Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

1835

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

O
7
1835
B W1/2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben

Erstes Protokollheft.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

g

OZB 999 1835 I/II LS

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

ERSTE BADISCHE BEAMTEN-VERSAMMLUNG

Inhalt

des ersten Protokollhefts.

	Seite
Rede Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bei Eröffnung der Ständeversammlung	1—2
1. öffentliche Sitzung vom 1. April 1835.	
Eröffnung der Sitzung	3
Erstattung des Commissionsberichts über die Prüfung der Wahlakten	4
Discussion darüber	4—5
Anerkennung der Gültigkeit der vorgenommenen Wahlen	5
Vorlegung zweier höchsten Rescripte	5
Vorlegung mehrerer Entschuldigungsschreiben	5—6
Wahl der Secretäre	6
Wahl der Petitionscommission	6
Wahl einer Commission zur Entwerfung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog	6
Vorlegung eines Schreibens des Buchhändlers Groos, den Verlag der Protokolle betreffend	6
Bemerkungen über den Druck der Protokolle	6—8
Beschluß	8
2. öffentliche Sitzung vom 2. April 1835.	
Vorlegung zweier Gesetzentwürfe	
1) über die Entlassung der bereits bei dem Militär Eingereihten	9
2) über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten	9
3. öffentliche Sitzung vom 4. April 1835.	
Vorlegung und Genehmigung des Entwurfs der Dankadresse	10
Wahl einer Deputation zu Ueberbringung der Dankadresse	10
Verwandlung der geheimen Sitzung in eine öffentliche	10
Vorlegung zweier Schreiben des Finanzministers von Böckh, womit derselbe	
1) die gedruckten Rechnungsnachweisungen für 1832/33 sammt dem gedruckten Staatsbudget für 1835/1836.	
2) die Rechnung des Archivars vom Landtage von 1833 vorlegt.	10
Beschluß, mit Umgehung der Verlesung, die Protokolle zur Einsicht im Sekretariat aufzulegen	10
4. öffentliche Sitzung vom 7. April 1835.	
Vorlegung zweier Mittheilungen der zweiten Kammer, die Wahl des ersten und zweiten Vicepräsidenten so wie der der Sekretäre betreffend	11
Vortrag des Frhrn. von Göler des J. über den Druck der Protokolle	11—12
Bemerkungen darüber	12—13
Beschluß, den Druck der Protokolle und die Abschließung eines Vertrags mit einer Buchhandlung betrff.	13
Erstattung des Commissionsberichts	
1) über den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Miliärdienste betreffend.	
2) über den Gesetzentwurf die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betreffend	13
Vorlegung eines höchsten Rescriptes, die Ernennung des Ministerialraths Frey zum Regierungskommissär betreffend	13
5. öffentliche Sitzung vom 11. April 1835.	
Anzeige des zweiten Vicepräsidenten wegen Uebereichung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog	14

Seite

Vorlegung des Verlagkontrakts mit dem Buchhändler Groos 14
Motivirung desselben . . . . . 14—15
Genehmigung des Verlagskontrakts 15
Diskussion über den Gesetzentwurf die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr. . . . . 15—18
Annahme des Gesetzentwurfs 18
Diskussion über das provisorische Gesetz die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betreffend 18—22
Annahme des Gesetzentwurfs 22

6. öffentliche Sitzung vom 23. April 1835.

Beeidigung des Professors Zell 23
Vorlegung eines Schreibens des geistlichen Raths Straßer in Constanz, worin derselbe das Aufhören seines Schullehrerinstituts anzeigt 23
Eröffnung eines höchsten Rescripts, wodurch Minister Winter und Ministerialrath Bekk mit der Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Bannrechte beauftragt werden 23
Vorlegung des Gesetzentwurfs, in vorstehendem Betreff 23

7. öffentliche Sitzung vom 6. Mai 1835.

Beeidigung des Bischofs v. Macra 24
Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer
1) über die Adresse derselben wegen Aufhebung des peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen . . . 24
2) über den von ihr modificirten Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Militärdienste betreffend 24
3) über den Gesetzentwurf wegen Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten 24
4) über die Wahl neuer Sekretäre 24
Vorlegung 1) einer Vorstellung des Bürgers Johann Manz von Friedrichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Gorenflo und Consorten betreffend . . . 24
2) einer Eingabe des Consuls der vereinigten Staaten in Leipzig, List, womit derselbe sein Memoir über die Eisenbahn von Mannheim nach Basel einsendet. 24

8. öffentliche Sitzung vom 12 Mai 1835

Vorlegung neuer Eingaben
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer den von ihr modificirten Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend 25
2) einer Mittheilung derselben über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse pro 1832/33 und 1833/34 25
3) einer Mittheilung derselben, womit sie eine an beide Kammern gerichtete Petition der russischen Pensionäre Lorenz Wörner und Consorten übersendet . . . 25

Seite

4) eine Petition der Ortsvorstände des Oberamts Offenburg um Aufhebung des §. 60 und 92 der Gemeindeordnung 25
5) eines Entschuldigungsschreibens des Oberforstmeisters Frhrn. v. Neveu 25
Erstattung des Commissionsberichts.
1) über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend 25
2) über den Gesetzentwurf, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betreffend . . . . . 25—26
Diskussion über den letztern Gesetzentwurf . . . . . 26—27
Annahme des Gesetzentwurfs 27

9. öffentliche Sitzung vom 16. Mai 1835.

Vorlegung neuer Eingaben
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, über den Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse betreffend 28
2) einer Mittheilung derselben über den Gesetzentwurf wegen Entrichtung der Fleischaccise nach der Stückzahl 28
3) ein Schreiben des Frhrn. v. Wessenberg, die Errichtung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betreffend 28
Diskussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend . . . . . 28—35
Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs 35

10. öffentliche Sitzung vom 18. Mai 1835.

Vorlegung neuer Eingaben:
1) einer Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim, um einen Beitrag aus dem Staatsärar zum katholischen Kirchenbau daselbst 36
2) eines Gesuchs des Stadtschreibers Grimmer von Eppingen, um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst 36
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl betreffend 36
Diskussion über denselben . . . . . 36—40
Annahme des Gesetzentwurfs 41
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit 41

11. öffentliche Sitzung vom 23. Mai 1835.

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandsgelder bei der Amortisationskasse betreffend 42
Diskussion über denselben . . . . . 42—43

Seite

Annahme des Gesetzentwurfs 43
Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit . . . . 43 — 68
Verwerfung der Adresse 68

12. öffentliche Sitzung vom 25. Mai 1835.

Erklärung des Staatsministers Winter, das Gesetz über die Erhebung der Fleischaccise betreffend . . . 69
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend . 69
Berichterstattung der Petitionskommission
1) über die Bitte mehrerer Ortsvorgesetzten des Oberamts Offenburg um theilweise Aufhebung der §§. 60 und 92 der Gemeindeordnung 69
Beschluß 69
2) Beschluß über die Bitte des Johann Manz von Friedrichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Gorenflo und Consorten betreffend 69
Beschluß 70
3) über eine Eingabe des Frhrn. von Wessenberg, die Errichtung einer Rettungsanstalt für arme verwahrloste Kinder betreffend 70
Beschluß 70

13. öffentliche Sitzung vom 31. Mai 1835.

Vorlegung neuer Eingaben:
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend 70
2) eines Schreibens des Vorstandes der Versorgungsanstalt, Ministerialraths Beger, womit derselbe die Statuten dieser Anstalt übersendet 70
3) eines Schreibens des Assessors von Jagemann zu Heidelberg, womit derselbe seine Schrift über die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens übersendet . . 70
Der Finanzminister v. Böckh legt den mit den Kronen Preußen, Baiern ꝛc. abgeschlossenen Zollvertrag vor 71 — 72

14. öffentliche Sitzung vom 1. Juni 1835.

Erstattung des Berichts über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse pro 1832 und 1833 . 73
Diskussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend . . . . . 73 — 89
Verwerfung des Gesetzentwurfs 90

15. öffentliche Sitzung vom 4. Juni 1835.

Vorlegung einer Bitte der Gemeinderäthe des Amts Neckargemünd um Anschluß an den Zollverein . . 91
Diskussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse pro 1832 und 1833 . . . . . 91 — 93
Beschluß 93
Berichterstattung der Petitionskommission
1) über die Bitte des Lorenz Wörner von Hettingen um Erhöhung der s. g. russischen Pension 93

Seite

Beschluß 93
2) über die Bitte des Stadtschreibers Grimmer von Eppingen um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst 93
Beschluß 94
3) über die Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim um einen Beitrag aus dem Staatsärar zum Bau einer katholischen Kirche daselbst 94
Diskussion darüber . . . . . 94 — 95
Beschluß 95
4) über eine Eingabe des Consuls List, die Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betr. . 95
Diskussion . . . . . 95 — 96
Beschluß 96

16. öffentliche Sitzung vom 11. Juni 1835.

Vorlegung:
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der Adresse wegen Vorlegung der das Schulwesen betreffenden Verordnungen 97
2) einer Anzahl Petitionen um Anschluß zum großen Zollverein 97
Bemerkungen, die Wahl einer eigenen Commission zur Begutachtung des Zollstrafgesetzes betreffend . . 98 — 99
Beschluß 99

17. öffentliche Sitzung vom 19. Juni 1835.

Vorlegung neuer Eingaben:
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, über die von ihr beschlossene Adresse wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft 100
2) mehrerer Petitionen um Anschluß zum großen Zollverein 100

18. öffentliche Sitzung vom 23. Juni 1835.

Vorlegung einer Bittschrift mehrerer aus dem russischen Feldzuge noch übrigen badischen Krieger um eine angemessene Auszeichnung 101
Erstattung des Commissionsberichts,
1) über die Adresse der zweiten Kammer wegen Vorlage der das Schulwesen betreffenden Verordnungen . . 101
2) über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend 101

19. öffentliche Sitzung vom 27. Juni 1835.

Vorlegung:
1) mehrerer Petitionen verschiedener Gemeinden um Anschluß an den deutschen Zollverein 102
2) einer Vorstellung der Gemeinde Schönfeld um Aufhebung des Handlohns und Herdrechts 102
3) einer Eingabe des Commerzienraths Newhouse zu Mannheim, seine Prioritätsansprüche hinsichtlich der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Concession zur Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betreffend 102
4) einer Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend 102
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr. 102
Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage der das Schulwesen betreffenden Verordnungen . . . . . 102—116
Verwerfung der Adresse 116

20. öffentliche Sitzung vom 6. Juli 1835.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer das von ihr angenommene Zollstrafgesetz betreffend . . 117
Eröffnung einer höchsten Entschließung, wonach der Landtag am 8. August geschlossen werden soll . . . 117
Berichterstattung der Petitionskommission:
1) über eine Bitte mehrerer aus dem russischen Feldzuge noch übrigen Krieger, um eine angemessene Auszeichnung 117
Beschluß 117
2) über eine Eingabe der Gemeinde Schönfeld um Aufhebung des Handlohns und Herdrechts 117
Beschluß 118
Diskussion über die Adresse der zweiten Kammer um Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft . . . . . 118—124
Beitritt zu der Adresse 124

21. öffentliche Sitzung vom 7. Juli 1835.

Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend . . . . . 125—141

Seite

22. öffentliche Sitzung vom 8. Juli 1835.

Vorlegung einer Petition der Gemeinde Dallau, um Anschluß an den Zollverein 142
Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend . . . 142—158

23. öffentliche Sitzung vom 9. Juli 1835.

Fortsetzung der Diskussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend . . . 159—177

24. öffentliche Sitzung vom 9. Juli 1835, Nachmittags 4 Uhr.

Fortsetzung der Diskussion, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend . . . . . 178—184
Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs 184

Geheime Sitzung vom 10. Juli 1835.

Diskussion über den Commissionsbericht wegen Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein . . . . . 185—203
Annahme des Commissionsantrags 203
Diskussion über das Einführungsgesetz . . . . . 203—205
Erstattung des Commissionsberichts über den Entwurf des Zollstrafgesetzes 203
Diskussion darüber . . . . . 203—204
Annahme des Gesetzentwurfs 204
Annahme des Einführungsgesetzes 205
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Zollwesens . . . 205
Diskussion darüber . . . . . 205—211
Modificirter Beitritt zu der Adresse 211

Rede

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs

bei

Eröffnung der Ständeversammlung

am 31. März 1835.

Edle Herren und lieben Freunde!

Wir beginnen unser Werk unter den Segnungen eines, wenn nicht alles trügt, dauerhaften Friedens, der uns Ruhe gönnt zur Berathung und nachherigen Ausführung wohlthätiger Einrichtungen.

Ich würde einen heitern Blick auf den Zeitraum von unserer letzten Zusammenkunft an bis heute zurückwerfen können, wenn nicht in den letzten Tagen ein trauriges Ereigniß Mich tief erschüttert hätte — der Tod Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Mögen die Erinnerungen an das letzte ehrwürdige Oberhaupt eines in seinen Formen untergegangenen Reiches, unter welchem wir alle noch gelebt haben, an einen der ersten Gründer des deutschen Bundes, durch welchen das getrennte Deutschland wieder zu einem Ganzen vereinigt worden, an seinen Muth und seine Ausdauer im Unglück, an seine Mäßigung im Glück, mögen alle diese Erinnerungen und noch viele andere in den Herzen aller fühlenden Menschen und in der Geschichte fortleben, wie sie auch darin fortleben werden. Mich erfüllt in diesem Augenblick vor allem das Andenken an das unwandelbare Wohlwollen, welches der nun zu seinen Vorfahrern hinübergegangene Kaiser Meinem verewigten Vater und seinen Nachfolgern während des ganzen Laufs seiner Regierung, und an den Edelmuth, den er dem ersteren und seinem Land in einer verhängnißvollen Zeit bewiesen hat.

Sie werden, meine Herren! diese Gefühle ehren, die Ich dankbar in Meinem Herzen bewahre.

Die Vermählung einer Prinzessin Meines Hauses mit dem Erbprinzen von Hohenzollern Sigmaringen, und die Geburt von Töchtern in Meiner, und in der Familie Meines vielgeliebten Bruders kann Ich als freudige Ereignisse bezeichnen.

Die in Wien Statt gefundenen Berathungen von Abgeordneten sämmtlicher deutschen Regierungen haben in dem Bundesschiedsgericht ein Resultat gehabt, welches dem öffentlichen Rechtszustand eine neue Stütze gewährt; selbst für den möglichen Fall, daß zwischen Regierung und Ständen über Auslegung der Verfassung, oder über die Grenzen der, bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten, Mitwirkung eine Meinungsverschiedenheit besteht, die sich durch kein verfassungsmäßiges Mittel beseitigen läßt, ist der wechselseitigen Vereinbarung ein sicherer Weg geöffnet, der schon in kurzer Frist zur friedlichen Erledigung führt.

Ich gebe mich der angenehmen Hoffnung hin, daß wir unsere Angelegenheiten, wie bisher, so auch künftig in Einigkeit und durch freundliches Uebereinkommen ordnen werden.

Die zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz eingetretene Störung der alten freundnachbarlichen Verhältnisse hat Mein lebhaftes Bedauern erregt.

Ueberzeugt, daß solche nur durch Fremdlinge, welche das ihnen gewährte Asyl durch feindselige Plane gegen die gesetzliche Ordnung in Deutschland mißbraucht haben, hervorgerufen und bisher unterhalten worden ist, glaube Ich hoffen zu dürfen, daß dieser, dem wohlverstandenen Interesse der Schweiz nachtheilige Zustand nur von kurzer Dauer seyn werde.

Dem biederen Charakter und dem kräftigen Willen der Schweizer wird es ohne Zweifel gelingen, die Ursachen der eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen, und den alten Freundschaftsbund von neuem zu befestigen.

Wenn die schon lange andauernden Unterhandlungen über den Beitritt des Großherzogthums zum deutschen Zollverein bis jetzt weder zu einem Abschluß gereift sind, noch in anderer

Weise ihr Ende erreicht haben, so ist der Grund hievon nur in den eigenthümlichen Verhältnissen des Großherzogthums zu suchen, in der Schwierigkeit, sie auf eine uns befriedigende, mit den bestehenden allgemeinen Grundsätzen des Vereins zulässige Weise zu berücksichtigen, und in dem beharrlichen Bestreben sowohl von unserer Seite als von Seiten der Vereinsstaaten, nichts unversucht zu lassen, was zur endlichen Verständigung in dieser wahrhaft nationalen Angelegenheit führen dürfte.

Dabei kann Ich jedoch dem Wunsche Meines Volkes, daß durch den baldigen Schluß der Unterhandlung die bisherige nachtheilige Ungewißheit über die gewerbliche und commercielle Lage des Großherzogthums endlich beseitiget werden möge, Meine Anerkennung nicht versagen; Ich habe demselben auch die verdiente Aufmerksamkeit gewidmet, und werde Ihnen noch während des gegenwärtigen Landtages von dem Erfolg Meiner Bemühung Kenntniß geben lassen.

Die Gesetzgebungscommission hat zwei umfassende Entwürfe über die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen vollendet; je tief gehender die Veränderungen sind, die sie in Vorschlag bringen zu müssen glaubte, desto mehr trat die Nothwendigkeit ein, beide Entwürfe, noch ehe sie Ihnen zur Berathung vorgelegt werden, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Ich suche auf deren Beschleunigung zu wirken, so weit es die Wichtigkeit des Gegenstandes immer erlaubt; denn es ist mein ernstlicher Wunsch, daß dem Lande die Wohlthat verbesserter Einrichtungen auch in dieser Hinsicht recht bald zu Theil werden möge.

Die Lage der Finanzen ist befriedigend. Es gereicht Mir zum besondern Vergnügen, daß die Dotation der Zehntschuldentilgungskasse keine Steuererhöhung nöthig macht.

Die innere Verwaltung schreitet in ihrer Entwickelung fort. Die auf dem vorigen Landtag zu Stande gekommenen Gesetze sind alle vollzogen. Mehrere haben zu ihrer Anwendung mannigfaltige schwierige Vorarbeiten erfordert. Sie werden von letzteren keine vermissen.

Außerdem habe Ich Meine besondere Aufmerksamkeit dem öffentlichen Unterricht zugewendet. So viel Treffliches auch die früheren Verordnungen über die niederen und höheren Lehranstalten enthielten, so hat man doch immer den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Gattungen von Schulen, und gleichförmige Vorschriften über die Einrichtung und Schulpläne für Schulen gleicher Art entbehrt.

Die neuerlichen Verordnungen über Volksschulen, über höhere Bürger- und Gewerbsschulen, und die weitere, nächstens erscheinende über gelehrte Schulen, alle von sachkundigen Männern bearbeitet, werden diese Lücken ausfüllen, alles, mit Einschluß des polytechnischen Instituts, wird sich als ein übereinstimmendes Ganzes darstellen und Ihre Wünsche befriedigen.

An diese Verordnungen reiht sich ein wichtiges Gesetz, welches Ich Ihnen vorzulegen befohlen habe, und welches zum Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein genügliches Einkommen, so weit es noch nicht geschehen, zu sichern, und die Mittel zur Deckung des dazu erforderlichen Aufwandes aufzubringen.

Meine Absicht dabei ist zugleich, diesem für die die Bildung der Jugend so nothwendigen Stand Meine Achtung öffentlich zu beweisen, in der Hoffnung, daß er sich derselben durch treue Pflichterfüllung und durch wirksame Thätigkeit innerhalb der Grenzen seines Berufes immer würdig erhalte.

Noch einige andere, zum Theil wichtige Gesetze werden Ihnen zur Berathung vorgelegt werden.

Gehen Sie nun, edle Herren und liebe Freunde! mit frohem Muth an Ihre Arbeiten.

Zählen Sie auf Mein Vertrauen und Meinen redlichen Willen; Ich zähle, wie immer, auf Ihre Treue und Ihr Pflichtgefühl.

Erste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. April 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der Durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
S. Hoheit der Herr Markgraf Maximilian zu Baden,
Herr Prälat Hüffell,
Freiherr v. Andlaw,
„ v. Berkheim, d. J.,
„ v. Landenberg,
Herr Major Freiherr v. Türkheim,
Freiherr v. Gemmingen-Treschklingen,
„ v. Göler, d. Ae.,
Freiherr v. Göler, d. J.,
Herr Geheimer Hofrath Rau,
„ Großhofmeister Freiherr v. Berkheim,
„ Generallieutenant v. Freystedt,
„ Geheimer Rath v. Theobald,
„ Geheimer Rath v. Berg,
„ Oberst v. Lassollaye,
„ Oberforstmeister Freiherr v. Reveu.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Winter.

Schon am 31. v. M. versammelten sich die Mitglieder der ersten Kammer zu einer vorbereitenden Sitzung. Daselbst verlas der Herr Regierungscommissär Staatsminister Winter zwei höchste Rescripte, betreffend:

1) Die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer.

Beilage Ziffer 1.

2) Die Ernennung der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder für eben diese Kammer.

Beilage Ziffer 2.

Derselbe eröffnete hierauf, daß mehrere Mitglieder, nach den ihm zugekommenen Entschuldigungsschreiben, an den ersten Sitzungen Theil zu nehmen owohl durch Krankheit, als durch andere Umstände verhindert seien, und legte schließlich die Akten über die Wahlen mehrerer neu eintretender Mitglieder vor, zu deren Prüfung sofort eine Commisssion dem §. 3 der Geschäftsordnung gemäß niedergesetzt wurde.

Nachdem nun am 31. März Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch die Thronrede Höchstselbst die Ständeversammlung zu eröffnen geruht hatten, so versammelte sich die erste Kammer heute um 11 Uhr zur ersten öffentlichen Sitzung.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet solche mit folgender Anrede:

In Folge der Willensmeinung meines Herrn Bruders, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, sehe ich mich wieder, und das zum siebentenmal, mit der Leitung der Verhandlungen dieser verehrten Versammlung ausgezeichnet. Wenn ich so glücklich gewesen, auf den vorangegangenen Landtagen das Vertrauen und die Zufriedenheit dieser hohen Kammer zu gewinnen, so ersuche ich Sie, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! auch diesesmal meine aufrichtigen Bestrebungen geneigtest unterstützen zu wollen.

Unsere erste Pflicht ist, die uns vorgelegten Gesetzentwürfe gründlich zu prüfen. Wir wollen uns offen darüber aus-

sprechen, was uns in den gegenwärtigen Verhältnissen Noth thut, und so einmüthig fortschreitend, mit der Würde, welche dem hohen Standpunkt dieser Kammer gebührt, werden wir unserem Gewissen am ersten Genüge leisten, und den Erwartungen entsprechen, die der Großherzog und das Vaterland an uns zu machen berechtigt sind. Lassen Sie uns nun unsere Arbeiten in Friede und Eintracht beginnen.

Der geheime Rath v. Theobald erstattet nunmehr der Tagesordnung zufolge, Namens der Commission, Bericht über die Prüfung der Wahlacten,

Beilage Ziffer 3,

und zwar über die Wahl:

1) des Freiherrn v. Berkheim, d. j.,
2) „ „ v. Landenberg,
3) „ Herrn Majors Freiherrn v. Türkheim,
4) „ Freiherrn v. Gemmingen-Treschklingen,
5) „ „ v. Göler, d. ä.,
6) „ „ v. Göler, d. j., und
7) „ geheimen Hofraths Rau als Abgeordneten der Universität Heidelberg.

Da hinsichtlich dieser Wahlen kein Anstand obwaltet, so wird der Antrag der Commission, diese Wahlen als gültig zu erklären, zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Eingeladen durch das hohe Präsidium treten sonach diese Mitglieder in die Kammer ein.

8) Endlich über die Wahl des Professors Zell als Abgeordneten der Universität Freiburg.

Hiebei nimmt geheimer Hofrath Rau das Wort, und bemerkt:

Weit entfernt, den Antrag der Commission bestreiten zu wollen, fühle ich mich im Gegentheil verpflichtet, einen Schritt weiter zu thun, nämlich auch die Abstimmung der beiden pensionirten Professoren für gültig zu erklären, und zwar deßwegen, weil ich zugleich, indem ich diese Ansicht entwickle, die Wahlcommissäre bei allen Wahlen der Universität Heidelberg, das heißt die jedesmaligen Prorectoren, in Schutz nehmen muß gegen den Anschein, als wenn sie ungültige Wahlen vorgenommen hätten. Es ist nämlich in Heidelberg, so viel ich mich erinnere, immer geschehen, daß die pensionirten ordentlichen Professoren zur Wahl eingeladen worden sind, und mitgewählt haben, und es ist bisher ein Anstand hierüber nicht erhoben worden. Ich habe Ursache zu vermuthen, daß diese Heidelberger Observanz auch neulich in Freiburg berücksichtigt worden ist. Die Heidelberger Wahlcommissäre, und zugleich alle anwesenden Wahlmänner, haben die Zulassung der pensionirten Lehrer nach den Artikeln der Wahlordnung, die der Herr Berichterstatter vorgelesen hat, für zulässig erachtet. Das Wort „activ" kommt erst bei dem §. 22 vor, wonach wenigstens 3/4 der ordentlichen activen Professoren zugegen sein sollen, damit die Wahl gültig sei; der Gegensatz von einem ordentlichen Professor ist ein außerordentlicher, und bei dem §. 22 kann der Gesetzgeber nicht mehr die außerordentlichen im Sinne gehabt haben, die §. 21 schon ausschließt. Der Sinn dieses Satzes ist also der: die Zahl der anwesenden pensionirten Professoren soll in Bezug auf die erforderliche Anzahl von Wählern nicht in Betracht kommen, sondern von den activen müssen 3/4 vorhanden seyn. So hat man die Sache verstanden, und man hat auch erwogen, daß die pensionirten Professoren immer noch in einer gewissen Verbindung mit der Universität stehen, welche, obgleich sie Staatsanstalt geworden, doch noch manche Reste ihres früheren Corporationsverhältnisses beibehalten hat. Das Heidelberger Verzeichniß der Vorlesungen zeigt sogar, daß ein hochbejahrter Lehrer, der pensionirte Hofkammerrath Semer, noch alle Semester ein Collegium ankündigt. Wir haben einen andern Pensionär, bei dessen Quiescirung das Ministerium ausdrücklich verfügt hat, er habe keine Vorlesungen mehr zu halten.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze im Allgemeinen den Antrag des Herrn Berichterstatters, muß jedoch über die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg, Dr. Zell, eine Entgegnung auf die Bemerkung des geehrten Redners vor mir anreihen, ohne aber damit sagen zu wollen, daß ich den Wunsch der Mitglieder dieser hohen Kammer nicht theile, den Herrn Professor Zell wieder gerne in der Kammer zu sehen. Meine Bemerkung bezieht sich auf die Anwesenheit der beiden pensionirten Professoren bei der Wahlhandlung. Ich bin mit den Gesetzen der Universität Freiburg nicht vertraut, und muß mich deßhalb an dasjenige halten, was unterrichtete Personen mir hierüber sagten. Die Professoren, die hier in Frage stehen, haben eine Einladung zu der Wahlhandlung nicht erhalten, sondern sie wurden später erst dazu gerufen auf ihr besonderes Verlangen, wie dieß aus den Wahlacten hervorgehen muß. Es besteht in Freiburg der Gebrauch, daß wenn Professoren pensionirt werden, sie von der betreffenden Facultät häufig Diplome erhalten, welche ihnen den Fortgenuß an den Vorrechten der Universität sichern. Solche Diplome haben die in Frage stehenden nicht erhalten. Ich glaube daher, daß man dem Commissionsantrag unbedingt beitreten könne, aber doch

die Theilnahme dieser beiden Professoren rügen müsse, da es in der Macht der Professoren der Universität liegen mag, pensionirten Professoren diese Theilnahme zu ertheilen, allein von ihnen nicht gefordert werden kann, diese Theilnahme gegen ihren Willen zu gestatten.

Großhofmeister v. Berkheim: Ein geehrter Redner vor mir, Herr Geheimer Hofrath Rau, scheint die §§. 21 und 22 auf eine Art ausgelegt zu haben, die sie zu präzisiren zum Zweck hat; ich glaube indessen, daß eine andere Interpretation eher möglich ist, und daß das Wort „activ", was in §. 22 vorkommt, mit Fleiß in denselben aufgenommen worden ist, um dadurch zu bezeichnen, welche ordentliche Professoren darunter verstanden werden.

Frhr. v. Göler, d. J.: Bei der Beurtheilung dieser Wahl kommen, nach meinem Dafürhalten, zwei Fragen in Betracht, auf deren Entscheidung es ankömmt. Die erste ist, ob die beiden pensionirten Professoren, von denen die Rede ist, wahlfähig sind, und die andere ist die, ob, vorausgesetzt, daß sie es nicht sind, der Umstand ihres Erscheinens die Wahl ungültig macht. Die erste Frage glaube ich offenbar verneinen zu müssen; denn die Wahlordnung muß in ihrem Ganzen betrachtet werden, und sie scheint mir, so betrachtet, ganz deutlich zu sprechen, so daß kein Zweifel ist, daß ein pensionirter Professor, der ohnedieß die besondern Vorrechte nicht erhalten hat, von denen der Frhr. v. Andlaw gesprochen, nicht wahlfähig ist. Die Interpretation des Herrn Geheimen Hofrath Rau scheint mir durchaus nicht genügend zu seyn; denn wenn die Wahlordnung sagt, daß wenigstens drei Viertel ordentliche active Professoren bei einer Wahl gegenwärtig seyn müssen, so ist damit nur um so deutlicher gesagt, daß andere, als active ordentliche Professoren, nicht stimmfähig seien. Meiner Meinung nach würde also, wenn es auf diese zwei Stimmen ankäme, die Wahl ungültig seyn. Indessen glaube ich doch nicht, daß der alleinige Umstand des Erscheinens der beiden Professoren bei der Wahl dieselbe ungültig macht, indem der Herr Berichterstatter nachgewiesen hat, daß es auf diese zwei Stimmen nicht ankommt, weil auch ohne sie der Gewählte die erforderliche Stimmenanzahl hat. In Betracht dessen, und in der fernern Erwägung, daß eine neue Wahl dasselbe Resultat haben werde, stimme ich dem Antrag der Commission bei.

Geh. Hofrath Rau: Ich gedenke die hohe Kammer nicht mit einer längeren Erörterung zu ermüden, da die Abstimmung nur dahin gehen wird, ob die Wahl gültig sei, nicht auf die Gründe der Gültigkeit. Doch muß ich dem geehrten Redner vor mir auf seine Interpretation zwei Worte erwiedern. So viel ich mich erinnere, wählen in Baiern die außerordentlichen Professoren auch mit. Es wäre nun sehr leicht denkbar, daß die Wahlordnung sagte: zur Gültigkeit der Wahl gehört die Anwesenheit von ¾ der ordentlichen Professoren, wenn man nämlich diese als die besonders und vorzüglich Betheiligten betrachtete. So scheint man die Sache in Bezug auf das Mitstimmen der pensionirten Lehrer angesehen zu haben. Wenn das Wort „activ" hier gar keine besondere Disposition enthielte, sondern nur das näher bezeichnen sollte, was schon der Ausdruck „ordentlich" andeutet, so hätte es offenbar im §. 21 seine Stelle finden müssen, und könnte nur durch eine Uebereilung des Concipienten in den §. 22 gekommen seyn, was man bei der Interpretation durchaus nicht annehmen darf.

Der Antrag der Commission, die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg, Professors Dr. Zell, als unbeanstandet zu erklären, wird bei der Abstimmung angenommen.

Der Regierungscommissär, Herr Staatsminister Winter, macht folgende Mittheilungen:

1) Ein höchstes Rescript,

Beilage Ziffer 4,

worin, außer den Mitgliedern des Staatsministeriums, der Director des Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, als ständiger Regierungscommissär für das Ministerium des Innern ernannt ist, und nach welchem die betreffenden Directoren der Centralstellen und die einzelnen Referenten zu den jeweiligen Berathungen über den Finanzetat beigezogen werden können.

2) Zwei weitere Reskripte,

Beilage Ziffer 5 und 6,

wonach für das Kriegsministerium der Oberst Frhr. v. Lasollaye und geheime Kriegsrath v. Reck, dann für das Justizministerium der geheime Rath Ziegler und Ministerialrath Merk zu ständigen Regierungscommissarien ernannt werden.

3) Ein Schreiben des Herrn Fürsten Karl Friedrich zu Löwenstein vom 15. März, worin er sich entschuldigt, daß er gehindert sei, den dießjährigen Sitzungen anzuwohnen,

Beilage Ziffer 7 (ungedruckt).

Das hohe Präsidium verliest ferner ein ähnliches Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Fürstenberg,

Beilage Ziffer 8 (ungedruckt),

und ein Schreiben Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein,

Beilage Ziffer 9 (ungedruckt),

ferner ein Entschuldigungsschreiben des Herrn Bischofs von Macra, Herrmann v. Vicari,

Beilage Ziffer 10 (ungedruckt),

endlich ein Schreiben des Professors Dr. Zell.

Beilage Ziffer 11 (ungedruckt),

worin er die Kammer um einen Urlaub von 14 Tagen bittet.

Die Kammer beschließt in den von dem durchlauchtigsten Präsidenten zu erlassenden Antwortschreiben den Wunsch auszusprechen, daß diese hohen Mitglieder sobald als möglich an den Verhandlungen Theil nehmen möchten, dem Professor Zell aber einen Urlaub von vierzehn Tagen zu bewilligen.

Frhr. v. Göler d. J. nimmt hierauf das Wort, und trägt vor: Ehe die hohe Kammer zu der Wahl der Secretäre schreitet, erlaube ich mir einen Vorschlag. Es ist nämlich bekannt, daß die Geschäfte des Secretariats ziemlich mühevoll sind, namentlich, wenn die Landtage lange dauern; und wenn, wie es gegen das Ende des Landtags zu geschehen pflegt, die Sitzungen sehr häufig werden. Um hierin die zu wählenden Secretäre zu erleichtern, will ich der hohen Kammer vorschlagen, entweder drei Secretäre zu wählen, oder, wenn nur zwei gewählt werden sollten, denselben in einem besonders anzustellenden Subject eine Aushülfe zu geben, wie es auch auf dem vorigen Landtage der Fall war.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Ich trete diesem Vorschlag bei, weil ich ebenfalls glaube, daß die Secretäre eher dadurch in den Stand gesetzt werden, an den Discussionen thätigen Antheil zu nehmen.

Geh. Hofrath Rau: In unserer Geschäftsordnung ist es buchstäblich angeordnet, daß nur zwei Secretäre gewählt werden sollen. Ich würde deßwegen, und darum, weil die geringe Zahl von Mitgliedern sonst zu sehr in Anspruch genommen würde, eher für den zweiten Antrag stimmen, daß ein Secretariatsgehülfe angestellt würde.

Obrist v. Lasollaye: Wir hatten am letzten Landtag einen ähnlichen Gehülfen, der dem Secretariat wesentliche Dienste geleistet hat.

Frhr. v. Göler d. J.: Man hält es mit den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht immer so genau; die zweite Kammer soll vermöge ihrer Geschäftsordnung in der Regel nur drei Secretäre haben, und gegen das Ende der Sitzungen sind es gewöhnlich fünf.

Der Tagesordnung gemäß wird zu der Wahl der ständigen Secretäre geschritten. Diese fällt durch Stimmenmehrheit auf

den Oberforstmeister Frhrn. v. Neveu mit vierzehn, und

den Frhrn. v. Berkheim d. J. mit neun Stimmen.

Die beiden Secretäre werden sofort durch das hohe Präsidium eingewiesen, und danken den Mitgliedern der hohen Kammer für das ihnen geschenkte Zutrauen.

Die hierauf vorgenommene Wahl der Petitionscommission fällt durch Stimmenmehrheit auf

den Prälaten Hüffell,

den Geheimenrath v. Berg, und

den Oberforstmeister Frhr. v. Neveu.

Die nach dem Vorschlag des hohen Präsidiums zu Entwerfung der Dankadresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, als Antwort auf die Thronrede niederzusetzende Commission, wird auf dieselbe Weise aus nachstehenden Mitgliedern gebildet:

dem Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim,

dem Prälaten Hüffell,

dem Frhrn. v. Andlaw,

dem Geheimen Hofrath Rau, und

dem Frhrn. v. Göler d. j.

Seine Hoheit der Präsident legen endlich ein Schreiben des Buchhändlers Groos dahier wegen des Drucks der Protokolle vor.

Beilage Ziffer 12 (ungedruckt).

Frhr. v. Göler d. J.: Ich werde die Ehre haben, der hohen Kammer über den Druck der Protokolle Einiges vorzutragen. Es ist nämlich bekannt, wie es bisher zugieng, und daß es vermöge dieser Einrichtung sehr lange, selbst nach dem Schluß des Landtags dauerte, bis die Protokolle fertig waren. Die bisherige Manipulation führt wesentliche Nachtheile mit sich, namentlich kommen unsere Verhandlungen gar nicht zur Publicität, da in der Regel nach dem Schlusse eines Landtags selten die vielen Bände unserer Protokolle durchgelesen werden. Die Sache hat auch an dem Interesse verloren, das sie hauptsächlich während der Verhandlungen hat. Der Nachtheil ist besonders sehr groß gegenüber der zweiten Kammer, die in der Regel ein Landtagsblatt hat, worin deren Verhandlungen ausführlich enthalten sind, wogegen diejenigen dieser hohen Kammer nicht zur Kenntniß des Publicums kommen; daher denn auch die Motive nicht bekannt werden, warum hier etwas nicht beliebt wird, was dort in Vorschlag kam. Auch die Kosten für den Druck der Protokolle sowohl als der Commissionsberichte und Gesetzentwürfe sind sehr bedeutend. Ich habe mich deßhalb schon während des vorigen Landtags und auch nachher mit diesem Gegenstand beschäftigt, indessen kam ich zu keinem bestimmten Resultat, da mir nicht bekannt war, wie viel bisher für den Druck ausgegeben wurde. Dieses läßt sich nun aber aus den Rechnungen ersehen. Um nun diesem Mißstande zu begegnen,

so mache ich den Vorschlag, hinsichtlich dessen ich aber der Kammer überlassen will, ob sie ihn als eine Motionsbegründung oder nur als eine Gedankenäußerung ansehen will, die darin besteht: künftig gar keine Protokolle in der bisherigen Art drucken, dagegen von dem Secretariat nur ein Protokoll fertigen zu lassen, das den Tag der Verhandlung, die anwesenden Mitglieder, die Anwesenheit der Regierungscommissäre, dann die Vorlagen der Regierung und die gefaßten Beschlüsse dieser hohen Kammer u. s. w. enthält. Dieses Protokoll würde gar keine Discussionen aufnehmen, und deßhalb wird es auch vermöge seiner Kürze bis zur nächsten Sitzung gefertigt und in derselben verlesen werden können. Dieses ist alsdann das eigentliche officielle Actenstück, welches die Verhandlungen der Kammer beurkundet. Was nun die Publicität der Kammerverhandlungen betrifft, so wäre es angemessen, ein eigenes Landtagsblatt herauszugeben, das entweder unter der Redaction der Secretäre oder eines andern Mitglieds der hohen Kammer, das sich dazu bereitwillig erklärt, oder endlich unter der Redaction eines eigens dazu aufzustellenden Dritten herausgegeben wird. Dieses Landtagsblatt müßte alles dasjenige in extenso enthalten, was in der Kammer vorkommt, also die Vorlagen der Regierung, die Berichte der Commissionen und die Discussionen mit den Beschlüssen u. s. w. Es müßte aber so eingerichtet seyn, daß es in möglichster Schnelligkeit, wo möglich den Tag schon darauf gedruckt werde, und so in die Hände der Mitglieder der Kammer und in die Hände des Publicums kommt. Um dieses aber ausführen zu können, wären mindestens zwei, und wenn die Sitzungen häufiger und länger würden, drei Geschwindschreiber nöthig, so daß alsdann einer nur eine oder zwei Stunden in der Kammer nachschriebe, von einem andern abgelöst würde, um sogleich das Gesprochene ins Reine zu schreiben. Auf diese Art könnte das Protokoll längstens in einer oder zwei Stunden nach der Sitzung schon fertig werden, alsdann eine Stunde zur Einsicht der Mitglieder und Regierungscommissäre in dem Secretariat aufgelegt werden, und denselben Abend noch in die Druckerei kommen. Dadurch würde man den Druck der Protokolle und eben so den Druck aller Motionsbegründungen und Berichte sparen, weil dieses Alles in diesem Blatte enthalten wäre, und dadurch in die Hände der Mitglieder dieser hohen Kammer käme.

Jedem Mitgliede müßte man zwei Exemplare verabfolgen lassen, und dieses in dem Vertrag, der mit dem Drucker abgeschlossen wird, festsetzen, weil leicht bei dem Gebrauch in der Kammer ein Exemplar verloren gehen kann, wodurch das Ganze für das einzelne Mitglied mangelhaft würde. Ein am Ende des Landtags zu fertigendes Repertorium würde das Ganze vollenden. Ich läugne nun nicht, daß dieser mein Vorschlag freilich seine Schwierigkeiten hat, auch kann ich darüber keine Auskunft geben, ob die Kosten bei dieser neuen Manipulation geringer oder bedeutender als bei der früheren seyn werden, ich behalte mir aber vor, darüber genauere Auskunft zu geben. Ein anderer Umstand ist aber der, ob dieses Blatt ohne Censur erscheinen darf. Es ist nun allerdings nach der Geschäftsordnung § 63 der Kammer das Recht eingeräumt, daß über die öffentlichen Sitzungen ein Landtagsblatt erscheine, und zwar unter der Aufsicht des Secretariats der Kammer, und unter Mitwirkung eines Regierungscommissärs. Nach diesem §. zu urtheilen würden also keine Schwierigkeiten vorhanden seyn. Ich stelle meinen Vorschlag dem Urtheil der hohen Kammer anheim, und überlasse es ihr, auf welche Art sie darauf einzugehen gedenkt.

Prälat Hüffel: Der Vorschlag des geehrten Redners vor mir hat sehr viel für sich, und es ist die gute Absicht desselben nicht zu verkennen; auch gebe ich ihm vollkommen Recht, wenn er sagt, diese Protokolle kämen viel zu spät heraus, und der Kostenaufwand, den sie verursachen, seie sehr bedeutend. Allein ich habe gleichwohl einige Bedenken bei diesem Vorschlage. Diese Protokolle haben nicht nur den Zweck der Oeffentlichkeit unserer Verhandlungen; sie sollen zugleich Urkunden, und zwar beglaubigte Urkunden derselben seyn, und in so fern dürfen dieselben nicht fehlen, und können nicht durch ein bloßes Blatt ersetzt werden. Ein zweites Bedenken bei dem Vorschlag des Freiherrn v. Göler scheint mir darin zu liegen, daß zu dem, was er vorschlägt, ein eigenes Bureau nöthig wäre. Den beiden Secretären dieses zuzumuthen, würde nicht angehen. Wir haben es schon an dem vorigen Landtag bei der zweiten Kammer gesehen, daß der damalige Redacteur des Landtagsblatts nicht im Stande war die Verhandlungen im zusammenhängenden Faden zu liefern, sondern ein halbes Jahr nach dem Landtag wurden diese Blätter noch ausgetheilt. Es würde also ein eigenes Bureau nöthig werden, und doch dem Zweck nicht entsprechen. Abgesehen indessen von allem Anderweitigen, wozu denn, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren! Alles hinausrufen, was hier ist verhandelt worden? Wer sich für unsere Verhandlungen interessirt, oder wer gegen dasjenige, was hier gesagt wird, etwas zu entgegnen hat, mag sich alsdann aus den Protokollen überzeugen, daß wir das Gute gewollt haben und noch wollen, aber sich jeden Tag hinstellen,

und der Oeffentlichkeit preis zu geben, sagt meiner Individualität nicht zu.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Göler, und theile auch die Ansicht des Redners vor mir, daß die Publicität der Gegenstand nicht ist, nach dem wir zu streben haben; aber ein Mittel zu finden, wie wir schnell und mit weniger beträchtlichen Kosten zur Kenntniß der Verhandlungen kommen, ist höchst wünschenswerth; denn die genaue Kenntniß dieser Verhandlungen noch während der Dauer der Sitzungen ist oft einem Mitgliede der Kammer von größter Wichtigkeit. Was nun die Publicität im Allgemeinen betrifft, so wünschte ich, daß sie von Seite keiner von beiden Kammern Statt fände, und würde also mit Vergnügen den Antrag stellen, daß keine von unsern Verhandlungen dem Publikum mitgetheilt würden. Da aber demungeachtet, und dieses zwar ohne unsere Mitwirkung, eine gewisse Publicität existirt, indem das Landtagsblatt der andern Kammer auch unsere Verhandlungen aufnimmt, und man ihr nicht zumuthen kann, dem Gang derselben genau zu folgen, so entsteht der Nachtheil daraus, daß sehr oft manche Verhandlungen nicht vollständig aufgefaßt, wichtigere Momente übersehen, das minder Wichtige aufgenommen und dadurch das Publicum manchmal eine ganz schiefe und unrichtige Darstellung derselben erhält. In dieser Beziehung und um Mißdeutungen vorzubeugen, glaube ich, wäre zu wünschen, daß der Vorschlag des Frhrn. v. Göler ausführbar wäre, und daß der Herr Antragsteller so gefällig seyn wollte, seinen Vorschlag mit Berechnungen über den erhöhten oder verminderten Kostenaufwand zu belegen. Daß das Secretariat diese Redaction nicht besorgen kann, bin ich fest überzeugt, es müßte aus der Mitte der Kammer eine Commission dazu erwählt werden.

Geh. Hofrath Rau: Der Antrag des geehrten Proponenten scheint mir sehr berücksichtigungswerth, aber buchstäblich halte ich ihn nicht für ausführbar. Was übrigens am ersten Tag nicht geschehen kann, läßt sich am zweiten oder dritten Tag ausführen. Ich mache daher den Vorschlag, daß der Herr Antragsteller ersucht werde, seinen Vorschlag mit unserem Secretariat zu besprechen, und etwa nach genommener Rücksprache mit einem Buchhändler weitere Anträge zu machen.

Frhr. v. Andlaw unterstützt diesen Verbesserungsvorschlag.

Auf den Grund desselben beschließt die Kammer, den Antrag des Frhrn. v. Göler in nähere Betrachtung zu ziehen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim d. J.

Zweite Sitzung.

Karlsruhe, den 2. April 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisherher erschienenen Mitglieder
mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden
des Herrn Generallieutenants v. Freystedt, und
„ „ Geheimenraths v. Theobald.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter und
„ Major Hoffmann.

Staatsminister Winter legt der Kammer vor:

1) ein Gesetz über die Entlassung der bereits bei dem Militär Eingereihten.

Beilage Ziffer 13
nebst Motiven.
Beilage Ziffer 14.

2) ein Gesetz über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten,

Beilage Ziffer 15
nebst dessen Begründung.
Beilage Ziffer 16.

Die Kammer beschließt dieselbe in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Hierauf wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.
Frhr. v. Berkheim d. J.

Dritte Sitzung.

Karlsruhe, den 4. April 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter,
Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Staatsrath Jolly.

Der Tagesordnung gemäß wird in einer geheimen Sitzung der Entwurf der Dankadresse auf die Thronrede Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von dem Großhofmeister Frhrn. von Berkheim Namens der Commission verlesen, und nach einer längern Discussion mit mehreren, die Fassung betreffenden Aenderungen einhellig von der Kammer angenommen.

Hierauf wird eine aus dem zweiten Vicepräsidenten, den Secretären und vier durch das Loos gewählten Mitgliedern, nämlich

dem Prälaten Hüffell,
dem Frhrn. v. Göler d. Aeltern,
dem Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, und
dem Major Frhrn. v. Türkheim

bestehende Deputation beauftragt, die gedachte Adresse nach eingeholter Erlaubniß Seiner Königlichen Hoheit ehrfurchtsvollst zu überreichen.

Die Sitzung verwandelt sich nun in eine öffentliche.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der beiden Gesetzentwürfe über die Entlassung der bereits bei dem Militär Eingereihten und über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten eine aus

dem Generallieutenant Frhrn. v. Freystedt,
dem Major Frhrn. v. Türkheim,
dem Geheimenrath v. Theobald,
dem Geheimenrath v. Berg, und
dem Obersten Frhr. v. Lasollaye

bestehende Commission gewählt worden seie.

Das hohe Präsidium legt sofort folgende Schreiben des Herrn Finanzministers v. Böckh vor, womit

1) die gedruckten Rechnungsnachweisungen für $18^{32}/_{33}$ nebst vergleichender Darstellung für $18^{31}/_{32}$, sammt dem gedruckten Staatsbudget für $18^{35}/_{36}$.

Beilage Ziffer 17 (ungedruckt).

2) die Rechnung des Archivars der ersten Kammer für den Landtag von 1833.

Beilage Ziffer 18 (ungedruckt)

übergeben werden.

Die Kammer beschließt, beide Gegenstände in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Auf den Antrag des Frhrn. v. Berkheim d. J. wird beschlossen, statt der jeweiligen Verlesung der Protokolle dieselben zur Einsicht im Secretariat einige Tage aufzulegen, und alsdann den betreffenden Regierungscommissären zur Durchsicht in ihre Wohnungen zu senden.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung
Die Secretäre:
Frhr. v. Reveu.
Frhr. v. Berkheim d. J.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierte Sitzung.

Karlsruhe, den 7. April 1833.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Herrn Prälaten Hüffell, und
des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh,
Herr Geheimerrath Ziegler, und
Herr Major Hoffmann.

Seine Hoheit der Präsident legt zwei Mittheilungen der zweiten Kammer vor, wornach

1) die Abgeordneten Mördes, Platz und Schinzinger zu Secretären,

Beilage Ziffer 19 (ungedruckt);

2) die Abgeordneten Duttlinger und Bader zu Vicepräsidenten

Beilage Ziffer 20 (ungedruckt)

der zweiten Kammer gewählt worden sind.

Hierauf zeigt das Secretariat die in der letzten Vorberathung vorgenommene Wahl der Budgetscommission an. Die Mitglieder derselben sind:

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn,
Geheimer Hofrath Rau,
Geheimerrath v. Theobald,
Professor Dr. Zell,
Major Frhr. v. Türkheim,
Frhr. v. Göler d. Aelt. und
Frhr. v. Göler d. J.

Der Tagesordnung gemäß trägt Frhr. v. Göler d. J. über den Druck der Protokolle Folgendes vor: Ich habe die Schwierigkeiten meines frühern Antrags in nähere Ueberlegung gezogen, und nach Besprechung mit dem verehrlichen Secretariat sehe ich mich nun veranlaßt, von diesem Antrag im Ganzen abzugehen; es würden auch, unter der Voraussetzung, wenn es möglich gewesen wäre, denselben zur Ausführung zu bringen, die Kosten bedeutender gewesen seyn als der bisherige Kostenaufwand. Die Druckkosten während des Landtags von 1833 haben 3582 fl. betragen, davon kommen ungefähr auf die Protokolle 2500 fl. und auf die übrigen Druckkosten 1100 fl.

Wenn man auch nach meinem Vorschlag die letztern erspart hätte, so würde ein zweiter Schnellschreiber für die Dauer eines Landtags von sechs Monaten wenigstens 1200 fl. gekostet haben, und um das Ganze recht in Ausführung zu bringen, wäre gegen den Schluß hin, wo die Sitzungen sehr häufig werden, ein dritter Schnellschreiber nöthig geworden, der also noch mehrere Kosten derursacht hätte. Es wird demnach nichts übrig bleiben, als die bisherige Verfahrungsweise mit dem Druck der Protokolle einzuhalten. Nur einige Modificationen muß ich indessen vorschlagen: die erste ist die, daß die Protokolle nicht wie bisher in Octav, sondern in Quartformat erscheinen, und zwar aus zwei Gründen.

Der erste Grund besteht darin, daß alle Vorlagen der

großherzoglichen Regierung bereits in Quartformat gedruckt sind, und auch fernerhin so erscheinen, man kann sie daher gerade als Beilagen zu den Protokollen nehmen, und braucht sie nicht wieder von Neuem drucken zu lassen; dadurch wird eine bedeutende Ersparniß erzielt. Der zweite Grund ist der, daß zwar der Preis für einen Druckbogen in Quart höher ist, allein es wird doch dadurch erspart, daß man bedeutend mehr auf das Quartformat drucken kann, als auf Octav.

Nach dem, was ich von Kunstverständigen darüber vernommen habe, spart man auf vier Bogen einen Bogen, d. h. auf vier Bogen Quart geht so viel als auf fünf Bogen Octav. Der Buchhändler, der aber diesen Verlag übernimmt, muß sich verbindlich machen, jedem Mitgliede dieser hohen Kammer ein vollständiges Exemplar der Protokolle mit den Beilagen zu geben, wofür er eine kleine Vergütung erhält. Eine zweite Modification in der bisherigen Behandlungsweise wäre, daß die Commissionsberichte und überhaupt Alles, was die Kammer im Voraus drucken läßt, auch nur einmal gedruckt und dann gleich als Beilagen zu den Protokollen benützt wird. Es hat zwar allerdings den Nachtheil, daß hie und da Beilagen am Ende der Protokolle beigedruckt werden müssen, wie dieß bisher bei den Verhandlungen der zweiten Kammer der Fall war, allein eine bedeutende Ersparniß kommt doch heraus, da nach den bisherigen Rechnungen ein Bogen Beilagen nur 5 fl. gekostet hat, während nach unserer Verfahrungsweise der Bogen auf 9 fl. zu stehen kam. Auch habe ich mit dem Buchhändler Groos, im Fall die Sache zu Stande kommt, in so weit abgeredet, daß die Protokolle bogenweise an die Mitglieder der Kammer verabfolgt werden, so daß die Mitglieder dadurch eher in den Stand gesetzt sind, früher die Verhandlungen der Kammer zu erhalten, als bisher. Es wird dieß zwar allerdings den Nachtheil haben, daß man sie nicht in dem Zustand erhält, wie bisher, allein die Vortheile werden diese Nachtheile aufwiegen. Wenn die hohe Kammer mit meinen Vorschlägen einverstanden ist, so wird es dem verehrlichen Secretariat obliegen, unter diesen Bedingungen den Accord mit der Groos'schen Buchhandlung abzuschließen, und ihn dann der Kammer zur Ratification vorzulegen.

Geh. Hofrath Rau: Ich finde diesen Vorschlag sehr zweckmäßig, und als ich den Antrag des geehrten Proponenten in der vorigen Sitzung unterstützte, war ich der Meinung, daß ungefähr ein solches Resultat herauskommen würde. Ich habe nur noch zwei Punkte dabei hinzuzufügen. Es ist der kleine Uebelstand berührt worden, daß ein Theil der Commissionsberichte vorgedruckt wird, ein anderer Theil nicht, und doch ist es für das Nachschlagen sehr bequem, wenn Alles nach der Zeitfolge hinter einander steht. In den königlich sächsischen Verhandlungen erhält jede Beilage einen großen lateinischen Buchstaben, der oben neben der Pagina steht, und jede Beilage hat eine eigene Seitenzählung; durch diese fortlaufenden Buchstaben ist man sehr leicht im Stande, im Augenblick jedes Stück zu finden. Ein zweiter Punkt ist der Wunsch, daß die Protokolle schneller beendigt und schleuniger gedruckt werden möchten. Es wäre nur darauf hinzuwirken, daß die hohe Kammer eine ähnliche Abkürzung der Protokolle beschließt, wie sie vor einer halben Stunde in der zweiten Kammer in Antrag gebracht wurde. Wenn man unvorbereitet spricht, so geschieht es leicht, daß man sich wiederholt, was aber nicht in das Protokoll aufgenommen zu werden braucht. Es entsteht daher die Frage, ob nicht von dem Secretariat, oder von einer verstärkten Commission eine solche Abkürzung vorgenommen werden möchte, die blos das Unnöthige streicht, ohne einen wesentlichen Gedanken eines Redners hinwegzulassen.

Frhr. v. Göler d. J.: Was diesen letzten Punkt betrifft, so sollte man es jedem einzelnen Mitglied überlassen, seine Aeußerungen im Protokoll selbst abzukürzen. Für das Secretariat ist es unmöglich, eine solche Abkürzung vorzunehmen, weil es sonst immer mit den Mitgliedern in Hader gerathen wird, welche wünschen könnten, daß ihre Reden im Protokoll ganz ausführlich aufgenommen werden. Jedes Mitglied soll die Freiheit haben, dasjenige zu streichen, was ihm zu viel scheint.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Ich glaube, daß durch den Vorschlag des geehrten Redners vor mir der Zweck, von dem es sich handelt, eben so vollständig erreicht wird, als wenn eine Commission deßwegen niedergesetzt würde. Das Secretariat wird nur dann Correcturen oder Abkürzungen sich erlauben müssen, wenn die betreffenden Redner abgehalten wären, das Protokoll innerhalb der drei Tage, während welcher es aufliegt, durchzusehen. Uebrigens ist zu wünschen, daß Letztere jedesmal die Correctur selbst vornehmen, da es zu bedauern wäre, wenn solche Abkürzungen vorgenommen würden, wodurch das Ganze unvollständig würde, diesem Uebelstand aber auch eine Commission nicht vorzubeugen vermag.

Oberforstmeister Frhr. v. Reveu: Wir haben früher gesehen, daß die Secretäre, selbst, wenn Alles aufgenommen wurde, es manchen Mitgliedern nicht recht machen konnten, und ich unterstütze daher den Vorschlag des Herrn Geheimen Hofrath Rau, daß die Protokolle, wie bisher aufgenommen, im Secre-

tariat zur Einsicht aufgelegt, und den Mitgliedern überlassen werde, die nöthigen Abkürzungen selbst vorzunehmen, indem sonst die Stellung eines Secretärs sehr schwierig seyn würde.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler, daß die Protokolle in der bisherigen Art, jedoch in Quartformat gedruckt, und dieselben so viel als möglich abgekürzt, ferner, daß ein Vertrag mit einer Buchhandlung abgeschlossen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden soll, wird bei der Abstimmung angenommen.

Von dem hohen Präsidium aufgefordert, erstattet Generallieutenant Frhr. v. Freystedt, Namens der Commission über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Militärdienste betreffend, Bericht,

Beilage Ziffer 21,

und der Geh. Rath v. Berg über das von der Regierung vorgelegte provisorische Gesetz in Betreff der Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten.

Beilage Ziffer 22.

Beide Berichte sollen sogleich dem Druck übergeben und die Discussion darüber in einer der nächsten Sitzungen vorgenommen werden.

Regierungscommissär Finanzminister v. Böckh legt endlich noch ein höchstes Rescript vor

Beilage Ziffer 23,

nach welchem Ministerialrath Frey zum ständigen Regierungscommissär bei der ersten und zweiten Kammer ernannt wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berkheim d. J.

Fünfte Sitzung.

Karlsruhe, den 11. April 1833.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm von Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Frhrn. von Gemmingen-Treschklingen, und
des Frhrn. v. Göler d. Aelt.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter,
„ Major Hoffmann, und
„ Ministerialassessor v. Stengel.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim macht der Kammer die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog der betreffenden Deputation bei Ueberreichung der Dankadresse ertheilte Antwort bekannt.

Hierauf berichtet Oberforstmeister Frhr. v. Reveu über den Druck der Protokolle, und legt zugleich den Entwurf eines Verlagscontracts mit dem Buchhändler Groos dahier vor,

Beilage Ziffer 24 (ungedruckt),

welcher nach einigen von ihm gegebenen Erläuterungen von dem Geh. Hofrath Rau noch folgendermaßen motivirt wird:

Nach dem Wunsche des verehrlichen Secretariats habe ich bei dem provisorischen Abschluß des Verlagscontracts mitgewirkt, und ich kann die hohe Kammer versichern, daß wir denselben mit aller Sorgfalt überdacht haben. Die Aenderung des Formats ist schon in dieser hohen Kammer besprochen und gebilligt worden. Schon das ist ein Vortheil, daß wir, da das Quartformat mehr faßt, weniger Bände erhalten, wodurch die Durchsicht erleichtert wird. Der Verleger versichert, daß vier Bogen unseres Octavformats auf drei Bogen Quart gehen. Ich habe bei einem kleinen Versuche durch Abzählen der Buchstabenzeilen das Verhältniß wie dreißig zu acht und dreißig gefunden. Da aber gespaltene Columnen bei den Absätzen noch etwas ersparen, so halte ich das Verhältniß von 3 zu 4 für richtig. Wir haben auf dem Landtag von 1833 dem Verleger 10 fl. 48 kr. bezahlt, und jetzt sollen wir für den Quartbogen 14 fl. 36 kr. bezahlen; der Quartbogen faßt aber 1/3 mehr, so daß derselbe nach diesem Verhältniß 14 fl. 24 kr. kosten dürfte. Wir bezahlen daher dem Verleger in der That nur 12 kr. mehr per Bogen, als das vorigemal. Aus dem Verkaufe kann der Verleger keinen Gewinn ziehen, denn es ist die Zahl der verkauften Exemplare nicht groß; auch hat er sich abermals erboten, den Bogen zu 1 kr. zu liefern, wovon schon das Papier die Hälfte wegnimmt. Aus dieser Ursache muß natürlich der eigentliche Aufwand für Satz und Druck von der Kammer bezahlt werden. Wir ersparen übrigens dießmal noch den Aufwand für den Vordruck, das heißt für den schleunigen Druck der zur Vertheilung bestimmten Gesetzentwürfe, Commissionsberichte, Mittheilungen der zweiten Kammer ꝛc. Diese Aufsätze sollen jetzt nicht mehr doppelt gedruckt, sondern es soll derselbe Satz sogleich verwendet werden, um die Beilagen in der ganzen Reihe der Verhandlungen abzudrucken. Der Vordruck würde für den Bogen 14 fl. 24 kr. kosten, künftig aber bezahlen wir nur 6 fl. dafür, daß der Verleger 200 Exemplare der zu vertheilenden Berichte ꝛc. voraus zu liefern hat, also für Papier, Abdruck, Reinigung des Satzes und für das häufige Umbrechen der Seiten, wenn die Beilagen aneinander gefügt werden. Daß für zwei halbe

Bogen, gemäß des Accords, mehr gegeben werden muß, als für einen ganzen, ist deßhalb unvermeidlich, weil die Mühe hinsichtlich des Druckes bei einem halben Bogen dieselbe ist, wie bei einem ganzen. Ich glaube, daß daher dieser Contract ohne Bedenken die Genehmigung der hohen Kammer erhalten könne.

Was die neulich zur Sprache gebrachte Versendung der Protokolle in einzelnen Bogen betrifft, so hat sich nun bei der Besprechung mit dem Verleger gezeigt, daß die hohe Kammer sich darum nicht anzunehmen brauche; es ist Sache des Buchhändlers, und er wird diese Einrichtung treffen, wenn die Unterhandlungen mit der Postdirection zu seinen Gunsten ausfallen.

Der Antrag des Secretariats, daß die Kammer den Verlagscontract genehmigen möge, wird bei der Abstimmung angenommen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend.

Reg. Commissär Major Hoffmann: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe im Allgemeinen dem Commissionsberichte nur Weniges beizufügen. Ihre verehrliche Commission hat mehrere Veränderungen vorgeschlagen, die im Ganzen auf das Gesetz selbst keinen wesentlichen Einfluß haben, die aber, was namentlich die Benennung der verschiedenen Commissionen betrifft, von der Regierung keinen Wiederspruch erleiden, indem sie als zweckmäßig und zur Deutlichkeit beitragend anerkannt werden. Die Benennung dieser Commission ist im Ganzen gleichgültig, die Hauptsache ist nur die, daß man einen Namen für etwas hat und weiß, was unter dem Namen zu verstehen ist. Ihre verehrliche Commission hat auch eine andere Redaction in Beziehung auf den Uebertritt zur Gendarmerie vorgeschlagen, und auch gegen diesen Vorschlag hat die Regierungscommission nichts einzuwenden.

Es wird sofort zur Discussion der einzelnen §§. geschritten, nachdem die Kammer sich dahin erklärt, daß dem Antrag der Commission hinsichtlich der Bezeichnung dieser Behörden Folge zu geben seie.

Zu

§. 1 und 2

wird nichts erinnert, und dieselben unverändert angenommen.

§. 3.

Geh. Hofrath Rau: Bei dem zweiten Absatz dieses §. hat unsere Commission vorgeschlagen, statt: „gemischte Commission" zu sagen: „Kreisrekrutirungsbehörde." Da diese Abänderung nach dem gefaßten Beschluß nun einmal fest steht, so wird die ganze Verweisung auf ein anderes Gesetz wegfallen können. Es ist bei diesem angeführten Gesetze Jahrszahl und Tag nicht genannt, was doch zur Verhütung von Mißverständnissen geschehen müßte. Ich schlage daher vor, die Worte „die nach §. 4 des Gesetzes die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannte" wegzulassen.

Generallieutenant v. Freystedt: Das Gesetz, worauf sich hier bezogen wird, ist dasjenige, welches heute ebenfalls zur Discussion kommen wird, nämlich das provisorische Gesetz, das schon seit einem Jahr bestanden hat.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es ist dieß eine Unvollständigkeit im Abdruck; man wollte nämlich, da man das provisorische Gesetz auch vorlegte, es weg lassen, und sagen: „die nach §. 4 des Gesetzes vom ꝛc." indem man voraussetzte, daß dieses nachfolgende Gesetz auch durchgehen werde. Dadurch glaube ich, wird der Anstand des Herrn Geh. Hofrath Rau seine Erledigung finden.

Frhr. v. Göler d. J.: Man kann ja nicht wissen, wann das andere zum Gesetze erhoben wird; es könnte dieses Gesetz auch erst später die Sanction des Großherzogs erhalten, und alsdann würde auf etwas zurückgewiesen werden müssen, was noch nicht existirt.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich muß darauf erwiedern, daß man weiß, daß das Datum noch hineinzusetzen ist, und daß noch ein weiteres Gesetz folgt.

Geh. Hofrath Rau: Ein späterer Absatz dieses §. 4 sagt: die Commission solle aus einem Obersten als Präses ꝛc. bestehen. Sollte es nicht der Absicht der Regierung gemäß seyn, zu setzen: „eine Commission, bestehend aus einem Obersten, der nicht Vorgesetzter des Entlassenen ist."

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Nein, denn es ist die Commission an dem Orte, wo die Garnison sich befindet, und man müßte alsdann einen andern Obersten aus einer andern Garnison dahin schicken. Ich sehe nicht ein, warum dieser Oberst ausgeschlossen seyn soll. Wenn man noch etwas beisetzen will, so glaube ich, wäre es passender, wenn z. B. kein Oberst vorhanden wäre, daß man sagt: „oder dessen Stellvertreter."

Reg. Comm. Major Hoffmann: Man wollte diesen Oberst als Präses gerade deßwegen vorsetzen, weil er nähere Kenntniß von den Anforderungen hat, die an den Soldaten gemacht werden. Gefahr ist hierbei keine, da jedem Obersten daran liegen muß, daß nur der Untaugliche entlassen wird, und nicht der Taugliche.

Oberst Frhr. v. Lasollaye: Es wird oft der Fall seyn, daß

diese gemischte Commission über Leute von verschiedenen Regimentern ihr Gutachten zu geben hat, und da könnte es sich ereignen, daß über einen Untergebenen des Obersten ein Gutachten abzugeben wäre, wo er dann nach dem Vorschlage des Herrn Geh. Hofraths Rau abtreten und ersetzt werden müßte. Dieses würde viele Schwierigkeiten mit sich bringen. Man könnte vielleicht hinzusetzen: „oder ein höherer Stabsofficier."

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es wird am besten seyn zu sagen: „Stellvertreter" wenn der Oberst nicht vorhanden ist.

Reg. Comm. Major Hoffmann: An dem Orte, wo der Generalstabsarzt ist, wird auch ein Oberst nicht mangeln.

Reg. Comm. Staatsm. Winter: Solche Gesetze werden nur gegeben, um bestimmte Regeln des Verfahrens vorzuschreiben; es kann von Mißtrauen hier keine Rede seyn, und es könnte nur da geschehen, wo das Dienstinteresse Einfluß hätte, aber nicht die Persönlichkeit. Es ist also räthlich, daß man dem Dienstinteresse eine Controle geben muß, aber da hat der Oberst kein Interesse dabei, wenn er einen gedienten Mann wieder entläßt; im Gegentheil, es ist sein Interesse, daß er nicht entlassen werde, weil er sonst einen andern Mann erhalten würde, der wieder eingeübt werden müßte.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 3 dem Commissionsantrag gemäß angenommen, und beschlossen, den Verbesserungsvorschlag, hinsichtlich der Verweisung auf das andere Gesetz, als Redactionssache anzusehen.

§. 4.

Geh. Hofrath Rau: Ich finde im zweiten Absatz dieses §. den Ausdruck nicht deutlich genug. Es ist hier eine analoge Anwendung einer Stelle, die im Gesetz vom 14. Mai 1828 enthalten war, und welche ungefähr sagt, daß ein Conscribirter frei bleiben solle, wenn durch seine Einberufung die Famile ihren Lebensunterhalt verlieren würde. Es ist vortrefflich, daß die Regierung aus demselben Grunde auch die Entlassung eines schon eingereihten Soldaten zu gestatten vorschlägt, und es handelt sich hier nicht um eine Meinungsverschiedenheit in der Sache, sondern nur im Ausdruck. In diesem Absatz 2 bleibt es zweifelhaft, ob die Unterstützung einer Familie dadurch entgehen müsse, daß ein Sohn Soldat geworden ist, oder etwa aus einer andern Ursache. Es sind zwei Fälle denkbar. Erstlich, Jemand wird ausgehoben, weil man vielleicht die Verhältnisse der Familie nicht genügend erforscht oder angegeben hat. Der Conscribirte wird zu den Waffen gerufen, die Familie kann aber ohne ihn nicht bestehen, sie hat also wirklich durch seinen Eintritt ihren Lebensunterhalt vorloren, und der Verlust der Unterstützung ist eine Folge seiner Einberufung gewesen. Zweiter Fall: Jemand wird ausgehoben, der die Familie bisher nicht ernährte. Später wird der Vater blind, oder überhaupt arbeitsunfähig, es ist also nöthig, daß der im Militär schon eingereihte Sohn entlassen werde. Ich wünsche, daß das Gesetz diese beiden Fälle genauer ins Auge faßte, denn ich finde es zweifelhaft, ob beide gemeint sind. Ich würde daher eine allgemeine und kürzere Fassung vorschlagen, daß nämlich ein Sohn, der zur Unterstützung des Lebensunterhaltes seiner Familie ganz unentbehrlich ist, ebenfalls entlassen werden solle.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Der folgende §. entscheidet, was geschehen soll, wenn es übersehen worden ist, daß ein solcher Mann sein Gesuch bei der Ziehungsbehörde nicht eingereicht hat.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich glaube, man muß hier drei Fälle unterscheiden. Der erste Fall ist der, ehe der Soldat in das Militär eintritt. Hier entscheidet die Civilbehörde rein für sich; es wird bei der Ziehungsbehörde, wo alle Vorgesetzte gegenwärtig sind, das Gesuch um Befreiung einkommen, es wird geprüft und darüber enschieden; weist die Ziehungsbehörde den Petenten ab, so ist er ein für allemal abgewiesen, gewährt sie sein Gesuch, so wird es an das Ministerium des Innern gelangen, hier wird es noch einmal geprüft und genau erwogen, und er wird nur dann frei, wenn die Bestätigung erfolgt ist. Man setzt hier voraus, die Verhältnisse seien vorhanden, ehe er eintritt. Nun kommt der zweite Fall, wo diese Verhältnisse eintreten, wenn der Soldat bereits eingereiht ist, es sind also die nämlichen Verhältnisse, die ihn ganz vom Militär befreit haben würden, wenn sie schon vorher vorhanden gewesen wären. Der dritte Fall ist schon im §. 5 entschieden. Diese Bestimmung besteht seit zehn Jahren, und alle Jahre wird dieses Gesetz bekannt gemacht, und die Leute aufgefordert, ihre Verhältnisse anzugeben, sie werden gewarnt, daß wenn sie diese nicht angeben, sie nicht berücksichtigt werden, und alle Jahre kommen doch so viele Fälle vor, wo die Leute dieses versäumen; sie verlassen sich darauf, das Loos werde sie nicht treffen, und manche Eltern sind gar zu nachläßig, und kennen die Gesetze nicht. Ein solcher Nachtheil, der aus der Saumseligkeit der Eltern entsprungen ist, wenn es klar am Tage liegt, daß, wenn diese Fälle angezeigt worden wären, ihre Söhne frei gewesen seyn würden, soll auch noch durch diese Begünstigung des fraglichen §. beseitigt werden können. Es heißt im Eingang dieses

Gesetzes, das Kriegsministerium kann entlassen, wenn die Formen, die vorgeschrieben sind, beobachtet werden; es muß aber nicht entlassen, es ist nicht schuldig auf diese Formen hin, selbst wenn sie auch von der Ziehungsbehörde bestätigt sind, zu entlassen. Die Ziehungsbehörden sind sehr streng in den Fällen, wo sie entscheiden, ob Jemand entbehrlich sei oder nicht. Wir haben Aemter, wo sie geradezu Alle abgewiesen wurden, in der Ueberzeugung, wenn sie Einen frei sprechen, so kommen die Andern auch. Es ist daher dem Kriegsministerium überlassen, genau zu prüfen, ob alle diese Verhältnisse vorhanden sind, und es wird hier dasjenige thun, was wir auch thun.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Das Kriegsministerium ist bisher ganz nach denselben Grundsätzen verfahren. Der einzige Unterschied in dem Verfahren, das bisher beobachtet wurde, und dem, welches das neue Gesetz vorschreibt, war der, daß bisher der Gemeinderath, der Bezirksbeamte und das Pfarramt sagen konnten, dieser Mann ist unentbehrlich, in Zukunft wird es aber die Ziehungsbehörde sagen. Dieses ist übereinstimmend mit dem Gesetze vom 14. Mai 1828. Das Kriegsministerium hat hiergegen nichts einzuwenden, da immer nur die Localbehörden in der Hauptsache entscheiden können.

Frhr. v. Andlaw: Was der Herr Minister des Innern zur Beruhigung der Kammer vorgetragen hat, gereicht mir gerade zur Beunruhigung. Ich habe nicht gehört, daß man sich über zu große Leichtigkeit der Entlassung beschwert, und junge Leute der Unterstützung ihrer Eltern halber frei gelassen habe, sondern oft vielmehr eine gewisse Härte hierin wahrgenommen. Dieses Gesetz scheint mir bestimmt, diese Härte zu mildern, ich bin daher geneigt, dafür zu stimmen; sollte eine Erschwerung der Entlassung darin liegen, so würde ich in derselben eine Wohlthat erblicken, und dagegen stimmen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Eine Erschwerung kann dieß nicht seyn, sondern eine größere Sicherheit in der Art der Befreiung. Die Erfahrung hat uns täglich gelehrt, daß, wenn nur der Ortsvorsteher und der Pfarrer über diese Befreiung sich aussprachen, bei diesen das Mitleiden immer mehr Eingang gewonnen hat, und es kamen außer diesem Mitleiden noch andere Einflüsse hinzu; wenn aber die Ziehungsbehörde selbst erkennt, und sagt: ja, dieser Mensch geht uns nichts an, wir erkennen aber doch, daß es die Billigkeit und Gerechtigkeit erfordert, ihn frei zu lassen, so ist man vorwurfsfrei. Was die Härte dieser Maßregel betrifft, so ist es eine schwere Last, die auf Einem ruht, sie muß von Allen getragen werden, und es ist keine Kleinigkeit, zu sagen, du mußt frei seyn, und ein Anderer muß dafür einrücken. Es ist also eine große Rücksichtslosigkeit erforderlich, die von der obern Behörde gehandhabt werden soll; jedes Gesetz wird im einzelnen Fall hart seyn, aber um das Vertrauen der Regierung zu erhalten, muß es streng seyn.

Geh. Hofrath Rau: Meine Bedenklichkeit war gerade die nämliche, wie die des geehrten Redners mir gegenüber. Ich hatte das Interesse bedürftiger Familien im Auge, und besorgte, daß diese Entlassung erschwert werden möchte. Ich freue mich indessen, daß die Aeußerungen der Herren Reg. Commissäre meine Besorgniß gehoben haben, und ich nehme deßhalb meinen Antrag zurück.

Der §. 4 wird bei der Abstimmung unverändert angenommen.

Eben so

§. 5

zu welchem nichts erinnert wird.

§. 6.

Geh. Hofrath Rau: Ich bitte bei diesem §. nur um die Erläuterung, nach welchen Zwischenräumen sich die Ziehungsbehörden wieder zu versammeln pflegen, weil der §. 4 von höchst dringenden Fällen spricht.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Die Ziehungsbehörde versammelt sich alljährlich, und zwar im Spätjahr.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Wenn solche Fälle dringend sind, so kann eine Beurlaubung eintreten; diese wird aber nicht eher erfolgen, als bis bei den bürgerlichen Behörden alle Erkundigungen eingezogen seyn werden, um über die Dringlichkeit entscheiden zu können.

Die Kammer erklärt sich mit der unveränderten Annahme dieses §. einverstanden.

§. 7.

Generallieutenant v. Freystedt: Die Commission legt keinen großen Werth auf den von ihr vorgeschlagenen Zusatz, und es versteht sich von selbst, daß ein solcher Zurückgekommener visitirt werden muß, ob er tauglich oder untauglich ist; diese Tauglichkeit wird sich auch auf das Alter des Zurückgekommenen beschränken; es könnte eben so gut dieser Zusatz gestrichen werden, indessen kann er auch stehen bleiben, indem er zur Deutlichkeit beiträgt.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es ist dieß mein eigener Zusatz gewesen, man hat mir aber erwiedert, es ver-

stehe sich von selbst, es mag seyn; indessen glaube ich, daß von der hohen Kammer nichts dagegen wird erinnert werden.

Auf gehaltene Umfrage wird dieser §. mit dem Zusatz der Commission angenommen.

§. 8.

Generallieutenant v. Freystedt: Ich habe mich erhoben, um die Commission zu entschuldigen, daß es nicht Neuerungssucht ist, wenn sie eine andere Fassung vorschlägt. Es waren zwei Gründe, die uns dazu veranlaßt haben. Der erste ist im Commissionsberichte näher bezeichnet, der zweite aber ist folgender: Es wurde schon auf dem vorigen Landtag in der zweiten Kammer die Ansicht festgestellt, daß ein Einsteher, wenn er aus der Linie in die Gendarmerie übertritt, für den Rest seines noch nicht abverdienten Einstandscapitals einen andern Mann stellen muß. Die Regierung war dieser Ansicht nicht; dieß beweist der vorliegende Gesetzentwurf. Es findet allerdings eine sehr große Verschiedenheit hinsichtlich des Uebertritts in andere Stellen Statt. Tritt ein Einsteher aus, um als Kanzleidiener, Briefträger oder sonst anderwärts eine Versorgung zu suchen, so würde es sehr unrecht seyn, wenn er für den Rest seines noch nicht abverdienten Einstandscapitals nicht einen andern Mann stellen müßte, denn er tritt in seinen Versorgungsposten, und hat in der Regel sein gutes gesichertes Auskommen. Ganz anders verhält es sich nun mit den Militärs, die zur Gendarmerie übergehen, diese verändern ihre Hauptbestimmung eigentlich nicht, nämlich die Bestimmung, zum Schutze des Landes; im Gegentheil vielmehr treten sie aus einem passiven Zustand in einen activen, und es ist kein Grund vorhanden, warum sie durch Conscription nicht wieder ersetzt werden sollten, wie die andern Leute, welche abgehen.

Um diese Ansicht geltend zu machen, hat Ihre Commission eine andere Fassung vorgeschlagen.

Geh. Hofrath Rau: Dieser Verbesserungsvorschlag scheint mir sehr nöthig, weil in dem ersten Absatz dieses §. vielleicht wegen eines Druckfehlers der Zusammenhang fehlt. Was die Sache selbst betrifft, so ist es für den Nachmann gewiß sehr unangenehm, wenn er einrücken muß für einen Andern, der in die Gendarmerie übertritt; man könnte deßhalb, nach dem Beispiel der würtembergischen Gesetzgebung, hinzusetzen, daß nur dann eine Entlassung zu diesem Behufe Statt finden solle, wenn es an andern brauchbaren ausgedienten Soldaten fehlt.

Generallieutenant v. Freystedt: Die in den Verzeichnissen und Exspectantenlisten für die Gendarmerie Aufgenommenen werden nach der Zeitfolge berücksichtigt, wie sie einkommen. Nach diesem Vorschlag würde sehr oft der Fall vorkommen, daß sehr taugliche Leute, die schon lange auf der Exspectantenliste stehen, zurücktreten müßten, und andere ihnen vorgesetzt würden, die vielleicht nicht so tauglich sind.

Oberst v. Lasollaye: Was der geehrte Proponent durch einen Zusatz hier zu bezwecken sucht, dürfte wahrscheinlich factisch dadurch eintreten, daß das Gesetz über die Gendarmerie die Ergänzung derselben in der Art feststellt, daß auch außer den Militärs andere Individuen zugelassen werden können.

Geh. Hofrath Rau: Nach diesen Bemerkungen würde also der vorgeschlagene Zusatz ganz zur Beruhigung dienen, und gar keinen Nachtheil haben.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Den Fall möchte ich lieber umkehren, und sagen, daß nur dann andere Leute genommen werden sollen, wenn kein Militär da ist, denn nur Militär ist tauglich hiezu. Wenn ein Soldat entlassen, und mehrere Jahre zu Hause ist, so ist er nicht mehr an die militärische Subordination gewöhnt, und wir haben leider in dieser Beziehung traurige Erfahrungen gemacht, daß die Leute nicht mehr den Forderungen entsprechen, die man an sie macht. Tritt er aber aus dem Militärstand unmittelbar aus, und kommt zur Gendarmerie, so weiß er nicht anders, er muß gehorchen. So lange uns das Militär Leute liefert, werden wir auf diese zuerst greifen, und wenn wir keine Soldaten mehr haben, so werden wir uns erst um andere umsehen. Damit hat die Gendarmerie die allgemeine gute Reputation im In- und Auslande sich zu erwerben und zu erhalten gewußt.

Bei der Abstimmung wird der §. 8 in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Das ganze Gesetz wird sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Der Tagesordnung zufolge eröffnet das hohe Präsidium die Discussion über das provisorische Gesetz, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betreffend, und es wird sogleich zu den einzelnen §§. übergegangen.

§. 1.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Dieser Gesetzentwurf ist eine wesentliche Verbesserung des Conscriptionsgesetzes, indem dasselbe die darin enthaltenen Fälle nicht genau bezeichnet. Es war der gerechte Wunsch, und wenn sie ausführbar gewesen wäre, auch die beste Einrichtung, daß mit der vollendeten Conscription auch geradezu entschieden werden soll, wer zum Militär gehört, oder nicht; allein die Erfahrung lehrt, daß

dieß nicht möglich ist; es kommen Fälle über Untauglichkeit vor, die sich schlechterdings nicht entscheiden lassen, und durch deren Entscheidung in einem oder dem andern Fall eine Ungerechtigkeit, entweder gegen den Conscribirten oder gegen die Militärbehörde sich ergeben müßte; gegen den Conscribirten, wenn er genöthigt wird, unter das Militär zu treten, und gegen die Militärbehörde, wenn man sie zwingt, einen untauglichen Menschen zu exerzieren und zu quälen, um ihn am Ende doch wieder entlassen zu müssen. Diese Ungerechtigkeit zu entfernen, hat der §. 1 die nöthige Vorkehr getroffen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 1 unverändert angenommen.

Eben so die

§§. 2 und 3

bei denen nichts erinnert wird.

§. 4.

Geh. Rath v. Berg: Die Commission hat dieselben Namen in diesem Gesetze gewählt, wie sie in dem vorausgegangenen vorgeschlagen und angenommen worden sind. Also statt „Aushebungsbehörde" „Kreisrekrutirungsbehörde;" eben so muß es im §. 4 statt „Cantonsstabsoffizier" „Rekrutirungsoffizier" und statt „Canton" „Regierungsbezirk" heißen. Es ist nämlich durch die Verordnung vom 26. Juni 1832 das Cantonsystem verlassen, und dagegen das Land in drei Rekrutirungsbezirke eingetheilt worden. Diese Abänderung muß auch die Aenderung der Benennung zur Folge haben.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Man hat diese Namen nur beibehalten, weil sie im Conscriptionsgesetz stehen; es ist indessen diese Abänderung wirklich zweckmäßig.

Dieser §. wird bei der Abstimmung mit den von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Zu

§. 5

wird nichts erinnert, und die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

§. 6.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube das Wort: „nur" könnte gestrichen werden, es erscheint in dieser Fassung beinahe wie eine Prämie, welche den Ungehorsamen zugewendet werden soll.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es heißt gerade so viel als „ausgeschlossen." In dem ersten Fall, bei dem Untauglichen haben die Kunstverständigen zu entscheiden, aber bei dem Ungehorsamen kommen noch Fälle zur Sprache über das Factum, ob er wirklich ungehorsam war, und da muß man natürlicher Weise einen Rekurs gestatten, bei den andern aber nicht, beide sind hier einander entgegengesetzt.

Geh. Hofrath Rau: Das Wort: „nur" ist wesentlich, denn der erste Satz giebt die Regel, und der zweite die Ausnahme, und das „nur" drückt aus, daß sonst keine andere Ausnahme vorkomme.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Die Commission hat den Grund angegeben, warum nur den Ungehorsamen der Rekurs gestattet werden soll; nach diesem könnte man den ersten Satz ganz streichen, und sagen: „nur den Ungehorsamen steht wegen der Strafen ꝛc. der Rekurs zu."

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Der erste Satz ist wesentlich. Er entscheidet, daß kein Rekurs Statt findet, denn es ist die Regel, daß überall ein Rekurs Statt finden soll. Hinsichtlich der Strafen liegt es nun in der Natur der Sache, daß dieser Rekurs erhalten werden muß.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 6 unverändert angenommen.

§. 7.

Geh. Hofrath Rau: Ich zweifle zwar nicht, daß bei dem Entwurf dieses Gesetzes die sorgfältigste Erwägung Statt gefunden hat. Doch kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß nochmals möge in Berathung gezogen werden, ob die §§. 7 u. 8 nicht zu entbehren sind. Sie stehen schon, wie mich dünkt, mit den übrigen §§. nicht so im genauen Zusammenhang, daß man in diesem Gesetze solche Bestimmungen erwarten und suchen sollte. Hiezu kommt aber ein materieller Grund, denn ich würde es sehr gerne sehen, wenn wir ohne eine solche Strafe auskommen könnten, die in manchen Fällen etwas Hartes hat. Der Conscribirte soll bestraft werden, wenn er aus Fahrläßigkeit ein körperliches Gebrechen nicht angiebt, was ihn würde befreit haben, wenn er es angegeben hätte. Nun deutet der §. 1 dieses Gesetzes auf den möglichen Fall, daß in der Commission selbst eine Meinungsverschiedenheit besteht, ob ein Gebrechen befreie oder nicht. Wie leicht kann der Conscribirte, da doch kein Mensch vollkommen gesund ist, der Meinung seyn, es würde ihn seine Gebrechlichkeit oder Schwächlichkeit doch nicht befreien. Ohne schlimme Absicht und ohne Fahrläßigkeit unterläßt er die Angabe, und dennoch könnte er alsdann bestraft werden, weil man seine Motive nicht würdigt. Mich dünkt, die Beweggründe für den Conscribirten, Alles anzugeben, was ihn befreien würde, sind dringend genug; thut er dieß nicht, so setzt er sich selbst der Gefahr aus, daß seine Gesundheit sich durch den angefangenen Dienst verschlimmere. Auch der Beamte sollte nicht ge-

straft werden, denn dieß unterbleibt in vielen andern Fällen, wo er vielleicht etwas mehr hätte thun können, als er gethan hat. Ich wünsche, daß diese Strenge entfernt werden möge, wenn es möglich ist, ohne daß eine zu große Geschäftsvermehrung für die Conscriptionsbehörden daraus hervorgeht.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Es liegt im Interesse aller Behörden, daß die Aushebung mit der Aushebungstagfahrt beendigt werde. Wenn nun aus Nachläßigkeit eine solche Beendigung nicht Statt findet, so verdient solche Strafe. Außerdem führt diese Nachläßigkeit einen größern Kostenaufwand herbei, weil, da bei der Aushebungstagfahrt die Entscheidung nicht erfolgt, der Conscriptionspflichtige vor die Kreiscommission gestellt werden muß. Die Kosten des Transportes hin und zurück wären also gewiß zu ersetzen. Außerdem liegt daran, alle Entscheidungen in Conscriptionssachen so öffentlich zu geben als immer möglich. Bei der Aushebung sind außer den vier ständigen Mitgliedern der Aushebungsbehörde auch die Ortsvorgesetzten anwesend, und haben als Urkundspersonen darauf zu sehen, daß kein Fehler vorgehe. Wird die Entscheidung ausgesetzt, so ist dieß nicht mehr der Fall. Wer daran Schuld ist, verdient Strafe. Strafbestimmung war zwar in unserm Conscriptionsgesetz bisher nicht, aber in andern Conscriptionsgesetzen sind Strafbestimmungen dieser Art allenthalben festgesetzt, und wohl auch ganz an ihrem Orte, da es sich hier um Bestrafung der Nachläßigkeit und um Ersatz der Kosten handelt. Die Strafe soll 40 fl. nicht übersteigen, sie kann also darunter sehr gering seyn, und es liegt somit in der Hand des Beamten, je nach den Verhältnissen, diese Strafe mild oder hoch anzusetzen.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Ich will nicht wiederholen, wie nöthig es ist, daß bei der Aushebungstagfahrt das Aushebungsgeschäft beendigt wird, sondern nur darauf aufmerksam machen, wie der Fall eintreten kann, daß sich ein Conscribirter absichtlich eine solche Nachläßigkeit zu Schulden kommen läßt, um einem andern einen Vortheil zu gewähren. Wenn nämlich ein solcher Nachläßiger wieder entlassen werden muß, so stellt nicht sein Bezirk den Nachmann, sondern derselbe wird aus der gesammten Mannschaft genommen. Es ist also möglich, daß der Vormann, um seinen Nachmann frei zu machen, eine solche Gelegenheit benützt, ja selbst, daß er sich mit ihm verabredet, denn er selbst wird nach wenigen Tagen, weil er untauglich ist, frei; der Nachmann aus seinem Bezirke rückt nicht ein, weil nicht auf diesen zurückgegriffen wird, sondern auf die ganze vorhandene ausgehobene Mannschaft und ihre Reserve. Auf diese Art muß ein Anderer einrücken, der vielleicht gar nicht mit ihm bekannt ist. Dieß ist ein Grund weiter, warum die Strafe angedroht wurde. Eben so ist die Androhung einer Strafe gegen die Beamten nöthig. Sie ist nichts Ungewöhnliches, und kommt in unsern bürgerlichen Gesetzen bei andern Anlässen, namentlich dann vor, wenn die Geschäfte an einem bestimmten Tag nicht erledigt werden. Ich will nur an die, den Beamten des bürgerlichen Standes in dem bürgerlichen Gesetzbuch angedrohten Strafen erinnern.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Wer mit diesem Conscriptionsgeschäft viel zu thun hat, und weiß, welchen nachtheiligen Einfluß solche Nachläßigkeiten äußern, weil nicht aus den Augen zu lassen ist, daß, wie der Eine frei wird, der Andere einzutreten hat; wer die Erfahrung gemacht hat, mit welchen großen Schwierigkeiten die Aburtheilung solcher Fälle verbunden ist, wenn alle Behörden auseinander sind, in welche Verlegenheit das Militär kommt, einen solchen Mann zurückzuschicken, und Derjenige, der einrücken soll, sagt, es seie Gunst, er habe auf diesem Wege gewußt, sich einen Schutz zu verschaffen, durch welchen er freigelassen worden ist, wenn auch nicht der entfernteste Grund dazu vorhanden ist, wird mir beistimmen und sagen, es ist nöthig, daß diese Strafbestimmungen im Gesetze bestehen; es ist namentlich auch nöthig, daß die Beamten die größte Aufmerksamkeit auf diesen so wichtigen Gegenstand verwenden, und genau constatiren, ob die Wahrheit der Thatsachen, die er angegeben hat, begründet ist. Es giebt nicht äußerliche Gebrechen, wie z. B. Taubheit ꝛc., diese können nur durch eine genaue Untersuchung erhoben werden, und manchmal auch durch die genaueste Untersuchung gelangt man nicht zum richtigen Resultat; es müssen daher die Mitschüler vernommen werden, ob der Conscribirte schon in der Schule nicht gut gehört oder nicht gut gesehen habe. Wird dieses vorher bezeugt, und die jungen Leute sind gegenwärtig, oder wird von ihnen erklärt, wir haben nie etwas an ihm bemerkt, dann ist die Sache anders, dann sind alle Personen, die der Conscription beiwohnen, von jedem Vorwurf befreit, und dieses ist namentlich beim gegenwärtigen Gesetze ein wesentliches Erforderniß. Wird aber eine solche Vernehmung der Mitschüler versäumt, so kann sie sehr oft gar nicht nachgeholt werden, und wenn sie nachher erfolgt, so glaubt man immer es seie Gunst.

Bei geschehener Abstimmung wird die unveränderte Annahme des §. 7 und eben so des

§. 8

zu welchem nichts erinnert wird, dem Antrag der Commission gemäß beschlossen.

§. 9.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär die Frage, in wie fern noch unerledigte Fälle vorhanden seyn können, da das Gesetz schon seit dem 15. Juni 1834 wirksam ist?

Reg. Comm. Major Hoffmann: Es gibt Fälle, welche bis jetzt noch nicht erledigt werden konnten, wie z. B. über die Refractairs; über diese kann nicht eher entschieden werden, als bis sie wieder zurückkommen.

Frhr. v. Andlaw: Ich mache den Vorschlag, diesen §. zu streichen. Mir scheint, daß es einem Gesetze immer übel ansteht, wenn es irgend eine rückwirkende Bestimmung enthält. Nicht das Gesetz ist es, welches das Recht macht, sondern das Gesetz besteht deßwegen, damit der einzelne Fall um so sicherer nach den Regeln der Gerechtigkeit enschieden werde. Ich halte dieses Gesetz für gerecht, es soll mithin in künftigen Fällen Anwendung finden, aber nicht der Entscheidungsgrund für vorhergegangene Fälle werden.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Das Conscriptionsgesetz enthält nichts, wie über die Fälle, die in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthalten sind, entschieden werden soll. Wenn es sagt, es findet nur auf unerledigte Fälle Anwendung, so sagt es damit zugleich, daß auch die Entscheidungen früherer, nach der Billigkeit, ohne gesetzliche Basis erledigten Fälle sanctionirt seyn sollen. Wäre dieser §. nicht vorhanden, so würde man vielleicht behaupten können, alle frühern Fälle sind ohne Gesetz erledigt worden; deßhalb muß man auf sie zurückgreifen, und sie einer nochmaligen Untersuchung unterwerfen. Unerledigte Fälle sind übrigens namentlich nur da vorhanden, wenn Refractairs zurückkommen.

Frhr. v. Göler d. J.: Auf erledigte Fälle kann es wohl keine Anwendung finden; denn diese bleiben ein für allemal erledigt, vorausgesetzt, daß sie auf vernünftige Weise geschehen sind.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Wenn die Fälle nicht gesetzlich erledigt worden sind, so könnte man sagen, sie müssen nach dem vorliegenden Gesetze erledigt werden.

Frhr. v. Andlaw: Wenn es sich um Wohlthaten allein handelte, so würde die Frage unerheblich seyn, allein die §§. 7 und 8 sprechen Strafen aus, die sodann ebenfalls rückwirkend wären. Ich wünsche daher, daß dieser §. gestrichen werde. Es wird durch die Annahme dieses §. jedenfalls eine Uebung gebildet, Gesetzen eine rückwirkende Kraft zu ertheilen, worauf man sich in wichtigern Fällen beziehen könnte. Dem Wesen nach mag es gleichgültig seyn, ob dieser §. gestrichen wird, oder stehen bleibt. Die vorhergegangenen Fälle werden immer nach dem Geiste dieses Gesetzes entschieden werden; es soll aber nur nicht gesagt werden, daß dieses Gesetz die ratio agendi ist.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Das Gesetz schreibt die Formen vor, nach welchen die materiellen Bestimmungen des Conscriptionsgesetzes angewendet werden sollen. Das Conscriptionsgesetz hat über diese Formen keine Bestimmung gegeben, wir mußten also Formen wählen. Es heißt, es findet Anwendung auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen, und das Gesetz, das nicht rückwirkt, sagt, was entschieden ist, soll entschieden bleiben. Wenn man die Thatsache genau in Erwägung zieht, so kann nur von der laufenden Conscription die Rede seyn, und diejenigen Fälle, die noch nicht erledigt sind, sollen auch dadurch erledigt werden, d. h. in diesen bestimmten Formen. Die Hauptsache sind also die Refractairs, diese können erst in zwei bis drei Jahren kommen.

Ueber die Tauglichkeit oder Untauglichkeit muß in einem Jahr entschieden werden; diese Fälle können also nicht mehr vorkommen, hingegen, daß man sagt, jetzt ist eine neue Form vorgeschrieben, diese hat das frühere Gesetz nicht gehabt, also verlangen wir, daß die unentschiedenen Fälle auch nach diesen neuen Formen enschieden werden sollen. Es wird quoad materialia immer ziemlich richtig entschieden werden, aber quoad formalia ist es etwas Anderes, da waren Lücken, ausgenommen in dem letzten Jahre, wo das provisorische Gesetz erschienen ist.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Diese unerledigten Fälle sind keine andern, als die Nachloosenden und die Ungehorsamen. Für diese hat das Conscriptionsgesetz andere Bestimmungen vorgeschrieben. Ueber ihre Untauglichkeit wurde früher bei dem Bezirksamt entschieden. Der Beamte hat das Gutachten von den Aerzten erhoben, und dann für sich entschieden, ob Einer tauglich ist oder nicht. Nun entsteht die Frage, soll die neue oder alte Form auf die Refractairs und Nachlooser auch der früheren Conscriptionen angewendet werden, oder gilt dieß nur für die späteren Conscriptionen? Wenn der §. 9 nicht da wäre, so würden die Nachlooser und Ungehorsamen der frühern Conscriptionen nach dem alten Gesetz behandelt werden müssen, die der späteren Conscriptionen aber nach dem neuen Gesetz. Der §. 9 ist deßhalb durchaus nöthig, um zu

sagen, daß die Nachlooser und Ungehorsamen der frühern Conscriptionen nicht nach dem Conscriptionsgesetz, sondern nach dem neuen Gesetz behandelt werden sollen, und vor der gemischten Commission zu erscheinen haben.

Geh. Hofrath Rau: In so fern das Gesetz nur neue Formen vorschreibt, ist gegen die Rückwirkung auf unerledigte Fälle nichts zu erinnern, aber im §. 7 und 8 sind Strafbestimmungen enthalten, und diese dürfen freilich nicht rückwirken. Es würde die Bedenklichkeit des Herrn Antragstellers vielleicht dadurch beseitigt werden, wenn man beifügte: „vorstehendes Gesetz, mit Ausnahme der §. 7 und 8 findet auf unerledigte Fälle ꝛc. Anwendung."

Großhofmeister v. Berkheim: Der §. 8 könnte auf keinen Fall angezogen werden, denn dieser geht die Beamten an. Der Hauptanstand scheint mir also in den zwei Fragen zu bestehen, die vorgeschrieben sind. Davon kann aber in diesem Augenblick keine Rede seyn. Wenn früher eine mildere Gesetzgebung in dieser Beziehung bestanden hätte, so würde ich vollkommen der Ansicht des Frhrn. v. Andlaw beipflichten, da aber dieses umgekehrt der Fall ist, so kann ich diesem Antrag nicht beitreten.

Frhr. v. Göler d. J. unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Die Fälle, die hier gemeint sind, kommen erst noch vor; der Refractair kommt zurück, und alsdann geht das neue Verfahren erst an, und eben so bei dem Nachlooser. Von allen früheren Fällen spricht man nicht. Gleiches tritt ein mit den Strafen des Beamten. Erst vom Juni 1834 an, wo das Gesetz erschienen ist, kann sie die Nachlässigen treffen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe immer noch das Bedenken, ob nicht ein unerledigter Fall möglich ist, der unter den Absatz 1 des §. 2 fällt.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Das Gesetz besteht ja schon seit einem Jahr, und kam schon bei zwei Conscriptionen in Uebung, die andern Fälle müssen also alle erledigt seyn.

Geh. Hofrath Rau: Wenn diese Fälle nicht mehr möglich sind, so nehme ich meinen Antrag zurück.

Frhr. v. Andlaw: Es wäre vielleicht zweckmäßig, daß diese beiden Fälle speciell bezeichnet würden.

Geh. Rath v. Berg: Ich glaube, daß dieser §. unverändert beibehalten werden solle, indem vorher auseinander gesetzt wurde, daß er nur bei Refractairs und Nachlosenden Anwendung findet, und das neuere Gesetz weit milder und sichernder ist, als das frühere Conscriptionsgesetz.

Oberst Frhr. v. Lasollaye: Es heißt in Beziehung auf die Strafen, daß der größere oder geringere Ansatz derselben der Beurtheilung des Bezirksbeamten überlassen ist. Ich hoffe, daß jeder Bezirksamte auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen werde.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Die Benennung der beiden Fälle im Gesetz braucht deßhalb nicht zu geschehen, weil keine andern vorkommen können.

Frhr. v. Andlaw: Es würden aber dadurch doch die geäußerten Besorgnisse gehoben. Indessen nehme ich nach den Erklärungen der Herrn Regierungscommissäre meinen Antrag zurück.

Die Kammer beschließt, den §. 9 unverändert anzunehmen.

Das ganze Gesetz mit den von der Commission vorgeschlagenen und bereits angenommenen Modificationen wird sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Frhr. v. Reyen.

Frhr. v. Berkheim d. J.

Sechste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. April 1835.

Gegenwärtig:

Der durchlauchtigste Präsident, Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Frhr. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Landenberg und
des Herrn Majors Frhrn. v. Türckheim.

Weiter anwesend:
Frhr. v. Rüdt, und
Herr Professor Zell.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium leistet Professor Zell den verfassungsmäßigen Eid.

Der durchlauchtigste Präsident legt hierauf ein Schreiben des geistlichen Raths und Münsterpfarrers Straßer in Constanz vor, in welchem derselbe der Kammer für die bisherige Rücksichtsnahme und Unterstützung seines Schullehrerinstituts dankt, zugleich aber anzeigt, daß dasselbe mit dem künftigen Monat August aufhören werde.

Beilage Ziffer 25 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, dasselbe zu den Akten zu legen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter verliest hierauf ein höchstes Rescript, wodurch er und der Ministerialrath Bekk beauftragt werden, einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Bannrechte den beiden Kammern, und zwar zunächst der ersten Kammer vorzulegen.

Beilage Ziffer 26.

Er übergiebt zugleich den Gesetzentwurf,

Beilage Ziffer 27

und verweist auf die demselben angehängten Motive,

Beilage Ziffer 28.

Die Kammer beschließt denselben in einer Vorberathung in Erwägung zu ziehen.

Somit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Frhr. v. Reden.
Frhr. v. Berkheim d. J.

Siebente Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Mai 1833.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Frhrn. v. Andlaw,
„ „ v. Landenberg,
des Herrn Majors Frhrn. v. Türkheim,
des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen,
„ „ v. Göler d. Aelt.,
des Frhrn. v. Göler d. J., und
„ „ v. Rüdt.

Weiter anwesend:
Herr Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn und
Herr Bischof v. Macra.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter, und
Herr Geh. Rath Ziegler.

Eingeladen von dem hohen Präsidium leistet der Bischof v. Macra, Herrmann v. Vicari, als neu eintretendes Mitglied, den verfassungsmäßigen Eid.

Hierauf werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der von derselben wegen Aufhebung des peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen beschlossenen Adresse.

Beilage Ziffer 29.

2) Eine Mittheilung derselben über den von ihr mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Militärdienste betreffend.

Beilage Ziffer 30.

3) Eine weitere Mittheilung über den Gesetzesvorschlag wegen Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten.

Beilage Ziffer 31.

4) Endlich eine Mittheilung derselben, wonach der Abgeordnete Bohm zum ersten, der Abg. Gerbel zum zweiten und der Abg. Weller zum vierten Secretär gewählt worden sind.

Beilage Ziffer 32 (ungedruckt).

5) Eine Vorstellung des Bürgers Johann Manz von Friedrichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Gorenflo und Consorten betreffend.

Beilage Ziffer 33 (ungedruckt).

6) Eine Eingabe des Consuls der vereinigten Staaten in Leipzig, F. List, womit derselbe eine Anzahl Exemplare seines Memoirs, über die Eisenbahn von Mannheim nach Basel einsendet.

Beilage Ziffer 34 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, die Mittheilng sub 1 an eine Vorberathung, die Mittheilungen sub 2 und 3 an die früher niedergesetzte Commission, und die Eingaben sub 5 und 6 an die Petitionscommission zu verweisen, die sub 4 aber zu den Acten gehen zu lassen.

Das Secretariat macht endlich die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Bannrechte eine aus
dem Frhrn. v. Rüdt,
„ „ v. Göler d. J.,
„ „ v. Göler d. Aelt.,
„ „ v. Gemmingen und
„ Geh. Rath v. Berg
bestehende Commission gewählt worden sei.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:
Die Secretäre:
Frhr. v. Reden.
Frhr. v. Berkheim d. J.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 12. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Herrn Generallieutenants v. Stockhorn, und
des Herrn Oberforstmeister Frhrn. v. Reveu.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter,
Herr Major Hoffmann, und
Herr Ministerialassessor v. Stengel.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim.

Das Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

1) Eine nachträgliche Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff des von ihr modificirten Gesetzentwurfs über die Entlassung aus dem Kriegsdienst.

Beilage Ziffer 35.

2) Eine Mittheilung derselben über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse für die Jahre $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$.

Beilage Ziffer 36.

3) Eine weitere Mittheilung derselben, womit sie eine an beide Kammern gerichtete Petition der russischen Pensionäre Lorenz Wörner und Consorten, d. d. Hettingen den 20. März d. J. übergiebt.

Beilage Ziffer 37 (ungedruckt).

4) Eine Petition der Ortsvorstände der Landgemeinden des Oberamts Offenburg um theilweise Aufhebung des §. 60, respec. des §. 92 der Gemeindeordnung.

Beilage Ziffer 38 (ungedruckt).

5) Ein Schreiben des Oberforstmeisters Frhrn. v. Reveu, in welchem er sich entschuldigt, der heutigen Sitzung nicht beiwohnen zu können, da dringende Geschäfte seine Anwesenheit in Offenburg auf kurze Zeit nothwendig machten.

Beilage Ziffer 39 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, die Mittheilungen sub 1 und 5 zu den Acten zu nehmen, die sub 2 an die Budgetscommission und die sub 3 und 4 an die Petitionscommission zu verweisen.

Das Secretariat macht hierauf die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit eine aus

dem Frhrn. v. Andlaw,
dem Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim, und
dem Geh. Rath v. Theobald

bestehende Commission gewählt worden seie.

Generallieutenant Frhr. v. Freystedt erstattet hierauf der Tagesordnung gemäß den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend,

Beilage Ziffer 40,

worauf die Kammer nach kurzer Berathung auf den Antrag des Professors Zell beschließt, den Bericht drucken zu lassen, und die Discussion darüber in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet ferner Geh. Rath v. Berg den Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modi-

ficirten Gesetzentwurf, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betreffend.

Beilage Ziffer 41.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission darüber in abgekürzter Form zu discutiren.

Zu

§. 1 und 2

wird nichts erinnert, und dieselben unverändert angenommen.

§. 3.

Geh. Rath v. Berg erläutert als Berichterstatter die im Commissionsbericht vorgeschlagene Abänderung, welche er als wesentlich bezeichnet.

Generallieutenant v. Freystedt: Diese Bestimmung ist sowohl in den Forderungen der Gerechtigkeit gegen den zu Entlassenden, als gegen die Militärbehörde selbst begründet, weil die Abtheilung, in welche Ersterer eingetreten ist, die Verpflichtung haben würde, ihn ein ganzes Jahr lang auszubilden, was deßhalb ganz ohne Zweck und Interesse für sie ist, weil sie voraussieht, daß nach Umfluß dieser Zeit derselbe doch wieder entlassen werden muß.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 3 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Eben so §. 4.

Zu

§. 5 und 6

wird nichts erinnert, und dieselben nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 7.

Geh. Rath v. Berg erläutert die im Commissionsberichte der zweiten Kammer vorgeschlagene Abänderung.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Der Grund, warum die zweite Kammer diese Aenderung beschlossen hat, beruht darauf, daß eigentlich diese Strafe doch nur eine Ordnungsstrafe ist, wie man in der gesetzlichen Sprache sich ausdrückt; es ist eben etwas, was er zwar hätte thun sollen, aber nicht gethan hat, was jedoch nicht in die Klasse der Vergehen gehört, sondern sich mehr in den Kreis der leichten strafbaren Handlungen eignet. Um also nicht einen angesehenen Mann, der etwas aus Nachläßigkeit unterlassen hat, was er hätte thun sollen, der Gefängnißstrafe auszusetzen, hat die zweite Kammer die Geldstrafe gewählt, und die Gefängnißstrafe nur dann substituirt, wo Jemand nicht zahlen kann.

Dieser §. wird hierauf mit der von der zweiten Kammer gemachten Aenderung angenommen.

§. 8.

Geh. Rath v. Berg macht auf die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen aufmerksam.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe mich nicht in der Absicht erhoben, um eine Aenderung dieses Satzes vorzuschlagen, obgleich ich die von der zweiten Kammer beschlossene Modification für keine Verbesserung halte, weil ich die Sache nicht für so wichtig halte, um das Gesetz an die andere Kammer zurückzugeben. Die Gründe, die man dafür angeführt hat, daß der Beamte nicht härter bestraft werden solle, als der Conscriptionspflichtige, der sich nicht gestellt hat, scheinen mir nicht passend zu seyn, da diese beiden Vergehen ganz verschiedener Natur sind; ich halte diesen Satz aber auch nicht für praktisch, weil Legalstrafen gegen säumige Beamte selten sich auf 40 fl. belaufen. Daher kann man diesen Zusatz stehen lassen, obgleich dem Ermessen der Kreisregierung gar keine Schranken gesetzt werden sollten, als diejenigen, die überhaupt in dieser Beziehung bestehen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe schon bei der ersten Discussion den Wunsch ausgesprochen, daß alle Strafandrohungen möchten erspart werden können. Den von den Herrn Reg. Commissären für die Beibehaltung dieser Bestimmungen entwickelten Gründen konnte ich die Anerkennung nicht versagen, doch stimme ich nun um so lieber für eine Milderung und für ein billiges Maß dieser Strafe.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Der Grund, warum die zweite Kammer auf ein gewisses Maß der Strafe zurückgekommen ist, ist der, daß sie gesagt hat, es ist um so eher zu hoffen, daß solche Nachläßigkeiten und schuldhafte Unterlassungen weniger vorkommen dürften, wenn die Conscriptionspflichtigen oder ihre Eltern gewahr werden, was für einen großen Nachtheil sie dem Nachmann zufügen, ja, wenn sie sogar sehen, daß der Beamte selbst, der sich ein Verschulden zukommen läßt, um 40 fl. gestraft wird. Der Conscriptionspflichtige hat also eine doppelte Pflicht, seine Gebrechen nicht zu verschweigen, indem der Beamte, wenn er nicht pflichtgemäß diese Untersuchung veranlaßt, selbst Gefahr läuft, um 40 fl. gestraft zu werden. Dieser allerdings sehr achtbare politische Grund hat uns bewogen, der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung beizutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ich muß noch bemerken, daß dieser Satz schon in dem ersten Entwurf des Gesetzes stand, er wurde aber auf eine allgemeine Bemerkung hin gestrichen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 8 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Eben so

§. 9

zu welchem nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modificationen wird sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Der zweite Secretär:

Frhr. v. Berkheim.

Neunte Sitzung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden, des Frhrn. v. Rüdt, und des Herrn Geh. Hofraths Rau.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Winter,
Herr Major Hoffmann, und
Herr Ministerialassessor v. Stengel.

Von dem hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer über den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandscapitalien bei der Amortisationskasse betreffend.

Beilage Ziffer 42.

2) Eine Mittheilung derselben über den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, wegen Entrichtung der Fleischaccise nach der Stückzahl.

Beilage Ziffer 43.

3) Ein Schreiben des Frhrn. v. Wessenberg, worin er die Kammer bittet, sich für die Errichtung einer Rettungsanstalt verwahrloster Kinder zu verwenden.

Beilage Ziffer 44 (ungedruckt).

Die Gegenstände sub 1 und 2 werden an eine Vorberathung, und der sub 3 an die Petitionscommission verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend.

Im Allgemeinen wird nichts erinnert, und sofort die Discussion auf die einzelnen §§. geleitet.

§. 1

wird ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 2.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich erlaube mir zur Erläuterung der in der zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen Einiges zu bemerken:

Das Gesetz von 1804 über die Auswanderung unterscheidet zwei Fälle, nämlich: Auswanderung und Wegzug. Auswanderung im eigentlichen Sinn nennt es den Wegzug in entfernte Gegenden, wo der Wegziehende noch keinen bestimmten Aufenthalt hat; also z. B. nach Amerika, oder nach Polen, überhaupt in die Länder, wo den Ankömmlingen entweder gewisse Districte vom Staat zum Anbauen angewiesen werden, oder aber, wo sie dieselben sich erst erwerben können, ohne daß sie beim Fortgehen wissen, in welchen Theil sie kommen. Die andere Art der Auswanderung ist der Wegzug, wo Jemand einen bestimmten Ort sich ausgewählt hat, und nun die Regierung um Erlaubniß bittet, dahin auszuwandern. Es hätte vielleicht gleich im ursprünglichen Entwurf dieses Gesetzes der Unterschied bemerkt und auch die Rechte des Wegziehenden ganz oder theilweise bestimmt werden können; es ist dieß aber deßhalb unter-

blieben, weil der Fall, daß ein Vater, der in vorgerückten Jahren bereits conscriptionspflichtige Kinder hat, sich anderwärts ansiedelt mit Erlaubniß der Regierung, unter deren Schutz er sich begeben will, selten vorkommt und, ich muß sagen, mir noch nie vorgekommen ist. Da er aber doch möglicherweise sich ereignen kann, und auch für diesen Fall etwas bestimmt werden muß, so kam dieser Unterschied bei der zweiten Kammer zur Sprache, und sie hat diesen Beisatz mit Zustimmung der Regierungscommission gemacht.

Professor Zell: Ich komme zum zweiten Vorschlag unserer Commission, wornach der Zusatz der zweiten Kammer wegen Berufung auf das Gendarmeriegesetz gestrichen werden soll. Um diesen Vorschlag gehörig zu würdigen, müßte man bei diesem Gesetz voraussehen können, ob es wieder an die zweite Kammer zurückgehe, oder nicht; ich hoffe, daß das letztere geschieht. Es dürfte darum nicht räthlich seyn, das Gesetz wegen einer Redactionsänderung wieder an die zweite Kammer zurückgehen zu lassen. Sollte dieser Zusatz auch überflüssig seyn, so kann ich doch nicht einsehen, warum er für bedenklich gehalten werden soll, daher trage ich darauf an, dem §. 2 die Zustimmung zu geben.

Generallieutenant v. Freystedt: Wenn der Zusatz nicht bedenklich ist, so ist er doch sehr überflüssig, denn er ändert in dem Sinn des §. gar nichts. Mit dem lateinischen Sprichwort „das Ueberflüssige schade nichts," kann ich mich nicht befreunden, und suche dieses deßhalb wo möglich zu vermeiden.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Mir scheint, daß durch den von der zweiten Kammer gemachten Zusatz ein ganz ungegründeter Zweifel über die Grundsätze für Beurtheilung der fortdauernden Gültigkeit eines Gesetzes entstehen könnte, wie dieses auch die Commission schon erwähnt hat. Denn, da ein Gesetz erst dann aufgehoben wird, wenn ein späteres dieses ausdrücklich sagt, oder eine Bestimmung erläßt, die mit dem früheren gänzlich in Widerspruch stünde, so enthält dieser Zusatz nicht nur etwas Ueberflüssiges, sondern etwas, was eher der Deutlichkeit schaden könnte. Es handelt sich hier um zwei ganz verschiedene Gegenstände; unser §. beschäftigt sich mit der Beantwortung der Frage: unter welchen Umständen kann die Entlassung aus dem Militärdienst erfolgen? das hier — übrigens dem Datum nach nicht einmal richtig — angezogene Gendarmeriegesetz hingegen handelt von den zum Eintritt in die Gendarmerie erforderlichen Bedingungen. Die Frage, ob diese Bedingungen vorhanden sind, muß zuerst von dem Gendarmeriecommando erörtert seyn, und alsdann erst kann auf Veranlassung desselben die erstgedachte Frage zur Sprache kommen.

Es ist demnach hier ein Mißverständniß nicht zu besorgen, da es sich um zwei verschiedene Fragen handelt, deren Beantwortung verschiedenen Stellen zugewiesen ist.

Professor Zell: Die Sache ist nicht von so großer Bedeutung. Der Fall kommt sehr häufig vor, daß auf ein Gesetz oder auf einen einzelnen Artikel einer einzelnen Verordnung verwiesen wird, ohne daß man daraus schließt, daß der übrige Theil des Gesetzes nicht gilt. Es ist im Allgemeinen und aus guten Gründen so gehalten worden, daß man wegen bloßen kleinen Redactionsveränderungen das Zustandebringen eines Gesetzes nicht gerne aufgehalten hat.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Die Bemerkungen des Frhrn. v. Berkheim d. J. sind vollkommen richtig, denn der allgemeine Satz, daß Jeder, der zur Gendarmerie übertreten will, seine Capitulationszeit ausgedient haben muß, wird nicht geändert. Hier aber handelt sichs um die Frage, in wie fern diejenigen, die ihre Capitulationszeit ausgedient haben, und aufs Neue wieder in den Militärstand eingetreten sind, zur Gendarmerie übergehen können? Wäre zu erwarten, daß das Gesetz sonst durchgienge, und nur wegen dieser einzigen Aenderung an die zweite Kammer zurückgehen müßte, so würde ich sagen, es schadet nichts, und es ist nicht der Mühe werth, dieses Gesetz noch länger aufzuhalten. Von Ihrer Commission ist indessen in einem späteren §. ebenfalls eine Aenderung vorgeschlagen. Die Regierungscommission hat schon in der zweiten Kammer diesen Zusatz für überflüssig erklärt, und wir hielten es für gleichviel, ob sie ihn annehme oder verwerfe.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich muß hier nur auf die Bemerkung des Herrn Professors Zell erwiedern, daß hier nicht von einer Redactionsänderung, sondern von einer Verbesserung oder einem eigentlichen Zusatz die Rede ist. Eine Redactionsveränderung ist es, wenn ein Wort mit dem Sinne des Satzes übereinstimmend geändert wird.

Bei der Umfrage wird dem Commissionsantrage gemäß der zu §. 2 c gemachte Zusatz: „oder des Wegzugs" angenommen, der zu d aber gestrichen.

§. 3.

Generallieutenant v. Freystedt erläutert die im Commissionsberichte gemachte Bemerkung.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Es ist hier

keine eigentliche Aenderung vorgenommen, sondern der zweite Satz ist nur mit dem ersten verbunden worden, was keinem Anstande unterliegen wird.

Bei der Abstimmung wird dieser §. nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Eben so die §§. 4, 5, 6, 7 und 8.

§. 9.

Professor Zell: Ich stimme für den Antrag unserer Commission, und die von derselben vorgeschlagene neue Fassung des §., weil sie mir deutlicher und zweckmäßiger erscheint, als die frühere. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir, meine Abstimmung kurz damit zu motiviren. Wenn ein Einsteher aus dem Militär austritt und in die Gendarmerie übergeht, so versteht sich von selbst, daß ein neuer Mann dem Linienmilitär zugewiesen werden muß. Eben so muß aber auch auf das so wichtige Corps der Gendarmerie und dessen zweckmäßige Organisation die sorgfältigste Rücksicht genommen werden. — Die Frage ist nun die, wie die Lücke ergänzt werden soll, welche durch den Austritt des Mannes aus dem Linienmilitär entsteht. Hier sind drei Wege denkbar; nämlich entweder auf Kosten des Nachmanns, oder auf Kosten des Einstehers, der aus der Linie zur Gendarmerie übertritt, oder endlich auf Kosten der Gesammtheit. Was das erstere Mittel betrifft, so glaube ich kaum, daß dieses mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit sich vertragen möchte, da es gewiß sehr hart wäre, wenn deßwegen, weil ein vollkommen tauglicher Vormann austritt, sein Nachmann darunter leiden müßte. Etwas anderes ist es, wenn durch Untauglichkeit oder durch ein Gebrechen des Vormanns eine solche Lücke entsteht; dieses ist gleichsam ein Naturereigniß, was nicht in der Gewalt des betreffenden Individuums steht, und hier ist kein anderes Auskunftsmittel zu treffen, als die Gesammtheit mehr in Anspruch zu nehmen, als die Gerechtigkeit es eigentlich fordert. In dem hier zu erörternden Falle aber handelt es sich nicht um ein durch äußere Umstände herbeigeführtes Ereigniß, sondern um etwas, was in dem veränderten Willen desjenigen liegt, der das Militär verläßt. Die ganze Conscription hat ohnehin bei ihren Vorzügen dennoch immer den Nachtheil, daß sie so viel von zufälligen Verhältnissen abhängt, und daß die Last derselben sich nicht nach gerechtem Maßstabe gleichmäßig vertheilen läßt, und diesen Uebelstand muß man nicht weiter als nöthig ausdehnen. — Bei dem ersten Ueberblick hielt ich nun das zweite Mittel, nämlich, daß der Einsteher, der in die Gendarmerie übertritt, den nicht abverdienten Theil seines Einstandscapitals zurücklassen sollte, um daraus einen Nachmann zu stellen, für das beste und angemessenste. Bei näherer Erkundigung habe ich aber gefunden, daß der Reiz zum Uebertritt in die Gendarmerie nicht so groß ist, und daß die gehörige Zahl von Einstehern sich zum Uebertritt in dieselbe nicht finden wird, wenn man ihnen diese Einstandscapitalien nicht überläßt. Da es nun vom höchsten Interesse ist, daß das Corps der Gendarmerie auf eine zweckmäßige und passende Weise rekrutirt wird, so mußte man von der Entziehung dieser Einstandscapitalien abgehen, und es bleibt demnach nichts übrig, als die Gesammtheit für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen.

Nach einer auf die gegenwärtigen und jüngst vergangenen Verhältnisse gestützten annähernden Berechnung unserer verehrten Commission würde sich der Betrag der hiezu erforderlichen Geldmittel auf 2784 fl. jährlich belaufen, welche Summe sich jedoch später vermindern würde.

Wenn man nun das verhältnißmäßig geringe Maß dieser Summe betrachtet, und den großen Uebelstand, der daraus hervorgeht, wenn man diesen Weg nicht einschlagen wollte, dagegen hält, so wird kaum bezweifelt werden können, daß dieser letzte Weg, nämlich der Vorschlag der Commission, der beste ist.

Generallieutenant v. Freystedt: Die Commission hat ihren Antrag nur facultativ gestellt, und den bestimmten Antrag der Schlußfassung der hohen Kammer überlassen. Wir haben hier nämlich die Wahl zwischen dem von der zweiten Kammer aufgestellten Grundsatze, und dem von der hohen Regierung und dieser Kammer gemachten Antrage; und ich gestehe, daß ich mit der facultativen Darstellung zugleich die Absicht gehabt habe, gegen den Antrag der zweiten Kammer mich zu erklären. Wenn aber meine Abstimmung dazu beiträgt, daß das Gesetz ins Leben treten kann, so pflichte ich gerne der Fassung bei, wie sie die Commission vorgeschlagen hat. Das Unglück ist nicht so groß, wenn bei einer Conscription von 1800 Mann jährlich 10 Mann weiter ins Loos kommen, so wie es überhaupt mit der Conscription und mit dem Soldatenleben bei der kurzen Dienstzeit und dem vielen Urlaub nicht so schlimm ist. Man frage alle Ortsvorsteher, und ich behaupte, daß die Mehrzahl sagen wird, jeder Ortsbürger, der seine Zeit im Militär ausgedient hat, seie ihm viel lieber als ein anderer, weil die ersteren an Zucht und Ordnung gewöhnt sind.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es kommt bei der Beurtheilung dieser Sache zuerst auf den Grundsatz und dann

auf die Folgen an. Um den Grundsatz aufzustellen ist es nöthig, die Gendarmerie selbst näher zu betrachten. Die Gendarmerie ist kein militärisches, sondern sie ist ein rein bürgerliches Institut; sie steht nicht unter der Gewalt und Autorität des Militärs, sie wird nicht aus der Kriegskasse bezahlt, mit einem Wort, sie geht das Militär gar nichts an, und hat nur das mit ihm gemein, daß sie militärisch organisirt ist, daß Offiziere an ihre Spitze gestellt sind, mit Abstufungen, wie sie bei dem Militär bestehen, daß die Gendarmen uniformirt sind, und nach den Militärgesetzen bestraft werden. Die Conscription ist aber nur für das Militär, und nicht für die Gendarmerie. Die Gendarmerie kann sich ergänzen, wie sie will, sie kann ausgediente Soldaten nehmen, aber auch andere Personen, die nicht beim Militär gewesen sind; dieses hängt nur von ihr ab, aber es ist für sie vom allergrößten Vortheil, daß sie gediente Militärs erhält, und darum handelt es sich allein. Es ist vom höchsten Vortheil, weil diese Leute an militärischen Gehorsam, an Folgsamkeit und Pünktlichkeit gewöhnt sind, die auch die Gendarmerie, obgleich blos bürgerliches Institut, erfordert. Wenn ich von diesem Prinzip ausgehe, so kann ich nie sagen: die Gendarmerie, wie sie jetzt besteht, soll durch die Conscription ergänzt werden. — Wenn nun ein Militär zur Gendarmerie übergeht, und deßwegen ersetzt werden muß, so ist es im Grunde gleichgültig, denn es tritt immer wieder einer durch Conscription ein, der ohne diesen Austritt nicht hätte beigezogen werden sollen. Man hat Anfangs, wo die Gendarmerie errichtet wurde, nicht alles voraussehen können, und erst durch Erfahrung ist man auf die Wahrnehmung gekommen, und mußte bald darauf kommen, daß Soldaten, die längere Zeit gedient haben, die vorzüglichsten Gendarmen werden. Dem Militär ist dadurch nicht der geringste Vortheil zugewendet, sondern es ist ihm sehr unangenehm, da solche Leute, die früher beim Militär geblieben sind, nun austreten, und namentlich meistens die aus der Klasse der Unentbehrlichsten, nämlich die gedienten ältern Unteroffiziere. Das Militär fühlt es auf das Schmerzlichste, daß es die gedienten ältern Unteroffiziere, welche einen gehörigen Einfluß auf die jungen Soldaten haben und ausüben, nicht mehr erhalten kann. Die Vorfälle, die in neuerer Zeit sich ereignet haben, kommen auch mitunter daher, daß keine ältern Unteroffiziere mehr vorhanden sind, die mit gutem Beispiel vorangehen, denn vor diesen jungen Unteroffizieren, die gewöhnlich früher ihre Kameraden waren, und mit denen sie auf einem vertraulichen Fuße lebten, haben sie nicht diese Achtung.

Dieser große Nachtheil für das Militär wurde also lebhaft empfunden; dessen ungeachtet hat man gegen diesen Grundsatz und ohne Gesetz factisch die Einrichtung getroffen, daß für diese ausgetretenen Militärs in der künftigen Conscription Vorsorge getroffen, und so viel mehr auf das Ganze ausgeschlagen wurde. Hätten wir voraussehen können, daß die zweite Kammer einen solchen Vorschlag, oder auch den ersten annehmen würde, daß man durch andere Mittel dafür sorgt, die austretenden Soldaten wieder zu ergänzen, so würde man dieses mit beiden Händen ergriffen haben, und es konnte der Regierung nur angenehm seyn, daß die zweite Kammer auf diesen Ausweg gekommen ist, denn er hat einen wesentlichen Vortheil für das Militär, da dieses nun in die Lage gesetzt wird, für den Ausgetretenen durch die Entschädigung, die ihm gegeben wird, einen andern Mann zu stellen, der bereits früher schon gedient hat. Auf der andern Seite geht der Gendarmerie der Vortheil zu, daß nun derjenige, der zu derselben übergeht, sein Einstandsgeld, das er bei seinem Eintritt zur Stellung eines andern Mannes verwenden mußte, in Händen behält, und dadurch einen höhern Reiz hat in die Gendarmerie einzutreten. Ich muß endlich auch noch auf einen weitern Umstand aufmerksam machen: Wenn künftig der allgemeine Zollverband eintreten sollte, so werden längs des Rheins hinauf eine Menge Douaniers oder Zollgarden aufgestellt; die Zahlung, welche diesen aus der allgemeinen Kasse der Vereinsstaaten geleistet wird, ist viel höher, als diejenige, welche die Gendarmen erhalten; es wird also eine größere Menge derjenigen, die seither zu dem Gendarmeriedienst übergegangen sind, es vorziehen, dort einzutreten, wo sie mehr Zahlung erhalten, und dazu durch Entdeckungen von Defraudationen ꝛc. weiteren Vortheilen entgegensehen; wegegen die Gendarmen in den wenigsten Fällen eine Anzeigegebühr erhalten. Aus diesem Grunde glaube ich Ihnen den Vorschlag Ihrer Commission zur Genehmigung empfehlen zu können, um so mehr, als die Summe, welche die Staatskasse leistet, eigentlich nicht viel ausmacht; denn es sind höchstens 1200 bis 1500 fl. nöthig.

Generallieutenant v. Stockhorn: Ich theile die Ansicht des Herrn Berichterstatters vollkommen, und freue mich der Anerkennung, die der Herr Reg. Commissär dem Militär hat angedeihen lassen, daß nur die Gendarmerie einen großen Nutzen und Vortheil durch die gutgedienten Unteroffiziere gewonnen hat, obgleich das Militär, wie schon bemerkt worden ist, durch diesen Abgang leidet; es ist dieß indessen eine erwünschte Aussicht für diese Leute, und gewährt den Anderen

auch wieder einen Vortheil. Wenn man in den Vorschlag der Commission eingeht, daß nicht die Conscription, sondern die Gesammtheit den Einsteher ergänzen soll, so mache ich, da man ohnedieß das Militär in allen Theilen gerne zu beschränken sucht, wo es nur immer möglich ist, nur noch den Antrag, daß der zu leistende Ersatz nicht auf Kosten des Militärbudgets, sondern auf Rechnung der Staatskasse geschehe.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich erkläre mich mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters vollkommen einverstanden, und eben so mit dem Wunsche des geehrten Redners vor mir, daß dieser Ausfall nicht aus dem Militärbudget genommen werden solle, denn das Militär hat keinen besondern Vortheil davon, ob diese Ergänzung durch Conscription geschieht, oder auf eine andere Art. Nur mit der Ansicht des Herrn Professors Zell kann ich mich nicht ganz vereinigen.

Es scheint überhaupt, daß man die Gendarmerie von einem ganz unrichtigen Gesichtspunkte aus beurtheilt, indem man glaubt, es seie ein besonderer Vortheil für diese Leute, die in die Gendarmerie übertreten; man vergißt dabei, daß diese Leute eigentlich erst in das active Leben kommen, das mit so vielen Gefahren und Strapazen verbunden ist; ich sehe dieß immer als ein Opfer an, das dem allgemeinen Staatszweck gebracht wird. Es ist also nicht ein Vortheil, sondern eine Last, und es würde mir deßhalb hart scheinen, wenn der Gendarm diesen Einsteher besorgen müßte. Was die Ergänzung selbst betrifft, so scheint mir die durch die Conscription allein die richtige zu seyn, die Conscription fällt auf die Gesammtheit der Staatsbürger, indem diese in einem gewissen Alter diese Last tragen müssen; ob nun acht oder zehn junge Leute mehr beigezogen werden, dürfte nichts ausmachen; ich sehe gar nicht ein, warum es billiger scheint, daß die Gesammtheit derjenigen, die über die Zeit hinaus sind, noch einmal in Anspruch genommen werden, und aus ihrem Beutel es bezahlen sollen. Ich bin übrigens weit entfernt, gegen den Vorschlag unserer Commission zu stimmen.

Frhr. v. Göler d. J.: Nach dem jetzt bestehenden Gesetze ist es ausgemacht, daß das Militär durch die Conscription wieder ersetzt wird; seit Errichtung der Gendarmerie wurde diese zwar nicht durch die Conscription unmittelbar ergänzt, allein es ist eben so ausgemacht, daß sie aus dem Militär ergänzt werden dürfte, und ihrem Zweck nach auch aus dem Militär ergänzt werden müßte. Wenn der Grundsatz, wie er in dem Entwurf der andern Kammer vorliegt, angenommen werden soll, so ist nicht zu läugnen, daß wegen der Ergänzung der Gendarmerie aus dem Militär das Militär theilweise wieder durch Einsteher, also gewissermaßen durch eine Werbung ersetzt werden soll. Man sollte aber consequent verfahren, und wenn man einmal den Grundsatz angenommen hat, daß die Gendarmerie aus dem Militär ergänzt wird, diesen Verlust des Militärs auch ganz allein aus der Conscription ersetzen. Es mag allerdings seyn, daß Rücksichten für diesen Vorschlag sprechen, die der Herr Minister des Innern schon auseinander gesetzt hat, aber ich bin nicht ganz davon überzeugt, daß die Vortheile, die man erwartet, auch wirklich eintreten. Der eine Vortheil, den man erwarten darf, ist der, daß dem Militär mehr gediente Soldaten erhalten werden; wenn dieß der Fall wäre, was ich aber nicht so ganz glauben kann, so würde ich mich eher dafür entscheiden, diesen Satz anzunehmen. Dagegen sind aber noch mehrere Bedenklichkeiten vorhanden, über die wir bisher noch keine Auskunft erhalten haben, z. B. ob die Summe, die für die Einstandsgelder verwendet werden soll, aus dem Militäretat zu bezahlen ist?

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Nein; aus der Staatskasse.

Frhr. v. Göler d. J.: Man sollte dann aber auch versichert seyn, daß diese Summe bei der Annahme des Budgets bewilligt, und nicht etwa dem Militärbudget überwiesen werde.

Ueberhaupt glaube ich, daß unser Budget, obgleich nicht zu hoch, doch hoch genug ist, während an Menschen, die zum Militär tauglich sind, kein Mangel ist; auch ist es bekanntlich kein Unglück, gegenwärtig zum Militär zu kommen; im Gegentheil ist es besser, wenn die Leute beim Militär gedient haben, wie dieß der Herr Generallieutenant v. Freystedt auseinander gesetzt hat. Meine Meinung geht daher dahin, bei der früheren Fassung stehen zu bleiben.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Ich erlaube mir nur auf einen Punkt zu antworten, nämlich auf den in Zweifel gezogenen Vortheil, der dem Militär dadurch zugehen wird. Es ist dieß gewiß der Fall, denn der spätere Mann, durch welchen der in die Gendarmerie Uebergetretene ergänzt wird, wird ein gedienter seyn, und die gedienten Leute, die einstehen wollen, finden dadurch Gelegenheit, Einstände zu erhalten. Ein weiterer Vortheil geht dem Militär dadurch zu, daß die Einstandscapitalien sich nicht zu sehr erniedrigen, weil die Zahl der Ein-

steller sich mehrt, und die gedienten Leute werden mehr Lust haben fortzudienen.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile im Allgemeinen auch die Ansicht des Herrn Staatsministers, und ich reiche meine Hand gerne zu einer Erleichterung für eine allerdings schwere Last; nur in den Schlußworten des Herrn Ministers fand ich eine Bedenklichkeit. Der Herr Minister hat von einem großen Reiz gesprochen, der für die Gendarmen durch einen möglichen Douanenverband entstehen, und der vielleicht der Gendarmerie eine große Zahl ihrer Mitglieder entziehen könnte. Es wird sich darum fragen, ob bei einem wirklich vorhandenen großen Reize durch eine Ergänzung der Gendarmerie im Wege der Werbung nicht eine bedeutendere Last auf die Gesammtheit gewälzt würde, als es in der Absicht dieser hohen Kammer und der zweiten Kammer liegt.

Ich glaube deßhalb, daß man jedenfalls die nachhaltige Wirkung dieses Gesetzes beschränken sollte, etwa bis zur nächsten Budgetperiode, oder bis zu dem Ablauf der Capitulationszeit selbst, um die Hände sich frei zu lassen, damit nicht künftig durch ein allgemein ausgesprochenes Gesetz nachtheilige Wirkungen entstehen, und man sich so dem Vorwurfe aussetzen würde, diese nicht in Anschlag gebracht zu haben.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich muß vorerst auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. J. antworten. Er unterstellt, es seie bei der Einführung des Gendarmeriegesetzes die Absicht gewesen, die Gendarmerie durch Militär zu ergänzen; dieses ist nur in so fern wahr und in dem Gesetz klar ausgesprochen, als man auf ausgediente Militärs gerechnet hat. Es heißt in dem Gesetz, es darf Niemand in die Gendarmerie aufgenommen werden, der nicht sechs Jahre gedient hat; es könnte nun dem Militär gleich seyn, ob der Mann wieder eintreten oder zur Gendarmerie übergehen will.

Erst als man sah, daß es für diese Leute gar kein großer Reiz ist, in die Gendarmerie zu treten, wenn sie nicht noch Nebenvortheile haben, und daß diese 200 fl. Besoldung und die wenigen Gebühren gar keine Vergütung sind, für die Mühseligkeiten und außerordentlichen Fatiguen, in einem Areal von fünf bis sechs Stunden oft bei stürmischen Wetter zu streifen ꝛc., hat man sich veranlaßt gefunden, auf Einsteher zu greifen, welche nur, wenn sie ihre Einstandscapitalien erhalten, ihre noch nicht beendigte Capitulation lieber bei der Gendarmerie aushalten, da ein Theil dieses Geldes zur Einrichtung ihnen noch übrig bleibt, oder sie dadurch einige 100 fl. in Händen haben.

Was die Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw betrifft, so ist diese nicht ganz ungegründet, doch bezieht sich das, was ich gesagt habe, mehr auf den Anfang des Zollvereins, wenn einmal die Douanenlinie organisirt ist, wozu man wahrscheinlich meistens junge und rüstige Leute nehmen wird, so ergiebt sich zwar auch dort ein jährlicher Abgang, der vielleicht wieder aus sechs bis zehn Mann bestehen wird; dann ist es aber doch nicht mehr so leicht möglich, unter diese Douaniers zu kommen, als im ersten Augenblick.

In jedem Falle wird nur eine bestimmte Summe ins Budget aufgenommen werden.

Der Abgang in der Gendarmerie, wenn sie vollständig organisirt ist, wird auch nicht mehr so groß seyn, wenn die ältern gedienten Leute, die noch die Feldzüge mitgemacht haben, entlassen sind; es wird sich ungefähr der Abgang jährlich auf zehn bis zwölf Mann herausstellen, die Summe kann also nicht bedeutend seyn, und wird sich höchstens auf 1500 fl. bis 2000 fl. belaufen. Wenn eine Summe von 1500 fl. ins Budget aufgenommen wird, so wird es genügen.

Generallieutenant v. Stockhorn: Die Summe von 1500 fl. wird zu spärlich seyn, denn das Militär wird nicht fragen, was kostet der Einsteher?

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es wird nicht das ganze Einstandscapital bezahlt, sondern nur pro rata meistens nur die Hälfte.

Generallieutenant v. Stockhorn: Wir haben hier nur das Bild des Friedens vor uns, in Kriegszeiten wird sich die Summe mehren.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: In Kriegszeiten wird auch keiner mehr entlassen, und alsdann wird auch die Gendarmerie keine Einsteher mehr erhalten. Dauert der Krieg lange, so wird sich die Gendarmerie auf andere Art rekrutiren müssen; dauert er nur einige Jahre, so wird dieß nicht so viel ausmachen.

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Ich muß auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. J. antworten, daß bisher die Gendarmerie sich durch das Militär ergänzt hat; und will meine Ansicht darüber, ob dieses der Sache gemäß, oder billig sei, kurz aussprechen. Es giebt überhaupt zwei Wege, wodurch das Militär sich ergänzt, das System der Werbung, und das System der Conscription.

Die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, ist eine allgemeine Pflicht, sie sollte auch, wo möglich auf alle Staatsangehörigen gleichmäßig vertheilt werden; dieses könnte da-

durch geschehen, daß man durch hohes Handgeld und hohen Sold den Eintritt in den Militärdienst anziehend machte; mit andern Worten, daß man das System der Werbung befolgte. Welche Nachtheile dieses System aber für den Dienst in der Linie hat, bedarf keiner Ausführung. Es ist klar, daß man nach den heutigen militärischen Verhältnissen durch Werbung nicht so viel Leute zusammenbringen könnte, als nöthig sind, hiezu wäre eine Geldsumme nöthig, welche die Kräfte des Staats weit übersteigen würde.

Man kam daher zu dem System der Conscription, welches, streng genommen, das aller unbilligste ist, da das Loos entscheidet, welcher einzelne Staatsbürger die Pflicht für die Gesammtheit übernehmen soll.

Man darf es deßhalb so wenig als möglich, und eben darum nicht auf die Gendarmerie ausdehnen. Für diese ist das Werbungssystem viel zweckmäßiger. Die Gendarmerie besteht aus wenig Leuten, und es liegt in der Macht und im Interesse der Regierung, sich die besten dazu zu wählen, und diese so zu bezahlen, daß sie gerne eintreten. Ich finde deßhalb den Vorschlag Ihrer Commission sehr zweckmäßig und glaube, daß er den Vorzug vor dem der zweiten Kammer verdient, weil er viel einfacher ist. Wenn der Vorschlag Ihrer verehrlichen Commission den Beifall dieser hohen Kammer finden sollte, so werde ich nur auf einige kleine Redactionsänderungen aufmerksam machen, die vielleicht als Verbesserungen angesehen werden könnten. In der ersten Zeile des Vorschlags Ihrer Commission würde nach dem Worte: „jedoch" noch hinzuzusetzen seyn: „als Conscribirte" „oder in Folge ꝛc.," denn es ist der Fall denkbar, daß ein durch die Conscription Eingereihter auch zur Gendarmerie übergehen kann, ohne Einsteher zu seyn; wenn nämlich Jemand im neunzehnten Jahre zugeht, ein Jahr freiwillig gedient hat, und dann im zwanzigsten Jahr durch das Loos getroffen wird, so kann er nach dem Gendarmeriegesetz, wenn er noch fünf Jahre, im Ganzen also sechs Jahre gedient hat, in die Gendarmerie übertreten. In der dritten Zeile würde ich ferne vorschlagen, daß die Worte: „zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie" vor „entlassen werden" gesetzt werden möchten, denn es ist der Satz „zum Behuf ꝛc.," wie er dasteht, schleppend, und als Nachsatz ohne gehörige Verbindung. Eine weitere Aenderung würde ich in der letzten Zeile des Commissionsantrages vorschlagen, wo es heißt: „nach gerichtlichem Ausspruch." Das Wort „gerichtlich" in der eigentlichen Bedeutung denkt man sich gewöhnlich im Gegensatz des Wortes „polizeilich" oder „administrativ." Die Entlassung eines Gendarmen geschieht nach vorausgegangener Untersuchung durch das Commando der Gendarmerie, oder das Ministerium des Innern. Dem Commando der Gendarmerie kann wohl die Entscheidung über Vermögensrechte des Gendarmen nicht übertragen werden. Das Ministerium des Innern hat ohnehin in den meisten Fällen das Verschulden zu untersuchen, welches der Gendarm sich hat zu Schulden kommen lassen, und deßhalb dürfte es vielleicht zweckmäßiger seyn, statt: „gerichtlichem Ausspruch" zu sagen: „nach dem Ermessen und Ausspruch des Ministeriums des Innern." Denn es kann nicht die Absicht der Commission gewesen seyn, von den eigentlichen Gerichten, nämlich den Civil- oder Criminalgerichten, ein Erkenntniß darüber einzufordern.

Generallieutenant Frhr. v. Freystedt: Auf den ersten Verbesserungsvorschlag muß ich erwiedern, daß die Commission die Fassung aus dem ersten Entwurf der Regierung genommen hat, woran sie um so weniger eine Aenderung vornehmen zu müssen glaubte, als diese Fassung auch die Genehmigung der zweiten Kammer erhielt. Der Sinn in dem Vorschlag des Herrn Reg. Commissärs scheint mir ganz derselbe zu seyn, wie in der vorliegenden Fassung. Ich habe indessen gegen diese Redactionsänderung nichts einzuwenden. Mit dem zweiten Vorschlag, nämlich der Versetzung der Worte: „zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie" erkläre ich mich ganz einverstanden, da sie mir wirklich zweckmäßiger und richtiger zu seyn scheint.

In der früheren Fassung des §., wie sie im ersten Commissionsvorschlag beantragt war, war diese auch anders, und die Commission hat nur deßwegen keine Aenderung vorgeschlagen, weil sie nicht zu viele Aenderungen in der Fassung der zweiten Kammer machen wollte. Die dritte Bemerkung des Herrn Reg. Commissärs halte ich nur für eine Redactionssache, und also nicht von wesentlicher Bedeutung; man könnte eben so gut statt: „gerichtlichem Ausspruch" sagen: „nach dem Ausspruch der competenten Behörde."

Reg. Comm. Ministerialassessor v. Stengel: Es liegt in der Natur der Sache, daß die Behörde, welche die Entlassung auszusprechen hat, auch über die Frage entscheiden soll, wie viel von dem Einstandscapital zurückgegeben werden, oder wie viel der Staatskasse anheim fallen soll.

Diese Behörde ist nun nach dem Gendarmeriegesetz entweder das Commando der Gendarmerie, oder das Ministerium des Innern. In dem ersten Jahre steht es dem Commandeur

zu, ohne Angabe irgend eines Grundes einen Gendarmen zu entlassen. Sie werden es aber gewiß nicht zweckmäßig erachten, dem Commandeur auch das Recht einzuräumen, über das Mein und Dein eines Gendarmen zu entscheiden. Auch für diesen Fall bleibt daher die Vermögensstrafe zweckmäßig dem Ministerium des Innern vorbehalten. Wenn aber das Ministerium des Innern die Entscheidung über die Entlassung zu ertheilen hat, so wird es auch passend seyn, daß dieses, welches ohnehin über das Verschulden eines Gendarmen zu erkennen hat, auch in Bezug auf sein Einstandscapital die Strafen erkennt. Denn es handelt sich von keiner Civilsache und auch nicht von einer peinlichen Untersuchung, sondern von einem rein dienstpolizeilichen Verfahren, welches vor die Dienstpolizeibehörde gehört. Ueberhaupt ist den Gerichten in allen Conscriptionssachen die Cognition entzogen; und daher kein Grund vorhanden, ihnen hier eine solche einzuräumen.

Generallieutenant v. Stockhorn: Es ist anerkannt, daß das Ministerium des Innern die Behörde ist, die darüber zu entscheiden hat. Der Herr Reg. Commissär giebt aber selbst zu, daß der Commandeur im ersten Jahr die Entlassung aussprechen kann; es ist daher ein Fall vorhanden, auf welchen der Ausspruch des Ministeriums des Innern nicht angewendet werden kann. Da es also zwei verschiedene Fälle sind, so würde ich den Ausdruck: „durch die competente Behörde" am passendsten finden.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Wenn der Ausdruck: „Conscribirte" in diesen §. mit aufgenommen werden wollte, so würden in der vierten Zeile die Worte: „noch nicht abverdienten" so wie „vertragsmäßig übernommenen" und „Einstehers" gestrichen werden müssen.

Frhr. v. Göler d. Aelt.: Ich glaube, man könnte doch auf diejenigen zur Gendarmerie Uebertretenden Rücksicht nehmen, die am Ende ihres Vertrags sind.

Reg. Comm. Major Hoffmann: Diese sind nicht immer die vorzüglichsten; die Gendarmerie muß unter denen, die da sind, immer die besten nehmen, dieß ist das erste Interesse der Gendarmerie, sie kann daher keine Rücksicht darauf nehmen, ob diese nur kurz oder noch lange zu dienen haben.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Die Gendarmerie kann auch die Einsteher nicht alle nehmen, bei den Anforderungen, die an einen Gendarmen gemacht werden. Ein solcher muß ordentlich schreiben, einen kleinen Aufsatz machen, und etwas rechnen können, und es werden oft viele zurückgewiesen, weil sie diese Eigenschaften nicht haben.

Nach einigen Bemerkungen über die Redaction wird auf den Grund des Commissionsvorschlags und der vorerwähnten Anträge der Reg. Commissäre, Ministerialassessor v. Stengel und Major Hoffmann, beschlossen, den §. 9 folgendermaßen zu fassen:

„diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem „Linienmilitär gedient haben, jedoch als Conscribirte oder „in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch „eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf „Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das „Kriegsministerium zum Behufe des Eintritts in die Gen„darmerie aus der Linie entlassen werden. Für den Rest „der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit eines zur „Gendarmerie übergehenden Einstehers wird ein anderer „Mann in das Linienmilitär auf Rechnung der Staats„kasse eingestellt. Wird ein Gendarm, während der Dauer „seiner Militärcapitulationszeit, wegen eigenen Verschuldens „entlassen, so kann er nicht in sein früheres Verhältniß im „Militärdienst zurücktreten, und wenn er Einsteher war, „so fällt der etwa noch nicht abverdiente Rest seines Ein„standscapitals zum Theil oder ganz, nach dem Ermessen „und Ausspruch des Ministeriums des Innern, der Staats„kasse anheim."

§. 10.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Den in der zweiten Kammer beschlossenen Nachsatz zu diesem §. finde ich zweckmäßig, denn er giebt dem Militär eine größere Gewalt über die Leute durch das ihm eingeräumte Recht einer wegen Verschulden erfolgten Entlassung.

Der §. 10 wird hierauf nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Das ganze Gesetz wird sofort mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und die Annahme desselben einhellig beschlossen.

Hiemit wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Frhr. v. Neveu.
Frhr. v. Berkheim.

Zehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 18. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Der durchlauchtigste Präsident, Herrn Markgraf Wilhelm von Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des Frhrn. v. Rüdt.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Geh. Kriegsrath v. Reck.

Vom hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim um einen Beitrag aus dem Staatsärar zum katholischen Kirchenbau daselbst.

Beilage Ziffer 45 (ungedruckt).

2) Ein Gesuch des Stadtschreibers Grimmer von Eppingen, um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst.

Beilage Ziffer 46 (ungedruckt).

Beide Petitionen werden der Petitionscommission überwiesen und auf den Antrag des Geh. Raths v. Berg beschlossen, diese Commission mit dem Bischofe v. Macra zu verstärken.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung,

1) zu Begutachtung des Gesetzentwurfs, die Anlegung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse betreffend,
der Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn,
der Major Frhr. v. Türkheim, und
der Geh. Rath v. Theobald;

2) zu Begutachtung des Gesetzentwurfs in Betreff der Fleischaccise:
Geh. Hofrath Rau,
Geh. Rath v. Theobald, und
Oberforstmeister Frhr. v. Reveu

gewählt worden seien.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Geh. Rath v. Theobald über diesen letzten Gesetzentwurf Bericht.

Beilage Ziffer 47.

Auf den Antrag des Reg. Comm. Finanzministers v. Böckh wird beschlossen, die Discussion in abgekürzter Form sogleich vorzunehmen.

Geh. Hofrath Rau: Ueber die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs wird eine ausführliche Discussion nicht nöthig seyn, da es nur darauf ankommt, von den drei Erhebungsarten, die bisher neben einander bestanden, zwei auszuschließen, und eine allein beizubehalten.

Bei Gelegenheit der Erörterung des Gesetzentwurfs vom Jahr 1833 habe ich schon in dieser hohen Kammer die Hoffnung und den Wunsch ausgesprochen, daß wir die Aversen ganz los werden möchten, und ich freue mich sehr, daß diese nach den allgemeinen Grundsätzen des Finanzwesens unpassende Erhebungsart nun ganz aufhören soll. Ich will mich über die anerkannte Unzweckmäßigkeit derselben nicht weiter auslassen; der Maßstab, den man zur Bestimmung der Aversen in der bisherigen Steuerentrichtung finden konnte, muß mit jedem Jahr unzuverläßiger werden, und konnte nach einer Reihe

von Jahren gar keine Anwendung mehr finden. Es bleibt uns demnach noch die Wahl zwischen der Erhebung nach der Stückzahl und nach dem Gewicht. In der Vorlage des Finanzministeriums ist die Besteuerung nach dem Gewicht als die gerechteste anerkannt, es sind jedoch auch die mit ihrer Ausführung verbundenen Unbequemlichkeiten und größeren Kosten angeführt worden; auch hat sich die Mehrzahl der Fleischer in unserem Lande für die Erhebung nach der Stückzahl ausgesprochen.

In dieser Erhebungsart liegt aber eine unvermeidliche Begünstigung derjenigen Fleischer, denen es größerer Absatz, oder bedeutendere Mittel möglich machen, schwerere Ochsen zu kaufen, bei denen sie natürlich viel gewinnen, weil der Tarifssatz 6 fl. 25 kr. auf jeden, auch den schwersten Ochsen paßt. Der durch die Verhältnisse mehr Begünstigte genießt hier einen Vortheil, der dem Mindervermöglichen entgeht, ohne daß jedoch für den letzteren geradezu ein Verlust herbeigeführt wird. Wenn wir die Ortschaften durchgehen, die sich für die eine oder andere Erhebungsart entschieden haben, so finden wir, daß die kleinern Orte die Erhebung nach dem Gewicht vorgezogen haben, weil hier natürlich weniger Gelegenheit ist, schwereres Vieh zu schlachten, während dieses in größeren Orten gesucht ist.

Ich möchte daher an den Herrn Finanzminister wenigstens die Frage richten, ob es nicht möglich wäre, bei der Erhebung nach der Stückzahl etwa noch einen Unterschied der Ochsen, unter nnd über 500 Pfund zu machen, und zwar so, daß nur dann eine wirkliche Abwägung vorgenommen werden müßte, wenn man sich nicht darüber vereinigte, ob ein Ochse über oder unter 500 Pfund hat.

Es würde alsdann der Uebelstand, daß der Mindervermögliche durch die Concurrenz des wohlhabendern Unternehmers verkürzt wird, entfernt, und so wäre jeder, gegen diese vorgeschlagene Erhebungsart denkbare Anstand gehoben.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Schon die Unterscheidung zwischen Rind und Ochs hat eine gewisse Gewichtsbestimmung nöthig gemacht.

Zu viele Unterscheidungen sind nachtheilig, denn sie führen nothwendig auf das System der Abwägung zurück. Die Gewichtsbestimmung von 400 Pfund ist nach Zusammenstellung von vielen tausend Abwägungen so ausgemittelt, daß gerade der angeführte Fall höchst selten vorkommen dürfte; selten werden nämlich Rinder geschlachtet, die über dieses Gewicht hinausgehen, und eben so selten kommt das Gewicht eines Ochsen unter 400 Pfund vor.

Wenn wir noch eine andere Klasse machen wollten, so würde sich ein solcher Mittelweg gar nicht finden lassen. Zudem halte ich die Besorgniß des geehrten Redners vor mir nicht für begründet; ich behaupte vielmehr, daß die Metzger, welche die schweren Ochsen schlachten, keinen Nutzen davon ziehen, daß der schwere Ochs nicht mehr zahlen muß, als der leichtere, sondern, daß dieser Gewinn dem Landmann zufällt, der den Ochsen gemästet hat. Unsere Landleute sind in dieser Materie so klug, wie die Metzger, sie wissen, was das Fleisch gilt, und sie wissen, was die Accise kostet. Wenn der Metzger zu dem Bauern kommt, und den Handel über das Vieh abschließt, so sagt der Bauer: „nach diesem und jenem Intelligenzblatt ist der Fleischpreis dieser; mein Ochse wiegt so und so viel, und deßhalb halte ich ihn so hoch;" der Landmann weiß auch, wenn er ein schwereres Stück Vieh hat, daß der Metzger keine höhere Accise zahlen darf und rechnet ihm auch diesen weitern Vortheil auf.

Es ist also eine Täuschung, wenn man glaubt, der Metzger würde gerade bei dieser Differenz profitiren. Dieser Punkt kam auch bei der zweiten Kammer ziemlich lange zur Sprache, und man hat sich auch dort dahin vereinigt, daß wirklich dieser Anstand nicht erheblich seie, und daß durchaus gar keine Begünstigung des Wohlhabendern gegen den Minderwohlhabenden hierin liege.

Die Discussion über die einzelnen §§. wird nunmehr eröffnet, und da nichts dagegen erinnert wird, so werden die

§§. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7

dem Commissionsantrage gäß nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich erlaube mir die Frage: ob die Kammer dieses Gesetz als ein Finanzgesetz ansehen will, oder nicht?

Prälat Hüffell: Man sollte diese Frage auf sich beruhen lassen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe deßwegen gefragt, weil es an die zweite Kammer zurückgegeben werden muß, wenn es als Finanzgesetz angesehen wird, oder im andern Fall von der Deputation der ersten Kammer Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog überreicht wird. Deßhalb ist die Sache von Wichtigkeit.

Geh. Hofrath Rau: Ich halte es durchaus nicht für zweifelhaft, ob dieses ein Finanzgesetz ist, denn es ist ein

Gesetz über die Erhebungsart einer Steuer, also durchaus kein nationalökonomisches Gesetz.

Frhr. v. Göler d. J.: Die erste Kammer hat immer den Grundsatz factisch durchgeführt, daß ein Gesetz, wie das vorliegende, kein Finanzgesetz sei, weil es auf die Größe des Budgets und auf die Höhe der Abgaben keinen Einfluß hat.

Wir haben, was die durch die Verfassung für die erste Kammer gemachte Beschränkung betrifft, den Grundsatz immer, wenigstens factisch, durchgeführt, daß nur das Budget in seinem Ganzen, und alle Gesetze, die eine eigentliche Steuerbewilligung enthalten, Finanzgesetze im verfassungsmäßigen Sinne seien. Dieses Gesetz hat die angegebenen Eigenschaften nicht, es enthält außerdem Strafbestimmungen, denen diejenigen unterworfen seyn sollen, die sich dagegen verfehlen, und kann in so fern nicht als Finanzgesetz betrachtet werden, weil es im Grunde die Freiheit und das Eigenthum der Personen betrifft, worüber jede Kammer zu discutiren, zu beschließen, und Aenderungen vorzunehmen das Recht hat.

Schon auf dem vorigen Landtage wurde das provisorische Gesetz über die Accise von der zweiten Kammer, mit Genehmigung der Regierung, nur ausdrücklich für die Budgetsperiode von $18^{33}/_{35}$ angenommen, was, beiläufig gesagt, auch ein noch nicht vorgekommener Fall war, weil bis jetzt kein anderes Gesetz, außer dem eigentlichen Finanzgesetz, auf eine bestimmte Zeit gegeben wurde; und nur allein aus dieser Rücksicht hat die erste Kammer zugegeben, daß jenes Gesetz ein Finanzgesetz seie. Mit dem vorliegenden Gesetz hat es aber eine ganz andere Bewandtniß, denn es wird für die Dauer gegeben.

Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag: die hohe Kammer möge ausdrücklich erklären, sie halte dieses Gesetz für kein Finanzgesetz, und überbringe es daher selbst Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Sanction.

Diese Erklärung wird nach der bisherigen Observanz keine weitere Folge haben, als daß die zweite Kammer, wie sie es bis jetzt immer gethan hat, ihrerseits eine Verwahrung in ihr Protokoll niederlegt, daß dadurch ihren Rechten nichts präjudicirt werde, so lange die Frage, was ein Finanzgesetz seie, nicht definitiv entschieden ist.

Professor Zell: Es wird kein Mitglied dieser Kammer geneigt seyn, die Competenz derselben zu beschränken, sondern jedes wird vielmehr diese nach Fug und Recht zu erweitern suchen. Im jetzigen Falle aber kann ich dem verehrten Redner vor mir nicht beistimmen.

Für das vorliegende Gesetz haben wir ein Präcedens, wodurch diese Frage gewissermaßen entschieden ist, denn schon auf dem Landtag von 1833, als ein ganz entsprechendes Gesetz über die Fleischaccise zur Abstimmung kam, wurde durch die Kammer mit einer bedeutenden Majorität entschieden, es seie dieses Gesetz allerdings ein Finanzgesetz. Ich für meinen Theil habe diese Ansicht noch.

Wenn in diesem Gesetz nur über die Erhebungsart etwas festgesetzt, und Strafbestimmungen gegeben würden, dann könnte man wohl sagen, es seie kein Finanzgesetz, weil das Budget dadurch nicht alterirt würde; allein es ist nicht dem also.

In diesem Gesetz ist nicht nur die Form der Erhebungsart bestimmt, sondern der Haupttheil besteht darin, daß diese Steuer neu eingeführt und neu sanctionirt wird; es wird gesagt, von einem Ochsen soll so viel und von einem Rind so viel bezahlt werden.

Die eigentliche Substanz dieses Gesetzes ist eine Steuer, und die Form, in welcher diese Steuer erhoben werden soll, ist nur das Accessorium. Ich glaube demnach, obgleich jede Beschränkung der Wirksamkeit der ersten Kammer unangenehm ist, daß dieses Gesetz dennoch als Finanzgesetz zu betrachten sei.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich unterstütze den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. J. Obgleich ich nicht die Ehre hatte Mitglied der Kammer des Jahrs 1833 zu seyn, so muß ich doch bemerken, daß, wenn dieses auch der Fall gewesen wäre, der damalige Beschluß doch kein Antecedens für mich abgeben könnte, welches etwas begründen und beweisen würde, da die Ansichten der Mitglieder sich ändern können.

Nach keinem Paragraphen unserer Verfassungsurkunde gehört dieses Gesetz in die Kategorie der Finanzgesetze. Außerdem habe ich den Herrn Finanzminister dahin verstanden, daß dieses Gesetz kein neues sei.

Reg.Comm. Finanzminister v. Böckh: Die letzte Bemerkung kann die Natur des Gesetzes nicht ändern. Der §. 60 unserer Verfassungsurkunde sagt: „jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf" ꝛc.

Es ist der Doctrin anheim gegeben, ob etwas die Finanzen betreffe, oder nicht. Vorauszusehen ist, daß auch in Zukunft noch in einzelnen Fällen Streitigkeiten zwischen beiden Kammern in dieser Beziehung entstehen, aber jedenfalls sollte man solche Streitigkeiten umgehen, wo sie keinen praktischen Zweck haben. Es ist hier nicht vom Zusammenzählen der Stimmen die Rede, es ist auch nicht davon die Rede, daß das Urtheil dieser

hohen Kammer von dem Urtheil der zweiten abhängen soll, beide Kammern sind miteinander einig, und beide Kammern haben das Gesetz angenommen.

Da nun aber doch von der Sache die Rede ist, so muß ich gestehen, daß ein Steuergesetz doch die Finanzen betrifft, daß nach dem Wortlaut der Verfassungsurkunde die zweite Kammer Recht hat, und daß es auch die Regierung für kein anderes Gesetz betrachten kann, als für ein solches, das die Finanzen betrifft. Wir werden nie ein Gesetz vorlegen können, in dem nicht Nebenbestimmungen vorkommen, von denen man in der That sagen könnte, sie seien nicht finanzieller Natur, beide Kammern hätten in Beziehung auf dieselbe gleich viel Recht; jedenfalls muß aber, wenn nur davon die Rede ist, wer das Gesetz dem Großherzog überbringen soll, der Hauptcharakter des Gesetzes entscheiden, und dieser ist finanzieller Natur, wenn überhaupt Steuern Gegenstände der Finanzen sind.

Prälat Hüffell: Dieses war der Grund, warum ich wünschte, daß der Gegenstand nicht wieder zur Sprache kommen möchte. Wir haben ihn schon so oft besprochen, so lange ich die Ehre habe Mitglied dieser hohen Kammer zu seyn, und wir stehen immer noch in der Begriffsbestimmung auf demselben streitigen Punkte. Indessen muß ich den Wunsch aussprechen, daß die Sache endlich einmal zu einer festen Entscheidung gebracht werde; eine solche ist nicht unmöglich.

Wenn alle Gesetze, die vom Geben und Zahlen handeln, Finanzgesetze wären, so würden gar wenige übrig bleiben, die die zur Competenz unserer Kammer gehörten. Ich will nur des Gesetzes über die Besserstellung der Schullehrer erwähnen. In diesem sollen auch große Summen bewilligt, folglich durch die Steuer umgelegt werden, am Ende wäre dieß auch ein Finanzgesetz!

Ich will übrigens den Streit nicht noch verlängern, sondern ich wünsche, man möchte die Sache auf sich beruhen lassen, bis eine andere Gelegenheit zur Entscheidung sich darbietet.

Reg.Comm. Finanzminister v. Böckh: Das Schulgesetz würde der Finanzminister vorlegen, wenn es ein Finanzgesetz wäre. Das Schulgesetz betrifft nicht die Finanzen; es ist ganz zufällig, daß weitere Mittel zu dessen Vollziehung nöthig sind; weil es auf den Hauptcharakter des Gesetzes ankömmt, kann das Schulgesetz nicht in den Wirkungskreis des Finanzministers gezogen werden, so wenig als das Gesetz über die Fleischaccise in den Wirkungskreis des Ministeriums des Innern oder der Justiz.

Prälat Hüffell: Wer ein Gesetz vorlegt; dieß kann doch wohl über den Charakter desselben nichts entscheiden, denn es könnte ja der Fall seyn, daß der Herr Finanzminister, wegen Verhinderung eines andern Ministers, ein Gesetz vorlegte, das nicht in seinen Wirkungskreis gehört.

In dem Schulgesetz handelt es sich nicht allein um die Administration, sondern die Hauptsache des Gesetzes sind auch die Finanzen, oder die Bewilligung von Subsidien, ohne welche dieses Gesetz nicht bestehen kann.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Finanzminister sollte in seinem eigenen Interesse sein Erscheinen in dieser hohen Kammer angenehm zu machen suchen, und schon deßhalb unsere Wirksamkeit nicht allzusehr beschränken, damit wir bei seinem Eintreten in die Thüre nicht schon eine Beeinträchtigung unserer Rechte im Voraus befürchten müssen.

Reg.Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich habe unter dem Ausdruck: „Finanzminister" den Mann verstanden, der alles dasjenige zu besorgen hat, was zu den Finanzen gehört. Ich weiß wohl, daß der Finanzminister, in Abwesenheit des Ministers des Innern, auch das Schulgesetz vorlegen könnte, aber dieses gehört nicht zu seiner Function.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich will mich auf die Begriffsbestimmung eines Finanzgesetzes nicht weiter einlassen, sondern nur zu bedenken geben, daß die erste Kammer seit ihrem Bestehen immer diesen Grundsatz festgehalten hat. Sie hat auch den Bericht, den der jetzige Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten im Jahr 1828 über diesen Gegenstand erstattet hat, als die Grundlage ihrer Handlungsweise adoptirt, und dort ist noch zu lesen, daß solche Gesetze nicht als Finanzgesetze in dem Sinne, wie sie die Verfassung versteht, betrachtet werden können. Nach diesem Grundsatze hat die erste Kammer immer gehandelt, und ich würde sehr bedauern, wenn man auf dem Landtag von 1835 denselben verlassen wollte.

Es handelt sich freilich in diesem vorliegenden Falle nur darum, welche Kammer das Gesetz überreicht; aber gerade in dieser Ueberreichung liegt der Ausspruch, ob es als Finanzgesetz betrachtet wird, und deßhalb ist die Frage nicht zu umgehen. Wenn wir das Gesetz an die zweite Kammer zurückgeben, und die erste Kammer es für ein Finanzgesetz hält, so muß sie ihrerseits eine Verwahrung in's Protokoll niederlegen, daß durch diesen Act ihren Rechten kein Eintrag geschehe.

Da wir aber dasselbe nun doch in Händen haben, so ist die Sache gewiß am leichtesten damit abgethan, wenn wir

es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog überreichen, und die zweite Kammer sich verwahren lassen.

Geh. Hofrath Rau: Ich erkenne vollkommen den Grundsatz an, daß eine Ständekammer ganz recht thut, wenn sie ihren Wirkungskreis nicht selbst zu beschränken sucht, aber man muß dieß doch bona fide thun, und die Grenzen, die aus der Natur der Sache unverkennbar hervorgehen, nicht überschreiten. Man behauptet seinen Standpunkt am besten, wenn man nur das thut, worin man seiner Sache und seines vollen Rechtes gewiß ist.

Es ist zwar die Sache für den jetzigen Fall nicht bedeutend, da die hohe Kammer dieses Gesetz wahrscheinlich einstimmig annehmen wird, aber im Allgemeinen ist sie wichtig, weil unter andern Umständen das Zusammenzählen der Stimmen bei Finanzgesetzen bei der viel geringern Zahl der Mitglieder dieser hohen Kammer ein ganz anderes Resultat liefern kann, als wenn jede Kammer nur als ein Ganzes betrachtet wird.

Eine Norm, wodurch die Debatten, die so häufig über diesen Gegenstand vorkommen, vermieden werden könnten, wäre mir sehr erwünscht.

Der Herr Finanzminister hat ganz richtig bemerkt, daß es im §. 60 der Verfassungsurkunde nicht heißt: „das Auflagengesetz", sondern: „jeder die Finanzen betreffende Gesetzentwurf". Dieses kann aber nicht buchstäblich gemeint seyn, denn jede Staatseinrichtung ist mit einem gewissen Aufwande verbunden, und greift hiedurch in die Finanzen ein, und so könnte man am Ende interpretiren, daß Alles Finanzgesetz wäre; dieses kann aber der Sinn nicht seyn; wir müssen also die Sache so verstehen, daß der finanzielle Charakter der vorherrschende seie.

Jedes Gesetz, wodurch die Art oder Größe einer Einnahme bestimmt wird, und welches die Beitragspflicht der Bürger zu den Steuern regulirt, scheint mir einen ausschließlich finanziellen Charakter zu haben, und ein solches ist das vorliegende Gesetz.

Man kann nicht behaupten, daß es auf die Summe des Einnahmenbudgets keinen Einfluß hat, denn es ist sehr möglich, daß einige 1000 fl. mehr oder weniger eingehen, je nach dem die Accise so oder so erhoben wird. Gesetze über die Staatsschulden werden auch den vorherrschenden finanziellen Charakter haben; solche Gesetze hingegen, die nur eine Ausgabe nach sich ziehen, können darum keine Finanzgesetze seyn. Ich stimme daher, wie einige Redner vor mir, dafür, daß dieß Gesetz nach dem §. 60 der Verfassungsurkunde für ein Finanzgesetz zu halten sei.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Seit dem Jahr 1820, wo ich die Ehre hatte, Mitglied dieser hohen Kammer zu seyn, hat dieser §. 60 immer zu Reibungen und Erörterungen Veranlassung gegeben, und oftmals ist der Wunsch ausgesprochen worden, es möge doch einmal eine definitive Entscheidung erfolgen, was unter Finanzgesetz zu verstehen sei, da im §. 60 von Finanzgesetzen nur im Allgemeinen ohne Bestimmung ihres Begriffes gesprochen wird.

Professor Zell: Ich will mich in das Allgemeine der Sache nicht einlassen, es ist überhaupt eine schwere Aufgabe, darüber ins Reine zu kommen. Die hohe Kammer wird deßhalb bei jedem einzelnen Fall speciell darüber entscheiden müssen. Nur gegen eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler habe ich mich erhoben. Derselbe hat behauptet, die hohe Kammer habe immer in Fällen, wie der gegenwärtige, das von ihm vorgeschlagene Verfahren beobachtet. Ich muß dieses widersprechen.

Die Kammer ist im Jahr 1833 bei einem ähnlichen Gesetzentwurf von den Ansichten desselben Berichts, welchen im Jahr 1828 ein verehrtes Mitglied erstattet hat, ausgegangen, war aber dessen ungeachtet dennoch der Ansicht, es seie dieses ein Finanzgesetz, ja, wenn ich mich nicht ganz irre, hat der Verfasser dieses bedeutenden Berichts, als damaliges Mitglied der Kammer, selbst dafür gestimmt, es seie ein Finanzgesetz. Die Berufung auf die frühere Praxis der Kammer wird deßhalb nicht in diesem Sinne geschehen können.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich will nur die Gesetze über die Aufhebung der Accise von Lamm- und Schaffleisch, über die Aufhebung der Straßenbaufrohnden, des Spielkartenstempels ꝛc. anführen; alle diese wurden nicht als Finanzgesetze betrachtet, und von der ersten Kammer Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog überbracht. Die zweite Kammer hat sich freilich dagegen zu Protokoll verwahrt.

Frhr. v. Andlaw: Der Majorität, die damals sich dahin erklärte, es seie dieser entsprechende Gesetzentwurf ein Finanzgesetz, gehörte auch ich an; ich war damals Neuling in der Kammer, und habe nun meine Ansicht geändert, es zählt also jene Majorität schon eine Stimme weniger.

Major Frhr. v. Türkheim unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Göler d. J., daß dieses Gesetz nicht als ein Finanzgesetz zu betrachten und daher von dieser Kammer Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zu überreichen seie.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung mit 11 gegen 8 Stimmen angenommen.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, und die Annahme desselben wird einhellig beschlossen.

Der Tagesordnung zu Folge erstattet endlich Großhofmeister v. Berkheim Namens der Commission den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Beilage Ziffer 48.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts, um in einer der nächsten Sitzungen darüber zu discutiren.

Zur Ueberbringung der drei angenommenen Gesetze, wegen Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten, wegen Entrichtung der Fleischaccise und Anlegung der Einstandscapitalien bei der Amortisationskasse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, wird endlich ausser dem Bureau der Kammer eine Deputation von zwei Mitgliedern gewählt, und das Loos fällt auf den

Frhrn. v. Andlaw, und
Geheimen Rath v. Theobald.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.
Die Secretäre:
Frhr. v. Reveu.
Frhr. v. Berkheim.

Elfte Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh,
Herr Regierungsdirector v. Reck, und
Herr Geh. Kriegsrath Vogel.

Das hohe Präsidium legt ein Schreiben des Präsidenten des Kriegsministeriums vor, wornach der geheime Kriegsrath und Generalauditor Vogel beauftragt ist, den bei der ersten Kammer der Ständeversammlung bevorstehenden Verhandlungen über die Militärgerichtsbarkeit beizuwohnen.

Beilage Ziffer 49 (ungedruckt).

Der Tagesordnung zufolge erstattet Generallieutenant v. Stockhorn Namens der Commission Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandsgelder bei der Amortisationskasse betreffend.

Beilage Ziffer 50.

Auf den Antrag des Herrn Reg.Comm. Finanzministers v. Böckh wird beschlossen, die Discussion in abgekürzter Form darüber vorzunehmen.

Geh. Hofrath Rau: Dieser Gegenstand ist so einfach, und die Zweckmäßigkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes ist so einleuchtend, daß es kaum nöthig seyn möchte, über denselben in eine längere Discussion einzugehen. Höchstens darüber könnte man vielleicht einen Augenblick im Zweifel seyn, ob die Verpflichtung der Amortisationskasse, das Einstandscapital mit 4 Procent zu verzinsen, nicht zu lästig sei, allein die vorgelegten Motive geben eine genügende Rechtfertigung dieser Bestimmung.

Die Größe des Mehraufwandes ist hier auf 3500 fl. angegeben, wir erinnern uns aus dem auf dem letzten Landtage erstatteten Berichte über die Einstandsgelderkasse, daß in derselben ein reiner Ueberschuß von 91,000 fl. vorhanden war, dessen Zinse also schon bis auf wenige 100 fl. diese Differenz decken werden.

Ohnedieß ist die Zweckmäßigkeit der Verzinsung zu 4 Procent nicht zu verkennen, und es versteht sich von selbst, daß wenn eine Aenderung im Zinsfuße in der Staatsschuld eintritt, alsdann auch der §. 2 dieses Gesetzes eine Aenderung erleiden wird, was man aber nicht im voraus schon zu verordnen braucht.

Generallieutenant v. Stockhorn erläutert als Berichterstatter die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen, und fügt hinzu, daß die Summe, so viel er sich erinnere, damals 81,000 fl. betragen, dieser Fond aber sehr zugenommen habe, und daß man den Soldaten diese Vergünstigung nicht auch noch nehmen solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu den einzelnen Paragraphen wird nichts bemerkt, und daher dieselben, dem Commissionsantrage gemäß, nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Das ganze Gesetz wird somit durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und die Annahme desselben, so wie, daß es kein Finanzgesetz seie, beschlossen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Frhr. v. Andlaw als erster eingeschriebener Redner hält folgenden Vortrag:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Sie haben die Wichtigkeit des Gegenstandes unserer heutigen Berathung bereits gewürdigt, die Schwierigkeit der Frage aber steigert sich, je tiefer man in ihre Folgen eingeht, je mehr man die zarten Fäden wahrnimmt, die ihre Verzweigungen verbinden.

Aus welchen verschiedenen Gesichtspunkten läßt sich der Gegenstand betrachten, in wie viele Verhältnisse greift derselbe ein? Giebt es vielleicht Vorurtheile auf der einen Seite, die man bekämpfen will, stehen vorgefaßte Meinungen nicht etwa oft auch auf der andern entgegen? Die Mitglieder Ihrer Commission suchten über diese Vorurtheile, über diese vorgefaßten Meinungen, sich zu erheben, wir suchten vor Allem wahr zu seyn!

Die Begebenheiten, welche den Antragsteller, wie er sagt, aufforderten, den schweren Besorgnissen Worte zu leihen, die in der Brust jedes Patrioten sich erhoben, sind, wer möchte es läugnen? beklagenswerther Art. Sie waren Störungen jener Ordnung, jener Sicherheit, die ein so köstliches Gut der Staaten sind.

Die üblen Wirkungen solcher Ereignisse erlöschen nicht mit ihnen, sie vernarben mit den Wunden der Getroffenen nicht, sie fassen Wurzeln in den Gemüthern, und keimen zu neuem Unheile auf, im dauernden Groll, in gegenseitiger Erbitterung.

Es ist die Aufgabe der Kammern nicht, einen Richterspruch in diesem traurigen Zwiespalt zu fällen; die Kammern haben keine amtliche Kenntniß dieser Vorfälle, sie sollen keine davon haben, aber sie müssen, wie alle Staatsangehörigen, ein Urtheil achten, das von einem competenten Gerichte gefällt, von dem obersten Richter bestätigt, seinem Inhalte und Wortlaut nach heilig ist. Wie stünde es sonst mit der Unabhängigkeit des Richteramtes?

Sollte es übrigens der hohen Kammer denkbar scheinen, daß, bei selbst mangelhaften Formen, ein Gericht von Ehrenmännern gebildet, die kein Vorwurf eines tadelhaften Wandels trifft, unter dem Vorsitz eines hohen Officiers, sich der Selbstachtung entäußerte, Urtheile zu fällen, die jedes Rechtsgefühl mit Füßen träten, die Hohn sprächen der Empfindung, die jeder Rechtliche in seinem Innern trägt, ist ihm das positive Recht auch fremd? Nehmen wir den unmöglichen Fall augenblicklich sogar als möglich an; gesetzt auch, ein Urtheil dieser Art würde gefällt, wer dürfte an die Bestätigung eines solchen Urtheils von Seiten des Kriegsherrn denken?

Urtheile wurden aber in diesen Begebenheiten gefällt, sie wurden bestätigt. Erfüllen nun diese Urtheile mit Schrecken und Abscheu, bleiben sie weit hinter den Erwartungen der öffentlichen Meinung, so entsteht billig die Frage: wie spricht sich diese sogenannte öffentliche Meinung aus? Mit welchem Rechte spricht sich dieselbe aus? Wer vermag mit Sicherheit sie auszusprechen? Wer ist vertraut genug mit dem Gang der Untersuchung, wer konnte damit vertraut auf eine Weise werden, daß er, gleichsam ein leitender Stern, die öffentliche Meinung in diesem Sinn erleuchte, ihr diesen Schreck, diesen Abscheu einflöße? Oder hat diese öffentliche Meinung in dem Mitleid ihren Sitz, das sich so gerne und liebevoll kund giebt gegen Verwundung und Schmerz? Alle Achtung diesem menschlichen Gefühl! Es kann neben dem Recht wohl bestehen.

Wie oft trifft es sich aber, daß der Verwunder nicht der Beleidiger ist, und giebt sich in solchen Fällen nicht häufig die unbefangene, wenn auch nicht ganz zu billigende Ansicht zu erkennen: die Verwundung seie eine wohlverdiente Züchtigung?

Verweilen wir nicht länger, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bei solch betrübenden Bildern. Ich gehe zu dem Zusammenhange über, in welchem diese Begebenheiten, auf welche der Motionsbegründer sich bezog, mit der Militärgerichtsbarkeit stehen.

Der Militärgerichtshof, heißt es, hat die Erwartungen nicht befriedigt, welche die öffentliche Meinung sich über das Strafmaß der angeblichen Urheber dieser Begebenheiten gebildet hatte. Das Militärgericht ist also nicht geeignet ein gerechtes Urtheil überhaupt zu fällen; deßwegen muß die Gerichtsbarkeit dem Militär entzogen, und dem Civilgerichte übergeben werden.

Denken Sie sich den umgekehrten Fall: die öffentliche Meinung wäre befriedigt, die Strafen wären in dem Grade zuerkannt, in welchem man sie erwartet hatte, so fiele der letzte Grund der Motion hinweg. Ja! vergegenwärtigen Sie sich den Fall, die Militärgerichte hätten gut gesprochen, von dem Civilgerichte hingegen wäre, was doch auch möglich ist, ein Urtheil gefällt, das der sogenannten öffentlichen Meinung nicht genügte. Er-

wägen Sie überdieß den Vortheil, der in der schleunigen Rechtshülfe der Militärgerichte liegt; ein Vortheil, dessen sich nicht alle Civilgerichte rühmen dürfen.

Würden Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! für geeignet erachten, nur Militärgerichte einzuführen und die Civilgerichte abzuschaffen? Sie würden Unrecht thun!

Es giebt eine einfache Wahrheit, die man so häufig verkennt, man verkennt sie immer mehr und mehr, und beschränkt dadurch den erlaubten Gebrauch menschlicher Freiheit, während man in immer engern Banden, die man gewaltsam schlingt, von größerer Freiheit träumt.

Man opfert beinahe immer das Wesen der Form.

Ein Urtheilsspruch ist nicht deßwegen gerecht, weil ihn dieser oder jener Richter fällte, weil dieser oder jener Gerichtshof über die Sache erkannte, sondern weil er überhaupt den Normen der Gerichtsbarkeit entspricht.

Diese Normen zu kennen, den Willen und die Kraft zu besitzen, dieselben anzuwenden, ist, was den guten Richter schafft. Zu behaupten, ein Stand als solcher, besitze diese Kräfte, diesen Willen, diese Kenntnisse nicht, ist eine Beleidigung dieses Standes, ist mindestens ein Vorurtheil, das nirgends seine Rechtfertigung findet.

Sobald man daher Mängel wahrnimmt, welche in mancher Rücksicht sich bei der Militärgerichtsverfassung nicht verkennen lassen sollten, so wird es sich darum handeln, diesen Mängeln abzuhelfen, diese Fehler in der Gesetzgebung zu verbessern, ohne dem Institute selbst den Stab zu brechen.

Alle Institute, selbst die göttlichen, unterliegen den Schwächen, welche die Menschen auf sie übertragen. Sollten sie deßhalb an und für sich verwerflich seyn? Was würde unter dieser Voraussetzung Bestand haben auf Erden?

Den Betrachtungen über die rein militärische Frage, die ausführlich schon beleuchtet wurde, reihe ich, in Verbindung mit juridischen Gründen, blos einige Bemerkungen an.

Es wurde zugegeben, daß der Vorschlag der zweiten Kammer jedenfalls nur für die Zeiten des Friedens tauge, der Krieg führe einen verschiedenen Rechtszustand herbei, den verschiedene Verhältnisse begründen. Man mußte wohl diese Verhältnisse anerkennen, sie liegen zu tief in der Natur der Dinge. Die Bestimmung des Soldaten ist zunächst der Krieg oder ein Zustand, der dem Kriege ähnlich sieht; wenn es gilt, die innere Ruhe zu erhalten, die bedrohte Ordnung zu schützen, die Sicherheit herzustellen.

Glücklicherweise ist zwar die Bestimmung des Soldaten ausnahmsweise, seltener sind die Tage seines Wirkens; von längerer Dauer die Zeit, in welcher er sich ohne Unterlaß fähig macht zu seinem praktischen Berufe.

Aber Verhältnisse, welche seiner eigentlichen Bestimmung fremd, sollten eben so die Regel seines Rechtszustandes bilden, und sich nun plötzlich ändern, wenn seine Wirksamkeit beginnt?

Wie! In allen Verhältnissen des Lebens verlangt man Fortschritte! Geistige und mechanische Fähigkeit soll sich ungestört entwickeln, und die militärische Rechtspflege allein sollte sich nicht entwickeln dürfen, während man ihre Unentbehrlichkeit doch anerkennt? Eine Nichtübung der richterlichen Gewalt des Militärs sollte eintreten, welche geeignet wäre, das Band der Disciplin plötzlich zu zerreißen, das im Felde vor allem Noth thut.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! das Wesen des Instituts fordert gebieterisch die Militärgerichtsbarkeit.

Strenge Disciplin, blinder Gehorsam, sind absolutes Bedürfniß. Der Soldat darf keinen Höhern kennen, als seinen Vorgesetzten. Richtet ihn der Civilrichter, so gewöhnt sich der Soldat, diesen als einen Höherstehenden zu betrachten, und das Band der Zucht erschlafft. Auch das Vertrauen würde schwinden, das allerdings eine wesentliche Bedingung guter Rechtspflege ist. Müßte in dem Sinne des Soldaten nicht der Gedanke Wurzel fassen, der Willkühr, der Unerfahrenheit seiner Vorgesetzten preisgegeben zu seyn, in den wichtigern Fällen, die der Krieg herbeiführt, während man diesen doch die Fähigkeit nicht zutraut, die kleinern Verhältnisse des Garnisonslebens zu ordnen.

Auch in der Garnison aber würde der Verlust der Militärgerichtsbarkeit den Soldaten empfindliche Nachtheile bringen.

In Civilsachen z. B. ist bekanntlich der Hauptgerichtsstand der des Wohnorts, weil der Richter des Wohnorts die meiste Personalkenntniß der Parteien hat, das Formelle des Verfahrens wird dadurch ergänzt. Den Soldaten, auch in der Garnison, kennt sein Oberer am besten. Richtet ihn dieser nicht, so gebt ihm durch den unbekannten Richter eine Wohlthat verloren, die jeder Nichtmilitär genießt. Oder hielten Sie es für geeigneter, den Soldaten jedesmal nach Hause zu schicken? Das Unzweckmäßige einer solchen Handlungsweise leuchtet ein.

Der Berichterstatter der zweiten Kammer glaubt, ein Hauptzweck der Strafgerechtigkeitspflege des Staats werde dadurch nicht erreicht, daß die Strafe des Vergehens da nicht bekannt werde, wo das Vergehen verübt wurde.

Was hindert aber, das Straferkenntniß auch dort zu publiciren?

Der Vollzug der Strafe wird jedenfalls den größten Eindruck da hervorbringen, wo der Soldat zunächst zu Hause ist; seine eigentliche Heimath aber ist sein Regiment, dort ist der eigentliche Schauplatz seiner Thätigkeit, und wenn eine lange glückliche Reihe von Friedensjahren die Zeit bedeutend verkürzte, welche er in seiner Thätigkeit zubringt, was ich weit entfernt bin zu bedauern, so kann ein ungewöhnliches Verhältniß nicht als Regel bei einem Gesetz angenommen werden, welches auch die Verhältnisse der Zukunft ordnen soll. Die technische Seite der Militärgerichtsbarkeit ist ebenfalls nicht so verwerflich, als man bemüht war, sie darzustellen. Das Militärgericht ist zwar kein Geschwornengericht im englischen oder französischen Sinne, was mir nicht beklagenswerth erscheint; es urtheilt nämlich nicht allein über die Thatfrage, sondern zugleich auch über den Rechtspunct, es ist ein Standesgericht, ein judicium parium, ein Geschwornengericht, im ächten altdeutschen Sinn des Wortes. Die einfachen Verhältnisse des Garnisonslebens, und die bei dem Militär vorkommenden Verbrechen sind factisch von Standesgenossen leicht zu erörtern; der Auditor leitet die Inhaltung der juridischen Formen; damit aber die schöffenartige Auffindung des Rechtspunktes erleichtert werde, haben die Richter das geschriebene Gesetz in Händen. Thatsächliche Gewandtheit ist aber bei weitem die schwierigste Seite des Richteramts, der Rechtspunkt ist mehr nur logisch.

Und warum sollte der gebildete Officier den Rechtspunkt nicht erfassen, da jeder Bauer sogar verpflichtet ist, die allgemeinen promulgirten Gesetze zu kennen. Es ist doch offenbar besser, der mit Sachkenntniß ausgerüstete Officier fordere die kleinere juridische Nachhülfe des Auditors, als der Civilrichter die unendlich größere thatsächliche Nachhülfe des Officiers.

Es sei mir vergönnt, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! dem Berichterstatter der zweiten Kammer noch auf ein anderes Feld zu folgen, wohin er die Frage trug.

Was der Motionsbegründer nur angedeutet, führt der Berichterstatter aus, es gieng in die Motive der Adresse über. Er betrachtet den Gegenstand aus dem Gesichtspunkt der Gleichheit, und erblickt in der Militärgerichtsbarkeit eine Bevorrechtung, ein Privilegium im gehässigen Sinn des Worts; er findet in der ursprünglichen Entwicklung der Heere die Militärgerichtsbarkeit allerdings gegründet; bei den veränderten Verhältnissen aber nichts mehr darin, als ein krampfhaftes Festhalten am Verwerflichen.

Ich glaube gezeigt zu haben, daß in gewissen Zeiten, in den Zeiten des eigentlich militärischen Wirkens die Militärgerichtsbarkeit jedenfalls bestehen müsse, die Nothwendigkeit wird überall zugestanden.

Was man daher für eine Nothwendigkeit erkennt, kann doch wohl nicht als ein Privilegium erscheinen, sondern überhaupt nur als Bedingung des Bestehens. Das Wort Privilegium hat einen ausgedehnten, vielfach mißdeuteten Sinn. Jedes Rechtsinstitut beruht auf einem geselligen Bedürfniß; findet sich dieses Bedürfniß bei allen Staatsangehörigen, so gehört die darauf gegründete Anstalt in das gemeine Recht; findet es sich aber nur bei einer organisch abgeschlossenen Klasse, bei einem Stande vor, so gehört diese Rechtsanstalt in das besondere Recht, ohne daß dadurch zu Gunsten dieses Standes ein Privilegium im schlimmen Sinn des Worts gebildet wird; sondern dieses Recht ist nothwendig und sachgemäß mit dem Wesen des Instituts innig verwebt. Man bezeichnet aber häufig mit dem Worte: Privilegium Alles, was dem Einen ein natürliches Uebergewicht über den Andern giebt, und öffnet dadurch die Schranken dem Neide und der Habsucht. Ein Privilegium im gehässigen Sinn, ein ungerechtes Privilegium besteht doch wohl nur da, wo Vorrechte ertheilt werden, die fremde Rechte verletzen. Liegt aber die Verletzung eines fremden Rechts darin, wenn das gleiche Recht, ein solches, welches der Gerechtigkeit entspricht, von zwei verschiedenen Richterstühlen aus ertheilt wird? Liegt eine Verletzung des fremden Rechts auch in der Ausübung der eigenen Rechte, die der Besitz, sogar der größte Besitz verleiht?

Geben Sie dem Worte Privilegium eine solche Ausdehnung, so müssen Sie ein Privilegium in jedem geistigen und materiellen Eigenthum erblicken.

Man hat vor nicht gar langer Zeit ein Privilegium darin erblickt, und jeder Redliche schaudert vor den Gräueln, welche sich an die Erinnerung dieses Mißbrauchs knüpfen. Die Gleichheit vor dem Gesetze, wie sie übergieng in das gesittete Europa, wie sie übergieng in unsere Verfassungsurkunde, besteht darin, daß jedes Unrecht seinen Richter finden könne, daß jede Person, jedes Eigenthum so weit möglich geschützt sei, daß natürliche und erworbene Rechte nicht entzogen, sondern erhalten werden. Geschieht dieß nicht, so hat man den Weg der friedlichen Reform nicht betreten, sondern man zerstört, man stürmt so mit fort auf der Bahn der Revolution, allerdings gefährliche

Plane verfolgend, allerdings einer verkehrten Handlungsweise sich überlassend.

Ich stimme für den Antrag der Commission.

Geh. Rath v. Theobald als zweiter eingeschriebener Redner: Der Militärstand ist wie ein aus der Nation hervorgehender und in ihr stets sich ergänzender besonders abgeschlossener Stamm — immer zu seiner Bestimmung fertig und mobil, selbst im Vaterlande in seinen Abtheilungen unfixirt — in seiner äußern Thätigkeit überall zu Hause und nirgends festgehalten; er führt mit sich seine eigene Verwaltung, seine unentbehrlichsten Gewerbe, seine Heilungsanstalten, seine Schulen, seine Altäre, sogar sein Obdach. Er hat unbeschadet seiner Nationalität seine eigene Regierung, seine eigenthümlichen Begriffe und Sitten, sein eigenes Gesetzbuch, und, was Allem die Krone aufsetzt, seine eigenen Gerichte.

Diese letztern nun aufzuheben, und das Militär an die Civilgerichte zu verweisen, ist der Zweck der bekannten Motion, und der Gegenstand der zur Berathung vorliegenden Adresse.

Würden die Militärgerichtsbarkeit und Militärgerichte, wenn auch nur in peinlichen Sachen, aufgehoben, so wäre der höchste Militärorganisationsgrundsatz, die Einheit, zerstört, und der bisher harmonisch gebaute Körper würde sich sofort in eine zweiköpfige Mißgeburt umgestalten, indem die eine höchste Autorität, die Bildung, die Verwendung, die Verwaltung, die Disciplin, das innere und äußere Leben dieser hochwichtigen Staatsanstalt ungetheilt zu leiten haben muß, die andere aber die Justizverwaltung ausschließlich sich zumessen würde.

Wie könnten aber zwei unabhängig wirkende Directionen hier neben einander bestehen, wenn die eine das Lebensprinzip der andern gehörig zu würdigen und zu berücksichtigen nicht geneigt ist.

Dieses Lebenselement des Militärstandes, worauf seine Stellung im Staate und seine ganze Wirksamkeit beruhen, ist die Ehre.

Sie ist kein Götze, sondern der strahlende Leitstern, der seine schwierige Bahn in allen Verhältnissen beleuchten muß.

Sie ist kein Götze, sondern das heilige Feuer, das ihn durchglüht, der hohe Genius, der ihn begeistert, zu den schwierigsten Aufgaben ihn antreibt, zu jedem Opfer ihn aufmuntert, im Glück ihm Haltung giebt, im Mißgeschick ihn aufrichtet, für alle Anstrengung ihn allein belohnt, Mangel und Entbehrungen ihm versüßt und vergilt; sie ist die Leiterin seiner Schritte und der letzte Zweck seines Bestrebens. Ihr Cultus ist kein Götzendienst, sondern die Religion der Empfindung und des äußern Menschen, wie jene göttliche die Religion des Herzens und des innern Menschen ist. Beide bieten sich auch schwesterlich die Hand, und unterstützen sich wechselseitig zur Beförderung ihrer erhabenen Zwecke. Ehre und Gewissen sind daher auch niemals getrennt. Man spricht nach Ehre und Gewissen, man betheuert auf Ehre und Gewissen, man empfiehlt Ehre und Gewissen, man benimmt sich ehr- und gewissenhaft ꝛc. Beide, Religion und Ehre, theilen auch gleiches Schicksal, daß sie nämlich bei den Schwachheiten, der Verblendung und den Leidenschaften der Menschen oft mißkannt sind, und als von ihnen ausgehend, denselben zugeschrieben wird, was sie jedoch mit gerechtem Unwillen überall verabscheuen müssen.

Beiden mögen sich äußere Vorurtheile hie und da ankleben, allein, haben beide manchmal ihre Fanatiker, so haben auch beide ihre Märtyrer und ihre Heiligen.

Doch tritt zwischen ihnen der Unterschied ein, daß die eine (die Religion) die Individualität des Menschen zunächst durchdringt, und an die Corporationen wenig oder gar keine Forderungen speciell aufstellt; die andere aber (Ehre) zugleich auch, und zwar in höherer Potenz den Stand, die Corporation der Standesgenossen in Anspruch nimmt, und festhält.

Wenn man auffallend findet, daß das Militär vor andern Ständen sich als den Stand der Ehre betrachten zu können glaubt, wenn man hierin eine Anmaßung, ein Vorrecht erblicken, oder ein veraltetes Vorurtheil belächeln will, so dürfte nur der Beweis gestellt seyn, daß der Stand nicht begriffen wird, sofort auch die richtige Beurtheilung seiner Angelegenheiten schwer fällt.

In den Civilständen ist die Thätigkeit der Angehörigen individuell; jeder handelt und bewegt sich in seiner Sphäre, nach eigenem Willen ohne Gefährde für seine Standesgleichen. Im Militärstand ist es nicht so. Derselbe kann nicht in seinen Urelementen in Betrachtung kommen, da er nur in der Eigenschaft als vereinigte Corporation thätig und wirksam seyn kann. Diese leistet eigentlich Alles, wird zu den Ende auch organisirt ausgebildet und geleitet. Auf der Corporation liegt die Verantwortung; sie bedarf also eines Grundprincips, das sie beleben, und die gesammten Standesgenossen beseelen muß. Es kann dieses nach der Höhe des Berufs desselben kein anderes seyn, als die durch den Corpsgeist (Esprit de Corps) ausgebildetete und bewachte äußere und innere Standesehre, deren Handhabung sie von jedem Gliede in seinem angemessenen Verhältnisse gebieterisch zu fordern berechtigt ist. Diese Ansichten

sind auch schon längst in die Sitten übergegangen. Bedeckt sich z. B. ein Corps in weiter Entfernung vom Vaterlande, durch glänzende wichtige Waffenthaten mit historisch bleibendem Ruhme, so werden sich seine Depots im Lande damit, als mit einem Gemeingut gerade so brüsten, als hätten sie dabei selbst mitgewirkt, und Niemand wird ihnen diese Theilnahme streitig machen. Der eintretende Rekrut wird sich damit schon bestrahlt glauben, hingegen aber auch dadurch aufgefordert fühlen, den Ruhm des Corps rein zu erhalten, ja ihn nach Kräften noch zu vermehren ꝛc. Bei dem Militär kann die Handhabung der äußern Standesehre der Masse nur in so weit obliegen, als sich die Elemente derselben von allem enthalten sollen, was den Stand in der ihm gebührenden öffentlichen Achtung compromittiren, seinen hohen Werth herabwürdigen, das tadelnswürdige Betragen des Einzelnen auf die Gesammtheit der Standesgenossen überwälzen könnte. Mehreres läßt sich von der Masse nicht verlangen, zumal dieselbe Abtheilungsweise nur durchziehend ist, und es zufolge der bestehenden Organisation des Corps und der geringen Präsenzzeit der Individuen unter den Fahnen unmöglich wäre, die militärische Erziehung und Ausbildung derselben überall zu vollenden.

Um so strenger liegt aber die Handhabung der Standesehre dem Officierscorps ob, welches als der gebildetere Theil der Anstalt, dieselbe wie im Staate, so auch in den Augen aller Standesgenossen im ganzen Welttheil zu vertreten und unbefleckt zu bewahren hat, welches, als Vorbild und Muster angesehen, den Maßstab giebt, nach welchem die Bildung, die Fähigkeit, die Sittlichkeit, die Disciplin des Armeecorps im In- und Auslande beurtheilt wird, in dessen Hände also der Ruf, die Achtung, der Ruhm der vaterländischen Militäranstalt, ja des Staates selbst, als ein heiliges unverletzliches Pfand niedergelegt ist.

Endlich sind auch die eigenthümlichen Begriffe, Ansichten und Sitten des Militärstandes zu betrachten, welche bei Beurtheilung von Thatsachen oft eine mehr oder weniger folgenreiche Rücksichtsnahme ansprechen. Seien hierunter auch Vorurtheile, so treffen sie weniger den Einzelnen als die Gesammtheit, und es ist weltbekannt, daß einmal in Sitten übergegangene, sofort tief schon eingewurzelte Vorurtheile durch Machtsprüche nicht aufgehoben werden können, daß die Gesetzgebung mit all ihrer Autorität, die Beredtsamkeit mit all ihrem Einfluß, die Moral mit allen ihren Gründen, die Religion mit allen ihren Drohungen, die Vernunft mit allen ihren Demonstrationen, selbst die höchste Staatsgewalt mit all ihrer Macht, dieselben ganz auszurotten nicht vermögen. Die bloße Hindeutung auf die barbarische, überall verwerfliche, bis jetzt aber unvertilgbar gebliebene Sitte des Zweikampfes dient dem Gesagten zur Bestätigung. Sollten nun im Sinne des Antrags die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben und die Streitsachen dieses Standes an die Civilrichter verwiesen werden wollen, so entsteht zunächst die Frage: ob die Civilrichter bei ihrem Verfahren auf die bisher entwickelten besondern Verhältnisse Rücksicht zu nehmen haben würden, oder nicht? Im ersten Falle wäre in Beziehung auf die Sache selbst kein Grund zur Einführung einer, den Militärstand nur zwecklos kränkenden Neuerung vorhanden, oder derselbe müßte auf einer erwiesenen Untüchtigkeit der bei den Militärgerichten bisher thätigen Personen beruhen. Im andern Falle wären der Beklagte dem Richter und dieser dem Beklagten öfters unverständlich, ersterem der zur Beurtheilung des Gegenstandes nothwendige Standpunkt entrückt, bei letzterem jedes Vertrauen in die Gesetzlichkeit des richterlichen Ausspruchs vernichtet. In beiden Fällen wären nicht nur die Selbstständigkeit des Militärs und seine Standesehre, sondern in noch größerem Umfang die persönliche Ehre des Officiercorps verletzt, und in den Trümmern dieser Heiligthümer müßten einerseits die Selbstachtung, anderseits die Disciplin und Subordinationsprincipien der Genossen untergehen.

Eine etwas nähere Beleuchtung des Antrags und seiner auffallenden Begründung mag hier eintreten.

Vorerst soll sich der Antrag nur auf die gemeinen Verbrechen, also nur auf die peinliche Gerichtsbarkeit beziehen. Er beabsichtigt keineswegs die Militärpersonen auch hinsichtlich der auf ihr Standes- und Subordinationsverhältniß Bezug habenden Disciplinarvergehen vor die gewöhnlichen Criminalgerichte zu stellen. Er nimmt demnach das Fortbestehen einer unabhängigen Militärgerichtsbarkeit an.

Allein hier treten sogleich Competenzconflicte hervor. Es ist zwar zugegeben, daß eigentliche Militärverbrechen, als Verrath, Desertion, Angriff und Mißhandlung von Vorgesetzten, Complotte, Meuterei ꝛc. den Militärgerichten fortan überwiesen bleiben sollen, es giebt aber auch gemischte Verbrechen, z. B. Desertion mit Diebstahl ꝛc.

Soll das erste vor dem Kriegsgericht, das andere vor dem ordentlichen Criminalgerichte verhandelt und abgeurtheilt werden, oder soll die Größe des Verbrechens die Competenz der Gerichtsstelle bestimmen? Bei dem Kriegsgericht ist Desertion ohne allen Zweifel das größere, bei dem Criminalgericht ist

es der Diebstahl, und Desertion nur ein Eidbruch. Oder soll die Größe der Strafe die Frage lösen? Das Kriegsgericht wird den Deserteur zum Erschießen verurtheilen, das Criminalgericht den Dieb ins Zuchthaus sprechen. Und wie wenn bei dem einen Gerichte im Verlauf der Untersuchung Thatsachen erhoben werden, welche zur Cognition des andern sich qualificiren?

Und wie wird in gewissen Sachen, z. B. in Sachen von Ehrenkränkungen überhaupt, die Competenz zu bestimmen seyn? Gehören solche ohne Rücksichtsnahme auf die größere oder geringere Bedeutenheit des einzelnen Falles vor das Criminal- oder vor das Disciplinargericht?

Anderwärts bestehen für solche immerhin ahndungswürdige, doch nicht so schlechtweg in die Kategorie der Verbrechen sich classificirende Vergehen, s. g. correctionelle Polizeigerichte (tribunaux de police correctionelle) es müßte also ein solches auch bei uns, oder durch eine s. g. Anklagekammer errichtet werden, welche vorläufig zu entscheiden hätte, ob das eingeklagte Factum sich zum Verfahren vor dem Disciplinargericht oder vor dem Criminalgericht qualificirt.

Ob man von einer derartigen Vervielfältigung von Instanzen und Voruntersuchungen eine Geschäftsbeförderung und eine beruhigende Garantie für Kläger und Beklagte zu erwarten haben dürfte, ist sehr zu bezweifeln. Lassen Sie uns nun zur Prüfung der Antragsmotive schreiten, in Beziehung auf ihre Tendenz und Unterstellung sowohl, als auf die daraus zu erwartenden Resultate.

Die Motivirung drückt über das Untersuchungsverfahren sich aus, wie folgt:

„In peinlichen Fällen des Militärstandes, bei welchen „Civilpersonen betheiligt sind, wird die Untersuchungs„commission in der Art zusammengesetzt, daß außer dem „Civilbeamten ein Auditor und ein oder zwei Officiere „demselben vorsitzend beiwohnen."

Hier findet man die Anwesenheit von Officieren bei dem Untersuchungsgerichte bedenklich,

„sowohl wenn ein Officier wegen Verletzung einer Civil„person angeklagt ist, als wenn unterstellt wird, das „Verbrechen sei durch Soldaten in mehr oder weniger „bestimmtem Auftrage von Officieren verübt worden, „und sieht die Gefahr, welche hieraus für das Recht „und für das Vertrauen der Bürger auf Gerechtigkeit „erwächst."

Kommt es aber bei Recht und Gerechtigkeit allein auf das Vertrauen der Bürger an? Ist denn das Vertrauen des Militärs nicht eben so in gewissen Beziehungen noch nothwendiger? Schwächt die Anwesenheit von Officieren bei dem Untersuchungsverfahren das Vertrauen des Bürgers, um wie viel mehr müßte die Abwesenheit derselben das Vertrauen des Militärs gänzlich vernichten?

Und welche beleidigende Unterstellung, daß ein von Soldaten begangenes Verbrechen in mehr oder weniger bestimmtem Auftrage von Officieren könnte verübt worden seyn! Diese Unterstellung wird zwar in den Antragsmotiven als gewiß unstatthaft, als kaum denkbar dargestellt, und doch sollte man glauben, wäre sie das nicht gut verhüllte Hauptmotiv des Antrags und seiner schlußgerechten Folgerungen.

Wird einmal angenommen, daß die Gegenwart von Officieren bei der Untersuchung die Beklagten einschüchtern, sie vor der Eröffnung der ganzen Wahrheit abschrecken kann; so wird bei allen Klagen wegen Excessen der Mannschaft gegen Civilpersonen, der Untersuchungsrichter vor allem auf directem oder indirectem Wege darauf zu inquiriren haben: ob? welcher oder welche Officiere zu dem in Frage stehenden Verbrechen durch directen Befehl, durch Insinuation, Andeutung, Rath, Aufmunterung ꝛc. wissentlich oder unwissentlich etwa Veranlassung gegeben haben könnten. Welche Verletzung der persönlichen Ehre des einzelnen Officiers und der Standesehre des Corps würde aber in einem Verfahren liegen, welches bei jeder Uebelthat gegen Civilpersonen immer das Compromittirtseyn des oder der Officiere wenigstens als möglich unterstellen muß! Welcher äußern Achtung hätte sich das Militär in solcher Lage noch zu erfreuen, und welche Autorität im Innern, welche Disciplin könnte der Officier noch handhaben, wenn es bei der Mannschaft liegt, durch jeden Streich, die sie auf eine Civilperson würden fallen lassen, ihre Officiere durch Verdacht des Mitwissens oder Anstiftung in Verlegenheit und Unannehmlichkeiten zu setzen.

Man wird hiergegen einwenden, wenn auch nicht ein Officier, so ist doch der Auditor bei dem Untersuchungsverfahren gegenwärtig. Er giebt als Rechtsgelehrter und im Officiersrang stehender Beamter doppelte Sicherheit gegen verletzende und Suggestivfragen. Wenn dem so ist, so dürfte ja die Anwesenheit und Mitthätigkeit des Civilbeamten dem Civilstand eben so volle Garantie geben, zumal es das Interesse des Militärstandes niemal seyn kann, in Gegenwart der Civilbeamten zu dem Verdacht der Befangenheit und Parteilichkeit Anlaß zu geben, oder gar dieselben offen an Tag zu legen.

Die Wahrheit ist, die Gegenwart der Officiere bei den Untersuchungen hat auf das Untersuchungsverfahren wenig oder gar keinen Einfluß. Der Officier ist gegenwärtig zur Controle der Militärautorität, welcher allein der Inquisit nachzugeben hat, und in Beziehung sowohl auf ihn, als auf die Militärzeugen die Handhabung der Ordnung und des Anstandes zusteht.

So will es die Militärsubordination.

Auditor und Civilbeamter sind in dieser Beziehung gleich unvermögend.

Diese kurzen Betrachtungen mögen doch den Schluß rechtfertigen, daß eine andere Zusammensetzung des Untersuchungsgerichtes des Militärstandes in peinlichen Fällen durchaus unausführbar seie.

Beurtheilen wir nun auch mit flüchtigem Blicke die Thätigkeit eines urtheilenden Kriegsgerichts, bei welchem ohne Rücksichtsnahme auf seine sorgfältige Zusammensetzung angeblich noch weit bedenklichere, in die öffentliche Sicherheit und in das Staatswohl eingreifende Gebrechen sich darstellen sollen.

Zuerst beruft man sich auf die Rechtsunkunde der Richter. Sie sind freilich weder Rabulisten noch in der Kunst geübt, den wahren Gegenstand der Frage zu verwickeln oder zu verrücken; aber sie sind doch gebildete Männer, fähig, wie über andere Vorkommenheiten im Leben, also auch über Gegenstände ihrer Verpflichtungen ein richtiges Urtheil zu fällen. Sie kennen ihre Kriegsgesetzgebung und Kriegsartikel, aber auch den andern, sie nicht minder umfassenden Codex der persönlichen und Standesehre, welcher ein unwürdiges Betragen oft eben so scharf beurtheilt, als ein Verbrechen; sie werden auch, wie die Civilbeamten, durch feierliche Eide zum Sprechen nach Recht und Gewissen verpflichtet.

Wenn nun im Untersuchungsverfahren, in Gegenwart und unter Mitwirkung des Civilbeamten, die Thatsache erhoben, von dem rechtsgelehrten Auditor hierüber Vortrag erstattet, die Conclusionen aufgestellt, die bezüglichen Stellen aus den Gesetzen vorgelesen, die auf das behandelte Vergehen gesetzten Strafen aufgeführt worden ꝛc., so ist doch nicht wohl einzusehen, wie Männern von geradem Sinne, von Ehre und Gewissen so gar schwer fallen soll, ein richtiges, unbefangenes Urtheil zu sprechen, welches, und man muß hierauf ein besonderes Gewicht legen, um allen Anforderungen der Gerechtigkeit zu genügen, noch vorerst der Revision und Bestätigung des aus Rechtsgelehrten zusammengesetzten Militärobergerichts bedarf, ehe es in Vollzug gesetzt werden kann.

Es ist auffallend, daß in der versuchten Entwicklung der Unverläßigkeit eines Kriegsgerichts immer nur der Officiere gedacht wird, als wenn, wo Unterofficiere und Soldaten die Angeklagten sind, nicht auch Unterofficiere und Soldaten Mitrichter wären.

Haben etwa diese Klassen die jenen abgehende Rechtskunde?

Weiter muß es auffallen, daß der Mangelhaftigkeit der Kriegsgerichte im Kriegszustand des Armeecorps nirgend erwähnt wird, als ob mit der Ordre zum Ausrücken auch zugleich eine Inspiration von oben die Rechtsunkundigen mit Weisheit und Wissenschaft erfülle; als ob die Söhne des Landes im Kriegszustand kein Gegenstand vaterländischer Theilnahme mehr seien, als ob überhaupt die sonst so wichtige Frage über Justizpflege kein Interesse mehr darbiete, sobald das Armeecorps ausgerückt ist, sofort die Schützlinge, nämlich die Civilpersonen, von der Brutalität des Militärs, namentlich von den Officieren, nichts mehr zu befürchten hätten.

Am meisten muß aber auffallen, daß die Mangelhaftigkeit der Kriegsgerichte nicht in Betrachtung gezogen wird, wenn solche auch im Friedenszustand über Militärcapitalverbrechen, wo Ehre, Freiheit und Leben in Gefahr schweben, absprechen, sondern nur wenn wegen Verletzung von Civilpersonen, gleichviel von welcher Bedeutenheit, eine Sache anhängig geworden.

Hieraus geht hervor, daß der Antrag eigentlich nicht die Unfähigkeit der Richter, sondern ihre Befangenheit, ihre Parteilichkeit ins Auge faßt, Mängel, die von den Götzen, nämlich dem Corpsgeiste, und den nur auf veraltete Vorurtheile sich stützenden Ansichten von Standesehre ausgehen sollen.

Können aber Corpsgeist und Standesehre Verbrechen in Schutz nehmen, denen sie mit ihrer ganzen Macht entgegen zu wirken trachten müssen; oder ist Parteilichkeit mit der Ehre vereinbarlich? Diese verbietet dem Starken jeden Mißbrauch seiner Kraft gegen Schwache, dem Bewaffneten den Gebrauch seiner Waffe gegen Unbewaffnete; sie muß aber bei Beurtheilung der That vor Allem auf die Provocation ihre strenge Forschung richten; welchem Theil sie zur Last fällt, welcher Theil zur Aufreizung Anlaß gegeben, welcher ihr ausgewichen oder solche bis zur Erbitterung gesteigert, sofort die Katastrophe herbeigeführt hat; fällt die Schuld auf die Militärperson, so wird dieselbe eine strengere Strafe treffen, als im umge-

kehrten Falle die Civilpersonen von ihrem Richter würden zu erwarten haben.

Was garantirt aber dem Militär im Gegensatz die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Civilrichter? Sind dieselben im Wissen und in der Anwendung gleich unfehlbar? Man sollte es fast bezweifeln, da überall die Staatseinrichtungen einen dreifachen Instanzenzug aufnehmen. Oder sind sie gegen alle Parteilichkeit gepanzert, die doch auch einem Corpsgeist huldigen, und vielleicht unter dem Einfluß eben so großer Vorurtheile stehen?

Aus diesen Betrachtungen fließen solche Conclusionen; die Aufhebung des sogenannten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen ist nicht ausführbar:

1) weil sie das Grundprincip der Militärorganisation, die Einheit, tödlich verletzt;
2) weil in Folge der Antragsmotivirung die Kritik über die Zusammensetzung des Untersuchungsgerichts
   a) die achtbarste Klasse des Militärstandes, das Officierscorps, in ein verdächtiges Licht stellt,
   b) dem Militär eine Garantie entziehen will, die dagegen für die Civilpersonen in vollem Maße in Anspruch genommen wird;
3) weil durch unbestimmte Charakterisirung von streitigen Gegenständen, und deren Verweisung an das gemeine Civilgericht, oder an das Militärdisciplinargericht, zu weitläufigen Conflicten Anlaß gegeben wäre;
4) endlich, weil in Beziehung auf die Kriegsgerichte den Richtern überhaupt die Fähigkeit und Rechtskunde abgesprochen; bald aber in einem, nämlich dem Kriegszustand, dieselben als fähig und kundig, wenigstens übergangen, dort, wo es auf Ehre, Freiheit und Leben ankommen kann, stillschweigend und qualificirt angenommen, in einem andern Zustand aber, in Beziehung auf Sachen weit geringeren Belanges, als der Parteilichkeit hochverdächtig perhorrescirt werden, weil sofort kein fester, sondern nur ein schwankender, bald verläßiger, bald des Vertrauens entbehrender Militärgerichtsstand construirt wäre, mit einem Wort, weil überall die Consequenz vermißt wird. Wird aber von einem andern Gesichtspunkte ausgegangen, und der Gegenstand in seiner entsprechenden Beziehung geprüft, so dürfte freilich auch eine andere Ansicht der Frage sich begründen.

Sollte man nämlich unterstellen, es handle sich hier von den Mängeln der Militärgerichtsbarkeit nur als Vorwand, um eigentlich die Militärverfassung selbst angreifen, und, den Tagsideen gemäß, dieselbe modificiren zu können. Wollte man den ersten Satz des Militärglaubensbekenntnisses: das Armeecorps erkennt nur den Souverain als obersten Chef und Kriegsherrn an, untergraben, den Wahn desselben, als bilde das Militär einen besondern Stand, zerstreuen; seine sogenannten veralteten, auf Vorurtheilen beruhenden Begriffe von Standesehre niederschlagen, insinuiren, das Linienmilitär habe weder eine andere Stellung, noch einen andern Beruf, als eine National-, richtiger noch, eine Bürgergarde, und hieraus deduciren, die Militärhierarchie seie nur ein Aufstellungs- und Bewegungsschema unter den Waffen, im übrigen aber eine bloße Nomenclatur ohne Bedeutung, die Subordination und Disciplin seien nur eine detaillirte Haus- und Geschäftsordnung, welche außerhalb des Hauses (nämlich nach abgestellten Waffen) nicht mehr binden kann; die Militärbildung beruhe nur auf den technischen Instructionen, und bedürfe keines eigenen belebenden Geistes; die Militärpersonen seien, wenn sie nicht unter dem Gewehr stehen, für ihre Handlungen, gleich andern Bürgern, nur den ordentlichen Civil- und Criminalgerichten verantwortlich ꝛc.

Wollte man diese oder ähnliche, gleich auffallende Principien durchsetzen, sofort den Parteien, wie Agenten und Correspondenten, so zu dienlichen Zwecken auch überall eine Garnison vorbereiten; ja dann, aber nur dann, wäre es zweckmäßig und durchaus consequent, mit Aufhebung der besondern Militärgerichtsbarkeit diese Regeneration zu beginnen.

Man ist weit entfernt, dem Antrag solche Plane oder Absichten zu unterstellen; man wollte nur andeuten, wie in bester Meinung getroffene Anordnungen, wie zu einem unverkennbar guten Zwecke ergriffene Maßregeln, in ihrer Ausführung oft zu einem entgegengesetzten Resultate geführt haben, und wahrscheinlich noch oft führen werden. Es wäre nicht schwer, diesen Satz durch Beispiele zu bestätigen; er scheint dem Urheber der Motion auch vorgeschwebt zu haben, sonst würde derselbe in dem Antrag auf Aufhebung des besondern peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen die Hoffnung nicht in Aussicht gestellt haben, daß solche: „zugleich die Scheidewand, welche veraltete Ansichten zwischen einem hochachtbaren Stande und der Gesammtheit der übrigen Staatsbürger errichtet haben, und welche in einem constitutionellen Staate

als schneidender Mißton fortbesteht, in ihrer stärksten Grundlage untergraben werde."

Glücklicherweise besteht keine solche Scheidewand anders als in der Verschiedenheit des Berufs des Militär- und der verschiedenen Branchen des Civilstandes; in dem gesellschaftlichen Verkehr ist eine solche nicht wahrzunehmen. Sonst wäre es allerdings etwas kühn, den festen Erfahrungssatz: „Liebe erzeugt Liebe, Vertrauen erzeugt Vertrauen", somit zu modificiren, daß nun auch Mißtrauen Vertrauen herbeiführen sollte.

Uebrigens will man durchaus nicht behaupten, daß in der Militärgerichtsverfassung und in ihrem Verfahren nichts zu verbessern, näher zu bestimmen, nichts den fortschreitenden wissenschaftlichen Entwicklungen ꝛc. näher anzupassen sei.

Die hohe Regierung hat sich hierüber bestimmt ausgesprochen, und ihren dießfallsigen Vorkehrungen und Zusicherungen dürfte man mit aller Beruhigung wohl vertrauen können. Ich stimme für den Commissionsantrag.

Reg.Comm. Regierungsdirector v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es gibt Wissenschaften, wo die Theorie von der Praxis, und wieder andere, wo die Praxis von der Theorie lernt, sollen dann in irgend einem Zweige Reformen vorgenommen werden; so ist es wichtig, zu untersuchen, ob man dabei dem Theoretiker, oder dem Praktiker mehr Gehör schenken muß. Wenn der Mathematiker aus der sichtbaren Bahnstrecke eines Kometen berechnet, zu welcher Zeit derselbe wieder zurückkehrt, so schreiben wir Tag und Stunde in den Kalender, und die Erfahrung kommt ruhig und sicher hintendrein. Die Kriegswissenschaft hingegen ist auf dem empirischen Wege entstanden und ausgebildet worden; diesen Weg verfolgend, müssen wir bei allen Neuerungen in den militärischen Institutionen nicht die Theorie, sondern den Soldaten, den erfahrnen Mann vom Fach um Rath fragen, wenn etwas Gutes dabei heraus kommen soll. Es läßt sich historisch nachweisen, daß diejenigen Völker, welche am meisten Krieg führten, ganz unabhängig von dem übrigen Zustand der Cultur, auch die besten militärischen Einrichtungen besaßen, und in den Kämpfen um ihre Selbstständigkeit oder um die Herrschaft durch den Krieg selbst von einander lernten, und von Volk zu Volk, von Jahrhundert zu Jahrhundert die Kriegskunst auf einander übertrugen. Stoßen wir in einer Periode zuweilen auf Kriegszüge, wo ein Heer, ohne überwiegende materielle Resourcen, mit ungewöhnlichem Erfolg auftritt, so dürfen wir im Voraus überzeugt seyn, daß der Erfolg nicht die Furcht von Forschungen im Studirzimmer ist, sondern wir finden als Urheber und Seele des Unternehmens einen Soldaten, der selbst das Schwert trug, die Art und Weise genau kennt, wie man zu seiner Zeit den Krieg führt, und Genie genug besitzt, um der üblichen Methode noch eine neue Seite abzugewinnen, und die politischen Verhältnisse zu seinem Zweck zu benützen.

Ich will dadurch der Kriegswissenschaft selbst durchaus nicht zu nahe treten, sie ist so sehr, wie jede andere Kunst oder Erkenntniß, eine Zierde des menschlichen Fleißes, und unentbehrlich, denn sie verfolgt den Gang, welchen die Feldherren früher bei ihren Operationen und Schlachten eingehalten haben, und abstrahirt daraus die Regeln für das Benehmen in ähnlichen Fällen; sie vertritt bis zu einem gewissen Grade die Stelle der Erfahrung, und wird ein großes Uebergewicht über jedes Heer verleihen, in welchem das theoretische Studium vernachlässigt worden ist.

Darum kann die Theorie aber auch keine hinreichenden Motive zu Abänderung solcher Institute an die Hand geben, die sich im Krieg als zweckmäßig bewährt haben. Man muß beim Militär im Frieden überhaupt mit Neuerungen vorsichtig seyn. Der Friede ist dem Stand nicht günstig, man vergißt bald seine Verdienste, und subordinirt die militärischen Interessen gerne den übrigen Interessen, die im Augenblick näher liegen. Das Militär muß am besten wissen, was zu seinem Wesen gehört, und das Wesentliche mit Festigkeit vertheidigen, denn übermäßige Opfer, die aus Schwäche gebracht werden, finden keine Anerkennung, und zeigt sich über kurz oder lang, daß ein auf diese Weise desorganisirtes Heer seine Schuldigkeit nicht thut, so wird der Vorwurf nur das Militär treffen, und Jedermann wird sagen, es ist eure Schuld, denn ihr mußtet wissen, was Euch frommt, und der Zudringlichkeit Derjenigen, die es nicht verstehen, nicht nachgeben. Bei der jetzt in Berathung liegenden Frage hat noch Niemand das Beste des Militärs, sondern Jeder nur die unumschränkte Herrschaft des Rechts beabsichtigt. Die Gerechtigkeit und der Soldat sind, einander gegenüber gestellt, beide mit einem scharfen Schwerte bewaffnet, beide gewöhnt, ihren Platz gehörig zu behaupten. Das übermüthige Feldgeschrei der ersteren: vivat justitia, pereat mundus! könnte für unseren privilegirten Gerichtsstand von ominöser Bedeutung seyn, wenn nicht beide recht gut neben einander bestehen und der Kampf beseitigt werden könnte.

Man hält dieses Forum mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar, weil unter seiner Herrschaft Excesse vorgefallen sind, denen man einen besonders gefährlichen Charakter beilegt. Vor allen Dingen

muß man aber zur Steuer der Wahrheit und zum Ruhm unserer Truppen sagen, daß sie eine vorzügliche Mannszucht handhaben, und nicht leicht von einem andern Corps darin übertroffen werden. Excesse fallen freilich überall vor, sie sind immer zu beklagen; im Ganzen haben sie aber in den letzten Jahren mehr ab- als zugenommen, und wir dürfen zu unserer Beruhigung hinzufügen, daß alle Verletzungen, welche in neuerer Zeit Anlaß zu Untersuchung gegeben haben, wieder geheilt sind, und meines Wissens ohne einen bleibenden Nachtheil bei den Verwundeten zurückzulassen. Wären indessen auch schlimmere Folgen eingetreten, so könnten dieselben den Militärgerichten so wenig zum Vorwurf gemacht werden, als dem ordentlichen Richter die übrigen zu seiner Competenz gehörigen Verbrechen.

Eine zweite Einwendung gegen die Militärgerichte ist aus der Besorgniß hergenommen, daß die Mitglieder bei der gegenwärtigen Zusammensetzung nicht genug gründliche Rechtskenntnisse besäßen, um verwickelte Fälle zu beurtheilen, und zuweilen den Standesmeinungen wohl einen zu großen Einfluß auf ihren Ausspruch einräumen dürften. Das Militär genießt in seinen Gerichten ein doppeltes Privilegium, einmal, daß es seinen besondern Richter, und dann, daß es in peinlichen Sachen nur eine Instanz hat.

Der besondere Richter ist mit unserem ganzen Militärorganismus aufs genaueste verbunden, und unentbehrlich; die Beschränkung auf eine einzige Instanz aber ist unwesentlich, und ehe die Motion erschien, war in den ausgearbeiteten Entwürfen Bedacht darauf genommen, daß auch für die peinlichen Sachen des Militärs eine zweite Instanz creirt und in ihrer Zusammensetzung die Garantie gegen die oben berührten Besorgnisse geben werde.

Endlich wurde über die Militärgerichtsbarkeit in Gemeinschaft mit allen übrigen befreiten Gerichtsständen der Stab gebrochen, jedoch mit Unrecht, da die Verhältnisse des Militärs besonderer Natur sind, und nicht nach den allgemeinen Regeln beurtheilt und gemodelt werden können. Die entschiedensten Gegner haben die Nothwendigkeit eigener Militärgerichte einstimmig anerkannt, und sind nur über den Umfang der Gewalt, welche ihnen beigelegt werden soll, unter sich und mit den bestehenden Gesetzen, in Meinungsverschiedenheit.

Da die Regierung wiederholt erklärt hat, daß sie diesem Gegenstand eine besondere Aufmerksamkeit schenkt, und bereits Entwürfe ausgearbeitet sind, so bedarf es wohl keiner Adresse, um der Sache erst noch einen Impuls zu geben.

Professor Zell als dritter eingeschriebener Redner: In der gesellschaftlichen und politischen Entwicklung unserer Zeit treten vorzugsweise zwei miteinander verbundene Bestrebungen als charakteristisch hervor: die eine Bestrebung ist darauf gerichtet, alles Einzelne streng nach allgemeinen Lehren und Systemen zu bestimmen und zu ordnen; die andere Bestrebung geht darauf, die Ungleichheit der Rechte und Vorzüge der verschiedenen Stände möglichst auszugleichen, und keinen einzelnen Stand auf Unkosten der Gesammtheit zu begünstigen. Diese beiden Bestrebungen nach ihrem Wesen und in ihrer ächten Lauterkeit sind rechter Art, sie sind preiswürdig, sie sind — und dieß ist zuletzt das Entscheidende — aus früheren Zuständen des Lebens und der Bildung mit Nothwendigkeit hervorgegangen, und sichern sich dadurch ihre Anerkennung und Verwirklichung. Allein bei einem jeden Individuum, wie bei einem ganzen Zeitalter, hängen dessen charakteristische Vorzüge mit seinen charakteristischen Fehlern innig zusammen, und beide, der Einzelne, wie die Gesammtheit, haben mit Besonnenheit darauf zu achten, daß nicht jene Vorzüge in die entsprechenden Fehler übergehen, und daß nicht Lieblingsmeinungen Lieblingsfehler werden.

So haben denn auch wir Zeitgenossen der Gegenwart, und besonders diejenigen unter uns, welche die Bedeutung jener beiden leitenden Ideen mit selbstständiger Einsicht auffassen und anerkennen, die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß bei der Anwendung derselben nicht der vollständigen Durchführung allgemeiner theoretischer Sätze zu lieb, wesentliche Nachtheile im praktischen Leben herbeigeführt, oder wesentliche Vortheile aufgeopfert werden; sie haben die Verpflichtung, darüber zu wachen, daß nicht bei dem Streben nach Gleichheit Unterschiede unberücksichtigt bleiben, welche in der Natur der Dinge beruhen, und sich durch keine menschliche Willkühr ungestraft tilgen lassen.

Diese eben angedeutete Betrachtung wird sich fast überall auf dem Gebiete der Gesetzgebung geltend machen, sie findet aber bei der Beurtheilung der vorliegenden Adresse eine besondere Anwendung. Man wünscht, man verlangt die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen und für die gemeinen Vergehen; man geht bei diesem Verlangen von dem allgemeinen Grundsatze der Rechtsgleichheit aus, so wie von dem Streben, diesem allgemeinen Grundsatze die möglichst vollständige unbedingte Anwendung zu geben. So unverwerflich diese Ansicht im Ganzen ist, so scheint es mir zur Vermeidung jener früher bezeichneten Abwege doch sicherer zu seyn, bei der Berathung dieses Gegenstandes statt von dem allgemeinen Grundsatze der

Rechtsgleichheit, vielmehr auszugehen von dem besondern Wesen des Militärstandes.

Ich wenigstens wähle diesen letztern Standpunkt, und ich unternehme es von hier aus, meinen, wenn auch nicht glänzenden, doch, wie ich mir bewußt bin, von vorgefaßten Meinungen und fremdartigen Nebenansichten unabhängigen Beitrag zu unserer gemeinsamen Berathung zu liefern.

Die Einrichtung, um welche es sich handelt, greift tief in die Verhältnisse des Militärstandes ein; es ist also eben so natürlich als nothwendig, daß man sich bei der Beurtheilung derselben das Wesen und die Bestimmung dieses Standes gegenwärtig halte; welches ist nun diese Bestimmung? Offenbar keine andere, als der Krieg.

Die Heere zu allen Zeiten und in allen Staaten, wo sie gebildet und unterhalten werden, werden gebildet und unterhalten für den Krieg. Die Heere aber im Krieg, wenn sie ihren Zweck erreichen sollen, müssen nicht blos ein geordnetes, in sich zusammenhängendes, sondern auch ein möglichst sich selbst genügendes Ganze seyn, gleichsam ein wandernder Staat; kurz sie müssen alle physischen und moralischen Bedingungen ihres Bestehens und ihrer Wirksamkeit möglichst in sich selbst tragen.

Zu den Bedingungen des Bestehens einer aus so vielen Einzelnen bestehenden Gesammtheit, wie ein Heer ist, gehört aber vor allen die Handhabung ihrer Gesetze, die Verwaltung des Rechtes. Daraus schon folgt unmittelbar, daß ein Heer im Kriege nicht gedacht werden kann, ohne daß es selbst seine eigene vollständige Rechtsverwaltung und Gerichtsbarkeit habe.

Ueber diese Nothwendigkeit der Militärgerichtsbarkeit im Kriege sind alle Stimmen einig; die Meinungsverschiedenheit fängt erst an, wenn es sich von dem Zustand der Heere im Frieden handelt. Behalten wir die Bestimmung und den Zweck des Heeres vor Augen, so müssen wir sagen, wenn ein Heer auch nach beendigtem Kriege bleibt, wenn die Verhältnisse es nicht mit sich bringen, daß es nicht ganz in die Masse der Bürger zurücktritt, so ist die Zeit des Friedens nur eine Unterbrechung seiner natürlichen Thätigkeit, und auch im Frieden, bei allen Uebungen, hat nicht der Zustand des Friedens, sondern der Krieg, als der letzte Zweck für die Bestimmung des Heeres zu gelten, um so mehr werden daher alle organischen Einrichtungen auch im Frieden auf den Krieg berechnet seyn müssen. Es kann auch der Natur der Sache nach nichts anders seyn. Der Krieg tritt mit einemmal ein, und in schnellem Wechsel ändert sich die Zeit des Friedens; allein da, wo der Krieg als eine Kunst und durch technisch ausgebildete Heere geführt wird, können die Heere nicht eben so, wie der Krieg selbst, plötzlich ins Leben treten, sondern nur eine stetig und ununterbrochen festgesetzte Angewöhnung und Uebung vermag diesen mannigfach zusammengesetzten Organismus, diese Sicherheit des Befehlens und des Gehorsams zu Stand zu bringen und zu erhalten.

Dasselbe gilt von der Militärgerichtsbarkeit. Wer wird läugnen wollen, daß die eigene Gerichtsbarkeit, die zu den organischen Einrichtungen gehört, sie eine bedeutende Feder dieses Räderwerks ist; wer wird läugnen wollen, daß es für die Zucht und den Gehorsam von dem größten Einfluß ist, wenn die Gehorchenden in ihren Führern zugleich ihre Richter fürchten und achten?

Wer wird nicht anerkennen, daß es die einzelnen Glieder einer Genossenschaft, wie ein Kriegsheer ist, deren Wirksamkeit und Stärke gerade in ihrem festen Zusammenhalten liegt, um so inniger vereinigen muß, wenn sie möglichst in allen Beziehungen des Lebens und so auch bei Recht und Unrecht an ihre Genossen gewiesen sind?

So hat sich denn auch überall, wo eine Kunst des Krieges und disciplinirte Heere waren, zu allen Zeiten in den verschiedensten Staaten und bei den verschiedensten Verfassungen naturgemäß die militärische Gerichtsbarkeit als Regel gebildet, und zwar für den Krieg überall und unbedingt, für den Frieden da und dort in einzelnen Bestimmungen beschränkt. Es ist hier der Ort nicht, im Einzelnen dieses durchzuführen; allein es wird vergönnt seyn, wenigstens auf ein Volk hinzuweisen, welches hier für das Institut der Militärgerichtsbarkeit als Autorität nicht blos, sondern auch als Quelle angeführt werden kann, ich meine die Römer, jenes Volk von Soldaten und Juristen, das anfangs durch seine Waffen, und dann durch sein Recht die Welt beherrschte.

Ihre Heere wurden doch, wie das unsrige, aus den Bürgern genommen, und kehrten wieder in den Bürgerstand zurück. Bei ihnen bestand aber, und gerade zur Zeit der Blüthe des Staates, die Militärgerichtsbarkeit unbedingt, und in der größten Ausdehnung für militärische und gemeine Vergehen. Der oberste Feldherr im Heere, der Tribun in der Legion, hatte die vollste Gerichtsbarkeit, er hatte das Recht über Leben und Tod, und nicht etwa nur, wenn man dem Feinde gegenüber stand, sondern überall, in der Provinz und in der Hauptstadt, und nur an letzterem Orte fand Appellation Statt. Er übte sie aus mit der härtesten Strenge, und lange nach-

her, als durch die Gesetze der Rücken und das Leben der übrigen Bürger geschützt war, bestand für die Bürger, welche die Conscription in das Heer gerufen hatte, noch die Strafe der härtesten körperlichen Züchtigung, und die Todesstrafe für gemeine und militärische Vergehen.

Was war es nun, das diese stolzen Republikaner, diese Männer des Rechts bewog, diese Rechtsungleichheit für Bürger desselben Staates gelten zu lassen? Kein Despotismus zwang sie dazu, sondern das Bedürfniß der militärischen Disciplin, die Einsicht in das, was die Heere zusammenhält und stark macht.

Aus allem dem geht, meiner Ansicht nach hervor, daß die Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen, und im Ganzen auf dem Wesen der Kriegsmacht beruht, daß sie durch den natürlichen Gang der Dinge sich hieraus entwickelt hat, daß sie vom militärischen Standpunkt aus betrachtet, für das Bestehen und die Wirksamkeit der Heere theils unbedingt nothwendig, theils von großen Vortheilen erscheinen müsse.

Ich sage vom militärischen Standpunkte aus betrachtet. Damit glaube ich zugleich ausgesprochen zu haben, daß wir bei der Betrachtung und Entscheidung dieser Frage hier nicht stehen bleiben können, sondern noch weiter fortschreiten müssen.

Der militärische Standpunkt in dieser Angelegenheit ist zwar der erste, der zu nehmen ist, er ist aber nicht der einzige, er ist nicht der umfassendste. Die Bürger, welche unter den Waffen stehen, sind nur ein Theil der Gesammtheit. Der andere größere Theil der Bürger, der nicht unter den Waffen steht, kann dem Heere sagen: Wir erkennen an, daß ihr im Kriege, wo ihr für euch gleichsam einen abgesonderten Staat bildet, und überhaupt, wo es sich nur von Verhältnissen eures Standes handelt, ein besonderes Recht habt, und nach besondern Formen dieses Recht verwaltet; wir geben dieses auch noch zu, wenn ihr nur unter euch als Mitglieder einer besondern Genossenschaft gegeneinander Recht sucht; allein, wenn wir, eure Mitbürger außer den Waffen, gegen einen von euch Recht suchen, dann müssen Anstalten und Formen vorhanden seyn, welche unser Recht sichern, und zu denen wir Zutrauen haben. Diese Forderung ist an sich gerecht; sie wird überdieß natürlich sich um so mehr erheben, in Zeiten eines langen Friedens, oder in Staaten, die ihren natürlichen Verhältnissen nach nicht als selbstständig kriegführende oder erobernde Mächte auftreten, oder wenn Urtheile gefällt worden sind, sei es mit oder ohne Schuld der Richter, welche gegen das allgemeine Rechtsgefühl der Mehrheit der Bürger anstoßen.

Der vorliegenden Adresse liegt eine ähnliche Forderung zum Grunde, sie geht von der Voraussetzung aus, daß die Rechtssicherheit der Gesammtheit dem Heere gegenüber nicht die hinlänglichen Bürgschaften in unsern gegenwärtigen Einrichtungen habe, und sie schlägt die Mittel der Abhülfe vor.

Ich versuche es, beides einer kurzen Prüfung zu unterwerfen. Ich werde mich dabei nur auf einige Hauptgesichtspunkte beschränken: das Einzelne der Rechtsformen und Einrichtungen überlasse ich den Männern vom Fache.

Alle verschiedenen Fälle, in welchen durch die Militärgerichtsbarkeit das Interesse der Bürger außer den Waffen gefährdet werden kann, wenn sie gegen einen ihrer Mitbürger unter den Waffen Recht suchen, lassen sich auf drei Quellen zurückführen. Sie haben ihren Grund entweder,

1) in einer von der allgemeinen Gesetzgebung verschiedenen Gesetzgebung, wornach die Militärgerichte urtheilen; oder

2) in der Einrichtung und den Proceßformen der Militärgerichte;

3) in dem Geiste und in der Praxis der Militärgerichte, vermöge welcher sie der Gefahr ausgesetzt sind, mehr nach individuellen Standesmeinungen und Standesansichten, als nach den allgemeinen Grundsätzen des Rechts zu richten.

Wenn wir nach diesen drei Gesichtspunkten unsere Militärgerichtsbarkeit für Civilsachen und gemeine Vergehen betrachten, so finden wir, was den ersten betrifft, für den Civil- und Militärstand dieselben Gesetze, nach welchen die Richter des einen und des andern Standes zu richten haben. In dieser Beziehung kann demnach keine Klage erhoben werden, und ist auch keine erhoben worden.

Anders verhält es sich hinsichtlich der Zusammensetzung und des Verfahrens der Militärgerichte. Hier finden wir, was die Civilsachen betrifft, ganz abweichend von Civilgerichten, einen militärischen Chef, welcher nicht Jurist ist, als den eigentlichen Richter, und einen ihm untergebenen Juristen, den Auditor, als seinen Gehülfen. Nun ist zwar ein bedeutender Theil der Civilsachen, die Real- und Wiederklagen, dem Civilforum zugewiesen, es findet eben dort in den geeigneten Fällen die Appellation Statt; auch ist überhaupt die Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen mehr als zwecklos, denn als gefährlich oder bedenklich angefochten worden. Immerhin aber kann diese abweichende Verschiedenheit zwischen den Militär- und Civilgerichten auffallend scheinen, und es lassen sich mögliche Fälle denken, wo es dem Bürger weniger leicht und sicher wird, als vor dem gewöhnlichen Civilrichter sein Recht zu finden.

Noch schärfer tritt dieser Unterschied zwischen der Organisation der Civil- und Militärgerichte hervor in Bezug auf die Aburtheilung gemeiner Vergehen. Alles, was sich gegen diese Organisation sagen läßt, und vielleicht noch mehr als sich dagegen sagen läßt, ist im Laufe der uns bekannten Verhandlungen vorgebracht worden, und es soll von mir nicht wiederholt werden. Nur so viel bemerke ich, daß nichtrechtsgelehrte Mitglieder über die That und zugleich über das Rechtliche urtheilen, diese Eigenschaft der Militärgerichte ist nicht sowohl an sich, wenigstens nach meiner Ansicht, verwerflich oder besonders auffallend, sondern vornehmlich dadurch, weil diese Gerichtsform jetzt in unserer Zeit so vereinzelt, und als Rest einer früher allgemeinen Einrichtung da steht. Kann man es dem Bürger, der wegen einer ihn betreffenden Rechtsverletzung Schutz zu suchen hat, verargen, wenn er zu einer Gerichtsform kein unbedingtes Zutrauen hat, von welcher er kein Gegenbild sonst findet, und welche man bei der gesammten Rechtspflege im Allgemeinen für ungenügend und mangelhaft erklärt?

Dazu kömmt nun aber noch als drittes, schon bezeichnetes Moment, die nach den Umständen nicht ungegründete Besorgniß, solche militärische Richter möchten auch da, wo es sich nicht von Conflicten zwischen ihren Standesgenossen, sondern zwischen Personen des Militär- und Civilstandes handelt, in zweifelhaften Fällen ihre individuellen Standesansichten und Rücksichten auf ihre Standesgenossen zu sehr auf Unkosten ihrer allgemeinen Gerechtigkeit und der Rechtssicherheit der Bürger geltend machen. Diese Besorgniß bezieht sich vorzugsweise auf solche Fälle, wo es sich um Aburtheilungen von Streithändeln und Ehrenkränkungen handelt. In letzterer Beziehung war bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand vielfache Aufforderung gegeben, über das Wesen der militärischen Ehre sich zu erklären; es wird auch allerdings Jedermann, der über den vorliegenden Gegenstand nachdenkt, sich veranlaßt fühlen, seine Ansichten und Gedanken über diesen Punkt sich klar zu machen. Nicht minder glaube ich, daß eine ruhige und unparteiisch öffentliche Besprechung dieses Gegenstandes von guten praktischen Folgen ist. Dennoch lege ich weder meiner Stimme eine solche Bedeutung bei, noch bin ich gesonnen, Ihre Aufmerksamkeit in solchem Maße in Anspruch zu nehmen, daß ich in eine umständliche Erörterung der Sache eingienge, darum nur Folgendes in Beziehung auf einzelne Theile dieses Gebietes. Wenn eine Militärperson, namentlich aus dem Officiersstande, durch eine Realinjurie wirklich angegriffen wird, oder sich in unzweifelhafter Gefahr des Angriffes findet, so wird es zur richtigen Würdigung des Falles dienen, wenn wir uns die Militärperson zuerst, abgesehen von ihrer Standeseigenschaft, einfach als einen bewaffneten Mann vorstellen. Welche verschiedene Verfahrungsweisen wird nun ein bewaffneter und im Gefühl seiner Kraft sich befindender Mann in einem solchen Falle, abgesehen von dem Auskunftsmittel des Zweikampfes, einschlagen? Er kann erstens die Beleidigung ruhig aushalten, ohne Selbsthülfe oder Selbstrache, und dann entweder verzeihen oder bei dem Richter Recht suchen. Wenn er dieses nicht aus Schwäche, sondern aus Selbstüberwindung thut, dürfen wir ihn nicht nur nach den Gesetzen der Religion und der Moral nicht tadeln, sondern er verdient Lob, ja Bewunderung. Aber weil äußerlich so wenig erkennbar ist, ob er so handelt aus Schwäche, oder Selbstverläugnung, und weil nach unsern Sitten wenigstens bei den Klassen der Gesellschaft, welche ihre Streithändel nicht mit der Faust ausmachen, jede körperliche Mißhandlung etwas so sehr Erniedrigendes hat, so werden sehr wenige diesen Weg einschlagen. Der Bewaffnete kann ferner sich durch die Flucht, um weitern Verwicklungen vorzubeugen, der Gefahr entziehen; allein Wenige werden die Stärke haben, das Lächerliche, wenn auch eines guten Zweckes wegen, auf sich zu nehmen, welches immer der Anblick eines Bewaffneten darbietet, der vor einem Unbewaffneten flieht.

Der Bewaffnete kann weiter in einem solche Falle den Angriff und die Beleidigung ohne Waffen durch ähnliche Thätlichkeiten abwehren; allein dieß führt zu Raufereien, die gleichfalls gegen unsere Sitten sind, und wobei überdieß möglicherweise der Angreifer sich der Waffe bemächtigen könnte. So wird also in der Regel der Bewaffnete in solchen Fällen unwillkührlich und durch die Umstände hingeführt, zu seiner Vertheidigung von den Waffen Gebrauch zu machen.

Dasselbe nun, was von dem Bewaffneten im Allgemeinen gilt, wird bei dem Stand, der die Waffen jetzt ausschließlich trägt, noch in erhöhtem Maße gelten. Was ist nun zu thun, daß diese in der Natur der Sache liegenden Verhältnisse möglichst unschädlich für den Frieden der Gesellschaft werden?

Die Hauptgarantie dafür muß in dem Geiste und Zustand der öffentlichen Sitten liegen, damit casuistische Fragen und Entscheidungen auf diesem Gebiete möglichst selten vorkommen. Ferner muß es Sache des Gesetzgebers seyn, solche thätliche Angriffe von Unbewaffneten gegen Bewaffnete besonders streng zu bestrafen, noch strenger aber Angriffe von Bewaffneten; es wird Sache des Richters seyn, die Gesetze gehörig anzuwenden. Jedenfalls wird aber vor dem Richter in solchen Fällen der Ge-

brauch der Waffen von Seiten der Beleidigten nur dann eine mildernde Rücksicht ansprechen können, wenn er streng innerhalb den Grenzen der Abwehr und Vertheidigung sich gehalten hat. Das Ueberschreiten dieser Grenze, der Angriff und die Mißhandlung eines Wehrlosen durch einen Bewaffneten muß unter allen Umständen bei einem jeden Manne von wahrer Ehre als eine rohe und schändliche Gewaltthat gelten. Sollte je bei irgend einem Heere der Grundsatz gelten oder gegolten haben, daß jede, auch die leiseste zugefügte Realinjurie dem Beleidigten das Recht oder sogar die Pflicht auflegte, diese sofort mit dem Blute des wehrlosen Thäters oder gar mit dessen Leben zu sühnen, so wäre dieß die offenbarste Verblendung, so wäre dieß ein Standesvorurtheil, das sich die Mitbürger des Militärs in den übrigen Ständen nie und nimmer dürfen gefallen lassen, und wogegen keine Ausdrücke zu stark sind. Es würde sich ein Stand damit eine nicht genug zu bekämpfende Anmaßung, eine Art von Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Person beilegen, die im Interesse Aller der Majestät des Souverains allein zukommt.

Um die bisher angedeuteten nicht grundlosen Bedenken gegen die Militärgerichtsbarkeit im Interesse der Bürger außer dem Heere gegen ihre Mitbürger im Heere zu heben gibt es zwei Mittel: Aufhebung der Militärjustiz für Civilsachen und gemeine Vergehen, wie der Wortlaut der Adresse es verlangt, oder Modification und Verbesserung des jetzt bestehenden Systemes. Der erste Weg ist freilich der kürzeste und einfachste; allein er unterliegt nicht unerheblichen Bedenken. Vorerst ist bemerkenswerth, daß mehrere rechtsgelehrte Stimmen in der andern Kammer, welche zu diesem Beschlusse mitwirkten, und welche in die nähere Erörterung des Einzelnen eingiengen, so viele Ausnahmen und Beschränkungen der vollkommenen Aufhebung der Militärjustiz für nothwendig hielten, daß diese Aufhebung nur in einem sehr bedingten Sinne Statt fände, und daß unter den Schwierigkeiten, welche der Ausführung, einer unbedingten Ausführung, entgegen stehen können, wie ich glaube, mit Recht besonders geltend gemacht worden, die Schwierigkeit der genauen Unterscheidung zwischen Militär- und gemeinen Vergehen, die so leicht möglichen Competenzconflicte, die Collision zwischen dem Beruf und dem Dienst des Militärs und den nur für die Verhältnisse des Bürgerstandes berechneten Formen des Gerichtsverfahrens.

Das Hauptbedenken aber liegt für mich in dem früher schon ausgesprochenen Satze, daß ein Heer zur Erreichung des möglichst vollkommenen technischen Zustandes, in Bezug auf seine organischen Einrichtungen so viel als möglich im Frieden nicht anders gestaltet seyn sollte, als im Krieg.

Die Aufgabe wird immer die seyn, die möglichste Rücksicht auf die militärischen Zwecke mit dem noch wichtigern Interesse des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit aller Staatsangehörigen zu verbinden. Wenn dieser letztere Zweck durch eine zweckmäßige Aenderung des Bestehenden, es dürfte wohl ausführbar seyn ihn auf diesem Wege zu erreichen, erreicht werden kann, so scheint mir dieses zweite Mittel den Vorzug zu verdienen.

Der Augenpunkt wird dabei im Allgemeinen dieser seyn, die militärischen Gerichte in Civilsachen und gemeinen Vergehen ihrer Zusammensetzung, ihrer Stellung und ihren Proceßformen nach den gewöhnlichen Gerichten möglichst analog zu bilden. Auf diese Weise würde dem Heere ein für die Erreichung seiner speciellen Bestimmung wichtiges Mittel erhalten, und es würden zugleich sichere Garantieen für die Sicherheit und den Schutz des Rechtes für die übrigen Bürger gegeben.

So, um nur Einzelnes anzuführen, wenn die Auditore für die Civiljustiz als militärische Einzelrichter eine selbstständigere Stellung erhielten, wenn die gemeinen Vergehen der beurlaubten Militärpersonen dem gewöhnlichen Richter überlassen würden, wenn bei Streithändeln zwischen Militär- und Civilpersonen nicht blos eine gemischte Untersuchungscommission, sondern auch eine analoge Zusammensetzung der richtenden Behörde, oder doch eine, alle Theile befriedigende Appellationsinstanz gegeben wäre, so wäre wohl ein großer Theil der geäußerten Ausstellungen beseitigt.

Nach dem bisher Gesagten stimme ich dafür, die vorliegende Adresse nicht zu verwerfen, sondern in der Weise zu verbessern, daß statt der Aufhebung eine zweckmäßige Verbesserung des Instituts der Militärgerichtsbarkeit erbeten werde.

Zum Schlusse erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! noch folgende Bemerkung: Ich habe mich bemüht, bei der Begründung meiner Abstimmung mich genau an die Sache selbst zu halten; ich habe es absichtlich unterlassen, auf die allgemeinen Principien der Politik und des Staatsrechtes nach diesem oder jenem exclusiven Systeme, welche bei der Verhandlung über diesen Gegenstand zur Sprache gekommen sind, mich einzulassen. Ich halte diese Behandlungsweise überhaupt in der Regel für viel ersprießlicher, als das beständige Zurückkehren auf einander entgegenstehende allgemeine politische Ansichten; ich halte sie insbesondere dem Standpunkte dieser hohen Kammer vorzugsweise angemessen. Namentlich wird ein zu leb-

hafter Eifer für Neuerungen in einer ausschließlichen politischen Richtung, wo er sich etwa finden sollte, nicht durch einen gleichfalls ausschließlichen entgegengesetzten Eifer mit Erfolg bekämpft werden, sondern dadurch, daß man sich in jedem einzelnen Falle die Mühe nimmt, die Ausführbarkeit oder Unausführbarkeit, die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Veränderungen unparteiisch, genau und vollständig zu prüfen, und darüber nach klar nachweisbaren, in der Sache selbst liegenden Gründen zu entscheiden.

Diesen Geist gerechter, über alle Parteileidenschaften erhabener Prüfung und Entscheidung hat diese hohe Kammer in so manchen wichtigen und schwierigen Fällen bethätigt. Möge sie stets zum Wohl unseres theuern Vaterlandes denselben Geist bei allem Wechsel der Zeiten und der Personen bewahren!

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu, als vierter eingeschriebener Redner: Die Adresse, zu deren Beistimmung uns die zweite Kammer eingeladen hat, ist von so hoher Wichtigkeit, und in das Wesen des Militärs so tief eingreifend, daß bei ihrer Berathung die größte Vorsicht erfordert wird.

Das Militär im Allgemeinen, oder der Soldat im Einzelnen, berufen, den Staat gegen Feinde von Außen und von Innen zu schützen, hat das Eigenthümliche, daß es zu allen Zeiten einen streng abgeschlossenen Stand gebildet hat, und bilden muß, wenn es seinem hohen Berufe genügen soll; eben hierauf begründet sich meines Erachtens die militärische Gerichtsbarkeit, welche nur von den, mit den Verhältnissen dieses Standes genau bekannten Personen ausgeübt und gehandhabt werden kann, wenn der vor Gericht gestellte Soldat in dem über ihn ergehenden Erkenntniß ein gerechtes erkennen, und die Ueberzeugung gewinnen soll, seinem Richter nicht entzogen worden zu seyn, den er, von dem ihn zu allen Zeiten geleiteten Grundsatze ausgehend, nur in Personen seines Standes erkennen kann.

Wollte man dem in der Adresse enthaltenen Antrag Folge geben, wollte man nämlich die militärische Gerichtsbarkeit aufheben, und dem Civilrichter unterordnen, alsdann, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, würde es um den Soldatenstand übel aussehen, dessen erste und heiligste Pflicht der strengste und unbedingteste Gehorsam gegen seine Vorgesetzten zu allen Zeiten war und seyn muß. Dieser Vorgesetzte kann aber nach dem ganz richtigen Begriff dieses ehrenwerthen Standes, dem Deutschland und unser Großherzogthum insbesondere seine Existenz und politische Bedeutenheit verdankt, kein anderer seyn, als der höhere Militärbeamte, oder das mit Soldaten der verschiedenen Grade zusammengesetzte Gericht, er kann daher nicht noch einen andern Richter, nämlich den Civilrichter über sich haben, ohne mit sich selbst in Widerspruch und Ungewißheit zu gerathen, wem er eigentlich Folge zu leisten habe, indem, wenn auch die Gerichtsbarkeit über den Militärstand nach dem Antrag der zweiten Kammer einer Abänderung unterworfen seyn sollte, es doch immer noch rein militärische Vergehen geben würde, die nur von diesem Stand gerichtet werden könnten; der Soldat würde also zweierlei Richtern unterstehen, was auf die Organisation der Militärverwaltung und überhaupt auf den Geist des Soldaten jedenfalls höchst nachtheilig wirken müßte, indem es immer zweifelhaft und ungewiß bleiben würde, welche Vergehen zur Aburtheilung des Militär- oder Civilrichters sich eigneten, daher Anstände und unangenehme, in ihren Folgen nachtheilige Verwicklungen unausbleiblich wären.

Unsere Commission hat uns durch das Organ ihres hochgeehrten Berichterstatters bereits hinlänglich gezeigt, daß der militärische Gerichtsstand nicht unter die in unsern Zeiten ohnehin so sehr angefochtenen Privilegien zu zählen seie, sie hat uns ferner dargethan, daß diese Gerichtsverfassung mit dem Wesen, mit der Eigenheit, des seine Treue, seine unbedingte Hingebung in den Willen des obersten Kriegsherrn, oder den nach den verschiedenen Abstufungen von diesem bestellten Vorgesetzten aus seiner Mitte oft in den schwierigsten Momenten mit seinem Blut, ja sogar mit seinem Leben besiegelnden Kriegerstandes unzertrennlich seie, und bestehen müsse, wenn der Soldat das leisten soll, was von ihm erwartet wird, wenn er nämlich in strenger Abgeschiedenheit von dem Bürgerstande als eine feste Mauer gegen Feinde jeder Art dem Staatsoberhaupt und dem gesammten Vaterland in Tagen der Gefahr Schutz gewähren soll.

Unsere verehrte Commission hat ferner anerkannt, daß alle, auch die besten menschlichen Institutionen Veranlassung zu Mißbräuchen gegeben, daß alles durch Menschen Geschaffene das Gepräge der Gebrechlichkeit an sich trage; hiemit werden wir Alle nach unsern in dem Leben gesammelten Erfahrungen übereinstimmen, aber eben deßwegen nicht Institute, durch ihr Alter ehrwürdig, umstürzen wollen. Ich frage Sie, durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren! wohin würde alles dieses führen?

Lassen Sie uns vielmehr mit Vertrauen auf unsere auf der Bahn der Entwicklung und Vervollkommnung aller Staatseinrichtungen kräftig voranschreitende hohe Regierung blicken; über-

lassen wir uns der Hoffnung, daß sie auch die in dem Gebiet der militärischen Gerichtsbarkeit etwa noch bestehenden Gebrechen durch sachgemäße Verordnungen beseitigen werde, und nach der von dem Herrn Regierungscommissär neben mir gegebenen Versicherung ganz gewiß beseitigen wird.

Dieses Alles bestimmt mich zu dem Antrag, der befragten Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog keine Folge zu geben.

Reg. Comm. geh. Kriegsrath Vogel: Nur wenige Bemerkungen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! will ich vorzutragen die Ehre haben: Die staatsbürgerliche Rechtsgleichheit, von der schon oft die Rede war, kann doch gewiß nicht so weit ausgedehnt werden, daß darauf ein Antrag auf die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit gegründet werden könnte; man könnte sonst am Ende mit der staatsbürgerlichen Gleichheit so weit kommen, daß Jeder ohne Ausnahme Soldat seyn müßte, oder daß Niemand Soldat seyn könnte.

Daß die Militärgerichtsbarkeit nicht auf einem eigentlichen Privilegium, sondern auf einem nothwendigen Erfordernisse beruht, bedarf keiner Wiederholung oder weitern Ausführung. Man könnte sich begnügen, nur auf das sich zu berufen, was der Herr Geh. Rath v. Theobald so treffend und schön gesagt hat, nämlich, daß der Soldat im nothwendigen Falle ist, alle seine Anstalten, ja sogar sein Obdach mit sich zu führen; er muß also auch seine eigenen Gerichte haben.

Daß eine militärische Standesehre begründet ist, geht nicht nur aus den Bestimmungen und den Verhältnissen des Militärs selbst, sondern auch aus unseren Gesetzen hervor; denn in dem vierten Satze des §. 5 des Gesetzes vom 31. December 1831 ist die militärische Standesehre anerkannt.

In Bezug auf die Verminderung der von Militärpersonen verübten Vergehen und Verbrechen muß ich bemerken, daß, wie ich schon an einem andern Orte Gelegenheit zu sagen hatte, im Laufe des Jahrs 1834 diese Verbrechen und Vergehen um die bedeutende Zahl von 86 sich vermindert haben. Gehen wir aber auch auf ein Jahr weiter zurück, so finden wir, daß im Jahr 1833 auch schon eine Verminderung von 54 Statt gefunden hat. Ich glaube, daß dies eine an sich erfreuliche, und zugleich für den Gegenstand, um den es sich handelt, nämlich für unsere Militärgerichtsbarkeit sprechende Erscheinung ist.

Der Frhr. v. Andlaw hat eine Bemerkung vorgetragen, die sich auf eine in der andern Kammer vorgekommene bezieht, daß nämlich die Urtheile der Militärgerichte in Bezug auf die beurlaubten Soldaten da bekannt werden sollen, wo das Verbrechen verübt worden ist. Diese Bemerkung ist ganz richtig; die Bekanntmachung der Urtheile der Militärgerichte geschieht aber immer; denn von jedem durch das Militärgericht erlassenen Urtheile wird das Civilgericht benachrichtigt, und ihm die weitere Verkündung überlassen.

Auf eine Bemerkung des Herrn Professors Zell muß ich noch zurückkommen; er hat in seinem Vortrage im Allgemeinen anerkannt, daß das Militär seine Gerichtsbarkeit beibehalten müsse in Bezug auf alle Verbrechen, die im Felde verübt werden, so wie hinsichtlich der Verbrechen, welche militärischer Natur sind, und es wurde nur von einer gewissen Garantie gesprochen, welche hinsichtlich der Verbrechen, die gegen Civilpersonen verübt werden, einzuführen wäre, weil diese Civilpersonen die Versicherung haben müßten, daß ihnen wirklich volles Recht gesprochen wird. Wenn man den Zusammenhang dieser Ideen prüft, so glaube ich nicht, daß ein Resultat für die theilweise Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit daraus hervorgehen kann, denn es muß ja auch für solche Verbrechen, die im Felde verübt werden und für Verbrechen, welche militärischer Natur sind, eine sichere Garantie des Rechts und der Gesetzesanwendung Statt finden. Diese Rechtssicherung muß in sich selbst gegründet seyn, und wenn die Militärgerichte für fähig und befugt erklärt sind, mit Beruhigung für alle Staatsbürger in jenen bezeichneten Fällen gegen Soldaten selbst über Leben und Tod sprechen zu können, so kann doch gewiß auch jede Civilperson eine Garantie hierin finden, daß auch in den Fällen, die sie betreffen, die Militärgerichte nur Recht und Gesetz ausüben werden.

Das Resultat der ganzen Betrachtung und alles dessen, was über diesen wichtigen Gegenstand gesagt wurde, wird sich am Ende nur dahin reduciren, daß da, wo die Militärgesetze einer Verbesserung bedürftig sind, diese vorgenommen, daß aber die Militärgerichtsbarkeit beibehalten werde.

Zu diesem Ziele wird das Bestreben aller Derjenigen führen, die sich mit dem Gegenstande beschäftigt haben.

Oberst v. Lasollaye: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! wenn ich meinen Vortrag über den Gegenstand der vorliegenden Adresse auf einige wenige Bemerkungen beschränke, so liegt meiner Kürze das Bestreben zum Grunde, Sie durch eine Wiederholung der verschiedenen Argumente, welche bei den bisher gepflogenen Unterhandlungen zu Ihrer Kenntniß gelangt sind, nicht zu ermüden.

Ihrer, dem Antrage der Commission entsprechenden Entscheidung gewiß, hätte ich sogar das Wenige, das

ich beizufügen im Stande bin, im Interesse der Zeit unerwähnt lassen können, wenn nicht das Object der Berathung von so hoher Wichtigkeit wäre, daß man verleitet wird, überflüssige Beweise beizubringen, aus Besorgniß, keine zureichenden vorgestellt zu haben, zweimal Recht haben zu wollen, um versichert zu seyn, einmal Recht zu erhalten.

Ich glaube bei diesen Bemerkungen einigen Erwägungsgründen der Adresse folgen zu müssen, weil diese in den kürzesten Ausdrücken die wesentlichsten Unterstützungsgründe der Motion reassumiren.

Es wird zuvörderst der §. 7 der Verfassungsurkunde angerufen, wornach die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener vor dem Gesetze gleich sind.

Wenn dieser §. etwaigen Interpretationen unterliegen könnte, so würden die meisten Institutionen des Staates durch ihn bedroht, durch ihn erschüttert seyn! Denn welche Rechte, welcher Besitz, welche Einrichtungen der Staatsgesellschaft könnten dem Princip der Gleichheit vor dem Gesetze, in absolutem Sinne genommen, in seinen letzten Folgerungen gedeutet und angewendet, widerstehen?

Aus der angeführten Thatsache, daß in Liegenschaftsklagen und in höherer Instanz unsere Militärpersonen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit bereits unterworfen, im Uebrigen aber unter dem Militärforum geblieben sind, geht klar hervor, daß sich die Regierung schon in früheren Zeiten mit der Competenz der militärischen Angelegenheiten beschäftigt hat, und es nicht für rathsam, nicht für thunlich hielt, in der Ausscheidung und in der Unterordnung weiter zu gehen, als sie gegangen ist.

Unsere Vorgänger in der legislatorischen Laufbahn mochten erwogen haben, daß es gewisse Dinge gibt, die von dem Geiste und den Forderungen der Zeit und von den Ansichten des Tages durchaus unberührt bleiben müssen, und daß in der Reihe dieser Dinge die ewig unveränderliche Militärdisciplin, mit allen ihren Unterlagen und Vehikeln, eine der ersten Stellen einnimmt.

Sie mochten erwogen haben, daß mit den bekannten und erprobten Mitteln diese Disciplin aufrecht zu erhalten ist, daß man aber nicht vorhersehen könne, ob bei der Durchführung richterlicher Reformen bei dem Militär dies in dem gebührenden Maße eben so gelingen dürfte, ein Experimentiren aber mit Gegenständen so ernster Art ein bedenkliches Unternehmen sei.

Es mochte ihnen nicht entgangen seyn, daß es zwar ein Leichtes ist, Neuerungen zu decretiren; daß sich jedoch der Gesetzgeber, welcher militärische Einrichtungen ändern will, in die Lage Desjenigen hineindenken muß, der nach diesen neuen Vorschriften handeln und wirken soll; daß die Militärvorgesetzten der Regierung und dem Lande für die geziemende Disciplin der Truppen verantwortlich sind, daß ihnen die Pflicht obliegt, Soldaten zu erziehen, und in guter Erziehung zu erhalten, Soldaten, die folgsam und geregelt, neben pünktlicher Verrichtung ihres Waffendienstes, des friedlichen Einwohners Person und Eigenthum in dem eigenen, so wie in Feindes Lande respectiren sollen.

Sie mochten gefühlt haben, daß es die Billigkeit erheischt, den Militärvorgesetzten kein Recht zu nehmen, während man ihnen die nämlichen Verbindlichkeiten beläßt, ihnen kein Mittel zu entziehen, während die Erreichung des nämlichen Zweckes von ihnen gefordert wird, ihnen überhaupt keine Verlegenheit zu bereiten, die ja doch in letzter Folge nur der Staatsgesellschaft selbst nachtheilig werden könnten.

Es mochte von ihnen in Betracht gezogen worden seyn, daß die Ausmittlung einer Grenzlinie zwischen rein militärischen und gemeinen Vergehen mit solchen, man könnte fast sagen, unübersteigbaren Schwierigkeiten verknüpft ist, daß der Gesetzgeber Gefahr läuft, durch eine organische Ausscheidung den Keim zu immerwährenden Competenzconflicten in seine Bestimmungen zu legen, und dadurch, statt den Rechtsgang zu verbessern, denselben erheblichen Verwirrungen auszusetzen.

Sie mochten endlich erwogen haben, daß die Ausübung des Richteramtes für den Militärvorgesetzten eine nicht unbedeutende Last ist, deren Abnahme er als eine Geschäftserleichterung wünschen müßte, wenn er nicht durch die Dienstpraxis zu der Einsicht gelangt wäre, daß die Beibehaltung dieser Last eine Nothwendigkeit ist, der er sich im Interesse des Dienstes unterziehen muß.

Ich gehe, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! in meinen Bemerkungen weiter.

Eine Berufung auf andere Staaten ist immer höchst einseitig und unzuverläßig, wenn man blos einzelne Einrichtungen ins Auge faßt, sie heraus nimmt, und von allen andern Eigenthümlichkeiten abstrahirt.

Wenn beispielsweise in einem Staate jeder Civilbeamte in dem Militär gedient hat, und mancher in den Reserven des stehenden Heeres noch angestellt ist, wenn der ganze Staatsorganismus mit dem Militärwesen in engster Verbindung steht, so dürfte es als unbedenklich erscheinen, die privatrechtlichen Sachen der Militärpersonen den Civilpersonen zu

übergeben, denn sie befinden sich hier ebenfalls in militärischen Händen, in ihrer eigentlichen Heimath.

Was das englische Heer betrifft, so sind dessen Einrichtungen, besonders in Beziehung auf Rekrutirung, Dienstdauer und Haltung so eigenthümlich, daß sie mit den unserigen durchaus nicht in Parallele gestellt werden können.

Eine Aufzählung und Beleuchtung dieser Einrichtungen darf ich mir im Interesse der Zeitersparniß nicht erlauben.

Während in Frankreich die gemeinen Vergehen der Soldaten selbst dann, wenn Civilpersonen mitbetheiligt sind, stets durch die Militärgerichte abgeurtheilt werden, beruft man sich auf Aeußerungen Napoleons, die einer Aenderung im Sinne der Motion günstig gewesen seyn sollen.

Der große Verblichene gefiel sich bekanntlich, mit seinen Staatsmännern über Doctrinen zu discutiren, und um Licht über den Gegenstand der Berathung zu verbreiten, Ansichten zu entwickeln, die seine Zuhörer zur Bewunderung hinrissen, über deren practischen Werth er jedoch meist mit sich im Reinen war.

Mit vielem Tacte wußte er die Ausführung derjenigen Theorien zu umgehen, für die er sich anfänglich mochte ausgesprochen haben, deren Unanwendbarkeit sich aber dann herausstellte, wenn es sich um Festsetzung der Vollzugsmaßregeln handelte.

So lange Napoleon in seiner ganzen Machtvollkommenheit da stand, fand er nicht für gut, ein Militärstrafgesetzbuch nach den aufgestellten Grundsätzen fertigen zu lassen, und hierdurch die Ueberweisung von Militärpersonen an die Civilgerichte bei gemeinen Vergehen zu verordnen, er, der bekanntlich einen hohen Ruhm darein setzte, der Gesetzgeber seines Landes zu seyn, er, der gewiß in keiner Beziehung das Heer vernachläßigte.

Der Militärcoder ist in Frankreich bis auf den heutigen Tag nicht zu Stande gekommen, und einer der wesentlichsten Hinderungsgründe liegt unverkennbar in dem hohen Bedenken gegen die mehrerwähnte erhebliche Neuerung, die ein Napoleon nicht durchzuführen wagte.

Der letzte Erwägungsgrund befaßt sich mit dem privilegirten Forum der Gendarmerie in Civilsachen und bei gemeinen Vergehen.

Es dürfte als eine ganz eigene Erscheinung zu betrachten seyn, daß, während diesem Corps von allen Seiten das Lob der Tüchtigkeit gezollt wird, man eines der wichtigsten Elemente seines zweckentsprechenden Bestehens, nämlich dessen Gerichtsbarkeit, ändern, folglich an die Stelle des erprobten Guten, etwas noch zu Erprobendes, etwas Zweifelhaftes setzen will.

Ich enthalte mich weiterer Bemerkungen, in der Zuversicht, daß Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! dem Antrage Ihrer Commission den Beitritt nicht versagen werden.

Prälat Hüffell: Wenn in neuerer Zeit Ereignisse Statt gefunden haben, wodurch eine Aenderung in der Militärgerichtsbarkeit motivirt erscheint, so werden alle rechtlichen Männer diese Ereignisse schmerzlich beklagen; aber sie werden doch zugleich die Frage aufwerfen, ob denn diese Vorfälle nur Ausflüsse und Folgen der bestehenden Militärgerichtsverfassung seien oder nicht, und ob sie nicht Statt gefunden hätten, bestände eine andere Einrichtung der Dinge?

Wenn ferner in einzelnen Beziehungen eine relative Unvollkommenheit der bisherigen Verhältnisse nachgewiesen werden könnte, so bleibt wiederum die Frage noch zu beantworten, ob damit zugleich eine absolute Unzulänglichkeit der Militärgerichte entschieden behauptet werden könnte. Und wenn endlich nach der Ansicht unparteiischer Sachkenner die bisherige Militärgerichtsbarkeit so tief in das Wesen des ganzen Instituts eingreift, daß eine Reihe sehr nachtheiliger Folgen sich aus der durchgreifenden Veränderung ergeben würde, so ist es jedenfalls näher gelegt, an eine Verbesserung der vorhandenen Institutionen, als an eine gänzliche Aufhebung derselben zu denken.

Dieses letztere erscheint mir daher auch als das allein Maßgebende in vorliegender Frage.

Versuche man zuvor, bevor man das Bestehende umwirft, dasselbe zu verbessern, und wenn sich dann ergiebt, daß die bisherige Einrichtung schlechthin nicht verbessert werden kann, dann will ich der erste seyn, der für eine durchgreifende Veränderung stimmt. Wie die Sachen jetzt stehen, und bei der gewissen Voraussetzung, daß man Mängel, wo sie Statt finden, verbessern wird, schließe ich mich an unsere Commission an, und stimme gegen die Motion.

Geh. Hofrath Rau: Die unbefangene, ruhige und sorgfältige Prüfung des Gegenstandes, der uns jetzt beschäftigt, hat mich zu einem Ergebniß geführt, welches mit dem Antrage der Commission nicht ganz übereinstimmt; ich bin vielmehr auf die Ueberzeugung gekommen, die mein geehrter College von Freiburg ausgesprochen hat; die Ausführlichkeit, mit der er seinen Antrag entwickelt hat, gestattet mir, kürzer zu seyn. Es scheint mir, daß die Sache nicht so leicht mit

einem einzigen Ja oder Nein sich erledigen läßt, daß man sie näher ins Auge fassen muß, wenn man nicht in Gefahr kommen will, sich auch dem zu widersetzen, was durchaus unbedenklich und nützlich ist. Es ist dieses überhaupt die Folge des tiefern Eindringens in einen Gegenstand, daß er aufhört, einfach zu seyn, daß statt einer Frage viele uns entgegentreten; was von weitem ein einziger Berg schien, ist, in der Nähe besehen, ein Gebirge mit Höhen und Thälern; je reifer unsere Einsicht wird, desto mehr lernen wir theilen und unterscheiden, die Mühe wächst, aber zugleich die Bürgschaft einer gründlichen und gedeihlichen Lösung.

Das, was die Adresse verlangt, ist allerdings, so bestimmt, wie es lautet, gar nicht, oder nicht ohne Nachtheil ausführbar; aber es wird sich zeigen lassen, daß dasselbe auch nicht einmal so gemeint ist. Das unbedingte Ablehnen der Adresse, in welcher die geehrte Commission auch nicht das mindeste Gute gefunden zu haben scheint, kann ich nicht für angemessen halten, denn ein solcher Beschluß würde anzeigen, daß die hohe Kammer in diesem Punkte gar nichts zu wünschen hätte, daß sie keine Aenderungen und Verbesserungen für dienlich erachtete, ja sie würde hiedurch mit den Äußerungen der Herrn Reg. Commissäre in Widerspruch kommen, die in dieser und in der andern Kammer das Bedürfniß mancher Verbesserungen in unsern Einrichtungen nicht in Abrede gestellt, und von den hiezu bereits unternommenen Vorarbeiten gesprochen haben. Diese Arbeiten werden wir deßhalb wohl nicht für überflüssig und zwecklos halten können. Es kann in diesem Augenblick nicht ausgemittelt werden, wie weit man überhaupt in dieser Sache gehen könne und solle. Ein Theil dessen, was die Adresse zusammenfaßt, ist bereits in mehreren Staaten, Einiges selbst bei uns in Ausführung gekommen, ohne irgend eine nachtheilige Wirkung nach sich zu ziehen. Ferner ist durch die bisherigen Verhandlungen, insbesondere durch die Discussion in der andern Kammer das streitige Feld schon um vieles verengert worden, so daß die Meinungsverschiedenheit in der That bei weitem nicht mehr so groß ist, als sie auf den ersten Augenblick erscheinen möchte. Man ist sich durch gegenseitige Zugeständnisse näher gekommen, und hat sich die endliche Vereinbarung sehr erleichtert.

Indem ich mich bemühe, den Stand der Sache in diesem Sinne auseinander zu setzen, werde ich so kurz als möglich bei jenen allgemeinen Sätzen verweilen, die jeder Meinung leicht zu Gebote stehen, dafür aber auch wenig Eindringliches und Ueberredendes zu besitzen pflegen. Ich werde daher nicht in eine Erörterung über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Privilegien eingehen, die hier nichts entscheiden kann, weil es nicht zu bezweifeln ist, daß es solche Privilegien und jura singularia gibt, die durch Gründe des allgemeinen Wohles geboten, und somit auch gerechtfertiget sind.

Ich kenne nur solche Privilegien, die aus der Verleihung des Staatsoberhauptes entspringen, und weiß daher die drei im Berichte erwähnten Arten von zuläßigen Privilegien nicht zu deuten; es gibt dingliche und persönliche, aber es ist nicht abzusehen, weßhalb jene schon ihrer dinglichen Natur zufolge vollkommen zuträglich seyn sollen.

Der Commissionsbericht spricht von zwei Motiven, auf welchen die Adresse beruhe, nämlich die beklagenswerthen neueren Vorfälle, und die Ungunst der Privilegien in der öffentlichen Meinung. Allerdings sind diese beiden Gründe durchaus nicht zureichend. Jene Ereignisse konnten zwar einen Anstoß geben, über diesen Gegenstand weiter nachzudenken, aber sie enthalten auch eine Beimischung von Zufällen, und es ist am besten, sie nicht weiter zur Sprache zu bringen. Ohnedies ist die Kammer der Ort nicht, über solche Dinge zu verhandeln, deren nähere Besprechung nur die leidenschaftslose Erwägung aller Rücksichten erschweren könnte. Es ist daher in der That zu loben, daß man sie nur ganz oberflächlich angedeutet hat. Die öffentliche Meinung ist etwas zu Schwankendes, als daß man sich mit Sicherheit auf sie stützen könnte; sie drückt zwar eine gewisse Richtung der Zeitgenossen aus, muß aber immer erst durch die Meinung der Verständigen und Tüchtigen Grenzen und Maß erhalten. Allein es ist noch ein, in der Adresse deutlich dargelegter, Beweggrund vorhanden, sich mit diesem Gegenstande überhaupt zu beschäftigen, ein über alle Parteiabsichten hoch erhabener Grund, nämlich die Pflicht, zur Sicherstellung des Rechts, zur Handhabung der Gerechtigkeit auf alle Weise beizutragen. Diese allererste und dringendste Aufgabe des Staates hat sich zu allen Zeiten in ihrer vollsten Wichtigkeit geltend gemacht, alle vorzüglichen Fürsten haben nach dem Ruhme gestrebt, Gesetzgeber zu werden, und insbesondere hat man in unserem Zeitalter die eifrigsten Bemühungen darauf hingewendet. Da man in den Rechtsgesetzen, in den Gerichtsordnungen überhaupt noch so viele Mängel vorfand, so würde es uns Wunder nehmen müssen, wenn gerade die Militärgerichtsverfassung schon so vollkommen wäre, daß sie keine Veränderungen bedürfte. Man erwägt in unsern Zeiten alle Umstände, die auf die Entscheidung des Rechtsstreits im mindesten Einfluß haben können, mit einer scrupulösen Genauigkeit, die dem Ununterrichteten fast übertrieben scheinen dürfte.

Man hat auf das sorgfältigste die Zusammensetzungsart der

Gerichte, die Zweckmäßigkeit jeder wichtigen oder unwichtigern Form im Proceß untersucht. Es ist ganz natürlich, daß dieselben Untersuchungen auch auf die Militärgerichte ausgedehnt werden, auch beweist es nicht das mindeste persönliche Mißtrauen gegen irgend einen Stand, wenn man ihm die richterliche Function nicht so gerne anvertraut, als denen, die sich ganz dazu vorbereitet haben, damit Jeder das treibe, was er am besten versteht. Nur muß man, ehe man etwas Neues einführt, wohl zusehen, ob das Bestehende, welches schon in der Gewohnheit eine gewisse Empfehlung findet, nicht lieber beibehalten zu werden verdiene. Dies führt uns zu einem Blick auf die ganze Stellung des Militärs im Staate.

Auch ich, wie die geehrten Redner vor mir, sehe in dem Wehrstande eine wesentliche und höchst schätzbare Stütze der äußern und innern Sicherheit. Die Friedenszeit, in der wir leben, darf uns nicht verleiten, die großen und dankenswerthen Verdienste des Kriegerstandes zu vergessen, dessen feste Haltung, treue und ehrenhafte Gesinnung und Geschicklichkeit im Waffendienste nicht allein die Unabhängigkeit nach Außen sichern, sondern auch fortwährend jedem verbrecherischen Beginnen im Innern kräftig entgegenwirken. Die Bestimmung des Wehrstandes fordert große Hingebung, innigen Zusammenhang, strenge Zucht und Ordnung, und alles das, was dazu erforderlich ist, ihm diese Eigenthümlichkeit zu erhalten, das müssen wir ihm nicht nur seinetwillen, sondern schon des allgemeinen Wohles wegen bereitwillig gewähren. Jeder Versuch, die Grundlagen des militärischen Geistes, zu welchen der Gehorsam nothwendig gehört, zu untergraben und denselben einem störenden, fremdartigen Einfluß zu unterwerfen, müßte deshalb mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Indeß muß nun erst untersucht werden, was mit jener Eigenthümlichkeit des Wehrstandes in Verbindung stehe. Man darf die Absonderung desselben sich nicht als eine vollständige vorstellen, wie man wohl gethan hat. Die Mitglieder dieses Standes sind zugleich Menschen und Bürger, sie stehen in hundert menschlichen und bürgerlichen Beziehungen zu andern Personen, und theilen mit diesen die Unterordnung unter mancherlei gesellschaftliche Einrichtungen.

Sie gehören einem Religionsbekenntniß an, und haben kirchliche Obern, sie treten in Verkehr mit ihren Mitbürgern, erwerben und übertragen Rechte, entrichten dem Staate Steuern, leisten den polizeilichen Verordnungen Folge; sie können eben so oft über Rechtsverletzungen von Seite des unbewaffneten Theils der Staatsangehörigen sich zu beklagen haben, als sie denselben Anlaß zu Beschwerden geben.

Eine gänzliche Isolirung ist also unmöglich, und somit auch eine völlige Unabhängigkeit der Militärpersonen von allen nicht militärischen Obern. Es wird also zweckmäßig seyn, sorgfältig zu prüfen und sich genau darüber zu verständigen, wie weit diese Absonderung gehen soll, und was dem Militär ausschließlich zu belassen seie, und was nicht.

Blicken wir auf die Civilgerichtsbarkeit, so hat man es auch bei uns dienlich gefunden, daß der Wehrmann in Realsachen ganz unter dem Civilrichter steht. Wir haben hier also schon eine Ausnahme von jener behaupteten gänzlichen Unabhängigkeit. In mehreren Staaten ist man noch weiter gegangen, wie dies schon von Preußen bemerkt worden ist. Auch in unserem Nachbarstaate Würtemberg ist dieses in der Regel der Fall, und es sind nur dreierlei Angelegenheiten dem Militärgerichte vorbehalten:

1) der friedensrichterliche Versuch bei persönlichen Klagen;
2) Klagen aus nicht streitigen Verbindlichkeiten;
3) Schuldenverweisungen, die nur das Militär und den Dienstgehalt des Militärs betreffen.

Eine erhebliche Einwendung gegen diesen Vorschlag ist daher genommen worden, daß es gut seie, wenn die militärischen Obern von dem Schuldenwesen ihrer Untergebenen Kenntniß erhalten, und im Stande sind, auf dieselben väterlich ermahnend und rügend einzuwirken. Dieses ist sehr richtig, allein es steht auch nichts im Wege, daß man den Militärbehörden ein Vermittlungsamt bei allen persönlichen Klagen einräumt, wie in Würtemberg, oder auch, um noch einen Schritt weiter zu gehen, ihnen die geringern Schuldklagen ganz überläßt. Wird dann zugleich verabredet, wie es mit der Vorladung eines Beklagten oder Zeugen gehalten werden soll, so sind so ziemlich alle Bedenken gehoben, denen die Uebertragung der übrigen Rechtshändel an den gewöhnlichen Civilrichter unterliegen kann. Schon aus dem Gesagten scheint mir deutlich hervorzugehen, daß man die ganze Sache nicht auf einem einzigen Satze entscheiden kann, sondern näher zu untersuchen hat, wie weit die bürgerliche Jurisdiction gehen dürfe, eine Untersuchung, die bei Gelegenheit einer Adresse nicht angestellt werden kann, sondern der mit der Bearbeitung eines Gesetzentwurfs beauftragten Commission überlassen bleiben muß.

Mehr Schwierigkeiten bietet freilich die Criminalgerichtsbarkeit. Daß diese dem Militär im Kriege unfehlbar erhalten werden muß, ist klar, aber daraus scheint mir nicht nothwendig zu folgen, daß dieß auch im Frieden geschehen müsse, denn der

Krieg ist ein Zustand, in dem gar manche Regeln des bürgerlichen Lebens überschritten werden.

Im Kriege greift man oft zu Mitteln, vor denen man sich sonst scheuen würde. Es ist schon zugegeben worden, daß alle Vergehen gegen die Dienstordnung, und alle rein militärischen Vergehen Gegenstand der Militärgerichtsbarkeit bleiben sollen; es wurde ferner anerkannt, daß es zweckmäßig seyn möchte, geringere Vergehen, z. B. Raufhändel ꝛc. den Militärgerichten zu belassen, ebenso alle Vergehen des Militärs gegen andere Militärpersonen. Man kann sehr leicht noch einen Schritt weiter thun, und den Begriff von Militärvergehen so fassen, daß so ziemlich alle Bedenken gehoben werden; man kann zu Militärvergehen alle Handlungen rechnen, auf welche die eigenthümlichen Obliegenheiten und Verhältnisse dieses Standes Einfluß haben.

Es gibt aber Vergehen und Verbrechen, die mit der Militäreigenschaft in der That gar nichts gemein haben, und dieses ist so einleuchtend, daß auch bei uns nicht selten die Aburtheilung solcher Verbrechen dem Civilrichter überlassen wird, wie dies eine Verordnung von 1812 den Militärbehörden gestattet. Hievon wird öfters Gebrauch gemacht, und wohl nicht blos in solchen Fällen, die die Ausstoßung aus dem Militär nach sich ziehen. Auch in Würtemberg kommen, wie Mohl anführt, solche Ausnahmen vor. In Fällen von Diebstahl, Betrug, Bigamie u. dgl. ist es gewiß gleichgültig, ob der Verbrecher Militärperson ist oder nicht.

Es mögen nun vielleicht bei diesen Vorschlägen immer noch Besorgnisse übrig bleiben, die ich, da ich nicht Mann vom Fache bin, mir nicht getraue als ganz ungegründet darzustellen. Hierüber werden, wie gesagt, die Redactoren eines neuen Militärstrafgesetzbuches besser zu urtheilen im Stande seyn; es wird sich dabei manches Auskunftsmittel ergeben, woran wir in diesem Augenblick nicht denken.

Mein geehrter Nachbar hat mit Scharfsinn die Autorität zu entkräften gesucht, die man in dem Ausspruche Napoleons gefunden hat. Ich muß dagegen erinnern, daß in einem Staate, der unter dem Einflusse Napoleons stand, im Jahr 1808 dasjenige ausgeführt worden ist, was Napoleon für nützlich erklärt hat. Dieses ist der westphälische Staat. Ich weiß wohl, daß eine Berufung auf diesen halb deutschen, halb französischen Zwitterstaat nicht beliebt ist, aber doch muß zugegeben werden, daß dieser Staat in gar manchen guten Einrichtungen in Deutschland das Vorbild gab, und daß aus dessen höherem Beamtenstand viele ausgezeichnete Staatsmänner Norddeutschlands hervorgegangen sind.

Dieser Code militaire pénal sagt: §. 86. Nur die Militärvergehen fallen in die Competenz der Militärgerichte; sie werden durch das Gesetz bestimmt.

§. 87. Jedes Vergehen (délit), welches nicht unmittelbar die Pflicht, oder die Disciplin oder die Subordination des Militärs verletzt, oder gegen welches das Militärstrafgesetzbuch keine Bestimmung enthält, ist ein gemeines Vergehen.

Die §. 90 — 92 verordnen sogar, daß der ordentliche Richter in folgenden Fällen zu erkennen hat,

1) wenn Militär- und Civilpersonen zugleich wegen eines und desselben Vergehens angeklagt sind;
2) wenn in einerlei Handlung gemeine und militärische Vergehen zusammentreffen;
3) wenn eine Person aus zwei Thatsachen wegen eines gemeinen und eines Militärvergehens zugleich angeklagt ist.

Ich will dieses nicht unbedingt zur Nachahmung empfehlen, sondern nur darauf aufmerksam machen, daß jedenfalls die Meinung des französischen Machthabers hierin doch einigermaßen bestätigt wird.

Endlich bleibt immer noch als ein von allen Bedenklichkeiten freies Mittel, eine Verbesserung der militärischen Rechtspflege übrig. Als solche ist z. B. schon die Hinzufügung einer zweiten Instanz bezeichnet worden. Ich wünschte demnach nicht, daß, nach dem Antrage der Commission, die Adresse ganz verworfen werde, vielmehr halte ich für angemessen, daß die hohe Kammer ihr Interesse für die bereits angefangenen Arbeiten zeige.

Aus dem Bericht unserer Commission werde ich noch zu zwei Bemerkungen angeregt. Die erste betrifft den dort erwähnten befreiten Gerichtsstand der Studirenden auf den Landesuniversitäten, der aber mit dem des Militärs nicht zu vergleichen ist. Nur in erheblicheren Polizei- und Disciplinarsachen hat der Senat, auf den Vortrag des Universitätsamtmanns, zu erkennen, über geringere Vergehen spricht dieser selbstständig, er ist ferner, wie jeder andere Amtmann des Landes, ein ordentlicher Richter in Civilsachen, und in Criminalfällen urtheilt das Hofgericht, nachdem der Amtmann die Untersuchung geführt hat. Die eigentliche eximirte Jurisdiction der Universität ist also schon sehr eingeschränkt, und wird es in den neuen Gesetzen durch die in Gemäßheit der neusten Bundesbeschlüsse erweiterte Competenz des Amtmanns noch mehr werden.

Es ist ferner in dem Commissionsberichte ein in der Verfassung liegender Grund gegen jeden Antrag der erwähnten Art angedeutet worden. Die Militärangelegenheiten sollen nicht in der Competenz der Stände liegen, da sie in der Verfassung nicht erwähnt sind.

Dagegen räumt aber der §. 67 der Verfassung den beiden Kammern das Recht ein, den Großherzog unter Angabe der Gründe um ein Gesetz zu bitten, ohne eine Beschränkung beizufügen. Es ist folglich keine Ungebühr, wenn sie hievon Gebrauch machen, in einer Angelegenheit, die weniger die innern Verhältnisse des Militärs, als die mit demselben in Verbindung stehenden bürgerlichen Staatseinwohner betrifft. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Antrag zu stellen, die hohe Regierung zu bitten: daß sie die Revision der Militärgerichtsverfassung fortsetzen und ihre Beendigung beschleunigen lassen wolle.

Stimmt die zweite Kammer dieser allgemeinen Fassung bei, so könnte sie der Inhalt einer Adresse werden; im entgegengesetzten Falle bleibt wenigstens der Beschluß im Protokoll.

Großhofmeister v. Berkheim: Ich muß auf die Bemerkung des Herrn Geh. Hofraths Rau erwiedern: daß der befreite Gerichtsstand der Studirenden in dem Commissionsbericht nur als ein Ausnahmsgericht angeführt wurde.

Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn: Ich hatte mir vorgenommen, umständlicher über den hochwichtigen Gegenstand unserer heutigen Berathung zu sprechen, nachdem aber mehrere Redner vor mir in gehaltvollen Reden die Materie erschöpft, und dasjenige vorgetragen haben, was ich berühren wollte, theile ich vorzüglich die von dem Herrn Geh. Rath v. Theobald vorgetragenen Gründe, und erlaube mir, nur noch einige Bemerkungen vorzutragen. Mit dem Herrn Geh. Rath v. Theobald theile ich die Ansicht, daß der Soldat durch seine Organisation und Verhältnisse als ein eigener Stand behandelt und betrachtet werden muß; um deßwillen muß er avch einen eigenen Gerichtsstand haben; den Soldaten unter zweierlei Richter zu stellen, halte ich für sehr bedenklich, und besonders bei unserem so ausgedehnten Beurlaubungssystem. Der Soldat wird zum öftern irre werden, welchem Obern er folgen soll, und dieß wird Veranlassung zu Subordinationsvergehen geben, der Competenzconflicte nicht zu gedenken, die schon berührt sind. Es genügt nicht, andere Staaten als Beispiel anzuführen, ohne deren Sitten, Gesetze und Gebräuche in Erwägung zu ziehen. Geist und Herkommen äußern sich in jeder Nation auf andere Weise, das Wie und Warum muß vordersamst erwogen und verglichen werden. Eine solche Erwägung öffentlich über Nationen vorzunehmen, verbietet die Schicklichkeit und die Politik, und ohne solche kann eine derartige Anführung nicht als Beweis gelten.

Man fürchtet Parteilichkeit bei einem Militärgericht, und hat doch umgekehrt dem Gedanken nicht Raum gegeben, von einer möglichen Parteilichkeit eines Civilgerichtes oder eines Richters, der in den Geist des Soldatenstandes nicht eingedrungen oder selbst mit Vorurtheil gegen denselben befangen ist; beides liegt in der Reihe der Möglichkeiten.

Die Aufrechthaltung guter Ordnung und Mannszucht liegt schon in dem persönlichen Interesse eines Militärvorgesetzten; die genaueste Handhabung bedingt sein eigenes Ansehen. Unordnungen können in jedem Stande vorkommen, dafür bestehen Gesetze, um diese gehörig zu bestrafen.

Niemand wird übrigens die Möglichkeit bestreiten, daß nicht falsche Ansichten oder Irrthum bei Gerichten jeder Art ausnahmsweise vorkommen können, selbst vorgekommen sind; dieß beweisen die Processe, die an einem Gerichtshof gewonnen werden, am andern verloren gehen.

Es finden sich Lücken in unserem Militärrecht; die hohe Regierung beabsichtigt eine Revision der Gesetze, erwarten wir diese Vorlage, die ihrer hohen Wichtigkeit wegen Zeit erfordert. Es ist leichter ein Gebäude niedergerissen, als ein neues aufgebaut, und gefährlich Neuerungen einzuführen, wo man nicht das Bessere richtig erkannt und als bewährt erfunden hat.

Eine richtige Definition des wichtigsten Hebels des militärischen Organismus, der militärischen Ehre, zu geben hält sehr schwer; sie ist eine zarte Pflanze, die mehr durch das eigene richtige Gefühl erkannt werden muß; wem dieses nicht inwohnet, ist es schwer zu geben, und er ist zu beklagen.

Eine Erfahrung, gegründet auf lange Dienstjahre, gewährt mir die volle Ueberzeugung, daß der militärische Gerichtsstand beizubehalten sei.

Ich stimme für den Antrag unserer Commission.

Reg. Comm. Geh. Kriegsrath Vogel: Eine Bemerkung des Herrn Geh. Hofraths Rau gibt mir Veranlassung, dem, was ich schon vorzutragen die Ehre hatte, noch einige Worte hinzuzufügen. Es war davon die Rede, daß die Militärgerichte in wichtigen Fällen in Bezug auf gemeine große Verbrechen der Beurlaubten die Abgabe an das Civilgericht verfügen können. Dieses ist ganz richtig und beruht auf den Gesetzen; aber einen hieraus etwa für Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit zu ziehenden Schluß muß ich widersprechen; denn gerade das Fundament, auf welchem die Militärgerichtsbarkeit steht, nämlich die Erhaltung der Disciplin in der weitesten Beziehung, ist damit in dem innigsten Zusammenhang. Die Abgabe geschieht nur alsdann, wenn es sich von Todesstrafe, oder längerer Zuchthausstrafe handelt. Wird die Todesstrafe erkannt, so ist von keiner militärischen Disciplin und von keinem Militärgerichte mehr die Rede; eben so kann ein zur Zuchthausstrafe verurtheilter Soldat nicht

mehr in die Reihen des Militärs zurücktreten. Gerade darin, daß hier alle Rücksichten auf die Disciplin verschwinden, hat die Abgabe an das Civilgericht ihren Grund.

Oberst v. Lasollaye: Da der verehrte Redner neben mir ein besonderes Gewicht auf das Militärstrafgesetz im Königreich Westphalen legt, namentlich in Beziehung auf die Anwendung des Princips der von Napoleon ausgesprochenen Doctrine, so würde dieser Grund für mich allerdings von Bedeutung und von Wichtigkeit seyn, wenn dieses Gesetz, welches im Jahr 1808 gegeben wurde, bis auf den heutigen Tag die Probe bestanden hätte; da es aber nur vom Jahr 1808 — 1813 bestanden hat, und vom Augenblick seiner Einführung an keine Uebung erhalten konnte, weil die Truppen diese vier Jahre im Felde waren, so wird es freilich nicht thunlich seyn, hierauf ein Urtheil zu gründen.

Frhr. v. Andlaw: Ich wäre der Sorge enthoben, die Geduld der hohen Kammer nochmals zu ermüden, wenn ich es nicht für zweckmäßig erachten müßte, auf die Rede meines verehrten Mitbürgers einige Worte zu erwiedern. Herr Prof. Zell theilte seine Rede in zwei Theile; in dem ersten hob er die Nothwendigkeit der Militärgerichtsbarkeit auf eine geistreiche Weise hervor, indem er sie mit gelehrten Beweisen des Alterthums belegte; wäre mir noch ein Zweifel über ihre dringende Nothwendigkeit geblieben, dieser Zweifel mußte durch seine Worte schwinden.

Weniger hat mich der zweite Theil seiner Rede befriedigt; ich gestehe, er hat den tiefen Eindruck nicht geschwächt, viel weniger entkräftet, den auf mich der frühere Theil der Rede machte. Eine gleiche Wirkung hat er zuverläßig bei den meisten Mitgliedern dieses hohen Hauses hervorgebracht. Der Redner hat mit unumstößlichen Gründen dargethan, daß für die Zeiten militärischer Wirksamkeit die Militärgerichtsbarkeit absolutes Bedürfniß sei, er wünscht nur, daß die Eigenschaft des Soldaten als Bürger nebenbei berücksichtiget werden möchte, er hat indessen nicht gezeigt, in welcher Weise diese Berücksichtigung geschehen soll. Mir scheint die Vereinigung widersprechender Dinge nicht möglich, es müßte denn bewiesen werden, daß kein Widerspruch bestehe. Herr Prof. Zell wünscht eine Annäherung der Gerichtsverfassung zu jener der Civilgerichte, hat aber die Linien ebenfalls nicht bezeichnet, in welchen er diese Annäherung zu bewirken gedenkt.

Ich bin kein praktischer Jurist, und also nicht im Stande, die Zweckmäßigkeit einer solchen Annäherung zu würdigen. Aus den Erfahrungen, welche das Leben lehrt, nehme ich aber bei den Civilgerichten wenigstens eine Eigenschaft wahr, die ich den Militärgerichten nicht empfehlen möchte: die Langsamkeit des Geschäftsgangs nämlich, welche jede Entscheidung verzögert. Einen Grund gegen die schöffenartige Form der Gerichte erblickt der Redner darin, daß bei dem Militärgerichte allein diese Form noch bestehe. Er erkennt zwar an, daß in dieser Einrichtung manches Gute lag, wünscht aber dieses Gute selbst zerstört zu sehen, weil es gleichsam nur noch in Trümmern, in vereinzelten Zweigen vorhanden sei.

Würde nicht eine bessere Logik eher zu dem Wunsche leiten, eine Einrichtung wieder allgemein eingeführt zu sehen, die man als gut erkennt, als vielmehr sie dadurch zu zerstören, wo sie vereinzelt noch besteht. Dieses Schöffengericht hat bei der Geistlichkeit z. B. vor nicht gar langer Zeit noch bestanden, und ich glaube nicht, daß seine Aufhebung günstig auf die Verhältnisse der Kirche wirkte. Hat sie keine gute Folge für die Geistlichkeit gehabt, wie kann man eine gute Wirkung in Beziehung auf das Militär davon erwarten? Herr Prof. Zell verlangt Garantie für die übrigen Stände gegen die Mißbräuche der Militärgerichte, welche das Vertrauen dieser Stände schwächen. Sollen aber den Soldaten selbst keine Garantie gegen die Mißbräuche der Civilgerichte schützen?

Was endlich der Redner absichtlich vermied, habe ich absichtlich aufgesucht. Der Redner fand die Besprechung allgemeiner Principien nicht für geeignet. Die Principien sind es, welche die Welt beherrschen, weil nach ihnen sich die Handlungen der Menschen richten. Sind diese Principien wahr, so fließen gute Handlungen aus ihnen, sind sie falsch, so führen sie zu irrigen Resultaten.

Ich fühle die Existenz eines absolut Wahren in meinem Innern; meine Handlungsweise wird durch dieses Gefühl bedingt.

Ich gehe in wenigen Worten zu einigen Betrachtungen über, welche sich mir im Laufe der vielseitigen Beleuchtung dieses Gegenstandes aufgedrungen haben.

Der Charakter unserer Zeit ist offenbar ein Charakter der Milde, gewiß an und für sich eine achtungswerthe Empfindung. Diese Milde gibt sich sogar gegen Verbrechen und Verbrecher zu erkennen; das Loos der letzteren zu erleichtern, zu verbessern, ist die Aufgabe vielfacher Bemühungen. Man lehnt sich aber gegen die Militärgerichte nicht wegen ihrer Milde, sondern deßwegen auf, weil man fürchtet, Vergehen, die man vermuthet, würden nicht mit gehöriger Strenge bestraft.

Man schließt daher das Militär allein, schon auf den möglichen Fall eines Verbrechens hin, von diesem allgemeinen Mitleid aus, das man dem vollendeten Verbrecher willig zollt.

Wenn man indessen glaubt, die Militärgerichte seien nachsichtiger, als die Civilgerichte, so irrt man sich. Strenge, aber mit Gerechtigkeit gepaart, bildet in der Regel den Charakter der Militärgerichte. Ein englischer Officier von hohem Range wurde von einem Richter einst gefragt, von welchem Gerichte er im Falle einer Anklage gerichtet werden möchte. Von meinen Standesgenossen, war seine Antwort, wenn ich unschuldig bin, von dem Civilrichter, wenn ich mich schuldig fühle.

Es mag vielleicht eine Anmaßung darin liegen, wenn ich, bei meiner kurzen militärischen Laufbahn, während des Friedens, ein Beispiel meiner eigenen Erfahrung anführe. Ich selbst war einmal Mitglied eines Kriegsgerichts. Es sollte die Strafe über einen groben Exceß eines Lieutenants erkannt werden. Wir drei Lieutenants, seine Collegen, zum Theil seine Freunde, trugen auf die strengste Strafe an, welche das Gesetz bestimmte. Beispiele kommen öfters vor, daß gemeine Soldaten über die Vergehen ihrer Kameraden ebenfalls die schärfsten Urtheile fällen. Es mag daher häufig Hoffnung für den Schuldigen in dem Civilgerichte liegen, die Militärgerichte gewähren selten diese Sicherheit.

Wenn ich wiederholt der hohen Kammer meine Ansichten über den vorliegenden Gegenstand entwickelte, so fühlte ich mich zugleich glücklich, dem Stande, welchem ich, wenn auch nur auf kurze Zeit, anzugehören die Ehre hatte, einen öffentlichen Beweis meiner Achtung geben zu können.

Glauben sie jedoch nicht, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß mich Parteilichkeit, oder Reste eines eigenen ehemaligen Standesvorurtheils dabei geleitet haben; ich habe meine innigste Ueberzeugung ausgesprochen. Nur dadurch konnte ich dem Militärstande meine Achtung zu erkennen geben, daß ich seine Vertheidigung in einer Sache führte, deren Gerechtigkeit mich tief beseelte. Eine entgegengesetzte Handlungsweise war kein Beweis von Achtung mehr.

Gen. Lieuten. v. Freystedt: Es hat unser Commissionsbericht, so wie mehrere verehrte Redner vor mir bereits so viel Gründliches und Treffendes über die Sache gesprochen, daß es nicht meine Absicht seyn kann, die Zahl der Gründe dafür oder dawider noch zu vermehren, ich beschränke mich deßhalb darauf, meine individuelle Ansicht über den Gegenstand mit wenigen Worten kurz auszusprechen.

Obwohl ich zwar nie außer Acht lassen werde, daß ich auf meinem gegenwärtigen Standpunkte nur das Allgemeine ins Auge fassen darf, durchaus aber nicht berufen seyn kann, den Stand, dem ich anzugehören die Ehre habe, insbesondere in Schutz zu nehmen und vertheidigen zu wollen, so kann ich indessen doch nicht umhin, mein Bedauern öffentlich auszusprechen über die Leidenschaftlichkeit, mit der die vorliegende Frage seit ihrem Entstehen behandelt worden ist, und zwar nicht allein in Privatzirkeln, wo es ziemlich gleichgültig seyn kann, ob über einen Gegenstand ohne gründliche Kenntniß der Sache leichthin abgeurtheilt wird; nein! auch in einer Versammlung, von der man doch voraussetzen muß, daß sie nie mit vorgefaßter Meinung, sondern nur nach gründlicher Untersuchung unparteiisch und ruhig ihr Urtheil aussprechen werde. Man wird mir nicht sagen wollen, daß diese Beschuldigung ungerecht seie, ich berufe mich auf Diejenigen, die dieser Verhandlung beigewohnt haben; ich frage ferner: was würde man wohl von einem Geschwornengericht sagen, das ohne Einsicht, folglich ohne Kenntniß der über einen Vorfall gerichtlich verhandelten Akten gleichwohl frischweg sein Schuldig! aussprechen würde? Man könnte doch nicht weniger sagen, als, das Gericht hat mit vorgefaßter Meinung, es hat leidenschaftlich gesprochen, dem Beklagten möchte wohl unrecht geschehen seyn.

Offenbar und auch zugestandenermaßen hat der vorliegende Adreßentwurf sein Daseyn einigen allerdings sehr bedauerlichen Vorfällen zu verdanken; Streitigkeiten, die zwischen Militär- und Civilpersonen vorgefallen sind. Es ist aber behauptet worden, Streitigkeiten kämen nur bei uns vor, fänden nur Statt zwischen dem badischen Militär und seinen Mitbürgern und sonst nirgends. Darauf wurde dann der Schluß gebaut, es könne diese Erscheinung nur in unserer mangelhaften Militärgesetzgebung begründet seyn, in dem s. g. privilegirten Gerichtsstand, der deßhalb sofort abzuschaffen seie. Ich widerspreche dem Vordersatz und also auch der daraus gezogenen Folgerung. Dergleichen Streitigkeiten sind zu allen Zeiten vorgekommen, und werden zu allen Zeiten vorkommen, da, wo junge Leute verschiedener Stände zusammen leben und wohnen müssen; allein die des Auslandes kommen nur alsdann zu unserer Kenntniß, wenn sie von der Bedeutenheit sind, daß die Zeitungen die Mühe übernehmen, uns davon zu unterrichten, wie z. B. kürzlich der Vorfall in Bockenheim bei Frankfurt, wobei Militärpersonen von einer Armee betheiligt waren, die doch gewiß zu den bestdisciplinirten gezählt werden muß.

Allein dergleichen Vorfälle sind unvermeidlich, sie sind in der menschlichen Natur begründet, und werden daher immer und überall Statt finden, die Gesetzgebung möchte auch seyn, welche sie immer wollte. Jeder Vorfall aber wird ein Ge-

setz finden, was auf ihn anwendbar ist, man bestrafe hiernach den Schuldigen — nur untersuche man vorher.

Ueberhaupt aber können Beispiele niemals eine Regel begründen, denn jedem Beispiel kann man sogleich wieder ein anderes gegenüberstellen, das lehrt uns bereits jedes über die Logik geschriebene Werk schon in den ersten Blättern, allein, wo vorgefaßte Meinung herrscht, da kommt die Logik zu spät.

Ich bin weit entfernt, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! von der Anmaßung, durch das Gesagte Ihr Urtheil im Voraus befangen, Ihren Beschluß leiten zu wollen, wofern dies auch sonst irgend möglich seyn würde; wie aber auch immer dieser Beschluß ausfallen mag, so habe ich die feste beruhigende Ueberzeugung, daß er nur mit der Unparteilichkeit, mit der Würde und Ruhe gefaßt werden wird, die in diesem Saale noch niemals verletzt worden sind.

Uebrigens scheint mir, daß die hohe Kammer nun bereits mit dem Gegenstand hinreichend bekannt seyn möchte, um zur Abstimmung darüber schreiten zu können.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe mich erhoben, um den letzten Antrag zu unterstützen, und auf eine Bemerkung der beiden Repräsentanten unserer Universitäten Einiges zu erwiedern.

Es ist vorgeschlagen worden, die Adresse in der Art zu modificiren, daß die Kammer die Regierung um Vornahme der nöthigen Verbesserungen in der Einrichtung der Militärjustiz bitten soll, und man hat dabei gesagt, daß es, wenn man nicht auf diesen Vorschlag eingienge, scheinen könnte, als ob die Kammer den Wunsch nach solchen Verbesserungen nicht hege und nicht theile.

Ich muß aber offen gestehen, daß mir in den Verhandlungen beider Kammern bis jetzt noch gar kein bestimmter Vorschlag zu irgend einer Verbesserung zu Ohren gekommen ist, und ich würde eine nur so obenhin gestellte Bitte der Kammer, daß man die Gesetzgebung in diesem Punkte einer Revision unterwerfen solle, für sehr gewagt halten. Wenn Verbesserungen nöthig sind, was ich so wenig, als vielleicht die hohe Kammer im Augenblicke zu beurtheilen im Stande bin, weil man die fraglichen Fehler noch gar nicht namhaft gemacht hat, so können wir der Regierung das Zutrauen schenken, daß sie die Verbesserungen in Berathung nehmen, und dieselben uns zur Begutachtung vorlegen wird.

So lange wir aber nicht sagen können, wprin Verbesserungen vorgenommen werden sollen, halte ich es fürs Beste zu schweigen, und die Adresse, die auf ganz andern Grundsätzen beruht, geradezu zu verwerfen.

Bischof v. Macra: Ich kann nur aus meiner Erfahrung sprechen. Das ehemalige Ordinariat von Constanz hatte auch einen priviligirten Gerichtsstand gleich dem hochgeachteten Militärstand. Dieser Gerichtsstand wurde in der Folge aufgehoben, und die Erfahrung hat gelehrt, daß diese Aufhebung durchaus kein Heil gebracht hat. Es macht solche einen zu übeln Eindruck auf den Stand, dem ein erworbenes und lange besessenes Recht entzogen wird, und es benimmt ihm die Liebe zur Erfüllung seiner schweren Berufspflicht, welche gerade bei dem hochachtbaren Militärstande eine der schwierigsten ist. Diese Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes bei den Geistlichen hat veranlaßt, daß diesen zwar gestattet wurde, die Disciplin ferner zu handhaben, aber die Grenzen zwischen Disciplinar- und andern Vergehen sind so unbestimmt geblieben, daß bisher die nachtheiligsten Folgen daraus hervorgegangen sind. Wenn ein Geistlicher einen Fehler begieng, so mußte zuerst das Ordinariat einschreiten und anfragen, ob es ein gemeines Vergehen oder ein rein disciplinarisches sei; darüber verstrich nun eine lange Zeit, was einen höchst nachtheiligen Einfluß auf die Moralität hatte, weil in diesem schwankenden, immerhin mehr oder weniger vertrauenslosen Zustande der Geistliche dennoch in seinem Berufsgeschäfte fortwirkte. Da ich nur aus meiner Erfahrung und in diesem Gegenstand nur als Laie spreche, so muß ich ferner bemerken, daß wegen eines möglichen Mißbrauchs ein Institut nicht aufgehoben zu werden verdient, vorausgesetzt, daß ein solcher Mißbrauch auch nur Statt gefunden hat, was noch gar nicht erwiesen ist. Die Sache dürfte dadurch am Besten ihrem Ziele entgegengeführt werden, daß die Staatsregierung, wie sie sich schon bereit erklärt hat, Modificationen und Verbesserungen in dieser Beziehung eintreten lasse. Ich kann also damit nicht übereinstimmen, daß die Militärgerichtsbarkeit aufgehoben werde. Diese Aufhebung würde auch eine solche Collision der Pflichten beim Militärstande zur Folge haben, daß es bei den vielen und schweren Diensten, welche dieser Stand zu leisten hat, nicht möglich wäre, ohne Hindernisse mit der Civilbehörde durchzukommen.

Professor Zell: Ich will die Abstimmung nicht lange aufhalten, und nur noch einige Worte hinzufügen: Ein verehrtes Mitglied dieser hohen Kammer hat meinem Vortrage eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, für welche ich nur danken kann, da ich mir aber vielleicht nicht schmeicheln darf, daß dieses von Allen geschehen ist, so muß ich, um Mißverständnisse und Mißdeutungen zu verhindern, den Sinn meines Vortrags kurz wiederholen. Dieser geht dahin: ich stimme gegen den An-

trag auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, habe aber die Ansicht, daß Verbesserungen zuläßig und wünschenswerth sind. Es ist von einem andern verehrten Redner, dem Frhrn. v. Göler d. J. bemerkt worden, es sei nicht angegeben worden, was für Verbesserungen vorgenommen werden sollen. Dieses muß ich aber widersprechen. Es ist in dieser und in der andern Kammer Mehreres speciell erwähnt worden. Der Frhr. v. Andlaw hat sich in Beziehung auf die allgemeinen Principien ausgesprochen; auch ich bin durchdrungen von der Ansicht, daß jeder Einzelne im Privat- und öffentlichen Leben sein bestimmtes, ihm stets vorschwebendes Princip haben muß. Ich habe nur gesagt, daß ich es nicht für gut halte, jetzt zu diesem Princip zurückzukehren, und habe es absichtlich gethan, um zu erklären, warum ich nicht gegen manches Allgemeine mich ausspreche, was mit meinem allgemeinen Princip nicht übereinstimmt; hätte ich nicht bemerkt, daß ich eine solche Nothwendigkeit, jetzt auf diese allgemeinen Grundsätze zurückzukommen, nicht anerkenne, so hätte man mein Stillschweigen anders auslegen können. Ich trete dem Vorschlage des Herrn Geh. Hofraths Rau bei, wenn mein Antrag nicht unterstützt werden sollte.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Dieses Amendement gehört nach meinem Dafürhalten nicht hierher, sondern ist als ganz für sich bestehend zu betrachten.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile diese Ansicht ebenfalls, denn ich finde in dem Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau, da durch denselben die Grundlage wegfällt, nicht ein Amendement, sondern den Vorschlag zu einer neuen Adresse.

Geh. Hofrath Rau: Ich sehe die Schwierigkeit nicht ein, einer uns herüber gegebenen Adresse in einer andern Form beizutreten. Schon in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer war es sogar, als von Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit bei Criminalvergehen die Rede war, eventuell ausgesprochen, daß jedenfalls um eine Aenderung in der Militärgerichtsverfassung gebeten werden solle. Es ist also leicht möglich, daß hier eine allgemeiner ausgedrückte Adresse zu Stande kommt. Sollte indessen die hohe Kammer hiemit nicht einverstanden seyn, so wünsche ich doch, daß mein Antrag, der dahin geht: den Wunsch auszusprechen, daß die zur Verbesserung der Militärgerichtsverfassung begonnenen Arbeiten bei der Regierung fortgesetzt und beendigt werden möchten, zu Protokoll niedergelegt werde.

Prälat Hüffell, Major Frhr. v. Türkheim, und Frhr. v. Rüdt erklären, daß die Aussprechung eines solchen Wunsches überflüssig seie, indem die Regierung schon die entsprechende Zusicherung gegeben habe.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer, auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit nicht beizutreten, zur Abstimmung. Derselbe wird einstimmig angenommen; der vom Professor Zell unterstützte Antrag des Geh. Hofraths Rau aber verworfen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Frhr. v. Reveu.
Frhr. v. Berkheim d. J.

Zwölfte Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Mai 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
und des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter, und
Herr Geheimerrath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Reg. Comm. Staatsminister Winter macht der Kammer die Eröffnung, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog die Deputation zur Uebergabe der beiden angenommenen Gesetze, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten, und die Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl betreffend, morgen Vormittag 12 Uhr empfangen werde.

Derselbe trägt ferner vor: Ich bin beauftragt, folgende Erklärung ins Protokoll niederzulegen. Es betrifft nämlich eines dieser Gesetze, die Erhebung der Fleischaccise; in dieser hohen Kammer ist ein Streit darüber entstanden, ob es ein Finanzgesetz sei, oder nicht. Ich muß hier dieselbe Erklärung wiederholen, die ich bereits im Jahr 1831 bei einem ähnlichen Fall gegeben habe: die Regierung, ungeachtet sie dieses Gesetz für ein Finanzgesetz erkennt, nimmt immer Anstand sich hierüber auszusprechen, so lange der Gegenstand nicht von einem praktischen Werth ist; wenn er es aber werden sollte, wird sie selbst eine Entschließung herbeiführen. Vor der Hand ist dieß aber nicht der Fall.

Ich ersuche Sie, diese Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Frhr. v. Göler d. J. erstattet hierauf Namens der Commission Bericht über den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend.

Beilage Ziffer 51.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts, um in einer der nächsten Sitzungen darüber zu diskutiren.

Der Tagesordnung gemäß werden folgende Berichte der Petitionskommission erstattet:

1) von dem Geh. Rath v. Berg, über die Bitte mehrerer Ortsvorgesetzten des Oberamts Offenburg um theilweise Aufhebung der §§. 60 und 92 der Gemeindeordnung.

Beilage Ziffer 52.

Das Präsidium eröffnet die Discussion, und da nichts erinnert wird, beschließt die Kammer, dem Commissionsantrage zufolge, diese Bitte der über den Gesetzentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse seiner Zeit zu ernennenden Commission zur Berücksichtigung zuzustellen.

2) von demselben über die Bitte des Joseph Manz von Friederichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Gorenflo und Consorten betreffend.

Beilage Ziffer 53.

Die Kammer beschließt dem Commissionsantrage gemäß den Uebergang zur Tagesordnung.

3) von dem Prälaten Hüffell, über eine Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg, die Gründung von Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder.

Beilage Ziffer 54.

Bei der hierauf eröffneten Discussion erläutert der Berichterstatter die im Berichte gemachten Bemerkungen, zu welchen der Geh. Hofrath Rau noch einige Erläuterungen beifügt.

Es wird sofort beschlossen, den Commissionsantrag als eine Motionsbegründung zu betrachten, und denselben an eine Vorberathung zu verweisen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter übergibt endlich aus Auftrag Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs eine Anzahl Exemplare der Statuten der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal, zur Vertheilung an die Mitglieder.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berkheim d. J.

Dreizehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 30. Mai 1833.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden.

Weiter anwesend:

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh und

Herr Staatsminister Frhr. v. Türkheim.

Von dem hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer über den von derselben mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Beilage Ziffer 55.

2) Ein Schreiben des Vorstandes der neu errichteten Versorgungsanstalt, Ministerialraths Beger, womit derselbe eine Anzahl Exemplare der Statuten dieser Anstalt zur Vertheilung an die Mitglieder übergibt.

Beilage Ziffer 56 (ungedruckt).

3) Ein Schreiben des Oberamtsassessors v. Jagemann in Heidelberg, womit derselbe seine Schrift über die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens übersendet.

Beilage Ziffer 57 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, die Mittheilung sub 1 an eine Vorberathung zu verweisen,

ad 2: die Exemplare an die Mitglieder der Kammer zu vertheilen,

ad 3: diese Druckschrift der Bibliothek der Kammer einzuverleiben.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Antrags auf Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder eine aus dem

Bischof v. Macra,

Geh. Hofrath Rau und

Prälaten Hüffell

bestehende Commission gewählt worden sei.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben mir befohlen, Ihnen den mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, mit dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins abgeschlossenen Zoll- und Handelsvereinigungsvertrag vorzulegen.

Beilage Ziffer 58.

Ich muß bedauern, daß dieß nicht schon früher geschehen konnte; allein die Masse von Geschäften, die in der kurz ver-

gangenen Zeit auf mir gelastet haben, so wie der Umstand, daß die nöthigen Abschriften nicht schneller fertig werden konnten, haben eine baldigere Vorlage unmöglich gemacht.

Ich habe nun die Ehre, Ihnen den Hauptvertrag in einer solchen Anzahl von Exemplaren vorzulegen, daß Sie nicht nur für sich selbst, sondern auch für Entfernte davon Gebrauch machen können.

Auch haben sich Se. Königliche Hoheit der Großherzog bewogen gefunden, diesen Vertrag durch das Regierungsblatt ehestens veröffentlichen zu lassen, um dadurch den vielen Mißverständnissen, welche bereits hierüber im Umlaufe sind, und welche, da bis jetzt noch Niemand von diesem Vertrag Kenntniß erhalten hat, nicht ohne besondere Veranlassung entstanden seyn können, zu begegnen.

Ferner habe ich die Ehre, Ihnen das Separatprotokoll von diesem Hauptvertrag und das Schlußprotokoll vorzulegen; zu letzterem gehört der Zolltarif und die Zollordnung.

Diese Actenstücke sind von solcher Ausdehnung, daß ich sie Ihnen für jetzt nur in einer corrigirten bairischen und würtembergischen Zollordnung übergeben kann.

Vorläufig soll diese Vorlage nur dazu dienen, von diesem abgeschlossenen Vertrage Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! in Kenntniß zu setzen, da nach der Geschäftsordnung derselbe erst von der zweiten Kammer an diese hohe Kammer gelangen wird.

Die Kammer beschließt hierauf, in einer Vorberathung vorläufig eine Commission zu ernennen, welche sich, bis der Vertrag selbst von der zweiten Kammer herüberkommt, vor der Hand mit dem Gegenstand bekannt zu machen habe.

Hiemit wird die öffentliche Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berkheim.

Vierzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 1. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm von Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian von Baden,

des Herrn Prälaten Hüffell, und

des Herrn Obersten Frhrn. v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission.

Herr Staatsminister Winter, und

„ Ministerialrath Bekk.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer:

der Prälat Hüffell,
Frhr. v. Göler d. Aelt.,
Bischof v. Macra,
Geh. Rath v. Theobald, und
Großhofmeister v. Berckheim.

2) Zu Berathung des mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen ꝛc. abgeschlossenen Zollvereinigungsvertrags

der Geh. Hofrath Rau,
Se. Durchlaucht der Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim,
der Frhr. v. Rüdt,
der Professor Zell, und
der Frhr. v. Landenberg.

Geh. Rath v. Theobald erstattet hierauf Namens der Budgetcommission Bericht über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse für die verflossene Budgetperiode

Beilage Ziffer 59.

Die Kammer beschließt den Druck des Berichts.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ihre verehrliche Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! erörtert in ihrem Bericht die beiden Fragen:

1) ob es überhaupt räthlich und an der Zeit sei, die Bannrechte aufzuheben, und alsdann

2) wie diese Aufhebung zu geschehen habe?

Was die erste Frage betrifft, so sind darüber alle Mitglieder der Commission einig, und diese hohe Versammlung selbst hat im Jahre 1831 diese Frage bereits bejaht, indem bei der damaligen Verhandlung allgemein anerkannt wurde, daß die Aufhebung dieser Berechtigung wesentlich im Interesse des Staats liege, daß sie die Landwirthschaft und insbesondere die Gewerbsthätigkeit fördere, und es deßhalb sehr wünschenswerth wäre, dieses Institut zu entfernen.

Aus diesem Grunde wurde im Jahr 1831 die Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gestellt, es möge die Entfernung dieser Bannrechte durch unentgeltliche Aufhebung derselben im gütlichen Wege versucht, und, wenn kein Re-

sultat herauskäme, ein Gesetzentwurf über die Abschaffung dieses Instituts vorgelegt werden.

Was sodann die zweite Frage betrifft, wie die Beseitigung dieser Bannrechte zu geschehen habe? so hat die Regierung dafür gehalten, es seie nicht möglich, dieses Institut anders als auf einmal gleichzeitig überall im ganzen Großherzogthum aufzuheben, und auf dieser Unterstellung beruht der vorliegende Gesetzentwurf.

Ihre verehrliche Commission dagegen glaubt, daß eine solche Aufhebung darum nicht anzunehmen sei, weil die Ausmittlung der Entschädigung mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden wäre, als daß man zum Voraus annehmen könnte, es werden überall die Forderungen der Gerechtigkeit hinlänglich befriedigt. Es ist nun allerdings nicht zu verkennen, daß die Ausmittlung der Entschädigung für ein Bannrecht mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden ist, ja man kann ganz bestimmt sagen, es giebt gar keine ähnliche alte Berechtigung, bei welcher es so schwierig ist, zu bestimmen, welche Entschädigung geleistet werden solle.

Aber mir scheint doch, daß die bloße Schwierigkeit, die bei einer solchen Ermittlung der Entschädigung sich darstellt, kein Grund seyn kann, von der einmal als nothwendig erkannten Aufhebung abzugehen; und wenn wir annehmen müssen, daß der Vorschlag der Commission nicht zu demselben Ziele führt, daß nämlich dadurch die Bannrechte nicht allgemein beseitigt werden, so wird die eigene Consequenz der Commission und der hohen Versammlung, welche im Jahr 1831 die Aufhebung dieses Instituts als dringendes Bedürfniß erklärte, es selbst fordern, daß man, von dieser Voraussetzung ausgehend, eine zwangsweise Ablösung allgemein vorschreibe, und die Schwierigkeiten, die bei der Berechnung der Entschädigung entgegenstehen, so viel als möglich zu beseitigen suche. In den fraglichen Schwierigkeiten kann keineswegs ein Hinderniß gegen diese Ablösung liegen, weil sonst alle Streitigkeiten, bei denen solche vorkommen, unentschieden bleiben müßten.

Ich gebe zu, daß es hier, was die Bannrechte betrifft, unmöglich ist, allgemeine Grundsätze aufzustellen, wie der Schaden, der bei Aufhebung der Bannrechte für die Betheiligten entsteht, berechnet werden solle. Einen allgemeinen Maßstab kann man hier gar nicht finden, wie dieß sonst bei alten Berechtigungen anderer Art der Fall ist, aber im einzelnen Fall wird es dessenungeachtet, wenn gleich schwierig, doch nicht unmöglich seyn, eine Entschädigung auszumitteln, welche, wenn auch nicht mathematisch genau, doch der Wahrheit, so viel als Menschen möglich ist, nahe kommt.

Es giebt viele Rücksichten und Momente, an welche man eine solche Berechnung anknüpfen kann; z. B. wird man bei der Untersuchung zu berücksichtigen haben: was hat diese Bannanstalt bei ihrer Veräußerung oder Verpachtung bis jetzt im Verhältniß zu einer andern Anstalt gleicher Art aber ohne Bannrecht für einen Werth gehabt? Wenn die Verhältnisse, in welchen eine Anstalt zur andern steht, verschieden sind, so muß man diese bei der Berechnung ebenfalls in Anschlag bringen, man muß auf die Oertlichkeit, und darauf, was der Verkäufer und Käufer auf das Bannrecht als Appertinenz des Gutes für einen Werth gelegt hat, Rücksicht nehmen. Man kann ferner nach der Lage dieser Bannanstalt die Fragen aufwerfen: wie wird diese Anstalt ohne Bann im Verhältniß zu den übrigen stehen, wird sie die Concurrenz aushalten können, oder wird sie nach den übrigen örtlichen Verhältnissen einen Schaden erleiden, ohne daß der Bannberechtigte durch etwaige Nachlässigkeit im Gewerbsbetrieb es selbst verschuldet, und ob er nur als Folge des Bannrechts die Kundschaft hat. Wird er nicht in der freien Concurrenz etwa darin, daß er nun auch in dem Bannbezirke seines Nachbarn Kundschaft findet, selbst eine Entschädigung erhalten? Alle diese Umstände werden den Schätzern, die den Werth des Bannrechts zu berechnen haben, zur Grundlage dienen, und es werden diese auch der Behörde, welche über die Entschädigung zu bestimmen hat, wieder als Leitstern dienen, so daß man nicht sagen kann, das Erkenntniß sei ein rein willkührliches, ein grund- und bodenloses. Wenn aber auch wirklich keine solchen Momente vorhanden wären, so daß man zu viel der Willkühr und dem Ermessen der Behörden überlassen müßte, so scheint mir dennoch darin kein Grund zu liegen, von dem Regierungsentwurf abzugehen.

Es wird nämlich in einem solchen Falle nur die Alternative bleiben, entweder das Bannrecht fortbestehen zu lassen, oder aber, wenn man es nicht fortbestehen lassen wollte, eine zwangsweise Aufhebung einzuführen, und da wieder zu dem einzigen Mittel, nämlich zu dem durch den Regierungsentwurf vorgeschlagenen Verfahren die Zuflucht zu nehmen.

Der Ausweg, den die Commission in Antrag gebracht hat, scheint nämlich mir durchaus unzulässig. Es soll hiernach eine Prämie auf die gegenseitige Uebereinkunft der Betheiligten gesetzt werden, welche darin besteht, daß der Staat die Hälfte der Entschädigungssumme bezahlt, wenn die Betheiligten vor dem 1. Januar 1837 freiwillig über die Entschädigung sich vereinbaren. In diesem Mittel soll ein Sporn liegen für die Betheiligten, daß sie sich freiwillig vereinbaren; aber, durchlauchtigste,

hochgeehrteste Herren! wer giebt uns die Versicherung, daß alle Betheiligten, oder auch nur der größere Theil derselben bis zum 1. Januar 1837 sich wirklich vereinbaren werden? Geschieht dieß nicht, so bleiben die Bannrechte bestehen, und wir werden wieder auf derselben Stelle seyn, wo wir uns jetzt befinden, und dieselben Schwierigkeiten werden sich wieder von Neuem zeigen; das Mittel selbst widerspricht somit dem bereits allgemein anerkannten Satze, daß die Ablösung der Bannrechte wünschenswerth und nöthig sei.

Nach dem 1. Januar 1837 würde dann kein Mittel mehr vorhanden seyn, und die noch übrigen Bannrechte müßten also fortbestehen. Ich muß dabei noch einmal darauf aufmerksam machen, daß alle die Schwierigkeiten der Berechnung, welche die Commission hier zu vermeiden sucht, dessen ungeachtet eintreten werden. Die Commission erkennt es selbst an, und es läßt sich auch nicht bestreiten, daß die Staatskasse an das Uebereinkommen der Betheiligten über die Entschädigungssumme gar nicht gebunden sei. Wenn die Betheiligten, mit rechtlicher Verbindlichkeit für die Finanzbehörde unter sich übereinkommen könnten, so wäre das Resultat, daß sie häufig Scheinverträge abschließen und die Summe verdoppeln würden, so daß der Staat, statt der Hälfte, die ganze Ablösungssumme, und vielleicht noch mehr bezahlen müßte. Es bleibt, um dieß zu vermeiden, nichts anderes übrig, als geradezu alle Verhältnisse zu erheben, darüber zu verhandeln, Experten zu vernehmen, und durch ein förmliches Erkenntniß die Staatskasse zur Bezahlung ihres Betreffnisses zu legitimiren. Ich muß ferner noch darauf aufmerksam machen, und dieses ist von großer Wichtigkeit, daß, wenn die Parthieen, nämlich die Berechtigten und Pflichtigen, in der anberaumten Frist nicht einig werden, die Pflichtigen keinen Zuschuß aus der Staatskasse erhalten sollen, um diese Last abzukaufen.

Hierin liegt aber gewiß eine ungemeine Härte gegen den Pflichtigen, da dieser immer sagen kann: ich kann nichts dafür, ich hätte mich gerne dazu verstanden, mehr als den wahren Werth zu geben, aber der Berechtigte wollte nicht. Eben so könnte auch umgekehrt der Berechtigte dieses behaupten.

Das Resultat wäre also, daß ein Theil durch den Eigensinn des andern, der großen Wohlthat beraubt werden könnte, die Hälfte der ganzen Entschädigungssumme aus der Staatskasse zu erhalten, was gewiß aller Billigkeit widersprechen würde.

Endlich ist ein vierter, sehr entscheidender Grund gegen den Antrag der Commission dieser: Wenn die Bannrechte nicht gleichzeitig überall aufgehoben werden, so kann sich ein Bannberechtigter ohne die größte Gefahr der Beeinträchtigung nicht dazu verstehen, sein Bannrecht abzulösen, denn weiß der Bannberechtigte, daß mit Aufhebung seines Bannrechts auch das Bannrecht seines Nachbars erlöscht, so kann er sich die Rechnung machen, wie künftig seine Sache stehen wird, ob er kleine oder große oder gar keine Verluste erleidet; wenn aber das Bannrecht des Nachbars stehen bleibt, so ist derjenige, der das seinige aufgeben will, in großem Nachtheil, weil die Bannpflichtigen seines Nachbarn gebannt bleiben, und somit seine Anstalt nicht besuchen dürfen.

Es kann hiernach ohne große Beeinträchtigung derer, die eine solche Ablösung wünschen, höchst selten durchgeführt werden, daß der eine sie ablöst, und der andere sie beibehält. Alle diese Gründe stehen dem Antrag der Commission entgegen, und ich muß Sie daher bitten, dem Antrag der Commission nicht beizutreten, sondern in die Berathung der einzelnen §§. des Gesetzentwurfs, wie die Commission sie begutachtet hat, einzugehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich sehe mich leider wiederholt genöthigt, aus Veranlassung des vorliegenden Gesetzes, die Rechte meines Standes und meines Hauses ausdrücklich zu wahren, Rechte, denen höhere staats- und völkerrechtliche Garantieen zur Seite stehen, und welche durch einen einseitigen Act der Gesetzgebung, wie ihn der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt, nicht verletzt werden dürfen, noch können. Indem ich mich sonach wiederholt auf die, auf früheren Landtagen bei ähnlichen Veranlassungen, abgegebenen Erklärungen beziehe, muß ich auch, abgesehen von meinen besondern Rechten, im übrigen den, von der Commission entwickelten Ansichten beistimmen, und deren Antrag auf Verwerfung des Gesetzentwurfs unterstützen.

Geh. Rath v. Berg: Die Majorität der Commission hat den Antrag gestellt, daß diese hohe Versammlung den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf nicht annehmen möge; die Minorität der Commission konnte diesem Antrag aus dem Grunde nicht beistimmen, weil diese Kammer selbst im Einverständniß mit der zweiten Kammer auf dem Landtage von 1831 auf den Fall hin, daß die Bannrechte nicht in gütlichem Wege beseitigt werden könnten, Se. Königliche Hoheit, den Großherzog um die Vorlage eines

Gesetzentwurfs zur Ablösung derselben gebeten hat. Die Verwerfung dieses Gesetzentwurfs würde also mit der damaligen Bitte nicht in Einklang gebracht werden können.

Darin, daß die Bannrechte zwangsweise abgelöst werden sollen, und nicht vorher ein Versuch veranlaßt wird, dieselben im Wege einer gütlichen Uebereinkunft zu entfernen, finde ich keinen Grund zur Verwerfung des Gesetzentwurfes, indem dieser gütliche Weg durchaus im §. 5 desselben enthalten ist.

Dagegen hat die Minorität der Commission sich auch überzeugt, daß der Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung vorgelegt hat, vielfacher Modificationen und Verbesserungen bedarf.

Diese Modificationen sind von der Commission selbst auch vorgeschlagen worden, und ihre Zweckmäßigkeit wird sich bei der Discussion über die einzelnen §§. wohl herausstellen. Die Minorität der Commission kann daher dieser hohen Versammlung nur vorschlagen, den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf mit den von der Commission beantragten Modificationen anzunehmen.

Geh. Hofrath Rau: Ueber den Ursprung und das Entstehen der Bannrechte weitere Untersuchungen anzustellen, ist gewiß überflüssig, da unser Landrecht dieselben unter die anerkannten Privatrechte gestellt hat. Ich bin, wie die Commission, der Meinung, daß diese Rechte in manchen Fällen in einem gegenseitigen Vortheil gegründet, und aus freiwilliger Uebereinkunft entstanden sind. Es ist mir ein Fall aus dem Unterrheinkreis bekannt, in welchem einem Wirth eines Dorfes ein Bannrecht von vier Ortschaften deßhalb übertragen, oder eigentlich erneuert worden ist, weil dieser bei dem Kirchenbau den Platz zur Kirche unentgeltlich hergegeben hat.

Bisweilen ist die Zusicherung des Bannrechtes ein Beweggrund gewesen, der Jemanden bestimmt hat, sich der Ausgabe für eine gewisse Gewerbseinrichtung zu unterziehen, und unter solchen Umständen fand ursprünglich kein lästiger Zwang Statt, woraus jedoch nicht folgt, daß diese Rechte auch noch jetzt fortbestehen müssen. Es giebt dagegen andere Beispiele von Bannrechten, zu deren Einführung wirklich ein lästiger Zwang angewendet wurde, und bei welchen es schwer ist, sich einen gegenseitigen Vortheil zu denken. Wir haben ein Bannrecht, wo Jemand, der Weinberge in einer Gemeinde besitzt, verlangen kann, daß von seinem Weinerzeugniß jährlich ein Quantum nicht nur von den Wirthen, sondern von allen Einwohnern der Gemeinde gekauft werden muß. Dieses Quantum wird vom Ortsvorstande übernommen, und nach dem Steuercapital unter die einzelnen Ortsbürger getheilt. Es möchte schwer seyn, zu erweisen, daß hier ein Vortheil der Bannpflichtigen die Veranlassung gegeben habe. Doch ist dieß für jetzt gleichgültig, die Bannrechte bestehen gesetzlich, und können ohne Entschädigung nicht aufgehoben werden. Die Ablösung der Bannrechte ist wünschenswerth. Man hat dieses anerkannt, jedoch ist es vielleicht nicht überflüssig, sich nochmals von den Gründen Rechenschaft zu geben, welche für die Beseitigung dieser Rechte sprechen, weil von der Meinung über die Dringlichkeit dieser Maßregel die Entscheidung der Frage abhängt, ob die Ablösung früher oder langsamer geschehen, und ob sie der freien Uebereinkunft überlassen werden solle. Die Bannrechte sind für die Pflichtigen in vielen Fällen sehr nachtheilig, in manchen Fällen allerdings weniger. Man könnte es noch für das geringste Uebel ansehen, wenn der Nachtheil bloß in einem Zeitverluste besteht, indem die Bannpflichtigen einen weiten Weg zurücklegen und auf den Erfolg der Arbeit länger warten müssen, als bei voller Freiheit.

Ein zweiter Nachtheil ist, daß sie in vielen Fällen nicht so gut bedient werden, indem der Besitzer der Anstalt, da er sich vor jeder Concurrenz geschützt sieht, weniger Eifer empfindet, sein Gewerbe gut zu betreiben, und in einen besseren Stand zu setzen.

Eine Stadt des Unterrheinkreises hat zwei Ziegelhütten; die Ortseinwohner aber dürfen nur von dem einen Ziegelbrenner Ziegel und Backsteine kaufen. Ist es nun wohl wahrscheinlich, daß dieser Ziegelbrenner sich um die Verbesserung seines Gewerbes bemühen, daß er suchen werde, recht gute Ziegel zu liefern, da er weiß, daß alle Baulustigen in der Stadt ihm auch die schlechten abkaufen müssen? Für die gute Qualität der Ziegel wird die Polizeigewalt schwerlich sorgen, sie kann nur einen exorbitanten Preis verhindern.

In noch anderen Fällen sind sogar entschiedene Verluste, oder Mehrausgaben gar nicht zu vermeiden. Es ist häufig darüber geklagt worden, daß da, wo Bannkeltern bestehen, und die Zahl der Pressen mit der Menge des Weinlandes im Mißverhältniß steht, diejenigen Weinbauer, welche das Loos zuletzt zum Keltern beruft, so lange warten müssen, bis der Most in den Kufen in Gährung geräth, was dann, wenn man sich nicht schon darauf vorbereitet hat, die Gährung vor dem Keltern eintreten zu lassen, ohne Zweifel ein Nachtheil ist. Auch die Abgabe, welche die Bannpflichtigen für den Gebrauch solcher Anstalten zu leisten haben, ist oft größer, als sie bei der freien Concurrenz seyn würde; manchmal mag sie auch niederer seyn. Die Abgabe von den Bannkeltern ist so verschieden, daß sie in einem freilich bestrittenen Fall $^1/_7$, in vielen andern $^1/_{20}$, in vielen nur $^1/_{10}$

des Weines beträgt. Bei den meisten Bannmühlen haben die Bannmüller das Abholen des Getreides und das Zurückführen des Mehles den Mahlgästen aufgebürdet, was offenbar einer Mehrausgabe gleich zu setzen ist.

Bei den s. g. Weineinlagen kommt es vor, daß die Wirthe eines Orts einem Weinbergbesitzer seinen Wein theurer abkaufen müssen, als der Marktpreis ist, in einem gewissen Falle müssen sie vier Fuder um 10 Prozent höher bezahlen; in andern Dörfern erhalten sie dagegen den Wein um den Marktpreis, oder auch wohlfeiler, z. B. per Maß 1 kr. unter dem Martinipreise. Viele Nachtheile dieser Art lassen sich thatsächlich nachweisen. Es giebt Orte, in denen die Gerichte früherhin den Bannberechtigten auch darin geschützt haben, daß er einen Ersatz fordern kann, wenn der Landwirth seinen Vesen ungegerbt verkauft, was freilich nach der Einführung des Landrechtes nicht mehr geschehen konnte.

Wenn nun sehr oft die Bannpflichtigen entschieden verlieren, so erntet der Bannberechtigte keineswegs einen entsprechenden Vortheil, weil er in der Ueberzeugung, das Bannrecht gebe ihm schon einen Vortheil, keine hinreichende Aufmunterung findet, sein Gewerbe durch neue Einrichtungen zu verbessern, und in einen solchen Stand zu setzen, der ihm einen höhern Ertrag verschaffen könnte. Es entsteht also dadurch ein Verlust für das Ganze, für die Gesellschaft, nämlich eine geringere Production, oder eine größere Consumtion der ganzen Nation.

Vielleicht würde es, was aber nicht hierher gehört, eine interessante Untersuchung seyn, ob die Bannrechte eine Nachahmung der Zünfte in den Städten oder ob sie älter als diese seien?

Jedoch kann man die städtischen Zünfte mit den Bannrechten nicht in Parallele stellen, weil eine Zunft, wenn sie auch vollkommen gesperrt ist, doch immer noch zwischen ihren Mitgliedern eine Concurrenz hat, die bei den Bannrechten fast immer wegfällt. Es sind mir zwei Orte bekannt, in deren jedem zwei Müller ein concurrirendes Bannrecht haben, so daß die Pflichtigen beliebig bei dem einen oder andern mahlen lassen dürfen. In dem einen Orte haben die Bannpflichtigen erklärt, sie würden durchaus nichts zahlen zum Abkaufe des Bannrechtes, und nur, wenn je die beiden Mühlen in eine und dieselbe Hand kämen, würden sie gezwungen seyn, dieses Recht abzulösen. Die Concurrenz der beiden Müller hat also schon hingereicht, um eine gute und billige Bedienung zu bewirken; in einem dieser beiden Orte hat sie gewiß, vielleicht auch in andern, die Müller vermocht, das Holen des Getreides und das Bringen des Mehles auf sich zu nehmen.

Die Vortheile einer freiwilligen Uebereinkunft erkenne ich vollkommen an, denn es wird dadurch der lästigen Schätzung vorgebeugt werden, aber ich glaube, es ließe sich dieser Vortheil mit dem Gesetz wohl vereinigen, wenn man etwa festsetzte, daß bis zum 1. Januar 1837 zur freiwilligen Vereinbarung Frist gegeben werden sollte. Kommen in diesem Zeitpunkt die Betheiligten überein, so würde noch die Finanzstelle die Sache untersuchen, und, wenn sie die Schätzung für billig befunden hätte, die Hälfte auf die Staatskasse übernehmen. Von jenem Zeitpunkt an müßte aber, wie schon der Herr Regierungscommissär gezeigt hat, der Zwang nachfolgen.

Die Schätzung ist allerdings schwierig, und ich möchte das, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, eher umgekehrt fassen. Die allgemeinen Grundsätze lassen sich leichter aufstellen, die Schwierigkeit liegt in der Anwendung, in der Erkenntniß der Thatumstände. Es ist nämlich zu untersuchen, wie sich nach der Aufhebung eines Bannrechts der Gewerbsbetrieb des Bannberechtigten gestalten, wie viel er weniger einnehmen, wie viel er dagegen an den Kosten ersparen und wie viel er folglich verlieren wird. Es werden sich Fälle zeigen, bei denen gar kein Verlust zu besorgen ist, denn manche Bannrechte beruhen zugleich auf einem natürlichen Verhältniß; wo die Bannanstalt in der Mitte des Bezirks liegt, wo sie gut bedient ist, da werden die Geschäfte ganz dieselben seyn. Es findet sich sogar in dem Ausspruch einer einzelnen Gemeinde ein Fall, in welchem der Gemeindevorstand erklärt hat, daß nach der Aufhebung des Bannrechts die Anstalt um einige tausend Gulden mehr werth seyn werde! Vermuthlich nahm man an, daß durch die Aufhebung eines benachbarten Bannrechts sich mehr Mahlgäste einfinden würden. Unter andern Umständen wird bisweilen ein Verlust unverkennbar seyn; wenn z. B. die in eine Mühle Gebannten eine andere Mühle weit näher haben, die sie unter übrigens ganz gleichen Umständen vorziehen.

Wiederum giebt es Fälle, wo es schwer auszumitteln ist, ob ein Verlust zu besorgen sei oder nicht.

Uebrigens kann man dennoch nicht umhin, die Ausmittlung zu versuchen, wo man nicht durch eine freie Uebereinkunft diese Mühe erspart.

Ich stimme nicht für die Verwerfung des Gesetzes, werde jedoch bei der Berathung der einzelnen §§. desselben mehrere Verbesserungsvorschläge der Commission unterstützen, und auch noch einige andere zur Sprache bringen.

Professor Zell: Unsere Commission erklärt selbst, Seite 3 des Berichts, daß der Ausweg zur Ablösung der Bannrechte,

den die Regierung in dem vorliegenden Gesetze eingehalten hat, der einzige mögliche ist, im Fall, daß man

1) überhaupt einen bestimmten Termin des Aufhörens aller Bannrechte gesetzlich festsetzt, und wenn
2) man den Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung zugiebt, daß der Berechtigte nur für den Verlust eine Entschädigung zu fordern hat, den er als eine unmittelbare und nothwendige Folge der Aufhebung des Bannrechts in dem Zeitpunkt derselben an dem Ertrage der Bannanstalt erleidet.

Es wird also nur gezeigt werden müssen, daß diese zwei Prämissen, die hier angenommen sind, nothwendigerweise angenommen werden müssen.

Was die erste Voraussetzung, nämlich die Abschaffung der Bannrechte kraft Gesetzes betrifft, so will ich nach dem von dem Herrn Regierungscommissär sowohl als von andern Rednern bereits Angeführten, nur Hauptmomente, welche für diese gesetzliche Aufhebung sprechen, in folgendem Satze zusammenfassen.

Bei diesen Bannrechten sind offenbar nicht nur die Berechtigten und Pflichtigen betheiligt; sonst könnte man ihnen allerdings selbst den Austrag dieser Sache in freiwilliger Vereinbarung überlassen; sondern es sind vielmehr nicht nur auf indirectem Wege, sondern ganz direct, alle Staatsangehörigen überhaupt, vorzugsweise aber diejenigen, die ohne Bannrechte diese Gewerbe ausüben dürften, dabei betheiligt. Wenn ich als badischer Staatsangehöriger das Capital besitze, und alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt habe, die mich berechtigen, da oder dort eine Mühle zu bauen und zu betreiben, so kann ich dem Staate gegenüber sagen: es ist ein Unrecht gegen mich, wenn, was allgemein gesetzlich erlaubt und gestattet ist, an diesem Orte mir nicht gestattet, nicht erlaubt seyn soll. Daher ist die Aufhebung der Bannrechte kraft Gesetzes nöthig, und es kommt nicht darauf an, ob gerade die Pflichtigen für sich dadurch Vieles gewinnen. Wenn sich zwei Parthieen verbinden zu einem Geschäft, welches gemeinschädlich ist, oder welches das gemeine Recht des Andern beeinträchtigt, alsdann können alle fordern, daß dieses Verhältniß aufhöre. Nun versteht es sich von selbst nach unserem Landrecht, daß diese Aufhebung nicht anders Statt finden könne, als gegen Entschädigung, allein alle Staatsangehörigen, und namentlich die gewerbtreibende Klasse außer den Berechtigten, können diese Ablösung mit vollem Rechte verlangen, und daraus scheint mir allgemein hervorzugehen, daß ein bestimmter Termin hiefür gesetzlich ausgesprochen werden müsse. Ueberdieß ist ja der Weg der friedlichen und gemeinschaftlichen Vereineinbarung zwischen den Pflichtigen und Berechtigtigten gar nicht verschlossen, sondern im §. 5 dieses Gesetzentwurfs offen gelassen.

Die Commission bemerkt in ihrem Berichte, es seie eine harte Zumuthung für die Berechtigten, daß sie die aus der Staatskasse ihnen zukommende Entschädigung selbst verwalten sollten; allein ich glaube, daß diese Anforderung um so weniger ungerecht ist, als es gewiß zu viel verlangt wäre, wenn der Staat nicht nur Entschädigung geben, sondern auch die Mühe übernehmen sollte, die Kosten der Administration dieses Capitals zu tragen, namentlich da nach andern Gesetzgebungen solche Rechte sogar ohne Entschädigung aufgehoben worden sind.

Die zweite Prämisse, aus welcher die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes gefolgert wurde, ist der Grundsatz, daß der Berechtigte nur für den Verlust eine Endschädigung zu fordern hat, der ganz unmittelbar und nothwendig aus der Aufhebung hervorgeht.

Dieser Grundsatz scheint mir kaum einer weitern Rechtfertigung zu bedürfen, denn er ist für alle Arten von Entschädigung schon in unsern gemeinen Gesetzen gegeben. Wenn zu öffentlichen Zwecken ein Grundstück abgetreten werden muß, so kann nicht gefragt werden, was wird dieses Grundstück werth seyn in allen Fällen und zu allen Zeiten? sondern man fragt, was ist es jetzt werth? denn sonst könnten ganz sonderbare Entschädigungssummen gefordert werden.

In den Zeiten, wo die hiesige Stadt noch klein war, hat mancher Bauplatz 100 fl. gekostet, der jetzt 1000 fl. und mehr werth ist; es kann also bei einer Entschädigung, nur der gegenwärtige Werth zu Grund gelegt werden. Daß die gegenwärtige Werthsberechnung einzelne Schwierigkeiten hat, ist anerkannt worden; aber wenn die Pflichtigen und Berechtigten sich gegenseitig über die Ablösung vereinbaren, so müssen sie auch eine Schätzung vornehmen. Wenn man demnach zugibt, daß eine Vereinbarung und Schätzung hier ausführbar ist, so sehe ich nicht ein, warum eine Schätzung vor Gericht unmöglich seyn solle, denn Diejenigen, die ihren Verlust schätzen bei einem gütlichen Uebereinkommen, haben auch keine andern Data, als die Schätzer, die den Verlust auf gesetzlichem Wege zu schätzen haben.

Ich stimme im Allgemeinen für die Annahme des Gesetzentwurfs, wie er von der Regierung vorgelegt wurde.

Frhr. v. Göler d. J.: Der Herr Sprecher der Regierung und die beiden andern geehrten Redner vor mir haben auf das Argument viel Gewicht gelegt, daß die erste Kammer im Jahr 1831 und jetzt die Mehrheit der Commission erklärt haben, es seie wünschenswerth und räthlich, daß die Bannrechte aus der Reihe der bestehenden Rechte verschwinden möchten. Wenn dieses auch der Fall ist, so haben wir wenigstens im Jahr 1831 nicht allgemein hieraus die Folgerung gezogen, daß diese Aufhebung auf jede mögliche Art geschehen soll, sondern immer dabei vorausgesetzt, daß man mit der Schonung, welche die Gesetzgebung jedem bestehenden Privatrecht schuldig ist, zu Werke gehen werde.

Ich selbst habe damals den Grund zur Adresse durch meinen Vorschlag gegeben, indem ich den Antrag stellte, daß die Großherzogliche Regierung im Wege der Unterhandlung mit den Berechtigten die unentgeltliche Aufhebung dieser Rechte herbeizuführen suchen soll, und nur, wenn diese Unterhandlung durchaus zu keinem Resultate führe, ein Ablösungsgesetz vorgelegt werden möge. Aus den Notizen, welche die Kreisregierungen erhoben haben, ist aber nirgends zu ersehen, daß die Berechtigten nur darum angegangen worden sind, ob sie geneigt seien auf ihr Recht unentgeltlich zu verzichten. Der Versuch einer Uebereinkunft, um auf diesem Wege die Bannrechte verschwinden zu machen, ist noch weniger gemacht worden, und man kann also, so lange dieser Versuch nicht geschehen ist, auch nicht behaupten, daß er zu keinem Resultate führen werde. Der Herr Reg. Commissär hat auch den Vorschlag der Commisssion, der in Ermanglung eines andern das Gesetz zu substituiren wünscht, als nicht zum Ziele führend bezeichnet, und behauptet, es seie unmöglich, daß da, wo mehrere Bannanstalten neben einander liegen, Einer allein nicht ohne allzugroße Beschädigung sein Bannrecht ablösen lassen könnte. Allein es ist zu erwägen, daß gerade die Bannmühlen, auf welche das angedeutete Verhältniß besonderen Bezug hat, in der Regel nicht neben einander liegen, und daher diese Besorgniß nicht als gegründet erscheinen kann. Es sind dieser Bannanstalten nicht so viele, und sie liegen auch ziemlich zerstreut im Lande, so daß man sagen kann, das Bannrecht des Einen habe auf die Gewerbsthätigkeit des Andern wenig Einfluß. Ich muß nochmals wiederholen, daß man es nicht versucht hat, den Bannpflichtigen diese Last auf dem Wege des Vertrags abzunehmen, und so lange dieser Versuch nicht gemacht ist, kann man ihn auch nicht verwerfen. Bei den Bannmühlen ist es namentlich der Fall, daß sie von den dermaligen Besitzern meistens mit Rücksicht auf das bisher bestehende Bannrecht erkauft und theurer bezahlt worden sind, es ergibt sich dieses aus den Notizen der Kreisregierungen. Die Besitzer haben im Vertrauen auf die Erhaltung dieses Besitzes einen Theil ihres Vermögens verwendet; nimmt man nun dieses Gesetz an, wie es vorliegt, so hat ein Urtheilsspruch darüber zu entscheiden, ob und wie viel ihr Recht werth seyn soll. Wenn es nun den Stellen beliebt, zu erkennen, daß das Bannrecht nichts werth ist, so haben sie einen Theil ihres Vermögens verloren. Ich kann diese Maßregel nicht billigen, und will sie auch durch meine Zustimmung nicht verantworten helfen.

Sodann, bemerke ich weiter, wird dieses Gesetz angenommen, so werden von jetzt bis zum 1. Juni 1836 bei den 197 Bannanstalten in unserem Lande 197 Processe bei den Kreisregierungen anhängig gemacht; außerdem entstehen noch etliche fünfzig Processe darüber, ob wirklich ein Bannrecht vorhanden ist, worüber der Streit nur darum bis jetzt noch nicht zum Ausbruch gekommen ist, weil die Sache noch keine Wichtigkeit erlangt hat. Diese Processe müssen aber in Gang kommen sobald die Frage entsteht, ob ein Bannrecht vorhanden ist, oder nicht, weil dessen Abkauf in Frage liegt. Auch diese Gründe haben mich besonders bewogen, auf dieses Gesetz nicht einzugehen.

Der Herr Geh. Hofrath Rau hat indessen einen Verbesserungsvorschlag gemacht, welcher darin besteht, daß man vorschreiben soll, wer bis zum 1. Januar 1837 eine Uebereinkunft getroffen hat, erhält die Hälfte der Entschädigungssumme aus der Staatskasse, und der Zwang der Ablösung soll erst nach dem 1. Januar 1837 eintreten. Es läßt sich nun nicht läugnen, daß dieser Vorschlag das für sich hat, daß er das Eintreten aller der Uebelstände verschiebt, welche die Annahme des Gesetzes, wie es jetzt vorliegt, mit sich bringen würde; aber diese Uebelstände treten mit dem Jahr 1837 wieder ein, und dieselben Verlegenheiten wären alsdann noch vorhanden, die wir jetzt umgehen wollen. Auch liegt darin, daß man den Zwang erst auf den 1. Januar 1837 eintreten läßt, gewissermaßen eine Abschreckung von Uebereinkömmnissen, weil alle Diejenigen, die sich nicht vereinbaren wollen, oder welche durch die Ablösung einen Vortheil zu erwarten haben, sich hüten werden, ein Uebereinkömmniß abzuschließen.

Ich kann deßhalb nur den Antrag der Majorität der

Commission wiederholen, den Gesetzentwurf, dessen Grundlagen wir nicht als zweckmäßig anerkennen, zu verwerfen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Der allgemeine Grund, aus welchem die Aufhebung der Bannrechte möglich und wünschenswerth ist, scheint mir hauptsächlich in der durch sie gestörten Gewerbsfreiheit und gehemmten Industrie zu liegen. Diese Aufhebung, obgleich von dieser hohen Kammer allgemein als wünschenswerth anerkannt, ist aber, wie aus der bisherigen Discussion hervorgeht, mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, namentlich, wenn sie durch ein Gesetz vollzogen werden, hiebei der Staat selbst ins Mittel treten und einen Theil der Last übernehmen soll, welche auf den Bannpflichtigen nur allein ruht. Der Herr Reg. Commissär sowohl, als der Herr Geh. Hofrath Rau hat sehr bedeutender Schwierigkeiten erwähnt, den dadurch dem Bannberechtigten zugehenden Verlust zu ermitteln, und es wird Fälle geben, wo die Größe desselben erst nach einigen Jahren wird bestimmt werden können. Um diese Bannrechte indessen aufzuheben, giebt es drei verschiedene Mittel. Das erste davon hat der Herr Berichterstatter bezeichnet, nämlich den Versuch, ob nicht von den Bannberechtigten vielleicht eine freiwillige Verzichtleistung geschehen könne, es ist dieß freilich das Leichteste, aber auch das Unwahrscheinlichste; das andere: die freie Uebereinkunft zwischen den Pflichtigen und den Berechtigten, scheint mir namentlich darum, weil die Bannrechte in das Gebiet des Privatrechts gehören, das passendste. Wenn von solchen Ablösungen die Rede ist, so finde ich immer einigen Anstand, sobald die Gesammtheit des Staats ins Mittel treten muß. Ich sehe nicht, warum die Gesammtheit, also der Staat, für eine Sache bezahlen soll, die ihr ganz vollkommen fremd ist. Der Ausfall beläuft sich, nach einer vorläufigen Berechnung auf 200,000 fl., durch eine neue Steuer wird er wohl schwerlich gedeckt werden können, und es wird also wieder in dem Budget an den einzelnen Positionen heruntergemarktet werden müssen, um denselben zu decken.

Ich wünsche deßhalb sehr, daß von Seiten der Regierung der Versuch gemacht werden möchte, ob nicht durch gegenseitige Uebereinkunft, durch Bestimmung eines gewissen, aber nicht zu kurzen Termins, die Aufhebung dieser Bannrechte möglich wäre. Da aber nach dem Gesetzentwurf die Gesammtheit ins Mitleiden gezogen werden soll, so kann ich demselben, so wie es vorliegt, nicht beistimmen, und erkläre mich für den Antrag der Majorität der Commission.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Meine Ansicht über die Aufhebung von solchen Einrichtungen ist die: solche Institute sind in früherer Zeit als ein Bedürfniß entstanden, sonst wären sie nicht angenommen worden. Dieses ist nun freilich eines der unbedeutendsten, es ist aber immerhin denselben Weg gegangen, wie alle andern; es hat fortbestanden, so lange das Bedürfniß vorhanden war. Im Verfolg fühlte man, daß dieses Bedürfniß verschwunden, und Verhältnisse eingetreten seien, die eine Beseitigung solcher Institute nöthig machen.

So lange dieß noch nicht der Fall ist, rathe ich immer: haltet dieses Institut, sucht es zu verbessern, wenn ihr könnt, wenn aber einmal ein großer Theil oder die Majorität sich dagegen erklärt, wenn man sieht, daß es damit denselben Erfolg hat, wie bei allen andern, die nicht von der Natur als eine Nothwendigkeit selbst gegeben sind, wenn solche Institute entstehen, blühen, und ihre Reife erhalten, so haben sie auch das Schicksal alles Menschlichen, und sind sie nicht mehr zeitgemäß, alsdann ist mein Rath der, sucht sie so viel als möglich zu entfernen, und wenn Privatrechte damit verbunden sind, um so viel mehr, weil ihr alsdann leichter Mittel in die Hände bekommt, die Sache auf eine angemessene Art gegen Entschädigung auszutragen; denn, wenn ihr dieses nicht thut, wenn ihr den Zeitpunkt nicht klug benützt, und wenn diese Idee in der Folge allgemein sich ausbreitet, man wird mir wohl zutrauen, daß ich nicht von gewaltsamem Widerstand spreche, so bildet sich ein geheimer Widerstand, nämlich die Macht der Verhältnisse, und diese Verhältnisse sind mächtiger, als der Wille der Regierung. Der Berechtigte kommt alsdann in die Lage, daß er nicht mehr sagt, ich will dieses Bannrecht um den und den Preis hergeben, sondern daß er sagt, ich bin froh, wenn es aufhört, und will es gern, auch um den geringsten Preis, hergeben, denn es wird der Genuß dieses Rechtes mir so erschwert, es werden mir so unangenehme Verhältnisse in den Weg gelegt, daß ich froh wäre, wenn ich dieses Rechtes los würde. Die Sache hat noch einen andern Gesichtspunkt, es ist gesagt worden, man solle mit diesen Leuten übereinkommen, das heißt die Frage stellen: willst du freiwillig abtreten, oder gegen Entschädigung? Eine solche Frage ist gewiß höchst überflüssig.

Es ist ferner eingewendet worden, es sei nicht geeignet, daß der Staat zum Abkauf von Privatrechten beitrage, aber dieser Beitrag hat doch Statt gefunden bei den Frohnden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die in demselben Titel des Landrechts stehen, wie die Bannrechte, er hat Statt gefunden beim Zehnten, welcher in demselben Buch, im vorhergehenden Titel des Landrechts steht, wie die Bannrechte; hat man also dort zugestanden, daß der Staat beitragen soll, warum will man es nicht auch bei den Bannrechten zugestehen?

Ich würde dieß für um so härter halten, da die Bannrechte sich in den Händen der untersten Volksklasse befinden, welche dann mit Recht sagen würden, nur den höhern, reicheren Ständen hat man einen Beitrag gegeben, aber uns nicht. Glauben Sie nicht, daß Sie durch Verwerfung dieses Gesetzes die Schwierigkeiten beseitigt haben; es wird vielmehr nun die Folge eintreten, die immer in solchen Fällen eintritt; selbst Diejenigen, die bisher gar nicht daran gedacht haben, werden jetzt aufmerksam, und werden sie es nicht selbst, so wird es nicht an Leuten fehlen, welche sie aufmerksam machen.

Dann kommt am nächsten Landtag die Sache gewiß wieder zur Sprache; es ist daher klüger, dieses Gesetz unter den dermaligen Verhältnissen anzunehmen, wo die Sache auf einem ganz zweckmäßigen Wege beseitigt werden kann.

Wenn man glaubt Alles der freiwilligen Uebereinkunft überlassen zu dürfen, und die Regierung solle dann nur ihren Beitrag bezahlen, so wird dieses nimmermehr geschehen. Wenn der Staat beiträgt, so muß die Untersuchung jedenfalls vorhergehen, denn es versteht sich von selbst, daß die Regierung sich überzeugen muß, daß sie nicht mehr bezahlt, als was nach allen erhobenen Thatumständen der wahre Werth ist. Die Regierung wird nicht für etwas bezahlen, was nicht unter ihrer Mitwirkung geschehen ist, es muß daher förmlich von den Beamten, gezwungen oder ungezwungen, liquidirt werden; erst dann, wenn alle Verhältnisse erhoben sind, wenn ein Erkenntniß gegeben ist, kann sie ihren Beitrag leisten, sonst wäre es möglich, daß sie allein bezahlte, und die Ablösenden nichts. Man muß sich nur die Verhältnisse denken: die Leute kämen um einen bei weitem höheren Preis überein, und würden sagen, die Regierung muß so viel zahlen, und das andere geben wir einander wieder zurück Wenn der Staat bezahlen soll, so muß er auch bei der Ausmittlung des zu Bezahlenden mitwirken. Auch glaube ich, daß das Finanzministerium sich nicht in die Lage setzen kann, auf eine unbestimmte Zeit hin eine Summe Geldes in das Budget aufzunehmen, um damit alle bestehenden Bannrechte nach und nach abzulösen.

Dieses geht nicht an. Aus diesen Gründen scheint es mir gerathener, in die Discussion der einzelnen §§. einzugehen, und über die Modificationen noch weiter zu berathen, als das Gesetz geradezu zu verwerfen.

Frhr. v. Andlaw: Der Gang der Berathung dieses Gegenstandes hat mir eine doppelte Ueberzeugung aufgedrungen; einmal, daß alle Mitglieder der Kammer darüber einig sind, daß die Aufhebung mit Schwierigkeiten verbunden ist, wie sie vielleicht bei keiner ähnlichen Aufhebung sich noch gezeigt haben, die andere: daß das vorliegende Gesetz keine genügenden Bestimmungen enthält, um das Unrecht abzuwenden, welches durch dieses Gesetz droht. Der Herr Reg. Commissär, der zuerst sprach, hat die Schwierigkeit der Art der Ablösung allerdings anerkannt, er hat aber daraus doch den Schluß gezogen, daß die Bannrechte fallen, und zwar auf dem Wege eines Gesetzes fallen müssen; er hat zugegeben, daß ein Unrecht möglich, sogar beinahe unvermeidlich ist, und behauptet, man müsse dieses Unrecht nur so klein als möglich machen. Derselbe Grundsatz wurde schon auf dem vorigen Landtag, bei Veranlassung des Zehntablösungsgesetzes, ausgesprochen; es wurde anerkannt, daß Privatrechte nur mit großen Schwierigkeiten auf eine befriedigende Weise aufgehoben werden können, woraus ich schon damals den Schluß zog, es möge eine Warnung für die Regierung darin liegen, in Privatrechte gewaltsam einzugreifen. Die Natur der Dinge hat diese Privatrechte mit einem ganz besondern Schutz umgeben, und ein Unrecht liegt immer darin, wenn man hier mit Gewalt einschreitet.

Was durch Bedürfniß entstanden ist, wird durch Bedürfniß wieder verschwinden. Dieß wird aber nie gleichzeitig an allen Orten auf einmal eintreten.

Wo dieses Bedürfniß wirklich fühlbar wird, da werden diese alten Berechtigungen, wie dieß in vielen Fällen schon geschehen ist, auf eine gerechte Art dadurch verschwinden, daß deren Aufhören in die freie Uebereinkunft der Betheiligten gelegt wird. Der Herr Reg. Commissär, Staatsminister Winter, hat eine Gefahr, eine Beeinträchtigung der Staatskasse in einem möglichen Betrug zu finden geglaubt. Mir scheint, daß auf einen möglichen Betrug kein Gesetz gegründet werden sollte. Es mag allerdings in früheren Gesetzen eine Bestimmung gelegen seyn, die dem Betrug einen bedeutenden Vorschub geleistet hat. Ich kenne Fälle, wo gerade bei Gemeindebedürfnissen oft eine Verletzung vorgekommen ist, die nicht Statt gefunden hätte, wäre das Gesetz nicht so allgemein gefaßt gewesen, wie es gefaßt wurde. Wenn der Herr Reg. Commissär ein besonderes Gewicht auf die gleichzeitige Aufhebung der Bannrechte legt, so scheint mir

gerade in diesem Gesetz, das er zunächst zu vertheidigen berufen scheint, eine Bestimmung zu liegen, welche die gleichzeitige Aufhebung jedenfalls verhindern kann. Ich erwähne den §. 15 dieses Gesetzes. Alle Gründe, die er gegen die gleichzeitige Aufhebung des Gesetzes vorgetragen hat, sprechen auch gegen den §. 15 des Gesetzes selbst. Ich denke mir den Fall: Es sind in nicht großer Entfernung zwei Bannmühlen neben einander; der eine Besitzer löst ab, der andere nicht. Der nicht ablösende kann die Concurrenz dadurch beschränken, daß die Nichtgebundenen frei zu ihm kommen, also liegt gerade für Denjenigen, der das Bannrecht beibehält, darin eine Art von Vortheil. Wenn der Herr Reg. Commissär einen Staatszuschuß für billig erachtet, so muß ich die Gründe, die er angeführt hat, vollkommen anerkennen. Hat man Millionen als Staatszuschuß bewilligt, so soll man eine kleinere Summe nicht verweigern.

Ich bin nun zum zweitenmale Mitglied dieser hohen Kammer, und im Jahr 1833 habe ich mich gegen den Staatszuschuß erhoben; ich erhebe mich nach Grundsätzen gegen jeden Staatszuschuß für privatrechtliche Leistungen, meine Ansicht kann aber die der hohen Kammer nicht binden, da ich mich früher einer entgegengesetzten Ueberzeugung überließ. Wenn der Herr Geh. Hofrath Rau in einer schlechten polizeilichen Aufsicht vielleicht eine Gefahr für die Gesammtheit sieht, welche durch die schlechte Production, z. B. der Ziegel entstehen kann, wovon er gesprochen hat, so glaube ich, daß eine polizeiliche Aufsicht sehr leicht auch über die Qualität geübt werden kann. Ich glaube also, daß zunächst der Vorschlag der Commission aufrecht erhalten werden muß; diese trägt nicht auf eine unbedingte Verwerfung an, sie erkennt die Gründe der Nützlichkeit der Aufhebung der Bannrechte im Allgemeinen, sie findet das vorgelegte Gesetz durchaus nur in seinen Grundlagen als nicht zur Annahme geeignet, und giebt die Linien an, nach welchen auf eine leichtere Weise diese Ablösung bewirkt werden kann. Ich bin der Meinung, daß ein Gesetz von der Regierung vorgelegt werden kann, das sich diesen Linien mehr nähert, als der vorgelegte Entwurf, und ich stimme deßhalb für den Commissionsantrag.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Der geehrte Sprecher vor mir bemerkt unter anderem, ich hätte zugestanden, daß ein Unrecht möglich seie, und man müsse das Unrecht nur so klein machen, als es die Verhältnisse erlauben. Darauf muß ich erwiedern, daß es allerdings nicht überall möglich ist, bei Entschädigungen ein Unrecht in Beziehung auf das Maß des Anspruchs ganz zu vermeiden, aber dieß ist bei allen gerichtlichen Entscheidungen ähnlicher Art der Fall, und überhaupt bei allen Urtheilen ist ein Irrthum möglich; daraus wird man jedoch nicht folgern wollen, daß deßhalb Alles der freiwilligen Vereinigung der Parteien anheimzustellen sei. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. Wenn wir wünschen, daß in gewöhnlichen Fällen nicht das Recht des Stärkern gilt, und daß, um dieses zu vermeiden, ein Richter entscheidet, so müssen wir es uns gefallen lassen, daß möglicherweise ein Richter auch einmal unrichtig entscheidet. Dieses ist das Loos aller menschlichen Einrichtungen, und mehr nicht, als eben dieses Verhältniß liegt auch hier vor, wenn wir überhaupt die Bannrechte aufgehoben wissen wollen.

Der Freiherr v. Andlaw hat ferner bemerkt, was durch Bedürfniß entstanden sei, höre auch durch Bedürfniß wieder auf. Dieses erkenne ich vollkommen an, aber ich behaupte, und so viel ich mich erinnere, hat diese hohe Kammer in ihrer Adresse vom Jahr 1831 dieselbe Behauptung aufgestellt, daß das Bedürfniß des Verschwindens der Bannrechte wirklich vorhanden sei, was auch schon mehrere Redner dieser Versammlung heute ausführlich nachgewiesen haben. Wenn der verehrte Sprecher dabei meint, nur in einzelnen Orten möchte das Bedürfniß speciell vorhanden seyn, so kommen wir wieder darauf zurück, daß die Bannrechte, wenn man nicht mit einem Gesetz nachhilft, in einem großen Theile nicht verschwinden werden, weil die Betheiligten in der Erwartung, es möchte für sie etwas Besseres nachfolgen, eine Vereinbarung immer hinausschieben werden. Schon das Landrecht sagt ausdrücklich, daß die Bannpflichtigen die Ablösung der Bannrechte fordern können, dessenungeachtet frage ich Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! ist in der Zeit vom Jahr 1810 bis jetzt eine einzige Ablösung erfolgt?

Frhr. v. Andlaw: Mir sind solche Beispiele bekannt.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Meines Wissens und nach allen Acten, die ich in Händen hatte, ist eine Ablösung nirgends erfolgt, wohl aber eine unentgeldliche Verzichtleistung.

Major Frhr. v. Türkheim: In unserer Gegend hat sich eine Grundherrschaft ein Bannrecht ablösen lassen.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Wenn von den 197 Bannrechten seit 25 Jahren auch einige abgelöst worden sind, so haben wir immerhin die Aussicht, daß es auf diesem Wege noch einige Jahrhunderte dauern kann, bis sie alle abgelöst sind.

Frhr. v. Rüdt: Um die Ablösungen zu beschleunigen, wollen wir ja den Staatsbeitrag gewähren.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Wenn zu diesem Zwecke ein Staatsbeitrag gegeben werden soll, so würde es eine Ungerechtigkeit seyn. Es spricht nämlich hiegegen ein von mir schon angeführter wichtigerer Grund, der von keiner Seite eine Widerlegung gefunden hat. Wenn nämlich die Bannpflichtigen gerne ablösen, der Bannberechtigte sich aber nicht dazu versteht, so liegt es nicht in der Macht der Bannpflichtigen, den Bannberechtigten dazu zu zwingen.

Wenn wir den Commissionsantrag annehmen, so verliert dadurch der Bannpflichtige, vielleicht durch einen Eigensinn des Bannberechtigten, die Wohlthat, einen Zuschuß aus der Staatskasse zu erhalten, worin ein großes Unrecht, ich möchte sagen, eine Verfassungswidrigkeit liegt, indem man einzelnen Bannpflichtigen diese Wohlthat zukommen läßt, während andere derselben beraubt sind, und zwar nur dadurch, daß ihre Gegner sich nicht dazu verstehen. Der Frhr. v. Andlaw hat ferner bemerkt, ein möglicher Betrug sei nicht als Grundlage eines Gesetzes anzunehmen. Ich will von den Menschen das Beste denken, aber jeder von Ihnen, der schon in dem Leben der Gemeinden und der Privatpersonen näher sich umgesehen hat, weiß gewiß, wie oft solche geheime Verabredungen geschehen, und wie nöthig alle Vorsicht ist, um sie zu umgehen.

Was in Bezug auf die Gemeindebedürfnisse gesagt worden ist, verstehe ich nicht ganz. Wenn die Verletzung dort im Gesetze liegt, so ist dieß nicht ein Betrug, sondern ein Irrthum im Gesetze, das die Bestimmungen so und nicht anders getroffen hat. Endlich ist angeführt worden, daß der §. 15 und 16 dieses Gesetzentwurfs auch im Widerspruch stehe mit meiner Ansicht, daß die Ablösung überall nur gleichzeitig geschehen solle. Ich muß bekennen, daß dieses nicht ganz ohne Grund, aber doch weit verschieden ist von dem, was der Commissionsbericht enthält. Hier wird nur in seltenen Fällen und nur vorübergehend jenes Mißverhältniß entstehen, welches, wenn der Antrag der Commission durchgienge, allgemein wäre.

Der Frhr. v. Göler hat ferner bemerkt, die Regierung habe nicht, wie der Antrag der Stände vom Jahr 1831 es verlangt habe, die unentgeldliche Aufhebung versucht. Ich halte es für sehr unpraktisch, ob ein solcher Versuch gemacht ist oder nicht. Der Beweis dafür liegt schon darin, daß die Berechtigten ihre Anforderungen bei der Erhebung des Werths der verschiedenen Bannrechte überall schon geltend gemacht haben. Wenn sie die Absicht hätten, unentgeldlich darauf zu verzichten, dann können nach dem Landrecht die Berechtigten selbst gegen den Willen der Pflichtigen dieß thun, und dieß steht ihnen auch jetzt noch frei.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich erlaube mir nur eine Berichtigung. Ich habe als Grund, warum ich dem Gesetz nicht beistimmen kann, den Staatszuschuß angegeben. Um mit mir selbst nicht in Widerspruch zu gerathen, muß ich erklären, daß ich im Jahr 1833 nicht Mitglied dieser hohen Kammer war, also beim Zehntgesetz mein Votum nicht abgeben konnte. Wenn ich damals die Ehre gehabt hätte, anwesend zu seyn, so würde ich auch nicht beigestimmt haben.

Was die Frohndablösung betrifft, so schien mir diese damals auf einem andern Titel zu beruhen. Wenn übrigens dieses Gesetz angenommen wird, und der Staat einen Beitrag zu leisten hat, so muß auf jeden Fall dabei alle Sorge getragen werden, daß derselbe nicht übervortheilt werden könne.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Wir sind alle der Ansicht, daß das Verschwinden der Bannrechte für die Industrie höchst wünschenswerth seie, und ich glaube hinzufügen zu dürfen, sie liegt besonders im Interesse der Berechtigten selbst. Es giebt aber höhere Interessen, als die der Industrie, die es doch namentlich sind, welche das Verschwinden wünschenswerth machen, ich meine die Rücksichten auf die Forderungen der Gerechtigkeit; diese verbieten jede Beeinträchtigung erworbener Rechte; eine Beeinträchtigung ist aber immer vorhanden, wenn nicht vollkommener Ersatz für ein entzogenes Recht gegeben wird. Die Commission hat nun nachgewiesen, welche große Schwierigkeiten der Gewährung vollkommener Entschädigung entgegenstehen, und die Sprecher der Regierung haben das, was die Commission nachgewiesen hat, nur bestätigt. Sie haben nämlich anerkannt, daß Unrecht in einzelnen Fällen nicht zu vermeiden sei. Dagegen haben sie gerade das Interesse, das ich für ein secundäres halte, als das hauptsächlichste geltend gemacht, nämlich das der Industrie. Ich kann nun unmöglich einem Gesetze meine Zustimmung geben, das mit meinen Grundsätzen in offenbarem Widerspruche steht. Ich finde aber außerdem in dem Gesetze noch eine Reihe von Ungerechtigkeiten, namentlich die, daß mit der Aufhebung gar nicht der Vortheil verknüpft ist, der schlechthin aus dem Begriff eines anerkannten Rechtes folgen sollte, nämlich die möglichste Gewährung der Wohlthaten, welche bei der Aufhebung auf gütlichem Wege gewährt werden, sondern daß man vielmehr gerade mit der Aufhebung durch das Gesetz eine Folge verbindet, welche sonst nur zur Ausgleichung einer Rechtsverletzung gegeben wird, nämlich eine Klage. Es ist dieß eine Bestimmung, die, wie mir scheint, ein gänzliches

Verkennen des Charakters eines erworbenen Rechtes verräth, und daher der Stellung des Gesetzgebers, der vorzugsweise auf die Gerechtigkeit Rücksicht zu nehmen hat, völlig widerstreitet.

Außerdem bin ich auch gegen den Beitrag aus der Staatskasse, wobei ich bemerke, daß, da ich nicht die Ehre hatte, Mitglied der frühern Kammern zu seyn, ich mich durch den Grundsatz, der dieselben geleitet hat, nicht verbunden erachten kann. Um so ungerechter finde ich die Bestimmung des §. 15, wo die Bannpflichtigen gerade auf Unkosten der Staatskasse einen Vortheil erhalten sollen. Die Staatskasse soll nämlich ihren Beitrag leisten, die Bannpflichtigen sollen dagegen, wenn sie wollen, noch vierzehn Jahre bannpflichtig bleiben dürfen. Zudem wird hierdurch die Verwaltung für den Berechtigten erschwert, und es entgeht ihm vielleicht aller Vortheil, den er durch die nutzbare Anlegung der andern Hälfte des Capitals erlangt hätte.

Ich schließe mich der Majorität der Commission an.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Was die Bemerkungen hinsichtlich der §§. 15 und 16 dieses Gesetzentwurfs betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß sie mit dem ganzen Gesetze nicht in einem nothwendigen Zusammenhange stehen. Man kann für das Gesetz im Ganzen im stimmen, und die einzelnen §§. Modificationen unterwerfen. Ich glaube die Regierung wird auf diese beiden §§. keinen so großen Werth legen. Eine andere Bemerkung des geehrten Redners vor mir scheint auf einem Mißverständniß zu beruhen. Es ist keineswegs die Absicht des Gesetzgebers, daß der Berechtigte aus dem Besitz gesetzt werden und alsdann erst wegen seines Schadens eine Klage erheben soll. Nein, die Liquidation soll vorausgehen, das Bannrecht soll fortbestehen, und deßhalb hat man den 1. Januar 1836 festgesetzt, als den Termin, bis zu welchem die Liquidation angebracht werden soll, und der 1. Juni 1836 soll der Tag seyn, an welchem das Bannrecht aufhört. Wenn man diesen Termin weiter hinausschieben will, so kann dieses bei den einzelnen §§. zur Sprache kommen, was aber mit der Annahme oder Verwerfung des Gesetzes nicht in Verbindung steht. Das Wort „Klage" ist hier nur deßwegen gebraucht, weil damit gewöhnlich jeder vor Gericht geltend zu machende Anspruch bezeichnet wird. Die Nachweisung des Schadens von Seiten des Berechtigten wird nur gefordert und ist unentbehrlich, um eine Basis zur Verhandlung zu haben, und um zu wissen, was alles erhoben werden muß, um in der Sache aufs Klare zu kommen.

Geh. Hofrath Rau: Ich werde mich über das Einzelne des Gesetzes jetzt nicht aussprechen, weil sich bei der Discussion über die einzelnen Artikel hiezu bessere Gelegenheit ergeben wird. Mit manchen Bestimmungen, namentlich auch mit dem §. 15 bin ich nicht einverstanden. Aber es handelt sich für jetzt nur um das Princip des Gesetzes überhaupt. Die allgemeine Discussion kann nur als eine vorläufige betrachtet werden, und erst dann, wenn man das Gesetz im Einzelnen geprüft, und wenn man untersucht hat, welche einzelne Bestimmungen könnten besser gefaßt werden, ist man vollkommen orientirt, um sich zu entschließen, ob man das Gesetz annehmen oder verwerfen solle.

In so fern betrachte ich diese allgemeine Discussion zwar immer als nützlich, jedoch nicht als entscheidend, und beschränke mich deßhalb auf einige Bemerkungen, zu denen ich durch mehrere Redner, die im entgegengesetzten Sinne sich geäußert haben, angeregt worden bin. Zuerst eine kleine Berichtigung.

Unser geehrter Berichterstatter hat gesagt, die beiden Redner, die nach dem Herrn Reg. Commissär das Wort genommen haben, hätten sich auf die Vorgänge des Jahr 1831 berufen. Ich war der zweite, der nach dem Herrn Reg. Commissär sprach, erwähnte aber die Adresse vom Jahr 1831 nicht, und fand auch hiezu keine Veranlassung, weil ich damals nicht Mitglied dieser hohen Kammer war.

Gegen meinen Vorschlag für die erste Zeit, etwa bis zum Anfang des Jahrs 1837, die Vereinbarung frei zu lassen, dann aber einen Zwang eintreten zu lassen, hat der Berichterstatter eingewendet, dadurch würden die Nachtheile nur verschoben. Ich glaube, daß dieses nicht vollkommen richtig ist; ich setze voraus, daß ein bedeutender Theil der Bannrechte in dieser Zwischenzeit durch freiwillige Uebereinkunft werde abgelöst werden, und für alle unterdessen abgelösten sind die Schwierigkeiten der Schätzung nicht verschoben, sondern ganz beseitigt. Er hat ferner bemerkt, es liege eine Abschreckung von freien Uebereinkünften darin, daß man wisse, vom Jahr 1837 an finde ein Zwang Statt. Allein es liegt in der Verbindung dieser beiden Maßregeln vielmehr eine Aufmunterung, jetzt schon sich zu vereinbaren, um nicht von einer amtlichen Schätzung abhängig zu werden, vor deren Resultat man, vielleicht ohne hinreichenden Grund, große Scheu hegt.

Wenn gar nichts darüber verfügt wird, was später geschehen soll, so ist es gerade möglich, daß man auf eine Uebereinkunft nicht eingeht, denn man vermuthet, daß später doch ein Gesetz gegeben wird, in welchem, wie die Menschen geneigt sind, immer das Günstige zu vermuthen, jeder Theil vortheilhaftere Bestimmungen erwartet. Man wird also zögern,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

und die Ablösung wird unterbleiben. Ich muß den Umstand ebenfalls herausheben, daß die Abschätzung auf keine Weise ganz umgangen werden kann, so daß alle Rücksicht auf die dabei möglichen Fehler uns nicht abhalten kann.

Die Nothwendigkeit eines Staatszuschusses entspringt schon daraus, daß, wie bereits andere geehrte Redner dargethan haben, ein allgemeines gewerbliches Interesse die Aufhebung dieser Bannrechte fordert; sie liegt ferner darin, daß die einzelnen Bewohner der bannpflichtigen Districte durchaus kein gleiches Interesse haben, mitzuzahlen.

Ich will nur ein Beispiel hievon anführen. Wenn der Bannbezirk einer Mühle mehrere Ortschaften enthält, so werden die Einwohner des Orts, in dem sich die Mühle befindet, auch ohne allen Bann in derselben mahlen lassen. Hat aber ein anderer Ort desselben Bezirkes eine andere Mühle näher, so ist es den Einwohnern viel vortheilhafter, sich dieser zu bedienen; das Bannrecht verursacht ihnen eine Beschwerde, die sie gerne abkaufen. Nun ist es nicht wohl möglich, den Beitrag eines jeden Einwohners des Bezirkes genau nach diesem Grade des Interesses abzustufen. Wenn also der Staat gar keinen Theil der Ablösungssumme trägt, so ist es leicht möglich, daß Einige in der That mehr bezahlen, als sie durch die Aufhebung des Bannrechtes gewinnen, obschon sie immer noch den Vortheil haben, besser als bisher bedient zu werden, denn ich zweifle sehr, daß es der Polizei möglich seyn möchte, alle Unarten, welche die Domestiken eines Bannmüllers sich gegen die Mahlgäste erlauben, zu verhüten. Die Nothwendigkeit eines Staatszuschusses scheint mir aus diesen Gründen klar zu seyn.

Nun führt dieses weiter.

Wenn ein Theil der Bannrechte abgelöst ist, bei den andern aber durch den Eigensinn eines von beiden Theilen (denn bei jedem von beiden kann er vorkommen) eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, so entsteht hier eine auffallende Ungleichheit, die wir auch schon bei der Berathung über das Zehntgesetz anerkannt haben.

Soll der Staat zuschießen, so muß die Sache so eingerichtet werden, daß bei allen Bannrechten eine solche Vergütung eintritt, weil sonst Diejenigen doppelt leiden würden, denen die Ablösung, vielleicht ohne ihr Verschulden, nicht gelingt, und die doch, wenn auch noch so wenig, beitragen müssen, um die Bannrechte Anderer abzukaufen. Die Summe, um welche es sich handelt, ist ohne Zweifel viel geringer, als sie nach der vorläufigen Zusammenstellung sich ergeben hat. Die Schätzungen, auf welche diese Rechnung gebaut ist, haben viele Mängel. Die Gemeinderäthe haben wohl häufig ganz aufs Ungefähre geschätzt; bisweilen hat der Bannberechtigte seine ganze muthmaßliche Mindereinnahme als Schaden angeschlagen, ohne zu bedenken, daß er bei einem schwächeren Gewerbsbetriebe auch weniger Kosten hat. Wenn man die ganze Verminderung ihrer Bruttoeinnahme capitalisirt, so bringt man eine zu große Summe heraus. So ist es geschehen, daß ein einziger Berechtigter im Seekreis, der eine Bannmühle und Bannkelter hat, eine Entschädigung von 19,000 fl. in Anspruch genommen hat, was demnach ungefähr ein Zehntel der ganzen angegebenen Summe ausmacht. Ich zweifle nicht, daß durch genauere Berechnungen diese Zahl sehr bedeutend reducirt werden wird. Es ist von Unrecht gesprochen worden, das durch die Abschätzung begangen werden kann; allein man kommt bei allen Gerichten eines Landes sehr oft in die Lage, die Größe einer Entschädigung von dem Ausspruch der Experten abhängig zu machen. Eine mathematische Gewißheit, daß die Experten nicht fehlen, ist in tausend Rechtshändeln nicht möglich. Wenn z. B. eine Chaussee eine neue Richtung erhalten soll, so muß eine Menge von Grundeigenthümern ihre Ländereien nach vorgängiger Schätzung abtreten. Die Schwierigkeit jeder Schätzung, wenn sie vollkommen genau seyn soll, ist anerkannt; dennoch kann man sich hierdurch nicht abhalten lassen.

Um nochmals auf die Maßregel zurückzukommen, daß zuerst zu einer freien Uebereinkunft Ermunterung gegeben, und dann der Eintritt eines gesetzlichen Zwangs verfügt wird, so muß ich gerade das Zehntgesetz anführen, zu welchem in dieser hohen Kammer eine, mit vielseitigem Beifall aufgenommene Bestimmung ganz ähnlicher Art vorgeschlagen und angenommen worden ist. Die Gründe, die dafür sprechen, eine Zeit hiedurch die Ablösung facultativ zu machen, und erst später ein Kündigungsrecht des einen und dann des andern Theiles einzuräumen, finden auch auf den vorliegenden Gegenstand ihre Anwendung.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Der Wunsch, die Bannrechte aufgehoben zu sehen, wird wohl Alle beseelen. Unsere Commission hat deßhalb zwei Vorschläge gemacht, wovon der erste auf Verwerfung des Gesetzes von den Herrn Reg. Commissären bestritten wurde. Der zweite Vorschlag ist der der Minorität der Commission, in die Verhandlungen einzugehen. Ich erkläre mich für diesen letzteren, und wünsche, daß die einzelnen §§. möchten erörtert werden. Ich glaube indessen, wie der geehrte Redner vor mir bemerkt hat, daß die Fest-

setzung eines Termins zur freiwilligen Vereinigung unter den Betheiligten sehr wünschenswerth wäre. In dieser Rücksicht schlage ich vor, daß der Staatsbeitrag für den Zwischenraum der freiwilligen Vereinbarung erhöht bleibe, und daß nachher eine Verminderung desselben für Diejenigen festgesetzt werde, welche diesen Termin verstreichen lassen.

Wenn man z. B. für die erstern 20%, und für diejenigen, die später ablösen, 15% annähme, so möchte dieses der Billigkeit und Gerechtigkeit entsprechen. Ich trage deßhalb darauf an, in die Discussion der einzelnen §§. einzugehen.

Frhr. v. Rüdt: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Sie haben mit Ihrer Commission anerkannt, daß das Verschwinden der Bannrechte wünschenswerth seie; Sie wollen die Aufhebung der Bannrechte jedoch nur gegen vollständige Entschädigung ihres Werths; Sie haben ferner, wie Ihre Commission, anerkannt, und die Herrn Reg. Commissäre haben es so eben bestätigt, daß die Berechnung des Verlustes, der durch die Aufhebung der Bannrechte für den Berechtigten entsteht, sehr schwierig, fast unmöglich ist. Der Herr Reg. Commissär hat uns zwar einige Normen angegeben, nach welchen sich ungefähr der Werth eines Bannrechts berechnen lasse; aber diese Normen sind nicht überall anwendbar, es können Folgen der Aufhebung eintreten, die der Berechtigte nicht in Anschlag bringen darf, die aber einen großen Verlust nach sich ziehen. Ich erinnere nur daran, daß, wenn das Bannrecht einer Mühle aufgehoben wird, in kurzer Zeit eine andere Mühle errichtet werden kann, die jetzt nicht bestehen konnte, weil dieselbe nicht benutzt werden durfte, es wäre dieß aber eine unmittelbare Folge der Aufhebung des Rechtes, die der Berechtigte nicht in Rechnung bringen darf. Sie werden sonach mit mir einverstanden seyn, daß, wenn wir den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, annehmen, es bei dem besten Willen der Verwaltungsbehörden denselben nicht möglich seyn wird, die Entschädigung gerecht zu ermitteln. Warum wollen Sie nicht wenigstens versuchsweise den Weg einschlagen, auf welchem eine Rechtsverletzung nicht möglich ist, den Weg, den Ihre Commission vorgeschlagen hat, den Weg der freien Uebereinkunft, unterstützt durch einen Beitrag aus der Staatskasse? Wir haben bisher ja noch nicht einmal einen Versuch gemacht, und können darum nicht wissen, ob er von gutem oder schlechtem Erfolg seyn wird; sollte er nicht den Erfolg haben, den ich mir davon verspreche, so halte ich doch die Gerechtigkeit immer eines solchen Versuchs werth. Ihre Commission hat deßhalb den Wunsch ausgesprochen, daß durch ein Gesetz ein Zeitraum anberaumt werde, während welchem Diejenigen, die durch freie Uebereinkunft die Bannrechte ablösen, die Hälfte oder irgend eine Quote des Capitals aus der Staatskasse erhalten. Dagegen hat man bemerkt, daß wenn ein Staatsbeitrag geleistet würde, die Finanzbehörde sich davon überzeugen müsse, daß keine Scheinverträge eingegangen werden, was sich von selbst versteht, und daß dann dieselben Schwierigkeiten der Berechnung, welche jetzt vorhanden sind, wieder eintreten. Es mag dieß der Fall seyn, obgleich ich nicht glaube, daß bei einer freiwilligen Uebereinkunft die Finanzbehörden die Schwierigkeiten erheben werden, aber es findet dann doch keine Rechtsverletzung Statt.

Man hat ferner bemerkt, daß wenn nur während eines Zeitraums von etwa zwei Jahren der Staatsbeitrag gegeben werden solle, und während dieser Zeit durch Eigensinn des Berechtigten oder Pflichtigen die Aufhebung verhindert worden sei, hieraus eine Ungerechtigkeit entstehe, man hat gefragt, was alsdann werden solle, wenn diese zwei Jahre verstrichen sind?

Hierauf muß ich erwiedern: daß wenn der Commissionsantrag zum erwünschten Ziele führt, dasselbe ohne Rechtsverletzung erreicht wird; führt er nicht vollständig zum Zweck, so können wir nach zwei Jahren ein neues Gesetz votiren, und zwar um einige Erfahrungen reifer, weil jedenfalls bis dahin doch einige Ablösungen Statt gefunden haben werden, die uns irgend eine Norm zur Berechnung des Werths abgeben können. Lassen Sie uns deßhalb wenigstens den Versuch machen, nicht ungerecht seyn zu müssen. Ich wiederhole den Antrag der Majorität Ihrer Commission.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Seit einer Reihe von Jahren sind die sogenannten alten Abgaben aufgehoben worden, es sind die Feudalabgaben aufgehoben worden, die Zehnten, die Frohnden und andere; man hat überall Mittel und Wege gefunden, ihren Werth so genau als möglich herzustellen, und ich glaube nicht, daß Jemand dabei verloren hat. Nun handelt es sich um die unbedeutendsten von allen diesen Rechten, um die Bannrechte. Die Sache gewinnt eigentlich eine ganz sonderbare Gestalt, und man könnte ein Sprichwort, das im gewöhnlichen Leben gebraucht wird, darauf anwenden: die Pferde sind fort, nun muß man den Stall schließen, um wenigstens die Halfter zu retten.

Frhr. v. Göler d. J.: Die Halftern gehören nicht uns.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Das ist einerlei, wem sie gehören! — Nun entsteht die Frage: was ist in andern

Staaten geschehen? Der Kaiser Joseph hat die Bannrechte aufgehoben ohne Entschädigung, in Preußen wurden sie aufgehoben ohne Entschädigung, und eben so in Baiern. Darmstadt hat ein Gesetz gemacht, nach welchem die Bannrechte mit Entschädigung aufgehoben werden, aber die Entschädigung darf nicht den Drittheil des Werths übersteigen. Wir wollen, daß sie ganz entschädigt werden, um so jeder Anforderung der Gerechtigkeit zu genügen.

Nun wird entgegen gehalten, es seie eine große Schwierigkeit die Berechnung zu machen: überlassen Sie dieses der Regierung und glauben Sie, daß es nicht unmöglich ist; wenn nur zwei bis drei Berechnungen ausgemittelt sind, so geben diese den Maßstab für die künftigen. Wenn man sich mit zwei bis drei abgefunden hat, und beide Theile sind zufrieden, so wird im ganzen Lande nach demselben Maßstab verfahren werden. Auf diese Art werden die Bannrechte verschwinden, ohne daß die Berechtigten und die Pflichtigen nur die geringste Klage darüber führen können.

Frhr. v. Rüdt: Gerade deßhalb wäre zu wünschen, daß nach dem Commissionsantrage der Versuch der freiwilligen Vereinbarung zuerst gemacht würde, alsdann hätten wir eine annähernde Norm.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich glaube kaum, daß die Finanzverwaltung sich zu so etwas verstehen wird, wenn die Bannrechte nicht zugleich aufgehoben werden.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Der Herr Reg. Commissär hat mir entgegengehalten, man könne den §. 15 und 16 verwerfen, und doch das Gesetz im Ganzen annehmen. Ich habe diese §§. nur citirt, als ich mich gegen den Beitrag aus der Staatskasse erklärte, den der Herr Reg. Commissär als nothwendige Bedingung des Zustandekommens eines Gesetzes ansieht. Ich habe nur gesagt daß meiner Ansicht nach, das Unrecht, welches den Steuerpflichtigen auferlegt wird, darin noch greller hervortrete.

In Beziehung auf den §. 5 hat der Herr Reg. Commissär angeführt, es seie keine Rechtsverletzung vorhanden, weil die Liquidation vorangehe; allein der Charakter der Rechtsverletzung scheint mir nicht wegzufallen, denn es ist bestimmt, daß, wenn die Liquidation nicht zu Stande kommt, alsdann der Berechtigte durch eine Klage nachweisen muß, daß ihm wirklich ein Schaden zugegangen sei. Es muß doch wohl angenommen werden, daß dem, welchem ein Recht entzogen wird, auch ein Vortheil dadurch entgeht.

Frhr. v. Göler d. J.: Man rühmt als einen Vortheil vor andern Gesetzgebungen, daß mittelst dieses Gesetzes für die Aufhebung der Bannrechte eine Entschädigung gegeben werden soll, die man vermöge der Natur der Bannrechte als nothwendig betrachtet. Ich gestehe zu, daß ich den Grundsatz für richtig halte, daß eine Entschädigung für ein aufgehobenes Privatrecht gegeben werden muß, aber ich behaupte, daß mittelst dieses Gesetzes fast gar keine Entschädigung gegeben wird, weil ich es für unmöglich halte, daß der Berechtigte auf die vorgeschriebene Art den Schaden nachweisen kann, den er durch diese Aufhebung erleidet. Er muß bei dem betreffenden Bezirksamt seinen Schaden liquidiren, und die einzigen Beweismittel, die ihm zu Gebote stehen, sind die Schätzer; wenn diese sogar aus derselben Gemeinde genommen werden, die bannpflichtig ist, so werden diese so schätzen, daß dieses Recht nichts werth ist. Auf diese Art sollte man lieber etwas offener zu Werke gehen, und sagen, man wolle diese Rechte ohne Entschädigung aufheben, und dieses wird um so sicherer zum Ziele führen.

Man hat meinem Vorschlag besonders entgegengehalten, daß, wenn auch eine Uebereinkunft zu Stande kommt, dessen ungeachtet dasselbe Untersuchungsverfahren Statt findet, um den Staatsbeitrag auszumitteln.

Ich habe dieses nicht bezweifelt, und finde es vollkommen zweckmäßig, wenn ein Staatsbeitrag gegeben wird, daß die Staatskasse nicht der Willkühr der Parteien überlassen wird. Aber das Verfahren hat alsdann den Nachtheil nicht, daß es in das Recht eines Andern eingreift, es bestimmt nur den Beitrag des Staats, und hat auf die Größe der Entschädigung, auf den Anspruch des Berechtigten, gar keinen Einfluß. In so fern hat es hernach alle die Nachtheile nicht mehr, die wir jetzt befürchten.

Was übrigens den Beitrag der Staatskasse betrifft, so haben sich auch gegen diesen mehrere Stimmen erhoben. Es läßt sich über diesen Gegenstand sehr viel sagen, und es ist auch schon viel darüber gesagt worden; allein wenn auch anerkannt ist, daß die Bannrechte ein Privatrecht sind, so möchte ich es da doch nicht so genau mit dem Staatszuschuß nehmen, wenn es mittelst desselben möglich wäre, ihre Aufhebung zu bewerkstelligen, weil so viele ähnliche Fälle vorausgegangen sind, und weil die Summe, die aufzuwenden wäre, nicht sehr bedeutend ist. Sie beträgt, wie schon bemerkt, etwa 200,000 fl. und wird sich nach meinem Dafürhalten bei einer genauern Untersuchung

der Sache viel geringer, vielleicht auf 60,000 bis 80,000 fl. herausstellen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Wenn der Ausspruch des Redners vor mir richtig seyn soll, daß es beinahe unmöglich seie, den Werth vollkommen richtig abzuschätzen, so sage ich, der Pflichtige wird nie mehr bezahlen, als er schuldig ist, gleichviel ob im Wege der Uebereinkunft, oder eines andern. Eben so verhält es sich mit dem Berechtigten, welcher in allen Fällen nachweisen muß, wie viel sein Schaden beträgt; ist dieses nicht möglich, so kann von einem solchen Geschäft nicht die Rede seyn; aber es ist unmöglich! Er wird mit seinen Forderungen kommen, man wird die eine gegen die andere abwägen, die Schätzer werden ernannt, man wird ihnen die nöthigen Momente an die Hand geben, und aus diesen werden sie den Werth herstellen. Nach diesen vielen Vorgängen und nach den Verhandlungen wird es immer so gemacht werden, daß der Berechtigte nie zu kurz kommt, und er ist auch noch nie zu kurz gekommen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Ich habe mich schon gegen die allgemeine Aufhebung der Bannrechte ausgesprochen, denn ich sehe eine zu große Ungerechtigkeit gegen die Berechtigten darin, wenn man ihnen einen Zwang auferlegt, wie dieses im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall ist. Alle Privatrechte verdienen die möglichste Berücksichtigung, und ich behaupte, daß bei Aufhebung dieser Art, wie bei den Zehnten und Frohnden, die Berechtigten immer dabei verlieren, da die Entschädigung für diese Rechte nie so vollkommen gereicht worden ist, als es die Gerechtigkeit mit sich gebracht hätte. Sollten die Bannrechte wirklich aufgehoben werden, so muß entweder eine ganz vollständige Entschädigung gegeben werden, wo dann der Staat auch ins Mittel tritt, oder es muß die Ablösung der freien Uebereinkunft der Berechtigten und Pflichtigen überlassen werden.

Ich habe meine Rechte schon gewahrt, und ich werde in keinem Falle davon abgehen, wenn auf das Einzelne des Gesetzes selbst eingegangen wird. Ich schließe mich deßhalb wiederholt dem Antrage der Majorität der Commission an.

Frhr. v. Andlaw: Der Kürze der Zeit wegen behalte ich mir vor, den Herrn Reg. Commissären die verlangte Erklärung ausführlicher persönlich mitzutheilen. Nur auf eine Bemerkung des Herrn Staatsministers Winter, welcher sich auf die Analogie der frühern Aufhebungen berufen hat, will ich entgegnen, daß diese Analogie hier nicht eintreten kann. Es ist anerkannt worden, daß bei allen andern Aufhebungen Data vorliegen, auf welche die Entschädigung sich gründet. Hier liegen keine Data vor, die geeignet sind eine gesetzliche Bestimmung darauf zu bauen, welche einen gerechten Maßstab liefern könnte. Ich glaube, daß man häufig eine Verwechslung eintreten läßt, welche auf die Entscheidung der vorliegenden Frage allerdings von Wichtigkeit ist. Es ist das Interesse des Eigenthümers und der Standpunkt des Gesetzgebers, der hier nothwendig unterschieden werden muß. Wäre ich Besitzer eines Bannrechtes, so würde ich mich mit Vergnügen dieses Rechtes entschlagen; aber der Gesetzgeber hat nicht die Befugniß, in die Rechte eines Dritten gewaltsam einzugreifen. Wenn man gemeinschaftlich eine gerechte Würdigung des Gegenstandes verlangt, so kann nach der besondern Natur der Bannrechte diese gerechte Würdigung nur dann geschehen, wenn die freiwillige Uebereinkunft Statt findet. Ich versehe mich zu den Bannpflichtigen und Bannberechtigten, daß sie auf den Vortheil des versprochenen Staatszuschusses hin, wozu ich jedoch meine Zustimmung nicht gebe, den Weg der freien Uebereinkunft einschlagen werden. Wenn nun von der Regierung ein dahin motivirtes Gesetz vorgelegt wird, welches sich zunächst den Ideen des Commissionsberichts anschließt, so sehe ich darin nur ein vollkommenes Geschenk; aber auf die Grundlage dieses Gesetzes hin Vorschläge zu machen, scheint mir unmöglich, weil ich die Grundlage dieses Gesetzes durchaus verwerfen muß.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Zur Motivirung meiner Abstimmung muß ich erklären, daß ich mit dem Antrage der Commission nicht einverstanden bin. Ich mache vielmehr den Antrag, zu den einzelnen §§. überzugehen, die von der Commission beantragten Modificationen zu berathen, und neue Verbesserungen vorzuschlagen, denn wir sind größtentheils darüber einig, daß einzelne §§. abgeändert werden müssen. Alsdann erst kann man über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes abstimmen.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung nachzutragen. Das Landrecht sagt, daß Grundpflichten, worunter namentlich die Bannrechte gezählt sind, ablösbar seien, so daß jeder Pflichtige die Ablösung verlangen kann. Was wir hier im Entwurf geben, ist nichts anderes, als eine Vorschrift des Verfahrens, wie jener Landrechtsatz zum Vollzug kommen soll, mit der einzigen Ausdehnung, daß der Vollzug gleichzeitig allgemein eintreten und zum Zwecke desselben ein Staatsbeitrag geleistet werden soll, wie bei allen früheren ähnlichen Lasten. Bei allen andern Lasten sind die Gründe zu einem

solchen Staatsbeitrag nicht in dem Maße vorhanden, wie hier; bei den Frohnden ist das Verhältniß fast ausschließlich nur zwischen den Berechtigten und Pflichtigen, welche diese Last haben, und man hätte also mehr Recht, diesen allein die Ablösung zu überlassen. Hier sind, wie der Herr Professor Zell ganz richtig bemerkt hat, die übrigen Staatsangehörigen beinahe in demselben Verhältniß betheiligt, als die unmittelbar Pflichtigen und Berechtigten. Auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Göler, daß, da die Schätzer immer aus derselben Gemeinde genommen, und man, weil diese stets gegen die Berechtigten stimmen würden, auf diese Art nur versteckt zu einer Aufhebung dieser Bannrechte ohne Entschädigung gelangen wolle, muß ich erwiedern, daß die Schätzer aus dem Orte, welcher bannpflichtig ist, nicht nur nicht in der Regel, sondern gar nicht werden genommen werden, da unsere Proceßordnung dieses schon verbietet, indem sie sagt: „Niemand kann in seiner eigenen Sache Schätzer seyn."

Geh. Rath v. Theobald: Aus allen bisherigen Vorträgen ergibt sich die gleiche Schwierigkeit bei einer Berechnung des Verlusts, den die Berechtigten durch Aufhebung des Bannrechts erleiden können. In der freien Uebereinkunft liegt sie gerade so, wie in der Abschätzung, und sie ist auch überall nicht zu vermeiden.

Aber man kann zu einem Resultate gelangen, und den Schaden leicht ermessen, wenn die Bannrechte alle zugleich aufgehoben, und dann Termine festgesetzt würden, nach welchen jeder Berechtigte darzustellen und nachzuweisen hätte, in wie weit ihm durch die Aufhebung des Bannrechts ein wirklicher Verlust oder Schaden zugefügt wird.

Ich kann deßwegen dem Antrage unserer Commission nicht beipflichten, und wünsche, daß die einzelnen §§. zur Berathung kommen möchten.

Professor Zell: Es ist von mehreren Seiten wiederholt und nachdrücklich nicht nur die Zweckmäßigkeit des Gesetzes, sondern auch die Gerechtigkeit desselben angefochten worden.

Dieses muß natürlich diejenigen, welche das dem Gesetz zum Grunde liegende Princip für gerecht erklären, wiederholt zum Nachdenken darüber und zur Rechtfertigung bewegen. Ich will letzteres mit ganz wenigen Worten thun, ohne die Discussion dadurch verlängern zu wollen.

Die Bannrechte sind allerdings Privateigenthum; so heilig wie jedes Privateigenthum, aber durchaus nicht heiliger als jedes Privateigenthum. Ein jedes Privateigenthum aber, sei es ein Grundstück oder sei es ein Recht, muß der Natur der Sache und unserer Gesetzgebung nach im öffentlichen Interesse gegen vollständige Entschädigung abgetreten werden.

Diese allgemeine Regel gilt von dem kleinsten Grundstück des ärmsten Bauern bis zu dem Privateigenthum des Vornehmsten. Wenn also eine zwangsweise Aufhebung der Bannrechte gegen Entschädigung im öffentlichen Interesse auf gesetzlichem Wege verlangt und ausgesprochen wird, so ist hier nicht entfernt eine Ungerechtigkeit zu erblicken, eben so wenig, als wenn der Privatbesitzer eines Grundstücks auf gesetzlichem Wege etwa zur Anlegung einer Straße sein Eigenthum nach vorausgegangener Entschädigung abzutreten gezwungen wird.

Daß die Ausmittlung der Entschädigung schwierig ist, ändert an der Sache nichts; sie ist schwierig, aber nicht unmöglich.

Man hat ferner den Staatszuschuß als ungerecht bezeichnet. Zur Rechtfertigung desselben ist aber schon das Nöthige bemerkt worden. Ich wiederhole, daß man mit Entschiedenheit widersprechen muß, wenn man zwischen dem Privateigenthum hinsichtlich des ihm gebührenden Schutzes einen Unterschied machen wollte. Wir wollen keine Art von Privateigenthum in dieser Beziehung geringer achten, aber auch keine Art von Privateigenthum einzelner Stände höher stellen, als alle Privatrechte der andern Bürger im Staate.

Geh. Hofrath Rau macht den Vorschlag, zur Discussion über die einzelnen §§. des Gesetzes überzugehen. Derselbe wird unterstützt vom Prof. Zell, Oberforstmeister Frhrn. v. Reyen und Geh. Rath v. Berg.

Gegen diesen Antrag erklären sich Se. Durchl. der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim, Frhr. v. Andlaw, Frhr. v. Rüdt und Major Frhr. v. Türkheim, welche wünschen, daß der allgemeine Antrag der Commission auf Verwerfung des Gesetzes vorerst zur Abstimmung gebracht werden möge.

Die von dem hohen Präsidium nunmehr gestellte Frage, ob der Antrag der Commission auf Verwerfung des Gesetzes mit der Niederlegung der Bitte zu Protokoll, daß die Regierung ein neues Gesetz nach den im Commissionsbericht enthaltenen Grundzügen vorlegen möge, angenommen werden soll? wird mit 11 (Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim, Frhr. v. Andlaw, Frhr. v. Berckheim d. J., Frhr. v. Landenberg, Major v. Türkheim, Frhr. v. Gemmingen-Treschklingen, den Frhrn. v. Göler d. A. und v. Göler d. J., Frhr. v. Rüdt,

Großhofm. v. Berckheim und Bischof von Macra) gegen 7 Stimmen (Geh. Hofrath Rau, Prof. Zell, Gen. Lieut. v. Stockhorn, Gen. Lieut. v. Freystedt, Geh. Rath v. Theobald, Geh. Rath v. Berg, und Oberforstm. v. Reveu) bejahend entschieden.

Dasselbe Resultat hat die namentliche Abstimmung, bei welcher Geh. Rath v. Berg, Gen. Lieut. v. Freystedt, Gen. Lieut. v. Stockhorn, Oberforstm. v. Reveu und Geh. Hofrath Rau erklären, daß sie sich der Abstimmung enthalten, weil, da in die Discussion der einzelnen §§. nicht eingegangen wurde, sie weder mit Ja! noch mit Nein! sich aussprechen könnten.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung
Die Secretäre:
Frhr. v. Reveu.
Frhr. v. Berckheim d. J.

Fünfzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 4. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen,
„ „ v. Göler d. J.,
„ Großhofmeisters Frhn. v. Berckheim, und des
„ Herrn Obersten Frhrn. v. Lasollaye.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh.

Das hohe Präsidium legt eine Bitte sämmtlicher Gemeinderäthe und Bürger des Amts Neckargemünd, um baldigen Anschluß zum Zollverein, vor.

Beilage Ziffer 60 (ungedruckt).

Dieselbe wird der für diesen Gegenstand gewählten Commission zugestellt.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion über die Nachweisungen der Amortisationskasse von der letzten Budgetsperiode.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Der Commissionsbericht der zweiten Kammer spricht auf der zweiten Seite von auffallenden Verwahrungen und Vorbehalten, unter welchen sich einige Standes- und Grundherren den auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen Gefäll- und Frohndablösungen unterzogen, welche in der Form eben so nutzlos als vergeblich gegen den Zweck des Gesetzes seien. Gegen diese Aeußerungen muß ich mich abermals verwahren, indem wir durch jene Erklärung dem so erfreulichen Fortschreiten der Cultur durchaus nicht feindlich entgegentreten, sondern nur unsere wohlerworbenen Rechte, denen staats- und völkerrechtliche Garantieen zur Seite stehen, in Schutz nehmen wollten.

Wir glaubten nicht, eine zwangsweise Aufhebung stillschweigend hingehen lassen zu können, während wir zu einer solchen auf dem Wege freier Uebereinkunft uns gern verstanden hätten. Ich halte somit diese von der zweiten Kammer gemachten Bemerkungen für nicht gegründet.

Reg.Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich halte dieses Verhältniß für ein reines Privatverhältniß, das den Staat zunächst nicht berührt; es besteht über die Ablösungen ein Gesetz, welches auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, und sonach zu vollziehen ist.

Solche Protestationen können von der Regierung nicht beberücksichtigt werden, und wir haben dieß in der einfachen Weise gethan, daß wir, ungeachtet derselben, die Zahlungen haben leisten lassen, und die Berechtigten haben sie auch angenommen.

Die zweite Kammer hat geglaubt, man hätte dieses Verhältniß näher berücksichtigen sollen, aber die Regierung hat es

nicht geglaubt. Die Sache ist einfach; das Protestiren ist jedem erlaubt.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Diese Verhältnisse unterliegen nach meinem Dafürhalten gar nicht der Cognition der Stände, und deßhalb dürfte jene Protestation doch nicht so ungegründet gewesen seyn. Sonst bin ich im Allgemeinen mit dem Antrag der Commission einverstanden.

Geh. Hofrath Rau: Da ich beim Anfange der Discussion nicht gegenwärtig war, so will ich nur zwei kleine Bemerkungen, zu denen ich als Mitglied des Ausschusses veranlaßt worden bin, hinzufügen. Die interessanteste Frage, die sich jeder Staatsbürger in Bezug auf das Schuldenwesen zu stellen hat, ist: wie viel sind wir schuldig? Es wird also die kleine Aufklärung nicht ganz überflüssig seyn, daß in der Bilanz des Ausschußberichts pro $18^{33}/_{34}$ der Schuldenstand am 1. Juni 1834 auf 12,975,044 fl. angegeben ist, während er im Berichte des Herrn Finanzministers bedeutend geringer, nämlich auf 11,349,871 fl. gestellt ist. Die letztere Zahl ist allerdings die richtigere, weil in der Bilanz des Ausschußberichts ein Guthaben der Staatskasse von ungefähr 1,600,000 fl., das im Centocurrentbuch steht, von dem Schuldenstand nicht abgezogen ist. Es ist also der dermalige Schuldenstand, ohne Rücksicht auf den Grundstock, nur $11^1/_3$ Millionen.

Die beiden Ausschußberichte bezeichnen mehrere Operationen des Ankaufs und Verkaufs von Domänen verschiedener Art, unter andern von Waldparzellen ꝛc. Ich habe es mir zum Geschäft gemacht, einen Theil der Acten durchzugehen, und mich daraus ebenfalls von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit dieser Operationen überzeugt.

Auf Seite 51 des Ausschußberichts ist die Rede vom Verkaufe der Umweger Rebhöfe, bei welchem 100 Procent des Taxationswerths erlöst worden seien, hier ist aber das Doppelte dieser Summe, nämlich 200 Procent, zu lesen.

Eine andere Ungenauigkeit, die aber ganz unbedeutend ist, und die ich nur nenne, um zu beweisen, daß ich die Sache durchgegangen habe, ist, daß das dort erwähnte verpachtete Land nicht allein Bergfeld ist, sondern auch $3^1/_2$ Morgen Wiesen in sich begreift.

Geh. Rath v. Theobald erläutert den Antrag der Commission in Betreff des Antrags der zweiten Kammer wegen Herabsetzung des Zinsfußes, indem er bemerkt, daß es sich bewiesen habe, daß die Mittel zur Deckung vorhanden waren.

Reg.Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich glaube, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! man könnte diesen Punkt jetzt noch ganz unerörtert lassen, da er in der zweiten Kammer noch zu einer besondern Berichterstattung ausgesetzt worden ist; dort wird noch Berathung gepflogen, und ein Beschluß gefaßt werden, der später an diese hohe Versammlung gelangen wird, wo Sie dann erst eigens darüber verhandeln können.

Geh. Hofrath Rau: Dieser Antrag des Herrn Finanzministers ist sehr zweckmäßig, nur muß ich wünschen, daß auf dem dießjährigen Landtag, wo uns Alles in frischem Gedächtniß ist, diese Sache erledigt werden möge, da wir dadurch die Mühe sparen, im Jahr 1837 wieder darauf zurückzukommen.

In der Erwartung einer weiteren Discussion unterlasse ich jetzt alle die Erörterungen, die ich sonst als Ausschußmitglied würde vorgetragen haben.

Geh. Rath. v. Theobald macht hierauf auf den zweiten Wunsch der andern Kammer hinsichtlich der Domänenverkäufe und Acquisitionen aufmerksam, und erläutert den im Commissionsbericht gestellten Antrag, diesem Wunsch nicht beizutreten.

Gen.Lieuten. v. Stockhorn: Ich muß um so mehr den Antrag der Commission unterstützen, auf diese Sache nicht einzugehen, als in der 22. Sitzung des vorigen Landtags hierüber weitläufige Untersuchungen Statt gefunden haben.

Geh. Hofrath Rau: Die drei Mitglieder, welche diese hohe Kammer in den Ausschuß beordert hat, bildeten die Minorität und waren mit der Ansicht der zweiten Kammer nicht einverstanden. Wir haben die Ueberzeugung unserer Vorgänger getheilt, daß es im Interesse der Finanzen nicht räthlich seyn möchte hierin weiter zu gehen, als die Verfassung es vorschreibt.

Das hohe Präsidium lenkt die Discussion auf den dritten Antrag der zweiten Kammer, hinsichtlich der Buchführung der Amortisationskasse, resp. der Zusammenstellung aller verkauften Domänen und Gefälle auf den Grundstocksconto.

Reg.Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Regierung hat früher erklärt, daß aus dieser Buchführung nichts folge, und es ist unerklärbar, wie man sich wiederholt hinsichtlich dieses Punktes von Seite der zweiten Kammer verwahren konnte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Es wird auch hier keinem Anstand unterliegen, dem Antrag der Commission beizutreten.

Die drei oben bezeichneten Vorschläge der zweiten Kammer werden bei der Abstimmung dem Commissionsantrage zufolge verworfen.

Geh. Hofrath Rau: Ehe über das Ganze abgestimmt wird, muß ich auf den Vorbehalt, den die zweite Kammer, bezüglich auf die etwaigen Entschädigungen in Folge der landesherrlichen Declarationen, gemacht hat, aufmerksam machen. Dieser Vorbehalt bildet bei jeder Ausschußversammlung einen Gegenstand der Discussion, und es ist schon oft von Seite dieser hohen Kammer angeführt worden, daß der Vorbehalt ganz überflüssig seie, weil bei allen uns vorgelegten Entschädigungen immer genau das Datum des Gesetzes bezeichnet ist, nach welchem diese Entschädigung geleistet wird. Wie man auch über die Sache denken mag, so ist diese Verwahrung als eine überflüssige von unserer Seite betrachtet worden.

Reg.Com. Finanzminister v. Böckh: Dieses ist auch von Seite der Regierung geschehen. Solche Vorbehalte haben gar kein Object, denn es bestehen keine Entschädigungen, als die durch Gesetze begründeten; das Finanzministerium kann keine auf die Amortisationskasse anweisen, ohne durch ein Gesetz dazu autorisirt zu seyn.

Der Antrag der Commission: Die Nachweisungen der Amortisationskasse für die beiden Jahre der verflossenen Budgetperiode als genügend anzuerkennen, und dem Vorbehalte der zweiten Kammer wegen der Entschädigungen die Zustimmung zu versagen, wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

Ein gleiches Resultat hat die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Der Tagesordnung gemäß werden folgende Berichte der Petitionscommission erstattet:

1) von dem Geh. Rath v. Berg über die Bitte des Lorenz Wörner von Hettingen um Erhöhung der sogenannten russischen Pension.

Beilage Ziffer 61.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag der Commission, weil es sehr zu wünschen ist, daß die Soldaten, die im ehrenvollen Dienst für Fürst und Vaterland dienstunfähig geworden, wenn es der Fond erlaubt, unterstützt werden. Man sollte aber diese Unterstützungen auch wo möglich auf diejenigen ausdehnen, welche im Feldzug 1813 ein gleiches Loos getroffen hat.

Oberforstmeister v. Reveu: Die ganze hohe Versammlung wird gewiß diesen Wunsch theilen.

Prälat Hüffell: Es ist unläugbar, daß wenn irgend eine Klasse von Invaliden Rücksicht verdient, es diejenige ist, welche den russischen Feldzug mitgemacht hat.

Die Schilderungen von Augenzeugen liefern ein gräßliches Bild von dem Mißgeschick und namenlosen Elend, das diese Menschen auszustehen hatten, und mit diesem Feldzug ist ja die Morgenröthe deutscher und europäischer Freiheit aufgegangen!

Diese Ansicht wird von mehreren Mitgliedern getheilt.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm zu Baden: Ich würde gerne an der Discussion Antheil nehmen, wenn der Herr Vicepräsident, Großhofmeister Frhr. v. Berckheim, anwesend wäre; da ich aber dieses nun nicht kann, so möge mir die hohe Kammer erlauben, von diesem Sitze aus meinen Dank sowohl der Petitionscommission, als den Mitgliedern der hohen Kammer für die wohlwollenden Gesinnungen auszusprechen, welche sie gegen diese wirklich bedürftigen Leute hegt, mit denen ich schwere Zeiten durchgemacht habe.

Was diese Petition insbesondere betrifft, so würde ich gerne dem Antrage des Herrn Berichterstatters beistimmen, wenn nicht der Mangel an hinreichendem Fond und die große Zahl der Petenten es wäre, was noch so manche im Elend schmachten läßt.

Bei Gelegenheit der Berathung des Budgets wird es indessen noch am Platze seyn, hierüber Bemerkungen zu machen.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Ich hoffe, daß die Empfehlung dieser Bitte Veranlassung geben möchte, um in das Budget etwas Weiteres für diesen Zweck aufzunehmen.

Pralat Hüffell: Hier wäre es gewiß am Platze, im Budget eine höhere Summe zu bewilligen.

Frhr. v. Rüdt: Es ist dieß um so mehr zu wünschen, als die Summe immer wieder abnimmt und vorübergehend ist, und die Leute haben es gewiß verdient.

Geh. Hofrath Rau: Die Budgetcommission wird gewiß, so weit es ihre in Finanzsachen freilich beschränkte Competenz gestattet, hierauf Rücksicht nehmen, und die Sache nach Kräften unterstützen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag der Commission, diese Bitte mit Empfehlung an das Staatsministerium zu übergeben, angenommen.

2) Von dem Oberforstmeister Frhr. v. Reveu über die Bitte des Stadtschreibers Grimmer von Eppingen um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst.

Beilage Ziffer 62.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim, Frhr. v. Rüdt und Geh. Rath v. Berg unterstützen den Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, was sofort beschlossen wird.

3) Von dem Bischof v. Macra über die Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim um einen Beitrag aus dem Staatsärar zum Bau einer katholischen Kirche daselbst.

Beilage Ziffer 63.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Ich kann den Antrag der Commission nur aus allen Kräften unterstützen, denn ich muß bestätigen, was im Bericht gesagt ist, daß das Zimmer, worin die Katholiken ihren Gottesdienst halten, einen so beschränkten Raum hat, daß über die Häfte derselben auf die Straße stehen müssen, also nicht einmal in das Gebäude, viel weniger in die Kapelle selbst kommen können. Der Gottesdienst kann nur äußerst unvollkommen abgehalten werden, und dieses wird die Leute dahin bringen, daß sie denselben gar nicht mehr besuchen. Ganz richtig ist das Verhältniß in dem Berichte angeführt worden, daß die 5000 fl., welche Pater Arnold zum Bau einer Kirche gestiftet hat, für die Schule verwendet worden sind.

Es war dieß nicht seine Absicht, wie er mir persönlich gesagt hat, und ich wünsche deßhalb, daß von Seite des Staats ein Zuschuß möchte gegeben werden, weil der Bau einer Kirche ein dringendes Bedürfniß, und der hiezu vorhandene Fond durchaus nicht zureichend ist.

Prof. Zell: Die möglichste und gleichmäßige Beförderung des Cultus einer jeden Religionspartei liegt nicht nur im Interesse der einzelnen betreffenden Gemeinde, sondern des ganzen Staats. In solchen Fällen, wo die Gemeinden nicht im Stande sind, aus eigenen Kräften die hiezu erforderlichen Auslagen zu bestreiten, wird es eben so billig, als natürlich seyn, daß die Allgemeinheit in angemessenem Verhältniß auch das Ihrige thut. So ist es auch bisher geschehen. Es wird, wie es sich von selbst versteht, und wie von der Regierung und den Ständen sich erwarten läßt, das Gesetz der verhältnißmäßigen Gleichheit immer beobachtet werden, und diese Hülfe der Allgemeinheit wird eben so wohl der einen, als der andern Confession zu Theil werden müssen, wo dieselbe nöthig ist.

Wir Bewohner von Freiburg hatten Gelegenheit, in der neuern Zeit zu sehen, wie der dortigen evangelischen Gemeinde unter die Arme gegriffen wurde; es läßt sich daher erwarten, daß auch der katholischen Gemeinde in Wertheim die ihr so nöthige Unterstützung nicht versagt werde. Ich stimme für den Antrag der Commission.

Prälat Hüffell: Die Sache spricht so sehr für sich selbst, daß es nicht nöthig ist, sie noch zu unterstützen; nur einer Einwendung, die man, aber gewiß mit Unrecht, machen könnte, muß ich begegnen. Ich muß mich nämlich ausdrücklich gegen die allenfallsige Ansicht erklären, daß der Aufwand für solche Bauten aus dem Kirchenvermögen der betreffenden Confession genommen werden solle; denn dieses darf dem ursprünglichen Zwecke seiner Stiftung nicht entzogen werden. Es bleibt daher nichts übrig, als aus der allgemeinen Kasse etwas zu schöpfen, und ich bin überzeugt, daß hiergegen bei der höchsten Staatsbehörde um so weniger ein Anstand erhoben werden wird, als der Beitrag ja nicht so groß ist.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Mir scheint die Sache rechtlicher Natur zu seyn, da die fragliche Summe zu einem andern Zwecke verwendet worden seyn soll, als in der Absicht des Stifters lag. Man könnte also vielleicht auf dem Rechtsweg diese 5000 fl. der Schule wieder entziehen, und zur Erbauung der Kirche nehmen.

Bischof v. Macra: Die Sache ist so undeutlich dargestellt, daß man nicht ganz ins Reine kommen kann. Es hat einmal diese Stiftung die höchste Staatsgenehmigung erhalten, und gegen diese hat man nicht geglaubt Einwendungen machen zu dürfen.

Indessen hat die Schule auch einer Hülfe bedurft, und so hat man eben dieses Geld dazu verwendet. Da aber in Folge des nun demnächst vorgelegt werdenden Schulgesetzes der Staat hiefür doch vielleicht hätte ins Mittel treten müssen, so möchte hierin ein weiterer Grund liegen, den Staatszuschuß zum jetzigen Zweck ebenfalls nicht zu verweigern.

Geh. Rath v. Berg: Die Errichtung einer eigenen katholischen Schule in Wertheim war weniger ein dringendes Bedürfniß als die Erbauung einer katholischen Kirche. Es sind bekanntlich in Wertheim nicht nur die gelehrten Mittelschulen, sondern auch die Volksschulen in sehr gutem Zustand; für den Unterricht wäre also schon besser gesorgt gewesen, da auch den Geistlichen immer so viel Zeit übrig bleiben wird, daß sie den confessionellen Religionsunterricht ertheilen können.

Was den Kirchenbau selbst betrifft, so ist es ganz klar, daß die jetzige Kapelle im fürstlich Löwenstein-Rosenbergischen

Schlosse ganz unzureichend ist, indem sie nur 150 Personen faßt, die Zahl der Katholiken aber auf 800 gestiegen ist. Es wurde früher eine Kapelle, welche dem evangelischen Religionstheile angehörte, angeboten, aber der Raum war ebenfalls zu beschränkt, und konnte nicht erweitert werden.

Was das Simultaneum in der evangelischen Stadtkirche betrifft, so ist dieß nur auf eine Zehnuhrmesse beschränkt, und eine Ausdehnung dieses Simultaneums wäre gegen das erste Constitutionsedict. Die evangelische Gemeinde Wertheim besteht aus mehr als 4000 Seelen, und diese haben den Anspruch auf den vormittägigen Gottesdienst und Nachmittags Kinderlehre. Es wird also nicht möglich seyn, daß die evangelische Gemeinde an die katholische etwas abtreten kann.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich bin nicht gegen das Bestreben dieser Gemeinde, eine eigene Kirche zu haben, aber ich glaube, so lange Dotationen für einen Zweck vorhanden sind, braucht die Staatskasse nicht einzuschreiten, denn nur durch eine irrige Interpretation dieser Dotation scheint die Stiftung absorbirt worden zu seyn. Es ist daher nöthig, daß dieselbe ihrem ursprünglichen Zweck wieder zurückgegeben werde.

Frhr. v. Rüdt: Ich begreife nicht, wie über die Bestimmung dieser Dotation ein Zweifel obwalten kann, da der Schenker noch am Leben ist.

Bischof v. Macra: In Folge seiner Altersschwäche war er nicht im Stande, die Sache selbst deutlich darzustellen; es geschah daher durch andere, die mit seinen Wünschen nicht ganz vertraut waren.

Frhr. v. Landenberg: Ich glaube nicht, daß von hier aus ein Wunsch um Betretung des Rechtsweges rücksichtlich dieser Dotation erfolgen kann, wodurch ohnehin die Sache nur wieder neuer Verzögerung ausgesetzt würde; ich stimme vielmehr für den Antrag der Commission.

Geh. Hofrath Rau: Ich schließe mich vollkommen der Bemerkung an, daß unser Beschluß kein anderer seyn kann, als die Sache mit Empfehlung ans Staatsministerium zu geben.

Die Petitionscommission kann keinen speciellen Antrag stellen, und es wäre zu einem solchen die Wahl einer besondern Commission nöthig. Uebrigens wünsche ich ebenfalls, daß die Katholiken in Wertheim ein anständiges Locale erhalten mögen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich will die von mir ausgesprochene Ansicht auch durchaus nicht als einen besondern Antrag aufgestellt haben.

Der Commissionsantrag, der dahin geht, diese Bitte dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben, wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

4) Von dem Geh. Hofrath Rau über eine Eingabe des Consuls der vereinigten Staaten, F. List, die Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betreffend.

Beilage Ziffer 64.

Prälat Hüffell: Zuvörderst muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß, da die Petitionscommission in ihrer Mitte keine Techniker zählt, sie deßhalb den Herrn Geh. Hofrath Rau ersucht hat, die Erstattung dieses Berichts zu übernehmen.

Geh. Hofrath Rau: Vor zwei Jahren wurde auf Veranlassung einer Eingabe des Commerzienraths Newhouse in Mannheim an die Regierung die Bitte gestellt, die nöthigen Vorarbeiten und Untersuchungen zur Errichtung von Eisenbahnen anstellen zu lassen. Es ist, so viel im Publicum verlautet, hierin nichts geschehen. Die Regierung hat vielleicht nicht gerade Unrecht, wenn sie abwartet, ob unter den Capitalisten einzelne sich für diese Sache interessiren, und wenn sie die Mühe und Kosten scheut, Untersuchungen zu veranlassen, die fürs erste noch zu keinem Resultate führen, zumal, da mit jedem Jahre neue Erfahrungen gewonnen werden. Es wird also das Zweckmäßigste seyn, daß das Unternehmen von Privatpersonen ausgeht, und man könnte etwa warten, bis sich ein Comite bildet von Personen, die an der Sache lebhaftes Interesse nehmen, die alle Untersuchungen anstellen, und mit der Regierung in Unterhandlung treten. Für den gegenwärtigen Landtag ist dieß wohl zu spät, und es kann bis zu dem Landtag von 1837 dauern, bis diese Untersuchung ganz beendigt ist; es wird also alsdann noch Zeit seyn, einen Gesetzesvorschlag für eine zu übernehmende Garantie vorzulegen. Da diese Schrift zugleich auch der Regierung zugekommen ist, ist es schon hinreichend, wenn man den Dank gegen den Einsender ausspricht, und hierdurch das Interesse an dieser Sache und den Wunsch zu erkennen gibt, daß etwas geschehen möge, ein Wunsch, der eben so wohl auch die Capitalisten und einzelne Privatpersonen, als die Regierung angeht.

Gen. Lieuten. v. Stockhorn: Da der Gegenstand mir von großer Wichtigkeit zu seyn scheint, und derselbe in dem Bericht so klar erörtert ist, so dürfte vielleicht eine Bitte an die Regierung um Unterstützung dieser Sache sehr zweckmäßig seyn; sie würde dadurch vielleicht veranlaßt werden, Untersuchungen über die Straßenroute, eine Nivellirung derselben, was doch immer zuerst geschehen müßte, vornehmen zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Ich unterstütze diesen Antrag vollkommen, denn ich halte die Anlegung einer Eisenbahn für äußerst wichtig, und für das Interesse von Süddeutschland von großem Vortheil. Es ist daher zu wünschen, daß die Regierung der Sache ihre Aufmerksamkeit widme.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden, und freue mich, wenn die hohe Kammer sich bewogen findet, einen Schritt weiter zu gehen, als ich vorschlug.

Frhr. v. Rüdt unterstützt diesen Vorschlag ebenfalls.

Prof. Zell: Der Sinn des Verbesserungsvorschlags scheint mir der zu seyn, daß der Herr Antragsteller diese Form gewählt hat, um das Interesse der Kammer in dieser Sache in einem höhern Grade auszudrücken. Die Regierung ist wohl in Kenntniß gesetzt, was von Herrn List geschehen ist, aber jedenfalls wird die Kammer dadurch ihr Interesse noch deutlicher und energischer aussprechen, als wenn sie es bei der Dankfagung an den Einzelnen bewenden läßt.

Die Kammer beschließt sofort, diese Eingabe dem Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben, und den Dank der Kammer an Herrn F. List ins Protokoll niederzulegen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.
Die Secretäre:
Frhr. v. Reveu.
Frhr. v. Berckheim.

Sechszehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 11. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,

des Frhrn. v. Andlaw,

" " v. Gemmingen-Treschklingen,

" " v. Rüdt, und

" Herrn Geh. Rath v. Theobald.

Das hohe Präsidium legt eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff der von derselben wegen Vorlegung der das Volksschulwesen betreffenden Verordnungen, beschlossenen Adresse vor,

Beilage Ziffer 65,

welche an eine Vorberathung verwiesen wird.

Ferner wird eine Anzahl Petitionen vorgelegt, in welchen um Anschluß zum großen Zollverein gebeten wird, nämlich

von den Gemeinden Allfeld, Auerbach, Billigheim, Herbolzheim, Krumbach und Fahrenbach, Muckenthal und Rieneck, Neckarzimmern, Stein am Kocher, Bermatingen, Hagnau, Immenstaad, Ittendorf, Kippenhausen, Markdorf, Nußdorf, Oberst-, Mittelst- und Unterst-Weiler, und endlich von der Gemeinde Weildorf.

Beilagen Ziffer 66 bis 82 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, diese Petitionen der Zollcommission zuzustellen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe die Ehre, ebenfalls der hohen Kammer zwei Petitionen vorzulegen, die mir zugesendet worden sind. Die erste ist die von den Gemeinden des Amtes Sinsheim,

Beilage Ziffer 83 (ungedruckt),

und die andere von den meisten Gemeinden des Amtes Wiesloch.

Beilage Ziffer 84 (ungedruckt),

beide enthalten ebenfalls die Bitte um Anschluß zum großen Zollverein. Ich erlaube mir dabei eine Bemerkung: Ich habe mit großem Erstaunen im schwäbischen Merkur gelesen, daß die Mehrheit der Abgeordneten des grundherrlichen Adels gegen den Beitritt zum Zollverein stimmen würden.

Obgleich es nicht gebräuchlich, und ich es auch sonst nicht thun werde, auf Zeitungsartikel zu antworten, so verhält sich die Sache hier doch anders, und ich muß die Erklärung mir erlauben, daß der Correspondent des schwäbischen Merkurs sehr übel berichtet war, als er diesen Artikel einsandte. Ich glaube vielmehr, daß die meisten Abgeordneten des grundherrlichen Adels für den Zollverein] stimmen werden.

Diese Petitionen werden gleichfalls der Zollcommmission zugestellt.

Geh. Hofrath Rau: Die Berathungen der Zollcommission, die sich vorläufig mit der Betrachtung dieses Gegenstandes beschäftigt hat, haben mich veranlaßt, im Namen derselben der hohen Kammer einen Vorschlag zu machen. Unter den Vorlagen, die wir von Seite der Regierung erhalten haben, befinden sich zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes. Beide sind von unserer Regierung, der eine früher, der andere in neuerer Zeit verfaßt worden. Diese beiden Entwürfe hängen nicht genau mit dem vorgelegten Vertrage zusammen, sie sind kein integrirender Theil desselben.

Da jedoch die Regierung die Verbindlichkeit übernommen hat, ein Strafgesetz provisorisch publiciren zu lassen; so ist es nöthig, daß in dieser hohen Kammer über die Nützlichkeit des einen oder andern Strafgesetzentwurfs eine bestimmte Meinung sich bilde. Ich wiederhole, daß es sich nur um eine provisorische Anordnung handelt, indem die Vereinsstaaten die Absicht haben, künftig gemeinschaftliche Normen zu verabreden. Jedoch wünscht die Regierung die Ansicht der Kammer über die beiden Entwürfe zu vernehmen.

Es ist nicht blos eine Erleichterung der Arbeit, wenn eine Theilung derselben Statt findet, sondern, da die Zollcommission nicht mit Rücksicht auf ein juridisches Geschäft gewählt worden ist, so erscheint es auch in Hinsicht der Behandlung dieser beiden Entwürfe zweckmäßig, daß eine besondere Commission ernannt werde, welche etwa im Einverständniß mit der Zollcommission ihre Arbeiten beginnen und alsdann einen besondern Bericht erstatten könnte.

Auch die zweite Kammer hat auf ähnliche Weise diese Sache behandelt, nur hat sie, da ihre Commission aus eilf Mitgliedern besteht, worunter mehrere Juristen sich befinden, aus der Mitte derselben eine besondere Commission für diesen Gegenstand gewählt, was bei unserer Commission nicht so gut angehen möchte, da sie nur fünf Mitglieder zählt.

Es wäre zwar noch der andere Ausweg möglich, die Zollcommission mit zwei rechtskundigen Mitgliedern zu verstärken, dennoch aber müßte in der Zollcommission selbst wieder eine eigene kleinere Commission gebildet werden, weil die ganze Zollcommission bei der Masse und der Dringenheit ihrer Geschäfte unmöglich an der Berathung dieser beiden Entwürfe Theil nehmen kann. Ich glaube demnach, daß der erste Vorschlag der zweckmäßigere ist.

Frhr. v. Göler d. J.: Nach der bisherigen Observanz wurde bei solchen Gelegenheiten immer die Commission verstärkt, und ich halte dieß auch hier für zweckmäßig, da das Zollstrafgesetz mit dem Ganzen doch in genauer Verbindung steht.

Geh. Rath v. Berg: Ueberdieß befinden sich in unserer Zollcommission schon drei rechtsgelehrte Mitglieder.

Geh. Hofrath Rau: Es wird sehr wenig praktischen Unterschied haben, ob der eine oder der andere Weg gewählt wird. Jeder ist zweckmäßig. Ich ziehe aber den von mir vorgeschlagenen deßhalb vor, weil je mehr Mitglieder eine Commission hat, desto beschwerlicher das Zusammenberufen derselben ist, und die Abwesenheit eines Mitglieds leicht in der Veranstaltung einer Sitzung ein Hinderniß macht. Hiezu kommt, daß den durch die Verstärkung hinzugekommenen Mitgliedern nicht zuzumuthen ist, allen Sitzungen der Commission beizuwohnen.

Prof. Zell und Frhr. v. Landenberg unterstützen den Antrag des Geh. Hofrath Rau.

Gen. Lieuten. v. Freystedt: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. J., und glaube, daß es nicht nöthig seyn wird, immer die ganze Commission zusammen zu berufen, da es den durch Verstärkung hinzugekommenen Mitgliedern unbenommen bleibt, ob sie an den übrigen Geschäften Theil nehmen, oder sich separat zu ihrer Arbeit begeben wollen.

Prälat Hüffell: Es ist immer ein Ganzes, was ausgearbeitet wird, und diese juridische Operation steht mit demselben in Verbindung; ich wünsche daher, daß die Commission um einige rechtsgelehrte Mitglieder verstärkt werden möchte.

Frhr. v. Göler d. J.: Die ganze Commission braucht sich nicht immer zu versammeln, da die Anwesenheit von drei Mitgliedern zur Fassung eines Beschlusses hinreicht.

Geh. Hofrath Rau: Das Strafgesetz hängt mit dem Ganzen zusammen, aber das Urtheil darüber kann für sich bestehen. Die Zollcommission hat nur die Frage zu beantworten, ob die Genehmigung des Vertrags zu beschließen sei, hievon ist aber die Frage unabhängig, welcher von beiden Entwürfen angenommen werden solle.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Es scheint mir der Geschäftsgang sehr befördert, wenn eine eigene Commission gewählt wird, welche sich ja immerhin mit der eigentlichen Zollcommission vereinigen kann.

Frhr. v. Landenberg: Als Commissionsmitglied schließe ich mich dem Antrag des Herrn Geh. Hofraths Rau an, der dahin geht, eine eigene Commission von drei Mitgliedern für das Zollstrafgesetz zu wählen. Ich stimme um so mehr dafür, weil doch ein Separatbericht über diesen Gegenstand erstattet werden muß, und die hohe Kammer diesen Augenblick nicht zu sehr mit Arbeiten überhäuft ist.

Der Antrag des Geh. Hofraths Rau, eine besondere Commission für die Prüfung der beiden Strafgesetzentwürfe zu wählen, wird bei der Abstimmung verworfen, und der Beschluß gefaßt, die Commission um zwei Mitglieder zu verstärken, und die Wahl in einer Vorberathung vorzunehmen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim.

Siebenzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 19. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Frhrn. v. Andlaw,

des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen,

des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim, und

des Herrn Geh. Raths v. Theobald.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Geh. Rath Ziegler.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung

1) die Adresse der zweiten Kammer um Vorlage der beiden das Schulwesen betreffenden Verordnungen der zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer niedergesetzten Commission zugewiesen;

2) zu Begutachtung des Zollstrafgesetzentwurfs die zu Berathung des Zollvereinigungsvertrags ernannte Commission mit zwei weiteren Mitgliedern, nämlich

dem Geh. Rath v. Berg, und

dem Frhrn. v. Göler d. J.

verstärkt worden sei.

Von dem hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) eine von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse, wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft,

Beilage Ziffer 85,

die an eine Vorberathung verwiesen wird.

2) Folgende Petitionen, in welchen um Anschluß zum großen Zollverein gebeten wird. Von der Stadtgemeinde Eberbach, von den Gemeinden Heinsheim, der Herrschaft Zwingenberg, Mühlhofen und Gebhardsweiler, und Oberuhldingen.

Beilagen Ziffer 86 bis 90 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt, diese Petitionen der bestehenden Zollcommission zu übergeben.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Achtzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Frhrn. v. Göler d. J., und

des Frhrn. v. Andlaw.

Weiter anwesend:

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst zu Salm-Krautheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft, eine aus

dem Frhrn. v. Göler d. J.,

„ Herrn Geh. Rath v. Berg, und

„ Frhrn. v. Berckheim d. J.

bestehende Commission gewählt worden sei.

Von dem hohen Präsidium wird eine Bittschrift einiger aus dem russischen Feldzuge noch übrigen Großherzoglichen badischen Krieger um eine angemessene Auszeichnung vorgelegt.

Beilage Ziffer 91 (ungedruckt),

welche der Petitionscommission zugewiesen wird.

Frhr. v. Göler d. Ae. übergiebt eine Vorstellung des Frhrn. v. Degenfeld von Eulenhof um Berücksichtigung der urkundlich erweisbaren Befreiungsrechte von Gemeindelasten bei Berathung des von der Großherzoglichen Regierung vorgelegten Gesetzentwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Beilage Ziffer 92 (ungedruckt).

Derselbe wird der über diesen Gegenstand zu bildenden Commission zugewiesen. Die Tagesordnung führt zu folgenden Berichterstattungen:

1) von dem Geh. Rath v. Theobald über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Vorlage der das Schulwesen betreffenden Verordnungen.

Beilage Ziffer 93,

welcher dem Druck übergeben und in einer der nächsten Sitzungen berathen werden soll.

2) Von dem Frhrn. v. Göler d. Ae. über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Beilage Ziffer 94.

Die Kammer beschließt auf den von mehreren Mitgliedern unterstützten Antrag des Berichterstatters, mit Umgehung der Verlesung, den Bericht sogleich drucken und an die Mitglieder vertheilen zu lassen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim d. J.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Neunzehnte Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Frhrn. v. Andlaw,

des Herrn Geh. Hofraths Rau, und

" " Bischofs v. Macra.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Nebenius, und

" Geh. Rath Ziegler.

Das hohe Präsidium legt folgende neue Eingaben vor:

1) Petitionen der Gemeinden Neckarburken, Rüstenbach und Sattelbach um Anschluß zum deutschen Zollverein;

Beilage Ziffer 95 bis 97 (ungedruckt),

welche der Zollcommission zugewiesen werden.

2) Eine Vorstellung des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schönfeld, die Aufhebung des Handlohns und Herdrechts betreffend.

Beilage Ziffer 98 (ungedruckt).

3) Eine Eingabe des Commerzienraths Newhouse zu Mannheim, worin er seine Prioritätsansprüche hinsichtlich der Concession zur Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel zu begründen sucht.

Beilage Ziffer 99 (ungedruckt).

Beide Eingaben werden der Petitionscommission zugestellt.

4) Eine so eben eingelaufene Mittheilung der zweiten Kammer über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend,

Beilage Ziffer 100,

welche an eine Vorberathung verwiesen wird.

Geh. Rath v. Berg erstattet hierauf Namens der Commission Bericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betreffend.

Beilage Ziffer 101.

Der Bericht soll gedruckt und in einer der nächsten Sitzungen darüber berathen werden.

Nachdem Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm den Saal verlassen hatte, nimmt Großhofmeister von Berckheim, als zweiter Vicepräsident, den Präsidentenstuhl ein.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage der das Schulwesen betreffenden Verordnungen.

Prof. Zell: Bei der Entscheidung der Frage, ob der vorliegenden Adresse beizupflichten sei oder nicht, ist, wie allgemein anerkannt wird, der §. 65 unserer Verfassungsurkunde maßgebend, welcher bestimmt, daß keine neuen allgemeinen

Landesgesetze gegeben, kein bestehendes Gesetz abgeändert oder authentisch erläutert werden soll, ohne die Zustimmung der Stände. Durch eine sorgfältige Zergliederung dieses Paragraphen und sachgemäße Anwendung desselben auf den gegenwärtigen Fall kommen wir nun auf vier Fragen, welche bei der Beurtheilung des Ganzen uns den sichersten Leitfaden bieten möchten:

1) ob überhaupt in der fraglichen Verordnung, hauptsächlich in der Verordnung vom 30. Mai 1834, legislatorische Bestimmungen vorkommen,

2) ob die legislatorischen Bestimmungen, die dort vorkommen, neu sind,

3) ob durch diese Verordnungen in der bisher bestehenden Gesetzgebung etwas verändert, und endlich

4) ob in ihnen eine authentische Interpretation früherer Gesetze enthalten ist?

Die erste Frage: ob in jener Verordnung legislatorische Bestimmungen vorkommen, glaube ich allerdings bejahen zu müssen, und bezeichne als solche Bestimmungen im Allgemeinen folgende:

Fürs erste die Schulpflicht, das ist der Zwang, die Kinder eine gewisse Anzahl von Jahren hindurch in die Schule zu schicken. Es ist dieses durchaus nicht, wie mir scheint, eine natürliche Pflicht oder eine Pflicht, die aus natürlichen Verhältnissen, wie unser Commissionsbericht sagt, entspringt, sondern ein positives Gesetz.

Es ist allerdings jeder Mensch moralisch verpflichtet, für seine Bildung das zu thun, was nöthig ist; aber die Pflicht, eine gewisse Reihe von Jahren in der Schule zuzubringen, ist nicht anders zu bestimmen, als durch eine positive Bestimmung. Es zeigt sich dieß auch schon bei einer Vergleichung mit dem, was hierin in andern Staaten Rechtens ist.

Bekanntlich besteht, außer Deutschland, fast in keinem andern Staat die allgemeine gesetzliche Verpflichtung, daß alle Kinder eine gewisse Reihe von Jahren die Schule besuchen müssen, auch da nicht, wo die Schule eine vom Staat geschützte Anstalt ist. Es ist aber ferner diese Schulpflicht nicht nur ein positives Gesetz, sondern auch ein Gesetz, das die Freiheit der Personen und des Eigenthums berührt; die Freiheit der Personen nicht allein in Bezug auf die Kinder, sondern besonders auf die Eltern, da die erstern gleichsam einer geistigen Milizpflicht unterworfen werden; in Bezug auf das Eigenthum, weil der Besuch der Schule mit der Entrichtung des Schulgeldes verbunden ist. Der zweite Punkt von legislatorischer Art in dieser Verordnung ist die Bestimmung der Gegenstände des Unterrichts. Wenn der Besuch der Volksschulen frei stünde, dann könnte man nicht sagen, daß die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände in den Kreis der Gesetzgebung gehörte. Bei den Volksschulen, die nothwendigerweise besucht werden müssen, ist dieß ganz anders; hier ist die genaue Bestimmung der Unterrichtsgegenstände von der größten Wichtigkeit, weil mit der Erlernung derselben ein Zwang verbunden ist, und weil sich hiernach auch die Zahl der Unterrichtsjahre bemessen muß. Indessen ist diese Bestimmung der Lehrgegenstände in einer Volksschule an und für sich sehr einfach, und es ist der Gesetzgebung hierin kein großer Spielraum gegeben. Nur durch widerstreitende pädagogische und politische Ansichten hat diese Frage in der Praxis in neuerer Zeit größere Bedeutung erhalten, und ist zur Controverse geworden.

Die dritte Bestimmung, aber nur bedingterweise legislatorischer Art, ist die Bestimmung der Aufsicht und Leitung der Schulen. Es ist der Regierung wie im Allgemeinen, so auch hier zu überlassen, und ihrem freien Ermessen anheim zu stellen, durch welche Organe sie die bestehenden Gesetze vollziehen und beaufsichtigen lassen will. Diese ihre Befugniß fließt aus ihrem verfassungsmäßigen Rechte der Beaufsichtigung und Verwaltung. Aber in dem einen Falle wird die Bestimmung der Beaufsichtigung legislatorisch seyn, dann nämlich, wenn die Regierung nicht durch ihre eigenen Behörden dieß thun läßt, sondern wenn sie einer Kategorie von Staatsangehörigen, die sonst nicht zu ihren Behörden gehören, die Verpflichtung der Beaufsichtigung auferlegt.

Der vierte Punkt legislatorischer Art ist die Bestimmung des Unterhalts der Schulen, von dem ich aber jetzt abstrahire, indem er in dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer seine Anerkennung gefunden hat; und also über denselben ein besonderes Gesetz bereits vorliegt.

Durch diese Ausführung glaube ich dargethan zu haben, daß in der fraglichen Verordnung unbezweifelt legislatorische Bestimmungen vorkommen.

Es ist nun die zweite Frage die, ob diese legislatorischen Bestimmungen neu sind oder nicht, ob sie neue Gesetze enthalten; und diese scheint mir entschieden verneint werden zu müssen. Der ausführliche Vortrag, den der anwesende Herr Regierungscommissär in der andern Kammer gehalten hat, weist dieses nach, und eben so der Bericht der Commission; ich werde mich deßhalb nur auf diejenigen Punkte, wo sich einzelne Schwierigkeiten

zeigen, die noch nicht zur Sprache gebracht worden sind, einlassen, oder, wo dem bereits Erörterten vielleicht sich noch etwas nicht unerhebliches Neues anfügen läßt; ich werde dabei die Ordnung unseres Commissionsberichtes befolgen.

Bei der Vergleichung des dreizehnten Organisationsedicts von 1803 wendet sich unsere Commission zuerst zu der Betrachtung der Lehrgegenstände. Bei der Bestimmung derselben in den Volksschulen finden wir nun einige scheinbare Verschiedenheiten zwischen dem Organisationsedict und zwischen der vorliegenden Verordnung. Das Organisationsedict setzt als Lehrgegenstände fest: Buchstabiren, Lesen, Schreiben der deutschen Sprache, Rechnen, Singen und Religionsunterricht; die Verordnung vom 30. Mai 1834 bestimmt, außer diesen Lehrgegenständen, noch deutsche Sprache; ferner andere gemeinnützige Kenntnisse aus der Naturgeschichte, Naturlehre, Erdkunde, Geschichte, Gesundsheitslehre, aus der Landwirthschaft und aus der Geometrie.

Was nun den Unterricht in der deutschen Sprache betrifft, so ist damit wohl wesentlich nichs anderes als das Lesen und Schreiben gemeint, indem damit nur derjenige Elementarunterricht bezeichnet ist, ohne welchen ein vollkommenes Lesen und richtiges Schreiben nicht erreicht werden kann. Etwas anders verhält es sich auf den ersten Blick mit den zuletzt (§. 1, lit. f) genannten Gegenständen; wenn diese förmlich systematisch gelehrt werden sollen, dann wäre dieß nicht nur eine große Abweichung von dem dreizehnten Organisationsedict, sondern es stünde in directem Widerspruch mit der ausdrücklichen und sehr weisen Bestimmung desselben, daß der Bürger und Landmann nur diejenigen Kenntnisse erhalten soll, die ihm als Christ und Staatsbürger zu wissen nothwendig sind. Aber diesem ist nicht also. Wenn man den §. 1, lit. f, vergleicht mit dem §. 48 des Lehrplans, welcher zur Schulordnung gehört, so findet man, daß die oben bezeichneten Lehrgegenstände nur den Stoff zum Lesen abgeben sollen. Es handelt sich also nur von einer Bestimmung über den Inhalt des in den Volksschulen zu brauchenden Lesebuchs. Da aber das richtige Lesen sich nicht denken läßt, ohne ein Verstehen des Inhalts, so muß der Lehrer das Nöthigste und Wichtigste in diesen Büchern erklären, ohne daß die bezeichneten Gegenstände gerade als Unterrichtsgegenstände deßhalb bezeichnet werden könnten. Es findet somit hierin ein Mißklang zwischen der Verordnung und dem Organisationsedict nicht Statt.

In Beziehung auf den Schulzwang, von dem der Commissionsbericht nun zunächst handelt, bin ich jedoch anderer Meinung, und ich hätte, als ich vorhin bemerkte, daß nach meinem Dafürhalten ein Einklang der Verordnung mit dem Organisationsedict nachgewiesen sei, gleich diese einzige Ausnahme erwähnen können. Das Organisationsedict setzt nämlich unter lit. A, §. 2 fest, daß nach Zurücklegung des siebenten Jahres die Schulzeit der Kinder anfängt, und daß nach dem dreizehnten, respective vierzehnten, die Entlassung erfolgt, diejenigen aber, die nicht den gehörigen Grad von Bildung erlangt haben, noch ein weiteres Jahr zurückgehalten werden können. Es wird zwar diese Bestimmung näher noch erläutert, und zwar beschränkt im §. 18 der Schulordnung, so zwar, daß dieses längere Zurückhalten der Kinder gegen den Willen der Eltern nur ausgesprochen werden könne durch die obere Schulbehörde. Dadurch wird in der Praxis dieser Unterschied nicht zu sehr hervortreten, aber ein wesentlicher Unterschied ist es doch immer. Es ist immerhin durch diesen §. der Schulordnung doch festgesetzt, daß unter gewissen Bedingungen die Zeit der Schulpflicht von sieben und acht Jahren auf neun Jahre verlängert werden kann. Wenn nun diese Bestimmung der Schulzeit, wie ich glaube, eine legislatorische ist, so ist gewiß auch die Verlängerung dieser Schulzeit eine legislatorische Bestimmung, und in dieser Beziehung glaube ich, daß die ständische Zustimmung allerdings nothwendig gewesen wäre. Da aber nicht die landesherrliche Verordnung, sondern der §. 18 der angehängten, von dem Ministerium des Innern ausgegangenen Schulordnung das Genauere festsetzt, und die Verordnung selbst nur ganz im Allgemeinen spricht, daß nach Umständen der Schüler noch zwei Jahre zurückgehalten werden könne, so entsteht die Frage: ob nicht schon auf diese Art dem ständischen Rechte Genüge geschehen könnte, wenn nur die der Verordnung angehängte Schulordnung modificirt würde, so daß die erstere selbst unverändert bleiben könnte. Es könnte namentlich die Schulordnung dahin modificirt werden, daß diese Verlängerung der Schulzeit nur geschehen könne mit Zustimmung der Eltern und mit Genehmigung der Oberschulbehörde.

Es folgt drittens die Rubrik: „Privatunterricht.“ Dieser wird in der Verordnung regulirt von §. 9 — 12. Unsere Commission sieht in diesem Paragraphen keine andere, als nur reglementarische und administrative Bestimmungen. Auch hier bin ich anderer Meinung. Jedenfalls ist eine Bestimmung, die hier vorliegt, legislatorischer Art, nämlich die, wodurch die Privatlehranstalten verpflichtet sind, unter

gewissen Bedingungen eine Vergütung an die Volksschulen zu leisten, also eine Art von Steuern zu geben. Daß diese Bestimmung auch nach der Ansicht der Regierung legislatorischer Art ist, geht schon daraus hervor, daß dieselbe in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer aufgenommen ist, die Regierung also selbst diese Bestimmung für eine legislatorische, und, wie ich glaube, mit Recht gehalten hat. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Privatlehrer scheinen mir reglementarisch und administrativ zu seyn, und auf dem Wege der Verordnung regulirt werden zu können, und zwar aus zwei Gründen. Der eine Theil dieser Bestimmungen gehört nach meiner Ansicht der Gewerbspolizei an, denn das Unterrichtgeben durch einen Lehrer, dessen Erwerbzweig darin besteht, muß gewiß der Staatsaufsicht unterliegen, wie jede andere Industrie; und diese Bestimmungen scheinen mir gerade deßhalb reglementarisch zu seyn, weil sie unmittelbar aus dem Gesetze folgen. Das Gesetz setzt nämlich fest, alle Kinder der Staatsangehörigen müssen in diesem und jenem unterrichtet werden, und die Schule besuchen. Wenn nun ohne alles Weitere einzelnen Eltern gestattet wäre, ihre Kinder dem Volksunterricht zu entziehen, so wäre keine Möglichkeit vorhanden, eine Controle darüber zu führen, ob diese Kinder leisten, was sie in der Schule zu leisten haben; es wäre dieß ein Privilegium, das einigen Eltern eingeräumt würde. Es müssen also Einrichtungen vorhanden seyn, welche den Aufsichtsbehörden die Möglichkeit an die Hand geben, sich zu überzeugen, daß diejenigen Kinder, die die Schule nicht besuchen, in denselben Gegenständen und bis zu demselben geforderten Grade unterrichtet werden. Es ist nicht zu läugnen, daß solche Bestimmungen, wodurch der Privatunterricht beaufsichtigt wird, unter gewissen Verhältnissen lästig werden können, ja, daß auch sogar in einzelnen Fällen ein Mißbrauch damit gemacht werden kann, da man nach den verschiedenen Verhältnissen etwa auf diese und jene Qualität der Privatlehrer sehen, in einer Zeit vielleicht auf seine religiösen, in andern Zeiten auf seine politischen Ansichten ein besonderes Augenmerk haben wird, was aber in der Natur der Sache liegt, und sich nicht vermeiden läßt. Es wird auf der andern Seite auch das Gute dabei bezweckt, daß die Kinder nicht unbefugten Lehrern anvertraut und dadurch in ihren wichtigsten Interessen beeinträchtigt werden. An den Privatunterricht knüpft sich die Bestimmung über die Hülfslehrer; auch diese Bestimmung sieht die Commission als administrativ und polizeilich an; aber auch hier muß ich in Bezug auf den Gehalt dieser Hülfslehrer, der im §. 33 festgesetzt wird, auf eine Ausnahme aufmerksam machen. Dieser §. ist ebenfalls und mit Recht in das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer aufgenommen, und zwar im §. 47. In so fern dadurch Andern eine Last auferlegt wird, ist diese Bestimmung gewiß auch legislatorischer Art. Fünftens haben wir noch zu betrachten das Verhältniß, in welchem die Verordnung zu dem Gesetz steht in Bezug auf die Bestimmung über die Aufsicht und Leitung der Schulen. Hier finden wir nun im Wesentlichen eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen der Schulordnung und dem Organisationsedict; in beiden wird nämlich die Oberaufsicht über die Schulen dem Ortspfarrer und dem ersten Ortsvorgesetzten übertragen; nach dem Organisationsedict ferner einem Kirchenältesten oder Kirchencensor, nach der Schulordnung den Kirchengemeinderäthen, den Stiftungsvorständen und den Synagogenräthen. Die Beaufsichtigung über die Schulen ist allerdings in Beziehung auf die Ausführung des Gesetzes von der größten Wichtigkeit, und wenn es überhaupt in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung auf die Art des Vollzugs der Gesetze viel ankommt, so ist dieß beim Unterricht gewiß am meisten der Fall, weßhalb man gerade diese Bestimmungen genau zu betrachten und zu untersuchen hat, ob an dem bisher bestehenden gesetzlichen Systeme etwas geändert worden ist. Dieses scheint mir aber hier der Art und dem Wesen nach nicht geschehen zu seyn. Dem Ortspfarrer und dem Bürgermeister bleibt, wie bisher, die Aufsicht, und in so fern die Verordnung den Ausdruck: „Kirchenältesten" mit dem Wort: „Kirchengemeinderath" vertauscht hat, ist nur in der Form etwas geändert, und es ist die genauste Analogie beobachtet.

Indessen steht nach meinem schon oben ausgesprochenen Dafürhalten, wie bei dem Vollzug der übrigen Gesetze, der Regierung das Recht zu, die Organe der Beaufsichtigung zu wählen, wenn sie nur nicht den Bürgern die Zwangspflicht auferlegt, die Schule zu beaufsichtigen. Auf den ersten Blick könnte dies so scheinen, allein ich bemerke dagegen: die Synagogenräthe, die Ortsvorgesetzten ꝛc. sind bisher schon bestehende Behörden, es ist also nur die Competenz derselben etwas erweitert und modificirt worden. Es ist nicht eine neue Kategorie von Staatsbürgern, denen die Beaufsichtigung als eine Pflicht auferlegt wird, und auch bei diesen Behörden wird es jedem Einzelnen freistehen auszutreten, wenn er diesem Geschäft sich nicht unterziehen will. Dasselbe, was

zuletzt gesagt wurde, gilt auch von der Schulcommission, welche die Aufsichtsbehörden niederzusetzen sich vorbehalten hat, und von welchen im §. 41 die Rede ist. Hier könnte man allerdings sagen, durch diesen Paragraphen der Verordnung werde einzelnen Staatsbürgern die Verbindlichkeit auferlegt, ein Amt, ein Geschäft zu übernehmen, welches nicht in ihrer allgemeinen Staatsbürgerpflicht liegt; in so fern würde ihre persönliche Freiheit beschränkt und deßwegen könne diese Bestimmung nur auf dem Wege des Gesetzes erlassen werden. Aber die Uebertragung der Beaufsichtigung der Schulen ist keine Zwangspflicht, sondern sie geschieht freiwillig, und die Behörden werden Diejenigen nicht zwingen, die sich diesem Geschäft nicht unterziehen wollen. Ich sehe also in diesem Theil der Verordnung keine legislatorischen Bestimmungen, sondern solche, die mit den früheren übereinstimmen; somit ist überhaupt, was in der Verordnung legislatorisch ist, nicht neu, und dasjenige, was neu ist, ist mit einer Ausnahme, auf welche ich aufmerksam gemacht habe, nicht legislatorisch, sondern aus dem bisherigen Gesetz herübergenommen. Es sind aber diese Bestimmungen nicht etwa aus einem veralteten Gesetz, sondern aus dem Organisationsedict herübergenommen, das bis auf die jetzige Stunde in Uebung war. Mit dem bisher Gesagten ist nun auch die dritte und vierte Frage erledigt, ob durch die neue Verordnung Aenderungen der bisher bestehenden Gesetze vorgenommen worden, oder ob eine authentische Interpretation eingetreten ist. Zum Beschlusse erlaube ich mir nur noch einige Einwendungen, die man gegen die eben ausgesprochene Ansicht machen kann und gemacht hat. Man hat eingewendet, wenn man aus einem alten Gesetz eine Anzahl Paragraphen herausnehme, so sei damit ein ganz neues Gesetz gegeben; der Geist des Gesetzes werde dadurch alterirt; aber diesem ist nicht so; eine solche Behauptung ist eher gesagt, als bewiesen. Es sind diese in die Verordnung aufgenommenen gesetzlichen Bestimmungen alle von der Art, daß es auf ihren Zusammenhang gar nicht ankommt, denn sie stehen isolirt für sich da, wie z. B. der Satz: alle Kinder müssen die Volksschulen besuchen, alle Kinder müssen dieses und jenes lernen. Dieses sind Bestimmungen, die für sich so einzeln dastehen, daß durch eine Umstellung nichts geändert werden kann. Ueberhaupt glaube ich, wenn diese Schulordnung nicht überall mit der Gunst aufgenommen worden ist, welche sie gewiß bei dem größten Theil derjenigen Personen gefunden hat, welche sich für den öffentlichen Unterricht interessiren, so liegt der Grund nicht in ihrem veränderten Inhalte, sondern im Gegentheil darin, daß derselben das Organisationsedict und die bisher bestehende gesetzliche Ordnung zu Grunde liegt.

Es ist ferner eingewendet worden, daß durch die Vorlage des Schullehrergesetzes das ganze Volksschulwesen eine neue Basis erhalten, und auch deßwegen viele Bestimmungen eine endliche Ausführung zu erwarten hätten; auch dieses ist nicht wahr. Die Bestimmung darüber, wer die Lasten des Volksunterrichts zu tragen hat, so wie die über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, haben eine neue Basis erhalten, aber der übrige Theile des Volksschulwesens nicht. Wenn es sich bei der Berathung jenes Gesetzes von neuen Opfern der Gemeindekasse handelt, und da die allgemeine Ansicht wäre, daß die Verordnung in einem ganz irrigen und verkehrten Geist des Volksschulwesens abgefaßt sei, so müßte man sich eher dazu geneigt fühlen, diese neuen Opfer zu versagen, als die Vorlage der Verordnung zu wünschen.

So viel über die formelle Frage, ob diese Verordnung gesetzlich gegründet ist oder nicht. Ich habe mich absichtlich nur an die Form gehalten, weil es sich zunächst nur davon handelte.

Ueber das Materielle behalte ich mir vor, vielleicht bei der allgemeinen Discussion des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer das Nähere auszuführen.

Nach allem bisher Gesagten stimme ich nun dafür, in der vorliegenden Adresse alle Paragraphen, die zur Vorlage an die Kammern verlangt werden, zu streichen, mit Ausnahme des §. 7, und den Inhalt derselben dahin abzuändern:

„daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gebeten werden möge, den §. 7 der Schulordnung, in so fern dadurch eine zwangsweise Verlängerung der Schulzeit ausgesprochen wird, der ständischen Zustimmung vorlegen, oder den §. 18 von dem Ministerium des Innern dahin modificiren zu lassen, daß jene Verlängerung nur mit Genehmigung der Eltern Statt finden solle."

Es versteht sich von selbst, daß die Erwägungsgründe gleichfalls geändert werden müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich bin mit der Ansicht des geehrten Redners vor mir vollkommen einverstanden, mit einer Beschränkung jedoch, von der ich sogleich sprechen werde.

Derselbe hat die nämlichen Ansichten, die ich in der zweiten Kammer vertheidigt habe, noch fester begründet und vollständiger ausgeführt. Ich habe in der zweiten Kammer anerkannt, und wiederholt erkenne ich an, daß die Verlängerung der Schulpflicht, welche die Verordnung für einen gewissen

Fall festsetzt, allerdings als ein Gegenstand der Gesetzgebung betrachtet werden kann. Wir haben dieß bei der Abfassung der Verordnung im Ministerum wohl gefühlt, jedoch geglaubt, daß diese Bestimmung bei ihrer gewiß unverkennbaren Zweckmäßigkeit zu keiner Reclamation Veranlassung geben dürfte. Die Verfassung giebt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! allerdings das Recht, Bestimmungen, die in eine Verordnung eingeflossen sind, und einen Gegenstand der Gesetzgebung nach Ihrer Ansicht bilden, zu reclamiren; aber sie legt Ihnen keine Verpflichtung hiezu auf. Sie werden in jedem vorkommenden Fall erwägen, ob es sich der Mühe lohnt, einen Act der Gesetzgebung zu veranlassen. Die Bestimmung, von der es sich hier handelt, ist, wie ich glaube, so zweckmäßig, daß wohl schwerlich ein deßfalls vorzulegender Gesetzentwurf weder in dieser noch in der andern Kammer einen Widerspruch finden würde. Auch bei dem Vollzug dieser Bestimmung wird nicht leicht irgend Jemanden ein Unrecht widerfahren. Trifft sie das Kind eines Armen, so wird man es mit den Kenntnissen nicht so genau nehmen; trifft sie das Kind eines Vermöglichen, so ist es gut, wenn der Staat den Vater anhält, ihm eine bessere Erziehung geben zu lassen. Ich glaube nicht, daß man eine so unbedeutende Bestimmung reclamiren sollte, namentlich auf dem gegenwärtigen Landtage, wo noch so viele Geschäfte vorliegen.

Prälat Hüffell: Der verehrte Redner vor mir, Herr Professor Zell, hat mich überhoben, dasjenige zu wiederholen, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, und nachzuweisen, daß diese Bestimmungen der fraglichen Verordnungen bereits durchgängig im dreizehnten Organisationsedict enthalten sind, so wie, daß in der ganzen Verordnung, mit Ausnahme der in §. 7 enthaltenen Bestimmung, wegen des weitern Jahrs, in welchem die Kinder in der Schule noch sollen zurückbehalten werden können, kein Novum enthalten ist. Die neue Schulordnung hat vielmehr das noch für sich, daß sie das dreizehnte Organisationsedict vom Jahr 1803 nach dem Geiste der neuern Zeit modificirte.

Der Herr Professor Zell hat die Lehrgegenstände aufgeführt, wie sie im dreizehnten Organisationsedict angegeben sind; nun hat aber offenbar die neue Schulordnung nichts Neues gethan, als diese Materialien in eine logische und umfassendere Ordnung gebracht. Der neue Volksschulplan beginnt mit der Religion und der deutschen Sprache. Unter der deutschen Sprache begreift er das Buchstabiren, das Lesen und Schreiben. Die andern gemeinnützigen Kenntnisse hat der Herr Professor Zell in Schutz genommen und nachgewiesen, daß sie nur auf eine den Fähigkeiten des Kindes und seiner künftigen Bestimmung fürs Landleben entsprechende Weise gelehrt werden sollen. Zunächst muß ich darauf aufmerksam machen, und bitte, es ja nicht zu übersehen, daß es sich hier um Volksschulen im strengen Sinne des Wortes handelt, und daß die höheren Anstalten in Städten entweder in die Kategorie der Gewerbs- und Bürgerschulen, oder in die des gelehrten Unterrichts fallen. Man wird jedenfalls den Landmann nicht mit schweren Aufgaben der Geschichte und Geometrie oder gar astronomischen Berechnungen hinhalten, jedoch wird man dem Kinde das Wissenswertheste aus der Geschichte und Naturkunde, insbesondere dasjenige, womit es tagtäglich im Verkehr steht, beibringen; denn auch das Kind des Landmanns muß doch wissen, daß es außer seinem Vaterlande noch andere Länder gibt, daß es in der Geschichte berühmte, ausgezeichnete Vorfahren gehabt hat; es muß doch auch die andern Weltgegenden, wenn auch nur dem Namen nach, kennen. Alles dieses hat unser neuer Schulplan nur completirt, und so das dreizehnte Organisationsedict in eine zeitgemäßere Form gebracht, wogegen vernünftigerweise nichts eingewendet werden kann. Von allen übrigen Bestimmungen der Verordnung ist bereits anerkannt worden, daß sie, mit Ausnahme eines einzigen Punktes, rein im dreizehnten Organisationsedict, nur in einer andern Stellung enthalten sind, und auf diese kann doch wahrlich kein so großes Gewicht gelegt werden! Ueber den schon besprochenen Gegenstand, daß nämlich ein Kind nach der neuen Verordnung länger als ein Jahr in der Schule zurückgehalten werden kann, will ich nur noch das bemerken: weiß das träge Kind, daß es nicht länger, als nur eben ein Jahr in der Schule zurückgehalten werden kann, so thut es in diesem Jahre aus einer gewissen Rache gegen seinen Lehrer gar nichts; hat es indessen zu befürchten, noch ein Jahr länger in der Schule zurückbleiben zu müssen, so wird es alle seine Kräfte aufbieten, um nicht in diesen Fall zu kommen. Ueberdieß bestimmt ja ein §. der Schulordnung, daß das Zurückbleiben der Kinder in der Schule nur mit Einwilligung der Eltern geschehen könne. Einen andern Umstand muß ich indessen noch besonders hervorheben. Man hat die Besorgniß geäußert, die neue Schulverordnung spreche sich nicht deutlich genug über die Schulpflichtigkeit aus, und so könne es kommen, daß man auch Kinder höherer Klassen in die Volksschule zwingen werde. Diese Besorgniß ist aber ohne allen Grund, und in directem Widerspruche mit den klarsten Bestimmungen derselben. Es heißt allerdings §. 4: Kinder, welche zwischen

dem 23. April des einen, und dem 23. April des andern Jahrs ihr sechstes Lebensjahr zurücklegen, werden schulpflichtig u. s. w. Es handelt sich aber hier vorerst nur von der Klasse, welche in die Kategorie der Volksschule gehört; dann aber folgt sogleich eine andere Bestimmung §. 9, welche also lautet: „Kinder, welche eine höhere öffentliche oder Privatbildungsanstalt besuchen, sind frei vom Besuche der Volksschule." Aber wenn der Vater seine Kinder selbst unterrichten will? könnte man fragen. Dann wird, antworte ich, nach den Bestimmungen der Verordnung entschieden, welche von Privatunterricht handeln; denn der Vater ist dann ein Privatlehrer. So viel über das, was zum Formellen dieses Gesetzes gehört. Nur noch eines muß ich in Anregung bringen, was der Herr Professor Zell über die Aufsichtsbehörde bemerkt hat. Vor allen Dingen setze ich als entschieden voraus, daß nur dem Großherzog das Recht zusteht, die Aufsichtsbehörde zu ernennen; aber es ist hier weniger davon, als von dem, dem neuen Schulplan gemachten Vorwurfe die Rede, daß den Geistlichen eine zu große Sphäre und ein zu großer Spielraum durch denselben eingeräumt worden seie. Da ich selbst Geistlicher bin, so scheine ich in diesem Fall nur pro domo zu sprechen, ich habe aber mit der Schule unmittelbar nichts zu thun, und wenn die Last, die namentlich in neuerer Zeit aus der Verwaltung der reinkirchlichen Verhältnisse entspringt, erleichtert würde, so wäre ich nicht der letzte, der ja dazu sagt. Persönlich bin ich also dabei nicht interessirt, sondern ich spreche nur im Interesse der Sache selbst. Die Geistlichen sind nicht nur die natürlichen, sondern die nothwendigen Aufseher der Volksschule; sie sind die natürlichen, weil ihr ganzes Studium ein pädagogisches ist, was ich hier nicht weiter auszuführen brauche, und woher es auch kommt, daß man gewöhnlich nur Candidaten der Theologie und junge Geistliche zu Hauslehrern nimmt, wie dieß in ganz Deutschland fast durchgängig der Fall ist. Wie ihr ganzes Studium ein pädagogisches, so sind ihre spätern Functionen größtentheils auch pädagogische; sie haben den Religionsunterricht, die Kinderlehre ꝛc. zu besorgen, und es ist der Hauptrichtung nach nicht ein Anderes, was die Geistlichen bewirken sollen, sondern es sind nur theilweise andere Lehrgegenstände, die der eigentlichen Schule angehören. Ferner haben die Geistlichen, im edlen Sinne des Worts gesprochen, das meiste Interesse an den Schulen. Die Schule ist bekanntlich aus der Kirche hervorgegangen, sie ist die Tochter der Kirche; in früheren Zeiten gab es gar keine Schulen, sondern die Katechumenen wurden nur von dem Bischof unterrichtet, und es war vorgeschrieben, daß dieser Unterricht drei Jahre dauern müsse. Ich erinnere mich noch, Pfarrhäuser gesehen zu haben, in welchen sich die Schulen befanden, weil damals noch dem Pfarrer des Orts die Pflicht oblag, die Schule zu halten, und er sich zur Unterstützung nur eines Gehülfen bediente.

Es kommt alsdann der erhebliche Umstand dazu: entfernt man den Geistlichen von den Volksschulen, so wüßte ich kaum, wie man einer möglichen höchst verderblichen Verirrung entgegenwirken wollte. Möchten zwar manche Geistliche auch nicht ganz frei seyn von einer üblen Richtung des Zeitgeistes, so ist doch eine gewisse Schranke gegeben, und man wird nicht gerade die Volksschulen als Mittel zu Zwecken gebrauchen, die ich hier nicht nennen will. Abgesehen davon, sind die Geistlichen die nothwendigen Aufseher der Schule. Sehr richtig hat ein Mitglied in der andern Kammer gefragt, wem anders man die Beaufsichtigung der Schulen übertragen wolle als den Geistlichen? Sie haben die meiste Intelligenz in den Landgemeinden, sie stehen mit den Schulen im innigsten Verhältniß, und wer ist noch übrig, den man wählen sollte? Die Bürgermeister sind in der Regel Landleute, und wollte man diesen ein solches Geschäft, wie die Schulaufsicht ist, zuweisen, so würde lieber Mancher zurücktreten. Eben so verhält es sich mit den aus der Gemeinde erwählten Commissionen; denn dadurch, daß die Leute in die Commission kommen, werden sie doch nicht kunstverständig und gebildet. Auch hier steht mir die Erfahrung zur Seite; in einem gewissen Lande wurde aller Einfluß der Geistlichen auf die Schulen aufgehoben, und den Maires war die Beaufsichtigung der letztern übertragen. Was aber da herausgekommen ist, habe ich erfahren. Niemand war übler berathen, als die Schullehrer selbst. Deßwegen kann ich auch nicht dem, wenn gleich nur leise gegebenen Wink des Herrn Professors Zell beistimmen, wenn er sagt, der Staat habe hier gewissermaßen das Aufsichtsrecht aus den Händen gegeben, und nur einer gewissen Klasse von Staatsbürgern verliehen. Der Geistliche erscheint hier als Staatsdiener, er ist Schulinspector und die obern Behörden haben die Aufsicht über ihn; die Regierung hat ihren Antheil, und das Ganze steht unter dem Ministerium des Innern, was Sie in der Verordnung deutlich finden werden. Ich kann nicht anders, als, indem ich dem Herrn Berichterstatter nochmals meinen wärmsten Dank abstatte für seine gründliche Arbeit, mich vollkommen dem Commissionsantrage anschließen, indem ich glaube, daß kein Grund vorhanden ist, diese Verordnung der ständischen Berathung zu unterwerfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gen. Lieuten. v. Freystedt: Auch ich werde im Interesse der Zeitersparniß mich kurz fassen und nicht in Details eingeben, wie wohl schon vor mir geschehen ist, sondern, da die Discussion noch im Allgemeinen steht, mich in dieser Beziehung aussprechen.

So wie die Frage liegt und der Commissionsbericht anträgt, so handelt es sich hier von der Competenz, also von der Wirksamkeit der Kammer. Ich gestehe, daß es mich ganz ausnehmend gefreut hat, zu sehen, daß in dieser Beziehung die Ansicht der Commission ganz mit derjenigen übereinstimmt, die ich hierüber von jeher gehabt habe und immer haben werde. Ich glaube nämlich, daß die primitive Bestimmung der Kammern mehr praktischer als speculativer Natur seyn sollte, mit andern Worten: daß der Stifter der Verfassung nur in Beziehung auf das materielle Wohl des Landes sich durch die Kammern eine Stütze und Beistand schaffen wollte, die geistige und politische Ausbildung aber der Regierung vorzubehalten vermeinte, die nach ihrer höhern Stellung und den Mitteln, die ihr zu Gebot stehen, gewiß auch besser dazu geeignet seyn muß, und je mehr ich unsere drei Leitsterne, die Verfassungsurkunde, die Wahl- und Geschäftsordnung, betrachte, je mehr werde ich in dieser Ansicht bestärkt. Sollte ich durch diese Aeußerung vielleicht in den Verdacht des Servilismus und Obscurantismus kommen, so würde ich mich dagegen sehr verwahren; ich bin im Gegentheil ein großer Verehrer der Volksaufklärung, aber nur wenn sie stufenweise geht und aus der rechten Quelle kommt, nicht aber von jener, wie sie leider heut zu Tage so oft durch das Treibhaus der Preßfrechheit erzweckt werden will, und darum nur schlechte Früchte tragen kann. In der That, wenn ich, um diese Ansicht zu begründen, mir zwei Länder denke, das eine bevölkert mit Ackerbau-, Handel- und Gewerbtreibenden, kurz mit wohlhabenden Bürgern, die frei unter dem Schutze der Gesetze ruhig die Früchte ihres Fleißes genießen, und wohl noch andern mittheilen; auf der andern Seite aber ein Land in Gährung, zerrissen von der Parteiwuth der politischen Secten, mögen sie auch heißen, wie sie wollen, bevölkert mit politischen Schwärmern, verunglückten Speculanten, kurz mit Taugenichtsen, die jedes Eigenthum anfeinden, weil sie das ihrige auf ihre vermeintliche Ausbildung verschwendet haben, die jeder wohlmeinenden Maßregel ihrer legitimen Regierung stets systematisch als Opponenten entgegen treten, immer bereit, das Oberste zu unterst zu kehren, weil ihnen, wie dem Fisch im Wasser, nur wohl seyn kann in ihrem trüben Element; wenn ich mir zwei solche Länder denke, so wird mir wenigstens die Wahl nicht schwer werden, in welchem von beiden ich lieber wohnen möchte.

Ich bekenne ferner, daß ich eine hohe Achtung, ich möchte sagen eine religiöse Hochachtung für alle ständischen Beschlüsse habe, d. h. wenn sie aus jener Majorität hervorgegangen sind, wie ich im Sinn meiner vorhin entwickelten Ansicht über die Wirksamkeit der Stände sie mir denke, weniger aber freilich, wenn diese Beschlüsse, aus ihrer Sphäre tretend, übergreifen wollen in die Wirksamkeit und Vorrechte der Regierung, wenn sie auf unsichern Theorieen beruhen, und nur durch die Macht der Rhetorik zur Majorität gelangt sind. Darum, ich gestehe es, ist es mir auch immer ein unheimlich widerstrebendes Gefühl, wenn ich stunden- und mehrere stundenlange Reden anhören oder lesen soll, die, vom Katheder herunter gesprochen, ohne weiters den Preis der Wohlredenheit davon tragen müßten, in ständischen Versammlungen aber mir doch nicht recht an ihrer Stelle zu seyn scheinen. Was wirklich praktisch gut und wahr ist, stellt sich von selbst so dar, und braucht dieser Beihülfe gar nicht.

In Folge dieser Ansichten stimme ich in jeder Beziehung mit unserm Commissionsbericht.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Da ich zum Theil gegen den Commissionsantrag stimmen werde, obgleich ich selbst Mitglied dieser Commission bin, und der Bericht eine Verschiedenheit der Ansicht ihrer Mitglieder, ich muß es gestehen, mit Wahrheit nicht andeutete, so bin ich es mir selbst und der Commission schuldig, der hohen Kammer die Gründe mitzutheilen, die mich zu meiner Abstimmung bewegen.

Die Gründe, welche die zweite Kammer bewogen, die Schulordnung, als neue gesetzliche Bestimmungen enthaltend, zur Berathung zu reclamiren, sind nach meiner Ansicht so wenig stichhaltig, daß ich gleich Anfangs, und auch jetzt noch, die Ueberzeugung habe, in dieser Beziehung stehe die Verordnung gegen allen Tadel fest.

Allein sie hat noch andere Seiten, die von der zweiten Kammer nicht berührt sind, und die dieser meiner eben so festen, ja sogar niemals, auch in der Commission nicht, aufgegebenen Ansicht verletzend entgegentreten, aber auf einen Augenblick beschwichtigt waren.

Die von der zweiten Kammer votirte Adresse wirft der Schulordnung eine Ausdehnung der bisherigen Gesetze vor, und hierin, wenn auch aus andern Gründen, muß ich dieser Adresse beipflichten.

Das Organisationsedict von 1803, dessen Vollzug, wie von der Regierung behauptet wird, die Schulordnung darstellt, bildete

untere oder Trivialschulen für den Stadtbürger und den Landmann, berechnete durchgängig auf diese Klassen der Staatsangehörigen die Einrichtung derselben, und führte für sie einen Schulzwang ein, der bei keiner sonstigen Unterrichtsanstalt vorkommt. Vergleicht man damit die neue Schulordnung, so muß gleich Anfangs auffallen, daß darin der Volksunterricht, ganz im Allgemeinen nicht der des Landmanns und Stadtbürgers allein, wie das Organisationsedict sagt, eingerichtet werden will, als ob es außer Landleuten und Stadtbürgern keine andern Stände im Lande gäbe. Diese Voraussetzung ist falsch, es gibt verschiedene Stände; in unserer ganzen Gesetzgebung sind sie anerkannt; der Adel, die Geistlichkeit, das Militär sind Stände, es gibt einen Stand der Gelehrten, wozu sich die Staatsdiener mit Recht zählen; auf diese alle ist das Organisationsedict nicht berechnet, auf die Erziehung ihrer Kinder kann die blos auf Landleute und Stadtbürger berechnete Vorschrift nicht ohne die Zustimmung der Kammer ausgedehnt werden; sie wird dahin ausgedehnt, wenn man sie über den Volksunterricht, und zum Volk gehören alle Stände, erstreckt. Der Volksunterricht ist bisher noch frei und der willkührlichen Anordnung der Eltern anheim gegeben, so fern diese nicht zu den bereits früher beschränkten Klassen der Stadtbürger und Landleute gehören; ihnen steht es noch frei, ob sie ihre Kinder selbst unterrichten oder von wem sonst sie dieselben unterrichten lassen wollen. Denn bei ihnen, die jedenfalls mit einer höhern Bildung ausgerüstet sind, ist nicht, wie bei den niedersten Klassen des Volkes, zu fürchten, daß der Unterricht versäumt werde, denn dieser Unterricht ist den höhern Ständen Bedürfniß, das Auffinden des zweckmäßigsten Weges dazu kann ihnen überlassen werden, und ich werde nie meine Einwilligung dazu geben, daß ihnen diese natürliche Freiheit verkümmert wird.

Ich trage daher darauf an, daß der Adresse der zweiten Kammer beigestimmt werde, in so fern sie Seine Königliche Hoheit bittet, die Verordnungen, so weit sie die bezeichnete Ausdehnung enthalten, vorlegen lassen zu wollen. Diese sind nämlich §. 4, der die Kinder im Allgemeinen für schulpflichtig erklärt, §. 9, der den einzigen Ausnahmsfall zugibt, wenn das Kind eine höhere Bildungsanstalt besucht, §. 10, der die Ausnahme eines Privatlehrers von gewissen Bedingungen und einer von der Behörde zu bewirkenden Erlaubniß abhängig macht.

Frhr. v. Rüdt: Ich theile die Ansicht des Herrn Professors Zell über die Art und Weise, wie er die Adresse der zweiten Kammer beurtheilen zu müssen geglaubt hat. Er hat unter anderem hervorgehoben, daß alle diese neueren Bestimmungen, die in der Verordnung enthalten sind, sich auf den Schulzwang beziehen, unter ihnen aber nur eine, nämlich die des §. 7, gefunden, die er, als eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Freiheit enthaltend, der ständischen Zustimmung vorgelegt wissen möchte, was sich aber vielleicht wegen dieser einen, nicht so bedeutenden, Bestimmung kaum der Mühe lohnen würde.

Ich glaube hier weiter gehen zu müssen, indem ich auch die Bestimmungen der neuen Verordnung in Beziehung auf den Privatunterricht und auf die Bedingungen, unter welchen dieser Statt finden darf, nicht anerkenne. Diese Bedingungen, die wesentlich auf den Schulzwang einwirken, bedürfen ebenfalls der ständischen Zustimmung. Es ist schon von dem Herrn Redner vor mir über das mehr oder minder Zweckmäßige dieser Bestimmung gesprochen worden, und ich kann mich nicht dafür oder dagegen erklären, da es sich davon handelt, ob wir den einen oder andern Paragraphen dieser Verordnung zur ständischen Cognition ziehen wollen.

Der Herr Prälat Hüffell hat uns zu beruhigen gesucht, indem er sagt, daß der Geist der Verordnung ein ganz anderer sei, und daß eigentlich nicht das darunter verstanden werde, was der Buchstabe sagt. Es mag dieß der Fall seyn, aber die Verordnung wird nicht nach dem Geist, sondern immer nach dem Wortlaut interpretirt. Es hat hier den Anschein, daß der Vater seinen Sohn nicht selbst unterrichten, und auch nicht einen Privatlehrer nach seinem Gutdünken wählen dürfe, sondern daß er hierin vielmehr von dem Schulvisitator abhängen solle. Der Vater soll nicht die freie Wahl haben, seinen Sohn dem Manne anzuvertrauen, in den er sein Vertrauen setzt! Jeder, ohne Unterschied, soll seine Kinder in die Schule schicken müssen! Oder soll der auf dem Lande lebende gebildete Vater, welcher seinen Sohn selbst unterrichten will, vorher ein Examen machen, um die Erlaubniß hiezu zu erhalten? Es mag zwar dieses nicht in der Absicht der Verordnung liegen, aber der Buchstabe derselben spricht es aus, und ich finde hierin eben so einen Schulzwang, als darin, daß ein Kind noch ein weiteres Jahr die Schule soll besuchen müssen.

Ich glaube daher, daß diese Bestimmungen eine Erweiterung des Gesetzes von 1803 enthalten, und deßhalb der ständischen Zustimmung unterworfen werden sollen.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir nur eine einzige Frage: wovon handelt diese Verordnung? Von den Volksschulen, und von nichts anderm. Was versteht man in neuerer Zeit unter

Volksschulen in allen pädagogischen Schriften von ganz Deutschland? Nichts anderes, als was das dreizehnte Organisationsedict unter dem Wort Trivialschulen versteht. Man hat diesen Ausdruck vrrmieden, weil er nicht mehr passend ist, und hat das Wort „Volksschulen" gewählt; denn wenn man in der heutigen modernen Zeit von Trivialschulen reden wollte, so liefe man Gefahr, gar nicht verstanden zu werden. Wir unterscheiden jetzt zwischen höhern Bürgerschulen, Gewerbsschulen und Volksschulen, und jene Klassen, welche damals durch die Natur der Sache eximirt waren, sind es noch, und es kann deßhalb wahrlich nur gesucht erscheinen, wenn man aus diesem Grunde die Vorlage der fraglichen Verordnungen verlangen will, da eigentlich gar nichts geändert ist, als der Name „Trivial."

Frhr. v. Berckheim d. J.: Die so eben vom Herrn Prälaten gegebene Erläuterung scheint mir nicht ganz geeignet, die Anstände zu beseitigen, welche sich gegen die fraglichen Bestimmungen erhoben haben. Nach dem §. 9 ist nur derjenige vom Besuche einer Volksschule unbedingt befreit, welcher eine höhere Bildungsanstalt besucht, nicht aber derjenige, den seine Eltern zu Hause selbst oder durch einen Hauslehrer unterrichten wollen. Nach der Verordnung bedarf dieses immer einer besondern Dispensation. Ich glaube daher, daß allerdings die Schulordnung den Schulzwang in viel höherem Maße einführt, als das Organisationsedict von 1803, und zwar noch aus folgenden Gründen: Es ist gewiß sehr zweckmäßig und wünschenswerth, daß jede Regierung von ihren Unterthanen ein gewisses Maß von Kenntnissen fordere, welche zu dem von ihnen gewählten Berufe im Verhältniß stehen, allein es ist mit dem Recht, dieses zu verlangen, nicht auch das weitere Recht verbunden, zur Erlangung dieser Kenntnisse einen ausschließlich erlaubten Weg vorzuschreiben. Ein solcher Zwang gienge gegen alle natürliche Freiheit und gegen die eben so heilige Familiengewalt; er würde dadurch um so lästiger fallen, als er in die zartesten Lebensverhältnisse eingreifen würde.

Es läßt sich der Schulzwang deßwegen nur als ein eventueller so rechtfertigen, daß man den Satz aufstellt: wir verlangen, daß jeder Staatsangehörige wenigstens diese oder jene Kenntnisse habe; wer diese Kenntnisse nicht auf irgend eine andere Art erwerben kann, muß in die Schule gehen. Dieses scheint mir auch der Gesichtspunkt bei der Redaction des dreizehnten Organisationsedicts gewesen zu seyn; in welchem für Trivial- oder Volksschulen der Schulzwang, und zwar weniger als Gebot für die Unterthanen eingeführt, als vielmehr den Aufsichtsbehörden als Instructivbestimmung zur Handhabung befohlen wird. Auf die, welche die Volksschulen besuchen, aber scheint er deßwegen ausschließlich beschränkt zu seyn, weil diejenigen, welche diese Schulen besuchen, wohl nicht leicht auf eine andere Art die Bildung, welche man dort empfängt, erwerben können. Es wäre auch ungereimt, wenn ein Landmann, der seine Kinder zu Landleuten ziehen will, sie selbst unterrichten wollte, denn man muß einen höhern Grad von Bildung besitzen, um einen andern auf eine gewisse Stufe zu bringen. Eben so würde es sich auch der Kosten nicht lohnen, wenn ein Landmann, um seinen Sohn nur zum Landmann zu bilden, ihm dafür einen Privatlehrer halten wollte, und in vielen Fällen würde der beabsichtigte Zweck überdieß gar nicht erreicht werden. Es läßt sich daher auch nicht leicht denken, daß diejenigen, denen ihres Berufes wegen der Besuch der Volksschule genügt, eine andere Gelegenheit zu diesem Zwecke wählen werden; aber darum kann doch der Schulzwang nicht wohl so weit ausgedehnt werden, daß der Landmann, der seine Kinder zu Gelehrten bilden will, sie ebenfalls in die Volksschule schicken müßte! Nach dem Organisationsedict ist der Schulzwang also nur eventuell angeordnet. Ganz anders verhält es sich mit der neuen Schulordnung; diese bestimmt kategorisch, es müssen alle Kinder in die Schule geschickt werden, wenn sie nicht etwa zum Zweck einer höhern Bildung eine vom Staat errichtete Anstalt oder eine Privatanstalt, deren Errichtung an die Staatsgenehmigung gebunden ist, besuchen wollen, die übrigen aber, welche durch einen Hauslehrer Privatunterricht erhalten, müssen eine besondere Erlaubniß dazu haben, und, was von Privatlehrern gilt, wird auch von Eltern, welche gar nicht genannt sind, gelten müssen, wenn sie ihre Kinder selbst unterrichten wollen. Dieses ist nun sehr drückend, und es hat schon ein geehrter Redner bemerkt, daß hier verschiedene politische und religiöse Rücksichten bedeutende Aenderungen in der Leichtigkeit, die Erlaubniß zur Ertheilung des Privatunterrichts zu bewirken, begründen können. Dieß ist auch gewiß richtig, und ich glaube schon deßhalb mich dem Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae. anschließen zu müssen. Man kann nun freilich einwenden: welche Garantie hat die Regierung dafür, daß die Kinder, welche durch ihre Eltern oder Privatlehrer unterrichtet werden sollen, auch wirklich diesen Unterricht erhalten? Ich antworte darauf, dieselbe Garantie, welche die Obrigkeit auch dafür hat, daß die Eltern das Interesse ihrer Kinder überhaupt

gewissenhaft im Auge behalten, daß sie ihre elterliche Gewalt, die sie ebenfalls unabhängig üben, und welche die Verwaltung eben so wichtiger Interessen umfaßt, nicht mißbrauchen werden. Wollen Sie ferner einwenden, daß die Kinder durch Privatlehrer vielleicht gefährliche Grundsätze erhalten könnten, und deßwegen eine vorgängige Prüfung der Privatlehrer nöthig seie, so glaube ich, daß diesem Uebelstande dadurch gar nicht abgeholfen werden könne. Der Privatlehrer wird gewiß bei der Prüfung seine etwa gefährlichen Grundsätze verhehlen, und einen je höhern Grad von Bildung er hat, deste leichter wird ihm dieß werden. Ich erblicke demnach bei dieser Bestimmung, welche die Ertheilung des Privatunterrichts an eine besondere Erlaubniß der Regierung bindet, bei weitem mehr Nachtheile als Vortheile, da der Zweck derselben nicht erreicht, für die Eltern aber eine Menge von Unannehmlichkeiten, und eine drückende Beeinträchtigung ihrer Familiengewalt dadurch erzeugt wird.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Verordnung bestimmt hinsichtlich des Besuchs der Volksschulen gar nichts Neues. Nach dem bisher bestehenden Gesetze war die Schulpflicht in den Städten und Dörfern eine allgemeine, und andere Orte haben wir im Lande nicht; eben so allgemein fand auch die Befreiung Statt für diejenigen, die ihre Kinder auf eine bessere Weise unterrichten lassen wollten, und nicht minder wird es auch in Zukunft Jedem frei stehen, seine Kinder von Privatlehrern unterrichten zu lassen. Aber der Staat muß darauf wachen, daß die gegebenen Gesetze gehörig gehandhabt, er muß sich überzeugen, ob nicht unter dem Vorwand des häuslichen Unterrichts die Kinder der Schule entzogen werden. Bei jener Klasse, die ihren individuellen Verhältnissen nach so sehr dabei betheiligt ist, daß ihre Kinder gut erzogen werden, wird es dieser Nachweisung nicht bedürfen. Diese Nachweisung ist aber bei Andern nöthig, damit der Vater die Kinder nicht ganz ununterrichtet läßt. Der Staat kann auch nicht verzichten auf das Aufsichtsrecht über die Personen, welche Unterricht ertheilen. Unterrichten soll nur der, den der Staat als hiezu fähig anerkennt. Man hat zur Ertheilung des Privatunterrichts bisher nur Schulcandidaten und Theologen gewählt, und nie hat man einen Anstand dagegen erhoben. Es kann der Fall vorkommen, daß ein Vater erklärt, ich will mein Kind selbst unterrichten, und nun wird es sich leicht zeigen, ob er im Stande ist, dieses Versprechen zu erfüllen, oder ob es voraussichtlich nur eine leere Ausflucht ist, um sein Kind dadurch der Schule zu entziehen.

Prof. Zell: Der Frhr. v. Berckheim hat allerdings dem Gegenstande, hauptsächlich durch die versuchte Erläuterung des §. 1 der Verordnung, eine neue Seite abgewonnen. Die übrigen Ansichten schließen sich so ziemlich an die von dem Herrn Berichterstatter der zweiten Kammer ausgesprochenen an, und werden dort gewiß mit dem größten Danke aufgenommen werden. Ich theile jedoch diese Ansichten nicht.

Die vom Frhrn. v. Göler d. Ae. dem §. 1 gegebene Auslegung hat allerdings auf den ersten Anblick vieles für sich, aber ich muß mich doch darum gegen dieselbe erklären, weil unter Stadtbürgern nicht gerade die dem Bürgerstand angehörigen, und unter dem Worte Landmann nicht gerade nur die Bauern verstanden werden können. Es sind offenbar die Bewohner der Städte und Dörfer damit gemeint.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die Sprache der früheren Gesetze sagt: die Bürger der Städte; es gab auch früher verschiedene Klassen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Hintersassen sind hier auch nicht genannt.

Prof. Zell: Nehmen wir an, es wäre also nicht so. Wenn in Beziehung auf die Schulpflicht solche Kategorien gemacht worden sind, so würde auf dem Lande ein bürgerlicher Gutsbesitzer sein Kind nicht selbst unterrichten dürfen, weil er kein Amtmann, kein Professor, kein Vornehmer ist. Wie schwierig wäre es, diese Kategorien im Einzelnen weiter zu verfolgen. Ich glaube, daß dieß nicht blos gegen den Geist der jetzigen gesellschaftlichen Einrichtung, sondern sogar gegen den Geist der Verfassung wäre. Es ist gar keine Frage, daß es besser ist, wenn die Söhne der höhern Klasse mit denen der bürgerlichen Klasse in der Jugend zusammen kommen und Umgang pflegen; ja es ist dieses um so mehr zu wünschen, als die gesellschaftliche und politische Richtung dadurch sicher nur gewinnen kann. Ich mache hier nur auf das Beispiel Englands aufmerksam, wo die Söhne der Lords mit den Söhnen aus der untern Klasse ihre Jugendzeit in den Lehranstalten zubringen. Begünstigen wir das Princip, daß nur die Aermsten in der Schule sitzen, und die Privilegirten sich aus derselben wegziehen, so hat dieß den größten Nachtheil; es hat den Nachtheil, daß die Schulen selbst an ihrer Blüthe verlieren, und daß eine von der Vorsehung und der Natur gegebene Gelegenheit der wechselseitigen Annäherung nicht benützt wird; ich glaube, daß in diesem Sinne das Volksschulwesen nicht geordnet werden kann. Ferner sind die vorgebrachten Einwendungen auch deßwegen nicht gegründet,

weil schon bemerkt worden ist, daß an dem bisher bestehenden Gesetze im Grunde nichts geändert wurde. Es ist in dem Kapitel, das von Privatanstalten handelt, gesagt: in der Regel müssen alle Kinder den öffentlichen Unterricht besuchen, ausgenommen sind diejenigen, welche nachweisen, daß sie den Unterricht in Privatanstalten, oder durch Hauslehrer erhalten. Was die Privatanstalten betrifft, so wird der Aufsichtsbehörde das Recht nicht bestritten werden können, ihre Ermächtigung zur Haltung und Einrichtung von Privatschulen zu ertheilen. Was die Privatlehrer betrifft, so ist nichts anders verlangt, als daß sie sich über die zur Ertheilung des Unterrichts nöthigen Kenntnisse ausweisen, und ohne daß über diese Ausweise bestimmte strenge Normen festgesetzt würden, ist die Abnahme und Beurtheilung derselben lediglich den Behörden überlassen. In den meisten Fällen wird die Aufsichtsbehörde weitere Schritte nicht nöthig haben, wenn ein geprüfter Theologe, ein Schulcandidat, oder sonst ein junger Mann, von welchem man die nöthigen Kenntnisse voraussetzt, und gegen dessen moralische Aufführung sich nichts einwenden läßt, Privatunterricht zu ertheilen wünscht. Wenn der Vater selbst den Unterricht besorgt, so wird es sich ebenfalls gleich herausstellen, ob er die hiezu nöthigen Eigenschaften besitzt oder nicht. Ich finde die bisherige Uebung und Einrichtung dieser Verhältnisse nicht geändert.

Noch einen kleinen Irrthum erlaube ich mir zu berichtigen. Es hat ein geehrtes Mitglied mir die Behauptung unterstellt, als hätte ich gesagt, der Staat habe dadurch, daß er der Geistlichkeit die Aufsicht über die Schulen übertragen habe, sein Recht gleichsam veräußert, und nur einem gewissen Stand verliehen. In diesem Sinne habe ich mich aber nicht ausgesprochen, sondern ich habe gesagt, die Leitung steht der Regierung zu, sie kann ihre Organe dafür aufstellen und bezahlen; sie kann andern Beamten auch die Aufsicht übertragen. Ich habe ferner gesagt, wenn aus den übrigen Klassen der Staatsangehörigen, die gar nicht im Staatsdienste sind, der Staat diesen zumuthen wollte, die Aufsicht zu übernehmen, so könne dieß nur auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen. Ich bleibe deßhalb bei meiner früheren Abstimmung, obgleich ich zugegeben habe, daß dieser §. 7 nicht von so großer Bedeutung ist, aber aus einer, man möchte vielleicht sagen, übertriebenen Gewissenhaftigkeit, wünsche ich doch dessen Reclamation.

Im Uebrigen theile ich die Ansicht des verehrten Redners mir gegenüber, daß die Stände sich nicht Attribute zueignen sollen, die nicht in ihren Bereich gehören, ohne daß ich jedoch derselben vollkommen beipflichten könnte. Die Würde und die Bedeutung der Stände besteht darin, daß ohne ihre Zustimmung kein Gesetz gegeben und keine Steuer erhoben werden kann, und was aus diesem Grundgesetz folgt, ist allerdings sehr groß und wichtig.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich kann Ihnen die Versicherung ertheilen, daß man nicht im geringsten die Absicht hatte, die Freiheit des Unterrichts zu beschränken; daher bestimmt die Verordnung, daß unter den im §. 10 ausgedrückten Voraussetzungen die Befreiung von dem Besuch der Schule nicht versagt werden kann. Die ertheilten Vorschriften sind durchaus nothwendig, um zu verhindern, daß unter dem bloßen Vorwande eines Privatunterrichts die Kinder der Schulpflicht entzogen werden; aber sie berührt auf keine Weise diejenigen, welche ihren Kindern eine höhere Bildung geben lassen.

Ich begreife in der That die Einwendungen nicht, die man in dieser Beziehung gegen die Verordnung macht. Was soll man denn vorlegen? Soll man einen Entwurf vorlegen, welcher bestimmt, daß es Jedem frei stehe, sein Kind nicht in die Schule zu schicken, wenn er erklärt, daß es zu Hause Unterricht erhalte? Dieses kann nicht geschehen, wenn man die Schulpflichtigkeit nicht ganz aufheben will. Es muß der Staatsbehörde das Recht zustehen, zu untersuchen, ob die Bedingungen der Befreiung erfüllt werden. Die Untersuchung hierüber wird sich nach Verschiedenheit der Fälle richten.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich weiß nicht, ob es die Absicht des Herrn Antragstellers ist, daß ein Unterschied zwischen den Ständen gemacht werde, oder daß die Bestimmungen des Organisationsedicts wörtlich beibehalten und andere Stände ausgeschlossen werden, die dort nicht genannt sind. Es ist nur behauptet worden, daß dieser Schulzwang, der im Organisationsedict nur auf bestimmte Klassen ausgedehnt war, durch die Verordnung vom Jahr 1834 allgemein ausgedehnt worden seie. Ich bin auch der Meinung, daß diese Ausdehnung nur im Wege des Gesetzes hätte geschehen können, und will jetzt nicht davon reden, ob diese Bestimmung überhaupt nützlich und räthlich seie, da dieß bei der Berathung des materiellen Inhaltes der Verordnung zur Sprache kommen muß. Der Herr Regierungscommissär und der Herr Prälat Hüffell haben die Sache damit vertheidigt, daß sie sagten, bei der Ausführung werde auf eine Art verfahren werden,

wodurch hauptsächlich der Privatunterricht, der von Vater und Mutter ausgehe, nicht gehindert werde. So tröstlich die Versicherung dieser beiden Herrn lautet, so muß ich gestehen, daß sie im Wortlaut dieser Verordnung nicht zu finden ist, denn dort heißt es ausdrücklich: „schulpflichtig ist jedes Kind, welches nicht eine höhere Anstalt besucht oder einen Privatlehrer hat." Der Fall, daß ein Vater sein Kind selbst unterrichten kann, ist darin nicht aufgenommen, und es hängt somit diese Befugniß immer von der Erlaubniß der Behörde und des Schulvisitators ab.

Prälat Hüffell: Mir scheint immer der besondere Irrthum in der Sache obzuwalten, als ob es sich hier von Bildungsanstalten überhaupt handelte.

Frhr. v. Göler d. J.: Der einfache Satz ist hier der: „Alle Kinder müssen in die Schule gehen."

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Alle Kinder, die keinen andern genügenden Unterricht erhalten.

Major Frhr. v. Türkheim: Es ist Sache und Obliegenheit des Vaters, seinem Kinde den Jugendunterricht zu verschaffen, und der Staat hat nur das Recht, zu sagen: weil dein Kind nicht gehörig unterrichtet ist, so kann es kein Staatsbürger, kein Beamter ꝛc. werden. Von wem es unterrichtet wird, muß dem Staate gleich bleiben, und ich habe noch nicht gehört, daß Jemand wegen eines Hauslehrers um besondere Erlaubniß eingekommen ist. Am Ende käme es so weit, daß ein solcher Lehrer, wie bei einer Zunft, ein Meisterstück machen müßte. Ich schließe mich dem Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae. an.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wenn bisher in einzelnen Fällen keine besondere Erlaubniß eingeholt wnrde, so war es immer ein Fehler, denn überall stehen die Privatlehrer, die Unterricht ertheilen, unter der Staatsaufsicht, und dazu bedarf es keines Gesetzes, sondern es ist dieß ein Recht, was aus dem Oberaufsichtsrecht des Staats abfließt. Ich gebe zu, daß der Staat von diesem Rechte einen Mißbrauch machen könnte, wenn er die natürliche Freiheit der Eltern zu sehr beschränken wollte, aber diese Besorgniß ist gar nicht vorhanden, am wenigsten denjenigen Klassen gegenüber, von welchen man voraussetzen darf und muß, daß sie weit besser für den Unterricht ihrer Kinder sorgen wird, als die Volksschulen möglicherweise dafür sorgen können. Wenn man aber annehmen wollte, der Staat könnte jene Befugniß mißbrauchen, so wäre diese bloße Möglichkeit noch kein Grund, ihm das Aufsichtsrecht streitig zu machen, denn es giebt überhaupt gar kein Recht, daß nicht möglicherweise mißbraucht werden könnte.

Major Frhr. v. Türkheim: Es ist doch möglich, daß die vom Staate geprüften Lehrer dennoch Grundsätze hegen, die dem Vater eines Kindes nicht conveniren, und so sähe er sich durch diese Bestimmung in seiner Wahl an Menschen gebunden, zu denen er das hier vor Allem so nöthige Vertrauen nicht haben könnte.

Prälat Hüffell: Ich muß nochmals darauf zurück kommen, daß es sich hier von Volksschulen handelt. Wenn die Herren nur von dem Unterricht in den Gegenständen sprechen, welche den Volksschulen angehören, dann ist es etwas anderes, aber dieses werden sie nicht wollen, sondern ihren Kindern eine höhere Bildung geben, und folglich ist der ganze Anstand beseitigt. Dazu haben Sie noch die Erklärung des Herren Regierungscommissärs, welche gewissermaßen eine Garantie gewährt, wenn ein Anstand in der Sache obwaltet.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Aus dem Ganzen folgt dennoch, daß alle Kinder, die nicht eine höhere Anstalt besuchen, und Privatunterricht erhalten, eine besondere Dispensation von dem Besuche der Volksschulen haben müssen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Es heißt „mit Bewilligung des Bezirksinspectors"; unter der ausgedrückten Voraussetzung kann aber die Bewilligung nicht versagt werden. Die Wahl des Privatlehrers ist ganz frei, nur muß die Anzeige geschehen; fällt die Wahl auf einen Theologen oder auf einen Lehramtscandidaten, so kann die Bewilligung nicht verweigert werden; es kann aber die Wahl auf ein Individuum fallen, welches der Staat noch nicht als fähig erklärt hat, und in einem solchen Falle muß die Beurtheilung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines solchen lediglich der Staatsbehörde anheim gegeben seyn. Wird z. B. ein fremder Privatlehrer herbeigerufen, welcher sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausweisen kann, so wird man seine Annahme nicht erschweren. Man muß der Regierung vertrauen, daß sie in der Ausübung des Oberaufsichtsrechts nicht weiter gehe, als es der wesentliche, durch das Gesetz bestimmte Zweck erfordert. Die in der Verordnung aufgestellten Grundsätze haben bisher schon gegolten, und ich habe noch nichts von Beschwerden über Beschränkung der Freiheit in der Ertheilung des Unterrichts vernommen, wozu die Behörden Veranlassung gegeben hätten.

Frhr. v. Landenberg: Die Verordnung giebt aber keine Garantie gegen solche allenfallsige Mißbräuche und Eingriffe, und ich unterstütze deßhalb den Antrag des Frhrn v. Göler d. Ae.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg von Löwenstein-Wertheim: Gerade darin finde ich eine Bestätigung dessen, daß wirklich die persönliche Freiheit gefährdet ist, indem die Regierung früher nicht daran dachte, eine besondere Bewilligung zu fordern, oder ein Cognitionsrecht sich anzumaßen. Jedem war, ohne besondere Bedingungen damit zu verknüpfen, gestattet, sich einen examinirten oder nicht examinirten Hauslehrer für seine Kinder zu wählen. Alles dieses soll dem Willen des Hausvaters überlassen seyn, und ich kann daher dieser Verordnung, in welcher ich wirklich eine Beschränkung der persönlichen Freiheit erblicke, nicht beistimmen. Ich muß mich aber auch dagegen aussprechen, daß man von Seite der Kammern bei so vielen Gelegenheiten das Recht des Souverains und der Regierung zu schmälern sucht, wie es auch bei dieser vorliegenden Verordnung wieder der Fall ist.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Schon der Umstand, daß diese Beschränkung der Freiheit in der Ertheilung des Privatunterrichts Statt gefunden hat, giebt der Besorgniß Raum, daß später, wenn das Ministerium vielleicht aus ganz andern Mitgliedern zusammen gesetzt wäre, noch eine größere Ausdehnung erfolgen könnte; es würde ein Präcedens darin liegen, auf welches man sich berufen könnte, so daß, wenn ein späteres Ministerium allenfalls die Ansicht hätte, daß aller Privatunterricht nachtheilig seie, der Erlaubniß, denselben zu ertheilen, noch viel größere Beschränkungen gesetzt werden könnten, als wirklich schon der Fall ist.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß ausdrücklich widersprechen, daß bisher eine Beschränkung dieser Freiheit Statt gefunden habe, welche nicht in den Gesetzen und in dem Aufsichtsrecht der Regierung ihre Rechtfertigung fände.

Wenn übrigens bemerkt ward, daß bisher nicht in allen Fällen für den Privatunterricht eine förmliche Bewilligung ertheilt wurde, so läßt sich recht gut denken, daß der Inspector des Orts, wo es notorisch war, daß ein Unterricht gegeben werde, der viel weiter gieng, als der Plan der Volksschulen es verlangt, keine Veranlassung zu einer Einschreitung fand.

Gen. Lieuten. v. Freystedt: Ich bitte nur noch einmal um das Wort, um eine Stelle von demjenigen, was ich vorhin gesprochen habe, näher zu erläutern, weil es mir zu unangenehm seyn würde, von dem verehrten Redner mir gegenüber, und vielleicht von einem Theile der Kammer selbst, unrichtig verstanden zu werden. Wenn ich von Beschlüssen sprach, die, aus ihrer Sphäre tretend, übergreifen wollen in die Wirksamkeit und Vorrechte der Regierung, so konnte hiermit wohl nur von jenen Beschlüssen die Rede seyn, die sich auf Motionen und Adressen, nicht aber von jenen, die sich auf Gesetzesvorschläge und Gesetze beziehen, weil im letzteren Falle die der Regierung zustehende Initiative nicht gefährdet werden kann, indem die Gesetzesvorschläge nur von ihr allein ausgehen.

Oberst v. Lasollaye: Ich erlaube mir zum Schlusse nur noch einige Worte, welche vielleicht die verschiedenen Ansichten etwas ausgleichen dürften. Es scheint mir nämlich, daß bei der ganzen bisherigen Discussion nicht gehörig zwischen dem Schulzwang und dem durchaus nöthigen Oberaufsichtsrecht der Regierung unterschieden worden sei. Der Zwang der Eltern, die Kinder in die Schule zu schicken, der nach der Verordnung durchaus nicht auf die gebildeten Stände ausgedehnt zu werden braucht, und das unumgänglich nothwendige Oberaufsichtsrecht der Regierung, welche gehalten ist, darauf zu sehen, daß ohne Ausnahme irgend einer Klasse und Standes alle Kinder in den Gegenständen unterrichtet werden, die zu ihrer allgemeinen, menschlichen Bildung gehören, scheint mir vollkommen gerechtfertigt. Es könnte sonst z. B. einem Familienvater aus besonderer Eigenheit einfallen, seinem Sohne keinen Religionsunterricht ertheilen zu lassen, und statt im Katechismus und in der Religion denselben nach der Naturphilosophie oder nach sonst irgend einer sich ihm aufdringenden Ansicht unterrichten und erziehen zu wollen. Da frage ich nun, ob der Staat nicht das Recht und die Pflicht hat, sein Aufsichtsrecht dahin auszudehnen, daß er diesen eigensinnigen Vater zwingen kann, seinem Sohne den Religionsunterricht geben zu lassen?

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Allerdings!

Oberst v. Lasollaye: Wenn es hier der Ort wäre, so könnte ich ein lebendiges Beispiel für eine derartige Erscheinung anführen. Ich glaube, daß in allen Ständen, in Beziehung auf den Landmann und den Städter sowohl als auf die gebildeten Stände, durchaus keine Ausnahme von der Verordnung gemacht werden kann, daß ein Vater gehalten ist, seine Kinder in den bestimmten Gegenständen unterrichten

zu lassen, und daß es hinsichtlich des Aufsichtsrechts nur eine Kategorie giebt, nämlich die Nothwendigkeit, wogegen der Pflicht, die Schule zu besuchen, immer die Bestimmungen des Organisationsedicts zu Grunde liegen.

Der Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, wird zur Abstimmung gebracht, und wegen eingetretener Stimmengleichheit durch die Stimme des zweiten Vicepräsidenten mit 9 gegen 8 Stimmen die Annahme desselben beschlossen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.
Die Secretäre:
Frhr. v. Reveu.
Frhr. v. Berckheim.

Zwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. Juli 1833.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

des Herrn Geh. Hofraths Rau, und
" " Bischofs v. Macra.

Von Seite der Regierung:

Herr Staatsminister Winter, und
" Geh. Rath Ziegler.

Von dem hohen Präsidium wird eine Mittheilung der zweiten Kammer, das von ihr angenommene Zollstrafgesetz betreffend, vorgelegt;

Beilage Ziffer 104.

Dieselbe wird an die Zollcommission gewiesen.

Das Secretariat macht hierauf die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse eine aus

dem Frhrn. v. Göler d. Ae.,
" " v. Rüdt,
" Geh. Rath v. Berg,
" Frhrn. v. Gemmingen,
" Geh. Hofrath Rau,
" Oberforstmeister Frhrn. v. Reveu, und

Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim bestehende Commission gewählt worden sei.

Reg. Comm. Staatsminister Winter eröffnet hierauf eine höchste Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs, wornach die Sitzungen der Stände Samstag den 8. August geschlossen werden sollen, und bittet die Kammer, ihre Geschäfte so einzurichten, daß bis dorthin der Landtag zu Ende gehen könne.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, erstattet Geheimer Rath v. Berg, Namens der Petitionscommission, folgende Berichte:

1) Ueber eine Bitte mehrerer aus dem russischen Feldzuge übrig gebliebener Krieger, um eine angemessene Auszeichnung;

Beilage Ziffer 105.

Da nichts erinnert wird, so wird der Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

2) Ueber eine Eingabe der Gemeinde Schönfeld, um Aufhebung des Handlohns und Herdrechts;

Beilage Ziffer 106.

Frhr. v. Göler d. J.: Der Inhalt dieser Petition scheint mir keinen rechten Sinn zu haben, da er etwas fordert, was nicht geschehen kann; indessen ist auf dem Landtag von 1831 über diesen Gegenstand verhandelt worden, und es war nicht

die Schuld dieser hohen Kammer, daß ein Gesetz hierüber nicht zu Stande gekommen ist. Uebrigens steht es nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1828 den Gemeinden frei, solche Gefälle abzulösen, und der Uebergang zur Tagesordnung wird also wohl begründet seyn.

Bei der Abstimmung wird nach dem Antrage der Commission der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Von dem hohen Präsidium wird hierauf die Discussion über die von der zweiten Kammer beschlossene Adresse über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft eröffnet.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Als Mitglied Ihrer Commission habe ich mich für die Beibehaltung der Beistandschaft bei unverheiratheten Weibspersonen, für deren Abschaffung aber bei Ehefrauen, jedoch unter Voraussetzung anzuordnender gerichtlicher Ermächtigung zu Interceſſionen für die Ehemänner erklärt.

Die Gründe für und gegen das Institut, welches den Gegenstand unserer heutigen Berathung bildet, sind in den Berichten der beiden Commissionen sowohl als in den Verhandlungen der andern Kammer ausführlich und mit Umsicht erörtert, und es erübrigt mir daher nur noch der Versuch, durch nochmaliges Entgegenhalten der wesentlichsten unter denselben einen für meine Ansicht günstigen Schluß zu erzwecken.

Es ist zuvörderst die Behauptung aufgestellt worden, daß die Beistandschaft weder durch die Natur des Weibes, noch durch dessen gesellschaftliche Stellung hinlänglich gerechtfertigt erscheine, und man hat hierwegen sich darauf berufen, daß das Weib hinsichtlich seiner geistigen Anlagen dem Manne völlig gleich stehe. Gerne erkläre auch ich mich mit dieser Ansicht einverstanden, nur bestreite ich die Folgerung, welche hieraus gezogen werden will. Der bloße Besitz der erforderlichen Intelligenz, um die Folgen eines Rechtsgeschäftes im Allgemeinen zu verstehen, genügt nämlich noch keineswegs zu deren richtiger Beurtheilung im concreten Falle; es muß sich hierzu noch eine gewisse Fertigkeit, ein Grad der Erfahrung gesellen, welche nur durch fortgesetzte Beobachtung des Treibens, in welchem derlei Geschäfte vorkommen, noch mehr durch eigenes Mitwirken in denselben erworben werden.

Der Mann nun, welcher im Verkehr des öffentlichen Lebens sich zu bewegen berufen ist, und dessen Erziehung hierauf berechnet seyn muß, kann diese Erfahrung mit leichter Mühe, ja er soll sie sich aneignen. Nicht so das Weib, diesem hat seine Eigenthümlichkeit einen weit engeren Kreis der Thätigkeit gezogen, den es ohne Gefahr nicht überschreiten darf, und anerkanntermaßen werden die Nachtheile aus solcher Ueberschreitung die daraus etwa erwachsenden Vortheile weit überwiegen.

Ueberdieß aber bedarf das Weib des Schutzes, und ein solcher ist ihm auch in allen Gesetzgebungen gerade für dasjenige Verhältniß, in welchem es seinen Hauptberuf findet, für die Ehe ausdrücklich angeordnet. Der Code Napoleon, die Grundlage unsers Landrechts, welcher doch auf den Grundsatz möglichster Gleichstellung aller Staatsangehöriger in Rechtssachen gebaut ist, geht in dieser Rücksicht so weit, daß er die Frau in eine Abhängigkeit von dem Manne setzt, welche über den Zweck des ehelichen Zusammenlebens weit hinaus geht, und doch, soll das Gesetz nicht der Vorwurf der höchsten Unbilligkeit treffen, nicht auf den einseitigen Vortheil des Mannes berechnet seyn kann. Warum nun wollten Sie der mehr Hülfsbedürftigen den gleichen Schutz entziehen, warum die in einer höhern socialen Stellung Befindliche zur Betreibung desjenigen unfähig erklären, was die weniger hochgestellte ohne Gefahr betreiben kann.

Denken Sie sich, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! eine Frauensperson, welche plötzlich ihres bisherigen Schutzes sich beraubt sieht, es sei durch den Tod des Vaters, die Aufhebung der Vormundschaft, oder die Auflösung der Ehe, und welche — ein Fall, der häufiger vorkommt, als man glaubt — unter Männern keinen Bekannten hat, dem sie ihr Zutrauen schenken zu können glaubt. Wie leicht wird eine solche bei der dem Weibe, besonders dem ledigen, eigenen Schüchternheit, sich eher bewegen lassen, ein für sie vielleicht nachtheiliges Geschäft, ohne vorgängige Rathserholung, deren sie doch zu bedürfen eingesteht, einzugehen, und so, nach abgeschaffter Beistandschaft, einen unwiederbringlichen Schaden zu erleiden, als daß sie sich entschließt, einen ihr unbekannten Mann zur Wahrnehmung ihres Vortheils aufzufordern. Glaubt sie aber im Gefühle ihrer Schutzbedürftigkeit männlichen Raths zu bedürfen, so wird sie solchen, da nunmehr Niemand zu dessen Ertheilung verbindlich ist, häufig mit mehr Mühe erlangen können, und sie läuft alsdann Gefahr, sich ungleich größere Kosten dadurch zuzuziehen, daß sie sich an Advocaten wenden muß, und leicht gerade an solche geräth, welche es sich zum Geschäfte machen, ihre Dienste da anzubieten, wo sich eine Aussicht auf erhebliche Vortheile öffnet; aber auch, abgesehen hievon, durch die Beiziehung eines Advocaten schon darum größere Kosten verursacht, weil die Advocatur ein Gewerbe ist, und der Advocat auf den Gewinn sehen muß, während der Beistand nur eine Vergütung für seine Auslagen anzusprechen hat.

Was die Bemerkung betrifft, daß in den Staaten, wo die Beistandschaft bereits aufgehoben ist, sich bis jetzt kein erheblicher Schaden durch diese Aufhebung gezeigt habe, so erlaube ich mir hierwegen nur auf die im Commissionsbericht der andern Kammer gemachte Erwiederung hinzuweisen, daß ja gerade mit der Aufhebung der Beistandschaft zugleich die Abschneidung der Rechtsmittel zur Erlangung des Ersatzes für den hierdurch erwachsenden Schaden verbunden ist, derselbe also der öffentlichen Kenntnißnahme meist entzogen bleiben muß. Was sodann die Behauptung angeht, daß das Institut zu vielen odiosen Prozessen Veranlassung gebe, so läßt sich dieselbe allerdings nicht bestreiten; allein abgesehen davon, daß sich hier wenigstens theilweise durch zweckmäßige Anordnungen, zur Abschneidung der vornehmsten Controversen, abhelfen ließe, so trifft der Vorwurf auch die meisten andern Theile unserer Rechtsgesetzgebung. Man müßte also, um gründlich abzuhelfen, diese einer Generalrevision unterwerfen, und billigerweise kämen alsdann eher die Bestimmungen zur Sprache, welche lediglich durch ihre ungeeignete Fassung Anlaß zu Streitfragen geben, als die Abschaffung eines Instituts, welche mit den odiosen Prozessen auch solche abschnitte, welche die Wiederherstellung hochwichtiger, in der Gerechtigkeit gegründeter Interessen zum Gegenstande haben.

Andere, von der Majorität der Commission sowohl, als in der andern Kammer geltend gemachte Gründe scheinen mir nicht sowohl das Institut der Beistandschaft selbst, als vielmehr dessen mangelhafte Einrichtung und nachlässige Handhabung zu treffen; dahin gehört das Erforderniß der handgelüblichen Verpflichtung, die Art, wie dieselbe vorgenommen wird, alsdann die Möglichkeit, den Beistand wechseln zu können, und andere Einwürfe, die ich hier übergehen kann, wenn sie nicht etwa in der Discussion zur Sprache kommen. Diesen Mängeln könnte ebenfalls durch eine Aenderung der Beistandschaftsordnung abgeholfen werden.

Indessen erlaube ich mir nicht einen Antrag deßfalls zu stellen, da die in der andern Kammer gemachten Vorschläge bereits gescheitert sind, und voraussichtlich auch hier scheitern würden.

Wenn ich mich nun mit der Abschaffung der Verbeistandung unverheiratheter Frauen keineswegs einverstanden erklären kann, so halte ich dieselbe bei der Ehefrau, welche in ihrem Manne ihren natürlichen Beistand findet, für rein überflüssig, und die gerichtliche Ermächtigung in Collisionsfällen zwischen den beiderseitigen Interessenten für völlig genügend. Da ich in diesem Punkte mit der Majorität der Commission einverstanden bin, so kann ich mich hierwegen lediglich auf die von ihr vorgebrachten Gründe berufen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die Gründe, welche unsere Commission für die Räthlichkeit der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft aufgeführt hat, sind so einleuchtend, daß sie auch von denjenigen nicht geläugnet werden können, welche für die Beibehaltung dieses Instituts stimmen. Diese erkennen jenen Gründen nur die Gerechtigkeit nicht zu, welche die Majorität unserer Commission mit jener in der andern Kammer ihnen zumißt. Ich glaube aber, daß diejenigen Gründe, welche gegen die Abschaffung der Beistandschaft sprechen, nicht im Stande sind, erstere zu entkräften.

Man sagt, die Consequenz erfordere die Geschlechsbeistandschaft, um den Contrast der Freiheit der unverheiratheten und verwittweten Frau gegen die verheirathete zu mindern, denn während letztere ganz frei sei, sei die Ehegattin nicht allein an den Beirath, sie sei sogar an die Ermächtigung und Einwilligung ihres Ehegatten gebunden. Ich vermag in diesem Abstand keine Inconsequenz zu erkennen. Die Gebundenheit der Ehefrau ist nicht die Folge der Beistandschaft, sondern die Folge der Ehe, als des innigsten aller Vereine. Es gehört zur Wesenheit dieses Vereins, wie es überhaupt ein absolutes Erforderniß aller Verbindungen ist, daß in dem Bereich ihrer Wirksamkeit nichts geschieht, was der Absicht dieser Verbindung entgegen ist, was also dem Willen der Vereinsglieder widerstrebt. Verbindungen lockerer Natur lösen sich auf, wenn die verschiedenen Bestandtheile nicht übereinstimmen, Vereine festerer Natur, und die Ehe gehört unstreitig dazu, erfordern dagegen eine innere Garantie der Uebereinstimmung der verschiedenen Vereinsglieder, und sie wird am sichersten durch die Unterwerfung eines Gliedes unter den Willen des andern erreicht. Diese göttliche Ordnung und nicht die blos menschlich positive Beistandschaft ist der Grund der Unterwürfigkeit des Weibes unter den Mann, der vermöge seiner größeren Stärke weit sicherer die Herrschaft behaupten kann, als sie. Die gar nicht, oder nicht mehr verheirathete Frau, steht in keiner solchen Gemeinschaft, sie ist darum allein Herr über ihre Angelegenheiten, und von ihrer Verbeistandung allein kann die Rede seyn, da die Beistandschaft über verheirathete Frauen in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer mit Recht eine Uebertreibung und ein Widerspruch der Gesetzgebung genannt wird.

Die Entstehung der Beistandschaft hat dieser Commissionsbericht auch meiner Ansicht nach ganz richtig aus der Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung erklärt, diese Gerichtsverfassung haben wir ihrem Wesen nach mit andern Einrichtungen vertauscht, ich glaube daher, daß es nicht nur jetzt, sondern schon längst an

der Zeit gewesen wäre, dem unverheiratheten Weibe seine natürliche Freiheit zurückzugeben.

Wenn nun aber Viele glauben, und sonderbar genug scheint gerade die Mehrheit des weiblichen Geschlechtes zu diesen zu gehören, diese Freiheit werde den Befreiten zum Nachtheil gereichen, so vermag ich diese Furcht durchaus nicht zu theilen. Ich frage vielmehr, ist der rathlos, der nicht an einen Rath gebunden ist, den er nicht braucht? Ist es denn nicht eine große Belästigung für eine Frau, die selbst ihre Angelegenheiten zu ordnen versteht, die selbst weiß, was ihr nützlich und was ihr schädlich ist, noch Einen fragen zu müssen?

Diese Gebundenheit ist zwecklos, wo der Beistand einwilligt, sie ist zweckwidrig, wo er anderer Ansicht ist, denn die verständigere Frau würde durch den Beistand gehindert, und nicht geschützt seyn.

Versteht die Frau ihren Vortheil im allgemeinen oder auch nur im einzelnen Fall nicht, dann thut ihr nicht Rath überhaupt, sondern ein guter Rath noth, und ihn findet sie wieder nicht unbedingt bei ihrem Beistand, sondern nur bei solchen, die in der gerade zu ordnenden Angelegenheit Erfahrung haben. Diese und nicht den Beistand, wenn er nicht gerade zufällig zu diesen Sachkennern gehört, muß sie fragen, und diese hat sie ungeachtet des Beistandes gefragt, und fragen müssen, wenn sie sich selbst nicht zu helfen wußte; sie werden ihr so gut später als bisher ohne Verpflichtung ihren Rath ertheilen, denn so schlecht ist doch die Welt noch nicht, daß die natürliche Pflicht jedes Menschen, seinem hülfsbedürftigen Nebenmenschen einen Rath zu ertheilen, um den er ihn bittet, nicht mehr sollte anerkannt werden. Auch lag es bisher keineswegs in der Verpflichtung des Beistandes, die Geschäfte seiner Verbeistandeten selbst zu besorgen, und da, wo er selbst keinen guten Rath wußte, diesen bei andern einzuholen. That er beides dennoch, so war dieß Gefälligkeit von ihm, die auch nach Aufhebung der Beistandschaft nicht von der Erde verschwinden wird. Mag seyn, daß vielleicht für manche indolente Frauensperson aus der Abschaffung der Beistandschaft die Nothwendigkeit folgt, daß sie sich selbst um ihre Angelegenheit bekümmert, während sie unter ihrem Schutz die Gefälligkeit eines ihr fremden Mannes sehr rücksichtslos in Anspruch nahm; allein gerade für diesen Fall halte ich die Abschaffung dieses Instituts für sehr rathsam. Es ist gut, wenn die Frau gezwungen wird, sich um ihre Angelegenheiten zu bekümmern, sie wird dann schon lernen, wie sie sich dabei zu benehmen hat, und sie kann dieß, weil ihr die Eigenschaften durchaus nicht abgehen, die eine zweckmäßige Verwaltung bedingen. Sie wird, wenn sie ihrer eigenen Ansicht vertraut, meistens besser fahren, als wenn sie den Beistand, der kein Interesse an ihren Angelegenheiten hat, schalten und walten läßt.

Da also nach meiner Ansicht die Beistandschaft ohne Schaden aufgehoben werden kann, so stimme ich mit der Majorität unserer Commission.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Der geehrte Redner vor mir hat die Behauptung aufgestellt, daß die Beistandschaft in der altdeutschen Gerichtsverfassung ihren Grund habe, nach welchem über das Recht durch den Zweikampft entschieden wurde. Dieses dürfte nun allerdings richtig seyn, aber der Grundsatz, daß das Weib eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfe, beruht nicht ausschließlich auf der Ansicht der alten Deutschen, sondern wird ebenso auch im römischen Rechte anerkannt, in welchem allgemein die Intercessionen der Frauenspersonen, nicht nur die der Ehefrauen, für ungültig erkärt werden. Wenn nun auch die Beistandschaft, wie ich selbst anerkenne, den durchgreifenden Nutzen nicht gewährt, den sie gewähren sollte, so theilt sie hierin nur das Schicksal fast aller menschlichen Einrichtungen; und es ist immer noch die Frage, ob mit ihrer Einführung bis jetzt mehr Nutzen oder Schaden gestiftet worden ist. Ehe letzteres nicht nachgewiesen ist, kann ich mich mit der Aufhebung nicht einverstanden erklären.

Sollten jedoch andere gesetzliche Bestimmungen vorgeschlagen werden, wodurch ein Surogat für die Beistandschaft eingeführt würde, welche sich also nicht auf die bloße Aufhebung derselben beschränkten, die gewiß den Frauen großen Nachtheil bringen würde, so wollte ich hierzu gerne meine Beistimmung geben. Der Behauptung, daß die Beistandschaft für die Männer und Frauen eine so große Last sei, widerstreitet übrigens, wie mir scheint, selbst die Erfahrung. Die meisten Frauen, die von der Aufhebung der Beistandschaft gehört haben, wurden durch die Kunde davon mit Besorgniß erfüllt. Ich habe viele Beistände gesprochen, die mit anerkannter Gewissenhaftigkeit und großer Sachkenntniß schon lange Zeit viele schwere Beistandschaften geführt haben, und welche mir alle die Besorgniß äußerten, daß aus der Aufhebung dieses Instituts vielfache Nachtheile entspringen würden.

Es ist von den Gegnern selbst anerkannt worden, daß in den meisten Fällen die Frau die zur Abschließung von Rechtsgeschäften nöthige genaue Kenntniß der Verhältnisse nicht in dem Maße hat, wie der Mann; und in solchen Fällen findet sie sich dann, wie schon ein Redner der andern Kammer gesagt hat, in einer ungleich nachtheiligeren Lage als dieser, weil ihr ungleich weniger

Erwerbsquellen zu Gebote stehen, um den ihr zugegangenen Schaden zu ersetzen.

Es ist ferner bemerkt worden, daß der besondere Schutz, unter welchem das Weib steht, nicht eine Folge seiner Hülfslosigkeit sei, sondern vielmehr aus dem eigenthümlichen Charakter der Ehe hervorgehe. Ich widerspreche dieß um so weniger, als selbst in den Motiven der Gesetzgebung dieser Grund überall anerkannt ist, indessen sind doch einzelne Bestimmungen vorhanden, die sich hieraus nicht ganz rechtfertigen lassen, namentlich die Bestimmung, daß die Frau ihr Vermögen an sich ziehen, und in abgesonderten Vermögensverhältnissen von dem Manne leben kann, da sie doch in Beziehung auf die Veräußerung der Güter bedeutenden Beschränkungen unterworfen ist. Wenn man mir entgegen hält, daß dieses Alles auf das Verhältniß der Abhängigkeit der Frau von dem Manne berechnet sei, so scheint mir gerade bei dem Grundsatz der rechtlichen Gleichheit, von welchen der Code ausgeht, und den er so wenig wie möglich beschränkt, diese Abhängigkeit auch wieder zum Theil wegen seiner Schutzbedürftigkeit der Frau eingeführt zu seyn, sonst würde dieser Satz mit dem allgemeinen Grundsatze, auf welchen der Code gebaut ist, im Widerspruch stehen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die Schutzbedürftigkeit der Frau kommt meines Erachtens gerade daher, weil die Frau der schwächere Theil ist, und deßhalb ist auch von der Gesetzgebung das Regiment dem Manne übertragen.

Geh. Rath v. Theobald: Was in Beziehung auf die Beistandschaft ein berühmter Rechtslehrer jüngst in Antrag gebracht, was Administrativ- und Justizbeamte beifällig aufgenommen, was die zweite Kammer mittelst einer Adresse zu realisiren wünscht, was der Bericht unserer geehrten Commission unterstützt, was die hohe Regierung selbst als zulässig ansieht, was endlich in den anderen süddeutschen Staaten ohne Nachtheil schon eingeführt ist; dem zu widersprechen kann meine Absicht nicht seyn. Nur kann ich meine Verwunderung nicht unterdrücken, wenn derjenige Theil des Menschengeschlechts, von dessen sogenannter Emancipation es sich hier handelt, bei dieser Frage stille, ruhig, gleichsam theilnahmslos, vielleicht wirklich gleichgültig erscheint.

Vermuthlich hat das weibliche Geschlecht bei der ihm innwohnenden Klugheit und Einsicht sogleich begriffen, daß hier mehr von Aufhebung einer fast nutzlosen Formalität die Rede sei, als von Einräumung eines ihm bisher versagten neuen Rechtes, oder von Erweiterung eines bisher beschränkten.

Bei den Ehefrauen ist der Beistand allerdings entbehrlich, da sie in rechtlichen Verhandlungen durch ihre Gatten vertreten werden, und bei vorkommenden Intercessionen für ihre Ehemänner die obrigkeitliche Ermächtigung auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werden soll. Allein in Beziehung auf die volljährigen ledigen Personen und Wittwen gestaltet sich die Sache anders.

Tief überzeugt, daß ihre sogenannte Emancipation sie nicht zugleich in die volle Kenntniß aller bezüglich auf die Vermögensverwaltung erlassenen gesetzlichen und Administrativverordnungen einweihet, sehen sie sich in die Nothwendigkeit versetzt, in vorkommenden Fällen sich bei einem Rechtsverständigen Raths zu erholen. Statt wie bisher solchen bei einem Beistande aus ihrer Familie, aus ihrem täglichen Umgange zu suchen, werden sie zu einem Anwalte, Rechtspraktikanten, Schriftverfassungsberechtigten ꝛc. ihre Zuflucht nehmen, ihre Scheu, fremde Personen in die Kenntniß ihrer Privatangelegenheiten zu ziehen, überwinden, und statt der Sporteln von 15 oder 18 kr. für die Verpflichtung des Beistandes, vielleicht eben so viele Gulden dem Advokaten oder sonstigen temporären Rechtsfreund für Consultation, Deserviten, schriftliche Aufsätze ꝛc. bezahlen müssen. Um also den ledigen Personen und Wittwen die neuerlangte Selbstständigkeit nicht drückender zu machen, als ihre bisherige Abhängigkeit von der Mitwirkung eines beständigen selbstgewählten Beistandes war, wäre zu wünschen, daß auf ein Mittel Bedacht genommen werde, wodurch die Personen des andern Geschlechtes so viel nur immer möglich in Stand gesetzt wären, rechtliche Consultationen übergehen zu können. Dieses Mittel dürfte in der Publication eines unter gehöriger Aufsicht verfaßten Handbuchs bestehen, welches in gedrängter Kürze alle Sätze des Landrechts und sonst ergangener Verordnungen, so weit sie sich auf Vermögensadministration, Aquisitionen, Veräußerungen, Verpfändungen, Capitalanlagen, Cautelen bei Contracten, nothwendige Bedingnisse bei eigenhändigen Testamenten ꝛc., mit einem Wort auch Alles enthielten, wozu früher eine beiständische Mitwirkung gesetzlich eintreten mußte.

Ein solches Compendium, welchem auch ein Tarif für rechtliche Consultationen, Deserviten, Schriftverfassung ꝛc. beizufügen wäre, würde als ein Supplement des Handbuchs jeder Frauensperson von sichtbarem Nutzen und daher gewiß willkommen seyn.

Was das persönliche Erscheinen der Frauen bei gerichtlichen Verhandlungen betrifft, so kann, meiner Ansicht nach, der

Ausspruch über die Schicklichkeit derselben und über die Bedingungen dieser Schicklichkeit unbedenklich den Frauen selbst überlassen werden; indem Alles, was auf Wohlstand, Decenz, Sittlichkeit, Zartheit im Betragen überhaupt, und des weiblichen Geschlechts insbesondere sich bezieht, vor das Forum der Frauen gehört, die hierin Lehrer und Gesetzgeber, wir aber nur ihre Schüler sind, und solche auch ewig bleiben werden.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe mit dem Herrn Berichterstatter die Majorität der Commission gebildet, und neben all den Gründen, die im Berichte aufgeführt sind, hat mich besonders die Rücksicht geleitet, daß das Institut der Geschlechtsbeistandschaft in der Ausdehnung, wie es jetzt besteht, weder eine historische Begründung noch Vortheile habe, welche die Nachtheile, die so sehr am Tage liegen, überwiegen. Ich glaube behaupten zu können, daß dieses Institut ursprünglich allerdings durch die Gerichtsverfassung der alten Deutschen sein Entstehen erhalten habe. Damals, als noch viele Rechtshändel durch den Zweikampf entschieden wurden, mußte natürlich die Frau einen Beistand wählen, der den Zweikampf für sie ausfocht; später hat sich dieses Institut erweitert, und es wurde auch auf andere Rechtsgeschäfte, wobei das Schwert nichts zu thun hatte, ausgedehnt. Es hat jedoch nicht in allen Gegenden Deutschlands die gleiche Ausbildung erhalten, und in den Gegenden, wo das römische Recht galt, wußte man davon nichts, und die Sache gieng so gut, wie sie jetzt bei uns geht. Auch in allen übrigen Ländern, wo die Beistandschaft eingeführt wurde, bestand sie nicht in der Ausdehnung, wie sie durch die Beistandsordnung vom Jahr 1789 bei uns eingeführt wurde, welche verordnet, daß alle weder unter Eltern, Pflegern und Ehemännern stehenden Weibspersonen einen Beistand haben müssen.

Dieses Gesetz fällt in die Periode der Regierung Karl Friedrichs, welche gewiß mit Recht eine väterliche genannt wird, ohne daß man sich jedoch bei einer genaueren Betrachtung der unter ihr zu Stande gekommenen Gesetze immer der Ansicht erwehren könnte, daß in der Vorsorge für die Unterthanen mitunter etwas zu weit gegangen wurde, wie dieß nun auch gerade bei der Beistandschaft der Fall war.

Der Mangel einer historischen Begründung, die offenbaren Nachtheile dieses Instituts, wodurch seine etwaigen Vortheile bei weitem überwogen werden, machen die vollkommene Aufhebung desselben sehr räthlich. Ich kann mich zwar nicht ganz mit den Gründen, welche die Adresse enthält, vereinigen, namentlich nicht mit dem Grunde, daß die dermalige Ausbildung des weiblichen Geschlechts die Aufhebung fordere. Wenn auch die Bildung überhaupt jetzt größer ist, so hat sich doch der Charakter des Weibes und seine Fähigkeit, Geschäfte zu führen, nicht verändert. Man wird wohl behaupten können, die Weiber sind Weiber nach wie vor, es giebt solche, die sehr fähig sind, und andere, die es nicht sind; aber ein Hauptgrund ist der, daß eine Frau, die es versteht, ihr eigenes Geschäft zu führen, sich in der Regel wenig um ihren Beistand bekümmert. Sie wählt einen solchen, von dem sie weiß, daß er Alles thut, was sie verlangt, und die Sache ist dann gerade so gut, als wenn sie gar keinen hätte. Die Beistände selbst werden mit dem größten Vergnügen die Aufhebung dieses Instituts erfahren, denn namentlich ist der Beistand einer solchen Frau, welche sich sehr viel um ihre Angelegenheiten bekümmert, der geplagteste Mann unter der Sonne, da er den ganzen Tag lang consultirt wird. Aus diesen Gründen glaube ich auf dem Commissionsantrag bestehen zu müssen.

Geh. Rath v. Berg: Ich erlaube mir als Berichterstatter noch einige aus meiner Erfahrung gegriffene Worte beizufügen. Ich bin 18 Jahre lang Justiz- und Polizeibeamter in den neuen Landen gewesen, wo man vor dem Jahr 1808 von dem Institut der Beistandschaft gar nichts wußte. Ich habe durchaus nicht wahrgenommen, daß der Mangel eines Geschlechtsbeistands für ein lediges Frauenzimmer oder eine Wittwe den geringsten Nachtheil mit sich geführt hätte.

Die Frauenzimmer werden auch durch die Aufhebung dieses Instituts keineswegs rathlos, denn es hängt von ihrem freien Willen ab, sich bei einem Bekannten oder Verwandten Raths zu erholen, wenn sie dessen bedürftig zu seyn glauben.

Für eigentliche Rechtsgeschäfte ist ohnedieß der Rath der Beistände nicht hinreichend, und es ist nicht zu besorgen, daß im Allgemeinen die Frauenzimmer nach der Aufhebung dieses Instituts gerade an Advocaten gebunden seyn werden. Sie werden es nur in dem Fall seyn, wenn sie ein Geschäft haben, zu dessen Führung rechtliche und prozessualische Kenntnisse nöthig sind. Ich bin nach der Einführung der Geschlechtsbeistandschaft in jenen Landestheilen noch 10 Jahre Justiz- und Polizeibeamter gewesen, und ich habe wirklich die Erfahrung gemacht, daß dieses Institut die Nachtheile zur Folge hatte, welche im Commissionsbericht erwähnt sind.

Ich kann also den Antrag der Majorität der Commission nur wiederholen.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Ich erlaube mir an den verehrten Redner vor mir die Frage, ob in dem Landestheil, in dem er früher angestellt war, das römische Recht gegolten habe?

Geh. Rath v. Berg: Ich war in den fürstlich Löwenstein-Wertheimischen Landen angestellt, und es hat im Allgemeinen das römische Recht gegolten, in Beziehung auf die ehelichen Verhältnisse aber die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, wie sie auch in Franken bestanden hat.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Die Beistandschaft findet ihren Ursprung allerdings in der frühern Gerichtsverfassung der Deutschen, und deßwegen galt sie auch nirgends, wo das römische Recht unmittelbar galt. Aber wo dieses vorherrschte, waren für die Frauen andere Mittel zur Abwendung der aus dem Mangel dieses Instituts ihnen zugehenden Nachtheile vorhanden. Ich erinnere nur an S. C. Vellejanum und die Auth. si qua mulier. Diese beziehen sich nicht allein auf die ehelichen Verhältnisse, sondern auf die Weiber überhaupt. Ich will nicht gerade die Geschlechtsbeistandschaft, wie sie wirklich bei uns besteht, aufrecht erhalten wissen, sondern ich erkläre mich deßwegen dafür, weil sie das einzige Mittel, was bis jetzt bei uns besteht, um den unverheiratheten Frauen einen besondern Schutz zu gewähren. Wird man andere Mittel an diese Stelle setzen, so werde ich mich gerne mit der Aufhebung einverstanden erklären; aber alle Anträge, die auf die Modification dieses Instituts gerichtet waren, sind schon in der andern Kammer gescheitert, und ich glaube auch deßhalb keine neuen stellen zu dürfen. Ich will lieber ein mangelhaftes Institut, das doch einigen Nutzen gewährt, aufrecht erhalten wissen, als durch dessen bloße Aufhebung Nachtheile herbeiführen, wogegen dann keine Restitutionsmittel mehr vorhanden wären.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Durch die Gründe, welche im Commissionsbericht dieser hohen Kammer aufgestellt sind, und durch die bisher gehaltenen Vorträge habe ich mich vollkommen überzeugt, daß die Geschlechtsbeistandschaft recht wohl aufgehoben werden könne.

Wir müssen berücksichtigen, daß das weibliche Geschlecht in der neuern Zeit eine bessere Erziehung genossen hat, und sich eher in dem Fall befindet, die Geschäfte, die früher die Beistände besorgt haben, selbst besorgen zu können. Sie sind nicht so ausgedehnt, daß hierin ein Anstand obwalten könnte, sie beschränken sich meistens auf Gegenstände, mit welchen die Frauen recht gut zurecht zu kommen im Stande sind. Es ist oft der Fall, daß Frauen z. B. kaufmännische Geschäfte, und zwar recht gut, besorgen, ohne einen Beistand. Wie schon angeführt worden, besteht diese Geschlechtsbeistandschaft in den Nachbarstaaten nirgends, und da es bisher dort gut gethan hat, so kann dieses Institut auch bei uns füglich aufgehoben werden.

Ich erkläre mich deßhalb für den Antrag der Majorität der Commission, mit dem Beisatz derselben, daß die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen bei Intercessionen für ihre Ehemänner auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werde.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich erlaube mir, auf eine Bemerkung des Herrn Geh. Rath v. Theobald zurück zu kommen, daß es dem weiblichen Geschlechte nicht wünschenswerth seie, vor Gericht zu erscheinen; allein ich erinnere daran, daß auch die Beistandschaft die Frau der Nothwendigkeit nicht überhob, vor Gericht zu erscheinen, wenn sie nicht vorzog, einen Bevollmächtigten zu schicken. Der Beistand hatte nur in ihrer Begleitung seine Bedeutung, gieng er ohne sie in ihrer Angelegenheit zu Gericht, so war dieß Gefälligkeit von ihm, und diese Gefälligkeit kann ein Mann auch ohne Verpflichtung noch ferner für eine Frau haben, und eine Vollmacht auszustellen ist keine große Kunst.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Der Hauptunterschied zwischen dem jetzt bestehenden Zustande und dem, welcher durch die Aufhebung herbeigeführt werden wird, ist der, daß eine vom Beistande nicht unterzeichnete Urkunde, oder ein ohne seine Zustimmung eingegangenes Geschäft in Fällen, wo dessen Zuzug erforderlich ist, angefochten werden kann und nichts gilt; während dieser Mangel der Unterschrift den Frauen jetzt nicht mehr zu Statten kommen wird.

Jeder Beistand wird doch gewiß auf das Gewissenhafteste seine Unterschrift verweigern, wo ein Schaden voraussichtlich ist. Ich mache deßhalb nochmals darauf aufmerksam, daß die Verhältnisse der Frauen eine wesentliche Aenderuug erleiden werden.

Geh. Rath v. Berg: Es ist vorhin die Frage an mich gerichtet worden, ob in den neuen Landestheilen das römische Recht gegolten habe. Ich habe diese Frage bejaht, muß aber hinzufügen, daß das römische Recht im ganzen deutschen Reich bestanden habe, und nur in einzelnen Puncten modificirt wurde; dieß ist also kein gegen meine Meinung gerichteter

Grund. Was das Erscheinen der Frauen vor Gericht betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß die Frauen, die dem Bauernstande angehören, immer persönlich vor Gericht erschienen sind. Die Frauen aus dem höhern Stande sind früher nicht vor Gericht erschienen, und werden es in der Folge auch nicht thun, sondern sie werden Männer bevollmächtigen, welche sie vor Gericht vertreten. Ich sehe gar keinen Grund ein, welcher der Aufhebung dieses Instituts entgegen gehalten werden kann.

Ich wiederhole somit aus den vorgetragenen Verhältnissen, die der Frhr. v. Göler d. Ae. sehr gründlich erörtert hat, nur den frühern Antrag.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, der Adresse der andern Kammer beizutreten, mit 16 gegen 3 Stimmen angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Reven.

Frhr. v. Berckheim d. J.

Einundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden, und

des Frhrn. v. Göler d. J.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialrath Bekk.

Der Tagesordnung gemäß eröffnet das hohe Präsidium die Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, und zwar über das Allgemeine.

Prälat Hüffell: Im Allgemeinen habe ich nur sehr weniges hinsichtlich des neuen Schulgesetzes zu bemerken. Ich danke der Regierung, daß sie einen Gegenstand, der uns auf so manchem Landtage schon beschäftigt hat, und gleichsam ein stehender Artikel in unseren Verhandlungen geworden war, zur endlichen Entscheidung gebracht hat. Dabei aber überlasse ich mich der eben so billigen Erwartung, unsere Schullehrer werden die bedeutenden Opfer, welche nach diesem neuen Gesetze ihnen gebracht werden, anerkennen, und sie durch Bescheidenheit, durch ein der gesetzlichen Ordnung gemäßes Betragen, vor Allem aber durch ein tüchtiges Wirken für das Eine, was Noth thut, verdienen; die Gesetzgebung aber werde nunmehr nicht glauben, die letzte Hand an die moralische Veredlung des Volkes gelegt zu haben, sie werde in der Besserstellung der Schullehrer und überhaupt in dem Volksschulwesen nicht den Schlußstein, sondern einen sehr bescheidenen Anfang der ächten Volksbildung erblicken, und den höhern moralischen Interessen fortan die Aufmerksamkeit widmen, welche diesen gebührt. Denn aus einer langen Erfahrung muß ich das offene Geständniß ablegen, der Werth der Volksschule wird theils übertrieben, theils schief und einseitig beurtheilt, und kommt nicht der Geist des Volkslebens überhaupt auf die geeignete Weise zu Hülfe, so verschlingt die Sitte und die Gewohnheit in einem Tage mehr, als wir in unsern Volksschulen, die überdieß hauptsächlich doch nur Unterrichtsanstalten sind, in Jahren erzielen. Das Weitere behalte ich mir für die specielle Discussion bevor.

Frhr. v. Andlaw: Das Schulwesen hat noch auf allen Landtagen die Aufmerksamkeit der hohen Kammer in Anspruch genommen, ja beinahe ermüdet.

Wie viel wird allenthalben über diesen Gegenstand geschrieben und gesprochen! Es mag hieraus wahrscheinlich mit Grund gefolgert werden können, daß man die Nothwendigkeit über

haupt erkennt, durch die Erziehung der Fortbildung des menschlichen Geschlechts in mancher Beziehung eine verschiedene Richtung zu geben. Wie häufig sind die Klagen über eine gewisse Verwilderung der Jugend, über die Abnahme religiöser Empfindungen, für welche kein Ersatz gewährt ist in der bessern Erkenntniß manches andern Lehrgegenstandes, sollte diese bessere Erkenntniß auch zugestanden werden wollen.

Diese Klagen haben selbst in diesem Hause ertönt, auch aus dem Munde eines Mannes, dessen Beruf ihn zunächst auf die Beobachtung dieser Uebelstände leiten konnte, und wirklich leitete.

Man sucht von Seiten der Gesetzgebung diesem Uebel zu begegnen; seit Jahren forscht man nach den Quellen dieses Uebels, und fand sie meistens vorzugsweise in der schlechten Bezahlung der Schullehrer, man suchte daher ihre Lage allmählig zu verbessern, und heute liegt uns ein Gesetz zur Zustimmung vor, welches den Lehrerstand in der Gesellschaft feststellen, und demselben überall ein genügliches Einkommen sichern soll. Ich bin weit entfernt, den Wunsch nicht zu theilen, die oft kümmerliche Stellung manchen Lehrers verbessert zu sehen, allein eben so wenig vermag ich aus diesem erhöhten Einkommen der Schullehrer zunächst die Hoffnung eines verbesserten Schulwesens zu schöpfen.

Nehmen wir das Leben an, wie es ist; folgen wir dem Uebergang des Knaben zu dem Jüngling, zu dem Manne; verfolgen wir diesen Uebergang vorzüglich auf dem Lande, wo die bei weitem größte Anzahl von Volksschulen sich befindet. Wir sehen hier das Kind einer doppelten Ausbildung unterworfen, einer theoretischen in der Schule, einer praktischen neben seinen Eltern zu Hause, im Felde, in vielen verschiedenen kleinen Geschäften, welche in allmähliger Ausdehnung, je nach steigender Einsicht und Entwicklung der körperlichen Kraft, den Landmann so heranbilden, wie er werden muß, um einer Familie selbst vorzustehen, um seinen Beruf erfüllen zu können. Der Unterricht in der Volksschule muß daher gewisse Schranken haben, weil er, an eine bestimmte Zeit gebunden, gerade da aufhört, oder wenigstens der Zeit nach beschränkt wird, wo der Knabe anfängt fähig zu werden, den mehr mechanischen Kreis des Unterrichts zu verlassen, und überzugehen zu dem geistigen Erfassen der ihm vorgelegten Gegenstände.

Dehnt man das Gebiet seines Wissens zu weit aus, so verwirrt man seine Begriffe, oder man entzieht ihn zu lange seinen Eltern und der praktischen eigenen Fachausbildung.

Betrachten wir nun diesen nöthigen Kreis seines Wissens, und die Mittel zu dessen Erlangung, so steht in jeder Gemeinde der natürliche Lehrer des Wichtigsten schon vor uns.

Wir sehen den Ortsgeistlichen zunächst als Lehrer der Religion, wenn er seinen Beruf erkennt, und ich habe das Vertrauen zu der großen Mehrheit dieses Standes, daß sie diese Pflicht nicht verkennt. Aber der würdige Pfarrer beschränkt hierauf seinen Wirkungskreis nicht, er dehnt ihn aus auf den Kreis jener Gegenstände, welche unter den gemeinnützigen Kenntnissen aufgeführt sind; er thut dieses in den mannigfaltigsten Gestalten, und bezieht es in jeder Gestalt auf die höchste Ursache jedes Bestehens, auf Gott. Es prägt sich so dem jugendlichen Gemüthe als Regel des Lebens von selbst die Gewohnheit ein, sein Leben und Wirken in Verbindung mit der Gottheit zu bringen, und sich dadurch immer mehr selbst zu nähern dem Zwecke seines Daseyns.

Lassen Sie den Lehrer in gleichem Sinne wirken, und Sie haben eine Grundlage zur Volksbildung gelegt, die nichts mehr erschüttert; lassen Sie ihn im entgegengesetzten Sinne wirken, so haben Sie die gegebene Grundlage von selbst wieder zerstört. Damit aber beide mit Erfolg wirken können, thut es dringend Noth, das Band der Abhängigkeit des Lehrers von dem des Pfarrers nicht lockerer zu machen, sondern fester zu ziehen, denn nur in einem gleichwirkenden Geiste kann Gutes für die Gemeinde entstehen. Geistliche und Lehrer sollen nicht die Verkündiger entgegengesetzter Lehrsätze seyn, der eine der Lehrer des Glaubens und der andere der Lehrer des Unglaubens. In tausend Richtungen kann sich die Lehre des Unglaubens Bahn brechen, wenn die natürliche Autorität des Pfarrers über den Lehrer nicht aufrecht erhalten wird, und sie bricht sich täglich mehr Bahn bei dem erschlaffenden Band der Disciplin und bei dem Geiste, der leider eine nicht kleine Anzahl unserer Lehrer befangen hält. Aber stellt man den Stand der Lehrer nicht zu hoch, läßt sich nicht ein Streben erkennen, den Lehrer in eine gleiche Lage mit dem Pfarrer zu bringen, das Subordinationsverhältniß zu schwächen, es ganz zu lösen, und blickt man auf den Wirkungskreis, der dann zunächst dem Lehrer bleibt, so sehen wir als weitere Gegenstände in der Schulordnung verzeichnet: Lesen, Schreiben, Rechnen, Gesang.

Ist diese Aufgabe so schwierig? Sind die Ansprüche so außerordentlich, daß sie so schwer befriedigt werden können unter Beihülfe eines gebildeten Geistlichen?

In inniger Verbindung mit diesem Gegenstand, mit dem Gesetze selbst, steht eine Frage, welche zwar schon in diesem Hause besprochen wurde, auf die es mir aber, da ich jener Sitzung nicht beiwohnte, erlaubt seie, in wenigen Sätzen zurückzukommen, da sie vielleicht meine Abstimmung bedingt.

Wenn wir in dem Schulzwang eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit nicht verkennen mögen, so findet dieser Zwang eine Art von Rechtfertigung in der Vermuthung, vernünftige Eltern müssen den Unterricht ihrer Kinder als eine Wohlthat wünschen, die im Verhältniß zu ihren persönlichen Opfern immer noch eine Wohlthat bleibt. Wenn es nun wirklich eine Wohlthat ist, so läßt sich die Nothwendigkeit eines Zwangs gegenüber vernünftigen Eltern nicht wohl erklären, der Zwang könnte also nur unvernünftige Eltern treffen, die beharrlich darauf bestünden, ihren Kindern diese Wohlthat nicht zuzuwenden.

Nun wird man aber zugeben müssen, daß die Zahl solcher Eltern nur sehr gering seyn muß, welche die Mittel zurückweisen, ihre Kinder zu frommen, gesitteten, verständigen Menschen, zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft, zu tüchtigen Stützen ihres Alters heranbilden zu sehen.

Diese Ansprüche sind aber die Eltern an die Schule zu machen berechtigt, und zwar um so mehr, wenn ein Zwang für sie besteht, ihre Kinder dahin zu senden.

Und dennoch, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! sind mir Beispiele bekannt, daß vernünftigen Eltern dieser Zwang ungemein lästig fiel, daß vernünftige Eltern ihre Kinder von dem Schulbesuche abhielten, oder abzuhalten suchten. Wie erklärt sich dieser Widerspruch? Daraus, daß die Eltern diese gerechten Ansprüche nicht erfüllt sehen, daß ihre Kinder, statt zu frommen, tüchtigen Menschen heranzuwachsen, in der Schule diesen Geist des Stolzes, der Zügellosigkeit, der Verachtung göttlicher und menschlicher Gesetze einsogen, der sie zu widerspenstigen Kindern, zu schlechten Unterthanen und Mitbürgern schuf. Der präsumirte Wille der Eltern muß und darf in solchen Fällen dem ausdrücklichen Willen weichen, oder wollten Sie vor Gott und Ihrem Gewissen es verantworten, einen Zwang da walten zu lassen, wo sie in die heiligsten Pflichten, in die zartesten Gefühle der Eltern greifen?

Wie wollten Sie eine solche Tyrannei, eine solche geistige Tyrannei entschuldigen? Sie wenden ein, dafür sind die Behörden da, welche diesen Uebelständen steuern können, dafür enthält das neue Gesetz disciplinarische Bestimmungen, während die bisherigen Strafen nicht hinreichend schützten. Ich verweise aber auf die Beispiele, welche uns die tägliche Erfahrung zeigt, ich weise auf die Resultate unserer Volksbildung, auf die zunehmende Entsittlichung, auf den wachsenden Mangel am Glauben, ich verweise auf die Klagen hierüber aus dem Munde der achtbarsten Männer vom Fache, ich verweise auf die herrlichen Worte eines von uns Allen mit vollem Rechte so innigst verehrten Mannes, des Nestors dieses Hauses, ich verweise auf den Sauerteig der Pharisäer hin, von dem er spricht. Wenn ich nun diesen Sauerteig mächtigen Einfluß üben sehe auf die Schulen, und die Resultate dieses Einflusses immer kräftiger hervortreten, so muß ich einen allgemeinen Zwang für durchaus verwerflich erachten, und nach einer Basis streben, welche diesen Zwang zu rechtfertigen vermag. Diese Basis scheint allerdings in mancher Beziehung dieses Gesetz zu bieten; aber wozu dienen die Disciplinar- und Strafbestimmungen, wenn sie analog den Bestimmungen der Civildienerpragmatik mit Lahmheit oder gar nicht zur Ausübung kommen, wenn das Laster, der Unglaube, der Geist des Widerspruchs beschönigt werden kann mit den großen Worten von Aufklärung, von Freiheit und Licht im Kampfe gegen Obscurantismus und Aberglauben.

Lassen Sie die Kirche, aber nicht den Sauerteig der Kirche, dafür sorgen, daß eine wahre Aufklärung, auf das Glaubenslicht gegründet, verbreitet werde, und der Zwang wird entschuldigt werden können; so lange Sie aber diese Garantie nicht zu geben vermögen, ja! so lange diese Garantieen immer mehr verschwinden, so führen Sie einen Zustand herbei, der nur in einem gewaltsamen Brechen der Fesseln sein Ende erreichen wird.

Glauben Sie aber nicht, daß das Resultat der Kammersitzung, welcher ist nicht anwohnte, verschieden gewesen wäre. Ich hätte die Verordnung nicht aus dem Grunde reclamirt, um diesen Zwang durch die Kammern mildern, oder aussprechen zu lassen. Ich erkenne den Kammern hierzu ein Recht eben so wenig als der Regierung zu, ich erkenne es der Kirche zu, welche den Eltern die Pflicht auferlegt, bei dem Eintritt ihrer Kinder in den herrlichen großen Verein der Menschheit, in den Christenbund, für die christliche Ausbildung der Kinder, welche mit der bürgerlichen innigst verwebt ist, zu sorgen, oder sorgen zu lassen, und welcher Kirche die Pflicht selbst obliegt, dieser Sorge sich zu unterziehen, über die Erfüllung dieser Pflichten zu wachen. Zunächst aus diesem Grunde muß auch der Kirche ein entscheidender Einfluß auf die Schulen bleiben, entscheidender, als der verliehene, weil sie allein den Eltern die Garantie bieten kann, welche vor den Irrthümern

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

bewahrt, in welche Schulen fallen können und fallen werden, die vorzugsweise von dem Staate ausgehen, und seiner Leitung unterliegen. So lange diese Garantieen nicht bestehen, kann ich den Zwang nicht rechtfertigen, welchen der Staat den Eltern auferlegt, ihre Kinder in Schulen zu senden, die möglicher Weise von verderbten Lehrern geleitet sind. Ich kann die Lasten nicht auf die Gesammtheit wälzen, ich kann sie nicht auf die Gemeinden wälzen, und stelle daher den Antrag, dieses Gesetz möge nur mit den vorgenommenen Modificationen provisorisch ins Leben treten, und lege den Wunsch zu Protokoll, daß die Regierung im Verein mit der Kirche über ein Regulativ der niedern Schulen sich verständigen möchte.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Salm-Krautheim, Frhr. v. Landenberg und Major Frhr. v. Türkheim unterstützen diesen Antrag.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Der verehrte Redner, Frhr. v. Andlaw, hat so schöne und treffende Ansichten ausgesprochen, daß ich mich gedrungen fühle, seinen Antrag zu unterstützen.

Das Gesetz, welches den Kammern in Beziehung auf die Besserstellung der Schullehrer vorgelegt wurde, ist ein Gegenstand, der schon seit dem Jahr 1820 bei jedem Landtag zur Sprache kam.

Es wurde das Bedürfniß schon längst gefühlt, daß diese Klasse der Staatsangehörigen, die einen so wichtigen Einfluß auf die Jugenderziehung hat, in eine solche Lage versetzt werde, daß sie ohne Nahrungssorgen sich ihrem Berufe widmen könne.

Die hohe Kammer hat auch in der Dankadresse erklärt, daß sie diesen Wunsch theile, sie hat aber zugleich die Hoffnung ausgesprochen, daß auf diesem Wege die Bildung sittlicher und christlicher Unterthanen werde befördert werden.

Dieses Gesetz dient nun nur dazu, auf den Zweck mittelbar hinzuwirken; damit er aber vollkommen erreicht werde, ist erforderlich, daß der Elementar- und Religionsunterricht nur allein unter der Leitung der Kirche stehe, und ich finde deßwegen eine große Beruhigung darin, wenn nach der neuen Schulordnung die Oberschulbehörde unmittelbar unter die obern Kirchenbehörden gestellt wird.

Prof. Zell: Ich fühle mich auch berufen, bei Gelegenheit der Discussion über das Allgemeine einige Bemerkungen über unser Volksschulwesen vorzutragen, wie dasselbe durch die im vorigen Jahre gegebenen Verordnungen, und das nunmehr zur Berathung vorliegende Gesetz sich gestalten wird.

Vorerst schließe ich mich dem Danke an, welcher der hohen Regierung für ihre, dieser so hochwichtigen Sache geschenkte Aufmerksamkeit ausgesprochen wurde. Hochwichtig bleibt dieser Gegenstand immerhin, obgleich es andererseits nicht an übertriebenen und und unklaren Vorstellungen von der Wichtigkeit der Volksschulen fehlt. Es hat Völker gegeben, und giebt noch solche, welche in der Kunst, Litteratur, in den Wissenschaften, in der Industrie, Handel, in Sitten und Politik groß und weit berühmt geworden sind, ohne daß der Staat so mühsame und genaue Bestimmungen über die Volksschulen gab, und ohne daß überhaupt der Volksunterricht in großer Ausdehnung oder besonderer Güte bestand. Es ist auch der Einfluß unserer Volksschulen auf die sittliche Veredlung im Allgemeinen immer noch sehr zweifelhaft, und hierüber vorliegende statistische Nachweisungen könnten z. B. namentlich in Beziehung auf Frankreich zur Behauptung führen, daß in dem Grade, in welchem der Volksunterricht sich ausbildet, die Moralität abnimmt. Allein diese statistischen Nachweisungen sind deßwegen sehr zweifelhaft, weil der Zustand der Moralität noch von gar vielen andern Bedingungen abhängt. Wenn übrigens auch solche übertriebene und unklare Vorstellungen über die Wichtigkeit des Volksunterrichts vorkommen sollten, so ist nicht zu läugnen, daß gerade in neuerer Zeit der Volksunterricht um so wichtiger ist, weil so viele andern Triebfedern der menschlichen Handlungen, welche sonst in den Sitten, in der Wirksamkeit der positiven Religion, in der Unterwerfung unter höhere Autorität gegeben waren, aufgehoben oder doch sehr geschwächt sind.

Wenn die Erfahrung zeigen sollte, daß der Volksunterricht auf die Veredlung und Besserung des Volkes noch nicht hinreichend gewirkt hat, so folgt daraus nicht, daß der Einfluß des Volksunterrichts an und für sich unbedeutend ist, sondern, daß wir uns um so mehr bemühen müssen, das Volksschulwesen so einzurichten, daß es in diesem Sinne besser wirkt. Ich betrachte nun unser Volksschulwesen, wie es sich nach der Verordnung und dem Gesetze gestalten wird, und zwar nach drei Rubriken: zuerst in Beziehung auf die Schule, dann in Beziehung auf den Volksunterricht und die Lehrer, und drittens in Beziehung auf die Leitungen der Schulen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist bekanntlich die allgemeine Schulpflicht beibehalten. Wenn es sich davon handeln würde, diesen Schulzwang neu einzuführen, so könnte man wohl zweifelhaft seyn, ob man dieses thun solle oder nicht. Es ist aber diese Schulpflicht nun gleichsam in unsere Sitten übergegangen, und sie giebt eine sichere Garantie für die

Wirksamkeit des Volksunterrichts selbst, so daß man mit Recht es dabei bewenden lassen kann. Es ist ferner nach der Verordnung die Einrichtung getroffen worden, daß außer den öffentlichen Volksschulen, auch die Privatlehranstalten einer gewissen regelmäßigen Aufsicht unterworfen sind.

Nach den Erläuterungen eines verehrten Herrn Reg. Commissärs, der bei den früheren Verhandlungen in dieser Sache anwesend war, ist nicht zu besorgen, daß diese Aufsicht über die Privatschulen zu großen Mißverhältnissen führen wird. Im Allgemeinen wird es, wie ich glaube, nicht räthlich seyn, Privatanstalten neben den Volksschulen zu sehr zu begünstigen, weil dieses die Folge hat, daß gerade die Kinder der mittlern Stände auf diese Art von den Volksschulen leicht zurückgehalten würden, was auf den Eifer der Lehrer an der Volksschule von gewiß sehr nachtheiligem Einfluß wäre.

Wir finden ferner in der Verordnung eine große und schöne Vollständigkeit in dem Unterricht hergestellt, in der aufsteigenden Stufenleiter der Elementarschulen, der Sonntags- und Gewerbsschulen und der höhern Bürgerschulen, welche letztere, außerdem, daß sie dem Bürgerstande eine bessere Ausbildung geben, auch den wichtigen Nebenvortheil haben, daß sie eine große Masse von Schülern von den gelehrten Anstalten abziehen werden. Es ist nur noch zu wünschen, daß, namentlich, was die Einrichtung von höhern Bürgerschulen betrifft, die Maßregeln zu deren Realisirung etwas wirksamer und rascher getroffen werden möchten. So ist namentlich, was die Stadt Freiburg betrifft, von der Errichtung einer solchen Bürgerschule nicht nur schon längst die Rede, sondern die Fonds sind größtentheils vorhanden, und es ist ein Lehrplan schon vor einigen Jahren dem Ministerium vorgelegt worden, aber dessenungeachtet ist noch keine Entschließung erfolgt, und diese Schule noch immer nicht ins Leben getreten.

Auch die Auswahl der Lehrgegenstände für die Volksschulen, wie sie durch die Verordnung bestimmt worden ist, verdient, wie ich glaube, allen Beifall. Man hat sich dabei vor einem Fehler gehütet, in welchen man leicht zu fallen geneigt ist, davor nämlich, durch zu viele Lehrgegenstände einen zu hohen Grad des Unterrichts erstreben zu wollen.

Eine weitere Verbesserung ist die Herabsetzung der einem Lehrer zugewiesenen Kinderzahl, wodurch natürlich mehr Lehrer nothwendig geworden sind. Im Ganzen beträgt die Zahl der Lehrer bis jetzt 2120; nach dem vorliegenden Gesetze wird sich die Zahl auf 2500 belaufen, was im Interesse des Unterrichts sehr wünschenswerth ist, und zugleich den Lehrern bessere Aussichten eröffnet.

Betrachten wir zweitens den Stand der Lehrer und die Lage, in welche sie durch diese neue Einrichtung gebracht werden, so wird sich unser Blick zunächst auf die Bildung der Lehrer richten. Diese ist bei weitem das allerwichtigste Moment, und ich glaube, daß die Regierung nie eine zu große Aufmerksamkeit darauf wird richten können.

Bekanntlich haben wir zwei Seminarien zu diesem Zweck in unserem Lande, über deren Zustand zu urtheilen dadurch erschwert wird, weil es an vollständigen öffentlichen und häufigern Nachweisungen fehlt, indem nur von einem derselben ein Verzeichniß der Lehrgegenstände bis jetzt jährlich bekannt gemacht wurde. Was die erste Anlage des Seminariums für den katholischen Theil betrifft, so hat man sich damals vor einem Fehler, obgleich er jetzt verbessert seyn mag, nicht genug gehütet, und den Unterricht zu weit in die Höhe geschraubt. Die nothwendigen Eigenschaften solcher Unterrichtsanstalten werden immer die beiden seyn müssen, nämlich Einfachheit des Unterrichts, eine Methode, die gleich entfernt seyn muß von dem starren Mechanismus und von einer allzugroßen theoretischen Richtung, welche den Erfolg hat, daß der Unterricht ganz fruchtlos ist, oder daß er den künftigen Lehrer überbildet, und dadurch die Liebe und den Eifer für seinen mühsamen Beruf schwächt und benimmt.

Die zweite Eigenschaft ist eine gediegene, moralische und religiöse Erziehung, durchaus gegründet auf positive Religion, aber entfernt von jeder Art Einseitigkeit und Uebertreibung.

Ich glaube, daß das Volksschulwesen bei uns und überhaupt überall gedeihen muß, wenn diese Anstalten in diesem oder in einem ähnlichen Geiste geleitet werden.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung der, aus diesen Seminarien hervorgehenden und in dem Lehramte wirklich thätigen Lehrer, so finden wir nach dem vorliegenden Gesetze mehrere Klassen derselben, als: Hauptlehrer, Unterlehrer und Hülfslehrer. Unsere Commission hat in ihrem eben so gründlichen, als mit einer großen und wohlwollenden Theilnahme verfaßten Bericht darauf aufmerksam gemacht, die Zahl der Unterlehrer nicht so sehr zu vermehren, aus den Gründen, die dort angeführt sind, und die sich leicht darbieten. Sie hat jedoch für nöthig gehalten, bei dem Beschluß der zweiten Kammer in dieser Beziehung stehen zu bleiben, und nicht auf den ersten Entwurf der Regierung zurück zu gehen, nach welchem die Zahl der Unterlehrer viel geringer, dagegen die Zahl der Hauptlehrer

größer war. Ich werde nach meiner Ueberzeugung bei diesem §. darauf antragen, zu dem Entwurf der Regierung zurückzukehren, oder, da ich kaum Hoffnung habe, hierin hinlänglich unterstützt zu werden, will ich einen andern Antrag stellen, wodurch die Zahl der Unterlehrer vermindert wird. Die Besoldungen der Lehrer sind in diesem Gesetzentwurf verbessert; die hiezu erforderliche, durchaus nicht geringe Summe, ist dennoch bei der großen Zahl der Lehrer für den Einzelnen nicht so bedeutend, als es scheinen könnte. Es ist aber nicht nur aus allgemeinen Gründen der Billigkeit, sondern aus ganz speciellen, in der gegenwärtigen Zeit liegenden Gründen, nöthig, die Schullehrer in ihrer ökonomischen Lage besser zu stellen. Man macht in neuerer Zeit ganz andere Ansprüche an die Schullehrer als früher, ferner wird ihnen jetzt eine viel größere Arbeit zugemuthet, als früher; jeder Lehrer ist jetzt verpflichtet sechs Stunden Unterricht zu geben. Nebenämter und Nebenarbeiten sind ihm verboten, während ehemals es gar nicht ungewöhnlich war, daß die Lehrer neben ihrem eigentlichen Berufsgeschäfte zugleich ein Handwerk trieben. Auch der Preis der Lebensmittel und überhaupt die Summe der Lebensbedürfnisse ist im Laufe der letzten Jahrzehnte gestiegen, während der Normaletat der Schullehrer derselbe blieb. Dazu kommt noch folgende Betrachtung:

Wenn überhaupt der Staat die Unterthanen zwingt, ihre Kinder in die Schule zu schicken, so hat er auch die Verpflichtung, auf die Vervollkommnung der Schulen zu sehen. Diese Vervollkommnung beruht auf der Sicherung und Verbesserung der äußern Lage der Schullehrer, wenigstens bis zu einem gewissen Grade; indessen, wie ich bemerkt habe, darf man diese Verbesserung nicht überschwenglich sich vorstellen. Es wird zwar eine große Zahl von Schulstellen, namentlich der ersten und zweiten Klasse, besser gestellt; aber dagegen werden manche und das nicht wenige Stellen dadurch verringert, daß, wo bisher nur ein Hauptlehrer war, nun noch ein Unterlehrer dazu angestellt werden muß, wodurch natürlich der Gehalt sich theilt; ferner dadurch, daß eine nicht unbedeutende Zahl von Stellen das durch dieses Gesetz festgesetzte Maximum jetzt schon übersteigt, welche in der Folge, wenn die Lehrer nicht mehr leben, auf dieses Maximum gesetzt werden. Solcher Stellen sind, wie die Tabelle nachweist, die auf Veranlassung der Regierung gefertigt und deren Einsicht mir gestattet wurde, 121.

Für die Festsetzung von Pensionen für die Lehrer, dann für die Wittwen- und Waisengehalte sprechen alle die Gründe, welche überhaupt für eine Erhöhung der Besoldung sprechen. Diese Pensionen sind nöthig, schon im Interesse des Unterrichts und nicht sowohl im Interesse der bessern Lage der Lehrer. Wir können in dieser Beziehung nur mit freudigem Stolze rühmen, daß wir im Stande sind, die Mittel zur Pensionirung der Lehrer aufzubringen, während in einem großen Nachbarreiche die Schullehrer in der kümmerlichen Lage sich befinden, daß sie jährlich von ihrem Gehalt zur Errichtung einer Sparkasse etwas abgeben müssen, aus welcher die Fonds für die Pensionen geschöpft werden. Die Bestimmung über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer enthält dem Wesen nach nichts anderes, als was jetzt schon in Uebung war, und es ist dieses nur durch ein Gesetz festgesetzt worden, zum Besten der Betheiligten eben so wohl, als im Interesse der Administration.

Dagegen hat man eingewendet, es werde die Zahl der Staatsdiener dadurch zu sehr vermehrt, daß die Lehrer zu wirklichen Staatsdienern gemacht werden. Ich glaube dieses nicht, denn die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer sind noch immer von den in der Staatsdienerpragmatik enthaltenen bedeutend verschieden, und wenn auch etwas Aehnliches dieser Art zu Gunsten der Lehrer geschieht, so ist dieß nur eine Folge der unumgänglich nothwendigen Besserstellung derselben.

Nicht minder hat man wiederholt die Einwendung gehört, daß durch diese Erhöhung der Besoldungen und durch die Sicherstellung ihrer Rechtsverhältnisse die Lehrer veranlaßt werden könnten, über ihren Kreis sich zu erheben; man hat angeführt, daß jetzt schon bei manchen Individuen dieses Standes eine solche Stimmung und Richtung bemerkbar sei.

Ich will dieses letztere nicht ganz in Abrede stellen, denn diese Wahrnehmungen sind von zu vielen unparteiischen Personen gemacht worden; allein man muß bei Beurtheilung solcher Verkehrtheiten billig seyn. Der Staat hat diese Lehrer selbst in eine etwas falsche Stellung gebracht; auf der einen Seite ist ihre Lage beschränkt, beinahe dürftig, auf der andern Seite hat man sie genöthigt, sich einen Grad von Bildung anzueignen, der ihnen auf dem Lande leicht eine gewisse Superiorität über ihre Umgebungen gibt. Man darf sich deßwegen gar nicht wundern, wenn diese Nachtheile sich zeigen, ja es wäre vielmehr ein Wunder, wenn dieses nicht so wäre. Unsere Pflicht ist es daher, dahin zu wirken, daß diesen Verkehrtheiten, diesem Hinausgehen über den naturgemäßen Kreis vorgebeugt werde, und dieses wird gewiß am Besten durch die Besserstellung ihrer äußern Lage,

und durch sachgemäße Vereinfachung ihrer Bildung geschehen können.

Ich wende mich zu dem letzten Punkte, nämlich zu der Leitung des Schulwesens. Ich will mich nicht auf eine weitläufige Erörterung einlassen, sondern nur meine Ansicht einfach dahin aussprechen, daß, der Natur der Sache gemäß, die oberste Leitung des Unterrichts unbezweifelt der Staatsregierung verbleiben muß, weil nur dadurch Conflicten vorgebeugt werden kann, welche für die Ruhe und Ordnung des Staats und für die Entwicklung des ganzen Lebens von den nachtheiligsten Folgen seyn könnten.

Es soll aber durch diese oberste Leitung von Seiten des Staats der Kirche keineswegs eine ihrer Natur und Stellung angemessene umfassende Einwirkung auf die Volksschulen entzogen werden; — es kann dies schon deßhalb nicht geschehen, weil die Hauptgrundlage immer die religiöse und sittliche Bildung des Menschen ist, und der Staat hiefür nicht leicht ein passenderes, tauglicheres Organ wählen kann, als die Kirche, deren Dienern er die vorzugsweise Beaufsichtigung dieser Bildung anvertraut. Hiemit allein wird jedoch den Ansprüchen, die man jetzt, und mit Recht, an die Volksschulen macht, eben so wenig genügt, als sie sicher erreicht werden, und deßhalb müssen alle Elemente der menschlichen Gesellschaft auf die geeignete Weise zur Leitung und Vervollkommnung des Schulwesens benutzt und angewendet werden.

Ich finde nun, daß die Bestimmungen über die Leitung des Volksschulwesens, wie dieselben in der Verordnung vom vorigen Jahre vorkommen, in diesem Geiste abgefaßt sind. Wir finden nämlich hier in dem Institut der Schulvorstände diese Grundsätze beobachtet; auch die übrigen Bürger werden beigezogen zur Aufsicht über die Schule, um dadurch ihr Interesse zu steigern, so wie die Aufsicht über die Schule nützlich zu machen. Es ist bekannt, daß die Aufsicht der Schule dem Ortsgeistlichen, dem Bürgermeister, Kirchengemeinderath und Stiftungsvorständen und in größeren Städten einer eigenen Commission übertragen ist. Man hat die allerdings nicht ungegründet scheinende Einwendung vernommen, es seie nicht angemessen, diese Theilnahme an der Aufsicht den Kirchengemeinderäthen zu übertragen, da ja diese Individuen zu einem andern Zweck gewählt werden seien, und sich Viele unter ihnen finden, die keinen Beruf und kein Interesse haben, für diese pädagogischen Geschäfte zu wirken. Wenn dieses wahr ist, so werden die Gemeinden bei der künftigen Wahl dieser Kirchengemeinderäthe und Stiftungsvorstände auf diesen wichtigen Theil ihres Berufs Rücksicht nehmen.

In der andern Kammer wurde ferner die Besorgniß geäußert, als seie der der Kirche an der Leitung der Schulen gelassene Antheil zu groß, und könne bedenklich werden; allein diese Besorgniß ist ungegründet, schon deßwegen, weil ihr eine unrichtige factische Voraussetzung zu Grunde liegt. Es ist dem nicht so, daß nach dieser Verordnung die Kirche die oberste Leitung hat, sondern der Staat hat diese Leitung, die Regierung setzt die Ortspfarrer zu Schulinspectoren, und die beiden Kirchensectionen zu Oberschulbehörden ein, welche letztere, die eine durchaus, die andere zum Theil, Staatsbehörden sind. Dieser Antheil an der Leitung der Volksschulen, welcher der Kirche eingeräumt wird, ist nöthig aus dem vorhin schon angegebenen Grunde, weil sonst die Grundlage des Volksunterrichts in dieser religiösen und moralischen Richtung nicht bestehen könnte, er ist nöthig, weil für einen großen Theil der Gemeinden sich fast gar Niemand findet, der die Aufsicht über die Schule führen könnte. Ueberhaupt, diese ganze Besorgniß vor dem zu großen Einfluß des Clerus klingt in der heutigen Zeit ironisch, denn bei unbefangener Betrachtung der Sache wird man nicht läugnen können, daß im Interesse der Bildung, Ruhe und Schönheit des Lebens der Einfluß der positiven Religion durch vernünftige Mittel immer wo möglich gehoben und erhalten werden muß.

Ich kann aber hier auch nicht verhehlen, daß ich die vorhin geäußerte Ansicht, als hätte die Kirche bisher einen zu geringen Einfluß gehabt, und als wäre dies die Ursache der abnehmenden Ordnung und Sittlichkeit und der üblen Richtung der Volksschulen, nicht theilen kann. Die Kirche hat durch die Ortsgeistlichen und auch durch die Kirchenbehörde in der That den Volksunterricht factisch immer geleitet; wenn also hier nicht genug geschehen konnte, um der verkehrten und schädlichen Richtung vorzubeugen, so kann die Schuld nicht die seyn, daß der Kirche zu wenig Einfluß eingeräumt werden seie, sondern der Grund muß in andern Umständen liegen, welche überhaupt unserer Zeit nun einmal eigen sind, und die weder die Regierung, noch wir abändern können. Es kann auch der Fall seyn, daß eine Anzahl Mitglieder des geistlichen Standes nicht so durchdrungen ist von den Pflichten ihres Berufs, oder es nicht verstanden, in diesem Sinne zu wirken, wie sie sollten.

Einer Bestimmung der neuen Schulordnung jedoch, wodurch die bisherige Stellung der Oberschulbehörde in Beziehung auf die Anstellung der Lehrer auf eine unpassende Weise erweitert zu werden scheint, kann ich meinen Beifall nicht schenken. Bisher wurde es nämlich so gehalten: Die Candi-

daten, die sich um eine Schulstelle bewarben, reichten ihre Bitte bei ihrem betreffenden Pfarrer ein, dieser sendete sie an's Dekanat, und von da wurde sie an die betreffende Kreisregierung geschickt, wo alle diese Petitionen zusammentrafen. Dieses Verfahren hatte einen großen Vorzug; es konnte diese Stelle nicht nur aus den Vorträgen der verschiedenen Petitionen den Grad der Würdigkeit der Candidaten beurtheilen, sondern sie war auch bekannt mit den Bedürfnissen der Gemeinde, in welcher der Schuldienst erledigt wurde. Nach der Verordnung vom vorigen Jahre ist nun dieses Verhältniß geändert: jetzt schicken zwar die Competenten um eine Schulstelle auch an den betreffenden Schulvisitator ihre Eingabe, von da aber wird sie an die obere Schulbehörde eingesendet. Diese kann aus den vorgelegten Petitionen sich wohl sehr genau von der persönlichen Befähigung des Competenten unterrichten, aber sie ist doch zu weit entfernt, um die Localbedürfnisse der betreffenden Gemeinde zu kennen, was in manchen Fällen von großer Wichtigkeit ist; denn wenn in einer Gemeinde z. B. Zerwürfnisse sind, wenn dieser und jener Geist vorherrscht, so kommt es viel darauf an, von welcher Art der persönliche Charakter des Lehrers ist, der dahin gesetzt werden soll. Es wäre daher zu wünschen, man hätte die frühere Einrichtung beibehalten.

Ungeachtet dieser Ausstellung jedoch und anderer Verbesserungen, deren das Volksschulwesen noch fähig ist, glaube ich dennoch, daß durch die Verordnungen vom vorigen Jahre, so wie durch dieses Gesetz ein wichtiger und schöner Schritt zur Vervollkommnung geschehen ist, und ich stimme mit Freude für die Annahme des letztern. Nur mit dem Antrag des Frhrn. v. Andlaw, daß vor der definitiven Einführung dieses Gesetzes die Regierung mit der Kirche sich verständigen möge, und mit seinem deßhalb in das Protokoll niederzulegenden Wunsche, daß dieses Gesetz nur provisorisch eingeführt werden solle, kann ich mich nicht vereinigen. Ich glaube, daß, wenn man auf das Factische sieht, der Kirche ein weit größerer Einfluß auf die Volksschulen bleibt, als der Regierung, es ist nur der Unterschied, daß dem Princip nach die Staatsregierung die oberste Leitung sich vorbehält, aber der Wirklichkeit nach wird überhaupt der Geist der Schule vorzugsweise von der Kirche abhängen, einmal unmittelbar im religiösen Unterricht, und mittelbar dadurch, daß die Schulvisitatoren aus Geistlichen bestehen. Auch setze ich von der Regierung voraus, daß, wenn die Kirche noch andere Wünsche und Bedürfnisse hat, diese gewiß berücksichtiget werden.

Bisch. v. Macra: Das große Interesse, welches die Regierung sowohl, als diese hohe Kammer an dem Volksschulwesen bethätigt, ist erfreulich und verdient den allgemeinen Dank; mir kann es hauptsächlich nur daran liegen, daß der religiöse Sinn in den Schulen befördert, und der Einfluß der Kirchenbehörde nicht zu sehr gehemmt werde. Die Gründe hiefür nochmals auseinanderzusetzen, halte ich für überflüssig, indem schon zwei hochverehrte Redner, deren Ansichten ich vollkommen theile, in eben so schönen als wahren und überzeugenden Worten dieß gethan haben. Mein Antrag geht daher dahin, daß der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw angenommen werde.

Prälat Hüffell: Ich muß auf eine Bemerkung des Hrn. Prof. Zell Einiges erwiedern. Das Verhältniß ist wirklich nicht ganz so, in welchem die Dekanate zu den obern Schulbehörden stehen. Bisher gelangten im evangelischen Theile des Landes alle Gesuche um Besserstellung und Versetzung unmittelbar durch die Dekanate an die betreffende Kirchenbehörde, und nicht durch die Kreisregierung. Bei dem katholischen Theile war es aber anders, und dieses kommt noch aus jenen Zeiten her, wo die Kreisdirectorien überhaupt die Besetzung der Schulstellen hatten, daher hat auch die neue Schulordnung dieses als etwas Ueberflüssiges weggelassen. Was den Punkt betrifft, den mein verehrter Nachbar, Prof Zell, berührt hat, daß nämlich die Kreisregierung die Verhältnisse besser kenne, so muß ich diesem ganz widersprechen, denn die Kreisregierungen erfahren über die speciellen Verhältnisse der Schulvisitationen nichts, sondern diese erfährt nur die obere Schulbehörde. Wir haben jedes Jahr die Schulvisitationen zu bearbeiten, wir lernten in jedem Jahr von Neuem die Lehrer kennen, und überhaupt auch, was die Localbedürfnisse der Gemeinde betrifft; man müßte wahrhaftig mit Blindheit geschlagen seyn, wenn man hier nicht einen klaren Blick hätte, um so mehr, als es nur einer Aufforderung an das Amt und die Dekanate bedarf, um sich völlig ins Klare zu setzen. Ich darf versichern, daß wir bei Besetzung der Schulstellen mit der größten Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen sind, und immer uns haben Berichte erstatten lassen. Ueberdieß handelt es sich gegenwärtig nicht von der Schulordnung, sondern von dem uns vorgelegten Gesetze, und mehrere Bemerkungen waren daher nicht ganz an der Zeit.

Reg. Com. Minist. Rath Bekk: Ich muß in Beziehung auf den Antheil der Kreisregierungen dasjenige bestätigen, was der Herr Prälat Hüffell gesagt hat, daß nämlich ein Unterschied bestanden habe zwischen dem katholischen und dem evan-

gelischen Confessionstheile. Die evangelischen Schulen standen immer unmittelbar unter der evangelischen Kirchen- und Schulbehörde, d. h. einzig durch Vermittelung der Dekanate, aber ohne Einmischung der Kreisregierungen. Die Anstellungen geschahen von hier aus ohne Vorschlag der Kreisregierungen, und die Schulvisitationsprotokolle wurden auch unmittelbar an diese Behörde eingesendet.

In dem katholischen Theile aber bestand eine andere Uebung, welche den Wortlaut des Gesetzes vom Jahr 1813 mehr für sich hat, hier wurden nämlich überall durch Vermittlung der Kreisregierungen alle Schulangelegenheiten besorgt. Nicht nur die Anstellungsgesuche, sondern auch die Schulvisitationsprotokolle wurden an die Kreisregierungen eingesendet. Indessen kann die Frage, wie es bisher gehalten wurde, natürlich keine Entscheidung geben, sondern es handelt sich vielmehr jetzt darum, welche Art und Weise die angemessenste sei. In dieser Beziehung muß ich bekennen, daß ich in der Einwirkung der Kreisregierungen keinen großen Vortheil wahrnehme, denn sie sind ja auch nicht an Ort und Stelle, und stehen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Gemeinden, sondern ihre Organe sind eben so, wie bei der Oberschulbehörde, das Amt und die Schulvisitatoren, und man kann daher streng genommen nicht sagen, daß sie genauere Kenntniß von den Bedürfnissen der Gemeinde und von dem Stand der Schule, als die Centralbehörde, haben. Der Hauptgrund, warum man bei Fassung der Schulordnung vom Mai 1834 die Uebung, welche bei dem evangelischen Theile herrscht, generalisirt hat, liegt übrigens nur in der Vereinfachung des Geschäfts, was wohl da, wo die eine und andere Uebung in Beziehung auf die Sache selbst keinen Vorzug hat, wo nämlich die Schulangelegenheiten in der That nicht besser auf die eine oder andere Art besorgt werden, Berücksichtigung verdient. Darum hat man verordnet, es sollen künftig die Verfügungen von Seite der Centralbehörden unmittelbar ergehen, es seie denn, daß dabei zugleich polizeiliche und ökonomische Punkte zur Sprache kommen, wobei alsdann die Vermittlung der Kreisregierung in Anspruch genommen werden muß.

Der Frhr. v. Andlaw hat den Antrag gestellt, man möge diesem Gesetz die Zustimmung nur provisorisch ertheilen, und dabei durch Niederlegung in das Protokoll die Regierung ersuchen, in der Zwischenzeit, bis die nochmalige Berathung dieses Gesetzes Statt findet, durch Benehmen mit den Kirchenbehörden, für eine vollständigere Einwirkung der Geistlichkeit oder der Kirche überhaupt auf das Volksschulwesen zu sorgen.

Was den Hauptantrag, nämlich die provisorische Einführung betrifft, so ist mir nicht recht klar, ob damit gemeint seie, das Gesetz soll nur, wie es bei einigen andern Fällen, namentlich in Beziehung auf die Gemeindebedürfnisse in dem Gemeindegesetz vom Jahr 1831 beschlossen wurde, nach Ablauf von 2 oder 4 Jahren einer Revision unterworfen werden, sonst aber definitiv gelten, mit der zum Voraus abgegebenen Erklärung, daß die Mängel, die sich während dieser Zeit in der Praxis darstellen, wieder in einigen Jahren verbessert werden, oder, ob damit gemeint ist, das Gesetz solle nur eine provisorische Geltung haben, so daß, wenn zwei Jahre vorüber sind, und nicht eine neue Vereinbarung zu Stande kommt, alsdann das Ganze seine Kraft verliert. Gegen den ersten Antrag wäre gerade nicht viel zu erinnern; man kann bei einer so wichtigen Materie etwa fordern, daß man nach gemachter Erfahrung das Ganze nochmals einer Prüfung der Kammern unterwirft, und wieder ändert, was zu ändern ist. Wenn aber der Antrag den zweiten Sinn hätte, daß nämlich das Gesetz nach Verlauf der Zeit, sofern man sich nicht über ein neues vereinbart hätte, seine Kraft verliere, dann muß ich bekennen, wäre der Antrag sehr bedenklich, und ich wüßte nicht, wie er nur auszuführen wäre. Sollten die Lehrer, die in Folge dieses Gesetzes eine bessere Stellung erhalten, mit Umlauf einer gewissen Zeit, wenn keine neue Vereinbarung zu Stande kommt, auf ihr altes Einkommen reducirt werden, oder sollte man ihnen gar dasjenige, was den Theil über die Wittwengehalte betrifft, nehmen, wenn die Frist umlaufen und das Gesetz nicht prolongirt ist? Es kann dieß hier schon aus dem Grunde nicht geschehen, weil sie doch im Verlauf dieser Jahre einen jährlichen Beitrag und eine einmalige Aufnahmstaxe in die Wittwenkasse zu zahlen haben. Oder sollten diese Betreffnisse ihnen dann wieder herausbezahlt werden müssen?

Ueber den Grund des weitern Antrags: die Regierung zu veranlassen, daß sie in der Zwischenzeit die Schulangelegenheiten in Vereinigung und im Interesse der Kirche einer größeren Vervollkommnung zuführe, muß ich bemerken, daß ich in dem Vortrag des Frhrn. v. Andlaw die nähere Bezeichnung der Momente vermisse, welche denn eigentlich eine vollkommnere Einwirkung der Kirche noch fordern, oder auf welche Weise nur eine vollkommnere Einwirkung der Kirche Statt haben solle.

Wenn ich die Verordnung vom 15. Mai 1834 durchgehe, so kann ich nicht einsehen, in welcher Weise die Kirche durch

dieselbe beeinträchtigt seyn soll. Die Geistlichkeit des Landes hat unter Mitwirkung der Schulvorstände die unmittelbare und mittelbare Aufsicht, indem die Schulvisitatoren und Inspectoren Geistliche sind. Die Oberaufsicht steht den Kirchensectionen zu, wovon die eine eine wirkliche Kirchenbehörde ist, und die andere auch Geistliche in sich faßt. Hinsichtlich des katholischen Theils kommt dabei noch die weitere Betrachtung hinzu, daß, was den Religionsunterricht betrifft, auch nach der ausdrücklichen Vorschrift der Verordnung das erzbischöfliche Ordinariat mit einzuwirken und die Aufsicht auf denselben zu führen hat. Daß aber im Allgemeinen, ungeachtet aller Organe, die mittelbar und unmittelbar die Schule zu beaufsichtigen haben, die Oberaufsicht noch am Ende der Staatsbehörde zusteht, wird doch wahrlich von keiner Seite beanstandet werden. Es ist und bleibt dieß immer eine Angelegenheit des Staats, wenn es gleich auch eine Angelegenheit der Kirche ist, für den Unterricht der Kinder zu sorgen. Wenn aber der öffentliche Unterricht irgend ein Interesse des Staats ist, was doch Niemand wird widersprechen können, so muß es auch die Pflicht der Staatsbehörde seyn, sich zu überzeugen, ob diese Interessen gehörig gewahrt sind, und ob der Unterricht in einer Art, wie er die öffentliche Wohlfahrt begründet, Statt findet.

Geh. Hofrath Rau: Ich werde mich nicht über das Volksschulwesen im Allgemeinen verbreiten, und erlaube mir nur Weniges von meinem Standpunkte aus hinzuzufügen. Der Hauptzweck des vorgelegten Gesetzes ist die Besserstellung der Lehrer, ein höchst nützliches und wohlthätiges Beginnen. Ich betrachte dieses, wie mir vielleicht nachgesehen werden wird, zunächst vom national-ökonomischen Gesichtspunkte aus: jeder Arbeiter ist seines Lohnes werth. Nach diesem Grundsatze mißt der Staat die Gehalte und Besoldungen derjenigen ab, die er beschäftigt, und es ist anerkannt, daß eine Besoldung, die in keinem Verhältniß steht mit der Wichtigkeit und Schwierigkeit eines Berufs, so wie mit der Stellung, welche Jemand in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen soll, und den Diensten, welche er ihr zu leisten berufen ist, überaus schadet. Zu hohe Besoldungen sind Verschwendung öffentlicher Gelder, zu geringe ein sehr großes Uebel. Ein verhältnißmäßig zu gering bezahlter öffentlicher Staatsdiener oder Beamter verliert an seiner eigenen Achtung, an der Achtung derer, unter deren Augen er wirken soll; seine ganze Wirksamkeit, seine Autorität wird dadurch geschwächt; wenn er von Nahrungssorgen gebeugt ist, so fehlt ihm der Muth und die Lust zur Arbeit, und er verliert die Begeisterung, mit welcher er die Schwierigkeiten seines Berufes überwindet; er steht in Versuchung, sich Nebeneinkünfte zu verschaffen, welche den besten Theil seiner Zeit und seiner Kräfte ihm entziehen.

Ein fernerer, nicht unbedeutender Nachtheil verhältnißmäßig zu gering besoldeter Dienste liegt in der geringen Concurrenz um dieselben, wodurch der Staat oft in die unangenehme Nothwendigkeit sich versetzt sieht, sie an den nächsten besten zu vergeben. Zahlen wir die Schullehrer so gering, daß sie schlechter stehen, als die Taglöhner, so wird in denjenigen, die für das Schulfach ein ausnehmendes Talent zeigen, die wahre Neigung zu diesem wichtigen Berufe ersterben, und nur diejenigen werden sich demselben widmen, die körperlich nicht stark genug sind, um schwerere Arbeiten zu übernehmen. Blicken wir auf die Lage der Lehrer in verschiedenen Ländern, so werden wir diese Bemerkung bestätigt finden.

Diejenigen Staaten, die hauptsächlich für die äußere, ökonomische Besserstellung der Lehrer besorgt sind, gewähren uns einen erfreulichen Anblick. Deutschland steht in Beziehung auf die allgemeine Bildung sehr hoch, am allerhöchsten in Europa. In der Schweiz sind die Volksschulen sehr gut; und der Umstand, daß Schottland in allgemeiner geistiger und sittlicher Bildung über England steht, hat gewiß nur in der erhöhteren Wirksamkeit und größeren Güte der Schulen seinen Grund. Bei uns ist noch nicht alles gethan, sondern noch viel zu thun übrig. Wenn man bei uns berechnen kann, daß ein Taglöhner in der Stadt vielleicht 180 bis 200 fl. Lohn verdient, so wird man gestehen müssen, daß das Einkommen der Lehrer ein sehr spärliches ist, da die Vorbereitungsstudien, die geistige und moralische Anstrengung, zu welcher der Schullehrer genöthigt ist, zu dem körperlichen Kraftgebrauch eines Taglöhners in keinem Verhältniß stehen. Unser Nachbarstaat Frankreich beschäftigt sich mit dem Plan, die Lehrer besser zu stellen, und in einem französischen Blatte kommt uns so eben die Nachricht zu, daß man im Begriffe ist, den Lehrern einen Nebenverdienst zu verschaffen, und sie zu Wegaufsehern zu machen, um ihr Einkommen zu verbessern, ein Vorschlag, den wir jedoch nicht auch bei uns empfehlen möchten.

Die Lehrer besser zu bezahlen, ist freilich nicht allein hinreichend; es gehört weit mehr dazu, damit das Volksschulwesen seiner Bestimmung entspricht. Ich theile mit inniger Ueberzeugung die Ansicht, daß hauptsächlich der religiöse Geist

es sei, der die Schule durchdringen muß, um ihr Wirken wahrhaft ersprießlich zu machen.

Auch eine vollkommen ausgebildete Intelligenz ohne gleich starke Wärme des sittlichen und religiösen Gefühls wirkt sehr einseitig und verderblich, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn Menschen nicht besser geworden sind, die sich von der Religion abgewendet haben. Es wird allenthalben die Zahl der Verbrechen vermindert, wo in diesem Sinne für eine zweckmäßige, vernünftige Leitung der Schulen gesorgt ist. Die Kirche soll ihren Einfluß auf die Schule behalten, und ich glaube, sie hat denselben in unserem Lande schon in einem solchen Grade, daß hierwegen nicht viele Wünsche mehr übrig bleiben.

Wenn ich auf die Anstalten der evangelischen Glaubensgenossen blicke, so finde ich diese Kirchenbehörde mit der obern Leitung der Volksschulen beauftragt; hier ist also jener Einfluß in einem höhern Sinn durchaus gesichert, und es ist richtig, was ein Redner vorhin angeführt hat. Wenn die Schulen sich ihrer höhern Bestimmung entfremdet haben, so sei dieß wahrscheinlich von Geistlichen hergekommen, und es ist eben so richtig, daß in verschiedenen Gegenden mehrere Geistliche sich befanden, die in einem flachen, beklagenswerthen Rationalismus sich bewegten, welcher aber nunmehr bekanntlich im Absterben ist, und hoffentlich für immer verschwinden wird.

Wie den geehrten Redner gegenüber (Frhrn. v. Andlaw), so hat auch mich von einer andern Seite her eine gewisse Aengstlichkeit bei diesem Gesetz überfallen, dessen Zweckmäßigkeit ich übrigens anerkennen muß. Ich kann mich nämlich bei näherer Reflexion der Befürchtung nicht erwehren, daß in der Folge der Zeit gar manche in demselben aufgenommene Bestimmungen sich vielleicht nicht durchführen lassen, und mancherlei Mißverhältnisse nach sich ziehen möchten, wenn schon jetzt dauernde Ansprüche durch dasselbe begründet werden sollten, und da wir im Augenblick doch nicht im Stande sind, alle diese Folgen für die Staats- und Gemeindekassen vorauszusehen und zu berechnen, so werde ich ebenfalls zu dem Wunsche veranlaßt, hierauf eine Bestimmung getroffen zu sehen, wie sie schon in der ersten Alternative des vom Frhrn. v. Andlaw gemachten Vorschlags gegeben, und von dem geehrten Redner der Regierung selbst als thunlich bezeichnet worden ist; jedoch würde die Bestimmung so zu treffen seyn, daß bis zur Revision des Gesetzes zwar nicht für die Lehrer selbst, wohl aber für die in demselben bewilligten Ruhegehalte, so wie die Wittwen- und Waisengehalte dauernde Rechtsansprüche entstehen, da es eine kaum zu entschuldigende Härte wäre, dieselben auch hierüber in Ungewißheit und Zweifel zu lassen.

Erst am Schusse der Discussion wird es aber an der Zeit seyn, den ganzen Gedanken nochmals ins Auge zu fassen, und die Redaction vorzuschlagen.

Frhr. v. Andlaw: Nachdem ich einen Antrag gestellt habe, so halte ich es für meine Pflicht, diesen Antrag auf jede mögliche Weise genau auseinander zu setzen. Ich habe dieses versucht, und dabei möglichst vermieden, in die Bestimmungen der Schulordnung selbst einzugehen. Davon hat jedoch der Herr Reg. Commissär Anlaß genommen, zu erklären, daß meine Einwürfe ungegründet seien, und durch den Mangel dieser Begründung auch meinen Vorschlag zunächst nicht für gerechtfertigt gehalten. Die Grenzen meines Antrags hat der Herr Reg. Commissär selbst in dem ersten Theil seiner Rede noch weiter gezogen, als es in meinem Sinn gelegen ist. Ich reihe mich indessen den Bemerkungen des Herrn Geh. Hofraths Rau vollkommen an. Mir schwebten bei diesem Vorschlag vor Allem die Befürchtungen vor, welche von mancher Seite her in Beziehung auf die Einwirkung der Kirche geäußert wurden. Ich selbst bin nicht Schulmann, und sehe mich also genöthigt, an das Urtheil jener mich zu halten, die ich als competent betrachte. Wenn ich so glücklich war, in meiner Entwicklung auch die eigene Ansicht dieser hohen Kammer auszusprechen, so nehme ich keinen Anstand, dieses mein Gefühl der Freude hierüber auszusprechen. Ich hätte selbst gewünscht, den Kreis meiner Bemerkungen enger ziehen zu können; aufgefordert aber, denselben zu erweitern, wird die hohe Kammer auf wenige Minuten mir ihre Aufmerksamkeit und die Erlaubniß schenken, eine Kritik aus der Kirchenzeitung vorzulesen:

(wird verlesen).

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Wenn ich dem Antrage des geehrten Redners vor mir beigetreten bin, so geschah es in der Voraussetzung, daß ich den ersten Theil seines Vorschlags in der von dem Herrn Reg. Commissär interpretirten Weise verstand. Wenn ich ferner wünschte, daß die Kirche einen größern Einfluß auf den Volksunterricht erhalte, so wollte ich damit aussprechen, daß dieselbe in Beziehung auf den Religionsunterricht die unmittelbare Leitung auf eine gesicherte Weise erhalte. In der Schulordnung habe ich gefunden, daß für den katholischen Theil die gehörige Obsorge

vorhanden ist, weil hier der erzbischöflichen Curie unmittelbar die Leitung zusteht. Was den evangelischen Theil betrifft, habe ich die Bestimmung nicht gefunden, daß der Religionsunterricht von der evangelischen Section in ihrer Beziehung zum evangelischen Landesbischof, als rein kirchlicher Behörde, unmittelbar geleitet wird, wie dieses bei dem katholischen Theil in Bezug auf die erzbischäfliche Curie, abgesehen von der katholischen Section, der Fall ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich weiß aus guter Quelle, daß von Seite der Curie hinsichtlich der Schulordnung verschiedene Vorschläge gemacht worden sind, und ich wünsche, daß diesen eine billige Berücksichtigung zu Theil werde.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Ich habe nur von Vorschlägen gehört, die sich auf den Religionsunterricht beziehen, und diese werden vollständig berücksichtigt werden.

Was die vorgelesene Stelle aus der Kirchenzeitung betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß natürlich die Ansichten in dieser Sache zu verschieden sind, als daß man auf die Autorität irgend eines solchen Artikels ein Urtheil über die Güte dieser Verordnung bauen könnte.

Mir scheint, daß der Verfasser dieses Artikels nur zu große Besorgnisse vor dem hat, was noch geschehen wird, und eigentlich nicht tadelt, was schon geschehen ist, denn alles dasjenige, was er eigentlich tadelt, fließt aus einem ängstlichen Herzen, aus Bangigkeit für die Zukunft, deren Ereignisse wir ohnehin nicht in unserer Macht haben. Ueberdieß ist der Verfasser dieses Artikels mit unserer Gesetzgebung nicht hinreichend bekannt, sonst hätte er in Beziehung auf die Schulvisitatoren keine Neuerungen finden können, sondern er würde gefunden haben, daß nur das Alte beibehalten, und auch die Oberschulbehörde dieselbe ist, wie früher.

Prälat Hüffell: Ich glaube einigermaßen den Verfasser dieses Artikels zu kennen, und kann auch, ohne irgend einen Namen zu nennen, nähere Auskunft geben, und die Veranlassung theilweise anführen. Es traf sich im vorigen Jahre, daß gerade das Erscheinen dieser neuen Schulordnung und die Synode zusammenkamen, da sprach sich auf dieser Synode fast allgemein die Besorgniß aus, es werde durch die neue Schulordnung eine wirkliche Trennung zwischen Kirche und Schule herbeigeführt; damals, wie jetzt, habe ich die Gemüther zu beruhigen gesucht, weil ich überzeugt bin, daß, wie die Verordnung vorliegt, keine Trennung denkbar ist; aber aus dieser Verordnung können in künftigen Zeiten neue Verordnungen hervorgehen, dieß ist eine Frage, die der Zukunft angehört. Ich will es nicht verneinen, aber ich glaube bei der gegenwärtigen Lage der Dinge es auch nicht absolut befürchten zu müssen. Der Hauptirrthum, wie ich glaube, welcher der Ansicht Mehrerer damals zu Grunde lag, war der, daß sie unter dem Schulinspector eine andere Person, als die des Geistlichen erblickten.

Der Geistliche ist hier in jedem Falle eine doppelte Person. Ich habe immer geantwortet, der Name thut nichts zur Sache. Im 13. Organisationsedict heißt es aber ausdrücklich: der Geistliche ist Schulaufseher. In unserer neuen Schulordnung ist der Pfarrer Schulinspector; man hätte freilich sagen können, der Pfarrer ist Schulaufseher. Dieses hat nichts zu sogen, wenn man nur nicht weiter geht, als jetzt gegangen wird, wenn man es nur so läßt mit dem, was vorliegt, so bin ich mit ganzer Seele, nicht im Sinne des Servilismus und Obscurantismus, sondern von reiner, einfacher und klarer Ueberzeugung durchdrungen, die mir kein Tadel und kein Lob nehmen kann, daß nichts zu befürchten steht. Wenn in Zukunft etwas nachgeschoben werden wird, so werden wir auch noch da seyn, um entgegen wirken zu können.

Frhr. v. Andlaw: Deßwegen ging mein Wunsch zu Protokoll dahin, daß die Kirche über die Einwürfe, die sie etwa hinsichtlich der Schulordnung zu machen hat, nicht nur gehört, sondern mit ihren Wünschen auch berücksichtigt werde, die gewiß nur die billigsten sind. Ich will nicht eingreifen in die Schulordnung, aber ich fordere als Garantie, den Eltern gegenüber, ehe wir das Schulgesetz zur Abstimmung bringen, daß die Kirche hinlänglich Gewalt besitze, darüber zu wachen, daß in dem Sinn einer jeden Kirche die Schulen geleitet werden. Nur darauf ist mein Wunsch gerichtet, ich lasse mich nicht ins Detail dieser Verordnung ein. Ich erlaubte mir jene Citation einer Stelle aus der Kirchenzeitung deßwegen, weil diese Stelle mit meinem Gefühle übereinstimmt, und möchte wohl nicht glauben, daß meinem Wunsche ein Widerspruch in dieser hohen Kammer begegnen werde, weil er zu sehr in dem Gefühl und Interesse eines jeden Mitgliedes derselben liegen muß.

Wenn über die einzelnen §§. des Gesetzes abgestimmt seyn wird, werde ich meinen Antrag wiederholen, weil er dorthin gehört.

Es wird sofort zur Erörterung der einzelnen §§. übergegangen.

§. 1.

Prof. Zell: Ich finde es ganz gut und zweckmäßig, daß eine Durchschnittszahl von Schulkindern festgesetzt ist. Ich finde auch die Zahl von 120 zweckmäßig, halte es aber für ungeeignet, daß im zweiten Satz auch eine bestimmte Zahl angegeben ist, über welche hinaus die Oberschulbehörde durchaus nicht eine größere oder kleinere Schülerzahl zuweisen kann. Ich stelle daher den Antrag, die Worte: „nie über 150 steigende" zu streichen. Bei allen solchen Bestimmungen liegt es in der Natur der Sache, daß man keine bestimmte Zahl angiebt, denn, wie ist es hier bei einer Anzahl von 152 oder 153 Schülern, sollte da ein Lehrer nicht hinreichen? Ich glaube, man sollte dieses dem Ermessen der Behörden überlassen.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze diesen Antrag, weil es in der That mißlich ist, sich ganz unabänderlich an eine Zahl gebunden zu sehen, zumal da eine Zahl sehr wandelbar seyn kann, wenn z. B. in einem Ort Familien wegziehen, oder hinziehen, und sich nur vorübergehend aufhalten.

Frhr. v. Andlaw: Ich wollte mir ganz im Geiste des geehrten Proponenten den Antrag erlauben, die Zahl 120 zu streichen, und allein 150 zu sagen, dann würden wir auf der einen Seite eine Grenze haben, und auf der andern Seite nicht an diese 120 gebunden seyn.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Wenn der Frhr. v. Andlaw vorhin äußerte, er sei kein Schulmann, so muß ich sagen, ich bin es auch nicht; deßwegen hat die Commission an solche Data sich gehalten, die von Sach- und Kunstverständigen ihr an die Hand gegeben wurden.

Frhr. v. Andlaw: Auch meine Data sind mir von sehr achtbarer Quelle zugekommen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Ich glaube, es ist am besten, diesen §. unverändert stehen zu lassen.

Es ist zwar richtig, daß streng genommen die Festsetzung eines Maximums nicht nöthig ist, wenn man ein Arbitrium eintreten lassen will; aber es hat eine solche doch die praktische Wirkung, daß man bei der Beurtheilung etwas mäßiger ist, und eine Grenze behält. Ich möchte daher das Arbitrium nicht unbedingt zulassen, denn die Oberschulbehörde könnte auch eine übermäßige Zahl von Schülern auf einen Lehrer rechnen, so daß vielleicht 200 Kinder einem Lehrer übergeben würden, wodurch gewiß der Unterricht Noth leiden müßte.

Was den Vorschlag des Frhrn v. Andlaw betrifft, so ändert er im Wesentlichen nichts an dem Beschluß der zweiten Kammer, als daß dadurch das Moment aus den Augen gerückt wird, von wo aus man zur Aufstellung eines weiteren Lehrers auf Rechnung der Gemeinde und der Staatskasse berechtigt ist. Dieses Moment möchte ich aber nicht verlieren, und halte alle Interessen für befriedigt, wenn man den §. 1 so beibehält, wie er von der zweiten Kammer gefaßt wurde.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich erlaube mir den Antrag, daß man sagen möge: „jedoch in der Regel nie über 150 steigende".

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Was über die Zahl von 120 geht, ist schon eine Ausnahme.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Die Regierung hat in ihrem Entwurf den Ausdruck: „wesentlich" gebraucht, und dieser würde vielleicht am zweckmäßigsten stehen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Die Regierung hat das Wort „wesentlich" nur bei Bestimmung der Zahl von 120 gebraucht. Um diesen Ausdruck aber näher zu bestimmen, hat nun die zweite Kammer festgesetzt, es soll heißen: „von 120 bis 150". Darnach ist es nun eine wesentliche Erhöhung, wenn die Zahl auf 150 steigt, und ich bin mit dieser sehr vortheilhaft scheinenden Modification vollkommen einverstanden.

Prälat Hüffell: Wenn es bei der Zahl von 120 absolut sein Bewenden haben sollte, so würde ich mich schlechterdings gegen die ganze Fassung erklären müssen, denn bekanntlich zieht sich diese Zahl durch das ganze Gesetz, sie ist eigentlich die Axe, um die sich Alles dreht, sie ist das Princip, wovon alles Uebrige abhängt. Da man aber diese Latitude gegeben, und die Zahl auf 150 gesetzt hat, und da 1, 2 oder 3 Kinder mehr oder weniger unmöglich eine Entscheidung geben können, und da man auch noch eigene Augen und ein Bischen Vernunft hat, so habe ich nichts dagegen, wenn man sagt: 150, es können alsdann noch 4 weiter unterrichtet werden. Uebrigens wünsche ich, daß die Zahl bliebe. Ich stelle daher den Antrag auf Beibehaltung dieses Satzes.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich erkläre mich für die Fassung, wie sie vorliegt, denn ich glaube, daß das Maximum von 150 hinreichend ist. Eine größere Zahl könnte leicht in dem, in der Regel sehr beschränkten Schulzimmer nicht hinreichenden Platz haben, und es würde auch durch eine bedeutende Vermehrung derselben die Gesundheit des Lehrers und der Kinder gefährdet werden; der Unterricht müßte Noth leiden, da ein Lehrer nicht bei jedem einzelnen herum kommen könnte.

Ich stimme daher dafür, bei der Fassung des Gesetzes stehen zu bleiben.

Geh. Hofrath Rau: Der bereits unterstützte Verbesserungsvorschlag des Herrn Prof. Zell wird im Allgemeinen mehr dem Zweck entsprechen; denn wenn die Zahl 150 gestrichen ist, so bleibt 120 als die eigentliche Normalzahl, und man wird sich vor jeder bedeutenden Ueberschreitung sehr hüten. In der von mehreren verehrten Rednern ausgesprochenen Bemerkung, man werde sich an die Zahl von 150 nicht so genau halten, finde ich gerade eine Bestärkung meiner Ansicht; lassen Sie uns daher das Gesetz nicht so eng fassen, daß man es bei uns nicht ausführen kann. Bei Ansicht des §. 3 a möchte wirklich eine vorübergehende Vermehrung der Schulen schon jene Folge haben, daß man weiter geht, als es eigentlich nöthig ist.

Frhr. v. Landenberg: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Andlaw, weil ich der Ansicht bin, daß für 150 Kinder ein Lehrer wohl genügt, und durch den vom Herrn Prof. Zell gemachten Vorschlag die Zahl der Unterlehrer leicht zu sehr vermehrt würde.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Wenn man sagt: in der Regel sollen 150 Kinder angenommen werden, so muß ich mir die Frage erlauben: ist es der Oberschulbehörde gestattet, auch schon bei 120 Kindern einen weitern Lehrer auf Kosten der Gemeinde anzunehmen, oder wäre damit vorgeschrieben, es finde dieß erst bei 150 Kindern Statt?

Die Schulbehörde soll zwar bei 120 Kindern noch nicht verbunden seyn, einen weitern Lehrer anzustellen, aber man muß ihr doch die Ermächtigung dazu lassen, weil sonst die Zahl von 150 Kindern oft viel zu groß wäre. So wie der Entwurf jetzt lautet, hat er die Folge, daß da, wo die Schülerzahl 120 übersteigt, die Oberschulbehörde die Anstellung eines weitern Lehrers befehlen kann, wenn aber die Zahl 150 übersteigt, so ist dieses Arbitrium gar nicht mehr vorhanden, und es muß dann noch ein Lehrer angestellt werden.

Frhr. v. Andlaw: Kann sie nicht auch, wenn die Zahl der Schulkinder unter 120 steht, einen weitern Lehrer anstellen?

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Nein, da wäre die Gemeinde zur Bezahlung desselben nicht verbunden.

Frhr. v. Rüdt: Aus allen vorgetragenen Gründen sehe ich mich veranlaßt, den Antrag des Herrn Prof. Zell zu unterstützen. Die Regel ist im ersten Satz ausgesprochen. Wir dürfen doch nicht annehmen, daß die Oberschulbehörde gestatten wird, bei 120 Kindern einen zweiten Lehrer anzustellen. Wenn wir auch sagen, daß ihm nicht mehr als 150 Kinder zugewiesen werden können, und dann der Oberschulbehörde noch überlassen werden soll, auch noch 4 oder 5 Kinder zuzuweisen, so ist dieß kein Widerspruch.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Jedes Gesetz muß so viel als möglich bestimmte Normen festsetzen. Es scheint mir, daß der §., wie er vorliegt, der Oberschulbehörde die Latitude giebt, die Zahl der Kinder zu bestimmen; nur dann, wenn die Zahl von 150 wesentlich überschritten wird, muß sie einen zweiten Lehrer anstellen, und die Gemeinde hat auch Anspruch darauf zu machen.

Wir sind durchaus nicht im Stande, eine vollkommene Scale aufzustellen, denn die nämlichen Zweifel, welche sich jetzt bei 151, 52, 53 Kindern finden, ergeben sich auch bei einer noch größeren Zahl, da die Uebergänge ja immer durch diese Einheiten bedingt werden.

Ich schlage daher vor, bei der Fassung des §. stehen zu bleiben.

Prälat Hüffell: Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die Zahl der Schüler in jedem Jahre wechselt. In einem Jahr hat man 150, im andern 130, und wieder 145; wenn nun keine Latitude gelassen ist, so sind wir in einem ewigen Schwanken. Wir müssen einen Unterlehrer heute anstellen, und morgen wieder entlassen.

Geh. Hofrath Rau: Gerade dieser wichtige Grund scheint mir dafür zu sprechen, daß man nur eine Regel annehmen soll, aber nicht zwei, man sagt: 120 Schüler.

Frhr. v. Andlaw: Ich vereinige meinen Vorschlag mit dem des Herrn Prof. Zell, wenn dieser die Ausdehnung hat, es dem Ermessen der obern Schulbehörde zu überlassen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Prof. Zell, die Zahl von 150 zu streichen, verworfen, und der §. 1 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 2.

Prof. Zell: Der Zusatz unserer Commission scheint mir ganz zweckmäßig, und ich habe nur gegen die Redaction etwas einzuwenden. Ich glaube, es sollte der Zusatz so lauten: „Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schullehrer." Der Ausdruck: „Candidaten" paßt nicht, denn sie sind keine Candidaten mehr.

Was die Sache selbst betrifft, so muß ich mir eine Bemerkung erlauben. Es ist bekannt, daß es in dem Interesse der Sache liegt, nicht so viele Unterlehrer zu haben; und

das vorliegende Gesetz hat in dieser Beziehung nun schon mehrere Aenderungen erfahren. Nach dem Regierungsentwurf wäre die Zahl der Unterlehrer auf 368 gekommen, nach dem Commissionsantrag der andern Kammer ist diese Zahl beinahe auf das Doppelte gestiegen, und nach dem Beschluß der zweiten Kammer ist sie auf 612 herabgesetzt worden. Ich glaube nun, daß man aus den Gründen, die für die Verminderung der Unterlehrer überhaupt sprechen, zu dem Entwurf der Regierung zurückkehren, und wenn dieses, wegen des hier sehr bedeutenden finanziellen Unterschiedes, nicht durchgehen sollte, so stelle ich in eventum den Antrag, daß in diesem §. bestimmt werde: Es solle an jeder Schule, selbst da, wo mehr als 4 Lehrer sich befinden, nicht mehr als ein Unterlehrer angestellt werden.

Wenn dieses beliebt würde, so wären von den 2521 Schulstellen 1959 mit Hauptlehrern, und mit 562 Unterlehrern zu besetzen. Ich schöpfe diese Notizen aus Tabellen, die das Ministerium des Innern hat fertigen lassen. Es würde also die Zahl der Unterlehrer (612) um ein Bedeutendes verringert. Den sich hierdurch ergebenden Mehraufwand bin ich jedoch nicht im Stande gewesen, genau auszurechnen; doch glaube ich mit Bestimmtheit sagen zu können, daß er 4000 fl. nicht übersteigen wird, eine Summe, welche gegen die wesentlichen Vortheile dieser neuen Einrichtung wohl nicht in Anschlag gebracht werden kann.

Die Durchschnittsbesoldung eines Hauptlehrers macht nämlich ungefähr 228 fl. 30 kr., was für 50 weiter anzustellende also einen Mehraufwand von 11,125 fl. erfordern würde; hievon kommen aber nun die Gehalte der 50 Unterlehrer, im Durchschnitt 150 fl., im Ganzen also 7,500 fl. in Abzug, wodurch sich ein Mehraufwand von 3,926, oder in der Rundsumme von 4000 fl. herausstellt.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Der geehrte Redner vor mir hat seine Durchschnittsberechnung nach der höhern und niederern Klasse gemacht. Da wir nun vier Klassen haben, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß der Fall, wo zwei Unterlehrer vorkommen, erst in der dritten Klasse Statt finden kann, und nur wo vier Lehrer sind, können zwei Unterlehrer sein; es läßt sich deßhalb die Berechnung auf diese Art nicht machen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Es sind auch in der zweiten Klasse zehn Orte, welche vier Lehrer haben, nach der Zahl von 120 Schülern gerechnet. Bei diesen zehn Orten wird nun die Aenderung auch zur Anwendung kommen, bei allen übrigen aber nicht; in der dritten Klasse würden nach dem Vorschlag des Herrn Prof. Zell 18 Unterlehrer weniger angestellt werden müssen, und in der vierten 22. Ich muß natürlich wünschen, daß der Vorschlag des Herrn Prof. Zell angenommen wird, weil er dem Regierungsentwurf wieder näher kommt, als der Beschluß der zweiten Kammer. Alles, was der Frhr. v. Andlaw bei der allgemeinen Discussion vorgetragen hat, spricht dafür, die Zahl der Unterlehrer zu vermindern, und dafür Hauptlehrer anzustellen, denn die Sittlichkeit der Unterlehrer ist allerdings dadurch in Gefahr, daß sie keiner gehörigen Aufsicht anvertraut sind, kein eigenes Hauswesen haben, kurz mit der bürgerlichen Ordnung nicht so eng verbunden sind, wie ein Lehrer, der eine Familie hat. Man muß daher im Interesse der Sittlichkeit und des Unterrichts selbst wünschen, daß die Zahl der Hauptlehrer vermehrt, und die der Unterlehrer verringert werde.

Nach dem Regierungsentwurf wird die Zahl der Unterlehrer sehr gering, und das einzige Bedenken, das gegen denselben geäußert wurde, betrifft das Oekonomische, nämlich die dadurch erhöhten Kosten. Nun ist aber der Vorschlag des Herrn Prof. Zell etwas vermittelnd, und nur 50 Unterlehrerstellen würden noch in Hauptlehrerstellen verwandelt. Ich habe eine Zusammenstellung über den ganzen Stand gemacht. Gegenwärtig sind 1868 Hauptlehrer angestellt, und 353 Unterlehrer, zusammen also 2221. Wenn man nun für 120 Kinder einen Lehrer rechnet, so muß die ganze Zahl auf 2521, also um 300 erhöht werden; weil man aber der Oberschulbehörde eine Latitude läßt, so vermindert sich diese Zahl von 300, allein man wird doch noch mehr als die Hälfte dieser Zahl von Lehrern brauchen. Wenn man nach dem Regierungsentwurf lauter Hauptlehrer, und nur da, wo die das Maß für einen Lehrer übersteigende Zahl der Kinder unter 60 beträgt, noch einen Unterlehrer anstellen würde, so würden 368 Unterlehrer und 2153 Hauptlehrer, zusammen 2521, anzustellen gewesen sein. Nimmt man nach dem Antrag der Commission der zweiten Kammer an, daß bei drei Lehrern nur ein Hauptlehrer und zwei Unterlehrer seyn sollen, so wird sich die Zahl der Hauptlehrer bedeutend vermindern, nämlich auf 1816, und die Unterlehrer werden von 368 in demselben Verhältnisse sich erhöhen auf 705.

Die zweite Kammer hat beschlossen, es soll bei zwei oder drei Lehrern nur ein Unterlehrer seyn; dadurch hat sich das

Verhältniß dem Regierungsentwurf genähert, aber nicht in bedeutendem Maße. Nach dem Commissionsantrag der zweiten Kammer war die Zahl der Unterlehrer 705, und nach dem Beschluß der Kammer nur 612, folglich 93 weniger. Nimmt man nach dem Vorschlag des Herrn Prof. Zell an, daß nun mehr als ein Unterlehrer angestellt werden muß, so trifft es 562 Unterlehrer und 1959 Hauptlehrer, wodurch man also dem Regierungsentwurf bedeutend näher kömmt. Ich wünsche demnach, daß man den Vorschlag des Herrn Prof. Zell annehme, wenn man nicht noch weiter gehen und den Regierungsentwurf wiederherstellen will.

Prof. Zell: Ich habe nur, um die Discussion nicht zu verschieben, die Gründe meines Verfahrens auseinanderzusetzen unterlassen. Ich bin überzeugt, daß dieses ein Hauptpunct des Gesetzes ist, und wünschte, wenn es sich wegen der Mittel durchaus nicht anders thun läßt, eher noch etwas an den Besoldungen der Lehrer abgehen zu lassen.

Prälat Hüffell: Es ist allerdings sehr wünschenswerth, daß man so wenig Unterlehrer als möglich hat, aber ich gebe zu bedenken, welche große Opfer ohnehin schon bei den Gemeinden gebracht werden, um die Lehrer zu besolden. Je mehr Sie Hauptlehrer anstellen, desto mehr vermehren Sie die Opfer, und bei manchen Gemeinden werden sie unerschwinglich werden.

Was den Punct der Sittlichkeit betrifft, so ist es nach meiner Erfahrung nicht immer so, wie gesagt wurde, sondern die Unterlehrer betragen sich oft weit besser, als die Hauptlehrer, weil sie sich wegen der Zukunft zusammen nehmen müssen, und weil ihnen am Urtheil etwas liegt.

Ueberdieß sind unsere gegenwärtigen Unterlehrer, so wie die künftigen in der Regel besser gebildet, als früher, weil sie die Seminarien besuchen müssen. Ich glaube daher auf der Fassung der zweiten Kammer bestehen zu müssen.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß doch ein Unterschied gemacht werden muß zwischen Knaben- und Mädchenschulen, und Schulen, in welchen alle Kinder vereinigt sind; das letztere wird namentlich auf dem Lande eintreten, und da wird die Anstellung eines Unterlehrers den Vortheil haben, daß ein coordinirtes Verhältniß nicht besteht, wodurch häufig Mißverhältnisse in einer Gemeinde herbeigeführt werden können. Ich könnte daher den Antrag des Herrn Prof. Zell nur dann unterstützen, wenn von solchen Orten die Rede ist, in welchen eine wirkliche Trennung der Knaben- und Mädchenschule Statt findet.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Es sind, wie schon bemerkt, nur zehn Orte in der zweiten Klasse, wo der Vorschlag des Herrn Prof. Zell zur Anwendung kommt, und in den größeren Orten sind gewöhnlich die Knaben- und Mädchenklassen getrennt.

Wenn der Herr Prälat Hüffell daraus, daß die Unterlehrer aus dem Seminarium kommen, schließt, daß sie besser gebildet seien, so muß ich zu erwägen geben, daß es ja dieselben sind, die jetzt gebildet und als Hauptlehrer angestellt werden.

Wenn es sich um dieselben Personen handelt, so scheint mir die Frage nicht zweifelhaft zu seyn, ob der junge Mann nicht ein ordentlicheres Leben führt, wenn er durch das Band der Ehe an die bürgerliche Gesellschaft gebunden, oder, wenn er frei und ledig ist.

Geh. Hofrath Rau: Der Unterlehrer ist in den meisten Fällen der Tischgenosse des Hauptlehrers; ein solches untergeordnetes Verhältniß ist sehr zweckmäßig, denn, wenn ein junger Mann das Seminarium verläßt, so hat er die nöthige Selbstständigkeit noch nicht. Allein das Verhältniß ändert sich, wenn der Unterlehrer in ein Alter kommt, wo diese Gründe wegfallen, und ich wünschte deßhalb nicht, daß dieses Verhältniß zu lange dauern möchte; aber es wird zu lange dauern, wenn die Zahl der Unterlehrer zu groß ist; ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Prof. Zell.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe noch die Frage an den Herrn Antragsteller zu machen: ob er seinen Vorschlag mit der Beschränkung macht, wo die Knaben- und Mädchenschulen getrennt sind, oder im Allgemeinen.

Prof. Zell: Ich habe den Antrag im Allgemeinen gestellt, ohne diesen Unterschied zu berücksichtigen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Es ist in der Regel nur eine Schule, oder man nimmt es nur als eine Schule an, aber es sind getrennte Klassen für Mädchen und Knaben.

Was die vom Herrn Prof. Zell vorgeschlagene Redactionsverbesserung im Zusatz der Commission betrifft, daß statt: „Schulcandidaten" „Schullehrer" gesetzt werden soll, so kann ich mich damit nicht vereinigen, denn gerade damit will man bezeichnen, daß sie nur eine Art Praktikanten oder Actuare,

resp. Candidaten, seien, welche beauftragt sind, eine Schulstelle zu verwalten.

Der Antrag des Prof. Zell, die Unterlehrerstellen zu vermindern, und die Hauptlehrerstellen zu vermehren, wird zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der §. 2 nach dem Antrag der Commission angenommen.

Wegen schon vorgerückter Zeit wird die Fortsetzung der Discussion auf die morgende Sitzung verschoben, und die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim.

Zweiundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit, des Hern Markgrafen Maximilian zu Baden.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Ministerialrath Bekk.

Vom hohen Präsidium wird eine Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Dallau um Anschluß zum Zollverein vorgelegt,

Beilage Ziffer 107 (ungedruckt)

welche der Zollcommission zugewiesen wird.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, und zwar zu

§. 2 a.

Da keine Erinnerung geschieht, so wird derselbe unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 3.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die Minorität, von welcher im Commissionsbericht gesprochen ist, bilde ich. Ich glaube auch wirklich, daß diese Klasseneintheilung nicht ausführbar ist. Es können viele Verhältnisse eintreten, welche es wünschenswerth machen, daß nicht gerade die Classification nach der Seelenzahl geschehe, ondern auch noch andere Umstände berücksichtigt werden, m die Größe der fixen Besoldung des Lehrers zu normiren allein, welche Grenzen haben solche Bestimmungen? Für die Amtsorte läßt sich eine solche Ausnahme von der allgaeinen Regel wohl machen, weiter läßt sie sich aber mit Cesequenz nicht ausführen.

Reg. Com. Mini. Rath Bekk: Der Grund der ganzen Abtheilung ist namtlich von dem im Verhältniß gesteigerten Bedürfniß der Lehr in größeren Orten hergenommen. Daher hat man die verschiedenen Orte nach der Seelenzahl in vier Klassen gebrat, und für jede der verschiedenen Klassen ein eigenes Norme in Beziehung auf den Gehalt festgesetzt. Nun ist in der zeiten Kammer ganz richtig bemerkt worden, es seie gar leichder Fall möglich, daß in einem Orte, der z. B. sehr nahebei einer bedeutenderen Stadt liegt, und welcher nicht 140 Einwohner zählt, die Bedürfnisse höher und theurer seie, als in einem andern, wo diese Verhältnisse nicht eintren, und der über 1500 Seelen hat, mithin

in eine höhere Klasse gehört. Man hat deßhalb den Vorschlag gemacht, die Orte nach ihrer Lage in eine höhere oder niederere Klasse zu setzen, und so die durch diese Eintheilung sich ergebenden Ungleichheiten zu vermeiden. Allein hier sind die Grenzen eben so unbestimmt, und ich halte es daher für das Beste, bei der vorliegenden Eintheilung zu bleiben, und der Regierung das ihr hierin eingeräumte Arbitrium zum Zweck einer in der Sache und den Verhältnissen des einzelnen Falles gelegenen höheren oder niederern Classification zu lassen.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Man hat angenommen, daß in Orten, welche in der Nähe des Bezirksamts liegen, oder wo selbst ein Bezirksamt sich befindet, theurer zu leben sei, als in andern. Ich kann dieß nicht widersprechen, will aber nur, um zu zeigen, wie unzuverlässig auch diese Behauptung ist, auf den bedeutenden Unterschied eines Bezirksamtes im Schwarzwalde von dem eines solchen im Rheinthal aufmerksam machen. Es muß daher der Regierung nothwendig ein gewisser Spielraum in der Beurtheilung dieser Verhältnisse und der hiernach zu treffenden Eintheilung der Klassen gegeben werden.

Geh. Hofrath Rau: Wenn ich den Vorschlag der Majorität dem der Minorität vorziehe, so kann ich nicht verbergen, daß ich eigentlich auch gegen das Princip mich erhoben habe, daß das Minimum der Lehrerbesoldungen überhaupt von der Einwohnerzahl des Orts abhängig seyn soll.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses ein deutlicheres und leichter auszuführendes Princip ist, als jedes andere, aber in der Anwendung wird es zu manchen Ungleichheiten führen. Ist es z. B. zweckmäßig, daß das Dorf Liedolsheim ein höheres Minimum der Schullehrerbesoldungen habe, als der Flecken Graben, blos weil jenes etwas über 1500, dieser aber noch unter 1590 Einwohner hat, da hier doch kaum ein verschiedenes Bedürfniß nachweisbar seyn möchte. Man könnte vielleicht mit eben so viel Grund ein geographisches Princip vertheidigen, und, da von dem Main bis an den Bodensee die mittleren Fruchtpreise und der Taglohn höher sind, verlangen, daß in den obern Gegenden, etwa nördlich von der Murg, das Minimum etwas höher gestellt werde, als in den untern, oder man könnte auch geradezu den mittlern Taglohn zum Maßstab nehmen.

Ich will jedoch hiermit keine Anträge stellen, sondern meine Aeußerungen nur als Bedenklichkeiten gegen eine Classification geltend machen, welche in ihrer stricten Durchführung zu manchen Ungerechtigkeiten führen kann, und dadurch zeigen, wie nöthig es sei, der Regierung einen gewissen Spielraum zu lassen. Ich finde das Bedürfniß dieses Spielraums noch in dem Satz des §. 3 selbst in dem Falle nämlich, wenn mehrere Orte zu ein und derselben Gemeinde gehören. Denke ich mir ein Dorf, zu welchem ein oder zwei Filiale gerechnet werden, so hat dieß keine Schwierigkeit; wie verhält es sich aber in den obern Landesgegenden, wo oft bei einer Kirche nur wenige Häuser stehen, die den Hauptort bilden, und dazu eine Menge kleiner Zinken und Höfe gehören? Hier scheint es mir wünschenswerth, daß nicht nur der wirkliche Sitz der Schule, sondern auch die einzelnen dazu gehörigen Gruppen berücksichtigt werden. Ich erinnere z. B. an Durbach, welches 450 Einwohner hat, zu dessen Gemeinde aber noch 37 Höfe gehören, so daß die Einwohnerzahl zusammen 2550 ist. Ich zweifle, daß diese Höfe mehrere Schulen haben.

Oberforstmeister Frhr. v. Reveu: Es sind drei Schulen in dem District Durbach, die eine in Durbach selbst, die andere in Oberneffelried, und die dritte in dem Zinken „Gebürg".

Geh. Hofrath Rau: Die Schulen sind wenigstens so besetzt, daß der Lehrer wohl billig in eine höhere, als in die unterste Klasse gesetzt werden sollte. Wenn ich das Dorf Bernau, zu welchem 13 Höfe gehören, oder Rippoltsau, wo das Pfarrdorf selbst, ohne die zugehörigen Dörfchen, nur 78 Menschen zählt; ferner die Gemeinde Oberwolfach, wo bei der Kirche nur 68 Einwohner sind, aber die 23 andern Orte die Einwohnerzahl auf 2080 bringen, anführe, so glaube ich hieraus ableiten zu dürfen, daß wegen dieser verschiedenen Bedürfnisse für die obern Behörden ein bedeutender Spielraum gelassen werden muß. Ich würde es fast vorgezogen haben, diese Zahlen ganz zu streichen, und blos zu ordnen, es bestehen vier Klassen, nämlich:

1) kleinere Dörfer,
2) größere „
3) kleinere Städte,
4) größere „

so, daß noch eine größere Freiheit gewesen wäre, nach den Localitäten die einzelnen Orte einzureihen. Ich stelle jedoch, wie gesagt, deßhalb keinen besondern Antrag, sondern erkläre mich mit dem der Majorität einverstanden.

Prof. Zell: Ich theile vollkommen die gegen die jetzige Classification geäußerten Bedenken, und glaube, daß sich im

Allgemeinen nur drei Eintheilungsgründe denken lassen, nach welchen die Besoldungen der Schullehrer regulirt werden können. Der erste ist die Leistung, der zweite das Bedürfniß, und der dritte die Zahlungsfähigkeit der Gemeinden. Welchen derselben ich jedoch annehme, so finde ich, daß der hier gewählte Maßstab auf keinen paßt.

Was nun die Leistungen betrifft, so sind diese ganz gleich, es sind die Lehrgegenstände dieselben, und die Kinderzahl ist auch gleich bestimmt.

Was das Bedürfniß nach den verschiedenen Orten betrifft, so ist schon angeführt worden, daß dieses sich im Ganzen nicht, sondern nur wenn man auf die Extreme, auf die Städte und größeren Dörfer sieht, nach der Seelenzahl richten kann.

Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinden hängt nicht so unbedingt von der Größe des Orts ab. Ich hätte es für besser gehalten, wenn man nur ein Minimum angenommen, aber es so gestellt hätte, daß man auch in den theuersten Gegenden des Landes damit hätte auskommen können. Daher trete ich der Ansicht der Majorität bei, weil in dieser Bestimmung der Behörde ein Spielraum gelassen und so noch eine Art von Remedur gegeben ist.

Prälat Hüffell: Keine Bestimmung in dem ganzen Gesetze hat mehr Schwierigkeiten, als die Eintheilung der Klassen; wie ich die Sache zu betrachten versuche, so werde ich darin nicht klar. Um aber die Frage nicht ins Unendliche fortzusetzen, bin ich der Ansicht der Majorität beigetreten. Aber bei einem so wichtigen Zweck, wie der vorliegende ist, soll man nicht des Zeitgewinnes willen einen bessern Antrag ausschlagen. Ich bin durch die Gründe, welche der Geh. Hofrath Rau angeführt hat, belehrt worden, und glaube, daß derselbe Zweck erreicht wird, den die Regierung im Auge hat. Es wird die große Schwierigkeit hinsichtlich der Seelenzahl umgangen, eine Schwierigkeit, die eine Quelle von gar nicht zu überwindenden Reclamationen seyn wird.

Man hat zwar festgesetzt, daß immer bei Erledigung einer Schulstelle von Neuem die Seelenzahl aufgenommen werden soll. Ich möchte deßhalb, zwar noch nicht im Sinne einer bestimmten Entscheidung, der Kammer anheimgeben, ob nicht der Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau vorzuziehen wäre. Ich glaube, alsdann ist derselbe Zweck erreicht, und ich wünsche, daß der Herr Regierungs-Commissär darauf eingehen möchte.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Ich muß bemerken, daß die Besorgniß des Herrn Prälaten Hüffell durch den Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau nicht beseitigt, sondern vermehrt wird. Die Hauptbesorgniß, welche er hat, ist die, daß unendliche Reclamationen von Seite dieser und jener Gemeinde, welche in eine andere Klasse versetzt werden will, entstehen werden. Will man diese Besorgniß beseitigen, so wird nichts übrig bleiben, als der Vorschlag des Herrn Berichterstatters, der eine starre Regel bildet; aber der Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau entfernt diese Besorgnisse nicht, sondern vermehrt sie, weil darin in Beziehung auf die Unterscheidung zwischen größeren und kleineren Städten und Dörfern zu viel, in Beziehung auf die Städte und Dörfer gegen einander aber zu wenig Spielraum gelassen ist. Nach demselben kämen die kleineren Städte unbedingt in die dritte, die größeren Dörfer aber in die zweite Klasse, und es ist doch anerkannt, daß es viele größern Dörfer giebt, in denen es bei weitem theurer zu leben ist, als in kleineren Städten.

Ich erinnere nur an das Dorf Renchen, dieses käme nun in die zweite Klasse, und das Städtchen Mahlberg in die dritte. Und wo ist denn das Unterscheidungsmerkmal, die sichere Grenze zwischen größeren und kleineren Städten und Dörfern? Würde nicht in dieser Unbestimmtheit die reichlichste Quelle zu endlosen Reclamationen liegen? Dieser Vorschlag würde daher auf doppeltem Wege seinem Zweck zuwiderlaufen, während der der Commission am sichersten zum Ziele führt.

Prälat Hüffell: Ich habe diese Einwendung im Voraus schon erwartet, daß die nicht angegebene numerische Seelenzahl noch mehr Reclamationen herbeiführe. Wenn man aber sagt, nach den Bestimmungen der Kreisregierung, dann ist die Latitude gelassen für alle Fälle. Wenn es also heißt, die Schulstellen zerfallen in vier Klassen, und in welche Klasse eine Gemeinde zu versetzen ist, bleibt der Kreisregierung mit Zuzug der geeigneten Behörden überlassen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Die Reclamation wird nur bei andern Behörden erhoben, sonst ist es ganz dasselbe; übrigens ist nirgends gesagt, daß die Oberschulbehörde diese Klasse bestimmt, oder zu bestimmen hat, sondern dieß wird allerdings den politischen Verwaltungsstellen angehören, und man wird in der Vollzugsverordnung die Kreisregierung dazu bezeichnen.

Frhr. v. Andlaw: Die geäußerten Bedenken theile ich vollkommen, jedoch könnte ich mich mit dem Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau deßhalb nicht vereinigen, weil erst entschieden werden müßte, was sind kleine Dörfer, was

sind große Dörfer, was sind große Städte, was sind kleine Städte? Ich will nur die Stadt Hauenstein erwähnen; in dieser schönen Stadt ist auf der einen Seite nur eine Häuserreihe, auf der andern Seite sind die Behausungen gewisser sehr nützlicher Hausthiere, die ich doch nicht gerade zu den Städtebewohnern zählen möchte. Das Dorf Renchen wurde angeführt, es ist weit bedeutender als manche Orte, welche den Namen Stadt führen.

Welche Unterscheidung zwischen Dorf und Stadt giebt es? Ich glaube keine; wir haben nur Dorfgemeinden und Stadtgemeinden. Ich glaube, daß es sich hier aber um ein doppeltes Interesse zunächst handelt, nämlich um das Interesse der Schulen und das Interesse der Gemeinden. Das Lobenswerthe des Strebens läßt sich nicht verkennen, die Lehrer so viel als möglich besser zu stellen, doch möchte dieses ohne Noth oft zum Nachtheil der Gemeinden gereichen, welche der Vorschlag der Minorität vor jeder Beeinträchtigung schützen wollte. In einer Eintheilung in Klassen mag allerdings manches Zweifelhafte liegen, was mehrere Redner schon geäußert haben, aber man muß doch einen Anhaltspunkt haben, und wenn dieser auch nicht vollständig und untrüglich in der jetzigen immer zu finden ist, so ist er doch sicherer, als der von Herrn Prof. Zell vorgeschlagene, welcher noch weit mehr Zweifel übrig läßt.

Prof. Zell: Ich wünschte gar keine Eintheilung, sondern nur die Bestimmung eines Minimums.

Frhr. v. Andlaw: Aber Sie haben doch namentlich von einer gleichen Leistung gesprochen, und von einer Höherstellung und Herabsetzung. Ich glaube, daß wir gezwungen sind, irgend eine Abtheilung zu machen, die wir jedoch so ziehen müssen, daß wir weder das Interesse verletzen, noch es auf der andern Seite auf eine übermäßige Höhe spannen.

Es gefällt mir ferner diese Klasseneintheilung, wie sie hier durch die Zahlen ausgedrückt ist, nicht; es heißt hier von 1501—3000 Seelen. Ich glaube, man könnte sagen, um sich nicht auf die Zahl 1 zu beschränken, von 500—600, von 600—1600, und von 1600—3000. Dieß ist zwar nur eine anscheinende Verbesserung, weil ein Widerspruch mit dieser Zahl gleich im folgenden Satz erscheint, nach welchem die Schulbehörde die Aenderung machen kann; ich wünsche sie aber doch, nur um einen größeren Spielraum zu haben. Um aber die Ansichten der Majorität mit denen der Minorität zu vereinigen, dürfte hinzugesetzt werden: „nach Einvernehmung der Gemeinde". In diesem Sinne stimme ich für die Majorität.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Worin besteht das Kriterium einer großen Stadt? Es kann kein anderes seyn, als die Bevölkerung, wir kämen also durch den Vorschlag des Herrn Geh. Hofraths Rau wieder auf das Alte zurück.

Es ist nicht möglich, daß ein Gesetz alle denkbaren Nüancen einhalten kann. Es muß gewisse Schranken festsetzen, aber jede Eintheilung, man mag sie gründen, auf was man will, wird im einzelnen Falle lückenhaft, unzuverlässig seyn. Mir scheint der Maßstab der Bevölkerung der natürlichste, und ich schließe mich dem Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw an, wodurch demselben nur mehr Spielraum gegeben wird.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß nur bemerken, daß ich keinen Antrag gestellt, sondern nur einen flüchtigen Gedanken im Vorübergehen geäußert habe. Derselbe ist noch nicht so weit gediehen, daß er der Kammer als Amendement konnte vorgeschlagen werden; sollte er jedoch die Berücksichtigung, welche ihm bereits ein verehrtes Mitglied der Kammer geschenkt hat, auch noch ferner finden, so müßte er von der Commission vorerst noch in Erwägung gezogen und redigirt werden. Ich habe nur noch wenige Worte zu seiner Begründung nachzutragen.

Daß jede Classification etwas Schneidendes, Schroffes an den Grenzen habe, läßt sich nicht ändern. Man muß oft in der Gesetzgebung verordnen, es soll etwas gelten von 2000 bis 3000. Da kann man nun immer einwenden, wie ist es aber jetzt mit 1999 oder mit 3001? Ich würde mich nicht widersetzen, wenn die Volksmenge der Hauptumstand wäre, nach welchem man sich zu richten hätte. Da ich aber in den verschiedenen Preisen der Nahrungsmittel und den verschiedenen Vermögensverhältnissen der Gemeinden einen bedeutenden Unterschied sehe, so handelt es sich darum, ob man in einem Falle, der von mehreren Umständen bedingt wird, ganz pünktlich nur an einem einzigen Punkt halten kann, oder ob man sich die Gelegenheit freibehalten will, nach der Totalität dieser Verhältnisse zu urtheilen. Eine kleine Gemeinde kann freilich wohl keinen Lehrer halten, der so gut bezahlt würde, als in einer besser stehenden Gemeinde.

Allerdings wird man zunächst auf die Einwohnerzahl Rücksicht nehmen, aber dieß ist nach jenem Vorschlage auch sehr leicht ausführbar. Man würde vier Klassen für das Minimum der Lehrerbesoldungen machen, und verordnen, daß in die erste in der Regel kleinere Dörfer, in die zweite in der Regel größere Dörfer gehören. Man würde hinzusetzen: die Einreihung in diese Klassen geschieht mit besonderer Rücksicht auf die Einwoh-

nerzahl, die Theurung der Lebensmittel und die Vermöglichkeit der Gemeinden, und so wird eine sorgfältige Redaction allen geäußerten Bedenken begegnen können.

Frhr. v. Rüdt: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Andlaw, im letzten Satze eine Bestimmung hinzuzufügen, daß, wenn ein Ort von einer höhern in eine niedere Klasse gesetzt wird, die Gemeinde vorher gehört werden soll.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich muß auf meiner im Commissionsberichte entwickelten Ansicht beharren. Man sagt, es seie gut, wenn der Regierung Spielraum gelassen werde. Ich glaube, daß ihr genug Spielraum gegeben ist in Beziehung auf die Gemeinden; hinsichtlich der Lehrer ist kein Spielraum nöthig, denn die geringste Besoldung ist schon darauf berechnet, daß ein Lehrer damit leben kann. Die Gemeinden sollen wissen, was sie zu zahlen haben. Es kann recht gut seyn, daß eine Gemeinde, die nahe bei Straßburg liegt, der Theurung wegen mehr zahlen soll, als eine bei Mannheim, weil bei allen größeren Städten das Theurungsverhältniß größer wird. Wenn die Besoldungen der Lehrer in der Nähe bei Straßburg nun erhöht werden, und bei Mannheim nicht, so wird dieß ein Grund beständiger Reclamationen und Reibungen seyn. Das Einvernehmen der Gemeinde halte ich nicht für nöthig, denn was soll dieß nützen, sie wird immer in Antrag bringen, daß sie weniger bezahlt, denn mehr bezahlen kann sie freiwillig.

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube nur, daß die Gründe der Gemeinde gehört und der Regierung bekannt werden müssen, warum sie weniger bezahlt.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich halte es für sehr gut, wenn etwas Festes bestimmt wird, bei dem Antrag der Majorität ist aber dieß nicht der Fall.

Prälat Hüffell: Wenn es bei dieser Bestimmung verbleiben soll, so muß, wie ich glaube, nothwendig der Zusatz, den die Majorität vorgeschlagen hat, angenommen werden, nämlich, daß die Regierung eine gewisse Latitude behalte, um herabzusetzen und hinaufzusetzen, sonst kann die Klasseneintheilung nicht Statt finden.

Großhofmeister v. Berkheim: Es versteht sich von selbst, daß hier die Regierung die Entscheidung zu geben hat.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Was noch den Antrag des Frhrn. v. Andlaw betrifft, in der Klasseneintheilung zu sagen 500 statt 501 ꝛc., so hatte die Regierung diese Fassung in ihrem Entwurfe, aber die zweite Kammer hat die vorliegende Aenderung beschlossen, weil 500 noch zu der ersten Klasse gehöre, und erst mit 501 die neue Klasse anfängt.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, zu setzen: „nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen kann ein Ort nach Einvernehmung der Gemeinde ꝛc.“, wird zur Abstimmung gebracht und angenommen, sofort beschlossen, den §. 3 nach dem Vorschlag der Majorität der Commission mit diesem Zusatze anzunehmen.

§. 3 a.

Geh. Hofrath Rau: Ich möchte den Herrn Reg. Commissär um Auskunft bitten, auf welchen Gründen der erste Absatz dieses §. beruht. Ich finde es passend, daß, so lange der Lehrer auf dem Dienste ist, der Dienst nicht auf eine niederere Klasse gesetzt wird. Bezieht sich dieser Satz aber auch auf das Hinaufsetzen einer Schulstelle?

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Allerdings, weil vorauszusehen ist, daß in einer Gemeinde große Zerwürfnisse mit dem Lehrer entstehen könnten, wenn sie demselben eine von ihm nachgesuchte Aufbesserung an Schulgeldern bezahlen müßte. Ist aber die Stelle erledigt, so hat die Gemeinde nicht mit ihrem Lehrer, sondern nur mit der Oberschulbehörde zu thun, und es ist kein Stoff zu Zersplitterungen vorhanden, denn der Lehrer, der jetzt dahin gesetzt wird, ist an dieser Erhöhung seines Gehaltes ganz unschuldig.

Bei der Abstimmung wird der §. 3 a so wie der §. 3 b nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 4.

Prof. Zell: Wenn man von der Wirksamkeit und Stellung der Lehrer auch die bescheidenste Vorstellung hat, so wird man zugeben müssen, daß die Besoldungsbestimmung für die ersten zwei Klassen sehr gering, ja zu gering ist; aber die Umstände bringen es mit sich, daß für sie kein größerer Gehalt bestimmt werden konnte.

Die in der andern Kammer gemachten Vorschläge wurden nicht für ausführbar gehalten, ich habe selbst die Hoffnung auf ein besseres Loos eines neuen Vorschlags aufgegeben, und stelle nun der Zukunft und der Verbesserung der Verhältnisse das mögliche Gelingen meiner Wünsche anheim.

Jedenfalls stimme ich dem Antrag der Commission bei, die große Ungleichheit der Besoldungen zwischen den verschiedenen Lehrern zu vermitteln; diese konnte mir um so weniger gefallen, als die Leistungen der Lehrer im Ganzen gleich sind, und da, wie schon im §. 3 gelegenheitlich bemerkt wurde, nach den verschiedenen Klassen der Unterschied in dem Preis der Lebensbedürfnisse so bedeutend nicht ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Prälat Hüffel: Ich erlaube mir nur, zur Beruhigung des verehrten Redners vor mir hinzuzufügen, daß es nicht bei dieser Besoldung bleibt, sondern daß das Schulgeld noch hinzukommt. Wenn das Schulgeld auf 1 fl. gesetzt ist, so kann der Gehalt auf 220 fl. kommen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: In der untersten Klasse kann man dieses nicht so genau berechnen, da oft nur 50 oder noch weniger Kinder die Schule besuchen können. In den andern Klassen werden aber die Schulen in der Regel vollzählig seyn, und da in den vier größten Städten das Schulgeld bis auf 4 fl. steigen kann, so kann bei einer Anzahl von 120 Kindern ein Hauptlehrer sich auf 750 fl. stellen.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir noch die Frage, ob die Commission glaubt, daß die Erfahrung, welche sie im Fall war zu Rathe zu ziehen, sie dahin leitete, diese andere Eintheilung der verschiedenen Klassen vorzuziehen, da diese den Bedürfnissen in den verschiedenen Orten etwa besser entspricht, als die Klasseneintheilung der Regierung?

Prälat Hüffell: Der Grund, den die Commission bei diesem Gegenstand im Auge hatte, war der, daß die Lehrer in der höhern Klasse besser bezahlt sind.

Oberst v. Lasollaye: Ein Grund für den Vorschlag der Regierung war der, in Beziehung auf die Unterlehrer eine Art Hierarchie Statt finden zu lassen, daß also die Anfangsdienste die niedrigsten seyn und so allmählig steigen sollen bis zu den größeren Orten, welche schon ein bedeutenderes Einkommen gewähren.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Commissionsantrag, weil die Lehrer in der vierten Klasse dadurch um 10 fl. besser gestellt werden, und es diesen gerade am schwersten wird, ihren Unterhalt zu gewinnen, da sie ohnehin in Orte kommen, wo sie wenig oder gar nichts mit Privatstunden verdienen.

Se. Durchl. der Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Diese Vermehrung scheint zwar unbedeutend, allein sie macht bei dieser Klasse doch etwas aus, deßhalb halte ich den Commissionsantrag für sehr zweckmäßig.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 4 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Ebenso

§. 5.

zu welchem nichts erinnert wird.

§. 6.

Se. Durchl. der Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim: Ich halte den Commissionsantrag für sehr zweckmäßig, da den Lehrern nicht zugemuthet werden kann, ihre Studien und andern Geschäfte für die Schule in einem kalten Zimmer vorzunehmen; sie stehen ohnedieß so gering, daß ihnen eine solche Zulage wohl zu gönnen ist.

Prälat Hüffell: Ich muß mir bei diesem §. noch einen Verbesserungsvorschlag erlauben, auf welchen ich erst aufmerksam geworden bin; er betrifft die Besoldungen der Unterlehrer in größeren Städten. Man hält im Allgemeinen dafür, daß 120 fl. zu wenig seien für einen Unterlehrer; denn es ist wirklich keiner im Stande, mit 120 fl. zu leben, um so mehr, als ihnen nach der neuen Schulordnung sechs Unterrichtsstunden zukommen, und sie also nicht viel Zeit frei haben, um Privatstunden geben zu können. Ich erlaube mir, eine Berechnung vorzulegen. In Karlsruhe kostet das geringste Logis mit Bett 60—65 fl. jährlich; in Mannheim, Heidelberg und Freiburg wird es auch nicht besser seyn; also bleiben dem Unterlehrer noch 60 fl. übrig. Nun frage ich, wie ist es möglich, in diesen Städten, wo man sich besser kleiden muß, als auf dem Lande, wo man manche erlaubte Veranlassungen zu Ausgaben hat, z. B. für Musikvereine ꝛc., damit auszukommen?

Ich stelle daher den Antrag, daß man diese Summe etwas verbessert, und es kann dieß um so mehr geschehen, da wir mehr Unterlehrer haben, als in dem ursprünglichen Regierungsentwurf der Fall ist. Ich möchte daher ihre Besoldung entweder auf 175 fl. oder auf 180 bis 200 fl. setzen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Prälaten, ob er die Absicht hat, neben diesen im §. 5 verzeichneten 40 fl. noch 175 fl. zu geben? Bisher hatten die Unterlehrer in diesen Städten im Ganzen nur 175 fl., und der Hauptgrund, warum man für sie nicht ein bedeutend höheres Aversum angenommen hat, besteht darin, daß man erwartete, sie würden sich noch ein Bedeutendes durch Nebenstunden erwerben. Jeder Lehrer muß zwar, was richtig ist, sechs Stunden Schulunterricht ertheilen, aber Einiges wird er sich dessen ungeachtet noch durch Privatunterricht verdienen können. Ich würde nichts dagegen haben, wenn man ihre Besoldungen um 10 oder 20 fl. erhöhte, aber die Erhöhung, wie sie der Herr Prälat Hüffell vorgeschlagen hat, scheint mir im Verhältniß zu den übrigen Orten zu groß.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Auch die Commission hat sich nicht verrechnet, denn die Unterlehrer können noch zwei Musikstunden geben, die sie nicht sehr anstrengen.

Prälat Hüffell: Ich muß noch hinzufügen, daß ich mit Leuten gesprochen habe, die sich in diesem Verhältniß befinden, und daher dieselben richtig würdigen können. Wenn sie sechs Stunden Unterricht geben, so können sie nicht so viel Privatstunden ertheilen, daß sie damit leben können. Es ist nicht zu bestreiten, daß man mit 120 fl. für Wohnung, Kost, Wäsche und Licht nicht ausreichen kann.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Ich erlaube mir den Antrag, ihren Gehalt auf 150 fl. zu erhöhen.

Frhr. v. Andlaw: Man sollte übrigens keine Erleichterung dahin eintreten lassen, daß dieses Aversum die Regel bildet. Ich halte es für besser, wenn die Unterlehrer bei den Hauptlehrern in die Kost gehen.

Prälat Hüffell: Wir haben nicht eine einzige Schulstelle in den Städten, wo dieß der Fall ist.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Prälat wird doch wohl mit mir darin übereinstimmen, daß es zu wünschen wäre.

Der Antrag des Oberforstmeisters Frhrn. v. Neveu, den Unterlehrern in den vier größten Städten 150 fl. zu bewilligen, wird unterstützt und bei der Abstimmung angenommen, und ebenso die Annahme des

§. 6

nach dem Antrag der Commission beschlossen.

Zu den

§§. 7, 8, 9 und 10

wird nichts erinnert, und dieselben werden unverändert angenommen.

§. 11.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Ich finde einen Anstand dabei, daß der Staatsbeitrag, wenn er nicht ausdrücklich widerruflich gegeben wurde, doch fortgeleistet werden soll, und auch in diesem Fall als Theil der Dotation angesehen wird; denn wenn eine neue Dotation gemacht werden sollte, und die Gemeinde in den Besitz eines Fonds käme, wäre es nicht billig, daß der Staatsbeitrag fortgeleistet würde, weil alsdann die Gemeinde viel besser dotirt wäre, als das Gesetz bestimmt. Der Staatsbeitrag ist nur ein subsidiärer, und es ist hier demnach derselbe Grund für die Streichung des Staatsbeitrags, wie bei dem Gemeindebeitrag.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Bei den Staatsbeiträgen, die seit dem Jahr 1818 bewilligt worden sind, trifft der Umstand allerdings ein, von welchem der Herr Redner gesprochen hat; diese sind nur ausdrücklich bewilligt worden, um die Gemeinden zu unterstützen, oder die Schulstellen in Ermangelung anderer Mittel besser zu stellen; deßwegen sollen diese alle wegfallen, weil eine unwiderrufliche Bewilligung nicht gemacht wurde. Was aber die Staatsbeiträge vor dem dem Jahr 1818 betrifft, ehe man durch das Budget solche Bewilligungen machte, so spricht im Allgemeinen eine praesumtio, wenn auch keine juridische, doch eine praesumtio hominis dafür, daß dieselben jeweils in der Absicht, die Schule wirklich besser zu dotiren, gegeben wurden.

Es wäre nicht angemessen, wenn man jetzt erst Bewilligungen, welche der Staat schon vor 20 und 30 Jahren gemacht, einer Schule wieder in Zweifel ziehen und zurücknehmen wollte, nur deßwegen, weil die Schule nicht nachweisen kann, daß der Staat sich damals in gesetzlicher Form verbindlich gemacht habe, den Beitrag als ewige Dotation zu leisten. Der kleine Vortheil für die Staatskasse steht in keinem Verhältnisse zu den vielen Prozessen, in welche sie durch Zurücknahme dieser Dotationen verwickelt würde, und selbst wo sie als Siegerin daraus hervorgienge, wäre es eine große Härte gegen die Gemeinde, ihr einen ihrer Meinung nach unwiderruflich verwilligten Zuschuß zu entziehen, in dessen Besitz sie nun schon schon so lange gestanden hatte, daher ist der Ausdruck: „ohne ausdrückliche Beschränkung ꝛc.", gewählt worden. Diese Beiträge sollen nur dann als Dotation fortgeleistet werden, wenn sie nicht ausdrücklich auf Lebenszeit des Lehrers oder auf eine gewisse Zeit beschränkt, oder mit ausdrücklichem Widerrufungsvorbehalte geleistet worden sind, und in dieser Beschränkung glaube ich, daß man den Beitrag des Staats als fortdauernd annehmen kann.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Es wird kein Nachtheil aus der Streichung dieses §. hervorgehen, da die Schulen jetzt überall besser dotirt sind, als früher. Wenn Jemand eine Stiftung macht, so wird billig der Theil des Staatsbeitrags zurückgezogen, an dessen Stelle nun die Stiftung getreten ist.

Frhr. v. Rüdt: Wenn Jemand eine Dotation für eine Schule macht, so weiß er, wie viel die Schule Einkünfte hat, und will sie deßhalb dadurch verbessern. Es ist der Unterschied so unbedeutend, daß wir wohl nach der Bemerkung des Herrn Reg. Commissärs uns beruhigen, und den §. stehen lassen können.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Prof. Zell: Ich stimme für die Beibehaltung des §. nach der Fassung der zweiten Kammer, und stimme nicht dafür, daß die Erwähnung der Gemeinde gestrichen werde. Der Commissionsbericht giebt selbst die Gründe an die Hand, und erkennt an, daß, wenn die Ansprüche der Schule an die Gemeinde durch rechtliche Entscheidung regulirt werden, doch in der Regel die Entscheidung zu Gunsten der Schule ausfallen werde.

Die Commission sagt, daß die Richtersprüche da, wo von einer pure gegebenen Verwilligung die Rede ist, immer mit Recht für die Schulen ausfallen würden. Diese Fälle sind aber bei weitem die häufigsten. Wenn wir nun aus diesem Grunde die Anführung der Gemeindebeiträge streichen, so werden in vielen Fällen Prozesse entstehen, und richterliche Entscheidungen herbeiführen, welche doch am Ende dasselbe Resultat haben werden, welches dieser §. giebt. Ich stimme daher für die Beibehaltung desselben.

Frhr. v. Andlaw: Ich theile die Ansicht unserer Commission, und zwar deßwegen, weil mir Fälle bekannt sind, in welchen im Interesse der Schule die Gründe des Rechts gegenüber den Gemeinden wirklich verletzt worden sind. Mir ist ein Fall bekannt, daß bei Ausschreibung einer Unterlehrersstelle die Gemeinde zur Besserstellung dieses Lehrers demselben ein Grundstück überließ, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß, wenn er in den Besitz der Schulstelle treten werde, dieses Grundstück wieder an die Gemeinde zurückgezogen werden solle. Der Fall trat ein, der provisorische Lehrer wurde wirklicher Lehrer, und wollte nun dieses Grundstück nicht mehr zurückgeben; es entstand ein Proceß, und das Bezirksamt, so wie nach ergriffenem Recurs die Kreisregierung, hat ihm dieses Grundstück zuerkannt. Es scheint mir in diesem Beispiel wirklich eine Gefahr für die Gemeinden zu liegen, und deßhalb unterstütze ich den Antrag der Commission.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich glaube, daß der Herr Prof. Zell gerade auf den Schluß kommen sollte, den die Commission gemacht hat. Wenn er bekennt, daß in der Regel das Recht für die Dotation sprechen würde, so muß er auch bekennen, daß Ausnahmsfälle eintreten können; es muß rein der Entscheidung anheim gegeben werden, ob die Dotation bindend seie oder nicht.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Es ist ganz richtig, daß eigentliche Dotationen bindend sind, aber wo keine verbindliche Dotationen existiren, und nur von eine Reihe von Jahren her bewilligten Zuschüssen die Rede ist, so wird ein Jeder, der die Verhältnisse der Gemeinden in ihrem Innern kennt, wissen, daß eine Gemeinde durch den etwa überwiegenden Einfluß einer Stimme oft Jahre lang Zuschüsse bewilligt, ohne deßhalb sich dadurch auf immer für gebunden zu erachten; es wäre demnach wirklich hart, wenn man von einem solchen Fall Gebrauch machen, und so zu sagen ein Bannrecht auf ihren Beutel ausüben wollte.

Prof. Zell: Ich glaube, daß in allen den Fällen, wo die Gemeinde einen solchen Zuschuß giebt, eine glaubwürdige Urkunde dafür vorhanden seyn wird. Wenn die Gemeinden nur den Willen hätten, zeitweise den Beitrag zu geben, so würden sie dieses gesagt haben, und solche Fälle gehören nicht in den §. 11.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 11 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Ebenso die

§§. 12 und 13,

zu welchen nichts erinnert wird.

§. 14.

Geh. Rath v. Berg: Bei diesem §. handelt es sich von den Beiträgen kirchlicher Stiftungen zu Lehrerbesoldungen, und er enthält eine sehr sichernde Bestimmung, welcher ich nur eine größere Ausdehnung geben möchte. Die evangelisch-protestantische Landeskirche hat durch die Unionsurkunde eine besondere Kirchenverfassung erhalten; in dieser Kirchenverfassung sind die Vertreter solcher kirchlichen Stiftungen genannt, es sind nämlich für die kirchlichen Ortsfonds die Kirchengemeinderäthe, die unter der Leitung der Kirchenbehörde stehen; es gehört aber auch zur Competenz der Generalsynode, darüber zu wachen, daß die kirchlichen Localstiftungen ihrem Zweck nicht entzogen werden; diese Synode hat das Recht, zu verlangen, daß ihr die Rechnungen zur Einsicht vorgelegt werden, und sie kann Beschwerde führen gegen die Kirchenbehörde, wenn diese zugegeben hat, daß solche Stiftungen ihrem Zweck entzogen wurden. Es liegt, wie ich glaube, eine größere Garantie für solche Stiftungen darin, wenn man, statt ihre Vertreter mit gesetzlich zu bezeichnen, ihnen den Namen verfassungsmäßig beilegt. Sollte dieses in Beziehung auf die katholische Kirche nicht passen, so erlaube ich mir zu sagen: „ihrer gesetzlichen, beziehungsweise verfassungsmäßigen"; das erstere würde sich auf den katholischen, und das andere auf den evangelischen Theil beziehen.

Frhr. v. Andlaw: Mir scheint in diesem §. eine Gefahr zu liegen, welche selbst der Vorschlag der Commission nicht ganz beseitigt. Der §. 20 der Verfassungsurkunde sichert den

Stiftungen den Zweck, für welchen sie bestehen. Hier wird den Vertretern der Stiftung, wie man sie nennt, aber ein Recht eingeräumt, das ich ihnen widerspreche.

Die Vertreter haben nicht das Recht, die Stiftungen ihrem Zwecke zu entziehen, ihre Pflicht geht vielmehr dahin, die Aufrechthaltung dieses Zwecks zu sichern. Wenn wir nun selbst nach der Fassung, wie die Commission sie vorgeschlagen hat, diese Stiftungsgelder möglicher Weise zu andern Zwecken übergehen sehen, und dieser Uebergang nur an die Zustimmung der Behörden geknüpft ist, so möchte hierin eine Verletzung des §. 20 der Verfassung liegen.

Es sind Fälle denkbar, daß hier gegen den Willen des Stifters die Capitalien andern Zwecken zugewendet wurden. Die Erfahrung zeigt, daß Ueberschüsse da seyn können, wofür aber viele andere Fälle eintreten mögen, welche nach der Absicht des Stifters zuerst berücksichtigt werden sollen, und sind diese Ueberschüsse nun anders verwendet, so ist wirklich die Gefahr, die ich befürchtete, eingetreten. Ich erlaube mir deßhalb, ein Amendement vorzuschlagen, wodurch diesem Mißstande vorgebeugt werden könnte, nämlich die Worte einzuschalten: „Diese Ueberschüsse verbleiben den Schulen so lange, als nicht die eigentlichen Stiftungszwecke sie wieder in Anspruch nehmen", so daß, wenn die Nothwendigkeit der Befriedigung des Stiftungszwecks eintreten sollte, die Vertreter der Stiftungen immer das Recht wieder hätten, die Ueberschüsse an sich zu ziehen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Was der Frhr. v. Andlaw verlangt, ist schon im §. gesagt, denn es heißt: „jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke ꝛc., sobald sie nachweisen ꝛc.". Solche Ueberschüsse sollen, wenn sie dem Schulzweck hingegeben werden, immer widerruflich bleiben. Wenn der Hauptzweck der Stiftung einen größern Aufwand erfordert, so muß die Verwendung des Ueberschusses für die Schule aufhören, und es ist dann ein wahrer Ueberschuß nicht mehr vorhanden.

Frhr. v. Andlaw: Es ist zu wünschen, daß dieser §. bestimmer gefaßt werde.

Prälat Hüffell: Ich freue mich, daß der geehrte Redner vor mir die Rechte der Kirche immer so sehr vertheidigt, ich freue mich aber auch, ihn in dieser Beziehung beruhigen zu können. Er hat ganz richtig bemerkt, die Verfassung wolle, daß keine Stiftung ihrem ursprünglichen Zweck entzogen werde. Hier ist aber gerade der ursprüngliche Stiftungszweck für Kirche und Schule ein gleicher; es besteht das eigenthümliche Verhältniß, daß in früheren Jahrhunderten Kirche und Schule ganz identisch waren; wer für die Schule etwas stiftete, stiftete es auch für die Kirche, folglich kann man nicht sagen, daß, wenn man etwas für die Schule verwendete, die ursprüngliche Absicht des Stifters verletzt wurde, weil diese etwas Identisches für sich haben, was nicht getrennt werden kann. Wohl ist aber jetzt, wo man darauf hinarbeitet, die Kirche von der Schule zu trennen, darauf zu sehen, daß ein strenges Augenmerk darauf gerichtet wird.

Ich wünsche ebenfalls, daß das Wort: „verfassungsmäßig" hineingesetzt werde, wenigstens relativ, weil die protestantische Kirche eine Verfassung hat, ja ich möchte sogar in meiner Stellung gegen jede andere protestiren, weil der Staat diese Verfassung gerantirt hat. Wir haben eine Verfassung, die seit dem Jahr 1821 unsere magna charta ist, daher trete ich dem Vorschlag des Herrn Geh. Raths v. Berg bei, daß gesagt wird: "verfassungsmäßig". Uebrigens sehe ich nicht ein, ob man überhaupt diesen allgemeinen Ausdruck nicht auch bei der katholischen Kirche anwenden kann, denn sie ist doch nicht verfassungslos, und in dem Concordate hat sie auch allgemeine verfassungsmäßige Bestimmungen.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Es wäre dieser Ausdruck nicht hinreichend, weil durch das Gesetz vieles gegeben ist, was nicht in der Verfassung steht; gegen den Vorschlag des Herrn Geh. Raths v. Berg habe ich aber nichts einzuwenden, obschon ich ihn zwar für überflüssig, aber doch nicht für schädlich halte.

Bischof v. Macra: Es muß bei der katholischen Kirche nothwendig immer die Bewilligung des Ordinariats eingeholt werden. Es könnte der Fall seyn, daß Ueberschüsse gesammelt werden müßten, um der Dotation nachzuhelfen, daher muß man sehr vorsichtig in den Bestimmungen über die Ueberschüsse der Kirchenfonds zu Werke gehen; es können pflichtmäßige Baulichkeiten eintreten, wo die Ueberschüsse nöthig wären.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Es ist nicht davon die Rede, daß man blos für augenblicklich eintretende Bedürfnisse diese Beiträge sistirt, sondern es muß, wo von Baulichkeiten die Rede ist, die für die Folge Ansprüche begründen, vielmehr immer eine Art von Reservefond vorhanden seyn.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube, daß alle Besorgnisse verschwinden werden, wenn man sagt: „so lange nicht die eigentlichen Stiftungszwecke sie wieder in Anspruch nehmen".

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Der zweite Theil des ersten Satzes müßte alsdann fallen. Ich glaube aber, daß der

Anstand nur dahin gehen kann, daß bei dem Zusatz, den die Commission vorgeschlagen hat, derselbe Satz nicht wiederholt werde, und deßhalb glaube ich, könnte man den Satz, den der Frhr. v. Andlaw vorgeschlagen hat, hinten anhängen.

Geh. Hofrath Rau: Das Wort „verfassungsmäßig" hat eine gewisse Zweideutigkeit, weil gewöhnlich die Staatsverfassung darunter verstanden wird; man könnte sagen: „Kirchenverfassung".

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Ich muß wiederholen, daß es noch andere Bestimmungen giebt, außer der Kirchenverfassung, die hierauf Bezug haben.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Man kann sich nicht auf die Verfassung berufen; in der Verfassungsurkunde steht nichts von den Vertretern der Stiftungen, es ist besser bezeichnet, wenn man sagt: „gesetzliche Vertreter".

Frhr. v. Gemmingen-Treschklingen: Es wäre ja auch der Fall möglich, daß der Stifter selbst seine Vertreter ernannt hätte, und da würde das Wort verfassungsmäßig auch nicht passen.

Geh. Rath v. Berg: Ich meine die Verfassung der evangelisch-protestantischen Landeskirche, deren oberster Bischof Se. Königliche Hoheit der Großherzog ist. Es liegt für die Kirche eine höhere Garantie darin, wenn anerkannt wird, daß nur die durch die Kirchenverfassung bezeichneten Vertreter es sind, welche eine solche Bewilligung geben können.

Frhr. v. Andlaw: Eine ähnliche Bestimmung besteht in Beziehung auf die katholische Kirche, aber sie ist in der Ausführung noch bestritten.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Dieses gehört meines Dafürhaltens nicht hieher.

Major Frhr. v. Türkheim: Hat die Kirche eine Verfassung, so ist die dadurch gegebene Bestimmung auch eine gesetzliche.

Geh. Rath v. Berg: Ich habe deßhalb den Zweifel erhoben, weil ein Gesetz durch die drei Factoren der Gesetzgebung aufgehoben werden kann. Die evangelisch-protestantische Landeskirche wird aber, wie die katholische, nie zugeben, daß ihre Verfassung durch ein Gesetz könnte aufgehoben oder abgeändert werden.

Major Frhr. v. Türkheim: Es liegt in der Natur der Sache, daß eine Kirchenangelegenheit durch weltliche Behörden nicht abgeändert werden kann.

Die Kammer beschließt auf den Grund des Commissionsantrags und der beiden Verbesserungsvorschläge des Frhrn. v. Andlaw und des Geh. Raths v. Berg, den §. 14 folgendermaßen zu fassen:

„Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zu„gleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§. 12 „und 13), dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu „(jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus sei„nem Ueberschusse bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen „der §§. 12 und 13 ebenfalls in Anwendung, jedoch können „hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten „oder ihre durch die Kirchenverfassung bezeichneten, oder an„dere gesetzliche Vertreter eine Minderung oder Aufhebung „jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die „vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine „oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lassen, also die „Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrers„gehalten nöthig machen. Neue Beiträge aus solchen Ueber„schüssen oder Erhöhung der bisherigen können nur mit Zu„stimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Be„rechtigten oder ihrer oben erwähnten Vertreter bewilligt „werden, so lange sie nicht durch den ursprünglichen Stif„tungszweck wieder in Anspruch genommen werden."

Die §§. 15, 16, 17, 18 und 19
werden dem Antrag der Commisssion gemäß unverändert angenommen.

§. 20.

Prof. Zell: Diese Scale scheint mir sehr unvollkommen, denn es kann sehr leicht der Fall seyn, daß in einzelnen Gemeinden eine kleinere Umlage viel schwerer fällt, als in einer größeren. Allein es läßt sich eine andere Eintheilung nicht treffen, und jede würde immer sehr unvollkommen bleiben.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 20 unverändert angenommen.

Der §. 21
wird ohne Bemerkung nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Eben so die
§§. 22, 23, 23 a und 23 b.

§. 24.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Wir haben im §. 11 den Beizug der Gemeindebeiträge zu den Dotationen gestrichen, und da ist es consequent, daß hier nicht auf den §. 11, sondern auf den §. 10 verwiesen werde, denn alles, was Dotation ist, ist im §. 10 festgesetzt.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Wenn der Antrag der Commission im §. 26 angenommen wird, so muß die Berufung auf denselben in diesem §. gestrichen werden, es wird also nothwendig seyn, die Discussion über den §. 24 auszusetzen, bis der §. 26 angenommen oder verworfen ist.

Der §. 25
wird unverändert angenommen.

§. 26.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Ich halte es für eine Consequenz des §. 11, den Zusatz: „Hat jedoch ꝛc." zu streichen, weil wir dort anerkannt haben, daß es zu weit gegangen wäre, Gemeindebeiträge, welche die Ausdrücklichkeit ihrer Beschränkung nicht für sich haben, für gebunden zu erklären.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Ich erlaube mir, nur kurz die Gründe anzugeben, aus welchen die Regierung diesen Nachsatz aufgenommen hat. Man gieng von der Ansicht aus, das ganze Gesetz werde nur gegeben, um da, wo die Gehalte noch zu nieder sind, sie auf ein gewisses Minimum zu erhöhen. Man beabsichtigte aber keine allgemeine Ausgleichung oder Gleichstellung. Da, wo die Einnahme des Lehrers im Augenblick höher ist, als sie künftig nach Maßgabe dieses Gesetzes seyn müßte, sollte der höhere Gehalt keineswegs auf dieses Maß herabgesetzt werden, daher fand man auch keinen Grund, da, wo die Gemeinde bisher freiwillig einen höhern Beitrag leistete, ohne durch privatrechtliche Gründe gebunden zu seyn, sie von der ferneren Leistung zu befreien. Von einer Rechtsverletzung ist hier nicht die Rede, sondern es handelt sich nur davon, was man überhaupt den Gemeinden für die Schule auferlegen will, und da kann man etwas mehr oder minder thun, ohne den Vorwurf zu verdienen, daß man die Gerechtigkeit verletzt. In dem Umstande, daß die Gemeinde freiwillig bisher mehr leistete, liegt gerade ein Grund zur Annahme, sie seie im Stande, diese Leistung zu geben. Diese Betrachtungen haben die zweite Kammer und die Regierung veranlaßt, den Satz beizubehalten.

Major Frhr. v. Türkheim: Früher haben die Gemeinden aus ihrem eigenen Beutel solche Bewilligungen ertheilt, jetzt greifen sie aber in den Beutel Anderer, die früher nicht beigetragen haben, und auf welche sie nun eine Art von Kaperbriefen haben. Die Ausmärker müssen sich jetzt ganz ruhig besteuern und ausziehen lassen, ohne etwas dagegen machen zu können.

Frhr. v. Rüdt: Wenn die Gemeinde als solche bisher einen freiwilligen Beitrag leistete, so kann es auch nur ihrem freien Willen anheimgegeben werden, diesen Beitrag auch ferner zu geben.

Frhr. v. Andlaw: Das Gesetz bestimmt allerdings ein Minimum, aber wir würden doch die Gerechtigkeit verletzen, wenn wir eine solche Anforderung an die Gemeinde machen würden. Ich glaube deßhalb, daß, was freiwillig von den Gemeinden geleistet wurde, fernerhin von denselben geleistet werden wird, aber ein Zwang würde sehr drückend für sie seyn. Ich erkläre mich daher für den Antrag der Majorität der Commission.

Bei der Abstimmung wird beschlossen, den Nachsatz im §. 26 zu streichen.

§. 24.

In Gemäßheit obigen Beschlusses soll der Schlußsatz dieses §. dem Commissionsantrage gemäß gestrichen, das Uebrige aber angenommen werden.

§. 27.

Prälat Hüffell: Es ist dieß ein sehr wichtiger Umstand, und die Commission war einstimmig der Meinung, daß der ursprüngliche Regierungsentwurf wieder hergestellt werde.

Prof. Zell: Ich erkläre mich dafür, daß der §. 27 beibehalten werden soll, wie er vorliegt. Die charakteristischen Unterschiede der einzelnen christlichen Confessionen dürfen in der Schule durchaus nicht verwischt, durchaus nicht zurückgedrängt oder aufgehoben werden. Es folgt dieses aus den richtigen Grundsätzen über das Wesen der Religion nicht minder, als aus richtigen pädagogischen Ansichten, denn eine religiöse und moralische Bildung, die auf positiven und individuellen Angewöhnungen und Grundsätzen beruht, wird immer wirksamer seyn, als eine auf allgemeinen Begriffen beruhende. Aber wenn für den Religionsunterricht der einzelnen christlichen Confessionen gehörig gesorgt ist, wenn die Religionsübungen, der Kirchenbesuch für die Schulkinder je nach der individuellen einzelnen Confession unterschieden und zweckmäßig eingerichtet ist, dann läßt sich eine Vereinigung der Schulen verschiedener Confessionen nicht durchaus mißbilligen, sondern sie ist vielleicht eher auf eine zweckmäßige Weise sogar zu befördern. Ich habe diese Ansicht zunächst aus zwei Gründen; einmal sehe ich in einer solchen Vereinigung des Unterrichts nicht die Gefahr, welche der Commissionsbericht darin erblickt. Es ist mit dem Unterrichte der Volksschulen hierin ganz anders, als mit dem Unterricht der höhern Schulen. Bei den höhern Lehranstalten ist die Sache eher bedenklich, vorzüglich wegen des Unterrichts in der Geschichte. Bei den Unterrichtsgegenständen der Volks-

schule, abgesehen von dem Religionsunterricht, tritt der Confessionsunterschied nicht hervor.

Er kommt nicht vor im Lesen, im Schreiben und im Rechnen, und auch nicht bei gemeinnützigen Kenntnissen, die in der Schule mitgetheilt werden sollen, sondern höchstens beim Lesebuch, welches aber von der Behörde vorgeschrieben wird, und worin man leicht darauf sehen kann, daß keine Collisionen eintreten können. Anderer Seits sehe ich in jener Vereinigung einen großen Vortheil. Denn dieß ist doch die Aufgabe, welche in Beziehung auf die christlichen Confessionen im Leben und in den Schulen vorschwebt, die, daß jeder Theil die Individualität und den Charakter seiner Ueberzeugung behaupte, ohne dadurch Vorurtheile gegen seinen Nebenmenschen zu hegen.

Wenn nun die Erwachsenen dieses thun sollen, warum sollen nicht auch die Kinder dazu angehalten werden, immer vorausgesetzt, daß der individuellen Religion dadurch nichts vergeben wird. Man mag darüber denken, wie man will, so kann man doch gegen folgendes Raisonnement nicht wohl etwas einwenden. Der Staat sieht nun darauf, daß die Kinder der Staatsangehörigen alle in die Volksschulen gehen; in dem Gesetz heißt es nicht, die Kinder der Katholiken oder die Kinder der Protestanten sollen in die Volksschule gehen, sondern die Kinder aller Staatsangehörigen sollen die Volksschule besuchen.

Von dem Standpunkte des Staates aus giebt es also nur Orts- und Gemeindeschulen, und der Staat von seinem Standpunkt aus ist also naturgemäß nur verpflichtet, darauf zu halten, daß in einem Orte Schulen sind, aber nicht dazu, die einzelnen confessionellen Bedürfnisse zu befriedigen.

Wenn deßhalb die einzelnen Confessionen in einem solchen Verhältniß zu einander stehen, daß sie glauben, ihre religiösen Interessen würden durch eine solche Vereinigung Noth leiden, so ist es ihre Sache, die Opfer zu bringen, die nöthig sind, um diesen getrennten Zustand zu erhalten, und es müßte wirklich mit der religiösen Ueberzeugung der einzelnen Confessionen übel stehen, wenn sie nicht dieses kleine Opfer bringen würden, um ihre durch eine Vereinigung für gefährdet gehaltenen Glaubensinteressen dadurch zu sichern. Aber ich sehe nicht die Nothwendigkeit und die Rechtsgründe ein, warum der Staat gezwungen werden soll, seinen Beitrag nach diesen Unterschieden zu bemessen, und deßhalb stimme ich für die Beibehaltung der Fassung der zweiten Kammer.

Prälat Hüffell: Der verehrte Redner vor mir hat behauptet, in keiner Art der Schule trete das Confessionelle weniger hervor, wie in den Volksschulen.

Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! den Satz umzudrehen, und zu sagen: in keiner Art der Schule trete das Confessionelle so sehr hervor, wie bei den Volksschulen, weil die Volksschule neben der Bildung der Menschen, als solche, auch vorzugsweise die Bildung zum christlichen Leben haben und behalten soll, und weil sie ja ihrer geschichtlichen Beziehung nach nichts anderes war und ist, als eine Tochter der Kirche. Nun gebe ich gerne zu, daß beim Lesen, Rechnen und Schreiben das Confessionelle sich nicht einander entgegen stellt. Ich will zugeben, daß der Lehrer so viel Tact hat, aber es wird schwer halten, das Allgemeine von dem Confessionellen zu trennen; indessen wird immer ein gewisses Mißtrauen auf beiden Seiten, sowohl von Seite der evangelischen, als der katholischen Eltern, Statt finden, oder es erzeugt sich ein Indifferentismus, von dem ich nicht wünsche, daß er beim Volke Statt finde; man wird Besorgniß haben, den Kindern der katholischen Eltern würden protestantische Grundsätze eingeflößt, und so umgekehrt. Es werden auch diese Besorgnisse nicht ganz ohne Grund seyn, denn dahin sind die Menschen noch nicht gekommen, daß sie über dem Confessionellen stehen. Die Confessionen sind zwar nur die Fassungen des Christlichen; aber zu dieser Ansicht gelangt man nicht auf der untern Stufe des Christenthums. Es wird sich das Confessionelle allenthalben einmischen, freilich beim Schreiben und Rechnen nicht, aber beim Lesen der Bücher, bei der Auslegung der Geschichte des alten Testaments. Es kann wenigstens geschehen, daß bei jeder Gelegenheit auf die entgegengesetzte Seite gewirkt wird, und dieses soll der Staat verhindern.

Der Staat soll mit gleicher Liebe jeder Confession gleiche Freiheit gönnen. So sehr ich die Ansicht des Herrn Professors Zell ehre, so kann ich mich nicht dazu verstehen. Man hat in gewissen Ländern den Versuch gemacht, die verschiedenen Confessionen in einer Schule zu vereinigen; aber bis jetzt ist derselbe, so viel ich weiß, nicht gelungen. Daher stimme ich für den Regierungsentwurf, der nicht ohne Grund die Sache getheilt hat.

Prof. Zell: Es scheint mir doch, als wenn der verehrte Redner in seinem so eben Gesagten den Punct der Contraverse nicht gehörig hervorgehoben hätte.

Es ist nicht von Vereinigung, auch nicht von einem Beitrag zur Vereinigung der Schulen die Rede, sondern es handelt sich nur darum, ob der Staat verpflichtet ist, bei der Bemessung seines Beitrags auf diese Umstände Rücksicht zu nehmen, und davon kann ich mich nicht überzeugen.

Ich bin indessen in manchen Puncten mit dem geehrten Redner vor mir einverstanden, in manchen aber nicht, namentlich damit nicht, daß der Lehrer einen gewissen Tact haben müsse, um in seinem Unterricht keinem der beiden Confessionstheile zu nahe zu treten; dieß ist nur der Fall, wo der Unterricht in der Geschichte, oder ein ähnlicher gegeben wird; aber dieser wird ja gerade in den untern Volksschulen noch nicht ertheilt. Es ist ferner von dem Herrn Prälaten bemerkt worden, daß das Volk nicht so hoch stehe, um über diesen confessionellen Unterschied hinaus zu sehen.

Ich habe gleichfalls diese Ansicht; das Volk soll dieses nicht thun, es würde dadurch auch gar nicht höher stehen, aber daraus folgt nicht, daß man der Trennung der Schulen Vorschub leisten soll.

Was übrigens den von dem Herrn Redner vor mir zuletzt angegebenen factischen Umstand betrifft, so ist mir doch eine Stadt im Großherzogthum bekannt, wo man wirklich von dem Gedanken einer Vereinigung der verschiedenen Volksschulen nicht mehr so sehr entfernt ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich trete dem Vorschlag des Herrn Prälaten Hüffell bei, wünsche aber demselben noch eine größere Ausdehnung zu geben, daß nämlich auch die Kirchenbehörde neben der Gemeinde gehört werde, in wie fern sie eine gerechte Einsprache zu machen hat.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es soll nach dem Vorschlag der Commission und nach dem Regierungsentwurf gar keine Vereinigung Statt finden, diese Vereinigung liegt nur in dem Beschluß der zweiten Kammer.

Major v. Türkheim: Auf jeden Fall wären die Gemeinden, wo verschiedene Religionstheile sind, übel daran, wenn sie, um auf ihrem angeerbten Glauben beharren zu können, mehr Mittel aus der Gemeindekasse aufbringen müßten, und dieses würde der Fall seyn, wenn ihnen der Staatsbeitrag verweigert würde. Es giebt Fälle, die deßwegen zu großen Reibungen und Unruhen in einer Gemeinde Veranlassnng gegeben haben.

Wir haben Beispiele in einem Theils unseres Landes, wo es ein großes Mißvergnügen erregt hat, daß man einer katholischen Gemeinde Schulbücher aufgedrungen hat, die in Basel gedruckt wurden, weil die Leute hierin Eingriffe in ihre Religion erblickten.

Frhr. v. Berkheim d. J. und Geh. Hofrath Rau unterstützen den Commissionsantrag.

Die Kammer beschließt sofort, den §. 27 dem Commissionsantrag gemäß nach dem Regierungsentwurf herzustellen; eben so den

§. 28

nach den von dem Berichterstatter wiederholt beleuchteten Gründen für die Wiederaufnahme desselben.

Se. Hoheit der Herr Markgraf Wilhelm verläßt nunmehr den Präsidentenstuhl und Großhofmeister Frhr. v. Berkheim als zweiter Vicepräsident nimmt denselben ein.

Zu

§. 29

wird nichts erinnert, und derselbe unverändert angenommen.

§. 29 a.

Se. Durchlaucht der Fürst v. Löwenstein-Wertheim: Ich bin mit der Ansicht der Commission vollkommen einverstanden, und glaube, daß es recht gut und zweckmäßig ist, der Regierung einen Credit zu eröffnen, um verdienten Lehrern eine Zulage geben zu können, wenn sie ihr Amt pflichtmäßig erfüllen.

Prälat Hüffell: Es ist dieß um so nöthiger, als es sich nicht allein von ständigen Zulagen, sondern von vorübergehenden Unterstützungen handelt. Ich erlaube mir, mich auf den Chef der evangelischen Kirchensection zu berufen, welcher weiß, wie häufig man angegangen wird, Gratialien zum Gebrauch der Bäder, wegen Krankheiten, Ueberschwemmungen ꝛc. zu bewilligen.

Geh. Rath v. Berg: Diese Fälle kommen allerdings sehr häufig vor.

Frhr. v. Gölerd. J.: Ich erlaube mir die Frage, ob es solche Fonds giebt, die einem ganzen Confessionstheil ausschließlich angehören, und die zu diesem Zweck bestimmt sind?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nein. Aus den im Jahr 1831 bewilligten Staatsgeldern ist ein solcher Fond für jeden der beiden Confessionstheile angelegt worden.

Bei der Abstimmung wird der §. 29 a nach dem Vorschlag der Commission angenommen.

Zu

§§. 30, 30 a, 31

wird nichts erinnert, und die Annahme derselben nach dem Commissionsantrag beschlossen.

§. 32.

Prof. Zell: Der §. 3 enthält bekanntlich die Bestimmung, daß die betreffende Behörde je nach Umständen einen Ort in eine höhere oder niederere Klasse setzen kann, in Bezug auf die Schulbesoldungen. Nun erlaube ich mir zu fragen, ob dieser §.

nicht auch die Anwendung finden kann, daß in Beziehung auf das Schulgeld eine solche Versetzung in eine untere Klasse Statt finden kann, denn es können Verhältnisse eintreten, die eine Herabsetzung oder Erhöhung desselben wünschenswerth machen, und bei denen der im §. 32 gegebene Spielraum nicht ausreicht. Ich glaube also, daß nach dem Anhaltspunct des §. 3 auch hinsichtlich des Schulgeldes ein solches Herab- oder Hinaufsetzen geschehen könne.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich bin anderer Ansicht. Der §. 3 steht in einem ganz andern Titel.

Was im ersten allgemeinen Titel gesagt ist, gilt für alle übrigen Titel. Wenn es dort heißt: die Staatsbehörde könne eine Schule in eine andere Klasse einreihen, so hat dieß Wirkung in Bezug auf den fixen Gehalt sowohl, als auf das Schulgeld. Die Schule gehört in die Klasse, in welche sie gesetzt ist; auch scheint mir kaum ein Fall denkbar, daß ein Ort nicht nur in die unmittelbar höhere, oder niedere, sondern in die zweitnächste Klasse herauf oder herabgesetzt werden müßte.

Es wird daher dem Zweck vollkommen genügt seyn, wenn nur der im §. 3 gelassene Spielraum frei gegeben ist.

Prof. Zell: Ich habe namentlich an solche Orte gedacht, wo das Schulgeld noch gar nicht eingeführt war, und wo zugleich die Besoldung des Lehrers sehr erhöht werden muß. Es ist in der zweiten Kammer bemerkt worden, daß nach diesen Bestimmungen die Gemeinde sich sehr anstrengen müsse, um die Lehrergehalte auf das gesetzliche Minimum zu bringen. Nun wird es, wenn nach dem gegenwärtigen Tarif auch der niederste Ansatz genommen wird, der Gemeinde dennoch sehr hart fallen. Wenn es aber möglich wäre, daß die Besoldung nach einer höhern, das Schulgeld nach einer niederen Klasse regulirt würde, so wäre dem abgeholfen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Beim Schulgeld ist auch ein Spielraum gelassen, und die beiden ersten Klassen sind ganz gleich.

Major Frhr. v. Türkheim: Muß das Schulgeld bezahlt werden?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk bejaht dieses.

Major Frhr. v. Türkheim: Ich weiß, daß es eine Stadt giebt wo kein Schulgeld bezahlt wurde, sondern die Stadt es bezahlte. Meistens ist das Schulgeld zu etwas Anderem verwendet worden; so hat man es z. B. den dortigen Klosterfrauen bezahlt, und es hernach an der Beitragsquote der Gemeinde abgerechnet.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe die Bedenklichkeit, daß das Schulgeld etwas hoch ist, wenn man erwägt, daß es nach Köpfen bezahlt wird. Für eine bedürftige Familie, welche mehrere Kinder in die Schule schickt, sind 30 kr. bis 1 fl. für jedes Kind sehr hoch. Wir müssen erwägen, daß die Gemeinde schon dadurch in Anspruch genommen wird, daß sie überhaupt die Lehrer besser stellen soll. Die Gemeinde aber besteht aus Individuen, welche durch Zahlung des Schulgeldes wieder in Anspruch genommen werden. Ob wir also bei einer doppelten Steigerung der Gemeindelasten, welche plötzlich eintreten, die Gemeinden nicht zu sehr beeinträchtigen, will ich der Entscheidung der hohen Kammer anheim geben.

Ich kann mich wenigstens für meine Person dieser Ansicht kaum erwehren, und schlage deßhalb vor, das Schulgeld bis zur Revision dieses Gesetzes niederer zu bestimmen, etwa auf 20 kr., um das Gesetz den Gemeinden doch nicht gleich von Anfang lästig und unangenehm zu machen. Reicht dieser Ansatz nicht hin, so kann man ihn ja dann noch immer steigern, und des Versuches ist eine so wichtige Sache doch wohl werth.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich glaube, daß das Schulgeld die adäquateste Art ist, um die Schullehrer zu besolden. Wer seine Kinder unterrichten lassen will, muß auch etwas dafür bezahlen. Die andere Bezahlung aus der Gemeinde- und Staatskasse ist nur subsidär. Es ist also nicht wohl zu rechtfertigen, wenn man das Schulgeld auf Null reducirt. Der Schulunterricht ist doch 30 kr. werth.

Prälat Hüffell: Wenn der verehrte Antragsteller mir gegenüber die fixe Summe im §. 4 annimmt, so wird er doch gestehen müssen, daß diese kaum den Lohn eines Knechtes erreicht, der den Tisch und auch sonstige Unterstützungen in dem Hause eines Brodherrn hat. Wenn das Schulgeld nicht dazu kommt, so wäre die Lage der Lehrer erbärmlich; und ich muß zur Beruhigung anführen, daß wir Gegenden haben, wie z. B. Rheinbischofsheim, wo früher ein Kronenthaler oder manchmal mehr bezahlt wurde, welche Summe freilich später bei neu angekommenen Schullehrern erniedrigt wurde, weil man sich beschwert hatte. In Karlsruhe zahlen die Kinder nicht unter 4 fl. und nicht über 6 fl., in Mannheim 8 fl., freilich muß ich zugleich bemerken, daß wir Orte im Lande haben, wo gar kein Schulgeld bezogen wird, und andere, wo nur 15 kr. bezahlt werden; allein Schulgeld zu zahlen ist die natürlichste Abgabe, die es für Eltern geben kann; ist die Gemeinde arm, so wird die Regierung Einsicht haben, sind ganz Arme und Unbemittelte in einem Orte, so muß die betreffende Kasse eintreten. Dreißig bis 45 kr., wenn sie in Quartalraten erhoben werden, sind

auch wohl noch aufzubringen, zumal in unserem gesegneten Baden.

Major Frhr. v. Türckheim: In der Regel haben die ärmsten Leute die meisten Kinder.

Prof. Zell: Das Minimum der untersten Klasse mit 30 kr. scheint mir nicht zu hoch, aber dennoch theile ich die Bedenklichkeiten des Frhrn. v. Andlaw in einer andern Beziehung. In der dritten Klasse mag es nämlich vorkommen, daß auch der niederste Ansatz von 48 kr. die Kräfte zu sehr in Anspruch nimmt.

Dieses Bedenken scheint mir aber gehoben zu seyn, wenn man in Beziehung auf das Schulgeld keine Klassen macht, sondern der obern Behörde einen freien Spielraum läßt, so daß man sagt, von 30 kr. bis zu 2 fl. Die betreffende Behörde wird nach der Stimmung der Bürger und nach den Kräften der Gemeinden überhaupt den Ansatz bestimmen.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt.

Major Frhr. v. Türckheim: Es ist zu wünschen, daß das Schulgeld erniedrigt wird, weil die vermöglichen Gemeinden sonst zu Grunde gehen könnten durch die Annahme so vieler Staatsangehörigen, die sie nach dem neuen Bürgerannahmsgesetz als Ortsbürger aufnehmen müssen. Diese haben viel auf dem Papier, indem sie auf einige Tage ein Paar hundert Gulden leihen, um sich auszuweisen; am Ende sind es aber Bettlerfamilien, die der Gemeinde zur Last fallen. Ich glaube nicht, daß in der Stadt Freiburg in fünfzig Jahren so viele Bürgerannahmen Statt gefunden haben, als seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Der Vorschlag des Herrn Prof. Zell kann auf keinen Fall schaden; wenn man allgemein sagt, das Schulgeld beträgt in allen Klassen wenigstens 30 kr. bis höchstens 2 fl., in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag zum Beschluß der Kammer erhoben.

§. 33 und 33 a.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir eine andere Fassung vorzuschlagen, welche dem Geiste nach ganz mit dem Antrag der Commission übereinstimmt, aber nur in der Form etwas verschieden ist. Wenn es hieße: „bestimmt die Kreisregierung auf den Vorschlag des Gemeinderaths und Ausschusses und nach Vernehmung des Pfarramts," so würde den Gemeinden wenigstens die Freiheit gelassen, Vorschläge zu machen, und es wären in so fern ihre Interessen gewahrt. Das Pfarramt könnte da als Vertreter der Interessen der Schule einschreiten. Durch diese doppelten Vorschläge könnte die Kreisregierung eher in den Fall kommen, zu beurtheilen, welches das billigste Schulgeld sei.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Das Pfarramt wird ohnehin schon als Mitglied und Vorsitzer des Schulvorstands gehört, es würde also in dieser Beziehung der Ausdruck „Schulvorstand" bezeichnend genug seyn; allein nicht nur diese, sondern auch das Bezirksamt, der Schulvisitator und andere Stellen werden gehört, und man hat nicht für nöthig gefunden, sie alle aufzuzählen.

Durch den Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw würde gesagt seyn, die Oberschulbehörde dürfte es nicht anders bestimmen, als bis der Gemeinderath und Ausschuß einen Vorschlag gemacht hat. Ich kann mich aber mit der Zweckmäßigkeit dieser Neuerung nicht ganz befreunden, und halte es für besser, zu setzen: „nach Einvernehmung ꝛc.," so daß die Initiative auch von den Behörden ausgehen darf.

Frhr. v. Andlaw: Ich bleibe bei dem Worte: „Vorschlag." Wenn man die Willensmeinung der Gemeinde vorher kennt, und der Schulvorgesetzte seine Ansicht abgegeben hat, so ist die Kreisregierung wenigstens in der Lage, gleich einen bindenden Beschluß fassen zu können.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Wenn das Wort „Vorschlag" gebraucht wird, so wird die Gemeinde glauben, es dürfe von ihrem Vorschlag gar nicht abgegangen werden, und gar nichts mehr geschehen, ehe sie mit ihren Anträgen komme.

Prälat Hüffell: Es muß heißen: „nach Einvernehmung der Schulvorstände," denn die Gemeinde kann eigensinnig seyn, und will nichts geben.

Prof. Zell: Es könnten beide Anträge mit einander vereinigt werden, so daß man sagt: „innerhalb der im vorhergehenden §. festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung nach Vernehmung des Schulvorstandes, Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes."

Dieser Antrag wird unterstützt, und bei der Umfrage angenommen.

Eben so wird die Annahme der §§. 33 und 33 a nach dem Vorschlag der Commission mit diesem Zusatz beschlossen.

§. 34.

Frhr. v. Landenberg: Ich glaube auf Streichung dieses §. antragen zu müssen, da ich deßwegen gegen die Aversen bin, weil bei der immer mehr steigenden Kinderzahl von dem Lehrer Klage erhoben werden könnte.

Prof. Zell: Das so eben geäußerte Bedenken ist nicht

ganz gegründet, weil die Zahl der Kinder durch das Gesetz bestimmt ist, und bei Vergrößerung derselben ein weiterer Lehrer angestellt werden muß.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es kann sich allerdings ereignen, daß während der Lehrer in seinem Dienste ist, die Zahl der Kinder zunimmt, aber es giebt wohl auch andere Gründe, aus welchen die Bestimmung eines Aversums oft gut seyn kann. Uebrigens kann ja das Aversum nicht für immer, sondern nur für die Dienstzeit des Lehrers festgesetzt werden; dieß liegt schon in dem Ausdruck: „mit dem jeweiligen." Wenn ein Aversum für alle Zukunft festgesetzt würde, so wäre dieses bedenklich, denn alsdann könnte sich die Zahl der Schüler um das Doppelte vermehren.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es ist ja immer der freien Uebereinkunft überlassen.

Prälat Hüffell: Die Gemeinden geben nicht so gerne Aversen.

Frhr. v. Landenberg: Warum will man denn nicht bei der Regel bleiben, sondern eine Ausnahme machen, wo sie nicht nöthig ist?

Frhr. v. Rüdt: Wegen der freien Uebereinkunft der Betheiligten finde ich diese Bestimmung zweckmäßig.

Bei der Umfrage wird der §. 34 nach dem Commissionsantrage angenommen.

§. 35.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Hier findet meine frühere Bemerkung ihre Anwendung, daß nämlich aus den Mitteln des §. 35 die Zulage recht gut bestritten werden kann. In einem der ersten §§. sind mehr Hauptlehrer bestimmt worden, in einem andern §. ist das Schulgeld in der dritten Klasse von 30 kr. bis auf 2 fl. gesetzt worden, und nach dem Entwurf der zweiten Kammer war es von 48 kr. auf 1 fl. 20 kr. bestimmt, darnach beträgt das den Theil des Unterlehrers betreffende Schulgeld 80 fl. und daraus könnte man recht gut dem Hauptlehrer 40 fl. geben. In größeren Städten würde das noch fühlbarer seyn, da der Theil der Unterlehrer nach der Kinderzahl auf 400 fl. sich stellen kann. Warum sollte aus diesen Schulgeldern nicht die Zulage bestritten werden? Man braucht sie alsdann nicht auf die Gemeindekasse zu wälzen.

Ich stelle daher den Antrag, daß in diesen §. eingeschaltet werde: „über die hiebei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde nach Bestreitung der Bedürfnisse im §. 5 ꝛc."

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es möchte dieses doch den Lehrer in manchen Orten bedeutend verkürzen, und ich möchte nicht vorschreiben, daß jene 60 fl. aus dem Ueberschuß der Schulgelder sollten bestritten werden. Man kann aus diesen Schulgeldern, z. B. wegen Krankheit oder aus andern Gründen dem Lehrer eine Unterstützung geben, auch ist es möglich, daß man andere Schulbedürfnisse zu befriedigen hat, um z. B. desto bälder zu einem Schulhausbau zu gelangen, daher ist der Ausdruck: „zu den allgemeinen Schulbedürfnissen des Orts," hinreichend, ohne daß man sagt, es sollen die gesetzlichen Gehalte auch aus diesen Ueberschüssen bezahlt werden.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir die Frage: warum die Schullehrer überhaupt nicht das Schulgeld erhalten? Die Gründe, die im Commissionsbericht aufgeführt sind, genügen mir nicht. Wir haben bei dem §. 6 die Klage vernommen, daß die Unterlehrer auf diese Weise nicht leben können.

Warum bekommen die Unterlehrer überhaupt kein Schulgeld? Blos weil dieß bisher so üblich war?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Weil sie keine angestellte Lehrer sind, und sonst gerade so gut bezahlt wären, als die Hauptlehrer. Namentlich in den größeren Städten wären die Unterlehrer besser bezahlt, als alle Hauptlehrer der drei ersten Klassen.

Prof. Zell: Ich erkläre mich für die Beibehaltung des §. 35 nach dem Beschluß der andern Kammer, und ich möchte den Herrn Berichterstatter ersuchen, auf seinem Antrag nicht so sehr zu bestehen.

Ich finde es eines Theils geeignet, daß die im §. 5 erwähnten Zulagen aus dem Ueberschusse der Schulgelder genommen werden, andern Theils scheint es mir aber bedenklich und das Interesse der Schule beeinträchtigend, wenn man die Gemeinden dadurch anhalten wollte, diese Zulagen immer aus dem Ueberschusse zu bestreiten. Es können vielleicht diese Ueberschüsse nöthig seyn, um einen Hauptlehrer oder Unterlehrer zu unterstützen.

Frhr. v. Gemmingen, und Prälat Hüffell unterstützen den Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß bis jetzt die Betreffnisse der Schulgelder, welche den Unterlehrern zugefallen waren, an die Hauptlehrer kamen, daher würde ich es nicht für billig halten, wenn man ihnen diese nun allgemein am fixen Gehalte aufrechnete. Ich würde dieß nur da eintreten lassen, wo man sagen kann, es fällt den Gemeinden zu schwer, den fixen

Gehalt sonst ganz aufzubringen, aber nicht allgemein, damit nicht unnöthigerweise eine Gemeinde, die nicht in der Lage ist, eine besondere Nachsicht zu verdienen, zum Nachtheil der Schule, zu sehr begünstigt wird. Wenn der Antrag der Commission angenommen wird, so steht es der Oberschulbehörde frei, in einzelnen Fällen diese Gelder dahin zu verwenden, nur möchte ich nicht vorschreiben, daß es immer geschehen soll, weil viele Fälle vorkommen können, wo eine andere Verwendung derselben nöthig ist.

Frhr. v. Andlaw: Es ist die Absicht des Berichterstatters nicht, daß diese Ueberschüsse von einem Ort zum andern übertragen werden.

Prälat Hüffell: Daß dasjenige, was übrig bleibt, zum Vortheile einzelner Hauptlehrer verwendet werden soll, dagegen habe ich nichts zu erinnern. Die Hauptlehrer sind schon nach ihrem Gehalte besser gestellt, und überdieß soll ein Credit aus der Staatskasse eröffnet werden. Was die Schulbedürfnisse betrifft, so haben diese ihr eigenes Fachwerk, und dafür möchte ich nicht vorschlagen, das Schulgeld zu verwenden; es könnte daher der Antrag leicht vereinigt werden, wenn man sagt: „der Unterstützung bedürfenden, schon längere Zeit dienenden Unterlehrer ꝛc."

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Hauptsächlich um die Unterlehrer unterstützen zu können, glaube ich, sollte man den Satz der Commission beibehalten. Wir haben viel mehr Geld zur Disposition, als wenn man den Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae. annimmt.

Prof. Zell: Durch den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. Ae. würden zwar die Gemeinden etwas erleichtert, aber der Schule würden die Mittel entzogen.

Prälat Hüffell: Ich besorge, wenn der Ausdruck: „zu andern Schulbedürfnissen des nämlichen Orts," dasteht, so werden die Gemeinden immer das Geld zu Schulbedürfnissen verwenden, und sonst nichts thun wollen.

Mein Antrag geht daher dahin, den letzten Satz wegen der Schulbedürfnisse ganz zu streichen.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae. wird zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der §. 35 nach dem Antrage der Commission angenommen.

Die Fortsetzung der Discussion wird auf die morgende Sitzung verschoben, und die heutige geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.
Frhr. v. Berkheim.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

des durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, und

Sr. Hoheit, des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden.

Von Seite der Regierungscommission:

Her Ministerialrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Frhr. v. Andlaw: Ueber die Redaction des §. 35, über welchen zwar in der gestrigen Sitzung schon beschlossen wurde, habe ich noch einigen Zweifel. Er könnte dahin verstanden werden, daß die letzten Worte „die Verwendung des Ueberschusses zu andern Schulbedürfnissen des nämlichen Orts", nur auf die Schulbedürfnisse Anwendung finde, während, wie ich glaube, wohl der Sinn des §. der ist, daß auch die einzelnen Hauptlehrer und die schon längere Zeit dienenden Unterlehrer auf diese Ueberschüsse nur dann Anspruch machen können, wenn sie an dem Orte selbst angestellt, die auswärtigen Lehrer dagegen nicht davon ausgeschlossen sind. Ich schlage daher vor, zu sagen: „jedoch überall nur in dem nämlichen Ort."

Frhr. v. Göler d. Ae. findet diese Modification zweckmäßig.

Bei der Abstimmung wird dieselbe von der Kammer genehmigt.

§. 36.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich bin Mitglied der Minorität, habe mich in allen Verordnungen umgesehen, und vergebens die Bestimmnng gesucht, daß die von den Pflichtigen nicht beibringlichen Schulgelder von der Gemeindekasse ersetzt werden müssen. Eine ältere Verordnung bestimmt, daß der Lehrer selbst sich mit der Erhebung des Schulgeldes befassen solle, eine neuere aber, und noch eine andere überträgt dieses Geschäft dem Bürgermeister oder einem Gemeinderath. Daß die Gemeindekasse das Fehlende zuschießen müsse, ist nirgends bestimmt.

Der Herr Regierungscommissär hat in der Commissionssitzung gesagt, es sei dieß eine Uebung in jedem Ort; dieß berechtigt uns aber doch nicht, den Gemeinden deßhalb eine gesetzliche Pflicht hiezu aufzulegen; wenn es einzelne gethan haben, so werden sie es später vielleicht wieder thun, aber

zwingen dürfen wir sie nicht dazu. Ein solcher Zwang wird um so bedenklicher, als es sich jetzt nicht allein darum handelt, daß die Gemeindebürger bezahlen müssen, sondern die Ausmärker auch beizutragen haben.

Das Opfer, welches der Lehrer bringt, ist nicht so groß; er hat täglich sechs Stunden Unterricht zu geben, und die Zahl der Kinder ist so bemessen, daß er damit zurecht kommen kann. Zieht er einige Kinder vor, so ist es nicht deßwegen, weil sie das Schulgeld bezahlen können, sondern, weil ihre Eltern von Einfluß sind, und er von diesen manche Vortheile erwartet oder schon hat.

Prälat Hüffell: Kein Gegenstand hat, seitdem ich die Ehre habe, in badischen Diensten zu seyn, die Schulbehörde mehr belästigt, als gerade dieser Punct. Es bestand bisher nicht das Gesetz, sondern die Verordnung, und man kann nur sagen, die Norm, daß das Schulgeld von den Ortsvorgesetzten oder von einem besonders dazu angestellten Erheber eingesammelt, und in Quartalsraten an den Lehrer bezahlt wurde. Diese Verordnung wurde ziemlich bereitwillig von den Ortsvorgesetzten vollzogen; allein was nicht eingieng, gaben sie an den Lehrer nicht ab, oder mit andern Worten, kamen sie in das Haus eines Armen, und er sagte, er habe kein Geld, so giengen die Ortsvorgesetzten zum Lehrer, und sagten: Hier ist das Quartalgeld, das wir eingenommen haben, das andere haben wir nicht erhalten, du mußt es selbst beitreiben. Dadurch wird der Lehrer doppelt beeinträchtigt, denn er erhält von den reichen Eltern nicht mehr, und von den Armen gar nichts. Wenn der Lehrer es selbst einsammelt, so schicken die Reichen etwas mehr, und darin hat er einigen Ersatz für das Minus der Armen. Es haben mehrere Lehrer Bittschriften eingegeben, man möge diese Verfügung aufheben, sie seien jetzt doppelt übel daran, und wirklich fand mehrmals der Fall Statt, daß ein Lehrer an die Gerichte gehen mußte, und daß alsdann Auspfändungen erfolgten. Der Lehrer kann also unmöglich an die Armen verwiesen werden.

Nun entsteht die Frage, woraus soll das Schulgeld geschöpft werden. In hiesiger Stadt wird das Fehlende aus dem Almosen bezahlt, denn es ist ein bedeutendes Almosen vorhanden, aber an einem kleinen Ort kann dieß nicht geschehen, folglich bleibt nichts übrig, als daß die Gemeindekasse eintritt, und das Deficit wird nicht so groß seyn. Wenn man gezwungen ist, die Sache aus der Gemeindekasse zu berichtigen, so wird man strengere Maßregeln gegen die Schuldigen ergreifen, und gerade darin sehe ich eine wohlthätige Verfügung; es bleibt auch wirklich kein anderes Auskunftsmittel vorhanden.

Major Frhr. v. Türkheim: Es sind mir Gemeinden bekannt, wo es zwar bisher die Uebung war, das Schulgeld aus der Gemeindekasse zu bezahlen, weil sehr viele Arme in der Gemeinde sind, welche es nicht aufbringen konnten; diese Gemeinden sind aber selbst so arm, daß sie trotz der Gemeindegüter nicht im Stande sind, die Zinsen ihrer Schulden aufzubringen. Während früher jeder Bürger noch ein Stück Feld besaß, welches er selbst bebaute, so ist jetzt alles in den Händen der Gläubiger, theils verkauft, theils verpachtet, nur um das Nöthigste aufzutreiben; der Lehrer dagegen, welcher ohne Vermögen angefangen hat, ist jetzt der Vermöglichste im Orte geworden, und dürfte daher wohl nicht so sehr zu beklagen seyn, wenn er auch hin und wieder sich ein kleines Opfer gefallen lassen müßte.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Diese letztere Behauptung scheint mir Einfluß zu haben auf die Frage: wie hoch das Schulgeld in einer Gemeinde gesetzt werden soll. Man kann darnach mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Gemeinde sie in eine niedere Klasse setzen, oder man kann auch die Schulgelder innerhalb des gesetzlichen Spielraums herabsetzen. Wo aber das Schulgeld einmal festgesetzt ist, sollte man unter keiner Bedingung mehr irgend eine Verkürzung gegen den Lehrer eintreten, sondern ihm dasselbe ganz unbenommen lassen, wie er es nach der Schülerzahl ansprechen darf.

Ich kann zwar dem Herrn Berichterstatter im Augenblick die Verordnung nicht nachweisen, nach welcher die hier vorgeschlagene Einrichtung gegenwärtig schon besteht, allein die Herren von Praxis werden bestätigen, daß allenthalben das Schulgeld für die Kinder armer Eltern schon lange von der Gemeindekasse oder dem Ortsalmosen bezahlt wurde. Wenn keine Verordnung im Regierungsblatt darüber verfügt, so besteht doch eine schriftliche Verordnung, die schon lange in Uebung ist. Es kommt hier aber weniger auf das Formelle, als darauf an, was materiell das Beste ist; und von dieser Bestimmung habe ich die Ueberzeugung, daß sie sehr wohlthätig ist.

Wenn wir die Betreffnisse der Unvermöglichen nicht aus der Gemeindekasse zahlen lassen, so müßten die Lehrer wieder das Geld von den Eltern unmittelbar einziehen, was fortwährende Reibungen zwischen den Eltern und Lehrern erzeugen, und

dem immerhin auch menschlichen Schwächen unterworfenen Lehrer Veranlassung geben könnte, die Kinder armer und unvermöglicher Leute anzufeinden und strenger zu behandeln.

Ich erwarte dieß nicht von allen Lehrern, aber von vielen, und wenn es nur in wenigen Orten vorkäme, so wäre schon deßwegen Grund genug vorhanden, allen Anlaß zu diesen Zerwürfnissen und Mißhelligkeit zu entfernen.

Nach allgemein anerkannten Grundsätzen ruht die Pflicht der Armenunterhaltung auf den Gemeinden; sie können sich daher nicht beklagen, wenn sie in Folge davon auch die Betreffnisse am Schulgeld für die Armen zu bestreiten haben, und ein Ausmärker kann sich um so weniger darüber beschweren, als er ebenfalls überhaupt zur Armenunterhaltung beizutragen hat.

Ich glaube daher, daß der Regierungsentwurf, der von der zweiten Kammer angenommen worden ist, beibehalten werden sollte.

Geh. Rath v. Berg: Ich erkläre mich noch aus dem weiteren Grunde für die Beibehaltung, weil alsdann die Oberschulbehörde sich in den Stand gesetzt sieht, mit aller Energie darauf hinzuwirken, daß die Lehrer alle schädlichen Nebengeschäfte, namentlich die Gerichtsschreiberei, aufgeben müssen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die Bezahlung der Lehrer von denjenigen, die ihre Kinder in die Schule schicken, ist die naturgemäßeste. Ich kann nicht begreifen, wie man stets von einem System in das andere übergehen kann. Die Pflicht der Gemeinde, dem Lehrer eine fixe Besoldung zu geben, war bisher eine subsidiäre; lassen wir es dabei, und setzen wir die Schulgelder als das Primitivum so weit, als sie aufzutreiben sind.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Mit der Ansicht, daß die Kinder der Aermern kein Schulgeld bezahlen sollen, kann ich mich nicht befreunden. Es müssen entweder alle zahlen oder gar keines. Würde festgesetzt, daß die Aermern nichts zahlen, und die Lehrer sich unmittelbar an die Eltern halten sollen, so hätte dieß die Folge, daß vorzugsweise die armen Kinder die Strafe erhalten, welche die wohlhabenden verdient haben. Jedenfalls wird der Unterricht darunter leiden, wenn sie auch nicht körperlich gezüchtigt werden. Ich erkläre mich daher für den Antrag der Majorität der Commission.

Frhr. v. Andlaw: Ich glaube nicht, daß durch diesen Vorschlag die Besorgniß entfernt wird, die so eben der geehrte Redner vor mir geäußert hat. Man wird immer wissen, welches Kind Schulgeld bezahlt, und für welches dasselbe aus der Gemeindekasse bezahlt wird. Letzteres trifft immer jedenfalls der Vorwurf seiner Kameraden, und auch ein schlechter Lehrer könnte darauf Rücksicht nehmen.

Was mir aber das Unbilligste scheint, ist, daß wir mit jedem Schritt Lasten auf die Gemeinden wälzen, ohne zu wissen, wie weit die Gemeinden nur im Stande sind, sie zu tragen. Ich erkenne allerdings die große Schwierigkeit, hier ein Auskunftsmittel zu finden, das die Interessen der Gemeinden und Lehrer vereinigen könnte, jedoch gestehe ich, daß ich es nicht über mich nehmen möchte, den Gemeinden eine unbedingte Last der Art zuzuweisen. Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae.; sollte jedoch derselbe des Beifalls dieser hohen Kammer sich nicht zu erfreuen haben, so würde ich mir einen andern Vorschlag dahin erlauben, daß in solchem Falle nur die Hälfte des Schulgeldes, und für solche Kinder gar keines entrichtet werde, deren Eltern aus Gemeindsmitteln bereits eine Unterstützung erhalten.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Es ist nicht davon die Rede, daß die Kinder sich untereinander Vorwürfe machen, ob sie Schulgeld bezahlen oder nicht. Das Kind, für welches das Schulgeld bezahlt wird, ist ganz unbetheiligt dabei, ob andere auch zahlen oder nicht, aber der Lehrer ist der Betheiligte. Wenn er übrigens das Schulgeld nur unverkürzt erhält, so muß es ihm gleich seyn, und er hat dann durchaus keinen Grund mehr, das eine oder das andere Kind wegen seiner Dürftigkeit schlimmer zu behandeln.

Was die Einwendung wegen der so großen Belastung der Gemeinden mit neuen Ausgaben betrifft, so muß ich wiederholt bestätigen, daß dieß keine neue, sondern eine alte Last ist.

Geh. Hofrath Rau: Das Schicksal der armen Kinder verdient gewiß unsere sorgfältigste Berücksichtigung, da die Lehrer doch meistens aus den Ständen stammen, bei denen es schwerer fällt, sich über ökonomische Rücksichten zu erheben, was bei ihnen aber sehr verzeihlich ist, da sie meistens in einer etwas knappen Lage sind, auf dem Lande keine Mittel haben, sich Nebenverdienste zu erwerben, und sich auch nicht, wie Gewerbsleute, durch erhöhte Gewerbsthätigkeit ihr Einkommen vermehren können. In dieser Beziehung halte ich es für wünschenswerth, an diesem §. nichts zu ändern.

Prälat Hüffell: Ich muß nur noch hinzufügen, daß, wenn die Bestimmung gegeben ist, das Fehlende soll aus der Gemeindekasse gedeckt werden, so wird, glaube ich, die Last,

die dadurch den Gemeinden erwächst, nicht so bedeutend seyn, als man sich denkt. Auch ist das Schulgeld in ärmern Gemeinden so nieder, daß es 30 bis 45 kr. beträgt.

Wenn wirklich 15 bis 20 arme Kinder auf die Gemeindekasse übernommen werden müssen, so ist dieser Ausfall nicht so bedeutend, denn die Gemeinden werden durchgängig befreit von den 5 fl., welche sie für die Sonntagsschulen gegeben haben.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae., daß die Gemeindekasse das Schulgeld für die Unvermöglichen nicht übernehmen solle, wird bei der Abstimmung verworfen; eben so wird der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, daß nur die Hälfte des Schulgeldes für die Unvermöglichen aus der Gemeindekasse bezahlt werden solle, bei der Abstimmung nicht genehmigt, und wegen eingetretener Stimmengleichheit durch die Stimme des zweiten Vicepräsidenten der Antrag der Majorität der Commission angenommen.

Zu §. 36 a

geschieht keine Erinnerung, und derselbe wird unverändert gutgeheißen.

§. 37.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es hat der Regierungsentwurf noch die Bestimmung enthalten, daß die Bezahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen könne.

Da der Antrag, den ich bei dem vorigen §. gestellt habe, verworfen worden ist, so mache ich den Vorschlag; diesen Satz wieder aufzunehmen, da hiedurch die Armenfonds nur ihrem Zweck gemäß verwendet werden.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Ich unterstütze diesen Antrag.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Derselbe Satz steht schon im Regierungsentwurf, und ich habe nichts gegen seine Wiederaufnahme einzuwenden.

Frhr. v. Andlaw: Es müßte nur beigefügt werden, in wie fern der Armenfond nicht zu bestimmten Zwecken verwendet wird, denn es giebt Armenanstalten, denen dadurch ein Nachtheil zugehen könnte.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Dieser Zusatz dürfte darum überflüssig seyn, weil nur von solchen Armenfonds die Rede ist, welche ohne bestimmten Zweck zur Unterstützung der Armen überhaupt bestimmt sind.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Georg zu Löwenstein-Wertheim und Frhr. v. Andlaw unterstützen den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. Ae., daß der letzte Satz aus dem Regierungsentwurf, welcher so lautet:

„Die Zahlung der Betreffnisse der Unvermöglichen kann in allen Fällen aus den vorhandenen Armenfonds geschehen,“

angehängt werde.

Derselbe wird zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 38.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Nach der Gemeindeordnung wird zur Disponirung über die Ueberschüsse, die nicht zu Gemeindezwecken verwendet werden, die Staatsgenehmigung erfordert.

Frhr. v. Andlaw: Es dürfte nur das Bedenken über die Dauer dieser Verfügung sich erheben, daß dadurch eine Generation die andere binden oder auf irgend eine Weise beeinträchtigen könnte. Ich wünschte daher, daß die Dauer solcher Verfügungen nicht länger als etwa bis zum jeweils erledigten Schuldienste festgesetzt würde.

Reg. Com. Min. Rath Bekk: Es geht diese Bestimmung die Lehrer nichts an, sondern es ist Sache der Gemeinde, ob sie das, was sie dem Lehrer zu zahlen hat, von den Eltern erheben oder aus den Ueberschüssen der Gemeindekasse bezahlen will. Wenn sie das Letztere beschließt, so ist sie keinen Tag gehindert, diesen Beschluß wieder aufzuheben, da es sich hier von keinem Vertragsverhältniß, wodurch sie einem Dritten gegenüber sich verbindlich macht, sondern nur von einem Beschlusse der Gemeinde handelt, welcher wieder auf demselben Wege auch anders gefaßt werden kann, auf dem er zu Stande gekommen ist.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es liegt dieß auch schon in der Natur der Ueberschüsse, welche nicht alle Jahre gleich groß sind, und die Gemeinde würde demnach über etwas disponiren, was sie vielleicht nicht einmal hat.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 38 unverändert angenommen.

Der §. 39

wurde in der zweiten Kammer gestrichen.

§. 40.

Frhr. v. Göler d. Ae. wiederholt die Bemerkungen im Commissionsbericht.

Prälat Hüffell: Ich bin bei den Verhandlungen der Commission lange im Zweifel gestanden, für welche Seite ich mich erklären soll, und erst in späterer Zeit habe ich gefunden, daß dieser §. wesentlich nöthig ist, wie er hier steht. Zuerst

muß ich darauf aufmerksam machen, daß es sich hier immer von Schulen handelt, die in die Kategorie von Volksschulen gehören; denn von Lyceen und Gymnasien ist hier keine Rede. Dieser Umstand ist aber hier entscheidend, und macht den vorliegenden Paragraphen wesentlich nothwendig.

Werden wir nämlich in Zukunft das Glück erleben, daß in jeder Stadt eine Bürgerschule errichtet wird, so werden diese Bürgerschulen die Volksschulen sehr beinträchtigen, wenn wir diesen Paragraphen nicht haben; denn jeder wohlhabende Einwohner wird seine Kinder in die höhere Bürgerschule schicken, und die Volksschulen bleiben stille stehen. Steht aber dieser Paragraph da, so kann die Gemeinde sagen, ihr müßt euern Beitrag doch für die Volksschulen zahlen.

Major v. Türkheim: Wenn höhere Schulen vorhanden sind, so wäre es ein neues Bannrecht, wenn man die Kinder in die Volksschule schicken müßte.

Frhr. v. Rüdt: Es ist der Zweck dieses Paragraphen der, daß die Gemeinden nicht zu sehr belastet werden, deßhalb bin ich für den Paragraphen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieser Satz hat zum Zweck, in größern Städten eine Unterrichtsanstalt gründen zu können, wobei die Kinder mehr lernen, als in einer gewöhnlichen Volksschule, ohne daß deßhalb mehr aus der Gemeindekasse bezahlt werden muß, als für die Volksschulen. Wäre dieser Paragraph nicht vorhanden, so würde das Resultat seyn: entweder werden in den größten Städten die Kinder nicht weiter gebracht, als auf dem Lande, indem man eben für 120 Kinder einen Lehrer gerechnet, oder aber der Gemeinderath läßt sich dahin bestimmen, wie es in großen Städten jedenfalls geschehen würde, daß er größere Opfer macht, und aus der Gemeindekasse mehr bewilligt, um mehr Lehrer anzustellen. Durch das letztere wird aber gerade der Absicht des Herrn Berichterstatters und des Herrn Major v. Türkheim entgegengehandelt; es werden mehr Ausgaben gemacht werden aus der Gemeindekasse, während die Eltern doch nicht mehr bezahlen. Dieses wollen wir durch die Aufnahme dieses Paragraphen vermeiden, und den größern Städten Gelegenheit geben, auf Kosten, nicht der Gemeindekassen, sondern der wohlhabendern Bürger, welche ihren Kindern einen ausgedehnteren Unterricht ertheilen lassen wollen, den dadurch nöthigen Mehraufwand zu bestreiten.

Diese Anstalten bleiben Volksschulen, und sie sind, worauf ich den Herrn Berichterstatter aufmerksam machen muß, in der Verordnung vom 15. Mai 1834 §. 1 auch schon berücksichtigt. Es wird derselbe Unterricht, wie in den gewöhnlichen Volksschulen, ertheilt, aber es kommen noch mehr andere Unterrichtsgegenstände dazu, hinsichtlich deren man in den gewöhnlichen Volksschulen sparsam seyn muß, um den Hauptzweck, nämlich den Unterricht in der Religion, im Lesen, Rechnen und Schreiben, nicht zu verfehlen. Es ist im Interesse des Staats, auf solche Anstalten eine Prämie zu setzen, sie zu begünstigen auf jede Weise, und im Interesse der Gemeinden liegt es, dabei die Bestimmung zu treffen, daß nicht die Gemeindekassen die Mehrausgaben bestreiten, sondern daß sie durch erhöhtes Schulgeld bestritten werden.

Se. Durchl. der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Aus den vorgetragenen Gründen habe ich mich überzeugt, daß es nöthig ist, diesen Paragraphen beizubehalten.

Major v. Türkheim: Ich nehme meine Bemerkung zurück, indem ich den Inhalt dieses Paragraphen falsch verstanden habe.

Bei der Abstimmung wird der §. 40 nach dem Antrage der Majorität der Commission unverändert angenommen.

§. 40 a.

Prälat Hüffell: Es wurde nach dem Beschlusse der zweiten Kammer die Versetzung des Lehrers an die Vernehmung der Gemeinde geknüpft, und diese glaubt die Commission weglassen zu müssen, denn damit würde die Sache in eine äußerst üble Lage gebracht. Wir sind gerade im Fall, wie der Herr geh. Rath v. Berg auch weiß, daß ein solcher Lehrer, der sich gegen seinen Geistlichen vergangen hat, entfernt werden soll, und wo gerade die Gemeinde auf Seite des Lehrers ist, denn Unterschriften zu sammeln ist heutzutage eine Kleinigkeit.

Geh. Rath v. Berg: Es würde viele Nachtheile herbeiführen, wenn man dem Zusatze der zweiten Kammer beiträte, weil dieser nur zu Umtrieben Veranlassung geben würde; die Gemeinde hat bei der Versetzung eines Lehrers keine Stimme, das ist Sache der Regierung.

Frhr. v. Andlaw: Was die Vergütung der Zugskosten betrifft, so wird sich auf die Verordnung vom Jahr 1826 bezogen, und so viel ich mich erinnere, sind da bestimmte Klassen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es werden nach Procenten diese Kosten berechnet, theils nach der bisherigen Besoldung des Lehrers, theils nach der Stundenzahl der Entfernung.

Der §. 40 a wird mit der Verbesserung der Commission zur Abstimmung gebracht und angenommen.

§. 41.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieser Zusatz unterliegt keinem Anstand. Nun hat die Commission noch ferner das Schulgeld und die Nebenbezüge ausgeschlossen, was schon in der Absicht des Entwurfs lag, weil man vom Anfang an nur vom fixen Gehalt sprach.

Der §. 41 wird bei der Abstimmung nach dem Antrage der Commission genehmigt.

§. 42.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß, da wir in dieser Berechnung nicht hinlänglich orientirt sind, den Herrn Regierungscommissär um Auskunft darüber bitten, wie sich bei einem gewissen Dienstalter das Einkommen des Lehrers stellen möchte.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nach einem Durchschnitt, den man aus der bisherigen Erfahrung gezogen hat, dauert es gewöhnlich siebenunddreißig Jahre, bis ein Lehrer pensionirt wird, bisweilen aber nicht so lange, weil einzelne dazwischen kommen, die aus körperlichen Gebrechen oder sonst besondern Gründen früher pensionirt werden. Bei siebenunddreißig Dienstjahren werden nun dem Lehrer 6 pCt. von dem fixen Gehalt abgehen, und je nachdem er nun eine Schulstelle hat, erhält er einen höhern oder niedern Betrag, nämlich 94 Procent seiner Besoldung, ausschließlich der Wohnung; er verliert also die weitern 6 Procent, die Schulgelder und die Accidenzien, die er als Meßner und Organist anzusprechen hat. Eine nähere Berechnung läßt sich nicht machen, weil nicht alle Lehrer die verschiedenen Stufen durchgehen, und an bessere Stellen kommen. Manchen trifft das Loos, immer in einer Schulstube der ersten oder zweiten Klasse zu bleiben, weil man ihn für unfähig hält, einer größern Schule vorzustehen.

Oberst v. Lasollaye: Wie lange muß ein Unterlehrer dienen, bis er Hauptlehrer werden kann?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es kann in Zukunft lange dauern, vielleicht fünfzehn bis zwanzig Jahre, weil der Vorschlag des Herrn Prof. Zell nicht angenommen wurde, daß die Zahl der Hauptlehrer vermehrt werde.

Bei der Umfrage wird der §. 42 und 43 nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 43 a.

Frhr. v. Andlaw: Ich schlage zu dem zweiten Fall dieses Paragraphen vor, den Fall 2 noch beizuziehen, der im folgenden Paragraphen aufgeführt ist, nämlich den, wenn der Lehrer durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab. Ich frage, ob ein Lehrer, der sich so vergißt, verdient Lehrer zu bleiben?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Diese Frage wird in der Regel verneint werden müssen, aber die Commission wollte nicht, daß man in diesem Paragraphen etwas davon sage, weil in den hier aufgezählten Fällen die Entlassung ohne alle Ausnahme erfolgt, wogegen in den im andern Paragraphen benannten, Entschuldigungsgründe zugelassen werden. Ich setze den Fall, daß ein Lehrer einmal auf eine ganz verzeihliche Weise zu viel getrunken hat, und in diesem Zustande auf die Straße gefallen ist; hier könnte man auch sagen, er habe öffentliches Aergerniß gegeben, und müsse deßhalb von der Schulbehörde entlassen werden; aber dies wäre bei diesem unter Umständen oft sehr entschuldbaren Fehler gewiß zu weit gegangen. Daher ist das der Regierung in solchem Falle gelassene Arbitrium ganz zweckmäßig.

Frhr. v. Andlaw: Die Erfahrung lehrt leider, daß „entlassen werden können," und „nicht entlassen werden," so ziemlich gleichbedeutend ist.

Frhr. v. Gemmingen: Ein flüchtiger Blick in die bisherige Handhabung der Staatsdienerpragmatik bestätigt diese Behauptung hinlänglich, ich unterstütze daher den Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Prof. Zell: Ich glaube, dadurch, daß der Lehrer versetzt werden kann, werden die Folgen des Aergernisses genugsam gehoben, und hiebei könnte man sich beruhigen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es ist doch sehr zu unterscheiden, ob er die Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitet, oder durch eine unsittliche Handlung den Kindern Aergerniß giebt. Das erstere liegt in seinem bösen Willen, und den nimmt er mit, man mag ihn versetzen wohin man will, wogegen die unsittliche Handlung mehr auf den Ort beschränkt ist, wo sie verübt wurde.

Frhr. v. Andlaw: Die Einwürfe werden dadurch beseitigt, wenn man sagt, wissentlich begangene unsittliche Handlung; wenn er betrunken ist, so weiß er es nicht.

Prälat Hüffell: Der Begriff einer unsittlichen Handlung ist in diesem Fall außerordentlich relativ, und wenn dies eine absolute Bestimmung der Absetzung seyn sollte, so würde dies beinahe zu einer Grausamkeit führen. Es ist z. B. auch eine unsittliche Handlung, wenn der Lehrer in

Gegenwart der Kinder seiner Frau oder Magd eine Ohrfeige giebt.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Er giebt aber dadurch kein Aergerniß.

Frhr. v. Andlaw: Er hat gegen die Sitte gefehlt, aber nicht gegen die Sittlichkeit.

Prälat Hüffell: Nach der Moral ist es eine Unsittlichkeit, daher wünsche ich sehr, daß Sie bei der Fassung stehen bleiben möchten, es kann nachher unter Umständen der Behörde freistehen, ihn zu entlassen.

Frhr. v. Rüdt: Wenn, wie der Herr Prälat behauptet hat, ein Lehrer wegen jeder unsittlichen Handlung unbedingt entlassen werden könnte, so wäre dies allerdings zu hart, aber der §. 44 setzt ja zwei Besserungsversuche voraus. Wir haben dieselbe Bestimmung im Dieneredict, und ich könnte Beispiele anführen, wo diese Bestimmung sehr nachsichtig gehandhabt wurde.

Frhr. v. Göler d. J.: Es ist jetzt die Rede davon, daß Jemand wegen eines Verbrechens die öffentliche Achtung verliert. Ich glaube aber, daß diese Stelle ganz überflüssig ist, oder wenigstens die Sache mehr verwirrt, als klar macht. Mir ist nicht bekannt, daß in unserer Strafgesetzgebung eine Bestimmung besteht, daß Einer durch Anklage oder Verurtheilung wegen eines Verbrechens der öffentlichen Achtung kraft Gesetzes verlustig wird. Ich wünsche daher weitere Aufklärung hierüber zu erhalten.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieses Gesetz soll auch noch gelten, wenn einmal das neue Strafgesetz erschienen seyn wird; in welchem, wie in allen neuen Strafgesetzen anderer Staaten, eine ausdrückliche Bestimmung enthalten seyn wird, durch welche Verbrechen man infam wird, oder die öffentliche Achtung verliert. Diese Bestimmung ist daher gerade, wenn auch nicht auf die jetzige Strafgesetzgebung, doch im Allgemeinen passend. Sie ist zugleich auch, ehe eine vollständigere Strafgesetzgebung in dieser Beziehung erfolgt, denn doch ein Fingerzeig für die Schulbehörde, daß sie einem Manne, der nach ihrem Dafürhalten die öffentliche Achtung verwirkt hat, keinen Schuldienst mehr geben soll. Findet sie das Verbrechen von der Art, daß er nicht gerade der öffentlichen Achtung verlustig wird, so kann sie Gnade für Recht ergehen lassen.

Geh. Rath v. Berg: Ich bin um so mehr damit einverstanden, daß dieser Beisatz wegen der öffentlichen Achtung beibehalten wird, weil bei der obersten evangelischen Schulbehörde wirklich ein solcher Fall vorliegt, wo es äußerst hart wäre, wenn man den Schullehrer wegen desselben entließe. Dieser Lehrer hat in einer leichtsinnigen Stunde durch den Einfluß des Ortsvorstehers als Gerichtsschreiber sich dazu hergegeben, daß er eine Zeche aus dem Erlös von verkauftem Holz abgezogen und aus der Rechnung gelassen hat. Das Hofgericht hat denselben zu einer vierwöchentlichen Zuchthausstrafe verurtheilt, die aber durch das Justizministerium später abgeändert und in eine gemeine Gefängnißstrafe verwandelt wurde. Wenn man nun diesen Mann deßwegen entlassen wollte, so würde man wirklich zu hart verfahren, weil er sonst einen guten Leumund hat, einen guten Lebenswandel führt, und außer diesem Vergehen ihm sonst nichts zur Last fällt. Die Oberschulbehörde kann denselben aber nicht auf seinem Platz lassen, sondern muß ihn versetzen. Solche Fälle können öfters vorkommen, wo es zu hart wäre, wenn man einen Mann auf eine erkannte Arbeitshausstrafe hin entlassen wollte.

Ich erkläre mich also für die Beibehaltung des Paragraphen.

Frhr. v. Göler d. J.: In der Regel verliert derjenige, welcher zu einer Correctionshausstrafe verurtheilt ist, die öffentliche Achtung, hauptsächlich als Lehrer, d. h. er muß das Zutrauen derjenigen verlieren, die ihre Kinder in die Schule schicken. Wenn nach dem, was ich bisher gehört habe, dieser Satz den Sinn haben soll, daß die Oberschulbehörde einen Lehrer, der zu einer solchen Strafe verurtheilt ist, beibehalten oder versetzen kann, wenn sie findet, daß er die öffentliche Achtung nicht verloren hat, so ist dies eine sehr willkührliche Bestimmung. Ich muß offenherzig bekennen, daß ich auf dergleichen Leumundszeugnisse nichts halte, sie werden ausgestellt aus Rücksichten des Mitleids, oder aus andern Gründen, die nicht auf die Thatsache Bezug haben. Ich trage darauf an, diese Stelle ganz zu streichen.

Frhr. v. Rüdt: Ich unterstütze diesen Antrag, weil nach der Bestimmung, wie sie jetzt dasteht, die Oberschulbehörde gar keine Latitude hätte, und ein solcher Lehrer immer entlassen werden müßte.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich mache nur darauf aufmerksam, daß Jemand, der sich, vielleicht aus einem sehr entschuldbaren Anlaß, einer Verwundung schuldig machte, deßhalb zur Schellenwerkstrafe verurtheilt wird. Er hat diese That z. B. in einem Zustand plötzlicher Auf-

wallung oder Betrunkenheit verübt, so daß Jeder ihn bedauert, und kein Mensch der ganzen Gemeinde sagen wird, er habe ihn deßwegen weniger gern. Nun soll er in einem solchen Falle, selbst wenn Gründe der Begnadigung vorhanden sind, von seinem Amt entfernt werden müssen, ohne daß nur die Möglichkeit bliebe, ihn wieder an einem andern Ort anzustellen. Ich sehe überhaupt gar keine Gefahr, wenn nur die Oberschulbehörde das Recht hat, ihn zu entfernen. Ist es wirklich ein Fall, der eine strengere Ahndung verdient, so wird sie davon Gebrauch machen.

Geh. Hofrath Rau: Der Herr Regierungscommissär ist mir in der Entwicklung dieses Gedankens zuvorgekommen. Es giebt Fälle, wo das Gesetz strafen muß, wo aber Jeder einsieht, daß der Bestrafte mehr Mitleid als Strafe verdient. Ich erinnere an die verschiedenen Fälle des Excesses bei der Nothwehr, ich erinnere an die Fälle, wo Jemand durch die höchste Aufreizung zu einer tödtlichen Verletzung hingerissen wird, und wo vielleicht der Richter selbst sagen würde: ich würde in diesem Fall auch so gehandelt haben. In solchen Fällen würde jedenfalls der Strich dieses Paragraphen sehr hart seyn, und eine Versetzung würde häufig ausreichen, besonders da ein solcher Vorfall ihm gewiß zu einer guten Lehre der Selbstbeherrschung dienen wird.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, daß der zweite Punkt im §. 43 b zu §. 43 a angehängt werden solle, wird, so wie der Antrag des Frhrn. v. Göler d. J, den Satz, wegen des Verlustes der öffentlichen Achtung zu streichen, verworfen, und der §. 43 a unverändert angenommen.

Zu

§. 43 b.

wird nichts erinnert, und die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

§. 44.

Frhr. v. Rüdt: Ich muß nochmals den Wunsch ausdrücken, daß dieser Paragraph in Bezug auf die Lehrer besser gehandhabt werden möge, als es in Bezug auf die Staatsdiener bis jetzt geschieht, sonst nützt die ganze Bestimmung nichts. Ich selbst kenne ein Beispiel, daß ein Lehrer durch Trunkenheit Jahre lang unfähig wurde, seinen Dienst zu versehen, bis man ihn endlich auf wiederholtes Verlangen des Kirchengemeinderaths und der Patronatherrschaft pensionirt und der Gemeinde zum Theil die Bezahlung seiner Pension auferlegt hat. Wenn dieses in Zukunft nicht anders gehalten wird, so hilft die ganze Bestimmung nichts. Ich wäre beinahe veranlaßt, nur auf einen einmaligen Besserungsgrad anzutragen.

Prälat Hüffell: Der Fall, den der geehrte Redner vor mir angeführt hat, ist aus der neuern Zeit, und ich will dies im geringsten nicht beanstanden, aber im Allgemeinen verdient die bisherige Aufsichtsbehörde den Vorwurf nicht, im Gegentheil hat man uns den Vorwurf der Strenge gemacht.

Geh. Rath v. Berg: Der erwähnte Fall ist allerdings neu, aber der Grund, warum die Schulbehörde die Entlassung nicht ausgesprochen hat, lag in einer mangelhaften Untersuchung.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Man braucht den Lehrer nicht ganz zu entlassen, sondern versetzt ihn in deterius mit einem geringern Diensteinkommen, schon auf den ersten Besserungsversuch.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich wünsche, daß dieser Grundsatz streng und gerecht gehandhabt werde.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die Commission hat hierüber die gewünschte Zusicherung erhalten; es ist dies aber mehr Sache des Vollzugs. Bei Besserungsversuchen kommt es nicht auf die Zahl derselben an, da immer nur die letzte Entschließung, die die Entlassung ausspricht, ungern gefaßt wird, mag sie die zweite oder erst die dritte Handlung seyn, die zuletzt das gesetzliche Resultat haben soll.

Da es nun doch immer zur letzten und zwar schwierigen Entschließung kommen muß, die früheren dagegen leichter gefaßt werden, so kann ich in den mehreren Ermahnungen nichts Nachtheiliges erkennen, und empfehle den Commissionsantrag.

Major v. Türkheim: Mir ist ein Lehrer bekannt, von welchem seit fünfzehn Jahren der Dekan sagt, er sei der schlechteste Lehrer im Lande, dessen ungeachtet ist er aber immer noch Schullehrer.

Frhr. v. Andlaw: Solche Beispiele sind allerdings häufig, auch mir sind viele bekannt.

Prälat Hüffell: Dieser Vorwurf trifft uns nicht.

Major v. Türkheim: Nein, es ist ein katholischer Lehrer.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier nicht um katholisch oder evangelisch, der Schuldige überhaupt soll gestraft werden. Ich glaube aber, daß hier etwas übersehen worden ist, was mir nicht ganz unwichtig scheint. Der Ortsschulinspector nämlich, ich möchte lieber sagen das Pfarramt,

aber man beharrt nun einmal auf dem ersteren Ausdruck, ist hier nicht aufgeführt.

Soll der Verweis dieses Schulinspectors nicht so viel gelten, wie ein einmaliger Besserungsversuch? In diesem Sinn würde ich die Ansicht des Frhrn. v. Rüdt theilen, daß, wenn wiederholte Verweise von dieser Behörde ertheilt worden sind, alsdann nur noch ein einmaliger Verweis von dem Bezirksamt und dem Schulvisitator ertheilt zu werden braucht, um die Entlassung herbeizuführen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich glaube, daß man den Antrag des Frhrn. v. Rüdt annehmen sollte. Wenn man erwägt, welche große Summen für die Besserstellung der Schullehrer aufgewendet werden sollen, so sollte man auch alle mögliche Sorge tragen, die Lehrer in der strengsten Zucht zu halten und alle Mittel anwenden, um die untauglichen, so schnell als möglich, zu entfernen. Es ist richtig, daß wenn solche Besserungsversuche Statt finden, man immer am schwerschen zu demjenigen Versuche schreitet, welcher der letzte ist; aber es ist eben so richtig, daß man nicht so leicht zum ersten schreitet, und es sind also zwei Hindernisse vorhanden, welche der Entfernung eines solchen Lehrers im Wege stehen.

Wenn man nur einen Besserungsversuch hat, so wird man später zu demselben schreiten, weil er der erste und letzte ist, aber wenn man dazu schreitet, so ist alsdann gar kein Hinderniß mehr vorhanden, um einen solchen Lehrer zu entfernen, wenn dieser Besserungsversuch nicht gewirkt hat.

Uebrigens will ich zur Beruhigung derjenigen, die darin eine zu leichte Stellung der Lehrer erblicken möchten, nur noch hinzufügen, daß es immer noch nach dem Besserungsversuche in der Hand der Schulbehörde liegt, einen solchen Lehrer zu belassen, und ein kleines Vergehen nicht als Grund der Entlassung anzunehmen. Es liegt immer in dem Arbitrium der Behörden, und diese können alsdann, wenn sie sich keinem Vorwurf aussetzen wollen, so streng, oder so mild, als es der einzelne Fall erfordert, verfahren.

Prof. Zell: Ich stimme für die Beibehaltung des Paragraphen. Der geehrte Redner, der zuletzt sprach, hat gesagt, daß ein Besserungsversuch deßhalb hinreiche, weil man zu große Summen für die Lehrer ausgebe. Ich kann diesen Grund deßhalb nicht gelten lassen, weil man ungleich größere Summen ausgibt für andere öffentliche Angestellte, bei denen nach der Dienerpragmatik zwei Besserungsversuche nöthig sind. Ich sehe nicht ein, warum man den Lehrer, der nicht so glänzend besoldet ist, härter behandeln soll, als andere Staatsdiener, für welche so viele Tausende mehr verwendet werden.

Prälat Hüffell: Derjenige, der einen Verweis erhält, wird in der Regel auch den zweiten erhalten. Es ist indessen doch biblisch, daß man einem Menschen Zeit gönnen muß, sich zu bessern. In dem biblischen schönen Gleichniß von dem nicht Frucht tragenden Baum sagt der Gärtner, ich will ihn noch ein Jahr stehen lassen.

Frhr. v. Andlaw: Dieser nicht Frucht tragende Baum hat aber andere nicht vergiftet.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Der Lehrer begeht gewissermaßen immer ein Dienstvergehen, wenn er sich eine unsittliche Handlung zu Schulden kommen läßt, da das Beispiel, welches er als Erzieher giebt, leicht auf die Schulkinder Einfluß hat. Das vorliegende Gesetz ist nun nur ein Mittel zur Verbesserung des Schulwesens, also zuletzt der Erziehung. Wenn dieser Zweck aber erreicht werden soll, so muß der Lehrer auch streng gehalten seyn. Ich unterstütze deßhalb den Antrag des Frhrn. v. Rüdt.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich vereinige mich mit der Ansicht des Frhrn. v. Andlaw dahin, daß die Verweise der Ortsschulinspectoren auch gelten sollen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Was diesen letzten Antrag betrifft, so müßte er bestimmter gefaßt und allgemein gesagt werden, ob der Schulvisitator, oder der Ortsschulinspector den Verweis zu ertheilen hat. Auch müßte ein solcher Verweis jedenfalls protokollarisch aufgenommen werden; sonst wäre eine formelle Sicherheit nicht vorhanden. Gewöhnliche Verweise können hier nicht zur Sprache kommen, sondern sie müssen mit einer gewissen Solennität ertheilt werden, und mit einer Warnung und Bezeichnung der Folgen für den Fall, daß der Lehrer sich nicht ändern sollte. Wenn aber überhaupt die Frage entsteht, ob man die Vertheilung dieser Verweise, wegen bloßer Versehen, dem Ortsschulinspector oder dem Schulvisitator überlassen soll, so halte ich es im Interesse der Gerechtigkeit und Humanität begründet, nicht den Ortsschulinspector, der der unmittelbare Aufseher des Lehrers ist, und in häufige Conflicte mit ihm kommt, hiemit zu beauftragen, sondern den ihm entfernter und höher stehenden Schulvisitator.

Es macht mehr Eindruck, wenn dieser den Act vornimmt, und es herrscht dabei weniger Leidenschaft und gegenseitige Anfeindung. Der Ortsschulinspector würde sich selbst in

eine schwierige Lage versetzen, wenn er die Verantwortung dieses für das ganze künftige Glück des Lehrers so wichtigen Acts über sich nehmen sollte. Es scheint mir hinreichend zu seyn, wenn der Ortsschulinspector nur Gelegenheit hat, den Antrag zu stellen, daß der Lehrer einen solchen Verweis erhalte. Die Vornahme des Acts selbst aber sollte nicht ihm, sondern dem Schulvisitator und dem Bezirksamt überlassen bleiben.

Frhr. v. Andlaw: Da mein Vorschlag Unterstützung gefunden hat, so werde ich ihn näher bezeichnen. Die Worte des Herrn Regierungscommissärs bestätigen allerdings meine Besorgnisse, daß die ganze Tendenz des Gesetzes annullirt und das Band der Disciplin zwischen Lehrer und Pfarrer lockerer gemacht wird.

Mein Antrag geht daher dahin: es soll ein Verweis zweimal erkannt werden, um einen Besserungsversuch nach dem Sinne des Gesetzes abzugeben; augenscheinlich auf nichts gegründet, wird dieser Verweis nicht gelten; dem Ortspfarrer wird der Beweis obliegen, daß dieser Verweis nicht leidenschaftlich, sondern mit Recht gegeben wurde.

Wirkt dann der doppelt erhaltene Verweis nicht, dann wird für den Lehrer eine Sicherheit darin bestehen, daß das Bezirksamt einen neuen Verweis giebt. Wir hätten den Lehrer alsdann gewiß unterstützt, und der Schulvorgesetzte bliebe dann nicht ganz von der Theilnahme ausgeschlossen, wie er nach diesem Paragraphen wirklich ausgeschlossen ist.

Frhr. v. Rüdt: Der Verweis des Schulinspectors, der täglich mit dem Lehrer in Verkehr ist, wird den Eindruck nicht hervorbringen, den die gesetzlichen Verweise machen. Wenn dieser Ortsschulinspector gehalten seyn soll, zu beweisen, daß er einen rechtlichen Verweis gegeben habe, so wird er die Verweise unterlassen. Es müssen hierdurch nothwendig Streitigkeiten entstehen, und der Autorität des Pfarrers wird dadurch nur noch mehr geschadet werden.

Frhr. v. Andlaw: Es handelt sich hier nur darum, daß ein Schulvorgesetzter einen gesetzlichen Verweis zu geben befugt ist.

Geh. Rath v. Berg: Ich glaube, daß dem Ortsschulinspector das Recht, einen Verweis zu geben, mit den Wirkungen, welche der §. 44 vorschreibt, gar nicht zugestanden werden kann, weil er hier in den meisten Fällen selbst als Ankläger erscheinen wird.

Die Fälle von Unverträglichkeit, Ungehorsam, Dienstvernachlässigung ꝛc., wegen welchen solche Verweise erlassen werden sollen, kommen am häufigsten zwischen dem Lehrer und Pfarrer vor. Ich halte dafür, daß ein solcher Verweis durch das Bezirksamt und gemeinschaftlich mit dem Schulvisitator ertheilt werde.

Geh. Hofr. Rau: Ich bitte doch die verschiedenen schwierigen Verhältnisse beachten zu wollen, in welchen die Schullehrer oft den Geistlichen gegenüber stehen. Es ist eine alte Klage, daß diese Leute sich nicht vertragen.

Auf welcher Seite die Schuld liegt, weiß ich nicht. Ich will annehmen, in drei Fällen hat der Lehrer Unrecht, und in einem Fall der Geistliche, da es doch so gut der Fall seyn kann, daß der Geistliche eine Unterwerfung des Lehrers in einem solchen Grade verlangt, die der Würde des letztern nicht zusagt.

Diese Personen stehen so viel in Berührung mit einander, daß gar oft der erste Verweis mit jener strengen Folge ganz unterbleiben wird, wenn er von dem Ortsgeistlichen ausgehen müßte; überhaupt wird es bei den Ortsgeistlichen schwierig seyn, diese zweierlei Verweise ganz zu unterscheiden; einmal einen solchen, der als Besserungsversuch gilt, und den andern, der die Entlassung nach sich zieht. Der Geistliche müßte Urkundspersonen wegen der Legalität des Verfahrens beiziehen, und es wird besser seyn, wenn er wegen einer möglichen Parteilichkeit ganz aus dem Spiele bleibt, und sich an das Dekanat wendet, das mit vollkommener Unparteilichkeit handelt.

Prälat Hüffell: Ich bin ganz damit einverstanden, was in diesem Paragraphen gesagt wird, nur finde ich, daß ein Ausdruck hier unbestimmt ist. Es heißt hier, dieselben bestehen in Verweisen, welche dem Lehrer vom Bezirksamte und vom Schulvisitator mündlich zu Protokoll ertheilt werden. Ich glaube, es soll dies heißen, daß von der Oberschulbehörde durch das Bezirksamt und die Schulvisitatoren ihm diese Verweise zugehen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nein, der erste Verweis soll nicht durch die Oberschulbehörde gehen.

Prälat Hüffell: Aber das Bezirksamt und der Schulvisitator gemeinschaftlich sind nach den bisherigen Einrichtungen gar nicht berechtigt, einen Verweis zu geben.

Der Schulvisitator ist es, aber das Bezirksamt nicht. Wenn nun der Schulvisitator das Bezirksamt requiriren soll, so wird es nichts thun. Das Bezirksamt hat nur dann gemeinschaftlich mit dem Schulvisitator operirt, wenn es von

der Regierung oder der Oberschulbehörde den Auftrag erhielt. Außerdem wird sich das Bezirksamt nicht dazu verstehen, auf jede Requisition hin einen Verweis zu ertheilen. Diese Behörden sind keine Collegialstellen.

Es muß deßhalb heißen: „dieselben bestehen in zwei Verweisen, die durch das Bezirksamt und den Schulvisitator zu Protokoll gegeben werden." Ich muß nochmals darauf aufmerksam machen, der Schulvisitator hat dem Bezirksamt nichts zu befehlen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Aber requiriren kann er es. Wenn das Bezirksamt in einem solchen Fall die Ueberzeugung hat, der Lehrer verdiene keinen Verweis, so wird die Sache der Oberschulbehörde vorgelegt. Dieses ist die gemeinschaftliche Behörde, welche darüber entscheidet, und bestimmt, wer Recht hat; aber so weit zu gehen, daß der erste Verweis schon jedesmal von der Oberschulbehörde selbst angeordnet werden soll, halte ich nicht für nöthig. Dieser Antrag wäre im directen Widerspruche mit dem Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw, der sogar schon den Verweis des Ortsschulinspectors gelten lassen will. Wie das eine zu wenig ist, wäre das andere zu viel; es genügt, wenn nur der Visitator mit dem Bezirksamt den Verweis ertheilt.

Der Fall ist auch möglich, daß das Bezirksamt selbst Veranlassung dazu giebt; es kann z. B. aus Anlaß eines Ruggerichts, oder einer Beschwerde vom Gemeinderath die Initiative ergreifen, es wird sich mit dem Schulvisitator gegenseitig verständigen, und wenn dies nicht der Fall ist, so bleibt alsdann die Entscheidung der Oberschulbehörde. Andernfalls, wenn nämlich das Bezirksamt und der Visitator mit einander einverstanden sind, so sollen sie ohne Auftrag der Schulbehörde für sich selbst ermächtigt seyn, dem Lehrer den ersten Verweis zu ertheilen, und nur hinsichtlich des zweiten Verweises hat der Paragraph die Bestimmung, daß derselbe, als mit einer Entlassungsandrohung verbunden, vom Bezirksamt und Schulvisitator nicht ohne Auftrag der Schulbehörde erfolgen könne.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir auf dasjenige aufmerksam zu machen, was bisher in der Praxis galt. Wenn gegen einen Lehrer eine Klage Statt fand, so machte der Ortsgeistliche die Anzeige an den Dekan. Dieser Dekan machte die Sache ab, oder er gab sie an die Schulbehörde ein; alsdann verfügte diese durch die Kreisregierung, was zu verfügen war, entweder Androhung der Entlassung, oder Untersuchung ꝛc. Diesen Geschäftsgang möchte ich deßhalb wünschen, weil er der einfachste und natürlichste ist. Es muß doch immer zuerst geklagt werden, und diese Klage kommt an die Oberschulbehörde meistens in den Schulvisitationsprotokollen.

Wenn dieses in Zukunft nicht mehr Statt findet, so erhält das Bezirksamt eine Stellung gegen die Schullehrer, die nirgends gegründet ist; denn das Bezirksamt hat kein eigentliches Aufsichtsrecht, nur dann, wenn der Gemeinderath oder das Ruggericht einschreitet, so macht es die Anzeige an den Dekan.

Auch nach der neuen Schulordnung steht dem Bezirksamt kein Aufsichtsrecht zu, folglich ist hier ein eigentliches Novum. Ich trage daher darauf an, daß man den Ausdruck: „Bezirksamt", oder das Wort „gemeinschaftlich" streicht, oder daß man es läßt, wie es bisher war.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Was diese Mittheilung durch das Bezirksamt betrifft, so ist gerade in der Schulordnung gesagt, daß von der Oberschulbehörde diese Communication unmittelbar mit dem Bezirksamt Statt finden soll. Ich sehe nicht ein, warum man da Weitläufigkeiten machen soll.

Das Bezirksamt ist allerdings nicht eine Schulaufsichtsbehörde, sondern die allgemeine politische Verwaltungsbehörde.

Aber auch mit andern Branchen, die eigene Beamten haben, wohin die Amtsrevisorate, das Sanitätspersonale, Straßenbauinspectionen ꝛc. gehören, stehen die Bezirksämter in Geschäftsverbindung. Das Amt ist zwar nicht die technische Aufsichtsbehörde, aber in allen vorkommenden Streitigkeiten hat es eine Mitwirkung, weil es die allgemeine politische Verwaltung hat, und es ist in jeder Beziehung auch gegründet, daß das Amt bei diesem wichtigen Act mitwirkt, hauptsächlich, weil dadurch der Eindruck auf die Lehrer gesteigert wird.

Frhr. v. Göler d. J.: Gerade die Bestimmung, daß es gemeinschaftlich geschehen soll, wird dazu beitragen, daß ein solcher Verweis noch weniger ertheilt wird, denn man wird nur selten einig werden. Wenn der Oberschulbehörde die Sache vorgelegt wird, so erfährt sie dieselbe nur durch die Acten, ohne eine wirkliche Anschauung zu haben; und ich sehe hier einen weitern Grund für die Ansicht, daß es an einem Besserungsversuch genüge, und bei der nächsten Gelegenheit die Entlassung ausgesprochen werden soll.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich glaube, daß hier zwei Verweise bleiben können, wie das Gesetz sie vorschreibt, indem der Lehrer, der sich einen Fehler zu Schulden kommen läßt, vielleicht schon durch den ersten Verweis auf den rechten Weg zurückgebracht wird.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich theile diese Ansicht auch, und glaube, daß es recht gut ist, wenn das Bezirksamt und der Schulvisitator den ersten Verweis geben. Ist der Fall von der Art, daß er eine Rüge verdient, so wird sie um so besser wirken, je schneller sie ertheilt wird.

Oberst v. Lasollaye: Ich glaube, daß der Einfluß des Ortsgeistlichen auf den Lehrer, der nach der Ausführung des Frhrn. v. Andlaw allerdings nicht nur ein sehr nützlicher, sondern ein nothwendiger ist, durch den Satz, wie er im §. 45 gefaßt ist, vollkommen erreicht wird; ich glaube aber auch, daß vielleicht der Schulvisitator noch eine größere Garantie gewähren wird, als der Ortsgeistliche, denn es läßt sich ja in Beziehung auf die Besorgnisse wegen der Moralität, oder des sonstigen Benehmens des Lehrers leicht denken, daß hie und da der Letztere mehr Recht hätte, und weniger Veranlassung zu Besorgnissen gäbe, als der Ortsgeistliche selbst.

Für die Theilnahme des Bezirksamts spricht der Umstand, daß es sich hier um einen sehr wichtigen Gegenstand handelt, nämlich um die Pensionirung und den Verlust eines Gehaltes, was früher in dem Maße nicht Statt gefunden hat.

Frhr. v. Andlaw: Gegen diese Ansicht möchte ich mir nur erlauben, das Subordinationsverhältniß beim Militär anzuführen; nach derselben dürfte kein Oberst mehr einem Lieutenant einen Verweis geben, da er ja auch möglicherweise selbst Parthie seyn könnte.

Von dem Präsidium wird nunmehr die Frage zur Abstimmung gebracht, ob überhaupt einer oder zwei Besserungsversuche angenommen werden sollen.

Die Kammer erklärt sich für zwei Besserungsversuche.

Prälat Hüffell: Ich verlange weiter nichts, als daß es heißt: „durch das Bezirksamt und den Schulvisitator."

Geh. Rath v. Berg: Der geehrte Redner vor mir will, daß beide Verweise durch die Oberschulbehörde gegeben werden sollen, damit kann ich mich aber nicht vereinigen, denn es würde dies weitläufiger seyn, als die Fassung des §. 44 vorschreibt. Der erste Verweis wird dem Lehrer ertheilt von dem Bezirksamt und Schulvisitator, und die Mitwirkung des Amtes halte ich für nöthig; der zweite von der Oberschulbehörde, weil dieser durch die Strafandrohung sehr verstärkt ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich trage darauf an, das Wort: „gemeinschaftlich" zu streichen, dadurch wird die Besorgniß in Beziehung auf den ersten Besserungsversuch verschwinden. Der zweite Besserungsversuch würde alsdann vom Amte erkannt werden.

Geh. Rath v. Berg: Dagegen müßte sich die Oberschulbehörde verwahren, denn es wäre dem Bezirksamt ein größerer Wirkungskreis eingeräumt, als ihr selbst.

Reg.Comm. Min. Rath Bekk: Das Amt kann den zweiten Besserungsversuch nicht erkennen, ohne Anordnung der Schulbehörde. Das Amt wirkt nur mit, um der Sache mehr Nachdruck zu geben und für die Legalität zu sorgen.

Frhr. v. Andlaw: Ich wünsche nur, daß der Schulvisitator nicht unbedingt an die Zustimmung des Bezirksamts gebunden sei.

Geh. Hofrath Rau: Wenn der Schulvisitator findet, daß das Bezirksamt seine Pflicht nicht erfüllt, so wird er sich an die Kreisregierung wenden, aber von zwei Stellen jede zu ermächtigen für sich allein zu operiren, geht nicht wohl an.

Prälat Hüffell und Frhr. v. Andlaw nehmen ihre Anträge zurück, worauf der §. 44 unverändert angenommen wird.

§. 45.

Geh. Rath v. Berg: Ich halte eine Versetzung in deterius für eine sehr gewagte Sache; es wird gewöhnlich dadurch eine unschuldige Gemeinde mit einem schlechten Lehrer bestraft. Ich trage deßhalb darauf an, diesen Satz zu streichen.

Frhr. v. Andlaw, Oberforstmeister Frhr. v. Reveu und Frhr. v. Rüdt unterstützen diesen Antrag, weil gerade in größern Städten ein schlechter Lehrer viel weniger schaden könne, als auf dem Lande.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Gegen diesen Antrag muß ich die Bemerkungen des Frhrn. v. Göler d. Ae. zum vorigen Paragraphen in Erinnerung bringen. Der jetzige Vorschlag geht zum Nachtheil der Schule zu weit, wie der erstere zum Nachtheil des Lehrers zu weit gegangen ist. Man soll der obern Schulbehörde das Recht nicht entziehen, den Lehrer sogleich an eine schlechtere Stelle zu versetzen; sie wird davon keinen Gebrauch machen, wenn sie im einzelnen Fall einen Nachtheil befürchtet. Man wird hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, ob das Vergehen von der Art ist, daß es

auch in andern Orten sich zeigen wird; denn es ist ja sehr oft der Fall, daß dergleichen Pflichtwidrigkeiten gerade durch eine bestimmte Ursache bedingt sind, die vielleicht anderswo nicht vorhanden ist.

Major v. Türkheim: Aber die Posaune der Fama geht weiter.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Da erwarte ich von der Oberschulbehörde, daß sie nicht in deterius versetzt, wo der Lehrer sich einer allgemein verabscheuungswürdigen Handlung schuldig gemacht hat, und dadurch in einen seine ganze Wirksamkeit störenden üblen Ruf gerathen ist. Allein es giebt andere Fälle, wo es klar ist, daß ein Lehrer nicht mehr an einem Orte mit Segen wirken kann, wo hingegen an einem andern Orte weder die Kunde des Vergehens, noch die Versuchung zu demselben seinem Berufe störend in den Weg tritt; in solchem Falle muß man das Recht haben, ihn in deterius zu versetzen.

Streicht man diesen Satz, so hat die Oberschulbehörde zwar immer das Recht ihn zu versetzen, allein es wäre für sie eine eben so große Beschränkung, als es für den Lehrer eine zu große Begünstigung wäre, wenn dies nicht auch in deterius, sondern nur an einen gleich guten Posten geschehen könnte.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich bin vollkommen mit der Ansicht des Herrn Regierungscommissärs einverstanden.

Prälat Hüffell: Ich würde mich gerne mit dem Vorschlag des Herrn Geh. Raths v. Berg vereinigen, allein es kommen Fälle vor, z. B. wegen Unverträglichkeit mit dem Geistlichen oder Vorgesetzten, welche eine Versetzung nothwendig machen, während derselbe Schullehrer in einem andern Orte mit seinen Vorgesetzten sehr zufrieden leben kann. Ich wünsche daher, daß dieser Satz stehen bleibt.

Frhr. v. Andlaw: Wenn dieser Paragraph stehen bleiben sollte, so wünschte ich ihn doch dahin zu beschränken, daß man noch einschaltete: „wenn die Versetzung in örtlichen Verhältnissen ihren Grund hat."

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Dieses muß man dem Ermessen der Schulbehörde überlassen, es würde sonst zu vielen Prozessen führen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nach dem Antrag des Frhrn. v. Andlaw stünde es der Oberschulbehörde frei, einen solchen Lehrer an eine Schulstelle zu versetzen, wo er vielleicht ein besseres Einkommen oder ein gleiches hat. Wenn sie ihn aber auf eine geringere Stelle versetzen wollte, so wäre sie beschränkt durch die Bedingung, daß die Versetzung nur in örtlichen Verhältnissen ihren Grund haben müsse.

Frhr. v. Andlaw: Gerade wo Unverträglichkeit, Ungehorsam und nachlässige Dienstführung zur Sprache kommen, soll eine solche Versetzung in deterius nicht vorkommen, weil man sonst hauptsächlich nur die Gemeinden strafen würde.

Geh. Rath v. Berg: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Andlaw vollkommen, weil meine Besorgniß dadurch verschwindet, wenn die Versetzung in deterius nur wegen örtlicher Rücksichten erfolgen kann.

Frhr. v. Rüdt: Ich bin mit der Ansicht des Freiherrn v. Andlaw vollkommen einverstanden. Das ganze Gesetz ist nicht nur für die Schullehrer, sondern auch für die Schulen und Gemeinden gegeben. Ich will mit einem schlechten Lehrer nicht die Schulen oder Gemeinden bestraft wissen.

Wenn wir im Gesetz sagen, daß die Lehrer, die nicht ganz zur Entlassung reif sind, auf schlechtere Schulstellen versetzt werden sollen, so sagen wir damit, daß alle die ärmeren Orte mit schlechten Lehrern besetzt werden, während in größern reichern Orten immer nur gute Lehrer seyn werden. Ich stimme daher dafür, den Paragraph entweder ganz zu streichen, oder ihn so zu fassen, wie der Frhr. v. Andlaw ihn vorgeschlagen hat.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Andlaw.

Frhr. v. Göler d. J.: Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Paragraph ein Uebel ist; aber er ist ein Uebel, welches dasjenige, welches im §. 44 liegt, verbessern soll, und wenn man dieses angenommen hat, so kann man sich auch das andere gefallen lassen. Uebrigens ist zu bedenken, daß, im Falle dieser Paragraph gestrichen würde, der Lehrer, wie der Herr Regierungscommissär schon auseinander gesetzt hat, nur an eine gleich dotirte Schule versetzt werden könnte.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Der §. 40 a giebt die Versetzung, die ohne Verkürzung am fixen Gehalt geschieht, ganz frei, also kann die Oberschulbehörde versetzen, wenn die Schulstelle nur das gleiche Einkommen hat. Hier aber wollen wir sagen, „ist schon ein Besserungsversuch angewendet worden, so darf man auch weiter gehen und den Lehrer an eine geringere Stelle versetzen." Wenn wir also den §. 45 streichen, so kann er nur auf eine gleiche Stelle versetzt werden.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Die Hauptabsicht des ganzen Gesetzes, nämlich die Besserstellung der Schulen, geht ver-

loren, wenn der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw nicht angenommen wird.

Geh. Rath v. Berg: Die Versetzung nach §. 40 a geschieht aus ganz andern Gründen. Hier kann der Lehrer auf gleich gute Stellen kommen, weil sich voraus sehen läßt, daß er in der neuen Gemeinde nicht schadet.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Pfarrer in einer Aufwallung von Zorn dem Lehrer das Dintenfaß an den Kopf zu werfen drohte, der Lehrer hatte die Papierschere ergriffen; beide waren sehr gereizt, ohne daß es zu Thätlichkeiten kam. Der Lehrer mußte natürlich versetzt werden, aber es geschah dies nicht in deterius, sondern auf eine gleich gute Stelle.

Frhr. v. Andlaw: Das Ganze scheint mir auf einem Mißverständniß zu beruhen. Wenn es sich davon handelt, einen Lehrer überhaupt zu versetzen, so muß man nur allgemein die Frage stellen, warum versetzen wir den Lehrer? Versetzen wir ihn, weil er an diesen speciellen Ort nicht taugt? In diesem Falle haben Sie eine Latitude in meinem Vorschlag, indem Sie einen Lehrer in deterius versetzen können, wenn solche örtliche Verhältnisse eintreten. Zur Strafe aber soll er nicht in deterius versetzt werden können, weil, wie der Herr Geh. Rath v. Berg sehr bündig auseinander gesetzt hat, dadurch keine Strafe für den Lehrer, sondern für die Gemeinde und Schule erwächst. Seine Ansicht stimmt mit der meinigen ganz überein. Ich wünsche nicht, daß ein Lehrer der Schlechtigkeit wegen versetzt wird, sondern, daß die Besserungsversuche, die man in allmähliger Steigerung vornimmt, an demselben Orte vorgenommen werden. Aber in einem andern Orte soll man nicht dieselben Uebel hervorrufen. Ich wäre sogar nach dem angenommenen Vorschlage geneigt, zu wünschen, daß die Besserungsversuche in möglichst kurzen Fristen vorgenommen werden, wenn bei einem kleinern Rückfall sich die Gelegenheit dazu darbietet. Ich wünsche nur der Gefahr vorzubeugen, daß wir den Stoff des Uebels nicht von einer Gemeinde in die andere schleppen.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Dies ist eine Ansicht, die auf der Unterstellung beruht, als wenn die Versetzung nach §. 40 a im Allgemeinen beschränkt wäre, was nicht der Fall ist.

Man mag nun hier im §. 45 bestimmen, was man will, so hat die Oberschulbehörde doch das Recht, einen Lehrer, der schon einen Besserungsversuch erhalten hat, auf eine andere Stelle zu versetzen, wenn er nur ein gleich gutes Diensteinkommen behält.

Frhr. v. Andlaw: Für einen Mißbrauch ihrer Rechte ist sie verantwortlich.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw wird bei der Abstimmung verworfen, und der §. 45 unverändert angenommen.

Zu den

§§. 46, 47, 48, 49, 50, 50 a, 51 und 52

wird nichts erinnert, und die Annahme derselben nach den Commissionsanträgen beschlossen.

§. 53.

Frhr. v. Andlaw: Bei dem Satz sub 2 habe ich das Bedenken, daß er allerdings zu einer Verzögerung bei Wiedervergebung der Stellen führen könnte. Ich leite diese Analogie von Vergebung der Pfarrstellen ab, bei denen häufig der große Mißbrauch entsteht, daß man mit der Wiederbesetzung zuwartet, um die interimistische Besoldung für sich zu behalten.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich glaube nicht, daß, um diesen Hülfsfond zu bereichern, die Erledigung einer Schulstelle lange dauern wird, da diese Hülfsfonds nur eine sehr spärliche Einnahme davon hätten, weil der Schulverwalter den größten Theil dieser Besoldung bezieht. Nur in größeren Städten könnte eine solche Ersparniß in den Pensions- und Hülfsfond bezweckt werden. Durch Streichung des Satzes wäre nicht geholfen, da man doch mit den Einnahmen aus erledigten Stellen irgend etwas anfangen muß.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe weder im Allgemeinen noch auf Streichung dieses Paragraphen einen Antrag gestellt, sondern nur zu meiner Beruhigung mir diese Frage erlaubt.

Prälat Hüffell: Es kann um so weniger Gefahr vorhanden seyn, da immer Jemand da seyn muß, der die Schule hält; es muß jedenfalls die Schule versehen werden, ob von einem definitiv, oder von einem provisorisch Angestellten.

Frhr. v. Andlaw: Ich appellire an die Erfahrung des Herrn Prälaten, ob solche Provisorien gut sind.

Geh. Rath v. Berg: Bis jetzt sind keine solche Schulbesoldungen sequestrirt worden. Es wurden in der Regel zwei Quartalien den Relicten ausbezahlt.

Bei der Abstimmung wird der §. 53 nach dem Antrag der Commission angenommen.

Der

§. 54

fällt weg.

Der

§. 55

wird unverändert angenommen.

§. 56.

Prälat Hüffell: Dies ist der gordische Knoten, der von mir nicht gelöst werden kann. Es handelt sich theils um eine juridische, theils um eine administrative und ich kann auch sagen, um eine kirchliche Seite in dieser Sache. Der Zweck ist der, man will die vorhandenen Fonds, welche theils durch Schenkungen, größtentheils aber durch Ersparnisse, die durch die Lehrer erworben worden sind, ohne gerade das Capital ganz zu nehmen, in eine Masse zusammenbringen. Sollte dieses geschehen, so müßte, wie ich glaube, da der Schullehrerwittwenfiscus unserer Kirche so administrirt wird, daß bei jeder wichtigen Aenderung die Betheiligten gefragt werden (was erst ganz kürzlich der Fall war), zuerst an die Lehrer eine Aufforderung ergehen, ob sie dazu bereitwillig wären oder nicht. Wenn aber auch diese Einwilligung tacite vorausgesetzt werden könnte, so müßte jedenfalls der Fond beider Confessionen ein solcher seyn, der in gehörigem Verhältniß mit der Seelenzahl stünde, mit andern Worten: wenn der evangelische Landestheil 20,000 fl. einlegt, so müßte der katholische Landestheil 40,000 fl. einlegen. In den altbadischen evangelischen Landen hat man nur einen bedeutenden Fond von 44,700 fl., diese würden wir einlegen. Der katholische Kirchenfond beträgt aber nach einer nochmaligen Erkundigung nach der Rechnung von 1834/35 31,189 fl. 52 kr. Es müßte also in jedem Fall, wenn wir 44,700 fl. zu dem gemeinschaftlichen Fond beitragen, von katholischer Seite wenigstens zwei Drittel eingelegt werden, also über 80,000 fl. Dies ist aber nicht der Fall, sondern während wir 44,000 fl. in den gemeinschaftlichen Fond einlegen, legt er nur circa 30,000 fl. ein. Darin finde ich nun eine Rechtsungleichheit, die mir nicht billig scheint. Man hat entgegnet, die Leute sollen nichts verlieren, es sollen ihnen die Capitalien gesichert seyn. Ich erkenne dieses an, aber die Rechtsverletzung bleibt dessenungeachtet eine solche.

Wenn wir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, eine Gesellschaft bilden, und der eine legt 10,000 fl. und der andere 20,000 fl. ein, so wird Keinem einfallen zu sagen, wir wollen zu gleichen Theilen die Zinsen theilen.

Man hat dadurch aufzuhelfen gesucht, daß man sagt, es soll der katholische Theil zulegen, und auf den Gulden so viele Kreuzer ausgeworfen werden, daß er sich gleichsam einkauft. Dies ist aber nach den angenommenen Beiträgen auch keine völlige Ausgleichung. Es bleibt also hier eine große Rechtsungleichheit, und ich kann mich damit nicht einverstanden erklären, daß man die Fonds gerade zusammenwirft. Mögen Beispiele vorangegangen seyn, mag man es bei den Civildienern so gethan haben, so haben vielleicht andere Umstände dieses veranlaßt. Hier ist es ein bestimmtes Recht, daß die Confession ihren Fond habe. Zu diesem Rechtsverhältniß kommt noch ein zweites, das ich ganz unverholen gestehe.

Nämlich ich möchte nicht, daß die Schulen von der Kirche getrennt werden, sondern ich möchte sie in der geeigneten Weise verbunden sehen, und gewiß zum Heil der Schule. Daher wünsche ich, daß es bleibt wie es ist, daß jeder Confessionstheil seine Wittwenkasse hat, nach wie vor, daß der Staat da, wo es fehlt, aushilft. Dies wird auch uns zu gut kommen, und ich gönne es meinen katholischen Mitbrüdern, wenn sie 50,000 fl. vom Staat erhalten.

So viel über das Allgemeine; über das Einzelne werde ich mir noch Einiges vorbehalten. Ich muß mich aber dagegen verwahren, und wenn die hohe Kammer diesen Paragraphen doch so annehmen sollte, so erkläre ich hiermit zu Protokoll, daß ich unserm Schullehrerwittwenverein das Recht vorbehalte, nöthigenfalls selbst auf dem Rechtswege seine Ansprüche geltend zu machen, weil keine Gesetzgebung auf der Welt dieses Rechtsverhältniß ändern kann.

Geh. Rath v. Berg: Ich erlaube mir nur, einen formellen Zweifel vorzutragen. In dem altbadischen evangelischen Religionstheil besteht ein sogenannter Schullehrerwittwenfiscus, der durch Einkaufsgelder der Lehrer, durch Meliorationstaxen, überhaupt durch jährliche Beiträge zusammengekommen ist, und seine gegenwärtige Höhe dadurch erreicht, daß die Zinsen zu dem Capital geschlagen werden, bis eine bestimmte Summe zur Austheilung vorhanden ist. Dieser Fond ist, wie ich glaube, ein Societätsvermögen, worüber nur die Socii, nicht aber die Gesetzgebung verfügen kann. Es wurde auch von der Regierung so behandelt; eine jede Diöcese hat zur Administration ihres Antheils an

diesen Fond einen besondern Kirchenrath. Der Kirchenrath wird von allen Lehrern der Diöcese gewählt, und diese Wahl wird von der Oberschulbehörde bestätigt.

Dieses ganze Consortium hat ein ein eigenes Schulwittwensisci-Directorium gehabt, welches ebenfalls von den einzelnen Lehrern gewählt, und von der obersten Kirchenbehörde bestätigt wurde. Es wurde nun bei der evangelischen Synode bemerkt, daß dieses Schulwittwensisci-Directorium eine überflüssige Stelle sei, und daß man seine Geschäfte mit der evangelischen Ministerialsection vereinigen könne; man hat sich nicht getraut, darüber einen Beschluß von der Regierung ausgehen zu lassen; sondern es wurden durch die Dekane alle Lehrer hierüber vernommen, und nachdem die Majorität für die Aufhebung dieses Directoriums sich ausgesprochen hatte, wurde von dem Ministerium des Innern die Aufhebung dieses Directoriums ausgesprochen, und die Geschäfte der evangelischen Kirchensection zugewiesen. Es scheint mir also von dem Vermögen einer bisher bestehenden Gesellschaft die Rede zu seyn, und ich glaube darum nicht, daß, ohne diese Gesellschaft zu hören, und ohne ihre Bewilligung zu haben, im Wege der Gesetzgebung eine andere Bestimmung über ihren Fond getroffen werden kann.

Prof. Zell: Ich erlaube mir nur über das Factum die Frage zu stellen, wie die Wittwenkassegesellschaft entstanden ist, ob durch freiwilligen Zusammentritt der Lehrer oder durch landesherrliche Anordnung; wenn sie auf letzterem Wege entstanden ist, so ist sie eine öffentliche Anstalt, und in diesem Falle kann man wohl sagen, daß jeder Einzelne daran Theil habe, allein man kann darum diese Anstalt auch nicht eine Privatgesellschaft nennen. Ich glaube, daß dieser Gesichtspunkt von Bedeutung sei.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Was die Entstehung dieser Anstalt betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß von einem gesellschaftlichen Verhältnisse in privatlichem Sinne hier überall keine Rede seyn kann. Die jetzigen Lehrer sind nicht die Eigenthümer des Gesellschaftsvermögens, sie treten nur ein durch ihre Ernennung als Lehrer, nicht kraft des Erbrechtes von ihren Vätern, und hinterlassen nach ihrem Tode ihren Nachkommen keinen Anspruch darauf. Darin liegt nach dem zweiten Constitutionsedict der Unterschied zwischen einer privatlichen Gesellschaft und einem Institut oder einer Corporation. Von einem privatrechtlichen Verhältniß kann also keine Rede seyn, sondern nur von einem öffentlichen Institut. Allein in der Sache kann dieses nichts ändern, denn wir werden diejenigen Lehrer, welche in Bezirken sind, in welchen Fonds bestehen, auf keine Weise beeinträchtigen wollen, ob sie ein Privatrecht haben oder nicht.

Dies vorausgesetzt muß ich nun vorläufig auf die Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffell zurückkommen, daß hier die beiden Confessionen verschiedene Einlagen machen. Diese Bemerkung steht damit im Widerspruch, daß es sich hier nicht um Confessionen, sondern um Bezirke handelt.

Man muß nicht übersehen, daß nur der Baden-Durlachsche Theil Anspruch an jenen Fond hat, und daß, was den katholischen Fond betrifft, nicht alle Katholiken des Landes, sondern nur die Baden-Badenschen und Bruchsalschen Antheil an dem Fond haben. Wenn man also eine Beeinträchtigung darin fände, daß der Ertrag dieser Fonds für den Zweck der allgemeinen Wittwen- und Waisenfonds verwendet wird, so wäre die Rechtsverletzung ganz gleich groß, ob man den Baden-Durlachschen Fond nur einwerfen ließe in einen evangelischen allgemeinen Wittwen- und Waisenfond, und den Baden-Baden-Bruchsalschen in einen katholischen allgemeinen Wittwen- und Waisenfond, oder ob man überhaupt alle diese Fonds von beiden Confessionstheilen zusammenwürfe; denn wenn diese Bezirke sich überhaupt widersetzen könnten, daß der Ertrag ihrer Fonds zu Gunsten anderer Lehrer gleichmäßig verwendet wird, so würden sie sich einer solchen Verwendung auch widersetzen können, wenn sie zu Gunsten ihrer eigenen Glaubensgenossen eines andern Bezirks geschehen sollte. In dieser Beziehung sehe ich keinen rechtlichen Unterschied. Wie Seite 141 des Commissionsberichts dieser hohen Kammer ersichtlich ist, beträgt übrigens der Fond aus dem altbadisch-katholischen Landestheil 48,780 fl. und nicht 30,000 fl., wie dies im Commissionsbericht aufgeführt ist, und actenmäßig und nicht im Privatwege erhoben ist. Gebe ich übrigens zu, daß der katholische Theil nicht nur 48,000 fl., sondern verhältnißmäßig 90,000 fl. einzuwerfen hätte, so handelt es sich hier nicht um ein Einwerfen von Confessionstheilen gegeneinander, sondern um das Einwerfen eines Districts gegen den andern. Aber auch nicht ein District soll beeinträchtigt werden, damit bin ich vollkommen einverstanden. Der Entwurf ändert aber an diesen Grundsätzen kein Haar, denn einmal bleibt das Eigenthum des Fonds für alle möglichen Fälle den Bezirken vorbehalten, und sie behalten selbst die Verwaltung, und nur

der Reinertrag wird in die gemeinschaftliche Masse eingeworfen. Sodann kommt hiezu noch der §. 63, der alle nur denkbaren Ungerechtigkeiten aufhebt. Nach diesem §. 63 heißt es: wenn irgend ein Bezirk, der den Ertrag eines Fonds einwirft, mehr Wittwen- und Waisengehalte vertheilen könnte, wenn er für sich isolirt bliebe, als er jetzt empfängt aus dem gemeinsamen Fond, so soll dieser gemeinschaftliche Fond verpflichtet seyn, ihm dieses Mehrere aufzubessern. Nun möchte ich wissen, wie es möglich wäre, noch von Verletzungen bestehender Rechte zu sprechen. Eine Ungleichheit kann nur darin bestehen, daß ein Bezirk, der schon einen bedeutenden eigenen Fond hat, für die Wittwen und Waisen seiner Lehrer aus der Staatskasse nicht in demselben Maße einen Zuschuß erhielte, um seine Wittwen und Waisen besser zu unterstützen, als ein anderer Bezirk, welcher noch keine solche Fonds hat. Dieses ist aber etwas Natürliches, die Grundsätze des Rechts nicht Verletzendes, das, was selbst mit der Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffell übereinstimmt, indem er sagt, er mißgönne es den Katholiken nicht, wenn der Staat ihnen noch so viel gebe. Hier soll nun keinem Bezirk genommen, sondern nur denen gegeben werden, die nichts haben. Dadurch, daß der Staat etwas giebt für einen solchen, der nichts hat, kann für den Bezirk, der etwas hat, keine Rechtsverletzung entstehen. Indessen könnte man ganz unbedenklich den Satz aufnehmen, wenn die Bezirke des Baden-Badenschen und Baden-Durlachschen nicht aufgenommen werden wollen, so sollen sie ihre Fonds für sich behalten, und sollen ihre Wittwen und Waisen selbst unterstützen. Wenn man ihnen diese Wahl läßt, so möchte ich nochmals hören, worin eine Verletzung ihrer Rechte liegt? Es steht ihnen frei, einzutreten oder nicht. Wir haben im Jahr 1831 eine Summe von 12,000 fl. ins Budget aufgenommen, welche ausdrücklich dazu bestimmt wurde, die Grundlage zu einem Wittwen- und Waisenfond zu bilden, für die Landestheile, die noch keinen Fond haben. Man hat den neubadischen Wittwen- und Waisenfond gegründet für alle Landestheile, mit Ausnahme von dem Baden-Durlachschen, so wie dem Baden-Badenschen und Bruchsalschen, weil diese Bezirke schon eigene Fonds besitzen, und die Gesetzgebung keine Veranlassung hat, denselben eine weitere Unterstützung zu geben. Man bewilligt Gelder aus der Staatskasse unmittelbar, nur wegen derjenigen Lehrer, die noch keine solche Fonds haben; übrigens wird diese Bewilligung mit der Zeit, da der Ertrag des daraus gebildeten Fonds wächst, alsdann auch den schon mit Fonds versehenen Landestheilen zu gut kommen, d. h. die durch den Staatsbeitrag allmählig bewirkte Erhöhung des Wittwen- und Waisenbeneficiums kommt alsdann auch jenen Landestheilen zu gut; aber ehe man darauf ausgeht, die vorhandenen Dotationen zu erhöhen, muß man darauf Rücksicht nehmen, solche vorerst noch für jene Landestheile zu gründen, die ihrer noch ganz entbehren, und erst in Folge des zunehmenden gemeinschaftlichen Ertrags kann man auf beiden Seiten auch Erhöhungen eintreten lassen. Zudem hat die Commission den sehr angemessenen Vorschlag gemacht, daß das, was gewissermaßen als Einkaufsgeld in den Fond gilt, von allen Lehrern bezahlt werden soll, mit Ausnahme derjenigen, die gegenwärtig schon einen Fond haben, was auch in Beziehung auf die Ungleichheit einen großen Theil wenigstens wieder compensirt. Diese Aufnahmstaxen von den Landestheilen, die gegenwärtig noch keine Fonds haben, werden wohl 30,000 fl. bis 40,000 fl. ausmachen, und es ist also von dieser Seite ein Namhaftes, was geschieht, um die gleichen Ansprüche für die Zukunft geltend zu machen. Da der §. 63 jede Rechtsverletzung entfernt, und da ich nichts dagegen zu erinnern habe, wenn man festsetzte: die Bezirke, die in diese Verbindung nicht eingehen wollen, mögen ihre Fonds für sich behalten, so glaube ich, daß der Entwurf, wie er vorliegt, nicht nur keine Rechte verletzt, sondern sehr auf die Billigkeit gegründet ist.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe nichts dagegen, daß man aus der Staatskasse da zuschießt, wo ein größeres Bedürfniß Statt findet, und wo die eigenen Mittel nicht reichen. Hier wird Niemand eine Verletzung der Gerechtigkeit finden können, aber ich gestehe, daß ich gegen diese Zusammenwerfung aller Fonds mich aussprechen muß, ohne daß ich im Stande wäre, im Augenblick vorauszusehen, ob eine bedeutende materielle Verletzung darin liegen würde.

Es widerstreitet dem allgemeinen Princip der Gesetzgebung, solche historische Ungleichheiten zu vermischen, und alles zu centralisiren, was für die Verwaltung bequem ist. Es schadet dem milden Sinn desjenigen, der eine Stiftung machen will, wenn er nicht darauf zählen kann, daß diese Stiftung ganz der Bestimmung gemäß vollzogen wird. Man gestatte dieser Gruppe von Staatsangehörigen, daß sie ihre Fonds behalten, und ich würde vollkommen beruhigt seyn, wenn ein Zusatz nach der Erläuterung des Herrn Regierungs-

commissärs angehängt würde. Was den Punkt betrifft, daß das Capital ja unangetastet bleibt, und nur die Zinsen verwendet werden, so kann ich damit mich nicht vereinigen, es kömmt mir dieses gerade vor, als wenn ich sage, du hast hier ein großes Haus, es gefällt dir, aber ich will mit einigen Andern auch noch darin wohnen.

Ich möchte fast wünschen, daß, ehe die hohe Kammer in die einzelnen Ansichten einginge, die Commission beauftragt werde, nochmals einen Vorschlag mit dem Herrn Regierungscommissär zu berathen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es ist in der Commission schon die Sprache davon gewesen, und ich bin im Voraus überzeugt, daß ein solcher Satz keinen praktischen Werth hat, weil die Gabe, welche die Wittwen und Waisen aus dem allgemeinen Fond erhalten, größer seyn wird, als diejenige, welche der Bezirk zu leisten im Stande ist.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Dies kann nicht der Fall seyn, denn die Seelenzahl der altbadischen Einwohner beträgt ungefähr nur 300,000.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Der alt Baden-Badensche und Bruchsalsche Landestheil hat keinen so großen Fond, daß der Ertrag desselben mit den Beiträgen, welche die Lehrer jährlich leisten, ein solches Beneficium gewähren könnte, wie der allgemeine Wittwen- und Waisenfond es bezahlen würde; daher wird keiner dieser Bezirke verlangen, ausgeschlossen zu bleiben, sondern jeder wird sagen, er wolle daran Antheil nehmen, er gewinne mehr dabei.

Geh. Rath v. Berg: Mein vorgetragener Zweifel war nur ein formeller; wenn aber der vom Herrn Regierungscommissär zugegebene Vorbehalt in das Gesetz aufgenommen würde, daß es den altbadischen Fonds frei stehe, dem allgemeinen Verbande beizutreten oder nicht, so beruhige ich mich dabei.

Prälat Hüffell: Ich kann mich nicht beruhigen, es müßte denn zuerst nachgewiesen werden, daß dasjenige, was der altbadische Schullehrerfond besitzt, ihm auch auf eine so splendide Weise gegeben worden wäre, wie jetzt gegeben werden soll. Der Herr Regierungscommissär hat bemerkt, es erbe kein Lehrer diesen Fond, aber er ist doch ein gesellschaftliches Eigenthum, und als solches ist er so gut privatrechtlicher Natur, als wenn ich für meine einzelne Person etwas habe. Wenn zehn Menschen sich verbinden zu einem gemeinschaftlichen Vermögen, so ist dieses doch kein öffentliches Vermögen. Wenn es sich nachweisen ließe, daß der altbadische Fond aus Staatsmitteln entstanden wäre, dann wäre es etwas anderes, da ich aber nachweisen kann, daß dieser Fond größtentheils aus den Beuteln der Lehrer erwachsen ist, die ihre wenigen Kreuzer dazu beigetragen haben, so muß ich darin eine Rechtsverletzung finden, daß dasjenige, was also gesammelt worden ist, ohne weiteres hingeopfert werden soll. Es ist ganz dasselbe, als wenn ein Vater mehrere Kinder hätte, wovon eines, sei es nun durch Fleiß oder Geschicklichkeit ꝛc. in den Besitz von einem gewissen Capital gekommen ist, und der Vater sagte, weil dieses Kind schon ein Capital hat, so soll es keinen Antheil an meinem Vermögen haben. Uebrigens wiederhole ich nochmals, es soll damit nicht gesagt werden, als mißgönne ich irgend einem andern Landestheil die Unterstützung von Seite des Staats; auch bekenne ich, daß ich auf dem Felde des Rechtes mit dem Herrn Regierungscommissär mich nicht messen kann, der mit großem Scharfsinn diese Sache vertheidigt; allein er ist nicht auf das Gebiet übergegangen, das mir so wichtig scheint; man lasse doch jeder Kirche das Ihrige; wir wollen bleiben, wie wir sind. Ich wünsche, daß Kirche und Schule in dem innigsten Verhältnisse bleibe. Was wird die Folge seyn, wenn dieser allgemeine Wittwen- und Waisenfond errichtet wird? Er wird an die Administration der Civildienerwittwenkasse gegeben, und so wird abermals ein Stein aus dem Gebäude herausgehoben. Giebt man aber nach Verhältniß jeder Confession, was ihr gebührt, so ist alles in der Ordnung.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Diese Trennung halte ich nicht für angemessen. Gegründet ist sie durch nichts, denn es handelt sich hier um Staatsgelder, und nicht um Kirchenfonds; aber ein Hauptgrund gegen eine solche Trennung ist die Gleichheit der Rechte. Sie mögen die Administration machen, wie Sie wollen, so wird es immer im Reiche der Möglichkeit liegen, und es wird auch vorkommen, daß nach dem Verlaufe einer Zeit die Wittwen und Waisen der Lehrer des einen Confessionstheils mehr oder weniger Beneficium, als jene des andern Confessionstheils erhalten. Wenn sie nicht alle Gefahren und Vortheile mit einander tragen, so läßt sich eine solche eintretende Verschiedenheit nicht vermeiden. Ich habe in der Commission schon darauf aufmerksam gemacht, wie es leicht geschehen kann, daß bei einer herrschenden Epidemie z. B. im obern katholischen Theile des Landes die Wittwen des einen Theils mehr Unterstützung in Anspruch nehmen, als in andern, und

eben so ist es, trotz aller menschlichen Vorsicht, auch möglich, daß Capitalien verloren gehen.

Durch alle diese Verhältnisse wird die Folge hervorgehen, daß der eine Theil eine größere, der andere Theil eine kleinere Gabe bezahlt. Was von einer Trennung der Schule von der Kirche gesagt wird, findet hier keine Anwendung, wenn man Staatsunterstützung giebt. Es wäre auch nicht gerade nöthig, die Administration an den Civilwittwenfiscus abzugeben, sondern man könnte aus beiden Kirchensectionen einen Verwaltungsrath ernennen, so daß in keiner Weise eine Beschwerde denkbar wäre.

Bischof v. Macra: Um auch den Schein einer Rechtsverletzung zu vermeiden, wäre zu wünschen, daß die verschiedenen Bezirksfonds in ihren Districten belassen würden.

Geh. Hofrath Rau: Der Herr Regierungscommissär denkt sich die Möglichkeit einer Ungleichheit. Der Gesetzgebung ist es aber nicht möglich, alle Ungleichheiten zu entfernen, obschon wir dem Streben, alle mathematischen Ungleichheiten auszugleichen, nur Dank wissen können. Ich gestehe, daß ich nach dem, was ich bisher gehört habe, noch nicht vollkommen unterrichtet bin.

Prof. Zell: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geh. Rath v. Berg, und glaube, daß, wenn dieser Zusatz gemacht wird, alle Anstände beseitigt sind.

Geh. Rath v. Berg: Dieser Ansicht bin ich noch. Eine materielle Verletzung finde ich auch nicht darin, denn es bleibt jedem Religionstheil sein Capital versichert. Es ist nur noch zu wünschen, daß allgemeine Versorgungsanstalten für die Lehrer entstehen, wenn sie von einem Landestheil in den andern versetzt werden.

Prälat Hüffell wiederholt nach mehreren Zwischenbemerkungen seinen Antrag dahin, daß es bei der bisherigen Observanz bleiben möchte.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Man müßte also das ganze Capitel über die Wittwen- und Waisenunterstützung streichen, und dies wäre gerade der Theil des Gesetzes, der am meisten Anerkennung gefunden hat.

Prälat Hüffell: Ich bitte die hohe Versammlung, in dem, was ich sagte, nichts Anderes zu erblicken, als den Ausdruck des Gefühls der Verantwortlichkeit gegenüber der Kirche. Wir haben eine Kirchenverfassung, und in dieser Kirchenverfassung wurde eine solche Trennung nicht zugegeben. Ich verwahre mich deßhalb zu Protokoll.

Geh. Rath v. Berg: Ich glaube durch meinen Vorschlag die Verantwortlichkeit gegen die evangelische Generalsynode beseitigt zu haben.

Der Antrag des Prälaten Hüffell wird bei der Abstimmung verworfen. Dagegen wird auf den Grund des Vorschlags des Geh. Raths v. Berg beschlossen, dem §. 56 noch folgenden Zusatz beizufügen:

„Jedoch wird denjenigen Bezirken, welche bereits eigene Waisen- und Wittwenfonds besitzen, frei gestellt, ob sie dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond beitreten, oder ihre Fonds für sich behalten wollen."

§. 56 a.

Geh. Hofrath Rau: In Folge des vorigen Beschlusses muß es nun im zweiten Satz heißen: „einverleibt wird" statt „einzuverleiben ist," weil es nun kein Zwang mehr ist.

Diese Redactionsverbesserung wird mit dem Inhalt des §. 56 a bei der Abstimmung genehmigt.

Die Kammer beschließt, diesen Nachmittag um 4 Uhr die Discussion fortzusetzen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Vierundzwanzigigste Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1835.

Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim,

des Frhrn. v. Göler d. J. und

des Generallieutenants v. Freystedt.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialrath Bekk.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, und zwar

zum

§. 57,

zu welchem nichts erinnert wird. Derselbe wird sofort dem Commissionsantrage gemäß angenommen. Eben so die

§§. 58, 58 a und 59.

§. 60.

Geh. Rath v. Berg: Das erste Vierteljahr ist kein Gnadenquartal, sondern ein Sterbquartal; ein Gnadenquartal wird nach dem Sterbquartal bewilligt. Bisher fand diese Einrichtung nicht Statt, sondern alle Dienerwittwen, im concreten Fall die des Lehrers, erhielten von dem Todestag an noch ein Vierteljahr die Besoldung. Unter Gnadenquartal versteht man ein weiteres Quartal, darnach müßte also die Redaction gemacht werden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich weiß im Augenblick nicht bestimmt, welches Quartal den Namen Sterbquartal, und welches den Namen Gnadenquartal hat. Das Gnadenquartal wird an die Relicten bezahlt, und das Sterbquartal, so viel ich mich erinnere, an den Wittwen- und Waisenfond.

Geh. Rath v. Berg: Bei dem Pfarrwittwenfiscus ist es ganz anders. Das Sterbquartal wird an die Relicten, das zweite Quartal an den Fiscus und das dritte an den Hülfsfond bezahlt. Das Quartal, welches den Wittwen oder den Relicten des Lehrers bezahlt wird, läuft drei Monate noch als Sterbquartal.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Ich halte den Ausdruck Gnadenquartal für ganz bezeichnend, weil es den Relicten zufällt.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir die Frage, wie nach der gegebenen Erläuterung der Punkt 2 des §. 53 noch praktisch werden könnte. Wir haben hier von drei Quartalien

gehört, die zu verschiedenen Zwecken verwendet werden, wie kann nun noch von einem Ueberschuß die Rede seyn?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es giebt auch Fälle, wo weder eine Wittwe noch Kinder da sind, wo also der Wittwenfiscus das ganze Interkallareinkommen nach Abzug der Schulverwaltungskosten allein erhält. Dasjenige, was der Herr Geh. Rath v. Berg gesagt hat, bezieht sich auf die Staatsdienerbesoldung.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 60 nach dem Commissionsantrage angenommen.

Eben so

§. 60 a.

zu welchem keine Erinnerung geschieht.

§. 61.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß die Consequenz mit dem vorigen Paragraphen eine kleine Aenderung nothwendig macht, die mir selbst in der Commission entgangen ist. Nämlich, weil wir der Wittwe oder den Relicten die Verpflichtung auferlegt haben, während des Gnadenquartals den Schulverwalter zu verköstigen, so haben wir im §. 60 a den Wittwengehalt nicht erst vom Ablauf des Gnadenquartals an beginnen lassen, sondern vom Todestag an.

Nimmt man dieses an, wie es im §. 60 a angenommen ist, so wird man hinsichtlich des Nahrungsgehalts der elternlosen Kinder dies eben so annehmen müssen.

Prälat Hüffell: Ich glaube, man sollte beisetzen: „unter der Verpflichtung, für die Schule zu sorgen."

Frhr. v. Gemmingen: Ich halte es für besser, wenn man sagt: „jedes Kind erhält einen Nahrungsgehalt von 30 Procent.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dies ist allerdings die Intention, und ich bin ganz damit einverstanden.

Frhr. v. Landenberg: Was das Zurücklegen des achtzehnten und sechszehnten Jahres betrifft, so könnte man hier glauben, daß alsdann die jüngern Kinder nichts mehr erhalten, wenn ein Knabe das achtzehnte und ein Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, so daß allenfalls der Knabe, oder das Mädchen für die Wittwe sorgen müßte.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Diesem Anstand ist einfach abgeholfen, wenn man sagt: „der Knabe und das Mädchen."

Auf den Grund der Anträge der Commission und des Herrn Regierungscommissärs beschließt die Kammer, den §. 61 folgendermaßen zu fassen:

„Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre mit einander das im §. 60 bezeichnete Gnadenquartal, und nebstdem jedes Kind, so lange es das erwähnte Alter nicht zurückgelegt hat, vom Todestag des Lehrers an einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwengehalts. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch dann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe der Knabe das achtzehnte und das Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat."

Die

§§. 62, 63, 64, 65 und 66

werden ohne Bemerkung nach den Commissionsanträgen angenommen.

§. 67.

Prof. Zell: Um die Zweckmäßigkeit der in diesem Titel gegebenen Bestimmungen besser prüfen zu können, habe ich mich bemüht, mir einige nähere Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande der israelitischen Volksschulen zu verschaffen. Bei dem Interesse für jeden Theil des öffentlichen Unterrichts, welches ich in dieser hohen Versammlung voraussetzen darf, hoffe ich, daß die folgenden, aus authentischen Quellen geschöpften Notizen einige Beachtung finden werden. Unsere israelitischen Mitbürger, in der Gesammtzahl von beinahe 20,000 Seelen, haben gegenwärtig in den 170 Gemeinden, in welchen sie zerstreut sind, 34 öffentliche Volksschulen. Die Lehrer an denselben beziehen Gehalte von 150 fl. bis 450 fl. Diese Schulen werden, mit Ausnahme einiger wenigen, welche aus älteren Stiftungen ihre Mittel schöpften, allein durch die jüdischen Gemeinden, oft nicht ohne die größte Anstrengung, erhalten. Der Zustand dieser Schulen ist im Allgemeinen sehr befriedigend, zum Theil ausgezeichnet. Es wird dieses außer dem Fleiße der Lehrer, besonders der einsichtsvollen thätigen Leitung des Oberrathes überhaupt, bei welchem der gegenwärtig hier anwesende Herr Regierungscommissär (Ministerialrath Bekk) den Vorsitz führt, so wie der Schulconferenz des Oberrathes insbesondere verdankt.

Nicht minder zeugen die Bemühungen der Dekanate, als der zunächst vorgesetzten Aufsichtsbehörden, von großer Umsicht

und Theilnahme bei diesem Geschäft. Die Leistungen einiger israelitischen Volksschulen zeichnen sich so vortheilhaft aus, daß die betreffenden Dekanate sich aufgefordert fühlten, über die Gründe dieser Erscheinung besonders nachzudenken. Diese Gründe werden von ihnen bald in der kleinern Zahl der israelitischen Schüler, bald in dem Umstande gefunden, daß die israelitische Schuljugend mehr Unterrichtsstunden hat, und dabei außer der Schulzeit nicht so sehr, wie die christliche Schuljugend, auf dem Lande wenigstens, durch Haus- und Feldgeschäfte von dem Lernen abgehalten wird, bald endlich auch in den überwiegenden Geistesanlagen der israelitischen Jugend. Der Umstand wird gewiß auch zu berücksichtigen seyn, daß sie in zwei Sprachen, der hebräischen und deutschen zugleich unterrichtet wird, was nicht ohne Einfluß auf die Ausbildung des Gedächtnisses, der Auffassungsgabe und der Urtheilskraft seyn kann.

Ich wende mich nun zu den Veränderungen, welche unsere Commission zu diesem Paragraphen vorgeschlagen hat, und welche ich nur billigen kann. Namentlich war es durchaus nothwendig, hinzuzusetzen, daß die Behörden bei Bestimmung der Klasse einer jüdischen Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 3, welcher die Klassen nach der Seelenzahl des Orts bestimmt, nicht gebunden seien. Dieser Zusatz ist darum unerläßlich, weil nicht selten Orte von einer bedeutenden Seelenzahl, welche sie der dritten und vierten Klasse zutheilt, nur eine kleine israelitische Gemeinde haben, wie z. B. Pforzheim, Rastatt, Wertheim.

In solchen Fällen wäre es unausführbar, den betreffenden Gemeinden so große Lasten der Unterhaltung der Schüler höherer Klassen aufzulegen. Zu bedauern wäre es, wenn durch die frühere Auslassung dieser Bestimmungen bei jüdischen Schullehrern Hoffnungen erregt worden wären, welche nicht erfüllt werden können. Uebrigens ist diesen Lehrern gleichfalls eine Verbesserung ihrer ökonomischen Lage sehr zu gönnen, und ich kann dem Berichte unserer Commission nicht beistimmen, welcher durch eine Andeutung der bekannten Genügsamkeit und frugalen Sitten der Israeliten zu verstehen gibt, der jüdische Volkslehrer bedürfe nicht so viel als der christliche. Man kann diesen Unterschied der Besoldung zu Ungunsten der erstern nicht gelten lassen, besonders, wenn man dabei berücksichtiget, daß die jüdischen Lehrer den Vortheil der Besoldung in Naturalien ganz entbehren, wodurch manche christliche Schulstellen verbessert werden, so wie daß dieselben im Allgemeinen weniger Gelegenheit haben, durch Privatunterricht ihre Einnahmen zu erhöhen. Ueberdies wird auch von dem jüdischen Schullehrer ein höherer Grad von Leistungen gefordert, indem er außer den übrigen Unterrichtsgegenständen der Volksschule zugleich auch noch zwei andere wichtige Fächer zu lehren hat. Es besteht nämlich in dem Judenthum die tief mit seinem innersten Wesen zusammenhängende Einrichtung, daß der Religionsunterricht der Jugend vorzugsweise auf dem Lesen der heiligen Schrift, und zwar in der Ursprache beruht, eine Einrichtung, wodurch die beiden sonst getrennten Vorzüge des freien Gebrauches der heiligen Schrift und einer gemeinschaftlichen und unveränderlichen Sprache für den Cultus vereinigt werden. Nach dieser Einrichtung ist nun der israelitische Volksschullehrer genöthigt, außer den andern Lehrgegenständen noch den ganzen Religionsunterricht und den Unterricht in der hebräischen Sprache zu geben. Dadurch gewinnt seine Stellung bedeutenden Einfluß auf die Erziehung der Jugend, legt ihm aber auch eine größere Anstrengung auf, wofür ihm eine billige Belohnung so viel als möglich zu Theil werden sollte. Es bleibt mir jedoch auch nach der gegenwärtigen Fassung dieses Paragraphen noch ein Bedenken übrig, welches ich anführen will, ohne darum einen Antrag auf eine Abänderung zu stellen. Der für die israelitischen Schulen nöthige Aufwand soll, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, außer von den betreffenden israelischen Gemeinden, durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten werden. Diese letzte Bestimmung nun, der Beizug der Gesammtheit der Israeliten, scheint mir nicht ganz zweckmäßig zu seyn. Die israelitischen Schulen sind in der Regel in solchen israelitischen Gemeinden, welche zu den wohlhabenderen gehören, indem kleine oder arme Gemeinden die Gründung einer eigenen Schule gar nicht wohl unternehmen können. Durch die in diesem Paragraphen gegebene Bestimmung wird es nun der Fall seyn, daß die Mitglieder der ärmeren Gemeinden ohne Schulen den wohlhabenderen Gemeinden ihre Schulen werden unterhalten helfen. Ueberdies wird sich eine Gemeinde für ihre Schule und das Gedeihen derselben lebhafter interessiren, wenn sie dieselbe durch eigene, wenn auch mühevolle Anstrengung gegründet hat. Endlich werden edel gesinnte und mit Glücksgütern gesegnete Glaubensgenossen eher sich zu Stiftungen für den öffentlichen Unterricht aufgefordert fühlen, als wenn der Gedanke an die Mithülfe der Gesammtheit das Bedürfniß weniger dringend erscheinen läßt. Diese zuletzt angeführte Quelle wohl-

thätiger Stiftungen wäre besonders den so erfreulich aufblühenden israelitischen Volksschulen zu wünschen, im Interesse der Jugenderziehung überhaupt, und im Interesse unserer israelitischen Mitbürger insbesondere. Möchte es unter ihnen nie an großmüthigen Wohlthätern fehlen, besonders unter denjenigen, welche durch ihre Lage dazu berufen sind, jenem edlen Stifter Lemle Moses nachzuahmen, der schon vor fast hundert Jahren zum Besten des Unterrichts, durch Schenkung eines Capitals von mehr als 100,000 fl. und mehrerer Gebäude, eine Anstalt zu Mannheim, die sogenannte Clause, gründete, welche heute noch zum Ruhm ihres Stifters und zum Segen für seine Glaubensgenossen besteht.

Bei der Abstimmung wird der §. 67 ohne weitere Bemerkung nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 67 a.

Prof. Zell: Ich muß bei diesem Paragraphen eine Bemerkung machen, die sich mehr auf die Redaction bezieht, als auf den wesentlichen Inhalt. Es heißt nämlich in dem ersten Satz: „den Kindern der Israeliten steht das Recht zu ꝛc." Da nun die Kinder nicht selbstständige Rechtssubjecte sind, so hätte es vielmehr heißen sollen: „den Israeliten steht das Recht zu, ihre Kinder ꝛc." Es könnte überhaupt die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diese ganze Bestimmung wegbleiben sollte, denn sie liegt in der Natur der Sache, und so viel ich weiß, hat man den Israeliten dieses Recht nie streitig gemacht.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es ist nicht bestritten, im Gegentheil, eine Verordnung vom 13. Jänner 1809 hat ihnen dieses Recht eingeräumt. Der Herr Prälat Hüffell hat diesen Vorschlag in der Commission gemacht, weil es in vielen andern Ländern nicht der Fall ist.

Prälat Hüffell: Ich habe es allerdings gewünscht, daß dieser Zusatz in den Paragraphen aufgenommen werde, weil eine jüdische Gemeinde oft so klein ist, daß sie nicht die Mittel hat, eine Schule zu errichten, und da die Gemeinde nicht gezwungen werden kann, für eine Schule zu sorgen, so sollen sie das Recht haben, ihre Kinder in die christliche Schule zu schicken.

Frhr. v. Rüdt: Ich erlaube mir die Frage: Was hat die Commission darunter verstanden, indem sie den zweiten Satz des Entwurfs der zweiten Kammer abgeändert hat? Will sie, daß die christlichen Gemeinden auch beitragen zur Errichtung von israelitischen Schulen?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dies ist allerdings der Fall. Es soll die christliche Gemeinde verbunden seyn, einen der Bevölkerung entsprechenden Antheil an die israelitischen Schulen zu bezahlen, der im Verhältniß zu dem steht, was auch die christliche Gemeinde aus der Gemeindekasse bezieht.

Frhr. v. Rüdt und Major Frhr. v. Türkheim tragen auf Herstellung des Beschlusses der zweiten Kammer an.

Frhr. v. Rüdt: Was den Staatsbeitrag betrifft, so kann dieser geleistet werden, aber die Gemeindebeiträge hat die zweite Kammer mit Recht von der Hand gewiesen.

Oberst v. Lasollaye: Die Errichtung eines israelitischen Schulgebäudes steht in manchen Gemeinden nicht im Verhältniß zur Bevölkerung, und es wird daher in vielen Fällen an einem Zimmer genügen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nicht die ganze israelitische Schule soll von der Gemeinde unterhalten werden, sondern es soll nur der Antheil berechnet werden, wie viel bezieht die christliche Gemeinde aus der Gemeindekasse, und wie viel trifft es im gleichen Verhältnisse die israelitische?

Major Frhr. v. Türkheim: Es giebt Gemeinden, wo die israelitische Bevölkerung stärker ist, als die christliche; die letztere ist in der Regel sehr arm, und könnte durch diese Beitragspflicht sehr großen Schaden leiden.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich glaube nicht, daß die Gemeinde etwas dazu sagen kann, denn sie giebt nur so viel, als sie selbst von den Juden empfängt.

Frhr. v. Andlaw: Wenn dieser Paragraph keinen ausgedehnteren Sinn hat, so bin ich damit einverstanden.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Rüdt.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß dem Freiherrn v. Göler d. Ae. bemerken, daß es für die Gemeindekassen doch einen Mehraufwand macht.

Es ist der Fall denkbar, daß ein zweiter Lehrer angestellt werden muß, wenn die Israeliten die christliche Schule besuchen; in diesem Fall erspart nun die Gemeinde den Gehalt eines Unterlehrers, und ist daher nicht belästigt, wenn sie der israelischen Schule dafür einen Beitrag leisten muß.

Der Fall kann aber auch so seyn, daß die christlichen und die israelitischen Kinder zusammen genommen nicht 120 übersteigen, so daß also für alle nur ein Lehrer nöthig ist. Wenn in einem solchen Fall die israelitische Gemeinde sich trennt, dann müssen, wo nur ein Lehrer nöthig gewesen wäre, zwei angestellt werden, und die christliche Gemeinde hat nicht nur

den vollständigen Aufwand für ihre Schule zu bezahlen, sondern auch einen der Bevölkerung entsprechenden Antheil an den Kosten der israelitischen Schule zu tragen. In einem solchen Fall wird ohne Zweifel durch die Errichtung der neuen israelitischen Schulen den Gemeinden ein größerer Aufwand verursacht.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Der Aufwand ist deßwegen größer, weil die Juden nichts mehr zur christlichen Schule bezahlen, wenn sie eigene Schulen haben.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Im Resultat käme es beiläufig auf eines hinaus, aber es ist doch nicht dasselbe. Hier ist nämlich der Maßstab der Bevölkerung angenommen, während der Betrag zu den Umlagen nach dem Steuercapital geschieht. Je nachdem daher die Israeliten ein verhältnißmäßig größeres oder geringeres Steuercapital haben, würden sie im Nachtheil oder Vortheil stehen. Man kann übrigens nicht sagen, die Israeliten bleiben nur frei vom Beitrag zur christlichen Schule, denn für die Ausgaben, welche die Gemeinde für die Schule macht, werden keine besondern Umlagen erhoben, sondern die Gemeindeausgaben werden zusammengeworfen, so daß, wenn einmal die Rede ist von Umlagen, sie für alle gleich gemacht werden. In der angedeuteten Weise könnte also die Ausgleichung nicht ausgeführt werden.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Läßt es sich nicht machen, daß die Juden ihre Beiträge zurück erhalten? Es wäre unbillig, wenn sie doppelt bezahlen müßten.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Sie tragen bei, und haben dafür das Recht, in die christliche Schule zu gehen, machen sie nun keinen Gebrauch davon, so kann die Gemeinde sagen, dafür sind wir auch keine Entschädigung schuldig. Was aber für die Ansicht der Commission spricht, ist, daß man die Einführung neuer israelitischer Schulen befördern will, weil dadurch in beiden Schulen die Kinderzahl abnimmt, und so der Unterricht, sowohl in den christlichen als in den israelitischen Schulen befördert wird.

Frhr. v. Andlaw: Es scheint mir zum Nachtheil der Israeliten gegen die Bestimmung des §. 36 a zu seyn, daß man nicht eine Ausscheidung der Gemeindebedürfnisse eintreten lassen und sagen kann, dieses ist der Beitrag der Israeliten. Ich finde eine Unbilligkeit darin, wenn die Israeliten doppelt bezahlen, und finde es eben so unbillig, wenn die Christen zu den Bedürfnissen der Israeliten beitragen sollen; ich schließe mich daher dem Antrag des Frhrn. v. Rüdt an.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Trennung der Gemeindebedürfnisse ist eine Hauptschwierigkeit, und ist auch ein Grund, warum man ein Aversionalverhältniß unter den verschiedenen Betheiligten festgesetzt hatte.

Prälat Hüffell: Ich theile immer noch die Ansicht der Commission. Wird den Juden durch die Natur des Umlagegesetzes zugemuthet, daß sie zu den christlichen Schulen beitragen, so kann doch wohl nichts billiger seyn, als daß der umgekehrte Fall auch Statt findet. Es scheint mir daher zu hart, wenn nach der Fassung der zweiten Kammer eine jüdische Gemeinde nur dann etwas von der christlichen empfängt, wenn letztere die Zustimmung giebt, denn diese wird sie nicht geben, und daher glaube ich, daß der Antrag der Commission gerechtfertigt ist.

Frhr. v. Rüdt wiederholt seinen Antrag, auf Wiederherstellung dieses Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, mit der im ersten Satz von der Commission vorgeschlagenen Redactionsverbesserung.

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu

§§. 68 und 71.

wird nichts erinnert, und die Annahme derselben beschlossen.

§. 72.

Frhr. v. Andlaw: In dieser absoluten Fassung möchte doch eine Gefahr für die Gemeinden liegen; sie könnten etwas bona fide geleistet haben, wozu sie nicht verpflichtet waren.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es wird nur bei einem kleinen Theil ein Staatsbeitrag nöthig werden, vielleicht beim achten oder zehnten Theil der Gemeinden. Wenn man also von Amtswegen ausmitteln wollte, ob von Seiten des Staats etwas geleistet werden müsse, so müßte man bei allen Gemeinden, und folglich bei neun Zehnteln derselben, unnöthig die erforderliche Untersuchung anstellen. Nach dieser Bestimmung hingegen überläßt man es der Gemeinde, selbst ihre Rechnungen zu untersuchen, und wenn sie einen Anspruch zu machen glaubt, so wird sie ihn erheben, thut sie dieses nicht, so muß sie selbst bezahlen. Ohnedies ist nach dem Vorschlag der Commission den Gemeinden dazu eine lange Frist von zwei Jahren eingeräumt.

Frhr. v. Andlaw: Ich beruhige mich bei dieser Erklärung.

Der §. 72 wird sonach mit dem von der Commission vorgeschlagenen Nachsatz angenommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Annahme des

§. 73

wird mit der Bemerkung beschlossen, daß das Citat des §. 26 in Folge des frühern Beschlusses gestrichen werde.

§. 74.

Frhr. v. Göler d. Ae. wiederholt den Antrag der Minorität der Commission.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Wenn man als billig anerkennt, daß die Schulgelder ein gewisses Maximum nicht überschreiten, so wird das Deficit auf die Gemeindekasse übernommen werden müssen.

Der Antrag der Minorität der Commission, welcher vielfach unterstützt wird, wird bei der Abstimmung angenommen.

Zu den

§§. 74 a, 74 b, 75, 76, 77, 78 und 79

wird nichts erinnert, als daß in Folge des Beschlusses im §. 53 die Worte: „oder ihre Ueberschüsse," in den §§. 75 und 79 gestrichen werden müssen.

Frhr. v. Andlaw: Da wir nun mit der Discussion der einzelnen Paragraphen zu Ende sind, so wünsche ich, daß dieses Gesetz die reichlichen Früchte tragen möge, die man davon erwartet. Ich trage aber darauf an, daß es auf vier Jahre provisorisch eingeführt, und dann einer Revision unterworfen werde.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze diesen Antrag; aber es wird noch die Frage entstehen, ob nicht eine Bestimmung hinzuzufügen wäre, daß, mit Ausnahme der inzwischen bewilligten Ruhegehalte, so wie der Wittwen- und Waisengehalte, bei andern ein Anspruch nicht gegründet werden dürfe, bis eine Revision Statt findet. Ich habe diesen Gedanken schon in der allgemeinen Discussion ausgesprochen, und ich gebe ihn daher nochmals zur Erwägung, weil sich erst nach einigen Jahren besser beurtheilen läßt, welche Folgen dieses Gesetz für die Gemeinde- und Staatskasse haben wird.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Ansprüche gegenüber der Gesetzgebung sollen also nicht gegründet seyn, d. h. man soll wieder die neuen Besoldungen reduciren können, wenn auf dem Landtag vom Jahr 1839 eine Revision vorgenommen, und dies dabei nöthig gefunden wird?

Frhr. v. Andlaw: Dieses ist der Sinn meines Vorschlags.

Prof. Zell: Gegen die Revision des Gesetzes habe ich nicht viel zu erinnern, aber es scheint mir, das Gesetz, wie es sich gestaltet hat, nicht so unsicher zu seyn, und so gefährliche Aussichten zu zeigen, daß man durch den weitern Zusatz die Hoffnung der Betheiligten dadurch so sehr niederschlagen sollte, um sogar schon erworbene Rechtsansprüche nicht gelten zu lassen. Ich meine, man könnte, wenn darauf bestanden wird, eine Revision aussprechen, ohne die nachfolgende Clausel beizusetzen.

Frhr. v. Rüdt: Wenn die Kammern sich überzeugt haben, daß die Lehrer der Unterstützung würdig sind, so werden sie in vier Jahren dieselben gerne wieder bewilligen. Es dürfte gerade diese Unbestimmtheit eine doppelte Aneiferung für die Lehrer selbst seyn. Wenn wir sehen, daß die Schulen in Folge dieses Gesetzes sich verbessern, so werden wir vielleicht in Zukunft noch freigebiger seyn; jetzt kennen wir aber das Resultat noch nicht, und dürfen uns deßhalb die Hände nicht binden.

Prof. Zell: Die nächste Wirkung des Gesetzes bezieht sich auf die Anstellung der Lehrer, und von diesen werden bei weitem nicht alle besser gestellt werden. Die Hauptwirkung liegt aber im Abschnitt der Pensionirung und der Wittwengehalte.

Frhr. v. Rüdt: Diese haben wir von der Revision ausgeschlossen.

Major v. Türkheim: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Rüdt vollkommen, und glaube, daß eine solche Unbestimmtheit für den Eifer der Lehrer sehr heilsam seyn wird.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Man müßte, wenn der Vorschlag des Frhrn. v. Andlaw angenommen würde, denselben etwa in folgender Fassung als §. 80 aufnehmen:

„Auf dem Landtage von 1839 wird dieses Gesetz einer Revision unterworfen, wobei alsdann die durch dasselbe begründeten Rechte, mit Ausnahme der inzwischen bewilligten Ruhegehalte, so wie der Wittwen- und Waisengehalte, wieder einer unbeschränkten Aenderung unterliegen."

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Vorschlag.

Die von dem Präsidium gestellte Frage, ob dieser neue Paragraph angenommen werden solle, wird bejaht, worauf der Regierungscommissär Ministerialrath Bekk sich entfernt.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe bei der allgemeinen Discussion noch einen weitern Wunsch ausgesprochen, den ich hier zu wiederholen mir erlaube. Ich glaube, daß ein Nutzen nur dann aus diesem Gesetz erfolgen kann, wenn ein innigeres Verhältniß zwischen der Kirche und Schule geknüpft wird. Mein Antrag geht daher dahin, daß die hohe Kammer

den Wunsch zu Protokoll niederlege, die hohe Regierung möge mit den resp. Kirchenbehörden, wozu ich hauptsächlich die Curie und die Generalsynode rechne, in der Zwischenzeit bis zur Revision des Gesetzes dahin wirken, daß sowohl in der Schulordnung als in diesem Gesetze diejenigen Modificationen eintreten, welche die Kirche als wünschenswerth erachtet.

Prof. Zell: Ich theile diesen Wunsch im Allgemeinen, allein der verehrte Antragsteller drückt sich so aus, als wenn schon bestimmte Wünsche geäußert worden wären.

Frhr. v. Andlaw: Diese Wünsche sind auch allerdings schon ausgesprochen worden.

Prof. Zell: Was den Religionsunterricht betrifft, so wird derselbe jetzt schon von den Ortsgeistlichen ertheilt; die andern Wünsche der Kirche kenne ich nicht, und kann daher einem so allgemein gestellten Antrage nicht beitreten.

Geh. Hofrath Rau: Ich theile die Ansicht des Herrn Prof. Zell.

Frhr. v. Rüdt: Ich kenne diese Wünsche auch nicht, aber ich glaube, daß, wenn die Kirchenbehörden einen Wunsch in Beziehung auf das Schulwesen aussprechen, er auf religiösen und sittlichen Grundsätzen beruht, und ich vertraue den Kirchenbehörden, daß sie nur dasjenige wollen, was gut ist.

Frhr. v. Andlaw: Ich muß es den Behörden überlassen, ihre Wünsche näher zu bezeichnen, und auszuführen, und möchte durch meinen Antrag nur einen Anlaß zur deßfallsigen Annäherung und leichtern Verständigung von Seiten der Regierung herbeiführen.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw, den oben angeführten Wunsch als Wunsch der Kammer ins Protokoll niederzulegen, wird mit Ausnahme von zwei Stimmen angenommen.

Prof. Zell: Ich muß zu Protokoll erklären, daß ich deßwegen dem Antrag nicht beigestimmt habe, weil ich das Nähere der Sache, jene Wünsche und Ansprüche der Kirche, nicht kenne, obgleich ich der Richtung des Antrags im Allgemeinen nicht entegen bin.

Nach Vorlesung und Genehmigung der Redaction der Beschlüsse zu den einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes, wird das ganze Gesetz durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einstimmig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Geheime Sitzung.

Karlsruhe, den 10. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Der durchlauchtigste Präsident, Se. Hoheit Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,
Herr Staatsminister v. Türkheim,
„ Staatsrath Jolly,
„ „ Nebenius, und
„ Geheimer Referendär Goßweyler.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Anschluß des Großherzogthums an den deutschen Zollverein.

Se. Durchl. der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim, als erster eingeschriebener Redner: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Die heute zur Berathung bei uns vorliegende hochwichtige Angelegenheit, den Anschluß Badens an den großen deutschen Zoll- und Handelsverein betreffend, veranlaßt auch mich, meine Ansichten darüber kürzlich hier auszusprechen, wenn ich gleichwohl fühle, daß sich bei diesem, seines hohen Interesses wegen schon so vielseitig und gründlich beleuchteten Gegenstande, wenig oder nichts mehr Neues sagen lassen wird.

Bei der wichtigen Frage, ob es räthlich sei oder nicht, daß Baden sich dem Zollverein anschließe, müssen wir nothwendig von einem höhern Gesichtspunkte ausgehen.

Wir dürfen hier, wo es sich sowohl von dem Wohle von ganz Deutschland, als von der größern Wohlfahrt Badens handelt, die kleineren Interessen nicht berücksichtigen, welche durch den Anschluß hie und da vielleicht für den Augenblick leiden dürften, sondern wir müssen nur allein den großen Zweck im Auge behalten, welcher dem Verein zum Grunde liegt:

„daß Deutschland bald möglichst von seinen so lästigen und drückenden Mauthlinien entfesselt, und ein freier Handelsverkehr zwischen den deutschen Bundesstaaten hergestellt werde, welchem Deutschland seinen früheren Wohlstand hauptsächlich zu danken hatte, so lange ihm noch die so gehässigen, jede rechtliche Speculation der Industrie und des Gewerbfleißes hemmenden, und das bessere Gefühl so sehr verletzenden Mauthlinien fremd waren."

Um aber das große Ziel gänzlicher Handelsfreiheit in den verschiedenen Bundesstaaten bald vollständig zu erreichen, bedarf es auch des Beitritts des Großherzogthums zu dem Vereine, und jeder Unpartheiische, jeder von den hierauf Bezug habenden Verhältnissen nur einigermaßen Unterrichtete,

dem das Wohl seines Vaterlandes wahrhaft am Herzen liegt, wird ohne Bedenken und mit dem besten Gewissen zu dem Beitritt rathen müssen. Derselbe öffnet uns einen Markt von 24 Millionen Seelen, und zugleich damit tausend Quellen des Wohlstandes und Reichthums, welche uns auf immer verschlossen bleiben würden, wollten wir dem Verein nicht beitreten. In diesem ausgedehntern Markte wird die producirende und handeltreibende Klasse, welche in der ersten Zeit durch den Anschluß vielleicht leiden dürfte, ohne Zweifel das beste Mittel finden, die ihr zugegangenen Verluste in kurzer Zeit vollständig ausgleichen zu können. Was die Nachtheile betrifft, welche die Consumenten, wenigstens einen Theil derselben, vorerst mehr als die Producenten da treffen werden, da die erstern manche Artikel nach dem Anschlusse theurer als bisher werden bezahlen müssen, ohne sich, wie die leztern, dafür schadlos halten zu können, so handelt es sich hierbei doch meistens nur von Gegenständen des Luxus und der Moden, und nicht von den ersten Lebensbedürfnissen.

Wenn aber die Entbehrung jener Luxusartikel auch wirklich ein Opfer genannt werden könnte, so dürfen wir die Aussicht hierbei nicht aus den Augen verlieren, daß die, durch den Zollverein nothwendig einen höhern Aufschwung nehmenden Fabriken und Gewerbe auch zugleich einen größeren Grad der Vollkommenheit in ihren Productionen sich anzueignen suchen, und uns solche Erzeugnisse des Luxus und der Moden liefern werden, welche den ausländischen Erzeugnissen dieser Art die Wagschale halten dürften. Dadurch würde für die gedachte Klasse von Staatsangehörigen schon viel gewonnen seyn.

Die Fabrikation der Seidenwaaren, namentlich im Innern von Deutschland, wäre von der größten Wichtigkeit, indem bisher Millionen dafür ins Ausland giengen, und gegenwärtig dem höchsten Zolltarif von 187 fl. unterliegen. Bei diesen nicht zu entbehrenden Stoffen dürfen wir uns sonach der Hoffnung hingeben, daß sämmtliche Regierungen der Vereinsstaaten, unter Mitwirkung der in den Vereinsgebieten bestehenden landwirthschaftlichen Institute, nunmehr allen Bedacht darauf nehmen werden, die Seidenzucht in Deutschland mehr und mehr in Aufnahme zu bringen, und solche möglichst zu verbreiten, um mit der Zeit so viele Seide im Innern zu gewinnen, als das Consumo der Vereinsstaaten erfordert.

Zugleich würden unfehlbar auch bald Fabriken bei uns entstehen, um die gewonnene Seide zu verarbeiten, wodurch viele Hände beschäftigt werden könnten; und auch dem Landmanne gienge eine neue Quelle des Erwerbes dadurch auf, indem er, wie solches in Italien geschieht, die Seidenzucht, neben seinem Feld- und Weinbau, rechtfüglich, und ohne alle Störung in seinen Berufsarbeiten, durch seine Familie besorgen lassen kann, da die Seidenzucht ohnehin nur wenige Wochen im Jahre in Anspruch nimmt, und das dabei zu beobachtende Verfahren auch nicht schwer zu erlernen ist.

Daß aber der Seidenbau auf unserem Boden und unter unserem Himmelsstriche gedeiht, dafür spricht das gute Fortkommen des weißen Maulbeerbaums bei uns, welcher bei weitem nicht so empfindlich gegen die Kälte ist, als man früherhin glaubte; dafür sprechen aber auch mehrere bei uns so wie in andern Gegenden Deutschlands angestellte Versuche, und ich selbst kann darüber aus eigener Erfahrung sprechen, indem ich seit fünf Jahren die Seidenzucht bei mir betreiben lasse, und besonders in dem letztverflossenen Jahre alle Ursache hatte, mit den daraus erhaltenen Resultaten zufrieden zu seyn.

Sollten aber auch die aus deutscher Seide gewonnenen Stoffe, so wie die in Deutschland gefertigten Moden, den französischen nachstehen müssen, so hege ich doch das gerechte Vertrauen zu dem Patriotismus des schönen Geschlechts des Großherzogthums, daß dasselbe sich lieber in etwas weniger schwere Seidenstoffe kleiden, und sich lieber mit vaterländischen Moden begnügen werde, als daß es wünschen sollte, Baden möchte dem Verein nicht beitreten, nur damit diese Artikel auch ferner noch um die bisherigen Preise aus Frankreich bezogen werden könnten. Uebrigens ist der Weg, Modesachen aus Paris, und Seidewaaren aus Lyon zu beziehen, durch den Beitritt zu dem Zollverein keineswegs abgeschnitten. Man kann sie auch ferner noch bekommen, wenn man sie nicht entbehren zu können glaubt, und solche um die erhöhten Zollsätze zu beziehen Willens ist.

Ein weiterer Artikel, welcher für die Consumenten durch seinen nunmehr erhöhten Zollsatz einige Beschwerde herbeiführt, ist der Zucker, da er mit Recht als ein unentbehrliches Lebensbedürfniß angesehen werden muß. Der raffinirte Zucker, wenn er auch in dem neuen Zolltarif zu 18 fl. 45 kr. per Centner angesetzt ist, unterliegt jedoch nur einer wirklichen Abgabe von 12 fl. 10 kr., da die Raffinerien des Vereinsgebiets den größern Theil des raffinirten Zuckers schon jetzt für dasselbe liefern, und mit Grund angenommen werden kann, wie auch die wohlunterrichtete Stimme aus

dem Albgau solches besagt, „daß die Industrie der Zuckersieder im Verein den Umfang bald erlangt haben wird, den der innere Verbrauch erfordert, und wir daher den Siedereien des Vereins bald nicht mehr zu bezahlen haben werden, als was wir bisher den holländischen Raffinerien entrichten mußten.“ Schon jetzt bestehen viele Zuckerraffinerien in Rheinpreußen, und namentlich in Cöln, und es ist vorauszusehen, daß sich auch in andern Gegenden des Vereinsgebiets noch mehrere dergleichen etabliren werden, wodurch der Bedarf bald völlig gedeckt seyn wird.

Nicht minder ist zu hoffen, daß der Anbau der Runkelrübe sich nunmehr immer weiter bei uns ausbreiten wird, und daß wir den Zucker dann selbst gewinnen und fabriziren werden, den wir, roh oder schon geläutert, dem Auslande bisher abzunehmen genöthigt waren.

In Hinsicht auf den Kaffee ist es keineswegs zu beklagen, daß dieser einem höhern Zoll nunmehr unterliegt. Seine narkotische Eigenschaft wirkt offenbar nachtheilig auf die Gesundheit, und wir würden nicht von so vielen Nervenübeln wissen, wenn nicht der Genuß des Kaffees so häufig und so allgemein wäre. Wird solcher aber schwach getrunken, wie dies bei der ärmern Klasse bekanntlich der Fall ist, so entsteht der Nachtheil daraus, daß diese gewöhnlich mit schweren Arbeiten sich beschäftigende Klasse der kräftigen Nahrung entbehrt, welche ihr doch bei ihren Berufsarbeiten Noth thut.

Wenn somit der Genuß des Kaffees, aus Veranlassung des Beitritts zum Zollverein und der auf denselben gelegten höhern Abgabe, sich vermindern, und man statt seiner wieder zur Suppe oder zu sonst einem kräftigeren Surrogat zurückkehren sollte, wobei sich unsere Vorfahren wohl befanden, so sehe ich dies nur als einen wahren Gewinn an.

Was die französischen, namentlich die rothen Weine betrifft, so wird man diese allerdings vermissen, indem sie durch ihre größere Wärme einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Gesundheit vieler Menschen äußern. Indessen giebt es doch jetzt schon einige Gegenden in dem Vereinsgebiete, wo guter rother Wein gebaut wird, und es ist nicht daran zu zweifeln, daß man diese Gattung Weine von nun an mehr bei uns cultiviren wird, indem in denjenigen Gegenden Deutschlands, wo vorzüglich weiße Weine gezogen werden, unfehlbar auch dergleichen rothe gedeihen müssen, wenn auf die dazu geeigneten Rebsorten und die dabei zu beobachtende besondere Behandlung die nöthige Sorgfalt verwendet wird.

Auf diese Weise würden die oben erwähnten, aus dem Beitritt zu dem Verein für die Consumenten entspringenden Nachtheile meistens schwinden, und sich zuletzt wohl ganz verlieren.

Diese Hoffnung wird aber durch die Betrachtung noch sehr gesteigert, daß Frankreich sich durch den, sich immer weiter ausdehnenden, schon jetzt so imposanten großen deutschen Handelsverein bewogen finden wird, sich in Handelsverträge mit Deutschland einzulassen, und, vermöge desselben, von seinen bisherigen hohen Zollsätzen herabzugehen, und den freien Verkehr zwischen diesen Nachbarstaaten wieder herzustellen.

Ich enthalte mich, der großen Vortheile speciell hier Erwähnung zu thun, welche durch den Beitritt zum Zollverein für Baden, in Hinsicht auf seine Weine, seinen Tabak, seinen Getreidebau, seine Handelspflanzen, sein Holz und seine Fabriken entspringen, indem diese Vortheile als sehr überwiegend gegen die gleichfalls nicht übersehenen Nachtheile in unserm Commissionsbericht gründlich und erschöpfend nachgewiesen, und die Einwendungen, welche man dagegen geltend zu machen suchte, theils durch besagten Commissionsbericht, theils aber durch jenen der Minorität der zweiten Kammer, so wie durch mehrere Redner derselben siegreich widerlegt worden sind. Aber, daß noch Wünsche übrig bleiben, deren Erfüllung uns weitere Vortheile gewähren, und auf die noch vollkommenere Ausbildung der großen Zollangelegenheit wohlthätig einwirken werden, wird Niemand läugnen wollen. Dennoch aber würde man sich gegen Baden, man würde sich gegen den ganzen großen Theil von Deutschland, welcher dem Vereine bereits angehört, verantwortlich machen, wollte man wegen dieser noch nicht erfüllten Wünsche die hochwichtige Angelegenheit fallen lassen.

Einen dieser Wünsche, die Aufhebung der bisherigen Begünstigung der preußischen Rheinzölle, vor den Rheinzöllen anderer Vereinsstaaten, ist uns in Aussicht gestellt, und ich zähle hierbei mit Zuversicht und voller Beruhigung auf das uns deßhalb gegebene königliche Wort.

Was aber die von mehreren Seiten als höchst lästig und veratorisch geschilderte Binnencontrole betrifft, so kann ich das Nachtheilige derselben nicht in dem Grade erkennen, in welchem man es darin zu finden glaubt, wenn ich auch gleich gerne zugebe, daß solche für den Handelsstand einige Beschwerde hat, woran man sich jedoch bald gewöhnen, und sich in kurzem in die neue Ordnung der Dinge in dieser Beziehung finden lernen wird. Die Binnencontrole halte ich da für

durchaus nöthig, wo der Schleichhandel sein Unwesen treibt, um ihm mit möglichstem Nachdruck begegnen zu können.

Dieses Uebel ist gewiß unendlich größer, als die an sich nicht sehr bedeutende Beschwerde, welche aus dieser Controle entspringt; der Schleichhandel ist das Grab der Moralität, die Quelle oft der größten Verbrechen; es ist daher heilige Pflicht für den Staat, diesem so sittenverderblichen und höchst gefährlichen Handwerke aus Kräften Einhalt zu thun.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, wird die Binnencontrole nicht mehr so nachtheilig und gehässig erscheinen, als sie von manchen Seiten angesehen werden will.

Es sei mir zum Schusse dieses erlaubt, die Hauptmomente, worauf es bei der Entscheidung der wichtigen Frage ankömmt: ob Baden dem Verein beitreten soll oder nicht? hier noch herauszuheben, nachdem ich den ersten und wichtigsten dieser Momente, nämlich die Entfesselung Deutschlands von seinen bisherigen Mauthlinien, und Herstellung des freien Handelsverkehrs im Innern, im Eingang meines Vortrags bereits schon zur Sprache gebracht habe. Wenn auch gleich die Gründe, welche ich für den Anschluß hier anführen werde, ebenfalls nicht neu sind, und ihrer schon mehrseitig Erwähnung geschehen ist, so halte ich sie doch für allzuwichtig, als daß ich sie hier mit Stillschweigen übergehen sollte.

Diese Gründe sind:

1) Daß Baden sich von dem großen Zoll- und Handelsverein, welcher außer Preußen beinahe den ganzen Süden von Deutschland umfaßt, und in wenigen Monaten, durch den nicht mehr zu bezweifelnden Beitritt von Nassau und Frankfurt, ihn vollends umfassen wird, nicht allein ausschließen kann, ohne Gefahr zu laufen, sich durch die, dasselbe alsdann beinahe von allen Seiten umgebenden Barrieren, auf eine Weise in seiner Gewerbsthätigkeit und seinen commerciellen Verhältnissen beschränkt zu sehen, welche in kurzer Zeit die nachtheiligsten Folgen auf die producirende Klasse der Staatsbürger äußern, aber auch zugleich die consumirende Klasse mit treffen würde, da Baden allein nicht alle Bedürfnisse befriedigen könnte, und der erst besagte Theil der Bevölkerung somit auf Vieles verzichten müßte, was ihm doch unentbehrlich ist.

2) Daß, wenn der Beitritt Badens jetzt nicht erfolgt, dasselbe in kurzer Zeit gezwungen seyn wird, um die Aufnahme in den Verein nachzusuchen, da seine Isolirung alle Pulse des Staatslebens ins Stocken bringen, und sehr schnell eine bedenkliche Krise herbeiführen müßte, deren Folgen gar nicht zu berechnen seyn würden. Dann aber wird man von Seiten der Vereinsstaaten nichts mehr von Concessionen wissen wollen, wie solches bei den dermaligen Unterhandlungen der Fall war, sondern man wird vielmehr lästige Bedingungen vorschreiben, und die Reihe der Concessionen wird alsdann an Baden seyn.

Schlösse sich Baden aber dem Verein nicht an, so würde das erste Opfer dieser Weigerung der ehemalige Main- und Tauberkreis seyn, dessen unglückliche Lage an der Grenze das völlige Darniederliegen alles Handels und aller Gewerbe schon länger her zur Folge hatte, und dessen täglich mehr überhand nehmende Verarmung den sprechendsten, zugleich aber auch den traurigsten Beleg hiezu liefert. Für diesen Landestheil ist der Anschluß an den Verein eine wahre Lebensfrage, und ich würde mich schon in dieser Beziehung allein für verpflichtet halten, für den Beitritt zu stimmen, wenn meine Abstimmung dafür auch nicht schon durch die Rücksicht der erhöhten Wohlfahrt des Großherzogthums, so wie des ganzen deutschen Vaterlandes, bedingt wäre.

3) Weil Baden, durch seine Isolirung, mit denen dem Verein angehörigen Staaten um so gewisser in eine feindliche Stellung gerathen würde, je mehr diesen Staaten daran gelegen ist, Baden, seiner Lage unmittelbar an der französischen und Schweizergrenze wegen, unter die Zahl seiner Vereinsmitglieder rechnen zu können, und weil überdies der Nichtbeitritt dieses Bundesstaats zu dem Verein, diesen letztern hindern würde, Handelsverträge mit Frankreich und der Schweiz, besonders aber mit ersterem, auf eine so leichte und vortheilhafte Weise einzugehen, als wenn Baden mit zu dem Vereine gehörte, da seine unmittelbare Berührung mit Frankreich an einem wichtigen Punkte nothwendig einen großen Einfluß auf diese Unterhandlungen haben muß. Dabei darf man sich aber nicht damit täuschen, als ob Baden, stünde es allein, gleiche Vortheile in Beziehung auf seinen Absatz nach Frankreich und freie Einfuhr von da erringen werde.

Frankreich wird, man darf es mit Gewißheit behaupten, keine Rücksicht auf einen kleinen Staat, wie Baden ist, nehmen, und nur ein so großer, durch gemeinsame Handelsinteressen verbundener Staat von 24 Millionen Seelen, wie solcher gegenwärtig in Deutschland besteht, wird Frankreich

zum Eingehen in vortheilhafte Handelsverträge, und zur Minderung seiner hohen Zollsätze vermögen.

Endlich

4) kommt die höchstwichtige Rücksicht hier noch in Betracht, daß Deutschland durch den oft besagten Zoll- und Handelsverein künftighin eine Nation bilden, und seine innern großen Ressourcen, welche ihm die Vorsehung in so reichem Maße zugetheilt hat, besser als bisher benützend, sich bald zu einem mächtigen Staate emporschwingen werde, welcher durch seine Lage, im Herzen von Europa, durch seinen glücklichen Himmelsstrich, durch seinen größtentheils trefflichen Boden, so wie durch den Fleiß und die große Intelligenz seiner Bewohner, bald eine der ersten Stellen in dem europäischen Staatenbunde einnehmen wird.

Alles spricht sonach dafür, daß Baden sich dem großen Zoll- und Handelsverein anschließen möge, und, indem ich meine Stimme

für den Beitritt,

aus der vollsten Ueberzeugung hierdurch abgebe, kann ich am Schlusse dieses die hohen Verdienste nicht mit Stillschweigen übergehen, welche sich der preußische Staat und dessen hochgefeierter Herrscher um die Gründung einer Handelsverbindung erworben hat, welche nunmehr schon den größten Theil von Deutschland umschlingt, und wohl in nicht ferner Zukunft alle Länder deutscher Zunge vollends umschlingen wird. Dieses große nationale Werk, und die während der Unterhandlungen mit den verschiedenen Vereinsstaaten, und so auch mit der hiesigen Regierung, beobachtete völlige Rechtsgleichheit und edle Selbstverläugnung, gereicht dieser Macht zum unverwelklichen Ruhme, und erheischt unsern innigsten, unsern tiefgefühltesten Dank. Aber auch der ausdauernden Beharrlichkeit unseres Regenten in Verfolgung des großen Zieles, und der geschickten Leitung des zu diesem schwierigen Geschäfte von Höchstdemselben ausersehenen Staatsmannes gebührt unsere Huldigung und unser vollster Dank, und wir dürfen uns, sobald der Beitritt zu dem Vereine auch noch in diesen Hallen ausgesprochen seyn wird, der frohen Hoffnung überlassen, daß wir bald reiche Früchte von diesem Anschluß ernten, daß neuer Wohlstand und neues Leben in alle Adern ausströmen, sich über Baden und die Gauen von ganz Deutschland verbreiten, und daß die hieraus entspringenden Segnungen noch auf späte Enkel, auf kommende Geschlechter übergehen werden.

Gen. Lieut. Frhr. v. Stockhorn, als zweiter eingeschriebener Redner: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ueber den uns vorliegenden hochwichtigen Zollvertrag, nach dem so gründlichen Bericht unserer Commission, nach den so gehaltvollen Beleuchtungen für und wider in der andern Kammer, bleibt über die Materie selbst wohl wenig Neues zu sagen übrig, und ich habe mich blos erhoben, die Momente zu bezeichnen, welche mich vorzüglich bewogen haben, für den Beitritt zu stimmen.

Es ist dieser Zollverein ein mächtiges Band, welches alle deutschen Volksstämme unter der schützenden Leitung ihrer Fürsten und Regierungen um so inniger vereinigen wird, als hier ein Haupthebel, der des wechselseitigen Interesses, in Wirkung tritt.

Die Idee einer solchen Vereinigung, in Baden zuerst im Jahr 1819 angeregt, hat nach manchen, im Anfang fruchtlosen Verhandlungen, nunmehr schon sehr reiche, herrliche Früchte getragen. Ein Verein nach unserm Anschluß von 24,700,000 Deutschen, die im freien Verkehr auf einem Raume von 8240 Quadratmeilen sich frei in einer Linie von Basel bis Memel bewegen und speculiren können, die Erwartung von fernerem Beitritt anderer Bundesstaaten, Aussicht auf vortheilhafte Handelsverträge mit andern Nationen, sind große Resultate, die nur erfreuen können. Sie gewähren selbst unserem deutschen Vaterlande, im Herzen von Europa gelegen, eine weit vortheilhaftere und festere Stellung gegen das Ausland.

Ein kleiner Staat hat nicht die Wahl, ein, wenn schon freieres Zollsystem, ferner durchzuführen, wenn er dadurch in einen unangenehmen Conflikt am größten Theile seiner Landesgrenzen mit Nachbarstaaten geräth; es muß ihm erwünschter erscheinen, unter billigen Bedingungen sich dem Gesammtinteresse von mehr als dreiundzwanzig Millionen vereinigter Deutschen anzuschließen, mit diesen ein engeres Band zu knüpfen, sich einen größern Markt zu eröffnen, und im Verhältniß zu andern Zollsystemen ein gemäßigteres zu erhalten.

Unsere Volkswirthschaft im Allgemeinen gewinnt durch den Anschluß. Wir haben ferner noch keinen Ueberfluß an Fabriken, ihr Aufblühen wird dem Staate, so wie den Fabrikunternehmern, darin große Vortheile gewähren, daß sie alle Erfindungen der Mechanik benützen können, ohne dadurch, gleich wie in manchen andern Staaten, nützlich beschäftigte Hände in ihrem Verdienst zu verkürzen; wir haben überdies noch viele unbenutzte Wasserkräfte. Ich übersehe nicht die Nach-

theile, welche vorzüglich und besonders im Anfang, bis sich die Verhältnisse mehr ausgeglichen haben, einen Theil der Consumenten und manche Gewerbe treffen werden, eben so wenig das Beschwerliche jener Landestheile, welche Grenzbezirk werden, allein es ist nicht wohl möglich, immer bei bestem Wunsche alle Interessen vollkommen berücksichtigen und ausgleichen zu können. In Absicht des Grenzbezirks ist es unserer hohen Regierung wenigstens gelungen, solchen auf den möglichst engen Raum zu beschränken, einigen Ersatz für diese Grenzbezirke wird ein regerer Verkehr darin, die Errichtung der Zollämter und die Consumtion des zahlreichen Zollaufsichtspersonals gewähren.

Von der hohen Regierung halte ich mich überzeugt, daß alle ihre Verordnungen, zwar wie es sich von selbst versteht, im Interesse des Staats und der übernommenen Verpflichtungen, aber dann mit möglichster Berücksichtigung der Grenzbezirke und des Publicums, erlassen werden, daß das Zollaufsichtspersonale gut, aber vorzüglich durch Functionsgehalt bezahlt, dagegen aber streng beaufsichtigt und angewiesen werde, seine Verrichtungen mit allem Eifer, aber mit größter Bescheidenheit, und mit so wenig als möglich belästigenden Formen auszuüben.

Den von unserer Commission ausgesprochenen Wünschen, welche den Gegenstand künftiger Verhandlungen bilden sollen, reihe ich mich an, und schließe mit dem ehrfurchtsvollsten Dank für Se. Königliche Hoheit den Großherzog, die diese große Unterhandlung im Interesse des Landes haben führen, und beendigen lassen, während Höchstihre Civilliste dadurch selbst Schmälerung erleidet; ich erkenne das große Verdienst der dabei verwendeten Geschäftsmänner an, an deren Spitze jenes des Herrn Finanzministers. Ich stimme für den Zollvertrag.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim, als dritter eingeschriebener Redner: Seit langen Jahren ist in ganz Deutschland, so wie in den Hallen der badischen Kammern oft der sehnliche Wunsch ausgesprochen worden, daß die Verheißung des Art. 19 der deutschen Bundesacte in Bezug auf freien Handel und Verkehr zwischen den verschiedenen Bundesstaaten doch endlich in Erfüllung gehen möge, und manche mißbeliebige Aeußerungen des Unmuths und des Tadels waren die Folge der sich immer mehr verzögernden Erfüllung jener Verheißung. Freiheit des Handels und Verkehrs innerhalb der Grenzen des deutschen Bundes war das allgemeine Losungswort; das große Ziel, welches man, ich möchte beinahe sagen, im Sturmschritte erreichen wollte, ohne zu bedenken, wie schwer es seie, die so verschiedenartigen, mit einander oft im Widerspruch stehenden Interessen von 38 abgesonderten Staaten mit gehöriger Umsicht zu prüfen, zu berathen, zu würdigen und in Einklang zu bringen. Diese Schwierigkeiten haben die so gründlichen und schätzbaren Verhandlungen unserer zweiten Kammer über den Beitritt des Großherzogthums zum großen deutschen Handelsverein bestätigt, da dieselben, obgleich nur von den Verhältnissen eines einzigen Staates handelnd, dessenungeachtet eine geraume Zeit in Anspruch nahmen, und in denselben so vielseitige Ansichten für und gegen den Beitritt entwickelt wurden, daß man darnach leicht abmessen kann, mit welchen Schwierigkeiten die unterhandelnden Staaten zu kämpfen hatten, um das Interesse der Allgemeinheit mit den speciellen und Localinteressen eines jeden einzelnen Staates zu vereinigen.

Dank sei es der beharrlichen Ausdauer der nun vereinigten Regierungen, Dank sei es unserem verehrten Regenten und seiner Regierung, den günstigen Moment des Beitritts des Großherzogthums zu diesem Verein gewählt zu haben, der uns nun durch Eröffnung eines großen und ausgedehnten Marktes ein weites Feld für den Absatz unserer vaterländischen Production und Industrie darbietet, indessen wir durch diesen Anschluß einem Zustande von Isolirung entgehen, der unzweifelhaft die materiellen Interessen Badens zu Grunde gerichtet haben würde. Schwer, und, ich darf es wohl sagen, eine unauflösbare Aufgabe möchte es seyn, mit einem, alle commerciellen Staats- und landwirthschaftlichen Verhältnisse Badens umfassenden Ueberblicke, sowohl die Vortheile, als auch mitunter die etwaigen Nachtheile jetzt schon zum Voraus mit apodiktischer Gewißheit berechnen zu wollen, welche aus diesem neuangehenden Verhältnisse für das Interesse des Großherzogthums sich folgern lassen, da nur die Erfahrung von mehreren Jahren ein Resultat zu geben im Stande ist, welches die Möglichkeit darbietet, den Erfolg vorurtheilsfrei und unbefangen zu beurtheilen. Wenn ich nun aber, dieses Eingeständnisses ungeachtet, meine unbedingte Zustimmung für den Beitritt Badens zum großen deutschen Handelsverein ausspreche, so erlaube ich mir, zwar nur mit gedrängten Umrissen, die mich dafür bestimmenden Gründe anzuführen. Dieselben sind:

1) daß der ganze diesseitige Landestheil von Anfang der

Grenze gegen Rheinbaiern bis nach Wertheim, als äußerste Grenze gegen Norden, eines entschiedenen und seit Jahren allgemein anerkannten materiellen Vortheils dadurch versichert ist;

2) daß unsere commerciellen Verhältnisse mit der Schweiz keine wesentliche Störung erleiden, so wie, daß unser Binnenhandel mit Frankreich, bedingt durch den nothwendigen Bedarf des letztern, keiner Veränderung unterliegt;

3) daß unser Holzhandel im Schwarzwald einem neuen Aufschwung entgegen sieht;

4) daß die Weinausfuhr unseres Oberlandes, welches seit einigen Jahren über Beschränkung seines Absatzes zu klagen hatte, vermöge der nun sich bildenden neuen Verhältnisse, durch Wiederherstellung früher bestandener Verbindungen, eine neue Gelegenheit des Absatzes für seine Weine erhält, indessen eine vermehrte Erzeugung unserer rothen Weine den Weinproduzenten einen sichern Gewinn zuführt;

5) daß eine vermehrte und besonders vervielfältigte Cultur von Handelsgewächsen in unserem ergiebigen Grund und Boden unserem Landmann einen reichlichen Absatz gewähren, so wie schließlich

6) daß die Uebersiedelung ausländischer Industrie in unser gesegnetes Vaterland durch ihren Betrieb der Allgemeinheit neue Erwerbsquellen eröffnen wird.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß auch ich in dieser uns beschäftigenden hochwichtigen Angelegenheit Ihre Geduld auf einige Augenblicke in Anspruch nehme.

Unverkennbar ist der vorliegende Gegenstand so tief eingreifend in die Interessen aller Staatsangehörigen, sowohl in unserm Großherzogthum, als in den deutschen Nachbarländern, daß er die verschiedenartigsten Eindrücke hervorbringen mußte, indem einerseits durch die Aussicht auf Belebung des Handels und der Gewerbe freudige Hoffnungen gegründet, andererseits aber auch durch Furcht vor Hemmung bisheriger Verhältnisse bange Besorgnisse erhoben worden sind.

Nach allem, was bisher über diese wahrhaft nationale Angelegenheit verhandelt worden, nach den Vorlagen der hohen Regierung und den erstatteten erschöpfenden Commissionsberichten, kann ich mich nur der freudigen Hoffnung auf kräftigeres Aufblühen unserer Landwirthschaft, des Handels und der Gewerbe hingeben, indem ich bedenke, daß durch den Beitritt Badens zu dem großen deutschen Zollverein mit einem Male die bisher in so hohem Grad lästigen, daher längst allgemein beklagten Schranken nicht nur gegen die uns zunächst liegenden deutschen Nachbarländer beseitigt werden, sondern daß uns auch auf eine weite Strecke nach dem fernen Norden von Deutschland ein großer und ausgedehnter Markt für den Absatz unserer Natur- und Kunsterzeugnisse eröffnet werde.

Meine Hoffnung gründet sich nebst dem und vorzüglich auf den Umstand, daß die Handelsverhältnisse nun größtentheils wieder so hergestellt werden sollen, wie sie es vor dem französischen Revolutionskriege waren, ehe nämlich die früher in viele kleine Gebiete zerrissenen Länder in größere Staaten umgebildet wurden, daß mithin der Badner wieder frei nach Würtemberg, Hessen und Baiern, und diese Länder wieder frei nach Baden handeln können, bei welchem Zustande sich alle Theile wohl befunden haben, was jenen, welche sich der damaligen Zeiten erinnern, sehr wohl bekannt ist, indem sie recht gut wissen, daß ein großer Theil jener heutigen Staaten in stetem und und ungestörtem wechselseitigen Verkehr mit den weiten gesegneten Ebenen des Rheinthales und dem dermaligen Großherzogthum überhaupt war.

Ich fürchte nicht, daß der Handel mit dem benachbarten Elsaß gehemmt werde, indem dieser nach wie vor im Wesentlichen ungestört bleiben wird, und jenes Land uns nur das abnimmt, was es bedarf und nicht entbehren kann; ich fürchte auch nicht das Gleiche wegen der uns befreundeten Schweiz, mit welcher der Verkehr nach den jüngsten höchsten Verordnungen vom 26. Mai d. J. Regierungsblatt Nr. 23 schon bedeutend erleichtert worden ist, und hoffentlich noch weiterer Erleichterung fähig seyn wird; ich fürchte auch nicht die von manchen Seiten so lästig geschilderten Grenzbezirke und die Binnencontrole, weil die durch beide etwa entstehenden Hemmungen von den aus dem Ganzen hervorgehenden Vortheilen wieder aufgewogen, und von unserer für das Wohl ihrer Staatsangehörigen so sehr besorgten Regierung gewiß möglichst werden ermäßigt werden, zudem nur gegen jene, die ihren ungerechten Vortheil auf Kosten der Staatskasse, mithin der Gesammtheit suchen, also gegen die Betrüger gerichtet sind.

Freuen werde ich mich des nicht mehr fernen Tages, wo die früheren so günstigen Verhältnisse wieder hergestellt werden, wo der Badner, Würtemberger, Baier, Hesse, und überhaupt der größere Theil von Deutschland sich wieder als Brüder begrüßen, sich in dem weiten Raum frei bewegen, und Jeder dem Andern seine Natur- und Kunsterzeugnisse

ungehindert zuführen wird; freuen werde ich mich endlich der hierdurch im eigentlichen Sinn wiederhergestellten Nationaleinheit der Deutschen, die nur Stärke nach Innen und Außen zur Folge haben kann.

Ich stimme für den Beitritt.

Frhr. v. Andlaw: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Da ich heute das Wort ergreife, bin ich vielleicht einem gerechten Tadel ausgesetzt, und doch glaubte ich meiner Pflicht nicht zu genügen, wenn ich nicht wagte, einige Betrachtungen über einen Gegenstand anzustellen, dessen technische Seite mir zwar fremd, welcher aber das allgemeine Interesse so sehr in Anspruch nimmt, daß er bei einem Jeden den tiefsten Eindruck hervorbringen muß, Betrachtungen, die mir mein Gefühl abdringt und die Liebe zum Vaterland. Man soll sich Rechenschaft geben über ein Votum in einer Sache, deren Folgen nicht zu berechnen, nur mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit anzunehmen, zu hoffen oder zu fürchten sind!

Vor uns liegen die erschöpfenden Arbeiten dreier geistreichen Männer, welche durch vielseitige Beleuchtung des Gegenstandes uns belehrend und leitend an die Hand gehen. Wäge ich in meinem Innern die Vortheile und die Nachtheile der Bejahung oder Verneinung der uns vorgelegten Frage ab, so kann ich Ihnen nicht verhehlen, daß mir die Entschließung zur einen oder andern beinahe gleich schwer fällt, von gleicher Furcht und Hoffnung, von gleichen Zweifeln geleitet wird.

Ich habe es für meine Pflicht erachtet, das Wort zu ergreifen, weil ich in einer Landesgegend wohne, wo noch eine ungünstige Stimmung gegen den Zollverein herrscht, welche ungünstige Stimmung theilweise auch ich empfunden habe, weil Egoismus, mein Egoismus, der Egoismus meiner Gegend, die Nachtheile, welche derselben zunächst aus dem Anschlusse erwachsen, nicht übersehen ließ, nicht gestattete, dieselben dem überwiegenden allgemeinen Vortheile des Vaterlandes nachzusetzen.

Ich glaube frei zu seyn von aller Befangenheit, wenn bei vielleicht widerstreitenden Interessen ich zu jenem Landestheil mich hingezogen fühle, welchem ich angehöre.

Gestatten Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, Ihnen nur mit wenigen Worten die Gründe meiner Zweifel im Wesentlichen vorzutragen, und am Schlusse noch auf einige formelle Bedenken zurückzukommen, über die ich noch Aufklärung zu erhalten wünschte.

Unter den Vortheilen, die man mit dem Anschluß zum Zollverein zu erreichen glaubt, steht die vermehrte und verbesserte Einrichtung des Fabrikwesens oben an. Wenn ich diesen Wunsch theile, so wird mir die hohe Kammer vergönnen, bei einigen Punkten dieses anziehenden Gegenstandes zu verweilen, die für die Beleuchtung der schwankenden Frage nicht unwichtig sind.

Ich erlaube mir, Ihren Blick auf das Land zu richten, das als ein Muster eines ausgebreiteten, vortrefflich entwickelten Fabrikwesens gilt, auf unser nachbarliches Elsaß, — ich erlaube mir aber auch, Ihnen zugleich die nachtheiligen Folgen und beinahe unvermeidlichen Gefahren für den Ackerbau darzulegen, welche für dasselbe durch diese allzugroße Entwicklung und Ueberhandnahme dieses Fabrikwesens hervorgegangen sind, und jetzt schon tief empfunden werden, ohne daß ich jedoch hiemit nicht die Zuversicht verknüpfte, daß diese Nachtheile und diese Gefahren entweder gar nicht, oder nur in einem geringen Maße für unser Vaterland zu befürchten stehen.

Wir sehen in diesem herrlichen Nachbarlande mit unsern üppigen Fluren in ein weites Thal, durch die Natur vereinigt, besonders in jenem Theile, welcher das Departement des Oberrheins bildet, eine industrielle Thätigkeit, die in dieser Hinsicht eine der ersten Stellen in dem gewerbthätigen Frankreich einnimmt. Unter den Industriezweigen der Gesammtprovinz steht die Baumwollenspinnerei oben an, sie erzeugt für sich allein den fünften Theil aller Baumwollenarbeiten, welche ganz Frankreich hervorbringt. Der Oberrhein hat im vergangenen Jahre nach dem Ausweis der Mühlhäuser Industriegesellschaft die ungeheure Summe von 4 Millionen Kilogramm (8 Millionen Pfund) roher Baumwolle verarbeitet.

Dieß ist nur ein einziger Zweig der Industrie, noch vielen andern Zweigen werden Capitalien und menschliche Kräfte zugewendet. Es drängt sich bei dem Anblick dieser ungeheuern Betriebsamkeit von selbst die Frage auf: welche Hülfsmittel bleiben dem Ackerbau? Derselbe steht auf einer viel tiefern Stufe, als bei uns. Die Viehzucht, diese Grundbedingung einer tüchtigen Landwirthschaft, liefert nicht nur das Schlachtvieh nicht für das Bedürfniß des Landes, selbst an dem nöthigen Zugvieh leidet das Elsaß Mangel. Es steht allerdings der Beförderung der Viehzucht ein Haupthinderniß in dem hohen Preise des Salzes entgegen, allein wenn nur ein Theil der ungeheuern Capitalien den industriellen

Speculationen entzogen und der Landwirthschaft zugewendet würden, so dürfte in kurzer Zeit diese einer bessern Entwicklung sich erfreuen. Ein Beispiel wird genügen, um diesen Uebelstand hervorzuheben.

Auf eine Strecke von 14 Stunden, an manchen Stellen 1½ Stunden breit, längs der Ill hin, zieht sich das s. g. Rieth, zum Theil sumpfiges Land, nur wenig mit Wald bedeckt, meistens schlechte Hutweide.

Viele tausend Hektars sind dem Ackerbau entzogen, welche, würden sie ausgetrocknet, und urbar gemacht, eine neue Quelle des Wohlstandes dem reichen Elsaß öffnen würden. Versuche im Kleinen haben den Beweis geliefert, daß diese Gegenden der Cultur fähig sind, besonders des Anbaues von Futterkräutern, deren das Elsaß so sehr bedürfte, und welche den Reichthum mancher Gegend schon gegründet haben.

Man fragt sich erstaunt, wie man in dem betriebsamen Frankreich dem Vortheil solcher Ausbeute entsagen möge? Der Gründe sind mancherlei.

In Frankreich haben sich in der neueren Zeit die Beispiele schnellen und großen Reichthums unendlich vermehrt, dadurch wurde der jedem Menschen eigene Trieb nach Reichthum durch den Reiz dieses Beispiels auf eine mächtige Weise gesteigert. Aber nicht an allmähliger, solider Vermehrung des Besitzes hängt der Sinn der Menge. Zu der Leidenschaft der Habe gesellt sich die Begierde des baldigen eigenen Genusses, Industrie allein führt hiezu, besonders war dies in frühern Jahren der Fall, in welchen die Concurrenz den Gewinn noch weniger verkürzte. Trotz der seitdem unendlich vermehrten Anzahl von Fabriken hat man mich versichert, daß eine einzige Fabrik des Niederrheins im vergangenen Jahre 28 Prozent aus dem verwendeten Capitale gezogen, die freilich die durch die politischen Verhältnisse herbeigeführten Verluste der drei vorhergegangenen Jahre decken mußten. Wie ließe sich ein ähnlicher Gewinn von der Landwirthschaft versprechen? Aber welchem Unbefangenen möchte nicht vor den möglichen Folgen bangen, wenn er bedenkt, wie tief der Ackerbau sinken müsse, wenn die Capitalien in den Händen gewinnsüchtiger Speculanten sich ihm noch so lange entziehen werden, bis das richtige Zinsverhältniß zwischen Industrie und Landwirthschaft hergestellt seyn wird.

Berechnen Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß, durch den Frieden und die Ruhe begünstigt, möglicher Weise die Industrie sich noch mehr hebe, daß aber das künstliche Gebäude in Zeiten der Unruhe plötzlich einstürzen könne, wovon Symptome wiederholt bereits drohend sich zu erkennen gaben, so sehen sie einer Zukunft entgegen, welche wenigstens drohende Gefahren mit sich führt. Ich will damit nicht sagen, daß man die Fabriken überhaupt unterdrücken, oder ihnen feindlich entgegen treten soll, ich wünsche auch nicht, daß man den natürlichen Aufschwung der Fabriken verdränge, sondern ich möchte nur, daß die Regierung dahin wirke, die Fabriken nicht auf eine künstliche Weise zu heben, denn nicht nur die Capitalien, sondern auch die Hände entgehen ebenfalls dem Ackerbau durch die allzugroße Entwicklung der Industrie. Ich übergehe jedoch die Nachtheile, welche durch eine künstliche Hervorhebung dieser Fabriken in der Folge sich zeigen werden. Ich will nur die Bemerkung noch hinzufügen, daß für den Fabrikarbeiter selten die Rückkehr zum Ackerbau mehr möglich ist.

Man hört in neuerer Zeit oft die Behauptung, der Schwarzwald besitze eine starke Quelle seines Reichthums in seinem so ausgebreiteten großen Industrie- und Manufacturwesen. Es möchte hierin theilweise wenigstens eine Täuschung liegen.

Der Schwarzwald ist industriell, es läßt sich nicht läugnen; nicht bald wird eine Gegend in einer so langen Reihe von Jahren so viele ausgezeichnete Köpfe hervorgebracht haben, als sie der Schwarzwald fortwährend erzeugt. Die Richtung des Talents seiner Bewohner ist meistens mechanisch, ihre mitunter wunderbaren Schöpfungen werden nach allen Theilen der Welt versendet. Ich möchte dies eine Ausgleichung nennen für die Nachtheile einer minder glücklichen Natur.

Aber das industrielle Streben dieser Bergbewohner ist von dem gewöhnlichen Fabrikengeiste weit verschieden, und zwar auf eine Weise, welche nicht anders als glücklich genannt werden kann. Ihr Geist widerstrebt dem Monopol, er widerstrebt der oft gerühmten Theilung der Arbeit. Derselbe Künstler beginnt und vollendet häufig sein Werk; er schafft mit dem geistigen Blick, der das Ganze wie die Theile überschaut. Hiezu der günstige Umstand eines liegenschaftlichen Besitzes, den der Künstler mit den Seinigen meistens noch selbst bebaut.

Möge die Gesetzgebung, die in Handels- und Gewerbsverhältnissen am glücklichsten negativ wirkt, diesem veredelten Geiste des heimischen Fabrikwesens den Schwung ertheilen, dessen er fähig ist, ohne für dasselbe die Gefahren zu schaffen, welche allzugroße Ausdehnung droht, und die seiner geistigen Natur widerstreiten.

Ich gehe nun zu einigen Bemerkungen über, welche das Formelle des Zollwesens betreffen, und komme zunächst auf Seite 213 des Commissionsberichts, welche die Beschränkungen enthält, die zunächst mit dem Zollverein verbunden sind.

In Beziehung auf die Procedur der Uebergabe der Declaration, d. h. der genauen Beschreibung der zollpflichtigen Gegenstände, weiß ich nicht, ob ich diesen Punct dahin verstehen muß, daß dieser Uebergabe der Declaration jeder Reisende unterworfen, und ob vielleicht eine Ordnungsstrafe damit verbunden ist, wenn er diese Declaration unwissend unterließe. Ich gehe zu einem weitern Punkt auf Seite 216 zu 3, was den Transport zollpflichtiger Waaren betrifft, der nur auf die Tagsstunden beschränkt ist; auch hier finde ich eine Ausdehnung, die vielleicht einer Beschränkung bei dem Vollzug dieses Gesetzes fähig wäre. Alsdann finde ich auf Seite 217 die Binnencontrole und die Gegenstände erwähnt, die dieser Controle unterliegen. Den Vorwurf eines Mangels an ausführlicher Gründlichkeit und tiefer Sachkenntniß möchte ich keinem der drei geistreichen Männer machen, welche sich als Berichterstatter über den Gegenstand unserer Berathung ausgesprochen haben; nur habe ich mit noch andern verehrten Kammermitgliedern über die Binnencontrole die Aufschlüsse nicht dadurch erhalten, welche ich vorzüglich über dieses Institut in höherem Maße zu erhalten gewünscht hätte. Auch unser Herr Berichterstatter hat in seinem sonst so umfassenden und gediegenen Berichte sich hierüber nicht weitläufiger ausgelassen, und ich gestehe, daß mir die Vortheile dieser Einrichtung nicht vollkommen deutlich sind. Ich wünschte daher von Seiten der anwesenden Herrn Regierungscommissäre, oder vom Herrn Berichterstatter den praktischen Nutzen derselben zu erfahren.

Ich finde endlich auf Seite 218 des Commissionsberichts eine Beruhigung in einer größern Thätigkeit, der sich die Zollbeamten befleißigen werden. Diese größere Thätigkeit ist übrigens nur von ihrem Willen abhängig gemacht, und ich wünsche, daß das Gesetz die Stunden förmlich bestimmt.

Ich habe mir erlaubt, der hohen Kammer diese wenigen Bedenken vorzutragen, mit der festen Zuversicht jedoch, daß die hierüber mir zu Theil werdende Aufklärung von so ausgezeichneten Männern mich gewiß in jeder Beziehung beruhigen werde.

Aber über alle diese Bedenken erhaben ragt auch nach meinem Sinn ein wichtiger Vortheil hervor. Es ist der Vortheil, das große Ziel zu erreichen, eines festen einigen Deutschlands, stark und ehrwürdig, wie das vergangener Jahrhunderte!

Es ist zwar dieses hohe Ziel noch nicht ganz erreicht, aber doch werden wir demselben durch unsern Anschluß zu diesem großen deutschen Vereine um einen wichtigen Schritt näher gerückt werden, so wie wir uns durch unsern Ausschluß weit von demselben entfernen würden.

In dieser schönen, freudigen Hoffnung stimme ich, obschon nicht ganz unbefangen, für den Beitritt zum Zollverein.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich habe mich in der andern Kammer über den Gegenstand Ihrer heutigen Discussion im Allgemeinen ausführlich geäußert. Dort entwickelten sich schon im Schoße der Commission zwei verschiedene, einander ganz entgegengesetzte Meinungen. Die Majorität der Commission trug darauf an, dem abgeschlossenen Vertrage die Zustimmung zu verweigern, die Minorität aber demselben beizutreten. Der ausgezeichnete Bericht der Minorität der Commission überhob mich für den Zollverein etwas zu sagen. Ich hätte es auch ohne diesen Bericht nicht gethan, weil ich glaube, daß die Sache für sich selbst spricht. Der Bericht der Majorität, der mit Scharfsinn alle Gründe entwickelte, die sich gegen den Beitritt des Großherzogthums zu dem Vereine nur immer sagen ließen, veranlaßte mich zu sprechen. Ich hielt es für meine Pflicht, die Ansichten der Majorität zu bekämpfen, die Gründe, die sie gegen den Verein dargestellt hatte, zu widerlegen. Ich habe aber nicht nur dieses versucht, sondern ich habe zugleich versucht, nachzuweisen, daß die Majorität der Commission im Grunde und in den wesentlichsten Punkten mit der Minorität einerlei Meinung ist, daß sie auch die Zollvereinigung für wohlthätig hält, obgleich sie dies nur mit schwachen Worten ausdrückte, daß sie in mehreren Punkten aus ihren eigenen Prämissen eine andere Conclusion hätte ziehen sollen, eine für den Beitritt zum Zollverein sprechende Conclusion. In dieser hohen Versammlung habe ich keinen Grund für den Beitritt zu sprechen, ich habe keinen Grund, Anstände und Zweifel dagegen zu bekämpfen.

Ihre Commission ist einstimmig der Meinung, daß der Beitritt unseres Vaterlandes zum Zollverein nützlich sei. In dem Bericht derselben sind die Gründe dafür mit solcher Klarheit, Ausführlichkeit und mit einer Unparteilichkeit entwickelt, die über mein Lob erhaben sind. Ich wüßte denselben in der That nichts mehr beizufügen.

Wenn es oft Pflicht ist zu sprechen, so ist es nicht selten auch Pflicht zu schweigen. In diesem Fall befinde ich mich, was diesen Gegenstand im Allgemeinen betrifft.

Der geehrte Redner vor mir hat einige Zweifel und Anstände vorgetragen. Zuerst über die Entwicklung der Industrie, hauptsächlich durch die Vermehrung und Ausdehnung der Fabriken. Er hat ausgeführt, wie sich im oberrheinischen Departement von Frankreich die Industrie mit außerordentlicher Schnelle vermehrt habe, wie neben den verschiedenen guten Folgen sich auch davon Nachtheile gezeigt hätten, wie dies auch in andern Ländern der Fall sei. Er hat aber selbst zugestanden, daß darin kein Grund liege, gegen die Entwicklung der Industrie überhaupt zu eifern, denn diese Entwicklung ist eine naturgemäße, sie läßt sich nicht aufhalten, und es ist eine Entwicklung, welche den Fortschritten der Kunst und Wissenschaften folgt. Die Nachtheile, die damit verbunden sind, muß man auf andere Weise so viel als möglich zu entfernen suchen. Ich glaube aber, wir haben diese Nachtheile so bald nicht zu erwarten, wir haben sie überhaupt nicht zu erwarten unter der Herrschaft des Vereinszolltarifs.

In Frankreich sind durch Prohibitionen oder ungeheure Zölle gewisse Fabriken so sehr begünstigt, daß man sich über die Resultate nicht wundern darf, deren der geehrte Redner vor mir erwähnte. Der Vereinszolltarif kann solche Resultate nicht hervorbringen, er hat keine Prohibitivzölle; neben den Producten der inländischen Industrie werden auch immer die des Auslandes auf den Markt kommen.

Was derselbe zum Lob der Schwarzwälderindustrie gesagt hat, damit bin ich vollkommen einverstanden. Auch ist mir keine Industrie lieber, als diejenige, wo der Gewerbsmann seine Geschäfte bei seinem eigenen Herd verrichtet, wo er eine Selbstständigkeit behält, die dem Fabrikarbeiter entgeht. Diese Selbständigkeit hat für jeden Menschen einen hohen Werth, sie ist eine Garantie für eine höhere Moralität und zugleich für die harmonische Entwicklung der physischen und intellectuellen Kräfte überhaupt. Ich glaube nicht, daß diese Art der Industrie sich auf unserem Schwarzwald verlieren, oder daß sie eine andere Richtung nehmen wird unter der Herrschaft des Vereinszolltarifs.

Was die geäußerten Bedenken über verschiedene technische Einrichtungen betrifft, so habe ich die Ehre Folgendes darauf zu erwiedern:

Die Vorschriften über die Declarationen gehen dahin, daß sie der Gewerbsmann machen muß; er muß sie schriftlich übergeben, auch der Frachtführer muß sie machen, und wenn er sie nicht machen kann, so muß er sie durch einen Andern machen lassen; andere Personen sind aber zur schriftlichen Declaration nicht gehalten. Sie können dem Zollbeamten vorzeigen, was sie bei sich führen, ihm überlassen, das zu bestimmen, was dem Zoll unterliegt, und diesen anzusetzen. Was den Transport in den Tagesstunden betrifft, so ist diese Maßregel, die in andern Staaten vorgeschrieben ist, im Allgemeinen durchaus nöthig. Die Nacht, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, begünstigt die Defraudationen, sie begünstigt überhaupt die Verbrechen und Vergehen, und die Leute, die zur Aufsicht und zur Erhebung des Zolls bestimmt sind, haben wie andere Menschen das Recht, bei Nacht zu ruhen.

Das Beschwerliche, daß bestimmte Bureaustunden vorgeschrieben sind, existirt in der Praxis nicht. Auch die Zollbeamten stehen in der Regel zu der Zeit auf, wo es auch andere Personen zu thun pflegen, früher als 7 Uhr, und da sie in ihren Bureaus wohnen, so kann man auch früher abgefertigt werden; schwerlich wird ein Reisender an der Fortsetzung seiner Reise gehindert seyn; die Regierung wird solche Vorschriften geben, daß sie sich nicht beschweren können, jedoch mit Rücksicht darauf, daß man auch den Zollbeamten nicht allzugroße Beschwerlichkeiten zumuthen darf. Die Binnencontrole hat zum Zweck, den Schmuggelhandel so viel als möglich zu verhindern, den redlichen Kaufmann zu schützen gegen den unredlichen. Sie ist eingeführt worden in gar keiner andern Absicht, und sie ließe sich gar nicht verantworten, wenn nicht dieser Zweck dadurch wenigstens annähernd erreicht würde.

Wenn der Schmuggler seine Waare durch den Grenzbezirk gebracht hätte, so wäre er ohne die Binnencontrole gegen jede Nachfrage gesichert, dieses ist er bei unserer gegenwärtigen Einrichtung nicht. Jeder, der eine zollbare Waare führt, muß dem Zollpersonale Rede und Antwort stehen, wo er sie her hat, wo er sie hinbringen will. Wir haben früher schon die Erfahrung gemacht, daß dieses mündliche Antworten nicht hinreichend ist, denn die Defraudanten haben, wenn man sie nicht in der Nähe des Zollamts getroffen hat, erklärt, dieses Gut ist inländisches Gut; es bestanden in der Regel Verabredungen, ja die Defraudanten waren nicht selten schon mit Frachtbriefen versehen. Nach den Vorschriften über die Binnencontrole muß Jeder, der gewisse Waaren führt, sie sind nicht zahlreich und im §. 151

der Vereinszollordnung genannt, mit einem Frachtbrief versehen seyn. Damit aber solche Frachtbriefe nicht vertauscht, oder falsche unterschoben werden können, soll sie der Accisor des Orts stempeln. Eine weitere Verpflichtung besteht darin, daß der Transportant, wenn er die Waare an den Bestimmungsort gebracht hat, den Frachtbrief wieder dem Accisor vorlegen muß. Dadurch kommt die Zollverwaltung in den Stand, die Handelsleute und Krämer einer nähern Controle über ihre Versendungen zu unterwerfen, und da sie auch darüber eine Controle hat, was sie vom Auslande beziehen, so ist sie im Stande, einen Krämer, der aus dem Waareneinschwärzen Profession macht, nachzuweisen, daß er mehr Waaren versendet, als er auf rechtlichem Wege bezogen hat, sie kommt in den Stand, solche Raubnester zu zerstören. Diese Controle ist also gar nicht zwecklos, sie ist nur da zwecklos, wo nach der Natur der Sache kein erheblicher Schmuggel getrieben werden kann; daher hat sie die baierische Regierung nur da gesetzlich eingeführt, wo sich ein Schmuggelhandel zeigte.

In dieser Weise ist sie auch im Königreich Würtemberg eingeführt. Wenn der Herr Berichterstatter das Gegentheil anführt, so ist derselbe irrig berichtet worden, übrigens muß ich bemerken, daß die betreffende Verordnung erst vor einigen Wochen erschienen ist.

Als Mittel, Defraudationen zu entdecken, halte ich die Binnencontrole nicht nur für zweckmäßig, sondern für nöthig. Uebrigens ist die damit verbundene Unbequemlichkeit für die Handelsleute nicht groß, denn in der Regel versenden sie nicht nur die der Binnencontrole unterworfenen 6 Waarengattungen, sondern auch alle andern Waaren mit einem Frachtbrief. Die Privatpersonen transportiren diese Waaren selten in der angegebenen Quantität von einem halben, bezüglich einem Zentner, es geschieht dies in der Regel nur von Dorfkrämern, die ihre Waaren bei Großhändlern einkaufen. Wenn man diese Controle für unbequem hält, so muß man sich wundern, daß man im Großherzogthum sich noch nicht darüber beschwert hat; denn sie besteht bei einem Artikel, mit welchem der lebhafteste Verkehr betrieben wird, und auf eine weit strengere Weise, nämlich bei dem Wein.

Die übrigen Vereinsstaaten haben bei den Unterhandlungen anerkannt, daß wir hinsichtlich des Weins keine Binnencontrole brauchen, denn unsere bestehende Controle sei mehr als hinreichend.

Was die Abfertigung der Reisenden betrifft, so habe ich gelegenheitlich der Tagesstunden und Abfertigungszeit bereits das Nöthige gesagt.

Prof. Zell: Die erste Kammer der Stände hat bei Berathung des vorliegenden wichtigen Gegenstandes den Vortheil, daß derselbe, ehe sie darüber zu entscheiden hat, von allen Seiten beleuchtet und erschöpfend behandelt worden ist; daraus fließt aber zugleich eine größere Schwierigkeit, hier neue Gründe dafür oder dagegen aufzufinden.

Wenn ich deßwegen das Wort ergreife, so thue ich dieß nicht in der Meinung, als könnte ich irgend eine wesentliche neue Aufklärung in dieser Sache geben, sondern vielmehr nur, um meine Abstimmung, wie innerlich vor meinem Gewissen, so auch äußerlich durch mein Wort zu rechtfertigen. Der erste Gedanke, welcher bei dieser großen Maßregel uns entgegen tritt, ist der Gedanke an Handelsfreiheit im Innern Deutschlands, national-ökonomische Vereinigung Deutschlands. Eine vollkommene Ausführung dieser Idee sogleich bei dem ersten Wurf hat wohl Niemand erwartet, und konnte Niemand nach den obwaltenden Umständen erwarten. Niemand von allen denjenigen, die auch bei uns seit der ersten Anregung im Jahr 1819 dieses große Nationalinteresse förderten, konnten je hoffen, daß diese große Idee auf einmal, wie die gewaffnete Minerva aus dem Haupte Jupiters, vollendet und fertig hervortreten würde. Jeder mußte im Voraus darauf gefaßt seyn, nur nach und nach, und nur erst in unvollkommenem Grade, diesen Wunsch verwirklicht zu sehen.

So ist es denn auch jetzt auf der Stufe, wo auch unser Staat zur umfassenden Verwirklichung und zur Theilnahme dieser Vereinigung gerufen wird. Dieß führt uns auf die Schattenseite der Sache. Wir sollen ein im Allgemeinen besseres Zollsystem niederer Zölle vertauschen mit einem im Allgemeinen schlechtern Zollsysteme hoher Zölle, woran sich als unmittelbare Folgen, außer andern Unbequemlichkeiten und Belästigungen der Mauth, die schlimmste Folge dieses Systemes, der Schleichhandel, anreiht.

Ich gestehe es, daß gleich Anfangs, und auch, als ich mich mit dem Gegenstande genauer bekannt gemacht hatte, dieses zuletzt genannte Uebel, der Schleichhandel, mir das größte Bedenken erregte. Ich stelle mir sogar die Frage: ob ich überhaupt, und auch bei wirklichen Vortheilen für das Land, einen Theil unserer Mitbürger den Gefahren dieses moralischen und bürgerlichen Verderbens aussetzen dürfte.

Ich mußte mir bei näherer Ueberlegung jedoch sagen, daß nicht blos bei hohen Zöllen, sondern ja auch bei so vielen andern Staatseinrichtungen und Gesetzen, Versuchung, oft große Versuchung zur Uebertretung gegeben ist, ohne daß man darum sofort diese Einrichtungen im Gesetze verwerfen kann; daß das Gesetz, welches den Armen bestraft, der in der höchsten Noth fremdes Eigenthum angreift, im Grund nicht weniger hart ist, und zur Uebertretung reizt, als das Gesetz, das den Schleichhändler bestraft, der nicht durch augenblickliche Versuchung gereizt, sondern mit vieler Vorbereitung einen unrechtmäßigen Vortheil sucht. Ich mußte mir ferner sagen, daß durch zweckmäßige Anstalten das Uebel vermindert werden kann; daß Elend, Armuth und Verwilderung, welche in manchen Ländern den Schleichhandel befördern, an unsern Grenzen nicht in solchem Maße sind; daß durch zweckmäßige und stets fortgesetzte Belehrung der Jugend besonders, wenn auch der Reiz des Schleichhandels immer fortdauert, sich doch nach und nach die Ansicht verbreiten muß, daß die Uebertretung dieses positiven Gesetzes, so wie anderer gleichfalls unpositiven und nicht natürlichen Gesetze ein Unrecht sei. Alle diese Betrachtungen konnten mir die Uebel des Schleichhandels nicht in einem mildern Lichte darstellen, aber ich mußte mich doch durch sie in meinem Gewissen gerechtfertigt fühlen, wenn ich für die Einführung des Mauthsystems stimmte, im Fall nämlich, daß dadurch für die Gesammtheit unseres Staates etwas allgemein Nützliches, etwas Großes und dauernd Segensreiches erreicht oder vorbereitet würde.

Es ist nun die Frage, ob dieser Fall eintritt, ob wirklich durch die Zollvereinigung etwas der Gesammtheit Ersprießliches, etwas Großes und dauernd Gutes schon jetzt erreicht und noch Größeres vorbereitet wird. Eine unbefangene Prüfung der Sache, so weit sie wenigstens mir möglich war, und die Betrachtung der Endresultate dieser Vereinigung im Ganzen und Großen bestimmten mich, diese Frage zu bejahen.

Ohne in das Einzelne zu gehen, will ich es versuchen, in kurzen Umrissen die Gründe dieses meines Urtheiles anzudeuten.

Was den staatswirthschaftlichen Moment der Sache betrifft, so ist bei aller Abweichung der beiden entgegenstehenden Ansichten im Einzelnen das Hauptresultat im Ganzen doch wohl unbestreitbar der Satz: daß die Urproduction unsers Landes bedeutend gefördert wird. Wie könnte es anders seyn? In einem Verein von verschiedenen Ländern kann eines wie das unsrige, das an Fruchtbarkeit und Mannigfaltigkeit der Producte von keinem übertroffen wird, und fast alle andern übertrifft, nothwendig nur gewinnen. Diese Förderung der Urproduction wird noch um so bedeutender erscheinen, wenn wir dabei in Betracht ziehen, einmal die großen Verbesserungen, deren der Ackerbau in vielen Gegenden unseres Landes noch fähig ist, dann das neue und in seinen Resultaten so erstaunenswerthe Communicationsmittel der Eisenbahnen, das sich jetzt vorbereitet. Wenn nun aber die Urproduction bedeutend bei uns durch den Beitritt zum deutschen Zollverein gefördert wird, wenn ferner unser Staat vorzugsweise ein ackerbauender Staat ist, so folgt daraus, daß die große Majorität und die wahre Grundlage unserer Bevölkerung in demselben Grade durch die bessere und vortheilhaftere Betreibung ihres Berufes wohlhabender und intelligenter wird, ein Resultat, das man nicht hoch genug anschlagen kann.

Eine gleiche und zum Theil noch größere Beförderung steht den übrigen Gewerben bevor. Ist dieses, so eröffnen sich dadurch zugleich Nahrungsquellen und Beschäftigung für den Ueberschuß des ackerbauenden Theiles der Gesellschaft, so wie für einen Theil derjenigen, die sich dem Staatsdienste zudrängten. Auch in dieser Sphäre also Steigerung der Wohlhabenheit und damit der Intelligenz. Dabei ohne die Gefahren, je den Uebeln eines Fabrikstaates wie England ausgesetzt zu seyn, die Vertheilung des Grundeigenthums, vor allem der Umstand, daß wir jetzt erst in diese Bahn eintreten, bewahren uns vor Uebermaß, ohne uns die Hoffnung auf eine vortheilhafte Thätigkeit in dem Gebiete der Industrie zu nehmen.

Wenn der Handel durch die Beschränkung der Einfuhr einiger Artikel vermindert wird, so eröffnen sich ihm dafür neue Wege in der Vermehrung der Urproduction und der Gewerbe, und es kann ihm nicht an Gelegenheit fehlen, seine Capitalien vortheilhaft anzuwenden.

Hinsichtlich der finanziellen Seite der Sache, so scheint es mir nach den geschehenen Erörterungen kaum zweifelhaft, daß der Antheil unserer Staatskasse an den Zöllen im Verhältniß dessen ist, was unsere Staatsangehörigen steuern. Und sollte auch die künftige Zollsteuer bedeutend höher seyn, als die bisherige, so kommt es hier wie bei jeder Steuer zuletzt nicht auf den nominellen Betrag derselben, sondern auf das Verhältniß des Steueraufwandes zur Einnahme und

zum Wohlstande der Steuergebenden an. Nimmt letzterer in höherem Grade zu als die Steuer, so ist immer noch Gewinn. Nicht weniger kommt es auf eine zweckmäßige Vertheilung der Steuer an, und in dieser Beziehung erscheint die neue Zollsteuer unzweifelhaft zweckmäßig.

Der Anschluß an den deutschen Zollverein hat aber nicht blos eine staatswirthschaftliche und finanzielle, er hat offenbar auch eine sehr wichtige politische Bedeutung. Hierüber erlaube ich mir, mich etwas näher zu erklären, durchaus nicht in der Meinung, als wenn ich meiner Stimme hierin ein besonderes Gewicht beilegte, sondern weil einige Ansichten, die ich mir in dieser Beziehung gebildet habe, „seien sie unrichtig oder nicht," auf meine Entschließung in dieser Sache einen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben.

Man sieht Gefahren in dem Anschlusse an den Zollverein theils in Beziehung auf einzelne verfassungsmäßige Rechte der Stände, theils in Beziehung auf die politische Stellung überhaupt, in welche unser Staat dadurch kommt. Ueber den erstern speciellen Theil dieser Befürchtungen will ich mich nicht erklären, ich schließe mich an dasjenige an, was der Bericht unserer Commission enthält, wohl aber über den andern allgemeinen Theil.

Diese Besorgnisse allgemeiner Art beruhen auf einem durchaus nicht ohne gegebene Veranlassung bestehenden Mißtrauen gegen jenen größten Staat des deutschen Zollvereins, dessen verhältnißmäßige Größe nicht nur, sondern dessen Politik man fürchtet. Man erinnert an jene Versprechung liberaler Institutionen, welche entweder, wie man sagt, nicht hätten gegeben werden, oder nicht so lange unerfüllt bleiben sollen.

Man führt an urkundlich vorliegende anklagende Aeußerungen gegen die süddeutschen Constitutionen, und so manche Maßregeln, welche einen ähnlichen Geist zeigen.

Es sind dieß allerdings Erscheinungen sehr ernster Natur, und welche Jeden, der in dieser Angelegenheit eine Stimme abzugeben hat, zum Nachdenken auffordern müssen. Hätten jene oben angeführten Thatsachen die Wirkung und die Folge, daß unser Staat nicht in den großen Zollverband eintreten könnte, ohne dem Despotismus und Absolutismus zu verfallen, so würde ich so wenig als irgend Jemand mein Einverstanden aussprechen, wenn auch noch so große einzelne finanzielle und staatswirthschaftliche Vortheile damit verbunden wären. Allein ich läugne diese Folgerung, obgleich ich nicht verkenne, was sich für eine entgegengesetzte Ansicht geltend machen läßt; ich behaupte vielmehr, daß die national-ökonomische Vereinigung Deutschlands, oder doch des größten Theils von Deutschland, in ihren letzten, aber unausbleiblichen Folgen den gesetzlich liberalen und constitutionellen Interessen förderlich ist, und daß diese so erst eine feste Grundlage gewinnen.

Folgendes werden nämlich in politischer Beziehung die nothwendigen Folgen und Vortheile des neuen Verhältnisses seyn, welche jenes auch jetzt schon bestehende, und nicht erst durch die Handelsvereinigung neu hinzutretende Mißverhältniß zu Gunsten der liberalen Interessen aufheben oder mildern werden.

1) Hebung des gesammten Ackerbau und Gewerbe treibenden Standes; dieser muß nach und nach in Deutschland überhaupt, so in unserem Staate insbesondere an materiellem Wohlstande und Intelligenz zunehmen. Die nächste Folge davon ist, daß er den übrigen Ständen gegenüber an Bedeutung gewinnt. Wohlstand und Intelligenz erzeugt Selbstgefühl, Unabhängigkeit, Drang und Streben, seine Rechte zu behaupten und neue zu gewinnen. Ein solcher Gewerbstand wird sich von andern Ständen und von der Staatsgewalt selbst nicht leicht unterdrücken lassen; die sich hebende Industrie kann der politischen Freiheit nur förderlich seyn. Dieses muß sich besonders da zeigen, wo, wie bei uns, wenn auch mannigfach bedingt und gehemmt, constitutionelle Formen und liberale Institutionen schon vorhanden sind. Hier werden namentlich bei diesem neuen Zustande sich immer mehr Männer der industriellen Klasse finden, welche die Bildung und die Lust haben, an der Volksvertretung Theil zu nehmen. Dieß wird kein geringer Vortheil seyn, denn so viel auch unsere Volksvertretung Staatsdienern und gelehrten Publicisten verdankt, ohne welche sie nie ins Leben hätte treten können, und so sehr sie dieses Element fortwährend bedarf, so muß der Natur der Sache nach die Grundlage des Instituts, wenn es seinen Zweck erreichen soll, auf der Theilnahme der von der Regierung unabhängigen Klassen der Staatsbürger beruhen.

2) Erwachen und Belebung eines deutschen Nationalgefühles. Ist es ja doch durch das Unglück der Zeiten, durch verbrecherische tollkühne Angriffe von der einen Seite und durch die dadurch nothwendig gewordenen Maßregeln der Vertheidigung von der andern Seite fast dahin gekommen, daß man kaum von gemeinschaftlichen Interessen Deutschlands sprechen darf, ohne Gefahr, sich dem Verdacht des

Hochverrathes auszusetzen. Hier ist nun doch ein Punkt gegeben, wo es nothwendig und gestattet seyn muß, solche gemeinsame Interessen zu betrachten und zu besprechen. Daraus muß aber nothwendig und unvermeidlich ein deutsches Nationalgefühl hervorgehen. Dieses Nationalgefühl muß sich entwickeln durch den, wenn auch im Einzelnen noch beschränkten, aber doch im Vergleich mit dem frühern Zustand frei zu nennenden Verkehr zwischen den deutschen Staaten. Wir werden vom Auslande her von Deutschland als einem Ganzen sprechen hören, und durch diesen national-ökonomischen Gegensatz zu einem innigern Vereine geführt werden. Wie auch dieser lebensvolle Keim in dem Laufe der Zeit sich entwickeln möge, für die liberalen politischen Interessen wenigstens kann ich die Idee der deutschen Nationaleinheit und das deutsche Nationalgefühl nicht gefährdend halten.

3) Den dritten Vortheil, welcher für die liberalen und constitutionellen Interessen aus dem deutschen Handelsbunde sich ergiebt, sehe ich in einigen unmittelbaren Folgen des freien deutschen Verkehrs. Der Handel tauscht nicht blos Waaren, er tauscht auch Meinungen und Sitten. Der lebhaftere Verkehr der Staatsangehörigen von constitutionellen und rein monarchischen Staaten, der Verkehr zwischen dem deutschen Norden und Süden wird manche gegenseitige Vorurtheile abschleifen. Wer vom Norden kommt, wird sehen, daß hier bei uns die Auflösung, die Empörung sich nicht findet, und umgekehrt werden wir im Norden die öffentlichen Einrichtungen und die Geister nicht in dem trostlosen Zustande finden, wie sie uns zuweilen geschildert werden. Es wird mit diesem Verkehr der verschiedenen politischen Confessionen gehen, wie mit den religiösen Confessionen. Die Mitglieder der einen Confession, so lange sie isolirt und unvermischt beisammen wohnten, machten sich leicht von den Mitgliedern der andern Confession die abenteuerlichsten Vorstellungen von einander, eine Annäherung und ein lebhafterer Verkehr überzeugte sie, daß Religiosität und Verstand keiner Confession als ausschließliches Privilegium gegeben ist.

Aehnlich wird es in politischer Beziehung gehen. Durch diesen Verkehr wird sich eine Art von bewußtloser und unwillkührlicher gegenseitiger Propaganda bilden, aber eine unschuldige friedliche Propaganda, welche dazu dient, die entgegengesetzten Systeme zu ermitteln, und sie zu gewöhnen, nebeneinander zu leben. Dies ist aber der einzige vernünftige Weg zur Lösung des Zwiespalts, denn auch nach einem dreißigjährigen europäischen Principienkrieg wäre man nicht weiter als gerade auf diesem Punkte. Es ist eine seltsame Ansicht, wenn man glaubt, von beiden Systemen könnte eins das andere verschlingen, wie ein Raubfisch den andern. Bei jener gegenseitigen Einwirkung aber kann die gesetzliche liberale constitutionelle Seite naturgemäß nur gewinnen, aus dem einfachen Grunde, weil sie die Keime des Neuen enthält, und das entgegengesetzte System das Alte ist. So finden wir es doch überall in der Geschichte, wenn durch Veränderung der gesellschaftlichen Zustände und der Meinungen eine neue umfassende Idee einmal in das Bewußtseyn der Menschen getreten ist, so wächst sie fort, und hält sich trotz allem Widerstand. Dieses muß um so mehr der Fall seyn, wenn das Neue schon einen festen Standpunkt einnimmt; dies ist aber mit den constitutionellen Formen in Deutschland unzweifelhaft der Fall. So sehr man über den größeren oder geringeren Grad der Entwickelung im Streite ist, so viele Hemmungen und Mißverständnisse eingetreten sind, so verschieden die Nuancen der Anhänger des Systems sind, so ist diese Richtung dennoch als ein großes Factum da, es ist von einem großen Theile der Gesellschaft mit Bewußtseyn und hat auch in der Stimmung desjenigen Theiles des Volkes, der keinen Buchstaben der Verfassung gelesen hat, zwei zwar etwas zweideutige aber mächtige Alliirten: die Abneigung gegen jede unbedingte Autorität, und den Trieb, seine Lage möglichst zu verbessern und die Summe der Genußmittel zu vermehren.

4) Der vierte politische Vortheil des Anschlusses zum Handelsbund wird für uns seyn, eine vortheilhaftere Stellung unsers Staates, den übrigen deutschen Staaten gegenüber. Wir geben durch diesen Anschluß eine große Garantie, daß wir unsere Interessen mit den Interessen der übrigen deutschen Staaten stets vereinigt halten wollen. Ich müßte mich sehr irren, wenn dies nicht zur Folge haben müßte, daß wir weniger argwöhnisch beobachtet werden, daß wir bei der Entwickelung und Verbesserung unserer innern politischen Institutionen um so ungehemmter fortschreiten können, besonders, wenn wir die Selbstbeschränkung üben wollen, dies mit weniger Glanz und nicht so laut, aber darum mit um so glücklicherem Erfolge zu thun. Mit einem Worte, wir werden bei dem neuen Zustande in politischer Beziehung weniger isolirt, weniger in einzelnen raschen Sätzen, aber sicherer und ohne schmerzliche Rückschritte das Gute in unsern Institutionen erhalten und noch weiter entwickeln.

So halte ich denn, wenn ich das Facit der Rechnung ziehe, der Mauth und dem Schleichhandel in einem Theile des Landes, der höhern Besteuerung und den Ausgleichungsabgaben, entgegen den freigewordenen Verkehr des größeren Theiles unserer Grenzen, die Rettung vor völliger Verarmung in einem Theile des Landes, die großen Vortheile für andere Gegenden, die allgemeine Hebung des Ackerbaues und der Industrie, und die politischen Vortheile.

Dazu kommt noch die Betrachtung, daß die Unvollkommenheiten des Zollvereines sich nicht mehren, sondern nur mindern können. Die Großherzogliche Regierung hat, wenn das Unternehmen gelingt, den größten Theil des Verdienstes, sie hat aber auch den schwersten Theil der Verantwortung. Es ist ihr höchstes gemeinschaftliches Interesse, zu allen Verbesserungen auf das eifrigste hinzuwirken, es ist dieses noch die besondere Aufgabe desjenigen Theils unserer Regierung, welchem die Leitung der Finanzen übertragen. Ich glaube, es ist keine Schmeichelei, zu sagen, daß wir in dieser letzten Beziehung der Wirksamkeit unserer Regierung in dem Zollverein mit einiger Beruhigung entgegen sehen können.

Aus allen diesen Gründen schließe ich mich dem Antrag unserer Commission an. Ich werde mein „Einverstanden" aussprechen, zwar ergriffen von der Wichtigkeit des Schrittes, und in der Stimmung des Schiffers, der zu einer weiten Seefahrt die Anker lichtet, aber auch zugleich erfüllt voll froher Ahnungen und in der festen Zuversicht, daß das Schiff an einer glücklichen Küste landen und in einem sichern Hafen einlaufen wird.

Oberst v. Lasollaye: Der Gegenstand der heutigen Berathung wurde schon vor vier Jahren in diesem Saale ausführlich verhandelt. Ich erlaubte mir damals mein beistimmendes Votum mit mehreren Betrachtungen zu unterstützen, die ich heute wiederholen müßte, wenn ich in längere Erörterungen eingehen wollte. Ich reihe ihnen daher im Interesse der Zeit nur einige kurze Bemerkungen an, um meine Beistimmung abermals motivirt abzugeben, da der lichtvolle Bericht unserer Commission den Gegenstand ohnedies erschöpfend behandelt.

Der Zustand, in welchen wir durch den Beitritt zu dem großen Verein versetzt werden, scheint mir als ein Zustand des Uebergangs zu noch günstigeren Verhältnissen anzusehen und zu würdigen zu seyn; man dürfte nicht so sehr die nächste Zukunft als eine entferntere dabei ins Auge fassen.

Das große Endziel, welches nämlich in dieser Beziehung erreicht werden soll, und früher oder später erreicht werden wird, ist das System allgemeiner Handelsfreiheit, welches die ausgezeichnetsten Staats- und Finanzmänner als das allein Natürliche, Vernunftgemäße, dem heutigen Standpunkt der Civilisation Entsprechende proclamirt haben.

Diesem natürlichen System am nächsten liegt das mit ganz geringen Zollsätzen, mit milden Grenzzolleinrichtungen, dem wir bisher in Baden gehuldigt haben. Weiter entfernt liegt jenes mit mäßigen Zöllen und strengen Grenzbewachungen, welches das System des großen Vereins ist.

Noch entfernter von der Handelsfreiheit steht das System hoher Zölle mit theilweisen Einfuhrverboten bei strengen Grenzzollinien, das System, welches die großen Mächte, die den Verein umgeben, adoptirt haben.

Am entferntesten endlich das Prohibitivsystem, welches unter der Napoleonischen Herrschaft ephemer in Wirkung war.

Je näher nun ein Handels- und Zollsystem der Handelsfreiheit gerückt ist, desto beglückender wirkt es auf die Völker; unser bisheriges System besaß diese Eigenschaft.

Das Aufgeben desselben wäre daher ein Rückschritt, wenn wir es noch ferner aufrecht erhalten könnten, wenn wir hiezu groß und selbstständig genug wären, wenn wir uns nicht durch die fernere Beibehaltung gefährlichen Wechselfällen, Krisen aller Art aussetzen würden, denen vorzubeugen die Klugheit ernstlich gebietet. Man ist nämlich in Deutschland allerwärts zu der Einsicht, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die großen, mit strengen Mauthlinien umgürteten, hohe Eingangszölle erhebenden, unsere Producte theilweise von ihren Märkten ausschließenden Staaten, nur dann zu mildern Zollsätzen und zu Handelsverträgen mit Reciprocität veranlaßt, ja gezwungen werden können, wenn ihnen gleich große Massen mit gemeinschaftlichen commerziellen Interessen, mit Maßregeln, welche den ihrigen einigermaßen das Gleichgewicht halten, gegenüberstehen, wenn es für jene keine befreiten Absatzwege, keine Entrepots für ihre Erzeugnisse mehr giebt, wenn keine Gebiete zu Waarenniederlagen, wie unter andern die freien deutschen Städte, mehrere deutsche Bundesstaaten, die baskischen Provinzen in Spanien; wenn die Zollinien nicht das Binnenland durchschneiden, sondern die äußerste Grenze schließen. Die Gruppirungen in größern Massen sind also in Deutschland ein Bedürfniß, eine Nothwendigkeit geworden.

Der große Handelsverein in Deutschland ist also durch eine imposante Majorität der Bundesstaaten bereits gebildet; er

legt hohen Werth auf unsern Beitritt, er muß uns haben, weil er ohne uns nicht arrondirt, ohne uns nicht geschlossen werden kann, weil wir seinen Hauptzweck, das Auftreten in der Einheit, gegenüber den andern Staaten, hindern, vereiteln, weil wir ihm noch manche sonstigen Beeinträchtigungen zufügen. Wir stünden ihm also mit unserem bisherigen, der Handelsfreiheit so nahe kommenden System schroff, ja feindselig gegenüber, und dieser Feindseligkeit, der wir nicht mit Bayonnetten und Kanonen trotzen können, muß ein schnelles Ende gemacht werden.

Freilich wäre es wünschenswerth gewesen, daß unser bisheriges System bei den Verträgen als das normale zum Grunde gelegt worden wäre, daß die übrigen Staaten, wenn man, wie billig, die Handelsfreiheit auf der Leiter der commerciellen Hierarchie zu oberst stellt, zu uns hinaufgestiegen wären, statt daß sie uns zu sich um eine Stufe herabgezogen haben.

Allein man muß bedenken, daß der Verein in seinen Maßregeln schon weit milder ist, als die Staaten, denen er an die Seite oder vielmehr gegenüber tritt, von welchen er Zugeständnisse erlangen, sie dazu nöthigen will, daß ein Mehreres, aller Bemühungen ungeachtet, durchaus nicht zu erzielen gewesen ist.

Es war gewiß eine der schwierigsten, eine der größten Aufgaben, einen Tarif auszumitteln, der nicht weiter geht, als stricte nöthig ist, um der eigenen Production und Entwickelung Schutz zu verschaffen, ohne sich von dem großen Endziele zu weit zu entfernen, und zugleich die mannigfaltigsten sich durchkreuzenden Interessen durch wohlersonnene Auskunftsmittel auszugleichen.

Der Zustand des Vereins, wie ihn die Gegenwart hervorgerufen, ist jedoch kein vollendeter, kein stehender, sondern ein zum Bessern fortschreitender. Kaum ins Leben getreten, in seinen nothwendigen Bestandtheilen noch nicht vervollständigt, ohne geschichtliche Unterlage, ohne Erfahrungssätze, müssen seine organischen Bestimmungen noch zur Zeit alle Mängel einer neuen Schöpfung an sich tragen. Schon die nächste Zukunft wird jedoch über den Gang und die Erfolge Licht verbreiten, und zu Verbesserungen zahlreiche Materialien liefern. Die Aufgabe der nächsten Conferenzen ist deßhalb höchst bedeutungsvoll. Ihrer gedeihlichen Lösung können wir mit um so größerer Beruhigung entgegensehen, als unsere hohe Regierung diesem Gegenstande eine unausgesetzte Sorgfalt widmet, und die specielle Leitung in die Hände unseres verehrten Herrn Finanzministers gelegt ist, dessen ersprießliche, einsichtsvolle und erprobte Bemühungen dem Lande neue Wohlthaten verschaffen.

Ich stimme für den Beitritt.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Durch ein unverschiebliches Dienstgeschäft abgehalten, konnte ich dem Anfang der heutigen Sitzung nicht beiwohnen, muß aber doch, auf die Gefahr hin, vielleicht etwas zu wiederholen, was schon gesagt wurde, um Erlaubniß bitten, meine Ansicht über die vorliegende hochwichtige Frage aussprechen zu dürfen, um meine spätere Abstimmung damit zu motiviren. Bekanntlich wird der Anschluß an den großen Zollverein in zwei Hauptbeziehungen auf unser Land einwirken, nämlich in materieller und in politischer Beziehung.

Was nun die erstere betrifft, so habe ich zwar wohl die eigene Ueberzeugung, daß der Anschluß auf einzelne Provinzen vortheilhaft wirken wird; ob dieses aber auch mit der Masse des Landes und andauernd der Fall seyn möchte, vermag ich nicht zu beurtheilen, und es kann mir wohl auch nicht zum Nachtheil gereichen, wenn ich bekenne, daß ich die zu einer solchen Beurtheilung erforderlichen technischen Kenntnisse nicht besitze. Allein ich habe zu dem Patriotismus und der Sachkenntniß der hochachtbaren Männer der Regierung, welche mit diesem Gegenstand beauftragt waren, ein so unbeschränktes Vertrauen, daß ich ohne Bedenken mich ihrem und dem Antrag unseres Commissionsberichtes anschließe, welcher übrigens so umfassend als klar, mit einem Worte, meisterhaft verfaßt ist, so daß wenn mir auch noch eine Bedenklichkeit übrig geblieben wäre, derselbe mir diese vollends hätte benehmen müssen. Ueber die zweite Hauptbeziehung, über die politische, kann ich mich noch kürzer fassen. Es kann hier nicht mehr die Frage davon seyn, bei dem bisherigen gewohnten Zustand stehen zu bleiben, der Beschluß zu einem solchen Stillstand wäre der erste Rückschritt, dem bald noch viele andere und unberechenbare nachfolgen müßten. Wir müssen also vorwärts, wir müssen uns anschließen an das System eines unserer großen Nachbarländer, und da kann es denn keinem Zweifel unterliegen, daß wir uns an dasjenige, dem wir durch Abstammung, durch Sprache, Sitten und Gebräuche, so wie durch geographische Lage angehören, anschließen werden, nämlich an Deutschland.

In beiden großen Hauptbeziehungen also schließe ich mich unserm Commissionsantrag an, und freue mich, daß end-

lich der Tag gekommen ist, wo ich hierüber mein Einverstanden aussprechen kann.

Geh. Hofrath Rau: Ich bin in der glücklichen Lage, in diesem Augenblick sehr kurz seyn zu können, da ich keine Opposition zu bekämpfen habe, und da ich nicht gerne wiederhole, was schon gesagt und geschrieben wurde; es bleibt mir deßhalb nur Weniges beizufügen übrig. Vor allem liegt mir die Pflicht ob, meinen Dank für die Nachsicht auszusprechen, mit welcher der Herr Finanzminister und die geehrten Mitglieder der Kammer meinen Bericht aufgenommen haben. Ich fühle lebhaft, daß die Lösung der Aufgabe nicht ganz so gelungen ist, wie sie bei längerer Muße hätte gelingen können, zumal da wir erst ganz kürzlich in das Innere der Verhandlungen eingeweiht werden konnten.

Es werden daher manche Ungenauigkeiten in dem Bericht vorkommen. Was den einen zur Sprache gebrachten Punkt betrifft, so bedaure ich doppelt den Zufall, der es mir unmöglich machte, eine solche Auskunft, als ich sie suchte, zu erhalten.

Wir haben in dem Augenblick das Vergnügen, Mitglieder aus den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern hier zu sehen; dieß veranlaßt mich, eine Frage zu stellen, zu der ich als Mitglied einer der beiden Landesuniversitäten eine ganz specielle Verpflichtung habe, obschon sie nicht unmittelbar mit dem Gegenstand der heutigen Berathung zusammenhängt.

Die verschiedenen Seiten des Staatslebens lassen sich nicht so scharf trennen, daß wir in Beziehung auf den materiellen Güterverkehr uns unbedenklich einer Gemeinschaft hingeben könnten, während im geistigen nach derselben Seite hin eine Hemmung Statt findet. Das vollkommene Vertrauen, das doch die Grundlage des Vereins ist, muß unter der Fortdauer einer Maßregel leiden, die leicht eine ungünstige Auslegung erhalten kann. Ich meine eine Maßregel, zu welcher freilich die preußische Regierung vollkommen berechtigt war, die aber doch wohl nicht zu Stande gekommen seyn würde, wenn man sich mit den wahren Verhältnissen vorher genau bekannt gemacht hätte. Ich wünsche deßhalb darüber Aufschluß zu erhalten, welche Aussicht wir auf die Zurücknahme jenes Universitätsbanns haben.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich glaube nicht, daß es im Interesse der Sache liegt, diesen Gegenstand in irgend einer Weise mit der Vereinsfrage in Verbindung zu bringen.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe zugegeben, daß der Zusammenhang mit der Zollangelegenheit kein unmittelbarer ist, jedoch kann ich nicht umhin, zu glauben, daß doch einige Beziehung zu derselben Statt findet, und bedaure, daß mir und Andern die erwünschte Beruhigung bei dieser Gelegenheit nicht zu Theil wurde. Ich hoffe übrigens, daß darum diese Sache nicht hoffnungslos seyn werde.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich muß der Erklärung, die bereits gegeben wurde, noch die positive Versicherung hinzufügen, daß die Regierung sich sorgfältig gehütet hat, bei Gelegenheit der Zollverhandlungen den Punkt, dessen der verehrte Redner vor mir gedenkt, auch nur entfernter Weise zur Sprache zu bringen. Sie konnte unmöglich die Ansicht hegen durch ihren Anschluß an den Zollverein, oder wie denn etwa behauptet worden wäre, durch hierbei gebrachte Opfer, auf eine veränderte Entschließung der preußischen Regierung hinzuwirken. Wir müssen solches vielmehr der Zeit überlassen und dem Eindruck des günstigen Zustands unserer Lehranstalten.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe noch auf die Bemerkung eines geehrten Redners in Bezug auf die Binnencontrole etwas zu erwiedern. Es ist richtig, daß der Bericht von derselben nicht ausführt, was sie Gutes an sich habe. Es konnte der Commission nicht gerade obliegen, von allen Bestimmungen der Zollordnung die Motive zu entwickeln, es kam vielmehr darauf an, darzustellen, daß in dieser nichts zu erblicken ist, was gerade oppressiv genannt werden könnte, und dieses ist bei der Binnencontrole versucht worden. Daß wir dieselbe hinsichtlich des Weines schon haben, ist so oft ausgesprochen worden, daß es in dem Bericht nicht mehr wiederholt zu werden brauchte. Um jedoch hiebei nichts zu verschweigen, so muß ich bemerken, daß die Binnencontrole allerdings etwas härter seyn wird, als die bisherige bei dem Weine gewesen ist. Es kann nicht ausbleiben, daß, um die Maßregel auszuführen, bisweilen ein Waarenführer angehalten wird, damit man zusehe, ob seine Ladung mit dem Frachtbrief übereinstimmt; geschähe dieß nicht, so wäre die ganze Sache zwecklos. Bei dem Getränke, welches nur in Fässern verführt wird, macht sich diese Aufsicht von selbst; man sieht es dem Wagen sogleich an, ob er größere Fässer geladen hat. Dagegen muß man eher einen Wagen anhalten, wenn man

sich überzeugen will, ob nicht Baumwollenwaaren darin vorkommen. Dessenungeachtet habe ich fortwährend die Meinung, daß die Binnencontrole, wie manche andere Dinge, aus der Ferne sich widriger darstellt, als sie in der Folge empfunden wird. Der geehrte Redner (Frhr. v. Andlaw) hat ferner von der Gefahr gesprochen, die ein weit getriebenes künstliches Fabrikwesen hervorbringt. Er hat Betrachtungen aufgestellt, die ich für vollkommen richtig anerkenne; allein ich würde es bedauern, wenn ich besorgen müßte, daß wir in einen solchen Zustand kämen, wo viele unserer Fabrikarbeiter in Ansehung ihres Unterhaltes von dem Absatze in einem entfernten Lande abhängig, also stets der Gefahr der Verarmung Preis gegeben wären.

Was das Elsaß betrifft, so konnte hier das Fabrikwesen schon mehr vorherrschend werden, weil die fremden Baumwollenwaaren in Frankreich gänzlich prohibirt sind. Man weiß es, daß in dem Elsaß von Zeit zu Zeit Krisen eingetreten sind. Mühlhausen hat es schon mehreremal erlebt, daß es wegen einer zu großen Production, die den Absatz überstieg, in eine mißliche Lage versetzt wurde. Hierauf wurde man vorsichtig, die Production wurde beschränkt, die Geschäfte hatten guten Erfolg, bis man wieder, hiedurch ermuntert, zu große Erwartungen hegte, und abermals eine Krise veranlaßte, die viele Familien zu Grunde richtete.

Wenn der geehrte Redner ferner von einem nachtheiligen Einfluß spricht, den in jenem Lande die Fabriken auf den Landbau geübt haben, kenne ich das Elsaß nicht aus eigener Anschauung, und vermag daher seiner Ansicht nicht gerade zu widersprechen. Doch erinnere ich daran, daß der treffliche Landwirth Schwerz, der über die Landwirthschaft im Elsaß ein eigenes Buch geschrieben hat, dieselbe der belgischen und pfälzischen noch vorzieht, was kein geringes Lob ist. Ich getraue mir nicht zu entscheiden, ob dieses vielleicht mehr vom Departement des Unterrheins gilt. Die Einfuhr von Vieh zeigt nicht gerade einen schlechten Zustand der Landwirthschaft an. Es ist überhaupt die Eigenthümlichkeit stark bevölkerter Gegenden, in denen deßhalb die Grundrente hoch ist, daß sie Zugvieh von anderen Ländern kaufen, in denen man es wohlfeiler aufzieht. Eine der am besten angebauten Gegenden, die Lombardei hat fast blos Vieh von Schweizerrace, weil der Landmann weiß, daß er es wohlfeiler und besser durch den Ankauf erhält, als wenn er es selbst aufzieht. Ich übergehe jedoch diese Betrachtung, da sie nicht practisch ist.

Der geehrte Redner hat, indem er von den Declarationen sprach, den Inhalt der Zollordnung nicht vor sich gehabt, durch welchen er leicht würde beruhigt worden seyn. Der Herr Finanzminister hat die Hauptsache schon vorgetragen, es wird jedoch nicht überflüssig seyn, wenn ich einige Bestimmungen aus der Zollordnung anführe, um die Sache vollkommen ins Klare zu stellen.

Der Redner trägt nun die §§. 72, 74 und 75 vor, und erläutert sie.

Indem ich mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränke, glaube ich mich nicht dem Schein auszusetzen, als fühlte ich nicht vollkommen die hohe Wichtigkeit der Entscheidung, die wir in dieser Stunde zu fassen haben; gerade weil ich von dieser Empfindung lebhaft durchdrungen bin, unterlasse ich es, überflüssige Worte hinzuzufügen.

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident: Die Einigkeit, mit welcher die hohe Kammer diese Frage behandelt hat, zeigt das große Interesse und den lebhaften Antheil, welche sie an dem so wichtigen Gegenstande genommen hat, und ich freue mich, in dieser Einigkeit die beste Beruhigung zu finden, welche Sie dem Lande mit der Annahme dieses Gesetzes geben werden.

Auf gehaltene Umfrage wird der Commissionsantrag einstimmig angenommen.

Das hohe Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu den einzelnen §§. des Einführungsgesetzes, und zwar zu

§. 1.

Da nichts erinnert wird, so wird die einstimmige Annahme desselben beschlossen.

§. 2.

Frhr. v. Göler d. J.: Dieser §. handelt vom Zollstrafgesetz, worüber ein besonderer Bericht erstattet wurde, der in den Händen der Mitglieder sich befindet. Es handelt sich also davon, ob dem Beschluß der zweiten Kammer in ihrer Wahl unter den beiden Entwürfen beigestimmt werden solle.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, die Discussion über den §. 2. auszusetzen, und den Bericht des Frhrn. v. Göler d. J. über den von der zweiten Kammer angenommenen Entwurf des Zollstrafgesetzes anzuhören, und sogleich in abgekürzter Form darüber zu discutiren.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Die Anstände, die

man gegen das Zollstrafgesetz in der andern Kammer erhoben hat, sind meistens formell, d. h. man hat gewisse Ausdrücke für unpassend erklärt, man hat einzelne Bestimmungen nicht so deutlich gefunden, als sie wohl seyn könnten. Diese Ausstellungen sind nicht schlechthin ungegründet, aber es hat schon die Commission der andern Kammer den fraglichen Ausdrücken und Bestimmungen eine Deutung gegeben, die den Verhältnissen entspricht, und welchen deßhalb auch die Regierung ihren Beifall nicht versagen konnte. In materieller Hinsicht sind eigentlich nur zwei Bestimmungen getadelt worden, davon bezieht sich die eine auf die Strafe der Confiscation, die neben der Geldstrafe eintreten soll, die andere auf den Instanzenzug, der in Recursfällen Statt findet. Was den ersten Punkt betrifft, so scheint freilich die Confiscation eine in vielfacher Hinsicht ungeeignete Strafe, wiewohl sie fast allgemein, in ältern und neuern Gesetzen, auf Zollvergehen angedroht ist. Sie bestand auch im Großherzogthum vom Jahr 1812 bis 1826, wo sie durch ein provisorisches Gesetz aufgehoben und statt derselben die Strafe des zwanzigfachen Zollbetrags verordnet wurde. Die Regierung überzeugte sich aber noch im nämlichen Jahre, daß es nicht möglich sei, das Schutzmittel der Confiscation unter allen Umständen zu entbehren, sie führte solche deßhalb in Beziehung auf die Defraudation des Weinzolls gleichbald wieder ein, und zwar in mehr erweitertem Maße, als das vorliegende Zollstrafgesetz sie bestimmt; denn hiernach trifft die Confiscation nur die Waare, in Bezug auf welche der Zoll defraudirt worden ist, während das Gesetz von 1826 sie auf die Transportmittel, Schiff und Geschirr, ausgedehnt hat. Nichtsdestoweniger dürfte die Frage, ob man die Confiscation beibehalten solle, noch eine nähere Erwägung verdienen, und wird auch Gegenstand der Berathung mit den übrigen Vereinsstaaten seyn. Hinsichtlich des zweiten Punkts, wegen des Recurses in Zollstrafsachen, sagt der Entwurf des Zollstrafgesetzes nur, es bleibe bei der jetzigen Gesetzgebung. Diese ist nun allerdings unpassend, und die Regierung erkennt selbst die Nothwendigkeit an, eine Aenderung zu treffen; sie ist auch durch den Vereinsvertrag nicht gehindert die Aenderung vorzunehmen, und hat in der andern Kammer schon förmlich erklärt, sie werde eine Recursverordnung vorbereiten, und zur Zustimmung vorlegen lassen. Sie wird sich übrigens nicht auf Zollvergehen beschränken, sondern Vergehen und Verbrechen jeder Art umfassen, weil kein Grund vorhanden ist, die Zollvergehen in so fern abweichend zu behandeln.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Wenn die Strafe der Confiscation aufgehoben werden könnte, so wäre es sehr zu wünschen, daß die Regierung alle mögliche Rücksicht hierauf nehme.

Geh. Hofrath Rau schließt sich diesem Wunsch an.

Der Antrag der Commission auf Beitritt zu dem von der zweiten Kammer angenommenen Zollstrafgesetze wird bei der Abstimmung einhellig angenommen.

Es wird hierauf wieder zum §. 2 des Zollgesetzes übergegangen, und derselbe ohne Erinnerung genehmigt.

§. 3.

Geh. Hofr. Rau: Es ist dieses nichts als eine Publicirung dessen, was bereits in dem Vertrag enthalten ist, und was nur dem größern Publicum nicht bekannt seyn konnte.

Der §. 3 wird bei der Umfrage unverändert angenommen.

§. 4.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß dieser Paragraph allerdings für die Freunde des Zollvereins einiges Bedenken hat, namentlich deßwegen, weil sich im Jahr 1839 der Kampf über die Frage, ob der Zollverein beizubehalten seie, nothwendig erneuern wird. Ich beruhige mich indessen bei der Betrachtung, daß bis dahin die Vortheile, welche derselbe mit sich führt, die Gegner desselben vermindern wird, und daß, wenn noch ein Streit über diese Frage Statt findet, er nicht mit solcher Heftigkeit geführt werden, und auch nicht das Aüffsehen veranlassen wird, wie es bis jetzt der Fall war.

Frhr. v. Rüdt: Ich bedaure, daß man sich zu diesem Paragraphen veranlaßt gesehen hat, denn ich habe die auf eigene Anschauung gegründete Ueberzeugung, daß beide Kammern im Jahr 1839 gewiß gerne zu dem Fortbestehen des Vereins ihre Zustimmung geben werden, und daß dies von manchen Mitgliedern gewiß mit weniger bangem Gefühl geschehen wird. Dadurch, daß die Möglichkeit eines sehr baldigen Wiederaufhörens gegeben ist, könnten gar Manche, die auf die Hoffnung des Fortbestehens des Vereins größere Unternehmungen gründen wollen, beunruhigt, und von der Ausführung derselben abgehalten werden; allein sie finden in dem bisher Gesagten gewiß eine Beruhigung, daß die Vortheile von der Art sind, daß man eine Verweigerung nicht erwarten kann.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Wir dürfen in dieser

Beziehung vollkommen beruhigt seyn; es ist nach dem Vertrag möglich, daß aufgekündigt werden kann; ja es ist möglich, daß bis zum Jahr 1837 aufgekündigt werden kann; aber diese Möglichkeit wird, wie ich glaube, Niemand irre leiten, Jedermann wird überzeugt seyn, daß wenn die commerziellen und industriellen Verhältnisse sich mit einander verschmolzen haben, an eine solche Trennung gar nicht mehr zu denken ist, in dieser innigen Verbindung, in welche die Industrie und der Handel der verschiedenen Staaten tritt, liegt die Garantie, daß sie sich so bald nicht lösen wird. Es ist leicht, die Schranken niederzuwerfen, und dieses wird mit großem Jubel im Lande geschehen, aber schwer, sie wieder aufzurichten.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich bin selbst Güterbesitzer im bairischen Rheinkreise, und hatte früher auch Besorgniß vor der Vereinigung, aber ich habe mich überzeugt, daß sie ungegründet sind, und die ganze Provinz würde es bereuen, wenn sie heute aus dem Zollverband austreten sollte. In Beziehung auf die Grenzbezirke und Binnencontrole kann ich ebenfalls eine Beruhigung geben, denn ich war vor Kurzem in einem Grenzbezirk, und habe die Maßregeln nicht so unangenehm und lästig gefunden, als man sie sich vorstellt.

Auf gehaltene Umfrage erklärt sich die Kammer mit der Fassung des §. 4 einverstanden.

Das ganze Gesetz wird sonach durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium, erstattet Geh. Hofrath Rau den Bericht über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Zollwesens.

Die Kammer beschließt, in abgekürzter Form darüber zu berathen.

Erster Punkt der Adresse.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Eine specielle Berathung kann allerdings Statt finden. Es kommt aber darauf an, ob man mit demjenigen Entwurf einverstanden ist, über welchen sich die Regierung mit den übrigen Vereinsstaaten verständigt hat. Würde der Entwurf nur mit neuen Modificationen die Zustimmung der Kammern erhalten, so fragte es sich, ob die Vereinsstaaten demselben beitreten wollen, und bis dahin müßte es bei dem bestehenden Zollgesetze sein Bewenden haben.

Frhr. v. Andlaw: Ich habe in der Adresse überhaupt das Bedenken, daß die zweite Kammer sagt, die Regierung möge bei Abfassung dieses Gesetzes auf die dießfallsigen, theils im Commissionsbericht, theils während der Verhandlungen vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen. Da diese hohe Kammer die letztern Wünsche und Erinnerungen nicht kennt, so würde vielleicht eine allgemeine Fassung an ihrem Platze seyn.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß darauf erwiedern, daß wenn nicht wichtige Gründe uns dazu bestimmen, wir gerne die Nothwendigkeit vermeiden, eine Umschreibung dieser Adresse zu bewirken, zudem sind uns, da wir den Verhandlungen der zweiten Kammer beiwohnten, und wir den Commissionsbericht des Abg. Bader kennen, die meisten Anträge bekannt.

Auf gehaltene Umfrage wird nach dem Commissionsantrage der ersten Bitte der zweiten Kammer beigetreten.

Zum

zweiten und dritten Punkte der Adresse

geschieht keine Bemerkung, und es wird dem Commissionsantrag gemäß beschlossen, denselben beizutreten.

Vierter Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Ich möchte den Herrn Finanzminister ersuchen, der hohen Versammlung das zu bestätigen, was auch in der andern Kammer zur Sprache kam, nämlich, daß selbst die ältern Vereinsstaaten auf keiner ganz unausweichlichen Errichtung dieser Binnencontrole bestehen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Dies ist allerdings der Fall. Wo sich klar nachweisen läßt, daß man derselben nicht bedarf, wird sie nicht in Anwendung kommen.

Wenn dieses nicht klar vorliegt, so ist jede Regierung verpflichtet, sie in Anwendung zu bringen. Was die Bitte betrifft, daß wir auf die Aufhebung der Binnencontrole hinwirken sollen, so bin ich damit nicht einverstanden, und ich habe es bei der zweiten Kammer bereits erklärt.

Indessen hat die Regierungscommission sich nicht veranlaßt gesehen, gegen diese Bitte zu eifern, da solche Bitten gewöhnlich in der Unterstellung geschehen, daß die Regierung bei näherer Untersuchung sie selbst für zweckmäßig findet.

Geh. Hofrath Rau: Die Bitte ist alternativ gestellt, entweder eine Milderung oder Aufhebung; eine Milderung kann darin bestehen, daß noch einige Artikel von der Binnencontrole ausgenommen werden.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich bin nicht ganz für die Aufhebung der Binnen-

controle, denn sie hat den Nutzen, daß sie dem Schmuggel steuert. Ich kann mich deßhalb mit dieser Bitte nicht einverstanden erklären.

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube, man sollte diese Bitte nicht verwerfen, da sie alternativ gestellt ist. Wenn wir die Adresse zu entwerfen hätten, so würde ich mich für die möglichste Milderung aussprechen; da aber in dieser Fassung die zu ergreifenden Maßregeln der Regierung anheimgestellt sind, so hat es keinen großen Anstand, sie wird auch nicht weiter gehen, als die Vertragsbestimmungen es gestatten.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Meine Bemerkung hatte nicht zum Zweck, es zu veranlassen, dieser Bitte nicht beizutreten, sondern nur, um den möglichen Irrthum zu beseitigen, als ob die Regierung in der Lage sei, dieser Bitte zunächst zu entsprechen.

Bei der Abstimmung wird dem Punkt 4, dem Commissionsantrag zufolge, beigetreten.

Fünfter Punkt.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich kann hier nur wiederholen, was ich in der zweiten Kammer über diesen Gegenstand gesagt habe, nämlich, daß ich diese Bitte eigentlich für überflüssig halte, indem wir in dieser Beziehung eine Erklärung von der königlich preußischen Regierung erhalten haben, welche keinen Zweifel übrig läßt, daß die Sache in gütlichem Wege und in Bälde erledigt werden wird, eine Erklärung, bei welcher sich auch die übrigen Vereinsstaaten beruhigt haben.

Bei der Abstimmung wird der Beitritt zu diesem Punkt der Adresse beschlossen.

Sechster Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Es liegt in der Natur der Sache, daß der einzelne Gewerbsmann immer nach seinem Interesse fragt, und sehr oft Wünsche und Anträge stellt, die in allgemeiner Beziehung oft unthunlich sind. Die Bitte überhaupt, solche Modificationen eintreten zu lassen, ist sehr nützlich.

Der Commissionsantrag, auch diesem Punkt der Adresse beizustimmen, wird genehmigt.

Siebenter Punkt.

Reg. Comm. Geh. Referendär Goßweyler: Es haben die Bestimmungen der Zollordnung nur für diejenigen Reisenden Anwendung, welche Waaren führen, und diese müssen sich wie billig, wenn nicht besondere Fälle eintreten, der Regel für den Frachtführer unterwerfen, die übrigen Reisenden können zu jeder Zeit, Tag und Nacht über die Grenze gehen.

Frhr. v. Landenberg: Wenn er auch nur wenig Zollbares bei sich hat, so ist er dennoch an die bestimmten Stunden gebunden.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Allerdings, sonst würden die Kaufleute bei Nacht reisen. Es besteht diese Bestimmung auch bei uns.

Major v. Türkheim: Wenn Jemand über die Grenze geht, so ist es natürlich, daß er anhalten muß; aber wenn er auf dem Grenzbezirk bleibt, etwa in Schliengen, was an der Hauptstraße liegt, wo er ein Geschäft hat, darf er alsdann auch angehalten werden?

Reg. Comm. Geh. Referendär Goßweyler: Auch Alle, die im Grenzbezirk fahren, sind der Controle unterworfen, entweder wenn sie vom Auslande kommen und abgabepflichtige Gegenstände, oder inländische gleichnamige mit sich führen. Der Fall, der von dem verehrten Redner angeführt wurde, gehört zu den Ausnahmsfällen.

Die Kammer erklärt sich mit dem siebenten Punkt der Adresse einverstanden, so wie auch mit dem achten Punkt, zu welchem nichts erinnert wird.

Neunter Punkt.

Geh. Hofrath Rau: Es ist dieses der einzige Fall, daß in den langen und schwierigen Arbeiten der Commission sich eine Differenz gezeigt hat, welche aber doch die freundliche Eintracht, mit welcher wir die ganze Arbeit vollbracht haben, nicht störte. Ich gehöre zur Minorität, und habe darum einige Worte hinzuzufügen. Diese Bitte läßt sich in zwei Punkte trennen. Erstens soll gebeten werden, die bisherige Begünstigung der Zuckerraffinerien aufzuheben.

Dieses ist freilich zu bestimmt ausgedrückt, und ich könnte es nicht ganz unbedingt annehmen. Allein es ist bei solchen Adressen schon öfter geschehen, daß man, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, im Allgemeinen beistimmt, jedoch im Protokoll ausspricht, wie man dieses verstanden habe. Wenn ich nun außer dem allgemeinen Beitritte eine Minderung der den Raffinerien gegebenen Begünstigungen verstehe, so finde ich diese Bitte nicht unangemessen. Der Zucker ist durch den darauf gelegten Zoll, der als eine Consumtionssteuer angesehen wird, schon bedeutend vertheuert. In den nördlichen Vereinsstaaten sind die Staatsangehörigen an hohe Zölle

dieses Artikels schon lange gewöhnt, dieses verhält sich anders bei uns. Es ist bekannt, daß der erhöhte Zoll auf Colonialwaaren, der sich aus dem Besteuerungsgesichtspunkt rechtfertigen läßt, doch vielfache Unzufriedenheit bei uns erregt hat. Man entschließt sich ungern, den Zucker theurer zu bezahlen, doch liegt eine Beruhigung in dem Gedanken, was ich mehr bezahle, das ist eine Steuer, kommt der Staatskasse zu gut, und es erwächst euch daraus in einer andern Beziehung eine Erleichterung; desto weniger aber ist man geneigt, den Zucker theurer zu erkaufen, um den Raffinerien einen Gewinn zu verschaffen. Es kommt natürlich darauf an, in welcher Lage sich künftig die Zuckersieder befinden werden, und ob sie den Zucker so wohlfeil liefern können, daß er nicht weiter vertheuert wird, als es der Zoll auf den Rohzucker nothwendig macht. Die bisherigen Erfahrungen sind in dieser Beziehung nicht genügend.

Wohlfeiler als jetzt wird der Zucker allerdings im Vereine raffinirt werden, wenn wir mehr Raffinerien haben; sein Preis wird also nicht um den vollen Zoll von Raffinade über den Preis derselben steigen, allein es ist immer noch Grund zu der Besorgniß vorhanden, daß die inländischen Raffinerien nicht so wohlfeil arbeiten werden, als die der Seestädte. Bis jetzt sind bekanntlich die Zuckerpreise in dieser Hinsicht nicht sehr erfreulich. Nach den neuesten Notizen, die ich mir verschaffen konnte, stand in Amsterdam am 1. Juli die Sorte reel schön Secunda Melis zu 20⅜ fl. bis 20¾ fl. bloße Secunda 20 bis 20¼ fl. Dazu kommt die Wasserfracht bis Leopoldshafen mit 2 fl. 7½ kr. und der Zoll Raffinade 18 fl. 45 kr.; es kommt also bis nach Leopoldshafen der Centner holländische Raffinade auf etwa 41 fl. 7½ kr. bis 41 fl. 37 kr. Wenn man aber den Zucker aus den preußischen Raffinerien kommen läßt, so kommt in Cöln der badische Centner auf 39 fl. 51 kr., dazu die Fracht von Cöln bis Leopoldshafen nach Abzug jener 24 kr, wegen des Rheinzolls 59½ kr die Summe auf 40 fl. 5½ kr. Es stellen sich also auf diesem Wege die Anschaffungskosten nur um 25 bis 47 kr. wohlfeiler, als bei der vollversteuerten Raffinade von Holland, so daß die viel niedrigere Zollbelegung des Rohzuckers den Consumenten fast gar nicht zu Gute kommt. Die Kaufleute haben berechnet, daß man Melis von Amsterdam mit ganz gleichen Kosten, wie von Cöln kommen lassen kann, wenn dort 100 Kilogramm für 38 fl. zu kaufen sind. Der Raffinateur macht aus 100 Pfund Rohzucker 70 bis 75 Pfund guten raffinirten Zucker. Dieser Ertrag ist in Frankreich ausgemittelt worden, zum Behuf der bedeutenden Prämie, die dort bei der Ausfuhr bezahlt wird. Man darf aber nicht glauben, daß die 100 Pfund Rohzucker wirklich nur 70 Pfund Fabrikat geben, sondern es kommt hinzu der Kochzucker, der nicht hinausgeschickt, und also bei der Ausfuhrprämie nicht in Anschlag gebracht wird, ferner dazu der Syrup. Ich habe den Budgetbericht aus Frankreich vom Jahr 1833 vor mir liegen, und hier finde ich, daß aus 100 Pfund Rohzucker 65 Pfund Hutzucker und Lumps, 20 Pfund Kochzucker und eben so viel Syrup gerechnet werden. Wenn nun im Lande Syrup und Kochzucker auch consumirt wird, so genießt der Raffinateur, da er den Rohzucker nur zu 8 fl. 32½ kr. verzollt, einen größern Vortheil, als man herausbringt, wenn man nur den Ertrag an krystallisirtem Zucker in Anschlag bringt. Es giebt mir dies Gelegenheit, noch eine andere Bemerkung zu machen, die sich auf den Zweifel bezieht, ob die Zuckerconsumtion des preußischen Staates der unsrigen gleich komme.

Der Berichterstatter der andern Kammer hat das Gewicht von Rohzucker angegeben, welches in Preußen consumirt worden ist, und daraus die Raffinade berechnet, allein wir müssen erwägen, daß aus jenem Quantum auch eine Menge Kochzucker und Syrup hervorgegangen ist, die man nach trockenem Gewichte doch wenigstens auf 15 Procent anschlagen darf, und wenn wir hiezu die Einfuhr von 131,000 Centner Syrup rechnen, so stellt sich die Zuckerconsumtion viel stärker heraus. Nach diesen Erläuterungen kehre ich zu der Behauptung zurück, daß, wenn eine Begünstigung der Raffinerien nicht ganz unzweckmäßig seyn möchte, ich doch sehr wünschte, dieselbe möchte nicht zu groß seyn. Inländische Raffinerien werden sich bilden, allein ich gestehe, daß ich darauf keinen Werth lege, denn das Raffiniren ist ein chemisches Geschäft und man weiß, daß chemische Geschäfte wenig Arbeiter beschäftigen, wie es z. B. auch bei der Fabrication der Schwefelsäure der Fall ist; dagegen wird viel Brennmaterial verzehrt, was wir im Lande nicht im Ueberfluß haben; gewiß giebt es viele andere Gewerbe, deren Emporkommen weit mehr Nutzen gewähren würde. In andern Ländern hat man schon viele Erfahrungen über die Verhältnisse der Raffinerien gemacht. In jedem Falle scheint die Bitte um eine Revision dieser Zollsätze gar nicht am unrechten Platze zu seyn. Der zweite Punkt der Bitte geht dahin, daß der niedrige Tarifsatz vom rohen Zucker den Consumenten auch zu gut kommen soll. Für die Zollkasse ist es

gleich, ob ein Quantum eingeht für die Consumtion oder die Raffinerien. Wenn die Consumenten sich entschließen, von dem Rohzucker sogleich Gebrauch zu machen, was namentlich bei dem sogenannten gedeckten Zucker sehr leicht geschehen kann, wenn die Leute sich einmal daran gewöhnt haben, so hätte die Regierung nichts dagegen einzuwenden, weil dadurch die Kosten für das Sieden erspart werden.

Was die Schmelzlumpen betrifft, so ist die niedrige Verzollung derselben bekanntlich die größte Begünstigung für die Siedereien. Diese Lumps kommen heut zu Tage nicht in unsere Consumtion, doch hat mich die Ansicht eines Probestücks überzeugt, daß dieser Zucker schon ziemlich weiß und fest ist. Die Lumps sind unstreitig eine Art des raffinirten Zuckers, wie denn auch der Rückzoll bei ihnen in England derselbe ist, wie von den Broten, und in Frankreich wird auch eine Ausfuhrprämie für sie bezahlt.

Da es nun zu wünschen ist, daß von den Lumps ein höherer Zoll entrichtet werde, als von dem Rohzucker, so ist daher eine Revision in dieser Beziehung sehr zu wünschen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Ich habe mich in der zweiten Kammer gegen diese Bitte ausgesprochen, einmal, weil ich nicht für nützlich halte, eitle Hoffnungen anzuregen, noch weniger aber Veranlassung zu Besorgnissen zu geben. Schon gegenwärtig wird eine Zuckerraffinerie in Mannheim erbaut. Diese Raffinerie wird erbaut, so wie alle, die künftig noch erbaut werden, unter der Voraussetzung der Stabilität der gegenwärtigen Gesetzgebung. Es wäre nicht zu wünschen, daß Besorgnisse in dieser Beziehung eintreten, und nützliche Etablissements deßwegen unterbleiben; es wird auch nicht gut seyn, eitle Hoffnungen zu erregen auf Herabsetzung des Zuckerzolls. Ich glaube nicht, daß die übrigen Staaten in Beziehung auf die Zuckerraffinerien die Ansichten theilen werden, die in der zweiten Kammer geäußert worden sind. Ich frage, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, was wir eigentlich wollen? Wir wollen wohlfeilern Zucker; dieß ist die einzige Tendenz, diesen erhalten wir gegenwärtig nicht durch die Begünstigung der Raffinerien; es ist aber ein großer Irrthum, wenn man den gegenwärtigen Zustand als einen bleibenden annimmt; wenn man vergißt, wie sich die Verhältnisse allmählig anders gestalten werden, und zwar in der Richtung, in welcher wir es wünschen, nämlich, daß wir wohlfeileren Zucker erhalten.

Ich will nicht darauf eingehen, wie groß die wirkliche Begünstigung für die Raffinerien ist, es ist dieses ein sehr schwieriger Gegenstand, zu welchem sehr viele technische Kenntnisse gehören. Nehme ich an, die Begünstigung sei sehr groß, was wird die Folge davon seyn? Daß sich sehr viele Raffinerien etabliren werden. Was wird die Folge davon seyn? Eine Minderung des Zuckerpreises, und zwar bis auf den Punkt, wo der Raffinateur nur den gewöhnlichen Gewerbsgewinn hat. Wenn wir die Begünstigung für die Raffinerien vermindern, und der Zoll unverändert bleibt, so werden wir offenbar unseren eigenen Absichten entgegenhandeln. Ich glaube, unsere Regierung müßte einen solchen Antrag, wenn er von einer andern Seite käme, ablehnen. Es liegt nicht in unserem Interesse, im Gegentheil, wir müssen wünschen, daß die bestehenden Begünstigungen bleiben, so lange wenigstens, bis sich die Zuckerraffinerien im Vereinsgebiete so sehr ausgebreitet haben, daß sie die Bedürfnisse der Bevölkerung des Vereins zu befriedigen im Stande sind. Dieser Zeitpunkt wird um so schneller herbeikommen, je höher die Begünstigung der Raffinerien ist. Wenn man glaubt, bei uns könnten sich keine Raffinerien etabliren, so ist dieß ein sehr großer Irrthum; in Mannheim, Frankfurt, Mainz können sich mit gleichem Vortheil Zuckerraffinerien etabliren, als in Berlin, wo deren viele und sehr ausgedehnte sind. Ich bemerke dieß nur in der Absicht, unnütze Besorgnisse zu verhüten, und keine täuschenden Hoffnungen anzuregen.

Frhr. v. Rüdt: Ihre Commission hat, wie Ihr Berichterstatter schon bemerkte, in der wichtigen Zollfrage einerlei Meinung, und sie verdankt auch ihre Aufklärung demselben, nur in diesem Punkte hatte sie eine Meinungsverschiedenheit, indem die Majorität derselben diese Bitte, die Begünstigungen der Raffinerien aufzuheben, nicht zweckmäßig erachtete, und daß eine solche Aufhebung wenigstens nicht in der ersten Zeit geschehen könne, sondern der Zukunft überlassen werden müsse. Die Majorität glaubte demnach, daß man dieser Bitte nicht beitreten solle. Die Minorität dagegen war der Ansicht, daß, wenn man sich in dem Protokoll näher ausspreche, vermöge dieser Bitte nähere Untersuchungen veranlaßt werden mögen, um die Ansicht der Commission darzuthun, daß sie die unbedingte Aufhebung nicht wolle. Die Majorität hielt dafür, daß, wenn man etwas nicht wünsche, auch nicht darum zu bitten sei.

Der angeführte Grund der Minorität, daß durch ein Streichen dieses Punks der Adresse ein Zeitverlust entstehe,

ist mir nicht wichtig genug, denn die zweite Kammer kann in wenig Minuten beschließen, die Adresse umzuschreiben. In dem zweiten Punkte dieser Bitte war der Herr Berichterstatter selbst der Ansicht, daß zwar eine Minderung des Tarifsatzes wünschenswerth seie, aber eine vollkommene Herabsetzung nicht, wie sie hier verlangt wird. Um also nicht einen Theil der Bitte, den wenigstens die Majorität nicht für ganz begründet hält, in der Adresse zu lassen, hat sie darauf angetragen, den Punkt zu streichen, da im Allgemeinen die Regierung durch die Berathungen in den beiden Kammern Veranlassung nehmen wird, diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe als Mitglied der Commission mich der Majorität angeschlossen. Ich bin nicht im Stande, auseinanderzusetzen, ob diese Begünstigung der Raffinerien vortheilhaft oder nachtheilig ist. Allein, wenn es nicht zu läugnen ist, daß durch den Vollzug dieses Vertrags Raffinerien mit der Begünstigung errichtet werden, so besteht sie in dem ganzen Vereinsgebiet. Durch die Adresse, die wahrscheinlich zur Publicität kommt, werden natürlich Hoffnungen und Befürchtungen entstehen, namentlich würde die Errichtung von Raffinerien verhindert werden, wie der Herr Finanzminister schon auseinandergesetzt hat; mag es später kommen, wie es wolle, so wird durch den Strich dieses Punktes in der Adresse vorgebeugt, daß der Wunsch der Stände in Beziehung auf diesen Punkt officieller Weise an das Publicum gelangt, daß also Befürchtung und Hoffnung unterdrückt werden. Dieß ist der einzige Grund, warum ich für den Strich dieser Bitte gestimmt habe.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Man kann mit Sicherheit darauf rechnen, daß diejenigen Staaten, die bis jetzt so viel gethan haben, um ihre Zuckersiedereien zu befördern, keiner Maßregel beistimmen werden, wodurch die Voraussetzungen wegfallen, unter welchen die Unternehmungen in diesem Industriezweig Statt gefunden haben, und mit Nutzen fortbestehen können. Es wäre dieß auch nicht recht; es kommt wohl eine Zeit, wo der Schutz sich vermindern läßt, noch früher wird aber die Zeit kommen, wo der Schutzzoll keinen bedeutenden Einfluß auf die Preise der raffinirten Waare mehr ausübt, wenn wir einmal so viel Zuckersiedereien besitzen, als der Verbrauch aller Vereinsländer zu beschäftigen vermag, so werden unsere Preise auf das Niveau der französischen und holländischen Preise fallen.

Daß man aber aus der Thatsache, daß gegenwärtig, ungeachtet des hohen Schutzzolls, Melis aus Holland bezogen werden kann, nicht schließen darf, daß das Terrain des Vereins für die Zuckerraffinerien nicht günstig seie, versteht sich wohl von selbst. Man weiß, daß im jetzigen Augenblick die Vorräthe der Zuckersiedereien in Cöln und Düsseldorf aufgeräumt, und die Raffinerien des Vereines die Nachfrage in Zucker noch nicht zu befriedigen im Stande sind. Je mehr unter diesen Umständen der Einfluß des Schutzzolls auf die Preise fühlbar bleibt, desto schneller wird sich die Production des Vereins bis zu dem durch das einheimische Bedürfniß bestimmten Maß erweitern. Ich glaube nicht, daß wir in diesem Productionszweige rücksichtlich der Productionskosten gegen die Holländer im Nachtheil sind; es ist schon angeführt worden, daß die Differenz der Transportkosten beim Bezug des Rohzuckers unbedeutend ist; der Arbeitslohn ist bei uns wohlfeiler, und Knochen und Blut werden von uns nach Amsterdam geschickt, um dort zur Fabrication zu dienen.

Indessen ist der weitere Antrag der Kammer, nämlich den Zoll von Rohzucker und Schmelzlumpen für den allgemeinen Handel herabzusetzen, ganz unabhängig von der Frage des Schutzes für die Raffinerien. Ich bemerke in dieser Beziehung nur, daß zwischen dem Rohzucker und den Schmelzlumpen ein wesentlicher Unterschied besteht, der bei der Frage über die Herabsetzung des Zolls von 18 fl. 45 kr. jedenfalls zu beachten wäre, indem die Schmelzlumpen eine bereits fabricirte Waare sind. Früher, als die Preise des Zuckers noch höher standen, kamen sie häufig auch bei uns im Handel und Detailverkauf vor.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich gehöre auch zur Majorität, und aus den Gründen, welche schon mehrere Redner angeführt haben, wiederhole ich meine Zustimmung zu dem Antrag derselben, diesen Punkt der Adresse zu streichen.

Frhr. v. Landenberg erklärt sich als Mitglied der Majorität der Commission ebenfalls in diesem Sinne.

Geh. Hofrath Rau: Ich konnte aus dem, was ich sagte, nicht auf die Meinung gerathen, daß die jetzigen Preise ein sicheres Urtheil für die Zukunft begründen können. Ich stimme in dieser Beziehung ganz dem Herrn Finanzminister bei. Der Verein producirt noch nicht hinreichend Raffinade, es muß also noch ein Theil aus andern Ländern bezogen

werden. Nun ist es ein bekannter Satz, daß eine Waare in einerlei Zeit und Ort nur einen einzigen Preis haben kann. So lange die Raffinerien noch nicht zureichen, ist es natürlich, daß der Zucker bei uns allgemein den Preis hat, um welchen man Raffinade aus Holland kauft. Damit ist jedoch die Hauptsache noch nicht erledigt; wir müssen vielmehr zusehen, ob die bisherigen Zuckersiedereien einen so großen Gewinn machen, wie es seyn müßte, wenn sie so wohlfeil produciren könnten, als die ausländischen, denn auf das Verhältniß dieser Productionskosten kommt es hauptsächlich an. Nun ist aber von reichen Gewinnsten der Zuckerraffinerien im Vereinslande nichts bekannt geworden, und in Baiern insbesondere sollen die Unternehmungen nicht sehr gut gelungen seyn. Wenn es sich zeigt, daß die inländischen Raffinerien nicht so wohlfeil arbeiten können, als die Holländer, dann ist sicherlich der Wunsch, wohlfeilern Zucker zu haben, viel leichter zu erreichen, wenn wir den Zoll von Raffinade vermindern. Sollte dieß in der Folge doch geschehen, so wäre es viel besser, damit nicht zu zögern, damit gar keine solche kostbare Unternehmungen bei uns errichtet werden.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Es ist nicht abzusehen, warum nicht Zuckerraffinerien so gut am Rheinstrom, wie an der Elbe und Spree, und nicht eben so gut in Mainz als in Cöln, in Mannheim wie in Amsterdam gedeihen können, wenn die Amsterdamer den Vortheil haben, den Rohzucker mit geringeren Frachtkosten zu erhalten, so ist die Differenz der Fracht doch nur für den Abgang anzuschlagen. Vergleichen Sie den übrigen Aufwand der Raffinerien in Amsterdam, die in Holland viel theuerere Lebensweise, so dürfte sich leicht ergeben, daß die Raffinerien am Unterrheine dadurch mehr gewinnen, als diese mehr Frachtdifferenz bezahlen müssen.

Daß neu entstehende Gewerbe nie mit so großem Vortheile arbeiten, als schon lange bestehende, ist eine bekannte Sache, aller Anfang ist schwer. Jeder Fabrikant muß sich Erfahrungen sammeln. Er muß dahin gehen, wo die Fabrication blüht; er muß geschickte Arbeiter engagiren, und dadurch weiter zu kommen suchen. Es wird einige Zeit brauchen bei uns und den Baiern, um mit den preußischen, englischen und französischen ꝛc. Raffinerien auf gleiche Stufe zu kommen.

Reg. Comm. Geh. Referendär Goßweyler: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ich habe während meines Aufenthalts in Berlin auch diesem Gegenstand meine Aufmerksamkeit gewidmet, ich habe nachgefragt und die Versicherung erhalten, daß die Zuckerraffinerien in Berlin um ungefähr 1 fl. 30 kr. per Centner theurer fabriciren, als jene in Hamburg. Wenn man dagegen erwägt, wie viel theurer der Arbeitslohn in Berlin ist, und wie viel theurer das Holz insbesondere, so kann man mit Bestimmtheit annehmen, daß wir hier zu Land, wo die Verhältnisse in dieser Beziehung günstiger sind, und wenn erst die Zuckerraffinateurs durch Uebung in diesem Gewerbe den nöthigen Grad von Einsicht erlangt haben, eben so wohlfeil Zucker fabriciren können, als die Holländer. Man wird im Leben häufig aufmerksam gemacht auf die Wichtigkeit der Wahl der Ausdrücke, wenn bedeutende Streitfragen zu verhandeln sind. Die vorliegende Frage giebt mir den Anlaß zu dieser Bemerkung. Es wird immer von den Begünstigungen der Raffinerien gesprochen, und der Antrag der andern Kammer lautet: man möge die bestehenden Begünstigungen aufheben. Worin besteht denn eine Begünstigung? Es besteht nichts, worauf dieser Antrag bezogen werden könnte, als der Unterschied zwischen dem Zoll auf die rohe und die fabricirte Waare. Somit lautet der Antrag eigentlich dahin, es solle denjenigen Gewerbsleuten, welche sich mit dem Raffiniren des Rohzuckers beschäftigen, gegen alle Regel kein Schutz gegen die Industrie des Auslandes gewährt werden. Wir sehen überall im Tarif, daß die Rohstoffe einem kleineren Zoll unterworfen sind, die Fabricate einem höheren; ganz allein beim Zucker soll dieser Unterschied wegfallen. Die Baumwolle z. B. geht ganz frei ein, auf den Baumwollenfabricaten lastet dagegen ein Zoll von 85 fl. per Centner. Wollte man nun sagen, die Baumwollenfabriken genössen eine Begünstigung von 85 fl. per Centner ihres Fabricats, so würde man schwerlich sich angemessen ausdrücken, wohl aber Gefahr laufen, die Ansichten zu verwirren. Es könnte in der That nur von einem Schutzzoll für die inländische Baumwollenfabrication gesprochen werden. Von einem solchen Schutzzoll für die inländische Zuckerfabrication handelt es sich aber hier ganz allein, und noch ist nichts angeführt worden, was es rechtfertigen würde, wenn man dieser Fabrication ganz allein einen solchen Schutz entziehen wollte. Ich möchte nicht einmal sagen, daß ich schon jetzt die Ansicht theile, daß man die Schmelzlumpen ausnehmen soll von der sogenannten Begünstigung der Raffinerien; in jedem Fall müßten die Schmelzlumpen dem Zoll

des raffinirten Zuckers unterworfen werden, denn ich wüßte nicht, wie die Administration eine Controle herstellen könnte, damit nicht raffinirter Zucker für Schmelzlumpen eingeht. Wenn man einen Vorwurf gegen die Gesetzgebung des Vereins darin findet, daß nur dem Raffinateur gestattet ist, den Rohzucker um geringern Zoll einzuführen, so wird doch auch Folgendes zu erwägen seyn; ist man einmal entschlossen, durch die Zuckerzölle eine bedeutende Finanzquelle zu eröffnen, so muß man auch die Rücksichten, auf welchen die Sicherheit dieser Revenue beruht, im Auge behalten. Nun haben die preußischen Finanzmänner, und, wie mir scheint, nicht ganz ohne Grund, bedacht, daß, wenn man die Einfuhr des Rohzuckers um den geringern Zoll nur den Raffinateurs gestattet, so werde dadurch für den finanziellen Ertrag des Zuckerzolls bedeutend an Sicherheit gewonnen werden. Diese Raffinateurs können sich natürlich nicht darauf einlassen, auf dem Wege des Schmuggels den Rohzucker in den nöthigen großen Quantitäten zu erhalten; sie müssen sie selbst einführen, damit das Bedürfniß decken, und in Folge einer natürlichen Rückwirkung muß von selbst der Schmuggel an den Grenzen aufhören, oder sich bedeutend vermindern. Läßt man Jedermann den Rohzucker um den geringern Zoll einführen, so werden die Consumenten auf der einen Seite gewinnen, auf der andern Seite werden sie aber beitragen müssen, bedeutende Ausfälle zu decken; ob sie dabei gewinnen, ist eine mir noch zweifelhafte Frage.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag der Majorität der Commission, dem neunten Punkte der Adresse der zweiten Kammer nicht beizutreten, mit Ausnahme einer Stimme angenommen.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh dankt endlich im Namen der Regierung der Kammer für die Einstimmigkeit, mit welcher sie den wichtigen Gegenstand der heutigen Berathung erledigt hat.

Hiermit wird die geheime Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Protokollheft.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

9

ZB 999, 1835 II

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des zweiten Protokollhefts.

Seite

25. öffentliche Sitzung vom 11. Juli 1835.

Vorlegung
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf wegen Zwangsabtretungen betr. 1
2) einer Bitte der Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg um Aufhebung einiger alten Abgaben 1
Verwandlung der öffentlichen Sitzung in eine geheime . 1

26. öffentliche Sitzung vom 15. Juli 1835.

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) über den Gesetzentwurf wegen Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste . 2
2) über den Gesetzentwurf wegen Verminderung des Gewerbsteuercapitals 2

27. öffentliche Sitzung vom 20. Juli 1835.

Vorlegung
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Aufhebung der ärarischen Binnrechte betr. 3
2) einer Mittheilung derselben über den Vorschlag der Regierung auf Abänderung der Geschäftsordnung . 3
3) einer Dankadresse der Gemeinden des Bezirksamts Gerlachsheim wegen des Beitritts zum Zollverein . 3
Staatsminister Winter motivirt den Vorschlag der Regierung wegen Abänderung der Geschäftsordnung . . . 3—4
Bemerkungen über den Druck des Protokolls der geheimen Sitzung wegen des Beitritts zum Zollverein . . . 4

28. öffentliche Sitzung vom 22. Juli. 1835.

Vorlegung einer Petition des ehemaligen Renovators Bürger zu Heidelberg um Unterstützung 5

Seite

Geh. Rath Ziegler eröffnet der Kammer eine höchste Entschließung über die neue Criminalproceßordnung und die Gerichtsverfassung . . . . . 5—6
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste 6
Discussion über denselben 6
Annahme des Gesetzentwurfs 6
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen Verminderung des Gewerbsteuercapitals . . . 6
Discussion über denselben . . . . . 6—7
Annahme des Gesetzentwurfs 7
Berichterstattung der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg um Aufhebung einiger alten Abgaben 7
Discussion über denselben . . . . . 7—8
Beschluß 8

29. öffentliche Sitzung vom 25. Juli 1835.

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend 9
2) über den Gesetzentwurf wegen Regulirung der Ruhegehalte der nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehörigen Civildiener 9
3) zweier Adressen, die Aufsuchung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze betr. . . 9
4) einer Adresse über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts von 1831/33 9
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. 9

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Seite

Erstattung des Commissionsberichts über den Vorschlag der Regierung auf Abänderung des §. 76 der Geschäftsordnung 10
Discussion über denselben 10
Annahme des Regierungsvorschlags 10
Berichterstattung der Petitionscommission über die Bitte des Renovators Bürger zu Heidelberg um Unterstützung 10
Discussion über denselben 10
Beschluß 10

30. öffentliche Sitzung vom 28. Juli 1835.

Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen Regulirung der Ruhegehalte derjenigen Civildiener, die keine Staatsdiener sind 11
Discussion über denselben . . . . . 11—19
Annahme des Gesetzentwurfs 19
Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr. 19
Discussion darüber . . . . . 19—22
Annahme des Gesetzentwurfs 22
Berichterstattung über die Petition der Gemeinden des Oberamts Offenburg, Allmendnutzung betr. 22
Beschluß 22

31. öffentliche Sitzung vom 31. Juli 1835.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr. 23
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen betr. 23
Discussion über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. . . . . 23—49

32. öffentliche Sitzung vom 1. August 1835.

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse . . . . . 49—67
Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs 67

33. öffentliche Sitzung vom 4. August 1835.

Vorlegung einer Dankadresse der Stadt Eberbach wegen Anschlusses zum Zollverein 68
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr. . . . 68
Discussion über denselben . . . . . 68—70
Erstattung des Berichts über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von der verflossenen Budgetperiode . . . . . 70—72
Beschluß 72

34. öffentliche Sitzung vom 6. August 1835.

Vorlegung
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff einer Adresse wegen Regulirung der Diäten der landständischen Abgeordneten und der in Karlsruhe wohnenden Deputirten 73
2) eines Dankschreibens des Renovators Bürger zu Heidelberg wegen Ueberweisung seiner Petition an das Großherzogl. Staatsministerium 73
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf wegen Aufhebung der ärarischen Bannrechte 73
Discussion über den Gesetzentwurf, die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen betr. . . . . 73—89

35. öffentliche Sitzung vom 7. August 1835.

Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf, die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen betr. . . 90—98
Modificirte Annahme des Gesetzentwurfs 98
Eröffnung des Staatsministers Winter, daß der Landtag am 26. August geschlossen werden soll 98

36. öffentliche Sitzung vom 10. August 1835.

Vorlegung zweier Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) einer Adresse über die von ihr bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen des Pensionsetats pro 1831/32 gefaßten Beschlüsse 99
2) einer Adresse über die von ihr bei Prüfung der Nachweisungen des Militäretats pro 1831/32 gefaßten Beschlüsse 99
Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der ärarischen Bannrechte betr. . . . . 99—105
Annahme des Gesetzentwurfs 105
Erstattung des Commissionsberichts über die Motion, die Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betr. 105
Discussion darüber . . . . . 105—106

37. öffentliche Sitzung vom 13. August 1835.

Vorlegung einer Petition des Johann Knoll von Pfaffenroth, die Vergütung des ihm seit 1818 entzogenen Holzgenusses betr. 107
Erstattung des Berichts über die Rechnungsnachweisungen für die verflossene Budgetperiode 107
Discussion darüber . . . . . 107—110
Beschluß 110
Erstattung des Commissionsberichts über die Nachweisungen des Finanzministeriums pro 1831/33 110
Discussion darüber 110
Beschluß 110
Berichterstattung über die Bitte des Commerzienraths Newhouse, die Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim bis Basl betr. 110
Discussion darüber . . . . . 110—112

38. öffentliche Sitzung vom 17. August 1835.

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten betr. 113

Seite

2) über den modificirten Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. 113
3) in Betreff einer Adresse wegen Festsetzung eines Termins für Aufhebung alter Abgaben 113
Erstattung des Berichts über die Nachweisungen des Ministeriums des Innern von der letzten Budgetperiode . . 113
Discussion darüber . . . . . 113—117
Beschluß 117
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1834, Nachlaß eines Theils des Weinzolls auf bestimmten Zollstationen betr. und des provisorischen Gesetzes vom 6. März 1834, den Rheinzoll betr. 118
Discussion darüber 118
Beitritt zu der Adresse der zweiten Kammer 118

39. öffentliche Sitzung vom 18. August 1835.

Erstattung des Berichts über die Nachweisungen des Pensionsetats für die verflossene Budgetperiode 119
Discussion darüber . . . . . 119—120
Beschluß 120
Erstattung des Berichts über die Nachweisungen des Militäretats für die verflossene Budgetperiode 120
Discussion darüber 121
Beschluß 122
Erstattung des Commissionsberichts über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufsuchung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze betr. . . . 122
Discussion darüber . . . . . 122—123
Verwerfung der Adresse 123

40. öffentliche Sitzung vom 19. August 1835.

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) in Betreff der bei Berathung des Budgets des Kriegsministeriums beschlossenen Adresse 124
2) in Betreff einer Vorstellung derselben über das Verbot des Drucks der v. Rotteck'schen Motion auf Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung 124
Discussion des zweiten Theils des Commissionsberichts, die Aufsuchung der provisorischen Gesetze betr. . . . . 124—129
Verwerfung des Commissionsantrags 129
Erstattung des Commissionsberichts über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten betr. 129
Discussion darüber . . . . . 129—134
Annahme des Gesetzentwurfs 134
Erstattung des Berichts über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, insbesondere allgemeine Sicherheitspolizei und Landesgestüt betr. 134
Discussion darüber . . . . . 134—136
Beschluß 136

Seite

41. öffentliche Sitzung vom 20. August 1835.

Discussion über die Rechnungsnachweisungen der Staatseinnahmen von 1831 und 1832 . . . . . 137—144
Beschluß 144
Berichterstattung der Petitionscommission über die Bitte des Johann Knoll von Pfaffenroth, die Vergütung des ihm seit 1818 entzogenen Holzgenusses betr. 144
Discussion darüber 144
Beschluß 144

42. öffentliche Sitzung vom 22. August 1835.

Erstattung des Commissionsberichts über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr. 145
Discussion darüber . . . . . 145—152
Annahme des Gesetzentwurfs 152
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget des Kriegsministeriums 152
Discussion darüber . . . . . 152—154
Beschluß 154
Verstärkung der Commission über die Vorstellung der zweiten Kammer wegen des Drucks der v. Rotteck'schen Motion auf Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung 155
Finanzminister v. Böckh legt den mit dem Königreich Würtemberg und Großherzogthum Hessen geschlossenen Vertrag über die Regulirung der Neckarschifffahrt vor 155

43. öffentliche Sitzung vom 24. August 1835.

Vorlegung mehrerer neuen Eingaben:
1) einer Mittheilung der zweiten Kammer, die Beschlüsse über das Budget der Postadministration, der Einnahmen des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern, der Kameraldomänenadministration, der Salinenverwaltung, der Berg- und Hüttenverwaltung, der Münzverwaltung und der Amortisationskasse betr. 156
2) einer weiteren Mittheilung derselben, die Beschlüsse über das Budget der allgemeinen Kassenverwaltung, der Forstdomänenverwaltung und Steueradministration betr. 156
3) einer weitern Mittheilung derselben, die Betriebsfonds betr. 156
4) einer weitern Mittheilung derselben, die Regulirung der Pensionen von den Feldzügen 1806, 1807, 1809 und 1813 und 1815 betr. 156
5) einer Eingabe des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert um Auszahlung seines angeblich noch rückständigen Sustentationsgehalts 156
Erstattung des Berichts über das gesammte Einnahmenbudget 157

Seite

Discussion darüber . . . . . 157—161
Beschluß 161
Erstattung des Commissionsberichts über das Budget der Amortisationskasse 161
Genehmigung desselben 161
Erstattung des Berichts über die Regulirung der Pensionen von den Feldzügen 1806, 1807, 1809, 1813, 1814 und 1815 161
Discussion darüber 161
Beschluß 161

44. öffentliche Sitzung vom 25. August 1835.

Erstattung des Commissionsberichts über den Pensionsetat pro 1835 und 1836 162
Annahme desselben 162
Erstattung des Berichts über die von der zweiten Kammer bei der Berathung über die Rechnungsnachweisungen beanstandeten Posten 162
Discussion darüber . . . . . 162—163
Beschluß 163
Berichterstattung der Petitionscommission über die Bitte des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert um Ausbezahlung seines angeblich rückständigen Sustentationsgehalts . . . . . 163—164
Beschluß 164
Wahl des ständischen Ausschusses 164

45. öffentliche Sitzung vom 25. August 1835.

Vorlegung einer Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Competenz in Straffachen betr. 165
Bemerkungen darüber . . . . . 165—166
Berichterstattung über das Ausgabenbudget des Staatsministeriums pro 1835 und 1836 166
Discussion darüber . . . . . 166—167
Genehmigung desselben 167
Berichterstattung über den Aufwand des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz 167
Discussion darüber . . . . . 167—171
Beschluß 171

46. öffentliche Sitzung vom 26 August 1835.

Berichterstattung über das Ausgabenbudget des Ministeriums des Innern pro 1835 und 1836 . . . . . 172—175

Seite

Discussion darüber . . . . . 175—178
Beschluß 178

47. öffentliche Sitzung vom 27. August 1835.

Vorlegung mehrerer Mittheilungen der zweiten Kammer:
1) den Gesetzentwurf über Bestimmung eines Wahlcensus betr. 179
2) den Gesetzentwurf über die Rectification der Dreisam und Elz betr. 179
3) einer Adresse um Aufhebung der Schafweiderechte . 179
Berichterstattung über den Gesetzentwurf wegen Rectification der Dreisam und Elz . . . . . 179—185
Discussion darüber . . . . . 185—188
Annahme des Gesetzentwurfs 188
Bemerkungen, die Anlegung einer Hauptverbindungsstraße zwischen dem ehemaligen Main- und Tauberkreise mit Baiern und Würtemberg betr. . . . . 188—189

48. öffentliche Sitzung vom 27. August 1835. (Nachmittags 3 Uhr).

Fortsetzung der Berichterstattung über die Ausgaben des Ministeriums des Innern pro 1835 und 1836 . . . . 190—200
Erstattung des Commissionsberichts über das Ausgabenbudget des Finanzministeriums pro 1835 und 1836 . . 200
Discussion darüber 200
Genehmigung desselben 200
Berichterstattung über das außerordentliche Budget pro 1835 und 1836 . . . . . 200—203
Genehmigung desselben 203
Bemerkungen über den Gesetzentwurf, den Wahlcensus betr. 203—204
Beschluß 204
Berichterstattung über das Finanzgesetz pro 1835 und 1836 204—207
Discussion darüber 207
Annahme des Hauptfinanzetats und des Finanzgesetzes . 208

49. öffentliche Sitzung vom 28. August 1835.

Vorlegung einer Adresse der zweiten Kammer, die bei Gelegenheit der Berathung der Rechnungsnachweisungen besonders gefaßten Beschlüsse betr. 209
Berichterstattung über dieselbe . . . . . 209—210
Discussion darüber 210
Beschluß . . . . . 210—211

Fünfundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe den 11. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
des Frhrn. v. Rüdt, und
des Herrn Obersten von Lasolaye.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem Präsidium wird vorgelegt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den von ihr angenommenen Gesetzentwurf wegen Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen betreffend.

Beilage Ziffer 112.

Dieselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

2) Eine Bitte der Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg, um Aufhebung und Befreiung von einigen alten Abgaben.

Beilage Ziffer 113 (ungedruckt).

Die Kammer beschließt diese Petition der Petitionscommission zuzustellen.

Hierauf verwandelt sich die Sitzung in eine geheime.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Sechsundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 15. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Gemmingen,
der Frhrn. v. Göler, d. Ae. und J.
des Frhrn. v. Rüdt,
des Herrn Geh. Hofraths Nau, und
des Herrn Oberforstmeisters Frhrn. v. Neveu.

Unter dem Vorsitz des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Präsidium legt nachstehende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) über den Gesetzentwurf wegen Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste,

Beilage Ziffer 114.

2) über den Gesetzentwurf wegen Verminderung des Gewerbsteuercapitals.

Beilage Ziffer 115.

Beide Mittheilungen werden an eine Vorberathung gewiesen.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über Zwangsabtretungen eine aus
dem Frhrn. v. Göler d. J.,
„ „ v. Berckheim d. J.,
„ Major Frhr. v. Türckheim,
„ Frhrn. v. Gemmingen, und
Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürst von Salm-Krautheim.
bestehende Commission gewählt worden sei.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Der Secretär:
Frhr. v. Berckheim.

Siebenundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe den 20. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim.

des Frhrn. v. Andlaw,

des Frhrn. v. Rüdt,

des Herrn geh. Hofraths Rau,

des Herrn Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim,

des Herrn Gen.Lieut. Frhrn. v. Stockhorn, und

des Herrn Oberforstmeisters Frhrn. v. Neveu.

Von Seiten der Regierungskommission:

Herr Staatsminister Winter.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung die beiden Gesetzentwürfe:

1) wegen Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste, und

2) wegen Verminderung des Gewerbsteuercapitals,

der Budgetscommission zugestellt worden seien.

Von dem hohen Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, über die Aufhebung der ärarischen Bannrechte betreffend,

Beilage Ziffer 116.

2) eine Mittheilung derselben, über den Vorschlag der Regierung auf Abänderung der §§. 76 resp. 87 der Geschäftsordnung.

Beilage Ziffer 117.

Diese Gegenstände sollen an eine Vorberathung verwiesen werden.

3) Eine Dankadresse der Gemeinden des Bezirksamts Gerlachsheim, wegen des Beitritts zum Zollverein.

Beilage Ziffer 118 (ungedruckt).

welche zu den Acten genommen wird.

Reg. Com. Staatsminister Winter eröffnet hierauf der Kammer den bereits in der Mittheilung der zweiten Kammer enthaltenen Vorschlag der Regierung, wegen Abänderung der §§. 76 resp. 87 der Geschäftsordnung, und motivirt denselben mit Folgendem:

In den beiden genannten Paragraphen ist bestimmt, daß Finanzgesetze von der ersten Kammer jedesmal an die zweite zurückgehen, und nach erfolgter Annahme von dieser an Se. Königliche Hoheit den Großherzog zur Sanction überbracht werden sollen. Es haben sich nun bekanntlich zwischen

beiden Kammern schon öfters Anstände erhoben, ob dieses oder jenes Gesetz ein Finanzgesetz sei, wodurch auch die Frage, welche Kammer das Gesetz zu übergeben habe, zweifelhaft wurde.

Um nun diesen Zweifel in formeller Hinsicht zu lösen, hat sich Se. Königl. Hoheit der Großherzog bewogen gefunden, Ihnen den Vorschlag zu machen, daß immer diejenige Kammer, welcher ein Gesetz zuerst vorgelegt worden ist, dasselbe dem Großherzog zu übergeben habe. Ich sage in formeller Hinsicht, denn in materieller Hinsicht ist der Streit noch lange nicht geschlichtet, und wird auch nicht geschlichtet werden können, da es sich immer aus den Verhältnissen selbst ergeben muß, ob ein Gesetz als Finanzgesetz zu betrachten sei, oder nicht. Wenn Sie aber, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, diesem Vorschlag beitreten, so werden in Zukunft wenigstens die formellen Zweifel gehoben, und die Anstände wegen der Uebergabe für immer umgangen werden. In der Sache selbst liegt auch nicht entfernt eine Aenderung der Verfassung, denn es bleibt die Bestimmung des §. 60 der Verfassungsurkunde, daß Finanzgesetze der zweiten Kammer jedesmal zuerst vorgelegt werden müssen, eben so in Kraft, als der Regierung nach wie vor das Recht zusteht, andere Gesetzvorschläge zuerst an die erste oder an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Das hohe Präsidium bringt die in der letzten Vorberathung zur Sprache gebrachte Frage, über den Druck des Protokolls der geheimen Sitzung wegen Beitritt zum Zollverein, zur Abstimmung.

Reg. Com. Staatsminister Winter: Ich muß bemerken, daß nach §. 63 der Geschäftsordnung das Protokoll einer auf Verlangen der Regierung geheim gehaltenen Sitzung ohne die Zustimmung der letztern nicht gedruckt werden kann. So viel ich nun weiß, nimmt die Regierung Anstand, die Verhandlungen der zweiten Kammer über diesen Gegenstand drucken zu lassen; wenigstens ist darüber noch keine Entscheidung gefaßt worden, und wollte man in dieser hohen Kammer den Druck des fraglichen Protokolls beschließen und genehmigen, so könnte einem gleichen Beschlusse der andern Kammer die Genehmigung ebenfalls nicht verweigert werden. Ich wünsche daher, daß diese Frage zur Zeit noch ausgesetzt bleibe.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Man ist in der Vorberathung von der Voraussetzung ausgegangen, und so viel ich weiß, hat auch ein Mitglied dieser hohen Kammer gesagt, daß in der andern Kammer der Druck dieses Protokolls bereits beschlossen worden sei.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich halte die Frage für ganz unabhängig von der Frage, ob in der zweiten Kammer der Druck dieses Protokolls einem Anstand unterliegt; die zweite Kammer kann den Druck eines Protokolls beschließen oder nicht, ohne daß dies auf den hier zu fassenden Beschluß Einfluß hätte.

Reg. Com. Staatsminister Winter wiederholt seinen Wunsch nochmals, die Entscheidung über diese Frage noch auszusetzen, womit sich die Kammer einverstanden erklärt.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Der Secretär:
Frhr. v. Berckheim.

Achtundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 22. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit, des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-Werthheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Rüdt,
des Herrn Obersten v. Lasollaye, und
des Herrn Professors Zell.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,
Herr Geheimer Rath Ziegler, und
Herr Ministerialrath Frey.

Unter dem Vorsitz des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung

1) zu Begutachtung des Vorschlags der Regierung auf Abänderung der §§. 76 resp. 87 der Geschäftsordnung eine aus
dem Obersten v. Lasollaye,
dem Geh. Rath v. Theobald, und
dem Frhrn v. Göler d. J.
bestehende Commission gewählt, und

2) der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der ärarischen Bannrechte an die schon früher wegen Aufhebung der Bannrechte überhaupt niedergesetzte Commission gewiesen worden sei.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe die Ehre, eine Petition von einem sehr bedaurungswürdigen und ganz um seinen Verdienst gekommenen Mann, nämlich dem ehemaligen Renovator Bürger zu Heidelberg zu übergeben, worin derselbe seine dem deutschen Vaterlande geleisteten Dienste aufführt, und dann bittet, wegen milden Beiträgen, wie er sich ausdrückt, an das badische Vaterland sich wenden zu dürfen,]

Beilage Ziffer 119 (ungedruckt)

dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Geh. Rath Ziegler: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn! Es ist mir der Auftrag aus dem Großherzoglichen Staatsministerium zu Theil geworden, der hohen Kammer eine Mittheilung zu machen, in Betreff des weitern Fort-

gangs der Berathungen der Regierung über die neue Criminalprozeßordnung und die Gerichtsverfassung. Ich glaube am besten dieses Auftrags mich entledigen zu können, wenn ich diese höchste Entschließung Ihnen wörtlich vortrage (wird vorgelesen).

Beilage Ziffer 120.

Sie sehen daraus, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn! daß die Regierung eifrig fortfährt, sich diesem großen Geschäfte zu unterziehen, und keine Mühe spart, um durch die sorgfältigste und genaueste Behandlung und Prüfung dieser Sache dieselbe zu einem erwünschten Ausgang zu fördern.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Major Frhr. v. Türckheim, Namens der Budgetcommission, Bericht über den von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, wegen Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste.

Beilage Ziffer 121.

Die Kammer beschließt mit Zustimmung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form.

Zu den einzelnen

§§. 1, 2 und 3.

wird nichts erinnert, und dieselben werden unverändert angenommen.

Eben so wird die einstimmige Annahme des ganzen Gesetzes durch namentlichen Aufruf beschlossen.

Geh. Rath v. Theobald berichtet ferner, Namens der Budgetcommission, über den Gesetzentwurf wegen Verminderung des Gewerbsteuercapitals,

Beilage Ziffer 122,

worüber ebenfalls in abgekürzter Form mit Genehmigung der Regierungscommission berathen wird.

Geh. Hofrath Rau: Was die Discussion im Allgemeinen betrifft, so erkläre ich sogleich, daß ich gerne diesem Gesetze meine Zustimmung geben werde. Unter den verschiedenen Wegen, die sich für die Verwendung der mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Ueberschüsse darbieten, verdient derjenige den Vorzug, bei welchem gerade den Bedürftigern und den weniger Begüterten die größte Erleichterung zu Theil wird. Könnte man in einem Staate sagen, das Steuerwesen sei vollkommen dem Ideal gemäß eingerichtet, so würde man eine Erleichterung gleichmäßig bei allen Arten von Steuern eintreten lassen müssen. Kaum wird es aber einen Staat geben, bei welchem man dieses behaupten kann. Eine Erleichterung, die bei verschiedenen Klassen von mehr Begüterten kaum fühlbar seyn würde, wirkt nach der vorgeschlagenen Maßregel auf den Taglöhner und Kleinhandwerker, der hier in einem größern Grade begünstigt wird, sehr zweckmäßig. Man könnte einwenden, es seie nicht billig, daß auch der begüterte Fabrikant und Kaufmann, welcher in diesem Augenblick eine große Erweiterung seines Geschäfts erwarten kann, eine Erleichterung erhält, deren er durchaus nicht bedarf. Ich füge mich jedoch in dieser Hinsicht gerne der Betrachtung, daß eine gewisse Gleichheit und Gerechtigkeit darin liegt, Jedem eine und dieselbe Summe abzuziehen, zumal da man hier arithmetisch und nicht geometrisch rechnet, d. h. nicht eine gleiche Quote jeder Steuerschuldigkeit, sondern für alle gleichviel erläßt. Dadurch wird bewirkt, daß Derjenige, der viel Steuer gibt, einen weit geringern Nachlaß erhält, als der Niedrigbesteuerte. Wir stehen in einem wichtigen Wendepunkt unserer volkswirthschaftlichen Angelegenheiten. Der beschlossene Beitritt zum Zollverein wird Manches in der ökonomischen Stellung der Volksklassen und in der Einträglichkeit der verschiedenen Nahrungszweige ändern. Wir haben uns hierüber an Vermuthungen gehalten, die jedoch keine volle Sicherheit darbieten, und es ist darum das Beste, einstweilen nur auf eine einzige Finanzperiode jene Maßregel zu verabreden. Unterdessen wird die Erfahrung lehren, ob diese oder eine andere Einrichtung fortdauernd getroffen werden soll, und dadurch fällt so ziemlich jedes Bedenken weg. Im Commissionsbericht der andern Kammer ist auch die Klassensteuer erwähnt. Indem ich diesen Punkt zur Sprache bringen zu müssen glaube, kann ich allerdings nicht umhin, das Wort zu nehmen für eine Klasse von Staatsbürgern, der ich selbst angehöre. Ich glaube jedoch, daß dies nicht tadelnswerth ist, da es in hundert Fällen geschieht, daß Jemand für die Mitglieder seines Standes spricht, weil er gerade deren Verhältnisse und Interessen am genauesten kennt. Im gegenwärtigen Augenblick handelt es sich nicht um die Verwendung eines Ueberschusses bei gleichbleibenden Verhältnissen, sondern es ist auf die erwähnten Veränderungen Rücksicht zu nehmen. Diejenigen Klassen, die wahrscheinlich am meisten leiden werden, haben einen größern Anspruch auf eine Erleichterung, und hierher sind gewiß die Klassensteuerpflichtigen zu rechnen. Zu denselben gehören die Apanagirten, die Beamten und widerruflich Angestellten im Dienste des Staats, die Besoldeten der Kirche, der Gemeinden, der Standes- und Grundherrn und solche Privatpersonen, die sich nicht durch ein Gewerbe,

sondern durch Unterricht, oder durch Ausübung einer Kunst, z. B. Malerei ꝛc. ernähren. Diese ziemlich bedeutende Zahl von Staatsangehörigen kann bei der jetzigen Aenderung auf keine Weise wohl eine Vermehrung ihrer Einnahmen erwarten, weil alles, was den Gewerbsleuten einen größern Absatz oder einen höhern Preis ihrer Leistungen verspricht, auf jene genannten nicht anwendbar ist. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß die Vertheuerung mancher Gegenstände ihnen eine Mehrausgabe, oder, was ungefähr dasselbe ist, eine Entbehrung auferlegt. Ich muß gestehen, daß ich hierüber schon manche befürchtende und mißbilligende Stimme vernommen habe, und ich kann nicht umhin, zu erklären, daß ich eine Erleichterung für diese Klassensteuerpflichtigen für sehr zweckmäßig halte, zumal da, wie aus der Geschichte dieser Steuer bekannt ist, ihre Größe anfangs nur dadurch bestimmt wurde, daß man eine Lücke ausfüllen wollte, welche gerade damals im Staatseinkommen vorhanden war. Von Zeit zu Zeit sind billige Wünsche für eine Verminderung derselben laut geworden, und wir selbst haben von einem der Herrn Regierungscommissäre schon am vorigen Landtage das Zugeständniß vernommen, es sei diese Steuer allerdings etwas zu hoch, und bedürfe einer Herabsetzung. Ich spreche dieses nur als einen Wunsch aus, ohne einen Antrag damit zu verbinden, und ohne deßhalb dem vorliegenden Gesetze meine Zustimmung versagen zu wollen.

Es wird nunmehr zur Erörterung der einzelnen Artikel dieses Gesetzes geschritten.

Art. 1.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Aenderungen, welche in der zweiten Kammer bei diesem Artikel getroffen worden sind, haben die Billigung der Regierung erhalten; daß die Befreiung nur in Beziehung auf die Staatssteuer gegeben werden soll, war ihre Absicht, sie hielt es übrigens für unnöthig, dieses besonders auszusprechen, da das Gesetz nur von der Staatssteuer handelt. Noch weniger wollte die Regierung den Beisatz hinsichtlich der Dauer für die laufende Budgetperiode beanstanden. Sie war damit um so mehr einverstanden, als es ihrer Ansicht entspricht, das Gesetz nur auf so lange zu geben, als es zweckmäßig seyn wird. Ist seine Fortdauer nützlich, so wird sie die Regierung am nächsten Landtage vorschlagen, wo nicht, das Gesetz außer Wirksamkeit setzen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Artikel 1 unverändert angenommen, eben so

Art. 2.

zu dem nichts erinnert wird.

Bei der Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das Gesetz sofort einstimmig angenommen.

Aufgefordert von dem Präsidium erstattet Geh. Rath v. Berg Namens der Petitionscommission Bericht über eine Bitte der Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg um Aufhebung einiger alten Abgaben.

Beilage Ziffer 123.

Geh. Hofrath Rau: Ich erlaube mir nur die Frage an den Herrn Berichterstatter, von welcher Art der Sterbfall ist, der in diesen Orten entrichtet wird.

Geh. Rath v. Berg: Ich habe mich in das Spezielle aus dem Grunde nicht eingelassen, weil ich überzeugt bin, daß, sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als besonders nach unserer Gesetzgebung der Sterbfall nichts anderes ist, als der Sterbhandlohn; es gehört diese Abgabe nicht dem öffentlichen Rechte an, sondern dem Privatrechte; eben so wenig ist sie ein Ausfluß der Leibeigenschaft. Es ist übrigens die Abgabe darunter verstanden, die von dem ganzen Vermögen entrichtet wird, nicht allein von dem liegenschaftlichen, sondern auch von dem fahrenden.

Major v. Türckheim: Der Sterbfall ist überall bei uns aufgehoben, weil es eine persönliche Abgabe war, und nicht eine Abgabe, worauf der Lehensherr ein dingliches Recht hatte.

Frhr. v. Göler d. J.: Nur der Sterbfall, welcher persönlicher Natur war, ist aufgehoben, nicht aber der, welcher auf dem Grund und Boden haftete. Da die Unterscheidung schwer ist, so kommt diese Bitte wahrscheinlich daher, weil die Gemeinden glauben, es seie diese Abgabe nach dem Gesetze aufgehoben, die Regierung aber behauptet, dieselbe sei nach dem Gesetz über die Gülten zu behandeln.

Geh. Rath v. Berg: Die Bitte ist in sehr allgemeinen terminis behandelt; es wird nirgends eine bestimmte Ansicht oder eine Beziehung auf ein bestimmtes Gesetz ausgesprochen, sondern sie enthält im Allgemeinen Klagen gegen die Höhe dieser alten Abgaben. Es läßt sich aus deren Inhalt schließen, daß die Währschaft oder das Währgeld nur von dem Grund und Boden entrichtet wird; daß aber unter dem Sterbfall oder den Herdrechtsgebühren die ganze Verlassenschaft begriffen ist, mit Einschluß des Mobiliarvermögens. Diese Abgabe ist in dem alten Kurfürstenthum Mainz eingeführt, und es ist nicht unterschieden worden zwischen den Procenten,

die aus der Verlassenschaft gegeben wurden, die von Grund und Boden herrührt, und zwischen denen, die von der Mobiliarverlassenschaft herrühren, sondern sie sind mit einander verbunden gewesen.

Frhr. v. Göler d. J., Die Herrschaft Zwingenberg war früher reichsritterschaftlich, und später kurpfälzisch.

Geh. Hofrath Rau: Nach dem, was wir gehört haben, läßt sich noch bezweifeln, ob die Bittsteller ganz Unrecht haben, denn eine solche Abgabe, die nicht in Procenten von dem Anschlage einer Realität besteht, und daher mehr die Natur eines Mortuariums, als eines Laudemiums hat, könnte unter die Abgaben gehören, die aufgehoben werden sollten.

Geh. Rath v. Berg: Es ist dies in der Bitte nicht erörtert.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich muß mir die Frage erlauben, ob die Enthörung dieser Bitte nachgewiesen ist, d. h. ob das Gesuch beim Staatsministerium angebracht war; wenn dieses nicht der Fall war, so muß schon darum der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen werden.

Geh. Rath v. Berg: Diese Gemeinden können sich nicht auf das Gesetz wegen Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben berufen, denn dort ist das Herdrecht ausgenommen, und unter den nach dem Gesetz vom Jahr 1825 aufgehobenen alten Abgaben, welche im §. 1 und 2 speziell aufgeführt sind, ist es nicht enthalten. Ich muß nochmals wiederholen, wenn auch wirklich vom Mobiliarvermögen die Rede wäre, so schließt dies die Vermuthung nicht aus, daß diese Abgabe auf ältern Lebensverhältnissen beruht, sonst würde das Gesetz sie als eine Leibeigenschaftsabgabe erklärt haben. Ich glaube, daß es auf den Unterschied, in dem Fall, wo es sich von einer Abgabe handelt, welche das Gesetz nicht für eine Leibeigenschaftsabgabe erklärt, nicht ankommen kann.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es entsteht hier die Frage, ob die Herdrechtspflicht in andern Gemeinden für ablösbar erklärt worden ist. Wenn ich der Ansicht des Bittstellers wäre, so würde ich eine Motion darauf gründen, da ich aber anderer Ansicht bin, so fühle ich mich nicht dazu berufen, ihre Bitte zu unterstützen.

Prälat Hüffell: Das Uebergehen zur Tagesordnung ist dadurch motivirt, daß diese Leute die Enthörung nicht nachgewiesen haben, sie müssen den gesetzlichen Weg einschlagen.

Geh. Rath v. Berg: Dies haben sie nicht gethan, sondern sie haben gesagt, sie hätten sich schon am frühern Landtage an die zweite Kammer gewendet, und jetzt legen sie wiederholt diese Bitte den beiden Kammern vor.

Geh. Hofrath Rau: Das Object der Bitte scheint mir nicht ganz klar, woran die Petenten die Schuld tragen. Es lassen sich zwei Fälle denken: entweder rufen sie die bestehenden Gesetze an und glauben, daß nach denselben diese Abgaben abgelöst werden müssen, alsdann hätten sie die Enthörung nachweisen sollen, was nicht geschehen ist; oder sie sind der Meinung, daß nach der Consequenz und Analogie eine neue gesetzliche Bestimmung nöthig seie. Dies ist nicht deutlich dargestellt, und wegen dieser Undeutlichkeit der Absicht stimme ich für die Tagesordnung, namentlich, da aus den Protokollen der gegenwärtigen Unterhandlung die Petenten die Gründe unseres Beschlusses entnehmen können.

Geh. Rath v. Berg: Sie begründen ihr Gesuch nicht, sondern sie stellen alles den Kammern anheim.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Es mag zugegeben werden, daß diese Abgabe nicht unbedeutend ist, weil sie auf einem einzelnen Landestheile haftet, aber nach der Lage der Sache können wir nicht darauf eingehen, weil die Enthörung nicht nachgewiesen ist. Ich erkläre mich deßhalb für den Antrag der Commission.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß noch hinzufügen, daß dieser Beschluß der Kammer zur Tagesordnung keineswegs hindert, daß vielleicht bei späterer Aufklärung durch einen Regierungscommissär, in der andern Kammer die Sache hier von einer andern Seite aufgefaßt wird.

Der Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, wird bei der Abstimmung angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Göler.

Frhr. v. Berckheim.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 25. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Freiherrn v. Andlaw, und
des Freiherrn v. Rüdt.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berkheim.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) in Betreff der Beschlüsse über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer;
Beilage Ziffer 124.

2) der Gesetzentwurf, wegen Regulirung der Ruhegehalte der nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehörigen Civildiener;
Beilage Ziffer 125.

3) zwei Adressen, die Aufsuchung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze betreffend;
Beilage Ziffer 126.

4) eine Adresse über die Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$, mit Ausnahme des Kriegsministeriums, der Amortisationskasse und der Pensionen;
Beilage Ziffer 127.

Die Kammer beschließt, die Mittheilung sub 1 an die bestehende Commission, sub 2 und 3 an eine Vorberathung, und sub 4 an die Budgetcommission zu verweisen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Berichts von Frhr. v. Göler d. Ae. über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend,
Beilage Ziffer 128.
welcher mit Umgehung der Verlesung sogleich gedruckt werden soll.

Frhr. v. Göler d. Ae. bemerkt, daß der Bericht über die Petition des Frhrn. v. Degenfeldt auf Eulenhof um Berücksichtigung der urkundlich erweisbaren Befreiungsrechte von Gemeindelasten in den Commissionsbericht über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse aufgenommen worden sei.

Oberst Frhr. v. Lasollaye erstattet sofort Bericht über

den Vorschlag der Regierung auf Abänderung des §. 76 der Geschäftsordnung.

Beilage Ziffer 129.

Der hierin gestellte Antrag, die Discussion hierüber in abgekürzter Form eintreten zu lassen, wird angenommen.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Der Bericht der Commission klärt die Sache hinlänglich auf, und da es schon lange der allgemeine Wunsch der Kammer war, durch eine Aenderung in der Geschäftsordnung der bisher sich so oft wiederholenden Streitfrage für immer zu begegnen, die Sache überdies rein reglementarisch ist, so stimme ich für Annahme des Commissionsantrags.

Frhr. v. Göler d. J.: Es ist keine unmittelbare Folge des §. 60 der Verfassungsurkunde gewesen, daß Finanzgesetze stets von der zweiten Kammer Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog überbracht werden mußten; allein dieser Paragraph der Geschäftsordnung hat bekanntlich mehrere Vorgänge herbeigeführt, die man gerne vermieden hätte, wenn es möglich gewesen wäre. Man hätte aber, um diesem vorzubeugen, eben so gut die Abänderung dahin treffen können, daß alle Gesetze ohne Unterschied ob sie Finanzgesetze sind oder nicht, jedes Mal von der Kammer überbracht werden, welche dieselben zuletzt angenommen hat, als man nun die Bestimmung eintreten läßt, welche vorgeschlagen ist. Da jedoch in der Sache selbst über die Auslegung des §. 60 der Verfassung nichts geändert wird, so habe ich deßhalb schon in der Commission mit voller Ueberzeugung für die Annahme dieses Vorschlags gestimmt.

Prälat Hüffell: Unter den vorliegenden Umständen konnte es kein besseres Mittel geben, den auf jedem Landtag sich erneuernden Streit zu schlichten, als diesen Vorschlag der Regierung, dem ich vollkommen beitrete. Nur überlasse ich mich der gerechten Erwartung, daß man die erste Kammer nicht gar zu stiefmütterlich behandeln, und ihr auch bisweilen die Ehre gönnen möge, einen Gesetzvorschlag zuerst zu empfangen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag der Commission, dem Gesetzvorschlage der Regierung beizutreten, einstimmig angenommen.

Dasselbe Resultat hat die Abstimmung durch namentlichen Aufruf.

Prälat Hüffell ersucht das Präsidium um die Erlaubniß, einen Bericht der Petitionscommission erstatten zu dürfen, über die Bitte des Renovators Bürger zu Heidelberg, sich in seiner unglücklichen Lage wegen milden Beiträgen an das badische Vaterland wenden zu dürfen.

Beilage Ziffer 130.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Der Petent ist ein sehr braver, aber sehr unglücklicher Mann, er hat deßhalb im vorigen Jahr schon eine Unterstützung erhalten, welche ihm, wenn ich nicht irre, auch in diesem Jahr schon zu Theil wurde. Eine solche kann aber natürlich bei den sehr beschränkten Mitteln und bei dem Umstand, daß der um jedes Erwerbsmittel gebrachte Mann keinen Anspruch auf einen bestimmten Fond hat, immer nur gering ausfallen, denn die 40 bis 50 fl., die er bisher erhielt, können nur aus dem Gratialfond genommen werden, und sind für die Verhältnisse dieses Mannes eine nicht sehr große Erleichterung.

Prälat Hüffell: Aus der übergebenen Schrift läßt sich nur so viel entnehmen, daß der Petent arm und unglücklich ist. Wenn derselbe nun auch von dem Herrn Regierungscommissär als ein sehr braver Mann bezeichnet wird, so darf man um so gewisser darauf rechnen, daß für denselben alle mögliche Rücksicht eintreten werde. Bei der gegebenen Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs kann der Vorschlag der Commission um so eher angenommen werden.

Geh. Hofrath Rau: Ich schließe mich vollkommen den Ansichten der Petitionscommission an, ohne darüber urtheilen zu können, ob sich mehr thun läßt, als die Regierung bereits gethan hat. Wie ich mit Freuden vernommen habe, wird diese hohe Kammer nicht anstehen, die Theilnahme an diesem unglücklichen Mann durch Uebergabe seiner Bitte an das Großherzogliche Staatsministerium zu bethätigen.

Der Antrag der Commission, diese Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben, wird bei der Abstimmung angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Dreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 28. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,

des Frhrn. v. Rüdt,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Göler d. J. und
des Frhrn. v. Berckheim d. J.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Ministerialrath Regenauer, und
Herr Ministerialrath Bekk.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) Zur Begutachtung des Gesetzentwurfs wegen Regulirung der Ruhegehalte derjenigen Civildiener, die keine Staatsdiener sind
   der Oberforstmeister Frhr. v. Neveu,
   der Geh. Rath v. Theobald, und
   der Geh. Rath v. Berg.
2) Zur Begutachtung der beiden Adressen, wegen Vorlegung der provisorischen Gesetze
   der Frhr. v. Landenberg,
   der Frhr. v. Göler d. J. und
   der Geh. Hofrath Rau.

Aufgefordert vom hohen Präsidium, erstattet Oberforstmeister Frhr. v. Neveu, Namens der Commission, Bericht über den Gesetzentwurf wegen Regulirung der Ruhegehalte derjenigen Civildiener, die keine Staatsdiener sind.

Beilage Ziffer 131.

Mit Genehmigung der Regierungscommission wird die Discussion in abgekürzter Form beschlossen, und sogleich zu den einzelnen Artikeln übergegangen.

Art. 1.

Geh. Hofrath Rau: Ich bitte den Herrn Berichterstatter um Auskunft, ob darüber, was eine Mittelstelle zu nennen ist, eine Verständigung Statt gefunden hat. Man kann jenen Ausdruck sowohl im geographischen Sinne nehmen, nach welchem man z. B. die Kreisregierungen hieher zählen muß, als in Bezug auf das Verhältniß der Stellen zu einander, wonach alle unmittelbar unter den Ministerien stehenden Stellen hierher gehören.

Oberforstmeister v. Neveu: Es sind die Kreisregierungen, die Finanzcollegien, überhaupt die unter den Ministerien stehenden Branchen darunter begriffen.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Alle Collegialstellen, die unmittelbar unter den Ministerien stehen.

Auf gehaltene Umfrage wird der Art. 1 dem Commissionsantrage gemäß nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Zu

Art. 2

wird nichts erinnert, und die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

Art. 3.

Geh. Rath v. Theobald: Es scheint mir der erste Satz etwas zu sehr beschränkt, indem er keinen Unterschied macht zwischen der Behandlung eines Dieners, der 16 Jahre, und eines, der 30 Jahre dient. Es wäre zu wünschen, daß die Regierung eine gewisse Latitude sich vorbehielte, um den Dienern, die mehr als 16 Jahre dienen, ihren Ruhegehalt etwa bis auf zwei Drittel oder drei Viertel ihres fixen Diensteinkommens aufbessern zu können.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Bei der Bestimmung der Pensionen für diese Klasse von Leuten ist die Summe von 150 fl. bisher in der Regel als das Maximum angesehen worden, und nur in besondern Fällen wurde mehr gegeben, was aber meistens nur in Folge des Mangels einer festen Norm geschah. Dieses Gesetz beabsichtigt nun, eine solche bestimmte Norm einzuführen; stellt aber dadurch den Einzelnen nicht schlechter, da sich das fixe Einkommen eines Dieners sehr oft mit seinen Dienstjahren vermehrt, so daß in einem solchen Falle auch der Ruhegehalt desselben sich erhöhen muß, weil dieser bis zur Hälfte des activen Gehalts steigen kann.

Man muß bedenken, daß es sich hier meistens um Besorgung von Diensten handelt, zu denen keine besondere geistige Ausbildung, sondern nur eine ganz gewöhnliche mechanische Fertigkeit verlangt wird, für welche auch, wenn sie längere Zeit angedauert haben, ein Sustentationsgehalt von 150 fl. wohl schon genug seyn möchte.

Oberforstmeister v. Neveu: Ich glaube, es ist hier durch die Bestimmung des Art. 7, daß auf längere oder kürzere Dienstzeit Rücksicht genommen werden soll, der Regierung ein hinreichender Spielraum eingeräumt.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe noch ein anderes Bedenken, das sich hauptsächlich auf die Vergleichung der Absätze a und b bezieht. Bei lit. a nämlich, worin dem Diener die Hälfte seines fixen Diensteinkommens zugesichert wird, ist angenommen, daß dieses etwa 300 fl., die Hälfte also 150 fl. betrage; bei lit. b, welcher einem Diener, der unter 15 Dienstjahren hat, nur ein Drittel jenes activen fixen Gehaltes als Ruhegehalt zumißt, ist hingegen eine geringere Summe für Jenen als Maximum angenommen, nämlich 3 mal 72 ist nur 216 fl. Derjenige, der noch nicht 15 Jahre dient, steht also in doppelter Hinsicht im Nachtheile, er erhält nicht blos eine geringere Quote, was billig ist, sondern das Maximum, von welchem dieselbe berechnet wird, ist auch viel niedriger. Die Abstufung von 72 fl. zu 150 fl. scheint zu stark zu seyn.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Jede Abstufung dieser Art hat immer etwas Willkührliches; die im Gesetzentwurf gewählte gründet sich auf das Gendarmeriegesetz und die seitherige Uebung. Man glaubte, es sei am zweckmäßigsten, sich an eine schon gesetzliche Bestimmung anzuschließen und die bisherige Uebung beizubehalten, den Leuten also künftig nicht weniger zu geben, als ihnen bisher gegeben wurde.

Geh. Hofrath Rau: Mein Bedenken hatte nicht den Sinn, daß diesen Leuten etwa zu viel gegeben werde, sondern gerade das Gegentheil. Ohne gerade einen Antrag stellen zu wollen, wünschte ich, daß es möglich wäre, bei denen, die unter 15 Jahre dienen, ebenfalls von der Summe von 300 fl. auszugehen, und also statt 72 fl. 100 fl. als Maximum zu setzen.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Es wird besser seyn, wenn man bei der bisherigen Bestimmung stehen bleibt. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß im Art. 7 und in andern Artikeln dieses Gesetzes der Regierung selbst wieder ein Spielraum gegeben ist. Man hatte Anfangs die Idee, ob es nicht passender wäre, gerade nach der Zahl der Dienstjahre die Pension zu bestimmen; allein man hat sich überzeugt, daß dieses bei einer Klasse von Leuten, wo die Pensionen nichts anders seyn sollen, als Sustentationsgehalte, nicht angeht.

Bei der Abstimmung wird der Art. 3 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Art. 4.

Gen.Lieut. v. Stockhorn: Ich kann mich mit dem Inhalt dieses Artikels nicht vereinigen, weil ich glaube, daß

der Soldat, der 6 Jahre als Conscriptionspflichtiger gedient hat, auch einen Rechtsanspruch auf Anrechnung dieser Jahre hat, denn er dient nicht allein für seine Person, sondern für die Allgemeinheit. Es wird dieser Fall jedoch nicht so oft vorkommen, denn nur die Stellen, die offen sind, bedingen die Plätze, die vergeben werden. Wenn er bei der Entlassung aus dem Militärdienste seine Conduitenliste ohne Tadel zurückgiebt, oder gar noch eine Campagne mitgemacht hat, so wird er wohl die Rücksicht verdienen, daß ihm diese Jahre gezählt werden.

Gen.Lieut. v. Freystedt: Ich kann mich mit dem Inhalt dieses Artikels gleichfalls nicht vereinigen, und finde unbillig, ja ungerecht, wenn die dem Staat als Soldat geleisteten Dienste bei der Pensionirung nicht in Anrechnung kommen sollen; ich erlaube mir, meine Gründe und Ansichten hierüber in Folgendem zu motiviren, und zwar zuerst in Beziehung auf die Conscribirten.

Der Staat bedarf Soldaten, er kann bis jetzt ohne sie nicht bestehen, und verschafft sie sich auf dreierlei Art: durch Conscription, durch Freiwillige und durch Einsteher. Im Effect aber und für den Zweck ist dieses ganz gleich, sie werden gleich bezahlt, und dienen mit gleicher Resignation; wenn die Leute in Reihe und Glied stehen, so ist Keinem anzusehen, auf welche Art er zugegangen ist, und wenn im Felde z. B. ein Bayonettangriff gemacht werden soll, so wird nicht gefragt: wer ist conscribirt, wer freiwillig, wer eingestanden? Den Leuten selbst wird gewiß nicht beifallen, daß dabei ein Unterschied Statt finden könnte, unbedingt werden sie ihrem Führer folgen. Nun will indessen aber der Staat hierin einen Unterschied machen, und sagen: „ich bin zwar mit euch allen dreien wohl zufrieden, ihr habt dem badischen Namen Ehre gemacht, dir Conscribirten, der du noch in deiner gesetzlichen Dienstzeit stehst, kann aber dafür nichts in Anrechnung kommen, und warum? weil du Unglück im Spiel gehabt und eine niedere Loosnummer gezogen hast?" Ich frage, ist das billig, ist es gerecht? Anders wäre noch die Sache, wenn wir, wie in Preußen, eine allgemeine Dienstpflicht hätten, dann könnte man noch sagen, die Maßregel ist allerdings hart, allein es ist keine Ungleichheit darin, sie trifft die Allgemeinheit, oder doch wenigstens bei weitem den größten Theil der dienstfähigen Badener, denn alsdann würde auch jeder Civildiener sein Jahr mit der Muskete in der Hand gedient, und wenn in diesem Jahr ein Krieg ausgebrochen wäre, diesen mitgemacht haben. Allein so ist es bei uns nicht, die Conscription trifft nur den kleinsten Theil, nämlich von 10,000, welche jährlich ungefähr in der Altersklasse sind, 2,000, also ein Fünftel, und diese sollten nun, weil sie Spielunglück hatten, auch noch dafür bestraft werden, durch Nichtanrechnung ihrer dem Staat geleisteten Dienste? Ich erlaube mir ferner noch als Beispiel anzuführen: wenn von zwei Individuen, der eine als Kanzleidiener gut bezahlt, während 18 Jahren seine Akten gemächlich aus einem Zimmer in das andere getragen, der Andere aber die gleiche Zeit dem Staat als Soldat gedient, vielleicht Feldzüge mitgemacht, jedenfalls sein Leben und Gesundheit in die Wagschale gelegt hat, so soll dem Erstern seine Dienstzeit angerechnet werden, dem Andern aber nicht; den Grund hierzu kann ich mir nicht wohl erklären. Was nun die Freiwilligen und Einsteher betrifft, so habe ich bereits gezeigt, daß sie gleiche Dienste leisten, also auch gleiche Ansprüche haben. Man wird mir entgegen halten, diese hätten sich dem Staate verkauft, es sei in ihrem freien Willen gelegen, es zu thun oder nicht. Ich sage aber, in diesem Fall befinden sich sämmtliche Staatsdiener, sie dienen alle freiwillig, und haben mit dem Staat den Vertrag abgeschlossen, ihm dienen zu wollen unter der Bedingung, daß er sie dafür bezahle, und ihnen Aussicht zum Vorrücken in höhere Stellen zusichere, und doch kommen ihre Dienstjahre bei Pensionirung in Anrechnung. Ich behaupte daher, daß auch diese, nämlich die Freiwilligen und Einsteher, und somit alle drei Klassen gerechten Anspruch haben, daß ihre dem Staat als Soldaten geleistete Dienste gleich jenen der Civildiener bei Pensionirung in Anrechnung gebracht werden.

Oberst v. Lasollaye: Mir scheint, daß die Nichtanrechnung der Militärdienstzeit einigermaßen nur dadurch zu rechtfertigen sei, daß der Uebertritt einer Militärperson in den Civildienst von ihrem freien Willen abhängt; aber als Grundsatz kann er von dem Militär durchaus nicht zugegeben werden. Wir machen bekanntlich bei den Pensionirungen keinen Unterschied zwischen der Dienstzeit durch Conscriptionspflicht, durch freiwilliges Eintreten oder durch Einstand. Es würde daher durch diesen Art. 4 die ganze Basis der Pensionirungen verrückt. In dieser Beziehung wollte ich daher wenigstens den Grundsatz wahren.

Großhofmeister v. Berckheim: Nach den gegebenen Erläuterungen der drei geehrten Redner vor mir, kann ich mich mit diesem Artikel auch nicht einverstanden erklären, muß aber doch einen Unterschied machen zwischen den Conscrip-

tionspflichtigen und freiwillig Eingetretenen und zwischen den Einstehern. Ich glaube, daß der Conscriptionspflichtige und freiwillig Eingetretene einen Anspruch darauf hat, daß ihm die Dienstzeit angerechnet wird, in Beziehung auf den Einsteher aber habe ich eine andere Ansicht. Der Einsteher hat gar keine Verpflichtung; gewöhnlich ist der Grund seines Einstehens der, weil er dadurch sich ein kleines Capital erwirbt. Der freiwillig Eingetretene ist in einem ganz andern Verhältniß, er wählt selbst das Loos, das den Conscriptionspflichtigen trifft. Ich glaube daher, daß die Dienstzeit der Conscriptionspflichtigen und freiwillig Eingetretenen sollte in Anrechnung gebracht werden.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Ich erlaube mir einige Worte zur Vertheidigung des Art. 4. Es sind gegen diesen Artikel Erinnerungen von zweierlei Art gemacht worden. Die eine ist nämlich die, daß sowohl die gesetzliche Dienstzeit der freiwillig Eingetretenen und der durch die Conscription Gezogenen, als auch die vertragsmäßige Dienstzeit der in Folge eines Einstandsvertrags Dienenden angerechnet werden soll. Die andere Erinnerung ist die, daß eine solche Anrechnung der Dienstzeit nur den Conscriptionspflichtigen und freiwillig Eingetretenen, nicht aber den Einstehern zu gut kommen soll. Es ist angeführt worden, daß die Dienste, die ein Staatsangehöriger in Folge der Conscriptionspflicht oder in Folge einer freien Entschließung beim Militär leistet, oft mühsame und gefahrvolle Dienste seien. Ich gebe dies zu, aber ich kann die Folgerung nicht für richtig anerkennen, die man daraus zu ziehen beabsichtigt. Wenn es sich davon handelte, Jedem, sei es nun in Folge der Conscription oder der freien Entschließung, zum Militärdienst Berufenen nach zurückgelegter Dienstzeit eine Gratification oder eine jährliche Pension zu verwilligen, dann wäre die Sache anders. Ich will nicht läugnen, daß es möglich wäre, ein Normativ für angemessen zu halten, das für alle beim Militär geleisteten Dienste eine Gratification oder selbst eine Pension zusichert; allein ein solches Normativ gehört dann in das Conscriptionsgesetz und nicht hieher, wo wir es nicht mit allen Militärpersonen, sondern nur mit jener nicht zahlreichen Klasse derselben zu thun haben, die später in Civildienste treten, und in Folge einer Civilanstellung pensionirt werden. Es ist angeführt worden, daß kein Unterschied wahrgenommen werden könne zwischen der Dienstleistung, die Jemand als Militärperson oder als Kanzleidiener ꝛc. während desselben Zeitraums verrichtet, ja, daß der Dienst des Militärs ein viel beschwerlicherer sei. Ich gebe dieses vollkommen zu, aber die Dienstleistung binnen der gesetzlichen Zeit liegt dem Soldaten, in Folge seiner allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht ob, und nach dieser Zeit kann er in das bürgerliche Leben zurücktreten, wenn ihm nicht das Glück zu Theil wird, eine subalterne Civilstelle zu erlangen. Hat er außerdem in Folge eines Einstandsvertrags weitere Militärdienstjahre zugebracht, so ist er durch das Einstandscapital entschädigt. Freilich hat man in letzterer Beziehung bemerkt, daß es sich hier von einem Vertrag mit dem Staate selbst handle, und gerade, wie wenn irgend ein Staatsdiener in das Dienstverhältniß trete und in der Folge pensionirt werde, müsse man auch das Militär pensioniren. Ich finde indeß die Schlußfolge nicht richtig, und zwischen den Diensten der einen und der andern Art einen wesentlichen Unterschied. Der Militär, der in Folge eines Einstandsvertrags eintritt, schließt keineswegs einen Vertrag mit dem Staate selbst ab, sondern mit einer Privatperson. Würden wir ihm darum, weil er einen solchen Vertrag abgeschlossen hat, dereinst noch, wenn er in Civildiensten war, seiner Militärjahre wegen eine höhere Pension geben, so würde im Grunde die Privatperson, für die er als Militär gedient hat, auf Kosten aller Steuerpflichtigen erleichtert, es würde aus Mitteln der Gesammtheit eine Prämie ertheilt, für Eingehung von Einstandsverträgen. Ich glaube nicht, daß dies billig wäre. Es ist zuletzt noch angeführt worden, daß bei Regulirung der Militärpensionen nicht unterschieden werde zwischen der gesetzlichen, vertragsmäßigen und freiwilligen Dienstzeit. Es mag dies seyn und seinen guten Grund haben. Aber die Anrechnung der Militärdienstzeit bei später erlangten Civilpensionen wäre damit noch nicht motivirt. Billige Rücksicht wird freilich immerhin auch hierauf genommen werden. Nehme man an, daß ein Subalterndiener, z. B. ein Kanzleidiener, pensionirt wird, der vorher Militärdienste geleistet hat, so liegt es nach Art. 7 des Entwurfs unter bestimmten Beschränkungen im Arbitrium der Behörde, die Pension höher oder niederer zu bemessen, und sie wird darauf in der Regel wohl auch Bedacht nehmen, keine geringere Pension zu geben, als der Diener, hätte er beim Militär fortgedient, dort würde erhalten haben. Dieses kann sie nach dem Verhältniß, das hier angenommen ist von 72 fl. bis zur Hälfte des fixen Dienstgehalts oder, wo dieser unter 300 fl. stand bis zu 150. So viel ich weiß, hat ein Feldwebel bisher nur 122 fl. Pension erhalten; bei einem braven Diener wird

demnach der Fall nicht eintreten, daß seine Civilpension geringer sei, als ihm an Militärpension würde bewilligt worden seyn. Zuletzt ist noch eine andere Betrachtung ins Auge zu fassen, die Rücksicht auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen. Die Zahl der Pensionärs der niedern Dienerklasse ist nicht so unbedeutend, als man glaubt, und es ist der hohen Kammer bekannt, daß unser Pensionsetat eine sehr bedeutende Summe erreicht hat, also auf die Steuerpflichtigen eine große Last wälzt. Nach der beim Finanzministerium beruhenden Uebersicht beträgt die Zahl solcher dermalen im Pensionsstand befindlichen Subalterndiener 227, deren Pensionssumme aber 30,478 fl., sie beziehen also im Durchschnitt 134 fl. für eine Person. Die Last ist groß, man darf sie nicht erhöhen. Aus diesen Gründen, glaube ich, wird man genug geben, wenn man nach dem Art. 4 verfährt, und ich glaube daher, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, dessen Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer empfehlen zu dürfen.

Gen.Lieut. v. Freystedt: Was der Herr Regierungscommissär über die Latitude, welche der Regierung gelassen ist, um die geeignete Berücksichtigung eintreten zu lassen, gesagt hat, könnte mich allerdings einigermaßen beruhigen; indessen vollkommene Sicherheit gewährt es mir nicht, und ich halte mich daher an den Artikel, wie er hier vorliegt. Ich kann noch nicht absehen, warum die Militärdienstzeit nicht berücksichtigt werden sollte, während die Dienstzeit im Civil berücksichtigt wird. Ich gebe zu und glaube selbst, daß die Ausgaben vermehrt werden, aber Geld kann nie ein Rechtsgrund seyn. Es kommt ferner in Betracht, daß der Artikel, wie er hier gefaßt ist, beinahe gar nicht in Anwendung kommen kann, denn in den ersten 6 Jahren dient ein solcher Mann als Conscriptionspflichtiger, bleibt er nach diesen 6 Jahren noch im Dienste, so geschieht dies in der Regel vermöge eines Einstandsvertrags. Der einzige Fall, in welchem also diese Bestimmung in Anwendung kommen kann, ist der Krieg, wo keine Entlassung erfolgt.

Gen.Lieut. v. Stockhorn: Ich habe nicht gesagt, daß 6 Jahre Dienstzeit eine Pensionirung herbeiführen sollen, sondern, daß die beim Militär zugebrachte Dienstzeit bei der Anstellung als Civildiener in Anrechnung kommen solle. Man könnte sich allerdings bei der Versicherung des Herrn Regierungscommissärs beruhigen, welcher sagt, daß die Behörden hierauf Rücksicht nehmen werden, allein den Grundsatz müssen wir jedenfalls wahren, daß das Militär dasselbe, wenn nicht ein höheres Recht hat, als der Civildiener.

Oberst v. Lasollaye: Unter den freiwillig Eingetretenen werden wohl auch die zu verstehen seyn, welche vermöge eines Einstandsvertrags ausgedient haben, und noch längere Zeit fortdienen, und es werden auch diesen die über die gesetzliche Dienstzeit gehenden Jahre angerechnet werden müssen.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Was über die vertragsmäßige oder gesetzliche Dienstzeit hinausgeht, kommt allerdings in Anrechnung, daher ist der §. 9 des Conscriptionsgesetzes ausdrücklich citirt.

Geh. Rath. v. Theobald: Zu einiger Beruhigung dient die Betrachtung, daß die Dienstzeit derjenigen Militärs, die in Civildienst treten, nicht so ganz verloren ist, denn nur deßwegen hat ein solcher Mann einen Civildienst erhalten, weil er beim Militär war, und nach 12 Dienstjahren deßhalb in die Erspectantenliste aufgenommen wurde. Je länger er dient, desto eher wird er vorgezogen.

Geh. Hofrath Rau: Es ist rathsam, bei solchen Gegenständen sich deutlich zu machen, welche praktische Folge die eine oder andere Bestimmung haben könne. Ich will daher dem Herrn Regierungscommissär ein Beispiel vorlegen. Es hat Jemand 6 Jahre in der Reiterei gedient, wodurch, wie dieses häufig geschieht, seine Brust gelitten hat, und er in einen leidenden kränklichen Zustand versetzt worden ist. Würde er ganz für unfähig gehalten worden seyn, noch ferner Dienste zu leisten, so hätte er ohne Zweifel eine militärische Pension erhalten. Aber man versuchte es, ob seine Gesundheit die Versehung eines leichten Civildienstes nicht noch zulasse; er wurde Amtsdiener, jedoch zeigte sich, daß er nicht fortdienen konnte. Er hat noch keine 10 Jahre gedient, und man kann nicht sagen, daß diese wenigen Jahre im Civildienst ihm diese Untauglichkeit zugezogen haben. In diesem Falle scheint es mir die höchste Billigkeit, daß man auf die Ansprüche Rücksicht nimmt, die er durch seinen Dienst im Militär schon hatte. Ich bin im Zweifel, ob die andern Artikel dieses Gesetzes, insbesondere Art. 5 eine solche Berücksichtigung zulassen, die Untauglichkeit ist hier durch die Anstrengung im Dienste entstanden und nicht in dem Civildienste selbst.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Auch bei weniger als 10 Civildienstjahren soll der Art. 3 b zur Anwendung kommen, dann nämlich, wenn der Diener, wie Art. 5 sagt, einen ausgezeichneten Eifer bethätigt hat, und nur

durch einen Unglücksfall untauglich geworden ist. Dieses wäre, wenn ein Amtsdiener in Folge vorausgegangener anstrengender Militärdienste eine Brustkrankheit sich zugezogen hätte, die ihn zu ferneren Diensten untauglich machte, doch gewiß der Fall.

Prälat Hüffell: Ich habe nur ein Bedenken bei der ganzen Sache. Es handelt sich von solchen Anstellungen im Civildienste, zu welchen man gerne in der Regel gediente Militärs nimmt, weil man nur diese brauchen kann, z. B. Polizeidiener, Aufseher an Anstalten u. s. w. Ist dieser Satz nun richtig, so ist gewissermaßen der frühere Dienst doch das Mittel, um in diese Stelle eintreten zu können. In meiner Erfahrung habe ich wenigstens immer wahrgenommen, daß gediente Militärs die besten Polizeidiener oder Aufseher werden, weil sie an eine gewisse Zucht gewöhnt und sehr pünktlich sind. Warum will man nun diesen Leuten ihre frühere Dienstzeit nicht in Anrechnung bringen, in so fern dieser Dienst gerade das Mittel ist, sie zu diesen Subjecten zu qualificiren?

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Ich möchte dem geehrten Redner hier mit den Worten des Herrn Geh. Raths v. Theobald antworten, nach welchen gerade darin, daß nur gediente Militärs zu diesen Stellen gelangen können, eine Art Remuneration für ihre frühere Dienstleistung liegt.

Diese Leute selbst scheinen dies bis jetzt auch gar wohl einzusehen, denn an Competenten hat es bisher noch selten Mangel gehabt.

Gen.Lieut. v. Freystedt: Es ist eine Verordnung des Großherzoglichen Staatsministeriums in diesem Jahr erschienen, nach welcher ein Soldat zu keiner Art von Civildiensten zugelassen werden kann, wenn er nicht 12 Jahre gedient hat. Zur Gendarmerie werden sogar drei Capitulationen oder 18 Dienstjahre erfordert. Wie die Bestimmung jetzt beim neuen Zollwesen getroffen ist, weiß ich zur Zeit noch nicht. Doch sei dem wie ihm wolle; nach den Bestimmungen dieses Artikels, wie er jetzt vorliegt, muß ein so lange gedienter Mann, wenn er in den Civildienst übertritt, wieder von vorne anfangen, und er steht mit einem Andern auf gleicher Linie, der noch gar nicht gedient hat. Ich halte dies wenigstens nicht für billig, und wenn ich Mitglied der Commission gewesen wäre, so hätte ich vielleicht den Antrag gestellt, daß dem Conscribirten und freiwillig Zugegangenen zwei, dem Einsteher aber drei Dienstjahre für eines bei Bemessung seiner Pension angerechnet werden.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Um zu einer Anstellung beim Zoll- und Acciswesen zu gelangen, waren früher 12 Militärdienstjahre nöthig. Da aber die Leute von dieser Eigenschaft nicht mehr in der erforderlichen Anzahl vorhanden waren, so hat man diese Zahl der Dienstjahre ermäßigt, und zwar auf eine Dienstzeit von 11 und sogar unter 11 Jahren. Wenn man außer der vorzugsweisen Berücksichtigung der Militärs zu Civilanstellungen bei den Civilpensionen die Militärdienstjahre auch nur theilweise weiter berücksichtigen wollte, als dies im Entwurfe schon geschehen ist, so müßte man eine Bestimmung in das Gesetz aufnehmen, die nicht passend wäre, eine Bestimmung, die, wenn zugleich auf die Steuerpflichtigen hingesehen wird, eine ansehnliche Last herbeiführen würde.

Geh. Hofrath Rau unterstützt den Antrag des Gen.Lieut. v. Freystedt, 2 Jahre für 1 Dienstjahr bei der Berechnung der Pensionen zu zählen.

Frhr. v. Göler d. Ae. trägt darauf an, daß man die ganze Militärdienstzeit ohne Unterschied zwischen Conscribirten, freiwillig Zugegangenen oder Einstehern anrechne, was vom Major v. Türckheim und Frhr. v. Landenberg unterstützt wird.

Prof. Zell: Dieser Antrag ist in einer Beziehung billig, aber in anderer Beziehung ungerecht, denn die andern Militärs, die nicht in einen Civildienst übertreten, erhalten ja auch keine Pension. Dabei ist nicht zu übersehen, daß der Militärdienst eine gesetzlich obliegende Last ist. Es ist zwar hart, wenn nach dem Art. 4 dieses Gesetzes die Militär, dienstzeit nicht so angerechnet wird, wie es gewünscht wurde, allein es liegt dies in der Natur der Sache; die Militärpflicht liegt einem Jeden ob, mit allen Lasten und Beschwerlichkeiten. Ich erkläre mich daher für die vorliegende Fassung des Art. 4.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich muß daran erinnern, daß der Militär auch einen Anspruch auf Invalidengehalt hat.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Auf einen Gehalt, der weit geringer ist, als der hier bestimmte.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Ich erlaube mir zur Vertheidigung des Commissionsantrages zu bemerken, daß die beiden andern geehrten Mitglieder der Commission so gut wie ich die Gründe der Billigkeit eingesehen haben, welche für die Anrechnung der im Militär zugebrachten Dienstjahre sprechen, allein der Herr Finanzminister sowohl, als der anwesende Herr Regierungscommissär haben eine solche An-

rechnung nicht für gerecht gehalten. Gründe der Gerechtigkeit konnten wir auch keine finden, im Gegentheil, wir glaubten diese für die Steuerpflichtigen vielmehr darin wahrzunehmen, daß die, ohnehin nicht kleine Pensionslast nicht noch mehr erhöht werde.

Major v. Türckheim: Ich verkenne nicht, daß die Pensionen in unserem Lande eine ziemlich bedeutende Summe ausmachen, und will diese auch nicht erhöhen, allein es ist eine Ungerechtigkeit, zu sagen, du bist im Civildienste gestanden und deine Dienstzeit wird angerechnet, du aber bist nur Soldat gewesen, und deine Dienstzeit kommt nicht in Anschlag. Es handelt sich hier von Menschen, die dienstuntauglich geworden und nicht im Stande sind, sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Wenn dem Einzelnen eine Pension schon deßwegen verwilligt werden will, weil er im Militärdienste war, so muß man allen Andern, die vom Militärdienst nicht in den Civildienst, sondern ins bürgerliche Leben übertreten, auch eine Pension nach Verhältniß ihrer Dienstjahre geben. Darin scheint mir eine Inconsequenz zu liegen, wenn gerade diejenigen, die durch Verleihung eines Civildienstes besonders berücksichtigt werden, ihrer Militärdienste wegen auch noch den Vortheil einer erhöhten Pension haben sollen, während so viele Andere, die wieder zum Pflug zurückkehren und im Taglohn dienen müssen, eine Pension nicht erhalten. Ich bin überzeugt, daß, wenn ein solches Amendement von der Kammer angenommen werden wollte, es mit dem Geiste des Conscriptionsgesetzes nicht im Einklang wäre.

Oberst v. Lasollaye: Durch den Art. 5 ist der Regierung eine große Latitude eingeräumt, da nach demselben Jemand, der nur 14 Tage in Civildiensten gestanden hat und dann allenfalls durch einen Unglücksfall untauglich wird, ein Drittel seines fixen Gehaltes als Pension in Anspruch nehmen kann. Ich will dagegen nichts einwenden, aber um doch die Interessen des Militärs bei diesem Art. 4 zu wahren, erlaube ich mir den Vermittelungsvorschlag, von Seite der Kammer die Erklärung ins Protokoll niederzulegen, daß aus dieser Nichtbeachtung der gesetzlichen, und durch Einstand übernommenen Militärdienstzeit bei Festsetzung der Ruhegehalte im Civil keine Folgerungen in Betreff der Vollgültigkeit dieser Militärdienstzeit abgeleitet werden könne, indem diese letztere ohne Unterschied der Conscriptions- und Einstandszeit für die Dienstverhältnisse der Militärpersonen unter allen Umständen zur Unterlage dienen muß.

Prälat Hüffell: In Beziehung auf den Art. 7 erlaube ich mir einen Vorschlag, der vielleicht beide Bedenken entfernt. Man muß allerdings anerkennen, was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, daß die Pensionslast sehr groß wird; deßhalb würde ich bei dem Artikel 7 den Zusatz in Antrag bringen:

„bei solchen, welche Militärdienste geleistet haben, bleibt es der Regierung überlassen, nach besondern Umständen geeignete Rücksicht auf die Dienstleistung zu nehmen."

Wenn dieses gesagt wird, so glaube ich, wird der Gerechtigkeit und Billigkeit der Regierung etwas anheim gestellt, was wir Alle wünschen, und was anderntheils mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Großhofmeister v. Berckheim: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Obersten v. Lasollaye, und theile auch die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, daß, da zu solchen Stellen nur Militärpersonen genommen werden, diesen eine indirecte Rücksicht zugeht, wodurch ihnen der Weg zu diesen Pensionen gebahnt wird; eben so bin ich auch dafür, daß auf die Steuerpflichtigen die größtmögliche Rücksicht genommen werde.

Gen.Lieut. v. Freystedt und Oberforstmeister v. Neveu unterstützen den Antrag des Obersten v. Lasollaye.

Geh. Hofrath Rau: Es handelt sich nicht von einer Nothwendigkeit, weil dieses Gesetz schon in einem angenommenen Artikel sagt: Niemand hat einen Rechtsanspruch auf diese Ruhegehalte. Es handelt sich davon, daß die Regierung die Befugniß hat, demjenigen, den sie für bedürftig hält, eine Pension zu geben. Die Einrechnung der Militärdienstzeit hilft demjenigen Civildiener nichts mehr, der schon 15 Jahre im Civildienst ist, sie hilft nur dazu, daß Jemand, der nicht 10 Jahre Civildiener war, durch eine solche Einrechnung einen Anspruch auf eine höhere Klasse erhält. Ich komme auf mein früher geäußertes Bedenken zurück, daß die Abstufung von 72 fl. auf 150 fl. zu grell ist, und daß 72 fl. kaum hinreichen, um nur das nackte Leben zu fristen. Die Regierung ist hierin streng gebunden, denn in eine höhere Klasse kann sie den Pensionär nicht setzen, und für solche Fälle scheint es in der That wünschenswerth und fast mehr als billig, daß Jemand, weil er lange im Militär gedient hat, schon vor Ablauf von 15 Jahren einen höhern Anspruch hat, in eine höhere Klasse zu kommen. Wer gesund aus dem

Militär in einen Civildienst übertritt, der ist nicht anders zu betrachten, als Derjenige, der vom Militär zu seinem Gewerbe oder zum Landbau zurückkehrt; aber wer schon eine schwächliche Disposition sich im Militär zugezogen, hat auch schon einen Anspruch auf eine Militärpension, welchen er durch den Uebertritt in einen Civildienst somit verlieren müßte; ich bleibe also bei dem unterstützten Antrage stehen, jedenfalls unterstütze ich aber auch den Antrag des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Wenn wir den vom Herrn Prälaten Hüffell vorgeschlagenen Satz zum §. 7 annehmen, dann werden alle Anstände beseitigt seyn. Man könnte geradezu nur sagen: „auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militär- und Civildienstleistung."

Prälat Hüffell: Wenn ich meinen Antrag auch nicht ganz mit denselben Worten, wie der geehrte Redner vor mir, gestellt habe, so entspricht diese Fassung doch dem von mir gemeinten Sinne, und ich erkläre mich daher vollkommen mit derselben einverstanden.

Gen.Lieut. v. Stockhorn und Großhofmeister v. Berckheim unterstützen diesen Antrag.

Gen.Lieut. v. Freystedt: Nach der jetzigen Lage der Discussion nehme ich meinen Antrag zurück, und unterstütze den des Herrn Prälaten Hüffell.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Obgleich ich meinem Antrag wenig Hoffnung verspreche, so bestehe ich doch darauf, denn ich halte es für eine Ungleichheit, wenn die ganze Dienstzeit im Militär nicht angerechnet wird. Durch den Vorschlag des Herrn Prälaten Hüffell zum Art. 7 ist nur approximativ geholfen, ich will aber dieses streng durchgeführt haben.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae., den Artikel so zu fassen:

„Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt neben der Civildienstzeit die etwa vorangegangene Militärdienstzeit in Betracht"

wird zur Abstimmung gebracht, und mit 11 gegen 4 Stimmen verworfen.

Der Art. 4 wird sofort unverändert angenommen.

Zu

Art. 5 und 6

wird nichts erinnert, und die unveränderte Annahme derselben beschlossen.

Art. 7.

Frhr. v. Landenberg: Ich glaube, es wäre zweckmäßiger, die Worte: „mehr oder minder gute" ganz zu streichen, denn eine gute Dienstleistung ist bei jedem vorauszusetzen.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Ich bitte, diese Worte stehen zu lassen, denn es giebt gar verschiedene Grade der guten Dienstleistung.

Prälat Hüffell wiederholt seinen Antrag, zu setzen:

„auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Militär- und Civildienstleistung."

Dieser Antrag, welcher schon früher Unterstützung gefunden hatte, wird bei der Abstimmung angenommen.

Der

Art. 8

wird ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer gut geheißen.

Art. 9.

Major v. Türkheim stellt den Antrag, den Entwurf der Regierung wieder herzustellen, indem unter den Domänen überhaupt auch die der Standesherrn begriffen seien.

Reg.Comm. Minist. Rath Regenauer: Es ist richtig, daß nicht allein der Staat Domänenwaldungen hat. Da aber dieser Ausdruck nun einmal gewählt und der Sinn, in dem man das Wort „Domänenwaldungen" hier genommen, klar ist, so könnte man die Fassung füglich beibehalten.

Daß die Beiförster und Waldhüter anderer Waldbesitzer als des Staates aus der Staatskasse keine Pensionen erhalten können, wird Niemand bezweifeln.

Der Antrag des Majors v. Türkheim, den Regierungsentwurf wieder herzustellen, wird vielseitig unterstützt und die Annahme desselben beschlossen.

Zu

Art. 10

wird nichts erinnert, und derselbe unverändert angenommen.

Oberst v. Lasollaye wiederholt nunmehr seinen früher gestellten Antrag, die hohe Kammer möge die Erklärung zu Protokoll niederlegen, daß aus dieser Nichtanerkennung der gesetzlichen und durch Einstand übernommenen Militärdienstzeit bei Festsetzung der Ruhegehalte im Civile in Bezug auf die Militärpensionen überhaupt keine Folge gezogen werden solle.

Frhr. v. Gemmingen: Was für eine Folge könnte daraus gezogen werden?

Oberst v. Lasollaye: Das Militärpensionsgesetz ist auf die Dienstzeit basirt; es heißt, dem Manne, der zehn bis zwanzig Jahre dient, kann, wenn er in Noth geräth oder gebrechlich wird, diese oder jene Pension bewilligt werden, ohne daß ein Unterschied zwischen der gesetzlichen und der durch Einstand übernommenen Militärdienstzeit gemacht würde; an dieser Basis möchte ich nun durch den in dem heute discutirten Gesetze ausgesprochenen Grundsatz nichts verändert wissen.

Frhr. v. Gemmingen: Ich sehe nicht ein, wie diese Basis des Militärpensionsgesetzes hiedurch gefährdet seyn sollte, und erkläre mich daher gegen diese protokollarische Wahrung derselben.

Der Antrag des Obersten von Lasollaye wird unterstützt, und die Kammer beschließt, obige Erklärung ins Protokoll niederzulegen.

Das ganze Gesetz mit dem bereits angenommenen Zusatz wird somit durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Göler d. Ae. Bericht über den von der zweiten Kammer abermals modificirten Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Beilage Ziffer 132.

Die Discussion in abgekürzter Form wird mit Genehmigung des Regierungscommissärs beschlossen, und sogleich zum

§. 4.

geleitet, der ohne Bemerkung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommeu wird.

§. 40 a.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Nachdem ich den Bericht schon vollendet hatte, wurde ich noch nachträglich auf ein Uebersehen in demselben aufmerksam. Die zweite Kammer macht nämlich das Interesse der Gemeinde bei Versetzung eines Lehrers geltend. Ich glaube, daß auf das Interesse des Schulpatrons auch Rücksicht genommen werden muß, da dieser bei Versetzung oder Beibehaltung eines Schullehrers betheiligt ist. Ich glaube daher, daß man in Verbindung mit dem Vorschlag der Commission sagen sollte: „nach vorheriger Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde, oder der Gemeinde."

Frhr. v. Gemmingen: Ich schlage vor, diesen Paragraphen so wieder herzustellen, wie er früher von uns beschlossen wurde. Ich kann der Gemeinde kein Recht der Einsprache gegen die Versetzung eines Lehrers einräumen; es würde dies auch, abgesehen hiervon, nur zu vielen unangenehmen Auftritten in einer Gemeinde führen.

Reg. Com. Ministerialrath Bekk: Wir haben uns in der zweiten Kammer diesem Zusatz auch widersetzt, uns aber dabei beruhigt, daß zugleich auch freigegeben ist, statt der Gemeinde nur die Gemeindebehörde zu vernehmen. Bei einer solchen Vernehmung ist der Nachtheil nicht zu befürchten, wie er in manchen Fällen zu befürchten gewesen wäre, wenn durchaus die Gemeinde, die oft in Zwist mit dem Lehrer lebt, hätte vernommen werden müssen; deßwegen und weil die zweite Kammer diesen Beisatz wiederholt, trotz allem Widerspruch, gefordert hat, habe ich in der Commission erklärt, daß ich es selbst für angemessen halte, wenn man den Antrag der andern Kammer annimmt. Gegen den Vorschlag der Commission, wegen Vernehmung des Schulvorstandes, und gegen den Antrag des Herrn Berichtserstatters, wegen Vernehmung des Schulpatrons, habe ich nichts zu erinnern. Wenn man dieses Alles ausdrücklich hinzufügen will, so wird die zweite Kammer nichts einwenden, denn je mehr vernommen werden, desto mehr entspricht das Gesetz ihre Intention.

Großhofmeister v. Berckheim: Der Grund, warum unsere Commission früher diesen Paragraphen geändert hat, bestand in der Besorgniß, daß die Gemeinden etwa dadurch zu glauben veranlaßt werden könnten ein jus quæsitum zu haben, darüber gehört werden zu müssen, wenn ein Lehrer versetzt werden soll. Dieses ist nun der Fall nicht, denn es wird eine Versetzung nicht von der Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht, sondern es ist nur von einer Vernehmung die Rede. Auch mit der Vernehmung des Schulpatrons und des Schulvorstandes bin ich einverstanden, und finde die von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagene Redaction zweckmäßig.

Major v. Türckheim unterstützt den Antrag des Frhrn. v. Gemmingen, die ursprüngliche Redaction des Paragraphen herzustellen.

Prälat Hüffell: Ich werde diesem nicht besonders widersprechen, denn ich bin auch nicht der Ansicht gewesen, daß die Gemeinde vernommen werden soll, um aber einmal die Sache los zu werden, und weil das Vernehmen einer Behörde keine Entscheidung ist, so habe ich mich in der Commission dahin geäußert, daß ich nichts dagegen einzuwenden hätte, denn man kann Zehn vernehmen, und am Ende doch thun, was man will.

In manchen Fällen wird es wohl gut seyn, daß man die Gemeindebehörde vernimmt, damit aller Anschein von Parteilichkeit verschwindet.

Um dieses einzigen Punktes willen die Sache an die zweite Kammer zu bringen, halte ich wahrlich im Interesse der Zeit und der Kosten nicht der Mühe werth. Ich erkläre mich daher mit der vorgeschlagenen Redaction des Frhrn. v. Göler d. Ae. einverstanden.

Frhr. v. Gemmingen: Wenn der Gemeinde auch nicht das Recht der Einwilligung gegeben wird, so wird ihr doch das Recht der Einsprache gegeben; dieses kann ich aber weder der Gemeindebehörde noch der Gemeinde zugestehen. In eventum aber, daß mein Antrag nicht angenommen werden sollte, unterstütze ich den Antrag des Freiherrn v. Göler d. Ae. wegen Vernehmung des Schulpatrons.

Prälat Hüffell: Ich muß nochmals bemerken, daß Vernehmen keine Einsprache ist, und daß eine Einsprache immer Statt finden kann, denn ein jeder Bürger in ganz Baden hat das Recht, eine Einsprache zu machen.

Major v. Türckheim: Es ist dabei doch ein Unterschied; macht Jemand eine Einsprache, der das Recht dazu hat, so hört man sie, und berücksichtigt sie nöthigenfalls; hat er aber kein Recht dazu, so hört man nicht darauf, und verfährt weiter.

Reg. Com. Ministerialrath Bekk: Wenn eine Gemeinde unaufgefordert Einsprache macht, so müßte man die Einsprache doch prüfen, da man wohl nicht läugnen kann, daß eine Gemeinde bei Versetzung eines Lehrers wenigstens betheiligt ist; man hat nun nicht haben wollen, daß absolut die Vernehmung vorgeschrieben sei. Aus den von dem Herrn Prälaten Hüffell angegebenen Gründen bin ich wiederholt dafür, daß man den Beisatz der zweiten Kammer annehmen möge.

Der Antrag der Commission, verbunden mit dem Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. Ae., zu setzen: „nach Vernehmung des Schulpatrons, des Schulvorstandes, der Gemeindebehörde und der Gemeinde," wird bei der Abstimmung angenommen, dagegen der Vorschlag des Freiherrn v. Gemmingen verworfen.

Zu den

§§. 52, 58a und 60

wird nichts erinnert, und dieselben unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Prof. Zell: Ehe zum §. 80 übergegangen wird, erlaube ich mir noch einige Bedenklichkeiten zu äußern, die sich auf den §. 67 beziehen. In diesem §. 67 am Ende nämlich ist gesagt, daß den jüdischen Schulen ein Beitrag aus der Staatskasse gegeben werden soll, der im Verhältniß steht zu der israelitischen Bevölkerung. Weiter oben ist im §. 53 die Rede von einem Pensions- und Hülfsfond, zu welchem auch unter gewissen Bedingungen aus der Staatskasse ein Zuschuß geleistet werden soll. Nun erlaube ich mir die Frage an den Herrn Regierungscommissär, ob der Absatz Nr. 2 im §. 67 nicht so zu verstehen ist, daß dadurch zugleich auch dem jüdischen Pensionsfond nach §. 53 der betreffende Staatszuschuß zugesichert wird. Mir scheint es die Intention zu seyn, wenigstens halte ich es für ganz billig, und es ist im ganzen Gesetz der Grundsatz durchgeführt, daß der Beitrag aus der Staatskasse allen verschiedenen Confessionen nach gleichen Theilen zugesichert werden soll. Wenn Zweifel darüber entstehen, so würde ich mich veranlaßt sehen, zu diesem §. 67 noch einen eigenen Zusatz vorzuschlagen, in welchem gesagt würde, daß auch dem jüdischen Schullehrerpensionsfond der betreffende Staatsbeitrag geleistet werden soll.

Reg. Com. Ministerialrath Bekk: Dies ist nach der Fassung des Gesetzes nicht die Absicht gewesen, denn man wollte nur, daß im Allgemeinen ein der Bevölkerung der Israeliten entsprechender Theil aus der Staatskasse bezahlt wird, welcher nach Vorschrift des Paragraphen verwendet werden soll. Bei dem Pensionsfond glaube ich, daß es nicht einmal billig wäre, wenn man die jüdischen Schulen in demselben Maß Theil nehmen ließe. Es wäre möglich, daß die Zahl der israelitischen Schulen sich so sehr erhöhte, daß der Zuschuß, den sie nach der Zahl der Lehrer erhalten, unverhältmäßig groß wäre, gegen den, welcher den christlichen Schulen zu Theil wird, weil die israelitischen Gemeinden in der Regel sehr klein sind. Wir haben 180 solcher Gemeinden, und nur etwa 30 derselben haben öffentliche Schulen. Die dermalige Zahl der israelitischen Schulen mag also zu den christlichen in dem Verhältniß stehen, wie die Volkszahl der Juden zu jener der Christen. Wenn aber die Zahl der jüdischen Schulen sich vermehrt, so wird dieses Verhältniß wesentlich alterirt, und den Israeliten ein zu großer Vortheil zugewendet.

Etwas anderes scheint mir die Frage, ob man sie nicht sollte Theil nehmen lassen an dem allgemeinen Wittwen- und Waisenfond? Da scheint mir kein Grund vorhanden zu

seyn, ihnen diese Theilnahme zu versagen, da sie auch nach dem Verhältniß ihrer Lehrerzahl dazu beitragen müßten.

Statt dessen hat aber das Gesetz allgemein gesagt, es soll alles, was die christlichen Gemeinden aus der Staatskasse erhalten, im Ganzen zusammengerechnet, und nach dem Verhältniß der Bevölkerung der Israeliten ein verhältnißmäßiger Antheil ausgeschieden werden.

Prof. Zell: Ich habe deßhalb angenommen, daß dieses der Sinn des Paragraphen sei, weil andern Theils eine Ungerechtigkeit gegen die Israeliten sich zeigt, da sie doch dieselben Steuern geben wie die Christen. Wenn man aus der Staatskasse für die christlichen Schulen etwas thut, so ist es gerecht, für die Schulen der Israeliten eben so zu sorgen; dies geschieht aber nicht, wenn sie nicht Theil nehmen dürfen an dem Institut der Wittwenkasse, und wenn ihr Pensionsfond keinen verhältnißmäßigen Beitrag erhält.

Reg. Com. Ministerialrath Bekk: Diesen Beitrag erhalten sie jedenfalls. Es wird zusammengerechnet, was der Staat für die christlichen Schulen, nämlich zu dem Pensions- und Wittwen- und Waisenfond beiträgt, und diese ganze Summe, wie sie im Commissionsbericht der zweiten Kammer berechnet ist, bildet die Grundlage des Beitrags, der an die israelitischen Schulen, nach Verhältniß der israelitischen Bevölkerung zur christlichen, zu bezahlen ist, und dieser Beitrag beläuft sich ungefähr auf 800 bis 900 fl.

Prof. Zell: Es wird also alles dasjenige mitgerechnet, was zu dem Pensionsfond und der Wittwenkasse der christlichen Schullehrer zugeschossen wird.

Es wird sofort zu dem in der zweiten Kammer gestrichenen

§. 80.

übergegangen.

Prälat Hüffell: Die Tendenz des Antragstellers in dieser hohen Kammer war rein und gut, und die Abstimmung der Kammer beurkundete das reine Interesse an der Sache. Es war nicht so gemeint, als ob man den gesicherten Stand der Lehrer dadurch beeinträchtigen wollte, oder als ob man die Absicht hätte, im Jahr 1839 zu zerstören, was jetzt so mühsam gebaut ist, sondern der Grund war ein anderer. Das Gesetz hat große Schwierigkeiten, und in der Anwendung werden sich diese Schwierigkeiten immer fühlbarer herausstellen; es werden sich solche zeigen, die gar nicht zu überwinden sind. Daraufhin wurde der Antrag gestellt, im Jahr 1839 dieses Gesetz einer Revision zu unterwerfen, und es war nicht die Absicht, das ganze Gesetz dann aufzuheben. Weil man aber zugleich die Ansicht hatte, daß man die Lehrer nicht ganz in eine ungewisse Lage versetzen wollte, so hat man gesagt, es soll das Gesetz nicht rückwirken. Da nun aber die Sache so liegt, so habe ich mich auch bewogen gefunden, davon abzugehen, und stimme für den Strich dieses Paragraphen. Das Gesetz wird von selbst Modificationen mit sich bringen, und wir werden vielleicht auf dem nächsten Landtag durch einzelne Erfahrungen genöthigt seyn, Aenderungen vorzuschlagen.

Großhofmeister v. Berckheim: Es war der Grund jenes Antrags hauptsächlich auf den Religionsunterricht gestützt; es wurde nämlich der Wunsch geäußert, daß der Kirche so viel als möglich ein unmittelbarer Einfluß auf den Religionsunterricht gestattet werde. Ich habe den Antrag des Frhrn. v. Andlaw damals mit voller Ueberzeugung unterstützt, und ich glaube, daß durch diesen zu Protokoll geäußerten Wunsch die Regierung die Ansichten der Kammer über diesen wichtigen Gegenstand hinlänglich kennen gelernt hat, und sie auch möglichst berücksichtigen wird. Ich stimme deßhalb dem Antrag der Commission bei, um nicht neue Weitläufigkeiten herbeizuführen.

Geh. Hofrath Rau: Ich sehe mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß die Einschaltung des §. 80 nicht von allen Mitgliedern der Kammer aus dem Grunde gewünscht wurde, den der verehrte Redner vor mir so eben bezeichnet hat, sondern z. B. von mir aus dem allgemeinen Grunde, den der Herr Prälat Hüffell schon anführte. Schon bei der allgemeinen Discussion über das Schulgesetz hatte ich aus jenem allgemeinen Grunde mich lebhaft dafür ausgesprochen, daß ein solcher Vorbehalt beigefügt werde, indem in manchen Modificationen des Gesetzes, die sich als nothwendig zeigen könnten, die Regierung sich beschränkt sehen würde, wenn sie alle buchstäblich aus dem Gesetz erworbenen Rechte wahren müßte. Es kann indessen keiner ständischen Kammer einfallen, für sich allein ein Gesetz zu machen, und wenn man unbedingt auf diesem Paragraphen beharren wollte, so würde man in Gefahr stehen, das Ganze fallen zu machen.

Frhr. v. Landenberg: Ich habe nur deßwegen dem Gesetze meine Zustimmung gegeben, weil ich in dem §. 80 eine Beruhigung fand für die vielen Mängel, welche das Gesetz noch hat. Sollte dieser Paragraph nach dem Antrag der Commission gestrichen werden, so bin ich genöthigt, mich gegen das Gesetz zu erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reg. Com. Ministerialrath Bekk: Ich glaube, daß dieser Paragraph in der That keinen praktischen Werth hat, ob wir ihn hier beibehalten oder nicht; die Revision des Gesetzes im Jahr 1839 ist ja durch seine Streichung nicht verboten, wenn die Kammer dieselbe im Jahr 1839 fordert, so wird die Wiedervorlage des Gesetzes ohne allen Anstand geschehen. Der einzige Grund, diesen Paragraphen in das Gesetz aufzunehmen, ist nur der, daß die Lehrer in dem, was ihnen bereits bewilligt worden ist, rückwirkend wieder verkürzt werden dürfen, so daß die etwa zu gebenden Beschränkungen nicht nur auf jene Lehrer, die künftig erst angestellt werden, wirken könnten, sondern daß es auch noch in der Macht der Gesetzgebung läge, denjenigen, die in der Zwischenzeit bestimmte Rechte sich erworben haben, sie wieder zu entziehen. Eine solche Entziehung der Rechte wäre namentlich hinsichtlich des fixen Gehalts denkbar; aber ich halte mit dem Herrn Berichterstatter kaum für möglich, daß im Jahr 1839 es je gelingen könnte, die Zustimmung der Regierung und beider Kammern zu erwirken, die Lehrer in den ihnen bereits bewilligten Besoldungen wieder zu verkürzen. Dieses würde namentlich in der zweiten Kammer nimmermehr durchgehen, und somit würde die Bestimmung des Vorbehalts nichts helfen. Handelt es sich aber nur um andere Aenderungen, oder überhaupt um eine Revision ohne rückwirkende Kraft, so brauchen wir den Paragraphen gar nicht, denn diese kann geschehen, ohne Unterschied, ob sie vorbehalten sei oder nicht. Ich glaube daher, daß man auf diesem Paragraphen nicht bestehen sollte, indem er jedenfalls gar keinen praktischen Werth hat. Ich habe dies schon in der zweiten Kammer angeführt, aber der Grund, warum man dort auf die Beibehaltung dieses Paragraphen nicht eingegangen ist, besteht nicht darin, weil wirklich gefürchtet wird, es möchten die Lehrer in dem, was ihnen rechtlich gebührt, durch die Gesetzgebung später wieder verkürzt werden, sondern weil eine Art von Mißtrauen darin liegt, wenn man bei der Verkündung des Gesetzes schon selbst sagt, es sei gewissermaßen nur eine Probe damit gemacht, und man behalte sich vor, die verliehenen Rechte wieder zu verkürzen.

Major v. Türckheim: Ich habe auch nur in Beziehung auf die Annahme des §. 80 für das ganze Gesetz gestimmt, und muß also für meine Person darauf beharren. Wenn das Gesetz im Jahr 1839 nicht revidirt werden muß, bis wohin sich Anstände und Mängel genug ergeben werden, so muß ich mich gegen das ganze Gesetz erklären.

Prof. Zell erklärt sich mit Berufung auf seine Abstimmung bei der ersten Berathung des Gesetzes für den Antrag der Commission, auf Streichung dieses §.

Auf gehaltene Umfrage erklärt sich die Kammer mit dem Strich des §. 80 nach dem Antrage der Commission, mit Ausnahme von drei Stimmen, einverstanden.

Das ganze Gesetz mit den beschlossenen Aenderungen wird durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und die Annahme desselben mit zwölf gegen drei Stimmen beschlossen.

Frhr. v. Göler d. Ae. berichtet endlich über die Petition der Gemeinden des Oberamts Offenburg, Allmendnutzung betreffend.

Beilage Ziffer 133.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Es scheint, daß diese Bitte wirklich auf einem Mißverständniß beruht, und daß die Petenten eine Kenntniß von der Sache nicht besitzen.

Reg. Com. Ministerialrath Bekk: Es ist weder im neuen Entwurf noch im Gemeindegesetz gesagt, daß man jedem Bürger eine solche Allmendnutzung zu verschaffen habe; in dem Gesetz ist nur bestimmt, wie weit der Allmendgenuß von einer Auflage frei bleiben müsse.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission, zur Tagesordnung überzugehen, genehmigt.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Der Secretär:

Frhr. v. Reveu.

Einunddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 31. Juli 1835.

Gegenwärtig:

Der durchlauchtigste Präsident, Se. Hoheit Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden.

Von Seiten der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Winter, und
Herr Ministerialrath Bekk.

Von dem hohen Präsidium wird eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betreffend, vorgelegt,

Beilage Ziffer 134,

und an eine Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung des Commissionsberichts des Frhrn. v. Berckheim d. J., über den Gesetzentwurf, die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen betreffend,

Beilage Ziffer 135,

welcher mit Umgehung der Verlesung sogleich dem Druck übergeben wird.

Das hohe Präsidium eröffnet nunmehr die Discussion über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Frhr. v. Göler d. J., als erster eingeschriebener Redner: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! indem ich mich erhebe, um im Allgemeinen über den Gegenstand der heutigen Tagesordnung zu sprechen, getraue ich mir nicht zu behaupten, daß ich etwas Neues sagen werde; denn über einen Gegenstand, über den schon so viel gesagt wurde, der schon so oft abgehandelt, aus so mancherlei Gesichtspuncten betrachtet wurde, ist dies kaum möglich. Indessen läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Lehre über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse keineswegs an Klarheit gewonnen hat, und daß, ich darf es dreist behaupten, diese Materie in der Ausführung, in ihrem jetzigen factischen Zustand, sich in einer Verwirrung befindet, die die ungerechtesten Resultate herbeiführte. Dieser Zustand, über den sich die lautesten Klagen aus allen Theilen des Landes vernehmen lassen, muß und soll geändert werden, die Verwirrung sollte sich in eine Ordnung auflösen, und dies ist die lobenswerthe Absicht des von der hohen Regierung vorgelegten Entwurfs; allein ich bin der Meinung, daß er sowohl in seiner ursprünglichen Gestalt, als auch wie er von der zweiten Kammer hierher gekommen ist, diese Absicht nicht erreichen werde, und da der Unterschied in den Ansichten tief liegt, so fühlte ich mich gedrungen, mich etwas weitläuftiger über das Allgemeine zu äußern, als ich sonst zu thun gewohnt bin. Meine Absicht, die diesem Vortrag zu Grunde liegt, ist eine zweifache;

einmal wünschte ich die hohe Versammlung zu vermögen, sich über einen gerechten Grundsatz zu vereinigen, und diesen durch das Ganze durchzuführen, und zwar mit der möglichsten Einfachheit, mit einer solchen, welche es auch in der Ausführung bei dem Vollzug bleibt, weil dies nirgends mehr als hier nöthig ist. Sodann soll mir die gegenwärtige Ausführung dazu dienen, meine Ansichten im Allgemeinen auseinander zu setzen, und dadurch meine Abstimmung im Einzelnen, wie zuletzt im Allgemeinen zu motiviren.

Ich habe vorhin gesagt, daß sich die Lehre und die bestehende Gesetzgebung über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in einer fast grenzenlosen Verwirrung befinden; denn in keiner Materie werden solche einander widersprechende Behauptungen, Systeme und Theorien aufgestellt, nirgends stehen sich die Meinungen so direct entgegen, als hier. Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen meiner Ansicht nach sehr tief; sie liegen einestheils in falschen Ansichten, die man von der Natur und dem Begriff einer Gemeinde überhaupt in neueren Zeiten aufgestellt hat, und von denen man sich schwer trennen kann, und besonders nicht will; anderntheils in einem liberal sich nennenden Bestreben, Gemeinden, welche theils durch üble Wirthschaft, theils durch andere Umstände in einer schlechten ökonomischen Lage sich befinden, zu erleichtern, und zwar durch Beizug der nicht bürgerlichen Einwohner und Ausmärker; ohne sich bei dieser Crispinischen Manipulation viel um die Frage zu bekümmern, mit welchem Recht dies geschehen kann.

Darüber will ich jedoch nicht weiter reden, weil es von keinem Einfluß auf das System, überhaupt auf die Discussion seyn kann.

Die verschiedenen Ansichten über die Gemeinden haben aber ihren weiteren Grund wieder in den Ideen, die man über die Entstehung, die Natur und die rechtliche Beschaffenheit des Staates hat, welche eine natürliche Einwirkung auf die Ideen über die Gemeinden ausüben.

Es würde wohl zu weit führen, wenn ich mich über den letzteren Gegenstand in tiefere Erörterungen einlassen wollte, weil ich der Meinung bin, daß dergleichen keine praktischen Folgen haben, indem in dem gegenwärtigen Augenblick die verschiedenen Ansichten bei Jedem so fest stehen, daß sich vorerst eine andere Ueberzeugung nicht wohl wird erwarten lassen, denn bei den meisten sind die Ansichten eine Art Glaubensartikel geworden, über welche sich nicht mehr streiten läßt. Sodann glaube ich, daß es zwar lobenswerth und gewissermaßen nothwendig ist, in parlamentarischen Verhandlungen nach gewissen Grundsätzen zu handeln, ohne daß es nöthig ist, die letzten Grundsätze von Recht und Staat bei jeder Gelegenheit zu erörtern. Man geht nämlich gewöhnlich von der Idee aus, die Gemeinden seien eigentliche Staatsanstalten, das heißt Theile des sogenannten Staats, nur deßhalb eingerichtet, um die Staatsmaschine besser regieren zu können. Man sträubt sich dagegen anzuerkennen, daß die Gemeinden nichts anders sind, als Corporationen, Gesellschaften, versehen mit einem eigenen Vermögen, und mit eigenen Rechten, und wenn man diese Eigenschaft derselben durch die Geschichte bewiesen findet, so hilft man sich mit der allerdings bequemen Erklärung, dies seie eine veraltete, mittelalterliche Ansicht derselben, welche den aufgeklärten Ideen einer erleuchteten Neuzeit weichen müßten. Fragt man aber nach der Ursache, warum diese alte Ansicht mit der Aufklärung der neuern Zeit sich nicht mehr vertragen kann, so ist die Antwort die, weil sie sich mit der leichtern Erreichung der Staatszwecke und der Beförderung des allgemeinen Wohls nicht vereinigen lasse, ohne daß man aber über Staatszwecke, und darüber, worin das allgemeine Wohl bestehe, einig ist. Durch die einmal gefaßten Ideen, die Gemeinden seien Staatsanstalten, verbunden mit den weiteren Ideen, daß das Wohl des Staats möglichste Gleichförmigkeit in seinen Einrichtungen fordere, kommt man denn in der Lehre von der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse darauf, diese Verhältnisse im ganzen Lande auf gleiche Weise ordnen zu wollen, unbekümmert um historische, bestehende Rechte. Damit in Verbindung wirkt die weitere Idee, der Gemeinde eine Art Gemarkungsherrschaft über die Gemarkung selbst beizulegen, woraus man eine Art von Besteuerungsrecht derselben ableitet, denen alle Besitzer von Grundeigenthum insbesondere unterworfen seyn sollen.

Dieser Theorie liegt nicht selten die allerdings versteckte Idee eines Obereigenthums über die Gemarkung zum Grunde, die sich aus der Theorie der Volkssouverainetät herschreibt. Denn so wie im Staat die oberste Gewalt, die Souverainetät, in seiner Gesammtheit gedacht, auf dem Volke ruht, so beruht in der Gemeinde, so sagt man, die oberste Gewalt in der Gesammtheit der Gemeindeglieder, als eines Theils des ganzen souverainen Volks.

Allein die Geschichte widerspricht allen diesen Theorien geradezu; denn zieht man sie zu Rathe, so findet man vorerst,

daß die Gemeinden, wie sie jetzt bei uns bestehen, wenigstens zum größten Theile älter sind, als der jetzige Staat, und älter als alle Staaten, aus denen das Großherzogthum jetzt zusammengesetzt ist; man wird dann finden, daß ihre Entstehung eben so verschieden ist, als es ihre besondern Rechte waren, und eben so verschieden waren daher diejenigen Bestimmungen, wie es mit dem Haushalt derselben gehalten werden sollte.

So waren die freien Städte eigends berechtigte Corporationen, kleine Theile des römisch-deutschen Reichs, worin zwar den eigentlichen Bürgern, als politischer Körper, die Oberherrschaft über das Gebiet der Stadt zustand, wobei aber das besondere Recht, Gewohnheiten ꝛc., über die Bestreitung maßgebend waren. Die andern Städte waren der Herrschaft weltlicher und geistlicher Herrn unterthan, bei denen dieser Gegenstand je nach den obwaltenden Verhältnissen geordnet war, und die einmal festgesetzte Ordnung gehandhabt wurde. Die Landgemeinden waren endlich der Herrschaft größerer oder kleinerer Herren unterworfen, und bei sehr vielen, ja den meisten, war die Gemarkung ursprünglich Eigenthum des Herrn, unter dessen Schutz sich erst die Gemeinde bildete, wobei man also von einer Herrschaft der Gemeinde über die Gemarkung, von einem daraus folgenden Besteuerungsrecht gar nicht reden kann. Auch in diesen waren also diese Verhältnisse auf diese oder jene Art geordnet, wie es sich durch Verträge oder besondere Gesetze der Herrschaft ergab.

Hieraus folgt, daß der Beweis der Eigenschaft einer Staatsanstalt im neuern Sinn sich auf historischem Wege nicht führen läßt, vielmehr die Geschichte den Satz unzweifelhaft nachweist, daß die Gemeinden nichts weiter sind als Corporationen oder Gesellschaften, denen zwar nach Gesellschaftsrecht eine Art Herrschaft über ihre Mitglieder zusteht, denen aber durchaus eine Herrschaft über die Gemarkung, über alle Grundstücke, die von Nichtmitgliedern und zwar mit dem vollen Recht des Eigenthums besessen werden, nicht zukommt. Wendet man diesen Grundsatz insonderheit auf die Lehre von den Gemeindebedürfnissen an, so ergiebt sich hieraus, daß den Gemeinden eben so wenig ein unbedingtes Besteuerungsrecht, namentlich über alle Liegenschaften ihrer Gemarkung zukommen kann.

Indessen läßt sich nicht läugnen, daß allerdings allen Besitzern steuerbarer Objecte in einer Gemarkung die Pflicht obliegt, zu den Ausgaben einer Gemeinde mehr oder weniger beizutragen, aber nur aus dem Grunde, weil sie von den Anstalten der Gemeinden Vortheil haben, und diese Beitragspflicht muß sich, um vollkommen gerecht zu seyn, nach dem größeren oder geringeren Nutzen richten, den die einzelnen von dem Gemeindeverband haben. Wenn sich nun zwar gegen den Grundsatz im Allgemeinen nichts einwenden läßt, so muß ich meiner Ansicht nach das offene Bekenntniß ablegen, daß ich es für unmöglich halte, in dieser Beziehung ein allgemeines Gesetz für alle Gemeinden des Landes zu geben, das in seiner Anwendung allen Ansprüchen der Gerechtigkeit in jedem einzelnen Fall entspricht, und daß man sich vergebens abmüht, in dieser Beziehung mit allgemeinen Grundsätzen und deren Durchführung zu helfen, aus dem einfachen Grunde, weil die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden beinahe eben so verschieden sind, als es Gemeinden giebt, so daß also das, was in der einen als vollkommen gerecht erscheint, in der andern hart und drückend wird.

In dieser Beziehung halte ich die §§. 25 und 26 des neuen Gesetzentwurfs für wahre Verbesserungen, weil dadurch den einzelnen Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Verhältnisse mit Berücksichtigung ihrer besonderen Lage, und auf die bei ihr vorkommenden Specialitäten auf längere Dauer zu ordnen, und weil ich hoffe, daß sich dadurch in jeder einzelnen Gemeinde wieder ein besonderes Recht bilden, und sich mehr und mehr befestigen wird, je länger es besteht. Zwar weiß ich wohl, daß diese Ansicht den Beifall der Anhänger einer unbedingten Centralisation nicht haben wird, d. h. derjenigen, die so gerne ein ganzes Land wie eine Maschine regieren wollen. Indessen glaube ich, im Vorbeigehen sei es gesagt, daß, wo eine wahre Freiheit heimisch werden soll, das so verderbliche System der Centralisation, in der Administration wie in der Gesetzgebung, schwinden muß. Wenn ich nun zwar gesagt habe, daß ich ein allgemeines Gesetz über diese Lehre, das bei seiner Anwendung der Gerechtigkeit in allen einzelnen Fällen entspricht, für eine Unmöglichkeit halte, so mag dies insofern widersprechend lauten, weil ich früher gesagt habe, daß ich wünschte, die hohe Kammer möge sich über einen Grundsatz vereinigen, und diesen in möglichster Einfachheit durch das Ganze durchführen. Ich glaube nämlich, es ist dies deßhalb jetzt nöthig, und es bleibt kein anderer Ausweg übrig, weil durch die früheren gesetzgeberischen Versuche alles historische Recht in dieser Beziehung verwischt ist, und also nur auf eine gerechte Grundlage hin die Ausbildung eines wahrhaften Rechtszustandes

möglich ist. Wenn ich nun dargethan zu haben glaube, daß die Gemeinden nach ihrer rechtlichen Natur weiter nichts sind, als Gesellschaften, Corporationen, die zwar ihr eigenes Vermögen, ihre eigene Verwaltung, eigene Rechte besitzen, denen aber eine Herrschaft über ihre Gemarkung in der Art nicht zusteht, daß denselben die Besitzer von Grundeigenthum in der Gemarkung, die nicht Mitglieder der Gemeinde sind, gleichsam tributpflichtig seien, so folgt daraus von selbst, daß auch den Gemeinden, d. h. ihren Mitgliedern, die Pflicht und die Last allein obliegt, diejenigen Ausgaben auch zu bestreiten, die sie im Interesse ihrer Gesellschaft oder für dieselbe machen. Nur in so weit dürfen die Besitzer von Liegenschaften oder andern Steuercapitalien, überhaupt nicht bürgerliche Einwohner und Ausmärker, zu diesen Lasten beizutragen verpflichtet werden, als sie auch einen Nutzen davon ziehen. Dieser Grundsatz liegt in der Natur der Sache; er ist gerecht, namentlich aus der Rücksicht, weil es nach den deutschen Rechtsbegriffen und allen unsern bisherigen Gesetzen Jedermann erlaubt ist, ohne Bürger in einer Gemeinde zu seyn, Liegenschaften in derselben zu besitzen.

Es wird dies eigentlich jetzt keineswegs bestritten, nur in der Anwendung und in der Durchführung sind die Ansichten widersprechend, wie sich leicht nachweisen ließe. Derselbe liegt den Bestimmungen der Gemeindeordnung von 1831 zu Grunde, so wie er dem Entwurf der Regierung, über den wir jetzt berathen, dem Entwurf der zweiten Kammer, und den Vorschlägen unserer Commission zu Grunde liegt. Indessen wäre es zwar in jeder einzelnen Gemeinde möglich, denselben vollkommen durchzuführen, unmöglich ist es aber, durch ein allgemeines, für alle Gemeinden geltendes Gesetz dasselbe zu bewerkstelligen.

Ich komme nun zu den einzelnen Systemen, die man in dieser Beziehung aufgestellt hat; ich übergehe dasjenige der Gemeindeordnung von 1831, weil es hinreichend bekannt ist, ihm hat Theorie und Praxis den Stab gebrochen, daher ich nicht weiter nöthig haben werde, seine Verwerflichkeit auseinanderzusetzen. Dagegen muß ich diejenigen des Entwurfs der Regieruug, das der zweiten Kammer, und das der Commission einer näheren Prüfung und Erörterung unterwerfen; ehe ich dieses thue, will ich meine Ansicht in einigen einzelnen allgemeinen Grundsätzen auseinandersetzen, und nach diesem Maßstab die Prüfung der einzelnen Vorschläge vornehmen.

Der erste Punkt, auf den es ankommt, und worüber man einen allgemeinen Grundsatz aufstellen muß, ist der, daß die Einkünfte des Gemeindevermögens vor allem zu allen Gemeindeausgaben ohne Unterschied verwendet werden, so weit dieselben reichen.

Hierüber habe ich nicht viele Worte weiter zu verlieren, da dieser Grundsatz allgemein anerkannt und durchgeführt werden soll. Eben so übergehe ich den Beizug der sogenannten Allmenden, weil darüber beim Artikel 2 ein Mehreres zu sagen ist. Der zweite Punkt, auf den es ankommt, ist unstreitig der schwierigste, es ist der, wie, im Falle das Gemeindevermögen nicht reicht, die Umlagen gemacht werden sollen, und in wie weit die verschiedenen Klassen der Gemeindebürger, die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker beigezogen werden sollen.

Ich habe im Jahr 1831 die Ansicht vertheidigt, welche der damalige ursprüngliche Regierungsentwurf enthielt, daß man die verschiedenen Ausgaben einer Gemeinde classificiren und dann bestimmen solle, zu welchen Ausgaben die verschiedenen Klassen beizutragen haben. Ich habe damals von dieser Ansicht abstrahirt, und zwar nur um deßhalb, weil ich nicht hoffen durfte, wegen der ganz verschiedenen Ansichten, die über diesen Gegenstand herrschten, meine Meinung in irgend einer Hinsicht durchzusetzen. Ich habe aber mich auch jetzt vollkommen davon überzeugt, daß ein System der Art in seiner Allgemeinheit nicht wohl durchzuführen sei, besonders deßhalb, weil es bei der Ausführung eine Weitläufigkeit des Geschäfts und daher Umständlichkeiten herbeiführen würde, die man billig vermeiden darf.

Der Entwurf der Regierung von diesem Jahr stellt nun folgende Grundsätze auf: es werden die Gemarkungsausgaben, welche im §. 27 besonders genannt sind, ausgeschieden, und durch besondere Umlagen ohne Rücksicht auf die Gemeindeeinkünfte nach dem Gemarkungskataster bestritten; zu den übrigen Ausgaben werden, in so weit die Gemeindeeinkünfte nicht reichen, Umlagen gemacht, wozu jedoch die Gemeindebürger mit ihrem ganzen Steuercapital, die übrigen Ortseinwohner mit $^2/_3$, die Ausmärker mit $^1/_3$ desselben beigezogen werden sollen. Ich gestehe nun, daß ich dieses System, nach dem von mir als leitend aufgestellten Princip für der vollkommenen Gerechtigkeit sehr nahe kommend halte, mit Ausnahme derjenigen Bestimmung, daß die Gemeindeschulden mit unter die allgemeinen Ausgaben zu bringen sind, und mit Ausnahme der die Landwirthschaft treibenden staatsbürgerlichen Einwohner betreffenden Bestimmungen, Punkte,

über die ich später und bei der speciellen Discussion mehr sagen werde, die ich daher vorerst übergehe, denn es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Gemarkungsausgaben, vorausgesetzt, daß man darunter auch nur wirkliche Gemarkungsausgaben begreift, allen Steuercapitalien einer Gemarkung gleich zu Gute kommen, also auch alle im Verhältniß ihres Steuercapitals dazu beitragen sollen.

Was das angenommene Beitragsverhältniß zu den andern Lasten betrifft, so läßt sich nicht behaupten, daß es in allen Fällen ein streng gerechtes sei, und es läßt sich nicht läugnen, daß auch hier der Knoten mehr zerhauen, als gelöst zu seyn scheint; allein nach dem, was ich früher in dieser Beziehung sagte, ist es ein der Gerechtigkeit nahe kommendes Verhältniß, also schon empfehlenswerth. Nur müßte in Beziehung auf die Gemarkungslasten die Bestimmung abgeändert werden, daß auch die Gemeindeeinkünfte, so weit sie reichen, zur Deckung dieser Lasten verwendet werden müssen, natürlich aber erst dann, wenn die übrigen Ausgaben durch dieselben gedeckt sind. Der Entwurf der zweiten Kammer dagegen geht aber den umgekehrten Weg, während der Regierungsentwurf diejenigen Ausgaben auf das Steuercapital wälzt, welche anerkanntermaßen allen Besitzern derselben zu Gute kommen, erklärt die zweite Kammer 1/3 aller Ausgaben für solche, welche den Gemeindebürgern allein zu Gute kommen, also mit Hülfe der Gemeindeeinkünfte zur Last fallen sollen, und wegen der übrigen 2/3 erklärt sie, daß sie den Steuercapitalien zu Gute kommen, wozu dann alle beitragspflichtig sind. Ich gestehe, daß ich dieses System nicht von der andern Kammer erwartet hätte, weil ich glaube, daß dadurch im einzelnen Fall den Gemeindebürgern eine größere Last aufgebürdet wird, als nach dem Regierungsentwurf, besonders dann, wenn, was in Landgemeinden überall da vorkommen kann, wo neue Vicinalstraßen angelegt werden, die sogenannten Gemarkungslasten sehr hoch sind. Ich erlaube mir diese Behauptung durch ein Rechnungsexempel zu beleuchten, um den Unterschied nach den Grundsätzen beider Entwürfe darzuthun.

Ich setze den Fall, in einer Gemeinde besitzen die Gemeindebürger 1/3, die staatsbürgerlichen Einwohner 1/3, die Ausmärker 1/3 der sämmtlichen Steuercapitalien. Ich setze ferner den Fall, die Gemeindeausgaben betragen 900 fl., die Gemarkungsausgaben ebenfalls 900 fl.; ich lasse natürlich die Gemeindeeinkünfte außer Rechnung, da sie relativ sind. Nach dem Entwurf der Regierung werden nun die Gemarkungsausgaben mit 900 fl. auf das ganze Steuercapital repartirt, es trifft also die Gemeindebürger daran 300 fl.; die übrigen 900 fl. trifft sie zur Hälfte, da nach meinem Exempel es sich so macht; also mit 450 fl., sie haben also an 1800 fl. 750 fl. zu bezahlen. Nach dem Entwurf der zweiten Kammer haben aber an den 1800 fl. die Gemeindebürger 1/3, also 600 fl. zu übernehmen, die andern 1200 fl. werden auf das ganze Steuercapital repartirt, es trifft also hieran die Gemeindebürger 1/3, also 400 fl., sie haben also auf diese Art an 1800 fl. 1000 fl. zu bezahlen, während sie nach dem Regierungsentwurf nur 750 fl. zu bezahlen hätten. Das Verhältniß ist aber ganz gleich nach beiden Systemen, wenn die Gemarkungsausgaben 1/3 der andern Ausgaben betragen; das Verhältniß nach beiden Systemen nähert sich einander in dem Maße, je mehr das Steuercapital der Ortsbürger größer wird, im Vergleich mit dem der Nichtbürger und Ausmärker. Ich kann diesem System, dem sich auch unsere Commission, wenigstens in den Grundzügen angeschlossen hat, keinen rechten Geschmack abgewinnen, weil ich kein richtiges Princip als seine Grundlage finden kann, indem der Satz, daß 1/3 aller Gemeindeausgaben unbedingt die eigentlichen Lasten der Gemeinde als Gesellschaft repräsentiren solle, mit nichts erwiesen, also gleichsam aus der Luft gegriffen ist, es mir darum nicht rathsam scheint, darauf ein System zu bauen. Es ist dies um so mehr der Fall, als, wie aus meinem Beispiel hervorgeht, sich die Beiträge der Gemeindsungenossen in dem Verhältniß steigern, als die eigentlichen Gemeindeausgaben höher und die Gemarkungslasten niedriger sind, und umgekehrt sich ihre Beiträge mindern, wenn die Gemarkungslästen höher werden, im Vergleich zu den andern Gemeindeausgaben. Indessen will ich nicht vorschlagen, den Regierungsentwurf in seinen Grundlagen wieder herzustellen, weil, um dieses zu bewirken, wenig Hoffnung vorhanden zu seyn scheint, und weil ich glaube, daß in dem Bezug des Gemeindevermögens meistens ein Correctiv für die Gebrechen dieses Systems in praxi gegeben wird. Ferner leitet mich dabei der Umstand, daß nach dem Regierungsentwurf unter den Gemarkungslasten die Kosten für Schulbaulichkeiten und kirchliche Bauten aufgenommen sind, die man nicht so unbedingt als Gemarkungslasten annehmen darf, da sie mehr Lasten der politischen und kirchlichen Gemeinde sind, die den Ausmärker nichts angehen.

Um so mehr werde ich mich aber den meisten Verbesserungsvorschlägen der Commission, besonders der Minorität der-

selben anschließen, weil ich auch darin einen Grund weiter erblicke, das vorgeschlagene System annehmen zu können. Ich übergehe für jetzt die Vorschläge der Commission in dieser Beziehung, über die ich mir vorbehalte, bei der Discussion über die einzelnen Paragraphen meine Ansichten weiter auseinander zu setzen.

Als einen dritten Punkt, der vorzüglich zu beachten ist, sehe ich den an, daß man zur so nothwendigen Vereinfachung des Gesetzes bei seinem Vollzug darauf bedacht seyn soll, besonders die Bestimmungen der verschiedenen Klassen der Beitragspflichtigen einfach und ohne viele Ausnahmen festzusetzen. Die Gemeindeordnung von 1831, so wie der jetzt vorliegende Entwurf machen in dieser Beziehung drei Klassen, die erste sind die Bürger und Insassen der Gemeinde, die zweite die staatsbürgerlichen Einwohner, d. h. die, die ohne Bürger derselben zu seyn, in derselben wohnen und Steuercapitalien besitzen, und drittens die Ausmärker, d. h. diejenigen, welche Steuercapitalien besitzen, ohne in dieser Gemeinde zu wohnen. Gegen die Richtigkeit dieser Eintheilung läßt sich mit Grund nichts einwenden, weil sie vollkommen in der Natur und in den Verhältnissen gegründet ist, und weil sich auf den Grund dieser Eintheilung ungefähr bestimmen läßt, welche Arten von Ausgaben den verschiedenen Klassen Nutzen bringen, sich daher hierauf ihre Beitragspflicht gründet.

Aus diesem Grunde und aus dem weitern, daß darunter die Einfachheit beim Vollzug leidet, finde ich aber die Bestimmungen verwerflich, welche im Widerspruche mit der einmal angenommenen Classificirung wieder einige staatsbürgerliche Einwohner den Ortsbürgern vollkommen gleichstellen, und zwar aus Gründen, welche mir nicht haltbar scheinen, und die man selbst nicht immer offen eingestehen will. Namentlich gehört hieher die Bestimmung in Betreff Derjenigen, welche Landwirthschaft treiben, eine Bestimmung, welche schon in der Gemeindeordnung von 1831 heftige Debatten veranlaßte. Das Verderbliche derselben wurde im Jahr 1831 in einer Petition des Frhrn. v. Racknitz mit Klarheit und Evidenz aus einander gesetzt, so daß sich die hohe Kammer selbst nach Annahme jenes Gesetzes bewogen fand, dieselbe dem hohen Staatsministerium zur Berücksichtigung bei der einstigen Revision des Gesetzes zu übergeben. Uebrigens enthalte ich mich für jetzt einer weitern Ausführung über diesen Gegenstand, so wie über die Aufhebung des Unterschieds zwischen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern, der im Entwurfe der zweiten Kammer vorkommt, weil darüber bei der Discussion über die einzelnen Paragraphen weiter die Rede seyn wird. Zum Schlusse bemerke ich nur noch Folgendes: Ich verkenne keineswegs die Nothwendigkeit und das Wünschenswerthe des Zustandekommens des gegenwärtigen Gesetzes, weil ich davon überzeugt bin, daß das gegenwärtig bestehende Gesetz von 1831 auf den Namen eines gerechten Gesetzes keinen Anspruch machen kann, gegen das ich auch, ich sage dies zu meiner Legitimation, im Jahr 1831 gestimmt habe. Allein ich werde für den jetzigen Entwurf nur dann stimmen, wenn er nach den Vorschlägen der Minorität der Commission diejenigen Aenderungen erfährt, die ihm den Stempel der Gerechtigkeit aufdrücken; ich werde gegen denselben stimmen, wenn dies nicht geschieht, wenn er das jetzige verwirrte und ungerechte Verhältniß nur unter einer andern Gestalt fortdauern läßt. Ich werde dies in der Ueberzeugung thun, daß, je schlimmer die Folgen der Gemeindeordnung von 1831 in dieser Beziehung sind, die Vorschriften derselben früher oder später dennoch aufhören müssen, um aber nur einem der Gerechtigkeit entsprechenden neuen Gesetze zu weichen.

Frhr. v. Andlaw, als zweiter eingeschriebener Redner: Warum finden die Bestimmungen über gerechte Vertheilung der Gemeindebedürfnisse so viele Schwierigkeiten? Wohl aus keinem andern Grunde, als weil man über das Wesen der Gemeinden selbst nicht einig ist.

Bald heißt es, die Gemeinden seien Staatsanstalten, bald tritt aber auch die privatrechtliche Natur derselben so klar hervor, daß sich dieselbe nicht verkennen läßt. Wie kämen denn gewisse Staatsanstalten dazu, Vermögen und Nutzungen zu haben, während andere keine besitzen? Diese einzige Rücksicht beweist hinreichend, daß die Theorie einer willkührlichen ursprünglichen Eintheilung der Gemeinden in Staatsunterabtheilungen eine unhaltbare sei.

Ist nun die privatrechtliche Natur der Gemeinden theilweise wenigstens von allen Seiten anerkannt, wie kann man sich von Seiten der Staatsgewalt willkührliche Eingriffe in die innersten Rechte der Gemeinden erlauben, die mit ihren Privatrechten nicht vereinbar sind? Eingriffe, die weiter gehen, als es der natürliche Schutz erfordert, den der fideicommissarische Charakter der Gemeinden nöthig macht, oder mit andern Worten, um die Universitas gegen die Communitas sicher zu stellen.

Hierin möchte zunächst der Ursprung des Einflusses der Staatsgewalt auf die engern Verhältnisse der Gemeinden zu suchen seyn; dieser Einfluß griff aber bald weiter um sich, und mußte allmählig eine immer größere Verwirrung in die Begriffe über das Wesen der Gemeinden bringen. Ist man nun in praxi über dieses Wesen nicht einig, wie läßt sich vermuthen, daß man so leicht über die Vertheilung der Bedürfnisse der Gemeinden einig werden konnte? Es heißt, man habe auf allen Landtagen so viel über diese Verhältnisse gesprochen, daß sich nichts Neues und zugleich Anwendbares über den Gegenstand sagen lasse. Ich gebe dies in gewisser Hinsicht zu; glaube indessen nicht, daß man auf irgend einem Landtage die doppelte Natur der Gemeinden, die man ihnen unterschiebt, gehörig gewürdigt, und in den darauf gestützten Folgerungen hinreichend beachtet habe. Die natürliche Folge war, daß man in Bezug auf die Vertheilung der Gemeindebedürfnisse Mißgriffe that, deren Wirkungen so klar vor den Augen eines Jeden liegen, daß der Wunsch sich immer dringender ausspricht, die Abänderung dieser irrigen Bestimmungen so schnell als möglich herbeizuführen.

Diese Aufgabe ist aber keine leichte. Die Gemeindebedürfnisse stehen in innigem Zusammenhange mit den übrigen Verhältnissen der Gemeinden, d. h. mit der Gemeindeordnung selbst, wovon sie ein integrirender Theil sind. Man erkennt die Nothwendigkeit einer Aenderung in diesem Zweig des Gesetzes über die Gemeinden an; die Aenderung müßte aber mit dem Geiste des übrigen Gesetzes harmoniren, oder man fällt in Inconsequenzen. Diese Bemerkung führt uns also zu der Gemeindeordnung und auf ihre Grundzüge selbst.

Die hohe Kammer wird mir erlauben, auf diesen Geist der Gemeindeordnung selbst in wenigen Sätzen einzugehen, um den Beweis zu führen, daß eine Aenderung in der Gemeindeordnung selbst durchaus nöthig scheint, will man in Bezug auf die Gemeindebedürfnisse zu einem befriedigenden Resultat gelangen, oder sollen nicht einzelne Theile desselben Gesetzes, und mithin dieses Gesetz selbst im Widerspruch erscheinen. Die Gemeindeordnung, wie sie das Jahr 1831 ins Leben rief, sprach die Emancipation der Gemeinden aus, sie hat diese Emancipation nicht herbeigeführt, sie hat einen Zwitterzustand geschaffen, eine Art von republikanischem Organismus in Dingen, welche die Gemeinde als solche nicht zunächst betreffen, und eine Beschränkung der Gemeinderechte dort, wo die emancipirte Gemeinde natürliche Ansprüche auf Freiheit hatte.

Man kennt die unglücklichen Folgen des Gesetzes, das den Frieden aus so vielen Gemeinden des Großherzogthums verbannte, also das köstlichste Gut einer Communität, die Eintracht, zerstörte, man übersieht die weitern schädlichen Folgen des Gesetzes nicht! Wie kömmt es denn, daß man nicht eilt, die Mängel zu verbessern, welche eine vierjährige Erfahrung offenbarte? Schwer möchten diese Mängel allerdings zu verbessern seyn, allein ihre Wirkungen dauern fort, sie werden unheilbar, sie erschweren dadurch die Möglichkeit einer bessern Zukunft. Man vermag allerdings nicht die schnöde verletzten Eigenthumsrechte der Gemeindebürger wieder herzustellen, die man zwang, den Besitz des Gemeindeguts mit einem Heer von Eingedrungenen zu theilen! Man vermag das vielfältig versplitterte Gemeindegut nicht wieder zu erstatten, und somit auf die künftigen Geschlechter das Erbe der vergangenen Geschlechter zu übertragen! Man vermag nicht, das Ansehen wieder so leicht herzustellen, das so mancher Vorgesetzte der Gemeinden, der Staatsbeamte, das durch ihre Organe die Regierung mithin selbst verlor, im kleinlichen Factionenkampfe!

Sollten auch spurlos diese und andere Nachtheile des Gesetzes an uns vorübergehen, wem ist es gegeben, den Unfrieden in Frieden, die Zügellosigkeit in Zucht, den Haß in Liebe zu verwandeln?

Die Gemeindeordnung, Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, hat unserem gesegneten Vaterlande eine tiefe Wunde geschlagen, sie hat uns die Rechte bürgerlicher Privatfreiheit entrissen, die sich im Sturm der Zeiten noch erhalten hatten. Allein wäre es nicht möglich, dem Uebel in einiger Beziehung zu steuern, in so fern Geschehenes in seinen Folgen gemildert werden kann, dem Armen gleich das Erhaltene mit Emsigkeit zu pflegen und zu mehren, und so allmählig das Verlorne wieder gleichsam neu zu gründen? Aber wie schwer ist dies in unserer Zeit, in welcher man zu bauen glaubt, während man zerstört, in welcher man von Freiheit spricht, während man alles einem gemeinsamen Joche entgegenführt!

Ich sage, das Gesetz hat in das Gemeindewesen eine Art von republikanischem Organismus eingeführt, welcher den Gemeinden in solchen Dingen Freiheit giebt, welche nicht zunächst in dem Zwecke des Verbandes liegen; das Gesetz hat hingegen wirkliche Rechte der Gemeinden auf das empfindlichste gekränkt.

Es ist hier der Ort nicht, in die einzelnen Puncte einzugehen, in welchen fremde Rechte durch die Willkühr der Ge-

meinden beeinträchtigt zu werden drohen. Ich führe hier nur im Vorübergehen das Besteuerungsrecht der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner an, das man den Gemeinden factisch eingeräumt; ich lasse mich nicht in die Gefahren ein, in die Widersprüche und in die Hemmungen, welchen die ungestörte Ausübung der Einzelrechte unterliegt. Auch über die Polizeigewalt verbreite ich mich nicht, die man in die Hände der Bürgermeister legte, ohne für sie eine Macht zu gründen, welche diese Gewalt zu handhaben vermochte, ohne das Werkzeug von Seite der Staatsgewalt gut heißen zu lassen, das solche größere Gewalt üben sollte, während die Grundlage seiner Macht eine wandelbare sei!

Ich übergehe die Folgen, welche die verkehrte Maßregel, allen Gemeinden in größerer Ausdehnung die gleiche Vollzugsgewalt zu übertragen, welche die daraus entstehende Straflosigkeit sogar mancher Vergehen auf die Sitten, auf das Eigenthum übte!

Es genügt mir, diese Mängel, da wir nicht über die Gemeindeordnung sprechen, angedeutet zu haben. Ich gehe zu einigen Puncten in eben so gedrängter Kürze über, in welchen man die Privatrechte der Gemeinden meiner Ansicht nach auf das empfindlichste kränkte. Das wichtigste Recht, das vielen Gemeinden, freiern Communitäten schon die Zeit einer despotischen Willkühr entriß, als eine unmittelbare Folge verkehrter Begriffe und Theorien, mußte vor Allem den selbstständigen Gemeinden wieder gegeben werden, das Recht: die Aufnahme neuer Genossen in ihren engern privatrechtlichen Verein zu verweigern oder zu bewilligen. Und ein Gesetz, das von Freiheit spricht, knüpft die Aufnahme der Bürger, wie der natürliche Gang der Dinge und das Recht erheischen, nicht an die Zustimmung der Gemeinden, sondern bei den verschiedenartigsten Verhältnissen der Gemeinden an gewisse Bedingungen, deren Abstufungen in gar keinem Verhältniß zu den größern oder kleinern Vortheilen stehen, welche in diesem oder jenem Orte mit den Bürgergenüssen in Verbindung sind! Man sagt zwar: nicht die Willkühr der Einzelnen, sondern das Gesetz soll herrschen; und mit diesem großen Worte stößt man sogleich das Freiheitsgebäude wieder um, das man mühsam zu erheben vorgiebt. Was ist denn das Gesetz? Ein todter Buchstabe, der durch Einzelne Leben erhält, durch solche, die es geben, und die es handhaben, der also in seiner Entstehung schon der Willkühr der Einzelnen unterliegt, eben so in seiner Handhabung durch verschiedene Auslegung, durch Umgehung, durch vielfach mögliche Verletzung. Der Despotismus dieses Gesetzes, wäre es auch noch so schlecht, sollte herrschen? Ich will aber gar keinen Despotismus, sondern Freiheit für Jeden in den Schranken seiner eigenen Rechte. Daß hier ein wirkliches Recht obwalte, dürfte nicht schwer zu beweisen seyn; das Gesetz erkennt ausdrücklich die Selbstständigkeit der Gemeinden an; der Gedanke der Bevormundung lag der Regierung wie den Kammern ferne; das erste Recht der Selbstständigkeit ist aber die Verfügung über das Seinige. Diese Verfügung ist beschränkt, sie ist vernichtet, sobald gegen den Willen der Gemeinden dieselben den Mitgenuß der Rechte und des Eigenthums solchen gestatten müssen, welche außer dem Verbande sich befinden; die Freiheit, die Selbstständigkeit ist illusorisch, so bald ein Zwang von außen die Handlungsweise der Gemeinden beschränkt. Nicht allein von dieser Seite droht dem Gemeindeeigenthum der Untergang, eine andere Gefahr tritt beinahe noch dringender hervor. Die Pflicht der Unterhaltung der verarmten Bürger ruht auf der Gemeinde; und welche Bürgschaft bietet man gegen die Last einer solcher Pflicht? Eine unbedeutende Vermögenssumme, oft auf verfälschten Angaben beruhend, einen geringen Einkaufsbetrag, ein temporäres Verzichtleisten auf den Bürgergenuß.

Die Verarmung tritt ein, und die freie Gemeinde kann erliegen unter der Last der ihr widerrechtlich aufgebürdeten Verbindlichkeiten. Wer die Gefahr einer Verbindlichkeit zu übernehmen hat, dem muß auch die Entscheidung zustehen, ob er dieser Gefahr sich unterziehen wolle; steht ihm diese Entscheidung nicht zu, so sind seine Rechte auf das empfindlichste gekränkt. Und gekränkt wurden diese Rechte seit Jahren, gekränkt werden sie täglich mehr durch die Bestimmungen des Gesetzes. Der Hauptgrund, den man gegen dieses natürliche Recht der Gemeinden geltend macht, ist die Beschränkung der Gewerbfreiheit; dies führt uns zu einem Gegenstand, der mit dem Gemeindewesen in mancher Beziehung innig zusammenhängt. Vielfach ist die Ausübung mancher Gewerbe an das Zunftverhältniß und das Bürgerrecht geknüpft; aber die Ausübung eines Gewerbes ist kein Privatrecht der Gemeinden. Die Zünfte haben sich nur an die Gemeinden, als ihre natürlichen Stützen, angelehnt. Es walten theilweise auch hier irrige Ideen vor, indem man häufig die Ansicht hegt, die Zünfte treten in ihrem Gild- und Innungsbriefe der Gewerbefreiheit störend entgegen; nur selten beschränken sie die Freiheit des Gewerbetriebs, sie sind meistens nur Polizei-

gesetze, welche sich eine Communität selbst giebt. Mißbräuche, Mängel haben sich im Lauf der Zeit denselben angehängt, wie allem Menschlichen. Wenn man aber das Institut an sich selbst betrachtet, so kann man in einem Verbande nichts zu tadeln finden, der auf der einen Seite Gleichartiges verbindet, und auf der andern das anscheinend Widerstreitende mit einem gemeinsamen Band umschlingt. Es ist in der Natu gegründet, daß sich vereinigt, was gleiche Interessen, gleiche Ansichten, gleiche Neigungen hegt, und wenn man diesen natürlichen Hang dazu benützt, in seinem Gewerbe voran zu schreiten, sich wechselseitig zu unterstützen, Weisen aufzusuchen, für die jugendlichen Wanderer auf alle Art zu sorgen ꝛc. so liegt hier ein Unrecht? Ich sage damit nicht, daß sie durch Gesetze in dieser Gestalt erhalten sollen, was sich vielleicht nicht mehr erhalten läßt, am wenigsten durch Gesetze. Aber treten Sie nicht entgegen, wenn an die vergangene Zeit versöhnend sich eine neue Ordnung der Dinge schließen möchte, hemmen Sie nicht in durchschneidenden Gesetzen die Entwicklung der Verhältnisse, wozu ein natürlicher Trieb die Menschen allmählig selbst leiten wird, und überall zu leiten wirklich schon beginnt. Nicht durch Staatsgesetze sind Gemeinden und Zünfte entstanden, nicht durch Staatsgesetze wurde ihre nahe liegende Verbindung geknüpft. Sie haben sich gleichsam aus sich selbst entwickelt, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend. Lassen Sie gewähren, und der gesunde Sinn wird die Menschen stufenweise auf Verbindungen leiten, welche unserer Zeit entsprechen. Möchte die Regierung solche Verbindungen zu bestimmten erlaubten Zwecken, möchte sie die Gesellschaftsrechte dieser Verbindungen, so wie der Gemeinden ehren, ohne in zu ängstlichen Gesetzen den Gebrauch einer natürlichen Freiheit zu hindern, um dem Mißbrauch zu entgegnen.

Soll ich Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, von dem Rechte der Gemeinden ihr Eigenthum unter dem Vorbehalt, welchen die fideicommissarische Natur desselben nöthig macht, selbst zu verwalten, sprechen?

Man nimmt beinahe allgemein an, eine Communität sei unfähig ein Besitzthum zu administriren. Wie kömmt es aber, daß die meisten der ehedem freien Gemeinden bis zu dem Zeitpunkte, der ihre Selbstständigkeit zerstörte, so ziemlich blühten, und die Geschichte ihres Verfalls von dem Augenblick ihrer Bevormundung beginnt.

Wenn dieser Uebelstand seinen Grund in der Unfähigkeit einer Communität zur Verwaltung des ihrigen hätte, so wäre sie auch unfähig, Eigenthum zu erwerben, oder das zufällig und plötzlich Erworbene hätte sich nicht in seinen Trümmern, wenigstens bis heute erhalten, in dem Jahrtausend, das manche Gemeinde ihres Bestehens zählt, wäre es längst untergegangen. Aber Gemeingeist und Selbstaufopferung gehören dazu, und diese Eigenschaften erloschen, so bald die fingirte Unmündigkeit eingetreten war, welche eine wirliche Unmündigkeit bald nach sich zog. Daraus erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, daß von dem Augenblick der Bevormundung der Gemeinden an, das Gemeindevermögen, wo welches vorhanden war, sich allenthalben minderte, und man trotz der Staatsaufsicht überall über üble Wirthschaft, und nicht mit Unrecht, klagte. Ich glaube nicht, daß urplötzlich dieser Gemeingeist, diese bürgerlichen Tugenden aufblühen würden, wenn Sie die Verwaltung so unbeschränkt, als es ihre fideicommissarische Natur erlaubt, wieder einräumen würden, und sage auch nicht, daß Sie alle Beschränkungen sogleich entfernen sollen. Geben Sie aber so viel Freiheit, als es bedarf, um den Gemeinden allmählig wieder Selbstständigkeit in ihren eigen Rechten zu sichern.

Ich habe viele Gegenstände berührt, Ihre Geduld vielleicht ermüdet, ich habe so kurz, als ich vermochte, auf Kosten der Klarheit zuverläßig, auf die Gefahr hin, der Oberflächlichkeit gezeiht zu werden, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, meine Ansichten entwickelt, welche mir allein entsprechend scheinen, eine Verbesserung in unserem Gemeindewesen zu bewirken, wodurch dann erst eine gerechte Vertheilung der Gemeindebedürfnisse erfolgen dürfte.

So lange aber diese Grundlage fehlt, kann ich jedes Gesetz über die Gemeindebedürfnisse nur als etwas Wandelbares betrachten, das abhängig ist von dem großen Ganzen, das seine Vollendung erst auf einem Wege finden kann, den die Regierung am Schlusse ihrer Motivirung des vorliegenden Gesetzes andeutet (dieser Satz wird verlesen), den ich auf alle Verhältnisse der Gemeinden ausdehnen möchte; ich erwarte also kein Heil von einem allgemeinem Gesetze, welches die ungleichartigsten Verhältnisse auf dieselbe Weise festzustellen sich zur Aufgabe macht. Ich erblicke in den Anträgen der Commission eine Annäherung zu dem Ziele, welches wir, wenn auch in langer Zeit erst, sicher noch erreichen werden, jedenfalls aber darin eine Aenderung in einem Zustande, in dem sich Alles vereint, ihn für einen unerträglichen zu erklären.

Ich werde daher für dieses Gesetz stimmen, wenn die

Vorschläge der Minorität Ihrer Commission, welche ich durchaus für die entsprechenden halte, sich der Zustimmung der hohen Kammer zu erfreuen haben.

Oberforstmeister Frhr. v. Neveu: Seitdem die auf dem Landtag von 1831 zu Stande gekommene Gemeindeordnung in das Leben getreten ist, sind hauptsächlich über jene Paragraphen, welche die Bestimmungen wegen der Bestreitung der jährlichen Gemeindebedürfnisse enthalten, der hohen Regierung aus allen Theilen des Landes bittere Klagen über all zu große Belastung der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner in Beziehung zu jenen Bedürfnissen zu vernehmen gekommen; sie hat nach eingezogenen Notizen den Gegenstand in ihrer Weisheit einer näheren Prüfung unterworfen, und dieser zufolge einen, die betreffenden Paragraphen des Gesetzes abändernden Gesetzentwurf der zweiten Kammer vorlegen lassen, welcher auf dem ganz einfachen, in der Natur der Sache liegenden Grundsatz beruht, daß die Gemeindeeinkünfte vor allem zu Bestreitung der Gemeindeausgaben bestimmt seien, und von den Gemeindebedürfnissen nur alsdann die Rede seyn könne, wenn das Einkommen der Gemeinde nicht alle Ausgaben decke. Diesen Entwurf hat nun die zweite Kammer mit verschiedenen, allerdings bedeutenden Modificationen, angenommen, und uns liegt gegenwärtig dessen Berathung ob.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hat es sich zur pflichtmäßigen Aufgabe gemacht, den ihr gewordenen ehrenvollen Auftrag möglichst zu lösen, sie hat mit den Herren Regierungscommissären den Entwurf, wie er sich in der andern Kammer gestaltet hat, reiflich geprüft, und hat Ihnen durch das Organ des Herrn Berichterstatters die ihr zweckmäßig scheinenden Aenderungen in demselben vorgeschlagen. Die Majorität der Commission, welcher ich anzugehören die Ehre habe, hegt die Ueberzeugung, daß diese Veränderungen uns zu dem erwünschten Ziel führen werden, sie ist der sichern Hoffnung, daß, wenn dieses Gesetz zur Reife kommen sollte, einem großen Bedürfnisse abgeholfen, und so manche bisher gegen die Ausmärker und nicht bürgerlichen Einwohner in den Gemeinden ausgeübte höchst lästige Ungerechtigkeit werde beseitigt werden.

Obgleich nicht zu mißkennen ist, daß auch dieses Gesetz den genannten Klassen noch manches zu wünschen übrig läßt, so ist doch auf keinen Fall zu läugnen, daß es einen sicheren und weniger drückenden Zustand für dieselbe herbeiführen, und dieser beinahe auf allen früheren Landtagen zur Sprache gekommene Gegenstand endlich auf feste, weniger lästige Normen zurückgeführt werde. Zudem glaube ich, daß die Klugheit die Zustandebringung dieses Gesetzes wünschenswerth mache. Täuschen wir uns ja nicht, daß vielleicht in der Zukunft ein besserer Zustand zu erwarten sei, die Erfahrung spricht dagegen, wenn wir erwägen, daß, von dieser Hoffnung ausgehend, in dieser hohen Kammer auf dem Landtag von 1828 ein diesfälliger, unstreitig vortheilhafterer Entwurf, den die damalige zweite Kammer angenommen hatte, verworfen worden ist, wobei ich, von jener Hoffnung ergriffen, selbst mitgestimmt zu haben bekenne; allein eben durch diese Erfahrung belehrt, bitte ich Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, zur Verwirklichung dieses Gesetzes mitzuwirken, ich bitte Sie, zu berücksichtigen, daß tausende und tausende von Güterbesitzern, daß Stiftungen und Corporationen, durch die bestehenden Bestimmungen gedrückt, mit Sehnsucht Ihren Beschlüssen entgegen sehen, daß sie auf Erleichterung ihrer Lage hoffen, die, was doch wohl zu beherzigen wäre, bei dem Scheitern des Gesetzes die bisherige bleiben würde, weil wir alsdann schon auf die vorliegenden, allgemein als ungeeignet anerkannten Bestimmungen des Jahres 1831, zu deren Beseitigung die hohe Regierung so willfährig die Hand geboten, zurückkommen, weil dieser höchst beklagenswerthe Zustand fortbestehen, und zu dessen Besserung keine Aussicht sich eröffnen würde.

Mit diesen wenigen Worten glaube ich der hohen Kammer meine Ansicht über das vorliegende wichtige Gesetz vorgetragen zu haben; ich überlasse nun Ihrer Einsicht, das Nähere bei den einzelnen Artikeln zu berathen, und im wohlverstandenen Interesse der Gesammtheit zu beschließen.

Reg. Com. Staatsminister Winter: Es war nicht meine Absicht, in der allgemeinen Diskussion das Wort zu ergreifen. Allein einige Behauptungen eines der verehrten Redner fordern mich dazu auf.

Als nach dem Sturze des römischen Reichs die deutschen Völker einen Theil der übrigen Staaten Europas überschwemmten und neue Staaten gründeten, bildeten sich solche auf die Weise, wie sie sich bei erobernden Völkern immer bilden; der Eroberer nahm das Land zu Eigenthum, unterjochte die frühern Bewohner, machte sich zum Herrn, und vertheilte das Land nach den verschiedenen Verhältnissen. Dem König oder Anführer blieb so viel übrig, als er zu behaupten wußte, oder als die andern Stände ihm übrig ließen. Die einzelnen Heerführer, aus denen nachher der

Adel hervorgieng, rissen so viel an sich, als sie im Augenblick zu erhalten im Stande waren. Die Kirche wußte durch ihren religiösen Einfluß sich Vorrechte zu verschaffen, die größern Communen in dem Maße, in welchem der König gezwungen war, auf ihre Unterstützung zurückzugreifen. Dasjenige, was man damals Freiheit nannte, war nichts als der Kampf für Interessen. Der Adel nannte Freiheit die Erhaltung seiner Privilegien, die Kirche nannte Freiheit die Erhaltung ihrer Vorrechte, die Communen nannten Freiheit die Rechte, die sie theils durch Geldbewilligungen, theils auf andere Weise erlangt hatten. Das Volk selbst hatte keine Rechte, es war entweder Eigenthum des Königs, der Kirche, der Barone, oder der Communen. Dieses Recht war nie gleichheitlich vertheilt, sondern Jeder hatte so viel, als er sich zu verschaffen gewußt hatte, er übte es gegen König und gegen die andern Stände.

In Frankreich vorerst ereignete es sich, durch eine zwar allmählig eingeleitete, hie und da blutige, aber doch nicht alles umstürzende Revolution, daß Aenderungen eintraten. Zuerst war es der Cardinal Richelieu, der die Vorrechte der Baronen gebeugt, und sie der Gewalt des Königs unterworfen hat. Die Kirche, im Kampfe mit der Regierung, verlor später einen Theil ihrer Rechte, es wurden die bekannten gallicanischen Artikel aufgestellt, und als der Cardinal Mazarin durch Aufstellung von Intendanten in den Provinzen zu Gunsten der Staatseinkünfte Sorge trug, war den Rechten der Communen die Axt an die Wurzel gelegt.

Diese Freiheit war der Kampf für die Vorrechte einzelner Stände, und so auch der Communen, es war ein Kampf Aller gegen Alle, um so nachtheiliger, als durch alle diese Rechte das Fortschreiten der Cultur, der Civilisation und mit der zunehmenden Bevölkerung das Nebeneinanderseyn der Menschen gehindert wurde, und diese Freiheit ist es, welcher der Frhr. v. Andlaw das Wort zu reden scheint, nicht dem, was wir Freiheit nennen, nämlich die Herrschaft und den Schutz allgemeiner Gesetze, und die Gleichheit vor dem Gesetz. Dieser Zustand war mit eine der Ursachen der französischen Revolution, auf einem Wege freilich, der mit blutigen Spuren bezeichnet ist. Diese Vorrechte wurden gebrochen, sie waren alle zugleich unter die Aegide des Privatrechts gestellt, sie wurden verkauft, vertauscht, verpfändet. Nun trat der Staat ein, und riß diese Vorrechte wieder an sich; er überließ dem Privatrecht, was demselben gehörte, nämlich das Rechtsverhältniß des Einen zum Andern. Dieses war der Gang, den die Sache in Frankreich genommen hat. In Deutschland war es anders. Hier hatten die größeren Städte Reichsstandschaft errungen, die alten Baronen waren zu Fürsten emporgekommen, und je mehr sie ihre Macht auszudehnen suchten, mußten sie ihre Hülfe in der untern Klasse des Volks suchen, sie mußten die Communen gegen die Baronen und Kirche unterstützen. Vor und während der Revolution hatte sich nach und nach eine Wissenschaft gebildet, die zwar von einseitigen Grundsätzen ausgieng, aber reich in ihren Folgen war, nämlich die Gesellschaft der Oekonomisten oder Physiokraten, aus denen das hervorgieng, was wir gegenwärtig Nationalökonomie nennen. Diese Nationalökonomie ist es, und nicht sowohl die Revolution, welche überall allen privilegirten Ständen als entschiedener Gegner gegenüber getreten ist; sie ist eigentlich ihr gefährlichster Feind. Diese Nationalökonomie kennt durchaus keine Formen der Staatsverfassung, sie sind ihr alle gleichgültig, unter jeder Form können ihre Wahrheiten Eingang finden, sie erkennt aber auch keine Vorrechte, sondern sie behauptet, Jeder im Staat müsse beitragspflichtig seyn nach seinem Vermögen. Diesem System gegenüber hat sich ein anderes gebildet, das, wenn man freilich den einen Grundsatz zugiebt, wie alle diese Systeme mit einer unglaublichen Folgerichtigkeit bis auf die höchste Spitze ausgedehnt werden können, nämlich das System der Ausbildung aller Staaten nach dem historischen Recht; aber wir sind nicht mehr auf dem Boden des historischen Rechts, wir können nicht mehr in die Schachte des Alterthums hinuntersteigen, nnd die Gebilde der Vergangenheit hervorzaubern und sie in das Leben rufen, wir können diese zwar zu unserem Vergnügen vor uns vorübergehen lassen, aber nicht mehr ins Leben einführen; es ist vergeblich, weil die Wissenschaft, die allgemein verbreitet ist, und die ich genannt habe, mit diesem System durchaus in vollkommenem Widerspruch steht. Ich mag die Sache betrachten, wie ich will, so ist die Gemeinde gegenwärtig keine societas, keine communitas, sondern eine universitas, öffentliche Anstalten, welche Theile des ganzen Staats bilden, dem ganzen Staat unterworfen sind, und seinen Gesetzen gehorchen müssen. Mit stattlichen Vorrechten ausgestattete Communen haben wir freilich nicht schaffen wollen. Wenn nun gegen die Gemeindeordnung so schwere Klagen erhoben worden sind, wenn namentlich vorausgesetzt zu werden scheint, die Gemeindeordnung von 1831 sei ganz

neu, unmittelbar aus der Hand eines, mit seinem Berufe nicht ganz vertrauten Mannes hervorgegangen, so muß ich erwiedern, daß diese Gemeindeordnung im Wesentlichen gar nichts anderes enthält, als was im größten Theil der Markgrafschaft Baden seit mehr als zweihundert Jahren bestand, mit einigen wenigen Modificationen; sie enthält nichts anderes, als was in andern Landestheilen schon seit Jahrhunderten theils durch Observanz, theils durch Gesetz bestimmt ist.

Wenn ein anderer Herr Redner vor mir glaubt, man habe die Emancipation der Gemeinden im Auge gehabt, so ist zwar wahr, daß in der zweiten Kammer von einigen Mitgliedern, die vielleicht nicht gewußt haben, was früher Rechtens war, weil sie theils frühere Gesetze, theils früheres Herkommen nicht kannten, und glaubten, was ihnen vorgelegt werde, sei alles aus einem neuen Guß hervorgegangen. Es ist wahr, daß Viele von Emancipation gesprochen haben, aber in dem Sinne, in welchem sie es nahmen, war es weder der Sinn der Regierung, noch aller derjenigen, welche die Gemeindeverhältnisse genau kennen. Wahr ist es, das Verhältniß wurde darin gebrochen, daß die Gemeinden in sehr früher Zeit das Recht hatten, sich selbst zu ergänzen durch Aufnahme von Fremden; dieses Recht war aber schon länger als hundert Jahre in Abgang gekommen, und die Gemeinde mußte, wenn sie unbilligerweise die Aufnahme eines Fremden verweigerte, denselben dennoch aufnehmen. Es ist nicht erst durch die Gemeindeordnung vom Jahr 1831 dieses entstanden, es ist nur dort an bestimmte Regeln gebunden worden, was vorher rein der Willkühr der Regierung überlassen war. Es war dies auch um so nöthiger, denn die Welt schreitet fort, die Bevölkerung nimmt zu. Wie soll man denn, wenn in einer Gegend des Landes der fleißige Bürger auf der Erdscholle, wo der Zufall ihn hingeworfen, seine Nahrung nicht mehr finden kann, verfahren, soll man ihn nicht in einer andern Gemeinde unterbringen können? Wie kann man in einem Staat verlangen, in welchem doch alle, es muß dies der Wille der Stände und der Regierung seyn, ihr Auskommen finden sollen, daß man auf eine Erdscholle festgebannt ist, und man ihm nicht gestattet, in einer andern Gemeinde für sein Unterkommen zu sorgen, weil die Gemeinden meistens aus Selbstsucht die Aufnahme verweigern.

Der Herr Abgeordnete hat ferner von den nachtheiligen Folgen der Zersplitterung des Gemeindevermögens und der Aufnahme dieser Fremden in den Genuß desselben gesprochen; es ist eine große und noch nicht gelöste Frage, in wie weit denn alle Gemeinden auf das Gemeindeeigenthum einen andern Anspruch haben, als den, den sie im Laufe der Zeit hatten, es ist eine große Frage, ob es den damaligen Besitzern nur zugewiesen war. Ich will Ihnen aus der nächsten Gegend, der Haardt, nachweisen, daß ein großer Theil, vielleicht die Hälfte des Gemeindeeigenthums, nur dadurch entstanden ist, daß namentlich zur Zeit des dreißigjährigen Krieges große Landstrecken öde geworden sind, welche die Gesammtgemeinde nun in Besitz und Benutzung nahm, denn vor dem dreißigjährigen Krieg war auf der Haardt die Bevölkerung so groß, als zur Zeit der 1780r Jahre; sie hatte sich aber nach dem dreißigjährigen Krieg bis auf ein Fünftel vermindert. Die Gemeinden benutzen also, was früher Einzelnen gehört hatte.

Was die Zersplitterung des Gemeindevermögens betrifft, so hatten die Gesetze dafür gesorgt, daß dieses Vermögen, was nöthig ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, nicht zerstückelt werden soll. Was auch die Allmenden betrifft, so tritt derselbe Grund wieder ein, den ich schon berührt habe, warum Fremde in die Gemeinde aufgenommen werden müssen. Es ist die Macht der Umstände, die der Gesetzgebung folgt, aber die sie nicht aufheben kann, es ist die wachsende Bevölkerung; und was würde es denn helfen, wenn man auch standhaft darauf beharrt hätte, daß die vorhandenen Gemeindebürger und ihre Nachkommen das Eigenthum untheilbar erhalten sollen? Was würde es helfen, wenn man eine Reihe von Proletarien und Heloten bildete, wäre es für den Staat ein Glück, wenn solches Eigenthum, eben weil es in der Hand des Einzelnen liegt, jedem Verkehr entzogen und nicht erkauft werden könnte? Wäre es ein Glück, solche Heloten aufzuziehen? Es ist doch wohl der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen, daß man dieses Eigenthum, wo es weit größer ist, als es die nöthigsten Bedürfnisse der Familie erfordern, Andere erwerben läßt, ehe man solche Proletarien herbeizieht, die jedem Staat zur Last sind, und die am Ende das werden, was man Revolutionäre nennt. Mag im Laufe der Zeit dieses Eigenthum noch mehr gemindert werden, mögen alle zusammen in Heloten ausarten, dieses kann ich nicht hindern, wir haben für unsere Zeit gesorgt, mögen Andere für ihre sorgen. Der größte Staatsmann auf der Welt kann nicht mehr thun, als für seine Zeit sorgen, er muß es einer höhern Macht überlassen, zu sorgen für diejenigen, die nach ihm kommen.

Was die Verwaltung des Gemeindevermögens betrifft, so

sind auch keine andere Gesetze vorgelegt, als diejenigen, die früher in allen Staaten waren, welche das Großherzogthum gegenwärtig bilden, sie sind nur zusammengetragen und mit einander verglichen, und das Beste ist daraus genommen worden. Wenn man glaubt, daß in früherer Zeit die Administration des Gemeindevermögens in größeren Communen so vortrefflich gewesen seie, so irrt man sich. Ich erinnere z. B. an die freien Reichsstädte; ich führe Nürnberg an, es ist bekannt, in welchen Verfall diese Städte durch ihre Gemeindeadministration gekommen sind. Es erfordert eine strenge Aufsicht, und sie kann nicht anders geübt werden, als daß man die Administration an gleiche Regeln bindet. Ich könnte jeder Gemeinde eine eigene Administration geben; ich mißkenne durchaus nicht, daß nicht jede Gemeinde eigenthümliche Verhältnisse habe, für welche ein allgemeines Gesetz nicht mehr anwendbar seyn kann, aber deßwegen soll das Gesetz auch nur die allgemeinen Bestimmungen geben, und die allgemeinen Normen, die innere Verwaltung mag alsdann nach den eigenthümlichen Verhältnissen jedes Orts besorgt werden. Was die Gewerbe betrifft, so haben wir nie das Gewerbswesen mit dem Gemeindewesen in Verbindung gebracht, im Gegentheil, es ist von den Gemeinden durchaus unabhängig, und es wird vielleicht nicht lange dauern, wo durch die Macht der Umstände auch ein Gesetz erscheinen wird, wovon ein Mitglied einer frühern Kammer gesagt hat, es werde in dem einzigen Artikel bestehen, die Zunftverfassung ist aufgehoben. Ich bin zwar dafür, daß diese Verfassung aufgehoben werden soll, aber ich bin gar nicht dafür, daß gar keine Aufsicht des Staats über die Gewerbe, namentlich über die Bildung junger Gewerbsleute, Statt finden soll, im Gegentheil, es wird eine schwierige Aufgabe seyn, zu bestimmen, auf welche Weise noch eine Verbindung unter gleichen Gewerben Statt finden kann.

Zu dem Ende, um junge Gewerbsleute zu bilden, die nicht nur gelehrt, sondern noch erzogen werden müssen, muß darüber noch eine wachende Hand ruhen, welche zugleich für ihre Lehre und Erziehung gehörig sorgt.

Was der Frhr. v. Göler d. J. über den Inhalt des Gemeindegesetzes gesagt hat, so mißkenne ich nicht, daß hier zwei Dinge einander entgegenstehen, nämlich der historische Besitz des Gemeindevermögens und die Beiträge, welche geleistet werden müssen, da, wo das Vermögen nicht reicht. In allen Gesetzentwürfen ohne Unterschied ist die Regierung von dem Grundsatz ausgegangen, das Gemeindevermögen ist bestimmt zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse; es theilt sich in eigentliches Gemeindevermögen und in Allmendgut. Darüber waren die Ansichten verschieden, in wie fern das Allmendgut zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beigezogen werden solle, als auch in wie fern es als eigentliches Gemeindegut angesehen werden könne. Von der Regierung ist immer behauptet worden, und es konnte auch nicht anders seyn, daß, sobald Personen, die nicht Gemeindeglieder sind, beigezogen werden müssen, vorher alles Gemeindevermögen eingeworfen werden müsse, ehe man auf Umlagen greife. Die zweite Kammer ist diesem Grundsatz ganz consequent geblieben; sie hat nämlich sogar die Gemarkungsbedürfnisse, die früher davon getrennt waren, unter die Gemeindebedürfnisse aufgenommen, die aus dem Gemeindevermögen bestritten werden sollen. Ich läugne die Ungerechtigkeit, die in einem einzelnen Fall vorkommen kann, gar nicht, sobald man aber das Gemeindeeigenthum als ein Vermögen ansieht zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch die Gemarkungsbedürfnisse, d. h. alles dasjenige, was theils in polizeilicher, theils in anderer Hinsicht zur Verbesserung der Gemarkung nöthig ist, aus dem allgemeinen Gemeindevermögen zu bestreiten sind. Es war früher auch so, und Jahrhunderte lang hat man diesen Unterschied gar nicht gekannt; man hat erst später, wo die ehemaligen Privilegirten haben beigezogen werden sollen, den Unterschied hervorgerufen. Früher haben die Gemeinden gar nichts anderes gewußt, als aus dem Gemeindevermögen alles zu bezahlen. Ich wüßte nicht, warum man diesen Grundsatz nicht festhalten sollte, wenn man angenommen hat, daß das Gemeindevermögen zu Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse nothwendig sei.

Frhr. v. Andlaw: Besorgen Sie nicht, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! daß ich dem Herrn Minister in allen Theilen seiner Rede folgen werde. Ich setze mich nicht zu Pferde, um an seiner Seite im Harnisch ein Jahrtausend zu durchreiten, das die Vergangenheit verschlungen hat; ich steige nicht in den zerfallenen Schacht des Alterthums, um die Gespenster herauf zu zaubern, mit welchen der Herr Minister das Grauen der Kammer zu erregen suchte; ich will das Faustrecht nicht mit seiner trüben, unheilvollen Zeit. Aber bedauern müßte ich unsere Tage, fände ich in ihnen die Elemente einer wahren Freiheit, wie ich sie für nützlich halte, nicht.

Doch nicht jene Freiheit meine ich, die nach einem all-

gemeinen Grundsatz Alles prägt und stempelt, die Alles, auch das Ungleichartigste, unter dieselben gleichen Formen bringen will, und dadurch Allen das gleiche Joch bereitet; nein, eine Freiheit fordere ich, welche die Rechte und den Wirkungskreis des Einzelnen fest und sicher stellt, der die Verträge und die wohlerworbenen Rechte heilig sind und unantastbar.

Die Elemente einer solchen Freiheit sind überall vorhanden, und zu allen Zeiten, man muß sie nur erkennen und benutzen. Der Herr Minister räumt den Einzelnen das Recht ein, Verträge abzuschließen; warum will er den Kreis nicht so erweitern, daß er auch Gemeinden dieselben Privatrechte einräumt und sie in ihren Rechten schützt? Daß die Gewerbefreiheit ein Privatrecht der Gemeinde sei, habe ich nicht behauptet; ich habe es geläugnet, und nur angeführt, daß gerade diese Gewerbfreiheit von dem Privatrecht der Gemeinden getrennt werden müsse, um den Hauptgrund zu beseitigen, den man gegen die Freiheit der Gemeinden geltend macht, die Aufnahme neuer Genossen in ihren privatrechtlichen engern Verein selbst zu entscheiden.

Wenn der Herr Minister von Proletarien und Heloten spricht, die durch den von mir beschriebenen Zustand entstehen müßten, so halte ich seine eigenen Worte ihm entgegen und behaupte, daß die nächste Zukunft Alles in Heloten und Proletarien umwandeln werde, was um so gefährlicher, um so verderblicher seyn wird, als sie dann an Niemanden mehr eine Stütze, einen Haltpunkt finden werden, während sie jetzt noch vieler Orten der Hülfe und Unterstützung sich erfreuen können.

Diese endlose Zersplitterung des Vermögens und der Güter der Gemeinden wird unaufhaltbar die traurigsten Folgen nach sich ziehen. Ich kann endlich mit dem Herrn Minister nie mich einverstanden erklären, wenn er die Aufgabe und die Größe eines Staatsmannes darin sieht, daß er nur für seine Zeit sorgt. Das Bild, das ich mir von einem großen Staatsmanne mache, ist, daß er sich erhebe über seine Zeit, daß er sie leite, nicht von ihr sich leiten lasse, daß seine Handlungen nicht allein die Gegenwart erfassen, sondern ihre dauernde Wirkung sich wohlthätig noch auf die Zukunft erstrecke.

Reg.Comm. Staatsminister Winter: Nur noch eine kurze Erwiederung auf die letzte Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw. Wenn ich gesagt habe, der größte Staatsmann könne nicht mehr thun, als für seine Zeit sorgen, so habe ich nichts, als eine allgemeine Wahrheit ausgesprochen, er kann zwar hoffen, daß die Zukunft seine Unternehmungen pflegen werde; er kann Bäume pflanzen, in der Hoffnung, daß diejenigen, die nachkommen, sie nicht ausreißen werden, er kann Schulen gründen, in der Hoffnung, daß die Nachkommen sie nicht zerfallen lassen, in dieser Beziehung kann er auch für die Zukunft handeln; aber im eigentlichen Sinn des Worts kann er nur für seine Zeit sorgen, denn Vergangenheit und Zukunft stehen außer seiner Macht, er muß die letztere denjenigen überlassen, die nach ihm zu wirken haben.

Geh. Hofrath Rau: Der Gegenstand, der uns in diesem Augenblick beschäftigt, bietet eine sehr lockende Versuchung dar, in verschiedene interessante staatsrechtliche und geschichtliche Untersuchungen einzugehen, eine Versuchung, der ich jedoch widerstehe, weil ich vollkommen die Ansicht eines verehrten Redners theile, daß man wohl thut, bei parlamentarischen Verhandlungen sich auf das zu beschränken, was im Augenblick von praktischer Wichtigkeit ist. Ich sehe es gerne, daß man den Gegenstand des vorliegenden Gesetzes geschichtlich betrachtet, und bin durchaus jenen oberflächlichen Ansichten mancher Zeitgenossen entgegen, als habe die Geschichte der Vergangenheit keinen Werth für die Gegenwart, und als lehre sie nur Irrthümer unserer Vorfahren kennen. Wie jede Einrichtung uns klarer wird, indem wir sie durch die Reihe der Jahrtausende verfolgen, so erhält auch insbesondere das Gemeindewesen durch die historische Betrachtung eine schätzbare Beleuchtung. Wenn wir uns aber an die Geschichte wenden, so dürfen wir sie nicht mit einem willkührlich gewählten Zeitpunkt abschließen, sondern wir müssen sie fortführen bis auf unsere Tage, und müssen ganz unbefangen alle die neuern Aenderungen, die durch eine unwiderstehliche Macht der Umstände sich gebildet haben, begreifen und anerkennen. Gerade die historische Betrachtung lehrt uns diese Macht der Umstände achten und einsehen, daß es unmöglich ist, alte, längst verklungene Zeiten bei uns wieder hervor zu rufen.

Es versteht sich von selbst, daß wir bei der Prüfung des Gesetzes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht darin das Gute desselben finden können, daß es etwa die Lasten für den einen Theil sehr groß, für den andern sehr klein macht, denn der Kampf der verschiedenen Interessen der bürgerlichen Gesellschaft, von denen immer das eine dem andern entgegenstrebt, kann für uns kein Bestimmungsgrund werden. Niemand übernimmt gerne öffentliche Lasten.

Wir haben im Allgemeinen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit das beste Maß der Beiträge aufzusuchen.

Fast in allen Punkten, mit Ausnahme des letzten Satzes, bin ich mit den Aeußerungen des ersten geehrten Redners (v. Göler) einverstanden. Auch ich hätte lieber den Regierungsentwurf angenommen, und würde es vorgezogen haben, die Bestimmung eingeführt zu sehen, daß in allen Fällen die Steuercapitalien der Nichtbürger um ein Drittel und zwei Drittel niedriger berechnet werden, allein, was kaum nöthig ist zu sagen, es hat keine Ständekammer für sich allein Gesetze zu machen. Es gelingt nicht leicht, den Gesetzen, die bei uns zu Stande kommen, die Vollkommenheit zu geben, die von einem gewissen Standpunkte aus als wünschenswerth erscheint. Wir können uns aber hier darüber darum trösten, weil dieser Standpunkt immer ein einseitiger ist und wir auch der entgegenstehenden Ansicht den Anspruch, sich geltend zu machen, nicht versagen können. Wir wollen suchen beizutragen, daß ein so gutes Gesetz zu Stande kommt, als nur immer möglich ist, es jetzt zu machen, wir wollen uns nicht auf die Ungewißheit einer spätern Zukunft verlassen, wir wollen das nicht deßwegen verwerfen, weil wir etwa hoffen, es werde dann etwas Besseres nachkommen, denn es wäre ein gewagtes Spiel, sich in dieser Hinsicht auf die Zukunft zu verlassen. Wie könnten wir es mit unsern Pflichten vereinbar halten, einer solchen unsichern Hoffnung wegen einen notorisch fehlerhaften, ja ungerechten Zustand noch zu verlängern?

Es handelt sich um eine große Zahl von Nichtbürgern aller Art, denen wir zu einem billigen Beitragsfuß verhelfen wollen. Ich muß hinzusetzen, daß ich in der Commission zur Majorität gehört habe; ich mache dem Herrn Berichterstatter, dessen gewissenhafte und fleißige Arbeit ich vollkommen schätze, keinen Vorwurf darüber, daß er eine gewisse Vorliebe für die Ansichten der Minorität gezeigt hat, was sehr natürlich ist, da er selbst Mitglied dieser Minorität ist.

Für einen Berichterstatter ist es allerdings eine unangenehme Aufgabe, Ansichten vorzutragen, die nicht in seinem Sinn sind. Diesen Umstand mußte ich indessen anführen, damit bei dem Lesen des Commissionsberichts nicht ein Eindruck entstehe, der den Absichten der Majorität widerstreitet. Unser Herr Berichterstatter hat oft die Ansichten der Minorität, vielleicht gegen die Observanz vorangestellt, und erst dann die der Majorität folgen lassen, deren Vertheidigung er den Anhängern dieser Ansicht selbst überläßt. Daraus könnte der Anschein entstehen, als sei es mit den Anträgen der Majorität nicht recht Ernst. Ich bekenne mich aber fortwährend zu denselben, und werde sie bei der Discussion zu den einzelnen Paragraphen vertheidigen. Ich will jedoch nicht sagen, daß ich unbedingt bei diesen Anträgen stehen bleiben werde, denn es wäre zu bedauern, wenn die reifliche Berathung einer erleuchteten Versammlung nicht die Macht hätte, manche Ansicht zu berichtigen, und wenn kein Mitglied einer bessern Ueberzeugung Raum geben wollte.

Wie ich stimmen werde, werde ich erst dann wissen, wenn das Ganze mit Reife berathen seyn wird.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich habe mich erhoben, um gegen die letzte Bemerkung des Herrn Geh. Hofraths Rau Einiges zu erwiedern. Ich habe mich bemüht, so gut als möglich die Ansichten der Majorität auszuführen; wenn sie mangelhaft sind, so ist es nicht meine Schuld, sondern ich habe nur zu bedauern, daß ich keine Veranlassung zur weiteren Ausführung der Ansicht der Majorität erhalten habe. Meine Ansichten haben mir mehr Stoff gegeben, daher sind sie ausführlicher erörtert.

Frhr. v. Göler d. J.: Die Majorität der Commission hätte es in der Gewalt gehabt, einen eigenen Bericht zu erstatten; denn es ist schwierig, die Ansichten eines Andern klar auszuführen.

Reg.Comm. Minist. Bekk: Der Commissionsbericht ist eigentlich bestimmt der Bericht der Majorität, und es wäre umgekehrt an der Minorität gewesen, einen besondern Bericht zu erstatten, wenn sie die Ansichten der Majorität nicht gebilligt hat. Uebrigens ist nur, wie der Herr Geh. Hofrath Rau bemerkt hat, die weitere Folge die, daß die Mitglieder der Majorität bei den einzelnen Paragraphen ihre abweichenden Meinungen näher entwickeln können. Was die Hauptsache betrifft, so erlaube ich mir, ehe wir zur Discussion der einzelnen Paragraphen übergehen, nur einige allgemeine Bemerkungen:

In Beziehung auf die von dem Frhrn. v. Göler d. J. ausgeführte Ansicht, daß die Gemeinden kein Besteuerungsrecht haben, sondern, daß sie nur deßwegen, weil einzelne Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner einen besondern Vortheil von den Gemeindeanstalten haben, von diesen auch Beiträge fordern können, und namentlich in Beziehung auf die Behauptung, daß geschichtlich die Gemeinden kein solches Besteuerungsrecht gehabt haben, muß ich darauf aufmerk-

sam machen, daß wenigstens in einem großen Theil des Landes, von welchem ich nähere Kenntniß habe, die Gemeinden von jeher ein solches Besteuerungsrecht wirklich hatten. Die Mitglieder der Minorität der Commission haben dieß selbst nicht widersprochen, in so weit es sich um die sogenannten Rusticalgüter handelte; diesem Besteuerungsrecht waren nur die Dominicalgüter nicht unterworfen, weil diese Güter überhaupt Steuerfreiheit hatten. Aber die Bauerngüter wurden ganz auf gleiche Weise zu den Gemeindelasten beigezogen, ob sie Bürgern oder Ausmärkern gehörten. Es giebt sogar in der Seegegend Gemeinden, wo die Güter der Ausmärker nicht nur in demselben Verhältniß, sondern zweimal so hoch, als die Güter der Bürger beigezogen wurden. Ich will damit nur darthun, daß der Satz im Allgemeinen nicht richtig ist, daß dieses Besteuerungsrecht nur eine Erscheinung der neuern Zeit sei. Will man aber nicht dieses Besteuerungsrecht, sondern rein den Grundsatz annehmen, wie ihn der Frhr. v. Göler d. J. aufgestellt hat, dann sind die eigenen Anträge desselben, so wie die Beschlüsse der zweiten Kammer und der Majorität und der Minorität der Commission dieser hohen Kammer inconsequent, und zwar deßwegen, weil man die Gemeindeeinkünfte zu den Gemeindeausgaben verwenden will, ehe man auf die Ausmärker greift. Wenn es nämlich wahr ist, daß die Gemeinde als solche, wie der Frhr. v. Andlaw gesagt hat, eine Privatgesellschaft ist, so sehe ich nicht ein, wie man sie verbinden kann, ihr Vermögen, woran die nicht zur Gemeinde gehörigen Ausmärker keinen Theil haben, dessenungeachtet vorweg zur Bestreitung aller Gemeindeausgaben zu verwenden, selbst derjenigen, hinsichtlich deren die Ausmärker ganz in demselben Maße betheiligt sind, wie die Bürger, und daß also die Ausmärker durch jenes Privatvermögen der Bürger von Tragung desjenigen, was sie nach Verhältniß ihres Nutzens sonst schuldig wären, befreit werden sollen.

Ich begreife nicht, woher die Ausmärker an diesen Privatverein einen solchen Anspruch machen könnten, daß das Privateigenthum der Gemeinden so zu ihren Gunsten verwendet werden müsse, und die Ausmärker, von dem, was sie trifft, befreit bleiben sollen. Es wäre schnurstracks dem Princip dieser Bürgervereine entgegen, wenn man auf der einen Seite ihr Besteuerungsrecht in Widerspruch ziehen und auf der andern Seite ihnen doch zumuthen wollte, sie sollten als reine Privatgesellschaften ihr Vermögen hingeben, ehe die Nichtangehörigen der Gemeinde, welche hinsichtlich einzelner Ausgaben die nämlichen Vortheile davon genießen, hiefür eine Zahlung an die Gemeinden zu leisten hätten.

Im Uebrigen erlaube ich mir noch auf eine Bemerkung des Frhrn. v. Andlaw zurückzukommen. Ich will mich auf das Allgemeine nicht einlassen, sondern nur anführen, daß man gewöhnlich die Erscheinungen der Zeit andern Ursachen zuschreibt, als denen, von welchen sie wirklich herrühren. Man kennt oft die vorausgegangenen Verhältnisse nicht recht, oder vergleicht sie nicht recht mit den neu eingetretenen, und diesem Umstand schreibe ich es zu, daß man so viel über verderbliche Neuerungen klagt, welche die Gemeindeordnung gebracht habe, und zwar in Dingen, worin sie in der That den bisherigen Zustand nicht geändert hat. Namentlich ist dies der Fall mit der Ortspolizei, worin der Frhr. v. Andlaw eine übermäßige Erweiterung dieses Gemeinderechts erkennt. Ich bitte nur das Organisationsedict von 1809 Beil. lit. B zu lesen, worin die ausdrückliche Bestimmung enthalten ist, daß die Ortsvorgesetzten oder Bürgermeister die Ortspolizei ganz in demselben Verhältniß zu üben haben, wie jetzt nach der Gemeindeordnung. Diese Bestimmung der Gemeindeordnung hat daher in dem schon 23 Jahre bestandenen Zustande gar nichts geändert. Ferner ist es eine durchaus irrige Voraussetzung, als wären durch das neue Gemeindegesetz allen Fremden auf einmal die Thore geöffnet worden. Das Gesetz vom 1. Februar 1809 hat den Gemeinden die Willkühr, ob sie einen Fremden aufnehmen wollen, schon entzogen, und durch eine 23jährige, durch dieses Gesetz begründete Praxis war also schon hergestellt, daß, wenn ein Fremder das gesetzliche Vermögen hatte, er nach der Anordnung der Regierung von der Gemeinde aufgenommen werden mußte. Wenn alsdann der Frhr. v. Andlaw noch tadelt, daß die Gemeinden in dem, was sie eigentlich berührt, in der Verwaltung des Gemeindevermögens zu beschränkt seien, so muß ich bemerken, daß darin gerade, und zwar in der vom Frhrn. v. Andlaw gewünschten Richtung, die einzige wesentliche Aenderung liegt, welche die Gemeindeordnung herbeiführte. Das Organisationsedict vom Jahr 1809 hat die Gemeinden in der Verwaltung ihres Vermögens wesentlich beschränkt, die Gemeindeordnung hat die Befugnisse der Gemeinden erweitert, und darin allein liegt die einzige bedeutende Neuerung der Gemeindeordnung. Die Gemeinden sind jetzt in der Administration ihres Vermögens unbeschränkt, und sie bleiben nur unter der Aufsicht der Staatsregierung, mit dem Vorbehalte dieser Aufsicht haben sie aber eine unbe-

schränkte Administration. Vorher wurden alle unständigen Einnahmen und Ausgaben von der Staatsbehörde dekretirt; diese Berechtigung ist nun den Gemeinden selbst übertragen, und die Staatsregierung übt die Aufsicht nur dahin aus, daß ein ihrer Genehmigung bedürfendes Budget gemacht, und zu den einzelnen wichtigen Verwaltungshandlungen ihre besondere Zustimmung eingeholt werden muß. Es sind also die Vorwürfe, welche der Gemeindeordnung in den bezeichneten Punkten gemacht werden, gewiß nicht begründet. Im Uebrigen behalte ich mir vor, was die Hauptsache betrifft, das Nähere bei den einzelnen Paragraphen zu bemerken.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Im Vortrage des Herrn Ministers habe ich die Bemerkung vernommen, daß die Macht der Gesetzgebung es nicht gestatten könne, daß die Vorrechte der höhern Stände fernerhin bestünden, sondern daß diese verschwinden müßten.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich habe mich nicht auf die Gegenwart berufen, und nichts Positives gesagt, sondern ich bin nur auf dem Felde der Geschichte stehen geblieben.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich hätte sonst bemerken müssen, daß die neuern Gesetzgebungen und die rheinische Bundesacte allerdings diese Rechte wahren, weßhalb sie nicht umgestoßen werden können.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich bitte noch einmal um das Wort, um einiges Weniges auf die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs, der zuletzt gesprochen hat, zu erwiedern. Er hat meine Behauptung, daß den Gemeinden kein Besteuerungsrecht zustehe, dadurch zu widerlegen gesucht, daß er ein Verhältniß anführt, das in einigen Theilen des Landes bestand, daß nämlich die Dominicalgüter in beschränkterem Maße, die s. g. Rusticalgüter aber unbedingt der Besteuerung der Gemeinden unterworfen waren. Ich glaube aber, daß gerade dieses Verhältniß meine Meinung unterstützt, denn darin, daß dieses Besteuerungsrecht der Gemeinden nur in gewissen Theilen des Landes vorkommt, liegt gerade der Beweis für meine Behauptung, daß ihnen dasselbe nicht allgemein zusteht. Daß sie ein unbedingtes Besteuerungsrecht über die s. g. Rusticalgüter hatten, liegt nicht in einem allgemeinen Recht dieser Art, sondern vielleicht in einem besondern Recht, das durch verschiedene Verhältnisse und Umstände entstanden seyn kann. Aber gerade darin, daß die s. g. Dominicalgüter der Besteuerung nicht unterworfen waren, liegt der triftigste Beweis für meine Behauptung. Was die zweite Bemerkung betrifft, daß nämlich darin, daß das Gemeindevermögen unbedingt zu den Gemeindeausgaben verwendet werden soll, eine Inconsequenz liege, so will ich nur erwiedern, daß das Gemeindevermögen durch eine historische Begründung dazu bestimmt ist, die Ausgaben der Gemeinden zu decken. Es ist auch von dem Grundsatze, den ich aufgestellt habe, immer nur dann die Rede, wenn das Gemeindevermögen nicht reicht; denn sonst ist er unpraktisch. Darin liegt aber keine Inconsequenz, daß das Gemeindevermögen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse unbedingt verwendet werden soll, obgleich es Eigenthum der Gemeinde ist, und daß alle andern Besitzer von Steuercapitalien nicht unbedingt, wie die Ortsbürger beigezogen werden können, sondern nur in dem Grade, in welchem sie von dem Gemeindeverband Vortheile haben.

Frhr. v. Andlaw: Erlauben Sie mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, dem Herrn Regierungscommissär Ministerialrath Bekk nur Einiges zu erwiedern, da er mich mißverstanden zu haben scheint.

Ich habe die doppelte Natur der Gemeindeeinkünfte nicht verkannt, sondern nur die privatrechtliche Seite derselben, und die Folgerichtigkeit des Ausflusses aus diesem Rechte, das ich in der Gemeindeordnung verletzt glaubte, für sie in Anspruch genommen. Wenn der Herr Regierungscommissär behauptet, es seien keine Aenderungen in der Polizeiverwaltung vorgekommen, so muß ich ihm doch zwei wesentliche Abänderungen entgegenhalten, die das Organisationsedikt nicht in sich faßt: einmal die wandelbare Grundlage der Existenz der Ortsvorgesetzten, welche alle 6 Jahre von den Gemeindebürgern gewählt werden, dann die Wahlbestätigung der Regierung, welche hier sehr illusorisch ist, da nach dem Buchstaben des Gesetzes die dritte bestätigt werden muß, wenn die zwei vorhergehenden von der Regierung verworfen worden sind.

Dieses sind wesentliche Unterschiede in der Verwaltung der Polizei, Unterschiede, deren Wirkungen in der Praxis so klar hervorgetreten sind, daß ich mich wundern müßte, wenn sie dem Herrn Regierungscommissär entgangen wären. Wenn ferner der Herr Regierungscommissär hinsichtlich der Bürgeraufnahmen keine Abänderung der früheren Gesetzgebung sieht, so habe ich gerade in meiner ersten Rede ausgeführt, daß den Gemeinden dieses Recht schon früher entzogen worden war. Endlich muß ich noch auf den wichtigen Moment aufmerk-

sam machen, daß durch die neue Gemeindeordnung zugleich auf einmal eine große Masse Bürger mit in den Genuß des Gemeindevermögens getreten sind, welche früher diesen Genuß zum Theil gar nicht hatten. Wenn der Herr Regierungscommissär glaubt, ich wollte die Aufsicht des Staats entfernen, so irrt er sich; ich wünsche im Gegentheil, daß diese Aufsicht bleibe, ich wollte nur die Rechte der communitas gegen die universitas in Schutz nehmen. Ich finde gerade in den Einnahmen und Ausgaben viele verzeichnet, die nicht unmittelbar aus dem privatrechtlichen Verband der Gemeinde fließen; also wünschte ich schon in Beziehung auf diese eine größere Beschränkung der Gemeinden.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Die Polizei übt der Ortsvorgesetzte im Namen des Staats aus; ob er nun auf 6 oder 20 Jahre gewählt ist, ist gleichgültig. Nun frage ich, wohin es führen möchte, wenn man den Unterschied zwischen communitas und universitas so aufstellen würde, daß die communitas das Recht hätte, ganz nach eigenem Willen und eigener Macht Leute aufzunehmen, die andern aber alle der universitas zuzuschieben. Ich wüßte nicht, welches Interesse die Gemeinden haben könnten, gegen ihren klaren Vortheil zu handeln; indem sie Leute in ihren Verband aufnähmen, die nicht in gleichem Maße zu den Gemeindelasten beitragen, als sie Theilnehmer an dem Genuß der Vortheile werden. Die Folge einer solchen Befugniß wäre keine andere, als daß sich das Gemeindevermögen in die Hände einiger Wenigen zusammendrängte. Die Gemeinde muß daher gezwungen werden können, unter gewissen Bedingungen, die Aufnahme in ihren engern Verband schlechterdings zu ertheilen.

Frhr. v. Andlaw: Es wurde in der zweiten Kammer eine Gemeinde beispielsweise angeführt, welche in kurzer Zeit 11 Bürger freiwillig aufgenommen hat, die auch alle in den Bürgergenuß eintraten. Etliche 30 wurden ihr von dem Staate aufgedrungen, und diese giengen alle mit Ausnahme von zweien zu Grunde. Es mögen oft Fälle vorkommen, in welchen eine Beschränkung der Gemeinden in der Entscheidung über Aufnahme oder Nichtaufnahme neuer Bürger eintreten muß, alsdann ist es aber Sache der Regierung, auf eine wohlwollende Weise diese Beschränkungen so mild als möglich zu machen, denn ich bin überzeugt, daß die Gemeinden sich dann viel weniger gegen die Bürgeraufnahmen sträuben werden, als sie es jetzt thun, nachdem man ihnen einen Zwang auferlegt.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Das heißt, sie werden sich nicht sträuben, wenn sie wissen, daß sie von der Communität ausgeschlossen sind; allein da, wo der Eigennutz so klar vorliegt, muß die Regierung im Kampfe sich derjenigen annehmen, gegen welche er gerichtet ist.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich muß hier anführen, daß weder die Commission noch ich gesagt haben, daß die Gemeinden das unbedingte Besteuerungsrecht auf der ganzen Gemarkung gehabt haben. Ich muß dies um so mehr bemerken, da sich im Lauf der Discussion oft Gelegenheit finden wird, diese Behauptung geradezu widersprechen zu müssen.

Es wird nunmehr zur Discussion der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Zu

§. 1.

wird nichts bemerkt, und derselbe nach dem Entwurf der zweiten Kammer angenommen.

§. 2.

Frhr. v. Gemmingen: Als Mitglied der Minorität der Commission, erlaube ich mir meine Abstimmung über den §. 2 näher zu motiviren. Meiner Ansicht nach kommt es hier nur auf die Frage an: gehört das Allmendgut zu dem Gemeindevermögen, oder nicht? Ist das letztere der Fall, so kann eine Besteuerung nicht gerechtfertigt werden; ist es hingegen Gemeindegut, wie überall zugegeben wird, so muß es auch mit seinem ganzen Betrag beigezogen werden. Das Gemeindevermögen bestand früher meist in einem gewissen Complex von Gütern, von dem sie das, was sie nicht zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für nothwendig erachtete, zu dessen bessern Benutzung unter ihre Angehörigen vertheilte; nun aber sind leider diese Bedürfnisse zu einer Höhe gestiegen, daß auch die Allmenden als Gemeindegüter ihrem ursprünglichen Zweck nicht entzogen bleiben dürfen, oder vielmehr auf ihre Besitzer muß zum Vortheil der Gemeindekasse eine Auflage gemacht werden, die bis zu dem Pachtwerth eines solchen Guts und dem vollen Werth des Holzes steigen darf. Der Antrag der Majorität Ihrer Commission ist eine halbe Maßregel, die überall zu Inconsequenzen führt; denken Sie sich zwei Gemeinden neben einander, die ein gleich großes Gemeindegut besitzen, die eine hat nun schon vor 1831 ihr Gut als Allmenden vertheilt, die andere aber dasselbe verpachtet, und der Pachtschilling floß in die Gemeindekasse. Sie werden mir zugeben müssen, daß doch

die letztere für diese Kasse den vortheilhaftesten Weg eingeschlagen hat. Nach dem Vorschlag Ihrer Majorität wird nun die Gemeinde, die den besten Haushalt geführt hat, mit dem ganzen Ertrag beigezogen, die andere hingegen nur mit 1/4 desselben besteuert. Ein solches Verfahren kann doch wohl nicht gerechtfertigt werden, ich stimme deßhalb für den Vorschlag der Minorität.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Der geehrte Herr Redner vor mir stellt den Fall auf, daß eine Gemeinde vor dem Jahr 1831 ihr Gemeindegut und Allmend vertheilt hat, die andere aber dasselbe verpachtete. Darauf bemerke ich, daß es schon vor dem Jahr 1831 nicht in der Willkühr der Gemeinden stand, ein Gut als Gemeindegut oder Allmend zu behandeln. Der Unterschied zwischen Gemeindegut und Allmend hat seine historische Begründung, und das zweite Organisationsedict macht auf denselben aufmerksam, ohne ihn neu zu schaffen, und hebt denselben nur wieder hervor; man kann daher daraus, daß eine Gemeinde mehr Allmenden und eine andere mehr Gemeindegut hat, nicht ableiten, daß hier eine Rechtsungleichheit unter ihnen bestehe, so wenig als man sagen kann, daß zwischen zwei Personen, wovon die eine reich und die andere arm ist, eine Rechtsungleichheit Statt finde. Dieses vorausgesetzt, so komme ich noch zu einigen Bemerkungen über die Anträge der Majorität und Minorität der Commission. Die letztere hat anerkannt, daß geschichtlich das Gemeindeallmend zum Genuß einzelner Bürger vertheilt werde, oder daß das Allmend einzelnen Bürgern zum Genusse zukomme, während der Ertrag des Gemeindeguts zur Tragung der Gemeindelasten bestimmt sei, allein es wurde darauf hingewiesen, daß solche historische Verschiedenheiten in Bezug auf die Besteuerung nicht mehr zu berücksichtigen seien, weil man sie auch in anderer Beziehung, z. B. in Beziehung auf die Dominicalgüter, nicht mehr berücksichtige. Es würde aber nicht mehr daraus folgen, als daß man jetzt das Allmend besteuern dürfte, d. h. daß man dieselbe Steuer auch auf das Allmend legte, wie auf die Dominicalgüter. Keineswegs würde aber daraus folgen, daß man den Ertrag der Güter selbst vindiciren muß, es müßte sonst der Ertrag der Privatgüter auch vindicirt werden. In so fern es sich also nur um eine allgemein gleiche Besteuerung handelt, würde der Beizug des Allmends keinem Anstand unterliegen, und es ist keine Rechtsungleichheit vorhanden. Wenn aber behauptet wird, daß der den Freitheil übersteigende Allmendgenuß mit dem vollen Pachtwerth belegt werden dürfe, so heißt dies mit andern Worten nichts anderes, als der Allmendgenuß soll aufgehoben werden, denn pachten kann man immer, ohne daß man Allmenden dazu nöthig hat. Der bloße Pächter hätte keinen Vortheil, der ihm als Vorbehalt einer früheren Berechtigung zu Theil würde. Ein solcher Vorbehalt wäre nur vorhanden, wenn man die Auflage auf den Allmendgenuß wenigstens beschränkt. In dieser Hinsicht hat der Regierungsentwurf 3/4 des Genußwerths vorgeschlagen; die zweite Kammer hat es auf die Hälfte herabgesetzt; die Commission will wieder 3/4 haben, und dagegen wäre nichts zu erinnern.

Ein anderer abweichender Vorschlag der Majorität ist der, daß der Freitheil selbst, der hier in dem Entwurf der Regierung, wie auch in den Beschlüssen der zweiten Kammer enthalten ist, bis zu einem Viertheil des Genußwerths solle belastet werden dürfen. Was nun diesen Vorschlag betrifft, so halte ich eine solche Erhöhung nur in den Gemeinden für zulässig, wo die Gemeindeeinkünfte zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht weit reichen, und wo es daher billig ist, daß dieses Allmendgut in einem höhern Maße beigezogen werde, als etwa in andern Gemeinden, wo durch die ordentlichen Gemeindeeinkünfte schon ein sehr großer Theil der Lasten gedeckt ist. Wenn z. B. da, wo die Gemeindeeinkünfte nicht wenigstens zwei Drittel oder drei Viertel aller Ausgaben decken, auch der Freitheil bis zu einem Viertel seines Genußwerths belegt werden darf, so läßt sich nichts dagegen einwenden, da es in einer Gemeinde, wo das Gemeindegut so wenig zur Deckung der Lasten ausreicht, wohl am Platze ist, wenn man das Allmend auch etwas stärker beizieht; aber da, wo der bei weitem größte Theil der Gemeindeausgaben schon durch die ordentlichen Einkünfte gedeckt wird, wo daher die weiteren Ausgaben der Gemeinde, oder die Umlagen, welche die Gemeinde zur Deckung des Restes zu machen hat, sehr unbedeutend sind, wäre es wirklich sehr hart, wenn man, ohne irgend eine Umlage auf das Steuercapital zu machen, sogleich das Allmend mit höhern Beiträgen belasten wollte. Ich glaube daher, daß der Antrag der Majorität nur unter der Voraussetzung angenommen werden kann, daß man später im §. 6 etwa einen Zusatz folgenden Inhalts beifügt:

„Beträgt diese Umlage nicht wenigstens 4 kr. vom Hundert Gulden Steuercapital, so kann die im §. 2 bemerkte Allmendauflage gemindert oder aufgehoben werden, so weit nicht die Umlage von Hundert Gulden Steuercapital auf mehr als 4 kr. gesteigert wird."

In einem solchen Fall nämlich, wo sonst schon mehr als 4 kr. umgelegt werden, ist es billig, auch den Freitheil des Allmends zu besteuern, aber da, wo die Gemeindeumlagen verhältnißmäßig sehr gering sind, wäre es eine große Härte, wenn man das Allmend besteuern wollte, ehe nur eine kleine Umlage auf das Steuercapital gemacht worden wäre.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe mich erhoben, um den Antrag der Majorität der Commission zu unterstützen. Was der Herr Regierungscommissär bemerkt hat, scheint mir der Berücksichtigung werth zu seyn, wir werden jedoch bei §. 6 darauf zurückkommen. Dem Commissionsantrage ist der Vorwurf gemacht worden, er sei eine halbe Maßregel. Ich gebe dies in einem Sinne zu, aber nicht in einem solchen, daß damit ein Tadel ausgesprochen werden soll. Es begegnet uns im Fache der Gesetzgebung sehr häufig, daß wir verschiedene, sich widerstreitende Rücksichten vorfinden. Einer Rücksicht allein sich hinzugeben ist unthunlich, und möchte oft Ungerechtigkeiten veranlassen. Es ist das Beste, daß wir beide Rücksichten ins Auge fassen, und so mit unsern schwachen Kräften das große Vermittlungsgeschäft nachzuahmen suchen, welches im Gang der Weltgeschichte das Werk der ewigen Vorsehung ist.

Die Allmendnutzung ganz frei zu lassen, ist nicht wohl zuläßig, weil das Allmendgut doch immerhin ein Bestandtheil des Gemeindevermögens ist; wenn es aber dahin kommen sollte, daß der Allmendgenuß von dem Zuschuß zu den Gemeindeausgaben gänzlich absorbirt werden könnte, so wäre dies ein Zustand, den man sehr bedauern müßte; dagegen sprechen Gründe der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Staatsklugheit. Die Allmendnutzung ist etwas sehr Altes, und ich darf mich hier, um kurz zu seyn, nur auf das Werk eines unserer größten deutschen Germanisten (Mittermaier) berufen, welcher ausführt, daß diese Benutzung vom Gemeindevermögen noch älter sei, als das gutsherrliche Verhältniß, mit welchem es in manchen Fällen in Collission kömmt. Die Familien, die nach diesem alten Herkommen im Genuß von Theilen des Gemeindevermögens sind, dürfen aus dieser Nutzung nicht vertrieben werden. Die Substanz dieser Güter ist Gemeindeeigenthum, und dafür ist gesorgt, daß dasselbe nicht zersplittert und nicht ins Privateigenthum herübergezogen werden kann; aber die Ueberlassung dieser Theile in den Genuß des Einzelnen ist nichts Willkührliches, die Ansprüche, welche die dermaligen Besitzer und die noch in Anwartschaft stehenden darauf haben, sind wohlbegründet, wie andere Rechte. Was soll man denn aber nun hier thun? Es ist nur dieser Ausweg übrig, die Allmendnutzung zwar beizuziehen, aber nur theilweise. Dieses kann auf verschiedene Weise geschehen. Nach dem Regierungsentwurfe soll ein Freitheil bestimmt werden, der gar nicht in Anspruch genommen werden darf. Indeß sind viele Meinungen dafür laut geworden, daß diese Bestimmung, so wie sie von der zweiten Kammer zu uns gekommen ist, nicht ganz zweckmäßig sei, weil, wie man mit Recht gesagt hat, in sehr vielen Gemeinden der Beizug der Allmende illusorisch werden würde. Es ist deßhalb in unserer Commission die Rede davon gewesen, diesen Freitheil etwa auf die Hälfte herabzusetzen. Die Majorität der Commission hat indeß ein anderes Auskunftsmittel vorgezogen, sie hat einen kleinen Beizug des Freitheils bis zu einem Viertel lieber bewilligen wollen, als eine gänzliche Herabsetzung, so daß also in jedem Falle drei Viertel des Freitheils dem Nutznießer gesichert bleiben. Bei der Verminderung des Freitheils auf die Hälfte würde der Nutznießer allerdings sich etwas schlechter stehen. Es hängt von der Größe des ganzen Gemeindevermögens ab, ob die eine oder die andere Bestimmung für die Nichtbürger vortheilhafter ist; aber zweckmäßiger und billiger scheint mir die der Majorität. Der Vorschlag der Minorität geht dahin, nur den Ortsarmen einen Freitheil zu lassen.

Ich befürchte, daß hier eine Verwechslung in den Begriffen von arm und dürftig Statt gefunden habe. Arm sind bekanntlich nicht viele, aber Dürftige giebt es in großer Anzahl, nämlich solche, die zwar kein Almosen erhalten, aber mit Entbehrungen kümmerlich leben. Gerade für diese Klasse thut es noth zu sorgen, in die namentlich die meisten Taglöhner gehören. Wollte man den Allmendgenuß ganz aufheben, so würde dieser zahlreichen Klasse von Dürftigen ein Unterhaltsmittel entzogen werden, auf welches sie sich nothwendig stützen müssen. Man darf nur, um sich hiervon zu überzeugen, die verschiedenen Gemeinden durchgehen, und den Einfluß des Allmendbesitzes auf den Zustand der Familien beobachten. Insbesondere ist es bekannt, wie vortheilhaft in dieser Hinsicht eigene Waldungen auf die Lage der Gemeinden wirken.

Frhr. v. Gemmingen: Der Herr Regierungscommissär hat auf meine Bemerkung erwiedert, daß ich angenommen habe, eine Gemeinde hätte schon vor dem Jahr 1831 ihr Gemeinde- und Allmendgut vertheilt. Allein es kommt nicht

auf den Zeitpunct, sondern auf die verschiedenen Verhältnisse an, ob das Gemeindegut als Allmend oder als wirkliches Gemeindegut benützt worden ist. Weiter hat er gesagt, daß mein Beispiel deßwegen keine Anwendung finde, weil eine Rechtsungleichheit eben so wenig darin bestehe, als zwischen zwei Personen, wovon die eine reich und die andere arm sei. Ich behaupte, es findet allerdings eine Anwendung, denn beide Gemeinden, von denen ich gesprochen habe, haben ein gleiches Vermögen, sie benützen es aber verschieden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die größern Ansprüche der Gemeinde an das Gemeindegut zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind historisch begründet.

Major v. Türkheim: Der Begriff von Allmend und Gemeindegut ist noch nicht so lange geschieden; in unserer Gegend heißt alles Allmendgut, so daß man sogar die Gassen und öffentlichen Plätze Allmendgut nennt. Früher wurde Alles als Allmendgut unter die Bürger vertheilt, und erst später, als sich die Gemeindeausgaben bedeutend steigerten, hat man es den Bürgern wieder abgenommen, es verpachtet und aus dem Pachtschilling die Gemeindebedürfnisse bestritten.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Die meisten Gemeinden haben seit 50 Jahren nicht Gemeindegut in Allmend, sondern Allmendgut in Gemeindegut verwandelt. Es kann heut zu Tage wohl geschehen, daß das Allmendgut vertheilt wird, aber nicht, daß man das bestehende Gemeindeeigenthum zu Allmendgut hingiebt. Letzteres entsteht jetzt hauptsächlich durch neue Acquisitionen, Vertheilung öder Plätze ꝛc., aber man möchte schwerlich nachweisen können, daß in irgend einer Gemeinde ein Eigenthum, welches einen Ertrag abgeworfen hat, zu Allmendgut verwandelt worden ist.

Major v. Türkheim: Ich weiß, daß man Waldungen ausgerottet, und schlechtes Feld daraus gemacht hat, welches dann zu Weidplätzen vertheilt wurde.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Weidplätze sind gerade Allmendgut, und ob sie dieselben so benützen, oder anders, ist die Sache der Oekonomie, und ändert in den Rechtsverhältnissen nichts.

Prof. Zell: Ich kann mich nur dann entschließen für die Abänderungen der Commission zu stimmen, wenn der von einem Herrn Regierungscommissär gemachte Vorschlag, einen Zusatz zum §. 6 einzuschalten, angenommen wird. Wenn aber über den §. 2 sogleich und allein sollte abgestimmt werden, so bleibt es ungewiß, ob dieser Zusatz zum §. 6 angenommen wird oder nicht. Ich erlaube mir daher die Frage, ob es nicht thunlich wäre, zuerst über den fraglichen Zusatz zu discutiren und abzustimmen.

Frhr. v. Rüdt: Es mußte dieser beantragte Zusatz zuerst von einem Mitglied aufgenommen werden. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, daß alles Allmendgut beigezogen werden soll zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, jedoch nicht im ganzen Umfang, wie die Majorität vorschlägt, sondern nur mit einem kleinern Theil, nämlich mit einem Viertel des Genußwerths. Dieses eine Viertel ist für die Einzelnen nicht von großer Bedeutung, aber im Ganzen macht es doch eine große Summe aus. Ich sehe nicht ein, warum Einzelne befreit werden, während alle Uebrigen beitragen sollen; ich erkläre mich daher für ein Viertel, kann aber für den Zusatz des Herrn Regierungscommissärs nicht stimmen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Wertheim: Ich unterstütze den Antrag des Freiherrn v. Rüdt, indem ich es für vortheilhafter halte, wenn ein geringer Theil des Allmendguts beigezogen, als wenn dasselbe ganz frei gelassen wird.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Mir scheint der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs nur ein bedingter zu seyn, weil nur von einer gewissen Quote die Rede ist.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Mein vorgeschlagener Zusatz wäre hauptsächlich von Wirkung in denjenigen Gemeinden, wo viel Gemeindevermögen vorhanden ist; je mehr aber Gemeindevermögen vorhanden ist, desto weniger können sich ohnehin die Ausmärker in einer solchen Gemeinde wegen zu großer Beeinträchtigung beschweren. Es wäre deßhalb wirklich unbillig gegen die Gemeindebürger, wenn man in solchen Orten, wo beinahe alle Gemeindeausgaben durch Gemeindeeinkünfte gedeckt sind, zur Deckung des nicht mehr großen Restes selbst der Freitheil des Allmendgenusses beigezogen würde, wogegen ich gegen eine geringere Belastung des Freitheils in ärmern Gemeinden nichts zu erinnern finde. Deßhalb sage ich, daß der Vorschlag der Majorität der Commission, welcher dem der Regierung und der zweiten Kammer widerspricht, indem er auch den Freitheil mit einem Viertel des Werths belegen läßt, nur dann annehmbar wäre, wenn im §. 6 die weitere Bestimmung hinzukommt, daß da, wo der durch die Gemeindeeinkünfte nicht gedeckte Beitrag ein gewisses Maß nicht übersteigt, von der Belastung des Allmendguts abge-

gangen, oder diese Belastung vermindert werden kann. In dem Gesetz von 1831 wird die Belastung von Allmendgut ganz den Gemeinden frei gestellt, denn es ist nicht vorgeschrieben, daß auch nur 1 kr. auf dieses Allmendgut gelegt werden soll. Wenn wir auch diese Freiheit der Gemeinden nicht mehr in Anspruch nehmen wollen, wo eine große Ausgabe durch Umlagen zu decken wäre, so ist es doch billig, sie da aufrecht zu erhalten, wo die nach dem Steuercapital zu machende Umlage nicht von großer Erheblichkeit ist.

Ich muß daher auf dem von mir vorgeschlagenen Zusatz zu §. 6 bestehen.

Geh. Rath v. Berg: Man ist darüber allgemein einig, daß das Gemeindegut entweder zum unmittelbaren Vortheil der Gemeindekasse verwendet wird, oder aber zum Genusse an die einzelnen Gemeindebürger vertheilt ist; letzteres heißt Allmendgut. Nach dem angenommenen §. 1 des Gesetzes müssen alle Einnahmen der Gemeindekasse zu den Gemeindeausgaben verwendet werden, ehe von irgend einer Besteuerung des Allmendguts die Rede seyn kann. Der Allmendgenuß wird also hier nicht besteuert, so lange die Gemeindeeinkünfte zur Deckung der Gemeindeausgaben hinreichen. Gerade aber darum, weil man das Allmendgut als Gemeindegut anerkennt, finde ich es der Gerechtigkeit angemessener, den Allmendgenuß zuerst zu besteuern, ehe zu einer allgemeinen Umlage geschritten werden kann; ich kann daher dem vorgeschlagenen Zusatz des Herrn Regierungscommissärs meine Zustimmung nicht geben.

Frhr. v. Rüdt: Ich muß hier nur bemerken, daß die Commission zuerst der Ansicht war, daß diese Quote des Allmendguts viel zu hoch sei, denn wir haben sehr viele Gemeinden, wo ein Klafter Gabholz und ein Morgen Acker oder Wiese für die einzelnen Gemeindeglieder nicht übrig bleibt, und wo also diese Bestimmung ganz illusorisch wäre.

Man hat deßhalb vorgeschlagen, diese Quote auf einen halben Morgen herabzusetzen. Die Commission hat sich jedoch dahin vereinigt, das Ganze stehen zu lassen, aber ein Viertel der Besteuerung zu unterwerfen, indem sie glaubte, daß dies mehr im Interesse der Gemeinden liege, als wenn man die Herabsetzung des Quantums beschlossen hätte.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die Commission hat sich hierüber nie vereinigt, sondern die Minorität derselben war immer der Ansicht, daß allerdings das Quantum, welches die Regierung für einen Freitheil ausgiebt, viel zu hoch sei; daß aber dessen ungeachtet, wenn der Grund der Armuth entscheiden soll, nur der Arme selbst einen Anspruch auf diesen Genuß machen kann. Wenn man von der hergebrachten Bestimmung dieses Allmendgutes spricht, so ist es allerdings richtig, daß es früher nach Belieben von der Gemeinde unmittelbar selbst genossen, auf zweckmäßige Art unter die Bürger vertheilt oder verpachtet werden konnte, weil man damals das Allmendgut noch nicht zu der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse beizuziehen brauchte. Jetzt aber, wo diese auf eine solche Höhe gestiegen sind, ist wohl nichts natürlicher, als daß man das Allmendgut nun ebenfalls zu dem verwendet, wozu es ursprünglich eigentlich doch bestimmt war.

Geh. Hofrath Rau: Das Allmendgut ist in einer Zeit entstanden, wo man weit entfernt war, zu glauben, daß später die Gemeindekassen so viel Geld brauchen werden, in einer Zeit, wo alle Bedürfnisse durch Naturalleistungen befriedigt wurden. Später, als die Gemeindeausgaben anfingen größer zu werden, und die Gemeindemitglieder damit belastet wurden, haben dieselben doch gescheut, den Allmendgenuß zu revociren, und daß sie es nicht thun zu dürfen glaubten, dies ist ein Grund für die Meinung, daß es auch jetzt nicht zuläßig ist.

Der von dem Herrn Regierungscommissär vorgeschlagene Zusatz zum §. 6 scheint mir sehr zweckmäßig, und wenn nicht durch die Gerechtigkeit, doch durch die Billigkeit empfohlen. Uebrigens halte ich diesen Vorschlag nicht für präjudiciell, und ich glaube nicht, daß es nöthig ist, ihn vorher zur Abstimmung zu bringen.

Wird der Antrag der Commission angenommen, so steht diesem Zusatz kein Hinderniß im Wege, sollte er aber, was ich nicht wünsche, durchfallen, so wäre an jenen Zusatz um so weniger zu denken.

Bei der Abstimmung wird beschlossen, den §. 2 nach der Fassung der Commission anzunehmen.

§. 2 a.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieses ist eine nicht unwesentliche Aenderung, sowohl des Regierungsentwurfs als des Beschlusses der zweiten Kammer.

Es sollen nämlich die Gemeindeschulden nicht mehr unbedingt den andern Gemeindeausgaben gleich gehalten werden, sondern ihre Tilgung soll ausschließlich auf die Gemeindebürger fallen, so weit nicht die Gemeindeeinkünfte dazu reichen. Nun will ich mich hier nicht auf die Erörterung der allgemeinen Frage einlassen, denn darüber wird man sich

nicht vereinigen; da die Lösung derselben wieder von der bestrittenen Frage abhängt, ob die Gemeinden ein Besteuerungsrecht haben oder nicht. Ich will vielmehr auf einen andern Punkt aufmerksam machen. Wenn nämlich angenommen wird, daß die Gemeinden ihre Bedürfnisse nach Maßgabe eines Gesetzes aufzubringen haben, so kann man unter denjenigen Bedürfnissen, die noch von der Vergangenheit her im Rückstand haften, und denjenigen, die erst neu entstehen, keinen Unterschied machen.

Der Bericht der Commission sucht zwar darzuthun, daß streng genommen derjenige die Schulden zu tragen habe, der sie gemacht hat, daß sie also nach dem Maßstab getilgt werden sollen, welcher gegolten hat zu der Zeit, als die Schulden contrahirt worden sind. Wenn man diesen Grundsatz wirklich ganz consequent verfolgen wollte, so müßte hinsichtlich jeder einzelnen Schuld ausgemittelt werden, wer damals steuerpflichtig war, und nach welchem Steuerfuß er beizutragen hatte. Nach demselben Verhältniß müßte nun die Tilgung wieder geschehen. Hinsichtlich des Antheils der Personen, die nicht mehr vorhanden wären, und die doch auch nicht durch Erben vertreten würden, müßte sich ein Deficit ergeben, welches die Gläubiger verlieren müßten, da Niemand mehr da wäre, der die früheren Schulden tilgte. Ich glaube übrigens, daß man hier Steuern und Umlagen, die schon gemacht und repartirt sind, mit der allgemeinen Steuerpflichtigkeit verwechselt. Die Autoritäten, welche der Herr Berichterstatter angeführt hat, sprechen nur allein von bereits gemachten Umlagen. Ist eine Umlage gemacht, und ein Schuldner geräth in Gant, so muß die Kasse, zu welcher die Umlage zu bezahlen ist, an die Gantmasse sich halten, und sie wird nach den Grundsätzen des Privatrechts etwas erhalten, oder nichts; allein sie kann von den Nachkommen solche bereits früher ausgeschiedene Umlagen nicht fordern, denn diese sind gewöhnliche Forderungen, die von einer Privatforderung sich wohl durch den ursprünglichen Titel, nicht aber auch in Bezug der Verfolgbarkeit unterscheiden. Wenn aber keine Umlagen gemacht werden, sondern die Last auf der Gesammtheit ruhen bleibt, alsdann kann man unmöglich auf den Grundsatz zurückkommen, daß derjenige, der damals die Schulden contrahirte, die Verpflichtung hätte, die nicht getilgte Last nachträglich allein zu bezahlen, sonst würde man ganz die Idee der Gesammtheit verwischen; es wäre damit angenommen, daß eo ipso, wo eine Gemeindelast entsteht, sie nur den Einzelnen in der Gemeinde treffe, und nicht die Gesammtheit, als eine fortlebende moralische Person.

Wenn man diesen Grundsatz ferner consequent durchführen wollte, so müßte man annehmen, daß alle Bürger, die erst neu aufgenommen worden sind, und überhaupt alle, die erst Steuerobjecte sich angeschafft, z. B. Gewerbe etablirt, oder Häuser gebaut haben, von dem Beitrag zu den bisherigen Gemeindeschulden, ohne Unterschied, ob sie Bürger oder Fremde sind, frei bleiben müßten, weil zur Zeit, wo man die Schulden contrahirte, sie oder doch wenigstens ihre Steuercapitalien nicht vorhanden waren; kurz, man käme damit gewissermaßen ins Abenteuerliche, man würde gar kein Ende der Verwirrung finden. Darin liegt ein Beweis, daß es nöthig ist, daß Princip festzustellen, und zu sagen, die fortlebende moralische Person, die Gesammtheit der jetzigen und der künftigen Betheiligten ist die Schuldnerin, und sie bleibt es und erhebt dasjenige, was sie zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, ob solche erst neu entstanden seien oder von der Vergangenheit herrühren, nöthig hat, nach dem Gesetz, welches jeweils gilt, in dem Augenblick, da gerade die Umlage gemacht wird. Geht man von dieser Ansicht ab, so müßte consequent auch die Staatsschuld nach dem alten Fuß besonders getilgt werden, und man könnte von Fremden, die sich in der Zwischenzeit in den Staatsverband aufnehmen ließen, oder Güter im Lande erwarben, einen solchen Beitrag zu Staatsschulden, welche eine Last der Vergangenheit sind, nicht fordern.

Ich glaube, daß es nur dann richtig ist, wenn man den Satz beibehält, wie ihn der Regierungsentwurf und die zweite Kammer angenommen hat, daß nämlich die Tilgung rückständiger Verbindlichkeiten der Vergangenheit gerade so behandelt wird, wie die Tilgung laufender Schuldigkeiten. Dieselben sind nämlich nichts anderes, als ältere Gemeindelasten, welche der Gegenwart zur Bestreitung aufbewahrt sind.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich erkläre mich für die Ausscheidung dieser Schulden. Wenn man ein Gesetz über die Beitragspflicht zu den Gemeindebedürfnissen macht, so muß man allerdings frühere Verhältnisse und die Gegenwart im Auge haben. Es ist unbestritten, daß diese Schulden von der moralischen Person der Gemeinde, d. h. von der Gesammtheit der Gemeindebürger contrahirt wurden. Nach Grundsätzen des Rechts glaube ich, daß also auch diejenigen ganz allein, welche sie contrahirten, die Verbindlichkeit haben,

sie zu tilgen. Der Herr Regierungscommissär hat behauptet, oder vielmehr zugegeben, daß die Gesammtheit die Schuldnerin sei; allein ich behaupte, der Unterschied zwischen den beiden Ansichten kommt nur daher, daß von mir die Gesammtheit der Gemeindebürger und vom Herrn Regierungscommissär die Gesammtheit aller Steuerpflichtigen für die Schuldnerin erklärt wird. Je nachdem man die eine oder andere Ansicht für richtig hält, wird daraus der eine oder andere Schluß zu ziehen seyn. Ueberhaupt ist nicht außer Acht zu lassen, daß das Beitragsverhältniß Anderer zu Gemeindeumlagen, als der Gemeindebürger jetzt immer etwas Neues oder im Grunde von dem verschieden ist, wie es früher war.

Denjenigen also, die jetzt zu allen Ausgaben der Gemeinden mehr oder minder für beitragspflichtig erklärt werden, kann man unmöglich zumuthen, daß sie die Schulden der Gemeinden, als die früheren Sünden der Gemeindeadministration, mittragen helfen und bezahlen sollen. Dieses ist eine Hauptrücksicht, die mich bestimmt, für den Vorschlag der Commission zu stimmen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es ist in der ganzen Finanzgesetzgebung unmöglich anders zu machen, als daß alle diejenigen an einer öffentlichen Schuld bezahlen müssen, die gegenwärtig in dem Verbande sind, von welchem die Schuld bezahlt werden soll; denn, wollte man auf das Einzelne zurückgehen, so müßte man, wenn die Staatsschulden bezahlt werden sollen, fragen: wie viel waren im Jahr 1804 oder 1805 oder 1806 steuerpflichtig? Diejenigen, die unterdessen aufgenommen wurden, bauen Häuser, errichten Fabriken ꝛc. und sollen nichts bezahlen? Jetzt sollen alle Bedürfnisse aus dem Gemeindevermögen bestritten werden. Nehmen wir nun an, daß in einer Gemeinde wegen Errichtung eines Vicinalwegs, der namentlich den Ausmärkern zum Vortheil gereicht, eine Schuld gemacht worden ist, woran der Ausmärker hätte beitragen sollen, daß diese aber nun dadurch, daß alles auf das Gemeindevermögen gewälzt wird, von der Beitragspflicht frei sind, so wäre dieses eine sehr große Ungerechtigkeit. Die Schuld ist unter der Voraussetzung, daß die Ausmärker in Zukunft beitragen werden, gemacht worden, nun aber wird auf einmal die ganze Schuld von ihnen abgewälzt! Ich kann im Augenblick nicht untersuchen, zu wessen Gunsten die Ausgabe gemacht wurde, ich glaube am allerwenigsten im Privatinteresse der Gemeinde, sondern im öffentlichen Interesse, zu öffentlichen Anstalten, Bauten, wo Jeder beitragen muß. Ich begreife daher nicht, wie es möglich seyn kann, diese Schulden mit einem Strich aus der Gemeinderechnung zu verbannen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich setze den Fall, daß eine Schuld contrahirt wurde, um eine Vicinalstraße anzulegen; ich setze aber auch voraus, daß alle Ausmärker ihren Antheil bezahlt haben, und daß die Gemeindebürger denselben schuldig geblieben sind. Sollen nun dessen ungeachtet die Ausmärker wieder zu diesen Schulden beigezogen werden?

Reg.Comm. Staatsminister Winter: Diesen Fall werden wir gerne ausnehmen, denn er ist noch nicht vorgekommen.

Frhr. v. Göler d. J.: So viel ich weiß, hat er sich aber doch ereignet.

Reg. Com. Minist. Rath Bekk: Früher hat man nach dem provisorischen Gesetz vom Jahr 1819 für die außergewöhnlichen Bedürfnisse wohl Umlagen gemacht auf die Gesammtheit, aber nie auf die Ausmärker allein. Dabei konnte man aber die Betreffnisse der Gemeindebürger aus den Gemeindeeinkünften nur dann bezahlen, wenn sich nach Bestreitung der ausschließlich auf die Bürger gefallenen gewöhnlichen Bedürfnisse, noch Ueberschüsse ergaben. Aber da, wo eine Schuld contrahirt worden ist, wäre diese Voraussetzung nicht möglich gewesen, und wenn Ueberschüsse vorhanden gewesen wären, hätte man keine Schulden gemacht.

Major v. Türkheim: Wie ist es denn mit den Kriegsschulden?

Reg.Comm. Minist. Rath Bekk: Diese sind einem besondern Gesetze vorbehalten.

Frhr. v. Rüdt: Man darf hier die Staatsschulden nicht als Beispiel anführen, wenn man die Gemeinden nicht als einen kleinen Staat im Staate betrachtet, welcher Ansicht ich nie beipflichten kann. Es giebt auch außer den Kriegsschulden noch verschiedene andere Arten früherer Schulden, bei denen es ungerecht wäre, wenn man nunmehr Jeden verurtheilte, zu denselben beizutragen. Die Ungerechtigkeit des jetzigen Gesetzes ist so evident, daß selbst großherzogliche Beamte manche Schulden aus den Gemeindeumlagen gestrichen haben, weil sie es mit ihrem Gefühl für Recht nicht vereinigen konnten, auch die Ausmärker zu solchen Schulden beizuziehen. Ich werde dem Gesetz meine Zustimmung versagen, wenn der Antrag der Commission nicht angenommen werden sollte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Reg.Comm. Staatsminister Winter: Seit mehr als 20 Jahren haben die Ausmärker zu den Gemeindebedürfnissen beigetragen, nun aber sollen sie ganz frei seyn? Und wenn, wie dies oft der Fall ist, die Schulden gerade zu ihrem Besten gemacht worden sind, so wäre es gewiß eine wahre Ungerechtigkeit, wenn sie nun nichts mehr dazu beizutragen hätten. Uebrigens sind die Schulden nicht so außerordentlich groß; es sind meistens Kriegsschulden, und nur wenige Gemeindeschulden.

Major v. Türkheim: Es giebt Gemeinden, welche die Zinsen ihrer Schulden nicht mehr aufbringen können.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es sind auch sehr bedeutende Proceßschulden darunter.

Reg.Comm. Staatsminister Winter: Ja, die Schulden für Processe beim Reichskammergericht mögen freilich nicht gering seyn.

Major v. Türkheim: Wenn es von der künftigen Gesetzgebung abhängt, wer vergangene Schulden bezahlen soll, so wäre es am besten, ein Gesetz zu geben, welches den Gemeinden das Recht einräumt, jedem durchreisenden Fremden den Rock auszuziehen, um ihn auch zur allgemeinen Schuldentilgung beitragen zu lassen.

Reg.Comm. Staatsminister Winter: Das möchte doch eine etwas starke Maßregel seyn!

Prof. Zell: Ich mache den Antrag, daß der von der Commission vorgeschlagene Paragraph gestrichen werde.

Reg.Comm. Staatsminister Winter: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Es liegt mir sehr viel daran, daß dieses Gesetz durchgeht, persönlich nichts, denn ich habe nichts zu bezahlen, aber deßwegen, weil das frühere Gesetz mangelhaft ist. Sie haben schon bei dem §. 1 eine Aenderung gemacht, die zweite Kammer ist schwer darauf eingegangen, das Gemeindevermögen auf eine Weise einzuwerfen, die allerdings für die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner von großem Vortheil ist. Sie wollte wenigstens die Hälfte des Allmendgutes beiziehen. Sie haben nun auch den Freitheil bis zu einem Viertel beigezogen; wenn Sie nun auch noch diese Schulden streichen, so wäre es unmöglich, daß die zweite Kammer dieses Gesetz annehmen könnte, um so mehr, als diese Schulden in einer Zeit entstanden seyn können, wo alle pflichtig waren, nämlich in der Periode vom Jahr 1819 an.

Geh. Hofrath Rau: Ich war zwar Mitglied der Commission, fühle mich aber in dem Augenblicke nach den Erläuterungen der Herren Regierungscomissäre verpflichtet, dem Antrag meines geehrten Collegen von Freiburg beizustimmen. Es scheint mir allerdings bei den einzelnen früheren Schulden darauf anzukommen, wozu sie contrahirt worden sind. Bei vielen würde sich, wenn man eine Untersuchung anstellen wollte, eine versio in rem darthun lassen. Diese Ausscheidung ist aber unmöglich, und da die größere Zahl der Schulden doch in Kriegsschulden besteht, die einem besondern Gesetze vorbehalten sind, so halte ich es für angemessen, bei der Fassung der zweiten Kammer stehen zu bleiben.

Geh. Rath v. Berg und Oberforstmeister v. Neveu unterstützen diesen Antrag.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die ganze Auseinandersetzung, welche der Bericht über den §. 2 a enthält, hat nur wahre Gemeindeschulden im Auge gehabt, und von den Schulden, die der Herr Minister genannt hat, ist in der Commission keine Erwähnung geschehen. Vielleicht könnte man alle diese Zweifel durch einen Beisatz heben, daß z. B. in den Gemeinden, welche nachweisen können, daß die Schulden zum Vortheil der ganzen Gemarkung gemacht wurden, auch die Ausmärker beizutragen hätten. So allgemein, wie der Satz dasteht, müssen sie aber an allen Schulden Theil nehmen.

Reg.Comm. Minist. Rath Bekk: Ich würde sagen, wenn sich nachweisen läßt, daß eine Schuld nicht für die Gesammtheit der Steuerpflichtigen, sondern nur zum Vortheil der Gemeindebürger contrahirt worden ist, so könnten die Ausmärker frei gelassen werden. Dabei muß ich jedoch wieder auf die Rusticalgüter zurückkommen. Wenn in früheren Jahren Rusticalgüter den Ausmärkern gehört, und sie davon ihre Beiträge geleistet haben, so wären, wenn jetzt die Ausmärker mit dem Steuercapital ihrer Rusticalgüter von den Schulden frei gelassen würden, eine solche Bestimmung mit den Ansichten der Commission selbst im Widerspruche. Eben so müßte man nach den Grundsätzen der Commission alle Güter, die früher in den Händen von Bürgern waren, beiziehen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Da, wo Fideicommisse sind, sind gewiß wenige Güter in die Hände der Bürger gekommen, es werden aber viele vorkommen, die zur Zeit, als die Schulden gemacht worden sind, in den Händen der Bürger waren.

Frhr. v. Göler d. J.: Es wäre alles vollkommen richtig, wenn es auch richtig wäre, daß die Pflicht zur Bezahlung

der Umlagen auf den Gütern ruht, sie ruht aber nicht auf den Gütern, sondern auf den Personen. Wie es mit diesen Gütern gegangen ist, und in welche Hände sie kamen, ist ganz gleichgültig. Uebrigens will ich noch über den vorgeschlagenen Zusatz sprechen.

Nach der bisherigen Uebung haben die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, in der Regel, die auf sie kommenden Betreffnisse bezahlt. Wenn also von Seiten der Gemeinde Schulden gemacht worden sind, so kann man den Nichtbürgern den Beweis nicht auflegen, daß sie ihr Betreffniß bezahlt haben, sondern die Bürgerschaft soll beweisen, daß die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ihren Antheil nicht bezahlt haben.

Reg.Comm. Minist. Rath Bekk: Da würde ich den Herrn v. Göler nur ersuchen, zuerst diese Regel zu beweisen, denn mir ist wenigstens bis jetzt eine derartige Rechtsvermuthung nicht bekannt.

Prälat Hüffell: Die Sache um die es sich handelt, hat für den unpartheiischen Beobachter wirklich zwei Seiten.

Auf den ersten Blick scheint es hart, daß man eine Schuld bezahlen soll, wovon man nichts genossen hat; vielleicht gar eine Schuld, die gegen die Personen und zum Nachtheil derjenigen contrahirt worden ist, die jetzt daran zahlen helfen sollen. Insbesondere tritt dieser Fall bei Geistlichen und Schullehrern ein, und es kann nicht billig genannt werden, daß diese in allen jenen Gemeinden mitzahlen helfen müssen, in welche sie versetzt werden.

Auf der andern Seite ist aber nicht zu verkennen, und es ist auch von Seite der Regierungscommission hinreichend ausgeführt, daß die Ausscheidung der Schulden schwierig seyn wird. Ich mache daher den Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs zu dem meinigen, indem ich glaube, daß alsdann in dieser schwierigen Materie die möglichste Billigkeit eintreten wird.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich glaube, daß der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs dahin abgeändert werden sollte: „Glauben die Gemeinden aus früheren Verhältnissen Ansprüche an die nicht bürgerlichen Einwohner machen zu können, so haben sie solche gerichtlich zu belangen."

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Eine privatrechtliche Verpflichtung wird sich schwer nachweisen lassen. Nur da, wo früher eine Umlage gemacht, und nicht bezahlt wurde, wäre der Einzelne speciell Schuldner dieses Betrags. Hier handelt es sich aber nicht von einer solchen speciellen Forderung an eine Person, sondern von einer Schuld der Gesammtheit, welche erst umgelegt wird.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Alles, was ich an Einen an Geld fordere, ist eine privatrechtliche Forderung.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Also wäre die Steuerforderung auch eine privatrechtliche Forderung? Als privatrechtliche Forderung muß sie einen privatrechtlichen Titel haben.

Geh. Rath v. Berg: Wenn die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker den Beweis führen, daß die Schuld nur im Interesse des Vereins der Gemeindebürger contrahirt worden ist, dann sollen sie von dem Beitrag frei seyn.

Frhr. v. Andlaw: Ich unterstütze das Amendement des Frhrn. v. Göler d. Ae.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nach diesem Amendement müßte die Gemeinde einen negativen Beweis führen, was gegen alle Proceßtheorie liefe.

Major v. Türkheim: Wie soll der Ausmärker beweisen, was dies vor 40 Jahren für Ausgaben gewesen sind, von denen die Schulden herrühren? Bei uns sind im Jahr 1796 alle Orte leer gestanden; die Papiere, nämlich die Urkunden und Schriften, sind verschwunden; namentlich während der Schlacht bei Schliengen ist das ganze Archiv fortgeführt und zerstückelt worden. Wie kann ich nun einen solchen kleinen Nachweis führen?

Nur die Gemeinde und Niemand anders ist Schuldnerin.

Frhr. v. Andlaw: Ich würde vorschlagen, den Paragraphen an die Commission zurückzuweisen.

Frhr. v. Göler d. Ae. hält dies nicht für nöthig.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Wenn beide Kammern den Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae. annehmen wollten, so würde es die Regierung nicht thun.

Die Gemeinde ist diejenige, welche die Forderung zu machen und umzulegen hat, und derjenige, den es trifft, hat den Beweis zu führen, daß er schon bezahlt hat, wenn er nichts mehr schuldig zu seyn glaubt. Es sind die meisten dieser Schulden erst seit mehreren Jahren entstanden, und zwar im Interesse des Gemeindeverbands, denn die Gemeinden sind nicht geneigt, Schulden zu ihrem Vergnügen zu machen.

Geh. Rath v. Berg: Mein Amendement geht dahin: jeder Ausmärker und staatsbürgerliche Einwohner ist nur dann verpflichtet zu den Gemeindeschulden beizutragen, wenn er nicht den Beweis führen kann, daß die Schuld, von der

es sich handelt, nur im Interesse des Vereins der Gemeindebürger contrahirt worden ist. In diesem Fall fällt sie nur auf die Gemeindebürger, und die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker wären frei.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Ich wäre sehr begierig zu vernehmen, nach welchen Grundsätzen die Frage entschieden werden soll, ob die Schuld im Interesse des Vereins der Gemeindebürger gemacht worden ist, und ob nach dem jetzigen, oder nach dem alten Gesetze eine solche Ermittlung zu geschehen habe.

Der Antrag des Geh. Rath v. Berg wird vielfach unterstützt.

Geh. Hofrath Rau: Dieser Antrag scheint mir nicht wohl ausführbar; er wird zu unendlichen Processen führen, und außerordentliche Kosten veranlassen. Ich schließe mich deßhalb dem Amendement des Herrn Regierungscommissärs an, daß nur in dem Fall der Anspruch an den Nichtbürger wegfalle, wenn er beweist, daß er schon bezahlt habe.

Frhr. v. Rüdt: Ich muß nur daran erinnern, daß es sich nicht allein um Schulden handelt, welche schon bezahlt sind, sondern auch um solche, zu welchen die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner gar nicht beizutragen haben. Der Antrag wäre daher in dieser Fassung zu beschränkt.

Nach mehreren Bemerkungen über die Priorität der zur Abstimmung zu bringenden Anträge wird der Vorschlag des Professors Zell den §. 2 a. ganz zu streichen, bei gehaltener Umfrage verworfen.

Gleiches Schicksal hat der von dem Geheimen Hofrath Rau aufgenommene Antrag; dagegen beschließt die Kammer nach dem Vorschlag des Geh. Raths v. Berg den §. 2 a folgendermaßen zu fassen:

„Wenn nachgewiesen werden kann, daß eine bereits vorhandene Gemeindeschuld lediglich im Interesse des Vereins der Gemeindebürger contrahirt wurde, so wird dieselbe in gänzlicher oder theilweiser Ermangelung ꝛc.“

Das Uebrige wird nach der Fassung der Commission angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Fortsetzung der Discussion auf die morgende Sitzung anberaumt, und die heutige geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Zweiunddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 1. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, und

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Winter, und

Herr Ministerialrath Bekk.

Unter dem Vorsitz des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung der Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft zur Berathung an die in demselben Betreff schon früher gewählte Commission gewiesen worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion über den Gesetzentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, und zwar zum

§. 3.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieser §. möchte zu einer kleinen Redactionsveränderung Anlaß geben, in Bezug auf den angenommenen §. 2 a, da es sich hier nicht um die Frage handelt, ob der Betrag der Schuldentilgung aus den Gemeindeeinkünften und Bürgernutzungen zu bestreiten sei, sondern nur um die Berechnung des Präcipuums, welches die Bürger, um ein Drittel zu decken, beizuschießen haben, so muß hergestellt werden, wie viel von den Gemeindeeinkünften nach Abzug der Erhebungslasten und im Falle des §. 2 a zur Schuldentilgung noch übrig ist. Ich würde daher folgende Fassung des Paragraphen vorschlagen:

„Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der in dem §. 2 erwähnten Auflage, auf die Bürgernutzungen nach Abzug der Einnahmslasten, und desjenigen, was nach §. 2 a zur Schuldentilgung besonders verwendet wird, nicht wenigstens ein Drittheil der Umlage" (das Uebrige wie im Entwurf der Commission der zweiten Kammer.)

Geh. Hofrath Rau: Es handelt sich hiernach um keine materielle, sondern nur um eine Redactionsänderung.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich glaube, daß der Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs die Absicht der Commission nur deutlicher ausdrückt, da man sonst den Paragraphen auch beziehen könnte auf alle möglichen Schuldentilgungen, eben so auf spätere Schulden, die nicht auf den §. 2 bezogen

werden können; denn es gehören die späteren Schulden, die auf die Gemeindekasse gemacht werden, nicht unter den §. 2.

Der Antrag des Herrn Regierungscommissärs Ministerialrats Bekk wird vielseitig unterstützt, und der §. 3 nach dieser Fassung angenommen.

Die

§§. 4 und 5

werden ohne Erinnerung nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 6.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Wenn der Regierungsentwurf in seinen Hauptgrundzügen, also im §. 1 beibehalten worden wäre, alsdann wäre es gerecht, die Bestimmung wieder aufzunehmen, daß die Bürger mit dem vollen Steuercapital im Kataster aufgenommen werden; die staatsbürgerlichen Einwohner aber nur zu zwei Drittel, und die Ausmärker zu einem Drittel. Aber jetzt hat sich die Sache durch die bereits gefaßten Beschlüsse anders gestaltet:

1) Durch den Beschluß im §. 1, wornach die Gemarkungsausgaben in die gemeinsame Masse geworfen werden.

Dieses kann in einzelnen Gemeinden zu großen Beeinträchtigungen der Gemeindebürger im Verhältniß zu den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohner führen. Nach dem Regierungsentwurf wären nämlich die Gemarkungslasten besonders umgelegt, und dabei die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker mit dem vollen Steuercapital beigezogen worden; daher wäre, wenn man diese Last jetzt zur ganzen Masse wirft, es nicht mehr billig, sie nur zu einem geringern Antheil beizuziehen, weil hinsichtlich der Gemarkungslasten kein Zweifel ist, daß sie dabei in demselben Verhältniß betheiligt sind, wie die andern.

2) Außerdem wurde, da bei den übrigen Gemeindeausgaben immer eine vorzugsweise Betheiligung der Gemeindebürger übrig bleibt, im §. 3 auch beschlossen, daß von den Gemeindebürgern ein Präcipuum bezahlt werden soll. Daher ist kein Grund vorhanden, die Ausmärker jetzt nochmals im Sinne des §. 7 des Regierungsentwurfs zu begünstigen. Dazu kommt, daß

3) der Regierungsentwurf im §. 12 eine Bestimmung hatte, wornach alle Fremden, welche Gebäude oder Güter durch einen Verwalter oder sonst auf eigene Rechnung in der Gemeinde selbst umtreiben oder benutzen lassen, wie die staatsbürgerlichen Einwohner behandelt werden sollen, so daß doch nur wenige Ausmärker übrig geblieben wären. Es ist nämlich in Beziehung auf die Benutzung der Gemeindevortheile im Grunde auch gleichgültig, ob man seine Güter selbst, oder durch einen Pächter oder Verwalter umtreiben läßt, daher wäre es, wenn man je für die Ausmärker eine besondere Bestimmung machen wollte, nöthig, auf den §. 12 des Regierungsentwurfs zurückzukommen, wornach fast gar keine Ausmärker übrig blieben, so daß es nicht der Mühe werth wäre, sie von dieser Bestimmung auszuschließen.

Frhr. v. Göler d. J.: Es ist dies ein Punkt, der sehr genau damit zusammenhängt, welchem Systeme man im Ganzen folgen will. Ich habe gestern bei der allgemeinen Discussion auseinanderzusetzen gesucht, welcher Unterschied zwischen dem System der Regierung und dem der zweiten Kammer besteht. Wenn man annimmt, daß die Bestimmung eines Drittels aller Gemeindeausgaben, welche den Gemeindebürgern als ein Präcipuum obliege, dasjenige sei, was sie ganz allein berührt, und in ihrem Interesse ganz allein ausgegeben werden muß, so ist damit gesagt, daß die übrigen zwei Drittel der Ausgaben also Allen zu gut kommen, und es kann dann gar kein Unterschied mehr gemacht werden, ob eine Ausgabe die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner mehr oder weniger trifft, denn durch die Ausscheidung des einen Drittels sind die Gemeindebürger mit dem beigezogen worden, was ihnen vorweg allein zu gut kommt. Aber ich habe gestern schon ausgeführt, daß dieses nur eine Idee ist, die in der Wirklichkeit nichts Sicheres beweisen kann, und dieses ist die schwache Seite dieses Systems, daß das Ganze auf einer Grundlage beruht, die eigentlich keine Grundlage ist. Durch den gestrigen Beschluß über die Gemeindeschulden ist, glaube ich, die Sache mehr ins Gleichgewicht, namentlich ist es in Beziehung auf die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker so weit gekommen, daß man sagen kann, das ganze System hat wenigstens eine gerechte Grundlage. Wenn man den Vorschlag der Minorität annehmen und sagen will, daß bei den zwei Dritteln der übrigen Ausgaben die Ortsbürger immer noch ein vorherrschendes Interesse haben, so folgt daraus nothwendig, daß, wenn man die Ausmärker darin begünstigt, auch alle andern staatsbürgerlichen Einwohner begünstigt werden müssen. Dann müßte man natürlich auf das zurückkommen, was der Herr Berichterstatter gesagt hat, daß man wieder zwei Drittel annimmt für die staatsbürgerlichen Einwohner, und ein Drittel für die Aus-

märker, aber, wie gesagt, der Grund scheint mir jetzt wegzufallen.

Prof. Zell: Bei diesem §. 6 erlaube ich mir, auf einen Vorschlag, der bei einem früheren Paragraphen von einem der Herrn Regierungscommissäre ausgegangen ist, und den ich vollkommen adoptirt habe, zurückzukommen. Ich meine den Vorschlag, wornach ein Viertel der Bürgernutzungen nicht unbedingt, sondern nur dann, wenn die Gemeindeumlagen schon bis zu 4 kr. von 100 fl. Steuercapital in der Gemeinde gestiegen sind, erschöpft werden soll. Es scheint mir dieser Vorschlag ganz der Billigkeit und Gerechtigkeit angemessen zu seyn. Man stelle sich vor, daß eine Gemeinde alle ihre Einkünfte zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse hergegeben hat, und nun auch ein Viertel der Allmendnutzung hergegeben werden soll, ehe die Ausmärker beigezogen werden, so würde, wie ich glaube, hierin eine große Härte liegen, die mit Recht zu Mißvergnügen Veranlassung geben könnte. Vorbehaltlich der Redaction schlage ich nun zu diesem §. 6 einen Zusatz vor, welcher enthalten soll, daß die im §. 2 erwähnte Beiziehung des Allmendguts bis zu einem Viertel nur dann Statt finden soll, wenn in der Gemeinde schon eine Umlage bis zu einer gewissen Quote, etwa zu 4 kr. von 100 fl. Steuercapital, angesetzt ist.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Ich hatte ebenfalls im Sinne, diesen von mir geäußerten Vorschlag der hohen Kammer wieder ins Gedächtniß zu rufen; doch wollte ich denselben nicht mit der Discussion des Paragraphen selbst vermengen, da ich ihn nur als einen Zusatz in Antrag zu bringen beabsichtigte.

In denjenigen Gemeinden, in welchen das Gemeindevermögen so groß ist, daß die Umlage nur einige Kreuzer beträgt, werden sich die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker auch nicht über diese Bestimmung zu beklagen haben; die Beschwerden werden nur in jenen Gemeinden entstehen, wo wenig oder kein Vermögen vorhanden ist.

Frhr. v. Gemmingen: Ich habe mich gestern schon erklärt, daß der ganze Betrag der Allmendnutzung beigezogen werden soll; ich muß mich deßhalb dem Vorschlag deß Herrn Professors Zell widersetzen, indem ich denselben nicht für gerecht halte.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich bin derselben Ansicht, und glaube, daß dieses eigentlich kein Opfer ist, wenn die Lasten aus dem Gemeindevermögen bestritten werden. So lange noch Lasten von der Gemeinde zu tragen sind, haben die Gemeindebürger weder ein Recht an dem Ertrag des Gemeindevermögens noch auf Bürgernutzungen, und auf jeden Fall muß zuerst auf die Allmenden gegriffen werden, ehe man einen Beitrag aus seiner Tasche zu geben hat.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Dieses ist eben der Gegenstand des Streites, ob das Allmendgut in diesem Sinne ein Gemeindevermögen sei. Die historische Widmung widerspricht diesem, denn es ist historisch zum Genuß der einzelnen Bürger bestimmt. Nun kann man allerdings billig fordern, daß diejenigen, die bisher einen solchen Genuß unentgeldlich gehabt haben, im Falle eines größeren Bedürfnisses auch Auflagen davon bezahlen, nur sollte man damit doch so lang warten, bis auch eine bedeutendere Mehrausgabe und Umlage zu machen ist.

Wenn die Ausgaben der Gemeinde, welche durch die ordentlichen Einnahmen nicht mehr gedeckt werden, nicht von großem Umfang sind, so daß nur eine kleine Umlage nach dem Steuercapital zu machen wäre, so wäre es gewiß der Billigkeit nicht angemessen, jetzt schon auf das Allmendgut zu greifen, und eine Auflage auf dasselbe zu machen, welche ein Viertel oder drei Viertel des ganzen Ertrags erschöpfte. Daher wäre es sehr billig, wenn der vom Herrn Prof. Zell zum §. 6 vorgeschlagene Zusatz aufgenommen würde. Es ist damit nicht gesagt, daß in den Fällen gar keine Auflage auf die Allmendnutzung Statt findet, sondern nur, daß sie eben nicht gerade in dem Maße Statt finden muß, das im §. 2 vorgeschrieben ist, und daß es von der Gemeinde abhängt, ob sie diese Auflage etwas vermindern oder ganz aufheben wolle. Bisher und auch nach dem Gesetze von 1831 hieng dies von der Gemeinde ab, ob sie irgend eine Auflage auf die Allmendnutzung machen wollte, oder nicht. Diese große Latitude wollen wir für die Gemeinden nicht beibehalten, sondern beschränken. Ich wiederhole, daß gerade die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner da, wo die Gemeinden viele Güter haben, wo also der vorgeschlagene Satz Anwendung fände, ohnehin schon sehr günstig behandelt sind.

Geh. Hofrath Rau: Als der Herr Regierungscommissär gestern schon diesen Vorschlag machte, schien er die Billigung mehrerer Mitglieder zu erhalten, ich habe ihn gestern unterstützt, und muß mich auch heute für ihn aussprechen. Wir haben die Lage derjenigen, welche Allmendnutzung haben, gegen den Beschluß der zweiten Kammer schon bedeutend

verschlimmert, indem wir beschlossen haben, daß die Allmendnutzungen bis zu einem Viertel sollen in Anspruch genommen werden können. Eine kleine Milderung dieser Verschlimmerung liegt in diesem Vorschlag, und es ist kaum etwas zur Empfehlung desselben hinzuzufügen nöthig, da der Fall, wo diese Milderung eintritt, gerade ein solcher ist, wo die Umlagen sehr klein sind.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich vermag diesen Vorschlag nicht zu unterstützen, und zwar aus verschiedenen Gründen; einmal, weil zwar über die Eigenschaft des Allmendvermögens Streit ist, aber im Ganzen man doch mit ziemlicher Gewißheit annehmen kann, daß das Genußrecht der Einzelnen an demselben doch nicht so unbedingt anerkannt ist, als es nach dem Vortrage des Herrn Regierungscommissärs und des Herrn Geh. Hofraths Rau scheinen möchte. Allerdings haben bisher die einzelnen Bürger ein Genußrecht gehabt, aber man kann dabei behaupten, unter dem stillschweigenden Vorbehalt, daß, wenn das Gemeindevermögen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse nicht mehr reichen sollte, sie auf diesen Genuß verzichten müssen. Später wurde in dieser Beziehung schon etwas Vortheilhafteres für die Allmendnutzung beschlossen; wenn man aber doch so oft hört, daß man dahin wirken soll, die verschiedenen Ansichten auszugleichen, so möchte gerade in Verwerfung dieses Vorschlags ein sehr geeignetes Mittel hiezu liegen. Mein zweiter Grund liegt darin, daß eine Umlage von 4 kr. nicht so unbedeutend ist, als schon in diesem Saale geäußert wurde, sie ist namentlich da nicht unbedeutend, wo die Gemeinde ein bedeutendes Vermögen hat, und also nach der bisherigen Regel wenigstens gar keine Umlage erhoben wird. Ich weiß auch nicht, wie man auf die Bestimmung einer Umlage von 4 kr. gerade kommt, und welcher Rechtsgrund dafür spricht; jedenfalls würde ich eine Umlage von 1 kr. setzen, denn derselbe Rechtsgrund spricht auch für diese geringere Umlage.

Reg. Comm. Ministerialrath Bekk: Der Rechtsgrund, den der geehrte Redner vor mir in der gestrigen Discussion schon aufgestellt hat, spricht dafür, daß die Gemarkungslasten jetzt in die Gemeindekasse geworfen werden, wozu früher die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker beitragen mußten, ohne daß ihnen das Gemeindevermögen zu Statten kam. Wenn man die Gemarkungslasten im Durchschnitt berechnet, so müßte sich herausstellen, daß sie für sich allein mehr als 4 kr. ausmachen, daher wäre es eine Härte, wenn man schon wegen 1 kr. Umlage auf die Allmendnutzung greifen wollte. Der Behauptung, daß die Allmendnutzung nur mit stillschweigendem Vorbehalt gegeben worden sei, sie deßhalb wieder zurückgezogen werden könne, widerspricht die Thatsache, daß in sehr vielen Gemeinden schon lange das Allmendgut immer frei war, und doch die Umlagen nach dem Steuercapital gemacht wurden. Dieses hätte gar nicht seyn können, wenn die Behauptung des Frhrn. v. Göler richtig wäre.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Man denkt sich die Sache nicht, wie sie ist, und würdigt daher den Vorschlag auch nicht nach seinem eigentlichen Sinne. Früher verwendeten die Gemeinden ihr Eigenthum und ihre Allmenden nur zur Bestreitung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse; nach dem neuen Gesetz sollen aber nun auch die Gemarkungsbedürfnisse daraus bestritten werden, und da kann doch kein Mensch sagen, daß es, gleich viel ob die Gemeinde reich oder arm ist, unbillig sei, wenn der Güterbesitzer, welcher Theil an der Gemarkung hat, auch seinen Antheil an den Gemarkungsbedürfnissen zahlen muß. In Zukunft zahlt er gar nichts, wenn die Gemeinde hinlängliches Vermögen hat; die zweite Kammer war nur dahin zu vermögen, das ganze Gemeindevermögen und die Hälfte vom Bürgergenuß einzuwerfen. Wenn also dieses gereicht hätte, so hätten die Eigenthümer, die nicht Gemeindebürger sind, nichts zu zahlen. Nun haben Sie gestern eine Verbesserung gemacht, d. h. Sie haben diese Hälfte auf drei Viertel hinaufgesetzt; jetzt muß also die Gemeinde alle diese Lasten übernehmen, die bisher insgesammt getragen worden sind. Es giebt viele Gemeinden im Großherzogthum, denen, so lange ein Mensch lebt, nicht ein Heller auf das Allmendgut gelegt wurde, wo im Gegentheil, um die untere Klasse freizulassen, die Wohlhabenderen diese Umlage auf das Steuercapital umgelegt und das Allmend von der Beitragspflicht ausgenommen haben. Wenn nun die Gemeinden so lange bezahlen müssen, als etwas da ist, und der Ausmärker und der Güterbesitzer bezahlen nichts, so muß dies den unangenehmsten Eindruck hervorbringen. Ich finde nun, da es doch noch streitig ist, in wie fern Allmendgut zu den Gemeindebedürfnissen verwendet werden soll, ein Uebereinkommen nicht darin, daß man auf das Niedrigste heruntergeht, sondern daß man eine billige Einsicht hat, und sagt, wenn die Gemeinde ihr ganzes Vermögen einwirft, so muß eine Umlage gemacht werden, etwa bis auf 3 kr., und wenn dieses nicht reicht, soll erst auf das Allmendgut zurückgegriffen werden. Aber schon die

einer Umlage von 1 kr. dieses zu thun, wäre wahrlich nicht geeignet.

Frhr. v. Rüdt: Der Herr Minister hat bemerkt, daß die Gemeinden alles aus dem Gemeindevermögen bestritten, und die Ausmärker gar nichts beigetragen haben. Darauf muß ich erwiedern, daß wenigstens in Landgemeinden das Gemeindevermögen nicht so groß ist, daß der Fall eintreten kann, daß vielleicht zwei Drittel des Gemeindevermögens alles decken. Die Gegend, die ich kenne, ist nicht in diesem Fall.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich kenne nur eine Gemeinde, wo dieses der Fall wäre, und da ist durch eine mehr als hundertjährige Urkunde festgesetzt, daß die Gemeinde alle Ausgaben allein zu bestreiten hat, und die Nichtbürger gar nicht beigezogen werden dürfen.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Es giebt sogar ganze Amtsbezirke, wo alle Gemeinden keine Umlagen zu machen haben. Ich muß nur wiederholen, daß der Satz auf solche Gemeinden, von welchen der Frhr. v. Rüdt gesprochen hat, gar keine Anwendung findet, sondern nur auf die Fälle, in welchen die staatsbürgerlichen Einwohner besonders begünstigt sind.

Major v. Türkheim: In neuerer Zeit hat man in den meisten Gemeinden gar keine Umlagen gemacht, denn wenn Gemeinden kein Vermögen gehabt haben, so haben sie auch nichts ausgegeben, eben so gut als es Gemeinden giebt, denen noch herausbezahlt wurde, und in derselben Gegend sind mir Gemeinden bekannt, wo 5 kr. von 100 fl. Steuercapital erhoben wurden.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ja, für Kriegskosten.

Frhr. v. Andlaw: Der Gang der heutigen Discussion zeigt mir, wie schwierig es ist, sich über ein System zu vereinigen, das keine Grundlage hat. Uebrigens kann ich mich doch mit dem Vorschlag des Herrn Professors Zell, so sehr ich die Gründe, die er angeführt hat, im Interesse der Gemeindebürger anerkennen muß, nicht einverstanden erklären. Wir können nicht verkennen, daß die Ausmärker so wie die staatsbürgerlichen Einwohner zu den Gemeindebedürfnissen beitragen müssen. Es mag dieses einen doppelten Grund haben. Einen Grund finde ich im §. 18, bei dessen Discussion es sich zeigen wird, wie dahin gewirkt werden kann, denselben zu entfernen, oder in seinen Folgen so viel als möglich zu mildern. Ich muß auch der Bemerkung des Herrn Majors v. Türkheim beistimmen, daß den Gemeinden manche unfreiwillige Ausgabe aufgebürdet wurde, zu welchen die Ausmärker auch mit beitragen mußten; allein es wird schwierig seyn, eine solche Ausscheidung pro rata in das Gesetz aufnehmen zu lassen; daher glaube ich, daß wenigstens approximativ die Billigkeit sich mit dem Vorschlage der Minorität der Commission vereinigt.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Das Gesetz hat die breiteste Grundlage, die es haben kann; es beruht auf dem Grundsatze, die Gemeinde bestreitet ihre Bedürfnisse aus dem Gemeindevermögen, und was nicht reicht, muß beigetragen werden. Nun ist nur die Frage, in welchem Verhältniß früher diese Beitragspflicht zu einem Drittel festgesetzt war. Sind die Gemeinden reich, so haben sie große Einkünfte, mithin auch viele Ausgaben hiefür; sind sie arm, so kosten die Verwaltung nicht viel. Daß die Gemeindebedürfnisse wachsen, ist bei dem Steigen aller Bedürfnisse eine natürliche Sache; so verwendet man jetzt z. B. auf Verbesserung der Straßen große Summen, was früher, ich brauche nur an den ehemaligen Zustand der Land- und Vicinalstraßen zu erinnern, nicht so der Fall war. In derselben Ausdehnung, in welcher man mehr Ansprüche an den Staat macht, verlangt man auch mehr von den Gemeinden; sie sollen jetzt Vicinalstraßen machen, Dorfwege herstellen, Schulhäuser und Kirchen bauen. Alles dieses kann natürlich nur gemacht werden mit Geld. Beitragen will immer Niemand, ist aber die Sache fertig, dann ist Jedermann dankbar und froh darüber.

Major v. Türkheim: Daß die Wege und Straßen wirklich gut sind, ist wahr, sie haben aber die Gemeinden nichts gekostet, sie wurden gut, ehe nur Geld darauf verwendet wurde, denn sie thaten dies durch die Arbeit ihrer Hände, und das Material haben sie mithin selbst gehabt.

Der Vorschlag der Minorität der Commission, daß die Ausmärker zur Hälfte mit ihrem Steuercapital beigezogen werden sollen, wird bei der Abstimmung verworfen, und der §. 6 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Prof. Zell: Hier würde nun der von mir adoptirte Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs am Platze seyn, nämlich daß die im §. 2 bezeichnete Auflage auf die Allmendnutzung nur dann eintreten soll, wenn schon 4 kr. auf das 100 fl. Steuercapital in der Gemeinde umgelegt sind.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ehe über diesen Zusatz abgestimmt wird, muß ich darauf aufmerksam machen, daß hier von zweierlei Umlagen die Rede ist, nämlich von der Umlage für das Präcipuum der Gemeindebürger und jener für ihren Beitrag an der von der Allgemeinheit zu tilgenden Last. Soll er sich etwa auf beide beziehen?

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Ja.

Frhr. v. Göler d. Ae.: So werde ich auf jeden Fall dagegen stimmen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich muß auch dagegen stimmen; es kann doch eher die Allmendnutzung in Anspruch genommen werden, als der Privatbeutel der Steuerpflichtigen.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Dazu giebt es in den bezeichneten Fällen keinen Grund.

Auf gehaltene Umfrage wird der Vorschlag des Prof. Zell verworfen.

Die

§§. 7, 8, 8 a und 9

werden ohne Bemerkung nach den Anträgen der Commission angenommen.

§. 10.

Bischof v. Macra: Ich muß hier darauf aufmerksam machen, daß die Diener der Kirche und Schule hinsichtlich der Beiziehung ihrer Besoldungsgüter glauben, daß ihnen Unrecht geschehen sei; sie haben deßhalb schon im Jahr 1833 sich in einer Eingabe an die zweite Kammer gewendet, deren Erledigung aber auf das Jahr 1835 verwiesen wurde, wo dieses Gesetz zur Revision kommen werde. Sie glauben es geschieht ihnen Unrecht:

1) als Besoldeten, denn die Erträgnisse der Dienstgüter ꝛc. sind Besoldungen.

Wovon andere Besoldungen frei sind, gebührt auch Jenen frei zu seyn, und nur was diese zu leiden haben, gebührt auch ihnen zu leiden. Jede andere Behandlung der Dienstgüter dürfte als eine Kränkung der anzusprechenden Gleichheit anzusehen seyn.

2) Als Nutznießer der Besoldungsgüter ꝛc. Die Grundsteuerordnung erklärt nur das reine, von allen Lasten befreite Erträgniß der Liegenschaften für steuerbar.

Im Widerspruch mit diesen Grundsätzen setzen die spätern Verordnungen die mit Dienstfunctionen belasteten Besoldungsgüter mit den unbelasteten Grundstücken in gleiche Klasse. Wie könnte Recht seyn, wenn das Ungleiche einer gleichen Behandlung unterworfen wird? Dem ehemals Frohndpflichtigen wurde seine Frohndpflicht abgerechnet, aber nicht dem Lehrer seine auf den Unterricht der Kinder verwendeten Tage und Wochen, wenigstens nicht bei den Kriegsbeiträgen; nicht dem Diener der Kirche seine Dienstverrichtungen an seiner Gemeinde. Was dem einen Gutsbesitzer bewilligt ist, sollte auch dem andern bewilligt seyn!

Zwar läßt man in einigen Fällen eine freie Congrua eintreten; aber es giebt Fälle, wo einem Diener keine Congrua frei bleibt, wenn dessen Dienstgüter in der Gemarkung einer andern Gemeinde liegen, als in welcher der Dienst versehen wird. Es scheint, daß die Besteuerung der Besoldungsgüter von ganz unrichtiger Seite angesehen wird. Sie werden von der Staatssteuer freigelassen, dem Zuzug zu den Gemeindebedürfnissen aber unterworfen, da eher das Gegentheil Statt finden sollte.

Der Gemeinde, an welcher ein Pfarrer oder ein Lehrer angestellt ist, kommen seine Dienste zu gut. Der Gemeinde läge also sachgemäß ob, ihren Seelsorger und ihren Lehrer in Zahlung der Abgaben zu vertreten, also für sie den Beitrag an die Staatskasse zu entrichten, und vom Zuzug zu den eigenen Bedürfnissen frei zu lassen. Die Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich durch Aufstellung eines Beispiels augenscheinlich nachweisen.

Setzen wir den Fall, eine Gemeinde besitze ein Gemeingut mit einem Grundsteuercapital von 7,500 fl., und sei für jährliche 300 fl. verpachtet; indem der ganze Pachtschilling in die Gemeindekasse fließt, so müssen auch aus derselben die Staatssteuern entrichtet werden, und das Gut bleibt über die Zahlung des Pachtschillings von allen weitern Lasten frei.

Wenn nun einem Lehrer, dessen Besoldung 300 fl. erträgt, dieses Gut als ein Aequivalent seiner Besoldung gegeben und von ihm angenommen wird, warum sollen nicht eben so gut wie früher die auf dieses Gut fallenden Lasten von der Gemeinde getragen und der Lehrer ganz so behandelt werden, wie es geschehen, als er eine reine Geldbesoldung zu beziehen hatte? Warum soll der Lehrer dem Pächter nicht gleichgehalten werden, da doch jene Dienstleistungen die Stelle des Pachtzinses vertreten? Was dem Lehrer von den Grundsteuerlasten zu tragen auferlegt wird, um das wird er an seiner Besoldung verkürzt. Das Besoldungsgut ist ein Aequivalent seiner anzusprechenden Geldbesoldung, es muß

also auch wie dasselbe behandelt werden; was anders geschieht, dürfte Unrecht seyn.

Es wird demnach die Bitte wiederholt, die von den Dienern der Kirche und öffentlichen Lehranstalten als Besoldung benutzten Güter und zu beziehenden Grundgefälle ganz so wie die andern Besoldungen der Civil- und Kirchendiener zu behandeln, und sie also keinen Lasten zu unterwerfen, welchen nicht auch diese unterworfen sind.

Ich stelle die Beurtheilung dieser Bitte der hohen Kammer anheim.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es ist allerdings richtig, daß von Seiten der Geistlichkeit diese Vorstellung der zweiten Kammer übergeben worden ist; die Regierung hat auch in ihrem ersten Vorschlag im Jahr 1828 die Gesammtfreiheit der Geistlichen von den Beiträgen zu Gemeindelasten vorgeschlagen, aber die zweite Kammer hat immer ein etwas schweres Gehör, wenn davon die Rede ist, Befreiungen zu gestatten, und ich befürchte auch, es wird in der ersten hohen Kammer nicht viel feiner seyn. Uebrigens ist doch der Billigkeit Genüge geschehen, daß die Congrua von 800 fl. auf 1,000 fl. resp. 400 fl. erhöht worden ist.

Was die Lehrer betrifft, so sind diese in großen Vortheil gekommen, denn wir haben nicht viele Schulen, welche über 400 fl. ertragen. In Beziehung auf die Geistlichen ist mit 1,000 fl. alles erschöpft, was von der Billigkeit gefordert werden könnte; die zweite Kammer hat dieses auch eingesehen, und die Commission der ersten Kammer ist dabei stehen geblieben, was ich dankbar anerkenne. Ich glaube, daß auch der Herr Bischof wird sich dabei beruhigen können.

Bischof v. Macra erklärt sich für beruhigt.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Mir scheint der Grund der Beschwerde doch noch nicht so ganz gehoben zu seyn. Beim §. 12 wird es nämlich zur Sprache kommen, ob die Congrua auch da gelten soll, wo das Vermögen nicht da vorhanden ist, wo der Pfarrer seine Anstellung hat.

Prälat Hüffell: Es bleibt immer eine Ungerechtigkeit, wenn die Pfarrer von Gefällen eine Abgabe entrichten müssen, die nicht ihr Eigenthum sind; aber wie die Sache nun einmal steht, sehe ich, daß es keine Aenderung giebt. Da man die Congrua erhöht hat, so will ich mich unter den vorliegenden Verhältnissen damit begnügen.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich würde unbedenklich dieser Ansicht beistimmen, wenn ich die Pfründen der Geistlichen durchaus nicht für Besoldungen, die von Staatswegen gegeben werden, für einen Theil desjenigen, was ihnen die Kirche aus ihrem Vermögen giebt, hielte. Eine entgegengesetzte Ansicht möchte nicht ganz im Sinn und Interesse der Kirche seyn.

Frhr. v. Andlaw: Ich erlaube mir den Vorschlag, diese Bestimmung auf alle Pfründen auszudehnen; ich glaube nicht, daß dies in der Praxis mit großen Schwierigkeiten verbunden seyn wird, wogegen es im concreten Fall für den Einzelnen drückend wäre, wenn er nicht unter diese Bestimmung aufgenommen werden sollte. Es müßte dann heißen: „die geistlichen Pfründen, wie die Besoldungen der Schullehrer."

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Der geehrte Redner vor mir meint die Beneficien, diese sind mit einer Congrua von 300 fl. in dem Edict über die Kirchenlehenherrlichkeit aufgeführt. Nun kann ich mich im Augenblick nicht genau erinnern, ob solcher Beneficien bedeutend viele bestehen, die auf Grundstücke radicirt sind. Ich kenne eines, welches rein vom Zehnten 800 fl. beträgt. Diese Beneficien werden daher im alten Verhältnisse bleiben. Auch ist der Gehalt der Schullehrer schwerlich auf Grundstücke radicirt. Ich muß hier bemerken, daß der Ausdruck „Congrua," der aus dem Kirchenrecht, wo er seine angemessene Bedeutung hat, herkommt, bei der Einführung der neuen Steuer, wobei die Geistlichen von dem, was sie über 800 fl. hatten, ebenfalls beitragen mußten, in das Finanzsystem übergetragen wurde. Dieser Ausdruck ist aus der Finanzverwaltung verschwunden, indem die Geistlichen gegenwärtig, wie alle andern Staatsdiener, ihre Besoldungssteuer bezahlen müssen, welche von dem Ertrage ihrer Güter und Gefälle berechnet wird. Daher hat die zweite Kammer den Ausdruck „Congrua" ganz weggelassen, und im Allgemeinen gesagt, sie werden nur freigelassen, so weit ihre Einnahme 1,000 fl. nicht übersteigt, und nur von dem Uebrigen zur Steuer beigezogen. Ihre Commission glaubt nun auf die Congrua zurückkommen zu müssen, weil unter dieser Congrua nicht nur die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer, sondern auch die Beneficien begriffen sind. Wenn nun die hohe Kammer darauf eingehen sollte, auch den Beneficien und den übrigen im Kirchenlehenherrlichkeitsedict genannten Gefällen eine Erhöhung zukommen zu lassen, so muß ich bitten, daß dieser Gegenstand wieder an die Commission zurückgewiesen werde, weil im Augenblick nicht darüber entschieden werden könnte.

Es müßte eine genauere Untersuchung Statt finden, um wie viel diese Congrua erhöht werden dürfte.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf dasjenige, was der Frhr. v. Göler d. J. gesagt hat, es dient wenigstens, um einen Gegenstand in dem Begriffe zu berichtigen. Er hat gesagt, die Besteuerung der geistlichen Güter sei deßwegen Recht, weil es nicht Besoldungsgüter, sondern Güter des Staats und der Kirche seien. Dann aber müßte in jedem Fall die Kirche und nicht der einzelne Nutznießer die Steuer tragen, und es könnte nur aus allgemeinen Kirchenmitteln die Steuer bezahlt werden.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß, wenn man wirklich Staatsdienste hätte, die mit liegenden Grundstücken fundirt wären, so müßte davon auch die Steuer entrichtet werden. Alle Staatsdiener sind aber gegenwärtig mit Geld bezahlt, und die Geldbezüge sind nicht katastrirt, daher kommt es, daß die Staatsdiener nur Klassensteuer zu bezahlen haben.

Frhr. v. Landenberg: Ich unterstütze den Antrag des Frhrn. v. Andlaw ebenfalls, in so fern es sich davon handelt, auch die Beneficien der übrigen Geistlichen zu erhöhen.

Frhr. v. Andlaw: Es dürfte sehr zweckmäßig seyn, diesen §. 10 an die Commission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt und angenommen.

§. 11.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Hier könnte dasjenige Berücksichtigung finden, was der Herr Bischof v. Macra vorgetragen hat. Ich habe schon in der Commissionssitzung darauf angetragen und den Vorschlag gemacht, daß man in der zweiten Zeile einschalten soll: „auf die einzelnen Gemeinden, in denen die Pfründebesitzungen sind, nach Verhältniß der katastrirten Steuercapitalien der Pfründe zu repartiren." Der Grund meines Antrags ist der, daß, da nun einmal die Pfründen das Recht haben, bis auf einen gewissen Betrag nicht zu den Umlagen beigezogen zu werden, es keinen Unterschied macht, ob diese Pfründe aus dem Ort, wo der Pfründnießer Pfarrer oder Schullehrer ist, oder ob sie aus einem Ort fließt, wo dieser Pfarrer oder Schullehrer nicht angestellt ist; denn es ist eine gesetzliche Begünstigung, nicht eine Vergünstigung aus dem Wohlwollen der Gemeinde gegen ihren Schullehrer oder Pfarrer, die ihn bis auf eine gewisse Summe seines Einkommens von dem Beizug zu den Gemeindelasten befreit.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Ich glaube nicht, daß dieser Satz anzunehmen ist; die Freilassung der Geistlichen mit einer Congrua soll nicht ein Privilegium des Standes seyn, sondern sie beruht nur darauf, daß derjenige, welcher Pfarrer in der Gemeinde ist, gerade darum, weil er derselben seine Dienste leistet, milder behandelt, d. h. nicht in vollem Maße beigezogen werden soll, sondern nur dann, wenn sein Einkommen eine gewisse Summe erreicht.

Wenn man den Vorschlag des Herrn Berichterstatters annimmt, so müßten auch fremde Gemeinden, welche der Pfarrer gar nicht berührt, in deren Gemarkung aber die Pfründe einzelne Grundstücke hätte, diese Grundstücke frei lassen; was aber gewiß ungereimt wäre, da er für fremde Gemeinden nicht Pfarrer ist. Diese Gemeinden haben nicht darnach zu fragen, wem das Steuercapital gehört. Es würde auch dieser Antrag in der zweiten Kammer gewiß nicht angenommen, weil er das ganze Princip verletzen würde.

Frhr. v. Andlaw: Wenn ich die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs recht aufgefaßt habe, so wird die Bestimmung des §. 10 aufgehoben, denn es sind mir Fälle bekannt, daß Güter einer Pfründe in verschiedenen Gemarkungen liegen, und daß doch die Gesammtheit der Güter die Congrua nicht erreicht; es müssen also die Güter in einer Gemarkung gelegen seyn, damit der §. 10 Anwendung findet.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Dies ist ein Vortheil, der vom Zufall abhängt. Er hat 1,000 fl. frei, hat er nun in einer Gemeinde nur 600 fl., so wird er nicht beigezogen, hat er aber in einer andern Gemeinde 400 fl., so wird er als Ausmärker beigezogen. Allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß es kein Standesprivilegium seyn soll, es war dies nicht die Absicht, und so hat es auch die Regierung und die zweite Kammer nicht angesehen, sondern sie hat es nur der Billigkeit angemessen erachtet, daß ein Geistlicher in der Gemeinde, in welcher er angestellt ist, milder behandelt werde, als jeder Andere. Ein Vortheil bleibt immer auf diese Art, der nur in einem Fall etwas höher, im andern etwas geringer seyn kann.

Frhr. v. Andlaw: Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß diesem Stande eine Erleichterung zu gut komme, aber diese Erleichterung verschwindet, wenn die fraglichen Güter in verschiedenen Gemarkungen liegen, und dadurch wird der §. 10 factisch aufgehoben.

Frhr. v. Rüdt: Ich weiß doch nicht, ob der Fall sehr häufig vorkommen wird, daß die Güter der Geistlichen in verschiedenen Gemarkungen liegen. Ich bin übrigens mit dem Herrn Regierungscommissär um so mehr einverstanden, als der Pfarrer einer andern Gemeinde in gar keinem andern Verhältnisse steht, als jeder Ausmärker.

Prälat Hüffell: Es versteht sich von selbst, daß unter andern Gemeinden nur solche gemeint sind, die nicht zum Kirchspiel gehören. Ich anerkenne recht gut, was der Frhr. v. Andlaw gesagt hat, aber ich sehe, daß es unter den vorliegenden Verhältnissen nicht anders geht.

Bei der Abstimmung wird der von dem Frhrn. v. Göler d. Ae. vorgeschlagene Zusatz verworfen, und der §. 11 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Eben so die

§§. 12, 13 und 14.

letzterer nach dem Antrage der Commission.

§. 15.

Geh. Hofrath Rau: Der von der Commission nach meinem Antrage vorgeschlagene Zusatz wird kaum einer Rechtfertigung bedürfen, denn das Princip ist klar, daß solche botanische Gärten ganz dieselbe Rücksicht verdienen, wie die Gebäude der Lehranstalten.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich stelle den Antrag, daß unter Nr. 7 auch die militärischen Plätze genannt werden, so daß gesetzt wird: „militärische Gebäude und Plätze."

Dieser Vorschlag wird unterstützt und angenommen.

Prof. Zell: Zu Nr. 5 habe ich noch eine Bemerkung; ich bin nämlich im Zweifel, ob das Wort „Gärten" nach dem Antrage der Commission umfassend genug ist; es lassen sich solche Anstalten denken, wo nicht nur Gärten benutzt werden, sondern andere Arten von Grundstücken; es könnten z. B. Behufs des Unterrichts der Forstbotanik kleine Waldanlagen gemacht werden. Ich glaube also, daß man hier statt „Gärten," sagen könnte: „Grundstücke."

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 15 nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

§. 16.

Geh. Hofrath Rau: Bei diesem Paragraph steht die angehängte Redaction nicht recht in Verbindung mit der Erläuterung. Bei Nr. 4 wird nämlich im Bericht gesagt: „die Majorität hielt diesen Zusatz für unnöthig, und die staatsbürgerlichen Einwohner unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung für genügend gesichert;" und doch ist bei der Redaction dieser Zusatz der Minorität zu Nr. 4 mit aufgenommen worden. Dem Sinn nach ist dieser Zusatz vollkommen zweckmäßig, aber wir glauben, daß die Staatsbehörde, deren Genehmigung ja erforderlich ist, in einem solchen Fall in keiner Weise sich dazu entschließen könnte.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es ist nur ein Redactionsfehler. Ich mache indessen diesen Antrag zu dem meinigen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Ich glaube, dieser Zusatz ist überflüssig; Octroi wird nur auf verzehrbare Gegenstände gelegt, wer verzehrt, muß bezahlen; nun sind in der Regel sechs Achtel der Bürger staatsbürgerliche Einwohner in den Städten, also muß man immer einen Gegenstand wählen, der etwas erträgt, und zwar einen solchen, der am wenigsten besteuert ist von Seiten des Staats. Es versteht sich von selbst, daß man solche Gegenstände wählt, welche die Gesammtheit treffen. Man kann keinen Gegenstand wählen, der die staatsbürgerlichen Einwohner weniger treffen soll.

Frhr. v. Göler d. J.: Man sollte eigentlich, weil dies auch da nur praktisch ist, sagen: „Nur in Städten können solche Verbrauchssteuern eingeführt werden;" denn ich kann mir nicht denken, daß man in einem Dorf solche Anstalten treffen kann, um diese Steuer gehörig einzuziehen. Man müßte einen solchen Ort von allen Seiten schließen und bewachen können, sonst würde das Octroi immer defraudirt werden.

Reg. Comm. Minist. Rath Bekk: Der von der Minorität vorgeschlagene Zusatz ist ganz unschädlich, es kann gar kein Octroi aufgelegt werden, woran die staatsbürgerlichen Einwohner verhältnißmäßig mehr bezahlen als die Bürger. Wenn es mehr staatsbürgerliche Einwohner als Bürger sind, oder wenn sie vermöglicher sind und mehr consumiren, so werden sie allerdings auch mehr Verbrauchssteuer bezahlen, allein man soll sie nur verhältnißmäßig nicht höher damit besteuern. Obgleich die Sache in Landgemeinden noch nicht vorgekommen ist, so wünsche ich doch nicht, daß eine ausdrückliche Beschränkung auf Städte aufgenommen würde, weil doch der Fall denkbar ist, daß in einer großen Landgemeinde eine Art von Octroi eingeführt würde.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: So bestanden in der Markgrafschaft Baden die sogenannten Weinkaufsgelder, wo Jeder, der eine Versteigerung hielt, ein gewisses Quantum Wein abgeben mußte. Diese sind nunmehr aufgehoben, und statt des Weines giebt man einen Beitrag in die Schul-

kasse, woraus ein Capital zu Bezahlung der Lehrer entstanden ist. Es läßt sich also doch denken, daß ein solches Octroi auch in Landgemeinden eingeführt werden könnte.

Frhr. v. Gemmingen: Wenn dieses in den Gemeinden noch möglich ist, so finde ich den von der Minorität vorgeschlagenen Zusatz für zweckmäßig, und unterstütze ihn daher.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es hat z. B. die Stadtgemeinde Bühl ein Marktstandgeld, was auch eine Art von Octroi ist.

Die Kammer beschließt, den §. 16 nach der Fassung der Minorität der Commission anzunehmen.

Der

§. 17

wird nach dem Entwurf der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 18.

Frhr. v. Rüdt: Der ganze Unterschied zwischen der Fassung der andern Kammer und der von unserer Commission vorgeschlagenen besteht darin, daß es in den Landgemeinden die Regel bilden soll, daß die im Paragraph erwähnten Leistungen durch Hand- und Fuhrdienste geschehen, und nicht durch Geldbeiträge; während die zweite Kammer diese Leistungen in der Regel auf die Steuercapitalien umgelegt wissen und nur ausnahmsweise in natura gestatten will.

Geh. Hofrath Rau: Im Allgemeinen erfreuen sich die Frohnden in unserer Zeit keiner besondern Gunst mehr. Daher mag man es für zweckmäßig und folgerecht gehalten haben, sie auch hier nicht beizubehalten. Daß aber an dieser Stelle sich mehrere Stimmen für die Frohnden ausgesprochen haben, ist keine Inconsequenz, sondern geht aus der Verschiedenheit der Fälle hervor. Wenn Jemand eine Frohnd leisten muß, weil dieselbe auf einem Grundstück lastet, welches seine Vorfahren erworben haben, so ist dies eine Leistung, welcher sich natürlich Niemand gerne unterzieht, denn sie deutet auf eine frühere Vergangenheit hin, die Gegenleistung ist längst vergessen und nicht mehr auszumitteln. Frohnden dieser Art sind bekanntlich ein Zeitverderb, denn sie nützen demjenigen, welchem sie geleistet werden, weit weniger, als sie demjenigen schaden, der sie leistet. Frohndtage sind vielleicht weniger werth, als ein bezahlter Tag. Ganz anders ist es bei dem, der für seine eigene Sache arbeitet, wo die Gemeinde zur Erreichung eines ganz klar ihr vorliegenden Vortheils Hand anlegt. Zudem ist es den Gemeinden vollkommen frei gegeben, die Zeit so zu wählen, daß Niemand etwas versäumt. Jenen Zeitverlust braucht man also hier nicht zu fürchten. Jeder arbeitet ohnehin unter der Controle seiner Mitbürger, und wird ihm z. B. ein Stück Graben zu machen aufgegeben, so fordert es sein eigenes Interesse, bald damit fertig zu werden. Man kann deßhalb hier jene allgemeinen Gründe gegen die Frohnden nicht geltend machen; ja ich glaube nicht, daß man ein solches fleißiges Zusammenarbeiten Frohnden nennen kann.

Frhr. v. Rüdt: Die Frohnden, von denen schon oft in diesem Saale die Rede war, sind etwas ganz anderes, als die hier genannten Arbeiten. Der Grund, der mich bestimmt hat, für diese Abänderung mich zu erklären, liegt darin, daß es, besonders in Landgemeinden, den Bewohnern nicht schwer wird, diese Dienste zu einer Zeit zu leisten, wo sie nicht viel versäumen, oder selbst in Verbindung mit ihrem gewöhnlichen landwirthschaftlichen Geschäfte; während sie eine Geldumlage bedeutend mehr drücken würde. Es bleibt den Gemeinden übrigens unbenommen, auch Geldumlagen zu beschließen, nur soll dies nicht die Regel bilden. In Städten ist dies etwas anderes, deßwegen hat die Commission da eine Ausnahme gemacht. Es ist noch zu erwägen, daß diese Bestimmung der Commission eigentlich die Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner in manchen Fällen härter trifft, als eine Umlage.

Major v. Türkheim: Ich habe früher schon bemerkt, daß ich die Verbesserung der Straßen und Wege sehr wohl anerkenne, da mir wohl noch erinnerlich ist, daß man ehedem sich 14 Tage vorher darüber berathen hat, ob man auf einem Wege das Wagniß bestehen, oder ob man einen andern einschlagen wolle. Man hat Boten hinausgeschickt, um zu recognosciren, ob der Weg fahrbar sei. Diese Vicinalwege sind nun gemacht worden, und hätten sie durch Geldmittel der Gemeinden gemacht werden müssen, so wären sie noch nicht vorhanden; ja, die Gemeinden wären viel zu arm dazu gewesen. Sie haben durch Handarbeit sie um den zwanzigsten Theil wohlfeiler gemacht, und freuen sich nun selbst dieser Straßen. Würde man die Arbeit an den Wenigstnehmenden versteigert haben, so würde sie nichts taugen, denn die Frage, wer will's am wohlfeilsten machen, heißt in der Regel eben so viel, als, wer will's am schlechtesten machen?

Frhr. v. Andlaw: Ich erkläre mich auch für das System

der Commission. Ich habe vorher gesagt, daß ich in den fraglichen Bestimmungen einen ganz besondern Grund zur Unzufriedenheit erkenne, welche die bisherigen Vorschriften über die Vertheilung der Gemeindebedürfnisse in vielen Gemeinden hervorgebracht haben. Ich glaube, daß eine große Ungleichheit dadurch herbeigeführt worden ist, indem bei den zu leistenden Geldbeiträgen die Aermeren frei gelassen wurden, während sie dadurch, daß sie bei der Abstimmung in der Gemeindeversammlung über dasjenige, was geleistet werden sollte, in der Regel die Majorität hatten, es leicht dahin bringen konnten, daß man den staatsbürgerlichen Einwohnern mit Unrecht größere Bürden auflegte, als es im entgegengesetzten Fall geschehen wäre. Die Armen in der Gemeinde verfügten nämlich große und kostspielige Arbeiten, und die Reichern mußten sie bezahlen. Dieses wird in Zukunft wegfallen, wenn die Hand- und Fuhrdienste auf die Weise geordnet werden, wie das System der Commission es vorschreibt.

Frhr. v. Göler d. J.: Ueberhaupt glaube ich, daß eine Vergleichung mit den bisher bestehenden Frohnden nicht Statt finden kann, und man sich derselben enthalten soll, weil dadurch der Gesichtspunkt, aus welchem man die Sache betrachtet, verrückt wird. Eben so verhält es sich mit dem Ausdruck einer Verordnung vom Jahr 1832, welche von Nothfrohnden spricht. Diesen Ausdruck halte ich auch nicht für richtig, denn diese Nothfrohnden sind nichts anderes, als die Pflicht, welche jeder Bürger des Staats zu erfüllen hat, man sollte sie nicht mit einem so gehässigen Ausdruck benennen, sondern mit dem, was sie sind.

Der §. 18 wird hierauf nach der Fassung der Commission angenommen, eben so

Die

§§. 19, 20, 20a, 21, 22 und 23,

zu welchen keine besondere Bemerkung gemacht wird.

Zu

§. 24 und 25

wird nichts erinnert, und die Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer beschlossen.

§. 26.

Frhr. v. Göler d. Ae. erläutert die im Commissionsberichte gemachten Bemerkungen, und bekennt sich zur Minorität der Commission.

Frhr. v. Andlaw und Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Löwenstein-Werthheim unterstützen den Antrag der Minorität.

Reg. Comm. Min. Bekk: Der §. 26, wie er hier vorgeschlagen ist, steht in gar keiner Verbindung oder Aehnlichkeit mit dem von der Minorität vorgeschlagenen Zusatz. Der §. 26 bestimmt, daß die Gemeinden über ihre Gemeindebedürfnisse sich auch ihre Gesetze selbst geben dürfen; sie dürfen also, wenn die allgemeine Regel bestimmt, wie die Gemeindebedürfnisse aufzubringen seien, mit Vorbehalt der Staatsgenehmigung diese gesetzliche Bestimmung abändern, und einen andern Umlagsfuß bestimmen. Dieses steht aber mit der Ansicht des Herrn Berichterstatters, als wenn daraus Privatrechte gegründet, oder als wenn ein solcher Beschluß für unabänderlich erklärt werden könnte, in gar keiner Verbindung. Es ist nicht zuläßig, unwiderrufliche Verpflichtungen in Beziehung auf die Beiträge zu den Gemeindebedürfnissen einzugehen. Diejenigen, die jetzt leben, können wohl für sich aus ihrem Beutel Bewilligungen machen und sagen, wir wollen auf diese oder jene Art die Gemeindebedürfnisse decken; sie können aber ihren Nachkommen nichts vorschreiben; wer in eine Gemeinde rechtlich eingetreten ist, tritt Kraft Gesetzes ein, und nicht in Folge einer Vererbung. Man muß eine Gemeinde nicht betrachten, wie eine Privatgesellschaft, es kann also die Idee, welche diesem Satz zu Grunde liegt, gar keine Veranlassung geben, eine Bestimmung aufzunehmen, wornach es zuläßig wäre, künftig durch Verträge mit einem Einzelnen eine Steuerfreiheit festzusetzen, welche nicht durch einen nachfolgenden Gemeindebeschluß wieder aufgehoben werden könnte. Wenn dieses für die Zukunft nicht geschehen darf, so fällt auch der Grund weg, den der Herr Berichterstatter für seinen Antrag anführt. Geht man davon aus, daß überhaupt erworbene Rechte auch in Bezug auf die Beitragspflicht zu öffentlichen Lasten beibehalten werden sollen, so müßte, wie am Schlusse des Commissionsberichts zu diesem Artikel richtig bemerkt ist, noch eine Menge anderer Betheiligten auch behaupten können, ihr Recht der Steuerfreiheit beruhe auf einem privatrechtlichen Titel. Man könnte etwa auch die Verjährung als einen privatrechtlichen Titel betrachten. Es ist schon richtig bemerkt worden, wenn eine solche Befreiung vererbt wird, so liegt darin auch ein Titel, der wenigstens durch die Zeit vollständig hätte gemacht werden können. Man käme auf diese Art zum Resultat, daß man es eigentlich beim Alten lassen müßte, und wenn man diesen Grundsatz feststellen

wollte, so wäre es überhaupt der Gesetzgebung nicht möglich, nach den jeweiligen Bedürfnissen der Zeit wieder andere Bestimmungen zu geben.

Es ist durchaus unzulässig, daß ein früherer Titel dem Vollzug des jetzigen allgemeinen Gesetzes entgegengehalten werde. Eine andere Frage ist aber die, ob da, wo ein Dritter mit einer Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat, durch welchen er die Steuerfreiheit sich von ihr selbst erkaufte, die Gemeinde, die ihn nicht meht streuerfrei lassen will, ihm eine Entschädigung dafür zu zahlen habe, oder nicht?

Der Petitionär, von welchem im Commissionsbericht die Rede ist, mag seine Entschädigungsansprüche gegen die Gemeinde ausführen, und wenn es wirklich so ist, wie es hier behauptet wird, daß er der Gemeinde gewisse Güterstücke dafür, daß sie ihn steuerfrei lasse, gegeben hat, und die Gemeinde nun von dem geschlossenen Vertrage abgehen will, so mag er die Aufhebung des frühern Vertrags, und die Zurückgabe der dafür hingegebenen Güter verlangen; dies ist übrigens eine Sache des Privatrechts, über welche wir hier keine Entscheidung geben können. Es handelt sich hier nur von der allgemeinen Frage, wie die Gemeinde ihre Bedürfnisse aufzubringen habe, und dieser allgemeinen gesetzlichen Bestimmung kann kein Privilegium in den Weg treten. Ob jedoch die Aufhebung eines bestandenen Privilegiums andere privatrechtliche Folgen habe, ist eine Frage, die nicht hier, sondern von dem Richter zu beantworten ist.

Frhr. v. Göler d. J.: Wenn man auf alles dasjenige weiter eingehen wollte, was so eben gesagt wurde, so käme man auf den Gegenstand der allgemeinen Discussion, nämlich auf die Frage zurück: sind Gemeinden bloße Staatsanstalten oder Gesellschaften?

Ich will diesen Gegenstand nicht zum zweitenmale zur Erörterung bringen, sondern ich frage nur, ob, wenn wirklich durch einen onerosen Vertrag ein solches Verhältniß herbeigeführt worden ist, wie dieses, welches in der fraglichen Petition ausgeführt wird, dieses nun durchaus darum aufhören müsse, weil man ein allgemeines Gesetz macht. Ich glaube dies nicht, denn es sind hier gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten vorhanden, für welche wir deßwegen kein Gesetz zu machen haben, weil die Sache schon geordnet ist. Man macht die Gesetze nur, um Ordnung herbeizuführen, wo sie aber schon besteht, ist es überflüssig. Ich sehe immer noch nicht ein, wie man darum nur Gesetze machen soll, damit alles recht hübsch gleich ist.

Wenn auch der Zusatz der Minorität der Commission nicht angenommen wird, so schlage ich einen andern Zusatz vor, welcher sagt, daß denjenigen, die eine solche Freiheit durch Vertrag auf onerose Weise erworben haben, eine Klage wenigstens vorbehalten wird, auf Rückerstattung dessen, was sie dafür ausgegeben haben, oder daß sie nach wie vor frei bleiben; denn wenn man darüber nichts sagt, so entscheidet das bestehende Gesetz, und dann heißt es, das Gesetz ist allgemein, also findet da die Klage nicht Statt. Der Richter kann nicht anders entscheiden, wenn nicht ein Zusatz gemacht wird, und ich behaupte, daß ein Unrecht gegen diejenigen begangen würde, die vor Jahrhunderten Güter gegen eine solche Freiheit von Gemeindebeiträgen abgegeben haben.

Frhr. v. Andlaw: Ich trete dieser Ansicht vollkommen bei, denn die Grundsätze des Herrn Regierungscommissärs, consequent durchgeführt, würden die Heiligkeit aller Verträge vernichten.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es fragt sich hier nur: werden diese Steuern Kraft öffentlichen Rechts ausgeschrieben? Zu diesem Paragraphen gehört die Sache nicht, er sagt, nicht ihr könnt euern Steuerfuß ändern, sondern, ihr habt bisher euern Steuerfuß gehabt, er soll auch bleiben; allein ihr könnt eine Vermögens- oder Capitalsteuer einführen mit Staatsgenehmigung, ihr könnt jeden beliebigen Steuerfuß wählen, der euch zweckmäßig erscheint; ja, ich möchte wünschen, daß alle Gemeinden einen andern Steuerfuß einführten, als denjenigen, den der Staat hat, weil er wirklich für manche Gemeinden Ungleichheiten veranlaßt, was ich nicht weiter ausführen will.

Dieser Paragraph handelt nur von dem Fall, wenn die Gemeinde einen andern Steuerfuß einführt; er spricht nicht davon, wenn die Befreiung von Steuern Kraft früherer Verträge angesprochen werden kann. Wenn ich auf Privatrechtstitel Rücksicht nehmen soll, so sage ich, es ist einer so viel werth als der andere, und ob ich eine Freiheit erkauft, geschenkt oder ererbt erhalten habe, ist einerlei; der Privatrechtstitel gilt im einen Fall so viel als im andern. Nun ist aber hier der eigene Fall der, daß für diese Abgabefreiheit Eigenthum hingegeben worden sein soll; die Gemeinde gründet ihre Forderung auf das öffentliche Recht; Petent hingegen sagt: ich stehe mit euch in einem privatrechtlichen Verhältniß; ihr besitzt Güter dafür, daß ich von der Beitragspflichtigkeit frei sei, und müßt mir, da ihr mich nun doch beiziehen wollt, diese wieder zurückgeben. Das mag er aber nun im privat-

rechtlichen Wege ausmachen. Die Regierung kann nie eine solche Bestimmung zugeben, denn sie würde sonst das ganze Gesetz über den Haufen werden.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Mir sind die privatrechtlichen Titel heilig, und deßhalb habe ich dem von der Minorität vorgeschlagenen Zusatze beigestimmt.

Frh. v. Göler d. Ae.: Der neu vorgeschlagene Zusatz der Minorität würde einen neuen Paragraphen, nämlich den §. 26 a bilden, und über den §. 26 könnte daher sogleich abgestimmt werden.

Bei gehaltener Umfrage erklärt sich die Kammer mit dem §. 26 dem Antrage der Commission gemäß einverstanden.

Frhr. v. Rüdt: Ich theile den Vorschlag der Minorität der Commission, und unterstütze die Ansicht des Frhrn. v. Göler d. J., daß wenigstens demjenigen eine Entschädigung gegeben werde, welcher für diese Befreiung etwas hingegeben hat.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich würde die Fassung des §. 26 a vorbehaltlich der Redaction so vorschlagen:

„Wenn bei urkundlich erweislichen, oder gänzlichen Befreiungen von Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nachgewiesen werden kann, daß sie auf eine onerose Weise erworben worden sind, so steht denjenigen, welche diese Nachweisung liefern, eine Klage auf Entschädigung oder Rückforderung des Gegebenen zu."

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Wenn wir den Satz so annehmen, so würden wir sehr in das Privatrecht eingreifen, und eine Frage entscheiden, die noch gar nicht hinlänglich erörtert ist, und auch gar nicht hierher gehört. Ich muß noch auf einen Punkt aufmerksam machen: gegen wen soll eine solche Rückforderung in speciellem Fall geltend gemacht werden? Nach dieser Fassung ist dies nur ganz allgemein gesagt, daß man überhaupt zurückfordern könne. Es könnte Jemand eine Steuerfreiheit auch nicht gerade von der Gemeinde, sondern durch die Bewilligung des Regenten erworben haben. Wenn ein solcher dem Regenten etwas für die Steuerfreiheit bezahlt hätte, so müßte der Rückersatz von dem Regenten gefordert werden. Findet nach privatrechtlichen Grundsätzen eine Rückerstattung Statt, so braucht es keiner Bestimmung; will man aber eine Bestimmung, welche in den Gesetzen des Privatrechts irgend eine Aenderung macht, so kann dies hier, in diesem Gesetz unter keiner Bedingung geschehen.

Frhr. v. Rüdt: Wir verlangen durchaus keine Aenderung des Privatrechts, da dies hier natürlicherweise nicht geschehen kann, und soll.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Eine Aenderung liegt darin, daß man Jemanden eine Klage zuweist, und daß das Gesetz sagt, in solchen Fällen finde die Klage Statt.

Dieses gehört in die Civilgesetzgebung, und nicht hierher.

Frhr. v. Göler d. J.: Nach dem Privatrecht ist die Klage zulässig, durch das neue Gesetz wird sie abgeschnitten.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Wir haben solche Gesetze, wornach keine Befreiung einzelner Güter von der Gemeindebesteuerung mehr Statt findet, schon seit langen Jahren, und bei keinem dieser Gesetze, weder in dem von 1816, noch in dem von 1819, oder von 1831 wurde ein solcher Vorbehalt gemacht. Es fragt sich nun, ob der Petent hiebei damals auf seine Entschädigunsansprüche freiwillig Verzicht geleistet, oder ob er eine Entschädigungsklage angebracht hat.

Frhr. v. Gemmingen: Wenn der Antrag der Minorität der Commission nicht durchgehen sollte, so unterstütze ich eventuell den Vorschlag des Frhrn. v. Göler, daß eine solche Klage vorbehalten wird.

Geh. Hofr. Rau: Gegen den Antrag der Minorität weiß ich nichts mehr zu erinnern, was nicht schon gesagt worden wäre, was aber den Antrag des Frhrn. v. Göler d. J. betrifft, so scheint es mir, daß wir in diesem Augenblick nicht vorbereitet genug sind, um uns getrauen zu dürfen, ihn anzunehmen. Wenn er nicht ganz als überflüssig erscheint, so halte ich die Zurückweisung desselben an die Commission für das Zweckmäßigste.

Frhr. v. Andlaw: Ich sehe nicht ein, welche nachtheilige Bestimmungen dieser Antrag enthalten kann, der nur ein Privatrecht sicher stellt. Den Fall, welcher dem Herrn Regierungscommissär vorschwebt, begreife ich nicht, denn was von einem Regenten gegeben worden ist, hat keine Anwendung hieher, sondern es ist nur von Gemeinden die Rede.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Allerdings könnte damals der Regent solche Freiheiten ertheilt haben.

Ich bitte Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn! zu bedenken, ob in diesem Fall nicht der nämliche Beweis geliefert werden muß, als wenn er behauptet, daß er etwas für die Freiheit gegeben hat; es ist durchaus ein Privatrechtstitel so wichtig wie der andere, sie verdienen alle gleiche Berück-

sichtigung, und wir dürfen durchaus nicht zugeben, daß in dieses Gesetz Bestimmungen über Privatrechte aufgenommen werden. Wenn der in Frage stehende Petent beim Gericht sagt, ich erkenne dieses Gesetz an, und erkläre mich für steuerpflichtig, aber ich klage aus einem privatrechtlichen Titel, so kann kein Gericht in der Welt ihn abweisen.

Prof. Zell: Ich muß mich gegen das Amendement des Frhrn. v. Göler erklären, denn es enthält entweder etwas, das sich von selbst versteht, und was in dem allgemeinen Rechtsprincip liegt, dann ist es überflüssig, oder es setzt eine neue privatrechtliche Bestimmung fest, und dann scheint es mir nicht hierher zu gehören, und die Sache überhaupt nicht genug vorbereitet.

Die Anträge der Minorität der Commission und des Frhrn. v. Göler d. J. werden zur Abstimmung gebracht, und wegen eingetretener Stimmengleichheit durch die Entscheidung des Präsidenten verworfen.

Die

§§. 27, 28, 29 und 30

werden ohne Erinnerung nach dem Antrag der Commission angenommen.

§. 30 a.

Frhr. v. Göler d. Ae. wiederholt als Berichterstatter die im Commissionsberichte gemachte Bemerkung.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Es kommt darauf an, wie der Sinn dieses Paragraphen verstanden wird; entweder ist er überflüssig, oder er ist geeignet, eine große Verwirrung in die Gemeindeadministration zu bringen. Jedem Bürger der Gemeinde ohne Unterschied steht das Recht zu, wenn er Unregelmäßigkeiten und Mißgriffe in der Verwaltung bemerkt, diese der Gemeinde anzuzeigen, und wenn er dort kein Gehör findet, Beschwerde zu führen. Dieses Recht hat jeder Bürger. Wenn aber mit diesem Paragraphen gesagt werden soll, der staatsbürgerliche Einwohner müsse bei Ausführung von Bauten und andern Anstalten mit die Aufsicht führen, so kann dieses nicht zugegeben werden. Die Gemeinde hat ihre Verwaltung, wie jede andere Behörde, es ist der Bürgermeister und die Gemeinderäthe, welchen diese Pflicht obliegt. Was würde daraus entstehen, wenn jeder Einzelne von den genannten Personen sich hindrängte, und sagte, ich will auch die Aufsicht mit führen? Entweder wird der Gemeinderath sagen, übernehmet die ganze Last, wir stehen zurück, oder: wir brauchen euch nicht; glaubt ihr, daß wir unsere Pflicht nicht erfüllen, so beschwert euch.

Eben so ist es mit der Auskunftsertheilung. Wenn ein Bürgermeister immer Jedem Auskunft ertheilen müßte, so wäre er ein geplagter Mann. Eine Gemeindeadministration ist keine so geringe Sache, daß man in jedem Augenblick fragen kann, wie steht es mit diesem oder jenem Punkte aus? Es wäre dies eine Verpflichtung, die gar keine andere Folge haben würde, als daß am Ende gar nichts geschähe, und diejenigen, die pflichtshalber die Verwaltungen zu führen haben, würden so mißmuthig gemacht, daß sie froh wären, wenn sie gar keine solche Geschäfte übernehmen müßten. Das Recht, eine Auskunft zu verlangen, hat Jeder, und ich will mich an diejenigen wenden, die in solchen Orten Besitzer sind, ob sie, wenn sie den Ortsvorstehern eine vernünftige Bemerkung gemacht, nicht Gehör gefunden haben, oder wenn sie sich an den Beamten wendeten, ihre Zweifel nicht gelöst wurden? Aber daß hier alle diejenigen, vielleicht 10 bis 15 Personen das Recht haben sollen, jeden Augenblick die Aufsicht mit zu führen, wäre eine Zumuthung, die gar nicht Statt finden kann. Die ganze Gemeinde ist doch die moralische Person, und hat weit mehr Antheil als die übrigen, sie sagt, wir müssen diesen gewählten Bürgermeistern und Gemeinderäthen das Vertrauen schenken, und ihr, die ihr bei weitem den unbedeutendsten Theil ausmacht, vielleicht kaum den zweihundertsten Theil, wollt eine eigene Aufsicht führen? Diese Zumuthung und in der lockeren Form, wie sie hier vorgeschlagen ist, würde zu endlosen Verwicklungen und Streitigkeiten Anlaß geben, und am Ende würde gar nichts geschehen.

Frhr. v. Rüdt: Was den letzten Punkt betrifft, so ist es allerdings richtig, daß es nicht angehen kann, daß Einzelne diese Aufsicht mit führen, so viel ich mich aber erinnere, ist dies auch in der Fassung der Commission nicht ausgedrückt worden. Was damit bezweckt werden soll, liegt schon darin, daß man eine Auskunft verlangen kann über die Administration des Vermögens, und diese Bestimmung soll allerdings nicht mehr sagen, als was sich von Rechtswegen von selbst verstehen sollte, was aber bei Landgemeinden doch ausdrücklich gesagt werden muß. In der Regel wird die Auskunft nicht so leicht ertheilt, wie der Herr Minister glaubt. Wir wollen nur, daß über einzelne Punkte eine Auskunft verlangt werden kann, und der Ertheilung derselben kein Hinderniß im Wege steht.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Ich muß nochmals darauf zurückkommen: entweder sagt der Paragraph gar

nichts, außer was sich von selbst versteht, oder er soll etwas Neues hervorrufen, welches leicht Verwirrungen veranlassen kann. Das Gemeindebudget wird aufgestellt; alle betheiligten Personen werden beigezogen, die Mitglieder, welche dazu beitragen, können die Einsicht und Vorlage des Plans verlangen, und ihn bestätigen oder verwerfen; sie können sich bei der Behörde beschweren, und diese muß ihnen Gehör geben. Wenn aber der Beschluß der Gemeinde gefaßt und genehmigt ist, so müssen diejenigen, die damit beauftragt sind, den Plan auch exequiren. Ich berufe mich auf alle Militärs, ob es möglich ist, gegen die Ausführung eines militärischen Plans irgend eine Einsprache zu machen. Ich würde mich sehr bedanken, wenn ich ein Ortsvorgesetzter wäre, wenn mich Jeder fragen könnte, wie ist der Vertrag gemacht und wie viel Geld ist ausgegeben worden?

Im Namen der Regierung muß ich mich gegen eine solche Zumuthung dringend verwahren.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Wenn nicht der §. 132 der Gemeindeordnung hier angezogen wäre, so würde Niemand auf die Idee gekommen seyn, den §. 30 a aufzunehmen, denn dort ist aller und jeder Einfluß der Nichtbürger auf die Gemeindeadministration auf die Abstimmung ihres Ausschusses bei der Verhandlung über den Voranschlag beschränkt.

Frhr. v. Göler d. J.: Der Herr Regierungscommissär behauptet, es habe Jeder das Beschwerderecht; ich bemerke, daß er das Recht hat, als Denunciant aufzutreten, und daß dann die Staatsbehörde die Verpflichtung hat, die Sache zu untersuchen. Darin liegt der große Unterschied. Nicht Jeder hat die Lust als Denunciant vor den Behörden zu erscheinen.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Man ist auf diese Art nicht Denunciant; unsere Gerichte wissen den Unterschied zwischen einem Denuncianten und einem bloßen Anzeiger recht gut.

Major v. Türkheim: Interessirt kann ich doch dabei seyn, in einer Gemeinde, wo ich das größte Steuercapital habe, zu wissen, was für Bauten ausgeführt werden, und da möchte ich fragen, ob ich nicht bei diesen Bauten ein Aufsichtsrecht hätte? Was den Punkt der Beschwerde betrifft, so halte ich gar nichts darauf, und glaube, man wird in der Regel abgewiesen werden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dem Satz muß ich widersprechen, daß die staatsbürgerlichen Einwohner kein Beschwerderecht hätten; in dem §. 152 der Gemeindeordnung heißt es ausdrücklich, daß ein solches „jedem Betheiligten" zukomme. Dieser Ausdruck ist absichtlich gefaßt, um nicht nur diejenigen zu bezeichnen, welche Bürger sind, sondern überhaupt alle, welche zu den Gemarkungslasten beitragen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es wird nicht für jeden einzelnen staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker die Befugniß verlangt, sich in den Gemeindehaushalt zu mischen; dagegen gebührt ihm das Recht, durch den Ausschuß immer vertreten zu werden.

Reg. Comm. Staatsminister Winter: Warum soll dieser Ausschuß ein größeres Recht haben, als der Gemeindeausschuß? Wenn er seine Erklärung abgegeben hat, kann er sich nicht mehr in diese Angelegenheit mischen.

Geh. Hofrath Rau: So viel ich mich erinnere, ist die Schwierigkeit in den Commissionsberathungen anerkannt worden, und es scheint mir nach allen diesen Erläuterungen, daß der Satz, der von einer Aufsicht bei Ausführung von öffentlichen Bauten spricht, durchaus nicht durchzuführen ist. Es sind zwar nicht alle Betheiligten, sondern nur die Abgeordneten der nichtbürgerlichen Einwohner gemeint, aber auch dieses läßt sich ohne große Störungen nicht ausführen. Was das Verlangen der Auskunft betrifft, so müßte eine Bestimmung hinzugefügt werden, daß dieses von Seite der Abgeordneten auf eine Weise geschieht, die nicht hinderlich ist; ich gestehe überhaupt, daß mir der Zweifel kommt, ob sich dieses nur mit der Ueberschrift des Gesetzentwurfs vereinigen läßt; er enthält die Bestimmungen über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, und hier sollen Bestimmungen über die Art, wie ein Bau ausgeführt wird, gegeben werden.

Prof. Zell: Ich trage darauf an, diesen Paragraphen ganz zu streichen. Es hat wohl geschehen können, daß bei einem Gesetz von diesem Umfang von unserer Commission etwas übersehen wurde, und dies scheint mir der Fall zu seyn bei diesem von ihr vorgeschlagenen §. 30 a. Aus dem, was bereits angeführt wurde, scheint mir hervorzugehen, daß die hier vorgeschlagene Maßregel nicht ausführbar wäre, wenn sie sich auch rechtfertigen ließe. Nach der gegebenen Aufklärung stehen aber die verlangten Wege diesen Betheiligten ohnehin schon offen, und es wird auf diese Art die Absicht der Commission erreicht. Der §. 132 der Gemeindeordnung räumt ja allen Betheiligten ein solches Recht der Beschwerde ein, und wenn Jemand von diesem Recht Gebrauch macht, so wird es Niemanden einfallen, ihn als Denunciant anzusehen, er ist ja selbst betheiligt.

Frhr. v. Göler d. J.: Zur Ausgleichung der verschiedenen Ansichten erlaube ich mir den Vermittlungsvorschlag, zu sagen: „und bei der Administration Bemerkungen zu machen, und wenn diese nicht berücksichtigt werden, so haben sie das Recht der Beschwerde."

Frhr. v. Rüdt unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: In welchen Formen sollen sie die Bemerkungen machen, wann, wem und wo? Ich möchte wirklich wissen, ob, wenn einer in Einer Gemeinde zum Ortsvorsteher hingeht und sagt, es ist die Arbeit nicht recht, und wenn sie nicht anders wird, so beschwere ich mich beim Beamten, er damit nicht gehört werden sollte.

Geh. Rath v. Berg: Ich halte den §. 20 a, so wie den Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. J. nach Ansicht der §§. 132 und 152 der Gemeindeordnung für höchst überflüssig.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Professors Zell und bekenne, daß, wenn mir in der Commission der §. 152 im Gedächtniß gewesen wäre, ich mich schon damals für die Aufnahme dieses §. nicht entschieden hätte.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich bestehe nicht auf dem Antrag der Minorität der Commission, sondern unterstütze den meines Bruders.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler d. J. wird zur Abstimmung gebracht und verworfen. Dagegen wird der Antrag des Prof. Zell, den von der Commission vorgeschlagenen §. 30 a zu streichen, angenommen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich wiederhole nunmehr die Ansicht Mehrerer über die Natur der Gemeindeumlagen in dem Antrage, daß sie keine Regierungssachen sind, und daß sie bei entstehendem Streite in der Gemeinde als eine Privatrechtssache vor dem Civilrichter anzubringen sind.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dann würde ich wünschen, daß Diejenigen, welche diesen Antrag unterstützen, mir anzugeben im Stande wären, was für ein Privatrechtstitel hier vorliegt. Wenn ich das Landrecht von A bis Z durchgehe, so finde ich keinen Titel, auf welchem dieses Forderungsrecht beruht. Als Privatrechtstitel sind aufgeführt: Verkäufe, Darleben, Schenkung ꝛc. Wenn ich aber dasjenige, was auf die Gesammtheit fällt, nach Maßgabe des Gemeindegesetzes repartire, so wüßte ich nicht, wo für diese Repartition oder für den sich daraus ergebenden Anspruch an den Einzelnen ein Privatrechtstitel in Frage stehen könnte. Dabei muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Hauptfrage, um die es sich handelt, ob über solche Gemeindeumlagen, als eine Privatrechtssache, vor dem Civilrichter zu entscheiden sei, durch den erwähnten §. 152 der Gemeindeordnung schon entschieden ist. Dieser §. bestimmt, daß Alles, was in Anwendung des Gemeindegesetzes streitig wird, namentlich aller Streit über die Beitragspflicht zu den Gemeindelasten, vor die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung gehört. Dieser Vorschlag wäre somit eine Aenderung der Gemeindeordnung. Die Verordnung vom 17. Juli 1833 hat nichts, als die §§. 132 und 152 der Gemeindeordnung vollzogen. Einer Vollzugsverordnung blieb nämlich nur noch vorbehalten, zu bestimmen, welche Verwaltungsbehörden gemeint seien, ob das Amt oder die Kreisregierung oder das Ministerium des Innern die Competenz habe. Der §. 2 der angezogenen Verordnung sagt: in der Regel ist es das Amt, welches als Verwaltungsbehörde erster Instanz nach §. 152 zu entscheiden hat. Folglich ist es das Amt, welches auch über die Beitragspflicht zu entscheiden hat.

Es steht übrigens die Forderung an einen Beitragspflichtigen durchaus nicht in dem nämlichen Verhältniß, wie eine Privatforderung, die man durch eine Klage geltend macht. Das Steuerregister wird nach vorheriger Prüfung des Budgets, wobei alle Betheiligten gehört werden, von der competenten Staatsbehörde genehmigt. Einsprachen, die gegen die Aufstellung des Budgets oder gegen die Repartition der Umlagen gemacht werden wollen, müssen vor der Genehmigung des Budgets vorgetragen werden. Zu diesem Zweck bestimmt der §. 132 der Gemeindeordnung die Anordnung einer besondern Tagfahrt, wozu außer dem Bürgermeister, Gemeinderath und Bürgerausschuß, auch der Ausschuß der Ausmärker und die staatsbürgerlichen Einwohner, und die Verwalter der Standes- und Grundherrn, des Fiscus ꝛc. eingeladen werden. Diese Tagfahrt wird zu dem Zweck abgehalten, daß die verschiedenen Betheiligten ihre Anstände gegen den vom Gemeinderath aufgestellten Voranschlag und gegen die entworfenen Umlagen vorbringen können. Bringen sie ihre Anstände vor, und die Majorität der Versammlung besteht auf den Anträgen des Gemeinderaths, so steht es ihnen frei, ihre Ansprüche nach Maßgabe des §. 152 der Gemeindeordnung bei dem Bezirksamt zu verfolgen. Von demjenigen, welcher keine Einsprache erhebt, wie das Gemeindegesetz im §. 132 vorschreibt, ist anzunehmen, daß er keine zu machen habe, und er kann sie alsdann nicht erst hintennach gleich bloßen Einreden auf eine Forderung wieder vorbringen. So weit er nicht etwa aus besondern Restitutionsgründen eine Reassumirung der Sache bewirkt, bleibt das von der competenten Staatsbehörde genehmigte Umlageregister in Kraft.

Die Behörde hat nicht nöthig, das Umlageregister Jedem besonders vorzulegen, und ihm nachzuweisen, daß dasjenige, was nach Maßgabe des §. 132 in der gesetzlichen Tagfahrt geschehen ist, recht geschehen sei. Es wäre dieß sonst eine Weitläufigkeit, die mit der Sache in gar keinem Verhältniß stünde. Wie lange würde es dauern, wenn man jede Einsprache eines Beitragspflichtigen vor seiner Behörde beachten müßte, und was für Kosten würden entstehen? Die Gemeinden würden lieber auf alle Umlagen verzichten. Deßwegen, und weil hier von keiner Forderung des Privatrechts, sondern von einer des öffentlichen Rechts die Rede ist, ferner, weil der §. 152 der Gemeindeordnung hier hinlänglich maßgebend ist, und die Sache vor die Verwaltungsbehörde verweist, und weil es wirklich überall gar nicht anders ist und seyn kann, glaube ich, daß der Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae. in keiner Weise angenommen werden könnte.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Das Gesellschaftsverhältniß ist hier allein maßgebend. Die Kammer selbst hat das Bestehen einer solchen anerkannt, indem sie im §. 28 den Gegensatz des Gemeindebürgervereins gegen die Gesammtheit der Gemarkungsgenossen aufstellte, es ist eine rein civilrechtliche, aus dem Gesellschaftsvertrage entspringende Forderung, und daher bestehe ich auf meinem Vorschlag.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob ihm irgend ein solcher Vertrag bekannt ist?

Frhr. v. Göler d. J.: Das größte Uebel liegt darin, daß diese Voranschläge gar nicht geprüft werden, und dieses ist ein Hauptgrund dieses Antrags.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Wenn eine Bemerkung gehörigen Orts nicht berücksichtigt wird, so steht der Weg der Beschwerde an eine höhere Stelle offen.

Major v. Türkheim: In der Theorie ist dieß wohl richtig, aber in der Praxis ist es nicht so leicht damit abgemacht. Ich habe mit sechzehn Gemeinden zu thun, sollte ich nun in allen diesen Gemeinden zu den Tagfahrten laufen, so würde ich den ganzen Winter damit zubringen müssen. Ueberdieß ist den Herrn Regierungscommissären bekannt, daß die Bezirksämter nicht gerade über Mangel an Beschäftigung zu klagen haben, die Prüfung der Gemeindevoranschläge, welche ihnen aufgebürdet worden ist, hat ihnen auch keine Erleichterung gebracht; dazu kommen die mannigfaltigen Klagen über die Unvollständigkeit dieser Geschäfte, weil sie oft von unfähigen Actuaren besorgt werden. Die Verweisung an die Aemter ist mir daher eine gar ungenügende Vertröstung.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Ich habe nicht mit sechzehn Gemeinden zu thun, mit gar keiner; ich bedaure es. Der Vorschlag selbst aber ist überhaupt verderblich, und widerspricht allen Principien des Rechtes.

Ich wüßte nicht, gegen wen die Klage vor dem Richter Statt finden sollte. Die Gemeindevoranschläge müssen gemacht werden, und zwar in der gehörigen Form; sie werden dem Amtsrevisorat zur Berichterstattung vorgelegt, und das Bezirksamt genehmigt alsdann das Budget, und giebt es zum Vollzug, d. h. zur Einziehung der Gelder an die Ortsvorgesetzten hinaus. Nun macht der Einzelne Einsprache, und verlangt, durch richterliches Urtheil zur Bezahlung seines Betreffnisses angehalten zu werden. Der Ortsvorgesetzte wird nun sagen: die Schuldigkeit ist in Gemäßheit des von der Staatsregierung genehmigten Budgets abzutragen. Was will er nun dagegen einwenden? Er wird sagen, das ganze Gemeindebudget ist nicht richtig, ich gehe selbst vor den Richter! Das ganze Gemeindebudget müßte also dem Richter vorgelegt und vom Hofgericht die Richtigkeit desselben untersucht werden. Dieser Weg ist verderblich, denn es werden nur Processe dadurch entstehen; und die Regierung wird nie zugeben, daß ein Richter über Verhältnisse des Staats oder solcher Institute, die als öffentliche angesehen werden, entscheidet, und daß über Beiträge, die kraft öffentlichen Rechts ihnen aufgelegt werden, je von dem Richter entschieden werde. Es würde dieß zu Verwicklungen führen, welche gar keine Grenzen mehr hätten. Der Richter müßte erkennen, ob die Staatsbehörde das Budget richtig gemacht hätte, und dieses hieße die Staatsgewalt an die Gerichte übertragen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst zu Löwenstein-Wertheim: Ich glaube, daß durch den §. 152 der Gemeindeordnung alle Zweifel hinlänglich gelöst und beseitigt sind, und theile daher die Ansicht der Regierungscommission.

Der Antrag des Frhn. v. Göler d. Ae. wird bei der Abstimmung verworfen.

Zu

§. 31

wird nichts erinnert, und die unveränderte Annahme desselben beschlossen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ehe nun aber über das ganze Gesetz abgestimmt wird, sehe ich mich als Mitglied des ehemals unmittelbaren Reichsadels veranlaßt, meine Rechte; wie sie durch den Art. 14 der deutschen Bundesacte garantirt, durch

förmlichen Vertrag mit der Regierung bestimmt, und unterm 22. April 1824 durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht sind, hiermit feierlich zu wahren. Gleiche Verwahrung lege ich ein, als Mitglied desjenigen Theils des Adels auf dem Kreichgau, der so frei als der übrige, durch Vertrag vom Jahr 1560 von Churpfalz, dem Rechtsvorfahrer Badens, durch Abtretung einiger bestimmten Rechte, das Anerkenntniß seiner Unabhängigkeit sich erwarb, diese niemals aufgab, und im Jahr 1807 als dem vormals unmittelbaren Adel völlig gleich stehend vom Großherzog Karl Friedrich anerkannt wurde.

Ich erkläre also hiermit, und als Berichterstatter Ihrer Commission fühle ich mich hierzu ganz vorzüglich veranlaßt, daß ich weder durch diesen Bericht, noch durch die Theilnahme an der Discussion und der Abstimmung weder zur Aenderung meiner eigenen vertragsmäßigen Rechte noch deren meiner Standesgenossen, eben so wenig aber an den vertragsmäßigen Rechten der Standesherrn des Großherzogthums, deren Bestimmung überall nicht zur Competenz der Landesgesetzgebung gehört, in irgend einer Art zu wirken die Absicht gehabt habe, und verlange die Aufnahme dieser Erklärung in das Protokoll.

Frhr. v. Gemmingen, Frhr. v. Göler d. J., Frhr. v. Rüdt schließen sich als Mitglieder der vormals reichsunmittelbaren Ritterschaft dieser Erklärung an; Frhr. v. Türkheim als Mitglied der ortenauischen Ritterschaft gleichfalls, und mit ihm Frhr. v. Berkheim d. J.; Frhr. v. Landenberg als Mitglied der Breisgauer Ritterschaft deßgleichen, und mit ihm Frhr. v. Andlaw.

Se. Durchlaucht der Fürst v. Löwenstein-Wertheim verwahrt seine garantirten Rechte, und Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Krautheim schließt sich in Bezug auf seine Rechte dieser Erklärung an.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Ich muß im Namen der Großherzoglichen Regierung erklären, daß durch diese Protestationen den Rechten der Regierung nichts genommen werden kann.

Frhr. v. Rüdt: Ueber die hier zur Sprache gebrachten Rechte des Adels hat nicht die hohe Regierung selbst, sondern der höhere Richter zu entscheiden, bei dem die Sache gegenwärtig anhängig ist.

Nachdem die Sitzung wenige Minuten wegen der Berathung es an die Commission zurückgewiesenen §. 10 ausgesetzt war, trägt Frhr. v. Göler d. Ae. das Resultat derselben vor:

Die Commission hat sich dahin vereinigt, daß nicht allein die Congrua der Pfarrer und Schullehrer erhöht werden soll, sondern auch die der Beneficiaten und Curatcapläne auf 500 fl. und für Capläne und Vicarien auf 360 fl.

In dem Gesetz vom Jahr 1815 ist der Lehrer an einer höhern Schule mit 800 fl. aufgenommen, da aber nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs im ganzen Lande kein Lehrer der Art seine Besoldung von Gütern bezieht, so ist ihrer in der Gemeindeordnung auch keine Erwähnung zu thun, und man kann von einer Erhöhung ihrer Congrua Umgang nehmen.

Frhr. v. Landenberg: Ich stelle den Antrag, die Congrua der Vicarien statt auf 360 fl. auf 400 fl. zu stellen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Der Caplan hat nichts davon; es wird dieß nur dem Pfarrer an seinem Einkommen abgezogen, und der Reinertrag seiner Einnahme berechnet. Der Vicarius erhält also keinen Kreuzer mehr oder weniger, aber die Congrua des Pfarrers wird dadurch um 360 fl. erhöht.

Die Kammer beschließt, den §. 10 nach dem Antrag der Commission folgendermaßen zu fassen:

„Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlage für Pfarrer auf 1000 fl., für Beneficiaten und Curatcapläne auf 500 fl., für Capläne und Vicarien auf 360 fl., für Lehrer der Volksschulen auf 400 fl. erhöht."

Frhr. v. Andlaw: Ehe über das ganze Gesetz abgestimmt wird, muß ich bemerken, daß ich mit vielen Bestimmungen dieses Gesetzes mich nicht einverstanden erklären kann. Wenn ich übrigens für das Gesetz selbst stimme, so geschieht dieß nur aus der Rücksicht, um einem unerträglichen Zustande, den das Gesetz vom Jahr 1831 eingeführt hat, baldmöglichst ein Ende zu machen.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit 17 gegen 2 Stimmen angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung:

Die Secretäre:
Frhr. v. Neveu.
Frhr. v. Berkheim.

Dreiunddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 4. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Rüdt, und
" v. Andlaw.

Von Seiten der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Frhr. v. Türckheim,
" Staatsrath Jolly, und
" Geh. Rath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhn. v. Berkheim.

Von dem Präsidium wird eine Dankadresse der Stadtgemeinde Eberbach wegen Anschlusses zum Zollverein vorgelegt, welche zu den Acten genommen wird.

Die Tagesordnung führt zur Verlesung der Redaction des Gesetzentwurfs wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, welche sofort genehmigt wird.

Geh. Rath. v. Berg erstattet nunmehr Bericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betreffend.

Beilage Ziffer 136.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Berathung in abgekürzter Form.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Ich habe meine Ansichten über den Gegenstand unserer heutigen Berathung bereits schon bei der Discussion über die Adresse aus einander gesetzt, und glaube mich darauf beziehen zu müssen, weil ich noch der gleichen Ueberzeugung bin, was mich auch bestimmen muß, gegen das Gesetz zu stimmen.

Es wird nun zur Erörterung der einzelnen Paragraphen übergegangen.

Zu §. 1
wird nichts erinnert, und derselbe unverändert angenommen.

§. 2.

Geh. Rath v. Berg: Es ist im Commissionsbericht bereits angeführt worden, daß der vormundschaftliche Beistand zwei Functionen zu versehen habe, nämlich die eines Geschlechtsbeistandes, und diese ist nun nach §. 1 aufgehoben, und die eines Gegenvormundes, welche nach den im Landrecht hierüber enthaltenen Bestimmungen beibehalten wurde.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Dieser §. ist mir nicht ganz klar, und deßhalb habe ich meine Stimme nicht dazu gegeben, den Gegenstand in abgekürzter Form zu behandeln. Ich habe näm-

lich ein Bedenken darüber, und ich erlaube mir deßhalb die Frage an den Herrn Regierungscommissär, wie es gehalten wird, wenn der Vormund ein Mann ist, und nun die Rechte des Vormundes mit den des Mündels collidiren; wird da nicht auch ein Gegenvormund ernannt?

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Es wird in einem solchen Falle für den einzelnen Act ein Gegenvormund aufgestellt, bei Frauen hingegen wird nach dem Gesetzvorschlag dieser Gegenvormund gleich am Anfang für alle Collisionsfälle ernannt, und so in den Fällen, wo die Großmutter oder die Mutter die Vormundschaft führt, eine etwas strengere Sorgfalt angewendet, als in den Fällen, wo ein Mann Vormund ist, weil man bei diesem nicht für nöthig erachtet hat, für alle Fälle gleich Anfangs einen solchen Gegenvormund zu ernennen. Durch die Einschaltung dieses §. 2 soll nun gesetzlich ausgesprochen werden, daß der Gegenvormund in den Fällen weiblicher Vormundschaft sogleich ernannt wird. Wenn man aber auch diesen §. nicht besonders aufgenommen hätte, so würde doch der vormundschaftliche Beistand in gewöhnlichen Administrationshandlungen nicht mehr zu concurriren gehabt haben, indem der Satz 17 des zweiten Einführungsedicts seine Anwendbarkeit für diese Fälle durch Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft verliert.

Aber hierüber könnten die Ansichten verschieden seyn, und daher hat die Regierung zu dem §. 2 ihre Zustimmung gegeben, weil hier noch außer Streit gesetzt ist, daß die Vormünderin nur da durch die Einwirkung des vormundschaftlichen Beistands beschränkt seyn soll, wo das Gesetz die Zuziehung eines Gegenvormundes vorschreibt, und dieß ist nach Satz 420 des Landrechts immer der Fall, wo der Vortheil des Minderjährigen gegen jenen des Vormundes anstößt.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Es scheint mir nicht gerade nöthig, der Mutter einen ständigen Gegenvormund beizugeben, und sie so einer stärkeren Controle zu unterwerfen, während man dieses bei Fremden nicht thut. Was den Ausdruck „vormundschaftlicher Beistand" betrifft, so paßt derselbe nun gar nicht mehr; indem die Hauptbestimmung des mit diesem Namen bezeichneten geändert ist, und er ja nicht mehr der Frau beizustehen, sondern gegen dieselbe das Interesse des Mündels zu vertreten hat.

Geh. Rath v. Berg: Dieser Ausdruck ist dem Landrecht vollkommen angepaßt. Es hat nämlich der Vater nach L. R. S. 391 das Recht, der Mutter als Vormünderin ihrer Kinder einen vormundschaftlichen Beistand anzuordnen, ohne dessen Rath sie keine gültige Rechtshandlung eingehen kann. Das zweite Einführungsedict zum Landrecht §. 17 hat sich an diesen landrechtlichen Ausdruck gehalten und angeordnet, daß der Mutter als Vormünderin ihrer Kinder für ständig ein vormundschaftlicher Beistand beigegeben werden soll; um nicht zu allenfallsigen Zweifeln und Irrungen Anlaß zu geben, hat man auch hier den bereits gesetzlichen Ausdruck beibehalten; es wurde auch, wie von Seite des Herrn Regierungscommissärs angeführt wurde, an den gesetzlichen Bestimmungen dieses §. 17 des Einführungsedicts überhaupt nichts geändert, denn nur die Function als Beistand cessirt in Gemäßheit des §. 1 des jetzigen Gesetzes; aber die übrigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche derselbe als Gegenvormund hat, verbleiben. Es scheint mir daher Alles, sowohl mit dem Landrecht als mit dem Einführungsedict im Einklang zu stehen.

Reg. Comm. Staatsr. Jolly: Es verdankt dieser neue §. sein Entstehen einem Zweifel, der in der andern Kammer erhoben worden ist; von welchem Einflusse nämlich die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft seyn werde auf die vormundschaftliche Beistandschaft der Mütter. An und für sich scheint ganz folgerichtig, daß letztere in so weit aufhört, als sie Geschlechtsbeistandschaft ist, und es wäre deßhalb wohl zweckmäßig, dieselbe künftig nicht mehr mit dem bisherigen Namen zu bezeichnen, weil sonst angenommen werden könnte, der vormundschaftliche Beistand habe nach wie vor auch als Geschlechtsbeistand zu functioniren. Jedenfalls hielt man für gut, ausdrücklich festzusetzen, daß die Mutter als Vormünderin nicht zu allen Verwaltungshandlungen, sondern nur zu denjenigen, für welche überhaupt der Gegenvormund nach dem Landrecht aufgestellt ist, der Mitwirkung ihres vormundschaftlichen Beistandes bedürfe. Man könnte zwar auch der Mutter überlassen, jeweils, wo sie mit ihrem eigenen Kind in Collision kommt, einen besondern Vormund für letzteres zu erbitten; allein da der Fall gerade in diesem Verhältniß sich öfter ereignet, ist es gewiß besser, ein für allemal einen ständigen Gegenvormund zu ernennen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Deßhalb könnte man ihn geradezu Gegenvormund heißen.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Im siebenzehnten §. des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht ist er vormundschaftlicher Beistand genannt, und deßhalb hat man diese Benennung beibehalten.

Auf gehaltene Umfrage wird dem Commissionsantrage gemäß der §. 2 unverändert angenommen.

§. 3.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Ich mache darauf aufmerksam, daß die Regierung in diesem §. weiter geht, als die Adresse verlangt hat, indem sie die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung noch mehr beschränkt.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Die Gründe sind in den Motiven des Regierungsentwurfs und in dem Berichte der Commission auseinandergesetzt, so daß dabei etwas Erhebliches nicht zu erinnern seyn wird. Im Ganzen wird der Text des Landrechts hergestellt; er kennt keine richterliche Ermächtigung, im Fall eine Frau mit ihrem Mann sich verbindlich macht, sondern nur in Fällen, wo der Mann gehindert ist, oder sich weigert, dieses zu thun. Für die Fälle, wo die Frau sich mit ihrem Ehemann sammtverbindlich machen will, ist dieser Grund nach dem Texte des Landrechts nicht vorhanden, und wahrscheinlich war es ein Mißverstehen dieses Textes, daß man bisher auch für diese Fälle die gerichtliche Ermächtigung noch hat fortbestehen lassen. Die Regierung hat in Erwägung gezogen, daß alle Mittel, die man anwenden wollte, um in solchen Fällen das Interesse der Frau zu wahren, unzureichend sind, und wenn auch in einem Fall diese gerichtliche Ermächtigung einen zureichenden Schutz gewähren sollte, so wird sie in zehn Fällen den Geschäften der Eheleute hinderlich seyn, und Störung und Kosten veranlassen.

Bei der Abstimmung wird der §. 3 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit vierzehn gegen zwei Stimmen angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Göler d. J. Namens der Budgetcommission Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von der verflossenen Budgetperiode.

Beilage Ziffer 137.

Frhr. v. Göler d. J. bemerkt dazu: Gegen die frühere Uebung ist eine Abweichung in der Form in so weit eingetreten, als die zweite Kammer ihre Beschlüsse über die Nachweisungen, mit Ausnahme derjenigen über die Pensionen und das Militär, in einer Adresse vereinigt hat. Es ist also eigentlich eine Endabstimmung erst alsdann möglich, wenn alle Nachweisungen zum Vortrag und zur Discussion gekommen sind.

Auf den Wunsch mehrerer Mitglieder wird mit Genehmigung der Regierungscommission die Berathung in abgekürzter Form beschlossen.

Frhr. v. Göler d. J.: Es wird im Grunde über die einzelnen Zahlen etwas Weiteres zu sagen überflüssig seyn, indem ich voraussetze, daß den Mitgliedern der hohen Kammer die Sache bekannt ist, da die gedruckten Erläuterungen schon lange in ihren Händen sich befinden. Der einzige Punkt ist der der Adresse der zweiten Kammer über die Rückweisung von 1000 fl. für Besoldung des Bundestagsgesandten.

Der Antrag geht hier dahin, der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Es ist wohl Zweck der Berathung, sich wegen der Ueberschreitungen zu äußern, damit die Regierung das Einverständniß oder Nichteinverständniß der hohen Kammer entnehmen könne; in so fern dürften also sämmtliche betreffende Posten zur Abstimmung gebracht werden müssen.

Frhr. v. Göler d. J.: Im Etatsjahr $18^{31}/_{32}$ kommt keine Ueberschreitung, sondern eine Ersparniß von 3,977 fl. 17 kr. vor. Alles, was man sagen könnte, ist bereits gesagt und gedruckt, und es wird also nichts übrig seyn, als die Nachweisungen für dieses Jahr für gerechtfertigt zu erklären.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag gebilligt und die Verwendung für gerechtfertigt erklärt.

Frhr. v. Göler d. J.: Im zweiten Etatsjahr handelt es sich von einer Ueberschreitung von 19,000 fl., welche die Commission auch für gerechtfertigt anzusehen beantragt.

Der Commissionsantrag erhält sofort die Zustimmung der Kammer.

Zu Tit. VII. (Gesandtschaften) bemerkt Frhr. v. Göler: Es ist hier eine Ueberschreitung von 13,760 fl., welche die Commission nach den so eben im Berichte vorgetragenen Bemerkungen ebenfalls für gerechtfertigt ansieht.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es wird nichts dagegen zu bemerken seyn, da auch in der zweiten Kammer deßhalb kein besonderer Anstand erhoben wurde.

Reg. Comm. Staatsm. Frhr. v. Türckheim: Die andere Kammer ist bei Berathung der Nachweisungen aus der vergangenen Budgetperiode über die weitere Erörterung dieses Punktes hinausgegangen, weil sie stillschweigend anerkannt hat, daß in der vergangenen Periode keine größeren Ersparnisse gemacht werden konnten; sie hat sich daher im Interesse der Zeitersparniß nicht in weitere Discussionen eingelassen, weil, wenn je für die Zukunft Zweifel in die von Seiten der Regierung erklärte Unzulänglichkeit der bewilligten Summe zur Sprache kommen würden,

dieselben ihren Platz bei den vorkommenden Erörterungen des Budgets für die künftige Periode finden müßten. Daher glaube ich, wenn nicht eine besondere Aufforderung von Seite eines Mitglieds der Kammer erfolgt, darüber hier nichts Weiteres sagen zu müssen.

Die Kammer beschließt, die Ueberschreitung in dem Tit. VII. für gerechtfertigt zu erklären.

Frhr. v. Göler d. J. wiederholt nun zum Tit. VIII. Bundeskosten die Bemerkung im Commissionsberichte.

Reg. Comm. Staatsmin. Frhr. v. Türckheim: Was sich über die Besoldung des Bundestagsgesandten sagen läßt, wäre im Grunde Wiederholung, mit welcher ich die Kammer nicht behelligen will. Es ist ein Gegenstand, der schon auf dem vorigen Landtage in derselben Art bei Berathung des Budgets zur Sprache gekommen ist. Der gegenwärtige Beschluß der andern Kammer hat nur die Absicht, dasjenige festzuhalten, was sie bei der Bewilligung des Budgets auf dem letzten Landtag beschlossen hat. Das Einzige, was ich aus Veranlassung einer von dem Herrn Berichterstatter der Commission gemachten Bemerkung zu dem bereits Gesagten hinzufüge, ist, daß man sich gewöhnlich keine klare Idee davon macht, in wie fern der Anspruch eines Gesandten auf den ihm signaturmäßig angewiesenen Gehalt jenem eines andern Staatsdieners gleich oder davon verschieden sei, worauf ich bereits in der andern Kammer aufmerksam gemacht habe.

Man spricht so viel davon, daß der Gehalt eines Gesandten, der von den Verhältnissen seines Postens abhänge, nicht angesehen werden könne, wie die Besoldung eines Staatsdieners im Inland. Ich habe darauf die Frage gestellt, in was der Unterschied bestehe? Der Unterschied besteht darin, daß wenn ein diplomatischer Agent, der im Ausland mit einem höhern Gehalt angestellt ist, durch die Regierung von seinem Posten abberufen wird, er nicht sagen kann, er habe vermöge seiner Signatur den für diesen Posten bemessenen höhern Gehalt, z. B. von 16,000 fl., anzusprechen, und er fordere anderweitige Anstellung mit einer der bisherigen gleichkommenden Besoldung, wie dieß ein Staatsdiener im Inland nach unsern Grundsätzen verlangen kann. In einer andern Beziehung aber steht der Gesandte mit dem Gehalte, den er signaturmäßig hat, auch auf ganz gleicher Stufe mit den andern Staatsbeamten, in so fern nämlich, daß er das Recht hat, zu verlangen, daß ihm dasjenige, was ihm signaturmäßig bewilligt ist, so lange als er den Posten begleitet, auf welchem es ihm angewiesen ist, ohne Verkürzung belassen werde. Seine Signatur muß eben so gut beachtet werden, ohne sein Recht zu verletzen, so lange man ihn nicht abruft; so erfordert es sein Recht und die Würde der Regierung. Ich will mich nicht in Wiederholungen einlassen, weil aber die Regierung sich aus dem angegebenen Grund nicht dazu entschließen kann, einem Gesandten seine signaturmäßig angewiesene Besoldung zu verkürzen, so kann sie sich deßwegen auch nicht indirect in der Wahl ihrer diplomatischen Agenten beschränken und sich in die Nothwendigkeit versetzen lassen, einen solchen Gesandten wegen verweigerter Bewilligung seines bisherigen Gehalts abzurufen, der nach ihrer Ueberzeugung auf dem Posten gelassen werden soll, und dem sie ihre volle Zufriedenheit schenkt. Dieses ist das Vitiose in der Art, wie man die Frage gestellt, und sich in dieser Sache so verwickelt hat, daß man nicht mehr herauskommen kann, ohne die Rechte des Gesandten zu kränken, oder aber indirect in das Recht der Regierung einzugreifen, ihre Beamten selbst zu wählen. Ich komme noch zu einer andern Bemerkung, daß man nämlich in großem Irrthum ist, wenn man sich über die so auffallend große Summen ausläßt, die für unsere Gesandten überhaupt angewiesen werden sind. Ich will nicht darauf eingehen, ob in der Folge Aenderungen eintreten können oder nicht, aber daß unsere Gesandten besser bezahlt sind, als in andern Staaten auf gleicher Linie, muß ich widersprechen, und wenn bei den Verhandlungen über das Budget der laufenden Periode dazu Anlaß gegeben wird, so kann ich durch Vergleichungen nachweisen, daß vielmehr umgekehrt die Gehalte unserer Gesandten beinahe durchgängig niedriger stehen, als bei gleichen Verhältnissen jene der Gesandten anderer Staaten.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich glaube, es wird nichts gespart seyn, wenn man auch den in Frage stehenden Gesandten abruft, und einen andern mit 12,000 fl. hinsetzt; denn man würde dem abgegangenen Gesandten nach dem Verhältniß seines Gehalts gewiß 4000 fl. Pension bezahlen müssen.

Geh. Hofrath Rau: Schon die Consequenz macht es räthlich, daß der Beschluß der Commission angenommen werde. Im Jahr 1833 in der 61. Sitzung, als das Budget für die Finanzperiode $18^{33}/_{34}$ berathen wurde, kam die Frage zur Sprache, ob diese Besoldung mit 12,000 fl. oder 16,000 fl. aufgenommen werden solle. Die andere Kammer hatte nur 12,000 fl. bewilligt. Es wurde der Gegenstand hinreichend beleuchtet, und von dieser hohen Kammer die Ueberzeugung ausgesprochen, die 21,000 fl. seien für die Bundeskosten nicht genügend, und es müsse noch eine anständige Summe beigeschossen werden, ein Beschluß, der, da er eine Budgetposition betraf, freilich nicht

die Folge haben konnte, daß die volle Summe von 25,000 fl. selbst ins Budget hätte aufgenommen werden können. Allein die nämlichen Gründe, welche diese hohe Kammer bestimmt haben, damals 25,000 fl. für nöthig zu halten, werden sie auch heute bestimmen, die geschehene Verwendung gut zu heißen. In Frankreich hat man sich vor einigen Jahren erlaubt, an den Gehalten der diplomatischen Personen in dem Ausland ohne weiters mit einer gewissen Willkühr zu streichen. Wir haben in Deutschland von der Stätigkeit der Besoldungen ganz andere Begriffe, und es würde eine solche Maßregel in diesem Falle um so mehr etwas Widriges haben, da sie von dem Charakter der Persönlichkeit nicht frei wäre, indem sie nur ein Individuum berührt. Ich glaube daher nicht, daß es nöthig ist, noch mehr Gründe aufzusuchen, um den Commissionsantrag zur Annahme zu empfehlen.

Major v. Türckheim: Schon vor mehreren Landtagen wurde dem fraglichen Gesandten diese Besoldung, und ich glaube nicht, daß ihm etwas davon abgezogen werden kann, um so weniger, da nur allein die Staatsregierung in der Lage ist und bleiben muß, seine Geschäftsführung zu beurtheilen. In der Motivirung des Abzugs, der ihm gemacht werden soll, sind in der zweiten Kammer einige unzufriedene Aeußerungen über seine Dienstführung gefallen. Die Beurtheilung der Dienstführung wollen wir jedoch lieber der Regierung anheimstellen, als Andern, die von dem Geschäfte gar keine Kenntniß haben, und haben können, da es sehr übel wäre, wenn die Regierung die Unterhandlungen mit ihren Gesandten an die große Glocke hängen würde.

Prof. Zell: Es steht zwar der Kammer und nach unserer Verfassung namentlich der zweiten Kammer das Recht zu, ihre Ansichten über einzelne Collectivpositionen des Budgets, also auch bei diesem Gegenstand geltend zu machen; aber wenn in dem gegenwärtigen Falle auf dem Abzug von 4000 fl. bestanden würde, so hätte dieß die unmittelbare Folge, daß entweder einem angestellten Staatsdiener gegen die Dienerpragmatik ein solcher Abzug gemacht werden könnte, oder daß die Regierung gezwungen wäre, eine andere Person anzustellen. Beides ist nicht wohl zuläßig, und daher stimme ich auch für den Antrag der Commission. Ich hoffe übrigens, daß auch in diesem Falle die Regierung bei vorkommenden Gelegenheiten zweckmäßige Ersparnisse eintreten lassen wird. Indessen hat die Regierung gerade bei diesem Theil des Budgets in den letzten Jahren hinreichenden Beweis gegeben, wie sehr sie diese Rücksichten zu würdigen weiß. Wenn in der zweiten Kammer zugleich Urtheile über die Dienstführung des Gesandten von einzelnen Mitgliedern gefällt worden seyn sollen, so glaube ich, daß wir darauf bei unserem Beschlusse keine Rücksicht zu nehmen brauchen, da wir uns nur mit den förmlichen Beschlüssen und officiellen Mittheilungen derselben zu befassen haben. Das Endurtheil über die Leistungen der Staatsdiener wird immer der Regierung zustehen; auf der andern Seite ist es aber auch natürlich und nicht ungesetzlich, wenn in den beiden Kammern Ansichten und Meinungen, wie über die Wirksamkeit einzelner Branchen der Verwaltung, so auch einzelner höher gestellter Staatsmänner laut werden.

Der Antrag der Commission, die Ueberschreitung im Tit. VIII. zu genehmigen, und der Ermäßigung der Besoldung des Bundestagsgesandten nicht beizutreten, wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Zum Tit. IX. „Verschiedene und außerordentliche Ausgaben" wird nichts erinnert, und nach dem Antrage der Commission diese Ausgabe für gerechtfertigt erklärt.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:
Frhr. v. Neveu.
Frhr. v. Berkheim.

Vierunddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 6. August 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit, der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,

und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim, und

des Frhrn. v. Andlaw.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsrath Nebenius, und

Herr Ministerialrath Bekk.

Das hohe Präsidium legt vor:

1) eine Mittheilung der zweiten Kammer, in Betreff einer Adresse wegen Regulirung der Diäten der landständischen Abgeordneten und der in Karlsruhe wohnenden Deputirten.

Beilage Ziffer 138.

Dieselbe wird an eine Vorberathung verwiesen.

2) Ein Dankschreiben des Renovators Bürger zu Heidelberg, wegen Ueberweisung seiner Petition an das Großherzogliche Staatsministerium

Beilage Ziffer 139 (ungedruckt),

welches zu den Acten geht.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Frhr. v. Gemmingen Bericht über den Gesetzentwurf, wegen Aufhebung der ärarischen Bannrechte.

Beilage Ziffer 140.

Der Druck und die Vertheilung des Berichts wird beschlossen.

Die Discussion über den Gesetzentwurf, die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen betreffend, wird hierauf eröffnet.

Geh. Hofrath Rau: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Der Gesetzentwurf, der uns in diesem Augenblick beschäftigt, ist mit allgemeinem Interesse und Dank aufgenommen worden, er entspricht einem sehr lebhaft gefühlten Bedürfniß, einem Bedürfniß, welches selbst den Kaiser von Frankreich vermocht hat, im Hauptquartier von Schönbrunn im Jahr 1809 eigenhändig die Grundlinien eines solchen Gesetzes zu entwerfen, einem Bedürfniß, dem man neuerlich in vielen Staaten abzuhelfen sich bemüht hat.

Es sind diese Gesetze ein interessantes Beispiel zweier bis zu einem gewissen Grade sich widerstreitenden Forderungen; sie geben einen Beweis, daß die gesetzgeberische Klugheit in unserer Zeit sehr ausgebildet worden ist. Was zuvörderst die Forderung betrifft, das Eigenthum heilig zu halten, so wäre es überflüssig, sich bei der Ausführung einer so anerkannten Wahrheit aufzuhalten. Wie der Berichterstatter über das Expropriationsgesetz in der französischen Pairskammer bemerkt,

hat man sich selbst in der stürmischen Zeit der Revolution vor einer offenbaren Verletzung des Eigenthumsrechts gescheut; es fühlt jeder Bürger die Nothwendigkeit des Schutzes für sein Eigenthum, so daß ihm kein Opfer zu schwer dünkt, um Eingriffe in dieses Recht abzuwehren. Auf der andern Seite sehen wir das Bedürfniß des Fortschreitens in verschiedenen gemeinschaftlichen Anstalten; wir dürfen nicht nur rückwärts auf das bisher Bestehende, sondern wir müssen auch vorwärts blicken. Das innigere Zusammenleben führt manche neue Bedürfnisse herbei, welchen nur mit Hülfe der Staatsgewalt genügt werden kann.

In jener Zeit des Alterthums, wo das Privateigenthum sich durch Occupation bildete, früher wohl als der Staat selbst bestand, konnte man nicht an Fälle denken, in denen das unbeschränkte Fortbestehen des Eigenthums ein Hinderniß wichtiger gemeinsamer Anstalten werden würde. Selbst der Zweck der Sicherheit und des Schutzes macht die unbedingte Fortdauer aller Eigenthumsrechte in ihrer bisher bestehenden Weise bisweilen unmöglich. Der Bürger fordert im Staat mit Recht nicht nur Schutz gegen andere Bürger, sondern auch gegen auswärtige Feinde, und es entsteht hieraus die Nothwendigkeit verschiedener Staatsvertheidigungsanstalten, welche nothwendig zu Abtretungen von Grundstücken führen.

Gegen die feindlichen Naturkräfte, z. B. gegen die ungezähmte Wuth angeschwollener Gewässer, gegen das Herabstürzen von Anhöhen, sind ebenfalls Maßregeln nöthig, die ohne Abtretung einzelner Grundstücke sich nicht ausführen lassen. Eben so müssen sumpfige Stellen trocken gelegt werden, um bösartige ansteckende Krankheiten zu verhüten.

Auf diese Art haben wir nun das Bedürfniß und die Nothwendigkeit anerkannt, in einzelnen Fällen in das Eigenthum einzugreifen. Der Einzelne betrachtet es, wenn er edel denkt, ohnedieß schon als eine heilige Verpflichtung, sein Privatinteresse der Gesammtheit zu opfern. Wenn aber der Staat ein solches Opfer fordert, so muß er es so klein machen, als möglich, es darf nur der formelle Theil des Opfers bleiben, nämlich die gehinderte Verfügung über das Besitzthum, der materielle Theil des Uebels muß ersetzt werden, so weit es möglich ist ihn zu ersetzen. Der Staat verfolgt nun neben der Sicherheit auch noch andere Zwecke; ohne in eine Erörterung über die einzelnen Regierungszwecke einzugehen, darf ich es als eine anerkannte Sache betrachten, daß der Zweck des Wohlstandes an Wichtigkeit den vorhin aufgeführten Zwecken wenig nachstehen wird.

Das ungehinderte Wirken der productiven Kräfte erheischt viele Hülfsanstalten, welche die Kräfte des Einzelnen steigern, und die nicht möglich wären, wenn Jeder rücksichtslos auf seinem Privateigenthum beharren wollte. Der Zweck der Bildungssorge führt zu keiner Abtretung, weil zu den Bildungsanstalten keine bestimmte Localität und keine nothwendige Beziehung zu einem gewissen Raum nöthig ist. Ganz anders verhält es sich mit den Zwecken des Wohlstandes, wo diese locale Beziehungen ganz deutlich hervortreten. Ich darf nur erinnern an einen Bewässerungscanal, zur Erleichterung der Schifffahrt, an Arbeiten, wodurch ein vorhandener Strom besser geleitet wird; an Landungs- und Ausladungsplätze, an die Entwässerung, die Landstraßen, an die eisernen Straßen der neuern Zeit. Solche Abtretungen für allgemeine Zwecke sind nichts Neues; wir haben viele alte Beispiele dieser Art; eines derselben giebt uns schon die zwangsweise Abtretung von Grundstücken in solchen Fällen, wo auf ihnen ein Bergwerk angelegt werden soll. Ein anderes Beispiel, zwar nicht bei uns, aber in einigen andern Staaten betrifft sogar ausnahmsweise das bewegliche Vermögen, nämlich das Gesetz, daß Derjenige, der auf seinem Grundstück alte Münzen findet, dieselben gegen den Ersatz des Metallgehalts an das öffentliche Münzcabinet abgeben muß.

Uebrigens ist eine genaue Regulirung aller bei solchen Abtretungen vorkommenden Formen und Verhältnisse durchaus nothwendig, wenn nicht auf der einen Seite der Staatskasse durch ganz exorbitante Forderungen unbillige Ausgaben auferlegt, auf der andern Seite nützliche Unternehmungen zurückgehalten werden sollen.

Das Prinzip des vorliegenden Gesetzes, welches durchaus zu billigen ist, wie denn dieses Gesetz überhaupt in seiner jetzigen Form als eine vortreffliche Arbeit anerkannt wird, besteht darin, daß Abtretungen nur zum öffentlichen Nutzen geschehen dürfen. Es stützt sich dieses auf die Verfassungsurkunde. Der Gegensatz der öffentlichen sind Privatzwecke. Man könnte freilich auf den Gedanken gerathen, daß eine gewisse Billigkeit auch für letztere hier die Abtretung fordern könne. In dem Expropriationsgesetz für den Kanton Luzern sind in der That einige Fälle aufgeführt, wo selbst für einen Privatzweck die Abtretung eines Grundstücks dem Eigenthümer zugemuthet werden kann; aber wenn der Staat sich auch um bloße Privatzwecke kümmern sollte, so würde ihm eine zu große Aufgabe aufgebürdet werden, und man könnte

am Ende sogar eine neue zweckmäßige Vertheilung des Privateigenthums verlangen.

Dieses ist also unthunlich. Die ältern Publicisten haben das Recht des Staats, Abtretungen zu gebieten, aus einem Obereigenthum, einem dominium eminens abgeleitet, sie stellten sich vor, daß der Staat etwa die Eigenthümer nur einstweilen schalten und walten ließe, in besondern Fällen aber gleichsam die Hand ausstrecke, um sein Obereigenthum gelten zu machen, was aber mit Recht als eine unrichtige Ansicht bezeichnet wird.

Verschiedene Mißverständnisse sind freilich möglich, insbesondere Meinungsverschiedenheiten über dasjenige, was öffentliche Zwecke seien. Versuche, diese erschöpfend aufzuzählen, können schwerlich gelingen, da die Aufgaben der Regierung sich in jeder Zeit anders gestalten. Hätten wir dieses Expropriationsgesetz vor 400 Jahren gemacht, so würde mancher Zweck nicht darin enthalten gewesen seyn, den wir jetzt anerkennen müssen. In einigen Staaten, namentlich in Luzern und St. Gallen, welcher Kanton das allerneueste Expropriationsgesetz besitzt, hat man versucht, die Fälle besonders aufzuführen, in welchen öffentliche Zwecke eine Abtretung fordern. Man hat die Leitung von Gewässern, die Anlegung von Landungs- und Ausladplätzen, und die Errichtung von öffentlichen Gebäuden aufgeführt; militärische Zwecke sind hier schon ausgelassen worden. Es ist sehr mißlich, eine Aufzählung zu geben, die doch nicht erschöpfend seyn kann, und darum nur beengend wird, so daß sie mehr schadet, als nützt.

Ich behalte mir vor, bei der Discussion über die einzelnen §§. des Gesetzes verschiedene Bemerkungen zu machen.

Es wird nunmehr zu den einzelnen §§. übergegangen.

§§. 1 bis 3

Geh. Hofrath Rau: Wenn ich den §. 1 an und für sich betrachte, so muß ich darauf antragen, die letzten Worte wegzulassen: „und es findet alsdann folgendes Verfahren Statt," indem nach diesem §. gleich die Ueberschrift des zweiten Abschnittes kommt, wo das Verfahren schon genannt ist. Unsere Commission hat in ihrer Redaction für überflüssig erachtet, die Ueberschriften der Titel abdrucken zu lassen, aber sie wird nicht der Meinung seyn, daß dieselben im Gesetze selbst nicht stehen sollen. Ich muß aber zum ganzen ersten Titel einige Bemerkungen machen.

Das Verhältniß der beiden Redactionen ist dieses: die zweite Kammer giebt dem ersten Titel drei Paragraphen. Der eine ist mit dem, was unser Landrecht und der Art. 14 unserer Verfassungsurkunde sagt, dem Inhalt nach ganz gleich. Der §. 2 spricht aus, was öffentlicher Nutzen sei, nämlich sowohl, wenn der Staat unmittelbar, als wenn er mittelbar betheiligt ist, zunächst aber eine Staatsanstalt, oder eine, oder mehrere Gemeinden.

Der §. 3 schreibt vor, wer über die Verbindlichkeit zur Abtretung, und über die Größe der Entschädigung zu entscheiden habe.

Unsere Commission zieht die §§. 1 und 3 der zweiten Kammer zusammen, bildet aus der Verbindung beider einen Paragraphen und schlägt vor, den §. 2 zu streichen. Ich möchte nun darauf antragen, den ganzen ersten Titel der zweiten Kammer wieder herzustellen, also den §. 2 wieder aufzunehmen. Was schon die äußere Einrichtung des Gesetzes betrifft, so würde es sich nicht gut ausnehmen, wenn der erste Titel nur aus einem §. bestünde; aber in materieller Hinsicht ist der §. 2 von wesentlichem Nutzen. Man ist nämlich in unserem Lande vielfach darüber ungewiß gewesen, ob für dasjenige, was zunächst das Wohl der Gemeinde betrifft, eine Zwangsabtretung Statt finden dürfe.

So viel ich weiß, hat das Ministerium des Innern die bejahende Ansicht gehabt, aber es ist bei den Kreisregierungen und Aemtern immer noch darüber gestritten worden, und obgleich die Bestimmung, was öffentlich sei, der Doctrin angehört, so glaube ich doch, daß es zu Verhütung von Ungewißheiten und zum richtigen Verständniß des Gesetzes wesentlich beiträgt, wenn man diesen §. nicht streicht, so daß also unzweifelhaft für Anstalten, die zunächst eine oder mehrere Gemeinden angehen, eine Zwangsabtretung vorkommen kann. Begreiflich wird aber nicht jeder Wunsch einer Gemeinde und jeder Zweck, den sich dieselbe setzt, als ein öffentlicher betrachtet werden können. Ich trete dem Herrn Berichterstatter darin bei, daß Verschönerungen nicht hieher gehören, daß z. B. eine Gemeinde, die einen hübschen, mit Akazien verzierten Spaziergang anlegen will, deßhalb nicht verlangen kann, daß ein Gartenbesitzer seinen Platz dazu abtrete. Zu diesem Zweck wird auch das Staatsministerium seine Zustimmung nicht geben; allein es giebt Gemeindezwecke, welche zugleich in die Verpflichtungen der Regierung fallen, wie z. B. Feuersicherheit. Wenn solche Anstalten von ihr nicht getroffen würden, so müßte es von der Staatsbehörde aus geschehen. Es ist daher gewiß räthlich, dieses im Gesetz gerade auszusprechen.

Gen. Lieut. v. Stockhorn unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Gemmingen: Als Mitglied der Commission habe ich mir vorbehalten, meine Ansicht weiter auszuführen.

Ich würde bei der allgemeinen Fassung des §. 1, wie ihn die Moritat unserer Commission vorschlägt, mich beruhigt, und die nöthige Garantie gegen weiteres Unrecht als es nothwendig ist, darin, daß nur das Staatsministerium die Zwangsabtretung zu öffentlichen Zwecken nach §. 14 der Verfassung verfügen kann, im Vertrauen auf diese hohe Stelle gefunden haben, wenn nicht im §. 1 und 16 des Regierungsentwurfs und §. 2 und 19 des Entwurfs der zweiten Kammer ausgesprochen wäre, daß 1) zu Gemeindezwecken das Eigenthum abgetreten, 2) bei Abtretung desselben zu Bauplätzen im Zwangswege ein bestimmtes Verfahren eingehalten werden müsse. In dem ersten Fall, nämlich im Regierungsentwurf ist über die Verbindlichkeit der Abtretung gar kein Zweifel gelassen, aus dem letzteren folgt aber unzweifelhaft, daß sowohl die Regierung, als die zweite Kammer der Ansicht ist, als könnte vom Staatsministerium die Abtretung zu Bauplätzen verfügt werden. Beide Fälle halte ich dem §. 14 der Verfassung zuwiderlaufend.

Den ersten Fall hat die zweite Kammer in etwas gemildert, indem sie doch noch einen mittelbaren Nutzen für die Allgemeinheit verlangt, was jedoch durch die Fassung unserer Commission wieder verloren gegangen ist. Der zweite aber ist in seiner Unbeschränktheit stehen geblieben. Ich kann mich mit diesen Ansichten nicht vereinigen, und muß hier erklären, daß ich die Abtretung des Eigenthums, sowohl zu Gemeinde- als zu Privatzwecken in dem §. 14 der Verfassung nicht begründet finden kann. Die Verfassung verlangt einen öffentlichen Zweck, durch welchen eine solche Zwangsabtretung bedingt wird, und einen solchen öffentlichen Zweck kann ich nicht darin finden, wenn eine Gemeinde, die in ihren meisten Beziehungen den Privatpersonen gleich gestellt werden muß, den Nutzen aus der Abtretung zieht, und noch weniger, wenn es sich von Wohnplätzen einzelner Personen handelt, wodurch doch gewiß nur das Privatinteresse dieser Einzelnen befördert wird.

Ich hätte daher für eine wesentliche Verbesserung des ganzen Gesetzes gehalten, wenn die einzelnen Zwecke, die als öffentlich anerkannt werden müssen, specialisirt worden wären, aber mit unserer Commission halte ich dieß für unmöglich, indem bei dem Steigen der Industrie Institute entstehen werden, von denen wir uns jetzt noch keine Idee machen können, und die unzweifelhaft in die Kategorie des öffentlichen Nutzens fallen, und alsdann von diesem Vortheil ausgeschlossen wären. Was aber jetzt schon besteht, das können wir beurtheilen, und ich stelle daher Ihrem Ermessen anheim, ob Gemeindezwecke, oder Bauplätze unter den §. 14 der Verfassung zu subsumiren sind.

Ich glaube es nicht, und muß daher darauf antragen, daß der §. 19 und mithin auch der §. 35 und der Nachsatz von §. 49 gestrichen und ein neuer §. als §. 1 a oder §. 2 eingeschaltet werde, um den Grundeigenthümer gegen ein derartiges Unrecht zu schützen. Dieser §. möchte folgendermaßen zu fassen seyn:

„Zu Gemeindezwecken und Bauplätzen findet keine Abtretung des Eigenthums Statt."

Frhr. v. Göler d. Ae. und Major v. Türckheim unterstützen diesen Antrag.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe mich erhoben, um den Antrag der Commission wegen der Fassung des §. 1 zu unterstützen, und nur Einiges zu seiner näheren Erläuterung hinzuzufügen.

Man muß bei dieser Gelegenheit auf das Allgemeine des Gesetzes zurückkommen, weil hier eigentlich die ganze Frage entschieden wird. Es ist unbestritten, daß nach dem §. 14 der Verfassungsurkunde über dasjenige, was ein öffentlicher Nutzen seie, das Staatsministerium unbedingt zu entscheiden habe; die Verfassungsurkunde schreibt ihm keine Regeln hierüber vor, sondern stellt die Beantwortung der Frage, was ein öffentlicher Zweck sei, in jedem einzelnen Fall lediglich seinem Ermessen anheim.

Diese Ansicht soll auch nach den Motiven der Regierung dem Gesetzentwurf zu Grund liegen, und gerade deßhalb hat die Commission den vorliegenden Antrag gestellt; denn, wenn man versuchen wollte, auf irgend eine Art nur zu definiren, was eigentlich öffentliche Zwecke sind, so behaupte ich, daß man wenigstens indirect eine Erläuterung, oder eine Abänderung der Verfassung bezwecken, und somit der ganzen Sache eine andere Gestalt geben würde; da alsdann zur Beschließung dieses §., der eine solche Erläuterung giebt, zwei Drittel aller Stimmen in jeder Kammer nöthig wären. Ueberhaupt ist es, wie der Frhr. v. Gemmingen schon bemerkt hat, sehr schwer, zu definiren, was öffentliche Zwecke im Sinne der Verfassungsurkunde sind. Die Commission hat darüber lange discutirt, und man ist am Ende zu dem Resultat gekommen, daß es unmöglich sei; allein ich behaupte, es ist dieß bei der Fassung des §. 2 der zweiten Kammer auch versucht worden, weil da der Nutzen, der als öffentlich gelten soll, definirt wird. Ich will nicht behaupten, daß die Definition im Allgemeinen unrichtig sei; ich gebe zu, daß ein Nutzen öffentlich seyn kann, der nur mittelbar dem Staate, aber unmittelbar einer Staatsanstalt, oder in

einzelnen Fällen nur einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt; allein ich halte nicht nöthig, eine ausdrückliche Bestimmung deßhalb zu geben, weil immer wieder das Staatsministerium in letzter Instanz zu entscheiden hat, welcher Zweck ein öffentlicher ist, ja ich halte eine solche Bestimmung selbst für gefährlich, denn die Unbestimmtheit, in welcher die Sache gegenwärtig liegt, wird das Staatsministerium veranlassen, bei Beurtheilung der Fälle, wo ein öffentlicher Nutzen vorkommen soll, so vorsichtig als möglich zu Werke zu gehen. Dadurch, daß die Sache allein seinem Ermessen anheim gegeben wird, wird es auch dahin geführt werden, diese Fälle so selten als möglich eintreten zu lassen, während es durch ein Gesetz, das gewissermaßen diesen Nutzen definiren will, sich leicht entschuldigt finden könnte, weniger vorsichtig bei dieser Manipulation zu Werke zu gehen. Dieses sind die Gründe, warum die Commission auf diese Abänderung angetragen hat. Uebrigens muß ich gestehen, daß ich den ganzen Streit für mehr doctrinärer Natur halte, als daß ich ihm praktische Wichtigkeit beilegte; die Sache bleibt nach wie vor, und sie wird so bleiben, wie sie jetzt ist. Allein die Doctrin, wie sie in dem Antrage der Commission liegt, scheint mir die richtige zu seyn.

Reg. Comm. Staatsr. Nebenius: Ich bin mit dem geehrten Redner vor mir im Wesentlichen einverstanden; nur muß ich hauptsächlich in Rücksicht auf die logische Ordnung wünschen, daß die drei ersten Paragraphen in der Fassung, welche sie in der zweiten Kammer mit unserer Zustimmung erhalten haben, wieder hergestellt werden. Ich theile vollkommen die Ansicht, daß durch den §. 2 durchaus an der bisherigen Uebung, welche sich vor und seit dem Bestehen der Verfassung gebildet hat, nicht das Geringste geändert werde, und daß die Frage, ob ein öffentlicher Zweck bei einer zunächst nur für eine Gemeinde zu machenden Unternehmung vorhanden sei, eben so wie die Bestimmung eines öffentlichen Zweckes überhaupt nur im concreten Fall beurtheilt werden könne. Widersprechen muß ich aber, daß diese Abtretungen, die von dem Staatsministerium beschlossen werden, ein Unrecht seien, oder genannt werden können. Die Befugniß, das Opfer des Privateigenthums zu fordern, ist ein nothwendiger Vorbehalt des Staats, in welchem und durch welchen allein das Eigenthum besteht.

Der Staat macht nur von einem Rechte Gebrauch, indem er die Abtretungspflicht ausspricht, wo seine Zwecke mit den Rechten des Eigenthums collidiren. Die Ausgleichung liegt, wie schon ein verehrter Redner bemerkt hat, in der Entschädigung; wo eine vollständge Entschädigung geleistet wird, ist keine Verletzung mehr denkbar. Uebrigens bin ich mit der Bemerkung vollkommen einverstanden, daß es sich hier um eine Frage handelt, welche in das Gebiet der Doctrin gehört, und keiner weitern Erörterung bedarf.

Frhr. v. Berkheim d. J.: Gerade die Bemerkung eines geehrten Herrn Sprechers vor mir, daß die Regierung auch die Gemeindezwecke als hinreichenden Grund zu zwangsweiser Entziehung des Eigenthums betrachtet, bestimmt mich, auf der Fassung unserer Commission zu beharren. Der Spielraum, den die Verfassung giebt, ist sehr groß; nach der Fassung des §. 14 sogar unbeschränkt.

Beschränkt wird er nur dadurch, daß das Staatsministerium bei dieser vagen Fassung sich hüten muß, Zwecke als öffentliche zu sanctioniren, und dafür Abtretungen des Eigenthums im Zwangsweg zu fordern, wo es nicht vollkommen gewiß ist, daß alle Momente, durch welche ihr Ausspruch gerechtfertigt wird, in genügendem Maße vorhanden sind. Dagegen würden wir durch Annahme der drei ersten Paragraphen, wie sie von der zweiten Kammer herübergekommen sind, die Regierung manchen Bedenklichkeiten bei der Behandlung dieser so wichtigen Frage überheben, und ihr die Beantwortung derselben möglicherweise zum großen Nachtheil des Privateigenthums bedeutend erleichtern.

Was die Zwangsabtretungen zu Bauplätzen betrifft, so habe ich mich zwar in der Commission für die Beibehaltung des §. 19 ausgesprochen, aber nicht deßwegen, weil ich der Ansicht war, daß die Verwendung von Grundstücken zu Bauplätzen einen hinreichenden Grund zur Entziehung des Eigenthums enthalte, sondern weil ich glaubte, daß die Regierung auch ohne die Bestimmung des Paragraphen doch den großen Spielraum, den ihr die Verfassung einräumt, zu solcher Entziehung zu benutzen fortfahren werde, und alsdann der Strich des §. 19 nur ein lästigeres und weniger zweckmäßiges Verfahren zur Folge hätte.

Indessen habe ich mich überzeugt, daß dadurch weniger die zur Abtretung Gezwungenen leiden werden, als Diejenigen, zu deren Gunsten die Abtretung ausgesprochen werden soll, daß demnach durch den Strich des §. der Anordnung durch das Staatsministerium eher noch Hindernisse in den Weg gelegt werden. Aus dieser Rücksicht glaube ich den Antrag des Frhrn. v. Gemmingen, daß der §. gestrichen werde, unterstützen zu müssen, dagegen kann ich seinem weitern Antrag nicht beistimmen, daß einzelne Zwecke ausdrücklich aus-

geschlossen werden, weil es noch sehr viele andere Interessen giebt, zu deren Erreichung die zwangsweise Abtretung sich eben so wenig rechtfertigen läßt, und den Anschein haben könnte, als wollte man durch die namentliche Aufführung nur einiger derselben die andern indirect sanctioniren, was doch gewiß nicht die Absicht des Proponenten ist.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wenn durch diese Abänderung alle Unternehmungen der Gemeinden ausgeschlossen werden sollten, so müßten wir derselben auf das Bestimmteste widersprechen. Durch die Aufnahme der Gemeindezwecke in die Reihe der öffentlichen ist nicht das Geringste an dem bestehenden Staatsrecht geändert. Es ist wahr, daß die Gemeinden in gewissen Fällen nur als Privaten erscheinen, sie sind aber wesentlich politische Corporationen, welche gewiß öffentliche Zwecke zu erstreben haben.

Es wird sich in jedem einzelnen Falle zeigen, ob ein öffentlicher Zweck vorhanden ist, oder nicht, und es muß auf jeden Fall immer die Nothwendigkeit, gerade die Abtretung dieses Eigenthums zu dem vorhabenden Zwecke zu fordern, nachgewiesen werden. In der letzten Beziehung besteht namentlich, was die Abtretung von Bauplätzen betrifft, ein Unterschied zwischen den Städten und Landgemeinden. Hinsichtlich der ersteren ist es oft nicht zweifelhaft, daß die Abtretung von Eigenthum zu Bauplätzen im öffentlichen Interesse verlangt werden kann; auf dem Lande aber ist es ganz anders; da können die Menschen sich ausdehnen, ohne daß die Frage entsteht, ob Einer zur Abtretung seines Eigenthums gezwungen werden kann. Mir ist kein Fall bekannt, daß in einer Landgemeinde von Seite des Staatsministeriums eine Zwangsabtretung beschlossen worden wäre.

Geh. Hofrath Rau: Was die Bauplätze betrifft, die ein geehrter Redner (Frhr. v. Gemmingen) mit diesem Gegenstand in Verbindung gesetzt hat, so glaube ich, daß wir die Discussion hierüber sehr gut bis zum §. 19 ausgesetzt seyn lassen können.

Nun bleibt die Frage übrig, ob hier sogleich ausgedrückt werden soll, daß für die Gemeinden eine erzwungene Abtretung zuläßig ist. Man hat schon angeführt, daß dem Staatsministerium durch eine solche Bestimmung keine Beschränkung irgend einer Art auferlegt wird. Diese Bestimmung sagt nur, in welchen Sphären man die öffentlichen Zwecke zu denken hat, nämlich die Sphäre des allgemeinen Staatsrechts, oder einer Gemeinde, oder eines Bezirks. Ob nun das Staatsministerium in einer dieser Sphären eine Abtretung für nöthig hält, dieß ist ihm freigegeben, und dasselbe ist folglich so frei wie vorher. Die Gemeinden durch eine ausdrückliche Bestimmung auszuschließen, wie man in Vorschlag gebracht hat, halte ich für ganz unthunlich. Es giebt öffentliche Zwecke, welche den Staat im Ganzen berühren, oder bei denen man wenigstens nicht sagen kann, welche Gruppen von Individuen sie betreffen.

Dieses ist hauptsächlich bei Militäranstalten der Fall. Es giebt andere Zwecke, wo ein ganzer Landestheil betheiligt ist, z. B. eine Straße, die nur einem Kreise des Landes zu gut kommt; wir rectificiren einen Fluß, was nur den Bewohnern des Flußgebiets nützt. Es giebt ferner Anstalten, die nur einer gewissen Klasse von Bürgern nützen, z. B. die Schifffahrt und der Betrieb des Handels. Ich finde in dem Berichte eine Stelle, daß Gemeinden wie Privatpersonen zu betrachten seien. Das sind sie freilich in manchen Hinsichten; eine Gemeinde, die einen Wald besitzt, und bewirthschaften läßt, ist theilweise gerade so anzusehen, wie eine Privatperson; aber wie könnte man verkennen, daß die Gemeinde auch andere Zwecke habe, und daß sie in vielen Punkten dasjenige thut, was sonst von dem Bezirksamt und der Staatsbehörde zu geschehen hätte. Die Zwecke, die eine Gemeinde verfolgt, sind also zum Theil öffentliche Zwecke. Man könnte also höchstens meinen, diese Bestimmung seie als eine doctrinelle überflüssig. Es sind aber viele Mißverständnisse entstanden, und eine Verfügung hierüber ist nöthig geworden, so wie man sie auch anderwärts für nöthig hielt.

Das französische Expropriationsgesetz führt im §. 12, das Gesetz von St. Gallen im Art. 18 die besondern Fälle an, in welchen die Gemeinden eine Abtretung fordern können.

Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Großhofmeister Frhr. v. Berkheim: Der Grund, warum ich den Antrag der Commission vorziehe, ist der, daß der §. 14 der Verfassungsurkunde dadurch wieder hergestellt wird, der durch die drei ersten §§. dieses Gesetzes eine Abänderung erlitten hat. Die Verfasser unserer Constitution würden, wenn sie es für nöthig erachtet hätten, in derselben selbst definirt haben, was unter öffentlichen Zwecken verstanden werden solle; aber sie unterließen es wohl geflissentlich darum, weil ihnen die unendliche Schwierigkeit, alle die hierunter gehörenden Fälle aufzuzählen, und die richtige Idee vorschwebte, daß die Entscheidung in jedem einzelnen Falle lediglich von speciellen Verhältnissen, die sich nicht voraussehen lassen, abhängt. Das Staatsministerium ist deßwegen für die verantwortliche Stelle erklärt worden, welche in allen vorkommenden Fällen allein zu beurtheilen hat, was zum öffent-

lichen Nutzen gehört. Ich bin nun weit entfernt, zu sagen, daß Forderungen der Gemeinden von demselben nicht berücksichtigt werden sollen, daß also ein Nutzen, welcher zunächst nur eine Gemeinde betrifft, nicht als ein öffentlicher erscheinen könne; ich behaupte nur, daß die im §. 2 aufgeführte nähere Bestimmung dessen, was ein öffentlicher Nutzen sei, wenigstens eine Erläuterung der Verfassung enthalte, und daher nach §. 64 der Verfassungsurkunde nur mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ständeglieder einer jeden Kammer beschlossen werden kann.

Ferner glaube ich, daß gerade durch diese in den §. 2 von der zweiten Kammer aufgenommene Definition manche Personen in der Beurtheilung dessen, was eigentlich ein öffentlicher Zweck ist, irre geführt werden, daß die Gemeinden darunter in Zukunft ganz andere Sachen verstehen, als verstanden werden sollen, und dadurch manche Veranlassung zu Forderungen finden werden, welche gar nicht als im öffentlichen Interesse gegründet betrachtet werden können. Es scheint mir daher auch der Klugheit angemessen, daß lediglich der obersten Regierungsbehörde allein überlassen wird, zu bestimmen, was ein öffentlicher Zweck ist, oder nicht.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die von der zweiten Kammer im §. 2 gegebene Bestimmung dessen, was als ein öffentlicher Zweck gelte, ist nicht eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassung, sondern nur eine Entwicklung des in derselben niedergelegten Grundsatzes. Die Herrn Redner, welche den Antrag der Commission unterstützten, haben auch nicht gesagt daß Gemeindezwecke nie öffentliche Zwecke seyn können; nur der Frhr. v. Gemmingen, der jedoch einen andern Antrag stellte hat behauptet, daß Gemeindezwecke nicht hieher gehören. Von großem praktischen Werth sind übrigens diese drei Paragraphen gerade nicht. Es würde, wie der Frhr. v. Göler bemerkt hat, ganz gleich seyn, ob sie da stehen oder nicht, sie sind eigentlich nur der Vollständigkeit wegen aufgenommen, denn eine Erweiterung oder Beschränkung der Rechte, welche der §. 14 der Verfassungsurkunde erwähnt, wollte man dadurch nicht herbeiführen. Ich will mich jedoch hierauf nicht weiter einlassen, sondern nur gegen den Vorschlag des Frhrn. v. Gemmingen, daß bestimmt ausgesprochen werden soll: „Gemeindezwecke dürfen nie als öffentliche Zwecke betrachtet werden," Einiges bemerken.

Ich will den Herrn Antragsteller vorerst nur darauf aufmerksam machen, daß er selbst gesagt hat, die Gemeinden seien in den meisten Fällen wie Privatpersonen anzusehen. Gerade in dieser Behauptung, daß dieß in den meisten Fällen sei, liegt das Anerkenntniß, daß es auch noch andere Fälle gebe, in welchen die Gemeinden nicht wie Privatpersonen, sondern wie öffentliche Anstalten erscheinen. Schon darin liegt also ein Grund gegen den eigenen Antrag des Frhrn. v. Gemmingen.

Es ist allerdings richtig, daß Gemeinden oft wie Privatpersonen zu betrachten sind, namentlich wo und so weit es sich um Geltendmachung ihrer Eigenthumsrechte handelt. Aber eine Gemeinde ist außerdem auch ein Theil des Staatsgebiets, und wie der Staat in einzelne Kreise und in Amtsbezirke abgetheilt ist, so ist er auch getheilt in Gemeindebezirke, und so weit die Gemeinde hiernach als ein Glied des in Gemeinden eingetheilten Staats erscheint, hat ihr gesellschaftlicher Verein eben so Staatszwecke, wie der Gesammtstaat selbst.

Ich erlaube mir hiebei auf einige öfters vorkommende Fälle aufmerksam zu machen, wo wirklich zu öffentlichen Zwecken Abtretungen für eine Gemeinde verlangt werden können. Ich erinnere an einen Schulhaus- und Kirchenbau, an die Anlegung eines Friedhofs. Man wird mir doch nicht sagen, daß eine solche Anlage nicht ein öffentlicher Zweck der Gemeinde sei. Wohin soll man denn die Menschen beerdigen? Schon aus sanitätspolizeilichen Gründen, wenn auch die religiöse Seite der Sache nicht einmal beachtet werden sollte, kann es nicht geduldet werden, daß man die Todten an jeden beliebigen Ort hinscharrt; man muß also einen bestimmten Platz haben. Wenn man aber die Nothwendigkeit eines solchen Zwecks anerkennt, so möchte ich wissen, wie man sagen könnte, die Gemeinden dürften zu Erreichung desselben nicht von dem Rechte des Staats Gebrauch machen, und ebenfalls, wie dieser die Abtretung des Eigenthums im Zwangswege verlangen?

Was alsdann die weitere Bemerkung betrifft, daß die Abtretungen von Bauplätzen mehr nur aus Privatzwecken geschehen, so kann ich dieser eben so wenig beipflichten. Man wird nie verlangen, daß blos in einem einzelnen Falle irgend ein Besitzer einem andern Bürger einen Platz abzutreten habe, um darauf ein Haus zu bauen. Nur da, wo die zunehmende Bevölkerung überhaupt es fordert, daß ein Ort sich ausdehne, wo also diese Ausdehnung nicht blos im Interesse des einzelnen Bauliebhabers, sondern im Interesse der Gesammtheit Aller liegt, und wo es schon in polizeilicher Hinsicht aus Rücksichten für die öffentliche Ordnung geboten ist, daß die Bevölkerung nicht in zerstreuten Häusern wohne, sondern daß in einer gewissen Ordnung gebaut werde, da wird der Fall eintreten, daß man, um diese Ordnung zu erzielen, einen gewissen Umfang auszeichnet, und zu

Bauplätzen bestimmt. Der Zweck, der durch die Bestimmung solcher Bauplätze erreicht wird, ist wirklich ein öffentlicher Zweck.

Uebrigens würde dieses erst beim §. 19 zur Sprache gekommen seyn, wenn nicht der Frhr. v. Gemmingen bereits einen ausdrücklichen Satz vorgeschlagen hätte, wornach der §. 19 überflüssig wäre.

Ich glaube, daß man den Zusatz des Frhrn. v. Gemmingen in Beziehung auf die Gemeindzwecke und Bauplätze durchaus nicht annehmen kann; denn gerade dieser Zusatz wäre eine Abänderung. Es wäre damit gesagt, daß wegen bestimmter öffentlicher Zwecke künftig eine Abtretung nicht mehr Statt finden soll, und eine solche Beschränkung würde sich die Regierung unter keiner Voraussetzung gefallen lassen.

Frhr. v. Rüdt: Ich erkenne an, daß Gemeindezwecke oft auch als öffentliche Zwecke erscheinen können, aber ich theile dessen ungeachtet die Ansichten unserer Commission vollkommen, und würde dem Gesetz meine Zustimmung versagen, wenn die hohe Kammer auf die Fassung dieser Paragraphen, wie sie von der zweiten Kammer herüber gekommen sind, eingienge.

Ich erlaube mir deßhalb die Frage an den Herrn Regierungscommmissär, in welcher Beziehung denn dieses Gesetz, dessen viele treffliche Bestimmungen ich übrigens nicht verkenne, zum §. 14 der Verfassungsurkunde stehen soll? Denn, wenn ich auch zugebe, das der §. 2 des Gesetzes nicht gerade eine Abänderung der Verfassung enthalte, so muß ich ihn doch jedenfalls für eine Erläuterung des §. 14 derselben erklären, und es muß derselbe daher auch der im §. 64 der Verfassungsurkunde aufgestellten Regel unterworfen, und darnach behandelt werden. Ich bitte, diese meine Erklärung ausdrücklich zu Protokoll zu nehmen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es könnte aber doch jedenfalls höchstens nur der §. 1 und 2 und nicht das ganze Gesetz so angesehen werden?

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Der §. 2 verhält sich zum §. 14 der Verfassung, wie die Zerlegung eines allgemeinen Satzes in seine Bestandtheile. Die Verfassung konnte nur allgemeine Grundsätze aufstellen, und mußte es der gewöhnlichen Gesetzgebung überlassen, diese Grundsätze zu entwickeln.

Dieses versteht sich wohl von selbst. In manchen Verfassungsurkunden findet man aber bei solchen allgemeinen Sätzen ausdrücklich festgesetzt, daß die nähern Bestimmungen werden der gewöhnlichen Gesetzgebung überlassen bleiben.

So hat z. B. die niederländische Verfassungsurkunde, wie die unsrige bestimmt, daß der Privatmann aus Gründen des öffentlichen Nutzens gezwungen werden könne, sein Eigenthum abzutreten; sie setzt aber zugleich hinzu, daß die Fälle und die Formen des Verfahrens durch nähere Bestimmungen festgesetzt werden sollen.

Es ist aber meines Wissens noch keiner Gesetzgebung gelungen, alle einzelnen Fälle der Abtretungen zu bestimmen, wohl aber ist es gelungen, die Formen, in welchen die Abtretung geschehen soll, auf eine zweckmäßige Weise zu bestimmen, und nur dieses ist der Hauptzweck des gegenwärtigen Gesetzes, nicht aber dadurch irgend eine Aenderung in dem bestehenden Staatsrecht in diesem Punkt zu treffen.

Frhr. v. Rüdt: Ich muß dem Herrn Reg. Commissär hierauf erwiedern, daß für uns nicht die niederländische Verfassung, sondern allein nur die badische maßgebend ist, in welcher solche Bestimmungen nicht stehen, und nach unserer Verfassung muß ich den §. 2 als eine Erläuterung derselben ansehen.

Frhr. v. Gemmingen: Gerade die Beispiele, welche der Herr Reg. Commissär angeführt hat, bestimmen mich, auf meinem Antrag zu beharren. Wenn eine Gemeinde einen Platz braucht zur Errichtung eines Friedhofs, so kann sie sich denselben durch Kauf erwerben, sie soll aber nicht durch zwangsweise Abtretung sich denselben zu verschaffen suchen. Was die Hausplätze in größeren Städten betrifft, so ist dieses etwas ganz anderes. Gewöhnlich besteht in größeren Städten eine Municipalordnung, die schon vor der Verfassung sanctionirt worden ist, und immer fortbestehen wird.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Der Herr Redner vor mir sagt, man solle sich die Plätze durch Kauf erwerben, dieß ist allerdings richtig; aber es entsteht die Frage: ob ein Platz zu kaufen ist?

Wenn unter ganz gleichen Verhältnissen ein gleich angemessener Platz freiwillig angeboten wird, so wird das Staatsministerium nicht sagen können, es sei die Nothwendigkeit einer zwangsweisen Abtretung vorhanden. Namentlich zu Friedhöfen kann man aber nicht jeden Platz brauchen, sondern man muß nach sanitätspolizeilichen Gründen eine sorgfältige Auswahl treffen; und grade einen passenden Platz kann man nicht immer durch Kauf erhalten, denn sonst würde von einer zwangsweisen Abtretung nicht die Rede seyn können.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Es hat mich gefreut, daß der Herr Reg. Commissär (Staatsrath Nebenius) vollkommen die Ansichten des Frhrn. v. Göler d. J., des Frhrn. v. Rüdt und die meinige bestätigt hat, indem er selbst anerkennt, daß der §. 2 eine Zergliederung, also eine Erläuterung des §. 14 der Verfassungsurkunde ist. Ich kann von dieser Ansicht nicht abweichen, und bitte zu Protokoll zu nehmen, daß ich diesen §. 2 als eine Ergänzung des §. 14 der Verfassungsurkunde ansehe.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Es hat eine größere Zahl von Rednern für den Entwurf der Commission gesprochen, und nur eine kleine Zahl für eine andere Fassung. Unter den erstern finden sich auch solche, die aus dem Grunde die Annahme des Commissionsantrags wünschen, weil sie die Gemeindezwecke ausgeschlossen haben wollen. Ich glaube aber, daß durch die Annahme des Commissionsantrags im Wesentlichen unser Staatsrecht nicht abgeändert und daß also dadurch dem Großherzoglichen Staatsministerium die Befugniß nicht entzogen würde, die Abtretungspflicht in Fällen auszusprechen, wo eine Gemeinde eine Unternehmung der Art macht, wie sie der §. 14 der Verfassung bezeichnet. Wenn es daher auch die Absicht seyn sollte, Gemeindezwecke wirklich auszuschließen, so müßte dies ausdrücklich gesagt werden.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich will die Gemeindezwecke nicht ausschließen, sondern nur der Regierung die Entscheidung darüber in dem Umfange, wie sie dieselbe bisher hatte, belassen.

Frhr. v. Göler d. J.: Nach unserm Staatsrecht ist ein öffentlicher Zweck derjenige, welchen das Staatsministerium dafür erklärt. Wenn man ins Einzelne gehen will, so beschränkt man entweder die Rechte der Regierung, oder erweitert sie. Beides liegt nicht im Sinn des §. 14 der Verfassungsurkunde, und darum wollen wir es auch nicht hineinlegen. Schon die gegenwärtige Discussion, wobei die Frage erörtert ward, was ist ein öffentlicher Nutzen? oder, sind Gemeindezwecke denkbar, welche zum öffentlichen Nutzen gereichen? zeigt, daß die Sache streitig ist, und daß sie aus verschiedenen Gesichtspunkten angesehen werden kann. Ich halte es darum für räthlich, diese Frage dadurch abzuschneiden, daß man gar nichts davon sagt, und es lediglich bei dem §. 14 der Verfassung, wie er jetzt besteht, bewenden läßt.

Frhr. v. Gemmingen: Ich bestehe auf meinem Antrag, um dadurch dem Wunsche des Herrn Reg. Commissärs zu entsprechen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich wünsche, daß gerade über diesen Antrag abgestimmt werde, da eben dadurch der Sinn, in welchem der Commissionsantrag verstanden werden will, klarer ausgedrückt wird.

Prof. Zell: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geh. Hofraths Rau auf Wiederherstellung der Fassung der zweiten Kammer. Der Hauptanstand, der zuletzt gegen diese Fassung erhoben wurde, besteht darin, daß dadurch unsere Verfassung ergänzt, erläutert, oder abgeändert werde. Ich kann dieses nicht einsehen. Man scheint die Begriffe, Erläuterung, Anwendung und Zergliederung zu verwechseln. Eine Anwendung der Verfassung findet sich hier vor, aber keine Erläuterung. Die Verfassung kann ihrer Natur nach nur Grundzüge enthalten, welche zu entwickeln Sache der Gesetzgebung ist. Wenn es im §. 15 der Verfassung heißt: „Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden," so zeigt die andere Gesetzgebung, wer der rechte Richter ist; ohne daß eine Erläuterung oder Abänderung der Verfassung entfernt gedacht werden könnte. Daß dieses eine bloße Anwendung und Entwicklung ist, geht auch schon daraus hervor, daß man über den Sinn dieses §. nicht streitig ist. Alle geben zu, daß unter gewissen Voraussetzungen die Interessen der Gemeinden auch öffentliche Interessen seyn können. Es ist von Niemand das Gegentheil behauptet worden, und hier sind nur die verschiedenen Sphären angegeben, in welchen die Fälle vorkommen können, worauf sich das Gesetz bezieht.

Prälat Hüffell: So scharfsinnig die Einwendungen theilweise sind, die gegen den Beschluß der zweiten Kammer gemacht worden, und die mich anfangs überrascht haben, so kann ich doch, nach näherer Prüfung und aus den bisherigen Erörterungen, in dem Vorschlage der zweiten Kammer keine Erläuterung der Verfassung erkennen, denn das Wort: „Erläuterung" sprachrichtig genommen, ist nichts anderes, als die Aufklärung einer dunkeln Stelle, und nur was dunkel ist, kann erläutert werden. Diese Stelle aber ist nicht dunkel, sondern sie ist nur die Anwendung und Entwicklung eines allgemeinen Grundsatzes auf besondere Fälle. Was nun die Sache selbst betrifft, so begreife ich nicht, warum man streitet. Von beiden Seiten wird zugegeben, daß in der Hauptsache nichts geändert werde, und daß die Sache gar keinen praktischen Erfolg habe. Es wurde von dem Frhrn. v. Göler zugegeben, daß Alles in statu quo bleibe, und daß das Staatsministerium nach wie vor zu entscheiden habe. Was wird nun an der Sache geändert? Nichts. Warum nun die Zeit mit dieser Discussion zubringen? Bisher

hat das Ministerium auch zum Vortheil der Gemeinde eine Zwangsabtretung aussprechen können, warum soll dieß nicht in Zukunft geschehen? Ich sollte denken, es seien noch wichtigere Punkte in diesem Gesetz, als dieser, zu berathen.

Geh. Hofrath Rau: Ich bedarf der Nachsicht der hohen Kammer, wenn ich über diesen Gegenstand zum drittenmal spreche. Nach jener Interpretation des Wortes: „Erläuterung" müßte die ganze Steuergesetzgebung so ziemlich Verfassungsgesetz seyn. Wenn es in der Verfassung heißt: „alle Badener tragen ohne Unterschied zu den öffentlichen Lasten bei," so entsteht die Frage, was ist eine öffentliche Last? Dies ist ein ganz analoger Fall. Es müßte demnach auch eine Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung seyn, wenn, da diese von dem Eigenthum, oder der persönlichen Freiheit spricht, im Landrecht weiter ausgeführt wird, was diese Rechte in sich schließen. Ueberhaupt müßte jedes Gesetz über einen Gegenstand, der in unserer Verfassung nur genannt wird, hieher gehören.

Die ganze Civil- und Criminalproceßordnung gehörte hieher, indem sie bestimmt, welches der ordentliche Richter ist. Es sind dieses ähnliche Fälle, entweder ist dieß alles Verfassungserläuterung, oder keines von allen.

Der Antrag des Geh. Hofraths Rau, die Fassung der §§. 1 bis inclusive 3 der zweiten Kammer wiederherzustellen, wird bei der Abstimmung mit 10 gegen 8 Stimmen angenommen.

§. 4.

Geh. Hofrath Rau: Mir ist bei diesem §. hinsichtlich des Worts: „Plan" ein Bedenken gekommen. Ursprünglich hat man wohl an einen gezeichneten Plan gedacht, an einen Situationsplan, wie es im Regierungsentwurf heißt, d. h. einen gezeichneten Grundriß. Nun scheint mir aber dieses Wort eine andere Bedeutung zu haben, indem dieser Plan die angebotenen Preise, die Namen der Eigenthümer und Nutzeigenthümer enthalten soll. Ich sehe nicht ein, wie und warum dieses alles in den Plan hineingeschrieben werden soll. Es möchte Fälle geben, wo die Uebergabe eines Situationsplans nicht einmal nöthig wäre, sondern blos die schriftliche Angabe der Eigenthümer ꝛc.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: In der Regel wird es leicht seyn, die Eigenthümer selbst auf dem Plan zu verzeichnen, ja ich halte dies zur Verständigung der Betheiligten für sehr zweckmäßig. Wo dieß nicht leicht auszuführen ist, wird eine Nachweisung auf einem besondern Blatt gegeben werden, und dieses Blatt wird einen Theil des Planes bilden. Doch dieß ist mehr Sache des Vollzugs, und diesem daher zu überlassen.

Geh. Hofrath Rau: Ich würde es gerne dem Vollzug überlassen, wenn es nicht hier stünde.

Bei der Abstimmung wird der §. 4 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen, eben so die

§§. 5 und 6,

bei denen nichts erinnert wird.

§. 7.

Geh. Hofrath Rau: Das Wort: „er" in der ersten Zeile ist wahrscheinlich ein Druckfehler statt „es."

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 7 unverändert angenommen.

Zu den

§§. 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18

geschieht keine Erinnerung, und deren unveränderte Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer wird beschlossen.

§. 19.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Ich habe schon vorhin erklärt, daß ich früher Mitglied der Majorität war, nun aber von meiner Ansicht abgekommen bin. Ich glaube nun den Antrag auf den Strich dieses §. um so mehr wiederholen zu müssen, als hier wohl schwerlich ein Zweck vorliegen dürfte, welcher auch nur einer Gemeinde zu gut kommt, vielmehr durch Beibehaltung des §. eher ein solcher Zweck sanctionirt würde, der die Gemeinde in Schaden versetzt. In der Regel nämlich sind Diejenigen, welche bauen wollen, neu aufgenommene Bürger, die sehr oft wider den Willen der Gemeinde aufgenommen worden sind.

Soll da nun zu dem Nachtheil, daß sie die früheren Bürger in ihrem Bürgergenuß beschränken, noch die weitere Härte gegen diese hinzukommen, daß ihnen zum Vortheil der neuen Ankömmlinge auch ihr Privateigenthum soll entzogen werden können?

Wenn ich freilich zugeben muß, daß durch den Strich zunächst nur das Verfahren erschwert wird, so erklären wir auf der andern Seite gerade hierdurch, daß wir den Zweck, den wir erschweren wollen, selbst mißbilligen, und es kann uns dann, wenn die Sache einmal wieder zur Sprache kommen sollte, nicht entgegengehalten werden, daß wir denselben schon früher sanctionirt haben.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe in der Commission deßwegen für die Beibehaltung dieses §. gestimmt, weil ich nicht behaupten kann und will, daß die Festsetzung eines de-

stimmten Umfangs von Grundstücken zu Bauplätzen nie zum öffentlichen Nutzen geschehen könne. Diese Fälle können so gut vorkommen, wie alle andern; und ich wünsche aus andern Gründen, daß sie nur nicht so häufig vorkommen mögen. Wenn dieser §. gestrichen wird, so wird das gewöhnliche Verfahren eingehalten werden; an der Sache selbst aber wird nichts geändert; nur wegen der Fassung habe ich für eine Aenderung des §. gestimmt, weil so, wie die Sache jetzt steht, man leicht glauben könnte, daß wenn eine Gemeinde die Abtretung eines solchen Umfanges begehrt, diesem auch entsprochen werden müsse. Durch die von der Commission vorgeschlagene Fassung wird dieser Zweifel gehoben, ob schon immer dem Staatsministerium in diesem Fall das Erkenntniß vorbehalten ist, ob für diesen Zweck eine solche zwangsweise Abtretung Statt haben soll, oder nicht?

Frhr. v. Gemmingen: Nach meiner Ansicht halte ich die Abgabe von Bauplätzen nicht für einen öffentlichen Zweck, und ich will deßhalb auch nicht ein Verfahren sanctioniren, das ich nicht billigen kann.

Ich unterstütze daher den Antrag auf Streichung dieses §. Sollte aber die hohe Kammer hierauf nicht eingehen, so stelle ich eventuell den Antrag, den §. so zu fassen: „Wenn in größeren Städten ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen ꝛc., da mir von dem Herrn Regierungscommissär auch bereits zugegeben scheint, daß ein solcher Fall nur in größeren Städten eintreten werde.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wir haben nicht zugegeben, daß ein solcher Fall nur in größeren Städten vorkommen kann.

Bedenken Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, daß in einer größeren, oder kleinern Stadt, die von Bürgern bewohnt wird, welche in der Regel Gewerbe treiben, die Nothwendigkeit entsteht, sich zu erweitern, so muß nun entweder die Polizei die Gewalt haben, die Bauplätze zu bestimmen, oder sie muß Jedem gestatten, dahin zu bauen, wo er sein Eigenthum besitzt. Es ist klar, daß das öffentliche Interesse dieß nicht gestattet. Die polizeiliche Aufsicht bei Tag und bei Nacht würde in solchen Städten, deren Wohnhäuser zerstreut liegen, äußerst erschwert. Große Schwierigkeiten und Kosten würden hinsichtlich der Beleuchtung, der Abzugsgräben, des Pflasters ꝛc. entstehen.

Auf dem Lande hat in der Regel jeder seine Bedürfnisse an Nahrungsmitteln vorräthig; in den Städten aber befindet sich ein großer Theil der Einwohner in der Lage, seine Bedürfnisse täglich einkaufen zu müssen. Es findet daselbst zwischen den verschiedenen Klassen der Einwohner ein lebhafter Verkehr Statt, welcher durch das weite Auseinanderwohnen der Leute erschwert würde. Dieser täglich wiederkehrende Zeitverlust ist ein offenbarer Nachtheil. Ich gebe zu, daß nicht leicht der Fall vorkommen kann, von dieser Befugniß der Polizeigewalt in Landgemeinden Gebrauch zu machen; aber Sie haben bereits beschlossen, keine Beschränkung in dem §. 14 der Verfassungsurkunde vorzunehmen, und wir müssen auch hier einer solchen Beschränkung ausdrücklich widersprechen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Das Gesetz hat wirklich ein besonderes Schicksal. Man hat es mit Sehnsucht erwartet, es aber ohne Freude empfangen, da es wirklich erschien. Der §. 14 der Verfassungsurkunde wird durch die Ausführung dieses Gesetzes sehr erweitert, indem zum öffentlichen Nutzen auch Anstalten gerechnet werden, welche blos Privaten, unter andern auch den moralischen Personen, den Gemeinden, zum Nutzen gereichen.

In doppelter Beziehung hat das Gesetz bange Erwartungen erregt. Erstlich fürchtet man, bei dem Bestreben der Polizeigewalt den Etter des Orts nicht gerne zu erweitern, die Gärten und Gartenanlagen sämmtlich schwinden zu sehen, die im Bezirk der Ortschaften sind; zweitens haben wir in der Discussion über die Gemeindebedürfnisse gehört, daß es äußerst nöthig sei, der großen Bevölkerung durch Bauplätze zu Hülfe zu kommen.

Was ist nun natürlicher, als daß Jeder glaubt, die Regierung werde in allen Orten, wo wenig Leute wohnen, und überall, wo noch abgeschlossene Höfe vorhanden sind, die Abtretung von Grundstücken zu Bauplätzen anordnen, um ihre Idee der Marktherrschaft der Gemeinden überall in der Wirklichkeit darstellen zu können. Ich glaube nicht, daß der §. 14 der Verfassungsurkunde diese Intention hat.

Ich unterstütze daher den Antrag auf Streichung des §. 19, und werde, wenn dieses nicht geschieht, gegen das ganze Gesetz stimmen, weil es so, wie es jetzt vorliegt, mir nur gegeben scheint, um die Bauplätze hineinzubringen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Das Gesetz sei nur gegeben worden, um die Bauplätze hineinzubringen! Da muß ich doch darauf aufmerksam machen, daß solche Abtretungen zu Bauplätzen auch ohne dieses Gesetz von Staatswegen schon verfügt werden können, und wie z. B. Karlsruhe, Freiburg und Baden zeigen, auch schon mehrfach wirklich verfügt wurden. Eine Ausdehnung der bisherigen Befugniß kann also durch diese Bestimmung in keiner Weise bezweckt werden.

Was die Besorgniß betrifft, als möchte man in Landgemeinden oder in kleinen Städten, Gärten, die sich im Orte befinden, oder abgeschlossene Hofräume zu Bauplätzen verwenden, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß gerade der Umstand, daß dieses bisher noch nicht geschehen ist, eine hinreichende Garantie dafür giebt, daß es auch in Zukunft nicht geschehen wird. Was ist denn für eine Veranlassung zur Befürchtung vorhanden, daß in der Folge ein unvernünftiger Gebrauch von dieser Erlaubniß gemacht werde? Der Satz ist im Allgemeinen nothwendig, weil es Fälle geben kann, wo einer solchen Ueberbauung nicht auszuweichen ist; und wenn sich in hundert Jahren nur einmal ein solcher ereignet, so muß man im Gesetz doch die Bestimmung des dabei einzuleitenden Verfahrens aufnehmen. Der Herr Berichterstatter hat bemerkt, daß der Satz mehr zum Nachtheil als zum Vortheil der Gemeinden sei, weil er die durch das Bürgeraunahmsgesetz ohnehin schon erleichterte Uebersiedlung noch mehr befördere.

Wenn diese Besorgniß richtig wäre, so hätte der Herr Berichterstatter am klügsten gethan, auf dem Entwurf der zweiten Kammer zu bestehen. Die zweite Kammer hat nämlich die Beschränkung hinzugefügt, daß eine solche Anordnung nur auf Begehren der Gemeinde erfolgen könne. Wenn es die Gemeinde selbst begehrte, so würden die Gründe, die der Herr Berichterstatter anführt, nicht gelten können. Ich muß übrigens noch darauf aufmerksam machen, daß in Baden, Freiburg und Karlsruhe gewiß nicht diese aufgedrungenen Fremden es sind, welche neue Häuser bauen; man wird schwerlich ein Haus finden, das von einem solchen Zudringlinge erbaut wäre; die Erweiterung dieser Städte beruht auf ganz andern Gründen, hauptsächlich auf der größern Anzahl von Fremden und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche zum großen Vortheil der Gemeinde sich daselbst niederlassen.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Ich erlaube mir hierauf nur zu erwiedern, daß der Wille einer Gemeinde nicht immer auf deren Vortheil abzweckt, da er nichts anders ist, als der Wille der Mehrzahl ihrer Glieder, welche vielleicht ein anderes Interesse, als das wahre Interesse der Gemeinde erreichen wollen; weßwegen auch von jeher die Gemeinden der obervormundschaftlichen Aufsicht der Regierung unterworfen waren.

Major v. Türkheim: Ich muß den Antrag der Minorität der Commission unterstützen, und ausdrücklich wiederholen, daß ich die Pflicht, das Eigenthum abzutreten, damit ein Anderer ein Haus darauf bauen kann, durchaus nicht anerkenne. Nehmen wir die Stadt Karlsruhe an; diese ist vor hundert Jahren ein Wald gewesen, welcher dem Landesfürsten gehört, und der darin ein Schloß erbaut hat; woran sich bald darauf noch mehrere Häuser anreihten. Obgleich ich mit der hiesigen Stadtverfassung nicht bekannt bin, so bin ich doch überzeugt, daß der Fürst nicht gesagt hat, wenn ihr einen Garten angelegt habt, so müßt ihr später den Garten wieder hergeben, wenn die Stadt sich vergrößert. In Landgemeinden kann ich es gar nicht zugeben, daß Jemand verpflichtet ist, seinen Grund und Boden herzugeben, damit Jemand ein Haus darauf baut.

Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, daß solche Eindringlinge keine Häuser bauen; ich weiß aber recht gut, daß sie solche kaufen, und wo keine zu kaufen sind, bauen müssen. Eine Abtretungspflicht für solche Fälle kann ich nur mit den Grundsätzen des St. Simonismus vereinigen.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Ich würde diesem Paragraphen nach der Fassung der Majorität unbedingt meine Zustimmung geben, wenn der §. 1 nach dem Antrage der Commission angenommen worden wäre. So aber glaube ich ihm meine Zustimmung vollkommen versagen zu müssen. Ich mißkenne nicht die Richtigkeit der Bemerkung der Herrn Regierungscommissäre, daß es in polizeilicher Hinsicht zu wünschen ist, daß die Häuser in den Ortschaften nahe zusammengebaut werden; allein ich gestehe, daß aus der allgemeinen Durchführung dieses Grundsatzes die gerechte Besorgniß entstehen könnte, daß die Grundstücke der Privatleute dabei aufgeopfert werden. Ich kenne Ortschaften, die vor fünfzehn Jahren kaum zwanzig Bürger zählten, und wo jetzt 40—45 sind; denken Sie Sich die zunehmende Bevölkerung, die Leichtigkeit der Aufnahme in die Gemeinden, dazu die Abtretungsverbindlichkeit zu Bauplätzen, und Sie werden mir zugeben müssen, daß in solchen Orten auf diese Art leicht bald das ganze Privateigenthum überbaut seyn könnte.

Frhr. v. Rüdt: Es ist in diesem §. nicht davon die Rede, daß ein Jeder gezwungen werden könne sein Eigenthum abzutreten, damit ein Anderer ein Haus darauf bauen kann, sondern es handelt sich nur davon, ob, wenn es nöthig ist der Uebervölkerung Raum zu geben, ein größerer Complex von Bauplätzen dazu bestimmt werden kann? Dieß ändert die Sache wesentlich. In den Städten, für welche eine Bestimmung, wie die vorliegende nothwendig ist, mögen diese Fälle oft vorkommen, auf dem Lande aber nur selten oder

gar nicht, denn es giebt hier Gelegenheit genug, den nöthigen Raum zu acquiriren, und die Bevölkerung vermehrt sich auch nicht so auffallend. Die Einzelnen aber, die in Landgemeinden von Zeit zu Zeit genöthigt werden, ein neues Haus zu bauen, haben kein Recht, eine Zwangsabtretung zu verlangen. In dieser Beziehung theile ich also die Besorgnisse nicht, die von mehreren Rednern geäußert wurden. Bei dem ganzen Gesetz hängt Alles davon ab, welche Anwendung das Staatsministerium, das über die Abtretungsverbindlichkeit zu entscheiden hat, demselben geben wird; stünde diese wichtige Entscheidung irgend einer andern Behörde des Landes zu, so würde ich auch hier eine größere Garantie gegen Mißbrauch verlangen, aber ich hege die Hoffnung, daß diese hohe Stelle doch zu jeder Zeit in ihrer Mehrheit mit Männern besetzt seyn wird, die, erhaben über jede andere Rücksicht, nur Recht und Billigkeit im Auge haben werden.

Ich stimme für die Beibehaltung dieses §. und unterstütze die Fassung der Majorität der Commission.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Im Interesse der Gärten erlaube ich mir einen Zusatz vorzuschlagen, der so zu fassen wäre: „die Abtretung von Gärten zu Bauplätzen kann zwangsweise nicht verlangt werden."

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Dieser Antrag geht aus der unbegründeten Besorgniß hervor, daß das Staatsministerium nicht alle Rücksichten erwägen werde. Ich habe die Ehre, zu versichern, daß mir noch gar kein Fall bekannt geworden ist, in welchem selbst von Demjenigen, welchem die Abtretung seines Eigenthums zugemuthet wurde, nur behauptet worden wäre, daß das Bedürfniß einer solchen Einschreitung des Staats nicht vorhanden gewesen sei. Es handelt sich, wo Streitigkeiten entstehen, immer nur um die Wahl der Plätze, oder um die Größe der Entschädigung. Wir haben gegenwärtig einen solchen Fall in der Stadt Lahr. Es sind zwei Parteien, welche sich darum streiten, welches Terrain zur Erweiterung der Stadt verwendet, und in welcher Richtung die Straßen angelegt werden sollen, während von keiner Seite die Nothwendigkeit der Maßregel im Allgemeinen auch nur in Frage gestellt worden wäre, obwohl jedenfalls Gartenländereien in Anspruch genommen werden müssen. Der Grundsatz, um den es sich hier handelt, ist fast so alt, wie das Zusammenleben der Menschen in Städten, keineswegs ein Product staatsrechtlicher Theorieen der neuern Zeit; man braucht, um ihn zu begründen, nicht zu der Lehre der St. Simonianer seine Zuflucht zu nehmen, dieser Lehre entlehnen wir nicht die Grundsätze unserer Gesetzgebung, wir suchen sie aber auch nicht in der Haller'schen Restauration.

Frhr. v. Rüdt: Die Ausnahme, die der Frhr. v. Göler d. Ae. hinsichtlich der Gärten verlangt, kann für die Städte deßhalb nicht Statt finden, weil diese in der Regel nur von Gärten umgeben sind, auf dem platten Lande aber werden Zwangsabtretungen zu Bauplätzen ohnehin nur höchst selten vorkommen, und übrigens wird hier das Staatsministerium auch schon darauf Rücksicht nehmen, daß ein Garten drei- oder viermal mehr werth ist, als ein Feld, welches auf dem Lande ebenfalls zu haben und tauglich ist.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ein Garten kann auch nur eben so viel, oder weniger werth seyn, als ein Feld; hierauf kommts nicht an, aber gerade die so eben vom Herrn Redner vor mir gemachte Bemerkung spricht eigentlich für meinen Antrag, und erleichtert nur die Annahme desselben, da die Beruhigung, welche er ohnehin schon findet, durch dieselbe gesetzlich ausgesprochen werden soll.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die größte Beruhigung muß im Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit der Regierung liegen; es giebt gar kein Recht der Regierung, welches denkbarer Weise nicht mißbraucht werden könnte. Und warum wollen Sie nun gerade für diesen Fall eine größere Garantie, da sich auch nicht ein Beispiel des wirklichen Mißbrauchs nachweisen läßt? Wo hat man je einem Ankömmling in einer Gemeinde einen Bauplatz durch zwangsweise Abtretung verschafft? Alle die Gründe, die ich für die Nothwendigkeit der Bestimmung des §. 19 angeführt, passen übrigens nicht auf Landgemeinden, in welchen daher der Fall einer zwangsweisen Abtretung von Bauplätzen nicht leicht vorkommen wird.

Geh. Hofrath Rau: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Rüdt, und stimme für die Beibehaltung des §. 19 ohne einen Zusatz, der darum nicht zulässig ist, weil die abzutretenden Ländereien in den Ortschaften fast immer gerade Gärten sind. Wenn wir die Gärten ausschließen, so bleiben höchstens noch Hofräume übrig, und der Hauptzweck des Gesetzes geht verloren. Der Fall der Abtretung wird nicht häufig vorkommen, denn heutzutage, bei der größeren Polizeisicherheit, ist man nicht mehr so sehr darauf bedacht, innerhalb der Mauern zu wohnen; wir sehen, wie man in vielen Städten die Mauern völlig einreißt, und wie die Begüterten eine freiere, wenn auch entferntere Lage ihrer Wohnungen vorziehen. Doch können und müssen Abtretungen in solchen Städten vorkommen, wo sich die Ringmauern nicht entfernen lassen,

und der innere Raum sehr beengt ist. In Dörfern findet dieß nicht Statt.

Major v. Türkheim: Der Bemerkung, daß man auf dem Lande überall Raum findet, muß ich widersprechen. Ich erinnere mich, daß in Landorten die schönsten Gärten verschwunden, und zu Bauplätzen verwendet worden sind. Ich habe mich indessen gefreut, von dem Herrn Regierungscommissär zu vernehmen, daß dieses Gesetz nicht auf den Grundsätzen der St. Simonisten beruhe; ich muß aber, was die Haller'sche Restauration betrifft, gestehen, daß ich dieses Buch noch nicht gelesen habe, jedoch lesen werde, sobald ich wieder nach Hause komme.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ich habe dieses Systems nicht in Bezug auf den verehrten Redner, sondern nur aus dem Grunde gedacht, weil es Alles, oder wenigstens zu viel vom Eigenthum ableitend, den geraden Gegensatz der von dem Herrn Redner angeführten Lehre der St. Simonianer bildet, welche dem Eigenthum feindlich entgegen tritt.

Bei der Umfrage wird der §. 19 nach dem Antrage der Majorität der Commission angenommen, dagegen die Anträge des Frhrn. v. Gemmingen und des Frhrn. v. Göler d. Ae. verworfen.

Zu den §§. 20, 21, 22 und 23

wird nichts erinnert, und deren unveränderte Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer beschlossen.

§. 24.

Geh. Hofrath Rau: Um ein abzutretendes Grundstück zu taxiren, kann man einen doppelten Weg einschlagen. Man kann sich erstens nach dem Preise umsehen, welchen ähnliche Liegenschaften in der neuern Zeit gehabt haben. Hiebei kommt man auf manche Schwierigkeiten; es sind nicht immer ganz ähnliche Grundstücke in der letzten Zeit verkauft worden, und man könnte sich sehr vergreifen, wenn man den nämlichen Preis unter andern Umständen anwenden wollte. Beim Preise der Bauplätze z. B. macht es viel aus, ob dieselben in einer lebhaften Straße liegen, oder nicht.

Der zweite, von den Taratoren häufig gewählte Weg ist folgender: Man betrachtet das Grundstück nach seiner Größe, nach der Beschaffenheit des Bodens, der Ertragsfähigkeit, der höheren, oder niedrigern, horizontalen, oder abhängigen Lage, überhaupt nach allen Verhältnissen, die auf die Nutzbarkeit einen Einfluß haben. Man erforscht hieraus den muthmaßlichen mittleren Ertrag, und multiplicirt diesen mit 25 oder einer andern Zahl, je nach dem Zinsfuß, und erhält auf diese Weise den Anschlag des Capitalwerths. Diese beiden Methoden werden bald einzeln, bald mit einander verbunden angewendet, und diese Verbindung beider ist ein sehr gutes Mittel, um das Resultat zu berichtigen, welches das eine von beiden Verfahren gegeben hat. Der §. 24 spricht von dem ersten Abschätzungsweg, daß man nämlich auf den Durchschnittspreis der letzten Jahre sehen soll. Ich halte es aber für sehr räthlich, daß man sich hierauf nicht allein beschränkt, und die Benutzung des anderen Mittels ausschließt.

Mein Antrag geht daher dahin, die Worte einzuschalten, nach Veräußerung:

„nach Maßgabe ihrer Größe, Beschaffenheit, Lage und nach den Durchschnittspreisen ꝛc."

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Es wird vorausgesetzt, daß die allgemeinen Grundsätze einer richtigen Taxation dem Taxator bekannt seyn müssen. Indessen haben wir gegen diesen Zusatz nichts zu erinnern.

Die Kammer erklärt sich mit dem Vorschlag des Geh. Hofraths Rau einverstanden.

Zu den

§§. 25, 26 und 27

wird nichts erinnert, und dieselben werden nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 27 a.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich will die Erklärung beifügen, daß die Regierung gegen die Aufnahme dieses §. nichts zu erinnern hat.

Derselbe wird hierauf bei der Abstimmung angenommen.

Zu den

§§. 28, 29 und 30

wird nichts erinnert, und deren unveränderte Annahme beschlossen.

§. 31.

Geh. Hofrath Rau: Es ist, so viel ich vermuthe, hier von einzelnen Grundstücken die Rede, man könnte vielleicht einen Augenblick darüber ungewiß seyn, weil wir unter einem Gut gewöhnlich ein ganzes Bauerngut verstehen. Es wäre vielleicht besser, wenn man sagt: „Grundstücke" statt: „Güter."

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es betrifft alle Güter mit Ausnahme derjenigen, die im §. 29 und 30 aufgenommen sind. Es ist der Fall angenommen, daß mehrere zusammengehörige Gebäude, die zu derselben Landwirthschaft, oder zu demselben Gewerbsbetrieb gehören, von einander getrennt werden sollen.

Es können folglich von einzelnen Hofgütern einzelne Grundstücke verlangt und getrennt werden. Der Satz findet überhaupt Anwendung, so oft nicht die zwei vorhergehenden §§. Anwendung finden.

Geh. Hofrath Rau: Wenn ein ganzes Landgut darunter verstanden seyn sollte, so würde ich mit dieser Bestimmung nicht ganz zufrieden seyn, während sie mir zweckmäßig scheint, wenn von einem Acker, oder einer Wiese die Rede ist. Uebrigens bin ich gegen den Strich des letzten Satzes, denn wenn die Behörde sich anerbietet, das ganze Gut zu übernehmen, so können wir annehmen, daß der Eigenthümer eine vollständige Entschädigung erhalten hat; wir vertrauen auf die Redlichkeit der Taxatoren, und die Verwaltungsbehörde erspart alsdann doch die Mehrausgabe von einem Viertel des Werthes.

Frhr. v. Rüdt: Der geehrte Redner vor mir hat in der allgemeinen Discussion des Gesetzes den Grundsatz ausgesprochen, der Eigenthümer müsse vollkommen entschädigt werden; es muß dieß daher auch hier der Fall seyn. Behalten wir aber den zweiten Satz des §. bei, so wird die ganze Sache illusorisch.

Durch die Abtretung eines Theils des Guts wird der Werth des Guts oft sehr vermindert. Wenn nun der Eigenthümer den ihm bleibenden Rest behalten will, so muß er für den Minderwerth entschädigt werden, den der übrig bleibende Theil durch die Zerstückelung erlitten hat; nun soll aber die Verwaltungsbehörde, wenn ihr der Preis dieser Entschädigung zu groß dünkt, ermächtigt seyn, das Ganze zu übernehmen, sie kann alsdann den Rest versteigern oder verkaufen; wodurch sie weniger Nachtheil leiden wird, als der Eigenthümer.

Wenn wir von dem Grundsatz ausgehen, daß vollständig entschädigt werden soll, so muß der Nachsatz gestrichen werden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Der Eigenthümer scheint mir doch gegen eine willkührliche Anforderung von Seite der Verwaltungsbehörde dadurch geschützt zu seyn, daß wenigstens ein Viertel des Restes seines Besitzes als Entschädigung für den Minderwerth angeboten werden muß. Dieser Zusatz hat den Zweck, dem Hazard einer immerhin weit schwierigern Abschätzung des Minderwerths vorzubeugen.

Frhr. v. Rüdt: Ich behaupte nur, daß Niemand gezwungen werden kann, mehr abzutreten, als zu dem öffentlichen Zweck durchaus nöthig ist, alles übrige muß dem Eigenthümer, wenn er will, belassen werden. Für dasjenige aber, was er abtritt, so wie für den Nachtheil, der durch die Abtretung für sein übriges Eigenthum erwächst, muß er entschädigt werden, der Schaden mag sich so hoch belaufen, als er will.

Geh. Hofrath Rau: Ich will durch ein Beispiel diesen Punkt zu erläutern versuchen. Eine neue Landstraße durchschneidet ein Stück Wiese. Wenn nun gleich nur wenige Ruthen weggenommen werden, so ist doch die Verbindung unterbrochen, die Wässerungsgräben thun ihre Dienste nicht mehr, mancherlei Verbesserungen sind erschwert, und der ganze Ueberrest ist also um die Hälfte weniger werth; dieses kann nun umständliche Verhandlungen zur Folge haben, die man am leichtesten abschneidet, wenn man lieber die ganze Wiese kauft.

Der §. 31 setzt fest, daß dieses in der Regel nicht gefordert werden könne, aber er giebt auf eine sehr zweckmäßige Weise der Administration die Befugniß, das Ganze zu übernehmen, und den ganzen Verlust des Eigenthümers vollkommen zu decken, um nicht einen Theil theuer kaufen zu müssen. Ich erinnere an den ganz ähnlichen Fall bei Seeassecuranzen. Wenn man darüber streitet, um wie viel eine versicherte Waare durch Seeschaden weniger werth geworden sei, so ergreift man nicht selten das Auskunftsmittel, daß der Versicherer die ganze Waare übernimmt, den Preis dafür bezahlt, und dieselbe versteigert.

Frhr. v. Rüdt: Gerade in diesem Beispiel finde ich meinen erhobenen Anstand bestätigt. Wenn diese Wiese nach der Abtretung desjenigen Theils derselben, der zu dem öffentlichen Zweck erforderlich ist, um ein Drittel weniger werth wird, und der Besitzer dann genöthigt werden kann, sie ganz abzutreten, so kann ihm dieß in vielen Fällen sehr nachtheilig seyn, weil ihm vielleicht auch der Besitz des Restes dieser Wiese noch von großem Nutzen seyn, er aber für die erhaltene Entschädigung kein ähnliches Grundstück mehr bekommen könnte. Der Eigenthümer kommt also immer zu kurz; ich glaube daher nicht, daß er gezwungen werden kann, mehr abzutreten, als nach der Entscheidung des Staatsministeriums zu dem öffentlichen Zweck nöthig ist.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß es sogar in den meisten Fällen vortheilhaft ist, wenn die Regierung von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, und das Ganze übernimmt. Es ist hauptsächlich die Schwierigkeit der Abschätzung, und der Umstand dabei zu berücksichtigen, daß die Taxatoren im zweifelhaften Fall immer zu Gunsten des Eigenthümers sehr übertrieben schätzen; bisher sind diese Rücksichten nicht genommen worden, aber wir wünschen, daß wenigstens das Maß der Ueberschätzung eine Grenze findet.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß nur noch hinzufügen, daß

auch das französische Gesetz verschiedene Fälle aufzählt, in denen eine ganze Parzelle erkauft werden muß, wenn man einen Theil braucht, z. B. wenn der Ueberrest unter einer gewissen Größe seyn würde ꝛc. Ich begreife nicht, wie von einem Verlust gesprochen werden kann, wenn in einem solchen Fall der Staat das ganze Grundstück dem Eigenthümer abnimmt.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Es könnte dieses Grundstück einen besondern, blos individuellen Werth haben, und da ließe sich nicht rechtfertigen, wenn ihm mehr genommen würde, als zur Erreichung des öffentlichen Zwecks gerade nöthig ist, und er so ohne Noth in seinen Neigungen gekränkt würde.

Prof. Zell: Es wurde in der zweiten Kammer ein Fall der Art zur Sprache gebracht, wo man einer Gartenbesitzerin in Freiburg, welche einen Theil ihres Gartens abtreten mußte, nicht das Ganze, sondern nur einen Theil des Guts abnehmen wollte, weßhalb sie auch hartnäckig die Abtretung dieses Theils verweigerte, und deßhalb sogar eine Petition an die Ständeversammlung einreichte.

Es giebt also doch Fälle, wo es härter ist, wenn man nur einen Theil, als das Ganze nimmt.

Bei der Abstimmung wird der Antrag der Commission verworfen, und der §. 31 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Die

§§. 32, 33, 34 und 35

werden ohne Erinnerung nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 36.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es ist, so viel ich mich erinnere, in der Commission ein Zusatz vorgeschlagen, der wahrscheinlich aus Versehen in den Commissionsbericht nicht aufgenommen wurde. Der letzte Satz sagt: daß Derjenige, welcher dadurch, daß er am Bauen gehindert wurde, Schaden gelitten habe, von der Verwaltungsbehörde eine Entschädigung verlangen könne. Dieses ist nun im Allgemeinen richtig; allein es läßt sich der Fall denken, daß ein solcher Eigenthümer aus polizeilichen Gründen sonst schon nicht bauen durfte, und daß ihm also die polizeiliche Erlaubniß nicht ertheilt worden ist. Hätte nun in einem solchen Falle die Verwaltungsbehörde, von der es sich hier handelt, auch ihre Zustimmung gegeben, so hätte er dessen ungeachtet nicht bauen dürfen, er könnte also nicht sagen, daß er durch Verweigerung der Zustimmung der Verwaltungsbehörde benachtheiligt sei. Daher glaube ich, daß am Schluß beigesetzt werden sollte:

„Vorausgesetzt, daß der Eigenthümer zu dem beabsichtigten Neubau die etwa erforderliche polizeiliche Erlaubniß erhalten hat."

Frhr. v. Rüdt: Ich glaube, daß dieses schon in diesem §. enthalten ist.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ich halte den Beisatz für zweckmäßig, um möglichen Streit zu vermeiden, denn wenn eine Unternehmung in Aussicht steht, so kann leicht die Verwaltungsbehörde an die Polizeibehörde das Begehren stellen, keine polizeiliche Erlaubniß zu ertheilen, und in diesem Falle könnte Derjenige, dem die Erlaubniß aus diesem Grunde nicht bewilligt worden ist, versucht seyn, eine Entschädigungsforderung aufzustellen.

Wenn der §. so lautet, wie er hier steht, so könnte er zu Speculationen auf Entschädigungen Veranlassung geben.

Frhr. v. Rüdt: Wenn also die Polizeibehörde durch die Verwaltungsbehörde veranlaßt wird, eine Einsprache zu machen, so würde er keine Entschädigung erhalten? Es kann Fälle geben, daß hierdurch Jemand an der Unternehmung nothwendiger Bauten auf seinem Eigenthum gehindert wird, wozu er doch das Recht hat, und daher wünschte ich, daß hierauf Rücksicht genommen werde.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Er hat keinen Anspruch auf Entschädigung, weil er noch kein Recht hatte, denn sein Recht hängt von der Bewilligung der Polizeibehörde ab. Wenn er ein Wasserrecht verlangt, so hat er vermöge dieses bloßen Begehrens noch kein Recht zur Anlegung einer Mühle, er hat kein anderes Recht, als jeder Dritte, der das Unternehmen auch machen könnte. Es ist schon geschehen, daß man polizeiliche Erlaubniß gegeben hat zur Anlegung von Wasserwerken unter der ausdrücklichen Bedingung, daß wenn das Wasser zu öffentlichen Zwecken nöthig werden sollte, die Concession aufhöre, und der Wasserbau weggenommen werden müsse.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Der Fall, den der verehrte Redner vor mir angeführt hat, handelt von der Bewilligung eines Wasserrechts, also von einer Berechtigung, die Derjenige, der sie sucht, noch nicht hat, und an eine solche Bewilligung kann die Staatsbehörde, von der dieselbe abhängt, wie Jedem, der Rechte abtritt, ganz beliebige Bedingungen knüpfen. Dagegen hat der Frhr. v. Rüdt den Fall im Auge, daß es sich

nicht um die Verleihung einer Berechtigung, sondern nur um die polizeiliche Erlaubniß zur Ausführung eines Baues, zu welcher es einer besondern Berechtigung gar nicht bedarf, handle.

In einem solchen Falle kann die Bauerlaubniß nur aus polizeilichen Gründen versagt werden, aber dessen ungeachtet muß dieselbe vorliegen, wenn man sagen will, daß wegen Versagung der Zustimmung der Verwaltungsbehörde der Bau unterbleiben mußte. Durch den vorgeschlagenen Zusatz werden daher immerhin Streitigkeiten beseitigt.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs, indem man am besten thut, wenn man einem Mißverständniß, welches in einer Gesetzesstelle liegen könnte, im Voraus begegnet.

Bei der Abstimmung wird der §. 36 nach dem Entwurf der zweiten Kammer mit dem von dem Herrn Regierungscommissär (Min. Rath Bekk) vorgeschlagenen Beisatz angenommen.

§. 37.

Frhr. v. Göller d. Ae.: Ich erlaube mir die Frage, ob nicht an den Fall gedacht worden ist, daß dem Eigenthümer dadurch ein Schaden zugeht, daß er acht Monate lang sein Gut nicht verpachten kann, und glaube, man sollte für diesen Fall eine Bestimmung beifügen, wornach der Eigenthümer ausnahmsweise, durch eine deßfallsige Anzeige bei der Behörde, sein Gut verpachten, oder Entschädigung dafür verlangen kann, wenn ihm dieß nicht gestattet wird.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Verpachten kann der Eigenthümer, er braucht keine Anzeige zu machen, aber die Garantie kann man nicht geben, daß das Gut nicht abgetreten werden darf.

Frhr. v. Rüdt: Die Verwaltungsbehörde spricht aus, daß das Grundstück zur Abtretung ausersehen sei; der Eigenthümer findet nun gerade deßwegen keinen Pächter, weil das Gut zur Abtretung bestimmt ist. In diesem Falle hätte der Eigenthümer das Recht, eine Entschädigung für den verlornen Pachtwerth zu verlangen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Darauf hätte er kein Recht, aber wenn er Schaden dadurch erlitten hätte, daß er das Gut nicht verpachten konnte, so glaube ich allerdings, daß ihm Entschädigung gebührt, aber nicht in dem Umfange, wie wenn der Pacht zu Stande gekommen wäre, und jetzt wegen der Zwangsabtretung wieder aufgelöst werden müßte.

Frhr. v. Rüdt: Es ist der Fall denkbar, wo die Verwaltungsbehörde erklärt, daß das Grundstück in acht oder zehn Monaten abgetreten werden müsse, und der Eigenthümer hierdurch den Nachtheil erleidet, daß er deßhalb keinen Pächter für das Grundstück bekommt. In diesem Falle hat er doch gewiß hierwegen eine Entschädigung anzusprechen; ich trage deßhalb auf einen Zusatz des wesentlichen Inhalts an, daß wenn der Eigenthümer während dieser Zeit das Gut hätte verpachten wollen, und er der Verwaltungsbehörde die Anzeige davon gemacht hat, die Abtretung aber dessenungeachtet nicht zu Stande käme, er für den ihm aus der Nichtverpachtung entstandenen Schaden eine Entschädigung ansprechen könne.

Dieser Antrag wird unterstützt, und die Kammer beschließt in Folge desselben nachstehenden Zusatz zum §. 37:

„Wurde der Eigenthümer dadurch, daß ihm diese Zustimmung verweigert wurde, an der Abschließung eines Pachts oder an der Errichtung einer Grunddienstbarkeit gehindert, so hat er für den hieraus ihm zugehenden Nachtheil, wenn die Abtretung nicht zu Stande kommt, Entschädigung zu fordern."

§. 38.

Frhr. v. Berckheim d. J. wiederholt die Bemerkungen im Commissionsbericht.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich bin vollkommen mit dem Vorschlag der Commission einverstanden, glaube aber, daß die Fassung der Commission etwas deutlicher seyn muß. Es bezieht sich nämlich der Ausdruck: „achtzehnfacher Betrag" auf die Zehnten und Gilten, aber der Ablösungsfuß ist hier verschieden, denn die Zehnten haben den 20fachen Betrag.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk und Geh. Hofrath Rau theilen diese Ansicht.

Es wird nun beschlossen, den Schlußantrag der Commission folgendermaßen zu fassen:

„für die Zehnten aber ein nach dem Gesetze vom 15. Nov. 1833 im 20fachen, für die Gilten und Grundzinsen ein nach dem Gesetze vom 5. October 1820, §. 5 im achtzehnfachen Betrage zu leistendes Ablösungscapital zu bezahlen."

Die Fortsetzung der Discussion wird auf die morgende Sitzung anberaumt, und die heutige geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim.

Fünfunddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 7. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw, und
des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter,
Herr Staatsrath Nebenius, und
Herr Ministerialrath Bekk.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer, den Diätenbezug der in Karlsruhe wohnenden Abgeordneten betreffend, eine aus
dem Geh. Rath v. Theobald,
dem Prälaten Hüffell, und
dem Großhofmeister Frhr. v. Berckheim
bestehende Commission gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf wegen Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen, und zwar zu

§. 39,

wozu nichts erinnert wird.

Derselbe wird nach dem Antrage der Commission angenommen; eben so werden die

§§. 40, 41, 42, 43 und 44

nach dem Entwurf der zweiten Kammer genehmigt.

§. 45.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Der Antrag der Commission enthält hier die Abänderung einer wesentlichen Bestimmung. Es könnten nämlich die Arbeiten häufig aufgehalten werden, wenn die Formen dieses Gesetzes beobachtet werden müßten, während man sich im gütlichen Wege leicht versteben könnte. Nach dem Civilrecht dürfen aber Liegenschaften der Minderjährigen nicht veräußert werden, außer in öffentlicher Versteigerung. Es würden sonach die Vorschriften über die zwangsweise Abtretung, wodurch das Staatsrecht das Civilrecht beschränkt, bei den Liegenschaften der Minderjährigen in jedem Falle vollständig beobachtet werden müssen, wenn der Antrag der Commission nicht an-

genommen würde. Es läßt sich auf keine Weise erwarten, daß ein Minderjähriger in Folge der angetragenen Bestimmung benachtheiligt werden könnte. Die Prüfung und Genehmigung der von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Obervormundschaftsbehörde bietet eine zureichende Garantie dar.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Die Verwaltungsbehörde, die hier oft interessirt ist, das Gut so bald als möglich zu erhalten, wird sich überdieß auch gerne auf günstigere Bedingungen für den Mündel einlassen, wenn sie dadurch eine Weitläufigkeit des Verfahrens umgehen, um somit schneller zu ihrem Ziele gelangen zu können hoffen kann.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 45 nach dem Antrage der Commission angenommen.

§. 46.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß hier auf einen Druckfehler aufmerksam machen, auf Seite 7 des Commissionsberichts ist der Ausdruck: „Gerichtserlaubniß" beibehalten, und auf Seite 12 der Redaction ist er aus Versehen weggelassen. Es muß deßhalb das Wort: „Gerichtserlaubniß" hinter „Entschädigungssumme" gesetzt werden.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Zusatz und mit der Fassung der Commission des §. 46 einverstanden.

§. 47.

Frhr. v. Rüdt: Sollte hier nicht bestimmt werden, daß vor der Klage ein Versuch der Uebereinkunft mit den Betheiligten Statt zu finden habe?

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Dieses ist schon im zweiten Abschnitt bestimmt; der Versuch einer gütlichen Uebereinkunft geht der Einleitung des Verfahrens über die Entschädigung immer voraus.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nach dem Verfahren im zweiten Titel über die Abtretungspflicht wird der Versuch gemacht, gleichzeitig über die Entschädigung übereinzukommen. Wenn aber dort keine Uebereinkunft zu Stande kommt, und die Abtretungspflicht durch das Staatsministerium ausgesprochen ist, so konnte man der Verwaltungsbehörde nicht zumuthen, nochmals einen Versuch der Uebereinkunft zu machen, weil bei diesen Fällen oft die größte Eile nöthig ist, und durch eine solche Vorschrift sehr leicht eine bedeutende Verzögerung entstehen könnte.

Bei der Abstimmung wird der §. 47 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Die §§. 48, 49, 50 und 51
werden ohne Erinnerung unverändert angenommen.

§. 52.

Geh. Hofrath Rau: Ich nehme bei dem ersten Satz an, daß nicht nothwendig die Verwaltungsstelle eine Summe bieten, und der Eigenthümer eine bestimmte Forderung stellen muß, sondern daß Jeder von beiden Theilen erklären kann, er wolle es auf die Schätzung ankommen lassen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Dieß geht nicht an; es muß in der Klage eine bestimmte Summe angegeben seyn. Nach den allgemeinen Regeln der Proceßordnung ist es nicht zuläßig, ein solches unbestimmtes Begehren an den Richter zu stellen. Der Eine behauptet, und der Andere sucht die Behauptung zu widerlegen. Die Staatsbehörde muß eine bestimmte Summe bieten; der Eigenthümer giebt die Gründe an, aus welchen er dieselbe für zu niedrig hält, und zu diesen Gründen gehören alle jene Momente, worauf sich die im Nachsatz citirten §§. beziehen. Ich finde deßhalb den Antrag der Commission ganz zweckmäßig.

Frhr. v. Rüdt: Der Anstand des Herrn Geh. Hofraths Rau widerlegt sich dadurch, daß eine freie Uebereinkunft Statt finden kann. Wenn ein Eigenthümer vorher nicht weiß, was er fordern will, so wird er es nachher auch nicht wissen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Verwaltungsbehörde wird sich vorher verläßigen, sie muß schon wissen, was sie geben will, und muß dieß bieten, damit der Proceß eine Basis hat. Ist der Eigenthümer nicht damit zufrieden, so kommt es auf die neue Schätzung an.

Geh. Hofrath Rau: Meine Frage war dahin gerichtet, ob es dem Eigenthümer nicht zusteht, zu antworten: die gebotene Summe scheint mir zu gering, ich will jedoch keine bestimmte Forderung stellen, sondern will mich dem unterwerfen, was die Schätzer aussprechen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieß kann er allerdings thun, er kann es darauf ankommen lassen, wie hoch geschätzt wird. Wenn aber nach einem spätern §. durch eine einstweilige Verfügung die Verwaltungsbehörde bereits von der Sache Besitz genommen und dem Eigenthümer schon etwas bezahlt hat, womit er nicht zufrieden ist, dann ist er in der Lage, mit einer Klage auftreten und eine bestimmte Forderung machen zu müssen

Der §. 52 wird von der Kammer dem Commissionsantrag gemäß angenommen, und der Strich des Absatzes 2 beschlossen.

Zu den §§. 53, 54, 55, 56 und 57
wird nichts erinnert, und dieselben nach dem Antrag der Commission unverändert angenommen.

§. 58.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich stelle den Antrag, daß das alte Verhältniß, welches nach der früheren Proceßordnung gegolten hat, wieder hergestellt werde, daß nämlich jede Partei ihre Schätzer, und das Gericht einen Obmann ernennt. Eine Vereinbarung wird auf diese Art eher zu Stande kommen, als nach dem neueren Verfahren.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieser Satz ist nichts Singuläres, er ist für alle Schätzungen durch die Proceßordnung durchgeführt, und beruht auf sehr guten Gründen, weil sonst, wenn jede Partei einen Schätzer ernennt, diese Schätzer immer meinen, sie seien die Advocaten ihrer Partei, und sie müßten nur im Sinne ihrer Partei stimmen und handeln. Mag man ihnen auch einen Eid auferlegen; die bisherige Praxis hat es erwiesen, daß er in der Regel nicht mächtig genug war, gegen eine solche irrige Vorstellung, und daß die von den Parteien gewählten Schätzer, jeder im Interesse desjenigen, der ihn ernannte, stimmten. Es wurde deßhalb in der Proceßordnung der Grundsatz überhaupt abgeändert, und ähnlich der Bestimmung in andern Ländern der Satz aufgenommen, daß die Parteien selbst sich über die Schätzer vereinigen müßten, wodurch die Wahl nur auf solche Männer fallen wird, auf welche sie gegenseitig ihr Vertrauen setzen: oder daß, wenn sie sich nicht vereinigen können, der Richter Schätzer ernennt, von welchen eher anzunehmen ist, daß sie unparteiisch verfahren. So wurde auch vor zwei Jahren bei dem Zehntgesetz dieselbe Bestimmung gegeben.

Frhr. v. Rüdt: Wenn übrigens die Parteien auch nur über einen oder zwei Schätzer einig werden, so sind diese doch jedenfalls anzunehmen, und der Richter hat alsdann nur noch die übrigen fehlenden zu ernennen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Man darf dieses Verfahren nicht beanstanden, indem es in der Proceßordnung vorgeschrieben ist. Wenn die Eigenthümer rechtschaffene Leute vorschlagen, von denen man voraussetzt, daß sie nach ihrer Ueberzeugung urtheilen, so hat die Verwaltungsbehörde gar keinen Grund, diese Leute abzulehnen; sie kann nicht, wie möglicherweise der Privatmann, versucht seyn, Schätzer zu wählen, von denen sie erwartet, daß sie zu ihrem Vortheil schätzen, weil die Beamten, die das Interesse des Staats zu vertreten haben, von einer zu niedrigen Schätzung keinen pecuniären Vortheil für ihre Person erlangen; daher wird es allenthalben in den Händen der Eigenthümer liegen, über solche Leute sich zu vereinbaren, von welchen man erwarten kann, daß sie gewissenhaft schätzen wollen, und richtig zu schätzen verstehen.

Bei der Abstimmung wird der §. 58 unverändert angenommen.

§. 59.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ihre Commission schlägt vor, diesen §. zu streichen; allein er ist mit unserer Zustimmung in der zweiten Kammer angenommen worden, auf die Bemerkung, daß sehr oft die Schätzer ihr Amt ablehnen. Es hat uns die weitere Betrachtung zu dieser Beistimmung geleitet, daß die Schätzer, welche dieses Geschäft ablehnen, gerade zu denjenigen gehören, von welchen eine unparteiische Vornahme des Geschäfts am ersten zu erwarten ist, und da eine solche Abschätzung kein so schwieriges Geschäft ist, so glaubte man wohl, für eine so wichtige und oft dringende Sache die Bürgerpflichten durch Aufnahme dieser Bestimmung vermehren zu können.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Bis jetzt besteht eine solche Pflicht nicht. Wenn sie nun hier um der Eile willen angeordnet würde, so würde man den Schätzern eine besondere Beschränkung ihrer Freiheit im Interesse der Verwaltung auflegen, und so dieses höher setzen, als das Recht selbst.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es werden die Processe dadurch sehr oft hinausgeschoben werden, wenn man dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beitritt. Wenn dieser oder jener Schätzer seine Ernennung ablehnt, so müssen neue erwählt werden, und hat einer abgelehnt, so sieht es der andere gleichsam als eine Ehrensache an, und lehnt auch ab. Daher ist es im Interesse der Justiz und der Beschleunigung der Sache nöthig, daß man ihnen diese Pflicht auferlegt.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich glaube nicht, daß diese Gründe hinreichen, um einen solchen Zwang zu rechtfertigen. Diese Abschätzungen sind gewöhnlich sehr unangenehmer Natur, weil die Schätzer es keinem Theil recht machen können; und es muß daher Jedem frei stehen, dieses Amt anzunehmen oder nicht.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Gerade aus diesem Umstand wird die Nothwendigkeit dieses §. hervorgehen, weil diese Schätzungen nämlich häufig unangenehmer Natur sind, und es darum schwer ist, Schätzer zu erhalten. Ich weiß nicht, warum es eine größere Last seyn sollte, eine solche Schätzung zu übernehmen, als die Last der Vormundschaft oder anderer Bürgerpflichten, die von größerer Wichtigkeit sind. Haben die Schätzer Gründe, dieses Amt abzulehnen, so können sie es thun, nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Der angezogene §. der Proceßordnung paßt gar nicht, indem er nur von der Ablehnung des Zeugnisses spricht, und die Ablegung eines Zeugnisses, wo man nur das zu sagen hat, was man durch seine Sinne wahrgenommen hat, ohne selbst ein Urtheil darüber fällen zu müssen, ist doch von einer Schätzung oft so wichtiger und schwieriger Gegenstände sehr verschieden. Auch passen die hier aufgezählten Gründe an und für sich selbst nicht, weil z. B. wegen Verwandtschaft ꝛc. selten eine solche Ablehnung vorkommen wird.

Major v. Türkheim: Zur Abschätzung einer Sache gehört irgend eine technische Kenntniß, und in dieser Hinsicht scheint mir eine Art von Gewissenszwang darin zu liegen, wenn man Jemand gesetzlich zum Schätzen zwingen will, der nicht einmal diese Kenntniß besitzt. Je mehr von Freiheit gesprochen wird, desto mehr legt man Zwang auf.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Bestimmung des §. 59 ist ganz zweckmäßig. Der Herr Minister hat schon bemerkt, daß noch schwierigere Geschäfte von den Staatsangehörigen und zwar unentgeldlich verlangt werden. Hier wird noch in allen Fällen eine Vergütung geleistet. Ich muß noch anführen, daß wenn man die Gründe der Ablehnung, welche ein Zeuge gebrauchen kann, hier nicht genügend findet, so kann man sie ja erweitern, und z. B. noch die Bestimmung aufnehmen, daß, wenn der Schätzer die glaubhafte Versicherung abgiebt, daß er die nöthigen Kenntnisse nicht besitze, um die Abschätzung vornehmen zu können, seine Ablehnung angenommen werden soll.

Frhr. v. Göler d. J.: Wir wollen also den Zusatz machen, daß die Versicherung, nicht schätzen zu können, von der Pflicht hiezu befreie.

Frhr. v. Landenberg unterstützt diesen Antrag.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Es ist im Interesse beider Theile, daß sie verständige Leute dazu wählen. Durch diesen §. wird dieß aber eher erreicht, als wenn man bestimmt, daß Jeder dieses Geschäft solle ablehnen können. Es besteht noch ferner die allgemeine Rücksicht, die Kosten, die zum großen Theil bei diesen Unterhandlungen auf die Staatskasse fallen, nicht zu vermehren, sondern zu vermindern.

Frhr. v. Rüdt: Ich halte eine solche Bestimmung in dem Fall für zulässig, wenn beide Parteien über die Wahl des Schätzers einverstanden sind, und sich sonach beide mit unbedingtem Vertrauen seinem Ausspruch unterwerfen. Wenn aber die Parteien sich nicht vereinigen, so ist ein oft gegen den Wunsch der Parteien vom Richter ernannter Schätzer wirklich in einer sehr delicaten Lage, und muß daher vielleicht wünschen, der Schätzung enthoben zu werden, und in einem solchen Falle sollte er auch nicht gezwungen werden können, das Amt eines Schätzers zu übernehmen. Ich glaube daher, daß die Worte in der ersten Zeile: „oder vom Richter ernannten" gestrichen werden sollen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Dieser §. bestimmt nicht, daß nur die im §. 511 der Proceßordnung aufgeführten Gründe für erheblich zu achten seien, sondern er will nur, daß diese in jedem Fall als erheblich gelten sollen; über andere Gründe wird der Richter entscheiden, und ich nehme an, daß er auf eine vernünftige Weise entscheidet, und einen Schätzer freispricht, der die glaubhafte Versicherung giebt, daß er die zu diesem Geschäfte erforderlichen Kenntnisse nicht besitze.

Frhr. v. Rüdt: Alsdann müßte dieß auch bestimmter ausgedrückt werden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Wenn man die bloße Behauptung des Schätzers, er habe die zur Schätzung nöthigen Kenntnisse nicht, als Ablehnungsgrund annehmen will, so müßte man dieses durch einen ausdrücklichen Zusatz ausdrücken, denn obgleich der Richter diesen Ablehnungsgrund annehmen kann, so ist er doch nicht verpflichtet, ihn anzunehmen. Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die ganze Bestimmung hauptsächlich nur im Interesse der Eigenthümer, gegenüber der Verwaltungsbehörde, ihren Grund hat. Nach der Proceßordnung sind sonst im Allgemeinen die Schätzer nicht verbunden, den Auftrag zur Schätzung anzunehmen, ausgenommen, wo Jemand von Staatswegen aufgestellt ist, in gewissen Zweigen der Kunst oder Wissenschaft Gutachten abzugeben. Was ist nun die Folge, wenn man den §. nicht annimmt? Man wird Staatsbeamte dazu wählen, wenn die Andern die Annahme verweigern, und diese sind gerade in Sachen der Verwaltungsbehörde, gegenüber dem Eigenthümer, oft mit dem besten Willen und Gewissen nicht unbefangen. Wenigstens wird der Eigenthümer also eher ein Mißtrauen gegen sie haben, als die Verwaltungsbehörde. Dagegen scheint der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. J. nicht ganz verwerflich zu seyn, wenn man nur ausspricht: „auch die Versicherung des erwählten Schätzers, daß er die zur Schätzung erforderlichen Kenntnisse nicht besitze, gelte als Ablehnungsgrund." Bei dieser Bestimmung wird für Manchen in der natürlichen Scham, irgend eine Unvollkommenheit, oder Mangel einer ihm zugetrauten Kenntniß von sich einzugestehen, ein oft triftiger Grund zur Annahme des Schätzeramts liegen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ich glaube, man

könnte den Nachsatz so fassen: für erheblich gelten namentlich alle jene Gründe ꝛc." Dadurch sind nun andere Gründe nicht ausgeschlossen.

Geh. Hofrath Rau: Jeder dieser beiden Vorschläge erreicht den Zweck, aber es giebt noch einen dritten, nämlich den, den zweiten Satz des §. ganz zu streichen.

Frhr. v. Rüdt unterstützt diesen Antrag.

Frhr. v. Gemmingen: Ich glaube darauf bestehen zu müssen, daß der ganze §. gestrichen wird, wie es die Commission vorgeschlagen hat.

Der Antrag der Commission wird verworfen, und der Vorschlag des Geh. Hofraths Rau, den zweiten Satz dieses §. zu streichen, angenommen.

Zu den

§§. 60, 60 a, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67 und 68

wird nichts erinnert, und die Annahme derselben nach dem Antrage der Commission beschlossen.

§. 69.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Man hätte hier die Möglichkeit noch durchblicken lassen sollen, daß auch die Wünsche der Parteien über die Ernennung der Schätzer noch gehört werden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Eile fordert diese Maßregel. Es darf keine vorläufige Tagfahrt angeordnet werden, wobei man gleichzeitig die Parteien dazu einladen müßte; es müßte sonst eine Doppeltagfahrt Statt finden. Wenn aber die Parteien schon außergerichtlich über die Schätzer übereingekommen sind, so bedarf dieß keiner besondern Bestimmung.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es kann hieraus doch ein Schaden für den Eigenthümer entstehen. Nehmen wir z. B. an, daß ein Haus weggerissen werden muß, wo nun die Schätzer, wenn sie dieses abgerissene Haus nicht vorher noch beaugenscheinigen können, die Möglichkeit nicht mehr haben, eine genaue und gewissenhafte Schätzung abzugeben.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Daher muß die Aufnahme des Hauses vorher geschehen. Das Haus wird ganz beschrieben, so daß später noch andere Schätzer auf diese Grundlage hin die Abschätzung vornehmen können.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Betheiligten können verlangen, daß alle Momente, welche auf die Werthschätzung Einfluß haben, urkundlich aufgenommen werden.

Die Kammer entscheidet sich sofort für die unveränderte Annahme des §. 69.

Eben so der §§. 70, 71 und 72,

zu denen nichts erinnert wird.

§. 73.

Geh. Hofrath Rau: Hat denn die Bestimmung des §. die Folge, daß die Verwaltungsbehörde diese Summe unwiderruflich hingeben muß; oder kann sie nun sogleich auf das Hauptverfahren antragen, und das Geld einstweilen an den Eigenthümer oder einen Andern gegen Caution abgeben?

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Sie kann, wenn im Hauptverfahren eine geringere Entschädigung ausgesprochen wird, den Mehrbetrag zurückfordern, aber bezahlen muß sie in jedem Falle gleich.

Geh. Hofrath Rau: Ich kann dieses in dem §. nicht finden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Schon im §. 72 liegt es; wenn das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat, so ist dieses maßgebend, und die Behörde kann zurückfordern, was sie zu viel bezahlt hat.

Geh. Hofrath Rau: Im §. 74 ist den Eigenthümern und den andern Betheiligten das Recht zugestanden, die Fortsetzung des Hauptverfahrens zu verlangen, und man könnte nach der Fassung des §. glauben, daß die Verwaltungsbehörde dieses Recht nicht hätte.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Es soll durch diese einstweilige Verfügung in den Rechten der Parteien keine Aenderung geschehen; eine besondere Klage nach dieser Verfügung wird nur deßwegen dem Eigenthümer eingeräumt, weil ein niedererer Betrag bestimmt worden seyn kann, und er einen höhern Anspruch machen zu können glaubt.

Geh. Hofrath Rau: Dürfte nicht in einem solchen Fall eine Caution nöthig seyn; denn es wäre möglich, daß er das Geld nicht mehr zurückgeben könnte?

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Die Verwaltungsbehörde wird schon selbst so vorsichtig seyn, und eine Caution verlangen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Sie kann nach den Bestimmungen der Proceßordnung einen Arrest darauf legen, wenn sie glaubt, daß das Geld nicht mehr beibringlich sei.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich glaube dieses nicht; die Behörde muß ihm das Geld unbedingt auf die Hand geben, sonst ist er nicht entschädigt. Eine Arrestlegung kann überdieß nur bei liquiden Forderungen Statt finden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß diese Behauptung widersprechen, denn bei allen Forderungen, wo die Wahrscheinlichkeit ihres rechtlichen Bestehens, und die Gefahr ihres Verlustes nachgewiesen ist, kann Arrest angelegt werden. Es richtet sich dieses nach den Regeln der Proceßordnung.

Reg. Comm Staatsrath Rebenius: Es ist nicht möglich,

für die Verwaltung die Gefahr des Verlustes ganz zu beseitigen. Der Richter wird übrigens beim provisorischen Verfahren suchen, die Entschädigungssumme so viel möglich dem wahren Werth des Objects nahe zu bringen; man könnte zwar die Verwaltungsbehörde dadurch sicher stellen, wenn man bestimmt, sie könne für die Differenz der angebotenen und der provisorisch zuerkannten Summe Caution verlangen, allein diese Bestimmung wäre hart, weil die Verwaltungsbehörde dann nur recht wenig zu bieten brauchte.

Frhr. v. Rüdt: Es werden auch die Fälle, wo eine solche Eile eintritt, nicht häufig vorkommen, und nur für diese ist ja jene Bestimmung gegeben.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 73 unverändert angenommen.

§. 74.

Geh. Hofrath Rau: Wenn irgend eine Ungewißheit entsteht, ob auch die Verwaltungsbehörde eine Fortsetzung des Verfahrens verlangen könne, so ist hier der Ort, sie zu beseitigen. Ich glaube daher, daß man dieß in einem Zusatz ausdrücken sollte.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Ich halte einen solchen Zusatz für überflüssig, da durch die einstweilige Verfügung Niemand in der Geltendmachung seiner Rechte beschränkt werden soll.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Man könnte vielleicht in der zweiten Zeile nach dem Wort: „Hauptverfahren" hinzusetzen: „in so fern dasselbe nicht von der Verwaltungsbehörde selbst betrieben wird."

Geh. Hofrath Rau: Ich mache diesen Antrag mit vollkommener Ueberzeugung zu dem meinigen, weil ich die Besorgniß habe, es könnte Jemand, weil die Verwaltungsbehörde eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, meinen, daß sie nun eine Fortsetzung des Hauptverfahrens nicht verlangen könne.

Der Antrag des Geh. Hofraths Rau wird unterstützt, und bei der Abstimmung angenommen.

Zu den

§§. 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88

geschieht keine Bemerkung, und die Annahme derselben nach dem Antrage der Commission wird beschlossen.

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden, welcher bisher abwesend war, nimmt nunmehr den Präsidentenstuhl ein.

§. 89.

Frhr. v. Berckheim d. J. erläutert als Berichterstatter den Antrag der Commission.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Obgleich wir kein großes Bedenken bei dem Antrage der Commission haben, so läßt sich doch dagegen sagen, daß ein Eigenthümer eine Reihe von thatsächlichen Momenten aufführen kann, aus denen er einen höhern Anspruch ableitet; daß hierwegen ein weitläufiges Abschätzungsverfahren angeordnet werden muß, dessen Resultat am Ende darin besteht, daß von zehn Behauptungen nur eine wahr erfunden wird.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Verwaltungsbehörde ist nur die Kosten des Abschätzungsverfahrens schuldig, die weitere Procedur muß sich nach den Regeln der Proceßordnung richten.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 89 nach dem Antrag der Commission angenommen.

Die Fassung der

§§. 90, 91, 92 und 93

wird ohne Bemerkung nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Frhr. v. Rüdt: Ehe nun über das ganze Gesetz abgestimmt wird, erlaube ich mir noch einige Worte hinzuzufügen. Ich halte dieses Gesetz, wie es jetzt vorliegt, im Allgemeinen für sehr zweckmäßig. Nachdem ich mich aber schon dahin ausgesprochen habe, daß die drei ersten Paragraphen mit dem §. 14 der Verfassungsurkunde nicht im Einklang stehen, und sonach hier die Bestimmungen des §. 64 der Verfassungsurkunde zur Anwendung kommen müssen, und nachdem die Kammer den Verbesserungsvorschlag der Commission, der diesen Uebelstand beseitigt hätte, nicht angenommen hat, so sehe ich mich veranlaßt, gegen das Gesetz zu stimmen.

Frhr. v. Gemmingen: Ich bin in derselben Lage, und stelle dazu den Antrag, daß die hohe Kammer sich darüber aussprechen möge, ob dieses Gesetz nach §. 64 der Verfassungsurkunde als ein solches zu betrachten ist, welches die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert oder abändert, und daher zwei Drittel der Stimmen zu seiner Annahme erfordert. Ich halte es für ein solches.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Wir glauben nicht, daß die Bestimmungen der Verfassung im geringsten durch die in Frage stehenden Paragraphen geändert werden. Der §. 2 sagt nichts anderes, als eine Abtretung soll Statt finden können, wenn eine Unternehmung einem öffentlichen Zwecke dient. Daß eine solche Unternehmung vom Staat und von Gemeinden zu Gunsten von Staatsanstalten geschehen kann,

ist nicht zu bestreiten; aber welche Unternehmungen dafür angesehen werden können, daß sie einen öffentlichen Nutzen gewähren, sagt der §. 2 des Gesetzes eben so wenig als der §. 14 der Verfassung. Diese Frage ist nach Beschaffenheit des einzelnen Falles zu entscheiden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Frhr. v. Rüdt in der gestrigen Discussion sich in der Hauptsache, in so weit es den Inhalt der einzelnen §§. betrifft, nicht gegen das Gesetz ausgesprochen hat, sondern nur dagegen, daß es keine Erläuterung der Verfassung enthalte. Wenn aber dieses auch wäre, so wüßte ich doch nicht, wie es einen Grund abgeben könnte, gegen das Gesetz zu stimmen, wenn man mit dem materiellen Inhalt desselben einverstanden ist.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Um alle Mißdeutungen zu vermeiden, muß ich zu Protokoll erklären, daß ich dem Gesetz mit Ausnahme der drei ersten Paragraphen unbedingt meine Zustimmung geben würde. Ich behaupte aber, daß diese nicht nur eine Erläuterung, sondern sogar eine Abänderung des §. 14 der Verfassungsurkunde, und überdieß eine Beschränkung der Regierungsrechte enthalten, für die ich nie stimmen werde.

Frhr. v. Rüdt: Ich muß nochmals bemerken, daß ich diesem Gesetze, wenn die hohe Kammer nach Annahme der drei ersten Paragraphen desselben, als ein gewöhnliches, und nicht als ein Gesetz ansieht, welches die Verfassung ändert oder erläutert, meine Zustimmung nicht ertheilen kann. Was übrigens die mir vom Herrn Regierungscommissär wegen meiner Abstimmung stillschweigend vorgeworfene Inconsequenz betrifft, so glaube ich, daß ich nach meiner Behauptung von gestern durchaus consequent bin, und es auch um so mehr seyn kann, als das Gesetz deßhalb doch nicht durchfallen wird.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Mir scheint dieses kein Grund, um gegen ein Gesetz zu stimmen.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ich möchte wissen, in welcher Weise die Regierung sollte beschränkt werden. Wie bisher wird es das Staatsministerium seyn, welches erkennen wird, ob ein öffentlicher Zweck oder öffentlicher Nutzen vorhanden ist, denn Zweck und Nutzen ist hier ganz indentisch.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Die Gründer unserer Verfassung haben im §. 14 die Idee gehabt, dem Regenten das Arbitrium über diesen Gegenstand zu belassen, ihn an keine Regel zu binden, und nun werden ihm besondere Regeln und Beschränkungen vorgezeichnet, innerhalb welcher er die ihm zustehenden Rechte ausüben soll.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ich wünsche nur einen denkbaren Fall zu vernehmen, der unter den Begriff des §. 14 der Verfassungsurkunde gebracht werden könnte, und der nicht auch unter diesen §. 2 zu subsumiren wäre. Wenn ein solcher angegeben werden kann, so würde ich lieber wünschen, daß man auf die ersten Paragraphen zurückkäme, denn ehe wir dieses so äußerst wohlthätige und nothwendige Gesetz fallen ließen, würden wir lieber die Aenderung der Commission uns gefallen lassen.

Frhr. v. Göler d. J.: Es ist umgekehrt denkbar, daß ein Fall unter den §. 2 subsümirt werden kann, aber nicht unter den §. 14 der Verfassung. Ueberhaupt ist hier eine Definition des öffentlichen Nutzens gegeben, welche der §. 14 der Verfassungsurkunde nicht hat. Ich habe gestern schon gesagt, öffentlicher Nutzen ist der, den das Staatsministerium dafür erklärt. Hier aber wird eine doctrinelle Definition gegeben, über deren Richtigkeit und Unrichtigkeit man viel streiten kann, und welche die Sache ganz anders gestaltet, als der §. 14 der Verfassungsurkunde zugelassen hat, und aus diesen Gründen stimme ich gegen das Gesetz.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Diese Gründe sind im Widerspruch mit den Gründen des Herrn Großhofmeisters. Der Frhr. v. Göler d. J. hält dafür, durch diesen §. 2 seien die Rechte der Regierung erweitert, weil hier auch der Nutzen der Gemeinden mit aufgenommen ist. Dagegen ist der andere verehrte Sprecher der Meinung, die Regierungsrechte seien dadurch beschränkt. Ich kann nicht begreifen, wie man in diesem §. eine Definition finden kann, was ein öffentlicher Nutzen sei. Es ist dieß durchaus nicht darin gesagt, sondern das Staatsministerium hat in jedem einzelnen Fall hierüber zu entscheiden, und der §. sagt nur, daß es, so fern einmal ein öffentlicher Nutzen vorhanden ist, nicht darauf ankomme, ob er unmittelbar dem Staat, oder nur mittelbar dem Staat und unmittelbar einer Gemeinde oder Staatsanstalt zu Theil werde.

Geh. Hofrath Rau: Ich hatte diese Angelegenheit für erledigt gehalten, weil alle Mitglieder dieser hohen Versammlung, welche sich für die Beibehaltung der fraglichen Paragraphen erklärten, die Ueberzeugung aussprachen, daß die Verfassung nicht erläutert oder abgeändert werde. Ich betrachte diese Paragraphen nur als einen Fingerzeig für die untere und mittlere Behörde, so daß sie einen Antrag nicht sogleich darum

zurückweisen können, weil zunächst eine Gemeinde dabei betheiligt ist. Ein solcher Fingerzeig wurde für nützlich erachtet, das Staatsministerium wird aber nicht im geringsten dadurch gebunden. Denkbar ist sicherlich der Fall, daß ein öffentlicher Nutzen in einer Angelegenheit, die sich zunächst nur auf eine Gemeinde bezieht, erkannt wird. Wenn man den §. 64 der Verfassung hier anwenden wollte, so könnte er sich doch nicht auf das ganze Gesetz beziehen, sondern nur auf den einzigen §. Auch hier ist aber eine solche Anwendung nicht zulässig; unsere Verfassung enthält eine Menge von Bestimmungen, welche so, wie sie dastehen, noch nicht zum Vollzug gebracht werden können. Eine Menge von gesetzlichen Anordnungen sind nöthig geworden, um jene Sätze näher auseinander zu setzen und zu entwickeln. Man müßte, wenn man der entgegengesetzten Theorie folgen wollte, behaupten, jedes Gesetz, dessen Gegenstand nur in der Verfassung genannt ist, müsse sogleich eine Verfassungserläuterung oder Abänderung seyn. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die Concipienten der Verfassung das Wort „Erläuterung" in diesem Sinne genommen haben. Man hat gestern schon Beispiele aus der Verfassung angeführt, und ich könnte noch mehrere aufzählen, die hier Anwendung finden. Es ist z. B. dort von den Rechten der Staatsdiener gesprochen. Die Verfassung sagt aber nicht, wer Staatsdiener ist, und es sind hierüber besondere Grenzlinien in einem Gesetz gezogen, ohne daß man behauptet hat, daß dieses eine Erläuterung der Verfassung sei. Es ist in der Verfassung §. 10 von der Militärdienstpflicht gesprochen, aber besondere Gesetze haben diese Militärdienstpflicht geregelt, und man hat nicht daran gedacht, diese Gesetze für eine Abänderung der Verfassung zu halten.

Es ist von der Aufhebung der Leibeigenschaftsabgaben gesprochen. Wir bedurften besonderer Gesetze, welche das bezeichneten, was für Leibeigenschaftsabgaben anzusehen ist. Entweder sind dieses alles Erläuterungen der Verfassung gewesen, oder keines von allen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß nochmals darauf zurückkommen, daß wir eigentlich gestern gegen den Antrag der Commission, in so weit es den Inhalt desselben betrifft, uns nicht erklärt haben, sondern nur gegen den Antrag des Frhrn. v. Gemmingen. Der Antrag der Commission wäre in seinen Wirkungen ganz derselbe, wie derjenige, der in den Sätzen der zweiten Kammer liegt. Der einzige Grund, warum wir dem Antrag der Commission nicht beigestimmt haben, liegt darin, daß er auf Gründen beruht, die wir nicht annehmen können, und weil man daraus ableiten möchte, es wäre unter den drei Factoren der gesetzgebenden Gewalt jetzt streitig, ob das Staatsministerium, wie bisher, so auch in Zukunft über jeden öffentlichen Nutzen, ob er unmittelbar oder nur mittelbar dem Staate zukomme, eine zwangsweise Abtretung verfügen könne.

Frhr. v. Gemmingen: Ich muß noch bemerken, daß es nicht darauf ankommt, ob die Herrn Regierungscommissäre ihre Zustimmung geben, sondern es ist alleinige Sache der Kammer, Beschlüsse zu fassen. Wenn übrigens der Herr Geh. Hofrath Rau durch Beispiele uns zu belehren gesucht hat, so muß ich ihm nur entgegnen, daß die Beurtheilung solcher Fälle lediglich von der individuellen Ansicht abhängt, und verlange gerade deßwegen den Ausspruch der Kammer hierüber.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Was ich bis jetzt vernommen habe, führt mich zu der Besorgniß, daß die Hauptabstimmung über das Gesetz zu einem Resultate führen könnte, welches der wahren Meinung der Majorität der hohen Kammer nicht entspricht, und dieß sollte man zu vermeiden suchen. Es ist möglich, daß die Majorität das Gesetz nicht annimmt, weil durch einzelne Abstimmungen bei den §§. 1, 2 und 3 die Entwürfe der zweiten Kammer angenommen worden sind. Es ist aber möglich, daß wenn dieser frühere Beschluß abgeändert, und der Antrag der Commission angenommen wird, das Gesetz mit einer großen Majorität durchgeht.

Frhr. v. Göler d. J.: Es ist der Kammer nicht verwehrt, auf diesen Punkt zurückzukommen, wenn die Herrn Regierungscommissäre zustimmen.

Prof. Zell: Der Herr Antragsteller hat, wenn ich ihn recht verstanden habe, nicht den Vorschlag gemacht, daß noch einmal über den Commissionsantrag abgestimmt werden soll, sondern nur über die Frage: ob das Gesetz die Verfassung erläutert oder ergänzt. Ich glaube, daß in letzterer Beziehung über diese Frage nicht abgestimmt werden kann, denn über die fraglichen Paragraphen ist schon entschieden worden. Dieselben Bedenklichkeiten, die jetzt vorgetragen worden sind, sind auch in der gestrigen Sitzung vorgekommen, und die Kammer hat, indem sie den Beschluß faßte, diese drei §§. beizubehalten, zugleich entschieden, daß sie dieses Gesetz nicht für ein Verfassungsgesetz halte. Ich glaube, daß nunmehr sogleich über die Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes abgestimmt werden kann.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich bin der Ansicht, daß

über die Frage, ob es ein Verfassungsgesetz ist, oder nicht, abgestimmt werden sollte.

Frhr. v. Göler d. J.: Denjenigen Mitgliedern, welche die fraglichen §§. für ein Verfassungsgesetz halten, bleibt nichts anderes übrig, als zu Protokoll sich dagegen zu verwahren.

Geh. Hofrath Rau: Ich möchte das Schicksal des ganzen Gesetzes nicht auf das Spiel setzen, und stelle daher den Antrag, die Vorfrage zur Abstimmung zu bringen, ob diese fraglichen Paragraphen eine Verfassungserläuterung oder Abänderung im Sinne der Verfassungsurkunde sind, oder nicht. Wird die Majorität der Versammlung sich für die Bejahung aussprechen, dann werde ich darauf antragen, lieber den gestern angenommenen §. 2 zum Opfer zu bringen. Wird aber die Majorität in Ansehung jener Frage stimmen, wie sie gestern gestimmt hat, so steht der Abstimmung mit „Einverstanden" oder „Nichteinverstanden" nichts im Wege.

Dieser Antrag wird unterstützt, und die von dem hohen Präsidium gestellte Frage, ob die bezeichneten Paragraphen als eine Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Verfassung zu betrachten seien? mit acht gegen sieben Stimmen verneinend entschieden. Das ganze Gesetz wird hierauf mit gleicher Stimmenzahl durch namentlichen Aufruf angenommen.

Staatsminister Winter eröffnet hierauf der Kammer, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, zur Erledigung der noch rückständigen dringenden Geschäfte den Landtag zu verlängern, und den Schluß desselben auf den 26. d. M. unwiderruflich festzusetzen.

Zum Schlusse wird die Redaction des Gesetzes über die Zwangsabtretungen nach den Beschlüssen der Kammer verlesen und genehmigt, und sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Sechsunddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 10. August 1835.

Gegenwärtig:

Se. Hoheit der durchlauchtigste Präsident, Herr Markgraf Wilhelm zu Baden,
und die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim.
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Rüdt, und
des Frhrn. v. Göler d. J.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Ministerialrath Regenauer.

Von dem hohen Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) Eine Adresse über die von ihr bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen des Pensionsetats pro 1831/32 gefaßten Beschlüsse.

Beilage Ziffer 141.

2) Eine Adresse über die von ihr bei Prüfung der Nachweisungen des Militäretats pro 1831/32 gefaßten Beschlüsse,

Beilage Ziffer 142,

welche beide an die Budgetcommission verwiesen werden.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der ärarischen Bannrechte betreffend.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Das Gesetz, von welchem hier die Rede ist, ist auf der einen Seite eine Act der Gerechtigkeit, auf der andern Seite eine Art der Freigebigkeit des Regenten, als Domänenbesitzers.

Als ein Act der Gerechtigkeit ist es zu betrachten, wenn das Monopol, das in diesen Bannrechten liegt, und sich, so weit hier davon die Rede ist, beinahe ausschließend auf die Bereitung des Mehles, den Stoff eines unserer nothwendigsten Nahrungsbedürfnisse, des Brods, bezieht, aufgehoben und der Industrie hierin ein freierer Spielraum vergönnt wird. Die Bannrechte, deren Aufhebung wir Ihnen vorschlagen, sind in den meisten Staaten schon lange aufgehoben und zwar unentgeldlich aufgehoben worden.

Es ist ferner ein Act der Gerechtigkeit, daß Diejenigen, welche das Gewerbsmonopol oder die Bannrechte als Erb- oder Schupflehenmänner auszuüben haben, für den ihnen durch diese Aufhebung zugehenden Verlust entschädigt werden. Ihre verehrliche Commission hat dabei den Anstand, daß eine solche Entschädigung schwer zu bestimmen ist. Dieses ist allerdings richtig, allein es ist nicht unmöglich, denn wäre es unmöglich, so könnten diese Bannrechte nie und nimmer entfernt werden. Die Aufhebung von der Uebereinkunft der Betheiligten abhängig zu machen und bis dahin auszusetzen, hieße die Ausführung der Sache an den Eigensinn einzelner Menschen knüpfen. Die Regierung glaubt, daß dieses im gegenwärtigen Fall nicht nöthig

ist, sie genügt ihrer Pflicht, wenn sie eine gerechte Entschädigung bestimmt. Wo diese im Wege des Vertrags ausgemittelt werden kann, wird dieß geschehen, wo dieß nicht möglich ist, geschieht sie auf dem gesetzlichen Wege der Entscheidung durch unparteiische Männer. Die Regierung hat in diesem, wie in vielen andern ähnlichen Fällen, eine Administrativjustiz in Vorschlag gebracht, weil diese wirklich für solche Angelegenheiten weit zweckmäßiger ist, als wenn man die Sache an die Gerichte bringt, wo sie meistens mit unnöthiger Weitläufigkeit behandelt und doch nicht so gut entschieden wird, als von Administrativstellen, weil die Gerichtspersonen gewöhnlich keine so genaue Kenntniß solcher Verhältnisse besitzen, wie die Verwaltungsbeamten. In dem Commissionsberichte ist auch der Zustimmung der Agnaten erwähnt. Diese Bemerkung Ihrer verehrlichen Commission, glaube ich, verdient keine weitere Erörterung, denn sie ist eine exceptio de jure tertii. Lassen wir dafür die Agnaten sorgen; sie sind eben so hochsinnig als der Regent, als das Haupt der Großherzoglichen Familie. Ohne daß eine solche Zustimmung eingeholt worden wäre, hat der höchstselige Großherzog Karl Friedrich die Leibeigenschaft in der alten Markgrafschaft aufgehoben; ohne diese Form zu beobachten, hat der höchstselige Großherzog Ludwig die Leibeigenschaftsgefälle des Großherzoglichen Aerars in den angefallenen Landen aufgehoben, ohne solche Zustimmung sind die Bannkelterrechte aufgehoben worden. Die Haupteinwendungen Ihrer verehrlichen Commission sind, wie ich glaube, von der Art, daß sie die hohe Kammer nicht veranlassen können, eine Modification in dem Regierungsentwurf zu beschließen. In jedem Fall muß ich die Erklärung abgeben, daß ich nicht autorisirt bin, auf irgend eine Abänderung desselben einzugehen.

Geh. Hofrath Rau: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Alles gehen zu lassen, wie es geht, ist ein ganz hübscher Grundsatz für einen Privatmann, der sich seiner Gemächlichkeit hingiebt; aber an die Regierung machen wir den Anspruch, sie soll sorgen, daß es gut geht. Es giebt nun Mißverhältnisse, welche durchaus und nothwendigerweise gehoben werden müssen, und bei denen ein mißlungener Versuch, sie zu entfernen, nur dazu führen kann, daß ein anderer Weg eingeschlagen wird. Zu diesen Mißverhältnissen, die nicht länger bestehen sollten, glaube ich entschieden die Bannanstalten zählen zu dürfen. Wenn wir überlegen, welche Kräfte und Bestrebungen das Gewerbswesen halten und treiben, so finden wir zwei solcher Bestrebungen. Erstens das Bestreben, zu gewinnen, und alsdann die Macht der Concurrenz. Diese müssen nothwendig zusammenkommen, denn aus ihnen sind die bewundernswürdigen Leistungen der Industrie hervorgegangen. Nehmen Sie die Macht der Concurrenz weg, so haben Sie den Hauptsporn der Anstrengung der Kräfte gelähmt, und Sie haben alsdann Trägheit und Faulheit. Schützen Sie den Müller vor der Concurrenz, was soll ihn weiter bestimmen, sich um gute Mühlsteine zu bekümmern, und was soll ihn abhalten, schlechte, weiche Steine zu gebrauchen, wodurch das Brod voller Sand wird. Schützen Sie einen Bierbrauer vor der Concurrenz, was wird ihn bewegen, gute Früchte einzukaufen, und was wird ihn abhalten einen schlechtern Keller zu haben; er denkt sein saures Bier wird doch getrunken, so lange die Menschen vorziehen, schlechtes Bier zu trinken, als gar keines. Die Bannrechte, mögen sie auch in früheren Zeiten ganz zweckmäßig gewesen seyn, was in einzelnen Fällen nicht zu bestreiten ist, entsprechen doch unsern heutigen Begriffen nicht, so daß es nicht nöthig ist, etwas Weiteres darüber zu sagen, wie lästig, unzweckmäßig und drückend sie erscheinen. Wie fangen wir es nun an sie zu entfernen? Ein von der Großherzoglichen Regierung gemachter Versuch ist bekanntlich in den dießjährigen Sitzungen nicht gelungen, und die Majorität dieser hohen Versammlung hat das Gesetz ohne specielle Discussion verworfen; sie hat nicht einmal versucht, ob diese Bestimmungen des Gesetzes nicht einer Verbesserung fähig wären, nicht so verbessert werden könnten, daß das Gesetz auf den Beifall der Kammer hätte rechnen können. Ich würde auf diese ausgemachte Sache nicht wieder zurückkommen, wenn nicht der Herr Berichterstatter, zwar nicht derselbe, der das frühere Gesetz begutachtete, die Ansicht der Commission wiederholt ausgesprochen hätte, daß man am besten auf dem Weg der freien Uebereinkunft die Bannrechte beseitigen könne. Daß dieses nicht zu erwarten ist, hat der Herr Finanzminister bereits ausgeführt; es ist bisher nicht gelungen, und die wenigsten Bannrechte sind beseitigt worden, obgleich man aus den Sätzen 7109 e, und g f, des Landrechts hätte vermuthen sollen, Uebereinkünfte dieser Art würden zu Stande kommen. Die Erfahrung zeigt aber, daß nicht die geringsten Lasten, z. B. die bäuerlichen Lasten, durch eine bloße Uebereinkunft entfernt wurden. Wenn die Regierung darauf warten wollte, so würden lange Jahre vergehen, bis auch das Schädliche jener Verhältnisse entfernt würde. Zu einer freien Uebereinkunft zwischen den Bannberechtigten und Bannpflichtigen bedarf es keiner Veranstaltung

der Regierung. Wenn der Bericht sagt, die Regierung habe keine Versuche gemacht, freiwillige Uebereinkömmnisse zu veranlassen, so hätte ich gewünscht, darüber Auskunft zu erhalten, wie die Versuche anzustellen gewesen wären. Soll die Regierung den Berechtigten einladen, und ihm sagen, du bist hier im Besitze eines Bannrechts, überzeuge dich, daß dieses Recht etwas Lästiges ist, sei so gut, und vereinige dich mit dem Pflichtigen, so würde dieß ziemlich zwecklos gewesen seyn. Die Regierung steht hier als dritte Person da, und sie muß es ruhig abwarten, ob beide Theile sich vereinigen, ihre Initiative würde da wenig helfen. Nur dann würden Uebereinkünfte dieser Art häufiger zu erwarten seyn, wenn ein Gesetz zu Stande käme, das im Hintergrund stünde, so daß beide Theile sehen, wir thun besser, uns auf einem gütlichen Wege zu vertragen, denn wenn es nicht geschieht, so wird ex officio eingeschritten, und es werden Schätzer bestimmt, mit deren Ausspruch wir vielleicht nicht zufrieden sind. Nun entsteht die Bedenklichkeit, ob es möglich sei, den Verlust zu schätzen, der den Bannberechtigten zugeht. Ich gestehe, daß ich mit der hier gebrauchten Schlußfolge nicht einverstanden bin. Es scheint mir der Schluß der zu seyn: dritte unparteiische Personen können den Verlust, der künftig eintreten wird, nicht berechnen. Berechnen kann ihn auf der einen Seite nur der Berechtigte, und auf der andern Seite der Pflichtige. Der Berechtigte wird natürlich ihn sehr hoch anschlagen; der Pflichtige wird glauben, sehr wenig oder gar nichts schuldig zu seyn. Nun entsteht eine große Differenz. Der Berechtigte sagt vielleicht, mein Recht schätze ich auf 12,000 fl.; der Pflichtige hält dagegen 2000 fl. für zu viel. Nach dieser Betrachtungsweise könnten also die unparteiischen Schätzer nichts sagen, sondern nur die Betheiligten, und diese würden natürlich eine überaus abweichende Schätzung aufstellen. Welcher wird nun den Sieg davon tragen? Es kommt darauf an, wer mehr das Bedürfniß hat, eine Uebereinkunft abzuschließen. Dieser ist gewiß nicht der Berechtigte, der sich ganz wohl beim Bestehen dieser Rechte befinden kann; der Pflichtige wird also der unterliegende Theil seyn, und es kommt daher entweder keine Uebereinkunft zu Stande, oder er muß sich zu den großen Forderungen des Berechtigten verstehen; die Sache wird also bleiben, wie sie ist. Wenn der Staat eine Art von Gerechtsame hat, welche auch viele Privatpersonen haben, so ist der Unterschied bekanntlich der, daß der Staat sehr leicht eine Berechtigung unter weit milderen Bedingungen aufgeben kann, als die Privatpersonen. Die Privatberechtigten könnten unzufrieden seyn, wenn der Staat voraus geht und erklärt, unter sehr billigen Bedingungen ein solches Recht fallen zu lassen, aber sie hätten nur dann Grund unzufrieden zu seyn, wenn der Staat von Anfang an seine Sache von der ihrigen getrennt hätte. Der Staat hat, wie der frühere Gesetzentwurf zeigt, für die Domanialbannrechte nichts weiter beabsichtigt, als gerade für die Privatbannrechte. Da aber der allgemeine Versuch nicht gelungen ist, so läßt sich nicht mißbilligen, daß der Staat nun allein vorausgeht. Es ist dieses in keiner Weise der Regierung zu verdenken, sondern es ist zu billigen, daß sie dieses ins Werk gesetzt hat. Ob dadurch die Sache der Privatberechtigten gewinnen wird, will ich dahin gestellt seyn lassen. Wenn einige Bannrechte unentgeldlich aufgehoben werden, so werden auch die übrigen eher wünschen, ihre Bannrechte verschwinden zu sehen; ich weiß nicht, ob für das Interesse der Bannberechtigten gehörig gesorgt worden ist, es läßt sich dieses jedoch durchaus nicht ändern. Die Auseinandersetzungen der Sache in dem Commissionsbericht haben mich nicht überzeugen können, daß es räthlich ist, von dem Entwurf der zweiten Kammer, oder der Regierung abzugehen. Zuerst möchte es wohl ziemlich anerkannt seyn, daß, wenn die Großherzogliche Regierung über einen Bestandtheil ihres Domanialvermögens verfügt, eine Domänennutzung aufgiebt, dieses eine Finanzangelegenheit ist. Diese hohe Kammer pflegt bei der großen Frage, was ein Finanzgesetz ist, sich an einen sehr lichtvollen Vortrag, den ein früheres Mitglied dieser hohen Kammer im Jahr 1828 erstattet hat, zu halten. In dem Commissionsbericht des Herrn Staatsministers v. Türkheim ist auf Seite 129 der gedruckten Protokolle unter Nr. 1 gesagt, das sei ein Finanzgesetz, was die Bestimmung und zweckmäßige Benutzung der Quellen der Staatseinnahme, insbesondere das Abgabensystem, die Disposition über das vorhandene Staatsvermögen zum Zwecke habe. Die Disposition über Staatsdomanialvermögen ist hier vorhanden, und es möchte also nach den Ansichten, die so häufig mit Recht als Leitfaden betrachtet worden sind, die Consequenz erfordern, auch dieses als eine Finanzangelegenheit zu betrachten, denn ich glaube nicht, daß es räthlich seyn möchte, diejenigen Bannrechte des Domänenärars einstweilen fortbestehen zu lassen, die bei verpachteten oder Lehengütern sich finden. Wie es mit den Pächtern gehalten werden soll, darüber würde in den beiden §§., welche die Majorität der Commission vorschlägt, weiter nichts gesagt seyn, als man soll abwarten, ob eine Uebereinkunft mit den Pächtern zu Stande kommt,

sonst würde die Sache so lange dauern, bis ein solcher Zeitpacht zu Ende geht. Nun wäre dieses wohl zu erwarten, da diese Pachtverträge nicht auf lange Zeit abgeschlossen sind, aber bei Erb- und Schupflehen soll gewartet werden, bis sie heimfallen. Es können aber mehrere Generationen vorüber gehen, bis der Heimfall vorkommt; aber er kann auch ganz unterbleiben, wenn ein Schupflehen allodificirt wird. Das Bannrecht wird alsdann stehen bleiben, weil der Heimfall nicht Statt gefunden hat. Ich halte es für nöthig, darüber eine Bestimmung zu geben, wie der Staat gegen Schupflehenleute sich betragen soll. Ich finde das vorgeschlagene Verfahren ganz zweckmäßig. Es ist in dem Commissionsbericht ferner noch getadelt worden, daß die Kreisregierung entscheiden soll, und nicht der Richter; hauptsächlich, da wir vor wenig Tagen mit einem Expropriationsgesetz uns beschäftigt haben, nach welchem der Richter über die Entschädigung die Entscheidung zu geben hat, so scheine, als fordere die Consequenz auch hier die Entscheidung durch den Richter. Ich muß aber darauf aufmerksam machen, daß die Sache eine ganz andere ist. Bei der zwangsweisen Abtretung sind es Objecte, welche täglich im Handel und Wandel vorkommen, bei einer Wiese oder einem Acker, welche von den Experten recht gut geschätzt werden können, kann der Richter unter den Anschlägen der beiden Experten denjenigen wählen, der ihm als der billigste und gerechteste erscheint; hier aber, wo die Schätzung viel schwieriger ist, wo höhere landwirthschaftliche und nationalökonomische Kenntnisse erfordert werden, darf Derjenige, der in erster Instanz entscheidet, sich nicht auf Experten verlassen, er muß aus eigener Sachkenntniß urtheilen. Diese eigenen Kenntnisse können wir von den Gerichten nicht erwarten; desto sicherer dürfen wir aber zu der Kreisregierung dieses Vertrauen haben. Ich beschränke mich auf die Erklärung, daß ich für die unbedingte Annahme des vorliegenden Gesetzes stimme.

Frhr. v. Gemmingen: Ich berufe mich im Allgemeinen auf die Grundsätze, die im Commissionsbericht entwickelt sind, und will nur Weniges hinzufügen, um die Unmöglichkeit der Ausmittelung einer gerechten Entschädigung noch mehr darzuthun. Ein Bannrecht sichert den Betrieb; nun soll bei der Aufhebung des Rechts Rücksicht darauf genommen werden, wie der Betrieb auch ohne das Bannrecht Statt finden wird; es wird also, wenn die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß derselbe Betrieb in Zukunft Statt finden wird, gar keine Entschädigung gegeben werden. Eine solche Wahrscheinlichkeit ist aber immer etwas sehr Zweifelhaftes, und jedenfalls weniger werth, als eine Gewißheit. Wie wollen Sie aber hier die Gewißheit in Zahlen ausdrücken?

Der Herr Geh. Hofrath Rau hat gesagt, daß solche Vereinbarungen, wie sie der Commissionsbericht verlange, und wie sie früher schon verlangt wurden, bisher noch nicht Statt gefunden haben. Dieß mag wohl, wie mir ein Beispiel bekannt ist, daran gelegen haben, daß die Pflichtigen hofften, das Bannrecht würde in Zukunft umsonst aufgehoben. Ich weiß namentlich ein Beispiel, wo eine nur noch des definitiven Abschlusses bedürftige Vereinbarung deßhalb nicht zu Stande kam, weil die Pflichtigen sich vorher noch bei einem Deputirten der andern Kammer befragten, und von diesem den Rath erhielten, lieber zuzuwarten, da die Last ohnehin in Bälde ganz abgeschafft werde. Der Herr Geh. Hofrath Rau hat ferner gesagt, daß der vorliegende Gesetzentwurf ein Finanzgesetz seie. Es handelt sich hier aber besonders von der Entschädigung des Schupflehenberechtigten, welche ich nicht als eine Finanzsache ansehen kann. Ich wiederhole den Antrag der Commission.

Geh. Rath v. Berg: Ich bin ein Mitglied der Minorität der Commission, und werde für die Annahme des Gesetzes stimmen, so wie ich schon früher im Allgemeinen für das die Aufhebung der Bannrechte im Allgemeinen betreffende Gesetz mich erklärt habe. Unsere Commission ist darüber einig, daß es ein Act sowohl der Gerechtigkeit, als der Billigkeit seie, daß diese ärarischen Bannrechte, in so fern sie im eigenen Betrieb des Domänenfiscus sich befinden, unentgeldlich aufgehoben werden; die Majorität derselben will aber den Unterschied machen, zwischen denen, die verpachtet, oder lehens- und schupflehensweise vergeben sind. Ich kann jedoch die Gründe hiefür nicht billigen, und bin vielmehr der Ansicht, daß hier die Rechtsregel: accessorium sequitur suum principale, die Entscheidung abgeben kann. Der Großherzogliche Domänenfiscus hat die höhern Eigenthumsrechte des domini directi, und es läßt sich nicht annehmen, daß bei einem getheilten Eigenthum wohl die Untergeordneten sich ein Widerspruchsrecht anmaßen dürfen in der Voraussetzung, daß ihnen keine gerechte und billige Entschädigung zu Theil werde. Diese Entschädigung giebt ihnen das Gesetz. Wenn ich mich zu diesen Grundsätzen bekenne, so kann ich um so weniger einsehen, wie man bei bloßen Zeitpächten einen solchen Unterschied begründen könnte, denn diese können kein Widerspruchsrecht haben, wenn sie vollkommen entschädigt werden. Dieses sind die Gründe, welche mich bewogen haben, dem Commissions-

antrage nicht beizutreten, und für die Annahme des Gesetzes zu stimmen.

Reg. Comm. Min. Rath Regenauer: Ich erlaube mir, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, in Beziehung auf das, was Ihre verehrliche Commission in ihrem neuesten Berichte gesagt hat. Die Bannrechte kommen zum zweitenmale in dieser hohen Kammer zur Sprache, und zum zweitenmale durch eine Vorlage der Regierung. Bei dem ersten Entwurf ist die Regierung von drei Hauptgesichtspunkten ausgegangen:

1) vollständige Entschädigung für die Berechtigten,

2) Leistung dieser Entschädigung zur Hälfte aus der Staatskasse und zur Hälfte von den Pflichtigen,

3) Entscheidung über den Betrag durch eine Verwaltungsbehörde.

Die Majorität Ihrer verehrlichen Commission hat dagegen verschiedene Bemerkungen gemacht. Die erste betrifft die Schwierigkeit des Bemessens der Entschädigung; die andere bezieht sich auf die durch die Verwaltungsbehörde zu gebende Entscheidung, welcher sie das nöthige Zutrauen nicht schenken zu können glaubt, und die letzte besteht darin, daß eine Reihe von Pflichtigen nicht geneigt seyn werden, sich die Aufhebung gefallen zu lassen, wenn diese für sie mit einer Leistung verbunden wäre. Das Gesetz ward hierauf in dieser hohen Kammer nicht angenommen, und es wurde der Wunsch zu Protokoll niedergelegt, daß ein Gesetz vorgelegt werden möchte, durch welches ein freies Uebereinkommen zwischen den Bannberechtigten und Bannpflichtigen erzielt, und, um eine solche Vereinbarung bis zu einem bestimmten Termine herbeizuführen, die Hälfte der Vergütung aus der Staatskasse zugesichert werde.

Die Regierung hat nun eine neue Vorlage gemacht; sie scheint dabei auf dasjenige, was vorher in dieser hohen Kammer vorgetragen wurde, mit Rücksicht genommen zu haben, daß nämlich zunächst der Versuch gemacht werden soll, ob nicht die Bannberechtigten etwa durch gänzliche Verzichtleistung ihr Recht aufzugeben geneigt wären. Dieser neue Entwurf, allein auf die Domanialbannrechte beschränkt, ist für einseitig gehalten worden. Hier wurde dasselbe bemerkt, was bei dem früheren Entwurfe schon der Fall war. Ich muß diese Erinnerungen der Majorität der Commission bekämpfen. Ich tröste mich damit, daß der Standpunkt der Regierungscommission in diesem Fall ein günstigerer ist, als das erstemal; einmal, weil die Sache eine ganz andere, sodann weil die Minorität der Commission um ein Mitglied verstärkt worden ist. Wenn ich mich nicht irre, so hat sich nämlich selbst der frühere Herr Berichterstatter zur Minorität der Commission bekannt. Die Bemerkungen, die jetzt geltend gemacht werden, betreffen abermals die Schwierigkeit der Entschädigung und die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde. Was den ersten Punkt angeht, so hat er bereits seine vollständige Widerlegung gefunden, in dem, was der Herr Geh. Hofrath Rau angeführt hat. Wenn es schwer ist für unparteiische Sachkundige, den Werth eines solchen Bannrechts zu ermitteln, wird dieß nicht schwer seyn für die Interessenten selbst, die beide befangen sind über den Werth eines Objectes, welches der Eine kaufen und der Andere verkaufen soll. Ich glaube, die Schwierigkeit ist hier größer. Weit weniger schwierig ist die Aufgabe für unbefangene Sachverständige. Sind ja doch bei der Ablösung des Zehnten in dieser hohen Kammer Normen zu Stande gekommen, nach welchen der Werth für höchstwichtige Bezüge durch Sachverständige ausgemittelt werden soll? Was man dort für möglich hielt, und mit Recht für möglich hielt, ist es doch gewiß auch hier. Was die Entscheidung durch die Verwaltungsbehörde betrifft, so scheint sie mir bei Gegenständen der Art, die auf das Gewerbewesen so tief einwirken, höchst nöthig, und ich glaube nicht, daß man irgend je die Besorgniß haben kann, daß die Verwaltungsbehörde in einer oder der andern Richtung hier die Interessen des Rechts irgend verläugnen wird. Ich wenigstens würde, wenn ich der leidenschaftlichste Feind der Bannrechte wäre, dann, wenn man mich auf den Richterstuhl beriefe, kein anderes Gesetz vor mir haben, als das der Gerechtigkeit. Dieses Gesetz wird so gut von der Verwaltungsbehörde als von dem Civilrichter angewendet werden; ja, jene wird es viel besser anwenden können, weil sie für diese Fälle nützliche Erfahrungen und Kenntnisse besitzt, welche den Gerichtspersonen nicht zu Gebot stehen. Zuletzt scheint mir aber auch wirklich der gegenwärtige Fall ganz verschieden von dem früheren. Damals wünschten Sie eine freiwillige Vereinbarung mit Hülfe eines Zuschusses aus der Staatskasse. Gewiß ist es aber nicht die Absicht der hohen Kammer gewesen, daß noch andern Personen als den Bannberechtigten und den Pflichtigen zur freien Uebereinkunft Befugniß gelassen werde! Gewiß ist es nicht die Absicht gewesen, daß auch die Erb- und Schupflehenleute und die Zeitpächter von Bannrechten ihre Zustimmung geben müßten. Und sollte man auch die Zustimmung dieser abzuwarten haben, dann wäre das Anerkenntniß, daß die Aufhebung der Bann-

rechte wünschenswerth sei, wirklich so gut, als kein Anerkenntniß; es würden diese Bannrechte fortbestehen, oft aus bloßem Eigensinn der Leheninhaber und Pächter, die nicht auf ein Recht verzichten wollen, was die Bannberechtigten doch selbst als ein verwerfliches ansehen, und gerne aufgeben möchten. Gewiß ist es nicht die Absicht der Kammer gewesen, selbst die Bannberechtigten in dieser Weise zu binden. Wenn Sie den Wunsch einer freien Vereinbarung ausgesprochen haben, so war er wohl dahin gerichtet, daß ein Gesetz gegeben werde, welches den Entschluß der Bannberechtigten frei läßt, zugleich aber Bestimmungen enthält, wie es gehalten werden soll in Beziehung auf Dritte, denen etwa ein Bannrecht zeitweise zum Genuß gegeben ist.

Was den Gesetzentwurf betrifft, den die Majorität der Commission jetzt in Vorschlag bringt, so erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß der erste §. im Grunde doch nicht mehr enthält, als die Regierung ohnedieß zu thun berechtigt ist. Der erste §. ermächtigt sie, auf Bannrechte in Selbstbenutzung oder Zeitpacht zu verzichten. Wir haben nur noch zwei solcher Bannrechte, das eine wird jetzt schon nicht mehr benützt, und bei dem andern ist das Object nur noch bis zum Februar des nächsten Jahrs verpachtet. Wenn man alsdann im §. 2 die Bannrechte so lange will bestehen lassen, bis den Lebensberechtigten oder Pächtern gefällig ist, zu sagen: wir sind jetzt bereit auf die Aufhebung einzugehen, so wird der Domänenfiscus nicht im Stande seyn, seinen kleinen Rest von Bannrechten in den ersten Decennien zu Grabe legen zu können, so wünschenswerth es ist, daß es jetzt geschehe.

Alles das möchte, glaube ich, hinreichend seyn, die hohe Kammer zur unveränderten Annahme des Gesetzentwurfs der Regierung zu bestimmen.

Es sind bis jetzt über die Befreiung des Grundeigenthums von einer Menge von Grundlasten eine Reihe von Gesetzen zu Stand gekommen. Bei allen diesen Gesetzen, ich erinnere hier an die Ablösung der Zehnten, der Gilten, der Bodenzinse, der Blutzehnten, an die Aufhebung alter Abgaben ꝛc., hat diese hohe Kammer bereitwillig mitgewirkt, und alle diese Gesetze sind im höchsten Interesse des Landes gewesen. Diejenigen sowohl, die hierdurch entlastet, als jene, deren Bezüge gegen Entschädigung aufgehoben wurden, sind damit zufrieden.

Es wäre wahrlich ein großer Contrast, wenn das kleinste, das am wenigsten zu rechtfertigende von diesen Rechten und Nutzungen, nun festgehalten werden wollte, wie dieß die Majorität der Commission zu thun gedenkt.

Großhofmeister Frhr. v. Berckheim: Wenn ich dem vorliegenden Gesetze meine Zustimmung gebe, so erlaube ich mir, um nicht inconsequent zu erscheinen, mit wenigen Worten meine Gründe hiefür anzuführen. Ich war auch unter der Zahl Derjenigen, welche dem früheren Gesetz im Allgemeinen nicht beigetreten sind. Der einzige Grund, der mich dazu veranlaßt hat, und den ich in der damaligen Sitzung aussprach, war der, weil ich glaubte, daß die Bannrechte lediglich ins Gebiet des Privatrechts gehören, und ich nicht einsehen kann, warum die Allgemeinheit hiefür ins Mitleid gezogen werden soll. Hier ist jedoch der Fall ein anderer, da die hohe Regierung mit einem lobenswerthen Beispiel vorangeht, um die in ihrem Eigenthum stehenden Bannrechte aufzuheben. Die Domänen sind nach dem §. 59 der Verfassung Eigenthum des Regenten und seiner Familie, deren Revenuen er dem Staate nur so lange beläßt, als dieß zu Erleichterung seiner Unterthanen nöthig ist. Der Credit, der ihm bewilligt wird, kommt nur daher, daß der Regent sagt, nehmt von diesen Domänen so viel ihr braucht, um die Entschädigung zu leisten. Ich erkläre mich daher für den vorliegenden Gesetzentwurf.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Der Herr Regierungscommissär hat sich auf die große Zufriedenheit mit der Ablösung der Zehnten berufen. Ich muß dieselbe widersprechen. Die Geistlichkeit wird mir gewiß hierin beistimmen.

Reg. Comm. Min. Rath Regenauer: Ich muß hierauf erwiedern, daß es nichts in der Welt giebt, was die Zufriedenheit Aller hat.

Major v. Türkheim: Damit ich nicht der einzige bin, der mit dieser sogenannten Entschädigung nicht zufrieden seyn zu müssen glaubt, so muß ich bemerken, daß ich noch viele andere weiß, welche, wenn es zur Zehntablösung kommt, wenigstens die Hälfte ihres Eigenthums verlieren werden, und zwar aus ganz zufälligen Verhältnissen, die im Gesetz gar nicht berücksichtigt sind.

Es wird sofort zur Discussion der einzelnen §§. übergegangen.

Zu den

§§. 1 und 2

wird nichts erinnert, und dieselben unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 3.

Reg. Comm. Min. Rath Regenauer: Es ist dieß eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes, und ich bitte, ja nichts daran zu ändern.

Geh. Hofrath Rau: Es ist über diesen Vorschlag bei Ge-

legenheit des ersten Gesetzentwurfs schon gesprochen worden. Der Gegensatz einer nothwendigen Folge ist eine zufällige, also eine solche, bei welcher auch andere Ursachen mit im Spiele sind, und die keineswegs in der Aufhebung der Bannrechte liegen. Daß für solche zufällige Nebenwirkungen und verschiedene Ursachen kein Ersatz geleistet werden soll, ist ganz einleuchtend, und diese Bestimmung versteht sich von selbst.

Reg. Comm. Finanzm. v. Böckh: Der Ausdruck heißt nichts anderes, als es muß zwischen der Aufhebung und dem Schaden eine wahre Causalverbindung bestehen; wo diese nicht besteht, ist kein Grund zur Entschädigung vorhanden.

Bei der Abstimmung wird der §. 3 unverändert nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

Eben so die

§§. 4, 5, 6 und 7,

zu welchen nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz wird sofort durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und die unveränderte Annahme desselben mit 11 gegen 5 Stimmen beschlossen.

Aufgefordert von dem hohen Präsidium erstattet nunmehr der Bischof v. Macra, Namens der niedergesetzten Commission, Bericht über die Motion, die Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder betreffend.

Beilage Ziffer 113.

Die Kammer beschließt die Berathung in abgekürzter Form.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, die vielleicht dazu beitragen, den Schlußantrag Ihrer Commission näher zu motiviren.

Bekanntlich hat der Frhr. v. Wessenberg eine Vorstellung an diese hohe Kammer eingereicht, in Folge deren die Petitionscommission auf eine besondere Commission den Antrag stellte, die nicht nur dasjenige, was der Frhr. v. Wessenberg wünschte, sondern überhaupt die ganze Erziehung der armen und verlassenen Kinder, und namentlich der Waisen mit in Erwägung ziehen sollte.

Dieses ist nun geschehen, und es hat sich gezeigt, daß dabei außerordentlich viele Vorarbeiten nöthig sind, um einen bestimmten Antrag stellen zu können, und da es ohnedieß in der Tendenz der Regierung zu liegen scheint, allmählig auf Waisenhäuser zurückzukommen, um den armen unglücklichen Kindern, die man hinausgiebt, hier ein besseres Loos zu bereiten, so glaube ich, ist es hinreichend, für jetzt nur bei diesem Antrag stehen zu bleiben und der Regierung zu überlassen, die weitere Einleitung zu treffen. Indessen bin ich von der Gewißheit durchdrungen, daß alsdann die Beiträge der Einzelnen weit zahlreicher fließen werden, als es bis jetzt geschehen ist. Die Unterstützungen für die verwahrlosten Kinder sind zwar, wie der Herr Berichterstatter angegeben hat, nicht unbedeutend, sie würden aber ungleich bedeutender geworden seyn, wenn man einen sichern Boden gehabt hätte. Dieser Boden wird erst erlangt, wenn wir Waisenhäuser haben. Ich hoffe, die hohe Regierung wird die Gelegenheit nicht versäumen, diesen Gegenstand in weitere Berathung zu ziehen.

Großhofmeister v. Berckheim: Es wird der Beschluß der hohen Kammer kein anderer seyn können, als daß man diesen Gegenstand dem Staatsministerium zur gefälligen Berücksichtigung übergiebt, denn es ist hier von Geldmitteln aus der Staatskasse die Rede, und darüber haben wir kein jus disponendi.

Prof. Zell: Wenn irgend eine Petition der besondern Aufmerksamkeit würdig wäre, so ist es die vorliegende. Sehen wir auf den Petenten, so ist dieß ein Mann, der eine Zierde dieser hohen Kammer war, und eine Zierde des Standes, der ihn hierher gesandt hatte. Sehen wir auf die Sache selbst, so handelt es sich von einer Klasse von Geschöpfen, die mehr als andere der Hülfe und des Beistandes bedürfen. Ich unterstütze in dieser Beziehung den Commissionsantrag auf das Lebhafteste, denn es wird vor der Hand nichts anderes zu thun seyn. Die Bemühungen aber derjenigen Personen, die sich bisher so sehr für den Gegenstand interessirt haben, sind um so höher anzuschlagen, als in der Regel die Thätigkeit solcher Gesellschaften bei uns leider mehr in Worten als in Handlungen besteht. Ich halte es unter den vorliegenden Umständen für nöthig, daß die Staatsregierung sich darum annimmt. Ich hätte sehr gewünscht, es wäre diesen Menschenfreunden gelungen, durch Privatbestrebungen der Einzelnen das Ziel zu erreichen. Wenn wir der Regierung zumuthen, in allen solchen Fällen einzuschreiten, so glaube ich besorgen zu müssen, daß wir der Regierung eine zu große Last aufbürden; und wir gewöhnen uns auch auf diese Art daran, nicht selbst Hand anzulegen; allein, wie die Verhältnisse jetzt sind, wird nichts anderes übrig bleiben.

Geh. Hofrath Rau: Ich enthalte mich, über die Wichtigkeit dieses Gegenstandes mich ausführlich zu verbreiten, da ich als Mitglied von der Commission an den Berathungen Theil genommen habe, und mit den in dem Commissionsbericht ausgesprochenen Ansichten vollkommen einverstanden bin.

Was der Herr Prof. Zell gesagt hat, ist allerdings richtig,

Privatbestrebungen fruchten in diesem schwierigen, aber überaus dankbaren Gebiete der Thätigkeit außerordentlich viel. Ich will nicht wiederholen, was über diesen Gegenstand schon gesagt wurde, ich will auch nicht auf die Beispiele vortrefflicher und verdienstvoller Personen, die solche Anstalten in Deutschland und in der Schweiz gestiftet haben, zurückkommen. Der Eifer redlich denkender Privatpersonen wird das Meiste thun, und die Regierung muß freilich eine Unterstützung geben, hauptsächlich da die Privatkräfte in der Regel nicht weit reichen. Ich stelle mir die Sache so vor, daß durch das Zusammenwirken von Vereinen in einzelnen Landestheilen die Sache erst im kleinen Maßstab anfängt, daß man Anstalten errichtet, so weit die Mittel reichen, und daß sie sich vergrößern, so wie der Anblick der wohlgelungenen Anstalt mehr Ermunterung giebt, und eine Zahl von Kindern schon ihr Unterkommen findet. Was den Schlußantrag der Commission betrifft, so könnte es für den ersten Augenblick auffallen, und es ist wenigstens etwas Ungewöhnliches, daß die Commission, nachdem die Petitionscommission den Antrag gestellt hatte, die Sache einer besondern Berathung zu unterziehen, sich gleichsam wieder unter die Fittige der Petitionscommission zurückbegiebt, und die Sache als eine einfache Petition behandelt; also die Motion fallen zu lassen und sich auf den Petitionsweg zu beschränken beschließt. Aber die genaue Erwägung der Umstände hat uns gezeigt, daß in der That nichts anderes zu thun ist, denn um eine Motion durch eine Adresse zu Stande zu bringen, wäre die Communication mit der zweiten Kammer erforderlich, und man müßte bestimmte Anträge stellen, um diesen weitläufigen Weg einschlagen zu können. Solche bestimmte Anträge konnten wir nicht stellen, denn die Sache muß erst weiter ausgearbeitet werden. Wenn der Commissionsantrag angenommen wird, so ist nicht zu zweifeln, daß die Großherzogliche Regierung, um den Sinn dieses Antrags deutlicher und besser einzusehen, die Verhandlungen der Kammer und den Commissionsbericht zur Hand nehmen wird. Es ist nicht üblich, Berichte speciell der Regierung mitzutheilen, denn da sie gedruckt werden, so ist auf ihre sorgfältige Benutzung und Berücksichtigung ohnehin zu rechnen.

Prälat Hüffell: Auch ich erkenne das Bestreben von Privatvereinen an, und ich will nicht, daß diese aufhören sollen, aber ich möchte nur diesen Privatvereinen einen Anhaltspunkt geben, ich möchte diesen Vereinen einen Boden leihen, wodurch das Ganze in eine gewisse Sicherheit gebracht wird. Wir leben nicht in England, wo solche große Reichthümer vereinigt sind, daß man einige tausend Guineen nicht anschlägt. Ueberhaupt ist unser Land zu klein, um auf eigenen Füßen solche Privatanstalten zu errichten, denn wer bürgt mir dafür, wenn ich ein bedeutendes Capital hingebe, daß dieser Verein fortbesteht, da er sich frei auflösen kann, wie er sich frei gebildet hat Ich will nur nach der Localität und der Größe unseres Landes und nach dem Stande unseres Vermögens den Vereinen einen sichern Anhaltspunkt geben; alsdann wird man sehen, daß noch weit mehr geschieht, als geschehen ist. Viele Waisenhäuser haben in den letzten Jahren, namentlich in Hessen, allein durch Privatpersonen sich gehalten. Wo eine Veranlassung vorkam, bei Gesellschaften ꝛc. gab man etwas ins Waisenhaus. Wenn die Regierung diese Ideen aufgreift, und in den einzelnen Städten des Landes Waisenhäuser errichtet, so werden die Beiträge der Privaten ungleich reichlicher fließen, als bisher.

Prof. Zell: Ich setze voraus, daß die Regierung, wenn sie dieser Sache ihre Aufmerksamkeit schenkt, in Erwägung ziehen wird, ob es besser ist, diese Kinder in eigenen Anstalten zu erziehen, oder sie bei einzelnen Familien unterzubringen. Die letztere Art hat ebenfalls vieles für sich, und scheint mir besonders zweckmäßig zu seyn.

Auf gehaltene Umfrage erklärt sich die Kammer mit den Anträgen der Commission einstimmig einverstanden, die dahin lauten:

1) Die Petition des Frhrn. v. Wessenberg empfehlend dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben;

2) die Bitte an die Großherzogliche Regierung um Veranstaltung der nöthigen Vorarbeiten in das Protokoll nieder zu legen.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim d. J.

Siebenunddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Rüdt, und
des Herrn Obersten v. Lasollaye.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Jolly, und
Herr Geh. Rath Ziegler.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem Präsidium wird eine Petition des Johann Knoll von Pfaffenroth um Verwendung bei der Regierung, daß ihm der seit dem Jahr 1818 ohne allen Rechtsgrund entzogene Holzgenuß mit fünf Klafter per Jahr in Geld vergütet und er für die Zukunft in den Naturalbezug gesetzt werde, vorgelegt,

Beilage Ziffer 144 (ungedruckt),

und an die Petitionscommission verwiesen.

Frhr. v. Göler d. Ae. erstattet nunmehr Namens der Budgetcommission Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Staats- und Justizministeriums der verflossenen Budgetperiode.

Beilage Ziffer 145.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form.

I. Den Aufwand für das Großherzogliche Staatsministerium im Finanzjahr 1831 betreffend.

Dazu geschieht keine Erinnerung, und die verwendeten Gelder werden für gerechtfertigt erklärt.

II. Den Aufwand desselben für das Finanzjahr 1832 betreffend.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Auch die Regierung hat die Ansicht, die im Commissionsbericht ausgesprochen ist, daß nämlich die Beisetzungskosten der Mitglieder der Großherzoglichen Familie, welche bereits eine Apanage oder Wittum genossen haben, aus der Staatskasse zu bestreiten sind, und zwar deßwegen, weil die Apanage mit dem Todestag aufhört.

Dem Antrag der Commission gemäß beschließt die Kammer, den ganzen Aufwand mit Einschluß der Bestattungskosten zu genehmigen.

III und IV. Der Aufwand für das Großherzogliche Justizministerium für die Finanzjahre 1831 und 1832

wird nicht beanstandet, und nach dem Commissionsantrag von der Kammer genehmigt.

V und VI. Die Strafanstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim betreffend, vom Jahr 1831 und 1832.

Frhr. v. Göler d. Ae. erläutert die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Man könnte nur dann gegen den Aufwand im Allgemeinen den Zweifel erregen; wenn man speciell eine Zahlung beanstanden könnte, als wäre sie für einen Gegenstand verwendet worden, für welchen sie nicht hätte verwendet werden sollen. Dieß ist aber nicht der Fall.

Prälat Hüffell: Ich bitte um die Erlaubniß, über die Zuchthausanstalten überhaupt Einiges zu bemerken. Ich war entschlossen, eine eigene Motion zu machen, habe aber diesen Entschluß aufgegeben, weil ich überzeugt bin, daß die Regierung in diese Sache eingehen wird, und es hinreicht, wenn der Gegenstand in diesem Saale zur Sprache gebracht wird.

Es hat sich, wie bekannt, ein Verein gebildet, zu Verbesserung des Zustandes der Strafanstalten und Strafgefangenen, und dieser Verein hat bis zur Stunde eine im Ganzen segensreiche Wirkung gehabt.

Wir erfreuen uns hier den Vorstand dieses Vereins, auf den Bänken der Regierung sitzend, gegenwärtig zu sehen. Aber der Hauptgegenstand ist die sittliche Verbesserung der Staatsgefangenen selbst, während sie in Arrest sind, und dieser ist, wie ich glaube, noch in den Hintergrund gestellt. Wir haben zwar bei den meisten Strafanstalten besondere Lehrer und Geistliche, die da Unterricht geben, und zwar in beiden Confessionen. Aber diese Männer sind zugleich noch mit andern Geschäften überladen; sie haben ihre Pfarreien und Seelsorge, gerade der Gegenstand der sittlichen Verbesserung der Strafgefangenen ist daher für sie selbst bei allem Eifer und guten Willen, den sie an den Tag legen, eine Nebensache. Ich glaube deßhalb im Interesse der Menschheit den Wunsch aussprechen zu müssen und zu Protokoll nieder zu legen, daß die Regierung darauf zurückkommen möchte, daß besondere Lehrer, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzen, und sonst von gar keinem Amte abhängen, in diesen Strafanstalten aufgestellt werden, denn darüber sind wir Alle einig, daß die schlechtesten Menschen verbesserungsfähig sind, und daß gerade die Verbrecher, wenn sie nicht gehörige Unterstützung finden, durch das Zusammenleben mit größeren Verbrechern schlechter werden, als sie waren. Steht dieser Satz fest, so müssen auch die nöthigen Veranstaltungen getroffen werden, um dieses Uebel zu entfernen, und ich kenne kein anderes, als die Anstellung erprobter, diesem einen Gegenstande ganz und ausschließend gewidmeter Männer, welche in der Anstalt selbst wohnen und die Sträflinge unterrichten, ermahnen und bessern. Ich spreche also hier wiederholt diesen Wunsch aus, und erlaube mir, ihn dem Herrn Regierungscommissär ans Herz zu legen; mit 3000 fl. kann man in diesem Punkte viel thun, und wenn es auch etwas mehr kostet, so ist die Ausgabe gewiß gerechtfertigt, die zur Veredlung der Menschen dient.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich theile die Ansicht des geehrten Redners vor mir vollkommen, muß derselben aber noch eine Bemerkung beifügen, welche ich ebenfalls, als eine sehr wesentliche Verbesserung, berücksichtigt sehen möchte, wenn der hiemit verbundene nicht geringe Kostenaufwand derselben nicht hinderlich im Wege stehen soll. Es ist die möglichste Absonderung der Verbrecher, welche um so eher nöthig ist, als man diese Anstalten, wie sie jetzt bestehen, mit Universitäten vergleichen könnte, wo die Schlechten von den Schlechtern lernen. Da man überdieß gegen die Sträflinge, durch Abschaffung der Schläge, eine sehr große Milde in neuerer Zeit hat eintreten lassen, und im Grunde das geeignete Mittel, diese zu ersetzen, bis jetzt noch nicht aufgefunden ist, so hat auch dieser Mangel an einem hinreichenden Zwangsmittel auf das Leben und Treiben in diesen Häusern, deren Bewohner in der Regel den Eindrücken der Scham und des Ehrgefühls so wenig mehr zugänglich sind, einen allerdings sehr fühlbaren, nachtheiligen Einfluß geäußert. Vielleicht dürfte in dieser Beziehung eine Nachahmung der englischen Anstalten auch bei uns von großem Vortheile seyn.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Die Regierung hat die Absicht, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, und dadurch eine gründliche Verbesserung herbeizuführen. Diese kann allein auf die Weise geschehen, wie sie der geehrte Redner vor mir bezeichnet hat, nämlich durch Absonderung der Sträflinge. So lange die Sträflinge in großen Massen vereint beisammen schlafen, in den freien Stunden und den ganzen Sonntag hindurch beisammen sind, so lange ist Alles, was man von Verbesserung sagt, unausführbar.

In einer solchen Gesellschaft befinden sich Schlimme und weniger Schlimme, und die erstern werden immer die letztern verderben. Von diesem Grundsatz ausgehend, hat die Regierung einen Plan ausarbeiten lassen über die Herstellung eines Centralstrafhauses in Bruchsal, und eines von diesem getrennten eigenen Weiberzuchthauses.

Es ist zu dem Ende von der Regierung beschlossen worden 50,000 fl. in das außerordentliche Budget für die Arbeiten der zwei nächsten Jahre aufzunehmen; die ganze Ausführung wird einen weitern Aufwand von 200,000 fl. nach sich ziehen, aber damit wird dann gründlich abgeholfen werden. Alle andern Mittel hat man einstweilen nach Thunlichkeit angewendet, man hat einen Betrag für die Lehrer und Geistlichen, welche in diesen Anstalten wirken sollen, bewilligt; und die Regierung sieht darauf, daß sie ihr Amt fleißig verwalten, und bis zur Einführung dieser neuen Einrichtung wird in dieser Beziehung wohl nicht mehr geschehen können, als bereits geschehen ist. Der Hauptgrundsatz ist der, für jeden Gefangenen eine eigene Zelle zu haben, worin er alle seine freien Stunden und den Sonntag zubringt. Die Strafe der Einsamkeit ist eine Strafe, die am leichtesten wirkt, namentlich bei den Ungehorsamen. Wenn bei der zweiten Kammer das Budget durchgegangen ist, so werden auch dieser hohen Kammer die Pläne vorgelegt werden, woraus die Absicht der Regierung deutlich erkannt werden wird.

Geh. Hofrath Rau: Der Herr Regierungscommissär hat sehr richtig diejenige Einrichtung als die beste bezeichnet, welche die Erfahrungen in den Pönitenziaranstalten in England, Nordamerica und der Schweiz an die Hand gegeben haben. Man ist von dem früheren Gedanken einer vollkommenen Einsamkeit abgekommen, hat aber das Gute der Absonderung außerhalb der Arbeitszeit kennen gelernt. Freilich ist zur Ausführung dieser Einrichtung viel Raum nöthig, man muß kostspielige Gebäude errichten, und hängt daher von dem Vorhandenseyn bedeutender finanzieller Hülfsmittel ab. Inzwischen ist jedenfalls dasjenige, was der Herr Prälat Hüffell über die Persönlichkeit der Vorsteher einer solchen Anstalt gesagt hat, sehr zu beherzigen. Ich möchte diesen Wunsch, den ich vollkommen anerkenne, eigentlich so deuten, daß jeder Strafanstalt ein Mann vorstehen möchte, der nicht nur ein guter Rechner, sondern der ein Psychologe, ein Rechtskundiger, überhaupt ein wissenschaftlich gebildeter Mann ist, um seine schwierige Aufgabe vollständig zu fassen und lösen zu können. Ein solcher Mann wird mit den Geistlichen und Lehrern, die ihm zur Seite stehen, in einem vollkommen guten Einverständnisse wirken. Eine solche Persönlichkeit ist im Stande auch unter jenen ungünstigen Verhältnissen, die hinsichtlich des Raums und Beisammenlebens bestehen, doch viel mehr zu wirken, als bisher geschehen zu seyn scheint. Ich füge noch die Bemerkung hinzu, daß ich von den Vorstehern aller unserer Strafanstalten keinen einzigen kenne, und daß also meine Aeußerung von jeder persönlichen Beziehung frei ist. Ich bin überzeugt, daß es auf die guten Eigenschaften eines Mannes viel ankommt, und wenn hierauf gesehen wird, so ist dieses das leichteste und am wenigsten kostbare Mittel der Verbesserung.

Prälat Hüffell: Ich freue mich von Herzen, wenn der Herr Regierungscommissär uns Hoffnung macht, daß die Strafanstalten eine durchgängige Abänderung erleiden. Jedoch muß ich hinzufügen, daß dadurch allein meine Wünsche nicht erfüllt werden; denn die Einsamkeit ist auch nicht ohne Gefahr für schlechte Menschen, ja vielleicht hat die Einsamkeit in diesem Falle größere Gefahren, als das Beisammenseyn mit Menschen, namentlich entstehen hier leicht unnatürliche Laster, wodurch nicht nur der Körper sondern die Seele zerrüttet wird. Es ist daher jedenfalls in den Plan aufzunehmen, daß ein eigener Lehrer in dieser Anstalt wohnt, welcher der rechte Mann seyn muß, und der zugleich mit dem Aufseher kräftig und energisch wirkt.

Geh. Hofrath Rau: Was die so eben über die Wirkungen der Einsamkeit gemachte Bemerkung betrifft, so glaube ich, daß der Anblick einzelner gelungener Pönitenziaranstalten hierin eine beruhigende Ueberzeugung hervorbringen kann. Ich habe mich z. B. in der Anstalt von Genf, die unter der Leitung eines ausgezeichneten Mannes, des Herrn Aubanel, steht, selbst überzeugt, daß in jeder Zelle eine Bibel, ein Gesangbuch oder Lesebuch sich befindet; auch ist es der Fall, daß der Geistliche jedem Einzelnen häufig zuspricht, und sich um den Seelenzustand genau bekümmert.

Der Antrag der Commission, diesen Aufwand für gerechtfertigt zu erkennen, wird bei der Abstimmung angenommen.

Frhr. v. Göler d. Ae. macht auf einen Antrag der zweiten Kammer aufmerksam, der in Nr. 2 der Adresse vom 23. Juli 1835 dahin geht:

„Das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Zuchthausverwaltung Freiburg einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, und die Kammer von dem Resultat in Kenntniß zu setzen."

Prof. Zell: Der zweite Theil dieser Bitte, nämlich das Resultat der Kammer vorzulegen, scheint mir auch ganz unstatthaft. Was den ersten Theil, nämlich die Untersuchung des

Rechnungswesens betrifft, so entsteht doch die Frage, ob nicht Gründe vorliegen könnten, demselben mit Weglassung des Schlußsatzes beizutreten. Rühren die Mißstände und die Ueberschreitungen in der Verwaltung dieser Anstalt aus subjectiven Gründen, aus der Persönlichkeit des mit dieser Administration beauftragten Individuums her, so sind die Kammern nicht befugt, eine Untersuchung zu fordern; es ist vielmehr Sache der Regierung, den geeigneten Weg zur Abhülfe und Bestrafung dieser Fehler einzuschlagen. Aber außer diesen Umständen scheinen mir auch objective Gründe vorhanden zu seyn, wenigstens wäre dieses sehr leicht möglich, da sich aus den Fehlern der Administration allein diese großen Ueberschreitungen kaum rechtfertigen lassen, und ich hätte deßhalb gewünscht, daß die Budgetcommission die Bitte der zweiten Kammer in der Weise abgeändert hätte, daß nur der erste Theil des Antrags geblieben wäre.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Die Zuchthausverwaltung Freiburg hat nicht eigene Verwaltungsgrundsätze, sondern es sind dieselben Grundsätze, die bei allen Anstalten gelten; es müßte daher nicht nur die Anstalt in Freiburg, sondern alle im ganzen Lande in dieser Beziehung einer Prüfung und Revision unterworfen werden. Wenn davon die Rede ist, daß das Individuum, dem die Verwaltung übertragen ist, nicht mit dem gehörigen Eifer und Umsicht gearbeitet habe, so ist bekannt, daß der frühere Verwalter zur Ruhe gesetzt, und ein anderer da ist, dem das Finanzministerium, welches hier zunächst Richter ist, vollkommenen Beifall schenkt, und den es als einen ausgezeichneten Beamten in seinem Wirkungskreis erkennt. Eine Untersuchung über die Dienstführung des früheren Beamten und Verwalters ist bereits im dienstpolizeilichem Wege beendet, und von der Regierung an das Hofgericht gewiesen worden. Das Resultat derselben wird zwar Jedermann erfahren können, es eignet sich aber nicht zu einer Vorlage an die Kammern.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Das Einzige, was sich sagen läßt, ist: wenn das Erkenntniß eine Verbindlichkeit zur Rückerstattung begründen sollte, so wird die rückzuerstattende Summe künftig in Rechnung erscheinen.

Auf gehaltene Umfrage wird dem Commissionsantrag gemäß beschlossen, diesem Punkte der Adresse der andern Kammer die Zustimmung zu versagen.

Geh. Rath v. Theobald berichtet hierauf über die Nachweisungen des Finanzministeriums der Etatsjahre 1831/32 und 1832/33.

Beilage Ziffer 146.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form.

Da keine Bemerkung geschieht, so wird der Antrag der Commission, den Aufwand des Finanzministeriums der letztverflossenen Budgetperiode für gerechtfertigt zu erkennen, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Geh. Hofrath Rau erstattet hierauf im Namen und aus Auftrag der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Commerzienraths Newhouse zu Mannheim die Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betreffend.

Beilage Ziffer 147.

Die Discussion in abgekürzter Form wird ebenfalls beschlossen.

Prälat Hüffell dankt zuerst dem Berichterstatter, der mit seinen ausgezeichneten Kenntnissen durch den so eben vorgetragenen gründlichen und belehrenden Bericht die Petitionscommission unterstützt habe.

Die übrigen Mitglieder der Petitionscommission schließen sich dieser Aeußerung an.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich unterstütze den Antrag in so fern, diese Petition mit Empfehlung an das Großherzogliche Staatsministerium zu überweisen; ich glaube aber, daß es vorderhand nicht die Sache der Kammer ist, sich darüber auszusprechen, ob die Eisenbahn, wenn sie wirklich zu Stande kommt, für die Unternehmer ein vortheilhaftes Geschäft seyn werde. Da, wie aus dem Bericht hervorgeht, eine Gesellschaft sich gebildet hat, die diese Sache unternehmen will, so ist es vorderhand ihre Angelegenheit, zu berechnen, ob sie dabei zu kurz kömmt oder nicht. Da ferner vorauszusehen ist, daß wenigstens fünf bis acht Millionen durch Anlegung dieser Bahn ausgegeben werden, so scheint mir schon dieß ein Grund zu seyn, die Ausführung derselben zu begünstigen, damit dieses Geld unter die Leute komme. Von Seite der Kammer sollte man überhaupt dafür sorgen, daß solche Privatunternehmen möglichst begünstigt werden.

Prof. Zell: Ich unterstütze den Antrag der Commission; dem Bericht etwas Neues hinzuzufügen, bin ich nicht im Stande. Nur eine Seite des Gegenstandes erlaube ich mir heraus zu heben. Ein Hauptpunkt in dem Berichte scheint mir der dort ausgesprochene Wunsch zu seyn, daß die Regierung auf eigene Kosten die zur Vorbereitung der Sache nöthigen Arbeiten vornehmen lassen möchte. Ich halte es nicht für räthlich, daß die Regierung, wenn eine Gesellschaft auch noch so sehr Zutrauen verdient, sich im Voraus schon da-

durch binde, daß, gegen die im Voraus ertheilte Concession, sie einer bestimmten Gesellschaft diese Vorbereitungsarbeiten überträgt. Im Uebrigen schließe ich mich vollkommen dem Anerkenntniß der Verdienste und der ausgebreiteten Kenntnisse des Petenten an, welche derselbe durch seinen unermüdeten Eifer in dieser Sache schon erworben und an den Tag gelegt hat, indem er auch überdieß der erste ist, der diesen neuen, so hochwichtigen Gegenstand in Anregung gebracht hat, und daher auch eine besondere Berücksichtigung verdient.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich theile die ausgesprochenen Ansichten der geehrten Redner vor mir und glaube, daß es doch beanstandet werden könnte, wenn einer Gesellschaft die Erlaubniß gegeben würde, die Voruntersuchungen vorzunehmen, weil die Regierung Männer genug hat, die dieses Geschäft leiten könnten; sie hat selbst das größte Interesse, die Sache in die genauste Erwägung zu ziehen, und ohnedieß muß ihr die Prüfung über das Ganze vorbehalten werden. Wenn also die Regierung nicht selbst die große Anstalt übernehmen soll, so kann man doch nicht in Abrede stellen, daß sie ein hohes Interesse dabei hat, die Voranstalten zu untersuchen und zu prüfen. Wir wollen Niemand etwas vorschreiben, sondern nur wünschen, daß die Sache bald ins Leben trete, in so fern die Regierung keine besondern erheblichen Anstände findet.

Prof. Zell: Mein ausgesprochenes Bedenken, die Gesellschaft die Vorarbeiten vornehmen zu lassen, bezog sich lediglich darauf, wenn damit die Bedingung verbunden würde, daß jetzt sogleich die Regierung der Gesellschaft die Concession für die Ausführung des Unternehmens ertheilt. Dieses scheint mir nicht angemessen. Ich halte es vielmehr für wünschenswerth, wenn die Regierung sich im Voraus durchaus nicht bindet, sondern die Vorarbeiten lieber selbst unternimmt.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Wenn die Regierung der Gesellschaft die Concession ertheilt, so wird sie von ihrer Seite Commissäre abordnen, welche die Sache beaufsichtigen und leiten helfen.

Major v. Türkheim: Es ist Sache der Regierung, zu beurtheilen, ob sie einer Gesellschaft die Concession ertheilen, oder selbst die Unternehmung machen will. Uebrigens wünsche ich nicht, daß die Regierung die Muster ihrer Handlungsweise in Belgien hole, und wenn sie Actionärs braucht, so hoffe ich, sie werde sie lieber in Basel, als in America suchen.

Geh. Hofrath Rau: Die Kammer hat sich schon im Jahr 1833 dafür ausgesprochen, daß es ihr zweckmäßig scheine, wenn die Großherzogliche Regierung, nach dem damaligen Antrag des Commerzienraths Newhouse, die Kosten bestreite, um die Untersuchung zu veranlassen. Es ist bekannt, daß die Regierung dieses viel wohlfeiler thun kann, als Privatpersonen, indem sie Ingenieurs und Beamte hat, welche sie unterstützen, wodurch gar manche Kosten erspart werden.

Auch diesesmal hat der Petent denselben Wunsch ausgesprochen, obgleich die Regierung in der Zwischenzeit diese Uebernahme abgelehnt hat. Es ist am besten, wenn die Regierung diese Vorarbeiten selbst vornimmt. Die achtbare Basler Gesellschaft scheint nun von der Vermuthung ausgegangen zu seyn, die Regierung könne sich hiezu nicht entschließen. Es versteht sich von selbst, daß es Niemand verwehrt seyn kann, Messungen und Nivellirungen vornehmen zu lassen; aber wie könnte eine Gesellschaft so viele bedeutende Kosten vornehmen, ohne irgend eine Versicherung zu haben, in der Folge die Concession zu erhalten. Die Regierung bindet sich jedenfalls die Hände, wenn sie jetzt schon irgend eine solche Versicherung ertheilt, und sie hat nur dann freies Spiel, wenn sie die Vorarbeiten, welche mit Hülfe der Techniker gemacht werden können, auf ihre Rechnung veranstaltet. Entschließt sie sich alsdann, die Concession einer Privatgesellschaft zu ertheilen, so wird es keinen Anstand haben, daß ihr die verwendeten Summen wieder ersetzt werden. Ich halte es nicht für angemessen, daß die Kammer sich darüber ausspricht, wer die Concession erhalten soll. Wenn es indessen Gründe giebt, welche den Staat bestimmen können, eine für die Steuerpflichtigen sehr vortheilhafte Unternehmung selbst zu führen, so wäre dieses kein Abhaltungsgrund, daß man in Belgien dasselbe gethan hat; denn es läßt sich doch nicht behaupten, das Alles, was in Belgien geschieht, nichts taugt.

Frhr. v. Göler d. J. und Frhr. v. Landenberg wünschen nicht, daß der Staat diese Unternehmung macht.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Der Staat kann Mitactionär seyn. Was die Berichtigung der Straßen betrifft, so wird diese im Interesse des Handels neben dem der Städte des Landes ihre Berücksichtigung finden. Unter andern wird auch die Stadt Mannheim durch ihren Hafen und Ausladungsplatz eine große Beachtung verdienen.

Prälat Hüffell: So viel ich die Sache einsehe, kann nur dann etwas herauskommen, wenn die Regierung mit den Actionären Hand in Hand geht; die Regierung muß dabei seyn, denn eine Actiengesellschaft kann sonst über das Eigenthum der Unterthanen schalten und walten, wie sie will.

Frhr. v. Göler d. J.: Dieses wird alles durch die Concess-

sion bestimmt werden; übrigens ist ja das Eigenthum durch das neue Expropriationsgesetz geschützt.

Geh. Hofrath Rau: Es versteht sich von selbst, daß die Regierung bei der Wahl des Straßenzugs mitzuwirken, und auch sonst allgemeine Bestimmungen aufzustellen hat, so wie man auch in andern Fällen verschiedene Bedingungen bei Concessionen vorschreibt. Man kann ein Maximum der Dividende, so daß der Ueberschuß zum Nutzen der Unternehmung, oder der Unterthanen verwendet wird, oder auch ein Maximum der Fracht aufstellen, kurz, es giebt viele Bedingungen, welche die Regierung machen wird, um die Staatsangehörigen zu schützen.

Reg. Comm. Staatsrath Jolly: Ich brauche kaum zu versichern, daß die Regierung dieser wichtigen Angelegenheit alle mögliche Aufmerksamkeit schenken wird. Gesetzt übrigens, daß sie das Unternehmen einer Actiengesellschaft überläßt, so wird es ihr darum noch keineswegs gleichgültig seyn, ob solches gelingt oder nicht; denn die Actionärs werden nicht immer, vielleicht nicht lange dieselben bleiben, die Actien werden veräußert werden, und in die Hände von Personen kommen, welche von einem derartigen Unternehmen überall nichts verstehen, die folglich gar nicht zu beuttheilen wissen, ob der Gewinn ein dauernder seyn werde. Gerade auf diesen Punkt wird also die Regierung im Interesse aller Staatsangehörigen ihre Aufmerksamkeit richten, und nur dann, wenn sie die Ueberzeugung erlangt, daß die Unternehmung dauernden Gewinn verspricht, einer Actiengesellschaft vertrauen.

Prof. Zell: Nach der Fassung des Antrags der Commission scheint es, als ob man die Eisenbahnangelegenheit überhaupt empfehlen wolle; ich glaubte bei dem ersten Anhören, es sei die Bitte des Petenten empfohlen worden. Ich trage auf eine Aenderung der Fassung in diesem Sinne an.

Frhr. v. Göler d. J.: Man kann nur eine Petition an das Staatsministerium mit Empfehlung übergeben, nicht aber von Seiten einer Kammer einen Gegenstand der Regierung empfehlen. Dieses kann nur durch eine Adresse geschehen, zu welcher die andere Kammer beistimmen müßte.

Geh. Hofrath Rau: Es ist ziemlich gleichgültig, ob dieses starke Heft der Petition dem Staatsministerium noch einmal mit übergeben wird, oder nicht, aber nicht ganz gleichgültig ist es, ob man nur die Eisenbahnangelegenheit im Allgemeinen, oder die specielle Bitte empfiehlt, weil letztere auf das Gesuch der einzelnen Gesellschaft sich bezieht, und weil die Petitionscommission der Ansicht war, daß sie in einen Verwaltungsgegenstand eingreife, wenn sie von einzelnen Personen spricht, denen die Concession zu ertheilen sei; daher glaubte man sich an die Allgemeinheit halten zu müssen; ich bin übrigens dem Vorschlag des Frhrn. v. Göler nicht entgegen.

Frhr. v. Gemmingen: Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Göler vollkommen, indem ich gerade wünsche, daß dieser Actiengesellschaft, welche der Petitionär hier vertritt, die Concession ertheilt werde, aber nicht dem Consul List, der früher in der würtembergischen Kammer war, und von dieser ausgeschlossen wurde, indem ich nicht möchte, daß derselbe in unser Land hereingezogen werde.

Bei der Abstimmung beschließt sofort die Kammer einhellig, diese Petition unter Beilegung des Commissionsberichts dem Staatsministerium empfehlend zu übergeben.

Schließlich zeigt Geh. Hofrath Rau an, daß die erste Abtheilung seines Berichts über die Nachweisung der Staatseinnahmen von 1831 bis 1832 beendigt seie,

Beilage Ziffer 148,

und bittet um die Ermächtigung, denselben, mit Umgehung der Verlesung, sogleich drucken zu lassen, was von der Kammer genehmigt wird.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.
Frhr. v. Beckheim.

Achtunddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 17. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Herrn Generallieutenants v. Stockhorn, und
des Herrn Obersten v. Lassollaye.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Nebenius,
Herr Ministerialrath Frey, und
Herr Ministerialassessor v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Präsidium legt folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vor:

1) einen Gesetzentwurf über den Gebrauch der Waffen von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten.

Beilage Ziffer 149.

2) Die gefaßten Beschlüsse über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Beilage Ziffer 150.

3) Eine Adresse wegen Festsetzung eines Termins für Aufhebung alter Abgaben.

Beilage Ziffer 151.

Die Kammer beschließt, die Gegenstände sub 1 und 3 an eine Vorberathung und den sub 2 an die früher bestehende Commission zu verweisen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Prof. Zell Namens der Budgetcommission Bericht über die Nachweisungen des Ministeriums des Innern von der letztverflossenen Budgetperiode.

Beilage Ziffer 152.

Die Discussion in abgekürzter Form wird mit Genehmigung der Regierungscommissäre in der Art beschlossen, daß der Bericht nur stückweise verlesen und bei jedem Titel gleich die etwa nöthigen Bemerkungen beigefügt werden sollen.

Tit. XVI. Bezirksjustiz und Polizei (d).

Reg. Comm. Minist. Assessor v. Marschall: Daß die Voraussetzungen, auf welche die zweite Kammer ihre Bitte hinsichtlich der Untersuchungs-, Cur- und Legalinspectionskosten gegründet hat, ganz unrichtig sind, dieß, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, läßt sich vollkommen klar nachweisen. Es entsteht hier vor Allem die Frage, ob die Thatsachen, welche die Budgetcommission der zweiten Kammer ihrem Antrage vorausgeschickt hat, richtig sind; ob wirklich ein Mißverhältniß zwischen den frühern und jetzigen Kosten Statt findet, ob in der That diese Ausgabe in der so kurzen Periode von 1828 an, wie behauptet wurde, auf das Doppelte gestiegen ist. Daß dieses nicht so ist, ja, daß die Steigerung dieser Ausgabe mit der zunehmenden Bevölkerung nur

in billigem und gerechtem Verhältniß steht, habe ich in der zweiten Kammer auszuführen gesucht, jedoch nicht mit dem gewünschten Erfolge. Es ist mir daher um so wichtiger, von dieser hohen Kammer anerkannt zu sehen, daß die vorliegenden Rechnungsresultate zu einer solchen Bitte an die Regierung nirgends Veranlassung geben können. Zu diesem Zwecke bedarf es nur einer klaren Darstellung, um wie viel die Kosten in diesen Jahren sich gesteigert haben. Ich muß in dieser Beziehung vor Allem die wesentliche Bemerkung wiederholen, die auch Ihre Commission im Berichte aufgenommen hat, daß nämlich eine richtige Vergleichung der frühern und jetzigen Ausgaben nur dann Statt finden kann, wenn man zwei Ausgabspositionen, nämlich die Position: „Untersuchungs-, Cur- und Legalinspectionskosten" und die Position: „Verpflegungs- und Transportkosten der Gefangenen" zugleich in Betracht zieht, weil sie von ganz gleicher Natur sind, und weil bei Decreturertheilungen zwischen beiden nicht genau unterschieden wurde, und nicht genau unterschieden werden kann. Um Sie, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, von dem richtigen Verhalte dieser Behauptung zu überzeugen, brauche ich nur anzuführen, daß bei diesen beiden Positionen, während sie der Natur der Sache nach nur zugleich steigen oder fallen können, gerade das umgekehrte Verhältniß Statt findet. Die Position: „Verpflegungs- und Transportkosten der Gefangenen" ist vom Jahr 1828 an successive von 21,619 fl. auf 12,354 fl. gefallen, während die andere Position, nämlich die Untersuchungs-, Cur- und Legalinspectionskosten von 59,738 fl. bis auf 75,644 fl. gestiegen ist. Dieses kann nach der Natur der Sache gar keinen andern Grund haben, als daß mehrere Kosten, die früher auf der Position: „Verpflegung der Gefangenen" decretirt wurden, später auf die allgemeine Untersuchungs-, Cur- und Legalinspectionskosten übertragen wurden, was ich, wenn es gewünscht werden sollte, aus den Acten nachzuweisen im Stande bin. Ist nun hergestellt, daß die beiden Positionen nur zugleich in Betrachtung gezogen werden können, so entsteht die Frage, wie viel haben die Ausgaben betragen, wenn man von diesen beiden Positionen die Summe bildet. Thut man nun dieses, so zeigt sich, daß

im Jahr 1828	. . .	81,357 fl.
„ 1829	. . .	80,740 fl.
„ 1830	. . .	86,161 fl.
„ 1831	. . .	94,045 fl.
„ 1832	. . .	87,198 fl.

verausgabt wurden, wodurch also rechnungsmäßig nachgewiesen ist, daß der Aufwand in diesen Jahren höchstens um die Summe von 6,600 fl. gestiegen ist, welche Summe, abgesehen davon, daß sie im Verhältniß zu der zunehmenden Bevölkerung nicht einmal so auffallend ist, sich aus andern Gründen noch geringer herausstellen wird. Es läßt sich nämlich nachweisen, daß in der letzten Zeit viel mehr als früher solche Untersuchungskosten, welche von den Inquisiten wieder ersetzt werden müssen, und früher als uneigentliche Einnahmen und Ausgaben behandelt wurden, zur Vermeidung von Weitläufigkeiten der Rechnung definitiv verausgabt wurden, und als Ersatz wieder in Einnahme kamen. Es wäre auch gar nicht möglich, daß diese Kosten in so kurzer Zeit sich wirklich so bedeutend gesteigert hätten, da, wie der Herr Berichterstatter erwähnt hat, die Untersuchungen selbst sich kaum vermehrt haben, und da mit jedem Quartal eine sogenannte Criminaltabelle vorgelegt wird, woraus sich die Hofgerichte überzeugen, daß keine Untersuchung sich verzögert hat. Ich glaube somit nachgewiesen zu haben, daß die Steigerung dieser Ausgabe höchstens die Summe von 6000 fl. betragen könnte, aber nicht einmal wirklich beträgt, und daß die Voraussetzung, auf welche die Bitte der zweiten Kammer gegründet ist, und also die Bitte selbst in den vorliegenden Rechnungsresultaten keinen Haltpunkt findet.

Prof. Zell: Bei der Rubrik „Bauaufwand" zeigt sich eine bedeutende Ersparniß. Es ist der Grund dieser Ersparniß angegeben und zugleich von der Commission gewünscht worden, daß man doch nicht unterlassen möge, dringende Bauten und solche, die mit der neuen Gerichtsverfassung zusammenhängen, vorzunehmen. Dieser Wunsch veranlaßt mich nun, in Beziehung auf die Stadt Freiburg denselben ganz besonders zur Sprache zu bringen, wo man schon seit mehreren Jahren der Erbauung eines neuen zweckmäßigen Gefängnisses entgegen sieht, weil das dermalige hinsichtlich des Raumes, der Sicherheit und auch in anderer Beziehung nicht mehr tauglich ist. Ich erlaube mir daher, den Herrn Regierungscommissär um gefällige Auskunft darüber zu bitten, worauf diese so lange Verzögerung der Vornahme dieses Baues beruht.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Es ist allerdings anerkannt, daß in Freiburg ein neues Gefängniß nöthig ist; die darüber schon lange gepflogen werdenden Verhandlungen sind jedoch noch nicht ganz zum Abschluß gekommen. Nothwendige Bauten sind nirgends unterlassen worden, wo sie schon möglich waren, und die Summe, die hier erspart wurde, ist

namentlich für das Gefängniß in Freiburg bestimmt gewesen. Die Verhandlungen wegen des Baues wurden fortwährend gepflogen, man hat sich überzeugt, daß es nicht angemessen ist, das Gebäude auf dem nämlichen Platze, wo gegenwärtig das alte steht, aufzuführen, auch wegen des Platzes ist man einig geworden; der einzige unerledigte Punkt ist der, wie das Gebäude gestellt werden soll, da sich dort verschiedene Straßen kreuzen, mit welchen selbst noch eine Aenderung im Plane liegt. Sobald diese Vorfrage entschieden ist, kann der Bau beginnen.

Tit. XXIV. Allgemeine Arbeitshausanstalt.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Zur Zeit der Aufstellung des Budgets im Jahr 1831 war die Zahl der Individuen im Arbeitshaus nur 74. Das Budget hat nun ohne hinreichenden Grund, und nur um sich vollkommen sicher zu stellen, und den Etat keinenfalls zu nieder zu nehmen, die Kopfzahl von 126 angenommen. Es ist aber ganz natürlich, daß die Zahl der Individuen in der damaligen Budgetperiode diese etatsmäßige Kopfzahl nicht erreichen konnte, besonders da das Budget selbst sehr spät genehmigt wurde. Dermalen befinden sich 106 Individuen im Arbeitshaus, und im neuesten Budget haben wir 130 Individuen angenommen, in Erwägung, daß durch das neue Forstgesetz, wonach die Frevler ebenfalls mit Arbeitshausstrafe belegt werden können, ein Zuwachs sehr wahrscheinlich ist. Uebrigens ist unser Arbeitshaus eigentlich mehr eine Strafanstalt, denn es werden darin polizeiliche Vergehen auf bestimmte Erkenntnisse hin abgebüßt. Es ist richtig, daß nach den Statuten desselben nicht nur Sträflinge, sondern auch Pfleglinge, d. h. arbeitslose arme Leute aufnahmsfähig sind, die man auf andere Weise nicht unterzubringen vermag, so wie solche, die sich in die Anstalt von selbst melden. Es ist aber natürlich, daß die Zahl der letztern sehr gering bleibt, denn ohne bestimmtes Vergehen weist man sie nicht gerne dahin, und die Leute selbst suchen auf jede andere Weise lieber ihre Unterkunft, als daß sie freiwillig in in eine Anstalt gehen, die zugleich Strafanstalt ist.

Wenn nun Ihre verehrliche Commission wünscht, daß ein ausgedehnterer Gebrauch von dieser Anstalt gemacht werde, so ist damit der Wunsch ausgedrückt, es möchte dieselbe mehr die Eigenschaft einer wahren Arbeitsanstalt erhalten, d. h. einer Anstalt, wo jeder arbeitslose arbeitsfähige Arme für seine Arbeit Verpflegung finden kann. Wenn das Irrenhaus von Pforzheim verlegt und mehr Raum daselbst gewonnen wird, so wird allerdings einer nähern Untersuchung werth seyn, ob diesem Wunsche Folge gegeben werden kann.

Tit. XXV. Wasser- und Straßenbau.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Was die Bemerkungen der Commission hinsichtlich der Frohnden betrifft, so muß ich mich nur auf das beziehen, was bereits in den gedruckten Erläuterungen der Regierung gesagt ist. Es kann auf die vorliegenden Rechnungsresultate hin nicht behauptet werden, daß die Frohnden zu hoch dotirt worden seien. Man versuchte es zwar, in den Rechnungen die Arbeiten, die nunmehr an der Stelle der geleisteten Frohnden bezahlt werden, rechnungsmäßig darzustellen; es zeigte sich aber bald, daß es nicht ausführbar ist, in der Rechnung eine Unterscheidung zu erhalten, die in der Wirklichkeit nicht mehr besteht; und zwar um so mehr, als die ganze Administrationsweise sich dadurch geändert hat. Leider hat sich auch in neuerer Zeit gezeigt, daß die Preise für die accordmäßigen Arbeiten, die hier mit den Resultaten von 1831 und 1832 angeführt worden sind, in den verschiedenen Gegenden seitdem um 11 bis 32 Proc. gestiegen sind. Ich sage dieses, damit aus jener Bemerkung Ihrer verehrlichen Commission keine nachtheilige Consequenz für das Budget gezogen werden könne. Was den Rheinhafen betrifft, so hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, die Wasser- und Straßenbaudirection aufzufordern, ob und was irgend von der Regierung zur Förderung des Unternehmens noch geschehen könne, denn unter den gegenwärtigen Zoll- und Handelsverhältnissen muß der Regierung um so mehr daran liegen, diesen Bau sobald als möglich ausgeführt zu sehen.

Zu

Tit. XXVII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben

bemerkt Min. Assessor v. Marschall: Es ist richtig, daß die Commission der zweiten Kammer bemerkt hat, man hätte die Kosten wegen Einführung des neuen Maßes und Gewichts in das Budget aufnehmen sollen, wenn man vor hatte, die Maßregel in dieser Budgetperiode auszuführen. Man hatte übrigens nicht vor, in dieser Budgetperiode die Maßregel auszuführen, sie war vielmehr beinahe vollkommen ausgeführt, und der verrechnete Aufwand besteht fast einzig in nachgekommenen Posten, welche früher als uneigentlicher Aufwand verausgabt waren, und welche von der Generalstaats-

kasse der Amtskasse wieder ersetzt wurden, aber allerdings unter Rechnungsabtheilung II. hätten verrechnet werden sollen.

Prälat Hüffell: Ehe nun über das Ganze abgestimmt wird, erlaube ich mir einige Bemerkungen auf die Andeutungen im Commissionsbericht über die unehelichen Kinder. Ich habe im Jahr 1831 mich lebhaft gegen die Gesetzgebung, die nun einmal in dieser Beziehung besteht, ausgesprochen. Ich würde jetzt geschwiegen haben, denn meine einzelne schwache Stimme führt zu keinem Resultat. Aber unser Bericht scheint sogar diese Gesetzgebung zu rechtfertigen, und dagegen muß ich einige Worte sagen, denn sonst möchte auf mich angewendet werden, qui tacet, consentit. Wir haben aus officiellen Berichten des ganzen protestantischen Landes die steigende Progression der unehelichen Kinder mit wahrem Schmerz wahrgenommen, und es ist auf der Generalsynode entschieden angenommen worden, daß seit dem Bestehen der neuen Gesetzgebung die unehelichen Kinder in dieser steigenden Progression hervorgegangen sind. Ich klage daher wiederholt mit der doppelten Ueberzeugung die neue Gesetzgebung an, daß sie, wenn auch nicht die einzige, doch eine der Hauptursachen der vermehrten Unsittlichkeit ist. Ich habe im Jahr 1831 es schon dargethan, damals hat man mich in öffentlichen Blättern lächerlich zu machen gesucht, aber es hat mich dieses von meiner Ansicht nicht abgebracht. Diese Gesetzgebung ist aus laxen Grundsätzen hervorgegangen; sie ist nicht germanischen Ursprungs. Diese laxe Moral geht aber in alle Verhältnisse über, und das Volk unterscheidet nicht, sondern der gemeine Sinne sagt ihm, was nicht verboten ist, ist erlaubt. Es urtheilt freilich falsch, daß es aber nicht anders urtheilt, darauf muß die Gesetzgebung Rücksicht nehmen. Diese neuere Gesetzgebung ist aber auch deßwegen eine der Hauptursachen der vermehrten unehelichen Kinderzahl, weil sie den schuldigen Theil unangetastet läßt, denn meistens hat, zumal auf dem Lande, der männliche Theil die überwiegende Schuld. Ich wiederhole, wie ich im Jahr 1831 bemerkt habe, daß unter hundert Fällen auf dem Lande neunzig auf Rechnung des Verführers kommen, während in Städten nur größtentheils die Verführerinnen gefunden werden. Ich will gerne zugeben, daß noch andere Ursachen zur Vermehrung der Unsittlichkeit mitwirken. Ich gebe zu, daß Mangel an religiöser und sittlicher Bildung nachtheilig einwirken; aber wenn noch so viele sonstige Ursachen mitwirken mögen, so kann man doch die Ursache, welche im Gesetz selbst liegt, aufheben; denn ich weiß, daß das Volk sich nicht auf einmal moralisch gut und religiös machen läßt, aber gesetzliche Bestimmungen kann man aufheben, wodurch das Volk gleichsam aufgefordert wird, zu sündigen. Ich wiederhole nochmals: ich lebe der Ueberzeugung, die neuere Gesetzgebung kann nicht so bleiben, und es muß etwas in diesem Punkte geschehen. Was aber geschehen soll, überlasse ich Andern.

Bischof v. Macra tritt dieser Ansicht bei.

Prof. Zell: Die betreffende Stelle des Commissionsberichts, auf welche der verehrte Redner vor mir sich bezieht, hat nicht das Glück gehabt, in ihrem wahren Lichte aufgefaßt zu werden. Die Budgetcommission hat es sich nicht zur Aufgabe gemacht, auf das Feld der Gesetzgebung einzugehen, und von da aus diesen Punkt näher zu untersuchen, sie hat vielmehr erklärt, von allen Gründen für und gegen die Aufhebung der neuen Gesetzgebung abstrahiren zu wollen; man hat nur die Sache betrachtet, in Beziehung auf die finanziellen Wirkungen, welche das fragliche Gesetz hat, und es ist hier die Behauptung ausgesprochen worden, daß auch durch Aufhebung des fraglichen Landrechtsatzes eine Verminderung der unehelichen Geburten und daher auch dieser Position nicht zu erwarten wäre. Die Thatsache, worauf sich diese Behauptung gründet, ist die, daß in solchen Ländern, wo die ältere Gesetzgebung besteht, und wo die Paternitätsklage zuläßig ist, doch die Zahl der unehelichen Kinder sich vermehrt, ja es ist thatsächlich, daß in manchen deutschen Ländern, wo die Paternitätsklage nicht mehr besteht, weniger uneheliche Kinder vorkommen. So z. B. ist in einem Aufsatze einer geschätzten Zeitschrift von dem gegenwärtigen Präsidenten der andern Kammer vor Kurzem nachgewiesen worden, daß in Rheinbaiern, wo das neue Gesetz herrscht, die Zahl der unehelichen Kinder weit geringer ist, als in den Provinzen, wo die ältere Gesetzgebung eingeführt ist. Daraus wird so viel hervorgehen, daß man aus der Aufhebung des genannten Landrechtssatzes wenigstens nicht eine unmittelbare Verminderung der unehelichen Kinder zu erwarten habe.

Frhr. v. Rüdt: Ich will es dahin gestellt seyn lassen, ob in den Ländern, wo die Paternitätsklage zuläßig ist, die Zahl der unehelichen Kinder nicht geringer ist, als in den andern, allein es handelt sich jetzt von den Kosten, die solche Kinder verursachen, und es ist jedenfalls richtig, daß in den erstgenannten Staaten die Kosten für die Unterhaltung der

unehelichen Kinder nicht so groß sind, weil dort der vermögliche Vater die Kosten tragen muß, während sie bei uns in der Regel dem Staat oder den Gemeinden aufgebürdet sind.

Major v. Türkheim: Als Mitglied der Budgetcommission muß ich die Aeußerung des Herrn Prof. Zell bestätigen, daß wir nicht geglaubt haben, daß das Uebel nur durch die Aufhebung des Landrechtsatzes 340 gehoben werden könne. Uebrigens theile ich vollkommen die Ansicht des Herrn Prälaten Hüffell, und wenn er die Ehre gehabt hat, in öffentlichen Blättern darüber getadelt zu werden, so möchte auch ich gerne an dieser Ehre Theil nehmen. Ich bin vollkommen überzeugt, daß namentlich auf Dörfern gerade der Landrechtssatz, welcher die Paternitätsklage verbietet, einen größern Theil der unehelichen Kinder erzeugt. Mancher leichtsinnige oder unmoralische Bursche findet darin oft noch eine Art von Beruhigung bei Verübung dieses Vergehens, denn er denkt, mich darf man deßhalb nicht belangen, und wenn die Mutter nichts hat, so muß der Staat oder die Gemeinde die Kinder ernähren. Ich theile die Ansicht des Herrn Prälaten Hüffell aber auch noch ganz besonders in der Beziehung, daß diese Gesetzesbestimmung durchaus nicht aus unserem frühern Volksleben, sondern aus einer fremden Gesetzgebung stammt, die unseren Sitten ganz entgegen ist.

Prälat Hüffell: Ich muß die angeführte Thatsache in so lange widersprechen, daß nämlich da, wo das alte Gesetz herrscht, mehr uneheliche Kinder seien, als da, wo das neue Gesetz ist; ich muß sie in so lange widersprechen, bis ein Vergleich mit andern Ländern vorgenommen wird. Das Factum mag bestehen, daß in Rheinbaiern weniger uneheliche Kinder sind als in Altbaiern, aber dieses Factum beweist noch nichts, es kann von andern Umständen herkommen, und in Rheinbaiern kann ein ganz anderer Einfluß seyn. Aus allen übrigen Thatsachen geht hervor, daß die Zahl unehelicher Kinder seit der Zeit der neuern Gesetzgebung stärker geworden ist, und ich mache mich verbindlich, den Beweis zu liefern.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Die letzte Behauptung kann nicht mit vollkommener Sicherheit auf die vorliegenden Rechnungsresultate gebaut werden. Es ist richtig, daß die Kosten größer geworden sind, es mag dieß aber auch daher kommen, daß in neuerer Zeit die Verpflichtung des Staats, für solche uneheliche Kinder ebenfalls Beiträge zu leisten, mehr bekannt geworden ist. Die ganze Frage, welche der Herr Prälat Hüffell angeregt hat, ist ein bis jetzt noch nicht gelöstes Problem. Es hat sich noch keine Gesetzgebung durch ihre Resultate, als die unzweifelhaft vorzüglichere vor den übrigen erwiesen. Würde der Ansicht des Herrn Prälaten Hüffell Folge gegeben, so würde jedenfalls ein Mißstand gehoben werden, aber eine weitere Frage ist, ob nicht sodann auf der andern Seite größere Mißstände entstehen würden?

Geh. Hofrath Rau: Zu einer andern Rubrik habe ich dem Herrn Regierungscommissär den Wunsch auszusprechen, daß in Zukunft bei der Darstellung der Verwendung und des Bedarfs für die Wasser- und Straßenbauten, auch die Länge der Land- und Wasserstraßen angegeben werden möge. Es kommt bei dieser Position nicht blos darauf an, wie viel, oder wie wenig ausgegeben, sondern auch darauf, wie viel, oder wenig geleistet worden ist. Es möchte dieses zur Deutlichkeit wesentlich beitragen, wenn die Wasser- und Straßenbaudirection angiebt, wie viel Stunden Chaussee sie zu unterhalten gehabt, und wie viel Stunden Flußufer unter ihrer Aufsicht standen.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Es wird dieß keinen Anstand haben. Aus dem Gedächtniß kann ich für den Augenblick nur sagen, daß die ganze Ausgabe für Straßenunterhaltung ungefähr 500,000 fl. beträgt; da man im Durchschnitt auf die Stunde gegen 1000 fl. rechnet, so sind also etwas über 500 Stunden zu unterhalten.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, dem Antrag der Commission beizutreten:

1) Die Kammer möge die Rechnungsnachweisungen des Etats des Ministeriums des Innern für die Jahre 1831/32 und 1832/33 mit Ausnahme des Titels XVII. „allgemeine Sicherheitspolizei" und Titel XXVI. „Landesgestüt," als worüber besondere Berichte erstattet werden, sowohl im Einzelnen, als im Ganzen, als genügend anerkennen, und die gemachten Ausgaben für gerechtfertigt erklären.

2) Der in der Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog vom 23. Juli d. J. unter Nr. 3 ausgesprochenen Bitte in der Weise beizutreten, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gebeten werde, die in stets fortschreitendem Maße sich ergebende Vermehrung der Ausgaben für die Verpflegung der unehelichen Kinder in Berathung zu ziehen, und über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen gnädigst machen zu lassen.

Frhr. v. Göler d. J. erstattet hierauf Bericht über die

Adresse der zweiten Kammer, die Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1834, Regg. Blt. Nr. V., Nachlaß eines Theils des Rheinzolles auf bestimmten Zollstationen betreffend, und des provisorischen Gesetzes vom 6. März 1834 Regg. Blt. Nr. IX., den Rheinzoll anlangend.

Beilage Ziffer 153.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form.

Da keine Bemerkung gemacht wird, so bringt das Präsidium den Antrag der Commission: der Adresse der zweiten Kammer beizutreten, zur Abstimmung, welcher einstimmig angenommen wird.

Die Sitzung wird sodann geschlossen.

Zur Beglaubigung

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim.

Neununddreißigste Sitzung.

Karlsruhe, den 18. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim, und

des Frhrn. v. Andlaw,

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Finanzminister v. Böckh,

Herr Regierungsdirector v. Reck,

Herr Staatsrath Nebenius,

Herr Oberst v. Lasollaye, und

Herr Ministerialrath Frey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) Zu Begutachtung des Gesetzentwurfs über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten:

Gen. Lieut. v. Freystedt,

Oberforstmeister Frhr. v. Reveu, und

Geh. Rath v. Berg.

2) Zu Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer wegen Festsetzung eines Termins für Aufhebung alter Abgaben:

Frhr. v. Rüdt,

Frhr. v. Landenberg, und

Frhr. v. Gemmingen.

Geh. Rath v. Theobald erstattet hierauf Bericht über die Nachweisungen des Pensionsetats,

Beilage Ziffer 154,

worüber mit Einwilligung der Regierungscommission die Discussion in abgekürzter Form eröffnet wird.

Oberst v. Lasollaye: Ich erlaube mir hinsichtlich eines Postens der zweiten Kammer, die Gleichstellung der Militärdienerrelicten mit jenen der Civildiener betreffend, eine kurze Bemerkung: Es ist auch hier wieder der angeblich reich dotirten Militärwittwenkasse erwähnt worden, worin in beiden Abtheilungen Ueberschüsse, und zwar in der ersten Abtheilung 13,494 fl., in der zweiten 17,932 fl. vorhanden sind. Was jedoch den Ueberschuß der ersten Abtheilung betrifft, so entstand dieser durch Ersparnisse, die nur im tiefsten Frieden möglich waren, und welche durch den ersten, wenn auch nicht bedeutenden Feldzug, wodurch die Zahl der Officierswittwen vermehrt wird, ganz absorbirt werden können, so daß sogar noch ein Zuschuß aus der Staatskasse zur Unterhaltung dieser

Wittwen gegeben werden muß. Der Ueberschuß in der zweiten Abtheilung würde ebenfalls meistens verschwinden, wenn den ursprünglichen Statuten des höchstseligen Großherzogs Karl Friedrich die Ausdehnung gegeben würde, welche der durchlauchtigste Stifter im Auge hatte, daß allen Wittwen von Unterofficieren und Soldaten aus diesem Fond eine Unterstützung geleistet werden solle. Nun stieg aber in der Folge die Zahl der verheiratheten Leute; man mußte das Heirathen zu erschweren suchen, und es wurde zu diesem Zwecke die Auskunft getroffen, daß alle Diejenigen, die seit dem Jahr 1810 um Heirathserlaubniß eingekommen sind, einen Revers ausstellen mußten, nach welchem sie auf die Militärbeneficien Verzicht leisteten. Nun wurde eines Theils gefunden, daß manche Fälle vorkamen, wo wirklich Wittwen von Militärs, die sich reversirt haben, in Nothstand geriethen, so daß man ihnen eine Unterstützung gewähren mußte; andern Theils sah man die Nothwendigkeit ein, länger gedienten Unteroffizieren, Wachtmeistern, Feldwebeln ꝛc. eine Unterstützung zu geben, um sie dadurch zum Fortdienen zu bewegen, und so eine gewisse Zahl in der Compagnie in diesen Bezug zu setzen, obgleich sie den Revers unterzeichnet hatten. Die Militäradministration hat sich mit dieser Ausdehnung, die auf mehreren Landtagen von der zweiten Kammer gewünscht worden ist, daß nämlich die Vertheilung sich auf die Gesammtheit ausdehnen möge, und mit Ausmittlung dieser Vertheilung beschäftigt; es liegt gegenwärtig ein Project vor, eine größere Anzahl von Theilnehmern, wenn sie sich auch reversirt haben sollten, aus der zweiten Abtheilung zu unterstützen. Ferner sind in den letztvergangenen Jahren mehrere Unterofficiere und Soldaten gestorben, deren Wittwen wirklich ohne Unterstützung und in einem sehr dürftigen Zustande sich befinden; wahrscheinlich wird für diese auch etwas gethan werden müssen, und es wird von der Militäradministration, wie ich vermuthe, hierüber eine Vorlage gemacht werden. Durch all dieses werden die Ueberschüsse der zweiten Abtheilung bedeutend in Anspruch genommen werden, und da für diese Kategorie von Leuten im Falle eines Krieges Vorsorge getroffen werden muß, so ist es nicht räthlich, weder die erste noch die andere Abtheilung mit irgend einer weitern Leistung zu belästigen, um so mehr, als dieser Fond durch die Zinsenreduction eine nicht unbedeutende Beschränkung erlitten hat.

Geh. Rath v. Theobald: Was den zweiten Punkt der Adresse betrifft, so habe ich den Stand des Vermögens erhoben. Das Capitalvermögen beträgt . . 871,824 fl. — kr.
Zins zu 4 Procent . . . . . 34,873 fl. — kr.
Beiträge . . . . . 8,130 fl. 52 kr.

Die Summe ihrer Einnahme beläuft sich
also auf . . . . . 43,003 fl. 52 kr.
Betrag der Beneficien . . . . . 34,072 fl. 7 kr.
Der Rest besteht in . . . . . 8,931 fl. 45 kr.

Erwägt man, daß durch die Herabsetzung des Zinsfußes ein bedeutender Theil, vielleicht mehrere tausend Gulden am Zins abgeht, erwägt man, daß diese Gleichstellung doch immer ein Object von 15,000 — 16,000 fl. macht, so werden Sie finden, daß beinahe der Rest des Ueberschusses ganz aufgezehrt wird, und es für das Interesse dieser Kasse nicht möglich ist, diese neuen Lasten zu übernehmen, indem sich das Capital wenig oder gar nicht vergrößert, und in der Folge nicht mehr im Stande wäre, ihrer Grundbestimmung, nämlich der Auszahlung der Beneficien zu entsprechen.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Nach den Erläuterungen des Herrn Berichterstatters und dem Vortrage des Herrn Obersten v. Lasollaye ist die Sache so aufgeklärt, daß ich ganz für den Antrag der Commission stimme. Ich thue dieß aber auch noch aus dem besondern Grunde, weil bei der ersten Klasse leicht die nachtheilige Folge eintreten könnte, daß Officierswittwen, welche auf diese Unterstützung einen gerechten Anspruch haben, weil ihre Männer im Laufe ihrer Lebenszeit das Meiste beigetragen haben, wesentlich verkürzt werden, wenn diese Kasse auf die fragliche Weise nunmehr verwendet werden sollte.

Auf gehaltene Umfrage werden die Anträge der Commission von der Kammer genehmigt. Sie bestehen darin:

1) Die Nachweisungen über die sämmtlichen Pensionen pro 1831/32 und 1832/33 für gerechtfertigt anzuerkennen;

2) dem ersten Punkt der Adresse der zweiten Kammer: „die Aufhebung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerrelicten mit jenen der Civildiener bei der reich dotirten Militärwittwenkasse herbeiführen zu wollen," den Beitritt zu versagen; dagegen

3) dem zweiten Punkt der Adresse: „die nöthige Revision des Dieneredicts vorlegen, und in dieser Vorlage auf das Pensionswesen die nöthige, gerechte und billige Rücksicht nehmen lassen zu wollen," beizutreten.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Gen. Lieut. v. Stock-

horn Bericht über die Nachweisungen des Militäretats für die verflossene Budgetperiode.

Beilage Ziffer 155.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Berathung in abgekürzter Form.

Reg. Comm. Oberst v. Lassollaye: Als Regierungscommissär muß ich der Budgetcommission, so wie dem Herrn Berichterstatter für die Umsicht und Gediegenheit, mit welcher die Nachweisungen der Militäradministration behandelt worden sind, meinen Dank abstatten.

Reg. Comm. Reg. Dir. v. Reck: Zu dem umfassenden Bericht, den ich so eben vernommen habe, erlaube ich mir noch einige Worte in Beziehung auf die Bitte hinzuzufügen, welche gleich an die Genehmigung der von der Militäradministration gemachten Ausgaben geknüpft ist. Es wird nämlich die Bitte wiederholt, die große Leichtigkeit, mit welcher bisher bei Militärpensionirungen verfahren, und dabei die Budgetsummen überschritten wurden, für die Zukunft abzustellen, und das Staatsministerium über die einzelnen Pensionsfälle jedesmal hören zu wollen. Der Vorwurf der zu großen Leichtigkeit bei Pensionirungen würde drückend und zweifach schwer zu verantworten seyn, weil nicht nur diejenigen Männer, die im Besitze hinlänglicher Kräfte dem Staate nützliche Dienste leisten konnten und wollten, gegen ihren Willen außer Thätigkeit gesetzt, sondern auch diejenigen indirect verletzt würden, welche die Fonds zur Kriegskasse beisteuern müssen, um diese Pensionärs zu bezahlen. Der Vorwurf ist aber in keiner Weise gegründet, noch zu einer solchen Einwendung Veranlassung gegeben. Es ist wahr, daß die Summen, die für Pensionen ausgegeben werden, im Verhältniß zu dem activen Gehalte groß sind; aber es ist dieß, wie bereits der so umfassende Bericht darthut, die Folge von den frühern Feldzügen, namentlich dem russischen und dem Feldzug in Spanien, welche die Kräfte der Männer, welche sie mitmachten, so sehr in Anspruch genommen haben, daß sie in ihren besten Jahren in Folge der unsäglichen Strapazen, und des dadurch in ihnen geweckten, nicht mehr zu vertilgenden Keims zu Krankheiten außer Stand gesetzt wurden ferner Dienst zu leisten. Dieß ist der Grund, warum manche Pensionirungen ausgesprochen werden mußten, die nicht erfolgt wären, wenn diese Militärs in Ruhe und Gemächlichkeit ihr Leben zu Hause hätten zubringen können, und die Militäradministration hat sich auch dem Vorwurfe nicht aussetzen dürfen und wollen, daß sie wohlverdiente Ruhegehalte vorenthalte.

Die andere Bitte, daß auf Wiederactivirung noch dienstfähiger Pensionärs Rücksicht genommen werden möchte, ist durch die Sachverhältnisse ebenfalls nicht gegründet. Die früheren Pensionirungen solcher, welche gerade noch nicht dienstuntauglich waren, haben in Folge von organischen Veränderungen Statt gefunden; und die Wiederactivirung dieser Leute ist, wo es möglich war, bereits geschehen. Wenn auch der Eine oder Andere noch activirt werden kann, so ist immer der Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß zu Wiederanstellungen auch Vacaturen vorhanden seyn, und die übrigen Ministerien sich bereit erklären müssen, diese Leute aufzunehmen. Die Zahl derselben ist nicht groß; es werden höchstens zwei oder drei seyn. Der Umstand, daß das Kriegsministerium solche Wiederanstellungen schon bewerkstelligt hat, dürfte wohl zu der Hoffnung und dem Vertrauen berechtigen, daß es auf dieselbe Weise fortfahren wird, ohne eines Impulses durch eine besondere Bitte der Stände hiezu benöthigt zu seyn.

Geh. Hofrath Rau: Wenn die hohe Kammer diesem Punkte der Adresse beistimmen wollte, so würde sie auch von ihrer Seite einen Vorwurf gegen das Kriegsministerium aussprechen, der nach meiner Ueberzeugung durchaus ungegründet und unverdient seyn würde. Durch die Normen, nach welchen über die Pensionirungsgesuche eines Militärbeamten entschieden wird, wird das Pensioniren in der That sehr erschwert. Es ist undenkbar, wie nach dieser Vorschrift jetzt noch von einer besondern und tadelnswerthen Leichtigkeit der Pensionirungen könnte gesprochen werden. Ferner muß man bedenken, daß, um eine Stelle im Militär so einzunehmen, wie es die Bestimmung desselben fordert, eine körperliche Rüstigkeit gehört, die bei andern Leistungen in Civildiensten nicht nöthig ist. Das Armeecorps muß in dem Zustande seyn, in kurzer Frist ausrücken zu können; es gehört dazu, daß die Mehrzahl der Officiere im Stande ist, auch den Beschwerden sich auszusetzen, die ein Krieg mit sich führt, Beschwerden, die in kleinerem Maßstabe selbst bei militärischen Uebungen in Friedenszeit vorkommen. Bei einem Körperbau, der Jemanden noch vollkommen tauglich macht, um als Domänenverwalter oder Obereinnehmer viele Jahre zu dienen, ist man doch nicht gerade immer im Stande auch eine Compagnie zu führen. Es muß also hier ein anderer Maßstab angelegt werden. Ich schließe mich deßhalb den Anträgen der Commission vollkommen an.

Der Berichterstatter verliest nunmehr die einzelnen Budgetsätze, und da nichts zu denselben erinnert wird, so werden

bei der Abstimmung die Commissionsanträge angenommen, welche dahin gehen:

1) dem Beschluß der andern Kammer, „sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Militäradministration pro 1832 die Genehmigung zu ertheilen," beizutreten; dagegen

2) von den in der Adresse der zweiten Kammer vom 3. August sub a und b gestellten Bitten Umgang zu nehmen; der Bitte sub c jedoch „mit den Nachweisungen über die Geldrechnungen der Militäradministration künftig auch die Nachweisungen über die Materialrechnungen, aus welchen Vorrath, nebst Ab- und Zugang des Materials ersehen werden kann, vorlegen zu lassen"

nur in der dahin veränderten Fassung beizutreten:

„Unterthänigst zu bitten, daß den Budgetcommissionen beider Kammern gestattet werde, die Materialrechnungen auf dem Bureau des Kriegsministeriums einzusehen."

Aufgefordert von dem Präsidium berichtet sodann Frhr. v. Göler d. J., Namens der Commission, über die Adresse der andern Kammer, die Aufsuchung der seit dem Landtag von 1833 erlassenen provisorischen Gesetze betreffend.

Beilage Ziffer 156.

Auf den Antrag mehrerer Mitglieder wird beschlossen, die Adresse der zweiten Kammer vom 24. Juli, hinsichtlich der Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die in Urlaub befindlichen Soldaten, sogleich zu discutiren, dagegen den zweiten Theil des Berichts über das von der Commission aufgefundene provisorische Gesetz einstweilen in dem Secretariat zur Einsicht aufzulegen, und die Berathung darüber in einer der nächsten Sitzungen vorzunehmen.

Geh. Hofrath Rau: Ich glaube, daß, wie im Commissionsbericht ganz richtig auseinander gesetzt wird, diese Bitte nicht hinreichend begründet ist. Man kann allerdings für diesen Antrag geltend machen, daß in dem §. 51 der Gemeindeordnung die Personen, welche nicht unter der polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters stehen, genannt, die beurlaubten Soldaten aber nicht mit ausgenommen sind. Es könnte daher scheinen, als fielen sie in seine Jurisdiction. Aber ein Grund, der mich dazu bestimmt, dem Antrag der Commission beizutreten, ist der, daß die nicht beurlaubten Soldaten dort auch nicht genannt sind, es ist von Militärpersonen gar nichts gesagt. Da es nun ganz klar ist, daß die dienstthuenden Soldaten nicht unter dem Bürgermeister stehen können, so folgt daraus, daß dieser §. die militärischen Verhältnisse gar nicht berührt. Der Gesetzgeber hat offenbar die Absicht gehabt, die Militärjurisdiction für sich bestehen zu lassen. Es ist ganz consequent, wenn das Staatsministerium das ausgesprochen hat, was sich bei einer richtigen Interpretation von selbst versteht, daß diese fragliche Bestimmung der Gemeindeordnung darauf nicht angewendet werden kann.

Oberst v. Lasollaye: Als Regierungscommissär muß ich ebenfalls den Wunsch aussprechen, daß der Antrag Ihrer Commission von Seite der hohen Kammer gebilligt werden möge. Zu den Gründen, die sowohl im Commissionsantrag als im Vortrag des verehrten Redners vor mir enthalten sind, dürfte vielleicht noch der hinzukommen, daß die Regierung ohnedieß mit der Revision und Festsetzung der Jurisdictionsverhältnisse des Militärs, insbesondere der Beurlaubten beschäftigt ist, und wahrscheinlich bis zum nächsten Landtage hierüber eine Vorlage gemacht werden kann. Die Bestimmung der Gemeindeordnung läßt sich vielleicht unter den Fall subsumiren, der in Bezug auf die Aufhebung der körperlichen Züchtigung Statt gefunden hat; die körperlichen Züchtigungen sind allgemein aufgehoben, und dessen ungeachtet konnte diese Bestimmung nicht auf das Militär angewendet werden, und wird nicht darauf angewendet, weil seine Disciplinar- und Jurisdictionsverhältnisse einen ganz eigenthümlichen Charakter haben.

Frhr. v. Göler d. J.: Der §. 47 der Gemeindeordnung will bestimmt nichts anderes sagen, als daß dasjenige, was durch die Gemeindeordnung nicht als ausdrücklich aufgehoben erklärt werde, als fortbestehend zu betrachten seie.

Wenn die Gemeindeordnung bei den Militärs die Ausnahme nicht genannt hat, so geschah dieses in Beziehung auf den §. 47, und weil in Betreff des Militärs eine Bestimmung weder gegeben werden sollte noch wollte.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Es ist nicht nur zu vermuthen, sondern es ist ganz klar, daß der §. 51 nur von der Civiljurisdiction spricht. Er bestimmt das Verhältniß der Jurisdiction der Gemeindebeamten zu dem Bezirksamt. Die Aufgabe, das Verhältniß zu der Militärbehörde zu bestimmen, war nicht in der Gemeindeordnung gegeben. Richtig ist bemerkt worden, daß man gewiß nicht die Absicht haben konnte, den Soldaten in Garnison unter die Jurisdiction des Bürgermeisters zu stellen, und daß daher, wenn man unter dem ersten Satze des §. 51 das Militär begriffen hätte, die Ausnahme ohne Zweifel ausgedrückt worden wäre.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Bei Gelegenheit dieses Gegenstandes muß ich im Allgemeinen eines Gesetzes erwähnen, das von

unserer Commission nicht aufgeführt, dessen aber im Bericht der zweiten Kammer Erwähnung geschehen ist. Es ist die Verordnung, das Verfahren bei Verleihung von Wirthschaftsgerechtigkeiten betreffend. Ich erlaube mir deßhalb an den Herrn Regierungscommissär die Frage, in wie fern der §. 16 jener Verordnung, der von den Pachtungen spricht, anzuwenden ist, ob darunter schon früher bewilligte Wirthschaftsgerechtigkeiten zu verstehen sind, oder solche, die erst gestattet werden?

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Dieser §. bezieht sich allerdings auch auf die schon früher bewilligten Personalwirthschaften, d. h. solche, die von der Polizeibehörde einer Person zum eigenen Betrieb ertheilt wurden. Es liegt im Begriff eines persönlichen Wirthschaftsrechts, daß der Concessionär dasselbe in eigener Person ausübe. Der willkührliche Uebertrag solcher persönlichen Wirthschaftsconcessionen auf dritte Personen könnte schon aus polizeilichen Gründen nicht gestattet werden. Wenn Jemand eine Realwirthschaft kauft, so hat die Polizei eine Garantie in dem liegenschaftlichen Eigenthum des Erwerbers. Bei persönlichen Verleihungen muß die Polizeibehörde auf die persönlichen Eigenschaften des Bewerbers Rücksicht nehmen. Der im §. 16 der angeführten Verordnung aufgestellte Grundsatz besteht schon lange; es wurde zwar bisher in einzelnen Fällen eine Verpachtung gestattet, wo es nämlich unbedenklich geschehen konnte, und der Pächter von der Polizeibehörde für tauglich befunden wurde, und überhaupt Gründe zu einer solchen Verwilligung vorhanden waren. Die Regierung kann aber nie zugeben, daß mit solchen, einzelnen Bürgern ertheilten persönlichen Gewerbsbefugnissen eine Art Handel getrieben werde.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß nur hinzufügen, daß nach dem Schlußsatz des §. 16 jener Verordnung Ausnahmen immer Statt finden können.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich wurde zu meiner Anfrage deßwegen geführt, weil mir Fälle bekannt sind, wo ohne eingeholte Genehmigung der Regierung solche Wirthschaften verpachtet wurden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Hiermit verhält es sich gerade so, wie mit andern Verletzungen der Gesetze, welche Diejenigen, die sich derselben schuldig machen, der Regierung anzuzeigen sich wohl hüten. Dieses kann allerdings geschehen, denn die Regierung hat nicht von Allem Kenntniß.

Der Antrag der Commission, der Adresse der zweiten Kammer den Beitritt zu versagen, wird bei der Abstimmung angenommen.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Vierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 19. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim, und
des Frhrn. v. Andlaw.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsrath Nebenius, und
Herr Ministerialrath Lang.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) Die bei Berathung des Budgets des Kriegsministeriums über Einnahmen und Ausgaben beschlossene Adresse.

Beilage Ziffer 157.

2) Eine Vorstellung der zweiten Kammer über das Verbot des Druckes der v. Rotteck'schen Motion auf Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung.

Beilage Ziffer 158.

Der Gegenstand sub 1 wird an die Budgetcommission, und der sub 2 an eine Vorberathung verwiesen.

Die Tagesordnung führt auf die Discussion des zweiten Theils des Commissionsberichts des Frhrn. v. Göler d. J., die Aufsuchung der provisorischen Gesetze, insbesondere des §. 6 der Vollzugsverordnung zum Forstgesetz vom 9. Mai 1834, Regg. Bltt. Nr. XVIII. betreffend, wornach zu Anstellung, Versetzung, Entlassung oder Pensionirung der Forstbeamten der Standes- und Grundherrn, Gemeinden oder Körperschaften nach vorheriger Vernehmung der Forstpolizeidirection die Staatsgenehmigung erforderlich ist.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe in der Commission die Minorität gebildet, und sehe mich nun veranlaßt, Einiges hierüber zu sagen. Eine in der neuesten Zeit gegebene Verfügung kann, als in den Bereich der Gesetzgebung gehörig, reclamirt werden, wenn sie neue Rechte oder Verbindlichkeiten ausspricht, weil es nicht Sache der Vollzugsverordnung ist, solche festzusetzen, indem dazu die ständische Zustimmung erfordert wird. Man kann jedoch von der Reclamirung einer solchen neuen Verfügung aus dem Grunde Umgang nehmen, weil man etwa ihre Zweckmäßigkeit anerkennt, und, um die Sache abzukürzen, nicht eine blos formelle Vorlage verlangt, vielmehr diese als geschehen annimmt, und sich dabei beruhigt. Auf diese Weise wird den ständischen Rechten nichts vergeben.

Was nun die fragliche Bestimmung betrifft, die in der Verordnung über die Bildung der Forstpolizeidirection enthalten ist, so glaube ich, daß wir zwei Bestimmungen sehr genau unterscheiden müssen, nämlich, was die Gemeinden, und was die Standes- und Grundherren betrifft. Bei den Gemeinden und anderen Corporationen (wir haben bekanntlich Kirchenwaldungen) halte ich es durchaus nicht für etwas Neues, daß die

Großherzogliche Regierung sowohl die Anstellung als die Entlassung der Forstdiener (von Versetzungen kann hier nicht die Rede seyn) von ihrer Genehmigung abhängig macht, indem dieses schon aus dem allgemeinen Curatelverhältnisse folgt. Dieser Theil der fraglichen Bestimmung eignet sich keineswegs zu einer Reclamation. Daß dagegen die Forstbeamten der Standes- und Grundherren nicht angestellt, versetzt oder entlassen werden können, ohne die Staatsgenehmigung, ist allerdings eine neue Bestimmung, und die Befugniß der Kammer, die Vorlage zu verlangen, scheint mir allerdings nicht zweifelhaft; eher aber möchte zweifelhaft seyn, ob es nicht zweckmäßig seie, sich bei dieser Verfügung zu beruhigen, da die Forstbeamten (denn von diesen ist die Rede bis zu den Förstern herab) doch zugleich eine landesherrliche Function ausüben, indem sie keineswegs lediglich die Forstverwalter der Standes- und Grundherren sind, sondern zugleich die polizeiliche Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privatwaldungen in ihrem Bezirk auszuüben haben, weßhalb sie auch beeidigt werden. Es könnte in dieser Beziehung die ganz willkührliche Entlassung eines Mannes, der in diesen beiden Verhältnissen zugleich steht, vielleicht unangenehme Folgen haben, ja es könnten hier manche Collisionen zwischen diesen beiden Geschäften vorkommen. Nach meiner Ansicht ist die Reclamation in Beziehung auf die Gemeindeförster gar nicht zuläßig. Ich will es übrigens dem Urtheil der hohen Kammer anheimstellen, ob nicht auch in Beziehung auf die standes- und grundherrlichen Förster von der Reclamation könnte Umgang genommen werden.

Prof. Zell unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ich erlaube mir ebenfalls, die Reclamation des betreffenden §. in der Forstordnung, in Beziehung auf die standes- und grundherrlichen Förster zu bekämpfen, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Forstbeamte ist, in so fern ihm die Ausübung der Forstpolizei übertragen wird, ein öffentlicher Beamter. Die Standes- und Grundherren und die Gemeinden haben verfassungsmäßig ein Ernennungsrecht; die von ihnen ernannten Beamten erhalten den öffentlichen Charakter aber erst durch die Bestätigung des Staats. Soll nun ein Beamter, der mit diesem öffentlichen Charakter bekleidet ist, aufhören zu functioniren, soll er seine Eigenschaften in dem Orte seiner Anstellung oder überhaupt verlieren, so ist dazu, wie zu seiner Einsetzung, ein Act der Staatsbehörde nöthig. Dieses erfordert die Ordnung des öffentlichen Dienstes, und fließt aus dem Rechte des Staats, die Forstpolizei zu beaufsichtigen. Es ist nun allerdings in dem Forstgesetz nur gesagt, daß die Ernennung dieser Beamten die Staatsgenehmigung erfordere, aber damit ist keineswegs die gleiche Wirksamkeit der Staatsbehörde bei Versetzungen, Pensionirungen und Entlassungen ausgesprochen. Diese Wirksamkeit ist vielmehr eine natürliche Folge des Bestätigungsrechts. In dem Forstgesetz dieses ausdrücklich zu sagen, war keine Veranlassung, da das Forstgesetz nur von der Ernennung der Beamten gehandelt hat. Die angefochtene Verordnung drückt jene natürliche Folge der Bestimmung des Forstgesetzes aus; die Rechte der Standes- und Grundherren hinsichtlich der Versetzung, Pensionirung und Entlassung ihrer Förster läßt die Verordnung aber ganz unberührt; sie bestimmt über dieses Recht nicht das Geringste, weder der Staatsbehörde noch den Forstbeamten selbst gegenüber; sie sagt nicht, daß die standes- und grundherrlichen Förster entlaßbar seien, sie sagt nur, wenn eine Pensionirung vorkömmt, muß ein Act der Staatsbehörde hinzutreten, aber sie bestimmt gar nichts darüber, ob eine solche willkührliche Entlassung Statt finden kann, oder nicht. Haben die Standes- und Grundherren ein unbedingtes Recht zur Pensionirung oder Entlassung ihrer Förster, nun so kann die Staatsbehörde die Bestätigung nicht verweigern, und wird sie in diesem Falle nicht verweigern, aber sie muß Cognition nehmen von der Abberufung der von ihr bestätigten Diener, und zwar in derselben Form, wie sie von der Anstellung Kenntniß genommen hat. Ihre verehrliche Commission hat also Unrecht, wenn sie behauptet, daß die Verordnung die Rechte der Standes- und Grundherren, der Gemeinden und Corporationen gefährde, indem sie über diese Rechte, wie gesagt, gar nichts bestimmt. Diese Rechte lasse ich auch bei der gegenwärtigen Berathung ganz unberührt, da die Gesetze, die hierüber Maß und Ziel geben, kein Gegenstand dieser Discussion sind. Ich muß nur widersprechen, daß die Wirksamkeit der Staatsbehörde überhaupt auf bloße Bestätigung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren aus dem Grunde beschränkt sei, weil das Gesetz nur von dieser Bestätigung spricht; dieses Gesetz spricht in Beziehung auf die Förster der Gemeinden auch nur von der Bestätigung ihrer Ernennung. Gleichwohl glaube ich, daß Ihre Commission nicht zugestehen wird, daß der Entlassung eines Gemeindeförsters, der auf Wohlverhalten hin angenommen wurde, von der Staatsbehörde mit Recht die Bestätigung versagt würde, wenn der Förster sich etwa nur wegen pünktlicher Beobachtung seiner Dienstpflichten die Abneigung der Gemeinde zugezogen hätte.

Ich glaube, daß Sie bei dieser Erklärung sich beruhigen werden. Der Form nach ist es jedenfalls schon angemessen, ja

geboten, daß ein Diener, den die Staatsbehörde mit einem öffentlichen Character bekleidet hat, nicht abgerufen werde, ohne daß sie mitwirkt.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich will mich auf die Frage, aus welchen Gründen eine Verordnung reclamirt werden kann, nicht einlassen, weil man damit zu weit, oder besser zu sagen, weil man damit gar nicht weit kommt, da sich dieselbe nicht so geradehin durch eine Theorie entscheiden läßt.

Was den Commissionsantrag betrifft, so will ich zugeben, daß bei den Gemeinden die Sache sich allerdings anders verhält, und daß der Staatsbehörde hinsichtlich der Gemeinden das Recht zusteht, bei Entlassungen, Versetzungen und Pensionirungen solcher Diener mitzuwirken, aber aus andern als den vom Herrn Regierungscommissär angeführten Gründen; nicht nur nämlich deßwegen, weil ein Forstbeamter zugleich Polizeibeamter ist, sondern weil die Gemeinden überhaupt unter der Staatsaufsicht stehen, und solche Handlungen nicht unbedingt vornehmen können; aber die Bestimmung darüber gehört eben so wenig in das Forstgesetz, als sie eigentlich in der Verbindung, wie sie in der Verordnung steht, in diese gehört; sie hätte vielmehr in der Gemeindeordnung ihre Stelle finden sollen. Bei den Standes- und Grundherren ist jedoch die Sache offenbar anders; diese haben nicht, wie der Herr Regierungscommissär so eben behauptet hat, nur ein Ernennungsrecht, sondern nach dem bestehenden Recht, so wie der Declaration in Gemäßheit der Bundesacte, haben sie auch die forstpolizeiliche Gewalt zu üben; und weil sie dieselbe freilich nicht in eigener Person ausüben können, so müssen sie dazu Beamte haben, welche sie gerade darum auch selbst müssen ernennen dürfen, da ihnen mit dem Rechte auch die Befugniß, dasselbe auszuüben, gegeben seyn muß. Wenn man dieses zugiebt, und man muß es zugeben, weil es ausdrücklich in der Bundesacte und in der Declaration enthalten ist, so folgt daraus von selbst, daß sie ganz unabhängig vom Staate ihre Forstdiener versetzen, entlassen oder pensioniren können. Sie haben die Aufsicht über sie, weil sie ihre Diener sind. Wenn unter der Staatsgenehmigung nur so viel verstanden werden soll, daß die Regierung Kenntniß davon nimmt, und daß man ihr einen solchen Act anzeigen muß, so hätte ich nichts dagegen; denn dann bleibt es eben so, wie es bisher schon geschehen ist, und in Zukunft wird geschehen müssen, weil diese Diener unter den Forstämtern stehen; aber ein großer Unterschied ist zwischen einer Staatsgenehmigung und einer bloßen Anzeige; denn wollte man die erstere zugeben, so würden eben die betreffenden Stellen allein zu entscheiden haben, und der Herr des Dieners, der ganz allein und am meisten dabei interessirt ist, daß der Dienst gut versehen werde, hätte kein Recht mehr. Wenn übrigens die hohe Kammer darauf eingehen will, das Bestätigungsrecht hinsichtlich der Gemeinden und Corporationen stehen zu lassen, so habe ich nichts dagegen; werde mich aber mit der andern Bestimmung des §. nie einverstanden erklären.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Der Behauptung, daß den Standes- und Grundherren die Forstpolizei zustehe, ist nicht zu widersprechen; unser Staatsrecht enthält diesen Satz eben so, wie das Staatsrecht aller übrigen deutschen Bundesstaaten, nebst der weitern Bestimmung, daß sie die polizeiliche Gewalt durch Beamte üben sollen, und daß ihnen in Bezug auf diese das Ernennungs- und dem Staat das Bestätigungsrecht zustehe. Daß aber der hieraus gezogene Schluß des Frhrn. v. Göler nicht in dem ganzen Umfange richtig ist, geht klar aus der Analogie der Anstellung und Entlassung der Jurisdictionsbeamten hervor. Uebrigens wiederhole ich, daß ich mich in keine Erörterung über die Frage der Entlassung, Versetzung und Pensionirung einlasse, und mich auf die Behauptung beschränke, daß der betreffende Artikel der bestrittenen Verordnung gar keine Bestimmung enthält über das Recht der Standes- und Grundherren, ihre Beamten zu versetzen, zu pensioniren oder zu entlassen, sondern nur sagt, daß bei solchen Vorkommnissen ein Act der Staatsbehörde hinzutreten müsse.

Frhr. v. Rüdt: Ich theile vollkommen die Ansicht des Frhrn. v. Göler, und will mich auch in die Erörterung der angeführten Rechte nicht einlassen; aber die Sache ist unzweifelhaft die, daß es der Regierung ganz gleichgültig seyn kann, ob ein solcher Förster pensionirt oder entlassen wird, sie hat lediglich nur ein Recht, zu verlangen, daß die anzustellenden Förster geprüfte Leute und tauglich sind, um als Forstpolizeibeamte den Dienst zu versehen. Unser Forstgesetz enthält auch durchaus nichts mehr, als diesen bisher bestandenen und stets anerkannten Grundsatz. Die Verordnung dagegen fügt noch etwas Weiteres hinzu; sie sagt: bei Pensionirungen, Versetzungen oder Entlassungen sei Staatsgenehmigung nöthig. Ob diese Bestimmung überhaupt zweckmäßig sei, davon kann jetzt nicht die Rede seyn; daß sie aber eine Erweiterung des Forstgesetzes vom Jahr 1833 enthält, unterliegt keinem Zweifel, und eine solche Erweiterung eines Gesetzes gehört auch nothwendig zur ständischen Cognition. Der Herr Regierungscommissär hat sich auf andere Staaten berufen, welche allerdings solche Bestimmungen haben mögen; ich be-

merke aber nur, daß wir in Baden sind, und mit der badischen Gesetzgebung uns zu beschäftigen haben. Die angezogene Gerichtsbarkeit der Standes- und Grundherren besteht ja aber nicht einmal mehr, da wir sie vertragsmäßig an den Staat abgetreten haben. Diese Analogie kann also nicht Platz greifen. Indessen bestand, so lange die Gerichtsbarkeit in den Händen der Standes- und Grundherren sich befand, dieselbe Bestimmung, daß die Jurisdictionsbeamten nur bei der Anstellung von der Regierung genehmigt werden mußten.

Geh. Hofrath Rau: Der Herr Regierungscommissär hat sich bemüht zu zeigen, daß eine Reclamation dieser Verordnung in Bezug auf die Standes- und Grundherren deßwegen nicht nöthig seie, weil den Rechten derselben dadurch nicht präjudicirt würde. Ich glaube, daß es zur Bestätigung dieser Ansicht beiträgt, wenn die hohe Kammer sich klar macht, bei welcher Gelegenheit diese Verfügung ergangen ist. Es ist die Verordnung im Regierungsblatt vom 9. Mai 1834 über die Errichtung einer Forstpolizeidirection, und es werden Geschäfte bezeichnet, die in den Wirkungskreis dieser Stelle fallen. Materielle Bestimmungen erwartet man in einem solchen Gesetze gar nicht, und in der That wird auch in dieser Hinsicht nichts Neues verordnet, sondern nur das Geschäftsgebiet dieser Stelle gegen das der Direction der Forstdomänen abgegrenzt, aus welcher sie erst ausgeschieden wurde. Der erwähnte §. regulirt nun nur die Behandlung der Personalsachen, welche natürlich darin besteht, daß die Standes- und Grundherren, Gemeinden und Corporationen, welche in Bezug auf einen Förster eine Aenderung wünschen, hiezu den Vorschlag machen, daß dieser von der Forstpolizeidirection begutachtet, und von dem Ministerium des Innern dem Staatsministerium zur Entscheidung vorgelegt wird. Dieses ist ganz im Allgemeinen angeordnet, ungeachtet des Unterschiedes, daß bei den Gemeinden und Corporationen eine nähere Curatel eintritt, als bei den Standes- und Grundherren. Obiger §. geht hierauf nicht ein, sondern setzt im Grunde nur fest, daß die Aufsicht auf das Personal dieser Förster zum Wirkungskreis der Forstpolizeidirection gehöre, so daß sie bei den jeweiligen Dienstveränderungen darüber vernommen werden muß. Nach dieser Erwägung erscheint vollends die Reclamation dieser Verordnung unnöthig. Die Commission stellt eigentlich den Antrag, zu bitten, daß diese Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werde, was aber wegen des einen Theils derselben, der nicht entbehrlich ist, nicht angeht.

Frhr. v. Rüdt: Der Herr Geh. Hofrath Rau hat diesem Gesetze eine Interpretation gegeben, bei welcher ich nur bedauern muß, daß er dieselbe nicht als Regierungscommissär oder Oberforstdirector gegeben hat; die Regierung wird dem §. diese Auslegung wohl nicht geben, denn, wenn es heißt, daß die Regierung die Genehmigung zu ertheilen habe, so ist dieses nicht nur eine allgemeine Beaufsichtigung über diese Beamten, sondern gerade das Bestätigungsrecht, welches die Regierung sich vorbehält, und welches namentlich bei Pensionirungen am ungerechtesten ist, da die Pensionen nicht aus der Staatskasse, sondern aus dem Privatbeutel der Standes- und Grundherren entrichtet werden, und es daher oft der Fall seyn kann, daß man bei solchen Veranlassungen freigebiger ist, als wenn man hierüber den Ständen Rechenschaft ablegen muß. Bisher bestand diese Bestimmung im Forstgesetz nicht, sondern nur die, daß die Anzustellenden examinirt, und von der Staatsbehörde zu Uebernahme solcher Stellen für befähigt erklärt werden müssen, jetzt soll nicht nur dieses geschehen, sondern auch bei Versetzung, Pensionirung und Entlassung die Staatsgenehmigung eingeholt werden. Ich erkläre mich wiederholt gegen diese Bestimmung.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Der verehrte Redner vor mir scheint mir von einer unrichtigen Voraussetzung auszugehen, wenn er glaubt, daß der betreffende §. dieser Verordnung von dem bestehenden Gesetze über die Rechte der Standes- und Grundherrn in Beziehung auf Anstellung, Entlassung oder Pensionirung ihrer Förster etwas ändert. Er giebt darüber, wie ich wiederholt erklären muß, gar keine Bestimmung. Die Gründe, warum diese Verordnung festsetzen mußte, daß die Staatsgenehmigung zu jeder Versetzung, Entlassung oder Pensionirung nöthig sei, habe ich bereits angegeben. Die Staatsbehörde ist es, welche den von den Standes- und Grundherrn ernannten einen öffentlichen Charakter beilegt; sie muß es seyn, durch welche sie denselben wieder verlieren. Es heißt im Forstgesetz: „sie ertheilt die Genehmigung," und damit ist doch nicht gesagt, daß sie hiebei nun auch ganz willkührlich handeln werde, sie wird vielmehr in jedem solchen Fall nur thun, was nach dem Gesetz ihr zukommt. Haben die Standes- und Grundherrn das Recht, unbedingt ihre Beamten zu entlassen, nun so wird die Staatsbehörde die Bestätigung ertheilen. Ueber die Hauptfrage spreche ich mich nicht aus, weil hierüber, namentlich bei einer Standesherrschaft, besondere Vorschriften bestehen. Die Verhältnisse sind in Beziehung auf die Gemeinden und auf die Standes- und Grundherrn ganz verschieden, aber diese Verschiedenheit ist hier nicht auszuführen, weil die Verordnung die übrigen Gesetze durchaus nicht alteriren soll.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich muß nur bemerken daß die Majorität der Commission darauf angetragen hat, daß diese Verordnung zurückgenommen, nicht aber daß sie vorgelegt werden möge; ich sehe auch nicht ein, was man durch eine Vorlage bezwecken sollte. Wer von der Ueberzeugung ausgeht, daß die ganze Bestimmung nicht gegeben werden sollte, der kann nur die Zurücknahme derselben verlangen. Wenn die hohe Kammer nicht darauf eingeht, so bleibt mir nichts anderes übrig, als eine Verwahrung zu Protokoll niederzulegen, daß den Standes- und Grundherrn dadurch nichts an ihren Rechten entzogen oder vergeben sei, denn ich erkenne ein solches Recht der Staatsbehörde, wie es hier unbedingt steht, durchaus nicht an.

Frhr. v. Göler d. Ae., Major v. Türkheim, Frhr. v. Rüdt, Frhr. v. Berkheim d. J., Frhr. v. Landenberg und Frhr. v. Gemmingen schließen sich dieser Verwahrung an.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ich muß sehr bezweifeln, ob solche Verwahrungen einzelner verehrlicher Mitglieder gegen Verordnungen oder Regierungshandlungen hier zuläßig sind, und in die Protokolle der hohen Kammer aufgenommen werden können.

Frhr. v. Göler d. J.: Wenn auch die Verwahrung nicht in das Protokoll aufgenommen werden sollte, so habe ich sie einmal ausgesprochen, und das genügt mir.

Prof. Zell: Eine Verwahrung zu Protokoll scheint mir nur aus allgemeinen Gründen Statt finden zu dürfen, und zwar nur so, daß man dabei zu Protokoll erklärt, daß hinsichtlich eines Gegenstandes etwas Ungesetzliches geschehe. In Beziehung auf die Sache selbst kann ich dem Antrage der Majorität der Commission nicht beitreten, theils weil diese Verordnung, wie aus der bisherigen Discussion hervorgeht, nichts Neues enthält, theils weil der materielle Inhalt derselben mir sehr zweckmäßig scheint. Anstellung und Entlassung sind zwei von einander nicht zu trennende Correlate; wenn irgend ein Gesetz nöthig macht, die Genehmigung des Staats bei der Ernennung zu ertheilen, so scheint mir dieses unmittelbar zur Folge zu haben, auch die Zustimmung derselben Staatsgewalt oder derselben Personen bei der Entlassung verlangen zu müssen, was nur deßwegen im Forstgesetz nicht aufgeführt wurde, weil es sich von selbst versteht, da sonst das Recht der Bestätigung durch fortwährende Entlassungen ganz illusorisch gemacht werden könnte.

Major v. Türkheim: Das Recht der Ernennung hat derjenige, dem der Angestellte Dienste leisten soll, und der ihn dafür bezahlt; das Recht der Genehmigung hat derjenige, der die Staatsgewalt in Händen hat, beides ist sehr von einander zu unterscheiden. Ich begreife nicht, was die Regierung für ein Interesse hat, bei Pensionirungen oder Entlassungen mitzuwirken, da es ja im eigenen Interesse der Standes- und Grundherrn liegt, einen solchen Platz demjenigen, der die gesetzlichen Eigenschaften besitzt, nicht ohne Noth zu entziehen. Mann kann die Staatsdienerpragmatik nicht auf die Angestellten der Standes- und Grundherrn ausdehnen, denn es wird ihnen kein Budget votirt, woraus sie dieselben bezahlen können.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Der Grund liegt allein darin, das die Wirthschaftsbeamten zugleich zur Ausübung der Forstpolizei angestellt wurden, also einen öffentlichen Charakter bekleiden; so lange die Standes- und Grundherrn nur mit den erforderlichen gesetzlichen Eigenschaften begabte Subjecte wählen werden, wird die Genehmigung auch wohl keinem Anstand unterliegen; allein das versteht sich von selbst, und bedarf keiner besondern gesetzlichen Bestimmung. Uebrigens muß ich nochmals wiederholen, daß ich mich nicht über die Rechtsverhältnisse dieser Förster ausspreche; jedoch kann ich Sie an eine Declaration über die staatsrechtlichen Verhältnisse einer bedeutenden Standesherrschaft des Großherzogthums erinnern, in welcher, wenn ich nicht irre, ausdrücklich für die Forstbeamten die Staatsdienerpragmatik anwendbar erklärt ist; was ich jedoch, wie gesagt, hier weder deuten noch weiter ausführen will.

Frhr. v. Göler der Ae. In der Declaration für die Reichsritterschaft steht es ausdrücklich, daß die Staatsdienerpragmatik auf ihre Förster keine Anwendung finde.

Prälat Hüffell: Ich theile nicht die Richtungen der Zeit, welcher es gefallen hat, den Standes- und Grundherrn ein Recht nach dem andern zu entziehen. Unrecht ist Unrecht, und dasselbe wird dadurch nicht Recht, daß man es gegen die Standes- und Grundherrn ausübt; eben deßwegen kann ich aber im gegenwärtigem Fall nicht für die Standes- und Grundherrn stimmen, weil ich glaube, daß die vorliegende Verordnung sie nicht berührt; sie sollen ihr Recht auf ihrem Boden behaupten, nicht aber bei einer vorübergehenden, den eigentlichen Punkt nicht berührenden Sache. Ich würde darin einen ganz andern Weg einschlagen, und würde dasjenige, was mir durch die Declaration als gesetzmäßig angehört, geltend machen unter allen Umständen. Alsdann kommt man eher zum Ende; sonst wird man

nie fertig werden. Wenn ich verstanden worden bin, so wird man gewiß billigen, was ich gesagt habe.

Geh. Hofrath Rau: Eine Rechtsverwahrung für eine gewisse Klasse von Staatsangehörigen scheint mir in diesem Fall wie in allen andern vollkommen zulässig und unbedenklich, sie giebt und nimmt kein Recht, sondern drückt nur die Befürchtung aus, daß durch irgend eine Auslegung einer gesetzlichen Verfügung Rechte könnten geschmälert werden. Ich habe dagegen nicht das Geringste einzuwenden. Nur muß ich, wenn die hohe Kammer in den Antrag der Majorität eingehen sollte, mir das Amendement vorbehalten, daß der §. blos in Beziehung auf die Standes- und Grundherrn, nicht in Hinsicht auf die Gemeinden außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Dieser Antrag wird von den Frhrn. v. Göler der Ae. und der J. unterstützt, und bei der Abstimmung mit 9 gegen 8 Stimmen verworfen; dagegen beschlossen, von der Reclamation dieser Verordnung Umgang zu nehmen.

Geh. Rath v. Berg erstattet hierauf Bericht über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Beilage Ziffer 159.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Berathung in abgekürzter Form, und es wird sogleich zu den einzelnen §§. übergegangen.

§. 1.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Ich theile in der Hauptsache die Bemerkungen Ihrer Commission vollkommen. In dem Regierungsentwurf heißt es allerdings: „die Grenzaufsichtsbeamten dürfen und sollen von ihren Waffen Gebrauch machen;" und dieser Beisatz hat seinen guten Grund. Wir geben das Gesetz, um dem Schmuggel zu steuern; unser Wille muß es daher seyn, daß das Gesetz auch zur Anwendung komme. Die zweite Kammer hat jedoch geglaubt, es genüge, wenn nur der Befugniß die Waffen anzuwenden im Gesetze erwähnt werde, und es seie Sache des Vollzugs, in einer Instruction den Zollgardisten zu sagen, wann sie von der ihnen ertheilten Befugniß Gebrauch machen sollen. Dieses wird geschehen, und damit den Bedenken, welche bei der von der andern Kammer vorgenommenen Aenderung obwalten, abgeholfen werden.

Was das von der zweiten Kammer hinzugesetzte Wort: „Gewalt" betrifft, so findet die Großherzogliche Regierung, nach Vergleichung des Gendarmeriegesetzes mit Ihrer verehrlichen Commission dabei nichts zu erinnern. Das Wort „Nothwehr" anlangend, so ist es richtig, daß im Regierungsentwurf alle Bedingungen und Grenzen der Nothwehr ausdrücklich angegeben sind, und es daher überflüssig seyn möchte, das Wort „Nothwehr" noch besonders anzuführen. Wenn es heißt: „sie sind befugt bei Ausübung ihres Dienstes" so muß dabei natürlicherweise an eine ordnungsmäßige Ausübung des Dienstes gedacht werden, und dann ist es klar, daß der Angriff ein rechtswidriger seyn wird. Es ist damit ferner gesagt, daß der Angriff nicht veranlaßt seyn darf durch die Schuld dessen, der angegriffen worden ist. Eine rechtmäßige Nothwehr setzt ferner voraus, daß der Angriff auf ein unersetzliches oder doch schwer zu ersetzendes Gut gerichtet sei; — und was ist wohl kostbarer und unersetzlicher als Leben und Gesundheit? Die §§. 2 und 3 des Regierungsentwurfs endlich sagen deutlich, daß ein anderes Mittel zur Abwehrung des Angriffs — als die Anwendung der Gewalt und der Waffen — nicht ausreichen darf. Es sind somit wirklich im Regierungsentwurf alle Requisite einer rechtmäßigen Nothwehr aufgezählt. Indessen halte ich es auch nur für überflüssig, sonst ganz unverfänglich, wenn zur Beschreibung der Sache auch noch ihr Name hinzugefügt wird. Die Worte, welche die andere Kammer statt des Ausdrucks im Regierungsentwurfe „gefährliche Drohungen" setzte, sind deutlicher; die Regierung hat dagegen nichts zu erinnern. Der Regierungsentwurf hat ferner unter Nr. 2 gesagt: „um Gewalt und Widersetzlichkeiten zu bezwingen." Wir haben unterschieden zwischen Gewalt und Widersetzlichkeit; nicht jede Gewalt ist eine Widersetzlichkeit. Letztere setzt eine vorhergegangene Aufforderung, etwas zu thun oder zu unterlassen, voraus. Streng genommen würde der Versuch eines Dritten, einen verhafteten Schleichhändler zu befreien, oder eine in Beschlag genommene Waare dem Aufsichtsbeamten zu entreißen, nicht eine Widersetzlichkeit genannt werden können. Die Unterscheidung ist jedoch von keiner großen praktischen Bedeutung.

Die Regierung wünscht demnach, daß die hohe Kammer den §. 1 nach der Fassung der zweiten Kammer annehmen möge.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich glaube, daß die Einschaltung des Wortes „Nothwehr" nicht allein überflüssig, sondern selbst schädlich ist; denn was eine Nothwehr überhaupt sei, ist bekanntlich bei der Anwendung unter den Juristen streitig, und unsere Gesetze sagen darüber so viel wie gar nichts. Obgleich nun in dem folgenden Paragraphen diese Nothwehr definirt wird, so sehe ich in Nr. 2 dieses §. durchaus keine Nothwehr, denn eine Nothwehr in Fällen thätlicher Widersetzlichkeit ist eigentlich keine Nothwehr im juridischen Sinn. Wenn also hier steht: „in Fällen einer Nothwehr" so wird der Gardist da, wo er seine Waffen

gebraucht hat, die Nothwehr beweisen müssen. Dieses ist eine allgemeine Rechtsregel, und da die Juristen selbst über den Begriff von Nothwehr uneinig sind, wie kann man einem Gardisten zumuthen, im Augenblick des Streites, in der Hitze des Gefechtes genau die Grenzen zu kennen und abzumessen, wie weit er gehen darf, um sich keinen Exceß in der Nothwehr zu Schulden kommen zu lassen, aber eben so wenig auch sich der Gefahr auszusetzen, durch allzuschwache Vertheidigung selbst unterliegen zu müssen. Das Gesetz hat überhaupt die Absicht, den Waffengebrauch der Gardisten zu gestatten, weil er nun einmal zu Verhinderung des Schmuggels unentbehrlich ist. Dieß zugegeben, kann man auch diese Leute nicht in so engen Schranken sich bewegen lassen, und die ihnen gegebene Befugniß an so viele Regeln und Bedingungen knüpfen, daß diese fast ganz wieder verschwindet, und die Erfüllung ihres so schwierigen und gefährlichen Berufes im einzelnen Falle oft unmöglich wird. Wenn ein Schmuggler durch einen Gardisten verwundet oder getödtet wird, so ist dieß ein Unglück; ich halte es aber für ein noch größeres Unglück, wenn der letztere deßhalb zur Untersuchung gezogen und gar bestraft wird; da es auf diese Art leicht so weit kommen kannn, daß die Leute ihren Dienst nicht mehr versehen wollen. Ich trage daher darauf an, das Wort „Nothwehr" zu streichen, weil ich in ihm die Quelle endloser Untersuchungen und Schwierigkeiten erblicke.

Prof. Zell: Ich kann dieses Bedenken nicht theilen, denn ich verstehe den Sinn dieses §. so: die beiden Absätze 1 und 2 sind nicht conjunctiv sondern discuntiv, und es ist nicht nöthig, daß beide Klassen von Fällen zusammentreten, sondern es genügt, wenn auch nur einer von beiden Statt findet.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: So ist es auch. Nur §. 1 Nr. 1 handelt von der Nothwehr. In diesem Fall ist zwar schon nach der allgemeinen Gesetzgebung Jedermann Gewalt anzuwenden befugt. Es geschah daher nur der Vollständigkeit wegen, um die Fälle aufzuzählen, in welchen der Gebrauch der Gewalt und der Waffen erlaubt ist, wenn im vorliegenden Gesetzentwurf der Nothwehr erwähnt wurde. Die Schwierigkeit des Beweises der Nothwehr ist allerdings sehr oft groß, aber nicht größer als bei jedem Verbrechen der Beweis der bösen Absicht. Einer wie der andere dieser Beweise muß eben aus den Umständen der That entnommen werden. Ohne allen Einfluß auf die größere oder mindere Schwierigkeit des Beweises ist es aber, ob das Wort „Nothwehr" aus dem Gesetze gestrichen wird oder nicht. In jedem Fall wird der Richter in gleicher Weise diesen Beweis zu erheben haben.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Die Bedenklichkeiten des Frhrn. v. Göler werden gar nicht entfernt, wenn der Absatz 1 gestrichen wird, weil der Fall der Nothwehr doch vorkommt. Allein ich muß den Redner auf zwei andere §§. aufmerksam machen, nach welchen diese Bedenklichkeiten gehoben werden, nämlich auf die §§. 11 und 12, wo bestimmt ist, daß wenn ein Mensch verwundet oder getödtet worden ist, jedesmal eine vorläufige Untersuchung sogleich solle vorgenommen werden, wobei er gewiß nicht vor den Richter gestellt werden wird, wenn man sich aus dem Resultat derselben überzeugt hat, daß ein Mißbrauch der Waffen nicht geschehen ist; es ist dieß ein bedeutendes Schutzmittel des Gardisten, nicht wegen eines jeden Falles einer längern Untersuchung ausgesetzt zu werden.

Frhr. v. Gemmingen: Ich unterstütze den Antrag des Frhr. v. Göler, und trage ferner darauf an, das Wort „Gewalt" zu streichen, indem dieses Wort den Gebrauch der Waffen illusorisch macht. Wenn der Gardist zuerst seine physischen Kräfte geltend machen, und nur wenn er mit diesen nicht ausreicht, zu den Waffen greifen soll, so wird er in der Regel mit den Waffen dann zu spät kommen, weil er vorher unschädlich gemacht, oder überwältigt seyn wird.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: So weit wird und darf er es nicht kommen lassen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich unterstütze den Antrag des Frhr. v. Gemmingen, und glaube, daß das Gesetz überhaupt verfehlt ist, denn, wenn ein Gardist mit bewaffneter Hand angegriffen wird, so muß er ebenfalls von seinen Waffen Gebrauch machen dürfen; wenn man ihn aber auf den Fall der Nothwehr verweisen will, so wird das Ganze illusorisch, und der Gardist braucht dann nur davonzulaufen, um auch nicht in den Fall der Nothwehr zu kommen, und wenn er erst die physische Gewalt gebrauchen muß, so ist er in der Regel verloren, ehe er dann noch zu den Waffen greifen kann.

Geh. Rath v. Berg: Es ist nicht gesagt, daß die Anwendung der persönlichen Gewalt jedesmal vorausgehen soll, sondern es kommt hier immer auf die Umstände an.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Der Gardist soll, wo ein gelinderes Mittel ausreicht, kein strengeres gebrauchen. Damit ist aber nicht gesagt, daß er stufenweise ein Mittel nach dem andern anwenden müsse, das strengere erst, wenn das gelindere vergebens versucht ist. Tritt dem Gardisten ein an Körperkraft überlegener Schmuggler entgegen, so wird jener

nicht zuvor seine physische Stärke versuchen, sondern sofort mit dem Säbel einen Angriff zurückweisen dürfen. Uebrigens lassen sich hier keine speciellen Vorschriften geben; es kommt auf die Umstände des einzelnen Falls an. Daß man nur dann im Fall einer rechtmäßigen Nothwehr sei, wenn man sich nicht durch die Flucht dem Angriff entziehen kann, ist im Allgemeinen ein sehr bestrittener Satz. Von einem Zollaufsichtsbeamten wird aber so wenig wie von einem Gendarmen oder einem Wachepoften Jemand im Ernste verlangen, daß er die Flucht ergreifen soll.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Der §. 2 beseitigt die geäußerten Bedenklichkeiten vollkommen.

Geh. Hofrath Rau: Wir dürfen bei diesem Gesetz nicht übersehen, welche schwierige Aufgabe der Gesetzgeber zu lösen hat; er soll Normen aufstellen für die Augenblicke der persönlichen Gefahr, in einer Aufregung, wo man nicht mit kaltem Blute überlegen kann. Der Richter wird natürlich auf den Gemüthszustand eines Mannes in solcher Lage Rücksicht nehmen, und dasjenige, was man zu Hause bei ruhigem Nachdenken einen Exceß in der Nothwehr nennt, sehr schonend beurtheilen, aber ein Gesetz überhaupt ist doch sehr nöthig, denn unter den vielen Personen, die nun als Gardisten angestellt werden, sind sicherlich manche, die, wenn man ihnen keine nähere Vorschrift gibt, rasch zu einem etwas brutalen Gebrauch ihrer Waffen schreiten möchten, und denen es wohl thut, sich in einer gewissen Autorität zu zeigen. Der Gebrauch der Waffen kommt in zwei Fällen vor, nämlich defensiv und offensiv; was das Defensive betrifft, so schreibt das Gesetz nichts anderes vor, als was jedem Menschen, der Waffen trägt, erlaubt seyn muß. Bei Nr. 1 des §. 1 kann man einwenden, es steht zu viel darin, nämlich das Wort Nothwehr und die nähere Erklärung. Es wird jedoch die doppelte Bezeichnung der Sache in einem so wichtigen Punkte nichts schaden, obgleich das Wort Nothwehr im gemeinen Leben ziemlich bekannt ist. Die juridische Schwierigkeit liegt nur darin, zu beurtheilen, wie weit die Grenzen einer erlaubten Nothwehr gehen. Es wird diese Bestimmung aber jedenfalls dazu beitragen, die Klasse der Aufsichtsbeamten etwas vorsichtig zu machen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß wiederholen, daß hier eine besondere Bestimmung über die Nothwehr in Beziehung auf die Gardisten gegeben ist, weil sie nicht fliehen dürfen, sondern ihren Posten dem Schmuggler gegenüber behaupten müssen; deßwegen hat der §. 2 die besondere Bestimmung gegeben, daß der Androhung eines Angriffs es gleich geachtet werden soll, wenn der Schmuggler die Schußwaffe nach erfolgter Aufforderung nicht sogleich ablegt.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich habe auch nicht gegen die Nothwendigkeit des Gesetzes, sondern nur gegen die Zweckmäßigkeit seiner Bestimmungen meine Einwendungen erhoben.

Prof. Zell: Der Zusatz des Wortes „Gewalt" scheint mir nöthig; denn, würde er gestrichen, so würde daraus folgen, daß ein Gardist bei der geringsten Widersetzlichkeit hauen, stechen und schießen könnte. So sehr wir im Interesse der Ordnung und der Gesetzlichkeit auf Strenge sehen müssen, so müssen wir auf der andern Seite das Leben der Menschen achten und nicht so leicht Gefahren aussetzen, die meines Erachtens vermieden werden können. Ich möchte übrigens nach dem Worte „Gewalt" noch eingeschoben haben: „und wenn diese nicht hinreicht", da mir dieser Zusatz auch in der Intention der andern Kammer zu liegen scheint.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich würde auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs antragen; da aber die Instruction nach der Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs dafür sorgen wird, daß der richtige Gebrauch von den Waffen gemacht werde, so nehme ich davon Umgang. Die Lage der Gardisten kann übrigens im einzelnen Falle sehr bedenklich und schwierig werden, sie müssen also mit bewaffneter Hand dastehen, um vor Ueberfall gesichert zu seyn, und sich kräftig vertheidigen zu können, da ihnen doch nicht zugemuthet werden wird, sich mit den Schmugglern herumzubalgen. Es hängt hier beinahe Alles von einer guten Instruction ab; und ich setze das Zutrauen in diese Leute, daß sie sich auch darnach benehmen werden.

Frhr. v. Landenberg: Es kommt gewiß seltener vor, daß ein Gardist seine Waffen mißbraucht, als daß er durch zu späte Anwendung derselben sich lebensgefährliche Verwundungen zuzieht. Wenn man ihm nun noch zumuthen will, zuerst seine physischen Kräfte zu gebrauchen, so wird er in der Regel unfähig seyn, sich seiner Waffen alsdann nur noch zu bedienen. Ich theile die Ansicht des Frhrn. v. Gemmingen und v. Göler vollkommen, und mache den Antrag: den §. 1 nach dem Entwurf der Regierung wieder herzustellen.

Der Antrag des Frhrn. v. Gemmingen, die Worte „Gewalt" und „Nothwehr" zu streichen, so wie der Antrag des Frhrn. v. Göler, nur das Wort „Nothwehr" allein zu streichen, wird bei der Abstimmung mit 9 gegen 8 Stimmen verworfen, dagegen der §. 1 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Zu den

§§. 2, 3, 4 und 5

wird nichts erinnert, und deren unveränderte Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer beschlossen.

§. 6.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: In den Gesetzen und Instructionen der übrigen Vereinsstaaten kommt, die würtembergische ausgenommen, nirgends eine Bestimmung vor, wornach der Aufsichtsbeamte auf einen Fliehenden schießen dürfte. Man hat im vorliegenden Entwurfe das Gendarmeriegesetz in Vergleichung gezogen, nach welchen die Gendarmen auf entfliehende gefährliche Verbrecher, wie Mörder, Räuber, Brandstifter und gefährliche Diebe schießen dürfen. Auf gleiche Stufe mit diesen stellte die andere Kammer diejenigen Schleichhändler, welche einen Grenzaufsichtsbeamten getödtet, verwundet, oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht haben. Die Regierung glaubte allerdings, es hätte weiter gegangen, und diese Bestimmung überhaupt auf jeden Schmuggler angewendet werden sollen, der mit Waffen angetroffen wird. Solche Schmuggler sind offenbar gefährlichen Dieben gleich zu stellen. Mag man auch im gemeinen Leben im Allgemeinen einen Schmuggler gelinder ansehen, als einen Dieb, so ist doch gewiß ein bewaffneter Schmuggler eben so gefährlich, als ein bewaffneter Dieb; ja er ist noch gefährlicher und strafbarer, weil er die Absicht hat, die Waffen gegen öffentliche Beamte zu gebrauchen, und weil er viel häufiger sie anzuwenden Gelegenheit findet. Uebrigens hat dieser Vorschlag der Regierung so großen Widerstand in der zweiten Kammer gefunden, daß es nicht möglich war, ihn durchzusetzen. Sie hat deßhalb die vorliegende Fassung angenommen in der Betrachtung, daß wenn im Verlaufe der Zeit eine Aenderung sich nöthig zeigt, diese auf einem folgenden Landtag, oder durch ein provisorisches Gesetz geschehen kann.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs vollkommen, und trage darauf an, den Regierungsentwurf wieder herzustellen. Ich denke mir den Fall, daß bewaffnete Schmuggler von Zollgardisten angetroffen werden; diese entfliehen aber alle, um sich an einem anderen Orte wieder zu vereinigen, und das geschmuggelte Gut in Verwahrung zu bringen; hier müßte ich es für eine wahre Grausamkeit ansehen, wenn man den Gardisten das Schießen versagen wollte. Es ist überhaupt ein ganz verfehlter Tact, wenn man der Zollschutzwache verbietet, zum Schutz der Gesetze Gebrauch von den Waffen zu machen. Ich glaube daher den Antrag des Herrn Regierungscommissärs unterstützen zu müssen.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern vielmehr gewünscht, daß dieser §. unverändert angenommen werde.

Oberst v. Lasollaye: Es wird sich bald zeigen, ob mit der Bestimmung dieses §. nach der Fassung der zweiten Kammer ausgereicht werden kann; sie ist unverkennbar milder als jene des ursprünglichen Vorschlags, und wenn sie genügt, so kann sich die Gesetzgebung dazu Glück wünschen. Zeigt es sich, daß die Bestimmung in der Folge unzureichend ist, so kann man ja über Nacht eine Vorkehrung treffen, und dasjenige in einem provisorischen Gesetz verfügen, was im Regierungsentwurf enthalten ist.

Major v. Türkheim: Ich wünsche von dem Herrn Regierungscommissär die kurze Auskunft zu erhalten, wie ein Aufsichtsbeamter an der unmittelbaren Grenze einen Bewaffneten erkennen kann, ob er ein Schmuggler ist oder nicht; es giebt Orte am Rhein, wo 20 — 30 Bauern Jagden gepachtet haben, und mit den Gewehren herumlaufen; man kann sie doch nicht zwingen, daß sie auf das Anrufen des Gardisten das Gewehr ablegen.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich wiederhole meinen Antrag, daß gegen Fliehende die Schußwaffe gebraucht werden darf.

Major v. Türkheim unterstützt denselben.

Geh. Hofrath Rau: Es scheint mir die Schwierigkeit in diesem §. darin zu liegen, daß man, wenn Jemand flieht, nicht weiß, welches seine Absicht ist, denn er kann fliehen, um sich der Verhaftung zu entziehen, und in diesem Falle wäre es gewiß hart, wenn der Gardist, um einen Schmuggler zu erreichen, auf ihn schießen dürfte. Flieht er aber in der Absicht, um ein Versteck zu suchen und seinen Widerstand fortzusetzen, dann muß dem Gardisten die Befugniß gegeben werden zu schießen. Nun ist ein äußeres Merkmal nöthig, um diese beiden Fälle zu unterscheiden, und das Gesetz fordert, daß der Fliehende selbst von seiner Waffe Gebrauch gemacht haben müsse.

Major v. Türkheim: Es kann der Schmuggler den nächsten Graben benützen und sich hineinlegen, von wo aus er auf den Zollgardisten schießt.

Frhr. v. Rüdt: Wir können bei diesem Gesetz nicht alles erschöpfen, was wir sowohl im Interesse des Zollpersonals als in dem der Humanität etwa für wünschenswerth halten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir müssen dem gesunden Verstand dieser Grenzaufsichtsbeamten auch etwas zutrauen. Bei uns ist jetzt die Sache noch neu, sie wird es aber in ganz kurzer Zeit nicht mehr seyn, denn so wie die Grenzaufsicht bisher gehandhabt wurde, kann sie unmöglich fortbestehen, und es ist zu wünschen, daß die Gardisten bald von ihren Waffen Gebrauch machen. Wir haben bis jetzt noch keine Erfahrung gemacht, allein die Regierung dürfte sich wohl bald veranlaßt sehen, hie und da eine Erweiterung oder Beschränkung der gesetzlichen Bestimmungen eintreten zu lassen. Bei dieser Lage der Sache könnten wir nach meiner Ansicht das Gesetz, wie es uns hier vorliegt, recht wohl annehmen, denn Verbesserungen, die wir jetzt, noch ohne Erfahrung, auf der einen Seite als solche halten, könnten auf der andern Seite sehr nachtheilig seyn.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Die Grenzaufsichtsbeamten sind nun einmal in fortwährender Lebensgefahr, welche man auch durch die besten Bestimmungen nicht so leicht von ihnen abwenden kann; aber deßhalb schon gestatten, auf einen Fliehenden zu schießen, weil dieser vielleicht umkehren und auf den Gardist schießen könnte, halte ich nicht für recht.

Der Antrag des Frhrn. v. Göler d. Ae., daß auf jeden bewaffneten Schmuggler geschossen werden darf, wird bei der Abstimmung verworfen, und der §. 6 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 7.

Geh. Rath v. Berg erläutert die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung.

Geh. Hofrath Rau: Bei schnellem Fahren des Nachts wäre es wohl möglich, daß man das deutliche Rufen nicht vernähme, und daß alsdann auf die Unschuldigen geschossen wird.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen, wie es im Gesetze heißt, also auf dem Felde oder auf Nebenwegen, wird es nicht leicht vorkommen, daß Einer so rasch fährt. Außerdem gewährt der §. 7 noch weitere Garantie, in so fern nicht auf die Personen geschossen werden darf, und zwei Aufsichtsbeamte zur Stelle seyn müssen. Bei allen Vorsichtsmaßregeln ist zwar Unglück immer noch möglich; allein für solche besondere Fälle können wir kein Gesetz machen.

Major v. Türkheim: Ich will es nicht als einen Mangel in dem Gesetz anführen, allein möglich ist es, daß z. B. bei einem herannahenden Gewitter Jemand mit einem Heuwagen auch außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen sehr schnell fährt und keinen Zuruf hört.

Frhr. v. Rüdt: Der Zollschutzwächter wird solche Fälle recht wohl zu unterscheiden wissen. Es ist übrigens zu erwarten, daß nur gediente und tüchtige Leute zu diesen Posten bestimmt werden, denen man auch etwas judicium zutrauen kann. In Preußen kommen solche Unglücksfälle sehr selten vor, aber die Zollschutzwache ist auch nirgends so vortrefflich wie da, und besteht nur aus ausgezeichneten gedienten Militärs.

Major v. Türkheim: Ich hoffe indessen, daß man die Humanität gegen die Schmuggler doch auch auf die Aufsichtsbeamten ausdehnen möge, denn die letzten sind übler daran als diejenigen, welche sie angreifen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 7 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen.

§. 8.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich habe mich in der gestrigen Commissionssitzung gegen die Annahme dieses §. anfänglich sehr gesträubt, und zwar aus folgenden Gründen:

Bekanntlich sollte ein Gesetz in klaren, kurzen Sätzen nur die Hauptgrundzüge enthalten, die näheren Bestimmungen über seine Anwendung aber der Vollzugsverordnung und Instruction überlassen; wo dieses nicht geschieht, müssen nothwendig immer sehr nachtheilige Folgen entstehen.

Häufig findet man aber die Gesetze mit Bestimmungen vermischt, die der Vollzugsverordnung angehören, und auch das vorliegende kann ich von diesem Vorwurf nicht frei sprechen, wie unter anderm die heutige Discussion über den §. 1 bewiesen hat. Insbesondere aber scheint mir dieser §. 8 nicht in das Gesetz zu gehören, sondern in die zu demselben zu gebende Instruction. Die ersten §§. des Gesetzes sagen dem Zollaufsichtsbeamten, er sei befugt, in gewissen Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen; dieser §. aber sagt ihm, er solle sich indessen wohl in Acht nehmen, den Frevler nicht etwa tödtlich zu verwunden oder gar zu tödten, und enthält für einen dieser Fälle eine schwere Androhung für ihn. Die Folge hievon muß nothwendig die seyn, daß der Zollbeamte auch in dem Fall, wo er dazu befugt wäre, von seinen Waffen nicht Gebrauch macht, aus Besorgniß, durch einen unglücklichen Zufall vielleicht seinen Dienst zu verlieren; oder er thut es, und wird dann durch den Richter auf den Grund dieses §. verurtheilt, und kann dann vielleicht neben dem Verlust seiner Stelle noch einige Jahre im Zuchthaus überlegen, daß es doch wohl besser gewesen wäre, wenn er nicht geschossen hätte. Man vergegen-

wärtige sich doch die Umstände, unter welchen ein solcher Vorfall vielleicht in der Dämmerung oder gar bei Nacht Statt findet, und die Gemüthsstimmung, in welcher der Zollaufsichtsbeamte seyn muß in dem Augenblick, wo er aus Pflicht oder Nothwehr im Begriff ist, auf einen Menschen zu schießen, und urtheile dann, ob es ihm wohl möglich seyn möchte, seinen Schuß so zu richten, daß er den Frevler nur leicht verwunde. Allerdings ist ihm hierbei die möglichste Vorsicht zu empfehlen, aber nicht durch das Gesetz, sondern durch die dazu gehörige Instruction. In Erwägung indessen, daß die hohe Regierung durch die Vollzugsverordnung das Zweifelhafte dieses §. näher bestimmen wird, und in fernerer Erwägung des viel besagten und doch nicht immer berücksichtigten Interesses der Zeitersparniß, hat die Commission geglaubt, den §. unverändert annehmen zu können.

Oberst v. Lasollaye: Der Inhalt dieses §. 8 ist, wie nicht zu verkennen, von höchst unschuldiger Art, denn er kann dem Richter durchaus nicht als Unterlage seiner Beurtheilung und seines Entscheids dienen; übrigens halte ich denselben auch nicht für so ganz überflüssig. Es ist nämlich klar, daß das Gesetz in Beziehung auf die Unterthanen des Großherzogthums, und namentlich der Grenzbezirke, meist von instructiver und präventiver Art ist. Da sich nun in diesem Gesetze viele Bestimmungen befinden, welche die Leute in ihrer freien Bewegung bei dem täglichen Verkehr mehr oder weniger beschränken, und Besorgnisse erregen, so ist es ganz an seinem Platze, daß ein §. vorkommt, der ihnen auch wieder zur Beruhigung dient. Wenn er nur in der Instruction für das Zollpersonale stünde, so würde er nicht zur allgemeinen Kenntniß der Staatsangehörigen gebracht, was geschieht, wenn er im Gesetze aufgenommen ist.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Dieses sind allerdings die Gründe, welche die Aufnahme dieser streng genommen nicht in das Gesetz gehörenden Bestimmung veranlaßt haben. Der §. ist weniger für den Richter gemacht, als für den Grenzaufsichtsbeamten, und für solche, gegen welche das Gesetz in Anwendung kommt. Der Richter wird, ob dieser §. da steht oder nicht, in jedem einzelnen Fall untersuchen müssen, ob ein Verschulden unterlaufen, oder die Grenzen der Befugniß inne gehalten wurden. Durch die Bestimmung des §. 7 kann nicht wohl ein Richter zu einem ungerechten Erkenntniß irre geleitet werden.

Geh. Hofrath Rau: Man kann sich einzelne Fälle denken, wo das Schutzpersonale die Wahl hat und überlegen kann, auf welche Art die Waffe zu gebrauchen ist. Wenn z. B. ein Zollgardist es mit einem einzigen Menschen zu thun hat, welcher eingeschwärzte Waare nicht hergeben will, so kann er ihn über den Kopf oder in den rechten Arm hauen, oder mit dem Bajonnet verwunden. Für solche Fälle mag diese Bestimmung nicht überflüssig seyn.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Die Fälle sind so verschieden, daß man weit besser thut, sich gar keinen Fall zu denken. Allein ich gebe zu erwägen, ob ein Zollgardist im entscheidenden Moment gerade in dieser ruhigen Gemüthsstimmung seyn wird, daß er seinen Säbel nur so gebraucht, um eine Wunde, ohne zu tödten, beizubringen; da er vielleicht befürchten muß, im andern Augenblicke von seinem Gegner selbst getödtet zu werden.

Reg. Comm. Min. Rath Lang: Wenn sein Leben selbst dabei auf dem Spiele steht, so ist der Zollgardist im Zustande gerechter Nothwehr, und vollkommen berechtigt seine Waffen so zu gebrauchen, daß er den Gegner unschädlich macht.

Oberst v. Lasollaye: Wenn hinsichtlich der Schußwaffe ein Unterschied gemacht werden könnte, wenn z. B. die Zollgardisten den einen Lauf ihrer Gewehre mit Kugeln und den andern mit Schrot geladen hätten, so könnte größern Verletzungen vorgebeugt werden. Allein eine solche Unterscheidung in der Ladung ist unpraktisch und unthunlich.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Eine solche Unterscheidung würde auf jeden Fall nicht ins Gesetz, sondern in die Instruction gehören.

Bei der Abstimmung wird der §. 8 unverändert angenommen.

Eben so die

§§. 9, 10, 11, 12 und 13,

zu denen nichts erinnert wird.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme einer Stimme angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Erstattung des Berichts des Majors v. Türkheim über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern, in specie allgemeine Sicherheitspolizei und Landesgestüt betreffend.

Beilage Ziffer 160.

Es wird die Berathung mit Genehmigung der Regierungscommission in abgekürzter Form beschlossen.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich habe von der Nützlichkeit des Landesgestüts mich schon lange überzeugt, allein die letzte Erfahrung hat gezeigt, daß durch den so häufigen Verkauf der

Stuten auf dem Lande die Nachzucht guter inländischer Pferde sehr gefährdet wurde.

In früherer Zeit haben Gesetze bestanden, wornach die Landleute keine Mutterstuten verkaufen durften ohne besondere Genehmigung; man hat, um die persönliche Freiheit nicht zu beschränken, diesen Zwang ganz aufgehoben; ich glaube aber, man sollte das frühere Gesetz wenigstens in so weit wieder einführen, daß man allenfalls doch etwas ähnliches in einer Verordnung ausspräche, daß Demjenigen, der von dem Landgestüt Gebrauch machen will, die Verpflichtung obliege, immer wenigstens eine gute Mutterstute zu behalten.

Major v. Türkheim: Ich bin mit der Ansicht vollkommen einverstanden, daß es zu wünschen ist, daß gute Mutterstuten im Lande behalten werden, denn mit guten Hengsten allein wird nichts ausgerichtet. Das angeführte, mir ebenfalls aus frühern Mittheilungen bekannte Gesetz hat aber, wie Sie wissen, den Grund gehabt, daß damals die Landesfürsten aus ihrem Privatgestüte die Hengste hergegeben haben, ohne dafür einen Beitrag aus der Staatskasse zu erhalten, oder von den Unterthanen eine andere Entgeltung, als die im besagten Gesetze gegebene Maßregel zu fordern, wodurch es ihnen möglich wurde, den Bedarf ihrer Pferde für den Marstall und das Militär aus dem Lande selbst zu ziehen. Jetzt geschieht es aber auf Landeskosten; obschon ich wünschen möchte, daß diese Pferde noch im Marstall stehen. Nachdem sie aber auf Landeskosten unterhalten werden, so wird nicht leicht dem Eigenthümer von Mutterstuten eine solche Beschränkung auferlegt werden können, ausgenommen man wünschte dieß für den militärischen Zweck, damit man die nöthigen Pferde im Lande haben kann.

Oberst v. Lasollaye: Irgend eine Maßregel in Beziehung auf das sogenannte Hardgestüt wird nöthig seyn, denn wir haben in den letztvergangenen Jahren unsern ganzen Remontebedarf mit beiläufig 120 Pferden beinahe aus der Hard decken können, und dieses Jahr haben wir nur siebenzehn Pferde daher erhalten. Freilich war der Futtermangel schuld, welcher die Pferdezüchter zwang, ihre Pferde zu veräußern; auch waren die Pferde in den letzten Jahren sehr gesucht, und sind es noch; allein das gänzliche Freigeben des Verkaufs der Zuchtstuten wirkt zerstörend auf die Pferdezucht der Hard. Es entsteht die Frage, ob nicht Maßregeln getroffen werden könnten, den Verkauf solcher Zuchtstuten zu hindern, ohne den früher bestandenen Zwang von Neuem einzuführen. Bezügliche Vereine in den Gemeinden, in den Bezirken, Creditanstalten, Prämien und sonstige derartige Einrichtungen dürften wohlthätig wirken. Es liegt im Interesse der Gemeinden selbst, welche ein bedeutendes Capital jährlich von dem Erlös der Pferde beziehen. Die Pferdezüchter werden nie ihren eigenen Vortheil einsehen, wenn nicht durch die Behörden auf irgend eine Weise eingeschritten wird.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Hauptsächlich war es der bedeutende Aufkauf der Pferde von der französischen Regierung, welcher vor einigen Jahren Statt gefunden, und welcher den Pferdestand des Großherzogthums an den bessern Pferden bedeutend reducirt hat. Es sind in einem Jahr ungleich mehr gute Pferde ausgeführt worden, als in einer Reihe von Jahren, und daraus erklärt sich der Umstand, daß das Großherzogliche Militär weniger brauchbare Pferde fand. Sollte es sich zeigen, daß diese Ausfuhr nachhaltig ist, und wir durch unsere Anstalt nur für das Ausland arbeiten, so wird allerdings eine Maßregel zweckmäßig erscheinen, und in der Art getroffen werden können, daß man an die Benutzung des Landesgestüts gewisse Bedingungen knüpft.

Geh. Hofrath Rau: Im Allgemeinen muß ich gestehen, daß ich Maßregeln solcher Art nicht billigen könnte. Die Erfahrung lehrt Folgendes: Früher hat man es für nöthig erachtet, zur Begünstigung der inländischen Pferdezucht Denjenigen, die von dem Gestüt Gebrauch machten, verschiedene Bedingungen aufzulegen. Man hat ihnen z. B. die Ablieferung von Pferden um eine gewisse Taxe zugemuthet; alle diese Beschränkungen verkümmerten die Lust des Landmanns zur Pferdezucht, und verfehlten gerade die Absicht. Die neuere Politik in diesem Punkte ist es gewesen, den Landleuten dadurch mehr Ermunterung zur Pferdezucht zu geben, daß man sie in der Auswahl des Verkaufs nicht beschränkte. Sollte sich zeigen, daß zu viele Pferde in das Ausland gehen, so wäre nur ein Ausgangszoll möglich, aber andere Wege halte ich nicht für räthlich, sie würden nur der Pferdezucht schaden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß, ohne vorderhand den Bedingungen das Wort zu reden, die man bei Benützung des Gestütes machen könnte, anführen, daß so allgemein nicht behauptet werden kann, daß Institute, wo solche Bedingungen gemacht werden, sich nicht sehr nützlich erweisen können. Eine benachbarte Gegend von Karlsruhe liefert den gegentheiligen Beweis, denn seit vierzig Jahren hat sich da die Pferdezucht außerordentlich verbessert, und zwar bei einer Einrichtung, wobei ein Pferdezüchter verhindert war, frei zu ver-

kaufen; die Aufhebung dieser Verordnung hat die Pferdezucht auf der Hard nicht verbessert.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Dieser Gegenstand ist bereits auf früheren Landtagen sehr vielfach besprochen worden, immer aber haben sich die Kammern, und insbesondere die zweite Kammer gegen Zwangsmaßregeln wegen Verkauf der Mutterstuten sehr bestimmt ausgesprochen. Gleichwohl muß etwas derartiges geschehen, oder es wäre besser, die ganze Anstalt eingehen zu lassen, die, so wie es jetzt ist, nach meiner Meinung dem Lande mehr Nachtheil als Vortheil bringt. Es kann wohl wenig nützen, mit großen Kosten Vaterpferde anzukaufen, wenn indessen die tauglichen Mutterstuten außer Land, oder in andere Hände übergehen, und für die Zucht nur die schlechteren übrig bleiben. Selbst die Säugfohlen werden seit einigen Jahren durch Händler aufgekauft, und zu Hunderten außer Land geführt. Die Folgen davon sind bereits sehr fühlbar. Unsere Remontecommission hat in diesem Jahr das ganze Großherzogthum bereist, und nicht mehr als siebenzehn taugliche Pferde gefunden, so daß jetzt über hundert Stück Remonten aus dem Ausland bezogen werden müssen, wofür mehr als 20,000 fl. außer Land gehen. Was also auf der einen Seite durch Verkauf eingeht, das geht auf der andern Seite durch Ankauf wieder hinaus, und zugleich nimmt die mit beträchtlichem Kostenaufwand erhaltene Anstalt jährlich ab.

Noch muß ich hierbei erwähnen, daß unsere Cavallerie bei einer Mobilmachung mehr als 500 Remonten bedarf, die in vier Wochen zum Abmarsch ins Feld bereit seyn sollen, wo diese aber unter solchen Umständen herkommen sollen, ist schwer abzusehen. Nur zwei Fälle bleiben übrig, entweder müssen Zwangsmaßregeln, wenigstens gegen den Verkauf der von der Gestütcommission als tauglich bezeichneten Mutterstuten, eintreten, oder die Administration muß, wie auch in andern Ländern geschieht, einen Fohlenhof anlegen, worin jährlich eine verhältnißmäßige Anzahl ein- und zweijähriger Fohlen angekauft, und dann im fünften Jahr als Remonten an die Cavallerie abgegeben werden.

Oberst v. Lasollaye: Das Uebel liegt in dem enormen Verkauf der Zuchtstuten, der die Pferdezucht auf der Hard benachtheiligt. Wenn Zwangsmaßregeln gegen die Staatswirthschaft verstoßen, so entsteht die Frage, wie der Zweck ohne sie erreicht werden kann; vielleicht mitunter dadurch, daß die Eigenthümer eine Anzeige vor dem Verkauf an die Gestütsdirection zu machen hätten, um ihnen wenigstens den Verkauf zu erschweren, und sie davon abmahnen zu können. Vereine, die sich den Zwang selbst auflegen, würden ersprießlich wirken. Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß man oft die Staatsangehörigen zu vortheilhaften Maßregeln zwingen muß.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich kann versichern, daß man sich bei der Gestütsanstalt im Augenblick sehr ernstlich mit dieser Angelegenheit beschäftigt, und dem Ministerium des Innern darüber Vorschläge gemacht werden sollen.

Oberst v. Lasollaye: Man muß die Gemeinden selbst nur über ihre Vortheile belehren. Die Gemeinde Knielingen soll seit zwanzig Jahren jedes Jahr eine Einnahme von 6000 fl. durch Pferde gehabt haben; vielleicht dürfte durch Prämien etwas erzweckt werden.

Major v. Türkheim: Prämien werden viel dazu beitragen. Es bleibt nichts anders übrig, als es den Gemeinden zu überlassen, denn es ist eine Localangelegenheit, weil sie nur die Umgebung von Karlsruhe betrifft.

Pref. Zell: Ich erlaube mir auf eine Schlußbemerkung im Commissionsbericht aufmerksam zu machen, welche bei der Verhandlung noch nicht vorgekommen ist. Unsere Commission macht darauf aufmerksam und spricht den Wunsch aus, es möchten die Beschälhengste zweckmäßiger beschäftigt werden. Kenner dieser Sache behaupten, daß dieses nöthig wäre. Wenn dieses geschieht, so könnte mancher andere gemeinschaftliche Zweck erreicht werden; ich bezeichne nur einen: die Universität Freiburg hat seit mehreren Jahren sich bemüht, für ihre Reitbahn einige solche Hengste zu erhalten, sie war aber nicht so glücklich damit durchzudringen. Wenn nun der Wunsch der Commission Berücksichtigung findet, so wäre zugleich dieser öffentlichen Anstalt ein wesentlicher Dienst geleistet.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß darauf erwiedern, daß die Universität Heidelberg eine Zahl solcher Hengste benützte, dieses Verhältniß aber aufgehört hat. Es mußten diese Hengste auf Kosten der Universität erhalten werden, und nun schafft sie ihre Pferde aus eigenen Mitteln an.

Die Anträge der Commission, die verwendeten Summen:

1) für allgemeine Sicherheitspolizei,

2) für das Landesgestüt

für gerechtfertigt anzuerkennen, werden bei der Abstimmung einhellig angenommen, und somit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Neven.

Frhr. v. Berckheim.

Einundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 20. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Sr. Hoheit des durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen,
des Majors Frhrn. v. Türkheim,
des Frhrn. v. Rüdt, und
des Frhrn. v. Göler d. Ae.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Finanzminister v. Böckh, und
Herr Ministerialrath Frey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Vorstellung der zweiten Kammer, wegen des Druckverbots der v. Rotteck'schen Motion eine aus dem

Geh. Hofrath Rau,
Prof. Zell, und
Oberforstmeister v. Reyen

bestehende Commission gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über die Rechnungsnachweisungen der Staatseinnahmen von 1831 und 1832 und zwar

A. Steuern.

B. Salinen-, Berg- und Hüttenwerke und Münze.

Geh. Hofrath Rau: Der gedruckte Bericht befindet sich seit gestern in den Händen der verehrlichen Mitglieder. Es sind in demselben vier Anträge von Seite der Commission gestellt, welche denen der zweiten Kammer durchaus analog sind.

Der erste Antrag auf Seite 128 betrifft die Bitte, künftig an jedem Landtag auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der Activreste gnädigst vorlegen zu lassen.

Der zweite, Seite 132, geht dahin: die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung in den beiden Etatsjahren für nachgewiesen zu erklären; eben so

der dritte auf Seite 137: die Einnahmen und Ausgaben der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, der Münze und der Centralverwaltung; endlich

der vierte am Schlusse des Berichts: der Antrag, der Adresse in Bezug auf den Verkauf der ärarischen Eisenwerke in dem Falle beizutreten, wenn das Großherzogliche Finanzministerium der Kammer die Zusicherung ertheilt, nach Mög-

lichkeit für die baldige Anlegung des Erlöses in Realitäten Sorge tragen zu wollen.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Vor Allem sehe ich mich veranlaßt, Ihrer verehrlichen Commission und namentlich dem Herrn Berichterstatter zu danken, für die umsichtige Behandlung, welche sie diesem Gegenstand gewidmet hat.

Der Bericht über die Nachweisungen enthält so viele, früher nicht zur Sprache gebrachte Momente, daß es die Regierung nur freuen kann, den Gegenstand von einer neuen Seite behandelt zu sehen. Was die erste Bitte betrifft: daß nämlich in Zukunft ein Verzeichniß der ungewissen Activen vorgelegt werden möge, so habe ich in der zweiten Kammer bereits erklärt, daß man dieser Bitte recht gerne nachkommen werde. Es sind bereits solche Verzeichnisse vorhanden. Es ergiebt sich daraus, daß bei einigen Zweigen der Staatsverwaltung ziemlich bedeutende ungewisse Activreste vorhanden sind, daß aber in der Regel nicht mehr als 5 Procent im Laufe des Jahres eingehen, und der größte Theil definitiv in Abgang decretirt werden muß. Die Regierung hat übrigens durch die bisherige Zurückhaltung dieser Vorlage in der Sache selbst nichts versäumt, weil sie den Betrag der eingegangenen Posten in der Rechnung nachgewiesen hat.

Geh. Hofrath Rau: Die Commission, indem sie den Beitritt zu dieser Bitte vorschlägt, ist weit davon entfernt gewesen, nur das leiseste Mißtrauen gegen die Finanzverwaltung ausdrücken zu wollen, welche durch Klarheit und Sachkenntniß in Behandlung aller ihr zugewiesenen Gegenstände, sich auf das Vortheilhafteste auszeichnet, sie glaubte aber, daß durch die Vorlage einer Uebersicht dieser ungewissen Activreste der Ueberblick sehr erleichtert würde, ohne jedoch gerade hierauf einen so großen Werth zu legen. Bei mehreren in scriptis mitgetheilten Rechnungen befinden sich schon solche Verzeichnisse der ungewissen Activreste, und ich zweifle nicht im geringsten, daß, wenn es verlangt worden wäre, schon jetzt die Einsicht in das Verzeichniß dieser ungewissen Activreste den Budgetcommissionen beider Kammern gestattet worden wäre.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Da nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs auf die Bitte der zweiten Kammer bereits eine entsprechende Zusicherung gegeben wurde, so sehe ich die Nothwendigkeit der Wiederholung dieser Bitte nicht ein.

Oberforstmeister v. Reyeu theilt diese Ansicht.

Geh. Hofrath Rau: Es bezieht sich diese Bitte nur auf die Zukunft, und es möchte in der versprochenen Berücksichtigung derselben doch nicht gerade ein Grund liegen, dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, der Bitte der zweiten Kammer beizutreten, daß die Regierung künftig an jedem Landtage auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der Activreste vorlegen möge, angenommen.

Ferner wird die Annahme des Commissionsantrags

1) die Einnahmen und Ausgaben der Steuerverwaltung,

2) die der Salinen-, Berg- und Hüttenwerke, der Münze und Centralverwaltung der verflossenen Budgetperiode für gerechtfertigt anzuerkennen, ohne Bemerkung beschlossen.

Frhr. v. Göler d. J.: Was nun den vierten Antrag der Commission, nämlich den Verkauf der ärarischen Eisenwerke betrifft, so bestanden in der Commission über diesen Gegenstand zwei Meinungen. Die Majorität ist für, die Minorität ist gegen den Beitritt zu dieser Bitte. Es ist nun, wie der Herr Berichterstatter bemerkt hat, eigentlich hier nicht der rechte Ort, diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, denn in die Nachweisungen gehört eine solche Bitte nicht, und es entsteht überdieß hier noch die Frage, ob diese Veräußerung ein Gegenstand der Finanzgesetzgebung im Sinne der Verfassung ist, oder nicht. Ich will also meine Ansicht hierüber und die Gründe meiner Abstimmung nur kurz aussprechen.

Es mag allerdings seyn, daß die Eisenwerke nach ihrer gegenwärtigen Administration, und wegen der durch den Beitritt des Großherzogthums Baden zum Zollverein eröffneten stärkeren Concurrenz keinen großen Gewinn mehr abwerfen, und daß, wenn ein nachhaltiger Ertrag erzielt werden soll, bedeutende Summen zu Verbesserung dieser Werke verwendet werden müssen. Aber mir scheint dieses nicht der Hauptgesichtspunkt zu seyn, ich finde denselben vielmehr darin, daß diese Eisenwerke einen Theil der Domänen des Großherzoglichen Hauses bilden, und daß schon bisher über eilf Millionen von diesen Domänen auf alle mögliche Arten veräußert worden sind, die jetzt nur noch noch in der Grundstocksverwaltung der Amortisationskasse, also auf dem Papier und nicht in der Wirklichkeit existiren, und daß durch diese Veräußerung die Domänen abermals um ein Capital von ungefähr zwei Millionen und noch mehr vermindert würden. Ich halte diese Manipulation in jeder Beziehung für höchst bedenklich, hauptsächlich in der Rücksicht, daß diese Domänen Eigenthum des Großherzoglichen Hauses sind, auf welche nicht allein die Civilliste, sondern auch die Apanagen der Prinzen und die Wittumsgehalte basirt sind. Wenn man so fortfährt, wie es bisher getrieben worden ist, so werden die Do-

männen bald auf Nichts schwinden. Es hat dieses auch in politischer Beziehung einen bedeutenden Einfluß, denn ein Fürst muß ein eigenes Vermögen haben, seine Macht muß auf einer Wirklichkeit beruhen, und nicht auf einer Civilliste, die am Ende aus den Steuern der Unterthanen beigetrieben werden muß. Die Majorität der Commission hat deßhalb vorgeschlagen, daß das Finanzministerium eine bestimmte Versicherung geben möge, daß dieser Erlös auf andere Art in Grundstücken wieder angelegt werden soll, und nicht in der Amortisationskasse verschwinde. Je nachdem diese Versicherung von Seite des Großherzoglichen Finanzministeriums ausfällt, werde ich meine Abstimmung einrichten.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Unter den vom Herrn Redner vor mir so eben angeführten eilf Millionen Erlös aus Domanialgrundstücken sind vielleicht vier Millionen Renten für Aufhebung alter Abgaben, und für Ablösung von Gilten und Zinsen begriffen. Untersucht man die Sache näher, so wird man ferner finden, daß darunter kaum sieben Millionen Gulden für veräußerte Domanialgüter und Gebäude begriffen sind, und wenn man den Erlös von Gebäuden davon abzieht, so wird die Summe auf circa sechs Millionen sich reduciren. Ich kann nur hinzufügen, daß diese Veräußerung schon deßwegen nöthig war, weil sie Gegenstände betraf, welche wegen der bedeutenden Verwaltungskosten, entweder keinen, oder nur einen ganz unbedeutenden Ertrag gewährten, wie z. B. kleine Waldparzellen, Rebstücke u. s. w.

Seit längerer Zeit hat man den Grundsatz befolgt, den Domanialgrundstock nicht nur zu erhalten, sondern auch zu vermehren. Wir haben dieses hauptsächlich durch Acquisitionen von Waldungen gethan, wir haben die Waldungen zu arrondiren gesucht, und wir werden in dieser Tendenz fortfahren. Wenn wir die Ermächtigung zu erhalten wünschen, die ärarischen Eisenwerke bei schicklicher Gelegenheit zu veräußern, so geschieht es gewiß nicht in der Absicht, das Domanialvermögen des Großherzoglichen Hauses zu vermindern; wir werden vielmehr die von dem verehrten Herrn Redner ausgesprochenen Grundsätze stets zu würdigen und zu berücksichtigen wissen. Ich frage aber, was kann der Besitz von Eisenwerken nützen, wenn wir keinen verhältnißmäßigen Reinertrag aus denselben mehr erzielen können? und, ist es nicht räthlich, einen Versuch mit dem Verkauf solcher Werke zu machen, ehe der Beweis geliefert ist, daß wir sie unter keinen Umständen mit Vortheil länger behalten können? Die Regierung verlangt diese Ermächtigung nicht, um unter ungünstigen Verhältnissen Gebrauch davon zu machen, sondern um nach Zeit und Umständen im wahren Interesse des Staats handeln zu können.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir nur die Frage: welcher Gewinn gehofft werden kann von dem Verkauf dieser Eisenwerke, wenn sich hier herausstellt, daß bei dem großen Betriebscapital, welches dem Staate zu Gebote steht, die Unterhaltung mehr kostet, als der Staat einnimmt? Wer wird für solche Werke etwas bieten, wenn man weiß, daß sie keinen Reinertrag abwerfen, denn, wenn man sagt, der Privatmann könne die Sache weniger kostspielig und leichter betreiben, so muß dieß bewiesen werden.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Es ist bekannt, daß der Staat in manchen Fällen viel kostspieliger administrirt, als ein Privatmann; es hat dieß auch Ihre Commission dargethan, und die Erfahrung hat es hinreichend bestätigt.

Wenn wir heute mit den auswärtigen Eisenwerken in Concurrenz treten wollen, so ist absolut nöthig, daß wir ungefähr 4 — 500,000 fl. auf unsere Eisenwerke verwenden, um nur den andern wenigstens nicht nachzustehen, und es bleibt dabei noch immer ungewiß, ob sich solche Meliorationen bei der zunehmenden Concurrenz der in Privathänden befindlichen Eisenwerke auch rentiren werden. In den Händen der Privaten ist dieß leichter zu erwarten. Glauben Sie nicht, daß Privatpersonen ein Capital von mehr als zwei Millionen verwenden, wenn sie nicht voraussehen, daß sie einen Gewinn daraus ziehen. Es beweist dieses der Verkauf des Bergwerks zu Münsterthal, welches von Privaten acquirirt wurde, wo jetzt die Zahl der Arbeiter, und die Erzgewinnung verdoppelt, ein neues großes Pochwerk, und zu Heranziehung tüchtiger Bergleute und Steiger eine Bergschule eingerichtet ist. Dieses Werk, welches uns früher Verlust brachte, wird jetzt mit Nutzen betrieben.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich gehöre zur Majorität, welche gewünscht hat, der Regierung die Ermächtigung zum Verkauf dieser Eisenwerke zu ertheilen, aber nur unter der Bedingung und mit dem ausdrücklichen Wunsche, daß von der Regierungscommission den Ständen die bestimmte Zusicherung ertheilt werde, daß die Regierung für die baldige Anlegung des Erlöses Sorge tragen wolle.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Ich kann nicht nur erklären, daß dieß die Absicht der Regierung ist, sondern daß sie auch die Absicht hat, wenn sich Gelegenheit dazu findet, einen Theil des zur Grundstocksverwaltung gezogenen Domanial-

vermögens auf Realitäten zu verwenden; sie wird dieß mit dem größten Vergnügen thun, es wird ihr aber nur allmählig gelingen; sie muß daher in dieser Beziehung das vollkommenste Vertrauen der Stände besitzen, um in dieser Tendenz fortfahren zu können.

Prof. Zell: Es ist allerdings, wenn man will, nicht am Platze, daß der Gegenstand schon bei Gelegenheit der Nachweisungen zur Sprache gebracht wurde, aber dessen ungeachtet glaubte die Commission, daß die Kammer über die Sache berathen könne, und da theile ich die Ansicht Derjenigen, die dafür sind, der Regierung die Ermächtigung zu diesem Verkauf zu ertheilen. Wie schon bemerkt, und fast allgemein anerkannt ist, unterliegt es keinem Zweifel, daß solche Werke in den Händen der Regierung einen unbedeutenden Ertrag abwerfen. Die einzige Schwierigkeit, welche gegen den Verkauf erhoben worden ist, scheint mir durch die Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs ganz gehoben zu seyn. Es ist allerdings zu wünschen, daß der Erlös von dieser wenig oder gar nichts ertragenden Domäne zu solchen Domänen angelegt werde, die einen Ertrag abwerfen, und da nun von dem Herrn Regierungscommissär die entsprechende Erklärung gegeben worden ist, so wird man auch keinen Anstand nehmen können, der Bitte der zweiten Kammer beizutreten.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich kann nicht umhin zu erwiedern, daß die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs mich auf keine Weise befriedigt hat, denn wenn man namentlich die letzten Verhandlungen des ständischen Ausschusses durchgeht, und die Rechnungen über den Grundstock, so ersieht man, daß diese Versicherungen für diese veräußerten Domänen, andere zu erkaufen, schon lange gemacht wurden, und doch habe ich immer gefunden, daß mehr verkauft als gekauft worden ist.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Ich muß dieses widersprechen. Es ist schon begreiflich, daß wir jetzt noch größere Einkünfte vom Grundstock haben, als wir für Acquisitionen ausgeben; wir haben zwar noch viele rückständige Kaufschillinge, Ablösungscapitalien von Gilten und Zinsen ꝛc., welche den jährlichen Aufwand für Acquisitionen übersteigen; allein, wir haben namentlich in neuerer Zeit nur Parzellen von Domänen verkauft, in so fern wirthschaftlich nachgewiesen worden ist, daß der Verkauf derselben räthlich war.

Frhr. v. Göler d. J.: Bisher hat man es ins Kleine getrieben, und jetzt soll's ins Große gehen. Die bloße Zusicherung, daß man aus dem Erlös andere Realitäten anzuschaffen suchen wolle, beruhigt mich keineswegs hinlänglich, und ich wünsche auf irgend eine Art Gewißheit darüber zu erhalten, ehe ich der Veräußerung meine Zustimmung ertheilen kann.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es ist Grundsatz der Regierung, aus dem Erlös der verkauften Domänen wieder Domänen zu acquiriren, namentlich Waldungen, die Gelegenheit dazu muß man aber abwarten, man kann sie nicht herbeiführen. So lange nicht Jemand da ist, der etwas veräußern will, bemüht man sich vergebens, etwas zu kaufen. Die Eisenwerke zu veräußern, wenn sich dazu eine schickliche Gelegenheit findet, glaube ich, ist im Interesse der Landesindustrie, und auch im Interesse des Staats, und selbst der Großherzoglichen Familie, denn ein solcher Besitz ist nicht geeignet für eine Staatsverwaltung, welche die in der Natur sich darbietenden Mittel, und insbesondere Localverhältnisse, namentlich auch Handelsconjuncturen, nicht so leicht, und fruchtbringend benutzen kann, daß sie dem Lande denselben Vortheil, wie den Privaten, gewähren. Eine und dieselbe Kraft kann in einer Hand 3 Procent rentiren, in einer andern 6 Procent und solche Etablissements, durch Staatsbeamte geführt, werden vielleicht 3 Procent rentiren, während sie in der Hand eines Privaten 6 Procent abwerfen. Es ist indessen nicht davon die Rede, alle Eisenwerke auf einmal zu verkaufen, sondern man wird nur schickliche Gelegenheiten benutzen, wo man das eine odere andere anbringen kann. Es sind mehrere vorhanden, die sich ganz passend von den übrigen trennen lassen, und auf diese wird man ein besonderes Augenmerk richten. Wenn wir Gelegenheit erhalten, sie an Privatleute zu verpachten, so werden wir dieses jedensfalls vor der Hand der Veräußerung vorziehen. Wenn Sie ihre Zustimmung zu der Veräußerung geben, so wird dieß nichts anderes seyn, als ein Votum des Vertrauens, Sie werden dadurch nur sagen, wir überlassen es der Regierung, es zu thun, wenn Zeit und Umstände es räthlich machen. Wenn Sie ferner dabei den Wunsch aussprechen, daß der Erlös aus dieser Veräußerung so bald als möglich zu neuen Acquisitionen verwendet wird, falls sich dazu Gelegenheit zeigt, so werden Sie wieder nichts anderes sagen, als was den Verwaltungsgrundsätzen der Regierung entspricht. Daß Sie dieses Votum des Vertrauens aussprechen möchten, darum ersuche ich Sie, und ich glaube, Sie können es thun, ohne sich im Geringsten dem Vorwurf auszusetzen, zu etwas beigestimmt zu haben, was möglicherweise irgend einen Nachtheil herbeiführen könnte; Sie könnten dieses nur befürchten, wenn Sie das Vertrauen zu der Regierung nicht hätten, daß sie eine solche Veräuße-

rung zur rechten Zeit, bei schicklicher Gelegenheit, und in einer diesem Verhältniß entsprechenden Ausdehnung vornehmen werde.

Oberforstmeister v. Reyen: Die hohe Kammer wird sich erinnern, daß wir einen deßfallsigen Gesetzentwurf auf dem letzten Landtag verworfen haben. Wir gingen damals, wie heute der Frhr. v. Göler, von dem Grundsatz aus, daß das Domanialvermögen nicht verringert werden solle. Ich muß gestehen, daß ich heute dieser Ansicht noch bin, aber dennoch nach der Zusicherung des Herrn Reg. Commissärs, daß der Erlös wieder zu Acquisitionen von Domänen bei schicklicher Gelegenheit nach und nach verwendet werden soll, um so weniger Anstand nehme, unter dieser Voraussetzung beizutreten, als ich aus Erfahrung weiß, daß die Großherzogliche Regierung bedeutende Acquisitionen an Waldungen, und andern Grundstücken gemacht hat, und wirklich zu machen noch im Begriffe ist.

Geh. Rath v. Theobald: Am letzten Landtage habe ich die Ehre gehabt, über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten, und ich habe im Namen der Commission darauf angetragen, diese ärarischen Eisenwerke beizubehalten. Die Rechnungen haben aber damals dargethan, daß sie 84,000 fl. reinen Ertrag abwarfen. Nach der jetzigen Vorlage ist aber nicht nur kein Ertrag vorhanden, sondern ein Deficit, was, wenn es so fort geht, einen großen Ausfall in den Revenüen erzeugen würde. Es ist daher einleuchtend, daß die früheren Verhältnisse gegen die jetzige Zeit sich sehr zum Nachtheil geändert haben, und daß man daher auch die Ansichten darüber ändern kann. Nur muß ich wünschen, daß wenn ein Verkauf Statt finden, und sich nicht gerade eine schickliche Gelegenheit zur Verwendung dieser Summen für Ankauf von Realitäten zeigen sollte, dieselben doch wenigstens zinstragend bei der Amortisationskasse angelegt werden, und als Einnahme bei der Staatskasse erscheinen; auf diese Art ist dann doch kein Nachtheil für die Domänen mit dieser Veräußerung verbunden, weil die Summe wieder nutzbringend verwendet wird.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Regierungscommissär, wie es kommt, daß der Ertrag dieser Eisenwerke in so kurzer Zeit sich so auffallend verringert hat?

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Diese Erscheinung hat ihren Grund in den ungünstigen Zeitverhältnissen für den Betrieb, und der zunehmenden Concurrenz der Nachbarstaaten.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe als Mitglied der Budgetcommission zu der Majorität gehört, und finde mich bewogen, die Ansichten, die uns geleitet haben, nochmals auszusprechen.

Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, welche gegen den Verkauf sprechen, und die mich vor zwei Jahren bestimmt haben, mich gleichfalls gegen den Verkauf zu erklären. Ich finde aber dennnoch die Gründe für den Antrag überwiegend. Wenn man sich vorstellt, was für eine schöne Sache es ist, Eisenwerke zu besitzen, die zum Domänenärar gehören, die in einem blühenden Zustande sind, und einen bedeutenden Reinertrag abwerfen, so kommt man natürlich zu dem Wunsch, daß es bei uns auch so seyn möchte; aber so ist es nun in der That nicht. Unsere Eisenwerke haben in der letzten Zeit eine Zubuße nöthig gehabt, dieses wird freilich nicht so fortgehen, aber es bleibt in der That ungewiß, ob diese in den Jahren 1831 und 1832 neu in dieselben verwendeten Capitalien auch wirklich in Zukunft rentiren werden, und ob es wahre Capitalien sind, wodurch eine künftige Ertragsvermehrung wird zu Stande kommen. Ich glaube kaum, daß das Finanzministerium sich getrauen wird, diese Frage zu bejahen. Unsere Werke sind also in der That nicht in einem blühenden, alle Ansprüche befriedigenden Zustande, und indem das Finanzministerium die Ermächtigung zum Verkaufe wünscht, spricht es, wie ich glaube, hiemit seine Ueberzeugung aus, daß es ihm schwer halten wird, diese Eisenwerke in einen so blühenden, rentirenden Zustand zu versetzen, in welchem manche ärarische und Privateisenwerke anderer Länder sich befinden. Es ist zwar eine Actiengesellschaft auch ein großes Ganzes, sie muß auch Einzelnen den Auftrag geben, in ihrem Sinn zu handeln, und man könnte die Verwaltung dieser Gesellschaft im Kleinen mit dem Staat im Großen vergleichen. Doch besteht noch immer ein bedeutender Unterschied, den kennen zu lernen wir Gelegenheit haben, indem wir den badischen Privatbergwerksverein betrachten, dessen Unternehmungen in der letzten Zeit bei dem Münsterthaler Bergwerk sehr vortheilhaft gewesen sind. Es hat sich gezeigt, daß eine solche Gesellschaft sich nicht so lange bedenkt, größere Capitalien in diese Werke zu stecken; bei dem Staate findet dieses immer große Schwierigkeit, selbst die Stände tragen bei, diese Schwierigkeit zu verwehren, indem jedes Beispiel einer großen Mehrausgabe sie erschreckt, und bedenklich macht, ja sie sogar verpflichtet, sich genaue Auskunft zu verschaffen, ob das Geld gut angewendet sei. Bei einer Privatgesellschaft ist es nicht so, sie stellt einige taugliche Techniker auf, der Ausschuß der Actionärs gibt ihnen die Ermächtigung, so und so weit zu gehen; bei größern Unternehmungen, wird bei ihm angefragt, man ist aber nicht so ängstlich, und

gibt freiere Hand zu beschließen, weil man weiß, daß in Gewerbsangelegenheiten etwas gewagt werden muß; es werden bedeutende Unternehmungen gemacht, man hofft, sie werden sich gut rentiren, und wenn es nicht so ist, so betrachtet man es für einen Unfall, und hat keine Rechenschaft abzulegen. Bei dem Staat ist es anders. Die zunächst vorgesetzte Behörde ist ein Collegium, worin die Meinungen sehr getheilt seyn können, es sind Techniker verschiedener Art, und es kann sehr leicht seyn, daß hin und wieder ein Beschluß gefaßt wird, welcher den Wünschen und den Erwartungen nicht entspricht, und nicht zweckmäßig ist. Die nothwendige collegialische Behandlung ist von einer gewissen Schwerfälligkeit unzertrennlich. Wollte man, um dieses Hinderniß zu beseitigen, den Verwaltern desto freiere Hand geben, so möchten diese leicht, wenn sie von der Verantwortlichkeit entbunden werden, ihre Freiheit mißbrauchen, und auf Staatskosten Speculationen machen, die gar nichts eintragen. Diese Schwierigkeiten fallen nur bei Unternehmungen weg, die so einfach ihren geregelten Gang gehen, wie etwa die Forstadministration. Eine Privatgesellschaft verfährt dagegen rascher und energischer, sie ist ihrem Wesen nach viel beweglicher, sie erkundigt sich leichter, und knüpft Verbindungen im Ausland an, sie hat die Stellung eines Handlungshauses, welches seinen Unternehmungen eine große Lebendigkeit geben kann, und nur sich selbst Rechenschaft schuldig ist; daher haben wir viele Beispiele eines sehr gelungenen Betriebs von Gesellschaften, und es läßt sich erwarten, daß die Eisenwerke in solchen Händen sehr prosperiren werden. In diesem Augenblick ist die Sache von großer Wichtigkeit, da in Bezug auf unsere Eisenwerke, in Folge des abgeschlossenen Zoll- und Handelsvertrags, eine Krisis eingetreten ist, wo es nothwendig seyn möchte, große Verbesserungen vorzunehmen, wie z. B. Eisen- und Blechwalzwerke, neue Constructionen der Oefen ꝛc. Ohne solche Hülfsmittel wird man Mühe haben die auswärtige Concurrenz auszuhalten; daß aber Unternehmungen dieser Art, die mehrere hunderttausend Gulden erfordern, nicht so gefahrlos von dem Staat könnten gemacht werden, als von einer Privatgesellschaft, ist sehr begreiflich. In den Eisenwerken steckt ein sehr bedeutendes Betriebscapital, welches sich nach dem neuesten Stand von 1834 auf folgende Weise übersehen läßt: Die Liegenschaften des Immobiliars dieser Werke hat man auf eine halbe Million geschätzt; an Geräthschaften, Maschinen ꝛc. sind 41,000 fl. vorhanden; das umlaufende Betriebscapital, welches meistens aus Vorräthen, dann aus Activresten, und aus Kassenvorräthen besteht, und von welchem die Passiven erst abgezogen werden müssen, beträgt 900,000 fl., zusammen also anderthalb Millionen. Soll der Verkauf vortheilhaft seyn, so muß er dieses Betriebscapital ersetzen, und den durchschnittlichen mittlern Reinertrag liefern. Wäre es möglich, diese Werke unvertheilt zu verkaufen, so wäre zweifelhaft, ob sie Abnehmer finden werden, wenn sie aber getrennt werden, so läßt sich leichter erwarten, daß man einen vortheilhaften Verkauf abschließen wird.

Nun handelt es sich aber in dem Augenblick noch nicht um den Beschluß, diese Werke wirklich zu verkaufen, sondern es soll nur das Finanzministerium dazu ermächtigt werden. Man darf voraussetzen, daß dasselbe, ehe es den Verkauf abschließt, nochmals genau erwägen wird, was für Aussichten man bei der Beibehaltung der Werke zu erwarten hat. Wird zweitens dann, nach reiflicher Erwägung der Umstände, der Verkauf abgeschlossen, so muß er noch von dem Großherzoglichen Staatsministerium genehmigt werden, worin wieder eine große Sicherheit liegt, daß kein übereilter Beschluß gefaßt werden kann. Wenn wir dazu nehmen, daß der Ankauf von Realitäten und andern Objecten, die leichter zu bewirthschaften sind, die vielleicht einen fortwährend steigenden Ertrag abwerfen, ein sehr schätzbares Surrogat ist, so bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß die Gelegenheit sich bald zeigen möge, solche Acquisitionen vorzunehmen. Zusammenhängende Waldbesitzungen sind ohne Zweifel in jeder Hinsicht ein vortheilhaftes Object, sowohl für den Staat als für die landesherrliche Familie.

Der Antrag der Majorität der Commission, die Regierung zum Verkauf der ärarischen Eisenwerke zu ermächtigen, wird bei der Abstimmung mit 11 gegen 3 Stimmen angenommen.

Geh. Hofrath Rau: verliest nunmehr den zweiten Theil seines Berichts über die Rechnungsnachweisungen der Staatseinnahmen, nämlich der Kammeraldomänen, der Forste, der Post, der Justiz und Polizeirevenüen.

Die Berathung in abgekürzter Form wird beschlossen.

Zu Position C. Kameraldomänenadministration wird nichts erinnert.

Zu Position D. Forstdomänenadministration:

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Es sind hier nur zwei Bemerkungen gemacht worden. Die eine betrifft die Berechnung der Lasten und Verwaltungskosten der Domanialwaldungen. Ich glaube, daß diese Summe bei weitem nicht so hoch ist, als im Bericht angegeben wird. Wenn ich mich

nicht irre, so ist der Herr Berichterstatter von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Ausgaben, welche nicht speziell als Aufwand für die Forstgerichtsbarkeit in Rechnung stehen, auf die Domänenwaldungen größtentheils gerechnet werden müßten. Ich halte diese Annahme nicht für hinreichend begründet. Die Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit nimmt die Forstbeamten vielleicht eben so sehr in Anspruch, und veranlaßt eben so viel Geschäfte, als die Administration der Domänenwaldungen selbst. Ich würde unbedenklich die Hälfte aller Kosten der Besoldungen der Forstbeamten und Förster auf die Forstpolizei und Forstgerichtsbarkeit, und nur die Hälfte auf die eigentliche Administration der Domänenwaldungen rechnen, wodurch ein ganz anderes Verhältniß sich ergeben würde, nicht 29%, sondern vielleicht nur 15 bis 16% des Betrags der Einnahmen werden durch die Ausgaben absorbirt werden.

Die zweite Bemerkung bezieht sich auf die Bitte der zweiten Kammer, daß die Regierung die Ausstockung der Waldungen in der Ebene begünstigen möge, wo das Waldareal zur Cultivirung ganz geeignet, und das Bedürfniß zur Erweiterung des Ackerbaues vorhanden sei. Die Regierung geht schon lange von diesem Grundsatz aus; es wird also nur um dasjenige gebeten, was die Regierung von selbst thut. Solche Bitten scheinen mir sehr überflüssig, wie ich bereits in der zweiten Kammer bemerkt habe; um die Ausübung des Princips, welches die Verwaltung selbst hat, zu bitten, ist keineswegs nöthig, und es erregt nur die Meinung, daß die Regierung von andern Principien ausgehe, als von denen, welche den Verhältnissen angemessen sind.

Oberforstmeister v. Reyeu: Die in Bezug auf den zweiten Punkt gemachten Versicherungen des geehrten Redners von der Regierungsbank kann ich aus der neuesten Erfahrung bestätigen, indem das Finanzministerium in einem mir sehr bekannten Landestheile erst 51 Morgen Domänenwald zu Culturanlagen ausgeschieden hat, und so überall die dem fraglichen Zwecke entsprechenden Maßregeln zu treffen bemüht ist.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die besagte Bitte der zweiten Kammer rührt hauptsächlich daher, weil mehrere Gemeinden, denen wir solche Bitten abgeschlagen haben, sich an sie gewendet haben. Gemeinden, die keine Mittel haben, wollen die Staatswaldungen kaufen, aushauen und Felder anlegen. Es ist nicht möglich alle derartige Kauflustige zu befriedigen, und es darf nicht geschehen, als unter Umständen, wo es wirklich nützlich ist, Waldungen auszustocken.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Bei Gelegenheit der ersten Discussion über den Verkauf der ärarischen Eisenwerke haben mehrere verehrte Redner anerkannt, daß es wünschenswerth sei, so viel als möglich das Stockvermögen in Grund und Boden anzulegen. Dieses wird nun auch die Regierung bestimmen, ihre Waldungen nicht herzugeben, wo sie nicht wieder ersetzt werden können, sonst könnte das Domänenvermögen noch mehr gemindert werden, als jetzt schon geschehen ist.

Geh. Hofrath Rau: Was den letzten Punkt betrifft, so hat zwar der Commissionsbericht der andern Kammer diesen Gedanken ausgesprochen, jedoch ist in der an uns gekommenen Mittheilung kein Antrag darüber enthalten. Ihre Commission hat natürlich sich nicht veranlaßt gefunden, einen Antrag zu stellen, sondern nur bemerkt, daß dasjenige, was in den zwei Kammern als wünschenswerth anerkannt würde, schon nach den bestehenden Grundsätzen von der Regierung vollzogen wird. Was die erste Bemerkung des Herrn Finanzministers betrifft, so bedauere ich, daß der Bericht nicht konnte gedruckt werden, da es bei seiner Länge und den vielen Zahlen nicht möglich ist, alles Einzelne im Gedächtniß zu behalten. Es ist ausdrücklich die Bemerkung darin ausgesprochen worden, daß die Forstbeamten mehr, als die Beförsterungskosten vergüten, mit den Privatwaldungen zu thun haben, damit Leser des Berichts nicht auf die Meinung kommen, als habe wirklich buchstäblich die Ausgabe für die Domänenadministration so hoch gesetzt werden sollen; es ist ein Versuch gewesen, eine Berechnung vorzulegen, auf die kein besonderer Werth gelegt wird.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Ich habe diese Bemerkung nur in der Absicht gemacht, um hervorzuheben, daß ein sehr bedeutender Theil dieses Aufwands auf die Kosten der Gerichtsbarkeit und der Polizei der Waldungen gerechnet werden muß, um einen künftigen Leser des Berichts oder der Protokolle darauf aufmerksam zu machen, daß eine solche Abtheilung große Schwierigkeiten hat.

Die Position wird hierauf als gerechtfertigt erklärt.

Zu Position:

E. Postadministration,

F. Amtskassenverwaltung

wird nichts erinnert, und die Positionen genehmigt.

Zu Position:

G. Fluß- und Straßenbauverwaltung,

H. Allgemeine Kassenverwaltung, und

I. Staatsanstalten in den Ministerien der Justiz und des Innern

geschieht keine Erinnerung, und die Positionen werden als nachgewiesen angesehen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Oberforstmeister Frhr. v. Reveu Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte des Johann Knoll von Pfaffenroth, um Verwendung bei der Regierung, daß er wieder in den früheren Holzbezug aus den ehemals Klosterfrauenalb'schen Waldungen eingesetzt werden möge.

Beilage Ziffer 162.

Oberforstmeister v. Reveu: Die Angelegenheit des Petenten verdient in der That alle Berücksichtigung, und indem ich mir erlaube, sie dem Herrn Finanzminister noch ganz besonders zu empfehlen, will ich nur noch auf den im Commissionsberichte nicht erwähnten Umstand aufmerksam machen, daß in der Petition auf Bürgerlisten sich bezogen wird, welche angeblich verloren gegangen seyn sollen. Es dürfte sich vielleicht der Mühe lohnen, die damaligen Ortsvorstände einzuvernehmen, um zu erfahren, auf welche Art diese Papiere von den Acten gekommen sind.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh: Die Sache wird ohne Zweifel in nähere Berathung gezogen werden.

Die Kammer beschließt, dem Commissionsantrag gemäß, diese Bitte unter Anschluß des Berichts dem Großherzoglichen Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben.

Reg. Comm. Finanzminister v. Böckh legt hierauf der Kammer eine bereits im Regierungsblatt vom 19. August d. J. Nr. XXXIV. enthaltene höchste Verordnung vor, und motivirt dieselbe folgendermaßen:

Diese Verordnung betrifft eine Abänderung in den gegenwärtigen Zollsätzen, hinsichtlich verschiedener Waaren, die aus den Vereinsstaaten eingehen. Der hohen Kammer wird aus den Verhandlungen wegen des Beitritts des Großherzogthums zum Zollverein nicht unbekannt seyn, daß in Bezug auf mehrere Waarenartikel der freie Verkehr erst nach dem definitiven Anschluß eintritt. Es sind dieses namentlich die Colonialwaaren, aber auch einige Fabrikate. Bei der Unterhandlung wurde festgesetzt, und zwar der Rechtsgleichheit wegen, daß von diesen Waaren bei ihrem Eingang aus Vereinsstaaten in das Großherzogthum dieselben Zölle von uns erhoben werden könnten, die nach dem Vereinstarif von diesen erhoben werden, wenn die Waaren aus dem Großherzogthum eingehen. Dieses sind nun bekanntlich zum Theil hohe Zölle, besonders die auf die Fabrikate. Die Handelsleute des Großherzogthums haben sich über diesen Zustand sehr beschwert, weil sie diese hohen Zölle zum Theile nicht mehr von den Consumenten wieder erheben könnten, wegen der später eintretenden gänzlichen Zollfreiheit. Durch diese Verordnung wird nun den Handelsleuten möglich gemacht, in der Zwischenzeit die fraglichen Waaren wieder zu beziehen, wie früher, und für das Aerar wird der Vortheil entstehen, daß es doch einige Zollrevenuen erhält. Durch ein Provisorium konnte dieß nicht verfügt werden, weil es eine, ihrer Natur nach definitive, zugleich aber nur vorübergehende Maßregel ist, und der nahe Schluß des Landtags keine weitern Verhandlungen möglich macht; übrigens ist es schon früher in beiden Kammern erklärt worden, daß man eine solche Verordnung werde ergehen lassen. Mit der Mittheilung der erlassenen Verordnung an die übrigen Vereinsstaaten haben wir den Vorschlag verbunden, auch rücksichtlich der in derselben erwähnten Artikel, die gänzliche Verkehrsfreiheit schon vom 1. October d. J. an eintreten zu lassen, und die Zollerhebung auf die eigentlichen Colonialwaaren und den fabrizirten Tabak zu beschränken.

Auf den Antrag des Geh. Hofraths Rau wird dieser Gegenstand an die früher bestandene Zollcommission zur Kenntnißnahme überwiesen, und hiemit die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim.

Zweiundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 22. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim, und
des Frhrn. v. Andlaw.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter,
Herr Regierungsdirector v. Reck,
Herr Ministerialrath Bekk, und
Herr Major Hoffmann.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Aufgefordert von dem Präsidium erstattet Frhr. v. Göler d. Ae. Bericht über das von der zweiten Kammer mit Modificationen angenommene Gesetz, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Beilage Ziffer 164.

Mit Genehmigung der Regierungscommission wird die Berathung in abgekürzter Form beschlossen, und sogleich zu den einzelnen §§. übergegangen.

§. 2.

Frhr. v. Göler d. Ae. wiederholt als Berichterstatter die Bemerkungen der Commission.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Es soll nicht immer von der Gemeinde unbedingt abhängen, ob eine Auflage auf das Allmend gemacht werden soll oder nicht, sondern nur, ob sie den höheren Betrag dieser Auflage, wie ihn diese hohe Kammer beschlossen hat, machen will, oder nicht. Der Betrag der Auflage, den schon die zweite Kammer selbst aufgenommen hat, soll in allen Fällen gemacht werden, allein es handelt sich nur von dem Mehrbetrag.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich befinde mich nicht in der Majorität der Commission, und stelle daher den Antrag, den Beschluß dieser hohen Kammer wieder herzustellen. Wird der Beschluß der Gemeinde vorbehalten, so fallen diese Umlagen weg, und es wird alsdann der Gemeinde lieber seyn, das Privatvermögen beizuziehen, als die Gemeindenutzungen.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Gerade auf die bei der zweiten Kammer eingelaufenen Petitionen hin ist dieser Beschluß gefaßt worden; die Gemeinden haben vorgestellt, wir wollen den ganzen Allmendgenuß besteuern, aber es ist gegen unser Interesse, daß wir gezwungen werden sollen, einen Theil davon zu besteuern; daher hat man ihnen lieber einen weitern Spielraum eingeräumt.

Frhr. v. Gemmingen: Ich habe als Mitglied der Minorität schon damals, als der Gegenstand zum erstenmale in dieser hohen Kammer zur Sprache kam, den Antrag gestellt, daß die Allmendnutzungen ganz beigezogen werden sollen, und kann auch jetzt der Fassung der zweiten Kammer meine Zustimmung nicht geben. Ich unterstütze daher den Antrag des

Frhrn. v. Göler auf Wiederherstellung des Beschlusses dieser hohen Kammer.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Es haben allerdings mehrere Gemeinden Petitionen eingegeben, daß sie weiter gehen dürfen, als der Beschluß der zweiten Kammer gieng, der überhaupt eine Freilassung vorschreibt. Andere Gemeinden wollen den Freitheil gar nicht beiziehen, und in Rücksicht auf diese ist der Beschluß der ersten Kammer ergangen, denn für diejenigen Gemeinden, welche ohnedieß den Willen haben, denselben zu besteuern, ist nichts abgeschnitten.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer wäre diese Befugniß abgeschnitten worden, die Gemeinden hätten nicht beschließen können, eine höhere Auflage zu machen. Die neue Bestimmung gründet sich nun auf die Betrachtung, daß die Verhältnisse in den verschiedenen Gemeinden gar zu verschiedenartig sind, und daß es mancher Gemeinde, wo bisher der Allmendgenuß freigelassen wurde, hart fiele, wenn man vorschriebe, er solle nothwendig besteuert werden, dagegen es in mancher andern Gemeinde, die bisher schon Allmendauflage bezahlt hat, eine überflüssige Erleichterung für die Allmendbesitzer wäre, wenn man die Auflage unzulässig machen oder beschränken wollte. Es ist daher in den verschiedenen Verhältnissen gegründet, daß man den Gemeinden mehr Latitude läßt, wie dieß hinsichtlich der Allmenden auch das Gesetz vom Jahr 1831 gethan hat.

Geh. Hofrath Rau: Die jetzige Fassung der zweiten Kammer ist ein Vergleich zwischen den Ansichten beider Kammern. Die zweite Kammer verlangte, daß zwei Klafter Holz und ein Morgen Wiesen durchaus frei bleiben müßten. In dieser hohen Kammer wurde beschlossen, daß bis zu einem Viertel auch diese Allmendnutzungen besteuert werden sollten; jetzt hat man sich gewissermaßen dahin vereinigt, daß diese Besteuerung des s. g. Freitheils bis zu einem Viertel zwar nicht nothwendig eintreten müsse, aber doch beschlossen werden könne in dem Fall, wenn eine Umlage von 4 kr. per hundert Gulden Steuercapital schon gemacht ist. Es ist ferner von der zweiten Kammer nachgegeben worden, daß die übrigen Theile der Allmendnutzung, die über den Freitheil hinausgehen, unter gleichen Umständen bis auf drei Viertel belegt werden dürfen, während sie früher nur bis auf die Hälfte beigezogen werden sollten. Da man durch gegenseitige Annäherungen allein Beschlüsse zu Stande bringt, so hat deßhalb die Majorität der Commission geglaubt, sich der Annahme dieser Bestimmungen, wie sie jetzt vorliegen, nicht widersetzen zu müssen.

Der Antrag der Minorität der Commission, den §. 2 nach der früheren Fassung der ersten Kammer herzustellen, wird bei der Abstimmung mit 10 gegen 8 Stimmen verworfen, dagegen der Antrag der Commission, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten, angenommen.

§. 2 a.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich erkenne zwar in diesem Antrag der Commission einen Mittelweg, wodurch zwei verschiedene Ansichten vereinigt werden sollen; übrigens glaube ich, daß die frühere Fassung der ersten Kammer doch hätte angenommen werden sollen, weil sie bestimmter ausdrückt, was eigentlich Rechtens seyn soll. Ich werde mich indessen enthalten, alles dasjenige zu wiederholen, was über diesen Gegenstand schon gesagt worden ist; ich trage jedoch darauf an, die frühere Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich glaube, daß die Besorgnisse, welche im Berichte Ihrer verehrlichen Commission geäußert sind, wohl keinen Grund haben können. Es wäre nämlich möglich, daß zu Erhöhung des Gemeindevermögens eine Gemeindeschuld contrahirt worden wäre. Ist dieses wirklich zur Erhöhung des Gemeindeguts, d. h. desselben Vermögens, welches für Bestreitung der Ausgaben verwendet werden soll, geschehen, so wäre damit für die Ausmärker nichts verloren; aber daß Schulden vorhanden seyn könnten für den Ankauf eines Allmends, ist wohl gar nicht anzunehmen. Ich glaube daher, daß man es bei dem Antrag der Commission belassen könnte, nur wünschte ich, daß bei dem Nachsatz, wo von Proceßkosten die Rede ist, eine Modification gemacht werde. Es heißt nämlich in dem frühern Beschluß der ersten Kammer: „wenn Umlagen für Proceßkosten gemacht werden, so bleiben Diejenigen frei, gegen die der Proceß geführt wurde.“ Nun muß man erwägen, daß nicht leicht besondere Umlagen für Proceßkosten gemacht werden, sondern es werden die Umlagen gemacht für die Bedürfnisse überhaupt, worunter Proceßkosten begriffen seyn können. Wenn z. B. eine Gemeinde weniger Einkünfte als Ausgaben hat, so könnte man nicht sagen, daß jetzt gerade eine Umlage für Proceßkosten gemacht wird; die Gemeinde könnte auch behaupten, sie stehen unter den Ausgaben, welche durch die Gemeindeeinkünfte gedeckt werden, um so mehr, wenn die Processe gerade über das Vermögen der Gemeinde geführt wurden. Ich glaube daher, daß in doppelter Beziehung eine Aenderung dieses Satzes nöthig wäre, und ich schlage vor, daß man einen Nachsatz folgendermaßen hinzufügt: „so weit

Proceßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, nicht aus den Gemeindeeinkünften getilgt werden können, also Umlagen dafür erforderlich sind, wird Demjenigen, gegen den der Proceß geführt wurde, das auf sein Steuercapital fallende Betreffniß von den umzulegenden Proceßkosten als ein Guthaben an die Gemeinde zum Behufe der Compensation mit der auf ihn fallenden Umlage gutgeschrieben."

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich mache diesen Antrag zu dem meinigen, indem durch denselben die bisherigen Mißverständnisse beseitigt werden.

Der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. J. die frühere Fassung der ersten Kammer wieder herzustellen, wird bei der Abstimmung verworfen, dagegen wird der §. 2 a nach der vom Regierungscommissär vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 3.

Frhr. v. Göler d. Ae. erläutert als Berichterstatter die im Commissionsbericht gemachte Bemerkung.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Der Grund, aus welchem die zweite Kammer den Nachsatz gestrichen hat, ist der: sie sagt, wenn man die Ausmärker Theil nehmen läßt, wo die Gemeindeeinkünfte sehr viel abwerfen, so ist es auch billig, daß sie die Last nicht ausschließlich auf die Bürger wälzen; wenn der Fall sich ereignen sollte, daß in einem Jahr die Einkünfte geringer wären, als die Lasten der Erhebung selbst. Dieß wäre z. B. möglich, wenn die Gemeinde eigene Güter umtreibt, und alsdann durch einen Mißwachs, Hagelschlag ꝛc. die ganze Ernte verloren gienge, so daß die Kosten verwendet worden, der Ertrag aber verschwunden wäre. In diesem Fall soll das Deficit, das sich ergeben hat, nicht ausschließlich auf die Gemeindebürger verwiesen werden, sondern nur zu einem Drittel, und zwar darum, weil in andern Fällen, wo der Ertrag größer ist, die Ausmärker von diesem größern Ertrag auch den Gewinn ziehen.

Frhr. v. Gemmingen: Ich war mit dem Frhrn. v. Göler d. Ae. in der Minorität der Commission, und trage darauf an, den §. 3 nach der Fassung dieser Kammer wieder herzustellen.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag verworfen, und der §. 3 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer angenommen.

§. 4.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Die Majorität der Commission trägt darauf an, in diesem Punkte der zweiten Kammer beizutreten. Die Minorität der Commission, deren Antrag ich aufnehme, besteht darauf, daß die Landwirthschaft nicht als Gewerbe zu betrachten und daher wieder auszuscheiden sei.

Frhr. v. Gemmingen: Ich theile vollkommen die Ansicht der Minorität.

Frhr v. Göler d. J.: Ich habe diesen Satz schon seit dem Jahr 1831 bekämpft und behauptet, daß er geeignet ist, die größte Verwirrung in die Lehre von der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu bringen, hauptsächlich wenn es auf die Anwendung ankömmt. Wenn man den Satz so liest, wie ihn die zweite Kammer aufgestellt hat, daß eine eingerichtete Landwirthschaft das Kriterium seyn soll, warum staatsbürgerliche Einwohner den Gemeindebürgern gleichgehalten werden sollen, so frage ich, wie wird diese Frage entschieden, und an welchen Merkmalen erkennt man, daß Jemand eine eingerichtete Landwirthschaft hat? Weiter heißt es, wer eine solche eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben läßt, wird ebenfalls den Bürgern gleichgehalten. Diese Bestimmung war im frühern Gesetze nicht, sie ist etwas ganz Neues. Ich frage ferner, wie will man ermitteln, daß Jemand eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter betreiben läßt? Es wird wahrscheinlich darunter verstanden, daß Jemand das Vieh, Schiff und Geschirr ꝛc. an einen andern Landwirthschafttreibenden mit dem Gute verpachtet hat. Wenn dieses das Kriterium seyn soll, so ist darüber sehr leicht hinaus zu kommen, wenn man mit dem Pächter einig wird, daß er Alles, was dazu gehört, für sein Eigenthum ausgiebt; alsdann wird das Gesetz umgangen. Jedenfalls werden diese Bestimmungen zu Nachforschungen und Vexationen führen, da die Sache nun einmal nicht genau herausgestellt werden kann. Ich rede nicht von den Rechtsgründen, die gegen diese Bestimmung sprechen, und die schon oft ausgeführt worden sind, denn, wie man eine Liegenschaft umtreibt, geht die Gemeinde gar nichts an, und hat gar keinen Einfluß auf die Bestimmung der Beitragsquote zu den Gemeindeumlagen. Diese werden von dem Reinertrage der Güter bezahlt, und dürfen den Eigenthümer durchaus in der Art und Weise, wie er sie am vortheilhaftesten umzutreiben und zu benutzen glaubt, nicht beschränken. Mancher hat durch Verpachtung eine größere Revenue als durch den Selbstbetrieb; es wäre also ungerecht, wenn man diesen niederer besteuern wollte, als wenn er seine Güter nicht verpachtet hätte.

Ich unterstütze also den Antrag der Minorität der Commission.

Frhr. v. Rüdt: Es ist bereits angeführt worden, daß es ungeeignet ist, Diejenigen, die eine Landwirthschaft treiben und selbst im Orte wohnen, härter besteuern zu wollen, als Diejenigen, welche ihren Wohnsitz nicht im Orte haben; denn es ist für die Gemeinden unstreitig von großem Nutzen,

wenn ein größerer Gutsbesitzer selbst Landwirthschaft treibt, und dadurch nicht nur viele Leute beschäftigt, sondern auch durch sein eigenes gutes Beispiel auf den Betrieb der Landwirthschaft wohlthätig einwirkt. Ich kenne viele Gemeinden, welche gerade darum in der Cultur weiter voran sind, weil sie das Beispiel eines großen Güterbesitzers vor sich haben. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, ist die höhere Besteuerung solcher Güterbesitzer eine Ungerechtigkeit, und ich theile daher vollkommen die Ansicht des Frhrn. v. Göler. Ich glaube übrigens, daß es allerdings eine eingerichtete Landwirthschaft genannt werden kann, wenn man einen eigenen Pächter auf seine Güter setzt. Um nun dieser höchst ungerechten und unklugen Bestimmung zu begegnen, bleibt nichts anders übrig, als seine Güter zu zerschlagen, und in einzelnen Stücken an Gemeindebürger zu verpachten, oder aber aus der Gemeinde selbst wegzuziehen, um entweder keine eingerichtete Landwirthschaft zu haben, oder nicht staatsbürgerlicher Einwohner zu seyn.

Nach der angeführten Bestimmung des Gesetzes wird Derjenige, der sein Eigenthum benützt, wie er es für zweckmäßig hält, und wie es jedem Andern freisteht, hierfür bestraft, denn er muß zu allen Lasten der Gemeindebürger beitragen, ohne denselben Vortheil dafür zu erhalten, er hat weder Allmendgenuß noch die politischen Rechte der Gemeindebürger. Ich habe zwar keine Hoffnung, daß die Minorität der hohen Kammer diese ungerechte und unkluge Bestimmung ändern wird, dessen ungeachtet aber unterstütze ich den Antrag der Minorität.

Prälat Hüffell: Unsere Geistlichen sind bekanntlich größtentheils genöthigt, eingerichtete Landwirthschaft zu treiben; es bleibt ihnen auch bei ihrer geringen Besoldung nichts anders übrig, denn die Verpachtungen lassen sich nicht überall ausführen. Nun ist hier zwar eine Congrua von 1000 fl. angenommen, aber bei guten Stellen wird diese Congrua nichts compensiren, und die Geistlichen können sich immer mit Recht beklagen, daß die Art ihrer Besoldung keine andere ist. Ich glaube daher auch, daß die frühere Fassung dieser hohen Kammer wieder angenommen werden könnte.

Frhr. v. Göler d. J.: Die Geistlichen werden durch die nun vor sich gehende Zehntablösung noch weit mehr beigezogen werden, und immer mehr den ihnen durch dieses Gesetz zugehenden Schaden fühlen lernen, da ihnen nun nichts anders übrig bleibt, als Landwirthschaft zu treiben.

Prälat Hüffell: Es ist bei uns der Beschluß gefaßt worden, daß für die Zehntcapitalien Güter angekauft werden sollen; auf diese Art vermehrt sich die Landwirthschaft der Geistlichen noch mehr als bisher.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich muß darauf erwiedern, daß der Zehnte, aus welchem die Güter angeschafft werden, schon im Steuercapital ist, daß also in Beziehung auf die Steuercapitalien keine Aenderung vor sich geht, ausgenommen, daß sie statt Zehntsteuercapitalien, Grundsteuercapitalien haben werden. Wenn aus den Zehntablösungsgeldern Güter angeschafft werden, so bleibts hiernach beim Alten. Wenn aber die Anlage bei den Gemeinden geschieht, so kommen sie gar nicht ins Steuerkataster. Die Geistlichen können also in dieser Beziehung nur gewinnen, nie aber verlieren. Dabei übersieht man überhaupt, daß der Satz sehr wenig praktischen Werth hat; es ist nur die Rede von Vorausbeiträgen der Gemeindebürger, da wo die Gemeindeeinkünfte nicht bis zu einem Drittel hinreichen. Wer sich aber umsieht, wird finden, daß diese ein verhältnißmäßig sehr geringer Theil der Gemeinden berührt, weil die Gemeindeeinkünfte größtentheils über ein Drittel hinausreichen. Uebrigens der Rechtsgrund, aus welchem die zweite Kammer den Landwirthschafttreibenden beizieht, ist der, daß er von allen Gemeindeanstalten ohne Ausnahme den Genuß hat, und gleiche Vortheile genießt, wie der Gemeindebürger. Es ist zwischen dem Gemeindebürger und staatsbürgerlichen Einwohner, der Landwirthschaft oder Gewerbe treibt, in Beziehung auf die Theilnahme an den Vortheilen des Gemeindeverbands gar kein Unterschied. Die Consequenz im Sinne des Frhrn. v. Göler d. J. wird allerdings weiter führen, sie wird dahin führen, daß man den Landwirthschafttreibenden zum Präcipualbeitrag beizieht, gleichviel, ob er da wohnt, oder ob er einen Pächter hat. Der vorliegende §. ist aber ein Vermittlungsvorschlag der zweiten Kammer, nämlich, daß man den eigentlichen Ausmärker von dem Präcipualbeitrag frei läßt, obgleich zu seinem Beizug derselbe Rechtsgrund vorhanden wäre. Wird eingewendet, daß es im Interesse der Gemeinde liege, daß sich große Güterbesitzer im Orte aufhalten, so muß ich darauf hinweisen, daß es der Gemeinde frei gegeben ist, sie nicht nur von den Präcipualbeiträgen, sondern auch von andern Umlagen frei zu lassen. Die Gemeinde wird eine Freilassung beschließen ohne eine gesetzliche Verpflichtung, wenn ihr eigener Vortheil es erheischt. Wenn der Frhr. v. Göler sagt, es habe diese Bestimmung Ursache zu Streitigkeiten gegeben, so muß ich dieß widersprechen, es ist nur Streit entstanden in Beziehung auf die Frage, ob der staatsbürgerliche Einwohner, der das Gut selbst nicht treibt, sondern durch einen Pächter und Verwalter umtreiben läßt,

nach dem Sinne des §. 62 der Gemeindeordnung auch den Gemeindebürgern gleich zu behandeln sei. Ein weiterer Streit ist dem Ministerium nicht bekannt geworden, und diese Frage ist durch die neue Fassung entschieden, und so wüßte ich nicht, was noch weiter Zweifel erregen könnte; denn dieses ist leicht zu erkennen, ob Jemand eine eingerichtete Landwirthschaft in dem Sinne treibt, daß er höher besteuert werden kann.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich weiß nicht, wo die Grenzen zwischen einer eingerichteten Landwirthschaft und einem Güterbetrieb ohne eine eingerichtete Landwirthschaft liegen sollen; dieß ist immerhin ein streitiger Punkt. Ich muß aber auch noch darüber um Auskunft bitten, was es heißen soll, eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter treiben zu lassen, denn wenn alle die, welche ihre Güter verpachten, beigezogen werden sollen, so hätte man lieber sagen sollen, alle Güterbesitzer werden den Ortsbürgern gleichgehalten. Wenn hierüber nicht nähere Bestimmungen gegeben werden, so ist dieß ein offenbarer Mangel im Gesetz.

Rg. Comm. Min. Rath Bekk: In einem solchen Falle ist der Pächter in Bezug auf die Landwirthschaft nicht der Vertreter des Eigenthümers. Wenn aber eine für sich bestehende Landwirthschaft in Pacht gegeben wird, so daß der Pächter als der eigentliche Vertreter erscheint, und dieser die Landwirthschaft des Eigenthümers umtreibt, ohne das Vieh, Schiff und Geschirr für seine eigene Güter schon zu brauchen, dann ist es eine eingerichtete Landwirthschaft.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Es ist wahr, die Fassung des Gesetzes hat in vieler Hinsicht Schwierigkeiten, und wir haben auch diesen §. in der zweiten Kammer zu Gunsten des Vorschlags der ersten Kammer vertheidigt, und dadurch wenigstens so viel bezweckt, daß die zweite Kammer die Steuer nur auf diejenigen Güter, welche auf diese Weise gebaut werden, beschränkt hat. Diese Abänderung ist also in so fern den Gutseigenthümern günstig, als sie sich nur auf das Gut selbst bezieht, und die Waldungen, Häuser und Gefälle ausschließt. Wie schon Herr Ministerialrath Bekk bemerkt hat, ist die zweite Kammer von dem Grundsatz ausgegangen: wer auf diese Weise eine Landwirthschaft treibt, hat im Grunde alle Rechte und Vortheile aus dem Gemeindeverband, die ein Anderer hat. Sie hat aber doch nachgegeben, und deßwegen gesagt: „nur die staatsbürgerlichen Einwohner;" wenn also Jemand sechs Güter hat, und nur in einem Orte wohnen kann, so sollen alle andere nicht darunter begriffen seyn. Es ist dieß zwar allerdings eine kleine Anomalie, allein es liegt doch ein sehr geeigneter Vermittlungsvorschlag darin. Dem Herrn Prälaten Hüffell muß ich erwiedern daß das Gesetz, wie es hier vorgeschlagen worden ist, durch die Erhöhung der Congrua von 800 fl. auf 1000 fl. den Geistlichen eine große Begünstigung angedeihen läßt, abgesehen von dem allgemeinen Vortheile, daß überall das Gemeindevermögen erst verwendet werden muß, ehe zu Umlagen geschritten werden kann. Alle diese Vortheile zusammengerechnet könnten Sie doch wohl bestimmen, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten.

Geh. Hofrath Rau: Ich habe mich erhoben, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob die Majorität der Commission von ihrer Meinung abgegangen seie, und fühle mich verpflichtet, einige Worte hinzuzufügen, die sich an das anschließen, was die Herrn Commissäre aus dem Ministerium des Innern gesagt haben. Es ist dieß ohne Zweifel der Hauptpunkt, von welchem das Zustandekommen des ganzen Gesetzes abhängt, und der schon deßhalb eine ausführliche Berathung und sorgfältige Ueberlegung verdient. Ich gestehe, daß ich ungern dem §., wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat, meine Zustimmung gebe. Zwar ist es schwierig zu entscheiden, was die Gerechtigkeit fordern möge; für billig im hohen Grade aber muß ich es fortwährend halten, daß diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche Landwirthschaft treiben, nicht als Gemeindebürger behandelt werden. Wenn ich diesen §. für sich allein nehme, so könnte ich ebenfalls Gründe finden, mich gegen seine Annahme zu erklären, allein wir müssen den §. im Zusammenhang mit dem ganzen Gesetze betrachten, dessen Schicksal hier in Frage steht. Durch Erwägungen dieser Art nun gewinnt freilich die Sache eine andere Gestalt: einmal sind, wie schon bemerkt worden ist, nun die Gemarkungsausgaben mit den übrigen Gemeindeausgaben zusammengeworfen. Diese Gemarkungsausgaben aber kommen natürlich jedem Besitzer von Ländereien in der Gemeinde vollkommen zu Statten, und sind von bedeutendem Betrag. Hinsichtlich dieser ist es also auf keine Weise als unbillig zu betrachten, daß die staatsbürgerlichen Einwohner, die nicht selbst Gemeindebürger sind, doch auch wieder mitzahlen. Sodann ist der Unterschied zwischen der Fassung der zweiten und ersten Kammer in Hinsicht auf die praktischen Folgen nicht sehr groß, in vielen Gemeinden findet gar kein Unterschied Statt. Es handelt sich von der Beisteuer zu einem Drittel der Gemeindeausgaben Wo nun die Gemeindeeinkünfte schon dieses eine Drittel decken, da hat dieser §. gar keine Anwendung. Endlich muß ich noch auf den Umstand aufmerksam machen, daß die staatsbürgerlichen Einwohner nur wie Gemeindebürger steuern sollen, hinsichtlich derjenigen Objecte, mit denen sie ein Ge-

werbe oder eine Landwirthschaft treiben, so daß also die Waldungen, oder was sie sonst noch besitzen mögen, frei sind. Dieß ist hauptsächlich für die Klasse der begüterten staatsbürgerlichen Einwohner, welche sehr häufig Waldungen haben, ein bedeutender Vortheil. Wenn ich dieses Alles erwäge, so kann ich nicht umhin, mich wiederholt für die Annahme dieses §. zu erklären.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär die Frage, ob unter der Voraussetzung, wenn dieser §. nicht angenommen wird, das ganze Gesetz fallen werde; es läßt sich zwar hierüber nichts Gewisses bestimmen, aber aus den Verhandlungen der zweiten Kammer läßt sich doch entnehmen, ob man entschieden auf diesem §. beharren wird, oder nicht; denn das ganze Gesetz wegen diesem §. fallen zu lassen wäre nicht gut, obgleich auch die Mitglieder der Majorität bekennen, daß eine Unbilligkeit darin liege.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Im Voraus kann man dieß wohl nicht wissen; so viel ist aber richtig, daß man bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer über diese Frage fast einstimmig war, und der Streit drehte sich nur darum, ob nach dem Vorschlag eines Abgeordneten der zweiten Kammer der §. auf Diejenigen, die in der Gemeinde Landwirthschaft treiben, ohne gerade in der Gemeinde zu wohnen, auszudehnen sei. Dieser Antrag wurde mit einer kleinen Majorität in der zweiten Kammer verworfen. Derjenige nun, der hier angenommen worden ist, ist ein Vermittlungsvorschlag. Er ist ein solcher aus dem weitern Grunde, weil, wie schon der Herr Minister bemerkt hat, bei der ersten Beschlußfassung der zweiten Kammer der Satz aufgenommen war, daß die staatsbürgerlichen Einwohner, welche Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, rücksichtlich aller ihrer Steuercapitalien zum Präcipualbeitrag beigezogen werden sollen, während jetzt dieses Beitragsverhältniß beschränkt ist auf das Steuercapital von denjenigen Gütern oder Gegenständen, mit welchen das Gewerbe oder die Landwirthschaft betrieben wird. Es ist also in zweifacher Beziehung von der zweiten Kammer eine Nachgiebigkeit eingetreten.

Frhr. v. Göler d. J.: Ich kann eine Bemerkung darüber, daß man immer sagt, es sei nothwendig, daß das Gesetz zu Stande komme, nicht unterdrücken. Dieselbe Redensart wurde auch bei der Gemeindeordnung im Jahr 1831 gehört; und man hat nun ein Gesetz, von welchem man sobald als möglich wieder loskommen möchte. Wenn keine weitern Gründe für dieses Gesetz angeführt werden können, so muß ich wenigstens für meinen Theil bekennen, daß ich darin, nur ein Gesetz zu haben, wenn es auch ungerecht ist, kein besonderes Heil erblicken kann.

Oberforstmeister v. Reveu: Die Majorität der Commission, zu welcher ich zu gehören die Ehre habe, hat allerdings nicht gewünscht, daß die zweite Kammer auf diesem §. beharre, da sie seine theilweis ungerechte Bestimmung nicht verkennt; sie glaubte aber doch in demselben eine im Verhältniß zu dem früheren Gesetze günstigere Bestimmung zu erblicken, da früher die Ausmärker ohne allen Unterschied beitragen mußten, nunmehr aber der Grundsatz dahin abgeändert ist, daß die Gemeindeeinkünfte vorerst absorbirt seyn müssen.

Dieß war mitunter ein Hauptgrund, warum die Majorität Ihrer Commission auf diesen §. eingehen zu müssen glaubte; und ich gebe mir die Ehre, denselben Ihnen zur Annahme nochmals zu empfehlen.

Auf gehaltene Umfrage wird der §. 4 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen, eben so

§. 5.

zu welchem nichts erinnert wird.

§. 8 a.

Frhr. v. Göler d. Ae. wiederholt die Bemerkungen des Commissionsberichts, und wünscht die in demselben angezogene Erklärung der Regierungscommission.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Regierung kann natürlich keine Erklärung geben, anders zu handeln, als das Gesetz vorschreibt, sondern das Gesetz muß vollzogen werden. Was die Sache selbst betrifft, so hat die zweite Kammer namentlich deßhalb diesen Satz gestrichen, weil sie sagt, dieses hänge von den besondern Ablösungsgesetzen über die einzelnen Abgaben ab; je nach der Natur der Abgabe sei wohl zu unterscheiden, ob wirklich das Capital auf die Gesammtheit der Steuerpflichtigen oder auf die Corporation falle, oder ob eine Ausnahme zu Gunsten eines Berechtigten gemacht werden solle, darum könne man hier hinsichtlich solcher Ablösungscapitalien keine allgemeine Bestimmung geben, und ich glaube auch, daß dieses richtig ist. Was nun die bereits vorhandenen Ablösungsgesetze betrifft, so wird nach dem Zehntgesetz kein Zweifel darüber obwalten, daß das Capital nur von den Besitzern der zehntpflichtigen Güter bezahlt werden muß, namentlich ist dieß nicht nur im §. 13 gesagt, sondern es kömmt im §. 14 und 15 die nähere Vorschrift, und in dieser Beziehung könnte man beruhigt seyn. Was aber das Frohndgesetz betrifft, so ist ein Unterschied gemacht zwischen dreierlei Frohnden. Bei walzenden Frohnden ist kein Zweifel vorhanden; bei persönlichen Frohnden wird aber

ein Unterschied gemacht zwischen denjenigen Fällen, in denen die Gesammtheit aller Einwohner frohndpflichtig ist, und zwischen andern, in denen sich die Frohndpflicht nur auf Einzelne oder eine gewisse Klasse derselben bezieht. Bei den letztern ist es den Gemeinden freigegeben, den Betrag der Ablösungscapitalien von den Einzelnen wieder zu erheben, so daß also auch an keine Beeinträchtigung der Ausmärker zu denken wäre. Was aber die andern Fälle betrifft, wo wirklich das Frohndcapital auf die Gemeinde als Gesammtheit fällt, ohne daß sie etwas zurückerheben solle, da giebt der §. 8 Maß und Ziel. Hier ist nun das ganze Steuercapital als der Maßstab der Repartition genannt, jedoch im Voraus das Gemeindevermögen, und man kann also hier sagen, nicht nur aus den Gemeindeeinkünften, so weit sie reichen, muß das Ablösungscapital bezahlt werden, sondern aus dem Grundstock selbst. In dieser Beziehung glaube ich also, daß man zu Gunsten der Ausmärker dahin wird entscheiden müssen, daß das Gemeindevermögen verwendet werde, so daß das Ablösungscapital gewissermaßen wie eine Einnahmslast zu behandeln, und nur der Rest des Vermögens, beziehungsweise der davon übrigen Einkünfte zu andern Ausgaben verwendet werden muß, und daß daher, so weit dieser Betrag nicht mehr reicht, um 1/3 zu decken, die Präcipualbeiträge der Bürger dafür eintreten. Was den Blutzehnten betrifft, so ist das Gesetz in dieser Beziehung minder günstig, weil dort ausdrücklich gesagt ist, daß die Beträge auf die Gemeindekasse fallen; aber gerade bei dem Blutzehnten wird die Sache weniger praktisch seyn; erstens kommt dieselbe nicht oft vor, und wenn sie vorkommt, sind die Beträge sehr klein, so daß ich zweifle, ob es nur noch einige Gemeinden gibt, wo diese kleine Capitalien nicht schon bezahlt sind.

Frhr. v. Göler d. J.: Hinsichtlich des Frohndgesetzes muß ich nur noch anführen, daß in der Redaction der zweiten Kammer damals der Satz gestanden hat, in dem vom Herrn Regierungscommissär angeführten Falle sollen die Umlagen nur auf die Güter der Frohndpflichtigen gemacht werden. Dieser Satz war von der zweiten und von der ersten Kammer angenommen und nur durch ein Versehen bei der Redaction der ersten Kammer wurde er ausgelassen. Das Gesetz gieng auf diese Art an die zweite Kammer zurück, und die Annahme desselben, wie es jetzt ist, also gegen die Tendenz beider Kammern und selbst gegen die Intention der Regierung, wurde beschlossen. Wenn es nun aber nach seinem jetzigen Wortlaut durchgeführt werden soll, so frage ich, ob es nicht eine wahre Abscheulichkeit ist, daß ein Frohndberechtigter, dem seine Frohnden im zwölffachen Betrag abgelöst werden, noch im Wege der Umlagen den größten Theil daran beitragen muß. Bei dem Zehnten hat es wieder seine eigene Bewandtniß; wenn nämlich, wie es bisher geschehen seyn mag, in einer Gemeinde der Zehnte im Wege des Vertrags aufgehoben wird, so ist es gar nicht anders möglich, als daß die Gemeinde als moralische Person die Ablösungssumme übernimmt, denn dieses wird sich Niemand gefallen lassen, daß er den Beitrag von jedem einzelnen Pflichtigen zu fordern haben soll.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Gemeinde ist nur die vorschießende Schuldnerin und der §. 14 und 15 enthält die Vorschrift, wie der Betrag wieder einzuziehen sei, und wie zu diesem Zwecke die zehntpflichtigen Güter in verschiedene Klassen einzutheilen seien. Hier wird die Sache keinen Zweifel haben.

Reg. Com. Staatsmin. Winter: Es wird auch der Satz, wie er von Ihnen aufgenommen wurde, auf die frühern Fälle keinen Einfluß haben. Ich bin ganz der Ansicht wie der Herr Regierungscommissär, welcher vor mir sprach, und füge noch bei, daß, wenn diese Angabe des Frhrn. v. Göler d. J., woran ich übrigens zweifle, sich wirklich so verhält, dieß noch ein weit stärkerer Grund ist, diese Auslegung so anzunehmen.

Frhr. v. Gemmingen: Ich trage darauf an, die Fassung der ersten Kammer wieder ganz herzustellen.

Frhr v. Berckheim d. J. unterstützt diesen Antrag.

Der Antrag des Frhrn. v. Gemmingen wird bei der Abstimmung verworfen, dagegen wird die Fassung des §. 8 a nach der Fassung der zweiten Kammer beschlossen; eben so wird

§. 10.

ohne Bemerkung unverändert angenommen.

§. 14.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich trage darauf an, dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, in der Hoffnung, daß das Gesetz dann in der Folge nur um so eher einer Revision unterworfen werden wird.

Bei der Abstimmung wird der §. 14 nach der Fassung der zweiten Kammer angenommen.

§. 18 — 21.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter: Ich habe den Vorschlag dieser hohen Kammer in der zweiten Kammer unterstützt, und zwar aus meiner eigenen Ueberzeugung, aber es haben sich innerhalb und außerhalb dieses Hauses die meisten bürgerlichen Mitglieder und Leute aus allen Ständen entschieden dagegen erklärt, indem sie behauptet haben, es geschehe auf die jetzige Art in den Gemeinden viel mehr im Grunde auf eine weit kostenlosere Weise als früher; es würde auch die Annahme des Vorschlags

der ersten Kammer die Ortsvorgesetzten mehr beeinträchtigen, denn diese Arbeiten würden bei Frohnden nicht zu rechter Zeit und nicht auf eine so passende Weise verrichtet, und alles, was nun gemacht werde, werde viel dauerhafter durch Veraccordirung gemacht, so daß, wenn auch hie und da die Kosten der ersten Anlage größer seien, diese sich doch in der Regel später vermindern. Aus diesen Gründen hat die zweite Kammer die frühere Fassung vorgezogen; und ich glaube auch Ihnen dieselbe zur Annahme empfehlen zu können, da es genau betrachtet sich eigentlich nur um eine Umstellung des Grundsatzes handelt, und den Gemeinden nicht verwehrt ist, auch den von Ihnen gewünschten Weg zu wählen. Nach Ihrer Absicht sollen nämlich die Gemeinden in der Regel diese Dienste selber thun, nach der der zweiten Kammer sollen sie in der Regel versteigert werden; das Eine aber wie das Andere bleibt ihnen gesetzlich gleich freigestellt.

Auf gehaltene Umfrage beschließt die Kammer die §§ 18. — 21 nach der Fassung der zweiten Kammer wieder herzustellen.

§. 29.

Frhr. v. Göler d. Ae.: Ich muß nur bemerken, daß ich in der Minorität bin, und trage darauf an, die frühere Fassung wieder herzustellen, weil hiedurch allein den Anforderungen der Billigkeit entsprochen werden kann.

Frhr. v. Gemmingen unterstützt diesen Antrag.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Die Frage, ob Sociallasten überhaupt auf die Gemeindekasse übernommen werden können, ist nicht geändert, es bleibt bei dem aufgenommenen Satz, wornach die Sociallasten auf die Gemeindekasse übernommen und nur einzeln ausgeschieden werden können. Es handelt sich hier nur um die Frage, ob, wenn Sociallasten im Allgemeinen nicht auf die Gemeindekasse übernommen werden, sich aber nach Bestreitung der andern eigentlichen Gemeindeausgaben an den Einkünften noch ein Ueberschuß ergiebt, alsdann die Bürger berechtigt wären, ihre Betreffnisse an den Sociallasten aus jenem Ueberschusse zu bestreiten, ohne zugleich verbunden zu seyn, auch die Betreffnisse der Ausmärker daraus bezahlen zu lassen. Da nun diese Verhältnisse eigentlich privatrechtlich sind, so glaube ich, ist der Grundsatz, den die zweite Kammer dabei angenommen hat, billig, und es läßt sich nichts dagegen einwenden.

Auf gehaltene Umfrage erklärt sich die Kammer mit der Fassung des §. 29 nach dem Beschlusse der zweiten Kammer einverstanden.

Das ganze Gesetz mit sämmtlichen Modificationen wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Gen. Lieut. v. Stockhorn Namens der Budgetcommission Bericht über den Tit. V. des eigentlichen Staatsaufwands für 1835 und 1836 „Kriegsministerium."

Beilage Ziffer 165.

Die Kammer beschließt mit Genehmigung der Regierungscommission die Berathung in abgekürzter Form.

Reg. Comm. Reg. Dir. v. Reck: Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Das Kriegsministerium ist bei Aufstellung des Militäretats von dem Grundsatze ausgegangen, daß von den Ständen die Summe gefordert werden müsse, welche nöthig ist, um militärische Zwecke zu erreichen, aber auch nicht mehr, als nöthig. Es hatte sich dabei vorgenommen, weder durch die Stimmen, die im Allgemeinen sich über die Höhe des Militäraufwandes erhoben haben, irre machen zu lassen, noch den Stimmen nachzugeben, welche diesen Aufwand oft noch für zu gering und unzureichend halten mögen. Das Resultat sorgfältiger Berathung und gründlicher Berechnung ist im Budget niedergelegt, und jede höhere Position ist bis ins kleinste Detail nachgewiesen. Es muß für das Kriegsministerium allerdings erfreulich und beruhigend seyn, daß Ihre verehrliche Commission ihm das Zeugniß ertheilt hat, daß es in seinem Bestreben glücklich gewesen sei. Es muß diese Anerkennung doppelt erfreulich seyn, da sie aus dem Munde eines hocherfahrenen und allgemein hochgeschätzten Generals kommt. Dessen ungeachtet hat die zweite Kammer doch nach ihrer Ueberzeugung geglaubt, in verschiedenen Positionen, theils in größern und kleinern Summen den Betrag von 32,000 fl. pro 1835 abziehen und mit kleinen Modificationen auch einen Abzug für das Jahr 1836 machen zu müssen. Die Regierungscommissäre haben in der Ueberzeugung, daß nur gefordert war, was recht ist, bei jeder Position gegen den Abzug gesprochen und nachgewiesen, daß er unmöglich seie. Das Resultat der Abstimmung in der andern Kammer liegt Ihnen zu Ihrer Beschlußfassung vor. Ich kann mich, um Wiederholungen zu vermeiden, und im Interesse der Zeitersparniß der Mühe entheben, über die einzelnen Positionen etwas zu sagen, da ein so gründliches und gediegenes Urtheil über das Ganze gefällt worden ist. Im Allgemeinen muß ich nur, um Mißverständnissen zu begegnen, bemerken, daß die Standestabelle, wie sie unter Lit. 3 dem Budget beigedruckt ist, genau den completten effectiven Stand nachweist, welchen das Großherzogthum Baden vermöge seiner

Bundespflicht zu halten hat, und daß derselbe Stand in's Budget übertragen ist. Ihre verehrliche Commission hat durchgängig die Ansichten des Kriegsministeriums für gerechtfertigt erklärt, und nur bei zwei Posten, nämlich bei der Generalkriegskasse und Transportkosten hat sie einen kleinen Abzug als gegründet zugegeben. Ich muß, ohne im Geringsten der verehrlichen Commission nahe zu treten, auch hier im Allgemeinen anführen, daß getreu der oben schon ausgesprochenen Ansicht auch hier nicht ein Kreuzer mehr als nöthig war, verlangt ist, und ein Abzug nicht wohl ausführbar wäre, um auf der einen Seite die Diener etwas zu verkürzen, und auf der andern Seite der Kriegskasse eine Last aufzulegen, für welche sie nicht ganz dotirt zu seyn scheint.

Die einzelnen Budgetpositionen werden sofort von dem Berichterstatter vorgelesen, und die Kammer erklärt sich mit denselben unter den von der Commission gemachten Vorbehalten einverstanden.

Geh. Hofrath Rau: Ich muß bei dieser Gelegenheit die verehrliche Regierungscommission um eine Auskunft bitten, weil es unter den dermaligen Umständen schwer ist, daß die Mitglieder der einen Kammer von dem, was in der andern geschieht, vollkommene Notiz erhalten. Ich wünsche nämlich zu wissen, ob die Nachforderung in Beziehung auf den vorgelegten Gagetarif noch nicht in der andern Kammer bewilligt ist. Ich wünsche um so mehr, daß dieses geschieht, weil dieser Gagetarif etwas sehr Billiges und durchaus Zweckmäßiges enthält. Je langsamer in unserer Friedenszeit das Aufsteigen zu einem höheren Dienstgrade erfolgt, desto mehr muß man darauf denken, den verdienten Mitgliedern des Wehrstandes einige Verbesserung ihrer ökonomischen Lage nach Maßgabe ihrer Dienstzeit zu verschaffen.

Reg. Comm. Reg. Dir. v. Reck: Das Budget ist als ein abgeschlossenes Ganzes aufgestellt worden, nach dem Gagetarif, wie er bisher bestanden hat. Der neue Gagetarif ist unabhängig von der Budgetberechnung, so daß, wenn dieser Gagetarif bewilligt wird, noch eine Summe von 21,000 fl. aufgenommen werden muß. Zu meinem Bedauern muß ich aber sagen, daß dem Anschein nach der Gagetarif nicht mehr zur Erörterung und Berathung in der zweiten Kammer kommen dürfte.

Reg. Comm. Oberst v. Lasollaye: Ich erlaube mir, dem Herrn Geh. Hofrath Rau meinen Dank auszusprechen für die Anregung dieser Sache, deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit er hiedurch anerkannt hat, und dessen Ansichten gewiß von sämmtlichen Mitgliedern dieser hohen Kammer getheilt werden.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich kann es nur bedauern, daß an diesem Landtag dieser Gegenstand seine Erledigung nicht mehr finden soll, da eine Besserstellung der Officiere doch gewiß sehr zu wünschen ist; ich hoffe jedoch, daß dieselbe dennoch bewirkt werden könne.

Reg. Comm. Reg. Dir. v. Reck: Die Regierung wird sich diese Sache gewiß sehr angelegen seyn lassen. Mit meiner vorigen Bemerkung wollte ich jedoch nicht sagen, daß nun in der Sache vor der Hand nichts mehr geschehen könnte, sondern ich wollte damit nur andeuten, daß die Berathung des Budgets jedenfalls durch diesen Gegenstand nicht aufgehalten werde.

Reg. Comm. Oberst v. Lasollaye: Zur Position „Militärgerichtsbarkeit" muß ich nachträglich darauf aufmerksam machen, von welcher irrigen Ansicht die andere Kammer in Beziehung auf die Beurtheilung des Geschäftsgangs und hauptsächlich der Beschäftigung der Mitglieder des Oberkriegsgerichts ausgegangen ist. Durch eine sonderbare Verwechslung der Begriffe in Beziehung auf dieses Geschäft wurde unter anderm angenommen, daß ein oder mehrere Kriegsbeamte dort überflüssig seien; es wurde nicht darauf Rücksicht genommen, daß dieselben Beamten, die beim Oberkriegsgericht functioniren, noch bei den übrigen Branchen des Kriegsministeriums angestellt sind, volle Beschäftigung finden, und dort sehr nützliche Dienste leisten. Unter ander anderm führen dieselben Kriegsräthe, welche bei dem Oberkriegsgericht functioniren, noch Processe, welche das Kriegsministerium als solches in der Lage ist, führen zu lassen. Sie haben besondere Zweige der Administration, nämlich ein besonderes Respiciat, und der eine davon ist bei der Wittwenkassecommission angestellt. Ihre Leistungen sind wirklich so, daß man dem Fleiße und der ausgezeichneten Thätigkeit dieser Beamten die volle Anerkennung zollen muß.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich kann nur bestätigen, was der verehrliche Redner vor mir sagte, muß aber noch eine weitere Beschäftigung des Kriegsministeriums anführen. Ein Rath davon ist nämlich dem Armeecorpscommando als Rechtsbeistand zugetheilt, und bezieht für dieses Geschäft nichts; dieses Commando hat die stand- und kriegsgerichtlichen Urtheile zu bestätigen, wozu es natürlich eines Juristen bedarf. Wenn nicht ein Mitglied des Kriegsministeriums dieses Geschäft ferner versieht, so wird es die Folge haben, daß ein eigener Rechtskundiger angestellt werden muß.

Reg. Comm. Oberst v. Lasollaye: Die hohe Kammer wird meine Behauptung in dem, was der verehrte Redner so eben gesagt hat, nur noch mehr bestätigt finden. Bei der Art, mit

welcher das Budget in der andern Kammer, ich möchte sagen durchgejagt worden ist, fand ich nicht Gelegenheit, den Gegenstand so zu detailliren, wie ich mir früher vorgenommen hatte.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Die Commission hat schon Gelegenheit genommen, dieses Anerkenntniß in ihrem Berichte niederzulegen. Ich hatte auch vor, bei der Discussion dieses Gegenstandes mündlich noch einige Erläuterungen und Bemerkungen nachzutragen; allein die beiden geehrten Redner vor mir haben mich nunmehr dessen überhoben.

Zur Position „Landesvermessung" bemerkt Geh. Hofrath Rau: Ich habe mich nicht erhoben, gegen diese Position Einwendungen zu machen, sondern im Gegentheil meine Freude darüber auszusprechen, daß die andere Kammer dasjenige, was die Großherzogliche Regierung verlangte, auch bewilligt hat, obgleich die Commission der andern Kammer auch große Bedenklichkeiten fand. Wir haben die Hoffnung, den Plan, den man für dieses wichtige Geschäft entworfen hat, in sechs Jahren zu erhalten; wenn dieses wirklich in Ausführung kömmt, mit einem Aufwande im Ganzen von 170,000 fl. zu dem, was bisher schon geschehen, so erhalten wir eine ganz vollständige Karte des Großherzogthums. Ich brauche kaum darauf aufmerksam zu machen, von welcher Wichtigkeit für alle herrschaftliche Verwaltungen und namentlich in militärischer Beziehung eine gute, genaue, dem jetzigen Stande der geographischen Wissenschaften entsprechende Landeskarte ist, und daß man auf den heutigen Zustand der Geographie eine große Rücksicht zu nehmen hat, davon habe ich mich bei einer neuerlichen Besichtigung dieses Instituts überzeugt, während unsere Voreltern zufrieden gewesen wären, wenn sie nur eine genaue Kenntniß von der horizontalen Lage gehabt hätten; während sie mit außerordentlich großen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, erhalten wir eine Vorstellung des Landes und seine Erhebung über der Meeresfläche, so daß das ganze Bild auf diese Weise sehr schön zu Stande kommt. Ich kann diese Gelegenheit nicht unbenützt lassen, um der Leitung dieses Instituts meine Achtung und vollkommenen Beifall zu bezeugen. Der Maßstab, in welchem man jetzt arbeitet, nämlich der 1/25,000theilige ist hinreichend für viele Zwecke, namentlich für das Militär, für andere aber, wie für finanzielle, reicht er nicht hin. Es wäre vielleicht zweckmäßig gewesen, wenn man die so nöthige Vermessung der Domänenverwaltungen damit in Verbindung gesetzt hätte, weil die Ausgaben von den Geometern an Ort und Stelle nicht viel mehr würden betragen haben, wenn man ihnen den Auftrag gegeben hätte in einem größern Maßstab zu arbeiten. Es ist bekannt, daß man bei Katastervermessungen den 2000theiligen, bald den 3000theiligen annimmt; für Waldungen und für Gegenden, die sehr parcellirt sind, den 5000theiligen; in Frankreich und Baiern ist dieser auch als Regel angenommen. Es wird sich ermitteln, wie viel es mehr würde gekostet haben, die Waldungen des Staats in diesem größern Maßstabe zu messen. Wenn übrigens eine Verbindung dieser beiden Zwecke für den Augenblick nicht wohl ausführbar wäre, so ist für die Zukunft nichts verloren, weil die Hauptbasis dieser Vermessung immer das trigonometrische Netz bleibt. Dieses wird das topographische Bureau ermitteln, mit einer Genauigkeit, welche die Unkundigen in Erstaunen setzt. Diese Netzpunkte, welche im ganzen Lande bestimmt werden, bilden eine ganz unzerstörbare Basis, deren man sich bei jeder Detailmessung bedienen kann. Jeder Geometer wird sich bei dem topographischen Institute die bestimmten Dreieckspunkte auf seinen Meßtisch auftragen lassen, und auf diese Weise wird er mit einer großen Sicherheit und Zeitersparniß operiren, denn es ist alsdann nicht mehr nöthig, eine Basis zu suchen. Die Triangulirung gewährt daher einen sehr großen Vortheil.

Das Präsidium bringt nunmehr die Anträge der Commission hinsichtlich der von der zweiten Kammer in einer Adresse besonders gefaßten Beschlüsse zur Berathung. Da nichts gegen dieselben erinnert wird, so werden sie bei der Abstimmung angenommen, wie folgt:

1) der Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beizutreten: „durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen, hinsichtlich welcher durch das topographische Bureau bereits vermessenen und aufgenommenen Landesgegenden eintretenden Falls die Arbeiten jener Landesanstalt durch Abgaben von Copien auf Kosten der Betheiligten benützt werden können."

2) Von der Bitte: „dahin wirken zu wollen, daß das Landescontingent des Großherzogthums, und vorzüglich die Cavallerie vermindert werde," Umgang zu nehmen.

3) Der Bitte: „näher untersuchen zu lassen, auf welche Weise die Formation des Großherzoglichen Armeecorps weniger kostspielig eingerichtet werden könne, sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militäretat zu Grund zu legen, und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen der Kammer vorschlagen zu lassen," nicht beizutreten; und eben so dem

vierten Punkte der Adresse: „die Frage in nähre Berathung ziehen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, die Invalidenanstalt eingehen, und den Invaliden ange-

messene Pensionen anweisen zu lassen," den Beitritt zu versagen.

Geh. Hofrath Rau bittet das Präsidium um das Wort, und trägt vor: Sie haben, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! vor einigen Tagen eine Commission gebildet, um über die Mittheilung der zweiten Kammer wegen des Drucks der v. Rotteck'schen Motion einen Bericht zu erstatten. Ich habe die Ehre Vorsitzender dieser Commission zu seyn, die aus dem Herrn Professor Zell, dem Herrn Oberforstmeister v. Reveu und mir besteht. Aus Auftrag derselben habe ich nun einige Worte zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Die Aufgabe, zu der wir berufen worden, ist eine schwierige und wichtige. Wir würden Ihr Vertrauen nicht verdient haben, wenn wir nicht den Muth und die Kraft in uns fühlten, diese Aufgabe rücksichtslos zu lösen. Wir erklären uns hiezu bereit, aber wir haben doch einige Betrachtungen angestellt, die uns bestimmen, einen Vorschlag der hohen Regierung vorzulegen. Der Gegenstand ist, wie gesagt, von einer eigenthümlichen Schwierigkeit. Von der einen Seite sind die Mitglieder jeder Ständeversammlung allen spätern Kammern unsers Großherzogthums dafür verantwortlich, daß sie dasjenige, was Verfassung und Geschäftsordnung ihnen zutheilt, zu erhalten sich bestreben, und eine Beeinträchtigung ihrers Wirkungskreises zu verhindern suchen, auf der andern Seite tritt hier eine Rücksicht auf zarte und wichtige Bundesverhältnisse ein, eine Rücksicht, die natürlich die sorgfältigste Beachtung erfordert.

Ich bin von Ihrer Commission beauftragt, eine Verstärkung dieser Commission um zwei Mitglieder vorzuschlagen. Wir sind der Meinung gewesen, daß der Antrag, den die Commission wird zu stellen haben, eine stärkere Bürgschaft darbieten und ein größeres Vertrauen einflößen wird, wenn er von einer größeren Zahl von Mitgliedern ausgeht, und vielseitig beleuchtet wird, zumal da der Gegenstand zunächst ein publicistischer ist. Bei dem nahen Schlusse des Landtags getraue ich mir übrigens nicht mehr zu versprechen, daß diese Commission noch einen Bericht wird erstatten können, denn darüber ist gewiß nur eine Meinung, daß bei einer so erheblichen Sache es unverantwortlich wäre, die Erledigung auf Kosten der Umsicht und Gründlichkeit zu übereilen, um sie nur gerade noch in dieser Sitzung zu Stande zu bringen.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich unterstütze diesen Antrag; muß übrigens bekennen, daß ich den Gegenstand weniger wegen seinen Folgen, als seiner Natur nach für wichtig halte.

Der Antrag des Geh. Hofraths Rau, die Commission um zwei Mitglieder zu verstärken, wird von der Kammer genehmigt.

Reg. Comm. Finanzmin. v. Böckh bringt nunmehr den abgeschlossenen Vertrag der Großherzoglich Badischen Regierung mit der Königlich Würtembergischen und der Großherzoglich Hessischen über die Regulirung der Neckarschiffahrt, insbesondere der Zölle zur Kenntniß der Kammer, mit dem Bemerken, daß derselbe wegen besonderer Verabredung mit den beiden andern contrahirenden Staaten, wo er noch der landständischen Zustimmung unterworfen werden müsse, einstweilen nur als Provisorium verkündet werden könne.

Dieser Gegenstand wird an eine Vorberathung verwiesen, und die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:
Frhr. v. Reveu.
Frhr. v. Berckheim.

Dreiundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 24. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Göler d. Ae.
des Frhr. v. Göler d. J.,
des Frhrn. v. Gemmingen,
des Majors Frhrn. v. Türkheim, und
des Frhrn. v. Rüdt.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Ministerialrath Frey.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, die Beschlüsse über das Budget der Postadministration, der Einnahmen des Justizministeriums, und des Ministeriums des Innern, der Cameraldomänenadministration, der Salinenverwaltung, der Berg- und Hüttenverwaltung, der Münzverwaltung und der Amortisationskasse betreffend.

Beilage Ziffer 166 (ungedruckt).

2) Eine weitere Mittheilung derselben, die Beschlüsse über das Budget der allgemeinen Kassenverwaltung, der Forstdomänenverwaltung und Steueradministration betreffend.

Beilage Ziffer 167 (ungedruckt).

3) Eine weitere Mittheilung derselben, die Betriebsfond betreffend. Beilage Ziffer 168 (ungedruckt).

4) Eine weitere Mittheilung derselben, die Regulirung der Pensionen von den Feldzügen 1806, 1807, 1809 und 1813 betreffend.

Beilage Ziffer 169 (ungedruckt).

5) Eine Eingabe des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert, worin derselbe um Auszahlung seines angeblich noch rückständigen Sustentationsgehalts und um Entlassung aus dem Großherzoglichen Staatsverband bittet.

Beilage Ziffer 170 (ungedruckt).

Die Mittheilungen sub 1 — 4 werden an die Budgetcommission, und die sub 5 an die Petitionscommission verwiesen.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung die zur Begutachtung der Vorstellung der zweiten Kammer über das Druckverbot der v. Rotteck'schen

Motion gewählte Commission mit zwei weitern Mitgliedern, nämlich dem Frhrn. v. Landenberg und dem Frhrn. v. Göler d. Ae. verstärkt worden sei.

Geh. Hofrath Rau: Ich benutze diese Gelegenheit, um zu bemerken, daß es, ungeachtet es zweimal versucht wurde, nicht möglich war, diese Commission vollständig zu versammeln, was ich nur darum berichte, damit auf mich kein Vorwurf einer Versäumniß falle.

Prof. Zell und Oberforstmeister v. Reveu, welche in der Commissionssitzung anwesend waren, bestätigen dieß.

Das Präsidium bringt ferner zur Kenntniß der Kammer, daß dem Frhrn. v. Gemmingen auf sein Gesuch ein Urlaub von einigen Tagen bewilligt worden sei.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Geh. Hofrath Rau Namens der Budgetcommission Bericht über das gesammte Einnahmenbudget.

Beilage Ziffer 171.

Mit Genehmigung der Regierungscommission wird die Berathung in abgekürzter Form sogleich nach Verlesung jedes einzelnen Titels beschlossen.

Zu A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Postadministration, wird nichts erinnert, und die Einnahmenposition genehmigt; eben so

B. Justizministerium, Zucht- und Correctionsanstalten.

Dasselbe findet Statt, bei

C. Ministerium des Innern bei den Rubriken, Siechenanstalt, Irrenanstalten, allgemeines Arbeitshaus, Fluß- und Straßenbauverwaltung und Landesgestütsverwaltung.

Zur Rubrik: Amtskassenverwaltung stellt Geh. Hofrath Rau die Frage: ob das Finanzministerium mit dem berechneten Zuschuß der Stadt Karlsruhe, hinsichtlich der Besoldung der Polizeidiener, einverstanden sei.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Diese Sache ist jedenfalls noch der nähern Untersuchung bedürftig. Der Zuschuß der Stadt Karlsruhe, welchen die Budgetcommission der zweiten Kammer in Antrag gebracht hat, ist von der letztern mit Stimmeneinhelligkeit ins Budget aufgenommen worden. Die Regierung hat sich dieser Aufnahme nicht widersetzt. Es wird sich zeigen, in wie fern dieser Posten effectuirt werden kann.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich habe schon früher den Wunsch ausgesprochen, daß man in das Budget eine Summe für Visitationen der verschiedenen Staatsstellen durch die Commissäre der Regierung aufnehmen möge. Einer der Herrn Regierungscommissäre hat bemerkt, es bestünden schon solche Commissionen bei dem Ministerium des Innern und der Justiz, allein es ist zu wünschen, daß solche Visitationen auch auf die untergeordneten Anstalten ausgedehnt werden, wie dieß beim Finanz- und Kriegsministerium mit großem Nutzen geschieht. Wenn diese Visitationen bei den höhern Behörden angewendet werden, so muß man sie auch auf alle übrigen Zweige der Verwaltung ausdehnen.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Auf jene Verwaltungszweige des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und des Innern, womit Geld- und Naturalverrechnungen verbunden sind, wurde bereits das Institut der Finanzinspection ebenfalls ausgedehnt; namentlich ist diese Anstalt in neuerer Zeit auch auf die Universitätskassen ausgedehnt worden. Was die periodischen Dienstvisitationen der übrigen Staatsverwaltungsstellen betrifft, so dürfte dieser Gegenstand bei Berathung des Budgets über den eigentlichen Staatsaufwand zur Sprache zu bringen seyn.

E. Finanzministerium.

Zur Position allgemeine Kassenverwaltung wird nichts erinnert, und dieselbe genehmigt.

Cameraldomänenadministration.

Prälat Hüffell: Ich erlaube mir hier einige Bemerkungen. Bekanntlich ist in dem Domanialvermögen, was hier angegeben ist, das ganze evangelische Kirchenvermögen des altbadischen Landes enthalten, und seit dem Jahr 1813 so gut als einverleibt. Man hat bisher gehofft, es werde die eben so billige als gerechte Absonderung bewirkt, und der Kirche dasjenige wieder zurückgegeben werden, was ihr gebührt. Die Generalsynode hat bei Gelegenheit ihrer Zusammenkunft über diesen Gegenstand gesprochen, und ich wünsche denselben von Zeit zu Zeit wieder in Anregung gebracht zu sehen, damit er nicht vergessen wird. Vielleicht ist der Herr Regierungscommissär so gefällig, etwas darüber zu bemerken, ob Hoffnung vorhanden sei, oder nicht; denn, wenn man uns entgegnet, die Kirche würde nichts dabei gewinnen, nun so ist die Kirche bereit, den Verlust zu tragen. Es kann dieß nicht wohl der Grund seyn, warum man die Trennung nicht bewirkt, und glaubt man, daß das Kirchenvermögen besser verwaltet werde auf die bisherige Art, so muß ich zwar der bisherigen Administration meine Achtung bezeugen; aber ich

glaube, die Kirche bedarf keines Vormunds, und wird ihr Vermögen ebenfalls gut verwalten.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Es ist ohne Zweifel dem verehrten Redner vor mir als Mitglied des Ministeriums des Innern, evangelische Kirchensection, bekannt, daß dieser Gegenstand, namentlich die Ausscheidung des Kirchenvermögens von dem Domanialvermögen, seit mehreren Jahren in Verhandlung lag; allein es ist klar, daß dieses umfassende und schwierige Operat nicht so schnell zu Stande gebracht werden kann, als dieß vielleicht von Seite Derjenigen gewünscht wird, die mit dem Umfang und der Schwierigkeit des Geschäfts nicht genug bekannt sind. In wie fern die Ausscheidung den Erfolg haben wird, welchen sich die Geistlichkeit davon verspricht, muß vorerst dahingestellt bleiben. Absicht ist es, diese Frage zur Entscheidung zu bringen; allein, es läßt sich mit Bestimmtheit nicht vorhersagen, wann sie erfolgen wird.

Prälat Hüffell: Ich beruhige mich bei dieser Erklärung um so mehr, als ich bei der bekannten Gerechtigkeitsliebe unserer Staatsverwaltung kaum für möglich halten kann, daß man eben so billigen als gerechten Ansprüchen von Seiten der Kirche kein Gehör geben werde, und als es überhaupt im Interesse der Domänenverwaltung liegen muß, das Kirchenvermögen auszuscheiden. Ich werde jedoch diese Sache von Zeit zu Zeit wieder in Anregung bringen, damit endlich ein erwünschtes Resultat herauskommt.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Was die im Commissionsbericht zur Sprache gebrachte Revision des Brückengeldtarifs an der Rheinbrücke zu Mannheim betrifft, so wird dieselbe im Laufe dieser Budgetperiode Statt finden.

Wenn man indessen von der Voraussetzung ausgehen wollte, daß der größte Theil des hieher bezüglichen im Budget der Cameraldomänenadministration erscheinenden Ertrags die reine Einnahme bilde, so würde man sich sehr irren, weil die Zinsen aus dem Betriebscapital, die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Unterhaltungskosten, welche letztere periodisch von großem Belange sind, einen bedeutenden Theil der Roheinnahme absorbiren.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Die Brücke in Mannheim ist sehr gut unterhalten, und kostet deßhalb auch viel; während andere Brücken bei Eisgängen abgetragen werden mußten, ist diese allein stehen geblieben. Ich halte aber dennoch eine Ermäßigung des Brückengelds für nöthig, und glaube nicht, daß die Einnahme sich deßwegen vermindern werde, weil der Verkehr immer lebhafter wird.

Auf gehaltene Umfrage wird obige Einnahmsposition genehmigt.

Forst-, Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung.

Oberforstmeister v. Reyen: Ich finde mich veranlaßt, in Beziehung auf die Forstadministration Einiges zu bemerken: Es ist in der andern Kammer ziemlich lebhaft von der fernern Beibehaltung oder Entlassung der Waldhüter vom Fach die Rede gewesen, und ich fühle mich als Forstmann veranlaßt, hierüber einige Aufklärung zu geben. Diese Leute sind keine andere, als diejenigen, welche früher unter dem Namen „Jägerpursche" in dem niedern Forstwesen geprüft und recipirt worden sind. Durch diese Reception hat ihnen der Staat Hoffnung auf künftige Anstellungen gemacht. In Folge der neuen Forsteinrichtung ist nun dieß Institut eingegangen, und man ist auf das Mittel gerathen, diese Leute, die sich nicht zu Bezirksförstern eignen, dadurch schadlos zu halten, daß man sie zur Hut der Domänenwaldungen verwendet hat; wobei man auch noch auf gewisse Gegenden Rücksicht nahm, wo die Anstellung von bürgerlichen Waldhütern, die in so inniger Berührung mit ihren Gemeindegenossen stehen, nicht zweckmäßig schien. Ich muß doch sehr bitten, auf die Lage dieser Leute, welche gewiß auf eine so zweckmäßige Art verwendet werden, und deren Geschäft durchaus nicht so leicht und unbedeutend ist, wie in der andern Kammer behauptet werden wollte, geeignete Rücksicht zu nehmen, da sich die Zahl derselben ohnehin durch die neue Zollanstalt, wohin bereits mehrere abgegangen seyn sollen, in Bälde sehr vermindern wird.

Geh. Hofrath Rau: Ich freue mich, durch diese Erklärung dasjenige vollständig bestätigt zu sehen, was der Commissionsbericht hierüber bemerkt hat.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Die zweite Kammer hat, wie der Herr Berichterstatter dieser hohen Kammer es bereits ausgeführt hat, zwei Abänderungen vorgenommen, nämlich die Erhöhung der Einnahme vom Holzertrag, und die entsprechende Erhöhung der correspondirenden Ausgabenrubrik. Die Regierung hat sich indessen nicht für berufen erachtet, erhebliche Einsprache dagegen zu machen, weil die beschlossene Abänderung im Verhältniß zu dem ursprünglich angenommenen Budgetsatz von keiner großen Erheblichkeit ist, und die Einnahme vom Holzertrag durch Schätzung nicht wohl zu ermitteln ist. Zur Festsetzung dieser Einnahmsposition hat man zur Zeit

gar keinen andern sichern Maßstab, als die Resultate jüngstvergangener Jahre. Bei Aufstellung des Budgets ist man von der Erfahrung in den Jahren 1831/32 und 1832/33 ausgegangen, und nach dieser wird der Ertrag annähernd kein anderer seyn, als der von der Regierung berechnete; denn zieht man auch das Ergebniß des Jahrs 1833 bis 1834 mit in die Berechnung, so sinkt der Durchschnittsertrag noch weiter herab.

In dem Bericht der zweiten Kammer Seite 47 ist zwar bemerkt, daß etwa ein Viertel der außerordentlichen Einnahme mit circa 22,000 fl. von Windfällen, welche sich im Jahr 1833 auf 1834 ergaben, wieder angenommen werden könne, allein diese Annahme ist nicht gegründet, weil nicht in jedem Jahr solche außerordentliche Naturereignisse sich ergeben, und auf die gewöhnlichen Windfälle bei Ausmittelung der Einnahme von Holzertrag, unter der Rubrik „Holzertrag," woselbst der Erlös verrechnet ist, schon Rücksicht genommen wurde.

Ein anderer Grund der beschlossenen Erhöhung der in Frage liegenden Position liegt darin, daß die Holzpreise fortwährend im Steigen begriffen sind. Man kann diese Thatsache zwar nicht widersprechen, allein daß dieses Steigen der Holzpreise nicht das einzige entscheidende Moment zu Bestimmung der Einnahmsposition bildet, geht schon daraus hervor, daß die Einnahmen vom Holzertrag nicht progressiv steigen, sondern abwechselnd fallen und steigen. Auch der andere Umstand, der hierbei noch in Anregung gekommen ist, nämlich der erleichterte Absatz des Holzes in das Ausland, läßt sich in Zahlen nicht ausdrücken, daher es am Geeignetsten gewesen seyn würde, bei denjenigen Principien stehen zu bleiben, welche der Bearbeitung des Budgets im Allgemeinen zu Grund gelegt worden sind.

Was nun die zweite Abänderung, nämlich die Erhöhung der Ausgaben für die Zurichtung der Waldproducte betrifft, so ist dieselbe nur dann angemessen, wenn wirklich eine größere, als die ursprünglich angenommene Quantität Holzes geschlagen wird; auf einem Irrthum aber beruht es, daß die Position XIV. Kosten des Gefälleinzugs und Verrechnung nicht ebenfalls erhöht worden ist.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag, den Budgetsatz anzunehmen, gebilligt.

Prälat Hüffell: Zur Rubrik „Münzverwaltung" habe ich noch zu bemerken, daß ich vollkommen die Ansicht im Commissionsbericht theile, daß es doch ja in Aufstellung eines gleichen Münzfußes bei den Gulden und Kreuzern bleiben möge; ich habe noch einen besondern Grund dabei, indem, wenn nach Thalern und Groschen gerechnet wird, die Gegenstände um so theuerer kommen. Es ist eine in der Erfahrung begründete Erscheinung, daß sich der Werth der Bedürfnisse nach dem Münzfuße richtet, und daß man da, wo man nach Thalern und Groschen rechnet, theuerer lebt, als da, wo man nach Gulden und Kreuzern zählt.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich theile diese Ansicht vollkommen, und bitte, daß dieser Wunsch zu Protokoll niedergelegt werden möge.

Steueradministration.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Bei der Position XI. „Gebühren der Amtsrevisoren" hat die zweite Kammer eine Erhöhung eintreten lassen, welche bei der Gesammtabstimmung außer Acht geblieben ist. Diese in 277 fl. bestehende Erhöhung muß daher der Hauptsumme beigeschlagen werden.

Was die bereits in dem Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer und bei der Discussion über das Budget der Steuerverwaltung, von mehreren Mitgliedern derselben gewünschte Abänderung der Gesetzgebung über die Weinaccise betrifft, so würde ihr die Regierung jetzt mit größerer Bereitwilligkeit entgegenkommen, als je; denn obwohl dem Princip nach die Erhebung der Weinaccise mit Rücksicht auf den Werth des Weines den Forderungen einer gerechten Besteuerung entspricht, so lehrt doch die tägliche Erfahrung, daß solche in der Wirklichkeit nicht erreicht, sondern daß vielmehr die Absicht des Gesetzes durch unrichtige Declaration der Weinpreise in der Regel vereitelt wird.

Während diese Thatsache den Charakter der Notorietät angenommen hat, und bisher umsonst Mittel zur Abhilfe aufgesucht worden sind, hat sich der früher bestandene sehr beträchtliche Unterschied zwischen den wirklichen Weinpreisen der verschiedenen Landesgegenden durch Verbesserung der Weinzucht in solchem Maße vermindert, daß es jetzt wenigstens zweifelhaft seyn dürfte, ob nicht durch die Fixirung der Auflage auf die Weinconsumtion eine gleichförmigere Besteuerung eintreten würde, als durch die Erhebung derselben nach den fatirten Kaufpreisen.

Durch die Fixirung würde einer Menge von Unterschleifen vorgebeugt, die Verwaltung vereinfacht, und überdieß auf indirecte Weise auf Veredlung der Weinproduction hingewirkt. Auch in Absicht auf die ordinären Weine des Auslandes, namentlich der rheindaier'schen Weine, welche mit sehr unrichtigen und nicht zu controlirenden Preisdeclarationen eingehen, würden die inländischen Weinproducenten in der Fixirung der Abgab

einigen Schutz finden können. Ob schon anerkannt werden muß, daß es nicht räthlich ist, mit der bestehenden Steuergesetzgebung ohne dringende Veranlassung und zureichende Gründe, Aenderungen vorzunehmen, so möchte es doch zweckmäßig seyn, diesem Gegenstand einige Aufmerksamkeit zu schenken, und sich insbesondere darüber auszusprechen, ob nicht etwa im Verlauf der gegenwärtigen Verwaltungsperiode mit der Fixirung der Weinsteuer ein Versuch anzustellen sei?

Geh. Hofrath Rau: Es kann nur von Nutzen seyn, wenn die Regierung diesen Gegenstand einer weitern Erwägung unterwirft. Zu dem, was der Herr Sprecher der Regierung hinsichtlich der rheinbaier'schen Weine gesagt hat, habe ich noch ein Wort hinzuzufügen. In die untern Gegenden des Landes, namentlich in die Neckargegenden, kommen viele rheinbaier'sche Weine, die dort theuerer sind, als die diesseitigen. Werden diese theuern Weine derselben Abgabe unterworfen, wie die wohlfeilern und minderguten Weine der Bergstraße, so kommen die letztern zu kurz, während die rheinbaier'schen Weine jetzt eine höhere Accise geben müssen.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Ich muß widersprechen, daß die ausländischen Weine bei ihrer Einfuhr höher taxirt oder mit höhern Preisscheinen versehen werden, als im Inland; wir haben vielmehr die Erfahrung vor uns liegen, daß die ausländischen Weine meist mit sehr geringen Preisdeclarationen, wie z. B. mit 100 — 120 fl. per Fuder eingeführt werden.

Geh. Hofrath Rau: Dieses hat ohne Zweifel den Grund, daß die rheinbaier'schen Weinhändler keine Verpflichtung haben zur Wahrung des Großherzoglichen finanziellen Interesses die Wahrheit zu sagen, aber der verehrte Redner vor mir wird bekennen, daß die wahren Werthe dieser rheinbaier'schen Weine bedeutend größer sind, als sie in der Regel angegeben werden.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Wir haben kein Mittel, den wahren Preis der ausländischen Weine zu constatiren, und auf diese Weise unsere inländischen Producenten in Schutz zu nehmen. Jedenfalls ist es übrigens wünschenswerth, daß die hohe Kammer die über diesen Gegenstand in ihrer Mitte vorherrschende Ansicht zu Protokoll ausspreche.

Prof. Zell: Ich erlaube mir, denselben Wunsch auszusprechen. Die Haupteinwendung, die man gegen die Aufhebung des bisherigen Systems macht, ist hauptsächlich die, daß man sagt, eine solche gradationsweise Besteuerung des Weines nach seinem verschiedenen Werthe werde durch das Gesetz der Gerechtigkeit schon gefordert. Gegen die Erheblichkeit dieses Grundes wird sich gewiß beim ersten Anblick nicht viel einwenden lassen, und er würde auch mich bestimmen, dem Wunsche der zweiten Kammer nicht beizutreten, wenn nicht bei näherer Betrachtung die Sache sich anders herausstellte. Dieses Princip kann nicht in dieser Ausdehnung angewendet werden, weil es sonst allgemein angewendet werden müßte. Bei einer andern Accise, nämlich bei der Bieraccise, zeigt sich derselbe Uebelstand. Auch bei dem Bier sind verschiedene Abstufungen, und doch wird bei Veraccisung desselben hierauf keine Rücksicht genommen. Auch möchte der Umstand, daß die Weinberge in dem Steuerregister verschieden katastrirt sind, die Sache wieder einigermaßen ausgleichen. Diese Betrachtungen, in Verbindung mit dem, was schon in dieser und in der andern Kammer gesagt worden ist, bestimmen mich, dem Wunsche der zweiten Kammer beizutreten.

Geh. Hofrath Rau: Die Commission hat hier keinen Antrag gestellt. Als einzelnes Mitglied der Kammer wünsche ich allerdings, daß diese Materie von der Regierung möchte reiflich erwogen werden, und sehe mit Vertrauen dem Resultat entgegen, welches diese Untersuchung haben wird. Wenn ich jedoch den Antrag unterstützen sollte, den Wunsch einer solchen Untersuchung ins Protokoll niederzulegen, zu welcher die Regierung sich ohnedieß ermuntert sieht, so würde dieses voraussetzen, daß ich jetzt schon von der Vorzüglichkeit einer solchen Aenderung überzeugt wäre. Da dieses aber nicht der Fall ist, so stimme ich nicht für das Aussprechen dieses Wunsches, bin übrigens ganz damit zufrieden, wenn das Finanzministerium sich diesem Theile seines Wirkungskreises nicht entzieht, und die Sache erforscht. Was das Bier betrifft, so ist die Differenz in den Bierpreisen nicht so groß, als bei den Weinpreisen.

Prof. Zell: Der Wunsch einer nähern Erörterung dieses Gegenstandes könnte auch von Denjenigen geäußert werden, welche die Beibehaltung des bisherigen Systems wünschen eben so gut, als von Denjenigen, die eine Abänderung desselben dadurch zu bezwecken suchen. Ich mache daher den Antrag, die hohe Kammer möge diesen Wunsch im Protokoll niederlegen.

Oberst v. Lasollaye: Nach der Erläuterung des Herrn Regierungscommissärs beschäftigt sich die Regierung mit diesem Gegenstand. Da es ihr bisher nicht gelungen ist, ihre Ansichten über die zweckmäßigste Erhebungsart dieser Abgabe zu fixiren, so wird sie in dieser Aufgabe fortfahren.

Prof. Zell: Die hohe Kammer würde dadurch nur aussprechen, daß sie den Gedanken eines Abänderungssystems nicht absolut entfernen, oder von der Hand weisen will, was, wenn sie dem Beschlusse der zweiten Kammer nicht beitritt, allerdings

so scheinen könnte. In dieser Beziehung möchte daher die Annahme meines Antrags für die Regierung allerdings von Interesse seyn.

Geh. Hofrath Rau: Dieses wird die Regierung aus den Protokollen der Kammer jedenfalls entnehmen, und da überhaupt die Acten über diesen Gegenstand noch nicht geschlossen sind, so können wir füglich das Ergebniß der Untersuchung abwarten.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Es ist kein nothwendiges Bedürfniß vorhanden, daß sich diese hohe Kammer mit der andern in dieser Beziehung vereinigt, und in Gemeinschaft mit jener die Regierung ersucht, diesen Gegenstand in der angedeuteten Richtung zu verfolgen. Uebrigens möchte die Regierung darin doch noch eine weitere Aufforderung finden, diesen Gegenstand bis zum nächsten Landtage zur weitern Berathung vorzubereiten.

Frhr. v. Landenberg: Ich theile die Ansicht des Herrn Geh. Hofraths Rau, uns bei der Erklärung des Herrn Regierungscommissärs zu beruhigen.

Die Kammer erklärt sich sonach mit dieser Position einverstanden; eben so mit dem Tit. V. Betriebsfonds, zu welchem nichts erinnert wird.

Geh. Rath v. Theobald berichtet ferner über das Budget der Amortisationskasse,

Beilage Ziffer 172,

welches mit Genehmigung der Regierungscommission in abgekürzter Form berathen und ohne Bemerkung genehmigt wird.

Gen. Lieut. v. Stockhorn erstattet endlich Bericht über die Regulirung der Pensionen derjenigen verabschiedeten Militärs, die in den Feldzügen von 1806, 1807, 1809, 1813, 1814 und 1815 Wunden erhalten haben, in Folge deren sie arbeitsunfähig wurden.

Beilage Ziffer 173.

Die Berathung dieses Gegenstandes wird sogleich vorgenommen.

Oberst v. Lasollaye: Die zweite Kammer hat, so viel mir bekannt ist, den Entwurf unverändert gelassen, nur hat sie die beiden Kriegsjahre 1814 und 1815 hinzugefügt.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Es ist dieß eine sehr erwünschte Erweiterung, da hiedurch vielen Nothdürftigen die Hoffnung auf eine Unterstützung gewährt wird.

Gen. Lieut. v. Freystedt: Ich erlaube mir die Frage, warum die Feldzüge von 1814 und 1815 nicht gleich mit aufgenommen wurden, denn offenbar sprechen hiefür ganz die nämlichen Gründe.

Prof. Zell: Die Erweiterung des Antrags der Regierung von Seiten der zweiten Kammer kann nur mit Vergnügen angenommen werden, denn er ist nichts als die gerechte Außerung des Dankes, welchen das Vaterland seinen Kriegern schuldig ist.

Oberst v. Lasollaye: Man hat die Listen hauptsächlich nach den eingekommenen Petitionen und nach den von den Aemtern gefertigten Aufnahmen aufgestellt, und da hat sich gefunden, daß sich aus den Feldzügen von 1814 und 1815 wenig oder gar keine Leute zur Unterstützung gemeldet haben. Für die während der besagten Feldzüge verstümmelten Militärs wurde sogleich nach ihrer Beendigung in dieser Beziehung Fürsorge getroffen, was früher, bei dem damaligen Drang der Umstände, nicht der Fall war.

Man hat aber nun in Erwägung, daß vielleicht Manche, die im Augenblicke noch ganz gesund sind, und die im Lauf der Campagne etwa erhaltenen Gebrechen noch nicht einmal anschlagen, später arbeitsunfähig werden, und dann die Ursache dieses Zustandes in den in diesen Jahren als Militär erlittenen Strapazen suchen zu müssen glauben könnten, diese wahrhaft sehr zweckmäßige Erweiterung eintreten lassen.

Auf gehaltene Umfrage wird diese Position von der Kammer genehmigt, und sodann die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim.

Vierundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 25. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Göler d. Ae.,
des Frhrn. v. Göler d. J.,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Rüdt,
des Frhrn. v. Gemmingen, und
des Herrn Majors v. Türkheim.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Ministerialrath Regenauer, und
Herr Oberst v. Lasollaye.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Der Tagesordnung gemäß berichtet Geh. Rath v. Theobald Namens der Budgetcommission über den Pensionsetat pro 1835 und 1836.

Beilage Ziffer 174.

Bei der in abgekürzter Form beschlossenen Berathung wird nichts erinnert, und derselbe unverändert angenommen.

Geh. Hofrath Rau erstattet ferner Bericht über die von der zweiten Kammer bei Gelegenheit der Berathung über die Rechnungsnachweisungen beanstandeten Posten, welche in der Adresse vom 25. Juli d. J. (Unterbeilage 2 zu Ziffer 127) enthalten sind.

Beilage Ziffer 175.

Mit Genehmigung der Regierungscommission wird die Berathung darüber in abgekürzter Form vorgenommen.

Prälat Hüffell: Ich habe nur hinsichtlich eines Punktes, nämlich wegen der Errichtung einer Mädchenschule in Karlsruhe, eine Bemerkung zu machen. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Sache nochmals untersucht und auf gerichtlichem Wege zur Sprache gebracht wird. Aber nach Vorlage der Acten wird kein Richter in der Welt der Stadt Karlsruhe absprechen, was sie einmal hat. Es liegt hier ein Baufactum vor, welches sich zurück datirt bis auf den Ursprung der Stadt Karlsruhe. Karlsruhe hat bekanntlich keinen Fuß breit Land und keinen Stein, worauf es sein Haupt legen kann. Es wurde daher gleich Anfangs auf andere Fonds gegriffen, und man erbaute dieser Stadt das erste Schulhaus aus Kirchenmitteln. Es ist nur zufällig, daß seit 1813 das altbadische Kirchenvermögen mit dem Domanialgut vereinigt ist, sonst wäre die Sache gar nicht zur Sprache gekommen.

Reg. Comm. Min. Rath Regenauer: Der verehrte Redner scheint die Kleinkarlsruher Schule mit der Mädchenschule zu

verwechseln. Es hat dieß jedoch nichts zu sagen, da der Gegenstand im Grunde der nämliche ist. Auf Veranlassung der Kammern werden im gegenwärtigen Augenblick noch Untersuchungen gepflogen, wie weit die Baulast in Beziehung auf die Schulgebäude in Karlsruhe auszudehnen sei. Diese Untersuchungen haben einen umfassenden Vortrag der Hofdomänenkammer hervorgerufen, der von der Kirchensection schon beantwortet ist. Ueber die Frage, wie weit die Baulast auszudehnen seie, ist übrigens die Domanialbehörde mit der Kirchenbehörde nicht einerlei Meinung, es ist daher der Beschluß, den die zweite Kammer gefaßt hat, und dem Ihre verehrliche Commission beitritt, wie ich glaube, ganz unverfänglich. Mögen die Baukosten aus dem Kirchen- oder Domanialvermögen bestritten worden seyn, so ist es jedenfalls ein Vermögen, das von der Domänenbehörde im Augenblick verwaltet wird. Diese ist darum verpflichtet, alle Lasten davon abzuwälzen, die nach ihrer rechtlichen Ueberzeugung nicht darauf ruhen. Es ist daher auch die nähere Prüfung nöthig, wie weit die hier erwähnte Baulast geht.

Geh. Rath v. Berg: Ich theile die Ansicht des Herrn Prälaten Hüffell in der Hauptsache nicht, will mich jedoch zur Zeit nicht auf die Auseinandersetzung des Rechtspunktes dieser Sache einlassen. Im Interesse der Kirche bin ich aber der Meinung, daß die Stadt Karlsruhe weder in Beziehung auf Kirche noch Schule einen Anspruch auf das altbadische Kirchenvermögen hat, sondern daß diese Schule aus den Einkünften der Staatsdomänen und nicht aus dem inkammerirten Kirchengut gebaut worden ist. Ich halte daher eine nochmalige Untersuchung, die wirklich im Gang ist, für sehr zweckmäßig.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Die Bemerkungen der beiden geehrten Redner vor mir bestimmen mich, dem Antrag der Budgetcommission beizutreten, daß man die Sache vorderhand auf sich beruhen lasse, bis die darüber wirklich im Laufe sich befindenden Nachforschungen das eine oder das andere Resultat geliefert haben werden.

Da nichts weiter erinnert wird, so werden die Anträge der Commission zur Abstimmung gebracht, und angenommen.

Prälat Hüffell erstattet ferner Namens der Petitionscommission mündlichen Bericht über die Bitte des vormaligen Landwehrcapitäns Schubert um Ausbezahlung seines angeblich noch rückständigen Sustentationsgehalts, und Entlassung aus dem Großherzoglich Badischen Staatsverband, und bemerkt: Da die Sache so eilend und kaum vor dem Schlusse des Landtags erst eingekommen war, so war es nicht mehr möglich, die auf diesen Gegenstand bezüglichen Acten zu reclamiren und sie gehörig durchzugehen; da Petent schon bei der zweiten Kammer seine Ansprüche begründet hat, so habe ich mir daselbst einen Actenauszug zu verschaffen gesucht, den ich hier in Händen habe, und aus welchem hervorgeht, daß eine große Masse von Acten durchzusehen ist; denn dieser Mann hat schon viele Petitionen eingegeben, und schon viele Federn in Bewegung gesetzt. Ich kann mich also nur auf diesen Actenauszug beziehen, aus dem ich das Wesentlichste vorzulesen mir erlaube. Nach meiner Ueberzeugung glaube ich nun, daß man bei diesem Gegenstand nicht geradezu zur Tagesordnung übergehen solle; der Petent scheint mir ein Unglücklicher zu seyn, dem vielleicht nachgeholfen werden kann, und ich habe das gerechte Vertrauen zu unserer Regierung, daß ihm auch nachgeholfen werden wird, wenn es einigermaßen mit seinen frühern Verhältnissen vereinbarlich ist. Ich trage daher im Namen der Petitionscommission darauf an, daß man dieses Gesuch an das Großherzogliche Staatsministerium zwar nicht mit Empfehlung, aber doch zur geeigneten Berücksichtigung übergeben möchte.

Oberforstmeister v. Neveu: Ich erlaube mir als Mitglied der Petitionscommission einige Worte. Ich kenne den Petenten von seinem frühern Aufenthalte in Gengenbach, und weiß, daß er ein sehr brauchbarer Actuar war; allein er hat sich leider in Folge seiner wirklich bedauernswürdigen Schicksale und einer Art von Lebensüberdruß, sehr dem Trunk ergeben. Ich glaube allerdings, daß er von Seiten der Regierung einige Berücksichtigung verdient, und unterstütze daher den Antrag des Herrn Berichterstatters.

Prof. Zell: Ich theile auch die Gefühle des Mitleids und der Theilnahme, welche für diesen Unglücklichen hier ausgesprochen wurden, allein ich zweifle sehr, ob die hohe Kammer im Stande seyn wird diesem Antrag beizutreten, da der Herr Berichterstatter selbst bemerkt hat, daß die Petitionscommission nicht die nöthige Zeit gehabt habe, die Acten vollständig durchzusehen, und ich auch aus dem Vortrag nicht vernommen, ob der Petent eine wirkliche Beschwerde führt, und ob er bei dem Staatsministerium mit seiner Bitte schon enthört ist. Ueber alle diese Dinge sollte man doch vorerst im Reinen seyn.

Oberst v. Lasollaye: Ich glaube, es wäre besser, die Sache so lange beruhen zu lassen, bis ein Regierungscommissär des Ministeriums des Innern über die Verhältnisse des Petenten Auskunft geben könnte. Ich hätte mich von der Sache instruirt, allein die Petition kam erst gestern ein, und da ich früher von

der Sache gar nicht unterrichtet war, so mangelte mir die Zeit dazu. Ich werde übrigens, so viel aus den Kriegsministerialacten zu schöpfen ist, Notizen erheben, und sie der Kammer vortragen.

Geh. Rath v. Berg: Da wir von der Regierungscommission über die Verhältnisse des Petenten noch Auskunft erhalten müssen, ehe wir diese Bitte dem Staatsministerium zur Berücksichtigung überweisen, so scheint mir der Antrag des Herrn Berichterstatters nicht angenommen werden zu können. So sehr ich den Wunsch theile, daß diesem bedauernswürdigen Mann geholfen werde, so zweifle ich doch, ob er nur einen rechtlichen Anspruch auf eine Anstellung im Civildienste hat, da er nur recipirter Theilungsscribent ist. Nach meiner Ansicht könnte er nur allenfalls auf seine Militärdienste einen Anspruch gründen, weil er als Landwehrcapitän angestellt war, und auch hiefür einen Sustentationsgehalt zugesichert bekam.

Prälat Hüffell: Ich glaube nicht, daß in den Kriegsministerialacten etwas anders zu finden seyn wird, als über seine Anstellung als Capitän bei der Landwehr. Was nun seine Enthörung betrifft, so giebt er an, daß er schon oft abgewiesen worden sei.

Oberst v. Lasollaye: Aus dem Grunde dürfte doch wohl etwas bei dem Kriegsministerium zu finden seyn, weil er in der Petition angegeben hat, er habe 20 fl. monatliche Sustentation aus der Kriegskasse bezogen.

Geh. Hofrath Rau: Bei der Unsicherheit der Angaben in der Petition und bei den nicht ganz klaren Verhältnissen trage ich doch Bedenken, den Antrag des Herrn Berichterstatters zu unterstützen, dessen edle Gesinnungen ich übrigens vollkommen anerkenne; ich halte es für besser, die Bitte an den Herrn Obersten v. Lasollaye als Commissär der Regierung zu stellen, daß er sich dieser Sache annehme, und seine Verwendung eintreten lassen möge. Der Eindruck anderer Empfehlungen, von denen die hohe Kammer später Gebrauch machen könnte, würde geschwächt werden, wenn sie jetzt in einem Falle angewendet würde, der sich vielleicht nicht ganz dazu eignet.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Geh. Hofraths Rau, daß der Herr Oberst v. Lasollaye um gefällige Verwendung für diesen Mann bei dem Ministerium des Innern oder dem Kriegsministerium ersucht werde.

Prälat Hüffell: Im Jahr 1831 und 1833 hat sich Petent an die zweite Kammer gewendet, und es ist immer der Uebergang zur Tagesordnung beschlossen worden; allein damit scheint mir nicht Alles ausgemacht zu seyn. Ich glaube der Würde dieser hohen Kammer gewiß nicht zu nahe zu treten, wenn ich meinen Vorschlag wiederhole, diese Petition an das Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben. Damit ist schon gesagt, daß man kein Urtheil in der Sache sich anmaße, es ist nur, daß man die Bitte eines solchen Unglücklichen nicht geradezu von der Hand weist. Ist das Großherzogliche Staatsministerium durch den vollständigen Inhalt der Acten nicht in der Lage, für den Menschen etwas zu thun, so bleibt die Sache, wie sie ist.

Auf gehaltene Umfrage wird der Antrag des Prälaten Hüffell verworfen, der des Geh. Hofraths Rau dagegen angenommen.

Die Tagesordnung führt zur Wahl des ständischen Ausschusses, wobei

Geh. Hofrath Rau,

Oberforstmeister Frhr. v. Reveu, und

Geh. Rath v. Theobald

die meisten Stimmen erhalten.

Hierauf ergreift Geh. Hofrath Rau das Wort, um der Kammer für diesen abermaligen Beweis ihres Vertrauens zu danken.

Oberforstmeister Frhr. v. Reveu spricht sich in dem nämlichen Sinne aus.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim

Fünfundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 25. August 1835.

Abends 8 Uhr.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim, und

Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Salm-Krautheim,

des Frhrn. v. Göler d. Ae.,

des Frhrn. v. Göler d. J.,

des Frhrn. v. Rüdt,

des Frhrn. v. Gemmingen,

des Frhrn. v. Andlaw,

des Majors Frhrn. v. Türkheim.

Von Seite der Regierungscommission:

Herr Staatsminister Frhr. v. Türkheim,

Herr Geh. Rath Ziegler, und

Herr Min. Rath Regenauer.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem Präsidium werden folgende neue Eingaben vorgelegt:

1) Eine Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Competenz und die Rechtsmittel in Strafsachen betr.

Beilage Ziffer 176.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Wenn nach der uns früher gegebenen Versicherung, morgen in der That der Schluß des Landtags Statt findet, so sehe ich nicht ein, wie dieser Gegenstand zur Berathung kommen kann; ich werde mich übrigens jedenfalls dagegen aussprechen, daß derselbe in abgekürzter Form behandelt werde, weil ich glaube, daß er zu wichtig ist, und dabei zu viele Fragen in's Spiel kommen, über die man nicht unvorbereitet entscheiden kann.

Prof. Zell: Ich glaube doch, daß dessen ungeachtet eine Commission gewählt werden kann. Wenn die Verhältnisse sich so gestalten, daß die Arbeiten nicht mehr geliefert werden können, so haben wir dann wenigstens noch so viel gethan, als möglich war.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Es ist heute in der andern Kammer auf die Frage, ob der Landtag morgen geschlossen werde, von Seite der Regierungscommission geantwortet worden, man möge fortarbeiten, und es scheint mir in dieser unbestimmten Antwort gerade eine Aufforderung zu liegen, daß man noch so gut, wie möglich, die vorliegenden Geschäfte erledigen möge. Ich bin daher auch in Bezug auf den fraglichen Gegenstand der Ansicht, daß man eine Commission wählen solle, denn es liegt kein Grund vor, dieses von der Regierung vorgelegte Gesetz in seinem Gange zu unterbrechen.

Reg. Comm. Staatsminister v. Türkheim: Es liegt der Sinn einer solchen Aeußerung, daß man bis zum letzten Augenblick in den Geschäften forfahren möge, nicht im Widerspruch mit den Eröffnungen, die von Seite der Regierung über den

Schluß des Landtags gemacht worden sind, es ist natürlich, daß man bis im letzten Augenblicke nicht beurtheilen kann, was noch zu erledigen möglich wird, oder nicht, aber eben deßwegen, weil sich dieses nicht genau ermitteln läßt, bildet sich die Regel, in den Arbeiten fortzufahren, ohne auf den bevorstehenden Schluß eine andere Rücksicht, als die der möglichsten Beschleunigung zu nehmen. Ich muß Sie bitten, hochgeehrte Herren, die von der Regierung in der andern Kammer gegebene Antwort in keinem andern Sinn zu nehmen.

Geh. Hofrath Rau: Ich unterstütze den Antrag des Herrn Prof. Zell, eine Commission zu wählen, obgleich ich es nicht für wahrscheinlich halte, daß auf diesem Landtage noch eine Berichterstattung, viel weniger eine Beschlußfassung wird zu Stande kommen können, nur um die gewohnte Geschäftsbehandlung aufrecht zu halten.

Auf gehaltene Umfrage wird dieser Antrag angenommen.

Die Tagesordnung führt zum Bericht über das Ausgabenbudget des Staatsministeriums pro 1835 und 1836, welcher von dem Geh. Hofrath Rau mündlich erstattet wird, wie folgt:

Ich brauche wohl kaum noch ausdrücklich daran zu erinnern, wie sehr bei dieser kurz zugemessenen Zeit es nöthig ist, eine summarische Behandlung dieses Gegenstandes eintreten zu lassen. Daß dieses nicht einmal in der Sache von erheblichem Nachtheil ist, rührt von der bekannten, nicht günstigen Stellung her, welche die erste Kammer in Beziehung auf Budgetangelegenheiten verfassungsmäßig erhalten hat. Erst heute, im Laufe des Tages sind theilweise mehrere Mittheilungen und Beschlüsse der andern Kammer über das Ausgabenbudget herübergekommen. Da die Budgetcommission auch heute Morgen nicht vollständig beisammen war, so blieb nichts übrig, als daß zwei Mitglieder der Commission in den ganzen Vortrag des Ausgabenbudgets sich theilten. Es hat der Herr Prof. Zell es übernommen, Ihnen den Vortrag über die Ausgaben des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des Justizministeriums zu erstatten. Der Reihe nach haben wir zuerst über die Ausgaben des Großherzoglichen Staatsministeriums uns zu beschäftigen, worüber ich die Ehre habe, Ihnen mündlichen Vortrag zu erstatten.

Es ist in dieser Abtheilung sehr wenig durch die Beschlüsse der zweiten Kammer geändert worden; es wird ohnedieß zweckmäßig seyn, daß die beiden Berichterstatter bei ihren Vorträgen sich hauptsächlich an dasjenige halten, was von der zweiten Kammer geändert worden ist, indem das von der Regierung vorgelegte Budget als bekannt vorausgesetzt wird. In den Ausgaben des Großherzoglichen Staatsministeriums ist unverändert angenommen worden:

Tit. I. Civilliste, und Tit. II. Wittumsgehalte der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses, ferner Tit. III. Apanagen der Großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen. Beim letzten Titel ist nur zu erinnern, daß diese Rubrik durch die Vermählung einer durchlauchtigsten Prinzessin um 10,000 fl. niederer angesetzt worden ist, als es im Budget der vergangenen Periode der Fall war.

Tit. IV. Landstände. Hier ist eine Aenderung eingetreten, gegen welche sich nicht daß Geringste erinnern läßt. Als man nämlich das Budget entworfen hatte, wußte man nicht, wie lange der dermalige Landtag dauern würde; er hat nun drei Monate in die neue Budgetperiode hineingereicht, und die zweite Kammer hat sich bewogen gefunden dem Jahr 1835 noch etwas beizuschlagen, in Beziehung auf die Kosten, die der gegenwärtige Landtag noch herbeiführen muß. Es sind dem Jahr 1835 beigeschlagen worden 17,000 fl. so daß der Tit. IV. pro 1835 19,770 fl. beträgt, pro 1836 ist keine Veränderung vorgekommen.

Tit. V. Großherzogliches geheimes Cabinet. Diese Summe ist unverändert angenommen worden, es läßt sich hiebei nur anführen, daß in dem dießmaligen Budget diese Position um 13,000 fl. niederer steht, als im vorigen.

Bei dem VI. Titel Großherzogliches Staatsministerium ist keine Veränderung vorgekommen, so wenig als bei dem Tit. VII. verschiedene und außerordentliche Ausgaben. Wir haben also nun vor uns für die ganze Rubrik Staatsministerium

pro 1835 mit . . . . . 905,770 fl.

pro 1836 wie in der Vorlage der Regierung mit 945,270 fl.

Die Differenz kommt daher, weil pro 1835 die Ausgabe für den Landtag mit eingerechnet ist.

Die Kammer beschließt, über diesen Gegenstand in abgekürzter Form zu berathen.

Reg. Comm. Staatsminister v. Türckheim: Ich habe im Allgemeinen nur bemerken wollen, daß es vollkommen zweckmäßig und ganz den Verhältnissen und Umständen, unter denen die Berathung hier eröffnet ist, angemessen scheint, daß der Herr Berichterstatter, der die mühsame Arbeit hatte, sich in so kurzer Zeit mit diesem so umfassenden Gegenstand vertraut machen zu müssen, im Augenblick sich durchaus nur an die Ziffern der bewilligten Summen gehalten, und nur darauf sich beschränkt hat, die Abänderungen namhaft zu machen, die in

den Summen durch die Berathung der andern Kammer herbeigeführt worden sind; ferner daß er, was ohnedieß die beschränkte Zeit nicht zuläßt, auf Discussionen und weitere Erörterungen, die bei dieser Gelegenheit gemacht worden sind, unter diesen Umständen nicht eingeht. Diese Betrachtung bezieht sich z. B. namentlich auf den Titel von den Apanagen, wo das Resultat der in der zweiten Kammer angenommenen Summe mit der Vorlage der Regierung übereinstimmt, und wo es also auf diejenigen Bemerkungen, welche erst in der Zukunft ihre Anwendung finden können, nicht ankommen kann. Ohnedieß sind diese Gegenstände hier wieder, wie in der andern Kammer, schon besprochen, und die Ansichten beider sind bekannt. Es ist dieß eine Bemerkung, die nichts weiter als die Behandlungsart des Berichterstatters gut heißt, und die für jetzt keine Erörterung auf irgend eine Art veranlassen soll.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich kann bei dieser Gelegenheit den Wunsch nicht unterdrücken, daß doch auf den künftigen Landtagen das Budget früher vorgenommen werden möchte, um es auch mit mehr Muße und Sorgfalt berathen zu können. Die Art, wie wir es leider jetzt behandeln müssen, kann wenigstens ich nicht gut heißen.

Diesem Wunsche schließen sich alle Mitglieder an.

Das Budget des Staatsministeriums wird nach den Beschlüssen der zweiten Kammer genehmigt.

Prof. Zell erstattet nunmehr mündlichen Bericht über den Aufwand des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, sodann des Großherzoglichen Justizministeriums.

Die Kammer beschließt, bei jedem einzelnen Titel die Berathung sogleich vorzunehmen:

Tit. I. Ministerium.

Es steht dieser Budgetsatz unter dem Normaletat, und er hat in der andern Kammer keine Beanstandung gefunden, es wird daher auch hier, Namens der Budgetcommission, auf dessen Genehmigung angetragen.

Dagegen bei dem:

Tit. II. Gesandschaften, hat die zweite Kammer eine Reduction eintreten lassen. In der Vorlage der Regierung werden gefordert 60,000 fl. Der Effectivbedarf beträgt nur 57,100 fl. aber die Großherzogliche Regierung hat es für nöthig gefunden, für eventuelle Bedürfnisse noch 3,000 fl. ins Budget aufzunehmen, die Commission der zweiten Kammer dagegen ist auf diese Ansicht nicht eingegangen, sie hat namentlich bemerkt, daß bei mehreren Gesandtschaften die Besoldung des Gesandten zu bedeutend, und daß in der neuesten Zeit einige Zulagen ertheilt worden seien; sie hat ferner bemerkt, daß nach einer frühern Ansicht der zweiten Kammer 50,000 fl. für diese Ausgabsposition genügen. In Folge dessen, und bei der Rücksicht, daß diese Ersparniß nach und nach eintreten könne, hat die zweite Kammer beschlossen, zu bewilligen pro 1835 57,100 fl. und pro 1836 . . . . . 55,000 fl.

Der folgende Tit. III. begreift die Bundeskosten. Auch dieser hat in der zweiten Kammer eine Abänderung erlitten; sie beruht darauf, daß die Position 6, Besoldungen und Gehalte nach dem Beschluß der zweiten Kammer eine Reduction erfahren solle. Es ist nämlich im vorgelegten Budget für Besoldungen und Gehalte aufgenommen im ersten Jahr 22150 fl. im zweiten Jahr 17,000 fl. Der höhere Betrag für das erste Jahr dieser Finanzperiode kommt daher, weil in diesem Jahr eine Ausgabe entsteht zur Bestreitung des Aufwandes eines neuen Mitglieds der Bundesmilitärcommission, welches von unserer Regierung nach Frankfurt geschickt werden muß; dieser Aufwand ist zu 5,150 fl. in Ansatz gebracht, und zwar 4,500 fl. für diese Militärperson, und 650 fl. für den Actuar. Die Budgetcommission der andern Kammer hat zwar einige Anstände zu machen, namentlich hält sie den Actuar nicht für nöthig, aber sie schlägt keine Reduction hinsichtlich des Aufwandes für die genannte Commission vor, sie beantragt aber, wie schon wiederholt geschehen ist, eine Reduction in der Besoldung des Bundestagsgesandten, und zwar um 4,000 fl. Es ist dieser Gegenstand hier schon vor Kurzem bei Gelegenheit der Nachweisungen zur Sprache gekommen. Es ist damals schon angeführt worden, daß, wenn auch wirklich der Gehalt des Bundestagsgesandten zu hoch seyn sollte, es doch nicht thunlich wäre, im jetzigen Augenblick eine solche Reduction vorzunehmen, indem, wenn dieser Gesandte auf seinem Platz bleiben soll, ihm ein Abzug an der Besoldung nicht gemacht werden könne. Sollte aber wegen dieser Reduction der bisherige Gesandte abberufen, und durch einen andern, minder hoch zu besoldenden ersetzt werden müssen, so würden die Stände auf eine unzulässige Weise in das Recht der Aemterbesetzung eingreifen. Aus diesen Gründen hat es die erste Kammer, bei jener frühern Veranlassung, nicht für gut gehalten, ihre Zustimmung zu einer solchen Reduction zu geben, und es wird wohl dieselbe Ansicht auch jetzt noch in dieser hohen Kammer seyn.

Die letzte Abtheilung enthält den:

Tit. IV. verschiedene und außerordentliche Ausgaben. Dafür sind in das Budget aufgenommen worden, für

ür jedes der beiden Jahre 10,000 fl. die andere Kammer hat hier keine Aenderung beschlossen. Die Natur dieses Titels bringt es mit sich, daß hier das Bedürfniß nicht so genau berechnet werden kann, sondern daß der Erfolg es zeigen muß, ob diese Summe hinreichend ist, oder nicht.

Staatsmin. Frhr. v. Türckheim: Mit Uebergehung des ersten Titels des Ministeriums selbst, zu welchem auch in der andern Kammer keine Bemerkung gemacht worden ist, gehe ich zum zweiten Titel über, um zu wiederholen, was in der zweiten Kammer bereits bemerkt worden ist, nämlich daß der in der Vorlage der Regierung angegebene Effectivetat sich um 1,000 fl. höher stellt, weil nach Aufstellung des Budgets einem unserer diplomatischen Agenten eine in jeder Beziehung wohl begründete Gehaltszulage gegeben worden ist.

Was den Bedarf für die Gesandtschaften überhaupt betrifft, so ist dieß ein alter Streit, und eine immer wiederkehrende Meinungsverschiedenheit, in welcher die Regierung sich fortwährend mit der andern Kammer befindet; nach Allem dem, was schon über die Nothwendigkeit des von der Regierung berechneten Bedarfs gesagt worden ist, kann ich in dem fortwährenden Widerspruch nur einen Beweis erblicken, wie schwer es hält, von Beschlüssen zurückzukommen, die einmal gefaßt worden sind. Wenn jetzt erst in der andern Kammer über diese Position zu beschließen wäre, so wollte ich mir schmeicheln, daß ich auch dort den vorgelegenen Gründen mehr Eingang zu verschaffen im Stande wäre.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat es durch die That bewährt, daß, was nur immer möglich ist, in diesem Zweige erspart wird, und daß selbst eine etwas größere Bewilligung, als die absolute Nothwendigkeit bei den gegenwärtigen Verhältnissen es erfordert, gewiß das Ministerium nicht zu einer größern Ausgabe verleiten würde, da hiebei von selbst von dem Grundsatze ausgegangen wird, nicht immer Alles zu brauchen, was man budgetmäßig ausgeben könnte, wenn Umstände eine größere Ersparung gestatten. In diesem Augenblick ist der Effectivetat nicht so hoch, als die von der Regierung in dem Budget angenommene Summe. Es ist möglich, daß sie auch noch ferner die geforderten 60,000 fl. nicht vollständig verwendet, aber es ist nach ihrer gegründeten Ansicht dieses eine nichts weniger als übertriebene, normalmäßige Summe, an welcher gegenwärtig nur durch Benutzung von besondern Umständen etwas erspart werden kann. Es läßt sich aber nicht verbürgen, und es kann keine Verpflichtung übernommen werden, unter den gegenwärtigen Umständen auf die Dauer mit einer kleinern Summe als 60,000 fl. auszureichen. Wenn etwas davon gespart werden kann, so wird es uns zum großen Vergnügen gereichen. Diese Sache ist schon im Jahr 1831 und 1833 zur Genüge behandet worden, und es können die Acten darüber als geschlossen betrachtet werden, daher will ich im Interesse der Zeit nichts weiteres darüber sagen. Was die Bundeskosten betrifft, so muß ich bemerken, daß im Bericht der Budgetcommission ein kleiner Verstoß eingeschlichen ist, nämlich nach den Aeußerungen in der zweiten Kammer war selbst dort die Absicht keine andere, als an dem bekanntlich beanstandeten Gehalt des Bundestagsgesandten für jedes der beiden Jahre 4000 fl. zu streichen. Durch ein Versehen in der Zusammenstellung ist im zweiten Budgetjahr mehr als diese 4000 fl. in Abzug gebracht worden, was nicht die Absicht der Commission war, und es ist dieß auch bei den Verhandlungen allgemein anerkannt worden. Der leitende Beschluß der andern Kammer ist also, an dem Gehalte des Gesandten 4000 fl. abzuziehen. Ich habe es selbst in der zweiten Kammer für überflüssig gehalten, dießmal etwas weiteres darüber zu sagen, denn vor Kurzem ist derselbe Gegenstand bei Gelegenheit der Nachweisungen sowohl hier als dort zur Sprache gekommen. Auch der Herr Berichterstatter dieser hohen Kammer hat schon ausgeführt, daß der Regierung das Ermessen, ob sie einen Gesandten von seinem Posten abzurufen für angemessen halte, überlassen bleiben müsse, und, so lange solches nicht geschieht, einem solchen von seinem Gehalt nichts abgezogen werden könne.

Prof. Zell: Wie sehr die Großherzogliche Regierung bemüht war, diesen Aufwand möglichst zu vermindern, zeigt sich, wenn man diese Ausgabspositionen von frühern Jahren damit vergleicht. Im Jahr 1829 betrug diese Ausgabe 78,000 fl., im Jahr 1831 68,000 fl. Es ist demnach in Vergleichung mit dem frühern Aufwande doch wirklich eine sehr bedeutende Ersparniß eingetreten.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich trage darauf an, diese Position nach den Beschlüssen der zweiten Kammer zu genehmigen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Regierung von dieser hohen Kammer im Voraus für gerechtfertigt erklärt werde, wenn sie die von ihr geforderte Summe verwenden muß.

Geh. Hofrath Rau unterstützt diesen Antrag.

Auf gehaltene Umfrage erklärt sich die Kammer mit den unter den obigen Positionen dieses Ministeriums aufgenommenen Summen unter dem erwähnten Vorbehalte für einverstanden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der in der Budgetcommission getroffenen Verabredung über die Theilung des Berichts zu Folge erstattet nunmehr

Prof. Zell den Bericht über den Aufwand für das Justizministerium.

Der Tit. I. dieser Abtheilung enthält drei Rubriken:

1) Besoldungen der Beamten,

2) Gehalte der Angestellten,

3) Bureauaufwand

im Ganzen die Summe von 24,145 fl. für jedes der beiden Jahre. Die zwei letzten Rubriken sind nicht beanstandet worden, wohl aber die erste. Der wirkliche Effectivetat der Beamten des Justizministeriums beträgt 20,500 fl., es werden aber darüber in dem Budget noch 1200 fl. zur Aufbesserung von Besoldungen verlangt, damit der Effectivetat sich etwas mehr dem Normaletat nähere, der auf die Summe von 24,900 fl. festgesetzt ist. Die Commission der andern Kammer hat die Ansicht aufgestellt, es seien diese 1200 fl. zur Erhöhung der Besoldungen nicht nöthig, sie hat bemerkt, daß bei den Dienstveränderungen, die vor Kurzem erst Statt gefunden haben, mehr oder minder bedeutende Zulagen unmittelbar vor der Vorlage des neuen Budgets ertheilt worden seien, sie hat deßhalb darauf angetragen, daß davon nur 600 fl. zu bewilligen seyn möchten, was auch von der Kammer angenommen wurde; daher nur die Summe von 21,100 fl. für diese Rubrik und im Ganzen 23,545 fl. für den Tit. I.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Für Besoldungen waren im Budget von 1833 bis 1835 21,100 fl. aufgenommen; man hat aber jetzt 600 fl. mehr gefordert, um mehrere Angestellte, namentlich vom Kanzleipersonale dem Normaletat näher zu bringen, da dieselben, wie eine Vergleichung zwischen den Besoldungen der Angestellten bei andern Ministerien zeigt, im Durchschnitt um Vieles zurückstehen. Daß die andere Kammer nicht darauf eingieng, rührt von dem zufälligen Umstande her, daß der Effectivetat, welcher von Ende December angenommen ist, in eine Periode fällt, in welcher Mitglieder abgegangen, und die Besoldung der Neueingetretenen noch nicht regulirt waren. Es ist mit nichts zu rechtfertigen, daß die Besoldungen der Abgegangenen für die an ihre Stelle Tretenden nicht hätten verwendet werden sollen, denn es sind die festgesetzten Summen, welche durchlaufend bei allen Ministerien in gleicher Weise vorkommen. Die weiter geforderten 600 fl, wie gesagt, sind nöthig, um Einzelne gehörig zu besolden. Man hat diese Summe schon auf dem vorigen Landtag gefordert, und sie ist nicht bewilligt worden; dieses Begehren wurde jetzt wiederholt, und man kann nur bedauern, daß es nicht bewilligt wurde, da man nun diese Personen, welche darunter leiden, wieder auf die nächste Budgetperiode vertrösten muß.

Es folgt nun der Tit. II. Oberhofgericht. Bei diesem ist gleichfalls eine Position beanstandet worden, nämlich die Besoldungen der Beamten. Wir finden im Budget die Summe von 42,200 fl.; diese Summe beläuft sich um 800 fl. über den wirklichen Effectivetat, sie steht aber noch bedeutend unter dem Normaletat, der bekanntlich zwar keine gesetzliche Kraft hat, aber doch bisher berücksichtigt worden ist. Der Normaletat beträgt 45,400 fl.

Die Commission der andern Kammer war der Ansicht, es seie eine Erhöhung der betreffenden Besoldungen hier nicht nöthig; sie hat deßhalb vorgeschlagen, die 800 fl., um welche der gegenwärtige Etat überschritten werden sollte, nicht zu bewilligen, und es wurde in Folge dessen von der Kammer die Summe von 42,200 fl. auf den Betrag von 41,400 fl. festgesetzt. In den übrigen Positionen dieses zweiten Titels wurde nichts geändert. Nach dieser Ermäßigung stellt sich nun die Summe des ganzen Titels statt auf 52,095 fl. jetzt auf 51,295 fl.

Der Tit. III. begreift die Hofgerichte. Auch hier wurde die erste Position, nämlich die Besoldungen der Beamten, von der Budgetcommission der andern Kammer beanstandet. Der Effectivetat der Besoldungen beläuft sich nämlich auf 101,250 fl. in dem Budget finden wir aufgenommen die Summe von 105,500 fl., es ist also der neue Budgetsatz höher um 4,250 fl. welche zur Besserstellung von Beamten der Hofgerichte in Anspruch genommen werden.

Die Budgetcommission der andern Kammer bemerkte dagegen, daß erst bei der vorigen Budgetperiode 10,000 fl. zu dem Zweck bewilligt worden sind, um die zu nieder besoldeten Beamten bei den Hofgerichten besser zu stellen; sie machte zugleich Ausstellungen über die Art der Vertheilung dieser 10,000 fl., indem nach ihrer Ansicht nicht das richtige Verfahren beobachtet worden seie. Sie trägt zwar darauf an, etwas mehr zu bewilligen, als der gegenwärtige Effectivetat ist, aber nicht den ganzen Betrag von 4,250 fl., sondern nur die Summe von 1,250 fl. Eine Abänderung dieses Titels, im Vergleich mit dem frühern Budgetsatze, besteht noch darin, wie dieß auch bei dem vorigen Titel der Fall war, daß die Vortrags-, Control- und Siegelgebühren der Räthe nun in das Budget aufgenommen worden sind. Es ist dieß aber nur ein durchlaufender Posten. Nach der bezeichneten Abänderung

der ersten Position, Besoldungen, stellt sich die Summe dieses Titels statt auf 136,470 fl. nunmehr auf 133,470 fl. für jedes der beiden Jahre.

Der Tit. IV. begreift die Rechtspolizeiverwaltung. Hier hat die zweite Kammer keine Aenderung beschlossen. Im Vergleich mit der Summe des vorigen Budgets finden wir als Unterschied namentlich eine Erhöhung der Besoldungen der Amtsrevisoren. Es sind bei dieser Gelegenheit in dem Berichte der Budgetcommission der zweiten Kammer Bemerkungen gemacht worden, darüber, daß die Umwandlung der Amtsrevisorate in Notariate nicht zu Stande gekommen ist, ein Gegenstand, dessen Wichtigkeit der Aufmerksamkeit auch dieser hohen Kammer nicht entgehen wird.

Eben so wenig wurde bei Tit. V. Zucht- und Correctionsanstalten eine Aenderung beschlossen. Diese Summe ist zwar höher als im Jahr 1833, allein sie wird damit gerechtfertigt, daß die Verpflegung der Gefangenen eine größere Ausgabe nothwendig mache, einmal, weil ihre Zahl sich vermehrt hat, und dann weil die Getreidepreise gestiegen sind, und es möglich wäre, daß sie noch mehr in die Höhe gehen. Dieser Theil der Erhöhung wird berechnet auf 4,050 fl. Ein weiterer Grund, diese Position zu erhöhen liegt darin: Früher als noch eine Garnison in Freiburg war, geschah die Bewachung der dortigen Strafanstalt durch das Militär; jetzt bei geänderten Umständen kann dieß nicht mehr geschehen, und man hat das Vorhaben, durch pensionirte Gendarmen diese Bewachung besorgen zu lassen. Zu diesem Zweck wird eine Ausgabe von 3,861 fl. gefordert. Aus diesen Gründen wurde eine Erhöhung dieser Position von 10,000 fl. nöthig. Wenn schon zu wünschen wäre, daß die Bewachung dieser Strafanstalt wieder durch das Militär einer nach Freiburg zu legenden Garnison besorgt würde, da dieß viel angemessener seyn dürfte, als durch pensionirte Gendarmen, so würde vorderhand wenigstens, und so lange dieses nicht geschehen kann, diese Erhöhung nicht zu beanstanden seyn.

Der letzte Tit. VI. begreift die verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben. Hier hat die zweite Kammer eine Reduction vorgenommen. In dem Budget werden gefordert 2,138 fl., durch einen Beschluß der zweiten Kammer wurde aber diese Summe reducirt auf 2000 fl. Dieser Titel begreift die Rubriken Zugskosten, Prüfung der Rechtscandidaten, Schreibgebühren, Druckkosten. Hinsichtlich dieser Posten fand die Commission der andern Kammer nichts auszusetzen, aber man war der Ansicht, daß die folgenden beiden Positionen, nämlich die Kosten wegen Beaufsichtigung der Strafanstalten, und für außerordentliche Ausgaben eine Reduction zuließen. Die Commissionskosten wegen Beaufsichtigung der Strafanstalten sind aufgenommen zu 500 fl. Die Budgetcommission der andern Kammer glaubte, daß nach den vorliegenden Rechnungsresultaten kein so großer Betrag erforderlich seyn möchte, und eben so, daß für außerordentliche Ausgaben 600 fl. unnöthig seien, da für alle Ausgaben in den andern Rubriken schon hinlänglich gesorgt seie. Dieß war der Grund, warum die zweite Kammer sich bewogen fand, die Position auf genannte Weise zu ermäßigen.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Ich erlaube mir, einige Erläuterungen zu geben. Was das Oberhofgericht betrifft, so ist für die Nichtbewilligung von 800 fl. dem Effectivstand kein Eintrag gethan, er liegt nur darin, daß nach dem Normaletat ein Vicekanzler aufgenommen ist, der zur Zeit nicht besteht, es besteht nur ein Oberhofrichter und ein Kanzler, allein man hat in Berücksichtigung der dem Gerichtsverfahren bevorstehenden Veränderungen für nöthig erachtet, noch die Mittel für einen zweiten Kanzler aufzunehmen.

Bei den Hofgerichten wünschte man noch einigen Subalternen Besoldungszulagen zu geben, etwas ist dafür bewilligt worden, was aber nicht hinreicht. Sehr ungerecht ist der in der zweiten Kammer ausgesprochene Tadel über die Verwendungen der Besoldungen, wovon man sich aus dem Commissionsbericht überzeugen kann. Einestheils wurde getadelt, daß Mehrere zu Secretären seien ernannt worden, die noch als Praktikanten hätten Dienst thun sollen, anderntheils, es seie dem Kanzleipersonale von dem bewilligten Zuschuß zu wenig zugefallen. Gerade aber dadurch, daß manche Praktikanten zu Secretären ernannt worden sind, hat man dem Kanzleipersonale eine würdigere Stellung gegeben. Man hat ferner getadelt, daß mehrere Assessoren zu Räthen gemacht worden sind. Diese Assessoren hatten aber diese Beförderung durch zum Theil lange, und alle durch gute Dienste wohl verdient. Vielleicht hat man bei dem Tadel im Auge gehabt, daß irgend ein Anderer hätte angestellt werden können. Dieses ließe sich zwar sagen; gewiß aber ist es, daß man bei den Hofgerichten darauf Rücksicht nimmt und nehmen muß, Männer als Räthe anzustellen, die mit der neuen Proceßordnung vollkommen vertraut sind. Dieses sind nun die Assessoren, welche durch ihre amtliche Stellung aufgefordert waren, diese von ihrem Erscheinen an durch unausgesetztes Studium sich eigen zu machen, was ihnen als jüngeren Männern viel leichter

wurde, als andern durch den Drang verschiedenartiger Geschäfte gestörten Beamten, wenn man älteren Beamten statt ihrer diese Stellen gegeben hätte, so würde man diesen Vortheil wahrscheinlich nicht erreicht haben.

Geh. Hofrath Rau: Ich ersuche den Herrn Regierungscommissär, die Frage zu beantworten, ob es richtig ist, was Seite 281 des Commissionsberichts der zweiten Kammer angegeben ist, daß in einem Zeitraum von zwei Jahren einige Mitglieder dieser Hofgerichte dreimal Zulage erhalten haben.

Reg. Comm. Geh. Rath Ziegler: Ich kann darüber keine bestimmte Auskunft geben, es waren jedenfalls kleine Zulagen, und die nur gegeben wurden, um die unter dem normalmäßigen Gehalt stehenden Besoldungen dieser Beamten auf die gehörige Summe zu bringen; daß dreimal eine solche Zulage gegeben wurde, muß ich bezweifeln; zweimal ist dieser Fall übrigens bei Mehreren vorgekommen, welche jedoch diese Zulagen einmal als Assessoren, das anderemal als Räthe erhielten, und meistens bis jetzt noch auf der niedersten Stufe der Besoldung stehen, so daß sie vielleicht bald und nicht mit Unrecht, eine Aufbesserung verlangen werden.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich erlaube mir, den bei Gelegenheit der Nachweisungen schon ausgesprochenen Wunsch hier zu wiederholen, daß bei den Ministerien sowohl der Justiz als des Innern auch Collegialvisitationen eingeführt werden möchten, welche bereits mit großem Nutzen bei der Finanz- und Militärbehörde bestehen.

Die Kammer erklärt sich bei der Abstimmung mit dem gesammten Aufwand des Justizministeriums pro 1835 und 1836 einverstanden.

Auf die Anfrage des ersten Secretärs, Oberforstmeister Frhrn. v. Reveu, ob das Protokoll der geheimen Sitzung über den Anschluß des Großherzogthums zum Zollverein gedruckt werden dürfe, wird beschlossen, daß das Secretariat sich hierüber mit der Regierung über die Revision desselben vorerst ins Einvernehmen setzen möge, wonach es sodann damit, wie mit dem der zweiten Kammer gehalten werden solle.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:
Frhr. v. Reveu.
Frhr. v. Berckheim.

Sechsundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 26. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Göler d. Ae.
des Frhrn. v. Göler d. J., und
des Frhrn. v. Gemmingen.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Ministerialrath Frey.,
Herr Ministerialrath Regenauer, und
Herr Ministerialassessor v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über den Recurs in Strafsachen eine aus dem
Geh. Rath v. Berg,
Frhrn. v. Berckheim d. J., und
Geh. Rath v. Theobald
bestehende Commission gewählt worden seie.

Der Tagesordnung gemäß erstattet Prof. Zell Namens der Budgetcommission folgenden mündlichen Bericht über das Ausgabenbudget des Ministeriums des Innern pro 1835 und 1836.

Ich muß vor Allem bemerken, daß der Berichterstatter wegen Kürze der Zeit sich nur darauf beschränkt, zu referiren, was in der andern Kammer an dem Budget der Regierung geändert worden ist, mit einer summarischen Angabe der Gründe, welche die andere Kammer dazu bestimmt haben.

Für den Tit. I. Ministerium war von der Regierung verlangt 44,351 fl. Die zweite Kammer bewilligt statt dieser Summe nur 43,551 fl. Der Abzug, den die zweite Kammer gemacht hat, bezieht sich auf die erste Position „Besoldungen der Beamten." Hier sind nämlich 38,600 fl. gefordert worden, diese Summe beläuft sich um 1,600 fl. über den Effectivetat und auch um 1,480 fl. über den Normaletat. Die Budgetcommission der andern Kammer glaubte, daß, da in der letztverflossenen Periode mehrere Besoldungen der Beamten dieses Ministeriums schon erhöht worden seien, und da der Abgang zweier mit Staatsdienereigenschaft angestellten Personen und ihre Ersetzung durch Entlaßbare weitere Mittel zur Gehaltsaufbesserung darbieten wird, 800 fl. von der geforderten Summe abziehen zu dürfen: daher diese Verminderung.

Der II. und III. Titel begreift die evangelische und katholische Kirchensection. Im vorigen Budget war für jede der beiden Sectionen als Statsbeitrag 14,000 fl. verlangt worden. Die Aenderungen, die Statt gefunden haben hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen, haben eine Aenderung des Budgetsatzes nöthig gemacht, und es sind jetzt für die evangelische Kirchensection 13,100 fl. und für die katholische 20,100 fl. als Staatsbeitrag gefordert. Die zweite Kammer hat auch hier einen Abzug gemacht; es sind für die evangelische Kirchensection nur bewilligt worden 12,200 fl. statt 13,100 fl. und für die katholische statt 20,100 fl. 19,600 fl. Der Grund dieses Abzugs liegt darin: die Regierung hatte nämlich im Budget die Ansicht ausgesprochen, daß bei der evangelischen Kirchensection um 900 fl. der bisherige Effectivetat, und bei der katholischen um 500 fl. zu überschreiten sei, weil dieser Betrag nothwendig sei zur unausweichlichen Besserstellung von Angestellten. Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat sich von der Nothwendigkeit dieser Besoldungserhöhungen nicht überzeugen können, und schlägt vor, diese 900 fl. für die evangelische und 500 fl. für die katholische Kirchensection in Abzug zu bringen.

Es folgt Tit. IV. Forstpolizeidirection. Hier war der Budgetsatz 14,757 fl. für jedes Jahr der Finanzperiode. Von der zweiten Kammer wurde bewilligt 14,257 fl.; der Abzug beträgt sonach 500 fl. Diese ganze Rubrik erscheint zum erstenmal im Budget. Bei dem vorigen Landtag waren im Budget 7000 fl. verlangt zur Besoldung von eigenen Forstreferenten bei den verschiedenen Kreisregierungen. Es hat jedoch die Regierung später eine andere Einrichtung für zweckmäßig gehalten, und hat eine eigene Stelle zu diesem Zweck creirt. Sie hat zur Dotation derselben jene 7000 fl. verwendet, und noch einige andere hierher gehörende Finanzquellen dazu benützt. Es kann also nicht wohl gesagt werden, wie im Bericht der zweiten Kammer gesagt ist, daß jene 7000 fl. nicht ihrem Zweck gemäß verwendet worden sind. Da sie zur Forstpolizeidirection, also für die polizeiliche Aufsicht des Staates über die Forsten verwendet worden, war die Verwendung allerdings dem Zwecke gemäß; nur die Art der Ausführung ist eine andere. Statt der besondern Forstreferenten ist nun eine eigene Centralstelle gegründet worden. Der ganze Abzug von 500 fl. beruht auf Folgendem: In der von der Regierung geforderten Summe von 14,757 fl. sind 900 fl. über den Effectivetat, weil die Regierung auch hier von der Ansicht ausgeht, daß die Erhöhung einiger Besoldungen im Interesse des Dienstes und der Billigkeit nothwendig sei. Die Commission der andern Kammer erkennt zwar an, daß die Besoldung des Directors dieser Behörde in Vergleichung mit den Besoldungen anderer Directoren niederer stehe; eben so erkennt sie an, daß die Besoldung der drei Räthe gleichfalls etwas nieder sei, aber sie berücksichtigt auf der andern Seite, daß durch die Versetzung eines nach ihrer Ansicht entbehrlichen Registrators die Besoldung desselben disponibel werde zur Besserstellung, und sie zieht deßhalb von diesen 900 fl. ab, welcher Ansicht die zweite Kammer beitrat.

Tit. V. Sanitätscommission. Hier war von der Regierung gefordert die Summe von 4,940 fl. Die Budgetcommission der andern Kammer hat auf eine sehr bedeutende Verminderung angetragen, indem sie sich dabei auf die Ansichten stützte, die früher schon bei den Kammern geäußert worden waren; allein die Kammer selbst gieng auf diesen Antrag der Budgetcommission nicht ein, sondern verwilligte unverändert die von der Regierung geforderte Summe.

Tit. VI. Generallandesarchiv. Von der Regierung wurde in's Budget aufgenommen die Summe von 13,108 fl.; die zweite Kammer hingegen bewilligte nur 12,608 fl., also weniger 500 fl. Dieser Abzug erklärt sich folgendermaßen: Der Effectivstand der Besoldungen bei dieser Stelle beträgt 9,700 fl. Die Regierung aber nahm in das Budget 800 fl. mehr auf als dieser Betrag zu dem Zweck, um die Besoldungen dem Normaletat näher zu bringen, welcher 10,900 fl. beträgt. Die Budgetcommission der andern Kammer hält jedoch diese Erhöhung von 800 fl. nicht für nöthig, sie bemerkt im Bericht, daß in der vergangenen Budgetperiode mehrere Besoldete bei dieser Stelle schon besser gestellt worden sind, und sie schlägt vor, statt 800 fl. nur 300 fl. zu diesem Zweck zu verwilligen. Es wurde also diese Position um den Betrag von 500 fl. vermindert.

Tit. VII. Kreisregierungen. In dem von der Regierung vorgelegten Etat finden wir aufgenommen 139,845 fl. Die zweite Kammer hat bei dieser Position gleichfalls einen Abzug beschlossen; sie bewilligt nämlich statt der eben genannten Summe nur 138,396 fl. Es ist dieß ein Abzug von 1449 fl. Diese Reduction ist ebenfalls wieder vorgenommen worden an der Rubrik „Besoldungen der Beamten." Es verhält sich damit folgendermaßen: der Effectivetat der Besoldungen beträgt 110,551 fl., die Regierung nahm jedoch nicht diesen Effectivstand ins Budget auf, sondern erhöhte diese Summe um 3449 fl. Sie that dieses ebenfalls in der Absicht, um den Effectivetat dem Normaletat näher zu bringen; aber auch mit Hinzuschlagung dieser 3449 fl. bleibt die Summe noch bedeutend unter

dem Normaletat, welcher auf 117,500 fl. festgesetzt ist. Die Commission der andern Kammer konnte sich auch hier nicht von der Nothwendigkeit der Aufbesserung der Besoldungen überzeugen, und brachte daher den Abzug von 1449 fl. in Antrag. Bei den Verhandlungen selbst wurde in der zweiten Kammer der Antrag gestellt, zu der ursprünglichen Position des Budgets zurückzukehren. Es wurde namentlich bemerkt, daß die Räthe bei den Kreisregierungen im Vergleich mit den Räthen bei den Hofgerichten etwas zu nieder gestellt wären. Dieser Antrag fand aber nicht viel Unterstützung; es wurde von der andern Seite einmal der Behauptung, als seien die Gehalte der Regierungsräthe im Durchschnitt niederer, widersprochen; und es wurde ferner bemerkt, die Dienstleistung dieser Räthe seie im Durchschnitt nicht so schwierig, als die der Hofgerichtsräthe; was aber auch wieder in Abrede gestellt wurde. Das Resultat der Verhandlung bestand darin, daß die Kammer den Antrag der Commission adoptirte, und auf diese Art wurde der genannte Betrag abgezogen.

Nach diesem folgt Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei. Die Verhandlungen und Beschlüsse der zweiten Kammer sind nicht so weit vorgerückt, daß alle Positionen dieses Theils vorgenommen werden können, es sind nur einige, und zwar folgende:

Die erste Position begreift die Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten; dafür waren von der Regierung gefordert worden 204,200 fl. Nach dem Beschluß der zweiten Kammer soll diese Summe unverändert bleiben. Es ist zwar dieser Betrag um 4200 fl. höher, als die gleiche Position im Budget des Jahrs 1833, aber diese Erhöhung, wie die Erläuterungen des Budgets es nachweisen, war nöthig wegen Geschäftsvermehrung bei den Aemtern und wegen der herbeigeführten Anstellung einiger Beamten. Der wirkliche Bedarf der Besoldungen beträgt nur 200,000 fl. und der Mehrbetrag von 4200 fl. wurde nöthig erachtet zu Aufbesserungen von Besoldungen.

Die zweite Position begreift den Aufwand für Bezirksärzte und Chirurgen im Betrag von 55,500 fl. Auch diese Position hat die Kammer unverändert angenommen.

Die dritte Position enthält die Gehalte der Amtsverweser und Amtsgehülfen. Auch hier wurde keine Aenderung gemacht; eben so bei der Position 4, Gehalte der Amtsactuare. Diese Summe ist bedeutend höher, als in der letzten Budgetperiode, indem damals nur 86,000 fl. aufgenommen wurden, und jetzt sind es 100,000 fl. In dieser hohen Kammer wurde bei dem vorigen Landtage von einem Herrn Regierungscommissär, der zugleich Mitglied dieser Kammer war, darauf aufmerksam gemacht, wie nothwendig es seie, zur Beförderung der Geschäfte bei den Aemtern und im Interesse der Verwaltung selbst, in diesem Punkt nicht so sparsam zu seyn. Diese Rücksicht bewog die Regierung, die Summe von 86,000 fl. auf 100,000 fl. zu erhöhen, und diese Erhöhung fand in der zweiten Kammer ausdrücklichen Beifall. Es ist dieses um so mehr nöthig, weil die Geschäfte bei den Aemtern durch manche neue Organisationen sich vermehrt haben.

Es folgt unter Rubrik 5, Gehalte der Assistenz- und Kreisthierärzte. Die Regierung forderte 3000 fl. Die zweite Kammer genehmigt nur 2800 fl. Dieser Abzug gründet sich darauf: Diese Position zeigt nämlich, wenn man sie zergliedert, eine Ausgabe von 1503 fl. für ständige Gehalte. Alles übrige bis zum Betrage von 3000 fl. sollte nach der Absicht der Regierung für Dienstaushülfe verwendet werden. Es wurde gerechtfertigt, daß dieser Betrag nicht zu hoch angenommen sei, und daß der Betrag für Dienstaushülfe im letzten Jahr sich viel höher belaufen habe. Die Commission der andern Kammer und mit ihr die Kammer selbst glaubt jedoch, daß die Summe für Geschäftsaushülfe nicht in dem Betrage anzunehmen und daß es hinreichend sei, wenn man an diesen 500 fl. 200 fl. abzieht.

Nun folgt die Rubrik 6, Ausgaben für Gehalte der Thierärzte. Hier war in das Budget aufgenommen für jedes der beiden Jahre 4500 fl. Mit dieser Position ist jedoch zu vergleichen die Position 15, Reisekostenaversen der Thierärzte im Betrage von 5400 fl. Die Gesammtausgabe für die Thierärzte beträgt also so viel, als die Summe von diesen beiden genannten Positionen. Die zweite Kammer bewilligt für diese Position 9900 fl.; es ist dieß aber nicht eine Erhöhung des ursprünglichen Etatsatzes, sondern diese Summe ist entstanden durch die Zusammenziehung beider genannten Positionen, Gehalte und Reisekostenaversen der Thierärzte. Die Budgetcommission der andern Kammer hat hier einen ganz andern Vorschlag gemacht, nämlich sie trug darauf an, man soll den gegenwärtigen Effectivetat von 1306 fl. ohne Erhöhung belassen. Der Hauptgrund liegt darin: die Budgetcommission war der Ansicht, daß die betreffenden Gemeinden und Bezirke die nächste Verpflichtung hätten, für Thierärzte selbst zu sorgen, und dann glaubte sie, daß auf diesem Wege der Zweck besser und sicherer erreicht werden könne. Bei den Verhandlungen in der Kammer selbst

erhoben sich jedoch Stimmen für die Herstellung des ursprünglichen Budgetsatzes. Es wurde alsdann der Antrag gemacht, der von dem Herrn Minister des Innern ausgieng, und angenommen, des Inhalts: man möchte diese Summe in's Budget aufnehmen, aber das Geld so verwenden, daß zwar die Bezirke und Gemeinden für ihre Thierärzte sorgen, von der Regierung aber einen Zuschuß erhalten sollten. Dieser Vorschlag wurde gemacht, um die entgegengesetzten Ansichten zu vereinigen, und dann deßwegen, weil es so möglich ist, einen Unterschied zwischen den reichern und ärmern Bezirken und Gemeinden zu machen, und letzteren vorzugsweise zu Hülfe zu kommen. Es ist nun auch die Bezeichnung dieser Rubrik von der zweiten Kammer geändert worden, denn sie heißt nicht mehr Gehalte der Thierärzte, sondern Zuschüsse zu den Gehalten der Thierärzte.

Bis hierher hat die zweite Kammer das Budget des Ministeriums des Innern erledigt.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Die zweite Kammer hat bei allen diesen Titeln nur bei einer Position Verminderungen eintreten lassen, aber bei dieser einen Position durchgängig, nämlich bei der Position „Besoldungen." Sie hat nämlich die Summe, welche das Ministerium als disponibeln Fond für Besoldungszulagen ansprechen zu können glaubte, in der Regel nur mit der Hälfte in ihre Beschlüsse aufgenommen, in einigen Fällen ganz ausgeschieden, und nur in wenigen Fällen einen diese Hälfte übersteigenden Betrag genehmigt. Wenn wir in der zweiten Kammer keine Erörterungen hierüber veranlaßt haben, so ist damit nicht zugegeben, als habe das Ministerium eine größere disponible Summe in Anspruch genommen, als ihm nach Billigkeit zur Disposition gestellt werden sollte, um gegen diejenigen Diener, die ihre Pflicht erfüllen, auch die Pflicht des Staats erfüllen zu können. Wir haben vielmehr deßhalb die Discussion in der andern Kammer vermieden, weil die Motive, welche die Regierung bestimmen, diese oder jene Summe für Besoldungsverbesserungen aufzunehmen, der Natur der Sache nach kein Gegenstand der Verhandlungen in den Kammern seyn können. So weit die Regierung diese Motive geben konnte, liegen sie im frühern Budgetsatz, in dem Effectivetat, in dem aufgestellten Normaletat und in der Vergleichung dieser Etats gegen einander. Mag man auch von den Normaletats eine Ansicht haben, welche man will, so haben sie gewiß den großen Vortheil für die Kammern, daß jedes einzelne Mitglied auf den ersten Blick beurtheilen kann, wie die Diener der verschiedenen Branchen gegen einander gestellt sind, und welche Ansprüche ein Ministerium zu Gunsten seiner Diener im Verhältniß zu den Uebrigen machen kann und muß. Bei diesen, die Besoldungsetats betreffenden Budgetsätzen, darf übrigens eine weitere Betrachtung nicht außer Augen gelassen werden, die Betrachtung nämlich, daß die Summen, welche die Ministerien verlangen, nicht, wie dieß oft geschieht, als solche angesehen werden dürfen, die jedenfalls verwendet werden müßten, sondern als solche, die nöthigenfalls verwendet werden können. In der Bewilligung dieser Summen durch die Kammern liegt noch keineswegs ein Motiv für die Regierung, dieselben auch vollständig auszugeben. Sie werden immer nur als disponible Fonds betrachtet, um auf die im Lauf der Budgetsperiode sich verändernden Verhältnisse gebührend Rücksicht nehmen zu können.

Was der Herr Berichterstatter hinsichtlich der Forstpolizeidirection gesagt hat, ist vollkommen auch die Ansicht der Regierung. Wenn im Commissionsbericht der zweiten Kammer bemerkt ist: die Regierung habe bewilligte Mittel zu andern Zwecken verwendet, als wozu sie bewilligt waren, so ist dieses nicht richtig. Der für diese Stelle verwendete Credit war bewilligt für eine obere Forstbehörde. Die Commission der zweiten Kammer sagt zwar, die Regierung habe diese Summe gefordert, um forstverständige Räthe bei den Kreisregierungen anzustellen. Dieß ist nicht einmal wörtlich so. Die Worte in der schriftlichen Mittheilung an die Budgetcommission, womit der fragliche Credit seiner Zeit verlangt wurde, sind folgende: „Wie die Staatsforstbehörde organisirt werden soll, ist noch nicht definitiv entschieden, da jedoch einer der Pläne dahin geht, forstverständige Referenten den Kreisregierungen beizugeben, so muß jedenfalls die Ausgabe für vier Räthe im Budget vorgesehen werden." Wir haben also jene Summe nicht gerade für die Kreisregierungen gefordert, sondern für die Staatsforstbehörde, wie sie das Forstgesetz selbst benannte. Es war nämlich in beiden Kammern anerkannt, daß eine eigene Staatsforstbehörde gebildet werden müsse, aber darüber waren die Meinungen beider Kammern verschieden, und die Regierung hatte sich auch nicht bestimmt darüber ausgesprochen, wie diese Forstbehörde organisirt werden solle. Diese hohe Kammer hatte namentlich die Ansicht gehabt, es seie nicht angemessen eigene Referenten für die forstwirthschaftlichen Gegenstände bei den Kreisregierungen anzustellen, sondern es sei zweckmäßiger, eine Centralstelle zu bilden. Wir haben

allen Grund, zufrieden zu seyn, daß wir die Einrichtung auf diese von ihr gewünschte Weise getroffen haben.

Was die Summe der Actuariatsgehalte betrifft, von denen die Rede war, so ist die gemachte Bemerkung, daß sie um 14,000 fl. erhöht sei, nicht vollkommen richtig. Diese 14,000 fl. waren schon in der vorigen Budgetperiode bewilligt, wegen der Geschäftsvermehrung, welche durch die Zuweisung der Forstfrevelthätigungen an die Aemter entstand, und erscheinen jetzt nur dieser Position beigeschlagen. Uebrigens wird dieselbe durch die Erhöhung des Besoldungsetats erleichtert, und es tritt daher doch eine effective Verbesserung ein. Im Allgemeinen muß ich bemerken, daß das Budget in der zweiten Kammer keine wesentliche Reduction erlitten hat, wir haben deßhalb auch, um die Discussion abzukürzen, in der andern Kammer erklärt: wir würden gegen die Anträge der Budgetcommission keine Einwendungen machen, keine Discussionen selbst hervorrufen, und nur in diejenigen Erörterungen eingehen, welche durch einzelne Anträge veranlaßt würden. Wir haben dieses gethan, um so schnell, wie möglich, bei der zweiten Kammer mit den Budgetarbeiten zum Ziele zu kommen, und diese hohe Kammer in ihren Arbeiten zu erleichtern. Wir hielten diesen Zweck für wichtiger, als durch weitläufige Erörterungen die beanstandeten wenigen hundert Gulden weiter in Aufnahme zu bringen.

Prof. Zell: Es wird von der hohen Kammer anerkannt werden, daß die Regierung alle Rücksicht darauf genommen hat, das Budget sobald als möglich von der andern Kammer herüberzubringen. Es wäre nur zu wünschen, daß die andere Kammer gleichfalls diese Rücksicht genommen, und daß es ihr gefallen hätte, die Verhandlungen des Budgets in einem Zeitpunkt anzufangen, der noch zugelassen hätte, daß dieser Gegenstand auch hier so hätte berathen werden können, wie er es verdient.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Auch die Regierung muß der hohen ersten Kammer für die Beschleunigung dieser Arbeit danken. Unbeschadet der Gründlichkeit war sie der hohen ersten Kammer möglich, da die Regierung das gedruckte Budget gleich Anfangs den Mitgliedern übergab, und so der Herr Berichterstatter sich vollkommen mit der Sache vertraut zu machen gewußt hat.

Prälat Hüffell: Ich muß mich hier einmal der evangelischen Kirchensection annehmen, weil dieses noch nicht geschehen ist. Bekanntlich hatte die evangelische Kirchensection, wie die katholische von Seite des Staats einen Zuschuß von 14,000 fl. gehabt; diese 14,000 fl. sind nun herabgesetzt auf 13,100 fl., so daß also die Regierung selbst mit einer ziemlich bedeutenden Minderung des Staatsbeitrags entgegen gekommen ist; gleichwohl aber ist diese Summe von der zweiten Kammer abermals ermäßigt worden auf 12,200 fl. Ich kann nur für die evangelische Kirchensection sprechen; für die katholische mag ein Anderer eintreten. Was der Herr Regierungscommissär gesagt hat, beruhigt mich nicht ganz, denn es entsteht die Frage, ob bei diesem Zustand der Dinge der Gang der Geschäfte wird fortgehen können, wie er fortgehen muß; abgesehen davon dürft es an der Zeit seyn, einige Aufklärungen über den Stand der Dinge zu geben, denn ich glaube, man verkennt ganz die Geschäfte beider Kirchensectionen, und aus diesem Verkennen entsteht natürlich die Folge, daß man glaubt, diese Behörden hätten keine Arbeit, und seien völlig überflüssig.

Die evangelische Kirchensection hat das ganze Kirchen- und bisher das ganze Schulwesen des gesammten protestantischen Landes. Wer einigermaßen mit diesem Zweige bekannt ist, wird einsehen, daß damit sehr viele Arbeit verbunden ist. Und wenn auch wirklich durch die Einführung einer Oberstudienbehörde der gelehrte Theil des Unterrichts künftig wegfallen sollte, so bleibt doch immer der Volksunterricht bei den Kirchensectionen, und es werden die Geschäfte durch das neue Gesetz, das von beiden Kammern angenommen worden ist, um das Doppelte vermehrt werden, so daß ich fest überzeugt bin, wenn das neue Schulgesetz ins Leben treten soll, so ist noch mehr Hülfe nöthig, weil es dem vorhandenen Referenten nicht möglich seyn wird, dieses noch mit zu besorgen. Zu dem Geschäftskreis der evangelischen Kirchensection gehört indessen nicht allein die Administration der Kirche und Schule, sondern auch noch die Arbeiten der sogenannten Prüfungscommission. Diese Prüfungscommission hat alle Kirchen- und Schulvisitationen des Landes, die Schullehrerconvente, die Pfarrsynoden, die Verhandlungen der Diöcesan- und der Generalsynode zu leiten, und zu prüfen, und überdieß die Prüfungen der Candidaten jährlich zweimal vorzunehmen. Bisher hatten wir einen Director, zwei weltliche Räthe und drei geistliche. Der eine dieser geistlichen Räthe ist noch als Director beim Lyceum angestellt, und kann also unmöglich seine ganze Zeit und Kraft den Ministerialgeschäften widmen. Einer der weltlichen Räthe hat das ganze Kirchenvermögen zu administriren, was bekanntlich in unserm Lande nicht unbedeutend ist. Ehe dieses Mitglied eintrat, war die Administration nicht im besten Zustande, womit ich zwar keine Person, sondern nur Verhältnisse und Zeiten anklagen will; indessen war es einmal so, und es konnte

nur durch eine völlige Umgestaltung in der Administration geholfen werden. Es ist dieses durch den unermüdeten Fleiß eines Mannes geschehen; aber der beste Wille reicht am Ende nicht aus, und der größte Fleiß ermüdet, und so mußte, namentlich für das umfassende Operat der Zehntablösung, noch ein Gehülfe mit 800 fl. angestellt werden. Der andere dieser Räthe ist Jurist, und hat den ganzen rechtlichen Theil der Verwaltung, was abermals einen Mann völlig in Anspruch nimmt. Und so kann es nur eine baare Unkunde der Verhältnisse seyn, welche die Geschäfte der evangelischen Kirchensection für so leicht ansieht.

Endlich kommt noch ein weiterer Umstand in Betracht: Bekanntlich ist durch die Verordnung vom Jahr 1834 eine Oberschulconferenz organisirt worden; diese Conferenz bildet eine Art von Collegium; sie hat also Bureaukosten nöthig, sie muß einen Secretär und einen Diener haben, für alle diese Punkte ist im Budget nichts vorgesehen, sondern es ist beschlossen worden, daß alle diese Kosten, die im Ganzen auf 150 fl. sich belaufen, auf die Bureaukassen der beiden Kirchensectionen kommen, so daß also ein neuer Zuwachs an Kosten entsteht. Aus allem diesem glaube ich den Antrag stellen zu dürfen: daß man, wie bei andern Positionen geschehen ist, den Budgetsatz der Regierung eventuell genehmige, ohne in diese Verminderung einzugehen.

Geh. Rath v. Berg: Was der Herr Prälat Hüffell über den Geschäftsgang sowohl der evangelischen Kirchensection, als der Kirchen- und Schulcommission gesagt hat, kann ich als Vorstand dieser beiden Commissionen nur als wahr und begründet bestätigen. Es ist auf der evangelisch protestantischen Kirchensynode vom Jahr 1834 das Bedürfniß, sowohl die Räthe der geistlichen als weltlichen Bank zu vermehren, vollkommen anerkannt, und deßhalb eine Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog gestellt worden, welcher, was die weltliche Bank betrifft, durch die Anstellung eines Secretärs, der ein eigenes Respiciat erhalten hat, entsprochen worden ist. Für die geistliche Bank, deren Arbeit sich tagtäglich vermehrt, ist noch keine Vorsorge getroffen, welche doch gerade hier um so nöthiger wäre, als einer von den Räthen nicht nur neben seinem eigentlichen Dienstgeschäft noch ein anderes Amt zugleich verwaltet, sondern auch bereits sehr bei Jahren ist. Ich habe mit Bedauern gesehen, daß die Regierung diese Summe vermindert hat, und die zweite Kammer noch eine weitere Verminderung hat eintreten lassen. Ich vereinige mich daher mit dem Antrag des Herrn Prälaten, diese Budgetposition unter dem Vorbehalt zu genehmigen, daß, wenn die Regierung mit dieser Summe nicht auskommen kann, eine weitere Verwendung aus Staatsmitteln im Voraus für gerechtfertigt erklärt werde.

Prälat Hüffell: Ich freue mich, daß der Herr Director der evangelischen Kirchensection dasjenige bestätigt hat, was ich gesagt habe; ich wünsche außer diesem, daß wirklich eine Commission, entweder aus dem Großherzoglichen Staatsministerium, oder dem Ministerium des Innern, die Geschäfte der evangelischen Kirchensection, die sich von Jahr zu Jahr häufen, namentlich auch die geistlichen, untersuche, und sie wird alsdann finden, daß die vorhandenen Mitglieder nicht reichen.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschalk: Ob die Geschäfte mit dem dermalen bewilligten Aufwand erledigt werden können, hängt nicht davon ab, ob der Staatsbeitrag größer oder kleiner ist, sondern davon, welche Summe überhaupt zur Disposition gestellt wird. Bisher war die evangelische Kirchensection mit 24,000 fl. dotirt, jetzt werden 26,000 fl. bewilligt. Es ist also immer noch gegen die vorige Budgetperiode eine Vermehrung um mehr als 2000 fl. eingetreten. Die Regierung erkennt allerdings an, daß der Geschäftskreis der Kirchensectionen bedeutend ist, die Regierung hat diese Anerkennung nicht nur mit Worten, sondern auch durch Thaten bewiesen, indem sie in der neuesten Zeit ein weiteres Collegialmitglied ernannt, und für einen weitern Revisionsgehülfen mit Staatsdienerrecht, und einen weitern ohne Staatsdienerrechte den Fond bewilligt hat. Die Regierung hat seit der Aufstellung des Budgets abgegangene ältere Staatsdiener durch jüngere ersetzt, welche weniger Besoldung beziehen, dadurch ist der Effectivetat bedeutend heruntergekommen, und es bleiben bei der jetzigen Verwilligung nicht unbedeutende Fonds disponibel.

Wegen eines weitern geistlichen Rathes ist der Regierung sogar von Seiten der Kirchensection noch kein Antrag zugekommen, und wir haben keine Veranlassung, zu glauben, daß in der nächsten Budgetperiode eine weitere Vermehrung des Personals nothwendig seyn werde. Ob bei den bereits besprochenen Personalveränderungen der nunmehr bewilligte Aufwand hinreichend seyn wird, muß die Zeit lehren; so viel läßt sich sagen, daß die Verhältnisse jetzt günstiger sind, wie zur Zeit der Aufstellung des Budgets, wo die Regierung eine Mehrbewilligung in Antrag gebracht hat. Was die Bemerkung des Herrn Prälaten wegen einer zu ernennenden Commission betrifft, so glaube ich, daß sie wohl nicht im Ernst gemeint seyn kann, denn es ist nirgends eine Ande-

tung zu finden, daß die Regierung die Wichtigkeit des Geschäftskreises dieser Kirchensection nicht anerkennt.

Prälat Hüffell: Ich habe der Regierung keinen Vorwurf machen wollen, sondern ich wollte nur durch diese Bemerkungen meiner Behauptung das Siegel aufdrücken, indem ich die unrichtigen Ansichten, die man über den Geschäftskreis der evangelischen Kirchensection hie und da hat, berichtigt habe. Ich kann vielmehr sagen, daß die Regierung uns immer entgegengekommen ist.

Bischof v. Macra: Ich würde es eben so hart und unbillig finden, wenn der katholischen Kirchensection an dem, was die Regierung für dieselbe in Anspruch genommen hat, ein Abzug gemacht würde. Ich kann es aber auch nicht mit meiner Ansicht vereinbaren, daß ein Theil des für diese Stelle nöthigen Aufwandes aus den kirchlichen Stiftungen und Fonds genommen werden will, denn die Stiftungen sollen, wie dieß schon in unserer Verfassungsurkunde gesagt ist, ihrem Zweck nicht entzogen werden. Die katholische Kirchensection arbeitet nur im Interesse des Staates, und darum sollte sie auch ganz vom Staate dotirt werden. Ich sehe mich daher veranlaßt, im Namen aller Stiftungen, eine Verwahrung gegen jeden ferneren Zuschuß aus ihren Fonds ins Protokoll niederzulegen.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die einzelnen Stiftungen schuldig sind, die Ausgaben zu tragen, die durch die Verwaltung ihres Vermögens, und durch die Revision ihrer Rechnungen entstehen. Man kann nicht sagen, es werde dem Stiftungszweck etwas entzogen, wenn es zum Wohl der Stiftung selbst nothwendigerweise verwendet werden muß. Daß eine angemessene Vermögensverwaltung eintritt, daß die Rechnungen revidirt werden, ist im Interesse der Stiftungen selbst gegründet. Die unter der unmittelbaren Verwaltung der Kirchensection stehenden Stiftungen tragen daher mit Recht zu ihrem Aufwande bei, denn diese Stelle bildet gleichsam die Oeconomiekammer. Eben so wenig kann es einem Zwefel unterliegen, daß die Behufs der Festsetzung einer Beitragsquote ergangene Verordnung auf einem gerechten Princip beruht, denn sie fordert, daß die Stiftungen in dem Maße beitragen, als sie der Kirchensection mehr oder weniger Geschäfte veranlassen. Ob dieselbe in der Ausführung in allen Fällen ein gerechtes Resultat liefert, muß die Zeit lehren. Wenn sich jene Verordnung in irgend einer Beziehung verbessern läßt, so wird die Regierung nicht ermangeln es zu thun.

Geh. Rath v. Berg: Ich muß den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs vollkommen beipflichten. Die evangelische Kirchensection befindet sich in ganz gleichem Falle, wie die katholische; ihre Regiekasse wird theils aus Staatsmitteln, theils aus den Stiftungen dotirt. Daß die Stiftungen beigezogen werden, ist vollkommen gerecht, denn der Beizug beruht auf dem Grundsatz, daß Jeder, der sein Vermögen nicht selbst verwalten kann, und es also verwalten lassen muß, auch die Kosten dafür zu tragen hat.

Bischof v. Macra: Die katholische Kirchensection ist eine reine Staatsstelle, eine Oberaufsichtsbehörde, zu deren Dotation die Stiftungen auch nicht weiter beigezogen werden sollten, als gerade die Revision derselben ihre Thätigkeit in Anspruch nimmt, da alles Andere nur im Interesse des Staates geschieht.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Die Stiftungen sollen auch nicht weiter beigezogen werden, und ich habe, indem ich auf die deßfalls ergangene Verordnung hinwies, nur behauptet, daß der Grundsatz derselben richtig sei, und es zweifelhaft gelassen, ob vielleicht bei einer oder der andern Stiftung der Beizug zu groß ist, da wir noch keine Erfahrung über diesen Gegenstand gemacht haben.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer:

1) Den Aufwand für die Tit. I — VIII., incl. des Ministeriums des Innern, zu genehmigen;

2) nach dem Antrag des Herrn Prälaten Hüffell, die Erklärung zu Protokoll niederzulegen, daß die Regierung ermächtigt seyn solle, die von ihr im Budget aufgenommene Summe für die Kirchensectionen auszugeben.

Auf den Antrag des Geh. Hofraths Rau sollen in einer Vorberathung im Voraus zwei Commissionen zur Prüfung der beiden, bei der andern Kammer zur Berathung vorliegenden Gesetzentwürfe,

1) über die Rectification der Dreisam und Elz,

2) über den Census bei Gemeindewahlen von der Kammer ernannt werden.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim.

Siebenundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 27. August 1835.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Gemmingen,
des Frhrn. v. Göler d. Ae., und
des Frhrn. v. Göler d. J..

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Oberwasser- und Straßenbaudirector Rochlitz, und
Herr Min. Rath Bekk.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Von dem Präsidium werden folgende Mittheilungen der zweiten Kammer vorgelegt:

1) Der Gesetzentwurf über Bestimmung eines Wahlcensus in den Gemeinden.

Beilage Ziffer 177.

2) Der Gesetzentwurf über die Rectification der Dreisam und Elz.

Beilage Ziffer 178.

3) Eine Adresse um Aufhebung der Schafweidrechte.

Beilage Ziffer 179.

Die Kammer beschließt, die beiden ersten Mittheilungen an die bereits bestehenden Commissionen und die letzte an eine Vorberathung zu verweisen.

Das Secretariat macht die Anzeige, daß in der letzten Vorberathung folgende Commissionen gewählt worden seien:

1) Zur Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Rectification der Dreisam und Elz, der
Geh. Hofrath Rau,
Oberforstmeister Frhr. v. Reveu, und
Major Frhr. v. Türkheim.

2) Zur Berathung des Gesetzentwurfs über den Wahlcensus
Geh. Rath v. Berg,
Frhr. v. Rüdt, und
Frhr. v. Landenberg.

Geh. Hofrath Rau erstattet mündlichen Bericht über den Gesetzentwurf wegen Rectification der Dreisam und Elz, wie folgt:

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Auch bei dieser Angelegenheit muß ich ganz besonders die Nachsicht der hohen Kammer in Anspruch nehmen, da erst gestern die Commission gewählt worden ist, die sich mit diesem Gegenstand im Voraus beschäftigen sollte, und erst gestern Abend der Gesetzentwurf in der zweiten Kammer seine Erledigung gefunden hat.

Ich habe nun die Ehre die Ansichten der Commission über

diesen wichtigen Gegenstand vorzutragen, und werde damit anfangen, der hohen Versammlung eine allgemeine Vorstellung von jener großen Unternehmung zu geben, deren Ausführung beabsichtigt wird. Drei Flüsse, die Elz, Glotter und Dreisam, stürzen sich aus den Thälern des Schwarzwalds in die Rheinebene, treffen aber in der Richtung ihres Laufes in dem Kaiserstuhl ein Hinderniß, welches sie nöthigt, sich nördlich zu wenden, um zwischen Hecklingen und Riegel einen Ausweg zum Rheine zu finden. Die Dreisam, die sich durch die Niederung am östlichen Fuße des Kaiserstuhls hinwendet, und die Glotter vereinigen sich gerade vor dieser Enge des Thales mit der Elz, die sich bei Kappel in den Rhein mündet. Diese Gegend ist, wie in dieser hohen Versammlung schon mehrmals beklagt wurde, durch häufige Ueberschwemmungen heimgesucht worden, welche daher rühren, daß die große Masse der Gewässer, die sich auf dem westlichen Abhang des Schwarzwalds zwischen der Elzacher Ecke und dem Feldberg bei starkem Regen, oder bei der Schneeschmelze sammeln, hier in einem engen Raume zusammenstößt, sich in ihrem Abflusse durch das, im Verhältniß zur Länge des Weges allzu geringe Gefälle, und zugleich durch die vielen Windungen des Bettes verhindert findet, und also zum Austreten genöthigt wird, wobei sie große Verheerungen anrichtet. Im Laufe von 33 Jahren, von 1767 bis 1801 zählt man fünfzehn bedeutende Ueberschwemmungen, also fast alle zwei Jahre eine. Auf die Größe des angerichteten Schadens läßt sich daraus schließen, daß derselbe im Jahr 1831 auf mehr als 180,000 fl. geschätzt worden ist, und 1833 sollen die Beschädigungen noch mehr betragen haben. Dazu kommt die fortwährende Versumpfung einer bedeutenden Wiesenstrecke. Die Ueberschwemmungen haben, je nach der Jahrszeit, in der sie eintraten, den Feldfrüchten einen mehr oder weniger großen Nachtheil gebracht, eine Menge fruchttragenden Landes ist durchwühlt oder durch Ablagerung von Kies überdeckt worden, so daß große Kosten verwendet werden mußten, das Land wieder in baubaren Stand zu setzen. Hiezu kommt der Schaden an Gebäuden, Brücken und Dämmen. Das Uebel ist sehr alt, und es ist schon lange, daß man sich mit dem Plane seiner Heilung beschäftigt hat, so wie denn auch schon längst darüber geklagt wird, „daß in der Elz so viel Geld begraben liege.“ Die Acten weisen nach, daß bis zum Jahr 1817 schon 54 Augenscheinsprotokolle abgefaßt worden sind, aber man gelangte nicht zu einer gründlichen Verbesserung, was sich aus verschiedenen Ursachen erklären läßt. Theils hatte man nicht die richtige technische Einsicht in die Sache, die bei dem heutigen höhern Stande der Wasserbaukunst zu erlangen ist; man betrachtete den Gegenstand nur von einzelnen Standpunkten aus, hielt sich nur an die Beschädigung einzelner Stellen, und hatte nicht den Muth, eine große Unternehmung zu beschließen, welche bedeutende Kosten verursacht, aber dennoch den gemachten Aufwand zu vergüten verspricht. Ein eigenes Hinderniß, das der frühern Zeit angehört, liegt in den Territorialverhältnissen, denn bei der früheren Zerstückelung des Gebiets dieser Flüsse, wäre es, um eine solche Maßregel zur Ausführung zu bringen, nöthig gewesen, daß die vorder-österreichische Regierung und die breisgauischen Landstände; ferner die markgräflich badische wegen Hochberg, die bischöflich straßburgische Regierung wegen Ettenheim, und ein Theil der Reichsritterschaft im Kanton Ortenau sich vereinbart hätten, was natürlich nicht leicht angieng. Erst jetzt, nach der Vereinigung aller dieser Territorien, kann deßhalb von einer durchgreifenden Maßregel die Rede seyn. Das Mittel, welches man ausgedacht hat, um jene ganze Gegend vor der Gefahr der Hochgewässer zu bewahren, besteht in einer Combination von drei einzelnen Arbeiten.

1) Es soll die Elz von Köndringen bis Riegel auf einer Strecke von zwei Stunden rectificirt werden. Dieß ist der kleinste Theil des ganzen Werkes. Die Kosten sind auf 40,000 fl. berechnet.

2) Die Dreisam zwischen Neuershausen und Riegel soll ein neues, ziemlich gerade gezogenes Bette erhalten. Dieser Canal, ebenfalls von zwei Stunden Länge, wird gegen 162,260 fl. kösten.

3) Von Riegel, wo die Gewässer sich vereinigt haben, soll ein neuer Canal durch den Forchheimer Wald geführt werden, welcher oberhalb Oberhausen den Rhein erreicht. Er soll zwei und eine Viertelstunde lang werden, und eine Breite von 500 Fuß haben. Die Kosten sind auf 491,600 fl. angeschlagen, so daß das ganze Unternehmen muthmaßlich 694,000 fl. kosten wird.

Dieser Anschlag ist um 300,000 fl. höher als der frühere, der nicht auf genauen Vermessungen und Berechnungen beruhte. Das alte Bett der Elz wird nun nicht mehr Hauptfluß bleiben, sondern nur als Mühl- und Bewässerungsgraben dienen, weßhalb es mit einer Schleuße und Schwelle versehen wird, und bedeutend schmäler kann als jetzt. Man hat sich schon seit langer Zeit mit dem Gedanken beschäftigt, diesem tief gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen. Seit dem Jahr 1817 hat die Direction

des Wasser- und Straßenbaues diesen Gegenstand ins Auge gefaßt, und einen ältern, von dem Beamten Enderlin herrührenden Vorschlag aufgenommen. Die Kenner des Faches sind über die Zweckmäßigkeit des Plans, wie er nun in Ausführung kommen soll, einverstanden. Außer den lebenden Sachverständigen kann ich noch zwei Verstorbene nennen, deren Verdienste lange in unserem Andenken leben werden, nämlich Oberst Tulla und Oberbaurath Dittler, welche beide diesen Plan gebilligt haben. Von dem ersteren sind zwei Richtungen des Canals vorgeschlagen worden, die auf dem Grundriß mit einer rothen und gelben Linie bezeichnet sind. Die gelbe Linie weicht von der jetzt projectirten nur unbedeutend ab. Den rothen Tulla'schen Zug hat man deßwegen nicht gewählt, weil er durch eine Menge des besten Landes hingeht, so daß also die Landkäufe viel mehr kosten würden, wie denn auch die größere Länge die Kosten bedeutend vermehren würde. Der Plan hat allerdings einigen Widerspruch erfahren, der jedoch auf beschränkten Ansichten zu beruhen scheint, und in jedem Fall wenigstens nicht bedeutend genug seyn kann, um die Autorität der Männer vom Fach zu überwiegen; gleichwohl muß er näher beleuchtet werden.

Es ist namentlich von Seite der Gemeinde Bahlingen angeführt worden, man brauche keinen neuen Canal an der Dreisam, denn man könne den alten Enderlin'schen Canal beibehalten, der nur erweitert werden müsse. Die Wasserbaukundigen haben jedoch erklärt, es seie dieß nicht räthlich, dieser Canal habe bedeutende Krümmungen, und es müßte daher sein Ufer verwahrt und mit Faschinen besetzt werden, was bedeutend mehr kosten würde als der neue Canal. Die Einwohner von Bahlingen haben noch ein besonderes Interesse, zu wünschen, daß der neue Canal nicht zu Stande käme, weil nämlich derselbe ihren Gemeindewald durchschneiden wird, was jedoch im Vergleich mit wichtigeren Rücksichten nicht beachtet werden kann. Eine andere und ernstere Einwendung von Seite der Gemeinde Oberhausen besteht in der Befürchtung, daß im untern Theil des Elzcanals häufigere Ueberschwemmungen vom Rhein her eintreten möchten, indem das durch den geraden Canal mit größerer Geschwindigkeit dem Rhein zueilende Wasser nicht schnell genug in diesen, wenn er hoch steht, aufgenommen werden könne, und so Ueberstauungen erfolgen. Wir müssen es dem anwesenden Herrn Director der Wasser- und Straßenbaudirection überlassen, in der Versammlung darüber Aufschluß zu geben, in wie fern diese Besorgniß gegründet ist. Vermuthlich hebt sie sich dadurch, daß wegen des viel kürzern Zuges des Canals ein bedeutenderes Gefälle entsteht, und darum das Wasser der Elz mit großer Geschwindigkeit in den Rhein stürzen kann, in welchen es nach der Zeichnung unter einem sehr spitzen Winkel eintritt. In den Acten, welche der gegenwärtige Berichterstatter nachsehen konnte, ist die einstimmige Versicherung aller Techniker enthalten, daß diese Besorgniß unnöthig sei. Die Regierung hat seit einer Reihe von Jahren den Elzcanal im Auge gehabt, verschiedene Hindernisse haben sich jedoch der Ausführung entgegengesetzt, und der Plan hat von Zeit zu Zeit wieder ruhen müssen. Im Jahr 1832 ist eine Vorconferenz mit den Regierungscommissären zu Emmendingen abgehalten worden, darauf fand eine Hauptconferenz zu Riegel Statt, die aber kein Resultat zu Stande brachte, indem die Gemeinden untereinander und mit den Commissären der Regierung im lebhaften Widerspruch waren, so daß diese Conferenz in einiger Verwirrung geendet zu haben scheint. Im Jahr 1833 ließ die Regierung des Oberrheinkreises zu Freiburg eine Entscheidung ergehen, nach welcher der erwähnte Plan zur Ausführung kommen, und dem Widerspruch der Gemeinden keine Folge gegeben werden sollte. Mehrere Gemeinden ergriffen dagegen den Recurs. Das Ministerium des Innern prüfte diese Einwendungen, bestätigte den erwähnten Beschluß, und veranstaltete eine neue Conferenz, die im October vorigen Jahrs zu Freiburg abgehalten wurde.

Auf diese stützt sich die jetzige Vorlage. Ist nun die Zweckmäßigkeit der Unternehmung im Allgemeinen anerkannt, so ist doch noch nöthig, die von ihr zu erwartenden guten Wirkungen mit dem Kostenbetrag zu vergleichen. Es scheint Ihrer Commission nicht zweifelhaft, daß auch in Vergleichung mit den nicht unerheblichen Kosten, das Unternehmen für vortheilhaft zu halten sei. Der Nutzen liegt erstens in der Abwendung jener großen Gefahr häufiger Ueberschwemmungen, welche nicht nur die einzelnen Güterbesitzer, sondern auch das Aerar sehr empfindlich treffen. Es liegen nämlich verschiedene Domanialbesitzungen in den Bezirken Freiburg und Emmendingen im Ueberschwemmungsgebiet; ferner hat jede große Ueberschwemmung sehr erhebliche Nachlässe an der directen Steuer zur Folge, und unter den erst kürzlich in den Rechnungsnachweisungen vom Jahr 1831 vorgekommenen Steuernachlässen wegen Ueberschwemmungen und Wetterschaden im Betrag von 40,000 fl. ist sicherlich ein bedeutender Theil auf die Elzgegend zu schreiben. Zweitens wird sumpfiges Wiesenland, welches nur schlechtes Heu hervorbringt, verbessert und zu einem viel höheren Ertrag

gebracht. Durch ein mit dem Local genau bekanntes Mitglied ist die Commission über die Erstreckung dieser versumpften, mit saurem Humus bedeckten Wiesenbezirke belehrt worden. Es gehören dahin die Wiesen an der Dreisam unterhalb Neuershausen, ferner zwischen Eichstetten und Bahlingen, besonders aber von letzterem Orte bis Riegel.

Was die Kosten des ganzen Werkes betrifft, so läßt sich hoffen, daß dieselben etwas unter der Summe von 694,000 fl. bleiben werden. Es sind nämlich darunter 200,000 fl. für den Ankauf von Ländereien zu dem Canal enthalten, hiebei kommt nun das neue Expropriationsgesetz sehr zu Statten, und daß keine übermäßige Schätzung eintreten werde, läßt sich schon darum erwarten, weil ein Theil der Kosten auf die Gemeinden selbst fällt, die natürlich gegen unbillige Anschläge Einsprache machen würden, überdieß wird eine bedeutende Strecke von den alten Flußbetten gewonnen, die ohne große Kosten zu gutem Wiesenlande wird gemacht werden können, und actenmäßig auf 178,000 fl. berechnet ist. Ohne daß wir im Stande wären über diese Schätzung nähere Auskunft zu geben, können wir doch die Folge ziehen, daß dieses neu gewonnene Land nicht viel weniger Werth haben möchte, als das anzukaufende, und dieses ist sehr natürlich, weil das alte Bett der Krümmungen wegen einen größern Raum einnimmt. Das Bett der untern Elz wird zwar beibehalten, kann aber viel schmäler werden.

Es ist ein allgemeiner Wunsch in unserm Lande, daß das Unternehmen, wie es nun vorgeschlagen ist, unfehlbar in Ausführung kommen möge. Ich bin im Stande, unter Denjenigen, welche diese Sache genau kennen, eine Autorität zu nennen, welche in diesem Saale als gewichtig wird erkannt werden. Es ist nämlich unser ehemaliges verehrtes Mitglied, Frhr. v. Falkenstein, der in dieser Gegend selbst Besitzungen hat, und dem Plane seine völlige Zustimmung gibt.

Wir kommen nunmehr zu der Frage, was der Staat zur Bestreitung der Kosten zuschießen solle, also zu dem finanziellen Theile des Gegenstandes. Der Vorschlag geht dahin, der Staat soll eine fixe Summe von 300,000 fl. übernehmen, so daß also, wenn wir sämmtliche Kosten auf 700,000 fl. anschlagen, drei Theile auf den Staat und vier Theile auf die betreffenden Gemeinden fielen. Untersuchen wir zuerst die rechtliche Verpflichtung des Staats, so erhalten wir kein bestimmtes und entscheidendes Ergebniß. Nach dem Gesetz von 1816 über die Bestreitung der Flußbaukosten, zahlen die Gemeinden, die im Ueberschwemmungsgebiet eines Flusses liegen, aus dem ganzen Gemarkungssteuercapital eine Umlage von zwei Kreuzer per 100 fl.; aus diesen Beträgen wird die Flußbaukasse dotirt, die jedoch noch ansehnlicher Zuschüsse aus der Staatskasse bedarf. Seit langer Zeit hat man diese Flußbausgelder von den Dreisam- und Elzgemeinden bezogen, aber es ist sehr wenig davon für diese Gegend verwendet worden, was sich sehr leicht erklären läßt, weil man, wenn ein größeres Unternehmen beabsichtigt wird, unterdessen kleinere Ausgaben unterläßt, die sonst leicht vergeblich werden könnten. Es ist der Commission nicht klar geworden, auf welche Basis die Berechnung sich stützt, daß die Flußbaukasse seit langer Zeit 86,000 fl. bezogen habe, ohne etwas dafür zu leisten, und nach der Meinung der Gemeinden diese Summe herauszuzahlen schuldig sei.

Die jährlichen Flußbaugelder sind bei weitem nicht zureichend, die Kosten jenes großen Baues zu decken. Das Steuercapital der sechszehn betheiligten Gemeinden wird auf ungefähr 21 Millionen Gulden angeschlagen. Zwei Kreuzer Umlagen vom 100 fl. Steuercapital machen blos 7000 fl. und hiermit kann die Flußbaukasse ohne große Zuschüsse vom Staat nichts ausrichten, und zugleich könnte man den Bewohnern anderer Flußgebiete nicht zumuthen, lange fort Flußbaugelder zu bezahlen, deren Ertrag für ein einziges Unternehmen verwendet würde, während alle andern Flußbauten unterblieben. Ueberhaupt läßt sich bezweifeln, ob das Gesetz über die Flußbaugelder hier anwendbar sei, da nicht ein schon vorhandener Fluß verwahrt, sondern ein neuer Canal gezogen werden soll. Die Kreisregierung in Freiburg hat in ihrem Beschluß vom Jahr 1833 folgende Vertheilung der Kosten für angemessen erachtet; es sollten nämlich 86,000 fl. von der Flußbaukasse als Präcipualbeitrag erstattet und der Rest sollte zwischen den Gemeinden und dem Staat gleichheitlich vertheilt werden. Damals war aber die Gesammtausgabe um 300,000 fl. niedriger geschätzt als jetzt. Wenn jedoch auch die gesetzliche Verpflichtung des Staates zu einem Beitrage aus der Staatskasse zweifelhaft bleibt, so ist es doch höchst rathsam, daß ein solcher Zuschuß bewilligt werde, da ein außerordentliches Bedürfniß vorhanden ist, welches auf gewöhnlichem Wege nicht befriedigt werden kann. Auch in andern Fällen, sowohl in Baden als in andern Ländern, wird nach diesem Grundsatze gehandelt. Wir erinnern, um ein Beispiel zu geben, nur an die großen Entsumpfungsarbeiten, welche Friedrich der Große auf Kosten des Staats hat vornehmen lassen. Der Staat muß nothwendig mithelfen, denn wenn man den Gemeinden die ganze Ausgabe aufbürden wollte, so

hieße dieß das Werk ganz verhindern, weil diese nicht im Stande sind die erforderlichen Mittel aufzubringen, was sich durch eine sehr kurze Berechnung deutlich machen läßt. Nach dem Vorschlage sollen 394,000 fl. von den betreffenden Gemeinden gedeckt werden; der Zins hievon zu 4 Prozent beträgt 15,760 fl. Offenbar muß zugleich für einen Tilgungsfond gesorgt werden. Wollen wir annehmen, die Tilgung soll in 41 Jahren erfolgen, so müßte jährlich noch 1 Procent mehr aufgebracht werden, was 3940 fl. macht. Wollte man schneller, etwa in 27 Jahren tilgen, so müßten 2 Procent oder 7880 fl. hinzugeschlagen werden, also wären zusammen 23,640 fl. erforderlich. Das Steuercapital ist zwar 21 Millionen stark, aber ein Theil der Ländereien liegt nicht im Ueberschwemmungsgebiet. Angenommen, was schon zu viel ist, daß etwa von 16 Millionen Steuercapital gleichmäßige Beiträge zu entrichten seien, so müßte bei einer Tilgung von 41 Jahren eine Umlage von $7^3/_{10}$ kr., bei einer rascheren Tilgung in 27 Jahren aber jährlich eine Umlage von $8^4/_5$ kr. eingeführt werden. Dieß ist neben den andern Gemeindelasten gewiß sehr empfindlich, und es erhellt, daß die Abgaben vollends unerschwinglich würden, wenn man auch die andern 300,000 fl. noch den Gemeinden aufbürden wollte.

Es ist daher sehr begreiflich, wie in der andern Kammer der Zweifel entstehen konnte, ob nicht der Staat einen größern Beitrag leisten sollte, als drei Siebentel; doch läßt sich Einiges dafür anführen, daß man bei dieser Summe stehen bleibt. Die Last der Gemeinden erscheint bei näherer Betrachtung etwas kleiner, denn 1) spricht der Gesetzentwurf aus, daß das alte Flußbett den Gemeinden zufallen solle, was schon eine ansehnliche Vergütung ist, und es liegt in ihrem Interesse, dieses Flußbett bald in ertraggebendes Land zu verwandeln; 2) ein bedeutender Theil der Gesammtausgabe besteht aus Arbeitslohn, denn es sind die Grabenarbeiten am Dreisam- und am Elzkanal unterhalb Riegel auf 270,000 fl. geschätzt, ohne die Arbeiten an Brücken und Schleußen. Dieser Theil der Kosten wird natürlich von den Arbeitern der Gegend selbst verdient, und es ist ein Vortheil für die minder begüterte Klasse, ihren Beitrag eigentlich in Arbeit und vielleicht in einer sonst nicht ausgefüllten Zeit leisten zu können. Die Taglöhner finden einige Jahre hindurch bessere Beschäftigung. Nehmen wir dazu die großen Vortheile, welche in dem Schutz vor den verheerenden Ueberschwemmungen liegen, so können wir nicht zweifeln, daß der Nutzen für die Gemeinden sehr überwiegend seyn müsse. Sollte nun die Commission darüber Rechenschaft geben, wie man zu der Summe von 300,000 fl. gekommen ist, so wäre sie dieß nicht im Stande. Es ist nicht möglich, den Beweis zu führen, daß gerade diese Summe die beste seie, man ist vielleicht von einem gewissen dunkeln Gefühl geleitet worden, daß der Staatsbeitrag nicht sehr weit unter der Summe bleiben dürfe, die auf die Gemeinden fällt. Ob während des Baues auch die Flußbaugelder bezahlt werden sollen, hierüber enthält der Gesetzentwurf nichts, vermuthlich liegt es jedoch in der Absicht der Regierung, die Bezahlung der Flußbaugelder den sechzehn Gemeinden während dieser Zeit zu erlassen; ist die Arbeit beendigt, so tritt dann für den Unterhalt des Bauwerkes die Entrichtung nach dem Gesetz von 1816 wieder ein. Wir haben jetzt 3) den rechtlichen Punkt, nämlich die Vertheilung des Beitrags unter alle Gemeinden zu berühren. Die sechzehn Gemeinden, welche in den Verband gezogen werden sollen, sind im Gesetze genannt. Eine siebenzehnte, Forchheim, ist zwar gleichfalls betheiligt, nur in ganz anderer Weise, sie hat nichts vom Wasser zu leiden, der Canal soll aber durch ihren Wald geführt werden, sie bleibt also von Beiträgen ganz frei. Ein neues Gesetz ist nothwendig, um das Beitragsverhältniß der Gemeinden zu reguliren, denn ohne ein solches kann man gegen das Widerstreben Einzelner oder ganzer Gemeinden keinen Zwang brauchen, weil man sich nicht auf die bestehenden Gesetze berufen kann. In einem solchen Falle darf der Widerspruch einzelner Gemeinden, der freilich von technischer Seite sehr zu berücksichtigen ist, die Ausführung einer so großen Maßregel, wenn sie einmal beschlossen ist, nicht verhindern, um so weniger, weil er oft aus particulären Interessen herrührt. Ein schönes Beispiel von einer uneigennützigen Gesinnung bietet die schon erwähnte Gemeinde Forchheim. Es ist sehr natürlich, daß sie ungern den Canal, der ihr nichts nützt, in ihren Wald aufnimmt, allein dennoch haben, nach näherer Beleuchtung der Sache, die Ortsvorstände ihren Widerspruch aufgegeben, und sich mit dem Plane einverstanden erklärt, unter dem Beifügen, sie würden nicht von dem Anerbieten Gebrauch machen, ihnen einen jenseits der Elz liegenden Theil des Kenzinger Waldes zu überlassen. Da man auf einen so lobenswerthen Gemeinsinn nicht überall rechnen kann, so ist es nothwendig, mit Nachdruck zu Werke zu gehen, weil sonst kein großes Unternehmen ausgeführt werden könnte. Die Großherzogliche Regierung hat beschlossen, alle sechzehn Gemeinden in einen einzigen großen Verband zu ziehen, weil die Errichtung zweier getrennter Verbände, die bei Riegel aneinander grenzten, von den Sachverständigen verworfen worden

ist. Es ist auch in der That nur eine und dieselbe Maßregel, kein Theil derselben könnte abgesondert, ohne die Ausführung der übrigen, vollzogen werden. Das Interesse der Uferbewohner ist das nämliche, und es ist sowohl zweckmäßig als gerecht, daß hier eine Gemeinschaftlichkeit des Beitrags Statt findet. Der Gedanke, aus allen Gemeinden an einem Flusse einen großen Verband zu bilden, ist nicht neu, vielmehr zeigt das Beispiel eines Volkes, dessen Werke jetzt noch Erstaunen erregen, die Vortheile dieser Einrichtung. Die von den Arabern in Spanien gestifteten Verbände aller Grundeigenthümer, an den Seiten eines Flusses, die förmlich organisirt sind, und ihre Vorsteher haben, um alle, die Benutzung des Wassers, so wie den Fluß- und Canalbau betreffenden Angelegenheiten zu besorgen, ja selbst über Vergehen zu erkennen, die sich bei Vertheilung des Wassers ergeben, hat sich bis auf unsere Zeiten erhalten, und vortreffliche Dienste geleistet.

Die Gerechtigkeit fordert es, daß jede Gemeinde zu den Ausgaben dieses Verbandes, nach dem Verhältniß des Nutzens beiträgt, welchen sie zu erwarten hat. Dieser Nutzen ist doppelt, er besteht in der Verbesserung des Sumpflandes, und in dem Schutz vor Hochgewässern. Vorläufig, doch ohne schon gebunden zu seyn, haben sich in der Freiburger Conferenz die Gemeinden dafür entschieden, nur die letztere Art des Nutzens zu beachten, was eine Sache der freien Uebereinkunft ist. Bleibt man bei diesem Entschlusse, so wird es bei der Ausmittlung des einer jeden Gemeinde zugehenden Vortheils auf drei Elemente ankommen:

1) Wie viel Land sie im Ueberschwemmungsgebiet hat, dieß muß von den Technikern ausgemittelt werden, was übrigens nicht leicht ist, weil die Grenzen des Ueberschwemmungsgebiets an manchen Stellen, je nach der Höhe des Wasserstandes, veränderlich sind.

2) Von welcher Culturart das geschätzte Land ist, denn es ist klar, daß Ueberschwemmungen einem Wald weniger schaden, als einer Wiese, am meisten aber dem Ackerland. Man ist deßhalb gesonnen, in dieser Hinsicht einen Morgen Acker gleich zwei Morgen Wiesen, oder drei Morgen Wald zu setzen.

3) Wie groß die Gefahr ist, was theils von der Häufigkeit der Ueberschwemmungen, theils von der Beschaffenheit derselben abhängt.

Es gibt Gegenden, zu denen nur ein außerordentlich hoher Wasserstand hinreicht, andere, denen jedes Austreten der Gewässer Schaden bringt.

Bei den vorbereitenden Berathungen wurde vorgeschlagen, in dieser Hinsicht die sechzehn Gemeinden in drei Klassen zu theilen, welche etwa in dem Verhältniß von 4, 3 und 2 beitragen könnten. In die erste Klasse sollten Kenzingen und Rust, in die dritte Herbolzheim, Ringsheim und Kappel, alle anderen in die zweite Klasse fallen. Diese vorläufigen Verabredungen werden hier nur angeführt, um zu zeigen, daß eine Uebereinkunft über solche Punkte nicht so schwierig ist, als man vielleicht denken möchte. Auf welche Weise der Beitrag jeder Gemeinde festzusetzen sei, dieß ist in den §§. 4 und 5 des Gesetzentwurfs angegeben. Es soll hiezu eine Commission von sieben Mitgliedern ernannt werden, von deren Ausspruch ein Recurs an die Kreisregierung, und wenn dieselbe mit der Entscheidung der Commission sich nicht ganz einverstanden erklärt, ein nochmaliger Recurs an das Staatsministerium gehen soll. Hinsichtlich der Recursfrist hat die zweite Kammer nach dem Wunsche des Ministeriums selbst eine Abänderung beschlossen, welche dahin geht, daß die Frist, die nach dem ursprünglichen Entwurf nur in vier Wochen bestehen sollte, auf acht Wochen verlängert werden kann, was ganz zweckmäßig ist. Am schwierigsten ist es, in jeder einzelnen Gemeinde die Beitragspflicht der Gemeindeglieder zu bestimmen. Vereinigen sich die Gemeindemitglieder freiwillig hierüber, so umgeht man diese Schwierigkeit, und es kann alsdann Niemand über eine Beeinträchtigung klagen. Das Gesetz überläßt es daher zuerst den Gemeindegenossen, sich hierüber untereinander zu verständigen. Wenn aber eine solche Vereinbarung nicht hat Statt finden können, so soll die nämliche Commission, die über das Beitragsverhältniß der Gemeinden untereinander zu entscheiden hatte, auch in dieser Angelegenheit erkennen, und es findet hier dasselbe Verhältniß bei den Recursen Statt, wie es so eben angegeben worden ist. Für den Ausspruch der Commission sind im Gesetz vorläufig zwei Maßstäbe angenommen, die beide zugleich gebraucht werden sollen, das Gesetz läßt aber unentschieden, welcher Theil der ganzen Ausgabe nach dem einen und dem andern Maßstabe umzulegen sei. Der Beitrag soll nämlich theils ausgeschlagen werden nach dem Steuercapital, welches überhaupt Jeder in der Gemarkung besitzt, theils nach denjenigen Ländereien, welche Jeder im Inundationsgebiet liegen hat. Hierbei ist es der Commission frei gelassen, ob sie alle Theile dieses Inundationsgebiets gleich behandeln, oder eine Abstufung eintreten lassen will. Ihre Commission ist bei diesen Bestimmungen auf ein Bedenken gestoßen. Allerdings gibt es Gründe dafür, daß alle Güterbesitzer in einer Gemeinde zu den Kosten des Canalbaues etwas beitragen, es können diese

überhaupt als eine der Gemarkungsausgaben angesehen werden, bei denen es nicht möglich ist, sie so einzurichten, daß gerade jeder Grundbesitzer einen verhältnißmäßigen Vortheil davon empfindet. Wenn in einem Theil einer Gemeindeflur eine Brücke gebaut wird, so müssen auch diejenigen Grundeigenthümer dazu beitragen, deren Besitzungen in andern Theilen der Gemarkung liegen, und die vielleicht nur einmal im Jahr über diese Brücke gehen. Jedoch ist es auch klar, daß die Last hauptsächlich auf den Besitzern der im Inundationsgebiet liegenden Ländereien liegen müsse, denn sie sind es zunächst, deren Vortheil und Schutz beabsichtigt wird, und wenn auch nicht das Ganze, so sollte doch der größere Theil der Summe nach diesem Verhältniß umgelegt werden. Die Majorität der Commission trägt darauf an, es möge der Wunsch zu Protokoll niedergelegt werden, daß die Großherzogliche Regierung bei der Verfassung der Instruction hierauf besondere Rücksicht nehmen möge, um den Gemeindemitgliedern, die nicht im Inundationsgebiet begütert sind, eine geringere Last aufzulegen. Die Minorität der Commission ist dagegen der Meinung, es müsse das Gesetz in diesem Punkte abgeändert, und der Grundsatz ausgesprochen werden, daß nur diejenigen Güterbesitzer beizutragen schuldig seien, deren Besitzungen wirklich im Inundationsgebiet liegen.

Die zweite Kammer hat in dem von der Regierung vorgelegten Entwurfe nur zwei, das Materielle betreffende Aenderungen gemacht. Die erstere, in Beziehung auf die Recursfrist, ist schon erwähnt worden. Die andere in §. 7 ist nur eine Umstellung des Satzes. Es ist allerdings nicht ganz einerlei, welcher Theil des Satzes vorausgeht, denn der zuerst genannte erscheint natürlich als derjenige, den der Gesetzgeber zunächst im Auge hatte, und für wichtiger hielt. Die Majorität Ihrer Commission ist indessen auch mit dieser Aenderung vollkommen einverstanden. Ich habe daher schließlich im Namen der Commission darauf anzutragen, daß das Gesetz nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen werden möge.

Die Kammer beschließt, die Discussion in abgekürzter Form vorzunehmen.

Major v. Türkheim: Der Gegenstand unserer gegenwärtigen Berathung ist, wenn er auch das Land nicht im Allgemeinen berührt, doch für einen nicht unbedeutenden Theil desselben von der höchsten Wichtigkeit. Seit vielen Jahren sah man mit Sehnsucht der Abhülfe dieses dringenden Bedürfnisses entgegen, und es kann daher nur erwünscht seyn, daß dieser Gegenstand endlich zu seinem Ziele geführt wird. Bedauern muß ich übrigens recht sehr, daß erst an dem Tage, an welchem nach der uns von der Regierung gemachten Eröffnung, der Landtag geschlossen werden soll, dieses Gesetz zur Berathung kommt, nachdem wir doch während der fünfmonatlichen Dauer dieses Landtags oft Zeit genug gehabt hätten, diese nicht so ganz einfache Sache gründlicher, als jetzt geschehen kann, berathen zu können. Es handelt sich hier gewissermaßen um das Mein und Dein, nämlich um die Frage, von wem und in welchem Verhältniß beigetragen werden muß. Ich habe mich aber nicht erhoben, um mich über die Nothwendigkeit und die Nützlichkeit dieser Unternehmung, welche wohl Niemand in Zweifel ziehen wird, weiter auszulassen, auch halte ich mich davon, daß die Techniker die Sache gehörig ausgearbeitet und so gut wie möglich berechnet haben, zum Voraus überzeugt, indem die Beamten, welche mit diesem Geschäfte beauftragt waren, und die mir persönlich bekannt sind, allgemein im Rufe von Männern stehen, welche ihrem Fache mit Eifer und Sachkenntniß vorstehen. Nur die Vertheilung des Beitrags will mir nicht ganz zusagen, und ich habe mich als das, die Minorität der Commission bildende Mitglied damit nicht einverstanden erklären können, daß Andere, als Diejenigen, die von diesem sehr dringenden Unternehmen Nutzen ziehen, auch etwas dazu beitragen sollen. Der Canal, wie er geführt wird, geht an dem Kaiserstuhl vorbei, und namentlich an zwei stark bevölkerten Orten, nämlich Bahlingen und Eichstetten. Jeder dieser Orte zählt ungefähr 400 Bürger, die sich mit dem Weinbau beschäftigen, namentlich sind dort sehr viele Leute aus der ärmern Klasse, die kein anderes Vermögen haben als einige kleine Stückchen Reben, welche am Berge liegen, und der Ueberschwemmung also nicht ausgesetzt sind; diesen wird es sehr schwer fallen, wenn sie zu den Entsumpfungen auch beitragen müssen, um damit die Wiesen der reicheren Leute zu entwässern.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Es möchte doch wünschenswerth seyn, daß der Herr Director der Wasser- und Straßenbaudirection uns sage, ob die Stauungen des Rheins, von denen der Herr Berichterstatter sprach, der Gemeinde Oberhausen keine Gefahr bringen, und sie in Nachtheile versetzen.

Reg. Comm. Dir. Rochlitz: Die Stauung ist je nach dem Wasserstand des Rheins relativ. Indessen ist es sehr selten der Fall, daß ein Binnenfluß zu gleicher Zeit seinen höchsten Stand erreicht, wenn der Rhein in dieser Beziehung groß ist. Die Erfahrung hat gelehrt, und langjährige Beobachtungen weisen es nach, daß die Fluthen der Binnenflüsse

mit dem Rhein niemals zusammentreffen, deßwegen ist in diesem Falle kein Nachtheil für die Gemeinde zu besorgen. Was die Ueberschwemmungen der Niederungen des Oberhäuser Bannes betrifft, so ist diese Gegend von jeher denselben ausgesetzt, es erwächst ihr daher durch die in Frage stehende Rectification nur ein wesentlicher Vortheil dadurch, daß sie eingedammt wird, einen Damm von oben zur Abhaltung des Hochgewässers des Rheins, und einen von unten zur Abwendung der Hochgewässer der vereinigten Dreisam und Elz erhält. Es kann also diese Gegend weder durch diese noch durch Stauwasser gefährdet werden. Die Gemeinden erhalten überdieß durch jene Unternehmung Gelegenheit, ihre Dammfelder nicht nur besser zu cultiviren, sondern wohl ums Zehnfache zu vermehren, indem der größte Theil der bemerkten Niederungen wasserfrei wird. Der Widerspruch dieser einzigen Gemeinde scheint mir nur in übel angebrachter Consequenz zu liegen. Anfangs hat sie gegen das Project der Canalführung zwar oponirt, sie wurde widerlegt und eines bessern überzeugt, hintennach aber mußte, wie es zu gehen pflegt, doch eine Gemeinde remonstriren, sonst wären alle einstimmig gewesen.

Es wird nunmehr zur Erörterung der einzelnen §§. geschritten.

Zu

§§. 1, 2, 3, 4, 5 und 6

wird nichts erinnert, und dieselben unverändert angenommen.

§. 7.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Dieses ist nun eigentlich derjenige §., auf welchen sich die Bemerkung des Herrn Majors v. Türkheim bezieht, und hiebei ist es eine auffallende Erscheinung, daß die Gemeinden bei den bisherigen Verhandlungen gerade das entgegengesetzte Extrem von dem Vorschlag des verehrten Redners gewählt haben. Die Gemeinden wollten nämlich Alles ohne Ausnahme auf das Gesammtsteuercapital umlegen, und gar nichts besonders davon auf die Güter, die im Ueberschwemmungsgebiet liegen. Die Regierung hat nun geglaubt, dieß sei ein zu großer Vortheil für Diejenigen, welche Güter im Ueberschwemmungsgebiet haben, und es sei deßhalb räthlich, die Lasten zu theilen, aus demselben Gesichtspunkt, aus welchem die Lasten überhaupt getheilt werden zwischen dem Staat und dem Bezirke. Es ist nämlich nicht zu verkennen, daß die Besitzer der im Ueberschwemmungsgebiet liegenden Güter zwar einen weit größern Vortheil von dem ganzen Unternehmen haben, als die Besitzer anderer Güter, die nicht im Ueberschwemmungsgebiet liegen, aber nichts destoweniger läßt sich nicht bestreiten, daß die Gesammtheit der Gemeinden davon doch auch einigen, und nach Umständen einen bedeutenden Vortheil haben können. Ich erlaube mir, darauf aufmerksam zu machen, daß wenn z. B. die Ueberschwemmung in den Ort selbst eindringt, wie dieß bei vielen wirklich der Fall war, alsdann nicht nur die Erzeugnisse der Felder, die im Ueberschwemmungsgebiet liegen, zerstört werden können, sondern auch die Erzeugnisse anderer Felder, die vielleicht vom Berg heruntergebracht werden. Ein höherer entscheidender Grund ist aber der sanitätspolizeiliche, es ist für die Gemeinde vortheilhaft, daß eine Entsumpfung Statt findet. Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß der Werth der Güter in einer und derselben Gemarkung gegenseitig bedingt ist; sind die Erzeugnisse der Gemarkung überhaupt durch eine solche Ueberschwemmung benachtheiligt, so hat dieses auch Einfluß auf den Werth der andern Güter. Aus allen diesen Gründen kann man wohl annehmen, daß es eben so im Interesse der Gesammtheit einer einzelnen, das Ueberschwemmungsgebiet berührenden Gemeinde liege, daß hier abgeholfen werde, wie dieß auf gleiche Weise zum Theile auch im Interesse der größern Gesammtheit, nämlich im Interesse des ganzen Staates liegt. So wie nun der Staat durch seine Beihülfe das Unternehmen ausführbarer macht, indem er aus dem Wohlstand dieser Gemeinde zugleich auch selbst Vortheil zieht, aus demselben Gesichtspunkt ist es auch wieder im Interesse der Gesammtheit der Gemeinde, daß die einzelnen Güterbesitzer, die sonst mehr beeinträchtigt waren, als es die Gesammtheit ist, von diesem Schaden frei werden. Dazu kommt, daß wenn man das bestehende Gesetz nimmt, nämlich das Gesetz vom Jahr 1816, Alles ohne Ausnahme auf das gesammte Steuercapital umgelegt werden müßte. Die Flußbaubeiträge müssen von denjenigen Gemarkungen bezahlt werden, von denen auch nur ein Stück noch im Ueberschwemmungsgebiet liegt; also die ganze Gemarkung, selbst die Güter, die auf den Bergen liegen, müssen dazu beitragen, gerade wie diejenigen, die unmittelbar am Fluß liegen, und eben so muß da, wo nach dem Gesetz von 1816 ein Neubau an den Dämmen Statt findet, den der Staat nicht ganz, sondern nur zur Hälfte bezahlt, die andere auf die Gemeinde fallende Hälfte auf alle Steuercapitalien der Gemarkung umgelegt werden. Dieses Gesetz ist also in Bezug auf den Beizug der nur mittelbar betheiligten Gesammtheit noch viel weiter gegangen, und man hat durch den vorliegenden Entwurf diesen Mißstand entfernen wollen, aber doch hat die Regierung anerkannt, daß die Gesammtheit aus

den bereits angeführten Gründen auch noch zu einem Beitrag verpflichtet seie, und daß sie auch noch ein Interesse bei der Sache habe, daher die Güterbesitzer, die im Ueberschwemmungsgebiet liegen, nur verhältnißmäßig mehr zahlen müssen, als die Besitzer anderer Güter. Dieses ist ein Vorschlag, der den bisherigen Zustand der Ansicht des Herrn Majors v. Türkheim näher bringt. Wäre der Satz nicht aufgenommen, so möchte man gerade das entgegengesetzte Resultat haben, nämlich das, daß alle Beiträge auf die Gemeinden fallen, nach dem Gesammtsteuercapital umgelegt werden, statt daß dieser Beizug des Gesammtsteuercapitals nach unserm Entwurfe nur für einen Theil des Aufwands geschehen soll. Das Maß dieses Beizugs der Gesammtheit soll übrigens abhängig seyn von örtlichen Verhältnissen, ob da oder dort der Vortheil, welcher der Gesammtheit im Verhältniß zu den Güterbesitzern zukommt, groß oder klein seie, daher wollte man im Gesetzentwurf kein bestimmtes Verhältniß festsetzen, sondern nur allgemein sagen, die Gesammtheit soll einen Beitrag leisten, die übrigen sollen aber außerdem noch einen Präcipualbeitrag geben.

Wie viel nun die Gesammtheit an die einzelnen Gemeinden beizutragen habe, hängt von den Umständen jedes einzelnen Falles ab, und eben deßwegen soll die Commission, die von den Gemeinden größtentheils selbst gewählt ist, darüber eine Entscheidung geben. Ich glaube, daß bei der Fassung, wie sie vorliegt, durchaus nichts zu besorgen ist, und daß selbst der Zweck, den der Herr Major v. Türkheim im Auge hat, auf diese Weise erreicht wird, denn ganz ohne Beitrag der Gesammtheit kann man den Güterbesitzern es nicht zumuthen. Würde man die Besitzer der im Ueberschwemmungsgebiet liegenden Güter allein anhalten, so wäre die Last für sie noch viel größer, als der Herr Berichterstatter je berechnet hat, denn ich glaube nicht, wie der Herr Berichterstatter angenommen hat, daß von den angenommenen 21 Millionen 16 Millionen im Ueberschwemmungsgebiet liegen.

Frhr. v. Landenberg: Ich glaube auch, daß der Betrag weit niedriger seyn wird als 16 Millionen.

Geh. Hofrath Rau: Es war dieß nur beispielsweise angenommen.

Major v. Türkheim: Der Vortheil für diese Gemeinden ist dann nur um so größer, denn die Wiesen werden auf einen sehr hohen Werth kommen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Daraus folgt, daß sie weit mehr bezahlen, aber nicht, daß die andern gar nichts zahlen sollen. Die Fassung der zweiten Kammer ist nur in der Redaction von dem Regierungsentwurf verschieden. Es ist schon bemerkt worden, daß es geeigneter ist, den Vorausbeitrag vorauszuschicken, weil er ein Vorausbeitrag ist, und nur von dem Rest zu sprechen.

Major v. Türkheim: Bei meiner vorigen Bemerkung hatte ich hauptsächlich die ärmern Leute, wie z. B. Dienstboten und Taglöhner im Auge, welche in diesen Orten hie und da ein Stück Reben, aber sonst nichts haben. Ich erlaube mir übrigens noch einen besondern Antrag zu machen. Es heißt hier: das Maß der Beitragspflicht wird unter Uebereinstimmung aller Betheiligten regulirt. Ich glaube, daß noch beigesetzt werden muß, wie es im Zehntgesetz ausgesprochen ist, im Verhältniß ihrer Besitzungen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Hier ist nicht durch eine Majorität ein Beschluß zu fassen, sondern es müssen Alle beistimmen, wer auch nur das geringste Steuercapital hat. Derjenige, der beeinträchtigt wird, kann also jene Beistimmung versagen.

Frhr. v. Landenberg: Ich hoffe, daß eine freie Uebereinkunft hierüber zu Stande kommen wird.

Frhr. v. Rüdt: Nach den Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs scheint mir die Besorgniß des Herrn Majors v. Türkheim größtentheils zu verschwinden. Der Einzelne kann durch einen Gemeindebeschluß nicht benachtheiligt werden, weil er beistimmen muß, und auf jeden Fall muß ja ein Vorausbeitrag geleistet werden, welchen man im Gesetze eben nicht bestimmen kann. Die ärmeren Güterbesitzer werden auch an und für sich wenig zu zahlen haben, und jedes Mitglied der Gemarkung hat von der Abhaltung der Ueberschwemmungen den Vortheil dadurch, daß die Güter im Preis steigen. Alles hängt davon ab, wie die zu ernennende Commission die Sache betrachten wird, ich hoffe, sie wird auf alle Verhältnisse die genaueste Rücksicht nehmen.

Major v. Türkheim: Die zwei Gemeinden, die am meisten Interesse dabei haben, sind Eichstetten und Bahlingen, diese haben Wiesen und Felder, und gewinnen durch die Trockenlegung der ersteren das Sechsfache am Bodenwerth.

Geh. Hofrath Rau: Es wird sehr auf die Localverhältnisse der einzelnen Gemeinden ankommen. Der den Ueberschwemmungen ausgesetzte Theil einer Gemeindeflur kann z. B. ein Fünftel oder ein Sechstel betragen, und je kleiner er ist, desto unbilliger ist es, wenn alle Gemeindemitglieder in gleichem Verhältnisse beitragen müssen. Die Commission hat daher darauf angetragen, es möchte in der Instruction

darauf Rücksicht genommen werden, daß die Unbilligkeit in solchen Fällen verhütet werde. Es muß hier nach den Localverhältnissen eine zweckmäßige Vertheilung Statt finden.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich glaube, daß es einer solchen besondern Aufforderung nicht bedarf. Die Commission wird noch eine, den Verhältnissen entsprechende Instruction erhalten, aber die Hauptsache liegt in ihrer Hand, dieses ist durch eine allgemeine Regel nicht zu bestimmen, und da muß man erwarten, daß das Ministerium Personen wählen wird, welchen man Vertrauen schenken darf.

Geh. Hofrath Rau: Meine Bemerkung im Commissionsvortrag hatte einen ganz andern Sinn, ich wollte nämlich fragen, wie es unterdessen mit den Flußbaugeldern dieser Gemeinden steht, ob sie ihre Flußbauumlagen zahlen sollen.

Reg. Comm. Dir. Rochlitz: Wahrscheinlich, denn sie zahlen diese für das ganze Flußgebiet und nicht für die Gemarkung. Darin wird auch die Ansicht Ihrer verehrlichen Commission zu berichtigen seyn, wenn sie glaubt, diese 86,000 fl. könnten jetzt von diesen Leuten reclamirt werden. Es ist zwar wahr, daß gerade auf die nun zu rectifizirende Strecke wenig aus allgemeinen Mitteln verwendet wurde, aber auch eben so richtig, daß für die Dreisam und Elz überhaupt so viel gethan worden ist, daß diese 86,000 fl. schon um das Vier- und Sechsfache ausgegeben wurden. Man kann auch nach dem Sinne des Gesetzes nicht annehmen, daß der Präcipualbeitrag einer Gemeinde gerade auf ihre Gemarkung verwendet werden müsse, sonst könnte wohl niemals etwas Zweckmäßiges erreicht werden.

Geh. Hofrath Rau: So lange diese Operation dauert, sollten dennoch den Gemeinden diese Flußbaugelder erlassen werden, denn sonst werden dieselben doppelt belastet, da sie statt der 2 kr. schon ohnehin viel mehr bezahlen.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Diese zwei Kreuzer Umlagen beruhen auf einem allgemeinen Titel, und diese Operation ändert die bisherigen Verhältnisse nicht.

Bei der Umfrage wird der §. 7 nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert angenommen, eben so der

§. 8,

zu dem nichts erinnert wird.

Geh. Hofrath Rau: Ich bitte den Herrn Regierungscommissär noch um eine kleine Aufklärung: In der Conferenz zu Freiburg wurde davon gesprochen, daß den Gemeinden ein Vorschuß gegeben werden solle; in dem Gesetz ist darüber nichts aufgenommen, aber es scheint der Plan der Regierung zu seyn, ihnen diese Summe zu geben.

Reg. Comm. Min. Rath Bekk: Ich erinnere mich aus den Verhandlungen mit den Gemeinden, daß sie eigentlich wünschen, es möchte das Ganze von der Regierung vorgeschossen und die Betreffnisse der Gemeinden durch Umlagen erhoben werden. Dieses ist aber nach dem Gesetzentwurf nicht der Fall, sondern es wird eine Concurrenzkasse gebildet, woraus der ganze Aufwand bestritten wird. Die Einkünfte dieser Concurrenzkasse bestehen aus den Beiträgen des Staats in den Terminen, die festgesetzt sind, und dann aus den Beiträgen der Gemeinden, und da müssen eben diese Beiträge in der Art ausgeschrieben werden, daß man immer einen hinreichenden Vorrath hat, und die Beiträge des Staats sind natürlicherweise zu jeder Stunde flüssig.

Das ganze Gesetz wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und nach der Fassung der zweiten Kammer einhellig angenommen.

Frhr. v. Rüdt: Ich erlaube mir, an die Regierungscommission noch eine Frage über einen Gegenstand, der zwar eigentlich eher zum Budget des Ministeriums des Innern gehört, worüber mir aber der gerade anwesende Herr Director des Straßen- und Wasserbaues wohl am besten Auskunft geben kann. Es ist nämlich die Gegend, welcher ich, und zwar der Einzige aus beiden Kammern, angehöre, hinsichtlich der Straßen bisher ganz stiefmütterlich behandelt worden, nämlich die westliche Gegend des ehemaligen Main- und Tauberkreises; mit dem daran grenzenden östlichen Theil des ehemaligen Neckarkreises, sie bedarf aber durchaus einer Hauptverbindungsstraße mit Baiern und Würtemberg.

Bisher, so lange die Mauthlinien auf 3 — 4 Seiten unsere Grenze umschlossen, war dieses Bedürfniß weniger fühlbar, weil der Verkehr mit den Nachbarstaaten nur unbedeutend war. Der Beitritt Badens zu dem großen Zollverein wird aber wohl keinem Landestheil einen so großen Nutzen bringen, als gerade diesem, er kann aber diesen Vortheil nur dann genießen, wenn es seinen Bewohnern möglich wird, ihre rohen Naturprodukte, denn andere haben wir nicht, auf dem kürzesten und vortheilhaftesten Wege, der uns so nahe liegt, zu verführen. Wir haben eine große Hauptverbindungsstraße, die von Mannheim und dem Ueberrhein nach Franken führt, sich in Schefflenz in zwei Arme theilt, und unsere Gegend der Länge nach durchschneidet; wir haben aber keine einzige Straße, welche diesen Landestheil der Breite nach von Norden nach

Süden durchschneidet. Zwischen der fast an der Grenze hinlaufenden Straße von Miltenberg über Bischoffsheim nach Mergentheim, und der sehr weit davon entfernten von Heidelberg über Sinsheim nach Heilbronn, liegt keine dritte. Die Aemter Walldürn, Buchen, Adelsheim, Boxberg und ein Theil des Amtes Mosbach sind nur wenige Stunden vom Main, der natürlichen Wasserstraße für unsere Produkte, die nach dem Norden verführt werden sollen, entfernt, aber wir können nicht dahin gelangen ohne einen großen Umweg zu machen, eben so fehlt uns jede Verbindungsstraße mit Würtemberg. Es ist in dieser Gegend das Bedürfniß einer solchen Straße lebhaft gefühlt, und der Wunsch für deren Anlegung laut geäußert worden, und ich wiederhole es, ohne eine solche Straße wird dort die Freude über unsern Beitritt zu dem Zollverein bald sehr gemindert werden. Nach den neuesten Nachrichten, die mir zugekommen sind, soll nun wirklich von dem Projekt die Rede seyn, eine solche Straße anzulegen, die von Buchen durch das Thal über Hainstadt nach Amorbach, und von dort auf baierischem Gebiet nach Miltenberg an den Main führt, während eine zweite südlich von Schefflenz durch das Schefflenzer und Jaxtthal damit die nach Heilbronn führenden Straßen verbinden würde. Eine solche Straße würde auf fast geradem und mit Ausnahme der unbedeutenden Höhe bei Buchen, auf fast ganz ebenem Wege von Frankfurt durch die eben bezeichnete Gegend unseres Landes nach Heilbronn führen, und für uns von sehr großem Nutzen seyn.

Ich frage nun den Herrn Regierungscommissär, ob man sich wirklich mit einem solchen Projekt beschäftigt, indem, wie man mir schreibt, bereits ein Geometer mit der Aufnahme des Terrains beschäftigt ist.

Reg. Comm. Dir. Rochlitz: So viel ich weiß, ist bei der hohen Regierung noch nichts von dieser Sache eingekommen, und es ist auch in technischer Beziehung der Direction des Wasser- und Straßenbaues noch kein Auftrag zugegangen. Wenn daher Vermessungen gemacht wurden, so dürften diese nur dahin zu deuten seyn, daß die Bezirksbeamten eine Voruntersuchung eingeleitet haben. Die fragliche Verbindung scheint indessen durch den Anschluß Badens zum Zollverein Interesse zu gewinnen, und nöthig geworden zu seyn, nachdem die Straßen in dieser Gegend, hinsichtlich ihrer Richtung und ursprünglichen Anlage, ohnehin in einem solchen Zustande sich befinden, daß sie den Namen einer Landstraße niemals in Anspruch nehmen können, und ich glaube selbst, daß die Gemeinden sich nicht schwer zu einem Beitrage verstehen würden.

Geh. Rath v. Berg: Was der geehrte Sprecher vor mir gesagt hat, kann ich aus voller Ueberzeugung bestätigen. Es ist wirklich auffallend, daß für andere Landestheile in dieser Beziehung so viel aus der Staatskasse geschiebt, und für diesen so wenig. Ich wünsche nicht, daß die Gemeinden wieder in Anspruch genommen, sondern, daß eine Gleichheit in der Behandlung hergestellt werden möchte.

Gen. Lieut. v. Stockhorn theilt ebenfalls die Ansicht des Frhrn. v. Rüdt.

Frhr. v. Rüdt: Im Fall es nöthig seyn sollte, daß von den Gemeinden die Sache in Anregung gebracht wird, so wird dieß wohl geschehen, denn ich rechne darauf, daß die Beamten die Sache eifrig unterstützen werden.

Hiemit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:
Frhr. v. Neveu.
Frhr. v. Berckheim.

Achtundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 27. August 1835.

Nachmittags 3 Uhr.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Gemmingen,
des Frhrn. v. Göler d. Ae., und
des Frhrn. v. Göler d. J.

Von Seite der Regierungscommission:
Herr Staatsminister Winter,
Herr Staatsrath Nebenius,
Herr Ministerialrath Regenauer,
Herr Ministerialrath Frey, und
Herr Ministerialassessor v. Marschall.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Der Tagesordnung gemäß setzt Prof. Zell den mündlichen Bericht über die Ausgaben des Ministeriums des Innern pro 1835 und 1886 zu Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei und zwar zur Position Gehalte der Amtsdiener und Gefangenwärter, folgendermaßen fort:

Für diese Rubrik wurden von der Regierung verlangt 28,500 fl., die zweite Kammer bewilligte 27,354 fl. Die Differenz beruht darauf, daß die Budgetcommission der andern Kammer bemerkt, der Effectivetat dieser Position betrage nur 26,354 fl. und eine Vermehrung dieses Effectivetats um 1000 fl. dürfe wohl genügen, was auch von der Kammer selbst angenommen wurde.

Eine weitere Aenderung wurde bei der Position, Gehalte des Personals der Localpolizei, vorgenommen. Die hiefür im Budget aufgenommene Summe von 15,300 fl. ist um 2000 fl. höher, als im vorigen Budget. Wie aus den von der Regierung gegebenen Erläuterungen hervorgeht, wird beabsichtigt, die Gehalte der Polizeidiener in den vier Städten, Freiburg, Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg mehr einander gleich zu machen, als es bis jetzt der Fall ist, da die Polizeidiener in der Residenz höher bezahlt sind. Die Commission der zweiten Kammer hatte die Ansicht, daß eine solche Gleichstellung nicht nöthig, und daß, wenn sie auch nöthig wäre, eher nach und nach der höhere Gehalt ver-

mindert, als der geringere erhöht werden sollte. Wenn man aber den Gehalt der Polizeidiener in den andern Städten außer Karlsruhe betrachtet, so wird man finden, daß diese Leute nicht zu gut bezahlt sind, und daß sie einen billigen Anspruch auf Erhöhung hätten. Die Ansicht der Budgetcommission drang jedoch durch, und die zweite Kammer verminderte die angegebene Position mit 15,300 fl. auf 14,000 fl. Die nächstfolgenden Positionen blieben unverändert. Für die dreizehnte Position, Bureaukosten für Physicate, findet sich im Budget die Summe von 440 fl. Bei einer Conferenz der Budgetcommission der andern Kammer wurde von der Regierung die Absicht ausgesprochen, die ständigen Schreibmaterialienaversen der Bezirksärzte auf 8 fl. zu erhöhen, was sowohl von der Budgetcommission der zweiten Kammer, als von letzterer selbst genehmigt wurde. Alle übrigen Positionen dieses VIII. Titels blieben unverändert. Gegen die Verminderung des Gehalts der Polizeidiener machte die Regierungscommission dem Vernehmen nach eine Einsprache, es war mir aber nicht möglich in der zweiten Kammer bei den Verhandlungen anwesend zu seyn, und ich bin also auch nicht im Stande, etwas Näheres hierüber anzugeben.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Alle übrigen Reductionen bei diesem Titel sind nicht von Bedeutung, nur was die Gehalte des Localpolizeipersonals betrifft, hätten wir gewünscht, daß dem Verlangen der Regierung entsprochen worden wäre. Es ist schon im Allgemeinen sehr billig, daß die Localpolizeidiener in allen Städten des Landes gleichgestellt werden, und insbesondere deßwegen zu wünschen, damit diese Diener leichter von einer Stadt in die andere versetzt werden können. Eben so ist eine Aufbesserung des Gehalts bis zum Gehalt eines Gendarmen billig, und insbesondere zweckmäßig, weil wir sodann gediente Gendarmen in eine Stadt auf den leichtern Polizeidienerdienst versetzen, und so noch einige Zeit vom Pensionsetat entfernt halten können. Die Regierung hat besonders aus diesen Gründen gewünscht, daß die von ihr geforderte billige Aufbesserungssumme angenommen werden möchte.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich mache die Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs zu meinem Antrag, daß nämlich die Polizeidiener so gestellt werden, daß sie wenigstens nothdürftig mit Anstand leben und getreulich ihren Dienstpflichten obliegen können; es wird dadurch der schon berührte Zweck erreicht, daß man das so frühe Pensioniren der Gendarmen erspart. Ich trage also darauf an, diese Summe zu genehmigen, respective von Seite dieser hohen Kammer ins Protokoll niederzulegen, daß, wenn die Regierung mehr auszugeben sich veranlaßt finden sollte, sie vollkommen gerechtfertigt ist.

Frhr. v. Rüdt und Oberst v. Lasollaye unterstützen diesen Antrag, der auch bei der Abstimmung angenommen wird.

Prof. Zell: Es folgt nun der Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei. Die ganze Summe für diesen Titel beträgt 128,800 fl. für jedes der beiden Jahre, welche von der andern Kammer ohne alle Erörterung bewilligt wurde. Dabei wurde von der Regierungscommission darauf aufmerksam gemacht, daß durch eine Bestimmung des Gesetzes über die Entlassung aus dem Militärdienste noch ein weiterer Zuschuß zu dieser Summe für diesen Titel nothwendig werde. Es findet sich nämlich in dem erwähnten Gesetz eine Bestimmung, wornach diejenigen Einsteher, die zur Gendarmerie versetzt werden, ihr Einstandscapital erhalten sollen, auch wenn sie nicht ihre ganze Dienstzeit ausgehalten haben, und der Betrag hiefür soll auf Staatskosten übernommen werden. Nach der Berechnung des Herrn Regierungscommissärs wäre dazu eine Summe von 2000 fl. nöthig. Die zweite Kammer hat diese Summe in das Budget aufgenommen, und der vorgenannten Summe beigeschlagen.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Die Summe von 2000 fl. gründet sich auf die Berechnung, die in dem Commissionsbericht dieser hohen Kammer bei Berathung des Gesetzes über die Entlassung aus dem Militärdienste enthalten ist.

Reg. Comm. Staatsmin. Winter bittet um eine kurze Unterbrechung dieses Gegenstandes, indem er der Kammer eröffnet, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst geruht haben, den Schluß des Landtages auf Morgen den 28. August Mittags 12 Uhr festzusetzen.

Prof. Zell: Wir kommen nunmehr zu dem Tit. X. Unterrichtswesen. Für die Universität Heidelberg wurde gefordert und ohne Discussion von der andern Kammer bewilligt, die Summe von 85,223 fl. Es ist dieß dieselbe Position, die im vorigen Budget erscheint. Für die Universität Freiburg wurde im Budget aufgenommen die Summe von 41,500 fl., einschließlich der 400 fl. für die Curatel; auch dieses ist derselbe Betrag, wie im vorigen Budget. Hier wurde durch Beschluß der zweiten Kammer eine Aenderung vorgenommen. Es wurde auf der einen Seite ein kleiner Abzug gemacht, auf der andern Seite eine größere Summe zugelegt; der Abzug besteht in der Wegnahme der 400 fl. für die Curatel. Die Commission und die Kammer selbst war der Ansicht, daß ein besonderer Gehalt und eine besondere Summe für die jeweilige Besorgung der

Curatel nicht nothwendig seie, und gieng von dem Grundsatz aus, daß derjenige Staatsdiener, dem die Regierung dieses Geschäft überträgt, dasselbe noch neben seinen andern Dienstverrichtungen zu versehen verpflichtet sei. Es wurde in der zweiten Kammer beim vorigen Landtag schon von besser unterrichteten Mitgliedern der zweiten Kammer selbst Einsprache gegen die Streichung dieser 400 fl. erhoben, jedoch ohne Erfolg. Die Kammer beharrte auf ihrer Ansicht, obschon mit Unrecht. Das Geschäft des Curators der Universität Freiburg besteht nicht in einer bloßen allgemeinen Aufsicht über die Anstalt, sondern sie führt sonst noch sehr viele Geschäfte mit sich. Die Universität hat die eigene Administration ihres Vermögens und einen großen Studienstiftungsfond, deren Besorgung nebst den übrigen Geschäften bis gegen 2000 Geschäftsnummern macht. Alle diese Ausfertigungen der Universitätsbehörden gehen durch die Hand des Curators, und werden von ihm mit Beiberichten an das Ministerium versehen, theilweise durch eigene schriftliche Verfügungen entschieden. Dazu kommt, daß mit dieser Stelle gewisse Ehrenausgaben verbunden sind. Es ist daher gewiß, dem Staatsdiener, welchem dieß Geschäft nebenher übertragen wird, nicht zuzumuthen, ohne alle Vergütung dasselbe zu versehen.

Die von der andern Kammer in Antrag gebrachte Erhöhung dieser Position besteht in einem Betrag von 3194 fl. Es ist dieß dieselbe Summe, die schon im vorigen Budget bewilligt worden ist, als vorübergehende Unterstützung für die Universitätskasse, veranlaßt durch die Pensionirung zweier Professoren der Universität. Im Jahr 1832 wurden nämlich zwei Professoren der Universität, nicht wegen Kränklichkeit oder Alter, sondern aus andern Rücksichten pensionirt. Es waren neue Anstellungen nöthig, und da die Universität im Allgemeinen nicht so reichlich dotirt ist, so mußte diese neue Ausgabe höchst empfindlich fallen, weßhalb die zweite Kammer auch eine Entschädigung dafür billig fand. Der Betrag wurde in das vorige Budget wirklich aufgenommen und von beiden Kammern genehmigt, ebenso erhielt er die Sanction des Großherzogs, aber ungeachtet dessen wurde der Betrag der Universität nicht ausgezahlt. In der andern Kammer wurde bemerkt, daß dieses Verfahren nicht zu rechtfertigen seie, indem eine solchergestalt ins Budget aufgenommene Summe auch ausbezahlt werden müsse. Von der Regierungscommission wurde dagegen eingewendet, daß alle diese Summen im Budget nur Voranschläge seien, und daß, wenn die Regierung sich überzeuge, daß etwas erspart werden könne, sie nicht verpflichtet seie das Geld auszugeben. Nach meinem Dafürhalten läßt sich dagegen bemerken, daß diese Ansicht dann passe, wenn es sich von der Mehr- oder Minderausgabe, aber nicht, wenn es sich von einer selbstständigen Position handelt. Jedenfalls wird es sehr hart erscheinen, daß der Universitätskasse dieser ihr zugedachte Beitrag entzogen wird, dessen sie zur Unterhaltung und Vervollkommnung ihrer Institute und Sammlungen so sehr bedürftig ist. Die zweite Kammer, wie bemerkt, wollte diese Summe aufs Neue aufnehmen, aber die Regierungscommission hat sich dagegen erklärt; in dem Etat des Ministeriums des Innern, der uns von der zweiten Kammer zugekommen ist, findet sich diese Summe jedoch aufgezeichnet. Der Berichterstatter Ihrer Budgetcommission, der seiner Stellung nach die Bedürfnisse der Universität Freiburg kennt, und von der Billigkeit und Zweckmäßigkeit dieses vorübergehenden Zuschusses lebhaft überzeugt ist, kann für seine Person nur den Beitritt dieser hohen Kammer zu jenem Vorschlage der andern Kammer wünschen und beantragen.

Der zweite Theil dieses Titels begreift den gelehrten Unterricht mit einer Summe von 3200 fl. für eine eigene Behörde, welche die Regierung zu creiren beabsichtigt, zur Leitung des gelehrten Unterrichtswesens. In der zweiten Kammer wurde diese Position ohne Discussion bewilligt. Es folgen nun mehrere Positionen, in welchen Zuschüsse zu den höhern Lehranstalten gegeben werden, welche nicht beanstandet wurden. Der vorübergehende Zuschuß für das Lyceum in Karlsruhe fand aber nicht die Zustimmung der Budgetcommission. Diese gieng von der Ansicht aus, daß das hiesige Lyceum theils durch sein eigenes Vermögen, theils durch den Staatszuschuß von 10,184 fl., besonders in Vergleich mit den andern Lehranstalten gleicher Art des Landes, hinreichend dotirt seie, und stellte den Antrag, diese zu streichen; aber die Majorität der zweiten Kammer war anderer Ansicht, und bewilligte die von der Regierung geforderte Summe. Auch wurde die Position für das Lyceum in Mannheim nicht beanstandet. Was den Volksunterricht betrifft, so finden wir unter „§. 8 katholisches Schullehrer Seminar zu Ettlingen", die Summe von 7200 fl. Nach Beschluß der zweiten Kammer wurden aufgenommen 7400 fl. Es beruht diese Erhöhung von 200 fl. darauf, daß der Herr Regierungscommissär nachträglich in der Budgetcommission nachgewiesen hat, daß das Bedürfniß wirklich sich so hoch belaufe, und daß die kleinere Summe von 7200 fl. auf einer irrigen Berechnung beruhe.

Was die Volksschulen betrifft, so werden alle die Positionen,

die unter §. 12 im Budget aufgenommen sind, nicht beanstandet. Durch das auf diesem Landtag zu Stande gekommene Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer werden nun bedeutende neue Ausgaben nöthig. Diese konnten nicht in das von der Regierung vorgelegte Budget aufgenommen werden, sie sind nun aber festgesetzt und von der zweiten Kammer ins Budget aufgenommen worden. In dem Commissionsbericht der andern Kammer, Seite 251, finden sich diese Beträge einzeln bezeichnet, wie sie in Folge des ganzen Gesetzes nothwendig werden, und zwar für Beiträge zu Lehrersgehalten 32,000 fl. Dieß ist die Summe, die früher schon aufgenommen war für Besserstellung der Schullehrer im Allgemeinen; dazu kommen 4500 fl. Zuschuß nach §. 25 des Gesetzentwurfs; ferner Personalzulagen, wobei eine kleine Abänderung vorgenommen wurde durch den Beschluß der zweiten Kammer, so daß für das erste Jahr 2000 fl. und für das zweite Jahr 4000 fl. ins Budget aufzunehmen beantragt wird. Für das erste Jahr ist ein geringerer Betrag nöthig, weil dieses neue Gesetz nicht sogleich zum Vollzug kommt, und der volle Betrag nicht ausgegeben werden könnte. Weiter gehört hierher ein Staatszuschuß zum Pensionsfond im Betrag von 25,000 fl. und ein Zuschuß zum allgemeinen Wittwen- und Waisenfond und zu vorübergehenden Unterstützungen. Dieses macht zusammen 72,000 fl. aus. Dazu kommt noch ebenfalls in Folge des neuen Gesetzes für israelitische Schulen die Summe von 1166 fl. Die Gesammtausgabe, welche in Folge des neuen Gesetzes zu Gunsten der Volksschulen nothwendig geworden ist, beträgt demnach die bedeutende Summe von 73,431 fl. reinen Zuschuß des Staats, ohne dasjenige, was die Gemeinden beizutragen haben.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: 32,000 fl. waren schon früher gegeben.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Es ist bei der Position, vorübergehender Zuschuß für das Lyceum in Mannheim, hinsichtlich der Naturaliensammlung eine Bemerkung im Commissionsberichte der andern Kammer so hingestellt, daß man nicht weiß, wer dieses Naturaliencabinet hat. Dasselbe ist dem naturhistorischen Cabinet von einem patriotischen Bürger Mannheims einverleibt worden, und das Lyceum hat darum eine gewisse Verpflichtung, dafür etwas zu thun, weil die Schüler durch den Unterricht darin einen großen Gewinn ziehen. Es ist der Vertrag mit diesem Bürger, welcher es dem Vereine überlassen hat, geschlossen worden, daß er eine auf seine Töchter übergehende Leibrente von 500 fl. empfängt, mit der Bedingung, daß es Eigenthum des Naturaliencabinets bleibt.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Die Benutzung der Sammlung ist dem Lyceum gestattet, und also ist ein hinreichender Grund zur Bewilligung des Zuschusses vorhanden.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Auf dem Titel für Künste und Wissenschaften stehen seit längster Zeit 250 fl. für das Naturaliencabinet. Sie wurden früher einem Lehrer des Lyceums als Custos dieser Anstalt zugewendet. Bei seiner Pensionirung wurde diese Summe in seine Pension eingerechnet. Wegen der besprochenen Acquisition war es von Wichtigkeit, diese 250 fl. wieder alsbald für das Naturaliencabinet zu gewinnen. Zu diesem Zweck schien es das beste, daß man dem Lyceum in Mannheim einen vorübergehenden Zuschuß gibt, um die Pension des Lehrers vollständig bezahlen zu können, wobei sodann die Summe von 250 fl. wieder zur Verwendung auf das Naturaliencabinet disponibel wird.

Geh. Rath v. Berg: Ich muß hinzufügen, daß mit der gestrigen Post ein Bericht der Direction des Lyceums in Mannheim wegen dieser Sache an die evangelische Kirchensection eingelaufen ist, welcher wahrscheinlich die Veranlassung geben wird, bei dem Ministerium selbst einen Antrag zu machen.

Prof. Zell: Ich bin genöthigt, eine von mir vorhin übersehene Bemerkung nachzutragen. Außer der Bewilligung von 3000 fl. zur Besserstellung der Mittelschulen im Allgemeinen wurden auf den Antrag eines Mügliedes der zweiten Kammer noch ins Budget 2000 fl. aufgenommen zu einem ähnlichen Zweck, nämlich zur Besserstellung derjenigen Anstalten, die in ihren Mitteln noch ganz beschränkt sind, und um hauptsächlich den neu projectirten Schulplan besser ausführen zu können. Es ist dieses ganz zweckmäßig, denn es ist nicht zu verkennen, daß einige gelehrte Schulen, im Verhältniß zu den andern, immer noch zu gering dotirt sind.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Was die Curatel 'n Freiburg betrifft, so hat der Herr Berichterstatter bereits die Gründe angegeben, aus denen die Regierungscommission in der zweiten Kammer, jedoch ohne Erfolg, auf der Aufnahme dieser Position beharrt hat. Uebrigens war die Majorität sehr unbedeutend. Das Ministerium muß sehr wünschen, daß der Curator ein Honorar erhalte, es liegt dieß im Interesse des Dienstes. Man kann an einen Mann, der gar keine Vergütung erhält, die Anforderung nicht stellen, die man an einen bezahlten Beamten stellt. Was die Aufnahme der 3194 fl. für die Pension der Hofräthe v. Rotteck und Welcker betrifft, so hat die Regie-

rung schon im vorigen Jahr dieselbe widersprochen. Ich war nicht bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer, aber ich erinnere mich ganz bestimmt, daß auch in diesem Saale von Seite des Ministeriums der Aufnahme widersprochen wurde. Die Summe ist jedoch ins Budget aufgenommen und später erst das Versehen verbessert worden. Nach einer Verfügung des Staatsministeriums durfte die Summe nicht ausbezahlt werden. Die gleiche Erklärung ist bei den Berathungen des gegenwärtigen Budgets in der zweiten Kammer wiederum abgelegt worden, und der Ministerialcommissär, der mit der Zusammenstellung der Beschlüsse in Communication mit der Budgetcommission beauftragt ist, ist angewiesen, die Aufnahme dieser Summe zu verweigern. Uebrigens muß ich bemerken, daß die Universität in ihren eigenen Zwecken durch das Nichtauszahlen dieser Summen nicht verletzt ist, denn nach dem Kammerbeschluß sollte dieser Betrag zur Tilgung von Schulden verwendet werden. Für die laufenden Ausgaben der Universität hätte also von dieser Summe nichts verwendet werden dürfen. Das Resultat der Nichtbewilligung besteht für die Universität daher nur darin, daß sie nun einige tausend Gulden Schulden mehr hat. Was die Bewilligung von 2000 fl. für die Mittelschulen betrifft, so ist keineswegs die Zustimmung der Regierungscommission zur Aufnahme dieser Summe in das Budget erfolgt.

Geh. Hofrath Rau: Ohne mich bei einem Gegenstand länger aufzuhalten, der kein praktisches Interesse hat, wird mir die hohe Kammer zu gut halten, wenn ich einige Worte sage, um eine Aufklärung zu geben zu der Stelle auf Seite 212 des Commissionsberichts der zweiten Kammer. Der Berichterstatter spricht mit günstigen Ausdrucken von dem Budget der Universität Heidelberg, bemerkt jedoch, man habe es sonderbar gefunden, daß in diesem Budget die Einnahmen und Ausgaben sich vollkommen ausgleichen. Da ich das Budget ausgearbeitet habe, so bitte ich um die Begünstigung, diese Sonderbarkeit aufklären zu dürfen. Es ist vermöge eines Beschlusses des Ministeriums des Innern uns aufgetragen worden, dafür zu sorgen, daß die Universität einen jährlichen Reservefond von 1000 fl. behalte für außerordentliche Bedürfnisse, als z. B. Reisekosten bei der Berufung eines ausländischen Lehrers, Gratial- und Sterbquartalien u. dgl. Allein beim Abschluß des Budgets zeigte sich, daß diese 1000 fl. nicht mehr voll übrig blieben, man mußte also nur die Summe, die nach Abzug der andern Ausgabspositionen übrig war, als Reservefond annehmen. Mit einem Deficit konnte das Budget nicht abgeschlossen werden, sonst hätte auf eine Dotationsvermehrung angetragen werden müssen, ein Ueberschuß der Einnahmen konnte nicht entstehen bei einer Universität, die noch eine bedeutende Schuldenlast hat.

Prof. Zell: Im Fall jene 2000 fl. zur Unterstützung der Mittelschulen auch nicht ins Budget sollten aufgenommen werden, so dürfte doch diese hohe Kammer ihre Genehmigung nicht versagen, wenn später diese Summe verwendet wird. Was nun die Dotation der polytechnischen Schule betrifft, so wurde diese ohne Anstand bewilligt. In dem Budget sind nun aber noch weiter gefordert für ein Zeichnungsatelier 1700 fl. für jedes der beiden Jahre. Es ist zwar für den Zeichenunterricht bei dem polytechnischen Institut hinreichend gesorgt, allein dieses Atelier hat nach dem Willen der Regierung nicht den Zweck, dem Zeichnungsunterricht zu dienen, sondern vielmehr die gehörige Anzahl von technischen Gegenständen und Zeichnungen zu liefern, die für den Unterricht nöthig sind, und alsdann um den verschiedenen Klassen der Gewerbsleute Zeichnungen auf eine passende Art zur Kenntniß zu bringen. Die Budgetcommission der zweiten Kammer hat sich von der Zweckmäßigkeit dieser Anstalt nicht überzeugt, und darauf angetragen, eine Summe von 500 fl. zu bewilligen, damit aus dieser Summe Zeichnungen und Vorlegeblätter könnten angeschafft werden, dabei erklärt sie, daß wenn die fragliche Anstalt in einem andern Sinn eingeführt und wenn darüber später detaillirte Vorträge gemacht werden, eine Bewilligung der Kammer wohl geschehen könne. Die zweite Kammer stimmt dieser Ansicht der Budgetcommission bei, und bewilligt diese 500 fl. Es kann über die Art der Ausführung einer solchen Anstalt eine Meinungsverschiedenheit seyn, aber es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dieselbe im Allgemeinen sehr zweckmäßig seie, und es wäre zu bedauern, wenn die Realisirung in der Folge unterbleiben würde.

Hinsichtlich des Gewerbsunterrichts sind für eine Gewerbsschulcommission von der Regierung 1200 fl. verlangt, aber von der zweiten Kammer nur 1000 fl. bewilligt worden. Es lag in der Intention der Regierung, eine eigene Commission zu bilden, welche die innere Leitung der Gewerbsschulen haben solle, um zugleich die Einrichtung zu treffen, daß bei jeder Kreisregierung ein Sachverständiger als Beirath sich befindet. Die Budgetcommission war anderer Ansicht, ein Theil derselben glaubte, es sei eine eigene Behörde nicht nöthig, sondern es könnte diese von dem Ministerium des Innern, mit Zuzug eines Sachverständigen, geleitet werden. Die Mojorität der Com-

mission war der Ansicht, daß diese Schule von dem polytechnischen Institut geleitet werden könne, und schlägt vor, eine Summe von 1000 fl. zu bewilligen, die nicht mit der übrigen Dotation des Instituts verbunden, sondern besonders administrirt werden soll. Wenn mit diesen 1000 fl. die Beiräthe von den einzelnen Kreisregierungen sollten remunerirt werden, so sollten auch diejenigen Lehrer, welche an dieser Leitung besondern Antheil nehmen, honorirt werden.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich muß hinzufügen, daß die Ansicht der Majorität der Commission mit den Ansichten der Regierung ganz übereinstimmt. Es ist nur ein Mißverständniß, wenn man geglaubt hat, diese Commission sei eine besondere Stelle mit Administrativgewalt. Von diesem Mißverständniß wird sich Jeder befreien, der die Verordnung nachsieht, wornach die Commission nur Gutachten zu geben, über Lehrbücher, über Anstellungen Vorschläge zu machen, mit der Regierung über die Einrichtung der Schulen, über den Unterricht und überhaupt über technische Fragen zu communiciren hat.

Prälat Hüffell: Ich kann nicht begreifen, warum man für diese Commission, welche das Technische leiten soll, eine Summe von 1000 fl. bewilligt hat, während man auf der andern Seite einer ähnlichen Commission nicht das Geringste zu geben gesonnen ist, nämlich der obern Schulconferenz. Ich für meine Person verzichte auf eine jede dahin einschlagende Besoldungszulage, und spreche nicht pro domo, aber es sind mehrere Räthe in dieser Commission, die ganz umsonst arbeiten sollen, und sehr viele Geschäfte haben.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich glaube, daß der verehrte Redner sich über diese Frage wohl wird Rechenschaft geben können, da er an den Berathungen über die Bildung der Oberschulconferenz Antheil genommen hat. Ich muß übrigens auf einen Unterschied aufmerksam machen. In der unter dem Namen einer Oberschulconferenz bestehenden Commission nehmen Mitglieder Platz, zu deren Amtsverrichtung die Aufsicht über das Schulwesen bisher schon gehörte. Die Gewerbsschulen sind ganz neue Anstalten, deren Einrichtung sehr viel Mühe und Arbeit veranlassen wird, und deren Ueberwachung und Leitung einen Geschäftszuwachs verursacht. Die Mitglieder der Commission, welche das Ministerium zu berathen hat, sind Professoren der polytechnischen Schule, die in der Regel einen sehr geringen Gehalt haben. Die Zeit, die ihnen übrig bleibt, müssen sie zu einem ehrbaren Erwerbe benützen, und wenn man ihnen ihrem Lehrberufe fremde Geschäfte überträgt, so muß man sie dafür entschädigen.

Prof. Zell: Von den übrigen Positionen für den öffentlichen Unterricht sind, mit einer einzigen Ausnahme, alle, wie sie im Budget aufgenommen sind, von der andern Kammer bewilligt worden. Eine Position darunter „für das Blindeninstitut," im Betrag von 6000 fl., ist in Vergleichung mit dem entsprechenden Budgetsatz in der vorigen Budgetperiode erhöht worden. Diese Erhöhung geschah, um noch mehr solche Unglückliche aufnehmen zu können. Nur mit der letzten Position, Veterinärschule, wurde eine Veränderung vorgenommen. Hier war im Budget gefordert worden die Summe von 4700 fl. und von der andern Kammer bewilligt 4500 fl. Diese Verminderung beruht darauf, daß der ins Budget aufgenommene Betrag von 4700 fl. sich um 900 fl. höher als der im letzten Budget aufgenommene Betrag beläuft. Nach der Absicht der Regierung sollten von diesen 900 fl. 500 fl. zu Besserstellung des Lehrers und des Dieners dieser Anstalt und 200 fl. sollten zur Erweiterung des praktischen Unterrichts verwendet werden. Die Budgetcommission der andern Kammer führt dagegen an, die Mittel für die Veterinärschule seien so, daß dort ein Kassenvorrath von 1300 fl. sich gezeigt habe, woraus wohl einige Remunerationen gegeben werden können. Sie hat jedoch die Ansicht, daß etwa 550 fl. zu Zulagen verwendet werden könnten, aber die übrigen 200 fl., welche zum Behuf der Lehrmittel gefordert werden, wären aus dem Betriebsfond der Anstalt leicht zu schöpfen.

Oberst v. Lasollaye: Ich muß bedauern, daß bei dieser Position eine Reduction Statt gefunden hat, denn das Veterinärwesen, namentlich die Zahl der gebildeten Thierärzte, ist in unserem Lande noch sehr beschränkt, und bedarf noch einer sehr großen Nachhülfe. Bei einer andern Budgetposition sind Besoldungen für Thierärzte aufgenommen. Dieß gereicht sehr zum Besten der Staatsangehörigen, die in dem Falle sind, die Hülfe der Thierärzte in Anspruch zu nehmen. Die Anstalt selbst bedarf jedoch höchst nothwendig der beabsichtigten Erweiterung, insbesondere, was den Hufbeschlag der Pferde und alles darauf Bezügliche betrifft, was sowohl für das Land, als für das Militär von großer Wichtigkeit ist.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Die Regierung hat eine Vermehrung des Fonds um 900 fl. in Antrag gebracht, an diesen 900 fl. wurden 200 fl. nicht bewilligt, und wir hielten diese Reduction für zu unbedeutend, um darüber in eine Erörterung zu treten. Der Hauptzweck der Anstalt wir doch erreicht,

auch ist noch ein Kassenvorrath vorhanden, so daß nicht zu besorgen ist, daß die eingetretene Reduction einen nachtheiligen Einfluß haben werde. Die Hauptsache zu Beförderung des Veterinärwesens ist geschehen, der Antrag der Regierung, Thierärzte aufzustellen, wurde genehmigt. Dieses wird besonders wohlthätig auf die Bildung der Thierärzte selbst wirken, weil die Leute, die sich diesem Studium widmen, wissen, daß sie eine Anstellung erhalten können.

Hinsichtlich des „Blindeninstituts" erlaube ich mir zu bemerken, daß die eingetretene Erhöhung einem, auf dem vorigen Landtag in dieser hohen Kammer geäußerten Wunsche entspricht.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Es wird der verlangte Zuschuß wahrscheinlich zur Erwerbung oder zur Miethe eines Locales in einer andern Stadt verwendet werden müssen, wohin die Anstalt mit Vortheil verlegt werden dürfte.

Prälat Hüffell: Es ist in diesem Saale schon früher der Wunsch geäußert worden, daß man dieses Institut wo möglich nach Karlsruhe bringen möge, und zwar deßwegen, weil wir hier das Schullehrerseminarium haben, dazu kommt noch die Errichtung des katholischen Schullehrerseminars in Ettlingen, wodurch die Zöglinge in beiden Seminarien im Stande sind Theil zu nehmen. Die Entgegnung, als seie der Aufwand in Karlsruhe bedeutender, kann nicht Platz greifen; ich glaube vielmehr, daß unter Umständen Zöglinge wohlfeiler zu unterhalten wären, namentlich, wenn man im Allgemeinen für die Nahrung und den Unterhalt sorgt. Wenn es auch wirklich etwas mehr kosten sollte, so wird der Gewinn hinsichtlich der Schulseminaristen von größerer Bedeutung seyn. Ich glaube daher der Regierung diesen Gegenstand an's Herz legen zu müssen, damit das Institut nach Karlsruhe verlegt werde.

Reg. Comm. Staatsrath Rebenius: Ich halte dieses nicht für zweckmäßig, und glaube, daß eine solche Verpflanzung aller Anstalten in die hiesige Stadt nicht überall große Freude machen würde. Dafür, daß eine größere Anzahl von Schulcandidaten tüchtig gemacht wird, den Unterricht an Taubstumme zu ertheilen, ist schon gesorgt worden. Es befinden sich immer zwei Hülfslehrer aus der Zahl der Schulcandidaten in dem Taubstummeninstitut, welche nach Ablauf eines Jahres wieder andern Platz machen, so daß nach mehreren Jahren eine größere Zahl von Filialanstalten ohne große Kosten entstehen kann.

Prof. Zell: Ich glaube, die Bemerkung des Herrn Prälaten Hüffell bezieht sich zunächst nur auf das Taubstummeninstitut, denn was das Blindeninstitut betrifft, so ist hier weniger eine besondere Methode des Unterrichts anzuwenden. Uebrigens theile ich die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, und es ist schon bemerkt worden, daß die Centralisirung nicht zu weit getrieben werden soll.

Prälat Hüffell: Es handelt sich nicht von einem Centralisiren, sondern nur davon, daß die Mittel zur Ausbildung näher gebracht werden sollen.

Bei der Abstimmung beschließt die Kammer, die Positionen des ganzen Titels X. zu genehmigen, unter dem Vorbehalte, daß, wenn die Regierung die in Voranschlag gebrachte Summe verwenden müßte, sie eventuell davon Gebrauch machen könne.

Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

Prof. Zell: Wir finden im Budget die Summe von 39,185 fl. Es ist diese Position bedeutend höher, als der Betrag im vorigen Budget. Der Grund liegt aber nicht in einer wirklichen Erhöhung der Ausgaben, sondern darin, daß der Aufwand für den landwirthschaftlichen Verein mit diesem Titel verbunden ist, was früher nicht der Fall war. Dieser Titel wurde, wie er im Budget vorgelegt ist, unverändert angenommen, mit einer einzigen Ausnahme, die sich auf den §. 1 „Besoldungen und Gehalte" bezieht. Für Besoldungen und Gehalte sind aufgenommen 6050 fl. Unter diesen 6050 fl. sind für fünf Plantageninspectoren 1500 fl. begriffen. Schon früher bestand dieses Institut der Plantageninspectoren. Bei dem vorigen Landtag war aber keine Bewilligung dafür gemacht; jetzt aber hat die Regierung die Absicht, aufs Neue solche Plantageninspectoren anzustellen, indem sie dabei den Grund geltend macht, daß nur unter der Leitung des landwirthschaftlichen Vereins dieses Institut eine erhöhte Wirksamkeit erhalten könnte. In der zweiten Kammer wurde jedoch die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit solcher Plantageninspectoren in Zweifel gezogen, und es wurde bemerkt, daß die Obstcultur so weit vorangeschritten seie, daß die Landwirthe selbst das Nöthige thun könnten. Dieß hatte die Folge, daß der Summe für die Plantageninspectoren die Bewilligung versagt wurde.

Frhr. v. Rüdt: Was den landwirthschaftlichen Verein betrifft, so wird es überflüssig seyn, in dieser hohen Kammer das zu wiederholen, was auf jedem Landtag anerkannt wurde, daß nämlich dieses Institut von außerordentlichem Nutzen ist. Wir verdanken dieses unserm durchlauchtigsten Präsidenten, der Theilnahme, welche die Regierung diesem Institut schenkt, und der vortrefflichen Leitung durch die ausgezeichnete Thätigkeit des Directors dieser Anstalt. Es ist nur zu bedauern,

daß der Antrag, der in der zweiten Kammer gestellt wurde, nicht die Majorität erhalten hat, nämlich der Antrag, daß für das landwirthschaftliche Fest mehr sollte verwendet werden. Solche Feste mögen zwar Manchem als bloße Volksfeste weniger beachtungswerth erscheinen, aber sie gewähren entschieden großen Nutzen in den Ländern, in denen sie angeordnet sind, wie z. B. in Würtemberg und Baiern. Es wird allgemein anerkannt, daß nicht allein die Prämien oder das Geld die Leute zur Vermehrung ihres Productionsfleißes antreibt, sondern daß hauptsächlich die Aussicht, in irgend einem Zweige der Landwirthschaft öffentlich ausgezeichnet zu werden, den Eifer und das Interesse für den Zweck dieses landwirthschaftlichen Vereins belebt und erhöht. Die in der zweiten Kammer geforderte Summe ist so unbedeutend, daß sie wohl bewilligt werden könnte. Wenn 1500 fl. für Prämien verwendet werden, so bleiben für die Abhaltung des Festes nur 600 fl., welche dem Lande und der Stadt wieder zu gut kommen. Ich stelle daher den Antrag, die hohe Kammer möge den Wunsch zu Protokoll niederlegen, daß die Regierung von Zeit zu Zeit irgend etwas beisteuere, um ein solches Fest abzuhalten. Ich bin überzeugt, daß dadurch mehr geschieht, als durch anderweitige Bemühungen, weil auf diese Art die Sache bei den untern Volksklassen mehr Eingang findet.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Prälat Hüffell: Ich theile diese Ansicht mit vollkommener Ueberzeugung und muß noch hinzufügen, daß, was ich im Nassauischen gesehen habe, solche Feste und das Krönen der vorzüglichsten Viehracen durch Preise, die Leute mehr anfeuern für die bessere Viehzucht zu sorgen, denn es gibt Leute, die gar nicht wissen, wie gewisse Thierarten in cultivirtern Stand gebracht werden können. Bei diesem Feste in Nassau habe ich Pferde, Rinder, Schweine und Schafe gesehen, welche Jedermann in Erstaunen gesetzt haben; dieses hatte die Folge, daß andere Gemeinden, welche noch bei weitem zurück waren, dadurch aufmerksamer wurden, und sich auch dazu anschickten, eine edlere Race einzuführen. Es ist die Viehzucht für das Großherzogthum Baden eine der Hauptculturpunkte für die Landwirthschaft, und man sollte bei dieser geringen Summe hier nicht markten.

Geh. Hofrath Rau: Die Wärme, mit welcher sich die geehrten Redner vor mir für dieses Institut ausgesprochen haben, macht es überflüssig, noch Vieles darüber zu sagen, jedoch fühle ich mich verpflichtet hinzuzufügen, daß ich als Mitglied der Heidelberger Deputation die beste Gelegenheit hatte, die guten Wirkungen im Einzelnen kennen zu lernen, welche der landwirthschaftliche Verein gehabt hat; wenige Summen aus der Staatskasse werden auf eine so fruchtbare Weise verwendet, wie diese. Es steht an der Spitze dieses Vereins unser durchlauchtigster Präsident, der für das Gedeihen desselben auf das Lebhafteste besorgt ist. Es steht dieser Verein unter der Leitung eines achtungswerthen Directors, dem es gelungen ist, schon viel Gutes zu bewirken. Das Streben nach dem Bessern fängt an, sich mehr und mehr zu regen, so daß die Fortschritte in der Vervollkommnung des Betriebes rascher erfolgen. Was das landwirthschaftliche Fest betrifft, so theile ich das Bedauern, daß der Antrag in der zweiten Kammer die Majorität nicht erhalten hat. Wir haben den nützlichen Einfluß dieser Prämien kennen gelernt, denn der Landmann bedarf eines solchen äußern Antriebs, um von dem gewohnten, wenn auch fehlerhaften Verfahren, sich loszureißen. Ich theile daher den Wunsch, den ich schon in der vorigen Sitzung in diesem Saale ausgesprochen habe, daß alle zwei Jahre ein solches Fest abgehalten werde.

Prof. Zell: Ich fühle mich gleichfalls aufgefordert, diesen Antrag zu unterstützen. Es wird überdieß sehr gut seyn, wenn auf den der andern Kammer geäußerten Wunsch Rücksicht genommen wird, daß dieses Fest, wenn es in Zukunft gefeiert werden soll, nicht immer an einem und demselben Orte, sondern in verschiedenen Gegenden unseres Landes Statt finde. Schon die geographische Ausdehnung des Landes macht es nöthig. Abgesehen jedoch von dem großen Nutzen in landwirthschaftlicher Beziehung, der allerdings der Hauptzweck solcher Feste ist, scheinen sie mir auch als bloße Volksfeste sehr empfehlungswerth zu seyn. Durch die Veränderung, die im Laufe der Jahrhunderte der Cultus, die Sitten und Gebräuche erfahren haben, ist es dahin gekommen, daß fast alle öffentlichen Feste, die unsere Vorfahren hatten, aufgehört haben. Dadurch ist das öffentliche Leben einförmiger und inhaltsleerer, die Stimmung der Menschen ernster geworden; ihr Sinn ist dadurch auf manche andere, nicht so unschädliche und gefahrlose Gegenstände und Bestrebungen gerichtet worden, denen sie sonst vielleicht weniger Aufmerksamkeit geschenkt hätten. Man sollte die Gelegenheit, harmlose, sinnvolle Feste zu veranstalten, nicht so leicht unbenützt vorübergehen lassen.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Die Aeußerungen, die wir so eben vernommen, und die vielfachen Unterstützungen des in der zweiten Kammer gemachten Antrags dürften dem Ministerium des Innern gewiß Veranlassung geben, bei der

Abfassung des nächsten Budgets diesen Gegenstand nochmals in Ueberlegung zu ziehen.

Oberst v. Lasollaye: Namentlich hinsichtlich der Pferdezucht ist die Ausführung der fraglichen Maßregel von ganz entschiedenem Nutzen, da zur Aufmunterung der Pferdezüchter alle Hebel in Bewegung gesetzt werden müssen, und insbesondere auf der sogenannten Hard, wo in den letzten Jahren die Pferdezucht bedeutend gelitten hat.

Frhr. v. Rüdt: Ich muß bedauern, daß nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs erst nach fünf Jahren ein solches Fest abgehalten werden kann. Es sind uns mehrere Ausgaben vorgekommen, die auch nicht die Billigung der andern Kammer erhalten haben, und doch gemacht worden sind, es möchte daher auch diese unbedeutende Summe wohl gerechtfertigt werden können.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich kann in meiner Stellung keine andere Zusicherung geben, als daß wir beim Ministerium des Innern die Sache in reife Ueberlegung ziehen werden. Uebrigens hoffe ich, daß in dem nächsten Budget eine Summe für diesen Zweck erscheinen wird.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Der Unterschied dieser Position gegen andere, die ebenfalls sich nicht der Zustimmung der zweiten Kammer erfreuten, in der Lage der Regierung ist der, daß die Regierung im Budget nicht selbst Vorsorge für dieselbe getroffen hat, sondern daß nur durch ein Mitglied der Kammer die Sache in Anregung gekommen ist. Auch damals in der zweiten Kammer konnte die Regierung nur eventuell, so fern die Einnahmen reichen, ihre Zustimmung geben, sie konnte nur sagen, daß sie gegen den Zweck der Ausgabe nichts zu erinnern finde.

Prof. Zell: Es folgt nunmehr

Titel XII. Cultus.

Die Summe dieses Titels ist von der andern Kammer unverändert angenommen worden, und zwar ohne alle Discussion.

Bischof v. Macra: Ich muß nur bemerken, daß es mir ganz unerklärbar erscheint, wie mit 500 fl. die erzbischöflichen Gebäude unterhalten werden sollen.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Es konnte nicht mehr als die bisherige Budgetsumme aufgenommen werden, weil wegen Verwendung der Intercalargefälle zwischen dem erzbischöflichen Domcapitel und dem Ministerium des Innern noch Verhandlungen obschweben.

Prof. Zell: Auch Titel XIII. wird zu keiner weitern Bemerkung Veranlassung geben. Nur die letzte Rubrik dieses Titels, §. 16 Unterstützung dürftiger Wittwen und Waisen von Schullehrern fällt weg, weil hiefür in dem andern Titel über öffentlichen Unterricht Vorsorge getroffen ist. Eben so geben die Titel XIV., XV. und XVI. zu keinen weitern Erörterungen Veranlassung. Es folgt

Titel XVII. Wasser- und Straßenbau. Bei der dritten Position dieses Titels, Kosten der Aufsicht durch die Straßenmeister, hat die zweite Kammer eine Verminderung eintreten lassen. Es sind nämlich für diese Kosten ins Budget aufgenommen 17,300 fl. Die Budgetcommission der andern Kammer hat bemerkt, daß die Regierung selbst beabsichtigt, diese Straßenmeister eingehen und auf andere Weise die Aufsicht führen zu lassen, und dieses veranlaßte es, daß nur die Summe von 16,822 fl. aufgenommen wurde. Was die Zahlen betrifft, so wurde weiter in diesem Titel nichts geändert. Mehrere Wünsche der andern Kammer wurden ins Protokoll niedergelegt, in Bezug auf die Anlegung von Straßen; es sind dieß ähnliche Wünsche, wie sie auch von dieser hohen Kammer und zwar erst von einem Mitgliede in der vormittägigen Sitzung geäußert wurden.

Frhr. v. Rüdt wiederholt nunmehr seinen in der vormittägigen Sitzung motivirten Wunsch, wegen Errichtung einer neuen Straße im Main- und Tauberkreis, und frägt den Herrn Regierungscommissär, ob das Ministerium des Innern in dieser Sache etwas eingeleitet habe.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Bestimmte Schritte sind nicht gethan worden, aber das Ministerium wird die gemachte Bemerkung gewiß in Erwägung ziehen. Auch der Beitritt zu dem Zollverein ist ein weiteres Motiv, die Bedürfnisse an neuen Straßen besonders ins Auge zu fassen. Für jetzt konnte nichts geschehen, weil erst auf diesem Landtage die Zollvereinigung zu Stande kam, und dann, weil schon so viele außerordentliche Positionen in den Etat des Wasser- und Straßenbaues aufgenommen sind, so daß wir zu mehreren die Mittel gar nicht gehabt hätten. Ich hoffe, daß auf dem nächsten Landtag in der fraglichen Beziehung etwas geschehen wird.

Frhr. v. Rüdt: Jetzt ist das Bedürfniß wirklich dringend geworden, ich glaube indessen, daß die angrenzenden Gemeinden gerne einen Theil der Arbeiten übernehmen werden, und ich hoffe, daß durch die dortigen Beamten bald ans Ministerium des Innern deßwegen berichtet werden wird.

Frhr. v. Berckheim d. J. und mehrere Mitglieder unterstützen den Antrag des Frhrn. v. Rüdt, und es wird be-

schlossen, denselben als Wunsch der Kammer ins Protokoll niederzulegen.

Prof. Zell: Es folgt nunmehr der Titel XVIII. Landesgestüt. Ich bedauere, daß das Mitglied, welches einen eigenen Bericht über diesen Titel erstatten wollte, davon abgehalten worden ist; ich bedauere dieß um so mehr, als ich mich keiner Kenntniß dieses Gegenstandes rühmen kann, die hohe Kammer wird mir daher erlassen, auf den Gegenstand näher einzugehen, obgleich dazu Veranlassung vorhanden wäre. Es ist bekannt, daß bei frühern Landtagen schon die Meinungen über die Zweckmäßigkeit dieses Instituts sehr getheilt waren. Diese Meinungsverschiedenheit hat sich wieder erneuert bei Berathung dieses Titels des Budgets, und es wurde auf den Antrag eines Mitglieds beschlossen, die Regierung zu bitten, bei dem nächsten Landtag eine Darstellung den Kammern vorlegen zu lassen, über die Frage, ob nicht der Zweck, den man sich bei Einführung dieses Landgestüts vorgesteckt hat, auf andere Weise wohlfeiler erreicht werden könnte. Was die Summe selbst betrifft, so wurde sie ohne Abzug bewilligt.

Geh. Hofrath Rau: Daß die Pferdezucht für jedes Land schon ein gewisses militärisches und landwirthschaftliches Interesse hat, ist klar; eben so einleuchtend ist aber, daß die kleinern Landwirthe, die sich zur Zucht von Pferden entschließen, nicht im Stande sind, die Ausgabe für einen Beschälhengst zu machen. Wenn der Staat nicht ins Mittel tritt, so ist es nur möglich, von denjenigen Privatpersonen gute Beschälhengste zu erhalten, die sich damit abgeben, sie zu halten. Es ist bekannt, daß England kein Gestüt hat, aber es hat eine Masse von wohlhabenden Gutsbesitzern, welche den erforderlichen Aufwand gerne machen. Bei uns sind die Verhältnisse anders, und man muß das Landgestüt durchaus für nöthig halten. Die Wirkungen desselben auf die Pferdezucht hängen von einer einsichtsvollen Leitung und von der Verfolgung eines ganz bestimmten Züchtungsplanes ab. Es scheint, daß man bisher nicht ganz auf dem rechten Weg war, allein in der neuesten Zeit scheint man einen viel festeren Plan befolgt zu haben, und ich zweifle nicht, daß die Wirkungen sich sehr vortheilhaft erweisen werden.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Es ist richtig, daß sich bei jedem Landtag große Meinungsverschiedenheit über diesen Gegenstand erhoben hat, und namentlich darüber, ob der Vortheil der Anstalt auch mit den Kosten im Verhältniß stehe. Es ist aber eben so richtig, daß immer die Meinung, die Anstalt bestehe zum großen Vortheil des Landes, den Sieg davon getragen hat, und zwar dießmal einen glänzenden Sieg. Es wurde nämlich der Bauaufwand bewilligt, um das Landesgestüt zu centralisiren, und also ist dasselbe als eine solche Anstalt angesehen worden, welche fortbestehen soll. Die Regierung kann in keiner Weise zweifeln, daß das Landesgestüt von ganz außerordentlichem Nutzen ist, es hat sich dieß auch in jeder Beziehung bewährt, und es ist in der That in unserem Lande ein Gedeihen der Pferdezucht ohne eine solche Anstalt nicht möglich, weil die kleinern Landwirthe keine Beschälhengste aufbringen können.

Oberst v. Lasollaye: Was im gegenwärtigen Jahr dazu beigetragen haben mag, über den Vortheil des Landesgestüts Zweifel zu erregen, möchte darin liegen, daß für die militärische Remontirung in dem gegenwärtigen Jahr ein großer Theil der dazu benöthigten Pferde im Lande selbst nicht aufgebracht werden konnte, und deßhalb ein großer Theil der dießjährigen Remonten aus dem Auslande bezogen werden mußte, woraus man vielleicht den Schluß ziehen wird, daß die Pferdezucht nicht das Resultat liefert, welches man im Verhältniß zu den Ausgaben, die dafür in den letzten Jahren gemacht wurden, zu erzielen hoffte. Aber diese Schlüsse sind durchaus irrig. Der gegenwärtige Mangel an für das Militär tauglichen Pferden rührt daher, daß die Remonten, welche in den letzten zehn Jahren meistens aus der Hard allein beigebracht werden konnten, durch die Freigebung des Verkaufs der Zuchtstuten, durch die Veräußerung derjenigen Fohlen, welche den Nachzug der Remonten bildeten, durch sehr starke Nachfragen und Aufkäufe eines Nachbarlandes, endlich aber durch den großen Futtermangel, wodurch ein großer Theil der Pferdezüchter genöthigt wurde, ihre Pferde zu veräußern, seltener geworden sind. Wir haben namentlich aus der obern Gegend des Landes nur einige wenige Pferde ziehen können, weil in unserm Lande die Pferde ein sehr gesuchter Artikel sind, und nach der Lage desselben als Grenze gegen die Schweiz und Frankreich, wo das Bedürfniß an Pferden groß ist, und wo die Pferdezucht nicht besonders besorgt wird, die Pferdehändler jedes, nur einigermaßen wohlgebaute Pferd, sogar die Fohlen von ein, zwei und drei Jahren um hohe Preise aufkaufen und nach dem Auslande verbringen. So lange diese starke Nachfrage des Auslandes bei sehr hohen Preisen besteht, wird die Ansammlung zum Militär brauchbarer Pferde nicht Statt finden, jedoch aber

auch der Schluß nicht gezogen werden können, daß die Wirksamkeit des Gestüts nicht sehr groß und nützlich sei.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Es ist richtig, daß die Remonten für das Militär in diesem Jahr nicht im Lande angekauft werden konnten, im Jahr 1833 und 1834 war dagegen kein Mangel. Der Bedarf belief sich auf 248 Stück, welche zu 45,000 fl. angekauft werden konnten, das Stück also im Durchschnitt achtzehn Louisd'or, ein Beweis, daß die Pferde einen gehörigen Preis hatten. Daß Unfruchtbarkeit des Landesgestüts nicht Schuld ist, wenn es hie und da an Pferden mangelt, geht daraus hervor, weil z. B. im Jahr 1833 2413 von dem Landesgestüt erzeugte Fohlen gefallen sind.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Es ist zu wünschen, daß vom Ministerium nicht durch einen gewissen Zwang, aber vielleicht durch Belehrung und Ermunterung dahin gewirkt werden könnte, daß jeder Pferdezüchter eine Stute behalten soll.

Reg. Comm. Min. Assessor v. Marschall: Es ist dieser Gegenstand schon vielfach in Berathung gezogen worden, es haben sich aber immer bedeutende Meinungsverschiedenheiten ergeben, ob und auf welchem Weg der bezeichnete Zweck erreicht werden kann, ohne einen Zwang eintreten zu lassen. Man ist übrigens darüber bei dem Ministerium einig, daß etwas in dieser Beziehung geschehen soll.

Prof. Zell: Wir kommen nun zum Titel XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. Die geforderte Summe wurde ohne Abänderung von der zweiten Kammer bewilligt.

Es wird nun der hohen Kammer erinnerlich seyn, daß ein verehrtes Mitglied, Gen. Lieut. v. Stockhorn, schon auf diesem und dem letzten Landtage darauf aufmerksam gemacht hat, wie sehr es zu wünschen sei, daß solche periodische Visitationen, wie sie bei den Finanzstellen des Landes Statt finden, auch bei denjenigen Stellen, welche unter der Beaufsichtigung und Leitung des Ministeriums des Innern stehen, eingeführt werden möchten. Wir finden nun bei diesem Titel eine Summe aufgenommen, welche bestimmt ist, solche periodische Visitationen der Bezirksämter durch die Commissäre der Regierung möglich zu machen. Es sind zu diesem Zwecke 3000 fl. bestimmt.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich habe mit großer Freude diese Bemerkung vernommen, und wünsche, daß künftig bei allen Stellen diese heilsame Einrichtung Platz greifen möchte.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer mit den bewilligten Summen für das Ministerium des Innern unter den gemachten Vorbehalten einverstanden.

Geh. Rath v. Theobald erstattet nunmehr Namens der Budgetcommission Bericht über das Ausgabenbudget des Finanzministeriums für die Jahre 1835 und 1836.

Beilage Ziffer 180.

Die Kammer beschließt, die Berathung darüber in abgekürzter Form vorzunehmen.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich erlaube mir, hinsichtlich der Zehntablösung die Frage, ob die Regulirung der Fruchtpreise bald erfolgen wird.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Die Regierung hat eine ausführliche Instruction über die Regulirung der Fruchtpreise erlassen, und diese Instruction hat bis jetzt noch nicht den geringsten Anstand gefunden, aber die Arbeiten nach der gegebenen Vorschrift sind sehr weitläufig und schwierig, und sie konnten in allen Regierungsbezirken wegen verschiedener Hindernisse nicht beendigt werden, übrigens ist gewiß zu erwarten, daß von Seite der Kreisregierungen die Arbeiten möglichst schnell betrieben und beendigt werden, indem sie die Ermächtigung haben, die nöthige Aushülfe durch Personen, welche diesem Geschäft gewachsen sind, ohne vorgängige Anfrage bei dem Ministerium zu verschaffen.

Da keine weitere Bemerkung geschieht, so wird der Antrag der Budgetcommission, das Ausgabebudget des Finanzministeriums pro 1835 und 1836 zu genehmigen, zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Geh. Hofrath Rau erstattet hierauf mündlichen Bericht über das von der zweiten Kammer mitgetheilte außerordentliche Budget pro 1835 und 1836, wie folgt:

Es ist in den letzten Tagen zum Stereotypausdruck geworden, sich auf die Kürze der Zeit zu berufen. Ich kann nicht umhin, dieses ebenfalls zu thun, indem ich die Ehre habe, über einen Beschluß der andern Kammer zu berichten, der erst seit einer halben Stunde in dieser hohen Kammer sich befindet. Die Regierung hat in der 58. Sitzung der zweiten Kammer vom 17. August jenes außerordentliche Budget vorlegen lassen, welches der Herr Finanzminister schon bei Uebergabe des ordentlichen Budgets angekündigt und dessen Inhalt er vorläufig skizzirt hatte. Dieses außerordentliche Budget ist mit keinen gedruckten Motiven begleitet, und nur aus der Zeitung haben wir den Vortrag kennen gelernt, der in der andern Kammer darüber gehalten wurde. Indem ich nun dieses Budget, wie es die andere Kammer festgestellt hat, zu Ihrer Kenntniß bringe, weiß

ich kein anderes Mittel, um eine Motivirung desselben hinzuzufügen, als daß ich von den schriftlichen Erläuterungen Gebrauch mache, die ein anwesender Herr Regierungscommissär aus dem Ministerium des Innern mir so eben mitgetheilt hat. Das außerordentliche Budget, wie es die Regierung übergab, umfaßt acht Positionen, welche alle, nur mit einigen Veränderungen in den Summen, genehmigt worden sind; eine Position ist neu hinzugekommen, die aber am allerwenigsten einen Anstand findet. Was nun die einzelnen Ausgaben betrifft, so haben wir unter Nr. 1 zu der Budgetabtheilung III. Justizministerium, Titel V. Zucht- und Correctionsanstalten, zur Herstellung eines Zuchthauses zu Bruchsal für Gefangene weiblichen Geschlechts für jedes der beiden Jahre 25,000 fl. Diese Position bezieht sich auf das bekannte, auch in dieser hohen Kammer noch vor Kurzem bei den Nachweisungen zur Sprache gebrachte Verhältniß, daß unsere Zuchthäuser nicht Raum genug haben, um die Züchtlinge nach dem Grade der Strafbarkeit in verschiedene Abtheilungen zu trennen, und hiedurch jener beklagenswerthen Verschlechterung der jüngern und minder bösartigen Züchtlinge durch ältere entgegen zu wirken. Der Vorsatz, ein großes Zuchthaus zu erbauen, ist nicht aufgegeben, nur hat man die Umstände zur jetzigen Ausführung eines solchen Unternehmens nicht für günstig gehalten. Der Plan geht also dahin, einstweilen ein Zuchhaus nur für den weiblichen Theil der Sträflinge herzustellen, aber an der Stelle, welche für das künftige große Zuchthaus bestimmt ist, so daß der jetzige Bau einen Bestandtheil desselben wird bilden können. Es läßt sich nicht läugnen, daß die Trennung beider Geschlechter in moralischer Beziehung zur Verhütung mancher Unordnungen sehr gut ist, zugleich wird dadurch in dem andern Zuchthaus ein bedeutender Raum gewonnen, der vortrefflich benutzt werden kann, die Sträflinge mehr von einander zu scheiden. Die Summe von 25,000 fl. für jedes Jahr ist von der andern Kammer bewilligt worden, und es ist kaum zu bezweifeln, daß eine solche wohlthätige Verbesserung auch in dieser hohen Versammlung Anerkennung finden wird.

IV. Ministerium des Innern.

Titel X. Unterrichtswesen.

2) Zur Vollendung des polytechnischen Schulgebäudes eine Summe von 15,627 fl., aber nur für das Jahr 1835. Dieses schöne Gebäude, welches zugleich eine Zierde der Stadt Karlsruhe bildet, hat bis jetzt noch keinen Zuschuß aus der Staatskasse erfordert. Da nun der Bau so weit vorgerückt ist, daß es nur an der innern Ausstattung fehlt, so kann man die Bewilligung dieser Summe nicht beanstanden.

3) Zu demselben Ministerium gehört die Summe von 10,490 fl., die zur Herrichtung des ehemaligen Jesuitencollegiums in Ettlingen zu einem katholischen Schullehrerseminar gefordert und von der zweiten Kammer bewilligt worden ist.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Hinsichtlich des polytechnischen Instituts muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Ausführung dieses Baues nur dadurch ohne weitere Mittel aus der Staatskasse möglich geworden ist, weil Se. Königliche Hoheit der Großherzog aus Höchstihrer Handkasse einen bedeutenden Beitrag zu diesem Bau gegeben haben.

Geh. Hofrath Rau: Es folgt nun eine Rubrik von sehr bedeutendem Betrag, bei welcher es nöthig ist etwas länger zu verweilen. Zur Erbauung eines neuen Irrenhauses sind bewilligt worden fürs erste Jahr 50,000 fl. und fürs zweite 100,000 fl. Es ist dieses der Forderung der Regierung ganz angemessen. Wenn die Frage schon als entschieden betrachtet werden kann, ob ein neues Irrenhaus erbaut werden soll, so scheint es allerdings überflüssig, nochmals darauf zurückzukommen. Jedoch fühle ich mich verpflichtet, individuell, nicht im Namen der Budgetcommission, noch Einiges hinzuzufügen. Als Laie in dieser Sache muß ich es allerdings dem Urtheile der Aerzte überlassen, allein es ist in der That die Ansicht mehrerer Aerzte, welche in Deutschland und selbst in andern Ländern mit Auszeichnung genannt werden, daß das Bedürfniß eines neuen großen Irrenhauses bei uns nicht vorhanden sei. Es ist die Ansicht, ich darf es sagen, mehrerer meiner Collegen und Freunde in Heidelberg, daß nach dem heutigen Stand der Heilkunst mehrere kleinere Anstalten einer einzigen großen vorzuziehen sind, weil hier durch die Menge der zusammengebrachten Unglücklichen die Aufmerksamkeit auf jeden Einzelnen sehr erschwert wird, während freilich in den Verwaltungskosten Manches erspart werden kann, geht in der Wirksamkeit der ärztlichen Pflege und Aufsicht Vieles verloren. Wenn nun eine neue Centralanstalt einen so großen Aufwand erfordert, so wird es der Erwägung werth seyn, ob nicht durch ein zweites Institut, für welches sich vielleicht ein Locale in der obern Gegend des Landes finden möchte, ohne große Kosten dem Mangel an Raum leichter abgeholfen werden könnte.

Titel XVII. Wasser- und Straßenbau.

Zur Vollendung mehrerer Wasserbauten sind gefordert und bewilligt worden 32,346 fl. für jedes der beiden Jahre. Diese Rubrik bezieht sich darauf, daß im Dezember 1833 und Januar

1834 mehrere Ueberschwemmungen sehr große Verheerungen verursachten. Es mußten bedeutende Kosten verwendet werden, um die Folgen dieser Hochgewässer aus dem Wege zu räumen. Diese Arbeiten sind meistens vollbracht bis auf eilf Bauten, zu welchen diese genannte Summe bestimmt ist.

Es ist ferner aufgenommen ein Staatsbeitrag zur Regulirung der Elz und Dreisam. Wir begegnen hier einer Folge des Beschlusses, welchem die hohe Kammer heute Morgen beigetreten ist. Im Ganzen sollen 300,000 fl. für diesen Zweck verwendet werden. Nach der ursprünglichen Fassung dieses Etats sollen in jedem Jahre 75,000 fl. ausgegeben werden. Die zweite Kammer hat aber diese Summe auf 50,000 fl. herabgesetzt, so daß die nächste Finanzperiode noch 200,000 fl. nachzuschießen haben wird. Es läßt sich erwarten, daß man in der jetzigen Periode kaum mehr braucht, indem bald die ungünstige Witterung eintreten wird, und daher die Arbeiten unterbrochen werden müssen.

Zu Titel XVIII. Landesgestüt sind für Bauten zum Zwecke der Centralisirung desselben 14,630 fl. fürs erste Jahr, fürs zweite Jahr 10,000 fl. bewilligt worden. Der Zweck ist, die verschiedenen Ställe zu vereinigen.

Titel XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Zur Unterstützung der Gemeinde Dorf Kehl wegen Kriegsschadens von 1793 und 1796 ist die Summe von 10,100 fl. bewilligt worden. Die Kriegsgeschichte erzählt es, und es ist Jedem bekannt, was in jener Zeit Kehl gelitten hat. Die Wunden sind durchaus noch nicht verschmerzt, weßhalb die Verbesserung der ökonomischen Lage des Dorfes Kehl immer ein tiefgefühltes Bedürfniß war. Vergeblich hat man sich nach einem rechtlichen Grunde umgesehen, der eine Unterstützung rechtfertigen könnte, da es aber höchst billig und im höhern Sinne gerecht ist, diesem Orte zu seinem Wiederemporkommen beizustehen, so hat die zweite Kammer keinen Anstand genommen, die Position zu genehmigen.

Unter Nr. 9 hat die zweite Kammer noch eine Rubrik hinzugefügt, für Gageerhöhung der Officiere und Unterofficiere, diese Summe bezieht sich aber nur auf das erste Jahr, und zwar mit 863 fl.

Nun ist es auch nöthig zu untersuchen, aus welchen Quellen die Mittel zur Deckung dieser Ausgaben hergenommen werden sollen. Die erforderliche Einnahme fließt zuerst aus dem Revenuenüberschusse des Etatjahrs pro 1834/35, welcher hier mit 176,863 fl. pro 1835 und mit 7137 fl. pro 1836 angesetzt ist. Die zweite Einnahme bilden die Ueberschüsse der Generaleinstandsgelderkasse von den der Amortisationskasse überwiesenen Activen im Betrag von 111,000 fl. Man hat aber doch hievon etwas abziehen müssen für die Activen, die noch nicht ganz flüssig sind, und von denen ein Theil in Ganten verwickelt ist, so daß die wahre Summe nur 100,620 fl. beträgt. Der Rest wird sub Nr. 3 mit 109,336 fl. aus den Revenuenüberschüssen der laufenden Budgetperiode, und, wenn diese nicht ausreichen sollten, aus dem Betriebsfond bestritten.

Dieser Punkt kann jetzt noch nicht völlig erledigt werden, denn wir werden erst, wenn wir den Abschluß des Hauptfinanzetats vor uns haben, sehen, in wie fern es nöthig ist, dem Betriebsfond zu Hülfe zu nehmen.

Reg. Comm. Min. Rath Regenauer: Es ist hier nur der Grundsatz ausgesprochen, die Hauptzusammenstellung wird das Nähere an die Hand geben. Was die Rubrik sub Ziffer 9 betrifft, so wird der Herr Oberst v. Lasollaye darüber die nöthige Auskunft geben.

Oberst v. Lasollaye: Diese Position 9, von welcher der Berichterstatter gesprochen hat, rührt daher, daß in dem Budget von 1831 Alterszulagen für Capitäne, Lieutenants und für eine gewisse Zahl von Unteroffizieren des Armeecorps bewilligt worden sind. Diese Alterszulagen wurden zur Vereinfachung der Rechnungsmanipulation nicht von dem Tage an ausbezahlt, an welchem das betreffende Individuum sein Sexenium zurückgelegt hatte, sondern von dem 1. Juni, nämlich dem Anfang des nächstfolgenden Rechnungsjahrs an. Man hat bei der Discussion in der zweiten Kammer diesen Gegenstand zur Sprache gebracht, und darauf aufmerksam gemacht, daß die Intention der Kammer bei Bewilligung dieser Summe für die Alterszulagen dahin gieng, daß der Genuß dieser Alterszulagen von dem Tage, oder wenigstens von dem Monate anfangen solle, an welchem das Sexenium zurückgelegt ist. Es wurde daher darauf angetragen und genehmigt, daß das nicht bezahlte Ratum nachgetragen und bei dieser Gelegenheit die nöthige Summe ins außerordentliche Budget aufgenommen werden soll, damit die Militäradministration in die Lage gesetzt wird, diesen Zuschuß nachträglich den betreffenden Individuen auszuzahlen.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Hinsichtlich des Postens der Ueberschüsse der Generaleinstandsgelderkasse muß ich bemerken, daß, so viel ich mich erinnere, vor zwei Jahren bei Ueberweisung derselben an die Amortisationskasse die Interessen für das Militär noch vorbehalten worden sind.

Reg. Comm. Min. Rath Regenauer: Ein solcher Vorbe-

halt hat nicht Statt gefunden, und es ist, so viel mir bekannt ist, deßhalb an die Regierung nichts gelangt. Der Ueberschuß ergibt sich nach Abzug der Forderungen einzelner Einsteher und nach Abzug der illiquiden Posten, und die Regierung hat geglaubt, denselben zum Besten der Staatsgesammtheit verwenden zu können, welcher er auch angehört.

Oberst v. Lasollaye: Es ist zu erwarten, daß wenn die Militäradministration in die Lage kommt, für irgend einen Gegenstand außerordentliche Zuschüsse zu bedürfen, die Bewilligung derselben in gleichem Maße eintreten wird.

Bei der Abstimmung werden die Ausgaben des außerordentlichen Etats pro 1835/36 genehmigt.

Geh. Rath v. Berg erbittet sich nun das Wort, und trägt Folgendes vor: Ich habe die Ehre, im Namen der Commission der hohen Kammer hinsichtlich des Gesetzes über den Wahlcensus folgende Erklärung abzugeben: Es war wegen Kürze der Zeit, da der Gesetzentwurf, wie er von der zweiten Kammer angenommen wurde, dieser hohen Kammer erst heute Vormittag übergeben worden ist, nicht möglich, einen schriftlichen Vortrag zu erstatten, und dadurch Veranlassung zu geben, mit der zweiten Kammer in weitere, etwa nothwendig werdende Communication zu treten, da der Schluß des Landtags auf morgen festgesetzt ist. Uebrigens hat die Commission diesen Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen, und sie sieht sich veranlaßt, der hohen Kammer ihre Ansicht hierüber dahin auszusprechen, daß sie den Vorschlag nicht machen zu können glaubt, daß diese hohe Kammer dem Beschluß der zweiten Kammer beitreten, sondern daß vielmehr der Regierungsentwurf hergestellt werden möge. Sie überläßt es nun der Kammer, entweder diese Ansicht der Commission zu Protokoll zu nehmen, oder sich selbst darüber auszusprechen.

Frhr. v. Rüdt: Ich muß als Mitglied der hohen Kammer hinzufügen, daß, wenn es sich nur von einer Finanzfrage handelte, wo unsere Zustimmung nur eine reine Form wäre, dieser Gegenstand in abgekürzter Form könnte behandelt werden; allein es handelt sich von einem höchst wichtigen Grundsatz, nämlich von der Frage, ob die Einführung dieses Wahlcensus wünschenswerth sei. Ihre Commission ist dieser Ansicht, die zweite Kammer ist es nicht. Bei einer solchen wichtigen Frage ist es nicht möglich, und auch der Würde der hohen Kammer nicht angemessen, daß ein Gesetzentwurf, der erst einen Tag vor dem Schluß des Landtags herüber gekommen ist, Nachmittags fünf Uhr gleich berathen werden soll. Die Commission hat die Sache besprochen, und ihre Ansicht ist nur ganz oberflächlich die, daß die Einführung eines Wahlcensus, wie die Regierung ihn vorgeschlagen hat, wünschenswerther als der von der andern Kammer beschlossene sei. Die hohe Kammer kann sich nun im Allgemeinen aussprechen, ob sie die Ansichten der Commission theilt.

Frhr. v. Landenberg: Ich theile vollkommen die Ansicht der beiden geehrten Redner vor mir.

Geh. Rath v. Berg: Das provisorische Gesetz hat das Minimum des Wahlcensus auf 800 fl. festgesetzt. In dem Gesetzentwurf ist dieses Minimum auf 600 fl. ermäßigt. Der Grund davon liegt darin, daß in vielen Gegenden des ärmeren Theils des Landes, namentlich in Waldgegenden, insbesondere im Odenwald und Schwarzwald, bei dem getheilten Eigenthum der Bauerngüter sich sehr viele Bürger in diesen kleinen Landgemarkungen vorfinden, welche kein Steuercapital besitzen, das über 500 fl. bis 600 fl. beträgt, daß also in solchen Gegenden das Wahlrecht sich nur in den Händen weniger, nämlich der vorzüglich Begüterten befinden möchte, und der größere Theil ausgeschlossen würde, so daß es für diese Gegenden höchst nothwendig sei, und es als eine Verbesserung erscheine, wenn das Minimum des Wahlcensus von 800 fl. auf 600 fl. herabgesetzt wird. Wenn es zu einer genaueren Erörterung des Gesetzes hätte kommen können, so würde wahrscheinlich der Antrag der Commission, dem Regierungsentwurf beizutreten, die Genehmigung erhalten haben.

Frhr. v. Rüdt: Die Art und Weise, wie man uns ein solches Gesetz erst am letzten Tage mitgetheilt hat, zeigt entweder eine große Achtung vor den Kenntnissen der Mitglieder der hohen Kammer, oder eine große Mißachtung, denn es ist nicht möglich, daß ein Gesetz, das so tief in die Rechte der Staatsangehörigen eingreift, in Zeit von drei Stunden erledigt werden kann, die wir zu rechtfertigen im Stande sind.

Reg. Comm. Staatsrath Nebenius: Ich habe die Ueberzeugung, daß der verehrte Redner vor mir an die zweite Alternative selbst nicht glaubt, nämlich daran, daß in dem Gang, in welchem dieses Gesetz an diese hohe Kammer gelangt ist, irgend ein Zeichen der Mißachtung gegen dieselbe zu erblicken sei, sondern es liegt dieses in den Ihnen hinreichend bekannten Verhältnissen, in dem Zusammendrange der Arbeiten in den letzten Tagen.

Geh. Hofrath Rau: Wie ich glaube, ist dieses Gesetz in der andern Kammer sehr spät vorgelegt worden. Uebrigens theile ich vollkommen die Ansicht, welche die Commissionsmitglieder ausgesprochen haben. So wie das Gesetz jetzt ab-

geändert ist, könnte ich demselben auch nicht beitreten. Es ist unmöglich, einen ausführlich motivirten Bericht darüber zu verfassen, es ist ferner unmöglich, noch jetzt auf Aenderungen anzutragen, welche die zweite Kammer erst annehmen müßte, wenn das Gesetz zu Stande kommen sollte. Ich glaube übrigens, daß die Nichterledigung dieses Gesetzes nicht sehr zu bedauern ist, weil gerade dadurch die Regierung um so leichter in den Stand gesetzt wird, durch ein Provisorium auszuhelfen.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Ich bin mit der Ansicht unserer verehrlichen Commissionsmitglieder vollkommen einverstanden, und könnte auch nur darauf antragen, daß der Regierungsentwurf hergestellt werde.

Oberforstmeister v. Reyeu: Was bereits bemerkt wurde, ist ganz aus meiner innern Ueberzeugung gesprochen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß durch die Aufhebung des Census bei Bürgermeisterwahlen große Mißgriffe geschehen, und daß Leute zu Bürgermeistern gewählt wurden, die gar nicht zu diesem Amt tauglich sind. Ich würde also eher auf eine Erhöhung als auf eine Verminderung des Census antragen.

Oberst v. Lasollaye: Ich glaube, daß die Beurtheilung des Gegenstandes nicht mit der Schwierigkeit verknüpft ist, welche man darin erblicken will. Der Gegenstand ist hinlänglich bekannt, eben so das Princip, auf welchem er beruht. Dann findet sich die Vorlage der Regierung seit einigen Tagen in unsern Händen. Ich glaube, es wird der Regierung nicht unangenehm seyn, wenn sich die hohe Kammer über das allgemeine Princip ausspricht, und in dieser Hinsicht wird die Vorlage der Regierung allerdings diejenige seyn, welche darin Maß und Ziel gibt.

Prälat Hüffell: Ich theile vollkommen diese Ansicht, indem ich nicht einsehe, daß dieses Gesetz, wie es in seinen drei Paragraphen vor uns liegt, solche unendliche Schwierigkeiten haben kann, daß man nicht dem Vorschlag der Regierung beitreten könnte. In jedem Falle wird es besser seyn, dem Vorschlag der Regierung beizutreten, als die Sache ganz zu suspendiren, um so mehr, als der Herr Berichterstatter, Geh. Rath v. Berg, ganz richtig bemerkt hat, daß bei 800 fl., was als Minimum des Census bisher gegolten hat, in manchen Gemeinden die Wahl ganz in den Händen Einzelner liegt. Da nun die Regierung auf andere Bestimmungen zurück kommen muß, so glaube ich, ist es angemessener, dem Entwurfe der Regierung beizutreten, als die Sache ganz aufzugeben.

Frhr. v. Rüdt: Die Commission war, wie schon bemerkt worden ist, der Ansicht, daß es wünschenswerth wäre, wenn sich die hohe Kammer im Allgemeinen darüber ausspräche, ob sie den von der Regierung aufgestellten Grundsatz für richtig anerkenne, oder nicht; aber das Votiren der einzelnen Bestimmungen, oder eine eigentliche Beschlußfassung hat die Commission nicht geglaubt in Antrag bringen zu können, weil die Zeit zu kurz dazu ist, und weil ein solcher Beschluß doch nur auf dem Tisch der Kammer liegen bleiben müßte. Ich könnte also ohne Rücksprache mit dem Herrn Regierungscommissar, und ohne die Sache gründlich zu prüfen nicht dafür stimmen, auf die Berathung dieses Gesetzes selbst einzugehen.

Oberforstmeister v. Reyeu: Ich glaube, es könnte doch von der hohen Kammer die Erklärung abgegeben werden, daß sie mit dem Entwurf der Regierung einverstanden ist.

Oberst v. Lasollaye: Dieses lag in dem Sinne meiner Bemerkungen. Ich halte es für nöthig, daß die Kammer sich im Allgemeinen ausspreche, welche Ansicht sie über diesen Gegenstand habe.

Es wird nunmehr beschlossen, die Erklärung zu Protokoll niederzulegen, daß die Kammer, der Kürze der Zeit wegen, dieses wichtige Gesetz nicht mehr berathen könne, daß sie aber im Allgemeinen sich mit den Ansichten des Regierungsentwurfs einverstanden erkläre.

Die Sitzung wird nun auf einige Stunden unterbrochen, und dieselbe Abends neun Uhr fortgesetzt.

Der Tagesordnung gemäß erstattet der Geh. Hofrath Rau Namens der Budgetcommission mündlichen Bericht über das Finanzgesetz pro 1835/36, wie folgt:

Ehe ich zu dem Hauptgegenstand der Berichterstattung komme, welche mir übertragen ist, kann ich nicht umhin, die Aufmerksamkeit der hohen Versammlung auf einen Beschluß zu lenken, der vor zwei Stunden in der zweiten Kammer gefaßt worden ist. Es sind dort die Beschlüsse zum Vortrag gekommen, welche von dieser hohen Versammlung über die Rechnungsnachweisungen gefaßt worden waren. Bei dieser Gelegenheit wurde, wie schon oft, die Behauptung aufgestellt, daß die Entscheidung über die Rechnungsnachweisungen in den Kreis der Finanzgesetzgebung gehöre, und der Beschluß über die Gesammtheit der Nachweisungen als ein Finanzgesetz anzusehen sei. Die erste Kammer sei also nicht berechtigt, etwas an dem abzuändern, was die zweite Kammer hierüber beschlossen hat, und es seien also die in diesem Saale in Beziehung auf die Rechnungsnachweisungen gefaßten Beschlüsse

als nicht erfolgt zu betrachten. Dieser Behauptung wurde von Seite der anwesenden Regierungscommissäre mit Entschiedenheit widersprochen; es wurde angeführt, daß von Seite der Regierung schon seit vielen Jahren das Entgegengesetzte behauptet worden sei. Die zweite Kammer faßte jedoch diesen Beschluß. Es ist ungewiß, ob eine Mittheilung desselben Statt finden wird, ich halte es jedoch für nöthig, daß die hohe Versammlung von diesem Umstande Kenntniß nehme; es bedarf wohl kaum einer ausführlichen Darstellung, um die Ueberzeugung zu befestigen, wenn sie noch einer Befestigung bedarf, daß dieser Beschluß der zweiten Kammer sich aus der Verfassung nicht rechtfertigen läßt; diese sagt nirgends, daß der Beschluß über die Nachweisungen ein legislatorischer Act sei, und es widerstreitet dieses der ganzen Praxis, da die Rechnungsnachweisungen nicht in Form eines Gesetzes vorgelegt werden. Die Verfassung spricht im §. 55 von den Nachweisungen, von denen sie das Finanzgesetz und das Budget unterscheidet. Ueber die Natur des ersteren kann kein Streit obwalten. Das Staatsbudget ist bekanntlich kein Gesetz, denn eine gesetzliche Verfügung darüber, was die Holzverkäufe oder andere Quellen der Einnahmen einbringen sollen, ist ganz unmöglich. Das Finanzgesetz kann nur bestimmte Credite bewilligen, und sich auf einen muthmaßlichen Ueberschlag beziehen, der keine Gesetzeskraft hat. Eben so wenig möchten die detaillirten Uebersichten unter die Kategorie der Finanzgesetze gehören, die die Regierung den Kammern übergibt. Das Resultat ist, daß man Alles in Ordnung gefunden, oder daß man Ueberschreitungen und Ungesetzlichkeiten wahrgenommen hat; hierüber können eine Menge Beschlüsse gefaßt werden, aber ein Gesetz sind dieselben nicht.

Frhr. v. Rüdt: Es ist schon auf den zwei letzten Landtagen diese Sache zur Sprache gekommen. Auf dem Landtage von 1831 hat die zweite Kammer wirkliche Beschwerden in Beschlüsse aufgenommen. Die erste Kammer hat sie reformirt, und die zweite Kammer hat sie dennoch nach ihrer Fassung an die Regierung gebracht. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Rechnungsnachweisungen keine Finanzgesetze sind; die Regierung legt den beiden Kammern nur vor, wie sie die Gelder, die bewilligt worden, verwendet hat. Hat die eine oder andere Kammer etwas dagegen einzuwenden, so kann sie Beschlüsse fassen, Vorstellungen und Beschwerden gegen die Minister erheben. Alle diese Verstellungen und Beschwerden müssen aber die Zustimmung beider Kammern erhalten. Ein Gesetz über die Nachweisungen wird bei uns nicht vorgelegt, folglich kann davon nicht die Rede seyn, daß dasjenige, was die zweite Kammer bei Gelegenheit der Nachweisungen beschließt, durch Stimmenmehrheit, d. h. durch das Zusammenzählen der Stimmen zu einem Beschlusse beider Kammern erhoben werden kann.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Dasjenige, was die geehrten Redner vor mir bemerkt haben, ist ganz richtig. Noch nie hat die Regierung die Theorie anerkannt, welche heute in der zweiten Kammer geltend gemacht worden. So wenig als eine Position im Finanzetat als ein Gesetz anzusehen ist, so wenig gilt eine Ausgabe- oder Einnahmeposition in den Rechnungsnachweisungen als ein Gesetz. Das Budget enthält die Ermächtigung zum Gebrauch von Crediten, die Regierung kann davon in ihrem ganzen Umfange Gebrauch machen, sie kann auch nur einen theilweisen, oder gar keinen Gebrauch davon machen, je nachdem es die Umstände erfordern. Noch nie hat die Regierung die in der zweiten Kammer geltend gemachte Theorie zugegeben, und ich glaube, daß der Beschluß der andern Kammer die erste Kammer durchaus nicht bindet.

Prof. Zell: Ich stelle den Antrag, daß diese hohe Kammer zu Protokoll erkläre, daß sie bei ihrer frühern Ansicht und Uebung beharren wolle.

Dieser Antrag wird vielseitig unterstützt und angenommen.

Geh. Hofrath Rau: Ich komme nun zu meiner eigentlichen Aufgabe. Es sind zwei Gegenstände, über welche ich vorzutragen die Ehre haben werde:

1) Der Hauptfinanzetat und

2) das Finanzgesetz.

Ich werde zuerst eine kurze Uebersicht von dem Hauptfinanzetat geben. Zur Fassung eines Beschlusses über denselben wird sich aber erst Gelegenheit darbieten bei dem ersten §. des Finanzgesetzes, in welchem die Hauptsummen aufgenommen sind. Der Hauptfinanzetat, wie er vorliegt, ist nichts als das Resultat der vielen einzelnen Beschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben. Der allgemeine Eindruck, welchen derselbe hervorbringt, ist die Freude über den günstigen und blühenden Zustand der Finanzen. Wir erinnern uns, nachdem uns dieser Gegenstand erst kürzlich beschäftigt hat, an die bedeutenden außerordentlichen Verwendungen, welche in diesen beiden Jahren für verschiedene sehr wohlthätige Zwecke gemacht werden sollen. Es ist möglich geworden, mit den vorhandenen Hülfsmitteln dieselben zu bestreiten, zugleich die gesetzliche Summe für den Zweck der Zehntablösung in Bereitschaft zu halten, und die Schuldentilgung kraftvoll fortzusetzen, und doch sind die Einnahmen nicht überschritten, vielmehr ist noch ein kleiner Ueberschuß vorhanden. Wenn

wir nun die einzelnen Einnahmen durchgehen, um den jetzt in Berathung stehenden Hauptfinanzetat mit dem anfänglichen Entwurfe zu vergleichen, so finden wir unter dem Justizministerium eine Erhöhung in der Position Amtskassenverwaltung, welche jedoch unbedeutend ist. Dagegen ist bei dem Finanzministerium unter Titel I. Allgemeine Kassenverwaltung eine sehr bedeutende Erhöhung eingetreten, indem statt 30,000 fl. für das Jahr 1835 879,432 fl. aufgenommen sind; dieses kommt nämlich von der Summe her, die aus dem Betriebsfond herübergenommen werden soll; ferner von den Ueberschüssen des Jahres 1834/35, von welchen man 700,000 fl. in Einnahme bringen zu müssen geglaubt hat, und endlich kommen dazu die Ueberschüsse der aufgehobenen Einstandsgelderkasse. Im zweiten Jahr beträgt die Einnahme 186,137 fl.

Bei den Einnahmen der Steueradministration erinnern wir uns, daß eine Erhöhung bei der Rubrik Schlachtvieh- und Kaufaccise eingetreten ist, so wie bei den Forstdomänen ein etwas höherer Ertrag aus den Holzverkäufen angenommen wurde. Die Summe der Einnahme für das Jahr 1835 beläuft sich auf 13,063,921 fl. Diese Summe ist beinahe um 700,000 fl. größer, als sie berechnet worden war. Im Jahr 1836 ist die Summe der Einnahme berechnet auf 12,363,264 fl. oder 180,000 fl. über dem Anschlag. Diese große Summe wird aber keineswegs in diesem Jahre ganz aufgebracht, denn ein Theil besteht in früheren disponiblen Ueberschüssen.

Die allerwenigsten Aenderungen haben bei den Lasten und Verwaltungskosten Statt gefunden. Doch ist durch einige Reductionen und Vermehrungen die Summe etwas über den Anschlag hinaus gekommen. Alle Lasten und Verwaltungskosten berechnen sich nämlich im Jahr 1835 auf 4,394,902 fl. und im Jahr 1836 auf 4,193,555 fl. In dem eigentlichen Staatsaufwand ist bei einigen Ministerien durch die gefaßten Beschlüsse die Ausgabe vergrößert, bei einigen ist sie vermindert worden. Bei dem Staatsministerium stößt man auf eine Vermehrung der Ausgaben für das Jahr 1835, welche daher rührt, daß noch 17,000 fl. für die Kosten des gegenwärtigen Landtages aufgenommen wurden.

Bei dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ist im Budget die Ausgabe etwas geringer, als im Entwurf, nämlich im ersten Jahr um 6900 fl., im zweiten Jahr um 9000 fl. Es sind dieß jene Reductionen bei den Gesandtschaften und Bundeskosten, deren Ausführbarkeit in diesem Saale bezweifelt wurde.

Bei dem Justizministerium ist die gesammte Ausgabe um 20,000 fl. größer, als sie Anfangs berechnet worden war. Diese Vermehrung kommt von der im außerordentlichen Budget für das Zuchthaus in Bruchsal bestimmten Summe. Der Aufwand ist aber deßwegen nicht um die ganze Summe größer, weil bei andern Titeln dagegen eine Verminderung beschlossen wurde. Bei dem Ministerium des Innern ist die Ausgabe im ersten Jahr um 217,000 fl. größer, als im anfänglichen Entwurf; im zweiten Jahr um 188,000 fl. Bei den ordentlichen Ausgaben haben viele kleine Verminderungen Statt gefunden, die wir erst noch heute kennen gelernt haben. Dagegen rührt die Vermehrung her von dem außerordentlichen Budget, denn die meisten Ausgaben in demselben gehören in dieses Ministerium. Bei dem Kriegsministerium ist eine Verminderung beschlossen worden. Die Ausgaben für das Finanzministerium sind noch vermehrt worden durch das außerordentliche Budget und durch die Summen, die zur Zehntablösung angewiesen wurden. Man hat nämlich für die Zehntablösung nicht nur jene 362,115 fl. in Ausgabe gebracht, welche dem Budgetjahr 1835/36 angehören, sondern, da die Staatskasse das eine Fünftel des Zehntablösungsbetrages vom 1. Januar 1834 an verzinsen muß, so kommen schon die Zinse für siebenzehn Monate hinzu, und diese belaufen sich auf 516,000 fl., welches zusammen die bedeutende Summe von 878,115 fl. macht. Im folgenden Jahr findet dieß nicht mehr Statt, und hier bleibt es bei der Summe von 366,730 fl. Die Gesammtausgabe für das Finanzministerium ist im Jahr 1835 um 516,000 fl. höher, als sie Anfangs berechnet worden war.

Wir gelangen jetzt zu dem Hauptresultat des ganzen eigentlichen Staatsaufwandes. Die unmittelbare Verwendung für die öffentlichen Zwecke beträgt im Jahr 1835 . . 8,644,053 fl.
im Jahr 1836 . . . . . 8,123,567 fl.
Rechnen wir hierzu die vorhin bezeichneten Lasten, und ziehen wir sie von dem Betrag der Einnahme ab, wie dieß vorhin angegeben wurde, so bleibt im Jahr 1835 der budgetmäßige Ueberschuß von 24,966 fl. und im Jahr 1836 46,142 fl. Was den budgetmäßigen Betriebsfond betrifft, der auf Seite 6 des Budgets steht, so ist hierüber kein Wort mehr zu sagen; es hat sich in diesem Voranschlag auch nicht das Geringste durch die Beschlüsse der beiden Kammern geändert.

Ich wende mich nun zu dem Finanzgesetze, dessen einzelne §§. ich vorzulesen die Ehre haben werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Diejenigen §§. des Finanzgesetzes, welche Summen enthalten, sind natürlich in jeder Periode anders. Neben diesen §§. befinden sich jedoch andere, welche eigentlich, wenn man darauf bestehen wollte, wie dieses schon oft anerkannt worden ist, einem andern Gesetze zugetheilt werden müßten. Die erste Kammer könnte begehren, daß diese Bestimmungen, die nicht genau mit den Summen zusammenhängen, aus dem Finanzgesetze verwiesen werden. Aber schon auf zwei Landtagen hat man diese andern §§., da man ihre Zweckmäßigkeit anerkannte, angenommen, sie sind dießmal mit ganz unbedeutenden Abänderungen wieder aufgenommen, so wie wir sie vor zwei Jahren vor uns hatten, so daß ihre fernere Annahme für die bevorstehende Finanzperiode keinem Bedenken unterliegt.

Zu §. 5 habe ich zu bemerken, daß die Rechnung für das Jahr 1834/35 noch nicht ganz zusammengestellt, noch weniger abgehört werden konnte, allein man kann doch wenigstens sicher abnehmen, welche Summe sich unfehlbar als ein Ueberschuß darstellt, und es ist nicht zu zweifeln, daß der Ueberschuß, welchen das Finanzministerium, das sehr gut und sicher rechnet, in Voranschlag gebracht hat, ohne Zweifel als disponibel für den Zweck der Zehntschuldentilgung sich herausstellen wird.

Was den §. 12 betrifft, so ist in demselben die Neuerung, daß die Vertheilung der Ersparniß nicht nur von den Bureaukosten, sondern auch von den Gehalten gelten soll. Wenn ein kleineres Personal zur Verrichtung eines gewissen Geschäfts hinreicht, und die Angestellten eifriger und fleißiger arbeiten, so sollen diese Ersparnisse zu Gunsten des Kanzleipersonales verwendet werden.

Die zweite Kammer hat dieses Finanzgesetz, in 13 §§. bestehend, angenommen, und ich trage im Namen der Budgetcommission ebenfalls auf unveränderte Annahme an.

Es wird die Discussion in abgekürzter Form mit Genehmigung der Regierungscommission beschlossen.

Gen. Lieut. v. Stockhorn: Unser Herr Berichterstatter hat sich in so kurzer Zeit so gründlich in die Sache eingearbeitet, und uns dieselbe so klar und ausführlich dargestellt, daß ich mich veranlaßt fühle, demselben für seine vielen Bemühungen meinen Dank auszusprechen.

Sämmtliche Mitglieder erklären sich durch Aufstehen von ihren Sitzen hiermit einverstanden.

Frhr. v. Rüdt: Ich muß bei dem vorliegenden Finanzgesetze nur wiederholen, was ich früher schon gesagt habe. Es sind in dem Budget viele Summen aufgenommen, mit denen sowohl die ganze Kammer als ich nicht einverstanden war. Die zweite Kammer hat oft Minderungen eintreten lassen, zum Theil auch Mehrausgaben beschlossen, welche von den Mitgliedern dieser hohen Kammer nicht gebilligt wurden. Ich habe mich schon im Jahr 1831 und 1833 dahin ausgesprochen, daß ich die Ueberzeugung habe, daß die Regierung dasjenige ausgibt, was sie auszugeben für nöthig erachtet, und sich nicht unbedingt an diese Beschlüsse binden wird, denn ich glaube, daß sie bei den Nachweisungen die Mehrausgaben zu rechtfertigen wissen wird. Nur unter dieser Voraussetzung werde ich für das Finanzgesetz stimmen, was ich nicht thun könnte, wenn man sich unbedingt daran halten müßte.

Was die andern Punkte betrifft, welche nicht unbedingt in das Finanzgesetz gehören, so hat sich die hohe Kammer früher schon darüber ausgesprochen. Aus diesen Gründen werde ich daher meine Zustimmung nicht verweigern.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: In welchem Sinne und Geiste die Regierung die Credite fordert, und von ihnen Gebrauch macht, ist Ihnen bekannt. In demselben Sinne und Geiste wird auch dießmal die Regierung das Budget vollziehen, sie wird keinen Anstand nehmen, mehr zu verwenden, wo sie glaubt, daß sie diese Mehrausgabe rechtfertigen kann. Sie wird auch keinen Anstand nehmen, die Summe nicht zu verwenden, oder nur theilweise Gebrauch davon zu machen, wenn das öffentliche Interesse es erfordert. Was die weiteren Bemerkungen betrifft, so habe ich in der andern Kammer schon zugestanden, daß einzelne §§. allerdings kein nothwendiger Bestandtheil des Finanzgesetzes seien. Sie werden, so weit sie nicht dahin gehören, bei der Revision des Dieneredictes Berücksichtigung finden. Uebrigens sind diese Bestimmungen an und für sich so wohlthätig, daß ich glaube, die hohe Kammer wird diese §§. eben so als zweckmäßig anerkennen, wie solches in der andern Kammer geschehen ist.

Frhr. v. Berckheim d. J.: Indem ich der Ansicht des Frhrn. v. Rüdt beistimme, und für die Annahme des Budgets mich erkläre, kann ich dabei eine Bemerkung nicht unterdrücken, die sich mir so häufig bei den Erörterungen desselben aufgedrängt hat, die Bemerkung nämlich, daß allerdings eine mächtige Aufforderung gegen das Budget zu stimmen in der Stellung zu liegen scheint, welche die Verfassung dieser hohen Kammer bei dessen Behandlung anweist, und alsdann in der Eile, mit welcher das Budget in Folge dieser Stellung, wie schon ein

verehrter Redner sich ausgedrückt hat, wahrhaft durchgejagt werden muß. Aber gerade in dieser Stellung wird eine Verwerfung wohl kaum den Erfolg haben können, eine Aenderung desselben zu bewirken. Zu einer Steuerverweigerung aber werde ich als unbedingter Anhanger des monarchischen Princips unter keiner Bedingung mitwirken. Ich werde deßhalb meine Zustimmung zu dem Budget geben, stünden auch meine Ansichten noch häufiger im Widerspruch mit denen der Großherzoglichen Regierung, als sie es in der That oft auf diesem Landtage gewesen sind.

Frhr. v. Landenberg theilt diese Ansicht.

Prof. Zell: Es ist zwar allerdings wahr, daß für die Berathung des Budgets in dieser hohen Kammer sehr wenig Zeit übrig geblieben ist, obgleich von der Großherzoglichen Regierung gleich am Anfange des Landtages alle Materialien zu Prüfung des Budgets in ausführlichen Darstellungen gedruckt allen Mitgliedern der Kammer mitgetheilt worden sind, so daß man Gelegenheit genug hatte, sich mit der Hauptsache bekannt zu machen. Ungeachtet dieses Uebelstandes, und ungeachtet einzelne Positionen nicht nach den Beschlüssen dieser Kammer ausgefallen sind, werde ich keinen Anstand nehmen, für das Budget zu stimmen, sondern werde um so bereitwilliger dafür stimmen, weil auf diesem Landtage mehrere bedeutende, und, wie ich glaube, wichtige Gesetze für das Land zu Stande gekommen sind, nämlich das Gesetz über die Expropriation, über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Hat auch letzteres Gesetz nicht allgemeinen Beifall erhalten, so wird es doch jedenfalls einen Zustand herbeiführen, der weit besser ist als der bisherige. Uebrigens kann ich mein Bedauern nicht verhehlen, darüber, daß bei der Berathung und Abstimmung über das Budget diese hohe Versammlung nicht so zahlreich ist, wie sie seyn könnte, indem mehrere unserer verehrten Mitglieder, ohne daß ihnen ein Urlaub von der hohen Kammer bewilligt, oder von ihnen erbeten worden ist, sich unsern Berathungen in der letzten Zeit entzogen haben.

Frhr. v. Rüdt: Was ich gesagt habe, bezieht sich allein auf das Finanzgesetz, und ich stimme weder für noch gegen das Budget, in Rücksicht auf andere Gesetze.

Reg. Comm. Min. Rath Frey: Es wurde so eben behauptet, daß die verfassungsmäßige Stellung der hohen Kammer die Abstimmung über das Budget erschwere; dieß kann jedoch kaum möglich seyn, weil die Art der Rückwirkung der hohen Kammer verfassungsmäßig festgestellt ist, und hierin kein Hinderniß liegen kann über das Gesammtbudget entweder mit Ja oder Nein abzustimmen.

Der ganze Hauptfinanzetat mit dem Finanzgesetze wird hierauf durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung gebracht, und einhellig angenommen.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Neveu.

Frhr. v. Berckheim.

Neunundvierzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 28. August 1835.

Vormittags 10 Uhr.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:
Des durchlauchtigsten Präsidenten, Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu Baden,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten Georg zu Löwenstein-Wertheim,
Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten zu Salm-Krautheim,
des Frhrn. v. Gemmingen,
des Frhrn. v. Andlaw,
des Frhrn. v. Göler d. Ae.,
des Frhrn. v. Göler d. J., und
des Frhrn. v. Landenberg.

Unter dem Vorsitze des zweiten Vicepräsidenten, Großhofmeisters Frhrn. v. Berckheim.

Das Präsidium legt eine Adresse der zweiten Kammer vor, die bei Gelegenheit der Berathung der Rechnungsnachweisungen besonders gefaßten Beschlüsse betreffend.

Beilage Ziffer 181.

Geh. Hofrath Rau erstattet Namens der Budgetcommission mündlichen Bericht darüber, wie folgt:

Die zweite Kammer hat nach ihrem gestrigen Beschlusse uns eine Adresse in Betreff mehrerer früher beanstandeter Ausgaben zum Beitritt herüber gegeben, in welche alle jene eilf Posten wieder aufgenommen sind, von denen einige diesseits die Zustimmung zum Beschlusse der andern Kammer nicht erhalten haben.

Es fragt sich nun, welchen Weg wir in dieser Sache einschlagen sollen. Der erste mögliche Weg, die Adresse ganz liegen zu lassen, kann nicht in Betrachtung kommen, denn es muß ein Beschluß über die Rechnungsnachweisungen erfolgen. Das zweite mögliche Mittel wäre, die Adresse zurückzusenden, damit die von uns nicht genehmigten Positionen ausgelassen würden. Die Kürze der Zeit verbietet dieses Verfahren. Ich weiß also keinen besseren Vorschlag, als den im Jahr 1831 gewählten Ausweg, nämlich den Beitritt unter die Adresse zu setzen, und dabei zu bemerken, welchen Punkten die erste Kammer nicht beistimme. Ich gestehe, daß es nicht ganz angemessen ist, dem Landesfürsten eine Adresse zu übergeben, die nicht eine einfache und klare Bitte enthält, sondern in der erst nachgesucht werden muß, bei welchen Bitten die beiden Kammern übereinstimmen. Aber in diesem Augenblick bleibt nichts anderes übrig, und ich kann nur daran erinnern, daß im Jahr 1831 diese hohe Versammlung sich ebenfalls bewogen gesehen hat, dieses Verfahren zu wählen, als das

kürzeste und als dasjenige, was allein zum Ziele führt, denn wenn bei der Zurücksendung die zweite Kammer nicht nachgeben sollte, so würde über die Nachweisungen gar nichts an den Großherzog kommen.

Prof. Zell: Wenn diese Adresse behandelt werden könnte wie eine andere, so könnte man sie entweder ganz liegen lassen oder amendiren. Dieß kann aber nicht geschehen, weil doch eine Rechtfertigung über die ausgegebenen Staatsgelder ertheilt werden muß, es wäre sonst der ganze Punkt unerledigt, und es wäre für die Regierung dieses höchst unangenehm. Wenn wir nun den dritten Weg einschlagen, wie sonst bei andern Adressen, daß wir nämlich sie verbessern, und alle diejenigen Punkte streichen, bei denen wir anderer Meinung sind, so hätte dieses dieselbe Folge, als wenn wir die ganze Adresse verwerfen, denn die zweite Kammer wird unsern Verbesserungen nicht beitreten, und dann käme das nämliche Resultat heraus, daß die gesammte Verwendung der Gelder nicht genehmigt wäre. Es bleibt also nichts anderes übrig, als das früher schon eingeführte Präcedens zu wählen, und zu erklären, man erkenne den Staatsaufwand für gerechtfertigt an, trete auch diesen gemachten Ausstellungen nicht bei, trete aber den andern Punkten, wo diese hohe Kammer mit der andern sich vereinigt hat, bei. Ich sehe nicht ein, wie sonst ein anderer Ausweg getroffen werden könnte, wenn man nicht die große Frage, ob die Staatsausgaben gerechtfertigt sind oder nicht, unentschieden lassen will.

Frhr. v. Rüdt: Daß das ganze Verfahren der zweiten Kammer ein unregelmäßiges und ungeeignetes ist, dieß ist schon im Jahr 1831 und 1833 anerkannt worden. Die Regierung und diese hohe Kammer haben immer behauptet, daß die Rechnungsnachweisungen nicht ein Finanzgesetz seien; eben so wenig die Beschwerden und Bitten, die denselben angehängt werden. Die zweite Kammer will sich nun ein dieser Ansicht widerstreitendes Recht anmaßen, sieht aber wohl ein, daß wenn sie jene Bittrn der ersten Kammer besonders vorlegt, diese nicht darauf eingehen wird, sie hat daher, wie schon auf früheren Landtagen, kurz vor dem Schlusse des Landtages eine solche Adresse herübergegeben, in welcher sie die erwähnten Bitten und Vorstellungen mit der Anerkennung der Rechnungsnachweisungen verbindet, um uns bei der Kürze der Zeit zum unbedingten Beitritt zu zwingen. Bei diesem Verfahren der zweiten Kammer bleibt freilich nichts anderes übrig, wie schon Herr Prof. Zell bemerkt hat, als das Präcedens vom Jahr 1831 zu befolgen, und auf die Adresse selbst zu bemerken, daß wir die Nachweisungen als gerechtfertigt erklären, dagegen aber nur bei denjenigen beanstandeten Posten in der Adresse beitreten, welche diese hohe Kammer gleichfalls beanstandet hat. Ich halte es überdieß aber auch für nothwendig, daß die hohe Kammer zugleich zu Protokoll erkläre, daß sie dieses Verfahren weder nach der Verfassung noch nach der Geschäftsordnung für ein geeignetes anerkenne, und sie nur wegen Dringlichkeit der Zeit sich veranlaßt gesehen habe, eine Ausnahme zu machen.

Oberst v. Lasollaye unterstützt diesen Antrag,

Prof. Zell: Ich erlaube mir nur noch wenige Bemerkungen, welche vielleicht dazu dienen, diese hohe Kammer über das Verfahren der andern Kammer zu beruhigen. Denn, wenn die zweite Kammer über diesen Gegenstand auch ganz dieselbe Ansicht hätte, welche hier ausgesprochen wurde, daß nämlich diese Nachweisungen kein Finanzgesetz seien, so würde doch dieses Verfahren in vielen Fällen eingehalten werden müssen. Es könnte immer der Fall eintreten, daß die zwei Kammern sich über gewisse Punkte nicht vereinigen könnten, und es gienge also die Adresse fortwährend hin und her, was das Resultat hätte, daß die Rechtfertigung über die ausgegebenen Staatsgelder nicht vorläge, und daß also die Nachweisungen nicht als gerechtfertigt erschienen. Daher glaube ich, liegt dieses Verfahren in der Natur der Sache, und wird immer Statt finden müssen, wenn auch Meinungsverschiedenheiten über den Charakter eines Finanzgesetzes gar nicht Statt finden.

Frhr. v. Rüdt: Dafür hat die Verfassung gesorgt, daß, wenn Meinungsverschiedenheiten über Bitten und Vorstellungen Statt finden, dieselben gar nicht an Se. Königliche Hoheit den Großherzog kommen können.

Prof. Zell: Alsdann kämen ja auch die Nachweisungen nicht an die Regierung.

Frhr. v. Rüdt: Die Regierung wird sich dabei beruhigen, wenn die Kammern erklären, daß sie die Rechnungsnachweisungen für gerechtfertigt anerkennen.

Prälat Hüffell: Mir scheint der natürliche Weg der zu seyn, daß diese hohe Kammer ihre Beschlüsse in eine besondere Adresse zusammenfaßt, und sie als einen Auszug unseres Protokolls übergiebt, und daß nicht auf die vorliegende Adresse unser modificirter Beitritt gesetzt werde, so daß wir gleichsam nur als ein Anhängsel erscheinen.

Die Kammer beschließt sofort, nur mit der von dem Geh-

Hofrath Rau vorgeschlagenen Modification der Adresse beizutreten, und zu Protokoll zu erklären, daß sie dieß Verfahren nicht für ein regelmäßiges erachte, und nur wegen Dringlichkeit der Zeit für diesesmal diese Ausnahme zugelassen habe.

Prälat Hüffell spricht nun den Dank aus gegen den Vicepräsidenten, der mit großer Umsicht die Verhandlungen geleitet habe; zugleich dankt er dem Secretariat für seine Bemühungen.

Alle Mitglieder der Kammer schließen sich durch Erhebung von ihrem Sitze diesem Danke an.

Gen. Lieut. v. Stockhorn bittet den Herrn Vicepräsidenten, er möge im Namen der Kammer auch Sr. Hoheit dem durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn Markgrafen Wilhelm, die Ausdrücke des ehrerbietigsten Dankes für seine eben so würdevolle als scharfsinnige Leitung der Verhandlungen dieser hohen Kammer darbringen.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.]

Zur Beglaubigung.

Die Secretäre:

Frhr. v. Reveu.

Frhr. v. Berckheim.

Verbesserungen.

Seite 90 Zeile 7 von unten statt zur Discussion über den Gesetzentwurf lies zur Fortsetzung der Discussion über u. s. w.

Seite 165 Zeile 16 von unten statt werden folgende neue Eingaben vorgelegt, 1) eine Mittheilung u. s. w. lies wird eine Mittheilung der zweiten Kammer vorgelegt.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53880 0 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

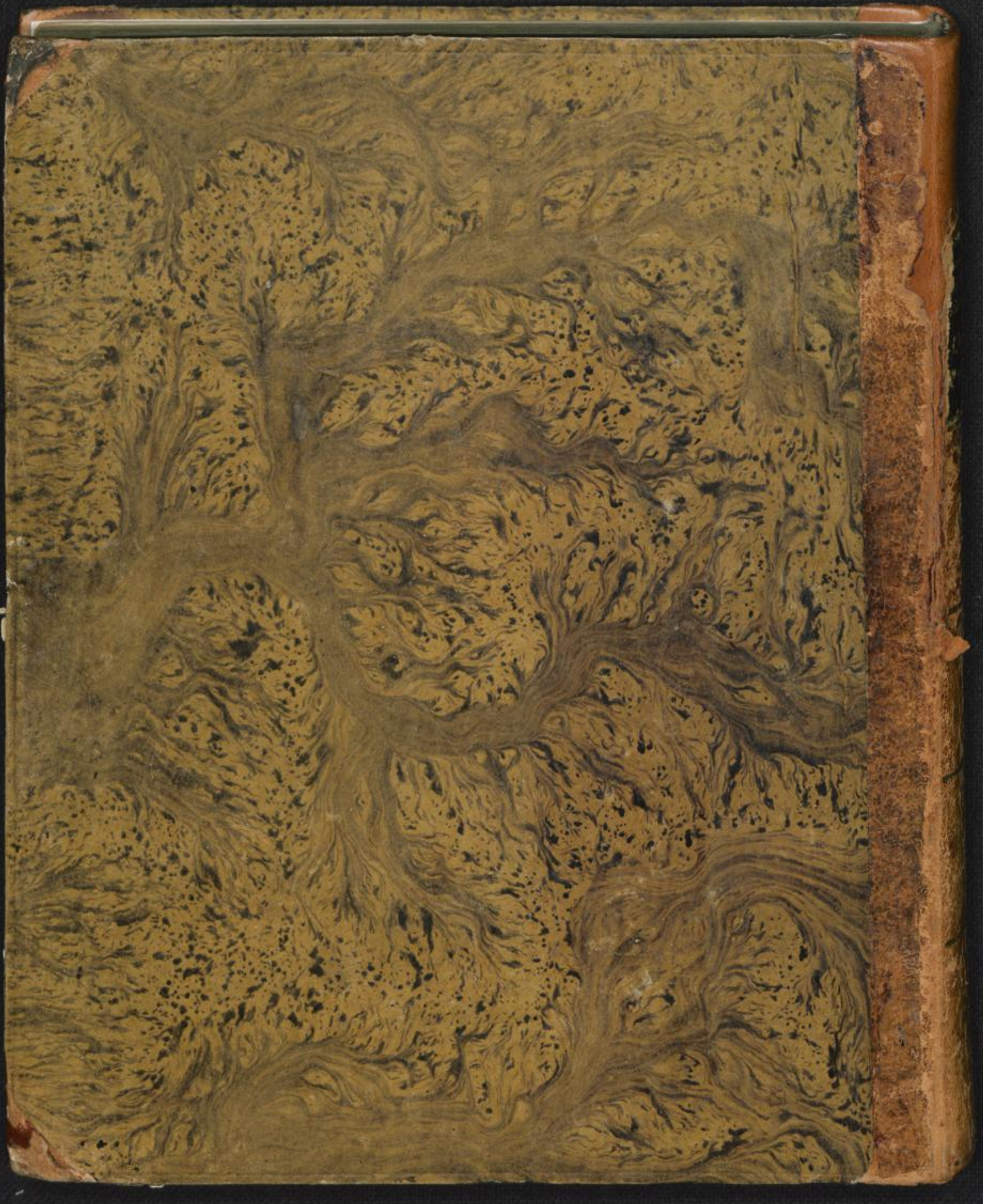

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
7
1835
Beil B W 1/2

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Beilagenheft.

1/2.

ERSTE KAMMER
DER
STAENDE-
VERSAMMLUNG

Karlsruhe,
Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

g

QB 999, 1835 Bd. I/II LS 1

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des ersten Beilagenhefts.

			Seite
Beilage Ziff.	1.	Höchstes Rescript, die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten betreffend . .	1
„ „	2.	Höchstes Rescript, die Ernennung von acht Mitgliedern der ersten Kammer durch den Großherzog betr.	1 — 2
„ „	3.	Commissionsbericht über die Wahl von fünf Abgeordneten des grundherrlichen Adels und der Landesuniversitäten	2 — 6
„ „	4.	Höchstes Rescript, die Ernennung der Regierungscommissäre betr.	7
„ „	5.	Höchstes Rescript, die Ernennung des Obersten v. Lasollaye und des geheimen Kriegsraths v. Reck zu ständigen Regierungscommissären betr.	7
„ „	6.	Höchstes Rescript, die Ernennung des Geheimenraths Ziegler und des Ministerialraths Merk zu Regierungscommissären für das Justizministerium betr.	8
„ „	13.	Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr.	8 — 9
„ „	14.	Vortrag über den vorstehenden Gesetzentwurf	10 — 12
„ „	15.	Gesetzentwurf, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betr..	12 — 13
„ „	16.	Vortrag über den vorstehenden Gesetzentwurf	13 — 15
„ „	21.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr. . . .	16 — 19
„ „	22.	Commissionsbericht über das provisorische Gesetz, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betr.	20 — 21
„ „	23.	Höchstes Rescript, die Ernennung des Ministerialraths Frey zum ständigen Regierungscommissär für das Finanzministerium betr.	22
„ „	26.	Höchstes Rescript, die Vorlegung eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Bannrechte betr.. .	22
„ „	27.	Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betr.	23 — 25
„ „	28.	Vortrag über den vorstehenden Gesetzentwurf	25 — 28
„ „	29.	Adresse der zweiten Kammer auf Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit	29 — 30
„ „	30.	Gesetzentwurf über die Entlassung aus dem Kriegsdienste, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	31 — 32
„ „	31.	Gesetzentwurf über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	33 — 34
„ „	35.	Mittheilung der zweiten Kammer, den Gesetzentwurf über die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr.	35
„ „	36.	Mittheilung der zweiten Kammer, die Nachweisungen der Amortisationskasse für die Jahre $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ betr.	35
„ „	37.	Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr. .	36 — 38
„ „	41.	Commissionsbericht über den von der zweiten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betr.	39 — 41
„ „	42.	Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandscapitalien bei der Amortisationskasse betr.	42
„ „	43.	Gesetzentwurf über die Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl	43 — 44

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite
Beilage Ziff.	47.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl betr.	45 — 46
„ „	48.	Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit	47 — 50
„ „	50.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandscapitalien bei der Amortisationskasse betr.	51
„ „	51.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betr.	52 — 59
„ „	52.	Bericht der Petitionscommission über die Bitte mehrerer Ortsvorstände des Oberamts Offenburg, um theilweise Aufhebung der §§. 60 und 92 der Gemeindeordnung	60
„ „	53.	Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Johann Manz von Friedrichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Gorenflo und Pfarrer Ernst allda betr.	61 — 62
„ „	54.	Bericht der Petitionscommission über eine Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg, die Gründung von Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder betr.	62 — 64
„ „	55.	Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer nach den Beschlüssen der zweiten Kammer	65 — 81
„ „	58.	Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten einerseits, und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein der ersten Staaten	82 — 95
„ „	59.	Commissionsbericht über die Nachweisungen der Amortisationskasse über die verflossene Budgetperiode	96 — 100
„ „	61.	Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Lorenz Wörner von Hettingen und Consorten, um Erhöhung der sogenannten russischen Pension	101 — 102
„ „	62.	Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Stadtschreibers Grimmer zu Eppingen, um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst	103 — 104
„ „	63.	Bericht der Petitionscommission über die Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim, um einen Beitrag aus dem Staatsärar zu dem Bau einer katholischen Kirche daselbst	104 — 105
„ „	64.	Bericht der Petitionscommission über das eingesendete Memoire des nordamerikanischen Consuls in Sachsen, List, die Eisenbahn von Mannheim nach Basel betr.	106 — 108
„ „	65.	Adresse der zweiten Kammer, wegen Vorlegung der das Schulwesen betreffenden Verordnungen	109
„ „	85.	Adresse der zweiten Kammer, wegen Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft bei Frauenspersonen	110
„ „	93.	Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, auf Vorlage der das Schulwesen betreffenden Verordnungen	111 — 117
„ „	94.	Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betr.	118 — 153
„ „	100.	Gesetzentwurf über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse	154 — 160
„ „	101.	Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr.	161 — 164
„ „	102.	Mittheilung der zweiten Kammer, ihren Beitritt zu dem Zollverein betr.	165
Unterbeil. 1 zu Ziff.	102.	Gesetzentwurf über die Einführung des Zollvereinigungsvertrags in dem Großherzogthum Baden	166
„ 2 „ „	102.	Adresse der zweiten Kammer, den Zollverein betr.	167 — 168
Beilage Ziff.	103.	Commissionsbericht über den Zollvereinigungsvertrag des Großherzogthums Baden mit der Krone Preußen und den andern Vereinsstaaten	169 — 222
„ „	104.	Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden	223 — 230
„ „	105.	Bericht der Petitionscommission über die Bitte einiger, aus dem russischen Feldzuge noch übrigen, badischen Krieger, um eine angemessene Auszeichnung	231 — 232
„ „	106.	Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinde Schönfeld, um Aufhebung des Handlohns und Herdrechts	233 — 234
„ „	109.	Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, den Zollvertrag betr.	235 — 236
„ „	110.	Commissionsbericht über den Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden	237 — 239

Beilage Ziffer 1.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ernennen zum Präsidenten der ersten Kammer Unserer Ständeversammlung für die Dauer des nächsten Landtags Unseres geliebten Herrn Bruders des Markgrafen Wilhelm Hoheit und Liebden, sodann zum ersten Vicepräsidenten Unseres Herrn Vetters und Schwagers des Fürsten von Fürstenberg Liebden, und zum zweiten Vicepräsidenten Unseren Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berkheim. Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Ernennungen seiner Zeit zur Kenntniß der ersten Kammer zu bringen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Ziffer 2.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns in Gefolge der §§. 27 und 32 der Verfassungsurkunde gnädigst bewogen gefunden, für die bevorstehende Ständeversammlung zu Mitgliedern der ersten Kammer von Unserer Seite zu ernennen:

1) Unsern Großhofmeister, Staatsminister Freiherrn von Berkheim;
2) Unsern Generallieutenant Freiherrn von Stockhorn;
3) Unsern Generallieutenant und General-Adjutanten Freiherrn von Freystedt;
4) Den Bischof von Macra, Herrmann v. Vicari, Domdechant in Freiburg;

5) Unsern Geheimen Rath und Präsidenten der Oberrechnungskammer v. Theobald;
6) Unsern Geheimen Rath und Director der evangelischen Kirchen-Ministerialsection v. Berg;
7) Unsern Obersten Freiherrn v. Lasollaye;
8) Unsern Oberforstmeister und Kammerherrn Freiherrn v. Neveu.

Wir beauftragen Unser Ministerium des Innern, diese Unsere höchste Entschließung vorstehenden Personen und seiner Zeit der ersten Kammer zu eröffnen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Febr. 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Ziffer 3.

Commissionsbericht

über

die Wahl von fünf Abgeordneten des grundherrlichen Adels und der Landesuniversitäten.

Erstattet

von dem geheimen Rath v. Theobald.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Einer hohen Kammer ist bekannt, daß nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1831, Art. 3, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und die Abgeordneten der Universitäten mit dem letzten Dezember 1834 aus der Ständeversammlung auszutreten hatten; und daß in der 69. Sitzung der ersten Kammer vom Jahr 1833:

Aus den grundherrlichen Wahlbezirken

1) oberhalb der Murg:

die Herren Abgeordneten

Staatsminister Freiherr v. Türkheim;
Freiherr v. Röder;
Hofgerichtsrath Graf v. Hennin;

2) unterhalb der Murg:

Freiherr von Venningen

durch das Loos als Austretende bezeichnet wurden. Aus diesem Wahlbezirke hat aber inzwischen auch noch

Freiherr Ernst Göler von Ravensburg

auf die Eigenschaft eines Abgeordneten freiwillig verzichtet.

Es waren also für die mit dem gegenwärtigen Landtage beginnende Periode aus dem grundherrlichen Wahlbezirk oberhalb der Murg drei, unterhalb der Murg zwei Abgeordnete des grundherrlichen Adels zur ersten Kammer der Ständeversammlung zu wählen.

Eben so hatte jede der beiden Universitäten einen Abgeordneten durch Wahl zu bestimmen.

Die im Regierungsblatt Nr. I, vom 3. Januar d. J. verkündete höchste Verordnung vom 19. Dezember 1834 befiehlt die Vorbereitung der Wahlen nach Vorschrift der Wahlordnung, und nach vollendeter Vorbereitung deren gleichmäßige Vornahme.

Die angefügte Bekanntmachung bezeichnet die landesherrlichen Commissäre, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu den in den beiden grundherrlichen Wahlbezirken vorzunehmenden Wahlen zu ernennen geruht haben.

Das Regierungsblatt Nr. III, vom 13. Januar d. J. enthält die Verzeichnisse lit. A und B derjenigen Grundherren, welche ihren Wohnsitz im Lande haben, und zu der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung einzuladen sind.

In Folge dieser Anordnungen und Publicationen sind die Wahlen sowohl in den grundherrlichen Bezirken, als auf den beiden Universitäten nach den Bestimmungen der Wahlordnung vorgenommen worden.

Zufolge der Geschäftsordnung für die erste Kammer der Ständeversammluug beginnt dieselbe auf jedem Landtag ihre Arbeiten mit der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Abgeordneten (§. 2). Zu diesem Behufe haben Seine Hoheit der durchlauchtigste Präsident, in Gemäßheit des §. 3 jener Ordnung, den Zusammentritt der sechs ältesten Mitglieder der hohen Kammer zu einer Commission veranlaßt, welche die Aufgabe hat, unter Höchstdessen Vorsitz diese Prüfung vorzunehmen.

Aus Auftrag dieser Commission habe ich über die vollzogenen neuen Wahlen Einer hohen Kammer nunmehr Bericht zu erstatten die Ehre.

I. Wahlen der Abgeordneten des grundherrlichen Adels.

1) Im grundherrlichen Wahlbezirke oberhalb der Murg.

Diese Wahl wurde von dem zum landesherrlichen Commissär ernannten Geheimen Rath und Regierungsdirector Beeck auf den 9. Februar d. J. ausgeschrieben, und an demselben Tag in Freiburg ordnungsmäßig vollzogen.

Das Ausschreiben erging an sämmtliche in dem schon oben angeführten Verzeichniß (Regierungsblatt Nr. III) benannten Grundherren (mit alleiniger Ausnahme eines Grundherren, dessen Aufenthaltsort nicht bekannt war). Allein jene Liste, welche 66 Namen enthält, mußte noch vorläufig berichtigt, resp. ergänzt, werden.

Abgegangen ist nämlich:

Freiherr Joseph v. Reischach zu Constanz, vor mehreren Monaten gestorben.

Dagegen sind zugegangen:

Dessen beide Söhne, Nepomuk und Rudolf v. Reischach.

Freiherr Kraft v. Ebingen zu Zizenhausen.

Acht Brüder Freiherren v. Seldeneck.

Freiherr Friederich v. Wangen, kais. östr. General-Major, a. D.

Endlich Freiherr Friederich August v. Rottberg, Lieutenant im Dragoner-Regiment Markgraf Maximilian.

Die Urkunden, welche die Qualificationen dieser Grundherren, gemäß §. 2 der Wahlordnung, nachweisen, sind den Wahlacten angelegt.

Das hiernach ergänzte Verzeichniß der Wahlberechtigten und zur Wahl eingeladenen Grundherren im Bezirk oberhalb der Murg stellt 78 Namen auf.

Von diesen sind nach dem Wahlprotokoll vom 9. Febr. d. J. und seinen Beilagen bei dem Wahlact persönlich erschienen 21

Durch Bevollmächtigte vertreten worden 50

Es haben folglich 71

Grundherren an der Wahl Theil genommen.

Von den 71 Wahlzetteln wurden zwei beanstandet, der unter Nr. 18, welcher eine nähere Bezeichnung eines Gewählten zu wünschen ließ, und der unter Nr. 70, welcher keine Namen enthielt. Es sind also statt 213 Stimmen nur 209 eingezeichnet worden.

Von diesen erhielten:

1) Freiherr Rudolf v. Berkheim, Kammerherr, 39,

2) Freiherr Maximilian v. Landenberg, Kammerherr, 35,

3) Freiherr Ehristian v. Türkheim, Major, 27

Stimmen, welche sofort als Abgeordnete in das Protokoll aufgenommen wurden.

Der nächstfolgende vereinigte 22 Stimmen.

2) Wahlen im grundherrlichen Wahlbezirke unterhalb der Murg.

Der in diesem Bezirke zum landesherrlichen Wahlcommissär ernannte Geheime Rath und Oberhofrichter Freiherr von Hohnhorst hat die in Mannheim abzuhaltende Wahl der zwei grundherrlichen Abgeordneten auf den 7. Februar d. J. ausgeschrieben.

Das Ausschreiben erging an die 60 im Verzeichniß lit. A, Regierungsblatt Nr. III, vom 13. Januar d. J. aufgeführten Grundherren.

Die Wahlversammlung trat an demselben Tag nach Vorschrift der Wahlordnung zusammen.

Von den eingeladenen Grundherren erschienen in Person 17

An Anwesende haben Vollmachten ausgestellt 33

Es haben sofort 50

an dem Wahlact Theil genommen.

Nach dem Protokoll und seinen Beilagen fiel die Wahl als Abgeordnete für den Landtag auf den

Freiherrn Karl v. Gemmingen mit 44,

und den Freiherrn Karl Göler von Ravensburg mit 42

Stimmen.

Bei der Umfrage über die Richtigkeit des Abstimmungsprotokolls wurde keine Erinnerung dagegen vorgebracht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nebst diesen Wahlen in dem grundherrlichen Bezirke unterhalb der Murg, hat in den letzten Tagen des eben abgeflossenen Monats eine weitere, durch den Austritt des Geheimen Raths und Regierungsdirectors Freiherrn Franz Rüdt v Collenberg-Eberstadt veranlaßte Wahl in demselben Bezirke Statt gefunden.

Sie wurde von demselben landesherrlichen Commissär, Geheimenrath und Oberhofrichter v. Hohnhorst, auf den 26. März angesagt.

Aus den dem Protocoll anliegenden Listen ist zu entnehmen, daß von den eingeladenen Grundherren 9 in Person erschienen,

und 28 auf Anwesende ihre Vollmachten ausgestellt haben. Von 37 Stimmen haben sich 35 für den Freiherrn Ernst v. Göler, Großherzoglichen Kammerherrn, vereinigt.

Da bei keiner dieser Wahlen Anstände, Bedenken, oder sonstige Irregularitäten sich erhoben oder geäußert haben, sondern überall die Vorschriften der Wahlordnung beobachtet wurden, so trägt Ihre Commission darauf an, daß die Wahlen der

1) Freiherrn Rudolph v. Berkheim, Kammerherrn,
2) Freiherrn Maximilian v. Landenberg, Kammerherrn,
3) Freiherrn Christian v. Türkheim, Major, Kammerherrn,
4) Freiherrn Karl v. Gemmingen, Kammerherrn,
5) Freiherrn Karl Göler v. Ravensburg, Kammerherrn,
6) Freiherrn Ernst Göler v. Ravensburg, Kammerherrn,

als Abgeordnete des grundherrlichen Adels ober und unterhalb der Murg zur ersten Kammer der Ständeversammlung für gültig vollzogen anerkannt werden mögen.

II. Wahlen der Abgeordneten der Landesuniversitäten.

Die Wahlordnung §. 23 bezeichnet den jeweiligen Prorector der Universitäten als landesherrlichen Commissär bei der Wahlversammlung, unbeschadet seines Stimmrechts.

Nach §. 25 geschieht die Wahl durch absolute Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Abgeordneten zur ersten Kammer wird in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorgenommen, §. 21.

Sie kann nicht gültig vor sich gehen, wenn nicht wenigstens 3/4 der activen ordentlichen Professoren erscheinen oder durch Bevollmächtigte vertreten sind, §. 22.

1. Wahl der Universität Heidelberg.

Die Wahl eines Abgeordneten wurde, nach Angabe des Wahlprotocolls, auf den 18. Januar d. J. angesagt, und an demselben Tage vollzogen.

Sämmtliche 28 ordentliche Professoren wurden dazu eingeladen. Davon sind in Person erschienen 23, und einer ließ sich durch einen Bevollmächtigten vertreten.

Von 24 Stimmen fordert die absolute Majorität 13 Stimmen. Es sind aber, und eine hohe Kammer wird es mit Vergnügen vernehmen, dem auf dem letzten Landtage von 1833 durch seine Einsicht und Thätigkeit gleich ausgezeichneten Geheimen Hofrath Dr. Rau 15 Stimmen zugefallen, wonach die Gültigkeit seiner nach Vorschrift der Wahlordnung vollzogenen Wahl keinem Anstand unterliegt, und selbige sofort von einer hohen Kammer auch anzuerkennen wäre.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Wahl der Universität Freiburg.

Die Einladung zu dem am 17. März d. J. vorzunehmenden Wahlact ergieng unterm 12. jenes Monats an sämmtliche in Freiburg anwesende ordentliche Professoren.

Gemäß dem Protocoll erschienen dabei 24 und legten ihre Stimmen ab.

Die absolute Majorität von 24 Stimmen ist die Zahl 13. Professor Dr. Zell erhielt aber deren 15, und eine hohe Kammer wird nicht anstehen, ein auf den zwei letzten Landtagen sich bereits hoch verdient gemachtes Mitglied mit Freude abermals aufzunehmen.

Hiebei ist jedoch eines Umstandes zu erwähnen, welcher Ihrer Commission auffiel, und nähere Erörterung veranlassen muß.

Es ergibt sich nämlich aus dem Wahlprotocoll, daß unter den 24 Wählern zwei mitgewirkt haben, welche bereits im Jahr 1832 in den Ruhestand versetzt worden sind.

Daß in Beziehung auf wissenschaftliche Gegenstände überhaupt ausgetretene Professoren mit ihren früheren Collegen fortan in Communication verbleiben;

daß die Facultäten bei abzugebenden offiziellen Gutachten sich die Ansichten und das Bedenken eines früheren Mitgliedes erbitten;

daß bei Erkenntnissen über äußere Berufungen ad impartiales die Facultäten den Beirath und die Mitwirkung eines erfahrenen früheren Collegen in Anspruch nehmen können, wird wohl schwerlich bezweifelt werden.

Allein aus dieser fortgesetzten Verbindung folgt doch nicht, daß die in Ruhestand Versetzten in Beziehung auf die inneren und äußeren Angelegenheiten der Universität forthin Rechte ausüben, welche das Gesetz nur bestimmten Klassen von Lehrern zugeschieden hat.

Wenn nach §. 21 der Wahlordnung die Wahl des Abgeordneten zum Landtag in einer vollständigen Versammlung der ordentlichen Professoren vorzunehmen ist, sofort die activen außerordentlichen Professoren der Universität an diesem Act keinen Theil zu nehmen haben, um wie viel weniger kann das Gesetz hier diejenigen mitwirken lassen wollen, welche nicht mehr in Thätigkeit sind.

Wenn ferner, nach §. 22 der Wahlordnung, die Wahl eines Deputirten nicht gültig vor sich gehen kann, wenn nicht wenigstens ¾ der activen ordentlichen Professoren erschienen, oder durch Bevollmächtigte vertreten sind, so zeigt der Ausdruck activen ordentlichen Professoren im Gegensatz zu etwa anwohnenden nicht activen ordentlichen Professoren deutlich an, daß deren Gegenwart und Mitwirkung bei dem Wahlacte weder erfordert noch erwartet wird. Hieraus folgt, daß, was wenigstens als überflüssig erscheint, ohne Verletzung als nicht geschehen betrachtet werden kann.

Ihre Commission, durchlauchtigste Herren! sieht sich hiernach veranlaßt, bei Beurtheilung der hier besprochenen Wahl in dem eben angegebenen Sinn um so eher zu verfahren, als das Resultat der Freiburger Universitätswahl in keiner Beziehung dadurch alterirt wird.

Wenn nämlich von den 24 Stimmen 2 als nicht gefallen außer Anschlag bleiben, so beschränkt sich die Zahl der nach der Wahlordnung activ zu nennenden Stimmen auf 22. Hieran fordert die absolute Majorität 12.

Nun hat aber Professor Dr. Zell, wie bereits angeführt ist, 15 Stimmen erhalten.

Werden auch von dieser Summe, die doch möglicherweise auf ihn gefallenen, außer Anschlag bleibenden 2 Stimmen abgerechnet, so bleiben ihm noch unangefochten 13 Stimmen, folglich noch eine mehr als die absolute Majorität.

Ihre Commission, nur das Resultat der Wahl ins Auge fassend, sieht sich demnach zu dem Antrag veranlaßt:

Eine hohe Kammer wolle die Wahl des Abgeordneten der Universität Freiburg, Professors Dr. Zell, als gültig anerkennen.

Beilage Ziffer 4.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, außer den Mitgliedern Unseres Staatsministeriums, noch Unseren Staatsrath und Director des Ministeriums des Innern, Nebenius, für das Ministerium des Innern überhaupt zum ständigen Regierungscommissär bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen, und behalten Uns vor, zur nähern Begründung einzelner Gesetzesentwürfe noch besondere Commissarien zu bestimmen. Zugleich ermächtigen Wir die Chefs Unserer Ministerien, bei einzelnen Verhandlungen über den Finanzetat die betreffenden Directoren der Centralstellen, oder die einzelnen Referenten zu den Berathungen in den Commissionen und zu den Verhandlungen in den Kammern beizuziehen, und jedesmal Unsere getreuen Stände davon vorher zu benachrichtigen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Ziffer 5.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns gnädigst bewogen, Unsern Obersten und Mitglied des Kriegsministeriums, Freiherrn v. Lasollaye, so wie Unsern Geheimen Kriegsrath von Reck, zu ständigen Regierungscommissarien für das Kriegsministerium, bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Ziffer 6.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden uns gnädigst bewogen, Unseren Geheimen Rath Ziegler, so wie den Ministerialrath Merk, zu ständigen Regierungscommissarien für das Justizministerium, bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Ziffer 13.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Recrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht wieder entlassen werden.

§. 2.

Vor abgelaufener Dienstzeit kann, außer den in dem Gesetz vom 14. Mai 1825 vorgesehenen Fällen, eine Entlassung der durch Conscription Eingereihten nur ertheilt werden

a) wegen Untauglichkeit,
b) zur Unterstützung der Familien,
c) zum Behuf der Auswanderung,
d) zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie.

§. 3.

Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienst erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien.

Ist ein solches Gebrechen innerhalb eines Jahrs nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden, oder erkannt worden, so

entscheidet über die Untauglichkeit die nach §. 4 des Gesetzes, die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannte gemischte Commission.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte gemischte Commission.

Ist das Gebrechen erst später entstanden oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Commission, bestehend aus

einem Obersten, als Präses,
dem Generalstabsarzt oder dem obersten Feldarzt, und aus
einem weitern Militärarzt.

Der Ausspruch auf Untauglichkeit erfolgt durch Stimmeneinhelligkeit.

Wo diese Stimmeneinhelligkeit nicht vorhanden ist, wird die Tauglichkeit angenommen.

§. 4.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familien von dem Kriegsministerium bewilliget werden. Dazu wird erfordert:

1) daß die Eltern, oder der überlebende Elterntheil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind;

2) daß zugleich während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte, zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbs unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung verloren hat;

3) daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann, und

4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstützende Familie ihren Wohnsitz hat, und deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimme haben, auf die vorgelegten, in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften, anerkannt ist.

§. 5.

Eine solche Entlassung kann auch alsdann Statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 eine Dienstbefreiung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist.

§. 6.

Die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gesuche bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt.

§. 7.

Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung kann nur dann ertheilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil die Staatserlaubniß zur Auswanderung erhalten hat.

Unterbleibt die Auswanderung oder kehrt der Ausgewanderte zurück, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen.

§. 8.

Diejenigen Individuen, welche, nachdem sie sechs Jahre beim Militär gedient, einen Einstandsvertrag abgeschlossen haben, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie entlassen werden. Ihr Einstandscapital wird ihnen erst alsdann verabfolgt, wenn sie ihre Militärcapitulationszeit bei der Gendarmerie ausgedient haben.

Der durch diese Entlassung entstehende Abgang wird durch die Conscription ersetzt.

Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militärcapitulationszeit wegen eignen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in den Militärdienst zurücktreten, sondern muß für den Rest seiner Dienstzeit bei dem Militär einen Mann einstellen.

Beilage Ziffer 14.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Indem die Regierung einen Gesetzesentwurf über die Entlassungen aus dem Kriegsdienste vorlegt, versucht sie es, eine Lücke in der Gesetzgebung auszufüllen, einem längst gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, und den mehrfach geäußerten Wünschen der Kammern zu entsprechen.

Das Conscriptionsgesetz vom Jahr 1825 übergeht bekanntlich die wichtigsten Fälle, in welchen eine Entlassung aus dem Kriegsdienst nothwendig Statt finden muß, nämlich die Fälle der Untauglichkeit des Dienenden und seiner Unentbehrlichkeit für seine Familie. Daß diese Fälle in dem Conscriptionsgesetze nicht erwähnt werden, beruht nicht auf der Anerkennung, daß in solchen Fällen keine Entlassung Statt finde; man war vielmehr von allen Seiten über das Gegentheil einig. Nur über die Voraussetzungen und Formen der Entlassung konnte man sich nicht vereinigen, und deßhalb unterblieb jede Bestimmung, indem man der Praxis es überließ, das frühere Verfahren, geändert nach den Grundsätzen der neuern Gesetzgebung und im Einklang mit denselben, forthin in Anwendung zu bringen.

Die Militärbehörden haben sich bemüht, in diesem Sinne zu verfahren. Allein wo das Gesetz keinen Anhaltpunkt giebt, ist der Veränderlichkeit der menschlichen Ansichten ein weiter Spielraum gelassen, der selbst die Gefahr der Willkührlichkeit nicht ausschließt. Die Regierung hielt es daher für ihre Pflicht, in einer, die wichtigsten Interessen des Volkes berührenden Sache, den Unterthanen, denen sie bisher nur in der Wahl der Personen, welche sie mit der Entscheidung über die Entlassungen aus dem Kriegsdienst beauftragte, eine Garantie geben konnte, dieser Garantie die größere des Gesetzes beizufügen. Indem sie Ihnen, Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren, dieses Gesetz zur Prüfung übergiebt, hofft sie auf die Anerkennung, daß sie diejenigen Grundsätze zur Anwendung gebracht habe, welche dafür Gewähr leisten, daß Derjenige, aber auch nur Derjenige aus dem Kriegsdienst entlassen wird, für den solche Gründe sprechen, die, wenn sie früher vorhanden gewesen wären, ihn vom Eintritt in den Militärdienst befreit hätten. Dieß ist der leitende Grundsatz, der sowohl den Dienenden, als den sichert, der für ihn eintreten muß.

Zu §. 1.

Der Soldat kann nur aus der Hand seiner Vorgesetzten seine Entlassung erhalten. Das Subordinationsverhältniß verlangt dieß. Daher die Bestimmung dieses §.

Zu §. 2.

Das Conscriptionsgesetz giebt schon einige Fälle an, in welchen eine Entlassung aus dem Kriegsdienst Statt findet, z. B. den Fall der abgelaufenen Dienstzeit, der Verstoßung, des Einstandsvertrags, der Beabschiedung der außerordentlichen Ergänzungsmannschaft u. s. w.

Diese Bestimmungen bleiben in Wirksamkeit. Außer den, im Conscriptionsgesetz vorgesehenen Fällen aber soll eine Entlassung noch weiter eintreten:

a) wegen Untauglichkeit. Diese Bestimmung und die weitere, daß

b) zur Unterstützung der Familie eine Entlassung eintreten kann, bedarf wohl im Allgemeinen keiner Rechtfertigung. Der Untaugliche kann nicht dienen, und der seiner Familie Unentbehrliche soll, nach Analogie der bestehenden Gesetze, seiner Familie zu ihrer Unterstützung frei gegeben werden.

Eher ließe es sich bezweifeln, ob

c) zum Behuf der Auswanderung einer Entlassung aus dem Kriegsdienste Statt gegeben werden soll. Im Allgemeinen ist diese Frage gewiß zu verneinen. Für den Soldaten, der auswandert, muß ein anderer eintreten; der Auswanderer hat aber kein Recht dieß zu verlangen, er hat vielmehr seine Verbindlichkeit gegen den Staat selbst zu erfüllen. Es kann jedoch der Fall vorkommen, wo die Durchführung dieses Grundsatzes Härte wäre. Dieses ist der Fall des §. 7.

Beide Eltern oder der überlebende Elterntheil des Soldaten wandert aus. Hier ist es Pflicht des Staates, das Familienband nicht mit harter Hand zu zerreißen, sondern die kindliche Liebe des Sohnes, der seine Eltern nicht verlassen will, zu beachten, um nicht zu einem Verbrechen, dem der Desertion nämlich, Anlaß zu geben, welchem eine Tugend zum Grund liegt.

d) Zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie soll gleichfalls eine Entlassung Statt finden. Der Uebertritt aus dem Militär in die Gendarmerie muß mit solchen Vortheilen verbunden seyn, welche die Beschwerde des Gendarmeriedienstes vergessen machen. Ohne solche Vergünstigungen wird die Gendarmerie nie mit tauglichen Subjecten genügend versehen seyn. Die Rechtmäßigkeit dieser von der Sorge für die öffentliche Sicherheit gebotenen Maßregel läßt sich leicht darthun. Denn es kann nicht bezweifelt werden, daß zum Behufe der Gendarmerie eine Conscription eingeführt werden darf, eben so wie sie zum Behuf der äußern Sicherheit und des Militärs eingeführt ist. Es ist daher keine Ungerechtigkeit gegen die Conscriptionspflichtigen, wenn, um die Gendarmerie durch gediente Leute vor Ablauf deren Dienstzeit zu complettiren, früher auf sie zurückgegriffen werden muß.

Die folgenden §§. enthalten die Bedingungen und Formen, unter welchen die Entlassung Statt finden kann.

Zu §. 3.

Die Grundsätze, die bei dem Eintritt in den Kriegsdienst beobachtet werden, müssen auch bei der Entlassung, so weit sie passen, wieder angewendet werden. Daher müssen Gebrechen, welche zum Eintritt in den Kriegsdienst untauglich machen, auch die Entlassung aus dem Kriegsdienste zur Folge haben. Der erste Absatz dieses §. bedarf daher keiner weitern Erläuterung und Rechtfertigung.

Die Beurtheilung des Soldaten in seinen Dienstverhältnissen ist überall den Civilbehörden entzogen. Wollte man diesem Grundsatz consequent treu bleiben, so müßte man die Entscheidung der Frage, ob ein Soldat wegen Dienstuntauglichkeit entlassen werden kann, lediglich den Militärbehörden überlassen. Dieses war der Grundsatz, nach welchem bisher verfahren wurde.

Der Gesetzentwurf, einem vielfach gehegten Wunsche der zweiten Kammer entgegen kommend, giebt die Aenderung, daß Gebrechen, welche bereits bei der Aushebung vorhanden waren, und von der gemischten Aushebungsbehörde entweder übersehen oder für nicht hinreichend erkannt wurden, Untauglichkeit zu begründen, der Beurtheilung ebenfalls einer gemischten Commission unterlegt werden sollen.

Gebrechen aber, die erst nach dem ersten Dienstjahr als in dem Maße vorhanden erkannt werden, daß dadurch Untauglichkeit begründet würde, die daher auch als während des Militärdienstes entstanden anzusehen sind, und in ihrem Entstehen und ihrer Ausbildung von dem Militär meist nur allein beobachtet und verfolgt wurden, glaubt die Regierung wie bisher der Beurtheilung der Militärbehörden, in der im Gesetzentwurf vorgeschriebenen Art überlassen zu müssen.

Die gleiche Art der Behandlung muß dann eintreten, wenn der zu Untersuchende im Feld steht, weil aus dem Feld wohl Niemand als untauglich zurückgeschickt werden kann und wird, der nicht bereits durch zwei Instanzen als untauglich anerkannt ist.

Zu §. 4.

Die Grundsätze, welche von dem Fall gelten, wenn ein Conscribirter seiner Familie unentbehrlich ist, sind hier auf den Fall angewendet, wenn ein im Militär Dienender seiner Familie unentbehrlich wird.

Zu §. 5.

Nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 kann eine Dienstbefreiung nur dann bewilligt werden, wenn das desfallsige Gesuch von der Ziehungsbehörde als begründet anerkannt wurde. Da die Ziehungsbehörde als solche jährlich nur einmal versammelt ist, so wurden viele Gesuche versäumt. Das Gesetz vom Jahr 1828 bestimmt nicht, wie es in diesem Fall gehalten werden soll. Durch das vorgelegte Gesetz soll diesem Mangel abgeholfen werden.

Zu §. 6.

Die Ziehungsbehörde, die oft aus 20—30 und mehr Mitgliedern besteht, kann der sehr bedeutenden Kosten wegen für

einzelne Fälle nicht zusammenberufen werden. Die Entscheidung muß daher bis zu ihrem regelmäßigen Zusammentritt ausgesetzt bleiben. Es versteht sich hierbei von selbst, daß in dringenden Fällen die Militärbehörde Urlaub ertheilen wird.

Zu §. 7 und 8.

Die Motive zu diesen §§. sind bereits oben zu §. 2 entwickelt worden.

Beilage Ziffer 15.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten entscheidenden Behörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine Entscheidung gründen können; so vervollständigt der Bezirksbeamte die Untersuchung, und legt sofort die Acten der im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Behörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet Statt in den Fällen:

1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes — den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes Gebrechen hervorgehen werde;
2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35, Absatz 2 des Conscriptionsgesetzes von 1825).

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die competente Behörde als dienstauglich erkannt ist.

Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34 des Conscriptionsgesetzes für Denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt er ein, und der Nachmann wird entlassen in gleicher Weise, wie im §. 58, Absatz 4 und 6 des Conscriptionsgesetzes bestimmt ist.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 zu entscheiden hat, besteht aus

dem Cantonsstabsoffiziere,

einem Mitgliede der Kreisregierung,

dem Militararzte, welcher für den Canton ernannt ist, und
dem Medizinalreferenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte constituirt wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Cantonsstabsoffiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Commission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach collegialischer Berathung nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte gemischte Commission.

§. 5.

Die nach vorstehendem Paragraphen constituirte Behörde hat auch statt der im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden, und eben so, statt der im §. 58 des Conscriptionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der nach §. 4 constituirten Behörde findet kein Recurs Statt.

Nur den Ungehorsamen stehet der Recurs an die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte gemischte Commission zu.

§. 7.

Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden, und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden, nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamtes in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden — oder in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden oder Nachläßigkeit die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe.

§. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen Anwendung.

Beilage Ziffer 16.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Nach dem Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828, welches Modificationen zum Conscriptionsgesetz vom Jahre 1825 enthält, entscheidet die Aushebungsbehörde über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptionspflichtigen. Diese

Behörde tritt jährlich nur einmal zusammen, und es liegt in dem Sinne des Gesetzes, daß sie bei diesem einmaligen Zusammentritt die Frage über die Tauglichkeit entscheidet. Allein diese Entscheidung kann in vielen Fällen nicht sogleich geschehen, und es entsteht die Frage, welches Verfahren soll alsdann eingehalten werden?

Das Gesetz beantwortet diese Frage nicht.

Die verschiedenen Behörden, welche mit der Conscription beschäftigt sind, versuchten daher in dem Geiste des Gesetzes eine Anleitung zu finden, die ihnen der Wortlaut desselben nicht gab. Allein die Ansichten waren getheilt. Man konnte sich selbst über die Hauptfrage nicht vereinigen, ob eine nachträgliche Untersuchung durch die Aushebungsbehörde Statt finde, oder ob das Militär jeden Conscriptionspflichtigen, den das Loos zum Kriegsdienst gerufen hatte, als tauglich übernehmen müsse, der in der Aushebungstagfahrt nicht als untauglich erkannt wurde, selbst wenn eine Untersuchung noch nicht Statt gehabt hatte. Das Verfahren wurde von Jahr zu Jahr schwankender, und seine Gesetzlichkeit in der letzten Zeit so bestritten, daß die Staatsregierung, die in den bestehenden Gesetzen keinen Boden finden konnte, um darauf die Lösung der Zweifel zu bauen, sich genöthigt fand, im Wege der Gesetzgebung die Entscheidung der Frage herbeizuführen.

Inzwischen war die Zeit herangerückt, in welcher die Vorarbeiten der Conscription für das Jahr 1835 beginnen mußten. Die Regierung hatte nur die Wahl, entweder die Rechtsunsicherheit in einem so wichtigen, in die Interessen der Staatsbürger so tief eingreifenden Gegenstand noch ein Jahr lang fortdauern zu lassen, oder durch ein provisorisches Gesetz abzuhelfen. Sie wählte den ihr nach der Verfassung zustehenden letzten Weg, und erließ das provisorische Gesetz vom 14. Juni v. J., welches nunmehr Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! zur Prüfung übergeben wird

Zu §. 1.

Der §. 1 bezeichnet einen der Fälle, in welchem die Aushebungsbehörde nicht in der Lage ist, über die Tauglichkeit eines Conscribirten sogleich zu entscheiden, nämlich den Fall einer unvollständigen Voruntersuchung. Dieses kömmt häufig vor, wenn es sich um Gebrechen handelt, die nicht in die Sinne fallen, und welche nach §. 3 des oben erwähnten Gesetzes vom 14. Mai 1828 nur nach vollständig geführtem Beweis berücksichtigt werden dürfen.

Der Paragraph bezeichnet zugleich das Verfahren, welches einzuhalten ist. Das Bezirksamt führt die Untersuchung, und eine, ähnlich wie die Aushebungsbehörde, aus Militär- und Civilpersonen gemischte Commission entscheidet.

Zu §. 2.

Es werden hier zwei weitere Fälle aufgeführt, in welchen eine Entscheidung bei der Aushebungstagfahrt nicht erfolgen kann.

Zu §. 3.

Das Militär kann nur solche Leute übernehmen, welche wirklich tauglich sind, und es kann nicht von ihm verlangt werden, Leute als tauglich zu übernehmen, deren Tauglichkeit vor der Hand noch in Zweifel gezogen wird, und deren ungewisse Heilung den Militäretat mit nicht unbedeutenden Kosten belasten könnte.

Auf der andern Seite aber muß das Militär stets vollzählig seyn. Der Nachmann desjenigen, über dessen Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt bleibt, muß daher einstweilen einrücken. Dieser Fall wird jedoch sehr selten vorkommen, denn die Aushebung ist in der Regel im Monat Dezember bereits in allen Conscriptionsbezirken beendigt; der Nachmann aber rückt erst mit dem 1. April des folgenden Jahrs ein; und in der Zwischenzeit können die meisten Untersuchungen ergänzt seyn. Sollte aber gegen Erwarten am 1. April noch eine Entscheidung ausstehen, so wird der Nachmann nach §. 58, Absatz 6 des Conscriptionsgesetzes dennoch sogleich wieder entlassen, wenn er zur Zeit, als die Entscheidung erfolgt, noch nicht vier Wochen exerciert ist.

Zu §. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorhergehenden §§. zu entscheiden hat, ist auf ähnliche Weise zusammengesetzt, wie die Aushebungsbehörde und die bereits bestehende gemischte Commission. Man hätte vielleicht der letztern die Entscheidung übertragen können. Allein sie würde mit Geschäften überhäuft, und den zu Untersuchenden würde die mit bedeutenden Kosten verbundene Unbequemlichkeit verursacht worden seyn, sich aus den entfernten Gegenden des Landes hier-

her begeben zu müssen. Deßhalb, und da die bereits dahier bestehende gemischte Commission in einigen Fällen (§§. 4 u. 6) ein Superarbitrium zu geben hat, zog man es vor, für jeden Regierungsbezirk eine eigene Commission zu constituiren.

Zu §. 5.

Es liegt im Geiste des Conscriptionsgesetzes, daß die Entscheidung über die Tauglichkeit nach collegialischer Berathung erfolgen soll. Nur bei Nachloosenden (§. 19 des Conscriptionsgesetzes) und bei Ungehorsamen (§. 58 des Conscriptionsgesetzes) mußte eine Ausnahme gemacht werden, weil die Aushebungsbehörde nicht permanent versammelt ist. Diese Ausnahme ist aber nunmehr nicht weiter nöthig, nachdem in jedem Regierungsbezirk eine nach §. 4 dieses Gesetzes constituirte gemischte Commission besteht. Indem man hier das Conscriptionsgesetz abänderte, glaubte man eine wesentliche Verbesserung vorzunehmen, und nahm daher auch keinen Anstand, diese Verbesserung sogleich zur Ausführung zu bringen.

Zu §. 6.

Die nach §. 4 constituirte Behörde tritt an die Stelle der Aushebungsbehörde. Gegen den Ausspruch der letztern findet kein Recurs Statt, mithin auch nicht gegen den Ausspruch der erstern.

Nur der Ungehorsame hatte wegen des Einflusses auf seine Bestrafung nach §. 58 des Conscriptionsgesetzes ein Recursrecht. Dieses sollte ihm durch das neue Gesetz nicht entzogen werden.

Zu §. 7 und 8.

Diese §§. bezwecken, daß die Untersuchungen wo möglich bei der Aushebungstagfahrt vollständig vorgelegt werden.

Zu §. 9.

Dem Gesetz mußte für unerledigte Fälle früherer Conscriptionen rückwirkende Kraft gegeben werden, weil es sonst an einem Gesetz fehlen würde, nach welchem diese früheren Fälle erledigt werden können.

dem Militararzte, welcher für den Canton ernannt ist, und
dem Medizinalreferenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte constituirt wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Cantonsstabsoffiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Commission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach collegialischer Berathung nach Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte gemischte Commission.

§. 5.

Die nach vorstehendem Paragraphen constituirte Behörde hat auch statt der im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden, und eben so, statt der im §. 58 des Conscriptionsgesetzes genannten Behörde, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der nach §. 4 constituirten Behörde findet kein Recurs Statt.

Nur den Ungehorsamen stehet der Recurs an die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte gemischte Commission zu.

§. 7.

Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden, und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden, nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamtes in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden — oder in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden oder Nachläßigkeit die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe.

§. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen Anwendung.

Beilage Ziffer 16.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Nach dem Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828, welches Modificationen zum Conscriptionsgesetz vom Jahre 1825 enthält, entscheidet die Aushebungsbehörde über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscriptionspflichtigen. Diese

Behörde tritt jährlich nur einmal zusammen, und es liegt in dem Sinne des Gesetzes, daß sie bei diesem einmaligen Zusammentritt die Frage über die Tauglichkeit entscheidet. Allein diese Entscheidung kann in vielen Fällen nicht sogleich geschehen, und es entsteht die Frage, welches Verfahren soll alsdann eingehalten werden?

Das Gesetz beantwortet diese Frage nicht.

Die verschiedenen Behörden, welche mit der Conscription beschäftigt sind, versuchten daher in dem Geiste des Gesetzes eine Anleitung zu finden, die ihnen der Wortlaut desselben nicht gab. Allein die Ansichten waren getheilt. Man konnte sich selbst über die Hauptfrage nicht vereinigen, ob eine nachträgliche Untersuchung durch die Aushebungsbehörde Statt finde, oder ob das Militär jeden Conscriptionspflichtigen, den das Loos zum Kriegsdienst gerufen hatte, als tauglich übernehmen müsse, der in der Aushebungstagfahrt nicht als untauglich erkannt wurde, selbst wenn eine Untersuchung noch nicht Statt gehabt hatte. Das Verfahren wurde von Jahr zu Jahr schwankender, und seine Gesetzlichkeit in der letzten Zeit so bestritten, daß die Staatsregierung, die in den bestehenden Gesetzen keinen Boden finden konnte, um darauf die Lösung der Zweifel zu bauen, sich genöthigt fand, im Wege der Gesetzgebung die Entscheidung der Frage herbeizuführen.

Inzwischen war die Zeit herangerückt, in welcher die Vorarbeiten der Conscription für das Jahr 1835 beginnen mußten. Die Regierung hatte nur die Wahl, entweder die Rechtsunsicherheit in einem so wichtigen, in die Interessen der Staatsbürger so tief eingreifenden Gegenstand noch ein Jahr lang fortdauern zu lassen, oder durch ein provisorisches Gesetz abzuhelfen. Sie wählte den ihr nach der Verfassung zustehenden letzten Weg, und erließ das provisorische Gesetz vom 14. Juni v. J., welches nunmehr Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! zur Prüfung übergeben wird

Zu §. 1.

Der §. 1 bezeichnet einen der Fälle, in welchem die Aushebungsbehörde nicht in der Lage ist, über die Tauglichkeit eines Conscribirten sogleich zu entscheiden, nämlich den Fall einer unvollständigen Voruntersuchung. Dieses kömmt häufig vor, wenn es sich um Gebrechen handelt, die nicht in die Sinne fallen, und welche nach §. 3 des oben erwähnten Gesetzes vom 14. Mai 1828 nur nach vollständig geführtem Beweis berücksichtigt werden dürfen.

Der Paragraph bezeichnet zugleich das Verfahren, welches einzuhalten ist. Das Bezirksamt führt die Untersuchung, und eine, ähnlich wie die Aushebungsbehörde, aus Militär- und Civilpersonen gemischte Commission entscheidet.

Zu §. 2.

Es werden hier zwei weitere Fälle aufgeführt, in welchen eine Entscheidung bei der Aushebungstagfahrt nicht erfolgen kann.

Zu §. 3.

Das Militär kann nur solche Leute übernehmen, welche wirklich tauglich sind, und es kann nicht von ihm verlangt werden, Leute als tauglich zu übernehmen, deren Tauglichkeit vor der Hand noch in Zweifel gezogen wird, und deren ungewisse Heilung den Militäretat mit nicht unbedeutenden Kosten belasten könnte.

Auf der andern Seite aber muß das Militär stets vollzählig seyn. Der Nachmann desjenigen, über dessen Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt bleibt, muß daher einstweilen einrücken. Dieser Fall wird jedoch sehr selten vorkommen, denn die Aushebung ist in der Regel im Monat Dezember bereits in allen Conscriptionsbezirken beendigt; der Nachmann aber rückt erst mit dem 1. April des folgenden Jahrs ein; und in der Zwischenzeit können die meisten Untersuchungen ergänzt seyn. Sollte aber gegen Erwarten am 1. April noch eine Entscheidung ausstehen, so wird der Nachmann nach §. 58, Absatz 6 des Conscriptionsgesetzes dennoch sogleich wieder entlassen, wenn er zur Zeit, als die Entscheidung erfolgt, noch nicht vier Wochen exerciert ist.

Zu §. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorhergehenden §§. zu entscheiden hat, ist auf ähnliche Weise zusammengesetzt, wie die Aushebungsbehörde und die bereits bestehende gemischte Commission. Man hätte vielleicht der letztern die Entscheidung übertragen können. Allein sie würde mit Geschäften überhäuft, und den zu Untersuchenden würde die mit bedeutenden Kosten verbundene Unbequemlichkeit verursacht worden seyn, sich aus den entfernten Gegenden des Landes hier-

her begeben zu müssen. Deßhalb, und da die bereits dahier bestehende gemischte Commission in einigen Fällen (§§. 4 u. 6) ein Superarbitrium zu geben hat, zog man es vor, für jeden Regierungsbezirk eine eigene Commission zu constituiren.

Zu §. 5.

Es liegt im Geiste des Conscriptionsgesetzes, daß die Entscheidung über die Tauglichkeit nach collegialischer Berathung erfolgen soll. Nur bei Nachloosenden (§. 19 des Conscriptionsgesetzes) und bei Ungehorsamen (§. 58 des Conscriptionsgesetzes) mußte eine Ausnahme gemacht werden, weil die Aushebungsbehörde nicht permanent versammelt ist. Diese Ausnahme ist aber nunmehr nicht weiter nöthig, nachdem in jedem Regierungsbezirk eine nach §. 4 dieses Gesetzes constituirte gemischte Commission besteht. Indem man hier das Conscriptionsgesetz abänderte, glaubte man eine wesentliche Verbesserung vorzunehmen, und nahm daher auch keinen Anstand, diese Verbesserung sogleich zur Ausführung zu bringen.

Zu §. 6.

Die nach §. 4 constituirte Behörde tritt an die Stelle der Aushebungsbehörde. Gegen den Ausspruch der letztern findet kein Recurs Statt, mithin auch nicht gegen den Ausspruch der erstern.

Nur der Ungehorsame hatte wegen des Einflusses auf seine Bestrafung nach §. 58 des Conscriptionsgesetzes ein Recursrecht. Dieses sollte ihm durch das neue Gesetz nicht entzogen werden.

Zu §. 7 und 8.

Diese §§. bezwecken, daß die Untersuchungen wo möglich bei der Aushebungstagfahrt vollständig vorgelegt werden.

Zu §. 9.

Dem Gesetz mußte für unerledigte Fälle früherer Conscriptionen rückwirkende Kraft gegeben werden, weil es sonst an einem Gesetz fehlen würde, nach welchem diese früheren Fälle erledigt werden können.

Beilage Ziffer 21.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend

Erstattet

von dem Generallieutenant v. Freystedt.

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

In Ihrer zweiten Sitzung wurden Ihnen von der hohen Regierung zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, nämlich

1) über Entlassung aus dem Kriegsdienst nach dem Eintritt in denselben, und

2) über Befreiung von der Conscriptionspflicht vor dem Eintritt wegen Untauglichkeit.

In der hierauf folgenden Vorberathung hat die hohe Kammer in Rücksicht der Verwandtschaft dieser beiden Gesetzentwürfe einer aus fünf Mitgliedern bestehenden Commission die Begutachtung derselben aufgetragen, und ich soll nunmehr die Ehre haben, durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren! das Resultat unserer Berathung über den einen dieser Gesetzentwürfe „Entlassung aus dem Kriegsdienst nach dem Eintritt in denselben" Ihnen vorzulegen.

Im Allgemeinen, und mit der von der hohen Regierung hierbei zum Grund gelegten Absicht, nämlich bei diesem hochwichtigen Gegenstand überall, wo nur immer möglich, das Gesetz an die Stelle der Willkühr treten zu lassen, wird wohl der Gesetzentwurf sich im Voraus Ihres Beifalls zu erfreuen haben.

Denn wenn einerseits das betreffende Individuum bei der durch ein für Alle gleichgeltendes Gesetz gegebenen Entscheidung sich leichter beruhigen wird, so werden anderseits auch die entscheidenden Behörden mancher Verlegenheit entzogen, wenn, so wie hier geschieht, die Entlassungsgründe durch ein Gesetz näher bezeichnet sind.

Bevor nun die Commission zu den einzelnen §§. übergeht, erlaubt sich dieselbe folgende, jedoch nur die Redaction betreffende Bemerkung und Antrag.

Es sind nämlich in diesen beiden Gesetzentwürfen hauptsächlich drei Behörden nöthig, welche aber unter verschiedenen Benennungen, einmal als Börde, ein anderesmal wieder als gemischte Commission bezeichnet sind. Es möchte daher mehr Deutlich-

keit und leichtere Uebersicht gewähren, wenn diesen drei Behörden ein für allemal eine feste und nach ihrer Zusammensetzung charakteristische Benennung gegeben würde.

Die erste dieser Behörden besteht aus:

1) dem Recrutirungs-Offizier,
2) dem ersten Beamten,
3) einem Militärarzt, und
4) dem Physicus

Sie ist bereits unter der Benennung: „Aushebungsbehörde" bekannt.

Die andere besteht aus:

1) Dem Recrutirungs-Officier,
2) einem Mitglied der Kreisregierung,
3) dem Militärarzt, und
4) dem Medicinalreferenten der Kreisregierung.

Sie ist in dem Gesetzentwurf einfach mit der Benennung: „Behörde" bezeichnet.

Die dritte besteht aus:

1) einem durch das Kriegsministerium ernannten Stabsofficier,
2) einem Mitglied des Ministeriums des Innern,
3) einem Militär-Stabsarzt, und
4) einem Mitglied der Sanitätscommission,

(§. 19 des Conscriptionsgesetzes) und wird hier „gemischte Commission" genannt.

Ihre Commission, Durchlauchtigste, Hochzuverehrende Herren, schlägt Ihnen vor, diese Behörden in aufsteigender Linie

die erste, die Aushebungsbehörde,
die zweite, die Kreisrecrutirungsbehörde, und
die dritte, die Centralrecrutirungsbehörde

zu nennen, und glaubt, daß dieser Antrag durch die einzelnen §§., zu welchen sie sich nun wendet, gerechtfertigt erscheinen wird.

§. 1.

Hiebei findet die Commission nichts zu erinnern.

Das Kriegsministerium wird als die entlassende Behörde bezeichnet werden müssen, da dasselbe hierbei zunächst betheiligt ist.

§. 2.

Dieser §. giebt nur im Allgemeinen die vier Fälle an, in welchen vor abgelaufener Dienstzeit entlassen werden kann; die folgenden §§. bestimmen hierüber das Nähere, und zwar

§. 3.

Entlassung wegen Untauglichkeit.

Die Gebrechen, welche eine Entlassung aus diesem Grund motiviren, sind in dem Conscriptionsgesetz enthalten, der §. 9 verweist deßhalb dorthin, und bestimmt die Commission, welche den gegebenen Fall untersuchen, begutachten, und wenn der zu Untersuchende im Felde steht, auch entscheiden soll.

Am Ende des Absatzes 2 dieses §. würde nach dem so eben gestellten Antrag statt „gemischte Commission" Kreisrecrutirungsbehörde, so wie in der folgenden Zeile statt „gemischte Commission" Centralrecrutirungsbehörde, zu setzen seyn.

§. 4.

Entlassung zur Unterstützung der Familie.

Daß in diesem Fall überhaupt eine Entlassung Statt finden soll, später eingetretener Verhältnisse wegen, ist wohl so gerecht als billig, weil sonst Familienglieder des Betreffenden in Hülflosigkeit und Verarmung versinken könnten, während dessen Ersatzmann, den zufällig bis dahin das Loos verschonte, vielleicht mehr als entbehrlich zu Hause seyn und bleiben würde.

Der §. bezeichnet die untersuchende (Ziehungs-) Behörde und die hierbei nothwendig zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln.

§. 5.

Ihre Commission findet hierbei nichts zu bemerken.

§. 6.

Daß die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 erwähnten Gesuche bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt bleiben soll, ist nicht mehr als billig, weil sonst diese Behörde permanent versammelt bleiben müßte, außerdem auch durch den Verzug von einigen Monaten nicht leicht ein großer Nachtheil für den Betreffenden entstehen wird, da demselben provisorisch durch Urlaub geholfen werden kann, wie dieß bereits jetzt schon häufig und so viel als möglich geschieht.

§. 7.

Auf den ersten Anblick scheint die in diesem §. bewilligte Entlassung, wodurch an die Stelle des Auswandernden, und zwar wegen dessen persönlicher Convenienz, ein anderer Mann gezogen werden muß, der außerdem frei geblieben seyn würde, nicht wohl zu rechtfertigen.

Hart ist es für diesen Ersatzman auch allerdings, aber nicht ungerecht. Wenn einmal zugegeben ist, daß den Eltern die Staatserlaubniß zum Auswandern gegeben werden kann, so folgt auch daraus, daß sie dem Sohn nicht zu verweigern ist. Haben die Eltern einmal all ihr unbewegliches Eigenthum veräußert und das Vaterland verlassen, so kann der Sohn zu Vertheidigung des letztern keine Verpflichtung, wenigstens keine Lust mehr haben. Eine Verweigerung seiner Entlassung würde in den meisten Fällen die Folge haben, ihn durch Entweichung zum Treubruch, vielleicht mit Entwendung eines Theils der ihm anvertrauten Montur oder Ausrüstungsgegenstände zu nöthigen, weil die Bande der Natur ihn gewiß stärker anziehen werden, als die Liebe zu einem Vaterlande, daß er nun nicht mehr als ein solches ansehen kann.

Außerdem würde auch noch die weitere Verlegenheit eintreten, daß ein solcher Mann weder beurlaubt noch am Ende seiner Dienstzeit beabschiedet werden kann, weil er eigentlich keine Heimath mehr hat.

Am Schlusse dieses §. möchte vielleicht noch der Zusatz beigefügt werden können:

„vorausgesetzt, daß er noch hierzu tauglich befunden wird."

§. 8.

Mit dem Inhalt dieses §. einverstanden, glaubt Ihre Commission jedoch Ihnen eine andere Fassung des ersten Absatzes desselben, mehrerer Deutlichkeit wegen, vorschlagen zu müssen, wie folgt:

„diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen
„Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gen-
„darmerie durch das Kriegsministerium zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie aus der Linie entlassen werden.
„Ihr Einstandscapital wird ihnen erst alsdann verabfolgt, wenn sie die vertragsmäßig übernommene Einstandszeit,
„statt in der Linie, bei der Gendarmerie ausgedient haben."

Bei dem zweiten und dritten Absatz dieses §. ist nichts zu bemerken.

Es könnte vielleicht hier so wie bei dem vorhergehenden §. das Bedenken entstehen, daß ein aus der Linie in die Gendarmerie übergehender Einsteher durch die Conscription ersetzt werden soll; allein bei näherer Betrachtung wird sich dieser Zweifel heben.

In unserem, so wie in allen andern Staaten, wo Gendarmerie besteht, ist dieselbe militärisch organisirt, wie es nach der Natur des Zwecks dieses Corps auch nicht anders seyn kann; sie wird aus den vorzüglichsten Subjecten der Linie recrutirt, und hat bei gleichen Graden den Rang vor letzterer.

Die Bestimmung des Soldaten in der Linie ist Schutz des Landes gegen äußere, die des Gendarmen gegen innere Feinde. Wenn jener nur periodisch zu seiner Bestimmung berufen wird, so ist dagegen dieser während seiner ganzen Dienstzeit ununterbrochen im Kriegszustand für den Schutz der Personen und des Eigenthums, und setzt für diesen hochwichtigen Zweck sein Leben täglich in Gefahr. Ist es daher in der Sache begründet, daß das Linienmilitär durch Conscription gestellt und ergänzt werden muß, so sprechen Gründe, die uns noch näher liegen, dafür, daß bei der Gendarmerie der gleiche Fall eintreten sollte.

In der That geschieht dieses übrigens nur theilweise, weil gar mancher Unteroffizier und Soldat erst nach seiner in der Linie ausgedienten Dienstzeit in die Gendarmerie übergeht.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren! stellt somit den Schlußantrag, dem vorliegenden Gesetzentwurf, mit den vorgeschlagenen, jedoch unbedeutenden Modificationen, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Ziffer 22.

Commissionsbericht

über

das provisorische Gesetz, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Berg.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren!

Es kommen häufig Fälle vor, daß über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten in der Aushebungstagfahrt nicht entschieden werden kann. In diesen Fällen entsteht die Frage, welches Verfahren alsdann eingehalten werden soll? Sie findet weder in dem Conscriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 (Regblt. Nr. X) noch in dem Gesetz vom 14. Mai 1828 (Regblt. Seite 82), welches Modificationen zum Conscriptionsgesetz enthält, ihre Beantwortung.

Durch diese Unbestimmtheit in der Gesetzgebung ist das Verfahren der verschiedenen Behörden, welche mit der Conscription beschäftigt sind, so schwankend geworden, daß die hohe Staatsregierung sich genöthigt sah, die Entscheidung der Frage im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen.

Um die beanstandene Rechtsunsicherheit nicht bis zum nächsten Zusammentritt der Ständeversammlung fortdauern zu lassen, erließ die hohe Regierung, in Gemäßheit der ihr nach §. 66 der Verfassungsurkunde zustehenden Befugniß, das provisorische Gesetz vom 14. Juni 1834 (verkündet durch das Regblt. vom 12. August 1834, Nr. XXXV), welches nunmehr der Ständeversammlung, und zunächst der hohen ersten Kammer, zur Zustimmung übergeben worden ist.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! hat dieses Gesetz einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und ist zu der einstimmigen Ueberzeugung gelangt, daß es die entstandenen Zweifel befriedigend löse, der Rechtsunsicherheit in einem die wichtigsten Interessen der Staatsbürger berührenden Gegenstand abhelfe, und somit seinem Zweck vollständig entspreche.

Dieses Urtheil über die Güte des Gesetzes im Allgemeinen vorausgeschickt, bleibt Ihrer Commission nur noch übrig, der hohen Kammer die Bemerkungen vorzutragen, welche sie zu den einzelnen Paragraphen desselben zu machen hat, und zwar

zu §. 1 und 2

als Fälle, in welchen die Aushebungsbehörde sich nicht in der Lage befindet, über die Tauglichkeit eines Conscribirten sogleich zu entscheiden, sind folgende drei aufgeführt:

1) Wenn zwei stimmberechtigte Mitglieder der Aushebunsgsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine Entscheidung gründen könnten.
2) Wenn ein Conscriptionspflichtiger bei der Aushebung in einem solchen Krankheitszustand erscheint, daß ebenfalls zwei stimmberechtigte Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob daraus ein zum Militärdienst untauglich machendes Gebrechen entstehen werde, und
3) wenn der Conscriptionspflichtige zwar gar nicht erscheint, aber durch Krankheit, oder ein anderes gesetzliches Hinderniß entschuldigt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In diesen drei Fällen wird die Untersuchung durch das Bezirksamt vervollständigt, und die Acten werden der Behörde vorgelegt, welche nach §. 4 des Gesetzes über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten zu entscheiden hat.

Wir heben hiebei nur die große Sorgfalt aus, welche das Gesetz, in schonender Rücksicht auf die Conscribirten, denselben durch die Vergünstigung widmet, daß schon zwei Stimmen hinreichen, eine Vervollständigung der Untersuchung zu veranlassen, obgleich die Aushebungsbehörde aus vier stimmberechtigten Mitgliedern besteht, mithin das Gesetz die Entscheidung, den gewöhnlichen Regeln gemäß, der Majorität der Stimmen hätte überlassen können.

Zu §. 3.

Da das Großherzogliche Armeecorps stets vollzählig seyn muß, so muß der Nachmann desjenigen, über dessen Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt bleibt, einstweilen einrücken. Derselbe kann sich hierüber nicht beklagen, da die Militärdienstpflicht eine allgemeine ist, die Loosnummern nur die Reihenfolge des Einrückens bestimmen, und er wieder seine Entlassung erhält, wenn der Vormann in der Folge als tauglich erkannt wird. Auch spricht für dieses einstweilige Einrücken des Nachmannes die Analogie des Conscriptionsgesetzes von 1825, nach dessen §. 34 der Nachmann auch für einen ungehorsam Ausgebliebenen einrücken muß.

Zu §. 4.

Ihre Commission hat gegen die Zusammensetzung der Behörde, welcher in den Fällen der §§. 1 und 2 die Entscheidung übertragen wird, nichts zu erinnern. Sie glaubt, daß diese Behörde, welche für jeden Kreis ernannt wird, zur Unterscheidung der Aushebungsbehörde, deren Thätigkeit auf einen Conscriptionsbezirk beschränkt ist, als Kreisrekrutirungsbehörde bezeichnet werden dürfte. Eben so dürfte die höhere Behörde, welche bei Stimmengleichheit der Kreisbehörde zu entscheiden hat, im §. 19 des Conscriptionsgesetzes von 1825 als gemischte Commission qualificirt wird, und die für das ganze Land wirksam ist, zur Unterscheidung der Kreisrekrutirungsbehörde als Centralbehörde benannt werden. Genehmigt die hohe Kammer diese Benennungen, so könnten sie in den §§. 1, 4, 5, 6 statt der dort gebrauchten eingeschaltet werden.

Ihre Commission bemerkt zugleich, daß statt Cantons-Stabs-Officier, — Rekrutirungsofficier, — und statt dem Militärarzte, welcher für den Canton ernannt ist, gesetzt werden dürfte, welcher für den Rekrutirungsbezirk ernannt ist.

Zu §. 5.

Ihre Commission ist vollkommen mit dem einverstanden, was in den Motiven, welche zugleich mit dem provisorischen Gesetz von der hohen Regierung vorgelegt worden sind, darüber gesagt ist.

Zu §. 6.

Es dürfte auffallen, daß, da gegen den Ausspruch der Kreisbehörde kein Recurs Statt findet, solcher doch den Ungehorsamen an die Centralbehörde vorbehalten worden ist. Der Zweifel, welcher gegen die Billigkeit dieser Ausnahme erhoben werden könnte, verschwindet aber nach Ansicht des §. 58 des Conscriptionsgesetzes von 1825, da dem Ungehorsamen namhafte Strafen drohen, und es deßhalb billig ist, daß ihm durch das neue Gesetz ein Recursrecht nicht entzogen wird, das ihm nach diesem ältern Gesetze zusteht.

Zu §. 7 und 8.

Diese §§. haben, im Hinblick auf die Motive, Ihrer Commission zu keinen Bemerkungen Veranlassung gegeben. Eben so ist dieselbe mit

§. 9

einverstanden, weil sonst kein Gesetz vorhanden wäre, wornach unerledigte Fälle früherer Conscriptionen erledigt werden könnten.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, ist hiernach der Ansicht, daß die hohe Kammer dem vorgelegten provisorischen Gesetz ihre Zustimmung ertheilen, und dasselbe dadurch als endgültiges Gesetz annehmen dürfte.

Beilage Ziffer 23.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, den Ministerialrath Frey zum ständigen Regierungscommissär für das Finanzministerium bei der ersten und zweiten Kammer der Ständeversammlung zu ernennen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 26. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Ziffer 26.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Minister des Innern und den Ministerialrath Bekk, den anliegenden Gesetzentwurf über die Aufhebung der Bannrechte den beiden Kammern Unserer getreuen Stände, zunächst der ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 30. März 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Ziffer 27.

Gesetzentwurf

die

Aufhebung der Bannrechte betreffend.

§. 1.

Vom 1. Juni 1836 an sind die noch vorhandenen Bannrechte, so wie die Surrogate derselben, aufgehoben.

§. 2.

Für jeden Verlust, den der Bannberechtigte als eine unmittelbare und nothwendige Folge der Aufhebung des Bannrechts an dem Ertrage der Bannanstalt erleidet, erhält derselbe Entschädigung, und zwar zur Hälfte

1) aus der Staatskasse, und zur andern Hälfte

2) von den Gemeinden seines Bannbezirks.

§. 3.

Die nach Maßgabe des §. 2 Nr. 2 auf die Gemeinden des Bannbezirks fallende Hälfte wird unter diese nach Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt, und von jeder Gemeinde der sie treffende Antheil gleich andern Gemeindeausgaben aufgebracht.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Orten, so wird die Entschädigungssumme von den zum Bannbezirke gehörigen Orten ebenfalls nach dem Verhältnisse ihrer Bevölkerung getragen, und das Betreffniß jedes Orts gleich andern Ortsausgaben aufgebracht.

§. 4.

Sind nicht die Einwohner einer ganzen Gemeinde oder eines Ortes, sondern nur die Besitzer bestimmter Häuser oder Güter bannpflichtig, so haben diese die im §. 2 Nr. 2 erwähnte Hälfte der Entschädigungssumme nach dem Verhältniß der Steuercapitalien ihrer gebannten Häuser oder Güter an den Bannberechtigten zu bezahlen.

§. 5.

Der Bannberechtigte, welcher eine Entschädigung in Anspruch nehmen will, hat dieselbe, wenn er mit den Zahlungspflichtigen (§. 2 — 4) nicht vorher ein Uebereinkommen trifft, längstens bis zum 1. Januar 1836 bei dem Bezirksamt, in dessen Bezirk die Bannanstalt gelegen ist, mittelst einer Klage geltend zu machen, und damit zugleich den Beweis für den behaupteten Verlust anzutreten.

Nach dem 1. Januar 1836 ist eine solche Klage nicht mehr zulässig.

§. 6.

Ist die Klage in Gemäßheit des §. 5 rechtzeitig angebracht, so verhandelt darüber das Bezirksamt unter Anberaumung angemessener Fristen zwischen den Betheiligten.

Dasselbe erhebt die Beweise und vernimmt Sachverständige nach Vorschrift der bürgerlichen Prozeßordnung.

§. 7.

Auch wenn über das Daseyn oder den Umfang eines Bannrechts ein Rechtsstreit vor den bürgerlichen Gerichten anhängig ist, so hat gleichwohl der Berechtigte die im §. 5 erwähnte Klage bis zum 1. Januar 1836 fürsorglich zu über-

geben, die Verhandlung darüber wird aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung des über das Daseyn oder den Umfang des Bannrechts anhängigen Rechtsstreits eingestellt.

§. 8.

Wird erst nach angebrachter Klage das Daseyn oder der Umfang des Bannrechts in Widerspruch gezogen, so wird der Kläger mit seinen Ansprüchen auf das Bannrecht an den bürgerlichen Richter verwiesen, unter Anberaumung einer Frist, binnen welcher er sich bei Verlust der Entschädigungsforderung über Anbringung der gerichtlichen Klage und Einhändigung derselben an die Beklagten auszuweisen habe.

Das Entschädigungsverfahren wird hiebei, wie im Falle des §. 7, einstweilen eingestellt.

§. 9.

Im Uebrigen legt das Bezirksamt nach hinlänglicher Instruirung der Sache (§. 6) die Acten der Kreisregierung vor, welche auf erstatteten schriftlichen Vortrag erkennt, ob und welche Entschädigung zu zahlen sei.

§. 10.

Gegen das Erkenntniß der Kreisregierung steht den Betheiligten bei einer Beschwerdesumme von wenigstens 150 fl., nach Maßgabe der Recursordnung vom 14. März 1833, der Recurs an das Ministerium des Innern zu, welches auf erstatteten schriftlichen Vortrag collegialisch in letzter Instanz entscheidet.

§. 11.

Die ganze Verhandlung und Entscheidung geschieht tax-, sportel- und stempelfrei, so wie auch im Falle eines Uebereinkommens die Amtsrevisoratsurkunde über dasselbe tax-, sportel- und stempelfrei zu fertigen ist.

§. 12.

Wurde schon vor Verkündung dieses Gesetzes von den Betheiligten ein Bannrecht gegen eine andere Leistung der Pflichtigen unwiderruflich aufgehoben, so ist der ehemalige Bannberechtigte befugt, den achtzehnfachen Betrag dieses Surrogats als Entschädigung zu fordern.

Auch in diesem Falle gelten die Vorschriften der §§. 2 — 11.

§. 13.

Die Zahlung der Entschädigungssumme (§. 2) geschieht auf den 1. Juni 1836. Ist bis dahin der Entschädigungsstreit noch nicht rechtskräftig entschieden, so ist die Entschädigungssumme vom 1. Juni 1836 an zu vier Procent zu verzinsen.

§. 14.

Den Gemeinden (§. 2 und 3), beziehungsweise den Häuser- und Güterbesitzern (§. 4), können zur Zahlung des sie treffenden Antheils, je nach der Größe desselben und nach den sonstigen Umständen, in dem Erkenntniß mehrere, jedoch nicht über sechs Jahre sich ausdehnende, zu vier Procent verzinsliche Termine bewilligt werden.

§. 15.

Die Gemeinden oder bannpflichtigen Häuser- und Güterbesitzer können auch, wenn sie ihren Antheil an der Entschädigungssumme nicht bezahlen wollen, vor dem Bezirksamte erklären, daß sie das Bannrecht bis zum 1. Juni 1850 fortbestehen lassen wollen, in welchem Falle sie von allem Beitrage frei bleiben, und der Berechtigte nur den auf die Staatskasse fallenden Antheil der Entschädigungssumme erhält.

Außer diesem Falle und überhaupt auf weiter als bis zum 1. Juni 1850 findet die Verlängerung einer Bannberechtigung nicht Statt.

§. 16.

Gehören mehrere Gemeinden oder Orte zu einem und demselben Bannbezirke, so kann jede Gemeinde, beziehungsweise jeder Ort, unabhängig von den Andern hinsichtlich seines Betreffnisses an der Entschädigungssumme, die im §. 15 erwähnte Erklärung besonders abgeben.

Erstreckt sich das Bannrecht nur auf bestimmte Häuser oder Güter, so findet eine solche Erklärung von einzelnen Häuser- oder Güterbesitzern nicht Statt, und diese können von der im §. 15 erwähnten Befugniß nur insgesammt

und nur unter der Bedingung Gebrauch machen, daß sich die Mehrheit derselben, welche zugleich mehr als die Hälfte der gebannten Häuser oder Güter nach dem Steueranschlag besitzt, dafür erkläre.

§. 17.

Ist die Bannanstalt zu Lehen, oder in Pacht oder sonst in fremde Nutznießung gegeben, so hat der Eigenthümer die Entschädigungssumme mit Ausschluß der nach §. 13 und 14 schon zur Zeit der Zahlung fälligen Zinsen zu übernehmen, und dem Besitzer vier Procent Zinse davon durch Abrechnung am Lehenszins oder Pachtschilling zu vergüten, wenn nicht der Besitzer vorzieht, die Entschädigungssumme gegen angemessenes Unterpfand für die Erhaltung derselben zum eigenen Genusse zu übernehmen.

Beilage Ziffer 28.

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren!

Durch eine Adresse vom 9. und 14. Dezember 1831 haben beide Kammern Se. Königliche Hoheit gebeten, eine nähere Untersuchung der Natur und des dermaligen Umfangs der noch bestehenden Bannrechte vornehmen, sofort, wenn diese Berechtigungen nicht im Wege der Unterhandlung völlig beseitigt werden könnten, einen Gesetzentwurf zur Ablösung derselben vorlegen zu lassen.

Die Regierung hat nun die nöthigen Nachforschungen angestellt.

Es zeigte sich hierbei, daß weithin von den meisten Bannrechten ein Entstehungstitel nicht mehr nachgewiesen werden kann. Sie beruhen größtentheils nur auf einer alten Uebung, bei Einzelnen wohl auch ausdrücklich auf einer Anordnung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit. Nur bei Wenigen liegen auch Verträge zwischen den Bannberechtigten und den bannpflichtigen Gemeinden vor.

Eine freiwillige Verzichtleistung der Bannberechtigten auf ihre Bannrechte, wie die beiden Kammern in ihrer Adresse an Seine Königliche Hoheit sie erwarteten, ließ sich nicht erlangen, da die meisten Berechtigten ihre Berechtigung hoch in Anschlag bringen, und nur wenige Andere dieselben als werthlos erklären.

Nach den erhobenen Notizen bestehen

im Seekreise noch	71
im Oberrheinkreise	18
im Mittelrheinkreise	39
und im Unterrheinkreise noch	56
	184

solcher Berechtigungen.

Der bei weitem größte Antheil derselben besteht in Bannmühlen, ein nicht unbedeutender Theil in Kelter- (oder Torkel-) Rechten. Nebstdem befinden sich darunter noch einige wenige Wirthschaftsbannrechte oder Stubenrechte, mit Metzig- oder Backofenbann, ein Brauereibann, ein Ziegel-, oder Kalkbrennereibann, und endlich sogenannte Bannweineinlagen, vermöge deren der Inhaber von Reben verlangen kann, daß die Wirthe ihm vor fremdem, zuerst seinen Wein abkaufen.

Bei fast allen diesen Bannanstalten wurde theils durch Experten, theils durch die Gemeinderäthe, theils durch die Be-

rechtigten selbst angeschlagen, wie viel die Anstalt mit, und wie viel sie ohne Bannrecht werth sei, welchen Werth also nach der Differenz dieser beiden Summen das Bannrecht selbst habe.

Die Summe aller dieser Anschläge beträgt 201,251 fl.

Es läßt sich hierauf jedoch nicht viel bauen, da diese Anschläge, großentheils ohne gehörige Begründung, gewissermaßen nur aus der Luft gegriffen, so unzuverläßig sind, daß z. B. in einem Ort das Bannrecht einer Mühle zu 100 fl., und in einem andern von fast gleichen Verhältnissen zu einigen tausend Gulden angeschlagen ist.

Nur so viel mögen diese Anschläge Gewißheit geben, daß der Werth der Bannrechte die angegebene Summe in keinem Falle übersteigt, da die Berechtigten größtentheils sich mit denselben einverstanden erklärten.

Hieraus geht daher wenigstens so viel hervor, daß die Größe der möglichen Entschädigungsansprüche uns in keinem Falle abhalten kann, die Bannrechte allgemein aufzuheben.

So angemessen diese Berechtigungen auch ehemaligen Verhältnissen seyn mochten, so sind gleichwohl ihre bei dem jetzigen Zustande der Cultur überwiegenden Nachtheile nicht zu verkennen. Diese Nachtheile zeigen sich nicht nur gegenüber den einzelnen Bannpflichtigen, deren Auswahl in besseren Gewerbsanstalten dadurch beschränkt ist, sondern auch in Beziehung auf das Emporkommen einer bessern Gewerbsthätigkeit überhaupt, da dem Inhaber einer Bannanstalt der sonst in einer freien Concurrenz begründete, so wohlthätige Sporn zur Vervollkommnung fehlt.

In dieser Betrachtung haben mir daher Seine Königliche Hoheit aufgetragen, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, den anliegenden Gesetzesentwurf zur Berathung und Zustimmung zu übergeben.

Nach den

§§. 1 und 2

dieses Entwurfs sollen alle Bannrechte Kraft Gesetzes aufgehoben werden, und es soll dafür eine Entschädigungsforderung nur alsdann Statt finden, wenn sich ein Verlust an dem Ertrage der Bannanstalt als die unmittelbare und nothwendige Folge des Bannrechts darstellt.

Die in rechtmäßiger Uebung bestehenden Bannrechte sind durch das Landrecht ausdrücklich als Privatrechte anerkannt; man muß daher im Einklang mit unsern übrigen Gesetzen über Abschaffung solcher alt hergebrachten Berechtigungen, ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Titel der Berechtigung, den Grundsatz annehmen, daß da, wo durch Aufhebung dieses einmal gesetzlich garantirten Rechtes der Inhaber desselben einen Verlust erleidet, dafür auch ein Ersatz zu leisten sei.

Die Betrachtung, daß der Inhaber einer Bannanstalt auch nach Aufhebung des Bannrechts durch gute Bedienung seiner Kunden sich denselben Verdienst wie bisher erhalten, ja durch eine in der freien Concurrenz begründete, erhöhte Betriebsamkeit sogar noch vermehren könne, vermag an dem erwähnten Grundsatze nichts zu ändern, denn wo diese Voraussetzungen vorhanden sind, wird eben jener Grundsatz nach seinem eigenen Inhalte keine Anwendung finden, und er hat nur eine Folge für diejenigen Fälle, in welchen der Berechtigte nachzuweisen vermag, daß er nicht etwa wegen Mangels eigener Gewerbsthätigkeit oder wegen anderer Zufälligkeiten, sondern als eine unmittelbare und nothwendige Folge der Aufhebung des Bannrechts Verlust erleide, daß er also diesen Verlust nach den obwaltenden Verhältnissen zu beseitigen gar nicht im Stande sei.

Wird aber im einzelnen Falle ein solcher Beweis geführt, so kann der Berechtigte blos darum, weil seine Berechtigung das öffentliche Interesse verletzt, oder etwa ein ursprünglicher Privatrechtstitel nicht nachgewiesen wird, immerhin nicht ohne Entschädigung zurückgewiesen werden. Diese Entschädigung wird jedoch eben darum, weil die Bannrechte nicht blos im Interesse der Pflichtigen, sondern zugleich auch unmittelbar im öffentlichen Interesse aufgehoben werden, theilweis von der Staatskasse und theilweis von den Pflichtigen zu tragen seyn.

§. 3 und 4.

Die Bestimmungen, wie der auf die Bannpflichtigen fallende Antheil der Entschädigungssumme aufgebracht werden soll, sind beiläufig dieselben, wie sie das Gesetz über Abschaffung der Herrenfrohnden vom 28. December 1831 festsetzt.

Bei Bannrechten, die sich auf eine ganze Gemarkung erstrecken, hinsichtlich deren also die Pflichtigkeit durch die Ansäßigkeit in der Gemarkung einer Gemeinde oder eines Orts bedingt ist, erscheint die Gesammtheit der Einwohner als pflichtig. Diese Pflicht ruht auf den gegenwärtigen und auf den neueintretenden Bürgern oder Bewohnern, sie ist daher von der Gemeinde als solcher zu vertreten. Die Gemeinde hat den Entschädigungsbetrag zu bezahlen, und sich dafür, so weit ihre Einkünfte nicht ausreichen, so wie für ihre sonstigen Ausgaben durch ihr Besteuerungsrecht die Mittel zu verschaffen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Verhältnisse der eine oder andere Gemeindeangehörige oder Einwohner bisher von der Bannanstalt zufällig mehr oder weniger Gebrauch zu machen in der Lage gewesen sei.

In so fern übrigens mehrere Gemeinden zu einem und demselben Bannbezirke gehören, kann für das Verhältniß ihrer Beiträge nicht der nämliche Grundsatz gelten, da die Gemeinden unter sich wegen Aufbringung öffentlicher Lasten in keiner Gemeinschaft stehen, unter ihnen also nicht das Maß ihrer Steuerkräfte, sondern nur die Zahl der bannpflichtigen Einwohner als der Maßstab der Belastung für die Vertheilung der Entschädigungssumme maßgebend seyn kann.

Wo übrigens die Bannpflicht nicht auf einer Ansäßigkeit innerhalb eines bestimmten Bezirks beruht, sondern nur auf den Besitzern bestimmter Häuser oder Güter lastet, kann, da diese sich nur als Einzelne und nicht als eine Körperschaft darstellen, kein allgemeiner Steuer- oder Umlagsfuß, sonderu nur der Werth der belasteten Güter zum Maßstab für die Entschädigungsbeiträge dienen.

Nach dem

§. 5

sollen alle Entschädigungsansprüche längstens bis zum 1. Januar 1836 geltend gemacht werden, und später soll eine Entschädigungsforderung nicht mehr zuläßig seyn.

Eine solche Fristbestimmung ist nothwendig, um einen sichern Rechtszustand herzustellen.

Die Entschädigungsansprüche sollen ein für allemal erledigt, und die Pflichtigen gegen beunruhigende ungewisse Nachforderungen geschützt werden.

§. 6 — 11.

Daß über die Entschädigungsansprüche nicht die ordentlichen Gerichte, sondern nur die Verwaltungsbehörden zu entscheiden haben, dafür liegt bei den Bannrechten noch mehr Grund vor, als dieß bei den auf gleiche Weise behandelten Herrenfrohnden der Fall war, denn die Gewerbsverhältnisse, von deren Beurtheilung die Entschädigungsansprüche für Bannrechte im einzelnen Falle abhängen, gehören schon ihrer Natur nach zum Kreise der Administration.

Darum und weil hiebei sehr Vieles blos dem vernünftigen Ermessen der entscheidenden Behörden überlassen ist, muß man, um die gar zu große Verschiedenartigkeit bei den Entscheidungen zu beseitigen, das Erkenntniß in erster Instanz den Kreisregierungen und jenes in letzter Instanz dem Ministerium des Innern zuweisen, da das Letztere, bei allen im ganzen Lande vorkommenden Fällen, eine Kreisregierung aber wenigstens bei allen in ihrem Kreise entstehenden Streitigkeiten nach denselben Grundsätzen verfahren, dadurch also weit mehr Gleichförmigkeit hergestellt werden wird, als wenn das Erkenntniß in erster Instanz den verschiedenen Bezirksämtern, und in letzter Instanz den verschiedenen Kreisregierungen überlassen wäre.

In so weit es sich aber nicht um den durch die Aufhebung eines Bannrechts verursachten Schaden, sondern um das Daseyn oder den Umfang des Bannrechts selbst handelt, kommen keine administrativen Erwägungen, sondern lediglich die Grundsätze des Civilrechts zur Anwendung, es muß also ein derartiger Streit lediglich an den bürgerlichen Richter verwiesen werden.

§. 12.

Wo ein Bannrecht schon früher in eine andere ständige Leistung verwandelt wurde, kann es sich nicht mehr darum handeln, welchen Werth das Bannrecht habe, sondern die als Surrogat desselben eintretende Leistung muß allein den Maßstab der Entschädigung geben.

§. 13 und 14.

An demselben Zeitpunkt, mit welchem das Bannrecht aufhört, soll auch die Entschädigung dafür bezahlt werden.

Das Aufhören der Bannrechte ist daher im §. 1 auf den 1. Juni 1836 festgesetzt worden, damit vom 1. Januar 1836 an, wo die Ansprüche geltend gemacht seyn müssen, noch die Liquidation derselben vollendet werde, und wenn in einzelnen Fällen

wegen was immer für Hinderungen bis zum 1. Juni 1836 die Entschädigung noch nicht festgestellt seyn sollte, so müßte dieselbe von diesem Zeitpunkt an verzinst werden.

§. 15 und 16.

Da das Gesetz die Bannrechte allgemein aufhebt, ohne eine Aufkündigung von Seiten der Pflichtigen vorauszusetzen, so wäre der Fall denkbar, daß die Letztern, wenn sie in einem einzelnen Falle zu einer Entschädigung, die sie für unbegründet hielten, verurtheilt würden, den Fortbestand des Bannrechts der Zahlung der Entschädigung vorzögen.

So wie nun das Gesetz über Ablösung des Zehntens den Pflichtigen die Tilgung des Ablösungscapitals durch Fortentrichtung des Naturalzehntens gestattet, eben so ist es hier billig, daß man den Bannpflichtigen in dem erwähnten Falle, wo sie die Bezahlung einer Entschädigung im Verhältniß zu ihrem bisherigen Zustande für eine Beeinträchtigung ansehen würden, die Freiheit lasse, ihre Schuldigkeit durch Beibehaltung des Bannrechts in einem bestimmten Zeitraume gewissermaßen in Natura abzutragen.

Man setze den Fall: der durch die Aufhebung des Bannrechts einer Gewerbsanstalt zukommende Verlust betrage in seinem Capitalwerthe 2000 fl., wovon die Hälfte mit 1000 fl. am 1. Januar 1836 aus der Staatskasse bezahlt würde.

Besteht nun das Bannrecht fort, und werden darum zu den aus der Staatskasse bezahlten 1000 fl. die Zinsen und Zwischenzinsen vom 1. Juni 1836 an hinzugerechnet, so wird sich dieser Betrag von 1000 fl. in beiläufig vierzehn Jahren auf das Doppelte, nämlich auf 2000 fl. erhöhen, wodurch alsdann, wenn das Bannrecht bis dahin fortbesteht, das ganze Entschädigungscapital getilgt wird, so daß dasselbe nach Umfluß dieser Frist aufhören kann, ohne daß von Seiten der Bannpflichtigen noch ein weiterer Beitrag nöthig wäre.

§. 17.

Befindet sich die Bannanstalt in fremder Nutznießung, so ist gerecht, daß der Bannpflichtige auch die Entschädigungssumme für das der Anstalt entzogene Bannrecht zum Genusse erhalte.

Da jedoch diese Entschädigungssumme nicht als Erträgniß der Anstalt anzusehen ist, sondern zum Grundstock gehört, so ist billig, daß der Nutznießer, wenn er jene Summe in Empfang nehmen will, für die Erhaltung derselben auch Sicherheit leiste. Kann er diese Sicherheit nicht leisten, so mag er den Genuß der Entschädigungssumme dem Eigenthümer gegen Verzinsung überlassen, kann aber in einem solchen Falle, um den Eigenthümer nicht zu sehr zu belästigen, nicht den gesetzlichen fünfprocentigen, sondern nur den jetzt üblichen vierprocentigen Zins fordern.

Beilage Ziffer 29.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat im Wege der Motion den Antrag
auf Aufhebung des peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen
gestellt und begründet.

Die zu dessen Prüfung ernannte Commission hat in der neunten öffentlichen Sitzung ihren Bericht erstatten lassen, welcher diesen Antrag ausdehnend

1) auf Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs sowohl in Civilsachen, als
2) in gemeinen Vergehen, jedenfalls aber auf eine gänzliche Aenderung der Militärgerichte, mittelst ihrer Besetzung durch Rechtsverständige in der Mehrzahl, und
3) auf Aufhebung des befreiten militärischen Gerichtsstandes der Gendarmerie in Civilsachen und gemeinen Vergehen

stellte.

Die Kammer hat hierauf in der heutigen öffentlichen Sitzung hierüber umständliche Berathung gepflogen, und in Erwägung, daß eine besondere Gerichtsbarkeit
für das Militär rechtlich schon dem §. 7 der Verfassungsurkunde, wornach die staatsbürgerlichen Rechte aller Badener vor dem Gesetze in jeder Beziehung gleich seyn sollen, widerspricht,
in Erwägung, daß rücksichtlich der Civilsachen auch ein Nachtheil von dieser gänzlichen Aufhebung um so weniger zu besorgen ist, als das Militär schon größtentheils (als Kläger, in dinglichen Klagen immer, und in dritter Instanz) der gewöhnlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, und hievon eben so wenig, als von deren gänzlichen Unterordnung unter solche in mehreren europäischen, insbesondere auch in mehreren deutschen Staaten der geringste Nachtheil auf militärische Disciplin bemerkt werden konnte, für den Kriegsfuß jedoch die nöthigen Ausnahmen gemacht werden können,
in Erwägung, daß zur Ausübung der richterlichen Functionen, in so fern von Entscheidung der Rechtsfragen die Rede ist, besondere Eigenschaften, Kenntnisse und Uebung der Richter gehören, deren Daseyn allein das Vertrauen zur Gerechtigkeit der gefällten Urtheile bedingt,
in Erwägung, daß die Besorgniß vorkömmt, daß die gleichprivilegirten Standesgenossen ihre Standesmeinungen auch in ihre Richterfunctionen übertragen, und so manchen mit der bürgerlichen Ordnung unverträglichen Standesansichten eine Sanction durch Urtheile der Militärrichter gegeben werden kann,
in Erwägung, daß es einer besonderen gesetzlichen Garantie der unbewaffneten Bürger gegen Mißbrauch der Waffen durch Soldaten bedarf, die zum Gebrauche derselben ausschließend berechtigt sind,
in Erwägung, daß auch in andern Staaten, ohne Gefahr für die Disciplin, der Soldat, wenn er gemeiner Vergehen sich schuldig macht, unter der gewöhnlichen Strafgerichtsbarkeit steht,
in Erwägung, daß hievon jedoch die eigentlichen Militärvergehen ausgeschieden und die Bestrafung solcher, wie auch aller gemeinen auf dem Kriegsfuß begangenen der militärischen Gerichtsbarkeit überlassen werden können,

in Erwägung endlich, daß dasjenige, was vom Militär gilt, in noch höherem Grade auf die nur zu bürgerlichen Staatszwecken bestimmte Gendarmerie Anwendung finden muß,

beschlossen, in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit die Bitte niederzulegen, noch auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen:

1) über Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs in Civilsachen,
2) über dessen Aufhebung in gemeinen Vergehen, und
3) über gleichmäßige Aufhebung beider bei der Gendarmerie.

Karlsruhe, den 28. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. F. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Schinzinger.
Weller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer 30.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Conscriptionspflichtigen und ihre Stellvertreter können, sobald sie den Rekrutirungsbehörden übergeben sind, nur von dem Kriegsministerium ihrer Militärdienstpflicht entlassen werden.

§. 2.

Vor abgelaufener Dienstzeit kann außer den in dem Gesetz vom 14. Mai 1825 vorgesehenen Fällen eine Entlassung der durch die Conscription Eingereihten nur ertheilt werden,

a) wegen Untauglichkeit,

b) zu Unterstützung der Familie,

c) zum Behuf der Auswanderung oder des Wegzugs,

d) zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie mit Aufrechthaltung des §. 5 lit. a des Gendarmeriegesetzes vom 28. December 1831.

§. 3.

Die Gebrechen, wegen welcher die Entlassung aus dem Kriegsdienste erfolgen kann, sind dieselben, welche von der Kriegsdienstpflicht überhaupt befreien.

§. 4.

Ist ein solches Gebrechen innerhalb eines Jahrs nach dem Eintritt in den Kriegsdienst entstanden, oder erkannt worden, so entscheidet über die Untauglichkeit die nach §. 4 des Gesetzes vom . . . . . die Vervollständigung der Untersuchung über die Tauglichkeit der Conscriptionspflichtigen betreffend, ernannte Kreisrekrutirungsbehörde.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrekrutirungsbehörde.

Ist das Gebrechen erst später entstanden oder erkannt worden, oder steht der zu Untersuchende im Feld, so entscheidet über die Untauglichkeit eine Commission, bestehend aus

einem Obersten als Präses,
dem Generalstabsarzt oder dem obersten Feldarzt, und aus
einem weiteren Militärarzt.

Zum Ausspruch der Untauglichkeit wird Stimmeneinhelligkeit erfordert.

§. 5.

In höchst dringenden Fällen kann eine Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie von dem Kriegsministerium bewilligt werden; dazu wird erfordert:

1) daß die Eltern oder der überlebende Elterntheil, oder die elternlosen Geschwister des Dienenden vermögenslos sind;

2) daß während der Dienstzeit des zu Entlassenden die Familie eine seither gehabte zum Lebensunterhalt oder zum Fortbetrieb eines Gewerbs unentbehrliche, und nicht durch ein anderes Familienglied zu ersetzende Unterstützung verloren hat;

3) daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann, und zu gewähren sich verbindlich macht;

4) daß alles dieses von der Ziehungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die zu unterstützende Familie ihren Wohnsitz

hat, und deren sämmtliche Mitglieder in solchen Fällen entscheidende Stimmen haben, auf die vorgelegten in vorgeschriebener Form ausgefertigten Urkunden und erforderlichen Falls auf erhobene Zeugschaften anerkannt ist.

§. 6.

Eine solche Entlassung kann auch alsdann Statt finden, wenn alle Erfordernisse vorhanden sind, welche nach Art. 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 eine Dienstbefreiung begründet haben würden, die Anmeldung aber versäumt worden ist.

§. 7.

Die Entscheidung über alle in den §§. 4 und 5 bezeichneten Gesuche bleibt bis zum nächsten ordentlichen Zusammentritt der Ziehungsbehörde ausgesetzt.

§. 8.

Eine Entlassung zum Behufe der Auswanderung oder des Wegzuges kann nur dann ertheilt werden, wenn beide Eltern des um die Entlassung Bittenden, oder der eine überlebende Elterntheil die Staatserlaubniß zur Auswanderung oder zum Wegzuge erhalten haben. Unterbleibt die Auswanderung oder der Wegzug, so hat er den Rest der durch seine Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzudienen.

Das Nämliche tritt ein, wenn der Ausgewanderte zurückkehrt; vorausgesetzt, daß er hiezu noch tauglich befunden wird.

§. 9.

Diejenigen Individuen, welche sechs Jahr bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gendarmerie durch das Kriegsministerium aus der Linie entlassen werden, zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie, gegen ein von der Staatskasse zu leistendes Einstandsgeld. Für den Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit hat sie einen Mann in das Linienmilitär einzustellen.

§. 10.

Der Einsteher kann außer den im Gesetze vom 14. Mai 1825 bestimmten Fällen vor Ablauf der Dienstzeit nur wegen Untauglichkeit, oder gegen Stellung eines andern Mannes aus dem Dienste entlassen werden.

Im Falle der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglichkeit ist er ebenfalls verpflichtet, einen Mann zu stellen.

Vorstehendes Gesetz nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe, den 1. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Schinzinger.
Weller.

Beilage Ziffer 31.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn wenigstens zwei stimmberechtigte Mitglieder der nach Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1828 über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten entscheidenden Aushebungsbehörde in der Aushebungstagfahrt erklären, daß die Voruntersuchung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Conscribirten so unvollständig sei, daß sie darauf keine Entscheidung gründen können, so vervollständigt der Beamte die Untersuchung, und legt sofort die Acten der im §. 4 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Kreisrekrutirungsbehörde vor, welche über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Conscribirten entscheidet.

§. 2.

Gleiches findet Statt in den Fällen:

1) wenn ein Conscriptionspflichtiger in der Aushebungstagfahrt in einem Krankheitszustand erscheint, und wenn wenigstens zwei der stimmberechtigten Mitglieder der Aushebungsbehörde erklären, daß sich noch zur Zeit nicht entscheiden lasse, ob aus diesem Krankheitszustande ein bleibendes — den Conscriptionspflichtigen zum Militärdienst untauglich machendes Gebrechen hervorgehen werde;

2) wenn der Conscriptionspflichtige in der Aushebungstagfahrt nicht erscheint, aber durch Krankheit oder durch Hindernisse, welche das Erscheinen unmöglich machen, entschuldigt ist (§. 35 Absatz 2 des Conscriptionsgesetzes von 1825).

§. 3.

In den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 wird der Conscriptionspflichtige von der Militärbehörde so lange nicht übernommen, bis er durch die competente Behörde als dienstauglich erkannt ist.

Für Diejenigen, über deren Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt wird, und welche daher von dem Militär nicht übernommen werden, rückt der Nachmann eben so ein, wie nach §. 34 des Conscriptionsgesetzes für Denjenigen, welcher als ungehorsam nicht erscheint.

Wird Derjenige, für den der Nachmann eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt, so tritt derselbe ein, der Nachmann wird sogleich entlassen, und tritt in die Rekrutenreserve zurück.

§. 4.

Die Behörde, welche in den Fällen der vorstehenden §§. 1 und 2 zu entscheiden hat, besteht aus

dem Rekrutirungsoffiziere,
einem Mitglieds der Kreisregierung,
dem Militärarzt, welcher für den Rekrutirungsbezirk ernannt ist,
dem Medizinalreferenten der Kreisregierung.

Für den Fall, wo diese Behörde aus besondern Gründen an einem Orte constituirt wird, welcher nicht der Sitz einer Kreisregierung, oder nicht der Wohnort eines Rekrutirungsoffiziers oder eines Militärarztes ist, werden für die zur Commission gehörigen Civil- und Militärpersonen durch das Ministerium des Innern und beziehungsweise durch das Kriegsministerium Stellvertreter ernannt.

Diese Behörde entscheidet nach collegialischer Berathung durch Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes bestimmte Centralrekrutirungsbehörde.

Tritt bei letzterer abermals Stimmengleichheit ein, so wird Tauglichkeit angenommen.

§. 5.

Die Kreisrekrutirungsbehörde hat auch statt der im §. 19 und 58 des Conscriptionsgesetzes genannten Behörden über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Nachloosenden und Ungehorsamen zu entscheiden.

§. 6.

Gegen den Ausspruch der Kreisrekrutirungsbehörde findet kein Rekurs Statt.

Nur den Ungehorsamen steht der Rekurs an die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes genannte Centralrekrutirungsbehörde zu.

§. 7.

Der Conscriptionspflichtige hat die Verbindlichkeit, während der Ziehungstagfahrt oder längstens innerhalb vierzehn Tagen nach derselben dem Conscriptionsamt seine äußerlich nicht erkennbaren Gebrechen anzumelden, und den Beweis darüber anzutreten.

Unterläßt er dieses vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit, und wird in der Folge erwiesen, daß er schon bei der Aushebungstagfahrt mit einem zum Militärdienst untauglich machenden, nicht in die Augen fallenden Gebrechen behaftet war, so verfällt er nach dem Ermessen des Bezirksamts in eine Geldstrafe, welche vierzig Gulden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit in eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf.

§. 8.

Der Beamte, welcher aus Verschulden die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen entweder gar nicht, oder nicht vollständig erhoben hat, verfällt in eine von der Kreisregierung zu erkennende Geldstrafe, welche vierzig Gulden nicht übersteigen darf.

§. 9.

Vorstehendes Gesetz findet auf unerledigte Fälle früherer Conscriptionen ebenfalls Anwendung.

Vorstehendes Gesetz nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe, den 2. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger.

Weller.

Beilage Ziffer 35.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Bei der Ausfertigung des Gesetzentwurfes über die Entlassung aus dem Kriegsdienste nach den Beschlüssen der zweiten Kammer ist aus Versehen ein Nachsatz zum §. 10 weggeblieben.

Der §. 10 soll nämlich lauten:

„Der Einsteher . . . . entlassen werden" (wie in unserer Mittheilung vom 1. d. M.); sodann als Nachsatz:

„Im Falle der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglich-
„keit ist er ebenfalls verpflichtet, einen Mann zu stellen."

Wir beehren uns, hievon ein hochverehrliches Präsidium der ersten Kammer mit der ergebensten Bitte in Kenntniß zu setzen, diesen Nachsatz dem bei der hohen ersten Kammer befindlichen Entwurfe hochgefälligst nachtragen lassen zu wollen.

Karlsruhe, den 8. Mai 1835.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammerder Ständeversammlung:
Dr. F. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 36.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat die ihr von Seite der hohen Regierung verfassungsgemäß vorgelegten Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse für die Jahre $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$, beziehungsweise die Berichte des ständischen Ausschusses über diese Rechnungen durch eine besondere Commission prüfen und sich darüber Vortrag erstatten lassen, sofort nach gepflogener Berathung in ihrer 14. öffentlichen Sitzung mit Stimmeneinhelligkeit von 48 anwesenden Mitgliedern beschlossen:

„Die Nachweisungen der Amortisationskasse für die beiden Jahre der verflossenen Budgetsperiode als genügend, je-
„doch mit dem Vorbehalte der etwa auf den Grund der landesherrlichen Declarationen über die standes- und grund-
„herrlichen Rechtsverhältnisse geleisteten Entschädigungen anzuerkennen."

Wir beehren uns, dem hochverehrlichen Präsidium der ersten Kammer hievon zur gefälligen dortseitigen Berathung Nachricht zu geben.

Karlsruhe, den 9. Mai 1835.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. F. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Gerbel.
Schinzinger.
Weller.

Beilage Ziffer 37.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betreffend.

Erstattet

von dem Generallieutenant v. Freystedt.

Durchlauchtigste,
Hochzuverehrende Herren!

In der Sitzung vom 2. April wurde Ihnen dieser Gesetzentwurf von der hohen Regierung vorgelegt, nach der Geschäftsordnung berathen, und nachdem er mit wenigen unbedeutenden Veränderungen angenommen worden war, der zweiten Kammer übergeben. Von dieser kam derselbe jedoch mit wesentlichen Abänderungen zurück, welche dessen nochmalige Berathung nothwendig machen, und ich soll nunmehr aus Auftrag der Commission die Ehre haben, Ihnen zum zweitenmal hierüber zu berichten.

Der §. 1 wurde von der zweiten Kammer unverändert angenommen.

Bei §. 2 aber wurden zwei Zusätze gemacht, und zwar wurde bei c, „zum Behuf der Auswanderung" beigefügt: „oder des Wegzugs," welches Ihre Commission für zweckmäßig anerkennt.

Dagegen wurde am Schluß dieses §. der weitere Zusatz gemacht: „mit Aufrechthaltung des §. 5 lit. a des Gendarmeriegesetzes vom 28. December 1831."

Ihrer Commission schien dieser Zusatz nicht allein überflüssig, weil es sich von selbst versteht, daß ein Gesetz so lange in Wirksamkeit bleiben muß, als es nicht durch ein anderes wieder aufgehoben wird, aber auch sogar bedenklich, weil die Bestätigung eines bereis gegebenen Gesetzes durch ein zweites, die Wirksamkeit jener Gesetze, welche diese Verstärkung noch nicht erhalten haben, schwächen müßte, wenn dieses Verfahren Uebung erhielte. Ihre Commission trägt daher darauf an, diesen Zusatz zu streichen.

Der §. 3 wurde zwar nach seinem Inhalt unverändert angenommen, jedoch in zwei Paragraphen gespalten, und am Schluß des jetzt vierten der letzte Absatz: „Wo diese Stimmeneinhelligkeit nicht vorhanden ist, wird die Tauglichkeit angenommen" hinweggelassen.

Bei §. 4, jetzt 5, wurde zu Absatz 3: „daß der zu Entlassende diese Unterstützung gewähren kann" beigesetzt: „und zu gewähren sich verbindlich macht."

Ihre Commission beantragt die Annahme dieses Zusatzes, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß öfter bald nach der

Entlassung eines solchen Mannes, dessen Verhältnisse entweder durch Heirath oder auf andere Weise sich so ändern, daß derselbe den Zweck, wegen welchem er entlassen wurde, nicht mehr erfüllen kann oder mag.

Der §. 5, jetzt 6, blieb unverändert; eben so der §. 6, jetzt 7.

Bei §. 7, jetzt 8, wurde im ersten Absatz hinter „Staatserlaubniß zur Auswanderung" beigefügt: „oder zum Wegzug." Dieser Zusatz wurde bereits bei §. 2 erwähnt, und wird, wenn er dort Ihre Genehmigung erhält, auch hier stehen bleiben müssen.

Den §. 8, jetzt 9, aber könnte man nach dem jetzt üblichen Sprachgebrauch eine Lebensfrage dieses Gesetzentwurfes nennen, er wurde nämlich von der zweiten Kammer nicht nur in der Form, sondern auch im Grundsatz geändert.

Nach der Vorlage der hohen Regierung und nach Beschluß der ersten Kammer sollte der aus der Linie in die Gendarmerie übertretende Einsteher den Rest seiner vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit auch als Gendarm ausdienen können, und alsdann sein dafür bedungenes Einstandsgeld erhalten. Der durch den Uebertritt aus der Linie in die Gendarmerie entstehende Abgang sollte aus der Masse der Conscriptionspflichtigen ersetzt werden.

Wenn Ihre Commission, durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren, den Sinn des §., so wie er durch Beschluß der zweiten Kammer jetzt gefaßt ist, richtig verstanden hat, so wird zwar auch hier dem aus der Linie übertretenden Einsteher bewilligt, den Rest seiner vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit in der Gendarmerie abzuverdienen, für diesen noch nicht abverdienten Zeitrest aber soll durch die Staatskasse ein anderer Mann eingestellt werden, damit der bei der Gendarmerie Statt findende Zugang durch Einsteher aus der Linie der Conscription in keiner Art fühlbar werde.

Ihre Commission hat sich verpflichtet gehalten, zuerst wo möglich zu erforschen, welche Wirkung diese zwei verschiedenen Grundsätze, der eine auf die Staatskasse, der andere auf die Masse der Conscriptionspflichtigen äußern würde. Es war indessen nur ein annäherndes und kein genaues Resultat zu erlangen möglich.

Die Durchschnittsberechnungen von beinahe sechs Jahren, während welchen die Gendarmerie besteht, können nämlich keinen maßgebenden Anhaltspunkt hinsichtlich ihrer Ergänzung geben.

Das Gendarmeriecorps befand sich während dieser Zeit unausgesetzt in einer Errichtungs- oder Organisationsepoche; es hatte einen außergewöhnlichen Zugang durch die periodisch eingetretene Vermehrung, zugleich aber einen außergewöhnlichen Abgang durch die vielen unbrauchbaren Subjecte, welche bei der Errichtung aus dem ehemaligen Institut der Polizeigardisten übernommen werden mußten.

Dessen ungeachtet geht aus diesen Durchschnittsberechnungen hervor, daß der Aufwand für die Staatskasse durch die Uebernahme der fraglichen Einstandsgelder nicht sehr bedeutend werden wird, wenigstens nicht in Betracht der Dienstzwecke, welche durch eine gute Auswahl der Ergänzungsmannschaft zu der Gendarmerie erreicht werden können.

Das Gendarmeriecorps hatte vom Jahr 1829 bis jetzt einen Abgang von 124 Mann, und folglich einen gleich großen Zugang. Unter diesem Zugang von 124 Mann befanden sich beiläufig $^2/_3$ Einsteher, welche vermöge ihrer abgeschlossenen Einstandsverträge, im Durchschnitt genommen, etwas mehr als die Hälfte ihrer übernommenen Einstandszeit bereits abverdient hatten. Der Geldbetrag dieser nicht abverdienten Einstandsreste würde nach angestellter Berechnung der Staatskasse einen jährlichen Aufwand von circa 2784 fl. veranlaßt haben. Erwägt man aber, daß unter oben erwähntem Abgang von 124 Mann sich allein 76 ehemalige Polizeigardisten befanden, welche der Gendarmerie als für diesen Zweck unbrauchbar nicht hätten zugetheilt werden sollen, so wird sich für die Folge, und wenn, wie bisher, die Mittel zu einer guten Auswahl von Leuten für die Gendarmerie gesichert werden, der Abgang und folglich die Ergänzung und damit der Aufwand für die Staatskasse mehr und vielleicht auf die Hälfte vermindern.

So weit die Wirkung, welche der von der zweiten Kammer angenommene Grundsatz beiläufig auf die Staatskasse haben würde. Ueberseßt man nun obige Summe von jährlichen 2784 fl. in Conscriptionspflichtige, so würde, wenn diese Summe mit 350 fl. als dem jetzt gewöhnlichen Betrag eines sechsjährigen Einstandsvertrags, dividirt wird, der aus der Conscription zu leistende Ersatz für die von der Gendarmerie übernommene und nicht ausgediente Dienstzeit ungefähr 7 — 8 Mann jährlich betragen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sollten Sie nun, durchlauchtigste, hochzuverehrende Herren! geneigt seyn, dem von der zweiten Kammer aufgestellten Grundsatz beizutreten, so würde Ihre Commission folgende Fassung dieses §. vorschlagen:

„diejenigen Individuen, welche sechs Jahre bei dem Linienmilitär gedient haben, jedoch in Folge eines abgeschlossenen „Einstandsvertrags noch eine bestimmte Zeit daselbst dienen müßten, können auf Ansuchen des Commandeurs der Gen„darmerie durch das Kriegsministerium aus der Linie entlassen werden, zum Behuf des Eintritts in die Gendarmerie. „Für den noch nicht abverdienten Rest der vertragsmäßig übernommenen Dienstzeit eines zur „Gendarmerie übergehenden Einstehers wird ein anderer Mann in das Linienmilitär auf „Rechnung der Staatskasse eingestellt. Wird ein Gendarm während der Dauer seiner Militärcapitulations„zeit wegen eigenen Verschuldens entlassen, so kann er nicht in sein früheres Verhältniß in den Militärdienst zurück„treten, und wenn er Einsteher war, so fällt der etwa noch nicht abverdiente Rest seines Einstandscapitals zum Theil „oder ganz, nach gerichtlichem Ausspruch, der Staatskasse anheim."

Den neu hinzugekommenen §. 10 empfiehlt Ihnen die Commission zur Annahme, obgleich auch bereits bisher in diesem Sinn verfahren wurde.

Der aus Versehen bei der ersten Mittheilung der zweiten Kammer zurückgebliebene und erst später mitgetheilte Nachsatz dieses §.;

„Im Fall der Entlassung wegen einer aus strafbarem Verschulden entstandenen Untauglichkeit ist er ebenfalls ver„pflichtet einen Mann zu stellen"

möchte indessen selten Anwendung finden.

Beilage Ziffer 41.

Commissionsbericht

über

das von der zweiten Kammer motificirte Gesetz, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath. v. Berg.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die erste Kammer hat das ihr von der großherzoglichen Regierung vorgelegte provisorische Gesetz, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betreffend, in ihrer öffentlichen Sitzung vom 11. v. M. mit einigen Modificationen angenommen, und dasselbe der zweiten Kammer zur dortseitigen Berathung mitgetheilt.

Die zweite Kammer hat dieses Gesetz am 2. d. M. gleichfalls, jedoch mit mehreren, theils mehr, theils minder wesentlichen Abänderungen angenommen, und ihren abgeänderten Entwurf der ersten Kammer zur weitern Berathung und Zustimmung zugehen lassen. Ihre Commission hat sich einer genauen und sorgfältigen Prüfung dieses abgeänderten Entwurfs unterzogen, und aus Auftrag und im Namen derselben habe ich die Ehre Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, über das Resultat dieser Prüfung Bericht zu erstatten. Die

§§. 1 und 2

des Entwurfs der ersten Kammer hat die zweite Kammer unverändert angenommen, denn, daß im §. 1 „der Beamte" statt „der Bezirksbeamte" gesetzt worden ist, kann wohl nicht als eine Abänderung angesehen werden.

Im

§. 3

sind die beiden ersten Absätze unverändert geblieben, der dritte Absatz aber weicht von dem Entwurfe der ersten Kammer wesentlich ab. Nach der Fassung dieser hohen Kammer wird der Nachmann in dem Fall, wenn Derjenige, für den er eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt wird, in gleicher Weise entlassen, wie im §. 58 Abs. 4 und 6 des

Conscriptionsgesetzes bestimmt ist, nämlich alsbald, wenn er noch nicht vier Wochen exerciert ist, aber erst nach Verlauf eines Jahrs, wenn er schon über vier Wochen exerciert ist.

Nach der Fassung der zweiten Kammer hingegen soll dieser Unterschied in der Exercierzeit nicht berücksichtigt werden, sondern der Nachmann sogleich entlassen werden, und in die Rekrutenreserve zurücktreten, sobald Derjenige, für den er eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt wird.

Da nach den Motiven, welche die hohe Regierung zugleich mit dem provisorischen Gesetz vom 14. Juni 1834 übergeben hat, der Fall, daß der Nachmann Desjenigen, über dessen Tauglichkeit in der Aushebungstagfahrt die Entscheidung ausgesetzt bleibt, einstweilen einrücken muß, sehr selten vorkommen wird, es jedenfalls in der Billigkeit gegründet ist, den Nachmann sogleich zu entlassen, wenn Derjenige, für den er eingetreten ist, in der Folge als tauglich erkannt wird, und da auch nach §. 19 Abs. 7 des Conscriptionsgesetzes Derjenige, welcher durch den Eintritt eines Uebergangenen in das Militär, frei werden soll, sogleich entlassen wird, sobald der Uebergangene tauglich befunden ist, so ist Ihre Commission des Dafürhaltens, daß die erste Kammer der von der zweiten Kammer in Vorschlag gebrachten Abänderung des Abs. 3 des dritten §. beitreten dürfte. Im

§. 4

hat die zweite Kammer den Abs. 3, welchen die erste Kammer dahin gefaßt hat, daß die dort bezeichnete Behörde nach collegialischer Berathung nach Stimmenmehrheit enscheidet, blos darum geändert, daß durch Stimmenmehrheit gesetzt worden ist. Diese Abänderung, wodurch der schnell auf einander folgende zweimalige Gebrauch des Wortes nach vermieden wird, kann angenommen werden.

Dem Abs. 4. „Bei Stimmengleichheit entscheidet die im §. 19 des Conscriptionsgesetzes bestimmte Centralrekrutirungsbehörde" hat die zweite Kammer noch den Zusatz: „tritt bei letzterer abermals Stimmengleichheit ein, so wird Tauglichkeit angenommen" beigefügt. Diesem Zusatz kann als zweckmäßig beigetreten werden, weil die Centralrekrutirungsbehörde gleichfalls aus vier Mitgliedern besteht, und im §. 19 des Conscriptionsgesetzes nicht vorgesehen ist, was alsdann geschehen solle, wenn auch bei dieser Behörde Stimmengleichheit eintreten sollte, die Annahme der Tauglichkeit aber dadurch als gerechtfertigt erscheinen dürfte, weil in einem solchen Falle, wo sich eine Stimmengleichheit bei den collegialischen Berathungen jener Behörden ergiebt, wohl präsumirt werden kann, daß das in Frage stehende Gebrechen nicht von der Art seyn werde, um den Conscribirten in der Ausübung seiner Militärpflicht hindern zu können.

Die Fassung des

§. 5

stimmt im Wesentlichen mit der von der ersten Kammer überein. Sie unterscheidet sich nur dadurch, daß sie die in den §§. 19 und 58 des Conscriptionsgesetzes genannten Behörden, welche über die Tauglichkeit der Nachloosenden und Ungehorsamen zu entscheiden haben, einander näher rückt, und dadurch Wiederholungen vermeidet, was als Redactionsverbesserung anzusehen und zu billigen seyn dürfte. Eben so dürfte hier und bei

§. 6

zu genehmigen seyn, daß blos: „Kreisrekrutirungsbehörde" statt: „die nach §. 4 constituirte Kreisrekrutirungsbehörde" gesetzt wird, weil die Vorschläge der Bezeichnung der verschiedenen einwirkenden Behörden in aufsteigender Linie als Aushebungs-, Kreisrekrutirungs- und Centralrekrutirungsbehörde von beiden Kammern angenommen worden sind, und hierdurch jedem Mißverstand vorgebeugt wird.

Der

§. 7

stellt es — nach dem Entwurfe der ersten Kammer — dem richterlichen Ermessen anheim, gegen den Conscriptionspflichtigen, welcher es vorsätzlich oder aus Fahrläßigkeit unterlassen hat, dem Conscriptionsamte seine äußerlich nicht erkannbaren Gebrechen anzumelden, eine Geldstrafe, welche 40 fl. oder eine Gefängnißstrafe, welche vier Wochen nicht übersteigen darf, zu erkennen. Der Entwurf der zweiten Kammer dagegen läßt die Gefängnißstrafe nur im Falle der Zahlungsunfähigkeit zu. Da letztere Bestimmung die mildere ist, so dürfte derselben beizutreten seyn.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der

§. 8

läßt — nach der Fassung der zweiten Kammer — den Beisatz: „oder Nachläßigkeit" weg, weil das Verschulden die Nachläßigkeit schon in sich begreift, wogegen nichts zu erinnern seyn dürfte, und enthält den Zusatz, daß die Geldstrafe, welche von der Kreisregierung gegen einen Beamten erkannt werden kann, welcher die angetretenen Beweise über äußerlich nicht erkennbare Gebrechen aus Verschulden entweder gar nicht, oder nicht vollständig erhoben hat, 40 fl. nicht übersteigen dürfe. Es ist billig, daß in diesem Falle der Beamte nicht härter, als der dolose oder culpose Conscriptionspflichtige selbst gestraft werden soll.

Der

§. 9

schiebt blos zwischen die Worte „Conscriptionen" und „Anwendung" das Wort: „ebenfalls" ein, wogegen kein Anstand zu erheben seyn wird.

Der Collectivantrag Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, geht sonach dahin, der Annahme des Gesetzes, nach der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Ziffer 42.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Alle Militäreinstandscapitalien werden bei der Amortisationskasse angelegt, und den Einstehern vom 1. des Monats an, welcher auf die Einzahlung des Capitals an die Kasse folgt, verzinst.

Art. 2.

Der jährliche Zins beträgt bis zum Ablauf der betreffenden Einstandszeit vier, nachher aber drei und ein halb vom Hundert.

Art. 3.

Vor beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Verabfolgung des Einstandscapitals nur in dringenden Fällen und nur in so weit ansprechen, als solches abverdient ist, und der Einsteller zur Zahlung seine Einwilligung ertheilt hat.

Art. 4.

Nach beendigter Einstandszeit kann der Einsteher die Zahlung des hierauf bezüglichen Einstandscapitals nebst Zinsen bis zum Zahlungstage jederzeit verlangen.

Er kann dasselbe aber auch, so lange er in Militärdiensten bleibt, zu dem im Art. 2 angegebenen niederen Zinsfuße ganz oder theilweis angelegt lassen.

Art. 5.

Anlage und Rückzahlung von Einstandscapitalien bedürfen der Ermächtigung des Kriegsministeriums.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 13. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 43.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Fleischaccise wird vom 1. Juni 1835 an nur nach der Stückzahl des Schlachtviehes entrichtet.

Art. 2.

Es geschieht dieß nach folgenden Tarifbestimmungen:

1) Die Abgabe beträgt:

von einem Ochsen	6 fl. 25 kr.
von einem Rind, einem Farren oder Kuh	2 fl. 20 kr.
von einem Kalb	— fl. 30 kr.

2) Ein Ochs unter 400 Pfund wird wie ein Rind, ein Rind von 400 Pfund und darüber wie ein Ochs veraccist.

Im Fall hiernach Zweifel über das Gewicht eines Thieres entstehen, hat der Fleischbeschauer des Orts darüber zu entscheiden.

Glaubt sich der Accispflichtige bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können, so ist die Abwägung in Gegenwart des Accispflichtigen, des Accisors und des Fleischbeschauers vorzunehmen. Der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt und die Haut kommen bei der Gewichtsbestimmung nicht in Anschlag.

Die Waggebühren sind von der Steuerkasse zu tragen, wenn das Thier unter 400 Pfund wiegt; andernfalls von den Accispflichtigen.

3) Als Kälber sind nur die sogenannten Milchkälber zu veraccisen.

Art. 3.

Frei von der Accise ist:

1) Schlachtvieh, das wegen einer äußerlich erkennbaren Beschädigung oder wegen Erkrankung sogleich geschlachtet werden muß, in so fern der Eigenthümer kein Metzger ist.

2) Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß, und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erkannt wird.

Art. 4.

Wer ein im Art. 2 Satz 1 erwähntes Thier schlachten will, ist schuldig, davon vor dem Schlachten unter Angabe der Gattung des Thiers und des Tags, an dem die Schlachtung geschehen soll, dem Accisor Anzeige zu machen, und die gesetzliche Abgabe zu entrichten, oder nachzuweisen, daß eine solche nach Art. 3 nicht zu entrichten sei.

Kann dieß nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Nothfalls die Schlachtung augenblicklich eintreten mußte, so hat es sogleich nachher, und jedenfalls vor dem Aushauen zu geschehen.

Art. 5.

Der Steuerpflichtige hat sich über die Erfüllung dieser Verbindlichkeit auf Erfordern der Steuerverwaltung durch die Accisquittung, oder den im Fall des Art. 3 vom Accisor ausgestellten Freischein, auszuweisen.

Die Accisquittung, wie der Freischein, ist nur für den Tag gültig, an welchem nach Inhalt der Urkunde das Schlachten Statt finden sollte.

Kann dieses an dem bezeichneten Tage nicht eintreten, so ist davon dem Accisor Anzeige zu machen, und der Tag, an welchem nunmehr geschlachtet werden soll, anzugeben, sofort vom Accisor nachträglich auf der Accisquittung oder dem Freischein beizusetzen.

Art. 6.

Wer ein Stück Vieh schlachtet, ohne vorher die Accise bezahlt zu haben, ist im erstern Fall mit dem vierfachen, im zweiten mit dem achtfachen, im dritten oder in jedem weitern Falle mit dem zwölffachen Betrag der Abgabe zu bestrafen, und zur Nachzahlung dieser letztern anzuhalten.

Straffälle, die unter der frühern Gesetzgebung bereits vorgekommen sind, werden bei Bestimmung der Strafe mitgezählt.

Art. 7.

Wer auf einen nach Art. 5 ungültigen Accisschein schlachtet, ist — im Falle eine Unterschlagung der Abgabe nicht bewiesen werden kann — jedenfalls mit der Strafe des doppelten Accisbetrags zu belegen.

Dasselbe gilt von dem Fall, wo der Freischein zum Voraus erhoben werden konnte, und dieß versäumt wurde.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 56 gegen zwei Stimmen an.

Karlsruhe, den 15. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Schinzinger.
Weller.

Beilage Ziffer 47.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath. v. Theobald.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Einer hohen Kammer ist bekannt, daß in Folge von Anträgen auf dem Landtag von 1831, in Betreff der Erhebung der Fleischaccise, die hohe Regierung unterm 10. Mai 1832 (Reg. Blt. Nr. XXVIII.) eine provisorische Verordnung erlassen hat, nach deren Art. 1 vom 1. Juni des gedachten Jahrs an der Wahl der Metzger überlassen worden, ob sie die Fleischaccise

1) wie bisher, nämlich bei großem Schlachtvieh nach dem Gewicht, oder
2) nur nach der Stückzahl der geschlachteten Thiere, oder
3) durch Aversalbeträge entrichten wollen.

Diesem provisorischen Gesetze sind auf dem Landtag 1833 beide Kammern jedoch mit dem Vorbehalt beigetreten, daß es blos auf die Dauer der laufenden Budgetsperiode als anwendbar betrachtet werden soll.

Da nunmehr die Versuche und Erfahrungen nach Ablauf von drei Jahren als Ergebniß darstellen, daß von 882 Orten mit 2505 Metzgern nur 244 Orte mit 699 Metzgern also ungefähr der vierte Theil ein Aversum vorgezogen hat, und sogar seit 1832 vom Aversum 20 Orte sich losgesagt, und 31 Orte zur Zahlung der Accise nach dem Stück sich bekannt haben, so hat die hohe Regierung, die Versuche nunmehr als geschlossen betrachtend, der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen lassen, welcher in Gemäßheit der von der großen Mehrzahl sämmtlicher Metzger unter den drei Accisentrichtungen getroffenen Wahl die Accisentrichtung nach der Stückzahl des Schlachtviehes vom 1. Juni d. J. an überall einführt, und zwar nach denselben Tarifen, welche im Abschnitt III. des provisorischen Gesetzes vom 10. Mai 1832 Art. 10 bereits aufgenommen sind.

Der Gesetzentwurf der hohen Regierung ist Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! bekannt, und der umfassenden Motivirung desselben hat die Commission der andern Kammer nichts entgegen zu setzen gefunden.

Der Commissionsantrag gieng daher auf Beistimmung und Beibehaltung aller Artikel des Entwurfs unter Beifügung eines Nachsatzes zu dem Art 4.

Die zweite Kammer nahm nach erfolgter Berathung in ihrer Sitzung vom 15. d. M. den Gesetzentwurf in der Fassung beinahe einstimmig an, wie ihre Mittheilung an das diesseitige hohe Präsidium denselben darstellt.

Im Namen der von Ihnen zur Prüfung desselben ernannten Commission habe ich die Ehre hierüber nun Vortrag zu erstatten.

Den Motiven, welche der Herr Finanzminister in seinem Vortrag zu dem Gesetzentwurf darstellt und beleuchtet, vermag Ihre Commission nichts beizufügen, vielweniger dagegen etwas zu erinnern, sie muß sich also, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Vortrag der einzelnen Artikel des Entwurfs und die Vergleichung derselben mit dem Regierungsentwurf, beschränken.

Der Art. 1 des mitgetheilten Entwurfs ist mit jenem der hohen Regierung wörtlich gleichlautend.

Die nämliche Uebereinstimmung findet bei dem Art. 2 beider Entwürfe Statt, nur sind unter Abtheilung 2 Absatz 2 die Worte „des Accispflichtigen" beigefügt, welche im Regierungsentwurf aus Versehen ausgelassen waren.

Auch der Art. 3 ist in beiden Entwürfen vollkommen gleichlautend.

Der zum Art. 4 von der andern Kammer auf den Antrag Ihrer Commission in ihrem Entwurf aufgenommene und in der Discussion noch ergänzte Nachsatz lautet, wie folgt:

„kann dieses nicht zum Voraus geschehen, weil wegen eines Nothfalls die Schlachtung augenblicklich eintreten mußte,
„so hat es sogleich nachher und jeden Falls vor dem Aushauen zu geschehen."

Da dieser Nachsatz keinen andern Zweck hat, als unvorgesehenen Schwierigkeiten zu begegnen, und auch das Interesse des Aerariums auf keine Art dadurch gefährdet wird, so trägt Ihre Commission um so mehr auf Zustimmung zu demselben an, als auch die hohe Regierung ihre Einwilligung dazu bereits gegeben hat.

Der Art. 5 ist aus dem Regierungsentwurf wörtlich übertragen.

Der Art. 6 des Entwurfs der andern Kammer enthält vom ähnlichen der Regierung nur die zwei ersten Absätze mit Ausnahme der in der ersten Zeile vorkommenden Worte, respective den Freischein erhoben zu haben.

Der dritte Absatz des Art. 6 des Regierungsentwurfs bildet in dem Entwurf der zweiten Kammer den Art. 7 mit dem Zusatz nach Art. 5 vor den Worten: „ungültigen Accisschein."

Durch diese Berufung auf den Art. 5 wird die im neuen Entwurf Art. 6 eben bezeichnete Auslassung der Worte, respective den Freischein erhoben zu haben, wieder compensirt, indem der Art. 5 im zweiten Absatz sich darüber ausspricht, wie lange die Accisquittung, wie der Freischein, als gültig zu betrachten sind.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trägt hiernach darauf an, den vorliegenden Gesetzentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer ebenfalls anzunehmen.

Beilage Ziffer 48.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer wegen Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.

Erstattet

von dem Großhofmeister Frhrn. v. Berkheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 10. öffentlichen Sitzung vom 28. April d. J., in Bezug auf die in ihrer Mitte gemachte Motion des Abgeordneten Trefurt wegen Aufhebung des befreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen, nach hierüber r sta ttetem Bericht und über denselben gepflogenen Discussion, den Beschluß gefaßt:

Se. Königliche Hoheit den Großherzog um einen Gesetzvorschlag unterthänigst zu bitten, betreffend.

1) Die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs in Civilsachen,

2) die Aufhebung desselben in gemeinen Vergehen, und

3) gleichmäßige Aufhebung des befreiten militärischen Gerichtsstandes der Gendarmerie in Civilsachen und in gemeinen Vergehen.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! hat mit besonderer Sorgfalt diese Adresse sowohl als die sie begründende Motion, wie auch den Commissionsbericht der zweiten Kammer geprüft, um die Motive erwägen zu können, welche dieser Adresse zur Seite stehen; allein ihre Nachforschungen konnten ihr keine andere Ueberzeugung zuführen, was auch die über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer Statt gehabte Discussion bewährte, als daß

a) einige beklagenswerthe Ereignisse, Vorgänge neuerer Zeit, welche zwischen Militär- und Civilpersonen Statt gefunden, so wie

b) daß die unbedingte Nothwendigkeit der Aufhebung eines noch bestehenden Privilegiums, als unvereinbarlich mit der öffentlichen Meinung,

die eigentliche Grundlage bilden, auf welche die Bitte

„um Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes der Militärpersonen,“

sich stützt.

Was nun den ersten Theil dieser so eben angeführten Motive, nämlich

„einige in neuerer Zeit vorgefallene beklagenswerthe Ereignisse“

betrifft, so kann Ihre Commission in diesen, ohnehin nur sehr oberflächlich angedeuteten Ereignissen unmöglich einen

triftigen Grund finden, der die Veranlassung geben könnte, deßhalb auf die Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs anzutragen; eines Instituts, welches seit langen Jahren tadellos und mit Ehren bestand, und nie der öffentlichen Stimme gegründete Ursache gegeben haben dürfte, gerechte Beschwerde gegen dasselbe zu führen.

Wenn aber auch selbst, was indessen keineswegs erwiesen ist, jener befreite Gerichtsstand des Militärs durch irgend eine irrige Auslegung die entfernte Veranlassung zu jenen nur angedeuteten Ereignissen gewesen seyn könnte, so wird wohl kein Mensch, der nur einige Lebenserfahrungen sich zugeeignet hat, in Abrede ziehen wollen, daß auch die besten und vollkommensten menschlichen Institutionen hie und da die Veranlassung zum Mißbrauch derselben geworden sind, da sie von Menschen gehandhabt, ihre Zwecke von diesen ausgeführt, also auch allen menschlichen Verirrungen unterworfen sind. Wie viele bedauerliche und höchst beklagenswerthe Excesse manchfacher Art, sowohl älterer als neuerer Zeit, knüpfen sich nicht an das Institut unserer Hochschulen, und dessenungeachtet ist es noch Niemanden eingefallen, aus diesem Grunde das Institut derselben aufheben zu wollen, und eben so wenig wird man sich erinnern können, daß je eine Motion gestellt wurde, um deßhalb den Universitäten ihren befreiten Gerichtsstand zu entziehen. So lange die Welt existirt, hat jede menschliche Einrichtung das Gepräge menschlicher Gebrechlichkeit an sich getragen, und selbst das Heiligste, was wir kennen, die Religion, wurde oft zum Deckmantel unlauterer Absichten gemißbraucht.

Uebrigens beruhen die, sowohl in der oberwähnten Motion als in dem Bericht über dieselbe, angeführte angeblich beklagenswerthe Ereignisse auf ganz und gar keinen bestimmten Angaben, und lassen sich somit in die Kategorie ähnlicher angeblichen Ereignisse reihen, denen zufolge Reibungen zwischen dem Militär- und Civilstand, durch die ersterem zugefügten Verunglimpfungen und pflichtwidrigen Zumuthungen, entstanden seyn sollen.

Da inzwischen unerwiesene Angaben dieser Art keinen Maßstab zur Beurtheilung derselben an die Hand geben, also auch keine Schlußfolge daraus gezogen werden kann, so glaubt Ihre Commission, daß oben angeführtes Motiv für Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes des Militärs als unzulänglich zu betrachten und ihm daher keine Folge zu geben seie.

Was nun das in der Motion nur berührte, in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer aber mehr ausgeführte fernere Motiv für Aufhebung des befreiten Gerichtsstandes der Militärpersonen betrifft, nämlich dessen Aufhebung aus dem Grunde, weil derselbe als ein Privilegium mit der öffentlichen Meinung unvereinbarlich seie, so erlaubt sich Ihre Commission bei der Erörterung dieser Ansicht etwas länger zu verweilen.

Der in dem Bericht der zweiten Kammer aufgestellte Grundsatz, daß über einen jeden Rechtszustand, dessen nicht die Gesammtheit aller Staatsangehörigen ganz und in gleichem Maß sich zu erfreuen habe, der Stab alsbald gebrochen werden müsse, ohne zuvor das Fundament, auf welchem derselbe beruhe, genau und sorgfältig zu prüfen, ist eine Ansicht, die Ihre Commission keineswegs zu theilen vermag.

Ihre Commission vermag nur als verwerfliche Privilegien solche Bevorrechtungen zu betrachten, die, *dem göttlichen und natürlichen Gesetze zuwider*, entweder eine Befreiung von Erfüllung von Pflichten gewähren, die Jedermann obliegen, oder ein ausschließendes Recht auf Vortheile gestatten, die Jedermann in Anspruch zu nehmen befugt ist, nicht aber solche Privilegien, deren Ursprung theils aus der persönlichen Freiheit sich herleiten, oder auf einem Eigenthumsbesitze haften, oder auch auf Verträgen beruhen; die folglich dem Gebiete des Privatrechts angehören und also nach den Grundsätzen desselben nur allein zu beurtheilen sind.

Die in dem oben bezeichneten Berichte angedeuteten drohenden Folgen, welche als Unterstützungsgründe angeführt sind, um dadurch die Dringenheit der alsbaldigen Vernichtung aller noch bestehenden Privilegien zu beweisen, konnten eben so wenig Ihre Commission bewegen, jene Ansicht zu theilen, indem sie nicht außer Beachtung lassen kann, daß unsere Verfassungsurkunde nicht in dem blutigen Kampfe einer Revolution errungen wurde, so wie, daß unsere Verfassung eben so wenig als das Resultat eines, zwischen Fürst und Volk, wechselseitig abgeschlossenen Vertrags zu betrachten ist.

Nein, unsere Verfassungsurkunde, so wie die der meisten deutschen Bundesstaaten, beruht blos auf einer *einseitigen* von dem freien Willen des Regenten ausgehenden Concession *verschiedener bestimmter Regierungsrechte*, zu deren Mitwirkung dem Volke sowohl als den im Staate bundesverfassungsmäßig bestehenden privilegirten Ständen die Berechtigung ertheilt wurde, wie dieses aus dem Wortlaute des Art. 13. der deutschen Bundesacte ersichtlich ist, der

keine Vorschriften über die Mitwirkung der Landstände bei Ausübung der dem Regenten zustehenden Regierungsrechte aufstellt, sondern es dem freien Willen eines Jeden der deutschen Regenten überläßt, die Grenzen der von ihm zu ertheilenden landständischen Verfassung zu bezeichnen, und die mehr oder mindere Ausdehnung der den Landständen zu ertheilenden Berechtigungen nach eigenem Gutdünken zu bestimmen.

Dem zufolge bedingt sich nun die Wirksamkeit der badischen Stände nur und allein durch die in dem Art. 4 unserer Verfassungsurkunde denselben zu ihrer Einwirkung und Theilnahme zugetheilten Gegenstände, und kann sich demnach nicht auf Gegenstände ausdehnen, die ihnen nicht durch die Verfassungsurkunde namentlich zugewiesen sind, wozu dann insbesondere die innere Organisation des Militärs, so wie dessen befreiter Gerichtsstand, auch selbst wenn er ein Privilegium seyn sollte, gehört, da in dem Art. 4 unserer Verfassungsurkunde von dem Militär keine Erwähnung geschieht, dasselbe folglich auch nicht der Competenz der Stände unterliegt; indem der Regent, der nach §. 5 der Verfassungsurkunde alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinigt, in dieser Eigenschaft das Dispositionsrecht über die zu ordnenden Verhältnisse des Militärs sich vorbehalten hat. Ein Vorbehalt, der, auf den Zweck des Militärinstituts sich gründend, einen wesentlichen Bestandtheil desselben bildet, indem das Militär nur und allein von dem Fürsten, dem die Executivgewalt zusteht, abhängig seyn kann; indessen ihm das ehrenvolle Loos zugetheilt ist, das Vaterland gegen äußere Gefahr zu schützen, und, als eine treue Stütze des Thrones, im Innern die öffentliche Ruhe und Ordnung zu sichern.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! glaubt aber nun, um dem ihr gegebenen Auftrag einer erschöpfenden Berichtserstattung zu genügen, noch in die Erörterung einer weitern Frage sich einlassen zu müssen, und zwar in diese:

ob nämlich der dem Militär zustehende befreite Gerichtsstand als ein ihm besonders zugestandenes Privilegium zu betrachten sei oder nicht?

Das Militär, oder die bewaffnete Macht, kann, wenn man den Zweck seines Daseyns genau in das Auge faßt, nur als ein in dem Staat bestehendes abgesondertes Institut betrachtet werden, indem es sowohl in Bezug auf die Ausübung seines Berufs, als der durch denselben bedingten Dienstpflicht, von allen andern Klassen des bürgerlichen Socialverbandes sich trennt, indem sein activer Wirkungskreis eigentlich erst dann anfängt, wenn drohende Gefahr ihm die Verpflichtung seines Berufes auferlegt, Gut und Blut demselben zu opfern, und mit besonnenem Muthe dem Tode, der Verstümmlung, oder der Gefangenschaft entgegensehend, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, um der Sache, die es vertheidiget, den Sieg zu erringen. Es ist diesem zufolge dann ganz begreiflich, daß das Militär zur Erreichung des Zweckes seines Daseyns eine von den übrigen Kategorien der Staatsangehörigen, in Bezug auf seinen innern Organismus, verschiedene Bildung erhalten muß, die besonders für den Offizierstand, von dessen Einfluß und Autorität auf seine Untergebenen der Erfolg militärischer Unternehmungen ganz allein abhängt, von wesentlicher Nothwendigkeit ist. Da nun die Ehre, gegründet auf öffentliche Achtung, so wie das Ansehen und die Autorität des Offiziers nur allein den blinden Gehorsam des Soldaten bewirkt, so ist unvermeidlich, daß die Begriffe des Offizierstandes über Ehre und die Unverletzbarkeit derselben, durch seinen Beruf bedingt, schärferen Begrenzungen unterliegen, als es sonst in dem gewöhnlichen bürgerlichen Leben der Fall ist; so wie ferner, daß der unbedingte Gehorsam des Subalternen gegen seinen Vorgesetzten, in fortgesetzter Abstufung, von dem untersten Glied der Kette der militärischen Hierarchie an bis zu dem obersten Kriegsherrn hinauf, bei der geringsten Verletzung desselben einen höheren Grad von Strafbarkeit bewähre, als es in denen sonstigen Verhältnissen des Lebens sich darstellt. Es ergiebt sich daher von selbst, daß der Civilrichter, der mit diesen innern Verhältnissen der militärischen Hierarchie keineswegs vertraut seyn kann, nicht der Richter seyn könne, der dieselben hinlänglich zu würdigen im Stande seie, und daß also der befreite Gerichtsstand des Militärs, oder eigentlich besser bezeichnet, die Unterordnung des Militärs unter militärische Gerichte, eine natürliche Folge der Eigenthümlichkeit seines in dem Staatsorganismus einnehmenden Standpunktes seie, und daß dasselbe, wenn es in den in der Adresse der zweiten Kammer aufgeführten Fällen der Civiljurisdiction untergeordnet werden sollte, seinem ordentlichen Richter entzogen würde, der doch, logischer Beurtheilung zufolge, nur derjenige seyn kannn, der im Stande ist, die Verhältnisse zu erwägen, in welchen Derjenige sich befindet, dessen mehr oder mindere Strafwürdigkeit er zu beurtheilen hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Da aus den, während des Laufs der Discussion, über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer, von der Regierungscommission gegebenen Erläuterungen, über die Organisation der Kriegsgerichte, hinlänglich dargethan ist, daß die Gesetzesunkunde denselben auf keine Weise zum Vorwurf gemacht werden kann, so erachtet Ihre Commission es auch nicht für nöthig, hierüber sich in irgend eine weitere Erörterung einlassen zu müssen; doch glaubt sie einige über diesen Gegenstand ausgesprochene, und, wie es scheint, irrige Ansichten noch berichtigen zu müssen, als nämlich:

1) daß der befreite Gerichtsstand des Militärs dasselbe immer mehr von dem Bürgerstand scheide, und dasselbe also als ein Mittel des Absolutismus, den Fortschritten der bürgerlichen Freiheit in den Weg trete; ferner

2) daß bei einer das Vaterland bedrohenden Gefahr die allgemeine Bewaffnung allein Rettung gewähren könne.

Was nun die erste dieser Bemerkungen betrifft, so glaubt Ihre Commission alle Besorgnisse dieser Art nicht besser wiederlegen zu können, als wenn sie anführt, daß die geheiligte Person des Regenten als obersten Kriegsherrn die beste Garantie dagegen gewährt. Was nun die zweite Bemerkung anbelangt, so vermeint Ihre Commission, daß vermöge des Föderativbandes, das alle deutsche Staaten mit einander verkettet, innere Fehden innerhalb Deutschlands Grenzen nicht mehr denkbar sind, und daß vermöge unserer Bundesmilitärorganisation bei einem Anfall von Außen es nur selten nöthig seyn wird, den friedlichen Bürger seinem eigentlichen Beruf zu entziehen, und ihn zur Landesvertheidigung aufzufordern; daß es also an unserem braven und ehrenwerthen Militär, dessen treuer Hingebung für die Sache des Fürsten auf dem Felde der Ehre wir zum Theil unsere dermalige politische Existenz verdanken, genügen wird, um mit seinen deutschen Waffengefährten, nicht nur Badens, sondern des deutschen Bundes Grenzen zu schützen und zu vertheidigen, so wie auch die Ruhe und Ordnung innerhalb derselben zu sichern.

Nach dem in ihrem Bericht über den vorliegenden Gegenstand bereits Gesagten vermeint Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ihrem Auftrage hinlänglich Genüge geleistet zu haben, ohne noch in eine weitere Erörterung der in der Adresse der zweiten Kammer aufgestellten einzelnen Punkte eingehen zu dürfen. Ist die Frage in Bezug des befreiten Gerichtsstandes des Militärs im Allgemeinen entschieden, so bedarf es eben so keiner weiteren Erörterung der einzelnen Zweige der Gerichtsbarkeit, und eben so wenig ihrer Anwendung auf die Gendarmerie, als militärisch gebildeter Körper.

Ihre Commission erlaubt sich demnach, darauf den Antrag zu stellen:

es möge die hohe Kammer der Adresse der zweiten Kammer den Beitritt versagen.

Beilage Ziffer 50.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandscapitalien bei der Amortisationskasse betreffend

Erstattet

von dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Als Organ Ihrer Commission habe ich die Ehre Ihnen Bericht über den Gesetzentwurf, die Anlegung der Einstandscapitalien bei der Amortisationskasse betreffend, zu erstatten.

Die zweite Kammer hat in ihrer Sitzung vom 13. Mai den ihr von der hohen Regierung vorgelegten Gesetzentwurf mit wenigen Modificationen angenommen.

In Anbetracht, daß die Amortisationskasse diese Gelder aufnehmen und verwalten kann;

daß dadurch bei der Verwaltung Ersparnisse eintreten;

daß diese Einrichtung für Einsteher und Einsteller mehr Sicherheit darbietet;

daß dem Kriegsministerium die Aufsicht und Leitung des Einstandswesens, so wie über das Capital, als zu seiner Competenz gehörig, überlassen bleibt;

daß ferner die erste Kammer im Jahr 1833 in ihrer 61. Sitzung vom 18. October dem Beschluß der zweiten Kammer, in einer ehrerbietigsten Adresse unterthänigst um diese Einrichtung zu bitten, beigetreten ist;

trägt Ihre Commission darauf an, dem fraglichen Gesetzesverschlag, wie er von der zweiten Kammer angenommen worden, ebenfalls Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Ziffer 51.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Bannrechte betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. J.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Der Gegenstand, über den ich im Namen der Commission Bericht erstatten soll, gehört offenbar zu den schwierigsten Gegenständen der Gesetzgebung, welche noch der ständischen Berathung unterworfen worden sind, und zwar nicht sowohl in Beziehung auf die Frage, ob die Bannrechte aufgehoben werden sollen, als vielmehr in Beziehung auf die Frage, wie dieß geschehen soll. Ueber die erste Frage wurde schon auf früheren Landtagen verhandelt, und ich darf der Kürze halber namentlich auf die Verhandlungen des Landtags von 1831 verweisen, in deren Folge von den beiden Kammern Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog eine Adresse überreicht wurde, wodurch sich die Großherzogliche Regierung bewogen fand, eine nähere Untersuchung der im Lande sich befindlichen Bannrechte zu veranstalten, und sodann den vorliegenden Gesetzentwurf den Kammern vorzulegen. Sie werden es mir erlassen, über den Ursprung der Bannrechte in weitläufige Erörterungen einzugehen, da diese einmal nach den jetzt bestehenden Verhältnissen auf den Gesetzentwurf nicht von Einfluß seyn werden, und da sich nach den voluminösen Acten der vier Kreisregierungen, deren Einsicht der Berichterstatter der Güte der Herren Regierungscommissäre verdankt, nicht viel mehr wird sagen lassen, als was auch die Motive der Regierung hierüber gesagt haben. Indessen habe ich, weil es für die hohe Kammer vielleicht von einigem Interesse seyn möchte, anliegende Tabelle gefertiget, worin die verschiedenen Arten der Bannrechte, die Eigenschaft ihrer Besitzer u. s. w. aufgenommen sind. Nur muß ich bemerken, daß unter diesen hier aufgeführten Bannrechten diejenigen nicht aufgenommen sind, welche dem Großherzoglichen Domänenfiscus zustehen, daß es aber nach eingezogenen Erkundigungen scheint, als wenn derselbe wenige oder gar keine im eigenen Betriebe besitzt. Indessen ergiebt sich aus den Acten so viel, daß bei den meisten Bannrechten ein Entstehungstitel nicht mehr nachgewiesen werden kann, indem sie größtentheils auf einer alten

Uebung beruhen; nur bei wenigen ist bestimmt nachgewiesen, daß sie durch eine Anordnung kraft landesherrlicher Machtvollkommenheit entstanden sind, und bei wenigen liegen Verträge zwischen den Bannberechtigten und den bannpflichtigen Gemeinden vor. Zwar behauptet der von der Regierung des Seekreises an das Großherzogliche Ministerium des Innern erstattete Bericht in diesem Betreff, die Bannrechte verdankten ihre Entstehung der niedern Hoheit des hohen und niedern deutschen Reichsadels, die er durch solche Institute bei der durch die Reichsgerichte gehandhabten Beschränkung des Besteuerungs- und Zollrechts nutzbar zu machen trachtete; eine Behauptung, die in ihrer Allgemeinheit eben so wenig erwiesen ist, als sie erwiesen werden kann. Vielmehr darf man, wenn man überhaupt auf den Ursprung dieser Rechte zurückkommen will, einen natürlichen Entstehungsgrund als den wahrscheinlichsten annehmen, und dieser dürfte folgender seyn. Der Reiche und Mächtige errichtete solche Anstalten, unter der Voraussetzung und theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Bedingung, daß sich diejenigen, zu deren Gebrauch sie errichtet wurden, fortan derselben bedienen würden, weil natürlich der Stifter der Anstalt für die Kosten derselben einige Deckung für die Folge haben mußte; im Anfang mochte es wohl nicht nöthig seyn, zum Fortbetriebe solcher Anstalten besondere zwingende Vorkehrungen zu treffen, weil dieselben, durch das Bedürfniß hervorgerufen, auch in dem Bedürfniß die Garantie für ihren vortheilhaften Fortbetrieb hatten; allein dieß änderte sich mit der Zeit, und mit den Veränderungen, die sie in ihrem Gefolge hatte, gestaltete sich zwar das Bedürfniß anders, während eine langjährige, auf gegenseitige Verpflichtung gegründete Uebung dasjenige zu einem Recht gestaltete, was bisher nur eine freiwillige Handlung war. Wenn nun auch die Gewalt der vielen früher in Deutschland existirenden großen und kleinen Herren dieses Recht faktisch handhabte, so geschah es vermittelst einer rechtmäßigen Gewalt, von allen Seiten anerkannt, und alles, was sich in deren Folge als bestehendes Recht gestaltet hat, muß als ein Recht anerkannt werden, bis es auf eine rechtmäßige Art wieder aufgehoben wird. Indessen wird es wohl gegenwärtig auf den Ursprung der Bannrechte nicht mehr ankommen, da das badische Landrecht die Bannrechte, so weit sie bestehen, ausdrücklich als ein Privatrecht anerkannt hat, und die Verfassung alle Privatrechte gleichmäßig unter ihren Schutz nimmt. Diese Ansicht hat auch die Großherzogliche Regierung bei Vorlage des Gesetzentwurfs in ihren Motiven ausgesprochen, und ich komme daher auf die weitere Frage, ob es räthlich, wünschenswerth und nothwendig sei, daß die Bannrechte aus der Reihe der bestehenden Rechte verschwinden. Sie werden mir erlauben, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! mich über diesen Gegenstand besonders kurz zu fassen, und Sie auch in dieser Beziehung auf die früheren Verhandlungen der Stände zu verweisen, namentlich auf die des Landtags von 1831. Schon damals war die erste Kammer einstimmig der Meinung, daß die Aufhebung der Bannrechte wünschenswerth sei, Ihre Commission ist gleichfalls dieser Meinung, daher ich mich nunmehr zu der Frage wenden darf, wie diese Aufhebung geschehen soll. Wenn ich im Anfange des Berichts hinreichend auseinander gesetzt zu haben glaube, daß die Bannrechte, nach der jetzigen Gestalt der Sachen, ein Privatrecht sind, so folgt daraus von selbst der Satz, daß sie nur gegen Entschädigung, und zwar gegen vollständige und vorgängige Entschädigung, aufgehoben werden können, wenn der Besitzer nicht freiwillig darauf verzichtet. Die Großherzogliche Regierung hat diesen Satz in den dem Gesetzentwurf beigefügten Motiven auch in so weit anerkannt, als sie sagt: die in rechtmäßiger Uebung bestehenden Bannrechte sind durch das Landrecht ausdrücklich als Privatrechte anerkannt; man muß daher, im Einklang mit unsern übrigen Gesetzen über Abschaffung solcher alt hergebrachten Berechtigungen, ohne Rücksicht auf den ursprünglichen Titel der Berechtigung, den Grundsatz annehmen, daß da, wo durch Aufhebung dieses einmal gesetzlich garantirten Rechts der Inhaber desselben einen Verlust erleidet, dafür auch ein Ersatz zu leisten sei. Hierauf gründet sich der vorgelegte Gesetzentwurf, indem

1) durch das Gesetz ausgesprochen werden soll, daß alle Bannrechte, so wie deren Surrogate, vom 1. Juni 1836 an aufgehoben seyn sollen.

2) Der Bannberechtigte, der eine Entschädigung in Anspruch nehmen will, ist gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1836 bei dem betreffenden Bezirksamt seine Ansprüche in Form einer Klage zu liquidiren, und zugleich mit derselben den Beweis für den behaupteten Verlust anzutreten.

3) Das Bezirksamt verhandelt zwischen den Betheiligten, erhebt die Beweise und vernimmt Sachverständige nach Vorschrift der bürgerlichen Prozeßordnung, und

4) legt sodann, nach hinlänglicher Instruirung der Sache, die Acten der Kreisregierung vor, welche auf erstatteten schriftlichen Vortrag erkennt, ob und welche Entschädigung zu zahlen sei.

5) Gegen das Erkenntniß der Kreisregierung findet bei einer Beschwerdesumme von wenigstens 150 fl. ein Rekurs an das Ministerium des Innern Statt, welches auf erstatteten schriftlichen Vortrag collegialisch in letzter Instanz entscheidet.

Es läßt sich nun nicht läugnen, daß, wenn man einmal einen bestimmten Termin des Aufhörens aller Bannrechte gesetzlich festsetzen will, und wenn man den Grundsatz in seiner ganzen Ausdehnung zugiebt, daß der Berechtigte nur für den Verlust eine Entschädigung zu fordern hat, den er als eine unmittelbare und nothwendige Folge der Aufhebung des Bannrechts in dem Zeitpunkt derselben an dem Ertrage der Bannanstalt erleidet, der in dem Gesetzentwurf bezeichnete Weg der einzige mögliche ist, um zu dem gewünschten Ziel zu gelangen, indem man gleichsam ein Gericht bezeichnet, das über die Entschädigungsfrage zu entscheiden hat, und dessen Ausspruch sich die Betheiligten unterwerfen müssen. Denn es lassen sich bei der großen Mannigfaltigkeit in der Natur und dem Umfang der Bannrechte keine allgemeinen Grundsätze über die Bestimmung ihres Werths aufstellen, indem sich dieser nur im einzelnen Fall, und da nicht ohne große Schwierigkeiten, ausmitteln läßt. Die Commission hat sich viele Mühe gegeben, wenigstens einen Anhaltspunkt für die Festsetzung des Werths in dem Gesetze aufzustellen, und man kam auf den Gedanken, zu bestimmen, daß der Werth des Bannrechts in einer gewissen Quote des jährlichen Ertrags der Bannanstalt bestehen solle, wobei jedoch den Betheiligten der Beweis vorbehalten würde, entweder daß das Bannrecht mehr, oder daß es weniger werth sei.

So viel nun auch diese Idee auf den ersten Anblick für sich zu haben scheint, so muß man denn doch bei näherer Betrachtung gestehen, daß sie auf der einen Seite noch weit mehr Inconvenienzen mit sich führt, und den etwaigen Mängeln des Systems des Regierungsentwurfs nicht abhilft. Denn fürs erste ist es bei den meisten Bannrechten, namentlich bei allen im Selbstbetrieb sich befindenden Bannmühlen, äußerst schwierig, den reinen Ertrag dieser Anstalten auszumitteln, und fürs zweite wird es eben so schwierig seyn, diejenige Quote zu bestimmen, welche den reinen Ertrag des Bannrechts repräsentiren soll, weil sich darüber im Allgemeinen mit Grund nichts Sicheres sagen läßt. Sodann würde man, wenn man sich auch über eine solche Bestimmung vereinigen könnte, in dieselben Verlegenheiten gerathen, welche die Annahme des Regierungsentwurfs bedenklich machen, und in noch weit mehr, weil die Beweise, ob ein Bannrecht mehr oder weniger werth sei, als die gesetzlich angenommene Bestimmung, oft eben so schwierig und noch schwieriger zu führen seyn dürften, als diejenigen, welche der vorliegende Gesetzentwurf fordert. Wenn nun auch das von der Regierung vorgeschlagene System das einzig mögliche ist, um zu einer Aufhebung der Bannrechte bis zu einem bestimmten Termin zu gelangen, so erheben sich gegen den vorliegenden Entwurf doch mancherlei Bedenken, die es zweifelhaft machen, ob auf diesem Weg die Aufhebung der Bannrechte auf eine gerechte Weise zu Stande gebracht werden kann.

Es wird nämlich dem Berechtigten gleichsam eine Entschädigungsklage zur Pflicht gemacht, vermittelst deren er die Größe seines Schadens, im Fall des Aufhörens des Bannrechts, nachweisen soll. Nun liegt es in der eigenthümlichen Natur des Bannrechts, daß diese Nachweisung meistens sehr schwierig und größtentheils unmöglich seyn dürfte. Denn das Wesen der Bannrechte besteht in der Ausschließung eines jeden Andern von der Ausübung eines Gewerbes, oder von dem Betriebe einer Anstalt in einem bestimmten Bezirk, und mithin ist die Größe ihres Vortheils erst durch die Wirkungen erkennbar, welche aus dem Aufhören der alleinigen Ausübung eines solchen Betriebes hervorgehen; die Nachweisung, die verlangt wird, soll sich mithin auf Thatsachen stützen, die noch nicht bekannt oder wenigstens in dem gegenwärtigen Augenblick nicht erkennbar sind, sie ist mithin in den meisten Fällen unmöglich. Gesetzt aber auch, es wäre möglich, diese Thatsachen wären jetzt schon im einzelnen Fall auszumitteln, so wird der Beweis, daß die Nachtheile, die für den Bannberechtigten aus der freien Concurrenz entstehen, auf keinerlei Weise konnten abgewendet werden, immerhin sehr schwer zu führen seyn, abgesehen davon, daß sich die Macht und der Einfluß der Concurrenz auf einen Betrieb im Grunde nie im Voraus mit einiger Gewißheit berechnen lassen.

Dazu kommt noch, daß die Entscheidung der Entschädigungsfrage lediglich den Administrativstellen überlassen werden soll, in deren Einsicht und Rechtsgefühl wir weit entfernt sind Mißtrauen setzen zu wollen, die aber denn doch bei der herrschenden feindseligen Stimmung gegen die irrthümlich sogenannten Feudalrechte es mit den geforderten Beweisen zu

streng nehmen dürften, so daß Ihre Commission befürchtet, die meisten der Bannberechtigten möchten ohne Entschädigung ihres Rechts verlustig werden, wenn auch der Verlust, den sie leiden nichts weniger als ideal, sondern sehr reell ist. Auch scheint es, als ob man mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurf vielen Bannpflichtigen kein sehr willkommenes Geschenk bringe, da, wie sich aus den erhobenen Notizen der sämmtlichen Kreisregierungen zeigt, zwar viele die Aufhebung eines sie umfassenden Bannrechts wünschen, manche aber auch das Fortbestehen desselben wollen, sehr viele aber ausdrücklich erklärt haben, daß sie zwar das Aufhören eines Bannrechts gerne sähen, jedoch nur dann, wenn sie dafür nichts zu bezahlen hätten. Ein Zwang gegen die Bannpflichtigen, für eine Last etwas auszugeben, die sie im gegenwärtigen Augenblick nicht einmal für eine solche erkennen, scheint nicht so leicht zu rechtfertigen zu seyn.

Alle diese Bedenklichkeiten und gewiß nicht grundlosen Einwürfe gegen das System des vorliegenden Entwurfs haben die Majorität Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! zu dem Entschlusse bewogen, Ihnen vorzuschlagen, den Gesetzentwurf nicht anzunehmen.

Indessen fühlt die Majorität Ihrer Commission dennoch die Nothwendigkeit, daß irgend wirksame Maßregeln ergriffen werden möchten, um auch die Bannrechte aus der Reihe der bestehenden Rechte verschwinden zu machen, sie glaubt aber, daß dieß, um auf eine gerechte Art zu diesem Ziele zu gelangen, nur möglich sei auf dem Wege der freien Uebereinkunft zwischen den Betheiligten.

Wenn auf diesem Wege das Verschwinden der Bannrechte erreicht würde, so könnte, es mag die Entschädigung hoch oder niedrig ausfallen, sich Niemand als beschwert erachten, weil es durch einen Act seines freien Willens geschieht. Um aber gleichsam zu solchen Verträgen anzulocken, muß gesetzlich ausgesprochen werden, daß diejenigen Bannpflichtigen, welche etwa bis zum 1. Januar 1837 die Aufhebung eines Bannrechts bewirken, die Hälfte der Abkaufssumme aus der Staatskasse zugeschossen erhalten. Um aber die Staatskasse vor möglichen Uebervortheilungen durch Scheinverträge zu schützen, muß weiter bestimmt werden, daß der Vertrag nach seinem Abschluß der betreffenden Kreisregierung vorgelegt werde, welcher das Erkenntniß darüber zusteht, ob den obwaltenden Umständen gemäß die Staatskasse die Hälfte der vertragsmäßigen Ablösungssumme bezahlen solle, oder wie hoch sich die Ablösungssumme nach ihrem Ermessen belaufen könne, und wie viel also die Staatskasse beizutragen habe.

Wenn nun etwa die Staatsbehörden die vertragsmäßige Summe zu hoch fänden, so hätte dieser Umstand auf die Gültigkeit des Vertrags keinen Einfluß, er würde nach wie vor in Kraft bleiben; nur erhielten dann die Bannpflichtigen weniger als die Hälfte der Abkaufssumme zugeschossen. Dadurch würde aber in den meisten Fällen die Veranlassung gegeben, die Staatskasse als dritten Contrahenten bei Eingehung des Vertrags beizuziehen, wodurch sich die Sache dann leichter erledigte. Wenn nun auch hierdurch keinerlei Zwang über die Ablösung ausgesprochen wird, so hoffen wir, daß dessenungeachtet die Aufhebung einen gedeihlichen Fortgang nehmen werde, wenn die Berechtigten, in Anerkennung des wünschenswerthen Verschwindens ihres Rechts, billige Forderungen machen, und die Pflichtigen, um sich eines lästigen Zwangs zu entledigen, sich gerne hierzu verstehen.

Dieß sind ungefähr die Grundzüge, nach denen die Majorität der Commission wünscht, daß auf die Abschaffung der Bannrechte hingewirkt werde. Da aber hierdurch der Gesetzentwurf der Regierung in seinem Wesen und in seinen Grundsätzen abgeändert wird, so glaubte die Majorität der Commission keine weiteren Vorschläge machen zu dürfen, weil sie dadurch in das Recht der Initiative der Regierung eingreifen würde, und sie begnügt sich mit dem Wunsche, die Regierung möge, im Fall die hohe Kammer ihren Ansichten beistimmt, ein den Wünschen derselben entsprechendes neues Gesetz vorlegen.

Sollte indessen die hohe Kammer diesen Ansichten nicht beistimmen, sondern der Meinung seyn, daß auf den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen sei, so wenden wir uns zu den einzelnen §§. desselben und deren Begutachtung.

Im §. 1 schlägt die Commisssion vor, statt dem 1. Januar 1836 den 1. Januar 1837 zu setzen, weil vorauszusehen ist, daß die meisten Liquidationen nicht vor diesem Zeitpunkt vollendet seyn dürften, und es der Gerechtigkeit entsprechend ist, daß ein Recht nicht eher aufgehoben werde, als bis die Entschädigung dafür ausgemittelt und bezahlt ist. Daß aber dergleichen Liquidationen nicht so schnell beendigt werden, darüber geben unter andern die Ablösungen der Frohnden hinlängliche Belege, indem diese lange Zeit erforderten, manche bis jetzt noch nicht erledigt sind, und bei denselben bei weitem nicht die Schwierigkeiten vorkommen, welche sich bei den Bannrechten zeigen werden.

Im §. 2 schlägt die Commission vor, die Worte „unmittelbare und nothwendige" vor „Folge" zu streichen, weil jeder Verlust, den der Bannberechtigte als eine Folge der Aufhebung des Bannrechts erleidet, eine unmittelbare und nothwendige Folge dieser Aufhebung seyn muß, diese Worte also ein Pleonasmus sind, wodurch der von den Bannberechtigten geforderte Beweis ihres Verlustes wesentlich erschwert werden dürfte. Was den Grundsatz betrifft, daß die Bezahlung der Entschädigung zur Hälfte aus der Staatskasse, zur Hälfte von den Gemeinden des Bannbezirks geleistet werden solle, so berufen sich die Motive zu dem Entwurf zur Begründung dieses Satzes darauf, daß die Bannrechte nicht blos im Interesse der Pflichtigen, sondern zugleich unmittelbar im öffentlichen Interesse aufgehoben werden sollen. Die Commission trägt auf die Annahme dieses §. in der weitern Erwägung an, daß der Beitrag des Staats unumgänglich nothwendig sei, um die Aufhebung der Bannrechte nicht zu einer allzugroßen Last für die Pflichtigen zu machen, obgleich man nicht verkennen darf, daß sich gewichtige Gründe dafür anführen lassen, daß die Entschädigung allein von der Staatskasse bezahlt werde, wie dieß bei der Aufhebung der alten Abgaben durch das Gesetz von 1825 der Fall war.

Die Bestimmungen des §. 3 rechtfertigen sich durch die Betrachtung, daß nach der Natur der Bannrechte und den Vorschriften des Landrechts, Art. 710 h a, die Banngerechtigkeit in der Regel alle Eingesessenen, also alle Einwohner eines Bezirks, umfaßt, daß also zu der Ablösung derselben auch alle beitragen müssen, und da nach den jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, und den künftig zu erwartenden, alle in einer Gemeinde wohnenden, zu den Gemeindeausgaben mehr oder weniger beitragen müssen, so wird es wohl keinem Anstand unterliegen, daß auch diese Ausgabe, gleich andern Gemeindeausgaben, aufgebracht werden. Wenn gleich, nach dem jetzt bestehenden System, die Gemeindeausgaben, in so fern sie durch Umlagen gedeckt werden, nach der Größe der Steuercapitalien repartirt werden, mithin zu der Ablösung der Bannrechte derjenige mehr beitragen muß, der größere Steuercapitalien besitzt, so wird sich diese Bestimmung durch die Betrachtung rechtfertigen, daß der Reichere die Bannanstalten mehr benutzen muß, also auch bei der Aufhebung des Zwangs mehr betheiligt ist.

Indessen wird es nicht zu läugnen seyn, daß der Bannberechtigte und alle Ausmärker, d. h. alle diejenigen, welche Steuercapitalien in einer Gemarkung besitzen, aber nicht in derselben wohnen, rechtlich nichts zu der Ablösung eines Bannrechts beizutragen haben, weil sie durchaus keinen Vortheil von der Ablösung haben, und weil man denn dem Berechtigten nicht zumuthen kann, sich selbst sein eigenes Recht abzukaufen. In Erwägung dessen schlägt daher die Commission vor, am Ende dieses §. folgenden Zusatz aufzunehmen:

„Zur Abtragung der den bannpflichtigen Gemeinden obliegenden Hälfte der Ablösungssumme wird eine von der Gemeinds„kasse gesonderte Kasse errichtet und eine besondere Rechnung geführt. Die Bannberechtigten und die Ausmärker, so wie alle „diejenigen, welche eine Freiheit von dem Bannrecht nachweisen können, sind frei von allen Beiträgen zu dieser Kasse. Die „Vollzugsverordnung der Regierung wird hierüber das Nähere enthalten."

Bei dem §. 4 ist nichts zu erinnern, indem es sich von selbst versteht, daß, wo nur die Besitzer bestimmter Häuser oder Güter bannpflichtig sind, diese die Entschädigungssumme nach dem Verhältniß ihrer Steuercapitalien zu bezahlen haben. Uebrigens kommen diese Fälle nur selten vor.

§. 5.

Die Commission zog hier in Betrachtung, daß, da nicht mit Gewißheit zu bestimmen ist, wann der Entwurf als Gesetz sanctionirt werden wird, der angesetzte Termin, bis zu dem die Entschädigungsklagen, bei Verlust des Klagrechts, eingereicht werden muß, zu kurz seyn dürfte, weil es nicht sowohl einiger Zeit bedarf, um die Klage einzureichen, als vielmehr die mit der Klage anzutretenden Beweise zu sammeln. Die Commission schlägt daher vor, statt dem 1. Januar 1836 „bis zum 1. März 1836" zu setzen.

Die §§. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 geben die nöthigen Vorschriften über das Verfahren und die Entscheidung, so wie über dasjenige, welches bei einem obwaltenden Rechtsstreit über das Daseyn und den Umfang eines Bannrechts zu beobachten ist. Die Minorität der Commission findet dieselben sachgemäß, und trägt auf deren Annahme an. Die Mehrheit der Commission ist dagegen der Meinung, daß die Entscheidung von den ordentlichen Gerichten, mit Beibehaltung des Instanzenzugs, auszugehen habe, und sie begründet diese Ansicht mit Folgendem:

Die Motive der Regierung zu den §§. 6 — 11 behaupten, die Zuweisung dieser Entscheidungen an die Administrativ-Behörden folge daraus, weil die Gewerbsverhältnisse, von deren Beurtheilung die Entschädigungsansprüche für Bannrechte im einzelnen Fall abhiengen, ihrer Natur nach zum Kreis der Administration gehörten. Allein es scheint dabei übersehen zu seyn, daß die Frage, ob und wie ein Gewerbe zum größeren Vortheil der Gesammtheit einzurichten oder einzustellen sei, sehr verschieden ist, von der Frage, welchen Werth ein Gewerbe oder eine Anstalt für den habe, dem sie zustehen. Die Beurtheilung des ersten Gegenstands ist Sache der Administration, die Beantwortung der zweiten Frage ist eine Sache des strengen Rechts, mithin gehört sie vor die Gerichte. Das vernünftige Ermessen, von welchem die Motive der Regierung reden, und das bei der Entscheidung dieser Fälle vorwalten soll, steht auch den Gerichten zur Seite, das um so unpartheiischer wirken kann, als ihren Augen nicht allein die die Gewerbsthätigkeit hemmende Eigenschaft der Bannrechte vor Augen schwebt.

§. 12 bestimmt, daß wenn vor Verkündung dieses Gesetzes ein Bannrecht gegen eine andere Leistung unwiderruflich aufgehoben war, der ehemalige Bannberechtigte befugt seyn soll, den achtzehnfachen Betrag dieses Surrogats als Entschädigung zu fordern. Die Commission ist der Meinung, daß hier der zwanzigfache Betrag anzunehmen sei, da dieser in den meisten Ablösungen, die bisher vollbracht wurden, namentlich bei den alten Abgaben und dem Zehnten, als derjenige angenommen wurde, welcher am meisten der Gerechtigkeit entspricht, und derselbe, in Vergleichung mit dem jetzigen Zinsfuß, eher zu niedrig, als zu hoch erscheint. Auch kann ein niedrigerer Abkaufsfuß nicht dadurch gerechtfertigt werden, daß, wie bei der Ablösung der Gülten und Zinsen, auch keine Verwaltungskosten in Abzug kommen, weil bei dieser Art von Gefäll Verwaltungskosten gar nicht in Anschlag zu bringen sind.

Zudem existirt, so viel der Commission bis jetzt bekannt ist, nur ein einziges derartiges Surrogat eines Bannrechts, daher die Sache von keiner weitern Bedeutung ist.

§. 13. In Uebereinstimmung mit der zum §. 1 in Antrag gebrachten Abänderung muß auch hier, im Fall dieselbe dort beliebt wird, statt dem 1. Juni 1836 der 1. Januar 1837 gesetzt werden.

Zu dem §. 14 schlägt die Commission vor, am Ende folgenden Zusatz beizusetzen:

„Jedoch darf keine dieser Zielzahlungen sich unter 200 fl. belaufen."

Dieser Zusatz rechtfertigt sich durch die Betrachtung, daß es für den Berechtigten allzu hart wäre, zur Annahme kleinerer Zielzahlungen gezwungen zu werden, während die Pflichtigen durch diese Bestimmung in keinen Nachtheil kommen können.

§. 15 verordnet, daß, im Fall die Bannpflichtigen erklären, sie wollten das Bannrecht bis zum 1. Juni 1850 fortbestehen lassen, sie alsdann von der Bezahlung der sie treffenden Hälfte frei seyn sollen, der Berechtigte nur den auf die Staatskasse fallenden Antheil der Entschädigungssumme sogleich erhalten würde. Die Motive zu dem Gesetzentwurf rechtfertigen diese Bestimmung durch ein Rechnungsexempel, dessen Richtigkeit sich in mathematischer Hinsicht keineswegs in Abrede stellen läßt. Wie dem aber auch seyn möge, so glaubt die Commission, Ihnen vorschlagen zu müssen, diesen §. zu streichen, weil man dem Bannberechtigten mit Rechtsgrund nicht wohl zumuthen kann, daß er zwar noch vierzehn Jahre im Genusse seines Rechts verbleibe, jedoch jetzt nur die Hälfte der künftigen Entschädigungssumme erhalte, mit der Auflage, um zu dem Ersatz seines ganzen Schadens zu gelangen, eine äußerst mühevolle Verwaltung dieser Hälfte zu führen, vermittelst deren er, besonders wenn der Betrag nicht sehr bedeutend ist, selten im Stande seyn wird, wirklich die andere Hälfte, bei dem Aufhören des Rechts, zusammen zu bringen.

Die angezogene Analogie des Zehntablösungsgesetzes scheint auch nicht passend zu seyn, denn dort ist nur bestimmt, daß die Pflichtigen, nach vollbrachter Ablösung des Zehntens, zur Bezahlung der Zinsen und des Capitals, den Zehnten noch eine bestimmte Reihe von Jahren auf ihre Rechnung forterheben dürfen; dabei wird aber vorausgesetzt, daß der Zehntberechtigte als solcher schon befriedigt, mithin nicht mehr betheiligt ist, während, nach dem Vorschlag der Regierung, bei den Bannrechten die Sache sich ganz anders verhält, und der Bannberechtigte theils durch den Fortgenuß seines Rechts, theils durch Darlegung der Hälfte des künftigen Entschädigungscapitals, zum Ersatz seines ganzen Schadens sich mühsam verhelfen soll.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wenn die hohe Kammer dem Antrage Ihrer Commission beipflichtet, so wird der §. 16 ebenfalls wegfallen.

Dagegen weiß die Commission bei dem §. 17 nichts zu erinnern, da derselbe zweckmäßige und nothwendige Bestimmungen enthält, indem gerade bei den meisten und wichtigsten Bannrechten, den Bannmühlen, der Fall häufig ist, daß dieselben Erbbestände oder Schupflehen sind.

Somit hat sich Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! ihrer Pflicht entledigt, ihr Gutachten über die einzelnen §§. des Gesetzentwurfs abzugeben, im Fall Sie Willens sind, auf die Annahme desselben einzugehen.

Tabelle über die im Großherzogthum befindlichen Bannrechte, nach den von den Kreisregierungen erhobenen Notizen.

	Bann-mühlen	Bann-keltern.	Wirthschafts bannrechte.	Bann-wein-ein-lagen.	Brauerei-bann.	Ziegel- oder Kalkbren-nereibann.	Summe	Bemerkungen.
I. Seekreis.								Von den im Seekreis befindlichen Bannrechten sind 66 anerkannt, 5 jetzt bestritten. Die meisten Bannmühlen sind theils Erb-, theils Schupflehen. Im Amtsbezirk Constanz befindet sich eine Banntrotte, deren Bann sich nur auf 11½ Jauchert Weinberge erstreckt.
Standesherrlich.	8	9	—	—	1	—	18	
Grundherrlich.	3	9	—	—	—	—	12	
Gemeinden und Privaten gehörig.	38	3	—	—	—	—	41	
II. Oberrheinkreis.								Von den im Oberrheinkreis befindlichen Bannrechten sind 16 anerkannt, 2, und zwar grundherrliche, Bannmühlen bestritten.
Standesherrlich.	—	—	—	—	—	—	—	
Grundherrlich.	2	2	2	—	—	—	6	
Gemeinden und Privaten gehörig.	2	—	10	—	—	—	12	
III. Mittelrheinkreis.								Von den im Mittelrheinkreis befindlichen Bannrechten sind 31 anerkannt, 8 bestritten.
Standesherrlich.	—	4	—	—	—	—	4	
Grundherrlich.	2	7	—	—	—	—	9	
Gemeinden und Privaten gehörig.	26	—	—	—	—	—	26	
IV. Unterrheinkreis.								Von den im Unterrheinkreis befindlichen Bannrechten sind 48 anerkannt, 21 bestritten. Die Differenz zwischen dieser und der Angabe in den Motiven der Regierung rührt daher, daß in der Tabelle der Kreisregierung mehrere in einem Ort befindliche Bannrechte nur für eines gezählt wurden. — Auch hier sind die meisten Bannmühlen Erblehen.
Standesherrlich.	2	6	—	—	—	—	8	
Grundherrlich.	2	17	—	9	—	—	28	
Gemeinden und Privaten gehörig.	29	2	1	—	—	1	33	
	114	59	13	9	1	1	197	

Im Ganzen 30 standesherrlich, 55 grundherrlich, 112 Gemeinden und Privaten gehörig.

Beilage Ziffer 52.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte mehrerer Ortsvorstände des Oberamts Offenburg, theilweise Aufhebung der §§. 60 und 92 der Gemeindeordnung betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Berg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Betrachtet man die vorgelegte Bittschrift als eine einfache Petition, so müßte Ihre Commission den Uebergang zur Tagesordnung vorschlagen, indem die Bittsteller nicht nachgewiesen haben, daß sie ihr Gesuch bei der höchsten Staatsbehörde angebracht und dort kein Gehör gefunden hätten.

Es handelt sich aber in derselben nicht von Beschwerden, welche der Beurtheilung — nach der Vorschrift des §. 67 der Verfassungsurkunde — unterliegen, sondern vielmehr von Modificationen zweier Paragraphen der Gemeindeordnung, oder bestimmter gesagt, von einer Abänderung des §. 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, welchen die hohe Regierung den eben versammelten Ständen des Landes, und zunächst der zweiten Kammer derselben, vorgelegt hat.

Der §. 2 dieses Gesetzentwurfs enthält die Bestimmung, daß wenn die Gemeindeeinkünfte zur Deckung der Gemeindeausgaben nicht hinreichen, zur Deckung des Restes eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht werden soll; jedoch mit folgender Ausnahme:

„Es sind jedoch zwei Klafter Gabholz, nebst einem Morgen Acker oder Wiesen, oder einem Morgen, theilweise in „Ackerfeld und theilweise in Wiesen bestehend, von dieser Auflage frei zu lassen."

Die Bittsteller bitten, daß dieser Zusatz gestrichen werden möchte.

Die Petitionscommission erlaubt sich den Antrag, daß die vorgelegte Petition vor der Hand reponirt, und seiner Zeit der Commission, welche von dieser hohen Kammer zur Prüfung des Gesetzentwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, sobald dasselbe von dem andern Hause hieher mitgetheilt seyn wird, erwählt werden dürfte, zur allenfallsigen geeigneten Berücksichtigung ihres Inhalts mitgetheilt werden möchte.

Beilage Ziffer 53.

Bericht der Petitionscommission.

über

die Bitte des Johann Manz von Friedrichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Görenflo und Pfarrer Ernst allda betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Berg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Johann Manz hat die nämliche Petition auf dem Landtage von 1831 bei der zweiten Kammer der Ständeversammlung eingegeben, welche, in Erwägung, daß Petent eine Enthörung bei der obersten Staatsbehörde, wegen Justizverweigerung oder Verzögerung, nicht nachgewiesen habe, daß seine Ansprüche sich zur Verfolgung auf dem Rechtswege eigneten, daß er solchen in den vorgeschriebenen Instanzen in gehöriger Form noch nicht eingeschlagen zu haben scheine, daß er aber solchen noch immer betreten könne, und dahin also verwiesen werden müsse, den Uebergang zur Tagesordnung beschlossen.

Ohne die gerügten Defecte im mindesten zu verbessern, hat Johann Manz sich in einer Vorstellung gleichen Inhalts, und mit einer in allgemeinen Ausdrücken abgefaßten Bitte um Abhülfe seiner Beschwerden, auf dem Landtage von 1833 an die hohe erste Kammer gewendet. Hochderselben wurde über den Gehalt der Beschwerden ausführlicher Vortrag erstattet. Sie würden als durchaus unbegründet, auf sich beruhet, und den Uebergang zur Tagesordnung nach sich gezogen haben, wenn Johann Manz nicht auf den Fall, daß er abermals keine Hülfe erhielte, die lebensgefährlichsten Drohungen gegen seine Gegner ausgestoßen hätte. Diese Drohungen bewogen die hohe Kammer in ihrer 15. Sitzung vom 1. Juli 1833 zu dem Beschluß, die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium mitzutheilen, um, wegen der von dem Petenten sich erlaubten Drohungen, das Geeignete zu verfügen. Diese Verfügung muß erfolgt seyn und ihre Früchte getragen haben, denn Petent erklärt in seiner neuerdings eingereichten Vorstellung vom 11. April 1835 wörtlich: „ich weiß es wohl, daß ich in meiner vorhergehenden Vorstellung vor zwei Jahren hart geschrieben habe, welches mir nicht ganz gut aufgenommen wurde, daher gedenke ich, in dieser Bitte wieder alles gut zu machen."

Diese neuere Bittschrift ist zwar mit ziemlicher Ruhe abgefaßt, enthält aber keineswegs den Nachweis, daß Petent den Rechtsweg in den vorgeschriebenen Instanzen, in gehöriger Form, betreten habe, daß ihm Justiz verweigert oder verzögert worden sei, daß er sich deßhalb beschwerend an die höchste Staatsbehörde gewendet habe, und dort enthört worden seie; sondern vielmehr die ganz unförmliche Bitte', daß diese hohe Kammer einen gerechten Richter zur Untersuchung seiner Klage ernennen möge.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann, bei diesem Sachverhalt, nur den Antrag stellen, daß es Ihnen gefällig seyn möge, zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Ziffer 54.

Bericht der Petitionscommission

über

eine Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg, die Gründung von Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder betreffend.

Erstattet

von dem Prälaten Dr. Hüffell.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Bekanntlich ist, hauptsächlich durch die Bemühung des für gemeinnützige Anstalten unermüdeten Herrn Amortisationskassedirektor Scholl, ein Verein zusammen getreten, welcher unterm 29. August 1833 eine Einladung zur Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder erlassen, und die Freude gehabt hat, nach einer Liste vom 10. August 1834, bereits eine Summe von 3474 fl. 43 kr. zusammen zu bringen. Das Weitere hierüber findet man in den erschienenen gedruckten Vorlagen. Der Frhr. v. Wessenberg stellt nun in der obengenannten Eingabe die Bitte an die hohe erste Kammer:

1) dahin zu wirken, daß in allen Regierungsbezirken des Landes besondere Vereine für den vorliegenden Zweck in Wirksamkeit treten möchten, und

2) der hohen Regierung den Wunsch darzulegen, daß, unter angemessener Mitwirkung der Vereine, eine zweckmäßigere Einrichtung für die Rettung und Erziehung der armen verwahrlosten Kinder im ganzen Lande veranstaltet werden möchte.

Dieser zweite Punkt ist es aber auch nach der Ansicht Ihrer Commission, welcher hier vorzüglich berücksichtigt werden muß; denn sie glaubt, daß die so wichtige Angelegenheit nur dann eine sichere Basis und einen glücklichen Fortgang haben werde, wenn die Regierung mit in das Interesse gezogen wird. Ihre Commission geht aber, im Sinne des Wessenbergischen Vorschlags, noch einen Schritt weiter, und möchte auch der Regierung sichere Grundlagen für das Ganze an die Hand geben; sie bringt daher die Errichtung besonderer Waisenanstalten überhaupt in Vorschlag, an welche sich dann die hier gemeinten Versorgungsanstalten anschließen könnten.

Um indessen die hierauf bezüglichen Vorschläge gehörig zu motiviren, erlaubt sich Ihre Commission über die Waisenanstalten einige Bemerkungen voranzuschicken.

Bekanntlich hatte man früher beinahe in ganz Deutschland Waisenhäuser, worin arme, elternlose Kinder unterrichtet, erzogen und zu nützlichen Gewerben herangebildet wurden. Diese Waisenhäuser trugen aber die Farbe ihrer Zeit, wie alle Erscheinungen in der Zeit, und erfuhren daher späterhin vielfachen und gerechten Tadel. Man machte ihnen hauptsächlich den Vorwurf, das Zusammenleben so vieler Kinder in einem Local sei der Gesundheit, wie der Sittlichkeit schädlich; die Aufsicht und Erziehung in solchen Häusern sei der Natur der Sache nach unvollständig, und oft mehr auf das Interesse der Pfleger als auf das der Kinder gerichtet, und so seien denn Unreinlichkeit, Kränklichkeit, sittliche Verdorbenheit, Mißhandlung der Kinder u. s. w. die gewöhnlichen Folgen dergleichen Anstalten.

Ganz ungegründet waren diese Vorwürfe wohl nicht, aber sie waren oft übertrieben, und Mißbräuche heben den rechten Gebrauch einer Sache nie auf.

Im Jahr 1780 stellte die Hamburgische patriotische Gesellschaft die Preisaufgabe: „Die Erziehung der Waisen in Waisenhäusern oder durch Beköstigung in und außer der Stadt zu vergleichen." Die beiden Preisschriften von Stark und Haun erklärten sich gegen die Waisenhäuser. Diesem Beispiele folgten mehrere Schriftsteller von Bedeutung, und erst neuerlich hat der sächsische Oberconsistorialrath und Hofprediger Dr. Günther eine besondere Schrift herausgegeben: „die Waisen im Großherzogthum Weimar", worin er die Frage ausführlich beleuchtet: ob es zweckmäßiger sei, verlassene Waisen in besondern Erziehungshäusern oder in Familien zu versorgen, und sich für das letztere entschieden. Indessen haben auch andere bedeutende Männer unter andern Villaume, Litzmann, Rulfs, Zarnack, Riek und selbst Niemeyer den Waisenhäusern das Wort geredet.

Ihre Commission hat sich in folgenden Ansichten vereinigt:

1) Wären die Familien, welche sich der Verpflegung und Erziehung der Waisen unterziehen, das, was sie seyn sollten, so wäre unbedenklich der Familienerziehung der Vorzug zu geben. Aber dieses ist im Allgemeinen gewiß nicht der Fall. Viele, wohl die meisten Familien, welche sich einem solchen Geschäfte hingeben, thun dieses wohl nicht allein aus durchaus edeln Motiven, sondern das pecuniäre Interesse kommt bei ihnen in Anschlag, und die Kinder werden auch in diesem Sinne behandelt. Ich will das Schlimmste nicht hervorheben; ich will blos auf Bedenklichkeiten hindeuten, denen nicht ausgewichen werden kann. Indessen auch davon abgesehen, wo liegt denn die Bürgschaft, daß Leute, die oft ihre eigenen Kinder vernachläßigen, fremde besser behandeln werden? Man sagt in der öffentlichen Meinung und in der Controle, welche diese hier führt.

Meine Herren, mit solchen Einwendungen schlägt man die Beobachtungen praktischer und erfahrener Männer nicht nieder. In vielen, sehr vielen Fällen wird das zu beziehende Kostgeld das Hauptmotiv und die Erziehung eine Nebensache seyn.

2) Wären dagegen die Waisenhäuser das, was sie theilweise früher waren; ungesunde und unsittliche Aufenthaltsorte, wo unter der Ruthe eines harten Aufsehers die Kinder wie Sklaven behandelt wurden, so würde selbst die häusliche Erziehung, wie sie auch seyn mag, besser seyn; aber die Waisenhäuser können etwas Besseres werden, und wie unsere Zeit in pädagogischer Hinsicht eine andere geworden ist, so werden es auch diese Anstalten seyn.

Hieraus zieht man die natürliche Folge: Waisenanstalten im Geiste einer humanern und pädagogisch angemessenern Weise verdienen den Vorzug vor derjenigen Familienerziehung, wie sie ist und bleiben wird; denn diese Anstalten können in ihrer ersten Anlage der Idee näher gebracht, besser controlirt und bewacht werden, und da das Zusammenseyn vieler Kinder in einem geräumigen Local, bei gehöriger Verpflegung und Aufsicht an sich nichts enthält, was pädagogisch verwerflich wäre, die

allenfallsigen Uebelstände und Nachtheile aber entfernt gehalten werden können, so glaubt Ihre Commission bei dieser Voraussetzung den Waisenhäusern den Vorzug vor der Familienerziehung geben zu müssen, welche sie, obgleich noch mit sehr milden Farben, eben näher beschrieben hat.

Was den Aufwand betrifft, welchen die Waisenhäuser verursachen könnten, so enthält sich Ihre Commission einer näheren Beleuchtung dieses Gegenstandes. Es fehlen ihr dazu die erforderlichen Berechnungen. Das aber glaubt Ihre Commission, daß diese Waisenhäuser keinen größern Aufwand verursachen werden, als das Unterbringen der armen Kinder in Familien, und daß, was hier nicht vergessen werden darf, sehr leicht Einrichtungen getroffen werden können, wodurch die Waisenhäuser ein fortwährender Gegenstand der öffentlichen Wohlthätigkeit werden dürften. Man eröffne z. B. jährliche Collecten in den Kirchen für die Waisenhäuser; man gestatte bei Taufen, Hochzeiten, Gastmälern u. s. w. Einsammlungen, und stets wird der Wohlthätigkeitssinn geweckt und thätig werden.

An diese Waisenhäuser nun würden sich, wie an eine sichere Basis, unsere Versorgungsanstalten, die wir beabsichtigen, anschließen, und darin zugleich ihre Garantie finden. Die Waisenanstalten an sich würden nur arme Waisen im strengeren Sinne aufnehmen, die Vereine für verwahrloste Kinder würden sich aber nun hieran anschließen, ihre Kinder, auf Kosten des Vereins, in die Waisenhäuser abgeben, den entsprechenden Antheil an der Aufsicht erhalten, und damit zugleich das Ganze unter eine sehr wichtige Controle setzen, wodurch die Waisenhäuser nicht nur vor den frühern Gefahren bewahrt, sondern ihrer Idee möglichst nahe gebracht würden.

Durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! Ihre Commission hat sich in vorliegender Sache so kurz als möglich gefaßt, und nur Winke gegeben; aber sie werden hinreichen, Ihre ganze und ungetheilte Aufmerksamkeit auf diesen wichtigen Gegenstand zu werfen, und zu dessen näherer Prüfung eine besondere Commission ernennen zu wollen.

Beilage Ziffer 55.

Gesetzentwurf

über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Erster Titel.

Von der Zahl und den Klassen der Schullehrerstellen.

§. 1.

An einer Volksschule, an welcher die Zahl der Schulkinder 120 übersteigt, ist ein zweiter Lehrer, und eben so, wenn die Schülerzahl 240 übersteigt, ein dritter, sofort für je weitere 120 Schüler in gleicher Weise wieder ein weiterer Lehrer anzustellen.

Jedoch kann durch die Oberschulbehörde, nach den Verhältnissen des Orts, der Schule oder des Schullehrers, einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch noch eine größere, jedoch nie über 150 steigende Schülerzahl überlassen werden.

§. 2.

Sind nach Maßgabe des vorhergehenden §. zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt.

§. 2a.

Bei größern Schulen, bei welchen mehr als vier Lehrer erforderlich sind, kann jedoch die Oberschulbehörde, zum Zwecke einer vollkommeneren Vertheilung der Schüler in Klassen und zur Vermehrung der Unterrichtszeit für dieselben, statt eines oder mehrerer Hauptlehrer aus dem für diese bestimmten Diensteinkommen, eine größere Zahl von Unterlehrern anstellen, vorausgesetzt, daß jedenfalls noch wenigstens zwei Hauptlehrer an der Schule angestellt seien.

§. 3.

Nach der Verschiedenheit der Gemeinden werden die Lehrerstellen hinsichtlich ihres gesetzlichen Diensteinkommens im Allgemeinen in vier Klassen eingetheilt.

Zu der

I. Klasse gehören die Stellen der Lehrer in Orten, welche nicht mehr als 500 Seelen zählen, zur

II. Klasse jene in Orten von 501 bis 1500 Seelen, zur

III. Klasse jene in Landgemeinden über 1500 Seelen und in Städten von 1501 bis 3000 Seelen, zur

IV. Klasse jene in den mehr als 3000 Seelen zählenden Städten.

Wenn mehrere Orte zu einer Schule gehören, so wird bei Bestimmung der Klasse nur die Bevölkerung desjenigen Orts, in welchem die Schule sich befindet, berücksichtigt, selbst wenn die andern Orte zur nämlichen Gemeinde gehören sollen.

Nach der Größe der Lebensbedürfnisse und andern örtlichen Verhältnissen kann ein Ort auch bei geringerer Seelenzahl in die nächstfolgende höhere, oder bei größerer Seelenzahl in die nächstfolgende niederere Klasse gesetzt werden.

Orte, in welchen sich ein Bezirksamt befindet, gehören, wenn sie unter 1500 Seelen haben, in die dritte Klasse.

§. 3 a.

Ist die Bestimmung der Klasse eines Schuldienstes (§. 3) erstmals erfolgt, so ist später, wegen veränderter Verhältnisse, eine neue Bestimmung der Klasse nur bei eintretender Erledigung der Hauptlehrerstelle, nach vorheriger Vernehmung der Gemeinde, wieder zulässig.

Sind mehrere Hauptlehrer bei einer Volksschule angestellt, so kann die neue Bestimmung bei Erledigung einer dieser Hauptlehrerstellen nur hinsichtlich der letztern allein, oder gleichzeitig auch hinsichtlich der übrigen Lehrerstellen erfolgen, jedoch ohne Verkürzung der bereits angestellten Lehrer an ihrem Einkommen.

Die Vermehrung der Lehrerzahl (§. 1 und 2) kann zu jeder Zeit, wenn die Schülerzahl zunimmt, beschlossen werden.

§. 3 b.

Wo mehrere Orte zu einer Schule gehören, hat die Oberschulbehörde über die Frage der Trennung zu entscheiden, wenn diese Frage von einem oder dem andern Orte in Anregung gebracht wird.

Zweiter Titel.

Von den fixen Gehalten der Lehrer.

Erster Abschnitt.

Niederster Betrag der Lehrergehalte.

§. 4.

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der I. Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde, auf jährlich 130 fl., jener eines Hauptlehrers der II. Klasse eben so auf 170 fl., jener eines Hauptlehrers der III. Klasse eben so auf 270 fl., jener eines Hauptlehrers der IV. Klasse auf 400 fl. bestimmt.

§. 5.

Sind bei einer Volksschule, gemäß den §§. 1 und 2, nach der Schülerzahl wenigstens drei Hauptlehrer anzustellen, so hat der erste derselben 40 fl., und da, wo vier oder mehrere Lehrer erforderlich sind, der erste 60 fl. und der zweite 40 fl. mehr Gehalt zu empfangen, als im §. 4 bestimmt ist.

§. 6.

Ein Unterlehrer erhält:

a) einen jährlichen Gehalt von 50 fl.,

b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche und Licht, oder statt dessen, in den Orten der I. und II. Klasse jährlich 85 fl., in jenen der III. Klasse 100 fl., und in den Städten der IV. Klasse 110 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 120 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche und Licht zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabfolgen sei, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§. 7.

Sind nach Maßgabe des §. 2 a an der Stelle eines Hauptlehrers mehrere Unterlehrer angestellt, so bestimmt die Oberschulbehörde, wie das Diensteinkommen der Hauptlehrerstelle, einschließlich des Schulgeldes, unter sie zu vertheilen sei.

So weit dasselbe die nach §. 6 den Unterlehrern gebührenden Beträge übersteigt, kann die Oberschulbehörde darüber auch auf andere Weise, jedoch immer nur für Schulzwecke des nämlichen Orts, frei verfügen.

§. 8.

Hat der Lehrer Naturalien zu beziehen, so werden sie ihm zu fünf Sechstheilen der Steuerperäquationspreise an dem fixen Gehalte aufgerechnet, und der reine Genußwerth von Beinutzungsgütern zu 3 Procent ihrer Steueranschläge angenommen.

In so weit für einzelne Naturalien keine Steuerperäquationspreise vorhanden sind, werden die Aufrechnungspreise durch Schätzung bestimmt.

§. 9.

Für die Haltung der Sonntags- und Werktags-Fortbildungsschule hat der Lehrer keine besondere Belohnung anzusprechen, auch wird ihm, wo der Mößner-, Glöckner- und Organistendienst mit dem Lehrerdienste verbunden ist, das von daher rührende ständige reine Einkommen an seinem fixen Gehalte aufgerechnet, ohne daß er für diese besondere Dienstleistungen eine weitere Belohnung fordern könnte.

Die mit dem Mößner-, Glöckner- und Organistendienste verbundenen Accidenzien für einzelne Verrichtungen werden aber, so wie die für die Besorgung der Kirchenuhr etwa hergebrachte besondere Belohnung nicht in Aufrechnung gebracht. Das vom Mößner-, Glöckner- und Organistendienste herrührende, dem Lehrer aufgerechnete Einkommen muß jedoch auch fernerhin als ein von den Bezügen des Schuldienstes getrenntes Einkommen erhalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufbringung der Mittel zur Zahlung der Lehrergehalte.

§. 10.

Zur Deckung der in den §§. 4 bis 6 festgesetzten Lehrergehalte wird zuerst der reine Ertrag der Schulpfründe, einschließlich der etwa zu derselben gehörigen Almendnutzungen, so wie der Ertrag der für Unterhaltung der Schullehrer

bestimmten Ortsfonds, einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere der Schule, kraft einer rechtsgültigen Dotation, oder überhaupt privatrechtlich verflichtet sind, verwendet, und, nach Maßgabe des §. 9, das ständige reine Einkommen des mit der Schulstelle bisher verbundenen Mößner-, Glöckner- und Organistendienstes aufgerechnet.

Alle diese Einkünfte verbleiben einer Schule auch dann, wenn sie mehr als die Summe der gesetzlichen Lehrersgehalte (§§. 4 — 6) betragen.

§. 11.

Zu den im vorhergehenden §. erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staats- und Gemeindebeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§. 12.

Hat ein nur theilweise für die Unterhaltung des Schullehrers gewidmeter Ortsfond zugleich noch andere Stiftungszwecke, so wird ermittelt, welcher Antheil vom reinen Ertrage des Fonds vom 1. Januar 1825 bis 1. Januar 1835 alljährlich im Durchschnitte für Lehrergehalte, und wie viel für andere Zwecke verwendet wurde.

Nach eben demselben Verhältnisse wird sofort der Ertrag des Fonds, wenn nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften einen andern Maßstab angeben, theilweise der Unterhaltung des Schullehrers und theilweise den andern Zwecken zugewiesen, jedoch in der Art, daß der für Unterhaltung des Schullehrers zu verwendende Betrag auf unbestimmte Zeit in einer gleichen Summe festgesetzt wird, bis etwa die Vermehrung des Ertrags des Fonds eine verhältnißmäßige Erhöhung jenes Beitrags gestattet, oder dessen verhältnißmäßige Herabsetzung in Folge einer Verminderung des Ertrags nöthig wird.

§. 13.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kann der bisherige Beitrag einer Ortsstiftung zu den Schullehrergehalten, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der andern Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Vertreter dazu einwilligen, oder wenn dadurch die Erfüllung dieser andern Stiftungszwecke nicht beeinträchtiget wird.

§. 14.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich gar nicht für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist, dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu aus seinen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 12 und 13 ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten oder ihre Vertreter eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine, oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lassen, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig machen.

§. 15.

Wenn die Stiftung, aus deren Ueberschüssen (§. 14) bisher Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt wurden, die Unterhaltung von kirchlichen oder Schulgebäuden zum Zwecke hat, so findet die Vorschrift der vorhergehenden §§. auf sie nur in so ferne und in so lang Anwendung, als Diejenigen, auf welche, bei Unzulänglichkeit des Fonds, die Baupflicht übergeht, gegen die fernern Beiträge zu Lehrersgehalten nicht Einsprache machen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gegen den Willen dieser subsidär Baupflichtigen kann die Stiftung zu solchen Lehrersgehalten auch bei dem Daseyn der Voraussetzungen des §. 14 nur in so weit noch beigezogen werden, als die Beiträge daraus schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung, auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Wiederrufsvorbehalt, geleistet wurden.

§. 16.

Bei Districtsstiftungen, aus welchen bereits Lehrergehalte oder Beiträge hierzu bezahlt werden, ist nach denselben Grundsätzen (§. 12 — 15) auszuscheiden, wie viel davon künftig zu diesem Zwecke zu verwenden sei.

Was von diesem Betrage an eine bestimmte Schule schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung, auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt bezahlt wurde, verbleibt derselben zum Voraus.

Der Rest der nach ausschließlichem Stiftungszweck oder nach Maßgabe der §. 12 — 15 für Schullehrergehalte zu verwendenden Summe ist, wo nicht eine ausdrückliche Stiftungsvorschrift einen andern Maßstab an Handen giebt, unter die berechtigten Orte, nach Verhältniß des Bedürfnisses ihrer Volksschulen, zu vertheilen.

§. 17.

Als das Bedürfniß einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden §. gilt bei Vertheilung der Zuschüsse aus Districtsstiftungen derjenige Betrag, welcher an den nach §. 4 — 6 festgesetzten Gehalten, mit Beischlagung des im §. 30 bestimmten Werths der Wohnung und des von der Staatsbehörde, gemäß dem §. 33 festgesetzten Schulgeldes, nach Verwendung der in den §§. 10 — 15 gedachten Einkünfte, noch ungedeckt bleibt.

§. 18.

Was an dem gesetzlichen Lehrergehalte durch die in den §§. 10 — 16 aufgeführten Mittel nicht gedeckt ist, fällt auf die Gemeinde, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 19 — 24).

§. 19.

Dasjenige, was eine Gemeinde nach §. 18 zu leisten hat, darf in jedem Falle den Betrag einer nach dem Gemeindekataster zu machenden Umlage von 4 kr. auf das 100 fl. Steuercapital nicht übersteigen.

§. 20.

Sind die sonstigen Ausgaben einer Gemeinde im Verhältnisse zu ihren Einkünften schon so groß, daß zur Deckung des Mehrbetrags derselben nach dem Gemeindekataster eine Umlage:

1) von wenigstens 12 kr. bis ausschließlich 15 kr.,
2) oder eine solche von 15 kr. bis ausschließlich 18 kr.,
3) oder von 18 kr. bis ausschließlich 21 kr.
4) oder endlich eine solche Umlage von wenigstens 21 kr. auf das 100 fl. Steuercapital erfordert wird, so mindert sich der höchste Beitrag, welchen die Gemeinde für Lehrergehalte zu leisten hat, im ersten Fall auf den Betrag einer Umlage von 3 kr., im zweiten Falle auf den Betrag einer solchen von 2 kr., im dritten Falle auf den Betrag einer Umlage von 1 kr., und im vierten Falle ist die Gemeinde von jedem Beitrage frei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 21.

Die Vorschriften des vorhergehenden §. finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich collegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden §. erwähnten vier Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuercapital höher berechnet wird.

§. 22.

Um gemäß der §§. 20 und 21 zu berechnen, um wie viel die sonstigen jährlichen Ausgaben der Gemeinde ihre Einkünfte übersteigen, ist aus den Rechnungen von $18^{25}/_{35}$ der Durchschnitt zu ziehen.

Hierbei wird unter die Einkünfte nur der laufende Ertrag des Gemeindevermögens und der Berechtigungen der Gemeinde, nebst dem vollen Werth aller, wenn gleich unentgeldlich vertheilten Bürgernutzungen gerechnet, und noch der dritte Theil der in einer Gemeinde etwa bestehenden Verbrauchssteuer beigeschlagen.

Unter die Ausgaben gehören alle in den genannten Jahren bestrittenen, sowohl ordentlichen als außerordentlichen, laufenden Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnisse, mit Ausschluß der für Kriegskosten, so wie der zu Verschönerungen oder zu andern nicht nothwendigen Zwecken gemachten Ausgaben, so wie der nach einem besondern Fuße umgelegten Socialasten und desjenigen, was bereits an Schullehrergehalten bezahlt wurde, ohne daß es als eine ständige Dotation oder privatrechtliche Abgabe noch neben dem gesetzlichen Gemeindebeitrag fortbezahlt werden muß (§. 11).

Auch die in den Jahren $18^{25}/_{35}$ von Passivcapitalien bezahlten Zinse kommen nicht in Rechnung, es werden aber dem Durchschnitte der Ausgaben 4 Procente der am 1. Juni 1835 noch vorhanden gewesenen Schulden der Gemeinden, einschließlich ihrer Kriegsschulden und ihres etwaigen Betreffnisses von einer Bezirksschuld beigeschlagen.

Die Aufnahme oder Heimzahlung von Capitalien, oder was sonst vom Grundstocke eingenommen, oder auf Vermehrung des Grundstocks, jedoch nicht auf Anschaffung oder Erbauung von Schulhäusern ausgegeben wurde, bleibt außer Rechnung. Auch die Einnahms- und Ausgabsreste der einzelnen Jahre kommen nicht in Aufrechnung.

§. 23.

Haben mehrere Gemeinden oder mehrere Orte, deren jede besondere Ortsausgaben und Einnahmen hat, eine gemeinschaftliche Schule, so wird der nach §. 18 auf sie fallende Betrag, nach Verhältniß ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung, unter sie vertheilt, und hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden oder Orte fallenden Betreffnisse kommen die §§. 19 bis 22 zur Anwendung.

Ueberall, wo mehrere, zum Theil besondere Einkünfte oder Ausgaben habende Orte zu einer und derselber Gemeinde gehören, werden die besondern Einkünfte und Ausgaben eines Orts mit dem Antheile, der von den Einkünften und Ausgaben der Gesammtgemeinde auf den Ort fällt, zusammen gerechnet, um nach Vorschrift der §§. 20 — 22 zu berechnen, bis zu welchem Betrage der Ort zu Deckung von Lehrergehalten noch beigezogen werden könne.

§. 23 a.

Wenn eine Gemeinde nach den §§. 19 — 22 nicht den ganzen, durch Fonds und Dotationen noch ungedeckten Betrag eines Lehrergehalts auf sich nehmen, sondern denselben ganz oder zum Theil auf die Staatskasse (§. 25) überwälzen will, und zu diesem Behufe auf den Grund der in den §§. 19—22 erwähnten Nachweisungen über die Zahlungskräfte der Gemeinde eine Bestimmung der competenten Staatsbehörde, wie viel die Gemeinde und wie viel die Staatskasse beizutragen haben, erfolgt ist, so kann diese Bestimmung darum, weil das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der Gemeinde (§. 22) sich wieder anders gestaltet, innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht mehr geändert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eine solche Aenderung ist nur nach je weitern zehn Jahren wieder zulässig, und dabei alsdann jeweils das Verhältniß der Einkünfte zu den Ausgaben der letztverflossenen zehn Jahre zu Grund zu legen. Hiebei werden alsdann unter die Ausgaben 4 Procent derjenigen Schulden, welche zur Zeit der neuen Feststellung des Einnahms- und Ausgabsverhältnisses vorhanden seyn werden, aufgenommen, Kriegsschulden jedoch nicht in Rechnung gebracht, ausgenommen, so weit sie noch Reste von gegenwärtig bereits bestehenden sind.

§. 23 b.

Wird im Verlaufe der im vorhergehenden §. erwähnten zehn Jahre eine neue Bestimmung der Beiträge der Gemeinde und der Staatskasse darum nöthig, weil der Schuldienst in eine andere Klasse (§§. 3 und 69) gesetzt, oder ein weiterer Haupt- oder Unterlehrer (§§. 1, 2 und 69) aufgestellt, die Schule mit einer andern verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet wurde, oder weil bei Fonds und Dotationen der für Lehrergehalte verfügbare Betrag sich vermehrte oder verminderte, so wie, weil die Beitragsschuldigkeit der Gemeinde, wegen Errichtung oder Aufhebung einer collegialischen Staatsbehörde daselbst (§. 21) sich änderte, so wird dabei gleichwohl das bei der letztvorhergegangenen Ermittelung der Beiträge nach §. 22 angenommene Verhältniß der Ausgaben und der Einkünfte der Gemeinde wieder zu Grunde gelegt.

§. 24.

Gegen Uebernahme desjenigen, was nach Vorschrift der §§. 18 — 23 auf die Gemeinde fällt, wird dieselbe von ihren bisherigen Leistungen zu den Lehrergehalten befreit, vorbehaltlich desjenigen, was sie nach §. 11 als Dotation oder sonst privatrechtlich, oder nach §. 26 zur Gleichstellung des ganzen künftigen Diensteinkommens des Lehrers mit dem bisherigen, noch neben dem gesetzlichen Beitrage fort zu entrichten verpflichtet ist.

§. 25.

Was durch die Fonds und Dotationen (§§. 10 — 17) und durch die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden (§§. 18 — 22) an den gesetzlichen Gehalten der Lehrer (§§. 4 bis 6) nicht gedeckt wird, fällt auf die Staatskasse, welche dagegen von allen bisherigen ohne privatrechtlichen Verpflichtungsgrund bezahlten Beiträgen wieder frei wird, sofern solche nicht schon vor dem 29. August 1818 und seither, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers und ohne ausdrücklichen Wiederrufsvorbehalt bezahlt wurden (§. 11).

§. 26.

Die Anstellung einer größern Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§. 4 — 6 bestimmten, kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 10 — 17) nach Deckung der gesetzlichen Gehalte dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 18 — 22 verpflichtet ist. Hat jedoch die Gemeinde bisher einen größeren Beitrag, und zwar ohne ausdrückliche Beschränkung, auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer eines Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt, geleistet, so ist sie schuldig, den Mehrbetrag ihrer frühern Leistung, so weit er nicht etwa durch Erhöhung des Schulgeldes ausgeglichen wird, und so weit er dabei noch zur Gleichstellung des künftigen Gesammteinkommens des Lehrers mit dem bisherigen Einkommen desselben nöthig ist, fernerhin zu entrichten.

§. 27.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ist der nach §. 25 zu leistende Staatsbeitrag ohne Unterschied, ob die Schulen einem und demselben Confessionstheile, oder verschiedenen Confessionstheilen angehören, so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen miteinander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 28 (fällt weg).

§. 29.

Wo bei einer und derselben Schule mehrere Lehrer angestellt sind, werden diejenigen Einnahmen, die sie nach den §§. 10 — 17 aus Fonds und Dotationen beziehen, zusammengezählt, um den noch zu deckenden, nach den §§. 18 — 25 auf die Gemeinde und subsidiär auf die Staatskasse fallenden Rest zu berechnen. Die Gesammteinnahme ist alsdann, nach Maßgabe dieses Gesetzes (§§. 4 — 6) unter die einzelnen Lehrerstellen zu vertheilen.

§. 29 a.

Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Credit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen zu bewilligen.

Dritter Titel.

Freie Wohnung des Lehrers.

§. 30.

Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen.

Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde.

Den weitern Hauptlehrern kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch den im nachfolgenden §. bestimmten Werth derselben bezahlen.

§. 30 a.

Der Werth der Wohnung wird, wo es darauf ankommt (§§. 17, 30 a, 57 und 60) in den Orten der ersten und zweiten Klasse (§. 3) jährlich zu 40 fl., in den Orten der dritten Klasse zu 60 fl. und in den Städten der vierten Klasse zu 75 fl., in den vier größten Städten des Landes aber zu 100 fl. angenommen.

§. 31.

Die Zahlung des Miethzinses liegt, wo nicht privatrechtlich verpflichtete, oder nach den Grundsätzen der §§. 12 — 17 dazu verfügbare Fonds eintreten, in allen Fällen der Gemeinde ob.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierter Titel.

Von dem Schulgelde.

§. 32.

Außer dem fixen Gehalte und der freien Wohnung erhält jeder Lehrer noch ein Schulgeld, und zwar: in Orten der ersten und zweiten Klasse für jedes Kind jährlich wenigstens 30 kr. bis höchstens 1 fl., in Orten der dritten Klasse 48 kr. bis 1 fl. 20 kr., in den Städten der vierten Klasse wenigstens 1 fl. bis höchstens 2 fl., in den vier größten Städten jedoch bis auf höchstens 4 fl.

§. 33.

Innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung nach Vernehmung des Gemeinderaths und Ausschusses mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse den Betrag des Schulgeldes.

Durch Gemeindebeschluß kann der bestimmte Betrag innerhalb der Grenzen des §. 32 vorübergehend erhöht, aber nicht herabgesetzt werden.

Wo in einem Orte mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 40 verordnet ist.

§. 33 a.

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 32) für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht und ohne Zustimmung des Lehrers nicht mehr herabgesetzt werden.

Erst bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Kreisregierung wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu geben.

§. 34.

Durch Gemeindebeschluß kann im Einverständnisse mit dem jeweiligen Schullehrer, oder statt dessen mit Genehmigung der Oberschulbehörde, ein dem Lehrer für das Schulgeld zu entrichtendes Aversum festgesetzt werden.

§. 35.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hiebei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Lehrer, insbesondere zur Belohnung der schon längere Zeit dienenden Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen des nämlichen Orts.

§. 36.

Das Schulgeld ist den Lehrern nach der Zahl der die Schule besuchenden Kinder in voller Summe vierteljährig aus der Gemeindekasse zu entrichten. Die letztere hat die einzelnen Beträge von den Eltern oder Pflegern der Schüler für sich zu erheben, und die Betreffnisse der Unvermöglichen, je nach dem Grade ihrer Unvermöglichkeit, ganz oder zu bestimmten Theilen selbst zu tragen.

Eine solche Erhebung des festgesetzten Schulgeldes zur Gemeindekasse erfolgt auch da, wo diese dem Lehrer nach §. 34 statt des nach der Schülerzahl wechselnden Schulgelds ein Aversum bezahlt.

§. 36 a.

Wenn einer Volksschule dadurch, daß schulpflichtige Kinder eine andere öffentliche oder eine Privatlehranstalt besuchen oder Privatunterricht erhalten, Schulgelder entgehen, so kann sie dafür keine Entschädigung fordern.

§. 37.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke, oder gemäß den Bestimmungen der §§. 12 — 17, zur Zahlung des Schulgeldes verfügbar sind, können dieselben hiezu oder zur Zahlung des für die Schulgelder bestimmten Aversums an den Lehrer, beziehungsweise zur Erstattung desselben an die Gemeindekasse, für die zum Fond Berechtigten verwendet werden.

§. 38.

Durch einen mit zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auch festgesetzt werden, daß die Gemeindekasse, ohne Rückersatz von Seiten der Eltern oder Pfleger der Kinder, das ganze Schulgeld oder einen Theil desselben selbst trage, so weit hiezu die jährlichen Ueberschüsse der Gemeindeeinkünfte, ohne daß Umlagen erfordert werden, hinreichen.

§. 39 des Commissionsentwurfs (fällt weg).

§. 40.

Wenn in einer Gemeinde, wo mehrere Schulen bestehen, die eine oder andere derselben einen erweiterten Lehrplan hat, und mit einer größern als der gesetzlichen Zahl von Lehrern besetzt ist, zugleich auch durch die übrigen in der Gemeinde bestehenden Schulen für das gewöhnliche Maß des Volksunterrichts schon hinreichend gesorgt ist, so kann der Gemeinderath mit Zustimmung des Ausschusses und mit Staatsgenehmigung zur Deckung desjenigen, was die Gemeinde selbst für die Unterhaltung jener, mit einem erweiterten Lehrplane versehenen Schule leistet, außer dem gesetzlichen (für die Lehrer zu erhebenden) Schulgelde von den jene Schule besuchenden Kindern auch noch ein weiteres (an die Gemeindekasse zu zahlendes) Schulgeld erheben lassen.

Fünfter Titel.

Von Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer und von Beibringung von Hülfslehrern.

§. 40 a.

Die Versetzung eines Lehrers an eine andere Schulstelle, wobei derselbe an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Jedoch erhält der Lehrer, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne die Voraussetzung des §. 45 geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 52) eine nach der Verordnung vom 12. Januar 1826, Regg. Blt. Nr. II. zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 41.

Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahrs, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 bemessenen gesetzlichen Gehaltes, mit Ausschluß der nach §. 5 etwa bezogenen Zulage und mit fernerem Ausschlusse des Anschlags der Wohnung (§. 30) als Ruhegehalt fordern.

§. 42.

Wer nach zurückgelegtem fünften, aber vor der Zurücklegung des zehnten Dienstjahrs dienstuntauglich wird, ohne daß er sich in einem der im §. 43 aufgezählten Fälle befindet, erhält 40 Procente seines im vorhergehenden §. erwähnten gesetzlichen Gehaltes als Ruhegehalt, sofort für jedes weitere Dienstjahr zwei Procente mehr.

§. 43.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres ist die Entlassung des Lehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§. 43 a.

Auch nach zurückgelegtem fünften Dienstjahre erfolgt die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt jedesmal

1) wenn derselbe wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen er die öffentliche Achtung verliert, zu einer peinlichen oder zu einer Corrections- oder Arbeitshausstrafe verurtheilt wurde, oder

2) wenn er Schulkinder zur Unsittlichkeit verleitete.

§. 43 b.

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1) wenn er zu einer geringern, als der im §. 43 a Nr. 1 genannten, jedoch höhern, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde,

2) wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder

3) wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch

4) wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachläßigung seiner Dienstpflichten, wegen eines seines Standes unwürdigen Betragens oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

§. 44.

In den letzterwähnten Fällen (§. 43 b Nr. 4) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf zwei vorausgegangene vergeblich gebliebene Besserungsversuche.

Dieselben bestehen in Verweisen, welche dem Lehrer vom Bezirksamte und vom Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt werden.

Mit dem zweiten derselben, welcher nur auf Anordnung der Oberschulbehörde vorgenommen wird, ist die Androhung der Entlassung zu verbinden.

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besondern mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 42 ihm sonst gebührenden Pensionsbetrags nicht übersteigen darf, zu bewilligen.

§. 45.

Statt des zweiten Besserungsversuchs (§. 44) kann die Oberschulbehörde auch sogleich auf Versetzung an eine mit geringerem Diensteinkommen versehene Schulstelle erkennen.

Eben dieses kann auch ohne vorgängigen Besserungsversuch geschehen, wenn in einem der in §. 43 b Nr. 1 bis 3 genannten drei Fälle, wegen mildernder Umstände nicht auf Entlassung erkannt wird, so wie auch, wenn der Lehrer wegen eines Vergehens zu einer geringern, als zu der im §. 43 b Nr. 1 bezeichneten Gefängnißstrafe verurtheilt wurde.

§. 46.

Die Ruhegehalte der Lehrer (§. 41 und 42) so wie die im §. 44 erwähnten Nothdurftsgehalte werden aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 52) bezahlt.

§. 47.

Dem Lehrer, welcher zur guten Versehung seines Dienstes, aus was immer für einem Grunde, nicht mehr hinreichend tauglich ist, wird von der Oberschulbehörde ein Hülfslehrer beigegeben. Auf einen solchen Hülfslehrer findet die im §. 6 für die Unterhaltung der Unterlehrer gegebene Vorschrift Anwendung.

§. 48.

Ist die Beigebung eines Hülfslehrers, wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der nach §. 6 zu berechnende Aufwand für denselben auf den allgemeinen Pensions- oder Hülfsfond.

§. 49.

Dauert die Aushülfe länger, als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand lediglich auf den Lehrer, es seie denn, daß derselbe dadurch von seinem

ganzen Diensteinkommen mehr verliere, als er gemäß der §§. 41 und 42 durch die Zuruhesetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vergütet wird.

§. 50.

Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schullehrerstelle beauftragt werden (Schulverwalter), erhalten nebst freier Wohnung oder einer besondern Vergütung dafür ebenfalls die im §. 6 a und b für die Unterlehrer bestimmten Beträge, welche jedoch hier je nach den örtlichen Verhältnissen von der Oberschulbehörde auch erhöht werden können.

Diese Erhöhung soll aber 40 Procente der im §. 6 a und b bestimmten Beträge nicht übersteigen.

§. 51.

Auf Rechnung des nach dem vorhergehenden §. ihm gebührenden Gehaltes erhält der Schulverwalter das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.

Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters (§. 50), so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§. 52.

Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 40 a bis 46 zu Zugskosten, Pensionirungen und nach den §§. 48 und 49 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hülfslehrern erforderlich ist, wird für jeden Confessionstheil ein allgemeiner Schullehrerpensions- und Hülfsfond gebildet.

§. 53.

In diesen Pensions- und Hülfsfond fallen:

1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, letzteren Falls nach den §§. 12, 13, 16 und 17 dafür auszuscheidenden, allgemeinen Districtsstiftungen;

2) die dazu verfügbaren Ueberschüsse anderer solcher Stiftungen (§§. 14 — 17) des betreffenden Confessionstheiles;

3) die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 51 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert werden.

Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

4) aus der Staatskasse zugeschossen.

Die hiezu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesetz festgesetzt, und in der Art bemessen, daß jeder Confessionstheil mit Hinzurechnung der unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Einkünfte für sein ganzes, nach dem Verhältnisse der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maße gedeckt sei.

§. 54 (fällt weg).

§. 55.

Wenn eine, den Pensions- und Hülfsfond nach §. 53 Nr. 1 und 2 zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicher Weise an Pensionen und Hülfslehrergehalten im Durchschnitte zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrertrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 41 und 42 zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensions- oder Hülfsfond erhalten sollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sechster Titel.

Versorgung der Schullehrerwittwen und Waisen.

§. 56.

Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder wird für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwittwen- und Waisenfond errichtet.

Es wird demselben der ganze oder theilweise Ertrag aller ganz oder theilweise zu dem nämlichen Zwecke bereits vorhandenen (§§. 16 und 17) allgemeinen oder Districtsstiftungen, so wie die nach den §§. 14 — 17 dazu verfügbaren Ueberschüsse anderer solcher Stiftungen der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen.

§. 57.

Jeder Hauptlehrer, er mag verheirathet seyn oder nicht, zahlt in diesen Wittwen- und Waisenfond von jedem Gulden seines fixen Gehalts, einschließlich des Anschlags der Wohnung (§. 30), jährlich 1 kr. Beitrag.

§. 58.

Außer dem jährlichen Beitrag (§. 57) zahlt der Lehrer im Laufe des ersten Jahrs seiner Anstellung in vierteljährigen Fristen 6 kr. vom Gulden des fixen Gehalts und des Anschlags der Wohnung als Aufnahmstaxe.

Die nämliche Taxe zahlt er in gleichen Fristen auch von jeder Aufbesserung seines fixen Gehalts ohne Unterschied, ob dieselbe ihm an der nämlichen Stelle, oder mittelst Uebertragung eines andern Schuldienstes zu Theil werde.

§. 59.

Außer diesen Einnahmen (§§. 56 — 58) erhält die allgemeine Schullehrerwittwen- und Waisenkasse noch einen Staatszuschuß, welcher vorderhand auf jährlich 8000 fl. bestimmt wird.

§. 60.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts als Gnadenquartal nebst der freien Wohnung oder deren Anschlag (§. 30) aus dem Wittwen- und Waisenfond, und nach Ablauf dieses Vierteljahrs einen Wittwengehalt nebst einem, 20 Procent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrage für jedes, vom Lehrer zurückgelassene, eheliche Kind, so lang ein Knabe noch nicht das achtzehnte und ein Mädchen nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 61.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber eines oder mehrere der Schule noch nicht entlassene eheliche Kinder, so erhalten diese mit einander das im §. 60 bezeichnete Gnadenquartal, und nach dessen Ablauf jedes derselben, der Knabe bis nach zurückgelegtem achtzehnten und das Mädchen bis nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwengehalts.

Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch dann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Knaben das achtzehnte und die Mädchen das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben.

§. 62.

Die Größe der Wittwengehalte (§. 60) und der davon abhängenden Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte für die Kinder wird, ohne Rücksicht auf die Klasse der Schuldienste (§. 3), allgemein gleich und in der Art festgesetzt, daß dieselben durch die Einnahmen des Wittwen- und Waisenfonds (§§. 56 — 59) nachhaltig gedeckt sind, und sich dabei noch ein zum Grundstock zu schlagender Ueberschuß zu einer angemessenen allmähligen Erhöhung derselben ergiebt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 63.

Wenn eine, nach §. 56 dem Wittwen- und Waisenfond zugewiesene Stiftung so viel erträgt, daß daraus, ohne einen Staatszuschuß (§. 59), aber mit Zuschlagung der in den §§ 57 und 58 festgesetzten Beiträge und Taxen der Lehrer des berechtigten Bezirkes, den Wittwen und Waisen dieser Lehrer nach dem gegenwärtigen Stande des Fonds im Durchschnittt höhere, als die nach den §§. 60 — 62 gebührenden Gehalte bezahlt werden könnten, so ist für sie eine diesem Verhältniß entsprechende Erhöhung jener Gehalte zu bestimmen.

Siebenter Titel.

Von den Schulhäusern und deren Einrichtung.

§. 64.

Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, entweder wegen Mangels an Raum, oder wegen sich darstellender Nachtheile für die Gesundheit der Kinder, oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügt, ist, nach Anordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer enthalten soll, zu erbauen oder sonst anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, so fern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Local zu miethen.

Auch da, wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge, namentlich in Beziehung auf Kostenverminderung, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

§. 65.

Die Kosten der Erbauung oder Anschaffung, oder der Erweiterung des Schulhauses, so wie der Unterhaltung desselben, fallen, so weit dafür nicht nach den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 26. April 1808, vermöge eines besondern Titels, ein anderer Bauherr vorhanden ist, und so weit sie nicht durch vorhandene Fonds und im Falle des §. 24 des genannten Gesetzes durch den dort bestimmten Beitrag des Zehntherrn gedeckt werden, in allen Fällen auf die Gemeinde, ohne Unterschied, welchem Confessionstheile die Schule angehöre, mit Vorbehalt jedoch des Rechts der Gemeinde, zur Vereinigung ihrer verschiedenen Schulen in einem Gebäude, wenn für die eine derselben ein Neubau oder eine Erweiterung des Schulhauses vorgenommen werden sollte.

In demjenigen Theile des Gebäudes, welchen der Lehrer bewohnt, hat dieser die Kosten der gesetzlich dem Miether obliegenden kleinen Ausbesserungen selbst zu bestreiten.

§. 66.

So weit nicht dazu verfügbare Fonds vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der, nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Achter Titel.

Von der Anwendung dieses Gesetzes auf die israelitischen öffentlichen Schulen.

§. 67.

Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihrer Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.

Der hierzu erforderliche Aufwand wird aber, so weit dafür nicht Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und nach Maßgabe besonderer Regierungsverordnungen durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten.

Jedoch haben

1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindekasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

2) Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

§. 67 a.

Wird erst nach Verkündung dieses Gesetzes eine neue israelitische Schule errichtet, so ist die Gemeinde zu dem im §. 67, Nr. 1, erwähnten Beitrage aus der Gemeindekasse nicht verbunden, es sei denn, daß sie zur neuen Errichtung einer eigenen israelitischen Schule ihre Zustimmung gegeben habe.

Neunter Titel.

Vorschriften des Verfahrens und transitorische Bestimmungen.

§. 68.

Verordnungen der Regierung werden die Staatsbehörden bezeichnen, welche dieses Gesetz zu vollziehen und die in Anwendung desselben entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden haben.

(Die §§. 69 und 70 sind oben als §§. 3 a und 33 a eingeschaltet).

§. 71.

Die verschiedenen Fonds, die Gemeinden und die Staatskasse haben, so lange nicht über ihre künftigen, nach Maßgabe dieses Gesetzes, zu leistenden Beiträge zu den Lehrersgehalten von der competenten Staatsbehörde entschieden ist, ihre bisher geleisteten Beiträge einstweilen fortzuentrichten.

§. 72.

Die Lehrer, deren Einkommen im Ganzen bisher geringer war, als es nach Vorschrift dieses Gesetzes künftig seyn darf, sind sobald als möglich, und längstens innerhalb eines Jahrs, von Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, in die gesetzlichen, vom 1. Januar 1836 an für sie laufenden Bezüge einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgültig bestimmt seien oder nicht. Im letztern Falle hat, bis eine solche Bestimmung

erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der competenten Staatsbehörde geltend zu machen.

§. 73.

Hat ein Lehrer bereits ein höheres, als durch dieses Gesetz bestimmte Diensteinkommen (sowohl an Gehalt, als an Schulgeld), so wird ihm der Mehrbetrag, so weit solcher nicht etwa durch ein höheres Schulgeld ausgeglichen ist, als persönlicher Gehalt fortentrichtet, wenn gleich die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 10 — 17) und das, was die Gemeinde im Falle des §. 26, Absatz 2, über den gesetzlichen Beitrag hinaus noch fernerhin als ständig abzureichen hat, dazu nicht hinreichen.

§. 74.

Dasjenige, was im Falle des vorhergehenden §. zur Deckung des bisherigen Gehalts eines Lehrers noch fehlt, wird demselben, so lange er an der nämlichen Schulstelle angestellt ist, von der Stiftungsgemeinde oder Staatskasse, deren bisheriger nur vorübergehender Beitrag nach Maßgabe dieses Gesetzes künftig ganz oder theilweise wegfällt, fortentrichtet.

Wenn mehrere solche Beträge künftig wegfallen, so haben die Kassen, welche dieselben bisher leisteten, den zur Ergänzung des Personalgehalts des Lehrers erforderlichen Betrag nach dem Verhältnisse dessen, wovon sie künftig befreit werden, beizuschießen.

Wenn durch Herabsetzung eines das gesetzliche Maß (§. 32) überschreitenden Schulgeldes das Gesammteinkommen des Lehrers verringert wird, so ist die demselben hiefür auf die Dauer seines Dienstes zu verabreichende Entschädigung, wo nicht geeignete Fonds dazu vorhanden sind, auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

§. 74 a.

Wenn nach §. 29 der den gesetzlichen Betrag übersteigende Theil eines Lehrergehaltes zu Aufbesserung der den gesetzlichen Betrag nicht erreichenden Gehalte anderer Lehrer an derselben Schule verwendet werden muß, diese Verwendung aber nach §. 73 so lange der den höhern Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht eintritt, so ist dasjenige, was an dem künftig daraus aufzubessernden Gehalte des andern Lehrers bis zum gesetzlichen Betrage noch fehlt, einstweilen eben so aufzubringen, wie wenn der Gehalt des ersten Lehrers das gesetzliche Maß gar nicht übersteigen würde.

§. 74 b.

Hat die Gemeinde, nach Maßgabe der §§. 74 und 74 a, einen vorübergehenden besondern Beitrag zu leisten, so sind zu dessen Deckung vorzugsweise die auf die Unterlehrer fallenden Schulgeldbetreffnisse, so weit sie dazu verfügbar sind (§. 35) zu verwenden.

§. 75.

Schullehrerpensionen und die Kosten für Hülfslehrer (§§. 47 — 49) welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf bestimmte Stiftungen bereits angewiesen sind, werden, so weit diese Stiftungen oder ihre Ueberschüsse nach §. 53, Nr. 1 und 2, auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond übergehen, von dem letztern mit übernommen.

§. 76.

Wurde eine Pension, oder der Aufwand für einen Hülfslehrer (§§. 47 — 49) aus der Staatskasse oder auf Verfügung der Staatsbehörde von der Gemeinde bezahlt, so tritt dafür ebenfalls der allgemeine Pensions- und Hülfsfond ein, und zwar vom 1. Januar 1836 an.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 77.

Pensionen, welche, ehe dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, auf das Diensteinkommen eines Schullehrers angewiesen sind, bleiben demselben nur in so ferne zur Last, als der Gehalt des Lehrers den durch dieses Gesetz bestimmten niedersten Betrag übersteigt. Der weitere Betrag der Pension wird auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vom 1. Januar 1836 an übernommen.

§. 78.

So weit der Aufwand für einen Hülfslehrer dem Schullehrer, welchem er zur Unterstützung beigegeben wurde (§. 47), bereits zur Last gelegt ist, behält es dabei sein Bewenden. Verliert jedoch der Lehrer dadurch an seinem Diensteinkommen mehr, als er unter Zugrundlegung des durch dieses Gesetz bestimmten Gehalts (§§. 4 und 5) im Falle einer Zuruhesetzung verlieren würde, so wird dieser Mehrbetrag auf den allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 49), und zwar vom 1. Januar 1836 an, übernommen.

§. 79.

Wittwengehalte, welche zur Zeit, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon bewilligt sind, werden auf den allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond nur in so fern übernommen, als diesem die Fonds, woraus sie bezahlt wurden, oder die Ueberschüsse derselben nach §. 56 zugewiesen werden.

Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen Lehrer, welche am Tage, da dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, schon gestorben sind, werden die im Budget von 1833 dazu bestimmten 2000 fl. so lange es nöthig ist, fortan besonders verwendet.

(Die §§. 80 und 81 fallen hier weg, da sie oben als §. 23 a und §. 23 b eingeschaltet sind.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 27. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Gerbel.

Schinzinger.

Weller.

Beilage Ziffer 58.

Vertrag

zwischen

Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerseits und Baden andererseits, wegen Anschließung des Großherzogthums Baden an den Gesammtzollverein der erstern Staaten.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, den Zweck des zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und den an dem Thüringischen Vereine Theil nehmenden Regierungen errichteten Zoll- und Handelsvereins Sich aneignend, den Entschluß zu erkennen gegeben haben, auch mit Ihren Landen letzterem beizutreten, so haben Behufs der deßhalb zu pflegenden Verhandlungen zu Bevollmächtigten ernannt:

einer Seits, für Sich und in Vertretung der Krone Sachsen und der zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverrine gehörigen Staaten:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, wirklichen Geheimen Rath und interimistischen Chef des Finanzministerii, Albrecht Graf von Alvensleben, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, des St. Johanniterordens und Commandeur des Königlich Ungarischen St. Stephansordens, und

Allerhöchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath und Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse, Inhaber des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am weißen Bande, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annenordens zweiter Klasse, Commandeur des Civilverdienstordens der Königlich Bairischen Krone, des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Kommenthur des Königlich Hannöverschen Guelphenordens und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Kommandeur erster Klasse des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Baiern:

Allerhöchst Ihren Kämmerer, Staatsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Johann Graf von Luxburg, Großkreuz des Civilverdienstordens der Königlich Bairischen Krone, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens erster Klasse, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civilverdienstordens, Ritter des Königlich Würtembergischen Friedrichsordens und Großkreuz des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, Legationsrath, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Franz von Paula Freiherr von Linden, Ritter des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone, Ritter des Civilverdienstordens der Königlich Bairischen Krone, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Philipp Gustav Hauber, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens;

Seine Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Legationsrath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau, Commandeur des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse und des Königlich Preußischen St. Johanniterordens, Commandeur erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, und

Höchst Ihren wirklichen Geheimen Oberbergrath Heinrich Theodor Ludwig Schwedes, Ritter des Kurfürstlich Hessischen Hausordens vom goldenen Löwen und Kommenthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Kammerherrn, Major und Flügeladjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe Friedrich Ferdinand Wilhelm Freiherr Schäffer von Bernstein, Commandeur zweiter Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Inhaber des militärischen Dienstehrenzeichens, Ritter des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldsordens, der Königlich Französischen Ehrenlegion, des Königlich Hannöverschen Guelphen- und des Königlich Würtembergischen Militärverdienstordens, und

Höchst Ihren Oberfinanzrath Heinrich Ludwig Biersack, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Hessischen Ludewigsordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adlerordens dritter Klasse, des Civilverdienstordens der Königlich Bairischen Krone und des Ordens der Königlich Würtembergischen Krone;

anderer Seits:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Geheimen Referendär Wilhelm Philipp Goßweiler, und

Höchst Ihren Major und Flügeladjutanten, Geschäftsträger am Königlich Preußischen Hofe, Karl Ludwig Heinrich von Frankenberg-Ludwigsdorff, Ritter des Großherzoglich Badischen Militär-Karl-Friedrich-Verdienstordens, des Zähringer Löwenordens und Inhaber des Militärdienstauszeichnungskreuzes, Ritter des Königlich Preußischen St. Johanniterordens und des Kaiserlich Russischen St. Wladimirordens vierter Klasse mit der Schleife;

von welchen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der Ratification folgender Vertrag geschlossen worden ist:

Art. 1.

Das Großherzogthum Baden tritt dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Vereine auf der Grundlage der unter dem 22. und 30. März und 11. Mai 1833 hierüber abgeschlossenen Verträge mit der Wirkung bei, daß diese, jedoch unter den wegen besonderer Verhältnisse verabredeten Modificationen, auch auf das Großherzogthum Baden Anwendung finden, und daher letzteres gegen Uebernahme gleicher Verbindlichkeiten auch gleicher Rechte, wie die übrigen Staaten des Gesammtvereins, theilhaftig wird.

Die Bestimmungen der gedachten Verträge werden mit jenen Modificationen hier, wie nachsteht, aufgenommen.

Art. 2.

In diesem Gesammtvereine sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete, oder mit einem Theile desselben, dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des andern der contrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besondern Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Art. 3.

Dagegen bleiben von dem Gesammtvereine vorläufig ausgeschlossen, diejenigen einzelnen Landestheile der contrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen. Es werden jedoch diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs dieser Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen. Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Art. 4.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben bestehen, jedoch mit Modificationen, welche, ohne dem gemeinsamen Zweck Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden theilnehmenden Staates oder aus localen Interessen sich als nothwendig ergeben.

Bei dem Zolltarife namentlich sollen hiedurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangsabgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handelsverkehr geeigneten Gegenständen, und in Bezug auf Durchgangsabgaben, je nachdem der Zug der Handelsstraßen es erfordert, solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen seyn, so fern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken.

Desgleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Art. 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifs und der Zollordnung, so wie Zusätze und Ausnahmen, können nur auf demselben Wege, und mit gleicher Uebereinstimmung sämmtlicher Glieder des Gesammtvereins bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Art. 6.

Mit der Ausführung des gegenwärtigen Vertrags tritt zwischen den contrahirenden Vereinsstaaten und dem Großherzogthume Baden Freiheit des Handels und Verkehrs und zugleich Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen ein, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Art. 7.

Es hören von diesem Zeitpunkte an alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der Staaten des bisherigen Zollvereins und des Großherzogthums Baden auf, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

a) der zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz) nach Maßgabe der Artikel 9 und 10,

b) der im Innern der contrahirenden Staaten gegenwärtig entweder mit Steuern von verschiedener Höhe, oder in dem einen Staate gar nicht, in dem andern aber mit einer Steuer belegten, und deßhalb einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11, und endlich

c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in dem Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.

Art. 8.

Der im Artikel 7 festgesetzten Verkehrs- und Abgabenfreiheit unbeschadet, wird der Uebergang solcher Handelsgegenstände, welche nach dem gemeinsamen Zolltarife einer Eingangs- oder Ausgangssteuer an den Außengrenzen unterliegen, aus den Königlich Bairischen, Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Landen in die Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, Kurfürstlich Hessischen und Großherzoglich Hessischen Lande, ingleichen in das Gebiet des Thüringischen Vereins und umgekehrt, nur unter Innehaltung der gewöhnlichen Land- und Heerstraßen und auf den schiffbaren Strömen Statt finden, und es werden an den Binnengrenzen gemeinschaftliche Anmeldestellen eingerichtet werden, bei welchen die Waarenführer, unter Vorzeigung ihrer Frachtbriefe oder Transportzettel, die aus dem einen in das andere Gebiet überzuführenden Gegenstände anzugeben haben.

Auf den Verkehr mit rohen Produkten in geringeren Quantitäten, so wie überall auf den kleinern Grenz- und Marktverkehr, und auf das Gepäck von Reisenden findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Auch wird keinerlei Waarenrevision Statt finden, außer in so weit, als die Sicherung der Ausgleichungsabgaben (Art. 7 b) es erfordern könnte.

Art. 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den centrahirenden Vereinsstaaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff des Salzes tritt die Großherzoglich Badische Regierung der zwischen den contrahirenden Vereinsregierungen getroffenen Verabredung in folgender Art bei:

a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Verein gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen, und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Factorien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder, soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den andern nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deßhalb bestehen.

e) Wenn eine Regierung von einer andern innerhalb des Gesammtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen andern oder aus dem Auslande, oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Verein gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorhergängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.

g) Wenn zwischen den Salzpreisen des Großherzogthums Baden und eines an dasselbe grenzenden Vereinsstaates eine solche Verschiedenheit bestände, daß daraus für den einen oder den andern dieser Staaten eine Gefahr der Salzeinschwärzung hervorginge, so werden die hiebei betheiligten Regierungen sich über Maßregeln vereinbaren, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Art. 11.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, bei welchen hinsichtlich der Besteuerung im Innern noch eine Verschiedenheit der Gesetzgebung unter den einzelnen Vereinslanden Statt findet (Art. 7, lit. b), wird auch von der Großherzoglich Badischen Regierung als wünschenswerth anerkannt, hierin ebenfalls eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungssätze hergestellt zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit gerichtet bleiben. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, können zur Vermeidung der Nachtheile, welche für die Producenten des eigenen Staats im Verhältnisse zu den Producenten in andern Vereinsstaaten aus der ungleichen Besteuerung erwachsen würden, Ergänzungs- oder Ausgleichungsabgaben von folgenden Gegenständen erhoben werden:

A. in den bisherigen Vereinsstaaten:

a) im Königreich Preußen von
- Bier,
- Branntwein,
- Tabak,
- Traubenmost und Wein;

b) im Königreiche Baiern (zur Zeit mit Ausschluß des Rheinkreises) von
- Bier,
- Branntwein,
- geschrotetem Malz;

c) im Königreich Sachsen von
- Bier,

Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

d) im Königreich Würtemberg von
Bier,
Branntwein,
geschrotetem Malz;

e) im Kurfürstenthum Hessen von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

f) im Großherzogthum Hessen von
Bier;

g) in den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten von
Bier,
Branntwein,
Tabak,
Traubenmost und Wein;

B. im Großherzogthum Baden vom
Bier.

Es soll bei der Bestimmung und Erhebung der gedachten Abgaben nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Die Ausgleichungsabgaben werden nach dem Abstande der gesetzlichen Steuer im Lande der Bestimmung von der denselben Gegenstand betreffenden Steuer im Lande der Herkunft bemessen, und fallen daher im Verhältnisse gegen diejenigen Vereinslande gänzlich weg, wo eine gleich hohe oder eine höhere Steuer auf dasselbe Erzeugniß gelegt ist.

2) Veränderungen, welche in den Steuern von inländischen Erzeugnissen der betheiligten Staaten eintreten, haben auch Veränderung in den Ausgleichungsabgaben, jedoch stets unter Anwendung des vorher (1) aufgestellten Grundsatzes zur Folge.

Wo auf den Grund einer solchen Veränderung eine Ausgleichungsabgabe zu erhöhen seyn würde, muß, falls die Erhöhung wirklich in Anspruch genommen wird, eine Verhandlung darüber zwischen den betheiligten Staaten und eine vollständige Nachweisung der Zulässigkeit nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags vorausgehen.

3) Die gegenwärtig in Preußen gesetzlich bestehenden Sätze der Steuern von inländischem Traubenmost und Wein, vom Tabaksbau und Branntwein, so wie die gegenwärtig in Baiern bestehende Steuer von inländischem geschrotetem Malz und Bier (Malzaufschlag) sollen jedenfalls den höchsten Satz desjenigen bilden, was in einem Vereinsstaate, welcher jene Steuern eingeführt hat, oder künftig etwa einführen sollte, an Ausgleichungsabgaben von diesen Artikeln bei deren Eingange aus einem Lande, in welchem keine Steuer auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, erhoben werden darf, wenn auch die betreffende Steuer des Staates, welcher die Ausgleichungsabgabe bezieht, diesen höchsten Satz übersteigen sollte.

4) Rückvergütungen der inländischen Staatssteuern sollen bei der Ueberfuhr der besteuerten Gegenstände in ein anderes Vereinsland nicht gewährt werden, in so fern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse die betheiligten Nachbarstaaten sich wegen Ausnahmen von diesem Grundsatze vereinigt haben.

5) Auf andere Erzeugnisse als Bier und Malz, Branntwein, Tabaksblätter, Traubenmost und Wein soll unter keinen Umständen eine Ausgleichungsabgabe gelegt werden.

6) In allen Staaten, in welchen vom Tabak, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe erhoben wird, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe weder für Rechnung des Staats noch für Rechnung der Communen beibehalten oder eingeführt werden.

7) Der Ausgleichungsabgabe sind solche Gegenstände nicht unterworfen, von welchen auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan ist, daß sie als ausländisches Ein- und Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, und eben so wenig diejenigen im Umfange des Vereins erzeugten Gegenstände, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden.

8) Die Ausgleichungsabgabe kommt den Kassen desjenigen Staats zu Gute, wohin die Versendung erfolgt. In sofern sie nicht schon im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staats erhoben worden, wird die Erhebung im Gebiete des letzteren erfolgen.

9) Es sollen in jedem der contrahirenden Staaten solche Einrichtungen getroffen werden, vermöge welcher die Ausgleichungsabgabe in dem Vereinslande, aus welchem die Versendung erfolgt, am Orte der Versendung oder bei der gelegensten Zoll- oder Steuerbehörde entrichtet, oder ihre Entrichtung durch Anmeldung sichergestellt werden kann.

10) So lange, bis diese Einrichtungen durch besondere Uebereinkunft festgesetzt seyn werden, bleibt der Verkehr mit Gegenständen, welche einer Ausgleichungsabgabe unterliegen, in der Art beschränkt, daß dieselben, ohne Unterschied der transportirten Quantitäten, in das Gebiet des abgabeberechtigten Staates nur auf den im Art. 8 bezeichneten oder noch anderweit zu bestimmenden Straßen eingeführt, und an den dort einzurichtenden Anmelde- und Hebestellen angemeldet und resp. versteuert werden müssen, ohne daß jedoch in Folge hievon der Verkehr mit den Gegenständen, von welchen eine Ausgleichungsabgabe nicht zu entrichten ist, einer weitern, als der in dem oben gedachten Artikel angeordneten Aufsicht unterworfen seyn wird.

Art. 12.

Hinsichtlich der Verbrauchsabgaben, welche im Bereiche der Vereinsländer von andern als den im Art. 11 bezeichneten Gegenständen, oder auch von diesen Gegenständen in solchen Ländern, in denen darauf keine Ausgleichungsabgabe liegt, erhoben werden, wird nicht minder im Verhältniß der contrahirenden Vereinsstaaten unter sich als zum Großherzogthum Baden eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung Statt finden; dergestalt, daß das Erzeugniß eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher belastet werden darf, als das inländische.

Dieselbe Gleichmäßigkeit findet auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinen erhoben werden, so weit dergleichen Abgaben nicht überhaupt nach der Bestimmung des Art. 11, Nr. 6, unzulässig sind.

Art. 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, eben so Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Commune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen als auch auf allen unchaussirten Land- und Heerstraßen nur in dem Betrage beibehalten, oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarife vom Jahr 1828 bestehende Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen, da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Art. 14.

Die contrahirenden Regierungen wollen dahin wirken, daß in ihren Landen ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Anwendung komme, und hierüber sofort besondere Unterhandlungen einleiten lassen.

Das Großherzogthum Baden tritt der zwischen den Vereinsgliedern bereits bestehenden Uebereinkunft bei, wonach der Großherzoglich Hessische Centner, welcher dem Großherzoglich Badischen und dem halben rheinbairischen Centner (50 Kilogramm) gleich kommt, als Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht angenommen worden ist. Es wird also im Großherzogthum Baden die Declaration, Abwägung und Verzollung der nach dem Gewicht zollbaren Gegenstände ausschließlich nach diesem dort schon gesetzlichen Gewichte geschehen. Die Declaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird daselbst im landesgesetzlichen Maße so lange erfolgen, bis man über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls übereingekommen seyn wird. Die Großherzoglich Badische Regierung wird zur Erleichterung der Versendung von Waaren und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstätten, die Reductionen der Maße und Gewichte, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, zum Gebrauch sowohl der Großherzoglich Badischen Zollämter, als des handeltreibenden Publicums amtlich bekannt machen lassen.

So lange, bis die contrahirenden Staaten über ein gemeinschaftliches Münzsystem übereingekommen seyn werden, soll die Bezahlung der Zollabgaben, wie in den andern Vereinsstaaten, so auch im Großherzogthum Baden nach dem Münzfuße geschehen, nach welchem die Entrichtung der übrigen Landesabgaben daselbst Statt findet.

Es sollen aber schon jetzt die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen contrahirenden Staaten — mit Ausnahme der Scheidemünzen — bei allen Hebestellen des Gesammtvereins, und von allen Zahlungspflichtigen ohne Unterschied angenommen, und zu diesem Behufe die Valvationstabellen, über welche zwischen den bisherigen Vereinsgliedern bereits die erforderliche Einigung Statt gefunden hat, im Großherzogthum Baden, wie umgekehrt die hiernach zu berechnende Valvation der Großherzoglich Badischen Münzen in den andern Vereinsstaaten, öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 15.

Die Wasserzölle oder auch Weggeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen, (Recognitionsgebühren) sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, in so fern hierüber nichts Besonderes verabredet wird.

In letzterer Hinsicht wollen, was insbesondere den Rhein und dessen Nebenflüsse betrifft, die bei der Schifffahrt dieser Flüsse betheiligten Vereinsstaaten unverzüglich in Unterhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, in Folge deren die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Erzeugnisse der sämmtlichen Vereinslande auf den genanten Flüssen in den Schifffahrtsabgaben, mit stetem Vorbehalte der Recognitionsgebühren, wo nicht ganz befreit, doch möglichst erleichtert wird.

Alle Begünstigungen, welche ein Vereinsstaat dem Schifffahrtsbetriebe seiner Unterthanen auf den Eingangs genannten Flüssen zugestehen möchte, sollen in gleichem Maße auch der Schifffahrt der Unterthanen der andern Vereinsstaaten zu Gute kommen.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Congreßcate, noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen auch auf diesen Flüssen die Unterthanen der contrahirenden Staaten und deren Waaren und Schiffsgefäße überall gleich behandelt werden.

Art. 16.

Von dem Tag an, wo die gemeinschaftliche Zollordnung des Vereins in Vollzug gesetzt wird, sollen im Großherzogthum Baden, wie bereits in den übrigen zum Zollverein gehörigen Gebieten geschehen ist, alle etwa noch bestehenden Stapel-

und Umschlagsrechte aufhören, und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben.

Art. 17.

Canal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wag-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinenfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten hinaus, erhöhet, auch überall von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, ingleichem ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Wageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittlung oder überhaupt einer zollamtlichen Controle Statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Art. 18.

Die Großherzoglich Badische Regierung wird auch ihrerseits gemeinschaftlich mit den contrahirenden Vereinsstaaten dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der contrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte an, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in dem Vereinsstaate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbtreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen beim Besuchen der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Art. 19.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Großherzoglichen Badischen Unterthanen, wie deren der übrigen Vereinsstaaten, gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der contrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Art. 20.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden treten hiedurch dem zwischen den bisherigen Vereinsgliedern zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel, und ihrer innern Verbrauchsabgaben gegen Defraudationen unter dem 11. Mai 1833 abgeschlossenen Zollcartel für die Dauer des gegenwärtigen Vertrags bei, und werden die betreffenden Artikel desselben gleichzeitig mit letzterem in ihren Landen publiciren lassen. Nicht minder werden auch von Seiten der übrigen Vereinsglieder die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, damit in den gegenseitigen Verhältnissen den Bestimmungen dieses Zollcartels überall Anwendung gegeben werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 21.

Die als Folge des gegenwärtigen Vertrags eintretende Gemeinschaft der Einnahme der contrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in den Königlich Preußischen Staaten, den Königreichen Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen und dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine, mit Einschluß der den Zollsystemen der contrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genuß der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der im Artikel 11 vorbehaltenen Ausgleichungsabgaben;
2) die Wasserzölle;
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Canal-, Schleusen-, Hafengelder, so wie Wage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden;
4) die Zollstrafen und Confiscate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denuncianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Art. 22.

Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug

1) der Kosten, wovon weiter unten im Artikel 30 die Rede ist;
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen;
3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen den Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem andern der contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zollrevenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollverbande beigetreten sind, oder noch beitreten werden, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den obengedachten Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 23.

Vergünstigungen für Gewerbtreibende hinsichtlich der Steuerentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last; die Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, werden näherer Verabredung vorbehalten.

Art. 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß, sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, da, wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allerseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 25.

Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen Statt haben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Communen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein-, aus- oder durchgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Theile, vom welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Art. 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem der contrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Art. 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Local- und Bezirksstellen für die Zollerhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besondern Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, bleibt der Großherzoglich Badischen Regierung, wie sämmtlichen Gliedern des Gesammtvereins, innerhalb ihres Gebiets überlassen.

Art. 28.

Nicht minder wird auch im Großherzogthum Baden die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, so wie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer Zolldirection übertragen, welcht dem einschlägigen Ministerium untergeordnet ist. Die Bildung dieser Direction und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt der Großherzoglichen Regierung überlassen, der Wirkungskreis derselben aber wird, in so weit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet werden.

Art. 29.

Die von den Zollerhebungsbehörden, nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs, aufzustellende Quartalsextracte, und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die resp. im Laufe des Vierteljahrs und während des Rechnungsjahrs fällig gewordenen Zolleinnahmen, werden von der Großherzoglich Badischen, eben so wie von den betreffenden Zolldirectionen der contrahirenden Vereinsstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengetragen, und diese sodann an das in Berlin bestehende Centralbureau eingesendet, zu welchem Baden, wie jedes Glied des Gesammtvereins, einen Beamten zu ernennen die Befugniß hat.

Dieses Bureau fertigt auf den Grund jener Vorlagen die provisorischen Abrechnungen zwischen den vereinigten Staaten von drei zu drei Monaten, sendet dieselben den Centralfinanzstellen der letzteren, und bereitet die definitive Jahresabrechnung vor.

Wenn aus den Quartalsabrechnungen hervorgeht, daß die wirkliche Einnahme eines Vereinsgliedes um mehr als einen Monatsbetrag gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil zurückgeblieben ist, so muß alsbald das Erforderliche zur Ausgleichung dieses Ausfalles, durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehreinnahme Statt gefunden hat, eingeleitet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 30.

In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten sollen auch, im Verhältnisse des Großherzogthums Baden zu den contrahirenden Vereinsstaaten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen:

1) Man wird keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Nebenzollämter, der innern Steuerämter, Hallämter und Packhöfe und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letztern zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem andern Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zollerhebungs- und Aufsichts- oder Controlbehörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche jeder der contrahirenden Staaten von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttoeinnahme an Zollgefällen in Abzug bringen kann.

3) Bei dieser Ausmittlung des Bedarfs soll da, wo die Perception privativer Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehalten und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Aufrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird sich mit der Großherzoglich Badischen Regierung über allgemeine Normen vereinigen, um die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zollerhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirectionen, auch in Beziehung auf das Großherzogthum Baden, in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Art. 31.

Die contrahirenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Hauptzollämtern auf den Grenzen anderer Vereinsstaaten Controleure beizuordnen, welche von allen Geschäften derselben und der Nebenämter, in Beziehung auf das Abfertigungsverfahren und die Grenzbewachung, Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel, einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Einer näher zu verabredenden Dienstordnung bleibt es vorbehalten, ob und welchen Antheil dieselben an den laufenden Geschäften zu nehmen haben.

Art. 32.

Der Großherzoglich Badischen Regierung steht das Recht zu, an die Zolldirectionen der andern Vereinsglieder, wie umgekehrt den letztern an die Großherzoglich Badische Zolldirection, Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Das Geschäftsverhältniß dieser Beamten wird, übereinstimmend mit demjenigen, welches für die Abgeordneten bei den Zolldirectionen der andern Vereinsglieder bereits besteht, durch eine besondere Instruction näher bestimmt werden, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, anzusehen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet seyn muß, eintretende Umstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinsstaaten werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in so fern zu diesem Behufe die zeitweise oder dauernde Abordnung eines höhern Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze alle Gelegen-

heit zur vollständigen Kenntnißnahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Art. 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zweck gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinsglieder Statt, zu welchem ein jedes der letztern einen Bevollmächtigten abzuordnen befugt ist. Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Conferenzbevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schluß einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Conferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Art. 34.

Vor die Versammlung dieser Conferenzbevollmächtigten gehört:

a) Die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung auf die Ausführung des Grundvertrages und der besondern Uebereinkünfte, des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife in einem oder dem andern Vereinsstaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahrs in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungsstellen geführten Correspondenz erledigt worden sind;

b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinsgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Centralbureau vorzulegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;

c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;

d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifs und der Verwaltungsorganisation, welche von einem der contrahirenden Staaten in Antrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zollsystems.

Art. 35.

Treten im Laufe des Jahrs außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Conferenzbevollmächtigten außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen abseiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die contrahirenden Theile darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Art. 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehülfen bestreitet dasjenige Glied des Gesammtvereins, welches sie absendet. Das Kanzleidienstpersonale und das Locale wird unentgeldlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Conferenz Statt findet.

Art. 37.

Da die im Großherzogthum Baden dermalen bestehenden Zölle vieler Waarengattungen um ein Ansehnliches niedriger sind, als der künftige Vereinszolltarif es mit sich bringt, so verpflichtet sich die Großherzoglich Badische Regierung diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Gesammtvereins durch die Einführung und Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

Art. 38.

Für den Fall, daß andere deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den durch gegenwärtigen Vertrag errichteten Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die hohen Contrahenten bereit, diesem Wunsche, so weit es unter

gehöriger Berücksichtigung der besondern Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Art. 39.

Auch werden sie sich bemühen, durch Handelsverträge mit andern Staaten dem Verkehr ihrer Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Art. 40.

Alles, was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Art. 41.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird vorläufig bis zum 1. Januar 1842 festgesetzt. Wird derselbe während dieser Zeit und spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist nicht gekündigt, so soll er auf 12 Jahre, und sofort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämmtliche deutsche Bundesstaaten über gemeinschaftliche Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesacte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereins vollständig erfüllen.

Auch sollen im Falle etwaiger gemeinsamer Maßregeln über den freien Verkehr mit Lebensmitteln in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten die betreffenden Bestimmungen des nach gegenwärtigem Vertrage bestehenden Vereinstarif demgemäß modificirt werden.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden soll spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 12. Mai 1835.

gez. Alvensleben.	Friedr. Christian Joh. Graf v. Luxburg.	Franz v. Paula Frhr. v. Linden.	Karl Friedrich von Wilkens-Hohenau.	Friedr. Ferd. Wilh. Frhr. Schäffer von Bernstein.	Wilhelm Philipp Goßweyler.
(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)
gez. Albr. Fried. Eichhorn.		Philipp Gustav Hauber.	Heinrich Theodor Ludwig Schwedes.	Heinrich Ludwig Biersack.	C. L. H. v. Frankenberg-Ludwigsdorf.
(L.S.)		(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)	(L.S.)

Beilage Ziffer 59.

Commissionsbericht

über

die Nachweisungen der Amortisationskasse für die verflossene Budgetperiode.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Theobald.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrte Herren!

Nach einer an das hohe Präsidium gerichteten Mittheilung der zweiten Kammer vom 9. des laufenden Monats Mai, hat dieselbe beschlossen: „Die Nachweisungen der Amortisationskasse für die beiden Jahre der verflossenen Budgetperiode „als genügend, jedoch mit dem Vorbehalte der etwa auf den Grund der landesherrlichen Declarationen über die standes- „und grundherrlichen Verhältnisse geleisteten Entschädigungen anzuerkennen."

Eine hohe Kammer hat diese Eröffnung an ihre Budgetcommission verwiesen, in deren Namen ich nun Bericht zu erstatten die Ehre habe.

Der Beschluß der anderen Kammer wurde auf den in ihrer zwölften öffentlichen Sitzung vom 1. Mai d. J. ihr vorgetragenen Budgets-Commissionsbericht nach desselben Antrag gefaßt.

Gegenstände dieses Berichtes sind:

1) Der Bericht des ständischen Ausschusses vom 27. December 1833 an das höchstpreisliche Staatsministerium über Prüfung der Amortisationskasserechnung von $18^{32}/_{33}$ mit einer summarischen Darstellung und sechs weitern Auszügen und Particulardarstellungen.
2) Der Vortrag des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 16. August 1834 über den Bericht des ständischen Ausschusses.
3) Der Bericht des ständischen Ausschusses vom 10. Nov. 1834, ebenfalls an das höchstpreisliche Staatsministerium über die Prüfung der Amortisationskasserechnung von $18^{33}/_{34}$ mit vorangeschickter summarischer Darstellung und angelegten vier weiteren Beilagen.
4) Der Vortrag des Großherzoglichen Finanzministeriums vom 9. December 1834 über jenen Bericht.

Diese Berichte und Vorträge sind in dem ersten Beilagenheft, die Rechnungs-Nachweisungen für 1832 und 1833 enthaltend, mitbegriffen, und eben so wie der Commissionsbericht der andern Kammer, bereits in Ihren Händen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die ausführlichen Zergliederungen der Amortisationskasserechnungen in den Ausschußberichten und die angefügten Tabellen über die Hauptbestandtheile dieser Kasse, gewährten der Budgetcommission der andern Kammer bereits die Erleichterung, zwecklose Wiederholungen vermeiden, und sich auf die Heraushebung solcher Punkte der Ausschußberichte beschränken zu können, die gleichsam einer speciellen Aufmerksamkeit gewidmet sind, oder bei welchen zwischen den Ansichten des Ausschusses und den Gegenbemerkungen des Finanzministeriums eine Verschiedenheit obwaltet.

Ihre Commission glaubte diese Ansicht gleichfalls aufnehmen zu müssen, wornach, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden, auch jene Punkte unberührt bleiben dürften, welche der Commissionsbericht selbst als erörtert bezeichnet, oder als eine fortan ganz nutzlose Controverse von der Hand weist.

Rechnung von $18^{32}/_{33}$.

Bei dieser Rechnung erkennt der Ausschußbericht im §. 8 daß rücksichtlich der Führung und der Behandlung der Amortisationskasserechnung der Ausschuß seine, auf frühere Erfahrung gegründete Erwartung der besten Ordnung, vollkommen erfüllt gefunden habe.

In Beziehung auf die Verwaltung dieser wichtigen Staatsanstalt und das Ergebniß deren Operationen, hat der Ausschuß die Ueberzeugung erlangt, daß die Amortisationskasse die ihr im Budget für $18^{32}/_{33}$ zugewiesene Dotation von 936,363 fl. vollständig empfangen und die damit zu deckenden Ausgaben an Verwaltungskosten, Passivcapitalzinsen und Schuldentilgung auch bestritten hat.

Die Gesammteinnahme der Amortisationskasse erhebt sich nach der im Ausschußbericht §. 3 enthaltenen Rubrikenabtheilung auf die Summe von . . . . . 4,900,764 fl. 17 kr.
die Gesammtausgabe nach dem dort ebenfalls gegebenen kurzen Ausweis auf . . . . . 4,448,562 fl. 9 kr.
bleibt Resteinnahme . . . . . 452,202 fl. 8 kr.
welche bei dem am 1. Juni 1833 gehaltenen Kassensturz baar vorhanden waren, und durch deren Uebertragung auf neue Rechnung die Ausgabe mit der Einnahme sich gleichstellt.

Die §§. 5 und 6 des Ausschußberichts geben in das Detail der Einnahms- und Ausgabsrubriken ein, und bestätigen hiermit die Richtigkeit der Einträge in der Hauptrechnung.

In dem §. 7 des erwähnten Berichtes wird die Rechnungsposition der Amortisationskasse, genannt Grundstocksverwaltung, einer nähern Beleuchtung unterworfen.

Pro $18^{32}/_{33}$ erscheinen aus den Cameral- und Forstdomänenadministrationen in Einnahme . . 680,912 fl. $34^1/_4$ kr.
von den Localverrechnungen noch bestandene Lieferungsreste . . . . . 9,409 fl. 43 kr.
an Lehenallodificationstaxen von der Amortisationskasse selbst erhoben . . . . . 3,970 fl. 27 kr.
Summa der Einnahme . . . . . 694,292 fl. $44^1/_4$ kr.

Dagegen beträgt die Ausgabe:
bei den Cameral- und Forstadministrationen
a. an Abgang . . . . . 43,214 fl. $57^3/_4$ kr.
b. für Acquisitionen . . . . . 41,628 fl. $59^1/_2$ kr.
bei der Grundstocksverwaltung selbst
a. durch Uebertrag auf das Lehencapitalbuch . . . . . 3,086 fl. — kr.
b. Passivreste bei einzelnen Localverrechnungen . . . . . 1,105 fl. 51 kr.
c. für Verwendungen auf das Gartenhaus im Erbprinzengarten dahier . 5,000 fl. — kr.
Summa der Ausgabe . . . . . 94,035 fl. $48^1/_4$ kr.
Nach deren Abzug erscheint Mehreinnahme . . . . . 600,256 fl. 56 kr.
welche Summe auch bei der Amortisationskasse auf Grundstocksconto gebucht erscheint.

Bis ult. Mai 1832 belief sich der frühere Eingang aus Grundstocksvermögen auf . . . . 10,282,316 fl. 57 kr.
hierzu für 1832 obige . . . . . 600,256 fl. 56 kr.
erscheint auf ult. Mai 1833 als Grundstocksvermögensverwendung die Summe von . . . . 10,882,573 fl. 53 kr.

Im weitern Verlauf desselben §. 7 spricht der Bericht des Ausschusses in Folge der vorgenommenen Prüfung Statt gehabter Realitätenverkäufe und der vollzogenen Acquisitionen die Ansicht desselben aus, daß erstere als zweckmäßig und als dem Finanzinteresse zuträglich, die letzteren ebenfalls in pecuniärer Hinsicht für das Interesse des Staates als vortheilhaft anzuerkennen seien.

Rechnung von $18^{33}/_{34}$.

Der Ausschuß behandelt im §. 1 seines Berichtes vom 10. November 1834 die pro 1833 der Amortisationskasse budgetmäßig zugewiesene und von ihr in Einnahme gestellte Dotation von 889,869 fl. und die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten derselben noch weiters erforderlichen, aus dem Entschädigungsreserveconto ihr zugeflossenen 20,977 fl. 11 kr. und geht hierüber in nähere Details ein.

Die Gesammteinnahme der Amortisationskasse wird im §. 2 des Berichts nach ihren sechs Rubriken aufgeführt im Betrag von . . . . . 6,219,678 fl. 44 kr.

Dieser werden die Ausgaben in ebenfahs sechs Haupt- und mehreren Unterrubriken entgegengestellt mit . . . . . 4,603,025 fl. 51 kr.
und hiernach das Remanet gezogen im Betrag von . . . . . 1,616,652 fl. 53 kr.
welche ult. Mai 1834 in der Kasse baar vorhanden waren. Dieses auf neue Rechnung übertragene Remanet, verbunden mit der Summe der Ausgaben, gleicht die Einnahme vollständig aus.

Dieses auffallend starke Remanet wird im §. 3 des Berichts sowohl in Beziehung auf seine Entstehung, als auf seine Bestimmung näher beleuchtet, und giebt Veranlassung zu einer Controverse, auf welche dieser Bericht Ihrer Commission, um den weitern Verfolg der Rechnungsergebnisse nicht zu unterbrechen, später zurückkommen wird.

Im §. 4 werden die einzelnen Einnahmsrubriken einer näheren Prüfung unterworfen, was im §. 5 in Beziehung auf die Ausgabsrubriken ebenfalls Statt findet.

In letzterem kommt bei der Rubrik auf Contocorrent der Verlust an dem Verkauf der östreichischen Staatspapiere, welcher von der Amortisationskasse auf 9670 fl. 35 kr. berechnet wird, und nach anderwärtiger Berechnung fast ganz verschwindet, zur Sprache.

Der wirkliche Verlust, wenn blos die Erkaufssumme mit dem Verkaufserlös der eben genannten Papiere verglichen wird, stellt sich zwar auf 29,247 fl. 1 kr. her, allein es ist bei dessen Beurtheilung billig, auch den aus ihrem Besitz für die Kasse entstandenen Nutzen in Compensation zu bringen, wornach jener moderirte Betrag von 9670 fl. 35 kr. sich allerdings herausstellt.

Unterdessen wurde der Verkauf dieser Papiere bekanntlich gewünscht, und der Zeitpunkt desselben nach den Wahrscheinlichkeitsberechnungen gut gewählt.

Vor allem aber war derselbe eine mächtige Unterstützungsquelle zur Bewirkung der für die Finanzen vortheilhaften Herabsetzung des Zinsfußes. Unter diesen Verhältnissen kann man sich bei dem erlittenen Verluste beruhigen.

Dieser Ansicht des Ausschußberichtes glaubt Ihre Commission ebenfalls beitreten zu können.

Der Ausschußbericht befaßt sich in dem §. 6 auch pro $18^{33}/_{34}$ mit der Grundstocksverwaltung.

Nach der in der Beilage 3 angeschlossenen summarischen Rechnung erscheinen in Einnahme

1) bei der Cameraldomänenadministration . . . . . 588,676 fl. 35¼ kr.
2) Forstdomänenadministration . . . . . 45,648 „ 3 „
3) Amortisationskasse selbst . . . . . 2,554 „ 11 „
Summe . 636,878 fl. 49¼ kr.

Uebertrag		636,878 fl. 49¼ kr.
Die Ausgabe aber beträgt bei den Cameral- und Forstadministrationen:		
a) an Abgang	24,596 fl. 28¾ kr.	
b) für Acquisitionen	68,758 „ 12½ „	
bei der Amortisationskasse selbst an Acquisitionen	131 „ 7 „	
Summe		93,485 fl. 48¼ kr.
nach deren Abzug Mehreinnahme verbleibt		543,393 fl. 1 kr.

welche Summe auch bei der Amortisationskasse in den Grundstocksconto aufgenommen ist.

Nach der ersten Abtheilung dieses Commissionsberichts erscheint auf ult. Mai 1833 das bei der Schuldentilgungskasse angelegte Grundstocksvermögen im Betrag von . . . . . 10,882,573 fl. 53 kr.
Hierzu die pro 18³³/₃₄ bewirkte reine Einnahme . . . . . 543,393 „ 1 „
Summe . 11,425,966 fl. 54 kr.

des Grundstocksvermögens auf 31. Mai 1834.

Von den Finanzministerialacten über die Domänenverkäufe und Erwerbungen hat der Ausschuß Einsicht genommen; der Ausschußbericht zählt einige davon auf, und erkennt beide Gattungen für zweckmäßig und vortheilhaft.

Im §. 7 wird, wie schon in früheren, auch in diesem Jahre die genaue und sorgfältige Führung der Rechnung in der bisherigen Form anerkannt. Doch wird der Wunsch ausgesprochen, daß dieselbe mit der Form der Staatsrechnungen möglichst in Einklang gebracht werden möchte, um eine leichtere und dadurch klarere Uebersicht zu geben. Diesem Wunsche entspricht das Großherzogliche Finanzministerium, da es die erforderlichen Schritte zu dieser Aenderung einleiten wird.

Im §. 8 wird der Stand der Staatsschuld am 31. Mai 1834 hergestellt, wie folgt:

Summe der Passiven	15,333,895 fl. 22 kr.
Summe der Activen	2,358,851 „ 8 „
nach Abzug des Activstandes stellt sich der Passivstand auf die Summe von	12,975,044 fl. 14 kr.
Hierzu das Grundstocksvermögen	11,425,966 „ 54 „
Totale des Passivstandes der Amortisationskasse	24,401,011 fl. 8 kr.

Die Budgetscommission geht nun auf die oben zum §. 3 des letzten Ausschußberichtes angedeutete Incidentfrage über.

Nach dem Art. 11 des Gesetzes vom 31. December 1831 über die Verwaltung der Amortisationskasse ist zu Operationen

„welche eine Veränderung des Zinsfußes bezwecken, die Zustimmung des landständischen Ausschusses erfor„derlich, den Fall ausgenommen, wenn die Amortisationskasse für die in Folge einer solchen Operation zu „machenden Zahlungen vollständige Deckung hat.“

Da im November 1834, als der landständische Ausschuß zur Prüfung der Amortisationskasserechnung pro 18³³/₃₄ versammelt war, nicht nur die Vorarbeiten zur Herabsetzung des Zinsfußes von 4 auf 3½ %, sondern auch die vom 1. Januar 1835 an wirklich Statt findende Zinsreduction bekannt seyn mußten, auch schon in der Rechnung pro 1833 Hindeutungen auf diese Finanzoperation bereits wahrzunehmen gewesen, so erwartete der Ausschuß von der Regierungscommission die Vorlage der Nachweisung über die zur Ausführung der genannten Operation der Amortisationskasse nöthigen Deckungsmittel.

Die Großherzogliche Regierungscommission widerspricht zwar nicht, daß im Fall des oben angezogenen Art. 11 des Gesetzes vom 31. December 1831 gemäß, eine solche Nachweisung dem landständischen Ausschuß zur Begründung seiner Zustimmung zur Herabsetzung des Zinsfußes vorzulegen gewesen wäre, allein sie behauptet, daß diese Vorlage nicht dem Ausschuß für die Prüfung der Rechnung pro 1833, auf welche die Zinsherabsetzung noch keinen Einfluß

haben konnte, sondern erst dem künftigen Ausschuß, welchem die Prüfung der 1834r Amortisationskasserechnung obliegen wird, hätte gemacht werden müssen.

Der wirkliche Vollzug der Reduction des Zinsfußes von 4 auf 3½ % ist bekannt; und durch dieses in dem Commissionsberichte der andern Kammer gerühmte Resultat dürfte bewiesen seyn, daß der in dem schon angeführten Art. 11 des Gesetzes vom 31. December 1831 vorbehaltene Ausnahmsfall in der That eingetreten, und also eine Zustimmung des Ausschusses zu dieser Operation nicht erforderlich gewesen sei. Es versteht sich jedoch, daß durch die hier geäußerte Meinung Ihrer Commission, die Befugniß der hohen Kammer, das Großherzogliche Finanzministerium zu weiteren Nachweisungen zu veranlassen, nicht beschränkt werden kann. Es sind hier noch zwei in den beiden Ausschußberichten aufgenommene Gegenstände vorzutragen:

Der eine ist der wiederholte Wunsch der Majorität, daß die hohe Regierung dahin wirken möge, genauere Bestimmungen mit den Ständen zu vereinbaren, wo die Zustimmung der Kammern zu den Domänenverkäufen und Erwerbungen erforderlich ist, und wo die Veräußerungen ohne Vorlage an die Kammern geschehen können.

Da der §. 58 der Verfassungsurkunde in Beziehung auf Domänenverkäufe nebst der Regel, „daß keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden darf," auch die Ausnahmen von dieser Regel enthält, in Beziehung auf Erwerbungen aber keine landständische Mitwirkung, oder Zustimmung erfordert, so kann Ihre Commission auch keinen Antrag auf Beitritt dieser hohen Kammer zu dem angeführten Wunsche stellen.

Der andere Gegenstand betrifft die schon in den früheren Ausschußberichten jeweils niedergelegte, und auch in den jüngsten, wiederholte Verwahrung, „daß durch die Buchführung der Amortisationskasse resp. Zusammenstellung aller „verkauften Domänen und Gefälle auf den Grundstocksconto, eine Entscheidung oder endliche Verfügung nicht anerkannt „werde." Da aber nach den Verhandlungen dieser hohen Kammer im Jahr 1831 schon anerkannt worden, daß inhaltlich des Gesetzes vom 14. Mai 1828 die Buchführung der Amortisationskasse über das Grundstocksvermögen keinen andern Zweck habe, als daß die statthabenden Veräußerungen der Domänen stets in Evidenz bleiben, so kann sich auch diesesmal Ihre Budgetscommission, weder von der Nothwendigkeit, noch von der Nützlichkeit eines solchen Vorbehalts überzeugen, zumal alle fürsorglichen Bestimmungen in Betreff der Domänen, in dem klaren Inhalt der §§. 58 und 59 der Verfassungsurkunde begriffen sind. Ihre Commission ist also der Ansicht, daß eine hohe Kammer diesem Vorbehalt ihre Zustimmung versagen möge.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! trägt schließlich darauf an, daß eine hohe Kammer dem Beschlusse der andern Kammer in so ferne derselbe

„die Nachweisungen der Amortisationskasse für die beiden Jahre der verflossenen Budgetsperiode als genügend „anerkennt,"

beitreten, dem Vorbehalt aber bezüglich auf die etwaigen Entschädigungen in Folge der landesherrlichen Declarationen ꝛc., ihre Zustimmung versagen möge, indem der Ungrund dieses Vorbehalts schon längst außer Zweifel gesetzt ist.

Beilage Ziffer 61.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte des Lorenz Wörner von Hettingen, und Consorten, um Erhöhung der sogenannten russischen Pension.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Berg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Dieser hohen Kammer wurde von der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Abschrift der an dieselbe eingekommenen Petition der russischen Pensionäre, Lorenz Wörner und Consorten, datirt Hettingen den 20. März d. J., um Pensionserhöhung mitgetheilt, weil dieselbe zugleich auch an die erste Kammer gerichtet ist.

Zur Gründung eines Pensionsfonds für diejenigen Unteroffiziere und Soldaten, welche nach dem russischen Feldzuge von 1812 beabschiedet wurden, in Folge der in diesem Feldzuge erlittenen Strapazen aber erwerbsunfähig geworden sind, und zugleich vermögenslos waren, wurde auf dem Landtage von 1825 eine jährliche Summe von 5000 fl. ausgesetzt, solche auf dem Landtage von 1828 auf 12,677 fl. erhöht, und erscheint auch mit der fixirten Summe von 12,680 fl. in dem Ausgabenbudget pro 1835 und 1836.

Die Gesuche derjenigen Individuen, welche auf diese sogenannten russischen Pensionen Ansprüche machten, wurden von dem Großherzoglichen Kriegsministerium auf das genaueste geprüft, und sofort eine Ausscheidung in vier Klassen getroffen, nämlich: erste, ganz erwerbsunfähige, zweite, mehr, und dritte, minder beschränkte in der Erwerbsunfähigkeit, und vierte, solche, welche zur Zeit noch nicht in ihrem Erwerbe beschränkt sind.

Die beiden ersten Klassen erhalten nach höchster Entschließung $^2/_3$, die dritte Klasse $^7/_{15}$ der ordentlichen Pension, und die vierte Klasse hat für den Fall, wenn durch Abgang Pensionen in den drei ersten Klassen eröffnet werden, eine Expectanz auf dieselben.

Nach dieser Repartition beträgt die Pension:

	zu 1/3	zu 7/15
a) für einen Sergeanten	57 fl. 36 kr.	40 fl. 19 kr.
b) „ „ Corporal	49 „ 36 „	34 „ 43 „
c) „ „ Hautboisten	53 „ 36 „	37 „ 31 „
und d) „ „ Gemeinen	29 „ 36 „	20 „ 43 „

Der dermaligen Participanten sind 504.

Die Petenten bitten im Allgemeinen um Erhöhung ihrer Pension, ohne anzugeben, welchen Klassengehalt sie beziehen, und ohne nachzuweisen, daß sie ihr Gesuch schon, jedoch erfolglos, bei den geeigneten Stellen, und zuletzt bei dem Großherzoglichen Staatsministerium angebracht hatten; weßhalb Ihre Commission auf den Grund des §. 67 der Verfassungsurkunde Veranlassung hätte, den Uebergang zur Tagesordnung in Vorschlag zu bringen.

In dem Commissionsbericht der andern Kammer ist aber angeführt, daß, da die Petition keine Beschwerde über Kränkung verfassungsmäßiger Rechte, sondern die Bitte um Erhöhung eines Budgetsatzes, um ein Finanzgesetz, zum Gegenstand habe, so bedürfe es jenes Nachweises nicht, und die Förmlichkeiten seien in Ordnung.

In der Erwägung nun, daß selbst die höhere Pension für sich allein zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht hinreiche, die sogenannte russische Pension aber kein voller Nahrungsgehalt seie, sondern nur als Unterstützungsbeitrag betrachtet werden könne, und es sich von ehemaligen Soldaten handle, welche den Grund zu den Gebrechen, die sie theils mehr, theils minder erwerbsunfähig machten, auf den Eisfeldern Rußlands gelegt hätten, wurde der Antrag dahin gestellt,

die Petition dem höchstpreislichen Staatsministerium zur gefälligen geeigneten Berücksichtigung mit dem Wunsche mitzutheilen, daß die früher angenommene Klasseneintheilung der Pensionäre beibehalten werden möchte.

Dabei wurde bemerkt, daß, wenn die hohe Regierung hiezu eines weitern Credits, als im Budget verlangt worden, bedürfen sollte, die Kammer alsdann in der Lage seie, die Sache ihrer weitern Würdigung und Entschließung zu unterwerfen.

Die zweite Kammer hat den Antrag ihrer Commission in ihrer 15. Sitzung vom 8. Mai d. J. angenommen.

Wenn nun die hohe Regierung, im Einverständniß beider Kammern, den Anspruch derjenigen, welche in Folge der in dem russischen Feldzuge erduldeten Strapazen mehr oder weniger erwerbsunfähig geworden, und dabei vermögenslos sind, auf diese sogenannte russischen Pensionen anerkennt, und die Bittsteller versichern, daß sie in dem mitgemachten Feldzuge theils die Hände, theils die Füße erfroren, zum Theil auch Wunden erhalten hätten, dadurch mehr oder weniger arbeitsunfähig geworden seien, und deßhalb ihre beziehende kleine Pension nicht hinreiche, um die nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens zu bestreiten, so ist es Pflicht der Humanität, diese Angaben zu untersuchen, und wenn sie sich als gegründet herausstellen, eine unzureichende Pension zu erhöhen.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! erlaubt sich deßhalb den Antrag, die vorliegende Petition dem höchstpreislichen Staatsministerium mitzutheilen, und zu geeigneter Berücksichtigung zu empfehlen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer 62.

Bericht der Petitionscommission.

über

die Bitte des Stadtschreibers Grimmer zu Eppingen, um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienst.

Erstattet

von dem Oberforstmeister Frhrn. v. Reveu.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Petent, zu Neuenburg an der Saale gebürtig, wurde am 3. Mai 1805 als Fürstlich Leiningenscher Regierungskanzlist angestellt, arbeitete nach Aufhebung der Regierung zu Amorbach, theils als Theilungscommissär, theils als Steuerperäquator, und trat in dem Jahr 1812 als Stadtschreiber in den Dienst der Stadt Eppingen, bewarb sich aber mittlerweile unausgesetzt, theils bei dem Ministerium des Innern, theils bei den Kreisdirectorien, und sogar bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog selbst, um Anstellung im Staatsdienst als Amtsrevisor, Communrevisor oder Secretär.

Aus den der Commission mitgetheilten Acten geht hervor, daß Petent von allen ihm vorgesetzten Stellen hinsichtlich seiner Brauchbarkeit die besten Zeugnisse erhalten, und ihm in deren Folge von dem Ministerium überlassen worden seie, sich bei eintretenden Vacaturen zu melden.

Wenn die Vermögensumstände des mit einer zahlreichen Familie gesegneten Stadtschreibers Grimmer schon nicht die besten gewesen zu seyn schienen, so wurden sie doch dadurch noch gänzlich untergraben, daß er, von der Stadt Eppingen im Jahr 1832, in Gemäßheit der neuen Gemeindeordnung, des Stadtschreiberdienstes plötzlich entlassen, und dadurch in seinem bereits vorangerückten Alter gänzlich brodlos geworden ist.

Alle gegen diese Entlassung erhobenen Vorstellungen und Beschwerden waren ohne Erfolg, indem der Gemeinderath zu Eppingen behauptet, Grimmer seie nicht definitiv als Stadtschreiber angestellt gewesen, mithin entlassen. Das Ministerium des Innern verwies ihn auf den Rechtsweg, den er auch betreten und in erster Instanz unterm 13. Dezember

1834 von dem Amt Eppingen den Bescheid dahin erhalten hat, daß die beklagte Stadtgemeinde schuldig sei, den Kläger entweder wieder in seinen Dienst einzusetzen, oder ihm jährlich 81 Procent seines noch besonders zu liquidirenden Gehalts bis zu einer anderweiten Anstellung von gleichem Ertrag fortzuentrichten, auch die Kosten des Streits allein zu tragen.

Gegen dieses Erkenntniß hat die Gemeinde Eppingen die Berufung an das Hofgericht ergriffen, von welchem zur Verhandlung der 15. d. M. anberaumt worden ist.

So weit reichen die Acten.

In Erwägung, daß es sich hier um eine in dem Rechtszug befangene Sache handelt, in Erwägung, daß der hohen Kammer die nähern Verhältnisse des Petenten und seine Brauchbarkeit zu einem oder dem andern Staatsdienste nicht bekannt sind, und endlich in Erwägung, daß es ihr nicht zustehen kann, mit Empfehlungen zu Anstellungen im Staatsdienst sich an die hohe Regierung zu wenden, glaubt die Petitionscommission, so sehr sie die traurige Lage des Petenten beklagt, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! um so mehr den Uebergang zur Tagesordnung vorschlagen zu müssen, als es dem Stadtschreiber Grimmer unbenommen bleibt, sich bei entstehenden Vacaturen um Anstellung zu melden, wo ihm alsdann, der bereits erhaltenen Zusicherung zufolge, die geeignete Rücksichtsnahme werden wird.

Beilage Ziffer 63.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte des katholischen Kirchenvorstandes zu Wertheim, um einen Beitrag aus dem Staatsärar zu dem Bau einer katholischen Kirche daselbst.

Erstattet

von dem Bischof von Macra.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die Seelenzahl der Katholiken in und um Wertheim, welche sich zur Ausübung ihres Cultus in Wertheim vereinigen, ist in Folge der weisen Gesetzgebung Badens, die die Bürgerannahme nicht mehr an die Religionseigenschaft knüpft, auf 800 Köpfe angewachsen.

Für die Errichtung der katholischen Pfarre ist nothdürftig schon dadurch gesorgt, daß dem künftigen katholischen Pfarrer aus der niederrheinischen Pfarrinterimsrevenüen-Verrechnung ein jährlicher Besoldungstheil von . . . . . 650 fl.
und durch das gnädige Anerbieten Sr. Durchlaucht des Fürsten von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg jährlich . 400 „
zugesichert worden; mit diesen zusammenberechneten . . . . . 1050 fl.
vermag der Pfarrer nothdürftig so sich durchzubringen, daß er noch den Miethzins für die Wohnung von beiläufig jährlich 150 fl. bezahlen kann.

Es ist auch eine Localkirchenfondsstiftung für tägliche Cultbedürfnisse daselbst, bestehend in einem Capital von 600 fl., wovon also jährlich 30 fl. Zinse abfallen; zu dieser jährlichen Einnahme von 30 fl. kommen aus der Fürstlich von Löwensteinischen Kirchenkasse jährlich 27 fl., und das, was die Spende in den sogenannten Klingelbeutel abwirft. Vielleicht kann diesem ärmlichen Fond noch ein etwaiges Remanet aus den zum Kirchenbau bestimmten Beiträgen aufhelfen.

Auch für eine eigene katholische Schule wurde gesorgt. Es hat nämlich der jetzt mehr als achtzigjährige Greis Venantius Arnold, der vierzig Jahre den Katholiken zu Wertheim mit Ruhm und Eifer vorstand, aus dem Ersparniß seines mühevollen Lebens ein Schulhaus mit zugleich darin befindlicher Wohnung für den Lehrer und noch 5000 fl. gestiftet. Letztere 5000 fl. mag er zur Erbauung einer katholischen Kirche daselbst bestimmt, aber sich nicht deutlich darüber ausgesprochen haben, weßhalb diese Vergabung des Hauses sammt den 5000 fl. von der höchsten Staatsbehörde unterm 27. November 1833 zur Errichtung der katholischen Schule die Genehmigung erhalten hat.

In früheren Zeiten war den noch wenig zahlreichen Katholiken der Chor in der evangelischen Stadtkirche in liebevoller Eintracht mit ihren evangelischen Confessionsverwandten zur Simultancultausübung sehr beschränkt bewilligt; nachher wurde denselben von der Fürstlich Löwensteinischen Standesherrschaft ein 42 Schuh langes, 48 Schuh breites und 11 Schuh hohes Zimmer zur Cultausübung eingeräumt.

Die angewachsene Zahl der Katholiken erfordert aber nun nothwendig eine erweiterte eigene Kirche. Diese Nothwendigkeit ist auch von den höchsten Staatsbehörden allgemein anerkannt, nur die zum Bau weiter benöthigten Mittel aus dem Staatsärar unterm 29. März 1833 versagt, aber unterm 14. April 1834 die Veranstaltung einer Schüsselcollecte bewilligt worden. Diese Collecte aus dem Aus- und Inlande hat an Baarem und Subscriptionen auf den Fall, daß der Kirchenbau verwirklicht werde, eingebracht . . . . . 5712 fl.

Ueberdieß sind bei der niederrheinischen Pfarrinterimsrevenüen-Verechnung zum beabsichtigten Bau im Jahr 1829
angelegt worden . . . . . 1000 „
im Jahr 1830 wieder . . . . . 1000 „
und im Jahr 1831 abermal . . . . . 1000 „
welche 3000 fl. während dieser Jahre an Zinsen wenigstens . . . . . 600 „
ertragen haben mögen.
Die zum Kirchenbau unbezweifelt bestimmte Summe besteht also in . . . . . 9312 fl.

Der katholische Kirchenvorstand bittet nun zu der zum Kirchenbau unzureichenden Summe noch um einen Beitrag aus der Staatskasse.

In Hinsicht des Umstandes, daß die Venantius Arnold'sche Schenkung von 5000 fl. zur Errichtung der katholischen Schule gezogen wurde, anstatt zum Kirchenbau, welcher die Schenkung eigentlich zugedacht gewesen seyn soll, wozu diese 5000 fl. auch nothwendiger gewesen seyn würden, weil durch das vorgelegte Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer für die Errichtung einer katholischen Schule schon gesorgt worden wäre; dann auch in Hinsicht der seit 30 Jahren errichteten neuen Pfarren zu Constanz, Freiburg, Rastatt, Bruchsal, Pforzheim ꝛc., denen hierzu aus der Staatskasse bedeutende Summen huldreich gespendet wurden, trägt Ihre Commission darauf an, diese Petition dem hohen Staatsministerium empfehlend zu übersenden.

Beilage Ziffer 64.

Bericht der Petitionscommission

über

das eingesendete Memoire des nordamerikanischen Consuls in Sachsen, List, die Eisenbahn von Mannheim nach Basel betreffend.

Erstattet

von dem Geheimen Hofrath v. Rau.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Als vor zwei Jahren die Eingabe des Commercienraths Newhouse in Mannheim die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf die Eisenbahnen gelenkt hatte, fand das darüber erstattete Gutachten im Publicum noch viele Zweifler, die Ausführung schien noch in weiter Ferne zu liegen, und der Verfasser des Gutachtens hielt es nicht für nothwendig, die darin aufgestellten vorläufigen Berechnungen gegen die Einwendungen zu vertheidigen, welche der Urheber der Petition gegen sie erhob. Seitdem ist die Sache der Eisenbahnen bedeutend vorgerückt. Es ist nicht blos von mehreren Schriftstellern, z. B. Grote und Rebenius, die Wichtigkeit eines nach mehreren Richtungen durch Deutschland zu führenden Systems von Eisenbahnen auseinander gesetzt, sondern es sind auch Schritte gethan worden, um einzelne Theile dieses großen Netzes von Bahnen zu Stande zu bringen. Am meisten hat hierin der in Leipzig entstandene Verein geleistet, dessen Vorarbeiten für die Bahn von jener Stadt nach Dresden allen folgenden Unternehmungen einen sehr nützlichen Stützpunkt geben werden, und auf die Meinung der Capitalisten einen solchen Eindruck gemacht haben, daß, wie bekannt, am 14. Mai die Actien innerhalb 24 Stunden vollständig untergebracht wurden. Die begonnene belgische Bahn, an deren Verlängerung bis Cöln nicht zu zweifeln ist, bringt dieß große Belebungsmittel des Verkehrs mit der Rheinschifffahrt in Verbindung.

Wird nun zugleich an die Herstellung einer von Frankfurt nach der Niederelbe ziehenden Bahn die Hand gelegt, so liegt in diesen beiden Zweigen eine dringende Mahnung, als gemeinschaftlichen Stamm die besprochene badische Bahn

hinzuzufügen. Die Nützlichkeit derselben ist nunmehr anerkannt worden, und namentlich hat der vorhin erwähnte norddeutsche Techniker Grote (Ueber ein Eisenbahn-System für Deutschland, 1834) bemerkt, daß es kaum eine günstigere, in aller Beziehung besseren Erfolg versprechende Localität gebe, als die Strecke von Basel bis Mannheim. Die durch den Zollverein hergestellte Freiheit des Handels zwischen den meisten deutschen Staaten giebt jenen Unternehmungen eine bedeutende Erleichterung, und diese wohlthätige Kette von Straßenzügen wird wiederum dazu dienen, die Vortheile der Vereinigung recht lebhaft fühlbar zu machen.

Wenn nun vielleicht die Zeit nicht mehr fern ist, wo, bei dem rege gewordenen Wetteifer, längeres Zögern an einer Stelle die Folge haben kann, daß eine andere Bahnunternehmung den Handelszug theilweise ablenkt, so hat doch bis jetzt die Vorsicht, mit der man sich vor Wagnissen hütete, den Vortheil gebracht, daß die Sache reiflicher erforscht worden ist. Der sächsische Eisenbahn-Verein hat insbesondere durch Beachtung und Annahme der nordamerikanischen Constructionsart mit hölzernen Geleisebäumen ein Ersparungsmittel zum Vorschein gebracht, durch welches auch bei uns die Kosten der Anlage sehr verringert werden können.

Die diesem hohen Hause zugestellte Druckschrift des nordamerikanischen Consuls in Sachsen, Herrn List, enthält Folgendes:

1) Berechnungen über die Kosten und den Ertrag einer nach dem amerikanischen Systeme erbauten Bahn von Mannheim bis Basel. Es ist nur ein flüchtiger Ueberschlag, den der Verfasser vorlegt. Er glaubt, daß die ganze Bahn mit 4,200,000 fl. werde hergestellt werden können. Diese Zahl bedarf selbst nach den Annahmen des Verfassers einer Correction, indem die Länge 56 Wegstunden (lieues), nicht geographische Stunden beträgt, doch würde der Aufwand seinen Voraussetzungen zufolge, immer noch unter 5 Millionen Gulden bleiben, während nach der englischen Bauart, und um ganz sicher zu rechnen, in dem erwähnten Gutachten ungefähr die doppelte Summe angegeben worden war.

Man hat für Sachsen ausgemittelt, daß eine einfache Bahn mit Geleisebäumen auf die sächsische Meile 54,970 fl. weniger koste, als mit Steinunterlagen; bei doppelten Bahnen würde also schon auf der Wegstunde, welche ungefähr mit der halben sächsischen Meile übereintrifft, auf den Meridiangrad gehen $12,^{29}$ sächsische Meilen, 25 Wegstunden oder halbe badische Meilen (nicht badische Postmeilen), dieselbe Ersparniß eintreten.

Die angenommene Frachtmenge von 1 Million Centner stimmt mit unserem Gutachten überein. Herr List hält eine Dividende von 13½ Procent nicht für unwahrscheinlich. Es würde unwahrscheinlich seyn, bei diesen Berechnungen länger zu verweilen, die doch eine genauere und sorgfältigere Untersuchung nicht entbehrlich machen können.

2) Vorschläge zur Ausführung. Es sind ungefähr dieselben, welche im Allgemeinen in der Schrift des Herrn Staatsraths Nebenius: der deutsche Zollverein, 1835, angerathen worden sind. Der Staat soll den Actionären 3 Stunden garantiren, dafür einen Theil des Reinertrages beziehen, wenn derselbe über 6 Procent steigt, und ein Maximum der Dividende vorschreiben, so daß der weitere Gewinn zum Vortheil des Publicums verwendet wird.

3) Der Verfasser erbietet sich, die Negoziirung des erforderlichen Capitales zu übernehmen, sobald der Staat die erwähnte Garantie zugesichert haben wird.

4) Es wird der Gedanke ausgesprochen, daß der Actiengesellschaft gestattet werden könne, für die Hälfte des verwendeten Capitales Papiergeld auszugeben. Dieses Erleichterungsmittel sieht jedoch der Verfasser als keinen wesentlichen Bestandtheil seines Planes an, und wir können es füglich auf sich beruhen lassen, während wir den letzteren mit Interesse ins Auge fassen.

Der erste Schritt zu seiner Verwirklichung würde die Bildung eines Vereins seyn, der, nach dem Vorbilde des sächsischen Eisenbahn-Comite, die vorbereitenden Untersuchungen und Berathungen anstellte, und zugleich mit der hohen Regierung über den von Seite des Staates etwa zu erwartenden Beistand Verhandlungen pflöge. Daß dann die Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen diesen Gegenstand mit der lebhaften Theilnahme, die er verdient, behandeln

werden, läßt sich mit Sicherheit erwarten. Der Verfasser des eingesendeten Memoire hat sich unverkennbar ein schätzbares Verdienst erworben, indem er diesen für den Wohlstand des Großherzogthums überaus wichtigen Plan von Neuem zur Sprache brachte, und von einer neuen Seite beleuchtete. Daher wird der Antrag keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, daß es der hohen Kammer gefallen möge, den Ausdruck ihres Dankes gegen den Herrn List im Protokolle nieder zu legen.

Die dem Memoire beigefügten 6 Berichte des sächsischen Eisenbahn-Comite dürften der Bibliothek der hohen ersten Kammer zu übergeben seyn.

Beilage Ziffer 65.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat eine besondere Commission ernannt, um diejenigen Gesetze und Verordnungen aufzusuchen, welche seit dem letzten Landtage theils auf dem Wege des Provisoriums, theil als Verordnungen erlassen worden sind, die jedoch dem Bereiche der Gesetzgebung angehören, und zu ihrer fortdauernden Gültigkeit der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfen.

Diese Commission hat in der 17. öffentlichen Sitzung ihren Bericht über die Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834, publicirt in dem Regierungsblatte vom 14. Juni v. J., Nr. XXV, so weit solche das Volksschulwesen betreffen, erstattet, und die zweite Kammer hat hierauf in der heutigen 25. öffentlichen Sitzung solche sorgfältig berathen, sofort beschlossen:

in Erwägung, daß diese Verordnungen Vorschriften enthalten, welche sowohl die Freiheit der Personen, als das Eigenthum der Staatsangehörigen, wie auch organische Staatseinrichtungen betreffen, und daher nach §. 65 der Verfassungsurkunde in den Kreis der Gesetzgebung gehören, und

in Erwägung, daß solche keineswegs bloße Wiederholungen der älteren Schulorganisation vom Jahre 1803, sondern daß solche in ihrer jetzigen Zusammenstellung, wenn sie auch schon früher vorkamen, eine andere gesetzliche Bedeutung bekommen, theils auch wesentliche Ausdehnungen und Beschränkungen, wie auch ganz neue Vorschriften, enthalten;

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

solche zur Berathung Höchst Ihren getreuen Ständen, in so weit sie gesetzliche Bestimmungen enthalten, vorlegen lassen zu wollen, nämlich besonders

1) den §. 1 der ersten Verordnung, und die §§. 34 und 49 der zweiten, die Hauptbestimmungen darüber enthalten, welche Gegenstände und in wie weit solche in den Volksschulen gelehrt werden sollen und dürfen;
2) die §§. 4, 6b, 7, 14 und 15 über den Schulzwang und deßfallsige Strafbestimmungen;
3) die §§. 9 bis 12 und 28 bis 35 über die Erlaubniß der Ertheilung und des Empfangs von Privatunterricht;
4) die §§. 20 und 22 über den Schulzwang bei Sonntags- und Fortbildungsschulen; endlich
5) die §§. 36, 37, 39, 40, 41 und 43 von der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen.

Wir legen diese Bitte in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit nieder.

Karlsruhe, den 27. Mai 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.
Gerbel.
Weller.

Beilage Ziffer 85.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der achten öffentlichen Sitzung einen Antrag auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft bei Frauenspersonen gestellt. Nachdem die geschäftsordnungsmäßige Berathung dieses Antrages von der Kammer beschlossen worden war, wurde in der 16. öffentlichen Sitzung hierüber Bericht erstattet, und in der heutigen 27. Sitzung öffentlich Berathung gepflogen, sofort mit großer Stimmenmehrheit beschlossen:

in Erwägung, daß die Beistandschaft des Weibes durch den Mann weder in der Natur des Weibes, noch nach seiner jetzigen Ausbildung und seiner Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft als nothwendig erscheint;

in Erwägung, daß gesetzliche Beschränkungen, welche sowohl für die Frauen als für die Männer lästig werden, Kosten verursachen, die Geschäfte der Gerichte vermehren, — wegfallen müssen, wenn nicht entschiedene Vortheile dadurch erreicht werden können;

in weiterer Erwägung, daß die Erfahrung in den Staaten, wo die Beistandschaft der Frauen bereits aufgehoben, keinen schlimmen Einfluß auf den bürgerlichen Verkehr im Allgemeinen und insbesondere auf die Sicherheit des Vermögens der Weiber oder auf ihre Sitten und Lebensweise geäußert hat;

in Erwägung, daß die Beistandschaft ihren Zweck deshalb nicht erreicht hat, weil die Frau den Beistand wählt, und die Person des Beistands jederzeit zu wechseln befugt ist, wenn sie mit dessen Ansichten und Willensmeinung nicht übereinstimmt;

in fernerer Erwägung, daß durch die Aufhebung der Beistandschaft vielen odiosen Prozessen begegnet wird;

endlich in Erwägung, daß für die noch bestehende Gefahr der Verschleuderung des Vermögens der Ehefrauen durch ihre Ehemänner bei jeder vorkommenden Intercession der Ersteren für die Letzteren die obrigkeitliche Ermächtigung, jedoch ohne Mitwirkung eines Beistandes, eintreten soll,

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

einen Gesetzesvorschlag gnädigst vorbereiten und vorlegen lassen zu wollen, wodurch die bisher bei Frauenspersonen bestandene Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben, jedoch

die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen bei Interceſſionen für ihre Ehemänner auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werden solle.

Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder

Karlsruhe den 10. Juni 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der zweite Vicepräsident:
Bader.

Die Secretäre;
Gerbel.
Schinzinger.
Weller.

Beilage Ziffer 93.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage der das Schulwesen betreffenden Verordnungen.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Theobald.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die andere Kammer hat dem diesseitigen hohen Präsidio eine, in ihrer 25sten öffentlichen Sitzung vom 27. Mai d. J. beschlossene, Adresse mitgetheilt, in welcher Se. Königl. Hoheit der Großherzog unterthänigst gebeten werden, die Verordnungen vom 15. und 30 Mai 1834, soweit solche das Volksschulwesen betreffen, und sie gesetzliche Bestimmungen enthalten, zur Berathung Höchstihren getreuen Ständen vorlegen lassen zu wollen.

Es werden darin 26 Paragraphen der Verordnung vom 15. und 2 Paragraphen der Verordnung vom 30. Mai v. J. bezeichnet, welche zur Vorlage besonders geeignet sein sollen.

Eine hohe Kammer hat diese Adresse jener Commission zur Begutachtung zugewiesen, welche für die Prüfung des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt bereits ernannt war.

Aus Auftrag dieser Commission habe ich die Ehre über die Begründung und den Zweck dieser Adresse einer hohen Kammer Vortrag zu erstatten.

Die andere Kammer bittet um Vorlage der genannten Verordnungen in Erwägung, daß dieselbe Vorschriften enthalten, welche sowohl die Freiheit der Personen als das Eigenthum der Staatsangehörigen, wie auch organische Staatseinrichtungen betreffen, und daher nach §. 65 der Verfassungsurkunde in den Kreis der Gesetzgebung gehören.

Hier wird aber dieser §. 65 gegen seinen Sinn und Wortlaut ausgedehnt, denn von organischen Staatseinrichtungen ist dort nicht eine Sylbe zu lesen. Dagegen findet man §. 5 der Verfassung, daß der Großherzog in sich alle Rechte der Staatsgewalt (folglich auch das Recht zu organischen Staatseinrichtungen) vereinigt; und §. 66: daß Er die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht abfließenden, und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements, und allgemeine Verordnungen erläßt.

Die Zustimmung der Kammern ist nach §. 65 der Verfassungsurkunde also nur erforderlich zu allen, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden, allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden.

Nimmt man diese Sätze in ihrer weitesten Ausdehnung, so verfällt man leicht in das Abenteuerliche, und zwar in Beziehung auf die Freiheit der Personen von der Militärconscription bis zum Laubsammeln und Gassenkehren; weil jedes Gebot und jedes Verbot die Freiheit der Personen beengt, in Beziehung auf das Eigenthum der Staatsangehörigen, vom Ausschreiben der Steuer bis zum Almosen, indem das eine wie das andere das Eigenthum der Staatsangehörigen in Anspruch nimmt; so daß einerseits jede Anordnung bis auf die unbedeutendste Polizeiregel durch landständische Zustimmung bekräftigt, anderseits fast sogar der Klingelbeutel mit einem landständischen Placet ausgerüstet werden müßte.

Man glaubt also, daß die Zustimmung der Stände im Sinn der Verfassung durchaus nothwendig seie, wenn in Beziehung auf die Freiheit der Personen es sich von gesetzlichen Beschränkungen derselben handelt, welche ihnen eine Last zum Vortheil des Ganzen, aber zu ihrem persönlichen Ungemach auflegen, ihnen eine Leistung aufbürden, die nicht in ihrem freien Willen liegt, wie unter andern das Conscriptionsgesetz; oder wenn sonst ihre Freiheit über sich, ihre Mittel und Wege zu disponiren gehemmt, oder ihren allgemeinen Rechten eine Grenze gesetzt werden will, nicht aber, wenn ihnen zu ihrem eigenen, wie zum allgemeinen Vortheil der Staatsgesellschaft eine aus ihrem Naturverhältniß fließende Verpflichtung aufgelegt oder bestimmter zu reden, nur Zeit und Maß derselben regulirt wird, wie z. B. der Schulzwang, da sowohl Eltern als Kinder und der Staat selbst dabei interessirt sind, daß die Jugend zu religiösen, sittlichen und fähigen Menschen herangebildet werde; nicht, wenn zur Handhabung der öffentlichen Ruhe, Sittlichkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ordnung im Allgemeinen Polizeianordnungen ergehen oder Feierstunden in Schenken, und anderen öffentlichen Häusern geboten werden ꝛc.

Die Zustimmung der Stände ist erforderlich, wenn in Beziehung auf das Eigenthum der Personen Steuern ausgeschrieben werden sollen; oder ein Theil des Eigenthums zu öffentlichen, im allgemeinen Interesse, unternommenen Anlagen in Anspruch genommen werden soll, oder wenn zur Sühnung eines Vergehens Geldstrafen erkannt, oder zur Sicherung des Vollzugs gesetzlicher Anordnungen dergleichen ausgesprochen werden mögen ꝛc., nicht aber, wenn es sich um geringere Polizei-Disciplinar- und Warnungsstrafen handelt u. dgl. m.

Die Zustimmung der Kammern ist endlich verfassungsmäßig nothwendig, wann ältere bestehende Landesgesetze in ihren wesentlichen Bestimmungen abzuändern, oder authentisch zu erklären sind; nicht aber, wann durch bloße, dem Stand der Dinge mehr anpassende Zusammenstellungen und Redactionsformen, zerstreute Bestimmungen, in besseren Zusammenhang gebracht werden wollen.

Nach den hier entwickelten Ansichten wäre nun zu untersuchen, in wie weit die in der vorliegenden Adresse bezeichneten Paragrahen der Verordnungen vom 15. und 30. Mai 1834 Gegenstände enthalten, welche der Zustimmung der landständischen Kammern verfassungsmäßig bedürfen.

I. Gegenstände der Lehre in den Volksschulen.

§. 1 der Verordnung vom 15 Mai 1834.

Gegenstände des Unterrichts in den Volksschulen sind:

a. Religion, b. deutsche Sprache, c. Schreiben, d. Rechnen, e. Gesang, und f. andere benannte gemeinnützige Kenntnisse, und wo die Mittel reichen g. der Zeichnungsunterricht, jedoch die beiden letzten Gegenstände f. und g. nur in so ferne, als der unter a. bis e. bezeichnete für Volksschulen nothwendigste Unterricht nicht darunter leidet.

Das 13. Organisationsedikt vom 13. Mai 1803, die Organisation der gemeinen und wissenschaftlichen Lehranstalten betreffend, beginnt unter I. mit folgenden tief gedachten Worten:

„Die unteren oder Trivialschulen sind bestimmt, den Stadtbürger oder den Landmann in die Kenntniß alles desjenigen zu setzen, was ihm für seinen Lebensberuf als Christ und Staatsbürger zu wissen nothwendig ist, ohne ihn jedoch zu einer Geistesentwicklung hinauf zu schrauben, wobei seine Berufsarbeit versäumt, oder für ihn unschmackhaft würde. Diese bestimmte Begränzung macht eine doppelte Abtheilung des Schulplans nach Landschulen und Stadtschulen nothwendig, da letztere schon erweiterte Anstalten erfordern."

A. Landschulen. §. 6. „Lehrgegenstände in diesen Unterrichtsschulen müssen seyn: a. b. Buchstabiren, Lesen, c. Schreiben der deutschen Sprache, d. Rechnen, e. Singen, f. biblische Geschichte, g. Materialien der Religionsunterrichts (wohin dasjenige vornemlich zu rechnen ist, was dem Gedächtniß gefaßt werden muß)."

B. „Die Stadtschulen in kleinern Landstädten müssen auf gleichen Fuß behandelt werden, nur daß man, so fern nur immer Gelegenheit sich darbietet, trachten muß zur geometrischen Zeichnung und zur architektonischen Handzeichnung, Unterrichtsanstalten damit zu verbinden."

Schulordnung und Schulplan vom 30. Mai 1834.

II. Ueber die einzelnen Lehrgegenstände.

a. Religions-Unterricht.

§. 34. Bei dem Religionsunterricht sind zugleich auch die Keime der bürgerlichen Tugenden zu wecken, und den Kindern die Pflichten der Treue gegen den Großherzog, Liebe zum Vaterland, Gehorsam den Gesetzen und Verordnungen, Achtung gegen die geistliche und weltliche Obrigkeit, welche die Gesetze und Verordnungen zu vollziehen hat, die Pflichten gegen ihre dereinstigen Mitbürger überhaupt, und Ehrerbietung gegen das Alter insbesondere auf eine faßliche Weise, jedoch tief einzuprägen.

III. Vertheilung des Unterrichts auf die einzelnen Lehrgegenstände.

§. 49. Auf den Religionsunterricht ist täglich beiläufig eine halbe Stunde zu verwenden u. s. w. Es ist einleuchtend, daß der §. 1 der Verordnung vom 15. Mai 1834, die Lehrgegenstände in den Volksschulen betreffend, mit den angeführten Bestimmungen des 13ten Organisationsedikts ganz übereinstimmen, und daß die §§. 34 und 49 der Verordnung vom 30. Mai 1834 nur reglementarische Verfügungen enthalten, zu welchen die hohe Regierung kraft ihres obersten Aufsichts- und Verwaltungsrechtes keiner anderwärtigen Zustimmung bedarf.

II. Ueber den Schulzwang und deßfallsige Strafbestimmungen.

Verordnung vom 15. Mai 1834.

§. 1. Nach zurückgelegtem sechsten Jahr werden die Kinder für schulpflichtig erklärt. Der Schulvorstand kann auf Begehren der Eltern oder Vormünder den schwächlichen Kindern auf ein Jahr Nachsicht ertheilen.

§. 6. Der Schulvorstand hat gegen die in der Schule fehlenden Kinder (nämlich deren Eltern oder Vormünder) einzuschreiten.

§. 7 bestimmt, daß die Knaben nach zurückgelegtem 14ten, die Mädchen nach dem 13ten Lebensjahr aus der Schule zu entlassen seien.

Jene, welche das Entlassungsalter zwar erreicht, aber die erforderlichen Kenntnisse noch nicht erlangt haben, sind ein weiteres Jahr, oder nach Umständen noch zwei Jahre in der Elementar-Volksschule zurückzuhalten.

§. 14. Der Bürgermeister ist berechtigt, den Eltern, oder Pflegern der Kinder, wegen deren ungerechtfertigter Schulversäumniß, eine kleine Geldstrafe von 2 Kreuzer bis 12 Kreuzer für jeden Tag anzusetzen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 15. Bei häufigen Wiederholungen der Versäumnisse erkennt der Bürgermeister gegen die schuldigen Eltern oder Pfleger Einsperrung von 4 bis 24 Stunden, und in Fällen von Widerspenstigkeit macht er zur schärfern Ahndung dem Bezirksamte die Anzeige.

Ueber die Gegenstände dieses Abschnitts enthält das 13te Organisationsedikt vom 13. Mai 1803 folgende Bestimmungen.

A. §. 2. „Durchgängig müssen die Kinder angehalten werden vom Anfange des siebenten Jahrs an, als dem bestimmten Schulalter, bis zu Endigung des dreizehnten bei den Mädchen, und bis zu Endigung des vierzehnten bei den Knaben die Unterrichtsschule zu besuchen, welches dann aber nicht so viel heißt, als ob sie alsdann, wann sie dieses Alter erreicht haben, entlassen werden müßten, sie möchten das Nöthige erlernt haben oder nicht, sondern nur so viel, daß auch die, welche etwa in früheren Jahren schon gut bestehen, dennoch zu hinlänglicher Befestigung des gelegten guten Grundes, bis zu jenem Alter darin verharren müssen; diejenigen hingegen, welche bei Erreichung jener Jahre das Nöthige nicht erlernt haben, müssen noch ein weiteres Jahr darin ausharren, und von diesem längeren Sitzen nicht ohne unabweichlich dringende Ursachen befreit werden."

§. 3. „Muthwillige Schulversäumnisse, die nämlich nicht durch Krankheit der Kinder, oder durch vorübergehende dringende Hausgeschäfte der Eltern entschuldigt werden, wovon aber die Anzeige den Lehrern geschehen muß, müssen nicht geduldet, sondern von den Schulaufsehern an den Kindern, wenn deren Eigenwille daran Schuld ist, oder an den Eltern, wann diese dazu den Kindern Anlaß geben, an jenen durch mäßige Züchtigung, an diesen durch kleine Geldstrafen von 12 bis höchstens 60 Kreuzer, zum Ortsalmosen, oder durch 4 bis 24stündige Einsperrung ins Bürgerhäuslein bestraft werden."

Die Uebereinstimmung der §§. 4, 6b, 7, 14 und 15 der Verordnung vom 15. Mai 1834 mit den Anordnungen der so eben angeführten §§. 2 und 3 des 13ten Organisationsedikts vom Jahr 1803 tritt deutlich hervor, nur sind die Geldstrafen im §. 3 des Edikts höher bestimmt, als in den §§. 14 und 15 der Verordnung vom Jahr 1834.

III. Ueber die Erlaubniß der Ertheilung und des Empfangs von Privatunterricht.

§. 9, 10, 11, 12 der Verordnung vom 15. Mai 1834 und zwar:

§. 9. Der Besuch einer höheren öffentlichen oder Privatbildungsanstalt befreit von dem Besuche der Volksschule.

§. 10. Zur Haltung eines Privatlehrers ist die Bewilligung des Bezirks-Schulvisitators erforderlich.

§. 11 handelt von Errichtung, Stellung und den Bürden der Privatlehranstalten.

§. 12 enthält die Bedingungen, unter welchen Privatlehranstalten zu öffentlichen erklärt werden können.

Das 13te Organisationsedikt von 1803 enthält zwar keine Bestimmung in Beziehung auf Hauslehrer oder Privatlehranstalten, aber es unterstellt die Existenz von solchen, indem es Abth. II. Mittelschulen oder untere Studienanstalten sich ausdrückt, wie folgt:

„Pädagogien, wo meistens die auf unteren Schulen des Orts oder durch Privatunterricht erlernte Elementarkenntnisse des deutschen Sprachunterrichts ..... als erlernt vorausgesetzt werden."

Wenn nun in den obigen §§. in Beziehung auf Haus- oder Privatlehrer und Privatlehranstalten weder eine Beschränkung noch eine Erweiterung der freien Disposition der Eltern, sondern nur reglementarische Bestimmungen des Gegenstandes wahrzunehmen sind, so kann man nicht abnehmen, auf was eine legislatorische Einwirkung der Landstände begründet werden sollte.

Von Anstellung der Hülfslehrer.

§. 28 — 35.

§. 28 und 29 verordnen die Führung von Tabellen über die Volksschulcandidaten, und was bei Erledigung eines Schuldienstes wegen dessen Wiederbesetzung zu beobachten sei.

§. 30. Der Hauptlehrer darf einen Gehülfen nie selbst annehmen oder entlassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 31. Die Oberschulbehörde kann im Interesse des Dienstes einem Lehrer auch gegen seinen Willen einen Gehülfen beigeben.

§. 32. Der Schulvorstand ordnet die näheren Verhältnisse zwischen dem Hauptlehrer und seinem Gehülfen.

§. 33 und 34 betreffen den Gehalt eines Hülfslehrers.

§. 35. Jeder nicht schon angestellte Schulcandidat hat die Verbindlichkeit einer jeden Aufforderung zur Uebernahme einer Gehülfenstelle oder zu einer Dienstversehung Folge zu leisten, weigert er sich, so wird er auf vorhergegangene Androhung aus der Candidatenliste gestrichen.

Daß hier nur administrative und dienstpolizeiliche Maßregeln behandelt werden, fällt überall in die Augen.

IV. Ueber den Schulzwang bei Fortbildungs- und Sonntagsschulen.

§. 20. In allen Orten sind im Winterhalbjahr Fortbildungsschulen zu halten, welche die Knaben . . . . . während der ersten zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus der Elementarschule zu besuchen haben, in so fern sie nicht ꝛc.

§. 22. Die Sonntagsschule. An jedem Sonntage, ist solche von den Knaben und Mädchen nach ihrer Schulentlassung drei Jahre lang (in Städten zwei Jahre lang) zu besuchen.

Ferner wird bestimmt, welche von dem Besuch dieser Schulen befreit werden können.

Da im 13. Organisationsedict von 1803 die Fortbildungsschulen unter a, §. 10 mit der Benennung: Realschule vorkommen, und die Verbindlichkeit den Knaben, solche zu besuchen, sogar auf drei Jahre aufgelegt wird, auch unter §. 9 der Sonntagsschulen gedacht ist, zu deren Besuch die aus den Elementarschulen entlassene Jugend bis zum zwanzigsten Jahre, oder wo Gründe sind, doch wenigstens noch drei Jahre angehalten werden sollen, so weiß Ihre Commission nicht aufzufinden, zu welchen neuen Zwecken die Vorlage dieser §§. verlangt werden will.

V. Von der Leitung und Beaufsichtigung der Schulen.

I. Kapitel. Von dem Ortsschulinspector.

§. 36. Der Ortsschulinspector ist der jedesmalige Pfarrer; folgen Anordnungen für gemischte Orte, gemischte Schulen, und wo mehrere Pfarrer angestellt sind.

§. 37. Für israelitische Schulen ist ebenfalls der Ortspfarrer Ortsinspector.

II. Kapitel. Von dem Schulvorstande.

§. 39. In jeder Gemeinde wird ein Schulvorstand errichtet.

§. 40. Er bestehet a) aus dem Ortsschulinspector, welcher den Vorsitz hat, b) dem Bürgermeister; dazu gehören noch c) in protestantischen Gemeinden die sämmtlichen Mitglieder des Kirchengemeinderaths, in katholischen jene des Stiftungsvorstandes, und in den israelitischen Gemeinden die Mitglieder des Synagogenraths.

Die Schullehrer, so oft ihre Person oder ihre Dienstführung nicht betheiligt sind, wohnen den Berathungen des Schulvorstandes jedesmal bei. Auch können die zur Kirchengemeinde gehörigen Geistlichen zu den Sitzungen eingeladen werden.

§. 41. In größeren Städten kann die Oberschulbehörde nach eigener Auswahl einen Schulvorstand für sämmtliche Schulen, oder einen besonderen für eine einzelne Anstalt constituiren. Für gemischte Schulen ist jedesmal ein solcher besonderer Schulvorstand zu bilden.

§. 43 bezeichnet den Wirkungskreis des Schulvorstandes.

Das 13. Organisationsedict von 1803 bezeichnet §. 4 in Beziehung auf Schulaufsicht nur wenige allgemeine Grundsätze mit folgenden Worten: „Schulaufseher bei den Landschulen sind aller Orten der Kirchspielspfarrer, der erste weltliche Ortsvorgesetzte und ein Kirchenältester oder Kirchencensor (wo deren vorhanden sind) die dann hierbei, wo Censur- oder Sittengerichte bestehen, nach deren Ordnung durch diese, wo aber keine dergleichen sind, für sich selbst, jedoch gemeinschaftlich verfahren."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die so eben angeführten §§. der Verordnung vom 15. Mai 1834 sind nur die Entwicklung und bestimmtere Ausführung der Sätze des Organisationsedicts. Es werden zur Schulaufsicht weit mehrere beigezogen, folglich dem Schulwesen eine ausgedehntere Aufsicht gewidmet, als früher verordnet war.

Hierin liegt aber keine Neuerung, sondern nur eine Vervollständigung des früher bestandenen; was überall nur höchst erwünscht seyn kann.

Hier ist also eben so wenig als bei den früheren Abschnitten einzusehen, was die andere Kammer bewogen haben mag, die aufgeführten §§. als zur landständischen Competenz gehörig, und derselben Zustimmung bedürfend, anzusehen, somit die Vorlage derselben von der hohen Regierung zu reclamiren. Sie sind entweder bloße Ueberträge aus dem Edict von 1803 oder nähere Entwickelungen der in demselben aufgestellten Principien, oder weitere consequente Ausführungen im Geiste der dort aufgestellten Grundzüge, oder auch nur eigentliche Verwaltungs- und reglementarische Anordnungen der obersten Staatsgewalt. Nur der Commissionsbericht der andern Kammer, die Aufsuchung der provisorischen Gesetze, das Volksschulwesen ꝛc. betreffend, und eine demselben beipflichtende Rede eines Abgeordneten, dürften über die Veranlassungen zu der vorliegenden Adresse einiges Licht verbreiten.

I. Man will bezeichnete, das Volksunterrichtswesen betreffende Hauptgegenstände neuerdings in den Bereich der Gesetzgebung ziehen, wenn schon dieselben durch die Organisationsedicte von 1803 bereits die Kraft als Fundamentalgesetze erlangt haben, um für die Zukunft ihre Stabilität sicher zu stellen, indem, was durch bloße Verordnungen beschlossen worden ist, in der Zeitfolge durch Regierungsverordnungen wieder aufgehoben, oder abgeändert werden könnte.

Dabei scheint es, daß in Beziehung auf die Lehrgegenstände (§. 1 der Verordnung vom 15. Mai auch §. 34 und 49 der Verordnung vom 30. Mai 1834) den jenseitigen Ansichten nicht ganz entsprochen ist.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! glaubt aber, das hierin kein Beweggrund liegen kann, Gegenstände der obersten Staatsverwaltung in die Sphäre der Gesetzgebung zu übertragen, somit den Staatsorganismus zu gefährden, indem bei eintretenden Fällen die landständischen Kammern ja verfassungsmäßig berechtigt sind, mittelst Adressen gegen ihnen gefährlich scheinende Neuerungen, oder unzweckmäßige Abänderungen in dem Bestehenden, jeweils ihre Ansichten geziemend vorzutragen.

Auf weitere hier einschlagende Insinuationen glaubt die Commission nicht eingehen zu müssen, indem solche nicht deutlich genug ausgesprochen sind.

II. Doch erlaubt sie sich auf eine andere, in den schon erwähnten Actenstücken durchblickende Verlegenheit, wo nicht sogar Furcht, aufmerksam zu machen, wenn bei Constituirung des Schulvorstandes der Geistlichkeit ein überwiegender Einfluß gestattet zu seyn scheint.

Ihre Commission kann diese Furcht nicht theilen; sie muß vielmehr bedauern, wenn dieser Einfluß nicht groß und kräftig genug seyn sollte, um in Beziehung sowohl auf die Schullehrer als die Schulkinder vor allem Religiosität, Sittlichkeit, Gehorsam, Ordnung, Eintracht ꝛc. (§. 34, Verordnung vom 30. Mai 1834) zu befördern, und gegen jeden anderwärtigen hemmenden Einfluß zu handhaben.

Von je wurde die Schule als Tochter der Kirche betrachtet. Jetzt mehr als je thut es Noth dieses Band eher zu verstärken, als erschlaffen zu lassen.

Schon vor 2000 Jahre klagte nicht ein Obscurant sondern der classische Horaz:

ætas parentum pejor avis, tulit
nos nequiores, — mox daturos
progeniem vitiosiorem.

Bald nachher ging aber zum Heil der Menschheit die Sonne des Christenthums auf, dessen Verbreitung dem Verderben Schranken setzte, dessen Licht und Lehren reine Begriffe, reine Moral, reine Sitten einführten, mit einem Wort, welches die geistige, politische und moralische Civilisation der Welt überall beförderte.

Allein wenn, wie man anderwärts sie auch bezeichnet, in unsern heutigen bewegten Zeiten das Christenthum selbst, der Glaube, die Lehre, die Moral durch um sich greifende Lauigkeit und Indifferentismus täglich mehr geschwächt zu werden in

Gefahr stehen, wenn das Festhalten an den Glauben und die religiösen Grundsätze als Obscurantismus verrufen wird, wenn die Mutter der Sünde jene alte Schlange des Hochmuths, mit ihrer Brut, dem Ehrgeiz, dem Unabhängigkeitsdrang, der Selbstsucht, der Insubordination, dem Luxus und der Ungenügsamkeit alle Klassen des Volkes mit ihrem giftigen Hauche zu verpesten droht, so ist hohe Noth, wenigstens in Beziehung auf das nachwachsende Geschlecht, den religiösen Unterricht mit Kraft überall zu verstärken, sofort die Autorität der Kirche über die Lehrer, die Schulen, und den Volksunterricht mit allem Nachdruck weit eher zu erhöhen, als solche in der Zulassung und Mitwirkung neuer, vielleicht nur hemmender Concurrenzen zu verdünnen oder aufzulösen. Servilismus und Obscurantismus der Geistlichkeit sind bei dem Geist der Zeiten und den überall wachenden berufenen und unberufenen Controlen um so weniger mehr zu fürchten, als leider die Kirche selbst vor dem Sauertaig der Pharisäer sich zu erwehren hat.

In Folge dieser Betrachtungen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! findet sich Ihre Commission zu dem Antrage veranlaßt:

Eine hohe Kammer möge der vorliegenden Adresse der andern Kammer ihren Beitritt versagen.

Beilage Ziffer 94.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend.

Erstattet

von dem Freiherrn von Göler d. Ae.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herrn!

Aus Auftrag Ihrer Commission, welche ernannt ist, das von der hohen Regierung zuerst der zweiten Kammer vorgelegte Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer, und über den Aufwand für die Volksschulen überhaupt, wie es von dieser angenommen wurde, zu prüfen, habe ich die Ehre, Bericht zu erstatten.

Durchdrungen von dem schon so oft geäußerten Wunsch, den Volksunterricht verbessert zu sehen, kann Ihre Commission die wesentlichen Verbesserungen, welche die Regierung zu befördern trachtet, nur mit dem wärmsten Dank anerkennen.

Glauben wir nicht, daß unsere Tage mehr und ausgedehnteren Unterricht fordern, als die Vergangenheit, immer war ein Streben nach Bildung zeitgemäß; dies Streben ist tief in die Natur des Menschen eingegraben, und war niemals unterdrückt, so sehr auch äußere Verhältnisse eine Masse schreiender, näherer Bedürfnisse, Forderungen der physischen Natur des Menschen, vorandrängten, und den Forderungen des Geistes weder Zeit noch Mittel ließen. Mit den Mitteln steigt der Luxus nicht allein, es erleichtert sich auch durch sie die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse, und sie zu begünstigen ist jederzeit dem Frieden vorbehalten, da der Krieg, wenn er nicht blos ein auswärtiger, blos glücklicher ist, leicht alle Mittel, bis auf die zum Nothwendigsten, verschwendet; denn der Friede im Innern ist der glückliche Zustand, in dem sich alles Schöne und Gute entwickelt. Benutzen wir ihn, um in der Volksbildung einen Schritt vorwärts zu thun, der hoffentlich unter keinen Verhältnissen der Zukunft verloren seyn wird.

Die Besserstellung der Schullehrer in ihrem meistens sehr kärglichen Einkommen ist ein Thema, dessen Wiederholung bisher nur auf wenigen Landtagen unterblieb; die Thronrede verhieß endlich die Feststellung des Standes der Schullehrer

in der bürgerlichen Gesellschaft, und Sicherung eines hinreichenden Einkommens für dieselben. Das Gesetz selbst aber übertrifft alle Wünsche und Erwartungen; es gibt uns eine Verbesserung der Schulen durch Vermehrung der Lehrer, zugleich aber auch durch Verbesserung der schlechtesten Gehalte derselben, und durch Festsetzung desjenigen Standes, den sie in der bürgerlichen Gesellschaft einnehmen und behaupten sollen.

Ihre Commission, erfreut, daß die Regierung von selbst nicht auf halbem Wege stehen geblieben ist, und sich darauf beschränkte, das Einkommen der am dürftigsten bezahlten Lehrer auf das Nothwendige zu erhöhen, glaubt nur die Gesinnungen dieser hohen Kammer zu theilen, die sich in der Bestimmung der Mittel zu edlen Zwecken niemals karg bewies, wenn sie dem Vorschlag der Regierung beipflichtet. Was wäre auch damit gewonnen, wenn einerseits der Lehrer einiger wenigen Kinder in kleinen Landgemeinden der ärgsten Nahrungssorgen entrückt, andererseits der Unterricht in großen Gemeinden von einem einzigen Lehrer unmöglich hätte erschwungen werden können, weil der Kinder zu viele gleichen Anspruch an seine Bemühungen machten, dem er niemals genügen konnte.

Erheischt nun aber der Unterricht, nicht das Lehramt als Gewerbe betrachtet, eine Besserstellung, so ist von selbst klar, daß die auffallendsten Gebrechen desselben allzumal, und nicht blos eines oder des andern derselben, Abstellung fordern, und in so fern handelte die Regierung mit lobenswerther Consequenz, daß sie ihren Entwurf auf Alles ausdehnte, was der Verbesserung noch bedarf.

Fürchten Sie nicht, daß Ihre Commission die ganze innere Einrichtung der Schulen darum in diese Ihre Berathung ziehen werde, weil vielleicht auch der pädagogische Theil unserer Schulgesetze eine Verbesserung fordert, daß sie sogar so weit gehen könnte, ihre Beistimmung zu wirklichen Verbesserungen, wenn sie auch nur theilweis seyn sollten, durch die Anerkennung der Güte des Ganzen zu bedingen, denn sie ist hiervon weit entfernt. Sie vertraut der Redlichkeit der Regierung, überzeugt, daß sie die Stände nicht aus der ihnen gebührenden Stellung verdrängen will, und hütet sich, durch die Unterlassung eigener Pflichterfüllung in den nämlichen Fehler zu verfallen, den sie an der Regierung zu tadeln veranlaßt wäre.

Sind in der Schulordnung noch Mängel, so werden auch sie auf dem geeigneten Wege schwinden, und für so fehlerhaft, daß dadurch der Zweck einer guten Volksbildung nothwendig verfehlt werden müßte, oder auch nur schwer zu erlangen wäre, kann sie Ihre Commission nicht ansehen.

Macht nun aber die Verbesserung des Unterrichts natürlich mehr Mittel nothwendig, so ist eine der Hauptfragen bei Beurtheilung dieses Gesetzes, woraus ein solcher Mehraufwand zu bestreiten sei, und auch hierin kann Ihre Commission der Ansicht der Regierung nur beistimmen, wenn sie die Gemeinden zunächst für schuldig hält, den Schulunterricht zu bestreiten. Die erste Pflicht, die Kosten des Unterrichts zu tragen, hat nämlich unstreitig der, welcher unterrichtet seyn will, somit bei Kindern die Eltern, die das Wollen der ersteren ergänzen. Aus Gründen der Oekonomie und der wechselseitigen Hülfeleistung wird es mehreren benachbarten Familien nicht schwer fallen, sich gegenseitig zur gemeinschaftlichen Bestreitung dieses Unterrichts zu vereinigen, und je entfernter man wohnt, desto geringer wird die gegenseitige Theilnahme an den Zwecken seyn. Ist gleichwohl die Gesammtheit unserer Landsleute interessirt, daß in jedem Orte Unterricht sei, so ist dennoch jedem das Interesse an der Schule seiner Heimath näher, als das an den übrigen Schulen. Nach dem Rang des Interesses reiht sich auch die Beitragspflicht der Gemeinden und des Staats, durch Bewilligung von Beiträgen aus der Steuerkasse.

Haben die Schulen eigenes Vermögen, so versteht es sich freilich von selbst, daß dieses die Kosten trage, so weit auch der Bedarf durch Erhöhung der Ansprüche an die Erziehung sich ausdehne.

Kann aber auch an die Kirche der Unterricht Ansprüche auf Unterstützung machen? Gewiß nicht. Allein die Kirche wird Ansprüche an die Schulen machen, und in so fern wird sie die Kosten der Erlangung ihrer Zwecke bestreiten müssen, das heißt, sie wird thun, so viel sie kann, um ihre Zwecke nicht zu verfehlen; allein ehe sie bindende ausdrückliche oder stillschweigende Zugeständnisse an die Schule gemacht hat, hat diese keine Rechte an ihr Eigenthum, über welches Niemand verfügen kann, als sie selbst, nach der Absicht der Stifter, und in Ermanglung der ausdrücklichen Willensäußerung derselben ihre Vertreter, die Kirchenbehörden.

Dies sind vorläufig die Grundsätze, nach denen der finanzielle Theil dieses Gesetzes gebildet ist. Bei Beurtheilung der andern Bestandtheile desselben ließ sich Ihre Commission, wie auch hier, nur von den Grundsätzen einer gerechten Zweckmäßigkeit leiten, und legte den Gesetzentwurf der zweiten Kammer zum Grund ihrer Berathungen.

§. 1.

Ihre Commission empfiehlt Ihnen die Annahme dieses Paragraphen nach der Fassung der zweiten Kammer, indem sie es für einen großen Vortheil erkennt, daß nicht eine größere Anzahl von Schulkindern, als 120, die nach der Versicherung Sachkundiger ein Lehrer von mittleren Fähigkeiten unterrichten kann, angenommen, den kräftigern aber dennoch das ihnen Mögliche auferlegt werden könne, daß aber zugleich eine Grenzlinie das höchste Maß bestimmt und festsetzt, daß ihm mehr als 150 Kinder niemals zum Unterricht zugewiesen werden können. Es könnte vielleicht auffallen, warum die höchste Fähigkeit eines Lehrers nicht höher, als auf den Unterricht von 150 Kindern angenommen werde, während doch die Erfahrung lehre, daß einzelne Lehrer eine weit größere, ja eine doppelt so große Anzahl von Schülern unterrichten.

Ihre Commission glaubt sich dagegen veranlaßt, zu zweifeln, daß der Unterricht, wenn mehr als 150 Kinder einem einzigen Lehrer zugewiesen sind, noch in jeder Beziehung zu loben sei. Ist ein Lehrer noch so brav, fleißig und fähig, so verliert jedenfalls der Unterricht an seinem innern Gehalt, wenn die Zahl der Schüler zu groß ist, und der Hauptvortheil, einen solchen Lehrer zu haben, der darin besteht, daß jedes Kind ohne Ausnahme etwas lernt, geht da verloren, wo die übermäßige Anzahl die Kräfte zersplittert.

Einzelne, vielleicht die größere Menge der Schüler mag fortschreiten, für die schwerer Fassenden bleibt dem Lehrer kaum mehr ein Augenblick zur durchaus nöthigen besonderen Nachhülfe übrig; für sie geht die Unterrichtszeit so nutzlos vorüber, als dort, wo der Lehrer überhaupt zur Nachhülfe nicht die erforderlichen Eigenschaften hat, wo er also schlecht ist.

Auch kann die Schülerzahl nicht rein nach Maßgabe des höheren Talentes vervielfacht werden, denn Jeder, der Bessere wie der Schlechtere, ist der Zeit unterthan, die nothwendig für alle Volksschulen hinsichtlich der Schulstunden billig gleich bemessen werden muß.

Auch könnte der für den fähigsten Lehrer bemessenen Anzahl der Schüler weniger der Vorwurf gemacht werden, daß sie zu gering, als der mittleren Anzahl von 120 Schülern, daß sie für Mittelbefähigte zu groß sei, allein es ist doch auch nicht zu verkennen, daß die Kosten, welche die Vermehrung der Schullehrer und die Erhöhung der Gehalte der meisten derselben verursacht, eine harte, wenn auch nicht unzweckmäßige Last sei, die bei so vielen Bedürfnissen der Vergangenheit und Gegenwart, welche bereits auf den Gemeinden und Steuerpflichtigen ruhen, unerträglich werden könnte.

Die Sorge, die bestehenden Lasten nicht noch zu erhöhen, erschwert bereits die Einführung mancher zweckmäßigen Verbesserung, allein dies ist nicht zu ändern, und nur zu beklagen; denn wenn man über den Unterricht der Kinder nicht manche Familie nahrungslos machen will, so darf die Sparsamkeit auch hier nicht außer Acht gelassen werden. In Verbesserungen taugen ohnehin die Schritte mehr, als die Sprünge, und so kann künftigen Zeiten immer noch füglich die weitere Vervollkommnung vorbehalten werden.

Bringt man die von der Regierung früher vorgelegten Tabellen mit den Beschlüssen der zweiten Kammer in Uebereinstimmung, so würde sich der dermalige Stand der eigentlichen Schullehrer von 1874 auf 1911, der der Unterlehrer von 353 auf 610 erhöhen, welche Erhöhung sich wieder so weit vermindern muß, als in Gemäßheit des Nachsatzes zu §. 1 ausnahmsweise einem Lehrer der Unterricht einer größeren, als der normalmäßigen Anzahl von Kindern überlassen werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 2

Der ist ein Ausfluß der Sparsamkeit, denn der Unterlehrer erhält einen geringeren Gehalt, als der Hauptlehrer. Hier treten jedoch wieder andere Gründe ein, welche rathen, die Sparsamkeit nicht durch Anstellung einer übermäßigen Zahl von Unterlehrern zu übertreiben. Nicht als ob der Unterlehrer dem Unterricht weniger gewachsen wäre, als der Hauptlehrer, denn hierin stehen sie sich ziemlich gleich, sondern im Interesse der Sittlichkeit der Lehrer und des Vertrauens, dessen sie auch in dieser Rücksicht würdig seyn müssen, empfiehlt Ihnen Ihre Commission die nicht allzugroße Ausdehnung der Anzahl der Unterlehrer. Es ist nicht gut, wenn der Stand der Schullehrer durch zu späte definitive Anstellung zu lange abgehalten ist zu heirathen, und dieß wäre der Fall, wenn an jeder größeren Schule nur ein Hauptlehrer Platz fände, und alle andere Stellen durch Unterlehrer besetzt würden. Es entstünde dadurch ein Uebelstand, der wahrhaftig der Sittlichkeit dieser Menschen nicht förderlich wäre.

Rücken wir ihnen durch Vermehrung der Hauptlehrerstellen die Aussicht zum Heirathen näher, so wird die Geduld nicht gar zu sehr auf die Probe gestellt, und von Ausschweifungen wird weit seltener die Rede seyn.

Auch ist es gut, daß von den wegen der großen Anzahl der Schuljugend nach Geschlechtern getheilten Schulen, jede wenigstens einen Hauptlehrer, besonders die Mädchenschulen einen älteren gesetzten Mann mit Familie zum Vorgesetzten bekommen.

Zu diesem §. bringt jedoch Ihre Commission noch einen Beisatz in Antrag, welcher die Absicht der Regierung, die gewiß die andere Kammer auch billigt, klar ausspricht, daß nur die eigentlichen Schullehrer definitiv angestellt, die Unterlehrerstellen aber, an sich wohl bleibende Stellen, keine bleibenden Anstellungen geben. Man kann wohl sagen, es gehe dieß ziemlich unzweifelhaft aus dem ganzen Geist des Gesetzes hervor, allein, wenn namentlich ein späterer §. (43) die Anstellung der Lehrer vor dem Ablauf der ersten fünf Jahre widerruflich erklärt, so ist hierdurch doch wohl durch das Wort „Lehrer" ohne Beisatz, den Unterlehrern ebenfalls die Unwiderruflichkeit nach Ablauf der fünf Jahre gegeben, oder setzt man dort statt „Lehrer" den Ausdruck „Hauptlehrer," so beschränkt dieß die Dienstwiderruflichkeit auf den Hauptlehrerstand.

Solche Dunkelheiten sollte ein Gesetz nie haben, und ein deutlicher Ausspruch darüber ist um so nothwendiger, da der Unterlehrer jetzt nicht mehr, wie früher der Provisor, von dem Hauptlehrer angestellt wird.

Ihre Commission, diese Nothwendigkeit anerkennend, glaubte, um diese Bestimmung genau zu geben, keinen besseren Ort zu finden als diesen §., da er der erste ist, welcher von Unterlehrern handelt, und schlägt vor, diesem folgenden Satz anzuhängen:

„Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulcandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen."

Der Beisatz, daß sie eine ständige Schulstelle versehen, ist erforderlich, um den Gegensatz der Unterlehrer zu den Hülfslehrern zu zeigen; denn eine Unterlehrerstelle ist ständig nach Bevölkerung und Anzahl der Schuljugend, ständige Hülfslehrerstellen giebt es aber nicht, denn wo der eigentliche Lehrer nicht lehren kann, hilft ein Hülfslehrer, wovon unten §. 47 — 52 das Nähere vorkommen wird.

§. 2 a.

Gegen die Beschränkung der Zahl der Unterlehrer spricht dieser §. nicht, er kann daher gar wohl empfohlen werden, denn erstlich kommt er nur bei Orten über 3000 Einwohner zur Anwendung, und selbst hier nur ausnahmsweise, und zweitens kommen dadurch wieder statt einem zwei Subjecte, wenn gleich nur als Unterlehrer zu einer Versorgung, und zuletzt ist gerade in größeren Orten irgend eine erhöhte Rücksicht auf besseren Unterricht sehr wohl an ihrem Platz.

§. 3.

Diesem §. liegt die gewiß richtige Idee zum Grund, daß wenn allen Schullehrern blos ein hinlängliches Aus-

kommen gesichert werden soll, dieß mit der Auszahlung einer gleich großen Summe an jeden nicht erreicht wird, da die Lebensverhältnisse in den verschiedenen Orten ungleich sind. Würde man alle Gehalte gleich machen, so hätte vielleicht ein Lehrer im Schwarzwald oder Odenwald mehr, als er nach den dortigen Verhältnissen braucht, während der Lehrer in Karlsruhe oder Mannheim mit der nämlichen Einnahme nicht leben kann. Es mußten daher Grundsätze irgend einer Art aufgefunden werden, welche Stufen der Besoldungen in naher Uebereinstimmung mit diesem Bedürfniß bestimmen.

Die Regierung wählte die der Ortsbevölkerung, und Ihre Commission schlägt Ihnen vor, derselben ebenfalls beizustimmen, wie dieß auch die zweite Kammer that. Es entgieng ihr nicht, daß dieser Maßstab nicht ganz der richtige sei, allein ein richtigerer, der zugleich den Vortheil so bestimmter Begrenzung hat, konnte von keiner Seite in Vorschlag gebracht werden. Zu läugnen ist nämlich nicht, daß in den Orten des Odenwaldes alle Lebensbedürfnisse wohlfeiler befriedigt werden, als dieß in denen von gleicher Bevölkerung in andern Gegenden, z. B. in der bei Straßburg, der Fall ist; allein wo hört die Gegend bei Straßburg auf, und wo ist die Grenze der Wohlfeilheit der Orte im Odenwald? Beides läßt sich unmöglich bestimmen, und ließe es sich vielleicht mit vieler Mühe für einmal festsetzen, wie oft wäre eine Abänderung nöthig, wenn sich etwas in diesen Umständen änderte.

Einige Ausgleichung geben immer wieder die Schulgelder, die in reicheren Gegenden höher als in den anderen gesetzt werden können; auch ist es kein Unglück, wenn eine Schulstelle in ärmern Gegenden, als beziehungsweise höher dotirt, um so mehr Bewerber erhält, je weniger der Aufenthalt an solchen Orten gleichen Reiz bietet, wie der Aufenthalt an Orten, die der Reichthum der Natur auszeichnet. Daß beide Stellen ein genügendes Auskommen bieten, ist vor der Hand hinreichend.

Es könnte vielleicht zweifelhaft scheinen, ob die Eintheilung der Orte blos in vier Klassen genüge, allein Ihre Commission glaubte es dabei lassen zu müssen, wie dieß die zweite Kammer bereits gethan, und wünscht um so mehr, daß Sie es auch dabei lassen möchten, da sie in der auf diese Eintheilung gefußten Besoldungsbestimmung eine Abänderung in Vorschlag bringen will, die wieder auf derselben Klasseneintheilung der Orte beruht.

Legt man einmal die Größe der Bevölkerung der Besoldungsberechnung zu Grund, so folgt daraus ebenfalls, daß dort, wo mehrere Orte nur eine Schule haben, nicht die Summe der Bevölkerung aller dieser Orte, sondern der Ort, wo der Schullehrer lebt, den Maßstab giebt; denn der Umstand, daß Kinder auch anderer Orte zu ihm in die Schule kommen, macht seinen Wohnort nicht größer als er ist, und schließt man aus der Größe des Orts auf die Theurung seiner Lebensbedürfnisse, so bleibt jener klein, die Schule mag noch so sehr besucht werden.

Die beiden letzten Sätze des §. 3 enthalten wieder zwei Ausnahmen von der allgemeinen Regel der Klasseneintheilung, und sind von der zweiten Kammer hinzugesetzt. Diese Sätze beabsichtigen, auch andere Rücksichten der Theuerung gelten zu lassen, als gerade solche, welche aus der Größe der Bevölkerung entstehen. Klar ist hier, daß sich Amtsorte einer größeren Gewerbthätigkeit erfreuen, als andere Orte von gleicher Seelenzahl; eben so klar ist aber auch, daß der größere Umsatz und das daraus entstehende größere Bedürfniß eine erhöhte Theurung der Lebensbedürfnisse mit sich führt. Ist dieser vermehrte Umsatz für die Producenten und Gewerbtreibenden von Nutzen, so ist er dagegen dem Schullehrer, der als solcher nur Consument ist, nachtheilig, und sein Anspruch auf höhere Besoldung steigt mit der Einträglichkeit der Gewerbe für die größere Masse der Einwohner. So wie dieß bei Amtsorten im Allgemeinen wohl der Fall ist, kann es auch bei anderen Orten vorkommen, und die Majorität Ihrer Commission würde es für unbillig halten, wenn die Gesetzgebung darüber hinwegsähe, daß die, die beabsichtigte Gleichheit störenden Verhältnisse obwalten können; nur wünscht diese Majorität selbst, daß diese Herab- und Hinaufsetzung der Orte in andere Klassen nicht so häufig vorkomme, daß die ursprüngliche Regel darüber unkenntlich würde.

Die Minorität dagegen glaubt, daß zu diesen Abweichungen von der Klassificirung der Orte nach der Bevölkerung, mit Ausnahme der für die Amtsorte, kein Grund vorhanden sei, indem die niederste Besoldung bereits nach dem Bedürfniß abgemessen und indem ferner in dem Schulgeld die beste Compensation für außerordentliche Verhältnisse liege. Offenbar sei auch der Vorbehalt der Herabsetzung der Orte in eine niedere Klasse wohl nur illusorisch, denn es ließe sich

nicht wohl glauben, daß die Regierung die Besoldung einer der drei höheren Klassen herabsetzen werde, die ohnehin nicht im Uebermaß ihm zugeschieden sei. Fällt hiernach die Herabsetzung, so bleibt nur die Erhöhung übrig, und diese werde, mit Consequenz durchgeführt, eine solche Aenderung aller bisher aufgestellten Berechnungen hervorbringen, daß der Wunsch nach einer festen gesetzlichen Norm von Neuem sich regen müsse. Die Regierung könne unmöglich alle Ungleichheiten aufheben, sie möchte daher lieber niemals damit anfangen, denn sie liefe Gefahr, Ungleichheiten, die nicht im Gesetz liegen, zu schaffen, und sie würde Reclamationen veranlassen, die kein Ende nähmen.

Hat sich in obigem §. Ihre Commission nicht vereinigen können, so trägt sie dagegen einstimmig auf Annahme des gleichfalls von der zweiten Kammer herrührenden

§. 3 a.

an, und eben so auf Annahme des folgenden

§. 3 b.

und des letzteren besonders in Erwägung, daß bei Schulen, die bisher mehrere Orte umfaßten, für den Fall, daß sämmtliche Orte die Trennung wünschen, kein Gesetz nöthig, für den weiteren Fall aber, daß nur eines der Orte die Trennung will, nur dann das Gesetz nothwendig wird, wenn gemeinschaftliche Stiftungen vorhanden sind, deren Trennung eine Folge der Trennung der Schule ist. Ist dieser Fall nicht vorhanden, so ist es für jeden bisher in der Gemeinschaft begriffen gewesenen Ort natürliches Recht, selbst eine Schule zu stiften, wenn gleichwohl die ursprüngliche Schule dadurch an ihren Besuchern verliert, denn nur sich unterrichten lassen, aber nicht eine bestimmte Schule zu besuchen, ist Pflicht.

§. 4.

Was die fixen Gehalte betrifft, deren niederster Betrag für die verschiedenen Ortsklassen in diesem §. bestimmt werden soll, so hielt man es für wünschenswerth, den beiden untersten Klassen etwas zuzulegen, dafür den höhern wegzunehmen, mithin die Besoldungen der Hauptlehrer in Orten bis auf 500 Seelen auf 140 statt auf 130 fl., in denen bis auf 1500 Seelen statt 170 auf 175 fl. zu bestimmen, dagegen denen in den Orten bis auf 3000 Seelen nur 250 statt 270 fl. und denen in der höchsten Klasse statt 400 fl. nur 350 fl. zu geben.

Zur Erläuterung dieses Vorschlages muß Folgendes angeführt werden.

In den kleinen, also auch meistens armen Orten hat die fixe Besoldung gar keine oder nur wenig Aufbesserung durch die Schulgelder zu hoffen. Nebenverdienst durch Unterricht fällt hier meistens aus Mangel an Gelegenheit hinweg, und könnte auch, wenn es dem Lehramt keinen Schaden bringt, durch die Erlaubniß für den Lehrer geholfen werden, die Rathschreiberstelle anzunehmen, so hängt die Bewilligung dieser Gehaltsaufbesserung nicht von der Oberschulbehörde allein, sondern auch davon ab, ob die Gemeinde den Schullehrer als Rathsschreiber will. In den größeren Orten ist der Ertrag der Schulgelder schon darum nimmer bedeutend, weil es an einer vollen Schule nicht fehlen kann, und dem Lehrer stehen dort manche Nebenverdienste zu Gebot, sei es, daß er Stunden geben, abschreiben, concipiren oder sonstige Arbeiten der Art unternehmen will. Für die eigentliche Schule ist er nur sechs Stunden in Anspruch genommen, die Fortbildungsschule mag ihm auch noch etwas Zeit wegnehmen, und so bleiben ihm immer noch 3 — 4 Stunden übrig. Der Privatunterricht, den er in diesen Stunden gibt, ist im Vergleich mit der anstrengenden Arbeit in der Schule öfters eher eine Erholung, als eine Ermüdung, und je größer die Orte sind, in denen der Lehrer lebt, desto besser pflegen solche Privatstunden bezahlt zu werden.

Diese Betrachtungen bewogen Ihre Commission auf eine Erhöhung der niederen Besoldungen anzutragen, und den dadurch veranlaßten Mehraufwand durch eine Ersparniß an den beiden höchsten Graden, wenn auch nicht ganz, doch zum größten Theil wieder einzubringen.

Es entging Ihrer Commission zwar nicht, daß alsdann von einer solchen Ersparniß nicht die Rede seyn kann, wenn nur die Gemeinden von dieser weitern Ausgabe betroffen würden, denn, wenn die Gemeinde A von heute an ihrem Schullehrer mehr geben muß als bisher, so hat sie hiefür keinen Ersatz, wenn die Gemeinde B ihrem eigenen Lehrer

um so viel weniger gibt; läßt man aber nicht außer Acht, daß die Staatskasse sehr oft als Zählerin des letzten Bedürfnisses wird auftreten müssen, so findet die Compensation in der Staatskasse Statt.

Geht man von der Voraussetzung aus, daß die Compensation in der Staatskasse Statt finde, so läßt sich der Mehraufwand folgendermaßen berechnen.

Zu §. 3 findet sich nämlich in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer (S. 97) eine Berechnung der Anzahl der Schullehrer in den verschiedenen Ortsklassen, die darum für uns nicht ganz paßt, weil die zweite Kammer sich weder dem Gesetzentwurf der Regierung, noch dem Commissionsantrag unbedingt anschloß, mehr Unterlehrer als jener, dagegen mehr Hauptlehrer, als dieser, annahm, jedoch aber dem letzteren näher blieb. Nach dem Commissionsantrag wären nun, wie dort zu lesen ist, 766 Hauptlehrer der ersten, 816 der zweiten Klasse nöthig; die Zulage jener à 10 fl. beträgt 7660 fl., die Zulage dieser à 5 fl., 4080 fl., zusammen also wenigstens 11740 fl., es müßten denn die Dotationen das Minimum meistens übertreffen. Der Abzug an den Gehalten der dritten Klasse, worin 144 Hauptlehrer sind, à 20 fl., macht 2880 fl., der an den Gehalten der vierten Klasse, mit 90 Hauptlehrern, à 50 fl., macht 4500 fl., es betragen also diese Abzüge zusammen 7380 fl., so daß im Vergleich mit den zur Aufbesserung der geringeren Besoldungen wenigstens nöthigen 11740 fl. höchstens 4000 — 5000 fl. weiter erfordert werden, als nach den Beschlüssen der zweiten Kammer nöthig ist, und dies ist dann wirklich ein für den Zweck sehr geringes Opfer.

So unbedeutend eine Zulage von 10 fl. unter andern Verhältnissen scheinen mag, so ist sie dies doch bei den Schullehrern der ersten Klasse nicht, wenn man bedenkt, daß sie beinahe eine Monatsbesoldung ausmacht. Bei der zweiten Klasse ist die Zulage von 5 fl. zu 170 fl. offenbar von geringerer Wichtigkeit, aber man glaubte sie dem Verhältniß des Ansteigens der Besoldungen schuldig zu seyn, denn wenn sie jetzt um 35, 75 und 100 fl. steigen, so ist hierin mehr Consequenz, als wenn das Ansteigen um 30, 80 und 100 fl. geschehen würde.

§. 5

welcher die Zulagen für die obersten von mehreren Hauptlehrern bestimmt, wird sich wohl von selbst zur Annahme empfehlen; denn, wo mehrere Lehrer sind, ist es der Sache nicht unangemessen, daß der oberste etwas mehr habe, als die übrigen, denen er vorgesetzt ist, daß dies auch bei dem zweiten Statt finde, wo die Lehreranzahl bis auf vier steigt, dann aber in minderem Betrag, als bei dem ersten.

Diese Zulagen können möglicherweise nur bei den größeren Orten vorkommen, denn erst wo drei Hauptlehrer bei der Anstalt sind, soll der oberste die Zulage bekommen, und diese Schule hat demnach wenigstens fünf Lehrer für 600 Schüler. Rechnet man nun im Durchschnitt auf fünf Seelen der Bevölkerung ein Schulkind (in der Regel soll aber ein Schulkind auf sieben Einwohner gezählt werden), so ist die geringste Population, wo eine solche Zulage vorkommen kann, 3000 Menschen. Der Fall, wo zwei Hauptlehrer eine Zulage bekommen können, findet nach §. 2 nur da Statt, wo wenigstens vier Hauptlehrer sind, sind auch zwei Unterlehrer, also für diese 6 Lehrer 720 Kinder und eine Population von 3600 Menschen. Im ersten Fall beträgt der Aufwand 40 fl., im zweiten 100 fl., in den Orten über 3000, resp. über 3600 Seelen kann es nicht schwer werden, diese Zulage aufzubringen; kleinere Orte werden gar nicht davon berührt.

§. 6.

Bei den Gehalten der Unterlehrer wurde schon von einigen Mitgliedern der zweiten Kammer der Wunsch ausgesprochen, daß dem Unterlehrer auch noch die Heizung eines Zimmers zugedacht werden möge. Ihre Commission theilt diesen Wunsch, und empfiehlt Ihnen denselben im Interesse des Unterrichts zur Berücksichtigung.

Wo bleibt denn auch diesen Menschen den Winter hindurch ein Plätzchen, wo sie ihrer Fortbildung obliegen könnten? In dem Wohnzimmer des Hauptlehrers sitzt die ganze Familie desselben, meistens aus einer großen Anzahl kleiner Kinder bestehend, deren Aeußerungen jedes Nachdenken erschweren, und musikalische Uebungen ganz unmöglich machen.

Das musikalische Instrument, ist dies, wie gewöhnlich, ein Klavier, wird ohnehin dort keinen Platz finden, und der Eifer muß von sehr ungewöhnlicher Größe seyn, wenn er im ungeheizten Zimmer nicht erkalten, wenn der Unterlehrer

nicht lieber seine Zuflucht in der erwärmten Wirthsstube suchen sollte. Wohin dies führt, braucht nicht erst bemerkt zu werden; glücklich genug, wenn die Freude an dem Studium mit der wärmeren Sonne zurückkehrt, und nicht von der bisherigen Gewohnheit beherrscht wird.

Auch ohne bedeutenden Kostenaufwand ließe sich diesem Bedürfniß abhelfen, wenn diejenigen 5 fl., um welche die zweite Kammer die fixe Besoldung des Unterlehrers erhöhte, zu dieser Heizung verwendet würden. Der Unterlehrer bekäme dann anstatt jener 5 fl. in den wenigen Stunden des Winters, die er für sich übrig hat, ein geheiztes Zimmer, und könnte mit diesem, sein wahres Bestes befördernden Tausch sehr zufrieden seyn; der Hauptlehrer, der ihm diese Heizung zu besorgen hätte, bekäme dafür diejenigen 5 fl. weiter, die dem Unterlehrer am fixen Gehalt abgezogen sind, also in erster und zweiter Klasse anstatt 85 fl., 90 fl., in dritter Klasse anstatt 100 fl., 105 fl., in vierter Klasse statt 110 fl., 115 fl., und in den vier größten Städten statt 120 fl., 125 fl. Er könnte dafür diese Heizung so wohlfeil einrichten, als sich dies ohne Verfehlung des Zweckes thun ließe, wie auch der Unterlehrer, gegen die nämliche Vergütung, gleiche Sorge selbst zu übernehmen hätte.

Sollte man vielleicht glauben, die besondere Heizung sei darum unnöthig, weil der Unterlehrer in der ohnehin geheizten Schulstube nach vollbrachtem Unterricht bleiben könne, so versichern hiergegen Sachkundige, daß dies gerade im Winter kaum möglich sei, denn die von den Kindern hereingetragene Nässe und die durch die Ausdünstung wahrhaft verdorbene Luft machten einen längeren Aufenthalt daselbst fast unmöglich; die Heizung werde ohnehin auf das Nothdürftigste beschränkt, so daß die Wärme kaum bis zum Ende des Unterrichts, geschweige denn noch weiter, ausreiche, daß also, alle Unannehmlichkeiten abgerechnet, ein weiterer Holzaufwand doch nicht gespart werde.

Zu §. 7

hat Ihre Commission nichts zu bemerken, eben so wenig zu

§. 8,

wie ihn die zweite Kammer gefaßt hat.

Die Regierung brachte nämlich den Anschlag der Naturalien nach den Steuerperäquationspreisen, d. h. denen von 1780 — 1790 und denen von 1801 — 1810 in Antrag; die zweite Kammer minderte diesen Anschlag um $^1/_{10}$, weil gerade in den jüngst vergangenen Jahrgängen die Preise im Durchschnitt um so viel niedriger standen, als diese Steuerperäquationspreise.

Sprechen vielleicht auch wieder Gründe gegen diese Herabsetzung, so hielt man doch die Sache für unpraktisch, weil dort, wo Naturalien zur Besoldung gehören, sich Dorationen vorfinden, die in der Regel das Minimum erreichen, meistens noch übertreffen.

Mit der Fassung des §. 9

stimmt Ihre Commission mit der Ansicht der zweiten Kammer, die in dem Commissionsbericht derselben ausgeführt ist, ebenfalls überein; sie bezieht sich der Kürze wegen auf solche, und empfiehlt den Paragraphen zur Annahme.

§. 10.

Jeder Schule verbleiben ihre eigenthümlichen Einkünfte. Obgleich sich dies von selbst versteht, so dürfte es, um Mißverständnisse zu vermeiden, füglich ausdrücklich gesagt werden.

Der §. 11

dagegen fand theilweise Anstand, und Ihre Commission sieht sich einstimmig zu einer Beschränkung desselben veranlaßt.

Die Regierung wollte nämlich solche Einkünfte zu einem bleibenden Schuleigenthum rechnen, die in Leistungen der Staatskasse und der Gemeinden an die Schulen bestanden, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung kein ausdrücklicher Rechtsgrund nachweisbar war.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Was nun die Beiträge aus der Staatskasse betrifft, so liegt die Disposition über solche in der Hand der Gesetzgebung. Denn wer neue Staatsbeiträge überhaupt bewilligen kann, kann eben darum auch ältere für gebunden erklären; über das Gemeindeeigenthum steht ihnen keine solche Befugniß zu, und doch enthält dieser Paragraph einen solchen, nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das Privateigenthum der Gemeinden.

Wenn nämlich der Gesetzentwurf blos diejenigen Gemeindebeiträge für nicht gebunden erklärt, bei deren Bewilligung ausdrücklich die Widerruflichkeit vorbehalten war, so geht er in Bezug auf diejenigen zu weit, welche die Ausdrücklichkeit ihrer Beschränkung nicht für sich haben. Kann dann aber, fragen wir, nicht auch die Widerruflichkeit blos aus den Umständen erkennbar, und demnach nicht ausdrücklich vorbehalten seyn? In der Regel werden die Schulen wenig verlieren, wenn die Ausdehnung unseres Paragraphen auf die Gemeindebeiträge gestrichen wird. Für Dotationen haben wir keine bestimmten Formen; die Richtersprüche werden also da, wo von einer pure gegebenen Verwilligung eines Zuschusses die Rede ist, darum immer mit Recht für die Schulen ausfallen, weil sich die Widerruflichkeit einer Concession nirgends von selbst versteht, so lang sich die Bedingungen nicht ändern. Die Schule stirbt so wenig, als die Gemeinden, und das Bedürfniß hört hier, wo es sich nur um Auffindung ergänzender Zahlungsmittel handelt, nirgends auf. Kann man dies in der Regel als Grundsatz aufstellen, so ist doch keine Ausnahme möglich, und diesen Ausnahmsfall ohne Kenntniß der Verhältnisse, kurzweg durch einen gesetzlichen Machtspruch entscheiden zu wollen, ist so unrecht, als es überflüssig ist, bestehenden Rechtsverhältnissen durch ein Gesetz eine Bestätigung geben zu wollen, deren sie nicht bedürfen.

Gehört den Schulen ein Beitrag der Gemeinden nach den Grundsätzen des Privatrechts, so ist dies schon zum Ueberfluß im §. 10 anerkannt, und dadurch, daß sie ihn behalten dürfen, müssen ihn die Gemeinden noch ferner bezahlen. Gehört ihnen der Beitrag nicht, so soll die Gesetzgebung ihren Arm nicht dazu herleihen, Unrecht zu thun.

Anders verhält es sich aber mit der Anordnung der subsidiären Beitragspflicht der Gemeinden, bis zur Erreichung des für gut erkannten Zweckes; sie steht der Gesetzgebung zu, und ist kein Eingriff in das Privatrecht; was aber die bisherigen Beiträge betrifft, trägt Ihre Commission auf Beschränkung der Gebundenheit der Staatsbeiträge an, so weit sie nicht blos widerruflich gegeben waren.

Ob nun der Zeitpunkt, bis zu welchem diese Bewilligung gemacht war, auf den 1. Januar 1806, wie der Regierungsentwurf, oder auf den 29. August 1818, wie die zweite Kammer will, bestimmt wird, darin sieht Ihre Commission keinen praktischen Unterschied, denn die Zurücknahme der Verwilligung nach diesem Zeitraume ist ja fast an die nämlichen Widerrufsbedingungen gebunden, als die vor diesem Zeitpunkt. Die Verwilligungen auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer eines Lehrers sind so bedingte Bewilligungen, wie die andern, von denen der Paragraph im Allgemeinen spricht.

§. 12

spricht von Stiftungen, die einer Schule gehören (§. 10) aber ihr nicht ausschließlich bestimmt sind, sondern auch noch andere Zwecke befördern sollen.

Hat der Stifter nicht für bestimmte Abtheilung des Ertrags seiner Stiftung gesorgt, so ist es gut, und nicht gegen seinen Willen, wenn diese Theilung geschieht, denn gerade in dem Mangel einer ganz bestimmten Vorschrift über die Verwendung liegt die Verordnung, die Verwendung den jeweils dringendsten Bedürfnissen im Bereich der Zwecke und auf das Nützlichste anpassen zu lassen, und durch ein solches Anpassen wird der Wille des Stifters erfüllt, der verfehlt worden wäre, wenn die Vorschrift zu den Erfordernissen nicht mehr gepaßt hätte.

§. 13

sagt im Grunde wieder das Nämliche, was im vorigen schon enthalten ist, und in so fern beide nur eine Klugheitslehre in Verwendung der Stiftungsmittel innerhalb rechtlicher Befugnisse enthalten, sind sie, streng genommen, entbehrlich, oder gehören doch mehr in eine Verordnung über die Administration der Stiftungen, als in das Gesetz über die Schulen und ihre Lehrer.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Den §. 14

könnte man bestimmter so fassen: „hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§. 12 und 13), dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Ueberschüssen bezahlt ꝛc." Der §. 5 handelt nämlich im Gegensatz zu den Fonds, die

1) den Schulen ausschließlich gehören, §. 10,
2) den Schulen nur theilweise gehören, §§. 10, 12, 13,

von denjenigen Ortsfonds, die, ohne für Schulen bestimmt zu seyn, bisher Beiträge zur Schule gaben. Dies genau zu bezeichnen, wurden die Worte „ausdrücklich" und „zugleich" beigesetzt. Es lag auch ferner gar nicht in der Absicht des Regierungsentwurfs, aus blos vorübergehenden Unterstützungen, die deutlich als solche zu erkennen sind, gegen den Fond, der sie gegeben hat, eine Unterstützungspflicht ableiten zu wollen; man wollte aber doch zur Beförderung der Deutlichkeit eine bestimmte Bezeichnung in Vorschlag bringen, und glaubt sie in der vorgeschlagenen Fassung gefunden zu haben.

Ihre Commission trägt aber auch noch ferner auf folgenden Zusatz an:

„Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen, oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der, hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihrer gesetzlichen Vertreter, bewilligt werden."

Die Grundideen dieses Zusatzes bildet der §. 20 unserer Verfassungsurkunde, besagend:

> Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zweck nicht entzogen werden.

Diese Verwendung zu besorgen, bestellt der Großherzog die Behörden. Nach §. 12 des Constitutionsedicts von 1807 über die kirchliche Staatsverfassung des Großherzogthums haben die Kirchenbehörden die Miteinsicht in die Verwaltung des gesellschaftlichen Kirchenvermögens, und die Beiwirkung zur Sorge für dessen Erhaltung. Soll nun nichts geschehen, was den Zwecken dieser Stiftungen widerstrebt, so müssen natürlich die für deren Verwaltung aufgestellten Behörden verfügen, denn sie allein tragen die Verantwortung für die richtige Verwendung des Ertrags dieser Stiftungen.

Sogenannte Ueberschüsse sind nun so gut ein Bestandtheil solcher Stiftungsvermögen, wie der Grundstock selbst; was der Privatmann erspart, nennt er mit dem nämlichen Recht sein Eigenthum, als sein bisheriges Capitalvermögen, daher können diese Ersparnisse aus den Stiftungen nur von Denjenigen, nach der Absicht des Stifters, verausgabt werden, welche die Verwaltung derselben haben, wie auch der Privatmann über sein Erspartes lediglich nach eigenem Willen zu verfügen berechtigt ist.

Das Bedürfniß ist meistens eben so wenig gleich, als die Revenüen immer dieselben sind; und wer heute etwas übrig hat, kann es morgen nothwendig brauchen, und vielleicht nicht einmal damit ausreichen, deßhalb ist es immer besser und gerechter, man läßt jedem das Seinige; denn wer die Verantwortung trägt, wenn er morgen nicht ausreicht, muß heute die Verfügung über das Seinige behalten, wenn er es auch nicht gerade zu den laufenden Ausgaben braucht.

Erwägt man diese Gründe, so wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die Stiftungsvertreter um ihre Einwilligung zu fragen sind, wenn man etwas aus dem Ertrag der Stiftungen nehmen will.

Sind bisher solche Ueberschüsse angetastet worden, so sollte dies zwar, sofern eine Schule noch kein Privatrecht daraus erworben hat (§. 10), kein Grund seyn, noch weitere Eingriffe zu machen; es mag aber in so fern sein Bewenden dabei behalten, als dieser Eingriff nicht zu gerechten Beschwerden Anlaß gibt, weil nicht zu vermuthen ist, die Stiftung werde durch Fortsetzung einer Handlungsweise benachtheiligt werden, die bisher ohne ihren Schaden beobachtet wurde.

Den Stiftungen gereicht der Paragraph zum Vortheil, denn er setzt bisherigen Eingriffen, wenn sie geschehen seyn sollten, Schranken, indem er die Beschränkung der Abgabe auf das Entbehrliche da wieder ausspricht, wo die Freigebigkeit bisher zu weit ging. In letzterer Beziehung ist die Annahme dieses Paragraphen zu empfehlen, wenn er gleich eigentlich eher in eine Verordnung über die Administration der Stiftungen gehörte, als hierher.

§. 15

ist nach der einstimmigen Ansicht Ihrer Commission ganz zu streichen.

Die Regierung wird von der Regel, daß Niemand wissentlich, auch wenn er nicht gemahnt wird, Unrecht thun soll, für sich gewiß keine Ausnahme machen wollen.

Sollte sie nicht gewußt haben, daß eine Stiftung, aus der sie bisher Lehrerbesoldungen bezahlte, zu andern Zwecken bestimmt ist, so gehört die Befugniß, diesen Irrthum aufzuklären, nicht in das Gesetz, hat sie es aber gewußt, und beharrte sie dennoch gegen den Willen des Berechtigten in einem widerrechtlichen Verfahren, so sollte sie jetzt auch ohne Mahnung diese Handlungsweise aufgeben. Hat der Berechtigte eingewilligt, und willigt er fortwährend ein, so ist die Sache völlig in der Ordnung, und es versteht sich von selbst, daß er seine nicht bindend gegebene Einwilligung auch wieder zurücknehmen kann. Der Satz ist also jedenfalls überflüssig, und auch in jenen Fällen entbehrlich, wo eine Schule einen Ertrag aus solchen Stiftungen bereits privatrechtlich und unwiderruflich, etwa durch Verjährung, oder sonst sollte erworben haben.

Der Nachsatz thut vollends diesen Stiftungs- und Schulbaupflichtigen anderer Art das nämliche Unrecht, welches zu vermeiden in §. 11 das Wort „Gemeindebeiträge" gestrichen wurde. Was dort von der moralischen Person der Gemeinden gesagt ist, gilt hier auch von der moralischen Person der Stiftungen, und um so mehr, da ihre Zwecke nicht von der Regierung, sondern von den Stiftern gesetzt sind, die Niemand in der Welt ändern darf, wenn sie nicht eine Aenderungsbedürftigkeit in sich führen.

Es wird daher auf den Strich des ganzen Paragraphen angetragen.

§. 16

handelt von den Districtsstiftungen, d. h. von solchen Stiftungen, welche nicht einem einzelnen Orte gewidmet sind, sondern einen größern Umfang ihrer Wirksamkeit, wenn auch für das ganze Land haben. Er schweigt von dem Fall der ausdrücklichen Bestimmung aus dem natürlichen Grund, weil keine eigenthümliche Dotation nach §. 10 vorliegt, und ist dieses nicht der Fall, so ist der Fond in dieser Beziehung mehr Ortsfond, als Districtsfond. Es kann sich hier nur fragen, ob es überhaupt anginge, daß die bisher blos factische Bezahlung solcher Beiträge den Staat berechtigte, von nun an etwas Bestimmtes zu diesem Zwecke auszuscheiden, während der Stifter nichts bestimmte.

Der Umstand allein, daß es unangenehm ist, nichts Bestimmtes zu haben, kann den, der nur unbestimmte Revenüen hat, nicht berechtigen, sein in der Art beschränktes Recht einseitig in ein unbeschränktes zu verwandeln. Wer damit nicht zufrieden ist, kann versuchen, sein Recht vertragsmäßig zu fixiren; allein hierzu gehört die Einwilligung der Verwalter dieser Stiftungen, einseitig kann er nur verzichten, wenn ihm die Unbestimmtheit unangenehmer wäre, als die Gewißheit, gar nichts zu bekommen.

Die Verweisung auf die §§. 12 — 14 sorgt dafür, daß ohne die Einwilligung der Vertreter diese Fixirung nicht vorgenommen werden kann, denn in jenen Paragraphen ist jede Aenderung in Verwendung des Ertrags der Distriktsstiftungen durch die Einwilligung der Vertreter des Willens des Stifters bedingt.

Ist nun einmal mit Einwilligung dieser Vertreter festgesetzt, was für Schulen verwendet werden soll, so enthalten der zweite und drite Satz dieses Paragraphen die Bestimmung, wie es unter die Empfänger vertheilt werde. Aeltere Bezüge gehen nämlich voraus, neuere Anwartschaften auf Unterstützung richten sich billig nach dem Verhältniß des Bedürfnisses. Einen gerechteren Maßstab der Vertheilung kann Ihre Commission nicht in Vorschlag bringen.

Was als Bedürfniß anzusehen sei, bestimmt der

§. 17.

Mag vielleicht dabei auffallen, daß die Lehrerwohnung und das Schulgeld, jene eine reine Gemeindelast, diese eine Kopfsteuer, auch zu den fixen Gehalten als Bedürfniß der Schule gerechnet wird, so ist dessen ungeachtet die Sache

richtig; denn wo die Schule so viel eigenthümliche Mittel hat, daß sie sich selbst in ihrem ganzen Bedarf zu unterhalten vermag, so ist nicht nöthig, daß die Unterthanen aus eigenen Mitteln etwas zuschießen.

§. 18.

Es folgt aus den im Eingang zu diesem Bericht aufgestellten Grundsätzen über das nahe und nächste Interesse an dem Unterricht, daß die Gemeinden die Kosten zunächst beischaffen müssen, und zwar früher, als nach §. 25 die Staatskasse in Anspruch genommen werden kann.

Der Paragraph spricht nur von dem Lehrergehalt, denn die Wohnung bestreitet sich nebenbei nach besonderen Grundsätzen, die Schulgelder bestreiten die Schulkinder, oder für sie ihre Eltern und Vormünder, nach Köpfen.

Der

§. 19

sucht zu verhindern, daß die Gemeinden durch diese jetzt ganz neue Last nicht zu sehr gedrückt werden, indem er die höchste Beitragspflicht auf 4 kr. von 100 fl. Steuercapital festsetzt. Um die Größe dieser Belastung einigermaßen beurtheilen zu können, wird vielleicht die Bemerkung willkommen seyn, daß 100,000 fl. Steuercapital höchstens 66 fl. 40 kr. zu den Schullehrerbesoldungen bezahlen müssen, daß ferner, wenn bisher über geringe Schullehrerbesoldungen geklagt wurde, selten von einer geringeren die Rede war, einer solchen nämlich, die sich nicht höher als auf 60 fl. beläuft. Setzt man nun den Fall, eine solche nur mit 60 fl. Besoldung dotirte Schulstelle müsse auf Kosten der Gemeinde erhöht werden, so braucht sie nur 400,000 fl. Steuercapital zu besitzen, um mit einer Umlage von einem Kreuzer, sie braucht nur 200,000 fl., um mit einer Umlage von zwei Kreuzern, und nur 133,333 fl., um mit einer Umlage von drei Kreuzern, und 100,000 fl., um mit einer Umlage von vier Kreuzern auf das 100 fl. Steuercapital auszureichen.

Schon ein Dorf mittlerer Größe hat wohl 500,000 fl. Steuercapital, also kann die Umlage nur bei den kleineren über einen Kreuzer kommen, und nur selten werden vier Kreuzer nicht reichen.

Wären die Gemeinden nicht zum Theil schon mit Umlagen überhäuft, so würde die Staatskasse selten zur Mitleidenheit zuzuziehen seyn, und der

§. 20

wäre für die wenigen Ausnahmsfälle kaum nöthig. Da jedoch die Härte dieser neuen Bürde durch den Bestand der bisherigen Belastung nothwendig bedingt ist, so gibt dieser Paragraph eine gerechte Grenze derselben, und zwar gewiß die gerechteste, die sich hier finden läßt.

Wollte man einen bestimmten Betrag der Umlage für alle Orte festsetzen, so wäre eine Gleichheit weniger erreicht, als auf die von der Regierung vorgeschlagene und von der zweiten Kammer angenommene Art. Die eigentliche Administration einer Gemeinde, die Städte ausgenommen, kann, wenn man Wegbauten, Schulden und sonstige große außerordentliche Ausgaben abrechnet, im Durchschnitt nicht leicht über 300 fl. kommen. Setzt man gar kein Gemeindevermögen voraus, so sind nach obiger Berechnung 400,000 fl. Steuercapital schon hinreichend, um mit einer Umlage von 4½ Kreuzer diesen Bedarf zu decken, 200,000 fl., um ihn mit 9 kr. zu decken, und erst, wenn das Steuercapital die bereits geringe Summe von 150,000 fl. erreicht, sind bei Abgang alles Vermögens 12 kr. Umlagen erforderlich.

Mit der nämlichen Wahrscheinlichkeit, als man behaupten kann, eine Gemeinde werde für Wegbauten, Schulden und außerordentliche Ausgaben einen größeren Aufwand haben, wird man ein Gemeindevermögen antreffen, dessen Ertrag sich mit seinen höheren Kosten wenigstens gleichstellt; es ergibt sich also hieraus die Wahrscheinlichkeit, daß nicht allein in der Regel die Gemeinden die Kosten für ihre Schulen werden aufbringen können, sondern auch, daß sie in der Regel nicht hart werden gedrückt werden.

§. 21.

Wenn dieser Paragraph den vier größten Städten jeden Zuschuß aus der Staatskasse abspricht, so geschieht dies in Berücksichtigung der außerordentlichen und den anderen Orten verschlossenen Hülfsquellen und Einnahmen, die sie haben. Erscheint der weitere Beisatz gerecht, daß Gemeinden, in denen collegialische Staatsbehörden angestellt sind, in jedem der in §. 20 erwähnten vier Fälle um einen Kreuzer vom 100 fl. Steuercapital höher berechnet wird, so trägt Ihre Commission noch auf einen weiteren Beisatz dahin an:

„Eine gleiche Erhöhung um einen Kreuzer von 100 fl. Steuercapital kann auch bei anderen Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden."

Sie hält denselben dadurch für gerechtfertigt, daß die größere Gewerbthätigkeit und der erhöhte Verdienst so gut in anderen Umständen seinen Grund haben könne, als in einer collegialischen Staatsbehörde, womit eine Stadt begnadigt ist. Diese Bestimmung im Gesetz selbst machen zu wollen, geht zu weit, es hängt dieß von Beurtheilung besonderer Umstände ab, die der Regierung recht wohl überlassen werden kann.

§. 22.

Dieser §., wie er mit Zustimmung der Regierungscommission von der zweiten Kammer verfaßt wurde, bedarf keiner weitern Rechtfertigung; Ihre Commission trägt, wenn man ihn und den §. 20 nicht etwa, als blos in das Gesetz über die Gemeindeausgaben gehörig, hier weglassen will, auf seine Annahme an.

Desgleichen

§. 23.

Er gibt zu weiteren Erörterungen so wenig Anlaß als die

§. 23 a und 23 b,

welche beide letzteren zum Zweck haben, das Verhältniß, in welchem die Staatskasse einzelnen Gemeinden Beiträge gibt, in so weit zu bestimmen, daß nicht jedes Jahr neue Abrechnungen nöthig werden. Die Folge dieser Verordnung kann nun seyn, daß z. B. eine Gemeinde vom 100 fl. Steuercapital 4 kr. zur Schulbesoldung bezahlt, ob sie gleich eine höhere Umlage hat, als 12 kr.; allein wenn dieß nicht durch eine bleibende Veränderung

1) durch Versetzung des Schuldienstes in eine höhere Klasse,

2) durch Vermehrung der Lehrer,

3) durch Vereinigung, Trennung oder Errichtung neuer Schulen,

4) durch Mehrung oder Minderung der Zuschüsse zu Lehrergehalten aus Fonds und Dotationen;

5) durch Abänderung in der Schullehrerbesoldung, durch Setzung des Ortes in eine höhere oder niederere Klasse, nothwendig wird, und in diesen Fällen auch während der zehn Jahre geschehen kann, so kann eine alljährliche Veränderung des Staatszuschusses wirklich der Staatskassenverwaltung und mittelbar dem Land durch Vermehrung der Administrationskosten so lästig werden, daß im Interesse aller Steuerpflichtigen der Wunsch gegründet ist, es möchten vorübergehende Veränderungen in den Einnahmen und Ausgaben, wenigstens in einem bestimmten Zeitraum keinen Einfluß auf den Staatszuschuß ausüben. Auch wird bei diesen fünf Ausnahmsfällen auf der letzten Basis der Einnahmen und Ausgaben fortgebaut, und dadurch die Arbeit wesentlich erleichtert, ohne, wie es sonst nöthig wäre, ganz von Neuem anzufangen.

Der

§. 24

ist blos consequente Folgerung aus den §§. 10, dann 18 — 23, nur sollte anstatt der Verweisung auf den §. 11 in der zweiten Zeile der §. 10 angezogen seyn, denn er ist es, der von den Dotationen und privatrechtlichen Verpflichtungen spricht. Auf §. 11 kann jetzt um so weniger verwiesen werden, da Ihre Commission durch den Antrag, dort das Wort: „Gemeindebeiträge" zu streichen, aussprach, daß aus einer blos factischen Leistung von Seiten der Gemeinde keine Verpflichtung derselben entstehen solle.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der

§. 25

spricht die Pflicht der Staatskasse aus, das beizuschießen, was die Kräfte der Gemeinde übersteigt, wie dieß der bereits im Eingang dieses Berichtes ausgedrückten Ansicht Ihrer Commission entspricht. Es ist deßhalb über diesen, wiewohl einen der wichtigsten Parapraphen im ganzen Gesetz, nichts mehr zu sagen übrig.

§. 26.

Hier ist die Rede von dem Fall, wo auf die Schule mehr verwendet werden will, als in dem Gesetz als Minimum des Aufwandes vorgeschrieben ist. Da dieß bei Abgang der eigenen Mittel dem freien Willen der Gemeinde überlassen werden muß, so wäre der §. streng genommen überflüssig; der Vollständigkeit wegen, und um da, wo die Schule selbst mehr Mittel besitzt, oder der Wille von Seite der Gemeinde vorhanden ist, mehr als nöthig ist, zu geben, wollte man dem Vortheil, der hieraus entstehen kann, nicht durch Erzeugung des Glaubens in den Weg treten, als dürfe der Unterricht gar nicht erweitert und verbessert werden, und abstrahirte von dem sonst nahe liegenden Antrag auf den Strich des ersten Satzes.

Was aber den Nachsatz des §. betrifft, so glaubt die Minorität Ihrer Commission, daß es besonders in dem Fall, wo Gemeinden freiwillig mehr für die Schule thun, als sie nach diesem Gesetz schuldig sind, wünschenswerth sei, es dabei bewenden zu lassen, indem sonst sehr viele gute Schulstellen schwinden würden. Die Absicht des Gesetzes sei keineswegs, den besser bezahlten Schulstellen etwas zu nehmen, man könnte daher mit dem nämlichen Recht, als man schlechter bezahlte Schullehrer mittelst dieses Gesetzes besser stelle, auch bestimmen, daß bisherige Beiträge fortentrichtet würden. Das freiwillige Mehrgeben liefere den Beweis, daß sich die Gemeinde dazu verpflichtet geglaubt, und hierin sollte man nichts ändern.

Die Majorität Ihrer Commission dagegen trägt, aus den nämlichen Gründen, die oben zu §. 11 entwickelt sind, darauf an, diesen Nachsatz, als ein Unrecht gegen die Gemeinden enthaltend, zu streichen. Es erscheine um so widersprechender, die Gemeinde hier zu nicht unbedingt nöthigen Beiträgen als gebunden zu erklären, während man aus Gründen des Rechts andere unter gleichen Verhältnissen verwilligte, unbedingt nöthige Beiträge im §. 11 freigegeben habe. Habe die Commission dort Recht gehabt, so habe sie jetzt noch weit mehr Grund, auf den Strich dieses Nachsatzes anzutragen.

§. 27.

Ihre Commission hat sich hier nicht mit der Ansicht der zweiten Kammer vereinigen können, sie trägt vielmehr darauf an, anstatt dieses §. den früheren der Regierung, sodann den

§. 28,

den die zweite Kammer ganz strich, wieder herzustellen, somit anstatt, zum Zweck der Beitragsbestimmung des Staats, Schulen der zwei Confessionen als eine einzige zu rechnen, dieß nur mit den verschiedenen Schulen einer Confession an einem Ort zu thun, und nur ausnahmsweise bei Schulen verschiedener Confessionen, dort, wo bisher eine solche Schule noch gar nicht war.

Der Vereinigung von Schulen beider Confessionen ist Ihre Commission so wenig entgegen, als die Regierung; nur halten beide eine gewaltsame Vereinigung zweier bereits getrennt bestehenden Schulen verschiedener Confessionen aus nahe liegenden Gründen für unrecht und unklug, ja sie scheuen sich sogar, diese Vereinigung durch einen fremdartigen, wenn gleich entfernten Antrieb zu befördern; dieser fremdartige Antrieb ist aber gewiß das finanzielle Interesse; die Vereinigung muß aus Ueberzeugung kommen, die auf den Unterricht allein Bezug hat.

Ihre Commission glaubt, daß es jetzt noch nicht an der Zeit sei, Schulen verschiedener Confessionen zu vereinigen. Anderwärts, z. B. in Hessen, wurde ein solcher Versuch gemacht, allein man hat gerade dort die Ueberzeugung gewonnen, daß es noch nicht ausführbar sei.

Den hohen Grad von Bildung, der dazu erforderlich ist, die vielen Gelegenheiten glücklich zu vermeiden, welche bei jedem Unterricht so oft versuchen, die dem andern Confessionstheile fremden Ansichten zu behaupten, trifft man selten bei höheren Schulen, und noch viel seltener bei den Lehrern der untersten Klasse an. Ist freilich ein Confessionstheil an einem Orte zu schwach, um eine eigene Schule zu gründen, so bleibt ihm nichts übrig, als seine Kinder in die Schule der andern Confession zu schicken, allein dieser Nothstand kann seinen Erfolg nicht zur Regel erheben.

§. 29

enthält nichts, was sich nicht schon von selbst verstünde, allein der Vollständigkeit wegen kann er stehen bleiben. Dagegen empfiehlt Ihnen Ihre Commission den

§. 29 a

der von der zweiten Kammer eingeschaltet wurde, zur Annahme.

Wenn nämlich der Regierung einige Mittel bewilligt werden, um einzelnen verdienten Lehrern Personalzulagen zu geben, so wird endlich dem längst beklagten Mißgeschick der besser dotirten Schuldienste abgeholfen, die jeweils nur mit wie wohl hochverdienten, aber meistens altersschwachen Schullehrern besetzt wurden, welche, wenn sie nicht bald sterben, was wieder einen für sich selbst nachtheiligen schnellen Wechsel verursacht, wenig mehr zu nützen im Stande sind. Durch Personalzulagen kann man verdiente Männer an schlechter dotirten Stellen zurückhalten, wo sie schon längst wohlthätig wirkten, und leicht fortwirken können. Durch die Verdrängung ihrer Mitbewerbung kommen auch jüngere vorzügliche Männer zu besser dotirten Stellen; diese sind in ihrer besten Kraft und können um so mehr nützen, je längere Zeit sie dazu vor sich haben, da sie nicht versucht sind, ihrer Subsistenz wegen eine baldige Beförderung an eine andere Stelle zu suchen.

Diese Rücksicht hält Ihre Commission für die überwiegende, und für weit bedeutender, als diejenige, welche die Commission der zweiten Kammer als erstes Motiv dafür geltend machte; denn, wenn jetzt die Schulstellen überhaupt so gestellt werden, daß alle ein genügendes Auskommen bieten, so ist dieß schon ein hinreichender Antrieb für junge Leute, das Fach zu ergreifen. Die Existenz einiger besser dotirten Schulstellen wird unter den Gründen, die zur Wahl des Berufs bestimmen, niemals der überwiegende seyn. Den Weg zum Reichthum schlug der Schulcandidat niemals ein, die besseren Schulstellen ermahnten ihn so sehr zur Mäßigkeit, als dies künftig die Personalzulagen thun werden; allein an diesen Beruf läßt sich jetzt doch wieder Talent wenden, was bisher bei einem großen Theil der Schulstellen, die nur Anwartschaft auf Entbehrungen aller Art genannt werden konnten, reine Verschwendung war, während es sich bei jeder andern Arbeit reichlicher verzinste, als hier.

Ihre Commission trägt daher auf Beibehaltung dieses §. an, und glaubt nur, daß nicht allein für Personalzulagen, sondern auch zu Unterstützungen der Credit zu bewilligen sei, daß aber nur eine mäßige Summe aus der Staatskasse erfordert werde, da zu dem nämlichen Zweck Stiftungen für Besserstellung der Schullehrer ohne Beschränkung auf einen gewissen Bezirk vorhanden sind.

Der §. wäre daher folgendermaßen zu fassen:

„Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Credit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schullehrergehalte bestimmten Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Confessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet."

§. 30.

Gegen diesen §., der jedem Lehrer freie Wohnung anweist, findet Ihre Commission nichts zu erinnern; nur fiel ihr auf, daß nicht an den vielleicht selten vorkommenden Fall gedacht worden zu seyn schien, daß ein bereits über den Normalgehalt bezahlter Lehrer noch keine freie Wohnung hatte. Diesen durch Einräumung einer freien Wohnung noch besser zu stellen, liegt aber doch nicht in der Absicht dieses Gesetzes, und es möchte deshalb Folgendes beizusetzen seyn:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

„es sei denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte, und sein Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag, einschließlich des Werthanschlags der Wohnung, übersteigt."

Der zweite und dritte Absatz könnte dann füglich zu einem besondern §. 30 a getrennt, und der folgende in §. 30 b geändert werden, die so wenig zu einer Bemerkung Anlaß geben, als der §. 31.

§. 32.

Gegen das Schulgeld sind mehrere Bedenken erhoben worden, die beim ersten Blick ziemlich nahe liegen, zum Theil auch in dem Commissionsbericht der zweiten Kammer erwähnt sind; allein man glaubte die Nachtheile vermeiden zu können, die sich bei dem Schulgeld aufdrängen. Wird nämlich die Einrichtung getroffen, daß die Schullehrer dieses Geld nicht selbst erheben (und darauf sieht unsere Gesetzgebung ohnehin schon längst), daß ihnen ferner alle Mitwirkung bei der Bestimmung desselben entzogen wird, so hält Ihre Commission alles Nachtheilige dieser Abgabe für beseitigt, und trägt auf Beibehaltung der in Vorschlag gebrachten Klassen an, welche der jetzigen Uebung so ziemlich angepaßt sind, und öfters eine Herabsetzung als eine Erhöhung des Schulgeldes veranlassen.

Gegen die gänzliche Beseitigung des Schulgeldes spricht außerdem noch der Grund, daß dasselbe in den meisten Orten des Landes üblich, den wenigern noch unbekannt ist. Dort, wo es bisher gebräuchlich war, drückt es nicht, und es wäre wirklich zu bedauern, wenn man dieses, die Kosten des Unterrichts bestreitende Mittel, woran die Leute gewöhnt sind, abschaffen müßte, weil nur wenige es nicht kennen. Derselbe Grund, diese Gewohnheit nämlich, spricht auch dagegen, im ganzen Lande ein Schulgeld von gleicher Höhe, ein solches auch nur in der nämlichen Ortsklasse einzuführen, denn während vielleicht in einem andern Ort ein Schulgeld von 1 fl. schon längst üblich war, wurde in einem andern noch nie ein solches bezahlt. Im ersteren Ort wäre es unklug, das Schulgeld herabzusetzen, im anderen wäre 1 fl. auf einmal zu viel, während ein mäßigeres von 30 kr. keine Unzufriedenheit erregt.

Die

§. 33 und 33 a

geben die Vorschriften

a) über die erstmalige Festsetzung
b) über die Erhöhung
c) über die Herabsetzung des Schulgeldes.

Ihre Commission hielt es für logisch richtiger, den aus diesen drei Begriffen vermischten Inhalt beider §§. in der Art zu trennen, daß sie den ersten für die erstmalige Bestimmung benutzte, wohin auch der letzte Satz gehört, welcher bestimmt, daß in einem und demselben Orte das Schulgeld für alle gleich hoch seyn soll, daß sie ferner den zweiten §. der Erhöhung und Herabsetzung des Schulgeldes widmete.

Zu diesem Zweck wird der mittlere Satz des §. 33 lediglich gestrichen, denn er kommt nochmals im §. 33 a vor.

Letzterer §. bedarf aber einer mehrfachen Aenderung. Erstlich war Ihre Commission, von dem ausgehend, was bereits zu §. 32 berührt ist, einstimmig der Ansicht, daß der Lehrer auf die Bestimmung des Schulgeldes durchaus keinen Einfluß haben dürfe, wenn man unangenehme Reibungen vermeiden wolle. Es war daher vor Allem nöthig, anstatt der Zustimmung des Lehrers zu einer Herabsetzung, die der Oberschulbehörde zu verlangen. Stimmt der Lehrer ohnehin bei, so bedarf es weiter keiner Genehmigung, stimmt er aber nicht bei, so kann gleichwohl eine Herabsetzung nothwendig seyn, und ist dies der Fall, so kann unmöglich der Wille des Empfängers allein entscheiden. Wohin sollte es auch führen, wenn, der augenscheinlichsten Nothwendigkeit der Herabsetzung ungeachtet, der Lehrer auf seinem Schulgeld beharrt? Er würde sich zu rächen suchen, und der Unterricht wäre gestört.

Den letzten Satz des §. 33 a könnte man zweckmäßiger so fassen:

„Bei eintretender Erledigung des Schulgeldes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen."

Wer die Bestimmung des Schulgeldes gibt, spricht der erste Satz des §. 33 bereits aus. Die Kreisregierung thut

dies nämlich, aber nicht allein, wie hier steht, sondern nach Vernehmung des Gemeinderaths und Ausschusses. Wenn also dessen ungeachtet im §. 33 a die Regierung ganz allein als die dieses Schulgeld bestimmende Behörde erscheint, so war dies einestheils überflüssig, weil dieß schon im §. 33 gesagt ist, anderntheils war es unrecht, die Gemeindevertreter nicht vernehmen zu wollen, und zuletzt hielt man gerade für nothwendig, daß die Anregung einer solchen neuen Bestimmung nur von der Oberschulbehörde, lediglich im Interesse des Unterrichts, und weder von der Gemeinde, noch vom Schullehrer, die beide auch andere Interessen, als gerade die der Schule zu diesem Schritt vermögen könnten, ausgehe.

Nur einen Beisatz bringt Ihre Commission noch in Antrag, der vielleicht streng genommen nicht nothwendig wäre, vielleicht aber in einer einzigen Beziehung nützlich ist, nämlich folgenden:

„Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen."

Der Schullehrer wird hierdurch nicht benachtheiligt, und für die Nothwendigkeit der Erhöhung spricht schon der freiwillige Aufschlag dessen, der zu bezahlen hat.

Zweckmäßig ist der Satz vielleicht nur dann, wenn eine Gemeinde glauben sollte, sie könne diese Erhöhung ohne Genehmigung der Regierung nicht vornehmen.

Der

§. 34

giebt keinen Anlaß zu Erörterungen.

Der

§. 35

wurde von der zweiten Kammer wesentlich verändert, und, nach der Ansicht Ihrer Commission, verbessert. Er und der §. 36, wie beide von der Regierung entworfen waren, hatten die Absicht, den Hauptlehrern das Schulgeld zukommen zu lassen, welches die von ihnen jetzt gerade unterrichteten Kinder bezahlen. Dies mochte aber für den Unterricht in so fern gefährlich seyn, als der Hauptlehrer, um nur recht viel Schulgeld einzunehmen, leicht versucht war, seine Schule auf Kosten des Unterrichts zu übervölkern. Für die gegentheilige Befürchtung gibt die gleichheitliche Vertheilung des Schulgeldes nicht gleichen Grund, denn, wenn der Lehrer doch einmal Viele unterrichten muß, so ist er um geringer Mühe wegen weniger versucht, sich einige Schüler vom Hals zu schaffen, als er um einiger Gulden Schulgeld willen versucht ist, sich mehr Schüler zu verschaffen, als ihm gehören; Uebertreibungen wird die Oberschulbehörde jedenfalls hindern.

Die Unterlehrer bekommen kein Schulgeld, sie hatten es niemals; ihr Gehalt ist hierauf berechnet, wie der der Hauptlehrer darauf, daß sie nur ihren Antheil am Schulgeld bekommen, während sie sonst das ganze Schulgeld bezogen. Die Frage ist nur die, ob es nicht billig wäre, daß dieses auf die Unterlehrer fallende Schulgeld, als Revenue der Schule, vor allen Dingen zur Bestreitung ihres regelmäßigen Aufwandes angewendet, dazu diente, die Gemeinde zu erleichtern. Ihre Commission hat sich gegen die Bejahung dieser Frage erklärt, indem sie zu Bestreitung anderer Schulbedürfnisse, die der Gemeinde doch meistens wieder obliegen, parate Mittel wünscht, und sich von der Aneiferung einzelner Lehrer die besten Erfolge verspricht, solche Erfolge, die mit diesem unbedeutenden Geldaufwand auch nicht in der entferntesten Vergleichung stehen. Sie schlägt aber in der Fassung des §. folgende, die Deutlichkeit vermehrende Aenderung des letzten Satzes vor:

„Ueber die hierbei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner schon längere Zeit dienender Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen des nämlichen Orts."

§. 36.

Zweckmäßig ist die Bezahlung des Schulgeldes an die Lehrer in vierteljährigen Raten; gleich zweckmäßig wäre die Erhebung des Schulgeldes von den Eltern in der nämlichen Art, nicht sowohl wegen der Gemeinde, als wegen der Zahlenden, die die kleineren Summen, wenn sie auch öfters wiederkehren, leichter bezahlen können als größere. Allein

dieß ist Sache einer zweckmäßigen Gemeindeadministration, und gehört nicht in das Gesetz über die Besserstellung der Schullehrer.

Die Hauptbestimmung dieses §. ist aber die, welche die Gemeinde für schuldig erklärt, auch das Schulgeld der Zahlungsunfähigen zu ergänzen.

Die Majorität Ihrer Commission hält diese Belastung, die ohnehin der §. 37 mildert, nur für gerecht, weil der Lehrer auf dieses Schulgeld als Gehaltstheil verwiesen sei; sie hält sie aber auch für zweckmäßig, weil die Erfahrung nur zu sehr gelehrt habe, daß die armen Kinder, die das Schulgeld nicht bezahlen konnten, gegen die übrigen gedrückt und vernachläßigt wurden.

Die Minorität dagegen hält die Vermehrung der Gemeindelasten durch Eröffnung einer ganz neuen Ausgaberubrik für sehr ungeeignet. Neu ist diese Anordnung allerdings, denn alle ältern Verordnungen über diesen Gegenstand, vornehmlich eine vom 5. Juli 1809, Reggblt. Nr. XXIX. untersagen dem Schullehrer zwar den Selbsteinzug des Schulgeldes, die Gemeindekassen hatten aber dennoch, selbst da, wo der Ortsvorstand zum Sammler dieses Schulgeldes ernannt war, nie die Pflicht, das Fehlende zu ergänzen. Der Lehrer, der unter der Gesammtzahl der Kinder auch einige arme zu unterrichten hat, bringt hierdurch im Grund gar kein Opfer, denn er unterrichtet seine vollen sechs Stunden, ob von den Schulkindern einige arm sind, oder nicht. Weiß er auch, wer kein Schulgeld bezahlt, so ist nicht diese Kenntniß Grund der Vernachläßigung, sondern der Grund der Bevorzugung der Kinder reicherer Eltern ist die auch jetzt noch bleibende Hoffnung auf Vortheile mancher Art, die unter allen Verhältnissen der Aermere immer von dem guten Willen des Reichern zu erwarten Anlaß hat. Dieß liegt in der Natur des Menschen und nicht im Schulgeld, es hört also auch nicht auf, wo die Bezahlung des Schulgeldes von der Zufälligkeit und Zahlungsfähigkeit unabhängig gemacht wird. Das Mittel zur Schadloshaltung des Schullehrers besitzt die Regierung in der Befugniß, das Schulgeld binnen den ihr dafür gesetzten Grenzen hoch oder nieder zu bestimmen, und gerade auf die größere oder geringere Menge der Zahlungsfähigen mag sie bei dieser Bestimmung vornehmlich Rücksicht nehmen. Giebt die Gemeinde ein Aversum, so ist ohnehin jeder Grund beseitigt, welcher die Vermehrung der Gemeindeausgaberubriken veranlassen könnte.

§. 36 a.

Dieser §. erkennt die natürliche Freiheit vom Schulgeld für Diejenigen an, welche die Schule nicht besuchen, und es kann daher wohl auffallen, warum ein Gesetz nothwendig ist, diese natürliche Freiheit anzuerkennen. Ihrer Commission entging dieß nicht, allein sie behielt diesen §. darum bei, weil dadurch ein Zwang abgeschafft wird, der wirklich an einigen Orten besteht. Diese unnatürliche Tributpflicht wird in diesem Saale keine Vertheidiger finden.

Der

§. 37

versteht sich von selbst.

Der

§. 38

dagegen könnte zu mehreren Bedenken Anlaß geben. Wäre nämlich immer klar, was Gemeindeüberschüsse sind, so wäre nicht das Geringste dagegen zu sagen, daß solche Gelder zu Bezahlung des Schulgeldes verwendet werden dürfen, und es ließe sich wohl nicht einmal rechtfertigen, warum die Genehmigung der Regierung für eine Handlung erforderlich seyn soll, welche der Gemeinde für sich unbedingt zusteht. Allein es ist oben schon auseinandergesetzt worden, daß die Einnahmen und Ausgaben sich nicht gleich bleiben, daß also in dem einen Jahr etwas übrig ist, was in dem andern fehlt

Geht man von diesem Gesichtspunkt aus, so dürfte der Satz, wie er hier steht, wohl passiren, denn Diejenigen, welche am Gemeindeeinkommen ein Interesse, aber an demjenigen keinen Theil haben, was mehr vorhanden ist, als man zur Bestreitung der Gemeindsbedürfnisse braucht, können gegen jede beliebige Verwendung dieser Ueberschüsse keine Einsprache machen, wenn es nur auch wirklich solche sind.

Den Schutz vor Mißbrauch haben sie aber nicht hier zu suchen, sondern in der Gemeindeordnung, wohin auch dieser ganze §. mehr gehört, als hierher.

§. 40.

Rücksichtlich dieses §. hat sich Ihre Commission nicht vereinigen können. Die Minorität derselben glaubte, daß er, da er von Schulen handelt, welche einen erweiterten Lehrplan haben, an sich schon gar nicht in das Gesetz über Volksschulen gehöre, gleichviel, ob diese Schulen von Gemeinden oder von Privatpersonen eingerichtet und erhalten werden. Nimmt doch, sagt die Minorität, das Gesetz Privatschulen von der nämlichen Ausdehnung, wie die Volksschulen, nicht in seinen Schutz, wie soll es denn dazu kommen, Schulen höherer Art nur allein darum, weil eine Gemeinde der Unternehmer ist, mit gleichen Rechten zu versehen, als die Volksschulen? Diese Ausdehnung enthalte aber auch eine Ungerechtigkeit gegen die Gesammtheit.

Der Staat übernehme im Wesentlichen die subsidiäre Besserstellung der Lehrer, die Pensionirung derselben und die Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen. Bildet sich nun eine Schule mit erweitertem Lehrplan, so sei hiervon die natürliche Folge, daß mehr Lehrer angestellt werden, als dieß nach der Anzahl der Kinder sonst nöthig wäre, und in dem Grad, als die Lehrer vervielfältigt würden, erhöhe sich die Last des Staates in Besoldungen, Pensionen und Wittwen- und Waisengehalten. Sei die Erhöhung dieser Last nothwendige Folge der steigenden Bevölkerung, so liege sie im Wesen des Bedürfnisses für Volksschulen, erhöhe sie sich aber durch die willkührliche Erweiterung der Lehrplane, so sei diese Willkühr kein Grund zu erhöhten Lasten, den das ganze Land gegen sich anzuerkennen habe, denn nicht dieses ziehe die Vortheile, sondern nur diejenigen Kinder, die gerade diese im übrigen Land nicht gleichmäßig anzutreffende Schule besuchten.

Wolle eine Gemeinde eine solche Schule bilden, so könne dieß wohl geschehen, allein dem Land dürften keine größern Opfer zugemuthet werden, als die Volksschulen überhaupt ansprechen könnten. Man könnte die dabei anzustellenden Lehrer nach den Grundsätzen bemessen, die für die Volksschulen aufgestellt sind, die Erweiterung des Lehrplans könne sodann mittelst Privatunterrichts bewerkstelligt werden, dessen Kosten durch ein höheres, von der freien Uebereinkunft mit den Besuchenden abhängendes Schulgeld, oder auf irgend eine andere, den Staat nicht in Mitleidenheit ziehende Art gedeckt werden könnten. Die überzähligen Lehrer giengen den Staat nichts an, und wer das höhere Schulgeld nicht bezahlen wolle, bleibe aus dieser Schule weg, und besuche die unerweitert gebliebene Volksschule.

Die Majorität Ihrer Commission erkannte aber diese Gründe nicht an, und glaubte Volksschulen mit erhöhtem Lehrplan begünstigen zu müssen, da sie besonders für größere Gemeinden, hauptsächlich die Städte, Bedürfniß, und in so fern selbst dem Staat wünschenswerth seien.

§. 40 a.

Um Mißverständnisse zu beseitigen, welche dieser §. gegen den Willen der Regierung veranlassen könnte, bringt Ihre Commission folgende Fassung des ersten Satzes desselben in Antrag:

„Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben findet unbeschränkt Statt, jedoch darf er dadurch an seinem Gehalte nicht verkürzt werden."

Die Grundsätze, welche über die Besetzung einer Schulstelle in unserem Lande bestehen, sollen dadurch nicht verändert werden, und die Unbeschränktheit bezieht sich offenbar nur auf das Versetzen, aber nicht auf das Anstellen an derjenigen Schulstelle, wohin der Versetzte kommen soll.

Den durch die zweite Kammer gemachten Zusatz, daß der Schullehrer gegen seinen Willen nur nach vorheriger Vernehmung der Gemeindebehörde, oder der Gemeinde im Weg der Versetzung von einer Schulstelle entfernt werden könne, wünscht sie dagegen wieder verschwinden zu sehen. Erstens nämlich hat die Gemeinde keine Disposition über die blos der Regierung zukommenden Rechte hinsichtlich der Anstellung und Entlassung der Schullehrer, und auf

keinen Fall Rechte, die nicht einmal den Kirchen- und Schulpatronen gelassen sind, und zweitens würde dieses Zustimmungsrecht öfters zweckwidrig seyn. Setzen wir den Fall, ein Schullehrer lebe mit einem bedeutenden, wenn auch nicht dem größten Theil einer Gemeinde, in Hader, so wäre sie durch die größere Mehrheit, die für ihn ist, gehindert, durch Versetzung einem anderen Lehrer Platz zu machen, bei dem der Anlaß zum Streit fehlt. Eine andere Frage, ob nämlich bei einer Schullehrerversetzung auch die Größe des Schulgeldes und der Nebenbezüge berücksichtigt werden müßten, wurde in der zweiten Kammer aufgeworfen, allein schon dort mit dem Regierungsentwurf verneinend beantwortet, und Ihre Commission theilt diese Ansicht. Denn jene zufällig sich mehrenden und vermindernden Einnahmen können ohne große Weiterungen nicht berücksichtigt werden, sie werden, oder können an jedem Ort vorkommen, und auch an dem bisherigen sich mindern, ohne daß sich der Lehrer beschweren kann. Sie bleiben also füglich außer Berücksichtigung, und dieß um so mehr, als eine Versetzung selten ganz ohne allen Anlaß von Seiten des Schullehrers Statt finden wird.

§. 41.

Mit diesem §. ist Ihre Commission im Ganzen einverstanden, und sie hält es mit der zweiten Kammer wegen der großen Menge von Unterlehrerstellen, welche die definitive Anstellung als Hauptlehrer bedeutend verspätet, für billig, daß die volle Pensionirung schon nach Ablauf des vierzigsten, und nicht erst des fünfundvierzigsten Dienstjahres eintrete. Dagegen glaubt sie, daß um Mißverständnisse zu vermeiden, entweder diejenigen Sätze gestrichen werden müssen, welche die Zulage und die Wohnung von der Pensionsberechnung ausschließen, weil die Verweisung auf den §. 4 die Sache schon hinlänglich bezeichnet, oder, was zweckmäßiger erscheint, daß auch das Schulgeld und alle Nebenbezüge ausdrücklich ausgenommen werden.

Zu

§. 42

ist nichts zu bemerken, dagegen wäre in

§. 43

durch das Wort „Hauptlehrer" statt „Lehrer" im Einklang mit §. 2 ausdrücklich zu sagen, daß nicht auch Unterlehrer nach fünfjähriger Dienstzeit Pensionen ansprechen können.

Die

§§. 43 a und b, 44 und 45,

das Strafverfahren gegen Schullehrer enthaltend, empfiehlt Ihnen Ihre Commission zur unveränderten Annahme nach der Fassung der zweiten Kammer.

Zwar scheint der §. 43 a in sich widersprechend zu seyn, wenn er die Möglichkeit zuläßt, daß auch ein in das Correctionshaus verurtheilter Verbrecher noch der öffentlichen Achtung würdig seyn könne, allein dieser Widerspruch ist nur scheinbar, und beruht auf der Unvollkommenheit unserer Strafmittel. Das Correctionshaus ergänzt nämlich unsere zu längerem Aufenthalt nicht eingerichteten Gefängnisse, wo eine Gefangenschaft von längerer Dauer verhängt ist.

Zu sehr langer Haft werden oft Missethäter verurtheilt, die nicht aus Bosheit oder Vorsatz, sondern aus bloßer Fahrläßigkeit schwere Verbrechen begiengen. Ein solcher Mensch ist oft des innigsten Mitleids würdiger, als der Verachtung. Schwieriger erschien die Frage, wer darüber zu urtheilen habe, ob ein Verbrecher die öffentliche Achtung verwirkt habe, allein da die Rücksicht des Unterrichts bei ihrer Beantwortung die wichtigste ist, so leuchtete ein, daß die Oberschulbehörde auch hier, wie bei dem zweiten Satz zu erkennen habe, und man umgieng jede weitere Bezeichnung als überflüssig.

§. 46.

Der Grundsatz, daß die Gemeinden von der Pensionslast der Schullehrer befreit bleiben, wird Ihrer Billigung sich erfreuen.

Pensionen zu geben liegt eher im Interesse der Gesammtheit der Staatsbürger, als der einzelnen Gemeinden. Auch

bringt es schon der Ausschluß der Gemeinden, als solchen, von aller Mitwirkung bei Anstellung der Lehrer, sodann die Befugniß des Regenten, sie zu versetzen, ferner die Vorschrift, wie die Gemeinden ihre Schullehrer bezahlen sollen, fast nothwendig mit sich, daß sich der Staat und nicht die Gemeinden ihrer annehmen, wenn sie dienstunfähig werden. Aus der Armenversorgungspflicht der Gemeinden kann diese Last nicht auf sie gewälzt werden, denn um sich hiergegen zu schützen, müßte ihnen die Befugniß eingeräumt seyn, zu verhindern, daß keine vermögenslosen Schullehrer bei ihnen angestellt werden. Dies ist nicht möglich; die Pensionslast kann also auch nicht die Gemeinden, sondern nur die Staatskasse treffen, die durch mancherlei Mittel, die schon dafür vorhanden sind, hierin erleichtert wird.

§. 47.

Die Hülfslehrer werden aus dem nämlichen Pensions- und Hülfsfond bezahlt, wenn nicht, wie dies in der Regel der Fall ist, der Lehrer selbst diese Ausgabe bestreitet. Letzterer wählt ihn aber dessenungeachtet nicht selbst, sondern er wird ihm von der Oberschulbehörde, die auch die Unterlehrer anstellt, gegeben. Dies ist eine wesentliche Verbesserung unseres Schulwesens, denn gar oft sahen die Lehrer bei der Wahl ihrer Provisoren lediglich auf die Wohlfeilheit, wodurch der Dienst litt.

Ihre Commission findet daher so wenig gegen diesen, als den folgenden

§. 48

etwas zu erinnern, nur glaubt sie zu

§. 49

zur genaueren Bezeichnung, was unter dem in der zweiten Zeile genannten Aufwand gemeint sei, auf §. 6 verweisen zu müssen, wo, wie bereits in §. 47 gesagt ist, bemerkt wurde, wie viel einem nicht angestellten Schullehrer in seiner Function gegeben werden muß.

Der Satz würde daher so anfangen:

„Dauert die Aushülfe länger, als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem anderen Grund, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze, nach §. 6 zu bemessende Aufwand u. s. w."

§. 50

steht in wesentlicher Verbindung mit §. 60, der von dem Verhältniß der Schullehrerwittwen und Waisen zu der Schullehrerbesoldung, während des ersten Quartals nach dem Tode des Lehrers, redet.

Die Regierung hatte die Absicht, bei Abgang eines Lehrers die Besoldung bis zur Wiederbesetzung der Stelle jedesmal ohne Ausnahme in den Pensionsfond fließen zu lassen, und den Schulverwalter daraus zu bezahlen.

Der Wittwe und den unterstützungsbedürftigen Kindern, die wir zusammen mit dem Wort Relicten bezeichnen, wies sie ihren Gehalt auf den Pensionsfond an. Aber nicht allein diesen eigentlichen Gehalt wies sie darauf an, sondern sie gieng noch weiter, bildete, wie dies bei den Staatsdienern der Fall ist, für das erste Vierteljahr ein sogenanntes Gnadenquartal, bestehend aus der vierteljährigen fixen Besoldung nebst Wohnung (die Zulage und das Schulgeld blieb von der Berechnung ausgeschlossen), und bestimmte auch dieses zur Auszahlung aus der Wittwenkasse, für welche Zeit aber dann kein eigentlicher Wittwen- und Waisengehalt gegeben werden sollte.

Ihre Commission dagegen hält es für besser, wenn Besoldungen so selten wie möglich sequestrirt, und meistens denjenigen zum Selbsteinzug zugewiesen werden, die davon leben sollen.

Sie wünscht daher, daß diese Zuweisung den Relicten jedesmal, und, in Ermanglung solcher Relicten, dem Schulverwalter so oft wie möglich geschehe, wenn nämlich die Differenz ihres Ertrags nicht in zu großem Mißverhältniß mit der gesetzlichen Besoldung desselben stehe. Sie wünscht dies darum, weil die Sequestrirung der Besoldung Kosten des Einzugs und der Auszahlung macht, die nutzlos sind, und ganz wegfallen, wenn die Relicten oder der Schulverwalter sie selbst einziehen. Die Relicten und der Schulverwalter gewinnen durch den Selbsteinzug,

weil ihnen die Naturalbezüge, wenn solche zur Besoldung gehören, in der Regel lieber seyn müssen, als die Aequivalente in Geld, und besteht die ganze Besoldung in Geld, so erheben sie solche so leicht von den Fonds und Gemeinden, oder wo sie sonst herkommen, als aus der Hand des Sequesters, und Niemand hat weiter damit zu thun.

Bekommen nun aber die Relicten das ganze Besoldungsquartal, so ist es auch billig, daß sie dem Schulverwalter Alles geben, was er nöthig hat, denn der Schullehrer, wenn er noch lebte, würde auch Bedürfnisse gehabt haben, die aus dieser Besoldung hätten bestritten werden müssen. Da jedoch gerade die Kosten des Todesfalles hinzukommen, und der Familie der bisherige eigene Erwerb des Lehrers entgeht, so hielt man es für billig, der Wittwe durch Auszahlung des Wittwengehaltes neben dem Sterbquartal einigen Ersatz hierfür zu geben. Ist keine Wittwe vorhanden, so erhalten die Relicten erst nach Ablauf des Gnadenquartals, und nicht zugleich mit ihm, ihre Nahrungsgehalte, weil dann der Bedarf geringer ist.

Sind keine Relicten vorhanden, findet also der Schulverwalter keine eingerichtete Haushaltung zu seiner Verpflegung vor, so wird er billig etwas mehr erwarten dürfen, als der Unterlehrer an Besoldung und Verpflegungsgeld bekommt, denn da sein Aufenthalt als Schulverwalter in der Regel nur kurze Zeit dauert, so kann er sich nicht so zweckmäßig einrichten, wie es bei längerem Verbleiben möglich und zur Kostenersparung nöthig ist. Auf diesen Fall hat der Regierungsentwurf einen Besoldungsaufschlag von 40 Procent bereits zweckmäßig verfügt, und Ihre Commission stimmt damit überein für die Fälle, wo die Schullehrerbesoldung ein Bedeutendes mehr ausmacht, als der Gehalt des Schulverwalters mit dem genannten Aufschlag, denn sonst und in der Regel wünscht sie dem Schulverwalter die ganze Besoldung hingewiesen zu sehen.

Der Vortheil, der durch diese Aenderung bezweckt wird, besteht:

1) in Beseitigung der Sequestrirung,

2) in Erleichterung der Wittwenkasse, da anstatt der Gnadenquartale nur die weit geringeren Wittwen- und Waisengehalte daraus abgegeben werden. Der Ausfall in der Pensionskasse ist nicht so bedeutend, weil die Sequestrationskosten die Einnahme jedenfalls verringert hätten.

In Uebereinstimmung mit diesen Aenderungen möchte der §. 50 anders zu fassen, oder vielleicht möchten zwei Paragraphen daraus zu machen seyn, folgenden Inhalts:

§. 50.

„Auf Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schulstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des §. 6 a b ebenfalls Anwendung."

„Die Unterhaltung des Schulverwalters (§. 6 a b) während des Gnadenquartals (§. 60) fällt auf die Wittwe des abgekommenen Lehrers, oder nach §. 61 auf die Kinder desselben."

§. 50 a.

„Ist keine Wittwe vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabfolgen (§. 61), oder ist andernfalls das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter, nebst freier Wohnung, oder in einer besondern Vergütung dafür, ebenfalls die in §. 6 a b für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis zu 40 Procent erhöht, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden."

In Uebereinstimmung hiermit dürfte der

§. 51

folgendermaßen beginnen:

„In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern" u. s. w.

In den

§. 52

sollte auch die Bezahlung von Schulverwaltern nach §. 50 zwischen die Worte „Hülfslehrer" und „erforderlich" eingeschaltet werden. Sonst ist bei den beiden letzten Paragraphen nichts zu bemerken.

Der

§. 53

bestimmt diejenigen Gelder, aus deren Zuschuß der Pensions- und Hülfsfond gebildet werden soll. Unzweifelhaft gehören dahin die unter Nr. 1 aufgezählten Erträge der Distriktsstiftungen, die nach dem Willen der Stifter hierzu bestimmt sind, und deren wir mehrere besitzen.

Was aber die unter Nr. 2 weiter dazu verfügbaren Ueberschüsse anderer solcher Stiftungen des betreffenden Confessionstheils betrifft, so glaubt Ihre Commission, daß solche hier zu streichen seien. Das Unterstützen des Schulwesens liegt im Interesse der Kirche; es erscheint daher billig, daß die Vertreter der geistlichen Stiftungen auch noch Mittel behalten, dieser Pflicht zu genügen, und es liegt in der Natur dieser Stiftungen, daß die daraus zu vergebenden Gratialien von den Vertretern der Stiftungen selbst, nach deren eigenem Ermessen ausgehen, und dem jedesmaligen Bedürfniß mehr angepaßt werden, als dies ein Gesetz vermag.

In Bezug auf den zu §. 50 gemachten Vorschlag wäre zu Nr. 3 noch der Ausnahmsfall anzuhängen, wo Gnadenquartalien aus der Besoldung bezahlt werden, durch die Worte:

„oder als Gnadenquartale bezogen werden."

Die Gnadenquartale sollten nämlich, nach der Absicht der Regierung, aus der Wittwenkasse gegeben werden, Ihre Commission trägt aber abweichend hiervon darauf an, daß nur das in den Pensionsfond falle, was nicht auf Gnadenquartale verwendet werde.

Im Uebrigen ist nichts gegen diesen Paragraphen zu erinnern, am Ende desselben ist jedoch in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen, die den Strich von Nr. 2 bewirkten, Folgendes beizusetzen:

„Sind von anderen, als den unter Nr. 1 bezeichneten Stiftungen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maßgabe der §§. 14 — 17 zu Zahlung von Pensionen und Hülfslehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinne zu besonderen Unterstützungen verwendet."

Der

§. 55

giebt zu weitern Bemerkungen keinen Anlaß.

§. 56.

Der Fond für Wittwen und Waisen der Schullehrer, der von jetzt an für beide Confessionen errichtet wird, soll keinem Confessionstheil seinen ihm bisher eigenthümlichen Fond entziehen, denn nur der Ertrag, nicht aber auch das Capitalvermögen, soll zusammengeworfen werden; dieser bleibt jedem derselben eigen.

Die bisherigen Fonds bestehen

1) aus 44,750 fl. für den altbadischen evangelischen Landestheil,
2) aus 48,780 fl. für den altbadischen katholischen Landestheil,
3) aus 4,080 fl. für das gesammte Land evangelischer Confession, außer Nr. 1,
4) aus 8000 fl. für das gesammte Land katholischer Confession, außer Nr. 2.

Der reichste Fond ist der des altbadischen Landestheils. Wenn also durch das Zusammenwerfen für irgend einen Theil ein Verlust zu fürchten wäre, so wäre dies zunächst für ihn.

Da ein späterer §. 63 dem berechtigten Bezirk jedenfalls den Ertrag seines Fonds, nebst den Beiträgen und Taxen, sichert, so kann er nichts verlieren. Wahr ist, daß solche Distrikte dann keinen Theil an dem für das ganze Land bewilligten Zuschuß von 8000 fl. erhalten, daß dieser somit nur für diejenigen Distrikte bewilligt ist, welche nichts haben, aber

nicht für alle ohne Unterschied. Allein da der Staat nur denjenigen Unterstützungen zukommen läßt, die derselben bedürfen, so ist hiergegen nichts zu erinnern, dagegen der Antrag zu stellen, dem Entwurf beizustimmen.

Der zweite Satz dieses Paragraphen ist jedoch besser so zu fassen:

„Es wird demselben der ganze Ertrag aller bereits vorhandenen, allgemeinen oder Distrikts-, Wittwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen."

Sind zu demselben Zweck, nach Maßgabe der §§. 14 — 17, auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besonderen Unterstützungen von Schullehrerwittwen und Waisen vorbehalten.

Der letzte Satz rechtfertigt sich durch dasjenige, was zu §. 53, bei Zusammensetzung des Hülfs- und Pensionsfonds gesagt ist, und auch dort den Nachsatz hervorbrachte.

Um aber jedem Confessionstheil das Eigenthum an seinen Fonds zu sichern, bringt Ihre Commission folgenden neuen

§. 56 a.

in Vorschlag:

„Das Eigenthum der ganz oder theilweis für Schullehrerwittwen und Waisen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond ganz oder theilweis einzuverleiben ist, bleibt dem Confessionstheile, welchem sie angehören, vorbehalten; dieselben werden gleich andern Fonds des betreffenden Confessionstheiles, nach Maßgabe der deßfallsigen Gesetze und Verordnungen verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrer- Wittwen- und Waisenfond eingeworfen."

Die

§§. 57 und 58

enthalten die klare Vorschrift über den Beitrag der Schullehrer in diesen Fond, worüber weiter nichts zu bemerken ist, als daß in der letzten Zeile statt Lehrer „Hauptlehrer" zu setzen seyn möchte.

Zu diesem Paragraphen schlägt jedoch ihre Commission noch einen Zusatz vor, der die Absicht hat, die große Ungleichheit doch in etwas wieder auszugleichen, die zwischen dem altbadischen Landestheil und den übrigen, in Rücksicht dieser Schullehrerwittwen- und Waisenfonds besteht, und die wirklich darin liegt, daß jener mit ungefähr einem Fünftel der Bevölkerung 93,400 fl., die übrigen vier Fünftel aber nur 12,080 fl. aufbringen.

Dieser Zusatz möchte in einem neuen

§. 58 a.

folgendermaßen abzufassen seyn:

„Auch die Hauptlehrer, welche zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes schon angestellt sind, zahlen im Laufe des ersten Jahres von dem Gehalte, den sie gegenwärtig beziehen, oder wenn dieser weniger, als den gesetzlichen Betrag ausmacht, von dem letzteren die Aufnahmstaxe. Frei hiervon sind die bereits angestellten Lehrer aus denjenigen Bezirken, welche einen besonderen Wittwen- und Waisenfond besitzen, dessen Ertrag, nach Maßgabe des §. 56, dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond zugewiesen wird."

Diese Abgabe wird in den verschiedenen Klassen der Hauptlehrer 18 fl., 21 fl. 30 kr., 31 fl. und 42 fl. 30 kr., und in den großen Städten 45 fl. betragen, wo die Besoldungen den normalmäßigen Gehalt nicht übertreffen.

Nach angestellten Berechnungen wird hieraus in den allgemeinen Fond ein Capital von 32,000 fl. kommen, was freilich in Verbindung mit denjenigen 12,080 fl., die diese vier Fünftel des Landes haben, die 93,400 fl. des altbadischen Landestheils noch lange nicht erreicht, allein es ist doch immer wieder ein Zuwachs.

Der

§. 59

wird die gesammte Klasse der Schullehrer, besonders diejenigen aus den neubadischen Landestheilen, mit lebhaftem Dank

erfüllen, denn da ihnen diese 8000 fl. zum größten Theil, wo nicht ganz, zu gut kommen, so ist dies so ziemlich eben so viel, als sie durch ihre Fonds und Taxen zusammen bringen.

§. 60.

In Bezug auf die zu §. 50 gemachten Bemerkungen und die dort in Vorschlag gebrachten Abänderungen, muß auch hier vorgesehen werden, um Uebereinstimmung in die Sache zu bringen.

Ihre Commission wünscht nämlich, daß die Relicten ihr Gnadenquartal von dort beziehen, woher die Besoldung überhaupt fließt, daß sie dagegen für die Versehung des Dienstes allein sorgen, und den Schulverwalter bezahlen und verpflegen; sie wünscht ferner, daß ihnen auch das Quartal der Schulgelder gegeben werde, welche ihnen der Regierungsentwurf entzieht, und wünscht dies um so mehr, da sie oben §. 50 darauf antrug, sie außer zur Verpflegung des Verwalters auch zur Verabreichung des baaren Gehaltes anzuhalten.

Der Paragraph wäre daher so zu fassen:

„Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehaltes als Gnadenquartal, nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 50 den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 6 a b zu bestreiten hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte und die Mädchen das sechszehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters nach Maßgabe des §. 6 a b und §. 50."

Sodann schlägt Ihre Commission vor, folgenden

§. 60 a

einzuschalten:

„Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe, vom Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt, nebst einem, 20 Procent dieses Wittwengehaltes betragenden, Erziehungsbeitrage für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lang ein Knabe noch nicht das achtzehnte und ein Mädchen nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat."

Die Gründe, warum außer dem Gnadenquartal noch der Wittwengehalt gegeben werden soll, sind oben zu §. 50 bereits entwickelt.

§. 61.

Ihre Commission hält es ferner für hart, wenn die Kinder, welche unter 18 oder 16 Jahre alt sind, aber das Schulalter zurückgelegt haben, eine geringere Unterstützung erhalten sollen, als solche, die noch in der Schule sind, denn die einen wie die andern sind noch nicht im Stande, sich ihren Unterhalt zu erwerben, und die ältern haben noch dazu mehr Bedürfnisse, als die jüngern. Sie trägt daher darauf an, beide einander gleichzustellen, und ihnen das Gnadenquartal zu belassen. Hiernach würde dieser Paragraph so lauten:

„Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre, mit einander das im §. 60 bezeichnete Gnadenquartal, nach dessen Ablauf einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwengehalts. Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch dann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Knaben das achtzehnte und die Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben."

§. 62.

Den Betrag des Wittwengehalts jetzt schon anzugeben, ist nicht möglich, die Grundsätze über die Berechnung sind aber hier aufgestellt. Der Wittwen- und Waisengehalt soll darnach so ausgemittelt werden, daß er nicht allein nachhaltig gedeckt ist, sondern sich noch nebenbei der Fond durch Ersparnisse erhöht.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der

§. 63

steht in nächster Verbindung mit § 56, wo desselben bereits Erwähnung gethan wurde.

§. 64.

Beruhte durchgängig die Pflicht das Schulhaus zu bauen auf den Gemeinden, oder handelt der §. nicht auch von den schon vorhandenen Schulhäusern, wie dies in der fünften Zeile wirklich der Fall ist, so wäre dabei nichts zu bemerken. Da aber ersteres nicht, letzteres aber wohl der Fall ist, so vermißt die Commission die unerläßliche Vorschrift, daß ohne Vernehmung der Baupflichtigen, als welche Kirchen, Zehntherrn ꝛc. gar häufig vorkommen, kein Bau vorgenommen werden darf. Sie schlägt daher vor, dem letzten Satz des §. Folgendes beizufügen:

„Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist eben so der Baupflichtige zu vernehmen."

Der

§. 65

beabsichtigt eine Aenderung der bisherigen Grundsätze über die Baupflicht zu Schulgebäuden. Im Kirchenbauedict vom 26. April 1808, §. 23 und 24, Reggblt. Nr. 13, waren nämlich die weltlichen Kirchspiele, das sind nach der aus §. 26 alldort zu sehenden Beschreibung die politischen Gemeinden, bei Abgang eines andern Bauherrn überall für schuldig erachtet, für ihre Schulhäuser zu sorgen. Ausnahmsweise sollten aber solche Confessionen in einem Ort, der bisher noch kein Schulhaus daselbst gehabt hatte, diese nicht auf Kosten der Gemeinde, sondern aus eigenen Mitteln erbauen. In so fern nun das Bauedict, das schon längst Gesetzeskraft hat, beide Confessionen dort, wo schon früher Schulhäuser waren, in Bezug auf die Erbauung ihrer Schulhäuser gleichstellte, erscheint eine Ausnahme dieser allgemeinen Regel blos gegen solche Gemeinden hart, die erst seit der Kirchenspaltung heranwuchsen, und nicht gleich damals bestanden.

Ihre Commission ist daher ebenfalls der Ansicht diesen Unterschied aufzuheben, und den neu entstandenen Schulgemeinden gleiche Rechte mit den ältern in Beziehung auf den Schulhausbau einzuräumen, weßhalb sie auf die Genehmigung desselben anträgt.

Der

§. 66

möchte füglicher so anfangen:

„So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind ꝛc."

Denn es gibt außer eigentlichen Fonds noch Verpflichtete mancher Art, die für die Einrichtung der Schulzimmer zu sorgen haben. Was aber die Heitzung derselben betrifft, so schien durchaus nöthig, zu verhüten, daß nicht durch die allgemeine Fassung dieses §. da, wo schon für Schulholz gesorgt ist, vielfach eine ganz neue Last entstehe. Der Beisatz:

„in so fern nicht ein Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht"

wird alle Zweifel beseitigen.

§. 67.

Mit Recht nimmt dieses Gesetz auf die besonderen Verhältnisse der israelitischen Schulen Rücksicht, allein nach der Ansicht Ihrer Commission verdienen sie solche noch weit mehr. Sie bringt daher folgende Fassung des §. in Antrag:

„Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihrer Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die an öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung."

„Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 3 nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten."

„Ueber das Beitragsverhältniß der israelitischen Gemeinden zu jenem der Gesammtheit, so wie über die Um-

lagen zu Aufbringung desjenigen, was von der Gesammtheit der Israeliten zu tragen ist, und über die Aufrechnung des Einkommens von Nebendiensten der Lehrer, werden besondere Regierungsverordnungen das Erforderliche bestimmen."

„Uebrigens haben

1) diejenigen Gemeinden ꝛc."

Die Juden, die nämlich kaum den sechsten Theil der Bevölkerung des Großherzogthums ausmachen, leben fast in allen Orten desselben zerstreut, und gar häufig wohnen nur wenige Familien in einem Ort, wenn also für diese das Gesetz nicht im höchsten Grade drückend seyn soll, so muß die Einrichtung des Schulunterrichts der besondern Localität angepaßt werden, und es kann dies auch in Berücksichtigung der Sitten dieses Volkes hauptsächlich zum besten der Oekonomie geschehen.

Der

§. 67 a

dürfte dagegen nach der Ansicht Ihrer Commission wieder gestrichen werden; denn es ist durchaus nicht zu rechtfertigen, daß die Errichtung einer neuen israelitischen Schule an die Einwilligung einer Gemeinde gebunden seyn soll. Die Gemeinden haben nur über ihre eigene Angelegenheiten zu verfügen, niemals aber über fremde. Der Regent allein hat die Errichtung einer neuen Schule zu erlauben oder zu verbieten, Gemeinden aber steht dieses Recht so wenig zu, als sonstigen Privatpersonen.

Beziehen die Christen Beiträge zu ihren Schulen von den Juden, so ist das dort Unrecht, wo die Juden bisher keine eigenen Schulen hatten, und ihre Kinder nicht in die christliche Schule schickten; wo sie aber eine eigene Schule errichten, ihnen nicht wenigstens ihren Beitrag zu der christlichen Ortsschule, nach der Seelenzahl für ihre Schule zurückgeben zu wollen, kann niemals gerechtfertigt werden.

Aus diesen Gründen stellt Ihre Commission den Antrag, den bisherigen Inhalt dieses §. in folgenden abzuändern:

„den Kindern der Israeliten steht das Recht zu, die christlichen Schulen zu besuchen. Neue israelitische Schulen können nur mit Genehmigung der Behörden errichtet werden."

Die

§§. 68 und 71

bieten zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Zu

§. 72

dagegen möchte der Nachsatz zweckmäßig seyn:

„Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkt an, da sie ihre deßfallsige Forderung nachträglich geltend macht."

Diese Vorschrift ist wohl darum nothwendig, um die Staatskasse zu sichern, daß sie nicht durch allzuverspätete Nachforderungen in ihrer Ordnung gestört werde. Einen kürzern Zeitraum, als einen solchen von zwei Jahren konnte man den Gemeinden zu diesen Liquidationen nicht setzen, da die Schwerfälligkeit ihrer Administration sie sonst ohne ihre Schuld gar oft in Verlust gebracht hätte.

Der

§. 74

hat durch die zweite Kammer in seinem letzten Absatz eine Bestimmung wegen des Schulgeldes erhalten, gegen welche die Minorität Ihrer Commission, in Uebereinstimmung mit ihrem Antrag zu §. 36 zu stimmen veranlaßt ist; denn wenn dort der Ersatz unbezahlt gebliebener Schulgelder aus der Gemeindekasse als ungeeignet dargestellt wurde, so muß der, wenn gleich nur vorübergehende Ersatz herabgesetzter Schulgelder noch mehr getadelt werden. Die Verwandlung dieser Kopfsteuer in eine Vermögenssteuer geht nicht an, und ist auch gar nicht geboten, denn, wo man bereits an ein höheres

Schulgeld gewöhnt ist, erscheint es nicht hart, und dieses Gesetz ist kein Grund, gleich, und so lange noch ausnahmsweise ein höherer Aufwand erforderlich ist, davon abzugehen.

Die Minorität trägt darauf an, diesen Satz dahin zu ändern:

„Wenn durch Herabsetzung eines das gesetzliche Maß (§. 32) überschreitenden Schulgeldes, das Gesammteinkommen des Lehrers verringert wird, so ist die demselben hiefür auf die Dauer seines Dienstes zu verabreichende Entschädigung, wo nicht geeignete Fonds dazu vorhanden sind, durch erhöhte Schulgelder zu leisten."

Ueber die sieben letzten Paragraphen des Gesetzes ist nichts zu bemerken gefunden worden.

Gesetzentwurf

über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer.

Nach den Beschlüssen der Commission der ersten Kammer.

---

§. 1.

Wie der Entwurf der zweiten Kammer.

§. 2.

Sind nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen zwei oder drei Lehrer erforderlich, so ist der eine derselben nur als Unterlehrer anzustellen. Bei vier oder mehreren Lehrern werden nur zwei als Unterlehrer und die übrigen als Hauptlehrer angestellt. Unterlehrer sind nicht definitiv angestellte Schulcandidaten, die aber eine ständige Schulstelle versehen.

§. 2 a — 3 b.

Wie der Entwurf der zweiten Kammer.

§. 4.

Der niederste Gehalt eines Hauptlehrers der I. Klasse wird, außer der freien Wohnung und außer dem Schulgelde auf jährlich 140 fl., jener eines Hauptlehrers der II. Klasse eben so auf 175 fl., jener eines Hauptlehrers der III. Klasse eben so auf 250 fl., jener eines Hauptlehrers der IV. Klasse auf 350 fl. bestimmt.

§. 5.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 6.

Ein Unterlehrer erhält:

a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.,

b) und außerdem freie Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen in den Orten der I. und II. Klasse jährlich 90 fl., in jenen der III. Klasse 105 fl., und in den Städten der IV. Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 125 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabfolgen seie, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

§. 7 — 10.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 11.

Zu den im vorhergehenden Paragraph erwähnten Dotationen gehören die bisherigen Staatsbeiträge, obgleich für die Unwiderruflichkeit ihrer ursprünglichen Verwilligung ein ausdrücklicher Rechtstitel nicht nachgewiesen werden kann, schon alsdann, wenn und so weit sie nur bereits vor dem 29. August 1818, und seither, ohne ausdrückliche Beschränkung, auf eine bestimmte Zeit oder auf die Lebensdauer des Lehrers, und ohne ausdrücklichen Widerrufsvorbehalt geleistet worden sind.

§. 12 — 13.

Wie der Entwurf der zweiten Kammer.

§. 14.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Schullehrer gestiftet ist (§. 12 und 13) dennoch bisher Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht blos vorübergehende Unterstützungen) aus einen Ueberschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 12 und 13 ebenfalls zur Anwendung, jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre Vertreter, eine Minderung oder Aufhebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine, oder keine so großen Ueberschüsse mehr übrig lasse, also die Aufhebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrersgehalten nöthig machen. Neue Beiträge aus solchen Ueberschüssen, oder Erhöhung der bisherigen, können nur mit Zustimmung der hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihrer gesetzlichen Vertreter, bewilligt werden.

§. 15
(fällt weg).

§. 16 — 20.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 21.

Die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen finden auf die vier größten Städte keine Anwendung, hinsichtlich der übrigen Städte, in welchen sich collegialische Staatsbehörden befinden, aber nur in der Art, daß die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beigezogen werden kann, in jedem der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten vier Fälle um 1 kr. von 100 fl. Steuercapital höher berechnet wird. Eine gleiche Erhöhung um 1 kr. von 100 fl. Steuercapital kann auch bei anderen Gemeinden verfügt werden, wenn dieselben nach ihren gewerblichen oder sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden.

§. 22 — 25.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 26.

Die Anstellung einer größeren Zahl von Lehrern, als nach dem §. 1 dieses Gesetzes vorgeschrieben ist, oder die Anstellung von Hauptlehrern statt Unterlehrern, oder die Bezahlung größerer Gehalte, als die in den §§. 4 — 6 bestimmten,

kann nur geschehen, wenn die vorhandenen Fonds und Dotationen (§§. 10 — 17), nach Deckung der gesetzlichen Gehalte, dazu noch hinreichen, oder wenn die Gemeinde freiwillig einen größeren Beitrag leistet, als zu welchem sie nach den §§. 18 — 22 verpflichtet ist.

§. 27.

Wo in einer Gemeinde ein und derselbe Confessionstheil mehrere Schulen hat, ist der nach §. 25 zu leistende Staatsbeitrag so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen des nämlichen Confessionstheils miteinander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt, wo die Fonds und Dotationen nicht hinreichen, lediglich auf die Gemeinde, welche, wenn sie sich dessen entledigen will, die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 28.

Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen findet hinsichtlich der Schulen verschiedener Confessionstheile nur da Anwendung, wo der eine Confessionstheil erst nach der Verkündung dieses Gesetzes eine neue Schule errichten will.

§. 29.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 29 a.

Es wird der Regierung ein jeweils durch das Finanzgesetz festzusetzender besonderer Credit eröffnet, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen und Unterstützungen zu bewilligen. Die für Schullehrergehalte bestimmten Fonds, welche nicht einzelnen Bezirken, sondern einem Confessionstheil des ganzen Landes gehören, werden ebenfalls zu solchen Zulagen verwendet.

§. 30.

Jedem Hauptlehrer ist außer seinem fixen Gehalt und außer den Schulgeldern auch noch eine Dienstwohnung anzuweisen, es sei denn, daß er bisher keine Dienstwohnung hatte, und sein Diensteinkommen den gesetzlichen Betrag, einschließlich des Werthanschlags der Wohnung, übersteigt.

Ist kein Schulhaus vorhanden, oder darin für einen Lehrer keine angemessene Wohnung mehr auszumitteln, so kann, wenn nur ein Hauptlehrer an der Schule angestellt ist, dieser, oder wo mehrere angestellt sind, der erste derselben verlangen, daß ihm eine solche in einem andern Gebäude angewiesen oder gemiethet werde.

Den weitern Hauptlehrern kann die Gemeinde statt einer Wohnung auch den im nachfolgenden Paragraphen bestimmten Werth derselben bezahlen.

§. 30 a — 32.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 33.

Innerhalb der im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Grenze bestimmt die Kreisregierung, nach Vernehmung des Gemeinderaths und Ausschusses, mit Rücksicht auf die örtlichen Bedürfnisse, den Betrag des Schulgeldes.

Wo in einem Orte mehrere Schulen bestehen, ist das Schulgeld für alle gleich hoch zu bestimmen, vorbehaltlich dessen, was im §. 40 verordnet ist.

§. 33 a.

Der Betrag des für ein Kind zu zahlenden Schulgeldes kann, wenn er innerhalb der gesetzlichen Grenze (§. 32) für einen Ort einmal bestimmt ist, ohne Zustimmung des Gemeinderaths und Ausschusses nicht mehr erhöht, und ohne Zustimmung der Oberschulbehörde nicht mehr herabgesetzt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bei eintretender Erledigung des Schuldienstes steht es der Oberschulbehörde wieder zu, nach Umständen eine neue Bestimmung zu veranlassen. Eine vorübergehende Erhöhung kann die Gemeinde auch einseitig beschließen.

§. 34.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 35.

Sind an einer Volksschule mehrere Lehrer angestellt, so wird das Schulgeld unter sie gleichmäßig vertheilt. Ueber die hiebei auf die Unterlehrer fallenden Betreffnisse verfügt die Oberschulbehörde zum Vortheil einzelner Hauptlehrer, oder auch zur Belohnung einzelner, schon längere Zeit dienenden Unterlehrer, oder auch zu andern Schulbedürfnissen des nämlichen Orts.

§. 36 — 38.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 39 (fällt weg).

§. 40.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 40 a.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben findet unbeschränkt Statt; jedoch darf er dadurch an seinem fixen Gehalt nicht verkürzt werden. Er erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne die Voraussetzung des §. 43 geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 52) eine nach der Verordnung vom 12. Januar 1826, Regierungsblatt Nr. II, zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 41.

Wird ein bei einer Volksschule angestellter Hauptlehrer, nach Umlauf des vierzigsten Dienstjahrs, von seiner ersten Anstellung als Hauptlehrer an gerechnet, zur Ruhe gesetzt, so kann er den ganzen Betrag seines nach §. 4 bemessenen gesetzlichen Gehaltes, mit Ausschluß der nach §. 3 etwa bezogenen Zulage, und mit fernerem Ausschlusse des Anschlags der Wohnung (§. 30) des Schulgeldes und der Nebenbezüge als Ruhegehalt fordern.

§. 42.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 43.

Vor der Zurücklegung des fünften Dienstjahres ist die Entlassung des Hauptlehrers ohne Ruhegehalt nicht beschränkt.

§. 43 a — 48.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 49.

Dauert die Aushülfe länger, als ein halbes Jahr, oder ist sie aus einem andern Grunde, als wegen Krankheit des Lehrers nöthig, so fällt der ganze Aufwand (§. 6) lediglich auf den Lehrer, es seie denn, daß derselbe dadurch von seinem ganzen Diensteinkommen mehr verliere, als er gemäß der §§. 41 und 42 durch die Zuruhesetzung verlieren würde, in welchem Falle ihm dieser Mehrbetrag aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond vergütet wird.

§. 50.

Auf Hülfslehrer, welche mit der einstweiligen Versehung einer erledigten Schulstelle beauftragt werden (Schulverwalter), findet die Vorschrift des §. 6 a b ebenfalls Anwendung. Die Unterhaltung des Schulverwalters während des Gnadenquartals (§. 60) fällt auf die Wittwe des abgekommenen Lehrers, oder nach §. 61 auf die Kinder desselben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 50 a.

Ist keine Wittwe vorhanden, und ist das Gnadenquartal nicht an Kinder zu verabfolgen (§. 61), oder ist andernfalls das Gnadenquartal abgelaufen, so erhält der Schulverwalter, nebst freier Wohnung, oder einer besondern Vergütung dafür, ebenfalls die in §. 6 a und b für die Unterlehrer bestimmten Beträge. Jedoch können diese nach den örtlichen Verhältnissen auch bis um 40 Procent erhöht, oder es kann dem Schulverwalter statt derselben das ganze Betreffniß von dem Schuleinkommen selbst überlassen werden.

§. 51.

In den Fällen des vorhergehenden Paragraphen erhält der Schulverwalter, wenn ihm nicht das ganze Schuleinkommen überlassen ist, das auf die Periode seiner Dienstführung fallende Betreffniß an den Schulgeldern und den Rest aus dem übrigen Einkommen der erledigten Lehrerstelle.

Sollte das Betreffniß an Schulgeldern mehr betragen, als der Gehalt des Schulverwalters (§. 50), so behält er dasselbe gleichwohl in allen Fällen ganz.

§. 52.

Zur Bestreitung des Aufwandes, welcher nach den §§. 40 a bis 46 zu Zugskosten, Pensionirungen, und nach den §§. 48 und 49 in einzelnen Fällen zur Bezahlung von Hülfslehrern und Schulverwaltern nach §. 50 erforderlich ist, wird für jeden Confessionstheil ein allgemeiner Schullehrerpensions- und Hülfsfond gebildet.

§. 53.

In diesen Pensions- und Hülfsfond fallen:

1) alle ganz oder theilweise zu demselben Zweck bestimmten, letzteren Falls nach den §§. 12, 13, 16 und 17 dafür auszuscheidenden, allgemeinen Districtsstiftungen;

2) die Einkünfte erledigter Schullehrerstellen, so weit sie nicht nach §. 51 für die einstweilige Dienstverwaltung erfordert oder als Gnadenquartale bezogen werden.

Der durch diese Fonds und Einkünfte nicht gedeckte Theil des Bedürfnisses wird

3) aus der Staatskasse zugeschossen.

Die hiezu erforderliche Summe wird durch das Finanzgesetz festgesetzt, und in der Art bemessen, daß jeder Confessionstheil, mit Hinzurechnung der unter Nr. 1 und 2 erwähnten Einkünfte, für sein ganzes, nach dem Verhältnisse der Zahl seiner Hauptlehrer anzunehmendes Bedürfniß in gleichem Maße gedeckt sei.

Sind von anderen, als den unter 1 bezeichneten Stiftungen Ueberschüsse vorhanden, welche nach Maßgabe der §§. 14 bis 17 zu Zahlung von Pensionen und Hülfslehrergehalten verfügbar sind, so werden sie in gleichem Sinn zu besondern Unterstützungen verwendet.

§. 54 (fällt weg).

§. 55.

Wenn eine, den Pensions- und Hülfsfond nach §. 53, Nr. 1, zugewiesene Stiftung mehr Ertrag abwirft, als in dem stiftungsberechtigten Bezirke nach dessen Bevölkerung wahrscheinlicherweise an Pensionen und Hülfslehrergehalten im Durchschnitte zu verwenden seyn wird, so ist ein diesem Mehrertrag der Stiftung entsprechender Betrag zu bestimmen, welchen die pensionirten Schullehrer in dem berechtigten Bezirke noch neben ihren nach den §§. 41 und 42 zu bemessenden Pensionen, jeweils als besondere Zuschüsse aus dem Pensions- oder Hülfsfond erhalten sollen.

§. 56.

Zur Unterstützung der Wittwen der Schullehrer und ihrer rückgelassenen ehelichen Kinder wird für beide christliche Confessionstheile gemeinschaftlich ein allgemeiner Schullehrerwittwen- und Waisenfond errichtet.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Es wird demselben der ganze Ertrag aller bereits vorhandenen allgemeinen oder Districtswittwen- und Waisenfonds für Schullehrer der beiden christlichen Confessionstheile zugewiesen. Sind zu demselben Zweck nach Maßgabe der §§. 14—17 auch Ueberschüsse anderer Stiftungen verfügbar, so fallen sie nicht in diesen Fond, sondern bleiben zu besondern Unterstützungen von Schullehrerwittwen und Waisen vorbehalten.

§. 56 a.

Das Eigenthum der ganz oder theilweis für Schullehrerwittwen bestimmten Stiftungen, deren Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond ganz oder theilweis einzuverleiben ist, bleibt dem Confessionstheile, welchem sie angehören, vorbehalten; dieselben werden gleich andern Fonds des betreffenden Confessionstheiles, nach Maßgabe der deßfallsigen Gesetze und Verordnungen, verwaltet, und nur ihr reiner Ertrag wird in den allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond eingeworfen.

§. 57 und 58.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 58 a.

Auch die Hauptlehrer, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes schon angestellt sind, zahlen im Laufe des ersten Jahres von dem Gehalte, den sie gegenwärtig beziehen, oder wenn derselbe weniger als der gesetzliche Betrag ausmacht, von letzterem die Aufnahmstaxe.

Frei hiervon sind die bereits angestellten Lehrer aus denjenigen Bezirken, welche einen besondern Wittwen- und Waisenfond besitzen, dessen Ertrag nach Maßgabe des §. 56 dem allgemeinen Schullehrerwittwen- und Waisenfond zugewiesen wird.

§. 59.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 60.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts als Gnadenquartal, nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag, wogegen sie während dieser Zeit, nach §. 50, den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 6 a und b zu bestreiten hat.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, wenn die Knaben nicht schon sämmtlich das achtzehnte und die Mädchen das sechszehnte Jahr überschritten haben, das Gnadenquartal, unter der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Schulverwalters, nach Maßgabe des §. 6 a und b und §. 50.

§. 60 a.

Außer dem Gnadenquartal erhält die Wittwe vom Todestag des Lehrers an, so lange sie lebt und nicht wieder heirathet, einen Wittwengehalt nebst einem 20 Procent dieses Wittwengehalts betragenden Erziehungsbeitrag für jedes vom Lehrer zurückgelassene eheliche Kind, so lang ein Knabe noch nicht das achtzehnte und ein Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt hat.

§. 61.

Hinterläßt der Lehrer keine Wittwe, aber ein oder mehrere eheliche Kinder, so erhalten diese, und zwar die Knaben bis nach zurückgelegtem achtzehnten und die Mädchen bis nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre miteinander das in §. 60 bezeichnete Gnadenquartal, nach dessen Ablauf einen Nahrungsgehalt von 30 Procent des Wittwengehalts.

Diesen Nahrungsgehalt erhalten die Kinder auch dann, wenn der Lehrer zwar eine Wittwe zurückgelassen hat, diese aber stirbt, ehe die Knaben das achtzehnte und die Mädchen das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben.

§. 62 — 63.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 64.

Wo für eine Schule kein Gebäude zur Ertheilung des Unterrichts vorhanden ist, oder wo dasjenige, in welchem die Schule gehalten wird, entweder wegen Mangels an Raum, oder wegen sich darstellender Nachtheile für die Gesundheit der Kinder, oder für die Ertheilung des Unterrichts nicht mehr genügt, ist, nach Ordnung der Staatsbehörden, ein neues Schulhaus, welches, außer den erforderlichen Schulzimmern, noch die Wohnung für wenigstens einen Lehrer mit Familie, so wie für die erforderlichen Unterlehrer, enthalten soll, zu erbauen oder sonst anzuschaffen, oder das vorhandene Schulhaus nach dem Bedürfnisse zu erweitern, sofern nicht die Gemeinde vorzieht, ein dem Bedürfniß entsprechendes Local zu miethen.

Auch da, wo der Bau nicht auf Antrag der Gemeinde, sondern von Amtswegen angeordnet wird, sind gleichwohl der Gemeinderath und Ausschuß über die Nothwendigkeit des Baues und über den Bauplan zu vernehmen, und es sind ihre Anträge, namentlich in Beziehung auf Kostenverminderung, nach Thunlichkeit zu berücksichtigen.

Ruht die Baupflicht nicht auf der Gemeinde, so ist eben so der Baupflichtige zu vernehmen.

§. 65.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 66.

So weit nicht dazu verfügbare Fonds oder sonst Verpflichtete vorhanden sind, hat die Gemeinde auch die Kosten der nach Vorschrift der Oberschulbehörde zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Geräthschaften und der Lehrbücher für arme Kinder zu bezahlen, und eben so das zur Feuerung der Schulzimmer erforderliche Brennmaterial anzuschaffen, in so fern nicht der Lehrer schon ein Aversum dafür bezieht.

§. 67.

Die Bestimmungen über die Zahl der Lehrer, so wie über das Diensteinkommen und die Rechtsverhältnisse derselben und ihrer Wittwen und Waisen überhaupt, finden auch auf die in öffentlichen Schulen der Israeliten angestellten Lehrer Anwendung.

Jedoch sind die Behörden bei Bestimmung der Klassen einer Lehrerstelle an die Vorschrift des §. 3 nicht gebunden, und der für diese Schulen überhaupt erforderliche Aufwand wird, so weit dazu nicht verfügbare Fonds vorhanden sind, nur von den israelitischen Gemeinden und durch Umlagen auf die Gesammtheit der Israeliten bestritten. Ueber die Beitragsverhältnisse der israelitischen Gemeinden zu jenen der Gesammtheit, so wie über die Umlagen zu Aufbringung desjenigen, was von den einzelnen israelitischen Gemeinden, und desjenigen, was von der Gesammtheit der Israeliten zu tragen ist, und über die Aufrechnung des Einkommens von Nebendiensten der Lehrer werden besondere Regierungsverordnungen das Erforderliche bestimmen. Uebrigens haben

1) diejenigen Gemeinden, in welchen öffentliche Schulen der Israeliten bestehen, wenn am Aufwand für die christlichen Schulen etwas aus der Gemeindekasse bezahlt wird, ebenfalls einen Beitrag an die israelitischen Schulen zu geben, welcher zu dem an die christliche Schule bezahlten in demselben Verhältnisse steht, wie die Seelenzahl der israelitischen Gemeinde zu jener der Christen.

2) Ferner erhält die Gesammtheit der Israeliten für ihre Schule einen Beitrag aus der Staatskasse, welcher zu demjenigen, den die christlichen Schulen in Folge dieses Gesetzes im Ganzen aus der Staatskasse erhalten, in demselben Verhältnisse steht, wie die israelitische Bevölkerung des Großherzogthums zu jener der Christen.

§. 67 a.

Den Kindern der Israeliten steht das Recht zu, die christlichen Schulen zu besuchen.

Neue israelitische Schulen können nur mit Genehmigung der Behörden errichtet werden.

§. 68 — 71.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 72.

Die Lehrer, deren Einkommen im Ganzen bisher geringer war, als es nach Vorschrift dieses Gesetzes künftig seyn darf, sind sobald als möglich, und längstens innerhalb eines Jahrs, von Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, in die gesetzlichen, vom 1. Januar 1836 an für sie laufenden Bezüge einzuweisen, ohne Unterschied, ob bis dahin die künftigen Beiträge zu dem Lehrergehalte endgültig bestimmt seien oder nicht. Im letzteren Falle hat, bis eine solche Bestimmung erfolgt, die Gemeindekasse dem Lehrer von dessen Einweisung an dasjenige, was ihm am gesetzlichen Gehalte noch fehlt, vorschüßlich zu bezahlen, und es bleibt ihr überlassen, ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder aus der Staatskasse bei der competenten Staatsbehörde geltend zu machen. Wenn die Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb zwei Jahren, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüßlich Bezahlte kein Ersatz, und sie erhält die geforderten Beiträge nur erst von dem Zeitpunkt an, wo sie ihre dießfallsige Forderung nachträglich geltend macht.

§. 73 — 79.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Beilage Ziffer 100.

Gesetzentwurf

über

die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

§. 1.

Alle Gemeindeausgaben, einschließlich jener für Schuldentilgung, mit Ausschluß der Sociallasten, werden zunächst aus den Einkünften der Gemeinde bestritten, nämlich:

a) aus dem Ertrag des liegenden und fahrenden Vermögens derselben;

b) aus dem Ertrag ihrer Berechtigungen und Gefälle, zu welchen auch die ihr etwa bewilligte Verbrauchssteuer zu rechnen ist.

§. 2.

Reichen die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erhobener Anschlag den Betrag für zwei Klafter Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese übersteigt. Die Auflage findet Statt, sowohl wenn die Allmendnutzung nach Köpfen oder Klassen vertheilt ist, als auch, wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruhet; sie darf aber die Hälfte des reinen Werthes der belasteten Allmendnutzung nicht übersteigen. Die den Bürgern zustehende Weide, das Sammeln von Laub, Streu und von Leseholz, wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtiget.

§. 3.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der im §. 2 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Drittheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern aufgebracht werden, ohne Theilnahme der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Verwaltung des Gemeindevermögens und Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundenen Kosten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuer vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber und Gemeinderechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen.

§. 4.

Auf den Grund der Rechnungen der letzten drei Jahre wird ausgemittelt, wie viel nach Verwendung der reinen Gemeindeeinkünfte einschließlich der im §. 2 erwähnten Auflage zu Bestreitung eines Drittheils der Gemeindeausgaben noch aufgebracht werden muß, und hiernach mit Staatsgenehmigung jeweils auf sechs Jahre bestimmt, wie viel zu Deckung dieses Drittheils alljährlich auf das 100 fl. Steuercapital der Gemeindebürger zum Voraus umzulegen sei.

Wegen der Abweichungen der Rechnungsresultate von dem Voranschlage findet eine nachträgliche Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger nicht Statt. Wenn jedoch im Laufe der sechs Jahre, für welche die Vorausbeiträge festgesetzt worden sind, außerordentliche Veränderungen in den Gemeindeeinkünften oder Ausgaben oder hinsichtlich des Verhältnisses der Steuercapitalien der Gemeindebürger zu den übrigen Steuercapitalien eintreten, so steht den Betheiligten zu, auch vor Ablauf jener sechs Jahre eine neue Bestimmung der Vorausbeiträge der Gemeindebürger zu verlangen.

§. 5.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a) die Insassen,

b) diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe oder eine Landwirthschaft durch einen Pachter oder Verwalter betreiben lassen,

c) diejenigen, welche das nach §§. 6 — 8 und §. 55 des Bürgerannahmsgesetzes vom 31. December 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben,

d) die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letzteren auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seien, und zwar diese mit dem Betrage des Steuercapitals vom Lehen nach Abrechnung des Steuercapitals vom Kanon.

§. 6.

Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen gleichgestellten staatsbürgerlichen Einwohner nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuercapital umgelegt.

§. 7.

Neue Erwerbungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeindeeinkünfte zum Zwecke haben, können nur aus Ueberschüssen, die sich nach Bestreitung aller Gemeindeausgaben an den Einkünften der Gemeinde und den Auflagen auf den Allmendgenuß ergeben, bezahlt werden.

Umlagen dafür, oder zur Tilgung und Verzinsung eines zur Zahlung einer solchen Erwerbung aufgenommenen Anlehens, finden nur Statt, wenn

a) der Ertrag der neuen Erwerbung zu Bestreitung nothwendiger Gemeindeausgaben bestimmt ist, und

b) drei Viertheile der Beitragspflichtigen, welche zugleich drei Viertheile des Steuercapitals haben, sich dafür erklären.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In Gemeinden, in welchen die Gemeindebürger wegen Unzulänglichkeit der Gemeindeeinkünfte zu Deckung eines Drittheils der Ausgaben nach Maßgabe des §. 3 einen Vorausbeitrag zu leisten haben, fällt die Umlage für die neue Erwerbung allein auf die Gemeindebürger.

Wenn in andern Fällen die Umlage auf das Gesammtsteuercapital gemacht werden soll, so wird

c) noch die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker erfordert.

§. 8.

Heimbezahlte Capitalien oder andere Bestandtheile des Grundstocks, eben so aufgenommene Capitalien können in der Regel nur zu Abtragung von Schulden und zu solchen Ausgaben verwendet werden, durch welche der Grundstock vermehrt wird. Wurde in dringenden Fällen durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben bewilligt, so finden bei Ergänzung des Grundstocks durch Umlagen die im §. 7 erwähnten Beschränkungen keine Anwendung.

§. 9.

Das Betriebscapital der Fabrikanten und das Steuercapital der Fabrikgebäude, so weit letztere zur Fabrikation benutzt werden, kommt nicht in den Gemeindekataster; die Fabrikbesitzer haben davon einen, nach Verhältniß des Nutzens, den der Fabrikant von der Gemeinde und diese von ihm hat, zu bemessenden jährlichen Aversalbeitrag zu den Gemeindebedürfnissen zu entrichten, oder es ist statt dessen ein geringerer, nach denselben Verhältnissen zu bemessender Theil des Betriebscapitals und des Steuercapitals der Fabrikgebäude in den Kataster aufzunehmen.

Kommen der Gemeinderath und Ausschuß hierüber mit dem Fabrikbesitzer nicht überein, so bestimmt die Staatsbehörde den von dem Letzteren zu bezahlenden Aversalbeitrag oder einen, statt dessen in den Kataster aufzunehmenden Theil der erwähnten Steuercapitalien.

Hinsichtlich aller übrigen Steuercapitalien der Fabrikanten, namentlich in Bezug auf Wohngebäude und Detailhandel, werden sie den Gemeindebürgern gleich gehalten.

§. 10.

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, in so weit beigezogen, als das Pfründeeinkommen der Ortsgeistlichen 1000 fl., der Schullehrer 400 fl. übersteigt.

§. 11.

Erstreckt sich die Pfarrei über mehrere Gemeinden, so ist das Steuercapital, in so weit es nach §. 10 beigezogen wird, auf die einzelnen Gemeinden der Pfarrei nach Verhältniß der in denselben katastrirten Steuercapitalien der Pfründe zu repartiren, und der Pfarrer hiernach in jeder Gemeinde mit einem verhältnißmäßigen Antheil jenes Capitals beizuziehen.

§. 12.

Bei Berechnung der steuerfrei belassenen Summe werden diejenigen Besitzungen der Pfründe, welche in anderen, nicht zur Pfarrei oder Schule gehörigen Orten in den Kataster aufgenommen sind, nicht in Anschlag gebracht.

§. 13.

Pfarrer und Schullehrer können in ihren Anstellungsorten mit dem Gemeinderathe und Ausschusse über ein von ihrer Pfründe statt der jährlichen Umlage zu bezahlendes Aversum auf die Dauer ihrer Anstellung oder auf kürzere Zeit übereinkommen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 14.

Der Großherzogliche Fiscus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt. Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie den staatsbürgerlichen Einwohnern nach §. 3 gleich gehalten.

§. 15.

Ganz ausgeschlossen von dem Kataster sind:

1) die Steuercapitalien der Gemeinde selbst und derjenigen Anstalten, welche auf ihre Rechnung unterhalten werden;

2) die landesfürstlichen Residenz- und Lustschlösser und Gärten, so wie die Schlösser und Gärten der Großherzoglichen Prinzen;

3) die Residenzschlösser und die dazu gehörigen Gärten der Standesherren;

4) Kirchen, öffentliche Bethäuser, Synagogen, Friedhöfe;

5) Lehr- und Bibliothekgebäude, und andere für Lehranstalten so wie für sonstige Wissenschafts- und Kunstzwecke bestimmte öffentliche Gebäude;

6) Hospitäler, Entbindungs-, Waisen- und Armenhäuser;

7) Kasernen, Zeughäuser, Lazarethe und andere zum Militärdienst gehörige Gebäude;

8) die dem Staate gehörigen Kanzleien, Amthäuser und andere zum Staatsdienste, nicht aber zur Verwaltung der Staatsdomänen, benutzte Baulichkeiten;

9) Gefängnisse, Zucht-, Arbeits-, Irren- und Siechenhäuser.

§. 16.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.

Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck,

2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,

3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens,

4) die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner trifft,

5) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 17.

Befreit von der Verbrauchssteuer sind die Fabriken hinsichtlich der zu ihrem Gewerbsbetriebe eingeführten Gegenstände. Gebraucht aber der Fabrikinhaber letztere auch zur Consumtion, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. Kommt er hierüber mit dem Gemeinderath und Ausschuß nicht überein, so wird der Beitrag durch die Staatsbehörde festgesetzt.

§. 18.

Die Hand- und Fuhrdienste, deren die Gemeinde bedarf, werden an den Wenigstnehmenden versteigert, und der Aufwand dafür wird gleich andern Gemeindeausgaben aus der Gemeindekasse bestritten.

§. 19.

Die Gemeinde kann auch beschließen, daß die Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich oder gegen eine, aus der Gemeindekasse zu bezahlende Vergütung in Natur geleistet werden.

In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Insassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betriebe des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

§. 20.

Die Anordnung einer unentgeldlichen Leistung von Gemeindediensten, die Nothfrohnden ausgenommen, findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

§. 21.

Wurde die Leistung von Gemeindediensten gegen eine Vergütung beschlossen, so wird der Betrag der letzteren vom Gemeinderath und Ausschuß festgesetzt, darf aber bei Fuhrdiensten für den Tag und das Pferd vierzig Kreuzer, und für den Handdienst täglich sechzehn Kreuzer nicht übersteigen.

§. 22.

Auch diejenigen staatsbürgerlicher Einwohner, welche weder ein bürgerliches Gewerbe, noch Landwirthschaft treiben, und die Ausmärker sind berechtigt, gegen die festgesetzte Vergütung nach Verhältniß ihrer in den Gemeindekataster aufgenommenen Steuercapitalien Naturaldienste zu leisten, die Ausmärker jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vorher einen Ortseinwohner bezeichnen, welchem an ihrer Stelle die Aufforderung zu Leistung des Dienstes geschehen soll.

§. 23.

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind vorher die Ausmärker, welche in angrenzenden Orten wohnen, durch Umsage oder durch öffentliche Verkündung in ihren Orten von dem Tag der Versteigerung in Kenntniß zu setzen, und unter der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Bedingung als Steigerer zuzulassen. Die Vorschriften dieses und des vorhergehenden Paragraphen finden nur da Anwendung, wo Umlagen zu Bestreitung der Gemeindeausgaben erfordert werden.

§. 24.

Wird ein Vicinal- oder Gemarkungsweg zum Behuf der gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Benutzung für größere Waldungen, von Salinen-, Berg- und Hüttenwerken oder irgend einer andern Gewerbsunternehmung in besonderem Maße gebraucht und verdorben, so kann der Eigenthümer oder Unternehmer angehalten werden, außer seinem Antheil an der Umlage zu Bestreitung der Gemeindeausgaben, noch einen besondern Beitrag zu Unterhaltung des Weges in die Gemeindekasse zu bezahlen, welche mit Rücksicht auf die Art und den Umfang seiner stärkern Benutzung des Weges und auf die der Gemeinde durch seine Unternehmung zugehenden Vortheile, gütlich mit dem Gemeinderath und Ausschuß ausgemittelt, oder von der Staatsbehörde regulirt wird.

Wird die neue Anlage eines Weges oder eine Hauptverbesserung desselben, wegen einer solchen Besitzung, oder Gewerbsunternehmung nöthig, so kann ein verhältnißmäßiger Beitrag zu den Kosten von dem Eigenthümer oder Unternehmer verlangt werden.

§. 25.

Durch Gemeindebeschluß kann auf den Beizug der Ausmärker einzelner benachbarten Gemeinden, oder auf den Beizug sämmtlicher Ausmärker, auch auf den Beizug der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner, hinsichtlich einzelner Ausgaben, oder einzelner Klassen derselben auf unbestimmte Zeit verzichtet werden. Soll auf den Beizug der Ausmärker allein verzichtet werden, so ist die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner nothwendig.

§. 26.

Durch Beschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung kann auch statt des gesetzlichen Umlagefußes ein anderer Maßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Jedoch dürfen hierdurch die Beiträge der Ausmärker und staatsbürgerlichen Einwohner ohne Zustimmung ihres Ausschusses nicht erhöht werden.

§. 27.

Dieser Ausschuß wird von sämmtlichen staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern mit relativer Stimmenmehrheit gewählt; die Zahl seiner Mitglieder wird nach dem Verhältniß des Steuercapitals der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zu jenem der Ortsbürger bestimmt, jedoch nicht höher, als bis zur Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Gemeinde und mindestens auf ein Mitglied.

Die Wahl findet Statt, wenn auch auf die vorausgegangene Einladung nicht alle Betheiligten, oder deren Vertreter dazu erschienen sind, oder nicht alle ihre Stimme abgegeben haben.

In Städten können die staatsbürgerlichen Einwohner nach Verhältniß ihrer Steuercapitalien zu jenen der Ausmärker besondere Ausschußmitglieder aus ihrer Mitte wählen. Die Zahl derselben und derjenigen, welche alsdann nach dem nämlichen Verhältnisse von den Ausmärkern allein zu wählen sind, darf jedoch im Ganzen die oben bestimmte Zahl nicht überschreiten.

§. 28.

Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche nicht durch Zwecke der Gemeinde in ihrer Gesammtheit veranlaßt, sondern zu Abwendung besonderer Nachtheile oder zu Erreichung besonderer Vortheile einzelner Einwohner, oder Besitzer, oder einzelner Klassen von Einwohnern und Besitzern aufgewendet werden.

Sie werden nach einem, den besondern Verhältnissen des einzelnen Falles ensprechenden, Umlagefuß erhoben.

In jeder Gemeinde ist nach Vernehmung aller Betheiligten, nämlich der Gemeindebürger, der staatsbürgerlichen Einwohner und der Ausmärker nach der Verschiedenheit der Oertlichkeit und Culturarten unter Staatsgenehmigung zu bestimmen, welche Arten von Ausgaben als Socialausgaben betrachtet werden sollen.

§. 29.

Die Sociallasten können auch aus der Gemeindekasse bestritten und durch die dafür zu machenden Umlagen an dieselbe wieder ersetzt werden.

Durch den Gemeinderath und Ausschuß können Sociallasten ohne Vorbehalt des Rückersatzes, ganz oder theilweise auf die Gemeindekasse übernommen werden.

Wenn jedoch durch die Gemeindeeinkünfte, einschließlich der Auflage auf die Bürgernutzungen, nicht wenigstens zwei Drittheile aller Gemeindeausgaben gedeckt sind, so ist zu einer solchen Uebernahme von Sociallasten auf die Gemeindekasse die Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker erforderlich.

§. 30.

Die besonderen Gesetze und Verordnungen über die Tilgung und Verzinsung der Kriegsschulden und die hiezu erforderlichen Umlagen, so wie über Kirchen- und Schulbaulichkeiten bleiben in Kraft.

§. 31.

Alle bisher bestandenen Gesetze über Tragung der Gemeindelasten, namentlich die §§. 57 bis 81 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, so wie die Bestimmungen im §. 132, nach welchen die Abgeordneten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker der Zahl nach zu ihren Committenten in dem Verhältniß stehen, wie der Ausschuß zur Bürgerschaft, sind aufgehoben.

Gegeben zu ꝛc.

Vorstehenden Gesetzesentwurf nimmt die zweite Kammer an.

Karlsruhe, den 26. Juni 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Weller.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 101.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betreffend.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Berg.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die altdeutsche Einrichtung, dem weiblichen Geschlechte Beistände beizuordnen, ohne deren Zuziehung es, der Regel nach, keine gerichtliche Handlungen unternehmen, und keine außergerichtliche Verträge über Liegenschaften schließen, oder Vermögensverpflichtungen auf künftige Zeiten eingehen kann, hat sich am längsten in Sachsen, Holstein, Würtemberg und Baden erhalten, und in unserem Vaterlande eine besondere gesetzliche Ausbildung gefunden.

Die Beistandsordnung vom 11. Juni 1789 verordnet §. 7, daß alle weder unter Eltern, Pflegern, noch Ehemännern stehende Weibspersonen, sie seien ledig oder Wittwen, mit Beiständen versehen seyn sollen, mit deren Wissen und Beirath sie sich auf begebende Fälle in Contracte einlassen können, und in den §§. 17 und 19 sind die Geschäfte namentlich aufgeführt, welche die Berathung einer Mannsperson, und mithin bei jenen, die keine Väter, Pfleger oder Ehevögte dabei zuziehen können, die Mitwirkung eines Beistandes erfordern.

Diese Beistandsordnung ist durch höchste Verfügung vom Jahr 1804 auf sämmtliche damalige Kurlande, und vom Jahr 1808 auf die neuen Lande erstreckt worden, und hat dermalen im ganzen Umfange des Großherzogthums gesetzliche Kraft.

Die Gründe, welche für die Geschlechtsbeistandschaft sprechen sollen, werden gewöhnlich aus einer unzulänglichen Einsicht, besonders in der Beurtheilung von rechtlichen Angelegenheiten, einem auszeichnenden Leichtsinne, einer gewissen Furchtsamkeit und dem Mangel an Standhaftigkeit bei dem weiblichen Geschlechte hergeleitet; sind aber der Natur des andern Geschlechts keineswegs so eigenthümlich, daß es nothwendig wäre, dasselbe einer beständigen Curatel zu unterwerfen.

Die Geschlechtsbeistandschaft ist deßhalb in den wenigsten, besonders süddeutschen, Staaten eingeführt, und selbst in dem benachbarten Würtemberg schon 1828 aufgehoben worden. Sie besteht sonach in Süddeutschland wohl nirgends mehr, als bei uns in Baden. Aber auch bei uns haben sich Stimmen für ihre Aufhebung erhoben. Eine der gewichtigsten ist in der Abhandlung über die Geschlechtsbeistandschaft, und namentlich über die Frage: Ist es wünschenswerth, daß diese Anstalt beibehalten, oder daß sie aufgehoben werde? in dem Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden (I. Bd. I. Heft Seite 39) niedergelegt. Gleich gewichtige Gründe sind in der, in der andern Kammer zur Begründung der Motion auf Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft gehaltenen Rede vorgetragen, und in dem dieser Kammer erstatteten Commissionsbericht sind die Gründe sowohl, welche für die Beibehaltung, als die, welche für die Aufhebung dieses Instituts sprechen, zusammengestellt worden.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herrn, kann sich deßhalb etwas kürzer fassen; glaubt aber in ihrer Majorität sich gleichfalls für die Aufhebung erklären zu müssen. Ein Mitglied derselben hat sich für die Aufrechthaltung der Beistandschaft bei volljährigen ledigen Frauenspersonen und bei Wittwen, besonders bei ersteren, ausgesprochen, und sich vorbehalten, seine Gründe bei der Discussion vorzutragen.

Das Institut der Geschlechtsbeistandschaft ist, nach Ansicht der Majorität der Commission, in unsern Zeiten überflüssig und ohne Nutzen. Wenn vielleicht in früheren Zeiten die Erziehung des weiblichen Geschlechtes gegen die des männlichen vernachlässigt wurde, und es deßhalb räthlich schien, das andere Geschlecht, auch nach erreichter Volljährigkeit, wenigstens bei Eingehung von Rechtsgeschäften, an den Rath und die Zustimmung des besser unterrichteten Mannes zu binden, so ist jedoch bei dem jetzigen Stande der Cultur, und bei der großen Sorgfalt, welche auch der Erziehung und Bildung des andern Geschlechts gewidmet wird, dasselbe nicht weniger im Stande, als das Geschlecht der Männer, in den Geschäften des täglichen Lebens und Verkehrs seinen Vortheil wahrzunehmen, und Nachtheile von sich abzuwenden. Von mehr handelt es sich aber auch in der That nicht, denn eigentliche Rechtskenntniß geht dem gewerbtreibenden Bürger in den Städten, eben so wie dem Landmann ab, und in Geschäften, die rechtliche und prozessualische Kenntnisse voraussetzen, reicht der Rath des gewöhnlichen Geschlechtsbeistandes nicht aus, sondern in solchen Fällen nimmt der Mann, der nicht selbst Jurist ist, eben so wie die Frau, seine Zuflucht zu einem Rechtsconsulenten. Für gewöhnliche Geschäfte des bürgerlichen Lebens, Kauf, Verkauf, Tausch, Miethe, Pacht, Darleihen und dergleichen haben aber Mann und Frau, die beiden gleichzugängliche Schule, nämlich die Erfahrung und den täglichen Verkehr, aus welchen sie die Formen, welche bei Eingehung von solchen Geschäften zu beobachten sind, eben so wie die Folgen, die ihre Nichtbeachtung nach sich ziehen, kennen lernen. Dazu kommt, daß in den Nachbarstaaten, sowohl in den zum deutschen Bunde gehörigen, als in Frankreich, wo man das Institut der Geschlechtsbeistandschaft entweder nie gekannt, oder wieder verlassen hat, das weibliche Geschlecht von dem Vollgenuß seiner Rechtsfähigkeit den nämlichen unschädlichen Gebrauch macht, wie das Geschlecht der Männer selbst, und von dem Mangel einer lebenslänglichen Bevormundung durch das letztere keine nachtheiligen Folgen spürt. Warum sollte es denn in Baden, und gerade in Baden allein, anders seyn?

Unsere Frauen und Jungfrauen stehen an Geistesfähigkeiten, und an der Ausbildung derselben, dem weiblichen Geschlechte in den Nachbarstaaten nicht nach, und es ist deßhalb nirgend ein Hinderniß vorhanden, das andere Geschlecht auch in unserem Lande von der lebenslänglichen männlichen Bevogtung zu befreien. Durch diese Befreiung setzen wir dasselbe in den ungetheilten Mitgenuß der Wohlthaten unseres neuen Landrechtes ein, welches nach seinem Urterte eine solche Bevogtung der Weiber nicht kennt. Allein auch unsere frühere Gesetzgebung stellt Ausnahmen auf, welche geeignet sind, über die Nothwendigkeit der Regel selbst in Zweifel zu gerathen.

Die landesherrliche Verordnung vom 4. Juni 1808, die Grundverfassung der verschiedenen Stände betreffend, setzt nämlich §. 26 in den Genuß der Mannsrechte ein:

a) die Vogtsfrauen, nämlich jene Frauenzimmer, welche zur Verwaltung einer Standes- oder Grundherrlichkeit in eigenem, oder in vormundschaftlichem Namen zugelassen sind, und

b) die Gewerbsfrauen, die, sei es im ledigen, geschiedenen, oder verwittibten Stande, als Eigenthümerinnen oder Nutznießerinnen, Handel, Fabriken, oder Gewerbe treiben. Bei den Vogtsfrauen wird zwar der Grund angeführt,

daß sie bei dem offenstehenden Gebrauch ihrer rechtsgelehrten Diener nur sich selbst anzuklagen hätten, wenn sie sich durch ihre Handlungen verkürzten; ein Grund, der aber bei den Gewerbsfrauen hinwegfällt. Wenn nun unsere Landesgesetze selbst Frauen und Jungfrauen die erforderliche Einsicht, den nöthigen Ernst, die Standhoftigkeit und Charakterstärke zutrauen, um ausgebreiteten Handelsgeschäften, wichtigen Fabriken und Manufacturen mit Mannsrecht vorzustehen, deren Betrieb Hunderttausende, ja vielleicht selbst Millionen erheischt, so scheint kein Grund vorhanden zu seyn, das nämliche weibliche Geschlecht, in den weit minder wichtigen Geschäften des gewöhnlichen Rechtsverkehrs, einer lebenslänglichen männlichen Aufsicht und Zustimmung zu unterwerfen, um dasselbe gegen mögliche Vermögensbenachtheiligungen zu bewahren.

Wenn nun, in unsern Tagen, die Geschlechtsbeistandschaft an sich als eine überflüssige und wohl entbehrliche Anstalt erscheint, so ist dieselbe auf der andern Seite sogar zweckwidrig und schädlich.

1) Die Frauensperson kann sich nach §. 13 der Beistandsordnung ihren Beistand nach eigenem Belieben wählen. Ihre Wahl wird also wohl auf einen Mann fallen, von dessen Bereitwilligkeit, in ihre Wünsche einzugehen, sie sich im Voraus überzeugt hat. Dadurch wird dann die Absicht des Gesetzes, die rechtsverbindlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts von einer männlichen Zustimmung abhängig zu machen, in der That eludirt.

Nach §. 15 sollen zwar nicht oft, und gleichsam bei jeder wichtigen Handlung neue Beistände gewählt, und die vorigen abgewechselt werden, sondern in der Regel soll der einmal bestellte Beistand bleiben, so lange bis er, oder die Frauensperson erhebliche Gründe seiner Entlassung vorbringt. Allein auch diese gesetzliche Vorschrift ist leicht zu umgehen, denn welcher Mann wird sich einer Frau als Beistand aufdringen wollen, die ihm erklärt, daß er ihr Vertrauen verloren habe, und ihr zur persona odiosa geworden seie? So wird also im Leben wohl sehr häufig der Fall vorkommen, daß eine Frauensperson einen Beistand erst dann wählt, wenn die Noth eintritt, und sie ihren Entschluß schon gefaßt hat, in welchen Fällen sodann die Einwilligung des Beistandes als leere Form erscheint.

2) Das Institut der Geschlechtsbeistandschaft ist die Quelle von unzähligen Prozessen. Der Verfasser der in dem badischen Archiv erschienenen oben allegirten Abhandlung über die Geschlechtsbeistandschaft führt nicht weniger als zwölf That- und Rechtsfragen auf, welche, als Folge dieser Anstalt, zur gerichtlichen Discussion gebracht worden sind. Die entstandenen Prozesse haben großentheils in der Unredlichkeit der Verbeistandeten ihren Grund, welche, wenn eine unter Mitwirkung eines Beistandes eingegangene Verbindlichkeit sie in der Folge drückt, das Rechtsgeschäft unter verschiedenen Vorwänden, z. B., daß der Beistand nicht rechtsbehörig bestellt und verpflichtet worden sei, daß derselbe nicht vorschriftsmäßig mitgewirkt habe und dergleichen, als nichtig angreift. Solche Prozesse verursachen nicht nur bedeutende Kosten, sondern endigen auch häufig zum Schaden eines redlichen und gutmüthigen Gläubigers.

3) Die Geschlechtsbeistandschaft verursacht dem weiblichen Geschlechte bedeutende Unkosten. Für den Act der Verpflichtung des Beistandes müssen gerichtliche Sporteln bezahlt werden. Diesem gehen Berichtsabforderungen an den Ortsvorstand, das Waisengericht, das Amtsrevisorat voraus, welche gleichfalls zu remuneriren sind. Begleitet der Beistand die Frauensperson zur Amtsstadt, um zu einem Kauf, Verkauf, oder Anlehen seine Einwilligung zu geben, so müssen ihm seine Taggebühren gereicht werden; gewöhnlich wird er daneben in den Wirthshäusern frei verpflegt. Hat endlich der Beistand bei weitläuftigen Geschäften, z. B. bei Prozessen, bei Verlassenschaftsabhandlungen, Inventuren, Theilungen mitzuwirken, so werden diese Kosten sehr beträchtlich.

4) Aber auch für das männliche Geschlecht führt das Institut der Geschlechtsbeistandschaft viele Unannehmlichkeiten in seinem Gefolge. Der Beistand muß nach §. 19 der Beistandsordnung, in allen Geschäften, die seinen Beizug erfordern, die ihm anbefohlene Frauensperson, so wohl darüber, ob das Geschäft, welches vor ihr ist, ihr nützlich und räthlich seie, als darüber, welche zweckmäßige Vorsichten sie dabei zu nehmen habe, nach bestem Wissen und Gewissen berathen, auch alle darüber schriftlich zu machenden Aufsätze mit unterschreiben. Diese Verpflichtungen rauben dem Beistand viele Zeit, die er seinen eigenen, vielleicht dringenderen und wichtigeren Geschäften zu widmen hat, und setzen ihn Verlusten an seinem Vermögen, oder Einkommen aus, die durch die Remuneration, welche er von der Verbeistandeten anzu-

sprechen hat, bei weitem nicht aufgewogen werden. Daneben wird er leicht in den Fall gesetzt, um Rechtsgeschäfte und Prozesse Anderer willen, die ihn eigentlich nichts angehen, sich den Neid, Haß und die Verfolgung Dritter zuzuziehen.

Hat nach §. 20 der Beistand übrigens einen Rath gegeben, ohne dabei betrüglich zu handeln, oder eine dem Betrug in Rechten gleichgeachtete grobe Fahrläßigkeit zu begehen, und es entsteht, wieder Verhoffen, Schaden aus dem Geschäft, so ist der Beistand diesen zu ersetzen zwar nicht schuldig; er setzt sich aber doch von Seiten einer verschmitzten, boshaften Verbeistandeten, die sich auf Kosten ihres Beistandes gern selbst schadlos stellen möchte, einer Menge von Chikanen und selbst Regreßklagen aus, und kann in den Fall kommen, sein Vermögen durch die Verantwortlichkeit für Rathschläge zu gefährden, von welchen er selbst auch nicht den entferntesten Gewinn oder Nutzen zu ziehen hat.

5) Selbst in sittlicher Beziehung erweckt die Anstalt der Geschlechtsbeistandschaft Besorgnisse. Sie giebt Gelegenheit verborgene Geheimnisse zu erforschen, und vertrauliche Verbindungen einzugehen. Eine Folge davon ist die Stiftung des Mißtrauens, der Zwietracht, des häuslichen und ehelichen Unfriedens. Nicht weniger will man

6) diesem Institut den Vorwurf machen, daß, durch den flüchtigen Act der handgelübdlichen Verpflichtung der Beistände, der Eid an Würde und Heiligkeit verliere. Wenn nach der Schilderung des Verfassers des schon öfters erwähnten Aufsatzes über die Geschlechtsbeistandschaft das in den Amtskanzleien hiebei gewöhnlich eingehaltene Verfahren allerdings ein trauriges ist, und die entlassenen Beistände von der ganzen Feierlichkeit nur jenen nicht erbaulichen Eindruck mit sich nach Hause nehmen, den der Contrast zwischen der Wichtigkeit des Actes, und der Flüchtigkeit, womit er vollführt wurde, auf sie gemacht hat, so könnte in diesem Mißbrauche doch kein Grund liegen, das Institut der Geschlechtsbeistandschaft aufzuheben, wenn dessen Beibehaltung aus andern Gründen wünschenswerth wäre, sondern nur eine Aufforderung an die Regierung, die gerügten Mißstände abzuschaffen, und bei den Aemtern ein der Würde und Heiligkeit des Eides entsprechendes Verpflichtungsverfahren einzuhalten. Es bedarf aber dieses letzteren Grundes nicht, um sich zu überzeugen, daß die Aufhebung dieser Anstalt als wünschenswerth erscheine. Die vorgetragenen übrigen Gründe werden hinreichen, dieses Urtheil zu rechtfertigen.

Mit demselben stimmt auch schon Runde in seinem Werke „Grundsätze des allgemeinen deutschen Privatrechts" überein, einem Werke, das bei den Rechtsgelehrten in verdientem Ansehen steht. Er äußert sich §. 632 über die sächsische Curatel des weiblichen Geschlechts folgendermaßen:

> „Man ist übrigens durch Erfahrung jetzt ziemlich überführt, daß diese Vormundschaft des andern Geschlechts an sich unnütz, und eine ergiebige Quelle vieler Chikanen ist, welche billig überall verstopft werden sollte."

Eine besondere Berücksichtigung des Gesetzgebers bedürfen hingegen bei Aufhebung der Beistandschaft der Eheweber die Interceſſionen derselben, für ihre Ehemänner. Sie ist in den eigenthümlichen Verhältnissen der Gattin zum Manne begründet. Erstere könnte sowohl durch Künste der Ueberredung, als auch durch Drohungen und eine harte Behandlung von Seite des letzteren, zu Verpfändungen für ihren Ehemann, und selbst zur Uebernahme von ehemännlichen Schulden auf ihr eigenes Vermögen bewogen werden. Gegen dergleichen Zudringlichkeiten des Mannes, welche aus seinem ehelichen Uebergewicht entspringen, und das Vermögen der Gattin und ihrer Kinder gefährden, muß letztere durch die Gesetzgebung geschützt werden. Dieser Schutz wird am sichersten durch ein Gesetz geleistet, welches den Grundsatz feststellt, daß keine Ehefrau Verpfändungen, Veräußerungen ihres eigenen Vermögens, subsidiäre Bürgschaften, oder unmittelbare Schuldenübernahmen für ihren Ehemann aus ihrem eigenen Vermögen eingehen dürfe, ohne vorher dazu von der Obrigkeit ermächtigt worden zu seyn.

Nach allen diesen Betrachtungen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erlaubt sich die Majorität Ihrer Commission den Vorschlag, dem Antrage der anderen Kammer, welcher dahin geht, Seine Königliche den Großherzog unterthänigst zu bitten:

> einen Gesetzvorschlag gnädigst vorbereiten und vorlegen lassen zu wollen, wodurch die bisher bei Frauenspersonen bestandene Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben, jedoch die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen bei Interceſſionen für ihre Ehemänner auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werden solle,

Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Beilage Ziffer 102.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat in ihren geheimen Sitzungen vom 30. Juni und 1., 2. und 3. Juli den ihr vorgelegten Verträgen über den Anschluß des Großherzogthums an den Zollverein mehrerer deutschen Staaten und dem darauf bezüglichen Entwurfe des Einführungsedictes nach sorgfältiger Berathung mit einer Stimmenmehrheit von 40 gegen 22 ihre Zustimmung ertheilt, und bei Gelegenheit der Berathung mehrere in einer besonderen Adresse niedergelegte Beschlüsse gefaßt.

Ich gebe mir die Ehre, dem hochverehrlichen Präsidium den Gesetzentwurf mit der von der zweiten Kammer ausgesprochenen Zustimmung, so wie die an Se. Königliche Hoheit gerichtete Adresse zu übersenden.

Wenn die erste Kammer ihren Beitritt ausgesprochen haben wird, so ersuche ich, dem in der heutigen Sitzung der zweiten Kammer gefaßten Beschlusse gemäß, um gefällige Zurücksendung des mit den nöthigen Unterschriften versehenen Gesetzentwurfes und der Adresse, damit der erstere auch mit den nöthigen Unterschriften der zweiten Kammer versehen und hierauf in Gemäßheit des §. 60 der Verfassungsurkunde und des §. 87 der Geschäftsordnung durch die zweite Kammer Sr. Königlichen Hoheit überbracht werden könne.

Karlsruhe, den 4. Juli 1835.

Der Präsident der zweiten Kammer:

Mittermaier.

Unterbeilage 1 zu Ziffer 102.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der mit den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthum und dem Großherzogthum Hessen und den Staaten des Thüringischen Vereins am 12. Mai d. J. abgeschlossene, durch das Regierungsblatt vom 1. Juni d. J. Nr. XXV. bereits verkündete Zoll- und Handelsvertrag und die damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, ebenfalls vom 12. Mai d. J., sind von dem Zeitpunkte an verbindlich, wo die Statt gefundene Auswechslung der Ratificationsurkunden durch das Regierungsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 2.

Mit demselben Zeitpunkte treten das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz, welche hier angefügt sind, als Bestandtheile des gedachten Zoll- und Handelsvertrags, in Kraft.

Art. 3.

Die §§. 150 — 155 der im Art. 2 erwähnten Zollordnung über die Binnencontrole treten erst von da an und nur so lange in Kraft, als solches in Gemäßheit der vertragsmäßigen Bedingungen dieser Controle besonders verordnet werden wird.

Art. 4.

Die Wirksamkeit der ständischen Zustimmung zu dem im Art. 1 erwähnten Vertrag und den damit in Verbindung stehenden besondern Verabredungen, so wie zu den im Art. 2 erwähnten Bestandtheilen desselben erstreckt sich bis zum 1. Januar 1842.

Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündigt, wenn sich nicht über die längere Däuer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Gegeben Karlsruhe ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 40 gegen 22 Stimmen an.

Karlsruhe, den 2. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Die Secretäre:

Unterbeilage 2 zu Ziffer 102.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat bei Gelegenheit der Berathung über die ihr auf Befehl Eurer Königlichen Hoheit vorgelegten Verträge über den Anschluß des Großherzogthums an den Handels- und Zollverein mehrerer deutschen Staaten in den geheimen Sitzungen vom 30. Juni, vom 1., 2. und 3. Juli d. J., nachdem sie dem ihr vorgelegten Entwurfe des Einführungsedicts durch Stimmenmehrheit ihre Zustimmung ertheilt hatte, nach sorgfältiger Berathung nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1) Euere Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf dem nächsten Landtage zur speciellen Berathung und Zustimmung den Kammern den Entwurf eines Zollstrafgesetzes vorlegen und bei dessen Abfassung auf die deßfallsigen theils in den Commissionsberichten, theils während der Verhandlung vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche thunlichst Rücksicht nehmen zu lassen;
2) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf guädigst vorlegen zu lassen, wodurch die Aburtheilung von Zollvergehen in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die Entscheidung der unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen wird;
3) noch auf dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, nach welchem gegen die Straferkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen, unbeschränkt zuläßig erklärt wird;
4) die Erwartung auszusprechen, daß Euere Königliche Hoheit auf die Aufhebung oder thunlichste Milderung der Binnencontrole nach allen Kräften hinwirken, auch diese Controle für jetzt nur soweit einführen lassen werden, als der Zweck wirklich erfordert, und den getroffenen Verabredungen gemäß die Einführung auch in Baiern und Würtemberg erfolgen wird;
5) Euere Königliche Hoheit ehrerbietigst zu bitten, auf die Aufhebung der dem Cölner Hafen ertheilten, dem Geist des Zollvereinigungsvertrages zuwiderlaufen, und den Angehörigen des Großherzogthums höchst nachtheiligen Begünstigung mit aller Thätigkeit in der Art hinwirken zu lassen, daß schon bis zum Eintritte der Revenüentheilung die erwähnte Begünstigung beseitigt ist;
6) bei den in der Folge Statt findenden Zollconferenzen nicht nur auf weitere sachdienliche Aenderung der Zollsätze überhaupt, sondern auch auf jene Modificationen insbesondere hinwirken zu lassen, die von den im vorigem Jahre versammelten Sachkundigen bereits als wünschenswerth bezeichnet, bei den Unterhandlungen aber zur weitern Schlußfassung ausgesetzt worden sind;
7) an Euere Königliche Hoheit ferner die ehrerbietigste Bitte zu stellen, der Abänderung der den Waarentransport

und die nicht mit dem Postwagen Reisenden im Grenzbezirke an bestimmten Stunden bindenden §§. 58, 65 und 77 der Vereinszollordnung besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

8) nach Kräften dahin wirken zu lassen, daß der Schweiz hinsichtlich ihrer Ausfuhr in das Vereinsgebiet weitere Begünstigungen zugestanden werden, endlich

9) daß die bestehende Begünstigung der Zuckerraffinerien aufgehoben, und bis dies geschehen seyn wird, der Tarifsatz 25 y 2 auch auf die im Handel vorkommenden Rohzucker und Schmelzlumpen ausgedehnt werde.

Wir legen diese Beschlüsse in tiefster Ehrfurcht vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit nieder.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.
Weller.

Beilage Ziffer 103.

Commissionsbericht

über

den Zollvereinigungsvertrag des Großherzogthums Baden mit der Krone Preußen und den andern Vereinsstaaten.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Rau.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Nachdem die zweite Kammer dem am 12. v. M. in Berlin abgeschlossenen Zollvertrage am 2. d. M. ihre Zustimmung ertheilt, und unter dem heutigen die Mittheilung hievon der hohen ersten Kammer gemacht hat, hängt die Entscheidung der Frage, ob das Großherzogthum Baden von nun an ein Theil jenes großen deutschen Zollverbandes seyn solle, zunächst von dem Beschlusse dieser hohen Kammer ab. Nie hat dieselbe eine wichtigere Entscheidung auszusprechen gehabt, als in dieser Angelegenheit, die nicht etwa blos eine oder die andere Volksklasse, einen oder den andern Zweig der Gewerbthätigkeit berührt, sondern bei der alle Bürger des Staates in irgend einer Hinsicht betheiligt sind. Sie greift in das ganze Nahrungswesen, also in die gesammte Production, den Handel und die Versorgung der Staatsangehörigen mit den Befriedigungsmitteln ihrer Bedürfnisse ein, die Wohlhabenheit und Dürftigkeit vieler Familien ist an sie geknüpft und sie erstreckt, wegen des unverkennbaren Zusammenhanges der sinnlichen und geistigen Seite des Menschen, selbst auf die höheren Aufgaben und Bestrebungen unseres Volkes ihren Einfluß. Indem ich den Bericht, den ich aus Auftrag Ihrer Commission in dieser Sache zu erstatten die Ehre habe, mit der Anerkennung dieser hohen Wichtigkeit des Gegenstandes beginne, kann ich keineswegs der Meinung seyn, eine solche Schilderung müsse vorausgeschickt werden, um in einem höheren Grade die Theilnahme einer erleuchteten Versammlung zu erregen, die schon ohnehin die Größe der von ihr zu fassenden Entschließung hinreichend empfindet. Dagegen muß Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! lebhaft wünschen, sogleich bei Ihnen die Ueberzeugung zu begründen, daß sie die hohe Bedeutung und die Schwierigkeit der Aufgabe, zu der sie

berufen worden ist, vollkommen zu würdigen gewußt habe. Sie hat mit Eifer und Gewissenhaftigkeit diese Aufgabe zu lösen gesucht und übergiebt die Früchte ihrer Untersuchungen Ihrer Beurtheilung mit dem Bewußtseyn, ohne vorgefaßte Meinung, ohne Nebenabsichten oder äußeren Einfluß irgend einer Art, lediglich ihre innerste Ueberzeugung, mit steter Hinsicht auf die Wohlfahrt unseres badischen Vaterlandes, ausgesprochen zu haben. Vergönnen Sie indeß auch dem Berichterstatter, Ihre Nachsicht für seinen Vortrag in Anspruch zu nehmen. Die dermalige Ungewißheit, welcher der Ausgang dieser ständischen Verhandlung seyn werde, drückt die Gewerbe des Landes darnieder. Wir haben in diesem Zwischenzustande an allen Grenzen Zölle von empfindlicher Höhe. Es ist natürlich, daß unsere Gewerbsleute, die sich in allen Speculationen gelähmt sehen, sehnlichst darnach verlangen, aus einer solchen Lage, der nachtheiligsten von allen, befreit zu werden. Dieser sehr verzeihlichen drängenden Ungeduld gegenüber und in Erwägung der Verluste, die jeder Tag dem einheimischen Handelsstande auferlegt, war es gewiß rathsam, die Vorlage des Berichts zu beschleunigen, wodurch er an Reife und Ausführlichkeit verlieren mußte. Die Fülle von Betrachtungen, die sich beim Nachdenken über diese Angelegenheit darbieten, und die vielfältigen, in derselben liegenden Aufforderungen zu neuen, tief eindringenden Untersuchungen, steht mit der Kürze der Zeit, innerhalb deren die Vorlegung des Berichtes in hohem Grade wünschenswerth war, in einem solchen Mißverhältniß, daß es unvermeidlich wurde, sich auf das Wesentliche zu beschränken und Manches, was eine ausführliche Entwicklung verdienen möchte, ohne dieselbe hinzustellen. Mehrere andere Umstände tragen bei, ein solches Verfahren zu rechtfertigen. Erstlich sind die Gründe, welche für und gegen den Anschluß Badens an den Zollverein sprechen, schon seit mehreren Jahren in Druckschriften abgehandelt worden, und zwar sowohl von Gegnern als von Freunden des Vereins. Deßhalb kann man sich bei manchen Punkten auf das berufen, was dort schon ausführlich erörtert worden ist, obgleich vieles Andere in diesen Schriften keine genügende Auseinandersetzung fand, weil theils die Bedingungen des Anschlusses noch nicht festgesetzt waren, theils aber vor der Beendigung der Unterhandlungen die Veröffentlichung verschiedener Verhältnisse unzeitig gewesen seyn würde. Hiezu kommen die beiden gehaltreichen Commissionsberichte der zweiten Kammer, die uns manche Bemerkung ersparen. Auch ist in der so eben beendigten, viertägigen Discussion jener Kammer die Sache mit solcher Vollständigkeit behandelt worden, daß man nicht geringen Scharfsinn aufgeboten hat, ihr noch neue Seiten abzugewinnen. Der gegenwärtige Bericht kann demnach auf Neuheit der dargelegten Ansichten wenig Anspruch machen. Doch hat es der Berichterstatter nicht für nöthig gehalten, alles das hinwegzulassen, was, nachdem es niedergeschrieben war, von einem der 42 Sprecher über die Hauptfrage in der zweiten Kammer entwickelt oder angedeutet worden ist; denn jene Discussion ist noch nicht gedruckt, und selbst wenn sie es wäre, so thäte es Noth, ihre Ergebnisse kürzer zusammenzuziehen. Ferner ist die ständische Mitwirkung in dieser Angelegenheit in so ferne von beschränkter Art, als an einem Staatsvertrage nicht wie in einem Gesetzesentwurfe Aenderungen beantragt werden können und ganz einfach die Annahme oder Verwerfung in Frage gestellt ist. Wir haben es mit einer Maßregel zu thun, die, wie groß, zusammengesetzt und vielseitig sie auch immer ist, doch in jener Hinsicht ein unabänderliches und unzertrennliches Ganzes bildet. Es würde, wenn auch nicht überhaupt zwecklos, doch für jetzt überflüssig seyn, dasselbe in alle seine Einzelheiten zu zerlegen und überall zu erforschen, welche Verbesserungen etwa zu wünschen seyn möchten. Eine solche Besprechung der Vertragsbestimmungen, der Zollordnung und des Tarifs wird späterhin von entschiedenem Nutzen seyn und wir hoffen, daß geschäftskundige Staatswirthe auch außer dem Kreise der Zollbeamten nicht unterlassen werden, ihr Nachdenken auf die weitere Ausbildung der Einrichtungen zu lenken, die sich bis jetzt gestaltet haben. Es ist undenkbar, daß der Publicität solcher Untersuchungen ein Hinderniß in den Weg gelegt würde. Der Verein, der bisher noch mit seiner Erweiterung und Befestigung sehr beschäftigt war, konnte auf die Vervollkommnung seiner Einrichtung noch weniger Sorgfalt verwenden, er wird aber dem allgemeinen Gesetz der Entwicklung sich nicht entziehen und die gewisse Hoffnung auf seine weitere Ausbildung kann uns über manche Anordnungen beruhigen, die eine Abänderung wünschen lassen. Für die Abstimmung aber, welche von dieser hohen Kammer geschehen soll, ist es hinreichend, jenes große Ganze in einem Ueberblicke zusammenzufassen und nur diejenigen Bestandtheile einer Zergliederung zu unterwerfen, welche erhebliche Wirkungen günstiger oder vielleicht ungünstiger Art äußern können, und deßhalb als erhebliche Punkte der Licht- oder Schattenseite anzusehen sind.

Die Frage, um die es sich handelt, muß von rein vaterländischem, d. h. badischem Standpunkte aus dargestellt werden. Ein Opfer in dem Sinne des Wortes, daß etwa irgend einer erhabenen Idee zu Liebe etwas beschlossen werden müßte, was dem badischen Staate mehr Schlimmes als Gutes brächte, würde die großherzogliche Regierung wohl eben so wenig in Vorschlag zu bringen geneigt seyn, als die Kammern es mit ihrer Eidespflicht vereinbar finden könnten, darauf einzugehen. So verhält es sich jedoch nicht mit dem Gedanken der deutschen Nationalität, auf den man, und nicht mit Unrecht, den Zoll- und Handelsverein zu beziehen pflegt. Wie die deutschen Volksstämme sich als verwandt und befreundet betrachten, wie Deutschland auf der Charte von Europa einen zusammenhängenden Abschnitt dieses Erdtheils bildet, so stehen auch die deutschen Staaten in einer innigen Bundesgenossenschaft. Der eigene Vortheil der Völker wie der Regierungen erfordert es, daß dieß natürliche, gemüthliche und politische Band, welches zugleich die Sicherheit und Wohlfahrt der einzelnen Glieder befestiget, mehr und mehr Stärke erlange. Wenn, um dasselbe doppelt zu verschlingen, von einzelnen Staaten in einem oder dem andern Punkte ein Opfer gebracht werden müßte, so würde das, was man in der einen Hinsicht einbüßte, in der anderen vergütet und man würde immer noch durch die Erwartung des überwiegenden Nutzens bestimmt.

Indem wir nun versuchen, die Vortheile und Nachtheile, die mit dem Beitritte oder dessen Verweigerung verbunden seyn werden, so vollständig und vielseitig, als möglich, aufzusuchen und gegen einander abzuwägen, tritt uns sogleich eine erhebliche Schwierigkeit entgegen. Der jetzige Zustand unseres Nahrungswesens ist bekannt. Was unter andern Verhältnissen künftig geschehen wird, darüber kann immer eine Meinungsverschiedenheit fortbestehen, weil der Schluß von gewissen Ursachen auf gewisse Wirkungen, sofern er in das Gebiet menschlicher Handlungen fällt, in einzelnen gegebenen Fällen nur Wahrscheinlichkeit, nicht eine, alle Zweifel niederschlagende Gewißheit darbietet. Es ist natürlich, daß aus solchen Betrachtungen über die unberechenbaren Folgen einer Veränderung eine ängstliche Stimmung hervorgeht, die, auch ohne alles Eingehen in den Gegenstand, eine Abneigung vor wichtigen Neuerungen erzeugt. So nützlich es ist, hiedurch zur größten Behutsamkeit aufgefordert zu werden, so schädlich würde es doch seyn, wenn jenes Gefühl so vorherrschend würde, daß es uns von allen großen gesellschaftlichen Verbesserungen abhalten könnte, deren viele unter unseren Augen vor sich gegangen sind und noch täglich ihre heilbringenden Wirkungen entfalten. Der Vertheidiger des Alten steht in so fern gegen den, der neue Einrichtungen anräth, im Vortheil, als er sich auf eine gewisse, anschauliche Grundlage stützt, während dem letzteren in dem weiten Felde der Möglichkeiten auch ungünstige Erscheinungen vorgehalten werden können, deren Ausbleiben nur vermuthet, nicht im Voraus bewiesen werden kann. In solchen Lagen ist ein kräftiger, alle Hindernisse muthig bekämpfender Wille nicht ausreichend, denn er findet erst dann seine Stelle, wenn die Entschließung schon gefaßt ist. Es thut vielmehr Noth, mit aller Sorgfalt die bisherigen Erfahrungen und die, aus denselben abgezogenen allgemeinen Regeln zu Rathe zu ziehen, das Wesentliche von dem Minderbedeutenden, das Bleibende von dem Vorübergehenden zu unterscheiden und die Summe der wahrscheinlichen Vortheile und Nachtheile zu ziehen. Darin liegt die Hauptursache der Meinungsverschiedenheit in dem vorliegenden Falle, wie in manchen anderen, daß viele Personen sich von irgend einem einzelnen Umstande bestimmen lassen, ohne den übrigen gleiche Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Vorlagen der großherzoglichen Regierung in der Zollsache sind folgende:

1) Der durch den Druck allgemein bekannte Vereinigungsvertrag vom 12. Mai d. J.;

2) die an demselben Tage verabredeten, nicht zur Oeffentlichkeit bestimmten, 18 Separatartikel;

3) das, zu beiden genannten Actenstücken gehörende, ebenfalls nicht öffentlich gewordene, Schlußprotokoll von demselben Datum, in welchem verschiedene ergänzende Uebereinkünfte, Vorbehalte, Anträge und Zusicherungen der paciscirenden Regierungen enthalten sind;

4) der besondere Artikel über die Kündigung des Vertrags, von gleichem Tage;

5) die abgeänderte baierisch-würtembergische Zollordnung;

6) der Tarif, wie beide im Falle der Zustimmung für das Großherzogthum publicirt werden sollen;

7) eine Beilage zu dem Schlußprotokoll, worin die speciell für Baden beschlossenen Aenderungen im Vereinstarif und

in der zu Grunde gelegten baierisch-würtembergischen Zollordnung aufgeführt, erläutert und verschiedene weitere Vereinbarungen beigefügt werden;

8) das abgeschlossene Zollcartel von obigem Datum;

9) zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes für Baden, deren einer nach der Bestimmung des Vertrages sanctionirt werden soll. Ueber diese wird ein abgesonderter Vortrag erstattet werden;

10) der Entwurf der Einführungsverordnung;

Hiezu kommen 11) die in einer Adresse vorgetragenen Wünsche der zweiten Kammer in derselben Angelegenheit.

Außerdem sind noch folgende Materialien von dem großherzoglichen Finanzministerium mitgetheilt worden:

1) Protokolle der im Februar 1834 versammelt gewesenen drei Ausschüsse der Gewerbkundigen, nämlich der Landwirthe, Fabrikherren und Kaufleute, aus denen wieder gewählte Mitglieder zu einem vierten Hauptcomité zusammentraten. Diese Protokolle enthalten eine Menge schätzbarer Nachrichten über den Zustand, die Aussichten und Gefahren der inländischen Betriebsamkeit. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Ergebnisse einer solchen Besprechung von doppelter Art sind. Sie bestehen zum Theile aus Berichten, die jeder der Berufenen über die Gegenstände giebt, mit denen er sich vorzüglich beschäftigt, und die er auf das Genaueste kennt. Die auf solche Weise erhaltenen Notizen über thatsächliche Umstände haben die größte Glaubwürdigkeit. Anderntheils werden allgemeinere Bemerkungen ausgesprochen, in denen nicht selten der individuelle und einseitige Standpunkt des Redners sich kund giebt und die begreiflicher Weise oft in geradem Widerspruche mit einander stehen. In solchen Aeußerungen kann man nur eine Anregung zu weiterem Nachdenken, nicht schon einen zuverläßigen Leitfaden finden. Dieß gilt nicht mehr von dem Aussagen der badischen Notabeln, als von den Enquêtes commerciales in Frankreich und von den Minutes of evidence, wie sie die Comité's des Unterhauses in England über verschiedene Gegenstände dem Drucke übergeben haben. Die Verhandlungen dieser vier Ausschüsse werden im Folgenden mit der Bezeichnung: Protokolle I., II. ꝛc. angeführt werden.

2) Entzifferungen der Zollmanualien aus den Jahren 1829 — 1832, woraus sich lehrreiche Angaben über die Aus- und Einfuhr entnehmen ließen.

Eine fortlaufende Erklärung der vorhin aufgeführten Vorlagen würde nicht blos sehr umständlich, sondern auch mit vielen Wiederholungen oder Verweisungen verknüpft, und doch nicht im Stande seyn, dasjenige, worauf es vornehmlich ankommt, in ein helles Licht zu setzen. Statt einer solchen Zersplitterung hat es dienlicher geschienen, die Hauptpunkte herauszuheben und ihnen die, zur gründlichen Beurtheilung des Ganzen erforderlichen Erläuterungen und Reflexionen anzufügen.

Sucht man das Wesentliche in dem einfachsten Ausdrucke anzugeben, so kann dieß in folgenden Sätzen geschehen:

A. Die verbündeten Staaten gestatten im Innern des Vereinsgebietes freien Verkehr aus einem Lande in das andere.

B. An den Grenzen des Vereinsgebietes gegen das Ausland werden Zölle von der Einfuhr, dem Durchgange und in einigen Fällen auch bei der Ausfuhr aus den Vereinsländern erhoben.

C. Der Ertrag dieser Zölle, nach Abzug der Kosten, wird unter die vereinten Staaten nach der Einwohnerzahl vertheilt.

D. Zur Ausführung dieser drei Maßregeln sind die Regierungen der benannten Staaten in ein Vertragsverhältniß, mit gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen, getreten.

E. Es ist eine sehr zusammengesetzte, durchdachte und in allen Ländern gleichförmige Einrichtung des Zollwesens verabredet worden, die theils auf die Sicherung der Zollgefälle, theils auf die Bequemlichkeit der Gewerbtreibenden, der Reisenden und aller Unterthanen überhaupt hinzielt.

Diese fünf Hauptgedanken dienen zum Leitfaden für die folgende Darstellung.

A.

Innere Freiheit des Verkehrs.

I. Die Entfernung der Zollinien, die bisher die meisten deutschen Staaten umgürteten, kann entschieden als die glänzendste, wohlthätigste Seite des Vereins angesehen werden, der aus diesem Grunde verdient, mit dem schöneren Namen

Handelsverein bezeichnet zu werden, während der Ausdruck Zollverein denjenigen Theil der getroffenen Anordnungen benennt, der in jedem Falle nicht gleich allgemeinen Beifall finden kann, wie die Entfeßlung des Handels im Vereinsgebiete. Von dieser gilt alles das, was die Staatsökonomen seit drei Vierteljahrhunderten zum Lobe der Handelsfreiheit überhaupt gesagt haben. Es ist keineswegs der Kaufmann allein, dem eine freie Bewegung in den Handelsunternehmungen Nutzen bringt, vielmehr nimmt jede Volksklasse an den Wirkungen dieser Freiheit Antheil, und dieß giebt derselben eine viel größere Wichtigkeit, weil der Handel für sich allein höchstens in kleinen, günstig gelegenen Ländern als Hauptgewerbe hervortritt, sonst aber von den anderen Gewerbszweigen, denen er vermittelnd zur Seite steht, an Umfang, an Größe des Ertrages und Zahl der beschäftigten Kräfte weit übertroffen wird. Ist aber der Kaufmann nicht gehindert, seine Waaren daher zu beziehen, wo sie am besten und wohlfeilsten zu haben sind, und sie dahin zu führen, wo sie den einträglichsten und ausgedehntesten Markt finden, so bringt dies nicht blos ihm selbst Gewinn und Ausbreitung seiner Geschäfte zu Wege, sondern es verschafft auch denen, für welche er handelt, große Vortheile.

Die Zehrer oder Consumenten (und Jedermann ist ein Zehrer in Bezug auf die Dinge, die er gebraucht, ohne sie selbst hervorzubringen) erhalten die Gegenstände, deren sie bedürfen, so wohlfeil und in solcher Güte, als es überhaupt die Kunst der Production und die Kosten der Versendung gestatten. Sie ersparen also an ihren Ausgaben, und werden von dem Wetteifer der Erzeuger und Verkäufer so bedient, wie es ihren Wünschen und Bedürfnissen gemäß ist. Was irgend zur Verminderung der Kosten oder zur Vervollkommnung der Erzeugnisse ersonnen wird, das schlägt desto sicherer und früher zum Gewinne des Consumenten aus, je freier die Concurrenz, jener mächtige Sporn im Gewerbewesen, unter den Producenten und Handelnden waltet. Die Producenten selbst genießen diesen Vortheil nicht blos in Ansehung der zu ihrem Unterhalte dienenden, sondern auch in Betreff derjenigen Dinge, die sie, wie Rohstoffe und Werkgeräthe, ihres Gewerbes willen einzukaufen haben.

Was den Consumenten der erleichterte Einkauf, das ist den Landbauenden und Gewerktreibenden (wir fassen mit diesem Ausdrucke, der Kürze willen, die Handwerker und Fabrikherren zusammen) der ungehemmte Absatz. Ist man in diesem durch nichts anderes beschränkt, als durch die Concurrenz von anderen Gewerbsgenossen, so ist man im Stande, von allen Vortheilen den weitesten Gebrauch zu machen, die man in seinem Gewerbsbetriebe findet. Solche Vortheile können in der Ergiebigkeit des Bödens, in der Nähe von nutzbaren mineralischen Stoffen, in der Größe des Capitales, in der Wohlfeilheit der Arbeit, des Brennmaterials oder anderer Erfordernisse, in der größeren Geschicklichkeit des Unternehmers und seiner Arbeiter, in der geringen Entfernung einer Stadt, einer guten Land- und Wasserstraße u. dgl. liegen. Alle Umstände solcher Art können vollständig benutzt, alle Theile des Landes zweckmäßig angebaut, alle Arbeitskräfte in lohnende Thätigkeit gesetzt werden, wenn keine nahe Landesgrenze dem wetteifernden Ringen um den Vorzug bei den Consumenten eine Schranke in den Weg stellt. Die Geschenke der Natur, die Leistungen des Talents und die Wirkungen aufgehäufter Capitale werden nun erst in vollem Maße fruchtbringend. Es wirkt entmuthigend und erregt eine nicht zu tadelnde Unzufriedenheit, wenn der Gewerbsmann sich in der Benutzung solcher Kräfte gehemmt und von der Erlangung desjenigen Wohlstandes abgehalten sieht, den er bei der Abwesenheit solcher künstlicher Hindernisse sich zu erringen hofft. Ein auf sich selbst beschränktes kleines Land befände sich am schlimmsten, weil in ihm zu vielen Productionszweigen die nöthigen natürlichen oder künstlichen Vorbedingungen fehlen, auch manche Gewerbe nur dann guten Erfolg haben, wenn sie in beträchtlichem Umfange betrieben werden und ihre Abnehmer auf einem größeren Raume aufsuchen können. Kein Land bietet zu allen productiven Gewerben gleich gute Gelegenheit dar, je kleiner es ist, desto einseitiger müssen diese Gewerbsgelegenheiten seyn und desto mehr unnöthige Kosten müssen aufgewendet werden, wenn man Alles selbst machen wollte. Nimmt man solche Fesseln hinweg, so heben sich diejenigen Unternehmungen mächtig empor, die vollkommen an ihrer Stelle sind, und dies Aufblühen vergütet, wenigstens auf die Dauer, reichlich, was durch die Schwächung solcher Gewerbe verloren wird, die in der freigewordenen Concurrenz zurückstehen. Die Abschließung kleiner Landesgebiete mit Zollinien wirkt am empfindlichsten, wenn sie in einem großen, stark bevölkerten Lande neu eingeführt wird und die Windungen der Zollgrenzen den seit Jahrhunderten gewohnten Verkehr naher Ortschaften und Gegenden willkührlich zerreißen. So ist es bis auf die letzten Jahre in Deutschland gewesen. Zur Zeit des Reichsverbandes waren zwar viele

und sehr lästige Zölle, indeß wurden sie von Alters her, nicht gerade an den Grenzen, sondern auf Straßen und an Brücken, erhoben, wie es gerade in der Vorzeit die kaiserliche Bewilligung oder die eigenmächtige Errichtung durch die Landesherrn mit sich brachte. Die Wahlcapitulationen und die Reichsgesetze, die gegen die ungebührliche Vermehrung und Erhöhung der Zölle eiferten, hatten nur unvollständigen Erfolg, zeigten aber doch wenigstens, daß man die schädlichen Folgen dieser Belästigung nicht verkannte. Der 9. Artikel des Osnabrücker Friedens verordnet die Aufhebung der neuen, unbefugter Weise angelegten Zölle, und spricht die Absicht aus, „damit also allenthalben der Kaufhandel völlige Freiheit, und der Paß zu Wasser und zu Land sicher und dergestalt allen und jeden zu reisen, zu handeln, hin und her zu ziehen gegeben und kraft dieses vergönnt sei, maßen dann vor diesen deutschen Kriegsempörungen insgemein gewesen ist." Diese älteren Zölle erreichten jedoch lange nicht die Höhe derer, die nach der Auflösung des Reiches an den Grenzen der vergrößerten und einigermaßen abgerundeten Staatsgebiete als Nachahmungen fremder Einrichtungen eingeführt wurden. Das Uebel, welches solche Zollgränzen den in ihrem Nahrungswesen zu Grunde gerichteten oder doch erschütterten Orten und Gegenden, und den zu theurem Einkaufe gezwungenen Consumenten zufügen, ist weit größer, als der Nutzen für die begünstigten Gewerbsleute, denn diese müssen mehr Productions- und Versendungskosten aufwenden, deren Mehrbetrag ein reiner Verlust ist. Was man eine Stunde jenseits des Zollstockes gut und billig, in beliebiger Quantität einkaufen könnte, muß man nun viele Meilen weit von einem inländischen Producenten, der mit ungünstigen Umständen zu kämpfen hat, in geringerer Güte oder doch nicht von der Beschaffenheit, die man gerade wünscht, theurer, in größeren Mengen auf einmal kommen lassen. Die Zölle stören die natürliche Entwicklung der Gewerbe und treiben dieselben in solchen Oertlichkeiten hervor, wo sie nicht das günstigste Klima genießen. So können holzverzehrende Gewerbe in Gegenden hervorgelockt werden, wo die Brennstoffe schon nicht mehr wohlfeil sind, Fabriken in Gegenden, wo der Lohn zu hoch steht; dagegen können fruchtbare Ebenen, waldreiche Gebirge, mächtige Erz- und Salzlager halb unbenützt bleiben, wenn das Nachbarland unseren Erzeugnissen den Zugang verwehrt.

Diese Abschließung der meisten deutschen Staatsgebiete gegen einander wurde der Gegenstand häufiger und lebhafter Klagen. Was ein Franzose von den Deutschen sagte, daß sie nämlich gleich Gefangenen nur durch Gitter mit einander Handel treiben dürften, das erregte bei ihnen selbst laute Unzufriedenheit, und man darf behaupten, daß mancher Wunsch einer gewaltsamen Aenderung in dem staatsrechtlichen Zustande Deutschlands aus jener Quelle floß, weil man noch nicht ahnte, daß ohne Verbrechen, ohne eine blutige, gräuelvolle Umwälzung, auf dem Wege freier Vereinbarung die Befreiung des deutschen Binnenhandels eben so gut erfolgen könne.

Baden litt vielleicht weniger, als andere Staaten, weil es nur niedrige Zölle erhob und meistens rohe Stoffe zum Austausche anzubieten hatte, die man in anderen Ländern minder hoch besteuerte; aber es litt doch immer fühlbar genug.

Diese Andeutungen mögen genügen, um es außer Zweifel zu setzen, daß die Herstellung des freien Verkehrs in einem großen Lande zu den größten Wohlthaten gehört, die man den Bewohnern desselben erweisen kann. Diese Maßregel ist eben so gut eine Annäherung an das Ziel der Handelsfreiheit, als bei einer unverändert bleibenden Zolllinie die Herabsetzung der Zölle.

Jeder dieser beiden Fortschritte kann freilich anfangs Unbequemlichkeiten bei sich führen. Jede Erweiterung der Concurrenz kann Einzelnen, die unter ungünstigen Umständen produciren, eine Verminderung, ja die völlige Zerstörung des Absatzes zu Wege bringen. Dergleichen Störungen treten im Gewerbwesen nicht selten ein, wenn auch keine Regierungsmaßregel den Anstoß dazu giebt. Eine neue errichtete Fabrik, die Vervollkommnung oder Erweiterung des Landbaues in einem Bezirke, eine gelungene Waarensendung in eine Gegend, die bisher in einer andern Richtung ihren Bedarf bezog u. dergl. häufige Ereignisse berühren immer mehrere Menschen auf die unangenehmste Weise. Ein Angebot, welches die Nachfrage anhaltend übersteigt, drückt den Preis der angebotenen Sache so tief herab, daß einige Concurrenten nur mit Schaden fortarbeiten können; stellten sie aber ihr Gewerbe ein, so mag leicht die Schwierigkeit, eine andere Beschäftigung zu finden, ihre Verarmung verursachen. Selten ist eine große Verbesserung im Felde der Volkswirthschaft von solchen Störungen ganz frei. Man kann sich hiebei zum Theile mit der Ueberzeugung beruhigen, daß sie nothwendig nur von kürzerer Dauer sind, als die errungenen Vortheile, indem die Menschen alle Kräfte aufbieten, um an der Stelle einer versiegten Nahrungsquelle eine andere zu eröffnen; auch lehrt die Erfahrung, daß solche Wunden viel schneller verschmerzt werden, als

man sich anfänglich vorstellte. Insbesondere schließt die Befreiung des Handels kräftige Heilmittel für die Uebel in sich, die sie zufügt, denn sie macht vielerlei neue Speculationen ausführbar. Dennoch ist es zu wünschen, daß wir, wenn eine große Maßregel nothwendig wird, uns nicht bloß auf jenen allgemeinen Trost beschränkt sehen, sondern zugleich einen anderen und stärkeren gewinnen, indem wir auch die anfangs eintretenden Nachtheile als nicht sehr furchtbar kennen lernen. Dies macht es nöthig, die Folgen, welche im gegenwärtigen Falle die Beseitigung der Zölle im Innern von Deutschland haben wird, im Einzelnen zu erforschen.

In Frankreich wurden durch die Revolution die Zölle zwischen den einzelnen Provinzen vollends entfernt, und es wird in diesem Lande so wenig, als in Großbritanien, wo Gleiches schon früher geschehen, Jemand gefunden werden, der die große Nützlichkeit dieser Veränderung ernstlich bezweifelte. In Preußen geschah die Aufhebung der Binnenzölle zuerst 1816 für die älteren Landestheile, sodann im Zollgesetz vom 26. Mai 1818 für die ganze Monarchie. Der Erfolg war höchst günstig. Mehrere mittlere und kleinere Staaten können in dieser Hinsicht vollkommen mit den Provinzen eines großen Staates verglichen werden, denn die staatsrechtliche Verschiedenheit der beiden Fälle hat auf die volkswirthschaftlichen Erscheinungen keinen Einfluß. Daher hat der Gedanke einer zwischen den deutschen Staaten einzuführenden Handelsfreiheit, seitdem der 19. Art. der deutschen Bundesacte schon auf einen ähnlichen Beschluß entfernt hingedeutet hatte, viele Vaterlandsfreunde beschäftiget. Es würde zu weit führen, die verschiedenen Bestrebungen, durch welche endlich dieser Gedanke größtentheils verwirklicht worden ist, vollständig zu erzählen. Die Geschichte derselben beginnt mit dem Jahr 1819, wo ein hochverehrter badischer Staatsmann die Grundlinien des heutigen Vereins in seinen wesentlichen Bestimmungen entwarf, und das badische Staatsministerium sowohl bei Gelegenheit der von beiden Kammern angenommenen Lotzbeckischen Motion zu einer Adresse an die Regierung (Verhandl. der zweiten Kammer von 1819, I. S. 117), als auf dem Wiener Congresse sich zu diesen Ideen bekannte, als zugleich der deutsche Handelsstand um eine durchgreifende Heilung der Gebrechen sich bemühte, und ein Privatverein von Kaufleuten, Fabrikanten ꝛc. zur Beförderung dieses Zweckes aus allen Kräften zu wirken begann. Es war übrigens sehr natürlich, daß anfangs die Neuheit und Kühnheit dieses Vorschlages mancherlei Besorgnisse erweckte, von denen man sich erst nach und nach losmachte. Die Ausführung begann 1828 mit der Verbindung von Baiern und Würtemberg (18. Januar), so wie ungefähr gleichzeitig Preußens mit dem Großherzogthum Hessen (14. Februar). 1831 schloß sich Kurhessen diesen letzteren Staaten an, auch verabredete dieser Verein mit dem baierisch-würtembergischen große Erleichterungen für den Verkehr der beiderseitigen Angehörigen. Hierauf brachte das Jahr 1833 die Verschmelzung dieser beiden Vereine und den Beitritt Sachsens, so wie der zwischenliegenden Länder, zum Vorschein. Sieben Jahre sind seit den ersten Verbindungen verflossen. Es ist ganz undenkbar, daß, wenn sie schlimme Wirkungen geäußert hätten, dieses nicht mit hundert Stimmen zur Offenkundigkeit gebracht worden wäre, und daß man dessen ungeachtet die Eingehung von ähnlichen Staatsverträgen fortgesetzt hätte.

Der große Handelsverein umschließt nach der Berechnung von Kühn (in Ranke, histor. polit. Zeitschrift, 2ter Bd. 3s Hft. 1835, S. 303 ff.) ohne Baden 7883 geographische □ Meilen, auf denen 23 Millionen Menschen wohnen. Dies ist ungefähr die Volksmenge des britischen Reichs in Europa. Durch den Beitritt Badens wird der Verein auf 8158 □M. mit 24,300,000 Einwohnern, und, wenn auch Nassau und Frankfurt a. M. sich hinzu gesellen, auf 8245 □ M. mit 24,700,000 Menschen anwachsen. Er bildet dann eine zusammenhängende Fläche, deren größte Länge sich in der Richtung nach Nordosten von Basel nach Memel erstreckt, und der nur noch auf der westlichen Hälfte die Berührung mit der Nordsee gebricht, um auch für den auswärtigen Handel alle wünschenswerthen Bequemlichkeiten darzubieten. Vier große Ströme durchziehen in ziemlich gleichlaufender Richtung dies Gebiet gegen Nordwesten, ein fünfter beginnt in ihm seinen nach Osten gewendeten Lauf. Die Lage im Herzen von Europa, die Mannigfaltigkeit der Naturerzeugnisse, der Kunstfleiß und die Bildung seiner Bewohner, endlich die Gerechtigkeit und Weisheit der Regierungen, geben diesem Vereinslande eine frohe Aussicht auf steigenden Wohlstand. Wir übergehen die Aufzählung der einzelnen verbündeten Staaten und der eingeschlossenen Theile anderer Staatsgebiete, da hierüber schon in verschiedenen Druckschriften genügende Auskunft zu finden ist. Uebrigens ist auch eine fernere Vergrößerung des Vereines keineswegs ausgeschlossen, da nach Art. 38 des Hauptvertrages die Aufnahme anderer deutschen Staaten auf den Wunsch derselben bewilliget werden soll, „so weit es unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich

erscheint," so wie auch mit nichtdeutschen Staaten Handelsverträge unter gewissen Bedingungen eingegangen werden können (Art. 39 des Vertrages).

II. Um jedoch nicht bei den bisherigen allgemeinen Betrachtungen stehen zu bleiben, die noch immer Zweifel über die Zuträglichkeit der Sache für Baden übrig lassen können, gehen wir zu der Untersuchung über, welchen Gewerben unseres Landes die hergestellte Handelsfreiheit in jenem großen Gebiete Nutzen, welchen dagegen Schaden bringen könne. Dabei fällt freilich sogleich ins Auge, daß die östlichen Provinzen des preußischen Staates, etwa von der Oder an, zu weit entfernt sind, um auf unsere Gegenden einen bedeutenden Einfluß äußern zu können. Doch läßt sich auch nicht behaupten, daß sie für unsere Gewerbsamkeit ganz gleichgültig seyn würden, da sie wenigstens von den Uhrenhändlern besucht werden können.

Die bisherigen Einfuhrzölle in Baden waren so niedrig, daß sie für die meisten Landeserzeugnisse keinen nahmhaften Schutz vor der Concurrenz anderer Länder gewährten, nur etwa solche Waaren ausgenommen, von denen der Centner einen niedrigen Preis hat, und deren Einfuhr daher auch eine Abgabe von einigen Gulden verhindern konnte. Nur in Bezug auf wenige Handelsgegenstände sind Besorgnisse laut geworden. Sie betreffen

1. den Wein. Der Eingangszoll ist bis jetzt 9 fl. von der neubadischen Ohm gewesen. Die Weinbauern der obern Landesgegend haben sich hie und da der Furcht hingegeben, es möchte nach der Aufhebung der Zölle gegen Baiern eine Menge der allerdings geschätzten rheinbaierischen Weine nach Baden kommen und den oberländischen Weinen den Absatz in die untern Gegenden, der in der neuesten Zeit im Zunehmen gewesen ist, gänzlich verderben. Nun ist es allerdings nicht zu bezweifeln, daß diese Hardtweine, von denen auch jetzt, unerachtet des hohen Zolles, eine nicht unerhebliche Menge eingeht, künftig in größerer Masse diesseits werden angekauft werden (s. Hoffmanns Bericht S. 13, 14). Hiermit ist jedoch noch nicht entschieden, daß die oberen Gegenden weniger Abnehmer haben werden, vielmehr kann man zur Widerlegung jener Besorgniß folgende Gründe anführen:

a) Die rheinbaierischen Weine haben ein ausgedehntes Marktgebiet, sie gehen nach dem diesseitigen Baiern, der Schweiz, nach Würtemberg, Hessen, Sachsen, Thüringen, Westphalen, ja, wie man behauptet (Protokolle, III.) sogar bis Polen Diese starke Nachfrage stellt ihren Preis so hoch, daß sie in der unteren Gegend nicht die wohlfeileren inländischen Sorten verdrängen können.

b) Die Weine der bühler Gegend, der Ortenau, des Kaiserstuhls, der oberen Markgrafschaft ꝛc. haben ihre eigenen Vorzüge, und da man sich mehr als sonst an ihre Consumtion gewöhnt hat, so ist es nicht zu glauben, daß man sich wieder ganz von ihnen abwenden werde. Insbesondere sind die feurigen ortenauer und die beliebten markgräfler Weine von solcher Vortrefflichkeit, daß ihnen in einem freien Marktgebiete eifrige Nachfrage und guter Preis nicht fehlen kann, indem sie keine Concurrenz zu scheuen haben.

c) In früheren Zeiten fanden die badischen Weine bis zum Bodensee hinauf guten Absatz in Würtemberg. Wahrscheinlich wird dieser sich wieder anknüpfen, da die Unterbrechung nicht so lange gedauert hat, um die Erinnerung an den vormaligen Genuß dieser Weine ganz vernichtet zu haben. Würtembergs Weinbau ist zwar in neuster Zeit vervollkommnet worden, allein Baden ist schon wegen des, mit der geringeren Höhe über dem Meere zusammenhänden wärmeren Klimas im Stande, ein besseres Gewächs hervorzubringen. Der südliche Theil von Baiern und Würtemberg ist fast ohne Weinbau, und die oberen badischen Weingegenden liegen der würtembergischen Grenze um so viel näher, daß, wenn gleich die rheinbaierischen Weine daselbst einigen Eingang gefunden haben, doch die badischen vermuthlich ebenfalls in Menge dahin gesendet werden können. In mehreren Gegenden, z. B. bei Meersburg und Ueberlingen, ferner am Kaiserstuhl und selbst im Brurhein macht man sich auf die künftigen Besuche würtembergischer Weinkäufer Rechnung, und bereits jetzt lassen verschiedene Anzeichen schließen, daß dieser Absatz unfehlbar eintreten werde, der die mögliche Abnahme des Verkaufs in die Gegend von Karlsruhe weit überwiegen wird.

d) In der Neckargegend waren in der letzten Zeit, ungeachtet der hohen Zollbelegung des überrheinischen Weines, doch die Weinpreise sehr gedrückt, was man neben der zunehmenden Bierconsumtion dem Umstande zuschreibt, daß der frühere Absatz von der Bergstraße nach Hessen und von der Maingegend nach Franken, Thüringen und Würtemberg gehemmt war. Da man nach der Aufhebung der Zölle wieder jene Gegenden zu versorgen hofft, so wird dadurch das inländische Angebot

beträchlich vermindert und so für den Abzug von oben herab eine bessere Gelegenheit eröffnet. Die Bergstraße ist in dem letzten Jahrzehend, durch die rastlosen Bestrebungen mehrerer verdienter Männer in Weinheim, Heidelberg und Wiesloch, in ihrem Weinbau so sehr empor gekommen, daß sie theilweise schon vortreffliche Weine erzeugt. Die Anlage besserer Weinberge, mit guten Rebsätzen und zweckmäßiger Erziehungsart, schreitet rasch fort.

e) Die inländischen Rothweine insbesondere werden stark im Preise steigen, weil die Franzweine zu viel Zoll tragen müssen, um noch häufig getrunken werden zu können und Deutschand nicht viel rothe Weine erzeugt.

f) Die im Zehnten liegende Beschwerde der diesseitigen Weingärtner wird hoffentlich in Kurzem verschwinden.

Erwägt man dieß Alles, so kann man eher einen Vortheil, als eine Gefahr für den oberländischen Weinbau vermuthen, dem ohnehin der bisherige Absatz in die Schweiz ungehindert bleibt, während freilich auch aus derselben fortdauernd wohlfeile Weine nach Baden, vorzüglich in die Baar gehen werden. Man hat zwar auch die Möglichkeit angeführt, daß in der Seegegend durch höhere Preise der Eifer der Weinbauer von der Verbesserung des Erzeugnisses abgelenkt und auf die Vermehrung der Menge, ohne Rücksicht auf die Güte hingewendet werden könnte. Dies wäre zu bedauern. Jedoch kann man in diesen Mißgriff nur dann verfallen, wenn die so eben dargestellten günstigen Erwartungen sich verwirklichen. Es ist im Weinbau wie im Fabrikwesen. Sicherer Absatz bei hohen Preisen lähmt das Streben nach Vervollkommnung der Waaren, welches dagegen bei schwieriger Concurrenz in voller Stärke erweckt wird. Wir glauben, daß bei dem Wetteifer der Rheinbaiern und Würtemberger die Bewohner des Seekreises der Mühe nicht werden überhoben werden, für gutes Gewächs fleißige Sorge zu tragen, denn das schlechte wird man ihnen schwerlich abnehmen.

2. Das Getreide. a) Daß das Einströmen von Früchten aus den überrheinischen Bezirken von Baiern und Hessen den Preis diesseits in einem beschwerlichen Maße erniedrigen könne, ist nicht wahrscheinlich. Beide Rheinufer stehen in Bezug auf Fruchtbarkeit, Arbeitslohn, Absatzverhältnisse u. dgl. einander ziemlich gleich. Ist der Fruchtpreis in dem, bis vor Kurzem sehr isolirt gewesenen baierischen Rheinkreise, der keine große Stadt hatte, etwas niedriger, so kann die Masse des nach Baden herübergehenden Getreides nicht groß seyn, sie wird vielleicht zu einem Bedürfniß, weil im Unterrheinkreise der Handelsgewächsbau sehr stark zunehmen und dadurch der Bau der Halmfrüchte beschränkt werden wird. Es ist daher kein besonderer Nachtheil, daß nunmehr an der Bewegung der Früchte gegen das Oberland hin die aus Rheinbaiern kommenden ebenfalls Theil nehmen werden. Hiezu kommt der leichte Abfluß des diesseitigen Getreides nach der Maingegend, der den Zug desselben gegen den unteren Neckar vermindern und hier einer Preisserniedrigung entgegenwirken muß. Nach den Zollmanualien von 1829 — 31 scheint bedeutend viel Haber in den Rheinkreis zu gehen, dagegen aber die Einfuhr der Gerste aus demselben zuzanehmen. Des niedrigen Zolles ungeachtet hat doch im Ganzen keine starke Zufuhr von Getreide an der Grenze von Rheinbaiern Statt gefunden.

b) In mehreren Landesgegenden, vorzüglich im Seekreise, sind Besorgnisse wegen der Einfuhr des würtembergischen Getreides ausgesprochen worden. Hierüber ist folgendes zu bemerken.

Das Großherzogthum führt hauptsächlich an der oberen und unteren Landesgrenze, hier am Main, dort nach der Schweiz und bisweilen nach Frankreich, Getreide aus. Der gegen Osten liegende gebirgige Theil hat keinen Ueberfluß. Würtemberg hat schon bisher viel eingeführt, theils für den eigenen Bedarf jener Gegend, theils zur Wiederausfuhr in die Schweiz. In dreijährigem Durchschnitt gingen an der würtemb. Grenze nach Abzug der Ausfuhr ein:

43,629	Malter	Kern und Waizen,
17,846	—	Gerste,
34,821	—	Haber,
4,338	—	Spelz,
830	—	Roggen.

Der würtembergische Schwarzwaldkreis ist so gelegen, daß sein Getreide, wenn es in die Schweiz bestimmt ist, durch Baden gehen muß. Der Transit desselben, mit sehr niedrigen Abgaben, und mit völliger Freiheit, wenn er über Ludwigshafen geschieht, kann nicht verhindert werden. Um nach kurzer Fahrt umkehren zu können, hat der würtemb. Landmann oft den Eingangszoll bezahlt und seine Früchte auf den badischen Märkten, z. B. in Villingen, verkauft. In der Schweiz concurrirt unvermeidlich das Getreide der drei süddeutschen Nachbarstaaten. Der Preis, welcher sich dort vermöge dieser Concurrenz bildet, muß nothwendig auf jedes der zuführenden Länder zurückwirken und die Früchte müssen z. E. in der Baar um den Betrag der Versendungskosten wohlfeiler stehen, als in der Schweiz. Die freie Einfuhr des würtembergischen Getreides wird deßhalb schwerlich den Preis in Baden erniedrigen, weil sie das ganze, zum Verkauf in dieser Richtung sich bewegende Quantum nicht sonderlich vermehren kann, sie wird aber den Zwischenhandel der Badener befördern, (siehe Stimme aus dem Albgau, S. 5.) Der Eingangszoll auf der Linie von Oeffingen bei Möhringen an bis an den Bodensee war schon bisher, in Folge des Abtretungsvertrages der nellenburgischen Landestheile, sehr niedrig, er betrug nur 8 kr. vom Malter Kern und Waizen. Der würtemb. Landmann in der Gegend von Rottweil, Bahlingen, so wie der hohenzollernsche dürfte nur die Straße über Tuttlingen einschlagen, um den niedrigen Zoll zu genießen. Wenn die Früchte künftighin aus Würtemberg die nahen Gebirgsgegenden versorgen, und dafür der badischen Rheinebene den schweizerischen Markt mehr überlassen, so ist dieß durchaus nützlich und eine Herstellung der natürlichen Verhälnisse. — Wenn man im Baulande und Craichgau den etwas niedrigeren Preis des Marktes zu Heilbronn fürchtet, so kann man sich dagegen an die Wahrscheinlichkeit halten, daß von dort der frühere Verkauf in den Odenwald unfehlbar wieder in Gang kommen müsse.

3. Eisen. Das Großherzogthum besitzt bei weitem nicht genug Eisenerze, es führt daher sowohl diese selbst, als auch Gußeisen in großer Menge ein. Im Durchschnitt von 1829 — 32, nach Abzug der Ausfuhr, wurden eingeführt:

8,203 Centner Eisenerz,
10,648 — Masseleisen,
11,227 — Gußeisenwaaren.

Dagegen liefern die Eisenhämmer mehr Schmiedeeisen, als das Land bedarf. Der Durchschnitt jener Periode zeigt einen Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr im Betrage von 19,938 Cntr. Die Hammerwerke in der oberen Landesgegend, von denen hauptsächlich das in die Schweiz ausgehende Schmiedeeisen verfertiget wird, können diesen Absatz in Folge des Anschlusses nicht einbüßen, weil die Nachbarländer schon seither nicht gehindert waren, diesen Markt gleichfalls zu beschicken. Dagegen sehen sich die Werke des Mittel- und Unterrheinkreises der Concurrenz der rheinbaierischen und rheinpreußischen Hämmer ausgesetzt, die wegen der Steinkohlen viel wohlfeiler arbeiten, während die unsrigen von dem steigenden Preise des Holzes noch mehr als jetzt leiden werden. Auch aus Würtemberg ist Zufuhr zu erwarten, wenn der Zoll, der auf Schmiedeeisen 2 fl. 5 kr. beträgt, ganz hinwegfällt. Es steht demnach zu erwarten, daß man künftig für den inländischen Bedarf weniger Masseln, aber mehr schon ausgeschmiedetes Stab-, Zain-, Reifeisen ꝛc. und mehr Eisenwaaren hereinbringen werde und daß die vorhandenen Hammerwerke ihre Beschäftigung einbüßen. Dieß trifft hauptsächlich die größeren Werke zu Bühlerthal und Gaggenau, die zusammen 23 Lohnarbeiter haben, während die fünf kleineren zwischen dem Neckar und der Tauber mit Schmiedearbeiten auf Bestellung immer noch zu thun haben können; auch will man das mit Holzkohlen geschmiedete Eisen zu manchen Zwecken dem mit Steinkohlen bereiteten vorziehen. Die Gießerei zu Pforzheim wird sich durch ihren kunstreichen Betrieb behaupten (siehe Gewerbs-Kalender für 1834, S. 134), die Schmälerung der anderen Werke aber, wegen der schon jetzt ziemlich hoch gestiegenen Holzpreise, würde wahrscheinlich in nicht langer Zeit auch bei fortdauerndem Zolle erfolgen müssen und könnte unschädlich werden, wenn die Unternehmer sich auf andere Zweige der Eisenverarbeitung, z. E. auf die Blechfabrikation, Drathzieherei ꝛc. zu verlegen im Stande wären. In jedem Falle tröstet uns über die Stockung einiger Hammerwerke der große Vortheil, daß das Stabeisen um niedrigeren Preis zu haben seyn, und zugleich eine starke Holzconsumtion verhütet werden wird. Es ist hoch anzuschlagen, wenn tausenderlei Dinge, von

der Pflugschaar bis zu den Radreifen, die der Landmann, der Bergmann, der Handwerker, Fabrikant, Fuhrmann u. s. w. gebraucht, wohlfeiler werden. Die Engländer verdanken zum Theile der Wohlfeilheit des Eisens ihren Vorsprung im Maschinenwesen. Das Eisen verdrängt mehr und mehr in den Gewerben den Gebrauch des Holzes, wir sind sogar nahe daran, eiserne Straßen anzulegen, wobei jede Ersparung an den Anschaffungskosten von nicht geringer Bedeutung ist.

4. Aehnliche Verhältnisse finden bei dem Glase Statt. Glashütten sind nur da an ihrer Stelle, wo das Brennmaterial sehr wohlfeil ist, sie gehen unter, wenn die Bevölkerung des Absatzgebietes eine gewisse Höhe erreicht, oder die Versendung des Holzes erleichtert wird. In vielen Gegenden hat sich das Andenken an Glashütten erhalten, die in der Vorzeit bestanden. Für die Hütte in Gaggenau ist gleiches Schicksal, nur im Falle des Nichtanschlusses etwas später, vorauszusehen, wenn sie nicht etwa dem, für sie verderblichen Mitwerben der mit Steinkohlen gefeuerten rheinbaierischen Glashütten dadurch ausweichen kann, daß sie sich, wie andere inländische, auf die Verfertigung von weißem Hohlglase verlegt. Den unbegüterten Consumenten ist es zu gönnen, daß sie das grüne Glas, welches sie brauchen, um den Zollsatz von 3 fl. 20 kr. vom Centner oder wenigstens merklich wohlfeiler sich verschaffen können. Die oberen Hütten zu Aeule, Herzogenweiler ꝛc. bleiben in ihrem auswärtigen Absatze ungestört.

5. Man hat eine Beeinträchtigung der inländischen Handwerke aus dem Grunde besorgt, weil dieselben nicht so wohlfeil arbeiten können, als die genügsameren Würtemberger. Einige Verschiedenheit mag in der That Statt finden. Der rege Verkehr des von Fremden vielbesuchten, den Vortheil eines großen Stroms und eines sehr fruchtbaren Bodens genießenden, Rheinthales mag die Ansprüche des Lohnarbeiters etwas gesteigert haben. In einer, von den großen Pulsadern des Handels mehr entlegenen, an Kapitalien minder reichen Gegend muß der Arbeitsmann sich mehr beschränken, und der niedrigere Lohn begünstigt die Produktion solcher Waaren, die besonders viele Arbeit erfordern. Wenn wir nun bloß die Bemerkung beifügten, daß es im Ganzen kein Schaden sei, Dinge dieser Art aus den Gegenden zu beziehen, wo sie am wohlfeilsten gemacht werden, so würde dieß die in unserem Lande schon vorhandenen Handwerker nicht über ihr Schicksal beruhigen. Allein man kann noch manches Andere beifügen. Die badische Main- und Taubergegend befindet sich in gleicher Lage, auch die Bewohner des inneren Schwarzwaldes können wohl mit ihren würtemb. Nachbarn verglichen werden, wie denn überhaupt solche Verschiedenheiten nicht an einer Scheidelinie sich scharf abgrenzen, sondern nur in einem allmähligen Uebergange zum Vorschein kommen. Für beträchtliche Entfernungen machen aber wieder die Frachtkosten einen Unterschied.

Bei der Furcht vor fremdem Mitwerben ist noch eine erhebliche Bemerkung zu machen. In unserem Zeitalter sind alle Gewerbe von der Wissenschaft beleuchtet und von dem Wetteifer der gebildeten Völker zu einem kunstmäßigen Betriebe gehoben worden. Wer an diesem Eifer nicht Theil nehmen, sondern bei dem Verfahren seiner Väter in träger Gedankenlosigkeit stehen bleiben wollte, der müßte es sich selbst zuschreiben, wenn er von Anderen übersprungen wird. In jedem Zweige menschlicher Thätigkeit sehen wir eine große Anstrengung der geistigen Kraft, des Erfindungsgeistes, der Beharrlichkeit. Hat sogar der Landmann, dessen Geschäft sonst für so unwandelbar galt als die Gesetze der Natur, anfangen müssen zu vergleichen, zu beobachten, zu versuchen und von manchem Fehler sich loszumachen, so darf vollends der Handwerksmann und Fabrikant sich einer solchen Bemühung nicht mehr überheben. Diese Lehre kann man unseren Gewerksleuten nicht nachdrücklich genug vorsagen. Der Staat hat schon begonnen, ihnen die Erlangung der höheren Kenntnisse zu erleichtern, deren Besitz ihnen Bedürfniß ist. Der feurige Eifer nach Belehrung und Fortschreiten muß in ihrem Kreise selbst einheimisch werden. Vielleicht ist es einem künftigen Gewerksvereine vorbehalten, auch in der älteren Generation der Gewerbsunternehmer des ganzen Landes auf ähnliche Weise diesen Eifer allgemein zu erwecken, wie es dem landwirthschaftlichen Vereine mit sichtbarem Erfolge bei vielen Landbauenden gelungen ist. Gewiß kann die fremde Concurrenz, die anfangs Manchem unbequem fallen mag, viel dazu beitragen, die Nothwendigkeit eines regeren Strebens darzuthun und hiedurch die einheimische Betriebsamkeit auf eine höhere Stufe zu heben. Ein Theil der Fabrikationsgewerbe bedarf einer solchen Belebung sehr. Was das Hereinbringen schlechter Waare betrifft, die durch Spottpreise Käufer lockt, so machen

diese bald die Erfahrung, daß das Wohlfeilste oft das Theuerste ist, weil es die kürzeste Dauer hat. Täuschungen von dieser Art können nicht lange fortgesetzt werden, bis die Abnehmer mit Schaden klug werden.

III. Es ist nun zu untersuchen, welchen unserer Gewerbe die Handelsfreiheit im Vereine nützlich werden könne. Hier tritt uns sogleich die sehr beengte Lage der Grenzbewohner auf dem langen Zuge vom Main bis an den Bodensee entgegen, deren gewohnter Absatz in die Nachbargegenden nach Osten hin unterbrochen und deren Nahrungsstand auf das Wesentlichste gefährdet worden ist. Laute und einstimmige Klagen aus verschiedenen Punkten dieser langen Linie lassen keinen Zweifel an dem Daseyn einer solchen Bedrängniß zu. Der ausländische Absatz der Weine in der Main- und Taubergegend ist dermaßen vernichtet, daß die Preise unglaublich tief gesunken sind, was eine entsprechende Erniedrigung im Preise der Ländereien nach sich ziehen mußte, zumal da auch der Verkauf von Getreide und Vieh nicht mehr die frühere Leichtigkeit findet. Diese große Verringerung der Einnahme hat begreiflich den Wohlstand des ganzen badischen Main- und Taubergrundes tief erschüttert und die Sehnsucht nach der Oeffnung des lange versperrt gewesenen Verkehrs erzeugt. Die Bedrängniß der landbauenden Classe wirkt unfehlbar auf die städtischen Gewerbe zurück, weßhalb auch Handwerker, städtische Lohnarbeiter u. dgl. in Verarmung gerathen sind. Ohne Zweifel haben die meisten, der Grenze nahegelegenen, Städte und Flecken eine ähnliche Verkümmerung ihres Nahrungsstandes erlitten, worüber die, der hohen ersten Kammer zugekommenen, Petitionen von Eberbach und Billigheim sich äußern. Aus Schiltach und anderen naheliegenden Ortschaften ist eine traurige Schilderung des Verfalles bekannt geworden (s. Protok. III. B.), die Gerbereien und Weinhandlungen gehen ein, Handwerker sinken zu Taglöhnern herab und die Stockungen der Geschäfte bringen eine Versuchung hervor, im Schleichhandel Ersatz zu finden. Nicht minder klagt man in den Reberten der Aemter Meersburg, Ueberlingen und Salem über zunehmende Armuth und hofft sehnlichst auf freien Verkauf nach Würtemberg und Sigmaringen, wie dieß namentlich die Petitionen von Markdorf, Immenstadt, Hagnau, Kippenhausen, Ober-, Mittel- und Unterweiler auf das Lebhafteste zu erkennen geben. Sicherlich wird, wenn die Schlagbäume fallen, längs dieser Grenze ein gewerbliches Leben erwachen, wie es selbst früher nicht dort war.

Was die Gegenstände der Ausfuhr betrifft, so könnte man allerdings nicht ohne einigen Schein den Zweifel hegen, ob der Verein denselben sonderlichen Vortheil bringen werde. Man könnte sich dabei auf nachstehende Thatsachen stützen:

1) daß die Ausfuhr aus Baden größtentheils in Rohstoffen besteht, die bekanntlich in den meisten Staaten zollfrei oder doch gegen geringe Abgaben zugelassen werden, und die uns folglich die vereinten Gebiete auch ohne unseren Beitritt ferner abkaufen werden, Fabriken dagegen wenig bei uns existiren;

2) daß ein großer Theil unserer Ausfuhr nach Frankreich und der Schweiz geht, und in so fern vom Vereine unabhängig ist, was auch von dem Holzabsatze nach Holland gilt;

3) daß die Lage des Großherzogthums im südwerstlichen Winkel von Deutschland, die Gebirge, welche an der Grenze gegen Würtemberg den Waarentransport erschweren, und die Aehnlichkeit, welche zwischen den Erzeugnissen Badens und der östlichen Nachbarländer Statt findet, einen lebhaften Handel mit denselben nicht wahrscheinlich machen.

Gleichwohl wird die Musterung der Ausfuhrartikel den Beweis liefern, daß bei mehreren derselben eine ansehnliche Erweiterung vorauszusehen ist. Einige werden die Versendung in beträchtliche Ferne ertragen, andere wenigstens in die nahen Theile von Baiern, Hessen und Würtemberg sich ergießen. Hierin zeigt sich gerade die lang gestreckte Gestalt des Großherzogthums nützlich, indem es mit Landschaften von verschiedenen Bedürfnissen und Richtungen der Gewerbsthätigkeit in Berührung steht. Wir machen die erheblicheren Gegenstände der Ausfuhr nach der Reihenfolge des bisherigen Tarifes nahmhaft.

III., 5. Steingut. Die reine Ausfuhr (nach Abzug der Einfuhr) im Durchschnitt von 1829 — 32 war 1861 Centner. Der Absatz ging hauptsächlich nach Süden und Westen. Da inzwischen der Vereinstarif die Einfuhr des englischen und französischen Steingutes durch den Zollsatz von 8 fl. 32½ kr. sehr erschwert, so läßt sich erwarten, daß die Fabrik zu Zell, wenn sie sich durch die Güte ihrer Produkte empfiehlt, auch in den östlichen Nachbarländern einen Markt finden werde.

IV. 1. Der Umfang der Bijouteriearbeiten, deren große Wichtigkeit für Pforzheim keiner Ausführung bedarf, ist aus den Zolllisten nicht zu erkennen. Der Vereinszoll von ächter Bijouterie ist 93 fl. 32 kr. Die Kostbarkeit der Waare macht denselben nicht sehr fühlbar, aber die Leichtigkeit des Transportes nach allen Richtungen ist doch ein schätzbarer Vortheil, und ein noch größerer wird erreicht werden, wenn es gelingen sollte, den Reisenden der Pforzheimer Fabrikanten im preußischen Staate die Erlaubniß zu verschaffen, daß sie an dortige Kaufleute und Goldarbeiter ihre mitgeführten Vorräthe unmittelbar abgeben dürfen.

III. 8. Glas und

IV. 11. Schmiedeeisen sind schon früher erwähnt worden. Die Ausfuhr des letzteren hat in obigen Jahren eine auffallende Gleichförmigkeit zwischen 26 und 27,000 Centnern behauptet, während die Einfuhr zwischen 6 und 8000 Centnern schwankte. Jene gieng größtentheils in die Schweiz und kann sich erhalten, nur wird die innere Consumtion mehr durch Einfuhr versorgt werden.

17. Braunstein, wovon in dreijährigem Durchschnitt 618 Centner auswärts giengen. Die Einfuhr ist nach dem Vereinstarif frei, daher seine Ausfuhr auch unter den jetzigen Umständen keine Schwierigkeit findet.

V. 1. Aehnliches gilt von der Pottasche, da sie nur 25 kr. Eingangszoll giebt. Die reine dreijährige Ausfuhr war 3389 Centner.

2. In gleichem Verhältniß steht die Soda; reine Ausfuhr in vierjährigem Durchschnitt 1180 Centner.

4. Schwefelsäure. Die Mannheimer Fabrik hat starke Zunahme des Absatzes zu erwarten, wenn die Zufuhr aus Frankreich aufhört. Bisher gieng mehr ein als aus.

9. Kochsalz. Wegen des Regales in den einzelnen Staaten ändert sich in den Absatzverhältnissen fürs erste nichts.

VI. 1 — 12. Holz. Dieser Ausfuhrartikel ist für Baden von erster Wichtigkeit. Die Vereinszölle, die vom Eingang beim Landtransporte ganz wegfallen, beim Wassertransporte aber nur 8 kr. von der Klafter Brennholz und respektive 2¼ und 1 kr. vom Cubicfuß des harten und weichen Bau- und Nutzholzes betragen, sind, wenn auch nicht gerade hoch, doch wenigstens so, daß ihr Wegfallen den Absatz unseres Bauholzes befördern kann. Ein anderer Umstand ist demselben besonders günstig, nämlich das Aufhören des Rheinzolles auf den meisten Stationen. Ohne den Beitritt Badens hätten die inländischen Holzverkäufer in diesem Punkte fernerhin einen Nachtheil gegen die Unterthanen der Vereinslande zu tragen. Der bisherige Ausfuhrzoll vom Brennholz und von Kohlen, der 10 Procent des Preises ausmachte, darf im Falle des Anschlusses an den Grenzen gegen die anderen verbündeten Staaten nicht mehr erhoben werden. Dieß vermehrt die Ausfuhr und kann durch Vertheurung des Holzpreises wiederum den Consumenten lästig fallen, während die Waldbesitzer eine Vermehrung ihrer Einnahmen erhalten. Eine solche Preiserhöhung, in so ferne sie nur einem Theile des Volkes einen Gewinn auf Kosten eines anderen zuwendet, ist in Bezug auf das Land im Ganzen nutzlos, außer in so weit sie zur Vermehrung der Holzproduction beiträgt. Was jedoch an Brennholz nach Baiern und Würtemberg geführt wird, beträgt viel weniger, als die Ausfuhr nach Frankreich und der Schweiz. Nach dem nicht deutschen Auslande hin hat sich Baden die Befugniß vorbehalten, einen Ausfuhrzoll fortwährend zu erheben (Beilage zum Schlußprotokoll, ad I., pos. 16 des Tarifs). Auf dieser Seite könnte vielleicht die Rücksicht auf die Consumenten in solchen Gegenden, wo das Holz schon einen ansehnlichen Preis erreicht hat, von der plötzlichen Abschaffung des Ausfuhrzolles abhalten. Die östliche Landesgrenze fällt dagegen großen Theils in bewaldete Gebirgsgegenden, in denen wenigstens südlich von der Murg die Klafter Nadelholz im Walde meistens unter 5 fl. gilt, während sie freilich in der nördlichen Hälfte des Landes, in der Nähe der Jart, Tauber und des Mains jene Summe durchgehends, und selbst bis auf das Doppelte übersteigt (s. Werthtarif zum Forstgesetz vom 14. Oct. 1834). Hier scheint jedoch auch die Ausfuhr nicht so beträchtlich zu seyn, als in der Gegend von Pforzheim, Villingen u. s. w. Wenigstens beträgt gegen den bairischen Untermainkreis die mittlere reine Ausfuhr von 1829 — 1831 nur 463 Klafter Buchen-, und 454 Klafter Scheitholz; aus Hessen ist eine große Mehreinfuhr. Vom Bau- und Nutzholze hört aller Ausfuhrzoll auf. Baden erhob bisher vom Cubikfuße Eichenholz 1, vom Nadelholze ½ kr., Schnittwaaren mit eingerechnet. Wenn nun, was uns späterhin beschäftigen wird, für die Staatskasse der Verlust dieses Ausfuhrzolles auf anderem Wege ersetzt werden kann, so ist den Waldbesitzern die Abschaffung desselben sehr erwünscht. Dasselbe gilt von dem würtembergischen Ausfuhrzoll von Sägeblöcken

(Hoffmanns Bericht S. 22), der den inländischen Sägemühlen an der Murg beschwerlich fiel. Die Listen im Durchschnitt von 1829 — 1832 zeigen eine Ausfuhr von Baustämmen und Sägewaaren

aus Eichenholz von . . . . . 284,651 Cubicfuß.
und . . . . . 2985 Roßlasten.
aus Nadelholz von . . . . . 889,197 Cubicfuß,

während an Roßlasten auch ein großes Quantum eingeführt worden ist.

20. 21. Gerberrinde. Die reine Ausfuhr ist in den Listen im Durchschnitt auf

6,452 Centner junge
17,552 Centner alte

Eichenrinde angegeben. Der bisherige Ausfuhrzoll war 10 Procent des Preises. Der Vereinssatz ist 8 kr. vom Centner. Diese beiden Abgaben würden einander gleich seyn, wenn der Centner Rinde nicht über 1 fl. 20 kr., nämlich das Zehnfache von 8 kr., verkauft würde. Er steht zwar in der That höher, doch nicht so viel, daß der Unterschied im Zolle auf den Verkehr starken Einfluß äußern könnte. Je nachdem 3 oder 4 der üblichen Büschel auf den Centner gerechnet werden *), kommt dieser, den Büschel zu 30 kr. angenommen, auf 1 fl. 30 kr. — 2 fl. und der neue Ausfuhrzoll ist demnach nur 1 oder 4 kr. niedriger als der jetzige. Ein großer Theil der Rinden wird aber ganz zollfrei in die Gerbereien am Niederrhein gesendet werden. Es hängt in einem solchen Falle von den besonderen Concurrenzverhältnissen ab, ob die Erniedrigung der Kosten, wie sie hier in dem Wegfallen des Rhein- und Ausfuhrzolles liegt, mehr den Käufern oder den Verkäufern zu Statten kommen werde. In jedem Falle werden die letzteren einigen Nutzen zu genießen haben. Die oberländischen Gerber haben die Besorgniß geäußert, daß die erleichterte Rindenausfuhr ihrem Gewerbe nachtheilig werden könne. Indeß hat diese Ausfuhr das Gute, daß sie zur Anlegung von Eichenschälwaldungen ermuntert, zu denen in den Gebirgen des Landes Raum in Fülle vorhanden ist. Wenn an die Stelle der Schwarzwälder Reutberge an den wärmeren, niedrigeren Abhängen der förmliche Hackwaldbetrieb des Odenwaldes gesetzt würde, so würde eine ansehnliche Rindenproduction sich mit einer Beförderung des Feldbaues verbinden und allen Beschwerden der Gerber abhelfen.

VII. 5. Neue unverpackte Schreinerwaaren,

11. 12. Küfer- und Küblerwaaren,

20. Grobe Holzwaaren.

Der Vereinstarif fordert vom Eingange dieser Gegenstände nur die allgemeine Abgabe von 50 kr. per Centner. Der baierisch-würtembergische Zollsatz von 1828 — 1833 war von den letztgenannten Waaren 5, von den anderen 10 Procent des Preises. Es ist glaublich, daß diesem Zoll die starke Abnahme der diesseitigen Ausfuhr zugeschrieben werden muß, denn der Geldbetrag der reinen Ausfuhr sank in den drei Jahren 1829 — 1831

von 34,006 fl.
auf 20,961 fl.
und endlich 12,080 fl. herab.

Bei einer so wohlfeilen Waare kann auch der jetzige Einfuhrzoll schon dem Absatz der badischen Holzwaaren hinderlich seyn, und es ergiebt sich also künftighin eine lohnendere Beschäftigung der Holzarbeiter.

VIII. 3. Die Ausfuhr von Pech, Theer ꝛc. ist in keinem Falle gefährdet, weil der Vereinszoll niedrig ist und der größte Theil des Ueberflusses nach Süden und Westen seinen Weg nimmt.

IX. Was das Getreide betrifft, so hängt die Zu- und Abfuhr sehr von der Beschaffenheit der Ernten ab, wie denn bekanntlich die jedesmaligen Preise über die Zulassung fremder Früchte in Frankreich entscheiden. Zu dem, was schon bei einer früheren Veranlassung über die Verhältnisse des Getreidehandels gesagt wurde, ist hier eine allgemeine Bemerkung beizufügen.

---

*) Das Gewicht der Rindenbüschel, die in der Neckargegend gegen vier Fuß Länge und Umfang haben und drei Cubicfuß Rindenmasse enthalten, ist nach dem Grade der Austrocknung verschieden. Die gewöhnliche Annahme der Forstmänner ist 30 — 33 Pfund. Vgl. Jäger, der Hack- und Röderwald, 1835, S. 64 ff.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der freie Verkehr mit diesem allerwichtigsten Nahrungsmittel in einem großen Theile von Deutschland gewährt, da der Mißwachs doch nicht leicht sich über eine große Fläche verbreitet, eine schätzbare Bürgschaft gegen die öftere Wiederkehr von Theuerungen, weil die einzelnen Landschaften leichter Ueberfluß und Mangel austauschen, auch große Kornhändler da weniger Gefahr laufen, wo sie nicht fürchten müssen, von Zöllen oder Sperren gestört zu werden. In den Jahrgängen, wo Frankreich der Einfuhr geöffnet wird, ist es für Baden vortheilhaft, wenn vermöge des Nachschubes aus den Nachbarländern ein desto größerer Theil des eigenen Erzeugnisses auf jenen vortheilhaften Markt gebracht werden kann. Für denjenigen Getreidevorrath, der aus dem ehemaligen Main- und Tauberkreise nord- und ostwärts versendet zu werden pflegt, ist der zollfreie Eingang in die benachbarten Gebiete ein Vortheil.

X. 6 u. 7. Auf Heu und Stroh, von denen in dreijährigem Mittel resp. 13,000 und 27,000 Centner außer Landes giengen, kann die veränderte Zollgesetzgebung keinen Einfluß äußern, weil sie schon jetzt frei in das Vereinsgebiet eintreten.

XI. 2. Getrocknetes Obst. Der Vereinszoll von 50 kr. kommt bei diesem Artikel schon in Betracht, da er an 10 Procent des Preises ausmacht. Die Versendungen auf dem Main, Neckar und Rhein können daher zunehmen. Die dreijährige mittlere reine Ausfuhr belief sich auf 1452 Centner.

XII. 1. Wein ist schon oben aufgeführt worden.

XIV. 1 — 3. Hanf, ein wichtiges Erzeugniß der Rheinebene, konnte bei der Niedrigkeit des Einfuhrzolles im Vereine (18¾ kr.) schon bisher ziemlich ungehindert abgesetzt werden, doch ist es nicht unwahrscheinlich, daß die vermehrten Handelsverbindungen auch in solchen Fällen noch einige gute Folgen nach sich ziehen. Im nördlichen Deutschland ist die Concurrenz des wohlfeileren, aber minder guten russischen, im östlichen Theile die des ungarischen Hanfes der Verbreitung des badischen im Wege.

12. 13. Oelsamen und Oel. Die ersteren sind sowohl in Baden als in den vereinigten Ländern beim Eingang so niedrig belegt, daß sie ohne Schwierigkeit überall hingesendet werden können. Daher ist auch die Furcht, daß die Einfuhr des Repses aus Rheinbaiern diesseits die Preise herabdrücken könne, wenig begründet, denn derselbe gab bei uns nur 8 kr. vom Centner. Inzwischen hat die Aufhebung der Zölle doch eine bemerkenswerthe Folge. Die Oelsamen sind weit kostbarer zu versenden, als das aus ihnen geschlogene Oel. Dieses konnte wegen des Zolles von 2 fl. 48¾ kr. nur wenig in die deutschen Länder verkauft werden. Künftig wird es desto mehr Absatz finden, da es einen weiteren Transport erträgt. Außer der Zunahme des Anbaues von Oelsamen erwächst hieraus eine stärkere Beschäftigung der Oelmühlen und der Gewinn der Oelkuchen zur Fütterung des Viehes. Die größte Erweiterung des Absatzes ist bei dem Mohnöle, dessen Gebrauch nun allgemein geworden ist, während der Mohn noch in vielen Gegenden gar nicht gebaut wird, vorauszusehen. Die reine Ausfuhr in vierjährigem Durchschnitt betrug von allen Arten

Oelsamen 14,403 Centner,
Oel 3939 „

16 — 18. Tabak. Es ist ziemlich anerkannt, daß sich unter allen Producten unseres Landes kein anderes findet, für dessen Erzeugung der Beitritt zu dem Vereine gleich nützlich wäre. Der Tabaksbau wird theils im Mittel-, theils im Unterrheinkreise, und zwar hier in der Rheinebene, noch jetzt sehr ausgedehnt betrieben. Doch fiel seine größte Blüte in die Zeit der französischen Kriege. Man schätzte das damalige Erzeugniß der diesseitigen Pfalz, etwa von Langenbrücken bis an die hessische Gränze, auf beinahe 200,000 Centner. Auch die Orte der Bergstraße nahmen daran Theil, wie z. B. Weinheim gegen 2000 Centner lieferte, während jetzt dort keine einzige Pflanze mehr gefunden wird. Die Abnahme des Anbaues wegen des verminderten Absatzes und der niedrigen Preise, die zu Anfang der 1820r Jahre auf 4 — 5 fl. gesunken waren, ging so weit, daß nur noch 50 — 60,000 Ctr. jährlich producirt wurden, und der Landmann in Oelsamen, Futtergewächsen und dergl. einen Ersatz suchte. Vielleicht hätte man noch weniger gebaut, wenn nicht der Tabak in Gemäßheit der übrigen Fruchtfolge eine besonders nützliche Vorfrucht für das nachfolgende Wintergetreide wäre. Im jetzigen Decennium haben sich die Preise einigermaßen und mit ihm der Anbau, so daß man jährlich 70 — 80,000 Centner erntete. Die Ausfuhr war in den letzten Jahren, aus denen sie uns bekannt ist, im Ganzen noch immer abnehmend, und dies ist gewiß großentheils der hohen Belastung der Einfuhr in anderen deutschen Ländern zuzuschreiben. Es wurden an Blättern ausgeführt (ohne Abzug der Einfuhr):

1829	45,015	Centner
1830	34,512	„
1831	23,837	„
1832	29,015	„

Die ausgezeichnet reiche Tabakserne von 1834, die auf 100,000 Centner angeschlagen wird, traf durch einen günstigen Zufall mit großen Ankäufen der österreichischen Tabaksregie zusammen. Dieses Jahr brachte manchem verschuldeten pfälzer Landmanne eine unverhoffte Hülfe. Indeß kann man auf die Fortdauer des österreichischen Absatzes, der von dem vorjährigen Mißrathen des Tabaks in Ungarn veranlaßt wurde, und bisher ohne Beispiel war, nicht mit Sicherheit rechnen; und sollte er sich wider alles Erwarten längere Zeit behaupten, so würde der Vortheil uns auch nach der Aufnahme in den Verband noch eben so gut zu Statten kommen, denn auch jetzt haben die österreichischen Commissionäre zugleich in Rheinbaiern eingekauft. Der Wunsch eines nahen zuverlässigen Absatzweges ist um so lebhafter, als der Landwirth nicht ohne Unmuth jenseits der hessischen Gränze die Tabaksblätter gewöhnlich um 5 — 6 fl. höher verkaufen sah, als diesseits, und von dem Vereinsgebiete fast ganz ausgeschlossen ist, denn der Zoll von 9 fl. 22 kr. kommt ungefähr dem bisherigen mittleren Verkaufspreise in Baden gleich. Der baierische Rheinkreis und die hessische Provinz Starkenburg haben von diesen Umständen Nutzen gezogen, denn man schlägt das Erzeugniß beider Länder in den letzten Jahren auf ungefähr 100,000 Centner an. Es ist unmöglich, schon jetzt zu bestimmen, wie sich nach unserem Beitritte der Preis stellen werde, indeß läßt sich an einem reichlichen Absatze der längst im besten Rufe stehenden, von der höheren Temperatur des Rheinthales begünstigten, pfälzer Blätter, die sonst in großen Massen nach Sachsen, Kurhessen, Köln ꝛc. giengen, und die sich in der neuesten Zeit sogar einen, mehr der Neuheit, als der Ausdehnung willen merkwürdigen Absatz nach Spanien eröffnet haben, nicht zweifeln. Einzelne Dörfer der Rheinebene sind, nach der Art guter Weinlagen, wegen der Vorzüglichkeit ihrer Blätter bekannt, und können das Mitwerben der anderen deutschen Tabaksgegenden mit Ehren bestehen. Die würtembergischen Fabriken haben die hiesigen Blätter näher, als die Nürnberger. Sollte der Centner nur um 2 fl. höher verkauft werden, so brächte dies einen reinen Gewinn von wenigstens 200,000 fl., der sich unter sehr viele kleine Gutsbesitzer vertheilte, und nur zum kleinsten Theile den inländischen Consumenten zur Last fiele. Es ist hiebei zu beachten, daß der Tabaksbau viele Arbeit verursacht. Ein Morgen kostet, mit Einschluß des Aufhängens, Abnehmens und Einlegens in Büschel, wenigstens 12 fl. Lohn für bloße Handarbeit, an der auch Weiber und Kinder Theil nehmen können. Die 15,000 Morgen, die ungefähr zur Erzielung des jetzigen Ertrages von 100,000 Centnern nöthig sind, geben also einen Taglohnverdienst von 180,000 fl., wobei die Feldarbeit mit dem Gespann nicht eingerechnet ist. Diese Summe macht so viel, als die Jahreseinnahme von 1000 — 1100 Taglöhnerfamilien, wobei die Grundrente des Landwirthes gar noch nicht berücksichtiget worden ist. Hieraus erhellt, welchen Einfluß die Zunahme des Tabaksbaues auf die Wohlfahrt der ganzen Gegend haben würde, und es folgt aus dem Obigen, daß man im Stande wäre, allmählig einer viel größeren Nachfrage zu entsprechen, indem die Production auf 150,000 oder gar 200,000 Centner steigen kann. Auch hat hievon nicht allein der Unterrheinkreis Nutzen, da man den vorjährigen Ernteertrag der Gegend von Lahr auf 25,000 Centner geschätzt hat. Daß bei diesem, wie bei einigen anderen Rohstoffen, der Erlaß der Rheinzölle ebenfalls wohlthätig empfunden werden wird, hat bereits der Majoritätsbericht der anderen Kammer, S. 12, bemerkt.

Europäische Blätter trugen bisher in Baden 1 fl. Eingangszoll. Bei natürlichen Concurrenzverhältnissen wäre ein solcher Schutz nicht einmal nöthig gewesen, aber die künstliche Veranstaltung in Frankreich machte ihn sogar unzureichend. Das dortige Tabaksregal des Staates bringt es mit sich, daß jedem Pflanzer jährlich nur ein besonders festgesetztes Quantum abgekauft wird. Erntet er mehr, so kann er es nur im Auslande absetzen, und da ihm die Regierung einen guten Preis für die ausgewählte Quantität bezahlt, so ist ihm der Ueberrest von schlechterer Beschaffenheit um jeden Preis feil. Hieraus erklärt sich, daß diese Reste oder Abgänge (rebuts) aus dem Elsaß ins badische Oberland geführt werden können, weil sie auch mit jenem Zolle noch wohlfeiler zu stehen kommen, als die inländischen Blätter. Diese Zufuhr muß künftig, des hohen Zolles wegen, aufhören. Es läßt sich nicht in Abrede stellen (Hoffmanns Bericht, S. 18), daß dieser Umstand, der zunächst den Tabakspflanzern in der Umgegend von Lahr zu Statten kommt, auch sein Nachtheiliges hat, weil er nämlich den schweizerischen Tabaksfabriken jene Abgänge um sehr niedrigen Preis zuwendet

Die schlechtere Beschaffenheit derselben und die große Geschicklichkeit der badischen Tabaksfabriken werden hoffentlich diese nicht erhebliche Unbequemlichkeit unschädlich machen.

Die Tabaksfabrikation ist ungeachtet der ungünstigen Umstände, die ihren auswärtigen Absatz fast allein auf die Schweiz beschränken, ein blühendes Gewerbe geblieben. Die Gewerbsstatistik von 1829 zählte 27 Fabriken mit 241,000 fl. Betriebscapital auf, wovon die größten in Lahr, Offenburg und Karlsruhe sich befanden. Die dort angegebene Zahl von 208 Gehülfen begreift nicht die vielen Handlanger, welche größtentheils Weibspersonen und Kinder sind. Der Vereinszoll von 18 fl. 45 kr. mußte wie ein Verbot wirken, sein Wegfallen gegen unsre Gränzen wird unsern Fabriken einen wohlverdienten Aufschwung geben. Der oben erwähnte Eingangszoll von allen unverarbeiteten Blättern vertheuert zwar, weil die amerikanischen Blätter zur Hervorbringung feinerer Sorten unentbehrlich sind, den Rauch- und Schnupftabak, indeß muß diese Abgabe als Besteuerung eines, unzweifelhaft nicht zu dem Lebensbedarfe gehörigen Genusses angesehen werden, und stellt alle Fabriken der Vereinsstaaten einander gleich. Sie ist also in Bezug auf den inneren Absatz nicht zu tadeln. Nur auf dem auswärtigen Markte würde sie die Fabrikanten im Vereinsgebiete gegen diejenigen, welche keinen solchen Zoll tragen, in empfindlichen Nachtheil setzen. Die großherzogliche Regierung hat diesen Umstand so eifrig im Auge behalten, daß es ihr gelungen ist, ungeachtet der großen, ihr entgegen stehenden Schwierigkeiten, die von den Fabrikanten dringend in Anspruch genommene Bewilligung einer Rückvergütung zu erlangen, die den badischen, wie den würtembergischen und baierischen Fabriken, bei der Ausfuhr in die Schweiz, zu Theil werden soll. Die Voraussetzungen, auf denen diese Vergütung beruht, sollen vermittelst genauer Untersuchungen geprüft werden, und sind demnach nur als vorläufige anzusehen. (s. Schlußprotoll zu Art. 23 des Vertrages und S. 8 des Berichts der Majorität der zweiten Kammer). Es ist dabei für den Rauchtabak eine Gewichtsvermehrung von 5 auf 95 Pfund oder $5^1/_4$ Procent, für den Schnupftabak eine solche von 25 auf 75 Pfund oder von 33 Procent angenommen. Nach verschiedenen Aussagen inländischer Fabrikanten ist die Zunahme bei der Verfertigung des Schnupftabaks höchstens 20 Procent, oder wohl gar nur 8 — 10 Procent, beim Rauchtabak wird eine Abnahme von 10 und mehr Procent behauptet. Eine kleine Abweichung von dem wahren Verhältniß ist jedoch nicht störend, denn der Ersatz bezieht sich ohnehin nur auf die, in dem Fabrikate enthaltenen amerikanischen Blätter. Die Ausführung dieser Maßregel ist nicht leicht, und es muß das Pflicht- und Ehrgefühl der Fabrikanten den Controlmitteln zu Hülfe kommen, wenn die ganze Begünstigung Bestand haben soll.

19. Hopfen. Ungeachtet der steigenden Bierconsumtion, die einen zunehmenden Verbrauch von Hopfen veranlaßte, ist doch auch die Ausfuhr desselben in den letzten Jahren größer geworden. Sie war nach Abzug der Einfuhr

1829	1006	Centner
1830	821	„
1831	1375	„
1832	2560	„

Die große Ungleichheit der Ernten von Jahr zu Jahr macht eine regelmäßige Fortschreitung unmöglich. In guten Jahren ist der Zoll von 4 fl. 16 kr., wie ihn der neue Tarif bestimmt, schon empfindlich, es kann also an wachsendem Absatze bei freigegebenem Verkehre nicht fehlen, wenn die Anlage neuer Hopfenpflanzungen, wie bisher, fortdauert. Hieran ist aber nicht zu zweifeln, denn der Hopfenbau hat bereits auf den Wohlstand mehrerer Ortschaften sehr vortheilhaft eingewirkt, und der Schwetzinger Hopfen ist im Handel geschätzt. Wenn die Zufuhr aus Nordamerika dem Steigen des Preises in Mißjahren eine Gränze setzt, so ist dies im Interesse der Bierconsumenten für zuträglich zu erachten, und die Kunst wird es ohnehin dahin bringen, durch bessere Aufbewahrungsweise den Ueberfluß des einen Jahres mit dem Mangel in anderen auszugleichen.

20. 21. 23. Cichorien bilden einen Nahrungszweig des Großherzogthums, dem sich bei der geringen Concurrenz in anderen Ländern und dem starken Verbrauche dieses Kaffeesurrogates besonders günstige Aussichten zeigen. Frische und getrocknete Wurzeln ohne Verarbeitung gingen seither blos nach Frankreich, wo das Fabrikat nicht zugelassen wird, und nach Würtemberg. Von fertigem Surrogat war die reine Ausfuhr in vierjährigem Mittel 24,869 Centner. Hört der Zoll auf, der, wie von wirklichem Kaffee, auf 11 fl. 21 kr. gesetzt ist, so muß der Verschluß sich sehr vergrößern, und mit ihm der Anbau dieses,

in vielen Gegenden noch nicht bekannten Handelsgewächses, welches schon jetzt viele Landwirthe und Fabrikarbeiter des Mittel- und Oberrheinkreises nützlich beschäftigt.

XVI. Was den Handel mit Vieh anbelangt, so läßt sich derselbe nicht mit wenigen Worten bezeichnen, denn von einer und derselben Thierart geht bisweilen nach dem nämlichen Lande eine starke Ausfuhr, von welchem wiederum eine ansehnliche Einfuhr Statt findet, wie dies das Bedürfniß an verschiedenen Punkten der Gränze, oder die Verschiedenheit des Alters, des Geschlechtes, des fetten oder magern Zustandes ꝛc. mit sich bringt. Gebirgs- und Waldgegenden betreiben die Aufzucht des Viehes mit Nutzen, während ein ausgedehnter Feldbau die Mästung erleichtert, weßhalb wohlangebaute Ebenen häufig das Jungvieh, oder magere, erwachsene Thiere, aus Landschaften jener Art beziehen. Daher kann bald dem Landwirthe, dem Viehhändler und Consumenten die zollfreie Einfuhr nach Baden, bald dem ersten und zweiten der freie Eingang in andere Länder Nutzen bringen. Finden wir z. E., daß in dreijährigem Durchschnitt im Verkehr mit dem diesseitigen Baiern, Würtemberg und Großherzogthum Hessen

von Ochsen über drei Jahren, eingeführt wurden 7849 Stück, unter drei Jahren 9080 Stück,
ausgeführt 2288 „ 2515 „

so dürfen wir nicht blos bei der reinen Einfuhr von 12,126 Stücken beider Art, sondern bei allen hin- und hergeführten Stücken die diesseitigen oder jenseitigen Abgaben, die fortan aufhören, in Anschlag bringen, weil sie ohne Zweifel zum Theil uns zur Last fielen. Die starke Einfuhr von Pferden aus Würtemberg rührt von der dortigen vervollkommneten Pferdezucht her. An Schafen sind im vierjährigen Durchschnitt 17,984 Stück ein-, 64,639 ausgegangen, und zwar zu $^4/_5$ nach Frankreich und der Schweiz, das übrige $^1/_5$ nach Baiern, Würtemberg und Hessen, wo bisher von Hämmeln ein Zoll von $52^1/_2$ kr. gefordert wurde. Der Austausch des Viehes mit den deutschen Staaten gewinnt offenbar, während die Einfuhr aus der Schweiz etwas erschwert wird. Doch besteht sie großentheils aus Zuchtvieh, welches wenig Zoll giebt, während Mastvieh hinüber geht. Gegen Würtemberg verhält es sich umgekehrt.

XIX. 1 — 4. An europäischen Rohhäuten hat im Allgemeinen die Einfuhr, aber noch mehr die Ausfuhr abgenommen. Bisher war die Ausfuhr von frischen Häuten mit 50 kr., von getrockneten mit 1 fl. 40 kr. belegt. Dies wird bei dem Ausgang in die Vereinsländer künftig erspart, was jedoch nicht hoch anzuschlagen ist, weil bei dem Ueberflusse von Rinde die inländische Verarbeitung der Häute den Vorzug verdient. Man kann aus obigen Veränderungen im Handel schließen, daß diese Verarbeitung auch wirklich im Zunehmen ist.

8. Was das Leder anbelangt, so hat sich im Laufe von fünf Jahren die Einfuhr vermindert, aber auch die Ausfuhr, und zwar noch mehr, so daß der Ueberschuß der ersteren von 1597 (im Jahr 1829) auf 1936 (im Jahr 1832) Centner stieg. Man muß sich aber hierbei erinnern, daß die eingeführten Sorten großentheils aus Oberleder, Kalb-, Schafleder u. dergl. bestehen, während die Gerbereien des Neckarthals, zu Pforzheim ꝛc. ein gutes, zur Ausfuhr geeignetes Sohlleder bereiten, dem nur der Absatz nach Baiern und Würtemberg durch den Eingangszoll von 13 fl. 38 kr. versperrt wurde. Die gute Beschaffenheit der inländischen Rindshäute begünstigt diesen Gewerbszweig. Die meiste Ausfuhr fand bisher an der hessischen Gränze Statt, wo sie wahrscheinlich sich sehr vergrößern wird.

XXI. 2. In der Wolle steht keine Veränderung des Verkehrs mit dem Vereinsgebiete bevor, weil dasselbe schon den Eingang zollfrei gemacht hat.

14. Bürstenbinderwaaren, die eine Anzahl von Handwerkern beschäftigen, und im Mittel von drei Jahren 555 Centner rein ins Ausland versendeten, können, so wie Wachswaaren, auf anwachsenden Verschluß rechnen.

XXIV. XXV. Gespinnste, Gewebe und Geflechte. Daß die Ausfuhr von hänfenem und leinenem Garn geringer geworden ist, würden wir weniger bedauern, wenn nicht zugleich bei Hanftuch und Leinwand die nämliche Erscheinung wahrzunehmen wäre, die bei letzteren Waaren vermuthlich den Zöllen der uns umgebenden Staaten beigemessen werden muß. Die Mehrausfuhr an Hanf- und Leinzeugen nahm in folgender Fortschreitung ab:

1829	3075	Centner
1830	2285	„
1831	1375	„
1832	390	„

Dies darf uns nicht Wunder nehmen, da Baiern und Würtemberg von ungebleichten Zeugen 9 fl. 30 kr., alle Vereinsstaaten aber von gebleichten 18 fl. 45 kr. Zoll einziehen. Die Nähe des rohen Materials und die vorzügliche Haltbarkeit des Hanftuches müssen der Betriebsamkeit der Leinweber, deren das Großherzogthum 1829, 10,800 mit 3800 Gehülfen zählte, einen Vortheil geben, den sie nur mit regem Kunstfleiße zu benützen haben, indem sie z. B. sich um Verbesserung der Bleichanstalten bemühen, wie man ihnen schon nachdrücklich empfohlen hat. (Gewerbskalender von 1834, S. 109.) Die Mehreinfuhr von Packtuch (1293 Centner im Durchschnitt) rührt vielleicht von dem niedrigeren Lohne der in anderen Ländern, z. B. dem Rhöngebirge, mit diesem wenig lohnenden Gewerbe beschäftigten Arbeiter her, und in diesem Falle ist dessen Einbürgerung nicht einmal zu wünschen.

Seilerwaaren, von denen im Durchschnitt gegen 860 Centner über die Einfuhr auswärts gesendet werden, hatten bisher die allgemeine Eingangsabgabe von 50 kr. zu tragen. Geschickte Arbeiter werden von dem Wegfallen derselben und des Rheinzolles immerhin einigen Nutzen ziehen können.

Strohgeflechte. Die Ausfuhr derselben in verpacktem Zustande ist anhaltend gewachsen. Es war nämlich

1829	eine Mehreinfuhr von	24	Centnern
1830	„ Mehrausfuhr „	148	„
1831	„ „ „	263	„
1832	„ „ „	428	„

Der Schwarzwald erzeugt Hüte von sehr verschiedener Beschaffenheit. Es ist kaum zu glauben, daß die Production nicht von dem aufhörenden Drucke eines Zolls, der resp. 16 fl. 58 kr. und 93 fl. 32 kr. bei gemeiner und feiner Waare beträgt, eine wesentliche Beförderung empfinden sollte; es müßte denn in den andern Vereinsländern die Strohverarbeitung eben so einheimisch und ausgebildet seyn, was wir bezweifeln. Die in Lenzkirch angesiedelte Verfertigung der feinen Florentiner Strohhüte aus inländischem Roggenstroh würde großen Aufschwung nehmen können, wenn sie nicht von dem Unbestande der Mode litte. Dagegen ist den groben Venetianerhüten, die roh eingeführt, im Lande gebleicht und zugerichtet, und größtentheils wieder nach Frankreich und der Schweiz versendet werden, ein Erlaß am Eingangszoll nöthig, der ihnen, wenn der Bezug solcher Hüte nicht aus einem Vereinslande möglich ist, billig aus der allgemeinen Casse geleistet werden sollte.

XXVI. Für Papier bietet sich die erfreulichste Aussicht dar, weil bei der bekannten Güte der Hanflumpen und der Fabrikeinrichtungen das Wegfallen des Zolles von 8 fl. 32 kr. für geleimte Papiere die schon bisher ansehnlich gewesenen Sendungen ins Ausland sehr vergrößern muß. Die Mehrausfuhr war zwischen 1829 und 1832 ohne starke Schwankungen gegen 5500 Centner. Sie gehört hauptsächlich den großen Fabriken zu Schriesheim, Ettlingen, Niefern, Schopfheim und Aach an. Unsere Fabrikanten können jede Concurrenz bestehen, nur dies hat ihnen einige Besorgniß erweckt, daß die bisher verboten gewesene Ausfuhr von Lumpen im Vereinslande ganz ungehindert, an den Außengränzen nur mit einem Zolle von 3 fl. 26 kr. belegt ist, ein Umstand, in Ansehung dessen sie wenigstens mit ihren Gewerbsgenossen in den verbündeten Staaten in gleicher Lage sich befinden. Vielleicht hat ihnen die heimliche Ausfuhr unverzollter Lumpen, die künftig nicht mehr zu befürchten ist, bisher noch mehr geschadet.

XXIX. Holzuhren sind in Nr. 6 dieser Abtheilung des badischen Tarifs mit Thurmuhren und Bestandtheilen derselben vermengt. Es läßt sich inzwischen vermuthen, daß die bei der Ausfuhr angegebenen Zahlen sich doch bei weitem zum größten Theile auf Holzuhren beziehen. Die mittlere Ausfuhrmenge beider ist 6793 Centner. Die Holzuhrenverfertigung ist in Bezug auf geographische Verbreitung des Erzeugnisses das erste Gewerbe von Baden, denn die Uhren der Schwarzwälder werden eben sowohl von der großen Messe zu Nischnej-Nowogorod aus durch das weite russische Reich versendet, als sie in England, Frankreich, Spanien und Nordamerika beliebt sind. Die dermalige Blüthe dieses Nahrungszweiges, der im Jahr 1829, 617 Meister mit 364 Gehülfen, dazu in den Gewerben der Schildmaler, Schilddreher und Gestellmacher 136 Meister und 63 Gehülfen, ferner 199 Händler in Thätigkeit setzte, macht allerdings den leichteren Verkauf in den, zu dem Vereine gehörenden Landen, wo ein Zoll von 16 fl. 58 kr. besteht, einigermaßen entbehrlich, doch

kann die völlige Eröffnung dieses Marktgebietes nicht ohne Nutzen seyn, und dasselbe bietet offenbar eine größere Sicherheit für solche denkbare Fälle, in denen die Verbindung mit entfernteren Ländern unterbrochen werden könnte.

Die vorstehende lange und vielleicht ermüdende Musterung der wichtigeren badischen Ausfuhrgegenstände schien rathsam, um das im Einzelnen nachzuweisen, was man, wenn es nur im Allgemeinen ausgesprochen wird, nicht so deutlich und überzeugend zu erkennen vermag. Die Erzeugnisse, deren Absatz in größerm Maße zunehmen wird, sind demnach Steingut, Schwefelsäure, Holz, Holzwaaren, Oel, Tabak, Hopfen, Cichorien, Weine, Garn und Gewebe aus Hanf und Flachs, Papier, Holzuhren. Allein hiermit ist der bevorstehende Nutzen bei weitem nicht erschöpft. Es giebt eine Menge von Handwerken, denen, wenn sie auch schon keine nahmhaften Massen zu versenden haben, doch die Freiheit des Verkaufes nach Osten und Norden wohlthätig seyn wird. Es giebt andere Gewerbe, wie Baumwollenspinnerei, Kattun- und Tuchfabrikation, die zwar in musterhaft eingerichteten Fabriken betrieben werden, jedoch das inländische Bedürfniß noch nicht befriedigen, weil mehrere große Unternehmungen einer und derselben Art nur da ohne Gefahr gegründet werden können, wo man ein weiteres Feld vor sich sieht und auf Fortdauer der bestehenden Gesetzgebung bauen darf.

Die dem Hoffmannischen Berichte S. 43 beigefügte Berechnung, Beilage 3, giebt die Summe, welche an badischen Ausfuhr- und auswärtigen Einfuhrzöllen erspart werden wird, auf 496,956 fl. an. Unläugbar ist dies nur das Minimum des Vortheils, denn die Berechnung ist auf die Voraussetzung der bisherigen Ausfuhr gebaut, die aber eben dieser schweren Abgaben willen viel schwächer war, als sie bei voller Freiheit seyn würde. Im Großherzogthum Hessen z. B. hat sich die Ausfuhr nach den Vereinsstaaten in den beiden Jahren 1830 und 1831 auf 12,588,850 fl. belaufen. Man hat berechnet, daß wenn die hessischen Verkäufer dort von diesen Waaren den Eingangszoll nach dem Tarif hätten zahlen müssen, derselbe 3,227,883 fl. oder 25 Procent obiger Summe betragen haben würde. (Verhandl. der zweiten Kammer des Großherzogthums Hessen von 1833, I., S. 60). Wer möchte behaupten, daß die Verkäufer oder Käufer eine so große Ausgabe hätten tragen mögen, wenn der Zoll wirklich gefordert worden wäre? Die Einfuhr wäre also großentheils unterblieben. Es ist noch nicht abzusehen, welche Erzeugnisse unseres Landes vielleicht eine unverhoffte auswärtige Nachfrage finden werden, eben so wenig kann man sagen, wie der ganze Gewinn sich unter die inländischen Erzeuger und die Käufer im Auslande vertheilen werde; doch ist ein großer Nutzen für erstere außer Zweifel, der dann mittelbar auch anderen Volksklassen zu Gute kommt. Hieran reiht sich die Bequemlichkeit aller derer, welche in die benachbarten Länder reisen oder etwas versenden, und hiebei bisher von den Förmlichkeiten, die der Schutz der Zölle nothwendig machte, überaus viel Zeitverlust, Verdruß und selbst Schaden zu leiden hatten.

In diesem Punkte zeigt sich sogleich auch ein Vortheil für die Consumenten, mit deren Interessen wir uns noch nicht beschäftiget haben. In den folgenden Abschnitten wird sich Gelegenheit ergeben, Betrachtungen darüber anzustellen, was diese Klasse ohne Zollabgaben aus dem Vereinslande zu beziehen im Stande ist.

Erheben wir uns nach den bisherigen Betrachtungen zu einem Ueberblicke der drei Hauptgewerbe, so ergeben sich für jedes derselben günstige Aussichten.

Dem Landbau steht unfehlbar eine große Zunahme bevor, indem er seine Erzeugnisse nach allen Richtungen absetzen kann. Am meisten wird der Bau der Handelsgewächse gehoben werden, die, wie bekannt, reichliche Gewinnste abwerfen, viele Hände in Thätigkeit setzen und auch zu weiterer Verarbeitung gute Gelegenheit darbieten. Die größere Einnahme ist für den Landwirth um so wohlthätiger, da die Umwandlung seiner früheren Naturallasten in Geldleistungen ihn von dem Gelderlöse mehr abhängig macht. Die Fabrikationsgewerbe (Gewerke) werden sowohl im kleinen Betriebe gefördert, als auch durch Erweiterung der bestehenden und Anlage neuer Fabriken ausgebreitet. Der Handel wird im Ganzen bei der Belebung der inneren Betriebsamkeit wenigstens das wieder gewinnen, was ihm der abnehmende Verbrauch fremder Waaren entziehen kann, er wird in dem erweiterten Spielraume eine Ermunterung erhalten, sich in großen und gemeinnützigen Unternehmungen zu versuchen, die den Kapitalien eine willkommene Beschäftigung gewähren.

IV. Die Handelsfreiheit im Innern des Vereins, deren große und heilsame Wirkungen bisher erörtert worden sind,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ist keine unbedingte. Sie unterliegt verschiedenen Beschränkungen, und es ist zu untersuchen, in wie ferne diese Ausnahmen den Werth der als Regel hingestellten Verkehrsfreiheit zu verringern im Stande sind. Wir übergehen für jetzt solche Einschränkungen, die nur aus vorgeschriebenen Formalitäten und Aufsichtsmaßregeln bestehen, weil diese im fünften Abschnitte (E) ihre Beleuchtung erhalten werden. Mehrere noch wesentlichere, materielle Ausnahmen sind im Art. 7 des Vertrages aufgezählt und in den folgenden Artikeln desselben näher bestimmt.

1. Spielcharten dürfen nach Preußen nicht gebracht werden, weil dort zur Sicherung der Stempelabgabe ihr Verkauf ein Regal ist. Diese Einrichtung besteht in den drei an Baden grenzenden Staaten nicht und erscheint daher in Bezug auf die diesseitigen Unterthanen als gleichgültig.

2. Viel wichtiger ist die Regalität des Salzes, dessen Preis allerwärts durch eine darauf gelegte Consumtionssteuer künstlich über den Kostenbetrag erhöht ist. Die Verschiedenheit der Erzeugungs- und Versendungskosten macht diesen Kostensatz von Land zu Land ungleich, er ist namentlich in Baden und Würtemberg sehr gering, weshalb man, ohne eine geringere Salzsteuer zu erheben, doch den Verkaufspreis viel niedriger stellen kann, als da, wo die Soole von schwachem Salzgehalte und die Versendung kostbar ist. Unter diesen Umständen ist ein freier Handel mit Kochsalz nicht zuläßig, denn er würde die Staaten, deren Salzpreis höher ist, der ganzen Einnahme aus dieser Quelle berauben. Die Einfuhr aus einem Lande des niedrigen Salzpreises in ein Land des höheren könnte nur gegen Entrichtung einer Abgabe gestattet werden, die den Unterschied der Preise gerade ausgliche. Unter dieser Bedingung ist sie aber zwecklos, weil man, unter der Voraussetzung gleicher Beschaffenheit, sich eben so gut des inländischen Salzes bedienen kann. Deßhalb und um den Salinen jedes Landes den bisherigen Betrieb zu erhalten, ist an die Stelle eines solchen Zolles ein Einfuhrverbot gesetzt worden, so daß in Bezug auf diesen Gegenstand die Vereinsstaaten als ganz isolirt zu betrachten sind. Die näheren Verabredungen enthalten Art. 10 des Vertrages, der fünfte Sep. Art. und das Schlußprotokoll zu erster Stelle. Privatpersonen dürfen von einem anderen Lande kein Salz beziehen, die Sendungen für die Regierung werden mit einem Passe versehen, und für die Durchfuhr werden Sicherungsmaßregeln verabredet, so wie auch Verhütungsmittel gegen das Einschwärzen des Salzes. Diese Anordnungen verändern in der bisherigen Lage der Sache nichts. Man erkannte indeß, daß dieselbe einer Verbesserung fähig sei. Es ist eben so wohl für die Regierungen, als für die Staatsbürger beschwerlich, daß des Salzes willen eine Aufsicht an den Grenzen geübt werden muß. Jeder Anlaß zu einem Verbote und jeder Reiz zu einem verbotenen Geschäfte ist ein Uebel. Sehr natürlich drängt sich der Wunsch auf, dasselbe aus dem Wege geräumt zu sehen, was nur vermittelst einer Gleichstellung des Salzpreises geschehen kann, denn wenn dieser besteht, so fällt aller Grund hinweg, Salz über die Grenze zu bringen. Nun würde sich nicht ausmitteln lassen, ob ein Theil der Staaten ihren Salzpreis erhöhen oder ein anderer den ihrigen erniedrigen sollten, wenn man nicht über einen gewissen mittleren Normalpreis übereingekommen wäre, welcher auf 3½ kr. vom Pfund beim Verkaufe der Regierung bestimmt worden ist. Welche Verpflichtungen in dieser Hinsicht die großherzogliche Regierung in dem genannten Sep. Art. auf sich genommen hat, ist im Commissionsberichte der Minorität der zweiten Kammer, S. 14 angegeben, vergleiche Majoritätsbericht S. 34.

Das Versprechen der großherzoglichen Regierung, auf die Erhöhung des Preises bis auf jenen Normalsatz hinwirken zu wollen, kann im Falle der Genehmigung des Vertrages die Kammern nicht verbinden, eine solche Maßregel wider ihre Ueberzeugung zu bewilligen. Uebrigens sind bis auf diesen Tag die Meinungen über den Nutzen des niedrigen Salzpreises getheilt. Daß er eine Wohlthat für den zahlreichen dürftigeren Theil des Volkes sei, läßt sich nicht in Abrede stellen, auch hat der gegenwärtige Berichterstatter in seinem Commissionsberichte von 1833 (Verhandl. d. ersten Kammer, I., 343) nachgewiesen, daß eine Ermäßigung der Gewerbsteuer darum nicht so erleichternd sei, als die Herabsetzung des Salzpreises, weil eine große Anzahl dürftiger Familien und einzelner Personen von jener Steuer ganz oder halb befreit ist. Für die wohlhabenderen Volksklassen ist die Salzsteuer nicht unpassend, sie ist ergiebig, nicht vexatorisch, und da alle Steuern etwas Beschwerliches haben, so könnte man sich mit einem erhöhten Salzpreise ungeachtet mancher unvortheilhafter Folgen wohl noch befreunden, wenn man irgend ein Mittel fände, den untersten Klassen die Mehrausgabe vollständig zu vergüten. Die Ermäßigung des Preises im

Jahre 1833 wurde vorzüglich darum beschlossen, weil ein Nachbarstaat gleiches Vorhaben ankündigte. Inzwischen ist keine Nothwendigkeit vorhanden, fürs erste diesen Schritt wieder zurück zu thun, besonders da Baden mit Würtemberg und dem Großherzogthum Hessen einerlei Preis hat. Die einstweilen ausbedungenen Veranstaltungen gegen die Ausfuhr des Salzes sind nur längs der baierischen Grenze nöthig. Baden hat die Verpflichtung übernommen, seinen Unterthanen das Einschwärzen des Salzes nach Baiern bei Strafe so zu untersagen, wie die heimliche Einfuhr nach Baden verboten ist, es soll keine muthmaßlich zu jenem Zwecke bestimmten Niederlagen in der Nähe der Grenze dulden u. s. w. Es liegt im Wesen einer Vereinigung, wie die in Frage stehende, daß die paciscirenden Staaten sich auch in solchen Fällen, wo ihr besonderes Interesse betheiliget ist, wenn sich die Gelegenheit darbietet, freundlich gegenseitig unterstützen; nur wünschen wir, daß die Strafandrohung gegen inländische Kleinhändler an der baierischen Grenze, die an andere Personen als badische Eingesessene Salz verkaufen, genauer bestimmt werde, damit aus einer Misdeutung keine Härte entstehe.

3. Von noch größerer Erheblichkeit sind die Ausgleichungsabgaben, die man als Ueberreste der Zölle zwischen den Vereinsstaaten ansehen kann. Dieses Auskunftsmittel überwindet eine der größten Schwierigkeiten des freien Handels. Alle deutschen Staaten haben innere Consumtionssteuern unter den verschiedenen Benennungen von Accise, Aufschlag u. dgl. Da jeder Staat hierin seine eigenen Einrichtungen nach Gutdünken gewählt hat, so kann es nicht fehlen, daß von einer Sache in dem einen Lande oft eine größere Accise zu geben ist, als im anderen. In Preußen ist z. B. die beim Einmaischen des Branntweingutes zu erhebende Accise so berechnet, daß auf die Quart Branntwein $1\frac{1}{4}$ Ggr. ($6\frac{3}{4}$ kr.) kommen, also auf die Ohm von 120 Quart $6\frac{1}{4}$ Thlr. Würde der badische Branntwein, von dem nur ein mäßiges Kesselgeld entrichtet wird, frei dort eingehen können, so wäre dieß eine ungerechte Verkürzung der dortigen Branntweinbrenner, denen hiedurch ohne ihre Schuld die ganze Nahrung entzogen würde. Eben so wenig wäre es zu billigen, wenn Tabaksblätter frei zugelassen würden, während der preußische Tabakspflanzer vom Morgen 6 — 5 — 4 oder 3 Thlr. Steuer zu geben hat, in Baden aber der inländische Tabak ganz unbesteuert ist. Jede Regierung ist den Gewerbsleuten, von denen sie eine solche Consumtionssteuer fordert, Schutz vor der Concurrenz unversteuerter Waaren schuldig. Es gäbe zwar ein Mittel, diese Ausgleichungsabgaben zu beseitigen, nämlich die Einführung völlig gleicher Accisearten in allen Staaten. So ist im Königreich Sachsen im Jahr 1833 die preußische Einrichtung der indirecten Steuern angenommen worden. Baden wird sich nicht so leicht zur Aenderung seines Accisesystems entschließen und könnte dieß auch nur gleichzeitig mit den drei Grenzstaaten thun. Die Unvermeidlichkeit der Ausgleichungsabgaben ist also für jetzt außer Zweifel. Dieselben sind in Bezug auf den Absatz unserer einheimischen Erzeugnisse in anderen Ländern nur in so ferne schädlich, als dort überhaupt der besteuerte Artikel in geringerer Menge verzehrt wird. Die Accise bewirkt dieß allerdings, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht. Da inzwischen diese Consumtionssteuern nicht erst jetzt eingeführt worden sind, so hat sich schon ein gewisser Umfang der Consumtion festgesetzt, der freilich dem möglichen Absatze eine gewisse Schranke stellt. Hievon abgesehen ist z. B. die Besorgniß, daß die Einfuhr unserer Weine nach einem anderen Vereinsstaat beeinträchtigt werden könne, nicht gegründet, weil dort dieselben nicht mehr belastet werden dürfen als die inländischen und folglich das Concurrenzverhältniß beider gerade so stehen bleibt, als wenn weder höhere Accise noch Ausgleichungsabgabe vorhanden wäre. Die Bewohner einer sächsischen oder nordpreußischen Stadt trinken vermuthlich der Accise willen weniger Wein, aber sie können nach ihrem Geschmack, nach den Ankaufs- und Frachtkosten zwischen Mosel-, rheinbaierischem und wertheimer Wein wählen, die alle gleichen Steuern unterliegen. Nur ist eine richtige Festsetzung dieser Abgabe nöthig, damit sie, wie Art. 11 Nr. 1 und 2 des Vertrags vorschreiben, genau dem Unterschiede der inneren Besteuerung in je zwei Ländern entsprechen. Auch bleibt der Umstand nicht zu ändern, daß die Regierung des einführenden Landes die Ausgleichungsabgabe erhebt, während sie der badischen Staatskasse zu Statten käme, wenn hier die Accise so hoch wäre als in jenem Lande (Hoffmanns Bericht S. 35). Der Consument hat in beiden Fällen die Accise zu tragen, er muß sie dem Verkäufer im Preise ersetzen, und der Unterschied liegt nur darin, daß in dem einen Falle die Versteuerung schon hier, im anderen erst an der Grenze des Landes erfolgt, wohin die Waare geht. Entgeht nun bei den obwaltenden Verhältnissen dem Großherzogthum diese Besteuerung auswärtiger Käufer, so kann man dieß leicht übersehen, weil dafür auch die inländischen Zehrer für ihren Verbrauch desto weniger zu bezahlen haben.

Der Vertrag setzt fest, daß diese Abgaben nur von wenigen Dingen, nämlich von Bier und Malz, Branntwein, Tabaks-

blättern, Traubenmost und Wein erhoben werden dürfen, er bestimmt ein Maximum und fügt einige, die Erhebungsart betreffende Bestimmungen bei, die in Art. 11 zu finden sind. Die in Bezug auf Baden verabredeten Abgaben sind im Majoritätsbericht S. 3 angegeben, und sollen hier nur in der Reduktion auf badisches Maß aufgeführt werden.*)

I. Abgaben von badischen Erzeugnissen.

A. In Preußen, Sachsen, Thüringen:

Branntwein, von der badischen Ohm	9	fl. 33	kr.
Tabak, roh und fabrizirt, vom Centner	1	„ 14	„
Most ebenso			
Wein, der Centner	1	„ 33$^2/_5$	„
also die badische Ohm von 3 Centnern	4	„ 40	„

B. In Baiern mit Ausnahme des Rheinkreises:

Bier, die Ohm		43$^4/_5$	„
Geschrotenes Malz, das Malter . .	3	„ 42	„
Branntwein, die Ohm	3	„ 50	„

C. In Würtemberg:

Malz wie in Baiern;			
Branntwein, die Ohm	2	„ 33	„

D. In Kurhessen:

Branntwein, die Ohm	5	„ 44	„
Tabak, Most, Wein, wie in Preußen.			

II. Abgaben in Baden.

A. Aus dem Großherzogthum Hessen:

Bier, die Ohm		40	„

B. Aus Rheinbaiern.

Bier, die Ohm	1	„ 18	„

Daß Baden so wenig Abgaben dieser Art erhebt, ist theils eine Folge der niedrigen Steuersätze, die im Großherzogthum bestehen, theils eine Folge unserer Acciseverfassung. Denn Weine, dievon den Vereinsländern nach Baden geführt werden, geben, wie sich von selbst versteht, hier die Accise gerade so wie die inländischen, weil die Entrichtung erst beim Einlegen zum Ausschenken oder Hausgebrauche geschieht. Die in Artikel 12 für einen solchen Fall geforderte Gleichmäßigkeit der der Behandlung fremder und einheimischer Produkte ist den diesseitigen Accisegesetzen gemäß. — Um dem badischen Bierbrauer, der sein ganzes gebrautes Quantum versteuern muß, die Ausfuhr nach Hessen, wo die Accise niedriger ist, und nach Rheinbaiern, wo kein Bieraufschlag besteht, möglich zu machen, wird bis zu Anfang des Jahres 1842 der obige Mehrbetrag der badischen Accise von dem ausgeführten Biere aus der Staatscasse ersetzt, und vermuthlich noch so lange fort, als die ungleiche innere Besteurung dauert.

Die preußische Abgabe von badischen Weine ist darum so hoch, weil in Baden von den Vorräthen, die der Weinhändler

---

*) Reduktionszahlen: 1 badisches Maß = 1½ Liter = 75,^{61} pariser Cubiczoll.
1 preuß. Quart = 57,^{7} Cubiczoll, also die Ohm von 120 Quart = 91,^{58} bad. Maß.
1 bad. Centner = 106,^{8} preuß. Pfund.
1 baier. Maß = 53,^{89} Cubiczoll, also 1 Vistreimer von 64 Maß = 45,^{6} bad. Maß.
1 baier. Metzen = ¼ Scheffel = 1868 Cubiczoll, also = 2,^{47} bad. Sester.
1 würtemb. Eimer = 14,817 Cubiczoll = 1,^{17} bad. Ohm.

hinaussendet, gar keine Accise entrichtet wird. In Preußen wird vom Eimer (60 Quart) inländischem Weine nach der Güte 1/6, 5/6, 7/12, 5/12, 1/3, 1/4 Thl. erhoben. Der höchste Satz gibt für die bad. Ohm 4 fl. 27 kr. Die Ausgleichungsabgabe wurde vorhin berechnet auf 4 fl. 40 kr., also um 13 kr. oder 4 2/5 pCt. mehr. Dieser kleine Mehrbetrag kann von einer ungenauen Reduktion der Maße, oder von einer anderen Annahme des Weingewichts herrühren. Daß die badischen Weine der besten Classe der preußischen und sächsischen gleichgesetzt werden, ist nicht unbillig, denn nur unsere besseren Weine werden in solche Entfernung versendet.

Die Erhebung der Ausgleichungsabgaben kann zunächst nur so sicher gestellt werden, daß der Transport der ihnen unterworfenen Waaren in ein Land, wo jene Abgaben bestehen, bloß auf den gewöhnlichen Land- und Heerstraßen oder auf den Strömen gestattet ist und der Waarenführer sich an dem, auf einem solchen Wege errichteten Anmeldeposten zu stellen hat, der entweder zugleich Hebestelle ist und die Steuer einnimmt, oder auf eine, im Wege liegende nahe Hebestelle verweist, Art. 11, Nr. 10. Dieß ist keine Belästigung, die man gerade hoch anzuschlagen hätte. Die Grenzbewohner kennen die Einrichtungen des Nachbarlandes und wissen sich ihnen gemäß zu verhalten. Transporte aus weiterer Entfernung pflegen sich ohnehin nur auf Straßen jener Art zu halten. Es sind nur einige Waaren, auf die sich die angeführte Beschränkung bezieht. Dennoch bleibt es eine Störung der freien Bewegung, und es kann nicht ausbleiben, daß, um der Defraudation der Ausgleichungsabgaben auf die Spur zu kommen, in einzelnen Fällen auch die sogenannte Waarenrevision vorgenommen werden muß, wie es Art. 8 selbst bemerkt. Daher wird es dienlich seyn, wenn die nach Nr. 8 u. 9 des erwähnten Art. 11 beabsichtigte Einrichtung wirklich zu Stande gebracht wird, die Abgaben sogleich in dem Lande einziehen zu lassen, von welchem die Waaren ausgeführt werden, freilich aber zu Gunsten des Staates, der sie auflegt. Die Versendung wird dann ohne alle Hemmungen vor sich gehen können.

Wir benutzen diese Gelegenheit zu der Bemerkung, daß ähnliche Meldeposten zwischen den Vereinsstaaten noch aus einer anderen Veranlassung bestehen. Baiern, Würtemberg und Baden einerseits, und die übrigen Staaten andererseits bilden nämlich in so ferne noch zwei besondere Massen, als zwischen ihnen der Verkehr mit solchen Dingen, die einem Ein- oder Ausgangszoll an der Außengrenze des Vereins unterliegen, auch nur auf den vorhin erwähnten Straßen und mit der Verbindlichkeit der Meldung bei den angeführten Posten gestattet ist. Dies betrifft Baden nur auf der hessischen Grenze. Es wäre zu wünschen, daß man diese Einrichtung ganz aufgäbe.

4. Erfindungspatente und Privilegien machen es, wie Art. 1 des Vereinsvertrags anerkennt, ebenfalls während der Dauer solcher Rechte nothwendig, die Einfuhr von einem Gebiete in das andere einer gewissen Beschränkung zu unterwerfen. Die ausgedrückte Absicht, in solchen Bewilligungen künftig Gleichförmigkeit durch das ganze Territorium des Vereins zu beobachten, ist höchst zweckmäßig (vgl. Hoffmanns B. S. 6, Nr. 1). Man wird dann nur in wenigen Fällen Erfindungspatente ertheilen, die aber dagegen einen noch viel größeren Nutzen für den Berechtigten gewähren, als wenn sie nur in einem einzelnen Staate gültig wären. (Fürs Erste ist eine Bekanntmachung der noch dauernden Privilegien zur Nachachtung nöthig.) Auch glauben wir nicht, daß Contraventionen von Amtswegen beaufsichtiget und zur Strafe gezogen werden sollen. Der Transport wird also nicht beeinträchtigt, vielmehr ist nur der Verkäufer auf Anrufen eines Privilegirten der Gefahr einer Bestrafung ausgesetzt, wenn er die vorhandenen Privilegien nicht beachtet hat, die ihm jedoch, in seinem eigenen Lande, leicht bekannt seyn können.

Von den genannten vier Ausnahmen ist die erste, in Betreff der Spielcharten, unerheblich, die drei anderen sind zwar nicht ohne Unbequemlichkeiten, aber für den Augenblick auch nicht zu umgehen. Niemand wird einen angebotenen großen Vortheil darum zurückweisen, weil er nicht so ausgedehnt ist, als er unter anderen Umständen möglicher Weise seyn könnte, besonders da zugleich die Hoffnung genährt werden darf, daß diese Beschränkungen mit der Zeit gemindert werden.

In ähnlichem Sinne muß auch die Einwendung beantwortet werden, daß der Verein noch nicht das ganze Deutschland umfasse. Wer sollte nicht den Gedanken eines deutschen Handelsbundes im staatsrechtlichen Sinne mit Wärme fassen und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

pflegen! Aber wie kann man sich durch diese erhebende Vorstellung selbst abhalten lassen, gerade das zu thun, was am nächsten ihre Verwirklichung näher bringen wird? Anfangs, als erst je zwei Staaten sich aneinander schlossen, war der Zweifel sehr natürlich, ob dieß zu einem gedeihlichen Ziele führen werde. Jetzt ist man schon so weit gekommen, daß jeder Beitritt eines Staates ein Gewicht mehr bildet, um wieder einen zweiten oder dritten für die Theilnahme zu gewinnen. Der Verein ist noch im Wachsen und Ausbilden. Mit jeder neueren Vergrößerung wird sich auch der Gesichtskreis erweitern und ein willkommener Anlaß entstehen, alle Satzungen einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen. Wenn die bisherige Absonderung mehrerer norddeutschen Staaten aufhörte, so wäre dies in vielen Hinsichten für den Verein im Ganzen ein zuträgliches Ereigniß, indeß sind, der weiten Entfernung wegen, für die badische Volkswirthschaft insbesondere die Wirkungen hievon sehr gering. Eine völlige Einverleibung des österreichischen Kaiserreiches hat bekanntlich große Schwierigkeiten, aber eine Annäherung desselben gehört unter die wahrscheinlichen Dinge.

V. Die Aufhebung der Zölle an den inneren Grenzen war nicht das Einzige, was man zur Beförderung des Binnenverkehres beschloß. Es wurde der Weg der Vereinbarung zu gleichem Hauptzwecke auch benutzt, um verschiedene andere Erleichterungen theils schon jetzt zu Stande zu bringen, theils wenigstens als Strebeziele für die spätere Zeit zu bezeichnen. Die Darstellung dieser Nebenpunkte neben jener Hauptsache wird ergeben, daß dieselben mancherlei Nützliches in sich schließen. Wir rechnen übrigens darauf, daß das Feld wohlthätiger Verabredungen und gemeinsamer Anordnungen mit den anzuführenden Gegenständen noch keineswegs geschlossen sei.

1. In Betreff des Weggeldes, der Pflaster-, Brückengelder ꝛc. ist verordnet:

a) Sie sollen nicht höher seyn, als es den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten gemäß ist. Diese Bestimmung würde für sich allein nicht viel nützen, denn in vielen Fällen kostet der Straßenbau mehr, als das bisherige Weggeld einbringt, man dürfte also dasselbe noch ansehnlich erhöhen.

b) Als Maximum ist der preußische Weggeldstarif von 1828 angenommen. Dieser fordert für die preuß. Meile, welche wenig größer ist als die geographische oder badische Postmeile, und für jedes Zugthier:

von Reisefuhrwerk	3½ kr.
von vierrädrigen Lastwagen bis zu vier Zugthieren . . .	3½ „
bei fünf und sechs Zugthieren	7 „
bei sieben und mehr „	10½ „

Das badische Weggeld war vor der Aufhebung 2 kr. vom Pferde und von der Straßenstunde, daher ist jener höchste Satz ohne Zweifel mäßig.

Freilich wäre es für Baden und Würtemberg, wo gar kein Weggeld besteht, nützlicher, wenn ihre Unterthanen auch anderwärts diese Gebühr nicht zu bezahlen brauchten. Doch liegt in der Fortsetzung des jetzigen Zustandes, dessen Verschlimmerung vertragsmäßig verhindert worden ist, nichts Unbilliges, und jenen beiden Ländern steht es frei, wieder ein Chausseegeld einzuführen, wie dies Baiern im Gesetze vom 1. Juli 1834 gethan hat.

c. Alle Thorsperrgelder hören bis zum 1. Januar 1837 auf, die Pflastergelder, in so fern sie höher sind, als das Chausseegeld derselben Strecke, werden gleichfalls abgeschafft, mit Ausnahme von Baden und Würtemberg. Hierin liegt eine Milderung der in lit. b erwähnten Ungleichheit.

d. Eine künftige Abrede über die Breite der Radfelgen ist entschieden nützlich.

2. Verfügungen über die Schifffahrtsabgaben, in Art. 15 und dem 8. Separ. Art.:

a. die Staatsverträge über diese Abgaben bleiben aufrecht. Bekanntlich sind solche vertragsmäßige Regulirungen der Wasserzölle für den Rhein, die Elbe und Weser erfolgt.

b. auf Flüssen, in Ansehung deren keine Verträge bestehen, soll überall eine gleichförmige Behandlung der Angehörigen aller Vereinsstaaten Statt finden, die überhaupt bei sämmtlichen Begünstigungen der Schifffahrt auf allen Gewässern ausbedungen ist. Das Maximum der Abgabe auf Flüssen der erwähnten Art ist 1 kr. per baierischen Centner und Meile.

c. Die Regulirung der Main- und Neckarzölle ist einer weiteren Vereinbarung unter den betheiligten Staaten überlassen, der man unterdessen, wie wir vernehmen, in Bezug auf den Neckar schon in der allernächsten Zeit entgegen sehen dürfte.

d. Was die in dem genannten Art. 15 angedeutete gegenseitige Ermäßigung der Abgaben auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen betrifft, so sind die Beschlüsse, die das Schlußprotokoll angiebt, für Baden sehr günstig. Es ist nämlich für alle Waaren, die sich im steuerlich freien Verkehre befinden, (d. h. den Unterthanen eines Vereinsstaates angehören und bereits verzollt oder im Lande erzeugt sind) mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen,

α. wenn sie aus einem badischen Hafen versendet werden, die Freiheit von allen preußischen, baierischen, würtembergischen Flußzöllen und von dem großherzoglich hessischen Rheinzolle zu Mainz zugesagt,

β. dagegen gewährt Baden für jene Waaren, die aus den Häfen der genannten Länder kommen, den Erlaß des ganzen Rheinzolles von der hessischen Grenze bis Neuburg, und einstweilen auf ein Jahr von $^2/_3$ der Neckarzölle.

Es fällt sogleich in die Augen, welche Ersparung hieraus für die bedeutenden Sendungen badischer Güter auf dem Rhein und Maine erwächst, und es kann hierüber auf die Berechnungen im Berichte von Regenauer, S. 22, 23 hingewiesen werden. Nur die sogenannte Recognitionsgebühr oder Abgabe von den Schiffsgefäßen ist vorbehalten, welche sich nach der Ladungsfähigkeit richtet und von der holländischen Grenze bis Mannheim excl. beträgt

	bei 1000 — 1500 Ctr.	bei 1500 — 2000 Ctr.	bei 2000 — 2500 Ctr.
zu Thal (9 Stationen)	27 Fr.	$40^1/_2$ Fr.	54 Fr.
zu Berg (10 Stationen) . . .	30 „	45 „	60 „

Bei dieser Gelegenheit kam die Begünstigung zur Sprache, die Preußen seinen Rheinstädten ertheilt hat, indem die überseeischen Güter, welche in einem preußischen Hafen verzollt werden, von dem Rheinzolle an den preußischen Stationen frei bleiben. Dieser Zoll beträgt bei der Bergfahrt vom Centner

zu Wesel . . .	11	Centimes.
zu Ruhrort . .	$11,^{10}$	„
zu Düsseldorf .	$17,^{40}$	„
zu Köln . . .	$17,^{70}$	„
zu Linz . . .	$4,^{70}$	„
zu Andernach . .	$8,^{30}$	„
zu Coblenz . .	$16,^{09}$	„
Summe	86,29	Cent.

oder, da der Frank im Kronenthalerfuße $28,^{42}$ Kr. werth ist, $24^1/_2$ Kr.

Das Schädliche dieser Bestimmung für die oberrheinischen Handelsstädte, denen auf diese Weise der unmittelbare Bezug von Colonialwaaren aus England oder Holland erschwert wird, ist einleuchtend. (Man s. Hoffmann's Bericht S. 9). Wollte man den Kaufleuten den Betrag dieser Abgabe aus der badischen Staatskasse ersetzen, so bliebe der Verlust immer derselbe, nur träfe er alle Steuerpflichtigen, ohne den Handel zu beeinträchtigen, und zerstörte wenigstens den Gewinn, den die preußischen Häfen von der ganzen Anordnung genießen können. Offenbar ist die Fortdauer derselben mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Reciprocität unvereinbar, die dem ganzen Vertrage zur Unterlage dienen. Dies ist auch von preußischer Seite zugegeben, es ist erklärt worden, daß die Regierung „Mittel und Wege suchen werde, um diese Ungleichheit zu beseitigen," daß sie „nichts verabsäumen werde, um jener Zusicherung Folge zu geben," und wer sollte nicht das Vertrauen theilen, welches nach dieser Zusage die anderen Gesandten gegen die „gerechten und wohlwollenden Gesinnungen der preußischen Regierung" ausgedrückt haben? Nur dies bleibt demnach ungewiß, bis wann die Aufhebung erfolgen werde.

e. Alle Stapelrechte und Umschläge hören auf. In Baden bestehen dergleichen nicht.

f. Verschiedene Nebengebühren, als Kanal-, Schleußen-, Krahnengelder ꝛc. dürfen in keinem Falle über den Betrag der Herstellungs- und Unterhaltungskosten gesetzt werden, Art. 13. Je mehr man in Baden schon auf die Ermäßigung aller solchen Entrichtungen bedacht war, desto dienlicher ist es, ähnliche Grundsätze allgemein aufgestellt zu sehen.

3. In Ansehung der Handelsmaße ist es eine Bequemlichkeit, daß der im Tarif des Vereines neben dem preußischen

zu Grunde gelegte Zollcentner zugleich der badische ist. Der Vertrag spricht das Vorhaben der contrahirenden Regierungen aus, auf die Einführung eines gleichmäßigen Münz-, Maß- und Gewichtsystems hinzuwirken, Art. 14. Eine solche Gleichförmigkeit hat allerdings überaus große Vorzüge, nur ist sie, weil die meisten Staaten erst in neuerer Zeit ihr Maßwesen geordnet und an die Stelle vieler einzelnen Lokalmaße ein allgemeines Landesmaß gesetzt haben, nicht so bald durchzuführen. Das badische System empfiehlt sich wegen der leichten Reduction auf das französische, welches in Europa am bekanntesten ist, während das preußische auf die verbreitetsten deutschen Einheiten, den rheinländischen Fuß und die kölnische Mark (½ Pfd.) gebaut ist. In dem Münzwesen ist diejenige Uebereinstimmung, welche man für zureichend halten darf, fast schon jetzt erreicht, weil der jetzige süddeutsche Kronenthaler- und der in Norddeutschland fast ausschließlich herrschend gewordene preußische Münzfuß füglich neben einander bestehen können, wenn nur über die Ausprägung nach dem ersteren gemeinschaftliche Regeln angenommen werden, und wenn das Verhältniß, in welchem die groben Sorten beider gegen einander auszuwechseln sind, unwandelbar nach dem Feingehalte bestimmt bleibt. Man findet sich leichter in die Reduction der Thaler und Gulden nach dem Verhältniß 7 zu 4, als daß man die eingewurzelte und sehr leichte Währung der Gulden und Kreuzer ganz aufgiebt.

Die Verabredung des Art. 14, daß die Zollstellen alle Gold- und größeren Silbermünzen aller Vereinsstaaten, ohne Unterschied, annehmen sollen, in Verbindung mit der beabsichtigten Bekanntmachung der nöthigen Valvationstabellen, beseitigt die Hauptschwierigkeiten dieser Angelegenheit. Es ist vielleicht nicht unpassend, hier der öfters vernommenen Besorgniß zu gedenken, daß unser Land mit schlechterem Gelde überschwemmt werden könne, worunter man das preußische versteht. Dies wäre etwa so zu denken, daß bessere Sorten zufolge einer zu niedrigen Würdigung im gesetzlichen oder üblichen Curse eingewechselt, hinausgesendet oder eingeschmolzen und mit geringhaltigeren ersetzt würden. So geschah es allerdings mit dem sogenannten Conventionsgelde, weil man in den südwestlichen Staaten von Deutschland den 24 Guldenfuß mit dem Kronenthaler- oder 24½ Guldenfuße vertauschte, ohne die Sorten des ersteren höher zu würdigen. Die 24 Kreuzerstücke und Conventionsthaler wären nicht so selten geworden, wenn man jene, wie es ihr Feingehalt erforderte, auf 24½ kr., diese auf 2 fl. 26½ kr. gesetzt hätte, was aber wiederum für den Verkehr höchst beschwerlich gewesen wäre. Wenn aber der Kronthaler üblicher Weise 2 fl. 42 kr. gilt, so ist der preußische Thaler vollkommen 1 fl. 45 kr. werth, ja noch etwas mehr. Diese beiden Sorten können also ohne allen Schaden neben einander umlaufen. Die preußischen ⅓ Thlr. sind in Ansehung des Feingehaltes vollkommen so gut, als die Thaler, und ihr Mischungsverhältniß (Korn) steht zwischen dem der 24- und 12 Kreuzerstücke in der Mitte. Selbst die preußischen Silbergroschen, die als Scheidemünzen von der Annahme bei auswärtigen Zollstellen ausgeschlossen sind, könnten, da in ihnen die Mark zu 16 statt zu 14 Thlr. ausgebracht wird, dem Silbergehalte nach denjenigen 6- und 3 Kreuzerstücken gleichgeachtet werden, die zu 28 fl. auf die Mark geschlagen sind, wenn nicht der Kupfergehalt in ihnen stärker wäre, weil sie nur ein Korn von 3⅝ Loth haben. Sie werden sich zu uns nicht verbreiten.

Auch das preußische Papiergeld (die Kassenanweisungen) braucht von Niemanden angenommen zu werden. Geschieht es freiwillig, so wird man hiezu durch die Leichtigkeit bewogen, mit welcher größere Summen in Papier gezählt und versendet werden. Wenn andere Vereinsstaaten den Vortheil, der im Ausgeben unverzinslicher Geldzeichen liegt, ebenfalls genießen wollten, so könnten sie dies, um dem leichtmöglichen Mißbrauche des Papiergeldes einen starken Damm entgegenzustellen, gemeinschaftlich und nach sorgfältig verabredetem Plane bewerkstelligen.

4) Die Beschlüsse, daß die Handelsreisenden und überhaupt solche Personen, die in anderen Staaten einem Gewerbe nachgehen, nicht mit besonderen Abgaben zu belegen, ferner, daß die fremden Verkäufer auf Messen und Märkten wie die inländischen zu behandeln sind (Art. 18), unterliegen keiner Bedenklichkeit, so wie es

5) nur als nützlich erscheinen kann, daß nach Art. 19 die preußischen Seehäfen den badischen Unterthanen gleichmäßig wie den Inländern offen stehen und die preußischen Consuln sich ihrer annehmen sollen.

Die Handelsfreiheit verspricht, wenn man einmal ihrer sicher und froh geworden ist, noch andere Früchte zur Reife zu bringen, die noch keine Vertragsbestimmung nennen kann. Wir erinnern zunächst an große Kanal- und Eisenbahnunternehmungen, worüber es hinreicht, auf die Schrift von Nebenius über den deutschen Zoll-

verein (1835) zu verweisen. Auch Creditvereinigungen, Assecuranzen, Messen und Märkte für einzelne Waarengattungen und manche andere große Unternehmungen werden wir emporsteigen sehen, wenn der Gemeinsinn sich ungehemmt entfalten kann.

B. Zölle gegen das Ausland.

Die Handelsfreiheit, deren Betrachtung uns bisher beschäftigt hat, ist auf das Innere des Vereinsgebiets beschränkt. An den Grenzen desselben gegen andere Staaten, die wir hier mit dem Namen Ausland, der Kürze willen, bezeichnen wollen, sind die Zollanstalten hinausgerückt, mit denen bisher die einzelnen Staaten umgürtet waren. Ein und derselbe Tarif, mit wenigen Abweichungen, regelt auf der ganzen weiten Strecke die Bedingungen der Ein-, Aus- und Durchfuhr, und schreibt Zollentrichtungen vor, die bei den meisten Einfuhrgegenständen höher, bei manchen viel höher sind als diejenigen, welche wir in Baden gewohnt sind. Ueber diese Seite der großen Maßregel sind die Meinungen nicht ganz einig, und es kann keine Verwunderung, noch weniger aber einen gerechten Tadel erregen, wenn redliche Bürger unseres Staates beim ersten Anblick des Tarifes von schweren Besorgnissen ergriffen werden. Es liegt uns ob, die Gründe, welche man gegen denselben geltend machen kann, sorgfältig abzuwägen.

A. Ein- und Ausfuhrzölle.

1. Die volle Handelsfreiheit über die ganze Erde ist nicht etwa blos ein Gebilde der Phantasie, sondern, wie der ewige Friede, eine erhabene Idee, die den Forscher mit Begeisterung erfüllt, und die der Staatsmann, wie der Steuermann ein leitendes Gestirn, nicht aus dem Auge verlieren sollte, wenn gleich für jetzt, und vielleicht auf lange hinaus, nur eine Annäherung an dies ferne Ziel erstrebt werden kann. Ein Theil der Abgaben von der Einfuhr beruht lediglich auf dem Zwecke, eine Consumtion entbehrlicher Dinge zu besteuern, und dieser finanzielle Grund macht schon die Beibehaltung einer Menge von Zöllen so lange nothwendig, als den Staatskassen nicht andere minder störende Einnahmsquellen zugewiesen werden können. Viele Zölle sind aber aus einer volkswirthschaftlichen Absicht entsprungen. Im 16. und 17. Jahrhundert gerieth man auf den Wahn, die Wohlfahrt eines Landes erheische, nichts von anderen zu kaufen, als etwa rohe Materialien, Alles, was man brauche, selbst zu machen und zugleich so viel als möglich ins Ausland zu verkaufen. Hieraus entstanden jene Prohibitivgesetze und jene, einem Verbote gleich zu achtenden Zölle, von denen mehrere große Staaten bis auf diesen Tag noch nicht haben loskommen können. Die angedeutete Ansicht kann mit Recht ein Wahn genannt werden. Ein Volk kann nichts zu verkaufen hoffen, wenn es nichts kaufen will, denn die anderen Völker sind nicht im Stande, einen so einseitigen Verkehr mit ihm zu unterhalten. Im Kampfe mit der Idee des freien Welthandels ist jenes starre Prohibitivsystem in der Wissenschaft bereits untergegangen; auch hat die Nothwendigkeit gegenseitiger Zugeständnisse in der Staatspraxis angefangen anerkannt zu werden.

Das preußische Zollgesetz von 1818 mit seinem Tarif, der dem des Vereins zum Anhaltspunkte gedient hat, wurde als ein großer Fortschritt in der Entfesselung des Handels angesehen, und viele preußische Patrioten hielten ihn sogar für einen allzu raschen Schritt, was sich glücklicher Weise als irrig erwiesen hat. Die preußische Regierung fand sich durch diese Befürchtungen Einzelner bewogen, eine Summe von 50,000 Thlr. für die Unterstützung derjenigen Baumwollenfabriken auszusetzen, die von der fremden Concurrenz außer Nahrung gesetzt werden würden; es ist bemerkenswerth, daß Niemand sich um eine solche Hülfe beworben hat. Von einer Rückkehr zu jenen Irrthümern einer Zeit, in der man die Naturgesetze der Volkswirthschaft nicht begriff, kann demnach nicht die Rede seyn. Für uns aber, die wir uns bei niedrigeren Zöllen wohl befanden, verdient es allerdings eine reifliche Ueberlegung, ob wir sie aufgeben sollen. Man darf hiebei die Frage nicht so fassen, ob wir hohe Zölle an die Stelle niedriger setzen wollen, denn jene sind nur an der Vereinsgrenze vorhanden, auf einer großen Fläche innerhalb derselben fallen alle Zölle weg. Baden will kein eigenes strenges Zollsystem aufrichten, sondern sich nur dem anschließen, welches schon unabhängig von unserem Thun und Lassen besteht, und, so lange wir außerhalb sind, uns am meisten belästiget. Man muß also die in Vergleich tretenden Zustände so ausdrücken:

entweder freier Verkehr zwischen 24,000,000 Menschen und nicht niedrige Abgaben beim Verkehr mit den andern Ländern,

oder niedrige Zölle in einem Lande von 1,200,000 Einwohnern, aber nach allen Seiten hin, und nicht niedrige, zum Theile sehr hohe Zölle fast aller anderen Staaten gegen uns.

Es sind drei Hauptgründe denkbar, aus denen Einfuhrzölle vertheidigt werden können.

1. Schutz der inländischen Gewerbe.

Da der Consument sich mit Recht beschwert, wenn man ihm ohne alle Noth die Wahl zwischen einheimischen und fremden Waaren verwehrt oder erschwert, wenn man ihm die Preise der Dinge künstlich erhöht, die er braucht, und den inländischen Producenten der Mühe überhebt, eine heilsame Concurrenz zu bestehen, so ist es offenbar, daß der Zollschutz nur gerechtfertigt werden kann, wo er Bedürfniß ist und wo ein Gewerbe geschützt zu werden verdient. In letzterer Hinsicht ist man darüber einig, daß Productionszweige, die bei uns aus Mangel der nöthigen Vorbedingungen nicht fröhlich gedeihen können, nicht durch Schutz hervorgerufen werden sollen, weil man nicht voraussetzen kann, daß es in einem Lande je an besseren Gelegenheiten fehlen werde, Grundstücke, Kapitale und Arbeitskräfte vortheilhaft anzuwenden. Das Schutzbedürfniß zeigt sich theils bei Gewerben, die schon bei uns betrieben werden und die wir nicht gleichgültig zu Grunde gehen sehen können, weil sonst Kapitale verloren und viele Familien ins Elend gestürzt würden, theils bei solchen productiven Geschäften, die, wenn die ersten Schwierigkeiten überwunden sind, kräftige Wurzeln auf unserem Boden schlagen werden und sich dann von selbst zu erhalten vermögen. In allen diesen Fällen sollte aber der Schutz nur so hoch seyn, als er seines Zweckes wegen gerade seyn muß. Ist er noch stärker, so ist dies ein Schaden für den Consumenten, wofern nicht die innere Concurrenz mächtig genug ist, auch ungeachtet der hohen Einfuhrabgabe die Preise niedrig zu stellen, es ist zugleich ein Schaden für die ganze Production, wenn dieser einer der wirksamsten Antriebe zur Vervollkommnung, nämlich das Mitwerben anderer Nationen, genommen wird.

Der Zweck des Zollschutzes erscheint in einem günstigeren Lichte, wenn man ihn auf das besondere Verhältniß Deutschlands gegen andere Länder bezieht.

Gäbe es in keinem Lande Schutzzölle, so würde jedes Gewerbe seinen Sitz da aufschlagen, wo es am besten getrieben werden kann, und jedes Land brächte diejenigen Güter in den freien Welthandel, die es wohlfeiler oder besser hervorzubringen weiß, als andere Länder. So ist es aber nicht. Seit Jahrhunderten haben die großen europäischen Staaten ihrem Nahrungswesen eine künstliche Richtung gegeben. Was der eine in dieser Hinsicht that, veranlaßte den anderen, etwas Aehnliches nachzuthun. Schloß Frankreich die Wollentücher und Stahlwaaren eines Nachbarstaates aus, so erschwerte dieser dafür den französischen Seidenwaaren den Eingang. Eine Feindseligkeit rief die andere hervor. Auf diese Weise trat allerdings für ein, von den Zöllen des Auslandes gelähmtes Gewerbe das Aufblühen eines anderen ein, nur aber producirte man wegen dieser unnatürlichen Versetzung manche Waaren theuerer, als man sie hätte von Außen beziehen können, und verdarb oder beengte sich wechselseitig die allernützlichsten Nahrungszweige. Diejenigen Länder, welche eine solche Gegenwehr nicht anwenden konnten, sahen von allen Seiten ihre Ausfuhren verkümmert und konnten das, was sie einzukaufen hatten, nur mit den wenigen Artikeln eintauschen, die man ihnen noch abzunehmen geneigt war. Es ist sehr begreiflich, daß eine so beengte Lage vielen Stoff zur Unzufriedenheit darbietet und den Wunsch aufregt, mehr und mehr Gegenstände des eigenen Verbrauches selbst hervorzubringen. Die überaus hohen Einfuhrzölle und die Verbote Frankreichs und Englands haben in Deutschland diese unmuthige Stimmung hervorgerufen. Die einzelnen deutschen Staaten vermochten nichts auszurichten, denn ihre Zölle trafen eben sowohl die Produkte deutscher Nachbarländer, als der großen Staaten, gegen die sie eigentlich gerichtet seyn sollten. Es gehört eine große Fläche dazu, um ein, vom Auslande weniger abhängiges, mehr in einander greifendes Nahrungswesen zu bilden. Nichts wäre ungereimter, als in einem Gebiete von einer ganzen oder halben Million Einwohner diese Absicht zu verfolgen. Je größer das mit Zöllen umschlossene Gebiet ist, je mannigfaltigere Naturprodukte und örtliche Begünstigungen verschiedener Gewerbszweige es darbietet, je vielseitigere Richtungen der Kunstfleiß schon eingeschlagen hat, je mehr

Leichtigkeit des inneren Handels angetroffen wird, desto eher ist es möglich, in vielen Zweigen glücklich mit dem Auslande zu wetteifern und vielerlei Waaren eben so wohlfeil als dort hervorzubringen. In einem solchen ausgedehnten Landstriche, der alle großen Unternehmungen möglich macht, erlangt die innere Concurrenz eine solche Gewalt, daß an ein Monopol in einem inländischen Gewerbszweige nicht mehr zu denken ist, vielmehr jede Waare so wohlfeil angeboten wird, als es möglich ist, sie im Lande zu erzeugen und auf den Markt zu bringen. Der Gedanke eines in sich geschlossenen Gewerbewesens, in dem alle Bedürfnisse von Kunstwaaren durch die eigene Betriebsamkeit befriedigt würden und jedem Gewerbe der innere Absatz gesichert wäre, hat einen gewissen Reiz. Leicht wird man von demselben hingerissen, diesen Zweck zu weit zu verfolgen. Das Uebermaß würde dann anfangen, wenn der Schutz weiter gienge, als es gerade nöthig wäre, um die Störungen durch die fremden Zollgesetze unschädlich zu machen, wenn man Gewerbe schützte, die ohne diese umschließende Mauer fortwährend nicht vor dem Andrange fremder Waaren sich aufrecht erhalten könnten, und wenn man folglich sich den Weg zu künftigen gegenseitigen Ermäßigungen und Befreiungen versperrte. Es ist nicht zu verkennen, daß viele vaterländisch-gesinnte Zeitgenossen in Deutschland in ihren Wünschen und Anträgen sich vor jenem Uebermaße nicht gehörig gehütet haben. Mit Recht aber betrachtet man es als eine Nationalsache für Deutschland, zur Emporbringung verschiedener, bisher noch zurückgebliebener Gewerke zusammenzuwirken, damit die, in manchen Gegenden schon dicht gedrängte Bevölkerung zu neuen Unterhaltsquellen hingelenkt und nicht gezwungen werde, in fortgesetzter Zerstückelung des Grundeigenthums ein immer spärlicheres Auskommen zu suchen (vgl. Rebenius, der deutsche Zollverein, 1. Buch). Von diesem Gesichtspunkte aus, und um der deutschen Industrie im Beginne des freien Austausches im Inneren einige Ermunterung und Befestigung zu verschaffen, kann man den schützenden Zöllen bis zu einem gewissen Maße die Billigung nicht versagen.

Es läßt sich daran zweifeln, daß der Vereinstarif durchgängig mit Rücksicht auf die obigen, schwerlich widerlegbaren Principien angeordnet worden ist, und es möchte in der That nicht leicht seyn, alle Einwürfe gegen denselben siegreich zu bekämpfen. Wenn z. B. Wollenzeuge überhaupt mit 51 fl. 2¼ kr. im Centner verzollt werden, so trifft diese Abgabe

französische Shawls mit ungefähr	1½	Procent
feine Merinos	4½	„
feine Tücher	5	„
Casimir	6	„
Mitteltuch	8	„
ordinäre Merinos	12	„
ordinäres Tuch	18	„
Flanell und Bauerntuch . . .	30	„
Biber	48	„

Der Zoll von Baumwollenzeugen ist 85 fl. und beträgt

von Tüll und Gaze gegen . . .	2	„
„ Musselin	12	„
„ französischen Kattunen . . .	13	„
„ glatten weißen Geweben . . .	24	„

Hier sind die gröberen Gewebe offenbar unnöthig belegt. Inzwischen hat dies am wenigsten Nachtheiliges, weil gerade solche Zeuge den geringsten Aufwand von Kunst erfordern und sicherlich nicht um den ganzen Zoll, vielleicht gar nicht vertheuert werden, weil das Vereinsland sie in Menge und an vielen Orten erzeugt. Die Anwendung eines und desselben Tarifsatzes für eine ganze Gattung von Waaren hat nothwendig Ungleichheiten jener Art zur Folge, bietet jedoch nicht blos den Zollbeamten eine große Abkürzung ihres Geschäftes, sondern auch den Zollpflichtigen eine Bürgschaft gegen Zwistigkeiten, Zeitverluste und andere Unannehmlichkeiten. Seidenzeuge geben ungeachtet der großen Summe von 187 fl. 5 kr. per Centner doch wegen des hohen Preises und geringen Gewichtes nur gegen 6 — 7 Procente. Für den Chlorkalk, ein Präparat, welches ohne Schwierigkeit in jedem Lande bereitet werden kann, und bei dem es auf

kurzen Transport ankommt, ist der Zollsatz der chemischen Präparate von 6 fl. 15 kr. ganz unanwendbar. Man hat den Fabrikanten für ihren eigenen Bedarf eine Ermäßigung bis auf 2 fl. 17½ kr. gestattet, die aber noch weiter herabgehen sollte. Wenn wir nun gleich in einzelnen Positionen des Tarifs andere Bestimmungen vorziehen würden, so haben wir doch für jetzt, da es nicht gestattet ist, Aenderungen zu beantragen, nur das Ganze in Betracht zu ziehen, und hiebei kann man, ohne in eine Statistik der Productionszweige in den vereinten Staaten einzugehen, eine beruhigende Ueberzeugung gewinnen. Denn kein Fabrikat, welches die arbeitende Klasse zu ihrem Unterhalte braucht, kein Material für die Gewerbe wird merklich vertheuert, weil es entweder innerhalb des Vereins producirt wird, oder aber, wie von Rohstoffen, der Zoll ganz niedrig ist. Die Erzeugnisse eines sehr ausgebildeten Kunstfleißes, wie feine Wollen-, Baumwollen-, Seiden-, kurze Waaren ꝛc. werden von den begüterten Klassen angeschafft, der Zoll kann als Luxussteuer gerechtfertiget werden und erscheint, in Procenten des Preises ausgedrückt, als mäßig. Wer die Tarife anderer Staaten kennt, wird den des Vereins nicht zu den hohen rechnen. In Frankreich z. B. sind gänzlich verboten:

Leder, Wollengarn, Baumwollengarn bis zu einer hohen Nummer, Zeuge aus Baumwolle, Wolle, Eisen, Stahl, Kupfer, Messing, plattirte Waaren, Uhren, Glaswaaren, feines Steingut, fabricirter Tabak.

Der Eingangszoll beträgt unter andern:

10 fl. 30 kr. von Schwefelsäure,
23 „ — „ von Salzsäure,
37 „ 20 „ von ungebleichter Leinwand,
37 „ 20 „ von Schreibpapier und Pappendeckel,
40 „ 46 „ von gemeinem Porzellan,
74 „ 5 „ von Kupferstichen und Musikalien,
74 „ 40 „ von gebleichter Leinwand,
80 „ 32 „ von feinem Porzellan,
93 „ 20 „ bis 120 fl. 45 kr. von Tischzeug,
2580 „ 30 „ von Bijouterie in Silber,
5100 „ — „ „ „ „ Gold,

In der Berechnung Nr. 1 des Abgeordneten Buhl (s. Majoritätsbericht, S. 39) sind unter den namhaft aufgeführten Artikeln, die nach der Vermuthung des Verfassers künftighin vom Auslande bezogen werden müssen, nur 11 begriffen, bei denen der Zoll aus dem Zwecke des Schutzes erklärt werden kann. Die Grundlagen, worauf die Schätzung der Quantitäten beruht, sind uns nicht bekannt, wir vermögen daher über die Geldsummen bei den erwähnten Artikeln nicht zu urtheilen, doch ist z. B. zu bemerken, daß in den unteren Landesgegenden schon bisher Sensen und Sicheln aus Rheinpreußen statt der steyrischen gebraucht werden, und daß manche Waare, die man, weil es im Zoll keinen Unterschied machte, lieber aus Frankreich kommen ließ, künftig eben so gut im Vereinsgebiete kaufen wird. Welche Manchfaltigkeit unserer Einfuhrartikel künftig zollfrei eingehen werde, zeigt die Buhl'sche zweite Berechnung. Hier müssen die Summen zum Theil höher angenommen werden, als sie etwa nach Maßgabe der bisherigen Consumtion gesetzt worden seyn mögen, denn wenn die Production und Ausfuhr vieler Landeserzeugnisse, in denen die einheimischen Gewerbsleute vor fremden im Vortheil stehen, anwächst, so kann und wird auch mehr dagegen angekauft werden. Vielerlei Dinge müssen mithin des unbelasteten Einganges willen in Baden wohlfeiler werden. Zeigt sich dies bei verschiedenen Waaren nicht sogleich im ersten Augenblicke, so kann doch mit der Zeit die Wirkung nicht ausbleiben, denn der Wetteifer der Kaufleute ist von solcher Stärke, daß ein das gewöhnliche Maß übersteigender Gewinn nicht lange fortdauert, vielmehr der Preis herabgeht.

2) Erwiederung gegen andere Staaten, Retorsion.

Es giebt offenbar zwei Wege, die Regierungen, deren Gesetzgebung unseren Gewerben wehe thut, zu einem anderen Verfahren zu bewegen. Man kann ihnen das Beispiel und Vorbild besserer Verfügungen geben und auf ihre

Nachfolge hoffen, man kann dagegen ihnen gerüstet entgegen treten und ihnen die Wirkungen ihrer Handlungsweise in ihrem eigenen Schaden begreiflich machen. Dieser zweite Weg führt ohne Zweifel rascher zum Ziele. Durch Schaden wird man eher klug, als durch großmüthige Lehren. Welchen Eindruck der deutsche Handelsverein an der Themse wie an der Seine und selbst jenseits des atlantischen Meeres bereits gemacht hat, ist zur Genüge bekannt. Es ist eine wohlthuende Erscheinung, Deutschland seit langer Zeit wieder zum ersten Male als eine Handelsmacht anerkennen zu sehen, auf die man schonende Rücksicht nehmen müsse. Wie bald diese Rücksichten zu einer wirksamen, nicht blos scheinbaren Milderung der Zölle führen werden, dies ist freilich nicht zu sagen, aber so viel darf man als gewiß annehmen, daß der deutsche Handelsbund, indem er nach langer Geduld endlich in viel geringerem Grade retorquirt, was seine Staatsbürger seit geraumer Zeit bedrückt hat, wenigstens keine Verschärfung dieser auswärtigen Handelsbeläſtigungen zu befürchten braucht. Da der Kräftige mehr erreicht als der Sanfte, so können wir nicht sicher seyn, daß uns, wenn wir isolirt bleiben, die Concessionen, die der Verein im Auslande erhält, eben so gut zu Theil werden. Sollte dies aber auch geschehen, so würde es uns doch immer viel sicherer und heilsamer seyn, uns den deutschen Staaten näher anzuschließen.

Es bedarf übrigens kaum der Bemerkung, daß wir die Retorsionen nur in so weit gut heißen können, als sie dem retorquirenden Lande selbst auf die Dauer zuträglich sind, und nicht etwa die spätere Zurücknahme der aufgelegten Zölle unthunlich machen, d. h. in so weit, als sie zugleich den, über den Zweck eines temporären Zollschutzes entwickelten Regeln gemäß sind. Eine Retorsion, die aus bloßer Feindseligkeit unserer Gewerbsamkeit eine fehlerhafte Richtung aufzwänge, würde uns eher schädlich als ersprießlich seyn.

Hier ist kürzlich die Besorgniß zu erwähnen, daß unser Großherzogthum, bisher ein Agrikulturstaat, künftig in ein Fabrikland umgewandelt, daß die Einwohner großentheils zu dürftigen, schlecht genährten, sittenlosen Fabrikarbeitern gemacht werden möchten. Wir theilen diese, aus edlen Absichten abstammende Aengstlichkeit nicht und erwiedern folgende Bemerkungen.

a) Man wähne nicht, ein Volk könne durch bloßen Landbau wohlhabend werden, wenn nicht eine verhältnißmäßige Zahl von Handwerkern, Fabriktreibenden, Handelsleuten und Dienstleistenden vorhanden ist, die den Landwirthen ihren Ueberfluß abkaufen und ihnen dagegen tausend nothwendige und nützliche Dinge zum Tausche anbieten.

b) Man glaube auch nicht, Baden habe wenig Gewerke. Wir zählen, nach dem Stande von 1829,

38,386 steuerpflichtige Handwerksmeister und Fabrikherren,
26,928 männliche, 959 weibliche } Gehülfen derselben,
3,241 Handwerkerfamilien, die von der Gewerbsteuer befreit sind,
15,027 steuerpflichtige Familien, die den Handel oder dessen Hülfsgeschäfte betreiben, als Schiffer, Fuhrleute, Wirthe ꝛc.,
4,052 männliche, 483 weibliche } Gehülfen,
482 steuerfreie Handelsleute, Wirthe ꝛc.,
Zusammen 77,136 Familien oder 32⅔ Procent aller Familien,
32,422 Gehülfen.

Der Gewerbskalender für 1834, S. 28 — 35 führt 161 Fabriken auf, in denen 2736 Gehülfen, ohne die vielen Handlanger, in Thätigkeit sind. Die Errichtung einiger neuen Fabriken oder die Vergrößerung einiger älteren ändert in diesen Verhältnissen wenig.

c) Viele Taglöhner, Rebleute, kleine Handwerker u. dgl. befinden sich in unserem Lande schon in einer so beengten Lage, daß ihnen das Aufkommen von Fabriken nur vortheilhaft seyn kann.

d) Die Begünstigung, die im Vereinstarif liegt, ist nicht groß genug, um eine so starke und so plötzliche Wirkung

hervorzubringen, als man sich wohl vorstellt. Zudem erstreckt sich die Wirkung auf ein weites Land und der auf Baden treffende Theil derselben kann nicht beunruhigender Art seyn.

e) Die Gewerbe, deren Emporkommen zu erwarten ist, sind nicht bloß wahre Fabriken, sie gehören zum Theile dem handwerksmäßigen Betriebe an, der von jenen befürchteten Nachtheilen frei ist.

f) Die ans Wunderbare grenzenden Leistungen des Maschinenwesens und die Vortheile, die ein großes Kapital gewährt, geben in vielen Gewerken dem großen, fabrikmäßigen Betriebe ein solches Uebergewicht, daß die Handwerker in demselben Geschäfte sich nicht mehr halten können. Wollen wir ein Gewerk solcher Art nicht ganz aufgeben, so müssen wir uns schon mit dem Daseyn von Fabriken befreunden.

g) Jene bedauernswerthen Erscheinungen zeigen sich bei solchen Fabriken im höchsten Grade, die für auswärtigen Absatz arbeiten und deßhalb häufigen Verminderungen im Absatze ausgesetzt sind, so daß bald eine starke Nachfrage den Arbeitern einen hohen Lohn verschafft, bald ein stockender Verkauf die Unternehmer veranlaßt, einen Theil ihrer Lohnarbeiter zu verabschieden und den übrigen spärlichen Lohn zu geben. Im Vereinsgebiete haben die meisten Fabriken noch viel zu thun, bis sie den sicheren inneren Markt versorgen. Sie sind deßhalb von Zufällen, Handelsstörungen u. dgl. weniger abhängig und gehen einen gleichmäßigeren Gang.

3) Die Zölle dienen als Steuern,

und sie nehmen mehr und mehr diesen Charakter an, je vollständiger für die wahren Bedürfnisse des Volkes durch innere Production und freie Einfuhr des Nöthigen gesorgt ist. Es gehören hieher die Abgaben von Colonial- und feineren Kunstwaaren, fremden Weinen, kostbaren Consumtibilien u. dgl. Was an Porzellan, Steingut, kurzen Waaren, Lederwaaren u. dgl. künftig zur Verzollung kommen wird, ist unbedeutend, desto mehr ziehen aber die Colonialwaaren unsere Aufmerksamkeit auf sich. Es würde schwer seyn, diesem viel besprochenen Gegenstande noch eine neue Seite abzugewinnen. Man hat dargethan, und der Minoritätsbericht S. 6 erinnert daran, daß der Zucker nicht um den Zollsatz von 18 fl. 45 kr. vertheuert werden kann, weil ihn die Siedereien des Vereinsgebietes wegen des niedrigeren Zolles von Rohzucker wohlfeiler liefern können und liefern werden. Es ist einleuchtend, daß die Wohlhabenderen viel mehr als die Dürftigen von jenen überseeischen Waaren verzehren. Da jedoch diese, wenigstens von vielen Arbeitsleuten der Städte, fast als Nahrungsmittel angesehen werden, so sollte der Zoll nur ein mäßiger seyn, wie denn auch nach vielen Erfahrungen bis zu einem gewissen Punkte hin eine Zollermäßigung mit einer größeren Einnahme verbunden ist. Wenn man sich einmal davon überzeugt, daß bei niedrigerer Festsetzung der Abgabe die Zolleinnahme steigen wird, so kann die Ausführung dieser Maßregel keinem Bedenken mehr unterliegen. Untersucht man, welche Klassen von der schwereren Belastung der Colonialwaaren am meisten getroffen werden, so findet man, daß es die Besoldeten im Dienste des Staates, der Kirche, der Gemeinden, der Standes- und Grundherrn sind, denn ihnen ist es unmöglich, sich einen Ersatz zu verschaffen, weil ihr Einkommen im Ganzen fest steht. Die Kapitalisten, auch wenn der Zinsfuß nicht einigermaßen stiege, könnten sich doch darum nicht beschweren, weil sie keine directe Steuer entrichten. Die arbeitende Klasse ist theils eher in der Lage, aus der Belebung der Gewerbsthätigkeit eine Vergütung zu ziehen, theils ist ihr Verbrauch an jenen Stoffen so gering, daß ihnen nur eine geringe Entbehrung auferlegt wird. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist ziemlich allgemein anerkannt, sie findet auch darin eine Bestätigung, daß in einer andern deutschen Ständeversammlung sogar die Frage berathen wurde, ob nicht die Besoldungen nach dem Beitritte zu dem Vereine vergrößert werden sollten. Sie wurde übrigens verneint, wie denn auch uns eine Besoldungserhöhung das billige Maß der Vergütung zu übersteigen scheint.

Der Zollsatz von Reis, 5 fl. 6 kr., ist entschieden zu schwer. Nach den Erläuterungen der Regierungscommission ist verabredet worden, daß der Reis dann zollfrei eingeführt werden dürfe, wenn der preußische Scheffel Roggen über 4 Thaler gilt, also das badische Malter 19 fl., was nur in seltenen Theuerungsjahren geschieht. Je mehr man übrigens hoffen kann, daß die hier angedeuteten und manche andere Wünsche von Abänderungen im Tarife mit der Zeit Berücksich-

tigung finden werden, desto weniger ist Grund vorhanden, wegen einiger vielleicht zu hohen Bestimmungen in dem selben sich der Bestätigung des ganzen Vertrages zu widersetzen. Ohnehin versöhnt man sich leichter mit der Besteuerung der genannten Waaren, wenn man die Größe der Abgaben erwägt, welche auf Fleisch, Bier und Wein, den Hauptstärkungsmitteln des gemeinen Mannes liegen, während dieser am Genusse der Colonialprodukte nur in sehr geringem Maße Theil nimmt.

Wie viel nach der Annahme des Tarifs die badischen Staatsbürger in die Zollkassen zu zahlen haben werden, dies im Voraus zu ermessen, ist nicht möglich. Die Berechnung des Abg. Buhl, von welcher schon mehrmals die Rede gewesen ist, nimmt schon beim Zucker allein wegen des zu Grunde gelegten Zollsatzes von Raffinade gegen 150,000 fl. zu viel an, und da schon 1833 das Großh. Finanzministerium bei dem wenig erhöhten Zolle nur auf eine Verzehrung von 75,000 Centnern Zucker und Kaffee rechnen wollte, so ist in Erwägung der bevorstehenden viel sparsameren Verzehrung beider Artikel auch die Annahme von 70,000 Centnern zu hoch. Wollte man also nur 40,000 Centner Zucker und 16,000 Centner Kaffee ansetzen, so kämen schon 300,000 fl. weniger heraus. Es wäre bei dieser Ungewißheit gewagt, auf einen solchen Ueberschlag eine praktische Folgerung zu bauen. Gewiß ist dagegen die Verlegung der Steuerlast, die schon seither die badischen Staatsbürger in den Zöllen zu tragen hatten, auf andere Gegenstände nützlich. Mußten bisher vielerlei Dinge, und darunter manche der ersten Nothwendigkeit, beim Eingange versteuert werden, so ist dies künftighin nur bei wenigen noch der Fall, und zwar bei solchen, die eher zu entbehren sind. Man hat aus der Zolleinnahme des Preußischen Staats von 1830 — 32 berechnet, daß

42,^{93} Procent des ganzen Eingangszolls von Zucker und Kaffee getragen wurden,
17,^{17} „ von Wein und Tabak,
11,^{27} „ von Baumwollen-, Wollen- und Seidenwaaren,
12,^{61} „ von Südfrüchten, Reis, Talg, Oel, Gewürzen, Rum, Häringen u. dgl.

Summe 83,^{98} oder fast 84 Procent Nach dem gegenwärtigen Bestande des Vereins müssen Weine, Tabak und Gewebe eine geringere Quote ausmachen.

Da man den, ins Ausland gehenden Theil der Landeserzeugnisse nicht mit Consumtionssteuern belegen darf, weil man sonst dem Absatz Eintrag thun würde, so ist es angemessen, daß für die Rückerstattung des bezahlten Zolles im Falle der Ausfuhr eines Fabrikates Sorge getragen worden ist: dahin sind zu rechnen die zu erstattenden Zölle von ausländischen Tabaksblättern (S. 185) und von Rohzucker (s. Majoritätsbericht S. 8). Auch noch einige allgemeinere, nicht durch Wiederausfuhr bedingte Erleichterungen sind zu bemerken, nämlich für Weinhandlungen und Kattunfabriken, Färbereien u. dgl. in Betreff der einzuführenden rohen Baumwollengewebe (Regenauers Bericht S. 11.)

Wenn in anderen Fällen einzelnen Gewerbsunternehmungen oder ganzen Klassen derselben Vergütungen oder Begünstigungen auf Kosten des bewilligenden Staates zugewendet werden (Art. 23), so entspringt hieraus allerdings eine Ungleichheit zwischen den Unterthanen mehrerer Staaten (Hoffmanns Bericht S. 8), indeß hat man in dem genannten Artikel beigefügt, daß eine weitere Verabredung die Maßgaben bestimmen solle, unter denen solche Vergünstigungen zu bewilligen seien. Ueberdies machen die Kosten derselben nicht wahrscheinlich, daß sie häufig vorkommen werden.

Was die Nachlässe anbelangt, die man zur Begünstigung der Messen an den Zöllen der Meßgüter eingeräumt hat, so sind die hierauf sich beziehenden Beschlüsse vollkommen beruhigend (s. Art. 24 und Hoffmann, a. a. O.)

II. Die Ausfuhr ist der Regel nach frei. Nur einige Ausnahmen finden bei rohen Stoffen Statt, hauptsächlich bei solchen, die man beim Ausgang zu Gunsten der inländischen Verarbeitung mit einer Abgabe belegen kann, ohne daß ein Productionszweig darunter leidet, weil sie Nebenproducte oder Abfälle sind, wie Lumpen, Häute, Felle u. dgl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die höchsten Zölle sind:	Vereinstarif.	Badischer Zoll.
Rauchwaaren	2 fl. 48¾ kr.	8 kr.
Hasenfelle und Haare	50 „	verpackt 3 fl. 20 kr. unverp. 1 kr. v. Stück
Holzasche	31¼ „	24 kr.
Lumpen und andere Papiermaterialien	3 fl. 26¼ „	verboten.
Roßhaare	2 „ 48¾ „	1 fl. 40 kr.
Porzellanthon	50 „	—
Schafwolle	3 „ 26¼ „	—

Wie viel gegen diesen letzteren Zoll in Hinsicht auf die Schafzucht auch immerhin eingewendet werden mag, so ist derselbe für Baden doch am wenigsten schädlich. Unsere Schafzucht ist nicht stark, das Wollerzeugniß kann bei der Zunahme der Wollgewerke innerhalb des Vereinsgebietes unfehlbar abgesetzt werden, dagegen bezieht die Staatskasse ihren Antheil an dem Ertrage, den die große Wollenausfuhr aus dem nördlichen Deutschland abwirft. Die Ausgangsabgabe von gemahlenem (beraubtem) Krapp ist eine unnütze Belästigung der Krappfabriken, die ihr Erzeugniß zum Theil außerhalb des Vereinsgebietes absetzen, weshalb der von den Gewerbskundigen in der Verhandlung von 1834 ausgesprochene Wunsch ihrer Aufhebung von der Großh. Regierung nachdrücklich vertreten und eine Revision dieses Satzes zugesagt worden ist, s. Bemerkungen ad pos. 5 g des Tarifs.

III. Für die Durchfuhr von Waaren (Transito) ist alle mögliche Begünstigung gewährt. Was der 5te Separatartikel als allgemeinen Grundsatz ausspricht, das ist in den Zusätzen zur dritten Abtheilung des Tarifs in Bezug auf Baden speciell eingeräumt worden, s. Regenauer's Bericht, S. 14, welcher Stelle nur noch beizufügen ist, daß die angeführte Beilage zum Schlußprotokoll neben den Rhein- und Neckarhäfen auch die Mainhäfen mit benennt; es soll nämlich auf den Straßen von diesen Häfen bis auf die Linie zwischen Basel und Mittenwald nur eine geringe Kontrolgebühr von ½ kr. pr. Centner Statt des Transitozolles erhoben werden.

IV. Es sind nun, nachdem wir die Vereinszölle näher beleuchtet haben, noch einige Einwendungen durchzugehen, zu denen das aufgestellte Zollsystem Anlaß gegeben hat. Diejenigen bleiben jedoch hier noch außer Betracht, die sich auf die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beziehen. Es verdienen daher hier noch aufgeführt zu werden:

1) die Gefahr des stärkeren Schleichhandels,

2) die besorgte Störung im Handel mit der Schweiz und Frankreich.

Was den Smuggel betrifft, so erkennen wir denselben für eines der größten Uebel, welches hohe Zölle in ihrem Gefolge haben. Dieser Satz bedarf keines Beweises, und es soll nur auf den einzigen Umstand aufmerksam gemacht werden, daß der Schleichhandel die Begriffe von Recht und Unrecht verwirrt und den Wahn erzeugt, als gäbe es Handlungen, die das Staatsgesetz zu Verbrechen stempelt, ohne daß sie unmoralisch wären. Gleichwohl können dieses Betruges wegen so wenig die Zölle, als die anderen Consumtionssteuern sogleich aufgegeben werden, und man muß sich darauf beschränken, das Uebel auf alle Weise zu mildern, wozu freilich geringere Tarifsätze, die den Verdienst des Smugglers vermindern, am meisten beitragen würden. Gute Aufsicht vermag ebenfalls viel, denn ohne sie wird sogar bei niedrigen Zollsätzen viel eingeschwärzt, wie dies Baden in seinem bisherigen Zustande beweist. 10 fl. vom Centner sind schon genug, um den Schleichhandel aufzuregen, und doch hat man es nicht vortheilhaft gefunden, die Grenze genau zu bewachen, so daß die geringe Gefahr der Entdeckung den Reiz zum Schwärzen verstärkte und Mancher doch, wie es der Zufall wollte, bei geringerer Schuld in großen Schaden gestürzt ward.

Im gegenwärtigen Fall handelt es sich nicht von den Nachtheilen des Smuggels im Allgemeinen, sondern davon, wie sich in dieser Beziehung der jetzige Zustand von dem unterscheidet, der nach dem Anschlusse bevorsteht. Hiebei kommen folgende Umstände in Erwägung.

a. An den langen Landgrenzen gegen Würtemberg, den baierischen Untermainkreis und Hessen, ferner am Rhein gegen Rheinbaiern hin ist jetzt ein lebhafter Smuggel im Gange. Er rührt theils von der Differenz der beiderseitigen Zollsätze, theils von der Begünstigung her, die ihm die vielen Verbindungen der Menschen in den Grenzgegenden, der gewohnte Verkehr und der verschlungene, oft durch Waldgebirge gehende Grenzzug darbieten. Wir räumen ein, daß es hauptsächlich der Würtemberger, Hesse und Baier ist, der sich mit dem Hinüberschaffen über die Grenze befaßt, und daß Uebel, die aus der Gesetzgebung anderer Staaten herrühren, dem unsrigen keine moralische Verantwortlichkeit auflegen. Inzwischen reichen diese Bemerkungen nicht hin, der Sache alles Schlimme zu nehmen. Badische Unterthanen werden als Hehler, mit der Zeit selbst als Theilnehmer in dies, schon der Gefahr willen anziehende Gewerbe verwickelt, die moralische Wirkung erstreckt sich auf die diesseitige Grenzgegend und Einzelne gerathen in große Verluste. Mit Recht sehen alle redlichen Freunde des Vaterlandes diese Lage der Dinge für sehr nachtheilig an. Sie bringt in den Nachbarstaaten unvermeidlich eine gereizte Stimmung hevor, und nöthiget zu Gegenanstalten, die, wenn auch mit Schonung angeordnet, doch wenigstens in der Ausführung durch die erbitterten Zollbeamten höchst beschwerlich werden und auch den nicht verbotenen Verkehr zu erdrücken drohen. Soll dies nicht eintreten, so muß die badische Regierung die Hand bieten und auch ihrerseits mitwirken, die Unternehmungen der Smuggler zu hintertreiben. Dies ist auch die Ansicht unbefangener Gegner des Vereins, s. Hoffmann's Bericht, S. 36.

Eine solche allerdings nothwendige Beihülfe, die auch dem Verhältnisse von Bundesstaaten zu einander wohl angemessen ist, verursacht aber vielleicht größere Kosten und manche lästige Aufsichtsmaßregeln, so daß wir genöthigt sind, unsere Ausschließung von jenem großen Markte noch mit besonderen Opfern zu erkaufen. Diese Alternative, entweder weit um sich greifenden Schleichhandel oder kostbare und beschwerliche Gegenanstalten, ohne einen Antheil am Ertrage der Zölle, die wir beschützen helfen, haben wir auf einer Strecke von 139 deutschen Meilen, die gerade zwei Drittheile unserer ganzen Gränze ausmacht, zu gewärtigen. Baden hat, seiner langgedehnten Gestalt wegen, verhältnißmäßig viele Grenzen. Wäre das Großherzogthum bei gleichem Flächeninhalt ein Quadrat, so würde der Umfang nur 66 Meilen messen, die wirkliche Grenze aber beträgt über das Dreifache*). Wir haben daher doppelte Aufforderung, einen Theil dieser langen Linie von den Beschwerden zu befreien, denen sie des Zolles wegen unterliegt.

b. Auf der französischen Grenze ist die Gefahr des Schleichhandels minder groß. Die jenseitigen Douanenanstalten erschweren zugleich die Ausfuhr, die Schifffahrt auf dem Rhein kann einer Aufsicht unterworfen werden, so, daß die nach der Schweiz bestimmten Güter nicht heimlich gelandet werden können, zudem sind in Frankreich die meistenWaaren nicht wohlfeiler. Bei Seiden- und Baumwollenwaaren sind die meisten Versuche zu befürchten, doch wird sich dieser Zweig des Smuggels noch mehr in den Saar- und Moselgegenden zeigen. Wir gestehen zu, daß die vielen Inseln und Altwasser am Rhein gute Schlupfwinkel darbieten, bringen aber dagegen auch die minder häufigen Berührungen der beiden vom Rhein geschiedenen Nationen in Anschlag.

c. Nach der Schweiz hin, zumal an den Stellen, wo die Grenze sich vom Rhein entfernt, wie bei Basel, Eglisau, Schaffhausen und Stein, steht es freilich am übelsten. Die einspringenden Theile des Schweizergebiets und die

*) Wir nehmen, nach einer allen Krümmungen folgenden Messung der Heunisch'schen historischen Charte, die Grenze so an:

gegen Frankreich	26 Meilen,
die Schweiz und die beiden Buchten des Bodensees	41
Rheinbaiern	16
Hessen	19
den baierischen Untermainkreis	20
Würtemberg	84
Summe	209 Meilen.

beiden tiefen Buchten des Sees machen die Länge der dem Angriff ausgesetzten Grenzlinien viel größer, als sie sonst nach dem Rheinlaufe zwischen Basel und Konstanz und dem Abstand der letztern Stadt von Immenstadt seyn würde. Hier kann nur zahlreiche Bewachung aushelfen. Indeß vermindern doch die im folgenden Absatze anzuführenden Erleichterungen des Verkehrs mit der Schweiz die Gefahr einigermaßen, weil wenigstens die wichtigern eigenen Erzeugnisse dieses Landes, mit Ausnahme der Zeuge, eine Begünstigung erhalten. Die Zeuge aber braucht man dann nicht mehr einzuschwärzen, wenn, wie es bevorsteht, Fabriken von schweizerischen Unternehmern auf diesseitigem Boden gegründet werden.

Fassen wir mit dem Smuggel zugleich alle anderen Unannehmlichkeiten zusammen, die eine Zollgrenze verursacht, so läßt sich folgende Rechnung aufstellen: Die schweizerische Grenze mit allen ihren Krümmen ist nur gegen ein Fünftheil der badischen Landesgrenzen. Wenn die ganze badische Grenze gleich 100 gesetzt wird, so haben wir künftighin

an $66^{51}/_{100}$ Theilen freien Verkehr statt des jetzigen Ungemaches,
an $12^{44}/_{100}$ Theilen gegen Frankreich einige Verschlimmerung der jetzigen Lage,
an $21^{5}/_{100}$ Theilen die meisten Unbequemlichkeiten.

Bei diesem Tausche wird im Ganzen unläugbar gewonnen. Nur darum wird dieser Gewinn nicht so lebhaft anerkannt, als es bei einer andern Bewandtniß geschehen würde, weil das Verhältniß der verschiedenen Grenzbewohner sich umändert; während die deutsche Grenze eine große Erleichterung empfängt, muß die schweizerische sich eine Beschwerung gefallen lassen. Die hierdurch erregte Abneigung ist natürlich. Wenn jedoch eine unbefangene Würdigung der Vortheile und Nachtheile des Anschlusses die ersteren im Ganzen überwiegend findet, so bedarf es gewiß nur des Aufrufes an den treuen Bürgersinn der Rheinuferbewohner, um sie mit einer Aufopferung ihrer Bequemlichkeit zu versöhnen, die zudem, wie sich zeigen wird, minder groß ist, als sie beim ersten Anblick scheint, und die ohne allen Zweifel viel geringer ist, als die großen Beschwerden der bisherigen Grenzbewohner in den untern Gegenden. Verträge mit der Schweiz könnten auch einige Erleichterung bewirken.

V. Welche Folgen wird der Beitritt zu dem Verein auf den Handel mit Frankreich und der Schweiz äußern?

Von dem Verhältniß zu dem ersteren Lande ist schon früher (S. 197) die Rede gewesen. Eine Verbesserung kann der Anschluß hierin zunächst nicht bewirken, allein er trägt mittelbar dazu bei. Baden ist zwar nicht groß genug, um dem Verein durch seinen Flächeninhalt und seine Volkszahl in den Augen Frankreichs eine ansehnliche Verstärkung zu verleihen, allein seine Lage als Grenzland giebt ihm eine besondere Wichtigkeit. Frankreich sieht sich von nun an alles partiellen Einflusses auf die Handelsangelegenheiten Deutschlands beraubt, und die Nothwendigkeit, mit dem ganzen Verbande in Vereinbarung zu treten, ist ihm um vieles näher gerückt. Was Frankreich an Baden allein absetzte und nun zum Theil weniger absetzen wird, beträgt nicht gar viel; Weine, Seiden-, Baumwollenwaaren und Zucker sind die Hauptartikel. Retorsionen wird Frankreich nicht versuchen, denn es weiß wohl, daß die Ausforderung von ihm ausgegangen ist. Unsere Ausfuhr roher Stoffe nach dem Elsaß erleidet von Seite der neuen Zollgesetzgebung keine Störung und wird sie auch jenseits nicht zu erleiden haben, denn sie ist beiden Theilen gleich nützlich, sie giebt den badischen Landwirthen Absatz und versorgt das hochbevölkerte Elsaß wohlfeiler mit Nahrungsmitteln und anderen nothwendigen Bedürfnissen.

Der Verkehr mit der Schweiz verdient darum ganz besondere Berücksichtigung, weil dort die badischen Erzeugnisse unbeschwert zugelassen werden. Eine Zerreißung der Verbindungen mit diesem Lande wäre sehr zu beklagen und würde den Bewohnern des Rheinthales, so wie der Seegegend durch die Verbindungen nach Norden und Osten nicht vollständig vergütet werden. Zerlegen wir den Austausch mit der Schweiz in seine beiden Bestandtheile, so erhellt sogleich in Ansehung der Ausfuhr, daß dieselbe keine Veränderung erleidet. Baden ist, so wie die Nachbarstaaten, nicht gehindert, auch das Brennholz ganz ohne Abgabe dorthin führen zu lassen, wenn es die freie Ausfuhr in seinem Interesse für un-

schädlich erachtet; bisher zahlte das Brennholz nach der Schweiz hin 8 pCt. Ausgangszoll. Eine Verminderung der Ausfuhr nach der Schweiz könnte nur dadurch verursacht werden, daß die Einfuhren von dort her zu sehr erschwert und auf diese Weise Retorsionen angeregt würden, oder daß den Schweizern Mittel und Neigung zu Ankäufen vom diesseitigen Rheinufer abgiengen.

In Ansehung der Einfuhr sind im 16ten Separatartikel, von einigen blos temporären Verfügungen abgesehen, folgende Erleichterungen, entweder für den Fall eines Vertrags mit der Eidgenossenschaft, oder als einseitige Bewilligungen, für fortdauernd zulässig erklärt worden:

a. Getreide, Holz, Farbkräuter, Honig, Wurzeln, Dürrobst, ungebleichtes Wachs können aus der Schweiz zollfrei eingehen.

Hiebei muß man sich zugleich an die Menge der allgemein zollfreien Waaren erinnern, die in der ersten Abtheilung des Tarifs verzeichnet sind.

b. Schweizerische weiße Weine der fünf angrenzenden Kantone dürfen nur nicht unter 50 kr. per Centner belegt werden. Wir nehmen an, daß man sie auch wohl nicht höher besteuern wird. Dies beträgt 2 fl. 30 kr. von der Ohm, oder, da keine Tara vergütet wird, eigentlich 2 fl. 55 kr. Bisher wurden von älterem Wein 48, von neuem bis zum 30. November jedes Jahrs 36 kr. per Ohm entrichtet.

c. Käse für den halben Zoll, d. h. 3 fl. 7½ kr. statt 50 kr. nach dem badischen Tarif.

d. Uhrenbestandtheile eben so, also 8 fl. 29⅜ kr. statt 6 fl. 40 kr., ein bei diesem Artikel nicht erheblicher Unterschied.

e. Gemeine Töpferwaaren sind frei.

f. Ferner sind befreit:

baumwollene Stoffe und andere Gegenstände, die eingeführt und nach erhaltener Veredlung wieder heraus gesendet werden;

Leinwand, die von schweizerischen Bleichen zurückkommt;

Vieh, welches auf inländische Weiden gebracht wird und wieder zurückgeht. (Da dieser Fall seltener vorkommen mag, als der umgekehrte, so wäre auch für letzteren eine Befreiung dienlich gewesen.)

Hiezu kommen noch einige andere Verfügungen. Der kleine Grenzverkehr kann von der badischen Regierung nach Gutbefinden geregelt werden. Nach pos. 39 g, Anm. 2 des Tarifs zahlen magere Ochsen, Kühe und Rinder, die in einzelnen Stücken zur Nachzucht, gegen obrigkeitliche Bescheinigung für den Einbringer, eingehen, nur ein Viertheil des Zollsatzes; demnach giebt

ein Ochse	2 fl. 21¼ kr.
eine Kuh	1 fl. 18¾ kr.
ein Rind	52½ kr.

Seither wurde keine Zollgebühr erhoben. Nach pos. 25 g, Anm. 1 giebt frische Butter auf der Linie am See bis nach Hemmenhofen ohnweit Radolfszell nur 1 fl. 40 kr. Bisher war sie gleichfalls frei. Doch ist allgemein ein Quantum unter 3 Pfund künftig unbelastet.

Daß die Schweiz ungeachtet dieser Erleichterungen doch in ihrer Einfuhr nach Baden sehr beschränkt wird, muß man zugeben. Für das, was sie an Baumwollen- und Wollenwaaren, an Eisenwaaren, Wein, Bier und Leder nach Baden brachte, sind ihr die Zölle hinderlich. Dagegen ist ihr der Tarif in Bezug auf Gußeisen, wovon sie in dreijährigem Mittel 3960 Centner über die Einfuhr, auf Baumwollengarn, wovon sie 3297 Centner herüberführte, während sie ungefähr eine gleiche Menge desselben Artikels aus Baden bezog, nicht im Wege. Seidenwaaren wird der Zoll wegen des mäßigen Procentsatzes nicht zurückhalten. Die Einfuhr an Vieh besteht großentheils aus Thieren, die zur Nachzucht bestimmt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In dreijährigem Durchschnitt war an der Schweizer Grenze nach den Zollisten:

	Ausfuhr aus Baden	Einfuhr nach Baden
von Ochsen und Rindern von 3 Jahren und darunter	976	1504
von Kühen	2016	1146

Diesem Theile der Einfuhr kommt also die erwähnte Begünstigung zu Statten, nur daß die Thiere nicht vom Viehhändler eingebracht, sondern vom Landwirthe geholt oder bestellt werden müssen, was den Einkauf erschwert.

Es ergiebt sich, daß die Schweiz zwar merklich weniger als seither, aber immer noch viel nach Baden absetzen kann. Dem Vernehmen nach wird es selbst in jenem Lande anerkannt, daß Baden mit unerwartetem Erfolge sich für den schweizerischen Verkehr verwendet hat, und vielleicht führen die Unterhandlungen, die die Eidgenossenschaft anzuknüpfen im Begriffe steht, zu einer noch weiteren Annäherung, die beiden Theilen erwünscht seyn muß. Auch die Schweiz wird sich vor Retorsionen hüten, die sie noch eher gegen die andern Nachbarn als gegen Deutschland anwenden müßte.

C. Gemeinschaft der Zolleinkünfte.

Es war ganz unvermeidlich, diese Einkünfte zusammen zu werfen und nach einem gewissen Maße zu vertheilen, weil sonst, wie es die Länge der Grenzen und die Lage des Landes mit sich brächte, einige Staaten, wie Würtemberg, sehr wenig, andere, wie die thüringischen Staaten, die anhaltischen Herzogthümer ꝛc. gar nichts erhalten würden, da sie keine eigenen Hebestellen haben. Die gemeinschaftliche Centralkasse besteht zwar in der That nicht, aber sie ist wenigstens ideell vorhanden, und das wirkliche Abliefern und Empfangen der Summen wird durch Berechnung mit Anweisungen von dem Centralbureau entbehrlich gemacht. Die näheren Bestimmungen über diese Gemeinschaft erscheinen durchaus als zweckmäßig.

Nur die eigentlichen Zölle werden für den ganzen Verein erhoben, nicht die Accise, die Weggelder, Wasserzölle ꝛc. Auch Zollstrafen und Ertrag der Confiscationen sind von der Vertheilung ausgenommen, vermuthlich weil sie einigen Ersatz für die Beschwerde der Grenze für das nächste Land darbieten sollen, und um den Begnadigungen kein Hinderniß in den Weg zu legen. (Art. 21.) In Betreff der Accise (innere Verbrauchssteuer) treffen wir die Verfügung an, daß sie auf keine ausländischen, dem Eingangszoll unterworfenen Waaren gelegt werden darf, was offenbar der Vereinskasse zu Gunsten kommt, denn eine solche doppelte Besteuerung würde wegen der stärkern Preiserhöhung die Einfuhr in höherem Grade vermindern (Separatartikel 7), daher fällt die Accise und das Ohmgeld von ausländischen Weinen von nun an weg. Nur bei den Schweizer Weinen hat man dies nicht für rathsam gehalten, denn ihr Eingangszoll ist so niedrig, daß die inländischen Weinbauer in der Concurrenz mit den Schweizern sehr im Nachtheile stünden, wenn diese keine andere Auflage zu geben hätten. Baden ist daher ermächtigt worden, die bisherige innere Abgabe entweder mit dem Zoll zu verschmelzen, oder getrennt auf die übliche Weise zu erheben, nur aber muß dieselbe der Vereinskasse zufließen, was vollkommen billig ist, weil Baden nicht darum ausnahmsweise einen niedrigen Zollsatz von diesen Weinen verlangen konnte, um daraus einen Privatvortheil gegen die allgemeine Regel zu erlangen (Schlußprotokoll zu dem 7. Separatartikel.) Der Unterschied der auf jene Weine fallenden Abgaben gegen den allgemeinen Eingangszoll von fremden Weinen ist immer noch groß. Diese geben 13 fl. 38¾ kr. vom Centner ohne Abzug einer Tara. Die Ohm zu 3 Centnern hat also 40 fl. 56 kr., und wenn man etwa ½ Centner für das Faß zuschlägt, 47 fl. 45 kr. zu tragen. Schweizer Weine aber bezahlen für die Ohm:

an Zoll	2 fl. 55 kr.
Accise 1/15, das Fuder zu 120 fl. angenommen	— „ 48 „
Ohmgeld	1 „ 40 „
Zusammen	5 fl. 23 kr.

Von der Einnahmssumme gehen zuvörderst die Kosten ab. Diese werden jedoch nicht alle auf gemeinschaftliche Rechnung bestritten. Man scheint dabei von der Absicht geleitet worden zu seyn, den einzelnen Regierungen so vielen freien Spielraum zu lassen, als es nur irgend mit dem Hauptzwecke verträglich ist. Es sind nämlich nach Art. 22, 23, 25 und 30 folgende Abzüge zu unterscheiden.

1) Ganz nach ihrem wirklichen Betrage werden von der Einnahme abgezogen:

a. Ersatz unrichtiger Erhebungen;

b. Rückvergütungen, die vertragsmäßig beschlossen sind. Alle diejenigen Vergütungen sollten so behandelt werden, die nicht aus einem besondern Landesinteresse entspringen, sondern darum erfolgen, weil eine Zollentrichtung in einem gewissen Falle dem Zwecke widerstreitet, aus dem sie überhaupt geschieht, wie dies immer bei der Wiederausfuhr eines beim Eingange verzollten, im Gebiete des Vereins veredelten Materials Statt findet. Wir haben hiervon schon bei Gelegenheit der Strohgeflechte eine Anwendung gemacht (vergl. S. 187).

2) Die Kosten der Zollerhebung an den Grenzen, der Aufsicht und Bewachung, werden zwar zunächst von jeder einzelnen Regierung bestritten, können aber nicht von ihr getragen werden, weil sie von der Länge der Grenze eben so wie die Einnahme bedingt werden. Man hat deßhalb für jeden Staat, der einen Theil der Vereinsgränze zu verwalten hat, eine gewisse Summe verabredet, die ihm von dem Vereine vergütet wird, und die dem Bedarfe für den angegebenen Zweck entspricht.

Die durch den Hinzutritt Badens entbehrlich werdenden und in Pensionsstand tretenden Zollbedienten anderer Staaten verursachen dem Großherzogthum keine Ausgabe, nur hat dasselbe in künftigen Fällen ähnlicher Art an den Ausgaben für solche Pensionirungen pro rata mitzutragen. (Schlußprot. zu Art. 30.)

3) Kosten, welche jeder Staat ganz aus seiner eigenen Kasse zu bestreiten hat. Hierher gehören alle in Nr. 1 und 2 nicht genannten Ausgaben, namentlich die aus besondern Zwecken hervorgehenden Vergütungen, ferner die Kosten der inneren Zollämter, der Niederlagen und der Zolldirectionen. Jede Regierung hat demnach freie Hand in den hierauf sich beziehenden Anordnungen. Dieser Theil des Aufwandes richtet sich einigermaßen nach der Einwohnerzahl jedes Landes. Diejenigen Staaten, die im Verhältniß zu ihrem Flächeninhalte einen großen Grenzzug haben, müssen freilich für das Personal der Zolldirection etwas mehr aufwenden, als ihnen bei der Austheilung des Reinertrags nach diesem Maßstabe vergütet wird. Diese Ungleichheit kann, als unbedeutend, wohl übersehen werden. Die Pensionen des Zollpersonals fallen nicht minder auf die speziellen Staatskassen, werden indeß durch Abzüge von den reichlichen Besoldungen und Gehalten und durch die Hälfte der Strafen gedeckt.

Dem Vernehmen nach sollen die unter Nr. 1 und 2 angeführten Kosten im letzten Jahre 1/7 der Bruttoeinnahme oder 14 Procent ausgemacht haben. Dies ist verhältnißmäßig nicht mehr, als der ganze Kostenbetrag der badischen Zölle, ungeachtet der geringen Schutzwache; denn nach dem Hauptetat für 1834 und 1835 berechnen sich die besonderen Kosten der eigentlichen Zölle und Wasserzölle auf 10,^{8}, und die auf die Zolleinnahme ausgeschlagenen gemeinsamen Lasten der Steueradministration auf 3½ Procent. Künftig werden die Kosten sich noch etwas niedriger stellen, weil der Zutritt Badens gegen 70 Meilen an der ganzen Grenze erspart.

Die Vertheilung des Zollertrages ist dann der Gerechtigkeit gemäß, wenn jeder Staat so viel ausbezahlt erhält, als seine Unterthanen nach Abzug der Kosten in die Vereinskasse entrichtet haben. Schlägt man die Kosten, wie es das eben erwähnte Verhältniß mit sich bringt, auf 14 Procent an, so würde jeder Vereinsstaat auf eine Million Gulden, die seine Angehörigen an Zöllen bezahlten, 860,000 fl. für seinen Antheil in Anspruch nehmen können. Allein da diese Summe des bezahlten Zolles nicht zu ermitteln ist, so hat man den Theilungsmaßstab nach der Volkszahl gewählt. Ueber denselben sind verschiedene Meinungen möglich, für deren keine sich ein Beweis der Richtigkeit beibringen läßt. Es fehlt gänzlich an statistischen Anhaltspunkten, um die Consumtion der Bewohner der verschiedenen Länder zu beurtheilen. Wie viel an zollpflichtigen Waaren in unserm Lande bisher verzehrt worden ist, dies läßt sich aus den Zolllisten nicht mit Gewißheit angeben, noch weniger aber kann man hieraus die wahrscheinliche künftige Verzehrung ableiten, und nach dem Anschlusse hört wegen des freien inneren Verkehrs alle Möglichkeit auf, ausfindig zu machen,

wie viel auf jede einzelne Landschaft kommt. Es bleibt daher nichts übrig, als die Vergleichung der Lebensweise der verschiedenen Volksklassen in den einzelnen Gegenden, und auf diesem Wege gewinnt man aus der Anschauung des nördlichen und südlichen Deutschlandes leicht die Ueberzeugung, daß wir bei jenem Theilungsprinzipe, dem einzigen, welches mit Leichtigkeit anzuwenden ist, nichts verlieren werden. (Vergl. Stimme aus dem Albgau S. 7 ff.)

Ist dieß zugestanden, so ist hiermit sogleich die finanzielle Unschädlichkeit des Beitrittes außer Zweifel. Gewinn für die Staatskasse darf man nicht begehren, weil er nur auf Kosten anderer Länder erfolgen müßte, und eine unbillige Theilung dem Verein Auflösung drohen würde; auch ist der volkswirthschaftliche Gewinn belohnend genug. Es wäre kein Uebel, wenn bei einer tadelfreien Austheilung der künftige Reinertrag niedriger ausfiele als der bisherige, denn der Unterschied zeigte dann die geringere Belastung der Staatsbürger an. So ist es auch kein wahrer Gewinn, daß man auf eine größere reine Zolleinnahme rechnet, weil auch die Steuerbeiträge desto größer werden. Allein dies letztere ist aus der hohen Belegung verschiedener Consumtionsgegenstände schon allgemein vorausgesehen worden, weßhalb es eine gewisse Beruhigung gewährt hat, nun auch den entsprechenden Mehrbetrag in der Staatseinnahme wahrscheinlich zu finden, der entweder einen Nachlaß an andern Lasten, oder einen vermehrten Aufwand für gemeinnützige Zwecke möglich macht.

Der Zollertrag der letzten Jahre in Baden überstieg die Erwartungen, die man bei der Entwerfung des Budgets gehegt hatte. Er ist aber sicherlich nicht von Dauer, aus Ursachen, die zu bekannt sind, um hier der Entwicklung zu bedürfen. Nach den neuesten Erfahrungen ist zu schließen, daß Baden aus der Vereinskasse $54^2/_3$ kr. auf den Kopf der Einwohner, also auf eine Volksmenge von 1,240,000 die Summe von 1,129,000 fl. auf seinen Antheil empfangen werde. Hiermit stimmen die Motive des Großherzogl. Finanzministeriums zu dem Gesetzentwurfe, wegen Erniedrigung der Gewerbsteuer, gut überein, indem sie 1,122,000 fl., und nach Abzug der auf die badische Staatskasse ausschließlich fallenden Ausgaben, eine Nettoeinnahme von 1,062,000 fl. annehmen, was bei obiger Volkszahl für 1835 auf den den Kopf $51,^{38}$ kr. beträgt. Für die nächsten Jahre ist ein Antheil von 1 fl. auf den Kopf, wovon jene speziellen Kosten etwa $56^1/_4$ kr. übrig lassen werden, sehr glaublich, es wird also dann eine reine Einnahme von 1,172,000 fl. entstehen. Demnach sind die finanziellen Folgen nicht ungünstig, so wie auch schon (S. 201) dargethan worden ist, daß in Bezug auf die Besteuerung des Volkes die Ausgabe für den Zoll sich zweckmäßiger vertheilt, als die jetzige.

Die Steigerung der Consumtionssteuern, von Dingen, an deren Wohlfeilheit man sich gewöhnt hat, muß anfangs ein Gefühl von Unbehaglichkeit hervorbringen. Dies wird sich in Kurzem mindern, wie die geänderte Lebensweise zur Gewöhnung wird, wohlfeilere Dinge die vertheuerten zum Theil ersetzen, die Preiserniedrigung mancher anderen Gegenstände und die Reduction anderer Abgaben fühlbar wird, und der Aufschwung der Betriebsamkeit seine wohlthätigen Wirkungen äußert.

Die Rheinzölle gehen zum Theil verloren. Sie bleiben nur noch auf den beiden oberen Stationen Breisach und Straßburg, wo sie wenig betragen; ferner von den verschifften außerdeutschen Gütern. Es ist schon gezeigt worden, daß die badischen Staatsbürger hierbei mehr gewinnen, als die Staatskasse in der vielleicht ausfallenden Hälfte der Rheinoctroi aufgiebt. Auch an den Neckarzöllen findet einige Einbuße Statt, und die aufhörende Accise von fremden Weinen verursacht einen Ausfall, der jedoch einige tausend Gulden nicht übersteigt.

Dagegen zieht die badische Zollkasse von dem, was sie einnimmt, einen viel größeren Betrag für Kosten ab, als das Durchschnittsverhältniß der Kosten im Ganzen ausmacht. Dafür hat sie freilich das Zollpersonal an der Grenze zu besolden, allein es gereicht doch zu einem Vortheile für das Land, daß diese Summe von mehr als 300,000 fl. hier verzehrt wird.

D. Vertragsverhältniß der Regierungen.

Wer einen gewissen Zweck will, darf die dazu nothwendigen Mittel nicht verweigern. Es ist unvermeidlich, daß die contrahirenden Regierungen, um die bisher erläuterten Einrichtungen in Ausführung zu bringen, manche Verpflich-

tungen eingehen, und das Recht der Gesetzgebung wie der Vollziehung in Zoll- und Handelssachen nicht mehr in voller Ungebundenheit ausüben können. Es verdient erforscht zu werden, wie weit diese Beschränkung der Hoheitsrechte und zugleich der landständischen Rechte sich erstreckt.

So lange der Verein besteht, muß in allen denjenigen Dingen Gleichförmigkeit herrschen, welche mit den drei großen oben dargestellten Zwecken, Freiheit im Innern, Verzollung an der Vereinsgrenze, Theilung der Zolleinkünfte, in wesentlichem Zusammenhange stehen. Eine Verschiedenheit im Tarif, in dem Verfahren bei der Erhebung des Zolles, der Controle ꝛc., könnte auf die Einnahme störenden Einfluß haben, und schon in dieser Hinsicht wären alle Regierungen betheiligt, wenn eine von ihnen sich eigenmächtig von den verabredeten Bestimmungen entfernte. Allein auch in den beiden andern erwähnten Hinsichten könnte eine solche einseitige Handlungsweise die Interessen des Vereins gefährden. Daher sind die Zollgesetze, der Tarif, die Zollordnung, die allgemeinen Regeln der Zolladministration als diejenigen Anordnungen bezeichnet, die, durch Uebereinkunft festgestellt, künftig nur durch einstimmigen Beschluß abgeändert werden können. Ausnahmen von denselben unterliegen derselben Bedingung (Art. 4 und 5). Auch das Zollstrafgesetz soll künftig für den ganzen Verein ein und dasselbe seyn (Separatart. 2). Hier ist sehr bemerkenswerth, daß man keine Entscheidung durch bloße Stimmenmehrheit zugelassen hat. Es kann also der Widerspruch jedes einzelnen Staates einen Beschluß verhindern, und die Beibehaltung dessen, worüber man sich früher vereinigt hat, bewirken. Es sind acht Stimmen, wovon die eine, nämlich des thüringischen Vereins, eine collective, bei deren Führung Preußen wegen seiner thüringischen Parzellen, wie Erfurt und Suhl, ebenfalls betheiligt ist. Diese Sicherheit vor häufigen Veränderungen, vorausgesetzt, daß die getroffenen Verfügungen reiflich überdacht waren, ist für die Bürger wohlthätig, weil sie leichter sich bei ihren Unternehmungen gewisse Rechnung machen können. Man findet sich eher in eine Einrichtung, und trifft die nöthigen Vorkehrungen, um ihren ungünstigen Folgen auszuweichen, wenn man sie als dauernd ansehen kann. Wenn es sich um Abstellung offenbarer Mängel handelt, so kann die Stimmeneinhelligkeit nicht fehlen. Erhebliche Veränderungen, die nicht in das bloß reglementarische Gebiet fallen, erfordern, wie schon jetzt, landständische Zustimmung. Indem die Stände eines Staates auf gewisse Zeit die vorhin erwähnten organischen Bestimmungen des Vereins genehmigen, legen sie sich die nämliche Beschränkung auf, die in andern Repräsentativstaaten gleichfalls gutgeheißen worden ist, und in der Natur der Sache liegt. Die Zolleinnahme ist die Folge des Tarifs. Sie könnte, ohne den Verein unmöglich zu machen, nicht für jede Etatsperiode jedes Repräsentativstaates von neuem der Berathung und Abänderung ausgesetzt werden, was auch ohne alle vertragsmäßige Verpflichtung bei den Steuern, deren Grundlage man für gut hält, nicht zu geschehen pflegt. Die Bewilligung einer Steuer auf längere Zeit hinaus ist dem Geiste der Verfassung nicht zuwider, wie §. 54 deutlich anzeigt. Es heißt hier:

„Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben."

Hierbei muß noch an die in der erwähnten Stimme aus dem Albthale ausgesprochene Bemerkung erinnert werden, daß nämlich in Bezug auf die verfassungsmäßigen Rechte der Kammern die Bewilligung des größeren Theiles der Steuern vollkommen zureicht.

Der Vertrag überläßt der Großherzoglichen so wie jeder andern einzelnen Regierung die Begnadigung und Strafverwandlung (Art. 26), die Anstellung aller Beamten und Diener, die Besetzung und den Geschäftsgang der Zolldirection (Art. 27, 28), dagegen sollen die Bestimmungen für die Besetzung und Instruirung der Beamten und Bedienten, ferner der Wirkungskreis der Zolldirection, gemeinschaftlich verabredet werden (ebendaselbst). Nach diesen Artikeln ist kein Anlaß vorhanden, zu befürchten, es möge eine Anzahl von Ausländern in den badischen Zollämtern angestellt werden, denn die Großherzogl. Regierung ist in der Auswahl der Personen, die sie für dieses Geschäft beruft, völlig ungebunden.

Was man in Hinsicht auf die Dauer und Kündung des Vereins ausbedungen hat, ist ebenfalls zweckmäßig. Es würde für die Gewerbsunternehmer höchst beunruhigend seyn, wenn sie zu jeder Zeit die Besorgniß hegen müßten, den

Verein durch Aufkündigung des einen oder andern Staates erschüttert oder aufgelöst zu sehen. Von diesem Standpunkte aus wäre es zuträglich, wenn erst eine lange Reihe von Jahren verstreichen müßte, bis den einzelnen Kontrahenten der Rücktritt freigestellt wäre. Allein andere Gründe verbieten dies; denn es bleibt immer denkbar, wenn auch unwahrscheinlich, daß Umstände eintreten, die den Verein lästig machen. Zwischen einer zu kurzen und zu langen Frist hält ein zwölfjähriger Zeitraum gut die Mitte. Für jetzt tritt aber die erste Periode von 12 Jahren erst 1842 ein, wenn nicht im Jahre 1840 die Kündung erfolgt. Doch giebt ein besonderer Artikel, den die Großh. Regierung mit den Vereinsstaaten verabredet hat, und der mit dem, beim Anschlusse Baierns und Würtembergs ausbedungenen Artikel vom 31. Oktober 1833 im Wesentlichen übereinstimmt, die Befugniß, auch schon bis zum 1. Januar 1837 zu kündigen, worauf dann, wenn keine Verständigung mehr gelingt, die Lösung am 1. Januar 1838 erfolgen würde. Die Verlängerung oder Aufsagung des Vertrags ist ein Schritt von gleicher Wichtigkeit, wie der Beitritt. Die ständischen Rechte sind durch das im Majoritätsberichte S. 36 abgedruckte Rescript vollkommen gesichert.

Dem Austritte aus dem Vereine steht demnach kein anderes Hinderniß entgegen, als die Festsetzung gewisser Erneuerungszeiten. Man kann sich deßhalb die bisweilen geäußerte Vermuthung, es werde schwer seyn, sich je wieder aus dieser Verbindung loszuwinden, nur so deuten, daß die sich von Jahr zu Jahr besser entwickelnden Vortheile für das Nahrungswesen der Völker den Gedanken an ein willkührliches Zerreißen dieses Bandes nicht aufkommen lassen werden.

Die Kommission der zweiten Kammer berührt in ihrem Majoritätsberichte S. 32 noch zwei Bestimmungen der Verträge, gegen die sich Einiges erinnern läßt. Sie mißbilligt, daß die Unterhandlung über den Zutritt eines neuen Staates den angrenzenden Vereinsstaaten überlassen bleibt, es wäre denn, daß jener sich an einen andern Staat im Vereine wendete, der in einem solchen Falle in Gemeinschaft mit den Grenzstaaten die Verhandlung führt. Der Grund dieser Abrede mag in der Voraussetzung zu suchen seyn, der Verein sei nunmehr so consolidirt, daß er sich ohne Veränderung vergrößern könne, denn es wird hinzugefügt, die Zustimmung der andern Staaten solle nicht fehlen, wenn die Satzungen des gegenwärtigen Vertrags eingehalten sind. In diesem Falle ist auch kaum die Gefährdung irgend eines Interesses anzunehmen, wenn noch einer der übrigen deutschen Staaten aufgenommen wird. Allein schwerlich kommt diese Vereinfachung der Geschäfte wirklich vor, denn es wird nicht leicht ein neues Mitglied den Eintritt nachsuchen, ohne daß seine eigenthümlichen Verhältnisse zu neuen Vertragsbestimmungen oder zur Abänderung älterer Veranlassung gäben, und wenn dies geschieht, so zieht man natürlich die Abgeordneten aller älteren Mitglieder lieber sogleich bei, um nicht erst später auf Hindernisse zu stoßen.

Indem man den einzelnen Staaten des Vereins die Befugniß vorbehielt, Handelsverträge mit auswärtigen Regierungen abzuschließen, wurde man vermuthlich von der Absicht geleitet, die Souveränitätsrechte so wenig als möglich zu beschränken. Die anderen Verbündeten sollen sogleich vor dem Anfang der Verhandlungen benachrichtigt werden und der abgeschlossene Vertrag erfordert ihre Zustimmung; auch sind die hiebei zu befolgenden Grundsätze der Gleichheit zwischen den Vereinsgliedern und der Rücksicht auf das Wohl des ganzen Vereins ausgesprochen. Auch hierbei wird das, was das Natürlichere und Sicherere gewesen wäre, nämlich die Theilnahme an der Unterhandlung, sich wohl faktisch von selbst ergeben.

Wie nun im Ganzen das Bestreben der kontrahirenden Staaten sichtlich dahin gerichtet war, der Landeshoheit jeder einzelnen Regierung so wenig als möglich zu entziehen, so blickt auch eine andere Absicht an mehreren Stellen hindurch, die Gleichheit unter den vereinten Staaten zu beobachten und alle beschränkenden Maßregeln gegenseitig zu machen. Kein Staat ist bevorzugt, und die Bevollmächtigten wählen in der jährlichen Konferenz den Vorsitzenden.

Die Begünstigung des Kantons Neufchatel im 16. Sep. Art. (s. Regenauers Bericht S. 12) ist nicht unbillig, weil die andern Zollermäßigungen gegen die Schweiz ebenfalls die Einnahme des Vereins vermindern, ohne irgend einen Vortheil für die nördlicher gelegenen Staaten zu haben. Der Vertrag überläßt es einer künftigen Vereinbarung, über welche Zollämter die Einfuhr geschehen soll. Hiebei wird man ohne Zweifel nach Billigkeit verfahren. Jeder Staat ist

ferner befugt, Kontroleure an die Grenzzollämter anderer Staaten, ferner Beamte an die Zolldirektionen derselben abzuordnen, Art. 31, 32. Es ist dies ein Pfand der Gewissenhaftigkeit, mit der die Kontrahenten sich dem Vollzuge aller Verabredungen zu unterziehen gesonnen sind, und eine weitere Bürgschaft für die gesetzliche Handlungsweise der Beamten, neben derjenigen, die schon in der Aufsicht ihrer Obern liegt.

Die jährlichen Konferenzen von Bevollmächtigten der Vereinsstaaten sind nicht allein zur definitiven Abrechnung nothwendig, sondern dienen auch dazu, die Fortbildung des Vereins zu erleichtern, indem sie sich mit Wünschen und Anträgen zu Verbesserungen beschäftigen (Art. 33). Bei einer Meinungsverschiedenheit über den Abschluß der Jahresrechnung und bei Beschwerden, die ein Staat in Bezug auf vermeintliche Regelwidrigkeiten von Seiten eines andern zu haben glaubt, kann natürlich die Beschlußfassung nicht durch Stimmeneinheit erfolgen. Zur Schlichtung solcher Differenzen, die blos die Anwendung schon bestehender vertragsmäßiger Normen betreffen, ist man übereingekommen, nach alter deutscher Sitte einen Schiedsrichter zu wählen, dessen Ausspruch man sich dann unterwerfen muß, Artikel 34.

Fassen wir das hier Dargestellte zusammen, so liegt in der Art der zu übernehmenden Pflichten, denen Rechte gleicher Art gegen die andern Kontrahenten zur Seite stehen, durchaus nichts Bedenkliches. Sollte die Individualität der Staaten zu einer ernstlichen Besorgniß Raum geben können? Auch dies glauben wir nicht.

Es sind deutsche Staaten, Mitglieder des deutschen Bundes. Der Verein hat, als deutsche Nationalangelegenheit, eine hohe Bedeutung, und trägt nicht wenig bei, das Selbstgefühl der Vaterlandsfreunde zu steigern, die den Mangel gemeinsamer Anstalten bisher schmerzlich zu beklagen hatten. Wie die Bundesverfassung in staatsrechtlicher und militärischer Beziehung die schwierige Aufgabe zu lösen bestimmt ist, die Souveränität der deutschen Staatsoberhäupter zu achten und dennoch ein festverbundenes Ganzes aus den einzelnen Staaten zu bilden, so beginnt der Handelsverein in wirthschaftlicher Hinsicht das Getrennte zu verknüpfen. Mit Stolz und Freude sehen wir allgemein deutsche Interessen sich hervorheben, an denen wir, wie die andern bundes- und stammverwandten Völker, unsern Theil haben. Könnte man sonst noch die Wohlthat dieser Verbindung verkennen, so müßte man durch die Stimmen des Auslandes von dieser Täuschung zurückkommen, welches anfänglich mit Mißbehagen die Stiftung und Vergrößerung des Vereins betrachtete, jetzt aber, da derselbe sich Achtung erzwingt, sich anschickt, mit ihm in Vereinbarung zu treten. In volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht hat jeder Staat, ehe er sich zum Beitritte entschließt, seine besondern Verhältnisse wohl zu bedenken, aber in staatsrechtlicher und politischer haben wir mit unsern Landsleuten an der Isar, an der Elbe, Fulda ꝛc. gleiche Bedürfnisse und Zwecke, und ihr Vorgang muß uns auffordern, mit ihnen gemeine Sache zu machen. In guten wie in schlimmen Zeiten wird diese Verbrüderung ihre heilsamen Früchte bringen. Wir hören nicht auf, unserem badischen Vaterlande mit voller Liebe zugethan zu seyn, fühlen uns aber den Vereinsgenossen um Vieles näher, als den Ausländern, und erfreuen uns der erstarkenden Eintracht, von der mancherlei kleinliche Mißgunst gänzlich vernichtet wird.

Auch unserer Verfassung droht keine Gefahr. Was könnte den größten Staat des Vereins veranlassen, die Staatsverfassung der mit ihm verbundenen Repräsentativmonarchien, die zusammengenommen ebenfalls eine imponirende Masse bilden, angreifen oder untergraben zu wollen? Würden die letztern in einem solchen Falle einander nicht kräftig unterstützen? Würden andere, nicht minder mächtige Glieder des Bundes nicht jedes Uebergreifen in eine, dem Handelsvereine ganz fremde Sphäre nicht eifrig bekämpfen? Mit besserem Grunde könnte man behaupten, daß unsere Verfassungen sich mehr befestigen, indem sie den praktischen Beweis ihrer Verträglichkeit mit gesetzlicher Ordnung und kraftvoller Regierung liefern, und indem die einträchtige Gemeinschaft manche Vorurtheile und Abneigungen, die auf beiden Seiten bestanden haben können, beseitigt.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! glaubt, in diesen politischen Beziehungen sich auf die vorstehenden Sätze beschränken zu können, da das, was sich zu ihrer Erläuterung sagen ließe, von selbst in die Augen fällt und auch in der Diskussion der andern Kammer schon gesagt worden ist. Sie unterläßt es daher auch, das Bild

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

der Isolirung auszumalen, in der sich das Großherzogthum befinden würde, wenn es, ohne durch seine wirthschaftlichen Verhältnisse gezwungen zu seyn, den Beitritt verweigerte. Wenn wir in dieser Lage auch keine wahre Feindseligkeit zu empfinden haben, so giebt es zwischen dieser Stimmung und einer freundlichen Theilnahme und Mitwirkung viele Mittelstufen, unter die z. B. eine sehr natürliche Reizbarkeit anderer Regierungen in ihren Berührungen mit Baden, und Lauheit in manchen Augenblicken gehören könnte, wo gerade das Wohl des Landes schleunigsten Beistand dringend fordert. Die Lage des Großherzogthums an der Grenze Deutschlands giebt zu manchen hierher gehörigen Betrachtungen Anlaß, die dazu dienen, den Werth des Anschlusses in allgemeinerer politischer Beziehung in helles Licht zu setzen.

Hier ist auch des, dem Vertrage beigefügten, Zollcartels zu gedenken. Dasselbe beruht auf dem Grundsatze, daß die Regierungen gegenseitig verpflichtet sind, einander in der Verhütung von Defraudationen beizustehen. Sie haben ihre Unterthanen wegen solcher Einschwärzungen, die in einem andern Vereinsstaate begangen werden, eben so zu behandeln und zu bestrafen, als wenn die Uebertretung im eigenen Lande geschehen wäre. Die Behörden, Beamten und Bedienten der contrahirenden Staaten sollen zu diesem Zwecke auf alle Weise zusammenwirken. Die Handlungen, auf welche sich dieses Cartel bezieht, sind nicht allein Defraudationen der Vereinszölle, bei denen ohnehin ein gemeinschaftliches Interesse besteht, sondern auch Einschwärzungen der in einem Vereinsstaate mit Ausgleichungsabgaben belegten und solcher Waaren, deren Einfuhr in ihm ganz verboten ist. Die deutschen Regierungen haben ähnliche Verträge auch in Bezug auf andere Vergehen geschlossen; am häufigsten über die Waldfrevel, welche die Unterthanen eines Staates jenseits der Gränze begehen, und über Salzeinschwärzungen, wie es namentlich zwischen Baden und Würtemberg im Jahr 1824 geschah. Zwei Bestimmungen des Cartels haben einiges Bedenken erregt, nämlich die Befugniß der Zollbeamten, die Spur einer Contravention auch jenseits der Grenze zu verfolgen und den Verdächtigen dort zu verhaften, ferner die Beweiskraft, die der amtlichen Aussage des fremden Beamten oder Bedienten beigelegt wird. Das Auffallende verliert sich, wenn man folgendes bedenkt:

1) Es wird schon bei Cartelen aus andern Veranlassungen so gehalten;
2) es ist nothwendig, um den Defraudationen nachdrücklich entgegen zu wirken, gegen die doch anerkannter Maßen die kraftvollsten Veranstaltungen Bedürfniß sind;
3) die Ausgleichungsabgaben, bei denen diese Bestimmungen die häufigsten Anwendungen finden, sind nicht gegen die andern Staaten gerichtet, sondern nur die unvermeidliche Folge der ungleichen Steuersysteme;
4) der von dem fremden Beamten Verhaftete wird, wenn er ein diesseitiger Unterthan ist, der einheimischen Behörde übergeben.

E. Formeller Theil des Zollwesens.

1. Wir fassen hier alles dasjenige zusammen, was sowohl der Staatsbürger, als das bei dem Zollwesen angestellte Personal der Zölle wegen zu thun und zu lassen hat. Die Zollordnung enthält dies in großer Ausführlichkeit, und es wird uns gestattet seyn, ohne Eingehen in Einzelnheiten, die in keinem Falle für unsere jetzige Aufgabe wesentlich sind, nur die allgemeinen Umrisse zu entwerfen.

1. Anstalten zur Sicherung der Zollgefälle.

Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die vielen, in dieser Hinsicht gegebenen Vorschriften eine Belästigung von nicht geringem Grade in sich schließen. Die Staatsbürger werden statt der behaglichen Sorglosigkeit, mit der sie in einem Zustande der Zollfreiheit ihre Gütersendungen und Reisen veranstalten, zu einer steten Aufmerksamkeit genöthigt; sie müssen sich vielerlei Regeln einprägen, um nicht straffällig zu werden, sie haben, um der Zollordnung nachzukommen, mancherlei Zeitverlust auf sich zu nehmen, sie können nicht immer des kürzesten Weges sich bedienen u. drgl. Die Unannehmlichkeiten kann man ebenfalls als eine, für den Staat übernommene Last der Bürger betrachten. Diese ist unvermeidlich, so lange man Zölle behalten will, denn auf den guten Willen, dieselben ohne alle Aufsicht zu entrichten, kann

man bekanntlich nicht rechnen. Mit dem Betrage der Zollsätze steigt der Reiz zum Schleichhandel, daher müssen auch in demselben Verhältniß die Verhütungsmittel gesteigert werden, indessen wird auch bei Zöllen von der Höhe der jetzigen badischen schon viel Zollbetrug unternommen, den man nur nicht gewahr wird, weil er nicht oft entdeckt und bestraft wird. Diese ganze Beschwerde hat das Eigene, daß sie nur anfangs, während der Neuheit, in ihrer vollen Stärke empfunden wird. Nach einiger Zeit wird sie vermöge der, in allen menschlichen Dingen mächtigen Gewöhnung weit leichter. Nicht als ob die Größe des Druckes nur wegen seiner Fortdauer weniger fühlbar würde, wird er in der That schwächer, denn man prägt sich die Vorschriften ein, lernt sie auf die leichteste Weise vollziehen und wird dann wenig mehr von ihnen gestört, auch gelangen die Zollbeamten durch die Uebung zu dem Takte, der den Redlichen von dem nicht ganz Zuverläßigen unterscheidet und Ersterem ohne Gefahr für die Zollcasse manche Erleichterung bewilliget. Das Gerüst von Geboten und Verboten erregt, wenn man es blos aus der Zollordnung kennen lernt, eine Vorstellung von Beengtheit und Zwang, die in der Folge als übertrieben anerkannt wird. Man muß in Bezug auf diese Vorschriften die verschiedenen Classen von Bürgern nach ihren Beschäftigungen unterscheiden. Diejenigen, welche am meisten mit den Zollbeamten in Berührung kommen und daher am häufigsten in Gefahr stehen, bestraft zu werden, wenn sie etwas verabsäumen, sind Kaufleute, Fuhrleute und Schiffer, auch Fabrikanten. Diese sind aber, da sie ihre Geschäfte in mehrere Länder erstrecken und täglich mit der Waarenversendung zu thun haben, daran gewöhnt, die Zollgesetze im Sinne zu behalten und Folge zu leisten. Es ist dieß ein Theil ihrer Berufsgeschicklichkeit, und sie fehlen daher selten gegen jene Vorschriften. Die übrigen Einwohner besitzen jene Uebung und Gewandtheit nicht, sie bedürfen ihrer aber auch viel weniger, denn sie empfangen und versenden nicht oft zollpflichtige Waaren. Auf Reisende, so wie auf den Verkehr der Landleute ist besonders schonende Rücksicht genommen. Es ist deßhalb eine unrichtige Vorstellung, wenn man glaubt, die Zolleinrichtung lege den Bürgern einen Zwang auf, der sich bei jedem Schritte auf das Widrigste kund gebe und die Zufriedenheit vergifte. Man nimmt wahr, daß da, wo die Zölle schon einige Zeit bestanden haben, die lauten Klagen verstummt sind und die Menschen denjenigen Theil der Beschwerlichkeit, der sich nicht beseitigen läßt, zu ertragen gelernt haben.

Die Erfahrung der Staaten, die ein ähnliches und noch höheres Zollsystem haben, hat eine Menge von Regeln an die Hand gegeben, wie man zu Werke gehen müsse, um die Zollgefälle vor Betrug zu schützen. Es ist durch die Benutzung solcher Regeln das Zollwesen zu einem künstlichen Inbegriff von Anstalten und Geschäften geworden. Man hat Mühe, sich beim ersten Anblick diesen ganzen Mechanismus zu verdeutlichen, dessen Grundlinien folgende sind:

An der Grenze gegen Außen zieht sich eine Kette von Zollstationen hin, die sich in Haupt-, Nebenämter erster und Nebenämter zweiter Classe theilen. Jede höhere Classe hat ein stärkeres Personal und ausgedehntere Befugniß, als die nächst niedrigere. Diese Zollstellen werden da angebracht, wo Handelsstraßen die Grenzlinie durchschneiden. Wege, die zu keiner Zollstelle führen, werden als Nebenwege bezeichnet und dürfen nicht mit zollbaren Waaren befahren werden. Eine beträchtliche Anzahl von Beamten und Bedienten ist in den Zollstationen beschäftigt, zugleich aber eine starke Mannschaft von Schutzwache längs der Grenze in Bewegung. Unverkennbar liegt einige Vergütung für die Grenzbewohner darin, daß dieß Personal hier eine ansehnliche Geldsumme verzehrt. Die Procedur bei einer Zollstelle löst sich in folgende Bestandtheile auf:

1) Uebergabe der Deklaration, d. h. der genauen Beschreibung der zollpflichtigen Gegenstände;

2) Revision, d. h. Untersuchung der Waaren, um die Ueberzeugung von der Richtigkeit der Deklaration zu erlangen;

3) Berechnung des Zolles, der sodann bezahlt und quittirt wird.

Von diesem Verfahren gibt es vielerlei Modifikationen, die sich nach der Verschiedenheit der vorkommenden Fälle richten; ob die Waaren bloß eingehen, oder zur Durchfuhr bestimmt sind, ob sie an der Grenze oder an einem anderen Orte verzollt werden sollen, ob sie einem Reisenden mit der Post oder mit anderer Gelegenheit gehören, dieß zieht eine wesentliche Verschiedenheit im Verfahren nach sich. Wir heben einige Punkte heraus.

II. Die Gefahr des Schleichhandels wäre viel größer, wenn derjenige, welche sich zwischen den Zollstellen und den wachthabenden Grenzaufsehern hindurch geschlichen hat, sogleich nach überschrittener Grenze vor jeder Entdeckung sicher seyn könnte. Man hat daher die Anordnung eines Grenzbezirkes nöthig gefunden, innerhalb dessen die Waaren noch einer gewissen Aufsicht unterliegen. Diese Bestimmung verdient einer genaueren Betrachtung, weil die Beschwerden der Grenzbewohner gegen das neue Zollsystem sich gerade hierauf gründen. Es ist nicht zu vermeiden, daß den Bewohnern des Rheinufers von Au bis Konstanz und des badischen Seeufers von den vorgeschriebenen Aufsichtsmaßregeln manche Beschränkung zugemuthet wird, die ihnen bisher fremd war. Dies gilt besonders von der Strecke oberhalb Basel, weil der Verkehr mit der Schweiz noch freier sich bewegte, als an anderen Theilen der Grenze. Dieselben Personen, die hierunter einigermaßen zu leiden haben, werden zum Theile von den materiellen Wirkungen der Vereinigung am wenigsten Nutzen empfinden, denn sie sind, mit Ausnahme der Seebewohner, mit den anderen Vereinsländern wenig in Handelsverbindung. Die Einwohner an der hessischen, baierischen und würtembergischen Grenze, denen die Anschließung am meisten Gutes bringt, werden zugleich aller Belästigungen ledig.

Der badische Grenzbezirk soll in der Regel nicht über eine Stunde breit seyn, und er kann nach den Umständen auch noch schmäler gemacht werden, s. 17. Sep. Art. und Schlußprotokoll zu derselben Stelle. Hierin liegt schon eine wesentliche Erleichterung, die freilich bei der Gestalt des badischen Landes ganz nothwendig war, wenn nicht ein großer Theil desselben vom Grenzbezirke verschlungen werden sollte. Das sächsische Zollgesetz vom 4. Dez. 1834 verordnet nur, daß der Grenzbezirk in der Regel nicht über drei Meilen breit seyn dürfe und gibt also einen viel größeren Spielraum zur Ausdehnung desselben. Eine abermalige Untersuchung der bereits an der Außengrenze abgefertigten Waaren beim Ueberschreiten der Binnenlinie, d. h. der inneren Begrenzung des Grenzbezirkes, ist nicht allgemein vorgeschrieben. Sie kann vom Grenzzollamte verlangt werden, Zoll.O. §§. 35 u. 82, indeß kann man bei der geringen Breite des Grenzbezirkes erwarten, daß sehr häufig die vom Zollamte in das Land führende Straße keinen Ort mehr innerhalb des Grenzbezirkes berührt und in solchen Fällen das Anmelden bei einem Controlposten nicht gefordert werden wird, weil es zu einem Umwege zwingen würde. Der Bezirk begreift unvermeidlich das mit vielen Ortschaften besetzte Ufer des Bodensees in sich. Ein großer Vortheil wäre es, wenn die längs des Rheins hinführende Straße von dem Grenzbezirke ausgeschlossen bleiben könnte.

Im Grenzbezirke müssen

1. die Waaren mit denjenigen Papieren begleitet seyn, welche über ihre Zollbehandlung von einem Zollamte ausgestellt worden sind (§. 143), natürlich aber nur dann, wenn sie nach dieser Behandlung noch den Ort ihrer Bestimmung nicht erreicht haben, denn sonst fallen sie unter die nächstfolgende Verfügung.

2. Alle Waaren, die mit einem Zolle bei der Ein-, Aus- oder Durchfuhr belegt sind, sie seien nun inländische Erzeugnisse oder ausländische in den inneren Verkehr übergegangene, müssen beim Transport mit einem Legitimationsschein begleitet seyn, ebenso alle verpackten Waaren, wenn sie auch zollfrei sind. Innerhalb der Orte findet dieß nicht Statt, nur dürfen hier die Zollbeamten nachfragen, woher man die Waaren bezogen hat. Ausgenommen von dem Bedürfniß des Legitimationsscheines sind nach §. 145 diejenigen Waaren, die von außen oder innen auf einer Zollstraße transportirt werden und das Zollamt noch nicht erreicht, auch im letzteren Falle keinen Controlposten passirt haben, ferner Erzeugnisse eines und desselben Landgutes. Außerdem ist zu bedenken, daß die meisten landwirthschaftlichen Produkte schon wegen ihrer Zollfreiheit keinen Legitimationsschein brauchen; überdies können noch für andere Dinge ähnliche Befreiungen bewilligt werden, wie dies in Würtemberg und Baiern bei einer Menge von Waaren geschehen ist. Die angeführte Stelle des Schlußprotokolles geht noch weiter und gestattet, daß die Scheine nur bei solchen Waaren gefordert werden, bei denen der Smuggel

zu befürchten ist. Demnach wird man die Artikel besonders benennen, bei denen ein Legitimationsschein nöthig ist, und dieß ist nun nicht mehr Regel, sondern Ausnahme. Außer den Zoll- und Controlstellen können solche Scheine auch von den Inhabern größerer Gewerbeanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes, und von Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend ausgestellt werden. Die ausstellende Behörde muß die Ueberzeugung haben, daß die Waaren verzollt oder inländisch seien; sie wird diese Ueberzeugung vermuthlich aus ihren Wahrnehmungen schöpfen, ohne in weitläufige Untersuchungen eingehen zu müssen. Da der Transport ohne solchen Schein die Strafe der vollbrachten Einschwärzung nach sich ziehen kann, so ist jede Beschränkung dieses Controlmittels auf wenigere Gegenstände eine schätzbare Erleichterung für die Ortseinwohner im Grenzbezirke.

3. Der Transport zollpflichtiger Waaren ist auf die Tagesstunden beschränkt, nach der näheren Bestimmung des §. 58. Nur die auf dem Postwagen oder von Reisenden mit Extrapost verführten Güter sind hievon ganz befreit, auch kann in einzelnen Fällen das Zollamt eine Ausnahme bewilligen, die man aber vor dem Eintritt in den Grenzbezirk nachsuchen muß (§. 59). Die Uebertretung dieses Verbotes wird ebenfalls als Beweis der Defraudation angesehen. Man kann sich hiebei des Gedankens nicht erwehren, daß die unverschuldete Verspätung eines Transportes über die Abendstunde hinaus schon eine Strafe nach sich ziehen könne, wenigstens eine Ordnungsstrafe, wenn der Waarenführer sich von der gegen ihn sprechenden Vermuthung reinigen kann.

4. Wer ein Gewerbe mit zollpflichtigen und mit gleichnamigen inländischen Gegenständen betreibt, kann angehalten werden, sich denjenigen Vorschriften zu unterwerfen, welche die Zollverwaltung, in Einverständniß mit der Kreisregierung, nach der Oertlichkeit zur Verhütung von Unterschleifen anordnet. Eine solche Maßregel ist unentbehrlich, denn es ist nur zu oft vorgekommen, daß ein in der Nähe der Gränze betriebenes Gewerbe, z. E. eine Tabaksfabrik, zum Deckmantel des Smuggels gedient hat; auch kennt man die vielen Verbindungen der Landkrämer mit den Smugglern. Die Art der anzuwendenden Vorkehrungen ist, mit Ausnahme eines Punktes, nicht näher angegeben; man kann jedoch, da die Kreisregierung beigezogen wird, sicher seyn, daß sie nicht über das Bedürfniß hinaus gehen werden. Die so eben erwähnte specielle Vorschrift betrifft die Buchführung der Kaufleute und anderer Gewerbstreibenden, durch welche bei allen vom Auslande bezogenen Waaren die geschehene Verzollung, und bei anderen der Empfang aus dem Inlande nachgewiesen werden muß. Krämer und andere Gewerbsleute an kleinen Orten, wenn sie keine ordnungsmäßigen Bücher führen, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur von inländischen Kaufleuten beziehen. §. 148, 149. Diese Verfügungen können im Allgemeinen nicht gemißbilligt werden. Milderungen hängen von der Zollverwaltung ab, und werden, wie wir annehmen, da nicht verweigert werden, wo ein Gewerbsmann im Gränzbezirke häufig Waaren aus dem Binnenlande bezieht, die man von ausländischen leicht unterscheiden kann, und deren Aufzeichnung in einem besonderen Buche sehr mühsam seyn würde. Uebrigens ist die in dieser Nr. 4 angeführte Aufsicht auf Gewerbtreibende nicht auf den eigentlichen Gränzbezirk beschränkt, sondern soll in der Regel noch eine Stunde weiter ins Land erstreckt werden, so wie man, um das Zugeständniß eines schmalen Bezirkes zu erhalten, versprechen mußte, noch andere Maßregeln zu ergreifen, wenn es die Sicherung der Zolleinkünfte nöthig mache. Stipulationen dieser Art verlieren ihr Auffallendes, wenn man überlegt, daß die Gemeinschaft der Zollgefälle Treue und Glauben der einzelnen Regierungen im höchsten Grade voraussetzt, und daß jede nicht verhütete Defraudation die Cassen aller Vereinsstaaten verkürzt. Die Großherzogliche Regierung muß daher mit derjenigen Gewissenhaftigkeit, zu der die Verwaltung fremder Gelder verpflichtet, in der Unterdrückung des Smuggels zu Werke gehen. Eine Nachsicht gegen denselben ist zugleich eine Beeinträchtigung des redlichen Kaufmanns, der begreiflich mit den Defraudanten nicht Preis halten kann. — Das Hausiren mit hochbesteuerten Waaren soll im Grenzbezirke verboten werden.

III. Der am meisten gefürchtete Theil der verordneten Formalitäten ist die Binnencontrole, d. i. eine beschränkte Fortsetzung von Aufsichtsmaßregeln im Innern des Landes. Sie war in der preußischen Zollordnung anfangs nicht enthalten, und wurde erst durch die k. Verordnung vom 19. November 1824 eingeführt. Bei den Verträgen von 1833 nahm das Königreich Sachsen die Bestimmungen über die Binnencontrole in seine Zollordnung auf, dasselbe geschah auch in den thüringischen Ländern und in beiden Hessen, während Baiern und Würtemberg dieselbe, mit Ausnahme einer unbedeutenden Vorschrift, wegließen.

Da indeß eine Gleichförmigkeit in dieser Hinsicht sehr lebhaft gewünscht wurde, so versuchte man, diese Einrichtung auch in den letztgenannten Staaten einzuführen, was jedoch nur in beschränktem Maße gelang, indem in Baiern durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 die Binnencontrole nur in den Bezirken, wo dringender Verdacht der fortwährenden Einschwärzung Statt findet, auf je drei Monate gestattet, und im Landtagsabschiede (I, lit. R) beigefügt worden ist, daß die Einführung dieser Controle erst dann erfolge, wenn sie gleichzeitig in Würtemberg, wie in den andern Vereinsstaaten, vollzogen wird. In Würtemberg aber ist sie bis jetzt noch nicht zu Stande gekommen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft (Schlußprotokoll zum 4. Art. des Vertrages) verpflichtet die Großh. Regierung, die Binnencontrole in die Zollordnung aufzunehmen. Die Einführung derselben wird, nach dem Vorbehalte dieser Regierung, davon bedingt, daß diese Controle zuvor in Rheinbaiern, nach dem vorhin angeführten Gesetz von 1834, allgemein verwirklicht worden seyn, und gleichzeitig auch in den bisherigen Gränzbezirken von Baiern und Würtemberg vollzogen werden muß; ferner darf Baden dieselbe wieder suspendiren, wenn sie nach den nächsten Ständeversammlungen jener beiden Nachbarstaaten nicht allgemein zur Ausführung kommen wird.

Diese Controle besteht hauptsächlich aus nachfolgenden Anordnungen:

1. Wenn Jemand Waaren, mit denen er ein Gewerbe treibt, und die über 7 fl. Zoll per Centner geben, in einer Menge von mehr als 1/4 Centner aus dem Gränzbezirke empfängt, so muß er die dort erhaltene Bezettelung einem darin benannten Steuerbeamten vor dem Abladen vorlegen, und dieser ist zur Revision der Ladung befugt. §. 150 der Zollordn.
2. Einige Waarengattungen dürfen im Innern des Landes nicht ohne einen Frachtbrief versendet werden, welchen der Absender vor dem Abgange dem Steuerbeamten zum unentgeldlichen Stempeln vorlegt, und den auch der Empfänger von der betreffenden Steuerstelle stempeln lassen muß. Die Waaren, von denen dies vorgeschrieben ist, sind:

   1. ganz baumwollene, oder mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge, } über 1/2 Centner.
   2. Zucker, ... }
   3. Kaffee, }
   4. fabricirter Tabak, } über 1 Centner.
   5. Wein, }
   6. Branntwein, }

   Der Frachtbrief eines Fabrikanten, Branntweinbrenners oder Zuckersieders über die Gegenstände seines Gewerbes, oder eines Weinbauenden über sein Erzeugniß, braucht nicht vor dem Absenden zum Stempeln übergeben zu werden, aber er erfordert die Beglaubigung der Ortsbehörde. Beim Empfange sind von der Vorschrift des Vorlegens des Frachtbriefes befreit Baumwollenfabrikanten, in Ansehung der ankommenden Gewebe zur Veredlung, Empfänger von Wein bis zu 1 Ohm zum Hausgebrauche, und Empfänger von inländischem Branntwein. §. 151, 152.
3. Für Marktwaaren wird statt des Frachtbriefes ein Verzeichniß zum Stempeln übergeben. §. 153.

Die unter Nr. 1 angegebene Vorschrift, die in Baden wie die zweite in Bezug auf den Wein schon besteht, hat weniger gegen sich, als die beiden andern. Denn der erforderliche Schein wird im Grenzbezirke ohne besonderen Zeitverlust ausgestellt; also hat nur der Empfänger die Mühe, vor dem Abladen einen Accise- oder Zollbeamten aufzusuchen, den er meistens im Orte hat. Die Verordnung in Nr. 2 ist gemildert durch die geringe Anzahl von Gegenständen, auf die sie sich ausdehnt, und durch die Quantitätsbestimmung. Diese übersteigt, mit Ausnahme des Weins, bei dem man aber schon an das nämliche Verfahren gewöhnt ist, die Menge, welche man zum Gebrauche in Haushaltungen kommen zu lassen pflegt; es sind also allein Kaufleute, Fabricanten, Brantweinbrenner und Weinbauende, die sich der Mühe unterziehen müssen, einen Frachtbrief zur Stempelung oder doch zur Beglaubigung zu übergeben. Was über das Marktgut anbefohlen ist, betrifft eigentlich nur die Baumwollenwaaren, denn die anderen pflegen nicht auf Märkte geführt zu werden. In dieser Hinsicht wird den reisenden Krämern eine ähnliche Bemühung zugemuthet, wie den so eben erwähnten Classen von Gewerbsleuten.

Daß diese Controle Zeitverlust verursacht, daß man auch durch sie ohne gesetzwidrige Absicht in eine Strafe verwickelt werden kann, ist nicht zu läugnen. Sie würde ganz fruchtlos seyn, wenn nicht die Waarentransporte auch unter Wegs angehalten werden dürften, um nach dem Inhalte, und, falls es Güter der genannten Art sind, nach dem gestempelten

Frachtbriefe zu fragen, und denselben mit der Ladung, wie sie der äußere Anblick zeigt, zu vergleichen. In solchen Fällen, wo der Anhaltende Verdacht einer Gesetzwidrigkeit hat, kann er die Ladung nach einer Zoll- oder Polizeistelle begleiten, um sie näher zu besichtigen. Die Controle verpflanzt einen Theil der Unbequemlichkeit, die man im Gränzbezirke empfindet, auch in das Innere, und es wäre ohnstreitig sehr erwünscht, wenn man dahin gelangte, sie ohne Nachtheil entbehren zu können. Doch wäre es auch eine Uebertreibung, die Binnencontrole als eine schwer drückende Last anzusehen, denn sie beschränkt sich, wie wir so eben gezeigt haben, auf eine nicht große Mannigfaltigkeit von Fällen, und der geforderte Frachtbrief ist bei größeren Sendungen, die der Eigenthümer nicht selbst begleitet, ohnehin üblich. Mit der Zeit wird man sich auch mit dieser Förmlichkeit versöhnen.

Was die Möglichkeit ihrer gänzlichen Abschaffung betrifft, so gestehen auch die, welche ihr am meisten abgeneigt sind, zu, daß sie bei dem angenommenen Hallsysteme nicht ganz aufgegeben werden könne (Hoffmanns B. S. 30). Da wir aber, wie sich später zeigen wird, das Hallsystem für sehr vortheilhaft betrachten müssen, so bleibt uns nur die Hoffnung übrig, daß die Erfahrung eine Milderung der Binnencontrole als unschädlich darstellen werde. Eine solche ist auf verschiedene Weise möglich; für die wohlthätigste aber muß die gehalten werden, die in der Beschränkung auf einzelne Gegenden, je nach dem sich kund gebenden Bedürfniß, besteht.

IV. Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! hat die Zollordnung mit Sorgfalt durchgegangen, und Anlaß gefunden, noch gegen verschiedene andere Bestimmungen Erinnerungen zu machen, die jedoch durch die Besprechungen mit der Regierungscommission fast ganz gehoben worden sind. Sie waren zum Theile aus der, nicht ganz bestimmten und logischen Redaction der Zollordnung entstanden, der sich leicht abhelfen läßt. So ist z. B. in §. 62 verordnet, daß eine vom Auslande kommende Ladung von der Gränze bis zur Zollstelle unberührt gelassen werden solle. Dies könnte gemißdeutet werden, und Folgen haben, die das Gesetz nicht beabsichtiget. Besser sagt die sächsische Z. O. §. 1: „ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen."

Die Bestimmung der Tagesstunden, in denen die Zollbeamten in ihrem Locale zugegen seyn müssen (§. 170), ließ eine beschwerliche Verzögerung der früh am Tage eintreffenden Reisenden besorgen, es wurde jedoch bemerkt, daß das Zollpersonale in diesem Punkte zur Bequemlichkeit der Reisenden mehr zu thun pflege, als wozu es gerade streng verbunden ist. Der angeführte Paragraph selbst fügt hinzu, bei lebhbftem Verkehre, besonders in den Sommermonaten, solle die Zeit verlängert werden, und wir wünschen, daß dies in Bezug auf Reisende so viel als möglich geschehe, um ihnen eine Verzögerung zu ersparen. Die auf ein Jahr für beide Theile gesetzte Frist zum Ersatze oder zu Nachforderungen von Seite der Zollstellen (§. 182) kann keine Benachtheiligung veranlassen, weil das Zollamt in einem solchen Falle genöthigt ist, den Beweis zu führen, daß ihm noch ein Anspruch an einen Staatsbürger zustehe.

Ueber die Berechnung der Zollgebühr sind vielleicht einige Erläuterungen nicht überflüssig.

Da die Packhülle, z. B. das Faß, die Kiste ꝛc. nicht mit verzollt werden soll, das Herausnehmen der Waare aus jener aber allzu umständlich ist, so hat der Tarif für die meisten Arten von Waaren einen Prozentsatz angegeben, nach dem man aus dem ganzen oder Bruttogewichte eines Frachtstückes (Collo) das zu verzollende Nettogewicht durch Abzug der Tara berechnen kann. Wenn z. B. bei der rohen Leinwand in Kisten 13, in Ballen 7 pCt. angesetzt sind, so folgt, daß von jedem Centner Bruttogewicht einer Leinwandkiste 87 Pfund, bei einem Ballen 93 Pfund zu verzollen sind. Diese Tarasätze beruhen auf den Erfahrungen, welche die Kaufleute über die Verpackungsweise jeder Waare gemacht haben, denn auch im Handel bedient man sich oft solcher Verhältnißzahlen zur Abkürzung der Geschäfte. Nur bei niedrigen Zollsätzen findet der Abzug der Tara nicht Statt, auch bei Oel, Wein und Bier nicht, indem man vermuthlich schon den Tarifsatz des Zolles selbst, mit Rücksicht auf das zugehörige Gewicht des Fasses, ermäßigt hat. Der Zollpflichtige macht einen Gewinn, wenn er eine Kiste, einen Korb ꝛc. leichter zu machen im Stande ist, als der Tarif annahm; er hat Schaden, wenn im einzelnen Falle eine ungewöhnlich schwere Packhülle gebraucht worden ist. Daher hat die Zollordnung beiden Theilen, sowohl den Zollpflichtigen, als den Zollbeamten, die Befugniß eingeräumt, das wirkliche Nettogewicht durch Trennung der Waare von der Hülle ermitteln zu lassen, was bei einer nicht gewöhnlichen Verpackungsart leicht nöthig werden kann. Nach §. 15 d ist die Zollverwaltung hiezu dann ermächtigt, wenn sie eine „erhebliche Abweichung" der gesetzlich angenommenen Tara von der

in einem gegebenen Falle Statt findenden vermuthet. Wir zweifeln nicht, daß man diese Bestimmung nur mit Schonung vollziehen und den Zollpflichtigen nicht zu einem Ausleeren des Behälters anhalten werde, wo er dadurch in Schaden kommen könnte. Der Tarif ist nur nach der Quantität, in der Regel nach dem Gewichte der Waaren, eingerichtet, und vermeidet hiedurch die Streitigkeiten und vielfältigen Verwicklungen, die ein in Procenten des Preises ausgedrückter Tarif bei sich führt. Die viel stärkeren Abgabensätze anderer Staaten machen die letztere Anordnung nothwendig, weil sonst der Unterschied besserer und schlechterer Sorten einer und derselben Art von Waaren allzu große Ungleichheiten nach sich ziehen würde. Eine andere Bequemlichkeit ist, daß für alle nicht namhaft aufgeführten Waaren die sogenannte allgemeine Eingangsabgabe von 50 kr. für den Centner eintritt. Es kann folglich kein Artikel vorkommen, für den nicht eine Bestimmung vorhanden wäre.

Unter die Besorgnisse, zu denen die neue Einrichtung Veranlassung gegeben hat, gehört auch die, daß Reisende zum großen Nachtheil des Landes, insbesondere der größeren Städte und der Badeorte, durch die vielen Förmlichkeiten zum Theile von dem häufigen Besuche abgehalten werden möchten. Die Naturschönheiten und die Annehmlichkeiten des Aufenthaltes an vielen Punkten haben für das Großherzogthum in dieser Hinsicht ein großes volkswirthschaftliches Interesse. Wenn man berechnen will, mit welchen Mitteln Baden seine große Einfuhr von ausländischen Waaren zu bezahlen pflegt, so muß man neben der Ausfuhr jener, früher genannten Erzeugnisse auch das mit in Anschlag bringen, was die Fremden unmittelbar im Lande verzehren, und dieß ist eine große Summe. Diese Fremden kommen aber größtentheils aus solchen Ländern, wo schwerere Zölle und strengere Einrichtungen angetroffen werden, es ist daher sehr unwahrscheinlich, daß sie in jener Aenderung einen Abhaltungsgrund finden werden.

V. Viele §§. der Zollordnung enthalten solche Verfügungen, in denen man eine Milderung der allgemeinen Zwangsvorschriften in besonderen Fällen erkennen muß. Hierunter nimmt die Gestattung von Niederlagen, das sogenannte Hallsystem, die erste Stelle ein. Es besteht darin, daß die Zollbehandlung der Waaren nicht nothwendig an der Grenze geschehen muß, sondern unter gewissen Bedingungen auch im Innern des Landes, bei den dortigen Zollämtern vorgenommen werden kann. Der Grund hievon ist die sehr nahe liegende Rücksicht auf die Bequemlichkeit des Waarenempfängers. Es ist sehr beschwerlich, wenn dieser, der vielleicht Tagereisen weit von der Grenze entfernt wohnt, dort die Revision der für ihn ankommenden Gütersendungen vor sich gehen lassen muß. Er kann ohne Gefahr dem Fuhrmann die Waaren, wenn die Behälter geöffnet werden, nicht anvertrauen, er ist also genöthigt, Jemand zu beauftragen, daß er an der Grenzstation die Verzollung besorgt, bei der Visitation gegenwärtig ist und die gute Verpackung nach derselben vornimmt. Dieß ist mit nahmhaften Kosten verknüpft, und dennoch vermag ein solcher Spediteur nicht in allen Fällen den Empfänger vollständig zu vertreten. Die Speditionsgeschäfte der Grenzorte gewinnen hiebei, auch hebt sich der Handel der Grenzstädte, denn sie stehen aus jenem Grunde im Vortheil gegen die inneren Orte. Baden würde bei der Befolgung des Grenzsystems vielleicht Einiges gewinnen, allein seine von der Grenze abgelegenen Orte hätten doch wieder von jener Erschwerung zu leiden, und diejenigen Einwohner, für die von einem anderen Theil der Vereinsgrenzen Waaren eingehen, müßten gleichfalls den Schaden tragen. Der Verkehr wird vermöge der ersteren Einrichtung in seiner natürlichen Bewegung weniger gestört, als nach dem entgegengesetzten System, wo mit unausweichlicher Strenge der Zoll nach vorgängiger Revision sogleich bei dem Eintritt in das Land entrichtet werden muß. Auch ist es nützlich, den Zoll erst dann bezahlen zu müssen, wenn die Güter zur Consumtion gelangen sollen, und von dem Vorschuß ganz befreit zu bleiben, wenn man jene wieder ins Ausland sendet. Der Zwischenhandel gewinnt daher sehr durch die Niederlagen (Hallen, Packhöfe), in denen man Waaren ohne vorgängige Verzollung aufbewahren kann. Sie werden an lebhafteren Handelsplätzen errichtet, wo sich Hauptzollämter befinden, und dürfen von Kaufleuten, Spediteuren und andern Gewerbtreibenden benutzt werden. Die für sie bestimmten Waaren werden an der Grenze nur im Allgemeinen, ohne Eröffnung der Frachtstücke revidirt. Der Führer muß für den Betrag des Einfuhrzolles Sicherheit leisten, was jedoch in den meisten Fällen unterbleiben kann, wenn er den Zollbeamten so gut bekannt ist, daß sie ihm ohne Weiteres vertrauen können (§. 87). Sodann werden die Frachtstücke in Verschluß genommen, d. h. mit Schnur und Bleistempel verwahrt (plombirt) und mit einem Begleitschein abgefertigt (§. 94 — 96). In der Niederlage ist dem Eigenthümer erlaubt, sich mit den Waaren

zu beschäftigen, sie zu sortiren und umzupacken, nur haftet er für das anfängliche Gewicht. Beim Herausnehmen aus der Niederlage tritt dann Anmeldung, Revision und Verzollung ein, gehen aber die Waaren wieder außer Landes, so werden sie als Transitgut behandelt (§. 109 — 124). Für solche Waaren, bei denen keine Verwechslung zu befürchten ist, kann einzelnen Gewerbsunternehmern unter sichernden Bedingungen gestattet werden, unverzollte Vorräthe in ihren eigenen Gewahrsam zu nehmen, mit Haftung für den Eingangszoll, woferne nicht die Wiederausfuhr nachgewiesen wird; Privatlager (§. 125 — 128). Den Lagerhäusern ähnlich sind die Freihäfen (§. 129).

Sollen Waaren, ohne in einem Packhofe gelagert zu werden, blos durch das Vereinsgebiet gehen (transitiren), so werden sie an der Eintrittsstation so behandelt, als ob ersteres der Fall wäre; auch in diesem Falle muß ein unbekannter oder unzuverläßiger Führer für den vollen Eingangszoll Sicherheit leisten. Sind die Waaren nach dem Transporte durch das Vereinsgebiet an einer Ausgangsstation angekommen, so nimmt diese den Begleitschein in Empfang, überzeugt sich, daß er mit den Frachtstücken übereinstimmt, und sendet ihn an dasjenige Zollamt zurück, von dem er ausgestellt worden ist. Der Waarenführer muß, wenn er den Eingangszoll dort baar deponirt hatte, sich daselbst auch den Rückersatz ausbezahlen lassen. Es hat der Commission hiebei geschienen, als würde eine unbedenkliche und für den Waarenführer sehr wesentliche Vereinfachung des Geschäftes dadurch bewirkt werden können, daß in diesem Falle der beim Eintritt in das Vereinsland baar hinterlegte Einfuhrzoll gegen Uebergabe der dafür erhaltenen Quittung sogleich von dem Zollamte zurückgezahlt wird, bei welchem die Ausfuhr geschieht, während nach dem in der Zollordnung angedeuteten Verfahren der Führer der Waaren Jemanden beauftragen muß, diesen Ersatz einzucassiren und ihm nachzusenden.

Der Grund der Zollentrichtung fällt hinweg, wenn Waaren aus dem Gebiete des Vereines durch das Ausland wieder in eine andere Gegend des ersteren gesendet werden. Sie bleiben daher von dem Einfuhrzolle befreit, wenn nur die nöthigen Sicherungsmaßregeln durch den Waarenführer veranlaßt werden, namentlich die Declaration beim Ausgangszollamte, die Plombirung von demselben und die Revision beim Wiedereintritt. Nur bei Wein und Branntwein, die ungeachtet des Verschlusses verwechselt werden könnten, sind noch besondere Mittel, um sich von der Identität zu überzeugen, verordnet, §. 156 — 163.

Den Fabrikanten, welche ausländische Messen, und den Handwerkern, welche fremde Märkte besuchen, ist die freie Wiedereinfuhr des unverkauften Theiles erlaubt, unter Beobachtung der zur Verhütung des Mißbrauches dienenden Vorschriften; eben so bei Vieh, welches von auswärtigen Märkten zurückkehrt. Umgekehrt haben auch Marktgäste des Auslandes Ersatz oder Erlaß des Einfuhrzolles für die Waaren, die sie nicht im Inlande absetzen konnten, zu hoffen §. 135—138.

Ferner ist eine Ermäßigung oder gänzlicher Nachlaß des Zolles zuläßig von Waaren, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung, dann wieder ausgeführt zu werden, hereinkommen, oder die umgekehrt zur Veredlung ins Ausland giengen und von da wieder zurückgeführt werden, §. 139. Talg kann ganz ohne Zoll von Lichterziehern aus dem Auslande bezogen werden, wenn sie ein verhältnißmäßiges Quantum von Lichtern hinaussenden. Getreide und das daraus bereitete Mehl, ferner Rinde und Oelsamen können ebenfalls unbelastet nach und von den Mühlen die Grenze überschreiten und dgl. Endlich soll für Erleichterung des Grenzverkehrs durch besondere Anordnungen gesorgt werden, s. §. 142 und Beilage zum Schlußprotokoll zu dieser Stelle. Die erste Abtheilung des Tarifs nennt die ganz zollfreien Güter. Es sind 29 Nummern. Darunter befinden sich viele landwirtschaftliche Erzeugnisse, Gartengewächse, frisches Obst, auch Holz beim Landtransporte und mehrer derjenigen Artikel, welche die Abtheilung XXX. des badischen Tarifs aufführt.

Dagegen erkennt die Zollordnung, §. 133, keine Zollfreiheiten der Personen. Alle zollpflichtigen Gegenstände müssen auch wirklich verzollt werden, woferne nicht eine Regierung Freipässe für einzelne Gegenstände ausstellt, die ihr aber bei dem Rechnungsabschluß statt baaren Geldes angerechnet werden. Befreiungen für den Hof und diplomatische Personen können, jene Freipässe ausgenommen, nur durch Rückersatz bewirkt werden, der, so wie die Entschädigung für eingezogene Zollrechte oder aufgehobene Zollfreiheiten, ebenfalls dem einzelnen Staate zur Last fällt, Art. 25 des Vertrags und §. 133 der Z. O.

Endlich bemerken wir die, für die schonende Behandlung der Personen in der Z. O. an den Tag gelegte Sorgfalt. Den Zollbeamten ist Anstand und Bescheidenheit zur Pflicht gemacht. Wie es bei den Poststationen längst üblich ist, so wird auch bei den Grenzzoll- und Controlämtern ein Beschwerderegister geführt. Die Zollbeamten dürfen für sich keine körperliche Visitation

vornehmen, vielmehr müssen sie, wenn sie „augenfälligen Verdacht" schöpfen, den Angehaltenen vor die Gerichtsbehörde führen, die zur Untersuchung der Zollcontraventionen competent ist, und nur von dieser kann die Nachsuchung verfügt werden. Wer ohne solchen augenfälligen Verdacht zur Visitation vor das Amt gebracht wird, kann auf Schadloshaltung klagen. Z. O. §. 171 — 173. Es ist in Ansehung des letzteren Punktes kaum möglich, eine Bestimmung zu geben, die nicht von dem einen oder anderen Theile gemißbraucht werden könnte. Wollte man die Körpervisitation ganz untersagen, so würde daraus die dreisteste Art des Smuggels entspringen. Auf der anderen Seite haben diese Visitationen etwas höchst Widriges. Die obigen Verfügungen dienen dazu, die Willkühr der Zollbeamten zu beschränken, so daß sie nur in Fällen, wo eine große Wahrscheinlichkeit des Betruges vorhanden ist, zu jenem Mittel schreiten. Freilich könnte wiederum die Forderung, daß man sich auf ein, mehrere Stunden entferntes Amt begleiten lassen müsse, für den eilenden Reisenden höchst lästig seyn, doch steht es ihm in einem solchen Falle wenigstens frei, die Zollbeamten sogleich davon zu überzeugen, daß sie sich geirrt haben.

Zu den bisher besprochenen dauernden Bestimmungen des Vertrages und den zugehörigen Aktenstücken, kommt noch die transitorische Verabredung für den Zutritt des Großherzogthums. Sie ist darauf berechnet, die Nachversteuerung der Vorräthe bei den Kaufleuten zu vermeiden, welche, wenn auch nicht gerade im Princip ungerecht, doch wenigstens gehässig ist, und durch die unvermeidliche Ungleichheit in der Ausführung eine factische Ungerechtigkeit in sich schließt. Statt ihrer bleibt noch 3 Monate von der vollständigen Organisation der Zollverwaltung an die Gemeinschaft der Einkünfte ausgesetzt. Baden bezieht also diese Zeit hindurch die von ihm nach dem Vereinstarif erhobenen Zölle auf eigene Rechnung. Diese sind jedoch an der Grenze gegen die anderen Vereinsstaaten hin nur auf folgende Artikel beschränkt:

Baumwollengarn, seidene und halbseidene Waaren, Zucker und Syrup, Thee, Reis, Kaffee, Kakao, Gewürze, roher und fabricirter Tabak, kurze Waaren, Weine von früheren Jahren, als 1834.

Einige andere Waaren, nämlich wollene und Baumwollenwaaren und neue Weine, werden nur gegen beglaubigte Ursprungszeugnisse zugelassen. In Ansehung aller anderen Gegenstände soll der Verkehr mit dem Vereinsgebiet ganz frei werden, sobald nach der Zustimmung der Stände die Großh. Regierung die Requisition ergehen läßt.

Dies Auskunftsmittel ist in so fern, als es jene Nachversteuerung umgeht, entschieden vorzuziehen. Was es finanziell für Wirkungen haben werde, kann man mit Gewißheit nicht sagen; einiger Verlust an Zollgefällen ist sehr wahrscheinlich, seine Größe aber nicht vorher zu sehen. Gegen das Vereinsgebiet wird in diesem Vierteljahre die Ein- und Ausfuhr der noch einem Zolle unterworfenen Artikel auf das Nöthige beschränkt bleiben, weil man, so weit es geschehen kann, auf das Eintreten der vollen Freiheit wartet. Von den nicht ausgenommenen Gegenständen wird kein Zoll erhoben. Nur gegen das Ausland hin hat man keinen Abhaltungsgrund, schon jetzt einzuführen, was man irgend brauchen kann, weil sich hier nichts mehr ändert.

Ihre Commission, durchlauchtige, hochgeehrte Herren! beendigt hiermit die ausführliche Beleuchtung der großen Angelegenheit in ihren Bestandtheilen. Sie hat in den einzelnen Abschnitten die Gelegenheit gefunden, die wichtigeren Zweifel in Betracht zu ziehen, die gegen die Nützlichkeit des Anschlusses geäußert worden sind. Sie glaubt dargethan zu haben, daß dieser Schritt in volkswirthschaftlicher Hinsicht entschieden vortheilhaft, in finanzieller ohne Nachtheil und von politischer Seite ebenfalls eher zuträglich als schädlich seyn werde. Nur der allgemeine Einwand bedarf hier noch erwähnt zu werden, daß Baden sich bei dem gegenwärtigen Zustande wohl befinde, und daß es deßhalb unrathsam sei, aus ihm herauszutreten. Dies Bedenken hat auf manche Menschen Eindruck gemacht. Um dasselbe zu entkräften, müßte nachgewiesen werden, daß die jetzige Lage des Landes keineswegs in allen Theilen so günstig sei, als man voraussetzt, und daß ihr in manchen Punkten eine Verschlimmerung bevorstünde, wenn das Großherzogthum ferner, in einem fast allzukühnen Selbstvertrauen, auf der Abgeschiedenheit beharren wollte, die ihm von keiner Seite eine, in der That sich bewährende freundliche Gesinnung zuwenden könnte. Man müßte endlich darauf hinweisen, welche neuen Vortheile der Anschluß für Baden verspricht. In dem vorstehenden Berichte ist jedoch hinreichendes Material niedergelegt, um eine nochmalige Ausführung dieser Sätze hier entbehrlich zu machen.

Es ist nicht sowohl die Furcht vor drohenden Uebeln, als die Zuversicht auf jene Vortheile mannigfaltiger Art, welche Ihre Commission bewogen hat, einstimmig den Antrag zu stellen:

daß die hohe Kammer dem Vereinigungsvertrage ihre Zustimmung geben möge.

Wird der vorstehende Antrag zum Beschlusse erhoben, so ist eine weitere Beschließung über das, von der anderen Kammer angenommene Einführungsgesetz zu fassen. Dasselbe besteht aus 4 Artikeln.

Art. 1 und 2 bestimmen, daß der Zoll- und Handelsvertrag, die mit ihm in Verbindung stehenden besonderen Verabredungen, das Zollcartel, die Zollordnung und das Zollstrafgesetz von dem Zeitpunkte an verbindlich seyn sollen, wo die Auswechslung der Ratificationsurkunden im Regierungsblatte bekannt gemacht wird.

Hiebei ist nichts zu erinnern. Die zweite Kammer hat den Ausdruck „sind verbindlich" an die Stelle des im Regierungsentwurfe stehenden Ausdruckes „treten in Wirksamkeit" gesetzt, was keine materielle Aenderung bewirkt.

Nach Art. 3 soll in Ansehung der §§. 150—155 der Zollordnung, welche nämlich die Binnencontrole enthalten, in Gemäßheit der Vertragsbedingungen besonders verordnet werden, von welcher Zeit an und auf wie lange sie in Kraft treten werden.

Dies entspricht vollkommen dem oben erwähnten Inhalte des Schlußprotokolls.

Art. 4 verordnet, daß die ständische Zustimmung zu dem Vertrage mit allen seinen Bestandtheilen sich bis zum 1. Jan. 1842 erstreckt. Der Vertrag wird demnach 1839 aufgekündet, wenn sich nicht über die längere Dauer desselben die Regierung mit den Ständen vereinbart.

Nach der ursprünglichen Fassung dieses Artikels sagte der zweite Absatz, daß der Ständeversammlung von 1839 die Frage von der Kündigung oder Fortsetzung des Vertrages vorgelegt werden solle. Demnach hätte in jedem Falle eine Berathung der Kammern in dieser Angelegenheit eintreten müssen. Der uns vorliegenden abgeänderten Redaction zufolge erlischt der Vertrag von selbst, wenn die Großh. Regierung im Jahr 1839 keinen Vorschlag zur Fortsetzung macht. Die Sache liegt in Bezug auf den Beschluß der Kammern und dessen Folgen im Jahr 1839 gerade so wie jetzt. Wenn es zur Beruhigung Derjenigen, die noch Besorgnisse hegen, dienen kann, daß die Fortsetzung des Vereins genau auf demselben Wege entschieden wird, wie dessen Beginn, so ist auch gegen diesen vierten Artikel nichts einzuwenden.

Die Commission empfiehlt daher die unveränderte Annahme dieses Gesetzes.

Karlsruhe den 4. Juli 1835.

Beilage Ziffer 104.

Entwurf

eines

Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden.

A. Von den Zollvergehen und den Strafen der Contrebande.

§. 1.

Wer Gegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbot zuwider einführt oder auszuführen unternimmt, hat im ersten Falle eine Geldstrafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle aber eine Geldstrafe von 10 fl. vom Centner, und jedesmal zugleich die Confiscation der Waaren verwirkt.

Die Einschwärzungen des Salzes und der Stoffe, aus welchen Salz bereitet werden kann, letzteren in so fern ihre Einfuhr verboten ist, unterliegen jedoch den bisherigen Strafbedingungen.

Diese bisherigen Strafbedingungen finden auch Anwendung auf die Einschwärzungen von Salz und solchen Stoffen, aus dem Großherzogthum nach andern Vereinsstaaten.

Strafe der Zolldefraudation.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen, hat, außer der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden, eine Geldbuße verwirkt, welche im Vierfachen der vorenthaltenen Abgabe besteht.

Außer dieser Strafe sind auch die Gefälle nach dem Tarif zu entrichten.

Die Strafe des ersten Rückfalls der Defraudation.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener in Gemäßheit des §. 2 erfolgter Verurtheilung, soll außer der Confiscation eine Strafe auferlegt werden, welche bei Gefällbeträgen unter 5 fl. im Sechsfachen, bei Gefällbeträgen von 5 fl. und darüber im Fünfzehnfachen der Abgabe besteht.

Strafe des zweiten Rückfalls der Defraudation.

§. 4.

Im zweiten Rückfalle tritt außer der Confiscation eine Strafe ein, welche bei Gefällbeträgen unter 5 fl. im Achtfachen bei Gefällbeträgen von 5 fl. und darüber in dem Zwanzigfachen der Abgabe besteht.

Strafe der fernern Rückfälle der Defraudation.

§. 5.

Wer sich fernere Rückfälle zu Schulden kommen läßt, unterliegt der Strafe des zweiten Rückfalls nach §. 4, und wird zugleich der Befugniß zum Betriebe des Gewerbes, bei welchem die Defraudation verübt worden, verlustig.

Strafe der Theilnehmer.

§. 6.

Wer an einer Zolldefraudation oder Contrebande als Gehülfe oder Begünstiger Theil nimmt, wird mit der vollen Strafe eines solchen Vergehens, und, je nachdem er früher wegen eines ähnlichen Vergehens verurtheilt worden ist oder nicht, mit der Strafe des ersten Falles (§§. 1 und 2) oder des Rückfalls (§§. 1, 3, 4 und 5) belegt.

War jedoch die Theilnahme nur eine entfernte, so tritt statt dieser Strafe blos eine arbiträre von 1 bis 50 fl. ein.

Fälle, in welchen die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 7.

Das Vergehen des Unternehmens der Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1. Wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende und Frachtführer abgabepflichtige Gegenstände gar nicht oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wissentlich unrichtig declariren, oder bei der Revision verheimlichen.
2. Wenn beim Transport abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) an den bestimmten Zollstätten nicht angehalten,
   b) die Zollstraße oder der im Zollausweis bezeichnete Weg nicht eingehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen.
3. Wenn über abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige, zur Durchfuhr oder Versendung nach einer steuerfreien Niederlageanstalt declarirte Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird.
4. Wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke oder in dem Theile des Binnenlandes, welcher den Vorschriften des §. 147 der Zollordnung unterworfen ist, sich nicht in Gemäßheit der im §. 147 der Zollordnung getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können.
5. Wenn aus steuerfreien Niederlageanstalten Waaren ohne vorschriftmäßige Declaration entfernt werden. Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafen derselben wird in den vorstehend unter 1 — 5 aufgeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

   Kann jedoch in den unter 2 und 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können und wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 15 Statt.

Bei unrichtiger Declaration abgabepflichtiger, zur Durchfuhr angemeldeter Gegenstände wird die Strafe nach dem Betrage der Eingangsabgaben bestimmt.

§. 8.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen finden auch auf Contrebande analoge Anwendung.

Wenn indessen Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt oder von andern Personen vorschriftmäßig zur Revision gestellt werden, so sind solche auf Kosten des Inhabers zurückzuschaffen, und es findet alsdann eine Strafe nicht Statt.

Fälle unrichtiger Declaration, in welchen die Defraudationsstrafe nicht vollständig eintritt.

§. 9.

Wer zollpflichtige Waaren in der Quantität unrichtig declarirt, hierbei aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschweigt, wird nicht nach den Vorschriften der §§. 2—5, sondern folgendermaßen bestraft:

a) im ersten Falle mit dem Vierfachen,

b) im zweiten Falle mit dem Achtfachen der verkürzten Gefälle;

c) im dritten und in allen folgenden Fällen tritt die Consiscation der nicht declarirten Quantität der Waaren, und überdies eine Geldstrafe gleich dem zwölffachen Betrage der verkürzten Gefälle ein.

Strafe der Verbindung über gemeinschaftliche Ausführung von Defraudationen.

§. 10.

Wenn sich drei oder mehrere Personen, welche einander nicht zu vertreten haben (§. 17), zur gemeinschaftlichen Ausführung von Defraudationen oder anderer Uebertretungen der gesetzlichen Vorschriften für einen einzigen Fall, entweder in Folge vorgäniger Verabredung oder zufälligen Zusammentreffens verbinden, so ist neben der durch das Vergehen selbst verwirkten Strafe gegen den Anführer auf 3 — 6monatliche und gegen jedes der übrigen Mitglieder auf ein- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe zu erkennen, auch gegen sämmtliche Verbündete die öffentliche Bekanntmachung des Vergehens und der Strafe auszusprechen.

Vorstehende besondere Strafen sind jedenfalls auch dann verwirkt, wenn die auf das eigentliche Vergehen, welches in Gemeinschaft verübt, oder zu verüben unternommen worden ist, gesetzte ordentliche Strafe nicht in Anwendung kommen kann.

§. 11.

Ist jedoch eine solche Verbindung (§. 10) zu gemeinschaftlicher Unterschlagung der Zollgefälle oder anderer Vergehen von drei oder mehreren Personen für die Dauer eingegangen worden, so soll neben der Strafe des gemeinschaftlich ausgeführten oder auszuführen begonnenen Vergehens gegen den Anführer der Bande (Rotte) auf ein- bis zweijährige — gegen jedes der übrigen Mitglieder auf sechsmonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erkannt werden und die öffentliche Bekanntmachung des Vergehens und der Strafe eintreten.

Strafe der Zolldefraudation unter dem Schutze von Assecuranzgesellschaften.

§. 12.

Wer es unternimmt, dem Staate die gesetzlichen Abgaben unter dem Schutze von Assecuranzgesellschaften zu entziehen, verfällt neben der Strafe der Defraudation §. 2—5 in eine zwei- bis dreimonatliche Gefängnißstrafe.

§. 13.

Wird das Vergehen der Zolldefraudation unter dem Schutze der Assecuranzgesellschaften von ganzen Banden verübt, so ist die im §. 11 bestimmte Strafe gegen die Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger — und die ordentliche Strafe der übrigen Mitglieder mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängnißstrafe zu schärfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 14.

Die Mitglieder der Assecuranzgesellschaften verfallen in den Fällen der §§. 12 und 13 in achtmonatliche bis einjährige, der Vorsteher in ein und ein halbjährige bis zweijährige, deren Rechnungsführer oder Cassirer aber in sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe. Außerdem unterliegen die der Gesellschaft gehörigen, zu den strafbaren Zwecken angelegten Fonds der Confiscation. Falls hierzu nicht zu gelangen wäre, so ist anstatt dieser Confiscation eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Verbindlichkeit zu erlegende Geldstrafe verwirkt, welche nach Maßgabe der vorliegenden Umstände auf 800 — 8000 fl. festgesetzt werden soll.

Strafen der Uebertretungen, für welche keine besondere Strafe angedroht worden ist.

§. 15.

Die Uebertretungen der Vorschriften der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, werden mit Ordnungsstrafen von 1 — 25 fl. geahndet.

Verwandlung unbeibringlicher Geldbußen in Freiheitsstrafen.

§. 16.

Soweit eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beigetrieben werden kann, wird solche nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze in Freiheitsstrafen verwandelt.

Vertretungsverbindlichkeit für die Geldbuße.

§. 17.

Gewerbtreibende müssen für die Geldstrafe wegen aller Vergehen gegen die Vorschriften der Zollordnung, welche von ihrem Gesinde, ihren Dienern, Gewerbegehülfen, Ehegatten, Kindern und den zu ihrem Hausstande gehörigen Verwandten, andere Personen aber nur für die Geldstrafe wegen derjenigen Vergehen, die ihre Ehegatten und Kinder bei Gelegenheit solcher Geschäfte, zu denen sie von ihnen beauftragt worden sind oder sonst gebraucht zu werden pflegen, verwirkt haben, haften, wenn die Geldstrafen von dem eigentlichen Thäter wegen dessen Unvermögen nicht beigetrieben werden können und nicht erwiesen wird, daß das Vergehen ohne Vorwissen des zur Vertretung verbindlich Erklärten verübt wurde.

Bestimmungen wegen der Confiscation.

§. 18.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer.

Eine Ausnahme findet nur Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, dem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme und Mitwissen des Eigenthümers verübt worden ist. In diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

Kann die Confiscation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß in Ermanglung anderer Beweismittel der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder, wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiscation auf 50 fl. bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

Zusammentreffen der Zollvergehen mit andern Verbrechen.

§. 19.

Concurriren bei einem Zollvergehen noch andere Verbrechen, so kommt die für ersteres bestimmte Strafe zugleich mit den für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Verletzung des Waarenverschlusses.

§. 20.

Wird eine Contrebande oder Zolldefraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so wird die durch die obigen Bestimmungen verwirkte Strafe durch ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe geschärft. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefällentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldstrafe geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theil des Werthes derselben, und bei andern Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleich kommt.

Strafe der Bestechung.

§. 21.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben, Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenke anbietet, wird mit einer dem 24fachen Werthe des Geschenkes oder des Angebotenen gleichkommenden Geldstrafe, und wenn über den Betrag oder Werth nichts auszumitteln ist, mit einer Geldstrafe von 15 fl. bis 150 fl. belegt.

Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 22.

Widersetzlichkeit gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder Diener bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seite der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit Desjenigen, der sich widersetzt hat.

Strafe der Zollvergehen mit bewaffneter Hand.

§. 23.

Wer sich zu Verübung einer Unterschlagung der Zollgefälle oder eines anderen Vergehens gegen die Zollgesetze mit Waffen in der Absicht versieht, um von solchen gegen die zur Aufsicht angewiesenen Personen, im Falle der Entdeckung, Gebrauch zu machen, verfällt in eine sechsmonatliche bis einjährige Zuchthausstrafe.

§. 24.

Anführer bewaffneter Banden, deren Zweck kein anderer als Unterschlagung der Zollgefälle oder Uebertretung der Ein- oder Ausfuhrverbote ist, haben zwei- bis vierjährige, die übrigen Mitglieder ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt, ohne Unterschied, ob nur Einige derselben oder Alle bewaffnet waren.

§. 25.

Sind von den Angeschuldigten die Waffen gegen Angestellte, oder andere zu Verhütung der Unterschlagung der Zollgefälle angewiesene Personen wirklich gebraucht worden, so sollen die in den §§. 23 und 24 angedrohten Strafen verschärft werden, und zwar

a) wenn eine Verletzung des mit der Aufsicht beauftragten Personals daraus nicht hervorgegangen ist, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe,

b) wenn aber einer oder mehrere der Angestellten oder andere zur Aufsicht berufene Personen dabei verwundet worden sind, nach dem Grade der bewiesenen Bosheit, der Gefährlichkeit und nach der Menge dieser Verwundungen mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe.

§. 26.

Sämmtliche bei einem Defraudanten sich vorfindenden Waffen unterliegen in den Fällen der §§. 23 — 25 der Confiscation.

Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der zollgesetzlichen Bestimmungen.

§. 27.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften der Zollordnung und den in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Verjährungszeit in Contraventionssachen.

§. 28.

Nach Verlauf eines Jahres sind die bloßen Formverletzungen, nach drei Jahren die wirklichen Zollvergehen und der Contrebande als verjährt anzusehen, wenn sie nicht innerhalb dieser Fristen zur Untersuchung gebracht worden sind.

B. Von dem Strafverfahren.

Verfahren bei Entdeckung eines Zollvergehens.

§. 29.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung eines Zollvergehens erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, geeigneten Falls auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen.

Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit stellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

§. 30.

Die in Beschlag genommenen Gegenstände werden von der Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist.

Falls jedoch der Angeschuldigte durch baare Erlegung des vollen Werthes und der Zollgefälle oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit leistet und durch die Zurückgabe der in Beschlag genommenen Gegenstände keine Verdunkelung des Sachverhältnisses zu besorgen ist, kann die Freilassung derselben erfolgen.

Vieh und schnellem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn dafür nicht längstens binnen acht Tagen Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert und der Erlös wird nach Anweisung des Gerichts deponirt.

§. 31.

In allen Untersuchungsfällen, für welche durch das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen Anwendung finden.

§. 32.

Die Competenz der Behörden in Zollstrafsachen richtet sich nach den Vorschriften Satz 1 — 6 einschließlich des Edikts vom 2. Januar 1812.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 33.

Alle unterrichterlichen Urtheile sind den betreffenden Hauptzollämtern als Vertretern des Fiscus zur Erwägung zuzustellen, ob sie sich bei den Urtheilen beruhigen oder Berufung an den höheren Richter einlegen wollen.

Erledigung der Strafsachen im Administrativwege.

§. 34.

Der Denunciat ist befugt, die Erledigung der gegen ihn gemachten Anzeige durch das betreffende Hauptzollamt zu verlangen:

1) wenn die unter den §§. 2, 3, 4 und 9 bemerkten Vergehen ohne weitere Qualification in Frage sind;
2) wenn es sich von Contraventionen handelt, rücksichtlich welcher nach dem Ermessen des Hauptzollamtes jedenfalls nur eine Ordnungsstrafe (§. 15) eintreten kann.

§. 35.

Der Denunciat hat dem Hauptzollamte sein Verlangen zu erklären, und dieses hat hiernach ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

a) die Art und Weise, in welcher das Gesetz übertreten worden ist;
b) die gesetzlich bestimmten Strafen, im Falle des §. 15 die Strafe, welche das Hauptzollamt den Umständen angemessen erachtet;
c) die Erklärung des Denunciaten, daß er sich der Strafe mit Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung schlechthin unterwerfen wolle;
d) die Bemerkung, daß er die Strafe wirklich bezahlt habe.

Tritt eine Confiscation ein, so muß zugleich bemerkt werden, daß der Defraudant die Gegenstände der Confiscation der Verwaltung überlassen habe, oder ihm dieselben gegen Entrichtung des ordnungsmäßig ermittelten Werthes derselben zurückgegeben worden, endlich

e) die Bemerkung, daß die nöthige Warnung vor Wiederholungsfällen Statt gefunden habe.

§. 36.

Wer nach den §§. 34 und 35 bestraft worden ist, soll im Wiederholungsfalle eben so behandelt werden, als wenn die Strafe damals von der Gerichtsbehörde angesetzt worden wäre.

Verfahren in Ansehung verlassener Gegenstände.

§. 37.

Von verlassenen zollpflichtigen Waaren wird, wenn nicht das Gegentheil erhellt, angenommen, daß die Zollgefälle in Bezug auf sie unterschlagen seien, und sie unterliegen der Confiscation.

Die Thatsache ihrer Auffindung ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von 6 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung an, kann die Confiskation erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertigt.

Ausgenommen hievon sind: das verlassene ausländische Salz und andere ausländische Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Hinsichtlich dieser findet die Confiscation ohne weiteres Statt.

Strafantheile der Denuncianten.

§. 38.

Von allen Geldstrafen und dem Werthe des confiscirten Gutes fällt die eine Hälfte dem Anzeiger und die andere Hälfte dem Unterstützungsfond der Zollverwaltung zu.

Ist der Anzeiger Mitglied eines Hauptzollamtes, so fließt die ganze Strafe in die Unterstützungskasse.

Letzteres tritt auch ein, wenn ein anderer Angestellter, dem nach rechtskräftigem Erkenntniß ein Strafantheil zukommt, auf diesen freiwillig verzichtet.

§. 39.

Das gegenwärtige Strafgesetz tritt mit dem . . . . . d. J. in Wirkung.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 3. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Weller.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 105.

Bericht der Petitionscommission

über

die Eingabe einiger aus dem russischen Feldzuge noch übrigen Großherzoglich Badischen Krieger, welche um eine angemessene Auszeichnung bitten.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Berg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Einige aus dem russischen Feldzuge von 1812 noch übrige, in der Residenzstadt Karlsruhe wohnende Großherzoglich Badische Krieger haben in einer Eingabe vom 20. Juni d. J. den Wunsch ausgedrückt, daß es Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst gefällig seyn möchte, zur Auszeichnung der Tapfern, welche die Gefahren des russischen Feldzugs getheilt und den ewig denkwürdigen Uebergang über die Berezina mitgemacht haben, eine besondere Gedächtnißmedaille zu stiften, und zu Erreichung dieses Zweckes die Verwendung der hohen Kammer in Anspruch genommen.

Die Bitte selbst ist ganz uneigennützig, denn die Medaille soll nur wenig kostspielig, und mit keinem Ertrag für ihren Inhaber verbunden seyn.

Wenn sich aber die Petenten dabei auf die höchste Ordre Seiner Königlichen Hoheit vom 18. Februar 1831 (Regierungsblatt desselben Jahrs Seite 67) beziehen, wornach Höchstdieselben eine besondere Dienstauszeichnung für lange und treu geleistete Dienste in der Linie für diejenigen Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche sich am Tage dieser Stiftungsordre noch wirklich im activen Dienst befinden, gestiftet haben, so rücken dieselben ihrem eigentlichen Zwecke näher. Er ist kein anderer, als die Stiftung eines besondern Militärverdienst-Ordenszeichens, für die Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche den russischen Feldzug von 1812 mitgemacht haben, und am Tage der Stiftung sich noch am Leben befinden.

Die Stiftung neuer Orden ist eine ausschließliche Prärogative der Krone, und geht aus dem freien Entschlusse des Staatsherrschers, auf welchen kein Einfluß irgend einer Art einwirkt, nach sorgfältiger Erwägung und Beachtung aller Umstände und Verhältnisse, welche die Staatsklugheit an Handen giebt, hervor.

Nach dieser Ansicht liegt die Verwendung, welche die Petenten nachsuchen, außer der Competenz der hohen Kammer.

Wenn gleich die Verdienste, welche die vaterländischen Krieger, die den russischen Feldzug mitgemacht, sich erworben haben, einen Feldzug, aus welchem die Morgenröthe der wieder eroberten Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands hervorgegangen ist, allgemeine Anerkennung verdient und findet, so kann doch, nach der angestellten Betrachtung, die hohe Kammer auf die an sie gestellte Bitte sich nicht wohl einlassen, und Ihre Petitionscommission muß Ihnen vielmehr aus dem gleichen Grunde den Uebergang zur Tagesordnung in Vorschlag bringen.

Beilage Ziffer 106.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Schönfeld, die Aufhebung des Handlohns und Herdrechts betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Berg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Der Gemeinderath und Bürgerausschuß der zur Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, und zum Großherzoglichen Bezirksamte Tauberbischofsheim gehörigen Gemeinde Schönfeld stellen in einer Eingabe vom 22. Juni d. J. vor, daß die dortige Gemeinde, beziehungsweise mehrere Bürger daselbst, angehalten seien, von verkauften Gütern Handlohn zu zahlen, daß sie diese Anforderung als eine Folge von Feudallasten, aber nicht für rechtlich begründet halten könnten, daher entschlossen seien, die Zahlung zu verweigern, und zu bitten, daß das, ihnen von der hohen Kammer versprochene Gesetz, über Ablösung des Handlohns, bald erfolge, bis dahin aber der competenten Behörde der Einhalt mit aller executiven Einschreitung aufgegeben werde.

Die Handlohnzahlung ist, nach unserem Landrecht (Zusatz 577 a b) die Folge eines ertheilten Eigenthums, und wird von dem neuen Besitzer einer nutzeigenthümlichen Liegenschaft an den Grundeigenthümer entrichtet. Sie findet insbesondere bei Erblehen, oder Erbbeständen Statt, und, wenn durch Veräußerung ein nicht erbberechtigter Besitzer in den Bestand eintritt, so muß er (nach Landrechtssatz 1831 b 4) für die Aufnahme zum Gut an den Grundeigenthümer einen Handlohn zahlen, der, in verschiedenen Gegenden, beim Verkaufe der Häuser auch Herdgeld genannt wird.

Das Recht, den Handlohn zu fordern, und die Pflicht, ihn zu entrichten, gehört also dem Privatrechte an. Aus diesem Grunde wird sich die hohe Kammer nicht bewogen finden, ein Gesetz für die Gemeinde Schönfeld zu erbitten, welches

derselben die Ablösung ihrer Handlohnspflicht gestattet, und daß ihr von Hochderselben ein solches Gesetz versprochen worden seie, darüber sind keine nachweisenden Acten vorhanden. Die hohe Kammer wird daher wohl abwarten, bis sie (nach der Geschäftsordnung §. 48) in den Fall kömmt, über ein dergleichen allgemeines Ablösungsgesetz zu berathen.

Da die Gemeinde Schönfeld sich der Handlohnzahlung nicht entschlagen kann, wenn sie ihr, nach den Vorschriften des Landrechtes, angefordert wird, im Falle einer ungebührlichen Anforderung aber dieselbe richterlichen Schutz suchen muß, so ist ihre weitere, an diese hohe Kammer gerichtete, aber außer den Grenzen deren Competenz gelegene Bitte, um einen Einhaltsbefehl mit aller executiven Einschreitung, an die competente Administrativ- oder Gerichtsbehörde völlig ungeeignet.

Die Petitionscommission kann unter solchen Verhältnissen bei dieser hohen Versammlung nur den Uebergang zur Tagesordnung in Antrag bringen.

Beilage Ziffer 109.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer in Betreff des Zollwesens.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Rau.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat bei der Berathung des Zollvertrags sich über verschiedene Wünsche und Bitten vereinigt, und dieselben in einer Adresse zusammengefaßt, welche der hohen ersten Kammer mit der Einladung zum Beitritte mitgetheilt worden ist. Es ist nothwendig, diesen aus neun Anträgen bestehenden Adreßentwurf, welcher als Unterbeilage 2 zu Ziffer 102 gedruckt vorliegt, nach den einzelnen Artikeln durchzugehen.

Zu 1) Da das Zollstrafgesetz gar mancher Verbesserungen bedarf, so ist diese Bitte zweckmäßig. Nur muß man sich dabei erinnern, daß die Großherzogliche Regierung, wie jede andere im Verein stehende, ein Zollstrafgesetz nicht blos für sich mit den Kammern zu Stande bringen kann, sondern hiezu auch die Zustimmung der anderen Contrahenten nöthig hat.

Zu 2) und 3) Bei Zollvergehen, deren Strafe nicht über vierwöchentliches Gefängniß steigt, hat nach der jetzigen Einrichtung das Bezirksamt in erster Instanz zu erkennen. Der Recurs geht an die Kreisregierung. Nur bei Vergehen von höherem Strafmaße, als das angegebene, erkennt in erster Instanz das Hofgericht.

Das Oberhofgericht entscheidet in dritter Instanz über die leichteren, in zweiter über die schwereren Vergehen, aber nur unter gewissen Beschränkungen, welche eine Berufung aus der Absicht, Milderungsgründe geltend zu machen und eine Herabsetzung der Strafe zu bewirken, ausschließen. Die beantragten Aenderungen würden nun darin bestehen, daß

1) das Hofgericht an der Stelle der Kreisregierung die zweite Instanz für die niedrigen Straffälle bildet, und

2) der Recurs an das Oberhofgericht in allen Fällen Statt findet.

Beide Anordnungen sind für wahre Verbesserungen zu halten, und die in den Nummern 2 und 3 ausgesprochenen Bitten verdienen daher die Zustimmung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zu 4) Auch diesem Satze ist, nach der Meinung der Commission, beizutreten. Wir haben weniger Hoffnung auf gänzliche Abschaffung, als auf Milderung der Binnencontrole, die wir ebenfalls wünschen. Daß die Controle nur so weit vollzogen werde, als es der Zweck wirklich erfordert, scheint selbst den Ansichten der älteren Vereinsmitglieder nicht zu widerstreiten. Der letzte Theil dieses Antrages enthält nur das, was schon in den Verträgen vorbehalten, und in dem Einführungsgesetze angedeutet worden ist.

Wir haben über diesen Gegenstand schon auf Seite 216 des Berichts über den Vertrag selbst gesprochen.

Zu 5) Die Maßregel, von der hier die Rede ist, betrifft alle preußischen Rheinhäfen, nur zieht der Cölner den größten Nutzen davon. Die königlich preußische Regierung war ohne Zweifel vollkommen dazu berechtigt, den dort verzollten Gütern diese Befreiung vom Rheinzoll zu bewilligen.

Aehnliches ist von allen Regierungen, auch von der Großherzoglich badischen in Bezug auf Neckarzölle geschehen. Allein nach dem Eintritt in den Verein ist freilich die Fortdauer eines solchen Vorzugs der einheimischen Handelsplätze vor denen der anderen verbündeten Staaten „dem Geiste des Vertrags zuwiderlaufend." Die Commission hat daher gegen diese Bitte nicht das Mindeste zu erinnern.

Zu 6) Die Großherzogliche Regierung hat in den Unterhandlungen über den Beitritt zu dem Vertrage die eigenthümlichen Gewerbsverhältnisse des Großherzogthums mit Nachdruck und Einsicht vertreten, und manches schätzbare Zugeständniß erlangt. Wir theilen vollkommen den Wunsch und die Zuversicht, daß diese Bestrebungen auch späterhin fortgesetzt werden. Die Beilage zum Schlußprotokoll bezeichnet als Gegenstände künftiger Berathung die Zollermäßigung von Chlorkalk von ausgeführtem Krapp, die Zollerhöhung von Baumwollengarn und Schmiedeeisen. In diesen und anderen Punkten vertrauen wir der Umsicht und Sachkenntniß der Bevollmächtigten, die ohne Zweifel allgemeine Interessen der Länder von denen einzelner Gewerbsunternehmer zu unterscheiden wissen werden.

Zu 7) Der §. 58 betrifft das Verbot der Transporte im Grenzbezirke außer den Tagesstunden, und erstreckt sich, wie die Ausnahme im folgenden §. zeigt, auch auf die Reisenden, die sich nicht der Post bedienen. Die beiden anderen angeführten §§, sprechen von der Behandlung solcher Reisenden bei den Anmeldeposten und Grenzzollämtern. Eine Revision aller dieser Bestimmungen zu Gunsten der Reisenden kann nur nützlich seyn. Wir empfehlen daher auch diesen Satz der hohen Kammer zum Beitritte, so wie

den 8)

Zu 9) Nur in diesem Punkte hat sich eine Meinungsverschiedenheit in der Commission gebildet.

Die Majorität trägt darauf an, dieser Bitte nicht beizutreten, weil sie der Ansicht ist, es fehle in unseren Gegenden noch durchaus an der nöthigen Erfahrung, um über die Verhältnisse der Raffinerien, namentlich die Möglichkeit ihrer Concurrenz, mit denen der Seestädte unter gleichen Bedingungen und über die Vortheilhaftigkeit solcher Unternehmungen für Baden zu urtheilen; sie glaubt ferner, die in Nr. 6 enthaltene allgemeine Bitte sei hinreichend, um auch eine Revision der Zollsätze von den Zuckersorten zu veranlassen. Die Minorität ist für die Zustimmung zu dieser Bitte, deren zweiter Theil ihr ganz zweckmäßig scheint, und deren erster wenigstens zu einer sorgfältigen Untersuchung führen könne, ob die bisherige Begünstigung der Siedereien gut angewendet sei.

Beilage Ziffer 110.

Commissionsbericht

über

den Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. J.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung hat der zweiten Kammer der Ständeversammlung mit dem Zollvereinsvertrag zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes vorlegen lassen, das mit dem Beitritt zu dem deutschen Zollverein zum Vollzuge kommen soll, und zwar mit der Erklärung, daß den Kammern die Wahl zwischen beiden Entwürfen gelassen werde, ohne daß jedoch auf eine Modifikation derselben eingegangen werden könne. Die zweite Kammer hat sich über diese Vorlage besondern Bericht erstatten lassen, und nach geflogener Berathung in der geheimen Sitzung vom 3. Juli d. J. mit 41 gegen 19 Stimmen beschlossen, dem Entwurf, überschrieben: „Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden" vor dem, überschrieben: „Zollstrafgesetz" den Vorzug zu geben, und demselben mithin ihre Zustimmung zu ertheilen.

Ich bin nun von Ihrer Commission beauftragt, über diesen Gegenstand einen besondern Bericht zu erstatten, und ich habe die Ehre, die Ansichten derselben in Folgendem vorzutragen:

Bei der Erörterung dieses Gegenstandes sind zwei Fragen zu beantworten, von deren Entscheidung das Schicksal des vorliegenden Entwurfs abhängt. Die erste Frage ist die: soll die hohe Kammer, dem Begehren der Großherzoglichen Regierung entsprechend, ihre Zustimmung einem der beiden vorgelegten Entwürfe ertheilen, ohne sich auf eine allenfallsige

Abänderung in materieller und formeller Beziehung einzulassen, und soll dann zweitens, wenn diese Frage bejahend entschieden wird, die hohe Kammer der von der zweiten Kammer getroffenen Wahl beipflichten?

Was die erste Frage betrifft, so hat darüber der Commissionsbericht der zweiten Kammer große Bedenklichkeiten erhoben, die jedoch die Kammer selbst nicht getheilt zu haben scheint, weil sie einen Entwurf ohne alle Abänderung angenommen hat.

Auch Ihre Commission theilt diese Bedenklichkeiten nicht, und sie beantwortet daher diese Frage unbedenklich mit ja! Denn, wenn man erwägt, daß einer der beiden vorgelegten Entwürfe den vorgelegten Vertragsbestimmungen gemäß als Zollstrafgesetz verkündet werden soll, so kann man in dem Umstand, daß einer dieser Entwürfe unverändert angenommen werden soll, keine Beschränkung der verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände zur Gesetzgebung erblicken, wenn es besonders sich darum handelt, daß die Annahme eines dieser Entwürfe eine conditio sine qua non des Zustandekommens des Zollvereins ist. Ohnehin liegen bereits Beispiele anderer Art vor, daß die Kammern Gesetze ohne Discussion und Abänderungen im Einzelnen angenommen haben, wie dies besonders bei Annahme der Proceßordnung im Jahre 1831 der Fall war. Wem es also um das Zustandekommen des Anschlusses Badens an den großen deutschen Zollverein zu thun ist, der wird sich über diese Bedenklichkeiten um so leichter hinwegsetzen, wenn anders nicht durch die Annahme eines der beiden Entwürfe ein Gesetz zur Welt gefördert wird, das in Form und Materie durchaus verwerflich ist. Die Beantwortung der ersten Frage, gegen deren Bejahung im Allgemeinen keine erheblichen Gründe geltend gemacht werden können, hängt daher allernächst von der Beantwortung der zweiten Frage ab, ob einer der beiden Entwürfe im Ganzen annehmbar sei, und welcher? Um dieses thun zu können, muß die Commission in das Einzelne eingehen, jedoch nur in so weit, als es zur Beurtheilung des Ganzen nöthig ist. Zwar behauptet der Commissionsbericht der zweiten Kammer, es fehle beiden Entwürfen an einer strengen systematischen Ordnung, an Klarheit und Bestimmtheit der Fassung; jedoch leide der von der zweiten Kammer angenommene weniger an diesem Gebrechen, als der andere. Wir wollen den ersten Vorwurf dahin gestellt seyn lassen, und nur so viel bemerken, daß, was die bei der Abfassung eines Gesetzes zu befolgende systematische Ordnung betrifft, die Ansicht hierüber immer davon abhängt, welche Ordnung man für eine streng systematische halten will, also jedenfalls relativ ist; auch trägt eine sogenannte systematische Ordnung wenig oder nichts zur größern Deutlichkeit und Bestimmtheit eines Gesetzes bei, weil diejenigen, welche nach dem Gesetze sich zu richten oder dasselbe anzuwenden haben, stets das Ganze im Auge haben müssen, und es daher ziemlich gleichgültig ist, ob dieser oder jener Paragraph vornen oder hinten steht. Was den Vorwurf des Mangels der Klarheit und Bestimmtheit in der Fassung betrifft, so kann sich die Commission im Allgemeinen nicht davon überzeugen; sie glaubt vielmehr, daß diejenigen, die dasselbe verstehen wollen, es auch verstehen können. Ohnedies soll das hier in Frage liegende Gesetz nur so lange gelten, bis die sämmtlichen Vereinstaaten über ein allgemeines, für alle Staaten geltendes Zollstrafgesetz übereingekommen seyn werden, und, da dieses demnächst zu erwarten steht, so dürfen wir uns unzweifelhaft der Hoffnung hingeben, daß das zu erwartende allgemeine Gesetz allen den Forderungen entspricht, die man an ein gutes Gesetz machen kann.

Da die beiden Entwürfe bereits seit längerer Zeit zur Kenntniß der hohen Kammer gelangt sind, so bedarf es keiner weitern Ausführung, daß der von der zweiten Kammer angenommene Entwurf vor dem andern, überschrieben: „Zollstrafgesetz," den Vorzug verdiene, sowohl in formeller, als auch materieller Beziehung, besonders auch deßhalb, weil sich der erstere auf die jetzige Vereinszollordnung, der letztere auf die ältere baierisch-würtembergische Zollordnung bezieht. Was insbesondere die festgesetzten Strafen betrifft, so sind sie allerdings hoch, allein dies ist nöthig, weil die Zollsätze hoch sind, also nur durch hohe Strafen dem größern Reiz des Schmuggels wirksam begegnet werden kann.

Nach diesen allgemeineren Bemerkungen wenden wir uns zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, auf die wir nur in so weit eingehen werden, um zu zeigen, daß sie nicht verwerflich, und die meisten derselben schon in unserer früheren Zollstrafgesetzgebung enthalten sind. Wir heben der Kürze halber nur einige aus, die gerade zu besondern Bemerkungen Anlaß geben.

Die §§. 1 — 28 handeln von den Zollvergehen und den Strafen der Contrebande. Im §. 1 selbst befindet sich die Bestimmung, daß auch Einschwärzungen von Salz aus dem Großherzogthum nach andern Staaten nach denselben

Bestimmungen bestraft werden sollen, wie die in das Großherzogthum. Diese Bestimmung ist nicht neu; sie findet sich schon in der Convention mit Würtemberg vom 26. October 1824. Reg. Bl. Nr. XXVI.

§. 2 — 5. Die hier aufgeführte Strafe der Confiscation hat in dem Commissionsberichte der zweiten Kammer besonderen Widerspruch gefunden, und es läßt sich nicht läugnen, daß sich gegen dieselbe mancherlei anführen läßt. Nachdem aber diese Strafe bereits in allen Vereinsstaaten eingeführt ist, so ist die Commission der Meinung, daß die Festsetzung derselben in dem Gesetz kein Grund sei, dasselbe für verwerflich zu erklären.

Ueber den §. 10 verweisen wir auf den Commissionsbericht der zweiten Kammer; die Zweifel über den Sinn dieses Paragraphen, welche dort geäußert werden, scheinen der Commission nicht von Erheblichkeit zu seyn, indem man billig voraussetzen kann, daß die Richter, in Gemäßheit unserer noch bestehenden Strafgesetzgebung, verfahren werden.

Die Bestimmungen der §§. 12 — 14 sind in unserer Zollstrafgesetzgebung neu, jedoch nothwendig, indem sie sich durch Erfahrungen rechtfertigen, welche man in dieser Beziehung zu machen vielfältig Gelegenheit hatte.

Die Strafen im §. 14 sind hoch: es dürfte jedoch keiner weitern Ausführung bedürfen, daß Gesellschaften der Art, welche gleichsam das Gelingen eines Vergehens versichern, keine Schonung verdienen, und daß man mit der größten Strenge zu ihrer Unterdrückung verfahren müsse.

Dasjenige, was der §. 16 anordnet, ist schon allgemein durch den §. 98 des Strafedicts von 1803 zulässig; eben so wird in dem Forstgesetz von 1833 die Verfügung getroffen, daß die Geldstrafe unvermögender Forstfrevler in öffentliche Arbeit oder Gefängniß verwandelt werden kann. Endlich findet sich dieselbe Bestimmung im §. 105 der Zollordnung von 1812.

Nach dem §. 22 wird die Widersetzlichkeit gegen einen Zollbeamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes nach den bestehenden Gesetzen bestraft; hierbei wird also besonders das Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt vom 28. December 1831, Reg. Bl. von 1832, Nr. 4, zur Anwendung kommen.

Uebrigens zeigt der Gegensatz von: „rechtmäßiger Ausübung des Amtes" gegen: „jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt" zu deutlich, daß der letztere Ausdruck s. g. Excesse, welche sich der Beamte bei Ausübung seines Amtes zu Schulden kommen läßt, bezeichnen soll.

Dasjenige, was der Commissionsbericht der zweiten Kammer bei dem §. 25 über den Instanzenzug ausführt, wird bei der Berathung über die Adresse der zweiten Kammer, welche sich auf diesen Gegenstand ebenfalls erstreckt, zur Sprache kommen, daher ich es hier mit Stillschweigen übergehen darf.

Die Bestimmung des §. 27 findet sich bereits in dem §. 109 der Zollordnung von 1812.

Die §§. 29 — 38 enthalten Vorschriften über das Strafverfahren, bei welchen die Commission nichts Erhebliches zu erinnern findet.

Die Commission stellt nun ihren Schlußantrag dahin, daß, da das Zollstrafgesetz einen Bestandtheil des ganzen Zollvereinsvertrags bildet, und dessen Einführung durch den Art. 2 des Einführungsedicts ausgesprochen ist, so möge die hohe Kammer auch diesem Theil desselben ihre Zustimmung, in Uebereinstimmung mit dem deßfallsigen Beschluß der zweiten Kammer, ertheilen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahr 1835.

Enthaltend

die

Protokolle der ersten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Zweites Beilagenheft.

Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

g

OZB 999, 1835 Bd. II

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Inhalt

des zweiten Beilagenhefts.

Seite.

Beil. Ziff. 112. Gesetzentwurf über Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen. Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . . 1 — 16

" " 114. Gesetzentwurf über Einverleibung des Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste . . . 17

" " 115. Gesetzentwurf über Verminderung des Gewerbsteuercapitals 18

" " 116. Gesetzentwurf über die Aufhebung der ärarischen Bannrechte . . . . . 19 — 20

" " 117. Mittheilung der zweiten Kammer, den von derselben angenommenen Vorschlag der Regierung auf Abänderung der Geschäftsordnung betreffend 21

Unterbeil. zu Ziff. 117. Höchstes Rescript, die Abänderung der Geschäftsordnung beider Kammern betreffend 22

Beil. Ziff. 120. Höchstes Rescript, die Entwerfung eines Strafgesetzbuchs und einer Criminalproceßordnung betreffend 23

" " 121. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste betreffend . . . . . 24 — 25

" " 122. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, wegen Verminderung des Gewerbsteuercapitals . 26 — 28

" " 123. Bericht der Petitionscommission über die Bitte der Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg um Aufhebung einiger alten Abgaben . . . . . 29 — 31

" " 124. Redaction des Gesetzentwurfs über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer. Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer . . . . . 32 — 33

" " 125. Gesetzentwurf über die Ruhegehalte der Civildiener, die keine eigentlichen Staatsdiener sind 34 — 35

Unterbeil. 1 u. 2 zu Ziff. 126. Adressen der zweiten Kammer wegen Vorlegung der provisorischen Gesetze 36 — 37

Unterbeil. 1 bis 3 zu Ziff. 127. Adressen der zweiten Kammer über die Nachweisungen von 1831—1833 38 — 42

Beil. Ziff. 128. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend 43 — 61

" " 129. Commissionsbericht über den Vorschlag der Regierung, auf Abänderung der Geschäftsordnung der beiden Kammern . . . . . 62 — 63

" " 130. Bericht der Petitionscommission über das Gesuch des Renovators Bürger zu Heidelberg, sich wegen milder Beiträge an das badische Vaterland wenden zu dürfen 64

" " 131. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Ruhegehalte für die nicht in die Klasse der Staatsdiener gehörigen Civildiener betreffend . . . . . 65 — 67

" " 132. Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend . . . . . 68 — 70

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg

			Seite.
Beil.	Ziff.	133. Commissionsbericht über die Petition von 21 Gemeinden des Oberamts Offenburg um Aufhebung der §§. 60 und 92 der Gemeindeordnung	71 — 72
"	"	134. Gesetzentwurf über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft	73
"	"	135. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen betreffend	74 — 85
"	"	136. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr.	86 — 88
"	"	137. Bericht der Budgetcommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten von $18^{31}/_{33}$	89 — 91
"	"	138. Adresse der zweiten Kammer, den Diätenbezug der in Karlsruhe wohnenden Deputirten betreffend	92
"	"	140. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Aufhebung der ärarischen Bannrechte betr.	93 — 95
"	"	141. Adresse der zweiten Kammer, den Pensionsetat betreffend	96
"	"	142. Adresse der zweiten Kammer, den Militäretat betreffend	97
"	"	143. Commissionsbericht über die Motion, wegen Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder	98 — 101
"	"	145. Bericht der Budgetcommission über die Nachweisungen des Staatsministeriums und Justizministeriums von $18^{31}/_{33}$	102 — 105
"	"	146. Bericht der Budgetcommission über die Nachweisungen des Finanzministeriums von $18^{31}/_{33}$	106 — 109
"	"	147. Bericht der Petitionscommission über die Petition des Commercienraths Newhouse, in Betreff der Eisenbahn von Mannheim nach Basel	110 — 114
"	"	148. Bericht der Budgetcommission über die Nachweisungen der Staatseinnahmen	119 — 148
"	"	149. Gesetzentwurf über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten	115 — 116
"	"	150. Zum Gesetzentwurf über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse	117 — 118
"	"	151. Adresse der zweiten Kammer wegen Festsetzung eines Termins zur Aufhebung alter Abgaben	149
"	"	152. Bericht der Budgetcommission über die Nachweisungen des Ministeriums des Innern von $18^{31}/_{33}$	150 — 160
"	"	153. Commissionsbericht über die Adresse der zweiten Kammer, die einstweilige Fortdauer zweier provisorischer Gesetze über den Rheinzoll betreffend	161 — 162
"	"	154. Bericht der Budgetcommission über die Nachweisungen des Pensionsetats von $18^{31}/_{33}$	163 — 167
"	"	155. Bericht der Budgetcommission über die Nachweisungen der Militärverwaltung pro 1832	168 — 175
"	"	156. Commissionsbericht über die Aufsuchung der seit dem Landtag von 1833 erlassenen provisorischen Gesetze	176 — 178
"	"	157. Adresse der zweiten Kammer, den Militäretat betreffend	179
"	"	158. Adresse der zweiten Kammer, das Druckverbot der v. Rotteck'schen Motion wegen Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betreffend	180 — 181
"	"	159. Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten betreffend	182 — 186
"	"	160. Bericht der Budgetcommission über die Nachweisungen für allgemeine Sicherheitspolizei und das Landesgestüt von $18^{31}/_{33}$	187 — 189
"	"	162. Bericht der Petitionscommission über die Bitte des Johann Knoll von Pfaffenroth, um Verwendung bei der Regierung, daß er wieder in den früheren Holzbezug aus den ehemals Kloster Frauenalbischen Waldungen eingesetzt werden möge	190 — 192
"	"	164. Zweiter Commissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betr.	193 — 196

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

			Seite.
Beil. Ziff.	165.	Bericht der Budgetcommission über das Militärbudget pro 1835 und 1836	197 — 215
" "	171.	Bericht der Budgetcommission über das Einnahmenbudget pro 1835 und 1836 . . .	216 — 229
" "	172.	Bericht der Budgetcommission über das Budget der Amortisationskasse pro 1835 u. 1836	230 — 233
" "	173.	Bericht der Budgetcommission über die Regulirung der Pensionen von den Feldzügen 1806, 1807, 1809 und 1813	234
" "	174.	Bericht der Budgetcommission über den Pensionsetat pro 1835 und 1836	235 — 237
" "	175.	Bericht der Budgetcommission über die Adresse der zweiten Kammer, die Nachweisungen von $18^{31}/_{33}$ betreffend	238 — 240
" "	176.	Gesetzentwurf über den Recurs in Strafsachen	241 — 243
" "	177.	Gesetzentwurf über die Einführung eines Wahlcensus	244
" "	178.	Gesetzentwurf über die Rectification des Dreisam- und Elzflusses	245 — 246
" "	179.	Adresse der zweiten Kammer wegen Ablösung der Schafweiderechte	247
" "	180.	Bericht der Budgetcommission über das Budget des Finanzministeriums pro 1835 und 1836	248 — 250
" "	181.	Adresse der zweiten Kammer über die Nachweisungen der verflossenen Budgetperiode .	251 — 252

Beilage Ziffer 112.

Gesetzentwurf

über

Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann aus Gründen des öffentlichen Nutzens zur Abtretung seines Eigenthums oder anderer auf unbewegliche Sachen bezüglichen Rechte angehalten werden, ohne vorausgegangene Entschädigung.

§. 2.

Als öffentlich gilt der Nutzen der Unternehmungen, für welche die Abtretung gefordert wird, nicht nur, wenn er dem Staat unmittelbar, sondern auch, wenn er demselben blos mittelbar, zunächst oder unmittelbar aber einer Staatsanstalt, oder einer oder mehreren Gemeinden zu gut kommt.

§. 3.

Ueber die Verbindlichkeit zur Abtretung entscheidet das Staatsministerium, über die Entschädigung der Richter, auf den Grund vorhergegangener Verhandlungen, welche sich nach den Vorschriften des zweiten und dritten Titels des gegenwärtigen Gesetzes richten.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren und der Entscheidung über die Verbindlichkeit zur Abtretung.

§. 4.

Das Verfahren beginnt damit, daß die Verwaltungsbehörde dem Amt, in dessen Bezirk die zur Abtretung bezeichneten Güter gelegen sind, einen dieselben darstellenden Plan übergibt, welcher außer den dafür von der Verwaltung angebotenen Preisen auch die Namen ihrer Eigenthümer und Nutzeigenthümer bezeichnet, wie sie nach dem beizulegenden beglaubigten Auszuge in dem Grundbuche eingetragen sind.

§. 5.

Gehören die abzutretenden Güter zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden, so ist für jede derselben ein besonderer Plan zu übergeben.

§. 6.

Handelt es sich um die Abtretung von Grundstücken, auf welchen im Grundbuche eingetragene Dienstbarkeiten lasten, die mit der Abtretung aufhören sollen, oder wird die Abtretung von Dienstbarkeiten, oder sonstigen Berechtigungen für sich allein begehrt, ohne die Grundstücke, zu deren Vortheil sie bestehen, oder gehören die Grundstücke, auf welchen sie lasten, der die Abtretung begehrenden Verwaltung, Staatsanstalt, oder Gemeinde selbst, so sind neben den Eigenthümern auch die Inhaber diese Berechtigungen auf dem Plane zu bemerken.

§. 7.

Das Amt theilt den Plan ohne Verzug dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache mit, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, welche die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Abtretungen zu prüfen und zu begutachten berufen ist.

§. 8.

Wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt läßt der Bürgermeister die dieselbe anordnende amtliche Verfügung durch öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten im Orte anwesenden Betheiligten bringen, mit der weitern Nachricht, daß der Plan durch eben diese Zeit zu Jedermanns Einsicht im Rathhause niedergelegt sei. In der Zwischenzeit ist jene Verfügung überdieß durch Ausschellen, so wie durch Einrückung in das Kreisanzeige- und das am Orte etwa erscheinende Verkündungsblatt bekannt zu machen.

§. 9.

Die Commission besteht:

1) aus dem Beamten oder dessen Stellvertreter;
2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister;
3) aus dem Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, oder dem Stellvertreter desselben.

Der Beamte kann zur Berathung oder zu Ertheilung von Aufklärungen auch noch andere Personen beiziehen. Auch dem Bürgermeister steht das Recht zu, zu Ertheilung von Aufklärungen andere der Sache kundige Personen beizurufen.

§. 10.

Die Tagfahrt findet in der Gemeinde Statt, in deren Gemarkung die abzutretenden Güter liegen, oder in der Nähe derselben, und wenn sie zu den Gemarkungen verschiedener Gemeinden des nämlichen Amts gehören, nach Umständen, entweder in einer jeden derselben, oder in derjenigen, welche hiefür als die angemessenste erscheint.

§. 11.

Liegen die abzutretenden Güter in verschiedenen Aemtern des nämlichen oder verschiedener Kreise, so besteht die Commission:

1) aus einem Vorstand, welchen im ersten Fall die Kreisregierung, im zweiten das Ministerium des Innern ernennt;
2) aus einem oder mehreren der mit dieser Prüfung, oder mit der Ausführung des Unternehmens beauftragten Ingenieure, Baumeister oder Werkmeister.

Dazu kommt ferner:

3) in jedem Bezirk der Beamte, oder sein Stellvertreter, und
4) in jeder Gemeinde der Bürgermeister, oder der Stellvertreter desselben.

Der Commissionsvorstand kann auch in diesen Fällen zur Berathung, oder zu Ertheilung von Aufklärungen noch andere Personen beiziehen, und dem Bürgermeister steht auch hier das Recht zu, zur Ertheilung von Aufklärungen andere, der Sache kundige Personen beizurufen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 12.

Der die abzutretenden Güter darstellende Plan ist in den Fällen des vorhergehenden §. 11 dem Commissionsvorstande zu übergeben, welcher darauf die im §. 7 vorgeschriebene Mittheilung durch die Aemter bewirkt, indem er zugleich die Tagfahrt für die Versammlung der Commission anordnet, die auch in diesen Fällen nach Umständen entweder in jeder der mehreren Gemeinden besonders, oder für alle, oder mehrere derselben an einem einzigen Orte Statt findet.

§. 13.

Die Commission der einen wie der andern Art erforscht und prüft bei der Tagfahrt alle Verhältnisse, von welchen das Urtheil über die Nothwendigkeit der zur Ausführung des beabsichtigten Unternehmens geforderten Abtretung abhängt, nimmt zu dem Ende, wo sie es angemessen findet, Augenscheine vor, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Erinnerungen, und beruft auch die Nichterscheinenden, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen, oder der Andern für nöthig erachtet.

§. 14.

Werden bei der Tagfahrt für das Unternehmen andere, als die auf dem Plane dazu bezeichneten Güter vorgeschlagen, so unterwirft die Commission diese Vorschläge, wenn sie ihr nicht als offenbar verwerflich erscheinen, sofort an Ort und Stelle der nämlichen Prüfung, indem der Bürgermeister zugleich die bekannten im Orte anwesenden neuen Betheiligten davon in Kenntniß setzen läßt.

§. 15.

In allen Fällen versucht die Commission bei der Tagfahrt, oder nach derselben, über die Abtretungen und die Entschädigungen mit den erschienenen Betheiligten ein Uebereinkommen zu Stande zu bringen.

§. 16.

Kommt eine Vereinbarung über die Abtretung nicht zu Stande, so hat die Commission, nach geschlossenen Erörterungen, welche nöthigenfalls unterbrochen, und an dem nämlichen, oder einem andern Orte von der Commission, oder auch von dem Amte, oder, in den Fällen des §. 11, von dem Commissionsvorstand allein fortgesetzt werden können, ihr Gutachten zu ertheilen, ob und welche Güter zum Zwecke des angeordneten Unternehmens abgetreten werden sollen.

§. 17.

Die Commission legt die Acten mit ihrem Gutachten ohne Verzug der Kreisregierung vor, welche dieselben, nach etwa gut gefundener vorgängiger Communication mit der technischen Oberbehörde oder anderen zu weiterer Ergänzung angeordneten Erhebungen, nach gepflogener collegialischer Berathung, mit ihren Anträgen durch das Ministerium des Innern an das Staatsministerium zur Entscheidung einsendet.

§. 18.

Die in den vorhergehenden §§. 4 — 17 vorgeschriebenen Förmlichkeiten finden auf größere militärische Anlagen oder Arbeiten, deren Ausführung, mit allgemeiner Bezeichnung des Orts und der Richtung derselben, durch eine im Regierungsblatt verkündete Großherzogliche Verordnung verfügt ist, keine Anwendung.

In diesen Fällen tritt folgendes Verfahren ein:

1) das Kriegsministerium ernennt eine Commission, um an Ort und Stelle zu untersuchen, welche Abtretungen zur Ausführung des Unternehmens nothwendig werden;
2) die Commission läßt ihr Erscheinen und den Zweck desselben zum voraus, oder, wo dieß wegen Dringlichkeit des einzelnen Falles nicht möglich wäre, spätestens bei ihrem Eintreffen in den Gemeinden durch die Bürgermeister öffentlich bekannt machen, und gleichzeitig, oder noch nachträglich, auf dem Rathhause, zur Einsicht aller Betheiligten, den Plan niederlegen, welcher die zur Abtretung bestimmten Liegenschaften darstellt;

3) die Commission nimmt die erforderlichen Augenscheine ein, hört die vor ihr erscheinenden Betheiligten mit ihren Vorstellungen; beruft auch die Nichterschienenen, so wie andere Personen, wenn sie die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet, und legt endlich

4) die geschlossenen Acten mit ihrem Gutachten dem Kriegsministerium vor, zur Einholung der Entscheidung des Staatsministeriums, welche Güter zur Ausführung des Unternehmens abzutreten seien.

§. 19.

Wenn eine Gemeinde begehrt, daß ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werde in der Art, daß Jeder, welcher nach polizeilichen Vorschriften darauf bauen will, zu dem Ende die Abtretung verlangen könne, so tritt folgendes besondere Verfahren ein:

1) das Amt läßt den vom Gemeinderath übergebenen, die zu Bauplätzen bestimmte Fläche darstellenden, geometrischen Plan zur Einsicht der Betheiligten durch wenigstens acht Tage im Rathhause niederlegen, indem es zugleich eine Tagfahrt zur Erörterung der Sache mittelst Vernehmung der Betheiligten, so wie des Gemeinderaths, und nach Umständen weiterer Sachverständigen anordnet;

2) die amtliche Verfügung, welche die Niederlegung des Planes auf dem Rathhause und die Tagfahrt anordnet, ist wenigstens acht Tage vor der Tagfahrt durch Ausschellen und öffentlichen Anschlag zur allgemeinen, und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besondern Kenntniß der bekannten, im Orte anwesenden Betheiligten zu bringen;

3) das Amt nimmt, erforderlichen Falls mit Beiziehung der Betheiligten und Sachverständigen, in der angeordneten Tagfahrt oder nachher Augenscheine vor, und beruft auch die nichterschienenen Betheiligten, so wie andere Personen, wenn es die Vernehmung der Einen oder der Andern für nöthig erachtet;

4) nach geschlossenem Verfahren legt das Amt die Acten mit seinem Gutachten der Kreisregierung vor, welche sodann über das Begehren der Gemeinde durch das Ministerium des Innern die Entscheidung des Staatsministeriums einholt.

§. 20.

In allen Fällen bezeichnet das Erkenntniß des Staatsministeriums, welches die Verbindlichkeit zur Abtretung ausspricht, die abzutretenden Güter einzeln, nach ihren Eigenthümern, und mit Angabe der Lage und des Maßes eines jeden derselben.

§. 21.

Kommt bei dem Versuche der Commission, welchen der §. 15 vorschreibt, keine Vereinbarung über die Entschädigung zu Stande, wohl aber über die Abtretung an und für sich, indem die Eigenthümer mit dem Vorbehalt einer gerichtlich festzustellenden Entschädigung in die begehrte Abtretung einwilligen, so hat dieses von der Commission zu Protokoll zu nehmende, die abzutretenden Güter nach ihren Eigenthümern, ihrer Lage und ihrem Maße ebenfalls einzeln bezeichnende Uebereinkommen eben dieselbe Wirkung, wie das Erkenntniß, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird.

§. 22.

In allen Fällen ist das Erkenntniß des Staatsministeriums, wodurch die Verbindlichkeit zu Abtretungen ausgesprochen wird, oder das an die Stelle desselben tretende Uebereinkommen durch das Anzeigeblatt des Kreises bekannt zu machen, um darauf das Verfahren über die Entschädigung einzuleiten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 23.

Durch die Erkenntnisse des Staatsministeriums wird die Verbindlichkeit zur Abtretung endgültig begründet, so daß im einzelnen Fall über die Frage, ob ein öffentlicher Zweck die Abtretung wirklich fordere, und ob das die Verbindlichkeit aussprechende Erkenntniß auf ein gesetzmäßiges Verfahren gebaut sei, eine Streitverhandlung vor Gericht oder eine gerichtliche Entscheidung darüber unzuläßig ist.

Dritter Titel.

Von der Entschädigung.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen darüber.

§. 24.

Bei Bestimmung der Entschädigungssumme wird der Werth zur Grundlage genommen, den die Liegenschaft im Falle einer Veräußerung nach den Durchschnittspreisen der sechs letzten Jahre, oder so ferne solche in Folge eingetretener besonderer Umstände im letzten Jahre gestiegen sind, nach den neuesten Preisen haben würde.

§. 25.

Nebst dem allgemeinen Werthe werden auch die besondern Vortheile in Anschlag gebracht, welche die Sache dem Inhaber nach seinen Gewerbs- und andern Verhältnissen außerdem gewährt.

§. 26.

Ist die Liegenschaft verpachtet, so wird bei Ausmittlung des Werths auch auf den bedungenen Pachtzins Rücksicht genommen, die Entschädigung des Pächters aber, wie bei freiwilligen Veräußerungen, nach den Landrechtssätzen 1745 bis 1747 bemessen.

§. 27.

Wenn eine Grunddienstbarkeit auf der abzutretenden Liegenschaft lastet, die nach der Abtretung aufhören soll, oder ohne wesentliche Erschwerung nicht mehr ausgeübt werden kann, so wird der dem Berechtigten zu ersetzende Werth derselben so angenommen, wie er sich in besonderer Hinsicht auf das herrschende Gut darstellt, und unabhängig hievon der Werth des abzutretenden dienenden Guts, mit Berücksichtigung der darauf ruhenden Dienstbarkeitslast, besonders bestimmt.

§. 28.

Ist nur ein Theil einer Liegenschaft abzutreten, und bringt die neue Anlage dem übrig bleibenden Theile auch in andern Beziehungen Nachtheile, so kommen bei Bestimmung der Entschädigungssumme auch diese in Betracht.

§. 29.

Ist ein Theil eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt, so kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm auch der übrige Theil abgenommen und für das Ganze Entschädigung geleistet werde.

§. 30.

Auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein zum Betrieb erforderlicher Platz abgetreten werden soll, kann der Eigenthümer verlangen, daß ihm die zum nämlichen Gewerbsbetrieb gehörigen Gebäude oder Plätze insgesammt abgenommen werden, wenn ihm durch die Lostrennung des abzutretenden

Theils der Betrieb unmöglich gemacht, oder doch wesentlich erschwert würde, ohne daß das Hinderniß durch eine angemessene Einrichtung beseitigt werden könnte.

Ebendasselbe gilt auch da, wo Eines von mehreren zu demselben Landwirthschaftsbetrieb gehörigen Gebäuden, oder ein dazu erforderlicher dabei gelegener Platz abgetreten werden soll.

§. 31.

Ist von andern Gütern ein Theil abzutreten, so kann der Eigenthümer, auch wenn sie zu einem und demselben landwirthschaftlichen Betriebe gehören, gleichwohl nicht fordern, daß ihm das Ganze abgenommen werde, wohl aber, daß er außer dem Werth des abzutretenden Theils, und außer dem Betrage, um welchen der übrig bleibende Theil etwa in Folge der neuen Anlage minder werth wird, auch für dasjenige Vergütung erhalte, um was der übrig bleibende Theil durch seine eigene Verkleinerung oder Zerstückelung wegen Erschwerung des Anbaues, oder aus andern Gründen für den Inhaber an seinem Werth verliert. Verliert jedoch der übrig bleibende Theil in dieser doppelten Beziehung mehr als 1/4 seines Werths, so kann die Verwaltungsbehörde nicht angehalten werden, den dieses Viertel übersteigenden Betrag zu ersetzen, wenn sie sich erbietet, gegen Entschädigung das ganze Gut zu übernehmen.

§. 32.

Soll eine Berechtigung abgetreten werden, so kann der Eigenthümer der Liegenschaft, zu deren Vortheil sie besteht, fordern, daß ihm die Liegenschaft selbst abgenommen werde, wenn dieselbe durch Entziehung der Berechtigung zu ihrer Bestimmung unbrauchbar, oder doch ihr Betrieb dadurch wesentlich erschwert, oder ihr Ertrag wesentlich vermindert wird.

§. 33.

Die durch die §§. 29, 30 und 32 dem Eigenthümer gegebene Befugniß kommt in Fällen zertheilten Eigenthums (Landrechtssatz 577 a b) nur dem Nutzeigenthümer zu.

Dem Nutznießer steht sie nicht zu, noch den Inhabern anderer Rechte an der vom Eigenthümer abzutretenden Liegenschaft.

Inhaber von Grundgerechtigkeiten können jedoch, wenn die Ausübung derselben auf dem übrig bleibenden Theil des Guts wesentlich erschwert wird, die Dienstbarkeit ganz aufgeben, und dafür den Ersatz des nach §. 27 zu bestimmenden Werths derselben fordern.

§. 34.

Sind der abzutretende Theil einer Liegenschaft, und der übrig bleibende, dessen gleichmäßige Abnahme der Eigenthümer nach den Bestimmungen der §§. 29, 30 und 32 zu verlangen befugt wäre, zusammen verpachtet, so kann der Pächter, wenn der Eigenthümer von jener Befugniß keinen Gebrauch macht, auch hinsichtlich des übrig bleibenden Theils die Aufhebung der Pacht begehren, ohne jedoch dann auch wegen dieses Theils die im §. 26 bestimmte Pachtentschädigung ansprechen zu können.

§. 35.

In Fällen der verordneten Abtretung zu Bauplätzen (§. 19), hat Derjenige, der sie fordert, auch den zwischen der Häuserflucht und der Straßenrinne liegenden Vorplatz mit zu übernehmen, in so fern nicht besondere Bestimmungen bestehen, wornach die Vergütung hiefür vom Staate oder von der Gemeinde zu leisten ist.

§. 36.

Dem Eigenthümer ist untersagt, in den nächsten vier Monaten von der öffentlichen Bekanntmachung an, daß der die abzutretende Liegenschaft bezeichnende Plan in dem Rathhause niedergelegt sei (§§. 18 und 19), oder von dem Tage an, da die Absicht der Verwaltungsbehörde, dieselbe im Wege der Zwangsabtretung zu einem öffentlichen Unternehmen zu erwerben, dem Eigenthümer vor der Niederlegung des Plans urkundlich bekannt gemacht wurde, und ferner in den nächsten vier Monaten, welche auf die öffentliche Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22) folgen, ohne Zu-

stimmung der Verwaltungsbehörde einen nicht vorher schon begonnenen Neubau, oder andere Arbeiten vorzunehmen, welche die wesentliche Beschaffenheit der abzutretenden Güter ändern würden, widrigenfalls die hierauf verwendeten Kosten im Falle der wirklichen Abtretung bei Bestimmung der Entschädigungssumme nur in so weit berücksichtigt werden, als sie auch für den öffentlichen Zweck selbst, für welchen die Abtretung geschieht, den Werth der Liegenschaft erhöhen.

Kommt es in der Folge nicht zur wirklichen Abtretung, und leidet der Eigenthümer dadurch, daß er wegen nicht erhaltener Zustimmung der die Abtretung begehrenden Verwaltungsbehörde den Neubau oder die andern Arbeiten unterlassen mußte, Schaden, so ist er berechtigt, von der Verwaltungsbehörde den Ersatz desselben zu verlangen.

§. 37.

Während der im vorhergehenden §. 36 bestimmten Fristen eingegangene Pachtverträge, oder getroffene Verfügungen, durch welche Grunddienstbarkeiten auf das abzutretende Gut gelegt wurden, werden bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt.

§. 38.

Nutznießungs-, Nutzungs- und Wohnungsrechte (L. R. S. 578, 624 und 625 — 636) an der abzutretenden Liegenschaft, und darauf haftende Gilten, oder Grundzinse, werden bei Berechnung der Entschädigung so behandelt, wie wenn sie mit dem Eigenthum in der nämlichen Person vereinigt wären.

Die Nutznießungsrechte, zu welchen auch die Rechte des Todbeständers gehören, gehen sodann auf die Entschädigungssumme über.

Für Nutzungs- oder Wohnungsrechte, so weit sie durch die Eigenthumsabtretung aufgehoben, oder geschmälert werden, ist, wo die Betheiligten nichts Anderes verabreden, aus der Entschädigungssumme eine jährliche Vergütung zu leisten; für die Gilten und Grundzinse aber ein nach dem Gesetze vom 5. October 1820 zu bemessendes Ablösungscapital zu bezahlen.

Zweites Kapitel.

Verfahren zur Bestimmung der Entschädigung.

§. 39.

Das Verfahren zur Bestimmung der Entschädigungssumme durch Uebereinkommen zwischen der Verwaltungsbehörde und den Betheiligten, oder durch Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters, beginnt damit, daß auf Verlangen der Verwaltungsbehörde der Gemeinderath des Orts der gelegenen Sache ein Zeugniß ausstellt, welches hinsichtlich jedes einzelnen abzutretenden Guts folgende Angaben enthält:

1) Wer der Eigenthümer, oder bei zertheiltem Eigenthum, wer der Grundeigenthümer und wer der Nutzeigenthümer sei?
2) wem etwa ein Nutznießungsrecht oder
3) ein Nutzungs- oder
4) ein Wohnungsrecht daran zustehe, oder
5) Ein Grunddienstbarkeitsrecht, und welches?
6) Wer Gilten oder Grundzinse davon zu beziehen habe?
7) Ob es verpachtet oder vermiethet sei, und an wen?
8) Welche Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger darauf eingetragen seien, und mit welchen Summen?
9) Welche andere, von der Eintragung befreite, Vorzugs- oder Unterpfandsrechte (insbesondere der Ehefrauen und Mündel) darauf ruhen?

Endlich

10) Wem sonst noch Rechte daran zustehen, und welche?

§. 40.

Der Gemeinderath fertigt das Zeugniß nach Maßgabe des Grund- und Pfandbuchs, und so weit hieraus das eine oder andere der bezeichneten Verhältnisse nicht hervorgeht, nach seiner sonstigen Kenntniß, wie er sie aus andern Acten, oder Urkunden, oder durch die Anmeldung, oder Vernehmung des Eigenthümers, oder anderer Personen etwa erlangt hat.

§. 41.

Der Gemeinderath läßt das Zeugniß am Rathhause öffentlich anschlagen, mit der Aufforderung, daß Diejenigen, welche außer den darin Aufgeführten noch weitere Rechte an dem abzutretenden Gute ansprechen, solche innerhalb acht Tagen, vom Tage des Anschlags an, dem Gemeinderath anzuzeigen haben, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß sie damit bei der Abtretung des Guts und der Auszahlung des Preises nicht berücksichtigt werden, jedoch mit Vorbehalt etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten des Eigenthümers selbst.

§. 42.

Der Gemeinderath trägt die Ansprüche Derjenigen, die sich der ergangenen Aufforderung zu Folge in der Frist noch melden, oder etwa erst Vorzugs- oder Unterpfandsrechte eintragen ließen, nachträglich auf das Zeugniß.

§. 43.

Nach Ablauf der achttägigen Frist macht der Gemeinderath den Eintrag in dem Grundbuche, daß das in Frage stehende Gut zur Zwangsabtretung bestimmt, und über die darauf ruhenden Lasten ein Zeugniß ausgestellt worden sei, und stellt sodann das Zeugniß selbst, welches am Schlusse die weitere Beurkundung enthält, daß es acht Tage öffentlich angeschlagen gewesen, aber kein weiterer Anspruch angemeldet worden, und daß nun auch die Bestimmung des Guts zur Zwangsabtretung im Grundbuch vorgemerkt sei, der Verwaltungsbehörde zu.

§. 44.

Ein Uebereinkommen mit den im Gemeinderathszeugniß (§§. 39 — 43) bezeichneten Betheiligten über die Entschädigungssumme ermächtigt die Verwaltungsbehörde zur Zahlung, mit den im vierten Titel bezeichneten Wirkungen, nur alsdann, wenn dasselbe in eine öffentliche Urkunde gebracht ist, welcher das Gemeinderathszeugniß beiliegt.

§. 45.

Sind vermöge verkündeter Staatsministerialentscheidung Güter eines Minderjährigen oder Entmündigten abzutreten, so kann auch der Vormund, mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, über die Entschädigungssumme im Wege des Vertrags mit der Verwaltungsbehörde übereinkommen.

§. 46.

Ist die Abtretung von Ehesteuergütern verlangt, so kann mit Gerichtserlaubniß sowohl die Abtretung selbst als die Entschädigungssumme im Wege des Vertrags festgesetzt werden.

§. 47.

Findet die Verwaltungsbehörde nicht angemessen, eine Uebereinkunft mit den Betheiligten über die Entschädigung zu versuchen, oder kommt eine solche nicht zu Stande, so wendet sich dieselbe, um die Festsetzung durch richterliches Urtheil herbeizuführen, mit einer Klage an das Untergericht, in dessen Bezirk das abzutretende Gut, oder der größere Theil desselben gelegen ist.

§. 48.

Die Klage enthält:

1) Die Anführung oder Darlegung der im Anzeigeblatt verkündeten Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit;

2) das Gemeinderathszeugniß (§§. 39 — 43);

3) die Darlegung der etwaigen Beweismittel über den Werth des abzutretenden Guts;

4) die Erklärung der Verwaltungsbehörde, wie viel sie für dasselbe (wie viel für das Gut selbst, und wie viel für die etwa darauf stehenden Früchte) zu zahlen bereit sei; endlich

5) den Antrag: den Eigenthümer und die im Gemeinderathszeugniß angegebenen übrigen Betheiligten zur Abtretung um die angebotene Summe für schuldig zu erklären.

§. 49.

Wird die Klage nicht vor Ablauf von acht Monaten angebracht, von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit (§. 22) an gerechnet, so ist sie nur zulässig, wenn damit zugleich eine neuerliche Verfügung des Staatsministeriums vorgelegt wird, daß die angeordnete Unternehmung ausgeführt, und die nach der frühern Verkündung dazu bestimmten Güter abgetreten werden sollen.

Sind von der öffentlichen Verkündung der Abtretungsverbindlichkeit an zwei Jahre abgelaufen, so kann solche Verfügung nur in Folge eines neuen, nach den Vorschriften des zweiten Titels des gegenwärtigen Gesetzes eingeleiteten Verfahrens erlassen und verkündet werden.

Nur hinsichtlich der verordneten Abtretungen zu Bauplätzen (§. 19) findet die Klage jederzeit Statt, so lange nicht der festgesetzte Bauplan durch eine Verfügung des Staatsministeriums wieder aufgehoben ist.

§. 50.

Sind Güter verschiedener Eigenthümer abzutreten, so kann sie die Verwaltungsbehörde gemeinschaftlich belangen.

Der Richter kann jedoch, wo die Güter verschiedener Art sind, oder nicht zusammenhängen, oder bei einzelnen derselben besondere, auf die Werthbestimmung einwirkende, Verhältnisse eintreten, die Trennung der Verhandlung verfügen.

Es sind aber, zur Ersparung der Kosten, auch in diesem Falle hinsichtlich aller Beklagten, so weit thunlich, für die Vornahme der Augenscheine und die Abschätzungen die nämlichen Tagfahrten anzuordnen.

§. 51.

Nach angebrachter Klage richtet sich die weitere Verhandlung nach den Regeln des abgekürzten Verfahrens, wie sie die bürgerliche Prozeßordnung vorschreibt, mit den in folgenden Bestimmungen enthaltenen Verschiedenheiten.

§. 52.

Das Gericht theilt die Klage den im Gemeinderathszeugniß genannten Betheiligten mit, und ladet dieselben zu einer nicht über vierzehn Tage hinaus zu setzenden Tagfahrt vor, um sich über den Inhalt der Klage, die mit der Klage übergebenen Beweismittel, und die zu ernennenden Schätzer zu erklären, ihre Anforderungen zu stellen, und die solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse, mit Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, vorzutragen.

Dem Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, wird zugleich aufgegeben, in so fern er vermöge der Vorschriften in den §§. 29, 30 und 32 die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen fordern zu können glaubt, sein Begehren ebenfalls in dieser ersten Tagfahrt anzubringen, widrigenfalls dasselbe nicht mehr berücksichtigt wird.

§. 53.

Die nicht erscheinenden Beklagten werden von folgenden besondern, in der Vorladung ausdrücklich anzudrohenden, Versäumnißnachtheilen getroffen:

1) Von dem Eigenthümer und allen andern Betheiligten wird angenommen, daß sie den Werthanschlag der klagenden Verwaltungsbehörde anerkennen;

2) die eingetragenen Summen der Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, so weit sie durch den Werthanschlag der Verwaltungsbehörde gedeckt sind, werden an die Hinterlegungskasse,

3) der übrige Betrag aber an den Eigenthümer des Guts bezahlt, mit Vorbehalt der Rechte der übrigen nicht erschienenen Betheiligten gegen diesen;

4) der nicht erschienene Eigenthümer, der nur einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, verliert in den Fällen der §§. 29, 30 und 32 das Recht, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen zu fordern.

§. 54.

Beklagte, welche ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks haben, werden in der Vorladung zugleich angewiesen, spätestens in der Tagfahrt im Orte des Gerichts wohnende Gewalthaber namhaft zu machen für den Empfang aller Einhändigungen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst, oder in dem wirklichen Wohnsitze derselben geschehen sollen.

§. 55.

Die klagende Verwaltungsbehörde wird zur Tagfahrt ebenfalls vorgeladen, um sich über die zu ernennenden Schätzer, so wie über das Vorbringen der Beklagten und deren etwaige Beweismittel zu erklären, mit der Androhung des Rechtsnachtheils im Fall des Nichterscheinens, daß sie damit ausgeschlossen, und mit der Ernennung der Schätzer und Anordnung der Schätzung auf den Grund der beiderseits vorgetragenen Thatumstände und Beweismittel vorgefahren werde.

§. 56.

Erscheinen die Beklagten in der Tagfahrt nicht, so werden, auf Antrag der Verwaltungsbehörde, die ihnen angedrohten Rechtsnachtheile (§. 53) durch Versäumungserkenntniß ausgesprochen, gegen welches nur der Eigenthümer, und die Inhaber von Grunddienstbarkeiten und Pächter innerhalb der gesetzlichen Frist die Wiederherstellung verlangen können.

Die Wiederherstellung, auch wenn sie innerhalb der gesetzlichen Frist nachgesucht und erlangt wird, schiebt den Vollzug des Versäumnißerkenntnisses nicht auf.

§. 57.

Wenn in Fällen, wo die Klage auf eine nach §. 21 zu Stand gekommene Vereinbarung gebaut ist, der Eigenthümer Einwendungen gegen dieses Uebereinkommen selbst vorbringt, so wird, mit einstweiliger Einstellung des Entschädigungsverfahrens, zum Voraus hierüber verhandelt und entschieden, so fern nicht die Verwaltungsbehörde vorzieht, statt dessen nachträglich noch ein Erkenntniß des Staatsministeriums über die Verbindlichkeit zur Abtretung einzuholen, und nach dessen Verkündung die in den §§. 47 und 48 bezeichnete Klage von Neuem zu erheben.

§. 58.

Wenn sich die Parteien in der Tagfahrt über die Zahl und Personen der Schätzer nicht vereinigen, so ernennt sie das Gericht, in ungerader Zahl, in keinem Fall weniger als drei.

§. 59.

Die von den Parteien erwählten oder vom Richter ernannten Schätzer sind verpflichtet, die Wahl oder Ernennung anzunehmen, in so fern sie nicht erhebliche Gründe haben, solche abzulehnen.

Für erheblich gelten alle diejenigen Gründe, welche nach der bürgerlichen Prozeßordnung (§. 511) zur Ablehnung des Zeugnisses berechtigen.

§. 60.

Gegen die richterliche Ernennung der Schätzer findet keine Appellation Statt.

§. 61.

Am Schlusse dieser Verhandlungstagfahrt ordnet das Gericht jeden Falls zur Vornahme des Augenscheins und der Schätzung

sofort eine weitere, ebenfalls nicht über vierzehn Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu die Schätzer und die Parteien vorzu laden sind, die letztern mit dem Beisatz, daß sie am Schlusse der Tagfahrt über das Ergebniß des Augenscheins und der Schätzung mit ihrer Beweisanfechtung und Ausführung (Bürg. Pr. Ordnung §. 548 und §. 562) gehört, im Falle des Nichterscheinens aber mit dieser Proceßhandlung ausgeschlossen werden, und daß sofort die Verkündung des Urtheils erfolge.

§. 62.

Sind unter den Beklagten selbst Ansprüche bestritten, welche auf die Größe der von der Verwaltungsbehörde zu leistenden Entschädigung keinen Einfluß haben, wie namentlich Nutzeigenthums-, Nutznießungs-, Nutzungs- oder Wohnungsrechte, Erbbdienstbarkeiten, oder Vorzugs- und Unterpfandsrechte, so wird der Streit darüber zu besonderer Rechtsverfolgung verwiesen.

Es werden jedoch Diejenigen, welche solche Rechte in Anspruch nehmen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme für das abzutretende Gut betheiligt sind, vorläufig zur Mitvertretung des Eigenthümers in dem Entschädigungsverfahren zugelassen.

§. 63.

Eben so wenig können Dritte, welche Eigenthums- oder andere Ansprüche an das abzutretende Gut machen, oder darauf eine gerichtliche Hülfsvollstreckung betreiben, hiedurch den Lauf des Entschädigungsverfahrens aufhalten, wohl aber steht auch ihnen, so weit sie bei einer höhern Bestimmung der ganzen Entschädigungssumme betheiligt sind, die Befugniß zu, die Beklagten in diesem Verfahren mit zu vertreten, und ihre Ansprüche auf die das Gut vertretende Entschädigungssumme im besondern Verfahren geltend zu machen.

§. 64.

In Fällen, wo der Eigenthümer, der einen Theil seines Eigenthums abtreten soll, die Abnahme weiterer Theile oder des Ganzen begehrt, erstreckt sich die Verhandlung, das Gutachten der Schätzer und die richterliche Entscheidung auch auf die Frage, ob die zur Begründung des Begehrens durch die §§. 30 und 32 geforderten Voraussetzungen vorhanden seien.

§. 65.

Das Urtheil spricht in allen Fällen die Summe aus, um welche das Gut der Verwaltungsbehörde ganz oder theilweise abgetreten werden soll.

Es bestimmt den Betrag, welchen davon Pächter oder Grunddienstbarkeitsberechtigte wegen Aufhebung oder Beschränkung des Pachts oder der Dienstbarkeit zu empfangen haben.

Es entscheidet endlich, im Falle das abzutretende Gut natürliche oder erzogene Früchte (L. R. S. 583) trägt, ferner, wie viel für dieselben, so fern sie vom Inhaber nicht mehr bezogen werden können, besonders zu vergüten ist.

§. 66.

Die Rechtsmittel gegen dieses Urtheil richten sich lediglich nach den Vorschriften der bürgerlichen Proceßordnung. Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§. 67.

Hält die Verwaltungsbehörde für nöthig, noch bevor der Richter erster Instanz über die Entschädigungssumme erkannt hat, zum Besitze des abzutretenden Guts zu gelangen, so kann sie, mit Vorlegung des Gemeinderathszeugnisses, eine einstweilige Verfügung begehren, wodurch sie der Richter zur Besitznahme des Guts ermächtigt, indem er zugleich ausspricht, welche Summe sie dafür vorläufig, mit Vorbehalt späterer endgültiger Festsetzung, und zwar vor der Besitznahme, an die Hinterlegungskasse zu bezahlen habe.

§. 68.

Das Gesuch um eine einstweilige Verfügung findet selbst vor Anbringung der im §. 47 bezeichneten Klage Statt, sobald nur die Entscheidung oder Vereinbarung über die Abtretungsverbindlichkeit im Anzeigeblatt verkündet, und die Klage nach §. 49 noch zulässig ist.

§. 69.

Auf das Gesuch ordnet der Richter in allen Fällen zu der Vornahme des Augenscheins, der Aufnahme des Zustandes des Guts, der Verhandlung über die zu bestimmende Entschädigungssumme, und Vornahme der Schätzung, eine nicht über acht Tage hinauszusetzende Tagfahrt an, wozu außer der Verwaltungsbehörde und den im Gemeinderathszeugnisse aufgeführten Betheiligten, der Bürgermeister des Orts der gelegenen Sache, und drei oder mehrere vom Richter zu ernennende Schätzer, jeden Falls in ungerader Zahl, beigeladen werden.

Haben die Betheiligten ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort außerhalb des Gerichtsbezirks, so werden für sie von Amtswegen bestellte Vertreter beigeladen, in so fern sie nicht bereits selbst Vertreter oder Bevollmächtigte am Orte des Gerichts aufgestellt haben.

§. 70.

Das, für das spätere Hauptverfahren übrigens nicht maßgebende, Gutachten der Sachverständigen wird in der nämlichen Tagfahrt abgegeben, und darauf vom Richter die einstweilige Verfügung verkündet.

§. 71.

Rechtsmittel gegen die erlassene einstweilige Verfügung finden nur Statt, wenn der Grund der Beschwerde in verletzten Vorschriften des Verfahrens besteht, oder in der Verwerfung der Einrede der Unzuständigkeit oder der Unfähigkeit des Richters.

Sie haben unter keiner Voraussetzung aufschiebende Wirkung.

§. 72.

Erfolgt das Endurtheil der ersten Instanz ehe die einstweilige Verfügung vollzogen ist, so verliert diese ihre Kraft, und es tritt das, ergriffener Rechtsmittel ungeachtet vollziehbare, Urtheil an ihre Stelle.

Hat dagegen die Verwaltungsbehörde zur Zeit der Urtheilsverkündung in Folge der einstweiligen Verfügung die Zahlung bereits geleistet, so behält es hiebei so lange sein Bewenden, bis das Endurtheil die Rechtskraft erlangt hat.

§. 73.

Hat die Verwaltungsbehörde in Folge der einstweiligen Verfügung die angeordneten Summen an die Hinterlegungskasse bezahlt, so sind die Betheiligten befugt, sich dieselben, nach Maßgabe des Gemeinderathszeugnisses, vom Richter zuweisen zu lassen.

§. 74.

In allen Fällen steht dem Eigenthümer und den andern Betheiligten, nachdem die Verwaltungsbehörde eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, das Recht zu, die unverzügliche Fortsetzung des Hauptverfahrens zu verlangen, oder wenn die Verwaltungsbehörde eine Klage noch nicht übergeben hat, dieses Verfahren nun selbst einzuleiten, mittelst einer eigenen Klage, in der sie ihre Anforderungen, mit Anführung der solche begründenden oder unterstützenden Verhältnisse und gleichzeitiger Darlegung ihrer etwaigen Beweismittel, sogleich selbst aufstellen, mit dem Antrag, die Verwaltungsbehörde zu der darauf anzuordnenden, nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Tagfahrt mit der Androhung des Rechtsnachtheils vorzuladen, daß, im Falle des Nichterscheinens, die in der Klage geforderten Entschädigungssummen als anerkannt angenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vierter Titel.

Von der Zahlung der Entschädigung und dem Uebergang des Eigenthums.

§. 75.

Die Vormerkung im Grundbuch, daß das Gut zur Abtretung bestimmt sei, hat die Wirkung, daß spätere Eigenthumsveränderungen oder Beschränkungen, so wie spätere Eintragungen von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, der Verwaltungsbehörde gegenüber, in so fern sie in Folge geleisteter Zahlung den nachfolgenden wirklichen Erwerb des Guts innerhalb vier Monaten, vom Tage der Vormerkung an, in das Grundbuch eintragen läßt, keine Wirkung haben, ausgenommen, wenn sie der Verwaltungsbehörde noch vor der Auszahlung mittelst Vorlegung einer öffentlichen Urkunde bekannt gemacht werden.

§. 76.

Das Gemeinderathszeugniß hat ebenfalls die Wirkung, daß darin nicht aufgeführte Ansprüche, welche vorher schon bestanden, von der Verwaltungsbehörde bei der Auszahlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen sind, abermals unter der Voraussetzung, daß die Zahlung, und in Folge derselben die Eintragung des Eigenthumserwerbs binnen der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten viermonatlichen Frist erfolgt.

§. 77.

Die Verwaltungsbehörde bezahlt die ganze Entschädigungssumme an den Eigenthümer des abzutretenden Guts, wenn in dem Gemeinderathszeugnisse außer ihm keine Betheiligten aufgeführt sind, oder später sich gemeldet haben, und ebenso, wenn in der nach §. 52 angeordneten Tagfahrt nur der Eigenthümer, oder weder er, noch ein anderer Betheiligter erschienen ist.

Eine Ausnahme machen die eingetragenen Summen der nicht erschienenen Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger, welche an die Hinterlegungskasse zu bezahlen sind.

In allen andern Fällen zahlt die Verwaltungsbehörde die Entschädigungssumme an die verschiedenen Betheiligten nach der zu Stande gekommenen Uebereinkunft, oder nach richterlicher Bestimmung, oder wenn es noch an der einen wie an der andern fehlt, so wie im Falle verweigerter Zahlungsannahme, an die Hinterlegungskasse.

§. 78.

Mit dem Tag, an welchem die durch Uebereinkunft, Urtheil oder einstweilige Verfügung des Richters bestimmten Summen nach Maßgabe des §. 75 bezahlt werden, geht das Eigenthum des Guts, ohne daß es einer besondern Besitznahme oder Besitzeinweisung bedarf, frei und unbelastet auf die Verwaltungsbehörde über, vorausgesetzt, daß die Zahlung, und darauf die Eintragung des Erwerbs innerhalb der in §. 73 bestimmten viermonatlichen Frist erfolgen.

Sie kann darnach wegen zur Zeit unbekannt gebliebener Rechte nicht weiter in Anspruch genommen werden, und ist eben so wenig dem in den Landrechtsätzen 2185 und 2185a bestimmten Ueberbietungsrechte der Gläubiger unterworfen.

§. 79.

Erfolgen Zahlung und Eintragung des Erwerbs nicht innerhalb dieser Frist, so kann die Verwaltungsbehörde die Auszahlung nach Maßgabe des §. 75 und mit der im vorstehenden §. 76 bestimmten Wirkung nur dann leisten, wenn der Gemeinderath bescheinigt, daß in der Zwischenzeit, vom Anfang jener Frist an bis dahin, keine weitere Eigenthumsveränderungen oder Belastungen im Grund- oder Unterpfandsbuch eingetragen worden sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Sind in der Zwischenzeit solche Eintragungen geschehen, so hat sie vorerst wieder neue richterliche Bestimmung oder Uebereinkunft der Betheiligten zu veranlassen, oder die Zahlung an die Hinterlegungscasse zu leisten.

§. 80.

Die im Urtheil bestimmte besondere Ersatzsumme für natürliche oder erzogene Früchte des abzutretenden Guts fällt weg, wenn der Inhaber die Früchte noch selbst bezog.

Dagegen hat derselbe, wenn er darnach, ehe die Verwaltungsbehörde das Gut in Folge geleisteter Zahlung übernimmt, weitere Kosten auf den neuerlichen Anbau verwendet, außer deren Ersatz ferner fünf Procente Zins von der ganzen Entschädigungssumme, von der Zeit der letzten Ernte oder des letzten Früchtebezugs an bis zum Zahlungstag, zu fordern, ohne daß jedoch ein Streit über den Betrag die Besitznahme der Verwaltungsbehörde aufhalten kann.

§. 81.

Das Urtheil über die Entschädigung verliert, mit Ausnahme seiner Entscheidung über die Proceßkosten, durch den Ablauf von drei Monaten, von eingetretener Rechtskraft an, seine Wirkung, wenn die Verwaltungsbehörde nicht innerhalb dieser Zeit durch, dem §. 75 gemäß, geleistete Zahlung das Eigenthum des abzutretenden Guts wirklich erwirkt.

§. 82.

Wird das Unternehmen, für welches die Abtretung geschehen ist, wieder aufgegeben, so kann der frühere Eigenthümer das Gut, so fern an demselben nicht inzwischen den Werth erhöhende wesentliche Veränderungen vorgenommen wurden, gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme, wieder zurückfordern, vorausgesetzt, daß es innerhalb Jahresfrist von deren Empfang an geschieht; oder, wenn die Verwaltungsbehörde dasselbe vor Ablauf dieser Frist verkauft, ohne Rücksicht auf Statt gehabte Veränderungen, das Einstandsrecht ausüben.

§. 83.

In Fällen, wo die Verwaltungsbehörde zum Behuf eines öffentlichen Unternehmens eine Berechtigung unentgeldlich aufzuheben oder zu beschränken beabsichtigt, indem sie dem Inhaber wegen des Entstehungstitels oder aus andern Gründen ein Recht auf Entschädigung nicht zugesteht, oder wo sie zu gleichem Zweck ein Gut verwenden will, welches ihr bestritten wird, so ist der Streit hierüber vor der zuständigen Behörde in besonderem Wege zuerst auszutragen, ehe das Verfahren über die Verbindlichkeit zur Abtretung und die Entschädigung eingeleitet wird.

§. 84.

Es kann jedoch die Verwaltungsbehörde dieses Verfahren, besonders wenn der Gegner sich im Besitze befindet, oder um sich selbst durch einstweilige Richtigstellung des Betrags gegen künftige Ueberforderungen für den Fall des Unterliegens in jenem Streite sicher zu stellen, auch vor Austrag desselben vorläufig einleiten, und gegen einstweilige vorschußweise Bezahlung der, im Falle des Obsiegens in der Hauptsache wieder zurück zu erhaltenden, Entschädigungssumme zur vorläufigen Abtretung gelangen.

§. 85.

In gleicher Weise ist die Verwaltungsbehörde befugt, in Fällen, wo nur das Daseyn oder der Umfang eines behaupteten Pachts oder einer Grunddienstbarkeit bestritten ist, mit Vorbehalt des besondern nachträglichen Austrags des Streits, auf allen Fall die vorläufige Bestimmung des durch diese Verhältnisse bedingten und ebenfalls vorschußweise zu bezahlenden Entschädigungsbetrags zu verlangen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Fünfter Titel.

Von den Kosten des Verfahrens.

§. 86.

Die Kosten des Verfahrens über die Verbindlichkeit zur Abtretung trägt in allen Fällen die Verwaltungsbehörde, und ersetzt den Betheiligten alle dadurch verursachten nothwendigen Auslagen.

Es finden hiebei weder Stempel- noch Sportelgebühren Statt.

§. 87.

Ebenso trägt die Verwaltungsbehörde allein die Kosten einer einstweiligen Verfügung und der zu deren Vorbereitung Statt gehabten Tagfahrt, so wie die Kosten der Hinterlegung bei der Hinterlegungskasse, ausgenommen, wo solche wegen verweigerter Zahlungsannahme, oder wegen eines Streits der Beklagten unter sich, erfolgte.

§. 88.

Sie hat ferner in dem Verfahren über die Entschädigung die Kosten der Klage (§§. 47 und 48) und des ihr beizulegenden Gemeinderathszeugnisses in allen Fällen auf sich zu behalten.

§. 89.

Das Erkenntniß über alle übrigen Kosten richtet sich nach den Bestimmungen der bürgerlichen Proceßordnung, über jene des Hauptverfahrens zur Feststellung der Entschädigungssumme insbesondere nach dem Verhältnisse, in welchem das Anerbieten der Verwaltungsbehörde und die Anforderungen der Beklagten von der im Urtheil bestimmten Summe abweichen.

Sechster Titel.

Schlußbestimmungen.

§. 90.

Alles, was das Gesetz rücksichtlich der eine Abtretung fordernden Verwaltungsbehörde anordnet, gilt auch von denjenigen Privatpersonen oder Gesellschaften, welche für öffentliche, ihnen zur Ausführung oder Betreibung überlassene Unternehmungen Abtretungen begehren, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zwangsabtretung vorhanden sind.

§. 91.

Ueberall, wo in dem gegenwärtigen Gesetze von Eigenthümern die Rede ist, werden auch die Nutzeigenthümer und die Berechtigungsinhaber der im §. 6 bezeichneten Art darunter begriffen.

§. 92.

Wo in Nothfällen, wie im Kriege, oder bei einem Brande, oder bei Wassergefahren, ein augenblicklicher Angriff oder die unverschiebbare Wegnahme fremden beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums nothwendig geworden ist, wird die nachfolgende Entschädigung, soferne es sich nicht um eine nach den Gesetzen unentgeldlich zu tragende Last handelt, ebenfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgemittelt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 93.

Alle bisherigen Gesetze und Verordnungen über das Verfahren bei gezwungenen Abtretungen zum öffentlichen Nutzen sind aufgehoben, mit Ausnahme der besondern Gesetze und Verordnungen über das Recht des Bergbaues auf fremdem Eigenthume, und über die Enschädigungen in Brandfällen.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe den 9. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 114.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen hiemit, wie folgt:

Art. 1.

Das ehemalige Generalstaatskassegebäude, auf der einen Seite von der Waldstraße, auf den übrigen Seiten von Grundstücken begrenzt, welche zur Civilliste gehören, wird dieser einverleibt.

Art. 2.

Der abgeschätzte Werth dieses Gebäudes, im Betrage von 10,500 fl. ist am 1. August d. J. von der Hofkasse an die Amortisationskasse, als Grundstocksverwaltung, baar zu bezahlen, wogegen von gleicher Zeit an der bisher von der Hofkasse an die Domänenkasse entrichtete Miethzins aufhört.

Art. 3.

Das zur Civilliste gehörige für eine Fasanenmeisterswohnung früher bestimmt gewesene Capital von 12,000 fl. wird zu Bezahlung des Art. 2 erwähnten Kaufschillings von 10,500 fl. und der Rest mit 1500 fl. zur Herstellung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes verwendet.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.
Karlsruhe, den 13. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 115.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

An dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuercapital jedes Steuerpflichtigen sind in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgetperiode dreihundert Gulden abzuschreiben.

Art. 2.

Vorstehende Bestimmung tritt von dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, wo nach dem Beitritte des Großherzogthums zu dem deutschen Zollvereine die Zölle für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf mit 43 Stimmen einstimmig an.
Karlsruhe, den 14. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 116.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die zu den Großherzoglichen Domännen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen gehörigen Bannrechte werden vom 1. Januar 1836 an unentgeldlich aufgehoben.

Art. 2.

Ist ein hiernach aufhörendes Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben, so soll der Besitzer für den ihm zugehenden Verlust durch eine entsprechende Ermäßigung des Lehen- oder Pachtzinses entschädigt werden.

Art. 3.

Diese Ermäßigung soll in vier Procent der Summe bestehen, um welche der Kaufwerth der zu Lehen oder in Pacht gegebenen Domäne in Folge der Aufhebung des Bannrechts unmittelbar und nothwendig verringert wurde.

Art. 4.

Sie soll, wenn deßhalb nicht binnen drei Monaten ein gütliches Uebereinkommen zwischen der Domänenverwaltung und ihrem Lehenmanne oder Pächter zu Stande kömmt, auf Klage des letzteren durch administrativrichterliches Erkenntniß festgesetzt werden.

Art. 5

Die Klage ist nur bis zum 1. Januar 1836 zuläßig. Sie wird beim Bezirksamte, in dessen Bezirk die Bannanstal gelegen ist, angebracht. Das Bezirksamt verhandelt hierüber unter Anberaumung angemessener Fristen zwischen den Betheiligten. Es erhebt die Beweise und vernimmt Sachverständige nach Vorschrift der bürgerlichen Proceßordnung. Es legt endlich nach gehöriger Instruirung der Sache die Acten der Kreisregierung vor.

Art. 6.

Die Kreisregierung entscheidet auf erstatteten schriftlichen Vortrag in erster Instanz.

Gegen ihr Erkenntniß steht bei einer Beschwerdesumme von wenigstens einhundert fünfzig Gulden den Betheiligten nach Maßgabe der Recursordnung vom 14. Mai 1833 der Recurs an das Ministerium des Innern zu, welches auf erstatteten schriftlichen Vortrag collegialisch in letzter Instanz zu erkennen hat.

Art. 7.

Waltet darüber, ob und in wie weit ein Bannrecht zu Lehen oder in Pacht gegeben sei, zwischen der Domänenverwaltung und ihrem Lehenmann oder Pächter eine nicht gütlich auszugleichende Meinungsverschiedenheit ob, so muß hierüber die Entscheidung im ordentlichen Rechtswege veranlaßt werden.

Die im Artikel 5 erwähnte Entschädigungsklage ist einstweilen nur fürsorglich zu übergeben, die Verhandlung hierüber bleibt aber bis zur rechtskräftigen Entscheidung des im ordentlichen Rechtsweg anhängigen Streites eingestellt.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf (mit 42 Stimmen) einstimmig an.

Karlsruhe, den 17. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 117.

An

das hochverehrliche Präsidium der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Ich habe die Ehre anzuzeigen, daß die zweite Kammer in ihrer heutigen Sitzung den in der Beilage enthaltenen Vorschlag der Regierung unter der Voraussetzung angenommen hat, daß die hohe erste Kammer die gleiche Aenderung ihrer Geschäftsordnung ebenfalls beschließen wird.

Karlsruhe, den 18. Juli 1835.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:
Dr. J. G. Duttlinger.

Unterbeilage zu Ziffer 117.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zu Beseitigung der Anstände, welche über die Frage: ob Uns ein von Unseren getreuen Ständen angenommener Gesetzesentwurf durch eine Deputation der ersten oder zweiten Kammer zu übergeben seie, beauftragen Wir Unsern Minister des Innern, beiden Kammern die Aufhebung des darauf bezüglichen §§. ihrer Geschäftsordnung, nämlich des §. 76 in der Geschäftsordnung der ersten Kammer, und des §. 87 in der Geschäftsordnung der zweiten Kammer, und an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden nach erfolgter Annahme von beiden Kammern jedesmal von derjenigen „Kammer an den Großherzog überbracht, welcher der betreffende Gesetzesvorschlag zuerst vorgelegt worden ist"

in Antrag zu bringen, und diesen Antrag näher zu motiviren.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Karlsruhe, den 9. Juli 1835.

Leopold.

L. Winter.

Auf höchsten Befehl
Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs.
Büchler.

Beilage Ziffer 120.

1210. Seine Königliche Hoheit finden nach dem Antrage des Justizministeriums vom 4. l. M. Nr. 3284 zweckmäßig, daß

1) mit einer neuen Criminalproceßordnung zugleich auch ein als dringendes Bedürfniß anerkanntes Strafgesetz ins Leben trete, und beauftragen daher die Gesetzgebungscommission, sich bald thunlichst mit dem Entwurf des letzteren zu beschäftigen. Höchstdieselben überlassen es hierbei der Gesetzgebungscommission, je nachdem es dieselbe für das Zweckmäßigste und Förderlichste erachtet, entweder ein durchaus neues und selbstständiges Gesetzbuch auszuarbeiten, oder eines der bereits in den verschiedenen deutschen Staaten bestehenden zur Grundlage zu nehmen, und sich dabei auf die von ihr für nöthig oder nützlich befundenen Abänderungen zu beschränken, verbinden jedoch damit die Erwartung, daß der zu bearbeitende Entwurf dem Staatsministerium bis gegen die Mitte des Jahrs 1836 vorgelegt werde, damit es möglich sei, nach vorgängiger reiflicher Erwägung denselben dem nächsten Landtage zeitig genug vorlegen zu können.

2) Höchstdieselben genehmigen, daß die Rechtspflege von der Administration auch in erster Instanz in der Art getrennt werde, daß damit nicht die Errichtung besonderer Collegialgerichte verbunden sei, geben aber anheim, ob nicht zu beförderlicherer und zweckmäßigerer Erledigung der Straffälle etwa die Errichtung eigener Criminalämter nützlich seyn möge. Wie dieses auf eine dem Zweck entsprechende Weise in Vollzug zu setzen seyn wird, darüber erwarten Seine Königliche Hoheit, nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, bald thunlichsten Vortrag.

Eben so angemessen wird erachtet,

3) daß die in dem Entwurfe der Criminalproceßordnung enthaltenen Bestimmungen, welche ein geregelteres Untersuchungsverfahren im Interesse der öffentlichen Sicherheit, sowohl als zum Schutze des Angeschuldigten, insbesondere gegen willkührliche Verhaftungen zum Gegenstand haben, so bald möglich, und ohne das Erscheinen des Strafgesetzes und der Proceßordnung abzuwarten, zum Vollzuge kommen. Das Justizministerium hat zu diesem Behufe diese Bestimmungen theils in der Form von Instructivverordnungen an die Untersuchungsrichter, theils als Entwurf eines provisorischen Gesetzes, je nachdem sie sich zu dem Einen oder Andern eignen, zur höchsten Prüfung und Genehmigung vorzulegen; endlich ist es

4) die Intention Sr. Königlichen Hoheit, daß der Ständeversammlung, noch während ihres dermaligen Beisammenseyns, von diesen getroffenen Anordnungen bei schicklichem Anlaß Kenntniß gegeben werde.

Beschlossen im Großherzoglichen Staatsministerium zu Karlsruhe, den 9. Juli 1835.

gez. v. Böckh.

Beilage Ziffer 121.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Türckheim.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Bei der Bestimmung der Civilliste durch das Gesetz vom 2. November 1831 wurde zwar in Gemäßheit des demselben anliegenden Verzeichnisses der zur Hofausstattung gehörigen Gebäude u. s. w. das hiesige Residenzschloß mit allen dazu gehörigen in dem Schloßbezirke gelegenen Gebäuden, Gärten und Plätzen dem Hofetat zugewiesen, jedoch verblieb das ehemalige Generalstaatskassegebäude seiner bisherigen Bestimmung, obgleich nicht zu verkennen ist, daß dieses Gebäude, in demselben Styl, wie die andern Nebengebäude des Großherzoglichen Schlosses gebaut, als ein Bestandtheil desselben erbaut und einen Theil der Domänen des Großherzoglichen Hauses bildete, welche, nach allgemein anerkannten Grundsätzen und nach dem §. 59 der Verfassung unstreitiges Eigenthum des Regenten und seines Hauses sind.

Nachdem nun mit dem 23. April v. J. die Generalstaatskasse in das Kanzleigebäude des Finanzministeriums verlegt, und das bisherige Local derselben disponibel wurde, so erklärten Se. Königliche Hoheit der Großherzog Ihre Absicht, dieses Gebäude für den Hofetat zu erwerben. In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Intention wurde dasselbe einstweilen, gegen eine durch Sachverständige ausgemittelte Miethe dem Hofetat zur Benutzung überlassen, und es ist gegenwärtig das Geschäftslocal der Großherzoglichen Hofkasse. Außerdem wurde der Kaufwerth desselben unterm 13. Mai d. J. durch zwei verpflichtete Taxatoren auf 10,500 fl. geschätzt.

Das obenerwähnte Gesetz über die Festsetzung der Civilliste enthält in Nr. 9 des allegirten Verzeichnisses, als Be-

standtheil derselben die Fasanenmeisterswohnung, welche bis jetzt durch ein Kapital von 12,000 fl. repräsentirt, wird.

Dieses Kapital soll nun zur Aquisition des Generalstaatskassegebäudes verwendet werden, und zwar 10,500 fl. zum Ankauf, und 1500 fl. zur Herstellung desselben, und dieß ist es, was das den Ständen zur Zustimmung vorgelegte Gesetz ausspricht, welches im Art. 1 festsetzt:

„daß das ehemalige Generalstaatskassegebäude der Civilliste einverleibt werden soll."

Art 2. „Der Werth dieses Gebäudes im Betrag von 10,500 fl. ist am 1. August von der Hofkasse an die Amortisationskasse zu bezahlen, wogegen aber der bisher bezahlte Miethzins aufhört."

Art. 3. „Das zur Civilliste gehörige für die Fasanenmeisterswohnung bestimmte Kapital von 12,000 fl. wird zur Bezahlung des Kaufschillings von 10,500 fl., und der Rest von 1500 fl. zur Herstellung des Gebäudes verwendet."

Die Budgetcommission, der dieser Gegenstand zur Berichterstattung zugewiesen wurde, schlägt Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! vor, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Es bedarf wohl keiner ausführlichen Begründung, daß die Art, auf welche das nunmehr disponibel gewordene Generalstaatskassegebäude verwendet werden soll, die passendste sei, die aufzufinden war, und es würde sich nicht wohl schicken, daß dasselbe, auf drei Seiten an Grund und Boden der Civilliste, und nur auf der vierten an eine Straße der Stadt stoßend, an Fremde verkauft werde, oder daß, nachdem durch Sachverständige ein ansehnlicher Kaufpreis ermittelt war, eine öffentliche Versteigerung abgehalten werde, um vielleicht einige Gulden mehr zu erlösen.

Auf der andern Seite wird dadurch die Civilliste in ihrem dermaligen Umfang keineswegs weder geschmälert noch vergrößert, indem nun an die Stelle eines die Fasanenmeisterswohnung repräsentirenden Kapitals, ein Gebäude tritt, welches gegenwärtig denselben Werth hat.

Die Commission wiederholt daher ihren Antrag auf Annahme des vorliegenden Gesetzes.

Beilage Ziffer 122.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf auf Verminderung des Gewerbsteuercapitals.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Theobald.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Dem Gesetzentwurf vom 10. Juni d. J. zufolge sind von dem Zeitpunkte an, wo nach dem Beitritt des Großherzogthums zu dem deutschen Zollvereine die Zölle für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden, an dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung (Regg. Blatt Nr. V. vom Jahr 1815) festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuercapital jedes Steuerpflichtigen 300 fl. abzuschreiben, mit andern Worten steuerfrei zu lassen. Die Veranlassung zu diesem Gesetzentwurf und seine Motivirung werden in dem Vortrag des Herrn Finanzministers bei dessen Vorlage näher entwickelt. Auf den in der zweiten Kammer hierüber erstatteten Commissionsbericht, wurde nach gepflogener Berathung in der Sitzung vom 14. Juli d. J. der Gesetzentwurf mit einer einzigen Aenderung in der Fassung des ersten Artikels einstimmig angenommen.

Eine hohe Kammer hat den mitgetheilten Entwurf ihrer Budgetcommission zugewiesen, in deren Namen ich die Ehre habe nunmehr Vortrag zu erstatten.

Nachdem die hohe Regierung bei den Verhandlungen über den Beitritt des Großherzogthums zum deutschen Zollverein die Ueberzeugung erhalten hatte, daß in Folge desselben die Nettozollrevenuen des Staates sich um 253,000 fl. erhöhen dürften, mit der Aussicht in der nächsten Budgetsperiode auf eine weitere Erhöhung derselben bis auf 363,000 fl., so wurde beschlossen, gleichzeitig mit dem Beitritte des Großherzogthums zum Zollvereine den Steuerpflichtigen eine entsprechende Abgabenminderung zu gewähren.

Da im Jahr 1831, wo eine gleiche Summe disponibel war, die Herabsetzung des persönlichen Gewerbsteuercapitals

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

eines jeden Steuerpflichtigen um 300 fl. als die zweckmäßigste, vorzüglich dem Minderbemittelten zu gut kommende, Steuerleichterung von der Regierung und der großen Mehrheit der Kammern anerkannt wurde, so glaubte die hohe Regierung, daß auch jetzt ein ähnlicher Vorschlag einer allgemeinen Beistimmung sich zu erfreuen haben wird. In dieser Voraussetzung ist der Gesetzesentwurf vom 10. Juni d. J. abgefaßt, und von der Regierung den Kammern zur Zustimmung mitgetheilt worden.

Nach der Berechnung der Regierung wird die Steuerminderung nach dem wirklichen Betrage dieses Jahres, unter Berücksichtigung der gestiegenen Bevölkerung, jährlich auf 204,000 fl. sich belaufen können. Lassen Sie uns einen Blick auf die verschiedenen Gattungen von Steuern werfen, welche bei uns bestehen, und hierauf beurtheilen, bei welcher Gattung derselben die ausführbare Steuerminderung am zweckmäßigsten einzutreten habe.

Unsere Steueradministration umfaßt folgende Steuergattungen:

A. I. Directe Steuer.

a) Grund- und Häusersteuer;
b) Gewerbsteuer;

von c bis z folgen sodann mehrere Benennungen von Steuerarten, welche nicht productiv genug, oder nicht allgemein genug, oder in ihren Gegenständen zu beschränkt sind, um eine besondere Erleichterung in Anspruch nehmen zu können.

B. Klassensteuer.

II. Indirecte Steuern.

A. Accise und Ohmgeld

in fünf Titeln. Weinaccise, Weinohmgeld, Biermalzaccise, Schlachtviehaccise, Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

B. Zollgefälle

ebenfalls in fünf Titeln.

Daß die Steuerleichterung nicht auf die Zollgefälle fallen kann, versteht sich von selbst, indem durch den Beitritt Badens zum deutschen Zollverein diese Tarife nun adoptirt wurden, und aus der gemeinschaftlichen Zollkasse die Einnahmsvermehrung fließen muß, welche eine Steuererleichterung ausführbar macht.

Da der Ertrag der Accisgattungen im Ganzen wohl mit einiger Wahrscheinlichkeit abgeschätzt werden kann, der Ausschlag desselben auf die einzelnen Titel aber bei ihrer auf den jeweiligen besonderen Verhältnissen beruhenden Schwankung, großen Schwierigkeiten unterliegen würde, so war es nicht rathsam, die eintretende Steuererleichterung auf eine oder einige derselben zu fixiren, zumalen durch frühere Modificationen bezüglich auf ihre Ausdehnung sowohl, als auf ihre Sätze sie auf einen der Allgemeinheit weniger lästigen Standpunkt bereits gebracht sind.

Es bleiben also nur gewisse Gattungen der directen Steuer, nämlich:

a) die Grund- und Häusersteuer,
b) die Gewerbsteuer,
c) die Klassensteuer,

bei welchen eine Minderung mit gutem und erwünschtem Erfolg hätte angewendet werden können. Die Ansicht der hohen Regierung, daß solche da am zweckmäßigsten anzubringen seie, wo sie vorzüglich den Minderbemittelten zu gut kommen würde, ist schon früher bei ähnlichem Anlasse von beiden Kammern, und jetzt von der andern Kammer abermals mit verdientem Beifall aufgenommen worden, und auch Sie werden keinen Anstand nehmen, dieselbe Ansicht als die Ihrige wieder zu adoptiren.

Es ist schon oben angeführt, daß die Steuerminderung auf jährlich 204,000 fl. berechnet ist.

Wird diese Summe auf die Grund- und Häusersteuer ausgeschlagen, so bewirkt sie eine Minderung von zwei Kreuzer auf 100 fl. Steuerkapital.

Es ist nicht zu mißkennen, daß hiernach alle Steuerpflichtigen ohne Ausnahme an der Steuererleichterung im Verhältniß zu ihrem Steuerkapital Theil nehmen würden, allein da die Steuerkapitalien von außerordentlicher Verschiedenheit sind, und die größere Zahl der Steuerpflichtigen wohl nur ein geringes Kapital zu versteuern hat, so würde es sich ganz natürlich fügen, daß diese Steuerminderung für die größere Zahl der Pflichtigen kaum, oder nur wenig fühlbar, oder doch nur von geringem Belange wäre, unterdessen sie der bemittelten Klasse von Pflichtigen mit hohen Steuerkapitalien zu einem mehr bedeutenden, ja wohl sogar zu großem Vortheil gereichen würde.

Wird dagegen, dem Antrag der hohen Regierung gemäß, die Steuerminderung von 204,000 fl. der Gewerbsteuer in dem Maße zugewendet, daß an dem festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen 300 fl. abgeschrieben, respective steuerfrei gelassen werden, so fällt jede Begünstigung der höheren Klassen der Gewerbsteuerpflichtigen hinweg, und Jeder, er mag zur ersten Klasse mit 500 fl., oder zur zehnten mit 6000 fl. Steuerkapital gehören, hat eine gleiche Erleichterung von 1 fl. 9 kr. zu erwarten.

Da diese Behandlung vorzüglich den Minderbemittelten zu gut kommt, so hegt Ihre Commission die Hoffnung, daß die hohe Kammer das Princip des vorliegenden Gesetzentwurfs ebenfalls gut heißen wird.

Es bleibt Ihrer Commission nur noch übrig, sich auch über die von der anderen Kammer etwas abgeänderte Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu äußern.

Der Entwurf der hohen Regierung lautet: Art. 1

„an dem durch §. 4 der Gewerbsteuerordnung festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen sind 300 fl. abzuschreiben."

Die andere Kammer modificirt die letzten Worte, wie folgt:

„sind in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgetsperiode 300 fl. abzuschreiben."

Diese Redactionsberichtigung erfolgte auf die Bemerkung des Commissionsberichts, daß man nicht die Intention haben konnte, das persönliche Gewerb- oder Verdienststeuerkapital auch in Bezug auf die Gemeindeumlagen herabzusetzen, sondern lediglich nur in Bezug auf die Staatssteuer, was sich zwar wohl von selbst versteht, aber, um allem Zweifel zu begegnen, im Art 1 des Gesetzes bestimmter auszudrücken wäre.

Der weitere Zusatz, welcher die Steuerminderung auf die laufende Budgetsperiode beschränkt, wurde auf die Bemerkung des Commissionsberichts beliebt, „daß es besser seyn dürfte, wann die Herabsetzung nur für die jetzige Finanzperiode votirt wird, weil bis zur nächstfolgenden die Verhältnisse sich so gestalten können, daß man es für angemessener findet, sie vielleicht weiter auszudehnen, oder auch wieder zurückzunehmen."

Der Art. 2 des Gesetzentwurfs ist unverändert geblieben.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrtste Herren! theilt die Ansicht des Commissionsbericht der andern Kammer in Beziehung auf die Redactionsverbesserung des Art. 1 des Gesetzentwurfs, und schließt mit dem Antrag, den Gesetzentwurf, wie er von der andern Kammer gefaßt ist, unverändert anzunehmen.

Beilage Ziffer 123.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte der Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg, um Aufhebung und Befreiung von einigen alten Abgaben.

Erstattet

von dem Geheimenrath v. Berg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die zur Herrschaft Zwingenberg gehörigen Gemeinden bitten in einer vom 3. Juli l. J. datirten Vorstellung die erste Kammer, gemeinschaftlich mit der zweiten Kammer, bei der Großherzoglichen Staatsregierung dahin zu wirken, daß die von ihnen an ihre hohen Standesherrschaften zu entrichtenden Währschafts- und Herdrechtsabgaben abgeschafft, und solche auf die Staatskasse übernommen werden.

Die unter dem Namen Währschaft oder Währgeld vorkommende Abgabe ist bei allen Besitzveränderungen von Grundvermögen durch Kauf, Tausch oder Erbschaft zu entrichten. Sie besteht (nach Seite 3 der Petition) in der Regel in 5 Procent vom Werthe des übertragenen Gegenstandes. Nur in den drei mit der fürstlichen Standesherrschaft Leiningen gemeinschaftlichen Orten Balsbach, Robern und Wegenschwand wird 1 Procent entrichtet.

Der Sterbfall oder das Herdrecht ist eine Abgabe, welche (nach Seite 5 der Petition) aus der gesammten Verlassenschaft jeder verstorbenen Mannsperson, und zwar mit 5 Procent des Werthes derselben, entrichtet wird. Es begründet keinen Unterschied, ob die Mannsperson im verehelichten oder ledigen Stande verstirbt. Nur wird in letzterem Falle die Abgabe aus der Verlassenschaft von Volljährigen erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg führen an (Seite 9 und 10 der Petition), daß sie die nämlichen Petitionen schon auf den Landtagen von 1831 und 1833 bei der zweiten Kammer eingegeben, und solche auch auf gegenwärtigem Landtag bei derselben erneuert hätten.

Auf dem Landtage von 1831 kamen 31 Petitionen bei der zweiten Kammer ein, in welchen um Aufhebung jener Abgaben gebeten wurde, die bei Besitzveränderungen durch Kauf, Tausch oder Erbschaft, nach gewissen Procenten des Uebergangsgegenstandes, entrichtet werden, und unter verschiedenen Namen, als Drittel, Handlohn, Sterbfall, Herdrecht, Währschaft, Besthaupt, Eheschatz, Haupt- und Herdrecht, Kauffall, vorkommt.

Die zweite Kammer beschloß in ihrer 171sten Sitzung vom 3. Dezember 1831 sämmtliche Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium zu verweisen, um sie bei der erbetenen Revision der Gesetze von 1820 und 1825 und dem hierauf zu gründenden Gesetzentwurfe zu berücksichtigen.

Die nämliche Bitte wurde in 17 Petitionen auf dem Landtage von 1833, wiederholt, und von der zweiten Kammer in ihrer 94sten Sitzung vom 29. October 1833 beschlossen, die fraglichen Petitionen an das Großherzogliche Staatsministerium zur Benutzung bei dem vorzubereitenden Gesetzentwurfe, unter Beziehung auf die im Jahr 1831 über diesen Gegenstand bereits übergebene Adresse, zu überweisen, dabei aber die Regierung dringend zu bitten, den Ständen unfehlbar auf dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf über Aufhebung alter Abgaben vorzulegen.

Die Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg geben in ihrer an die erste Kammer eingereichten Vorstellung zwar an (Seite 2 der Petition), daß ihnen die Entstehung der alten Abgaben, welche sie an ihre hohe Standesherrschaft zu entrichten hätten, unbekannt seie, spielen jedoch bei der Währschaft oder dem Währgelde auf eine steuerartige Natur derselben an, weil sie für die von der Herrschaft in früheren Zeiten zu leistende Gewähr bei Liegenschaftsveräußerungen entrichtet worden sei, und wollen dahin gestellt seyn lassen, ob Sterbfall- oder Herdrechtsgebühren ihrer Natur nach zu den Leibeigenschaftsgefällen gehören, und bereits aufgehoben seien, oder nicht.

Die Abgaben, welche bei Besitzveränderungen von Grundvermögen durch Kauf, Tausch oder Erbschaft, nach gewissen Procenten vom Werthe des übertragenen Gegenstandes, entrichtet werden müssen, haben weder die Natur öffentlicher Abgaben, noch sind sie Ausflüsse der persönlichen Leibeigenschaft, sondern haben vielmehr in den alten Eigenthums- und Obereigenthumsrechten, in ältern Lehensverhältnissen, und besonders in der Verleihung des Erbrechts an den besitzenden Gütern ihren Grund, weßhalb sie, bei Besitzveränderungen, in recognitionem dominii directi entrichtet zu werden pflegen. Sie sind unter dem Namen Kauf- und Sterbhandlohn am bekanntesten, und gehören nach unserm Landrechte (Landrechtsatz 1831 b, h) dem Privatrechte an.

Die durch das Gesetz vom 13. Juli 1820 (Reg. Bl. Seite 67) angeordnete Aufhebung der persönlichen Leibeigenschaftsabgaben in den Großherzoglichen unmittelbaren Landen wurde durch das Gesetz vom 5. October desselben Jahrs (Reg. Bl. Seite 104) auf alle übrige Landestheile ausgedehnt, und den zu diesen Abgaben berechtigten Standes- und Grundherrn, so wie auch Corporationen, eine Entschädigung dafür aus der Staatskasse zugesagt. In dem Gesetz vom 13. Juli 1820 sind die Abgaben aufgeführt, welche aus dem ehemaligen Leibeigenschaftsverhältnisse entsprungen sind, darunter aber Handlohn und Herdrecht nicht benannt. Dagegen ist in der landesherrlichen Verordnung vom 5. August 1824 (Reg. Bl. Seite 107) über die Entschädigung der Berechtigten für aufgehobene Leibeigenschaftsprästationen, Art. 4, Absatz 1 und 6 ausdrücklich verordnet, daß Handrecht und Handlohn unbedingt von den Durchschnitts- und Entschädigungsberechnungen auszuschließen seien.

Das Gesetz vom 14. Mai 1825 (Reg. Bl. Seite 48) hebt mehrere alte Abgaben auf, für welche die Vermuthung spricht, daß sie die Natur öffentlicher Abgaben oder Steuern hatten, und sichert dafür Art. 7 den Standes- und Grundherrn und übrigen Bezugsberechtigten Entschädigung aus der Staatskasse zu. Die aufzuhebenden derartigen alten Abgaben sind Art. 1 und 2 specificirt, darunter aber Währschaft oder Währgeld, Sterbfall oder Herdrecht, eben so wenig als Handlohn überhaupt genannt, vielmehr ist Art. 3 verordnet, daß diejenigen Abgaben und Leistungen, bei welchen die

Vermuthung, daß sie öffentliche Abgaben seien, ausgeschlossen ist, unter den Vorschriften dieses Gesetzes nicht begriffen seien, mithin auch durch dasselbe nicht aufgehoben werden.

Da nun die alten Abgaben, um deren Aufhebung die Gemeinden der Herrschaft Zwingenberg bitten, weder Ausflüsse der persönlichen Leibeigenschaft sind, noch die Natur öffentlicher Abgaben haben, sondern vielmehr privatrechtlicher Eigenschaft sind, so können solche auch, ohne eine Ungerechtigkeit an den übrigen Steuerpflichtigen zu begehen, nicht auf die Staatskasse übernommen werden.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, kann daher nicht den Antrag stellen, auf die vorgetragene Bitte einzugehen, sondern muß Ihnen vielmehr den Uebergang zur Tagesordnung in Vorschlag bringen.

Beilage Ziffer 124.

Redaction des Gesetzentwurfs

über

die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt.

Nach den Beschlüssen der zweiten Kammer in ihrer 45. und 46. Sitzung vom 21. und 22. Juli 1835.

§. 4.

Nach der Fassung der ersten Kammer; nur ist nach den Worten: eines Hauptlehrers der IV. Klasse — einzuschalten „eben so".

§. 40 a.

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben, wobei er an seinem fixen Gehalte nicht verkürzt wird, findet unbeschränkt Statt, gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde. Er erhält ꝛc.

§. 52.

Fallen die zwischen die Worte: „Hülfslehrern" und „erforderlich" eingeschalteten weiteren Worte: „und Schulverwaltern nach §. 50" hinweg.

§. 58 a.

Der zweite Satz lautet:

„frei hievon sind die bereits angestellten Lehrer, welche Theilnehmer sind an einem besonderen Wittwen- und Waisenfond, dessen Ertrag" ꝛc. (Das Weitere wie im letzten Entwurf).

§. 60.

Die Wittwe eines Hauptlehrers erhält für das erste Vierteljahr, von dem Todestag des Lehrers an gerechnet, das darauf fallende Betreffniß des von demselben bezogenen fixen Gehalts nebst dem Schulgeld, der freien Wohnung oder deren Anschlag als Gnadenquartal, wogegen sie während dieser Zeit nach §. 50 den Aufwand für den Schulverwalter nach §. 6 a und b zu bestreiten hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der neu hinzugefügte

§. 80

fällt weg.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 22. Juli 1835.

Der erste Vicepräsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 125.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Civildienern, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Decret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, kann, wenn sie wegen Untauglichkeit, oder aus andern Gründen ohne ihr Verschulden außer Dienstthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt auf die Staatskasse angewiesen werden.

Art. 2.

Auf solchen Ruhegehalt hat keiner der betreffenden Diener einen Rechtsanspruch. Der Ruhegehalt kann ihm nur bewilliget werden, wenn seine Verhältnisse diese Unterstützung nöthig machen, und er soll wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Aenderung in den Verhältnissen des Dieners dieß erlaubt.

Art. 3.

Der Ruhegehalt soll:

a) wenn der betreffende Diener fünfzehn Dienstjahre oder darüber zählt, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens oder, wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens die Summe von 150 fl.;

b) wenn der betreffende Diener unter fünfzehn Dienstjahre zählt, höchstens ein Drittel seines fixen Diensteinkommens oder, wo dieses Drittel unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl. erreichen.

Art. 4.

Bei der Berechnung der Dienstjahre kömmt neben der Civildienstzeit die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptionspflichtigen oder eines freiwillig Eingetretenen in so weit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem im §. 9 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 aufgeführten Falle. Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrages geleistet wurde.

Art. 5.

Der Ruhegehalt soll in dem in Art. 3 angegebenen Maße nur bewilligt werden, wenn der Diener wenigstens zehn volle Jahre tadellos in Civildiensten gestanden, oder bei kürzerer Dienstzeit erwiesenermaßen ausgezeichneten Eifer in Erfüllung der Dienstpflicht gezeigt, und sich eine etwaige Untauglichkeit nur durch Anstrengung im Dienste, oder einen Unglücksfall zugezogen hat.

Art. 6.

Tritt keine der im Art. 5 festgesetzten Bedingungen ein, so kann dem außer Dienst tretenden Individuum höchstens eine, den vierten Theil seines Diensteinkommens erreichende, jährliche Sustentation ausgeworfen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 7.

Bei der Bestimmung des Ruhegehalts, oder der Sustentation im einzelnen Falle soll Rücksicht genommen werden:
a) auf längere oder kürzere, mehr oder weniger gute Dienstleistung,
b) auf die persönlichen, Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Dieners.

Art. 8.

Hinsichtlich der Gendarmen verbleibt es bei den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes vom 31. Dez. 1831 §§. 11 — 13. Das gegenwärtige Gesetz soll jedoch in den Fällen ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden, wo ihnen hiernach ein höherer Ruhegehalt, als der von 150 fl. angewiesen werden kann.

Art. 9.

Bei den für die Domanialwaldungen angestellten Beiförstern und Waldhütern, die vor dem 1. Juni 1834 als Revierförster oder Beijäger angestellt waren, soll im Falle der Zuruhesetzung die Pension nach den seitherigen Pensionsnormen und ihrem vor dem 1. Juni 1834 bezogenen Diensteinkommen berechnet werden, falls die Behandlung nach gegenwärtigem Gesetze und dem zur Zeit der Zuruhesetzung bestehenden Diensteinkommen für sie nicht günstiger wäre.

Art. 10.

Haben sonstige, unter die im Art. 1 erwähnten Civildiener gehörigen Personen aus früheren Dienstverhältnissen einen rechtsbegründeten Anspruch auf höheren Ruhegehalt, als ihnen nach gegenwärtigem Gesetze bewilligt werden kann, so bleibt ihnen dieser Anspruch vorbehalten.

Die zweite Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzesentwurf an.
Karlsruhe, den 24. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.

Unterbeilage 1 zu Ziffer 126.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstihrer getreuen Stände hat in der heutigen Sitzung bei Berathung des Berichts der zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze niedergesetzten Commission beschlossen:

Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten: die Zurücknahme der Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1834 gnädigst anzuordnen, in welcher die Bestimmung vorkommt: „es hebe die Gemeindeordnung durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht auf, es könne daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher bestanden."

Diese Bitte überreichen wir vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 24. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Gerbel.
A. Schinzinger.

Unterbeilage 2 zu Ziffer 126.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Höchstihrer getrenen Stände hat in ihrer heutigen Sitzung bei Berathung des Berichts der zur Aufsuchung der seit 1833 erlassenen provisorischen Gesetze niedergesetzten Commission den Beschluß gefaßt, zur einstweiligen Fortdauer des provisorischen Gesetzes vom 30. Januar 1834 (Regierungsblatt Nr. V) Nachlaß eines Theiles des Rheinzolles auf bestimmten Zollstationen betreffend, und des provisorischen Gesetzes vom 6. März 1834 (Reg. Blt. Nr. IX) den Rheinzoll betreffend, ihre Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß überreichen wir vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 24. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Gerbel.
Schinzinger.

Unterbeilage 1 zu Ziffer 127.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchstihrer getreuen Stände hat die Etatpositionen der ihr vorgelegten Nachweisungen über den Staatshaushalt in den Jahren $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$, in so weit sie den Militäretat, die Pensionen und die Amortisationskasse betreffen, besonderen Erörterungen vorbehalten, die Nachweisungen über alle übrigen Theile des Staatshaushaltes aber in ihren Sitzungen vom 22. und 23. dieses Monats in reifliche Berathung gezogen, und beschlossen:

A. rücksichtlich der Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten:

		a. Einnahmen.	b. Ausgaben.
I. bei der Steuerverwaltung	für $18^{31}/_{32}$ mit	5,417,573 fl. 18 kr.	637,321 fl. 13 kr.
	für $18^{32}/_{33}$ mit	5,133,362 fl. 6 kr.	613,133 fl. 13 kr.
II. bei der Salinen-, Berg-, Hütten- und Münzverwaltung			
	für $18^{31}/_{32}$ mit	2,231,160 fl. 58 kr.	1,229,065 fl. 45 kr.
	für $18^{32}/_{33}$ mit	2,152,647 fl. 47 kr.	1,202,441 fl. 39 kr.
III. bei der Cameraldomänenadministration . .	für $18^{31}/_{32}$ mit	1,713,162 fl. $27^1/_2$ kr.	673,742 fl. $43^3/_4$ kr.
	für $18^{32}/_{33}$ mit	1,651,479 fl. 15 kr.	726,501 fl. $9^1/_4$ kr.
IV. bei der Forstdomänenadministration . . .	für $18^{31}/_{32}$ mit	1,128,706 fl. $34^1/_2$ kr.	535,094 fl. $37^3/_4$ kr.
	für $18^{32}/_{33}$ mit	965,417 fl. $9^3/_4$ kr.	459,170 fl. 44 kr.
V. bei der Postadministration	für $18^{31}/_{32}$ mit	492,018 fl. 13 kr.	280,436 fl. $15^1/_2$ kr.
	für $18^{32}/_{33}$ mit	531,358 fl. $38^3/_4$ kr.	295,962 fl. $17^1/_2$ kr.
VI. bei der Justiz- und Polizeirevenuenverwaltung	für $18^{31}/_{32}$ mit	868,404 fl. $34^1/_2$ kr.	336,039 fl. $41^1/_4$ kr.
	für $18^{32}/_{33}$ mit	817,718 fl. $51^3/_4$ kr.	281,862 fl. $17^1/_2$ kr.
VII. bei der Fluß- und Straßenbauverwaltung	für $18^{31}/_{32}$ mit	14,742 fl. 12 kr.	1,162 fl. 40 kr.
	für $18^{32}/_{33}$ mit	17,743 fl. 12 kr.	658 fl. 57 kr.
VIII. bei der allgemeinen Kassenverwaltung .	für $18^{31}/_{32}$ mit	99,202 fl. $14^3/_4$ kr.	79,059 fl. $56^3/_4$ kr.
	für $18^{32}/_{33}$ mit	43,899 fl. $24^1/_4$ kr.	10,650 fl. $35^1/_2$ kr.
IX. bei den Staatsanstalten :	für $18^{31}/_{32}$ mit	42,673 fl. $9^3/_4$ kr.	— —
	für $18^{32}/_{33}$ mit	30,448 fl. 1 kr.	— —
		23,351,718 fl. $7^1/_2$ kr.	7,362,304 fl. $8^3/_4$ kr.
oder nach Abzug der Ausgabe ad		7,362,304 fl. $8^3/_4$ kr.	— —
die reine Einnahme für beide Jahre mit		15,989,413 fl. $58^3/_4$ kr.	— —

nämlich

für das Jahr $18^{31}/_{32}$ mit	8,235,720 fl. 49 kr.
" " $18^{32}/_{33}$ mit	7,753,693 fl. $9^3/_4$ kr.
zusammen wieder mit	15,989,413 fl. $58^3/_4$ kr.

als nachgewiesen anzuerkennen, und ferner der Einnahme und Ausgabe an Lasten und Verwaltungskosten in der Abtheilung II. von $18^{33}/_{34}$, welche nicht dem unmittelbar vorhergehenden Jahre angehören, und zwar der Einnahme im Betrage von 140,501 fl. 26 kr. und der Ausgabe im Betrage von 93,455 fl. 6 kr. ihre Beistimmung zu ertheilen.

B. Rücksichtlich des eigentlichen Staatsaufwandes

1) für die Repräsentationsgelder unter der Rubrik: Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und zwar Unterabtheilung „Besoldungen des Ministeriums" weitere 1000 fl. zu bewilligen, beziehungsweise zu der Ausgabe von 4000 fl. die Zustimmung zu ertheilen, dagegen
2) der im Etat des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten erscheinenden, die Summe von 12,000 fl. überschreitenden Mehrausgabe von 4000 fl. für die Gesandtschaft in Frankfurt die Zustimmung nicht zu ertheilen, ferner
3) der Gesammtausgabe an Staatsaufwand für $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ zu 15,167,410 fl. $19^{5}/_{8}$ kr. vorbehaltlich des darunter begriffenen, durch besondere Schlußfassung beanstandeten Postens die Zustimmung zu geben.

Außerdem hat die zweite Kammer noch beschlossen:

„die hohe Regierung zu ermächtigen, die ärarischen Eisenwerke auf eine angemessene Art zu veräußern."

Diese Beschlüsse der zweiten Kammer überreichen wir vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 23. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

A. Schinzinger.

Unterbeilage 2 zu Ziffer 127.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Gelegenheit der Berathungen über die Rechnungsnachweisungen von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ hat die zweite Kammer in Bezug auf die auf dem Landtage von 1831 beanstandeten Posten, wie solche in der unterthänigsten Adresse vom 30. December 1831 aufgeführt sind, in ihrer Sitzung vom 23. Juli 1835 beschlossen:

I. Die Positionen „Schuld des Fürstenthums Lichtenstein zu 11,602 fl. 16 kr., Schuld des Fürstenthums Sigmaringen zu 1456 fl. 6 kr., Schuld des Fürstenthums von der Leyen 10,459 fl. 38 kr. besonderer Berathung bei Gelegenheit der über den Kriegsministerialet zu unterwerfen."

II. In Bezug auf die übrigen aber nunmehr von der Reclamation folgender Posten abzustehen:

1) Holzerlöse und sonstige Erträgnisse des Fasanengartens von den Jahren 1827, 1828 und 1829 (als ersetzt) mit	35,338 fl. $37^1/_4$	kr.
2) Mehrjährige innerhalb Falzes der Forstrechnungen nachgeführte Jagdpachtschillinge (als ersetzt) mit	5218 fl. 50	kr.
3) Kosten wegen Einführung der preußischen Kirchenagende mit	800 fl. —	kr.
4) Geheime Ausgabe beim Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten mit	1085 fl. 12	kr.
5) Dem Eigenthümer der Salmiakhütte auf Beiertheimer Gemarkung für deren Verlegung bezahlte Entschädigung mit	2500 fl. —	kr.
6) An den Minister v. Berkheim und einen Privaten bezahlte geheime Ausgaben (als ersetzt) mit	1,187 fl. 36	kr.
7) Kosten für Anschaffung von Zelten mit	18,506 fl. $11^3/_4$	kr.
8) Kosten der Anschaffung eines Gitters (ersetzt) mit	240 fl. —	kr.
9) Werth des zum Reithausbau abgegebenen Grundstücks	654 fl. —	kr.
10) Willkührliche Ueberschreitung des etatmäßigen Aufwands für das Kadetteninstitut	13,837 fl. 54	kr.
11) Neue Appanagen-Pensionen mit	7,800 fl. —	kr.
12) Vorschußzahlung bei dem erfolgten Ableben des höchstseligen Großherzogs Ludwig	8,954 fl. 43	kr.
13) Zulagen für einen in den Civilstand übergetretenen Offizier	1,340 fl. —	kr.

Endlich hat die zweite Kammer

III. beschlossen, Euere Königliche Hoheit rücksichtlich der beanstandeten Posten, welche folgende sind:

1) Verlust der Salinenverwaltung bei F. R. Vorwerk in Bruk, Kanton Aargau mit	8,984 fl. 42	kr.
2) Der Domänenkasse bezahlter Aufwand für die Erbauung einer Mädchenschule in Karlsruhe mit	19,618 fl. 52	kr.
3) Verschiedene Recesse des verstorbenen Samen-, Magazin- und Wildpretsverrechners Thill.		

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4) Die unter den außerordentlichen Ausgaben des Großherzoglichen Staatsministeriums 18,000 fl. für die Jahre 1827, 1828 und 1829 mit . . . . . 54,000 fl. — kr.

5) Aufwand für in das Großherzogliche Schloß in Bruchsal gefertigte Betten mit . . . . . 4,778 fl. 38½ kr.

6) Ueberschreitung der budgetmäßigen Bewilligung für die Wiener Gesandtschaft im Jahr 18²⁷/₂₈ mit 9,278 fl. — kr.

7) Die Gage des Kriegsministers und Chefs des Gardebataillons und des ersten Infanterie-Regiments für die drei Jahre 1827, 1828 und 1829 mit . . . . . 26,633 fl. 20 kr.

so wie den weitern Betrag der in den Kriegskasserechnungen von 1819 bis 1826 unter diesem Titel in Ausgabe gestellten Summe mit beiläufig . . . . . 71,000 fl. — kr.

8) Ein ohne alle Begründung in Abgang verrechnetes Capital mit . . . . . 4,000 fl. — kr.

9) Extrabewilligungen, beziehungsweise Gnadenpensionen mit . . . . . 3,274 fl. — kr.

10) Die dem Besitzer der Grundherrschaft Gailingen, geh. Rath Engesser, bezahlte Judensatzgelderentschädigung mit . . . . . 6,019 fl. 40 kr.

11) Die zur Besoldung des standesherrlichen Beamten auf Münchhof bei Langenstein als Zuschuß bezahlten 9,111 fl. 57 kr.

so wie wegen des Verkaufs von Staatswaldungen bei Langenstein gegen entferntere Waldungen, Schupflehen und Gefälle, welcher Tausch als der ständischen Zustimmung bedürfend angesehen wurde, unterthänigst zu bitten, durch weitere Vorlagen auf dem nächsten Landtage die näheren Erörterungen darüber gnädigst zu veranlassen.

Diese Beschlüsse und Bitten überreichen wir vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 23. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

A. Schinzinger.

Unterbeilage 3 zu Ziffer 127.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Gelegenheit der Berathung über die Rechnungsnachweisungen von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ hat die zweite Kammer beschlossen:
Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

1) künftig an jedem Landtage mit den übrigen Rechnungsnachweisungen auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der ungewissen Activreste gnädigst vorlegen,
2) das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Zuchthausverwaltung Freiburg einer näheren Untersuchung zu unterwerfen und die Kammer von dem Resultate in Kenntniß setzen, und
3) die in stets fortschreitendem Maße sich ergebende Vermehrung der Untersuchungs-, Cur- und Legalinspectionskosten und des Aufwandes für die Verpflegung unehelicher Kinder in Erwägung ziehen, und der Kammer über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen gnädigst machen zu lassen.

Diese Bitten überreichen wir vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 23. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Dr. J. G. Duttlinger.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
A. Schinzinger.

Beilage Ziffer 128.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Erstattet

vom Frhrn. v. Göler d. Ae.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Wie oft der Gegenstand, über den ich Ihnen im Auftrag Ihrer Commission gegenwärtig Bericht erstatten soll, in den landständischen Kammern des Großherzogthums bereits besprochen wurde, will ich nicht aufzählen. So viel ist aber wohl unbezweifelt richtig, und dieß ist auch das Erheblichste bei der Sache, daß das Gesetz vom 31. Dez. 1831 über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in den §§. 57 — 81 der Gemeindeordnung das Lob der Gerechtigkeit nicht verdient. Es kann meine Aufgabe nicht seyn, hier die Ungerechtigkeit jenes Gesetzes nachzuweisen, indem es sich nicht um eine erst zu begründende Bitte um Abänderung desselben handelt; es ist bereits ein neues Gesetz vorgelegt, auf dessen Beurtheilung sich Ihre Commission beschränken, und nur gelegenheitlich Rückblicke auf die Wirkungen des bisherigen Zustandes thun wird, um damit die Empfehlungswürdigkeit oder Verwerflichkeit der neuen Bestimmungen zu begründen.

Ich gehe gleich zur Prüfung der einzelnen Paragraphen über.

§. 1.

Ihre Commission findet es der Gerechtigkeit angemessen, daß das Gemeindevermögen, wenn es dazu hinreicht, zu Bestreitung aller Gemeindebedürfnisse verwendet werde.

Es war bei der bisherigen Gemeindeordnung ein großer Mißstand, daß das Gemeindevermögen seinem Zweck theilweise entzogen wurde; denn so lange das Gemeindevermögen einen Ertrag abwirft, unterliegt der letztere seiner Bestimmung, die Kosten der Allgemeinheit zu decken. Ehe dieser Zweck vollständig erfüllt ist, hat Niemand, er mag Gemeindebürger seyn oder nicht, ein Recht auf den Genuß an diesem Ertrag.

Zwar hätten die Sociallasten eben so wenig ausgeschlossen werden sollen, als die Gemeindeschulden, allein die hierüber herrschenden Ansichten vereinigten sich um so lieber zur Beibehaltung des Entwurfs der zweiten Kammer, als durch einen zu §. 29 vorzuschlagenden Zusatz der Wunsch erreicht wird, daß auch die Sociallasten bei vorhandenen Mitteln ohne bestimmten Eigenthümer gedeckt werden.

§. 2.

Die Frage, in wie fern der Allmendgenuß zu Bezahlung von Gemeindekosten beigezogen werden dürfte, erfuhr bereits sehr viele Beantwortungen.

Die Ansicht der Regierung geht nach ihren Motiven dahin: die Geschichte spreche für die Widmung des nicht unter die Einzelnen zum Genuß vertheilten Gemeindeguts zur Tragung der Gemeindelasten, nicht aber auch für die Widmung des Allmendguts zu Bestreitung derselben. Dieß mag richtig seyn, allein gesteht man der Geschichte eine Bedeutung zu, so sagt sie uns gleichfalls, daß Dominicalgüter nicht zur Bestreitung von Gemeindelasten beigezogen wurden, daß alle diejenigen, welche kein Interesse an den Zwecken der Gemeinde hatten, von jeher von Bestreitung ihrer Mittel frei waren, wie auch, daß die Pfründen der Kirche und der Schulen nichts dazu beitrugen.

Sollen nun neuere Verhältnisse in den drei letzten Beziehungen Aenderungen hervorbringen dürfen, so kann unmöglich das Allmendgut allein Ansprüche an das historische Recht machen. Abstrahirt man in Beziehung auf letzteres von diesem historischen Recht, so ist die unläugbare Folge die, daß das nach jetzigen Verhältnissen nicht mehr entbehrliche Gemeindegut zu Bestreitung der Gemeindelasten wieder in Anspruch genommen wird, und der Einzelgenuß nach Köpfen aufhört.

Zwei andere Gründe werden aber der strengen Durchführung dieses Grundsatzes entgegengesetzt. Der erste, welcher bereits bei den Kammerverhandlungen im Jahr 1828 geltend gemacht wurde, stellt die Behauptung auf, man könne darum nicht den ganzen Ertrag der Allmenden zur Bestreitung von Gemeindelasten in Anspruch nehmen, weil sonst Niemand mehr solche Grundstücke würde anbauen wollen, von denen er allen Ertrag weggeben müßte, und man vorziehen würde, sie öde liegen zu lassen.

Ihre Commission vermag aber diesen Grund nicht einzusehen, sondern glaubt vielmehr, daß er auf einem Mißverständnisse beruhe. Auf mehr als den Pachtertrag nämlich möchte der Anspruch niemals ausgedehnt werden, und ist die Forderung des Pachtertrags etwas der Oekonomie Schädliches, so konnte niemals eine Verpflichtung geschehen, dann würde ein Privatgut so wenig, als ein sonstiges Gemeindegut einen Pächter finden, was aller Erfahrung widerspricht. Erheblicher ist der zweite Grund, jedoch wieder nicht über allen Einwand erhoben. Man sagt nämlich, die Allmenden dienen hauptsächlich zur Unterstützung der ärmeren Klassen der Ortsbürger, allein sind denn die Reicheren, weil sie keiner Unterstützung bedürfen, von dem Allmendgenuß ausgeschlossen? keineswegs. Wäre dieser Grund durchgreifend, so müßte man vor allem das Gemeindegut an die ärmeren, und nicht an alle Bürger ohne Unterschied zum Selbstgenuß vertheilen, und doch sehen wir nirgends eine solche Vertheilung Statt finden. Es ist vielmehr anzunehmen, daß nicht zur Unterstützung der Armuth, sondern um das entbehrliche Gemeindegut auf eine zweckmäßigere Art benutzen zu lassen, die Vertheilung zum Selbstgenuß geschehen ist. Hört die Entbehrlichkeit auf, so fällt der Grund der Vertheilung hinweg, und das Allmendgut wird wieder ein zu verpachtendes Gemeindegut, wie das andere. Ist wegen dieser Veränderung das Schicksal der Aermeren zu beklagen, so ist dieß eine Folge der veränderten Umstände, und kann vielleicht einen Unterstützungsanspruch der Aermsten verursachen. Will man der Armuth wegen die Allmenden bestehen lassen, so dürfte vielleicht auf sie einige Rücksicht genommen werden, und die nichtbürgerlichen Einwohner und Ausmärker werden es selbst für billig erkennen, wenn für die ärmeren Klassen der Ortsbürger, mit Zustimmung der Nichtbürger, ein Genuß von einem halben Morgen Acker oder Wiese und einem Klafter Holz, wo es hergebracht ist, bleibe, dieser Genuß aber, so fern er diese Beträge übersteige, durch eine dem Werth gleichkommende Umlage zum Besten der Gemeindekasse absorbirt werden dürfe, welches letztere bei den auf die Vermöglicheren gefallenen Allmendgenüssen durchaus zu geschehen hat.

Hiernach dürfte der §. 2 so gefaßt werden:

„Reichen die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren

„Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht, so weit deren, bei Regulirung der Bürgereinkaufsgelder erho„bener Anschlag den Betrag für ein Klafter Gabholz und einen halben Morgen Acker oder Wiese übersteigt, und der „Bezugsberechtigte als Ortsarmer dieser Unterstützung bedarf. Die Auflage findet Statt, sowohl wenn die Allmendnutzung „nach Köpfen oder Klassen vertheilt, als auch, wenn sie gemeinderechtlich auf Häusern oder bestimmten Gütern ruht; sie „darf aber überall den Pachtwerth der Güter und den Holzwerth nicht übersteigen".

Dieser auf obige Ausführung gestützte Antrag hat die Beistimmung der Majorität Ihrer Commission nicht erhalten, sie zeigte sich vielmehr dem Entwurf der zweiten Kammer geneigter, nur glaubte sie, daß bei Bestimmung desjenigen Theils der Allmendnutzungen, der frei zu lassen sei, nicht berücksichtigt werde, daß in bedeutenden Landestheilen diese Allmendbesteurung, weil sie nie diesen Freitheil erreiche, ganz illusorisch würde. Sie glaubt daher den Freitheil zwar nicht herabsetzen, ihn aber, er möge diese Höhe erreichen, oder noch so gering seyn, mit einem Viertheil seines Werthes, das diesen Freitheil übersteigende aber mit drei Vierteln desselben besteuern zu müssen, und schlägt folgende Fassung vor:

„Reichen die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren „Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Diese Auflage darf, so weit die Bürgernutzungen den Betrag „von zwei Klaftern Gabholz und einem Morgen Acker oder Wiese nicht übersteigen, ein Viertel des bei den Einkaufsgeldern „geltenden Anschlags derselben erschöpfen; hinsichtlich des weiteren Betrags der Bürgernutzungen kann die Auflage bis zu „drei Viertel dieses Anschlags steigen".

Was den letzten Satz des Paragraphen betrifft, so ist seine Fassung etwas zu allgemein, und drückt die Absicht desselben nicht genau genug aus.

Das Sammeln des Lesehelzes ist meistens nur ein kläglicher Nutzen, der nur der ärmsten Klasse der Bewohner des Landes zu Statten kommt. Es ist ein Almosen, das ihnen ohne Nachtheil gereicht, und das nirgends des Ertrags wegen von den Eigenthümern der Wälder, wenn sie nicht selbst zu diesen Unglücklichen gehören, in Anspruch genommen wird, wenn es gleich zur Verhinderung von Mißbräuchen, wie jedes andere Betteln, oft verboten ist. Anders verhält es sich aber öfters mit den Weiden und dem Sammeln von Laub und Streu, denn diese bilden häufig Gegenstände einträglicher Verpachtungen, und wenn dieß auch nicht der Fall ist, den größten Theil des Reichthums einer Gemeinde, oft vielleicht den allerbedeutendsten. Daher möchte für jeden einzelnen Ort die Bestimmung vorbehalten seyn, ob die in diesen Rubriken vorkommenden Nutzungen der Auflage zu unterwerfen sind oder nicht.

Der letzte Satz des Paragraphen dürfte daher so zu fassen seyn:

„Das den Bürgern zustehende Sammeln von Lesehelz wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt, „die ihnen zustehende Weide, das Sammeln von Laub und Streu ist von der Auflage befreit, so weit es bisher nicht „durch Verpachtungen benutzt wurde".

§. 3.

Würden alle diejenigen Individuen, welche entweder in der Gemeinde wohnen, oder, ohne in ihr zu wohnen, ein Steuerobject auf der Gemarkung besitzen, gleiches Interesse an denjenigen Einrichtungen haben, welche mit Kostenaufwand in derselben getroffen werden, so wäre die Bestreitung dieser Lasten ganz einfach. Man würde nämlich Alles, was durch das Gemeindeeinkommen nicht gedeckt wird, auf das Gesammtsteuercapital umlegen.

Ich will dieser Umlage nicht unbedingt das Wort reden, und sie als gerecht preisen, denn der Besitz von Liegenschaften, Häusern u. s. w., und der Betrieb von besteuerten Gewerben allein steht nicht durchaus mit demjenigen Interesse in gerechtem Verhältniß, das Jemand an diesen Einrichtungen hat, da weder auf das Capitalvermögen und die Schulden, noch auf viele andere Verhältnisse Rücksicht genommen ist, wie sie es verdienten; allein da wir nun einmal keinen gerechteren Maßstab der Besteuerung haben, so wird dieser wohl noch der beste seyn, da er gewiß einfach ist.

Abgesehen von der in dem Repartitionsfuß liegenden Ungerechtigkeit ist aber auch das Interesse der verschiedenen Einwohner und Begüterten nicht gleich. Dieß ist bisher in allen von der Regierung den Kammern über diesen Gegenstand vorgelegten Gesetzen, es ist dieß hauptsächlich in dem Gesetz von 1831 anerkannt worden, nur hat man immer in der

spätern Anordnung die Theilnahme der Wenigstbetheiligten immer wieder höher angeschlagen. Will man die Ausscheidung gewisser Ausgaben entweder zur Gesammttheilnahme oder zur besonderen Theilnahme der Gemeindebürger vermeiden, und dafür, wie es freilich zweckmäßiger seyn würde, eine gewisse Quote aller Ausgaben ausscheiden, so kann man diese Quote nur finden, wenn man die currentesten Ausgaben, wie sie z. B. in der Beilage zur Instruction für die Fertigung der Gemeindevoranschläge vom 8. Oktober 1832 aufgeführt sind, eines Blickes würdigt.

Sehr viele derselben fallen freilich als Einnahmslasten hinweg, wozu füglich die Ausgaben auf das keinen Ertrag gebende Gemeindeeigenthum, mit Einschluß der Allmenden, und diejenigen Einnahmslasten, die den Ertrag auch übersteigen mögen, zu rechnen sind, und die übrigen eigentlichsten Ausgaben sind oft von der Art, daß sie die Gemeindebürger allein angehen, oder doch die Nichtbürger und Ausmärker kaum berühren. Ich rechne dahin sämmtliche Kosten der allgemeinen Verwaltung, mit Ausnahme des Bürgermeisters, und in geringerem Maße des Rathschreibers, als dessen Actuars. Alle anderen unter dieser Rubrik aufgezählten Ausgaben laufen entweder blos für die Administration des Gemeindevermögens auf, oder sie haben die Vertretung des Complexes der Gemeindbürger hauptsächlich in dem den Ausmärkern und Nichtbürgern entgegengesetzten Verhältniß zum Zweck.

Durch das Gemeindegesetz von 1831, §. 6, hat zwar das Staatsoberhaupt der Gemeinde die Polizei übertragen, allein im §. 41 ist nur der Bürgermeister als Verwalter derselben genannt, weiter hat aber die Gemeinde keine Herrschaft, die sich über ihr Eigenthum hinaus erstreckt, wenn sie ihr nicht besonders vom Regenten übertragen ist, auf die schriftsäßigen Güter in der Gemarkung haben sie schon nach dem sechsten Constitutionsedict, §. 7 a, keine Markherrschaft.

Die Beziehung des Gemeinderaths zu den Liegenschaften in der Gemarkung ist nicht die eines Herrn, sondern die einer Notariatsbehörde; die Gewerbe treiben die Unterthanen unter dem Schutz der Regierung.

Der Bürgermeister ist zufällig zugleich unterster Beauftragter des Regenten, allein es könnte dieß recht wohl auch ein anderer seyn, als derjenige, welcher der Communität vorsteht. Die anderen Gemeinderäthe gehören in ihrer Stellung zu der Gemarkung zu dieser Notariatsbehörde, eigentlich ist aber diese Stellung wieder nur zufällig mit ihrem Amt vereinigt, denn ursprünglich sind sie nur zur Wahrung des Interesses der Gemeindebürger vorhanden. Sie haben selbst nach der neuen Gemeindeordnung §. 42 nichts mit der Polizei, weder in noch außer Orts zu thun, der Bürgermeister, als Beauftragter des Regenten, übt sie nach §. 41, und dem jeweiligen Regenten hat sie von jeher zugestanden.

Ich sagte oben, die Ernennung des Bürgermeisters zum Vollzieher der Befugnisse des Regenten sei nur zufällig, es könne eben so gut ein anderer dazu ernannt worden seyn; ich gehe noch weiter und sage, das Staatsoberhaupt hat aus politischen Gründen gerade diesen Bürgermeister zu seinem Bevollmächtigten gewählt, um durch ihn den Vorsitz in dem Gemeinderath zu führen, um in den Beschlüssen des letzteren vornehmlich seine Interessen zu sichern. Daher ist der Bürgermeister nicht darum, weil er Vorstand der Gemeinde nnd Oberster des Gemeinderaths ist, Vollzieher der Polizei, sondern der Bevollmächtigte des Regenten ist als Bürgermeister der Gemeinde vorgesetzt worden.

Faßt man hiernach die Bedeutung des Gemeinderaths sammt der allgemeinen Verwaltung ins Auge, so wird man nicht widersprechen können, daß die Kosten derselben die Gemeinde ganz allein berühren.

Die Kosten des Notariats, das zufällig, wiewohl schon von alten Zeiten her, mit dem Gemeinderath verknüpft ist, bezahlen sich durch die Sporteln, die jeder einzelne Act veranlaßt, die Renovation der darauf Bezug habenden Urkunden ist dagegen eine die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen treffende Angelegenheit, und gehört gar nicht hieher.

Eben so, wie die Kosten der allgemeinen Verwaltung hauptsächlich allein für den Verein der Gemeindebürger auflaufen, giebt es noch viele andere Ausgaben, die den Gemeindebürger weit mehr interessiren, und von denen er einen größeren Nutzen hat, als die nichtbürgerlichen Einwohner.

Was nun vollends die Ausmärker betrifft, so giebt schon die gesunde Vernunft, daß sie von den Kirchen und Schulen, von der Ortspolizei im ausgedehntesten Umfang so wenig Nutzen haben, als von allen andern Ausgaben, die nur die Bewohner des Orts interessiren.

Eine kräftige Regierung interessirt den Ausmärker allerdings in so fern, als es ihm nicht lieb seyn kann, wenn in seiner Nähe Anarchie herrscht, und Sittenlosigkeit überhand nimmt; allein das nämliche Interesse hat er für seine Nach-

bargemeinden, wo er gar keine Besitzung hat, und es ist wirklich weit hergeholt, wenn man glaubt, er müsse Schulbildung und Gottesfurcht durch Geldbeiträge befördern, damit ihm seine Feldgewächse um so sicherer auf dem Acker stehen. Ihn interessirt höchstens eine gute Feldhut, Abzugsgräben, Wiesenwässerung, die Brauchbarkeit der Wege u. s. w. die Orts, polizei, mag sie noch so vorzüglich seyn, hütet ihm seine Felder nicht, und noch weniger sichert sie ihn vor Dieben aus benachbarten Gemeinden.

Wenn daher die nichtbürgerlichen Einwohner an $^2/_3$ aller Gemeindelasten, die Ausmärker aber an $^1/_3$ derselben eine subsidiäre Beitragspflicht übernehmen, so ist der Präcipualbeitrag der Gemeindebürger zu einem Drittel gerechtfertigt. Für den Vorschlag der Theilung nach Dritteln, wenn ich ihn rechtfertigen sollte, müßte ich wahrhaftig keinen triftigen Grund anzuführen, ich will aber dabei stehen bleiben, da einmal die Regierung und die zweite Kammer diesen Fuß angenommen haben. Eine Theilung nach Fünfteln oder Siebenteln, wenn sie bereits in Vorschlag gebracht wäre, würde meiner Ansicht eben so entsprechen.

Dies versteht sich jedoch nur von Gemeindeausgaben, die jetzt zur Erreichung bestimmter Zwecke hervorgerufen werden, und nicht gerade in Unternehmungen gegen den, der beitragen soll, ihren Grund haben.

Deshalb müssen

1) die Kosten für Verzinsung und Tilgung von Gemeindeschulden,

2) Proceßkosten in Beziehung auf den, gegen welchen die Gemeinde den Proceß führt, ausgeschieden werden.

Was ad 1 die Schulden betrifft, so hat sich der Verfasser der Motive der Regierung viele Mühe gegeben, nachzuweisen, warum die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker verbunden seyn sollten, auch zu ihrer Abtragung und Verzinsung beizutragen. Die zweite Kammer ist dieser Ansicht beigetreten, allein die Majorität Ihrer Commission vermag dieses nicht.

Man muß nicht außer Acht lassen, daß bisher nur die Gemeindebürger, und diejenigen, die ihnen schon länger gleich gestellt sind, die hergebrachte Verpflichtung hatten, die Gemeindekosten zu tragen, und daß jetzt erst die von anderen Personen besessenen Steuerobjecte anfangen sollen, an diesen Lasten beizutragen.

Das Gesetz würde rückwirkend seyn, wenn man die Pflicht, wie sie von jetzt an erst begründet werden soll, auch auf die Schulden ausdehnte.

Eine Schuld entsteht nie anders, als durch eine unerfüllt gebliebene Verbindlichkeit. Die Verbindlichkeit verbleibt immer dem, der sie ursprünglich hatte. Wenn daher die nie sterbende moralische Person der Gemeinde eine Verbindlichkeit hatte, die sie nicht zu rechter Zeit erfüllte, so bleibt sie die Verpflichtete, bis sie sie erfüllt. Sie behält auch dann ihre Verpflichtung, wenn sie ihr Vermögen aus irgend einem Grund verliert, denn sie ist nicht die Verpflichtete, weil sie das Vermögen hat, sondern ihre Verpflichtung ist unabhängig von ihrem Besitz. Die Gemeinde, als moralische Person, bleibt auch, wenn jetzt den Nichtbürgern neue Verpflichtungen auferlegt werden, dasselbe, was sie ist, sie behält auch ihre Schulden und ihre Mittel sie zu bezahlen, wie bisher; hieran soll überall gar nichts geändert werden, nur sollen die Nichtbürger nicht gezwungen werden, frühere Verbindlichkeiten mittilgen zu helfen, die nicht sie, sondern der Verein der Bürger unerfüllt ließ.

Bleibt von nun an etwas im Rückstand, so wird dieser Rückstand auf Allen haften, es kann aber auch vorkommen, daß die Nichtbürger ihren Antheil durch Umlagen decken, für die Bürger aber ein Capital hergeliehen wird. Dann werden wieder, wie es bei den älteren Schulden der Fall ist, die Bürger diese Schuld allein bezahlen müssen. Dieser Bürgerverein kann seine Schulden, wenn er will, durch Umlagen decken, und hierin hat der Verfasser der Motive recht, allein er muß sich im Umlegen auf den Kreis des Bürgervereins beschränken, und kann diesen Kreis nicht willkührlich auch auf solche ausdehnen, die nicht zu diesem Bürgerverein gehören, so wenig, als ein allenfallsiger Verein von Nichtbürgern seine Schulden auf den Bürgerverein ausdehnen kann.

Wie die Umlage unter den Bürgern geschieht, hängt von ihrem Beschluß ab; ob sie sich ohne Rücksicht auf die ursprünglichen Schuldner die Sache so bequem, wie möglich machen, muß ihnen selbst überlassen werden, dies geht dieses Gesetz nichts an. Rechtlich ist Niemand zu mehr verpflichtet, als zu seinem Antheil zur Zeit, als die Ausgabe zu machen war, nach dem damaligen Repartitionsfuß. Die Landrechtssätze 1213 und 1214 sagen dies deutlich. Es ist dies ferner nicht

zu läugnen, wenn man die Landrechtssätze 608, 2101 und 2104 und den ersten §. der Grundsteuerordnung mit dem vergleicht, was Brauer in seinen Erläuterungen zum Landrecht Band IV. S. 165, und die oberhofgerichtlichen Jahrbücher von 1834, Heft 2, Seite 102 — 103, von den privilegirtesten aller Umlagen, den Steuern, sagen.

Wer also inzwischen ein Grundstück von einem Umlagerestanten kauft, ist von dieser Schuld von Rechtswegen so frei, als der, welcher unterdessen ein Gewerbe neu angefangen hat, denn nur der Ertrag, nicht aber die Sache selbst, ist zu der Zeit, als der Aufwand nöthig wurde, von der Umlage ergriffen worden, die Repartition mag gleich oder erst später gemacht seyn. Dies ist nicht wesentlich, da es von anderen Umständen abhängt. Jener Ertrag geht den späteren Käufer und Gewerbsunternehmer nichts an.

Im folgenden Beispiele wird sich deutlich zeigen, welches Unrecht den Nichtbürgern durch allgemeine Umlagen der Gemeindeschulden geschehen würde.

Wenn nämlich in der Zeit der Herrschaft der Gemeindeordnung von 1831 die Gemeinde ihr Betreffniß an dem Gemeindeaufwand nach §. 82 durch eine Capitalaufnahme statt einer Umlage gedeckt hätte (nach §. 151 der Gemeindeordnung kann sie dieß mit Staatsgenehmigung), die Nichtbürger und Ausmärker bezahlten aber ihren Antheil durch Umlagen, dürften nun wohl alle Steuerpflichtigen angehalten werden, an demjenigen Antheil später nochmals mitzubezahlen, der sie nach jenem Gesetz gar nichts angeht? Gewiß nicht, und doch sind dies so reine Gemeindeschulden, als die vor 1831 von ihr allein contrahirten Schulden oder unbezahlt gebliebenen sonstigen Verbindlichkeiten.

Was die Berufung der Regierungsmotive auf den Landrechtsatz 2093 betrifft, welcher das Vermögen der Gemeinde für ihre Schulden für verhaftet erkläre, so ist zwar im Allgemeinen nichts dagegen zu sagen, allein erstlich folgt daraus nicht, daß die Gemarkungsgenossen auch die Schulden übernehmen müssen, welche das Gemeindevermögen überschreiten, und zweitens haftete die Last, die Gemeindebedürfnisse jährlich zu bestreiten, schon früher auf diesem Gemeindevermögen, und diese Verpflichtung wirkt, wie schon oben angeführt ist, zum Vortheil aller Gemarkungsgenossen ohne Unterschied, so weit diese dieses Recht schon von Alters her herbrachten. Die Uebernahme einer Schuld auf dieses Gemeindevermögen kann also nicht zum Nachtheil aller Berechtigten von einem Theile derselben, den Gemeindebürgern nämlich, einseitig ohne die Einwilligung der übrigen wirksam beschlossen worden seyn. Bisher war freilich Niemand veranlaßt, Einsprache gegen diese Belastung zu machen, da es den Gemeindebürgern allein überlassen war, für die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu sorgen, da man aber den Markungsgenossen neue Pflichten auferlegt, so sind sie um so weniger verbunden, jene Schulden jetzt gegen sich gelten zu lassen, zu deren Contrahirung sie ihre Einwilligung nicht ertheilten.

Da jedoch die bisherige Gesetzgebung den Gemeindebürgern keine Veranlassung gab, wie dies durch das neue Gesetz allerdings der Fall ist, sich durch Verzehrung des Gemeindevermögens, durch Verschuldung desselben, den Vortheil allein zuzuwenden, so macht Ihre Commission den Vergleichsvorschag dahin, das Gemeindevermögen, das die Gemeinde doch in keinem bestimmten Betrag zu haben verbunden ist, im jetzigen Zustand zur Bestreitung der allgemeinen Lasten anzunehmen, und die Tilgung der Schulden gleich den Einnahmslasten aus dem Bruttoertrag geschehen zu lassen, den sonach bleibenden eigentlichen Aufwand aus dem Nettoeinkommen und der Auflage auf die übrigen Nutzungen zu bestreiten, so weit diese reichen. Reichen sie nicht hin, um Alles zu decken, so mögen die Gemeindebürger ihre Schulden, ihre Einnahmslasten und ein Drittheil der eigentlichen Ausgaben allein durch Umlagen auf sich selbst bestreiten.

Wegen der Schulden möchte ein §. 2 a in folgender Fassung einzuschalten seyn:

„Bereits vorhandene Gemeindeschulden werden in gänzlicher oder theilweiser Ermanglung der in §. 1 und 2 aufgeführten Gemeindemittel von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind, getilgt. Sind aber jene Mittel vorhanden, so werden diese Schulden daraus gleich nach Abzug der Einnahmslasten bezahlt."

Auf diese Art erhalten nicht nur Alle ein Interesse an der sparsamen Verwaltung, sondern auch an der Vermehrung des Gemeindevermögens bis zur Zulänglichkeit für alle Bedürnisse. Nur darf aber die Einwilligung aller Betheiligten zu der Administration des Gemeindevermögens nicht, wie bisher auf die Gemeindebürger allein beschränkt bleiben, denn dies wäre bei dem Interesse der übrigen unbillig; allen Beitragspflichtigen muß vielmehr hierin sowohl, als bei der Ausführung

kostbarer Anstalten eine sachgemäße Einwirkung eingeräumt werden, worüber als §. 30a ein neuer §. in Vorschlag gebracht werden wird.

Was ad 2, die Proceßkosten betrifft, so können die, gegen welche der Proceß geführt ist, seien es jetzt einzelne Gemeindebürger, Ausmärker oder sonstige Besitzer von Steuerobjecten, oder ganze Klassen der beiden letzteren, wenn sie obsiegen, nur mit dem größten Unrecht angehalten werden, an den dadurch entstandenen Kosten beizutragen, da sie diesen Proceß nie gebilligt haben können, indem derselbe vielmehr nur zu ihrem Schaden unternommen wurde.

Zu dem in Vorschlag gebrachten §. 2a möchte daher noch folgender Zusatz zu machen seyn:

„Von der Umlage von Proceßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, bleiben diejenigen frei, gegen die der Proceß geführt wurde."

An dem zweiten Absatz des §. findet Ihre Commission nichts Wesentliches auszusetzen, nur möchte die Natur der Einnahmslasten, damit kein Zweifel darüber obwalten kann, näher dahin zu bestimmen seyn, daß sie solche bleiben, wenn sie auch im Einzelnen oder Ganzen die aus dem nämlichen Betreffe fließenden Einnahme überschreiten; denn der Wunsch der Nichtbürger, nie darum etwas bezahlen zu müssen, weil die Gemeinde Eigenthum oder Vermögen hat, ist wohl nur billig.

Jener zweite Absatz möchte daher, um dieß zu bezeichnen, folgendermaßen zu fassen seyn:

„Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Almenden, und Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundenen Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich ꝛc."

Zuletzt möchte folgender Zusatz zu machen seyn:

„Uebertreffen obige Einnahmslasten die gesammten Einnahmen, so werden sie von den Gemeindebürgern und den ihnen im §. 5 gleichgestellten Personen allein getragen."

Der

§. 4.

sichert einigen Bestand für eine einmal gefertigte Ausscheidung des den Gemeindebürgern allein zukommenden Drittheils, und setzt fest, daß, große Veränderungen in den Steuercapitalien abgerechnet, nicht jeder unbedeutendere Umstand eine Aenderung hierin bewirken soll. Nur wäre zu wünschen, daß nach Ablauf des ersten, so wie auch des zweiten Jahres nach Einführung des neuen Gesetzes jedesmal eine Abrechnung wegen des vergangenen Jahres und eine Abänderung Statt habe, wenn sich Fehler finden, da gerade der Anfang bei neuen Einrichtungen schwierig ist, und viele Irrthümer dabei möglich sind. Später, wenn die Sache einmal im Gang ist, die Betheiligten bekannter damit sind, kann eher ein geraumer Zeitraum für die Dauer festgesetzt werden. Die Bürger und Nichtbürger haben ein gleiches Interesse, nicht durch mangelnde Erfahrungen einen nachtheiligen Zustand gleich auf sechs Jahre einzugehen.

Ihre Commission schlägt in diesem Sinn folgenden Zusatz vor:

„Am Ende des ersten, und am Ende des zweiten Jahres nach Einführung dieses neuen Gesetzes findet jedoch ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, so wie eine neue Bestimmung über dieselben Statt."

§. 5.

Ihre Commission gibt der Beschreibung derjenigen Personen, welche als den Gemeindebürgern in Hinsicht der Kostentragung gleich verbunden erscheinen, mit zwei Ausnahmen ihre Zustimmung.

Was nämlich lit. b die staatsbürgerlichen Einwohner betrifft, so glaubt Ihre Commission die Gleichstellung derselben mit den Gemeindebürgern auf diejenigen beschränken zu müssen, welche ein bürgerliches Gewerbe betreiben. Der Betrieb der Landwirthschaft, er mag im Selbstbetrieb, durch Verpachtung oder einen Verwalter geschehen, ist nicht sowohl ein Gewerbe, als die Benutzung des Steuercapitals, die gar keine Wahl zuläßt, wenn nicht dieses Steuercapital ertraglos liegen soll. Wer Steuern und Abgaben von seinen Gütern bezahlen soll, muß sie auf irgend eine Art bauen, denn vom Ertrag gibt er die Steuer. Wenn derjenige staatsbürgerliche Einwohner, welcher blos ein Haus und Garten in einer Gemeinde besitzt, nicht den Gemeindebürgern gleichgesetzt wird, so kann es der Güterbesitzer blos deßwegen, weil er sein

Eigenthum nicht unbenützt liegen läßt, auch nicht werden, denn Jener nutzt sein Eigenthum eben so, wie der Andere. Die consequente Durchführung des Grundsatzes des Entwurfs müßte alle Ungleichheit umstoßen, und gar keinen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern in den Umlagen zulassen, und dies wäre unrecht.

Lit. b des §. wäre daher folgendermaßen zu fassen:

„Diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe, aber nicht blos eine Landwirthschaft, in der Gemeinde betreiben oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuercapitals des Gewerbes und der Gegenstände, worauf das Gewerbe betrieben wird."

Was ferner die lit. d genannten Besitzer der Erb- und Schupflehen betrifft, so hat die Regierung und die zweite Kammer sie, in wie wohl gemindertem Capitalbetrag, dieses ihres Besitzes, auch wenn sie nicht Bürger sind, den Gemeindebürgern gleichgestellt, weil sie in der Gemeindeordnung in derselben Eigenschaft aufgeführt seien, und deßhalb eine Beschwerde nicht geführt wurde.

Was nun die Besitzer einleibiger Schupflehen betrifft, so mag dies der Fall seyn, denn sie sind in §. 61 des bisherigen Gemeindegesetzes den Gemeindebürgern gleichgestellt worden, allein ganz anders verhält es sich mit den Erblehen, deren auch größere Gutsbesitzer unter den nämlichen Umständen ihrer mangelhaften Theilnahme an den Gemeindeeinrichtungen besitzen. Ihre Gleichstellung ist nicht nur ganz neu, sondern auch wirklich unrecht, und durchaus nicht begründet. Ihre Commission trägt daher darauf an, die Bestimmung lit. d auf die einleibigen Schupflehen zu beschränken, in folgender Fassung:

„Die Besitzer von einleibigen Schupflehen mit dem Betrag des Steuercapitals vom Lehen nach Abrechnung des Steuercapitals vom Kanon."

Die Einsaßen (nicht Insaßen) sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten im dritten Titel des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger vom 31. December 1831 beschrieben. Es sind dies heimathlose Menschen, die von einer Gemeinde freiwillig aufgenommen oder c gegen ihren Willen zugewiesen wurden. Für die Wohlthaten, die solche Menschen durch diese Heimweisung genießen, können sie billig gleiche Lasten mit dem Gemeindebürger tragen, wenn sie ihm auch an Rechten nicht gleichstehen. Auch können sie nach zehnjährigem tadellosen Aufenthalt an demselben Ort das Bürgerrecht erhalten.

Bei ihnen und den unter c genannten Personen, die ihr angeborenes Bürgerrecht noch nicht angetreten haben, weil sie noch zu jung sind, findet also nur ein Zustand des Uebergangs in den vollständigen Besitz des Bürgerrechts Statt, sie haben also das gleiche Interesse mit den Gemeindebürgern, wie auch die Gemeindebürger kein ihnen entgegengesetztes Interesse haben.

§. 6.

In Beziehung auf das, was zu §. 3 wegen der Ausmärker gesagt ist, wäre dieser §. folgendermaßen zu fassen:

„Was durch die Gemeindeeinkünfte, oder, wo diese den dritten Theil der Ausgaben nicht erreichen, durch die Vorausbeiträge der Gemeindebürger und der ihnen im §. 5 gleichgestellten Personen nicht gedeckt ist, wird nach dem Gemeindekataster auf das gesammte Gewerb-, Häuser-, Güter- und Gefällsteuercapital, wohin aber das der Ausmärker nur zur Hälfte beigezogen wird, umgelegt."

Dieser Antrag hat jedoch die Billigung der Majorität Ihrer Commission nicht erhalten, sie trägt vielmehr in Berücksichtigung der bereits zum Besten der Nichtbürger in anderen Bestimmungen gemachten Erleichterungen, und weil es unbillig scheine, nachdem die Gemeindeeinkünfte bereits erschöpft, die Bürgernutzungen belastet, und den Gemeindebürgern die Pflicht auferlegt sei, einen Präcipualbeitrag zu geben, noch eine weitere Belastung eintreten zu lassen, darauf an, den Entwurf der zweiten Kammer beizubehalten.

Der §. 7

gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß, dagegen könnte der zweite Absatz des

§. 8

genauer bestimmt werden.

Es kommt nämlich bei der Verwendung des Grundstockvermögens zu laufenden Ausgaben sehr darauf an, was es für Ausgaben sind.

Wenn nämlich für die laufenden Ausgaben des die Gemeindebürger betreffenden Drittheils ein Theil des Grundstocks verwendet wurde, so wäre es sehr unrecht, diesen Grundstock durch Umlagen auf die Gesammtheit auch gegen die Einwilligung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker ergänzen zu wollen. Da dies nicht die Absicht ist, so möchte daher zu dem §. folgender Zusatz zu machen seyn:

„In so weit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 3 bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf diese Gemeindebürger und Diejenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind."

Hier möchte vielleicht der geeignetste Platz seyn, eines Antrags Erwähnung zu thun, der in Ihrer Commission gemacht wurde. Da nämlich die bisherigen Bestimmungen über die Beiträge zu dem Gemeindeaufwand unbegreiflicher Weise so ausgelegt wurden, daß man auch die Kosten für Ablösung von Rechten und Gefällen als eine Last der Allgemeinheit auf sie ausschlug, woraus die nothwendige Folge entstand, daß der Gefällberechtigte sich selbst einen Antheil seines Rechtes abkaufen mußte, so wurde der Wunsch geäußert, daß dieser irrigen Auslegung durch einen

§. 8 a

für die Vergangenheit und Zukunft vorgebeugt werde.

„Bei Umlagen für Ablösungen von Rechten und Gefällen, die Ablösungssummen mögen bereits früher berechnet seyn, oder die Ablösung überhaupt erst später gemacht werden, ist das Steuercapital des Berechtigten nicht mit beizuziehen."

Bei §. 9

wurde nichts zu bemerken gefunden, dagegen hat zu

§. 10

Ihre Commission keinen Grund gefunden, von der gesetzlichen Bestimmung der Congrua abzugehen, sie trägt daher darauf an, statt dessen den ersten Satz des §. 13 des Regierungsentwurfs wieder herzustellen, für die Pfarrer aber und die Schullehrer die ihnen wohl zu gönnende blos in Beziehung auf die Gemeindebeiträge geltende Erhöhung auf 1000 fl., respective 400 fl. eintreten zu lassen.

Die Congrua der Pfarrer beträgt nämlich 800 fl., die der Capläne und Vicarien, die sie halten müssen 300 fl., weiter die der Beneficiate und Calvatcapläne 300 fl. Die Congrua des Lehrers an einer Trivialschule 300 fl., desselben an höheren Schulen 800 fl. Durch die Fassung der zweiten Kammer würden Vicarien, Capläne und Beneficiaten, so wie Lehrer an höheren Schulen mit ihrem Gesammteinkommen aus steuerbarem Vermögen beigezogen, was jedenfalls Unrecht und im Vergleich mit der Erhöhung der Befreiung der Pfarrer und Schullehrer sehr unbillig wäre.

Der §. möchte daher so zu fassen seyn:

„die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als ihr Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlage für Pfarrer auf 1000 fl. für Lehrer der Volksschulen auf 400 fl. erhöht."

Gegen die §§. 11, 12 und 13

ist nichts zu erinnern.

Der §. 14

erscheint in seinem ersten Satz als überflüssig, da weder der Fiscus noch die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten als

wohnende physische Personen angesehen werden dürften. Dagegen möchte auch hier der Betrieb der Landwirthschaft, wie zu §. 5 (nicht 3) bei den staatsbürgerlichen Einwohnern ausgeführt ist, nicht für ein Gewerbe gelten.

Dieser zweite Satz möchte daher so lauten:

„Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe durch einen Pächter oder Verwalter treiben lassen, so werden sie wie die staatsbürgerlichen Einwohner den Gemeindebürgern nach §. 56 gleichgehalten."

§. 15.

Hier möchte zu Nr. 5 Sorge getragen werden, daß auch die Gärten der Lehranstalten, wie die Gebäude derselben von dem Kataster ausgenommen werden, da sie, z. B. die botanischen Gärten, gleichen Zweck, wie die Lehrgebäude selbst haben, und keinen steuerbaren Ertrag geben.

Der §. 16

möchte nach dem Antrag der Minorität Ihrer Commission zur Sicherung der staatsbürgerlichen Einwohner einen Beisatz erfordern, welcher verhindert, daß die Gemeinde nicht solche Gegenstände zur Belegung mit einer Verbrauchssteuer auffinde, welche jene hauptsächlich trifft. Dieser Beisatz wäre in Nr. 4 anzubringen, und folgendermaßen zu fassen:

4) „die Auswahl solcher Gegenstände, deren Besteuerung so viel möglich nur die Einwohner und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft."

Die Majorität hielt diesen Zusatz für unnöthig, und die staatsbürgerlichen Einwohner durch den Vobehalt der Staatsgenehmigung für genügend gesichert.

Der §. 17

wird nicht beanstandet

§. 18.

Die Aufhebung der Gemeindedienste in Natur ist die große Klippe, woran der Wohlstand der Gemeinden zu scheitern droht.

Denn während früher der Unvermögliche seine Pflichten gegen die Allgemeinheit durch seine körperlichen Kräfte erfüllte, trägt er jetzt gar nichts mehr dazu bei, die ganze Last ruht auf dem Steuercapital, und diese Last wird um so unerschwinglicher, je mehr sich die große Mehrheit der Unbemittelten ihr Stimmrecht zu Nutzen macht, und theure Unternehmungen zu ihrer Bequemlichkeit beschließt. Ihre Commission würde im wohlverstandenen Interesse der Gemeinden selbst den Antrag auf unbedingte Wiedereinführung der unentgeltlichen Gemeindedienste stellen, wenn sie Hoffnung hätte, damit durchzudringen; da dies aber nicht der Fall ist, so muß sie sich darauf beschränken, erstlich ihren Wunsch auszudrücken, die Regierung möge diesem Punkte ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und noch zu rechter Zeit einschreiten, und zweitens einen Vorschlag zu machen, der das Uebel wenigstens einigermaßen mindert, und welcher darin bestehen möchte, besonders für Landgemeinden die unentgeltliche Leistung dieser Dienste zur Regel zu erheben, für Stadtgemeinden dagegen den Vorschlag der zweiten Kammer beizubehalten. Um diesen Vorschlag auszuführen, möchten die übrigens keinem weitern Anstand unterliegenden §§. 18 bis einschließlich 20 folgendermaßen in vier Paragraphen zu fassen seyn:

§. 18.

„In der Regel werden in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die nöthigen Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich geleistet. In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Einsassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden anderen Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betrieb des Gewerbs oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten und die übrigen zu den Handdiensten."

§. 19.

„Die Gemeinde kann jedoch auch beschließen, daß für die Hand- und Fuhrdienste, wenn sie in Natur geleistet werden, eine Vergütung aus der Gemeindekasse erfolge."

§. 20.

„Sie kann auch beschließen, daß diese Dienste, die Nothfrohnden ausgenommen, an den Wenigstnehmenden versteigert werden, und der Aufwand dafür gleich anderen Gemeindeausgaben aufgebracht werde."

§. 20a.

„In den Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern bildet, die Nothfrohnden ausgenommen, diese Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste die Regel. Die Anordnung einer in Natur ganz unentgeldlich oder gegen eine Vergütung zu übernehmende Leistung von Gemeindediensten findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit derjenigen, welche vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen."

Der §. 21

möchte besser so zu redigiren seyn:

„Werden die Gemeindedienste gegen eine Vergütung geleistet, so wird ꝛc."

Die wirkliche Leistung, nicht aber der Beschluß entscheidet hier über die Vergütung.

Der §. 22

wird ohne Veränderung zur Annahme empfohlen.

Zu §. 23

möchte dagegen folgender Zusatz in Vorschlag zu bringen seyn:

„Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens vier Tage vorher die Ausmärker ꝛc."

Es soll dadurch verhindert werden, daß diese Verkündigung nicht, um die Gemeindebürger zu begünstigen, versäumt oder durch einen zu kurzen Termin wirkungslos gemacht werden kann; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß dergleichen lästige Verkündigungen gar gerne umgangen werden.

Der §. 24

ist sachgemäß aus der Gemeindeordnung hieher übertragen, und

§. 25

bietet zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der §. 26

gestattet die Abänderung des gesetzlichen Umlagefußes unter gewissen Bedingungen auf eine sehr zweckmäßige Art, indem nämlich die Einwilligung der Betheiligten und die Staatsgenehmigung vorbehalten ist.

Die freie Uebereinkunft ist allerdings der beste Weg, um Angelegenheiten zur Zufriedenheit der Betheiligten zu ordnen.

Es entsteht nur die Frage, ob denn diese Einwilligung jetzt erst zu geben sei, oder ob nicht vielmehr früher bereits gegebene Einwilligungen noch jetzt maßgebend seien?

Ihre Commission ist nicht nur im Allgemeinen, sondern ganz besonders durch eine an die hohe Kammer eingereichte, und ihr durch Kammerbeschluß zur Begutachtung zugewiesene Eingabe des Frhrn. v. Degenfeld zu Eulenhof veranlaßt, welche anzeigt, daß seine Vorfahren ein auf Waibstadter Gemarkung liegendes Gut durch Vergleich von 1718 von allen erdenklichen Lasten, ja sogar von der Schatzung, nur mit Ausnahme der Kriegsteuern, befreit hätten.

So wenig es in der Stellung der Kammern liegen kann, sich Entscheidungen in einzelnen Fällen zuzueignen, die überall nur den Behörden nach Maßgabe der bestehenden Gesetze zustehen, so ist doch nicht zu verkennen, daß es Pflicht der Gesetzgebung ist, von vorhandenen Rechtsverhältnissen Kenntniß zu nehmen, woher ihr auch die Notizen darüber zukommen mögen, um alle Rücksichten zu kennen, die bei einem zu gebenden Gesetz nicht außer Acht zu lassen sind. Die Billigkeit fordert, daß sie beachtet werden, in so weit sie das Gesetz nicht unmöglich machen.

Es handelt sich also hier von vertragsmäßigen Befreiungen, und zwar solchen, die auf onerose Art, also gleichsam kaufs-

weise erworben wurden. Es entsteht hier die Frage, ob der §. 26 den Fall einer onerosen Befreiung von den Gemeindelasten zuläßt. Eine Befreiung ist aber mit einer Abänderung identisch, und nur den verschiedenen Graden nach von einander unterschieden.

Da es den Betheiligten, wiewohl jetzt nur mit Staatsgenehmigung freigestellt ist, einen beliebigen Maßstab für die Beiträge der durch Umlagen zu deckenden Bedürfnisse festzusetzen, so ist nach der Ansicht der Minorität Ihrer Commission hierdurch nicht ausgeschlossen, daß die einzelnen Beitragspflichtigen, anstatt mit jährlichen Umlagen, mit Hingabe des Ertrags eines bestimmten Grundstücks ihre Schuldigkeit bezahlen.

Hat das nämliche früher Statt gefunden, wiewohl nur von einem Beitragspflichtigen oder einer Klasse derselben, und war die Uebereinkunft gültig, so bleibt sie es auch noch ferner.

Die Gesetzgebung kann, wie die Sachen jetzt liegen, weder veranlaßt, noch berechtigt seyn, bereits bestehende Vertragsverhältnisse über die Bestreitung von Gemeindelasten zu ändern.

Veranlaßt könnte sie zu dieser Aenderung nur dann seyn, wenn ihre eigenen Rechte bei Aufrechthaltung des Vertrags in Gefahr kämen, wenn anders nicht die frühere Uebereinkunft für sie vermöge des Eintritts desjenigen, der sie besitzt, in die Rechte und Pflichten des frühern Contrahenten dennoch bindend wäre; wenn ferner auch da nicht blos durch eine Erhöhung der vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit geholfen werden könnte, wo sie nicht als gebunden erscheint; berechtigt aber ist die Gesetzgebung zu dieser Aenderung darum nicht wohl, wenn die Gemeinde, als sie den Vertrag abschloß, den damals geltenden Formen auf eine sie rechtlich bindende Art genügte.

Die Minorität Ihrer Commission ist daher der Ansicht, daß privatrechtliche und urkundlich erweisliche theilweise oder gänzliche Befreiungen von Beiträgen zu Bestreitung der Gemeindbedürfnisse auch fortwährend noch geachtet werden müßten, und trägt darauf an, eine Bestimmung dieses Inhalts in einen eigenen §. 26 a aufzunehmen.

Die Majorität der Commission hält dagegen ältere Befreiungen ohne Unterschied für unhaltbar, da alle hergebrachten Befreiungen, ohne Unterschied wenigstens auf Vererbungen und sonstigen privatrechtlichen Titeln beruht hätten, die so gültig seien, als die angeführten. Sie glaubt aber, daß die Rückforderung des Gegebenen gar nicht beanstandet werden könne. Eine solche Gemeinde könne nämlich nicht berechtigt seyn, rem et pretium zugleich zu behalten, sie müsse also letzteren herausgeben, wenn sie das Fortbestehen des bisherigen Zustandes nicht gestatten wolle.* In der Erweislichkeit dieses pretii liege der Unterschied der verschiedenen Gründe der bisherigen Freiheit von Gemeindeumlagen, und darum erhalte der keine Entschädigung, der die Freiheit blos hergebracht hätte.

Aus diesen Gründen ist die Majorität der Commission gegen jeden Zusatz, der aus diesen Verhältnissen und aus Veranlassung der Petition in Vorschlag gebracht wurde.

Der

§. 27

bietet zu keinen Ausstellungen Stoff.

§. 28.

Die Sociallasten möchten deutlicher dahin beschrieben werden, daß sie solche Ausgaben seien, „welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft, in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch die Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt" u. s. w. werden.

Die Gesammtheit der Gemeinde begreift nämlich nur die Gemeindebürger, und nicht auch die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, die in keiner Beziehung zu der Gemeinde zu zählen sind, in sich.

§. 29.

Zu diesem Paragraph wird folgender Zusatz beantragt:

„Werden die Sociallasten nicht auf die Gemeindekasse übernommen, so können auch die auf die Bürger fallenden Be„treffnisse derselben nicht aus den Gemeindeeinkünften bezahlt werden." Der Zusatz erscheint bereits am Ende der oben zu §. 1 gemachten Bemerkungen gerechtfertigt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Ueber

§. 30

ist nichts zu bemerken; was aber den hier einzuschaltenden

§. 30 a

betrifft, von dem oben in den Bemerkungen zu §. 3 die Rede war, so bemerkt Ihre Commission Folgendes:

Mögen auch alle Markungsgenossen zu den Kosten der Allgemeinheit beitragspflichtig seyn, so sind die Nichtbürger doch keineswegs dem Bürgervereine tributpflichtig. Dieß wäre aber der Fall, wenn man sie in Beziehung auf die Größe ihres Beitrags lediglich der Verfügung dieser Gemeindebürger Preis geben wollte.

Die Frage, wie viel sie beitragen sollen, ist aber bedingt

1) durch den Ertrag des Gemeindevermögens, das wieder abhängt
   a. von dem Bruttoertrag
   b. von den Einnahmslasten.
2) Durch die Bestimmung des Aufwandes und seine Verwendung, besonders in Nützlichkeit und Dauerhaftigkeit.

Je nachdem nämlich in der Anordnung und Ausführung dieser hier aufgezählten Punkte Fehler gemacht werden, sind ihre Interessen gefährdet, indem sich ihr Beitrag erhöht oder bald wieder erneuert.

Ihre Commission fordert für alle Markungsgenossen in der Beschränkung derselben auf die im dritten und sechsten Absatz des §. 132 des Gemeindegesetzes genannten Personen ein Zustimmungsrecht zu obigen Gegenständen, vornehmlich aber zu allen Handlungen, die den Grundstock des Gemeindeeinkommens durch Veräußerungen, Verschuldungen, Vertheilungen zu Genuß oder Eigenthum verändern und schwächen.

Ein unbedingtes Veto soll hiermit nicht für sie in Anspruch genommen werden, dagegen ist es auch unbillig, sie, wie der §. 132 der Gemeindeordnung thut, an eine Abstimmung mit einem Collegium von Gemeindebürgern zu binden, das, jedenfalls ein entgegengesetztes Interesse verfolgend, ihre Vorschläge überstimmt. Der genannte §. möchte also folgendermaßen lauten:

„In denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeindeeinkünfte nicht hinreichen alle Kosten ohne Umlagen zu decken, sind die in §. 132 der Gemeindeordnung genannten sämmtlichen Vertreter der nicht bürgerlichen Beitragspflichtigen befugt, wegen der Erhaltung des Gemeindevermögens in ungeschmälertem Bestand, und der Administration desselben, Auskunft zu verlangen und Einsprache zu machen, und bei der Ausführung von Bauten und anderen Anstalten mit Aufsicht zu führen. Werden ihre Bemerkungen nicht geachtet, so haben sie das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Behörde der Gemeinde."

So weit ist die Commission einstimmig, die Minorität fordert aber noch folgenden Zusatz:

„so wie die Gemeinde bei entstehenden Streitigkeiten über den Betrag der Umlage gegen denjenigen den Rechtsweg zu betreten hat, von dem sie die Umlage fordert, indem sie den ordentlichen Richter desselben angeht.

„Der §. 2 der Verordnung vom 17. Juli 1833 über die Competenz in Gemeindesachen und über die Zahl der Instanzen dabei, wird, in so weit er die befreiten Gerichtsstände beschränkt, außer Wirkung gesetzt."

Den Grund zu diesem Zusatz bildet die Betrachtung, daß hier, wie in allen Vermögenssachen, die Entscheidung von dem Richter ausgehen muß, und zwar von dem Richter des Beklagten, das heißt desjenigen, der bezahlen soll.

Die Regierung hat in der Anwendung jener, den Kammern gar nicht zur Zustimmung vorgelegten, zwar nur Verordnung betitelten Vorschrift, die befreiten Gerichtsstände in Streitigkeiten über Gemeindesachen auf einmal beseitigt, die Minorität Ihrer Commission kann aber dieser Verfügung ihre Genehmigung nicht ertheilen.

Bei Staatssteuern sind die Verhältnisse ganz anders, als bei Gemeindeumlagen, dort beruhen viele Ausgaben auf der Ausübung der Regierungsgewalt, über die gar keinem Gericht eine Beurtheilung zusteht, bei Gemeindeumlagen kann hiervon nicht die Rede seyn. Die Schmälerung des befreiten Gerichtsstandes ist hier nicht nothwendig, also muß sie auch vermieden werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Welcher Schaden den Gemeinden dadurch zugehen wird, vermag diese Minorität nicht einzusehen, da man den Hofgerichten den Mangel der Unparteilichkeit nicht vorwerfen kann.

§. 31

giebt zu keinen Ausstellungen Anlaß.

Zum Schluß trägt die Majorität Ihrer Commission darauf an, dem Gesetz unter den vorgeschlagenen Abänderungen die Zustimmung zu ertheilen.

Gesetzentwurf

über

die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Nach den Beschlüssen der Commission der ersten Kammer.

---

§. 1.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 2.

Reichen die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zu Deckung des weitern Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Diese Auflage darf, soweit die Bürgernutzungen den Betrag von zwei Klaftern Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese nicht übersteigen, ein Viertel des bei den Einkaufsgeldern geltenden Anschlags derselben erschöpfen. Hinsichtlich des weitern Betrags der Bürgernutzungen kann die Auflage bis zu drei Viertel dieses Anschlags steigen. Das den Bürgern zustehende Sammeln von Leseholz wird bei der Auflage auf die Bürgernutzungen nicht berücksichtigt, die ihnen zustehende Weide, das Sammeln von Laub und Streu ist von der Auflage befreit, soweit es bisher nicht durch Verpachtung benutzt wurde.

§. 2 a.

Bereits vorhandene Gemeindeschulden werden in gänzlicher oder theilweiser Ermanglung der in §. 1 und 2 aufgeführten Gemeindemittel von den Gemeindebürgern und denjenigen welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind getilgt. Sind aber jene Mittel vorhanden, so werden diese Schulden daraus gleich nach Abzug der Einnahmslasten bezahlt.

Von der Umlage von Proceßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, bleiben diejenigen frei, gegen die der Proceß geführt wurde.

§. 3.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften, einschließlich der im §. 2 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen, nach Abzug der Einnahmslasten und der Kosten für die Schuldentilgung (§. 2 a.) nicht wenigstens ein Drit-

theil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind, aufgebracht werden.

Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindeeigenthums und der Allmenden und Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundenen Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuer vom Gemeindevermögen zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber und Gemeinderechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen. Uebertreffen obige Einnahmslasten die gesammten Einnahmen, so werden sie von den Gemeindebürgern und den ihnen §. 5 gleichgestellten Personen allein getragen.

§. 4.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer mit dem Zusatz:

„Am Ende des ersten und am Ende des zweiten Jahres nach Einführung dieses neuen Gesetzes findet jedoch ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger so wie eine neue Bestimmung über dieselben Statt."

§. 5.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a) die Einsassen,

b) diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe, aber nicht blos eine Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuercapitals des Gewerbes und der Gegenstände, worauf das Gewerbe betrieben wird,

c) diejenigen, welche das nach §§. 6 — 8 und §. 55 des Bürgerannahmsgesetzes vom 31. December 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben.

d) die Besitzer von einleibigen Schupflehen mit dem Betrage des Steuercapitals vom Lehen nach Abrechnung des Steuercapitals vom Kanon.

§. 6 — 7.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 8.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer, mit dem Zusatz:

„In so weit wegen einer Verwendung von Grundstocksvermögen zu laufenden Ausgaben die nach §. 3 bestimmten Vorausbeiträge der Gemeindebürger gemindert oder aufgehoben wurden, geschieht die Ergänzung desselben durch Umlagen auf die Gemeindebürger und diejenigen, welche ihnen gleichgestellt sind."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 8 a.

Bei Umlagen für Ablösungen von Rechten und Gefällen, die Ablösungssummen mögen bereits früher berechnet seyn, oder die Ablösung überhaupt erst später gemacht werden, ist das Steuercapital des Berechtigten nicht mit beizuziehen.

§. 9.

Das Betriebscapital der Fabrikanten und das Steuercapital der Fabrikgebäude, soweit letztere zur Fabrication benutzt werden, kommt in der Regel nicht in den Gemeindekataster; ꝛc.

(sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 10.

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in sofern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlage für Pfarrer auf 1000 fl., für Lehrer der Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

§. 11 — 13.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 14.

Der Großherzogliche Fiscus, die Stiftungen und andere öffentliche Anstalten werden als Ausmärker behandelt. Wenn sie in einem Orte bürgerliche Gewerbe durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, so werden sie wie die staatsbürgerlichen Einwohner nach §. 5 den Gemeindebürgern gleichgehalten.

§. 15.

Am Schlusse 5, Zusatz: „und Gärten"; (sonst wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 16.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann, nach Vernehmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner, eine Verbrauchssteuer eingeführt werden.

Es wird dazu erfordert:

1) Verwendung zu bestimmtem Zweck,

2) Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,

3) Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Einkommens,

4) Die Auswahl solcher Gegenstände deren Besteuerung, so viel möglich, nur die Einwohner und auch nicht die staatsbürgerlichen Einwohner mehr als die Bürger trifft,

5) Die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Ablauf die Bewilligung erlischt, wenn sie nicht erneuert wird.

§. 17.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 18.

In der Regel werden in Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die nöthigen Hand- und Fuhrdienste unentgeldlich geleistet. In diesem Fall sind hierzu die Gemeindebürger, die Einsassen und die im Ort Gewerbe oder Landwirthschaft treibenden andern Einwohner verpflichtet, und zwar jene, welche zum Betrieb des Gewerbes oder der Landwirthschaft Zugvieh besitzen, zu den Fuhrdiensten, und die übrigen zu den Handdiensten.

§. 19.

Die Gemeinde kann jedoch auch beschließen, daß für die Hand- und Fuhrdienste, wenn sie in Natur geleistet werden, eine Vergütung aus der Gemeindekasse erfolge.

§. 20.

Sie kann auch beschließen, daß diese Dienste, die Nothfrohnden ausgenommen, an den Wenigstnehmenden versteigert werden, und der Aufwand dafür gleich andern Gemeindeausgaben aufgebracht werde.

§. 20 a.

In den Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern bildet, die Nothfrohnden ausgenommen, diese Versteigerung der Hand- und Fuhrdienste die Regel. Die Anordnung einer in Natur ganz unentgeldlich oder gegen eine Vergütung zu übernehmenden Leistung von Gemeindediensten findet nur Statt, wenn sowohl die Mehrheit derjenigen, welche Vermöge des Besitzes von Zugvieh zu Fuhrdiensten in Anspruch genommen werden, als auch die Mehrheit der übrigen, die zu Handdiensten berufen werden, dazu beistimmen.

§. 21.

Wurden die Gemeindedienste gegen eine Vergütung geleistet, so ꝛc. (wie im Entwurf der zweiten Kammer)

§. 22.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 23.

Werden die Hand- und Fuhrdienste auf Rechnung der Gemeinde versteigert, so sind wenigstens 4 Tage vorher die ꝛc. (wie im Entwurf der zweiten Kammer)

§. 24 — 27.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 28.

Unter Socialausgaben werden diejenigen Ausgaben begriffen, welche weder durch Zwecke der Gemarkungsgenossenschaft in ihrer Gesammtheit betrachtet, noch durch die Zwecke des Gemeindebürgervereins veranlaßt, sondern ꝛc. (wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 29.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer, mit dem Zusatz:

Werden die Sociallasten nicht auf die Gemeindekasse übernommen, so können auch die auf die Gemeindebürger fallenden Betreffnisse nicht aus den Gemeindeeinkünften bezahlt werden.

§. 30.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 30 a.

In denjenigen Gemeinden, in welchen die Gemeindeeinkünfte nicht hinreichen, alle Kosten ohne Umlagen zu decken, sind die im §. 132 der Gemeindeordnung genannten sämmtlichen Vertreter der nichtbürgerlichen Beitragspflichtigen befugt, wegen Erhaltung des Gemeindevermögens in ungeschmälertem Bestand, und der Administration desselben Auskunft zu verlangen und Einsprache zu machen, und bei der Ausführung von Bauten und andern Anstalten mit Aufsicht zu führen. Werden ihre Bemerkungen nicht geachtet, so haben sie das Recht der Beschwerde bei der zuständigen Behörde der Gemeinde.

§. 31.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Beilage Ziffer 129.

Commissionsbericht

über

den Vorschlag der hohen Regierung auf Abänderung des §. 76 der Geschäftsordnung der ersten und des §. 87 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer.

Erstattet

von dem Obersten Frhrn. v. Lasollaye.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Der §. 76 der Geschäftsordnung der ersten Kammer und der §. 87 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer enthalten in wörtlicher Uebereinstimmung nachstehende Vorschrift:

„Landesherrliche Gesetzvorschläge, welche nach Willkühr zuerst an die eine, oder die andere Kammer gebracht werden, und mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgehen können, werden nach erfolgter Annahme von Seiten beider Kammern dem Großherzog von derjenigen Kammer vorgelegt, welche ihre Zustimmung zuletzt gegeben hat."

„Finanzgesetze gehen jedesmal von der ersten Kammer an die zweite Kammer zurück; sie werden nach erfolgter Annahme jedesmal von der zweiten Kammer an den Großherzog gebracht."

Vorstehende Bestimmung über die Finanzgesetze ist aus dem §. 60 der Verfassungsurkunde abgeleitet, ohne eine nothwendige Folge dieses §. zu seyn, über dessen Auslegung beinahe auf jedem der früheren Landtage ausführliche, in den Protokollen niedergelegte, Verhandlungen gepflogen worden sind.

Es wird hier nicht nöthig seyn, sich über die Auslegung dieses §., über die Frage, was ein Finanzgesetz im Sinne desselben sei, weiter zu äußern, weil es durchaus nicht die Absicht der gegenwärtigen Vorlage seyn kann, hierüber eine Entscheidung zu treffen. So viel ist nur zu bemerken, daß durch die bisherigen Bestimmungen der Geschäftsordnung stets Veranlassung gegeben wurde, diese Frage im Einzelnen zu erörtern, weil, wenn es in der Hauptsache auch nicht auf dieselbe ankam, sie doch immer, wegen der daraus zu ziehenden Folgerungen dann praktisch wurde, wenn die erste Kammer einen von der zweiten Kammer angenommenen Gesetzentwurf unverändert annahm, und es sich hierauf nur um die Frage handelte, welche Kammer den Entwurf Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zu übergeben habe.

Bei dieser Frage mußte nun die weitere, ob ein solcher Gesetzesentwurf ein finanzieller sei, oder nicht, erörtert werden, und es ist Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bekannt, daß dieselbe stets zu längern Discussionen, zu Protestationen und Verwahrungen zu Protokoll Veranlassung gab.

Diese Erscheinungen wiederholten sich auch im Laufe des gegenwärtigen Landtages, und veranlaßten die hohe Regierung zu Beseitigung ähnlicher Anstände, und ohne Beziehung auf eine authentische Interpretation des §. 60 der Verfassungsurkunde, beiden Kammern die Aufhebung des Inhaltes der bezüglichen §§. der Geschäftsordnung in Antrag zu bringen, und demselben nachstehende Bestimmung zu substituiren:

„Landesherrliche Gesetzesvorschläge werden nach erfolgter Annahme von beiden Kammern, jedesmal von derjenigen Kammer an den Großherzog überbracht, welcher der betreffende Gesetzesvorschlag zuerst vorgelegt worden ist."

Die andere Kammer hat diesen Vorschlag der hohen Regierung in ihrer Sitzung vom 18. Juli d. J. unter der Voraussetzung angenommen, daß die hohe erste Kammer die gleiche Aenderung ihrer Geschäftsordnung ebenfalls beschließen werde.

Die Commission, welche Sie zur Berathung über die bezügliche Mittheilung niedergesetzt haben, und in deren Namen mir die Ehre geworden, Bericht zu erstatten, glaubt unbedenklich auf die Annahme dieses Vorschlags antragen zu dürfen, indem sie überzeugt ist, daß durch denselben die oben angedeuteten Anstände vollkommen beseitiget werden, ohne daß dadurch weder die Rechte der ersten Kammer die mindeste Beeinträchtigung erleiden, noch eine, ihrer Wirksamkeit nachtheilige Auslegung des §. 60 der Verfassungsurkunde daraus abgeleitet werden könne. Denn in allen denjenigen Fällen, in welchen die Erörterung der Frage, was ein Finanzgesetz im Sinne der Verfassungsurkunde sei, unnöthig ist, kann dieselbe ohne alle Gefahr für die Rechte der ersten Kammer unterbleiben, während es dieser unbenommen ist, sich bei jeder Veranlassung darüber förmlich auszusprechen, und, wenn die Frage praktischen Werth hat, alle die Mittel anzuwenden, welche ihr die Verfassung verleiht, um eine ihren Ansichten entsprechende Entscheidung herbeizuführen.

In Erwägung aller vorstehenden Gründe erlaubt sich Ihre Commission, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die Annahme des Vorschlags der hohen Regierung in Antrag zu stellen, und zugleich den Wunsch beizufügen, daß es Ihnen gefällig seyn möge, solchen in abgekürzter Form zu berathen.

Beilage Ziffer 130.

Bericht der Petitionscommission

über

das Gesuch des Renovators Bürger zu Heidelberg, sich wegen milder Beiträge hinsichtlich seiner unglücklichen Lage an das badische Vaterland wenden zu dürfen.

Erstattet

von dem Prälaten Hüffell.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Renovator Bürger hat sich, wie er in anliegender Druckschrift erzählt, und wie auch ein ärztliches Zeugniß von Dr. Segin, Heidelberg den 24. März 1835, beurkundet, in seiner Berufsthätigkeit, namentlich bei seinen geometrischen Aufnahmen im Sommer 1806 in der Weinheimer Gemarkung eine Lähmung der Glieder zugezogen, die ihn zwingt, den größten Theil der Zeit im Bette zuzubringen, und ihm daher nicht gestattet, irgend etwas für seinen Unterhalt zu erwerben. Das wenige Vermögen, welches er hatte, ist aufgezehrt, und zu seinen körperlichen Leiden gesellen sich die bittersten Nahrungssorgen.

Er beabsichtigt nun, wie er in der Bittschrift selbst sagt, sich an das deutsche Vaterland zu wenden, und dasselbe aufzufordern, ihn für seine geleisteten Dienste zu belohnen, und bittet die hohe erste Kammer, ihn in dieser Hinsicht bei der Regierung zu empfehlen.

So unbestimmt dieses Gesuch im Ganzen erscheint, um so mehr, als sich Petent in der Aufschrift seines Gesuchs nur an das badische Vaterland wenden will, und so wenig irgend eine Behörde dagegen etwas einzuwenden haben möchte: so stellt sich uns doch in jedem Fall ein Unglücklicher dar, dem auf irgend eine Weise wohl eine Hülfe zu Theil werden könnte, und in dieser Hinsicht trägt ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, darauf an, das Gesuch des Renovators Bürger an die Großherzogliche Staatsregierung zu überweisen. Empfehlen kann man dasselbe nicht, da man aus den vorliegenden Actenstücken die nähern Verhältnisse des Petenten nicht ersieht; aber es wird auch dieser Empfehlung nicht bedürfen, weil die Regierung gewiß in dieser Sache thun wird, was sie nach Umständen thun kann.

Beilage Ziffer 131.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Regulirung der Ruhegehalte für die nicht in die Klasse der Staatsdiener gehörenden Civildiener betreffend.

Erstattet

von dem Oberforstmeister Frhrn. v. Neveu.

Die hohe Regierung hat der zweiten Kammer einen Gesetzentwurf, die Regulirung der Ruhegehalte für die nicht in die Klasse der Staatsdiener gehörenden Civildiener betreffend, vorgelegt, welchen jene in ihrer Sitzung vom 24. d. M. mit geringen Modificationen einstimmig angenommen, und nun auch unsere hohe Kammer zum Beitritt eingeladen hat.

Im Namen und aus Auftrag Ihrer Commission wird mir nun die Ehre, Ihnen durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! über diesen Entwurf Bericht zu erstatten.

Durch dieses Gesetz sollen nun die Grundsätze festgestellt werden, nach welchen den nicht zu den Staatsdienern gezählt werdenden Dienern Ruhegehalte bewilligt werden können.

Obgleich sie bisher keinen Rechtsanspruch auf solche Ruhegehalte hatten, und auch durch das gegenwärtige Gesetz keinen erhalten sollen, so hat doch die Großherzogliche Regierung stetshin den untauglich gewordenen Dienern der genannten Klasse Unterstützung zufließen lassen, wenn sie einer solchen bedürftig und würdig waren.

Was bisher in Uebung bestand, soll nun in gesetzlicher Form festgesetzt werden. Hierdurch wird für diese meistens bedürftigen Diener einerseits eine wesentliche Beruhigung auf den Fall ihrer künftigen Dienstuntauglichkeit herbeigeführt, andererseits aber die Staatsverwaltung auch von vielen ungeeigneten, mithin unzuläßigen Anforderungen sicher gestellt, zugleich aber Gleichförmigkeit in dem diesfälligen Verfahren der verschiedenen Ministerien, und vorzüglich Beseitigung aller Willkühr in Auswerfung solcher Ruhegehalte bezweckt.

Nach Vorausschickung dieser wenigen Worte gehe ich zur Prüfung der einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs über.

Art. 1.

Hiernach kann Civildienern, die, ohne in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Decrets eines

Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste widmen müssen, wenn sie wegen Untauglichkeit oder aus andern Gründen ohne ihr Verschulden außer Diensthätigkeit treten, ein jährlicher Ruhegehalt angewiesen werden.

Die zweite Kammer hat dem Regierungsentwurf die Worte: „mittelst Decrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind" beigefügt, die Regierungscommission gab hiezu die Beistimmung, und auch Ihre Commission hält diesen Beisatz für zweckmäßig, weil er den Verhältnissen dieser Diener mehr Bestimmtheit gibt, indem nun künftig, so wie die Staatsdiener ihre Anstellungsdecrete von dem höchsten Landesherrn, sie die ihrigen von den betreffenden Ministerien oder Mittelstellen erhalten.

Die Annahme dieses Artikels dürfte daher keinem Anstand unterliegen.

Der

Art. 2

ist von der andern Kammer unverändert angenommen worden.

Er spricht den Grundsatz aus, daß keine der betreffenden Diener auf solche Ruhegehalte einen Anspruch haben, die nur bewilligt werden sollen, wenn ihre Verhältnisse eine Unterstützung nöthig machen, welche aber wieder zurückgezogen werden, sobald eine günstige Veränderung der Verhältnisse des Dieners dieses erlaubt.

Gegen diese Bestimmung ist nichts zu erinnern, sie liegt in der Natur der Sache und in dem Begriff von Unterstützung selbst, die nur Jenem zu Theil werden soll, der ihrer wirklich bedarf, sie wird daher auch durch Aneiferung zu guter Aufführung und gewissenhafter Dienstleistung auf diese Diener vortheilhaft wirken.

Der

Art. 3

ist gleichfalls unverändert geblieben und bestimmt, daß

a) wenn der betreffende Diener fünfzehn Dienstjahre oder darüber zähle, höchstens die Hälfte seines fixen Diensteinkommens, oder, wo diese Hälfte unter 150 fl. steht, höchstens 150 fl., und

b) daß ein Diener unter fünfzehn Dienstjahren höchstens ein Drittheil seines fixen Diensteinkommens, oder wo dieses Drittheil unter 72 fl. steht, höchstens die Summe von 72 fl. erhalten solle.

Diese Bestimmung ist der bisherigen Uebung gemäß, sie ist mit den wegen Pensionirung der Gendarmen bestehenden gesetzlichen Normen im Einklang, und dürfte daher auch die Genehmigung dieser hohen Versammlung erhalten.

Art. 4.

Nach dem Regierungsentwurf hatte dieser Artikel folgende Fassung:

„Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt neben der Civildienstzeit die etwa vorangegangene Militärdienstzeit in so weit in Betracht, als sie mehr als sechs Jahre beträgt, und der Militärdienst weder in Folge der eigenen Conscriptionspflicht des betreffenden Individuums noch in Folge eines Einstandsvertrags geleistet wurde."

Die zweite Kammer hat ihn dahin abgeändert:

„Bei der Berechnung der Dienstjahre kommt neben der Civildienstzeit die etwa vorangegangene Militärdienstzeit eines Conscriptionspflichtigen oder eines freiwillig Eingetretenen in so weit in Betracht, als sie die gesetzliche Dienstzeit übersteigt, selbst in dem in §. 9 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 aufgeführten Fall."

„Dagegen wird die Militärdienstzeit nicht gerechnet, wenn sie in Folge eines Einstandsvertrags geleistet wurde."

Auch diesem Artikel glaubt Ihre Commission, nach den von der hohen Regierungscommission gegebenen Erläuterungen, wie er sich in der andern Kammer gestaltet hat, beistimmen zu müssen; die eingetretenen Veränderungen sind im Grund gleichbedeutend mit dem Regierungsentwurf, und führen augenscheinlich mehr Bestimmtheit herbei, indem die Worte: „gesetzliche Dienstzeit" vor jenen: „sechs Jahre" den Vorzug verdienen, worüber ich mich, um Wiederholungen zu umgehen, auf dasjenige beziehe, was der Berichterstatter der zweiten Kammer in seinem Bericht diesfalls angeführt hat.

Eben so verhält es sich mit dem angeführten §. 9 des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, welcher die Bestimmung enthält, daß während der Dauer eines Kriegs und bis die Truppen auf den Friedensfuß gesetzt sind, keine Militär-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

personen ihre Entlassung fordern können, jedoch die Kriegsbehörde, sobald es die Umstände gestatten, denen, welche ausgedient haben, die Entlassung ertheilen soll.

Hierdurch wird also jenen Leuten, welche die gesetzliche Zeit ausgedient haben, aber während eines Krieges nicht entlassen werden konnten, die Berechnung der Zeit, während welcher sie länger bei dem Militär aufgehalten wurden, im Falle einer Civilanstellung bei Bestimmung ihres Ruhegehalts gesichert.

Ueberhaupt entspricht der Artikel der Gerechtigkeit, wenn in Erwägung gezogen wird, daß die Kriegsdienstpflicht eine auf jedem Staatsbürger haftende Last ist, und daher dem Einzelnen, der durch das Loos getroffen wird, diesfalls keine besondere Berücksichtigung gebührt, der Einsteher aber schon deßwegen keine anzusprechen hat, weil er des Geldes wegen dient, und dieses ihm nach erstandener Capitulationszeit seine Existenz größtentheils sichert.

Die

Art. 5, 6, 7 und 8

geben zu keinen weitern Bemerkungen Anlaß, sie sind, wie sie die hohe Regierung vorgeschlagen hat, von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden; sie sind größtentheils zum Vortheil der Betreffenden, und Ihre Commission trägt gleichfalls auf Annahme an.

Nach Art. 8 soll dieses Gesetz auch ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden, indem ihnen hiernach auch ein höherer Ruhegehalt als der von 150 fl. angewiesen werden kann.

Ihre Commission erkennt hierin eine höchst zweckmäßige Bestimmung, weil es wahrlich gegen die nach der allgemeinen Anerkennung höchst nützliche Dienste leistende Gendarmerie sehr unbillig wäre, wenn die meistens sehr gebildeten und gewandten Wachtmeister dieses ausgezeichneten Corps niemals einen höhern Ruhegehalt erhalten könnten, als den ihnen die §§. 11 bis 13 des Gendarmeriegesetzes vom 14. Mai 1835 bestimmen, nämlich von 72 — 150 fl., während andere weniger verdiente niedere Diener bei Berechnung ihrer Ruhegehalte besser wegkommen würden.

Art. 9.

Die zweite Kammer hat dem Eingang dieses Artikels eine andere Fassung gegeben, indem es nun statt in dem Regierungsentwurf: „bei den landesherrlichen Beiförstern und Waldhütern" nach der Fassung der zweiten Kammer: „Bei den für die Domänenwaldungen angestellten Beiförstern nnd Waldhütern" heißt, was im Grund gleichbedeutend ist, und den nämlichen Sinn und die nämlichen Personen, wie in dem ursprünglichen Entwurf in sich begreift, und daher nicht zu beanstanden ist.

Art. 10.

Daß den unter die in Art. 1 erwähnten Civildiener gehörigen Personen, welche aus früheren Dienstverhältnissen einen wohl begründeten Anspruch auf höhere Ruhegehalte haben, als ihnen durch das gegenwärtige Gesetz bewilligt werden können, ihre Ansprüche vorbehalten bleiben, entspricht der Gerechtigkeit, und versteht sich wohl von selbst.

Nach dieser Ausführung, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! erlaubt sich Ihre Commission auf unveränderte Annahme des gegenwärtigen Gesetzes, wie es von der zweiten Kammer herübergekommen, den Antrag zu stellen.

Beilage Ziffer 132.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und den Aufwand für Volksschulen betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. Aelt.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat den meisten Abänderungen, die der Entwurf des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer in dieser Kammer erfahren hat, ihre Zustimmung gegeben, nur in wenigen Punkten beharrt sie auf ihrer früheren Ansicht, oder schlägt aus anderen Gründen Abänderungen vor.

Ihre Commission hat die darüber von der andern Kammer hierher gemachte Mittheilung in Berathung gezogen, und mich beauftragt, Ihnen den Erfolg derselben vorzutragen.

Es ist blos Sache der Redaction, wenn die andere Kammer in §. 4 die Einschaltung der Worte: „eben so" nach: eines Hauptlehrers der vierten Klasse verlangt. Ihre Commission weiß dagegen nichts zu erinnern, sie stimmt sogar dem Vorschlag bei, den letzten Satz des §. 4 so zu fassen: „jener eines Hauptlehrers der vierten Klasse eben so auf 350 fl. bestimmt."

Was den

§. 40 a

betrifft, so hat die zweite Kammer schon früher die Vernehmung der Gemeindebehörde oder der Gemeinde verlangt, ehe über die Versetzung eines Lehrers von der Staatsbehörde beschlossen werden könne.

Die erste Kammer hat dagegen im Einverständniß mit ihrer Commission der Gemeinde gar kein Stimmrecht in diesem Gegenstand anerkannt, und die Nothwendigkeit der Einvernahme derselben durch den Strich der dieselbe erfordenden Worte beseitigt.

Die zweite Kammer beharrt aber nun zum zweitenmal auf ihrem Beisatz, indem sie es durchaus für nöthig hält, daß die Staatsbehörde in ihrem Entschluß den Wunsch der Gemeinde, wegen deren hauptsächlichen Betheiligung, berücksichtige.

Ihre Commission trägt nun, in Erwägung, daß nur die Vernehmung und nicht die Einwilligung der Gemeinde ver-

langt sei, die dann die Entschließung nicht bedinge, auf Belassung des von der zweiten Kammer gemachten Beisatzes an, wünscht aber, daß der Nothwendigkeit der Vernehmnng des Schulvorstandes nun ebenfalls ausdrücklich gedacht werde, damit es nicht scheinen möge, als hätte die Behörde dem Wunsche der Gemeinde mehr Rücksicht zu schenken, als dem blos im Interesse des Unterrichts zu stellenden Antrag des Schulvorstandes.

Der erste Satz des Paragraphen dürfte daher so endigen: „gegen seinen Willen aber nur nach vorheriger Vernehmung des Schulvorstandes und der Gemeindebehörde oder der Gemeinde."

§. 52.

Die zweite Kammer hält es für unmöglich, daß Schulverwalter ihre Bezahlung aus dem Hülfs- und Pensionsfond zu erwarten hätten.

Ihre Commission kann diese Ansicht nicht theilen, sie verweist vielmehr auf den Fall, wo die Erledigung einer Schulstelle durch Versetzung des Lehrers geschieht, ferner auf den, wo der Dienst zwar durch den Tod des Lehrers erledigt wird, aber keine Relicten vorhanden sind. In diesen beiden Fällen ist die Ueberlassung der ganzen Besoldung an den Schulverwalter nach §. 50 a zwar möglich, aber nicht geboten, sie wird vielmehr dort unterbleiben, wo sie die gesetzliche Besoldung beträchtlich übertrifft. Die im §. 52 ersichtliche Verweisung auf den §. 50 bezieht sich auf den ersten Satz dieses letzteren, nicht aber auf den letzten.

Erscheint nun hiernach der Beschluß der zweiten Kammer, als auf einem Mißverständniß beruhend, als irrig, so dürfte der Antrag auf Herstellung des Paragraphen nach dem Beschluß dieser Kammer begründet erscheinen. Die Sache ist aber um so weniger erheblich, als der Ausdruck: „Hülfslehrer" nach §. 50 die Schulverwalter schon begreift, der Beschluß der zweiten Kammer also an dem Wesen der Sache nichts ändert, und eben so wenig einen Irrthum veranlassen kann.

Aus diesen Gründen trägt die Commission darauf an, es bei der Fassung der zweiten Kammer hinsichtlich dieses Paragraphen zu belassen.

§. 58 a.

Die Aenderung, die die zweite Kammer hier vorschlug, ist wirklich zweckmäßig; denn die Schullehrer, welche sich in einen Wittwen- und Waisenfond einmal einmal eingekauft haben, behalten ihr Recht, auch wenn sie in andere Landestheile versetzt werden. Dieß ist keine Folge dieses neuen Gesetzes, sondern es war dieß schon lange nicht anders. Die Berechtigung zu einem Fond ist daher nicht auf die Lehrer beschränkt, die jetzt in einem gewissen Bezirk angestellt sind, es würde daher unrecht seyn, die nicht gegenwärtig noch in dem Bezirk, für den der Fond ursprünglich gestiftet ist, angestellten, sondern inzwischen versetzten Lehrer, ihrer Berechtigung ungeachtet, etwas bezahlen zu lassen, was die nicht auch versetzten nicht zu bezahlen haben. Es muß daher die bereits existirende Berechtigung über jene Einkaufspflicht in den allgemeinen Fond entscheiden, und nicht die blos zufällige, noch andauernde Anwesenheit in dem Bezirk, für den ursprünglich der Fond bestimmt ist, und nach dem er genannt wird.

Ihre Commission empfiehlt daher diese wahre Verbesserung zur Annahme. Die zu

§. 60

von der zweiten Kammer vorgeschlagene Aenderung ist gleichfalls zur Annahme zu empfehlen; denn es war die Absicht der Commission, und die der Kammer konnte auch keine andere seyn, der Wittwe das Schulgeld und die freie Wohnung mit dem fixen Gehalt in der Eigenschaft als Gnadenquartal zu belassen; daher sind diese sämmtlichen Gegenstände und nicht nur ein Theil derselben allein, als Gnadenquartal zu bezeichnen; die Fassung, welche die zweite Kammer beschlossen hat, ist also die richtigere.

§. 80.

Ihre Commission empfiehlt Ihnen auch in diesem Punkte den Beitritt zu dem Beschluß der zweiten Kammer auf den Strich des Paragraphen.

Sie hat hierzu mehrere Gründe.

Sie verkennt zwar nicht, daß der §. eine Beseitigung dieses Gesetzes für den Fall bedeutend erleichtert hätte, daß alle drei Factoren der Gesetzgebung sich in der Ansicht vereinigten, es tauge gar nichts; denn dann wären wenigstens die bereits bewilligten Besoldungserhöhungen auch nicht weiter zu bezahlen gewesen. Allein ist es denn überhaupt leicht denkbar, daß diese

drei Factoren sich je über diese Aufhebung vereinigen könnten? Ihre Commission glaubt an diese Vereinigung nimmermehr, in ihren Augen ist daher der §. 80 völlig unpraktisch.

Ein Hauptgrund, warum aber Ihre Commission wünschen muß, daß der §. schwinde, liegt in denjenigen Grundsätzen, die der erste in dieser Kammer erstattete Bericht in seinem Eingang über den Einfluß geäußert hat, den die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Schulen auf dieses Gesetz ausüben dürften.

Wie dort, ist Ihre Commission noch fortwährend der Ansicht, der Regierung das vollkommenste Vertrauen schenken zu dürfen, daß sie in den Handlungen, zu denen sie ermächtigt ist, das wahre Wohl der Schulen beabsichtigen werde, und daß sie sich keine eigenmächtige Aenderungen anmaßen wird, wo die Landesverfassung sie an die Einwilligung der Stände bindet. Ihre Commission geht aber noch weiter, sie will nicht an die Möglichkeit glauben, daß die Regierung einen andern Wunsch haben könne, als den, den der aufrichtige Vaterlandsfreund nothwendig theilen muß; sie hält es daher für eine Unmöglichkeit, daß der Unterricht mit dem Willen der Regierung eine ganz verwerfliche Richtung nehmen könne, und spricht sich daher für den Strich des auf diesen unmöglichen Fall berechneten §. aus.

Hat die Schulordnung Mängel, ist sie nach der Ansicht der Minorität der zweiten Kammer zu hierarchisch, oder giebt sie nach derjenigen Ansicht, welcher der §. 80 seine Entstehung zu verdanken hat, der Geistlichkeit zu wenig Einfluß auf den Unterricht, so muß sich ein oder der andere Tadel an dem Prüfstein der Erfahrung als richtig bewähren, und das Erkennen wird nothwendig die Verbesserung der Schulordnung zur Folge haben. Die Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und den Aufwand für Volksschulen kann niemals eine Folge dieses Erkennens werden, ehe ein Umsturz aller Verhältnisse an der Tagesordnung ist.

Die Möglichkeit der Aenderung des Schulgesetzes in seinen einzelnen Bestimmungen ist aber ohnehin nirgends abgeschnitten, der Vorbehalt dieser Aenderung ist also überflüssig. Fällt nun der §. 80 auch weg, so ist die Gesetzgebung dadurch in keiner Art wesentlich gehindert, die gutfindenden Abänderungen zu beschließen.

Ihre Commission schlägt Ihnen daher die Annahme sämmtlicher von der zweiten Kammer gemachten Aenderungen vor, vorbehaltlich des zu §. 40 a weiter gemachten Zusatzes.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer 133.

Commissionsbericht

über

die Petition von 21 Gemeinden des Oberamts Offenburg mit der Ueberschrift: theilweise Aufhebung der §§. 60, respective 92 der Gemeindeordnung betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. Aelt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Eine von 21 Bürgermeistern der Gemeinden des Oberamts Offenburg unterzeichnete Petition stellt vor, wie durch die §§. 60 und 92 der Gemeindeordnung, und am Beisatz zu §. 2 des erst diesem Landtag vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, jedem Bürger, wenn es vorhanden, ein Morgen Feld und zwei Klafter Holz lastlos abgegeben werden solle, und bittet, von dieser Bestimmung abzugehen, da, wenigstens in der ganzen dortigen Gegend, mit Ausnahme einiger wenigen Gemeinden, hierdurch der Gemeindekasse nicht nur sämmtliche Einkünfte entzogen würden, sondern auch gar oft der Fall vorkommen würde, daß aus Mangel an Mitteln dieses Quantum nicht einmal an alle Bürger vertheilt werden könnte.

Da nun die Absicht des Gesetzes weder überall ausführbar, noch weniger aber ersprieslich sei, so schließt die Petition, nachdem sie die traurigen Folgen dieser Vertheilung des Gemeindeguts ausgeführt hat, mit der Bitte, die gerügte Bestimmung nicht in den §. 2 des neuen Gesetzes aufnehmen zu lassen.

Diese Petition ging durch Beschluß dieser hohen Kammer an die zu Beurtheilung des Gesetzes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse gewählte Commission, und ich habe die Ehre, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! im Namen derselben Bericht zu erstatten.

Die Petenten sind im Irrthum, wenn sie glauben, das Gesetz über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, das gegenwärtig noch der Kammer zur Berathung vorliegt, habe in seinem zweiten §. die Absicht, das Gemeindevermögen so weit unter die Gemeindebürger zu vertheilen, bis jeder derselben den Genuß von zwei Klaftern Holz und einen Morgen Acker oder Wiese habe, es bestimmt nur, daß die auf Bürgernutzungen zu machenden Auflagen blos jene Nutzungen ergreife, die in ihrem jetzigen Bestand zwei Klafter Holz und einen Morgen Feld überschreiten. Es ist also in dem ge-

nannten Gesetz nur von der Auflage auf die Bürgernutzungen die Rede, nicht aber von Vertheilung des Gemeindevermögens in den Selbstgenuß der Bürger.

Sollte auch die Fassung des §. 2, wie ihn die Regierung vorschlug, zu diesem Mißverständniß Anlaß gegeben haben, so wird die in dem Bericht Ihrer Commission vorgeschlagene Fassung hiezu keinen Anlaß mehr geben, denn dort lautet der §. so:

„Reichen die Gemeindeeinkünfte zu Bestreitung der Gemeindeausgaben nicht hin, so wird zur Deckung des weiteren Bedarfs eine Auflage auf die Bürgernutzungen gemacht. Diese Auflage darf, so weit die Bürgernutzungen den Betrag von zwei Klaftern Gabholz und einen Morgen Acker oder Wiese nicht übersteigen, ein Viertel des bei den Einkaufsgeldern geltenden Anschlags derselben überschreiten ꝛc."

Durch diese Fassung des §. hält Ihre Commission alle Zweifel für beseitigt, die die Petenten bisher über den Sinn des §. des neuen Gesetzes vielleicht haben konnten.

Sie glaubt aber auch, daß die Gemeindeordnung selbst zu diesem Mißverständniß keine Ursache gebe, denn der §. 60 spricht ebenfalls nur von der Auflage auf Bürgernutzungen, welche in ihrem, den nämlichen, wie in §. 2 des neuen Gesetzes bezeichneten Betrag besteuert werden dürften, und der §. 92 der Gemeindeordnung steht mit §. 54 in nothwendiger Verbindung; dieser letztere heißt:

„Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zunächst zur Bestreitung des Gemeindeaufwandes nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestimmt."

„Ausnahmsweise verbleibt der Genuß von dem Allmendgut, welcher seither allen Bürgern oder einer berechtigten Klasse der Gemeindebürger zugestanden ist, den gegenwärtig und künftig Berechtigten mit den darauf ruhenden Lasten ꝛc."

Letzterer Satz erkennt also bei Unzulänglichkeit der Gemeindemittel zu Bestreitung der Kosten der Allgemeinheit nur dem bereits hergebrachten Allmendgut die Erlaubniß zu, nicht zur Bestreitung dieser Kosten beigezogen zu werden.

Wenn nun dessenungeachtet der §. 92 das Allmend- und Gemeindegut, so es volles Eigenthum der Gemeinde ist, zum Genuß oder Eigenthum für theilbar unter den Bürgern erklärt, so setzt diese Bestimmung die Entbehrlichkeit voraus, da die Anwendung des §. 92 im Fall der Unentbehrlichkeit dem §. 54 geradezu entgegen wäre.

Zeigt sich nun hieraus, daß zu der von den Petenten geäußerten Furcht, weder die angezogenen §§. der Gemeindeordnung, wenn sie recht verstanden werden, noch der §. 2 des neuen Gesetzes, besonders nach der Fassung Ihrer Commission Anlaß geben, so bleibt nichts übrig, als zur Tagesordnung überzugehen, worauf Ihre Commission hiermit anträgt.

Beilage Ziffer 134.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben.

Art. 2.

Die durch §. 17 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich nach den Bestimmungen des Landrechts die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken.

Art. 3.

Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht vorschreibt.

Alle Verordnungen, welche noch in andern Fällen eine gerichtliche Ermächtigung fordern, insbesondere die desfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 sind aufgehoben.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 27. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 135.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Berckheim d. J.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Durch Vorlage eines Gesetzentwurfs über Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen will die Regierung dem vielfach geäußerten Wunsch entsprechen, daß für die Fälle, wo der Nachsatz des §. 14 unserer Verfassungsurkunde zur Anwendung kommen soll, bestimmte Regeln des Verfahrens zur vollständigen Lösung der so wichtigen Fragen aufgestellt würden, ob wirklich ein hinreichender Grund zur Entziehung des Privateigenthums, selbst gegen den Willen des Eigenthümers, vorhanden sei, und welcher Betrag der ihm gebührenden vollständigen Entschädigung entspreche.

Wenn sich keineswegs verkennen läßt, daß Rücksichten auf das Wohl der Gesammtheit die Aufopferung rechtlich begründeter Interessen von dem Einzelnen vielfach erheischen können, so ist hierbei andererseits nicht zu übersehen, daß zwangsweise Entziehung des Eigenthums an und für sich stets als Beeinträchtigung erworbenen Rechts erscheine, deren vollständige Ausgleichung meist kaum im Bereiche der Möglichkeit liegen dürfte.

Gegenstand der Berechtigung ist nämlich nicht allein der äußere Nutzen, den eine Sache als Theil des Vermögens, ohne Rücksicht auf die Individualität ihres Besitzers, gewährt, es gehört dazu überdieß noch aller jener Genuß, welchen der Berechtigte lediglich aus seinem individuellen Verhältniß zu der bestimmten Sache ziehen zu können glaubt, der mithin auf dieser gleichsam haftet, und je wichtiger er dem Inhaber erscheint, um so weniger durch Gewährung anderer, auch noch so erheblicher materieller Vortheile vergütet werden kann.

Gerade die achtungswerthesten Beweggründe sind es nun häufig, welche das hartnäckige Festhalten am Besitze und die Abweisung selbst überschwenglicher Vergütung veranlassen; und solche Beweggründe lediglich in leerem Eigensinn suchen wollen, hieße die edelsten Regungen des Gemüths verkennen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aber selbst für den eigenthümlichen äußern Vortheil, den das Grundeigenthum — und auf dieses gerade bezieht sich der erwähnte Paragraph unserer Verfassung — der Beschaffenheit seines Gegenstands wegen gewährt, ist ein Aequivalent nicht wohl auszumitteln. Außer dem nämlich, daß schon der Besitz eines Capitals ungleich weniger gesichert ist, und dasselbe nur durch Entäußerung nutzbringend gemacht werden kann, so bleibt immerhin selbst die Verlässigkeit der schon geschehenen Anlage durch zahllose Wechselfälle bedroht, denen liegende Güter nicht ausgesetzt sind, während die Möglichkeit vortheilhafter Verwendung zu neuen Erwerbungen ebenfalls durch eine Menge nicht zu berechnender Zufälle in Zweifel gesetzt werden kann.

Strenge Achtung des erworbenen Rechts ist aber die unentbehrliche Bedingung der wahren öffentlichen Ordnung, jener Ordnung nämlich, welche sich auf die Gesinnung des Volkes selbst stützt, und demnach auf einer festern Garantie beruht, als die ein blos mechanischer, stets gehässiger Zwang zu gewähren vermag. Diese Achtung vor allem zu bethätigen, wird ganz besonders der Gewalt obliegen, welcher die Initiative in der Gesetzgebung zusteht, da sie die ausschließliche Gewährleistung des Rechts, mithin die unerläßliche Pflicht übernommen hat, jedem, auch dem leisesten, Zweifel zu begegnen, als könne sie dessen Forderungen unter irgend einer Voraussetzung außer Acht lassen.

Es wird aus diesen Bemerkungen einleuchten, daß zwangsweise Entziehung des Eigenthums sich nur dann rechtfertigen lasse, wenn entschieden höhere Interessen dieselbe unabwendbar gebieten, daß aber alsdann die Beeinträchtigung nicht weiter gehen könne, als die sie begründende Nothwendigkeit, also möglichst vollständige Entschädigung, mit Rücksicht auf alle die Vortheile, gewährt werden müsse, welche der Eigenthümer durch freiwillige Veräußerung hätte erlangen können.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! den vorliegenden Entwurf, wie er ihr von der zweiten Kammer mitgetheilt wurde, geprüft, und von dem Resultat ihrer Prüfung Rechenschaft zu geben mich beauftragt. Ich werde mich um so kürzer fassen können, als der Gesetzentwurf, welcher nach Ansichten, die im Ganzen mit den eben geäußerten übereinstimmen, mit großer Umsicht bearbeitet ist, die Bestimmungen desselben in so genauem Zusammenhang unter einander stehen, daß sie sich meist gegenseitig bedingen, und überdieß der Commissionsbericht der andern Kammer die Hauptpunkte bereits umfassend beleuchtet hat.

Von den §§. 1, 2 und 3

enthält eigentlich nur der letztere eine neue Bestimmung durch die Verweisung des Entschädigungsverfahrens vor die Gerichte, vor welche dasselbe als reiner Rechtsgegenstand auch gehört, und denen es um so unbedenklicher zu überlassen ist, als der hier obwaltenden besondern Rücksicht auf die Beschleunigung, durch Anordnung zweckmäßiger prozessualischer Vorschriften, wie der Entwurf zeigt, gebührende Rechnung getragen werden kann.

Der von der andern Kammer angenommene Ausdruck „öffentlicher Nutzen" enthält an sich allerdings eine genauere Bezeichnung des Moments, welches die Entziehung erworbener Rechte allein motiviren kann; doch ist in der That der im §. 14 der Verfassungsurkunde so vag angegebene Begriff dadurch um nichts fester gestellt, da sich wohl unbedingt annehmen läßt, daß eine oberste Staatsbehörde unter öffentlichen Zwecken niemals andere, als die auf einen Nutzen für die Gesammtheit gerichtet sind, verstehen wird, das Schwankende aber gerade in der unendlichen Verschiedenheit der Ansichten über den Begriff des öffentlichen Nutzens selbst liegt.

Ihre Commission hätte deßwegen gewünscht, daß der Entwurf die Zwecke einzeln aufgezählt hätte, für welche die Abtretung jeweils solle verlangt werden können. Sie hätte darunter besonders Anlagen zur Landesvertheidigung, Land- und Wasserstraßen, namentlich Eisenbahnen, Wasserbauten gerechnet, und in dieser nähern Bestimmung eine Garantie gegen alle ungebührliche Beeinträchtigung unter dem Vorwande des seinem Begriff nach so unbestimmten öffentlichen Nutzens gefunden.

Es wurde indeß von der Regierungscommission eingewendet, daß eine derartige Beschränkung schon deßwegen nicht möglich sei, weil die so mannigfaltigen Rücksichten der Polizeigewalt Abtretungen zu Zwecken erheischen könnten, welche, ihrer Wichtigkeit ungeachtet, sich nicht voraussehen ließen. Ueberdieß spreche die Verfassung ein allgemeines Recht aus, dessen Beschränkung die Regierung nimmermehr zugeben könne.

Die Triftigkeit dieser Einwürfe vermag Ihre Commission keineswegs zu verkennen, sie ist aber wegen des zweiten derselben der Ansicht, daß nach der Natur der Sache die Verfassung nur entschieden höhere Interessen im Auge gehabt haben könne, die Ausschließung aller übrigen aber als sich von selbst verstehend betrachtet habe. Unter den letztern erlaube ich mir der Verschönerungen zu erwähnen, welche zwar, wegen ihres so mächtigen Einflusses auf die Annehmlichkeit des Lebens, ja auf die Bildung des Volks, jeden billigen Vorschub verdienen, eine Begünstigung auf Unkosten des Rechts aber nimmermehr rechtfertigen können.

Der §. 2 des Entwurfs will zwar den öffentlichen Nutzen, um den es sich jeweils handeln kann, dadurch näher charakterisiren, daß er einen auf den Staat unmittelbar sich beziehenden von demjenigen unterscheidet, welcher ihm nur mittelbar, zunächst aber Staatsanstalten oder Gemeinden zu Gute kömmt. Allein bei näherer Betrachtung ist hier wieder nichts gewonnen, weil der Begriff des Staats ein blos collectiver, ebenfalls schwankender ist, der ihm zukommende Nutzen daher nur durch seine Wirkung auf Staatsangehörige, also stets nur mittelbar sich äußert: es könnte vielmehr durch die namentliche Anführung der Gemeinden, die als solche lediglich Privatpersonen sind, die Meinung Raum gewinnen, als solle diesen eine besondere Begünstigung für ihre Interessen auf Kosten Anderer zugewendet werden.

Ihre Commission ist nun der Ansicht, daß eine nähere Bestimmung des Sinns des mehrerwähnten §. 14 ohne namentliche Aufzählung der einzelnen Zwecke, für welche er in Anwendung kommen soll, sich nicht ausführen lasse, da sie aber jeden Schein eines Vorschlags auf Aenderung der Constitution zu vermeiden wünscht, so glaubt sie sich bei der jedenfalls erheblichen Garantie beruhigen zu sollen, welche die Anordnung gewährt, daß nur das Staatsministerium die Abtretung aussprechen dürfe.

Eine nochmalige Anordnung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde, welche sich schon im Landrechte (S. 545) findet, kann aber Ihre Commission in keiner Weise als zweckmäßig erachten, und sie schlägt Ihnen deßhalb den Strich der §§. 1 — 3 und an deren Stelle eine neue Fassung des §. 1 vor, welche lediglich, mit Beziehung auf den §. 14 der Verfassung, die Anordnung eines Verfahrens für die Fälle seiner Anwendung in folgender Weise ankündigt:

„Wenn in Gemäßheit des §. 14 der Verfassungsurkunde Eigenthum oder andere auf unbewegliche Sachen bezügliche „Rechte zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden sollen, wird die Entscheidung über die Abtretungsverbindlichkeit von dem „Staatsministerium, die Bestimmung der Entschädigung aber von dem Richter ausgesprochen, und es findet alsdann für „beide Zwecke folgendes Verfahren Statt."

Die

§§. 4 — 23,

welche den zweiten Titel bilden, bestimmen das Verfahren, welches beobachtet werden soll, damit bei der hier so erforderlichen Eile dennoch die Fragen gelöst werden können, ob in der That ein Interesse vorhanden sei, welches die Zwangsabtretung rechtfertigt, und ob der Zwang nicht durch Bewirkung einer gütlichen Uebereinkunft umgangen werden könne. Wenn zu diesem Behufe nach den Vorschriften des Entwurfs, welcher dieselben so viel möglich auch auf die übrigens noch größere Eile fordernden und umfassenderen militärischen Anlagen ausdehnt, zuerst eine Verkündung und die achttägige öffentliche Auflegung der Situationspläne zur Einsichtsnahme für alle Betheiligten Statt findet, hierauf zur Prüfung der Nothwendigkeit der Zwangsabtretung und möglichst genauen Berücksichtigung der auf ihre Abwendung gerichteten, nicht offenbar verwerflichen Vorschläge eine Tagfahrt von einer eigens bestellten Commission abgehalten, und bei derselben allen Betheiligten der Zutritt gestattet wird, wenn ferner zu einem gütlichen Uebereinkommen während oder auch noch nach dieser Tagfahrt der Versuch geschieht, endlich in den meisten Fällen erst nach nochmaliger Begutachtung durch die Mittelbehörde die Vorlage des Resultats an die oberste Staatsbehörde erfolgt, so scheint Ihrer Commission Alles erschöpft, was hier Sachdienliches angeordnet werden kann, und sie glaubt daher Ihnen die hierauf bezüglichen Bestimmungen als in jeder Hinsicht zweckmäßig zur Annahme empfehlen zu dürfen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nur der

§. 19

enthält eine Bestimmung, welche der Minorität Ihrer Commission mit den oben ausgesprochenen Grundsätzen nicht in Einklang zu stehen scheint, und sie deßwegen bestimmt, auf den Strich derselben anzutragen, indem sie sich jedoch die Motivirung ihres Antrags für die Discussion vorbehält. Durch die hier als zulässig erkannte Entziehung von Gütern für Privaten wird freilich die Anwendung des Gesetzes auf einen Zweck sanctionirt, in welchem sich nur schwer ein anderes als ein Privatinteresse eines Theils der Gemeindeangehörigen erkennen läßt; da indeß die Entscheidung hierüber immerhin der obersten Staatsbehörde überlassen bleibt, und daher der Strich des Paragraphen lediglich die Folge hätte, daß, vorkommenden Falls, ein mit überflüssigen Weiterungen verknüpftes Verfahren einträte, so glaubt die Majorität Ihrer Commission sich für die Annahme des Paragraphen jedoch mit der Aenderung erklären zu müssen, daß der Eingang in folgender Weise gefaßt werde:

„Wenn ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden soll, so daß jeder ꝛc."

Der

§. 24

eröffnet die Reihe der Bestimmungen, welche sich auf Berechnung der Entschädigung beziehen, die sowohl den Eigenthümern als den übrigen Betheiligten gebührt. Zu diesem Behufe konnten zwei Wege eingeschlagen werden. Immer mußte man zwar einen bestimmten Maßstab zur Berechnung des Preises des Gegenstands selbst festsetzen, man hatte aber alsdann die Wahl, ob man zur Vergütung des durch die Entziehung etwa weiter verursachten Schadens eine bestimmte Quote hinzuschlagen, und so den Weiterungen, welche eine umständliche Erwägung der darauf einwirkenden, oft verwickelten Verhältnisse nach sich zieht, entgehen, oder ob man sich zur Prüfung dieser letztern entschließen wollte. Durch die erstere Art des Verfahrens konnte zwar manchem Eigenthümer eine den Schaden übersteigende Vergütung zu Theil werden, gegen welche sich indeß nichts Erhebliches hätte einwenden lassen, weil die Verwaltungsbehörde billig auch die Nachtheile einer lediglich auf Beschleunigung, mithin auf ihr Interesse abzweckenden Berechnungsart getragen hätte; in vielen Fällen dagegen wäre die Entschädigung lange noch nicht vollständig gewesen, da der mittelbare Schaden dem unmittelbaren häufig gleich kommt, ja denselben in vielen Fällen übersteigt.

Der Entwurf hat aus dieser Rücksicht den andern auf gründlichere Berechnung gerichteten Weg gewählt, und stellt zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich bisher auf demselben gezeigt haben, Bestimmungen auf, welche meistens eben so sehr das Lob der Zweckmäßigkeit, als das der Billigkeit verdienen.

Ihre Commission glaubt bei diesen Bestimmungen etwas länger verweilen zu müssen.

Was zunächst den Werth des unmittelbaren Verlustes betrifft, so hatte der Entwurf der Regierung den Tauschwerth zum Grunde gelegt, welchen der Gegenstand der Abtretung nach den Durchschnittspreisen der drei letzten Jahre gehabt hatte, oder den er bei einer Erhöhung durch besondere Umstände nach den neusten Preisen haben würde. Die zweite Kammer glaubte aber der dreijährigen eine sechsjährige Periode substituiren zu müssen, und es scheint in dieser Aenderung in der That eine wesentliche Verbesserung zu liegen, da ungewöhnliche Zufälle leicht während einer so kurzen Zeit einen nur vorübergehenden Einfluß auf die Güterpreise äußern, während die eine längere Reihe von Jahren dauernden Verhältnisse wohl als die bei der Schätzung allein zu beachtenden normalen betrachtet werden können.

Der

§. 25

enthält die Bestimmung, daß auch der Nachtheil vergütet werden soll, den der Eigenthümer etwa an seinen gewerblichen oder sonstigen öconomischen Verhältnissen durch die Entziehung des Guts erleidet.

Wie wichtig diese Bestimmung sei, mag die einfache Betrachtung zeigen, daß der Verlust eines Hauses, das bisher zum Betrieb eines Gewerbes bestimmt war, leicht eine momentane Stockung des Gewerbs, somit vielleicht der einzigen Nahrungsquelle des bisherigen Eigenthümers, zur Folge haben kann.

Die allgemeine Bestimmung des

§. 28,

daß, wenn ein Theil eines Gutes abgetreten werden soll, auch der Schaden in Anschlag gebracht werden müsse, den der übrig bleibende Theil durch die Trennung erleidet, ist in den nachfolgenden Paragraphen nach folgenden Grundsätzen ausgeführt.

§§. 29, 30, 32.

Da in der Regel ein Haus nur als ein Ganzes auf bestimmte Zwecke berechnet ist, und der Eigenthümer dessen Brauchbarkeit für seine Absichten meist nach seinen individuellen Verhältnissen beurtheilen muß, so dürfte für die Fälle, wo nur ein Theil eines Hauses abgetreten werden soll, dem Eigenthümer das Recht nicht wohl verkürzt werden, auch die Abnahme des Ganzen zu verlangen.

Eine gleiche Präsumtion völliger Unbrauchbarkeit tritt dagegen bei der Abtretung eines Gebäudes, welches mit andern zum Betrieb eines Gewerbs vereinigt war, für den übrig bleibenden Theil des Complexes eben so wenig ein, als im Fall des Verlusts einer Berechtigung, welche zum Vortheil eines Guts bestand, unbedingt angenommen werden kann, daß dieses letztere nunmehr für den Besitzer völlig werthlos geworden sei. Es genügte deßhalb die Anordnung, das die Pflicht der Verwaltung zur Abnahme des Ganzen, beziehungsweise des herrschenden Guts, von vorgängiger Nachweisung der Unbranchbarkeit abhängen soll, die überdieß hier nur durch objective Momente bestimmt wird.

Bei Abtretung anderer Güter, welche auch nach der Trennung stetshin auf verschiedene Weise benutzt werden können, gestattet der

§. 31

nur eine Ersatzforderung für den Werth, um welchen der übrig bleibende Theil vermindert wird; er gestattet aber der Verwaltungsbehörde, wenn der Schaden ein Viertel des Werths des Restes übersteigen sollte, in ihrem Interesse das Recht, auch die Abtretung dieses Theils zu verlangen.

Ihrer Commission scheint die letzte Bestimmung mit den Forderungen der Billigkeit nicht ganz übereinstimmend, da diese die vollständige Entschädigung, wie groß sie auch seyn mag, gebietet, aber eine Umgehung der Pflicht hiezu durch Erweiterung der Abtretungsverbindlichkeit nicht wohl zu rechtfertigen seyn dürfte.

Die Commission trägt deßwegen auf den Strich des Absatzes 2 dieses Paragraphen an.

§. 33.

Es ist klar, daß durch Zerstücklung eines Guts die Ausübung einer darauf haftenden Grundgerechtigkeit wesentlich erschwert, ja, wie z. B. bei Weggerechtigkeiten, ganz unmöglich gemacht werden kann, billig wurde also auch in diesem Falle dem Berechtigten die Aufgebung seines ganzen Rechts gegen Ersatz gestattet.

Der

§. 35

wäre, nach Ansicht der Minorität der Commission, als auf die Abtretung zu Bauplätzen bezüglich, zu streichen.

§. 36 und 37

enthalten das Verbot der Vornahme von Neubauten und andern wesentlichen Aenderungen auf einem zur Abtretung bestimmten Grundstücke, und die Bestimmung, daß bei der Entschädigung auf Grunddienstbarkeiten und Pachtverträge keine Rücksicht genommen werden solle, wenn dieselben erst nach der erklärten Absicht der Verwaltungsbehörde, das Gut erwerben zu wollen, errichtet wurden. Die Beschränkung des Eigenthumsrechts, welche hierin allerdings liegt, rechtfertigt die Nothwendigkeit, die Verwaltungsbehörde vor Chicanen zu schützen, welche ihr, ohne dem Eigenthümer beträchtlichen Vortheil zu gewähren, bedeutenden Schaden verursachen könnten. Sie sind auch streng nur auf diesen Zweck berechnet, und die Anordnung, daß sie nach einer nicht zu langen Frist aufhören, giebt der Verwaltungsbehörde einen Reiz auf baldiges Aufhören eines immer mit mannigfachen Nachtheilen verknüpften provisorischen Zustandes hinzuwirken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 26, 27, 38.

Der Gesetzentwurf hat bei der Abschätzung des Werths der Sache die Berücksichtigung der meisten Berechtigungen, welche Dritten an derselben zustehen, nicht angeordnet, weil die dafür zu leistende Entschädigung keine Erhöhung der ganzen Enschädigungssumme zur Folge hat, sondern dem Eigenthümer an derselben abgezogen wird, oder eine Beschränkung seiner Verfügungsgewalt darüber begründet.

Eine Ausnahme hievon ist nur für Pachtverhältnisse und Grunddienstbarkeiten gemacht, indem bei Aufhebung der erstern eine blos persönliche, die Rechte des Eigenthümers an der Sache keineswegs beschränkende Forderung entsteht, der Werth der letztern aber sich nicht nach dem Minderwerth, welchen durch ihre Bestellung das dienende Gut erleidet, sondern lediglich nach ihrem Einfluß auf den Werth des herrschenden Guts ermessen läßt.

Eine dritte Ausnahme glaubt nun Ihre Commission bei Berechnung der im §. 38 erwähnten Giltentschädigung in Antrag bringen zu müssen. Bei dieser macht nämlich das Gesetz vom 5. Oktober 1820 einen Unterschied, ob der Berechtigte oder der Pflichtige die Ablösung verlangt, und es setzt für den ersten Fall, je nach dem Betrage der Gilt, nur den neun- bis fünfzehnfachen, für den letztern dagegen stets den achtzehnfachen Werth fest. Da nun bei Zwangsabtretungen von keinem der Betheiligten aufgekündet wird, also billig jeder derselben die Vortheile in Anspruch nimmt, welche das Gesetz an den Umstand knüpft, daß die Aufkündigung von einer andern Seite geschah, so wird dem giltpflichtigen Eigenthümer an seiner Entschädigung nicht mehr als der Betrag abgezogen werden dürfen, dessen Bezahlung ihm im Falle der von dem Giltberechtigten gemachten Aufkündigung obgelegen wäre, diesem letzteren aber wird man den vollen achtzehnfachen Werth gewähren müssen.

Von den übrigen im Regierungsentwurf aufgezählten Entschädigungsberechtigten hat die zweite Kammer den Zehntherrn deßwegen ausschließen zu müssen geglaubt, weil der L.R.S. 710 c. t. das Zehntrecht für so lange ruhend erklärt, als das Gut mit obrigkeitlicher Nachsicht unbebaut bleibt, oder zu Haus- und Hofraithe benutzt wird. Diese Bestimmung ist aber, nach dem Zeugniß des Verfassers des Landrechts selbst, theils lediglich auf eine Begünstigung der Cultur, welche in der Folge meistens dem Zehntherrn selbst wieder zu Gute kommt, theils auf eine Erleichterung für den Eigenthümer, die dem Zehntberechtigten ohnehin nur sehr unbedeutenden Eintrag thun kann, berechnet; sie dürfte deßwegen auf die Fälle der Zwangsabtretung, wo diese beiden Rücksichten nicht vorkommen können, überall keine Anwendung finden, und Ihre Commission erlaubt sich daher, auf die Wiederherstellung der ursprünglichen Anordnung um so mehr anzutragen, als sonst der Zehntherr durch größere Unternehmungen, die durch ganze Gemarkungen laufen, oft sehr bedeutenden Nachtheil erleiden würde.

Hiernach schlägt Ihnen Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! vor, nach dem §. 27, welcher die Grundsätze ausspricht, die bei Berechnung der dem Servitutsberechtigten zu leistenden Entschädigung befolgt werden sollen, einen neuen §. 27 a einzuschalten, der die Grundsätze der Entschädigung der Giltpflichtigen in folgender Weise ausspräche:

§. 27 a.

„Wenn ein Grundzins oder eine Gilt auf einem abzutretenden Gute haftet, so ist dem Werthe des letztern derjenige Betrag beizuschlagen, welchen bei der Ablösung der Bezugsberechte, nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820, im Falle einer Aufkündung von Seiten des Pflichtigen mehr anzusprechen hätte, als er erhalten würde, wenn er selbst aufgekündet hätte".

Der §. 38 würde alsdann nach den Worten „zu leisten" so lauten:

„für die Zehnten aber ein nach dem Gesetze vom 15. November 1833, für die Gilten und Grundzinse ein nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820, §. 5, im achtzehnfachen Betrage zu bemessendes Ablösungscapital zu bezahlen."

Mit

§. 39

beginnt der vierte Titel, der das Verfahren bestimmt, durch welches die Entschädigung festgestellt werden soll. Da der Verwaltungsbehörde meist an der möglichst baldigen Besitznahme gelegen seyn wird, und der Eigenthümer ebenfalls dabei interessirt ist, daß er seine Entschädigung bald erhalte, so wurde hier das summarische Verfahren unserer Proceßordnung

zum Grunde gelegt, in einzelnen Punkten aber abändernde, durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse gebotene Bestimmungen aufgestellt; insbesondere angeordnet, daß die Verwaltungsbehörde sogar vor angebrachter Klage die Einweisung in den Besitz, gegen Hinterlegung einer von dem Richter, jedoch nur vorläufig, zu bestimmenden Entschädigungssumme, verlangen könne.

Eine andere, in jeder Beziehung zu billigende Hauptrücksicht geht dahin, daß jeder Einzelne der Berechtigten, selbst der Pächter, der doch nur in einem Vertragsverhältniß zum bisherigen Eigenthümer steht, in den Stand gesetzt werde, seine Ansprüche gegen die Verwaltungsbehörde selbst geltend zu machen, und dadurch von ihr unmittelbar seine Bezahlung zu erhalten.

Ihre Commission hat zu diesem Titel nur wenige Bemerkungen zu machen.

Was den ersten Paragraphen desselben betrifft, so wird hier, den im vorhergehenden Paragraphen gemachten Bemerkungen gemäß, die Erwähnung des Zehntberechtigten wiederherzustellen seyn, die nach dem Regierungsentwurfe in dem Zeugnisse geschehen sollte, welches die Verwaltungsbehörde von dem Gemeinderath zur Einleitung des Verfahrens erhebt, und welches für die Feststellung aller das Gut betreffenden Ansprüche eine Basis gewähren soll.

§§. 45 und 46.

Ihre Commission glaubt bei dem ersten dieser Paragraphen auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs rücksichtlich derjenigen Bestimmung desselben antragen zu dürfen, welche dem Vormunde eines Minderjährigen oder Entmündigten die Abschließung eines Uebereinkommens, nicht allein über den Betrag der Entschädigung, sondern auch über die Abtretung selbst gestattet.

Der Grund dieses Antrags liegt in der Erwägung, daß die Unabhängigkeit der Obervormundschaft von der Verwaltung schon hinreichende Sicherheit für die Wahrung der Interessen des Bevormundeten gewährt; die Verwaltungsbehörde dagegen sich leichter zur Eingehung von Bedingungen bewegen lassen wird, welche im Interesse des Bevormundeten liegen, wenn sich ihr die Aussicht auf Umgehung von Weiterungen eröffnet, deren Kosten sie nach §. 86 zu tragen hätte.

Hiernach würden die §§. 45 und 46 folgende Fassung erhalten:

§. 45.

„Hinsichtlich der Güter eines Minderjährigen oder Entmündigten kann der Vormund, mit Genehmigung der Obervor„mundschaftsbehörde, ein Uebereinkommen sowohl über die Abtretung als über die Entschädigung schließen."

§. 46.

„Eben so können bei verlangter Abtretung von Ehesteuergütern, die Abtretung und die Entschädigungssumme mit „Gerichtserlaubniß im Wege des Vertrags festgesetzt werden."

In

§. 49

wäre der auf Bauplätze bezügliche Nachsatz, nach Ansicht des Theils Ihrer Commission, welcher sich gegen den §. 19 erklärt hat, zu streichen

§§. 52 und 53.

Die Bestimmung, daß die Ansprüche des Beklagten auf Abnahme weiterer Theile, als welche die Verwaltungsbehörde verlangt, nicht mehr berücksichtigt werden sollen, wenn deren Anbringung in der Tagfahrt versäumt wurde, ist schon im §. 46 des Regierungsentwurfs enthalten.

Die andere Kammer hat aber geglaubt, daß überdieß dem Beklagten die Geltendmachung in der Tagfahrt durch die Ladung ausdrücklich aufgegeben, und damit die Androhung des Ausschlusses für den Fall des Nichtanbringens verbunden werden solle; so kam denn die Fassung der §§. 52 und 53, so wie der Strich des §. 46 des Regierungsentwurfs, zu Stande. Ihre Commission kann nun diese Aenderungen nicht billigen, da die Erhebung der fraglichen Ansprüche Gegen-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

stand einer Wiederklage ist, nach prozessualischen Grundsätzen aber die Nachtheile, welche aus unterlassener Anstellung einer solchen entspringen können, nicht zum Voraus gleich bei Anstellung der Vorklage zu berücksichtigen sind; überdieß die etwaige Unterlassung der gebotenen Androhung nur mannigfache Reclamationen zur Folge haben dürfte. Sie beantragt deßwegen den Strich sowohl des Nachsatzes im §. 52, als der Nummer 4 im §. 53, und die Wiederherstellung der Bestimmung des §. 46 des Regierungsentwurfs, wie sie in dem Entwurf der Commission der andern Kammer, sub §. 58, gefaßt ist, in einem nach §. 60 einzuschaltenden §. 60 a.

Der ebenfalls von der zweiten Kammer eingeschaltete

§. 54

verordnet, daß den außerhalb des Orts befindlichen Beklagten die Aufstellung eigener Bevollmächtigten am Orte des Gerichts zum Empfang derjenigen Behändigungen aufzugeben sei, welche nach den Gesetzen an die Partei selbst, oder in deren wirklichem Wohnsitze zu geschehen haben; eine Bestimmung, welche nicht weniger den Vortheil des Beklagten als die hier so nöthige Beschleunigung bezweckt, und deßwegen Ihrer Commission der Annahme werth erscheint.

Im

§. 59

dehnt die zweite Kammer die Pflicht, welche dem Zeugen zur Ablegung des Zeugnisses obliegt, auch auf die Uebernahme der Schätzung aus. Es ist nun nicht zu läugnen, daß durch Aufnahme dieser Bestimmung ebenfalls die Beschleunigung des Verfahrens befördert, namentlich dem häufig vorkommenden Uebelstande vorgebeugt würde, daß ein Schätzer durch seine Weigerung auch die der andern nach sich ziehen könnte. Allein es besteht zwischen dem Zeugnisse und der Schätzung keine Analogie, welche eine solche Ausdehnung rechtfertigen könnte, da die Aussage der Wahrheit, nach eigener Wahrnehmung, jedem möglich und natürliche Pflicht ist, sobald sie im Interesse der Gerechtigkeit gefordert wird; dagegen billig, ja im Interesse der Sittlichkeit dem Ermessen des Einzelnen überlassen bleiben muß, ob er sich die erforderliche Fähigkeit zur Abgabe eines Gutachtens zutraue, welches einem Richterspruche als Grundlage zu dienen bestimmt ist: sodann aber scheint es auch nicht angemessen, in Gegenständen der prozessualischen Verhandlung Beschränkungen der persönlichen Freiheit lediglich im administrativen Interesse eintreten zu lassen, die man im Interesse des Rechts anzuordnen bedenklich findet, und Ihre Commission glaubt aus diesen Gründen, daß der Paragraph zu streichen sei.

Dagegen trägt sie kein Bedenken, Ihnen die von der andern Kammer aufgenommene Bestimmung des

§. 60,

nach welcher keine Appellation gegen die richterliche Ernennung der Schätzer, gleichfalls zu Gunsten der Beschleunigung, Statt finden soll, zur Annahme vorzuschlagen.

Im

§. 62,

nach welchem die unter den Beklagten selbst bestrittenen Rechte, so fern sie keinen Einfluß auf die Entschädigungssumme haben, zur besondern Verfolgung zu verweisen sind, und welcher die einzelnen Berechtigungen dieser Art aufzählt, muß den zu §. 38 vorgeschlagenen Bestimmungen gemäß Ihre Commission auf Erwähnung nur einer Art der Erbdienstbarkeiten, nämlich der Zehnten, antragen, da Gilt- und Zinsrechte, nach den erwähnten Vorschlägen, eine Erhöhung des Entschädigungsbetrags veranlassen würden.

§. 67 — 74.

Die einstweilige Verfügung des Gerichts, wodurch sofort, nach ausgesprochener Abtretungsverbindlichkeit der Verwaltungsbehörde, die Besitznahme des Guts noch vor dem Beginnen des Hauptverfahrens, oder im Laufe desselben, gestattet wird, kann für dieselbe von höchster Wichtigkeit seyn, dem Eigenthümer aber, so wie den andern Berechtigten, überall keinen Nachtheil bringen, da das Gesuch nur unter Vorlage des die sämmtlichen Betheiligten angebenden Zeugnisses erhoben werden darf, demselben erst nach vorgängiger, für das Hauptverfahren nicht maßgebender Schätzung und Hinterlegung des Schätzungswerths, mit Berücksichtigung aller bekannten Betheiligten, Statt gegeben, zur Einleitung des Hauptver-

fahrens aber, sofern dasselbe noch nicht begonnen hätte, nunmehr dem Eigenthümer eine Klage eingeräumt wird, auf welche sich die Verwaltungsbehörde, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, einzulassen hat, daß widrigenfalls die gegen sie erhobene Forderung als liquid erkannt werden solle.

Die §§. 75, 76 und 77

eröffnen die Reihe der Bestimmungen, welche sich auf die Zahlung der Entschädigung und den Uebergang des Eigenthums beziehen.

Jeder einzelne unter den Berechtigten ist eben so sehr dabei interessirt, seinen Antheil an der Entschädigungssumme von der Verwaltungsbehörde unmittelbar bezahlt zu erhalten, da bei einer indirecten Bezahlung durch den frühern Gutseigenthümer die Gefahr einer Verschleuderung einträte, als der Verwaltungsbehörde daran gelegen seyn muß, nicht nach geleisteter Zahlung noch durch neue Anforderungen ihr bisher unbekannter Berechtigter behelligt zu werden.

Auf diese Rücksichten sind die vorgeschriebene Erhebung des Gemeinderathszeugnisses, so wie die Bestimmungen der gegenwärtigen Paragraphen berechnet.

§. 78 — 81.

Der Verfassungsurkunde gemäß tritt nach diesen Paragraphen der Uebergang des Eigenthums an die Verwaltungsbehörde sofort erst nach geleisteter Zahlung ein; da die Abtretung aber lediglich einem öffentlichen Unternehmen zu Gunsten angeordnet werden durfte, so war es billig, für den Fall der Aufgebung desselben, dem frühern Eigenthümer während eines Jahrs nach empfangener Zahlung die Aufhebung des ganzen Abtretungsgeschäfts, oder im Falle eines Verkaufs das Einstandsrecht zu gestatten, so wie es auch zweckmäßig erscheint, daß man, um die zur Entschädigung Berechtigten nicht zu lange hinzuhalten, das Aufhören der Rechtskraft nach Ablauf eines Termins für den Fall der nicht erfolgenden Uebernahme des Guts aussprach.

Die §§. 83 und 84

ordnen das Angemessene für die Fälle an, wo die Verwaltungsbehörde einen erhobenen Anspruch ganz oder theilweise bestreitet, oder wo ihr ein Recht, welches sie an einem Gute in Anspruch nimmt, bestritten wird. Diesen Bestimmungen gemäß giebt ihr

§. 85,

in Beziehung auf bestrittene Pacht- und Grunddienstbarkeiten das Recht, die Abtretung des Guts nach vorläufiger Bestimmung und vorschüßlicher Bezahlung des durch diese Verhältnisse etwa begründeten besondern Entschädigungsbetrags zu verlangen. Nach dem Vorschlag, den Ihre Commission zu §. 38 gemacht hat, würden hier auch die Gilt- und Grundzinsberechtigungen anzuführen seyn.

§. 86 bis 89.

Da das ganze Verfahren zuletzt durch die Aufhebung eines bestehenden Rechtes gegen den Willen seines Inhabers veranlaßt wurde, und theils diese, theils die jedenfalls dem Berechtigten gebührende Entschädigung zum Gegenstande hat, so mußte man bei den Bestimmungen über die Kosten von dem Princip ausgehen, daß die Verwaltungsbehörde mindestens alle die Kosten zu tragen habe, die muthmaßlich nicht durch Chicanen des Gegners verursacht werden konnten. Hiernach glaubt nun Ihre Commission, daß die Verwaltungsbehörde auch alle Kosten der Abschätzung alsdann zu tragen haben dürfte, wenn auf einen höheren, als den von ihr angebotenen Betrag erkannt wird, da in der Regel bei dem Anerbieten der Beklagte nur das vage Bewußtseyn eines höhern Werths seines Guts, aber noch keine genaue Kenntniß desselben hatte, übrigens die Forderung eines höhern Betrags ein Recht ist, welches er im Falle einer zugemutheten freiwilligen Abtretung unbedingt gehabt hätte. Hiernach würde der §. 89 nach den Worten: „der bürgerlichen Proceßordnung“ folgende Fassung erhalten:

„Die Kosten des Abschätzungsverfahrens fallen jedoch allemal auf die Verwaltungsbehörde, sofern nach dem Er„gebnisse desselben auf eine höhere, als auf die von der Verwaltungsbehörde angebotene Entschädigung erkannt wurde.“

Von den

§§. 90 bis 93

enthalten die beiden ersten nur zweckmäßige Erläuterungen, der dritte ordnet eine analoge Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes auch für die Ausmittelung der Entschädigungsansprüche an, welche durch solche Nothfälle begründet werden, die nicht zu verschiebende Eingriffe in das Eigenthum erheischen; der letzte endlich hebt die bisherige Bestimmung über das Verfahren in Zwangsabtretungen, mit Ausnahme der den Bergbau auf fremdem Eigenthume und die Entschädigungen in Brandfällen betreffenden Anordnungen, auf.

Ihre Commission findet gegen diese Bestimmungen lediglich nichts zu erinnern.

Redaction

des Gesetzentwurfs über Zwangsabtretungen zum öffentlichen Nutzen.

Nach den Beschlüssen der Commission der ersten Kammer.

---

§. 1.

Wenn in Gemäßheit des §. 14 der Verfassungsurkunde Eigenthum oder andre auf unbewegliche Sachen bezügliche Rechte zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden sollen, wird die Entscheidung über die Abtretungsverbindlichkeit von dem Staatsministerium, die Bestimmung der Entschädigung aber vom Richter ausgesprochen, und es findet alsdann folgendes Verfahren Statt.

§. 2 und 3

fallen weg.

§. 4 bis 18.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 19.

Wenn ein bestimmter Umfang von Grundstücken zu Bauplätzen bestimmt werden soll, so daß Jeder ꝛc. (wie im Entwurf der zweiten Kammer).

§. 20 — 27.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 27 a.

Wenn ein Grundzins oder eine Gilt auf einem abzutretenden Gute haftet, so ist dem Werthe des letztern derjenige Betrag beizuschlagen, welchen bei der Ablösung der Bezugsberechtigte nach dem Gesetz vom 5. Oktober 1820, im Falle einer Aufkündigung von Seiten des Pflichtigen mehr anzusprechen hätte, als er erhalten würde, wenn er selbst aufgekündet hätte.

§. 28 — 30.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 31.

Ist der letzte Satz des Entwurfs der zweiten Kammer zu streichen.

§. 38.

Nach den Worten des Absatzes 1 „und darauf haftende" ist das Wort „Zehnten" einzuschalten, in Absatz 3 dagegen, nach den Worten „zu leisten", statt der Fassung des Entwurfs der zweiten Kammer folgende zu wählen:

„für die Zehnten aber ein nach dem Gesetze vom 15. November 1833, für die Gilten und Grundzinsen ein nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820, §. 5, im achtzehnfachen Betrage zu leistendes Ablösungscapital zu bezahlen."

§. 39.

Hier wäre sub Ziffer 6 zu setzen:

„wer Zehnten",

im übrigen aber der Entwurf der zweiten Kammer mit der nöthigen Abänderung der Ziffern beizubehalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 40 — 44.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 45.

Hinsichtlich der Güter eines Minderjährigen oder Entmündigten kann der Vormund, mit Genehmigung der Obervormundschaftsbehörde, ein Uebereinkommen sowohl über die Abtretung als über die Entschädigung schließen.

§. 46.

Eben so kann bei verlangter Abtretung von Ehesteuergütern die Abtretung und die Entschädigungssumme im Wege des Vertrags festgesetzt werden.

§. 47 — 51.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 52.

Absatz 2 zu streichen.

§. 53.

Absatz Ziffer 4 zu streichen.

§. 54 — 58.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 59

fällt weg.

§. 60.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 60 a.

Wie im §. 46 im Regierungsentwurf.

§. 61.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 62.

Ist statt „Erbdienstbarkeiten" zu setzen „Zehnten."

§. 63 — 84.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 85.

Ist nach „Grunddienstbarkeit" einzuschalten „oder eines Grundzinses oder einer Gilt."

§. 86 bis 88.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

§. 89.

Nach „bürgerlichen Proceßordnung" muß es heißen:

„die Kosten des Abschätzungsverfahrens fallen jedoch allemal auf die Verwaltungsbehörde, so ferne nach dem Ergebniß desselben auf eine höhere, als auf die von ihr angebotene Entschädigung erkannt wurde."

§§. 90 — 93.

Wie im Entwurf der zweiten Kammer.

Beilage Ziffer 136.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf in Betreff der Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Berg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Beide Kammern der Ständeversammlung haben Se. Königliche Hoheit den Großherzog um die Vorlage eines Gesetzvorschlags gebeten, wodurch die bisher bei Frauenspersonen bestandene Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben, jedoch die obrigkeitliche Ermächtigung der Ehefrauen bei Interceſſionen für ihre Ehemänner auf eine zweckmäßige Weise angeordnet werden solle.

Dieser Bitte wurde alsbald entsprochen, und den Ständen, zunächst der zweiten Kammer ein Gesetzentwurf zur Annahme vorgelegt, nach dessen Art. 1 die Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben ist, und nach Art. 2 die Ehefrauen zur Uebernahme einer Verbindlichkeit für ihre Ehemänner der in den Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 vorgeschriebenen Gerichtsermächtigung nicht bedürfen. Der Art. 1 bedarf keiner besondern Begründung, da er den wohl motivirten Wünschen beider Kammern entspricht. Der Art. 2 geht aber über diese Wünsche hinaus. Beide Kammern theilten nämlich die Bedenklichkeit, ob nicht Schutzmittel bei Verbindlichkeiten, die Ehefrauen für ihre Ehemänner übernehmen, nöthig seien? Die hohe Regierung erachtet Bestimmungen für diese Fälle nicht für nöthig, und hat die für ihre Ansicht sprechenden Gründe zwar kurz, aber so tröstend und bündig dargestellt, daß sie die Zustimmung der andern Kammer erhalten haben, und auch des Beifalls dieser hohen Kammer würdig seyn werden.

Es gehört nämlich zu den Ausnahmsfällen, daß eine Ehefrau durch Uebernahme von Verbindlichkeiten für ihren Ehemann in Nachtheil kommt. Der Regel nach kommt eine solche Uebernahme bei einem, das häusliche Wohl fördernden Geschäfte, vor. Es gereicht der Familie zum Nutzen, wenn bei Landleuten das Vermögen der Ehefrau zu Erkaufung

von Grundstücken, bei Gewerbsleuten zur Acquisition eines Hauses, zum Anfange oder zur Ausbreitung eines Geschäftes mit verwendet wird.

Es würde nun weder den Grundsätzen des Rechts noch der Klugheit entsprechen, wenn man die Ehefrauen, welche ihre Unbeschränktheit zu ihrem wahren Vortheil benutzen, durch Einführung von Förmlichkeiten, die Kosten und Zeitverlust nach sich ziehen, um deßwillen hemmen wollte, um in einzelnen Ausnahmsfällen einige wenige vor Geldnachtheilen zu bewahren, vor denen sie sich selbst bewahren können.

Die Mittel, die Ehefrauen vor solchen Geldnachtheilen zu bewahren, sollen in der Bindung der Gültigkeit der Intercessionen derselben für ihre Ehemänner an eine gerichtliche Ermächtigung bestehen. Soll diese Ermächtigung von Wirksamkeit seyn, so muß ihr eine gründliche Untersuchung vorhergehen, und der Richter darüber wachen, daß das die Verbürgung der Ehefrau betreffende Geschäft gerade so ausgeführt werde, wie die Bedingungen es mit sich bringen, unter welchen er seine Ermächtigung ausgesprochen hat. Der Richter müßte aber auch das Recht haben, in Folge der Prüfung der Sache, die Ermächtigung zu versagen. Glaubt die Ehefrau bei dieser Versagung sich nicht beruhigen zu können, so müßte ihr der Recurs an eine höhere Behörde zustehen.

Es fällt in die Augen, daß eine solche Einrichtung eine Menge von Belästigungen, Unkosten und Beschwerden zur Folge haben müßte. Außerdem gewähren aber diese Ermächtigungen den Ehefrauen in der Wirklichkeit auch keinen sichern Schutz. In den Motiven der hohen Regierung wird nämlich angeführt, daß Prüfungen, die in das Innere des Geschäfts eingehen, von den Aemtern gewöhnlich nicht vorgenommen werden, daß die Verweigerung einer Ermächtigung zu den Seltenheiten gehöre, und in solchen Fällen gewöhnlich die Ermächtigung doch im Recurswege von der höheren Verwaltungsstelle ertheilt werde.

Dergleichen Betrachtungen führen zu der Ansicht, daß es wohl am besten seyn möchte, solche Ermächtigungen ganz aufzuheben, und dieß kann man auch im Hinblick auf andere Staaten, wo dieß schon längst geschehen ist, mit voller Beruhigung thun.

Die zweite Kammer hat den Art. 1 des Gesetzentwurfs unverändert angenommen, einen neuen Art. 2 eingeschaltet, und in Art. 3 den Art. 2 des Regierungsentwurfs in einer nur etwas ausgedehnteren Fassung aufgenommen.

Dieses von der zweiten Kammer angenommene Gesetz ist der ersten hohen Kammer zur Zustimmung mitgetheilt worden.

Ihre Commission geht deßhalb zur Prüfung der einzelnen Artikel desselben über.

Der

Art 1

welcher also lautet:

„die Geschlechtsbeistandschaft ist aufgehoben"

giebt nach dem oben Gesagten zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Der

Art. 2:

„die durch §. 17 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht angeordnete vormundschaftliche Beistandschaft wird auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt, auf welche sich, nach den Bestimmungen des Landrechts, die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken"

ist von der zweiten Kammer eingeschaltet.

Das neue Landrecht handelt in den Sätzen 420 bis 426 von dem Gegenvormund, welcher bei jeder Vormundschaft von dem Familienrath ernannt werden soll, und dessen Amtspflicht ist, für den Vortheil des Minderjährigen zu sorgen, wenn dieser gegen jenen des Vormunds anstößt.

Nach §. 17 des zweiten Einführungsedicts zum Landrecht (Reg. Bltt. v. 1809 Nr. 53) soll die Ernennung von Gegenvormündern noch zur Zeit unterbleiben.

Nur der Mutter und Großmutter soll ein vormundschaftlicher Beistand zu ihrer Berathung und Unterstützung beigegeben werden.

Diese Verfügung steht mit dem S. 391 des neuen Landrechts in Verbindung, wornach der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin ihrer Kinder einen besondern Vormundschaftsbeistand zuordnen kann, ohne dessen Gutachten sie keine auf die Vormundschaft sich beziehende Rechtshandlung vornehmen darf. Nach dem §. 17 unseres zweiten Einführungsedicts ist dieser vormundschaftliche Beistand in allen denjenigen Fällen nothwendig beizuziehen, in welchen eine Weibsperson in ihren eigenen Angelegenheiten nicht ohne Beistand handeln kann. Wo der Vortheil des Vormunds gegen jenen des Minderjährigen anstößt, wird von der ordentlichen Obrigkeit ein besonderer Pfleger zu Vertretung des Pfleglings bestellt.

Bei mütterlichen Vormundschaften vertritt diese Stelle der vormundschaftliche Beistand, der aber alsdann mit dem eigenen ordentlichen Beistand der Mutter nicht der nämliche seyn darf.

Nach dieser Fassung unseres §. 17 hat der vormundschaftliche Beistand doppelte Functionen zu versehen, nämlich die eines Geschlechtsbeistandes und die eines Gegenvormundes. Jene sollen mit der Geschlechtsbeistandsordnung vom 11. Juni 1789 (Reg. Blt. v. 1808 S. 19) aufgehoben, diese mit den Bestimmungen des neuen Landrechtssatzes 420 ꝛc. beibehalten werden.

Ob es sich nun gleich von selbst verstehen dürfte, daß, wenn nach Art. 1 die Geschlechtsbeistandschaft aufgehoben ist, auch die Functionen des vormundschaftlichen Beistandes der Mutter in dieser Beziehung cessiren müßten, so dürfte jedoch der mehreren Deutlichkeit halber, und, um den Richter in jeder Hinsicht vor einem Mißverständniß zu bewahren, es nicht überflüssig seyn, ausdrücklich zu erklären, daß der vormundschaftliche Beistand der Mutter auf diejenigen Angelegenheiten eingeschränkt seie, auf welche sich, nach den Bestimmungen des Landrechts, die Rechte und Pflichten des Gegenvormundes erstrecken. In dieser Hinsicht stellt sich der von der zweiten Kammer eingeschaltete Art. 2 als empfehlenswerth dar.

Der

Art. 3,

besagend:

„die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrauen wird auf die Fälle eingeschränkt, für welche sie das Landrecht vorschreibt, alle Verordnungen, welche noch in andern Fällen eine gerichtliche Ermächtigung fordern, insbesondere die deßfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 7. April 1810 und 11. Juli 1816 sind aufgehoben"

ist, wie schon oben bemerkt worden, die Annahme des Art. 2 des Regierungsentwurfs in einer etwas veränderten Fassung.

Die Verordnung vom 7. April 1810 (Reg. Blt. Nr. 15) handelt von der Sammtverbindlichkeit der Ehefrauen, und der zu ihrer gültigen Uebernahme erforderlichen besonderen Gerichtsermächtigung.

Die Verordnung vom 11. Juli 1816 (Reg. Blt. Nr. 23) beschränkt die Nothwendigkeit der Einholung der gerichtlichen Ermächtigung der Ehefrau auf den Fall, wenn von Uebernahme der Sammtverbindlichkeit für eine Gemeinschaftsschuld von Seiten der Frau, oder von Verkauf oder Veräußerung eines ihr zugehörigen Eigenthums zur Bezahlung der Schulden des Ehemanns, oder einer sonstigen Verbindlichkeit desselben, die Rede ist.

Diese beiden Verordnungen sollen aufgehoben, dagegen die Nothwendigkeit der gerichtlichen Ermächtigungen der Ehefrauen in denen Fällen, für welche sie das Landrecht vorschreibt, beibehalten werden. Die hieher bezüglichen Vorschriften finden sich in den Landrechtsätzen 218, 219, 221, 222 und 224.

Die Fassung des Art. 3 der zweiten Kammer ist daher, der mehreren Deutlichkeit wegen, und zur Beseitigung des Zweifels, als ob die allegirten Landrechtssätze gleichfalls aufgehoben seien, der Fassung des Art. 2 im Regierungsentwurf vorzuziehen.

Ihre Commission, mit Ausnahme eines Mitglieds, welches sich vorbehält, seine abweichende Meinung bei der Discussion vorzutragen, und zu motiviren, erlaubt sich hierauf den Antrag, dem vorgelegten Gesetzentwurfe, nach der Fassung der zweiten Kammer, Ihre Zustimmung zu ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer 137.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten von den Jahren $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. J.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Rechnungsnachweisungen über die Ausgaben des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten betreffen den Zeitraum vom 1. Juni 1831 bis dahin 1833.

Wir werden die beiden Jahre abgesondert betrachten, und nachher die betreffenden Anträge stellen. Die Commission kann sich in Beziehung auf die ausführlichen Motivirungen der Regierung, welche in dem ersten Beilagenheft der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 47, 48, 51 und 52 über diese Nachweisungen enthalten sind, ziemlich kurz fassen, und sie wird daher alles dasjenige übergehen, was dort erläutert ist, und der Commission keinen Stoff zu weitern Bemerkungen giebt.

Für das Jahr $18^{31}/_{32}$ waren in dem Budget bewilligt 131,333 fl., ausgegeben aber wurden nur 127,355 fl. 43 kr., mithin ist hier eine Ersparniß von 3977 fl. 17 kr. eingetreten. Besondere Bemerkungen bieten sich hier nicht dar, und wir gehen daher zu dem

Jahre $18^{32}/_{33}$

über, wo wir uns genöthigt sehen, in ein größeres Detail einzugehen.

Durch das Budget waren für dieses Jahr bewilligt und zwar für

Tit. VI. Ministerium	27,650 fl.
Ausgegeben wurden aber	29,550 fl.
also mehr	1,900 fl.

Dieser Mehraufwand zerfällt in 900 fl. für die Wohnung des Ministers, und 1000 für Repräsentation, weil die ausgeworfenen 3000 fl. nicht als genügend erschienen. Der erste Punkt ist durch die gegebenen Erläuterungen der Regierung vollkommen gerechtfertigt, eben so auch der zweite, wobei noch besonders zu bemerken ist, daß die hohe Kammer bei den Verhandlungen über diesen Gegenstand in der 104. Sitzung vom 16. December 1831. ausdrücklich erklärte, daß sie die deßfallsige Bewilligung der zweiten Kammer als nicht genügend ansehe, und deßhalb auf den Antrag der Commission beschloß, zwar diesem Titel ihre Zustimmung zu geben, jedoch mit der Erklärung, daß wenn die bewilligten Repräsentationsgelder als ungenügend sich herausstellten, in einem eventuellen Credit ein schickliches Auskunftsmittel liege. Der von der ersten Kammer vorhergesehene Fall ist nunmehr eingetreten, und besonders aus diesem Grunde stellt die Commission ihren Antrag dahin, diese Ueberschreitung als vollkommen gerechtfertigt zu erklären.

Für Tit. VII. Gesandtschaften waren durch das Budget bewilligt . . . . . 50,000 fl.
ausgegeben wurden . . . . . 63,760 fl.
also mehr . . . . . 13,760 fl.

welche Ausgaben durch die mitgetheilten geschriebenen Rechnungen vollkommen nachgewiesen gefunden wurden, indem diese Ausgaben auf dem dermaligen Effectivetat beruhen. Wir verweisen insbesondere auch hierüber auf die Verhandlungen der ersten Kammer vom Jahre 1831, VI. Band, S. 156 — 163, nach welchen die Kammer damals erklärte, daß sie die Bewilligung der zweiten Kammer für ungenügend halte, und es daher der Regierung überlassen bleibe, wegen des unabweislichen Mehraufwandes, oder einer wahrscheinlichen Ueberschreitung einen Credit zu eröffnen.

Mit besonderer Rücksicht auf diesen Beschluß, so wie in Erwägung der von der hohen Regierung entwickelten Motive, welche auch von der zweiten Kammer gewürdigt wurden, stellt die Commission ihren Antrag dahin, diese Ueberschreitung als vollkommen gerechtfertigt zu erklären.

Für Tit. VIII. Bundeskosten waren in dem Budget bewilligt . . . . . 23,675 fl. 35 kr.
ausgegeben wurden aber . . . . . 36,768 fl. 40 kr.
also mehr . . . . . 13,093 fl. 5 kr.

Diese Ueberschreitung ist nach den Ansichten Ihrer Commission durch die Erläuterungen der Regierung in allen ihren Theilen gerechtfertigt, und die Commission würde sich daher zu keinen weitern Bemerkungen veranlaßt sehen, wenn nicht die zweite Kammer in der diesen Gegenstand betreffenden Adresse, welche der ersten Kammer zur Zustimmung mitgetheilt worden ist, der Ausgabe von 16,000 fl., die Besoldung des Bundestagsgesandten betreffend, ihre Zustimmung verweigert hätte, als sie dieselbe auf 12,000 fl. herabgesetzt wissen will, also die Mehrausgabe von 4000 fl. als nicht gerechtfertigt ansieht. Die Motive zu diesem Beschlusse liegen, so weit sie nämlich der Commissionsbericht der andern Kammer angiebt, darin, daß die von der Kammer ausgesetzte Summe von 12,000 fl. für den Gesandten eines Staates, wie das Großherzogthum Baden, zureichend seie, und da die Gehaltsbezüge der Gesandten keine fixe Besoldungen seien, welche nicht vermindert werden können, vermöge man das Hinderniß nicht einzusehen, welches der Einhaltung des Budgets entgegen gestanden sei.

Zuvörderst ist aber zu bemerken, daß es durchaus nicht in der Befugniß der zweiten Kammer liegt, Besoldungen für einen Gesandtschaftsposten, noch weniger aber für einen schon angestellten Gesandten auszuwerfen, indem dieses Recht allein dem Großherzog zusteht.

Sodann aber sind die Gehalte der Gesandten allerdings bis jetzt noch fixe Besoldungen, so lange noch kein Normaletat in gesetzlicher Form festgesetzt ist, der in keinem Fall auf schon bestehende Besoldungen rückwirkend seyn kann, und besonders in so fern, als einem bereits angestellten Gesandten ein Theil seiner Besoldung nach Willkühr nicht entzogen werden kann; die Willkühr würde aber eben so gut in einem Act der Regierung liegen, als in einem einseitigen Beschlusse der zweiten Kammer, wenn anders demselben einiger Einfluß auf derartige Verhältnisse zuzugestehen ist. Außerdem sprechen aber noch andere Gründe gegen diesen Antrag der zweiten Kammer. Ohne Zweifel kann eine Regierung einem schon angestellten Gesandten einen Theil seiner einmal festgesetzten Besoldung nicht entziehen, ohne ihn von seinem Posten abzurufen, oder ihre Ehre zu compromittiren, und eben so wenig wird ein Gesandter, wenn er anders ein Mann von Ehre ist, sich einen solchen Abzug gefallen lassen, ohne um seine Entlassung von diesem Posten zu bitten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Aus allem diesem würde also folgen, daß wenn einem solchen einseitigen Beschlusse Folge zu geben sei, dieser die Macht und das Recht zustünde, die Absetzung eines Gesandten oder jedes andern Staatsdieners von seinem Posten zu beschließen, und ihr daher folgeweise die Besetzung aller Staatsämter zukomme, da es in die Macht der zweiten Kammer gegeben wäre, so lange diese Manipulation fortzusetzen, bis der ihr gefällige Mann zu diesem Amt gelangt wäre.

Es wird Niemand einfallen, diese Folgerungen, so unstreitig sie auch sind, zugeben zu wollen, eben so wenig, als es bis jetzt Jemand offen gewagt hat, zu behaupten, daß dem Großherzog das Recht nicht zustehe, die Staatsämter aller Art nach seinem Gutdünken zu vergeben, und mit denjenigen Männern, denen er sein Vertrauen schenkt, zu besetzen.

Die Gründe also, welche der Commissionsbericht der zweiten Kammer geltend macht, sind nicht stichhaltig, und daher der darauf beruhende Beschluß durchaus nicht aufrecht zu erhalten, wenn wir annehmen, daß er auf diesen Gründen beruht. Da uns weitere Gründe auf officiellem Wege nicht bekannt sind, so enthalten wir uns einer weitern Ausführung.

Zudem wurden diese Ansichten schon bei der Discussion über das Budget in den Verhandlungen der ersten Kammer vom Jahr 1831, VI. Band, S. 164 — 169 geltend gemacht, und darauf der Beschluß gebaut, diesem Antrag der zweiten Kammer nicht beizutreten.

Gestützt auf das Vorgetragene stellt daher die Budgetcommission ihren Antrag dahin, dem in der Adresse der zweiten Kammer enthaltenen Beschluß sub B 2 die Zustimmung zu versagen.

Für Tit. IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben wurde im Budget bewilligt . . . . . 10,000 fl. — kr.
es wurden aber ausgegeben . . . . . 13,885 fl. 34½ kr.
mithin mehr . . . . . 3885 fl. 34½ kr.

Hat nun der Voranschlag für diesen Titel an sich schon etwas Ungewisses, so sind alle diese Ausgaben, wie sich die Commission überzeugt hat, vollkommen, sowohl durch die gedruckten Erläuterungen der Regierung als auch durch die schriftliche Rechnung nachgewiesen. Die Commission sieht auch diese Ausgaben als vollkommen gerechtfertigt an, und trägt daher schließlich darauf an:

„die hohe Kammer möge die vorgelegten Nachweisungen des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten für gerechtfertigt erklären, und daher bei der Zustimmung zu der Adresse der zweiten Kammer in diesem Betreff die geeignete Rücksicht auf die hier beantragten Beschlüsse nehmen."

Beilage Ziffer 138.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat im Wege der Motion in der 15. öffentlichen Sitzung den Antrag gestellt:

den in Karlsruhe wohnenden Landtagsdeputirten einen Theil der Diäten zu vergüten,

und die Kammer hat auf erstatteten, in reifliche Berathung gezogenen Bericht der zur Prüfung dieser Motion gewählten Commission nach dem erweiterten Antrag dieser beschlossen:

in Erwägung, daß die Diäten der Abgeordneten lediglich nur eine Entschädigung für außergewöhnliche, durch die Versammlung am Orte des Landtags veranlaßte Ausgaben seyn sollen,

in Erwägung, daß zwar die von ihrem Wohnorte und ihren Familien entfernten Abgeordneten vorzugsweise solche außerordentliche Ausgaben zu bestreiten haben, daß dieses aber auch unverkennbar, wiewohl in geringerem Maße der Fall bei den Abgeordneten ist, welche in Karlsruhe ihren ständigen Wohnsitz haben, und gar oft aus ihrer gewöhnlichen Lebensweise heraustreten müssen, und zu manchen Ausgaben genöthigt werden, welche sie sonst nicht getroffen haben würden,

in Erwägung, daß überhaupt der Diätenbezug der Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer nur durch Verordnungen und nicht gehörig durch ein Gesetz geregelt ist, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

über den Diätenbezug der Abgeordneten beider Kammern einen Gesetzentwurf vorlegen und besonders auch darin auf die Festsetzung einer billigen Entschädigung für die in der Residenzstadt Karlsruhe wohnenden Deputirten Bedacht nehmen zu wollen.

Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 30. Juli 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Schinzinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer 140.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die unentgeltliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Gemmingen.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat den ihr vorgelegten Gesetzentwurf, die unentgeltliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte betreffend, einstimmig und unverändert angenommen. Ihre Commission hat denselben berathen und mir aufgetragen, Ihnen die Resultate dieser Berathung vorzulegen.

Sie werden es mir erlassen, die Geschichte und die Natur der Bannrechte im Allgemeinen auszuführen, indem dieser Gegenstand schon so oft in diesem Saale besprochen worden ist, und mir erlauben, hierüber lediglich auf die Verhandlungen in der vierzehnten Sitzung zu verweisen.

Schon auf dem Landtage von 1831, wie Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, bekannt ist, wurde die Regierung in einer Adresse von beiden Kammern gebeten, über Ablösung dieser Rechte, im Falle hierauf von den Berechtigten nicht etwa freiwillig verzichtet würde, einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen. Dieselbe machte jedoch keinen Versuch, die freiwillige Abtretung zu veranlassen, und legte der ersten Kammer, wie Sie wissen, auf diesem Landtag einen Gesetzentwurf über deren Ablösung vor. Diese hohe Kammer hat auch in der Discussion sich wiederholt darüber ausgesprochen, daß die Aufhebung der Bannrechte wünschenswerth sei, sie konnte sich jedoch dahin nicht vereinigen, daß der vorgeschlagene Weg der Entschädigung für dieselben gänzlich der Gerechtigkeit entspräche, versagte deßhalb dem Gesetze die Annahme, und legte in dem Protokoll den Wunsch nieder, die Großherzogliche Regierung möchte unter Mitwirkung der

Stände gesetzlich aussprechen, daß diejenigen Bannpflichtigen, welche bis zu einem gewissen Zeitpunkt in freier Uebereinkunft die Aufhebung eines Bannrechts bewirken, die Hälfte der Abkaufssumme aus der Staatskasse zugeschossen erhalten.

Ihre Commission ist auch jetzt noch darüber einig, daß es wünschenswerth sei, wenn die Bannrechte im Allgemeinen aus der Reihe der bestehenden Rechte verschwinden, und fühlt sich deßhalb gedrungen, ihr Bedauern auszusprechen, daß die hohe Regierung sich nicht bewogen gefunden hat, diesem in den Verhandlungen der vierzehnten Sitzung vielfach ausgesprochenen Wunsche der Kammer zu entsprechen, muß es aber dankbar anerkennen, daß dieselbe mit edelm Beispiele den übrigen Bannrechtsinhabern vorangehe, und wie in der Adresse von 1831 gebeten worden ist, freiwillig auf die Domanialbannrechte verzichten will.

Ihre Commission erkennt dies um so mehr, als sie von dem Grundsatz ausgeht, daß die Domänen in ihrem ganzen Umfang ihrer Natur nach Eigenthum des Großherzoglichen Hauses seien, und somit dem Regenten das Veräußerungsrecht mit Zustimmung der Agnaten unbedingt zustehe, und die ständische Zustimmung nur deßhalb erforderlich sei, weil nach §. 59 der Verfassung die Domänen temporär zu Bestreitung des Staatshaushalts eingeräumt worden sind, und durch einen Ausfall der Einkünfte aus demselben mittelbar die Steuern erhöht werden könnten.

Wie die Motive der Regierung anführen, ist der Ausfall so gering, daß Ihre Commission es für unbedenklich hält, bei allen Bannanstalten, die im Selbstbetrieb sich befinden, oder jetzt schon ohne das Bannrecht verpachtet sind, diese Eigenschaft unentgeltlich schwinden zu lassen. Bei den übrigen verpachteten, oder in Erb- und Schupflehen vergebenen Bannrechten handelt es sich jedoch um die Entschädigung der jetzigen Inhaber, und es treten hier dieselben Grundsätze ein, die Ihre Commission schon in ihrem Bericht über Ablösung der Bannrechte im Allgemeinen geltend gemacht hat.

In dem vorgelegten Gesetzentwurf geht die Regierung bei Berechnung der Entschädigung von demselben System aus, wie in dem über Ablösung der Bannrechte im Allgemeinen. Hier wie dort soll

1) der Inhaber vollständig entschädigt werden, und die Entschädigung berechnet sich auch hier nach dem Kaufwerth der Anstalt, wie er sich in Folge der Aufhebung des Bannrechts unmittelbar und nothwendig verringert hat.

2) Eben so wird eine freie Uebereinkunft erlaubt, und wenn diese nicht zu Stande kommt, dem Inhaber des Rechts die Klage und der Beweis zugeschoben, und die Entschädigung durch administrativrichterliches Erkenntniß festgesetzt.

3) Das Bezirksamt verhandelt und die Kreisregierung entscheidet.

4) Steht dem Kläger bei einer Beschwerdesumme von 150 fl. nach Maßgabe der Recursordnung vom 11. Mai 1833 der Recurs an das Ministerium des Innern zu, welches auf erstatteten schriftlichen Vortrag collegialisch in letzter Instanz zu erkennen hat.

5) Bei Streitigkeiten über die Existenz oder die Ausdehnung eines Bannrechts entscheiden die Gerichte.

Indem ich die einzelnen Punkte anführte und zeigte, daß die Bestimmungen bei Berechnung der Entschädigung der Aerarialbannrechte dieselben sind, wie in dem früheren Entwurf, glaube ich einen genügenden Grund angegeben zu haben, daß dieselben bei der Majorität Ihrer Commission auf dieselben Schwierigkeiten gestoßen sind, und mich hinlänglich gerechtfertigt, wenn ich aus Auftrag Ihrer Commission behaupte, daß dieselben Grundsätze, wie sie diese schon früher ausgesprochen hat, auch hier Anwendung finden müssen.

Ich erlaube mir, Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! diese Grundsätze in gedrängter Kürze wieder ins Gedächtniß zurückzurufen.

Das Wesen der Bannrechte besteht in der Ausschließung eines jeden Andern von der Ausübung eines Gewerbs, oder von dem Betrieb einer Anstalt in einem gewissen Bezirk, und mithin ist die Größe des Verlusts erst durch die Wirkungen erkennbar, welche aus dem Aufhören der alleinigen Ausübung hervorgehen, die Nachweisung dieses Verlusts müßte sich deßhalb auf Thatsachen stützen, die noch nicht existiren, und ist daher meistens unmöglich.

Die Entscheidung ist lediglich den Administrativstellen überlassen, die Ihre Commission nicht für die angemessene Stelle zu halten vermag, welche über die Größe einer Forderung zu erkennen hat.

Schon oben habe ich angeführt, daß Ihre Commission auch jetzt noch vollkommen darüber einig ist, daß es höchst

zweckmäßig und wünschenswerth wäre, wenn die Bannrechte überhaupt aufhörten, sie kann deßhalb auch bei den Aerarial-bannrechten, die in Erb- und Schupflehen gegeben sind, den Wunsch nicht unterdrücken, daß sie auf eine vollkommen gerechte Art, und ohne den Inhaber in Schaden zu bringen, verschwinden mögen; der einzig mögliche Weg aber dieß zu bewerkstelligen ist der der freien Uebereinkunft mit den Betheiligten, und wenn eine solche nicht zu Stande kommen sollte, die Bannrechte bei dem erfolgenden Heimfall der in Erb- oder Schupflehen gegebenen Bannanstalten aufzuheben.

Es schlägt daher Ihre Commission vor, die Regierung zu ermächtigen, bei erfolgendem Heimfall der in Erb- und Schupflehen gegebenen Bannanstalten, die Bannrechte aufzuheben, in so fern sie nicht mit den Besitzern derselben über eine Ermäßigung des Lehen- und Pachtzinses als Entschädigung für das Bannrecht mit den Betheiligten übereinkommen wird, zu welchem Behuf derselben ein Credit von 3000 fl. zu eröffnen wäre, welche Summe nach den Motiven der Regierung zur Entschädigung hinreichen würde.

Hiernach wäre nach der Ansicht der Majorität der Commission dem Gesetze folgende Fassung zu geben:

Art. 1.

„Die zu den Großherzoglichen Domänen, ausschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen, gehörigen Bannrechte werden vom 1. Januar 1836 an unentgeltlich aufgehoben."

Art. 2.

„Eben so werden die Bannrechte der Domanial-, Erb- und Schupflehen von dem Zeitpunkte an aufgehoben, als dieselben dem Lehenherrn heimgefallen sind, in so fern es der Großherzoglichen Regierung nicht gelingen sollte, über eine jährliche Ermäßigung des Lehen- und Pachtzinses als Entschädigung für das Bannrecht mit den Betheiligten übereinzukommen."

Sollte aber die hohe Kammer auf diese Vorschläge nicht eingehen, sondern den Gesetzentwurf in seinen Grundzügen wiederherstellen wollen, so bin ich, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! von Ihrer Commission beauftragt, Ihnen vorzuschlagen, die §§. 1 und 2 unverändert beizubehalten, in dem §. 3 aber die Worte: „unmittelbar und nothwendig," zu streichen, weil diese Worte von den Behörden leicht mißverstanden werden könnten, und dem Bannrechtsinhaber durch dieselben der Beweis nur noch mehr erschwert werden dürfte.

Durch §. 5 und 6 wird bestimmt, daß, wenn eine freie Uebereinkunft zwischen dem Obereigenthümer und dem Lehenmann nicht zu Stande kommt, die Frage der Entschädigung nach angebrachter Klage von dem Bezirksamt instruirt und von der Kreisregierung nach erstattetem schriftlichen Vortrag entschieden wird.

Ihre Commission ist jedoch der Meinung, daß die Entscheidung lediglich den Gerichten zustehen solle, weil von der Entscheidung dieser Frage ein Theil des Vermögens des Berechtigten abhängig gemacht wird, indem der Werth eines Rechts bestimmt werden soll, und Sache des strengen Rechts ist.

Die Majorität Ihrer Commission schlägt daher vor, diese §§. hiernach zu ändern, und die Entscheidung den ordentlichen Gerichten mit Beibehaltung des Instanzenzugs zuzuweisen.

Zu §. 7 hat Ihre Commission nichts zu bemerken, und glaubt somit sich ihres Auftrags entledigt zu haben.

Beilage Ziffer 141.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat die Nachweisungen des Pensionsetats für die Jahre 1832 und 1833, welche ihr zu Anfang dieses Landtages mit andern Rechnungsnachweisungen des Staatshaushalts verfassungsgemäß vorgelegt worden sind, durch ihre Budgetcommission prüfen, und sich über den Erfund in der 30sten öffentlichen Sitzung vom 30. vorigen Monats Bericht erstatten lassen, sofort in der 33sten Sitzung vom Heutigen hierüber Berathung gepflogen, und beschlossen:

1) die Nachweisungen über sämmtliche Pensionen, wie sie die Vergleichungen des Rechnungs-Solls mit den Budgetsätzen von $18^{31}/_{32}$ ausweisen, im Betrage von . . . . . 817,399 fl. $7^{1}/_{8}$ kr.
und für das Jahr $18^{32}/_{33}$ mit . . . . . 817,057 fl. $41^{3}/_{4}$ kr.
anzuerkennen.

2) Euere Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

a) die Aufhebung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerrelicten mit jenen der Civildiener bei der reichdotirten Militärwittwenkasse herbeiführen, und

b) wo nicht an diesem Landtage noch, doch auf dem nächsten, die so sehnlichst gewünschte, als nöthige Revision des Dienereditctes vorlegen und in dieser Vorlage auf das Pensionswesen die nöthige, gerechte und billige Rücksicht nehmen lassen zu wollen.

Wir legen diese Bitten vor dem Throne Euerer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 5. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
A. Schinzinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer 142.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchstihrer getreuen Stände hat die Rechnungsnachweisungen der Militäradministration von dem Jahre 1832 nach vorher erstattetem Commissionsbericht in ihrer 52sten öffentlichen Sitzung in Berathung gezogen und sofort beschlossen, sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Militäradministration pro 1832 die Genehmigung zu ertheilen, zugleich aber auch Eure Königliche Hoheit wiederholt unterthänigst zu bitten, die große Leichtigkeit, mit welcher bisher bei Militärpensionirungen verfahren und dabei die Budgetsummen überschritten wurden, für die Zukunft abstellen und das Staatsministerium über die einzelnen Pensionsfälle jedesmal hören zu wollen, zur Ausgleichung der Vergangenheit aber die baldige Wiederactivirung jener Militärdiener, welche noch dienstfähig und zu dienen bereit sind, befehlen zu wollen.

Außerdem hat die zweite Kammer bei Gelegenheit der Berathungen über die Nachweisungen der Militäradministration pro 1832 beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

a) dafür Sorge tragen zu lassen, daß für die Deckung der etwa sich ergebenden Verluste an den in früherer Zeit aus der Massengelderkasse bewilligten Vorschußcapitalien die ersatzpflichtigen Beamten oder etwaige dritte Personen in Anspruch genommen werden;

b) die Nachweisungen über das topographische Institut künftig nicht nach den Lieferungen der Kriegskasse, sondern nach wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Instituts fertigen zu lassen;

c) mit den Nachweisungen über die Geldrechnungen der Militäradministration künftig auch die Nachweisungen über die Materialrechnungen, aus welchen Vorrath nebst Ab- und Zugang des Materials ersehen werden kann, vorlegen zu lassen.

Diese Beschlüsse und Bitten legen wir vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
A. Schinzinger.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer 143.

Commissionsbericht

über

die Motion wegen Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder.

Erstattet

von dem Bischof v. Macra.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Im Jahr 1833 hat sich durch eifriges Bemühen mehrerer Menschenfreunde nach dem Beispiele anderer Staaten auch in dem Großherzogthum Baden mit Bewilligung des Ministeriums des Innern ein Verein gebildet, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, auf die Gründung zweckmäßiger Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder hinzuwirken.

Die Bemühungen dieser edlen Männer hatten bis jetzt den erfreulichen Erfolg, daß, einer vorgelegten gedruckten Liste zufolge, als freiwillige Beiträge in baarem Gelde eingesammelt wurden:

im Seekreise	1134 fl. 28 kr.
im Oberrheinkreise	621 fl. 58 kr.
im Mittelrheinkreise	1259 fl. 30 kr.
im Unterrheinkreise	458 fl. 47 kr.
in Summa . .	3474 fl. 43 kr.

Nach der an die hohe Kammer eingereichten Petition des Frhrn. v. Wessenberg in Constanz soll sich die eingegangene Baarschaft schon auf etwas mehr als 5000 fl. belaufen, die einstweilen unter der Fürsorge des für gemeinnützige Anstalten unermüdeten Amortisationskasse-Directors Scholl nutzbringend angelegt sind. Auch sollen sich 350 Personen zu jährlichen Beiträgen im Gesammtbetrag von 860 fl. anheischig gemacht haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In der gedachten Petition des Frhrn. v. Wessenberg, unterzeichnet im Namen des Vereins zur Gründung der fraglichen Rettungsanstalt, wird der Wunsch geäußert:

1) die hohe erste Kammer möge dahin zu wirken suchen, daß in allen Regierungsbezirken des Großherzogthums besondere Vereine für diesen wohlthätigen Zweck in Wirksamkeit treten möchten, und

2) der hohen Regierung der Wunsch dargelegt werden möge, daß unter angemessener Mitwirkung der Vereine eine zweckmäßigere Einrichtung für die Rettung und Erziehung der armen verwahrlosten Kinder im ganzen Großherzogthum veranstaltet werden möchte.

Die von Ihnen mit der Berichterstattung beauftragte Commission glaubt, daß vorerst

1) die Begriffe entwickelt werden müssen, welche Kinder als so verwahrlost betrachtet werden können, daß sie einer fürsorglichen Pflege und Erziehung durch obere Leitung bedürfen?

2) Wie die nothwendig erachtete Pflege und Erziehung zu geschehen habe?

3) Woher die Mittel zu diesem Zweck erhoben werden können?

Zu 1. Unter verwahrloste Kinder zählt Ihre Commission theils jene unbesorgten Kinder, welche elternlos geworden sind, und gewöhnlich Waisen genannt werden; ferner die Kinder, welche zwar ihre Eltern, oder einen Theil derselben noch haben, die aber entweder in Pflege, oder in Ausbildung ihrer Kinder sorglos sind, seie es nun aus Dürftigkeit, oder aus Mangel an gutem Willen, oder Selbstverderbenheit; dahin sind vorzüglich die unehlich gebornen Kinder zu rechnen, deren Vater nicht bekannt ist, oder nicht bekannt seyn will, die Mutter aber aus Mangel an dem nöthigen Unterhalt außer Stande ist, ihr Kind zu besorgen, oder von ihm entfernt leben muß, um ihr Brod mit Dienen bei andern Leuten zu erwerben, oder wo zu besorgen ist, daß der unsittliche Lebenswandel nachtheilig auf das unglückliche Kind einwirke; zu diesen Kindern gehören auch die sogenannten Findelkinder, deren Eltern nicht bekannt, und die einem ungewissen Schicksal ausgesetzt sind.

Alle diese Kinder bedürfen fremder Hülfe, ohne welche sie verwahrlost werden, das ist: in solchen Verhältnissen sich befinden, daß sie ihrem leiblichen, geistigen und sittlichen Verderben entgegen gehen, und später dem Vaterlande als Müßiggänger und Bettler, oder wohl gar als Verbrecher zur Last fallen würden.

Diesem schon auf das Staatswohl sehr nachtheilig einwirkenden Uebel entgegen zu wirken, und Volksveredlung zu erzielen, muß der hohen Staatsregierung, wie den kirchlichen Gesellschaften daran liegen, daß solche Nachwüchslinge nebst der gehörigen Verpflegung die nothwendige Geistesbildung und Belehrung erhalten, daß sie nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden, und den Zweck ihres Daseyns erkennen lernen, die ewige Glückseligkeit nicht aus Sorglosigkeit verlieren, sondern religiösen Sinn und Befestigung des Glaubens erhalten.

Doch die Nothwendigkeit, für solche Kinder zu sorgen, bedarf keiner weitern Ausführung, Ihre Commission geht daher zur Betrachtung über:

Zu 2. Wie die nothwendig erachtete Pflege, und die Erziehung und Ausbildung zum Zweck am räthlichsten zu geschehen habe?

Viele Stimmen erheben sich für allgemeine Pfleg- und Erziehungshäuser; andere für die Familienerziehung; beide Erziehungsarten können gut seyn, aber auch ausarten.

Ihre Commission gibt, wie dieß auch neue, auf Erfahrung gegründete Berichte aus Heidelberg für besser und ausführbarer erklären, der Erziehung in öffentlichen Anstalt den Vorzug, geleitet durch die Beobachtung der schon bestehenden, trefflich eingerichteten öffentlichen Anstalten. Die etwa zu befürchtende Ausartung kann durch eifrige Wachsamkeit von weltlichen und geistlichen Obern verhütet werden. Die öffentlichen Anstalten können auch leichter beobachtet werden, als die Erziehung der einzelnen Familien anvertrauten Kinder; wo würden sich auch so viele Familien finden lassen, welche solche Kinder übernehmen können und wollen; oder welchen sie anvertraut werden können.

Sehen wir erst auf die vor ganz kurzer Zeit aus der Johann Stulz von Ortenbergischen Stiftung von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog Leopold feierlich eröffnete, und von Höchstdemselben und der Frau Großherzogin Königlichen Hoheit reichlich begabte, und in pädogogischer Hinsicht mit weiser Sorgfalt eingerichtete Waisenanstalt in Lichtenthal, die schon vierzig Kinder zählt, so erweckt dieselbe die schönsten Hoffnungen. Eine ähnliche schöne Anstalt besteht auch in Freiburg, durch

edelmüthige Beihülfe des dortigen Stadtraths v. Merian, welche durch die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen, und die gute Erziehung und Bildung ihrer Zöglinge nicht unrühmlich bekannt ist. Außer diesen giebt es noch manche kleinere, mit Armenversorgungen verbundene Rotherziehungsanstalten im Lande, welche alle unter ziemlich sorgfältiger Aufsicht gehalten werden, und wenn auch nicht zu besonderem Lobe, doch auch nicht zu einem Tadel Veranlassung geben.

Die im Waisenhaus zu Lichtenthal getroffene Einrichtung mag auch bei künftig zu errichtenden Anstalten einstweilen zum Muster genommen, und nach gesammelten Erfahrungen und Einsichtsnahme anderer berühmten Anstalten im Auslande immer mehr vervollkommnet werden; öffentliche Blätter ertheilen den in Wien und Berlin bestehenden Kinderversorgungsanstalten besonderes Lob. Möge die hohe Regierung durch ihre Gesandtschaften diese Anstalten einsehen und die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtungen prüfen lassen, um durch die hierüber erhaltenen Notizen bei den Instituten unseres Landes die geeigneten Verbesserungen vornehmen zu können.

Vorzüglich mag in Betrachtung gezogen werden, daß die Kinder nicht erst vom fünften Jahre in solche Anstalten aufgenommen werden sollten, weil sie sonst schon an Geist und Körper verdorben sind, ein Nachtheil, der sich nicht mehr so leicht gut machen läßt; sie sollten, sobald sie gehen und etwas sprechen können, schon aufgenommen werden. Mit der Sprache entwickelt sich der Verstand, unverdorben und unempfänglich für das Böse, sollen sie dem Verderben entrissen, und in einen guten, reinen Boden versetzt werden.

Noch findet Ihre Commission räthlich, daß nicht nur in einem Orte, sondern in jedem der vier Regierungskreise solche Anstalten errichtet werden; am besten in den Regierungsorten selbst, wo die Aufsicht am leichtesten gehandhabt, und alle nöthigen Bedürfnisse ohne große Kosten herbeigeschafft werden können. Die Einrichtung soll nur sehr einfach seyn, zum Vorstande ein sehr sorgfältig gewählter Familienvater mit einer zärtlichen, rein religiösen Mutter, gewählt werden; nur das sanfte mütterliche Gefühl, gepaart mit dem väterlichen Ernste, kann bei diesen kleinen unglücklichen Geschöpfen Zutrauen wecken, ohne welches manches Kind, auch der rohesten Mutter entrissen, ein Opfer des Heimwehs werden und frühzeitig sterben würde.

Die Kinder sollen in der Anstalt nur an gesellige Tugenden, an kurze herzliche Gebete, an vernünftigen Gehorsam, an Reinlichkeit und Arbeitsamkeit gewöhnt, vom Ortspfarrer durch Anschauung, das heißt: durch Erzählungen aus der Kinderwelt zum moralisch Guten unvermerkt hingeleitet, und vorzüglich die angeerbten unmoralischen Anlagen und Triebe in sittliche umgewandelt, zugleich ihre Körper durch Mäßigkeit und Thätigkeit, durch Bewegung im Freien, durch zweckmäßig gemeinschaftliche Spiele nach individueller Constitution gesund erhalten, und zur künftigen Arbeit abgehärtet werden. Dieses wäre die Hauptaufgabe einer solchen Anstalt, bis die Kinder zum Besuche der Volksschulen reif sind.

Hieraus ergiebt sich auch, daß ein Haus für die große Anzahl solcher Kinder nicht genügen, und der beabsichtigte Erziehungszweck nicht erreicht werden könnte; es ist daher in jedem der vier Regierungskreise wenigstens eine solche Anstalt, nach durchaus gleichen Prinzipien eingerichtet, und von einer Commission genau beaufsichtiget und geleitet, zu wünschen; solche vertheilte Anstalten erwecken auch mehr Vertrauen, und dadurch ein lebhafteres Interesse.

Zu 3. Woher die Mittel zu diesem Zwecke erhoben werden können?

1) In jedem Regierungsbezirke wird sich wohl ein freies Haus, oder Klostergebäude, deren dem Staate durch den Reichsdeputationsreceß so viele zugefallen sind, vorfinden lassen, welches keine wohlwollendere Verwendung erhalten könnte, als zu diesem Zwecke.

Von der alles Gute beabsichtigenden, wohlwollenden hohen Regierung ist zu erwarten, daß sie zu diesem edlen, so tief in das Staatswohl eingreifenden Zwecke, auf Vorstellung und Ansuchen solche disponible und geeignete Häuser anweisen, oder in deren Ermanglung in den mit solchen Anstalten zu begünstigenden Orten ausmitteln werde. Vielleicht giebt auch der Ort, welchem der Vortheil einer solchen Anstalt zu Theil wird, freiwillig einiges Holz zum Gebrauch, und ein Stück Feld zu einem geräumigen Garten her, worin die Kinder Gelegenheit finden, sich frei zu bewegen, Anpflanzungen zu machen, und sich an Beschäftigungen im Freien zu gewöhnen.

2) Als Unterhaltungsmittel sind die bereits eingegangenen Beiträge von beiläufig 5000 fl. und die indessen davon gefallenen Zinsen anzusehen.

3) Der fortlaufend von 350 Personen zugesicherte Bezug jährlicher Beiträge von 860 fl., welche sich nach Errichtung solcher Anstalten gewiß vermehren werden.

4) Durch Collecten in den Kirchen, bei Taufen, Hochzeiten, Gastmahlen ꝛc.

5) In Pforzheim war ein Waisenhaus, das mit einer Irren- und Zuchthausanstalt verbunden war, welche im Jahr 1804 davon getrennt, und wo für die Versorgung der Waisen so viel Fond ausgeschieden wurde, daß jährlich außer dem Gütererträge auf eine Einnahme von 4800 fl. zu rechnen ist; davon kann eine beträchtliche Anzahl solcher Kinder, wenigstens für jene Landestheile, auf welche die Absicht der Stiftung gerichtet war, versorgt werden.

6) Die Beiträge, welche die Gemeinden und der Staat zur Erhaltung der unehelichen Kinder bisher gegeben haben, mögen nach Durchschnittsberechnungen in solche Versorgungsanstalten geliefert werden; dieselben sollen, jedes uneheliche Kind zu wöchentlich 20 kr. gerechnet, nach einer Berechnung jährlich bei 60,000 fl. betragen haben.

7) Ueberdieß sind noch in den Armenspitälern der Städte unehliche, oder Findelkinder aufgenommen worden, auch diese könnten eine nach einer beiläufigen Durchschnittsberechnung auszumittelnde jährliche Quote künftig an die einzurichtenden Anstalten abliefern, wofür sie dann von ferneren Aufnahmen solcher dahin sich nicht eignenden Kinder frei erklärt werden könnten.

8) Der bekannte Vater, oder die Mutter eines unehelichen Kindes dürfte vielleicht auch vorziehen, für die Aufnahme ihres Kindes in die fragliche Versorgungsanstalt eine nach Umständen und Billigkeit bemessene Unterhaltsquote abzugeben, vielleicht dürften dieß auch noch andere Eltern vorziehen, bei denen es wünschenswerth seyn möchte, um eine geordnetere Ausbildung ihrer Kinder zu erzielen.

Aus diesen angedeuteten Mitteln läßt sich schon manches Kind versorgen, wenn, bis die beabsichtigten Anstalten hergestellt seyn werden, die bereits bestehenden Waisenhäuser gegen Zuweisung von Unterhaltungsbeiträgen aus den angegebenen Mitteln noch so viele Kinder aufnehmen würden, als nach Bemessung der Mittel, des Raumes und der Erreichung des Zweckes zuläßig sind.

Da es noch an Nachrichten über die auszumittelnden Häuser, Holz, Gärten, Geldzuschüsse ꝛc. fehlt, so vermag man nicht zu beurtheilen, ob auch noch ein weiterer Zuschuß aus der Staatskasse erforderlich seyn werde?

Ihre Commission glaubt daher, daß vorläufig die hohe Regierung zu ersuchen wäre, die Summe der angedeuteten Mittel genau erheben, geeignete Häuser zu solchen Anstalten ausmitteln und Ortschaften (wenn möglich, wo die Regierungssitze sich befinden, oder doch größere Städte) zur Erklärung auffordern zu lassen, ob sie, im Falle eine solche Anstalt bei ihnen errichtet werden sollte, ein Stück Feld zu einem Garten, und das nöthige Brennholz herzugeben bereit wären.

Sollte die hohe Regierung die Mittel zur wirklichen Errichtung von solchen Kinderversorgungsanstalten hinreichend finden, so mag sie mit berathender Zuziehung der bisher sich eifrig erwiesenen Vereinsglieder zur Ausführung schreiten.

Um nun schließlich einen Antrag stellen zu können, muß die Commission daran erinnern, daß sie bei Gelegenheit der Petition des Frhrn. v. Wessenberg nach dem Antrage der Petitionscommission ernannt worden ist, um den Gegenstand einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Da sie sich in Ermanglung der erst noch anzustellenden vorbereitenden Untersuchungen außer Stand sieht, specielle Anträge zu stellen, da ferner die nahe Beendigung des Landtags wenige Hoffnung giebt, daß eine Adresse in dieser Angelegenheit noch zu Stande kommen werde, da sie endlich nicht zweifelt, daß die hohe Regierung auch ohne eine förmliche Adresse geneigt seyn werde, die hier gemachten Vorschläge zu berücksichtigen, so beschränkt sie sich darauf anzutragen, daß die hohe Kammer beschließen möge:

1) die Petition des Frhrn. v. Wessenberg empfehlend dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben;
2) die Bitte an die Großherzogliche Regierung zur Veranstaltung der nöthigen Vorarbeiten in das Protokoll niederzu legen.

Beilage Ziffer 145.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums und Justizministeriums.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. Aelt.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Meine Aufgabe ist hier, Ihnen, aus Auftrag Ihrer Budgetcommission über die Verwendung der auf dem Landtag von 1831 für das Großherzogliche Staatsministerium und das Justizministerium, einschließlich des Bedarfs der Strafanstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim verwilligten Gelder Bericht zu erstatten.

Die zweite Kammer hat die hierauf bezüglichen Rechnungen bereits geprüft, und der gesammten Verwendung in diesen beiden Branchen ihre Zustimmung gegeben, dabei aber die Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog beschlossen, das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Zuchthausverwaltung Freiburg einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, und die Kammer von dem Resultat derselben in Kenntniß zu setzen.

Ihre Commission kann nach sorgfältiger Prüfung der Rechnungen nicht umhin, Ihnen den Vorschlag zu machen, in erster Beziehung dem Beschluß der zweiten Kammer beizutreten, in der zweiten dagegen den Beitritt zu verweigern.

Was nämlich

I. den Aufwand für das Großherzogliche Staatsministerium im Finanzjahr 1831 betrifft, so finden Ueberschreitungen

a) bei den Kosten der Landstände mit . . . . . 10,204 fl. 57 kr.

b) bei den Besoldungen des Großherzoglichen geheimen Cabinets mit . . . . . 600 fl. 10 kr.

c) bei dem Postporto und den Estaffettenkosten daselbst mit . . . . . 615 fl. 14½ kr.

d) bei den Besoldungen des Staatsministeriums mit . . . . . 246 fl. — kr.
statt; Ersparnisse sind dagegen bei
e) der Ordenskasse mit . . . . . 603 fl. 2 kr.
f) den verschiedenen und außerordentlichen Ausgaben mit . . . . . 4,613 fl. 26 kr.

Was nun ad a die landständischen Kosten betrifft, so versteht sich von selbst, daß ihre Bewilligung keinem Anstande unterliegen kann, weil die Größe dieser Kosten durch die Länge der Zeit, während welcher die Landstände versammelt sind, nothwendig bedingt ist, wenn sie auch den Voranschlag überschreiten.

Die Ueberschreitungen ad b und d wegen Besoldungen im geheimen Cabinet und im Staatsministerium rechtfertigen sich dadurch, daß in beiden Stellen Besoldete gestorben sind, deren Plätze nicht nur alsbald wieder ersetzt wurden, deren Relicten aber auch die Sterbquartalien noch nebenbei bezogen.

Hinsichtlich der ad c bemerkten Ueberschreitungen für Postporto und Estaffetten aus dem geheimen Cabinet behauptet das Großherzogliche Finanzministerium die Unzulänglichkeit der Bewilligung, und beruft sich zum Beweis dieser Behauptung auf die Erhöhung dieser Position in dem Budget von 1833 und 1834.

Dieß ist auch richtig, ob aber die größere Bewilligung hinreichend wird, wird sich bei der Vorlage auf dem nächsten Landtag zeigen; hier ist jedoch um so weniger die Ueberschreitung zu beanstanden, da, die Kosten für die Landstände abgerechnet, in dieser Branche 3755 fl. 3½ kr. weniger gebraucht wurden, als bewilligt war.

II. Der Aufwand für das Großherzogliche Staatsministerium im Finanzjahr 1832 zeigt aus zwei Ursachen eine bedeutende, netto 146,826 fl. 45½ kr. betragende Ersparniß. Es fiel nämlich in dieses Jahr der Todestag der Frau Markgräfin Amalie von Baden, Königliche Hoheit, und von den Kosten des Landtags von 1833, die zu 50,000 fl. angenommen wurden, fielen nur 3000 fl. in dieses Jahr, die Hauptkosten erscheinen erst in künftiger Rechnung von 1833, da der Landtag erst am 18. Mai, also ganz kurz vor dem Jahresschluß seinen Anfang nahm.

In einzelnen Posten finden aber dessenungeachtet Ueberschreitungen Statt, und zwar wieder in der Position Postporto und
Estaffettenkosten mit . . . . . 132 fl. 11 kr.
dann in der Ordenskasse mit . . . . . 64 fl. 18 kr.
und zuletzt in der Position für verschiedene und außerordentliche Ausgaben mit . . . . . 5227 fl. 53 kr.

Der erste Punkt erledigt sich vollkommen durch die zur frühern Rechnung deßhalb gemachten Bemerkung. Was die Ueberschreitung in der Ordenskasse betrifft, so ist sie in Bezug auf die bewilligten 1400 fl. nicht nur äußerst unbedeutend, sondern sie verschwindet auch ganz, wenn man erwägt, daß in dieser Position das frühere Jahr 603 fl. 2 kr. ersparte. Was die Ueberschreitung in letzter Beziehung, nämlich durch die Bestreitung verschiedener und außerordentlicher Ausgaben betrifft, so rügt der Commissionsbericht der zweiten Kammer die Verausgabung von 6,956 fl. 51½ kr. für die Beisetzung der höchstseligen Frau Markgräfin Amalie, abstrahirt aber von einer förmlichen Beanstandung derselben nur darum, weil die Ausgabe bereits geschehen gewesen sei, ehe die Kammer im Jahr 1833 den Grundsatz ausgesprochen hätte, daß derartige Kosten die Staatskasse nicht berühren.

Ihre Commission glaubt nun, daß eine Kammer allein, und ohne Einwilligung der andern und der Regierung, keine Grundsätze in der Verwaltung aufzustellen vermöge, und beruft sich auf die von dieser hohen Kammer gebilligte, mit den Ansichten der Regierung übereinstimmende Ausführung des in der Sitzung vom 18. September 1833 verlesenen Commissionsberichts des Geh. Raths v. Theobald, die, jener von der zweiten Kammer aufgestellten Behauptung entgegen, nachweist, daß die Kosten der Bestattung der Glieder des Großherzoglichen Hauses mit Recht aus der Staatskasse bestritten werden, weil die Apanagen mit dem Todestag aufhören.

Ihre Commission trägt daher, wiewohl aus andern Gründen als die zweite Kammer, darauf an, den ganzen Aufwand, mit Einschluß der Bestattungskosten, zu genehmigen.

III. Den Aufwand für das Großherzogliche Justizministerium im Finanzjahr 1831 mit Ausschluß desjenigen für die Strafanstalten, erkennt die zweite Kammer ebenfalls als gerechtfertigt.

Zwar erscheint bei den Besoldungen dieses Ministeriums eine Ueberschreitung von 150 fl., allein diese unbedeutende

Mehrausgabe hat blos darin ihren Grund, daß de zweite Secretär dieser Stelle erst nach Ablauf des ersten Quartals abgieng.

Die Ueberschreitung der Gehalte und des Bureauaufwandes bei den Gerichtshöfen sind, bis auf Weniges, an den Besoldungen wieder erspart, und das noch Fehlende durch die Ersparniß in der Position für verschiedene und außerordentliche Ausgaben gedeckt.

IV. Eben so ist das Budget derselben Branche für 1832 in seinen bestimmten Positionen bis auf die unbedeutende Ueberschreitung von 30 fl. 57½ kr. eingehalten, in der Position für verschiedene und außerordentliche Ausgaben wurden aber statt der ausgeworfenen 1100 fl. 6596 fl. 15 kr., also 5496 fl. 15 kr. mehr gebraucht. So groß diese Ueberschreitung auch ist, denn sie beträgt das Fünffache der Bewilligung, so trägt Ihre Commission dennoch auf deren Bewilligung an, da die Ausgaben, wie sie in der Nachweisung der Regierung Seite 53 aufgezählt sind, und die hauptsächlich in den Kosten der Einrichtung der Gerichtssäle zu den öffentlichen Verhandlungen bestehen, nothwendig zu machen waren. Die zweite Kammer hat sie darum ebenfalls nicht beanstandet.

Was

V. die Strafanstalten zu Freiburg, Bruchsal und Mannheim betrifft, so ist ihr Bedarf aus der Staatskasse zwar nur auf 56,910 fl. angenommen, im Zuschlag ihrer eigenen Revenuen, worüber eine eigene Nachweisung geliefert werden wird, beträgt dagegen die Gesammteinnahme sämmtlicher Strafanstalten für jedes Budgetjahr 71,955 fl.

In dem Jahr vom 1. Juni 1831 — 1832 erscheint nach der von der Regierung gelieferten Nachweisung eine Ueberschreitung von 15,893 fl. 54½ kr., die allerdings auffallen müßte, wenn sie nicht in folgenden Umständen ihre natürlichen Gründe hätte. Der erste Grund ist der, daß wegen Unzulänglichkeit der älteren Dotationen ein Passivstand von mehr als 12,000 fl. in diese Budgetsperiode hereingebracht wurde; der zweite liegt in der erhöhten Theurung der Lebensmittel, welche im Jahr 1831 bekanntlich beträchtlicher war, als in den vorhergehenden, dem Budgetsatz zu Grund gelegten Jahren; der dritte Rechtfertigungsgrund besteht nach der Ansicht Ihrer Commission darin, daß sich die Regierung niemals anheischig gemacht hatte, mit dem verwilligten Zuschuß von 56,910 fl. auszureichen, da in dem 1831 vorgelegten Budget 60,210 fl. verlangt waren.

Weil nun die Erfahrung zeigt, daß die Regierung damals nicht zu viel gefordert hat, so glaubt Ihre Commission, die nach Abzug des ältern Passivrestes von circa 12,000 noch 3893 fl. betragende Ueberschreitung darum passiren lassen zu dürfen, weil sie der 1831 gestrichenen Mehrforderung von 4000 fl. beinahe gleich kommt. Gleiche Bewandtniß hat es

VI. mit dem Aufwand für die Strafanstalten im Rechnungsjahr von $18^{32}/_{33}$.

Dort beträgt die Uebeschreitung nur 13,620 fl. 11¾ kr., der wahre Mehrverbrauch vermindert sich also hier nach Abzug des gleichfalls noch mitgeführten Passivrestes von 12,000 fl. auf circa 1600 fl. Wenn auch hier die Theurung der Lebensmittel nicht mehr in gleichem Grade, wie in dem vorhergehenden Jahre, geltend gemacht werden kann, so ist dennoch einiger Aufschlag noch daraus abzuleiten, und der Grund der unzureichenden Bewilligung für den, weder in der Macht der Regierung, noch in der der Zuchthausverwaltungen liegenden Aufwand ist gewiß so stark, daß eine Nachbewilligung nicht umgangen werden kann.

Ihre Commission vereinigt daher ihre verschiedenen bisher gestellten Anträge in den einen, den Aufwand des Großherzoglichen Staatsministeriums und Justizministeriums in der Rechnungsperiode vom 1. Juni 1831 — 1833 mit 2,569,233 fl. 16¾ kr. für gerechtfertigt zu erkennen.

Was nun den Antrag der zweiten Kammer betrifft, der in Nr. 2 der Adresse vom 23. Juli 1835 dahin geht:

> das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Zuchthausverwaltung Freiburg einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, und die Kammer von dem Resultat in Kenntniß zu setzen,

so konnte sich Ihre Commission nicht bewogen finden, derselben beizutreten.

Sie entschloß sich hierzu hauptsächlich darum nicht, weil die Regierung bereits aus eigenem Anlaß den betreffenden Zuchthausverwalter in Untersuchung genommen hat, und eine der Regierung hierzu erst zu gebende Veranlassung als völlig zwecklos wohl unterbleiben kann. Wäre aber auch diese Veranlassung nothwendig gewesen, so könnte sich Ihre Commission

mit dem zweiten Theil des Antrags, nämlich mit dem Verlangen, daß der Kammer das Resultat der Untersuchung dereinst mitgetheilt werde, niemals vereinigen, da sie der Ansicht ist, es stehe ihr hierzu gar keine Befugniß zu.

Die Führung einer solchen Untersuchung ist lediglich Sache der Administration, und kein Gegenstand der Gesetzgebung, die Kammer hat daher vor der Hand keinen Grund, die Vorlage des Resultats der Untersuchung zu verlangen.

Der Antrag geht daher in dieser Beziehung dahin, die hohe Kammer möge der Nr. 2 der von der zweiten Kammer unter dem 23. Juli 1835 votirten Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog ihre Zustimmung versagen.

Beilage Ziffer 146.

Bericht der Budgetcommission

über

die Nachweisungen des Finanzministeriums von 1831/32 und 1832/33.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Theobald.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierungscommission hat in dem ersten Beilagenhefte der zweiten Kammer die Rechnungsnachweisungen für 1832 und 1833, nebst vergleichenden Darstellungen von der jüngst abgelaufenen Budgetperiode für 1831 und 1832, den beiden Kammern vorgelegt.

Nachdem die Budgetcommission der zweiten Kammer ihren Bericht hierüber erstattet, und letztere ihre Beschlüsse gefaßt hat, kann auch Ihre Budgetcommission über die Ergebnisse der Nachweisungen und der Vergleichungen sich vernehmen lassen.

Zufolge der Geschäftsabtheilung bei Ihrer Commission ist mir die Ehre geworden über

den eigentlichen Staatsaufwand:

VI. Finanzministerium.

Vortrag zu erstatten.

Jahr 1831/32.

Ueber den laufenden Aufwand des Etatjahres 1831/32, im Betrag von 1,884,181 fl. 33 1/3 kr., ist schon auf dem letzten Landtag von 1833 die Uebersicht gegeben und vorläufig geprüft worden. Es sind also hier nur noch die Nachträge aufzuführen, welche in der Hauptrechnung des Finanzministeriums pro 1832, unter Abtheilung II, Etatrechnung von früheren Jahren, in einem Betrag von 18,266 fl. 3 3/4 kr. vorgetragen und unter acht Titeln verrechnet werden;

nämlich:

Titel 32	Ministerium	15 fl. —	kr.
„ 34	Oberrechnungskammer . .	611 „ 17	„
„ 35	Baubehörden	42 „ 55	„
„ 36	Bauaufwand	5,090 „ 26½	„
„ 37	Bergbau	64 „ 35	„
„ 39	Pensionen	11,425 „ 4¾	„
„ 40	Versch. und auß. Ausgaben	203 „ 27	„
„ 41	Gefällentschädigung . . .	813 „ 18½	„
		18,266 fl. 3¾	kr.

Mit dieser Summe erhebt sich die Gesammtausgabe des Finanzministeriums für 1831 auf . 1,902,447 fl. 36⅞ kr.
der Budgetsatz für dieses Jahr steht zu . . . . . 1,891,170 „ 16 „
es ergiebt sich also Mehraufwand von . . . . . 11,277 fl. 20⅞ kr.

Nach der vergleichenden Darstellung pro 1831, Seite 70 des ersten Beilagenhefts, ist der letzte Ansatz das Ergebniß, welches nach Abzug des Minderaufwands von der Summe des Mehraufwandes hervortritt.

Der ganze Mehraufwand beträgt nämlich 20,330 fl. 24⅓ kr. und fällt auf folgende Titel:

Titel 32	Ministerium mit	180 fl. 22½ kr.	Fiscalat — pos. 7, Schriftverfassungsgebühren ꝛc.	
„ 34	Oberrechnungskammer . .	3,398 „ 28 „	für Abhör alter Rechnungen.	
„ 35	Baubehörden	2,632 „ 36 „	umfaßt alle Positionen dieses Titels, worunter für Diäten und Reisekosten	2,055 „ 56 „
„ 36	Bauaufwand	3,931 „ 32 „		
„ 39	Pensionen	9,374 „ 7⅓ „		
„ 41	Gefällentschädigung . . .	813 „ 18½ „		
		20,330 fl. 24⅓ kr.		

Ein Minderaufwand zeigt sich dagegen bei folgenden Titeln:

Titel 32	Ministerium	775 fl. 14 kr.	Besoldungen, Gehalte, Reisekosten und Diäten.
„ 34	Oberrechnungskammer . .	611 „ 29½ „	Besoldungen und Gehalte.
„ 37	Bergbau	5,863 „ 17½ „	
„ 40	Versch. u. auß. Ausgaben .	1,803 „ 2¼ „	
wird die Minderausgabe		9,053 „ 3⅜ kr.	
von der Mehrausgabe		20,330 „ 24⅓ „	
abgezogen, so stellt sich die oben angegebene Mehrausgabe		11,277 fl. 20⅞ kr.	

wieder her.

Zieht man in Erwägung, daß der Mehraufwand bei den Titeln: 36 Bauaufwand und 39 Pensionen, allein schon 13,305 fl. 39⅓ kr. ergiebt, und daß dagegen kein Anstand erhoben werden kann; so wird sich der Rest desselben zum Theil schon durch den Minderaufwand decken, sonst aber durch die bloße Bezeichnung der Titel und ihrer Positionen schon als gerechtfertigt darstellen.

Auch hat der Commissionsbericht der andern Kammer keine dieser Ausgaben, weder in ihrem Betrag nach Rubriken, noch in ihrer Zergliederung nach Posten beanstandet.

Jahr 1832/33.

Nach der Hauptrechnung über den Aufwand des Großherzoglichen Finanzministeriums für das Etatjahr 1832/33 stellt sich derselbe unter Abtheilung III, Etatrechnung des laufenden Jahrs, im Soll auf 1,931,128 fl. 49¼ kr., welche Summe unter neun Titeln, von Nr. 32 bis 40, vorgetragen wird.

Diesem Aufwand müssen aber die in der Rechnung pro 1833/34, unter Abtheilung II, Etatrechnung früherer Jahre, verrechneten Nachträge, in so weit sie das Jahr 1832/33 allein betreffen (indem auch noch Nachträge, in Beziehung auf frühere Jahre, mit einem Betrag von 2,785 fl. 56 kr. vorkommen) noch beigeschlagen werden.

Sie belaufen sich auf . . . . . 6,368 fl. 17 kr.

und erscheinen unter folgenden Titeln in Ausgabe:

Titel 35	Baubehörden	731 fl. 21	kr.
„ 36	Bauaufwand	352 „ 26	„
„ 37	Bergbau	3,185 „ 21	„
„ 39	Pensionen	1,592 „ 3	„
„ 40	Versch. u. auß. Ausgaben	507 „ 6	„
		6,368 fl. 17	kr.

Werden diese dem laufenden Aufwand des Jahres ad	1,931,128 „	49¼ „
zugerechnet, so ergiebt sich eine Totalausgabe von	1,937,497 fl.	6¼ kr.
der Budgetsatz ist	1,887,605 „	16 „
Mehraufwand also	49,891 fl.	50¼ „

Nach der vergleichenden Darstellung pro 1832, Seite 91 des ersten Beilagenhefts, erhebt sich zwar der Mehraufwand bis auf 69,424 fl. 6¾ kr., dagegen erscheinen aber auch theils unter denselben, theils unter andern Titeln in Minderaufwand 19,532 fl. 16½ kr., welche, vom ganzen Mehraufwand abgezogen, diesen auf die angegebene Summe von 49,891 fl. 50¼ kr. ermäßigen.

Wird dieses doppelte Ergebniß auf die einzelnen Titel übertragen, so stellt sich das Hauptresultat heraus, wie folgt:

		Aufwand. mehr.			weniger.		
Titel 32	Ministerium mit seinen Branchen	— fl.	—	kr.	9,827 fl.	40	kr.
„ 33	Centralkassen	— „	—	„	1,239 „	44	„
„ 34	Oberrechnungskammer . . .	3,446 „	54	„	— „	—	„
„ 35	Baubehörden	2,730 „	58	„	— „	—	„
„ 36	Bauaufwand	15,404 „	27	„	— „	—	„
„ 37	Beförderung des Bergbaues . .	— „	—	„	1,468 „	43	„
„ 39	Pensionen	42,947 „	41¾	„	— „	—	„
„ 40	Versch. und außerord. Ausgaben	— „	—	„	2,102 „	3½	„
		64,530 fl.	¾	kr.	14,638 fl.	10½	kr.
	ab:	14,638 „	10½	„			
	Mehrausgabe	49,891 fl.	50¼	kr.			

Es werden diesemnach von der Mehrausgabe durch Minderausgabe, und umgekehrt 4,894 fl. 6 kr. absorbirt, resp. ausgeglichen, und zwar bei:

Titel 32	Ministerium mit Branchen . .	4,191 fl.	30 kr.
„ 33	Centralkassen	600 „	— „
„ 34	Oberrechnungskammer . . .	102 „	36 „
		4,894 fl.	6 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In den umfassenden Erläuterungen des Finanzministeriums zur vergleichenden Darstellung pro 1832, Seite 92 — 94, werden die Begründungen sowohl des Mehr- als Minderaufwandes der einzelnen Titel im Detail nachgewiesen. Ihre Commission glaubt um so eher sich darauf beziehen zu können, als der Commissionsbericht der andern Kammer keine Anstände dagegen erhebt, und in seinem Schlußantrag, Seite 38, am Ende der Kammer vorschlägt:

„der Gesammtausgabe an Staatsaufwand für 1831/32 und 1832/33 ad 15,167,410 fl. 19⁵/₈ kr. (worunter auch die „Ausgaben des Finanzministeriums mit 3,839,944 fl. 43¹/₈ kr. zählen) vorbehaltlich der darunter begriffenen, durch „besondere Schlußfassungen beanstandeten Posten ihre Zustimmung zu geben."

Die andere Kammer hat nach ihrem Beschluß vom 23. Juli d. J. die Nachweisungen, welche den Militäretat, die Pensionen und die Amortisationskasse betreffen, besonderen Erörterungen vorbehalten; im Uebrigen aber nach dem eben angeführten Commissionsantrag zu dem Gesammtaufwand, vorbehaltlich eines Postens, ihre Zustimmung gegeben.

Da in Beziehung auf die Ausgaben des Finanzministeriums unter den Reservaten nur noch der Aufwand für Pensionen betheiligt seyn kann, so nimmt Ihre Commission keinen Anstand, nach dem Vorgang in der andern Kammer ihren Antrag dahin zu stellen:

Den Aufwand des Finanzministeriums für das Jahr 1831/32 mit 1,902,447 fl. 36⁷/₈ kr.
„ „ „ „ „ „ „ 1832/33 „ 1,937,497 „ 6¹/₄ „
Zusammen 3,839,944 fl. 43¹/₈ kr.

als gerechtfertigt anzuerkennen.

Es bleibt nur noch übrig, aus der Hauptrechnung des Finanzministeriums für 1833/34,

welche der Budgetperiode von 1833 bis 1835 angehört, und durch die in der erst aufzustellenden Rechnung für 1834/35 noch erscheinenden Nachträge ergänzt werden muß, sofort der Prüfung des künftigen Landtags von 1837 vorbehalten bleibt, eine Uebersicht der Ausgaben dieses Hauptverwaltungszweiges der hohen Kammer mitzutheilen, wie folgt:

Tit.	I.	Finanzministerium . . .	34,095 fl. 50 kr.
„	II.	Centralkassen	13,584 „ 13 „
„	III.	Oberrechnungskammer . .	30,420 „ 37 „
„	IV.	Baubehörden	29,764 „ 55 „
„	V.	Centralbauaufwand . . .	54,262 „ 36 „
„	VI.	Zur Beförderung d. Bergbaues	2,078 „ 52 „
„	VII.	Zur Schuldentilgung . . .	889,889 „ — „
„	VIII.	Pensionen	791,697 „ 19 „
„	IX.	Versch. u. außerord. Ausgaben	26,367 „ 16 „
			1,872,140 fl. 38 kr.
Der Budgetsatz ist			1,819,445 „ — „

Somit wäre ohne Beiziehung der erst in der folgenden Rechnung sich darstellenden Nachträge ein Mehraufwand von 52,695 fl. 38 kr. schon wahrzunehmen, der auf dem

Tit. V. Centralbauaufwand,
„ VIII. Pensionen, und
„ IX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben beruhen wird.

Beilage Ziffer 147.

Bericht der Petitionscommission

über

die Petition des Commerzienraths Newhouse zu Mannheim, in Betreff der Eisenbahn von Mannheim nach Basel.

Erstattet

von dem Geheimen Hofrath Rau.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die eingereichte Petition des Commerzienraths Newhouse zu Mannheim giebt mir zum drittenmale Gelegenheit, Ihre Aufmerksamkeit der künftigen Eisenbahn von Mannheim bis Basel zuzuwenden, und es läßt sich voraus sagen, daß dieselbe den Berathungen der Kammern in der Folge noch näher treten werde. Wenn es nun bei der Wichtigkeit der Sache nicht zweckmäßig seyn würde, die erwähnte Eingabe nur mit wenig Worten zu erledigen, so glaubt doch die Commission, von der ich zur Erstattung eines Gutachtens beauftragt worden bin, sich hüten zu müssen, in ihrem Antrage diejenigen Gränzen zu überschreiten, welche theils aus der Natur der Sache und der Verfassung für die Wirksamkeit der Stände herfließen, und theils aus besondern von der Petitionscommission ihrer Bestimmung zu Folge zu beobachten sind.

Bei der Erstattung des Berichts in der 15. dießjährigen Sitzung, über den eingereichten Aufsatz des Consuls List, war es Ihrer Commission ganz unbekannt, daß der Commerzienrath Newhouse in der Zwischenzeit zwischen den beiden Landtagen sich wiederholt an das Ministerium des Innern gewendet hatte; sie stand vielmehr in der Meinung, die Sache der badischen Eisenbahn habe geruht, und seie erst von Herrn List wieder in Anregung gebracht worden. Die Beilagen der vorliegenden Petition zeigen das Gegentheil. Es hat sich in Basel ein Verein gebildet, um sich mit dem Plane

der Eisenbahn zu beschäftigen. Derselbe hat die zwei angesehenen Bankierhäuser, Bischoff zu St. Alban und Ehinger et Comp., zur Leitung der Angelegenheit, und den Commerzienrath Newhouse zum Bevollmächtigten bestellt, und von diesem sind verschiedene Bitten an die Großherzogliche Regierung im Namen jenes Vereins gebracht worden.

Diese Bitten betrafen:

1) die Veranstaltung der Vorstudien auf Staatskosten,
2) die Mittheilung statistischer Notizen,
3) die Zustandebringung eines Expropriationsgesetzes, und
4) die gesetzliche Bestimmung des Maximums eines Durchgangszolles.

Erst nach der Gewährung dieses Gesuchs glaubte der erwähnte Verein einen Beschluß darüber fassen zu können, ob das Project der Unternehmung wirklich in Ausführung zu bringen sei. Das Großherzogliche Staatsministerium beschloß, den zu 30,000 fl. geschätzten Aufwand der Vorstudien für jetzt nicht zu machen, weil der Verein selbst noch nicht von der Vortheilhaftigkeit der Unternehmung überzeugt sei, und lehnte auch die Mittheilung statistischer Nachrichten ab, worauf der Bittsteller unter dem 29. März d. J. sein Gesuch mit ausführlicher Motivirung wiederholte. Die Petition an die hohe erste Kammer geht, wie eine ähnliche der zweiten Kammer übergebene, dahin, daß das Anerbieten des Consuls List abgelehnt, dagegen die Bitte der Basler Gesellschaft um Ertheilung der Concession, um Uebernahme von Actien, deren Betrag in Materialien und Geld entrichtet würde, von Seiten des Staates, um Veranstaltung der nöthigen Nivellirungen, Messungen u. dgl., und um Mittheilung statistischer Thatsachen über die Zahl der Reisenden und der versendeten Güter, bei der Großherzoglichen Regierung nachdrücklich bevorwortet werden möge. Späteren Eröffnungen zufolge ist der Basler Verein bereit, den Aufwand für die Vorstudien selbst zu bestreiten, wofern ihm schon jetzt auf den Fall, daß dieselben ein befriedigendes Ergebniß hervorbringen, die ausschließliche Concession zugesichert wird. Die Sache ist demnach so weit gediehen, daß wenigstens der Mangel an dem erforderlichen Capitale kein Hinderniß mehr bildet, denn während von Seiten inländischer Capitalisten kein Interesse für die Eisenbahn wahrgenommen wurde, bürgt der Name der angeführten Basler Häuser für die Zuverläßigkeit ihrer Anerbietungen. Uebrigens sind die Gesuche in Betreff des Expropriationsgesetzes und der Transitzölle bereits von selbst erledigt worden.

Das Verdienst des Commerzienraths Newhouse, zuerst die Vortheile einer Eisenbahn auf dieser Strecke entwickelt und die Schwierigkeiten der Schifffahrt auf dem Oberrhein zu diesem Behufe auseinander gesetzt, auch nähere Vorschläge und Berechnungen in Bezug auf die Ausführung des Plans mit vielem Fleiß aufgestellt zu haben, wozu auch die gegenwärtige ausführliche Eingabe schätzbare Beiträge enthält, dieß Verdienst steht ohne Zweifel fest, und Ihre Commission ergreift gerne die dargebotene Veranlassung, die Anerkennung desselben wiederholt auszusprechen. Die Unternehmung wird auf die eine oder andere Weise in einer nicht fernen Zeit zu Stande kommen, und man wird ihre Geschichte stets mit dem Buche des Herrn Newhouse beginnen.

Die Erfahrung hat bei der berühmtesten aller bisherigen Bahnen, nämlich der von Liverpool, Manches in einem andern Lichte gezeigt, als man es bis dahin betrachtet hatte. Es hat sich ergeben, daß die schwer ins Gewicht fallenden Güter nicht, wie man es erwartet hatte, auf die Eisenbahn gebracht, sondern fortwährend, wenn gleich viel langsamer, auf den Wasserstraßen versendet werden, weshalb die Actien der in derselben Richtung ziehenden Canäle nach der Erbauung jener Bahn sogar noch gestiegen sind. Dagegen hat der Transport der Reisenden, dort wie in Belgien eine viel größere Ausdehnung erlangt, als man sich vorstellen konnte, und er erscheint als die Hauptquelle der Einnahmen, weßhalb man auch bei der Führung neuer Bahnen ganz vorzüglich darauf achten muß, die größte Frequenz von Personen zu gewinnen. Schon deßhalb, so wie um die Handelsverbindungen mit dem nördlichen Deutschland mehr und mehr zu beleben, und die Wirkungen der Zollvereinigung zu verstärken, müssen wir auf die Fortsetzung der Bahn jenseits des Neckars über Frankfurt großen Werth legen. In dieser Hinsicht ist auch die bereits in Anregung gekommene Frage nicht zu übersehen, ob es nicht angemessener wäre, die Bahn von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim und Heidelberg zu leiten, und hier einen von Mannheim längs des Neckars hingehenden Seitenzweig mit ihr zu verbinden. Dieß würde den Weg zwar von

Mannheim aus um eine Meile verlängern, dagegen die Bahn von Frankfurt nach dem Oberrhein abkürzen, und nicht blos der Bahn die vielen Reisenden zuführen, welche von den Naturschönheiten der Bergstraße angezogen werden, sondern auch die Bewohner derselben, für welche der Besuch der Fremden zu einer bedeutenden Erwerbsquelle geworden ist, vor einem empfindlichen Verluste bewahren. Auf dieser Linie hätte man die nöthigen Steine ganz nahe, und vermiede zugleich die sumpfigen Stellen in der Nähe des Rheins. Wir begnügen uns, diesen Punkt nur als einen der Gegenstände zu bezeichnen, die der Untersuchung werth sind. Auch die Wahl der Bauart, worüber sich die Petition und die Beilagen ausführlich verbreiten, darf nur nach den sorgfältigsten technischen und ökonomischen Erwägungen geschehen, weil man nur dann vor einem Mißgriffe, der wegen des großen Umfanges der Unternehmung höchst schädlich seyn würde, völlig gesichert ist. Es sind drei Arten, deren Kosten nach hiesigen Preisen, deren Vortheile und Nachtheile man gegen einander abwägen muß. Die eisernen Schienen, welche das Geleise der Räder bilden, können nämlich

1) nach der in England und Frankreich angewendeten Bauart an beiden Enden aufruhen, so daß sie auf eisernen Lagern befestiget sind, die man wieder in steinerne Würfel einläßt. Zwischen beiden Enden liegen die Schienen hohl. Sie sind ungefähr zwei Fuß lang, und erfordern, je nach dem man Schmiede- oder Gußeisen wählt, etwa 6½ — 8 Pfd. auf den laufenden Fuß. Die Vorzüglichkeit des Schmiedeeisens zu diesem Zweck ist anerkannt, und es wird durch dessen Anwendung am Gewichte etwas erspart, doch hat in Ländern, wo das Eisen gegen andere Materialien nicht so wohlfeil ist, als in England, diese Constructionsweise immer gegen sich, daß man viel Eisen braucht.

2) Die Schienen können ihrer ganzen Länge nach auf einem andern Körper aufliegen, und darum weit dünner gemacht werden. Nimmt man zur Unterlage Balken, so entstehen jene americanischen, von List empfohlenen und in der That durch Wohlfeilheit der Anlage sich empfehlenden Holzeisenbahnen.

Außer dem sächsischen Commité haben neuerlich zwei achtbare preußische Techniker, Hauptmann v. Prittwitz *) und Oberbaurath Hagen **) sich für diese Bauart ausgesprochen, deren Holzbedarf wenigstens nicht so ungeheuer ist, als man sich denken möchte, da eine doppelte Bahn auf die Straßenstunde 59,200 laufende Fuß oder gegen 19,700 Cubikfuß Eichenholz erfordert, die auf jeder Strecke unserer Bahn aus nahen Waldungen, ohne Fuhrlohn und Kosten des Beschlagens, zu ungefähr 5 — 6000 fl. zu erkaufen seyn mögen. Allerdings bildet aber die kürzere Dauer der, in der freien Luft liegenden Balken und die Möglichkeit von Unfällen, wenn sie brechen, einen großen Nachtheil, und die Unvollkommenheit solcher Anlagen ist nicht in Abrede zu stellen.

Gibt man dagegen eine gemauerte Unterlage, so entstehen die Steineisenbahnen, wie sie durch Joseph v. Bader und Brard vorgeschlagen wurden. Der Urheber der Petition gibt ihnen den Vorzug. Unter den sehr erheblichen für sie geltend gemachten Gründen ist auch der Umstand nicht ohne Gewicht, daß die Kosten einer solchen Bahn, in so ferne sie das Steinlager betreffen, größtentheils in Arbeitslohn für Steinbrecher, Steinhauer, Fuhrleute und Maurer bestehen, während Holzbahnen eine Vertheurung der Holzpreise veranlassen können. Bei den vorläufigen Kostenberechnungen scheint man indeß nicht darauf geachtet zu haben, wie tief je nach der Beschaffenheit des Bodens die Unterlagsmauern gelegt werden müssen. Wir würden übrigens den Sachverständigen, welche diese Angelegenheit zu erforschen haben, vorzugreifen glauben, wenn wir mehr, als es uns zur vorläufigen Erörterung dienlich schien, über die angegebenen drei Methoden hinzufügten.

Der Kostenbelauf ist in Ansehung des Oberbaues größtentheils von eben diesem Umstande bedingt. So weit er dem Unterbaue angehört, kann er nur aus Berechnungen an Ort und Stelle ermittelt werden. Alle Anschläge, die aus der Analogie anderer Bahnen hergenommen werden, sind unsicher, und können nur ganz vorläufig einigen Anhaltspunkt geben. Verschiedene Schriftsteller haben z. B. den Unterbau in Deutschland für die Wegstunde auf 24,000 bis 48,000 fl. gesetzt, was schon auf

---

*) S. dessen Schrift: die schwebende Eisenbahn bei Posen 1834, S. 15

**) Preußische Staatszeitung vom 15. Juli 1835.

die Länge von Basel bis Mannheim 1½ Million fl. Unterschied macht. Es macht schon dieß eine Differenz, ob die Bahn durch gutes Acker-, Wiesen- und Gartenland, den Morgen zu 5 — 800 fl., ja selbst 1000 — 1200 fl., oder durch schlechte Sandgegenden, Oedungen und dgl., den Morgen zu 1 — 200 fl. hinführt, da Herr Newhouse bei einer untern Breite des Dammes von 48 Fuß für die Stunde 16⅔ Morgen, für die ganze Bahn also 933 Morgen annimmt, wozu noch der Raum für verschiedene Einrichtungen und der Verlust an den erkauften Parzellen, die man nur zum Theile nöthig hat, zu rechnen ist. Außer der eigentlichen Bahn verursachen die Gebäude, Dampf- und Lastwagen einen großen Aufwand, und bei den jährlichen Unterhaltskosten ist besonders die häufige Reparatur der Maschinenwagen zu berücksichtigen, die bei der Liverpooler Bahn eine unerwartet große Ausgabe verursacht. Gleichwohl ist nach allen Erfahrungen und nach der Lage des Rheinthales, als der Verbindungsstraße zwischen der Schweiz und Oberitalien einerseits, und dem nordwestlichen Deutschland, den Niederlanden, Großbritanien ꝛc. anderseits die Einträglichkeit einer Bahn auf der genannten Strecke in hohem Grade wahrscheinlich.

Der Durchgang von vielen fremden Handelsgütern ist zwar an und für sich von geringem Vortheil für das Großherzogthum, durch welches dieselben wie im Fluge ihren Weg nehmen, indeß kann es nicht fehlen, daß die Leichtigkeit des Transportes auch die eigenen Handelsgeschäfte des Landes erweitert, und den Absatz der einheimischen Erzeugnisse befördert. Der Nutzen für den inneren Handel kommt den Erzeugern und Consumenten gleichmäßig zu gut. Was die Besorgniß von Verlusten für verschiedene Volksklassen betrifft, so kann man vermuthen, daß Fuhrleute, Kutscher und dgl. immer noch viel Beschäftigung haben werden, um Menschen und Frachtstücke nach der Bahn und von ihr abzuführen. Die Frequenz solcher Reisenden, die nur einen Theil der Bahn befahren, wird auch den Gastwirthen und dadurch mittelbar den an der jetzigen Straße liegenden Ortschaften ihre Nahrung erhalten, wofern nur bei der Richtung der Bahn und der Wahl der Stationsplätze hierauf Rücksicht genommen wird. Die Postkasse müßte eine dem bisherigen steigenden Ertrage entsprechende Entschädigung erhalten. Wenn es, wie dieß die Vorschläge des Petenten in sich enthalten, möglich wird, auch solchen Privaten, die durch die Bahn außer Nahrung gesetzt worden sind, eine Unterstützung zu geben, so ist dieß sehr erwünscht.

Die Kammern können nur das Interesse haben, diese große und folgenreiche Unternehmung innerhalb des Landes bald und auf die in jeder Hinsicht gemeinnützigste Weise in Ausführung kommen zu sehen, die Ertheilung einer Concession an gewisse Personen ist eine reine Vollziehungssache, in welche die Stände sich nicht mischen können. Ob einer Actiengesellschaft unter solchen Bedingungen, wie sie das Wohl des Landes erfordern mag, die Concession ertheilt werden, ob der Staat, als der größte Actionär daran Theil nehmen, oder ob derselbe nach dem Beispiele der belgischen Regierung die ganze Anstalt auf eigene Rechnung errichten solle; dieß zu entscheiden überlassen wir vertrauensvoll der Weisheit der Großherzoglichen Regierung, die, wenn sie nach Beendigung der nöthigen Untersuchungen in dieser Sache die Initiative ergreift, auf die eifrigste Theilnahme der Stände bauen kann. Für den Fall, daß die Regierung gesetzliche Bestimmungen in dieser Angelegenheit in Vorschlag zu bringen hätte, oder, ohne verfassungsmäßige Nothwendigkeit, es rathsam erachtete, die Ansichten der Kammern kennen zu lernen, ist es zu wünschen, daß die Vorlagen auf dem nächsten Landtage gemacht werden möchten.

Hiezu ist aber erforderlich, daß die Vorarbeiten recht bald beginnen können. Schwerlich werden die Kosten dieser Untersuchungen, selbst wenn darunter Reisen inländischer Techniker ins Ausland oder ausgezeichneter fremder Ingenieurs nach Baden begriffen sind, sich auf 30,000 fl. belaufen können. Aber auch, wenn dieß der Fall seyn sollte, so halten wir es für das Beste, daß der Staat einstweilen diese Ausgabe übernehme, die er, falls er einer Actiengesellschaft die Concession ertheilt, dann leicht sich von ihr erstatten lassen kann, und deren Früchte ihn in den Stand setzen, klar zu sehen, und seine Beschlüsse auf reifliche Ueberlegung zu stützen. Ohne diese Vorkenntniß vermag Niemand eine Berechnung über

Kosten, Ertrag und Ueberschuß mit Zuverläßigkeit anzustellen, und es ist nicht möglich, die Bedingungen, unter denen dieses große Werk in Vollzug zu setzen ist, so zu bestimmen, daß der Vortheil der Unternehmer und derer, welche die Bahn benutzen, gleichmäßig bedacht wird.

Die Commission schlägt Ihnen schließlich vor, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren:
da die Eingabe des Petenten schon von der zweiten Kammer an das Großherzogliche Staatsministerium abgegeben worden ist, demselben, unter Mittheilung des gegenwärtigen Berichts, die Eisenbahnangelegenheit auf das lebhafteste zu empfehlen.

Beilage Ziffer 149.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes Gewalt und ihre Waffen zu gebrauchen,
1) in Fällen einer Nothwehr, wo Angriffe auf ihre Person erfolgen, oder sie mit solchen Angriffen bedroht werden;
2) in Fällen thätlicher Widersetzlichkeit, welche ihnen bei ihren Dienstverrichtungen begegnet.

§. 2.

Der Androhung eines Angriffs wird es gleich geachtet, wenn die des Schmuggelns verdächtigen angerufenen Personen ihre Schußwaffen nach erfolgter Aufforderung nicht sogleich ablegen.

§. 3.

Der Gebrauch der Gewalt, oder der Waffen darf nur da eintreten, wo die Abwehrung des Angriffs, oder die Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nicht durch gelindere Mittel bewirkt werden kann.

§. 4.

Der Gebrauch der Gewalt, oder der Waffen darf nicht weiter gehen, als zur Abwehrung des Angriffs, oder zur Ueberwindung der thätlichen Widersetzlichkeit nothwendig ist.

§. 5.

Dem Gebrauch der Waffen muß eine Aufforderung zur Unterlassung des Angriffs, oder zum Gehorsam unter dem Bedrohen vorausgehen, daß sonst die Waffen angewendet werden, ausgenommen, wenn die persönliche Gefahr des Grenzaufsichtsbeamten keine solche Zögerung gestattet.

§. 6.

Gegen einen Fliehenden dürfen die Waffen nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödtet, verwundet, oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat.

§. 7.

Die Grenzaufsichtsbeamten dürfen ferner ihrer Waffen sich bedienen, wenn im Grenzbezirke außerhalb eines bewohnten Orts, und außerhalb der gewöhnlichen Verbindungsstraßen, Fuhrwerke, oder Lastthiere zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder, wenn sie beladen sind, auch zur Tageszeit sich betreten lassen, und wenn die Führer mit ihren Fuhrwerken, oder Lastthieren auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende mit deutlichen Worten sich als Grenzaufsichtsbeamten zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sondern vielmehr die Flucht ergreifen.

In diesen besondern Fällen dürfen jedoch die Waffen nicht gegen die Personen, sondern nur gegen die Zug- oder Lastthiere gebraucht werden, und auch dieses nur dann, wenn dabei wenigstens zwei Grenzaufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen.

§. 8.

In allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden, oder gar tödten.

§. 9.

Die Grenzaufsichtsbeamten müssen, wenn sie sich ihrer Waffen bedienen, in ihrer Uniform gekleidet seyn, und dürfen nur ihre Dienstwaffen gebrauchen.

§. 10.

Dieselben sind nach Anwendung ihrer Waffen, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann, sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden ist. Sie haben dem Verletzten alsdann, unter der oben bemerkten Voraussetzung Beistand zu leisten, seine Verbindung in dem nächsten Ort zu veranlassen, und der Polizeibehörde davon ungesäumt die Anzeige zu machen.

Wenn der Verletzte entflohen ist, oder ihm von dem Grenzaufsichtsbeamten wegen Gefahr für seine Person kein Beistand geleistet werden konnte, so muß doch von der vorgefallenen Verletzung der nächsten Polizeibehörde sofort Nachricht gegeben werden.

§. 11.

Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten im Dienst verletzt worden ist, hat der Richter des Orts der vorgefallenen Verletzung unter Zuziehung eines obern Zollbeamten unverzüglich einzuschreiten und auszumitteln, ob ein Mißbrauch der Gewalt, oder der Waffen Statt gefunden hat, oder nicht.

§. 12.

Die Bestrafung der Grenzaufsichtsbeamten, welche des Mißbrauchs der Gewalt oder der Waffen schuldig befunden werden, erfolgt nach der Vorschrift der allgemeinen Landesgesetze.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt sofort mit seiner Verkündung in Kraft.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Beilage Ziffer 150.

Zum

Gesetzentwurf

über

die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse.

Die hier nicht erwähnten §§. wurden nach der Fassung der ersten Kammer unverändert angenommen.

§. 2.

Die frühere Fassung der zweiten Kammer soll wieder hergestellt, der von der ersten Kammer beschlossene §. 2 a aber gestrichen, und dagegen folgende neue Bestimmung gefaßt werden:

§. 2 a.

Wenn in einer Gemeinde die nach §. 6 nach dem Steuercapital zu machende Umlage 4 kr. von 100 fl. Steuercapital übersteigt, so kann durch Gemeindebeschluß die nach Vorschrift des vorhergehenden §. auf die Bürgernutzungen zu machende Auflage bis auf $^3/_4$ des reinen Genußwerths erhöht werden, und unter denselben Voraussetzungen auf den sonst von der Auflage ganz frei zu lassenden Theil der Bürgernutzungen eine solche Auflage bis auf $^1/_4$ des Genußwerths Statt finden.

§. 3.

Wenn aus den Gemeindeeinkünften einschließlich der im §. 2 erwähnten Auflage auf die Bürgernutzungen nach Abzug der Einnahmslasten nicht wenigstens ein Drittheil aller nach gleichmäßigem Abzug jener Einnahmslasten noch übrigen Gemeindeausgaben bestritten werden kann, so soll der hiernach noch nicht gedeckte Theil dieses Drittheils zum Voraus von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind, aufgebracht werden. Als Einnahmslasten sind alle mit der Erhaltung und Verwaltung des Gemeindevermögens, einschließlich der Allmenden, und mit Erhebung der Gemeindeeinkünfte verbundene Kosten, wenn sie auch die Einnahme übersteigen sollten, einschließlich der Gefällverluste und der Staatssteuern vom Gemeindevermögen, zu behandeln; jedoch wird der Aufwand für die Gehalte der Gemeindebediensteten, welche, wie namentlich Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathschreiber und Gemeindeverrechner, nur theilweise mit der Erhebung und Verwaltung des Gemeindevermögens, theilweise aber mit andern Gemeindeangelegenheiten beschäftigt sind, nicht als Einnahmslast angesehen.

§. 4.

Wie im früheren Entwurf der zweiten Kammer, mit dem weitern Zusatz:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Am Ende des dritten Jahres, nach Einführung dieses Gesetzes, kann jedoch auf Antrag des einen oder andern Betheiligten ausnahmsweise eine Abrechnung und Ausgleichung über diese Vorausbeiträge der Gemeindebürger, so wie eine neue Bestimmung über dieselben Statt finden.

§. 5.

Den Gemeindebürgern werden in der Besteuerung für die Gemeindeausgaben in Bezug auf die Vorausbeiträge gleich gehalten:

a) die Insaßen,

b) diejenigen staatsbürgerlichen Einwohner, welche ein bürgerliches Gewerbe oder eine eingerichtete Landwirthschaft in der Gemeinde betreiben, oder ein zu Bewirthschaftung ihrer in der Gemarkung liegenden Güter erforderliches Gespann besitzen, oder ein bürgerliches Gewerbe, oder eine Landwirthschaft durch einen Pächter oder Verwalter betreiben lassen, rücksichtlich des Steuercapitals des Gewerbes, oder der Landwirthschaft und der Gegenstände, worauf das Gewerbe, oder die Landwirthschaft betrieben wird;

c) diejenigen, welche das nach den §§. 6 — 8 und dem §. 55 des Bürgeraunahmsgesetzes vom 31. Dezember 1831 ihnen zustehende Bürgerrecht noch nicht angetreten haben;

d) die Besitzer von Erb- und Schupflehen, ohne Unterschied, ob diese letzteren auf einen Leib oder mehrere Leiber verliehen seien, und zwar diese mit dem Betrage des Steuercapitals vom Lehen, nach Abrechnung des Steuercapitals vom Canon.

§. 8 a.

„Bei Umlagen" bis „beizuziehen."

Diesem von der ersten Kammer beigefügten Paragraphen tritt die zweite Kammer nicht bei.

§. 10.

Die Pfründen der Ortsgeistlichen und Schullehrer werden in der Gemeinde, in der sie angestellt sind, nur in so fern beigezogen, als das Pfründeeinkommen die Congrua übersteigt. Letztere wird aber in Beziehung auf die Gemeindeumlagen für Pfarrer auf 1000 fl., und für Lehrer an Volksschulen auf 400 fl. erhöht.

§. 14.

Soll nach der früheren Fassung der zweiten Kammer beibehalten werden.

Eben so die §§. 18 bis 21 inclusive.

§. 29.

Dem hierzu vorgeschlagenen Zusatz:

„Werden . . . . bis „bezahlt werden," nicht beizutreten.

Zur Beurkundung:

Karlsruhe, den 14. August 1835.

Der Präsident der zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Schinzinger.

Weller.

Beilage Ziffer 148.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Staatseinnahmen von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Rau.

Erste Abtheilung.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Zum zweitenmale wird mir die Ehre zu Theil, aus Auftrag Ihrer Budgetscommission über die Rechnungsnachweisungen in Betreff der Staatseinnahmen zu berichten. Bei der Erstattung solcher Berichte lassen sich zwei Zwecke unterscheiden. Der erste und nächste besteht darin, das Ergebniß der über die vorgelegten Rechnungen angestellten Untersuchung auszusprechen, d. h. zu erklären, ob von Seite der Großherzoglichen Finanzverwaltung sowohl in der Erhebung, als in der Verwendung der bewilligten Einkünfte das Budget so viel als möglich eingehalten, und ob die vorgekommenen Abweichungen hinreichend nachgewiesen und gerechtfertigt seien. Diese, auf den §. 55 der Verfassung sich stützende Prüfung würde überaus schwierig seyn, wenn man sich nur an die, von allen Cassenverwaltungen abgelegten Rechnungen halten könnte, weil man dabei von der Masse der Einzelheiten und von der Zersplitterung des Gleichartigen in viele getrennte Rechnungen verwirrt werden müßte. Viel bessere Dienste leisten die, auf den Grund der abgehörten Rechnungen gefertigten Zusammenstellungen, die einen leitenden Faden geben, um über jeden Punkt, bei dem es Bedürfniß zu seyn scheint, weitere Nachforschungen anzustellen. Die von dem Großherzoglichen Finanzministerium übergebenen handschriftlichen Hauptrechnungen der Ministerien und der Finanzverwaltungszweige sind von der Großherzoglichen Oberrechnungskammer beglaubigt. Aus ihnen bilden die gedruckten „Uebersichten" des Rechnungs-Solls, der wirklichen Einnahmen und der Reste wieder Auszüge, von deren vollkommener Richtigkeit man sich durch eine sehr

leichte Vergleichung überzeugen kann. Es ist also diese Abstufung von der ganzen Ausführlichkeit der einzelnen Rechnungen bis zu dem, auf wenige Blätter zusammengedrängten Ueberblicke der Hauptergebnisse sehr nützlich, um die deutliche Einsicht in den Gegenstand zu befördern und zugleich zu der näheren Untersuchung solcher Rechnungspositionen, die einem Bedenken Raum geben, Gelegenheit darzubieten. Eine dritte Art von gefertigten Zusammenstellungen hat nicht jenen unmittelbaren urkundlichen Zusammenhang mit den abgehörten Rechnungen der Verwaltungsstellen, steht aber nicht minder in mittelbarer Verbindung mit denselben und ist für den Behuf jener verfassungsmäßigen Prüfung ganz vorzüglich brauchbar; wir meinen die ebenfalls gedruckt übergebenen Vergleichungen der Rechnungsresultate mit den Budgetpositionen, die, nebst den beigefügten Erläuterungen, die Arbeiten der ständischen Commissionen in hohem Grade abzukürzen im Stande sind.

Gerade hierin liegt eine Ermunterung, noch einen anderen Zweck der Berichterstattung zu berücksichtigen, der auch schon auf dem vorigen Landtage von dem gegenwärtigen Referenten ins Auge gefaßt worden ist. Die nähere Kenntniß des vaterländischen Finanzwesens ist für jeden denkenden Staatsbürger, ganz besonders aber für jedes Mitglied der Ständeversammlung von großem Werthe. Die künstlichen Einrichtungen des Rechnungswesens erschweren dem Nichteingeweihten die Erlangung dieser Kenntniß, nnd wie in dieser Hinsicht manche vorbereitende Erörterungen dienlich seyn können, so sind auch Bemerkungen anderer Art über das Materielle des Staatshaushaltes nicht überflüssig, um die Aufmerksamkeit diesem Gegenstande zuzuwenden, der die vielseitigste Besprechung verdient. Wir theilen daher den gegenwärtigen Vortrag in zwei Theile, indem wir zuerst den Staatshaushalt im Ganzen, während der, unserer Betrachtung unterstellten Jahre, jedoch auch mit Hinblicken auf frühere und spätere Verhältnisse, darstellen, und sodann die einzelnen Quellen der Einnahmen durchgehen.

Erster Abschnitt.

Allgemeiner Ueberblick des Finanzzustandes.

In der Einleitung des Berichts, der 1833 in dieser hohen Kammer über die Nachweisungen der Steuerverwaltung erstattet worden ist (I. Bd. der Beilagen, S. 263 ff.), wurde das Unterscheidende der verschiedenen, gewöhnlich nur nach ihren Zahlen bezeichneten Rechnungsabtheilungen auseinander gesetzt. Um die Wirthschaftsergebnisse eines Jahrs vollständig zu erkennen, muß man immer noch den Ablauf des nächstfolgenden Jahrs abwarten, weil während desselben noch viele Nachträge hinzukommen. Bisher wurden alle solche Nachträge zu früheren Jahren in der Rechnungsabtheilung II. ohne Unterscheidung vorgetragen, und hiedurch die genaue Erkenntniß dessen, was zu einem gewissen Jahre gehört, verhindert. Die neuere, schon auf S. 6 des Ziegler'schen Nachweisungsberichts angegebene Trennung der Nachträge zu dem nächsten Vorjahre von denen, die zu einem der älteren Jahre gehören, verhütet großentheils diese Ungenauigkeit. Es zeigt sich hiebei deutlich, was man schon vorher als unbezweifelt angenommen hatte, daß, nur mit Ausnahme der Domänenadministration, die neu constatirten Einnahmen aus älteren Verbindlichkeiten bei weitem zum größern Theile sich auf das unmittelbar vorhergegangene Jahr bezieben, und bei den Ausgaben in manchen Zweigen gar keine älteren Nachträge zur Abtheilung b vorkommen. Es ist daher der Betrag derjenigen Rechnungspositionen, bei denen es ungewiß bleibt, welchem Budgetsjahre man sie zutheilen soll, jetzt viel geringer, als seither, und es würde nicht der Mühe werth seyn, die Scheidung nach Jahrgängen weiter rückwärts fortzusetzen.

Der Natur der Sache nach konnten auf dem gegenwärtigen Landtage nur die abgehörten Rechnungen der Jahre $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$ vorgelegt werden. Allein der Nachträge willen, ohne die die Rechnung eines Jahres allzu unvollständig seyn würde, sind jetzt erst die Rechnungen pro $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ zur Vergleichung mit dem Budget reif, denn die letztere konnte bis Ende Mai 1834 erhebliche Ergänzungen erwarten. Um jedoch über die Zu- oder Abnahme der Einnahmen und Ausgaben Beobachtungen machen zu können, und zu wissen, wie viel im Ganzen eingegangen und verwendet worden ist, gewährt auch die Betrachtung, der in einem und demselben Jahre, gleichzeitig neben einander entstandenen Positionen der drei Rechnungsabtheilungen, nämlich I. Rückstände, II. Etatsrechnung früherer Jahre, III. Etatsrechnung des laufenden Jahres, entschiedenen Nutzen. In dieser Hinsicht mag es gestattet seyn, auch die Resultate des Jahrs 1833 schon jetzt der Vergleichung willen mit zu berücksichtigen. Man hat Jahrhunderte durch sich begnügt, nur die Summen der Einkünfte und Ausgaben zu verzeichnen und zu

vergleichen, ohne darauf zu achten, welchem Jahre jeder Vorgang eigentlich angehöre, und erst der hohe Werth, den man, und mit Recht, auf die sorgfältigste Einhaltung der Voranschläge setzte, führte in neuerer Zeit zu jener Unterscheidung, deren Wichtigkeit freilich nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Wir verweilen einen Augenblick bei der IV. Abtheilung, den sogenannten uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben. Man ist insgemein geneigt, dieselben da, wo es auf die Beurtheilung der materiellen Wirthschaftsergebnisse ankommt, gänzlich unbeachtet zu lassen, indem man annimmt, es seien unter jener Ueberschrift nur solche Hin- und Herzahlungen begriffen, die man zwar aufzeichnen muß, weil sie vorkommen und den jedesmaligen Cassenstand verändern, die aber für die Größe der wirklich zur Verfügung der Regierung stehenden Summen und die Widmung derselben zu bestimmten Verwendungszwecken ohne Bedeutung sind. Von dem größten Theile dieser uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben läßt sich dieses mit Recht behaupten, es sind durchlaufende Posten, bei denen Einnahme und Ausgabe sich gegen einander aufheben, wenn auch nicht immer innerhalb eines und desselben Jahrs. Es ist z. E. einleuchtend, daß die Besoldungssteuern, welche eine Domänenverwaltung von den Besoldungen, zu deren Ausbezahlung sie angewiesen ist, zurückbehält und mit abliefert, für diese Casse nur eine uneigentliche Einnahme und Ausgabe bilden, denn die wahre Stelle dieser Einnahme ist in der Hauptrechnung der Steueradministration. Daher wäre es fehlerhaft, wenn man, um das badische Finanzwesen darzustellen, diese Abtheilung IV. mit den drei anderen zusammenrechnen wollte, denn man würde dabei viele Positionen zweimal aufnehmen. Jene 5,960,357 fl. 31 kr. z. B., welche im Jahr $18^{33}/_{34}$ bei der allgemeinen Kassenverwaltung unter den uneigentlichen Einnahmen stehen, und zwar als von den Obereinnehmereien eingegangen, sind offenbar schon einmal als Einnahmen der Steuerverwaltung aufgezeichnet. Was eine Forstcasse für verkaufte Waldungen einnimmt, kommt zum zweitenmale bei der allgemeinen Cassenverwaltung vor, und, wenn man die Rechnung der Amortisationscasse mit den anderen in Verbindung setzen wollte, so würde dort jene für die Grundstocksverwaltung eingehende Summe zum drittenmale erscheinen. Solche Cassenmanipulationen erklären es, daß im Jahr 1833 die Hauptstaatsrechnung aufführt.

A. Eigentliche Einnahmen, Soll		14,176,005 fl.
uneigentliche „		27,358,275 fl.
	Summe . .	41,534,280 fl.
B. Eigentliche Ausgaben		12,304,539 fl.
uneigentliche „		26,305,279 fl.
	Summe . .	38,609,819 fl.

Deßhalb ist in den vorgelegten Vergleichungen der Einnahmen und Ausgaben mit den Budgetsätzen die Rubrik IV. außer Beachtung geblieben, und in den erwähnten „Uebersichten" hat man sich darauf beschränkt, den eigentlichen Einnahmen jedes Jahres nur den Ueberschuß der uneigentlichen Einnahmen über die Ausgaben der nämlichen Art beizufügen. Gleichwohl darf man diese Abtheilung nicht ganz außer Acht lassen; denn es findet sich in ihr der vom vorigen Jahr herstammende Geldvorrath in der Einnahme, der in das nächste Jahr übergehende Cassenrest dagegen in der Ausgabe angemerkt; bei der Cameraldomänenadministration sind auch die, durch den Sturz ermittelten Naturalvorräthe auf gleiche Weise behandelt, ferner dienen die Ablieferungen an die Amortisationscasse dazu, den Nachweis zu liefern, was aus den Ueberschüssen der Einnahmen über die Ausgaben geworden ist. Den anfänglichen und den am Schlusse eines Jahrs Statt findenden Cassenstand lernt man übrigens auch aus der besonderen Berechnung über den Betriebsfond kennen.

Auch die Unterscheidung des Solls und des Habens bedarf einer kurzen Erläuterung, um dem, der mit dem Bau der Rechnungen noch nicht vertraut ist, die Benutzung derselben zu erleichtern. Das Soll ist die fällig gewordene Summe, welche die Staatskasse von den Bürgern, oder diese von jener zu fordern berechtiget wurden. Ganz verschieden hievon ist der Budgetsatz, der bei vielen Positionen blos eine Vermuthung, keineswegs einen rechtlichen Anspruch ausdrückt. Das Soll der Einnahmen kann aus mancherlei Ursachen in dem Jahr, in dem es fällig geworden ist, nicht vollständig eingezogen werden, auch stellen sich der Ausbezahlung des ganzen Ausgabe-Solls verschiedene Hindernisse in den Weg, deshalb steht der Betrag der wirklichen Zahlungen, d. i. das Hat, hinter dem Soll zurück und der Unterschied beider erscheint als Rückstand, Rest. Nun entsteht aber daraus eine neue Verwicklung, daß diese Rückstände aus dem einen Jahre

im nächsten ebenfalls Bestandtheile des Solls werden, nämlich in der I. Abtheilung, Rückstandsrechnung. Man kann deßhalb die Bestandtheile des Solls auf folgende Weise bezeichnen:

1) neu entstandenes Soll, und zwar

a) den Bewilligungen des laufenden Jahrs angehörig, Abtheilung III.,

b) zu einem Vorjahre gehörend, aber jetzt erst ermittelt oder wenigstens fällig geworden, Abtheilung II.,

2) älteres Soll, welches, weil es noch nicht abgetragen wurde, wiederholt aufgeführt wird, Abtheilung I. Dies Rückstands-Soll ist aus den Resten der drei Abtheilungen des Vorjahrs zusammengesetzt. Ein Beispiel wird das Verhältniß dieser Summen deulich machen: 1832 blieben von der allgemeinen directen Steuer, die in diesem Jahre gefordert wurde, 18,235 fl. 15 kr. unberichtigt, vermuthlich größtentheils wegen temporärer Zahlungsunfähigkeit der Steuerpflichtigen. Zugleich ergab sich, daß von den Summen, die der Steuerschuldigkeit eines früheren Jahrs angehörten, aber bisher streitig, ungewiß oder aus irgend einer Ursache noch nicht fällig gewesen waren und erst nunmehr in das Soll eintraten, 625 fl. 18 kr. nicht wirklich abgetragen wurden. Endlich blieben von den schon liquid gewesenen Steuerresten früherer Jahre 10,747 fl. 38 kr. noch unbezahlt. Diese drei Beträge bilden eine Summe von 29,608 fl. 11 kr., und diese finden wir auch wirklich in der Steuerhauptrechnung von 1833 sogleich als Rückstands-Soll aufgeführt.

Das ganze, in den drei Abtheilungen eines Jahrs stehende, d. h. das alte und neue Soll zusammen ist immer größer als das Hat. Von dem neueren Soll läßt sich vermuthen, daß dasselbe dem Betrage des ganzen Hat ungefähr gleich sei, oder, was das Nämliche sagt, daß von älteren Resten ungefähr so viel wirklich abgetragen werde, als von dem neuen Soll wieder rückständig bleibt. Diese Vermuthung aber, die nur unter der Voraussetzung ganz gleichbleibender volkswirthschaftlicher Verhältnisse statthaft ist, findet sich nicht genau bestätigt.

Es war nämlich in den Einnahmen:

	1832.	1833.
Das neue Soll (III. und II.)	12,183,745 fl.	13,056,046 fl.
Die wirkliche Zahlung (I — III)	12,472,668 fl.	13,066,961 fl.
also das Hat größer um	288,914 fl.	10,915 fl.

Der Grund dieses Mehrbetrages ist folgender. In diesen beiden Jahren

	1832.	1833.
gieng aus älteren Resten ein	855,971 fl.	723,257 fl.
die neu enstandenen Reste machten	567,057 fl.	712,342 fl.
Unterschied wie oben	288,914 fl.	10,915 fl.

Auch in den Jahren 1830 und 1831 zeigte sich ein Ueberschuß des ganzen Hat über das neue Soll der Einnahmen von respective 129,622 fl. und 53,400 fl., und dasselbe treffen wir in den Ausgaben der letzten Jahre.

	1832.	1833.
neues Soll	11,829,686 fl.	11,945,225 fl.
ganzes Hat	11,948,800 fl.	12,123,430 fl.
letzteres ist größer um .	119,214 fl.	178,205 fl.

Hieraus kann man schon den Schluß machen, daß die Reste sich fortschreitend vermindern müssen, und in Ansehung der jährlichen Einnahmsreste hat eine solche Abnahme von 1830 an regelmäßig Statt gefunden, so daß dieselben bis 1833 um 376,700 fl. kleiner geworden sind. Dies ist unfehlbar ein Beweis für die immer größere Pünktlichkeit der Verwaltung. Die Activ- oder Einnahmsreste verhielten sich am Ende jedes Jahrs so:

	ältere Reste,	Reste aus dem neuen Soll.	Summe beider.
1830 . .	672,859 fl. . . .	764,354 fl. . . .	1,437,214 fl.
1831 . .	589,717 fl. . . .	805,482 fl. . . .	1,395,200 fl.
1832 . .	537,458 fl. . . .	567,057 fl. . . .	1,104,516 fl.
1833 . .	396,700 fl. . . .	712,342 fl. . . .	1,109,043 fl.

von der letzteren Zahl sind aber, um sie mit den anderen vergleichen zu können, noch 48,528 fl. abzuziehen. Der Durchschnitt

der Reste aus dem neuen Soll (Abthl. III und II) beträgt $5^1/_2$ Procent der wirklichen mittleren Einnahme, in den einzelnen Jahren schwanken jedoch die Reste zwischen $4^2/_5$ und $6^3/_{10}$ Procent. Die meisten neuen Activreste finden sich bei den Berg- und Hüttenwerken, die deßhalb auch eine ansehnliche Einnahme aus Rückständen bemerken lassen. Die großen Zweige der Einnahme zeigen folgendes Verhältniß der neuen Reste:

	1832.	1833.
Berg- und Hüttenwerke	189,576 fl.	274,753 fl.
Forsten	112,677 „	166,634 „
Kameraldomänen . .	152,865 „	81,032 „
Steuern	54,363 „	77,582 „
Salinen	40,758 „	50,941 „

Offenbar hängt der größere oder kleinere Betrag der Rückstände mit der Natur der verschiedenen Einnahmen zusammen, wie denn die Postverwaltung gar keine Reste hat, doch ist der ziemlich geringe Betrag derselben bei den Steuern ein erfreuliches Zeichen mäßiger Belastung.

Die in der II. Abthl. stehenden Nachträge betrugen im Soll der Einnahmen:

Durchschnitt von 1830 und 1831 . . . 265,461 fl.
„ „ 1832 und 1833 . . . 271,803 „,

also ziemlich gleich. Sie erscheinen am beträchtlichsten bei der Forstadministration, wegen der häufig in das folgende Jahr sich hinüber ziehenden Entscheidung von Frevelfällen, sodann bei den Kameraldomänen und Steuern. Berg- und Hüttenwerke und Posten sind von ihnen beinahe ganz frei. Bei den Ausgaben, und zwar zuerst bei den Lasten und Verwaltungskosten, ist der Durchschnitt der Nachträge in den zwei letzten Jahren 293,117 fl., also um 18,314 fl. größer als der Durchschnitt der neu constatirten Einnahmen, und, wie leicht zu denken ist, kommen auch die nachträglichen Ausgaben am stärksten bei den vorhin genannten Zweigen der Einnahme vor, besonders bei den Forsten. In den Ausgaben für die eigentlichen Staatsbedürfnisse sind die nachträglichen, auf frühere Jahre sich beziehenden Positionen in steter Verminderung begriffen. Der vierjährige Durchschnitt ist 204,429 fl., in den beiden letzten Jahren stand aber die Summe unter diesem Mittelsatze. Da diese II. Abtheilung schon ziemlich schwach geworden ist, und da sich in ihrem Betrage von Jahr zu Jahr eine gewisse Gleichförmigkeit wahrnehmen läßt, so begeht man keinen erheblichen Fehler, wenn man die wirthschaftlichen Ergebnisse eines Jahrs schon nach dem Verlaufe desselben zu beurtheilen unternimmt, wenigstens um sich bei der Entwerfung des neuen Etats darauf zu stützen.

Wir geben nun einen Ueberblick der ganzen Einnahme und Ausgabe der beiden Jahre 1832 und 1833, und verbinden hiermit den Vergleich der beiden früheren Jahre. Hiezu sind, weil die Vergleichung eine Gleichartigkeit der neben einander gehaltenen Positionen voraussetzt, einige Berichtigungen nothwendig. Es ist nämlich von 1831 an die Berechnung des Münzertrages anders eingerichtet worden. Während bis zu jener Zeit nur der Ueberschuß der geprägten Summe über den Ankaufspreis des vermünzten Metalles in Einnahme gesetzt worden war, fieng man an, die ganze ausgeprägte Summe als Einnahme zu behandeln (s. Beil. v. 1833, IV, 239). Die Ausprägung von 1830 war gegen 330,000 fl. (ebend. S. 241), es sind aber für dieß Jahr blos 18,076 fl. 28 kr. als Gewinn aus dem Münzbetriebe berechnet, weßhalb wir, um die Gleichförmigkeit herzustellen, den Unterschied beider Summen oder 352,000 fl. sowohl der Einnahme als der Ausgabe beischlagen müssen. Ferner ist die Ablieferung von $1^1/_2$ Millionen fl. zur Schuldentilgung aus den Ausgaben von 1830 zu streichen, weil sie vermittelst älterer Einnahmsüberschüsse erfolgte.

Endlich sind von den Einnahmen des Jahrs 1833 die Einkünfte der Militärverwaltung im Soll zu 70,741 fl., im Hat zu 22,212 fl. abzuziehen, weil sie in den anderen Jahren nicht eingerechnet worden waren. Wir beschränken uns bei den folgenden Angaben auf das neue Soll, denn da das ältere oder Rückstandssoll jedes Jahr schon im ganzen Soll des vorigen Jahres mit enthalten war, so kann man die Summe des ganzen Solls nicht neben einander stellen, weil sie in einander greifen.

Die Einnahmen dieser 4 Jahre geben folgende Summe:

	Neues Soll. (II und III.)	Ganze wirkliche Einnahme. (I — III.)
1830	12,417,871 fl.	12,547,493 fl.
1831	12,861,717 „	12,915,118 „
1832	12,183,754 „	12,472,668 „
1833	12,985,305 „	13,044,749 „
Durchschnitt	12,612,162 fl.	12,745,032 fl.

Der Rückschlag von 1832 rührt hauptsächlich her von der 1831 beschlossenen Reduction der Gewerbsteuer, und von einem starken Unterschiede im Ertrage der Forsten, der Berg- und Hüttenwerke, und der Justiz- und Polizeigebühren.

Die große Zunahme im Jahr 1833 gegen das vorhergehende ist größtentheils in den Steuern zu suchen, während die Folgen der Erniedrigung des Salzpreises schon durch den Mehrertrag der Forsten, und die geringere Münzprägung fast ganz von der stärkeren Einnahme aus den Bergwerken und Posten aufgewogen wurde.

Die vorstehenden Zahlen stellen die Bruttoeinnahme vor, von der erst die Lasten und Kosten abgezogen werden müssen, um die reine, für die manchfaltigen Zwecke des Staates verwendbare Einnahme zu erhalten. Diese Abzüge betrugen:

	Neues Soll.	Ganze wirkliche Ausgabe.
1830	4,245,222 fl.	4,262,203 fl.
1831	4,550,967 „	4,505,327 „
1832	4,164,145 „	4,241,272 „
1833	4,148,394 „	4,292,732 „
Durchschnitt	4,277,182 fl.	4,325,384 fl.

Die Kosten und Lasten machen also nicht voll 34 Procent (nämlich resp. 33,91 und 33,93 Procent) der Bruttoeinnahme aus, im letzten dieser vier Jahre betrugen sie sogar nur 32 Procent. Dieser Procentsatz ist nicht dazu brauchbar, um etwa einen Schluß auf die Kostspieligkeit oder Wohlfeilheit der Finanzverwaltung zu begründen, denn einestheils sind die Lasten eine unvermeidliche Zugabe gewisser Bezüge, die man nur durch Entschädigung der Berechtigten beseitigen kann, anderntheils aber sind die eigentlichen Erhebungskosten bei den verschiedenen Gattungen der Einkünfte nothwendig sehr ungleich. Sie sind bei Steuern gering, bei Domänen größer, bei gewissen Staatsgewerben, wie das Münzregal, am größten, und der Mittelbetrag hängt offenbar davon ab, in welchem Verhältniß die wohlfeiler zu erhebenden Einkünfte mit denen, die auf einem Gewerbsbetriebe beruhen, vermischt sind. Die reine Einnahme zeigt folgende Schwankungen:

	Neues Soll.	Wirkliche Einnahme.
1830	8,172,649 fl.	8,285,290 fl.
1831	8,310,750 „	8,409,790 „
1832	8,019,609 „	8,231,395 „
1833	8,907,652 „	8,744,228 „
Durchschnitt	8,352,665 fl.	8,425,176 fl.

Zur auffallenden Vermehrung der reinen Einnahme im letzten Jahre hat sowohl der vorhin dargestellte Anwachs der Bruttoeinnahme, als der Umstand mitgewirkt, daß in den Kosten und Lasten, wenigstens dem Soll nach, gar keine Vermehrung Statt gefunden hat. Man kann also nicht umhin, anzunehmen, daß die Verwaltung noch sparsamer geworden sei, weil es ihr möglich geworden ist, eine größere Einnahme mit gleich bleibenden Kosten zu Wege zu bringen. Die Veränderungen im reinen Einkommen eines Staates sind jedoch nicht ganz die Folge des Beschlusses, welche Abgaben man einfordern, welche Gewerbe man betreiben, welche Domänen man beibehalten wolle; auch die Ereignisse in der Volks-

wirthschaft, z. E. die wechselnde Preise der Dinge, die ungleiche Ergiebigkeit der Production von Jahr zu Jahr, und die Zu- oder Abnahme in dem Jahreseinkommen einzelner Volksklassen haben darauf starken Einfluß. Es ist eine sehr günstige Lage der Dinge, wenn auch im unergiebigsten Jahre die reine Einnahme noch zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse zureicht, so daß die Ueberschüsse reicherer Jahre zur stärkeren Schuldentilgung oder zu außerordentlichen Verwendungen gebraucht werden können.

Die Größe des sogenannten eigentlichen Staatsaufwandes war in der, unserer Betrachtung zu Grunde gelegten, Periode diese:

	Neues Soll.
1830	8,029,506 fl.
1831	7,799,351 „
1832	7,665,541 „
1833	7,796,830 „
Durchschnitt	7,822,807 fl.

Die ganze wirkliche Ausgabe war 7,830,273 fl.,

also nur um 7,466 fl. größer. Eine regelmäßige Verminderung des Staatsaufwandes geht aus diesen Angaben nicht hervor. Wie wünschenswerth sie auch in volkswirthschaftlicher Hinsicht seyn mag, so können wir sie doch nur da für gut heißen, wo sie ohne Nachtheil für die Regierungszwecke sich bewerkstelligen läßt. Die Güte der Finanzverwaltung darf man nicht etwa blos darnach bemessen, wie wenig sie ausgiebt, vielmehr kommt es darauf an, daß sie mit Sparsamkeit und weiser Auswahl die Ausgaben so fruchtbringend als möglich einrichtet. Es wird sich aus den Nachweisungsberichten über die Ausgaben ergeben, daß in dieser Hinsicht allen billigen Anforderungen entsprochen worden ist, und wenn die Summe des Aufwandes sich im Ganzen ziemlich gleich geblieben ist, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß dafür von Jahr zu Jahr mehr Nützliches für das Wohl des Staates geleistet ward.

Ziehen wir von der reinen Einnahme den Staatsaufwand ab, so bleibt der Jahresüberschuß übrig. Diese Ueberschüsse beliefen sich im Durchschnitte der genannten vier Jahre, nach dem neuen Soll der Einnahmen und Ausgaben, auf 513,422 fl., nach dem Hat aller drei Abtheilungen aber auf 594,903 fl. In den beiden letzten Jahren betrugen dieselben:

	Neues Soll.	Ganzes Hat.
1832	354,068 fl.	523,768 fl.
1833	1,110,822 „	943,531 „
Summe	1,464,890 fl.	1,467,299 fl.
Durchschnitt	832,445 „	733,649 „

Hierin spricht sich unverkennbar ein sehr vortheilhafter Stand der Finanzen aus, besonders wenn man erwägt, daß die regelmäßige budgetmäßige Tilgung der Schulden schon unter den Ausgaben des Finanzministeriums mit in Abzug gekommen ist. Der Ueberschuß betrug im Mittel der beiden neusten Jahre $5^1/_2$ — $5^3/_4$ Procent der ganzen Einnahme. Es entsteht hiebei nur noch die Frage, wo sich der Ueberschuß dieser zweijährigen Finanzperiode vorfinde.

Die Antwort hierauf liegt in der Bilanz über die umlaufenden Betriebsfonds S. 40 u. 41 der im I. Beil.Heft der zweiten Kammer vorgelegten Nachweisungen. Nach ihr beträgt der Ueberschuß:

pro 1832 in	502,657 fl.	8 kr.
„ 1833 „	982,322 „	12 „
Zusammen	1,484,979 fl.	20 kr.,

also gegen den so eben ermittelten Ueberschuß des Hat von . . . . . 1,467,299 „ — „

mehr 17,680 fl. 20 kr.,

welches aus den Veränderungen im Bestande des Betriebsfonds zu erklären, aber speciell darum nicht nachzuweisen ist, weil über diese Veränderungen, welche ein Plus oder Minus erzeugen, keine besondere Buchung Statt findet.

Von diesen Ueberschüssen sind in der Finanzperiode $18^{32}/_{34}$ 1,233,334 fl. 52 kr. bei der Amortisationskasse hinterlegt, und der Rest ist mit 251,624 fl. 28 kr. zur Ergänzung der Betriebsfonds verwendet worden, was regelmäßig alle Jahre Statt finden muß, weil von den Activresten im Laufe der Zeit stets ein Theil (6 — 8 Procent) wegen Unbeibringlichkeit oder Werthlosigkeit in Abgang geräth.

Nach dieser Betrachtung desjenigen, was sich in einem und demselben Jahre beisammen findet, wenden wir uns zu der Vergleichung der Rechnungen mit dem Budget. Es folgt aus den vorausgeschickten Erörterungen, daß hiezu die Abtheilungen III des Jahres, auf welches sich die Prüfung zunächst bezieht, mit der Abtheilung II des nächstfolgenden zusammen zu fassen ist, ferner, daß man sich an das Soll halten muß, weil es nicht die Schuld der Verwaltung ist, daß nicht das ganze Soll auch wirklich eingenommen und ausbezahlt wird.

Die gedruckten Vorlagen enthalten jedoch auf S. 72 der vergleichenden Darstellungen pro 1831 und S. 95 derselben pro 1832 einen so deutlichen Ueberblick, daß eine Wiederholung der mitgetheilten Angaben zwecklos wäre. Wir begnügen uns daher, nur einige Hauptzahlen auszuziehen.

	1831.	1832.
Das Budget ist überstiegen worden:		
in den Einnahmen um	1,063,014 fl.	717,659 fl.
in den Lasten und Kosten um	629,011 fl.	405,275 fl.
im eigentlichen Staatsaufwand um	180,481 „	34,518 „
in der ganzen Ausgabe um	809,574 fl.	439,793 fl.
der im Budget erwartete Ueberschuß war	247,037 „	43,660 „
der wirklich erzielte	500,478 „	321,525 „
also gegen das Budget mehr	253,440 „	277,865 „

Drückt man diesen Mehrbetrag des Solls gegen den Budgetsatz in Procenten aus, so macht er:

	1831.	1832.
bei den Einnahmen	9,^{7} Procent.	6,^{7} Procent.
bei den Lasten und Kosten	20 „	12,^{7} „
bei dem Staatsaufwand	2,^{3} „	0,^{46} „

Die geringere Abweichung vom Budget im zweiten Jahre ist sehr natürlich, weil das Budget von 1831 erst festgestellt wurde, als schon sechs Monate dieses Etatjahres verflossen waren. Die unerwartet große Vermehrung der Kosten im Jahr 1831 wird sich bei dem Ueberblick der Salinen, Berg- und Hüttenwerke und Forsten erklären. Das Verhältniß der Lasten und Kosten zur Einnahme kann begreiflich hier nur unbedeutend von demjenigen abweichen, welches wir oben aus den gleichzeitigen Abtheilungen eines und desselben Jahres abgeleitet haben. Sie waren nämlich:

	$18^{31}/_{32}$.	$18^{32}/_{33}$.
nach dem Budget	28,^{7} Procent.	29,^{9} Procent.
nach dem Rechnungssoll	31^{4} „	32,^{7} „

Mit der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben muß man die Kenntniß von dem jedesmaligen Stande der Betriebsfonds verbinden, weil beide einander wechselseitig ergänzen können. So kann es z. B. geschehen, daß in der Abnahme der Naturalvorräthe die Ursache einer stärkern Einnahme liegt, die aber eben so wenig dauernd ist, als eine Minderausgabe, die vor dem Daseyn einer größeren Summe von Passivresten abzuleiten ist. Daher ließe es sich denken, daß durch die Zunahme der Betriebsfonds eine scheinbar unvortheilhafte Bilanz der Einnahmen vergütet würde, eine günstige aber mit einer Schwächung jener Fonds verbunden wäre. Letzteres wäre nicht an und für sich schädlich, denn man muß es sogar billigen, wenn diese Fonds so weit verringert werden, als es unbeschadet der guten Verwaltung möglich

ist, nur muß man sich wenigstens erinnern, daß das Herüberziehen aus dem Betriebsfond zu den laufenden Ausgaben keine nachhaltige Operation ist. Die Darstellung der Betriebsfonds befindet sich im ersten Hefte der gedruckten Vorlagen, S. 37 der zweiten Abtheilung. Verbindet man hiermit die im Jahr 1833 mitgetheilten Angaben, so erhält man nachstehende Hauptresultate:

1) Die Activreste oder Ausstände betrugen:

1. Juni 1831	2,856,438 fl.	39 kr.
„ „ 1832	2,288,993 „	2 „
„ „ 1833	1,783,260 „	35 „
„ „ 1834	1,819,321 „	48 „

Hier ist eine Verminderung von 1,000,000 fl., und innerhalb der zweijährigen letzten Finanzperiode von 1,073,178 fl. eingetreten, die man sehr loben muß, weil sie von pünktlicher Einforderung zeugt. Die meisten Ausstände kommen bei den Kameraldomänen vor. Hier ist eine Verringerung um 103,268 fl. in jener Periode, und bei den Berg- und Hüttenwerken eine Verminderung um 133,029 fl. eingetreten, aber im Jahr $18^{33}/_{34}$ wieder ein Zuwachs von 51,291 fl. nachgefolgt. Bei den Domänenforsten sanken die Reste innerhalb dieser Periode von 352,832 fl. auf 232,505 fl., bei der Holzhandlung von 188,189 fl. auf 72,164 fl. herab. Uebrigens stimmt die hier gegebene Aufzählung der Activreste nicht mit derjenigen überein, welche sich aus den Jahresrechnungen durch Vergleichung des ganzen Solls und Habens ergiebt. In den S. 22 ff. a. a. O. mitgetheilten Erläuterungen hat das Großherzogliche Finanzministerium die Ursache dieser Abweichung angegeben, und noch eine zweite Berechnung des ganzen Belaufs der Betriebsfonds hinzugefügt.

2) Naturalvorräthe.

Stand am 1. Juni 1831	1,457,283 fl.	
„ „ „ „ 1833	1,477,999 „	
Zuwachs . .	20,716 fl.	

Die Vermehrung gieng in den Vorräthen der Berg- und Hüttenwerke, der Salinen und Gestüte vor, während bei den Cameraldomänen, den Forsten und der Landschäferei eine Verringerung Statt fand. 1834 fanden wieder andere Verhältnisse in den Vorräthen dieser Anstalten Statt, die Summe aber blieb fast dieselbe. Unter dieser Rubrik sind nicht bloß die zum Verbrauche in den Staatsgewerben dienenden Materialien, z. E. Holz und Kohlen in den Hüttenwerken, Metalle bei der Münze, sondern auch die zum Verkaufe bestimmten fertigen Erzeugnisse, z. B. Kochsalz, Hüttenproducte, Brennholz u. dgl. begriffen, so wie die Pferde des Gestütes und die Schafe der Landschäferei. Eine Anhäufung der letzteren Gegenstände kann von stockendem Absatze herrühren, eine Vermehrung der ersteren dagegen einen schwunghaften Betrieb und Einkäufe zu rechter Zeit andeuten. Ohne das Eingehen in alle besonderen, temporären und localen Verhältnisse der verschiedenen Staatsanstalten ist man nicht im Stande zu beurtheilen, ob dieser Theil der Betriebsfonds gerade die zweckmäßigste Größe habe, indeß findet die Commission, die sich jener Untersuchung überheben zu dürfen glaubte, keinen Grund, dieß im Allgemeinen in Zweifel zu ziehen.

3) Kassenvorräthe.

am 1. Juni 1831	993,199 fl.	
„ „ „ 1833	1,796,932 „	
mehr	803,733 fl.	
dagegen am 1. Juni 1834	1,586,557 „	
mehr gegen 1831	593,358 fl.	

Der Hauptunterschied in der Größe der Kassenbestände wird in der allgemeinen Kassenverwaltung angetroffen, die zu Ende der Finanzperiode ungefähr doppelt so viel Baarschaft vorräthig besaß, als zu Anfang derselben. Diese starken

Cassenstände der letzten Jahre bilden begreiflich den schätzbarsten Theil der Betriebsfonds. Sie sind darum größer, als früher, weil die Activreste sich vermindern und dadurch der Staatscasse eine Quelle von Zuflüssen entgeht, die ihr gute Dienste leistete.

4) Die von der Summe obiger drei Theile abzuziehenden Schulden (Passivreste) der Staatsverwaltung sind in jenen zwei Jahren um 300,000 fl. herabgebracht worden. Am 1. Juni 1833 waren sie noch 460,180 fl., ein Jahr später 455,965 fl. Derjenige Zweig der Einkünfte, in dem gewöhnlich die meisten solcher Zahlungsverbindlichkeiten zum Vorschein kommen, ist die Verwaltung der Berg- und Hüttenwerke; übrigens hängt es sehr von Zufällen ab, in welchen Gattungen der Ausgaben die Ausbezahlung solcher Summen, bei denen die Schuldigkeit keinem Zweifel mehr unterliegt, irgend eine Schwierigkeit findet; denn daß ohne ein solches Hinderniß Niemand in unserem Lande auf die Bezahlung dessen, was ihm gebührt, zu warten braucht, dieß ist anerkannt.

Ungeachtet dieser Veränderungen in den Theilen der Betriebsfonds ist der Belauf derselben im Ganzen sich ziemlich gleich geblieben. Er war:

1. Juni 1831 nach Abzug der uneinbringlichen Reste		4,417,408 fl. 35 kr.
und nach Abzug der nach dem Finanzgesetz zu laufenden Ausgaben verwendeten	67,683 fl. 35 kr.	4,349,724 „ 59 „
am 1. Juni 1833 nach zwei Abzügen aus gleichen Gründen		4,428,106 „ 48 „
	also mehr	78,381 fl. 49 kr.

Hiebei empfehlen wir zur Beachtung die S. 45 der angeführten Stelle abgedruckte Darstellung der sogenannten stehenden Betriebsfonds, d. h. der unter den Begriff des stehenden Capitales fallenden beweglichen und unbeweglichen Hülfsmittel zum Betriebe von Staatsgewerben, mit Einschluß von zugehörigen Grundstücken. Den Hauptbestandtheil bilden die Gebäude der Postadministration, der Salinen, Berg- und Hüttenwerke und der Münze; hiezu kommen Maschinen und verschiedene Geräthschaften, unter denen wir die Postwägen vermissen. Man muß den Anschlag dieser Gegenstände kennen, um die Zinsen desselben bei der Kostenberechnung der Staatsgewerbe berücksichtigen zu können, obschon diese Erwägung nicht allein über die Fortsetzung oder Aufhebung des Betriebes auf Rechnung des Staats entscheidet. Bei den Salinen-, Bergwerks- und Hüttengebäuden hat man überdieß eine jährliche Abnutzung von 1 Procent abzuziehen für nöthig gehalten, doch machen verschiedene Neubauten, daß im Ganzen bis zum 1. Juni 1833 dieses stehende Capital noch im Zunehmen war. Es belief sich damals auf 2,629,221 fl., wovon über die Hälfte, nämlich 1,756,134 fl. auf die Gebäude, Geräthe und Werkzeuge der Salinen kommen. Schlägt man Zins und Abnutzung nur zu 4% an, so erhält man für die Salinen die Jahressumme von 70,257 fl., für die sämmtlichen stehenden Capitale aber von 105,169 fl., die in dem Reinertrage der genannten Regalien als Vergütung für das angewendete Capital anzusehen sind. Freilich kommt es bei dem Schlusse, den man aus Betrachtungen dieser Art auf die größere oder geringere Einträglichkeit eines vom Staate betriebenen Gewerbes zu machen versucht seyn mag, auch darauf an, ob man die angeschlagene Summe jener Capitale auch im Falle eines Verkaufes völlig ersetzt erhalten könnte, denn ein Verkäufer würde sie immer nur so hoch bezahlen, als sie zur Bewirkung des ihm wahrscheinlich zufallenden Ertrages oder zu einer anderen nutzbaren Verwendung dienlich sind.

Diejenigen Activreste, bei denen es in hohem Grade zweifelhaft ist, ob man sie wird beibringen können, werden in einem besonderen Verzeichnisse aufgeführt, welches mit den laufenden Rechnungen nicht im Zusammenhang steht. Es ist eine löbliche Behutsamkeit, daß man Reste, die zwar für jetzt nicht eingezogen werden können, bei denen jedoch noch irgend eine Hoffnung bleibt, nicht sogleich ganz in Abgang decretirt, sondern in das Buch der ungewissen Activreste einträgt, aus denen sie späterhin ganz gestrichen, oder, im günstigeren Falle, in das Rechnungssoll herübergenommen werden.

Die zweite Kammer hat in der, unter Ziffer 127, Unterbeilage 3 abgedruckten Adresse die Bitte an die Großh. Regierung beschlossen:

Künftig an jedem Landtage auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der Activreste gnädigst vorlegen zu lassen.

Diese Bitte scheint uns zweckmäßig, wenn sie so verstanden wird, daß den Ständen die Einsicht in das Verzeichniß der ungewissen Activreste gestattet und das Resultat desselben mit den andern Nachweisungen mitgetheilt wird. Wir tragen daher auf den Beitritt an.

Zweiter Abschnitt.

Betrachtung der verschiedenen Gattungen von Einkünften.

A. Steuern.

Die aus der Besteurung fließende Summe betrug in beiden Jahren 45 Procent der rohen, 58 Procent der reinen Solleinnahme. Der Unterschied dieser Zahlen bedarf kaum einer Erklärung, denn es ist einleuchtend, daß die Steuern mit geringeren Lasten und Kosten verknüpft sind, als viele andere Einkünfte.

Der Ueberblick der in 26 §§. aufgeführten Einnahmen dieser ganzen Klasse bietet zuvörderst einen Anlaß dar, über die Natur dieser verschiedenen Entrichtungen nachzudenken.

Die Steuern sind in den Rechnungen nach einer gangbaren Unterscheidung in directe und indirecte getheilt. Man pflegt diejenigen Steuern indirecte zu nennen, welche Jemand an den Staat verschießt, der, wie man annimmt und wünscht, sich dafür den Ersatz von anderen Personen verschafft. Diese mittelbare oder indirecte Erhebung ist z. B. bei den Tranksteuern, die der Schenkwirth, bei den Zöllen, die der Kaufmann entrichtet, einleuchtend. Bei der Accise des, zum Hausgebrauche Wein einlegenden Consumenten fällt freilich dieß Merkmal hinweg, so wie bei der Erbschafts- und Schenkungsaccise, deren Steuernatur überhaupt, ebenso wie bei der Kaufaccise, noch bestritten ist; denn wenn man diese Auflagen als aufgeschobene Vermögenssteuern ansehen will, so läßt sich ihnen wenigstens der Vorwurf einer großen Ungleichheit machen, weil die Zwischenzeiten zwischen dem einen und dem nächsten Vermögensübergange bald lang, bald kurz sind. Die Wasserzölle nähern sich der Natur der Weggelder, weil sie auf die Beschaffenheit der versendeten Güter nur in beschränktem Maße Rücksicht nehmen und mehr den Charakter einer Vergütung für den Gebrauch der öffentlichen Gewässer an sich tragen.

Die Beförsterungssteuer, so wie die Fluß- und Dammbaugelder unterscheiden sich ferner von den wahren Steuern, mit denen sie in der Erhebungsweise völlig übereinkommen, durch den besondern Zweck, zu dem die eingezogenen Gelder dienen, und die Beschränkung auf gewisse Arten und Abtheilungen der Ländereien, so daß der Staat hier nur Leistungen vermittelt, die allenfalls auch ohne seine Dazwischenkunft von den Grundeigenthümern veranstaltet und bezahlt werden könnten.

Suchen wir auf die übrigen Steuern die bekannte Eintheilung der Einkommens- und Verbrauchssteuern anzuwenden, so gehören:

A. Zu den unmittelbar auf das Einkommen der Bürger gelegten Auflagen die Grund-, Gefäll-, Haus- und Gewerbsteuer, die fixirte, die Bergsteuer und die Classensteuer nebst den Nachträgen.

B. Zu den Verbrauchssteuern die Accise von Victualien, das Ohmgeld, das Aversum der Weinhändler, das Kesselgeld, welches sich indessen doch den Einkommenssteuern nähert, die Zölle.

Soll die mittlere Last der Auflagen auf den Kopf der Einwohner ausgeschlagen werden, so ist nur etwa die Beförsterungsabgabe und das Flußbaugeld auszulassen. Der Ueberrest beträgt auf jeden Einwohner

im Jahr 1831	4 fl. 24 kr.
„ „ 1832	4 „ 8 „

der Unterschied rührt hauptsächlich von der Herabsetzung der Gewerbsteuer her.

Um die Lasten und Kosten der Erhebung nach der, in den Rechnungen angenommenen Abtheilung der Steuergattungen auszumitteln, mußten die unter Nr. IV. stehenden gemeinsamen Kosten unter alle Steuern ausgeschlagen werden, mit Ausnahme der, nur der Accise und den Zöllen zur Last fallenden Nr. 21 (Kosten des Aufsichtspersonals). Nach dieser, freilich nicht ganz genauen Methode erhalten wir im Durchschnitt beider Jahre 1831 und 1832 folgende Sätze der sämmtlichen Kosten:

Allgemeine directe Steuern	9,7 Procent
Classensteuer 1831 (weil 1832 durch einen zufälligen Ersatzposten die Ausgabe ungewöhnlich vergrößert war)	4,6 „
Accise und Ohmgeld	11,9 „
Zölle	15,1 „

oder nach den beiden Hauptkassen:

directe Steuern . . . . . 9,86 Procent
indirecte „ . . . . . 13,98 „

Im Ganzen machten die Lasten und Kosten der Steuern im ersten Jahre $11^3/_4$, im zweiten beinahe $12^1/_2$ (12,46) Procent aus. Auch diese Verschiedenheit ist der Verringerung der Kapitale der directen Steuern zuzuschreiben.

Die directen Steuern trugen noch etwas über die Hälfte des ganzen Steuerertrages ein, allein ihr Procentsatz ist im Abnehmen, was daher rührt, daß unter günstigen Umständen die indirecten Steuern bei gleicher Gesetzgebung stärker im Ertrage ansteigen können als die nach ziemlich gleichen Heberollen erhobenen directen.

Diese trugen im Jahr 1830 . . . . . $52^3/_4$ Procent.
1831 . . . . . 52,3 „
1832 . . . . . 51 „

Bei den directen Steuern können weder beträchtliche Nachträge, noch bemerkenswerthe Abweichungen vom Budget erwartet werden. Sie werden bei den Fortschritten des Wohlstandes nur wenig durch die Katastrirung neuer Bauten und neuer Gewerbsunternehmungen vermehrt, und die Folgen schlimmer Zeiten zeigen sich nicht sowohl im Soll der Einnahme, als in den Resten, die jedoch in den letzten Jahren sehr gering waren. An dem Soll der directen Steuern blieb im Rest

	1832.	1833.
Abtheilung III. .	11,269 fl. 29 kr.	11,735 fl. 21 kr.
„ II. .	2,799 „ 30 „	723 „ 44 „
	14,068 fl. 59 kr.	12,459 fl. 5 kr.

Dieß macht im Durchschnitt beider Jahre noch nicht $^1/_2$ Procent (resp. 4,3 und 5,3 per mille).

Die Einnahme aus directen Steuern von 1832 mußte wegen der Herabsetzung der Gewerbsteuer beträchtlich niedriger seyn, doch betrug die Differenz um 4,865 fl. weniger als die vermuthete Summe von 210,000 fl. Viel beweglicher ist die Ausbeute der indirecten Steuern, deren Veränderungen zu vielen Betrachtungen über den Einfluß verschiedener Umstände auf Verkehr und Consumtion auffordern.

Das Weinohmgeld richtet sich allein nach der, in den Wirthshäusern ausgeschenkten Weinquantität, die natürlich desto kleiner ist, je höher in Folge schlechter Herbste der Preis steigt und je mehr Einschränkungen in dem Verbrauch des Weines hiedurch nothwendig werden. Während die angegebenen mittleren Weinpreise von 74 auf 160 fl. vom Fuder, also im Verhältniß von 46 zu 100, stiegen, hat sich die verohmgeldete Menge nur im Verhältniß von 100 zu 69 vermindert, also viel weniger, wie es auch daraus, daß man sich ungerne am Weine abbricht, ferner aus dem Umstande, daß, nachdem eine unergiebige Lese den Preis stark gesteigert hat, häufiger auf den Ueberrest früherer Jahrgänge zurückgegriffen wird, leicht zu erklären ist. Diejenige Quantität, von der blos Accise, kein Ohmgeld, bezahlt, die also von den Consumenten zu eigenem Verbrauch eingelegt wurde, sank in den zwei Jahren, innerhalb deren die erwähnten Veränderungen sich zutrugen, auf $^1/_2$ herab, ohne Zweifel ebenfalls darum, weil man in Erwartung besserer Jahre die älteren Vorräthen aufzehrte und weniger auf ihre Ergänzung bedacht war. So viel an Wein weniger ausgeschenkt wurde, um so viel vermehrte sich ungefähr die Bierconsumtion, so daß beide Quantitäten zusammen in den vier Jahren 1829 — 1832 wenig schwankten. Sie betrugen 31,050 — 31,793 — 30,898 — 30,644 Fuder. Der Durchschnitt ist 31,461, und die größte Abweichung von demselben nur $2^1/_2$ Procent. Die Weinaccise ist $^1/_{15}$ des muthmaßlichen Preises. Sie trug nicht in den Jahren am meisten, wo der meiste Wein verzehrt wurde, sondern bei höheren Preisen, die den Ausfall an der versteuerten Menge vergüteten. Zu den, im angeführten Berichte von 1833 angegebenen Quantitäten des Verbrauches ist nun in Bezug auf das Jahr 1832 nachzutragen, daß auf den Kopf der Einwohner, ohne Rücksicht auf Fremde, 20 Maß Wein und 11 Maß Bier treffen. Für 1831 waren 17 Maß Wein und 14 Maß Bier ausgemittelt worden. Die drei Trankſteuern zusammen trugen

1830 672,322 fl. oder 5,322 mehr als der Budgetsatz.
1831 670,679 „ „ 51,321 weniger „ „ „
1832 737,944 „ „ 7,244 mehr „ „ „
Durchschnitt 693,648 fl. oder $34^2/_3$ kr. auf den Kopf der Einwohner.

Für 1833 betragen diese drei Theile der Accise 32 kr. auf den Kopf. Aus der, im neuesten Jahrgang des Gewerbskalenders mitgetheilten Angabe des Accisebeitrags jeder Obereinnehmerei ist die starke Consumtion des Seekreises bekannt. Es entrichtete nämlich im Jahr 1833 jeder Kopf an Trankſteuern:

im Seekreise	. . . . .	53 kr.
Mittelrheinkreise	. . . .	42 „
Oberrheinkreise	. . . .	39 „
Unterrheinkreise	. . . .	32 „
und hier der ehemalige Mainkreis	. . . . .	20 „

Die Capitale der directen Steuern geben ein anderes Verhältniß der Kreise an (s. angef. Bericht von 1833, S. 304) und die Fleischconsumtion zeigt keine solche Verschiedenheit, wie die Verzehrung geistiger Getränke, so daß es gewagt seyn würde, in einem einzelnen Verbrauchsgegenstande den Maßstab der Wohlhabenheit erkennen zu wollen.

Der Ausfall der Fleischaccise in den beiden Jahren der, unserer Betrachtung unterworfenen Etatsperiode ist großentheils der veränderten Gesetzgebung und der, erst kürstlich beseitigten Ungleichförmigkeit der Entrichtungsart zuzuschreiben.

Die Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise überstieg in diesem Zeitraume den Budgetsatz in einem hohem Maße, was man weder unbedingt als ein günstiges, noch als ein ungünstiges Zeichen ansehen kann. Die Vererbungen erfolgen in einem gleichförmigen Gange und ihr Ertrag für die Staatskasse richtet sich nach dem höheren oder niedrigeren Preisanschlage des vererbten Vermögens. Eine große Einnahme aus Kaufaccise kann eben sowohl die Folge eines allzulebhaften, von Bedrängnissen und Auswanderungen beschleunigten Umsatzes von Immobilien, als auch die bloße Wirkung höherer Preise bei gleich gebliebener Zahl von Verkäufen seyn. Die städtische Bevölkerung trägt am meisten, entlegene Gebirgsgegenden oder solche Bezirke, in denen das Grundeigenthum sich in großen Massen vererbt, selten aber verkauft wird, entrichten am wenigsten von dieser Accisegattung, die im ehemaligen Main- und Tauberkreise eben so wenig auf den Kopf der Einwohner ausmacht, als im Seekreise. Dieselbe hat (nach Abzug einzelner ungewöhnlich hoher Posten, siehe Budget, Seite 74) getragen

1828 — 1830	im Durchschnitt	289,000 fl.	
1831 — 1833	„ „	377,817	„
	mehr	88,817	fl.

was wir hauptsächlich den, in Folge der höheren Fruchtpreise gestiegenen Preisen der Ländereien zuschreiben zu dürfen glauben.

Die eigentlichen Zölle warfen im Durchschnitte von 1831 und 1832 936,050 fl. oder 98,050 fl. über den Anschlag ab. Die Erhöhung des Einfuhrzolles vieler Fabrikate und die Erwartung des Beitritts zum Zollvereine trugen im Jahr 1833 zu einer noch größeren Einnahme bei, die jedoch auf keine Weise hätte Bestand haben können. Die Wasserzölle ergaben in zweijährigem Mittel 184,551 fl. oder 56,551 fl. über den Budgetsatz. Mit Zuziehung des Jahrs 1833 zeigt der dreijährige Durchschnitt

der Rheinzölle	. . . . .	56,261 fl.
der Zölle von Binnenflüssen	. . . . .	130,809 „
		187,070 fl.

Die Summe des Rheinzolls müßte eigentlich noch erhöht werden, weil bei ihr, gegen die allgemeine Regel, die Erhebungskosten schon zum Theile abgezogen worden sind, so daß der Bruttoertrag größer ist. Für 1833 finden wir 9,067 fl. 37 kr. Kosten der beiden Stationen zu Mannheim und Altbreisach angegeben, die unter den, in der Hauptrechnung angesetzten Lasten nicht mehr vorkommen; die Bruttoeinnahme von 1833 steigt also auf 66,691 fl. 32 kr., was indeß in Bezug auf den Reinertrag gleichgültig ist.

In der Rubrik III., verschiedene Einnahmen, verdient hauptsächlich das fortdauernde Steigen der Hafen-, Krahn-, und Lagerhausgebühren, als ein erfreuliches Zeichen des zunehmenden Verkehres, beachtet zu werden. Die genannten Gebühren warfen 1830 erst 11,374 fl., 1833 aber schon 24,209 fl. ab.

Die ganze Mehreinnahme aus Steuern gegen das Budget ist in zweijährigem Mittel 236,974 fl.

Die Ausgaben richten sich zum Theile nach den Einnahmen, weil die Bezahlung der Erhebungsgeschäfte in Gemäßheit der

bestehenden Verordnungen theils nach der abgelieferten Summe, theils nach der Zahl der Contribuenten oder Manualeinträge geschieht, wozu noch die, von dem verrechneten Betrage nicht abhängigen Abrechnungs- und Ganggebühren kommen. Im Jahr 1831 kommt eine starke Ueberschreitung von 37,273 fl. bei den Abgängen und Nachlässen der directen Steuern vor, eine Folge von solchen Naturereignissen, die das Einkommen der Landwirthe schmälerten; im Jahr 1832 dagegen, wo diese Budgetsposition wegen vermutheter Herabsetzung der Steuercapitale um 30,000 fl. höher angenommen war, kamen so wenig Abgänge und Nachlässe vor, daß man 46,910 fl. gegen den Anschlag ersparte. Für denselben Zweck fand in beiden Jahren eine starke Mehrausgabe von 23,273 fl. und 25,107fl. bei den Zöllen Statt, wegen verschiedener gesetzlicher Befreiungen, die, wenn es der Controlirung wegen rathsam gewesen wäre, sogleich bei der Einnahme außer Ansatz hätten bleiben können; dahin gehört der Nachlaß des Eingangszolles für die Transitkeller der Weinhändler, für Fabrikmaterialien, für das Vieh, welches von Märkten unverkauft zurück geht, ferner die Befreiung von Durchgangszoll auf gewissen Straßen u. dgl. 1832. In der Gesammtheit der Ausgaben stehen beide Jahre einander sehr nahe, nämlich mit 637,321 fl. 13 kr. und 639,991 fl. 47 kr., wenn man nämlich, um beide Jahre gleich zu behandeln, die in der Abtheilung II., b von 1833 angegebenen Nachträge aus früheren Jahren vor 1832 auch in die Summe mit aufnimmt. Läßt man diese älteren Nachträge, deren Ausscheidung 1833 begann, und die allerdings auf das Budget des Jahrs 1832 nicht bezogen werden können, hinweg, so erhält man für 1832 nur eine Mehrausgabe von 7433 fl. 13 kr., während die für 1831 sich auf 61,468 fl. 13 kr. über das Budget belief. Allein da in diesem Jahre ebenfalls ältere, nur noch nicht ausgeschiedene Nachträge im Soll vorkommen, so darf man auch für die Vergleichung mit dem Budget die Abtheilung II., b mit beiziehen, wodurch sich die Ueberschreitung für 1832 auf 34,291 fl. 47 kr. stellt. Es wäre vielleicht rathsam, im Budget regelmäßig eine Summe für die älteren Nachträge anzusetzen, wo man nicht auf eine entsprechende Einnahme sich Hoffnung machen darf, was, nach den Vorlagen von 1833, bei den Steuern nicht der Fall ist. Uebrigens sind die Ergebnisse der Steuerverwaltung nicht zu beanstanden und Ihre Commission trägt darauf an, die Summen

	1831.	1832.
der Einnahme mit	5,417,573 fl. 18 kr.	5,133,362 fl. 6 kr.
der Ausgaben mit	637,321 fl. 13 kr.	613,133 fl. 13 kr.

für nachgewiesen zu erklären.

B. Salinen, Berg- und Hüttenwerke und Münze.

I. Salinen. Der von dem gegenwärtigen Berichterstatter im Jahr 1833 vorgelegte Bericht (IV. Beilagenband S. 148 — 164) enthält schon manches Nähere über diesen Verwaltungszweig, auf welches jetzt verwiesen werden kann. Die Haupteinnahme entsteht aus dem Salzverkaufe, dessen Richtung und Vertheilung unter die beiden Landessalinen wir in Bezug auf das Jahr 1832 aus den Specialrechnungen erhoben und in folgender Tabelle dargestellt haben:

I. Speisesalz.	Dürrheim.	Rappenau.	Summe.
1) inländischer Verkauf	Centr.	Centr.	Centr.
a) zum vollen Preise .	136,436.	91,370.	227,706.
b) an Fabriken . . .	2,088.	948.	3,036.
2) ausländischer . . .	43,926.	31,506.	75,432.
Summe .	182,450.	123,824.	306,274.
II. Viehsalz	7,656.	9,182.	16,838.

In dem Absatze des Speisesalzes verhält sich also Dürrheim zu Rappenau ungefähr wie 3 zu 2. Der inländische Verkauf, mit Ausnahme dessen, was an chemische Fabriken abgegeben wurde, beträgt 18,19 Pfd. auf den Kopf der Einwohner.

Für $18^{31}/_{32}$ kann der Verbrauch aus der Geldrechnung wegen der bekannten Preise leicht ermittelt werden. Die Summe von 1,330,253 fl. deutet auf 228,043 Ctr. Speisesalz zu $5^{5}/_{6}$ fl. oder 18,^{9} Pfd. auf den Kopf. Beide Sätze stimmen mit der Consumtion von 1830, nämlich $18^{4}/_{5}$ Pfd. per Kopf, gut überein.

Auf S. 15 der Vergleichung für 1831 sind 250,343 Ctr. als die um den Normalpreis im Lande verkaufte Quantität genannt. Diese Zahl ist mit der Geldrechnung unvereinbar. Es scheint hier das Viehsalz mit eingerechnet worden zu seyn, obgleich man dieses, wegen des verschiedenen Preises, sonst besonders aufzuführen pflegt.

Bei dieser Gelegenheit ist es nicht ohne Interesse, die, nach der Herabsetzung des Salzpreises erfolgte Zunahme des Salzverbrauches wahrzunehmen, wie sie aus S. 48 des Budgets zu erkennen ist. Im Jahre $18^{33}/_{34}$ kamen $21^{2}/_{3}$ Pfd. auf den Kopf. Bei den Berathungen über die Verringerung des Salzpreises rechnete die Großherzogliche Regierung auf einen Absatz von 248,000 Ctrn. Der gegenwärtige Berichterstatter vermuthete mindestens 259,000 Ctr. (I. Beil. Bd. v. 1833, S. 345). Die wirklich abgesetzte Menge war 263,874 Ctr., also noch um 4874 Ctr. über der letzteren Vermuthung.

Fortwährend wird unter der Voraussetzung, daß der Betrag von 1 fl. 40 kr. für den Centner auch ohne Regalität der Salzproduktion bezogen werden könnte, die Einnahme innerhalb Falzes in zwei Theile unter dem Namen Salzpreis und Salzsteuer zerlegt. Doch gilt dieß nur vom inländischen Verkaufe, mit Ausnahme des nicht beträchtlichen Quantums, welches an chemische Fabriken zu 1 fl. 45 kr. abgegeben wird. Von Rappenau aus wurden zwei Lager bei Kaufleuten in Mosbach und Wertheim versorgt, in die gegen Caution ein Vorrath auf Credit abgelassen wurde, gegen monatliche Abrechnung und Vergütung des vollen Preises von 5 fl. 50 kr., während der Mosbacher Lagerbesitzer den Sack zu zwei Centnern für 11 fl. 55 kr. statt 40 kr., und der Wertheimer sogar zu 12 fl. 17 — 20 kr. verkaufen darf.

Der Käufer erhält je nach der Entfernung die Frachtvergütung und dem Kleinhändler bleibt immer noch der Unterschied der angegebenen Preise und des gestatteten Verkaufpreises von 6 fl. 40 kr.; das Wertheimer Lager ist eingegangen. Der auswärtige Absatz geht von Dürrheim nach der Schweiz, von Rappenau in Gemeinschaft mit den drei anderen Neckarsalinen, die sich in alle Bestellungen theilen, und bei denen Rappenau $^{1}/_{6}$ zu liefern hat, nach Rheinpreußen, Nassau und Luxemburg. Die Versendungskosten werden meistens von der Salinencasse bestritten, und betragen so viel, daß nach ihrem Abzuge ungefähr obiger Fabrikpreis übrig bleibt. Das in die Cantone Lucern, Nidwalden, Obwalden, Uri gehende Salz wird frei bis Brugg, das nach Bern bestimmte bis Murgenthal geliefert; die preußische Regierung vergütet einen gewissen Mittelbetrag, gegen welchen die Versendung sowohl in die näheren Niederlagen, wie Trechlinghausen und Bacharach, als an die entlegeneren, wie Trarbach, geschehen muß. Nach Zürich, Schwyz, St. Gallen, Nassau hat man dagegen nach den Preisen auf der Saline verkauft. Daraus geht hervor, daß die Ausgabe für Frachten nur auf einen Theil des ausgeführten Quantums sich bezieht. Da jedoch im Budget der Verkauf in loco angenommen wurde, so ist, um die Solleinnahme mit dem Budgetsatze vergleichen zu können, von der ersteren so viel abzuziehen, als man wieder für die Versendung ausgeben mußte. Dieß ist in den Erläuterungen S. 15 jedes Jahrs geschehen. Die Mehreinnahme gegen das Budget beträgt nach dieser Berichtigung im Mittel beider Jahre beim Speisesalze

um den Normalpreis	46,097 fl. 10 kr.
für chemische Fabriken	1,769 fl. 15 kr.
beim auswärtigen Verkaufe	25,166 fl. — kr.
beim Viehsalze	21,123 fl. — kr.
	94,154 fl. 25 kr.
wovon die nicht verwirklichte Annahme eines Verkaufs von Viehsalz an chemische Fabriken abgeht mit	165 fl. 40 kr.
Rest mehr .	93,988 fl. 45 kr.

Nimmt man hiezu noch verschiedene minder erhebliche Einnahmen, die die Rechnungen angeben, so erhält man die ganze Mehreinnahme gegen das Budget

pro 1831 zu	102,763 fl. — kr.
„ 1832 zu	117,886 fl. $55^{1}/_{2}$ kr.
Mittel	110,324 fl 57 kr.

Die vorgelegten Vergleichungen enthalten mehr, nämlich im zweijährigen Durchschnitt 148,220 fl. $34^{1}/_{2}$ kr., wegen der zum Theil darin begriffenen Frachtvergütung. Um die Richtigkeit dieser letzteren Zahl außer Zweifel zu setzen, muß bemerkt werden, daß in der Berechnung der Mehreinnahme aus den Salinen auf S. 11 von 1831 in der Summe des

Mehr die in der Spalte des Weniger bei Position 6 stehenden 165 fl. 40 kr. schon abgezogen sind, auf S. 10 von 1832 aber noch nicht, weshalb sie hier von der Summe des Mehr noch hinweggenommen werden mußten. 1832 erscheinen in der Einnahme von Rappenau auch 48 fl. 23 kr. für die Benutzung der Soole zu Bädern. Hier wurden in denselben Jahre 1871 fl. 12 kr. für Düngersalz erlöst, während in Dürrheim die Abfälle nur für 300 fl. im Ganzen verwerthet werden konnten.

Unter den Ausgaben beider Jahre zieht außer den schon erläuterten Kosten der Versendung ins Ausland die starke Ueberschreitung von resp. 123,119 fl. 3½ kr. und 99,127 fl. 21 kr. bei den Positionen 5 — 8 unsere Aufmerksamkeit auf sich. Die beigefügten Erläuterungen und der Bericht des Abg. Ziegler zeigen, daß diese erhöhte Ausgabe zum Theile durch Vergrößerung des Betriebsfonds in Vorräthen und stehenden Einrichtungen entstanden ist. Namentlich befinden sich darunter 23,300 fl. für den Ausstich von zwanzig Morgen Torfgrund zu Dürrheim, die begreiflich auf eine Anzahl Jahre hinaus Nutzen gewähren, und darum in der Abtheilung II. von 1833 wieder unter die außerordentlichen Einnahmen gebracht worden sind. Sie bilden jedoch keine wahre Einnahme, sondern nur eine Verwendung auf längere Zeit, die wie ein Vorschuß anzusehen ist.

Die Preise verschiedener Materialien sind gestiegen, wie dieß folgende Uebersicht deutlich macht.

Dürrheim.	$18^{30}/_{31}$.	$18^{31}/_{32}$.
1 Klafter Nadelholz	8½ — 10 fl.	9½ — 11 fl.
1000 Stück Torf	1 fl. 40 kr.	1 fl. 56 kr.
1 Sack für 2 Ctr.	18½ kr.	18 — 24 kr. meistens $21^3/_5$ kr.

In Rappenau wurde das Brennholz fast gar nicht theurer; die Verdopplung der dafür und für Torf ausgegebenen Summen zeigt also an, daß man sich stärker versorgt hat. Die Benutzung des Torfes hat sich sehr ausgedehnt und leistet ohne Zweifel zur Holzersparung gute Dienste. Rappenau hat von den gepachteten Torfgründen zu Neudorf und Rusheim im Jahr 1832 $8^3/_4$ Millionen Stücke Torf bezogen, die nur wegen des Fuhrlohns von 4 fl. bis 4. fl. 35 kr. bis zur Saline, also 12 — 13 Stunden weit, beträchtlich höher kommen, als in Dürrheim, wo man von dem nahen Torflager das Tausend für 1 fl. bis 1 fl. 2 kr. gestochen, getrocknet und beigefahren erhält. Der Fuhrlohn für obigen Vorrath nach Rappenau kostete über 38,000 fl. Dennoch hat die Menge des Torfes, der der Rappenauer Saline zu Gebote steht, den Einfluß der dortigen höheren Holzpreise aufgewogen: Es wurden daselbst 1832 nur 37,539 fl., in Dürrheim aber 93,897 fl. für Brennholz ausgegeben, und der gesammte Aufwand beider für Brennmaterial steht ungefähr in demselben Verhältniß, wie ihr Salzverkauf. Der Arbeitslohn ist in Dürrheim, wie es die Fruchtpreise der oberen Gegend erwarten lassen, etwas größer; man bezahlt z. E.

	Dürrheim.	Rappenau.
den Maurer- und Zimmergesellen zu	42 kr.	32 — 40 kr.
den Taglöhner	36 kr.	30 kr.

die Sieder (20 fl. monatlich) und das Packen ($^5/_8$ kr. per Centner) werden gleichförmig gelohnt.

Die inländischen Frachtvergütungen überschritten den Budgetsatz nicht sehr viel, dieser selbst aber steht pro 1832 um 3500 fl. höher, als pro 1831, wo er nur 35,500 fl. ausmachte. Um nämlich die Beschwerlichkeit und die Kosten zu vermeiden, die mit der Haltung von Salzmagazinen verbunden sind, überläßt man den Consumenten und Kaufleuten den Transport selbst und erstattet ihnen eine, nach der Entfernung der Orte bemessene Vergütung, die nämlich von den Steuererhebern auf Rechnung der Salinencassen bezahlt wird, nachdem der Ortsvorstand die Abladung des Quantums in dem Orte auf dem Ladscheine bezeugt hat. In der Regel rechnet man auf die Wegstunde bei der Landversendung 2 kr. vom Centner, der leichte Wassertransport von Rappenau aus ist aber die Ursache, warum an die Neckar- und Rheinorte gar nichts erstattet wird und das dortige Salz bis Oberkirch und Offenburg geht. Dürrheim hat über dreimal so viel Fracht zu bezahlen, als Rappenau.

Diese ganze Ausgabe belief sich im Mittel beider Jahre auf 41,799 fl.

Die sämmtlichen Ausgaben bei den Salinen überstiegen den Anschlag im Durchschnitt der Periode 1832 — 1834 um

145,146 fl. Wenn die nicht vorgesehenen Kosten der ausländischen Sendungen hievon abgezogen werden, so stellt sich der Durchschnitt auf 107,251 fl., oder um 3073 fl. niedriger als die Ueberschreitung des Einnahmeanschlags.

Vergleicht man die Ausgaben mit den Einnahmen, so findet man erstere

für $18^{32}/_{33}$	$31^{7}/_{10}$	Procent der Einnahme
für $18^{31}/_{32}$	$32^{7}/_{10}$	" " "
für $18^{30}/_{31}$ waren sie	$27^{9}/_{10}$	" " "
für $18^{29}/_{30}$	$24^{1}/_{2}$	" " "

Der Procentsatz ist also mit Ausnahme des neuesten Jahrs angewachsen. Die Hauptursache dieses ungünstigen Verhältnisses mag in den gestiegenen Preisen des Brennholzes und anderre Dinge liegen. Es wird unter diesen Umständen der Untersuchung werth seyn, ob die beim Verkaufe ins Ausland vergüteten Preise noch völlig belohnend sind. Die folgenden Jahre müssen ohnehin wegen des niedrigen inländischen Preises ein ganz anderes Verhältniß zeigen.

Der reine Ertrag nach den Rechnungen, ohne Rücksicht auf die Centralverwaltung, war

1831.	1,038,197 fl. 52 kr.
1832.	1,073,197 fl. 12 kr.
Durchschnitt	1,055,697 fl. 32 kr.

Hiezu kann noch die Mehrung der stehenden und umlaufenden Capitale gerechnet werden, die, nach Abzug einer Verminderung, innerhalb beider Jahre sich auf 151,014 fl. beläuft, durch deren Hälfte obiger mittlerer Reinertrag sich auf 1,131,264 fl. 55 kr. erhöhen muß.

II. Berg- und Hüttenwerke.

Die Ergebnisse der Rechnungen über diesen Zweig der Finanzverwaltung sind keineswegs günstig. In beiden Jahren waren die Ausgaben größer als die Einnahmen. Zwar weist die gedruckte Vergleichung mit Rücksicht auf den vermehrten Betriebsfond noch immer einen Reinertrag nach, aber wir bleiben ungewiß, welchen Einfluß diese Vermehrung der Capitale auf den künftigen Ertrag haben werde, und die in zwei Jahren fortdauernde Nothwendigkeit, statt eines erwarteten Ueberschusses noch zuschießen zu müssen, ist ohne Zweifel unbequem. Doch zeigen sich schon für 1833 bessere Verhältnisse, indem, nach dem Soll der Abtheilung III., die Einnahme um 154,423 fl. über die Ausgabe hinausgeht.

Das verpachtete Eisenwerk Zizenhausen und die Thongruben zu Balg und Oberweier gaben in beiden Jahren einen Ueberschuß, einige andere Eisenwerke auch noch 1831, aber 1832 war bei diesen durchgehends die Ausgabe überwiegend. Die unterdessen verkauften Blei- und Silberbergwerke zu Münsterthal brachten 1831 noch 212 fl. Einnahmsüberschuß, 1832 aber verursachten sie 8288 fl. Zubuße.

Die Einnahmen überstiegen $18^{31}/_{32}$ im Ganzen den Anschlag um 64,017 fl., nach Abzug des Rückschlages bei drei Werken. Die Ausgaben übertrafen aber den Budgetsatz fast um den dritten Theil desselben und waren um 17,473 fl. größer als die Einnahme, woran die Werke zu Wehr, Hausen und Kollnau schuld waren. 1832 blieb die Einnahme um 33,209 fl. hinter dem Anschlage, die Ausgabe war 147,660 fl. größer, als man sie vermuthet hatte, und die Werke erforderten einen Zuschuß von 53,885 fl. aus anderen Cassen, der freilich in der nachgewiesenen Vermehrung der Betriebsfonds mit 126,935 fl. reichlichen Ersatz findet.

Die Erläuterungen erwähnen verschiedene Ursachen dieses unvortheilhaften Zustandes. Einige, wie der geringe Wasserstand des Sommers 1832 und die Kälte des darauf folgenden Winters, ferner die Unruhen in der Schweiz, sind ganz vorübergehend. Andere, wie das Bedürfniß kostbarer Vorrichtungsbaue und Wasserbauwerke, müssen späterhin Nutzen bringen. Dagegen ist die vermehrte Concurrenz, insbesondere die Entstehung neuer Werke in der Schweiz, eine fortdauernde Schwierigkeit, welche die Zollvereinigung noch bedeutend vergrößert. Die vorzügliche Güte des badischen Eisens sichert zwar demselben den Vorzug zu verschiedenen Verwendungen, aber für viele andere Zwecke bedient man sich lieber des Eisens vom Unterrhein, welches mit Hülfe der Steinkohlen wohlfeiler dargestellt werden kann. Diese Verschiedenheit in den Kosten des Brennstoffs bildet einen nicht zu beseitigenden Nachtheil. Dagegen ist es möglich, in dem kunstreichen

Betriebe und den, wenn gleich kostspieligen Einrichtungen der Oefen, Heerde, Gebläse, Walzwerke u. dgl. mit ausländischen Unternehmungen zu wetteifern.

Welche Hoffnungen sich in Hinsicht dieser Werke für die Zukunft fassen lassen, welche Ansprüche an die Verwaltung zu machen, welche Verbesserungen einzuführen seyn mögen, dieß kann aus den Rechnungen nicht erkannt werden, und gehört ohnehin nur in die Competenz berg- und hüttenmännischer Sachverständiger. Wir werden übrigens auf diesen Umstand zurück kommen.

III. Münzverwaltung.

In Hinsicht auf den reinen Ertrag ist dieser Theil der Finanzadministration auch in der Periode von 1831 — 33 von sehr geringer Erheblichkeit, und der Schein des Gegentheils, der allenfalls aus dem flüchtigen Anblick der Rechnungen entstehen könnte, wird schon durch die beigefügten Erläuterungen beseitigt. Die Einnahme erscheint groß, wenn die geprägte Geldmenge zu ihr gerechnet wird. Dafür kommt dann die Ausgabe für Gold, Silber, Kupfer, Kohlen u. dgl. in Ausgabe, und es ist bekannt, daß der Ankaufspreis dieser Materialien nicht so niedrig ist, um bei dem Ausprägen gröberer Sorten einen Gewinn abzuwerfen. Da indeß die Metallvorräthe nicht gerade in dem nämlichen Jahre verarbeitet werden, in dem man sie anschaffte, so kann es leicht geschehen, daß sich ein großer Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe darstellt.

Es sind zweierlei Berechnungen über die Münzverwaltung der Jahre 1831 und 1832 vorgelegt worden. Sie unterscheiden sich nur darin, daß in der zweiten die Einnahme aus neugeprägten Stücken und die Ausgabe für Materialien nicht vorkommt. Dagegen hat man in beiderlei Rechnungen den Münzgewinn in Einnahme gebracht, der aus dem Ueberschuß der geprägten Summe über die verwendeten Materialien entsteht. Er beträgt in beiden Jahren resp. 6,567 fl. 24½ kr. und 12,320 fl. 24½ kr., Der wahre Reinertrag ist aber kleiner, weil noch die Besoldungen und andere Ausgaben vorkommen, die durch die Nebeneinnahmen nicht gedeckt werden. Nach der zweiten Berechnungsart zeigt sich deutlich, wie, da die Einnahmen in jedem der zwei Jahre den Anschlag viel übertreffen, die Ausgaben aber im ersten Jahre nur um 24 fl. 10 kr. über den Budgetsatz hinaus gehen, 1832 aber sogar um 314 fl. 8 kr. unter ihm bleiben, ein Reinertrag von resp. 3,306 fl. 22 kr. und 9,075 fl. 52 kr. entstehen mußte, während im Budget angenommen worden war, die Ausgaben würden den Einnahmen gleich kommen.

Diese zweite Berechnungsart ist auch in den Hauptzusammenstellungen der Staatseinkünfte, S. 72 von 1831, und S. 95 von 1832 zu Grunde gelegt worden.

Nach der ersteren, voranstehenden Berechnung hätte man folgende Mehrbeträge der Einnahmen gegen die Ausgaben erhalten:

1831	202,127 fl.	33 kr.
1832	27,835 „	32 „

Diese beträchtlichen Ueberschüsse sind jedoch, wie bereits in den gedruckten Vorlagen nachgewiesen wird, nur durch die Verminderung der Betriebsfonds entstanden, und es wird demnach nur von den Früchten früherer Anschaffungen gezehrt.

IV. Centralverwaltung.

In dieser Abtheilung kommen einige geringfügige Einnahmen vor, aus der Salzsteuer von den Condominaten mit Würtemberg, aus Strafen und außerordentlichen Veranlassungen. In beiden Jahren beliefen sich die Einnahmen höher, als sie angeschlagen waren. Die Ausgaben müssen viel beträchtlicher seyn, weil sie die Kosten der Direction in sich schließen. Bei denselben wurden 1831 436 fl. 38 kr. gegen das Budget erspart, 1832 erscheint dagegen eine Mehrausgabe von 19,133 fl. 12½ kr., die man mit der Minderausgabe von 20,316 fl. 11 kr. bei der Centralverwaltung der Forsten zusammenhalten muß, indem, wie bekannt, beide Stellen in diesem Jahre vereinigt wurden. Was diese Anordnung in finanzieller Hinsicht bewirkte, ist auf S. 19 u. 20 der Erläuterungen näher dargethan. Die Ersparniß beträgt für 1832

nur 1,358 fl. 57½ kr., wobei indeß die Anstellung eines Oberinspectors der Forste als eine Verbesserung in Anschlag gebracht werden muß.

Schließlich werden folgende Rechnungsresultate, gegen die sich kein Grund einer Beanstandung gefunden hat, mit dem Antrage, sie für nachgewiesen anzuerkennen, zusammen gestellt.

Einnahme.	1831/32.	1832/33.
Salinen	1,558,098 fl. 45½ kr.	1,571,240 fl. 19½ kr.
Berg- und Hüttenwerke .	664,482 „ 26 „	567,008 „ 21 „
Münze	591,984 „ 18¼ „	625,051 „ 8½ „
Centralverwaltung . . .	879 „ 10 „	1,267 „ 22½ „
Summe . .	2,815,444 fl. 43¾ kr.	2,764,567 fl. 11½ kr.

Ausgabe.	1831/32.	1832/33.
Salinen	519,900 fl. 56 kr.	498,043 fl. 7 kr.
Berg- und Hüttenwerke .	685,822 „ 16½ „	662,962 „ 27½ „
Münze	389,856 „ 44½ „	581,833 „ 48 „
Centralverwaltung . . .	18,948 „ 22 „	37,780 „ 12½ „
Summe . .	1,614,528 fl. 19 kr.	1,780,219 fl. 35 kr.

Die zweite Kammer hat in der über die Rechnungsnachweisungen entworfenen Adresse folgenden Satz angehängt:

„Außerdem hat die zweite Kammer beschlossen:

die hohe Regierung zu ermächtigen, die ärarischen Eisenwerke auf eine angemessene Art zu veräußern."

Hiebei müssen wir zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß es uns unangemessen scheint, einen so wichtigen Gegenstand, der eine eigene sorgfältige Berathung erheischt, nur bei Gelegenheit der Nachweisungen in einem nicht motivirten Anhange zu erledigen. Es ist sehr natürlich, daß bei Gelegenheit der Rechnungsnachweisungen in der anderen Kammer macherlei Betrachtungen und Vorschläge gemacht werden, die mit der Finanzverwaltung in Zusammenhang stehen. Aber die hohe erste Kammer würde sich keinem Vorwurfe aussetzen, wenn sie auf solche Beschlüsse, die ihr nur in wenigen Zeilen mit den Nachweisungsbeschlüssen zukommen, nicht eingienge, weil sie eine abgesonderte, mit Beweggründen erläuterte Adresse erwarten kann.

Gleichwohl findet es Ihre Commission zweckmäßig, sich über das Materielle dieses Beschlusses zu äußern, der nicht zum erstenmale Gegenstand unserer Berathungen ist. Derselbe hat in Ihrer Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren! diejenigen Erwägungen wieder hervorgerufen, welche im Jahr 1833, als der von der Großherzoglichen Regierung vorgelegte, den Verkauf eben dieser Werke bezweckende Gesetzentwurf die Zustimmung dieser hohen Kammer nicht erhielt, in derselben zur Sprache kamen. Seit jener Zeit hat sich allerdings Manches geändert. Die Resultate der Bergwerks- und Hüttenadministration haben sich unvortheilhaft gezeigt, was allerdings kein entscheidender Beweggrund seyn kann, weil in solchen Zweigen unvermeidlich Zubuße und Ausbeute mit einander abwechseln. Der abgeschlossene Handelsverein hat die Concurrenz ausländischer Werke von der Schranke befreit, welche ihr der bisherige Einfuhrzoll des Schmiedeeisens entgegenstellte, und den Fall ganz unmöglich gemacht, daß ein Käufer aller dieser Werke den inländischen Eisenpreis einigermaßen beherrschen könne. Dieser freie Verkehr hat das Bedürfniß bedeutender Verbesserungen, die nur mit neuen Capitalen zu Stande gebracht werden können, doppelt fühlbar gemacht. Der Verkauf der Münsterthaler Werke hat ein erfreuliches Beispiel des schwunghaften Betriebes gegeben, den eine, mit Hülfsmitteln reichlich ausgestattete, thätige und einsichtsvolle Privatgesellschaft in Gang bringen kann und manche Besorgnisse zerstreut, die, obwohl im Allgemeinen nicht unbegründet, doch durch den Umstand gehoben wurden, daß der inländische Bergwerksverein das Meistgebot that. Unter diesen Umständen haben die Gründe, welche vor zwei Jahren den erwähnten Beschluß veranlaßten, ihre volle Stärke nicht mehr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zur Unterstützung des Antrages läßt sich, außer dem, was wir so eben über den Fortgang der Bergwerksgesellschaft gesagt haben, noch folgendes beifügen. Die Administration des Staates ist wegen der strengen Verantwortlichkeit aller Beamten nothwendig viel schwerfälliger und verwickelter, als die von Privatpersonen. Läßt man den Vorstehern einzelner Werke freien Spielraum, so setzt man sich für den nicht selten eintretenden Fall, daß ihre Spekulationen mißlingen, Vorwürfen aus. Stellt man sie unter strenge Aufsicht, so lähmt man ihren Eifer, die Nichtgenehmigung mancher Vorschläge macht sie verdrossen und es unterbleibt viel Nützliches. Neue Capitalanlagen finden große Schwierigkeiten, ja selbst die ständische Prüfung der Rechnungen kann beitragen, die Vorsicht bisweilen ins Uebermaß zu treiben. Eine Gesellschaft verfährt rascher, wagt mehr, spekulirt mehr und kann daher größere Gewinnste erlangen. Diese Vortheile werden insbesondere unter den jetzigen schwierigen Conjuncturen, wo kostbare neue Einrichtungen nothwendig sind, bedeutend. Ferner ist es möglich, die Eisenwerke zu zertheilen, denn Zizenhausen, Kollnau und Oberweiler können füglich getrennt von den übrigen versteigert werden, wodurch die Concurrenz vergrößert werden muß. Werden für einen Erlös, der dem mittleren Reinertrage und zugleich den Betriebsfonds entspricht, Ländereien, insbesondere Waldungen erkauft, so erwirbt das Aerar ein viel leichter zu verwaltendes Besitzthum von steigendem Ertrage. Ohnehin ist die Großh. Regierung zum Verkaufe von Domänen befugt, wenn derselbe aus staatswirthschaftlichen Gründen nützlich ist oder zur Beseitigung einer nachtheiligen Selbstverwaltung dient, und es läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß jene Maßregel ohne vorgängige reifliche Prüfung nicht wirklich vollzogen werden wird.

Dagegen ist bemerkt worden, daß wir nicht hinreichend vorbereitet sind, um über jene wichtige Frage zu entscheiden, ob bei den genannten Eisenwerken der Betrieb durch Privaten dem auf Staatsrechnung wirklich vorzuziehen sei, daß für jetzt weder eine Nothwendigkeit, noch eine überwiegende Nützlichkeit der Veräußerung erwiesen sei und daß die Erhaltung des Domanialvermögens im Allgemeinen alle Sorgfalt verdiene. Auch auf die Wichtigkeit des Eisens für die Staatsvertheidigung wurde hingedeutet.

Auf diese vorgetragenen Gründe stützen sich die beiden, in Ihrer Commission entstandenen Meinungen.

Die Majorität glaubt, daß dem Beschlusse der zweiten Kammer in dem Falle beizutreten sei, wenn das Großherzogliche Finanzministerium der hohen Kammer die Zusicherung ertheilt, nach Möglichkeit für die baldige Anlegung des Erlöses in Realitäten Sorge tragen zu wollen. Die Majorität sieht sich zur Beifügung dieser Bedingung des Beitritts durch die Betrachtung bewogen, daß bereits ein großer Theil des Domanialvermögens zur Schuldentilgung verwendet worden ist und nur noch in der Berechnung des Grundstocks existirt.

Die Minorität ist dafür, daß von dem erwähnten Beschlusse Umgang genommen werde.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen der Staatseinnahmen von 1831/32 und 1832/33.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Rau.

Zweite Abtheilung.

C. Kameraldomänen-Administration.

Die Einnahmen aus dieser Quelle bestehen fast ganz in einem Reinertrage von Grund und Boden. Es liegt zwar in der Natur dieser Einkünfte, daß sie, mit Ausnahme fixirter Geldzinse, im Verlaufe längerer Zeiträume steigen, so wie mit der Volksmenge die Preise der Bodenerzeugnisse höher werden; allein im Vergleiche einzelner Jahre ist bald eine Zu-, bald eine Abnahme wahrzunehmen, wovon die Ursache ebensowohl in der ungleichen Beschaffenheit der Ernten, als in mancherlei andern, auf die Preise wirkenden Concurrenzverhältnissen liegt. Selbst zufällige Ereignisse sind nicht ohne Einfluß, und man darf sich daher nicht wundern, wenn ziemlich beträchtliche Abweichungen von den nach längeren Durchschnitten entworfenen Budgetsätzen zum Vorschein kommen.

Das Budget der beiden Jahre 1831 und 1832 ist in den Einnahmen nur in so ferne ungleich, als das erstere noch 14,758 fl. aus Blutzehnten und Frohnen aufführt, während das letztere um diese Summe niedriger steht. Daß die Solleinnahme in diesen Jahren im Durchschnitt um 18 Procent über den Anschlag war, darf hauptsächlich aus dem Steigen der Fruchtpreise abgeleitet werden, deren auffallende, vielen Grundeigenthümern verderblich gewordene Erniedrigung sich in das jetzige Decennium nicht forterstreckt hat. Ohne das bedeutende Zurückschlagen des Weinzehnten, wegen der wenig ergiebigen Herbste, würde der Mehrbetrag der Einnahmen noch viel größer gewesen seyn. Das frühere, bei den Nachweisungen dieser Jahre noch zu Grunde gelegte Rubrikensystem macht es nicht möglich, sich den Ertrag der verschiedenen Bestandtheile des Domanialvermögens ganz deutlich zu machen, weil die §§. 18 und 19 aus verkauften Naturalien alles das

zusammenfaßten, was aus dem Erzeugniß der Selbstverwaltung, wie bei den Rebgütern, aus Zehntrechten und Lehngefällen in Bodenerzeugnissen eingenommen und verkauft wurden. Doch rührt bei weitem der größte Theil des Erlöses aus Getreide und Stroh von dem Fruchtzehnten her. Werfen wir demnach den §. 18, der jenen Erlös enthält, mit dem in §. 8 aufgeführten Geldertrage des großen Zehnten, ferner §. 19 Wein, Weinhefen (auf Seite 19 der Vergleichung von 1831 steht als Druckfehler Weinzehnte) und Weinstein mit §. 10, wo die Geldeinnahme aus dem Weinzehnten ihre Stelle hat, zusammen, so erhalten wir als muthmaßlichen Zehntertrag Folgendes:

	1831.	1832.	Budget.
Fruchtzehnten	884,084 fl. 43¾ kr.	816,822 fl. 46½ kr.	550,000 fl.
Kleiner Zehnten	118,825 „ 10¾ „	121,143 „ 43½ „	108,000 „
Weinzehnten	63,977 „ 17 „	120,455 „ 50½ „	200,000 „
	1,066,887 fl. 12½ kr.	1,058,422 fl. 20½ kr.	858,000 fl.

Aus dem angegebenen Grunde sind diese Summen etwas zu groß. In der vereinigten Geld- und Naturalrechnung pro 1832/33 hat man zwar den ganzen Zehntertrag ausgeschieden, aber die Naturalien sind nach den fixen Aufrechnungspreisen angesetzt, so daß man nicht die wirklich beim Verkaufe bezogene Summe daraus abnehmen kann. Die obigen Zahlen deuten an, daß der Zehnte ungefähr ⅔ der ganzen Einnahme aus den Kameraldomänen ausmacht. Auch treffen wir bei ihm die stärksten Abweichungen vom Budget. Die Rubrik 2 aus Grundstücken läßt erst im Jahr 1832 eine ansehnliche Vermehrung von 45,715 fl. gegen den Anschlag bemerken, den sie 1831 erst um 9536 fl. überstieg. Begreiflich hängt dieß mit dem Ablauf der Pachtcontracte zusammen, und es kann darum bei dieser Einnahme der Wechsel nicht so groß seyn, als bei unständigen Gefällen.

Nur wenige Rubriken haben weniger eingebracht, als der Etat annahm, und die Erläuterungen enthalten hierüber die nöthige Rechtfertigung.

Bei den außerordentlichen Einnahmen, die ganz besonders von Zufällen bedingt werden, erscheint 1831 ein Mehr von 25,144 fl. 51¾ kr., während das Budget nur 7000 fl. enthielt. Es gehören hieher 9,456 fl. Ersatz von vorgeschossenen Kriegskosten, 2838 fl. Uebertrag aus den ungewissen Activen, 7535 fl. Ersatz ꝛc. Für 1832 ist nur ein Mehr von 6792 fl. in diesem §. 27 angegeben. Allein dieß kommt daher, weil man von der Abtheilung II des Jahrs 1833 nur die erste Unterabtheilung a den einzelnen Rubriken beigesetzt, dagegen von b lediglich die Hauptsumme unten angefügt hat. Fassen wir die ganze Abtheilung II zusammen, so belaufen sich die außerordentlichen Einnahmen auf 50,539 fl., und mit den 11,538 fl. in der Abtheilung III von 1832 verbunden, geben sie den ansehnlichen Betrag von 62,078 fl. Hievon kommen auf eine Brandentschädigung im Bezirk Pforzheim 17,500 fl., auf Kriegskostenforderungen 14,103 fl., auf Uebertrag aus den ungewissen Activen 4,263 fl. u. s. w.

Indem wir in Betreff aller anderen minder erheblichen Einnahmsposten auf die gedruckten Vorlagen verweisen, gehen wir sogleich zu den Ausgaben über.

Diese theilen sich in Lasten und Kosten. Letztere geben zu vielerlei Ersparungen Gelegenheit, und es ist auch wirklich in beiden Jahren eine sehr willkommene Verringerung dieses Aufwandes eingetreten. Bei den Lasten dagegen, die auf bestimmten Verbindlichkeiten beruhen, läßt sich Gleiches nicht ausführen, man muß vielmehr das Steigen einzelner Ausgaben dieser Art sich gefallen lassen, besonders solcher Baulasten, die zur Befriedigung eines stets anwachsenden Bedürfnisses bestimmt sind. Deßhalb ist das Verhältniß beider Arten von Ausgaben zu der Bruttoeinnahme nothwendig veränderlich. In Verbindung mit den, im Berichte von 1833 (3. Beil. Band, S. 440 — 442) angegebenen Zahlen können wir die neuesten Veränderungen so darstellen:

	1829/30.	1830/31.	1831/32.	1832/33.
Lasten	25½ Procent.	31,95	20,47	25,6
Kosten	21¹⁄₁₅ „	25,4	18,8	18,34

Daß hierin keine regelmäßige Fortschreitung Statt findet, läßt sich leicht erklären, denn das Verhältniß hängt zugleich von der Größe der Einnahme ab, und muß sich desto ungünstiger stellen, je kleiner diese selbst ist.

Im Jahr 1831 kommt in §. 5 der Lasten, nämlich Besoldungen von Pfarrern und Schullehrern, eine starke Ueberschreitung von 29,121 fl. 24 kr. vor, die jedoch, nach der beigefügten Erläuterung, nur eine scheinbare ist, weil die größere Geldzahlung mit einer geringeren Naturalabgabe zusammen hängt. Der Abgang an Domanialgefällen, eine nie genau vorher zu bestimmende Größe, hat über das Doppelte des Anschlages hinweg genommen, nämlich 35,577 fl. statt 15,900 fl., ist aber doch weit von jenen hohen Summen entfernt, die er in der früheren Etatsperiode erreicht hatte; auch zeigt sich, daß er nunmehr größtentheils aus dem laufenden Jahre herrührt. Er macht zwei Procente der ganzen Einnahme aus. Die Mehrausgabe von 4,075 fl. für Gemeindeumlagen bedarf keiner Begründung, und über das Mehr in §. 13, nicht genannte Lasten, genügt die Erläuterung. Einige Paragraphen der Lasten lassen auch eine Minderausgabe wahrnehmen, deren Größe bei §. 6, Baukosten für Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, im Betrage von 40,208 fl. 12 kr., nach den beigefügten Bemerkungen jedoch nicht sowohl aus einer Ersparung, als vielmehr aus dem Aufschube auf das nächste Jahr entspringt. Die Summe der Lasten war nur um 2,968 fl. über dem Budget. 1832 nahmen sie dagegen 75,780 fl. mehr hinweg, als sie angeschlagen waren. Hieran haben die kirchlichen Baulasten den meisten Antheil, sodann die außerordentlichen Gemeindeumlagen, die verschiedenen, im §. 13 zusammen geworfenen Lasten, die Pfarr- und Schullehrerbesoldungen u. s. w. Die Nachlässe und Abgänge geben eine erfreuliche Ersparung von $^2/_3$ des Anschlages.

Bei den Verwaltungskosten des Jahrs 1831 ist in den meisten Positionen eine Ersparung möglich geworden. Die Summe von 16,542 fl., welche nach dem Aufhören der Herrenfrohnen die dadurch vermehrten Ausgaben zu decken bestimmt war, ist in §. 33 als ganz erspart eingetragen. Dieß darf man indeß nicht so verstehen, als hätte wirklich das Aufhören der Frohnen gar keine Mehrausgabe verursacht; man zog es nur vor, dieselben dahin zu setzen, wohin sie ihren Zwecken zufolge gehören, so daß bei ihnen die Erinnerung an die frühere unentgeldliche Leistung nicht weiter in Betracht kommt. So ist es denn wahrscheinlich, daß die Kosten von Bauten verschiedener Art, die Verwendung auf Liegenschaften ꝛc. der wegfallenden Dienste wegen mehr ausmachen, als wenn diese Veränderung nicht eingetreten wäre. Indeß ist die Wirkung im erwähnten Jahre, in dem diese Maßregel erst in der zweiten Hälfte zur Ausführung kam, wenigstens nicht so weit fühlbar, daß dadurch Etatsüberschreitungen entstanden wären. Die Mehrausgaben bei den sogenannten Regalien, bei den Frohnen und Geräthschaften sind hinreichend motivirt. Die außerordentlichen Ausgaben, die statt des Anschlags vnn 1,600 fl. die starke Summe von 20,876 fl. erreichten, bestanden größtentheils aus Ersatzposten, deren die Abtheilung II von 1832 schon 18,763 fl. aufzählt.

Für 1832 kostete die Centralverwaltung 1,705 fl. über das Budget, was, wie S. 25 der Erläuterungen gezeigt wird, hauptsächlich aus der Zuweisung einiger Beamten von aufgelösten Stellen entsprang. Von den Besoldungen kommen 23,187 fl. auf die Domänenkammer, 7,500 fl. auf die zugehörige Revision. Für Verwaltungsgebäude mußten 10,292 fl. mehr verwendet werden; die außerordentlichen Ausgaben waren zwar dreimal so groß, als die Budgetsposition, aber doch weit unter dem Betrage des vorigen Jahrs. Mit den als nicht verausgabt dargestellten Frohnsurrogatgeldern erscheint in 11 Rubriken eine Ersparung, die sich, nach Abzug der Mehrausgaben im Ganzen noch auf 67,140 fl. $5^1/_2$ kr. beläuft.

Hier kommt indeß die Abtheilung II b von 1833 hinzu. Sie bezieht sich auf die beiden Abschnitte der Ausgabe, und schließt, wie überhaupt die Rechnung von 1833, auch Naturalien in sich. Diese älteren Nachträge machen

14,791 fl. 51 kr. bei den Lasten, worunter 8,212 fl. Gemeindeumlagen,
2,849 „ Kirchenbauten,
1,107 „ Gefällverlust,

22,861 „ 38 „ bei den Verwaltungskosten, worunter hauptsächlich 17,218 fl. außerordentliche Ausgaben.

37,653 fl. 29 kr.

Da inzwischen bei den Einnahmen die unter II b nachgetragene Summe viel größer ist, nämlich 62,187 fl. 50 kr., so macht die Beiziehung dieser Abtheilung das Ergebniß im Ganzen günstiger, und der Reinertrag steigt von der auf S. 23

der Vergleichungen berechneten Summe auf 949,812 fl. 26 kr. Uebrigens darf man, wenn der Reinertrag dieses Administrationszweiges sich verringert, den Einfluß der fortschreitenden Ablösungen und Verkäufe nicht unbeachtet lassen.

Das Schäferei-Institut oder die Landschäferei hat eine abgesonderte Rechnung.

Nach derselben wurden 1831 12,093 fl. mehr ausgegeben als eingenommen, 1832 war zwar der Rechnung nach die Einnahme um 20,949 fl. größer als die Ausgabe, allein mit Rücksicht auf den Betriebsfond ist auch in diesem Jahre eine Einbuße eingetreten. Ueber diesen Gegenstand hat sich schon der Bericht in der Sitzung von 1833 verbreitet. Die Wirthschaftsverhältnisse einer Schäferei, die, wie 1831, 5,800 fl. mehr für bloße Fütterung ausgeben muß, als sie für Wolle, Schafe und Pferch einnimmt, sind ohne Zweifel der ungünstigsten Art. Inzwischen muß man den großen Nutzen bedenken, den diese Anstalt der inländischen Schafzucht schon gebracht hat, und der mit einem mäßigen Opfer aus der Staatskasse nicht zu theuer erkauft worden ist. Die dießjährige Schur hat uns von Neuem Gelegenheit gegeben, die ausgezeichnete Schönheit der Wolle von dem zu jener Anstalt gehörenden Stamme der Electoralschafe zu bemerken, die ohne Zweifel unter allen Umständen einen lohnenden Preis behaupten wird. Die Abnahme des Betriebsfonds, zufolge der Preisherniedrigung der Schafe, ist eine Folge von Zeitverhältnissen. Daß in Baden wenig Gelegenheit sei, Schafzucht mit Nutzen zu betreiben, halten wir für eine in ihrer Allgemeinheit nicht richtige Behauptung. Sie gilt nur von dem Rheinthal, nicht aber von dem gebirgigen Bezirk, der, von dem Kalkplateau zwischen Main und Neckar bis zu den Abhängen des Schwarzwaldes ausgedehnte, zu Schafweiden taugliche Oedungen besitzt. Neuerlich ist die Landschäferei unter die Leitung des landwirthschaftlichen Vereins übergegangen. Die Einbürgerung der langwolligen englischen Schafe, deren häufige Zucht die Vorbedingung zum Emporbringen der Fabrikation von Wollenzeuchen ist, beweist sogleich, daß die jetzige Administration sich bestrebt, die nützliche Wirksamkeit des Instituts auf einen neuen und interessanten Zweig auszudehnen, dessen Gelingen sehr zu wünschen ist.

Die Commission stellt nunmehr den Antrag, die Rechnungsnachweisungen der Kameraldomänen und des Schäferei-Instituts mit folgenden Summen zu genehmigen:

	1831.	1832.
Einnahmen aus der Domänenadministration . .	1,713,162 fl. 27½ kr.	1,651,479 fl. 15 kr.
Ausgaben „ „ „ . .	673,742 „ 43¾ „	726,501 „ 9¼ „
Einnahmen der Schäferei	14,000 „ 21½ „	41,899 „ 57½ „
Ausgaben „ „	26,093 „ 52 „	20,950 „ 2½ „

D. Forstdomänenadministration.

Die Einnahmen können in Hinsicht des Rechtsgrundes, aus dem sie herfließen, in drei Hauptabtheilungen gebracht werden, nämlich

1) aus dem forstlichen Domanialeigenthum, wohin neben den Waldungen auch verschiedene Gewerbseinrichtungen gehören;

2) aus dem Jagdrechte, welches sich bekanntlich auch auf Privatländereien erstreckt;

3) aus der Forstgerichtsbarkeit, deren Ertrag ebenfalls keineswegs blos auf das zu den Domänen gehörende Waldeigenthum beschränkt ist.

Wir versuchen es, die Einnahmen und Ausgaben der beiden Jahre nach diesen drei Abtheilungen zu ordnen, freilich mit dem Bemerken, daß hier wie die Centralverwaltung, so auch manche andere Theile des Aufwandes überhaupt zu der Bewirthschaftung der Domänenwaldungen geschlagen werden mußten, während daran auch die Jagd- und Gerichtsbarkeitsgefälle wesentlich Theil haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	1831.	1832.
I. Domänenforsten.		
Einnahme	1,010,280 fl. 49½ kr.	852,329 fl. 28¼ kr.
Ausgabe	403,755 fl. 26 kr.	339,048 fl. 21¼ kr.
reine Einnahme . . .	606,525 fl. 23½ kr.	513,281 fl. 7 kr.
II. Jagd.		
Einnahme	28,087 fl 29½ kr.	34,430 fl. 30 kr.
Ausgabe	8,790 fl. 25 kr.	7,006 fl. 55 kr.
reine Einnahme . . .	19,297 fl. 4½ kr.	27,423 fl. 35 kr.
III. Forstgerichtsbarkeit.		
Einnahme	90,338 fl. 14½ kr.	84,890 fl. 57½ kr.
Ausgabe	122,548 fl. 46¾ kr.	124,414 fl. 56¾ kr.
Zubuße	32,210 fl. 32¼ kr.	39,523 fl. 59¼ kr.
Ganze reine Einnahme .	593,611 fl. 55¾ kr.	501,180 fl. 42¾ kr.

Der Reinertrag von 1832 ist hier etwas niedriger, als er auf S. 30 der gedruckten Vorlage erscheint, weil wir die Abtheilung III. b mit eingerechnet haben, in welcher mehr Ausgaben als Einnahmen hinzu kommen. Es ergiebt sich aus dieser Darstellung, daß die Kosten und Lasten der eigentlichen Forstdomänenverwaltung in beiden Jahren fast ganz gleiches Verhältniß hatten, indem sie 39,^{97} und 39,^{79} Procent ausmachten und also gegen 60 Procent oder $^3/_5$ reinen Ertrag übrig ließen. Die Forstgerichtsbarkeit verursacht einen Verlust.

Die ganze Einnahme überstieg 1831 das Budget um 252,280 fl. 34½ kr., 1832 nur um 95,224 fl. 55¾ kr. Dieser Unterschied rührt hauptsächlich her von der ungleichen Einnahme in §. 1, Ertrag aus dem Waldeigenthum, worin wieder die Holzverkäufe am meisten ausmachen, jedoch auch Nebennutzungen und Zins von Waldboden vorkommen. Der große Mehrertrag von 1831 ist zum Theile dem Umstande zuzuschreiben, daß von diesem Jahre um 98,880 fl. weniger Vorräthe in das folgende übergiengen, als von 1830 übrig geblieben waren, während dagegen am Ende des Jahrs 1834 der Vorrath wieder um 35,629 fl. zugenommen hatte. Ziehen wir den Durchschnitt der beiden Jahre, so ist der mittlere Betrag des §. 1 908,098 fl., oder beinahe 3000 fl. mehr als 1830, aber über 43,000 fl. mehr als der Durchschnitt von 1829 und 1830. Dieß Anwachsen steht gewiß mit den zunehmenden Holzpreisen in Zusammenhang. Daß der Jagdertrag sich vermehrte, mag der häufigeren Verpachtung zugeschrieben werden. Die Einkünfte aus der Forstjurisdiction waren fortwährend auf einer bedauernswerthen Höhe, ohne jedoch den Stand von 1830 völlig zu erreichen. Vom Soll des Jahrs 1832, welches mit Beiziehung von II. b, sich auf 86,497 fl. 43½ kr. belief, blieben 18,859 fl. 16 kr. oder etwas über $^1/_5$ im Rückstande, ungefähr wie wir es für 1830 ausgemittelt hatten (IV. Beil. Bd. v. 1833, S. 98). Die außerordentlichen Einnahmen bestehen aus einer großen Anzahl beträchtlicher und geringfügiger Ersatzposten, in deren Vorkommen der Zufall so sehr waltet, daß von Jahr zu Jahr eine große Verschiedenheit Statt finden kann. Eine Abnahme gegen das Budget von einigem Belang treffen wir nur bei dem Ertrage der nunmehr verkauften Sägemühlen und Gewerbe, denn die scheinbare Abnahme in der Rubrik Berechtigungen ist in den Erläuterungen aufgeklärt.

Die Ausgaben standen zwar in den mehrsten Rubriken fortwährend über dem Anschlage, doch waren sie im Jahr 1832 fast durchgehends niedriger, als 1831; besonders stark ist ihre Abnahme bei den Nachlässen, Holzhauer-, Cultur- und Baukosten; ferner bei den außerordentlichen Ausgaben. Doch müssen wir auch hier darauf aufmerksam machen, daß die Centralverwaltungskosten nur darum so gering sind, weil die Hauptausgabe von 1832 in der Rechnung der vereinigten Direction der Forsten, Salinen und Bergwerke zu finden ist. Eine Ersparung gegen das Budget, mit Ausnahme geringfügiger Summen, wurde erzielt:

1831 bei den Diäten der Förstertantiemen, der Forstcassiere, Besoldungen der Beamten und Gehalten der Centralverwaltung,

1832 bei den Baukosten, Nachlässen, Besoldungen der Forstbeamten, Diäten der Förster, außerordentlichen Ausgaben, Tantiemen, Diäten der Beamten, Remunerationen und Steuern.

Da wir gegen die sämmtlichen Ausgaben, bei denen eine genaue Einhaltung des Anschlags ganz unmöglich ist, keine Erinnerung zu machen haben, so beschränken wir uns darauf, diejenigen Theile des Aufwandes, welche sich auf das Domanialeigenthum beziehen, nach dem Ausschlag auf den Morgen der Waldfläche darzustellen, um auf diese Weise die auf S. 110 des Berichtes von 1833 gegebene Zusammenstellung fortzusetzen. Hiebei muß aber sogleich an die Ungewißheit über die Größe der Waldfläche erinnert werden, die erst durch eine vollständige Vermessung gehoben werden kann, weshalb wir uns an die bisherige Annahme von ungefähr 246,000 Morgen halten müssen. Sollte sich, wie es wahrscheinlich ist, das Areal der Domänenforsten größer zeigen, so würden die nachstehenden Zahlen sich niedriger stellen. Auf den Morgen kommen

	1831.	1832.
Betriebskosten (Tit. II.)	37 kr.	34 kr.
Baukosten (Tit. VII.)	6 kr.	2½ kr.
Kosten der Forstämter und Forstkassen (Tit. IV.—V.)	12 kr.	15 kr.
Centralverwaltung (Tit. XI.)	6 kr.	— kr.

Wollte man auch die Kosten der Förster und Hutgehülfen auf den Morgen berechnen, so müßte man wissen, welcher Theil der Dienstverrichtungen dieser Angestellten auf die landesherrlichen Forsten insbesondere verwendet wird. Dieß läßt sich nicht ausscheiden. Würde man sich damit begnügen, nur die 19,000 fl. Beförsterungssteuer, die von den Gemeinden entrichtet wird, von der Ausgabe abzuziehen, so blieben in den beiden Jahren 18 kr. per Morgen übrig, was jedoch immer noch zu hoch ist. Die oben ausgeschiedenen Hauptsummen der Einnahme und Ausgabe von den Domänenwaldungen geben auf den Morgen

	1831.	1832.
Einnahme	4 fl. 6 kr.	3 fl. 33 kr.
Kosten	1 fl. 38 kr.	1 fl. 27 kr.

wobei wir jedoch der Ausgabe des Jahrs 1832 aus dem vorhin angegebenen Grunde die ganze budgetmäßige Ausgabe für die Centralverwaltung beigeschlagen haben. Die hier stehende Ausgabe auf den Morgen ist übrigens darum größer als die Summe der so eben mitgetheilten Kosten nach einzelnen Rubriken, weil letztere nicht den ganzen Aufwand umfassen.

Was den, im Commissionsberichte der zweiten Kammer ausgesprochenen Wunsch betrifft, daß die Regierung die Ausstockung von Domänenwaldungen, besonders in der Ebene, anordnen möge, wenn ein Ueberfluß an solchen vorhanden, der bisherige Wald zur Feldcultur geeignet und die Umwandlung in Feld im Interesse der Landwirthschaft wünschenswerth ist und nachgesucht wird, so ist diese Maßregel da, wo sich alle diese Voraussetzungen wirklich vorfinden, in der That für nützlich zu erachten. Neben einer, den Holzbedürfnissen eines Volkes entsprechenden Ausdehnung des Waldgrundes ist auch das eine wesentliche Bedingung des Wohlstandes, daß der Wald dem Feldbau am wenigsten Boden entzieht und sich daher an solchen Stellen befindet, die wegen der abhängigen oder hohen und kalten Lage, und wegen der ungünstigen Bodenbeschaffenheit zur Benutzung als Garten, Acker oder Wiese sich nicht eignen. Freilich muß man hiebei auch die Transportkosten des Holzes berücksichtigen, und aus diesem Grunde könnte die Beibehaltung von Waldungen auf fruchtbarem ebenem Lande rathsam seyn, wenn die Beifuhr aus entfernten Gebirgsgegenden kostbar wäre und darum jene Wälder eine ansehnliche Rente abwerfen. Indeß hat das Großherzogthum keine Ebene, die weit von Bergen entlegen wäre, und man könnte das culturfähige Land unbedenklich dem Pfluge übergeben, wenn dafür die höheren Stellen gehörig bewaldet wären. Doch kann natürlich eine solche Versetzung der Waldungen nur das Werk von Jahrhunderten seyn. Die Verwaltung wird sehr erleichtert und der Schutz wirksamer, wenn das Waldareal aus großen zusammenhängenden Massen besteht. Daher eignen sich zerstreute Waldparcellen auf gutem Boden am meisten zur Veräußerung und Ausstockung. Die Amortisationskassrechnungen beweisen, daß die Großherzogliche Regierung schon eine ziemliche Menge derselben verkauft hat. Wir wünschen gleichfalls, daß sie hierin fortfahren, zugleich aber auch darauf Bedacht nehmen möge, durch Ankäufe und Culturen ihre Wal-

dungen auf solchen Stellen, die zum Holzwuchse besser taugen als zu einer anderen Benutzung, zu vergrößern, woferne nur die Abfuhr des Holzes nicht zu viele Kosten verursacht.

Die Holzhandlung hat in dieser Periode nach dem Budget jährlich 9000 fl. an die Forstkasse zu liefern gehabt, in deren Rechnung diese Summe unter §. 3 vereinnahmt ist; außerdem bestand für diesen Administrationszweig kein besonderes Budget. Die Rechnung zeigt für 1831 einen großen Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten von 80,553 fl. 43 kr., 1832 dagegen blos eine reine Einnahme von 520 fl. 23½ kr., aber beide Zahlen geben keine richtige Vorstellung von den Operationen der Holzhandlung. Wenn man auch die Rückzahlungen und neuen Anlagen von Capital abziehen wollte, so würde das noch nicht hinreichen, weil es zugleich auf die Zu- oder Abnahme der Holzvorräthe ankommt. Die Berechnung über den Stand der Betriebsfonds (S. 32 von 1831 und S. 34 von 1832) macht es deutlich, daß der eigentliche Reinertrag in beiden Jahren, resp. 16,170 fl. und 17,416 fl. betrug, also im Mittel 16,793 fl.

Die Rechnungsergebnisse, welche nach unserem Erachten für gerechtfertigt erkannt werden dürften, sind nachstehende:

	1831.	1832.
Forstadministration.		
Einnahme	1,128,706 fl. 34½ kr.	965,417 fl. 9¾ kr.
Ausgabe	535,094 fl. 37¾ kr.	469,170 fl. 44 kr.
Holzhandlung.		
Einnahme	222,704 fl. 13¼ kr.	118,482 fl. 37½ kr.
Ausgabe	142,150 fl. 39¼ kr.	117,962 fl. 14 kr.

E. Postadministration.

Die Einnahme derselben überstieg in den beiden Jahren den Anschlag, und zwar

1831 um 12,360 fl. 13 kr.
1832 um 58,558 fl. 38¾ kr.

wozu noch kommt, daß im letzteren Jahre das Budget selbst schon um 3142 fl. höher stand. Die letztere starke Vermehrung kann nur aus der zunehmenden Lebhaftigkeit des Verkehrs, der Vervielfachung der Postverbindungen und der Aufhebung der Befreiungen hergeleitet werden. Die zweite dieser Ursachen und zum Theile auch die erste zieht nothwendig eine verhältnißmäßige Vergrößerung der Betriebskosten nach sich. Die Ausgaben waren 1831 55 Procent, 1832 57 Procent der Einnahme; 1829 und 1830 hatten sie 58 Procent betragen.

Die reine Einnahme hat sich so verhalten:

1829.	197,729 fl.
1830.	206,060 fl.
1831.	211,581 fl.
1832.	235,395 fl.

Letztere Summe macht 11½ kr. auf den Kopf der Einwohner.

Sieht man auf die beiden Zweige der Post, so läßt sich aus den Rechnungen von 1832 folgendes Verhältniß derselben angeben:

Die Briefpost brachte ein	325,441 fl. 36¼ kr.
die Fahrpost	204,601 fl. 50½ kr.
	530,043 fl. 26¾ kr.
Dazu einige andere Einnahmen	1,315 fl. 12 kr.
	531,358 fl. 38¾ kr.

Localausgaben waren bei 97 Stellen

von der Briefpost	116,232 fl. 41½ kr.
von der Fahrpost	146,914 fl. 36 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Uebertrag	146,914 fl. 36 kr.
und wenn man die Ausgaben für Postwägen zusetzt mit	3,904 „ 31 „
so kostete die Fahrpost	150,819 fl. 7 kr.
Summe beider	267,051 fl. 48½ kr.

Also gab Reinertrag:

die Briefpost 209,208 fl. oder 64 Procent.
„ Fahrpost 53,782 „ „ 26 „

Nun kommen noch 29,035 fl. 42 kr. allgemeine Kosten hinzu, die wir, in Ermanglung eines bessern Maßstabes, im Verhältniß der Localkosten unter beide Zweige vertheilen wollen. Dann erhalten wir

	Briefpost.	Fahrpost.
Kosten	128,894 fl.	167,192 fl.
Reinertrag	196,547 „	37,409 „
der Procente der Bruttoeinnahme . .	60⁴	18³

Man ersieht, daß von dem reinen Ertrage der Post $^{21}/_{25}$ aus der Brief- und nur $^{4}/_{25}$, oder etwas über $^{1}/_{6}$, aus der Fahrpost herfließen.

Aus den Rechnungen der Periode 1831 und 1832 ist es nicht abzunehmen, wie die Localausgaben im Einzelnen sich bei den zwei genannten Theilen des Postdienstes verhalten. Für 1833 ist dieß ausgemittelt, und wir fügen diese Angabe als vorläufige Notiz hinzu, weil sie beiträgt, den Aufwand anschaulich zu machen.

	Briefpost.	Fahrpost.
Besoldungen und Dienstaushülfe	26,277 fl. 19 kr.	7,181 fl. 16 kr.
Tantiemen der Nicht-Staatsdiener	13,910 „ 17 „	8,310 „ 13 „
Gehalte	1,369 „ 10 „	8,871 „ 6 „
Transport	53,877 „ 47 „	122,907 „ 18 „
Portoabgang	3,963 „ 56 „	1,385 „ 31 „
Bureau- und andere Kosten .	7,922 „ 30 „	3,845 „ 29 „
Begleitung zur Sicherheit . .	10 „ 40 „	7,016 „ 1 „
Fremdes Transitporto	1,506 „ 32 „	— „ — „
Reparaturen	864 „ 25 „	8,608 „ 4 „
Portovergütung an Frankreich	14,536 „ 54 „	— „ — „
	124,139 fl. 30 kr.	168,124 fl. 58 kr.,

wozu ebenfalls noch für Postwagen-Aversen und Anschaffung neuer Wägen 17,648 fl. kommen, die in den Centralverwaltungskosten aufgeführt sind.

Die nachgewiesenen Rechnungsergebnisse, welche als solche von der hohen Kammer anzuerkennen wären, sind

	1831.	1832.
Einnahme	492,018 fl. 13 kr.	531,358 fl. 38¾ kr.
Ausgabe	280,536 „ 15½ „	295,962 „ 40½ „

F. Justiz- und Polizeirevenüen.

Die Einnahmen beider Jahre erreichten das Budget nicht, und standen 1832 noch viel niedriger als 1831. Da dieß vorzüglich von dem Zurückbleiben der Sporteln, Taxen und Geldstrafen herrührt, so liegt in der Natur und Quelle der Einnahme ein Beruhigungsgrund für ihre abnehmende Größe; indeß ist auch das Aufhören einiger kleinerer Arten von Einkünften und die Ueberweisung der von den Bürgermeistern erkannten Polizeistrafen an die Gemeinden zu erwähnen.

Die ganze Summe war:

1829	891,419 fl.
1830	873,251 „
1831	868,404 „
1832	835,154 „

mit Einschluß von II, b.

Die Verringerung von 1829 — 1832 beträgt also 56,265 fl.

Die Ausgaben sind ebenfalls in den meisten Rubriken kleiner, als man sie angeschlagen hatte; nur die Abgänge erreichten 1831 eine unerwartete Höhe von 67,377 fl. oder über das Doppelte des Budgetsatzes. Da das Großherzogliche Finanzministerium bemerkt, daß dieses großen Theils durch Ueberweisung von Ausständen aus der Jahresrechnung in das Buch der ungewissen Activreste geschehen sei, so gab dieser Umstand der Commission der zweiten Kammer den Anlaß, den oben erwähnten Antrag auf Vorlegung der Uebersicht jener Reste zu machen.

Die Ausgaben erscheinen nur wegen der in ihnen enthaltenen Position Ersatz, die im Budget mit 203,000 fl. vorgesehen war und in beiden Jahren diesen Betrag beinahe erreichte, in einer Ausdehnung, die man sonst bei dieser Art von Gefällen nicht vermuthen sollte. Dieß rührt daher, daß hier auch die Bezüge der Amtsrevisoren und die Gebühren der Theilungscommissäre vorkommen, die neuerlich unter den Ausgaben der Justizverwaltung ihre Stelle finden.

Sonst bemerken wir noch, daß die vorgelegte und in den gedruckten Nachweisungen enthaltene Hauptrechnung der Justiz- und Polizeirevenüen von 1832 eigentlich aus der Verbindung zweier Rechnungen entstanden ist, nämlich der Amtskassen- und der davon getrennten, jetzt zur Steueradministration geschlagenen Jurisdictionsgefälle.

Die keiner Beanstandung unterliegenden Hauptzahlen sind:

	1831.	1832.
Einnahme	868,404 fl. 34½ kr.	817,718 fl. 51¾ kr.
Ausgabe	336,039 „ 41¼ „	281,862 „ 17½ „

Wir fassen endlich einige andere Zweige der Finanzverwaltung, in Ansehung deren die Vorlagen eine hinreichende Aufklärung geben, und die zu keinen besonderen Bemerkungen auffordern, kürzlich zusammen.

G. Wasser- und Straßenbau.

	1831.	1832.
Einnahme	14,742 fl. 12 kr.	17,743 fl. 12 kr.
Ausgabe	1,162 „ 40 „	658 „ 57 „

H. Allgemeine Kassenverwaltung.

	1831.	1832.
Einnahme	99,202 fl. 14¾ kr.	43,899 fl. 24¼ kr.
Ausgabe	79,059 „ 56¾ „	10,650 „ 35½ „

I. Staatsanstalten in den Ministerien der Justiz und des Innern, bei denen blos Einnahmen vorkommen.

	1831.	1832.
1) Zucht- und Correctionsanstalten	25,510 fl. 12¼ kr.	14,630 fl. 12½ kr.
2) Siechenanstalt	384 „ 16 „	477 „ 24 „
3) Irrenhäuser	9,725 „ 53½ „	9,077 „ 45 „
4) Arbeitshaus	5,455 „ 47½ „	438 „ 50 „
5) Landesgestüte	1,597 „ ½ „	— „ — „
Summe	42,673 fl. 9¾ kr.	30,448 fl. 1 kr.

Da übrigens in den am Schlusse eines jeden Abschnittes von uns zur Genehmigung hingestellten Einnahmen und Ausgaben die im Jahr 1833 ausgeschiedenen älteren Nachträge, nämlich der Inhalt der Abtheilung II b, nicht mit enthalten sind, so kommt hier noch die Summe dieser Nachträge zur Vervollständigung obiger Abgaben hinzu. Sie beträgt:

Einnahme 140,501 fl. 26 kr.
Ausgabe 93,455 „ 6 „

und durch diesen Zusatz entstehen die vollständigen Zahlen der Einnahmen und zugehörigen Ausgaben, wie sie auf S. 75 der Vergleichung von 1832 zu finden sind.

Beilage Ziffer 151.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer hat in der 14. öffentlichen Sitzung im Wege der Motion den Antrag gestellt:

Eure Königliche Hoheit um ein Gesetz unterthänigst zu bitten, welches festsetzte, daß die Gefälle, welche die Berechtigten jetzt beziehen, die sich aber nach den Gesetzen von 1825 und 1828 unzweifelhaft als alte, zur Aufhebung geeignete herausstellen, ohne Entschädigung von Seiten der Pflichtigen aufhören sollen, wenn nicht die Bezugsberechtigten bis zum 1. November dieses Jahrs den betreffenden Bezirksämtern dieselben vorlegen, oder wenn sie die Herausgabe der von den Pflichtigen angerufenen Beweismittel verweigern.

Die Kammer hat auf vorschriftsmäßig erstatteten Commissionsbericht nach reiflicher Berathung in der heutigen 56sten öffentlichen Sitzung sofort beschlossen:

in Erwägung, daß es sowohl im Interesse der Abgabepflichtigen, als auch in dem der Staatsverwaltung überhaupt liege, die Liquidation der alten Abgaben so viel möglich zu beschleunigen, und deren wirkliches Aufhören einmal herbeizuführen;

in fernerer Erwägung, daß nicht allein diejenigen alten Abgaben, über deren Aufhebung oder Ablösung schon besondere, in ihrer Anwendung bisher verzögerte Gesetze bestehen, zur baldigen wirklichen Aufhebung oder Ablösung sich eignen, sondern, daß es im Geiste der bereits bestehenden Gesetzgebung liege, auch das Verschwinden aller andern alten Berechtigungen auszusprechen, die nach den jetzigen Gesetzen privatrechtlich neu nicht mehr entstehen können, und damit als dem dermaligen Staatsinteresse zuwiderlaufend anerkannt sind;

in Erwägung, daß dieser Zweck nur durch die Bestimmung einer Frist, in welcher die Anmeldung geschehen muß, zu erreichen ist, die privatrechtlich begründeten aber durch eine solche Frist nicht beeinträchtigt werden,

Eure Königliche Hoheit um die Vorlage eines Gesetzes unterthänigst zu bitten, wodurch ausgesprochen wird:

„daß alle Berechtigungen, die nicht nach den gegenwärtigen Gesetzen privatrechtlich neu entstehen können, und hinsichtlich derer nicht bereits besondere Aufhebungs- oder Ablösungsgesetze bestehen, innerhalb einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden Frist vor den dazu bestimmten Staatsbehörden angemeldet werden, daß sodann alle Berechtigungen, welche innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldet werden, nach deren Umfluß nicht mehr geltend gemacht werden können, so fern sie nicht zu denjenigen gehören, über deren Aufhebung oder Ablösung bereits besondere Gesetze bestehen, oder welche nach den gegenwärtigen Gesetzen auch neu entstehen können."

Diese Bitte legen wir vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit ehrerbietigst nieder.

Karlsruhe, den 13. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 152.

Bericht der Budgetcommission

über

die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$, mit Ausnahme der Titel:

XVII. Allgemeine Sicherheitspolizei, und
XXVI. Landesgestüt.

Erstattet

von dem Professor Zell.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die genaue Ausführlichkeit, womit die Großherzogliche Regierung die Rechnungsnachweisungen für die beiden genannten Jahre vorgelegt hat, erlaubt und fordert sogar eine größere Kürze der Berichterstattung. Es wird daher, um Wiederholungen zu vermeiden, genügen, wenn in dem Bericht über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern vorzugsweise nur diejenigen Punkte hervorgehoben werden, wo entweder das bedeutendere Maß der Ueberschreitungen oder die von der andern Kammer gemachten Vorschläge oder besonders zu stellenden Anträge eine nähere Erörterung nöthig machen. Bei allen übrigen hier übergangenen, oder des übersichtlichen Zusammenhanges wegen nur angedeuteten Positionen hält Ihre Budgetcommission die von der hohen Regierung in den gedruckten Mittheilungen gegebenen Rechtfertigungen und Erläuterungen für hinreichend begründet, und verweist lediglich auf dieselben.

Jahr $18^{31}/_{32}$.

Bei dem Tit. XIV. Ministerium des Innern,

welches die fünf Abtheilungen: Ministerium, evangelische und katholische Kirchensection, Sanitätscommission und Generallandesarchiv umfaßt, findet sich eine Ueberschreitung von 746 fl., welche fast ausschließlich durch eine Mehrausgabe von 800 fl. bei der Abtheilung Sanitätscommission herbeigeführt worden ist. Es wurde

schon in dem Commissionsberichte dieser hohen Kammer im Jahr 1831 bemerkt, und von der Kammer selbst durch einen besondern Beschluß anerkannt, daß die im damaligen Budget bei dieser Position vorgenommene Reduction von 5000 fl. auf 4100 fl. nicht zuläßig sei, und eine Ueberschreitung unvermeidlich seyn werde, da man schon früher ertheilte wohlbegründete Gehaltszulagen der Mitglieder jener Behörde ihnen nicht wieder entziehen könne. (Protokolle der ersten Kammer 1834, Bd. 6, Seite 210).

Um so mehr erkennt auch jetzt Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, diese Ueberschreitung für gerechtfertigt.

Nach Anführung des Tit. XV. Kreisdirectorien, bei welchem eine Minderausgabe von beinahe 1000 fl. erscheint, wenden wir uns zu dem für die Verwaltung so wichtigen XVI. Tit., Bezirksjustiz und Polizei, bei welchem im Ganzen ein Minderaufwand von 27,499 fl. erscheint. Ueber die einzelnen Abtheilungen desselben bemerken wir Folgendes.

Für die Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten waren in dem Budget verlangt worden 201,973 fl. Diese Summe wurde in Folge der ständischen Berathung auf 198,800 fl. herabgesetzt. Eben so zeigt das Rechnungssoll der Ausgabe nur einen Betrag von 196,842 fl. 52 kr., so daß die angeführte Ermäßigung des ursprünglichen Budgetsatzes hinlänglich begründet scheinen könnte. Allein wenn man die unter der Rubrik §. 35 Gehalte des Polizeiaufsichtspersonals irrig verrechneten Besoldungen der Polizeibeamten in Karlsruhe im Betrag von 2250 fl. hieher zieht, so steigt diese Position auf 199,092 fl. 52 kr. und es zeigt sich, daß der angenommene Budgetsatz um 292 fl. 52 kr. unzureichend war.

Eine stärkere Ueberschreitung findet sich in dem folgenden Rechnungsjahre. Wir würden uns irren, wenn wir als mitwirkende Ursache davon, so wie von der bei den folgenden zwei Positionen erscheinenden Minderausgabe den Umstand annehmen, daß während des langen und geschäftvollen Landtages vom Jahr 1831 die Besetzung mancher Stellen bei den Bezirksämtern sich verzögerte.

Für die erstern der beiden folgenden Positionen, nämlich für Acturiatsgehalte, wurden im Jahr 1831 gefordert 85,000 fl.; bewilligt 83,000 fl.; in dem Rechnungssoll der Ausgabe erscheinen nur 80,779 fl. 30 kr.; für die zweite Position Decopistengebühren wurden gefordert 3100 fl.; bewilligt 3000 fl., in Ausgabe erscheinen nur 1675 fl. 57 kr. Bei diesen zwei Positionen zeigt sich dennoch eine Ersparniß zusammen von 3544 fl. 33 kr., was um so auffallender scheinen könnte, da die Herrn Regierungscommissäre bei den Budgetverhandlungen sich wiederholt und nachdrücklich gegen die angeführte Ermäßigung der Budgetsätze, als zu nieder gegriffen, aussprachen.

Indessen ist auch diese Minderausgabe nur scheinbar.

Es sind die Gehalte der bei dem Polizeiamte Karlsruhe beschäftigten Kanzlisten und Secretäre, welche irrig unter §. 35 verrechnet sind, hieher zu ziehen, im Betrag von 3150 fl., wodurch die wirkliche Minderausgabe auf 394 fl. 33 kr. herabsinkt. Die übrigen Positionen dieser Abtheilung (Justiz- und Polizeiverwaltung) zeigen nur verhältnißmäßig unbedeutende und gerechtfertigte Mehr- und Minderausgaben.

Bei den sieben Positionen der nächstfolgenden Abtheilung Gesundheitspolizei, finden sich bei dem größern Theile Ersparnisse; nur bei zwei Positionen Mehrausgaben, und zwar bei der Position: wegen Rettung Verunglückter, und der Position: Besoldung der Thierärzte. Die erstere hängt natürlich von zufälligen Umständen ab, so daß gegen eine Ueberschreitung nichts zu erinnern seyn kann. Für die Besoldung von Thierärzten waren gefordert worden 2500 fl.; bewilligt wurden 1400 fl.

Bei dieser ohnehin nicht von allen Seiten gebilligten Ermäßigung, wurden von Seiten der andern Kammer mehrere Besoldungen solcher Thierärzte außer Acht gelassen, welche zugleich Wasenmeister sind, und unter diesem Rechtstitel dieselben beziehen, so daß sie ihnen nicht genommen werden kann.

Es wurde bei der im Jahr 1831 in dieser hohen Kammer Statt findenden Berathung des Budgets von der Regierungscommission angeführt, daß aus diesem Grunde eine Ueberschreitung hier unvermeidlich seyn würde, welche nun auch in dem Betrage von 593 fl. 39 kr. eingetreten ist.

Die Abtheilung: Anstalten der öffentlichen Sicherheit zeigt einen Budgetsatz von 113,200 fl. und als wirkliche

Ausgabe die Summe von 153,536 fl., somit eine Ueberschreitung von 40,336 fl. Die Größe dieses Betrages, so wie die Wichtigkeit, den diese Abtheilung in der Verwaltung hat, wird eine nähere Betrachtung derselben rechtfertigen.

Die Ueberschreitung der ersten Position: Gehalte des Polizeiaufsichtspersonals im Betrag von 7317 fl. vermindert sich, wegen der schon oben erwähnten hieher irrig gezogenen Besoldungen der Polizeibeamten von Karlsruhe, so wie durch den nöthigen Abzug einiger andern in den gedruckten Nachweisungen angeführten kleinern Posten bis auf 1481 fl. 28 kr. und würde sich noch mehr vermindert haben, wenn ein in Berechnung gezogener Beitrag der Stadt Karlsruhe von 750 fl. wirklich erhoben worden wäre. Es beruht diese letztere Summe auf der Annahme, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe, gleich den andern größern Städten des Landes, zu der Bezahlung der Polizeidiener einen verhältnißmäßigen Theil beitrage, wofür man die Uebernahme der Besoldung von drei Polizeidienern jeden zu 250 fl. als geeignet anerkannte. (Protokolle der zweiten Kammer von 1831, Beil. Heft 10, S. 683). Warum dieser Betrag von der Stadt Karlsruhe nicht wirklich bezogen wurde, darüber l eg in den gedruckten Vorlagen keine Nachweisung vor.

Nach einer bei den Commissionsberathungen gegebenen Aufklärung beruht dieses darauf, weil die Großherzogliche Regierung bis jetzt wenigstens sich noch nicht bewogen gefühlt hat, gegen die frühere Uebung und gegen ein früheres Uebereinkommen diese Forderungen gegen die Stadtgemeinde geltend zu machen, welche, obgleich die Handhabung der Polizei ganz dem Staate überlassen ist, dennoch auch so einen Theil der Kosten der Polizei bestreitet. Ihrer Commission dagegen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erscheint es als gerecht und billig, daß in dieser Beziehung Gleichheit zwischen den vier Städten, Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg und Freiburg Statt finde, und daß entweder Karlsruhe gleich den andern drei einen größern Beitrag zu den Kosten der Polizei gebe, oder, daß allen vier Städten bei gleichen Verhältnissen auch gleiche Erleichterung zu Theil werde.

Eine sehr bedeutende Ueberschreitung zeigt die Position: Untersuchungs-, Cur- und Legalinspectionskosten. Hiefür waren gefordert: 54,700 fl.; bewilligt 50,000 fl. Die Ueberschreitung beträgt 32,080 fl., dieser Mehraufwand mindert sich zwar durch den Minderaufwand von 7034 fl. unter §. 37 Verpflegungs- und Transportkosten der Gefangenen, um diesen Betrag; da bei Decreturertheilungen zwischen diesen beiden Positionen nicht immer genau unterschieden wurde. Allein auch nach Berücksichtigung dieses Umstandes bleibt die Ueberschreitung noch sehr bedeutend. Dazu kommt, daß dieselbe Position sich seit einer Reihe von Jahren in einem sehr starken Verhältnisse vermehrt, und den jedesmal angenommenen Budgetsatz bedeutend übersteigt.

Dieses Mißverhältniß, welches nicht minder bei der zunächst folgenden Position: „Verpflegung unehelicher Kinder" Statt findet, bewog die andere Kammer auf den Antrag der dortseitigen Budgetcommission, Se. Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, den Gegenstand in Erwägung ziehen und den Kammern über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen machen zu lassen.

Um diese Bitte gehörig zu beurtheilen, ist zuerst die Thatsache selbst, das jährliche Anwachsen dieser Ausgabeposition, näher zu constatiren.

Die wirkliche Ausgabe an Untersuchungs-, Cur- und Legalinspectionskosten, welche den Voranschlag jedesmal weit überstieg, zeigt sich in einer Reihe von neun Jahren folgende Zunahme:

Im Jahr	1825	beträgt sie	40,089 fl.
"	1826	"	43,926 fl.
"	1827	"	52,730 fl.
"	1828	"	59,148 fl.
"	1829	"	56,992 fl.
"	1830	"	68,812 fl.
"	1831	"	82,080 fl.
"	1832	"	75,644 fl.

Einer der Herrn Regierungscommissäre hat in der andern Kammer die Ansicht ausgesprochen, es seien, um das wahre Verhältniß zu finden, die beiden Positionen: „Untersuchungskosten" und „Transportkosten der Gefangenen" immer miteinander zu

verbinden, weil bei der Decreturertheilung nicht genau unterschieden werde, wodurch, wie er nachwies, das Steigen dieser Position sich in minderem Grad zeigt.

Da jedoch diese theilweise Vermischung der beiden Positionen in jedem Jahr ungefähr in gleichem Maße Statt gefunden haben wird: so sollte man glauben, daß sich auch, wenn man nur die eine Position nach den Rechnungsresultaten der verschiedenen Jahre zusammenstellt, das Verfahren rechtfertige.

Demnach muß aber allerdings das Verhältniß der jährlichen Zunahme dieser Ausgabe die Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Bei der Frage, ob etwas geschehen könne zur Verminderung dieser Ausgaben, und durch welche Maßregeln dieses zu geschehen habe, wird es vorerst nothwendig seyn, auf die Ursachen der bisherigen Vermehrung zurückzugehen. Diese Vermehrung kann nur ihren Grund haben, entweder in der vermehrten Zahl der Untersuchungen, oder in deren längern Dauer, oder in der kostspieligern Unterhaltung der in Untersuchungsarrest befindlichen Gefangenen, oder endlich in einem Zusammentreffen dieser drei verschiedenen Bedingungen.

Was die erste Bedingung, nämlich vermehrte Zahl der Untersuchungen betrifft, so ist allerdings eine solche Vermehrung mit der Zunahme der Bevölkerung zu erwarten; allein diese Vermehrung nimmt in dem oben angegebenen Zeitraum von neun Jahren durchaus nicht in dem nämlichen Verhältniß zu, wie der entsprechende Ausgabsposten. Wir finden nämlich in den Bekanntmachungen der Regierungsblätter und der so höchst interessanten Uebersichten der Strafrechtspflege, welche von dem Großherzoglichen Justizministerium ausgehen, folgende Zahlen der jährlich bei den Obergerichten erledigten Untersuchungen:

Jahr.	Untersuchungen.
1825	1208
1826	1333
1827	1338
1828	1668
1829	1104 (gegen 1737 Personen)
1830	1067 „ 1689 „
1831	1074 „ 1669 „
1832	1111 „ 1680 „

Eine Vergleichung dieser Zusammenstellung der Untersuchungen mit den oben mitgetheilten Ausgaben derselben Jahre zeigt nicht blos, daß beide nicht in gleichem Verhältniß zunehmen, sondern, daß in manchen Jahren bei einer Verminderung der Zahl von Untersuchungen und untersuchten Personen eine Vergrößerung der Zahl der Ausgabeposition sich zeigt. Daraus folgt, daß die Ansicht, das Anwachsen dieser Position in der vorliegenden progressiven Proportion sei aus der Zunahme der Bevölkerung und der damit zunehmenden Zahl von Vergehen und Verbrechen zu erklären, nicht hinreichend begründet ist.

Wäre dieses der Grund jener Vermehrung der Ausgaben, so wären überdieß dabei die Quoten, welche im Durchschnitt auf eine jede der untersuchten Personen kommen, in den verschiedenen Jahrgängen ungefähr einander gleich. Dieses ist aber bei dem oben angegebenen verschiedenen Verhältniß der Ausgabesummen zu der Zahl der Inquisiten nicht der Fall. So kommen z. B. im Jahr 1830 auf jeden Inquisiten 40 fl., im Jahr 1831 dagegen 49 fl. Es muß demnach die steigende Vermehrung jener Position vielmehr aus den beiden andern Bedingungen, nämlich entweder aus vermehrter Kostspieligkeit der Unterhaltung, oder längerer Dauer der einzelnen Untersuchungen herkommen. Was die Unterhaltungskosten betrifft, so waren die Preise der Naturalien in den früheren Jahren der bisher zur Grundlage unserer Beurtheilung genommenen neunjährigen Periode allerdings niedriger, als in den spätern Jahren.

Auch können durch hie und da vorgenommene Veränderungen und Verbesserungen in der Verpflegung der Gefangenen die Kosten vermehrt worden seyn. Obgleich dieses eben angedeutete Moment nicht zu übersehen ist, so reicht es für sich gleichfalls wohl nicht hin, um die in Frage stehende Erscheinung zu erklären. Es bleibt demnach als Erklärungsgrund dazu nur noch übrig die zunehmende längere Dauer der Untersuchungen.

Wir wenden uns nun zur Betrachtung der Mittel, durch welche die Gesetzgebung eine Verminderung dieser Ausgabeposition für die Zukunft bewirken könnte.

In so fern die Vermehrung der Untersuchungskosten von der Zunahme der Bevölkerung und der Zahl der Vergehen und Verbrechen abhängt, vermag die Gesetzgebung unmittelbar eine Verminderung der Ausgaben nicht zu bewirken; eben so wenig sind die Preise der Lebensmittel in ihrem Bereich. Aenderungen in der Art der Verpflegung der Inquisiten werden gleichfalls bedeutende Ersparungen nicht gewähren. Somit bleiben nur solche Maßregeln übrig, wodurch die Dauer der Untersuchungen abgekürzt wird. Die Ursachen der längern Dauer von Untersuchungen hängen zwar in vielen Fällen gleichfalls nicht von Maßregeln der Gesetzgebung ab, da nämlich, wo durch besondere Ausdehnung, oder Verwicklung der Verbrechen, oder durch das Benehmen der Inquisiten, die Untersuchung erschwert wird.

Allein andererseits ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die Organisation der Gerichte, und die Art des Proceßverfahrens, großen Einfluß auf die Beschleunigung der Untersuchungen ausüben.

Da übrigens in beiderlei Beziehungen im Wesentlichen seit einer Reihe von Jahren die Einrichtungen dieselben geblieben sind, und dabei dennoch die Untersuchungskosten sich über den verhältnißmäßig zu erwartenden Betrag von den letzten Jahren vermehrt haben, so können nicht jene Einrichtungen an und für sich und allein die Schuld der Vermehrung tragen, weil sie sonst schon früher dieselbe Wirkung gezeigt haben müßten; sondern es müssen in der Anwendung Umstände hinzugetreten seyn, welche auf die Dauer der Untersuchungen einwirken.

Es wird darunter vor Allem die bei den Aemtern, durch die zunehmende Bevölkerung und Einführung neuer Gesetze stets steigende Menge der Administrativgeschäfte, welche die Untersuchungsrichter in Anspruch nehmen, vorzugsweise anzuführen seyn.

Ueberdieß ist in der andern Kammer noch unter den Ursachen eines verlängerten Untersuchungsarrestes angeführt worden, die nicht selten zu frühe, oder ohne Noth eintretende Captur, und nach geschlossener Untersuchung die jeweils vorkommende Verspätung des Endurtheils von Seiten der Obergerichte.

Gegen die bisher gegebene Darstellung wurde von dem bei den Commissionsberathungen anwesenden Herrn Regierungscommissär Folgendes bemerkt und ausgeführt: es seien die beiden Positionen Untersuchungskosten und Transportkosten durchaus mit einander zu verbinden, um ein richtiges Resultat zu erhalten; das Verhältniß dieser beiden Positionen sei in den verschiedenen Rechnungsjahren einander nicht gleich, sondern letztere (Transportkosten) fast fortwährend im Fallen, während die andere steige. Wenn man aber beide Positionen zusammennehme, so zeige sich kein mit der Bevölkerung im Mißverhältniß stehendes Steigen der Untersuchungskosten. Ueberdieß haben auf das Steigen dieser Position noch zwei in der obigen Darstellung nicht berücksichtigte Momente wesentlich beigetragen, nämlich einmal der Umstand, daß man in den letzten Jahren auch regelmäßig den im Orte wohnenden Zeugen Gebühren passiren lasse, was früher nicht allgemein geschehen sei; dann aber besonders eine Veränderung in der Rechnungsmanipulation.

Man bringe nämlich jetzt alle Posten in Ausgabe, und darunter auch solche, welche später von den Inquisiten wieder eingebracht würden; letztere erscheinen dafür wieder in Einnahme unter der Rubrik Ersatzposten; dieses sei früher nicht geschehen, indem man solche Posten als ungewisse Activreste nachgeführt habe, so habe ich schon deßwegen diese Position erhöhen müssen. Aus allem diesem schöpfte die Commission die Ueberzeugung, einmal, daß jedenfalls die Progression dieses Ausgabepostens nicht in dem starken Verhältniß ansteigt, als die zweite Kammer voraussetzt, und als man wirklich zu thun veranlaßt ist, wenn man die oben angedeuteten Gründe der Regierungscommission nicht in gebührende Erwägung zieht, dann aber, daß man überhaupt bei den eingetretenen Veränderungen der Rechnung aus den Summen dieser Ausgabeposition für sich allein gar nicht einmal genau ermitteln kann, in welchem Betrage die Untersuchungskosten wirklich zugenommen haben. Da überdieß die Großherzogliche Regierung mit den Vorarbeiten zur Einführung eines neuen Criminalprozesses, so wie der Trennung der Justiz von der Administration beschäftigt ist, bei welcher Gelegenheit Alles berücksichtigt werden muß, und wo allein mit Erfolg berücksichtigt werden kann, was zur möglichsten Beschleunigung der Untersuchungen zu geschehen habe: so hält Ihre Commission den Theil der Bitte in der Adresse der andern Kammer für erledigt, und kann darum, so wie aus der weitern Erwägung, daß die Bitte auf einer, theils nicht richtigen, theils nicht vollkommen aufgeklärten Voraussetzung beruht, auf einen Beitritt zu diesem Theil der Bitte nicht einrathen.

Dieselbe Bitte spricht die Adresse in dem nämlichen Antrag auch in Beziehung auf die Kosten für Unterhaltung de unehelichen Kinder aus.

Auch hier nämlich finden wir seit mehreren Jahren ein sehr bedeutendes Steigen und jedesmal sehr beträchtliche Ueberschreitungen der nach den vorhergehenden Jahren berechneten Voranschläge.

In den fünf Jahren von 1832 rückwärts finden wir folgende Budgetsätze und wirkliche Ausgaben:

Jahr.	Wirklicher Aufwand.
1828	26,130 fl.
1829	27,949 fl.
1830	30,927 fl.
1831	33,071 fl.
1332	31,028 fl.

In den Jahren vor 1828 ist die Progression dieser Position noch viel stärker, indem im Jahr 1823 im Budget dafür nur die Summe von 17,000 fl. erscheint. In dem Jahr 1831 hat sie bis jetzt ihren Culminationspunkt erreicht, da in dem folgenden Jahr wieder Abnahme eingetreten ist. Wenn nun legislatorische Maßregeln zur Bewirkung einer Verminderung dieses Ausgabepostens gewünscht werden, so hat dieses einen zweifachen Sinn. Man kann nämlich unter Voraussetzung der Fortdauer dieser vom Staate geleisteten Unterstützung solche Maßregeln darunter verstehen, welche der Vermehrung der Zahl der unehelichen Geburten entgegen wirken. Obgleich aller Einfluß der Gesetzgebung auf Verminderung dieses Uebels nicht ganz in Abrede gestellt werden soll, so ist es doch außer Zweifel, daß legislatorische Maßregeln hier jedenfalls weder eine unmittelbare, noch schnelle Hülfe bringen können. Die Quelle dieses Uebels liegt zu tief, und ist zu allgemein. Sie liegt in dem Zustande der Sitten und in der bei dem jetzigen Stande unserer Bevölkerung und der gesellschaftlichen Verhältnisse zunehmenden Schwierigkeit, hinreichendes Auskommen zur Gründung einer Familie zu finden. Beides liegt über dem Bereiche einer directen und unmittelbaren Einwirkung der Gesetzgebung. Eine Aufhebung des §. 340 des Landrechts und eine Wiederherstellung der Paternitätsklagen würde, abgesehen von allen übrigen Gründen für und gegen eine solche Maßregel, zur Verminderung der unehelichen Kinder wohl nichts beitragen, was aus der Erfahrung solcher deutschen Staaten hervorgeht, in welchen die Paternitätsklagen beibehalten sind, und dabei die Zahl der unehelichen Geburten selbst zunimmt. Eine, so viel die übrigen Verhältnisse es erlauben, möglichst große Erleichterung der Ehen und der bürgerlichen Ansiedlung ist wohl das wirksamste Mittel, was von der Gesetzgebung zur Verminderung des Uebels erwartet werden kann. Der oben angeführte Wunsch nach neuen legislatorischen Maßregeln kann aber auch den Sinn haben, daß er nur die Unterhaltung der armen unehelichen Kinder auf öffentliche Kosten und zunächst den Staatsbeitrag dazu im Auge hat. Die Unterhaltung solcher unglücklichen Geschöpfe auf öffentliche Kosten, sei es durch Findelhäuser oder durch Geldunterstützung, befördert zwar den Leichtsinn und die Sittenlosigkeit; allein Rücksichten der Menschlichkeit, so wie die Pflicht, dem Verbrechen des Kindermordes vorzubeugen, werden solche öffentliche Unterstützungen stets rechtfertigen und als nothwendig erscheinen lassen. Wohl aber kann die Frage aufgeworfen werden, ob nicht diese ganze Last den Gemeinden zuzuweisen sei, ohne einen Beitrag von Seiten der Staatskasse zu geben. Dafür spricht die allgemeine Verpflichtung der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, ferner die weitere Betrachtung, daß arme Gemeinden ohnehin vom Staate unterstützt werden, so wie daß dadurch die Gemeinden ein um so größeres Interesse hätten, auf Verminderung dieses Uebelstandes hinzuwirken. Gegen diese Ansicht sprechen jedoch andrerseits nicht unerhebliche Gründe. Denn einmal würde die Last für manche Gemeinden zu drückend; dann aber müßten die Gemeinden in vielen Fällen für Unordnungen büßen, welche nicht ihnen zuzurechnen sind, sondern deren unglückliche Opfer ihre auswärts, namentlich in Städten sich aufhaltenden Gemeindeangehörigen geworden sind. Jedenfalls verdient dieser Gegenstand alle Beachtung. Vielleicht, obgleich man bei der Schwierigkeit der Sache nicht viel hoffen darf, vielleicht gelingt es der Umsicht der Großherzoglichen Regierung, Mittel, wenn auch nicht zur Verminderung der Quelle dieses Uebelstandes, doch zur Verminderung dieser Budgetposition zu finden.

Ihre Commission schlägt Ihnen vor, dem andern Theile des Antrags der zweiten Kammer unter Nr. 3 gestellten Antrag der Adresse beizutreten.

Von den für Landesculturkosten durch das Budget ausgeworfenen 12,000 fl. sind 3,157 fl. nicht verwendet

worden. Wahrscheinlich beruht dieses auf dem Umstand, weil bei dem Zeitpunkte der Bewilligung des Budgets schon ein großer Theil des Rechnungsjahrs abgelaufen war. In dem folgenden Jahr 1832 erscheint dafür eine Mehrausgabe von 2329 fl.

Die verhältnißmäßig nicht unbedeutenden Ueberschreitungen bei den drei folgenden Positionen: Unterstützung armer Gemeinden, Unterstützung Heimathloser und Rekrutirungskosten finden in einem unabweisbaren Bedürfniß ihre Rechtfertigung.

Die Budgetposition „Bauaufwand" zu 30,000 fl. zeigt einen Minderaufwand von 9300 fl., welcher daher rührt, weil wegen der bevorstehenden Aenderungen in der Gerichtsverfassung keine neue Bauten ausgeführt wurden. Indessen wäre es sehr zu beklagen, wenn auch solche Neubauten, die auf einem dringenden Bedürfnisse beruhen, und nicht von der neuen Gerichtsverfassung abhängen, unterblieben seyn sollten.

Für die außerordentlichen Ausgaben dieses Titels der Bezirksjustiz und Polizei waren 10,000 fl. verlangt worden; 6000 fl. wurden bewilligt, aber auch diese nicht einmal erschöpft, sondern 1,118 fl. weniger.

Die folgenden Tit. XVIII.: Lehranstalten; Tit. XIX.: Künste und Wissenschaften; Tit. XX.: Cultus, von welchen der erste eine nicht bedeutende Ueberschreitung, die andern beiden aber Ersparnisse zeigen, gaben zu keinen Beanstandungen oder Bemerkungen Veranlassung. Deßgleichen erscheinen auch die Mehrausgaben bei dem Tit. XXI. milde Fonds und Armenanstalten im Betrag von 10,000 fl., so wie die Minderausgaben bei den Tit. XXII. Siechenanstalt und XXIII. Irrenanstalten nach den von der Regierung in den gedruckten Nachweisungen gegebenen Erläuterungen als gerechtfertigt.

Warum das den Tit. XXIV. bildende allgemeine Arbeitshaus so wenig benutzt wurde, daß von dem Budgetsatz von 24,260 fl. die Summe von 10,607 fl. erspart werden konnte, darüber liegen keine Aufklärungen vor. Nach der ersten Vorlage des Budgets war die Zahl der Individuen, welche sich zur Aufnahme als Pfleglinge oder Sträflinge eigneten, zu 160 angenommen worden; diese Zahl wurde als das Bedürfniß übersteigend auf 126 ermäßigt; der effective Stand betrug jedoch nur 71 Köpfe.

Wenn dieser Umstand in der abnehmenden Anzahl solcher Individuen liegt, welche wegen Armuth oder unordentlichen Lebenswandels in die Anstalt unterzubringen sind, so wäre dieses eine erfreuliche Erscheinung. In dem folgenden Jahr 1832 sehen wir jedoch eine Vermehrung bis auf 95 Köpfe.

Der Tit. XXV.: Wasser- u. Straßenbau, mit einem Budgetsatze von 955,814 fl., zeigt bei der Compensation der verschiedenen einzelnen Mehr- und Minderausgaben im Ganzen eine Minderausgabe von 24,271 fl. Die bedeutendste Ueberschreitung ist bei der Position Flußbau eingetreten im Betrag von 25,723 fl., und wenn man noch dabei in Rechnung bringt, daß eine Summe von 20,000 fl., welche ausschließlich für die Regulirung der Dreisam und Elz bewilligt worden war, für andere Flußbauten verwendet wurde, indem diese genannte Regulirung in diesem Jahr nicht vorgenommen ward, so hebt sich jener Mehraufwand auf die Summe von 45,723 fl. In den rechtfertigenden Erläuterungen der Regierung wird angeführt, daß dringend nothwendige Wasserschadensbauten diese Ueberschreitung herbeiführten, und daß dieselbe mehr eine Anticipation als eine wirkliche Ueberschreitung des Budgets wäre. In dem Jahr 1832 findet sich auch allerdings bei derselben Position eine entsprechende Minderausgabe von 45,296 fl. Die übrigen Ueberschreitungen dieses Titels kommen vor bei mehreren Posten der Administrationskosten, obgleich alle verlangten Budgetsätze ungeschmälert bewilligt worden waren. Die Ueberschreitungen beruhen darauf, daß man bei mehreren Positionen, wo das Bedürfniß von zufälligen Umständen und nicht von dem Willen der Verwaltung abhängt, als: Dienstaushülfe, Diäten, zufällige Ausgaben für Maschinen u. s. w. den Voranschlag zu nieder gegriffen hatte; ferner, daß man übersehen hatte, bei den Verrechnungskosten die Tantiemen von den nachträglich für die aufgehobenen Straßenfrohnden bewilligten 250,000 fl. in Rechnung zu bringen; endlich daß Besoldungen und Gehalte von drei Lehrern der Ingenieurschule, welche in der zweiten Hälfte des Rechnungsjahrs zu dem polytechnischen Institute übertraten, dennoch das ganze Jahr hindurch noch ihre Besoldung von dem Etat des Wasser- und Straßenbaues zogen. Es hätte zwar an den Etat des polytechnischen Institutes eine Forderung auf Rückersatz mit Recht gemacht werden können; allein da durch diese Ersatzforderung jener interessanten Anstalt die Mittel genommen worden wären, die bei der beschlossenen Erweiterung erforderlichen ersten Anschaffungen zu bestreiten, so werden wir uns bei dieser Anordnung der Regierung beruhigen können. Die Minderausgaben bei dem Titel Wasser- und Straßenbau zeigen, außer einigen unbedeutenden Posten, die Position Straßenbau

im Betrag von 45,520 fl. und die Position Rheinhafen im Betrag von 22,659 fl. Die erstere Minderausgabe wurde an der als Aequivalent der Straßenfrohnden ausgeworfenen Summe erübrigt. Daß diese Minderausgabe nicht ganz dem Umstande zuzuschreiben ist, daß in diesem Jahre noch vielfach mit vorräthigem vor Aufhebung der Frohnden herbeigeführtem Material gewirthschaftet wurde, geht daraus hervor, weil auch in dem folgenden Jahre sich bei dieser Position eine nicht unbedeutende Minderausgabe zeigt. Wir finden darin eine Bestätigung der früher vielfach ausgesprochenen Ansicht von dem geringern Werthe der Frohndarbeit, so wie die Beruhigung, daß die Entfernung dieser Last nicht mit einer zu großen Summe erkauft ist.

Die Minderausgabe bei dem Bau des Rheinhafens bei Mannheim wird damit motivirt, daß vor dem weitern Fortschritt des Baues die Einwirkung der Hochgewässer auf die gemachte Vorarbeit zur Beurtheilung des projectirten Unternehmens abgewartet werden mußte.

Eine noch größere Minderausgabe von 26,674 fl. finden wir in dem folgenden Jahre aus demselben Grunde. Möge, sobald es die Begünstigung äußerer Umstände erlaubt, um so rascher und kräftiger dieses nützliche und große Unternehmen gefördet werden!

Außer den durch das Budget von 1831 bestimmten und in den sich darauf beziehenden Rechnungsnachweisungen dargestellten Ausgaben dieses Titels, wurde in diesem Jahre noch eine Summe von 74,760 fl. ausgegeben, welche in dem genannten Budget keine Position für sich hat. Diese Summe wurde verwendet auf die durch das außerordentliche Budget von 1828 dotirten Arbeiten, nämlich für die Rheinrectification, die Hüninger Straße und die Neckarelzerstraße, und diese Ausgabe ist somit eine, obgleich erst in der nächstfolgenden Budgetperiode vorgenommene Vollziehung einer Bestimmung des inzwischen abgelaufenen Budgets von 1828. Es ist die Frage erhoben worden, ob, wenn Ausgaben in der Finanzperiode, für welche sie bewilligt worden sind, unterbleiben, der Credit nicht als erloschen zu betrachten sei, in welchem Falle dann, wenn die Ausgabe dennoch später wirklich zu machen wäre, die Aufnahme derselben in das folgende Budget wiederholt zu geschehen habe. Die Commission der andern Kammer hat diese Ansicht, und bemerkt, es hätten die Credite für diese Positionen, als durch die Nichtanwendung erloschen, in dem Budget von 1831 wiederholt bewilligt werden müssen. Da jedoch gegen das Materielle sich nichts einwenden läßt, so begnügt sie sich, diesen formellen Mangel zu bezeichnen, ohne die gemachte Ausgabe selbst zu beanstanden; eben so wenig hat eine Beanstandung von Seiten der andern Kammer selbst Statt gefunden.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, erkennt gleichfalls den übrigens auch bei der Großherzoglichen Regierung geltenden Grundsatz an, daß über die in einer abgelaufenen Budgetperiode nicht verwendeten Staatsgelder jedesmal aufs Neue durch die Finanzgesetzgebung verfügt werden muß; indem der Credit der Bewilligungen mit dem Ablaufe der Budgetperiode erloschen ist. Dieser Grundsatz wurde jedoch erst durch das im Jahr 1831 gegebene Gesetz über die Amortisationskasse in unsere Gesetzgebung wirklich eingeführt. Eine dem Vollzuge der vorausgegangenen Budgetperiode vom Jahr 1828 angehörende und nach einer andern Verfahrungsweise behandelte Ausgabeposition kann demnach wegen ihrer Abweichung in der Form von einer erst später eingeführten gesetzlichen Bestimmung nicht in Anspruch genommen werden.

Der letzte Tit. (XXVIII.) verschiedene und außerordentliche Ausgaben, welcher durch den nicht zu vermindernden Aufwand zur Abhaltung der Cholera und in der Einführung des neuen Maßes und Gewichtes zu einer ungewöhnlichen Höhe gestiegen ist, unterliegt keiner Beanstandung. Die Commission der andern Kammer bemerkt dabei nur, es wäre zu wünschen gewesen, daß für den Aufwand, den die Einführung des neuen Maßes verursacht hat, schon vorher in dem Budget dieses Jahrs Vorsehung getroffen worden wäre, welche Bemerkung jedoch nur in einer irrigen Voraussetzung über die Zeit der Einführung des neuen Maßes ihren Grund hat.

Jahresrechnung $18^{32}/_{33}$.

Wir werden uns bei der Darstellung und Prüfung der Rechnungsnachweisungen dieses zweiten Jahrs der Finanzperiode um so kürzer fassen können, da bei gleichen Budgetsätzen auch die Mehr- und Minderausgaben bei mehreren Titeln dasselbe Verhältniß wie in dem vorhergehenden Jahre zeigen, so daß wir uns auf das oben darüber Bemerkte beziehen können. Auch sind außer den schon oben begutachteten keine weitere Anträge oder Beanstandungen von der andern Kammer in die Adresse aufgenommen worden. Ueberdieß setzen wir auch hier, wie bei der Darstellung der Ausgaben des Jahrs $18^{31}/_{32}$ voraus, daß

die verehrten Mitglieder der hohen Kammer von den gedruckten Vorlagen der Regierung, so wie von dem Berichte der Budgetcommission der andern Kammer Kenntniß genommen haben, so daß wir um so mehr alle bloßen Widerholungen zu vermeiden haben werden, und uns mit einer übersichtlichen Andeutung des Wesentlichsten begnügen, außer wo Ihre Commission etwa Veranlassung zu eigenen Bemerkungen finden sollte.

Bei dem ersten Titel dieses Etats (XIV. Ministerium mit Branchen) finden wir eine Ueberschreitung von 6371 fl., der bedeutendste Theil derselben (4181 fl.) beruht darauf, weil es nicht ausführbar war, die (inzwischen eingetretene) Reduction des Personals bei dem Generallandesarchiv so schnell vorzunehmen, um den gegen früher bedeutend ermäßigten Budgetsatz einhalten zu können.

Die bei D Sanitätscommission vorkommende Ueberschreitung in den Besoldungen von 833 fl. ist schon oben erläutert worden. Die übrigen Ueberschreitungen verschiedener Positionen sind nicht von großem Betrage, und durch Erläuterungen der Regierung hinreichend gerechtfertigt.

Die Kreisregierungen (Tit. XV.) machten in Folge der neu eingetretenen Veränderungen einen Minderaufwand von 19,167 fl. zuläßig.

Der Tit. XVI.: Bezirksjustiz und Polizei überschritt den Budgetsatz von 715,024 fl. um 20,145 fl. Die bemerkenswerthesten Mehr- und Minderausgaben dieses an Positionen so reichhaltigen Titels sind folgende:

Bei der Position Besoldungen der Justiz- und Polizeibeamten zeigt sich eine Ueberschreitung von 4,430 fl., wozu noch die irrig unter §. 35 (Gehalte des Polizeiaufsichtspersonals) verrechneten Besoldungen der Polizeibeamten zu Karlsruhe kommen, so daß der Gesammtbetrag dieser Ueberschreitung sich auf 7,130 fl. steigert. Diese Ueberschreitung kommt jedoch nicht unerwartet. Die Großherzogliche Regierung hatte, wie schon oben angeführt worden ist, mit Nachdruck den von ihr gemachten höhern Voranschlag von 205,000 fl. jedoch vergebens, vertheidigt. Auch bei der Berathung des Budgets in dieser hohen Kammer wurde von Seiten der Regierungscommission erklärt, daß, wenn nicht Beamte mit starken Besoldungen abgiengen, es unmöglich sei, mit der auf 198,800 fl. herabgesetzten Summe auszureichen. (Protokolle der ersten Kammer vom Jahr 1831, Bd. 6, S. 211.)

Die Commission findet in Anbetracht dessen, so wie nach der in den gedruckten Erläuterungen gegebenen Rechtfertigung diesen Mehraufwand nicht zu beanstanden, eben so wenig, als die übrigen minder bedeutenden Ueberschreitungen der Rubrik „Justiz- und Polizeiverwaltung."

Von den Positionen der folgenden Rubriken ziehen die beträchtlichen Ueberschreitungen bei dem Aufwande für Untersuchungskosten und die Unterhaltung unehelicher Kinder unsere Aufmerksamkeit auf sich, worüber oben schon das Nöthige bemerkt wurde.

Bei dem Tit. XVIII.: Lehranstalten, ist bei der Position: Untere Lehranstalten, von dem Mehraufwand zu 10,135 fl. die Summe von 10,000 fl. ein durchlaufender Posten, der bei der Generalstaatskasse wieder in Einnahme gebracht ist, so daß jener Mehraufwand fast ganz verschwindet. Diese Rechnungsmanipulation war durch vorgegangene irrige Rechnungseinträge nöthig geworden, indem durch ein Versehen dieser Posten doppelt decretirt, aber nicht ausgegeben worden war.

Unter dem Tit. XIX.: Künste und Wissenschaften, dessen Budgetsatz zu 23,892 fl. bei weitem zum größten Theile ständige Ausgaben zu Gunsten des Theaters zu Mannheim und mehrerer Anstalten und Sammlungen begreift, wurden in diesem Jahre an Gehalten und Unterstützungen verwendet 5430 fl., wobei die Wissenschaften nicht weniger als die Künste berücksichtigt, und, wie billig, keiner dieser beiden Zweige der Bildung ausschließlich auf Unkosten des andern gepflegt wurde.

Mit Vergnügen erkennt Ihre Commission mit der Budgetcommission der andern Kammer die zweckmäßige Verwendung der für die Kunstausstellung zu Karlsruhe besonders bewilligten 1000 fl. an, so wie wir uns gleichfalls des Fortschreitens unserer vaterländischen Kunst freuen, welches durch die erleuchtete Theilnahme und großmüthige Unterstützung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs so glücklich gefördert wird.

Die Ausgaben des folgenden Tit. XX.: Cultus, mit einem in den Erläuterungen genügend gerechtfertigten Minderaufwand von 757 fl. unterliegen keiner Beanstandung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die bedeutende Ueberschreitung von 26,533 fl. bei dem Tit. XXI.: Milde Fonds und Armenanstalten, beruht abermal fast ganz auf einem weit über den Voranschlag steigenden Betrag der gesetzlichen Zuschüsse zu den Benefizien der Wittwenkasse und Gratialquartalien.

Für die erstere Position waren im Budget angenommen 16,200 fl., ausgegeben wurden 34,143 fl., für letztere waren angenommen 16,000 fl., ausgegeben wurden 18,982 fl. Wenn man in Erwägung zieht, daß für beide Positionen in dem Budget von 1828 die Summen von 14,354 fl. und von 10,354 fl. als genügend aufgenommen waren, so geht daraus hervor, daß jetzt der Aufwand dafür sich verdoppelt hat. Es wurde darum auch schon im Jahr 1831 von der Budgetcommission der andern Kammer die Frage angeregt, ob nicht durch einen erhöhten Beitrag der Staatsdiener selbst und eine in diesem Sinne vorzunehmende Aenderung des Wittwenkassenedicts den steigenden Ausgaben der Staatskasse für diesen Zweck eine Schranke gesetzt werden sollte. So lange jedoch die Klassensteuer in ihrem hohen Betrage fortdauert, könnte eine solche Erhöhung des Beitrags zur Wittwenkasse wohl nicht gerechtfertigt werden.

Der große Mehraufwand des Tit. XXIII.: Irrenanstalten, im Betrag von 29,549 fl., ist fast ganz dadurch herbeigeführt worden, daß jetzt erst der Rest der Kaufsumme für das bei der so wenig der Erwartung entsprechenden Verlegung der Irrenanstalt nach Heidelberg erworbene Haus bezahlt wurde.

Das allgemeine Arbeitshaus, Tit. XXIV., finden wir wie in dem vorigen Jahr, so auch in diesem Jahr nicht in der Ausdehnung benutzt, daß dadurch der Budgetsatz von 24,260 fl. verwendet worden wäre. Es findet sich vielmehr eine Minderausgabe von 7,898 fl.

Der Tit. XXV.: Wasser- und Straßenbau, zeigt in seiner Gesammtheit einen Budgetsatz von 955,814 fl. 30 kr., davon wurden ausgegeben 883,240 fl. 37 kr., es bleibt demnach ein Minderaufwand von 72,573 fl. 53 kr.

Die bedeutendsten Posten, welche durch ihren Mehr- oder Minderaufwand zu diesem Rechnungsresultat mitwirkten, sind folgende: Bedeutend weniger ausgegeben wurde bei den Positionen Straßenbau, Flußbau, Rheinhafen, worüber schon bei den Nachweisungen des vorhergehenden Jahrs das Nöthige bemerkt wurde. Warum auch in diesem Jahre für die Ausführung der so wichtigen Regulirung der Dreisam und Elz so wenig geschah, beruht den erhaltenen Aufklärungen zufolge darauf, weil man immer noch nicht bei den Verhandlungen mit den betreffenden Gemeinden zu einem genügenden Ziele gelangen konnte, eine Schwierigkeit, welche nur durch ein zu erwartendes Gesetz über diesen Gegenstand zu beseitigen seyn wird.

Die bedeutendsten Mehrausgaben finden wir bei den Positionen: Dienstaushülfe, Diäten, zufällige Ausgaben, gleichfalls wie in dem vorhergehenden Rechnungsjahr. Hinsichtlich der Diäten theilen wir die Ansicht, daß zwar die Behörden, wie sich von selbst versteht, jeden Mißbrauch entfernt zu halten haben; daß aber eine Kargheit in dieser Beziehung für den Dienst selbst von sehr nachtheiligen Folgen ist, und eine kleine Ersparung hier oft die Quelle späterer großer Ausgaben werden kann.

Zu den auf dem Budget dieser Finanzperiode beruhenden Ausgaben kommt gleichfalls wieder wie bei dem Jahr 1831 eine nachträgliche, auf dem Budget des Jahrs 1828 beruhende Ausgabe für den Straßenbau zu Neckarelz, im Betrage von 1,085 fl., bei welcher Ausgabe sich die oben schon behandelte Frage über das am Ende der Finanzperiode eintretende Erlöschen der in dem jeweiligen Budget bewilligten Credite wiederholt.

Der letzte Tit. XXVII.: Außerordentliche Ausgaben, wurde gleichfalls wieder, wie in dem vorigen Jahre, durch zufällige und unabweisbare Umstände zu einer ungewöhnlichen Höhe gesteigert. Den bedeutendsten Antheil dieser Vermehrung haben die Maßregeln gegen die Cholera und die Maßregeln wegen Bewachung der Schweizergrenze und zur Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung. Für letztern Zweck erscheinen 17,528 fl. in Rechnung. Davon fallen fast 13,000 fl. auf die Kosten, welche eine zu dem angegebenen Zwecke vorgenommene Verstärkung des Sommerdienststandes der Garnisonen zu Freiburg und Mannheim nöthig machte; ferner 4000 fl. auf die Kosten der Bewachung der Schweizergrenze. Obschon glücklicherweise die Ruhe des Großherzogthums nirgends so gestört, oder auch nur so unmittelbar bedroht wurde, daß darum eine Entwicklung größerer militärischer Streitkräfte erforderlich war, und obschon bei dem gesunden Sinn unseres Volkes für Gesetzlichkeit und Ordnung und bei seiner Verehrung und Liebe für die Person Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs ernsthafte Unruhen nicht wohl denkbar waren: so vermag dennoch Ihre Commission

die anderwärts ausgesprochene Ansicht nicht zu theilen, als sei hinsichtlich der zuerst genannten Summe von 13,000 fl. hier ein ohne hinlänglichen Grund gemachter, aus zu großer Aengstlichkeit herrührender Aufwand zu erblicken.

Die große Verantwortlichkeit, welche die Großherzogliche Regierung verpflichtet, auch entferntere Gefahren nicht außer Acht zu lassen, wodurch, wenn auch nur in einzelnen Vorfällen, die öffentliche Ruhe compromittirt werden konnte, die Erwägung, daß in Zeiten einer gewissen Spannung und Aufregung der Gemüther auch kleine Veranlassungen möglicherweise größere Unordnungen leicht herbeiführen können, die Anzeichen von, wenn auch schwachen und wirkungslosen Versuchen zu Aufreizungen; die Erfahrung, wie weit einzelne tollkühne und fanatische Menschen in ihren frevelhaften Wagnissen gehen können, alles dieses wird diese im Jahr 1832 getroffenen, ohnehin nicht auffallenden, oder besonders großen Vorsichtsmaßregeln vollkommen rechtfertigen, und vor einer jeden Beanstandung schützen.

Wir fassen nun am Schlusse des Berichts die aus demselben hervorgehenden Anträge zusammen, welche dahin gehen:

„1) die hohe Kammer möge die Rechnungsnachweisungen des Etats des Großherzoglichen Ministeriums des Innern für das Jahr $18^{31}/_{32}$, mit Ausnahme der beiden Tit. XVII. „Allgemeine Sicherheitspolizei" und XXVI. „Landgestüt," als worüber besonders Bericht erstattet wird, sonst aller übrigen Titel, sowohl jedes einzelnen, als alle zusammen als genügend anerkennen, und die gemachten Ausgaben für gerechtfertigt erklären;

2) dasselbe von den Rechnungsnachweisungen des Jahrs $18^{32}/_{33}$ erklären;

3) der in der Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog vom 23. Juli unter Nr. 3 ausgesprochenen Bitte nur in der Weise beizutreten, daß Se. Königliche Hoheit unterthänigst gebeten werde: „die in stets fortschreitendem Maße sich ergebende Vermehrung des Aufwandes für die Verpflegung unehelicher Kinder in Erwägung ziehen, und über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen gnädigst machen zu lassen."

Beilage Ziffer 153.

Commissionsbericht

über

die Adresse der zweiten Kammer, die einstweilige Fortdauer zweier provisorischen Gesetze über den Rheinzoll betreffend.

Erstattet

von dem Frhn. v. Göler d. J.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die Großherzogliche Regierung erließ unterm 30. Januar 1834 ein provisorisches Gesetz, verkündet im Reg. Blt. Nr. V. desselben Jahrs, wornach auf die zu Berg nach Leopoldshafen kommenden und von da zu Land über die Hauptzollstätten Eimeldingen oder Schusterinsel ausgeführt werdenden Güter 3/4 des badischen Antheils am Rheinzoll in Mannheim bewilligt und auf die aus einem badischen Hafen kommenden Berggüter, welche die Rheinzollämter Straßburg und Altbreisach überschreiten, der Nachlaß des ganzen badischen Antheils an dem Rheinzoll dieser zwei Zollämter nach Abzug von fünfzehn Procent zugestanden wird. Unter dem 6. März 1834, verkündet im Reg. Blt. Nr. IX., wurde durch ein ferneres provisorisches Gesetz die durch Art. 2 des frühern Gesetzes bewilligte Befreiung auch auf das Rheinzollamt in Mannheim ausgedehnt.

Bei der Discussion in der zweiten Kammer über den Bericht des Abg. Bader, die seit dem Landtage von 1833 erlassenen provisorischen Gesetze betreffend, erklärte nun der Herr Finanzminister in Beziehung auf diese in Frage liegenden provisorischen Gesetze:

„Er anerkenne vor Allem, daß diese Gesetze von der Regierung vorzulegen seien, weil sie wirkliche gesetzliche Bestimmungen enthalten, und weil sie schon als provisorische Gesetze bei der Verkündung erklärt worden seien. Diese Provisorien seien dieß aber nicht nur nach ihrer formellen Natur, sondern auch ihrem Inhalt nach, und sehen mithin einer baldigen Aenderung entgegen. Nachdem nun der Herr Finanzminister den Inhalt der beiden Provisorien und die Gründe ihrer Entstehung auseinander gesetzt hatte, bemerkte er, daß unter diesen Umständen eine Ab-

kürzung in Behandlung der Sache dahin eintreten möge, daß die Kammer diese Gesetze als vorgelegt betrachtet, die Regierung anerkannt, daß dieselben zu ihrer Fortdauer der Zustimmung der Kammer bedürfen; weil aber diese Fortdauer selbst nur wieder auf eine kurze Zeit Statt finden kann, und in Folge des Zollvereins noch Modificationen eintreten müssen, die jetzt nicht vorauszubestimmen sind, so wünsche er, es möchte die Kammer zugleich aussprechen, sie wolle von der Discussion und Annahme dieser Gesetze in dem vorliegenden Fall abstrahiren, und erwarten, in welcher Weise sie künftig nach eingetretenem Zollverein endlich definitiv bestimmt werden möchten."

In Folge dieser Erklärung beschloß nunmehr die zweite Kammer, besonders aus dem Grunde, um ihre verfassungsmäßigen Rechte in Beziehung auf die Fortdauer provisorischer Gesetze zu wahren, zur einstweiligen Fortdauer der in Frage stehenden Gesetze ihre Zustimmung zu ertheilen, welcher Beschluß der ersten Kammer zur Beistimmung mitgetheilt wurde.

Unter diesen Umständen nimmt die Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, keinen Anstand, Ihnen den Beitritt zu der Adresse vorzuschlagen, indem sie in Rücksicht des von dem Herrn Finanzminister vorgetragenen Grundes glaubt, man könne sich über die Fragen in diesem speciellen Fall hinwegsetzen, ob die Formen der Verfassung bei Vorlage der Gesetze streng eingehalten wurden, und ob es überhaupt eine Art provisorischer Gesetze gebe, welche mit Zustimmung der Kammern provisorisch bleiben. Die beiden provisorischen Gesetze wurden in der Absicht gegeben, den Transithandel auf dem Rhein zu begünstigen, nachdem aber durch den Anschluß Badens an den Zollverein sich auch diese Verhältnisse geändert haben, so sind allerdings Aenderungen nöthig, denen die Kammer mit Vertrauen entgegen sehen kann.

Beilage Ziffer 154.

Bericht der Budgetcommission

über

die Nachweisungen des Pensionsetats in den Jahren $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Theobald.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Der in der 41. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 18. Juli dieses Jahrs erstattete Budgetcommissionsbericht über die Rechnungsnachweisungen von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ enthält bei der Hauptabtheilung VI. Finanzministerium, S. 37 und 38, Tit. XXXIX. Pensionen, die Anzeige, daß hierüber ein besonderer Bericht vorgetragen werden wird.

Dieser Vortrag erfolgte in der 50. öffentlichen Sitzung vom 30. Juli d. J. mit einer rühmlichen Vollständigkeit und Klarheit.

Zufolge der an das diesseitige hohe Präsidium eingelangten Adresse der andern Kammer vom 5. August wurde in der 53. Sitzung desselben Tags beschlossen:

1) „die Nachweisungen über sämmtliche Pensionen, wie sie die Vergleichungen des Rechnungs-Solls mit den Budgetsätzen von $18^{31}/_{32}$ ausweisen

im Betrage von	817,399 fl. $7^1/_8$ kr.
und für das Jahr $18^{32}/_{33}$ mit	817,057 fl. $41^3/_4$ kr.
	1,634,156 fl. $48^7/_8$ kr.

anzuerkennen."

2) Se. Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

a) „die Aufhebung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerrelicten mit jenen der Civildiener bei der reich dotirten Militärwittwenkasse herbeiführen, und

b) „wo nicht an diesem Landtage noch, doch auf dem nächsten, die so sehnlichst gewünschte, als nöthige Revision des Dieneredicts vorlegen und in dieser Vorlage auf das Pensionswesen die nöthige, gerechte und billige Rücksicht nehmen lassen zu wollen."

Diese Erklärung und Anträge, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wurden Ihrer Budgetcommission zum Bericht zugewiesen, und ich habe die Ehre, in ihrem Namen hierüber Vortrag zu erstatten.

Zu I.

Anerkennung der Nachweisungen über sämmtliche Pensionen nach den Ausweisen für $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$.

Da diese Anerkennung in denselben Beträgen, wie sie in den Vorlagen der Regierung aufgeführt sind, in der andern Kammer ohne Beanstandung oder Vorbehalt erfolgt ist, so wird in dieser Beziehung die Aufgabe Ihrer Commission eine ganz leichte seyn.

Sie kann nur darauf antragen, die hohe Kammer möge bei der Vollständigkeit der von der hohen Regierung zur Beurtheilung des Gegenstandes vorgelegten Materialien und bei der Gründlichkeit des Commissionsberichts der andern Kammer, sich ebenfalls für die Anerkennung der Nachweisungen in den angeführten Beträgen aussprechen.

Dieser Ausspruch wird zugleich die auf einen früheren Vortrag Ihrer Budgetcommission über die VI. Abtheilung des eigentlichen Staatsaufwandes

Finanzministerium

von der hohen Kammer ertheilte Zustimmung zu den Ausgaben des eben genannten Ministeriums für $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ noch bekräftigen; indem daselbst von einem noch nachfolgenden besonderen Bericht über die Pensionen Erwähnung geschah, jedoch kein Zweifel an einem nicht ebenfalls erfolgenden Anerkenntniß des Tit. XXXIX. Pensionen erhoben worden.

Wenn nun schon hiemit der Hauptgegenstand unseres Berichtes, nämlich das Anerkenntniß der Position Pensionen, nach den in den Nachweisungen der beiden Jahre aufgeführten Beträgen erledigt seyn wird, so glaubt die Commission dennoch in Beziehung auf die in den Jahren $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ Statt gefundenen Heimfälle und Zugänge in einiges Detail eingehen zu müssen.

Zufolge der Nachweisungen und den von dem Finanzministerium denselben beigefügten Erläuterungen, beliefen sich die

	Heimfälle	Zugänge
im Jahr $18^{31}/_{32}$ auf . . .	88,421 fl. $51^{1}/_{3}$ kr.	89,417 fl. $39^{1}/_{3}$ kr.
im Jahr $18^{32}/_{33}$ auf . . .	84,276 fl. $26^{1}/_{20}$ kr.	97,825 fl. $9^{7}/_{10}$ kr.
	172,698 fl. $17^{5}/_{20}$ kr.	187,242 fl. $48^{9}/_{10}$ kr.

Der Ziffer nach übersteigt die Summe der Zugänge jene der Heimfälle um

14,544 fl. $31^{13}/_{20}$ kr.

Beide Sätze umfassen die zwei Hauptabtheilungen der Pensionsverzeichnisse alte Pensionen und neue Pensionen, so wie alle ihre Unterabtheilungen.

Die Heimfälle

entstanden durch

1) Tod von Pensionärs im Betrag von	146,876 fl. $56^{1}/_{4}$ kr.
2) Erreichung des achtzehnten Jahrs bei Relicten	3,466 fl. $-^{3}/_{10}$ kr.
3) Wiederverheirathung von Wittwen	714 fl. 39 kr.

4) Reactivirung von Pensionärs	7,598 fl. 3	kr.
5) Revision und neue Regulirungen	9,214 fl. 9	kr.
6) Rectification und Sistirung von Beträgen	2,700 fl. $9^{7}/_{10}$	kr.
7) Abzug wegen Aufenthalt im Ausland	233 fl. 20	kr.
8) Abschreiben von einer unter Zugang aufgestellten Abfindungssumme	1,895 fl. —	kr.
Summe	172,698 fl. $17^{1}/_{4}$	kr.

Die Zugänge.

1) Uebernahme der Pensionen des Hofetats	47,795 fl. 10	kr.
2) Pensionen von der heimgefallenen Apanage der Frau Markgräfin Amalie	13,895 fl. —	kr.
3) Aus früheren Verhältnissen	3,524 fl. $4^{1}/_{2}$	kr.
4) Nachträge, Ausgleichung an alten Pensionen	1,416 fl. $47^{1}/_{4}$	kr.
5) Neue Pensionen an Staatsdiener und Angestellte	103,184 fl. $34^{1}/_{2}$	kr.
6) Gesetzliche Pensionen an Civildienerrelicten	12,587 fl. $31^{9}/_{10}$	kr.
7) Gnadenpensionen	2400 fl. —	kr.
8) Gesetzliche Pensionen der Militärdienerrelicten	617 fl. $49^{3}/_{4}$	kr.
9) Gnadenpensionen derselben	300 fl. —	kr.
10) Pensionen statt Wittwenbeneficien	1,078 fl. 9	kr.
11) Sustentationsgehalte	443 fl. 42	kr.
Summe	187,242 fl. $48^{9}/_{10}$	kr.

Diese Darstellungen veranlassen in Beziehung sowohl auf die Heimfälle als auf die Zugänge folgende Betrachtungen und Erläuterungen.

1. Heimfälle.

Zu Possition 1. Der auffallend hohe Ansatz der Heimfälle durch Ableben von Pensionärs erläutert sich durch das Erlöschen einer Pension von 27,000 fl.

Zu Position 4 und 5 ergiebt es sich, daß die hohe Regierung, sowohl auf Reactivirung von Pensionärs, als auf Revision der Pensionen nach den Bestimmungen des Dieneredicts und nach sonstigen einwirkenden Momenten Bedacht nimmt.

2. Zugänge.

Zu Position 1. Die Staatsverwaltung hat in Folge einer, bezüglich auf die neue Regulirung der Civilliste getroffenen Uebereinkunft im Jahr $18^{31}/_{32}$, die Pensionärs des Hofetats mit einer Forderung von 47,795 fl. 10 kr. auf den Pensionsetat übernommen; wogegen die Civilliste eine Reduction des frühern Satzes auf die jetzige Summe von 650,000 fl. genehmigt hat. Es ist einleuchtend, daß diese Uebernahme ganz zum Vortheil der Staatskasse ist, indem die Reduction der Civilliste jene bleibend erleichtert, und zwar in einem höhern Grade, während dessen der Hofetat durch Abgabe seiner Pensionärs nur vorübergehend sich entlastet hat, da die jährlichen Heimfälle an Pensionen den Betrag derselben von Jahr zu Jahr vermindert, und in nicht sehr langer Zeit vielleicht ganz getilgt hätten.

Zu Position 5. Daß die neuen Pensionen an Staatsdiener und Angestellte in einem Zeitraum von zwei Jahren auf die hohe Summe von 103,184 fl. $34^{1}/_{2}$ kr. gestiegen seien, kann auf den ersten Anblick allerdings überraschen. Zieht man aber in Erwägung, daß in verschiedenen Branchen Organisationsveränderungen eingetreten seien, daß durch Aufhebung der Staatsanstaltencommission . . . . . 4,880 fl.
durch Herabsetzung des Personaletats der Archive . . . . . 6,825 fl.
durch Umschaffung der sechs Kreisdirectorien in vier Kreisregierungen . . . . . 12,800 fl.
endlich durch Einziehung eines Gesandtenpostens . . . . . 3,720 fl
Summe 28,225 fl.

auf die Pensionsliste übertragen werden mußten, und daß doch wenigstens ein Theil dieser Summe an dem laufenden Staatsverwaltungsaufwand erspart wird, so dürfte der starke Zugang von Pensionen weniger befremden.

Es ist hiebei nur noch zu bemerken, daß diese Betrachtungen auf die Rechnungen über die Pensionen keinen Einfluß haben, indem die hier bezeichneten Heimfälle und Zugänge nicht mit den ganzen Summen, sondern nur mit denjenigen Raten dort vorkommen, welche bei jedem Einzelnen vom Tag des Heimfalls, oder vom Tag des Zugangs an sich ergeben.

In Beziehung auf die Vergleichung des Budgetsatzes mit dem Rechnungs-Soll, nach welchem letzteres das erstere

im Jahr 1831 um	9,374 fl. $7^1/_8$ kr.
„ 1832 um	42,947 fl. $41^3/_8$ kr.
in beiden Jahren um	52,321 fl. $48^4/_8$ kr.

überschreitet, glaubt Ihre Commission in keine weiteren Erörterungen eingehen zu müssen, indem Voranschläge, welche nur auf schwankenden Schätzungen beruhen, und Zufälligkeiten, auch andere nicht vorzusehende Verhältnisse unmöglich berücksichtigen können, eine feste Basis für die Verwaltung aufzustellen nicht vermögen.

Zu II.

Anträge der anderen Kammer in Beziehung auf das Pensionswesen.

Sub a wird unterthänigst gebeten: „die Aufhebung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerrelicten mit jenen der Civildiener bei der reich dotirten Militärwittwenkasse herbeizuführen.

Der Bericht der andern Kammer, Seite 60, glaubt, daß die Position Gleichstellung ꝛc. durch Höherstellung der Dividenden aus der reich dotirten Militärwittwenkasse überflüssig gemacht werden könne. Ihre Commission kann diese Ansicht nicht theilen, weil diese Position im Pensionsetat nur einen mäßigen Posten von 15 bis 1600 fl. aufstellt, eine Erhöhung der Dividenden bei der Militärwittwenkasse aber durchgreifend seyn, sofort den Fond dieses Instituts zu sehr schwächen und durch Entziehung seiner Mittel in ruhigen Zeiten denselben außer Stand setzen würde, in ernsteren Zeiten seinen Zweck zu erfüllen.

Dagegen dürfte es vielleicht zweckmäßiger seyn, diesen Posten von der allgemeinen Pensionsliste auszuscheiden, und ihn auf die Militärwittwenkasse mit einem Zuschuß aus der Generalstaatskasse nach Maßgabe des Bedarfs zu übertragen, indem jene Kasse ohne Zuschuß diese Last zu übernehmen um so weniger im Stande wäre, als sie, in Folge der eingetretenen Zinsreduction in ihren Einnahmen bereits geschmälert, den Fond zu vermehren ferner nicht mehr vermögen würde.

Ihre Commission kann daher auf den Beitritt zur Bitte, wie solche gefaßt ist, nicht antragen.

Ad b. Die andere Bitte bezieht sich auf die Vornahme der (wie gesagt wird) so sehnlichst gewünschten als nöthigen Revision des Dieneredictes, und die dabei auf das Pensionswesen zu nehmende nöthige gerechte und billige Rücksicht.

Dieser letzte Satz kann einigermaßen Aufklärung geben, warum hier die Revision des Dieneredictes zur Sprache gebracht werden will, indem doch dasselbe weit höhere Interessen umfaßt, als das Pensionswesen.

Aber gerade dieser Einfluß des Dieneredicts auf das Pensionswesen hätte das Andringen auf Revision des genannten Edicts als weniger dringend bei Seite lassen sollen, indem die Regierung in dieser Beziehung einem billigen Wunsche bereits schon entgegen gekommen ist.

Das Finanzgesetz vom 31. Dezember 1831, Reg. Blt. Nr. I. vom 6. Januar 1832 bestimmt im Art. 6, daß von allen Besoldungen und Besoldungszulagen der Civilstaatsdiener der fünfte Theil Functionsgehalt sei, und daß bei Berechnung der Pension nur die Besoldung nach Abzug des Functionsgehaltes zu Grund gelegt werde.

Zwar hat die Gerechtigkeit der Regierung dem früheren Besoldungsstande der Staatsdiener bis zum 1. Januar 1832 das frühere, durch die Verfassungsurkunde ihm gewährte Recht gehandhabt, doch aber für die Zukunft eine bedeutende Ersparung an Pensionen jedenfalls eingeleitet, die auch schon jetzt in ihren Wirkungen sich darstellt.

In Beziehung auf Verminderung der Pensionssätze erscheint also eine Revision des Dieneredicts so dringend, noch so erwünscht, als man nach den Worten der Adresse es hätte vermuthen können; unterdessen ist es doch an dem, daß solche schon mehrerer Orten, aber nicht in übereinstimmender Absicht, und in gleicher Tendenz zur Sprache gebracht worden.

Wenn nach der Ansicht der Einen das Dieneredict die freie Regsamkeit des Staatsdieners zu sehr beschränkt, demselben

keine genügende Garantie gegen sogenannte willkührliche Behandlung von Seiten der Regierung darbietet, und ihn seine Abhängigkeit von der Staatsgewalt noch zu sehr empfinden läßt; so sehen Andere in den Bestimmungen des Dieneredicts zu viel Nachsicht, zu wenig Unterstützung für die Autorität der Regierung; im §. 10 desselben, welcher von den Fällen handelt, „die doch von der Beschaffenheit sind, daß der Diener, welcher sich derselben schuldig macht, das erforderliche Vertrauen verliert, und nicht im Dienste bleiben kann, ohne dessen Würde zu verletzen, oder den öffentlichen Dienst zu gefährden," eine Lücke in Beziehung auf jene, welche etwa durch steten Widerspruch den Maßregeln der Regierung hemmend entgegen treten; und im Vertrauen auf die ihnen zugestandene Unwiderruflichkeit der höchsten Staatsgewalt gewissermaßen Trotz bieten könnten ꝛc. Dem sei wie ihm wolle, so kann die hohe Regierung ihrer Stellung gemäß allein beurtheilen, ob wirklich, und wo es Noth thut, ob sie gegen untüchtige, träge, ordnungstörende Diener mit der gehörigen Kraft gesetzlich ausgerüstet sei, und unter welchen weiteren Bedingungen der humane Sinn des Dieneredicts mit den Forderungen der höchsten Staatsautorität in Einklang gebracht werden kann.

Da nun dieser Ansicht zufolge der hohen Regierung in nichts vorgegriffen werden soll, dieselbe aber ohnehin geneigt zu seyn scheint, den früheren Bitten um Revision des Dieneredicts entsprechen zu wollen, so glaubt Ihre Commission den Antrag stellen zu dürfen: der Adresse der andern Kammer in dieser Beziehung beizutreten.

Beilage Ziffer 155.

Bericht der Budgetcommission

über

die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung pro 1832.

Erstattet

von dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Aus Auftrag Ihrer Budgetcommission habe ich die Ehre, über die Nachweisungen des Großherzoglichen Kriegsministeriums für dießmal nur von dem Rechnungsjahr 1832 allein Bericht zu erstatten, weil der Bericht über die Nachweisungen dieser Administration von dem Jahr 1831 den Kammern schon auf dem Landtage von 1833 vorgelegt und von ihnen behandelt wurde.

Das Großherzogliche Kriegsministerium beabsichtigt durch diese einfache Vorlage den Wünschen der Kammer dadurch zu entsprechen, daß in Zukunft und vom Jahr 1833 anfangend, seine Hauptrechnung nur eine Beilage der Hauptstaatsrechnung in so weit bilden kann, als ein Durchschnittsetat mit dem Bedarfsetat sich nur immer vereinigen läßt. Als Berichterstatter Ihrer Budgetcommission auf dem Landtag von 1833 hatte ich schon die Ehre, in dem damals in Ihrer 38. Sitzung erstatteten Commissionsbericht, zweiter Beil. Bd., S. 306, die Gründe zu bezeichnen, warum die Militäradministration zum Theil einen Durchschnittsetat in fünf Positionen (Kasernirung, Medizin, Hospital, Montirung und Ausrüstung) nicht entbehren kann. Es ist dieß die verschiedene Dauerzeit der Ausrüsungsgegenstände, die in wenig wesentlichen Artikeln einen Spielraum von 1 bis 20, ja bis 40 Jahre in Rechnung zieht. Denn z. B. soll eine Schaufel, ein Pikel, eine Axt, eine Feldaxt vierzig Jahr; ein Gewehr, ein Säbel zwanzig Jahre; eine Helmgarnitur fünzehn Jahre; ein Helm zehn Jahre; eine Garnitur Knöpfe zwölf Jahre; ein Reitermantel acht Jahre; ein Collet zwei Jahre; ein Infanteriemantel sechs Jahre; eine Montur zwei Jahre; ein Paar Pantalons ein Jahr dauern.

Es ist daher reine Unmöglichkeit einen genauen Bedarfsetat einzuhalten, sondern der Minder- oder Mehraufwand muß auf die nächste Periode übertragen werden. Dabei kömmt ferner, daß die Administration, was kategoriemäßig jedes Jahr abgeht, nicht ohne Nachtheil in kleinen Theilen anfertigen lassen kann; sie muß bei jeder Anschaffung berechnen, was mit Vortheil im Einzelnen, wie in größerer Anzahl, oft selbst in Verbindung mit andern Gegenständen angeschafft werden muß. So können z. B. Patrontaschenriemen nicht allein ohne Bestellung von Tornistern angeschafft werden, weil sonst die Lederabfälle, die zu kleinen Riemen vortheilhaft benützt werden können, verloren gehen würden. Gleiches gilt bei Monturanschaffungen, bei Armatur und andern Rüstungsgegenständen, wo zum Beispiel in einem Jahr blos eine Abgabe von 110¼ Gewehr, 60½ Säbel, 57⅕ Tschako erforderlich, die Bruchtheile könnten nicht ausgeglichen, kleine Lieferungen nicht mit Vortheil erkauft werden. Das Betriebscapital wird daher immer nach Umständen sich bedeutend höher oder niederer herausstellen, auf das Jahr 1832 angewandt berechnet sich im Durchschnitt ein Guthaben von 83,790 fl. 45 kr..

Es beweist Beispiel dieses klar, daß ein großes Betriebscapital vorhanden seyn muß, und der Bedarfs- und Durchschnittsetat in jedem Jahr verändert aufgestellt seyn mußte.

Nur die Rubriken:

a) Gage und Löhnung,
b) Massengelder,
c) Brodverpflegung und
d) Fourageverpflegung

lassen sich genau nach dem festgestellten Normaletat des Armeecorps aufstellen.

Auf die uns vorliegenden Nachweisungen übergehend, hat Ihre Commission sich nach den vorgelegten Originalbelegen, nach den Vergleichungen der auch in Ihren Händen befindlichen Rechnungsnachweisungen, und indem sie dem Commissionsbericht der andern Kammer gefolgt ist, und die nöthigen Aufklärungen über einige dort beanstandete Punkte vernommen hat, die Ueberzeugung geschöpft, daß die Nachweisungen für das Jahr 1832 in ihrer Einnahme und Ausgabe als gehörig erläutert und die durch die zweite Kammer herausgehobenen und zur Abstimmung gebrachten Positionen, so wie sie dort angenommen worden sind, auch bei dieser hohen Kammer zu ihrer Genehmigung in Antrag gestellt werden können. Die Einnahmen der Generalkriegskasse beliefen sich nach der, der Nachweisung beigefügten systematischen Zusammenstellung, welche in den Summen vollkommen mit der Rechnung übereinstimmt, wie folgt:

1) an baarem Vorrath brachte dieselbe von dem Jahr 1831 herüber . . . . . 166,214 fl. 38 kr.

2) die dotationsmäßige Einnahme ist derselben richtig zugegangen mit . . . . . 1,355,880 fl. — kr.

3) die eigenen Einnahmen, welche nach dem Budget pro 1832 der Militärverwaltung noch zugewiesen sind, und auf 19,800 fl. angeschlagen waren, haben nur . . . . . 18,021 fl. 11 kr.
betragen; der Ausfall ergab sich am Erlös aus abgängigen Pferden, weil in diesem Jahr weniger Pferde ausgeschossen worden sind.

4) Für Brod und Fourageverpflegung mußte die Generalstaatskasse wegen des hohen Preises der Cerealien auf die Etatspreise die Summe von . . . . . 121,843 fl. 51 kr.
aufbessern. Wir haben keinen Grund, diese Mehrausgabe zu bedauern, weil sie von dem der Landwirthschaft günstigen Aufschlag der Felderzeugnisse Zeugniß giebt.

5) Besondere Zuschüsse aus der Staatskasse für das topographische Bureau und rückständige französische Ordenspensionen . . . . . 3,447 fl. 7 kr.

6) An Ausständen hat die Generalkriegskasse die Summe von . . . . . 51,600 fl. 38 kr.
eingebracht. Dieselben bestehen hauptsächlich in dem Rückersatz der von ihr gemachten Vorauslagen wegen der Cholera aus der Generalstaatskasse, und dem Erlös von 11,500 fl. für so viel badische Rentenscheine u. s. w.

Insbesondere muß hier Erwähnung geschehen, daß die Verwaltung die Vorschußcapitalien, welche früher

aus der Massengelderkasse abgegeben worden waren, und nach den Maximen der Administrationen unserer Zeit nicht mehr im Ausstand verbleiben können, zum größten Theil eingezogen hat. Diese Ausstände beliefen sich am 1. Juni 1832 auf 16,130 fl., und sind jetzt bis auf den Betrag von 7,147 fl. 44 kr. eingezogen; die Reste bestehen in vierzehn Posten, und sind, da sie nicht alle gänzlich realisirt werden konnten, so weit jetzt möglich versichert, oder für die Heimzahlung durch Abzüge gesorgt.

7) Die Einnahmen aus Erlös für angefertigte Arbeiten beim Zeughaus und Monturmagazin . . . 12,231 fl. 33 kr.

Die Arbeiten des Zeughauses sind neben Anfertigungen für Gendarmen und Zollgardisten hauptsächlich durch das Gießhaus geliefert, welches beim Abmangel einer guten Glockengießerei im Lande auf besonderes Verlangen Kirchenglocken gießt; auch Kunstwerke fördert, wie z. B. die Brustbilder mehrerer Regenten unseres Vaterlandes, auch Basreliefs gießt.

Der Erlös beim Monturmagazin entspringt hauptsächlich aus den Monturen, welche dasselbe für die Gendarmerie angefertigt hat; es liefert dieselben Uniformen, und wohlfeiler, als es hätte durch bürgerliche Meister geschehen können; dessenungeachtet entspringt hieraus im Allgemeinen für dieses Gewerbe kein Nachtheil, weil das Montirungscommissariat im Grunde nur vermittelnd auftritt, indem es die Stoffe unter Leitung des Kriegsministeriums ankauft, netzt und zuschneidet, sodann aber zum Aufarbeiten an die Schneider auf dem Lande abgiebt, welche hierdurch einen sichern und regelmäßigen Verdienst finden, und auch deßhalb in großer Zahl bereits aus der ganzen Umgegend und bis auf eine Entfernung von achtzehn Stunden sich Arbeit holen.

8) Der Ersatz der Ausgaben, welche die Kriegskasse bei einigen Gelegenheiten, wo die Autorität des Militärs erforderlich war, um Störungen der öffentlichen Ruhe vorzubeugen, vorgeschossen hatte, beläuft sich auf . . . . . 12,771 fl. 45 kr.

Zusammen 1,742,010 fl. 43 kr.

Dazu die durchlaufenden Posten, welche der Ausgleichung wegen in Einnahme und Ausgabe erscheinen, mit 228,118 fl. 8 kr.

Es ergibt sich die Gesammteinnahme von . . . . . 1,970,128 fl. 51 kr.

Mit diesen Fonds hat die Militärverwaltung die etatsmäßigen Ausgaben bezahlt:

1) Für sämmtliche Regimenter und active Corps . . . . . 1,115,285 fl. 57 kr.

In dem Budget waren auf dem Landtag von 1831 nur 1,032,677 fl. 8 kr. bewilligt, und bei dieser Bewilligung von einem andern als dem bundesmäßigen Normalstand ausgegangen worden. Die Regierungscommission hat damals schon die Erklärung abgegeben, daß es nicht möglich seyn werde, mit dieser Summe auszureichen, man werde daher ausgeben, was nöthig sei.

Nach der sub Beilage D dem gedruckten Nachweise angefügten Standestabelle hat sich das Kriegsministerium auch streng an den bundesmäßigen Normalstand sämmtlicher Waffengattungen gehalten, und in Folge davon das bewilligte Budget unter den Rubriken: Gage und Löhnung, Massengelder, Brodverpflegung, Fourage, Kasernirung und Hospitalkosten um die Summe von 107,489 fl. 7 kr. überschritten. Eine Ueberschreitung unter diesen Rubriken, die sich lediglich nach dem Stand der Offiziere, Mannschaft und Pferde richtet, war unvermeidlich, und muß gerechtfertigt erscheinen, sobald man zugibt — und darüber ist bei Ihnen, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, wohl nur eine Stimme — daß man Staatsverträge halten muß. Die Kriegsverwaltung hat indessen gesucht, diesen Mehraufwand, so viel als es in ihrer Macht lag, durch Ersparnisse an den Rubriken: Montirung, Remontirung, Ausrüstung ꝛc. im Belauf von 44,880 fl. 18 kr. auszugleichen. Wenn eine geregelte Wirthschaft im Allgemeinen erfordern mag, daß in jedem Jahr die Vorräthe, welche durch den gewöhnlichen Gebrauch consumirt werden, wenigstens im annähernden Geldbetrag auch wieder ergänzt werden, so dürfte doch dieses Entgegenkommen des Kriegsministeriums, den Aufwand mit den übermäßig verkürzten Mitteln wenigstens einigermaßen ins Gleichgewicht zu bringen, nicht zu tadeln seyn. Man hat darin zu ersparen gesucht, daß die Zahl des eingekleideten und kasernirten Standes per Compagnie von vierzehn Unteroffizieren und 120 Mann auf zehn Unteroffiziere und 100 Mann be-

schränkt wurde, und die Ermäßigung der Nachschaffung in diesem Jahr durch die übercompletten Röcke, welche sich im Besitz der Regimenter und Corps befanden, bezweckt, keineswegs aber den Vorrath in dem Hauptmontirungsmagazin angegriffen.

In der That hat sich letzterer auch nach den in scriptis vorgelegten Nachweisungen über den Betriebsfond im Geldwerth von 116,317 fl. 10½ auf 131,813 fl. 32 kr. vermehrt.

2) Für das Invalidencorps	19,835	fl. 35¼	kr.
3) Für die Adjutanten des Großherzogs	5,324	fl. —¼	kr.
4) Für das Kriegsministerium	43,587	fl. 32½	kr.

Wir können hierbei nicht unbemerkt lassen, daß in Folge der im Jahr 1832 eingetretenen neuen Militärorganisation das Kriegsministerium zu seinen ursprünglichen Geschäften noch ferner die Functionen der Revueinspection, der Generalkantonsinspection und einen größen Theil der ehemaligen Generaladjutantur übernommen hat, ohne daß deßhalb eine Vermehrung seines Personals eingetreten wäre: im Gegentheil wurden die auf dem Landtag von 1831 für das Ministerium bewilligten Fonds bei weitem nicht erschöpft.

5) Für das Armeecorpscommando	26,560	fl. 18	kr.
6) Für das Cavallerie- und Infanterie-Brigadecommando	16,057	fl. 4¼	kr.
7) Für die Commandantschaften	10,017	fl. 22	kr.
8) Für mehrere untergeordnete Branchen und Verwaltungen	47,208	fl. 18	kr.
9) Für das Militärbauwesen	14,878	fl. 11	kr.
10) Für Unterricht und Gottesdienst	5,409	fl. 4	kr.
11) Für Offiziere mit besonderer Bestimmung	8,766	fl. 34¾	kr.

Dieß sind Offiziere, welche bei den Organisationen im Augenblick keine feste Bestimmung erhielten, und daher provisorisch unter dieser Rubrik in der Kriegskasserechnung aufgeführt werden.

12) Pensionen und Gratialien	176,226	fl. 1¾	kr.

Diese Position hat die Bewilligung um 51,885 fl. 18¾ überschritten; die Ueberschreitung ist aber die Folge theils der Reductionen, welche man bei Bewilligung dieses Fonds eintreten ließ, theils und hauptsächlich liegt er aber in den Verhältnissen selbst. Die rasch aufeinander folgenden Feldzüge der letzten Kriegsperiode, insbesondere aber die großen und unerhörten Anstrengungen und Beschwerden unter verderblichen Einflüssen des Climas, welche die Truppen in dem russischen und spanischen Feldzug, so wie in dem vom Jahr 1813 zu erdulden hatten, legten den Keim zu Krankheiten und Gebrechen aller Art, und die kräftigsten Männer, welche von jenen Heereszügen zurückkehrten, wurden häufig in den besten Jahren durch die vor der Zeit entwickelten Altersgebrechen außer Stand gesetzt, den Dienst in der Linie zu versehen.

Ihre Commision findet auch nicht den entferntesten Grund, Pensionen, die an solche Männer bezahlt werden, zu beanstanden; sie hält sie vielmehr für eine heilige Schuld, die das Vaterland mit Dank und als Anerkenntniß der Verdienste dieser Männer abzutragen hat.

13) Badische Ordenspensionen und Medaillenzulagen	18,671	fl. 26½	kr.
14) Außerordentliche Ausgaben	26,048	fl. 44¾	kr.

Der Hauptposten dieser Rubrik ist der Betrag, welcher noch von dem Aufwand des an die Schweizergrenze detachirten Commandos in dieses Rechnungsjahr fällt mit 13,347 fl. 37 kr.

15) Nachbewilligungen für das topographische Bureau, russische und spanische Pensionärs, Transportkosten und Etappengelder	46,128	fl. 44¾	kr.
16) Rechnungsnachträge für Miethzinse, für Exerzierplätze und Ordenspensionsrückstände.	1,864	fl. 6½	kr.
Summe	1,581,870	fl. 1¾	kr.

Uebertrag:	1,581,870 fl.	1 3/4 kr.
Schlägt man hiezu die uneigentlichen Ausgaben mit	220,622 fl.	27 kr.
die Klassensteuer, welche an die Staatskasse abgegeben wurde	16,344 fl.	35 kr.
und einige Ersatzposten mit	13,791 fl.	26 1/4 kr.
so beläuft sich die Gesammtausgabe auf	1,832,628 fl.	29 kr.
und eben genannte Summe von der oben berechneten Gesammteinnahme ad	1,970,128 fl.	51 kr.
abgezogen.		
Läßt einen Kassenrest von	137,500 fl.	22 kr.

welcher in den Betriebsfond des Rechnungsjahrs 1833 übergeht.

Der Commissionsbericht der zweiten Kammer hebt Seite 61 heraus, daß der Aufwand für die Kasernirung dem Voranschlag im Budget nicht entspreche, und führt unter Darstellung des Durchschnittsaufwands per Mann in den verschiedenen Garnisonen an, daß die Differenz zwischen den einzelnen Regimentern nicht aufgeklärt sei. Wir haben darüber Auskunft von der Regierungscommission erhoben, und theilen sie in Folgendem mit:

Ganz gleich kann der Aufwand in den verschiedenen Garnisonen überhaupt nicht seyn, weil die Preise des Holzes, Wäscherlohns ꝛc. verschieden sind und hauptsächlich aber, weil die abgängigen Requisiten und Fournituren in den Kasernen nur in Perioden von zwei bis drei Jahren ersetzt werden, und folglich auch nur in dem Jahr in die Durchschnittsberechnung kommen, in denen sie der betreffenden Kasernenverwaltung zugehen. Der geringe Aufwand beim dritten Regiment klärt sich damit auf, daß dasselbe wegen seines Abzugs aus der Garnison Freiburg seine Vorräthe aufzehrte, und durch keine neue ersetzte. Der äußerst geringe Aufwand beim ersten Dragonerregiment in Bruchsal entstand dadurch, daß dasselbe wegen Aufhebung des herrschaftlichen Holzhofes in dieser Stadt genöthigt war, schon im Jahr 1831 den Holzvorrath pro 1832 zu kaufen, und wirklich beträgt auch der Aufwand in dem Jahr 1831 für Kasernirung daselbst per Mann 16 fl. 28 kr. Das Regiment hat freilich auch im Jahr 1832 Holz gekauft, allein wegen der später vorgenommenen Versteigerungen in den Waldungen kam es erst nach dem 1. Juni 1833 zur Decretur, und erscheint deßhalb im Rechnungsjahr 1833. Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß es im Commissionsbericht Seite 61 nur ein Druckfehler ist, wenn dort beim ersten Infanterieregiment als Garnisonsort Karlsruhe und Rastatt genannt wird, da bekanntlich das erste Infanterieregiment nicht in Rastatt war; auch die speziellen Nachweisungen der Regierung lediglich den ersten Garnisonsort angeführt haben. Der Seite 62 des Commissionsberichts der zweiten Kammer erwähnte Minderaufwand von 2 fl. 40 kr. per Mann gegen den Budgetanschlag von 3 fl. 36 kr. Hospitalkosten erklärt sich damit, daß das Kriegsministerium wegen der beschränkten Fonds keine Anschaffungen für die Spitäler machte, und ihnen daher keinen Ersatz für die abgängigen Spitalrequisiten und Fournituren gab.

Die Consumtion dieser Gegenstände war aber nicht geringer; der Ersatz wird daher in den folgenden Jahren um so viel größer seyn, und später den Durchschnittsaufwand wieder steigern.

Ihre Commission findet, daß die Kriegsadministration sich sehr bemüht hat, den Wünschen der Kammern von 1831 im Wesentlichen zu entsprechen, sie hat dabei keine kleine Aufgabe gelöst, im Laufe von drei auf einander folgenden Landtagsperioden ihre Rechnungsnachweisungen dreimal nach dem jedesmal in anderer Form aufgestellten Budget abzuändern, und diese Bereitwilligkeit, den Wünschen der Kammern auch hier zu genügen, verdient den Dank und die Anerkennung derselben. Durch die mit dem Jahr 1833 eingetretene neue Rechnungsform sind auch die gegen das Formelle des Rechnungssystems vorgebrachten Anstände beseitigt. Ihre Commission hat außerdem nur die Bereitwilligkeit zu rühmen, womit von dem Kriegsministerium alle gewünschten Belege zur Einsicht gestattet, und nöthige Erläuterungen gegeben worden sind.

Bevor Ihre Commission zu der Adresse der andern Kammer übergeht, hat sie die Ehre, Ihnen die Ausgabepositionen zu Ihrer Zustimmung vorzulegen, wie solche in dem Commissionsbericht der andern Kammer S. 75 aufgeführt stehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. I. Allgemeiner Theil. Regimenter und Corps.

Wegen Erhöhung des ordentlichen Dienststandes über den budgetmäßigen:
Beilage §§. 12, 13 und 14 der Erläuterungen S. 57 des Commissionsberichts mit . . . . . 125,013 fl.
Nicht allein aus dort angeführten Gründen, sondern weil sie auch zugleich anerkennt, daß das Großherzogliche Kriegsministerium bei seiner Berechnung den bundesmäßigen Normalstand nicht überschritten hat.

Tit. I. Rubrik: Gage und Löhnung a bis e.

Der Mehraufwand an den Zulagen der Capitäns erster Klasse; die Löhnung der Unteroffiziere und Spielleute für die fünf ungeraden Tage; die Zulagen der ältern Garden zu Fuß und zu Pferd, zusammen . . 8,300 fl.
Beilage C Seite 85, C. B. S. 57.

Tit. I. Rubrik: Massengelder d.

Wegen Aufbesserung der Musik im Gardebataillon . . . . . 1,300 fl.
Seite 87, C. B. S. 60.

Tit. III. Oberste Leitung des Armeecorps.

Wegen neuer Anstellung eines Unterchefs im Generalstab, so wie eines zweiten Brigadeadjutanten, und wegen Ueberschreitung des Bureauaversums des Kriegsministeriums . . . . . 5,385 fl.
(§§. 16 — 19, S. 76 — 77, C. B. S. 64 — 65).

Tit. IV. Commandantschaften.

Wegen Ueberschreitung der Bureauausgaben für die Commandantschaften Karlsruhe und Mannheim . . 740 fl.
(§. 20 S. 77) C. B. S. 65.

Tit. VI. Bauwesen.

Wegen der Ausgabe für den Baurevidenten, den Bauconducteur und das Bauaversum . . . . . 1,350 fl.
(§. 26, S. 78) C. B. S. 66.

Topographisches Bureau.

Ueberschreitung . . . . . 2,631 fl.
(§. 30, S. 79) C. B. S. 68.

Tit. X. Außerordentliche Ausgaben.

Lit. d wegen der Cholera pro 1832 und nachträglich pro 1831 . . . . . 26,392 fl.
(§. 1 Seite 71) C. B. S. 55).
Lit. e wegen Aufhebung der Garnison Freiburg . . . . . 13,065 fl.
(§. 29 S. 79) C. B. S. 70 — 71.
Lit. f wegen Bewachung der Schweizergrenze . . . . . 23,228 fl.
(§. 29, S. 79) C. B. S. 73).
Lit. g geheime Ausgaben . . . . . 1,404 fl.
Lit. h Ziffer 1 — 2. Abgang von Forderungen an das Fürstenthum Lichtenstein und an die Stadt Karlsruhe . 2,006 fl.
(§. 29, S. 79) C. B. S. 72.
2) In Beziehung auf den Aufwand wegen der Pensionen, Tit. VIII.
a) Die Ausgaben der Pferdefouragen von . . . . . 2,970 fl.
b) Die weitere Ueberschreitung an dieser Position mit . . . . . 49,340 fl.
und
c) sich im Uebrigen bei den Beschlüssen der Kammer von 1833 zu beruhigen.

Ueber die Adresse der zweiten Kammer hat Ihre Commission folgende Anträge zu stellen:

Dem Beschluß der andern Kammer „sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben der Militäradministration pro 1832 die Genehmigung zu ertheilen" beizutreten.

Von der wiederholten Bitte „Se. Königliche Hoheit wiederholt unterthänigst zu bitten, die große Leichtigkeit, mit welcher bisher bei Militärpensionirungen verfahren und dabei die Budgetsummen überschritten wurden, für die Zukunft abstellen und das Staatsministerium über die einzelnen Pensionsfälle jedesmal hören zu wollen, zur Ausgleichung der Vergangenheit aber die baldige Wiederactivirung jener Militärdiener, welche noch dienstfähig und zu dienen bereit sind, befehlen zu wollen" um deßwillen Umgang zu nehmen, als diese unterthänigste Bitte schon im Jahr 1833 von den Kammern gestellt worden, wodurch die hohe Regierung aufmerksam auf die Pensionirung gemacht wurde, und in neuester Zeit bei dem Militär kein solcher Fall erweislich eingetreten ist; dabei durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 solche erschwerende Formen bei dem Militär eingeführt worden sind, daß ein solcher Fall nicht einmal eintreten kann.

Wir führen hier zu Ihrer eigenen Kenntnißnahme, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, die zu erfüllenden Formen auf, um darzuthun, daß ein Militär, wenn er pensionirt werden soll, oder darum bittet, strengeren Formen unterworfen wird, als irgend ein anderer Staatsdiener. Zuerst muß das Regimentscommando die Untersuchung und Pensionsbegründung seinem Brigadecommando; dieß es mit Beimeldung dem Armeecorpscommando einreichen; von da geht es an das Kriegsministerium. Es wird eine Commission unter dem Vorsitz eines Generals, von Staabsoffizieren und Militärärzten ernannt, welche den Zustand des Petenten durch Augenschein untersuchen. Diese ganz unabhängige Commission erkennt nach dem vorliegenden Fall und ihren aufhabenden Pflichten. Die Meldung geht an das Armeecorpscommando; von diesem an das Kriegsministerium zum Vortrag und höchster Entscheidung an Se. Königliche Hoheit den Großherzog, als obersten Kriegsherrn. Hier kann also der Vorwurf von großer Leichtigkeit nirgends begründet erscheinen. Finden sich Militärs zur Wiederanstellung im Civil und Militär wieder geeignet, so wird auf sie Bedacht genommen.

Um deßwillen glaubt Ihre Commission, da der Zweck dieser Bitte bereits erfüllt ist, eine Indiscretion zu begehen, wenn sie diese hier wiederholen wollte, und glaubt den Antrag stellen zu müssen, von dieser Bitte Umgang zu nehmen.

In Betreff der unterthänigen Bitte:

a) „dafür Sorge tragen zu lassen, daß für die Deckung der etwa sich ergebenden Verluste an den in früherer Zeit aus der Massengelderkasse bewilligten Vorschußcapitalien die ersatzpflichtigen Beamten oder etwaige dritte Personen in Anspruch genommen werden;"

hat Ihre Commission in dem Ihnen so eben erstatteten Bericht nachgewiesen, daß die beanstandeten Capitalien von 16,130 fl. bereits schon bis auf 7,144 fl. 44 kr. beigebracht, daß, was zu sichern oder durch Abzug von diesem Rest noch beizubringen ist, von der Administration eingeleitet worden, wie selbst der Commissionsbericht der zweiten Kammer S. 71 anerkennt. Der muthmaßliche Verlust kann nur sehr unbedeutend seyn, in Fällen, wo Einer oder der Andere, der zum Wiederersatz einem Abzug unterliegt, mit Tod abgehen und sich aus der Masse nicht der Ersatz ergeben würde. Es ist daher diese Bitte als erledigt anzusehen.

b) „Die Nachweisungen über das topographische Institut künftig nicht nach den Lieferungen der Kriegskasse, sondern nach den wirklichen Einnahmen und Ausgaben des Instituts fertigen zu lassen."

Zu b. Nach den Erklärungen der Herrn Regierungscommissäre ist schon verfügt, daß fortan die Rechnungen des topographischen Instituts nach den wirklichen Einnahmen und Ausgaben gefertigt werden sollen; somit ist der Bitte schon entsprochen.

c) „Mit den Nachweisungen über die Geldrechnungen der Militäradministration künftig auch die Nachweisungen über die Materialrechnungen, aus welchen Vorrath nebst Ab- und Zugang des Materials ersehen werden kann, vorlegen zu lassen."

Eine Veröffentlichung der Kriegsvorräthe kann im wohlverstandenen Staatsinteresse nicht Platz greifen; es kann sich

die unterthänigste Bitte der Kammern nur dahin erstrecken, wie bei den geheimen Ausgaben, die Richtigkeit der Ausgaben zu constatiren.

Ihre Commission trägt daher darauf an, der Bitte der andern Kammer nur in der Art beizutreten:

Zu c unterthänigst zu bitten, daß den Budgetscommissionen beider Kammern gestattet werde, die Materialrechnungen auf dem Bureau des Kriegsministeriums einzusehen.

Ihre Commission trägt darauf an, auch von dieser Bitte Umgang zu nehmen.

Beilage Ziffer 156.

Commissionsbericht

über

die Aufsuchung der seit dem Landtag von 1833 erlassenen provisorischen Gesetze.

Erstattet

von dem Frhn. v. Göler d. J.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer der Stände hat sich in Ihrer 44. Sitzung durch eine zur Aufsuchung der seit dem Lantage von 1833 erlassenen provisorischen Gesetze niedergesetzte Commission Bericht erstatten lassen, und nach geschehener Berathung über diesen Gegenstand in ihrer 48. Sitzung vom 24. Juli d. J. in einer Adresse an Se. Königliche Hoheit den Großherzog die Bitte gestellt: „die Zurücknahme der Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. April 1834 gnädigst anzuordnen," in welcher die Bestimmung vorkommt: „es hebe die Gemeindeordnung durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besondere Bestimmungen nicht auf, es könne daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher bestanden."

Nachdem die hohe Kammer eine besondern Commission zur Begutachtung dieser Adresse niedergesetzt hat, so habe ich die Ehre, im Namen derselben die Ansicht der Commission in Folgendem vorzutragen.

Der §. 47 der Gemeindeordnung von 1831 sagt: „die Ortspolizei ist nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen zu verwalten."

Der §. 51 sagt dann: „dem Bürgermeister steht, wo ihm die Ortspolizei übertragen ist, die Befugniß zu, gegen jeden Uebertreter wegen Ungehorsam und Polizeifreveln Strafen zu erkennen, und zu vollziehen u. s. w."

Im zweiten Absatz heißt es weiter: „ausgenommen von dieser polizeilichen Gewalt des Bürgermeisters sind die Standes- und Grundherren, Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer, standes- und grundherrliche Beamte, und die Förster, in so fern sie in ihrem Dienstbezirke eine Uebertretung begehen."

Nachdem nun, wie es scheint, sich darüber Anstände erhoben haben, in wie weit sich diese Bestimmungen auf die in Urlaub

befindlichen Soldaten erstrecken sollen, erließ das Großherzogliche Staatsministerium unterm 2. April 1834 die oben angeführte Verfügung, welche aber nicht durch das Regierungsblatt, sondern nur durch die Regierung des Mittelrheinkreises unterm 6. Juli 1834 durch das Anzeigeblatt Nr. 48 verkündet wurde. Die zweite Kammer sieht nun darin eine unrichtige Vollziehung der Gemeindeordnung, und bittet daher aus den, in dem Commissionsbericht enthaltenen Gründen um deren Zurücknahme, also im Grunde darum, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung in dieser Beziehung nach ihrer Ansicht richtig vollzogen werden möchten. Eine solche Bitte ist nun allerdings nach den allgemeinen Bestimmungen des §. 67 der Verfassungsurkunde in formeller Beziehung zulässig, und es kommt mithin darauf an, ob sie materiell gegründet sei. In Gemäßheit der bestehenden Gesetze, insonderheit aber nach dem landesherrlichen Edict vom 9. Dezember 1803. Reg. Blt. Nr. II. von 1804 sind die Soldaten einer eigenen Gerichtsbarkeit der Militärjurisdiction unterworfen, insbesondere ist aber im §. 19 jenes Edicts bestimmt, daß alle beurlaubten Soldaten in Polizeisachen der Ortsobrigkeit unterworfen seyn sollen, jedoch so, daß bei ledigen Beurlaubten die Execution der Geldstrafe dem Regimentscommandeur vorbehalten bleibt, welcher dafür, wenn die angesetzte Summe über fünf Gulden beträgt, und aus dem Vermögen des Soldaten nicht beigetrieben werden kann, nach Ermessen eine Leibesstrafe substituiren kann, deren Vollzug der Civilbehörde bekannt zu machen ist. Im §. 20 folgen weitere Bestimmungen für den Fall, wenn ein Beurlaubter ein Polizeivergehen verübt, wodurch er sich seinen bürgerlichen Obliegenheiten zum Nachtheil seiner Mitbürger entzieht, in welchem Fall die Civilbehörde die Strafe erkennt und vollzieht. Hiernach wurde bisher allgemein verfahren. Als nun die Gemeindeordnung die Polizeigewalt des Bürgermeisters in dem vierten Kapitel, von der Verwaltung der Ortspolizei, näher bestimmte, so war die Absicht dabei keineswegs, durch diese Bestimmungen in Bezug auf die Militärgerichtsbarkeit etwas zu ändern, und es war auch nicht nöthig, dieses in dem Gesetz ausdrücklich zu sagen, eben weil die Gerichtsbarkeit des Militärs in jeder Hinsicht eine besondere oder sogenannte privilegirte ist, die durch neue Bestimmungen über die Befugnisse des Bürgermeisters nicht alterirt werden kann, und nicht geändert werden sollte. Wenn nun jene oben allegirte Verfügung des Staatsministeriums dieß sagt, so sagt sie nur so viel, als auch wirklich der Fall ist, und sie veranlaßt nur den Vollzug der Gemeindeordnung in dem Sinn, wie sie vollzogen werden soll; diese Verfügung sagt nur etwas, was, wenn sie auch nicht gegeben wäre, doch geschehen müßte. Aus diesen Gründen sieht daher die Commission die von der zweiten Kammer gestellte Bitte als nicht begründet an, und sie stellt daher ihren Antrag dahin: „die hohe Kammer möge der mitgetheilten Adresse ihre Zustimmung versagen."

Die Commission hat sich nun aber ferner mit der Untersuchung befaßt, ob nicht seit dem letzten Landtage Verordnungen oder provisorische Gesetze erlassen worden sind, wodurch das Zustimmungsrecht der Stände gekränkt wurde, oder die noch nicht vorgelegt worden sind, oder deren Wirksamkeit durch neuere Gesetze aufhört.

Zu den letztern sind zu rechnen:

1) Provisorisches Gesetz vom 23. Januar 1834, Reg. Blt. Nr. XXXIV., den Transitzoll betreffend.
2) Provisorisches Gesetz vom 30. Januar 1834, den Transitzoll betreffend.
3) Verordnung vom 12. April 1834, den Handelsvertrag mit der Schweiz betreffend.
4) Provisorisches Gesetz vom 26. Februar 1835, Vorkehrungen gegen Schleichhandel längs der Schweizergrenze betreffend.
5) Provisorisches Gesetz vom 26. Mai 1835, Zollerhöhung von verschiedenen Waaren betreffend.

Alle diese haben durch den Anschluß an den deutschen Zollverein ihre Wirksamkeit verloren.

Von der andern Kategorie wußte die Commission keines aufzufinden, als den §. 6 der Vollzugsverordnung über das Forstgesetz vom 1. Mai 1834, Reg. Blt Nr. XVIII., worüber die Majorität der Commission sich erlauben wird, einen besondern Antrag zu stellen. Derselbe lautet nämlich so: „Zu Anstellung, Versetzung, Entlassung oder Pensionirung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften werden wir auf den Antrag unseres Ministeriums des Innern nach vorheriger Vernehmung der Forstpolizeidirection die Staatsgenehmigung ertheilen."

Das Forstgesetz sagt aber im §. 2 nur: „Die Anstellung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden oder Körperschaften bedarf der Staatsgenehmigung."

Die erwähnte Verordnung ist daher ohne Zweifel weiter gegangen, als das Gesetz selbst, und zwar nach der Mei-

nung der Majorität der Commission ohne Grund. Denn wenn nach dem Forstgesetz die Anstellung der Forstbeamten nur deßhalb der Staatsgenehmigung unterliegen soll, damit keine solche angestellt werden, welche die gesetzlichen Eigenschaften nicht haben, so fällt dieser Grund bei der Versetzung, Entlassung und Pensionirung ganz weg, weil in einem solchen Fall die vacante Stelle immer wieder mit Staatsgenehmigung, d. h. mit einer Person besetzt werden muß, die die gesetzlichen Eigenschaften hat. Die Mehrheit der Commission glaubt daher, daß die fragliche Bestimmung des §. 6 der Verordnung vom 1. Mai 1834 jedenfalls nicht ohne Zustimmung der Kammern hätte erlassen werden können, und sie würde den Antrag auf eine Bitte um die Vorlage derselben stellen, wenn sie nicht der Meinung wäre, daß die fragliche Bestimmung gar nicht nothwendig ist. Denn dadurch wird die Freiheit der Standes- und Grundherren, Gemeinden und Körperschaften, namentlich ihre Gewalt über ihre Forstdiener wesentlich beschränkt, wozu nirgends ein Grund vorliegt.

Die Majorität der Commission stellt daher ihren Antrag dahin, in einer Adresse die unterthänigste Bitte zu stellen, die Bestimmung des §. 6 der Verordnung vom 1. Mai 1834, in so weit sie die Versetzung, Entlassung und Pensionirung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden und Körperschaften an die Staatsgenehmigung bindet, außer Wirksamkeit setzen zu wollen.

Beilage Ziffer 157.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Berathung des Budgets Tit. V.: „Kriegsministerium pro 1835 und 1836" hat die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände in ihrer 58. öffentlichen Sitzung vom 17. d. M. beschlossen, Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten, es möge Höchstdenselben gefällig seyn:

1) durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen, hinsichtlich welcher durch das topographische Bureau bereits vermessenen und aufgenommenen Landesgegenden eintretenden Falls die Arbeiten jener Landesanstalt durch Abgabe von Copien auf Kosten der Betheiligten benützt werden können:
2) dahin gnädigst wirken zu wollen, daß das Bundescontingent des Großherzogthums und insbesondere die Cavallerie vermindert werde;
3) näher untersuchen zu lassen, auf welche Weise die Formation des Großherzoglichen Armeecorps weniger kostspielig eingerichtet werden könne, sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militäretat zu Grund legen und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen der Kammer vorschlagen zu lassen;
4) die Frage in nähere Berathung ziehen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, die Invalidenanstalt eingehen und den Invaliden angemessene Pensionen anweisen zu lassen.

Wir nahen uns dem Throne Eurer Königlichen Hoheit, und überreichen diese unterthänigsten Bitten in tiefster Ehrfurcht.

Karlsruhe, den 17. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
A. Schinzinger.

Beilage Ziffer 158.

Durchlauchtigster Großherzog, Gnädigster Fürst und Herr!

In der Sitzung vom 18. Mai d. J. hat die zweite Kammer der Ständeversammlung, nachdem sie die Motion des Abg. v. Rotteck, Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betreffend, zur Berathung in die Abtheilungen gewiesen hatte, den Vorausdruck derselben beschlossen. Schon am folgenden Tage legte der mit dem Druck beauftragte Buchhändler Groos der Kammer ein vom Polizeiamte der Residenz ihm zur Nachachtung bekannt gemachtes Rescript des Großherzoglichen Ministeriums des Innern folgenden Inhalts vor:

„Auf Vorlage einer Abschrift der Motion des Abg. v. Rotteck in der 19. Sitzung der zweiten Kammer vom 18. d. M., die Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betreffend, wird nach deren genauen Prüfung und Würdigung im Interesse der Regierung, des Landes und im wohlverstandenen Interesse der zweiten Kammer selbst, der Druck dieser Motionsbegründung sowohl in den Protokollen der Kammer als auch zu jedem andern Zweck untersagt."

„Das Polizeiamt hat diese Entschließung dem Buchhändler und Buchdrucker Groos zur unabänderlichen Nachachtung zu eröffnen."

Die Kammer hat in ihrer 47. Sitzung sich darüber von einer Commission Vortrag erstatten lassen, und hat in ihrer 58. Sitzung vom heutigen mit allen Stimmen gegen zwei den Beschluß gefaßt:

in Erwägung, daß der Art. 18 der Verfassungsurkunde ausspricht: die Sitzungen der beiden Kammern sind öffentlich, daß diese Oeffentlichkeit aber nur dann eine Bedeutung erhält, wenn das ganze Volk von den Verhandlungen der Kammer sowohl durch den Zutritt des Publicums in den Sitzungen, als durch den Druck der Protokolle in Kenntniß gesetzt wird;

in Erwägung, daß auch die Geschäftsordnung, wie sich aus der Vergleichung der §§. 71, 73 und 74 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer und der §§. 60 und 63 der Geschäftsordnung der ersten Kammer ergibt, den Kammern das Recht gewährt, zu bestimmen, welche Entwürfe und Vorträge besonders gedruckt werden sollen, und daß nur bei den Protokollen über die Sitzungen, welche auf Antrag der Regierung geheim Statt fanden, der Druck von der Zustimmung der Regierung abhängig erklärt wird, woraus von selbst folgt, daß die übrigen Verhandlungen der öffentlichen Sitzungen in den Protokollen gedruckt werden können, ohne daß es erst einer Zustimmung der Regierung bedarf;

in fernerer Erwägung, daß kein Gesetz das Recht der Regierung ausspricht, den Druck von Verhandlungen der Kammern zu hindern, wenn dieser Druck von diesen beschlossen worden ist;

in weiterer Erwägung, daß wenn ein Abgeordneter die Grenzen, welche Gesetze und Anstand gebieten, in seinen Aeußerungen überschreitet, die Geschäftsordnung beider Kammern hinreichende Vorsorge für diesen Fall trifft, daß auch die Kammern selbst, in so ferne die Regierungscommissarien den Antrag stellen, daß einzelne ihnen unziemlich scheinende Aeußerungen nicht durch den Druck verbreitet werden sollen, wie jedes andere Collegium, die Weglassung dieser Stellen in ihren Protokollen beschließen kann, wenn sie den Antrag für begründet erkennt;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

in Erwägung, daß auf diese Weise alle Interessen der Ordnung und des Gesetzes, über welche die Regierung wacht, hinreichend gewahrt sind, und daß selbst die Wiener Schlußacte im Art. 59 nur ausspricht, daß die Geschäftsordnung dafür zu sorgen habe, daß die gesetzlichen Grenzen der freien Aeußerung in den landständischen öffentlichen Verhandlungen weder bei diesen, noch bei deren Bekanntmachung durch den Druck auf eine die Ruhe des einzelnen Bundesstaats oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritten werden;

in Erwägung, wenn die Kammer gegründeten Aufforderungen der Regierung nicht Gehör gibt, hinreichende verfassungsmäßige Befugnisse zur Wahrung ihrer Rechte derselben zu Gebote stehen;

in endlicher Erwägung, daß durch das oben angeführte Ministerialrescript vom 19. Mai d. J. die Regierung eine Censur über die Protokolle der Kammer ausgeübt hat, statt die durch die Geschäftsordnung gebotenen Aufforderungen an die Kammer zu beobachten, bestimmt zu bezeichnende Stellen der v. Rotteck'schen Motion nicht durch den Druck zu verbreiten, und daß daher die Rechte der Kammer verletzt erscheinen;

bei Eurer Königlichen Hoheit gegen die Verfügung des Ministeriums des Innern ehrerbietigste Vorstellung zu machen, um die Zurücknahme dieser Verfügung zu bitten, und zugleich die ehrfurchtsvollste Bitte auszusprechen, daß das den Kammern durch die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung ausschließlich ertheilte Recht, über den Druck ihrer öffentlichen Verhandlungen und deren Beilagen zu entscheiden, anerkannt und demgemäß auch der Kammer die Entscheidung über den Druck der v. Rotteck'schen Motion in den Protokollen anheim gegeben werde.

Wir legen diese unterthänigste Bitte vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 18. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
A. Schinzinger.

Beilage Ziffer 159.

Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, den Waffengebrauch von Seiten der Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Berg.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die hohe Regierung hat den versammelten Ständen, zuerst der zweiten Kammer, einen Gesetzentwurf, den Waffengebrauch von Seiten des Zollschutzpersonals betreffend, zur Zustimmung vorgelegt. Die zweite Kammer hat diesen Gesetzentwurf, mit einigen Abänderungen und Zusätzen, angenommen, und der ersten Kammer zum Beitritt mitgetheilt.

Ihre Commission hat diesen wichtigen Gegenstand geprüft, und ich habe die Ehre, Ihnen das Resultat ihrer Prüfung in gegenwärtigem Berichte vorzutragen.

Die Gründe, welche die Erlassung des vorgelegten Gesetzes veranlassen und rechtfertigen, sind in den Motiven der hohen Regierung und dem Commissionsberichte der andern Kammer so umfassend dargestellt, daß man sich hier darüber im Interesse der Zeitersparniß, geboten durch den nahen Schluß des Landtags, kürzer fassen kann.

Der verderbliche Schmuggel hat so überhand genommen, daß die Staatsverwaltung alle ihr zu Gebot stehenden Mittel anwenden muß, denselben in seiner Ausführung zu verhindern, und den geschehenen nach Möglichkeit zur Strafe zu ziehen.

Das Vergehen des Einschwärzens ist eine Frucht des Eigennutzes, dieses Vergehen kann nur dadurch verhindert werden, daß dem Einschwärzer nicht nur die Gefahr der ihn sicher ereilenden Strafe, sondern auch die Gefahr des Verlustes der Gesundheit, ja sogar des Lebens, bei Begehung der That, entgegengestellt wird.

Um diesen Zweck zu erreichen, und das Gesetz mit Kraft, und, wo es Noth thut, selbst mit Anwendung von Gewalt zum Vollzug zu bringen, ist es nothwendig, den Zollaufsichtsbeamten den Gebrauch der Waffen in Ausübung ihres Dienstes da

zu gestatten, wo sie selbst in persönliche Gefahr gerathen, oder ihnen, bei Anwendung des Gesetzes Widerstand geleistet wird.

Dieses ist die Grundlage des Gesetzentwurfs, welche als eine gerechte anerkannt zu werden verdient, weil keinem öffentlichen Beamten zugemuthet werden kann, sich bei Ausübung seines Dienstes einer Lebensgefahr schutzlos auszusetzen, und weil der Staat das Recht haben muß, den der Handhabung des Gesetzes entgegen gestellten Widerstand durch seine Agenten nöthigenfalls mit Gewalt zu bezwingen.

Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt, wendet sich nun die Commission zur Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs, und bemerkt:

zu

§. 1.

Dieser §. ist in dem Entwurf der Regierung so gefaßt: „die Zollaufsichtsbeamten dürfen und sollen bei Ausübung ihres Dienstes von ihren Waffen Gebrauch machen,

1) um Angriffe auf ihre Person abzuwenden, oder gefährlichen Drohungen zu begegnen,

2) um Gewalt und Widersetzlichkeiten, welche sie bei ihren Amtshandlungen erfahren, zu bezwingen."

Die zweite Kammer hat diesen §. folgendermaßen wesentlich verändert:

„Die Grenzaufsichtsbeamten sind befugt, bei Ausübung ihres Dienstes Gewalt und ihre Waffen zu gebrauchen,

1) in Fällen einer Nothwehr, wo Angriffe auf ihre Person erfolgen, oder sie mit solchen Angriffen bedroht werden,

2) in Fällen thätlicher Widersetzlichkeit, welche ihnen bei ihren Dienstverrichtungen begegnet."

Die zweite Kammer hat hier, und für die Folge des ganzen Gesetzentwurfs, das Wort „Zollaufsichtsbeamten" in den Ausdruck „Grenzaufsichtsbeamten" verwandelt. Diese Aenderung scheint nicht gelungen, denn es handelt sich hier nicht von einer Beaufsichtigung der Grenze, sondern von einer Beaufsichtigung der Beobachtung und des Vollzugs der Zollgesetze. Auch ist ein Zollschutzpersonal nicht allein an der Grenze, sondern, nach Einführung der Binnencontrole, auch an den Lagerhäusern im Innern des Landes nothwendig.

Indessen enthält das königlich preußische Gesetz vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten diesen Ausdruck ebenfalls. Er kommt auch in den königlich sächsischen, königlich würtembergischen und großherzoglich hessischen Gesetzen und Verordnungen vor, und hat die Zustimmung der hohen Regierungscommission erhalten.

Wesentlicher als diese Benennung ist die von der zweiten Kammer gemachte Veränderung, daß die Grenzaufsichtsbeamten in den unter Ziffer 1 und 2 benannten Fällen nur befugt sind, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, während sie nach dem Entwurf der Regierung, diesen Gebrauch nicht nur machen dürfen, sondern auch machen sollen. Die letztere Vorschrift giebt den Zollaufsichtsbeamten, bei Ausübung ihres Dienstes Muth, Entschlossenheit. Die bloße Befugniß, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, macht sie aber, zumal bei der großen damit verbundenen Verantwortlichkeit, schüchtern und unentschlossen. Die Commission würde deßhalb auf Wiederherstellung des Regierungsentwurfs antragen, wenn nicht das Heilmittel in dem Commissionsbericht der andern Kammer selbst angezeigt wäre. Diese geht nämlich von der Ansicht aus, daß die gesetzgebende Gewalt, bei Bestimmung der Befugnisse eines öffentlichen Beamten, nur sich an nur sich an diese Befugnisse selbst zu halten, und sie allein zu nennen habe, und daß es sodann der vollziehenden Gewalt, der Regierung, zustehe, nach Zustandekommen des Gesetzes den Vollzug desselben anzuordnen, und insbesondere dem Beamten vorzuschreiben, von seinen Befugnissen auch geeigneten Falls Gebrauch zu machen.

Eine weitere nicht unerhebliche Abänderung des Regierungsentwurfs ist die Einschiebung des Wortes „Gewalt," welcher in gedachtem Entwurfe nicht vorkommt. Es sollen nämlich die Grenzaufsichtsbeamten, nach dem Entwurfe und der Intention der andern Kammer, erst ihre physische Kraft anwenden, ehe sie zu dem immerhin gefährlichen der Gebrauch Waffen schreiten. Dieser Zusatz wird durch das Gesetz über die Gendarmerie (Reg. Blt. von 1832 S. 46) gerechtfertigt. In dessen §. 36 heißt es nämlich: „die Gendarmerie kann sowohl im ordentlichen als außerordentlichen Dienst, Gewalt brauchen, und sich ihrer Waffen bedienen ꝛc."

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Uebertragung dieser gesetzlichen Bestimmung auf die Grenzaufsichtsbeamten erscheint nicht unzweckmäßig.

Die zweite Kammer hat in den Fällen, in welchen die Grenzaufsichtsbeamten befugt sind ihre Waffen zu gebrauchen, unter Ziffer 1 ausdrücklich die Nothwehr genannt. Dieses Verfahren stimmt mit den Motiven der hohen Regierung überein, und hat auch in §. 36, Abschnitt 1 des Gendarmeriegesetzes, ein Vorbild.

Nach dem Regierungsentwurf ist unter 2 der Gebrauch der Waffen erlaubt, um Gewalt und Widersetzlichkeiten zu bezwingen. Die zweite Kammer gebraucht dagegen den Ausdruck: „thätlicher Widersetzlichkeit," diese Aenderung hat das allgemeine Gesetz über die Widersetzlichkeit gegen die öffentliche Gewalt vom 28. December 1831, Art. 1 (Reg. Blt von 1832, S. 55) und des Gendarmeriegesetzes §. 36, Abschnitt 3, für sich.

In jenem Gesetze wird von einem Widerstande durch Thätlichkeiten, in diesem von einem gewaltsamen Widerstand gesprochen. Es ist zweckmäßig, sich in dem Gesetze über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten der gleichen Bestimmungen und Ausdrücke zu bedienen.

Nach dieser Ausführung wird es keinem Anstand unterliegen, den §. 1 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen.

Zu

§§. 2 bis 4.

Der Abschnitt 1 des §. 4 des Regierungsentwurfs, besagend:

„der Gebrauch der Schußwaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff, oder die Widersetzlichkeit, entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Aufsichtsbeamten, unternommen, oder angedroht wird"

wurde von der zweiten Kammer, mit Einwilligung der hohen Regierungscommission, gestrichen.

Der Grund dieses Striches lag in der Ansicht, daß der Gebrauch der Schußwaffe von Seiten des Zollbeamten sich lediglich nach den Einzelnheiten des betreffenden Falles richten müsse, indem, nach Lage des Falles, der Gebrauch einer Stich- oder Hiebwaffe gefährlicher, als der des Schusses seyn könne, daß das Gesetz überhaupt den Gebrauch der gelindern Mittel und Waffen für alle Fälle überhaupt vorschreibe, und dieß genügend seie, um überhaupt nichts von dem besondern Gebrauch der Schußwaffe zu erwähnen. Die übrigen Paragraphen des Regierungsentwurfs wurden mit einigen Redactionsveränderungen angenommen.

Der Abschnitt 2 des §. 4 des Regierungsentwurfs ist §. 2 nach der Fassung der zweiten Kammer, die §§. 2 und 3 des Regierungsentwurfs bilden die §§. 3 und 4 des Entwurfs der zweiten Kammer.

Diese §§. sind sonach mit den entsprechenden §§. des Regierungsentwurfs, der Sache nach, wenn nicht gleichlautend, doch gleichbedeutend.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit

§. 5.

Dagegen ändert der

§. 6

nach der Fassung der zweiten Kammer den Regierungsentwurf wesentlich ab.

Nach dem Regierungsentwurf dürfen auf Fliehende die Waffen in der Regel nicht angewendet werden. Eine Ausnahme findet Statt, wenn ein dem Aufsichtsbeamten übergebener Arrestant, oder eine andere, in Gemäßheit der Instruction, wegen Verdachts der Schmuggelei von ihm festgehaltene, ihm unbekannte Person die Flucht ergriffen hat. In diesem Falle ist der Aufsichtsbeamte unter der im §. 6 ausgedrückten Voraussetzung, auch zu schießen befugt.

Der Grund zu dieser Ausnahme liegt in der Häufigkeit der vorkommenden Defraudationen, welche das Vergehen des Schmuggelns hier der Schwere anderer Verbrechen gleichstellen, in welcher Beziehung die Gendarmerie nach §. 36, Abschnitt 4 des Gendarmeriegesetzes ermächtigt ist, auf entfliehende derartige Verbrecher zu schießen.

Nach der Fassung der zweiten Kammer hingegen dürfen die Waffen gegen einen Fliehenden nicht gebraucht werden, ausgenommen, wenn derselbe einen Grenzaufsichtsbeamten getödtet, verwundet, oder gegen einen solchen von der Schußwaffe, wenn

auch ohne Erfolg, Gebrauch gemacht hat. Der Grund dieser Abänderung liegt in der Ansicht, daß das Gesetz seiner Grundlage, und seinem Zwecke nach den Gebrauch der Waffen nur in dem Falle gestatte, wenn der Zollbeamte selbst in Ausübung seines Dienstes in Gefahr geräth, oder wenn ihm, bei Ausübung seines Dienstes, eine thätliche Widersetzlichkeit begegnet, daß aber ein fliehender, wenn auch bewaffneter Schwärzer, die Person des Beamten eben so wenig bedrohe, als man von einem Entfliehenden sagen könne, daß er Widerstand leiste.

Die zweite Kammer beschränkt deßhalb die Ausnahme auf die von ihr bezeichneten drei Fälle, weil in denselben der Schwärzer sich als einen allerdings gefährlichen Verbrecher gezeigt, nicht nur Widerstand geleistet, sondern denselben auch mit Vernichtung, oder Gefährdung des Lebens eines Zollbeamten ausgeführt habe. Wenn nun gleich ein entfliehender, auf der That betretener gefährlicher Schwärzer einem in gleichem Falle befindlichen gefährlichen Dieb gleich zu halten, mithin dem Zollbeamten der Gebrauch der Schußwaffe gegen jenen eben so zu gestatten seyn dürfte, wie sie der Gendarmerie gegen diesen erlaubt ist, so müßte doch der §. 6 nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen seyn, weil nicht nur die hohe Regierungscommission ihre Einwilligung dazu gegeben hat, sondern auch der Regierungsentwurf den Gebrauch der Schußwaffe auf den Fall beschränkt, daß eine bereits arretirte oder festgehaltene Person die Flucht ergriffen hat, während der Entwurf der zweiten Kammer in den dort festgesetzten Ausnahmsfällen den Gebrauch der Waffen auch gegen einen Fliehenden, der noch nicht festgehalten war, erlaubt.

Zu

§. 7.

Die zweite Kammer hat, in Uebereinstimmung mit der hohen Regierungscommission, den Ausdruck „Landstraße" in „gewöhnliche Verbindungsstraße" abgeändert, um damit auszudrücken, daß darunter nicht nur die eigentlichen Chausseen, sondern auch die Fahrstraßen in die Dörfer, und zwischen Dörfern unter sich, begriffen sind, indem in dem diesem §. unterstehenden Grenzbezirke längst des Rheins eigentliche Landstraßen, oder vom Staat unterhaltene Chausseen, gerade die selteneren Wege seien.

Der Entwurf der zweiten Kammer weicht von dem der Regierung auch in dem Punkte ab, daß jener den Grenzaufsichtsbeamten erlaubt, sich ihrer Waffen zu bedienen, während dieser nur von der Schußwaffe spricht. Die Aenderung ist jedoch nicht bedeutend, da unter dem von der andern Kammer gewählten allgemeinen Ausdruck auch die Schußwaffe begriffen ist. Darin stimmen beide Entwürfe mit einander überein, daß nicht geschossen werden darf, wenn nicht wenigstens zwei Aufsichtsbeamte den Dienst mit einander versehen.

Der Grund hievon liegt darin, daß der Dienst in diesen besondern Fällen, zumal zur Nachtzeit, nicht mit Sicherheit versehen werden kann, wenn nicht wenigstens zwei Aufsichtsbeamte dabei zusammenwirken.

Diese Vorschrift stimmt übrigens mit dem königlich sächsischen Zollgesetz, und dessen Beilage B, so wie mit dem königlich preußischen Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten §. 2 überein. Die übrigen Abänderungen in diesem §. betreffen blos die Redaction.

Zu den

§§. 8, 9 und 10

enthält in der Hauptsache der Entwurf der zweiten Kammer blos Redactionsveränderungen; doch hätte man zu §. 8, welcher vorschreibt:

„In allen Fällen, wo die Grenzaufsichtsbeamten von ihren Waffen Gebrauch machen, sollen sie alle Vorsicht anwenden, daß sie nicht gefährlich verwunden, oder gar tödten"

gewünscht, daß wenigstens in Beziehung auf die Schußwaffe der im Regierungsentwurf enthaltene Beisatz „so weit die Umstände es nur immer möglich machen," beibehalten worden wäre, weil der geschickteste Schütze nie Herr seines Schusses ist, der Aufsichtsbeamte aber in dem gegebenen Falle sich in einem gereizten, aufgeregten Zustande befindet, mithin von ihm nicht mehr gefordert werden kann, als ein anderer Schütze, im Zustande vollkommener Ruhe und kalter Besonnenheit, zu gewähren im Stande ist.

§§. 11 und 12.

Diese Paragraphen enthalten Zusätze zu dem Regierungsentwurf.

Der §. 11 scheint überflüssig zu seyn, denn, da die Grenzaufsichtsbeamten nach §. 10 schuldig sind, von einer vorgefallenen Verletzung der Polizeibehörde ungesäumt die Anzeige zu machen, so hat diese Anzeige auf jeden Fall die Anstellung der Untersuchung zu Folge, welche sich, der Natur der Sache nach, auch auf die Ausmittelung erstrecken wird, ob ein Mißbrauch der Gewalt, oder der Waffen Statt gefunden hat, oder nicht. Uebrigens ist der §. 11 aus dem königlich preußischen Gesetz über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten vom 28. Juni 1834 und dessen §. 7 entnommen.

Sehr zweckmäßig ist es, daß die Untersuchung unter Zuziehung eines obern Zollbeamten vorgenommen werden muß.

Ein Administrativbeamter kann nämlich nur dann erst zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden, wenn sich die ihm vorgesetzte obere Dienstbehörde darüber ausgesprochen hat, daß er sich einer Ueberschreitung der Dienstinstruction, hier des Mißbrauchs der Gewalt, oder der Waffen schuldig gemacht habe.

Diese Ansicht theilt auch das oben angeführte königlich preußische Gesetz in den §§. 8 und 9.

Die Vorschrift des Zusatzes im §. 12 versteht sich von selbst.

Der

§. 13

des Entwurfs der zweiten Kammer stimmt, eine kleine Redactionsveränderung abgerechnet, mit §. 11 des Regierungsentwurfs überein.

Indem Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, hiermit ihren Vortrag schließt, erlaubt sie sich den Antrag, den vorgelegten Gesetzentwurf nach der Fassung der zweiten Kammer unverändert anzunehmen.

Beilage Ziffer 160.

Bericht der Budgetcommission

über

die Nachweisungen für allgemeine Sicherheitspolizei (Gendarmerie) und das Landesgestüt in den Jahren $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$.

Erstattet

von dem Frhn. v. Türckheim.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Aus Auftrag Ihrer Budgetcommission habe ich die Ehre, Bericht über den Aufwand
1) für allgemeine Sicherheitspolizei,
2) für das Landesgestüt zu erstatten.

Was den ersten Gegenstand anbelangt, so ist in den Rechnungen vom Jahr 1831 nachgewiesen, daß für die Gendarmerie bewilligt waren . . . . . 93,000 fl. — kr.
welche bewilligten Gelder zwar in einzelnen Posten um . . . . . 4,946 fl. 43 kr.
überschritten, dagegen aber in andern um . . . . . 8,666 fl. 46 kr.
weniger ausgegeben wurden, also im Ganzen eine Minderausgabe von . . . . . 3,720 fl. 3½ kr.
sich herausstellt.

Für das Jahr 1832 sind eben so . . . . . 93,000 fl. — kr.
bewilligt,
mehr ausgegeben wurden . . . . . 5,491 fl. 48 kr.
in andern Posten erscheint dagegen ein Minderaufwand von . . . . . 5,467 fl. — kr.
womit sich der eigentliche Mehraufwand für das Jahr 1832 auf . . . . . 24 fl. 48 kr.
reducirt.

Ihre Commission findet bei dem Umstande, daß im Ganzen also in den beiden Jahren 1831 und 1832 sich noch

immer ein Mehraufwand von 3695 fl. 15½ ergibt, um so weniger etwas zu erinnern, als sie glaubt, daß die bewilligten 93,000 fl. für das so wohlthätige Institut der Gendarmerie, dessen ersprießliche Dienstleistungen man wohl nirgends besser als auf dem Lande, und zwar besonders in Gegenden, wo die Wohnungen zerstreut liegen, würdigen kann, gut angewendet sind. Den Wunsch, daß auf den Stationen, wo Gendarmerieposten sich befinden, die aus mehreren Leuten bestehen, wo möglich eine blos für sie bestimmte Wohnung ausgemittelt werden könne, legt sie der hohen Regierung im Interesse der Sicherheitspolizei, zu deren bessern Handhabung es sehr nützlich wäre, wenn die damit beauftragte Mannschaft beisammen und nicht in einzelnen Privathäusern wohnte, zu thunlichster Berücksichtigung als unterthänigste Bitte vor.

Den zweiten Gegenstand dieses Berichtes, das Landesgestüt, erkennt Ihre Commission ebenfalls als eine dem Lande wohlthätige Einrichtung, denn obgleich dieses nicht in allen Gegenden die für die Erziehung der Pferde so nothwenigen Waiden besitzt, so braucht man doch überall bei uns Pferde, deren Raçe in wenigen Landestheilen gut, in manchen und den meisten sogar unter der mittelmäßigen ist. Betrachtet man die vielen Pferde, die wir jährlich aus nahen und fernen Gegenden des Auslandes oft um äußerst hohe Summen kaufen, dagegen aber auch manche minder gute im Lande erzogene Pferde ins Ausland verkaufen, und daß doch immer in allen Gegenden des Landes, in einigen mehr in andern weniger Pferdezucht besteht, so wird es einleuchten, daß es wesentlicher Gewinn für das Land ist, wenn die Pferde, die wir in jedem Fall aufziehen, gute und brauchbare Thiere sind, wodurch wir in den Stand gesetzt werden dürften, für manche in fremde Länder verkaufte mittelmäßige Pferde eben so viele gute im Lande erzogene zu finden, welche wir sonst um viel theueres Geld in andern Ländern suchen mußten. Das Pferd, vielleicht das unentbehrlichste Hausthier, ist unstreitig dasjenige, dessen Unterhaltung die größten Kosten verursacht, aber ein schlechtes kostet so viel an Futter als ein gutes, braucht aber viel häufiger die theure Hülfe des Thierarztes, die es oft nicht einmal werth ist. Wenn es daher im Allgemeinen vortheilhafter ist, gute Pferde zu haben, so muß man auch die Mittel, sie zu erhalten, anwenden, und da es die Vermögensumstände des einzelnen Landmanns, welcher bei uns fast der einzige ist, der Pferde erzieht, nicht erlauben, theure Vaterpferde, aus sehr fernen Ländern, mit denen allein etwas ausgerichtet werden kann, anzuschaffen, auch die Pferdezucht eines Landes, um zu gedeihen, nach einem festen, wohlüberlegten Plan geleitet werden muß, so ist, wenn nicht mit jedem Jahr steigende Kosten für Erkaufung von Kriegs- und andere Pferden, vermieden werden wollen, die Einrichtung des Landesgestüts, einer Anstalt, die heutiges Tages nicht leicht ein Land entbehrt, unumgänglich nothwendig. Es ist in neuerer Zeit in unserem Lande viel und Ersprießliches für Pferdezucht geschehen. Das früher nur auf die zunächst der Residenz liegenden Rheinorte in Verbindung mit dem Hofgestüt beschränkte Landesgestüt, welches nur in den vormals fürstlich speierischen Landestheilen ehemals etwas Aehnliches aufzuweisen hatte, ist auf das ganze Land ausgedehnt worden, und die wohlthätigen Folgen davon sind schon vielfältig sichtbar.

Es ist daher sehr wünschenswerth, daß darin so fortgefahren werde. Was den für das Landesgestüt bewilligten und gemachten Aufwand anbelangt, so ergeben die vorgelegten Rechnungen folgende Resultate:

Für 1831 war bewilligt	56,000 fl. — kr.
eigene Einnahme	2,540 fl. — kr.
Zusammen	58,540 fl. — kr.
Ausgegeben wurden	72,155 fl. 38 kr.
Also Mehraufwand	13,615 fl. 38 kr.

In den von der Regierung gegebenen Erläuterungen ist nach der Meinung der Commission dieser Mehraufwand hinlänglich gerechtfertigt. Einestheils rührt derselbe von dem erhöhten Preis des Futters her, und anderntheils wurden aus dem Leibgestüt zu Stuttensee 52 geeignete Vaterpferde um die geringe Summe von 22,099 fl. erkauft, was in jedem Fall eine vortheilhafte Operation genannt werden muß, indem diese Pferde kaum die Hälfte von dem kosteten, was eine gleiche Anzahl sogenannter Mecklenburger Vaterpferde gekostet haben würden, und doch bessere Dienste leisten werden. Was den von der Commission der zweiten Kammer gerügten Umstand, daß die Anschaffung dieser Pferde nicht zum voraus in das Budget aufgenommen war, anbelangt, so kann man sich ihn nur dadurch erklären, daß die Reduction des Leibgestüts vermuthlich erst nach Aufstellung des Budgets beschlossen wurde, man den Fall daher nicht vorsah, aber auch

nicht unbenützt vorübergehen lassen wollte und konnte. Für das Jahr 1832 wurde, nach Ausweis der Rechnungen, weniger

ausgegeben, als im Budget bewilligt war	5,069 fl. 44	kr.
weitere	4,181 fl. 55	kr.
wurden dadurch erübrigt, weil in diesem Jahre keine Anschaffung von Hengsten nöthig war.		
Minderaufwand	9,251 fl. 39	kr.
wovon aber für Mehraufwand für Fourage	4,521 fl. 19½	kr.
für Stallrequisiten	297 fl. 42	kr.
Mehrbetrag von Medicamenten	22 fl. 42	kr.
erhöhten Bauaufwand	1,743 fl. 37	kr.
Zusammen	6,585 fl. 20½	kr.

erforderlich waren.

Es verblieb bis daher erspart	2,666 fl. 18½	kr.
dagegen wurde diese Summe durch Errichtung eines Fohlenhofs mit einem Aufwand von . . .	4,413 fl. 41½	kr.
nicht nur absorbirt, sondern auch noch um	1,747 fl. 23	kr.

überschritten. Die Errichtung des Fohlenhofs war durchaus nothwendig, weil nur durch diesen die Recrutirung des Landesgestüts mit lauter ausländischen Hengsten vermieden und also für die Zukunft große Summen Geldes erspart werden konnten.

Zum Beschluß erlaubt sich die Commission noch den Wunsch auszudrücken, daß für zweckmäßige Beschäftigung der Beschelhengste zu der Zeit, wo sie in den Depots vereint sind, auf Reitschulen oder irgend eine andere Art Bedacht genommen werden möge, indem die Erfahrung schon längst gezeigt hat, daß der Müßigang den Vaterpferden eben so schädlich ist, wie dem Menschengeschlechte.

Ihre Commission, durchlauchtigste, hochgeehrteste Herren, trägt daher darauf an: die

1) für die Gendarmerie, und
2) jene für das Landesgestüt ausgegebenen Summen für gerechtfertigt anzuerkennen.

Beilage Ziffer 162.

Bericht der Petitionscommission

über

die Bitte des Johann Knoll von Pfaffenroth, Amts Ettlingen, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung, daß er wieder in den frühern Holzbezug aus den ehemals Kloster Frauenalbischen Waldungen eingesetzt werden möge.

Erstattet

von dem Oberforstmeister Frhrn. v. Neveu.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Aus Auftrag Ihrer Petitionscommission habe ich die Ehre, über diese Bitte Bericht zu erstatten, wozu ich mich nach Einsicht der von dem Ministerium des Innern bereitwillig mitgetheilten Acten in Stand gesetzt sehe.

Die vormals Frauenalbischen Orte Burbach, Pfaffenroth und Schillberg hatten in den auf beiden Seiten des Albthales liegenden Klosterwaldungen ausgedehnte Holz- und andere Berechtigungen hergebracht, welche von ihnen bis zur Aufhebung des Klosters ohne Einschränkung ausgeübt wurden, wodurch aber diese Waldungen in ihrem Bestand so sehr zurück kamen, daß der frühere Holzbezug nicht mehr in der gleichen Ausdehnung gestattet werden konnte, und daher bald nach dem Anfall jener Gegend auf Beschränkung und später auf gänzliche Ablösung dieser Berechtigungen ernstlich Bedacht genommen werden mußte. Die dießfallsigen Unterhandlungen mit den Gemeinden nahmen schon im Jahr 1810 ihren Anfang, kamen aber mit der Gemeinde Pfaffenroth erst 1818 und mit der Gemeinde Burbach sogar erst im Jahr 1827 zum Abschluß, wonach jeder derselben gegen Verzichtleistung auf ihre früheren Berechtigungen, nach Verhältniß ihrer Bürgerzahl, eine Strecke Waldes zur eigenen Beholzigung eigenthümlich abgetreten worden ist.

Dieses im Allgemeinen vorausgeschickt, gehe ich nun zu der, mit obigen Verhältnissen genau zusammenhängenden Angelegenheit des Johann Knoll selbst über Er ist geborner Bürger zu Burbach, und hat unzweifelhaft sein Bürgerrecht

bis zum Jahr 1812 dort ausgeübt, bis er in diesem Jahr den auf der Pfaffenrother Gemarkung liegenden ärarischen vormals Frauenalbischen Gertrudenhof ersteigerte, ohne sich, so viel aus den Acten hervorgeht, sein früheres Bürgerrecht zu Burbach vorbehalten zu haben.

Er behauptet in seiner Vorstellung vom 9. December 1828, daß er seit dem Jahr 1812, mithin seit seinem Ueberzug in die Pfaffenrother Gemarkung, sich in dem ungestörten unentgeldlichen Holzbezug aus den besagten Waldungen befunden habe. Mit dieser Angabe stimmen die von der Gemeinde Pfaffenroth eingegebenen Holzbegehrlisten der Jahre 1815, 1817, 1818 und 1819, deren Einsicht Ihre Commission dem Großherzoglichen Forstamt dahier verdankt, genau überein, indem in allen diesen Listen Johann Knoll gleich allen übrigen Bürgern von Pfaffenroth zum Holzbezug aus den besagten Waldungen aufgeführt, ja sogar noch in einer besondern Eingabe des Vogts Kurz von Pfaffenroth an das Forstamt Ettlingen vom 26. Februar 1815 bemerkt worden ist: daß Johann Knoll vom Gertrudenhof in der Holzconsignation mit sechs Klafter in Vergessenheit gekommen seie, und nachgetragen werde.

Seit dem Jahr 1823 wurde sein Holzbezug aus herrschaftlichen Waldungen aus dem ganz einfachen Grunde sistirt, weil sich der Großherzogliche Fiscus mit den Gemeinden wegen ihrer frühern Berechtigungen abgefunden hat, und es nun Sache derselben seyn mußte, für die Beholzigung ihrer Bürger aus den ihnen abgetretenen Waldungen zu sorgen. Seit dieser Zeit entbehrt nun der 77 Jahr alte, mit seiner zahlreichen Familie sich in sehr dürftigen Vermögensumständen befindliche Johann Knoll den frühern Holzgenuß, indem er von gnädigster Herrschaft, welche ihre Waldungen mit großen Opfern liberirt hat, nichts mehr erhalten hat, und weder die Gemeinde Pfaffenroth, noch die Gemeinde Burbach ihn beholzigen will.

Er hat wegen Wiedereinsetzung in die früheren Bezüge wiederholt bei allen Stellen und zuletzt bei dem Großherzoglichen hohen Staatsministerium gebeten, ist jedoch, wie die Beilagen der Petition ausweisen, überall abgewiesen worden, die Enthörung ist daher hinlänglich nachgewiesen, und er wendet sich nun an die hohe erste Kammer mit der Bitte, um Verwendung bei der hohen Staatsregierung.

Dieses ist der actenmäßige Hergang der Sache. Die Commission erlaubt sich, hiebei weiter anzuführen: daß bei den erwähnten Waldabtheilungen hinsichtlich des Bittstellers allerdings ein Versehen unterlaufen seyn dürfte, indem er früher als Bürger zu Burbach und nachher als Hofbesitzer in der Gemeinde Pfaffenroth unzweifelhaft gleich jedem andern dortigen Einwohner der einen oder der andern Gemeinde bei der Waldabtheilung hätte zugezählt werden sollen, und wahrscheinlich zuletzt der Gemeinde Pfaffenroth, welcher er als Bürger zugewiesen ist, und wie jeder andere dortige Bürger nach Verfügung des Großherzoglichen Murg- und Pfinzkreisdirectoriums vom 25. Juni 1830 behandelt werden soll, welche Gemeinde ihn noch überdieß, wie schon oben erwähnt, bis zum zum Jahr 1819 in den Holzbegehrlisten aus herrschaftlichen Waldungen aufgeführt hat, ihm aber nun, da sie keinen Waldantheil für ihn erhalten habe, auch kein Holz verabfolgen will. Knoll hat sich bereits in seinen frühern Eingaben und noch zuletzt in der Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog am 16. Februar d. J. unterthänigst eingereichten, zu Begründung seiner Ansprüche und Behauptungen auf das Zeugniß des dem betreffenden Bezirk damals vorgestandenen Herrn Oberforstmeisters v. Wallbrunn berufen; der Berichterstatter erlaubte sich daher, mit diesem dießfalls mündliche Rücksprache zu nehmen, woraus sich ergeben, daß derselbe ebenfalls des Dafürhaltens seie, daß die Verhältnisse und Ansprüche des Petenten nicht die geeignete Berücksichtigung erhalten haben. Petent behauptet ferner in jener Vorstellung vom 16. Februar d. J., daß er zwar bei der Waldabtheilung von Pfaffenroth nicht unter die Zahl der dortigen Bürger mitgerechnet worden seie, wohingegen Burbach, obgleich er schon fünfzehn Jahre lang nicht mehr dort gewohnt, ihn in seine Bürgerliste aufgenommen und seinen Waldantheil bezogen habe, und bezieht sich hierüber auf das Zeugniß des Bezirksförsters Tailor von Mittelberg. Mit dieser Behauptung stimmt ein in den Ministerialacten liegender Bericht des Forstamts Ettlingen vom 25. August 1830 überein, indem es dort wörtlich heißt: „da nun die Gemeinde Burbach im Jahr 1810 den Johann Knoll, der damals Bürger zu Burbach war, in die Holzbedarfsliste dieser Gemeinde, nach welcher im Jahr 1826 mit derselben über ihre Berechtigung der Wald getheilt wurde, aufgenommen und folglich fünfzehn Morgen Wald für denselben erhalten hat, so wäre unserer

Ansicht und Ueberzeugung nach die Gemeinde Burbach auch schuldig und verbunden, dem Johann Knoll aus ihren Waldungen zu beholzen und Laub und Streu demselben abzugeben."

Nach allem diesem glaubt nun Ihre Commission den Antrag stellen zu dürfen, daß es einer hohen Kammer gefällig seyn möge, die Petition des Johann Knoll vom 11. d. M. mit gegenwärtigem Bericht dem hohen Staatsministerium empfehlend mitzutheilen, damit nach Einvernehmung der in dem Bericht genannten Personen nochmals über diese Angelegenheit genaue Nachforschung angestellt und das Geeignete verfügt werden möge.

Beilage Ziffer 164.

Zweiter Commissionsbericht

über

den Gesetzentwurf, die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse betreffend.

Erstattet

von dem Frhrn. v. Göler d. Aelt.

Durchlauchtigste,

Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat die Abänderungen, welche das Gesetz, über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse in dieser hohen Kammer erhielt, meistens wieder aufgehoben, Ihre Commission hat sich daher zur Berathung des Gesetzes wieder versammelt, und mich, den frühern Berichterstatter, beauftragt, Ihnen ihre Ansicht von der Sache mitzutheilen.

Ueber das Allgemeine des Gesetzes und das Allgemeine der gegen den frühern Beschluß dieser hohen Kammer gemachten Aenderungen, gehe ich hinweg, und beginne sogleich mit den zu den einzelnen, abweichend von dem frühern hierher zurückgekommenen §. und denjenigen Vorschlägen, die Ihnen Ihre Commission darüber zu machen beschlossen hat.

§. 2.

Die Mehrheit Ihrer Commission schlägt Ihnen vor, diesen §. nach der Fassung der zweiten Kammer anzunehmen, so wie auch den §. 2 a der zweiten Kammer.

Es steht demnach jeder Gemeinde frei, den Beizug der Allmendnutzungen, wie ihn die erste Kammer für jeden Fall der Unzulänglichkeit des Ertrags des Gemeindevermögens vorgeschrieben, freiwillig zu beschließen. Der Beschluß ist hauptsächlich aus der Zuversicht hervorgegangen, eine Gemeinde werde eher zur Belastung des Allmendgenusses als zu Umlagen auf das Steuercapital des Privatvermögens sich entschließen, wodurch also in der Regel doch der Zweck erreicht werde, der durch den früheren Beschluß der Kammer zu erzielen gestrebt wurde. Sie beharrt daher auf der Ansicht, daß der §. 2, wie ihn diese hohe Kammer früher beschloß, der Gerechtigkeit gemäß seie; sie glaubt nun, in der Hoffnung

auch nach der Fassung der zweiten Kammer den beabsichtigten Zweck zu erreichen, in diesem Punkt der zweiten Kammer nicht gerade entgegen treten zu müssen. Für den von der zweiten Kammer gestrichenen ersten Absatz des §. 2 a, besagend: „wenn nachgewiesen werden kann, daß eine bereits vorhandene Gemeindeschuld lediglich im Interesse des Vereins der Gemeindebürger contrahirt wurde, so wird dieselbe bei gänzlicher oder theilweiser Ermanglung der im §. 1 und 2 aufgeführten Gemeindemittel von den Gemeindebürgern und denjenigen, welche ihnen nach §. 5 gleichgestellt sind, getilgt. Sind aber jene Mittel vorhanden, so werden diese Schulden daraus gleich nach Abzug der Einnahmslasten bezahlt", bringt Ihnen die Mehrheit Ihrer Commission einen neuen §. 2 b in Vorschlag, der die bereits geleisteten Zahlungen von Seiten der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker zur Gutschrift bei den Umlagen zur Schuldentilgung zuläßt. Sie beharrt dagegen auf dem Nachsatz jenes §., welcher so lautete: „Von der Umlage von Proceßkosten, zu deren Bezahlung die Gemeinde verurtheilt ist, bleiben diejenigen frei, gegen die der Proceß geführt wurde."

Die Gründe dieser Mehrheit sind folgende: Obgleich nicht zu verkennen ist, daß die staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker, ohne ihnen Unrecht zu thun, weder zu denjenigen Schulden beigezogen werden können, die sie zur Zeit der Contrahirung gar nichts angiengen, so sind dieß doch hauptsächlich nur die Proceßkosten, die gerade in Bezug auf Denjenigen, mit welchem die Gemeinde im Rechtsstreit begriffen war, nicht ohne Unbilligkeit und ohne Verletzung des richterlichen Ausspruches in die allgemeine Rechnung gebracht werden dürften. Würden daher diese Proceßkosten in Beziehung auf ihn ausgeschieden, so fällt der Gegenstand hinweg, der bei dieser hohen Kammer hauptsächlich dazu beitrug, daß der §. 2 a eingeschaltet wurde. Um aber auch den beabsichtigten Zweck zu erreichen, ohne die Processe hervorzurufen, deren Entstehen der zweite Commissionsbericht der andern Kammer fürchtet, wird folgende Fassung für die Fälle in Antrag gebracht, wo durch theilweise Zahlung einzelner Passivposten, der Verein der Gemeindebürger allein der Schuldner geblieben ist.

> „Denjenigen Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern, welche an einer Last, für die eine Schuld contrahirt wurde, ihre Betreffnisse bereits bezahlt haben, wird der erweislich bezahlte Betrag als ein Guthaben an die Gemeinde gutgeschrieben in der Art, daß er von der nach §. 6 auf ihn fallenden Umlage so lange frei bleibt, bis dadurch jener bezahlte Betrag ausgeglichen ist."
>
> „Besitzt der staatsbürgerliche Einwohner oder Ausmärker zur Zeit, da die Umlage nach §. 6 gemacht wird, ein kleineres Steuercapital, als er ein solches zur Zeit, da die Schuld contrahirt wurde, hatte, so wird der gut zu schreibende Betrag in demselben Verhältniß gemindert."

Der erste Satz ist dem obigen gemäß, und bedarf keiner weitern Erläuterung, der zweite dagegen wird durch die Betrachtung begründet, daß wenn auch nicht eine und dieselbe Forderung zweimal an die nämliche Person gemacht werden soll, die Compensationssumme doch diejenige Schuld nicht übersteigen dürfe, deren Zahlung ihm zur Zeit der Repartition zugemuthet werde. Es ist dieß eine Bestimmung zum Vortheil der Gemeinden, die sich in der weiteren Betrachtung, daß auf Vermehrung des Steuercapitals solcher staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker keine Rücksicht genommen ist, im Interesse des Vortheils der Gemeinden wohl von selbst zur Annahme empfehlen wird.

§. 3.

Die Mehrheit Ihrer Commission trägt hier ebenfalls auf Annahme der von der zweiten Kammer beschlossenen Aenderungen an. Erstlich in Betracht, daß der §. 2 a nicht mehr von der Ausnahme der Schulden handelt, zweitens, weil die Fassung des §., wo er von der Erhaltung und Verwaltung der Allmenden spricht, keine wesentliche, sondern mehr eine Redactionsveränderung enthält, und drittens, weil der letzte Absatz des §., der sich über diejenigen Einnahmslasten verbreitet, die die Einnahme übertreffen, selten Anwendung finden werde. Trete der Fall auch wirklich ein, und werde er z. B. durch einen Unglücksfall, als Hagelschlag u. s. w. verursacht, so erscheine es als unbillig, wenn die Ausmärker von dem Gemeindeeinkommen nur Vortheil ziehen wollten, und den Schaden den Gemeindebürgern allein überließen.

§. 4.

Die Aenderung, die dieser §. in der zweiten Kammer erfahren hat, empfiehlt Ihre Commission zur Annahme. Denn, wenn jene vorschreibt, daß am Ende des dritten Jahrs nach Einführung des Gesetzes die von dieser hohen Kammer gewünschte Ab-

rechnung und Ausgleichung Statt finden solle, so wird die Absicht dieser hohen Kammer um so sicherer erreicht, welche diese Abrechnung am Ende des ersten und zweiten Jahrs vorbehalten hatte, um Irrthum und eine Uebervortheilung des einen oder andern Theils zu vermeiden.

§. 5.

Die Mehrheit der Commission beantragt gleichfalls die Annahme des §. nach der letzten Fassung der zweiten Kammer, weil darin wenigstens die Beschränkung der Beitragspflicht auf das Capital des Gewerbebetriebs und der Landwirthschaft aufgenommen worden seie; sie beantragt ebenfalls die Annahme dieser Fassung in Hinsicht der Erbbestände.

Was den ersten Punkt, den der Landwirthschaft betrifft, so verkennt Ihre Commission zwar nicht den Widerspruch, welcher dem Vortheil der Gemeinde zuwider den Gutsbesitzer gleichsam bestraft, daß er nicht sein Geld an einem andern Orte verzehrt; die Mehrheit derselben glaubt aber, daß weil ihm die Bestimmung seines Wohnorts frei stehe, er keines weitern Schutzes bedürfe, und daß dieser Punkt allein nicht geeignet sei, die Wohlthaten, die das Gesetz in anderer Beziehung für die Nichtbürger enthalte, aufzuwiegen. Die Aufnahme der Erbbeständer unter diejenigen Personen, die den Gemeindebürgern gleichgesetzt werden, gründet sich schon auf den Absatz b, da sie alle Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

§. 8 a.

Was die Umlagen für Ablösungen von Rechten und Gefällen betrifft, so ist Ihre Commission, und zwar einstimmig, noch fortwährend der Ansicht, daß der Berechtigte, der nach allen bisher in dieser Beziehung gegebenen Gesetzen für dasjenige, was er von nun an nicht mehr beziehen darf, auf den Grund seiner bisherigen Bezüge entschädigt werden soll, offenbar verkürzt wäre, wenn er selbst zu dieser Entschädigung beitragen müßte. Sie glaubt dagegen, daß zu Vermeidung des in dieser Beziehung zu besorgenden Unrechts der eingeschaltete §. nicht unbedingt nöthig sei. Sie hat, was die künftig über Ablösungen zu erwartende Gesetze betrifft, die Hoffnung, in solche die genaue Bestimmung aufnehmen zu sehen, wer die Zahlungspflichtigen seien, und daß der Berechtigte nicht darunter gehöre; in Beziehung auf die bereits gegebenen (und als solche kommen nur die Ablösungen der Herrenfrohnden, der Blutzehnten und der andern Zehnten von land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen vor) ist Folgendes zu bemerken: Das Gesetz über die Aufhebung der Herrenfrohnden vom 28. December 1831 nannte in den §§. 3 und 5 die Pflichtigen überall als diejenigen, welche an den Berechtigten die Entschädigung zu bezahlen hätten. Wenn gleichwohl der §. 4 ausspricht, die eine Hälfte der Entschädigung bezahle die Gemeindekasse, die andere die Staatskasse, so setzt das Gesetz in ersterer Beziehung die Vermöglichkeit der Gemeindekasse voraus, und da der §. 8 a nach der Fassung dieser hohen Kammer überhaupt nur für den Fall Vorsorge tragen wollte, daß für die Abtragung solcher Entschädigungscapitalien Umlagen nöthig wären, so enthält das Ablösungsgesetz über die Herrenfrohnden keine dem §. 8 a nothwendig widerstreitende Bestimmung; es ist daher hier weniger die Gesetzgebung veranlaßt, für Entfernung eines Unrechts zu sorgen, als es überhaupt zu wünschen bleibt, das Gesetz werde auf richtige Art beim Vollzug ausgelegt, wodurch dann ebenfalls das Interesse des Berechtigten gewahrt bleibt.

Das Gesetz über die Aufhebung des Blutzehntens vom nämlichen Tag enthält zwar nicht ganz so die Bestimmung, daß die Pflichtigen zu zahlen haben, es bestimmt §. 3 dagegen gleichfalls die Zahlung aus der Gemeindekasse auf den Fall, daß eine Umlage nöthig wird, es bleibt also immer noch die Hoffnung übrig, daß eine gerechte Auslegung des Gesetzes bei Nothwendigkeit der Umlagen den Berechtigten nicht beiziehen werde, und zum Glück ist gerade dieser Gegenstand am wenigsten von Belang. Günstiger dagegen ist die Lage des Berechtigten bei der Zehntablösung nach dem Gesetz vom 15. November 1833. Dort ist in §. 13 bestimmt, daß die Besitzer zehntpflichtiger Güter die Zahlungspflichtigen seien, eine Verwechslung derselben mit der Gemeinde und ein Beizug des Berechtigten unter dem Vorgeben, er gehöre auch zu dieser zur Zahlung anzuhaltenden Gemeinde, ist also nicht wohl möglich.

Ihre Commission glaubt Ihnen daher den Verzicht auf den §. 8 a in Antrag bringen zu dürfen, und hofft, die hohe Regierung werde Sie durch eine Erklärung ihrer Commissäre, daß sie den angezogenen Gesetzen keine andere, als die hier ausgeführte Auslegung geben werde, über alle Zweifel hinwegsetzen.

§. 10.

Die Erhöhung der Congrua der Beneficiaten, Caplane und Vicarien, die diese hohe Kammer zur Herstellung eines billigen Verhältnisses dieser Geistlichen mit jenen der Pfarrer und Schullehrer geboten glaubte, hat die zweite Kammer ebenfalls gestrichen. Einen Grund hierzu vermag Ihnen Ihre Commission nicht anzugeben, allein da die zweite Kammer die Fassung ihrer Commission angenommen hat, so trägt sie um so weniger Bedenken, Ihnen denselben abermals zur Annahme zu empfehlen.

§. 14.

Aus der Annahme der Fassung des §. 5 nach dem Beschluß der zweiten Kammer folgt das Gleiche auch für den §. 14, und dieselbe Mehrheit Ihrer Commission, die sich für jenen erklärte, empfiehlt Ihnen die Annahme dieses §. nach der Fassung der andern Kammer.

§§. 18 bis 21.

Auch in Hinsicht der Gemeindedienste trägt die Mehrheit Ihrer Commission auf Annahme der Fassung der zweiten Kammer an. Sie hofft eines Theils auf die Einsicht der Mehrzahl der Gemeinden und erwartet, daß sie, ihren eigenen Vortheil erkennend, die unentgeldliche Leistung dieser Dienste beschließen werde, anderntheils überläßt sie sich der Zuversicht, die Regierung werde dem Zustand der Gemeinden unausgesetzt ihre Aufmerksamkeit schenken, und, im Fall die im früheren Commissionsbericht angedeuteten Nachtheile näher heranrücken, durch Vorlage eines im Sinn dieser hohen Kammer verfaßten Gesetzes noch frühe genug einschreiten, welches Gesetz alsdann um so weniger Widerstand finden könne, je mehr ihm die bis dahin gemachten Erfahrungen das Wort reden.

§. 29.

Ihr Berichterstatter befindet sich in einiger Verlegenheit, wenn er Ihnen die Gründe angeben soll, die die zweite Kammer bewogen, dem Zusatz, den dieser §. hier erhielt, und welcher vorschrieb, daß Sociallasten entweder ganz oder gar nicht aus der Gemeindekasse zu bestreiten seien, um das Interesse der Nichtbürger und der Bürger auch in dieser Beziehung zu verschmelzen, hire Beistimmung zu versagen. Der Commissionsbericht der andern Kammer enthält zwar den Vorschlag zu dem Beschluß, der gefaßt wurde, allein da er die große Schwierigkeit, die besondere Repartition der Sociallasten auszuführen, hauptsächlich heraushebt, so hätte man mit Sicherheit den Antrag erwarten dürfen, daß diese Repartition, so viel wie möglich, vermieden werde. Da nun aber das Gegentheil beschlossen ist, so trägt Ihre Commission dessen ungeachtet mit Stimmenmehrheit auf Annahme dieser Aenderung an, indem sie diesen im Verhältniß unbedeutenden Punkt dem ganzen Gesetz gern zum Opfer bringt.

Die Mehrheit Ihrer Commission empfiehlt Ihnen daher das Gesetz zur Annahme und hofft, die zweite Kammer werde, der einzigen im §. 2 b beschlossenen Aenderung ihre Zustimmung nicht versagen.

Beilage Ziffer 165.

Bericht der Budgetcommission

über

das Militärbudget für 1835 und 1836.

Erstattet

von dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Von Ihrer Budgetcommission ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, in ihrem Namen Bericht über das Militärbudget für die Rechnungsjahre 1835 und 1836 zu erstatten.

Das sehr klar aufgestellte Budget der Militäradministration, welches sich, so wie der Commissionsbericht der andern Kammer, in Ihren Händen befindet, veranlassen uns, in Anbetracht des nahen Landtagsschlusses und zur Zeitersparniß, das dort Aufgeführte nicht nochmals zu wiederholen, sondern nur, wo nöthig, sich darauf zu beziehen. Ihre Budgetcommission hegt gleich der andern Kammer den lebhaftesten Wunsch, im Interesse des Staates alle möglichen Ersparnisse da eintreten zu lassen, wo sie nur immer ausführbar sind, und mit den aufhabenden Bundespflichten sich vereinigen lassen; aber Ihre Commission kann mit der Ansicht der Darstellung des Commissionsberichts der andern Kammer sich nicht vereinigen, das Militär so eigentlich als Hauptstaatslast hinzustellen, und es nach und nach auf die Stufe herabzuziehen, daß es aufhören müßte, seinem ehrenvollen Berufe zu entsprechen, und zu jeder Zeit die Ansprüche und Leistungen zu erfüllen, die Fürst und Vaterland an dasselbe zu machen berechtigt sind. Das Wohl des Volkes soll hier nur nach dem Gelde berechnet werden, und man zieht nicht in Betracht, daß man mit einem solchen System die eigenen Söhne des Vaterlandes bei Ausbruch eines Krieges ins Verderben schicken würde.

Dieser Commissionsbericht verbreitet sich weiter über die Militärverfassung des deutschen Bundes; auf die richtige Anwendung dieser Bundesnormen, die für das Armeecorps nur allein als maßgebend erscheinen müssen, will er sich jedoch nicht einlassen, wohl aber die Veranlassung ergreifen (Seite 99) deßhalb gegen diese Bestimmungen und Interpretation eine Vermehrung anzuführen.

Ihre Commission glaubt, daß eine solche Protestation nicht Platz greifen kann; der deutsche Bund bestand vor unserer Constitution, und wir haben dort allgemein anerkannten und ausgesprochenen Beschlüssen Folge zu geben. Das Großherzogthum Baden als kleiner Staat für sich allein kann sich weder selbst schützen, noch Schutz verleihen; aber als Glied des deutschen Bundes ist es ein Theil eines großen Staatenbundes, und erreicht dadurch diese Vortheile. Dieß ist aber auch der Bestimmungsgrund, den übernommenen Pflichten stets in eigenem wohlverstandenen Interesse getreulich nachzukommen.

Bedeutende Aufwandskosten für Fluß- und Straßenbau, worauf sich im Bericht der andern Kammer gleichsam als Entschuldigungsgrund zur Verminderung des Militärstandes bezogen wird, hat unser Staat allerdings; dagegen genießen wir auch die Vortheile, die aus einer guten Wasser- und Straßenverbindung entspringen.

Es kann dieß aber auf keine Weise auf die Bundesbestimmungen für den Militäretat Einfluß haben, noch etwas daran ändern; denn wäre dieses der Fall, so würde jeder einzelne Staat Erleichterungsgründe vorzulegen haben, welche des Bundes Macht und Ansehen bald auf nichts reduciren würden. Gerade unserer eigenthümlichen Lage wegen, als Grenzland, müssen wir im gegebenen Fall stets zur schnellsten Bereitschaft gerüstet seyn. Man hat sich über die drückenden Lasten verbreitet, die eine lange Reihe von Kriegsjahren über unser schönes Vaterland gebracht hatten. Daß hier manche Wunden zu heilen waren, ja noch zu heilen sind, geben wir zu und beklagen solche Ereignisse; doch können wir noch von Glück sprechen, daß in der Zeit, in welcher diese Opfer gebracht werden mußten, der Kriegsschauplatz selbst nicht in unserem Lande war. Eben so wenig können wir uns mit den Nachsätzen vereinigen.

Der Rheinbund, so viel uns bekannt, hatte niemals eine erobernde Tendenz, wohl aber ist diese von dem Protector desselben weltkundig. Dieser verlangte von unsern Regenten viele und große Truppenstellungen und Bereitschaften, die bei den damals nicht sehr zweckmäßigen Einrichtungen und aus Mangel an Vorräthen, zum Theil aus schlechten Stoffen, dem Lande vermehrte Kosten, dem Soldaten mehr Entbehrungen auflegten. Gleichwohl haben die badischen Krieger in der Schule dieses großen Meisters der Kriegskunst Gelegenheit gefunden, das Kriegshandwerk zu erlernen und sich mehr Erfahrungen gesammelt.

Der durchlauchtigste Prinz an der Spitze unseres Armeecorps hat in dieser Schule als Adjutant eines berühmten Marschalls seine Waffenlaufbahn begonnen, und später als Corpschef dem Armeecorps vorgeleuchtet, für dasselbe gesorgt, und die härtesten Entbehrungen mit ihm ertragen. Badens Krieger haben mit Auszeichnung auf den verschiedensten Schlachtfeldern gefochten und geblutet; und das Land hat durch die treue Hingebung seiner Krieger wichtige Vortheile bei den damaligen Friedensschlüssen erlangt, weßhalb diese Leistungen für das Vaterland nicht allein nicht verloren, sondern Gewinn bringend waren. Bei dem Uebergang zu dem großen Freiheitskampf hat Baden sogar für die Kriegsjahre von 1814 und 1815 noch größere Anstrengungen gemacht. So ehrenvoll diese zwei Feldzüge waren, und sich die Gelegenheit auch hier darbot, daß sich insbesondere unser damaliges Gardebataillon 1814 bei Paris rühmlichst ausgezeichnet und das übrige Armeecorps am Ober- und Niederrhein rühmliche Gefechte bestanden hat, so müssen wir doch bemerken, daß hier weniger von activen Operationen gegen einen Gegner im freien Felde die Rede war, sondern beide Feldzüge vorzüglich sich auf Blocaden beschränkten, bei denen bekanntlich ganz junge Truppen noch vortheilhaft verwendet und zu größeren Leistungen und Erfahrungen ausgebildet werden können; und dieß war in der Mehrzahl damals bei unsern Truppen der Fall. Man vergißt so gerne die Verdienste und Leistungen der Truppen, zumal nach einer Reihe von Friedensjahren, die nicht minder die Officiere und Soldaten in steter Anstrengung, ja mitunter in stärkerer als im wirklichen Zustand des Krieges, erhalten, zumal wenn mit den beschränktesten Mitteln die möglichst größte Ausbildung erlangt werden muß. Die Großherzogliche Regierung hat diese Aufgabe zum unverrückten Ziele gewählt; sie ist aber nun an die Grenzlinie gekommen, die jetzt nicht weiter zurückgesetzt werden darf, wenn sie nicht hinter ihren Bundespflichten bleiben will. Den Wünschen der Kammern zu entsprechen, hat sie große Einschränkungen gemacht; andere sind durch die, dem vorübergehenden Aufwand zugewiesenen Positionen, so wie den neu vorgelegten Gagetarif vorbereitet worden. Die Administrationskosten aller Zweige des Kriegsministeriums, die Berechnungen über die Dauerzeit und den Bedarf aller Rüstungsgegenstände sind bis auf die geringsten Zweige gründlich berechnet und ausgearbeitet; Mittheilungen von unsern Etatsaufstellungen sind selbst auswärts mit vielem

Beifall aufenommen worden, wie Ihre Commission sich zu überzeugen Gelegenheit hatte. Ihre Commission hält sich verpflichtet, dieses Anerkenntniß hier öffentlich auszusprechen, und dieß um so mehr, als es zum Modeton geworden, im Allgemeinen nur Tadel über die Kriegsadministration auszusprechen. Zugleich müssen wir die große Bereitwilligkeit anerkennen, womit die Herren Commissäre der Regierung uns entgegen gekommen sind, alle nur verlangten Aufschlüsse und Acteneinsichten zu gewähren.

Die Eintheilung des Armeecorps in fünf Infanterieregimenter und drei Regimenter Cavallerie gewährt die Möglichkeit, das Feldcontingent aus demselben herauszuziehen, und die Cadres zur Reserve zu erübrigen, wie dieses der Bericht Ihrer Budgetcommission im IV. Beilagenband, S. 375 und folgende, vom Jahr 1833 näher nachweist. Die seit der letzten Budgetsperiode bei der Artillerie eingetretenen Veränderungen, d. h. ihre neue Formation ist eine für den Felddienst jedenfalls vortheilhaftere, und hat überdieß keinen neuen besondern Aufwand herbeigeführt. Die bei jeder Waffengattung eingeführte gleiche Uniformirung gewährt große Vortheile.

Es können zwar stets andere Organisationsprojecte in Antrag gestellt werden, dadurch ist aber deren größere Nützlichkeit und eine Kostenersparniß noch nicht nachgewiesen, und jede neue Organisation veranlaßt neue Ausgaben.

Der Commissionsbericht der andern Kammer spricht vom tiefen Frieden, womit der Zeitpunkt von noch größerer Verminderung des Militärs eingetreten wäre; wir finden dagegen, daß dieser Zeitpunkt noch nicht erschienen ist. Werfen wir einen Blick auf Europa, so finden wir noch alle Heere unter den Waffen. Ein durch die Hand der Vorsehung glücklich abgewendeter Mordversuch in einem Nachbarstaate hätte schon bedenkliche Verhältnisse herbeiführen können.

Die selbst in den Budgetnachweisungen Ihnen vor wenigen Tagen vorgetragenen Aufstellungskosten an der Schweizergrenze und weitere Bereithaltung liefern weitere Belege dazu. Die Lösung der Aufgabe wäre allerdings interessant: „die Truppen in der gehörigen Schlagfertigkeit den Tag vor dem Ausbruch eines Krieges aufzustellen."

Der Bericht der zweiten Kammer hat sich in die innern Verhältnisse und Eintheilung des Dienststandes eingelassen, die wohl nicht zu dessen Competenz gehören. So wie der Normaldienststand anerkannt ist, so steht die Anwendung der Behörde zu, und Ihr Berichterstatter geht nur darum darauf ein, um die Zweckmäßigkeit der angegriffenen Anordnung zu beleuchten. Es ist getadelt worden, daß per Compagnie vier Gefreite aufgestellt sind, während zwei hinreichend zum Wacheauffuhren wären. Die Gefreiten zählen mit unter die Zahl der Gemeinen; sie haben mit ihnen gleichen Sold und kosten den Staat nichts weiter, als das Gradzeichen im Betrag von 4½ kr. Es ist keineswegs aber ihre Bestimmung allein, zum Postenaufführen verwendet zu werden, wie dort irrthümlich vorausgesetzt wurde, sondern es ist dieß die Schule für künftige Unteroffiziere; der Abgang dieser wichtigen Klasse zur Gendarmerie und zu dem Zollwesen ist so bedeutend, daß er in den Regimentern äußerst fühlbar ist, aus diesen Gefreiten muß man nun den Ersatz suchen; alle erreichen nicht die erforderliche Brauchbarkeit und somit ist eine größere Auswahl bedingt; sie werden in der Regel nicht mehr zum Schildwachestehen verwendet, aber ausnahmsweise, wo der Dienststand der Gemeinen durch Krankheit oder vermehrten außerordentlichen Dienst nicht im Verhältniß ausreicht, zu Ehrenposten gebraucht.

Der Dienststand in Mannheim ist von dem Großherzoglichen Armeecorpscommando um deßwillen in den Wintermonaten abgeändert worden, weil dadurch ein doppelter Zweck erreicht wird. Die neu zugehenden Recruten können dadurch ein Jahr im Dienst erhalten bleiben, während welcher Zeit der junge Recrute dem theoretischen Unterricht beiwohnen, das Schreiben und Lesen üben und in dem Bajonetfechten eingeübt werden muß, wozu die übrigen Monate keine Zeit darbieten. Ferner hat die Garnison Mannheim stärkeren Dienst durch die Zuchthauswache und die Wache auf der Mühlau am Pulvermagazin, und endlich ist für die Wintermonate ein stärkerer Patrouillendienst erforderlich.

Auf das Budget von $18^{35}/_{37}$ übergehend, kommen im Allgemeinen dessen Ansätze mit jenen früherer Jahre überein. Neue Anträge sind darin folgende enthalten, welche nur in ihrem kleinsten Theil nach der uns vorliegenden Adresse der zweiten Kammer angenommen wurden. Diese bestehen:

1) in der Aufstellung eines Divisionärs der Infanterie, welcher mit seiner Gage schon vorhanden ist, daher nur die Anstellung eines Brigadiers, eines Brigadeadjutanten, eines Brigadeschreibers und Bureaukosten mit 5,502 fl. erforderlich sind.

So nothwendig diese in allen Staaten bestehende Einrichtung (man sehe auf Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover, Würtem-

berg, Hessen, je nach der Bundesmilitärverfassung) zur taktischen Ausbildung, zur bessern Leitung, Aufsicht und Führung schon geboten ist, so wird dieselbe dennoch aus dem Grunde beanstandet, weil in den Feldzügen von 1814 und 1815 die Brigaden durch Oberste commandirt wurden, bei der Cavalleriebrigade trat dieser Fall erst ein als der sie commandirende General durch den Verlust eines Beines das Commando nicht fortführen konnte, da vor Ausbruch des Krieges für diese Commandostellen keine Vorsorge getroffen war, und dennoch beim Ausmarsch gleich Rath geschafft werden konnte, was künftig, da das Armeecorps nicht so stark, wohl wieder der Fall seyn könnte. Erwägt man hingegen, daß das Großherzogliche Armeecorps zu jener Zeit verhältnißmäßig viel mehr Offiziere zählte, als jetzt, erwägt man ferner, daß der Brigadier sich schon im Frieden für seine Dienstverrichtungen im Kriege vorbereiten, seine Untergebenen und diese ihn kennen lernen müssen, so kann man die Zweckmäßigkeit der Besetzung dieser Stellen nicht in Abrede stellen, und aus den frühern Verhältnissen höchstens den Schluß ziehen, daß unsere Einrichtungen mangelhaft waren, und in Folge der vielen ununterbrochenen Feldzüge jenen Grad der Vollkommenheit nicht haben konnten, der nach einer Reihe von Friedensjahren, sowohl zur Ausbildung der Truppen als ihrer schnellen Aufstellung im Krieg erfordert wird. Die Ausgabe ist nicht bedeutend, und eine solche Einrichtung ist als der nothwendige Schlußstein einer guten Militärformation zu betrachten, und gewährt zugleich wohlverdienten Officieren ein gerechtes Avancement.

Die zweite Kammer ist nicht hierauf eingegangen. Ihre Commission billigt den Regierungsantrag vollkommen, und muß ihr selbst anheimstellen, was sie im Interesse des Dienstes in Anwendung bringen will.

2) Dem Antrag, den Divisions- und Brigadeadjutanten, so wie den, dem Generalstab zugetheilten Officieren, den Staabsofficieren und dem Adjutanten der Artillerie eine weitere Pferderation zu geben, weil sie für alle Dienstverrichtungen nicht mit den bisherigen Rationen ausreichen, ist die zweite Kammer gleichfalls nicht beigetreten; auch hier können wir nur eine Billigung für den Vorschlag der hohen Regierung niederlegen.

3) Dem Antrag, daß für die Unterofficiersinstructoren, welche die Recruten exercieren, eine Zulage von 10 fl. per Compagnie gegeben werde, ist entsprochen worden. Wir beantragen ebenfalls die Genehmigung.

4) Dem Vorschlage, den Unterofficieren und Soldaten, die erkranken, nach Abzug von 8 kr. für das Hospital, den Ueberrest ihres Soldes zur Unterstützung ihrer Familien oder dem ledigen Mann als Reconvalescentenzulage zu belassen, ist die zweite Kammer beigetreten, und wir beantragen, ebenfalls die Zustimmung zu ertheilen.

Auf die Budgetsätze für die Budgetjahre 1835 und 1836 übergehend.

Einnahme.

Die eigene Einnahme des Kriegsministeriums, wie solche Seite 22 des von der Regierung vorgelegten Budgets aufgeführt sind, pro 1835 mit . . . . . 17,170 fl.
und pro 1836 . . . . . 17,170 fl.
sind von der zweiten Kammer angenommen. Ihre Commission beantragt gleichfalls die Annahme.

Ausgabe für den laufenden Dienst.

I. Kriegsministerium.

Für jedes der beiden Jahre wird verlangt 40,200 fl.
Die zweite Kammer hat unter folgenden Rubriken bewilligt für $18^{35}/_{37}$:

	Ständig.	Vorübergehend.	
1) Besoldungen für achtzehn Beamte	28,086 fl.	2,740 fl.	30,826 fl. — kr.
2) Gehalte für acht Angestellte	4,600 fl.	„	4,600 fl. — kr.
3) Bureau- und Reisekosten	3,600 fl.	„	3,600 fl. — kr.
4) Fourage	876 fl.	97 fl. 20 kr.	973 fl. 20 kr.
5) Medizin	6 fl.	„	6 fl. — kr.
	37,168 fl.	2,837 fl. — kr.	40,005 fl. 20 kr.

Dem Antrage der zweiten Kammer, in dieser Position dem vorübergehenden Aufwand die Gage sammt Pferderation des Adjutanten des Kriegsministerialpräsidenten zuzuweisen, kann Ihre Commission nicht beistimmen, sondern glaubt, daß

dieser Betrag von . . . . . 1,140 fl. — kr. Gage
nebst . . . . . 97 fl. 20 kr. Fourage
im Ganzen . . . . . 1,237 fl. 20 kr.

unter den ständigen Aufwand zu nehmen wäre, da es wohl keiner langen Deduction bedarf, daß der Präsident des Kriegsministeriums stets einen Adjutanten nöthig hat. Eben so wenig sind die zwei Fouragen zu beanstanden, welche die Regierung für den Präsidenten des Kriegsministeriums gefordert, die zweite Kammer aber beanstandet hat.

II. Adjutanten des Großherzogs.

Die ständige Bewilligung von $18^{33}/_{35}$ mit . . . . . 4,931 fl. — kr.
Weiter wegen Einrückung eines Flügeladjutanten der Cavallerie in die Bezüge eines Staabsofficiers zweiter Klasse . . . . . 547 fl. 40 kr.
5,478 fl. 40 kr.

wird zur Genehmigung beantragt.

III. Armeecorps.

1. Corpscommando . . . . . 11,676 fl. — kr.

unbeanstandet angenommen; wird zu gleicher Genehmigung in Antrag gebracht.

2. Generalstab.

Forderung . . . . . 19,316 fl. — kr.

	Ständig.	Vorübergehend.	
Bewilligung nach dem Antrag der zweiten Kammer	12,234 fl.	6,887 fl. 20 kr.	19,121 fl. 20 kr.

Die für zwei Officiere des Generalstabs beantragten zwei Rationen mit 194 fl. 40 kr. sind in Abzug gebracht.

Wir finden diesen Abzug nicht billig, und erklären solchen im Interesse des Dienstes als dem Ermessen der hohen Regierung anheimzustellen. Die übrige Position wird in Antrag gebracht.

3. Infanterie.

a) Brigadestäbe.

Forderung . . . . . 18,890 fl. 40 kr.
Bewilligung . . . . . 13,116 fl.

Von Seiten der hohen Regierung wurde ein Divisionscommando, zwei Brigadiers, ein Divisions- und zwei Brigadeadjutanten, ein Divisions-, zwei Brigadeschreiber und das Bureauaversum für diese sehr begründete Anstellung, wie Ihnen schon früher vorgetragen wurde, in Antrag gebracht; der Gesammtbetrag dieser Posten beläuft sich auf 5,774 fl. 40 kr., mit Einrechnung der gleichfalls beanstandeten zwei Pferderationen für die Adjutanten. Ihre Commission trägt darauf an, wie schon früher entwickelt worden, der hohen Regierung anheim zu geben, was sie in Betreff dieser Anträge verfügen wird, und erkennt vorläufig den Posten von 5,774 fl. 40 kr. als gerechtfertigt an; sie schlägt Ihnen weiter vor, der Bewilligung der zweiten Kammer mit . . . . . ständig 11,426 fl.
vorübergehend 1,690 fl.
Summe 13,116 fl.

beizutreten.

b) Infanterieregimenter.

Stand der Infanterie.

Der Commissionsbericht der andern Kammer hat den completten Stand der Infanterie nach den Regierungsvorlagen angegeben, den wir hier gleichfalls zu Grunde legen.

1) Stäbe	3	
2) Stabsofficiere	15	
3) Hauptleute	60	
4) Lieutenants	95	
Summa Officiere		173
5) Unterofficiere	720	
6) Spielleute	287	
Summa		1007
7) Gefreiten und Soldaten	6840	
Hauptsumme des completten Standes		8020 Köpfe
Hievon das erste Contingent mit		7752
		268

welche die Cadres der Reserve bilden, und keineswegs als Ueberschreitung zu betrachten sind, da diese aus einer größern Anzahl von Streitbaren zu bestehen hätten.

Daraus berechnet sich der Dienststand nach den Bundesnormen wie folgt:

Im Dienst sollen seyn:

1, 2, 3, 4, Officiere	173
5, Spielleute	287
6, Unterofficiere	
$\frac{720.\ 2}{3} = 480.$	
Dazu die Reservecadres mit $\frac{480}{3}$ 160.	
Summa Unterofficiere	640

7, Gefreite und Soldaten;

a) nach Abzug der obigen Chargen verbleiben an Gefreiten und Soldaten 6,600, wovon 1/6 in Dienst verbleiben soll mit 1100

b) hiezu kommt der jährliche Recrutenzugang mit

$$\frac{960 + 287 + 6600}{6} = 1308,$$

welche auf 1/2 Jahr im Dienst seyn sollen mit 654

c) vierwöchentliche Uebung, wozu die beurlaubten Unterofficiere und Soldaten einberufen werden sollen; nämlich

$$320 + 5500 = 5820$$

beträgt für einen Monat $\frac{5820}{12}$ 485

Total des berechneten Dienststandes . . . . . 3339 Mann.

Die Regierung fordert aber nach ihren Vorlagen für den Durchschnittsdienststand:

1) Officiere	173	
2) Unterofficiere	600	
3) Spielleute	287	
4) Gefreite und Soldaten	2054	3114
also weniger		225 Mann,

was in der taktischen Eintheilung, so wie in der verschiedenen Beurlaubung seinen Grund hat.

Es ist nicht zu verkennen, welche Anstrengungen bei Ausbruch eines Krieges zu machen sind, besonders wenn man bedenkt, welche Anzahl von Officieren für die Generalstäbe des Armeecorps, der Division, der Fuhrwesencolonnen ꝛc. noch zu geben sind, die im Frieden nicht gehalten werden, abgesehen davon, daß uns, wie schon bemerkt, ein Reservesystem vorerst noch gänzlich mangelt. Wir können uns daher im Vertrauen, daß die Regierung mit ihren Ansätzen den Bundespflichten vollkommen Genüge leistet, über diesen geringen Dienststand hinweg setzen; übrigens dürfte die Frage, für ein gutes Reservesystem Sorge zu tragen, alle Beachtung verdienen; keinenfalls können wir uns aber den Klagen der andern Kammer wegen eines überschrittenen Durchschnittsdienststandes anschließen.

Wir gehen nun nach dieser Darstellung zu den einzelnen Positionen über.

Die Regierung fodert:

1) Gage und Löhnung		349,715 fl. 15 kr.
2) Massengelder		55,281 fl. 6 kr.
3) Brodverpflegung		71,686 fl. — kr.
4) Fourageverpflegung		4,574 fl. 40 kr.
5) Casernirung		31,532 fl. 29 kr.
6) Medicin		5,892 fl. — kr.
7) Hospitalkosten	12,324 fl. 6 kr.	
Die zweite Kammer bringt bei letzterem Posten in Abzug die Summe von	1,325 fl. 42 kr.	
und beantragt		10,998 fl. 24 kr.

indem sie von den Seite 106 ihres Berichts aufgestellten drei verschiedenen Durchschnittsberechnungen diejenige, welche sich aus den Jahren 1832 bis 1833 ergab, also die niedrigste ihrer Berechnung zum Grunde legte, obwohl die Regierungscommission die Gründe darlegte, aus welchen die Durchschnittsberechnung nicht maßgebend seyn kann. Die Budgetcommission der ersten Kammer hat diese von der Regierung angegebenen Gründe reiflich erwogen, und kann nach Erfund ihrer Richtigkeit den Ansichten der zweiten Kammer um so weniger beipflichten, als ein Abzug an dieser Position dem kranken Soldaten sehr empfindlich seyn müßte, und die Regierung die Mittel in Händen haben muß, demselben im Krankenzustand die sorgfältigste Pflege geben lassen zu können. In dieser Aufforderung ist übrigens ein Mehrbetrag von 45 kr. per Mann begriffen, welchen die Regierung aus dem Grunde verlangt, um dem kranken Unterofficier oder Soldaten, welchem künftig nur 8 kr. Hospitalkosten, statt der bisherigen vollen Löhnung und Brod, abgenommen werden sollen, die Mittel zu geben, seine Familie während seiner Krankheit ernähren oder nach seiner Herstellung sich besser pflegen zu können. Wir vermögen dieser neuen Einrichtung nur unsern vollen Beifall zu zollen, und müssen Ihnen den Antrag stellen, der Bewilligung der zweiten Kammer in dieser Position beizutreten, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß wir eine Ausgabe nach der Forderung der Regierung für vollkommen gerechtfertigt halten, wenn sie im Laufe der Budgetperiode durch die Umstände erforderlich werden sollte.

8) Montirung.

Einschließlich für die vertragene Montur der Deserteure im Betrage von 650 fl. werden gefordert 40,494 fl. 21 kr.

Die zweite Kammer macht hier, wie in noch andern Positionen, einen Abzug von fünfzehn Procent und bewilligt nur . . . . . 34,524 fl. 21 kr.

Ein solcher Abzug, der auf nichts gegründet ist, als etwa auf einer eben so willkührlichen und noch etwas bedeutendern Abzugsannahme von 20 Procent, welche auf dem letzten Landtage von der zweiten Kammer beschlossen wurde, mußte Ihrer Commission sehr auffallend erscheinen, indem es den Anschein hat, als stelle die Kriegsadministration ihr Budget in der Art auf, daß man daran nach Gutdünken abmarken könne. Wir haben daher dieser Sache diejenige Aufmerksamkeit gewidmet, die sie nicht allein der Summe, sondern vorzüglich des Princips halber verdient und uns zuerst überzeugt, daß die Kriegsadministration die genauesten, aus den Erfahrungen des hiesigen, so wie auswärtiger Dienste zusammengetragenen Berechnungen über die Dauerzeit aufgestellt hat, die unter keinen Umständen jetzt noch weiter herabgesetzt werden dürften; wir haben ferner die Ueberzeugung gewonnen, daß hinsichtlich des Ankaufs der Stoffe, so wie der Bestimmung

der Macherlöhne solche Vorkehrungen getroffen sind, daß man hierüber vollkommen beruhigt seyn kann, und der Administration alles Lob zollen muß; wir haben endlich den factischen Thatbestand ins Auge gefaßt, daß die Montirungskammern des Militärs jetzt nichts weniger als überfüllt sind, sondern die Regimenter nur gerade das Allernöthigste und so viel im Besitz haben, als der Soldat aller andern Dienste hat und haben muß, und daraus ermessen, wie unbegründet der von der zweiten Kammer beschlossene Abzug von 15 Procent in dieser Position ist, zumal da die Forderung der Regierung um einige tausend Gulden niedriger ist, als die wirkliche Ausgabe, wie dieß die deßfallsigen Berechnungen, die schon auf das Fallen der Wollpreise berechnet sind, nachweisen. Dem zu Folge beantragen wir zwar die Annahme der Bewilligung der andern Kammer, halten jedoch die Regierung für ermächtigt, ihre gemachte Forderung von Montirung aufzuwenden.

9) Ausrüstung.

Die Forderung der Regierung ist . . . . . 9,176 fl. 24 kr.

Die zweite Kammer macht hier ebenfalls einen Abzug von 15 Proc. und bewilligt nur . . . . . 7,811 fl. 24 kr.

Aus ganz gleichen Gründen müssen wir Ihnen den Antrag auf Annahme dieser Bewilligung stellen, aber die Regierung für gerechtfertigt halten, wenn die Ausgabe in dieser Position ihre Forderung erreicht.

10) Munition.

Forderung der Regierung . . . . . 4,147 fl. 50 kr.

welche von der andern Kammer bewilligt sind; auch wir tragen auf diese Bewilligung an.

Summa für die Infanterieregimenter . . . 576,163 fl. 29 kr.

Die von der zweiten Kammer ausgeschiedenen Summen, deren Verwendung wir aber der Regierung anheim gestellt und vorkommenden Falls als für gerechtfertigt anzusehen beantragt haben, betragen . . . . . 8,660 fl. 42 kr.

Die vorübergehenden Ausgaben belaufen sich nach den Vorschlägen der Regierung auf . 6052 fl. 30 kr.

Dazu will die zweite Kammer noch die Summe von . . . . . 10,320 fl. — kr.

als Betrag der Gage von zwanzig Lieutenants à 516 fl. für jeden, weisen, den wir Ihnen indessen als zum ständigen Aufwand gehörig beantragen, weil dieß der Beschluß der ersten Kammer vom letzten Landtage schon ausspricht, und jede weitere Erörterung über die Nothwendigkeit der ständigen Haltung dieser zwanzig Officiere unnöthig macht (viertes Beil. Heft S. 397 von 1833).

Wir schlagen Ihnen vor, für die Infanterie obige Summe von . . . . . 576,163 fl. 29 kr.

definitiv für diese Budgetperiode zu bewilligen, jedoch, wie wir in den einzelnen Positionen gezeigt haben, die Regierung auch für ermächtigt zu erklären, die ausgeschiedenen Summen alsdann verwenden zu dürfen, wenn solche nicht ohne Schaden für den Dienst erspart werden können.

Die im Verfolg des Commissionsberichts der andern Kammer in Anregung gebrachte Veränderung der Formation der Infanterie glauben wir hier füglich umgehen zu dürfen, einmal, weil die erste Kammer der dahin bezüglichen Bitte der andern Kammer auf dem letzten Landtage aus dem Grunde nicht beitrat, weil die Gliederung des Armeecorps ein ausschließliches Vorrecht der Krone ist, überdem die jetzt bestehende für zweckdienlich erachtet wurde, und weil zweitens die im vorliegenden Commissionsbericht angedeutete Neuerung mit einzelnen Bataillonen mehr als eine Liebhaberei als wie ein begründeter Antrag sich darstellt, welche bei näherer Untersuchung die gehofften Erfolge nicht haben möchte.

4. Cavallerie.

Stand der Cavallerie.

Die Regierungsvorlagen geben den Effectivstand zu . . . . 1492 Mann an,

worunter:

1) Officiere 49
2) Unterofficiere und Spielleute 159
3) Carabiniers und Dragoner 1284

1492 Mann.

Die Bundesnormen verlangen 1429 „

also weniger 63 Mann,

welche die Cadres der Reserve bilden, die auch im Frieden gehalten werden müssen.

Im Dienst sollen nach den Bundesbestimmungen seyn:

1) Officiere 49
2) Spielleute 39
3) Unterofficiere, Carabiniers und Dragoner, mit Einschluß von vierzig Unterofficieren zu den Cadres der Reserve, nämlich:

$$(1429 + 40) - (49 + 39) = 1380$$

von welchen $^2/_3$ sammt Pferden im Dienst gehalten werden sollen,
also 920

1008

Die Regierung bringt nur in Ansatz:

1) Officiere 49
2) Spielleute 39
3) Unterofficiere und Dragoner 912

1000 mit 951 Dienstpferden,

also weniger, als die Bundesbestimmungen erheischen, und wir beziehen uns auch hier auf die schon bei der Infanterie angeführten Bemerkungen. Uebrigens wollen wir Ihre Zeit mit den im Bericht der andern Kammer angedeuteten Wünschen um Verminderung des bundesmäßigen Contingents nicht in Anspruch nehmen, da die Bundesbestimmungen uns immer maßgebend scheinen, und die Regierung diese in ihren Ansätzen nicht überschritten hat, sodern gehen sogleich zu den einzelnen Positionen über.

a) Brigadestab.

Der Budgetsatz beträgt . . . . . 5,211 fl. 40 kr.

Die andere Kammer bewilligt diese Summe als ständig, und wir beantragen dieselbe gleichfalls bei Ihnen.

b) Cavallerieregimenter.

Die Regierung fordert:

1) Gage und Löhnung . . . . . 124,698 fl. 31 kr.
2) Massengelder . . . . . 26,477 fl. 6 kr.
3) Brodverpflegung . . . . . 23,287 fl. — kr.
4) Fourageverpflegung . . . . . 104,828 fl. — kr.
5) Casernirung . . . . . 12,763 fl. 45 kr.
6) Medicin:
Forderung . . . . . 3,936 fl. 48 kr.

Die andere Kammer zieht hievon ab, da für ein Dienstpferd statt der geforderten 2 fl. 8 kr. nur 1 fl. 42 kr. bewilligt und deßhalb . . . . . 412 fl. 36 kr.

abgezogen werden, bleibt Bewilligung . . . . . 3,524 fl. 12 kr.

Wir können diesem Abzug unsere Anerkennung nicht geben, und glauben, daß die Regierung zur Verwendung ihrer Forderung autorisirt werden dürfte, wenn die verwilligte Summe unzulänglich seyn sollte.

7) Hospitalkosten.

Forderung der Regierung . . . . . 3,990 fl. 54 kr.

Die zweite Kammer bringt hievon nach den bei Berechnung der Infanterie aufgestellten Grundsätzen in Abzug . . . . . 428 fl. 24 kr.

und bewilligt nur . . . . . 3,562 fl. 30 kr.

Hier so wenig, wie bei der Infanterie können wir diesen Strich für definitiv anerkennen, und beantragen die Bewilligung mit dem gleichen Vorbehalt, wie bei ersterer Waffengattung.

8) Montirung.

Forderung der Regierung, einschließlich von 250 fl. für vertragene Montur der Deserteurs 15,134 fl. 42 kr.

Die zweite Kammer zieht hier wieder 15 Procent ab, und bewilligt . . . . . 12,899 fl. 42 kr.

die wir Ihnen gleichfalls zur Bewilligung und unter den gleichen Bedingungen, wie sie bei der Infanterie dargelegt wurden, beantragen.

9) Remontirung.

Forderung . . . . . 19,759 fl. 40 kr.

Abzug der andern Kammer . . . . . 739 fl. 40 kr.

Bewilligung . . . . . 19,020 fl. — kr.

Wir stellen Ihnen den Antrag, diese Summe gleichfalls zu genehmigen, jedoch die Regierung zu ermächtigen, auch die verlangte Summe auszugeben, wenn taugliche Remontepferde nicht wohlfeiler zu erhalten sind.

10) Ausrüstung.

Die Forderung beträgt . . . . . 8,450 fl. 24 kr.

Nach Abzug von 15 Procent bewilligt die andere Kammer . . . . . 7,182 fl. 54 kr.

Wir beantragen die Genehmigung dieses Satzes mit dem gleichen Vorbehalt, wie wir ihn in der gleichen Rubrik für die Infanterie bezeichnet haben.

11) Munition.

Forderung der Regierung und Bewilligung der zweiten Kammer . . . . . 767 fl. 45 kr.

Unser Antrag geht ebenfalls auf Bewilligung dieser Summe. Der Gesammtaufwand für die Cavallerieregimenter, mit Einschluß der nach dem Effectivstand 1,090 fl. 50 kr. betragenden Alterszulagen, beläuft sich auf . 339,011 fl. 25 kr., worunter 2,176 fl. 47 kr. von der Regierung als vorübergehend bezeichnet und von der andern Kammer als solche anerkannt worden sind.

Wir stellen Ihnen den Antrag, der definitiven Bewilligung der andern Kammer Ihre Genehmigung zu ertheilen; dabei aber die in den einzelnen Positionen ausgesprochenen Vorbehalte ausdrücklich hier zu wiederholen, und die Regierung als ermächtigt zu betrachten, nöthigenfalls auch die in Abzug gebrachten Summen auszugeben, wenn die definitiven Bewilligungen ohne Beeinträchtigung des Dienstes unzureichend seyn sollten.

5. Artilleriebrigade.

Stand der Artillerie.

Der Stand der Artillerie ist von der Regierung angegeben zu

Officiere		28
Unterofficiere		63
Spielleute		11
Ober-, Bedienungs-, Fahr-, Pioniere	Canoniere	742
	Summa	844.

Die Bundesnormen verlangen streng genommen nur 36 Mann per Geschütz, was auf das erste Contingent 720 Mann beträgt;

dann ferner an Pionieren . . . . . 100 Mann

in Summa 820 Mann,

wozu noch die Cadres der Reserve geschlagen werden müssen.

Es ist nicht möglich, bei einer einzigen Brigade, welche reitende Artillerie, Fußartillerie, das Fahrpersonale und Pioniere in sich faßt, welche letztern zugleich den Dienst der Pontoniers versehen müssen, eine Organisation zu bewerkstelligen, welche in allen Theilen ganz genau den Anforderungen der Bundesbestimmungen entspricht, sondern man muß hier vorzugsweise die taktischen und dienstlichen Beziehungen ins Auge fassen, um denselben möglichst nahe zu kommen, weil man im andern Fall auf taktische Unmöglichkeiten stoßen würde. Aus obigen Angaben ist indessen schon zu ersehen, daß der, bei der Artillerie angenommene Stand mit Zuschlagung der Cadres der Reserve immer noch die Bundesbestimmungen nicht überschreitet, weßhalb wir um so eher von allen weitern Erörterungen Umgang nehmen, als auf frühern Landtagen derselbe nie beanstandet wurde.

Der Stand der Artilleriebrigade hat sich durch die neue Gliederung, welche sie in neuester Zeit erhalten hat, in etwas geändert; doch ist diese Aenderung unbedeutend, und lediglich der neuen taktischen Gliederung zuzuschreiben, ohne daß dadurch die Bundesbestimmungen im Wesentlichen alterirt worden wären, wie dieß die Eingangs gegebene Standesnachweisung darlegt (Commissionsbericht der zweiten Kammer Seite 120) und wir können sogleich zu den einzelnen Positionen übergehen.

1) Für Gage und Löhnung werden gefordert . . . . . 57,016 fl. 5 kr.

2) Massengelder . . . . . 15,049 fl. 24 kr.

3) Brodverpflegung . . . . . 9,417 fl. — kr.

4) Fourageverpflegung . . . . . 21,218 fl. 40 kr.

5) Casernirung . . . . . 4,532 fl. 27 kr.

6) Medicin:

Forderung . . . . . 1,098 fl. 24 kr.

Abzug der zweiten Kammer an den Medicinkosten für Pferde . . . . . 65 fl. 58 kr.

Bewilligung der zweiten Kammer . . . . . 1,032 fl. 26 kr.

die wir Ihnen, wie bei der gleichen Rubrik der Cavalleriepferde und unter gleichem Vorbehalte zu bewilligen beantragen.

7) Hospitalkosten.

Forderung . . . . . 1,614 fl. 46 kr.

Abzug der zweiten Kammer wie bei den übrigen Waffengattungen . . . . 173 fl. 24 kr.

Bewilligung der zweiten Kammer . . . . . 1,441 fl. 22 kr.

Auch hier schlagen wir Ihnen die Annahme dieses Satzes unter dem oben in gleicher Rubrik ausgesprochenen Vorbehalt für die andern Waffengattungen vor.

8) Montirungskosten.

Forderung, mit Einschluß von 100 fl. für vertragene Montur der Deserteurs . . 5,837 fl. 1 kr.

15 Procent Abzug der zweiten Kammer . . . . . 855 fl. — kr.

Bewilligung der andern Kammer . . . . . 4,982 fl. 1 kr.

Unter Rückweisung auf Alles, was wir Ihnen über diesen Gegenstand bei der Infanterie vorzulegen die Ehre hatten, stellen wir den Antrag, dieser Bewilligung mit dem oben ausgesprochenen Vorbehalt beizutreten.

9) Remontirung.

Forderung . . . . . 3,179 fl. — kr.
Abzug der zweiten Kammer . . . . . 119 fl. — kr.
Bewilligung der andern Kammer . . . . . 3,060 fl. — kr.
Wir stellen den Antrag wie bei der Cavallerie in gleichem Betreff.

10) Ausrüstung.

Forderung . . . . . 4,225 fl. 58 kr.
15 Procent Abzug . . . . . 629 fl. 58 kr.
Bewilligung der andern Kammer . . . . . 3,595 fl. 55 kr.
Antrag: zur Zustimmung unter gleicher Bedingung wie bei den andern Waffengattungen.

11) Munition.

Forderung der Regierung, mit der Bewilligung der andern Kammer übereinstimmend . . . . . 3,757 fl. 14 kr.
welcher beizutreten wir beantragen.

Summa aller Bewilligungen . . . . . 125,102 fl. 34 kr.
Nämlich ständig . . . . . 125,075 fl. — kr.
vorübergehend . . . . . 26 fl. 48 kr.
macht obige . . . . . 125,102 fl. 34 kr.
Welche wir Ihnen zur Bewilligung mit den, in den einzelnen Positionen bezeichneten Reservationen, in Antrag bringen.

IV. Militärgerichtsbarkeit.

1. Oberkriegsgericht.

Nach der inzwischen frei gewordenen Besoldung von 2,800 fl. fordert der Effectivetat die Summe von . 5,400 fl., welche die andere Kammer unter den vorübergehenden Ausgaben bewilligt; da sie die gänzliche Entbehrlichkeit des Oberkriegsgerichts mit eben der Sicherheit voraussetzt, als wie die Erfüllung dieses Wunsches von Seiten der Regierung.

Wenn wir Ihnen den Beitritt zu dieser Bewilligung vorschlagen, so geschieht dieß jedoch aus andern Gründen. Die Verhandlungen über die Militärgerichtsbarkeit haben dargethan, daß die Militärgerichtsbarkeit nicht entbehrt werden, und jedenfalls diese Position nicht als vorübergehend betrachtet werden kann; eine definitive Bestimmung müssen wir daher der hohen Regierung bei der künftigen Vorlage der Militärorganisation anheimstellen. Zur Ehre der Männer, die bei diesem Gericht angestellt sind, müssen wir aber anerkennen, daß sie durch vielerlei Arbeiten sehr in Anspruch genommen sind, und ihren Platz würdig ausfüllen.

2. Garnisonsauditorate.

Die Forderung der Regierung beträgt einschließlich der neuen Forderung für zwei Auditoratsactuare à 250 fl. und 150 fl. . . . . 7,656 fl. 50 kr.
Bewilligung der andern Kammer . . . . . 7,654 fl. 44 kr.
worunter bei Vergleichung des Normal- mit dem Effectivetat der Auditoratsbesoldungen in Karlsruhe, Mannheim, Bruchsal und Rastatt sich 400 fl. als vorübergehender Aufwand darstellen, und an Hospitalkosten der Diener 15 Procent mit 2 fl. 6 kr. in Abzug gebracht sind. Wir glauben diesen Ansätzen mit Ausnahme des Abzugs beitreten zu müssen.

V. Sanitätsdirection.

Wir schlagen Ihnen vor, der mit der Forderung der Regierung übereinstimmenden Bewilligung der andern Kammer von . . . . . 2,894 fl. 40 kr.
worunter 800 fl. vorübergehend sind, auch Ihre Zustimmung zu ertheilen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VI. Recrutirung.

Forderung der Regierung . . . . . 3,967 fl. 45 kr.

Bewilligung der andern Kammer, nach Ausscheidung von 11 fl. 17 kr. für Hospitalkosten und Montirung . . . . . 3,956 fl. 28 kr.

Hierbei stellt die zweite Kammer 600 fl., welche die drei Recrutirungsofficiere als Functionsgehalt (nämlich jeder 200 fl.) beziehen, unter den vorübergehenden Aufwand.

Indem wir dieser Bewilligung beizutreten beantragen, kann dieß nur unter dem Vorbehalt seyn, daß der Abzug für Hospitalmontirungskosten gleich allen andern ähnlichen zu behandeln und die 600 fl. als ständige Bewilligung anzusehen seien, wie dieß von Ihnen schon auf dem vorigen Landtage beschlossen wurde.

VII. Militärbauwesen.

Forderung der Regierung . . . . . 19,524 fl. 40 kr.

Bewilligung der zweiten Kammer . . . . . 19,524 fl. 40 kr.

Wir schlagen vor, diesem Ansatze beizutreten.

VIII. Commandantschaften.

Forderung der Regierung . . . . . 9,425 fl. 27 kr.

Die andere Kammer zieht von dieser Summe die Besoldung von besonders anzustellenden Garnisonsschreibern ab, und bewilligt nur ständig . . . . . 9,154 fl. 37 kr.

Wir beantragen den Beitritt zu dieser Bewilligung, mit dem Vorbehalt jedoch, daß wir die Regierung für ermächtigt erachten, diese Garnisonsschreiber anzustellen, wenn die Besetzung dieser Stellen ür den Dienst unerläßlich nöthig seyn sollte.

IX. Generalkriegskasse.

Der Effectivetat steht jetzt unter dem Normaletat.

Ersterer beträgt:

Besoldungen	2,100 fl.	
Bureaukosten	400 fl.	
		2,500 fl.

Der Normaletat beträgt:

Besoldungen	2,700 fl.	
Bureaukosten	600 fl.	
		3,100 fl.

Die Regierung fordert den Normaletat, und die zweite Kammer bewilligt nur

Besoldungen	2,300 fl.	
Bureaukosten	600 fl.	
		. . . . . 2,900 fl.

welcher Bewilligung wir beizutreten beantragen.

X. Zeughausdirection.

Die Regierung fordert . . . . . 11,401 fl. 54 kr.

Die andere Kammer bewilligt . . . . . 11,241 fl. 52 kr.

wobei sie nicht die Forderung der Regierung, sondern den Normaletat im Betrage von 11,261 fl. 16 kr. im Auge hatte, und davon an Hospital-, Montirungs- und Ausrüstungskosten 40 fl. 2 kr. in Abzug bringt, so wie 350 fl. von der Besoldung des Verrechners nebst 20 fl. 38 kr. Mehrbetrag an der Kasernirung dem vorübergehenden Aufwand zuweist.

Wir glauben Ihnen den Beitritt zu dieser Bewilligung vorschlagen zu müssen, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Summen, die dem vorübergehenden Aufwande zugewiesen werden wollen, und welche seiner Zeit dem Ermessen der Regierung anheim zu stellen wären.

Mit den Abzügen an Hospital-, Montirungs- und Ausrüstungskosten wäre es zu halten, wie wir bei den gleichen Rubriken in andern Positionen Ihnen vorgeschlagen haben. Ueber die Arbeiten des Zeughauses enthalten wir uns, Ihnen etwas Näheres vorzutragen; sie werden behandelt, wie dieß die Regierung auf dem vorigen Landtag in einer Ihnen besonders übergebenen Brochüre aus einander gesetzt hat, und verweisen deßhalb dahin, so wie auf den am vorigen Landtag erstatteten Bericht Ihrer Budgetcommission.

XI. Hauptmagazin und Montirungscommissariat.

Der Budgetsatz beträgt . . . . . 4,563 fl. 36 kr.

Bewilligung der zweiten Kammer . . . . . 4,558 fl. 30 kr.

wobei 5 fl. 6 kr. für die Verminderung der Hospitalkosten abgezogen und 1,772 fl. 36 kr. unter den vorübergehenden Aufwand gestellt sind, während der Unterschied des Budgetsatzes à . . . . . 4,563 fl. 36 kr.

im Vergleich mit dem Normaletat . . . . . 3,007 fl. — kr.

nur 1,556 fl. 36 kr.

beträgt.

Wir beantragen die Genehmigung dieser Bewilligung, müssen aber sowohl gegen den üblichen Abzug von 15 Procent an Hospitalkosten, so wie auch dagegen Verwahrung einlegen, daß der vorübergehende Aufwand oft ohne Grund abgeändert wird.

XII. Kasernenverwaltung.

Der Budgetsatz von . . . . . 3,648 fl. 43 kr.

wird von der andern Kammer mit Abzug von 15 Procent an Hospital-, Montirungs- und Ausrüstungskosten im Betrag von 18 fl. 45 kr. mit . . . . . 3,629 fl. 58 kr.

genehmigt.

Wir stellen Ihnen den Antrag zum Beitritt dieser Bewilligung mit dem Anfügen, daß mit dem Abzug nach unsern frühern Anträgen zu verfahren wäre.

XIII. Hospitalverwaltung.

Forderung der Regierung . . . . . 5,763 fl. 59 kr.

Ständische Bewilligung nach Abzug der 15 Procent für Hospitalverpflegung, Montirung im Betrag von 46 fl. . . . . 5,727 fl. 59 kr.

wobei abermals ein Posten von 800 fl. dem vorübergehenden Aufwande überwiesen ist.

Wir können diesen Antrag nur hinsichtlich der bewilligten Summe, den Abzug von 46 fl. aber nur mit den frühern ähnlichen Anträgen Ihnen zum Beitritt empfehlen.

XIV. Bildungsanstalten.

Forderung der Regiernng . . . . . 11,674 fl. 24 kr.

Bewilligung der andern Kammer mit Abzug von Hospital- und Monturkosten für den Diener im Betrag von 3 fl. 49 kr. . . . . 11,670 fl. 35 kr.

worunter 2,451 fl. 24 kr. als vorübergehend anzusehen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Wir beantragen den Beitritt zu diesem Beschluß.

XV. Gottesdienst und Garnisonsschulen.

Forderung der Regierung . . . . . 3,552 fl. 36 kr.
Bewilligung . . . . . 3,552 fl. 36 kr.
worunter 1,746 fl. als vorübergehend.
Wir beantragen die Zustimmung dazu.

XVI. Für milde Zwecke.

Forderung und Bewilligung . . . . . 4,900 fl. — kr.
Wir beantragen den Beitritt zu dieser.

XVII. Transportkosten.

Forderung der Regierung . . . . . 6,000 fl. — kr.
Bewilligung der zweiten Kammer . . . . . 5,000 fl. — kr.
Wir stellen den Antrag zum Beitritt, da die geforderte Summe bisher nicht verwendet wurde.

XVIII. Etappengelder.

Budgetsatz . . . . . 10,000 fl. — kr.
Bewilligung der zweiten Kammer . . . . . 10,000 fl. — kr.
Wir glauben diese Bewilligung gleichfalls beantragen zu müssen.

XIX. Verschiedene außergewöhnliche Ausgaben.

Budgetsatz . . . . . 19,600 fl.
Darunter:

1) Pachtzins für Exercierplätze	1,483 fl. 46 kr.
2) Kosten für Herbstmanövers	8,613 fl. 20 kr.
3) Zugskostenvergütung	600 fl. — kr.
4) Ersatz für den Aufwand eines stehenden Commandos in Kehl	5,525 fl. 29 kr.
5) Sonstige außerordentliche Ausgaben	3,377 fl. 25 kr.
	19,600 fl. — kr.

Gegen die Posten Nr. 1, 2, 3 findet die andere Kammer nichts zu erinnern, und bewilligt dieselben; was wir Ihnen gleichfalls vorschlagen. Was den Ersatz für das Commando in Kehl betrifft, welchen die Regierung deßhalb in Anspruch nimmt, weil der Dienststand zu gering seie, und die Ausbildung der Truppen darunter leiden müsse, wenn ständige Commandos detaschirt würden, so glaubt die andere Kammer nur eine Marsch- und Theurungszulage, so wie ein Honorar für den Civilarzt in Kehl bewilligen zu können, welche mit der sub 5 angeforderten Summe für sonstige außerordentliche Ausgaben, die jedoch im vorliegenden Budget um 1,532 fl. 25 kr. höher als früher angesetzt ist, zusammengeworfen und zu . . . . . 2,302 fl. 54 kr.
als Bewilligung festgesetzt ist.

Es ist nicht zu läugnen, daß ständige Detaschirungen die Truppen in ihrer Ausbildung stören, indem der Dienststand nur auf die Tüchtigmachung der Soldaten, nicht aber zu solchen außerordentlichen Leistungen berechnet ist. Wir beantragen bei Ihnen gleichwohl den Beitritt zu diesem Beschluß, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Regierung in dem Falle als

ermächtigt anzusehen wäre, das Commando in Kehl über den gewöhnlichen Dienststand zu halten, wenn durch die Umstände dieß geboten werden sollte.

Die Gesammtbewilligung dieser Position, der wir beizutreten beantragen, beläuft sich dermals:

1) Pachtzinse für Exercierplätze	1,483 fl. 46 kr.
2) Manöverkosten	8,613 fl. 20 kr.
3) Zugskostenvergütung	600 fl. — kr.
4) Außerordentliche Ausgaben	2,302 fl. 54 kr.
	13,000 fl. — kr.

Vorübergehender Aufwand.

Schon auf dem letzten Landtage hat die Regierung, durch die Einrichtung, den Aufwand in ständigen und vorübergehenden auszuscheiden, die Absicht an den Tag gelegt, einen Normaletat zu Stande zu bringen, der für alle künftige Zeiten in so weit maßgebend seyn sollte, als die Schwankungen der Anschaffungspreise dieß zulassen würden, aber schon Anfangs haben Regierung und Stände, wenigstens die zweite Kammer, sich nicht einigen können, was bei einigen Positionen auf den ständigen oder den vorübergehenden Aufwand zu nehmen wäre, und so liegt dieser Normaletat noch im Streit, zumal da die andere Kammer bei den Bewilligungen für $18^{35}/_{36}$ wiederum Manches als vorübergehend bezeichnet hat, was in den Vorlagen der Regierung als ständige Ausgabe angenommen ist.

Nach dieser Lage der Sache halten wir vor der Hand eine Ausscheidung in ständige und vorübergehende Bewilligung für unpraktisch, und stellen Ihnen den Antrag, die gegenwärtigen Ansätze ohne alle derartige Bestimmung in das Budget aufzunehmen, oder sich wenigstens dagegen zu verwahren; besonders weil bis jetzt die zwei Hauptgrundlagen einer solchen Ausscheidung, nämlich der Gebührentarif und der Stand noch nicht im wechselseitigen Einverständniß definitiv festgesetzt waren, und letzterer bisher nur den Grund zur Beanstandung abgegeben hat. Ihre Commission muß indessen den sehnlichen Wunsch hier niederlegen, daß es möglich werde, zwischen der hohen Staatsregierung und den Ständen eine Vereinigung in dieser Sache zu Stande zu bringen, um endlich einmal einen festen Normaletat zu erhalten, der es möglich macht, einerseits unserer eingegangenen Bundespflicht mit Ehre nachzukommen, andererseits dem Lande so wenig Kosten als möglich zu verursachen. Gleichwohl ist auch jetzt schon zu erwarten, daß von denjenigen Posten, welche die Regierung selbst unter den vorübergehenden Aufwand gesetzt hat, ein Heimfall Statt finden werde, und wir schlagen Ihnen vor, diesen nach der Berechnung der andern Kammer der Rechnungsform wegen anzusetzen, da er doch nur muthmaßlich angenommen werden kann.

Hiernach stellt sich der Aufwand für den laufenden Dienst:

1) Nach dem Budgetentwurf

a) für 1835.	1,288,604 fl.
b) für 1836.	1,287,866 fl.
Durchschnittlich	1,288,235 fl.

2) Nach der Bewilligung der zweiten Kammer

a) für 1835.	1,257,105 fl. 43 kr.
b) für 1836.	1,254,682 fl. 49 kr.
Durchschnittlich	1,255,912 fl. 7 kr.

wobei für 1835 die Summe von 2,550 fl. 24 kr.
und für 1836 „ „ 4,973 fl. 18 kr.
als wahrscheinlicher Heimfall an den vorübergehenden Ausgaben abgezogen ist.

Wir schlagen Ihnen nun vor, der Bewilligung der andern Kammer für den laufenden Dienst beizutreten, jedoch hierbei den bei den einzelnen Positionen Ihnen vorgetragenen Vorbehalt zugleich zu genehmigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XX. Invaliden.

Forderung der Regierung . . . . . 21,026 fl. 1 kr.
Bewilligung der zweiten Kammer . . . . . 20,866 fl. 49 kr.
wobei an den Montirungs- und Ausrüstungskosten . . . . . 159 fl. 12 kr.
in Abzug gebracht sind, nämlich 15 Procent.

Unter gleichem Vorbehalt, wie bei allen Abzügen dieser Art, stellen wir den Antrag zum Beitritt.

Den Wunsch aber um Aufhebung der Invalidenanstalt können wir nicht theilen, und werden später das Nöthige darüber vortragen.

XXI. A. Ruhegehalte.

I. Alte Pensionen.

a) Militäradministrationsbeamte.

Der aus 225 Pensionärs bestehende Stand erforderte im November 1834 einen Aufwand von . . . 49,195 fl. 28 kr.
worunter 1,168 fl. für zwölf Pferderationen begriffen sind, welche fortbewilligt werden müssen.

Dessen ungeachtet mag die Wahrscheinlichkeitsberechnung nach dieser Annahme gestellt werden, indem wir der göttlichen Vorsehung anheim stellen, die Definitivrechnung nach ihren Rathschlüssen uns vorzuschreiben.

Demnach stellt sich die Bewilligung der andern Kammer

für 1835 auf 44,280 fl.
für 1836 auf 39,852 fl.

b) Militärdienerrelicten.

12. Effectiv, welche im November 1834 einen Kostenaufwand von 3,857 fl. verursachen.
Hiervon 10 Procent Abzug bleibt

für 1835. 3,465 fl.
für 1836. 3,119 fl.

c) Für frühere Feldzüge.

Russische Pensionen	12,680 fl.
Spanische Pensionen	12,00 fl
Unterstützung verwundeter Soldaten aus früheren Feldzügen	500 fl.
	14,380 fl.

Die andere Kammer hat diese Summen vorderhand ohne Abzug bewilligt, weil immer noch viele Bewerber um die frei werdenden Pensionen nachsuchen, und wir beantragen den Beitritt zu diesem Beschluß.

II. Neue Pensionen.

a) 75 Officiere und Administrationsbeamte	87,409 fl. 25 kr.
b) 159 Unterofficiere und Soldaten	12,442 fl. 28 kr.
	99,851 fl. 53 kr.

Die zweite Kammer hat, wie schon am vergangenen Landtage . . . . . 100,000 fl.
in das Budget aufgenommen, welchem Beschluß wir beizutreten beantragen.

B. Gnadenpensionen.

26 Militärdienerrelicten beziehen . . . . . 2,015 fl.
Die zweite Kammer nimmt diese mit einem jährlichen Zuwachs, wie derselbe von der Regierung angesetzt, von 150 fl. im Budget auf, und bewilligt

für 1835. 2,165 fl.
für 1836. 2,215 fl.

welche wir Ihnen gleichfalls anzunehmen in Vorschlag bringen.

C. Ordenszulagen.

a) Karl Friedrich Militärverdienstorden . . . . . 4,000 fl.

Da noch viele Commandeure und Ritter vorhanden, die noch nicht im Bezug sind, so kann hier kein Heimfall angenommen werden.

Dieser Budgetsatz wurde von der andern Kammer anerkannt, und wir stellen den Antrag zum Beitritt.

b) Verdienstmedaillen . . . . . 14,101 fl. — kr.
c) französische Ordenspensionen . . . . 10,687 fl. 48 kr.
d) französische Dienstpensionen . . . . 8,466 fl. 50 kr.
33,255 fl. 38 kr.

Auf die Positionen b, c und d sind Heimfälle zu berechnen, da keine Vergebung erledigter Gehalte mehr Statt findet. Die andere Kammer hat den Heimfall zu 3 Procent angenommen, wornach bewilligt sind:

	für 1835.	1836.
ad b	13,677 fl. 58 kr.	13,267 fl. 37 kr.
„ c	10,367 fl. 10 kr.	10,056 fl. 9 kr.
„ d	8,212 fl. 50 kr.	7,966 fl. 28 kr.

Der Gesammtaufwand für frühere Dienste beläuft sich demnach incl. des Aufwands für Invaliden

für 1835 auf 221,414 fl. 47 kr.
für 1836 auf 215,823 fl. 3 kr.

deren Bewilligung wir Ihnen gleichfalls in Antrag stellen.

Landesvermessung.

Bevor wir zur Untersuchung der hierzu nöthigen Summen übergehen, erlauben wir uns, Ihnen Einiges über den Betrieb dieses Geschäfts, von welchem wir uns durch Augenschein zu überzeugen Anlaß nahmen, vorzutragen.

Die Arbeiten zerfallen hauptsächlich in zweierlei, die trigonometrischen und die geometrischen. Beide werden mit einer Genauigkeit betrieben, die wohl nichts zu wünschen übrig läßt, da zugleich damit Höhemessungen verbunden sind, welche ein vollkommenes Relief des Landes gewähren. Die wichtigste Frage, welche über diese Anstalt erhoben werden kann, ist wohl die über den bei den geometrischen Aufnahmen anzunehmenden Maßstab, die auch in der andern Kammer, sowohl auf dem vorigen Landtage, als wie auf dem gegenwärtigen erhoben wurde.

Anfangs legte man den $^1/_{5000}$ der wahren Größe diesen Aufnahmen zu Grunde, und gieng später, als das Personal genügend eingeübt war, zu dem von $^1/_{10,000}$ über, in der Meinung, daß solche Aufnahmen nicht allein ein vollkommen gutes Kartenmaterial abgeben, sondern dieselben noch namentlich für die Forstadministration und die Wasser- und Straßenbaudirection brauchbar seien, und diese Stellen besonderer Aufnahmen zu ihren besondern Zwecken überheben werden. Es wurde indessen dagegen viel eingewendet, und namentlich haben sich in der zweiten Kammer Stimmen erhoben, welche behaupteten, es seie dieser Aufnahmsmaßstab zu Constructionen zu groß, und für specielle Zwecke zu klein. Die Regierung hat inzwischen eine Commission von Technikern aller dieser Stellen zusammen treten lassen, um geeignete Anträge zu stellen, wofür wir ihr zu besonderem Dank verpflichtet uns erachten. Es wurde durch diese Commission allgemein anerkannt, daß die Beibehaltung des bisherigen Maßstabs zwar sehr wünschenswerth, allein daß man dadurch dennoch nicht überhoben seie, noch Aufnahmen zu besondern Zwecken auch besonders bewerkstelligen zu lassen. Die Gewinnung eines guten Kartenmaterials nach $^1/_{25,000}$ der wahren Größe, in Verbindung mit der Fortsetzung der trigonometrischen Arbeiten, so wie der Höhenmessungen in der bisherigen Genauigkeit, hat sich vor allem als das dringendste Bedürfniß

herausgestellt, und die Regierung fordert nun, um in kürzester Zeit dazu zu gelangen, einen Etat, der den frühern weit übersteigt. Sie geht dabei von den Erfahrungssätzen aus, daß durch die Annahme eines kleinen Maßstabes die Förderung zwar nicht bedeutend, aber doch immer etwas gewinnt, und setzt daher, um in weniger als der Hälfte der Anfangs berechneten Zeit die Aufnahmen zu beendigen, das doppelte Personal an, wobei sich die Aussicht eröffnet, in 6 — 8 Jahren in den Besitz einer Karte des Großherzogthums zu gelangen, und fordert nun für jedes der beiden Budgetjahre 28,164 fl. 51 kr. und noch überdem für das Jahr 1835 für die erste Einrichtung der Erweiterung . . . . . 2,440 fl. — kr.

Die andere Kammer bewilligt diese Summe mit:

pro 1835 mit 30,605 fl.
pro 1836 mit 28,165 fl.

die wir Ihnen in Anbetracht der vorgetragenen Erläuterungen gleichfalls zur Bewilligung in Antrag stellen.

Nach dieser Darstellung erlauben wir uns, Ihnen noch die Hauptsumme des gesammten Militäraufwandes für die Jahre 1835 und 1836 vor Augen zu stellen und Ihrer Bewilligung zu empfehlen; nämlich

für 1835 1,509,125 fl. 30 kr.
für 1836 1,498,670 fl. 52 kr.

Die mit den Budgetbewilligungen für die Militäradministration von der andern Kammer anher gelangte Bitte an Se. Königliche Hoheit den Großherzog anlangend, so glauben wir folgende Anträge stellen zu müssen:

1) In Betreff der Adresse der zweiten Kammer, Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten:

Zu 1. „Durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen, hinsichtlich welcher durch das topographische Bureau bereits vermessenen und aufgenommenen Landesgegenden, eintretendenfalls die Arbeiten jener Landesanstalt durch Abgabe von Copien auf Kosten der Betheiligten benützt werden können" beizutreten.

2) „Dahin wirken zu wollen, daß das Bundescontingent des Großherzogthums und vorzüglich die Cavallerie vermindert werde."

Nachdem sich die hohe Kammer auf dem Landtag von 1833 über eine ähnliche Bitte bereits dagegen ausgesprochen hat, glaubt Ihre Commission diese damals ausgesprochene Ansicht wieder zu der ihrigen machen und um deßwillen davon Umgang nehmen zu müssen.

3) „Näher untersuchen zu lassen, auf welche Weise die Formation des Großherzoglichen Armeecorps weniger kostspielig eingerichtet werden könnte, sofort das Resultat dieser Untersuchung dem nächsten Militäretat zu Grund zu legen, und die etwa nöthigen gesetzlichen Bestimmungen den Kammern vorschlagen zu lassen."

Die Herrn Regierungscommissäre haben in der andern Kammer bei der Discussion des Militärbudgets erklärt, und auch Ihrer Commission dargethan, daß eine solche Prüfung neuerdings vorgenommen und für unzweckmäßig erklärt worden sé. Ihre Commission hat ebenfalls beleuchtet, und aus den Vorlagen der Regierung ersehen, daß wohl mancherlei Veränderungen, was aber wohl das Wesentlichste ist, keine wohlfeilern in Anwendung gebracht werden könnten, und muß auch hier beantragen, den Beitritt zu versagen.

4) „Die Frage in nähere Berathung ziehen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, die Invalidenanstalt eingehen und den Invaliden angemessene Pensionen anweisen zu lassen."

Die erste Kammer von 1833 hat diesen Gegenstand schon hinreichend beleuchtet, und sich für die Beibehaltung des Invalidenhauses in Kislau entschieden. Es ist, wie Ihrer Commission scheint, ein Ehrenpunkt für eine Regierung, ihren verdienten Veteranen, die in ihrer eigenen Heimath fremd geworden, einen ehrenvollen Aufenthalt für ihre alten Tage als Belohnung für gut geleistete Dienste und erhaltene Wunden und Gebrechen in Aussicht zu geben. Außerdem hat das Invalidencorps die Aufsicht und Bewachung des Staatsgefängnisses, und es würden bei Aufhebung dieses Corps für diese Bewachung neue Ausgaben herbeigeführt werden.

Ihre Commission beantragt auch dieser Bitte nicht beizutreten.

Beilage Ziffer 171.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget der Einnahmen für die Jahre $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Rau.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nach den Vorträgen Ihrer Commission sind in dieser hohen Kammer die Budgetarbeiten bisher so schnell erledigt worden, als es bei einer sorgfältigen, gewissenhaften Prüfung nur immer möglich war. Ueber die sämmtlichen Nachweisungen aus der Periode von 1831 und 1832, ferner über einzelne Theile des Budgets für die nächste Finanzperiode, in Ansehung deren die Beschlüsse der zweiten Kammer an uns gelangten, sind die Berichte erstattet und die Beschlüsse gefaßt worden. Die Beschlüsse der andern Kammer in Betreff des Einnahmebudgets wurden in einzelnen Abtheilungen vom 19. bis zum 22. d. M. der hohen ersten Kammer mitgetheilt. Um nun den Schluß des Landtags nicht zu verzögern, sehen wir uns bei der Erstattung des gegenwärtigen Berichtes gezwungen, uns nur auf das Nöthige zu beschränken. Wir setzen, wie wir es ohne Zweifel dürfen, den von der hohen Regierung vorgelegten Budgetentwurf und die ausführliche Motivirung desselben als bekannt voraus, und beziehen uns zugleich auf die Berichte der Budgetcommission in der zweiten Kammer, die in der jetzigen Sitzung aus Rücksicht auf die ausführlichen Vorlagen des Großherzoglichen Finanzministeriums schon ebenfalls kürzer abgefaßt sind, als früherhin. Wir werden deßhalb hauptsächlich nur bei solchen Punkten zu verweilen haben, wo die Budgetsätze der andern Kammer von denen des Entwurfs abweichen.

So lange die Quellen der Einnahmen, z. B. der Domanialbesitz oder die Steuergesetze, dieselben bleibet, ist die Festsetzung der Budgetpositionen nur Sache der Muthmaßung, mit Ausnahme der fixirten Geldentrichtungen, wie die directen Steuern. Mehr Freiheit findet hinsichtlich der zugehörigen Ausgaben Statt, bei denen über den Umfang des Bedarfs und über die Wahl der sparsamsten Einrichtungsart leicht eine Meinungsverschiedenheit obwalten kann. Hier ist man also nicht gezwungen, die Ereignisse zu erwarten, indeß muß man gestehen, daß der Spielraum, innerhalb dessen man sich

frei bewegen kann, ein ziemlich bewegter ist, weil die Ausgaben doch mit der Art und Größe der Einnahmen, auf die sie sich beziehen, in einer nahen Verbindung stehen.

A. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Postadministration.

Die Einnahmen sind unverändert nach dem vorgelegten Budgetentwurfe angenommen worden, welcher auf die Erfahrungen von 1833 gebaut ist. Die Summe beträgt 563,474 fl., und ist um 43,474 fl. höher, als im Budget für 1833 und 1834.

In der Zwischenzeit hat sich bei den Posttaxen Vieles verändert. Dieselben sind für Briefe und Frachtstücke neu regulirt worden. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ¾ Loth des kölnischen Markgewichtes, wie es schon länger in Preußen besteht, erhöht worden. Die Postkasse muß zwar hierdurch Einiges verlieren, allein der Nutzen für die unteren Stände, die sich gewöhnlich eines dickeren Papiers bedienen, und für alle diejenigen, welche mehr als zwei Quartblätter zu versenden haben, ist erheblich genug, um jene Mindereinnahme zu überwiegen, weßhalb auch die erste Kammer in der 59. Sitzung von 1833 dem Wunsche der andern Kammer in diesem Puncte beigetreten war. So ist auch die Ermäßigung des Portos von Soldatenbriefen auf höchstens 1 kr. (Verordnung vom 24. April 1834) durch die Bitte der beiden Kammern von 1833 veranlaßt worden. Hiezu kommt die Begünstigung der Briefe, die an inländische Staatsbehörden gerichtet sind, oder von diesen in Partheisachen, also ebenfalls auf Kosten der Unterthanen, gewechselt werden; es soll nämlich in diesen Fällen ein ganzer Bogen nur als ein einfacher Brief gelten, und mehrere Bogen werden immer um eine Stufe niedriger taxirt.

Ob die durch diese Erleichterungen bewirkte Verminderung der Einnahme im Ganzen durch die zunehmende Lebhaftigkeit des Verkehrs wieder vergütet werden, oder ob sogar noch ein Mehrertrag erscheinen wird, dieß läßt sich nicht mit Gewißheit voraus sagen, und es ist daher rathsam, einstweilen bei dem Ertrage der letzten Jahre stehen zu bleiben.

Die Ausgaben sind für 1836 etwas niedriger angenommen, als für 1835, weil 1) die Kosten der Postwagenbegleitung, die von Gendarmen geschehen soll, künftig wegfallen, 2) die Baukosten pro 1835 wegen der beabsichtigten Verlegung des Eilwagendepots nach Karlsruhe um 8000 fl. vermehrt werden.

Die zweite Kammer hat an den Kosten der Centralverwaltung 1000 fl. gestrichen. Es waren nämlich für die Oberpostdirection im Budget für $18^{33}/_{34}$ ausgesetzt . . . . . 18,000 fl.
wirkliche Ausgabe . . . . . 18,700 fl.
jetzt gefordert . . . . . 21,140 fl.
bewilligt . . . . . 20,140 fl.

Letztere Summe ist demnach noch um 1,440 fl. größer, als der Aufwand des Jahres 1834. Die Reduction trifft nur die Besoldungen, die statt 17,000 fl. nur 16,000 fl. betragen sollen, und sie verhindert bloß die Ertheilung einiger Besoldungszulagen, nicht aber die definitive Anstellung eines Secretärs. Der Normaletat hat zwar die geforderten 17,000 fl. für Besoldungen, aber bekanntlich hat derselbe keine gesetzliche Kraft erhalten, und die genehmigten 16,000 fl. belaufen sich um 1,600 fl. höher, als die wirkliche Ausgabe des letzten Jahres, während die Gehalte nach dem Budgetentwurfe nur um 160 fl. niedriger stehen, so daß im Ganzen für das angestellte Personal an jener Stelle noch 1,160 fl. mehr verwendet werden können.

Alle anderen Ausgabsposten sind unverändert angenommen worden.

Der Commissionsbericht des Abgeordneten Völker bringt bei dieser Gelegenheit wiederholt den Wunsch zur Sprache, daß ein Gesetz über die Wahrung des Postgeheimnisses gegeben werden möge. Diesem Antrage stehen manche nicht unerhebliche Gründe zur Seite, doch glaubt Ihre Commission denselben darum für jetzt übergehen zu können, weil er nicht an die erste Kammer gelangt ist, und diese in der 59. Sitzung von 1833 derselben Bitte mit Stimmenmehrheit ihre Zustimmung versagt hatte.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Summen, welche wir zur Annahme empfehlen, sind:	1835.	1836.
Einnahme	563,474 fl.	563,474 fl.
Ausgabe	341,399 fl.	330,094 fl.

B. Justizministerium.

Zucht- und Correctionsanstalten.

Wir bemerken hier zwei Aenderungen, welche in der zweiten Kammer vorgenommen worden sind.

1) Die Unterhaltsbeiträge vermöglicher Züchtlinge wurden, in Gemäßheit des Durchschnitts von 1830 bis 1834 etwas höher angesetzt, obschon sie im Jahr $18^{34}/_{35}$ sich niedriger zeigten. Für die Freiburger Anstalt wurden 700 fl. statt 319 fl., also 381 fl. mehr angenommen; für die Bruchsaler dagegen nur 1,090 fl. statt 1,100 fl., daher ist die Summe von allen Anstalten 2,000 fl., statt der im Entwurfe stehenden 1,629 fl.

2) Der Unternehmer in Freiburg bezahlt für die gemiethete Arbeit der Sträflinge 8 kr. in die Kasse der Anstalt, und 1 kr. zu Gunsten der Züchtlinge, denen auf diese Weise ein Sparpfennig gesammelt wird. Dieser neunte Kreuzer von jedem Arbeitstage ist nunmehr auch in Einnahme gesetzt worden, bildet aber natürlich nur einen durchlaufenden Posten. Er beträgt jährlich 700 fl. Diese blos formelle Veränderung war nothwendig, weil schon in dem Entwurfe des Hauptfinanzetats die ganze Position dieser Einnahme um jene 700 fl. höher aufgeführt worden war.

Die erwähnte Vermiethung der Arbeit in Freiburg zeigt sich sehr vortheilhaft. Sie bringt 5,600 fl. ein, während der Nettoertrag der Arbeiten für Mannheim mit 3,671 fl., für Bruchsal nur mit 2,694 fl. angeschlagen ist. Im letzteren Orte ist die geringe Einnahme aus Taglohnverdienst aufgefallen, die vermuthlich örtlichen Gründen zuzuschreiben ist. Der reine Arbeitsertrag auf den Kopf nach dem Budget beläuft sich jährlich

in Freiburg, ohne den neunten Kreuzer, auf	27 fl. 45 kr.
in Mannheim	20 fl. 10 kr.
in Bruchsal	12 fl. 49 kr.

Die Resultate, für beide Jahre gleich, sind:

Einnahme	27,000 fl.
Ausgabe	12,651 fl.

C. Ministerium des Innern.

1) Amtskassenverwaltung.

Der niedrige Betrag der Einnahmen in der Rubrik: „Ersatz" im jetzigen Budget ist in den Erläuterungen hinreichend gerechtfertiget. Man hat nämlich angefangen, das, was nicht sogleich flüssig ist, unter die ungewissen Activen zu setzen. Hievon wird ohne Zweifel künftig ein Theil wirklich eingehen, für jetzt aber ist dieß noch nicht der Fall, und die Summen, die schon früher fällig waren, und erst jetzt bezahlt werden, stehen schon in dem Soll eines verflossenen Jahres.

Nur eine Aenderung hat in dem Entwurfe des Budgets Statt gefunden. Die Einnahme ist um 750 fl. höher angesetzt worden, weil man darauf rechnete, daß die Stadt Karlsruhe einen Zuschuß für den Unterhalt von zwei Polizeidienern zu leisten habe, da die beiden Städte Heidelberg und Freiburg zusammen 736 fl. zu gleichem Behufe geben. Die Billigkeit eines solchen Beitrages wurde in der Discussion über die Nachweisungen der Ausgaben dieses Ministeriums anerkannt.

Es werden demnach zur Annahme empfohlen:

die Einnahmen mit	14,996 fl.
die Ausgabe mit	1,250 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2) Siechenhaus.

Die Einnahme ist gering, weil, wie sich von selbst versteht, bei dieser Anstalt kein Arbeitsertrag vorkommen kann. Auch die Unterhaltungsbeiträge sind unerheblich.

Einnahme	407 fl.
Ausgabe	24 fl.

3) Irrenanstalten.

Auch hier fließt die Einnahme größtentheils von den Verpflegungsgeldern, die einzelne vermögliche Familien entrichten. Sie machen bei den beiden Irrenhäusern zusammen 8,980 fl. aus.

Die ganze Einnahme ist angeschlagen zu	9,151 fl.
Die Ausgabe	96 fl.

4) Arbeitshaus.

Die Arbeit trägt, nach Abzug der Kosten, auf den Kopf nur 11 fl. 18 kr., bei der Annahme von 130 Köpfen. Im vorigen Budget waren nur 9 fl. 28 kr. gerechnet worden. Die Ursachen dieser geringen Einnahme sind im Commissionsberichte von 1833, IV. Beil. Bd. S. 318, von dem gegenwärtigen Berichterstatter angegeben worden, und bestehen ohne Zweifel noch jetzt, obgleich die Verwaltung sich bemüht, die Arbeit einträglich zu machen, wie dieß schon daraus zu erkennen ist, daß außer dem Taglohne 5 verschiedene Gewerke, worunter das Schraubenschneiden, betrieben werden.

Einnahme	7,004 fl.
Ausgabe	4,331 fl.

5) Wasser- und Straßenbau.

Der Ertrag aus Gebäuden und Grundstücken ist von der Regierung selbst höher angesetzt worden, als in den früheren Jahren.

Einnahme	13,940 fl.
Ausgabe	590 fl.

6) Landgestüt.

Die Einnahme aus dem Dünger war im vorigen Budget zu 1 kr. täglich vom Pferde angenommen, indeß konnte durch Verpachtung ein Betrag von $1^1/_4$ kr. erzielt werden, was jährlich 344 fl. mehr ausmacht.

Einnahme	2,190 fl.
Ausgabe	26 fl.

Auch die Badener Badekasse kam hiebei wieder in Anregung, und im Berichte des Abg. v. Itzstein, S. XVIII., ward die Aufnahme der Rechnungsresultate dieser Kasse in das Budget beantragt. Wir erinnern an den in der Sitzung von 1833 von der ersten Kammer gefaßten Beschluß, der Bitte der zweiten Kammer um Einverleibung jener Rechnung in das Budget nicht völlig beizutreten, sondern nur um Vorlage der Rechnungen der Badekasse zu bitten, wodurch alles dasjenige erreicht wird, was man bei jener Bitte beabsichtigen kann.

Die Einnahmen aus den Ministerien der Justiz und des Innern geben Ihrer Commission noch zu einer Bemerkung Anlaß, die nur die Form des Budgets betrifft, aber, da sie sich auf den Zweck bezieht, demselben die höchste Deutlichkeit zu geben, doch nicht so unbedeutend ist, um gänzlich unterdrückt werden zu müssen. Es kommen nämlich bei allen den unter B. und C. aufgeführten Ausgaben, die zu den voranstehenden Einnahmen gehören, Steuern und Umlagen für die von den erwähnten Staatsanstalten benutzten Gebäude vor. Dieß war 1833 im Budget der Amtskassen geschehen, und wurde in dem der ersten Kammer erstatteten Berichte (IV. Beil. Bd. S. 316) berührt. Bei der Bearbeitung des

jetzigen Budgets bestand in diesem Punkte, wie wir aus der Einsicht der Akten wahrgenommen haben, zwischen den Ministerien der Finanzen und des Innern eine Meinungsverschiedenheit. Das erstere zog die Einrichtung vor, die wir im gegenwärtigen Budget finden, und wurde dazu durch die Erwägung bestimmt, daß es eine allgemeine Regel sei, die Ausgaben für Lasten zu den Einnahmen zu setzen, auf denen diese Lasten ruhen. Dieß ist z. B. bei den Cameraldomänen, die mit vielen Lasten beschwert sind, ganz klar und zweckmäßig. Allein auf die genannten Einnahmen scheint uns diese Regel nicht anwendbar zu seyn. Das Irrenhaus zu Heidelberg giebt nicht darum 60 fl. für Brandversicherung und Gemeindeumlagen aus, weil es gewisse Einnahmen bezieht, sondern lediglich darum, weil zur Verpflegung der Irren ein eigenes Gebäude erforderlich ist. Lasten dieser Art stehen in keinem Zusammenhang mit den Einnahmen, sondern gehören zu den Kosten der Anstalten, gerade wie die Bauausgaben. Die Einnahmen sind nur eine Nebensache, eine Zugabe, die möglicherweise ganz hinwegfallen könnte, ohne daß deßhalb an den genannten Lasten etwas erspart würde. Wir halten deßhalb den Vorschlag des Ministeriums des Innern: diese Ausgaben unter den eigentlichen Staatsaufwand zu setzen, für den bessern.

D. Kriegsministerium.

Bereits bei Gelegenheit des Ausgabenbudgets erledigt.

E. Finanzministerium.

I. Allgemeine Kassenverwaltung.

Hierüber giebt das Budget S. 23, und der Bericht des Abgeordneten Ziegler XC. Auskunft. Man hat unter der genannten Ueberschrift verschiedene Einnahmen und Ausgaben zusammengefaßt, die, ohne gleicher Art zu seyn, doch das gemein haben, daß man ihnen nicht leicht in einer der besonderen Rechnungen eine Stelle anzuweisen wußte. Sie dienen zum Theile nur zur Ausgleichung und Ergänzung, z. B. der Zuschuß zur Militärkasse in den Jahren, wo die Preise des Brodes und Futters den zu Grunde gelegten Anschlag übersteigen, weil man die Dotation dieser Kasse unabhängig von jenen Preisen feststellen wollte. Uebrigens stünde nichts im Wege, neben der fixen Dotation auch eine wandelbare Zulage sogleich in die Ausgaben für das Kriegsministerium aufzunehmen.

Die zweite Kammer hat die in §. 10 stehende Einnahme von 1,296 fl. auf 600 fl. herabgesetzt, weil seit der Abfassung des Budgets 58 Dampfschifffahrtsactien verkauft worden sind, wobei nichts zu erinnern ist.

Die Einnahmen und Ausgaben beider Jahre sind nicht gleich, welches herrührt

1) von den veränderlichen Einlagen in die Wittwenkasse,

2) von der Zunahme der Zinsen solcher Summen, welche für den Grundstock an die Amortisationskasse abgeliefert werden,

3) von der Abnahme der bei der Einführung der Dampfschifffahrt auf dem Bodensee übernommenen Entschädigungen.

	1835.	1836.
Einnahme	29,132 fl.	41,199 fl.
Ausgabe	54,298 fl.	53,923 fl.

II. Cameraldomänenadministration.

Das von früheren Ständeversammlungen gewünschte Grundbuch des Domanialvermögens ist nun, was die eigenthümlichen Liegenschaften betrifft, hergestellt. Einige vorzüglich wichtige Ergebnisse derselben hat der Abg. Lauer in seinem Commissionsberichte S. XX. mitgetheilt; doch hat Ihre Commission sich aufgefordert gefühlt, ebenfalls von diesem Inventarium Einsicht zu nehmen. Dasselbe giebt schon jetzt eine sehr nützliche Kenntniß von dem Umfange und den Bestandtheilen dieses Vermögens, es wird aber künftig noch mehr Anschaulichkeit gewähren, und die Beurtheilung der Verwal-

tungsresultate noch mehr erleichtern, wenn mit der Zeit auch die Beschaffenheit der einzelnen Gegenstände beigefügt werden kann, was freilich in der Schnelligkeit, mit welcher fürs Erste das bloße Verzeichniß zu Stande gebracht werden mußte, noch nicht möglich war. Einstweilen ist bei jedem Grundstücke die Größe, die Culturart, das Steuercapital und der jetzige Ertrag, welcher meistens in einem Pachtzinse besteht, angegeben. Wo ganze Güter verpachtet werden, da ist wie natürlich der Pachtzins, öfters auch das Steuercapital, nur in einer einzigen Hauptsumme ausgemittelt. Die zu den Cameraldomänen gehörigen Ländereien sind theils Landgüter mit den Wirthschaftsgebäuden, theils vereinzelte Aecker Wiesen, Weinberge, Gärten und Weiden. In dem Gebäudeverzeichniß sind 61 Hofgutsgebäude aufgeführt, die größtentheils in den oberen Landesgegenden liegen; der Bezirk Constanz hat deren 12, St. Blasien 8, Säckingen 6, Radolphzell und Mannheim 5, u. s. w. Vergleicht man den wirklichen Ertrag mit dem Steuercapital, so findet man das Verhältniß beider sehr ungleich. Die Verschiedenheit kann schon aus der Zeit der Verpachtung herrühren, wie z. B. drei große Wiesen im Bezirke Freiburg zeigen. Die eine wurde 1825 verpachtet, die andere 1828, die dritte 1833, der Pachtzins beträgt resp. 7, $4^1/_2$, und $7^1/_{10}$ Procent des Steueranschlags. Ein Hof im Bezirk Thengen wurde 1835 für 1,010 fl. verpachtet, während er vorher nur 600 fl. eingebracht hatte. Eine andere Ursache kann darin liegen, daß der jetzige Stand der Preise und der landwirthschaftlichen Verhältnisse sich gegen die Lage der Dinge in den beiden Normaldecennien auf ungleiche Weise verändert hat, wie denn auch Bodenverbesserungen und die Verpachtung in einzelnen Stücken den Ertrag erhöht haben, und hie und da der Steueranschlag als unzuverläßig erkannt worden ist, so daß man ihn nicht als einen ganz zuverläßigen Stützpunkt betrachten darf, um das Resultat der Verwaltung zu beurtheilen. Im Durchschnitt aller Verwaltungsbezirke ist der Pachtertrag $4,^3$ Procent des Steuercapitals, im Ein — zeigt er sich z. B.

im Bezirk	Radolphzell	$1,^8$ Procent,
„	Meersburg	2 „
„	Neckargemünd	$2,^5$ „
„	Oberkirch	$5,^9$ „
„	Mannheim	$6,^5$ „
„	Baden	7 „
„	Rauenberg	$7,^8$ „
„	Heidelberg	$8,^2$ „

Die meisten Bezirke haben zwischen 3 und 4 Procent. Mehrere Hofgüter werfen nur 1 — 2 Procent ab, am günstigsten dagegen verhalten sich die größeren Wiesenmassen, bei denen ausgedehnte Verbesserungen, z. B. Entsumpfungen, möglich sind, und deren Bewirthschaftung so einfach ist, daß man sie auch in jedem Jahr besonders verpachten kann. Die Wiesen tragen im Bezirk Bühl 5 Procent, Villingen 6, Baden und Bruchsal 7, Freiburg 4 — 7, Offenburg $7^1/_2$, Mannheim 11 Procent. Auch die 689 Morgen betragenden Wiesenflächen in der Nähe des Rheins, Speier gegenüber, im Bezirke Rauenberg, werden zu 11 Procent, 664 Morgen zu Brühl bei Schwetzingen zu $9,^6$, 183 Morgen bei Seckenheim sogar zu 13 Procent benutzt. Hiebei muß man aber bedenken, daß bei dieser Bewirthschaftungsweise auch Kosten zu bestreiten sind, indem z. B. die Herrichtung der Bewässerungsgräben im Frühling u. dgl. unter den Ausgaben für Liegenschaften vorkommt. Von vereinzelten Aeckern werden häufig 4 — 5 Procent bezogen. Im Bezirke Bonndorf kommen 3311 Morgen Weide und Oedung vor, die den Gemeinden gegen Entrichtung der Steuern überlassen worden sind: auch im Bezirk St. Blasien treffen wir 1102 Morgen Weidefeld an, von denen das Steuercapital der Morgen nur 8 fl. 40 kr. ist, so daß man etwa nur einen Reinertrag von 15 — 20 kr. per Morgen erwarten dürfte. Hieraus folgt, daß es ganz zwecklos seyn würde, etwa den ganzen Ertrag der Domänenländereien mit der ganzen Morgenzahl vergleichen zu wollen.

In dieser Menge von Ländereien muß man ein schätzbares Besitzthum von steigendem Ertrage erkennen. Ein Bedürfniß der Veräußerung ist bis jetzt noch nicht vorhanden, nur bei den Weinbergen hat sich dieselbe so vortheilhaft erwiesen, daß man, bei der Unanwendbarkeit einer Verpachtung und den höheren Kosten der eigenen Verwaltung, die Beibehaltung nicht anrathen könnte. Der Bericht des Ausschusses von 1834 im 1. Beilagenhefte der zweiten Kammer von der jetzigen Sitzung enthält eine Angabe über den Verkauf von Rebland bei Umwegen, worüber wir, weil dort ein Druckfehler sich

eingeschlichen hat, das Nähere mittheilen wollen. Der bisherige Reinertrag in zehnjährigem Mittel nach Abzug des Pachtzinses für das jetzt in Zeitpacht gegebene Beigut in Steinbach war 244 fl. 34 kr. Diese Summe mit 33 vervielfacht, giebt als Capitalanschlag 8133 fl., das Steuercapital ist 7413 fl., eine neue Taxation 9037 fl. Das Mittel dieser drei Zahlen beträgt 8194 fl., der Erlös war aber 18,215 fl.

Der Etat dieses Administrationszweiges ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden. Bei den Einnahmen fällt nunmehr die Schäferei hinweg, weil der Zuschuß, den sie erfordert, zu den Ausgaben im Ministerium des Innern gesetzt worden ist. Die Anschläge sind sonst, wegen der gestiegenen Fruchtpreise, in den meisten Positionen höher, als sie für die Periode von 1833 und 1834 angenommen waren, nur die Einkünfte aus Lehen, wegen der fortgeschrittenen Allodificationen, und aus Zinsen vom Grundstock, wegen des allmähligen Eingehens der noch ausstehenden Capitalforderungen, stehen niedriger.

Bei den übrigen Rubriken haben die Durchschnitte der letzten zwei oder drei Jahre zum Stützpunkte gedient. Es scheint uns zweckmäßig, das dießjährige Budget und das der letzten Periode zum Behufe der Vergleichung in diesem Theile der Einnahme neben einander zu stellen.

	Budget für 1834	für 1835.
1) Aus eigenthümlichen Liegenschaften	348,900 fl.	410,878 fl.
2) aus Lehen	87,500 fl.	76,700 fl.
3) aus Zehnten	960,000 fl.	1,004,080 fl.
4) aus Regalien und grundherrlichen Rechten	65,400 fl.	70,181 fl.
5) Zinsen vom Grundstock	70,000 fl.	57,300 fl.
Zins vom Betriebsfond	2,500 fl.	2,517 fl.
6) außerordentliche Einnahme	8,000 fl.	12,452 fl.
Summe	1,542,300 fl.	1,635,108 fl.

Der Gleichförmigkeit wegen ist hier auch bei 1834 die Schäferei weggelassen worden. Der Mehrertrag der jetzigen Periode ist also jährlich 92,808 fl.

Der in Lauers Bericht S. XXIII. erwähnte Wunsch, daß der Tarif der Mannheimer Brücke einer Revision unterworfen werden möge, scheint uns in der That, bei der zunehmenden Lebhaftigkeit der Verbindungen mit Rheinbaiern, nicht unzweckmäßig zu seyn. Diese Brücke trägt über 28,000 fl. ein, die Sätze steigen aber in solchen Sprüngen, daß daraus sehr lästige Ungleichheiten entstehen.

Die Ausgaben stehen im Allgemeinen bedeutend unter dem Ertrage des vorigen Budgets, wie dieß folgende Uebersicht zeigen wird, in der wir ebenfalls die Schäferei im Jahre 1834 hinweggelassen.

	Budget für 1834	für 1835	für 1836
A. Lasten.			
1) Abgaben	37,000 fl.	56,995 fl.	56,995 fl.
2) für Kirchen und Schulen	423,000 fl.	418,083 fl.	402,883 fl.
3) für Lehen	91,800 fl.	73,204 fl.	73,204 fl.
Summe	551,800 fl.	548,282 fl.	532,282 fl.
B. Verwaltungsaufwand.			
1) Central-	38,600 fl.	32,234 fl.	42,234 fl.
2) Bezirksverwaltung	297,800 fl.	259,628 fl.	259,628 fl.
Summe	336,400 fl.	307,862 fl.	301,862 fl.
Summa A. und B.	888,200 fl.	850,144 fl.	834,144 fl.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Das Jahr 1835 hat nur wegen eines Kirchenbaues eine höhere Ausgabe. Halten wir uns an den Anschlag für 1836, so finden wir gegen das Budget für 1834.

Mehreinnahme	92,808 fl.
Minderausgabe	
bei den Lasten	19,518 fl.
bei den Kosten	34,538 fl.
also mehr Nettoertrag	146,864 fl.

Die Vermehrung der Ausgaben für Umlagen und für die Centralverwaltung ist hinreichend gerechtfertigt.

Die zur Zustimmung vorliegenden Resultate sind folgende:

	1835.	1836.
Einnahme	1,635,108 fl.	1,635,108 fl.
Ausgabe	850,144 fl.	834,144 fl.

III. Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenwerks- und Münzverwaltung.

1. Forstdomänen.

Die Einnahme ist von der Regierung auf 972,243 fl. angeschlagen. Da das vorige Budget sie zu 1,107,150 fl. annahm, so ist zuvörderst die Ursache dieses Unterschiedes anzugeben. Sie liegt

1) darin, daß die Forstgerichtsbarkeitsgefälle im Betrage von 80,000 fl. von diesem Etat auf den der Steuerverwaltung übertragen worden sind,

2) im Wegfallen der 91,500 fl. Bruttoertrag der Holzhandlung, welche nicht fortbestehen soll.

Beide Nummern machen 171,500 fl. aus. Da aber die ganze Einnahme jetzt nur um 134,908 fl. niedriger angeschlagen ist, so folgt, daß in den beibehaltenen Rubriken eine Mehreinnahme von 36,592 fl. vermuthet worden ist.

Die zweite Kammer hat nur in einer Rubrik, welche aber die stärkste ist, nämlich bei dem Holzertrage eine Erhöhung bis auf 900,000 fl., also um 13,876 fl. vorgenommen. Die Rechnungen von $18^{33}/_{34}$ zeigen eine noch viel größere Summe, die jedoch zum Theile aus Windfällen, Wind- und Schneebrüchen hergeleitet wird.

Es entsteht nun die Frage, ob während der jetzt begonnenen Periode solche Ereignisse ganz ausbleiben werden. Die Commission der andern Kammer nimmt an, daß wenigstens $^1/_4$ des aus ihnen entstandenen Einnahmenzuwachses auch künftig eintreten werde, worüber sich im Voraus nichts entscheiden läßt. Indeß gesellen sich noch einige andere Umstände hinzu, nämlich das allgemeine Steigen der Holzpreise und die günstigen Aussichten, die der Zollverein für den Holzhandel ins Ausland darbietet, s. Martins Bericht, S. XLVI. Dieß macht allerdings eine reichliche Einnahme einigermaßen wahrscheinlich, und den erwähnten Ansatz einstweilen zulässig.

Mehrere Rubriken erscheinen jetzt zum erstenmale im Budget. Dahin gehört das an Berechtigte abgegebene Holz, für welches noch keine Geldsumme eingetragen ist, weil dieselbe erst ausgemittelt werden muß. Dieses unentgeldlich in Natura abgelieferte Holz ist zwar in Bezug auf den Reinertrag der Forstwirthschaft für die Staatskasse gleichgültig, aber es darf nicht unbeachtet bleiben, wenn man überhaupt die Ergebnisse der Staatsforstadministration mit der der Privaten vergleichen will, wie dieß schon in diesseitigem Berichte über die Rechnungsnachweisungen der Forstadministration in den Verhandlungen von 1833 (Beil. IV., S. 96) bemerkt worden ist. Diese Holzabgabe kann nur in Ausgabe gestellt werden, wenn man sie auch mit gleichem Betrage in Einnahme bringt, so daß sie einen durchlaufenden Posten bildet. Für das Jahr 1829 war sie auf 90,000 fl. geschätzt worden. Man muß sie als einen Theil des Reinertrages der Waldungen ansehen, der nur nicht dem Eigenthümer, sondern einem Anderen kraft der Berechtigung zu Gute kommt.

Auch die Nebennutzungen haben eine besondere Stelle erhalten, und sind mit 21,045 fl. angesetzt, was nur $2,^3$ Procent von dem Ertrage des Holzes ausmacht. Ein gleichbleibendes Verhältniß zwischen der Haupt- und Nebennutzung ist nicht möglich, weil es auf mancherlei örtliche Umstände hiebei ankommt. Streu, Gras, Heide, Moos, Mast ꝛc. sind desto einträglicher,

je bevölkerter und waldärmer eine Gegend ist, während es im Innern großer Waldungen vorkommen kann, daß sie gar keine Geldeinnahme bewirken. Die Harznutzung dagegen ist gerade in entlegenen Waldgegenden am ansehnlichsten, wo man, des ohnehin niedrigen Holzpreises wegen, die Verschlechterung nicht hoch anschlägt, die das Harzreißen dem Brennholze zufügt. Auch §. 8 ist neu, und bildet den Ueberrest der früherhin hier aufgeführten Einnahme aus der Forstgerichtsbarkeit. Nach §. 183 des Forstgesetzes soll nämlich die Hälfte der wirklich eingegangenen Forstfrevelstrafen als Beitrag für die Kosten der Waldhut Demjenigen zugetheilt werden, der den Waldhüter zu behahlen hat, bei den Domanialwaldungen an die Forstkasse. Wie hoch sich diese Vergütung belaufen werde, dieß ist noch nicht mit Gewißheit bekannt.

Bei den Ausgaben fallen nunmehr die 100,000 fl. hinweg, welche im vorigen Budget als Gerichtsbarkeitskosten standen, eben so die 72,000 fl. Ausgaben der Holzhandlung; dagegen ist, wegen der aufgehobenen Strafantheile, die Waldhut als ganz fixe Ausgabe mit 54,400 fl. aufgenommen worden. Die Regierung rechnet 100 Waldhüter vom Fach zu 300 fl., 150 bürgerliche zu 150 fl. Im Commissionsberichte der zweiten Kammer und in der dortigen Discussion hat man das Bedürfniß der Beibehaltung von Waldhütern der ersteren, doppelt so kostspieligen Art in Zweifel gezogen. Es läßt sich indeß nicht verkennen, daß bald örtliche Verhältnisse, bald die Rücksicht auf gewisse, des Forstwesens kundige Personen, denen man eine Unterkunft zu verschaffen genöthiget ist, die Abschaffung solcher Waldhüter nicht sogleich ganz ausführbar macht, besonders da dieselben auch in Hinsicht des Fleißes und der Geschicklichkeit weit mehr leisten, als bürgerliche; doch darf man annehmen, daß die obere Behörde da, wo solche Gründe nicht vorhanden sind, sich der wohlfeileren Art bedienen werde.

Die zweite Kammer hat nur eine Ausgabe verändert, nämlich §. 22, Zurichtung der Waldproducte, wofür 119,422 fl. statt der im Entwurfe stehenden 117,581 fl. angesetzt sind. Der Grund liegt in der vorhin erwähnten Erhöhung der Einnahme aus verkauftem Holze. Diese Veränderung bei der Ausgabe ist richtig, in so fern man annehmen will, daß mehr Holz gehauen wird, oder daß der Satz des Arbeitslohnes steigt, sie wird aber unnöthig, so weit die Mehreinnahme nur aus den vortheilhafteren Verkaufspreisen entspringt. Der Unterschied ist übrigens nicht von Bedeutung.

Die Ausgaben betragen im Ganzen 45,9 Procent der Einnahmen.

Die Hauptzahlen für jedes Jahr sind:

Einnahme	986,119 fl.
Ausgabe	454,374 fl.

2. Salinen.

Hier können die Einnahmen mit ziemlicher Sicherheit nach den Erfahrungen der neuesten Zeit in Anschlag gebracht werden, denn im Inlande ist der Salzabsatz wenigen Veränderungen unterworfen, ins Ausland aber geht das Salz nur in großen Massen in Gemäßheit der bestehenden Verträge, die man bei der Entwerfung des Budgets zu Grunde legen kann.

Der innere Salzpreis ist bekanntlich 1833 von 5 fl. 30 kr. auf 4 fl. 10 kr. herabgesetzt worden. Dies bringt nothwendig eine Verringerung des Erlöses zu Wege, doch bietet die Zunahme des Verbrauches wieder einigen Ersatz dar.

Die Consumtion von 1832 brachte ein	1,328,944 fl.
Nach dem jetzigen Preise würde sie nur eintragen	949,245 fl.
also weniger	379,699 fl.

Der erweiterte Gebrauch läßt aber auf einen Erlös von 1,103,750 fl. hoffen, also nur 225,194 fl. weniger, indeß muß man auch die Kostenvermehrung wegen des größeren Quantums berücksichtigen. Es werden ungefähr 37,081 Centner mehr im Lande verkauft, wovon die Kosten zu 1 fl. 40 kr. sich auf 61,801 fl. belaufen.

Die ganze Einnahme steht um 258,117 fl. unter dem vorigen Budgetsatze, wozu der geringere Absatz von Viehsalz beiträgt, denn man bedient sich häufiger des Speisesalzes zur Fütterung des Viehes.

Ausgaben. Bei den Besoldungen wird eine Ersparniß beabsichtigt, die jedoch durch die Mehrausgabe für Gehalte bis auf 524 fl. wieder aufgezehrt wird. Die Betriebskosten finden sich im neuen Budget durch Zerlegung in ihre Bestandtheile mehr als bisher verdeutlicht.

Was die Brennmaterialien betrifft, so soll nun auch in Dürrheim der Torf größtentheils an die Stelle des Holzes treten, was eine ansehnliche Kostenverringerung bewirkt. 1832 kostete das Brennmaterial nach Abzug der Ausgabe von 23,000 fl. für einen langjährigen Torfstich . . . . . 198,568 fl.
Der jetzige Anschlag ist . . . . . 129,550 fl.
also weniger 69,018 fl.

In mehreren Theilen der Ausgabe, z. B. für Fässer und Säcke, Arbeitslohn, Frachtvergütung u. dgl. kommt die erwähnte der größeren Quantität des Salzes entsprechende Kostenvermehrung zum Vorschein. Für neue Bauten und Anschaffungen, die bei einem Gewerbsbetrieb von solcher Ausdehnung und Wichtigkeit nicht unterbleiben dürfen, sind 22,000 fl. statt der früheren 15,400 fl. aufgenommen.

Die Ausgabe nimmt überhaupt 38 Procent der rohen Einnahme weg. 1832 waren es nur 31 Procent, es versteht sich indeß, daß dieß Verhältniß sich ändert, so wie die im Preise enthaltene Salzsteuer ermäßiget wird.

Ganze Einnahme . . . . . 1,269,033 fl.
Ausgabe . . . . . 481,773 fl.

3. Berg- und Hüttenwerke.

Ohne die Verbindung genauer Local- und technischer Kenntnisse würde es nicht möglich seyn, diesen Theil des Budgets gründlich zu beurtheilen; auch hat sich das Finanzministerium, so wie die Centraldirection, hauptsächlich auf die Anschläge der einzelnen Verwaltungen gestützt. Die Motivirung des Budgets, die in dieser Abtheilung etwas kurz erscheint, hat in dem Commissionsberichte des Abg. Martin verschiedene Erläuterungen erhalten, welche die Gegenstände der Ausgaben näher bezeichnen.

Die Einnahmen sind unverändert angenommen worden; bei den Ausgaben wurden die Besoldungen durch die zweite Kammer von 10,500 fl. auf 9,500 fl. herabgesetzt.

Sie betrugen

im Budget pro 1834 . . . . . 9,900 fl.
im Jahr 1833 wirklich . . . . . 9,040 fl.
Effectivstand am 1. November 1834 . . . . . 8,800 fl.

Die erwähnten 10,500 fl. wurden zum Behufe einer definitiven Anstellung und zu Besoldungszulagen gefordert. Der Strich von 1,000 fl. beruht auf dem Verkaufe des Münsterthaler Werkes, für welches keine Besoldungen mehr zu bezahlen sind, und auf dem beantragten Verkaufe der Eisenwerke.

Es mag deßhalb einstweilen die bewilligte Summe ausreichen, bis sich entscheidet, ob der Verkauf zu Stande kommt.

Einnahme . . . . . 538,687 fl.
Ausgabe . . . . . 480,733 fl.

4. Münzverwaltung.

Das Budget derselben ist von sehr geringem Einfluß auf den ganzen Finanzetat, da es nur 130 fl. Netteinnahme angiebt. Es hat jedoch in anderer Hinsicht Interesse, weil sich in ihm der beabsichtigte Umfang der Ausmünzung kund giebt.

Man ist Willens, für 500,632 fl. rohe Metalle anzuschaffen, und daraus 510,129 fl. in Münzen und Medaillen zu prägen. Hieraus würde folgen, daß man bei den drei Metallen auf einen Schlagsatz von 9,797 fl., oder von 1,9 Procent rechnet, wenn nicht diese Zahl noch einer Correction bedürfte, wo ferne nämlich das angekaufte Kupfer nicht blos zur Prägung von Kupfermünzen, sondern auch zur Beschickung des Silbers bestimmt ist. Aus diesem Schlagsatze werden die anderen Kosten bestritten, indeß gesellen sich noch einige Nebeneinnahmen hinzu, ohne die das Ausmünzen nicht ohne Schaden geschehen könnte.

Die keinem Anstande unterworfenen Summen sind:

Einnahme . . . . . 511,172 fl.
Ausgabe . . . . . 511,042 fl.

Indeß regt dieser Gegenstand Betrachtungen anderer Art, in Bezug auf den Zustand des süddeutschen Münzwesens überhaupt, an. Waren schon bisher Vereinbarungen der an einander grenzenden in vielfachem Verkehre stehenden Staaten, die schon zur Zeit des Reichsverbandes gleichen Münzfuß gehabt hatten, rathsam, so werden sie nun, da der abgeschlossene Handelsverein die Verbindungen vermehrt, und die Gemeinschaft der Handelsmasse ausdrücklich als ein zu erstrebendes Ziel hinstellt, ein noch stärkeres Bedürfniß, auf welches hinzudeuten wir uns nicht enthalten können, wie wir dieß schon in der Sitzung von 1833 thaten. Dabei möchten nachstehende Zwecke vorzüglich ins Auge zu fassen seyn:

1) Vollkommene Gleichförmigkeit der groben Sorten nach Schrot, Korn, Remedium ꝛc. in allen den Ländern, die sich gleicher Währung bedienen, d. h. also in den Staaten, welche bis vor Kurzem den 24 fl. Fuß hatten, und in denen neuerlich ein, noch nicht ganz festgestellter Kronenthalerfuß eingeführt ist.

Es liegt ein Uebelstand darin, daß die Kronenthaler der einzelnen Länder nicht vollkommen übereinstimmen; besonders sind die häufig abgeriebenen oder sonst verschlechterten halben und viertels Kronenthaler darum nachtheilig, weil nun Derjenige, welcher eine gewisse Geldsumme empfangen soll, nicht mit Sicherheit auf eine bestimmte Silbermenge rechnen kann, wie es doch im Handel seyn sollte.

2) Regulirung des Verhältnisses der süddeutschen Münzen zu dem preußischen Münzfuße. Es wird dabei die Frage zu berathen seyn, ob man die Gulden- und Kreuzerwährung, die nicht allein in der langen Gewöhnung, sondern auch in ihrer Bequemlichkeit und Nützlichkeit einen wichtigen Grund für die Beibehaltung darbietet, fortdauern lassen und etwa dennoch die preußischen Thaler zur Hauptmünze machen solle. Dies hat das geringe Korn dieser Thaler gegen sich, ist auch darum nicht bequem, weil dieselben, zu 105 kr. gerechnet, sich in ganzen Kreuzern nur durch 3, 5, 7 und 21 theilen lassen, ist aber in anderen Hinsichten wieder sehr zuträglich.

3) Der in dem Berichte des Abg. Martin besprochene Wunsch, daß eine Mittelsorte wieder eingeführt werde, die die Stelle der wenig mehr sichtbaren 24 kr. einnehmen könne, ist ebenfalls der Beachtung werth. Die Vierundzwanzigkreuzerstücke mußten größtentheils aus dem Umlaufe verschwinden, weil sie besser waren, als das Geld des Kronenthalerfußes, gegen welches sie kein Aufgeld erhielten; der Mangel einer solchen Münze aber zog jene Ueberschwemmung mit Scheidemünze nach sich, die uns belästigt.

4) Es ist nöthig, auch in Ansehung dieser Scheidemünzen eine Abrede zu nehmen, sie nach ganz gleichen Verhältnissen auszuprägen, die schlechteren Stücke zu beseitigen und für die Zukunft abzuweisen.

5. Direction der Forste und Bergwerke.

Seite 37 und 61 des Budgetentwurfes der Erläuterungen.

Es kommen bei dieser Nummer blos Ausgaben vor, in welchen vermittelst der Vereinigung der beiden, lange getrennt gewesenen Directionen, eine beträchtliche Ersparung möglich geworden ist. Im Jahr 1831 kosteten beide noch . . 43,822 fl.
1833 nach der Vereinigung . . . . . 40,778 fl.
Jetzt mit der Kassenverwaltung . . . . . 37,861 fl.
ohne diese . . . . . 35,101 fl.

Letztere Summe ist von der zweiten Kammer angenommen worden.

6. Centralkasse der Salinen ꝛc.

Es ist dieß kein neuer Aufwand, nur eine Ausscheidung aus den Kosten der Direction. Die in dem gedruckten Entwurfe S. 37 angegebene Summe von 2,760 fl. bedurfte, nach den Erklärungen der Regierungscommissäre in der zweiten Kammer einer Berichtigung. Sie ist nun um 110 fl. höher, d. i. auf 2,870 fl. festgesetzt worden.

Wir fassen nun die Resultate der sechs Abtheilungen der, unter einer Direction stehenden Verwaltungen, wie sie sich nach den Beschlüssen der andern Kammer gestalten, in folgender Uebersicht zusammen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

	Einnahme.	Ausgabe.
Forsten	986,119 fl.	454,374 fl.
Salinen	1,269,033 fl.	481,773 fl.
Berg- und Hüttenwerke . . .	558,687 fl.	480,733 fl.
Münze	511,472 fl.	511,042 fl.
Direction		35,101 fl.
Centralkasse		2,870 fl.
Summe	3,325,311 fl.	1,965,893 fl.
also Reinertrag	1,359,418 fl.	

IV. Steueradministration.

Obschon dieser Theil der Verwaltung die größten Summen auf die mannigfaltigsten Einnahmsquellen in sich schließt, so ist doch die Entwerfung und Prüfung des Budgets nicht so verwickelt, wie man vielleicht glauben möchte, denn ein Theil der Steuern ist bis auf geringe Abweichungen ständig, ein anderer wenigstens dem Fuße (der Quote) nach bestimmt, und die größten Schwankungen treten nur bei einigen Abtheilungen ein, die Ausgaben aber sind ebenfalls größtentheil einer festen Regel unterworfen. Wir werden jetzt in keine allgemeinen Betrachtungen über das in Baden bestehende Steuersystem eingehen, und können dieß um so leichter unterlassen, da in dem dießjährigen, noch mehr aber in dem Steuernachweisungsberichte von 1833 schon einzelne Bemerkungen dieser Art niedergelegt worden sind.

Einnahme.

Der Erhebungsfuß der directen Steuern ist seit mehreren Jahren nicht verändert worden. Die Summe der Steuercapitale nimmt, wie es in der Natur der Sache liegt, bei den Gewerben und Häusern durch Vermehrung und Vergrößerung der steuerbaren Objecte allmählig zu, während sie andererseits bei allen Immobilien in Folge der Untersuchungen, die von den Beschwerden über angebliche Ueberbürdung veranlaßt wurden, schon beträchtlich ermäßigt werden mußten, und noch weiteren Verminderungen unterliegen werden. Es ist eine nicht erwünschte Wirkung solcher Berichtigungen in den directen Steuern, daß die Steueranschläge im Ganzen immer geringer werden, denn da man nur über die zu hohen Ansätze sich beklagt, die zu niedrigen aber gerne beibehält, so kann es nicht fehlen, daß die Ausgleichungen in der Herabsetzung dessen bestehen, was von dem mittleren Verhältniß abweicht.

Der Bericht des Abg. Rutschmann erinnert bei dieser Gelegenheit an die zu niedrige Belastung der Waldungen, die in der That mit der Zeit eine Revision des Katasters von diesem Theile des Grundvermögens nöthig machen wird. Auf die beschlossene Herabsetzung der Gewerbsteuercapitale ist im Budget noch keine Rücksicht genommen worden. Die directen Steuern werden eintragen:

1835.	1836.
2,837,996 fl.	2,825,677 fl.

Was die indirecten Steuern betrifft, so ist die Umwandlung der Weinaccise in eine lediglich nach der Quantität abgemessene Abgabe von 1/2 — 3/5 kr. von der Maß in Anregung gekommen. Aus Gründen, die man auf S. LXV. des Berichtes von Rutschmann angegeben findet, hat die zweite Kammer wenigstens den Wunsch in das Protokoll niederzulegen beschlossen, daß eine Erwägung hierüber angestellt werde. Eine Mittheilung ist der ersten Kammer in dieser Sache nicht zugekommen. Ihre Commission muß nun eine Erwägung dieses Gegenstandes allerdings immerhin für nützlich erachten, sieht jedoch kein Bedürfniß derselben, und findet sich nicht bewogen, auf den Ausdruck desselben Wunsches von Seite der ersten Kammer anzutragen.

Da die Frage, welches die beste Einrichtung der Weinaccise sei, eine reifliche Untersuchung erfordert, die jetzt bei der kurzen, uns zu Gebote stehenden Zeit nicht möglich ist, so würden wir es für unpassend erachten, schon jetzt ein entscheidendes Urtheil zu fällen; wir begnügen uns daher, zu einer vielseitigen Beleuchtung dieses Gegenstandes dadurch bei-

zutragen, daß wir mit wenig Worten auch die, für die Beibehaltung der jetzigen Entrichtung nach dem Preisanschlage des Weines sprechenden Hauptgründe bemerklich machen.

1) Im Allgemeinen ist es rathsam, in Steuersachen nicht ohne erhebliche Beweggründe Aenderungen vorzunehmen, weil, wie bekannt, die Steuerpflichtigen von denjenigen Auflagen, die schon längere Zeit bestehen, weit weniger belästiget werden, als von neuen.

2) Die Preise der Weine von verschiedenen Jahrgängen und aus verschiedenen Theilen des Landes sind sehr ungleich. Sie können um das 3 — 5fache von einander abweichen. Eine Abgabe von 1/2 kr. per Maß oder von 8 fl. 20 kr. per Fuder beträgt bei einem Preise von 60 fl. für das Fuder 1/7, bei einem Preise von 300 fl. aber nur 1/36. Letztere Vertheuerung ist wenig fühlbar, erstere dem dürftigeren Consumenten schon beschwerlich genug. Wenn ferner wohlfeilere und theure Weine gleiche Steuer zu tragen haben, also die letzteren verhältnißmäßig vertheuert werden, so ist dieß dem Absatze der ersteren hinderlich, und dieß gereicht denjenigen Gegenden zum Nachtheil, die nun einmal des Klimas oder anderer Umstände wegen keinen vorzüglichen Wein hervorbringen können.

3) Das Ohmgeld ist schon nach der bloßen Quantität angelegt, es muß daher Bedenken erregen, dieß Verfahren noch weiter ausgedehnt zu sehen.

4) Die unrichtigen Preisangaben müßte man durch sorgfältige Controle der Accisbeamten zu verhindern suchen, was besonders von den ausländischen Weinen gilt, deren Verkäufer begreiflich am meisten geneigt sind, die Preise unrichtig zu bestimmen. Von dieser Controle hängt der Erfolg der ganzen Einrichtung ab, denn es ist klar, daß eine Entrichtung nach den, durch nichts berichtigten oder nur beaufsichtigten willkührlichen Angaben der Verkäufer keine gerechte und dem Besteuerungszwecke entsprechende seyn kann.

Bei der Schlachtviehaccise hat die zweite Kammer wegen des neuen Gesetzes, welches die Averse abschafft, einen höheren Ansatz ins Budget aufgenommen, den sie aus der Consumtion von 1828 — 1830 mit Rücksicht auf die Zunahme der Volksmenge ermittelte, wogegen wir nichts zu erinnern haben. Der Ertrag ist angenommen:

	1835.	1836.
im Entwurfe der Regierung	257,093 fl.	259,166 fl.
nach dem Beschlusse der zweiten Kammer	278,786 fl.	280,859 fl.

Die Kaufaccise wurde von der Regierung nach fünfjährigem Durchschnitte gesetzt zu 344,550 fl., von der zweiten Kammer nach dem Antrage der Commisssion zu 377,817 fl. wegen der in den letzten Jahren wahrgenommenen Vermehrung. Wir müssen ebenfalls diesen Mehrertrag aus den, im dortigen Commissionsberichte angegebenen Gründen für wahrscheinlich halten, da er den Durchschnittsbetrag von 1831 — 1833 nicht übersteigt; doch bleibt es immerhin möglich, daß unerwartete Ereignisse ein Zurückbleiben der wirklichen Einnahme verursachen.

Hinsichtlich der Zölle hat man die im anfänglichen Entwurfe stehenden Sätze einstweilen noch beibehalten, nicht, weil man sie jetzt, nach den ganz geänderten Verhältnissen, noch für passend erachtete, sondern blos, weil es schwer ist, sich über die wirklich bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben einen brauchbaren Ueberschlag zu bilden; (Rutschmanns Bericht S. LXIX.) Die Mehreinnahme an Zöllen wird überdieß von der beschlossenen Verringerung der Gewerbsteuer wieder weggenommen. Wie viel die Flußzölle künftig tragen werden, läßt sich auf keine Weise voraussehen. Es muß also dieser Theil des Budgets in seiner Ungewißheit bleiben, bis die Erfahrung uns hierüber belehrt haben wird.

Für die neu hinzugekommene Rubrik IV., Forstgerichtsbarkeitsgefälle, fehlt es gleichfalls an sicheren Anhaltspunkten. Die angesetzte Summe hat jedoch die Wahrscheinlichkeit für sich.

Bei den Ausgaben hat die zweite Kammer die reglementarischen Bezüge der Amtsrevisoren, Untererheber und Obereinnehmer etwas höher angesetzt, wegen der Erhöhung in den Positionen der Einnahme aus der Fleisch- und Immobilienaccise, nämlich

	1835.	1836.
§. 11 a)	3,149 fl.	3,149 fl.
b)	59,150 fl.	59,490 fl.
§. 41	61,293 fl.	61,281 fl.

§§. 14 — 19 enthalten die Zollerhebung, §. 39 die Kosten des Aufsichtspersonals der indirecten Steuern. Auch diese Position hat ihre Anwendbarkeit verloren. Die Ausgabe wird künftighin in den Rechnungen niedriger erscheinen, wenn die Kosten der Erhebung und Bewachung an den Grenzen sogleich von der Roheinnahme abgezogen werden, und nur die bei der Abrechnung auf das Großherzogthum kommende Summe unter die Einnahme der Steueradministration gesetzt wird. Wenn man indeß die Zolleinnahme so im Budget stehen ließ, wie sie sich ohne die Zollvereinigung gestellt haben würde, so müßte nothwendig bei der Ausgabe das Nämliche beobachtet werden.

Die Hauptzahlen der Steueradministration sind:

Einnahme.	1835.	1836.
I. Directe Steuern	2,837,996 fl.	2,825,677 fl.
II. Indirecte Steuern	2,623,610 fl.	2,631,668 fl.
III. — V. wie im Entwurf.		
Summe	6,568,738 fl.	6,560,977 fl.
Ausgabe.		
I. Lasten und Kosten der directen Steuern . . .	306,317 fl.	156,022 fl.
II. der indirecten Steuern	263,012 fl.	263,352 fl.
III. — V. unverändert.		
VI. Gemeinsame Lasten und Kosten	235,096 fl.	229,381 fl.
Summe	1,163,923 fl.	990,256 fl.
Reinertrag	5,404,815 fl.	5,570,721 fl.

V. Betriebsfond.

Ueber den Stand und die Veränderungen der Betriebsfonds in der Periode 1831 und 1832 ist im diesseitigen Nachweisungsbericht über die Staatseinnahme, S. 127 das Nöthige mitgetheilt worden. Der Stand am 1. Juni 1832 wurde schon in der Sitzung von 1833 nachgewiesen, der Stand am 1. Juni 1833 ist im ersten Beilagenheft der zweiten Kammer S. 28 der Rechnungen pro 1833 angegeben.

Der Entwurf zur Disposition über die Betriebsfonds in der jetzt begonnenen Finanzperiode (Budgetentwurf S. 6) ist dahin gerichtet, daß die Summe jener Fonds für jedes der beiden Jahre 4,186,628 fl. 4 kr. betragen solle. Weil nun am 1. Juni 1834 der Belauf um 194,618 fl. 14 kr. größer war, so ist es möglich, diese Summe zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, es sollen daher herübergenommen werden

für 1835	150,000 fl.
für 1836	44,618 fl.

Die zweite Kammer hat dieß mit dem Vorbehalte angenommen, daß, wenn es sich beim Abschluß des Budgets nöthig zeigen sollte, noch ein weiterer Theil der Betriebsfonds zu den laufenden Einkünften geschlagen werden solle. Ueber das Bedürfniß des Betriebsfonds für jeden Zweig der Verwaltung ist das Finanzministerium der beste Richter. Reductionen, die von diesem gutgeheißen oder selbst beantragt werden, können unbedenklich genehmigt werden. Wir müssen es abwarten, welche Anträge bei der Zusammenstellung des Hauptfinanzetats an uns gelangen werden. Für jetzt sind, nach der Mittheilung der zweiten Kammer, folgende drei Anträge zu genehmigen:

1) daß für gerechtfertigt anzuerkennen sei

Stand der Betriebsfonds	
am 1. Juni 1832	4,413,033 fl. 51 kr.
„ „ 1833	4,398,012 fl. 40 kr.

2) daß der oben angegebene Betrag von 4,186,628 fl. für die Jahre 1835 und 1836 festzusetzen sei,

3) daß der Ueberschuß von 194,618 fl. 14 kr. in der vorhin erklärten Weise zu den laufenden Ausgaben verwendet werde.

Beilage Ziffer 172.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget der Amortisationskasse.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Theobald.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nach der Mittheilung der andern Kammer vom 19. d. M. hat dieselbe in Folge des Berichts ihrer Budgetcommission den Voranschlag des Bedarfs der Staatsschuldentilgungskasse pro 1835 und 1836 genehmigt.

Die Budgetscommission dieser hohen Kammer hat mich beauftragt, in ihrem Namen Bericht zu erstatten.

In der Vorlage der hohen Regierung, das Staatsbudget für die Jahre 1835 und 1836 betreffend, Beil. Heft Nr. II., S. 141. Abth. VI. „Finanzministerium" ist unter Tit. VII. zur Schuldentilgung unter sechs Paragraphen der Bedarf dieser Staatsanstalt für die laufende Budgetperiode aufgeführt, und zwar:

für 1835 mit	784,655 fl.
für 1836 mit	788,004 fl.

Der Commissionsbericht der andern Kammer trägt auf Genehmigung folgender Sätze an:

für 1835	783,855 fl.
für 1836	787,204 fl.

für jedes Jahr also weniger 800 fl.

Diese Minderung des Ansatzes ist aber kein Durchstrich einer Forderung, sondern das natürliche Resultat einer in der Zwischenzeit eingetretenen Reduction im Personalstand der Amortisationskassenverwaltung, indem die Stelle des Directors mit der des Kassiers vereinigt, sofort dem Normaletat näher gebracht werden konnte.

Die Reduction fällt also allein auf den §. 20 dieses Titels: „Besoldungen der Beamten," welcher von ursprünglich angetragenen 6,500 fl. für jedes Jahr auf 5,700 fl. von selbst herunter getreten ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die übrigen fünf Paragraphen sind in ihren Sätzen unverändert geblieben.

Wie nun dieses Budget der Amortisationskasse von der andern Kammer ohne Anstand genehmigt worden, also trägt Ihre Commission auf gleichfallsige Genehmigung der vorgetragenen Sätze zu 783,855 fl. für 1835 und 787,204 fl. für 1836 von Seiten dieser hohen Kammer an.

Dieselbe erlaubt sich dabei in einige, dem Gegenstand angemessene Betrachtungen und Vergleichungen einzugehen.

I.

Der Voranschlag des Bedarfs pro 1835 — 1836 gründet sich auf die Rechnung pro 1833, gleich wie dem Voranschlag für die Periode von 1833 — 1834 die Rechnung pro 1831 zum Grund gelegt war.

Der Budgetsatz pro 1833 bezüglich auf den Titel: „Schuldentilgung" erhob sich auf		889,869 fl.
der vorliegende pro 1835 berechnet nur		783,855 „
	mithin weniger	106,014 „
Der Voranschlag des Rentenbedarfs für 1833 nach Abzug der Activzinse auf		649,906 „
jener pro 1835 fordert nur		517,128 „
	also weniger	132,778 „
Der Voranschlag des Tilgungsfonds pro 1833 nimmt in Anspruch		229,113 „
jener pro 1835 aber		256,377 „
	letzterer mehr	27,264 „
Der Voranschlag für Administrationskosten pro 1833 beläuft sich auf		10,850 „
jener pro 1835 nur auf		10,350 „
	geringer ist letzterer um	500 „

Der Minderbedarf für die Schuldentilgung pro 1835 componirt sich aus

a) dem Minus für Renten		132,778 „
b) „ „ für Verwaltungskosten		500 „
		133,278 „

Dieser wird ausgeglichen

a) durch den Minderbetrag des Budgetsatzes pro 1835 in Vergleichung mit jenem pro 1833		106,014 „
b) durch den Mehrbetrag des Tilgungsfonds pro 1835		27,264 „
		133,278 „

II.

Für die neue Budgetsperiode 1835 — 1836 ist durch den Voranschlag der Amortisationskasse (Beil. Nr. zur Abtheilung VI. „Finanzministerium" S. 146 des zweiten Beil. Heftes) die Wirksamkeit der im Jahr 1834 ausgeführten Herabsetzung der Renten von 4 auf 3½ Procent in vollkommene Evidenz gestellt.

In dem Voranschlag der Amortisationskasse für die abgelaufene Budgetperiode pro 1833 — 1834 ist der Passivcapitalbestand in eben genannter Beziehung aufgeführt, wie folgt:

b) Zu 4 Procent

in Summa . . . . . 9,591,732 fl. 38 kr.

Zu 3½ Procent

Nichts.

Im Voranschlag des Rentenbedarfs pro 1835 — 1836 findet sich die Summe der Passivcapitalien

b) zu 4 Procent

berechnet auf		1,160,652 fl. 25 kr.
	Es sind also verschwunden	8,431,080 fl. 13 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dagegen erscheint neu die Abtheilung

c) zu 3½ Procent

mit einem Betrag in Summa . . . . . 6,442,403 fl. 55 kr.

Es sind also theils planmäßig heimbezahlt, theils von den Creditoren in Folge der Zinsreduction urückgezogen worden . . . . . 1,988,676 fl. 18 kr.

Summa wie oben 8,431,080 fl. 13 kr.

III.

Diese Operation hat auf die Berechnung des Zinsenbedarfs für die Budgetsperiode 1835 — 1836 folgenden, den Bedarf stark ermäßigenden Einfluß.

1) Der Minderbedarf an Zinsen für die von 4 auf 3½ Procent umgewandelten Renten belauft sich auf 32,212 fl. — kr.

2) von den heimbezahlten und zurückgezogenen Renten im Capitalbetrag von 1,988,676 fl. cessirt die Verzinsung mit . . . . . 79,547 fl. — kr.

3) Differenz zwischen dem Bedarf für 5 Procent Renten pro 1833 und pro 1835 . . . . . 1,920 fl. — kr.

4) Differenz in Beziehung auf 3 procentige Renten . . . . . 73 fl. 5 kr.

113,752 fl. 5 kr.

5) Der Zuschlag für Provisionen an Banquiers und für noch zu erwärtende Gefällentschädigungen zu 5 und 4 Procent, auch für noch zu übernehmende Contributionskassenschulden belief sich im Voranschlag pro 1833 — 1834 auf . . . . . 56,769 fl. 26 kr.

im neuen Voranschlag für Provisionen und für noch zu erwartende Gefällentschädigungen zu 5 und 4 Procent nach den Gesetzen von 1825, 1828 und 1831 nur auf . . . . . 30,042 fl. 15 kr.

pro $18^{35}/_{36}$ weniger 26,727 fl. 11 kr.

Hierzu obige 113,727 fl. 5 kr.

140,479 fl. 16 kr.

Hievon ist jedoch die Differenz abzuziehen

a) welche sich bei Aufrechnung der zur Kasse fließenden Activzinsen ergibt, und welche in dem Voranschlag

pro 1833 — 1834 mit . . . . . 72,154 fl. 32 kr.

pro 1835 — 1836 aber nur mit . . . . . 64,645 fl. 18 kr.

vorgetragen sind, und ein Minus von . . . . . 7,509 fl. 14 kr.

nachweisen.

b) Ferner die Differenz zwischen den in Abzug kommenden Zinsen wegen des Tilgungsfonds und welche

pro $18^{33}/_{34}$ zu 4 Procent sich auf . . . . . 8,611 fl. 43 kr.

beliefen, pro $18^{35}/_{36}$ aber zu 3½ Procent nur . . . . . 8,419 fl. 55 kr.

betragen, sofort ein Minus von . . . . . 191 fl. 48 kr.

herstellt.

Hiezu die so eben demonstrirte Differenz zwischen den in Abzug gebrachten Activzinsen der Kasse mit . . 7,509 fl. 14 kr.

Summe 7,701 fl. 2 kr.

Stellt man dem auf . . . . . 140,479 fl. 16 kr.

oben berechneten Minderaufwand an Zinsen den weniger Abzug an solchen entgegen mit . . . . . 7,701 fl. 2 kr.

so ergibt sich ein Minderbedarf an Zinsen pro 1835 von . . . . . 132,778 fl. 14 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

welche Summe die Differenz zwischen dem Bedarf für Zinse im Verwaltungsjahr 1835 und jenem, welcher pro 1833 in Ansatz gebracht worden, oben verglichenermaßen genau darstellt.

Diese Gleichförmigkeit des Resultats der Zergliederung des Ansatzes für Renten pro 1835 mit der entsprechenden Position im neuen Budget für die Amortisationskasse in der Periode 1835 — 1836 bürgt für die Richtigkeit seiner Berechnungen, und rechtfertiget den wiederholten Antrag Ihrer Commission auf Zustimmung zu dem von der andern Kammer bereits angenommenen Etat der Amortisationskasse für die laufende Budgetperiode.

Beilage Ziffer 173.

Bericht der Budgetcommission

über

die Regulirung der Pensionen von den Feldzügen der Jahre 1806, 1807, 1809 und 1813.

Erstattet

von dem Generallieutenant Frhrn. v. Stockhorn.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Die zweite Kammer hat in ihrer 62. öffentlichen Sitzung nach gepflogener Berathung über die Vorlage des Großherzoglichen Kriegsministeriums, die Regulirung der Pensionen von den Feldzügen 1806, 1807, 1809 und 1813 betreffend, beschlossen:

statt der hiefür in das Budget pro 1835 und 1836 aufgenommenen 500 fl. für jedes der beiden Budgetjahre $13^{35}/_{37}$ 3,700 fl. zur Unterstützung der vormaligen Unterofficiere und Soldaten aus den Feldzügen 1806, 1807, 1809, 1813, 1814 und 1815, welche in Folge der Wunden und Gebrechen, die sie in den genannten Feldzügen erhielten, in Nothstand gerathen und vermögenslos sind, nachträglich der Summe des Militärs beizuschlagen. Der Beitritt der zweiten Kammer zu dem Regierungsvorschlag in dem Militärbudget für das Etatsjahr $18^{35}/_{37}$ 3,700 fl. statt der bereits auch von Ihnen schon bewilligten 500 fl. aufzunehmen, kann um so mehr zur Genehmigung von Ihrer Commission in Antrag gebracht werden, als hierdurch einem Theil arbeitsunfähiger und unterstützungsbedürftiger vormaliger Soldaten, die im Dienste des Vaterlandes ihre Gebrechen oder Wunden erhielten, ein besseres Loos bereitet und die nothdürftigste Unterstützung gereicht wird.

Beilage Ziffer 174.

Bericht der Budgetcommission

über

den Pensionsetat.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Theobald.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Nach einer Mittheilung der zweiten Kammer vom 22. d. M. hat dieselbe in ihrer 62. öffentlichen Sitzung des nämlichen Tages beschlossen, unter Abtheilung VI. „Finanzministerium" und zwar

Titel IX. zu Pensionen

für das Jahr $18^{35}/_{36}$ die Summe von 771,000 fl., und für das Jahr $18^{36}/_{37}$ die Summe von 736,200 fl. in das Ausgabenbudget der laufenden Periode aufzunehmen.

Aus Auftrag Ihrer Budgetscommission habe ich die Ehre, in derselben Namen hierüber Bericht zu erstatten.

In dem Specialbudget des Großherzoglichen Finanzministeriums S. 141 des 2ten Beilagenheftes enthaltend das von der Großherzoglichen Regierungscommission übergebene Staatsbudget für die Jahre 1835 und 1835 sind unter Titel IX. zu Pensionen

	für 1835	1836
als Erforderniß aufgeführt	713,100 fl.	711,400 fl.
von der andern Kammer werden bewilligt	771,000 fl.	736,200 fl.
folglich mehr als der Regierungsantrag	26,606 fl.	24,800 fl.

Diese unerwartete Erscheinung erklärt sich dadurch, daß die Regierung ihren Bedarfsetat nach dem wahrscheinlichen Stand am 1. Mai 1335, basirt auf den wirklichen Stand der Pensionen am 1. November 1834, aufstellen mußte; der Commissionsbericht der andern Kammer hingegen die spätern Mittheilungen der Regierung über den wirklichen Stand der Pensionen am 1. Mai 1835 zu ihren Berechnungen benutzen konnte, und auch wirklich benutzt hat.

Diesem Verfahren der Budgetscommission der andern Kammer müssen wir um so mehr beifällig zustimmen, als sich dabei das Schwankende der Wahrscheinlichkeitsberechnungen über Abgang und Zugang von Pensionen im Verlauf eines Jahres deutlich herausgestellt hat, und somit vermieden worden, schon pro 1835 ein Deficit von 29,460 fl. bezüglich auf den Pensionsaufwand zu begründen.

Uebrigens sind in jenem Budgetberichte die Zugänge und Abgänge im Verwaltungsjahr 1834 eben so deutlich erörtert, als jene von der Budgetsperiode 1831 und 1832 in dem Nachweisungsberichte über dieselbe genau dargestellt sind. Ihre Commission kann demnach keinen Anstand finden, ihren Antrag dahin zu stellen:

Eine hohe Kammer wolle die Aufnahme im Titel IX. zu Pensionen für $18^{35}/_{36}$ die Summe von 771,000 fl., und für $18^{36}/_{37}$ die Summe von 735,000 fl. durch Ihre Zustimmung ebenfalls genehmigen.

Der schon mehrmals erwähnte Commissionsbericht der andern Kammer enthält noch verschiedene Betrachtungen und Bemerkungen über das Pensionswesen im Ganzen sowohl, als über einzelne neu zugegangene Sätze desselben; allein da darauf keine weiteren Anträge begründet werden, so kann sich Ihre Commission darauf beschränken, auf jenen in Ihren Händen sich befindenden Bericht blos hinzuweisen.

Die Worte im vorletzten Satz jenes Berichtes: „reelle Mittel, diesen so oft beklagten Etat herunter zu bringen, finden sich nur in Abänderungen gesetzlicher Bestimmungen, und unnachsichtlich strenger Prüfung der Eigenschaft der Diener bei ihrer Anstellung" geben Ihrem Berichterstatter Anlaß, in Beziehung auf die noch immer als übermäßig erscheinende Höhe unseres Pensionsetats zu untersuchen, ob derselbe denn wirklich und ausschließlich nur eigentliche Pensionen und nicht auch solche Sätze enthalte, welche eben so gut und angemessen auf andere Abtheilungen und andere Titel des Staatsbudgets hätten übertragen werden können.

Die von der hohen Regierung vorgelegte, im Beilagenheft II. Seite 154 mitgetheilte, durch die Angaben des Commissionsberichtes der andern Kammer Seite 164 auf den wirklichen Stand am 1. Mai 1835 rectificirte Berechnung des Pensionsaufwands für 1835 und 1836 enthält solche genaue Ausscheidungen, daß eine dießfallsige Untersuchung sehr erleichtert ist.

Unter der Hauptabtheilung

A. alte Pensionen

werden Position 1, 2 und 3

Pensionen aus früheren Verhältnissen — Pensionsbeiträge zur rheinpfälzischen Concurrenzkasse — Beiträge zu fremden Kassen im Betrag von . . . . . 239,549 fl. 10 kr.

aufgeführt, welche statt unter „Pensionen" mit gleicher Consequenz unter „Staatslasten" hätten verrechnet werden können.

Hiezu gesellen sich von der Abtheilung:

E. Pensionen aus besonderen Verhältnissen

Position 4 — Pensionen aus verschiedenen Titeln . . . . . 23,955 fl. 37 kr.

zusammen 193,504 fl. 47 kr.

Hier sind keine Pensionen im eigentlichen Sinne wahrzunehmen, sondern vielmehr Legate des vormaligen deutschen Reiches, deren Befriedigung nach dem Reichsdeputationsschluß von 1803 und späteren Verträgen als Pdingniß mit dem Erbe auf die neuen Besitzer der säcularisirten und mediatisirten Territorien übergegangen ist.

2) Dito unter C. gesetzliche Pensonen der Civildiener Relicten

erscheinen unter 2 Posit. . . . . 58,872 fl. 47 kr.

Unter E. Pensionen aus besondern Verhältnissen

finden wir

Position 1: Pensionen der Militärdienerrelicten ꝛc. . . . . 1,496 fl. 52 kr.

„ 2: Pensionen statt der Wittwenbeneficien . . . . . 3826 fl. 24 kr.

zusammen 64,198 fl. 3 kr.

welche den Charakter als Pensionen auch nicht tragen, sondern nur als einen höchst billigen Ergänzungszuschuß zu den Beneficien der Civildiener-Wittwen sich darstellen, welche dadurch für jeden Gulden Beitrag zu einem Beneficium von 16 fl. 30 kr. gelangen, inzwischen eine andere Klasse von Wittwen von ihrem besser dotirten Institut 20 fl. für den Gulden Beitrag bezieht. *)

Diese Posten, so wie der weitere unter E. Posit. 5 „Pensionen der Kirchendienerrelicten in einer Aversalsumme von jährlich 8000 fl. qualificiren sich also zu dem Aufwand des Großherzogl. Ministeriums des Innern.

Tit. XIII. Milde Fonds ꝛc.

welcher §. 15 „Generalwittwenkasse" unter b Zuschuß zu den Beneficien 40,000 fl. bereits aufführt.

Die unter E. Posit. 3 „Pensionen oder Sustentationsgehalte" für die Familien cassirter oder entlassener Diener vorgetragenen 5,573 fl. 27 kr. dürften sich ebenfalls zu dem Aufwand des Großherzogl. Ministeriums des Innern eignen, zumal solches in seinem Etat Tit. XIII. §. 10 die Rubrik „Gratialfond" aufgenommen hat.

Endlich sind auch von A. „alte Pensionen" Posit. 5 die vom Hofetat übernommenen Hofdienerpensionen von 1831 mit 33,569 fl. 10 kr. auszuheben, indem sie nicht mehr als Last für die Staatskasse angesehen werden können, seitdem dieselbe durch die Uebereinkunft mit dem Hofetat dafür überreich entschädigt wird.

Stellen wir nun die hier angeführten Posten zusammen, und zwar aus

A. alte Pensionen	293,504 fl. 47 kr.
C. und E.	72,198 fl. 3 kr.
ferner aus E.	5,573 fl. 27 kr.
und endlich die Hofpensionen	33,569 fl. 10 kr.
so ergibt sich die Summe von	404,845 fl. 27 kr.

welche nicht nothwendig unter „Pensionen" aufgenommen werden muß, sondern auch theils als „Staatslasten", theils unter andern passenden Titeln verrechnet werden kann.

Zieht man von dem Totale des Voranschlags für Pensionen	773,573 fl. 57 kr.
obige.	404,846 fl. 27 kr.
ab, so erscheint als Resultat, daß nur	368,728 fl. 30 kr.

als eigentliche Pensionen oder Quiescentengehalte noch gelten.

Die erstere stärkere Summe von 404,845 fl. 27 kr. steht außer dem Bereiche jeder Kritik, indem die unter den bezüglichen Positionen derselbm enthaltenen Sätze weder von Gunst noch von Mißbräuchen influenzirt werden können, sondern das unwandelbare Ergebniß theils von Staatsverträgen, theils von bestimmten Gesetzen sind, welche den Maßstab zur Berechnung ihrer Größe und Dauer an Hand geben.

Dagegen bleibt die andere, die eigentlichen Pensionen bezeichnende Summe von 368,728 fl. 30 kr. fortan Gegenstand mehrerer Desiderien, als da sind: fortzusetzende Revision der Pensionssätze, Revision des Dienereedicts, unnachsichtlich strenge Prüfung der Eigenschaft der Diener bei ihrer Anstellung ꝛc., über welche sich auszubreiten hier der Ort nicht ist.

Diese Betrachtungen sollen durchaus keine Abänderung in der bisherigen Zusammenstellung und Verrechnungsart der Pensionen, sondern nur eine Berichtigung der Ansicht bezwecken, welche über die außerordentliche Höhe unseres Pensionsstandes allgemein besteht.

*) Die weltliche Civildienerwittwenordnung vom 28. Juni 1810 §. 32 sagt: „Wir haben jedoch die gegründete Hoffnung, daß nach Verlauf weniger Jahr das jährliche Beneficium von 11 fl. auf 1 fl. Beitrag beträchtlich wird vermehrt werden können ꝛc.", was aber bis jetzt noch nicht hat Statt finden können.

Beilage Ziffer 175.

Bericht der Budgetcommission

über

die Adresse der zweiten Kammer, die Rechnungsnachweisungen von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ betreffend.

Erstattet

von dem Geh. Hofrath Rau.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Bekanntlich stieß die zweite Kammer im Jahr 1831 bei Prüfung der vorgelegten Rechnungsnachweisungen auf eine Menge Punkte, welche sie beanstanden zu müssen glaubte.

Die Anträge auf Reclamation verschiedener Posten wurden in der ersten Kammer berathen, und theils durch zustimmende, theils durch ablehnende Beschlüsse erledigt. In der diesjährigen Sitzung hat die andere Kammer eine Revision aller jener jener Posten in Bezug auf dasjenige, was unterdessen geschehen, und was noch weiter zu thun ist, beschlossen, und diese Beschlüsse in eine vom 23. Juli datirte Adresse aufgenommen. Die früher beanstandeten Posten zerfallen in drei Klassen:

I. eine Schuld des Fürstenthums Lichtenstein zu 11,602 fl. 16 kr., des Fürstenthums Sigmaringen zu 1,156 fl. 6 kr., des Fürstenthums von der Leyen zu 10,459 fl. 38 kr.

Die erste Kammer hatte im Jahr 1831 beschlossen, der Reclamation dieser Posten beizutreten, mit Hinzufügung des Nachsatzes, daß eventuell das Erforderliche zur legalen Abgangsverrechnung des wirklich Unbeibringlichen angeordnet werden möge.

Die zweite Kammer spricht nunmehr in der vorliegenden Adresse den Beschluß aus, diese Schulder bei Gelegenheit der Berathung über den Kriegsministerialetat einer besondern Berathung zu unterwerfen.

Seitdem ist bei den dortigen Verhandlungen über das Militärbudget beschlossen worden, diesen Gegenstand als erledigt anzusehen.

Der so eben erwähnte Beschluß, wie ihn die Adresse bei diesen Posten anführt, ist jetzt nicht passend; was er als künftig zu thun hinstellt, ist schon gethan, und von einer Berathung ist nicht mehr die Rede. Ihre Budgetcommission schlägt daher vor:

zu I. der Adresse nicht beizutreten, weil die Sache bereits erledigt ist.

II. Es sind 13 Posten aufgeführt, in Ansehung deren die zweite Kammer von der Reclamation absteht. Mehrere dieser Posten hat die erste Kammer schon früher für gerechtfertigt angesehen; mehrere sind unterdessen wirklich ersetzt worden. Dem Beitritt zu dem Beschlusse, alle diese Ausgabsposten als beruhend anzusehen, steht um so weniger entgegen, als er für die erste Kammer zum Theile nur Wiederholung eines früheren Beschlusses ist.

III. Es sind eilf Posten aufgeführt, hinsichtlich deren Se. Königliche Hoheit der Großherzog gebeten werden soll, durch weitere Vorlagen auf dem nächsten Landtage die nähere Erörterung gnädigst zu veranlassen; auch hat das Finanzministerium in der andern Kammer diese Vorlage auf dem nächsten Landtage zum Behufe einer Revision dieser 11 Posten zugesagt.

Es ist jedoch in Bezug auf diese hohe Kammer nöthig, darauf Rücksicht zu nehmen, wie sie über diese beanstandeten Posten schon früher geurtheilt hat. Bei einem Theil derselben liegt der im Jahr 1831 gefaßte Beschluß vor: von der Reclamation Umgang zu nehmen und die Ausgaben für gerechtfertigt anzusehen. Eine Kammer ist zwar nicht unbedingt an ihre frühern Beschlüsse gebunden, aber gewiß ist sie es bei Rechnungsnachweisungen. Denn wollte man dasjenige, was man in einer Sitzung für gerechtfertigt erklärt, in einer spätern wieder als zweifelhaft hinstellen, so würde dieses das ganze Gebäude der Rechnungsnachweisungen erschüttern, alles wäre ungewiß, und die Reclamationen hätten kein Ende.

Ihre Commission schlägt vor, bei denjenigen Posten, die schon durch frühere Beschlüsse dieser Kammer als gerechtfertigt anerkannt worden sind, der Adresse der zweiten Kammer mit einer einzigen Ausnahme nicht beizutreten, dagegen bei den übrigen Posten, deren Reclamation oder weitere Revision die erste Kammer selbst für nöthig erachtet hatte, der Adresse sich anzuschließen. Die einzelnen Positionen sind folgende:

1) Verlust der Salineverwaltung bei F. R. Vorwerk in Brugg, Kanton Aargau, mit 8,984 fl. 42 kr.

Es ist zwar unwahrscheinlich, daß für diesen Verlust noch ein Ersatz zu erhalten seyn möchte; inzwischen steht doch nichts dom Beitritt entgegen, da der Beschluß der ersten Kammer dahin gegangen ist, um eine nochmalige Prüfung zu bitten. (s. Prot. v. J. 1831, IV. Band, S. 221.)

2) Ein von der Domänenkasse bezahlter Aufwand für Erbauung einer Mädchenschule in Karlsruhe mit 19,618 fl. 52 kr.

Die erste Kammer beschloß im Jahr 1831 (Prot. IV. Bd. S. 235) diesen Aufwand für die Karlsruher Mädchenschule als gerechtfertigt anzuerkennen. Auf den Vortrag des gegenwärtigen Berichterstatters wurde im Jahr 1833 dieser Beschluß wiederholt (Prot. III. Bd. S. 326). Nun tritt aber hier das eigene Verhältniß ein, daß nach der Erläuterung der Regierungscommission in der That noch ein rechtlicher Zweifel darüber ist, wem die Pflicht, den Bauaufwand zu bestreiten, eigentlich obliege, und daß man eine Entscheidung dieses Streites auf gerichtlichem Wege für wahrscheinlich hält. Der Beschluß dieser hohen Kammer, die Ausgabe als gerechtfertigt zu erklären, kann natürlich nicht jenen Sinn haben, daß, wenn später diese Summe durch richterliches Erkenntniß als indebite bezahlt erscheint, dann keine Rückerstattung angenommen werden soll. Ihre Commission glaubt darum bei diesem Punkte wegen der ganz eigenthümlichen Bewandniß der Sache ausnahmsweise auf Beitritt zu der Adresse, die nur um eine nochmalige Vorlage bittet, antragen zu müssen.

3) Verschiedene Recesse des verstorbenen Samen- Magazin- und Wildpretverrechners Thill.

Wie wenig Hoffnung auch hierbei übrig bleibt, so hindert dieses doch nicht, dem Beschluß der zweiten Kammer beizustimmen, wie dieß schon in der 116. Sitzung der ersten Kammer im Jahr 1831 in Hinsicht auf Reclamation geschehen war.

4) Die unter den außerordentlichen Ausgaben des Staatsministeriums enthaltenen 18,000 fl., also für die Jahre 1827, 1828 und 1829 mit 54,000 fl.

Auf den Antrag der Budgetcommission hat die erste Kammer im Jahr 1831 beschlossen, diese 54,000 fl. als gerechtfertigt anzusehen (Prot. VII. Bd. S. 30); wir schlagen deßhalb vor, auf diesem Beschluß zu beharren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5) Aufwand für in das Großherzogliche Schloß zu Bruchsal gefertigte Betten mit 1778 fl. 38½ kr.

Der Beschluß, diese Ausgabe zu genehmigen, ist im VII. Band der Protokolle von 1831 S. 33 enthalten. Der Antrag ist also auch hier, der zweiten Kammer nicht beizutreten. Eben so bei

6) Ueberschreitung der budgetmäßigen Bewilligung für die Wiener Gesandtschaft im Jahr 1827 auf 1828 mit 9,278 fl., welcher Posten im Jahr 1831 mit 13 gegen 12 Stimmen gegen die Reclamation der zweiten Kammer genehmigt wurde (Prot. VII. Band S. 41.)

7) Die Gage des Kriegsministers und des Chefs des Gardebataillons und des ersten Infanterieregiments für die Jahre 1827, 1828 und 1829 mit 26,633 fl. 20 kr., so wie der weitere Betrag aus den ältern Kriegskasserechnungen von 1819 bis bis 1826 unter demselben Titel 71,000 fl.

Nach dem Beschluß von 1831 (Prot. IV. Bd. S. 51) wäre auch jetzt dem Antrag der zweiten Kammer nicht beizutreten.

8) Ein ohne alle Begründung in Abgang verrechnetes Capital mit 4,000 fl.

Diesem Antrag ist beizutreten, weil im Jahr 1831 beschlossen worden war, diesen Gegenstand dem Staatsministerium zum Behuf einer nähern Untersuchung zu übergeben (Prot. IV. Bd. S. 52).

9) Extrabewilligungen, beziehungsweise Gnadenpensionen, mit 3,254 fl.

Die Ausgabe wurde im Jahr 1831 für gerechtfertigt angesehen (Prot. IV. Bd. S. 51), und ist also auch jetzt eben so zu behandeln.

10) Die bei dem Besitzer der Grundherrschaft Gaylingen, Geh. Rath Eingesser, bezahlte Judensatzgelderentschädigung mit 6,019 fl. 40 kr.

Der Beschluß von 1821 war, nicht beizutreten, (Prot. III. Bd. S. 300.)

11) Die zur Besoldung des standesherrlichen Beamten auf Münchhöf bei Langenstein als Zuschuß bezahlten 9,111 fl. 37 kr.

Die erste Kammer hat im Jahr 1831 um eine Revision dieses Postens gebeten (Prot. III. Bd. S. 305), es ist also consequent, daß sie jetzt den nämlichen Wunsch theilt.

Endlich soll, nach der mitgetheilten Adresse, auch um eine Vorlage gebeten werden wegen des Verkaufs von Staatswaldungen bei Langenstein gegen entferntere Waldungen, Schupflehen und Gefälle, welcher Tausch als der ständischen Zustimmung bedürfend angesehen wird.

Diesem Beschlusse kann ebenfalls nach dem Vorgange des im Jahr 1831 gefaßten (Prot. VII. Bd. S. 240) unbedenklich die Zustimmung ertheilt werden.

Beilage Ziffer 176.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle Strafsachen, in welchen bisher noch das Erkenntniß den Verwaltungsbehörden zustand, werden zur Untersuchung und Entscheidung an die Gerichte verwiesen, mit Ausnahme derjenigen, welche zum Kreise der Dienstpolizei der Verwaltungsbehörden, und der Disciplinarstrafgewalt der Aufsichtsbehörden öffentlicher Anstalten gehören.

§. 2.

Ferner behalten die Polizeibehörden

1) Das Recht der Untersuchung und Entscheidung in den Fällen der Uebertretung allgemeiner polizeilicher Vorschriften, welche festbestimmte Geldstrafen nach sich ziehen, und zwar ohne Unterschied der Größe, oder arbiträre Geldstrafen bis zu zwanzig fünf Gulden, oder Gefängnißstrafen bis zu drei Tagen;
2) die Entscheidung über die Recurse gegen Straferkenntnisse, welche die Bürgermeister nach §. 51 der Gemeindeordnung gefällt haben;
3) die Befugniß, über ungebührliche Aeußerungen und Handlungen, wodurch sie in ihren Amtsverrichtungen gestört werden, selbst zu erkennen, in so fern die Strafe des einzelnen Falles drei Tage Gefängniß oder fünfzehn Gulden Geldbuße nicht übersteigt; endlich
4) die Befugniß, gegen Bettler nach den bestehenden Vorschriften bis auf vier Wochen Gefängniß zu erkennen, und arbeitscheue Personen, die sich dem Bettel ergeben, und ihren Heimathsgemeinden oder überhaupt öffentlichen Kassen zur Last fallen, zur Arbeit anhalten zu lassen, und sie zu diesem Ende jeweils auf drei Monate in das Arbeitshaus zu weisen.

§. 3.

Den Finanzbehörden steht das Recht zu:

1) über die mit Ordnungsstrafen bedrohten Uebertretungen von Vorschriften in Steuersachen selbst zu erkennen, wenn die Strafe des einzelnen Falles in einer festbestimmten Geldstrafe besteht, oder in einer arbiträren Geldstrafe, welche den Betrag von zwanzig fünf Gulden nicht übersteigt.

Dem Bestraften steht der Recurs an die höhere Finanzbehörde zu.

2) Ferner steht ihnen das Recht zu, auch andere, die Steuern betreffende Vergehen selbst zu untersuchen und abzuurtheilen, in so fern sie nur mit Geldstrafen oder mit Confiscation bedroht sind, und der Denunciat sich zum Voraus ihrem Ausspruche freiwillig unterwerfen zu wollen erklärt hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Der Erklärung des Denunciaten, sich dem Ausspruche der Finanzbehörde mit Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung unterwerfen zu wollen, muß in jedem Fall von Seiten der Finanzbehörde die Belehrung vorausgegangen seyn, welche gesetzlich bestimmte Strafe sie für verwirkt, oder welche arbiträre Strafe sie den Umständen angemessen erachte.

§. 4.

Findet das Gericht bei einem ihm zur Anzeige gekommenen, die Steuern betreffenden Vergehen, daß nur eine Ordnungsstrafe zu erkennen ist, so spricht es, ohne Verweisung der Sache an die Finanzbehörde, selbst diese Strafe aus.

§. 5.

Hinsichtlich der Zuständigkeit in Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel bleibt es bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1833.

§. 6.

In allen Strafsachen, welche der §. 1 zur Entscheidung an die Gerichte verweist, steht das Erkenntniß in erster Instanz den Hofgerichten zu, in so fern auf das Vergehen eine höhere Strafe gesetzt ist, als vier Wochen Gefängniß, oder eine Geldstrafe, welche, einschließlich des Werths der zu confiscirenden Gegenstände, den Betrag von fünfhundert Gulden übersteigt.

§. 7.

In allen gerichtlichen Straffällen finden zwei Instanzen Statt. Gegen die Erkenntnisse der Untergerichte geht der Recurs an die Hofgerichte, gegen die Erkenntnisse der Hofgerichte in erster Instanz an das Oberhofgericht.

§. 8.

Diejenigen Strafsachen, in welchen bisher das Oberhofgericht allein zu entscheiden hatte, gehen zur Entscheidung in erster Instanz an die Hofgerichte über.

§. 9.

Die im §. 20 des Strafedicts enthaltene Beschränkung des Recurses gegen unterrichterliche Erkenntnisse auf Verurtheilungen, welche achttägige Arbeits- oder Gefängnißstrafe übersteigen, ist aufgehoben.

§. 10.

Die Bestimmungen des §. 21 des Strafedicts, so wie der Erläuterungen zu demselben von 1812, so ferne sie den Recurs gegen hofgerichtliche Erkenntnisse an das Oberhofgericht auf die Behauptung gänzlicher Unschuld oder Strafloſigkeit beschränken, und jene des §. 35 der Erläuterungen zum Strafedict von 1812, wornach dieser Recurs gegen Klagreisprechung nicht Statt findet, sind gleichfalls aufgehoben.

§. 11.

Die Bestimmungen der §§. 20 und 21 des Strafedicts, welche für bestimmte Fälle der Verwerfung des Recurses Strafzusätze oder Strafschärfungen drohen, fallen ebenfalls weg.

§. 12.

Die Bestimmung des Organisationsedicts von 1809 (Beilage F §. 31 k), welche dem Justizministerium die Befugniß ertheilt, die hofgerichtlichen Urtheile in einzelnen bestimmten Fällen zu bestätigen oder zu mildern, ist aufgehoben. Dem Justizministerium sind jedoch die von den Hofgerichten gefällten Erkenntnisse an dem nämlichen Tage, an welchem sie zur Verkündung an die Untergerichte abgesendet werden, mit den Acten zur Einsicht einzusenden. Dasselbe bestimmt, in welchen Fällen diese Einsendung zu geschehen hat.

§. 13.

In allen Fällen, in welchen die Acten in Gemäßheit des vorhergehenden §. an das Justizministerium eingesendet werden, bestimmt das Hofgericht zugleich, ob der Angeschuldigte, so fern er noch verhaftet ist, einstweilen auf freien Fuß zu setzen sei.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 14.

Das Justizministerium kann in allen Fällen beschließen, hofgerichtliche Urtheile der Revision des Oberhofgerichts zu unterwerfen.

Der Beschluß bleibt ohne Wirkung, wenn er nicht binnen drei Wochen vom Tage des Eintreffens der Acten beim Justizministerium an gerechnet von dem Fiscalanwalt sammt dessen Antrag auf Abänderung des Urtheils bei dem Hofgerichte übergeben wird.

§. 15.

Dem Angeschuldigten wird der Beschluß des Justizministeriums nebst dem Antrag des Fiscalanwalts auf Abänderung des Urtheils ohne Verzug eröffnet, und ihm zur Abwendung des zu besorgenden nachtheiligen Erkenntnisses eine neue Vertheidigung gestattet mit einer Frist von drei Wochen vom Tage dieser Eröffnung an.

§. 16.

Erkenntnisse, welche auf die Anzeige einer Verwaltungsbehörde über solche Vergehen erfolgen, die ihren Wirkungskreis berühren, sind derselben gleichbald mitzutheilen.

Sie kann den Recurs dagegen ergreifen, und es sind ihr zu dem Ende auf Verlangen die Acten zuzustellen.

§. 17.

Dem Angeschuldigten läuft von Eröffnung des Urtheils an eine Frist von acht Tagen zur Anzeige des Recurses, und eine Frist von drei Wochen zur Ausführung desselben.

§. 18.

Die gleichen Fristen laufen in den Fällen des §. 15 den Verwaltungsbehörden von der ihnen geschehenen Mittheilung des Erkenntnisses an.

§. 19.

Eine Verlängerung der Frist zur Ausführung des Recurses, so wie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei versäumten Fristen findet nur aus erheblichen und hinreichend bescheinigten Gründen Statt.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 24. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.
Weller.

Beilage Ziffer 177.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Wahlberechtigt bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe sind:

1) in den Gemeinden von dreitausend oder weniger Seelen sämmtliche Gemeindebürger;

2) in allen andern Gemeinden sind von der Wahlberechtigung ausgeschlossen die in dem Ortssteuerkataster gar nicht oder nur mit dem persönlichen Verdienstcapital von Fünfhundert Gulden Eingetragenen.

§. 2.

Die Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe, so wie jene des großen und kleinen Ausschusses kann gültig vorgenommen werden, wenn auch nur die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen ist, vorausgesetzt, daß die ordnungsmäßige Einladung ergangen ist.

§. 3.

Die Wahl der Gemeinderäthe geschieht wie jene des Bürgermeisters durch geheime Stimmgebung. Sowohl bei der Wahl der Gemeinderäthe als auch bei der des Bürgermeisters muß der Stimmende seinen Zettel in dem Saale, wo die Wahl vorgenommen wird, schreiben, oder wenn er nicht selbst schreiben kann, seine Abstimmung zu Protokoll erklären.

Gegeben zu ꝛc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 26. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

Beilage Ziffer 178.

Leopold von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Rectification des Dreisamflusses mittelst eines Canals von Neuershausen an und des Elzflusses von Köndringen an über Riegel bis in den Rhein bei Niederhausen wird unter den Gemeinden Neuershausen, Oberschaffhausen, Bötzingen, Eichstetten, Bahlingen, Nimburg, Köndringen, Hecklingen, Riegel, Kenzingen, Herbolzheim, Ringsheim, Kappel, Rust, Oberhausen und Niederhausen eine Concurrenz gebildet.

§. 2.

Zu diesem Unternehmen wird aus der Staatskasse ein Zuschuß von dreimalhunderttausend Gulden in vier Jahresterminen gegeben. Das neue Flußbett sammt den Dämmen fällt dem Staate zu, das alte Flußbett dagegen der Concurrentschaft.

§. 3.

Der Rest der Kosten wird von den Concurrenzgemeinden gedeckt, und die Zahlungsziele werden von der Verwaltungsbehörde bestimmt.

§. 4.

Das Beitragsverhältniß zwischen den einzelnen Gemeinden wird nach dem Vortheile regulirt, welcher jeder Gemeinde zugeht, und nach dem Betrage des Schadens, der von ihr abgewendet wird.

§. 5.

Jede Concurrenzgemeinde wird in allen dieses Unternehmen betreffenden Angelegenheiten durch ihren Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und durch einen weitern, von der Gemeinde besonders zu ernennenden Abgeordneten vertreten.

§. 6.

Zur Regulirung des in §. 4 erwähnten Beitragsverhältnisses findet nachstehendes Verfahren Statt:

a) es wird eine Commission aus sieben Mitgliedern zusammengesetzt, von welchen das Ministerium des Innern den Vorstand und zwei weitere Mitglieder zu ernennen, die Versammlung der im §. 5 gemachten Gemeindeabgeordneten aber die vier übrigen Mitglieder zu erwählen hat.

b) Diese Commission hat nach einer ihr zu ertheilenden Instruction das Verhältniß, nach welchem jede Gemeinde ihren Gesammtbeitrag zu entrichten hat, auszumitteln, und ihr Erkenntniß über die Beitragspflicht sämmtlicher Gemeinden jeder einzelnen Gemeinde eröffnen zu lassen.

c) Innerhalb einer vom Tage dieser Eröffnung an laufenden Frist von vier Wochen steht es jeder Gemeinde frei, gegen das fragliche Erkenntniß den Recurs an die Kreisregierung unmittelbar anzuzeigen und auszuführen, oder bei dem be-

treffenden Bezirksamt Behufs der Vorlage an die Kreisregierung zu Protokoll zu geben. Diese Ausführungsfrist kann aus erheblichen Gründen nur einmal auf weitere vier Wochen erstreckt werden.

Nur in so fern die Kreisregierung das Erkenntniß der Commission abgeändert hat, findet noch ein Recurs an das Ministerium des Innern Statt.

§. 7.

Den Gemeinden wird überlassen, die Beitragspflicht der Einzelnen innerhalb ihrer Gemarkung, und das Maß derselben unter Uebereinstimmung aller Betheiligten selbst zu reguliren.

Kommt hierüber innerhalb sechs Wochen vom Tage der an die Gemeinde mitgetheilten endgültigen Entscheidung über ihre Beitragspflicht eine Vereinigung nicht zu Stande, so ist ein Theil des auf die Gemeinde fallenden Kostenbetrags als Vorausbeitrag auf die Besitzer der im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Häuser und Güter, der Rest aber auf alle Steuerpflichtigen in der Gemarkung nach dem Gesammtsteuercapital umzulegen.

Die im §. 6 erwähnte Commission bestimmt das hiernach zu regulirende Beitragsverhältniß. Es findet hierbei das nämliche Verfahren, und der Recurs in derselben Weise Statt, wie im §. 6 vorgeschrieben ist.

§. 8.

Der Staatsbeitrag soll erst alsdann zur Zahlung angewiesen werden, wenn der Beitrag der Concurrenzgemeinden ermittelt und zu dessen Erhebung endgültige Anordnung getroffen seyn wird.

Vorstehenden Gesetzentwurf nimmt die zweite Kammer an.
Karlsruhe, den 26. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.
Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Bohm.
Gerbel.
Schinzinger.

Beilage Ziffer 179.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der 54. öffentlichen Sitzung vom 7. d. M. den Antrag auf Erlassung gesetzlicher Bestimmungen über die Ablösung aller im Großherzogthum bestehenden, auf dem Grundbesitzthum Anderer ruhenden Schafweid- und Uebertriebsberechtigungen gestellt und begründet.

Die Kammer hat sich hierüber durch eine besonders ernannte Commission in der heutigen 65. öffentlichen Sitzung Bericht erstatten lassen, sofort nach Statt gehabter sorgfältiger Berathung

erwägend,

„daß die Ausübung der Schafweidrechte auf fremdem Grund und Boden den Fortschritten der Agricultur Schranken setzt, indem sie den Landwirth in der freien Disposition über sein Eigenthum hindert, daß sie der Veredlung der Schafzucht selbst nachtheilig ist, und somit dem Berechtigten keine Vortheile, dem Belasteten hingegen großen Nachtheil zufügt," den Beschluß gefaßt:

Eure Königliche Hoheit unterthänigst zu bitten:

dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Ablösung der Schafweidrechte gnädigst vorlegen zu lassen.

Wir legen diese Bitte zu den Stufen des Thrones Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 27. 27. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

A. Schinzinger.

Weller.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Beilage Ziffer 180.

Bericht der Budgetcommission

über

das Budget des Finanzministeriums.

Erstattet

von dem Geh. Rath v. Theobald.

Durchlauchtigste,
Hochgeehrteste Herren!

Ueber das Ausgabenbudget für die Finanzjahre 1835 und 1836 Abtheilung VI. Finanzministerium bin ich beauftragt, der hohen Kammer Bericht zu erstatten.

Diese Abtheilung umfaßt zehn Titel, bei welchen die Forderungen der Regierung mit den im Commissionsbericht der andern Kammer zur Bewilligung in Antrag gebrachten Summen zu vergleichen sind.

Tit. I. Ministerium.

Forderung der Regierung für jedes der beiden Budgetjahre 1835 und 1836 34,550 fl.; der Commissionsbericht der andern Kammer trägt auf Bewilligung an.

Tit. II. Centralkassen.

Forderung für jedes der beiden Jahre 12,410 fl.; der Antrag wird auf Bewilligung gestellt.

Tit. III. Oberrechnungskammer.

Der Regierungsantrag nimmt für jedes Jahr der Budgetperiode	32,475 fl. auf.
Der andern Kammer werden zur Bewilligung bezeichnet	32,070 fl. „
folglich weniger per Jahr	400 fl.

Diese Moderation fällt auf den Etat der Besoldungen. Da durch sie der wirkliche Stand der Besoldungen in diesem Zweige der Staatsverwaltung nicht verletzt, sondern nur die Annäherung des Effectivetats an den Normaletat retardirt wird, so dürfte die Oberrechnungskammer bei dieser Herabsetzung ihrer Etatsposition sich dermalen noch beruhigen können.

Tit. IV. Baubehörden.

Forderung der Regierung	32,030 fl.
beantragt werden nur	31,600 fl.
also per Jahr weniger	430 fl.

Diese Ermäßigung fällt ebenfalls nur auf die Position Besoldungen der Beamten.

Der neue Budgetsatz der Regierung war für Besoldungen um 950 fl. höher gestellt, als in der letzten Budgetperiode pro 1833 und 1834 für Besoldungen bewilligt worden sind. Der Commissionsbericht der andern Kammer tritt der Begründung der Regierung, „daß es nicht angemessen sei die Baumeister geringer zu besolden, als der Normaletat ausspreche" nicht unbedingt bei, weil eines Theils die Normaletats der Kammer noch nicht als Norm dienen können, andern Theils, weil der für die Baumeister angeführte Grund auch für alle andern Diener gelten müßte.

Unterdessen da noch 520 fl. für Besoldungserhöhungen disponibel bleiben, so trägt Ihre Commission auf Annahme dieses Etats an.

Tit. V. Centralbauaufwand.

Forderung der Regierung 5,400 fl.; Bewilligungsantrag auf gleiche Summe.

Tit. VI. Zur Beförderung des Bergbaues.

Forderung der Regierung jährlich 10,000 fl., welche auch bewilligt sind.

Tit. VII. Zur Schuldentilgung.

Dieser Titel ist bereits besonders behandelt worden, und die hohe Kammer hat auf einen gesonderten Bericht die von der zweiten Kammer bewilligten Sätze ebenfalls gutgeheißen.

Tit. VIII. Zur Beförderung der Zehntablösung.

Forderung der Regierung pro 1835 362,115 fl., pro 1836 366,730 fl.

Der Commissionsbericht der andern Kammer trägt auf Bewilligung dieser Summen an. Der Antrag Ihrer Commission geht ebenfalls auf Zustimmung.

Dieser Titel erscheint zum erstenmal in den Entwürfen über den eigentlichen Staatsaufwand in Folge des auf dem Landtage von 1833 zu Stande gekommenen Gesetzes vom 15. November über die Ablösung der Zehnten. Zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche der Staat dafür übernommen hat, muß die Staatskasse durch die Bewilligung der dazu nöthigen Mittel gedeckt werden.

Der Commissionsbericht der andern Kammer geht hierüber in größeres Detail ein; wegen Kürze der Zeit müssen wir uns auf Hinweisung auf denselben beschränken.

Tit. IX. Pensionen.

Der Gegenstand dieses Titels ist, wie Tit. VII. Schuldentilgung, durch besonderen Vortrag und Behandlung, von dieser hohen Kammer bereits erledigt, und der erhöhte Ansatz für Pensionen von ihr angenommen worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tit. X. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben.

Antrag der Regierung per Jahr 17,000 fl. Gleiche Bewilligung von Seiten der andern Kammer, welcher beizutreten auch diese hohe Kammer nicht anstehen wird.

Der Schlußantrag Ihrer Commission geht auf Bewilligung aller Positionen des Etats Abtheilung VI. Finanzministerium für die Jahre 1835 und 1836, wie solche von der andern Kammer auf Vortrag ihrer Budgetcommission auch genehmigt worden sind.

Beilage Ziffer 181.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Allerhöchst Ihrer getreuen Stände hat die ihr vorgelegten verfassungsmäßigen Nachweisungen
1) über die in den Finanzjahren $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ eingegangenen Staatsgelder und ihre Verwendung;
2) über die Rechnungen der Schuldentilgungskasse von den Jahren $18^{32}/_{33}$ und $18^{33}/_{34}$;
3) über die Rechnungen der Militäradministration der Jahre $18^{32}/_{33}$;
4) über die Verwendung der Betriebsfonds in den Jahren $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$

prüfen lassen, und nach gepflogenen sorgfältigen Berathungen der von ihrer Budgetcommission erstatteten Berichte in mehreren Sitzungen beschlossen:

I. Die Verwendung sämmtlicher Gelder in Beziehung auf den allgemeinen Staatshaushalt und die umlaufenden Betriebsfonds in den Budgetjahren $18^{31}/_{33}$ mit Ausnahme des unter der Position: „Staatsministerium" die Gesandtschaft in Frankfurt erscheinenden, die Summe von 12,000 fl. überschreitenden Mehraufwands von 4000 fl. als nachgewiesen und gerechtfertigt anzuerkennen.

II. Eure Königliche Hoheit rücksichtlich der schon früher und jetzt noch beanstandeten Posten, welche folgende sind:
1) Verlust der Salinenverwaltung bei F. R. Vorwerk in Bruck, Kanton Aargau, mit . . . . 8,984 fl. 42 kr.
2) Der Domänenkasse bezahlter Aufwand für die Erbauung einer Mädchenschule in Karlsruhe mit 19,618 fl. 52 kr.
3) Verschiedene Recesse des verstorbenen Samen-, Magazin-, Wildpretsverrechner Thill . . . . . .
4) Die unter den außerordentlichen Ausgaben des Großherzoglichen Staatsministeriums verrechneten 18,000 fl. für die Jahre 1827, 1828 und 1829 mit . . . . . 54,000 fl. — kr.
5) Aufwand für in das Großherzogliche Schloß in Bruchsal gefertigte Betten mit . . . . 4,778 fl. 38½ kr.
6) Ueberschreitung der budgetmäßigen Bewilligung für die Wiener Gesandtschaft im Jahr $18^{27}/_{28}$ mit 9,278 fl. — kr.
7) Die Gage des Kriegsministers und Chefs des Gardebataillons und des ersten Infanterieregiments für die Jahre 1827, 1828 und 1829 mit . . . . . 26,633 fl. 20 kr.
so wie den weiteren Betrag der in den Kriegskasserechnungen von 1819 bis 1826 unter diesem Titel in Ausgabe gestellten Summe mit beiläufig . . . . . 71,000 fl. — kr.
8) Ein ohne alle Begründung in Abgang verrechnetes Capital mit . . . . . 4,000 fl. — kr.

9) Extrabewilligungen, beziehungsweise Gnadenpensionen mit . . . . . 6,019 fl. 40 kr.

10) Die dem Besitzer der Grundherrschaft Gailingen, geh. Rath Engesser, bezahlte Judensatzgelder-entschädigung mit . . . . . 6,019 fl. 40 kr.

11) Die zur Besoldung des standesherrlichen Beamten auf Münchhöf bei Langenstein als Zuschuß bezahlten . . . . . 9,111 fl. 57 kr.

so wie wegen des Verkaufs von Staatswaldungen bei Langenstein gegen entferntere Waldungen, Schupflehen und Gefälle, welcher Tausch als der ständischen Zustimmung bedürfend angesehen wurde, unterthänigst zu bitten, durch weitere Vorlagen auf dem nächsten Landtage die nähere Erörterung darüber gnädigst zu veranlassen.

III. Eure Königliche Hoheit ferner unterthänigst zu bitten:

1) künftig an jedem Landtag mit den übrigen Rechnungsnachweisungen auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der ungewissen Activreste gnädigst vorlegen lassen zu wollen;

2) die in stets fortschreitendem Maße sich ergebende Vermehrung des Aufwandes für die Verpflegung unehelicher Kinder in Erwägung ziehen und über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung die nöthigen Vorlagen gnädigst machen zu lassen;

IV. Die hohe Regierung zu ermächtigen, die ärarischen Eisenwerke auf eine angemessene Art zu veräußern.

Wir legen diese Beschlüsse und Bitten vor dem Throne Eurer Königlichen Hoheit in tiefster Ehrfurcht nieder.

Karlsruhe, den 28. August 1835.

Im Namen der unterthänigst treugehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Bohm.

Gerbel.

Schinzinger.

Verbesserungen.

Seite 44 Zeile 25 von oben statt Verpflichtung lies Verpachtung.

„ 51 „ 12 von unten statt Calvatcapläne lies Curatcapläne.

„ 75 „ 20 von oben ist das Wort „welcher" zu streichen.

„ 77 „ 5 „ „ ist nach „Gütern" einzuschalten: zu Bauplätzen.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

20 53876 7 031

BLB Karlsruhe

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Baden-Württemberg



BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

O
8
1835, Rep.
BW

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

0
8
1835, Rep.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Repertorium

über die

Verhandlungen der ersten und zweiten Kammer

der

Ständeversammlung

des

Großherzogthums Baden

auf dem

siebenten Landtage 1835.

Verfaßt

von

Revisor Gerwig.



Karlsruhe,

Druck und Verlag von Christian Theodor Groos.

9

OZB. 1000, 1835 Repertorium

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

N

2

Abgeordnete, s. Ständemitglieder.

Abtheilungen der zweiten Kammer.

2. K. Provisorische Bildung der Abtheilungen. I. 7. Definitive Bildung derselben. I. 12.

Accise.

1. K. Mittheilung der 2. Kammer in Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfs über die Entrichtung der Fleischaccise nach der Stückzahl. I. 28 u. 1s Beil.Heft S. 43. 44. Benennung der für die Begutachtung dieses Gesetzes gewählten Kommissionsmitglieder. I. 36.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimenraths von Theobald über den Gesetzentwurf, die Fleischaccise betr. I. 36 u. 1s Beil.Heft S. 45. 46. Diskussion dieses Berichts und Beschluß. I. 36—41. Wahl der Deputation zu Ueberbringung dieses Gesetzes an Se. Königl. Hoh. den Großherzog. I. 41.

1. K. Bemerkungen wegen Abänderung der Gesetzgebung über die Erhebung der Weinaccise. II. 159—161.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfs, die künftige Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl der accisbaren Thiere betr. I. 179 u. 3s Beil.Heft S. 148. Begründung dieses Gesetzentwurfes. 3s Beil.Heft S. 145—147.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. I. 200.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Müller über diesen Gesetzentwurf. I. 226 u. 3s Beil.Heft S. 255—258. Berathung dieses Berichts, und zwar im Allgemeinen. I. 246—250; zu den §§. 1 u. 2. I. 251—258; zu den §§. 3, 4, 5 u. 6. I. 258. 259. Beschluß: I. 259. 260.

2. K. Bemerkung des Abg. v. Itzstein über Verletzung der Rechte der 2. Kammer, in Bezug auf den §. 87 der Geschäftsordnung, durch unmittelbare Ueberreichung des Gesetzes über die Fleischaccise von Seite der 1. Kammer an S. K. H. den Großherzog. Deßfallsige Rechtsverwahrung der Kammer. II. 209. 210.

2. K. Petitionen: a) in Betreff der Fleischacciseaversen, s. Altdorf, Pforzheim; b) wegen Accisedefraudationsstrafen, s. Guhl in Pfullendorf; c) wegen abgabefreiem Branntweinbrennen aus den eigenen Produkten des Landmanns, s. Hoch, Wahlmann in Kappel; d) um Aufhebung der Immobilien und Erbschaftsaccise, s. Haßmersheim, Hüfingen; e) um Aufhebung der Accise vom Besoldungswein, siehe Rink, Pfarrer.

2. K. Vorschläge und Anträge wegen Aufhebung der Liegenschaftsaccise. V. 132. ff.

2. K. Aeußerungen und Anträge auf größere Vereinfachung in der seitherigen Erhebungsart der Wein- und Bieraccise. Beschluß. VII. 147—154.

Administration, deren Trennung von der Justiz.

Die deßfallsigen Verhandlungen siehe unter den Rubriken Gerichtsverfassung, auch Gesetzgebung.

Advokaten.

2. K. Bemerkungen über die nothwendige Organisirung des Advokatenwesens und über eine neue Taxordnung für die Advokaten. V. 191—202.

Aemter.

1. K. Bemerkungen wegen Visitation der Aemter und der übrigen verschiedenen Staatsstellen, mit Ausdehnung derselben auch auf die untergeordneten Anstalten. II. 157.

2. K. Die Kammer beschließt nach dem Antrage des Abg. Aschbach: den Wunsch im Protokoll auszusprechen, daß es der hohen Regierung gefallen möchte, durch Erneuerung der Verordnung vom Jahr 1830 den Beamten ein humanes Benehmen gegen ihre Amtsuntergebenen zu empfehlen. VI. 222.

2. K. Besoldungsaufwand für die Justiz- und Polizeibeamten. VIII. 37—39. 49—51.

2. K. Petitionen gegen das Aufdringen von Advokaten auch in minderwichtigen Sachen durch die Bezirksämter, siehe Hauenstein, Zwing und Bann von St. Blasien. Petitionen wegen Gefängnißbau und eines Wartzimmers im Amthaus, s. Jestetten.

1. u. 2. K. Allodifikation von Erb- und Schupflehen, s. Lehen, beziehungsweise Petitionen.

Alte Abgaben.

1. K. Die zweite Kammer theilt eine an S. K. H. den Großherzog gerichtete Adresse hieher mit, wornach um den Vorschlag zu einem Gesetze gebeten wird, daß alle Berechtigungen zum Bezuge von Gefällen, die nicht nach den jetzigen Gesetzen privatrechtlich neu entstehen können, und hinsichtlich welcher nicht bereits Ablösungsgesetze bestehen, innerhalb einer durch die Gesetzgebung zu bestimmenden präjudiziellen Frist vor den dazu bestimmten Staatsbehörden angemeldet werden sollen. II. 113. Zweites Beil.Heft S. 149.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieser Adresse erwählten Kommissionsmitglieder. II. 119.

2. K. Antrag des Abg. Schaaff auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung alter Abgaben in Beziehung auf die Beschlüsse der Kammer von 1831 u. 1833, insbesondere wegen Anordnung einer Revision der Gesetze vom 5. Okt. 1820 u. 14. Mai 1825 und der Vollzugsverordnung v. 8. Aug. 1824, über Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts- und alten Abgaben. Erörterungen hierüber. I. 50. 51.

2. K. Wegen Aufhebung alter Abgaben, s. Petitionen, und zwar: Altglashütte, Steuerperäquator Au, Auerbach, Balbach, Baschnagels Wittwe in Wellendingen, Dallau, Dielbach, Einbach, Fischbach, Friedrichsdorf, fürstenbergische Domänenkanzlei, Großeicholzheim, Haßmersheim, Hausen an der Möhle, Wahlmann Hoch, Kappel, Katzenbach, Kinzigthal, Kleineicholzheim, Mülben, Neckarzimmern, Neuglashütte, Oberrimsingen, Oberwolfach, Dos, Raitebuch, Robern, Saig, Schefflenz, Schönfeld, Stetten a. k. M., Strümpfelbrunn, Wagenschwand, Weißbach, Zwingenberg.

2. K. Bericht des Abg. Schaaff über 19 Petitionen um Aufhebung oder Ablösung verschiedener alten Abgaben, Erbdienstbarkeiten und Grundpflichtigkeiten. VI. 93 u. 5s Beil. Heft. S. 174—189. Diskussion dieses Berichts. VI. 231 bis 260. Schlußfassungen. VI. 251. 252. 254. 258. 259.

2. K. Von Seite der Regierungskommission wird die Zusicherung ertheilt, daß der Entwurf eines Gesetzes über Aufhebung, beziehungsweise Ablösung der alten Abgaben auf den nächsten Landtag den Kammern werde vorgelegt werden. VI. 238.

2. K. Bei Gelegenheit der Berathung des Gesuchs der Gemeinde Oberwolfach um Befreiung von einer jährlichen Holzabgabe von 111 Klafter an die fürstl. fürstenbergische Standesherrschaft beschließt die Kammer, die Erklärung in das Protokoll niederzulegen, daß sie es dem Wort und Geist des Gesetzes von 1825 zuwiderlaufend erachte, wenn dem Art. 1. Nr. 11 die Auslegung gegeben werde, daß nur dann, wenn die Vermuthung für die öffentliche Natur einer Abgabe streite, deren Aufhebung auszusprechen sei, daß vielmehr der Zweifelsfall, für welchen gedachter Art. 1. Nr. 11 Vorsehung thue, schon alsdann als vorhanden angenommen werden müsse, wenn die Vermuthung weder für den öffentlichen noch für den Privatcharakter streite. VI. 257. 258.

2. K. Antrag des Abg. v. Tscheppe in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen wegen Aufhebung, bezüglich Ablösung alter Abgaben. Erörterungen und Beschluß. 194—197.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. I. 200.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff über diesen Antrag. VI. 209. u. 5s Beil.Heft S. 205—208.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VI. 282 bis 289. Entwurf der der ersten Kammer mitgetheilten Adresse. VI. 290. 291.

Amortisationskasse.

1. K. Mittheilung der 2. Kammer über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse für die Jahre 1832/33 und 1833/34. I. 25. u. 1s Beil.Heft S. 35.

1. K. Bericht des Geheimenraths von Theobald Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse aus der verflossenen Budgetperiode. I. 73 u. 1s Beil.Heft S. 96—100.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassung. I. 91—93.

1. K. Mittheilung der 2. Kammer, das Budget der Staatsschuldentilgungskasse für 1835 u. 1836 betr. II. 156.

1. K. Bericht des Geheimenraths v. Theobald, Namens der Budgetkommission, über den Etat der Amortisationskasse für die beiden Jahre 1835 u. 1836. II. 161. 2s Beil.Heft S. 230—233.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Genehmigung. II. 161.

2. K. Nachweisungen aus den Rechnungen der Amortisationskasse von 1832/34. 1s Beil.Heft S. 4—66.

2. K. Bericht des Abg. Lauer Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen der Amortisationskasse und die Berichte des ständischen Ausschusses wegen Prüfung der Rechnungen von 1832/33 u. 1833/34. I. 142 u. 4s Beil.Heft S. 1—5.

2. K. Diskussion dieses Berichts. I. 179—197. Beschluß I. 197.

2. K. Mittheilung der 1. Kammer in Betreff der Nachweisungen der Amortisationskasse für die Jahre 1832—1834. II. 207 u. 237.

2. K. Bericht des Abg. Lauer über den Nichtbeitritt der 1. Kammer zu dem von der 2. Kammer ausgesprochenen Vorbehalt. Beschluß der 2. Kammer. VIII. 141.

2. K. Antrag des Abg. v. Rotteck und Erklärung von Seite der hohen Regierung in Bezug auf die bei der Amortisationskasse ohne Einberufung des ständischen Ausschusses (§. 57 d. Verf. Urk.) eingetretene Zinsenreduktion. I. 179—182.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. I. 200.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck über diesen Gegenstand. III. 171. u. 5s Beil.Heft S. 5—12.

2. K. Diskussion dieses Berichts. V. 98—117. Beschluß. V. 117.

2. K. Erörterungen über das Recht des ständischen Ausschusses zu einer speciellen und detaillirten Prüfung der Amortisationskasserechnungen. I. 194. Desgleichen über das Recht der Regierung zu Erwerbung und zum Verkaufe von Domänen ohne Zustimmung der Kammer. I. 192—194.

2. K. Das von der Regierung vorgelegte Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1835 u. 1836. 2s Beil. Heft S. 141. 146—152.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Goll über das Budget der Amortisationskasse für die Jahre 1835 u. 1836. 4s Beil. Heft S. 145—150.

2. K. Diskussion dieses Berichts und Beschluß VII. 136.

2. K. Durch das in der 67. öffentlichen Sitzung vom 27. August 1835 zu Stande gekommene Auflagengesetz werden der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung die reinen Revenüen der Forst-, Salinen-, Berg- und Hüttenverwaltung bis zum Betrage der für das Finanzjahr 1835/36 auf 1,145,970 fl., und für das Jahr 1836/37 auf 1,153,934 fl. bestimmten Dotation zum unmittelbaren Bezuge zugewiesen. 4s Beil.Heft S. CXV.

2. K. Bei Berathung des Gesetzes wegen Ueberweisung der Einstandskapitalien an die Amortisationskasse beschließt die Kammer, die Frage wegen Disponirung über die Ueberschüsse der aufgelösten Generaleinstandsgelderkasse an die Budgetkommission zu verweisen. I. 225.

2. K. Ueberschüsse der Generaleinstandsgelderkasse 4s Beil. Hft. S. CVIII. CIX. Genehmigt. VIII. 126.

Amtskassen.

2. K. Kostenaufwand für die Verrechnung der Amtskassen. VIII. 86. 87.

Amtsrevisorate.

2. K. Erklärung, daß die hohe Regierung Aufträge in Beziehung auf die Reform des Amtsrevisoratswesens ertheilt habe und daß hierüber auf dem nächsten Landtage ohne Zweifel eine Vorlage erfolgen werde. VIII. 183.

2. K. Besoldungen der Amtsrevisoren. VIII. 34. 35.

2. K. Petitionen um Reform des Amtsrevisoratswesens, s. Freiburg, Ballweg in Hundheim, Gottreu in Emmendingen, Main- und Tauberkreis, Merkt, Schug, Sonntag, Sutter, Unterrheinkreis, Waldshut, Zimmermann.

2. K. Die Kammer beschließt, die hohe Regierung um Aufhebung der Verordnung vom 12. März 1830, die Führung der Diarien von den Theilungskommissären betr., zu ersuchen. VIII. 183. 184.

Anstellungs- und Versorgungsgesuche.

Siehe Petitionen, und zwar: Feid, Heinrich in Mannheim, Geimmer in Eppingen, Hamma von Ludwigshafen, Heinrich, August in Karlsruhe, Schubert, vormaliger Landwehrkapitän.

Apanagen,

als Position des Ausgabenetats, s. Budget.

Apanagengesetz.

2. K. Antrag der Budgetkommission wegen Einrechnung von Salem, Petershausen und der vier Pfälzer Höfe in die Apanagen. 4s Beil.Hft. S. 170. 171. Dieser Antrag wurde unter dem 24. August 1835 zum Beschluß der Kammer erhoben. VIII. 10—13.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird die Vorlage des Entwurfes eines Apanagengesetzes auf den nächsten Landtag zugesichert. VIII. 10. 11.

Apothekerforderungen,

s. Landrecht, auch Petitionen.

Arbeitshaus.

2. K. Anfrage des Abg. Knapp in Bezug auf eine Entschädigungsforderung mehrerer Gemeinden des Kinzigkreises wegen deren Verwendung für das Arbeitshaus in Pforzheim und der desfallsigen ohne Entscheidung gebliebenen, in den Jahren 1831 und 1833, dem großherzogl. Staatsministerium empfehlend überwiesenen Petitionen. II. 103.

2. K. Der Abg. Knapp wiederholt diese Anfrage. II. 204.

2. K. Weitere Besprechung dieses Gegenstandes. II. 256.

Mehreres hierüber siehe unter der Rubrik: Kriegskosten.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die am Landtage von 1831 an die Regierung gestellte Bitte, die Rechnung über das frühere Arbeitshaus zu Pforzheim und über die dahin gezogenen Kriegskostenentschädigungsgelder stellen und den Ständen vorlegen zu lassen. VII. 78—82.

2. K. Aufwand für das allgemeine Arbeitshaus zu Pforzheim. VIII. 109.

2. K. Auf den Antrag des Abg. Duttlinger wird beschlossen: durch Niederlegung eines Wunsches in das Protokoll die hohe Regierung zu ersuchen, sie möchte die Räthlichkeit der Errichtung von Provincialarbeitsanstalten für arbeitsscheue Leute in Erwägung ziehen. VII. 126—129.

Archivariate der Kammern.

2. K. Der Antrag des Abg. Knopp auf Besoldungserhöhung für den Archivar der zweiten Kammer. VIII. 14. 15.

Archivarsrechnungen, s. Landtagskosten.

Assekuranzen, s. Brandversicherung.

Auflagengesetz, s. Budget.

Ausmärker,

deren Beizug mit Beiträgen zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, s. Gemeindeordnung.

Ausschuß, ständischer.

1. K. Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses für 1835 und 1836. II. 164.

2. K. Erörterungen über das Recht des ständischen Ausschusses zu einer speziellen und detaillirten Prüfung der Amortisationskassenrechnungen. I. 194.

2. K. Den Bericht des Abg. v. Rotteck über die von der hohen Regierung gemachten Eröffnungen wegen der im Jahr 1834 unternommenen Zinsenreduktion, s. Amortisationskasse.

2. K. Wahl der Mitglieder zum landständischen Ausschuß für die Jahre 1835 und 1836. VIII. 189.

Auswanderungen.

Bestimmungen über Entlassung aus dem Kriegsdienste zum Behufe der Auswanderung, s. das Gesetz über die Militärdienstentlassung.

Badkasse.

2. K. Antrag der Budgetkommission: die Kammer möge die im Jahr 1833 bereits an die hohe Regierung gestellte Bitte wiederholen, die Rechnung der Badkasse in Baden den Ständen zur Aufnahme in das Budget vorlegen zu lassen. 4s Beil.Hft. S. XVII. XVIII. Beschluß der Kammer. VII. 129 bis 132.

Bannrechte.

1. K. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Bannrechte. I. 23, und 1s Beil.Hft. S. 23—28. Kommissionsmitglieder zu Begutachtung dieses Gesetzes. I. 24.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. K. Kommissionsbericht des Frhrn. v. Göler d. J. I. 69, und 16 Beil.Hft. S. 52—59.

1. K. Diskussion dieses Berichts. I. 73 — 90. Beschluß. I. 89. 90.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den von ihr angenommenen Gesetzentwurf über die unentgeltliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte. II. 3. 26 Beil.Heft. S. 19. 20.

1. K. Kommissionsbericht des Frhrn. v. Gemmingen über diesen Gesetzentwurf. II. 73. 26 Beil.Hft. S. 93—95.

1. K. Diskussion dieses Berichts im Allgemeinen. II. 99 bis 104. Schlußfassungen. II. 104. 105.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die unentgeltliche Aufhebung der ärarischen Bannrechte. II. 210, und 36 Beil.Hft. S. 211. 212. Begründung dieses Gesetzvorschlages. 36 Beil.Hft. S. 213. 214.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. II. 239.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Mördes über diesen Gesetzentwurf. V. 84, und 56 Beil.Hft. S. 130—133. Diskussion. Beschluß. V. 155.

2. K. Mittheilung der 1. K., den Gesetzentwurf über Aufhebung der ärarischen Bannrechte betr. VI. 261.

2. K. Petitionen in Betreff der Aufhebung der Bannrechte, s. Blumenfeld, Bichtlingen, Engelwies, Geisingen, Heudorf, Hüfingen, Krenheinstetten, Langenhard, Leibertingen, Möskirch, Neckarzimmern, Reuthe, Schnerkingen, Stetten a. k. M., Thengen, Wackershofen.

Bannwartsteuer, s. alte Abgaben.

Baupolizei.

2. K. Petitionen wegen Beschränkung des Häuserbaues in isolirten Gegenden, besonders auf dem Schwarzwalde, s. Bernau, Hauenstein, Menzenschwand, St. Blasien Zwing und Bann, Schluchsee.

Beistandschaften der Frauen.

Antrag und Beschluß wegen deren Aufhebung, s. Landrecht.

Bergbau.

2. K. Beförderung des Bergbaues. VIII. 120.

Bezirksschulden.

2 K. Petitionen um Uebernahme von Landschaftsschulden, s. Allmansdorf, Konstanz, Oettingen, Dingelsdorf, Heiligenberg, Lippertsreute, Lützelstetten, Meersburg, Pfullendorf, Stockach.

2. K. Bemerkung wegen Erledigung der am vorigen Landtage dem großherzoglichen Staatsministerium überwiesenen Vorstellung der Städte und Kollektationskassen Konstanz, Ittendorf und Markdorf, um Uebernahme von Steuer- oder Landschaftsschulden auf die Staatskasse. VIII. 167.

Blindeninstitut.

2. K. Aufwand für das Blindeninstitut. VIII. 106. 107.

Brandversicherung.

2. K. Bemerkung des Abg. v. Itzstein über den Ausschlag der Brandversicherungsgelder von Immobilien. I. 73. 74.

2. K. Kammerbeschluß, die hohe Regierung zu ersuchen, die Mißverhältnisse der Brandkasse einer näheren Prüfung zu unterwerfen. VIII. 195.

2. K. Petitionen wegen Verwendung oder Herabsetzung der Brandkassenbeiträge, s. Bruchsal, Büchenau, Carlsdorf, Ebringen, Forst, Hambrücken, Langenbrücken, Mengen, Mingolsheim, Manzingen, Neuthard, Oestringen, Opfingen, Rauenberg, Schallstadt, Stettfeld, Thiengen, Ubstadt, Unteröwisheim, Weiher, Wolfenweiler und Zeutern.

Branntweinkesselgeld.

2. K. Die Kammer beschließt, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, daß das Branntweinkesselgeld in dem Budget für die nächste Periode verschwinden und dafür eine Konsumtionssteuer eingeführt werden möchte. VII. 147.

Briefgeheimniß,

Verhandlungen wegen Wahrung desselben, siehe Postgeheimniß.

Brücken, s. Straßen.

Brückengeld.

1. K. Bemerkung wegen Revision des Brückengeldtarifs an der Rheinbrücke zu Mannheim und Erklärung von Seiten der Regierungskommission. II. 158.

2. K. Es wird beschlossen, im Protokoll das Ersuchen an die hohe Regierung niederzulegen, daß die Rheinbrückenordnung zu Mannheim einer Revision unterworfen werden möchte. VII. 132—134.

Eingaben um Entschädigung wegen entzogenen Brückengeldes, s. Petitionen, und zwar: Konstanz, Möskirch, Pfullendorf.

Budget,

A. Nachweisungen über den Staatshaushalt, beziehungsweise den Vollzug des am vorigen Landtage festgesetzten Staatsbudgets.

1. K. Vorlage der gedruckten Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt für $18^{32}/_{33}$, nebst vergleichender Darstellung für $18^{31}/_{32}$. I. 10.

1. K. Anzeige von der vorgenommenen Wahl der Mitglieder zur Budgetkommission. I. 11.

1. K. Von der zweiten Kammer wird eine an Se. K. H. den Großherzog beschlossene Adresse mitgetheilt, im Wesentlichen des Inhalts: A. daß die Etatspositionen der Nachweisungen über diejenigen Theile des Staatshaushalts von den Jahren $18^{31}/_{33}$, welche den Militäretat, die Pensionen und die Amortisationskasse nicht betreffen, als nachgewiesen anerkannt; B. rücksichtlich des eigentlichen Staatsaufwands, a. daß für die Repräsentationsgelder des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegen-

heiten weitere 1,000 fl. bewilligt werden, beziehungsweise zu der Ausgabe von 4,000 fl. die Zustimmung ertheilt, b. der Mehrausgabe von 4,000 fl. für die Gesandtschaft in Frankfurt die Genehmigung versagt und c. die Regierung ermächtigt wird, die ärarischen Eisenwerke auf eine angemessene Art zu veräußern. II. 11. 2s Beil.Hft. S. 38. 39.

1. K. Bericht des Frhrn. v. Göler d. J., Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und über die desfallsige von der zweiten Kammer hieher mitgetheilte Adresse. II. 70. 2s Beil.Hft. S. 89—91.

1. K. Diskussion dieses Berichts und Beschluß. II. 70 bis 72.

1. K. Bericht des Geheimen Hofraths Rau, Namens der Budgetkommission. II. 112—142. Diskussion und Beschluß. II. 141.

1. K. Bericht des Geh. Raths v. Theobald, Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Finanzministeriums von den Jahren 1831 und 1832. II. 110. 2s Beil.Hft. S. 106—109.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassung. II. 110.

1. K. Zwei Berichte des Geh. Hofraths Rau, Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen der Staatseinnahmen von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$. II. 112. 142. 2s Beil.Hft. S. 119—148, nämlich: erste Abtheilung, erster Abschnitt: Allgemeiner Ueberblick des Finanzzustandes. S. 120—128. Zweiter Abschnitt: Betrachtung der verschiedenen Gattungen von Einkünften: A. Steuern. S. 129—132. B. Salinen, Berg- und Hüttenwerke und Münze. S. 132 bis 136. Centralverwaltung. S. 136—138. Zweite Abtheilung: C. Kameraldomänenadministration. S. 139—142. D. Forstdomänenadministration. S. 142—145. E. Postadministration. S. 145. 146. F. Justiz- und Polizeirevenuen. S. 146. 147. G. Wasser- und Straßenbau. S. 147. H. Allgemeine Kassenverwaltung. S. 147. I. Staatsanstalten in den Ministerien der Justiz und des Innern, bei welchen blos Einnahmen vorkommen. S. 147. 148.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. II. 137—144.

1. K. Die zweite Kammer theilt hieher eine an Se. K. H. den Großherzog beschlossene Adresse mit, wornach sie in Bezug auf die an dem Landtage von 1831 beanstandeten, in der Adresse vom 30. Dec. 1831 niedergelegten Posten beschlossen hat: A. die Schuld des Fürstenthums Lichtenstein, des Fürstenthums Sigmaringen und des Fürstenthums von der Layen bei der Berathung des Etats des Kriegsministeriums besonderer Erörterung zu unterwerfen; B. in Bezug auf die übrigen aber von der Reklamation der bezeichneten 13 Posten abzustehen, dagegen C. rücksichtlich der beanstandeten 12 Posten um weitere Vorlagen auf dem nächsten Landtag zu bitten. II. 11. 2s Beil.Hft. S. 40. 41.

1. K. Bericht des Geh. Hofraths Rau, Namens der Budgetkommission über die Adresse der zweiten Kammer in Betreff der Rechnungsnachweisungen aus der früheren Budgetperiode von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$. II. 163. 2s Beil.Hft. S. 238—240.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. II. 162. 163.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die von derselben beschlossene Adresse an Se. K. H. den Großherzog: a. künftig an jedem Landtag mit den übrigen Rechnungsnachweisungen auch eine Uebersicht über den gesammten Stand der ungewissen Aktivreste vorlegen; b. das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Zuchthausverwaltung Freiburg einer näheren Untersuchung unterwerfen und c. die in stets fortschreitendem Maße sich ergebende Vermehrung der Untersuchungs-, Kur- und Legalinspektionskosten und des Aufwands für die Verpflegung unehelicher Kinder in Erwägung ziehen und über geeignete Abhülfe im Wege der Gesetzgebung den Ständen die nöthigen Vorschläge machen zu lassen. II. 11. 2s Beil.Hft. S. 42.

1. K. Bericht des Frhrn. v. Göler d. Ae., Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Staatsministeriums und des Justizministeriums, und über die desfallsige, von der zweiten Kammer hieher mitgetheilte Adresse. II. 107. 2s Beil.Hft. S. 102—105.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 107—110.

1. K. Bericht des Professors Zell, Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern von $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$, mit Ausnahme der Titel: Allgemeine Sicherheitspolizei und Landesgestüt. II. 113. 2s Beil.Hft. S. 150—160.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 113—117.

1. K. Bericht des Frhrn. v. Türckheim, Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern für $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$, so weit sie die Titel: Allgemeine Sicherheitspolizei und Landgestüt betreffen. II. 134. 2s Beil.Hft. S. 187—189.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 134—136.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Einnahmen und Ausgaben der Militäradministration für das Jahr $18^{32}/_{33}$. II. 99. 2s Beil.Hft. S. 97.

1. K. Bericht des Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn, Namens der Budgetkommission über die Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben der Militärverwaltung für das Jahr 1832 und über die desfalls von der zweiten Kammer in Antrag gebrachte Adresse. II. 121. 2s Beil.Hft. S. 168 bis 175.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 121. 122.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der von ihr gefaßten Beschlüsse über die Nachweisungen des Pensionsetats für die Jahre 1832 und 1833. II. 99. 2s Beil. Hft. S. 96.

1. K. Bericht des Geh. Raths v. Theobald, Namens der Budgetkommission über die Nachweisungen des Pensionetats für die Jahre $18^{31}/_{32}$ und $18^{32}/_{33}$ und über die von der 2. K. diesfalls hierher mitgetheilte Adresse. II. 118. 2s Beil.Hft. S. 163—167.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. II. 119. 120.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, enthaltend die von ihr bei Prüfung der Rechnungsnachweisungen a. über

die in den Finanzjahren 1831/32 u. 1832/33 eingegangenen Staatsgelder und deren Verwendung, b. der Schuldentilgungskasse von den Jahren 1832/33 u. 1833/34, c. der Militäradministration von 1832/33 und d. über die Verwendung der Betriebsfonds in den Jahren 1831/32 u. 1832/33 gefaßten und in einer einzigen Adresse zusammengestellten Beschlüsse. 2s Beil.Hft. 8. 251. 252.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer über die Rechnungsnachweisungen der verflossenen Periode. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. Diskussion. Beschluß. II. 209—211.

1. K. Mittheilung der 2. Kammer über die Verwendung der Betriebsfonds in der abgelaufenen Budgetsperiode. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 227.

1. K. Diskussion. Genehmigung dieser Position. II. 161.

2. K. Vorlage der Nachweisungen über die Verwendung der Staatsgelder aus der Periode 1832 u. 1833. I. 18 und ganzes erstes Beilagenheft. Vortrag des Herrn Finanzministers hiezu. I. 20—33.

2. K. Verfassungsgemäße Uebersicht über alle Einnahmen und Ausgaben der Staatsverwaltung von den Jahren 1832/34. 1s Beil.Heft. S. 1—36.

2. K. Die von Seite der hohen Regierung vorgelegte Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsresultaten für die Jahre 1831/32 u. 1832/33. 1s Beil.Heft. S. 1—98.

2. K. Beanstandete Wahl eines Mitglieds zur Budgetkommission aus der zweiten Abtheilung I. 34.

Benennung der Mitglieder der Budgetkommission und deren Verstärkung. I. 35.

2. K. Bemerkungen des Abg. v. Itzstein als Vorstand der Budgetkommission, über Erschwerung des schnelleren Fortgangs der Budgetarbeiten von Seiten des großh. Finanzministeriums. Erörterungen. V. 225—227.

2. K. Eröffnung von Seite der hohen Regierung, daß Ministerialassessor von Marschall bei Berathung der Rechnungsnachweisungen des großh. Ministeriums des Innern als Regierungskommissär funktioniren werde. V. 225.

2. K. Bericht des Abg. Ziegler, Namens der Budgetkommission über die Rechnungsnachweisungen von 1831/32 und von 1832/33, mit Ausnahme des Militäretats, der Pensionsliste und der Amortisationskasse. 4s Beil.Heft. S. 5 bis 47, und zwar: A. Einnahmen, Lasten und Verwaltungskosten. I. Steueradministration. S. 6—8; II. Salinen-, Berg-, Hüttenwerks- und Münzadministration. S. 8—11. III. Kameraldomänenadministration mit dem Schäfereiinstitut. S. 11 bis 14; IV. Forstdomänenadministration. S. 14. 15; V. Postadministration. S. 16. VI. Justiz- und Polizeirevenüenverwaltung. S. 16. 17; VII. Wasser- und Straßenbauverwaltung. S. 17; VIII. Allgemeine Kassenverwaltung. S. 17. 18; IX. Einnahmen verschiedener Staatsanstalten. S. 18—20. B. Eigentlicher Staatsaufwand. I. Staatsministerium. S. 20. 21; II. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. S. 22. 23; III. Justizministerium S. 22. 23; IV. Ministerium des Innern: 1) Ministerium; 2) 3) Kirchensektion; 4) Sanitätskommission; 5) Generallandesarchiv; 6) Kreisdirektorien; 7) Bezirksjustiz u. Polizei. S. 24. 25. 31; 8) Allgemeine Sicherheitspolizei; 9) Künste u. Wissenschaften; 10) Kultur; 11) Milde Fonds u. Armenanstalten; 12) Siechenanstalt; 13) Irrenanstalten; 14) Allgemeines Arbeitshaus. S. 26. 27. 32. 33; 15) Wasser- u. Straßenbau S. 28—30. 34—36; 16) Landesgestüt; 17) verschiedene u. außerordentliche Ausgaben. S. 30. 36; V. Kriegsministerium; VI. Finanzministerium. S. 36—38. Zusammenstellung der Gesammtausgabe beider Jahre. S. 38. 39. C. Uebersicht über die Rechnungsergebnisse von 1833/34. S. 39—41. D. Die beim Landtage von 1831 beanstandeten Posten. Deßfallsige Anträge. S. 41—47.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. V. 227—243. VI. 1—33.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer in Beziehung auf die derselben mitgetheilten Adresse, wonach sie den Anträgen der 2. Kammer a. wegen des Verkaufs der ärarischen Eisenwerke, und b. der Bitte wegen künftiger Vorlage einer Uebersicht über den gesammten Stand der ungewissen Activreste beigetreten ist. VII. 161.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff der Rechnungsnachweisungen des großh. Staatsministeriums von den Jahren 1831/33. VII. 34. 76.

2. K. Mittheilung der 1. Kammer in Betreff der Nachweisungen des Staatshaushalts aus der frühern Budgetsperiode, und zwar: Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. VII. 34. 76.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff der Rechnungsnachweisungen über den gesammten Staatshaushalt von 1831/33, mit Ausnahme der Amortisationskasse, des Militär- und Pensionsetats. VIII. 72. 99. 100.

2. K. Bericht des Abg. Ziegler über die abweichenden Beschlüsse der 1. Kammer auf die ihr mitgetheilten Adressen. Diskussion. Schlußfassung. VIII. 139. 140.

2. K. Mittheilung der 1. Kammer in Betreff der Rechnungsnachweisungen des großh. Justizministeriums von den Jahren 1831/33. VII. 34. 76.

2. K. Bericht und Diskussion über die abweichenden Beschlüsse der 1. Kammer auf die derselben mitgetheilten Adressen. Schlußfassungen. VIII. 138.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer in Beziehung auf die Rechnungsnachweisungen des Ministeriums des Innern von den Jahren 1831/32 u. 1832/33. VII. 82. 109.

2. K. Bericht und Diskussion über die abweichenden Beschlüsse der 1. Kammer auf die derselben mitgetheilten Adressen. Schlußfassung. VIII. 140.

2. K. Mittheilung der 1. Kammer rücksichtlich der Rechnungsnachweisungen über die zum Etat des Ministeriums des Innern gehörigen Titel „allgemeine Sicherheitspolizei und Landesgestüt" in den Jahren 1831/32 u. 1832/33. VII. 138. 158.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff der Nachweisungen des Staatshaushalts, insbesondere des Ministeriums der Finanzen. VII. 34. 76.

2. K. Nachweisung der Budgetsposition „V. Kriegsministerium" aus der verflossenen Periode. 1s Beil.Heft. S. 71 bis 89.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Hoffmann über die

Rechnungsnachweisungen der Militäradministration v. Jahr 1832. 4s Beil.Heft. S. 49—78, und zwar: A. Von der Einnahme: I. Budgetmäßige Einnahme. S. 51. 52; II. Außerordentliche Zuschüsse der Staatskasse. S. 53. 54; III. Ersatz der Vorschusse zu polizeilichen Maßregeln; IV. über die weiteren durchlaufenden Posten; V. Gesammteinnahme der Militäradministration. S. 54. B. von der Ausgabe: uneigentliche Ausgaben. S. 55. 56. — Tit. I. Regimenter und aktive Corps: Gage und Löhnung, Massengelder, Brodverpflegung, Fourageverpflegung, Kasernirung, Montirung, Remontirung, Ausrüstung, besondere Fonds. S. 56 — 64; Tit. III. oberste Leitung des Armeekorps; Tit. IV. Kommandantschaften; Tit. V. untergeordnete Branchen der Militärverwaltung; Tit. VI. Militärbauwesen; Tit. VII. Unterricht und Gottesdienst; Tit. VIII. Pensionen und Gratialien. S. 64 — 67; Tit. IX. badische Ordens- und Medaillenzulagen, Topographisches Bureau, russische und spanische Pensionäre, Transport und Vorspann, Etappengelder. S. 67 — 69; Tit. X. außerordentliche Ausgaben. 69 bis 72. Gesammtausgabe. S. 72. 73. C. vom Betriebsfond. S. 73. 74. D. Anträge der Kommission. S. 74—76.

2. K. Diskussion dieses Berichts, und zwar im Allgemeinen bezüglich auf die Form der Rechnungen der Militäradministration. VI. 137—140. Im Einzelnen. VI. 140 bis 171. Schlußfassungen. 145—171.

2. K. Mittheilung der 1. Kammer in Betreff der Nachweisungen der Militäradministration vom Jahr 1832. VII. 138. 157.

2. K. Bericht des Abg. Hoffmann über die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer auf die ihr mitgetheilten Adressen. Schlußfassungen. VIII. 141. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Buhl, die Rechnungsnachweisungen über den Aufwand für Pensionen in den Jahren 1832 u. 1833 betr. 4s Beil.Hft. S. 79—96.

2. K. Diskussion dieses Berichts; Schlußfassungen. VI. 173—196.

2. K. Mittheilung der 1. Kammer in Betreff der Nachweisungen über den Pensionsetat von 1831 u. 1832. VII. 138. 157.

2. K. Bericht und Diskussion über die abweichenden Beschlüsse der 1. Kammer auf die derselben mitgetheilten Adressen. Schlußfassung. VIII. 138. 139.

2. K. Die von Seite der hohen Regierung vorgelegte Nachweisung über die Verwendung der Betriebsfonds in den Rechnungsjahren 1831/34. 1s Beil.Hft. S. 37—46.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Ziegler über die nachgewiesene Verwendung der Betriebsfonds in den Rechnungsjahren 1831/34. 4s Beil.Hft. S. LXXIX bis LXXXIX.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 155.

2. K. Die der 1. Kammer zur Zustimmung mitgetheilte Adresse, worin die sämmtlichen bei Prüfung der Nachweisungen gefaßten Beschlüsse zusammengestellt sind. VIII. 142. 168. 169.

2. K. Mittheilung der 1. Kammer, diese Adresse betreffend. VIII. 195. 196.

B. Ordentlicher Etat für die Jahre 1835 und 1836.

a. Ueber die Ausgaben.

1. K. Vorlage des gedruckten Staatsbudgets für 1835/37 I. 10.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimenhofraths Rau über das Budget des großh. Staatsministeriums für 1835 und 1836. Diskussion. Beschluß. II. 166. 167.

1. K. Kommissionsbericht des Professors Zell über den Aufwand für das Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in der Periode von 1835/37. II. 167. 168. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 168.

1. K. Kommissionsbericht des Prof. Zell über den Aufwand für das Justizministerium, das Oberhofgericht, die Hofgerichte ꝛc. in den Jahren 1835 u. 1836. II. 169. 170. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 170. 171.

1. K. Von der zweiten Kammer wird eine an S. K. H. den Großherzog gerichtete Adresse mitgetheilt, die Bitten enthaltend: a. durch das Regierungsblatt bekannt machen zu lassen, hinsichtlich welcher durch das topographische Bureau bereits vermessenen und aufgenommenen Landesgegenden eintretenden Falls die Arbeiten jener Landesanstalt durch Abgabe von Copien auf Kosten der Betheiligten benützt werden können, b. dahin zu wirken, daß das Bundeskontingent, besonders das der Cavallerie, vermindert werde, c. näher untersuchen zu lassen, auf welche Weise die Formation des großh. Armeekorps weniger kostspielig eingerichtet werden könne, und d. die Frage in Berathung ziehen zu lassen, ob es nicht zweckmäßig sei, die Invalidenanstalt eingehen und den Invaliden angemessene Pensionen anweisen zu lassen. II. 124. 2s Beil.Hft. S. 179.

1. K. Bericht des Generallieutenants Freihrn. v. Stockhorn über den Militäretat für die Jahre 1835 u. 1836 und über die von der 2. Kammer deßfalls in Antrag gebrachten Adressen. II. 152. 2s Beil.Hft. S. 197—215.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschlüsse. II. 152—155.

1. K. Kommissionsbericht des Professors Zell über den Ausgabenetat des Ministeriums des Innern für die Jahre 1835 und 1836. II. 172—175, 190—199.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschlüsse. II. 175—178, 190—200.

1. K Bericht des Geh.Raths v. Theobald, Namens der Budgetkommission, über den Etat des Finanzministeriums für die Jahre 1835 u. 1836. 2s Beil.Hft. 248—250.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassung. II. 200.

1. K. Bericht des Geh.Raths v. Theobald, Namens der Budgetkommission, über den Etat der Pensionen und den Aufwand an solchen in den beiden Finanzjahren 1835 und 1836. II. 162. 2s Beil.Hft. S. 235—237.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 162.

2. K. Vorlage des Auflagengesetzes und des Staatsbudgets für die Jahre 1834 u. 1835. I. 18. 19. 20 und ganzes 2s Beil.Hft. Vortrag des Hrn. Finanzministers hiezu I. 20 bis 33.

2. K. Bericht des Abg. v. Itzstein, Namens der Budgetkommission über das von der hohen Regierung vorgelegte Staatsbudget für die Finanzperiode vom 1. Juni 1835 bis

1. Juni 1837. 4s Beil.Hft. S. 167—253. Vorbemerkungen. 4s Beil.Hft. S. 167—169, nämlich: I. Staatsministerium. Tit. I. u. II. Civilliste und Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzogl. Hauses. 169. Tit. III. Apanagen der großh. Prinzen und Prinzessinnen. 170. 171. Tit. IV. Landstände. 171. Tit. V. großh. geh. Kabinet. 171. Tit. VI. großh. Staatsministerium. 171. 172. Tit. VII. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. 172. — II. Ministerium des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Tit. I. Ministerium. 172. 173. Tit. II. Gesandtschaften. 173. 174. Tit. III. Bundeskosten. 174 175. Tit. IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. 175. — III. Justizministerium. Tit. I. Ministerium. 175—177. Tit. II. Oberhofgericht. 177. 178. Tit. III. Hofgerichte. 178—182. Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung. 182—184. Tit. V. Zucht- und Korrektionsanstalten. 184—187. Tit. VI. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. 187. 188. — IV. Ministerium des Innern. Tit. I. Ministerium. 188. 189. Tit. II. und III. Evangelische und katholische Kirchensektion. 189—192. Tit. IV. Forstpolizeidirektion. 192. 193. Tit. V. Sanitätskommission. 193. 194. Tit. VI. Generallandesarchiv. 194. Tit. VII. Kreisregierungen. 194. 195. Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei. 195—208. Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei (Gendarmerie). 208—211. Tit. X. Unterrichtswesen. 211. I. Universitäten. 211—215. II. Gelehrter Schulunterricht. 215—218. III. Volksunterricht. A. Anstalten zu Erziehung und Fortbildung der Lehrer. 218. 219. B. Volksschulen. 219—223. IV. Technischer Unterricht. A. Polytechnische Schule. 223—226. B. Gewerbsunterricht. 226. 227. V. Lehranstalten zu besonderen Zwecken: §. 18 Taubstummeninstitut. 227. 228. §. 19 Blindeninstitut 228. §. 20 Veterinärschule. 228. Tit. XI. Wissenschaften, Künste und Gewerbe. 228—230. Tit. XII. Kultus: 1) katholischer Kultus. 230; 2) evangelischer Kultus. 230—232; 3) israelitischer Kultus. 232. Tit. XIII. Milde Fonds und Armenanstalten. 232. 233. Tit. XIV. Siechenanstalt. 233. 234. Tit. XV. Irrenanstalten zu Heidelberg und Pforzheim. 234. Tit. XVI. Allgemeines Arbeitshaus. 234. 235. Tit. XVII. Wasser- und Straßenbau. 235—246. Tit. XVIII. Landesgestüt. 246—248. Tit. XIX. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. 248. 249. — VI. Finanzministerium. Tit. I. Ministerium. 249. Tit. II. Centralkassen. 249. 250. Tit. III Oberrechnungskammer. 250. Tit. IV. Baubehörden. 250. 251. Tit. V. Centralbauaufwand. 251. Tit. VI. Zur Beförderung des Bergbaues. 251. Tit. VIII. Zur Beförderung der Zehntablösung. 252—254. Tit. X. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. 253.

2. K. Diskussion des Berichts des Abg. v. Itzstein über den Entwurf des Auflagengesetzes und über das Staatsbudget für die Finanzperiode vom 1. Juni 1835 bis 1. Juni 1837. VIII. 10—122.

Schlußfassungen: Tit. I. und II. Civilliste. Wittumsgehalte der Mitglieder des großherzoglichen Hauses. VIII. 10. Tit. III. Apanagen der großherzoglichen Prinzen und Prinzessinnen. VIII. 10—14. Tit. IV. Landstände. VIII. 14. 15. Tit. V. Großherzogliches geheimes Kabinet. Tit. VI. und VII. Großherzogl. Staatsministerium. VIII. 16. II. Ministerium des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Tit. I. Ministerium. VIII. 16. Tit. II. Gesandtschaften. VIII. 16—20. Tit. III. Bundeskosten. VIII. 20. Tit. IV. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. VIII. 20. — III. Justizministerium. Tit. I. Ministerium. VIII. 20. 21. Tit. II. Oberhofgericht. VIII. 21—23. Tit. III. Hofgerichte. VIII. 23—33. Tit. IV. Rechtspolizeiverwaltung. VIII. 34. 35. Zucht- und Korrektionsanstalten. VIII. 35. — IV. Ministerium des Innern. Tit. I. Ministerium. Tit. II. und III. Evangelische Kirchensektion; katholische Kirchensektion; Forstpolizeidirektion; Sanitätskommission; Generallandesarchiv; Kreisregierungen. VIII. 35—37. Tit. VIII. Bezirksjustiz und Polizei. VIII. 37—51. Tit. IX. Allgemeine Sicherheitspolizei. VIII. 87. Tit. X. Unterrichtswesen: Universität Heidelberg. VIII. 87. Universität Freiburg. VIII. 88—91. Gelehrter Schulunterricht. VIII. 91—96. Volksunterricht. VIII. 102—104. Polytenische Schule und Gewerbsschulen. VIII. 104. 105. Taubstummeninstitut, Blindeninstitut, Veterinärschule, Wissenschaften, Künste und Gewerbe. VIII. 106. 107. Kultus überhaupt. VIII. 107—109. Milde Fonds und Armenanstalten. VIII. 109. Siechenanstalt, Irrenanstalten, allgemeines Arbeitshaus. VIII. 109. Straßen- und Wasserbau. VIII. 109—119. Landgestüt. VIII. 119. 120. Verschiedene und außerordentliche Ausgaben. VIII. 120. — VI. Finanzministerium. Ministerium. Centralkassen, Oberrechnungskammer, Baubehörden, Centralbauaufwand, Beförderung des Bergbaues, Beförderung der Zehntablösung; verschiedene und außerordentliche Ausgaben. VIII. 120. 121. — Hauptabstimmung in Bezug auf den nach vorstehenden Beschlüssen festgesetzten Gesammtstaatsaufwand. VIII. 122.

2. K. Vorlage des Specialbudgets des Kriegsministeriums für die Jahre 1835 und 1836. 2s Beil.Hft. S. 83—140.

2. K. Bericht des Abg Rutschmann über den Tit. V. des eigentlichen Staatsaufwandes für die Jahre 1835 und 1836 „Kriegsministerium." 4s Beil.Hft. 97—144.

2. K. Eröffnung eines höchsten Rescripts, wornach der Major Hoffmann zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über das Militärbudget ernannt wird. VI. 206.

2. K. Antrag des Abg. Schaaff, denjenigen Offizieren und Unteroffizieren, welche durch die bisherige Manipulation ihre Alterzulagen später erhalten haben, das Fehlende noch nachträglich auszuzahlen. VI. 146. 147.

2. K. Berichtigung einiger Druckfehler in dem Berichte des Abg. Rutschmann über den Militäretat VII. 36.

Diskussion dieses Berichts und zwar im Allgemeinen. VII. 36—51. Rede des Herrn Regierungskommissärs Obersten v. Lasollaye. VII. 36—38. Berathung der einzelnen Kommissionsanträge. Schlußfassungen und zwar: Kriegsministerium, Besoldungen, Gehalte. VII. 51—53. Adjutanten des Großherzogs, Armeekommando, Generalstab. VII. 53. Infanterie, a. Brigadestäbe. VII. 53—59. b. Infanterieregimenter. VII. 59—63. Kavallerie, a. Brigadestäbe. b. Kavallerieregimenter. VII. 63. Artilleriebrigade. VII. 63. 64. Militargerichtsbarkeit. VII. 64—66. Sanitätsdirektion, Militärbauwesen, Kommandantschaften, Zeughaus-

direktion, Hauptmagazins- und Montirungskommissariat, Kasernenverwaltungen, Hospitalverwaltungen, Militärbildungsanstalten, Gottesdienst und Garnisonsschulen, milde Zwecke, Transportkosten, Etappengelder, verschiedene und außerordentliche Ausgaben, Invalidenkorps. VII. 66—68. Pensionen. VII. 68—70. Landesvermessung. VII. 70—72. Gefaßte Beschlüsse auf die Schlußanträge der Kommission. VII. 72—77.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, betreffend den Militäretat. VIII. 1. 45. 46.

2. K. Bericht des Abg. Rutschmann über die abweichenden Beschlüsse der ersten Kammer auf die ihr mitgetheilten Adressen. Schlußfassung. VIII. 140. 141.

2. K. Der von der Regierung vorgelegte Etat über den Aufwand für Pensionen in der Budgetperiode $18^{35}/_{37}$. 2s Beil.Hft. S. 141. 153—162.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Buhl über den Aufwand für Pensionen in den Jahren 1835 und 1836. 4s Beil. Hft. S. 151. 162. Berechnung des Pensionsaufwandes für 1835, 1836 auf den Grund des wirklichen Standes am 1. Mai 1835. S. 163—166.

2. K. Diskussion dieses Berichts. VII. 165. 166.

b. Einnahmen.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, enthaltend ihre Beschlüsse über den Einnahmenetat des Justizministeriums. II. 156.

1. K. Bericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil. Hft. S. 218.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 157.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff ihrer Beschlüsse über den Einnahmenetat des Ministeriums des Innern. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 219.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 157.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend ihre Beschlüsse über die Einnahmen der Kameraldomänenadministration. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 221.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 157. 158.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer über den Etat der Steueradministration an Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten für 1835 und 1836. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 226.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 159—161.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer über ihre Beschlüsse hinsichtlich der Einnahmen und Lasten und Verwaltungskosten der Forstdomänenadministration für 1835 und 1836. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 216 ff.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 158. 159.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer über die Beschlüsse derselben hinsichtlich der Einnahmen der Salinenadministration. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 222.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 158. 159.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, enthaltend die Beschlüsse derselben hinsichtlich des Einnahmenetats der Berg- und Hüttenverwaltung. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 223.

1. K. Berathung dieses Berichts. Beschluß. II. 158. 159.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, den Einnahmenetat der Münzverwaltung für 1835 und 1836 betreffend. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 224.

1. K. Berathung dieses Berichts. Beschluß. II. 158. 159.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend die Beschlüsse derselben über den Einnahmenetat der allgemeinen Kassenverwaltung für 1835 und 1836. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 220.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 157.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, enthaltend ihre Beschlüsse über das Budget der Postadministration für die Jahre 1835 und 1836. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 216.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassung. II. 157.

2. K. Specialbudget der Einnahmen der Zucht- und Korrektionsanstalten für $18^{35}/_{37}$, von der hohen Regierung vorgelegt. 2s Beil.Hft. S. 11—14.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Itzstein über d. Einnahmenetat des Justizministeriums für 1835 und 1836. 4s Beil. Hft. S. XI—XIII.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 123. 124.

2. K. Der von der hohen Regierung vorgelegte Specialetat über die Einnahmen der Amtskassenverwaltung, der Siechenanstalt, der Irrenanstalten, des allgemeinen Arbeitshauses, vom Wasser- und Straßenbau und vom Landesgestüt für $18^{35}/_{37}$. 2s Beil.Hft. S. 15—21.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Itzstein über den Einnahmenetat des Ministeriums des Innern für die Jahre 1835 und 1836, und zwar: Amtskassenverwaltung, Siechenanstalt, Irrenanstalten, allgemeines Arbeitshaus, Wasser- und Straßenbauverwaltung, Landesgestüt. 4s Beil. Hft. S. XIII—XVIII.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. VII. 124—132.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt, der Specialetat über die Einnahmen der Kameraldomänenadministration für 1835 und 1836. 2s Beil.Hft. S. 25—36.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Lauer über die Einnahmen und Ausgaben des Kameraldomänenetats für die Jahre 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. XIX—XXVI.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. VII. 132—134.

2. K. Von Seite der hohen Regierung vorgelegtes Specialbudget über die Einnahmen der Steueradministration und die darauf haftenden Lasten und Verwaltungskosten für die Jahre 1835 und 1836. 2s Beil.Hft. S. 61—93.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Rutschmann über den Voranschlag der Steuern für die Finanzperiode $18^{35}/_{37}$. 4s Beil.Hft. S. LIX—LXXVIII.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. VII. 142—155.

2. K. Vorlage des Specialetats über die Einnahmen der Forstadministration für 1835 und 1836. 2s Beil.Hft. S. 37 bis 45.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Martin über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Forstdomänenadministration für die Jahre 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. XLIII—LVIII.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschlüsse. VII. 141.

2. K. Specialbudget über die Einnahmen der Salinenadministration für 1835 und 1836. 2s Beil.Hft. S. 37. 46 bis 52.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Martin über die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Salinenadministration für 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. XXVII—XXXIII.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 134.

2. K. Specialbudget über die Einnahmen der Berg- und Hüttenverwaltung für die Jahre $18^{35}/_{37}$, von der hohen Regierung vorgelegt. 2s Beil.Heft. S. 37. 53—57.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Martin über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Berg- und Hüttenverwaltung für 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. XXXIII bis XXXVIII.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 134—136.

2. K. Das von der Regierung vorgelegte Specialbudget über die Einnahmen der Münzverwaltung für die Jahre $18^{35}/_{37}$. 2sBeil.Hft. S. 37. 57—60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Martin über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Münzverwaltung für 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. XXXVIII—XL.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 136.

2. K. Beschluß: den jährlichen Gesammtaufwand für die Direktion der Forstdomänen und Bergwerke und den jährlichen Aufwand für die Central-, Salinen-, Bergwerks- und Münzkasse betr. VII. 141.

2. K. Der von der hohen Regierung vorgelegte Specialetat über die eigenen Einnahmen der Militäradministration für die Jahre 1835 und 1836. 2s Beil.Hft. S. 22.

2 K. Kommissionsbericht des Abg. Rutschmann über die Einnahmen der Militärverwaltung für die Jahre 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. XCV. XCVI.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 75.

2. K. Vorlage des Specialbudgets der Einnahmen der Postadministration für 1835/37. 2s Beil.Hft. S. 3—9.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Völcker über das Budget der Postadministration für die Periode 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. I—X.

2. K. Anzeige, daß der Oberpostdirektor v. Mollenbeck der Berathung des Postetats als Kommissär der Regierung beiwohnen werde. VII. 78.

2. K. Diskussion dieses Berichts und zwar im Allgemeinen. Verschiedene Anträge wegen Errichtung mehrerer weiteren Postkurse, sowohl für Brief- als Paketversendungen. VII. 113—116. Schlußfassungen. VII. 116—123.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt der Specialetat über die Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung für die Jahre 1835 und 1836. 2s Beil.Hft. S. 23. 24.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Ziegler über die Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Kassenverwaltung für die Jahre 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. XC—XCIV.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 155.

2. K. Hauptabstimmung über den Einnahmenetat. Genehmigung desselben. VII. 155.

c. Betriebsfonds.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer über die Festsetzung der Betriebsfonds für die Jahre 1835 und 1836. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. II. 112. 2s Beil.Hft. S. 228.

1. K. Berathung dieses Berichts. Beschluß. II. 161.

2. K. Darstellungen a. der umlaufenden Betriebsfonds am 1. Juni 1833 und 1834. b. über die stehenden Betriebsfonds der Staatsgewerbskassen am 1. Juni 1831, 1832, 1833 und 1834. 1s Beil.Hft. S. 37—46.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Ziegler über die Festsetzung der Betriebsfonds für die Finanzjahre 1835 u. 1836. 4s Beil.Hft. S. LXXIX—LXXXIX.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 155.

2. K. Darstellung des wahrscheinlichen Standes der Betriebsfonds am 1. Juni 1836 und 1837, gegründet auf die Rechnungsresultate vom 1. Juni 1834. 4s Beil.Hft. S. LXXXIX.

2. K. Etat über die am Schlusse des Rechnungsjahres $18^{35}/_{34}$ vorhandenen Betriebsfonds und deren Verwendung in den Budgetjahren 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. CXXII.

C. Außerordentlicher Ausgabenetat für 1835 und 1836.

1. K. Bericht des Geh. Hofraths Rau über das von der zweiten Kammer hieher mitgetheilte außerordentliche Budget für 1835 und 1836. Diskussion. Schlußfassung. II. 200—203.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt der Etat über die in den Budgetjahren 1835 und 1836 zu bestreitenden außerordentlichen Ausgaben und deren Deckung. 4s Beil.Hft. S. XCVII. XCVIII.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Itzstein über das außerordentliche Budget für die Jahre 1835 und 1836. 4s Beil.Hft. S. XCIX—CXIV.

Diskussion dieses Berichts. Beschlüsse. VIII. 122—126.

D. Hauptfinanzgesetz.

1. K. Bericht des Geh. Hofrath Rau über das Finanzgesetz für 1835|37. Diskussion. Beschluß II. 204—208.

2. K. Das Auflagengesetz für die beiden Finanzjahre 1835 u. 1836. I. 19. 20.

2. K. Bericht des Abg. v. Itzstein Namens der Budgetkommission über den von der Regierung vorgelegten Entwurf des Auflagengesetzes für die Finanzperiode v. 1. Juni 1835 bis 1. Juni 1837. 4s Beil.Hft. S. CXII—CXIV.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VIII. 136—138. Weitere Schlußfassungen. VIII. 136.

2. K. Der von Seite der hohen Regierung projektirte Hauptfinanzetat für die Jahre 1835 u. 1836. 2s Beil.Hft. S. 1 bis 6.

2. K. Der nach den Beschlüssen der 2. Kammer aufgestellte Hauptfinanzetat für die Jahre 1835 u. 1836. 4s Beil. Hft. S CXVII—CXXI.

Bürgereinkaufsgelder.

2. K. Anzeige einer Motion des Abg. v. Tscheppe auf Vorlage eines in dem Gesetze über die Erwerbung des Bürgerrechts vorbehaltenen besonderen Gesetzentwurfes über nähere Bestimmung der Bürgereinkaufsgelder, welche bisher von Anderen, als von den Gemeinden bezogen wurden. I. 74.

2. K. Entwicklung der Gründe dieses Antrags. Unterstützung desselben und Verweisung an die Abtheilungen zur Vorberathung. I. 200 u. 3s Beil.Hft. S. 151—154.

2. K. Benennung der zu Berathung dieses Antrags gewählten Kommissionsmitglieder. I. 269.

2. K. Bericht des Abg. v. Rotteck, Namens der Kommission, über diese Motion. III. 171 u. 5s Beil.Hft. S. 1—4.

2. K. Diskussion dieses Berichts. V. 84—98. Beschluß. V. 98.

Bürgerrecht.

2. K. Erörterungen in Bezug auf mehrere Bestimmungen des Bürgerannahmsgesetzes wegen Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behuf des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts; ferner wegen Erhöhung des Bürgereinkaufsgeldes in die Gemeinden, beziehungsweise Abänderung des §. 23. Nr. 3 u. §. 30 lit. c des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. VII. 3—11.

Petitionen a. wegen Bürgernutzungen und Erhöhung der Bürgereinkaufsgelder, s. Au, Baden, Bernau, Bleibach, Bruchsal, Büchenau, Buchholz, Carlsdorf, Forst, Gaggenau, Gutach, Hambrücken, Heidelsheim, Helmsheim, Kappel, Kollnau, Langenbrücken, Menzenschwand, Merzhausen, Mingolsheim, Neuthard, Niederwinden, Oberwinden, Oestringen, Ohrensbach, Prechthal, Rauenberg, St. Blasien, Schluchsee, Schneggenburger in Rippoltsau, Sölden, Stettfeld, Ubstadt, Untergrombach, Unteröwisheim, Weiher, Wittnau, Zastler, Zeutern; b. wegen Annahme, Heimaths- und Aufenthaltsrecht, s. Klingelsche Familie in Beuren, Kohr in Oos, Kunzmann in Palmbach.

Bürgerschulen, höhere.

2. K. Petition um Errichtung höherer Bürgerschulen, s. Schopfheim.

Bundeskontingent.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Stärke des von Baden zu stellenden Bundeskontingents. VII. 38. 39. 43. 45 ff.

2. K. Bemerkungen über den wirklichen Militärdienststand. VI. 140—145. 150—155. Beschluß. VIII. 140. 141.

Bundestag.

2. K. Bemerkungen über den Gang und die Behandlung der Bundesverhältnisse, insbesondere über die Abstimmungen des badischen Gesandten am Bundestag. V. 236—242.

2. K. Bemerkungen und Erörterungen über das Verhältniß Badens zum deutschen Bunde, besonders in Beziehung auf die durch die Verfassungsurkunde verheißene Preßfreiheit. VIII. 6—10.

2. K. Bemerkungen über die Einwirkung der Bundesbeschlüsse auf den Zustand der Presse. VI. 64—82.

2. K. Anträge und Erörterungen hinsichtlich des Kostenaufwandes für die Bundestagsgesandtschaft in Frankfurt. V. 233—242. VIII. 20.

Cadetteninstitut.

2. K. Die Kammer beschließt, von der Reclamation der auf dem Landtage von 1831 beanstandeten willkürlichen Ueberschreitung des etatmäßigen Aufwandes für das Cadetteninstitut mit 13,837 fl. 54 kr. Umgang zu nehmen. VI. 30.

Cameraldomänen, siehe theils Budget, theils Domänen.

Capitaliensteuer.

2. K. Wegen Einführung einer Capitaliensteuer, s. Petitionen, und zwar: Ober-, Mittel- u. Unter-Scheflenz.

Censur, s. Preßgesetz.

Civilliste.

2. K. Die Verhandlungen über den Gesetzentwurf wegen Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes in die Civilliste, s. Domänen.

Civilliste, als Ausgabenposition, s. Budget.

Cölibat.

2. K. Bei Berathung des Ausgabenbudgets des Ministeriums des Innern, namentlich der Position „Cultus" wird von mehreren Seiten der Wunsch ausgedrückt, daß die Regierung auf die Aufhebung des Cölibats hinwirken möge. VIII. 108.

2. K. Die Kammer beschließt, wegen Verhandlung und Herbeiführung der Aufhebung des katholischen Priestercölibats die an den Landtagen von 1831 u. 1833 ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung zu wiederholen. VIII. 143 bis 145. 167. 168.

Collegialgerichte.

Vorlagen von Seite der hohen Regierung wegen Umgehung ihrer Errichtung, und Eingaben in Betreff ihrer Sitze, falls sie zu Stande kommen, s. Gerichtsverfassung, Gesetzgebung, Petitionen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Commissionen, s. die Rubriken der betreffenden Geschäftsgegenstände.

2. K. Entscheidungsrecht der Kammer über Anstände, welche sich etwa in den Abtheilungen bei der Wahl von Kommissionsmitgliedern ergeben, s. Geschäftsordnung.

Competenzconflikte zwischen Justiz und Administration, s. Gerichtsverfassung.

Conscription, s. Rekrutirung.

Constitution, s. Verfassung.

Criminalprozeßordnung.

1. u. 2. K. Die deßfallsigen Verhandlungen beider Kammern, s. unter den Rubriken Gerichtsverfassung, auch Gesetzgebung.

Cultus.

2. K. Siehe die Verhandlungen unter der Rubrik: Budget, Nachweisungen. VIII. 107—109.

Dankadressen beider Kammern auf die Thronrede, siehe Landtag.

Deklarationen, landesherrliche, über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren.

2. K. Die Verhandlungen über die auf den Grund dieser Deklarationen geleisteten Entschädigungen, s. Amortisationskasse, und zwar Prüfung ihrer Rechnungsnachweisungen und den Bericht des ständischen Ausschusses hierüber.

Deputationen.

2. K. Vorlegung eines Schreibens des Herrn Staatsministers Winter und einer Vollmacht S. K. H. des Großherzogs, in Höchstderen Namen von den Deputationen der Kammern die angenommenen Gesetzentwürfe und Adressen in Empfang zu nehmen. VIII. 156. 181.

Diäten der Abgeordneten.

2. K. Antrag des Abg. Posselt auf Bestimmung einer Diätenvergütung für die in Karlsruhe wohnenden Deputirten, s. Landtagskosten.

Dieneredikt.

2. K. Siehe die Berathung des Nachweisungsberichts über die Pensionen von den Jahren 1831 u. 1832. VI. 188. 190. VIII. 138.

2. K. Petitionen um Gleichstellung der geistlichen und weltlichen Diener in der Pensionirung durch Modifizirung des Dieneredikts von 1819, s. Rink, Pfarrer.

2. K. Wunsch, daß die in dem Auflagegesetz enthaltenen, von den Funktionsgehalten handelnden Artikel, welche nicht von vorübergehender Natur sind, in das verheißene revidirte Dieneredikt aufgenommen werden möchten. VIII. 136.

Distriktspolizei, s. Gendarmerie.

Domänen.

1. u. 2. K. Siehe die Verhandlungen unter der Rubrik: Budget, Nachweisungen.

1. K. Mittheilung der 2. Kammer in Betreff des von derselben unverändert angenommenen Gesetzentwurfes über die Einverleibung des ehemaligen Generalstaatskassegebäudes zu Karlsruhe in die Civilliste. II. 2. 2s Beil.Hft. S. 17.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieses Gesetzentwurfs erwählten Kommissionsmitglieder. II. 3.

1. K. Kommissionsbericht des Freihrn. v. Türckheim über diesen Gesetzesvorschlag. II. 6. 2s Beil.Hft. S 24. 25.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 6.

1. K. Aeußerungen wegen Absonderung des Vermögens der evangelischen Kirche von dem Staatsdomanialvermögen, s. Kirchenvermögen.

2. K. Erörterungen über das Recht der Regierung, zu Erwerbung und zum Verkaufe von Domanialgütern ohne Zustimmung der Kammer. I. 192—194.

2. K. Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Abtretung des vormaligen Generalstaatskassegebäudes an die Civilliste. Motivirung desselben. III. 100. 102. 103.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Obkircher über diesen Gesetzentwurf. V. 84. u. 124. 125. Diskussion u. Beschluß. V. 84.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, diesen Gesetzentwurf betreffend. VI. 30.

2. K. Den Gesetzentwurf über die unentgeltliche Aufhebung der zu den großh. Domänen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen gehörenden Bannrechte, siehe unter der Rubrik Bannrechte.

2. K. Beschluß derselben, den Verkauf der ärarischen Eisenwerke betr. V. 227—232.

2. K. Die Kammer beschließt, die auf dem Landtage von 1831 beanstandete Tauschhandlung von Staatswaldungen gegen einzelne Parzellen der Herrschaft Langenstein dermalen noch unerörtert zu lassen, und hinsichtlich dieses Gegenstandes die nähere Vorlage von Seite der hohen Regierung auf dem nächsten Landtage zu erwarten. VI. 26—30.

2. K. Es wird der Wunsch in das Protokoll niedergelegt: die hohe Regierung möge die Ausstockung von ärarischem Waldboden, besonders in der Ebene, anordnen, wenn ein Ueberfluß an solchem vorhanden, der bisherige Wald zur Feldkultur geeignet, und die Umwandlung in Feld im Interesse der Landwirthschaft wünschenswerth ist, und nachgesucht wird. V. 232.

2. K. Bestimmungen hinsichtlich ausnahmsweise an Staatsdiener in Pacht zu überlassender Güter, s. Auflagengesetz. 4s Beil.Hft. S. CXVI.

2. K. Petitionen a. um käufliche Ueberlassung herrschaftlichen Waldbodens, s. Karlsdorf, Hambrücken, Neuthard; b. um Entschädigung wegen des Verkaufs der herrschaftlichen Reben bei Meersburg, s. Ainser, Frei, Knoblauch.

Drittheilspflichtigkeit, s. Alte Abgaben.

Ehrenkränkungen, s. Strafgesetzgebung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Eidesordnung.

2. K. Petitionen um Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc., s. Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, Hottingen, Willaringen.

Eigenthumsabtretung.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von ihr mit Modifikationen angenommenen Gesetzentwurfes über zwangsweise Eigenthumsabtretungen zum öffentlichen Nutzen. II. 1. 2s Beil.Hft. S. 1—16.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieses Gesetzvorschlages erwählten Kommissionsmitglieder. II. 2.

1. K. Kommissionsbericht des Frhrn. v. Berckheim d. J. über diesen Gesetzesvorschlag und Redaktion dieses Entwurfs nach den Beschlüssen der Kommission der ersten Kammer. II. 23. 2s Beil.Hft. S. 74—85.

1. K. Diskussion dieses Berichts im Allgemeinen. II. 73 bis 75. Schlußfassungen über die einzelnen Artikel des Gesetzes. II. 75—78.

2. K. Vorlage des Gesetzentwurfs über die zwangsweise Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken, nebst Begründung. I. 43, und 3s Beil.Hft. S. 25—44.

2. K. Benennung der zur Prüfung dieses Gesetzentwurfs erwählten Kommissionsmitglieder. I. 74.

2. K. Bericht des Abg. Duttlinger über diesen Gesetzentwurf. II. 255, und 3s Beil.Hft. S. 237—257. Entwurf des Gesetzes nach den Beschlüssen der Kommission. 3s Beil. Hft. S. 221—236.

2. K. Diskussion dieses Berichts im Allgemeinen. V. 6—9. Berathung über das Einzelne und Schlußfassungen. V. 9—74.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, diesen Gesetzentwurf betreffend. VI. 230, und 5s Beil.Hft. S. 267—270.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Duttlinger über die Abänderungen der ersten Kammer an diesem Gesetzentwurfe. VII. 1, und 5s Beil.Hft. S. 275—281.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. VII. 112. 113.

Eingaben, s. Petitionen.

Einstandsgelderkasse; Einstandskapitalien.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von ihr angenommenen Gesetzentwurfs über die Anlegung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse. I. 28, und 1s Beil.Hft. S. 42 Anzeige von der vorgenommenen Wahl der Kommissionsmitglieder zu Begutachtung dieses Gesetzes. I. 36.

1. K. Kommissionsbericht des Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn über diesen Gesetzentwurf. I. 42, und 1s Beil. Hft. S. 51. Diskussion dieses Berichts. Beschluß und Wahl der Deputation zu Ueberbringung des Gesetzes an Se. K. H. den Großherzog. I. 41.

2. K. Der Herr Finanzminister übergibt den Vorschlag zu einem Gesetze über die Auflösung der Generaleinstandsgelderkasse und die Anlegung der Einstandskapitalien bei der Amortisationskasse. I. 179, und 3s Beil.Hft. S. 148. Begründung dieses Gesetzentwurfs. 3s Beil.Hft. S. 149. 150.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. I. 200.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Ziegler über diesen Gesetzesvorschlag. I. 222 und 239. 240. Berathung. Beschluß. I. 222—225.

2. K. Als theilweises Deckungsmittel der in das außerordentliche Budget aufgenommenen Summen werden von der Kommission in dem Berichte des Abg. v. Itzstein bezeichnet die Ueberschüsse der Generaleinstandsgelderkasse mit 100,620 fl. 4s Beil.Hft. S. CVIII. CIX. Von der Kammer genehmigt. VIII. 126.

Einsteher,

deren Entlassung aus dem Kriegsdienste zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie und der Auswanderung, siehe Militärdienstentlassung.

Eisenbahn.

2. K. Petitionen wegen Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel und bis an den Bodensee, s. List in Leipzig, Newhouse in Mannheim.

Eisenwerke, ärarische, s. theils Budget, Nachweisungen, theils Domänen.

Emancipation der Juden.

2. K. Petition um Emancipation, s. Israeliten aus dem ganzen Großherzogthum; gegen diese Emancipation, s. Emmendingen.

Entlassung aus dem Militärdienste, s. Militärdienstentlassung.

Entschädigungen.

Entschädigungen der Standes- und Grundherren für Revenuen, s. Amortisationskasse. I. 179—197.

2. K. Antrag des Abg. v. Tscheppe in Bezug auf die nach gesetzlichen Bestimmungen wegen der für aufgehoben oder zur Ablösung geeignet erklärten alten Abgaben an die Berechtigten zu leistenden Entschädigungen. I. 194—197. Weitere Verhandlungen hierüber, s. alte Abgaben.

2. K. Hinsichtlich der den Besitzern von Bannrechten, welche vom Fiskus zu Lehen oder in Pacht gegeben und nach dem von beiden Kammern angenommenen Gesetzentwurf unentgeltlich für aufgehoben erklärt werden, aus dem Domänenärar zu leistenden Entschädigung, s. die Verhandlungen unter der Rubrik: Bannrechte.

2. K. Petitionen von Gemeinden um Entschädigung für zu Gunsten des Staatsärars entzogene Einkünfte und Gefälle, s. Konstanz, Durlach, Heiligenberg, Möskirch, Pfullendorf.

2. K. Die Kammer beschließt, die auf dem Landtage von 1831 beanstandete, dem Besitzer der Grundherrschaft Gallingen, Geheimerrath Engesser, bezahlte Judensatzgelderentschädigung dermal noch unerörtert zu lassen und dieses

Gegenstandes halber die nähere Vorlage von Seite der hohen Regierung auf dem nächsten Landtage zu erwarten. VI. 26 bis 30.

Erbdienstbarkeiten, s. alte Abgaben.

Erblehen, s. Lehen.

Etappengelder.

2. K. Kosten für die Verpflegung der in Urlaub gehenden und aus dem Urlaub zurückkommenden Soldaten. VIII. 66—68.

Feuerpolizei.

2. K. Feuerpolizei, s. Budget. VIII. 86. 87.

2. K. Petitionen um Befreiung von der Anschaffung kostspieliger großer Feuerlöschspritzen, s. Hauenstein, Zwing und Bann von St. Blasien.

Finanzgesetze.

1. und 2. K. Erörterungen über den Begriff derselben. Bestimmungen wegen Ueberreichung angenommener Gesetzentwürfe an Se. K. H. den Großherzog, s. Geschäftsordnung.

2. K. Entwurf des Hauptfinanzgesetzes für die Jahre 1835 und 1836, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer. 4s Beil.Hft. S. CXV. CXVI.

Finanzinspektion.

1. K. Bemerkungen wegen Ausdehnung des Instituts der Finanzinspektion. II. 157.

Fleischaccise, s. Accise.

Flußbau.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfes über die Rektifikation der Dreisam- und Elzflüsse. II. 169. 2s Beil.Hft. S. 245. 246.

1. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. II. 179. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau über diesen Gesetzesvorschlag. II. 179—185. Diskussion dieses Berichts und Beschluß. II. 185—188.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird der Vorschlag zu einem Gesetze vorgelegt über die Regulirung der Dreisam- und Elzflüsse, nebst Motivirung. VII. 123. 5s Beil. Hft. S. 291—294.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Mördes über diesen Gesetzesvorschlag. VIII. 33. 46—48.

2. K. Berathung dieses Berichts. Schlußfassungen. VIII. 72—85. 100. 101.

2. K. Antrag, den Staatsbeitrag zu Regulirung der Elz- und Dreisamflüsse für jedes der beiden Finanzjahre 1835 und 1836 betr. 4s Beil.Hft. S. CIV. CV. und VIII. 122—126.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, diesen Gesetzentwurf betr. VIII. 127.

2. K. Der Abg. v. Itzstein stellt in dem Namens der Budgetkommission erstatteten Bericht den Antrag: die Kammer möge die hohe Regierung wiederholt bitten, mit dem nächsten Budget nicht allein die Voranschläge für die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch jene für die Neubauten auf dem gewöhnlichen und außerordentlichen Etat für das erste Budgetjahr vollständig, und für das zweite Jahr, wenigstens so weit sie schon gegeben werden können, der Kammer vorlegen zu lassen. 4s Beil.Hft. S. 239. und VIII. 112. 113.

2. K. Zur Vollendung von Wasserschadensbauten, welche durch die Ueberschwemmung im December 1833 und Januar 1834 nothwendig geworden sind, wird von der Budgetkommission die Bewilligung der Summe von 32,346 fl. auf das Jahr $18^{35}/_{36}$ beantragt. 4s Beil.Hft. S. CIV. CX. u. VIII. 126.

2. K. Antrag der Budgetkommission für die Fortsetzung der Rektifikation des Rheinstroms 1835 und 1836 die jährliche Summe von 44,000 fl. zu bewilligen und in das Budget aufzunehmen. 4s Beil.Hft. S. 242. und VIII. 114. 115.

2. K. Petitionen a) um Verwahrung des Rheinufers, s. Au am Rhein, Griesheim, Wahlmann Hoch in Kappel; b) wegen Errichtung des Nothkanals in den Flußgebieten der Elz und Dreisam, s. Bahlingen, Eichstetten, Kenzingen, Oberhausen, Rust.

Flußbaugelder.

2. K. Es wird mehrseitig der Wunsch geäußert, daß hinsichtlich der Flußbaugelder eine gleichmäßigere Besteuerung unter den Pflichtigen eingeführt und eine Revision der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden möchte. In diesem Sinn legt die Kammer eine Bitte an die Regierung zu Protokoll nieder. VII. 145.

Forstdomänenadministration, s. Budget.

Forstgesetz.

1. K. Antrag der Kommission der ersten Kammer, die Vollzugsverordnung zum Forstgesetze vom 1. Mai 1834, Reg.Bl. Nr. XVIII. betr. s. unter der Rubrik: Provisorien.

2. K. Petitionen a) um Abänderung mehrerer §§. des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinde- und Privatwaldungen, s. Bernau, Hauenstein, Menzenschwand, Neustadt, St. Blasien, Schluchsee; b) wegen Berechtigung zum Laubsammeln im Hardwalde, siehe Beiertheim, Friedrichsthal, Spöckh; c) wegen Nachlaß von Forstfrevelstrafen, s. Büchenbronn; d) um Herabsetzung des Laubpreises, s. Bruchsal, Büchenau, Carlsdorf, Forst, Hambrücken, Langenbrücken, Neuthard, Oestringen, Rauenberg, Schönau bei Heidelberg, Stettfeld, Ubstadt, Unteröwisheim, Weiher und Zeutern; e) um Brennholzabgabe, s. Grünwinkel, Rippoltsau, Schönau bei Heidelberg; f) um Ruggebührenvergütung, s. Legelshurst; g) um Aufhebung der Holzversteigerungen in herrschaftlichen Waldungen, s. Mingolsheim.

Forstpolizei.

1. K. Bemerkungen über die fernere Beibehaltung oder Entlassung der Waldhüter vom Forstfach. II. 158.

2. K. Für die Forstpolizeidirektion wurde für 1835 und 1836 jährlich bewilligt die Summe von 14,257 fl. VIII. 36.

Frohnden.

2. K. Entschädigungsgesuche für die unter dem Namen Nothfrohnden den Gemeinden zur Selbstleistung aufgelegten Arbeiten wegen Offenhaltung der Landstraßen zur Winterszeit, s. Petitionen, und zwar: Neustadt, Amtsbezirk.

Funktionsgehalte.

2. K. Bestimmungen hinsichtlich der Funktionsgehalte der Civil- und Militärstaatsdiener, und für Nebendienste der aus Staats-, Kirchen- oder Stiftungsmitteln besoldeten Diener, s. Auflagengesetz. 4s Beil.Hft. S. CXVI.

2. K. Mehrere Mitglieder äußern den (von der Regierungskommission anerkannten) Wunsch, daß bei der verheißenen Vorlage des revidirten Dienereidikts die in dem Finanzgesetze vorkommenden, auf die Funktionsgehalte Bezug habenden, bleibenden Bestimmungen in dasselbe aufgenommen werden möchten. VIII. 136.

Gagentarif.

1. K. Bemerkungen, daß der neue Gagentarif auf diesem Landtage wohl nicht mehr zur Erörterung und Berathung kommen dürfte. II. 153.

2. K. Vorlage eines neuen Gagetarifs für das großh. Armeekorps; nebst Motiven. VI. 206 u. 5s Beil.Hft. S. 221—240.

2. K. Benennung der für diesen Gegenstand erwählten Kommissionsmitglieder. VII. 34.

2. K. Bemerkungen, daß der vorgelegte neue Gagentarif auf dem gegenwärtigen Landtage nicht mehr berathen werden könne. VIII. 127.

2. K. Antrag der Budgetkommission, die Bezahlung der bis zum 1. Juni 1835 im Rückstand verbliebenen Gageerhöhungen für Offiziere und Unteroffiziere. 4s Beil.Hft. S. CVIII. Genehmigt. VIII. 126.

Garnisonen.

2. K. Verhandlungen und Beschluß, die Zurückverlegung der Garnisonen nach Konstanz und Freiburg betr. VI. 156.

2. K. Bemerkung des Abg. v. Rotteck über den in öffentlichen Blättern ausgeschriebenen Verkauf eines Kasernengebäudes in Konstanz und die vorhabende sechsjährige Verpachtung des Exercierplatzes in Freiburg, und Erläuterungen von Seite der hohen Regierung hierauf. VI. 190—192.

Gemeindebedürfnisse,

Gesetzentwurf über deren Bestreitung, s. Gemeindeordnung.

Gemeindeordnung,

1. K. Mittheilung der 2. Kammer in Betreff des Gesetzentwurfes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. 1s Beil.Hft. S. 154—160. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. I. 117.

1. K. Kommissionsbericht des Freihrn. v. Göler, d. Ae., über diesen Gesetzentwurf. II. 11. 2s Beil.Hft. S. 43—56. Entwurf dieses Gesetzes nach den Beschlüssen der Kommission der ersten Kammer. 2s Beil.Hft. S. 57—61.

1. K. Diskussion dieses Berichts, und zwar zuerst im Allgemeinen. II. 23—40. Berathung der einzelnen Artikel. Schlußfassungen. II. 40—44.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer über ihre Beschlüsse, diesen von der ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurfe betr. II. 113. 2s Beil.Hft. S. 117. 118.

1. K. Zweiter Kommissionsbericht des Freihrn. v. Göler, d. Ae., über die Beschlüsse der zweiten Kammer, den von der ersten Kammer abgeänderten Gesetzentwurf betr. II. 145. 2s Beil.Hft. S. 193—196.

1. K. Diskussion dieses Berichts und Schlußfassungen. II. 145—152.

1. K. Verhandlungen über die Verordnung des großh. Staatsministeriums vom 2. April 1834, wornach die Gemeindeordnung durch die allgemeine Vorschrift im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht aufhebt, s. unter der Rubrik: Provisorien.

1. K. Die Eingabe des Freihrn. v. Degenfeld auf Eulenhof, Beizug desselben zu den Gemeindeumlagen betr., nebst Bericht und Beschluß darüber, s. Petitionen nach ihrer alphabetischen Stellung.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt der in dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vorbehaltene besondere Gesetzvorschlag über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, nebst Motivirung. I. 51 u. 3s Beil.Hft. S. 45—56.

2. K. Benennung der Mitglieder der Kommission zu Berathung dieses Gesetzvorschlages. I. 74. Verstärkung derselben. I. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Rettig v. K. über diesen Gesetzesvorschlag. II. 5 u. 3s Beil.Hft. S. 177—188. Fassung dieses Gesetzes nach den Beschlüssen der Kommission. 3s Beil.Hft. S. 189—196. Diskussion, und zwar über das Allgemeine des Gesetzes. Rede des Abg. Mittermaier. II. 256—261. Fortsetzung der Berathung. II. 261 bis 276; über die §§. 1, 6, 23 u. 24. III. 1—31. Bericht des Abg. Rettig v. K. über die an die Kommission zurückgewiesenen Anträge zu den §§. 1, 3 u. 6. III. 32. 33. Diskussion des §. 1. III. 33. 34; über den §. 2. III. 34—50; zu §. 3. III. 51—74. 75—93; zu §. 4. III. 93—99; zu §. 5. III. 104. 105; zu §. 6. III. 105—114; zu §. 7. III. 114. 115; zu den §§. 8 u. 9. III. 115—120; zu §. 10. III. 120 bis 132; zu §. 11. III. 142; zu §. 12. III. 142; zu §. 13. III. 143. 144; zu §. 14. III. 144—148; zu §. 15. III. 148 bis 152; zu den §§. 16 bis 27. III. 152—154; zu §. 28. III. 154—158; zu den §§. 29—32. III. 158—160; zu §. 33. III. 171—181; zu den §§. 34 u. 35. III. 181—189; zu §. 36. III. 189—192; die Frage wegen des Kirchenbauedikts wird an die Kommission zur Begutachtung verwiesen. III. 192; Kommissionsbericht des Abg. Rettig. III. 194. 195. Fortsetzung der Diskussion über den §. 36. III. 195—204. Abstimmung über das ganze Gesetz. Annahme desselben. III. 204.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe diesen Gesetzentwurf mit bedeutenden Modifikationen angenommen hat. VI. 172. 193—196.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Vogel über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen. VI. 231 u. 38 Beil.Hft. S. 251—258.

2. K. Diskussion des Berichts des Abg. v. Vogel. Schlußfassungen, und zwar zu §. 2. VII. 11—17; zum §. 2. a. VII. 17—20; zu den §§. 3, 4, 5. VII. 20—24; zu den §§. 8, 8a., 9, 10, 14, 15, 16, 18—21. VII. 24—27; zu den §§. 23, 28, 29. VII. 27. Abstimmung über das ganze Gesetz. Redaktion des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer. VII. 27. 32. 33.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff dieses Gesetzentwurfs, namentlich des neu eingeschalteten §. 2 b. VII. 178. Diskussion hierüber. Beschluß. Abstimmung über das ganze Gesetz. VII. 178. 179.

2. K. Petitionen: a. um Abänderung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, s. Altenheim, Appenweiher, Bleibach, Buchholz, Durbach, Erlach, Grafenhausen, Gutach, Gutmadingen, Haslach, Heidelsheim, Hofweiher, Ippingen, Kollnau, Mingolsheim, Niederwinden, Obergrombach, Oberkirch, Oberwinden, Offenburg, Ohlsbach, Ohrensbach, Ortenberg, Prechthal, Reuthe, Schutterwald, Stadelhofen, Thiergarten, Ulm, Untergrombach, Urloffen, Wehr, Zunsweiher; b. Vorschläge wegen Verminderung der sich stets mehrenden Gemeindelasten, s. Hauenstein, St. Blasien Zwing und Bann; c. wegen Bildung eigener Gemeinden, s. Mistelbrunn, Oberkunzenbach, Ritschweiher, Waldhausen; d. wegen der Beiträge der Ausmärker, s. Ehrstätt, Haßmersheim.

2. K. Die Verhandlungen über den Gesetzesvorschlag in Betreff der Wahlberechtigung bei den Wahlen zu Bürgermeistern und Gemeinderäthen, s. Wahlcensus.

Das Gesuch der Bürger in Ritschweiher und Oberkunzenbach um Erhebung dieser Orte zu einer eigenen Gemeinde, s. Petitionen, Ritschweiher.

2. K. Bemerkungen über unrichtige Auslegung und Anwendung des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die in manchen Bezirken Statt finde. VII. 1—3.

Gemeinderechnungen.

2. K. Vorschläge für Vereinfachung der zu stellenden Gemeinderechnungen, s. Petitionen, und zwar: Sonntag, Amtsrevisor in Gernsbach.

Gemeindesteuer.

2. K. Bemerkungen und ohne Berücksichtigung gebliebene Anträge, das Gesetz über die Herabsetzung des Gewerbsteuerkapitals auch auf die Gemeindesteuer auszudehnen. V. 144. 145.

Gendarmerie.

Bestimmungen über Entlassung aus dem Kriegsdienste zum Behufe des Eintritts in die Gendarmerie, s. das Gesetz über die Militärdienstentlassung.

2. K. Antrag der Budgetkommission, die Summe von 128,800 fl. für jedes der beiden Budgetjahre 1835/37 zu bewilligen, damit zugleich die nächtliche Begleitung der Postwägen geschehen und die Gage und Löhnung der Brigadiers und des Gendarmen auf die von der hohen Regierung angetragene Weise erhöht werden könne. 46 Beil.Hft. S. 211.

Genehmigt mit der weiteren Bewilligung von 2000 fl. zur Dotirung des Etats der Gendarmerie wegen der in dem Gesetz über die Entlassung aus dem Kriegsdienste getroffenen Bestimmung, daß für den Rest der Dienstzeit derjenigen Militärs, welche in die Gendarmerie übertreten, auf Kosten der Staatskasse ein Mann gestellt werden soll. VIII. 87.

2. K. Bei Berathung des §. 8 des Gesetzentwurfes über die Regulirung der Ruhegehalte für die nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehörigen unteren Civildiener wurde beschlossen: daß es zwar hinsichtlich der Gendarmen bei den Bestimmungen des Gendarmeriegesetzes vom 31. December 1831. §§. 11—13 verbleiben, das Gesetz über die Ruhegehalte der unteren Diener jedoch in den Fällen ausnahmsweise auf die Wachtmeister der Gendarmerie Anwendung finden soll, wo ihnen nach demselben ein höherer Ruhegehalt, als der von 150 fl. angewiesen werden kann. VI. 46.

Gerichtsverfassung.

Die Verhandlungen über die Verordnung des großherzogl. Staatsministeriums v. 2. April 1834, wornach die Gemeindeordnung durch die allgemeine Vorschrift in §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht aufhebt, s. unter der Rubrik Provisorien.

1. K. Die Regierungscommission bringt eine höchste Entschließung S. K. H. des Großherzogs zur Kenntniß der Kammer in Betreff der Gerichtsverfassung, namentlich der Trennung der Justiz von der Administration. II. 6. 28 Beil. Hft. S. 23.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff der von derselben wegen Aufhebung des peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen beschlossenen Adresse. I. 24 u. 16 Beil.Hft. S. 29. 30. Anzeige der Kommissionsmitglieder zu Begutachtung dieser Adresse. I. 25.

1. K. Kommissionsbericht des Großhofmeisters Freihrn. v. Berckheim über diese Adresse. I. 41 u. 18 Beil.Hft. S. 46—50.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. I. 43—68.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von ihr angenommenen Gesetzvorschlags über die Rekursbestimmungen in Strafsachen. II. 145. 28 Beil.Hft. S. 241—243.

1. K. Bemerkungen, daß wegen des nahe bevorstehenden Landtagsschlusses die Berichtserstattung und Berathung über diesen Gegenstand nicht mehr möglich seyn werde. Beschluß. II. 165. 166. Wahl und Benennung der Kommissionsmitglieder. II. 172.

2. K. Anzeige einer Motion des Abg. Trefurt auf Aufhebung des betreiten peinlichen Gerichtsstandes der Militärpersonen. I. 31.

2. K. Begründung dieser Motion. I. 52—54 und 38 Beil. Hft. S. 57—60.

2. K. Benennung der zur Prüfung der Motion gewählten Kommissionsmitglieder. I. 74.

2. K. Kommissionsbericht über diese Motion, erstattet von dem Abg. Sander. I. 72 und 38 Beil.Hft. S. 74—81. Vorläufige Erörterungen. I. 72. 73.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Anzeige von der Ernennung des Geheimen Kriegsraths und Generalauditors Vogel zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über den Gerichtsstand der Militärpersonen. I. 50.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Rede des Regierungskommissärs Obrist v. Lasollaye. I. 74—82. Rede des Generalauditors Vogel. I. 82—85. Fortsetzung der Berathung im Allgemeinen. I. 85—116. Beschlüsse und Hauptabstimmung I. 111. 115. 116. Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse an S. K. H. den Großherzog. I. 116—117.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe den Beitritt zu dieser Adresse einstimmig verweigert. II. 127.

2. K. Beschluß: den Wunsch in das Protokoll niederzulegen, die hohe Regierung möge den Entwurf der neuen Gerichtsverfassung, wie er aus der Mitte der Gesetzgebungskommission hervorgegangen, mittelst des Drucks der Oeffentlichkeit übergeben. V. 202.

2. K. Vorlage eines höchsten Rescripts vom 9. Juli 1835 Nr. 1210 in Betreff der Trennung der Rechtspflege von der Administration auch in erster Instanz, in der Art jedoch, daß damit nicht die Errichtung besonderer Collegialgerichte verbunden sei. Erörterungen über diesen Gegenstand. V. 191—202.

2. K. Die Kammer beschließt: die hohe Regierung um Zurücknahme der unterm 2. April 1834 von dem Großh. Staatsministerium erlassenen Verordnung, wonach die Gemeindeordnung durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht aufhebe ꝛc., zu bitten. VI. 52 54.

2. K. Wunsch mehrerer Mitglieder, daß die hohe Regierung das so dringend nothwendige Gesetz über die Bestimmungen wegen des persönlichen Verhafts der Kammer baldigst vorlegen möchte. VI. 209. 210.

2. K. Auf den Antrag des Abg. Aschbach beschließt die Kammer, den Wunsch im Protokoll auszusprechen, daß die hohe Regierung die Verordnung vom Jahr 1830, wegen Anempfehlung eines humanen Benehmens der Beamten gegen ihre Amtsuntergebenen, erneuern möchte. VI. 222.

2. K. Petitionen in Betreff des Sitzes der neu zu errichtenden Collegialgerichte, s. Borberg, Gerlachsheim, Krautheim, Tauberbischoffsheim,

2. K. Bemerkungen über die in stets fortschreitendem Maße sich ergebende Vermehrung des Aufwandes für Untersuchungs-, Kur- und Legalinspectionskosten, über zu schnelle Verhaftungen und zu lange andauernden Untersuchungsarrest, mit Anführung einiger speziellen Fälle. Beschluß. VI. 1—16.

2. K. Bei der Berathung des Entwurfs eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden wurde unter andern in Bezug auf die Gerichtsverfassung beschlossen, die hohe Regierung zu bitten: 1) noch auf dem gegenwärtigen Landtage der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die Zollvergehen zur Aburtheilung in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen werden; 2) der Kammer einen Gesetzentwurf über den Rekurs in Strafsachen vorzulegen, nach welchem gegen die Straferkenntnisse, welche die Hofgerichte in erster und zweiter Instanz fällen, der Rekurs an das Oberhofgericht in allen Fällen unbeschränkt zulässig erklärt wird. IV. 189.

2. K. Bei Gelegenheit der Berathung der Rechnungsnachweisungen der Militäradministration vom Jahr 1832 legt die Kammer den Wunsch in das Protokoll nieder, daß es der hohen Regierung gefallen möge, auf Abschaffung des Mißstandes, daß gegen das Gesetz vom Jahr 1833 bei dem Militär die körperliche Züchtigung noch fortwährend in Anwendung komme, nachdrücklich hinzuwirken. VI. 171.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt ein Gesetzentwurf nebst Motiven über die Rekursbestimmungen und die Competenz in Strafsachen. VI. 209, und 3s Beil. Hft. S. 209—214.

2. K. Benennung der zur Begutachtung dieses Gesetzentwurfes erwählten Kommissionsmitglieder. VII. 34.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Duttlinger über diesen Gesetzentwurf. VII. 162—165. Redaction desselben nach den Beschlüssen der Kommission der zweiten Kammer. 3s Beil. Hft. S. 295—297.

2. K. Diskussion dieses Berichts und der einzelnen Artikel dieses Gesetzes. VII. 190—222.

2. K. Neue Redaction des Gesetzentwurfs über die Recurse in Strafsachen, nach den Beschlüssen der zweiten Kammer. VIII. 1. 42—44.

2. K. Bemerkungen wegen wünschenswerther zweckmäßiger Erledigung der am vorigen Landtage dem Großh. Staatsministerium überwiesenen Vorstellung der Advocaten in Freiburg, betreffend die Entfernung der Richter vom Referat in solchen Sachen, wo einer der Anwälte mit einem der Richter in einem der im §. 59 der bürgerlichen Prozeßordnung angeführten Verwandtschafts- oder sonstigen Befangenheitsverhältniß steht. VIII. 167.

2. K. Motion des Abg. Duttlinger auf Aufhebung aller privilegirten Gerichtsstände in peinlichen und bürgerlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme derjenigen, welche auf der Bundesacte beruhen. Entwicklung der Gründe hiezu. I. 52. 53. 61. Verweisung dieses Antrags in die Abtheilungen. I. 60.

2. K. Benennung der zur Berathung dieser Motion erwählten Kommissionsmitglieder. I. 74.

Gesandtschaften.

2. K. Wünsche und Anträge auf möglichst thunliche Ersparniß an dem Kostenaufwand für Gesandtschaften. V. 233 bis 242. VIII. 16—20.

2. K. Aufwand für die Gesandtschaften in den Jahren 1835/36 und 1836/37. VIII. 16.

2. K. Die Verhandlungen über die Reklamation der am Landtage von 1831 bereits beanstandeten Ueberschreitung der budgetmäßigen Bewilligung für die Wiener Gesandtschaft im Jahr 1827/28 mit 9,278 fl., s. unter der Rubrik Budget, Nachweisungen.

Geschäftsordnung.

1. K. Die Kammer beschließt, statt der jeweiligen Verlesung der Protokolle, dieselben zur Einsicht im Sekretariat einige Tage aufzulegen, und alsdann den betreffenden Re-

gierungskommissären zur Durchsicht in ihre Wohnungen zu senden. I. 10.

1. K. Erörterungen über den Begriff von Finanzgesetzen bei Gelegenheit des angenommenen Gesetzes über die Erhebung der Fleischaccise nach der Stückzahl. I. 37—41.

1. K. Erklärung von Seite der hohen Regierung in diesem Betreff. I. 69.

1. K. Mittheilung der 2. Kammer, die Abänderung des §. 87 ihrer Geschäftsordnung und die des §. 76 der Geschäftsordnung der ersten Kammer betr. II. 3. 26 Beil.Hft. S. 21. 22.

1. K. Eröffnung von Seiten der hohen Regierung, die von ihr vorgeschlagene Abänderung des §. 76 der Geschäftsordnung der ersten Kammer, und Motivirung dieses Vorschlags. II. 3. 4.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieses Vorschlags erwählten Kommissionsmitglieder. II. 5.

1. K. Kommissionsbericht des Obersten Freihrn. v. Lasollaye über diesen Vorschlag. II. 9. 10. 26 Beil.Hft. S. 62. 63.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 10.

2. K. Die Kammer verwahrt in Bezug auf den §. 87 der Geschäftsordnung ihre Rechte hinsichtlich des speciellen Falles der von Seite der ersten Kammer unmittelbar bewirkten Ueberreichung des Gesetzes über die Fleischaccise an S. K. H. den Großherzog. II. 209. 210.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird eine Proposition vorgelegt, welche die Aufhebung des §. 76 der Geschäftsordnung der ersten und des §. 87 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer zum Zweck hat. Motive hiezu. V. 167. 181.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Beck über den eben genannten Vorschlag. V. 182—184. Berathung. Beschluß. V. 184—188.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer in diesem Betreff. VI. 85.

2. K. Beschluß, welcher durch die beanstandete Wahl eines Mitglieds zur Budgetkommission in der zweiten Abtheilung veranlaßt wurde. I. 34.

2. K. Bemerkung des Abg. v. Rotteck in Bezug auf die Wahl der Vorstände der Kommissionen. I. 12.

2. K. Wiederholte Aeußerung des Abg. v. Rotteck in dieser Beziehung. II. 205.

2. K. Bemerkungen des Abg. v. Rotteck und anderer Mitglieder über die unmittelbare Abgabe der Kommissionsberichte zum Druck, ohne daß dieselben vorher in der Kammer verlesen werden. Erörterungen hierüber. V. 202. 203.

2. K. Beschluß der Kammer, das Bureau zu ermächtigen, das angenommene Gesetz über die Einführung des Zollvereinigungsvertrags (als eines Finanzgesetzes) und die deßhalb abzufassende Adresse zwar an die erste Kammer zu geben, solche aber nicht mit einer Unterschrift zu versehen, sondern blos in dem von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Begleitungsschreiben zu bemerken, daß, wenn dieses Gesetz dort die Zustimmung erhalte und an die zweite Kammer zurückkomme, alsdann die zur Ueberbringung an S. K. H. den Großherzog erforderlichen Unterschriften von Seiten der zweiten Kammer werden beigefügt werden. IV. 204.

2. K. Bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Druck der Protokolle wurde der Beschluß gefaßt: die Verlesung der Protokolle in besonders anzusagenden öffentlichen Sitzungen vorzunehmen. I. 59.

2. K. Bemerkungen wegen schriftlicher Mittheilung der sämmtlichen von der zweiten Kammer in ihre Protokolle niedergelegten Wünsche und Bitten an die Regierung, nämlich an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 127. 128.

2. K. Berufung auf die §§. 71, 73, 74 der Geschäftsordnung der zweiten Kammer und auf die §§. 60 und 63 der Geschäftsordnung der ersten Kammer, wornach den Kammern die Entscheidung über den Druck auch einzelner Theile ihrer Verhandlungen zusteht, aus Veranlassung der v. Rotteck'schen Motion auf Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung und des von der Regierung ausgegangenen Verbotes des Druckes ihrer Begründung, s. unter der Rubrik: Verfassung.

Geschlechtsbeistandschaften.

Antrag des Abg. Duttlinger auf Aufhebung derselben, Begründung, Bericht, Berathung und beschlossene Adresse, s. Landrecht.

Gesetzgebung.

1. K. Von Seite der Regierungskommission wird eine an das Justizministerium gerichtete höchste Entschließung Sr. K. H. des Großherzogs aus dem hohen Staatsministerium vom 9. Juli 1835 vorgelegt, wornach a) die Gesetzgebungskommission beauftragt wurde, sich mit dem Entwurfe eines als dringendes Bedürfniß anerkannten Strafgesetzes, welches zugleich mit einer neuen Kriminalprozeßordnung ins Leben treten solle, bald thunlichst zu beschäftigen; b) genehmigt wird, daß die Rechtspflege von der Administration auch in erster Instanz in der Art getrennt werde, daß damit nicht die Errichtung besonderer Kollegialgerichte verbunden sei und etwa eigene Kriminalämter errichtet werden, und c) die in dem Entwurfe der Kriminalprozeßordnung enthaltenen Bestimmungen, welche ein geregeltes Untersuchungsverfahren im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, als zum Schutze des Angeschuldigten, insbesondere gegen willkührliche Verhaftungen zum Gegenstande haben, baldigst und ohne das Erscheinen des Strafgesetzes und der Prozeßordnung abzuwarten, zum Vollzuge kommen sollen. II. 6. 26 Beil.Hft. S. 23.

2. K. Aeußerungen und Erörterungen über die thätige Wirksamkeit des großherzogl. Justizministeriums und der Gesetzgebungskommission in Bezug auf mehrere zur Vorlage an die Stände vorzubereitende Gesetzentwürfe. VIII. 21—33.

Gewerbe.

2. K. Nach Kammerbeschluß vom 22. August 1835 wird die Regierung ersucht, das Zunft- und Gewerbewesen einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Revision zu unterwerfen und eine Erweiterung der beengten Schranken desselben eintreten zu lassen. VII. 175.

2. K. Petitionen a) um Gewerbskoncessionen, s. Leibbrand in Riechen, Renner in Ursaul; b) um Schutz im Zunft- und Gewerbsverbande, s. Bergzell, Kaltenbrunn,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Muchenberger in Blasiwald, Schenkenzell, Schönau bei Heidelberg, Weigel in Mannheim; c) um Aufhebung der Leineweberzünfte, s. Auerbach im Amtsbezirk Mosbach; d) der Neckarschiffergilde in Betreff der Aufnahme von Lehrlingen, s. Haßmersheim; e) vieler Gastwirthe vom Schwarzwalde, um Zurücknahme der Verordnung von 1834, betreffend die Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten, s. Jestetten, St. Blasien, Säckingen, Schönau und Waldshut.

2. K. Beschluß der Kammer: die hohe Regierung soll ersucht werden, auf dem nächsten Landtage den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen, wodurch die Verhältnisse der Gewerbetreibenden regulirt und worin auch die erforderlichen Bestimmungen über die Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten aufgenommen werden. VI. 52.

2. K. Bemerkung wegen der von dem Steindrucker Karl Lamina in Mannheim nachgesuchten Erlaubniß zu Errichtung einer Buchdruckerei, s. Preßgesetz.

Gewerbsprivilegien, s. Zollprivilegien.

Gewerbsschulen.

2. K. In dem von dem Abg. v. Itzstein Namens der Budgetkommission erstatteten Berichte wird darauf angetragen: die jährliche Summe von 6,000 fl., sodann weitere 1,000 fl. zu bewilligen, welch letztere bei der polytechnischen Anstalt als besonderer Fond behandelt werden sollen, um daraus die durch Leitung und Ueberwachung des Gewerbsschulwesens erwachsenden Ausgaben für Gratifikationen und materiellen Aufwand zu bestreiten. 4s Beil.Hft. S. 226. 227. Genehmigt. VIII. 104. 105.

2. K. Erläuterungen über den dermaligen Zustand der Gewerbschulen in den verschiedenen Kreisen und über ihre Organisirung. VIII. 92.

Gewerbsteuer.

2. K. Verhandlungen über den Entwurf des Gesetzes wegen Herabsetzung des Steuerkapitals eines jeden Gewerbsteuerpflichtigen um 300 fl., s. Steuer, direkte.

Gradationstaren.

2. K. Gesuch um Einführung von Gradationstaren, s. Petitionen und zwar Sonntag, Amtsrevisor.

Grundpflichtigkeiten, Grundzinse, s. alte Abgaben.

Grundsteuer, s. Steuer, direkte.

Grundsteuerordnung.

2. K. Petitionen um Revision der Ansätze der Waldsteuerkapitalien, s. Hüfingen.

Gülten und Grundzinse.

2. K. Petition um authentische Interpretation des Gültauslösungsgesetzes von 1820, s. Au, Steuerperäquator.

2. K. Weitere Verhandlungen in dieser Beziehung, siehe alte Abgaben.

Häusersteuer, s. Steuer, direkte.

Hafenbau.

Petition wegen Errichtung eines Hafens am Bodensee, s. Konstanz.

2. K. Bewilligung zur Beendigung des Hafenbaues in Mannheim. VIII. 114.

Mehreres siehe unter der Rubrik: Schifffahrt.

Handelsverein, s. Zollverein.

Hazardspielkasse, s. Badkasse.

Hausirhandel.

2. K. Petitionen um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels, s. Baden, Bondorf, Breisach, Bruchsal, Konstanz, Endingen, Freiburg, Gengenbach, Haslach, Hausach, Herbolzheim im Mittelrheinkreise, Kandern, Kenzingen, Lörrach, Möskirch, Müllheim, Neustadt, Säckingen, Schiltach, Schopfheim, Wertheim und Wolfach.

2. K. Anfrage des Abg. Völcker an die Regierungskommission in Bezug auf ein etwa noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorzulegendes Gesetz über die Aufhebung des Hausirhandels. Erklärung derselben. I. 167.

Hinterlegungskasse.

2. K. Anfrage an die Regierungskommission, ob das von dieser selbst angekündigte Gesetz wegen Errichtung einer Hinterlegungskasse noch auf diesem Landtage vorgelegt, oder ob von der Regierung auf provisorischem Wege abgeholfen werde? Auskunftsertheilung. VI. 207.

Holzhandel.

2. K. Die Verhandlungen in Bezug auf das ärarische Holzhandlungsinstitut, s. Budget, Nachweisungen, Forstdomänenadministration.

2. K. Petitionen um Festsetzung eines kürzeren Scheitermaßes beim Aufmachen des Klafterholzes, s. Dettingen, Dingelsdorf.

Hundetare.

2. K. Petitionen um Befreiung von Zahlung der Hundetare, s. Buchen.

Jahrmärkte, s. Märkte.

Immobilienaccise, s. Accise.

Invalidenanstalt.

1. und 2. K. Adresse, die Aufhebung der Invalidenanstalt betreffend, s. unter der Rubrik: Budget, Ausgaben, Kriegsministerium.

Irrenhäuser.

2. K. Aufwand für die Irrenhäuser in Heidelberg und Pforzheim. VIII. 109.

2. K. Antrag, die Errichtung eines neuen Irrenhauses in Achern betreffend. 4s Beil.Hft. S. CIII. CIV.
2. K. Genehmigung dieses Antrags. VIII. 122—126.

Israeliten.

2. K. Petitionen a) israelitischer Lehrer um Verbesserung ihres Diensteinkommens, s. Ettenheim, Schmieheim; b) gegen und für die Emancipation der Juden, s. Emmendingen, Israeliten aus dem ganzen Großherzogthum; c) wegen Verbesserung des israelitischen Schulwesens, s. Bär, Samuel.

Justiz.

1. und 2. K. Trennung der Justiz von der Administration ꝛc., die desfallsigen Verhandlungen, s. Gerichtsverfassung, auch Gesetzgebung.

Justizverwaltung.

1. und 2. K. Verhandlungen in dieser Beziehung, siehe Aemter, Gerichtsverfassung, auch Gesetzgebung.
1. K. Beschwerde des Johann Knoll in Pfaffenroth nebst Bericht und Beschluß darüber, s. Petitionen.
2. K. Beschwerden über verweigerte Rechtshülfe, s. Petitionen und zwar: Diehm, Simon; Fahrländer, Augustin; Fender, August; Graf, Bäckermeister in Karlsruhe; Herm, Müllermeister in Völkersbach; Huber in Oppenau; Jörger, Geschwister in Gengenbach; Kist's Wittwe in Stein; Kühner in Mauer; Manz in Friedrichsthal; Merkel in Langenbrand; Müller in Spielberg; Mößner in Grötzingen; Oppenau, Palm'sche Relikten in Mannheim; Röscher in Dossenheim; Spanagel in Stettfeld; Solo in Durlach; Summer in Wilhelmsfeld; Stoll in Zaisenhausen; Schorle in Jöhlingen; Stuckle in Hüfingen; Schnerr in Dietlingen; Ulmerich in Schillingstadt; Vögele in Heidelberg; Wagner in Wössingen.

Kanzlei, landständische.

2. K. Gesuch um Anstellung als Kanzleidiener bei der zweiten Kammer, s. Petitionen und zwar Pielmann.
2. K. Vorschläge wegen Anstellung eines zweiten Geschwindschreibers zur schnelleren Druckbeförderung der Protokolle. I. 45. ff.

Kauf-, Schenkungs- und Erbschaftsaccise.

2. K. Vorschläge wegen Aufhebung derselben, s. Accise.

Kirchenbau.

2. K. Wegen Staatsbeiträgen zu Erbauung neuer Kirchen, s. Petitionen und zwar Wertheim.
2. K. Bemerkungen über die Anwendbarkeit des §. 26 des Kirchenbauedikts. III. 189—192. Bericht des Abg. Rettig v. K. hierüber. III. 194. 195. Diskussion. Schlußfassungen. III. 195—204.

Kirchengut.

1. K. Bemerkungen wegen wünschenswerther Absonderung des evangelischen Kirchenvermögens von dem Domanialvermögen des Staats. II. 157. 158. VIII. 187.

Kirchliche Staatsverfassung.

2. K. Die Kammer wiederholt die an den Landtagen von 1831 und 1833 ausgesprochene Bitte an die hohe Regierung um baldige Einleitung einer abzuhaltenden katholischen Diöcesansynode und dann um Veranstaltung einer Provinzialsynode. VIII. 107—109. 143—145. 167. 168.

Klassensteuer.

1. K. Bemerkung wegen wünschenswerther Verminderung der Klassensteuer zur Erleichterung dieses Theils der Steuerpflichtigen. II. 6. 7.
2. K. Bemerkungen und Vorschläge wegen Verminderung der Klassensteuer. V. 135. ff.
2. K. Es wird beschlossen, die hohe Regierung zu ersuchen, die Anordnung zu treffen, daß die jährlichen Fassionen der Klassensteuerpflichtigen in die Hände einer für die Gewerbsteuer schon längst bestehenden Kommission gelegt werden. Desfallsige Zusage der Regierungskommission. VII. 147.

Körperliche Züchtigung.

2. K. Petition um Anwendung von Stockstreichen bei größeren Verbrechen, anstatt des Gefängnisses, s. Jestetten.
2. K. Verhandlungen über diesen Gegenstand in der Hauptsache, nämlich wegen Aufhebung der körperlichen Züchtigung auch beim Militär, s. Strafgesetzgebung, auch Budget, Militäretat.

Kriegsdienstentlassung, s. Militärdienstentlassung.

Kriegskosten.

2. K. Anzeige einer Motion des Abg. Knapp auf Ersatzleistung der von den Gemeinden des vormaligen Kinzigkreises früher zur Ungebühr bezahlten 45,000 fl. Kriegskostengelder aus der Staatskasse. V. 98.
2. K. Begründung dieser Motion. V. 182. 188. 189.
2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. VII. 34.
2. K. Kommissionsbericht des Abg. Rettig v. E. über diese Motion. VI. 172. und 5s Beil.Hft. S. 197—204.
2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassung. VII. 78—82.
2. K. Aeußerung von Zweifeln über die Richtigkeit der Aufzeichnung dieser Schlußfassung. VII. 161.
2. K. Weitere Bemerkungen in Bezug auf diesen Gegenstand, s. Arbeitshaus.
2. K. Bemerkungen wgen wünschenswerther Berücksichtigung der am vorigen Landtage dem großherzogl. Staatsministerium überwiesenen Vorstellung des Gemeinderaths zu Hornberg, um Bewirkung eines Gesetzes über die Ausgleichung künftiger Kriegslasten. VIII. 167.
2. K. Vorschlag, zur Unterstützung der Gemeinden Dorf Kehl mit Sundheim wegen Kriegserlittenheiten von 1793 und 1796, eine Entschädigung zu bewilligen. 4s Beil.Hft. S. CV. CVI. Genehmigt. VIII. 122—126.
2. K. Antrag des Abg. Rettig v. E. auf Vorlage eines

Gesetzentwurfes über Ausgleichung künftiger Kriegslasten. Erörterungen. Beschluß. I. 197. 198.

Landesarchiv.

2. K. Aufwand für das Landesarchiv. VIII. 35.

Landeskultur.

2. K. Beschluß, die Ausstockung von ärarischem Waldboden, besonders in der Ebene betr. V. 232.

2. K. Wegen Ausstockung von Gemeindewald und geforderter Kulturkostenvergütung, s. Petitionen und zwar Willstett.

Landesvermessung.

1. K. Bemerkungen über die Wichtigkeit der Triangulirung des Landes und die daraus entspringenden allgemeinen Vortheile. II. 154.

2. K. Aufwand für die Landesvermessung in den Jahren 1835 und 1836. VIII. 70—72.

Landgestüt.

2. K. Bemerkungen in Betreff der aus dem Landgestüt Stuttensee erkauften Hengste. VI. 16. 17.

2. K. Bewilligung für das Landgestüt auf das Jahr $18^{35}/_{36}$ und $18^{36}/_{37}$. VIII. 120.

2. K. Antrag: die Baulichkeiten zum Zwecke der Centralisirung des Landgestüts in Bruchsal betr. 4s Beil.Hft. S. CV. CVI. Berathung und Beschluß. VIII. 122—126.

Landräthe.

2. K. Wiederholter Antrag der Budgetkommission um Einführung von Landräthen. 4s Beil.Hft. S. 237. Beschluß der Kammer. VIII. 109—112.

2. K. Antrag des Abg. Bekk in diesem Betreff. VII. 126 bis 129.

Landrecht.

1. K. Mittheilung einer Adresse der zweiten Kammer, die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft betr. 1s Beil.Hft. S. 110. Benennung der zu Begutachtung derselben gewählten Kommissionsmitglieder. I. 101.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimen Raths v. Berg 1s Beil.Hft. S. 161—164.

1. K. Diskussion dieses Berichts. I. 118—124. Beschluß. I. 124.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfes über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft. II. 23. 2s Beil.Hft. S. 73.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Raths v. Berg über diesen Gesetzesvorschlag. II. 68. 2s Beil.Hft. S. 86—88.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 68—70.

2. K. Anzeige einer Motion des Abg. Duttlinger auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften. I. 50.

2. K. Entwickelung der Gründe dieser Motion. I. 70.

2. K. Benennung der erwählten Kommissionsmitglieder. I. 74.

2. K. Bericht des Abg. Sander Namens der Majorität und Minorität der zu Berathung dieses Antrags niedergesetzten Kommission. I. 230. und 3s Beil.Hft. S. 159—166.

2. K. Diskussion dieses Berichts. II. 210—237. Beschluß. II. 237. Die hiernach der ersten Kammer mitgetheilte Adresse. II. 238.

2. K. Wahl der Deputation zu Ueberreichung der Adresse wegen Abschaffung der Geschlechtsbeistandschaft an Se. K. H. den Großherzog. V. 78.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt ein Gesetzentwurf nebst Motiven über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaft. V. 190. und 5s Beil.Hft. S. 162—165.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Merk über diesen Gesetzesvorschlag. VI. 57. 82—84. Diskussion dieses Berichts, Schlußfassungen und Redaktion des Gesetzes nach den gefaßten Beschlüssen. VI. 57—90.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe diesen Gesetzentwurf unverändert angenommen hat. VI. 172.

2. K. Wegen Kollocirung der Forderungen der Aerzte und Apotheker bei Ganten in die erste Klasse, s. Petitionen und zwar Sauter, Doctor in Konstanz.

2. K. Petitionen um Aufhebung des Liegenschaftenauslosungsrechts (L.R.S. 1701 aa), s. Lehmann, Gerichtsschreiber in Egringen; in Betreff des Losungsrechts des Kirchenfiskus bei Erbbestandsverkäufen, s. Leonhard, Obergerichtsadvokat.

2. K. Bemerkungen über den in stets fortschreitendem Maße sich vermehrenden Aufwand für die Verpflegung unehelicher Kinder. Beschluß. VI. 1—16. VII. 82. 109. VIII. 140.

Landschaftsschulden, s. Bezirksschulden.

Landtag.

1. K. Thronrede Sr. K. H. des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung. I. 1. 2.

1. K. Wahl der aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommission zu Entwerfung der Dankadresse auf die Thronrede. I. 6.

1. K. Anzeige, daß die Dankadresse auf die Thronrede in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung nach vorheriger Berathung in geheimer Sitzung von der Kammer angenommen worden sei. I. 10. Wahl der Deputation zu Ueberreichung der Dankadresse. I. 10.

1. K. Rede des durchlauchtigsten Präsidenten der ersten Kammer bei Eröffnung der ersten Sitzung derselben. I. 3—4.

1. K. Entschuldigungsschreiben mehrerer Mitglieder der ersten Kammer wegen ihres Nichterscheinens bei der Ständeversammlung. I. 5. 6.

1. K. Eröffnung der höchsten Entschließung Sr. K. H. des Großherzogs, wornach die Sitzungen der Ständeversammlung Samstags den 8. August 1835 geschlossen werden sollen. I. 117.

1. K. Eröffnung des Herrn Staatsministers Winter, daß S. K. H. der Großherzog gnädigst geruht haben, die Schlie-

ßung des Landtags auf den 28. August 1835 Mittags 12 Uhr festzusetzen. II. 191.

2. K. Wahl der Deputation zum Empfang S. K. H. des Großherzogs bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung. I. 1.

2. K. Act über die feierliche Eröffnung der Ständeversammlung. I. 2. Thronrede. I. 2—4.

2. K. Benennung der Mitglieder der Kommission für die Entwerfung der Dankadresse auf die Thronrede. I. 18.

2. K. Erörterungen über die Frage, ob die Berathung der Dankadresse auf die Thronrede in öffentlicher oder geheimer Sitzung Statt finden soll? Entscheidung für die Diskussion in geheimer Sitzung. I. 40—42.

2. K. Dankadresse der zweiten Kammer auf die Thronrede bei der feierlichen Eröffnung der Ständeversammlung. I. 296 bis 298.

2. K. Nachricht von der von Sr. K. H. dem Großherzoge der Deputation der zweiten Kammer bei Ueberreichung der Dankadresse auf die Rede vom Throne gegebenen huldvollen Antwort. I. 50.

2. K. Bemerkungen wegen des Druckes der Protokolle der geheimen Sitzungen über die Dankadresse auf die Thronrede. VIII. 128.

2. K. Das Präsidium giebt der Kammer eine Uebersicht der am 7. Aug. 1835 noch unerledigten Geschäfte. VI. 207.

2. K. Eröffnung von Seiten der Regierungskommission, daß der feierliche Schluß des Landtags auf Samstag den 8. August festgesetzt sei. V. 2. Deßfallsige Bemerkungen. V. 2. 3.

2. K. Weitere Uebersicht der am 10. August noch unerledigten Geschäfte der Kammer und der Eintheilung ihrer Bearbeitung. VI. 231.

2. K. Eröffnung eines höchsten Rescripts Sr. K. H. des Großherzogs, wornach Höchdieselben, in Erwägung, daß die Landtagsgeschäfte bis zum 8. August nicht beendigt werden können, gnädigst beschlossen haben, den Schluß des Landtages auf den 26. August 1835 unwiderruflich festzusetzen. Bemerkungen. VI. 206. 207.

2. K. Bemerkungen am 25. August 1835 hinsichtlich der auf den nächstfolgenden Tag angekündigten Schließung des Landtages. VIII. 33. 34. 35.

2. K. Eröffnung, daß Herr Staatsminister Winter von Sr. K. H. dem Großherzog den höchsten Auftrag erhalten habe, in Höchstderen Namen die Ständeversammlung Freitags den 28. August 1835 zu schließen. VIII. 156.

2. K. Rede des Abg. v. Itzstein am Schlusse der letzten (67.) Sitzung. VIII. 196.

2. K. Rede des Präsidenten Mittermaier vor dem Schlusse des Landtags, gehalten in der 67. öffentlichen Sitzung vom 28. August 1835. VIII. 196—198.

2. K. Protokoll über die durch Herrn Staatsminister Winter aus höchstem Auftrag vollzogene Schließung des Landtags am 28. August 1835. VIII. 257.

Landtagskosten.

1. K. Vorlage der Rechnung des Archivars der ersten Kammer über den Kostenaufwand vom Landtag 1833. I. 10.

1. K. Die zweite Kammer communicirt eine von derselben beschlossene Adresse an S. K. H. den Großherzog, um Vorlage eines Gesetzentwurfes über den Diätenbezug der Abgeordneten beider Kammern, unter besonderer Bedachtnahme auf die Festsetzung einer billigen Entschädigung für die in der Residenzstadt Karlsruhe wohnenden Deputirten. II. 73, und 2s Beil.Hft. S. 92.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieser Adresse gewählten Kommissionsmitglieder. II. 90.

2. K. Vorlage der Rechnung über die Kosten des vorigen Landtags. I. 36.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder zur Prüfung dieser Rechnung. I. 54.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. über den Erfund dieser Rechnung.. I. 61 und 67. 68. Beschluß. I. 61.

2. K. Antrag des Abg. Posselt auf Bestimmung einer Diätenvergütung für die in Karlsruhe wohnenden Deputirten. Unterstützung dieses Antrags. Verweisung desselben an die Abtheilungen zur Vorberathung. I. 200. 201.

2. K. Benennung der zur Berathung dieses Antrags gewählten Kommissionsmitglieder. I. 269.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. über diesen Antrag. V. 219, und 5s Beil.Hft. S. 168. 169.

2. K. Diskussion dieses Berichts. VI. 90—93. Beschluß. VI. 93. Die hiernach entworfene und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse. VI. 95. 96.

2. K. Nach Beschluß vom 25. August 1835 werden für die Kosten des gegenwärtigen Landtags weitere 17,000 fl. in das Budget aufgenommen. VIII. 14—16.

2. K. Der Abg. v. Itzstein stellt in dem Berichte der Budgetkommisstan den Antrag: Unter dem Budgettitel IV. „Landstände" für das Finanzjahr 1835 die Summe von 2770 fl., und für das Finanzjahr 1836 jene von 59,270 fl. zu bewilligen. 4s Beil.Hft. S. 171. Genehmigt unter Hinzufügung weiterer 17,000 fl. zu Deckung der Kosten des gegenwärtigen Landtags. VIII. 14. 15.

2. K. Antrag des Abg. Mördes, eine Position von 500 fl. zu Anschaffung einer Bibliothek für die zweite Kammer in das Budget aufzunehmen. Auf die Aeußerung der Regierungskommission, daß in der Dotation für die Landstände für alle ihre Bedürfnisse Vorsehung getroffen sei, und also die Mittel zu dieser Anschaffung bereits vorhanden seien, soll eine Kommission mit Besorgung dieser Angelegenheit beauftragt werden. VIII. 96.

Landtagszeitung.

Vorschläge zur Herausgabe einer solchen, s. Verhandlungen.

Landwirthschaftlicher Verein.

2. K. Bewilligung eines Staatszuschusses von jährlichen 11,400 fl. für den landwirthschaftlichen Verein. VIII. 106.

2. K. Dem von dem Abg. Rutschmann bei Berathung des Ausgabenbudgets des Ministeriums des Innern gestellten Antrage, als Kostenaufwand für das nächste landwirthschaftliche Fest, nämlich für Medaillen, Geldpreise, Trans-

portkosten ꝛc. auf die Budgetperiode 1835/37 die jährliche Summe von 1200 fl. zu verwilligen, wird keine Folge gegeben. VIII. 106. 107.

Lehen.

2. K. Die Verhandlungen über den von beiden Kammern angenommenen Gesetzentwurf über die unentgeltliche Aufhebung derjenigen Bannrechte, welche zu den Großherzogl. Domänen, einschließlich der Domanial-, Erb- und Schupflehen, gehören, und über die Entschädigung der Besitzer von Bannrechten, die zu Lehen oder in Pacht gegeben sind, s. unter der Rubrik: Bannrechte.

2. K. Petitionen, a) wegen Allodification von Erblehen, s. Bruggen, Butz in Dossenheim, Durmersheim, Handschuchsheim, Häsler in Donaueschingen, Heidelberg, Höpfingen, Ibach in Witschtung, Lang in Offnadingen, Leonhard, Obergerichtsadvokat, Mönch's Wittwe in Ladenburg, Möskirch, Neuenheim, Peter in Sinzheim, Saar in Oberschopfheim, Sulzfeld, Walter in Oberschopfheim; b) um gesetzliche Bestimmungen zur Ablösung der auf einzelnen Gütern haftenden Last der Unterhaltung der Zuchtstiere, s. Blumenfeld, Watterdingen.

Lehranstalten, höhere.

2. K. Antrag der Budgetkommission durch ihren Berichterstatter v. Itzstein: a) der Universität Freiburg an Dotation und Zuschuß für jedes der beiden Budgetjahre 1835 und 1836 im Ganzen die Summe von 41,143 fl. zu bewilligen; b) dem für die Besorgung der Curatel von der Regierung angesetzten weiteren Aufwande von jährlichen 400 fl. die Bewilligung zu versagen; und c) der Universität Freiburg für jedes der Budgetjahre 1835/37 die im Jahr 1833 wegen erfolgter und die Universitätskasse belastender Pensionirung der Hofräthe v. Rotteck und Welcker in das Budget aufgenommenen 3191 fl. mit den nämlichen Bestimmungen und Voraussetzungen wie damals zu bewilligen. 1s Beil.Hft. S. 213—215.

2. K. Die Kammer erhebt diesen Kommissionsantrag zum Beschluß. Von Seiten der hohen Regierung wird erklärt, daß sie zur Wiederactivirung dieser beiden Professoren ihre Einwilligung nicht geben könne. VIII. 91. 136.

2. K. Antrag des Abg. v. Itzstein Namens der Budgetkommission, die Kammer möge als Bedarf der Universität Heidelberg für die Finanzjahre 1835/37, nach Einrechnung ihrer eigenen Einnahmen im Ganzen an jährlichen Staatszuschüssen die Summe von 85,223 fl. bewilligen. 1s Beil. Hft. S. 211—213. Genehmigt. VIII. 87.

Lehranstalten, mittlere.

2. K. Antrag in dem Bericht des Abg. v. Itzstein Namens der Budgetkommisson, den von der hohen Regierung für das Lyceum in Karlsruhe verlangten vorübergehenden Zuschuß von 900 fl. durch Uebernahme einer gleich starken Pension auf die Staatskasse nicht zu bewilligen. 1s Beil.Hft. S. 216. 217. Der Zuschuß von 900 fl. wurde auf den Antrag des Abg. Ziegler von der Kammer zugestanden. VIII. 94—96.

2. K. Die Budgetkommission trägt in ihrem Berichte durch den Abg. v. Itzstein darauf an, dem Lyceum in Mannheim wegen der Pensionirung des ehemaligen Lehrers der Naturkunde einen jährlichen Zuschuß von 250 fl., vor der Hand jedoch nur für die Budgetjahre 1835/37, zu bewilligen. 1s Beil.Hft. S. 218. 219. Von der Kammer genehmigt. VIII. 96.

2. K. Bemerkungen über den dermaligen Zustand der Mittelschulen. Erklärung von Seiten der hohen Regierung, daß der Schulplan entworfen sei, und nach Activirung der Studienkommission werde bekannt gemacht und vollzogen werden. Ansprüche auf Geldbewilligungen für das Gymnasium in Offenburg, für die Lyceen in Konstanz und Freiburg, und für das Pädagogium in Bruchsal. Der Bewilligung von Staatszuschüssen für die mittleren Lehranstalten, mit 10,093 fl. für katholische und 16,750 fl. für evangelische und gemischte, im Ganzen mit 26,843 fl., nebst der weiteren Bewilligung von 3000 fl. zur Besserstellung der Mittelschulen im Allgemeinen, werden auf den Antrag des Abg. Hoffmann noch 2000 fl. jährlich hinzugefügt. VIII. 93. 94. 136.

Eingaben wegen Errichtung höherer Bürgerschulen, s. Petitionen, und zwar Schopfheim im Wiesenthale.

Lehranstalten, niedere.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer über den von derselben mit Modificationen angenommenen Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und den Aufwand für Volksschulen überhaupt betreffend I. 70, und 1s Beil.Hft. S. 65—81. Benennung der zu Begutachtung dieses Gesetzentwurfes gewählten Kommissionsmitglieder. I. 73.

1. K. Kommissionsbericht, erstattet von Frhrn. v. Göler d. Ae. 1s Beil.Hft. S. 118—145. Redaction des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der Kommission der ersten Kammer. 1s Beil.Hft. S. 146—153.

1. K. Diskussion dieses Berichts, und zwar: im Allgemeinen. I. 125—136; zum §. 1. I. 137. 138; zum §. 2. I. 138 bis 141; zu den §§. 2 a und 3. I. 142—146; zu den §§. 4 bis 27. I. 146—154; zu den §§. 28—32. I. 154—156; zu den §§. 33—35. I. 156—159; zum §. 36. I. 159—162; zu den §§. 36 a bis 43. I. 162—166; zu den §§. 43 b und 44. I. 166—170; zu den §§. 45—56a. I. 170—177; zu den §§. 57—79. I. 177—184. Abstimmung über das ganze Gesetz. I. 184.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer über die von derselben beschlossenen weiteren Abänderungen an dem Gesetzentwurfe über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und dem Aufwand für Volksschulen überhaupt. II. 9, und 2s Beil.Hft. S. 32. 33.

1. K. Zweiter Kommissionsbericht des Frhrn. v. Göler d. Ae., über die Abänderungen der zweiten Kammer an dem Entwurfe des neuen Schulgesetzes. II. 19, und 2s Beil.Hft. S. 68—70.

1. K. Diskussion dieses Berichts, betreffend die §§. 4, 40a, 52, 58, 60 und 80. Schlußfassungen. II. 19—22.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt ein Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer

und über den Aufwand für Volksschulen überhaupt, nebst Motivirung. I. 18 u. 3s Beil.Hft. S. 1—24.

2. K. Benennung der Mitglieder zur Kommission für die Prüfung dieses Gesetzentwurfes. I. 54. Verstärkung dieser Kommission. I. 59.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bohm über diesen Gesetzentwurf. I. 179. u. 3s Beil.Hft. S. 95—126. Redaktion des Gesetzes nach den Beschlüssen der Kommission. I. 127—142.

2. K. Diskussion dieses Berichts, und zwar im Allgemeinen. I. 260—268. Rede des Abg. Weller. I. 260 u. 3s Beil. Hft. S. 173—176. Fortsetzung der Diskussion über das Allgemeine. I. 269—284. Zum ersten Titel von der Zahl und den Klassen der Schullehrerstellen. §. 1. I. 284—288; über den §. 2. I. 288—296; über den §. 3. II. 5—14; über den §. 3 a. II. 17—19; über den §. 3 b. II. 19—28. Zweiter Titel: Von den Gehalten der Lehrer. Erster Abschnitt: Niederster Betrag der Lehrergehalte; §. 4. II. 28—41. 45 bis 52, über die §§. 5, 6, 7, 8, 9. II. 64—74. Zweiter Abschnitt: Von Aufbringung der Mittel zu Zahlung der Lehrergehalte. §§. 10. 11. II. 75—91. §§. 12. 13. II. 91—94; §. 14. II. 94. 95; §§. 16, 17, 18, II. 95—102. Kommissionsbericht des Abg. Bohm über die in Bezug auf den §. 18 an die Kommission zur Begutachtung verwiesenen Anträge der Abg. v. Rotteck und Körner II. 104. Diskussion hierüber. II. 147—153; über den §. 19. II. 153; über den §. 20. II. 153—156; über die §§. 21. 22. II. 77—91. 158—165; über die §§. 23, 23 a. 23 b. 24, 25, 26, 27. II. 77—91. 165 bis 168; über den §. 28 des Regierungsentwurfs. II. 171. 172; über den §. 29 u. 29 a. II. 28—41. 45—52. 165 bis 171. Dritter Tietel: Freie Wohnung des Lehrers. §§. 30. 31. II. 105—109. Vierter Titel: Von dem Schulgelde. §. 32. II. 28—41. 45—52; §. 33. II. 52. 53; über die §§. 33 a., 34, 35. II. 54—56; zu den §§. 36, 37, 38, 39, 40. II. 56—64. Fünfter Titel: Von der Versetzung, Pensionirung und Entlassung der Lehrer und von Beigebung von Hülfslehrern. §. 40 a. II. 109—120; über die §§. 41 bis einschließlich 52. II. 120—125; über die §§. 53—55. II. 125—128. Sechster Titel: Von Versorgung der Schullehrerwittwen und Waisen. §§. 56 bis 63. II. 128—136. Siebenter Titel: Von den Schulhäusern und deren Einrichtung. §§. 64, 65, 66. II. 137—140. Achter Titel: Von der Anwendung dieses Gesetzes auf die israelitischen öffentlichen Schulen. §§. 67 u. 67 a. II. 141. 142. Neunter Titel: Vorschriften des Verfahrens und transitorische Bestimmungen. §§ 68—79. II. 142—147. Namentliche Abstimmung über diesen Gesetzentwurf, wie er sich nach den Beschlüssen der zweiten Kammer gestaltet. II. 194.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, wornach sie das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer mit einigen Modifikationen angenommen hat. V. 83. 118—124.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bohm über die von der ersten Kammer an dem Gesetzentwurfe über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer beschlossenen Abänderungen. V. 182 u. 5s Beil.Hft. S. 134—153.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen, und zwar: zu §. 4. V. 205. 206; zu §. 6. V. 206; zu den §§. 11, 14, 15, 21, 24, 26, 27, 28 u. 29 a. V. 206. 207; zum §. 40 a. V. 207—218. 219—221; zu den §§. 41, 43, 49, 50, 50 a. u. 52. V. 221; zu den §§. 53, 55, 56. 56 a. und 58 a. V. 221—223; zu den §§. 60 u. 61. V. 221; zu den §§. 64, 66, 67, 67 a., 72, 73, 74, 75, 79 u. 80. V. 223—225. Redaktion des Gesetzentwurfes nach den neueren Beschlüssen der zweiten Kammer. V. 243.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe in Beziehung auf den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Schullehrer betreffend, den Beschlüssen der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Fassung des §. 40 a., wo sie eine kleine Aenderung vorgenommen, beigetreten ist. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bohm über diese Mittheilung der ersten Kammer (den §. 40 a. betr.) VI. 99. 100. Berathung. Beschluß. Abstimmung über das ganze Gesetz. VI. 100.

2. K. Petitionen: a. in Betreff mehrerer Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer, s. Bischweier; Bondorf; Carlsruhe; Ettenbenz, Pfarrer; Ettenheim; Hagist, Lehrer; Kuppenheim; Lörrach; Pforzheim; Schopfheim; Villingen; Wertheim. b. Wegen Verbesserung des israelitischen Schulwesens, s. Bär, Samuel. c. Israelitischer Lehrer um Verbesserung ihres Diensteinkommens, s. Ettenheim, Schmieheim.

2. K. Die Kammer beschließt, den auf dem Landtage von 1831 beanstandeten, aus der Domänenkasse bezahlten Aufwand für die Erbauung einer Mädchenschule in Karlsruhe mit 19,618 fl. 52 kr. dermalen unerörtert zu lassen, und hinsichtlich dieses Gegenstandes die nähere Vorlage von Seite der hohen Regierung auf dem nächsten Landtage zu erwarten. VI. 26—30.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Welcker über die das Schulwesen betreffenden provisorischen Regierungsverordnungen vom Jahr 1834. I. 260 u. 3s Beil.Hft. S. 167—172. Bemerkungen über die Fassung dieses Berichts. I. 264 bis 268. Die weiteren Verhandlungen über die Reklamation dieser Verordnungen zur Vorlage an die Stände, s. Provisorien.

2. K. Geldbewilligungen für christliche und israelitische Volksschulen, s. Budget, Ministerium des Innern.

Leibeigenschaftsgefälle, s. alte Abgaben.

Liegenschaftsaccise.

2. K. Vorschläge und Anträge wegen Aufhebung derselben, s. Accise.

Literatur.

2. K. Herr J. B. Friedreich, Professor der Medizin und Physikus zu Weissenburg im baierischen Rezatkreise übersendet der Kammer als Geschenk sein Werk unter dem Titel: systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medizinalbeamte, Richter und Vertheidiger. Beschluß. I. 72. VI. 95, 97, 98.

2. K. Die Kammer beschließt, dem großh. Staatsministerium den Wunsch auszusprechen: daß durch Herabsetzung der Postprovision die Anschaffung der badischen Kirchenblät-

ter und der Annalen der badischen Gerichte erleichtert werden möchte. V. 163—165. 173—175.

Lokalpolizei.

1. K. Bemerkungen wegen des Zuschusses der Stadt Karlsruhe hinsichtlich der Besoldung für zwei Polizeidiener. II. 157.

1. K. Die hohe Kammer legt die Erklärung zu Protokoll nieder, daß, wenn die hohe Regierung für Gehalte des Personals der Lokalpolizei mehr als die von der zweiten Kammer desfalls bewilligten 14,000 fl. im Lauf der nächsten Finanzperiode auszugeben sich veranlaßt finden sollte, solche Mehrausgabe zum Voraus für gerechtfertigt angesehen werde. II. 191.

2. K. Erörterungen wegen der Beitragspflicht der Stadt Karlsruhe zur Unterhaltung zweier Polizeidiener. Auf den Antrag des Abg. Bekk wird beschlossen, im Protokoll den Wunsch auszusprechen, es möchte die hohe Regierung durch eine Verordnung das Verhältniß reguliren, nach welchem die Städte, in denen die noch vorhandene Polizei von dem Staate ausgeübt wird, zu den Kosten der Lokalpolizei beizutragen haben. VII. 124—126.

2. K. Für Gehalte des Personals der Lokalpolizei werden jährlich 14,000 fl. in den Hauptfinanzetat aufgenommen. Erörterungen wegen Gleichstellung der Polizeidiener in Mannheim, Heidelberg und Freiburg mit jenen zu Karlsruhe, und wegen Ueberweisung des desfallsigen Aufwandes auf die Gemeindekassen. VIII. 49—51.

Märkte.

2. K. Beschwerden wegen des Besuchs der Wochenmärkte durch auswärtige Krämer und Gewerbsleute, s. Petitionen, und zwar: Achern, Bühl, Gernsbach und Rastatt.

Marklosungsrecht.

2. K. Die Kammer beschließt, die hohe Regierung zu ersuchen, die bestehende Gesetzgebung über das Liegenschafts-Auslosungsrecht einer Revision unterwerfen zu lassen. VIII. 185.

2. K. Petitionen um Aufhebung des Markungslosungsrechts (L.R.S. 1701 a.a.) s. Lehmann, Gerichtsschreiber in Egringen.

Maß und Gewicht.

2. K. An Kosten für die Maß- und Gewichtspolizei werden jährliche 800 fl. in den Hauptfinanzetat aufgenommen. VIII. 86. 87.

Medizinalpolizei.

2. K. An Kostenaufwand wegen der Medizinalpolizei werden jährlich 11530 fl. in den Hauptfinanzetat aufgenommen. VIII. 86. 87.

Medizinaltaxordnung.

2. K. Die Kammer legt den Wunsch in das Protokoll nieder: die hohe Regierung möge der Vervollkommnung der Medicinaltaxordnung ihre Aufmerksamkeit widmen, und die bisher über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen revidiren und zusammenstellen lassen. VIII. 194.

2. K. Petitionen um Vervollständigung derselben, s. Leist, prakt. Arzt in Weinheim.

Militärbildungsanstalten.

2. K. Als Aufwand für die Militärbildungsanstalten wird die Summe von 11,670 fl. in den Hauptfinanzetat aufgenommen, nämlich ständig 9,219 fl., vorübergehend 2,451 fl. VII. 66—68.

Militärdienstentlassung.

1. K. Von Seite der hohen Regierung wird ein Gesetzentwurf nebst dessen Begründung vorgelegt, über die Entlassung der bereits beim Militär Eingereihten. I. 9 u. 16 Beil. Hft. S. 1—12. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. I. 10.

1. K. Kommissionsbericht des Generallieutenants v. Freistedt über diesen Gesetzentwurf. I. 13 u. 16 Beil.Hft. S. 16 bis 19.

1. K. Berathung des Gesetzentwurfs, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr. Schlußfassungen; und zwar zu den §§. 1, 2, 3. I. 15, 16; zu §. 4. I. 16, 17; zu den §§. 5, 6, 7. I. 17. 18; zu §. 8. I. 18. Annahme des ganzen Gesetzes. I. 18.

1. K. Mittheilungen der zweiten Kammer, betreffend den von ihr mit Modifikationen angenommenen Gesetzentwurf über die Entlassung aus dem Militärdienste. I. 24. 25 und 16 Beil.Hft. S. 31. 32. 35.

1. K. Zweiter Kommissionsbericht des Generallieutenants Freiherrn v. Freistedt über die Abänderungen der zweiten Kammer an dem Gesetzentwurfe, die Entlassung aus dem Kriegsdienste betr. I. 25 u. 16 Beil.Hft. S. 36—38.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. I. 28 bis 35. Wahl der Deputation zu Ueberbringung dieses Gesetzes an Se. K. H. den Großherzog. I. 41.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, den von ihr mit Modifikationen angenommenen Gesetzentwurf über Entlassung aus dem Militärdienste nach dem Eintritt in denselben betr. I. 60. 65. 66.

2. K. Benennung der zu Prüfung dieses Gesetzes gewählten Kommissionsmitglieder. I. 74.

2. K. Der Abg. v. Itzstein erstattet Namens der Kommission Bericht über diesen Gesetzentwurf. I. 73 u. 36 Beil.Hft. S. 82—88.

2. K. Anzeige, daß der Ministerialassessor v. Stengel als Regierungskommissär bei der Berathung dieses Gesetzvorschlages angemeldet worden. I. 118.

2. K. Berathung des Berichts. I. 119—141. Beschlüsse. I. 119. 130. 135. Der Antrag wegen Entlassungen aus dem Kriegsdienste zum Behufe der Auswanderung wird an die Kommission zur neuern Berathung und wiederholten Berichtserstattung zurückgewiesen. I. 141.

2. K. Weiterer Kommissionsbericht des Abg. v. Itzstein über den an die Kommission zurückgewiesenen §. 7 des Gesetzentwurfes in Bezug auf Entlassung wegen Wegzugs oder

Auswanderung. I. 142—144. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. I. 144—149. Diskussion über den §. 8 des Gesetzes. I. 149—161; über den §. 9. I. 161—163; über den §. 2 d. I. 163. 164. Beschlüsse. I. 161. 163. 164. Neue Redaktion des Gesetzes nach den bezeichneten Kammerbeschlüssen. I. 164. 165.

2. K. Eine Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe diesen Gesetzentwurf mit Modifikationen angenommen hat, wird der desfalls bestehenden Kommission zugewiesen. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Itzstein über die von der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen an den §§. 2 u. 9 dieses Gesetzentwurfes. V. 84 u. 125—128. Diskussion. Schlußfassung. V. 84.

2. K. Wegen der in diesem Gesetze getroffenen Bestimmung, daß für den Rest der Dienstzeit derjenigen Militärs, welche in die Gendarmerie übertreten, auf Kosten der Staatskasse ein Mann gestellt werden soll, werden 2000 fl. in den Hauptfinanzetat aufgenommen. VIII. 87.

Militäretat, s. Budget, Kriegsministerium.

Militärgerichtsbarkeit.

1. K. Bemerkungen über die Thätigkeit und Unentbehrlichkeit der bei dem Oberkriegsgericht funktionirenden rechtskundigen Mitglieder. II. 153. 154.

Militärische Auszeichnungen.

2. K. Petitionen mehrerer beabschiedeter Unteroffiziere um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug, s. Rastatt.

Militärgerichtsstand, befreiter, peinlicher,

Antrag wegen dessen Aufhebung und Verhandlungen darüber, s. Gerichtsverfassung.

Mittelschulen, s. Lehranstalten.

Mühlenbann, s. Bannrechte.

Mühlenpolizei.

2. K. Als Aufwand wegen der Mühlenpolizei werden jährlich 2000 fl. in den Hauptfinanzetat aufgenommen. VIII. 86. 87.

Münzfuß.

1. K. Wunsch, daß es bei Aufstellung eines gleichen Münzfußes bei den Gulden und Kreuzern bleiben und von der Rechnung nach Thalern und Groschen Umgang genommen werden möchte. II. 159.

Nachweisungen über die Rechnungen der Staatsschuldentilgungskasse, siehe Amortisationskasse.

Nachweisungen über den Staatshaushalt, siehe Budget.

Normaletat.

2. K. Wünsche einzelner Mitglieder wegen Vorlegung eines Normaletats für die Civildiener auf dem nächsten Landtage. Beschluß der Kammer. VIII. 23—33.

2. K. Ohne Folge gebliebener Antrag des Abg. Schaaff: die Räthe bei den Kreisregierungen in der Besoldung den Hofgerichtsräthen gleich zu stellen. VIII. 36. 37.

2. K. Bei Berathung des Aufwandes für die Hofgerichte wird der Wunsch in das Protokoll niedergelegt, daß die abermals über den Effektivetat bewilligten Gelder nur zu Besoldungsaufbesserung jener, nach ihrem Dienstalter zu gering besoldeten und verdienten Kollegialbeamten, welche in der verflossenen Budgetperiode übergangen worden sind, verwendet werden möchten. VIII. 23—33.

Notariate.

2. K. Petitionen wegen Errichtung von Notariaten, siehe Freiburg, Gottreu in Emmendingen, Sonntag in Gernsbach.

Offiziersgagen, s. Gagentarif.

Ohmgeld.

2. K. Petitionen von Weinwirthen, um Freilassung der Hefe, der Schwanung und des Hausgebrauchs vom Ohmgeld, s. Freiburg.

Patentgesetz.

2. K. Wegen angetragener Erlassung eines allgemeinen deutschen Patentgesetzes, s. Petitionen u. zwar: Schutzenbach in Freiburg.

Pensionen.

1. und 2. K. Die Verhandlungen hinsichtlich des Verfahrens bei Militärpensionirungen und wegen der Bitte an die Regierung um baldige Wiederaktivirung dienstfähiger Militärdiener, s. Budget, Nachweisungen, Kriegsministerium.

1. u. 2. K. Wegen der zurückgenommenen Reklamation des auf dem Landtage von 1831 beanstandeten Aufwandes für neue Apanagenpensionen mit 7,800 fl., s. die Verhandlungen unter der Rubrik: Budget, Nachweisungen.

1. K. Die zweite Kammer theilt den von ihr angenommenen Gesetzentwurf mit über die Bestimmung von Ruhegehalten für diejenigen Civildiener, welche nicht in die Klasse der eigentlichen Staatsdiener gehören und blos mittelst Dekrets eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind. II. 9. 26 Beil.Hft. S. 34. 35.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieses Gesetzvorschlags erwählten Kommissionsmitglieder. II. 11.

1. K. Kommissionsbericht des Oberforstmeisters Frhrn. v. Neveu über diesen Gesetzentwurf. II. 11. 26 Beil.Hft. S. 65—67.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß: das vorgeschlagene Gesetz mit einem von dem Prälaten Hüffel zu dem §. 7 angetragenen Zusatze anzunehmen. II. 11—19.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, die Regulirung der Pensionen von den Feldzügen 1806, 1807, 1809, 1813, 1814 und 1815 betr. II. 156.

1. K. Bericht des Generallieutenants Frhrn. v. Stockhorn,

Namens der Budgetkommission über die Regulirung der Pensionen für die durch Wunden und Gebrechen aus den Feldzügen 1806, 1807, 1809, 1813, 1814 und 1815 arbeitsunfähig und unterstützungsbedürftig gewordenen vormaligen Soldaten. II. 161. 2s Beil.Hft. S. 234.

1. K. Berathung dieses Berichts. Beitritt zu dem Beschluß der zweiten Kammer. II. 161.

2. K. Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt ein Gesetzentwurf in Betreff der Regulirung der Ruhegehalte für diejenigen Civildiener, welche nicht in die Klasse der eigentlichen Staaatsdiener gehören. II. 237, und 3s Beil. Hft. S. 215. 216. Begründung dieses Gesetzvorschlages. 3s Beil.Hft. S. 216. 217.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. II. 255.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Vogel über diesen Gesetzesvorschlag. V. 202, und 5s Beil.Hft. S. 166. 167.

2. K. Diskussion dieses Berichts; Schlußfassungen; und zwar zu §. 1. VI. 34—42; zu den §§. 2, 3 und 4. VI. 42 bis 45; zu den §§. 5 und 6. VI. 45. 46; zu den §§. 7, 8, 9 und 10. VI. 46. 47.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend ihren theilweisen Beitritt zu dem Gesetzentwurf über die Bestimmung der Ruhegehalte der niederen Diener. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Vogel über diese Mittheilung der ersten Kammer. Nach vorheriger Berathung wird den von der ersten Kammer vorgeschlagenen Abänderungen beizutreten beschlossen. Abstimmung über das ganze Gesetz. VI. 100.

2. K. Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt ein Gesetzentwurf nebst Motiven über die Bestimmung der Ruhegehalte für die Unteroffiziere und Soldaten, und diejenigen sonstigen Militärdiener, welche das Gesetz vom 31. December 1831 nicht berührt. VI. 206, und 5s Beil.Hft. S. 215—220.

2. K. Benennung der zu Begutachtung dieses Gesetzentwurfs erwählten Kommissionsmitglieder VII. 34.

2. K. Bemerkungen, daß an diesem Landtage der Gesetzesvorschlag wegen Regulirung der Ruhegehalte für die niederen Militärdiener nicht mehr berathen werden könne. VIII. 127.

2. K. Bei Berathung des Ausgabenbudgets des Großh. Kriegsministeriums für 1835 und 1836 stellt der Abg. Schaaff den Antrag, statt der von der Budgetkommission zur Unterstützung der in den Feldzügen, mit Ausnahme des spanischen und russischen, verwundeten und arbeitsunfähig gewordenen Soldaten aufgenommenen geringen Summe von 500 fl., den in der nachträglichen Vorlage der Regierung nachgewiesenen eigentlichen Bedarf mit jährlichen 3700 fl. zu bewilligen, und die Kammer beschließt, die zu Begutachtung dieser Vorlage ernannte Kommission zur ungesäumten Erstattung ihres Berichts aufzufordern. VII. 68—70.

2. K. Der Abg. Rutschmann erstattet diesen Bericht, und die Kammer beschließt, nach dem Kommissionsantrag zu dem eben genannten Zwecke jährlich 650 fl. als vorübergehenden Credit in das Budget aufzunehmen. VIII. 126. 127. 158.

2. K. Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt ein Gesetzentwurf nebst Motiven hinsichtlich der Regulirung der Pensionen für diejenigen Soldaten, welche die Feldzüge von 1806, 1807, 1809 und 1813 mitgemacht haben. VI. 206, und 5s Beil.Hft. S 241. 242.

2. K. Benennung der zur Begutachtung dieses Gesetzentwurfs erwählten Kommissionsmitglieder. VII. 34.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Rutschmann über die Erhöhung des Pensionsfonds für die in den Jahren 1806, 1807, 1809, 1813, 1814 und 1815 verwundeten vormaligen Soldaten. Anträge. Vorläufige Erörterungen. VII. 155. 156. 158. 159.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VII. 166 bis 172.

2. K. Pensionsbewilligungs- oder Erhöhungsgesuche, s. Armbruster in Singen, Buchen, mehrere russische Pensionäre, Eschger in Freiburg, Füger in Karlsruhe, Hense in Friedringen an der Ach, Kuttler in Eichholz, Müller in Neusatz, Schleid in Gutenbach, Schmidt in Hauenebenstein, Schwarz in Eisingen, Trefzer in Wiesleth.

2. K. Antrag der Budgetkommission, die die Universitätskasse belastende Pensionirung der Hofräthe v. Rotteck und Welcker betr., s. Lehranstalten, höhere.

2. K. Bestimmungen hinsichtlich der Ausnahmsfälle, in welchen Pensionen über den im Dieneredicte bestimmten Betrag angewiesen werden können, s. das zu Stande gekommene Auflagengesetz. 4s Beil.Hft. S. CXVI.

Pensionsetat, s. Budget, Finanzministerium.

Petitionen.

1. K. Allfeld, Gemeinde, um Anschluß an den Zollverein. Wird der Zollkommission zugewiesen. I. 97.

1. K. Auerbach, Gemeinde, um Anschluß an den Zollverein. Ebenso. I. 97.

1. K. Betmaringen, Gemeinde, ebenso. I. 97.

1. K. Billigheim, Gemeinde, desgleichen. I. 97.

1. K. Bürger, ehemaliger Renovator zu Heidelberg, bittet, unter Anführung seiner dem deutschen Vaterlande geleisteten Dienste, um die Erlaubniß, wegen milder Beiträge sich an das badische Vaterland wenden zu dürfen. II. 5.

1. K. Kommissionsbericht des Prälaten Hüffell. II. 10. 2s Beil.Hft. S. 64. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. II. 10.

1. K. Bürger, Renovator in Heidelberg, Dankschreiben desselben, wegen Ueberweisung seiner Petition an das großh. Staatsministerium. Beschluß: dasselbe zu den Acten zu legen. II. 73.

1. K. Carlsruhe; einige aus dem russischen Feldzug noch übrige großh. badische Krieger, zu Carlsruhe wohnhaft, bitten um eine angemessene Auszeichnung. I. 100. Kommissionsbericht des Geh. Raths v. Berg. 1s Beil.Hft. S. 231. 232. Beschluß: Tagesordnung. I. 117.

1. K. Dallau, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Beitritt zum Zollverein. I. 142.

1. K. v. Degenfeld, Frhr. zu Eulenhof, um Berücksichtigung der urkundlich erweisbaren Befreiungsrechte von Gemeindelasten, bei Berathung des von der großh. Regierung

vorgelegten Gesetzentwurfes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse. Diese Vorstellung wird der über den letztgenannten Gegenstand zu bildenden Kommission zugewiesen. I. 101.

1. K. Kommissionsbericht des Frhrn. v. Göler d. Ae. bei Begutachtung des Gesetzentwurfs über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, namentlich des §. 26 desselben. II. 11, und 2s Beil.Hft. S. 53. 54.

1. K. Eberbach, Stadtgemeinde, um Anschluß an den Zollverein; an die Zollkommission. I. 100.

1. K. Eberbach, Dankadresse dieser Stadtgemeinde in demselben Betreff. II. 68.

1. K. Fahrenbach, Gemeinde, bittet, dem Zollverein beizutreten. I. 97.

1. K. Gebhardsweiler, die Gemeinde, ebenso. I. 100.

1. K. Gerlachsheim, Dankadresse der Gemeinden dieses Amtsbezirks, wegen des Beitritts zum Zollverein. II. 3.

1. K. Grimmer, Stadtschreiber in Eppingen, um Empfehlung zur Anstellung im Staatsdienste. I. 28.

1. K. Kommissionsbericht des Oberforstmeisters Frhrn. v. Neveu. 1s Beil.Hft. S. 103. 104. Beschluß: Tagesordnung. I. 93. 94.

1. K. Hagnau, Gemeinde, um Anschluß an den Zollverein. I. 97.

1. K. Heinsheim, Gemeinde desgl. I. 100.

1. K. Herbolzheim, Gemeinde, ebenso. I. 97.

1. K. Immenstaad, Gemeinde, ebenso. I. 97.

1. K. Kippenhausen, Gemeinde, ebenso. I. 97.

1. K. Knoll, Johann, in Pfaffenroth, Amtsbezirks Ettlingen, um Verwendung bei der Regierung, daß ihm der seit dem Jahre 1818 ohne allen Rechtsgrund entzogene Holzgenuß mit fünf Klaftern per Jahr in Geld vergütet, und er in Zukunft in den Naturalbezug gesetzt werde. II. 107.

1. K. Kommissionsbericht des Oberforstmeisters Freihrn. v. Neveu. Antrag der Kommission und Beschluß der Kammer, die genannte Eingabe mit dem Bericht darüber dem großherzogl. Staatsministerium empfehlend mitzutheilen. II. 144, und 2s Beil.Hft. S. 190 bis 192.

1. K. Krumbach, Gemeinde, um Anschluß an den Zollverein. I. 97.

1. K. List, F., in Leipzig, Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Sachsen, womit derselbe einige Exemplare seines Memoirs über die zu errichtende Eisenbahn von Mannheim nach Basel einsendet. I. 24.

1. K. Kommissionsbericht des Geh. Hofraths Rau. 1s Beil. S. 106. 107. 108. Berathung. Beschluß: diese Eingabe dem großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben, und den Dank der Kammer an Herrn List in das Protokoll niederzulegen. I. 95. 96.

1. K. Manz, Johann, in Friedrichsthal, Entschädigungsansprüche an Vogt Gorenflo und Consorten betr. I. 24.

1. K. Bericht des Geh. Raths v. Berg Namens der Petitionskommission. 1s Beil.Hft. S. 61. 62. Beschluß: Tagesordnung. I. 70.

1. K. Markdorf, Gemeinde, für den Beitritt zum Zollverein. I. 97.

1. K. Muckenthal, Gemeinde, ebenso. I. 97.

1. K. Mühlhofen, die Gemeinde, ebenso. I. 100.

1. K. Neckarburken, die Gemeinde, ebenso. I. 102.

1. K. Neckargemünd, die Vorsteher der sämmtlichen Gemeinden dieses Amtsbezirks, um baldigen Anschluß an den Zoll- und Handelsverein. Diese Petition wurde der für diesen Gegenstand gewählten Kommission zugewiesen. I. 91.

1. K. Neckarzimmern, Gemeinde, ebenso. I. 97.

1. K. Newhouse, Commercienrath in Mannheim, seine Prioritätsansprüche hinsichtlich der Concession zu Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel betr. I. 102.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimen Hofraths Rau. 2s Beil.Hft. S. 110 — 114. Diskussion. Schlußfassung: diese Eingabe unter Anlegung des Berichts dem großherzogl. Staatsministerium empfehlend zu übergeben. II. 110—112.

1. K. Rüstenbach, die Gemeinde, für den Beitritt zum Zollverein. I. 102.

1. K. Nußdorf, Gemeinde, ebenso. I. 97.

1. K. Oberst-, Mittelst- und Unterstweiler, Gemeinden, ebenso. I. 97.

1. K. Oberuhldingen, die Gemeinde, ebenso. I. 100.

1. K. Offenburg, die Ortsvorstände der Landgemeinden dieses Oberamtsbezirks, um theilweise Aufhebung des §. 60, beziehungsweise des §. 92 des Gesetzes über die Verfassung nnd Verwaltung der Gemeinden. I. 25.

1. K. Bericht des Geh. Raths v. Berg Namens der Petitionskommission. I. 69, und 1s Beil.Hft. S. 60. Beschluß: diese Eingabe der über den Gesetzentwurf wegen Bestreitung der Gemeindebedürfnisse seiner Zeit zu ernennenden Kommission zuzustellen. I. 69.

1. K. Kommissionsbericht des Freihrn. v. Göler d. Ae. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. II. 22. 2s Beil.Hft. S. 71. 72.

1. K. Rieneck, Gemeinde, für den Beitritt zum Zollverein. I. 97.

1. K. Sattelbach, die Gemeinde, ebenso. I. 102.

1. K. Schönfeld, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung der alten Abgaben, Handlohn und Herdrecht. I. 102.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimen Raths v. Berg. 1s Beil.Hft. S. 233. 234. Diskussion. Beschluß: Uebergang zur Tagesordnung. I. 117. 118.

1. K. Schubert, vormaliger Landwerkapitän, um Auszahlung seines angeblich noch rückständigen Sustentationsgehalts, und um Entlassung aus dem großherzogl. Staatsverbande. II. 156.

1. K. Kommissionsbericht des Prälaten Hüffell. Berathung. Beschluß: an den Herrn Kommissär der Regierung, Obristen v. Lasollaye, die Bitte zu stellen, daß er sich der Sache des Petenten annehmen und seine Verwendung eintreten lassen möge. II. 163. 164.

1. K. Sinsheim, die Gemeinden dieses Amtsbezirks, für den Beitritt zum Zollverein. I. 97.

1. K. Stein am Kocher, Gemeinde, ebenso I. 97.

1. K. Strasser, geistlicher Rath und Münsterpfarrer in Konstanz, Dank für die bisherige Rücksichtsnahme und Unterstützung seines Schullehrerinstituts und die Anzeige enthaltend, daß dasselbe mit dem Monat August 1835 aufhö-

ren werde. Beschluß: Diese Eingabe zu den Akten zu nehmen. I. 23.

1. K. Weildorf, Gemeinde, für den Beitritt zum Zollverein. I. 97.

1. K. Wertheim, der katholische Kirchenvorstand, um einen Beitrag aus dem Staatsärar zur Erbauung einer katholischen Kirche daselbst. I. 36.

1. K. Bericht des Bischofs von Macra Namens der Petitionskommission. 1s Beil.Hft. S. 104. 105. Berathung. Schlußfassung: diese Bitte dem großh. Staatsministerium mit Empfehlung zu übergeben. I. 94 95.

1. K. v. Wessenberg, Freiherr, zu Konstanz, um Verwendung für die Errichtung einer Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder. I. 28.

1. K. Kommissionsbericht des Prälaten Hüffell. 1s Beil. Hft. 62—64. Beschluß: den Kommissionsbericht und dessen Antrag als eine Motionsbegründung zu betrachten, daher zu näherer Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes eine besondere Kommission zu ernennen, und deshalb denselben an eine Vorberathung zu verweisen. I. 70. Mehrerrs s. Rettungsanstalten.

1. K. Wiesloch, die Gemeinden dieses Amtsbezirks, für den Beitritt zum Zollverein. I. 97.

1. K. Wörner, Lorenz, u. Cons., russische Pensionäre, in Hettingen, Amtsbezirks Buchen, um Erhöhung der sogenannten russischen Pension; von der zweiten Kammer mitgetheit. I. 25.

1. K. Bericht des Geheimenraths von Berg, 1s Beil.Hft. S. 101. 102. Beschluß: dieses Gesuch mit Empfehlung dem großh. Staatsministerium zu übergeben. I. 93.

1. K. Zwingenberg, die Gemeinden dieser Standesherrschaft, für den Beitritt zum Zollverein. I. 100.

1. K. Zwingenberg, die Gemeinden dieser Standesherrschaft, um Aufhebung und Befreiung von einigen alten Abgaben. II. 1.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimenraths v. Berg. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. II.7. 8. 2s Beil.Hft. S. 29—31.

2. K. Achern, der dortige Handelsstand, Beschwerde über Beeinträchtigung durch den Besuch der dasigen Wochenmärkte von auswärtigen Krämern. I. 142. Bericht und Beschluß, s. Bühl.

2. K. Achkarren, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinstecherrechts. III. 133. Bericht u. Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Adelsberg, Azenbach, Aitern, Böllen und mehrere andere Gemeinden des Amtsbezirks Schönau, in deren Namen Hofgerichtsadvokat Zentner in Freiburg, wegen Konkurrenz zur Anlegung einer Verbindungsstraße aus dem Breisgau auf den mittlern Schwarzwald; von dem Abg. Duttlinger fürwörtlich übergeben. VII. 111.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 128. 159—162. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur genauen Prüfung und Erörterung. VIII. 128—131.

2. K. Adelsheim, die sämmtlichen Gemeinderäthe dieses Amtsbezirks, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht u. Beschluß, s Lörrach.

2. K. Ahausen, im Amtsbezirk Meersburg, der Bürgermeister, eben so. II. 207.

2. K. Ainser, Johann, u. Consorten zu Hagnau, sodann Jakob Frey und Konrad Knoblauch, Rebleute zu Stetten im Amtsbezirk Meersburg, um Entschädigung wegen der ihnen durch den Verkauf der herrschaftlichen Reben entzogenen Nahrung. V. 129.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194.

2. K. Aitern im Amtsbezirk Schönau, Gemeinde, die Anlegung einer Verbindungsstraße auf dem mittlern Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Albert, im Amtsbezirk Waldshut, der Bürgermeister, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Allfeld, Amtsbezirks Mosbach der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Almansdorf, Lützelstetten, Dingelsdorf, Dettingen im Amtsbezirk Konstanz, und Lippertsreuthe, im Amtsbezirk Ueberlingen, die Gemeinderäthe, um Uebernahme von 10,000fl. sogenannter Kriegskontributionsschulden auf die Staatskasse; von dem Abg. Bader fürwörtlich übergeben. VII. 78.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung dieses Gesuchs an das großh. Staatsministerium zur nähern Würdigung. VIII. 190. 207.

2. K. Almentshofen, im Amtsbezirk Hüfingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Ueberlassung der mit der Kirchenfabrik in Donaueschingen vereinigten St. Antons-Stiftung zu dem Schul- und Armenfond in Almentshofen. II. 209.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. VI. 197—199. Beschluß: empfehlende Ueberweisung der Petition an das großherzogl. Staatsministerium unter Anschluß einer Abschrift des Kommissionsberichts. VI. 192.

2. K. Almentshofen, im Amtsbezirk Hüfingen, der Gemeinderath, die Militärpflichtigkeit und deren gleichmäßige Vertheilung unter alle Landeseinwohner betr. V. 4. Bericht u. Beschluß, s. Löffingen.

2. K. Altdorf, Amtsbezirks Ettenheim, Beschwerde der dortigen Mezgermeister über zu hohe Accisaversen. I. 245. Erledigung dieser Petition durch Vorlesung derselben in der Kammer. I. 256.

2. K. Altglashütte, Amtsbezirks Neustadt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung einer an die Standesherrschaft Fürstenberg zu bezahlenden alten Abgabe, Kauffall genannt. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. VI. 93 und 5s Beil.Hft. S. 174—189. Diskussion dieses Berichts. VI. 231—260. Beschluß in Bezug auf diese und 18 ähnliche Petitionen: Ueberweisung derselben an das großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung bei Bearbeitung des verheißenen Gesetzentwurfes. VI. 251.

2. K. Altenheim, im Oberamtsbezirk Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht u. Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Altneudorf, im Oberamtsbezirke Heidelberg, der Gemeinderath, um Herstellung einer Verbindungsstraße mit der durch die großh. hessische Regierung beabsichtigten Landstraße aus dem Odenwalde nach dem Neckar hin. VII. 138. Bericht und Beschluß, s. Schönau.

2. K. Altwiesloch, Baierthal u. Schatthausen, Amtsbezirks Wiesloch, die Bürgermeister und Gemeinderäthe, um Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den allgemeinen Straßenverband. II. 127.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 133. Beschluß: Uebergang zur Tagesordnung. VI. 114.

2. K. Altwiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße von Aglasterhausen nach Mingolsheim auf Staatskosten. II. 240.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. V. 167—169 Diskussion V. 155—161. Beschluß: a. die Petition mit dem Berichte an die Budgetkommission abzugeben, um in Vereinbarung mit der Regierungskommission für jedes der nächsten Budgetjahre eine Summe von wenigstens 10,000 fl., so fern die zu Gebot stehenden Mittel nicht weiter gestatten, zur Fortsetzung der fraglichen Straßenanlage in das Budget aufzunehmen; b. Abschrift der Petition und des Kommissionsberichts dem großh. Staatsministerium zu übergeben mit dem Ersuchen, zur Ausmittlung der Konkurrenzpflicht und ihres Betreffnisses, wenn eine solche überhaupt bestehe und angenommen werden wolle, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. V. 160. 161.

2. K. Wegen Herstellung der Straße von Aglasterhausen nach Mingolsheim stellt die Budgetkommission in dem Berichte des Abg. v. Itzstein den Antrag: die hohe Regierung möge durch die betreffenden Behörden schleunige Einleitung zu Bildung einer Konkurrenz der betheiligten Gemeinden zu Beiträgen oder Leistungen für diese Straße treffen lassen, damit die Arbeiten zur Fortsetzung derselben aus den Gemeindebeiträgen beginnen, und je nach ihrem Erfolge oder Umfange weitere Staatszuschüsse in dem Budget von 1837/39 in Antrag gebracht werden können. 4s Beil.Hft. S. 241. Die Kammer erhebt diesen Antrag zum Beschluß und eröffnet zugleich auf den Vorschlag des Abg. Gerbel der Regierung einen Kredit von 20 000 fl., um davon zu Herstellung dieser Straße Gebrauch zu machen, wenn die Entscheidung über die Konkurrenz der betheiligten Gemeinden getroffen seyn werde. VIII. 115.

2. K. Angelthurn, im Amtsbezirke Borberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Appenweiher, im Oberamtsbezirke Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht u. Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Armbruster, Obergerichtsadvokat in Rastadt, Namens des Mathias Haber daselbst, um Revision und authentische Interpretation mehrerer neuen Prozeßgesetze. VI. 34.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. VII. 179. 180. Diskussion. Beschluß: diese Petition dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme, so weit sie aber auf die Revision und authentische Interpretation des §. 1253 der bürgerlichen Prozeßordnung Bezug hat, zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben. VII. 184—189.

2. K. Armbruster, Christoph, vormaliger Landwehrsoldat, in Singen, Oberamtsbezirks Durlach, um Verwendung zu Erlangung einer Pension. V. 2.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. VI. 135. 136. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VI. 119.

2. K. Au, im Landamtsbezirk Freiburg, der Bürgermeister, um nähere Bestimmung über die Bürgereinkaufsgelder, bezüglich auf den §. 37 des Bürgerannahmsgesetzes. VI. 85. Bericht u. Beschluß, s. Merzhausen.

2. K. Au, Landamtsbezirk Freiburg, der Bürgermeister, um Abänderung und Erläuterung über Anwendung der Gemeindeordnung. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1—3 u. 28—30.

2. K. Au am Rhein, im Oberamtsbezirke Rastatt, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Verwahrung des Rheinufers gegen verheerenden Einbruch und um Entschädigung für den dadurch erlittenen Schaden. II. 255.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 164. 165. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 132. 133.

2. K. Au, Steuerperäquator in Almendshofen, Amtsbezirks Hüfingen, um authentische Interpretation des Gültablösungsgesetzes von 1820. (Reg Bl. Nr. XV.) V. 5.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Berathung. Beschluß: Uebergabe dieser Petition an das großherzogl. Staatsministerium zur gefälligen Berücksichtigung bei etwaiger Revision oder Erläuterung des Gesetzes. VIII. 193.

2. K. Auerbach, Amtsbezirks Mosbach, um ein Gesetz zu Ablösung der alten Abgaben „Handlohn und Herdrecht.“ II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil.Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231—260. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei Ausarbeitung des am nächsten Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfes. VI. 238. 251.

2. K. Auerbach, Amtsbezirks Mosbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um ein Gesetz wegen Ablösung der Schäfereiübertriebsberechtigungen. Empfehlende Bemerkung des Abg. Schaaff bei Uebergabe dieser Petition. II. 2.

2. K. Diese Petition wurde der für die Motion des Abg. Körner, denselben Gegenstand betreffend, ernannten Kommission zur Berücksichtigung zugewiesen. VI. 209.

2. K. Auerbach, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein, II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Auerbach, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung der Leinweberzünfte. V. 84.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

VIII. 219. Diskussion. Beschluß: diese Vorstellung dem großh. Staatsministerium zur gefälligen Würdigung zu übergeben. VIII. 191.

2. K. Auerbach, Amtsbezirks Mosbach, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Verwendung bei der Regierung, daß die Straße von Mosbach nach Oberschefflenz über Neckarburken, Dallau und Auerbach — und die Straße von Hardheim nach Tauberbischofsheim über Schweinberg und Königheim gerichtet werde. V. 84.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: diese Eingabe dem großh. Staatsministerium zur näheren Prüfung der in derselben bezeichneten Verhältnisse zu übergeben. VIII. 133.

2. K. Azenbach, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, die Anlegung einer Verbindungsstraße auf dem mittleren Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht u. Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Baden, der Handelsstand dieser Stadt, Beschwerde über Gewerbsbeeinträchtigung durch fremde nicht ansässige Kaufleute, insbesondere durch den Hausirhandel. I. 199. Empfehlende Bemerkungen des Abg. Herr bei der Uebergabe dieser Petition. I. 200.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung bei dem neu auszuarbeitenden Gesetzentwurf über diesen Gegenstand. VIII. 145. 168 — 171.

2. K. Baden, der Stadtrath und Bürgerausschuß, in Betreff des Bezugs des Bürgernutzeneinkaufgeldes, welches die Gemeinden Beuren, Oos und Balg aus dem Badener Gemeindeeigenthum erhalten. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VIII. 230. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193.

2. K. Baden, der Stadtrath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Straße von Baden nach Oos in den allgemeinen Straßenverband. I. 166. Erklärung von Seite der hohen Regierung, daß diese nachgesuchte Aufnahme bereits erfolgt sei. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 131. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an die Budgetkommission zur Berücksichtigung. VI. 114. Erledigt nach obiger Erklärung.

2. K. Baden, die Handels- und Gewerbsleute dieser Stadt, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Baden, Stadt, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behufe des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung des Bürgereinkaufgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23. Nr. 3 und des §. 30 lit. c. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 29. 30. Diskussion. Beschluß: diese Petition dem großh. Staatsministerium zu übergeben. VII. 3 — 11.

2. K. Badenweiler, Amtsbezirks Müllheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Bär, Samuel, israelitischer Lehrer in Siegelsbach, die Verbesserung des israelitischen Schulwesens betr. I. 119.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. I. 219. Berathung. Beschluß: Verweisung dieser Eingabe an die mit Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen beauftragte Kommission. I. 209.

2. K. Bahlingen, im Oberamtsbezirk Emmendingen, der Gemeinderath, gegen die Errichtung des projectirten Nothkanals in den Flußgebieten der Elz und Dreisam. VI. 230.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: Ueberweisung dieses Berichts nebst der Petition an die zu Begutachtung des deßfallsigen Gesetzentwurfes ernannte Kommission. VIII. 72. 97 — 99.

2. K. Bahlingen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband I. 199. Bericht und Beschluß, s. Theningen.

2. K. Bahlingen, Oberamtsbezirks Emmendingen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Baiertdal, Amtsbezirks Wiesloch, Bürgermeister und Gemeinderath, um Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den allgemeinen Straßenverband. II. 127. Bericht und Beschluß, s. Altwiesloch.

2. K. Baitenhausen, im Amtsbezirk Meersburg, der Bürgermeister, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Balbach, im Amtsbezirk Eberbach, der Gemeinderath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 54. Bericht und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Balweg, Altbürgermeister in Hundheim, um zweckmäßige Reform des Amtsrevisoratswesens, zu Entfernung der vielen dieses Institut verunstaltenden Gebrechen. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium, zugleich mit der Bitte, um Aufhebung der Verordnung vom 12. März 1830, die Führung der Diarien betr. VIII. 183. 184. 198 — 201.

2. K. Baschnagel, Müllermeisters Wittwe, in Wellendingen, Amtsbezirks Bonndorf, um Aufhebung der auf ihrer Mühle ruhenden alten Abgaben, namentlich Recognition und Wasserfallzins. V. 155.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 194. 238 — 240.

2. K. Beckstein, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Beiertheim, Spöck und Friedrichsthal, Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, Beschwerde wegen verweigerter Berechtigung zum Laubsammeln im herrschaftlichen Hardwalde. I. 179.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogt) Wetzel. Berathung. Schlußfassung: Tagesordnung. VIII. 190. 211. 211.

2. K. Berau, im Amtsbezirk Bondorf, der Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. III. 1. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Bergzell, im Amtsbezirk Wolfach, die Gemeinde-

vorsteher, um Schutz in ihrem Zunft- und Gewerbsverbande. V. 2. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. VI. 199 bis 201. Beschluß: Tagesordnung. VI. 192.

2. K. Berggell, Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Bermersbach, Amtsbezirks Gernsbach, die Gemeindevorsteher, um Herstellung der durch das Murgthal führenden Straße. II. 75. Bericht und Beschluß. s. Forbach.

2. K. Bermatingen, im Amtsbezirk Salem, mehrere Bürger für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Bernau, Menzenschwand, Schluchsee ꝛc. Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinde- und Privatwaldungen. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel (Obervogts). Beschluß: Tagesordnung. VIII. 191. 219.

3. K. Bernau, Amtsbezirks St. Blasien. der Gemeinderath und die Wahlmänner, um Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc. I. 122.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. V. 179. 180. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166.

2. K. Bernau, Menzenschwand, Schluchsee ꝛc., Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Milderung der bestehenden Verordnungen in Bezug auf die Beschränkung des Häuserbaues in isolirten Gegenden, besonders auf dem Schwarzwalde. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. VIII. 248—250. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur gefälligen Prüfung der in der Petition bezeichneten Verhältnisse, und mit dem weiteren Ersuchen, die Mißverhältnisse der Brandkasse näher zu untersuchen, und die Abhülfe des jetzigen mangelhaften Zustandes derselben im Wege der Gesetzgebung für den nächsten Landtag vorzubereiten. VIII 195.

2. K. Bernau, Amtsbezirk St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behufe des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung des Bürgereinkaufsgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23 Nr. 3 und des §. 30 lit. c des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck VII. 29. 30. Diskussion. Beschluß: diese Petition dem großh. Staatsministerium zu übergeben. VII. 3—11.

2. K. Bernau, Menzenschwand, Schluchsee und Häusern, Gemeinden im Amtsbezirk St. Blasien, den Zuzug der Advokaten auch in erster Instanz, selbst in minder wichtigen Sachen betr. I. 222. Ueber diese Petition wurde kein Bericht erstattet.

2. K. Bichtlingen, Ober- und Unter-, Amtsbezirks Möskirch, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II. 2. Bericht und Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Billigheim, Amtsbezirks Mosbach, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Binzgen, im Amtsbezirke Säckingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Bischoffingen, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinsticherrechts. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Bischweiher, Oberamtsbezirks Rastatt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, die Schulentlassung der Werktagsschüler nach erreichtem gesetzlichen Alter, der Knaben mit dem 14., der Mädchen mit dem 13. Jahre betr. I. 269. Bericht und Beschluß, s. Kuppenheim.

2. K. Bleibach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und die Erwerbung des Bürgerrechts. I. 60. Kommissionsbericht und Beschluß, s. die Petition von Prechthal.

2. K. Blumenfeld und Thengen, mehrere Mühlenbesitzer dieser Bezirke, in Betreff der Aufhebung der Bannrechte. II. 197.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung dieser Petition an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 222. 223.

2. K. Blumenfeld, die Vorsteher mehrerer Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Erwirkung eines Gesetzes wegen Ablösung der auf einzelnen Gütern haftenden Last der Unterhaltung der Zuchtstiere. VI. 230. Ueber diese Eingabe wurde kein specieller Bericht erstattet. Uebrigens stehe die weiteren das Lehenwesen betreffenden, dem großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen und den Bericht des Abg. Bader darüber. VIII. 191.

2. K. Bobstadt, im Amtsbezirke Borberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Böllen, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, die Anlegung einer Verbindungsstraße auf dem mittlern Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Bötzingen, Oberamtsbezirks Emmendingen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Bötzingen, Gemeinderath und Bürgerausschuß um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Theningen.

2. K. Bondorf und Neustadt, die Handelsleute dieser Amtsbezirke, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 197.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: Ueberweisung der Eingabe und des Berichts an das großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung bei dem zu entwerfenden neuen Gesetze. VIII. 145. 169—171.

2. K. Bondorf, der dortige Physikus, um Besoldungsaufbesserung und Erhöhung der Pferdsourage. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Bondorf, die Vorsteher mehrerer Gemeinden dieses Amtsbezirks, die Abänderung des neuen Schulgesetzes, besonders den Schulbesuch betr. VI. 230.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung bei etwaiger künftiger Vorlage der Schulverordnungen VIII. 193.

2. K. Borberg, die Bürgermeister der sämmtlichen Gemeinden dieses Amtsbezirks, um ein Gesetz zu Ablösung der Schäfereiübertriebsrechte auf ganzen Gemarkungen. V. 155. Durch Kammerbeschluß wird diese Petition der für die Berathung der Körner'schen Motion über diesen Gegenstand ernannten Kommission zugewiesen. VI. 209.

2. K. Borberg, die Gemeinde dieses Amtsbezirks, in Betreff des Sitzes der neu zu errichtenden Collegialgerichte. I. 72.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 224.

2. K. Breisach, Stadtrath und Handelsstand, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 157.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: Ueberweisung der Petition, nebst dem Berichte an das großh. Staatsministerium, um bei Entwerfung des neuen Gesetzes hierauf Rücksicht zu nehmen. VIII. 145. 169—171.

2. K. Bruchsal (ist im Protokoll ein Druckfehler, und soll Brunnthal heißen), Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Bruchsal, Ubstadt, Stettfeld, Langenbrücken, Oestringen, Zeutern, Rauenberg, Unteröwisheim, Forst, Hambrücken, Büchenau, Neuthard, Carlsdorf und Weiher, die Gemeinderäthe, um Herabsetzung des Holzpreises auf die frühere Gnadentaxe, um Verminderung des Salz- und Laubpreises und der Brandkassenbeiträge, und Eintheilung der Beitragsconcurrenz nach Regierungskreisen, um Erhöhung der Bürgereinkaufsgelder für Nichtortseingeborne, und um Repartition der Zinse der milden Stiftungsfonds nach der Seelenzahl zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen. III. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 186.

2. K. Bruchsal, der dortige Handelsstand, das Anbieten von Waaren an Privatpersonen durch reisende Kaufleute betr. I. 179.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: diese Petitionen nebst dem Bericht dem großherzogl. Staatsministerium zu übergeben, um hierauf bei dem neu auszuarbeitenden deßfallsigen Gesetze Rücksicht zu nehmen. VIII. 145. 169—171.

2. K. Bruggen, im Amtsbezirk Hüfingen, der Bürgermeister und Gemeinderath, um ein Gesetz wegen Ablösung der Erblehenpflichtigkeit. V. 5.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Berathung. Schlußfassung: diese Petition dem großherzogl. Staatsministerium zu übergeben. VIII 192.

2. K. Brunnthal, im Amtsbezirk Tauberbischoffsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß s. Lörrach.

2. K. Bubenbach, im Bezirke des Stabsamts Bräunlingen, mehrere Bürger, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Buchen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Buchen, die Schafhirte dieses Amtsbezirks, um Befreiung von der Entrichtung der Hundetaxe. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. V. 150. Beschluß: Tagesordnung. V. 131.

2. K. Buchen, die Gemeinden dieses Amtsbezirks, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208 und III. 104. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Buchen, mehrere Pensionäre aus dem russischen Feldzug, im Amtsbezirk Buchen wohnhaft, um Erhöhung ihres Gehalts. I. 9.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. I. 215. 216. Berathung. Schlußfassung: diese Eingabe dem großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen, mit dem Wunsche, daß die früher angenommene Klasseneintheilung dieser Pensionäre beibehalten werden möchte. I. 204—206.

2. K. Buchholz, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung mehrerer Sätze der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes. I. 60. Kommissionsbericht und Beschluß der Kammer, s. die Petition von Prechthal.

2. K. Büchenau, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Büchenbronn, im Oberamtsbezirk Pforzheim, die Bürgerschaft, um Verwendung bei der hohen Regierung wegen Nachlaß der vom Sommer 1834 herrührenden Forstfrevelstrafen. VI. 57.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur gefälligen Berücksichtigung. VIII. 190. 209.

2. K. Bühl und Achern, der dortige Handelsstand, Beschwerde über Beeinträchtigung durch den Besuch der dasigen Wochenmärkte von auswärtigen Krämern. I. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. VII. 181—184. Diskussion. Beschluß: Diese Petition dem großh. Staatsministerium mit dem Ersuchen zu übergeben, das Zunft- und Gewerbewesen im Allgemeinen einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Revision zu unterwerfen, und eine Erweiterung der beengten Schranken desselben mit besonderer Rücksichtnahme auf die bestehende Einrichtung der Wochenmärkte eintreten zu lassen. VII. 172—175.

2. K. Bühl, die Schuhmacherzunft daselbst, Beschwerde über Gewerbsbeeinträchtigung durch den Besuch der dortigen Wochenmärkte von auswärtigen Schuhmachern. I. 142. Bericht und Beschluß wie bei der unmittelbar vorhergehenden Petition des Handelsstandes zu Bühl und Achern.

2. K. Bühl, Gemeinderath und Burgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein, mit Bemerkung von dem

Abg. Rindeschwender übergeben. II. 198. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Bürger, Renovator in Heidelberg, um Verwendung bei der hohen Regierung, sich wegen milder Beiträge an die vaterländischen Staatsbürger wenden zu dürfen, aus Gründen seiner dem Staate geleisteten wichtigen Dienste und seiner jetzigen unglücklichen Lage. VI. 57.

2. K. Kommissionsbericht des Abgeordn. Posselt. Berathung. Schlußfassung: Uebergabe der Petition an das großherz. Staatsministerium, um dem Bittsteller aus dem geeigneten Fond Unterstützung zuzuweisen. VIII. 195. 245.

2. K. Burkheim, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogen. Weinstichrechts. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Butz, Michael, in Oberschopfheim, um Rückvergütung zu viel bezahlter Erblehenablösung. I. 43.

2. K. Bericht der Petitionskommission, erstattet von dem Abgeord. Gerbel. VI. 96. 97. Beschluß: Tagesordnung. VI. 95.

2. K. Carlsdorf, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Carlsdorf, Hambrücken und Neuthard, Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um käufliche Ueberlassung herrschaftlichen Waldbodens im Oberforstamtsbezirke Bruchsal. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. V. 175. 176. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. V. 165. 166.

2. K. Carlsruhe, die evangelischen Schullehrer dieses Diöcesanbezirks, die Verordnung vom 15. Mai 1834 über das Volksschulwesen, besonders die neu einzuführende Schulordnung und den Lehrplan betreffend. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193.

2. K. Carlsruhe, mehrere beabschiedete Soldaten, um Unterstützung derjenigen Individuen, welche durch Verwundungen im Feldzuge des Jahrs 1813 erwerbsunfähig geworden. II. 1. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. Beschluß: Ueberweisung an die Budgetkommission. V. 146. 147. 151. 152.

Weitere deßfallsige Verhandlungen und Beschlüsse siehe unter den Rubriken: Budget und Pensionen.

2. K. Constanz, mehrere Bürger der Kreuzlinger Vorstadt, um den Beitritt Badens zum deutschen Zollverein. I. 60.

2. K. Constanz, Stadtrath und Bürgerausschuß, die Verhältnisse und Bedürfnisse dieser Stadt im Fall des Anschlusses Badens an den Zollverein. II. 157.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader über beide Eingaben. V. 169—171. Diskussion. V. 161—163. Beschluß: Uebergabe an das großherzogl. Staatsministerium zur Prüfung der Verhältnisse und unter Empfehlung des Gesuches des Gemeinderaths zu Constanz, besonders in Beziehung auf den Ausschluß der Kreuzlinger Vorstadt aus der Zolllienie, zur thunlichsten Berücksichtigung. V. 163.

2. K. Constanz, Stadtrath und Bürgerausschuß, um Erbauung eines Seehafens daselbst. II. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. VI. 224—27. Diskussion. Beschluß: a) Empfehlende Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium; b) Mittheilung einer Abschrift des Berichts und der Petition an die Budgetkommission VI. 210—218. — Bericht der Budgetkommission und Antrag: „die Kammer möge der Regierung diese für die Stadt Constanz und für den Handel wichtige Angelegenheit nochmals dringend empfehlen." 4s Beil. Hft. S. 245. 246. — Dieser Vorschlag wird genehmigt, und auf den Antrag des Abg. Hoffmann die Regierung ermächtigt, zur Ausführung des fraglichen Hafenbaues in der jetzigen Budgetsperiode die Summe von 30,000 fl. zu verwenden. VIII. 119.

2. K. Constanz, Stadtrath und Bürgerausschuß, um Entschädigung für die der Stadt zu Gunsten des Staatsärars entzogenen Einkünfte und Gefälle, beziehungsweise um Uebernahme von Domanialschulden. II. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 223.

2. K. Constanz, der dortige Handelsstand, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. I. 179.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: diese Eingabe nebst dem Bericht dem großherzogl. Staatsministerium zu übergeben, zur Berücksichtigung bei Erlassung des neuen Gesetzes über diesen Gegenstand. VIII. 145. 169—171.

2. K. Daisendorf, im Amtsbezirk Meersburg, der Bürgermeister, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Dallau, Amtsbezirks Mosbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung des Herdrechts, als einer alten Abgabe. II. 16.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231—260. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium VI 251.

2. K. Dallau, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Beitritt zum Zollverein. V. 6. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 188.

2. K. Degerfelden, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Degernau, im Amtsbezirk Waldshut, der Gemeinderath, eben so. V. 4. Bericht und Beschluß, siehe Schwerzen.

2. K. Dettingen, Amtsbezirks Constanz, der Gemeinderath, um Uebernahme von Kriegskontributionsschulden auf die Staatskasse. VII. 78. Bericht und Beschluß, s. Almansdorf.

2. K. Dettingen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um die Erlaubniß, das zum Verkauf bestimmte Gemeindeholz zu 3, anstatt zu 4 Schuh machen zu dürfen. I. 179. Bericht und Beschluß, s. Dingelsdorf.

2. K. Diehm, Simon, in Dertingen, Amtsbezirks Wertheim, wegen verweigerter Rechtshülfe. VI. 261.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 195. 252.

2. K. Dielbach, im Amtsbezirk Eberbach, Gemeinde-

rath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 54. Bericht und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Dielheim, im Amtsbezirk Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße von Aglasterhausen nach Mingolsheim auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Dienstadt, Amtsbezirks Tauberbischofsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Dietler, Dominik, Handelsmann in Freiburg, um Verweigerung des Beitritts zu dem deutschen Zollverein. II. 157. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Dingelsdorf, im Amtsbezirk Constanz, der Gemeinderath, um Uebernahme von Kriegskontributionsschulden auf die Staatskasse. VII. 78. Bericht und Beschluß, s. Almansdorf.

2. K. Dingelsdorf und Dettingen, im Seekreise, Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um die Erlaubniß, das zum Verkauf bestimmte Gemeindeholz zu 3, anstatt zu 4 Schuh machen zu dürfen. I. 179.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 223.

2. K. Distelhausen, Amtsbezirks Gerlachsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Dittigheim, Amtsbezirks Tauberbischofsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, eben so. II. 209.

2. K. Donaueschingen, der Bürgermeister und eine Zahl von Bürger, in Betreff der von der hohen Regierung gegen die Schweiz hinsichtlich der Handwerksgesellen getroffenen Maßregeln, mit beigefügtem Vortrag des Abgeordn. v. Rotteck. II. 197.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193.

2. K. Donaueschingen, die fürstlich fürstenbergische Domänenkanzlei, die Petitionen der Gemeinden Kappel, Saig, Raithenbuch und Fischbach wegen Herbst- und Matensteuern, dann der Gemeinden Oberwolfach und Kinzigthal wegen Wieshaber, endlich der Gemeinde Oberwolfach wegen Abgabe von 111 Klaftern Brennholz, beziehungsweise mehrere in diesen Eingaben enthaltene Irthümer und Unwahrheiten betr. VII. 161. Bericht u. Beschluß, s. fürstenbergische Domänenkanzlei.

2. K. Donaueschingen, Stadtrath und Bürgerausschuß, um Wiederherstellung einer direkten Verbindungsstraße zwischen Dürrheim und Donaueschingen. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 132. Beschluß: Ueberweisung an die Budgetkommission zur geeigneten Berücksichtigung. VI. 114. Antrag der Budgetkommission: zur Herstellung einer Straße von Dürrheim nach Donaueschingen für jedes der beiden Finanzjahre 1835/37 die Summe von 42,500 fl. zu bewilligen. 4s Beil. Hft. S. 241.

2. K. Dieser Antrag erhält die Genehmigung der Kammer. VIII. 113. 114.

2. K. Donaueschingen, die dortigen Gewerbs- und Handelsleute, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Dossenheim, Oberamtsbezirks Heidelberg, der Gemeinderath, um Allodifikation der dort noch bestehenden Leibgedinge und Erbbestände von Seite des Obereigenthumsherrn. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß. Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 192. 221.

2. K. Durbach im Oberamtsbezirk Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Durlach, der Stadtrath und Bürgerausschuß, um Aufhebung eines unterm 11. Okt. 1777 mit dem Fiskus abgeschlossenen Vergleichs oder dessen Erfüllung (bewilligte, aber wieder entzogene Privilegien und Aufhebung eines jährlichen Frohndgeldes von 400 fl. betr.) V. 190.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung dieser Vorstellung an das großh. Staatsministerium zur nähern Prüfung und Aburtheilung im Administrativwege. VIII. 188.

2. K. Durmersheim, im Oberamtsbezirke Rastatt, der Gemeinderath, um ein Gesetz wegen Ablösung des Erblehenverbandes von Heiligen- und Kirchengütern. V. 155.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 191. 192. 221.

2. K. Eberbach, mehrere Gemeindevorsteher aus diesem Amtsbezirke, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Eberbach, der Gemeinderath und mehrere Bürger, Dank für die Mitwirkung der zweiten Kammer zum Anschluß an den deutschen Zollverein. VI. 137.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: diese Eingabe zu den Akten zu legen. VIII. 188.

2. K. Ebringen, im Landamtsbezirk Freiburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Verbesserung der Gesetzgebung in Bezug auf die Häuserbrandassekuranz. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Mengen.

2. K. Efringen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Egringen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Poststraße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den allgemeinen Straßenverband. I. 118. Bericht u. Beschluß, s. Hertingen.

2. K. Egringen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Ehrle, beabschiedeter Unteroffizier in Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug. II. 127. Kommissionsbericht des Abgeordneten Schaaff. VI. 196. Beschluß: Tagesordnung. VI. 192.

2. K. Ehrsberg, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, die Herstellung einer Straße zur Verbindung des Breisgaues mit dem mittleren Schwarzwalde betreffend. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Ehrstädt, im Amtsbezirk Sinsheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, in Betreff der Beiträge der Grundherrschaft zu den Gemeindebedürfnissen. III. 32.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1. u. 28. 29.

2. K. Eichstetten, im Oberamtsbezirk Emmendingen, Kenzingen, Rust im Amtsbezirk Ettenheim, die Bürgermeister, die Ausführung des projektirten Rothkanals von Riegel bis in den Rhein betr. VI. 230.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: Ueberweisung dieses Berichts nebst der Petition an die zu Begutachtung des deßfallsigen Gesetzentwurfes ernannte Kommission. VIII. 72. 97—99.

2. K. Eichstetten, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Theningen.

2. K. Eichtersheim, Eschelbach, Horrenberg, Thairnbach, Michelfeld, Mühlhausen, Rothenberg, Rettigheim, Malsch, Malschenberg, Rauenberg, Dielheim und Altwiesloch, im Amtsbezirk Wiesloch, die Vorsteher dieser Gemeinden um Herstellung der Poststraße zwischen dem Mittelrhein und Franken, nämlich von Aglasterhausen nach Mingolsheim, auf Staatskosten. II. 240.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. V. 167—169. Diskussion. V. 155—161. Beschluß, a. die Petition mit dem Bericht an die Budgetkommission abzugeben; b. die Abschrift der Petition und des Kommissionsberichts dem großh. Staatsministerium zu übergeben. V. 160. 161. Antrag der Budgetkommission. 4s Beil. Hft. S. 244. Beschluß. VIII. 115.

2. K. Eimeldingen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein; mit Bemerkungen des Abg. v. Rotteck. II. 198. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Einbach, im Amtsbezirk Wolfach, der Gemeinderath, um Aufhebung der Stock- und Wieshaberabgabe. II. 70. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 174—189. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium, besonders auch, was die Sistirung der Exekution auf den Rückstand betrifft. VI. 254—257.

2. K. Eisenbach, Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Eitenbenz, Pfarrer und Schulvisitator zu Bietingen bei Möskirch, in Betreff des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und den Aufwand für Volksschulen. I. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. I. 217. 218. Berathung und Beschluß: Tagesordnung. I. 208. 209.

2. K. Eiterbach, im Oberamtsbezirke Heidelberg, der Gemeinderath, um Herstellung einer Verbindungsstraße mit der durch die großh. hessische Regierung beabsichtigten Landstraße aus dem Odenwalde nach dem Neckar hin. VII. 138. Bericht u. Beschluß, s. Schönau.

2. K. Emmendingen, der Stadtrath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Emmendingen, der Stadtrath und Bürgerausschuß, gegen die Emancipation der Juden. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Israeliten.

2. K. Endermettingen, im Amtsbezirk Stühlingen, der Gemeinderath, gegen den Anschluß an den Zollverein. V. 4. Bericht und Beschluß, s. Schwerzen.

2. K. Endingen, Kenzingen und Herbolzheim, der Handelsstand dieser Bezirke, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels II. 208.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß. Ueberweisung der Petition nebst dem Berichte an das großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung bei der Entwerfung des neuen Gesetzes hierüber. VIII. 145. 169—171.

2. K. Engelwies, Bezirksamts Stetten am kalten Markt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II. 2. Bericht und Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Eppelheim, im Oberamtsbezirk Heidelberg, viele Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Erlach, im Amtsbezirk Oberkirch, Gemeinderath, um Abänderung mehrerer §§. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Oberkirch.

2. K. Eschelbach, Amtsbezirks Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße von Aglasterhausen nach Mingolsheim auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Eschger, Joseph, pensionirter Regierungskanzlist in Freiburg, um Verwendung bei der hohen Regierung wegen Erhöhung seiner Pension. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 240.

2. K. Ettenheim, mehrere israelitische Lehrer dieses Rabbinatsdistricts, um Verbesserung ihres Diensteinkommens. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Schmieheim.

2. K. Ettenheim, die sämmtlichen Gemeinden dieses Amtsbezirks, gegen den Beitritt zum Zollverein; von dem Abg. Welcker mit Bemerkungen übergeben. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Ettenheim, mehrere Bürger dieses Amtsbezirks, in Bezug auf den die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und deren Besoldung betreffenden Gesetzesentwurf, insbesondere die Entfernung derselben von Besorgung der Rathsschreibereien. II. 2.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion: Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 234.

2. K. Eubigheim, im Amtsbezirk Boxberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Fahrenbach, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, ebenso. II. 209.

2. K. Fahrländer, Augustin Benedict, Müllermeister in Zell am Harmersbach, betreffend seine Ansprüche auf die obere Mühle bei Offenburg. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 235.

2. K. Fegert, Heinrich, in Mühlburg, und dessen Sohn, gleichen Namens, in Rüppurr, um Bestimmung einer Belohnung wegen früherer Anstellung und Dienstleistungen im Pforzheimer Arbeitshause. III. 204.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 195. 247.

2. K. Feid, Heinrich, Rechtscandidat in Mannheim, um Verwendung zu Erlangung einer Dienstanstellung. II. 208.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. V. 181. Beschluß: Tagesordnung. V. 166.

2. K. Fender, August, in Grafenhausen, Beschwerde über Justizverweigerung. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194.

2. K. Feudenheim, im Amtsbezirk Ladenburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der durch ihre Gemarkung ziehenden Straße nach Weinheim in den allgemeinen Straßenverband. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Mannheim.

2. K. Feudenheim, im Amtsbezirk Ladenburg, viele Bürger, für den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Fink, Accisor in Altenheim, Oberamtsbezirks Offenburg, um Verwendung zur Erlangung des Rückersatzes der an den vormaligen Obereinnehmer Sievert in Lahr zur Ungebühr bezahlten Steuern, im Betrage von 1501 fl. 33 kr., von dem Abg. v. Rotteck fürwörtlich übergeben. VI. 99.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung zur Verfügung der hälftigen Rückerstattung. VIII. 191.

2. K. Fischbach, im Amtsbezirk Neustadt, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung alter Abgaben, namentlich der sogenannten Herbst- und Maiensteuern. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Kappel.

2. K. Fischingen, Oberamtsbezirk Lörrach, der Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Forbach, Gausbach und Bermersbach, die Gemeindevorsteher, um Herstellung der durch das Murgthal führenden Straße. II. 75. Bemerkung des Abgeordneten Sander über die Nothwendigkeit dieser Straßenausbesserung. VIII. 110.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 164. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung, jedoch mit Beifügung der Bitte an die Regierung, für die Herstellung der nothwendigen Geländer an dieser Straße Sorge tragen zu wollen. VIII. 132.

2. K. Forst, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß: s. Bruchsal.

2. K. Frey, Jacob, Winzer zu Stetten, im Amtsbezirk Meersburg, um Entschädigung wegen der ihm durch den Verkauf der herrschaftlichen Reben entzogenen Nahrung. V. 129. Bericht und Beschluß, s. Ainser.

2. K. Freiburg, der dortige Handelsstand, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. Empfehlende Bemerkung des Abg. Wetzel I. hiezu. I. 245.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium, mit der Bitte, um Rücksichtsnahme hierauf bei Erlassung des Gesetzes über diesen Gegenstand. VII. 145. 169—171.

2. K. Freiburg, ein Ungenannter, Druckschrift über die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der Reform der Amtsrevisorate, oder Gesetzentwurf und Motive, betreffend die Einführung von Notariaten im Großherzogthum Baden. V. 83. Bericht und Beschluß, s. Gottreu.

2. K. Freiburg, mehrere Weinwirthe, um Freilassung der Hefe, der Schwanung und des Hausgebrauchs vom Ohmgeld. III. 51.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 195. 245.

2. K. Friedreich, J. B., Professor der Medicin und Physicus zu Weissenburg, im baierischen Rezatkreise, übersendet der Kammer als Geschenk ein Werk unter dem Titel: „Systematisches Handbuch der gerichtlichen Psychologie für Medicinalbeamte, Richter und Vertheidiger." I. 72.

2. K. Bericht des Abg. v. Rotteck. VI. 97. 98. Beschluß: das Buch in der Bibliothek aufzustellen, und den Ausdruck des Dankes sowohl für die werthvolle Gabe an sich, als für die von dem Herrn Verfasser durch dessen Ueberreichung der Kammer dargebrachte Achtungsbezeugung in das Protokoll niederzulegen. VI. 95.

2. K. Friedrichsdorf, im Amtsbezirk Eberbach, der Gemeinderath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 34. Bericht und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Friedrichsthal, Gemeinderath und Bürgerausschuß, Beschwerde wegen verweigerter Berechtigung zum Laubsammeln im herrschaftlichen Hardwalde. I. 179. Bericht und Beschluß, s. Beiertheim.

2. K. Fröhnd, Gemeinde im Amtsbezirke Schönau, betreffend die projectirte Verbindungsstraße des Breisgaues mit dem mittleren Schwarzwalde. VII. 111. Bericht und Beschluß: s. Adelsberg.

2. K. Füger, Anton, beabschiedeter Soldat in Carlsruhe, und Consorten, um Unterstützung derjenigen Individuen, welche durch Verwundungen im Feldzuge des Jahrs 1813 erwerbsunfähig geworden. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. V. 151. 152. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung der Petition an die Budgetkommission. V. 146. 147. Das Weitere siehe unter der Rubrik Pensionen.

2. K. Fürstlich Fürstenbergische Domänenkanzlei in Donaueschingen, die Petitionen der Gemeinden Kappel, Saig, Raithenbuch und Fischbach, wegen Herbst- und Maiensteuern, dann der Gemeinden Oberwolfach und Kinzigthal, wegen Wieshafer, endlich der Gemeinde Oberwolfach, wegen Abgabe von 111 Klaftern Brennholz, beziehungsweise mehrere in diesen Eingaben enthaltene Irrthümer und Unwahrheiten betr. VII. 161.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. Diskussion. Beschluß: diese Eingabe dem großherzogl. Staatsministerium

zum dienlichen Gebrauche in Bezug auf die früher dorthin abgegebenen, die Aufhebung alter Abgaben zum Gegenstande habenden Petitionen mitzutheilen. VIII. 194. 239.

2. K. Gaggenau, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung oder Abänderung der §§. 34 und 35 des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. II. 269.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. VII. 3. 11. 29. 30.

2. K. Gausbach, Amtsbezirks Gernsbach, die Gemeindevorsteher, um Herstellung der durch das Murgthal führenden Straße. II. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 164. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung, jedoch mit Hinzufügung der Bitte an die Regierung, daß für die Herstellung der nothwendigen Geländer an dieser Straße gesorgt werden möge. VIII. 132.

2. K. Gebhardsweiler, im Amtsbezirk Salem, der Bürgermeister, für den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Geisingen, Gemeinderath, um Aufhebung der Bannrechte. I. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 222.

2. K. Gengenbach, die dortigen Handels- und Gewerbsleute, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Haslach.

2. K. Gerchsheim, im Amtsbezirk Tauberbischoffsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Gerlachsheim, Stadtrath und Bürgerausschuß. ebenso. II. 209.

2. K. Gerlachsheim, die Bürgermeister der sämmtlichen Gemeinden dieses Amtsbezirks, Dankadresse wegen des beschlossenen Beitritts zum deutschen Zoll- und Handelsverein. V. 155. (Wurde in der Kammer verlesen.)

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: dieses Dankschreiben zu den Acten zu legen. VIII. 188.

2. K. Gerlachsheim, die Gemeinden dieses Amtsbezirks, den Sitz der Collegialgerichte betr. I. 72. Kommissionsbericht und Beschluß, s. Borberg.

2. K. Gernsbach, der Stiftungsvorstand des St. Annenfonds, um Ersatz der diesem Fond gegen den Stiftungszweck aufgebürdeten Leistungen. V. 54.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 191. 215. 216.

2. K. Gernsbach, der dortige Handelsstand, Beschwerde über Beeinträchtigung durch das Feilhalten auswärtiger Handelsleute auf den dasigen Wochenmärkten. II. 45.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium, mit dem Ersuchen, das Zunft- und Gewerbewesen einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Revision zu unterwerfen, und eine Erweiterung der beengten Schranken desselben mit besonderer Rücksicht auf die bestehende Einrichtung der Wochenmärkte eintreten zu lassen. VII. 172—175. 181—184.

2. K. Geschwänd, Gemeinde im Amtsbezirke Schönau, die Straßenanlage zur Verbindung des Breisgaues mit dem Schwarzwalde betr. VIII. 111. Bericht und Beschluß, siehe Adelsberg.

2. K. Gilbert, beabschiedeter Unteroffizier in Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug s. Ehrle.

2. K. Götzingen, im Amtsbezirke Buchen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Gottreu, Amtsrevisor in Emmendingen, in Betreff der Reform des Amtsrevisoratswesens. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium, zugleich mit der Bitte um Aufhebung der Verordnung vom 12. März 1830, die Führung der Diarien der Theilungskommissäre betr. VIII. 183. 184. 199—201.

2. K. Graf, Hilarius, Bäckermeister in Karlsruhe, um Verwendung bei der hohen Regierung, daß er wegen seiner bei der Brodlieferung für das Militär im Juniquartal 1834 erlittenen Verluste möglichst gerecht entschädigt werde. I. 51.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. I. 212—214. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. I. 203. 212—214.

2. K. Grafenhausen, Amtsbezirks Ettenheim, mehrere Bürger, wegen angeblich unschuldig erstandener Korrektionshausstrafe, bezüglich um Abänderung mehrerer Bestimmungen in dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: diese Petition dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und etwaigen Benutzung bei einer aus eigener Bewegung künftig vorzubereitenden Revision der betreffenden Paragraphen der Gemeindeordnung zu übergeben. VIII. 192. 224. 225.

2. K. Grenzach, im Oberamtsbezirk Lörrach, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Grießen, im Amtsbezirk Jestetten, die Gemeinde, um Aufhebung der Mühlenbannrechte. I. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 192. 222.

2. K. Grießheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Anlegung zweckmäßiger Rheinbauten zu Verhütung der sich stets mehrenden Ufereinstürze an den dortigen Gütern. I. 72.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 165. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 133.

2. K. Grombach, Ober- und Unter-, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Bürgermeister und Gemeinderath, um Abänderung des §. 91 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. V. 182. Bericht u. Beschluß, siehe Heidelsheim.

2. K. Großeicholzheim, im Amtsbezirk Mosbach, der Ge-

meinderath, für den Beitritt zum Zollverein. III. 75. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Großeicholzheim, Amtsbezirks Mosbach, um Aufhebung verschiedener alten Abgaben, namentlich: Handlohn, Fastnachtshühner, Erntebahnen u. Bannwein. I. 179.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231—260. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei Ausarbeitung des verheißenen Gesetzentwurfes. VI. 238.

2. K. Großeicholzheim, im Amtsbezirke Mosbach, der Gemeinderath, um Gesetzesrevision in Betreff der Ablösung der Zinsen und Gülten, und um Aufhebung des Marktstandgeldes. I. 50. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231—260. Beschluß: Tagesordnung. VI. 254.

2. K. Großsachsen, im Amtsbezirk Weinheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der durch ihre Gemarkungen ziehenden Straße nach Weinheim in den allgemeinen Straßenverband. V. 2. Bericht u. Beschluß, s. Mannheim.

2. K. Großsachsen, im Amtsbezirk Weinheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Vicinalstraße von Weinheim nach Mannheim in den allgemeinen Straßenverband. III. 51.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 133. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VI. 114—116.

2. K. Grünsfeldhausen, Amtsbezirks Gerlachsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Grünwinkel, Gemeinderath und Bürgerausschuß, betreffend das Bedürfniß der Gemeindeeinwohner an Brennmaterialien, und Bitte um Brennholzabgabe aus herrschaftlichen Waldungen zu billigen Preisen. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. I. 216. 217. Beschluß: Tagesordnung. I. 206.

2. K. Grunholz, im Amtsbezirk Waldshut, der Bürgermeister, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Guhl, Bärenwirth zu Pfullendorf, um Erlassung einer Accisdefraudationsstrafe von 342 fl. 20 kr. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. V. 176—178. Beschluß: Tagesordnung. V. 166.

2. K. Gurtweil, im Amtsbezirk Waldshut, der Gemeinderath, gegen den Anschluß an den Zollverein. III. 1. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Gutach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung einiger Sätze der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes. I. 60. Kommissionsbericht u. Beschluß, s. die Petition von Prechthal.

2. K. Gutmadingen, im Amtsbezirk Möhringen, der Gemeinderath, betreffend den §. 85. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (in Bezug auf den Almendgenuß) und die von dem Ministerium des Innern unterm 10. Juni 1834. Nr. 6011 deßfalls erlassenen erläuternden Verordnung. V. 155.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 30—32. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VII. 11.

2. K. Haber, Mathias, in Rastatt, und in dessen Namen Obergerichtsadvokat Armbruster daselbst, um Revision und authentische Interpretation mehrerer neuen Prozeßgesetze. VI. 34. Bericht und Beschluß, s. Armbruster, Obergerichtsadvokat.

2. K. Hack, Carl Anton, Rechtspraktikant in Weinheim, die Verheimlichung von Verbrechen betreffend, wodurch die Untersuchungen verzögert werden. VI. 230.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 184. 201.

2. K. Häg, im Amtsbezirke Schönau, mehrere Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Häg, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, die Straßenanlage zur Verbindung des Breisgaues mit dem Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Häner, im Amtsbezirke Säckingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Häsler, Anton, Hofbauer in Donaueschingen, um Erwirkung eines Gesetzes zur Lehenauslösung. V. 5.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 191. 221. 222.

2. K. Häusern, im Amtsbezirke St. Blasien, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behuf des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung des Bürgereinkaufsgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23 Nr. 3 und des §. 30 lit. c. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 29. 30. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherz. Staatsministerium. VII. 3—11.

2. K. Häusern, Gemeinde, in Betreff des Beizugs von Advokaten auch in erster Instanz und selbst in minder wichtigen Sachen. I. 122. Weiteres siehe Bernau.

2. K. Hagist, Johann Jakob, Schullehrer in Wambach, Amtsbezirks Schopfheim, Verbot des Viehhütens durch schulpflichtige Kinder und den Besuch der Nachmittagsschulen betr. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 234.

2. K. Hagnau, im Seekreise, die herrschaftlichen Rebleute, um Entschädigung wegen der ihnen durch den Verkauf der herrschaftl. Reben entzogenen Nahrung. V. 129. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 237.

2. K. Hagnau, im Amtsbezirke Meersburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, füe den Beitritt zum Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Haltingen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinde-

rath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Hambrücken, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Hambrücken, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um käufliche Ueberlassung herrschaftlichen Waldbodens im Oberforstamtsbezirke Bruchsal. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. V. 175. 176. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. V. 165. 166.

2. K. Hamma, von Ludwigshafen, Theilungskommissär in Carlsruhe, um Verwendung bei der hohen Regierung zu einer Anstellung im Staatsdienste. VI. 99.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 190. 210.

2. K. Handschuchsheim, die Gemeinde, um Allodification der zu der Kirchen- und Stiftungsverrechnung gehörigen Erbbestands- und Leibgedingsgüter. I. 14.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192.

2. K. Harpolingen, im Amtsbezirke Säckingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Haslach, Bürgermeister, Gemeinderath und viele Bürger, gleiches Gesuch; mit Bemerkungen des Abgeordn. v. Rotteck. II. 198. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Haslach, im Amtsbezirk Oberkirch, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Oberkirch.

2. K. Haslach, Hausach, Wolfach, Schiltach, Gengenbach ꝛc., die dortigen Handels- und Gewerbsleute, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: diese Eingabe nebst dem Berichte dem großherzogl. Staatsministerium zur Berücksichtigung bei dem zu entwerfenden neuen Gesetze zu übergeben. VII. 145. 169—171.

2. K. Haßmersheim, im Amtsbezirk Mosbach, die Wahlmänner, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Haßmersheim, der Gemeinderath und die Wahlmänner, um Revision des §. 6 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, die Deckung der Gemeindebedürfnisse, namentlich die Besteuerung des Bürgergenusses zu diesem Zwecke betr. V. 30.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 1. 27. 28. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1.

2. K. Haßmersheim, die Brudermeisterei und das Schifffahrtsgericht, um ein Gesetz für die Schiffergilde, die Aufnahme von Lehrlingen und die weitere Befähigung derselben bis zur Meisterschaft betr. V. 30.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 195. 251.

2. K. Haßmersheim, Amtsbezirks Mosbach, der Gemeinderath und die Wahlmänner, um Erwirkung eines Gesetzes zur Ablösung der s. g. Theilweinabgabe von Weinbergen. V. 30.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 56 Beil.Hft. S. 174—189. Diskussion. Beschluß: diese Petition dem großherzogl. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei dem auszuarbeitenden Gesetzentwurfe zu übergeben. VI. 254.

2. K. Haßmersheim, der Gemeinderath und die Wahlmänner, um gesetzliche Aufhebung der Erbschaftsaccise bei Todesfällen von Kindern, denen durch den Tod eines Elterntheils oder von Geschwistern Vermögen angefallen war. V. 30.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 227. 228.

2. K. Hauenstein, die Gemeindevorsteher dieser vormaligen Grafschaft, die Bewirthschaftung der Gemeinde- und Privatwaldungen betr., beziehungsweise um Abänderung einiger Paragraphen des Forstgesetzes v. J. 1831. III. 32.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Uebergabe an großherzogl. Staatsministerium zur gefälligen Würdigung. VIII. 190. 212. 213.

2. K. Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung der Verordnung, das Erbauen neuer Häuser von Stein betr., in Bezug auf den Schwarzwald. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium, um die in der Eingabe bezeichneten Verhältnisse eben so wie die Mißverhältnisse der Brandkasse einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und die Abhülfe des jetzigen mangelhaften Zustandes derselben im Wege der Gesetzgebung für den nächsten Landtag vorzubereiten. VIII. 195. 248. 249.

2. K. Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Befreiung von den Bestimmungen der §§. 15, 28, 31 und 179—184 des Forstgesetzes, in Bezug auf die Privatwaldungen. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 191. 217. 218.

2. K. Hauenstein, im Amtsbezirk Waldshut, der Bürgermeister, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. V. 179. 180. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166.

2. K. Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, in Betreff der sich stets mehrenden Gemeindelasten, nebst verschiedenen Vorschlägen zu Verminderung derselben. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. II. 251—254.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Befreiung von der Anschaffung kostspieliger großer Feuerlöschspritzen. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Erörterungen. Beschluß: Tagesordnung. VI. 93—96.

2. K. Hauenstein und Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, das Aufdringen von Advokaten auch in minder wichtigen Sachen von den Bezirksämtern betr. I. 222. Ueber diese Petition wurde kein Bericht erstattet.

2. K. Hausach, 120 Bürger dieser Gemeinde, gegen den Anschluß an den Zollverein; mit Bemerkungen des Abg. v. Rotteck. II. 198. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Hausach, die dortigen Handels- und Gewerbsleute, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Haslach.

2. K. Hausen an der Möhle, im Amtsbezirk Breisach, die Gemeinde, um Befreiung von dem s. g. Holzgeld, welches jeder Haus- und Hofbesitzer jährlich mit 40 kr. an die Grundherrschaft zu bezahlen habe, und welches den Charakter einer Häusersteuer an sich trage. II. 69. V. 2. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 186. 187. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VI. 258. 259.

2. K. Heckfeld, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Heddesheim, im Amtsbezirk Ladenburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der durch ihre Gemarkung ziehenden Straße nach Weinheim in den allgemeinen Straßenverband. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Mannheim.

2. K. Heidelberg, die Stadtgemeinde, um Allodifikation der zu dem Kirchen- und Stiftungsvermögen gehörigen Erbbestands- und Leibgedingsgüter. I. 14.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 221.

2. K. Heidelberg, mehrere Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Heidelsheim und Ober- und Untergrombach, im Oberamtsbezirk Bruchsal, die Bürgermeister und Gemeinderäthe, um Abänderung des §. 91 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere den Zugriff auf Bürgernutzungen bei Forderungen der Gemeinden betr. V. 182.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1. 28. 29.

2. K. Heidelsheim, Stadt im Oberamtsbezirke Bruchsal, Gemeinderath und Bürgerausschluß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behuf des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung des Bürgereinkaufsgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23 Nr. 3 und §. 30 lit. c. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. I. 179.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 27. 28. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VII. 3—11.

2. K. Heiligenberg, mehrere Bürgermeister dieser Landschaft, um Entschädigung für die durch einen Staatsvertrag mit der fürstl. Sigmaringischen Regierung erlittenen Verluste. I. 245.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. V. 171. 172. Beschluß: Tagesordnung. V. 163.

2. K. Heiligkreuzsteinach, im Oberamtsbezirke Heidelberg, der Gemeinderath, um Herstellung einer Verbindungsstraße mit der durch die großh. Hessische Regierung beabsichtigten Landstraße aus dem Odenwalde nach dem Neckar hin. VII. 138. Bericht und Beschluß, s. Schönau.

2. K. Heinrich, August, in Karlsruhe, um den ferneren Beistand der Kammer wegen Entschädigung für seine widerrechtliche zwölfjährige Staatsgefangenschaft im Arbeitshause zu Pforzheim. I. 50.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 232. 233.

2. K. Heinsheim, im Amtsbezirke Mosbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Heinstetten, im Amtsbezirk Stetten a. k. M., der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Regulirung der Ablösung der grundherrlichen Schafweidberechtigung; von dem Abg. v. Tscheppe fürwörtlich übergeben. V. 2. Durch Beschluß der Kammer an die zu Berathung der Körner'schen Motion über diesen Gegenstand ernannte Kommission verwiesen. VI. 209.

2. K. Heinzelmann, Notarius in Bruchsal, Beschwerde gegen das Bezirksamt Bretten über vermeintlich ungerechte Behandlung. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 185. 203.

2. K. Helmsheim, Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Bürgerrechtsgesetzes, besonders um Bestimmung einer nachzuweisenden höheren Vermögenssumme der bürgerlich Aufzunehmenden. I. 179. Bericht und Beschluß, s. Heidelsheim.

2. K. Henrich, Bezirksthierarzt in Mosbach, um Gehaltsaufbesserung für die Thierärzte. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung, jedoch mit dem Vorbehalt der Berücksichtigung bei der Diskussion des Berichts über die betreffende Position des Ausgabenbudgets. VII. 156. 159. 160.

2. K. Hense, Clemens, pensionirter Schullehrer zu Friedingen an der Aach, Amtsbezirks Radolphzell, um Erhöhung seiner Pension. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg Posselt. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 195. 244.

2. K. Herbolzheim, im Amtsbezirk Kenzingen, der Handelsstand, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 208.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: die Petition nebst dem Bericht dem großherzogl. Staats-

ministerium zu übergeben, um hierauf bei dem zu bearbeitenden neuen Gesetze Rücksicht zu nehmen. VIII. 145. 169—171.

2. K. Herbolzheim, Amtsbezirks Mosbach, der Gemeinderath, für den Anschluß zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, siehe Lörrach.

2. K. Herm, Franz Joseph, Müllermeister zu Völkersbach im Amtsbezirk Ettlingen, um Verwendung der Kammer in Bezug auf einen Rechtsstreit. III. 32.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 236.

2. K. Herrmann, Bürgermeister in Oberwolfach, Namens der dortigen Bauern, um Entlassung von einer Holzabgabe an die Standesherrschaft. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff, 5s Beil. Hft. S. 185. Berathung. Beschluß: a) hinsichtlich der Petition selbst: Tagesordnung; b) Niederlegung einer Erklärung zu Protokoll über die Auslegung des Artikels 1 Nr. 11 des Gesetzes von 1825, wegen Aufhebung alter Abgaben. VI. 257. 258.

2. K. Herrmann, Bürgermeister in Oberwolfach, Namens der dortigen Bauern, um Entlastung von einer alten Abgabe, Wieshafer genannt. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 174. Diskussion. Beschluß: empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium, besonders wegen Sistirung der Execution auf den Rückstand. VI. 257.

2. K. Herthen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Hertingen, Tannenkirch, Holzen, Mappach, Egringen, Schallbach und Rümmingen, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Aufnahme der Poststraße von Kaltenherberg über Mappach und Lörrach in den allgemeinen Straßenverband. I. 118.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 162. 163. Berathung. Beschluß: die Regierung soll ersucht werden, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, in wie fern ein verhältnißmäßiger Beitrag des Staats zu der künftigen Unterhaltung dieser Straße geleistet werden soll, und seiner Zeit der Kammer hierüber Vorlage zu machen. VIII. 131. 132.

2. K. Heudorf, Amtsbezirks Mößkirch, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II. 2. Bericht und Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Hirschlanden, im Amtsbezirk Borberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Hoch, Landolin, zu Kappel am Rhein, um schnellere Besorgung des Rheinbaues. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 163. 164. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium VIII. 132.

2. K. Hoch, Landolin, zu Kappel am Rhein, um Aufhebung einer alten Abgabe, bestehend in dem Beitrag der Ausmärker an der Besoldung der Bannwarthe und Mößner, durch Leistung von Garben. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 187. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VI. 259. 260.

2. K. Hoch, Landolin, Wahlmann zu Kappel am Rhein, Amtsbezirks Ettenheim, um Herabsetzung der Protokollgelder bei Güterkäufen und Steigerungen. Empfehlende Bemerkung des Abg. Welcker hiezu. I. 245. 246.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 185. 204. 205.

2. K. Hoch, Landolin, zu Kappel am Rhein, abgabefreie Erlaubniß des Branntweinbrennens aus den eigenen Producten des Landmannes. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 193. 227.

2. K. Hochhausen, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Hochhausen, Amtsbezirk Tauberbischoffsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, ebenso. II. 209.

2. K. Hochsal, im Amtsbezirk Waldshut, der Bürgermeister, gegen den Beitritt zum Zollverein, II. 55. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Höpfingen, Amtsbezirks Walldürn, Gemeinderath und Bürgerausschuß, in Betreff der Ablösung von Lehensgefällen. II. 127.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 191. 221.

2. K. Hofweiher: Oberamtsbezirk Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer §§. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Hohenstadt, im Amtsbezirk Borberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Holzen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Poststraße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den allgemeinen Straßenverband. I. 118. Bericht und Beschluß, s. Hertingen.

2. K. Horheim, im Amtsbezirk Waldshut, der Gemeinderath, um Versagung des Beitritts zum Zollverein. V. 4. Bericht und Beschluß s. Schwerzen.

2. K. Horrenberg, im Amtsbezirk Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße von Aglasterhausen nach Mingolsheim, auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Hottingen, im Amtsbezirk Säckingen, der Bürgermeister und die Wahlmänner, um Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc. I. 122.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. V. 179. 180. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166.

2. K. Huber, in Oberkirch, um Anerkennung einer im Rechtsstreit schwebenden Staatsschuld, in Sachen des verstorbenen Cardinals von Rohan in Strasburg, gegen die Rohan'sche Gantmasse. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. V. 148. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. V. 129. 130.

2. K. Hüfingen, der Stadtrath, um Verweigerung des Beitritts zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Hüfingen, der Gemeinderath, um Veranlassung der Revision der Ansätze der Waldsteuerkapitalien. V. 5.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß. Tagesordnung. VIII. 191. 218. 219.

2. K. Hüfingen, der Gemeinderath dieser Stadt, um Aufhebung der Immobilienaccise. V. 4.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 228.

2. K. Hüfingen, der Gemeinderath dieser Stadt, um Aufhebung der Bannrechte. V. 2.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 192. 222.

2. K. Hüfingen, die Gemeindevorsteher dieses Amtsbezirs, um gleichmäßige Vertheilung der Militärpflicht unter alle Landeseinwohner. V. 4. Kommissionsbericht des Abgeordn. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 226.

2. K. Huttingen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Jagemann, Oberamtsassessor in Heidelberg, übersendet ein Exemplar seiner Schrift, „über die Oeffentlichkeit im Strafverfahren." II. 158. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: im Protokoll den Dank der Kammer niederzulegen. VIII. 187.

2. K. Ibach, Gemeinde im Amtsbezirk St. Blasien, der Bürgermeister und die Wahlmänner, um Abänderung der Vorschriften wegen der Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc. I. 122.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166. 179. 180.

2. K. Ibach, Kajetan, Erblehenbesitzer in Witschtung, Amtsbezirks Bühl, um Erlaubniß zur Ablösung seines Erblehengutes II. 196. Bericht und Beschluß, s. Peter, Cornel, in Sinzheim.

2. K. Ichtingen, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinsticherrechts. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Jestetten, die Wahlmänner dieses Amtsbezirks, um Erbauung eines bürgerlichen Arrestzimmers daselbst, und um Herrichtung eines Wartzimmers im Amthause. II. 157.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. VI. 228. Berathung. Beschluß: Mittheilung an das großherzogl. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung in beiderlei Beziehung, und zur baldigen Abhülfe der bezeichneten Uebelstände. VI. 219—222.

2. K. Jestetten, die Wahlmänner dieses Amtsbezirks, um Auswirkung schärferer Maßregeln in Beurtheilung und Bestrafung von größeren Verbrechen, und Anwendung der Stockstreiche anstatt des Gefängnisses. II. 157.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. VI. 228. 229. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. VI. 222—224.

2. K. Jestetten, die Wahlmänner dieses Amtsbezirks, um Abänderung einiger §§. der Prozeßordnung. II. 157.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. VI. 227. Diskussion. Beschluß: diese Petition dem großh. Staatsministerium zur geeigneten Untersuchung und Abhülfe der etwaigen Uebelstände zu übergeben. VI. 218. 219.

2. K. Jestetten, die Gastwirthe dieses Amtsbezirks, um Verwendung bei der hohen Regierung für die Zurücknahme der im Regierungsblatt Nr. 49 enthaltenen Verordnung vom 16. October 1834, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten betr., und für die Wiederherstellung der früher deßfalls bestandenen Verordnung. I. 60. Bericht, Diskussion und Beschluß, s. Waldshut.

2. K. Jestetten, der dortige Physikus, um Besoldungsaufbesserung und Erhöhung der Pferdfourage. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Ihringen, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinsticherrechts III. 133. Bericht und Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Ilmspan, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Immenstaad, am Bodensee, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, ebenso. II. 207.

2. K. Inzlingen, im Oberamtsbezirk Lörrach, mehrere Bürger, desgleichen. II. 207.

2. K. Jörger, zwei Geschwister in Gengenbach und Reichenbach, Erbschaftsangelegenheit, resp. Ansprüche an den Spitalfond in Gengenbach betr. I. 43.

2. K. Jörger, Geschwister, wiederholen diese Bitte I. 118.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. I. 217. Berathung. Beschluß. Tagesordnung. I. 206—208.

2. K. Jörger, Geschwister, Erneuerung des oben genannten Gesuches. II. 208.

2. K. Jörger, Geschwister, desgleichen. II. 138.

2. K. Jörger, Geschwister, abermalige Wiederholung ihres Gesuchs. III. 133.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein, V. 176. Beschluß: Tagesordnung. V. 166.

2. K. Ippingen, im Amtsbezirk Möhringen, der Gemeinderath, betreffend den §. 85 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung (in Bezug auf den Almendgenuß) und die von dem Ministerium des Innern unterm 10. Juni 1834 sub Nr. 6011 deßfalls erlassene erläuternde Verordnung. V. 155.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 30 bis 32. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VII. 11.

2. K. Israeliten aus dem Großherzogthum Baden, um ein Gesetz, durch welches völlige Rechtsgleichheit der Israeliten mit den Christen ausgesprochen wird. II. 104.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. VIII. 171 bis 181. Berathung. Beschluß. VIII. 146—156.

2. K. Ittendorf im Amtsbezirk Meersburg, der Bürger-

meister, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Käferthal, im Amtsbezirk Ladenburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, eben so. II. 208.

2. K. Kaltbrunn, im Amtsbezirk Wolfach, die Gemeindevorsteher, um Schutz in ihrem Zunft- und Gewerbsverbande. V. 2. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. VI. 199—201. Beschluß: Tagesordnung. VI. 192.

2. K. Kandern, der dortige Handelsstand, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. I. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: diese Eingabe nebst dem Berichte dem großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung bei dem zu entwerfenden neuen Gesetze zu übergeben. VIII. 145. 169—171.

2. K. Kandern, Stadtrath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein, mit Bemerkungen des Abg. v. Rotteck. II. 198. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Kappel, Saig, Raithenbuch u. Fischbach, im Amtsbezirke Neustadt, Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse um Aufhebung alter Abgaben, namentlich der sogenannten Herbst- und Maiensteuern. III. 133.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil.Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231—260. Beschluß: Tagesordnung. VI. 254.

2. K. Kappel und Zastler, im Landamtsbezirke Freiburg, die Gemeindebürger oder sogenannten Taglöhner, um Gleichstellung der Taglöhner mit den Bauern im Genuß der Bürgernutzungen. V. 54.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 30—32. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VII. 11.

2. K. Katzenbach, im Amtsbezirk Eberbach, der Gemeinderath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 54. Bericht und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Kehl, Dorf, mehrere Bürger, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Kehl, Stadt, mehrere Bürger, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Kenzingen, der Handelsstand, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 208. Bericht u. Beschluß, siehe Müllheim.

2. K. Kenzingen, der Bürgermeister, die Ausführung des projektirten Rothkanals von Riegel bis in den Rhein betr. VI. 230.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel Beschluß: denselben nebst der Petition der zu Begutachtung des von der Regierung dieses Gegenstandes halber vorgelegten Gesetzentwurfes zu überweisen. VIII. 72. 97—99.

2. K. Kiechlinsbergen, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinsticherrechts. III. 133. Bericht u. Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Kilmarx, verabschiedeter Unteroffizier zu Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug, s. Ehrle.

2. K. Kinzigthal, im Amtsbezirke Wolfach, der Gemeinderath, um Aufhebung der Stock- und Wieshaberabgabe. I. 166. Diskussion. Beschluß, s. Einbach.

2. K. Kirchen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Kirchenblatt, die Redakteure desselben, um Verminderung der Postprovision. II. 1. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. Diskussion. Beschluß, s. Literatur.

2. K. Kirchenblatt, badisches, die Herausgeber desselben, Bitte um Preßfreiheit in innern Angelegenheiten, siehe Rink, Pfarrer in Egringen.

2. K. Kirchheim, im Oberamtsbezirk Heidelberg, die Bürgerschaft, für den Beitritt zum Zollverein. III. 32. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Kirrlach, im Amtsbezirk Philippsburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Vollziehung des Testaments des höchstseligen Fürsten Styrum in Bruchsal, mittelst Verwendung des zum Zwecke der Aufhebung des Schulgeldes legirten und zu Errichtung von Freischulen bestimmten Kapitals; von dem Abg. v. Itzstein fürwortlich übergeben. II. 209.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Uebergabe an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 189.

2. K. Kist, Nagelschmieds Wittwe in Stein, Beschwerde gegen das Amt Bretten, Rechtsstreit und Abrechnungssache mit ihrem frühern Kurator betr. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. I. 221. Berathung: Beschluß: Tagesordnung. I. 210.

2. K. Kleineicholzheim, Amtsbezirks Mosbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung einiger alten Abgaben, besonders des Handlohns und Sterbfalls. I. 50.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil.Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231—260. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei Ausarbeitung des verheißenen Gesetzentwurfes. VI. 238. 251.

2. K. Kleineicholzheim, im Amtsbezirke Mosbach, der Gemeinderath, um Gesetzesrevision in Betreff der Ablösung der Zinsen und Gülten. I. 50. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil.Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231 bis 260. Beschluß: Tagesordnung. VI. 254.

2. K. Kleinlaufenburg, der Stadtrath und Bürgerausschuß gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Klingel'sche Familie in Beuren, Amtsbezirks Baden, um Ausmittlung eines Heimathsrechtes. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 189.

2. K. Knoblauch, Konrad, Winzer, zu Stetten, im Amtsbezirk Meersburg, um Entschädigung wegen der ihm durch den Verkauf der herrschaftlichen Reben entzogenen Nahrung. V. 129. Bericht u. Beschluß, s. Ainser.

2. K. Köndringen, Oberamtsbezirks Emmendingen, die dortigen Bürger, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Königheim und Schweinberg, Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Aufnahme des Vicinalweges von

Tauberbischoffsheim nach Hartheim in den allgemeinen Straßenverband. I. 60.

2. K. Bericht des Abg. Gerbel, Namens der Petitionskommission. VI. 131. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VI. 114.

2. K. Königschafhausen, im Amtsbezirke Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinsticherrechts. III. 133. Bericht u. Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Kohr, Kasimir, in Oos, um bürgerliche Aufnahme in die Gemeinde Balg, zum Behufe seiner Verheirathung mit der Katharina Braunagel daselbst. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. I. 217. Beschluß: Tagesordnung. I. 208.

2. K. Kollnau, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung mehrerer Sätze der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes. I. 60. Kommissionsbericht und Beschluß, s. Prechthal.

2. K. Kopf, beabschiedeter Unteroffizier in Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug, s. Ehrle.

2. K. Kränkingen, im Amtsbezirk Bondorf, der Gemeinderath, gegen den Anschluß an den Zollverein. III. 1. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Krautheim, die Gemeinden dieses Amtsbezirks, den Sitz der Collegialgerichte betr. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Borberg.

2. K. Krautheim, die Vorsteher von 11 Gemeinden dieses Amtsbezirks, für den Beitritt zum Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Kreenheinstetten, Amtsbezirks Möskirch, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II. 2. Bericht und Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Krensheim, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Krumbach, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, ebenso. II. 209.

2. K. Kühner, pensionirter Zollgardist in Mauer, Amtsbezirks Neckargemünd, verschiedene Beschwerden betreffend. VII. 111.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. Beschluß. Tagesordnung. VIII. 194. 241.

2. K. Kunzmann, Ortsdiener in Palmbach, Oberamtsbezirks Durlach, um Ausweisung der Katharina Finkenbeiner, von Weil, im Würtembergischen, aus Palmbach. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194

2. K. Kuppenheim, Muckensturm, Bischweiher und Oberweiher, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, die Schulentlassung der Werktagsschüler nach erreichtem gesetzlichen Alter, der Knaben mit dem 14., der Mädchen mit dem 13. Jahre betr. Empfehlende Bemerkung des Abg. Herr hiezu. I. 269.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium mit beigefügter Empfehlung. VIII. 193. 194. 235.

2. K. Kupprichshausen, im Amtsbezirk Borberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Kuttler, Jacob, vormaliger Soldat, in Eichholz, Amtsbezirks Schopfheim, um Erwirkung einer Pension. II. 239. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. VI. 136. Beschluß: Tagesordnung. VI. 119.

2. K. Läule, Joseph, und Altvogt Winterhalder in Schollach, angeblich im Namen von 12 Gemeinden des Amtsbezirks Neustadt, um Erläuterung oder Abänderung des Forstgesetzes, in Bezug auf den Forstschutz durch Waldhüter für Privatwaldungen; von dem Abg. Aschbach fürwörtlich übergeben. VI. 85—87. Bericht und Beschluß, s. Neustadt.

2. K. Lahr, der Handelsstand dieser Stadt, um völlige Aufhebung des Hausirhandels. I. 51. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Lang, Johannes, Ehefrau, in Offnadingen, im Amtsbezirk Staufen, um Erlaubniß zur Ablösung einer auf ihrem Zinsgut haftenden Feudallast, und um Rückgabe einer früher eingereichten Petition. V. 129.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 221.

2. K. Langenbrücken, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises, und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Langenhardt, Amtsbezirks Möskirch, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II. 2. Bericht und Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Lauda, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß s. Lörrach.

2. K. Legelshurst, im Amtsbezirk Kork, das Hutpersonal des aufgelösten Forstreviers Legelshurst, um Verwendung bei der Regierung wegen Ausbezahlung ihrer Ruggebührenforderungen, besonders in Bezug auf die durch Arbeit abverdienten Strafposten. VI. 99.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 189. 190. 205. 206.

2. K. Lehmann, Rathsschreiber in Egringen, Oberamtsbezirks Lörrach, um Aufhebung des Liegenschaftenauslosungsrechts, L.R.S. 1701 aa. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur Kenntnißnahme, mit der Bitte, das Gesetz über das letzte Losungsrecht einer Revision zu unterwerfen. VIII. 185. 203. 204.

2. K. Leibbrandt, Rothgerber in Riechen, Amtsbezirks Eppingen, um Verwendung wegen Verleihung eines Wein- und Bierschankrechts. II. 255.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein VI. 201. 202. Beschluß: Tagesordnung. VI. 192.

2. K. Leibenstadt, im Amtsbezirk Adelsheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um ein Gesetz zu Ablösung

der Schäfereiübertriebsberechtigung auf ihrer Gemarkung. III. 32. Beschluß: diese Petition der zu Berathung der Körner'schen Motion über diesen Gegenstand ernannten Kommission zuzuweisen. VI. 209.

2. K. Leibertingen, Krenheinstetten, Engelwies, Langenhard, Heudorf, Wackershofen, Bichtlingen, Reuthe und Schnerkingen, im Seekreise, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. Empfehlende Bemerkung des Abg. v. Tscheppe bei Uebergabe dieser Petition. II. 2.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 222.

2. K. Leiselheim, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinsticherrechts. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Leist, Friedrich, practischer Arzt in Weinheim, die Vervollständigung der Medicinaltaxe betr. I. 269.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung, mit dem zu Protokoll zu nehmenden Wunsche, die Regierung möge diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit widmen, und die bisher darüber erlassenen Verordnungen zusammenstellen und revidiren lassen. VIII. 194. 241—243.

2. K. Lenzkirch, Ober- und Unter-, Amtsbezirks Neustadt, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Leonhard, G. P., Obergerichtsadvocat in Heidelberg, die Anwendung der neuen Prozeßordnung in Gemäßheit der §§. 1, 2 und 3 des Einführungsedictes zu diesem Gesetzbuche betr. III. 133.

2. K. Leonhard, G. P., Obergerichtsadvocat in Heidelberg, die Revision, authentische Interpretation und Motivirung verschiedener, von dem obersten Gerichtshofe sowohl, als dem großh. Staats- und Justizministerium irrig ausgelegten und irrig angewandten Prozeßgesetze betr. III. 133.

2. K. Leonhard, G. P., Obergerichtsadvocat in Heidelberg, die Auslegung und Anwendung des §. 252 der Proceßordnung betr. III. 133.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander über diese drei Petitionen. VII. 184—189. Diskussion. Beschluß: dieselben dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme, so weit sie sich aber auf die Revision und authentische Interpretation des §. 1753 der Prozeßordnung beziehen, zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben. VII. 179.

2. K. Leonhard, G. P., Obergerichtsadvocat in Heidelberg, die Ablösung der Kirchengüter von dem Erbbestandsnexus betr. III. 133.

2. K. Leonhard, G. P., Obergerichtsadvocat in Heidelberg, das Losungsrecht des Kirchenfiskus und das Losungsrecht der Ortsbürger bei Erbbestandsverkäufen betreffend. III. 133.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader über die beiden nächstvoranstehenden Petitionen. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung derselben an das großh. Staatsministerium. VIII. 191. 192. 221.

2. K. Leonhard, Obergerichtsadvocat in Heidelberg, Beschwerde in Rechtsangelegenheiten, beziehungsweise die Revision der Prozeßordnung betr. VI. 261.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VII. 179. 184 — 189.

2. K. Lichtenfels, Christiane, zu Carlsruhe, um Unterstützung zum Behufe der Auswanderung nach Rußland. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. V. 178. 179. Beschluß: Tagesordnung. V. 166.

2. K. Lippertsreute, im Amtsbezirk Ueberlingen, der Gemeinderath, um Uebernahme von Kriegscontributionsschulden auf die Staatskasse. VII. 78. Bericht und Beschluß, s. Almansdorf.

2. K. List, in Leipzig, Consul der vereinigten Staaten von Nordamerika für das Königreich Sachsen, übersendet mehrere Memoirs über die Errichtung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel. I. 166.

2. K. List, J., in Leipzig, Consul der nordamerikanischen Freistaaten für das Königreich Sachsen, um Verwendung bei der hohen Regierung zur Ertheilung der Concession für die Stiftung einer Actiengesellschaft zum Behuf der Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel. III. 133.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 120—131. Diskussion. Beschluß: a) Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung des fraglichen Unternehmens, mit dem Ersuchen, seiner Zeit, wenn die über die Sache angestellte Prüfung ein vortheilhaftes Resultat liefert, den Kammern die geeigneten Vorschläge deßfalls zu machen; b) dem Petenten für die der Sache gegebene Anregung den Dank der Kammer um so mehr auszusprechen, als er sich schon so viele Verdienste deßfalls erworben habe. VI. 100 — 114.

2. K. Löffingen und Reiselfingen, im Amtsbezirk Neustadt, und Hüfingen und Almentshofen, im Amtsbezirk Hüfingen, die Gemeinderäthe, die Militärpflichtigkeit und deren gleichmäßige Vertheilung unter alle Landeseinwohner betr. V. 4.

2. K. Kommissionbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 226.

2. K. Löffingen, Amtsbezirks Neustadt, der Gemeinderath, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Löhningen, im Amtsbezirk Stühlingen, der Gemeinderath, desgleichen. V. 4. Bericht und Beschluß, s. Schwerzen.

2. K. Lörrach, mehrere Gemeinden dieses Oberamtsbezirks, um Aufnahme der Poststraße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den allgemeinen Straßenverband. I. 118. Bericht und Beschluß, s. Hertingen.

2. K. Lörrach, der dortige Handelsstand, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. I. 142. Bericht und Beschluß, s. Müllheim.

2. K. Lörrach, der dortige Physicus, um Besoldungsaufbesserung und Erhöhung der Pferdfourage. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Lörrach und Schopfheim, die Schullehrer aus diesen beiden Diöcesanbezirken, um Gehaltserhöhung und um eine ihrem Beruf angemessene Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. II. 26. 43. 44. Erledigung dieser Petition im Laufe der Diskussion über das Schulgesetz. II. 26—28.

2. K. Lörrach, mehrere Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207.

2. K. Lörrach, Stadtrath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197.

2. K. Bericht des Abg. Gerbel über die sämmtlichen für und gegen den Zollverein eingekommenen Petitionen. III. 160—170. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an die Zollkommission. III. 134—141.

2. K. Lösch, Thierarzt in Mannheim, um eine jährliche aus Staatsmitteln zu leistende Remuneration für die Thierärzte. II. 104.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung, mit dem Vorbehalt der Berücksichtigung bei der Diskussion des Berichts über das Ausgabenbudget. VII. 156. 159. 160.

2. K. Lützelstetten, im Amtsbezirk Constanz, der Gemeinderath, um Uebernahme von Kriegskontributionsschulden auf die Staatskasse. VII. 78. Bericht und Beschluß, siehe Almansdorf.

2. K. Luttingen, im Amtsbezirk Waldshut, der Bürgermeister, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Märkt, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gleiches Gesuch; mit Bemerkungen des Abg. v. Rotteck. II. 198.

2. K. Main- und Tauberkreis, vormaliger, die Vorgesetzten mehrerer Gemeinden aus demselben, um Verbesserung des Instituts der Theilungskommissäre. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Unterrheinkreis.

2. K. Mainauische Gemeinden, mehrere, um Uebernahme von 10,000 fl. sogenannter Kriegskontributionsschulden auf die Staatskasse. VII. 78. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung zur nähern Würdigung. VIII. 190. 207.

2. K. Malsch und Malschenberg, im Amtsbezirk Wiesloch, die Gemeinderäthe, um Herstellung der Poststraße zwischen dem Mittelrheine und Franken auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Malterdingen, im Oberamtsbezirk Emmendingen, die dortigen Bürger, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Mambach, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, in Betreff der Straßenanlage zur Verbindung des Breisgaues mit dem Schwarzwalde. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Mannheim, Heddesheim, Feudenheim, Wallstadt und Großsachsen, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Aufnahme der durch diese Gemarkungen ziehenden Straße nach Weinheim in den allgem. Straßenverband. V. 2.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 133. 134. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. VI. 114—116.

2. K. Mannheim, viele Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Manz, Johann, Bürger in Friedrichsthal, Beschwerde gegen den vormaligen Förster Werner daselbst, wegen gewaltsamer Verletzung seines Eigenthums. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 237.

2. K. Mappach, im Oberamtsbezirk Lörrach, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß. s. Lörrach.

2. K. Mappach, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein, mit Bemerkungen des Abg. v. Rotteck. II. 198. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Mappach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Poststraße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den allgemeinen Straßenverband. I. 118. Bericht und Beschluß, s. Hertingen.

2. K. Marbach, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Markdorf, im Amtsbezirk Meersburg, der Bürgermeister, gleiches Gesuch. II. 209.

2. K. Martin, beabschiedeter Unteroffizier zu Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug. II. 127. Kommissionsbericht und Beschluß, s. Ehrle.

2. K. Mauchen, im Amtsbezirk Stühlingen, der Gemeinderath, gegen den Anschluß an den Zollverein. V. 4. Bericht und Beschluß, s. Schwerzen.

2. K. Mauer, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den Straßenverband. II. 127. Kommissionsbericht des Abgeordn. Gerbel. VI. 133. Beschluß: Tagesordnung. VI. 114.

2. K. Mayer, beabschiedeter Unteroffizier in Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug. II. 127. Kommissionsbericht und Beschluß, s. Ehrle.

2. K. Meckesheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den Straßenverband, s. Mauer.

2. K. Meersburg, Stadtrath und Bürgerausschuß, um Uebernahme eines weitern Theils von Landschaftsschulden der Collectationskasse Meersburg auf die Amortisationskasse. I. 245.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. V. 172. 173. Beschluß: Tagesordnung. V. 163.

2. K. Mengen, Ebringen, Munzingen, Thiengen, Opfingen, Schallstadt und Wolfenweiler, im Landamtsbezirke Freiburg, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Verbesserung der Gesetzgebung in Bezug auf die Häuserbrandassekuranz; von dem Abgeordn. Duttlinger fürwörtlich übergeben. V. 2.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. V. 180. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166.

2. K. Menzenschwand, im Amtsbezirk St. Blasien, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behuf der gemeindebürgerlichen Aufnahme, und um Erhöhung des Bürgereinkaufgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23 Nr. 3 und des §. 30 lit. c. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 29. 30. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherz. Staatsministerium. VII. 3—11.

2. K. Menzenschwand, Amtsbezirks St. Blasien, der Bürgermeister und die Wahlmänner, um Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc. I. 122.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. V. 179. 180. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166.

2. K. Menzenschwand, Gemeinderath und Bürgerausschuß, die Beschränkung des Häuserbaues in isolirten Gegenden, besonders auf dem Schwarzwalde betreffend. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Bernau.

2. K. Menzenschwand, Amtsbezirks St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinde- und Privatwaldungen. II. 1. Bericht und Beschluß, siehe Bernau.

2. K. Menzenschwand, Gemeinde, den Beizug von Advokaten auch in erster Instanz und selbst in minder wichtigen Sachen betr. I. 222. Weiteres siehe Bernau.

2. K. Merchingen, im Amtsbezirk Adelsheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um ein Gesetz über die Ablösung der Schafübertriebsberechtigungen; mit Empfehlung von dem Abgeordn. Mördes übergeben. II. 208. Durch Kammerbeschluß der für die Berathung der Körner'sben Motion über diesen Gegenstand ernannten Kommission zugewiesen. VI. 209.

2. K. Merkel, Fidel, in Langenbrand, im Amtsbezirk Gernsbach, im Namen seines 89 Jahr alten Vaters, gewesenen Vogts, Rechtsstreit, beziehungsweise Kriegskostenforderung an die Gemeinde ad 900 fl. V. 83.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 195. 252.

2. K. Merkt, Theilungskommissär, aus dem Amtsbezirk Waldshut, die Reform des Amtsrevisoratswesens betreffend. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Waldshut.

2. K. Merzhausen, Au, Wittnau und Sölden, im Landamtsbezirk Freiburg, die Bürgermeister, um nähere Bestimmung über die Bürgereinkaufsgelder, bezüglich auf den §. 37 des Bürgerannahmsgesetzes. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 29. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VII. 3—11.

2. K. Merzhausen und mehrere andere Gemeinden im Landamtsbezirk Freiburg, um Abänderung und Erläuterung über die Anwendung mehrerer Bestimmungen der Gemeindeordnung. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1. 3. und 28—30.

2. K. Michelfeld, im Amtsbezirk Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße von Aglasterhausen nach Mingolsheim, auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Mingolsheim, Oberamtsbezirks Bruchsal, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung der Holzversteigerungen in landesherrlichen Waldungen. II. 16.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. V. 150. 151. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. V. 131.

2. K. Mingolsheim, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behufe des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung der Summe des Bürgereinkaufgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23. Nr. 3 und des §. 30 lit. c. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. II. 16.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 29. 30. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VII. 3—11.

2. K. Mingolsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, betreffend das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden und insbesondere die Einkaufsgelder in den Almendgenuß. II. 16. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1. 28.

2. K. Mingolsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, in Betreff der Erhebung und Verwendung der Brandkassengelder. II. 16.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. V. 180. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166.

2. K. Mistelbrunn und Waldhausen, Amtsbezirks Hüfingen, der dortige Stabhalter, um Trennung von der Gemeinde Bruggen. V. 3.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 292.

2. K. Mittelrheinkreis, mehrere Physici und Chirurgen, um Erhöhung ihrer Besoldungen. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. I. 242—244. Beschluß: a. Ueberweisung an das großh. Staatsministerium; b. Mittheilung des Berichts an die Budgetkommission zur Berücksichtigung. I. 235—238. Bericht der Letzteren, daß dem Verlangen für jetzt keine Folge zu geben sei. 4s Beil.Hft. S. 197. Beschluß nach dem Kommissionsantrag. VIII. 39.

2. K. Mittelrheinkreis, mehrere Physici, um Erhöhung der Physicatsbesoldungen. VI. 17.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Beschluß: Tagesordnung. VIII 195. 247.

2. K. Mönch, Peter, Wittwe in Ladenburg, den Verkauf eines dem Schulfond in Heidelberg zugehörigen Erbbestandgutes betr. I. 43.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. V. 147. 148. Beschluß: Tagesordnung. V. 129.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Mösskirch, die Gewerbsleute dieser Stadt, gegen den Anschluß an den Zollverein. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Mösskirch, wiederholte Bitte mehrerer dortigen Handelsleute um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. I. 245. Bericht. Beschluß, s. Müllheim.

2. K. Mösskirch, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II 2. Bericht und Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Mösskirch, Stadtrath und Bürgerausschuß, Entschädigungsansprüche an den Staat wegen entzogenen Pflaster- und Brückengeldes. I. 245.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 184. 185. 202. 203.

2. K. Mösskirch, die Vorsteher der Gemeinden dieses Amtsbezirks, das Erb- und Schupflehenwesen, besonders in standes- und grundherrlichen Gebieten betr., von dem Abgeordneten v. Rotteck fürwörtlich übergeben. VII. 78.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Uebergabe an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 191. 221.

2. K. Mößner, Heinrich, und dessen Ehefrau in Grötzingen, Oberamtsbezirks Bruchsal, Erbschaftsangelegenheiten, in specie Ansprüche an die Verlassenschaft des Hofraths Loscante betr. II. 16.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. V. 180. Beschluß: Tagesordnung. V. 166.

2. K. Morath, beabschiedeter Unteroffizier in Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug. II. 127. Kommissionsbericht. Beschluß, siehe Ehrle.

2. K. Machenberger, Glockengießer in Blasiwald, Beschwerde über Beeinträchtigung in seinem Gewerbe durch ausländische Glockengießer. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. I. 214. 215. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. I. 203. 204.

2. K. Mackenthal, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Mudau, die Gemeinden dieses ehemaligen Amtes, gleiches Gesuch. III. 104.

2. K. Mudau, im Amtsbezirk Buchen, der Gemeinderath, eben so. II. 209.

2. K. Mühlhausen, im Amtsbezirk Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße zwischen dem Mittelrheine und Franken, auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Mühlhofen, im Amtsbezirk Salem, der Bürgermeister, für den Anschluß an den Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Mülben, im Amtsbezirk Eberbach, der Gemeinderath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 54. Bericht u. Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Muller, Alt Bürgermeister, in Spielberg, Oberamtsbezirks Durlach, Entschädigungsforderung wegen Holzlieferung betr. II. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. V. 148. 149. Beschluß: Tagesordnung. V. 130.

2. K. Muller, Joseph, in Neusatz, und Martin Schmidt in Haueneberstein, um Nachzahlung von seit 1813 rückständigen französischen Ordenspensionen. I. 69.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff I. 240—242. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. I. 230—235.

2. K. Müllheim, Kandern, Schopfheim und Lörrach, die Handelsleute aus diesen Städten, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. I. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung bei der Entwerfung des neuen Gesetzes VIII. 145. 169—171.

2. K. Müllheim, der Stadtrath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Muggensturm, Oberamtsbezirks Rastatt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, die Schulentlassung der Werktagsschüler nach erreichtem gesetzlichen Alter, der Knaben mit dem 14ten, der Mädchen mit dem 13ten Jahre betr. I. 269. Bericht u. Beschluß, s. Kuppenheim.

2. K. Munzingen, im Landamtsbezirke Freiburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Verbesserung der Gesetzgebung in Bezug auf die Häuserbrandassekuranz. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Mengen.

2. K. Murg, Rhina, Binzgen, Häner, Oberhof, Niederhof, Harpolingen und Rippolingen, im Amtsbezirke Säckingen, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Murgthal, mehrere Gemeinden, um Herstellung der durch dieses Thal führenden Straße, s. Forbach.

2. K. Neidelsbach, im Amtsbezirke Boxberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Neckarburken, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, gleiches Gesuch. III. 104.

2. K. Neckargemünd, die Vorsteher der sämmtlichen Gemeinden dieses Amtsbezirks, eben so. II. 209.

2. K. Neckarmühlbach, im Amtsbezirk Mosbach, die Wahlmänner, desgleichen. II. 208.

2. K. Neckarzimmern, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung des grundherrlichen Bannkelterrechts. V. 6.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 192 222.

2. K. Neckarzimmern, der Gemeinderath, um Erwirkung eines Gesetzes zum Abkauf der Abgabepflicht des Theilweins von vielen Weinbergen der dortigen Gemarkung und Aufhebung der Handlohnsabgabe bei Liegenschafts-Besitzveränderungen. V. 6.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 58 Beil. Hft. S. 174—189. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei dem auszuarbeitenden neuen Gesetzentwurfe. VI. 238. 254.

2. K. Neckarzimmern, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Neudorf und Kirrlach, im Amtsbezirk Philippsburg, Gemeinderath und Bürgerausschuß. um Vollziehung des Testaments des höchstseligen Fürsten Styrum in Bruchsal mittelst Verwendung des zum Zwecke der Aufhebung des Schulgeldes legirten und zu Errichtung von Freischulen bestimmten Kapitals; von dem Abg. von Itzstein fürwörtlich übergeben. II. 209.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherz. Staatsministerium. VIII. 189.

2. K. Neuenheim, Oberamtsbezirks Heidelberg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Allodifikation ihrer Leibgeding- und Erbbestände von dem Obereigenthumsherrn. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 221.

2. K. Neuglashütte, Amtsbezirks Neustadt, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung einer an die Standesherrschaft Fürstenberg zu bezahlenden alten Abgabe, Kauffall genannt. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. VI. 93. 58 Beil.-Hft. S. 174 ff. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur Berücksichtigung des Inhalts dieser Eingabe bei Bearbeitung des wegen der Ablösung oder unentgeltlichen Aufhebung alter Abgaben verheißenen Gesetzentwurfs. VI. 251.

2. K. Neunstetten, im Amtsbezirk Boxberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Neustadt, der Handelsstand der Stadt, um völlige Aufhebung des Hausirhandels. II. 1. Bericht u. Beschluß, s. Müllheim.

2. K. Neustadt, die Vorsteher der Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Einschreitung zu Regulirung des Entschädigungsmaßes für die unter dem Namen „Nothfrohnden" den Gemeinden zur Selbstleistung aufgelegten Arbeiten wegen Offenhaltung der Landstraßen zur Winterzeit; von dem Abg. Aschbach mit Bemerkungen übergeben. II. 208.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur gefälligen besonderen Würdigung und näheren Untersuchung durch die Straßenbaudirektion. VIII. 190. 207.

2. K. Neustadt, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, in Betreff der gleichmäßigen Vertheilung der Militärpflicht unter alle Landeseinwohner. V. 4. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 226.

2. K. Neustadt auf dem Schwarzwalde, zwölf Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Erläuterung oder Abänderung der Bestimmungen des Forstgesetzes in Bezug auf den Forstschutz der Privatwaldungen durch besondere Waldhüter; von dem Abg. Aschbach fürwörtlich übergeben. VI. 85—87.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Uebergabe an das großh. Staatsministerium mit Empfehlung zur gefälligen Würdigung der darin angeführten Verhältnisse. VIII. 190. 212.

2. K. Neustadt, die Handelsleute dieses Amtsbezirks, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 197.

2. K. Kommissionsbericht und Beschluß, s. Müllheim.

2. K. Neuthard, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um käufliche Ueberlassung herrschaftlichen Waldbodens im Oberforstamtsbezirk Bruchsal. I. 69. Bericht und Beschluß, siehe Carlsdorf.

1. K. Neuthard, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Newhouse, L., Commerzienrath in Mannheim, Vorschläge zur Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel und bis an den Bodensee betr. II. 239. Bericht, Diskussion, Beschluß, s. List.

2 K. Niederdossenbach, im Amtsbezirk Schopfheim, der Gemeinderath, um Herstellung einer Verbindungsstraße durch das Wiesenthal mit dem Rheingau über Dossenbach und Schwörstätt. III. 75. Bericht und Beschluß, siehe Schopfheim.

2. K. Niederhof, im Amtsbezirk Säckingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Niederschwörstetten, Gemeinde im Amtsbezirk Säckingen, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem mittleren Schwarzwalde betreffend. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Niederschwörstätt, der Gemeinderath, um Herstellung einer Verbindungsstraße durch das Wiesenthal mit dem Rheingau, über Dossenbach und Schwörstätt. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Schopfheim.

2. K. Niederwihl, im Amtsbezirk Waldshut, mehrere Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Niederwinden, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes. I. 60. Kommissionsbericht und Beschluß, s. Prechthal.

2. K. Nimburg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Theningen.

2. K. Nollingen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Nüsterbach, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. III. 104. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Nußdorf, im Amtsbezirk Salem, der Bürgermeister und Gemeinderath, eben so. II. 207.

2. K. Oberbalbach, im Amtsbezirk Borberg, der Gemeinderath, desgleichen. II. 209.

2. K. Oberbergen, im Amtsbezirk Breisach, die Kufermeister, um gänzliche Aufhebung des s. g. Weinsticherrechts. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Oberbrändt, im Bezirke des Stabsamts Bräunlingen, mehrere Bürger, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Oberdossenbach, im Amtsbezirk Schopfheim im Wiesenthale, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Herstellung einer Verbindungsstraße durch das Wiesenthal mit dem Rheingau über Dossenbach und Schwörstätt. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Schopfheim.

2. K. Obereggingen, im Amtsbezirk Stühlingen, der Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. V. 4. Bericht und Beschluß, s. Schwerzen.

2. K. Obergrombach, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Bürgermeister und Gemeinderath, um Abänderung des §. 91 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, besonders den Zugriff auf Bürgernutzungen bei Forderungen der Gemeinden betr. V. 182.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1. und 28—30.

2. K. Obergrombach, im Oberamtsbezirke Bruchsal, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behuf des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung des Bürgereinkaufgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23 Nr. 3 und des §. 30 lit. c. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. I. 179.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 28. 29. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an großherzogl. Staatsministerium. VII. 3—11.

2. K. Oberhausen, im Amtsbezirke Kenzingen, der Gemeinderath, die Errichtung des projektirten Rothkanals in den Flußgebieten der Elz und Dreisam betr. VI. 230.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: Ueberweisung an die zu Begutachtung des deßfallsigen Gesetzentwurfes ernannte Kommission. VIII. 72. 97—99.

2. K. Oberhof, im Amtsbezirke Säckingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß. s. Lörrach.

2. K. Oberkirch, mehrere Bürgermeister und Gemeindebürger aus diesem Amtsbezirke, um theilweise Abänderung oder Aufhebung der §§. 60, 61 und 92 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. II. 251—254.

2. K. Oberkunzenbach, die dortigen Bürger, um Erhebung ihres Ortes zu einer eigenen Gemeinde. I. 60. Bericht und Beschluß, s. Ritschweiher.

2. K. Oberlauchringen, Gemeinde im Amtsbezirk Waldshut, um Aufhebung der Mühlenbannrechte. I. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 222.

2. K. Oberlauda, im Amtsbezirk Gerlachsheim, mehrere Bürger, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Obermettingen, im Amtsbezirk Stühlingen, der Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. V. 4. Bericht und Beschluß, s. Schwerzen.

2. K. Oberrheinkreis, neun Physici dieses Kreises, um Erhöhung ihrer Besoldung. II. 16. Bericht. Beschluß, s. Mittelrheinkreis.

2. K. Oberrheinkreis, mehrere Physici, um Erhöhung ihrer Besoldungen. VI. 170.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung, als bei der betreffenden Position des Ausgabenbudgets berücksichtigt. VIII. 193. 247.

2. K. Oberrimsingen, im Amtsbezirke Breisach, der Gemeinderath, um Befreiung von dem s. g. Holzgeld, welches jeder Haus- und Hofbesitzer jährlich mit 40 kr. an die Grundherrschaft zu bezahlen habe, und welches den Charakter einer Häusersteuer an sich trage. III. 170. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 186. 187. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VI. 258. 259.

2. K. Oberschaffhausen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Theningen.

2. K. Oberschwörstetten, Gemeinde im Amtsbezirk Säckingen, die Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Oberuhldingen, im Amtsbezirk Salem, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Beitritt zum Zollverein. III. 1. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Oberweiher, Oberamtsbezirks Rastatt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, die Schulentlassung der Werktagsschüler nach erreichtem gesetzlichem Alter, der Knaben mit dem 14., der Mädchen mit dem 13. Jahre, betr. I. 269. Bericht und Beschluß, s. Kuppenheim.

2. K. Oberst-, Unterst- und Mittelstweiler, im Amtsbezirk Salem, die Bürgermeister, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Oberwinden, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes. I. 60. Bericht und Bericht und Beschluß, s. Prechthal.

2. K. Oberwittighausen, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Oberwolfach, die dortigen Bauern, um Entlastung von einer an die Standesherrschaft Fürstenberg zu leistenden Abgabe von 111 Klaftern Holz. I. 166.

2 K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 185. 186. Diskussion. Beschluß: 1) Tagesordnung; 2) Niederlegung der Erklärung in's Protokoll: daß die Kammer es dem Wort und Geist des Gesetzes von 1825 zuwiderlaufend erachte, wenn dem Art. 1 Nr. 11 desselben die Auslegung gegeben werde, daß nur dann, wenn die Vermuthung für die öffentliche Natur einer Abgabe streite, deren Aufhebung auszusprechen sei, daß vielmehr der Zweifelsfall, für welchen gedachter Art. 1 Nr. 11 Vorsehung thue, schon alsdann als vorhanden angenommen werden müsse, wenn die Vermuthung weder für den öffentlichen, noch für den Privatcharakter streite. VI. 257. 258.

2. K. Oberwolfach, die dortigen Bauern, und in deren Namen Bürgermeister Herrmann daselbst, um Entlastung von einer alten Abgabe, Stock- und Wieshaber genannt. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231—260. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium, besonders auch was die Sistirung der Execution auf den Rückstand betrifft. VI. 254—257.

2. K. Oeflingen, Gemeinde im Amtsbezirk Säckingen, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Oestringen, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, um Herstellung der Straße von Aglasterhausen über Sinsheim nach Mingolsheim. II. 210. s. Altwiesloch.

2. K. Bericht der Budgetcommission s. 4s Beil. Hft. S. 241 Weitere Berathung und Beschlüsse, besonders hinsichtlich des der Regierung bewilligten Credits von 20,000 fl., um davon zu Herstellung dieser Straße Gebrauch zu machen. VIII. 115.

2. K. Oestringen, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Oetlingen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Offenburg, mehrere Bürger aus diesem Oberamtsbezirk, um theilweise Abänderung der §§. 60 und resp. 92 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. II. 251—254.

2. K. Offenburg, die Bürgermeister der Landgemeinden dieses Oberamtsbezirks, um Aufhebung der wegen Besorgung gerichtlicher Geschäfte in Wirthshäusern am 15. Febr. 1830 ergangenen Verfügung des Ministeriums des Innern. VI. 206.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 195. 253.

2. K. Osteringen, im Amtsbezirk Stühlingen, der Gemeinderath, um Verfagung des Beitritts zum Zollverein. V. 4. Bericht und Beschluß, s. Schwerzen.

2. K. Ohlsbach, im Oberamtsbezirk Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer §§. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Ohrensbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, wegen Abänderung mehrerer Sätze der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes. I. 60. Bericht und Beschluß, s. Prechthal.

2. K. Oos, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Entlastung von einer jährlichen Strohabgabe an die Domänenverwaltung Baden. I. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 5s Beil. Hft. S. 174—189. Beschluß: Tagesordnung. VI. 259.

2. K. Opfingen, im Landamtsbezirks Freiburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Verbesserung der Gesetzgebung in Bezug auf Häuserbrandassecuranz. V. 2.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166. 180.

2. K. Oppenau, Amtsbezirks Oberkirch, mehrere Bäckermeister, um Anerkennung einer schon lange im Rechtsstreit liegenden Staatsschuld, in Sachen des verstorbenen Kardinals von Rohan in Strasburg, gegen die Rohansche Gantmasse. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. V. 148. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. V. 129. 130.

2. K. Ortenberg, Oberamtsbezirks Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer §§. der Gemeindeordnung. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Osterburken, im Amtsbezirk Adelsheim, der Gemeinderath, um ein Gesetz wegen Ablösung der Schäfereiübertriebsberechtigungen. II. 255. Wurde der für die Motion des Abg. Körner über den nämlichen Gegenstand ernannten Kommission zur Berücksichtigung zugewiesen. VI. 209.

2. K. Palm, die Vormünder der minderjährigen Relicten des verstorbenen Magazinverwalters, in Mannheim, um Erledigung des Palm'schen Rechnungswesens, von dem Abg. Mohr fürwörtlich übergeben. VI. 230.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 190. 191. 215.

2. K. Peter, Cornelius, Erblehenbesitzer in Sinzheim, Amtsbezirks Baden, um Gestattung der Ablösung seines Erblehengutes. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 221.

2. K. Pfaffenberg, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, in Betreff der Anlegung einer Straße zur Verbindung des Breisgaues mit dem mittleren Schwarzwalde. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Pforzheim, die evangelischen Schullehrer aus diesem Oberamtsbezirk, um wirkliche Verbesserung ihrer Lage in den Besoldungsverhältnissen. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. II. 26 u. 43. 44. Erledigung dieser Petition im Lauf der Diskussion über das Schulgesetz. II. 27. 28.

2. K. Pforzheim, die Bürgermeister mehrerer Gemeinden dieses Oberamtsbezirks, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Pforzheim, die Mezgermeister dieser Stadt, um Beibehaltung der Aversalsummen zu Entrichtung der Fleischaccise. I. 122. Erledigung dieser Petition durch Vorlesung derselben in der Kammer. I. 226. 227.

2. K. Pfullendorf, der Gemeinderath und Bürgerausschuß dieser Stadt, Rententheilung, beziehungsweise Entschädigungsansprüche an den Staat betr. III. 171.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. VI. 197. Beschluß: Tagesordnung. VI. 192.

2. K. Philippsburg, mehrere Bürgermeister dieses Amtsbezirks, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Pielmann, in Carlsruhe, um Anstellung als Kanzleidiener bei der zweiten Kammer. III. 132. Erledigt in geheimer Sitzung.

2. K. Präg, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, die Anlegung einer Straße zur Verbindung des Breisgaues mit dem Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht u. Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Prechthal, Oberwinden, Niederwinden, Bleibach, Gutach, Kollnau, Buchholz und Ohrensbach, Amtsbezirks Waldkirch, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Abänderung und Erläuterung über die Anwendung mehrerer Sätze der Gemeindeordnung. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. II. 251—254.

2. K. Prechthal und mehrere andere Gemeinden aus dem Amtsbezirk Waldkirch, mehrere Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts, namentlich Erhöhung der Bürgereinkaufsgelder und der Nachweisung höheren Vermögens der bürgerlich Aufzunehmenden betr. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck: Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VII. 3. 11. 29. 30.

2. K. Prechthal, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Wiederaufnahme dieser Thalstraße in den allgemeinen Straßenverband. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abgeordn. Gerbel. VIII. 163. Berathung. Beschluß, wie im Jahr 1833: Empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 132.

2. K. Primar, im Amtsbezirk Tauberbischofsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Radrach, im Amtsbezirk Meersburg, der Bürgermeister, gleiches Gesuch. II. 207.

2. K. Raithenbuch, im Amtsbezirk Neustadt, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung alter Abgaben, namentlich der sogenannten Herbst- und Maiensteuern. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Kappel.

2. K. Rappenecker, Alt Lorenz, in Zunzweiher, Oberamtsbezirks Offenburg, den Heuzehnten betr. II. 208.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 235.

2. K. Rastatt, der dortige Handelsstand, Beschwerde über Beeinträchtigung durch das Besuchen der Wochenmärkte von fremden Kaufleuten. I. 69. Bericht. Diskussion. Beschluß, s. Achern.

2. K. Rastatt, die Vorsteher der dortigen Handwerkszünfte, Beschwerde über Benachtheiligung in ihren Gewerben betr. I. 69. Bericht und Beschluß, wie bei der unmittelbar vorangehenden Petition des Handelsstandes in Rastatt.

2. K. Rauenberg, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere anderer Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Rauenberg, im Amtsbezirk Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße zwischen dem Mittelrhein und Franken, auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Reicholzheim, Amtsbezirks Wertheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um ein Gesetz zu Ablösung der Schafübertriebsberechtigungen auf ihrer Gemarkung. V. 83. Der zur Berathung der Körner'schen Motion über diesen Gegenstand niedergesetzten Kommission überwiesen. VI. 209.

2. K. Reiselfingen, im Amtsbezirk Neustadt, der Gemeinderath, die Militärpflichtigkeit und deren gleichmäßige Vertheilung unter alle Landeseinwohner betr. V. 4. Bericht und Beschluß, s. Löffingen.

2. K. Renchen, im Amtsbezirk Oberkirch, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen der Gemeindeordnung. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Oberkirch.

2. K. Renner, Ignaz, zu Ursaul im Seekreise, Wiedereröffnung seiner Baschwirthschaft betr. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. I. 241. 242. Berathung. Beschluß, Empfehlende Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. I. 202. 203.

2. K. Rettigheim, im Amtsbezirk Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße von Aglasterhausen nach Mingolsheim, auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichterheim.

2. K. Reuthe, Amtsbezirks Möskirch, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II. 2. Bericht u. Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Rheinbischofsheim, die Rheingrenzorte dieses Amtsbezirks, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Rhina, im Amtsbezirke Säckingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gleiches Gesuch. II. 239.

2. K. Rickenbach, im Amtsbezirk Säckingen, die Vorgesetzten der Kirchspielsgemeinden, eben so. II. 240.

2. K. Riedichen, Gemeinde im Amtsbezirke Schönau, die Anlegung einer Verbindungsstraße aus dem Breisgau nach dem mittleren Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Rink, Pfarrer in Egringen, um Aufhebung der Accise vom Besoldungswein. I. 199.

2. K Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 228.

2. K. Rink, Pfarrer in Egringen, Oberamtsbezirks Lörrach, um Gleichstellung der geistlichen und weltlichen Diener in der Pensionirung durch Modificirung des Dienereditts von 1819. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 186. 187.

2. K. Rink, Pfarrer in Egringen, Oberamtsbezirks Lörrach, und Pfarrer Röther in Mosbach, als Redakteure des badischen Kirchenblattes, um Herabsetzung der Postprovision, s. Literatur.

2. K. Rink, Pfarrer in Egringen, und Pfarrer Röther in Mosbach, um Preßfreiheit in innern Angelegenheiten. II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 4.

44. 15. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 1.

2. K. Rinneck, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Rippolingen, im Amtsbezirke Säckingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß: s. Lörrach.

2. K. Rippoltsau, Amtsbezirks Wolfach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, Holzabgabe aus Staatswaldungen betreffend. II. 196.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 190. 209.

2. K. Ritschweiher und Oberkunzenbach, die dortigen Bürger, um Erhebung dieser Orte zu einer eigenen Gemeinde. I. 70.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. I. 219. 220. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. I. 209.

2. K. Rittersbach, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Robern, im Amtsbezirke Eberbach, der Gemeinderath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 54. Bericht und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Röscher, Heinrich und dessen Ehefrau, zu Dossenheim, Oberamtsbezirks Heidelberg, Beschwerde wegen gewaltsamer Veräußerung ihrer Güter. I. 245.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. V. 179. Beschluß: Tagesordnung. V. 166.

2. K. Röther, Pfarrer in Mosbach, um Preßfreiheit in inneren Angelegenheiten. II. 1. Bericht und Beschluß, siehe Rink, Pfarrer in Egringen.

2. K. Röther, Pfarrer in Mosbach, Redakteur des badischen Kirchenblattes, um Verminderung der Postprovision, s. Literatur.

2. K. Roggenbeuern, im Amtsbezirk Meersburg, der Bürgermeister, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Rohrbach, Oberamts Heidelberg, mehrere Bürger, eben so. III. 1.

2. K. Rothenberg, im Amtsbezirk Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße zwischen dem Mittelrhein und Franken, auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Rothweil, Burkheim, Ihtingen, Saspach, Königschaffhausen, Leiselheim, Kiechlinsbergen, Bischoffingen, Achkarren, Ihringen und Oberbergen, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinsticherrechts, oder doch wenigstens um pachtweise ausschließliche Ueberlassung desselben an gelernte Küfer. III. 133. Ein Bericht über diese Petition wurde nicht erstattet.

2. K. Rotzel, im Amtsbezirk Waldshut, der Bürgermeister, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Rümmingen, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Poststraße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den allgemeinen Straßenverband. I. 118. Bericht u. Beschluß, s. Hertingen.

2. K. Rust, im Amtsbezirke Ettenheim, der Bürgermeister, die Ausführung des projektirten Rothkanals von Riegel bis in den Rhein betr. VI. 230.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: Ueberweisung an die zu Begutachtung des deßfallsigen Gesetzentwurfes ernannte Kommission. VIII. 72. 97—99.

2. K. Saar, Anton, in Oberschopfheim, Rückvergütung zu viel bezahlter Erblehenablösung betr. I. 43.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 96. 97. Beschluß: Tagesordnung. VI. 95.

2. K. Sachsenflur, im Amtsbezirk Borberg, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Säckingen, die Gastwirthe dieses Amtsbezirks, um Verwendung bei der hohen Regierung für die Zurücknahme der im Regierungsblatt Nr. 49 vom Jahr 1834 enthaltenen Verordnung vom 16. October, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten betr., und für die Wiederherstellung der früher deßfalls bestandenen Verordnung. I. 60. Bericht und Beschluß, s. Waldshut.

2. K. Säckingen, Waldshut, Jestetten, Stühlingen, Bondorf, St. Blasien, Schopfheim, Schönau und Lörrach, die dortigen Physici, um Besserstellung in ihren Besoldungen und Erhöhung der Pferdfourage. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Mittelrheinkreis.

2. K. Säckingen, der dortige Handelsstand, um völlige Aufhebung des Hausirhandels. I. 269. Bericht und Beschluß: s. Müllheim.

2. K. Säckingen, der Stadtrath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Säckingen, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem mittleren Schwarzwalde betreffend. VII. 111. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 159—162. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur Prüfung und Erörterung. VIII. 128 bis 131.

2. K. Säckingen, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Abänderung der Verordnung über neu zu erbauende Häuser, s. Bernau.

2. K. Säckingen, mehrere Bürgermeister und Gemeindebürger dieses Amtsbezirks, betreffend den Beizug von Advocaten auch in erster Instanz, und selbst in minder wichtigen Sachen, s. Bernau.

2 K. Saig, im Amtsbezirk Neustadt, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung alter Abgaben, namentlich der sogenannten Herbst- und Maiensteuern. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Kappel.

2. K. St. Blasien, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Abänderung des §. 23 des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts, wegen Erhöhung der zum Behufe der bürgerlichen Annahme nachzuweisenden Vermögenssumme. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Bernau.

2. K. St. Blasien, Zwing und Bann, Gemeinderath und Bürgerausschuß, in Betreff der sich stets mehrenden Gemeindelasten, nebst verschiedenen Vorschlägen zu Verminderung derselben. I. 122. Bericht und Beschluß, siehe Hauenstein.

2. K. St. Blasien, der dortige Physicus, um Besoldungsaufbesserung und Erhöhung der Pferdefourage. I. 72. Bericht und Beschluß s. Mittelrheinkreis.

2. K. St. Blasien, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Abänderung der §§. 27 und 28 des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinde- und Privatwaldungen. II. 1. Bericht und Beschluß, siehe Bernau.

2. K. St. Blasien, Zwing und Bann, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc. I. 222. Bericht und Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. St. Blasien, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, hinsichtlich der Beschränkung des Häuserbaues in isolirten Gegenden, besonders auf dem Schwarzwalde. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Bernau.

2. K. St. Blasien, die Gastwirthe dieses Amtsbezirks, um Verwendung bei der hohen Regierung für die Zurücknahme der im Regierungsblatt Nr. 49 vom Jahr 1834 enthaltenen Verordnung vom 16. October, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten betr., und für die Wiederherstellung der früher deßfalls bestandenen Verordnug. I. 60. Bericht, Diskussion und Beschluß, siehe Waldshut.

2. K. St. Blasien, Zwing und Bann, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung der Verordnung, das Bauen der neuen Häuser von Stein besonders auf dem Schwarzwald betr., I. 222. Bericht und Beschluß, siehe Hauenstein.

2. K. St. Blasien, Zwing und Bann, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Befreiung von den Bestimmungen der §§. 15, 28, 31 und 179—184 des Forstgesetzes, in Bezug auf die Privatwaldungen. I. 222. Bericht und Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. Sanct Blasien, Zwing und Bann, Gemeinderath und Bürgerausschuß, den Beizug von Advokaten auch in erster Instanz betr. I. 122. Bericht u. Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. Sanct Blasien, Zwing und Bann, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Befreiung von der Anschaffung kostspieliger großer Feuerlöschspritzen. I. 222. Bericht und Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. Sanct Peter, Landamtsbezirks Freiburg, der Bürgermeister, um Abänderung des Konscriptionsgesetzes, besonders in Bezug auf die Subrepartition der zu stellenden Mannschaft. VI. 57.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 226.

2. K. Sandhofen, im Amtsbezirk Ladenburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Saspach, im Amtsbezirk Breisach, die Küfermeister, um gänzliche Aufhebung des sogenannten Weinstichrechts. III. 133. Bericht und Beschluß, s. Rothweil.

2. K. Sattelbach, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. III. 104. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Sauter, Medicinalrath in Konstanz, wegen Collocirung der Forderungen der Aerzte und Apotheker bei Gantem in die erste Klasse. VI. 137.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 184. 201. 202.

2. K. Schachen, im Amtsbezirk Waldshut, der Bürgermeister, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Schaffrot, Rechtspractikant in Oberkirch, Namens mehrerer Bäckermeister zu Oppenau, um Anerkennung einer schon lange in Rechtsstreit liegenden Staatsschuld, in Sachen des verstorbenen Kardinals von Rohan in Straßburg, gegen die Rohan'sche Gantmasse. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Oppenau.

2. K. Schallbach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Poststraße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den allgemeinen Straßenverband. I. 118. Bericht und Beschluß, s. Hertingen.

2. K. Schallbach, Oberamtsbezirks Lörrach, der Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Schallstadt, im Landamtsbezirk Freiburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Verbesserung der Gesetzgebung in Bezug auf die Häuserbrandassekuranz. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Mengen.

2. K. Schatthausen, Amtsbezirks Wiesloch, Bürgermeister und Gemeinderath, um Aufnahme der Verbindungsstraße von Wiesloch nach Mauer in den allgemeinen Straßenverband. II. 127. Bericht und Beschluß, s. Altwiesloch.

2. K. Schefflenz, Ober-, Mittel- und Unter-, Gemeinderath und Bürgerausschuß, die Aufhebung einer an den Herrn Fürsten v. Leiningen unter dem Namen Herdrecht von dem Nachlaß einer jeden verstorbenen Mannsperson mit 4 pCt. zu bezahlenden Abgabe betr. I. 72.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 58 Beil. Hft. S. 174 — 189. Diskussion. VI. 231 — 260. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei Ausarbeitung des verheißenen und am nächsten Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfes. VI. 251.

2. K. Schefflenz-, Ober-, Mittel- und Unter-, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Einführung einer Kapitaliensteuer. I. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 193. 227.

2. K. Schenkenzell, Gemeinderath, um Verweigerung des Beitritts zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Schenkenzell, Bergzell und Kaltenbrunn, im Amtsbezirk Wolfach, die Gemeindevorsteher, um Schutz in ihrem

Zunft- und Gewerbeverbande. V. 2. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. VI. 199—201. Beschluß: Uebergang zur Tagesordnung. VI. 192.

2. K. Schiltach, die dortigen Handels- und Gewerbsleute, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Haslach.

2. K. Schleid, Georg, vormaliger Dragoner, in Guttenbach, Amtsbezirks Mosbach, um Verwendung zu Erlangung einer Pension. II. 196. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. VI. 136. Beschluß: Tagesordnung. VI. 119.

2. K. Schluchsee, im Amtsbezirk St. Blasien, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behuf des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung des Bürgereinkaufgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23 Nr. 3 und des §. 30 lit. c. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts, s. Bernau.

2. K. Schluchsee, Amtsbezirks St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung der §§. 27 u. 28 des Gesetzes über die Beförsterung der Gemeinde- und Privatwaldungen. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Bernau.

2. K. Schluchsee, Gemeinderath und Bürgerausschuß, die Beschränkung des Häuserbaues in isolirten Gegenden, besonders auf dem Schwarzwalde betr. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Bernau.

2. K. Schluchsee, Gemeinde, in Betreff des Beizugs von Advokaten auch in erster Instanz und selbst in minder wichtigen Sachen. I. 222. Weiteres s. Bernau.

2. K. Schmieheim, Amtsbezirks Ettenheim, die israelitischen Schullehrer des Distriktsrabbinats, um Verbesserung ihres Diensteinkommens. II. 197.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 235.

2. K. Schmid, Stadtpfarrer in Villingen, die Erhöhung der Congrua auch in Bezug auf die Beneficiaten und Curatkapläne. VI. 137.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 195. 251.

2. K. Schmidt, Martin, im Haueneberstein, um Nachzahlung rückständiger französ. Ordenspensionen von 1813. I. 69. Bericht und Beschluß siehe Jos. Müller in Neusatz.

2. K. Schneggenburger, Anton, Schullehrer in Rippoltsau, um Hülfe zu Wiedererlangung des ihm entzogenen Bürgergenusses zu Eßlingen, im Amte Möhringen. I. 166.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. V. 149. 150. Beschluß: Tagesordnung. V. 130. 131.

2. K. Schnerkingen, Amtsbezirks Möskirch, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II. 2. Bericht und Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Schnerr, Bürger in Dietlingen, Oberamtsbezirks Pforzheim, um Schutz seiner Ehre, seines Vermögens und seines Lebens, so wie um Untersuchung des Gemeinderechnungswesens in Dietlingen. III. 51.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194.

2. K. Schönau, die Gastwirthe dieses Bezirks, um Verwendung bei der hohen Regierung für die Zurücknahme der im Regierungsblatt Nr. 49 enthaltenen Verordnung vom 16. Oktober 1834, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten betreffend, und für die Wiederherstellung der früher deßfalls bestandenen Verordnung. I. 60. Bericht, Diskussion und Beschluß, siehe Waldshut.

2. K. Schönau, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, und in deren Namen Hofgerichtsadvokat Zentner in Freiburg, wegen Konkurrenz zu Anlegung einer Verbindungsstraße auf dem mittleren Schwarzwalde. V. 111. VII. 111. Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Schönau, der dortige Physikus, um Besoldungsaufbesserung und Erhöhung der Pferdfourage. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Mittelrheinkreis.

2. K. Schönau, bei Heidelberg, mehrere Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß: s. Lörrach.

2. K. Schönau, bei Heidelberg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß: 1) um Abgabe von Brennholz zu billigen Preisen aus herrschaftlichen Waldungen; 2) um Unterstützung der dortigen Tuchmachermeister mittelst Tuchlieferung für das großh. Militär, und 3) um Erlaubniß zum Laubsammeln. I. 43.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. II. 210. 211. Berathung. Beschluß: wegen Brennholzabgabe und Laubsammelns die Tagesordnung; hinsichtlich der Tuchlieferung für's Militär aber Uebergabe der Petition an das großherzogl. Staatsministerium zur Berücksichtigung. I. 201. 202.

2. K. Schönau, Heiligkreuzsteinach, Eiterbach und Altneudorf, sämmtlich im Oberamtsbezirk Heidelberg, die Gemeinderäthe, um Herstellung einer Verbindungsstraße mit der durch die großh. Hessische Regierung aus dem Odenwalde nach dem Neckar hin beabsichtigten Landstraße. VII. 138.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 185.

2. K. Schönenberg, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, die Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem mittleren Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Schönau.

2. K. Schönfeld, im Amtsbezirk Tauberbischofsheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung der alten Abgaben Handlohn und Herdrecht. III. 133. Diskussion und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Schönfeld, Amtsbezirks Tauberbischofsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Schopfheim, der dortige Physikus, um Besoldungsaufbesserung und Erhöhung der Pferdfourage. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Mittelrheinkreis.

2. K. Schopfheim, die Schullehrer dieses Diöcesanbezirks, um Gehaltserhöhung. I. 222. Bericht und Beschluß, siehe Lörrach.

2. K. Schopfheim im Wiesenthale, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Errichtung einer höheren Bürgerschule daselbst. I. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 55. 56. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VI. 53. 54.

2. K. Schopfheim, der dortige Handelsstand, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. I. 142. Bericht und Beschluß, s. Müllheim.

2. K. Schopfheim im Wiesenthale, Ober- und Niederdossenbach und Niederschwörstätt, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Herstellung einer Verbindungsstraße durch das Wiesenthal mit dem Rheingau über Dossenbach und Schwörstätt. III. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 134. 135. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an die Budgetkommission zum Zweck der Wiederaufnahme der früher bewilligten 10,000 fl. in das Budget. VI. 116—119.

2. K. Antrag der Budgetkommission in dem Bericht des Abg. v. Itzstein, die Kammer möge unter Bezug auf den Beschluß vom 31. Juli 1835 (6s Prot.Hft. S. 119 u. 134) die hohe Regierung bitten, auf die baldmöglichste Ausmittelung des Konkurrenzbezirks für diese Straße hinzuwirken, damit dieselbe wenigstens in der nächsten Budgetperiode vollendet werden könne. 4s Beil.Hft. S. 244. 245. Dieser Antrag, mit Ausnahme des letzten Satzes, wird von der Kammer mit der auf den Vorschlag des Abg. Duttlinger beschlossenen Ausdehnung genehmigt, daß die Regierung ermächtigt werde, die bereits im Jahr 1833 bewilligten 10,000 fl. im Laufe der gegenwärtigen Budgetperiode zu Herstellung der fraglichen Straße zu verwenden. VIII. 118.

2. K. Schorle, Franz Joseph, und dessen Ehefrau, in Jöhlingen, Oberamtsbezirks Durlach, Rechnungsstellung über ihre Vermögensverwaltung durch Bürgermeister Becker betr. II. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 236.

2. K. Schubert, vormaliger Landwehrhauptmann, aus Wetzlar gebürtig, gegenwärtig im Arbeitshause zu Pforzheim, um Verbesserung seiner drückenden Lage. I. 39.

2. K. Schubert, um Entlassung aus dem Großherzogthum Baden zum Behuf des Rücktrittes nach Rheinpreußen, mit angemessener Entschädigung, oder im Augenblick um einen andern Aufenthaltsort bis zur Abreise aus dem Lande. I. 69.

2. K. Schubert wiederholt das eben bezeichnete Gesuch. I. 179.

2. K. Schubert ꝛc., der Abg. Duttlinger übergibt eine weitere Petition desselben. II. 209.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Wetzel II. über diese sämmtlichen Petionen des Schubert. V. 79—82. Berathung. Beschluß: Tagesordnung. V. 75—78.

2. K. Schubert ꝛc., um Entlassung aus dem Pforzheimer Arbeitshause, und vorerst um Bewilligung des Freibades in Baden. V. 219.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 191. 221.

2. K. Schug, Sutter, Merkt und Zimmermann, Theilungskommissäre aus dem Amtsbezirk Waldshut, Reform des Amtsrevisoratswesens betr. V. 2. Bericht. Diskussion. Beschluß, s. Waldshut.

2. K. Schutterwald, im Oberamtsbezirke Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Schutzenbach, Fabrikant in Freiburg, um Verwendung bei der hohen Regierung, daß dieselbe bei Gelegenheit des Anschlusses an den Zollverein oder bei dem Bundestage auf Erlassung eines allgemeinen deutschen Patentgesetzes den Antrag stellen möge. I. 118. Bemerkungen des Abg. Welcker hiezu. I. 118.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium und Druck der Petition zu den Verhandlungen. VIII. 193. 231.

2. K. Schwabhausen, im Amtsbezirk Boxberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Schwarz, Michael, vormaliger Soldat, zu Eisingen, Oberamts Pforzheim, um Verwendung zu Erlangung einer Pension. II. 196. Kommissionsbericht des Abgeordn. Schaaff. VI. 136. Beschluß: Tagesordnung. VI. 119.

2. K. Schweigern, im Amtsbezirk Boxberg, der Gemeinderath, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Schweinberg, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme des Vicinalweges von Tauberbischofsheim nach Hartheim in den allgemeinen Straßenverband. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 131. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur näheren Prüfung und Berücksichtigung, in so fern die in der Eingabe angeführten Gründe für richtig erfunden werden. VI. 114.

2. K. Schwerzen, Horheim, Degernau, im Amtsbezirk Waldshut, Obereggingen, Obermettingen, Endermettingen, Löhningen, Mauchen, Osteringen und Untereggingen, im Amtsbezirk Stühlingen, die Gemeinderäthe, entweder um Versagung des Beitritts zum Zollverein, oder um Hinzufügung der Bedingung, daß der Verkehr mit der Schweiz keinerlei Hemmung erleide. V. 4. Bericht des Abg. Gerbel. Beschluß: Zu den Akten. VIII. 187.

2. K. Schwetzingen, mehrere Bürgermeister dieses Amtsbezirks, für den unbedingten Anschluß an den Zollverein. II. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Seehof, im Amtsbezirk Boxberg, der Gemeinderath, eben so. II. 239.

2. K. Serau, Oberamtsbezirks Emmendingen, Gemeinderath, gegen die Emancipation der Juden und gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß in letzterer Beziehung s. Lörrach. Hinsichtlich der Emancipation der Juden siehe Israeliten.

2. K. Sinzheim bei Baden, der Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, siehe Lörrach.

2. K. Sölden, im Landamtsbezirk Freiburg, der Bürgermeister, um nähere Bestimmung über die Bürgereinkaufsgelder, bezüglich auf den §. 37 des Bürgerannahmsgesetzes. VI. 85. Bericht und Beschluß, s. Merzhausen.

2. K. Sölden, Gemeinde im Landamtsbezirke Freiburg, der Gemeinderath, um Abänderung oder Erläuterung über die Anwendung mehrerer Sätze in dem Gesetze über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1. u. 28—30.

2. K. Sold, die Familie des vormaligen Lieutenants, in Durlach, um Prüfung des Untersuchungsverfahrens gegen ihren insitzenden Gatten und Vater. II. 2.

2. K. Anzeige daß der Kommissionsbericht über diese Petition im Archivariat zur Einsicht aufliege, und auf einer der nächsten Tagesordnungen zum Vortrag kommen werde. II. 103.

2. K. Sonntag, Amtsrevisor in Gernsbach, die Einführung von Gradationstaxen und Errichtung von Notariaten, und im Fall ein derartiges Gesetz auf dem jetzigen Landtage nicht zu Stande kommen sollte, die Bitte an die hohe Regierung betreffend, das geeignete Provisorium eintreten zu lassen. II. 16. Bericht. Beschluß, s. Waldshut.

2. K. Sonntag, Amtsrevisor in Gernsbach, Vorschläge einer vereinfachten und verbesserten Methode für die Stellung der Gemeinderechnungen enthaltend. I. 72.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. V. 152—154. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei Bearbeitung der durch die Gemeindeordnung zugesicherten Instruktion zur Führung der Gemeinderechnungen. V. 147.

2. K. Spahnagel, Georg, in Stettfeld, Oberamtsbezirks Bruchsal, Forderung von 150 fl. an Altvogt Pfeiffer, wegen Schafweidpacht betr. II. 127.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 236.

2. K. Speck, beabschiedeter Unteroffizier in Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug, s. Ehrle.

2. K. Spöckh, Gemeinderath und Bürgerausschuß, Beschwerde wegen verweigerter Berechtigung zum Laubsammeln im herrschaftlichen Hardwalde. I. 179. Bericht und Beschluß, s. Beiertheim.

2. K. Stadelhofen, im Amtsbezirk Oberkirch, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Oberkirch.

2. K. Stadenhausen, im Amtsbezirk Waldshut, der Bürgermeister, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Staufen, Stadt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem mittlern Schwarzwalde. VI. 261.

2. K. Staufen, mehrere Bürgermeister dieses Amtsbezirks, um Herstellung einer Verbindungsstraße mit dem mittleren Schwarzwalde. II. 209.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel über diese beiden Eingaben. VIII. 128. 159—162. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur genauern Prüfung nnd Erörterung. VIII. 128—131.

2. K. Stein am Kocher, im Amtsbezirk Mosbach, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Steinbach, mehrere Bürgermeister dieses vormaligen Amtsbezirks, gegen den Beitrtt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Stetten am kalten Markt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung oder gesetzliche Bestimmung der Ablösung der herrschaftlichen Schafübertriebsberechtigungen. I. 60. Diese Petition wurde der zu Berathung der Motion des Abg. Körner über denselben Gegenstand ernannten Kommission zur Berücksichtigung zugewiesen. VI. 209.

2. K. Stetten am kalten Markt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung der herrschaftlichen Bannmühle in Reidingen. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VIII. 192. 222.

2. K. Stetten am kalten Markt, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, um gänzliche Aufhebung der noch bestehenden Zwang- und Bannmühlenrechte. II. 2. Bericht u. Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Stetten am kalten Markt, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufhebung verschiedener alten Abgaben, namentlich des Zehntpfennigs von Stockfeldern. I. 60. Bericht. Diskussion. Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Stetten am kalten Markt, die Gemeindevorsteher dieses Amtsbezirks, für den Beitritt zum Zollverein. V. 2

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Beschluß: Zu den Akten. VIII. 187. 188.

2. K. Stetten bei Lörrach, mehrere Bürger, eben so. II. 207.

2. K. Stetten im Amtsbezirk Meersburg, der Bürgermeister, gleiches Gesuch. II. 207.

2. K. Stettfeld, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Stockach, Gemeinderäthe der Stadt und der Landschaft, um Uebernahme von Landschaftsschulden auf die Staatskasse. VII. 138.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. (Obervogts) Wetzel. Diskussion. Beschluß: Uebergabe an das großh. Staatsministerium zur geeigneten Würdigung. VIII. 190. 206. 207.

2. K. Stoll, Markus, und seine Ehefrau, in Zaisenhausen, Amtsbezirks Bretten, um Verwendung bei der hohen Regierung für die Aufstellung einer besonderen Kommission zu Untersuchung ihres Rechtsstreites gegen Handelsmann Beutenmüller in Bretten. VI. 85.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 185. 186.

2. K. Straßer, Dekan in Konstanz, dankt für die seinem Präparandeninstitute von der Kammer am vorigen Landtage gewährte Unterstützung, mit der Anzeige jedoch, daß ihn

sein hohes Alter nöthige, die Fortsetzung dieser Anstalt aufzugeben. I. 43.

2. K. Strümpfelbrunn, Dielbach, Zwingenberg, Weisbach, Mülben, Katzenbach, Friedrichsdorf, Wagenschwand, Balbach und Robern, im Amtsbezirks Eberbach, die Gemeinderäthe, um Aufhebung alter Abgaben, namentlich des Währschaft- und Währgeldes, des Sterbfalls und Herdrechts. V. 54.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. 58 Beil.Hft. S. 174—189. Diskussion. VI. 231—260. Beschluß: diese Petition dem großherzogl. Staatsministerium zum dienlichen Gebrauche bei Ausarbeitung des am nächsten Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfes zu übergeben. VI. 238. 251.

2. K. Stuckle, Xaver, Altbürgermeister und Uhrmacher zu Hüfingen, Guthaben aus der vormals russischen Spitalrechnung zu Neudingen betr., II. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 185. 205.

2. K. Stühlingen, der dortige Physikus, um Erhöhung der Besoldung und Pferdfourage. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Stühlingen, mehrere Bürger dieser Stadt, gegen den Beitritt zum Zollverein. III. 32. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Sulzfeld, Amtsbezirks Eppingen, um Beschleunigung der Genehmigungsertheilung zu ihrem Zehntablösungsvertrage. VII. 34.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: empfehlende Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 195. 250.

2. K. Sulzfeld, im Amtsbezirk Eppingen, die Erblehenbesitzer, um Erwirkung eines Gesetzes über Ablösung des Erblehennexus. III. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Uebergabe an das großherzogl. Staatsministerium. VIII. 192. 221.

2. K. Summer, Georg, in Wilhelmsfeld, Oberamtbezirks Heidelberg, Währschaftsstreit betr. II. 75.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194. 236.

2. K. Sutter, Theilungskommissär, aus dem Amtsbezirk Waldshut, die Reform des Amtsrevisoratswesens betr. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Waldshut.

2. K. Tannenkirch, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der Poststraße von Kaltenherberg über Mappach nach Lörrach in den allgemeinen Straßenverband. I. 118. Bericht und Beschluß, s. Hertingen.

2. K. Tauberbischoffsheim, Stadtrath und Bürgerausschuß, um Abänderung mehrerer Bogen an der Tauberbrücke, wo möglich aber um Geraderichtung des Taubertes auf die Länge von einer Stunde, zu Verhütung von Wasserschaden. II. 127.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium mit Empfehlung des Gesuches. VIII. 186.

2. K. Tauberbischoffsheim, Stadtrath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Tauberbischoffsheim, Stadtrath und Bürgerausschuß, und die Vorgesetzten und Bürgerausschüsse der Gemeinden der Amtsbezirke Gerlachsheim, Krautheim und Borberg, den Sitz der Collegialgerichte, wenn dergleichen zu Stande kommen sollten, betr. s. Borberg.

2. K. Thairnbach, im Amtsbezirk Wiesloch, der Gemeinderath, um Herstellung der Poststraße von Aglasterhausen nach Mingolsheim auf Staatskosten. II. 240. Bericht und Beschluß, s. Eichtersheim.

2. K. Thengen, mehrere Mühlenbesitzer aus diesem Bezirk, wegen Aufhebung der Bannrechte. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Blumenfeld.

2. K. Theningen, Nimburg, Bahlingen, Eichstetten, Bötzingen und Oberschaffhausen, die Gemeinderäthe und Bürgerausschüsse, um Aufnahme der Straße von Emmendingen nach Breisach in den allgemeinen Straßenverband. Empfehlende Bemerkung des Abg. v. Dürrheimb. I. 199. Bericht. Diskussion. Beschluß: s. Staufen.

2. K. Thiengen, im Landamtsbezirk Freiburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Verbesserung der Gesetzgebung in Bezug auf die Häuserbrandassecuranz. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Mengen.

2. K. Thiergarten, im Amtsbezirk Oberkirch, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer §§. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Oberkirch.

2. K. Thumringen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Anschluß an den Zollverein; mit Bemerkungen des Abg. v. Rotteck. II. 198. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Thunau, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, die Anlegung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwald betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Schönau.

2. K. Todtnau, Amtsbezirks Schönau, um Herstellung einer Verbindungsstraße aus dem Breisgau nach dem südlichen Schwarzwald. II. 157. Bericht und Beschluß, stehe Staufen.

2. K. Trefzer, Fritz, vormaliger Soldat, in Wiesleth, Amtsbezirks Schopfheim, um Auswirkung einer Pension. II. 239. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. VI. 136. Beschluß: Tagesordnung. VI. 119.

2. K. Trienz, im Odenwalde, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Uebernahme eines Theils ihrer Schullehrerbesoldung auf die Staatskasse. II. 127.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 193. 234.

2. K. Tüllingen, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Ubstadt, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Uessingen, im Amtsbezirk Borberg, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß s. Lörrach.

2. K. Uehlingen, im Amtsbezirk Bondorf, der Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. III. 1. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Ulm, im Amtsbezirk Oberkirch, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer §§. des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Oberkirch.

2. K. Ulmerich, Georg Adam, in Schillingstadt, Amtsbezirks Borberg, um Ausfolgung seiner früher eingereichten Petitionen, Rechtsstreit betr. II. 45.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 194.

2. K. Unterbalbach, Amtsbezirks Gerlachsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Anschluß an den Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Untereggingen, im Amtsbezirk Stühlingen, der Gemeinderath, gegen den Beitritt zum Zollverein. V. 4. Bericht und Beschluß, s. Schwerzen.

2. K. Untergrombach, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung, zum Behuf des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung des Bürgereinkaufgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23 Nr. 3 und des §. 30 lit. c des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. V. 182.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 28. 29. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VII. 3—11.

2. K. Untergrombach, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Bürgermeister und Gemeinderath, um Abänderung des §. 91 des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, insbesondere den Zugriff auf Bürgernutzungen bei Forderungen der Gemeinden betr. V. 182.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1 und 28—30.

2. K. Unteröwisheim, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Unterrheinkreis, mehrere Gemeinden des ehemaligen Main- und Tauberkreises, um Verbesserung des Instituts der Theilungskommissäre. I. 199. Bericht, Diskussion und Beschluß, s. Waldshut.

2. K. Unterschüpf, im Amtsbezirk Borberg, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Unteruhldingen, im Amtsbezirk Heiligenberg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Wiedererhebung des Orts Unteruhldingen zur Eingangs- und Transitzollstätte für alle Waarengattungen, mit Aufhebung der Lagerhausberechtigung. VI. 137.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 192. 224.

2. Unterwittighausen, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Gemeinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Urloffen, im Oberamtsbezirk Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht und Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Utzenfeld, Gemeinde im Amtsbezirk Schönau, wegen Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwalde. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Schönau.

2. K. Villingen, die Schullehrer dieses Schulvisitationsbezirks, in Betreff des Gesetzentwurfes über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und den Aufwand für Volksschulen. I. 142.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. I. 218. 219. Beschluß: Tagesordnung. I. 209.

2. K. Vögele, Nikolaus, in Heidelberg, um Ausfolgung seines Vermögens vom Staate. II. 207.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 132. 133. Beschluß: Tagesordnung. VI. 114.

2. K. Wackershofen, Amtsbezirks Mösskirch, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um völlige Aufhebung der noch bestehenden Bann- und Zwangmühlenrechte. II. 2. Bericht und Beschluß, s. Leibertingen.

2. K. Wagenschwand, im Amtsbezirk Eberbach, der Gemeinderath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 54. Bericht und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Wagner, Michael und Jakob Friedrich, zu Wössingen und Dürrenbüchig, Amtsbezirks Bretten, um Untersuchung ihrer Prozeßsache in Erbschaftsangelegenheiten. I. 269.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 185. 205.

2. K. Waldhausen, im Amtsbezirk Hüfingen, der dortige Stabhalter, um Trennung dieses Orts von der Gemeinde Bruggen. V. 3. Bericht und Beschluß, s. Mistelbrunn.

2. K. Waldkirch, der Stadtrath, um Verweigerung des Beitritts zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Waldshut, Säckingen, St. Blasien, Jestetten und Schönau, 120 Gastwirthe, um Verwendung bei der hohen Regierung für die Zurücknahme der im Regierungsblatt Nr. 49 vom Jahr 1834 enthaltenen Verordnung vom 16. Oktober, das Verfahren bei Verleihung und Entziehung von Wirthschaftsrechten betr., und für die Wiederherstellung der früher bestandenen Verordnung. I. 60.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. VI. 202. 203. Berathung. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium mit Beziehung auf den von der Kammer bei der Berathung des Berichts über die provisorischen Gesetze gefaßten Beschluß. VI. 192.

2. K. Waldshut, mehrere Theilungskommissäre aus diesem Amtsbezirke, wegen Reform des Amtsrevisoratswesens. V. 2. Bericht, Diskussion und Beschluß, s. Gottrau.

2. K. Waldshut, die Vorsteher mehrerer Gemeinden dieses Amtsbezirks, gegen den Anschluß an den Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Waldshut, der dortige Physikus, um Besoldungsaufbesserung und Erhöhung der Pferdsourage. I. 72. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Waldshut, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Befreiung von der Vorschrift wegen Anschaffung kostspieliger großer Feuerlöschspritzen. I. 222.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VI. 96. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VI. 93—95.

2. K. Waldshut, mehrere Gemeinden dieses Amtsbezirks, um Abänderung der Verordnung wegen neu zu erbauender Häuser, s. Bernau.

2. K. Waldshut, mehrere Bürgermeister und Gemeindebürger dieses Amtsbezirks, in Betreff des Zuzugs der Advokaten in erster Instanz und selbst in minder wichtigen Sachen. I. 222. Ueber diese Petition wurde kein Bericht erstattet.

2. K. Wallbach, Gemeinde im Amtsbezirk Säckingen, wegen Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwalde. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Walldorf, im Amtsbezirk Wiesloch, die dortigen Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. II. 239. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Walldürn, mehrere Bürgermeister dieses Amtsbezirks, gleiches Gesuch. II. 209.

2. K. Walli, verabschiedeter Unteroffizier zu Rastatt, um Verleihung einer Auszeichnung zum Andenken an den russischen Feldzug, s. Ehrle.

2. K. Wallstadt, im Amtsbezirk Weinheim, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Aufnahme der durch ihre Gemarkung ziehenden Straße nach Weinheim in den allgemeinen Straßenverband. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Mannheim.

2. K. Walter, Anton, und Consorten, vormals herrschaftliche Schupflehenmaier, in Oberschopfheim, Amtsbezirks Lahr, um Milderung der berechneten Ablösungskapitalien. II. 240. Ueber diese Eingabe wurde kein besonderer Bericht erstattet. Siehe indessen den Bericht des Abg. Bader hinsichtlich der übrigen, das Lehenwesen betreffenden und dem großh. Staatsministerium übergebenen Petitionen. VIII. 191. 221.

2. K. Wambach, Gemeinde im Amtsbezirke Schönau, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Schönau.

2. K. Watterdingen, im Amtsbezirk Blumenfeld, der Gemeinderath, um Erwirkung eines Ablösungsgesetzes wegen der auf einzelnen Gütern haftenden Last der Unterhaltung des Faselviehes, besonders der Zuchtstiere. VI. 230. Bericht und Beschluß, s. Blumenfeld.

2. K. Wehr, Gemeinde im Amtsbezirk Säckingen, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem mittlern Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Säckingen.

2. K. Wehr, der Gemeinderath daselbst, um Abänderung einiger Sätze der Gemeindeordnung, oder um Erläuterung über die Anwendung dieser Bestimmungen. I. 43.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1. 28.

2. K. Wehr, im Amtsbezirk Säckingen, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Festsetzung höherer Vermögensnachweisung zum Behufe des durch Aufnahme zu erwerbenden Bürgerrechts, und um Erhöhung der Summe des Bürgereinkaufgeldes, beziehungsweise um Abänderung des §. 23 Nr. 3 und des §. 30 lit. c. des Gesetzes über die Erwerbung des Bürgerrechts. I. 179.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 29. 30. Diskussion. Beschluß: Ueberweisung an das großherz. Staatsministerium. VII. 3—11.

2. K. Weigel, Joseph, und Cons. in Mannheim, Beschwerde über Gewerbs- und Nahrungsbeeinträchtigung der dortigen Wäscherinnen. II. 16.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VIII. 185. 205.

2. K. Weiher, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht und Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Weil, Oberamtsbezirks Lörrach, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gegen den Beitritt zum Zollverein. II. 197. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Weildorf, im Amtsbezirk Salem, der Bürgermeister, für den Anschluß an den Zollverein. II. 208. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Weinheim, die Budgetkommission trägt durch ihren Berichterstatter darauf an: „die Kammer möge zur Verbesserung der Straße in und bei Weinheim den vorübergehenden Aufwand von 10,000 fl. für jedes der Budgetjahre 1835 und 1836 bewilligen." 4s Beil.Hft. S. 240. 241. Dieser Antrag wird von der Kammer zum Beschluß erhoben. VIII. 113.

2. K. Weisbach, im Amtsbezirk Eberbach, der Gemeinderath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 51. Bericht und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

2. K. Wenkheim, Amtsbezirks Tauberbischofsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Werbach, Amtsbezirks Tauberbischofsheim, Gemeinderath und Bürgerausschuß, gleiches Gesuch. II. 209.

2. K. Wertheim, der Handelsstand, um Verwendung wegen Aufnahme der Wegesstrecke von Oertingen über Wertheim nach Freudenberg in den allgemeinen Straßenverband, und um Einführung eines Post- und Eilwagencurses von Würzburg direkt über Wertheim nach Frankfurt. V. 190.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel. VIII. 133. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium zur Prüfung und geeigneten Schlußfassung. VIII. 133.

2. K. Wertheim, die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden des Stadt- und Landamtsbezirks, um Beschleunigung des Beitritts zum Zollvereine. II. 209. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Wertheim, die Landschullehrer dieses Dekanatsbezirks, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Schullehrer und Bitte um Besoldungsaufbesserung betr. I. 199.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Weller. II. 26. 43. 44. Erledigung dieser Petition im Laufe der Diskussion über das Schulgesetz. II. 26—28.

2. K. Wertheim, der Handelsstand dieser Stadt, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. V. 69. Bericht und Beschluß, s. Müllheim.

2. K. Wertheim, der katholische Kirchenvorstand dieser Stadt, um Verwendung der Kammer bei der hohen Regierung für einen Beitrag aus dem Staatsärar zu Erbauung einer katholischen Kirche daselbst. Empfehlende Bemerkung des Abg. Platz zu dieser Eingabe. II. 16.

2. K. Wertheim, der katholische Kirchenvorstand, um einen Beitrag aus dem Staatsärar zu der Erbauung einer katholischen Kirche daselbst. II. 157.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung der beiden Petitionen an das großherz. Staatsministerium, unter Anschluß einer Abschrift des Berichts. VIII. 195. 254.

2. K. v. Wessenberg, Freiherr, in Constanz, Vorschläge zu Gründung von Rettungsanstalten für arme verwahrloste Kinder. I. 245.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Posselt. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium, mit der Bitte, die hohe Regierung möge den in der Eingabe enthaltenen Vorschlägen und Wünschen alle Aufmerksamkeit widmen. VIII. 194. 243.

2. K. Wieblingen, im Oberamtsbezirk Heidelberg, viele Bürger, für den Beitritt zum Zollverein. II. 255. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Wiesloch, der Stadtrath und Bürgerausschuß, gleiches Gesuch. II. 240.

2. K. Willaringen, Amtsbezirks Säckingen, der Bürgermeister und die Wahlmänner, um Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc. I. 122.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander. Beschluß: Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung. V. 166. 179. 180.

2. K. Wilstett, Amtsbezirks Kork, Gemeinderath und Bürgerausschuß, die Ausstockung ihres Gemeinschaftswaldes, jetzt die Ausfolgung einer angemessenen Kulturkostenvergütung aus dem Holzerlös an die Gemeindebürger betr. II. 127.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Leiblein. VI. 203—205. Diskussion. Beschluß: Empfehlende Ueberweisung an das großherzogl. Staatsministerium, unter der Voraussetzung, daß die in der Eingabe vorgetragenen Verhältnisse gegründet sind. VI. 192.

2. K. Winterhalder, Altvogt in Schollach, Amtsbezirks Neustadt, um Erläuterung oder Abänderung des Forstgesetzes in Bezug auf den Forstschutz durch Waldhüter für Privatwaldungen; von dem Abg. Aschbach fürwörtlich übergeben. VI. 85—87. Bericht und Beschluß, s. Neustadt.

2. K. Wittnau mit Bitzighofen, im Landamtsbezirk Freiburg, der Bürgermeister, um nähere Bestimmung über die Bürgereinkaufsgelder, bezüglich auf den §. 37 des Bürgerannahmsgesetzes. VI. 85. Bericht u. Beschluß, s. Merzhausen.

2. K. Wittnau mit Bitzighofen, Gemeinden im Landamtsbezirke Freiburg, der Bürgermeister, um Abänderung oder Erläuterung über die Anwendung mehrerer Vorschriften des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. VI.

2. K. Kommissionbericht des Abg. v. Rotteck. Diskussion. Beschluß: Tagesordnung. VII. 1 u. 28—30.

2. K. Wörner, Lorenz, aus Hettingen, im Amtsbezirke Buchen, nebst 33 Konsorten, um Erhöhung ihrer sogenannten russischen Pension. I. 39.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Schaaff. I. 215. 216. Berathung. Beschluß: Ueberweisung dieser Eingabe an das großh. Staatsministerium zur geeigneten Berücksichtigung, mit dem Wunsche, daß die früher angenommene Klasseneintheilung dieser Pensionäre beibehalten werden möchte. I. 204—206.

2. K. Wolfach, die dortigen Handels- und Gewerbsleute, um gänzliche Aufhebung des Hausirhandels. II. 1. Bericht und Beschluß, s. Haslach.

2. K. Wolfach, Gemeinderath, um Nichtbeitritt zum Zollverein. II. 196. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Wolfenweiler, im Landamtsbezirk Freiburg, der Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Verbesserung der Gesetzgebung in Bezug auf die Häuserbrandassekuranz. V. 2. Bericht und Beschluß, s. Mengen.

2. K. Zastler, im Landamtsbezirke Freiburg, die Gemeindebürger oder sogenannten Taglöhner, um Gleichstellung der Taglöhner mit den Bauern im Genuß der Bürgernutzungen. V. 54.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck. VII. 30—32. Beschluß: Ueberweisung an das großh. Staatsministerium. VII. 11.

2. K. Zell im Wiesenthale, Gemeinde des Amtsbezirks Schönau, die Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Breisgau und dem Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Schönau.

2. K. Zell im Wiesenthale, mehrere Bürger, für den Anschluß an den Zollverein. V. 207. Bericht und Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Zentner, Hofgerichtsadvokat in Freiburg, im Namen und aus Auftrag mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Schönau, die Anlegung einer Verbindungsstraße auf dem mittleren Schwarzwalde betr. VII. 111. Bericht und Beschluß, s. Adelsberg.

2. K. Zeutern, im Oberamtsbezirk Bruchsal, der Gemeinderath, Herabsetzung des Salz- und Laubpreises und mehrere andere Gegenstände betr. III. 75. Bericht u. Beschluß, s. Bruchsal.

2. K. Zimmermann, Theilungskommissär aus dem Amtsbezirk Waldshut, die Reform des Amtsrevisoratswesens betr. V. 2. Bericht u. Beschluß, s. Waldshut.

2. K. Zimmern, im Amtsbezirk Gerlachsheim, der Ge-

meinderath, für den Beitritt zum Zollverein. II. 209. Bericht u. Beschluß, s. Lörrach.

2. K. Zunsweier, Oberamtsbezirks Offenburg, der Gemeinderath, um Abänderung mehrerer Paragraphen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden. I. 199. Bericht u. Beschluß, s. Offenburg.

2. K. Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, den Beizug von Advokaten auch in erster Instanz betreffend. I. 122. Bericht und Beschluß, siehe Hauenstein.

2. K. Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Vergelübdung von Gemeinderäthen, Geschlechtsbeiständen, Pflegern ꝛc. I. 222. Bericht u. Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Befreiung von der Anschaffung kostspieliger großer Feuerlöschspritzen. I. 222. Bericht und Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Befreiung von den Bestimmungen der Paragraphen 15, 28, 31 u. 179—184 des Forstgesetzes in Bezug auf die Privatwaldungen. I. 222. Bericht u. Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, in Betreff der sich stets mehrenden Gemeindelasten, nebst verschiedenen Vorschlägen zu Verminderung derselben. I. 122. Bericht u. Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. Zwing und Bann von St. Blasien, Gemeinderath und Bürgerausschuß, um Abänderung der Verordnung, das Bauen der neuen Häuser von Stein betreffend, in Bezug auf den Schwarzwald. I. 222. Bericht u. Beschluß, s. Hauenstein.

2. K. Zwingenberg, im Amtsbezirk Eberbach, der Gemeinderath, um Aufhebung alter Abgaben. V. 54. Bericht und Beschluß, s. Strümpfelbrunn.

Petitionskommissionen.

1. K. Wahl der Mitglieder der Petitionskommission. I. 6.

1. K. Verstärkung der Petitionskommission durch den Bischof von Macra. I. 36.

2. K. Benennung der Mitglieder der Petitionskommission. I. 18. Verstärkung derselben. I. 35.

Petitionsrecht.

2. K. Vorlage der Nachweisung über die Art der Erledigung der am vorigen Landtage an das großh. Staatsministerium überwiesenen, in den Wirkungskreis des großherzogl. Ministeriums des Innern einschlagenden Petitionen. I. 61.

2. K. Bemerkung des Vorstandes der Petitionskommission, daß, wie solches von dem großh. Ministerium des Innern geschehen, auch von den übrigen großh. Ministerien der Kammer die Nachweisung über die Erledigungsart der am vorigen Landtage dem großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen vorgelegt werden möchte. I. 118. 119.

2. K. Vorlage der Nachweisung über die Art der Erledigung der in den Geschäftskreis des Finanzministeriums gehörigen, am vorigen Landtage dem großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen. I. 179.

2. K. Vorlage der Nachweisung über die am vorigen Landtage dem großh. Staatsministerium überwiesenen, in das Ressort des Justizministeriums gehörenden Petitionen und über die Art ihrer Erledigung. V. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck über die von den Ministerien gegebenen Nachweisungen über die Art der Erledigung der an dem vorigen Landtage dem großh. Staatsministerium überwiesenen Petitionen. Beschlüsse. VIII. 143—145. 165—168.

Pfandschreibereien.

2. K. Eingabe wegen Herabsetzung der Protokollgelder bei Güterkäufen und Steigerungen, s. Petitionen, und zwar: Hoch, Wahlmann in Kappel. In Betreff der Aufhebung der Verordnung wegen Besorgung gerichtlicher Geschäfte in Wirthshäusern, siehe Petitionen, und zwar: Offenburg, Gemeinden des Oberamtsbezirks.

Pfarrbesoldungen.

2. K. Wegen Besteuerung derselben und Erhöhung der Congrua auch in Bezug auf die Beneficiaten und Curatkapläne, s. Petitionen, und zwar: Schmid, Stadtpfarrer in Villingen.

Pflastergeld,

Entschädigungsgesuche wegen entzogenen Pflastergelds, siehe Petitionen, und zwar: Konstanz, Möskirch, Pfullendorf.

Plantagen.

2. K. Versagte Aufnahme einer Summe für die Plantageninspektoren in den Ausgabenetat, s. Budget, Ministerium des Innern, Titel: „Wissenschaften, Künste und Gewerbe."

Polytechnische Schule.

2 K. Antrag der Budgetkommission, die von der Regierung für ein Zeichnungsatelier geforderten 1700 fl. auf die laufende Budgetsperiode nicht, dagegen nebst der bisherigen Dotation von 21,350 fl. zur Anschaffung von Zeichnungen und Vorlegeblättern, auch guter industrieller Journale, nach den Andeutungen des Berichts, die jährliche Summe von 500 fl. für die Finanzperiode von 1835/37 zu bewilligen. 4s Beil. Hft. S. 223—226. Genehmigt. VIII. 104. 105.

2. K. Zur Vollendung des polytechnischen Schulgebäudes in Karlsruhe beantragt die Budgetkommission in dem Bericht über den außerordentlichen Etat die Bewilligung von 15,627 fl. für das Jahr 1835/36. 4s Beil. Hft. S. cn. Genehmigung dieses Antrags. VIII. 122—126.

Postkurse.

2. K. Wegen Herstellung eines Eilwagenkurses von Würzburg über Wertheim nach Frankfurt, s. Petitionen, und zwar Wertheim, Handelsstand.

2. K. Bemerkungen und zur Kenntniß der Regierungskommission gebrachte Wünsche wegen Ausdehnung der Eil- und Packwagen auf die Straße von Basel über Schaffhausen nach Stockach; sodann von Freiburg über Donaueschingen nach Schaffhausen; ferner von Stockach über Ueberlingen nach Meersburg; über die Postverbindung mit der Stadt Eberbach zum Behuf der Brief- und Packetversendung. VII. 114—116.

Postgeheimniß.

2. K. Antrag auf Wiederholung der bereits an den Landtagen von 1831 und 1833 an die hohe Regierung gestellten Bitte um die Vorlage eines Gesetzentwurfes, worin die Pflichten der Postbeamten zur unbedingten Beobachtung des Briefgeheimnisses bezeichnet werden. 4s Beil.Hft. S. IX. X. Genehmigt. VII. 122. 123.

Postporto.

Petitionen um Herabsetzung der Postprovision bei Versendung der badischen Kirchenblätter, s. Rink und Röther, Pfarrer.

2. K. Bemerkung über die Art der Erhebung und Berechnung des fremden Transitportos von Briefpaketen. VII. 117.

Postwagenbegleitung.

2. K. Antrag der Budgetkommission auf eine Erhöhung des Budgetsatzes für Gage und Löhnung der Gendarmerie, damit zugleich die nächtliche Begleitung der Postwagen von derselben geschehen könne. 4s Beil.Hft. S. 211. Deßfallsiger Beschluß. VIII. 87.

Präsidium.

1. K. Höchstes Rescript über die Ernennung des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten der ersten Kammer. I. 1, und 1s Beil.Hft. S. 1.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, wonach die Abg. Duttlinger und Bader zu Vicepräsidenten erwählt worden sind. I. 11.

1. K. Dankäußerungen gegen den Herrn Präsidenten und den Herren Vicepräsidenten vor dem Schlusse des Landtags. II. 211.

2. K Ausmittelung des ältesten Abgeordneten (v. Tscheppe) für die Stelle des Alterspräsidenten. I. 1.

2. K. Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle. I. 14.

2. K. Höchstes Rescript, wornach der Abgeordnete Mittermaier zum Präsidenten der zweiten Kammer ernannt wird. I. 35 und 36.

2. K. Rede des Alterspräsidenten v. Tscheppe vor der Verlassung des Präsidentenstuhls. I. 37. Antrittsrede des Präsidenten Mittermaier. I. 37—39. Wahl der beiden Vicepräsidenten (Duttlinger und Bader). I. 39.

2. K. Dankende Anerkennung der würdevollen Amtsbekleidung des Präsidenten Mittermaier. VIII. 196.

Preßgesetz.

2. K. Bemerkungen über die Censur der Carlsruher Zeitung, bezüglich auf die darin unrichtig und lückenhaft gegebene Verhandlung über das Verbot des Druckes der von Rotteck'schen Motion auf Sicherstellung der Verfassung. VII. 138—140.

2. K. Erklärung von Seiten der hohen Regierung, daß sie einem etwa täglich erscheinenden Landtagsblatte Freiheit von der gesetzlich angeordneten Censur nicht zugestehen könne. I. 44. Mehreres s. Verhandlungen.

2. K. Erklärungen und Protestationen gegen die Censur der Kammerverhandlungen, bezüglich auf den Bericht des Abg. Welcker, über die das Schulwesen betreffenden provisorischen Verordnungen vom Jahr 1834. I. 264—268. Ferner in Bezug auf die Motion des Abg. v. Rotteck, die Sicherstellung der Verfassung betr. II. 2—4. 41. 44. IV. 100. 194. 195. VII. 82—108. Sodann hinsichtlich der vorgeschlagenen Herausgabe eines Landtagsblattes. I. 44. 46. 48.

2. K. Anzeige einer Motion des Abg. Welcker, hinsichtlich einiger, in Bezug auf das verfassungsmäßige Recht der Preßfreiheit von der Kammer zu fassenden Beschlüsse. I. 49.

2. K. Begründung dieser Motion. VI. 64—79. Dieselbe wird unterstützt und durch Beschluß in die Abtheilungen verwiesen. VI. 79—82. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. VI. 119.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Mittermaier über diese Motion. Bemerkungen. VII. 35, und 5s Beil.Hft. S. 283—290.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. VIII. 1—6. Weitere Erörterungen in Bezug auf diesen Gegenstand, besonders auch hinsichtlich des Verhältnisses zu dem deutschen Bunde. VIII. 6—10.

2. K. Die Kammer beschließt, die Erörterung hinsichtlich der Verordnung vom 8. August 1834 R.Bl. Nr. 36, die Bestimmung der Censurbehörde für öffentliche Blätter betr., bis zur Berathung über die Motion des Abg. Welcker, auf Herstellung der Preßfreiheit, ausgesetzt seyn zu lassen. VI. 52.

2. K. Bemerkungen und Erörterungen in Bezug auf Herstellung der Preßfreiheit, besonders auf das hierbei zu berücksichtigende Verhältniß Badens zum deutschen Bunde. VIII. 6—10.

2. K. Bemerkungen über das Wirken des badischen Gesandten am Bundestag, besonders in Beziehung auf das Preßgesetz. V. 236—242.

2. K. Petitionen um Preßfreiheit in inneren Angelegenheiten, s. Rink und Röther, Pfarrer.

2. K. Bemerkungen über unrichtige Anwendung mehrerer Bestimmungen des Preßgesetzes von den Gerichten. VII. 179.

2. K. Bemerkung wegen wünschenswerther Berücksichtigung des im Jahr 1833 dem großh. Staatsministerium empfehlend überwiesenen Gesuchs des Bürgers und Steindruckers Carl Lamina in Mannheim, um die Bewilligung zu Errichtung einer Buchdruckerei und Ertheilung der unbeschränkten Druckerlaubniß. VIII. 167.

Privilegien einzelner Fabriken und Gewerbe, s. Zollprivilegien.

Provisorien.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff einer von ihr beschlossenen Adresse, worin um Vorlage der im

Jahr 1834 erlassenen, das Volksschulwesen betreffenden provisorischen Regierungsverordnungen gebeten wird. 1s Beil. Hft. S. 109.

1. K. Benennung der zur Begutachtung der Adressen der zweiten Kammer über die Provisorien erwählten Kommissionsmitglieder. II. 11. Kommissionsbericht, erstattet von dem Geh. Rath v. Theobald. 1s Beil.Hft. S. 111—117.

1. K. Diskussion dieses Berichts. I. 102—116. Beschluß. I. 116.

1. K. Von der zweiten Kammer wird eine dort beschlossene Adresse an Se. K. H. den Großherzog mitgetheilt, um Zurücknahme der Verfügung des großh. Staatsministeriums vom 2. April 1834, in welcher die Bestimmung vorkommt, „es hebe die Gemeindeordnung durch die allgemeine Bestimmung im §. 51 die über die Militärgerichtsbarkeit bestehenden besonderen Bestimmungen nicht auf, es könne daher die Zuständigkeit des Bürgermeisters in Bezug auf die in Urlaub befindlichen Soldaten nicht weiter ausgedehnt werden, als sie früher bestanden.“ II. 11. 2s Beil.Hft S. 36.

1. K. Kommissionsbericht des Frhrn. v. Göler d. J., über die seit dem Landtage 1831 von der Regierung erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen, und über die deßfallsige von der zweiten Kammer hierher mitgetheilte Adresse. Die Kommission hebt weiter als Provisorium heraus, die Vollzugsverordnung über das Forstgesetz vom 1. Mai 1834, Reg.Bl. Nr. 18, in Betreff der nach §. 6 vorbehaltenen Staatsgenehmigung zu Anstellung ꝛc. der Forstbeamten bei Standes- und Grundherren, und stellt den Antrag, Se. K. H. den Großherzog in einer Adresse zu bitten, die Bestimmung des §. 6 jener Verordnung, in so weit sie die Versetzung, Entlassung und Pensionirung der Forstbeamten der Standes- und Grundherren, Gemeinden und Körperschaften an die Staatsgenehmigung bindet, außer Wirksamkeit setzen zu wollen. II. 122. 2s Beil.Hft. S. 176—178.

1. K. Diskussion dieses Berichts, so weit er die Adresse der zweiten Kammer betrifft. Beschluß. II. 122. 123.

1. K. Berathung des zweiten Punkts dieses Berichts, betreffend den §. 6 der Vollzugsverordnung zum Forstgesetze vom 9. Mai 1834. Beschluß. II. 124—129.

1. K. Von der zweiten Kammer wird die von ihr beschlossene Adresse an Se. K. H. den Großherzog mitgetheilt, wornach dieselbe der einstweiligen Fortdauer der Verordnung vom 30. Januar 1834 (Reg.Bl. Nr. 5), Nachlaß eines Theils des Rheinzolles auf bestimmten Zollstationen betr., so wie der Verordnung vom 6. März 1834 (Reg.Bl. Nr. 9) den Rheinzoll betr., ihre Zustimmung ertheilt hat. II. 11. 2s Beil.Hft. S. 37.

1. K. Kommissionsbericht des Frhrn. v. Göler d. J., über die Adresse der zweiten Kammer wegen einstweiliger Fortdauer der beiden provisorischen Gesetze a) vom 30. Januar 1834, in Betreff der Bewilligung eines Nachlasses am Rheinzoll von den zu Berg nach Leopoldshafen kommenden Gütern ꝛc., und von den aus einem badischen Hafen kommenden, die Rheinzollämter Straßburg und Altbreisach überschreitenden Berggütern betr., und b) vom 6. März 1834, die Ausdehnung der früheren Zollbefreiung auf das Rheinzollamt in Mannheim betr. II. 117. 118. 2s Beil.Hft. S. 161. 162.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. II. 118.

1. K. Den einstweilen nur im Wege der Verordnung zu verkündenden Vertrag mit Würtemberg und Hessen, über die Regulirung der Neckarschiffahrt, insbesondere der Neckarzölle, s. Schiffahrt.

2. K. Anzeige von der erlassenen provisorischen Verordnung über die Herabsetzung der Zölle von denjenigen Artikeln, welche gegenwärtig noch in den Vereinsstaaten nicht zollfrei eingehen dürfen, s. Zoll.

2. K. Ernennung einer Kommission zu Aufsuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage von der hohen Regierung erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen. I. 54.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Bader über die von der hohen Regierung seit dem vorigen Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen. V. 182, und 5s Beil.Hft. S. 154—161.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. VI. 47—52. Die nach diesen Beschlüssen entworfenen, der ersten Kammer mitgetheilten Adressen. VI. 54. 55.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer hinsichtlich der seit dem letzten Landtage von der Regierung erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen. VII. 138. 157. 158.

2. K. Bemerkungen und Erörterungen wegen Vorlage der provisorischen Schulverordnungen vom Jahr 1834 von Seite der hohen Regierung an die Kammer. V. 204. 205.

2 K. Namens der zu Aufsuchung der von der hohen Regierung seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen niedergesetzten Kommission erstattet der Abgeordn. Welcker Bericht über die im Jahr 1834 ergangenen Verordnungen in Betreff der Schulanstalten. I. 260 und 3s Beil.Hft. S. 167—172. Bemerkungen über die Fassung dieses Berichts. I. 264—268. Diskussion: II. 172—194. Beschluß: II. 194. Deßfallsige Adresse: II. 194. 195.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, die Versagung ihrer Zustimmung zu der Adresse der zweiten Kammer auf Vorlage der provisorischen Regierungsverordnungen vom Jahr 1834 in Bezug auf das Schulwesen aussprechend. V. 1.

2. K. Bemerkungen über das die schwärmerischen Sekten betreffende provisorische Gesetz vom 14. März 1833, welches die Zustimmung der Kammer von 1833 nicht erhalten hat, und daher außer Wirksamkeit zu setzen wäre; Erklärung von Seite der hohen Regierung, daß das fragliche Provisorium nicht zur Anwendung komme. VI. 49.

2. K. Bemerkungen über seit dem Landtage von 1833 ertheilte provisorische Zollprivilegien; Erklärung von Seite der hohen Regierung, daß die einer Maschinenfabrik zu Mannheim ertheilte Erlaubniß, 100 Ctr. englische Stäbe für ihren Gebrauch einzuführen, der Kammer noch vorgelegt werden solle. VI. 48. 49.

Prozeßordnung, bürgerliche.

2. K. Bemerkungen und Erörterungen wegen nothwendiger Revision der bürgerlichen Prozeßordnung. V. 191—202.

2. K. Petitionen um Revision und authentische Interpretation mehrerer Bestimmungen des neuen bürgerlichen Prozeßgesetzes, s. Armbruster, Haber, Leonhard und Wahlmänner von Jestetten.

Rechnungsnachweisungen über den Staatshaushalt, s. Budget,

der Staatsschuldentilgungskasse, s. Amortisationskasse.

Rechtspflege, s. Justizverwaltung.

2. K. In Beziehung auf die Prüfung der Rechtskandidaten legt die Kammer auf den Antrag des Abg. Duttlinger den Wunsch in das Protokoll nieder: daß es dem großherz. Justizministerium gefällig seyn möchte, jedesmal nach vorgenommener Prüfung in möglichster Bälde, und bälder als es bisher geschehen, die Resultate dieser Prüfung öffentlich bekannt zu machen. VIII. 35.

Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherrn, s. Deklarationen, landesherrliche.

Rechtsverhältnisse der Schullehrer, s. Lehranstalten, untere.

Recrutirung.

1. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt der Vorschlag zu einem Gesetze, die Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten; nebst dessen Begründung. I. 9. und 1s Beil.Hft. S. 12—15. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. I. 10.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimenraths v. Berg über diesen Gesetzentwurf. I. 13. und 1s Beil.Hft. S. 20. 21.

1. K. Diskussion dieses Berichts; Schlußfassungen, und zwar: zu den §§. 1—7 I. 18—20; zu den §§. 8 und 9 I. 21. 22. Abstimmung über das ganze Gesetz. I. 22.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, betreffend den Gesetzesvorschlag wegen Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten. I. 24. und 1s Beil.Hft. S. 33. 34.

1 K. Zweiter Kommissionsbericht des Geheimenraths v. Berg über die Abänderungen der zweiten Kammer an dem Gesetze, die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten betr. I. 25. und 1s Beil.Hft. S. 39—41. Diskussion dieses Berichts, Annahme des ganzen Gesetzes nach den von der zweiten Kammer beschlossenen Modifikationen. I. 25—27. Wahl der Deputation zu Ueberbringung dieses Gesetzes an S. K. H. den Großherzog. I. 41.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer in Betreff des von ihr in abgeänderter Fassung angenommenen Gesetzentwurfes hinsichtlich der Entscheidung über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten. I. 60. 66. 67.

2. K. Nachricht von der Ernennung des Ministeralassessors von Stengel zum Regierungskommissär bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes. I. 118.

2. K. Benennung der zu Prüfung dieses Gesetzes gewählten Kommissionsmitglieder. I. 74.

2. K. Namens der niedergesetzten Kommission erstattet der Abg. Leiblein Bericht über diesen Gesetzentwurf. I. 73. und 3s Beil.Hft. S. 89—94.

2. K. Diskussion dieses Berichts und Schlußfassungen, und zwar über die §§. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, I. 167—173; über die §§. 8 und 9, I. 173. 174. Der nach diesen Beschlüssen neu redigirte Gesetzentwurf I. 177. 178.

2. K. Petitionen wegen gleicher Vertheilung der Militärpflichtigkeit unter alle Landeseinwohner, s. Almenshofen, Hüfingen, Löffingen, Reiselfingen, St. Peter.

Recurse in Strafsachen (Gesetz), s. Gerichtsverfassung.

Regierungskommissäre.

1. K. Höchste Rescripte über die Ernennung der ständigen Regierungskommissäre. I. 5. 13. und 1s Beil.Hft. S. 7. 8. 22.

1. K. Eröffnung, daß der geheime Kriegsrath und Generalauditor Vogel beauftragt sei, den Verhandlungen über die angetragene Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit als Regierungskommissär anzuwohnen. I. 42.

2. K. Höchste Rescripte über die Ernennung der Herren Regierungskommissäre: Staatsrath Nebenius, Obrist von Lasollaye, geh. Kriegsrath v. Reck, Geheimerrath Ziegler und Ministerialrath Merk. I. 7. und 13.

2. K. Höchstes Rescript über die Ernennung des Herrn Ministerialraths Frey zum Regierungskommissär für das Finanzministerium. I. 14. 18.

2. K. Anzeige von der Ernennung des geheimen Kriegsraths und Generalauditors Vogel zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über den Gerichtsstand der Militärpersonen. I. 50.

2. K. Anzeige, daß der Ministerialassessor von Stengel für die Gesetzvorschläge über die Entlassung aus dem Militärdienste und über die Entscheidung über Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Conscribirten als Regierungskommissär angemeldet worden. I. 118.

2. K. Vorlage eines höchsten Rescripts über die Ernennung des geheimen Referendärs Goßweyler zum Regierungskommissär. II. 182.

2. K. Eröffnung von Seite der hohen Regierung, daß Ministerialassessor von Marschall bei Berathung der Rechnungsnachweisungen des großh. Ministeriums des Innern als Regierungskommissär funktioniren werde. V. 225.

2. K. Eröffnung eines höchsten Rescripts, wornach der Major Hoffmann zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über das Militärbudget ernannt wird. VI. 206.

2. K. Benachrichtigung von der Ernennung des Oberpostdirektors von Mollenbeck zum Regierungskommissär für die Berathung des Postetats. VII. 78.

Relationsgebühren.

2. K. Es wird nach dem Antrage des Abg. Trefurt der Wunsch im Protokoll ausgesprochen: daß die Aufhebung der Relationsgebühren bei den Hofgerichten bald erfolgen möge. VIII. 33. Deßfallsige Bemerkung in dem Berichte der Budgetkommission. 1s Beil.Hft. S. 182.

Rettungsanstalten.

1. K. Auf die Eingabe des Freiherrn von Wessenberg zu Constanz wegen Gründung einer Rettungsanstalt für arme

verwahrloste Kinder, und auf den hierüber von der Petitionskommission erstatteten Bericht (1s Beil.Hft. S. 62—64.) wird beschlossen: den Antrag der Kommission als eine Motiosbegründung zu betrachten, daher zur näheren Prüfung dieses wichtigen Gegenstandes eine besondere Kommission zu ernennen, und deshalb denselben an eine Vorberathung zu verweisen. I. 70. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. I. 71.

1. K. Kommissionsbericht des Bischofs von Macra über die Motion wegen Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder. II. 105. 2s Beil.Hft. S. 98—101.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß: II. 105. 106.

2. K. Eingabe des Frhrn. v. Wessenberg in gleichem Betreff. I. 245. Bericht hierüber. VIII. 194. Beschluß. VIII. 243.

2. K. Die Verhandlungen über den Aufwand für die Anschaffung von Apparaten zu Rettung verunglückter Personen, s. Budget, Ministerium des Innern.

Rheinbau, s. Flußbau.

Ruhegehalte, s. Pensionen.

Salzsteuer.

2. K. Erörterungen wegen vermutheter Erhöhung des Salzpreises durch den Beitritt zum Zollverein. II. 198—204.

2. K. Bemerkungen in Bezug auf die Herabsetzung des Salzpreises. V. 132 ff.

2. K. Bei Berathung der Anträge der Kommission für den Zollvereinigungsvertrag beschließt die Kammer, den Antrag der Minorität, „der großherzogl. Regierung zu eröffnen, daß mit der Zustimmung zum Vereinszollvertrage die ständische Ermächtigung zur etwaigen Erhöhung des Salzpreises keineswegs ertheilt sei, und daß es einer besonderen deßfallsigen Vorlage bedürfe, wenn die großh. Regierung irgend später die Erhöhung des Salzpreises in Vorschlag zu bringen für zweckmäßig erachten sollte," abzulehnen, womit ausgesprochen werden wollte, daß die Kammer nicht für nothwendig gehalten, darüber abzustimmen, weil es sich von selbst verstehe. IV. 200.

2. K. Petitionen um Herabsetzung des Salzpreises, siehe Bruchsal, Büchenau, Carlsdorf, Forst, Hambrücken, Langenbrücken, Neuthard, Oestringen, Rauenberg, Stettfeld, Ubstadt, Unteröwisheim, Weiher, Zeutern.

Sanitätsbeamte.

2. K. Für Besoldung der Bezirksärzte und Chirurgen wurde in das Budget für 1835/37 aufgenommen jährlich 55,500 fl.; für Gehalte der Assistenz- und Kreishebärzte 2,800 fl. VIII. 39.

2. K. Petitionen mehrerer Physici um Besoldungsaufbesserung und Erhöhung der Pferdfourage, s. Bondorf, Jestetten, Lörrach, Mittelrheinkreis, Oberrheinkreis, Säckingen, St. Blasien, Schönau, Schopfheim, Stühlingen, Waldshut.

Schafweidrechte.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff einer von derselben beschlossenen Adresse an Se. K. H. den Großherzog, auf dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf über die Ablösung der Schafweidrechte den Ständen gnädigst vorlegen zu lassen. II. 179. 2s Beil.Hft. S. 247.

2. K. Anzeige einer Motion des Abg. Körner, betreffend eine an die hohe Regierung zu stellende Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfes, wornach die Schäfereiübertriebsberechtigungen im Großherzogthum nach einem billigen und gerechten Maßstab abgelöst werden können. V. 2.

2. K. Benennung der für die Begutachtung dieser Motion erwählten Kommissionsmitglieder. VII. 34.

2. K. Der Abg. Körner entwickelt die Gründe dieser Motion, und fügt zugleich die Grundbestimmungen zu einem deßfallsigen Gesetzentwurfe bei. VI. 207, und 5s Beil.Hft. S. 243—250. Die Motion findet Unterstützung und wird an die Abtheilungen zur Berathung verwiesen. Zugleich wird beschlossen, daß der niederzusetzenden Kommission alle diesen Gegenstand betreffenden Petitionen zugestellt werden sollen. VI. 207—209.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Rutschmann über diese Motion. VIII. 102. 156—158. Diskussion. Beschluß. VIII. 102. Entwurf der an die erste Kammer mitgetheilten Adresse. VIII. 158.

2. K. Zusicherung von Seiten der hohen Regierung, daß die Motion des Abg. Körner, wegen Aufhebung der Schäfereiübertriebsberechtigungen, jedenfalls einer genauen Prüfung werde unterworfen, und, wenn der Gegenstand durchaus für zweckmäßig gehalten wird, zu einem Gesetzentwurf werde umgearbeitet, und dieser auf dem nächsten Landtage vorgelegt werden. VIII. 86.

Schäfereiinstitut.

2. K. Für das Schäfereiinstitut werden jährlich 1000 fl. in den Ausgabenetat aufgenommen. VIII. 103.

Schiffahrt.

1. K. Von Seiten der hohen Regierung wird der mit der königl. würtembergischen und großh. hessischen Regierung abgeschlossene, und einstweilen nur als Provisorium zu verkündende Vertrag über die Regulirung der Neckarschiffahrt, insbesondere der Neckarzölle, zur Kenntniß der Kammer gebracht. II. 157.

2. K. Bemerkung wegen der von der Regierung zu bewirkenden Vorlegung der mit andern Staaten getroffenen Uebereinkunft wegen Herabsetzung der Neckarzölle. VII. 136. 137.

2. K. Von Seiten der hohen Regierung wird vorgelegt, der mit Würtemberg und Hessen abgeschlossene, aus 10 Artikeln bestehende Vertrag über mehrere, die Neckarzölle betreffende Punkte, als Grundlage der abzuschließenden Neckarschiffahrtsconvention. Beschluß: diesen Vertrag den Abtheilungen und der Zollkommission zur Kenntnißnahme mitzutheilen. VII. 175 ff.

2. K. Die Budgetkommission trägt in dem Bericht des Abg. v. Itzstein darauf an, die Kammer möge zu Beendigung des Hafenbaues zu Mannheim die jährliche Summe von 75,000 fl. für jedes der Budgetjahre 1835 und 1836 bewilligen. 4s Beil.Hft. S. 243. Genehmigt. VIII. 114.

2. K. Hinsichtlich der Erbauung eines Seehafens bei Constanz, s. Petitionen: Constanz.

Schleichhandel.

1. u. 2. K. Die Verhandlungen über die Maßregeln zu Verhütung des Schleich- oder Schmuggelhandels, s. Zoll- und Handelsverein, und Zollstrafgesetz.

Schriftverfassungsrecht.

2. K. S. unter Petitionen, Heinzelmann, Notarius.

Schulen, s. Lehranstalten.

Schulhausbau.

1. K. Bemerkungen wegen des von der Domänenkasse bezahlten Vorschusses zu Erbauung einer Mädchenschule in Carlsruhe. II. 162. 163.

1. u. 2. K. Hinsichtlich der bei Berathung der Rechnungsnachweisungen beanstandeten Ausgabe der Domänenkasse ad 19,618 fl., als Aufwand für die Erbauung einer Mädchenschule in Carlsruhe, siehe die Verhandlungen unter der Rubrik: Budget, Nachweisungen.

2. K. Bei Berathung des §. 36 des Gesetzentwurfes über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse, wird die Frage wegen der Anwendbarkeit des von der Vertheilung der Schulhausbaukosten handelnden §. 26 des Kirchenbauedicts an die Kommission zur Begutachtung verwiesen. III. 189—192. Bericht des Abg. Rettig v. K. hierüber. III. 194. 195. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen. III. 195—204.

Schulverordnungen.

1. u. 2. K. Verhandlungen wegen Reclamation der provisorischen Schulverordnungen vom Jahr 1834, s. Provisorien.

2. K. Petitionen, a) wegen der einzuführenden Schulordnung und des Lehrplans, s. Carlsruhe, ferner Hagist, Lehrer; b) wegen Herabsetzung des Schulentlassungsalters der Werktagsschulen, s. Bischweiher, Bondorf, Kuppenheim, Muggensturm, Oberweiher.

Schupflehen, s. Erblehen.

Secretariat.

1. K. Wahl der beiden Secretäre der ersten Kammer. I. 6.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, wornach dieselbe die Abg. Mördes, Platz und Schinzinger zu Secretären gewählt hat. I. 11.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, wornach (für Mördes und Platz) die Abg. Bohm und Gerbel zum ersten und zweiten, und der Abg. Weller zum vierten Secretär gewählt worden sind. I. 24.

2. K. Ausmittlung der drei jüngsten Abgeordneten (Sander, Weller und Bohm) für die Stelle der Sekretäre. I. 1.

2. K. Wahl der drei Sekretäre der zweiten Kammer. (Mördes, Platz und Schinzinger). I. 35.

2. K. Die Abg. Mördes und Platz legen ihre Stellen, als Sekretäre der Kammer, nieder. Erörterungen über diese Resignationen. Beschluß: Zur Wahl zweier andern Sekretäre zu schreiten. I. 61—64.

2. K. Wahl eines ersten (Bohm) und zweiten (Gerbel), und (der Abg. Schinzinger blieb bei seiner Stelle als dritter Sekretär), auf den Antrag des Abg. v. Itzstein, eines vierten Sekretärs (Weller). I. 70. 71.

2. K. Benachrichtigung, daß in der ersten Kammer der Oberforstmeister Frhr. v. Neveu und Frhr. v. Berkheim d. J. zu Sekretären gewählt worden. I. 36.

Sekten, schwärmerische.

2. K. Bemerkungen über das auf dem Landtag von 1833 nicht genehmigte provisorische Gesetz vom 14. März 1833 die schwärmerische Sekten betreffend; Erklärung von Seite der hohen Regierung, daß dieses Provisorium nicht zur Anwendung komme. VI. 49.

Seminarien.

2. K. In das ordentliche Budget für 1835/37 werden aufgenommen: für das nach Ettlingen zu verlegende katholische Schullehrerseminar 7400 fl., für das evangelische Schullehrerseminar in Karlsruhe 2700 fl. VIII. 102—104.

2. K. Bemerkung des Abg. Fecht in Bezug auf die Errichtung einer besonderen Lehranstalt zur praktischen Ausbildung der evangelischen Geistlichkeit, wie solche die katholische schon besitzt, oder wenigstens wegen zu treffender Einrichtung eines derartigen praktischen Unterrichts auf der Universität Heidelberg. Erklärung von Seite der hohen Regierung, daß sie das Vorhandenseyn des bezeichneten Bedürfnisses anerkenne, und die Frage über die Organisirung einer solchen Anstalt in reife Ueberlegung ziehen werde. VIII. 91. 93.

2. K. Um das ehemalige Jesuitenkollegium in Ettlingen zu einem katholischen Schullehrerseminar herzurichten, wird von der Budgetkommission im Bericht über das außerordentliche Budget die Bewilligung eines Kredits von 10.490 fl. für das Jahr 1835/36 beantragt. 46 Beil.Hft. S. CIII. Genehmigung. VIII. 122—126.

2. K. Wegen des Privat-Schullehrerpräparanden-Instituts zu Konstanz, s. Petitionen, und zwar: Straßer, Dekan.

Sicherheitspolizei.

2. K. Erörterungen über die Ausgabe von 13,000 fl., welche die Verstärkung des Sommerdienststandes beim Militär wegen Aufrechthaltung der Ruhe in Freiburg, Ettenheimmünster und Mannheim herbeigeführt hat, und über einen weiteren Aufwand von 4000 fl., welcher durch die Bewachung der Schweizergrenze wegen der Basler Unruhen und wegen des Abhaltens der polnischen Flüchtlinge entstanden ist. Beschluß. VI. 17—26.

Siechenanstalt.

2. K. Als Aufwand für die Siechenanstalt wird jährlich in den Hauptfinanzetat aufgenommen: 13,264 fl. VIII. 109.

Sportelordnung.

2. K. Bemerkung des Abg. Welcker hinsichtlich der Nothwendigkeit der baldigen Vorlage eines neuen Sportel- und

Targesetzentwurfes. Erklärung von Seite der hohen Regierung, daß eine solche Vorlage am nächsten Landtage erfolgen werde. I. 245. 246.

2. K. Bemerkungen wegen nothwendiger Reform des Sportelwesens. V. 135.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird die Zusicherung gegeben, daß auf dem nächsten Landtage eine neue Tax- und Sportelordnung der Kammer werde vorgelegt werden, worin auch alle diejenigen Taxen und Gebühren, die nicht unter anderen Rubriken als Steuern bezeichnet sind, würden aufgeführt werden. VI. 49—52.

2. K. Bemerkungen über die Nothwendigkeit der Erlassung einer neuen Taxordnung für die Anwälte. V. 191—202.

Staatshaushalt, s. Budget.

Ständemitglieder.

1. K. Höchstes Rescript, worin die von Sr. K. H. dem Großherzog zu bestimmenden acht Mitglieder der ersten Kammer genannt sind. I. 1. und 1s Beil.Hft. S. 1. 2.

1. K. Beeidigung des Abgeordneten der Universität Freiburg, Professor Zell. I. 23.

1. K. Eidesleistung des neu eintretenden Mitgliedes Bischof v. Macra, Hermann v. Vicari. I. 24.

2. K. Namensverzeichniß der Abgeordneten zur zweiten Kammer, mit Angabe der Städte- und Aemterwahlbezirke. I. 4—6. Beeidigung der neu gewählten Abgeordneten. I. 2.

2. K. Beeidigung des für den vierten Aemterwahlbezirk eintretenden Abg. Aschbach. I. 50.

2. K. Beeidigung des Abg. Lenz von Pforzheim. I. 72.

2. K. Beeidigung des Abg. Obkircher. I. 222.

2. K. Beeidigung des Abg. Cläs. II. 45.

2. K. Hofrichter Wolff in Meersburg und Handelsmann Witzenmann in Pforzheim legen ihre Stellen als Abgeordnete nieder. I. 1.

2. K. Bemerkungen und Erörterungen über mehrere seit dem letzten Landtage Statt gehabte Auszeichnungen und Dienstversetzungen einzelner Ständemitglieder, welche zugleich Staatsdiener sind. VIII. 23—33.

2. K. Nachricht von dem in Karlsruhe erfolgten Absterben des pensionirten Oberhofgerichtsraths Fetzer, vormaligen landständischen Abgeordneten. Beschluß: den Exequien des Verstorbenen in der katholischen Kirche anzuwohnen. V. 84. 132.

2. K. Antrag des Abg. Posselt auf Bestimmung einer Diätenvergütung für die in Karlsruhe wohnenden Deputirten, s. Landtagskosten.

Standes- und grundherrliche Rechtsverhältnisse, s. Declarationen, landesherrliche, über dieselben.

Steuer, direkte.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Beziehung auf den von ihr angenommenen Gesetzentwurf, wornach an dem durch den §. 4 der Gewerbesteuerordnung festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgetperiode 300 fl. von dem Zeitpunkt an abgeschrieben werden sollen, wo nach dem Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem deutschen Zollvereine die Zölle für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden. II. 2. 2s Beil.Hft. S. 18.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieses Gesetzvorschlags erwählten Kommissionsmitglieder. II. 3.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimenraths von Theobald über den Gesetzentwurf, die Verminderung des Gewerbsteuerkapitals um 300 fl. betr. II. 6. 2s Beil.Hft. S. 26—28.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß: das Gesetz unverändert anzunehmen. II. 6. 7.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird ein Gesetzentwurf vorgelegt in Betreff der Verminderung des persönlichen Verdienstkapitals aller Gewerbsteuerpflichtigen um 300 fl., im Fall des Beitritts zum Zollverein. II. 237 und 3s Beil.Heft. S. 219. Begründung dieses Gesetzvorschlages. 3s Beil.Hft. S. 220.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. II. 239.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Völcker über den Gesetzentwurf, die Herabsetzung des persönlichen Steuerkapitals aller Gewerbsteuerpflichtigen um 300 fl. betr. V. 54 und 5s Beil.Hft. S. 111—113.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Verschiedene Vorschläge, die Wohlthat einer Steuerverminderung auf die Aufhebung der Liegenschaftsaccise, oder auf Verminderung des Salzpreises, oder auf die Klassensteuerpflichtigen, anzuwenden; endlich auch diese Steuerherabsetzung auf die Gemeindesteuer auszudehnen. V. 132—146. Beschluß. V. 145. 146.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, wonach dieselbe den Gesetzentwurf wegen Verminderung des Gewerbsteuerkapitals um 300 fl. einstimmig angenommen hat. VI. 30.

2. K. Vorlage einer höchsten Verordnung, wornach für die ersten sechs Monate des Rechnungsjahres 1835 die Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer nach dem Budget des Jahres 1834 erhoben werden soll. Verweisung dieser Mittheilung an die Budgetkommission. II. 182.

2. K. Gesuche um Steuerrückersatz, s. Petitionen, und zwar Fink, Acciser in Altenheim.

2. K. Es wird der Wunsch in das Protokoll niedergelegt, daß das Branntweinkesselgeld, welches mit der direkten Steuer erhoben wird, im Budget der nächsten Periode aufhören und dafür eine Konsumtionssteuer eingeführt werden möchte. VII. 147.

Steuer, indirekte, siehe die einzelnen Abtheilungen derselben, als Accise, Zoll ꝛc.

Stiftungen.

1. u. 2. K. Die von Herrn Stulz in Hieres in Frankreich, aus Kippenheim gebürtig, gestiftete Anstalt in Lichtenthal, zu Erziehung elternloser armer Kinder, s. Waisenanstalt.

1. K. Bemerkungen über die Zuschüsse aus Stiftungskassen zu dem Aufwand für die katholische Kirchensektion. II. 176—178.

2. K. Petitionen in Bezug auf verschiedene Stiftungen, s. Almenshofen, Bruchsal, Büchenau, Carlsdorf, Forst,

Gernsbach, Hambrücken, Kirlach, Langenbrücken, Neudorf, Neuthard, Oestringen, Rauenberg, Stettfeld, Ubstadt, Unteröwisheim, Weiher, Zeutern.

Strafanstalten.

2. K. Bemerkungen wegen wünschenswerther Erhöhung der eigenen Einnahmen der Zuchthausanstalt in Bruchsal durch Verwendung der Züchtlinge zu Taglohnsarbeiten. VII. 123. 124.

2. K. Bemerkungen über Mangelhaftigkeit der Verwaltung der Strafanstalt in Freiburg in objectiver und subjectiver Beziehung. V. 242. 243.

2. K. Es wird von dem Beschlusse (V. 242. 243.): die Regierung um Untersuchung des Verwaltungs- und Rechnungswesens der Zuchthausverwaltung Freiburg zu bitten, abstrahirt, und sich bei der Erklärung von Seiten der Regierung, daß die Sache gegenwärtig durch einen eigenen Kommissär untersucht werde, beruhigt. VIII. 139.

2. K. Als Aufwand für die Zucht- und Korrektionsanstalten wurde für jedes der Jahre 1835 und 1836 bewilligt die Summe von 84,311 fl. VIII. 35.

2. K. Antrag des Abg. v. Itzstein Namens der Budgetkommission: zu Errichtung eines weiblichen Zuchthauses in Bruchsal, und zwar mit Benutzung des hiezu abgegebenen herrschaftlichen Fruchtspeichers, die Summe von 50,000 fl. zu bewilligen, und für jedes der beiden Finanzjahre 25,000 fl. in das Budget aufzunehmen. 4s Beil.Hft. S. c—cii.

2. K. Die Kammer genehmigt diesen Antrag. VIII. 122—126.

Strafgesetzgebung.

2. K. Bemerkungen über die zugesicherte Aufhebung der körperlichen Züchtigung auch bei dem Militär, unter Angabe des wieder eingetretenen Falles einer solchen Züchtigung. VIII. 143. Beschluß: V. 202.

1. u. 2. K. Strafgesetze wegen Uebertretung der Vorschriften der Zollgesetze, s. Zollstrafgesetzgebung.

2. K. Anregung des an dem Landtage von 1833 von der Kammer ausgesprochenen Wunsches, daß die hohe Regierung das Verfahren in Ehrenkränkungssachen auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes ordnen möchte. VIII. 167.

1. K. Schreiben des Oberamtsassessors von Jagemann in Heidelberg, womit derselbe seine Druckschrift über die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens übersendet. Beschluß: dieselbe der Bibliothek der Kammer einzuverleiben. I. 71.

1. u. 2. K. Höchste Entschließung Sr. K. H. des Großherzogs, aus dem großherzogl. Staatsministerium, vom 9. Juli 1835, wornach die Gesetzgebungskommission beauftragt wird, sich mit dem Entwurfe eines als dringendes Bedürfniß anerkannten Strafgesetzes, welches zugleich mit einer neuen Kriminalprozeßordnung ins Leben treten solle, bald thunlichst zu beschäftigen, und wornach die in dem Entwurfe dieser letzteren enthaltenen Bestimmungen, welche ein geregeltes Untersuchungsverfahren im Interesse sowohl der öffentlichen Sicherheit, als zum Schutze des Angeschuldigten, insbesondere gegen willkührliche Verhaftungen, zum Gegenstande haben, bald möglichst herausgehoben und zum Vollzuge gebracht werden. Die Verhandlungen hierüber siehe unter der Rubrik: Gerichtsverfassung.

2. K. Bemerkungen über den in stets fortschreitendem Maße sich vermehrenden Aufwand für Untersuchungs-, Kur- und Legalinspektionskosten, über zu schnelle Verhaftungen und zu lange andauernden Untersuchungsarrest in speziell angeführten Fällen; Beschluß: die Bitte an die hohe Regierung im Protokoll auszusprechen, diesen Gegenstand in Erwägung zu ziehen, und der Kammer über geeignete Abhülfe den Entwurf eines Gesetzes vorlegen zu lassen. VI. 1—16. VIII. 140.

2. K. v. Jagemann, Oberamtsassessor zu Heidelberg, übersendet der Kammer als Geschenk seine Schrift über die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens. Beschluß: Aufstellung in der Bibliothek. II. 158.

2. K. Bei Berathung des Entwurfes eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden wurde unter anderm beschlossen, die hohe Regierung zu bitten, noch auf dem gegenwärtigen Landtage der Kammer einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch die Zollvergehen zur Aburtheilung in allen Instanzen an die Gerichte, daher auch die unterrichterlichen Erkenntnisse über Zollvergehen in zweiter Instanz an die Hofgerichte verwiesen werden. IV. 189.

2. K. Eingabe wegen Verzögerung der Untersuchungen durch Verheimlichung von Verbrechen, siehe Petitionen, und zwar: Hack, Carl Anton.

2. K. Petition um Wiedereinführung der körperlichen Züchtigung bei gröberen Verbrechen, s. Jestetten.

2. K. Die Verhandlungen über das Gesetz, die Rekursbestimmungen in Strafsachen betreffend, s. Gerichtsverfassung.

Straßenbau.

1. K. Aeußerungen und Wünsche in Bezug auf die Straßen der westlichen Gegend des ehemaligen Main- und Tauberkreises und des daran grenzenden östlichen Theils des ehemaligen Neckarkreises, und über die Nothwendigkeit der Anlegung einer Verbindungsstraße dieser Landestheile mit Baiern und Würtemberg. II. 188. 189.

2. K. Bemerkungen über den Aufwand für den Hüninger Straßenbau, insbesondere wegen Herstellung der dortigen Rheinbrücke. VI. 16.

2. K. Bemerkungen über die dringende Nothwendigkeit von Bauten zur Sicherstellung der Haupt- und Poststraße bei Kehl gegen fernere Ueberschwemmungen. VIII. 81.

2. K. Nach dem Bericht der Budgetkommission wird darauf angetragen: die Kammer möge die hohe Regierung wiederholt bitten, mit dem nächsten Budget nicht allein die Voranschläge für die gewöhnlichen Unterhaltungskosten, sondern auch jene für die Neubauten auf dem gewöhnlichen und außerordentlichen Etat für das erste Budgetjahr vollständig, und für das zweite Jahr, wenigstens so weit sie schon gegeben werden können, der Kammer vorlegen zu lassen. 4s Beil.Hft. S. 239. Genehmigt: VIII. 112. 113.

2. K. Bemerkungen hinsichtlich der am vorigen Landtage dem großherzogl. Staatsministerium überwiesenen Eingaben

a) der Gemeinden Muggensturm, Bischweiher und Rothenfels, die Unterhaltung der Straße von Muggensturm nach Rothenfels betr., b) der Stadt Oppenau, die Unterhaltung der Kniebisstraße betr., c) der Gemeinden Renchen, Wachshurst und Rheinbischofsheim, um Uebernahme der Wegstrecke von Renchen über Wachshurst nach Rheinbischoffsheim in den allgemeinen Straßenverband; d) der Stadt Ueberlingen, um Anlegung einer Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen. VIII. 167.

2. K. Zur dringend nothwendigen Herstellung werden folgende Straßen bezeichnet, als: die Straße über den Kniebis, jene durch das Murgthal, jene nach Oppenau, jene bei Stollhofen, der Rothdamm auf der Straßenstrecke von Mannheim nach Heidelberg. VIII. 110—112.

2. K. Vorschläge zur Anlegung einer Eisenbahn von Mannheim nach Basel, s. Petitionen, List.

2. K. Auf den Antrag des Ab. Völcker wird der Wunsch in das Protokoll niedergelegt, daß die hohe Regierung die Einführung breiter Radfelgen auf zweckmäßige Weise zu bewerkstelligen suchen möge. VIII. 112.

2. K. Bericht und Antrag der Budgetkommission: die Kammer möge zur Verbesserung der Straße bei und in Weinheim den vorübergehenden Aufwand von 10,000 fl. für jedes der Budgetjahre 1835 und 1836 bewilligen. 4s Beil. Hft. S. 240. 241. Genehmigt: VIII. 113. 114.

2. K. Antrag der Budgetkommission in dem Berichte des Abg. v. Itzstein: a) für Straßenbau auf dem gewöhnlichen Etat die jährliche Summe von 485,722 fl. zu verwilligen; b) die Kammer möge die Regierung wiederholt bitten, dem nächsten Landtage ein Gesetz über die Eintheilung der Straßen in Haupt-, Land- und in Distriktsstraßen erster und zweiter Klasse, und über die Beitragspflicht des Staats und der Distrikte zu denselben, vorzulegen; und c) der Regierung die fernere Bitte um Einführung von Landräthen zu wiederholen. 4s Beil.Hft. S. 236. 237. Genehmigt: VIII. 109—112.

2. K. Antrag der Budgetkommission in dem Bericht des Abg. v. Itzstein: zur Herstellung einer Straße von Dürrheim nach Donaueschingen für jedes der Finanzjahre 1835/37 die Summe von 42,500 fl. zu bewilligen. 4s Beil.Hft. S. 241. Genehmigt: VIII. 113. 114.

2. K. Herstellung der Straße von Aglasterhausen nach Mingolsheim, s. Petitionen: Eichtersheim.

2. K. Herstellung der Verbindungsstraße des Wiesenthals und der Bewohner jener Gegend mit dem Rheinthale in der Richtung von Schopfheim über Dossenbach nach Schwörstätt, s. Petitionen: Schopfheim.

2. K. Petitionen, a) wegen Herstellung von Straßen und Aufnahme anderer in den allgemeinen Straßenverband, s. Adelsberg, Aitern, Altneudorf, Altwiesloch, Atzenbach, Auerbach, Baden, Bahlingen, Baierthal, Bermersbach, Böllen, Bötzingen, Dielheim, Donaueschingen, Egringen, Eichstetten, Eichtersheim, Eiterbach, Eschelbach, Feudenheim, Forbach, Gausbach, Großsachsen, Heddesheim, Heiligkreuzsteinach, Hertingen, Holzen, Horrenberg, Königheim, Lörrach, Malsch, Malschenberg, Mannheim, Mappach, Mauer, Meckesheim, Michelfeld, Mühlhausen, Niederdossenbach, Niederschwörstätt, Nimburg, Oberdossenbach, Oberschaffhausen, Oestringen, Prechthal, Rauenberg, Rettigheim, Rothenberg, Rümmingen, Schallbach, Schatthausen, Schönau im Wiesenthale, Schönau bei Heidelberg, Schopfheim, Schweinberg, Staufen, Tannenkirch, Thairnbach, Theningen, Todtnau, Wallstadt, Weinheim, Wertheim; b) um Herstellung des Brückenbaues über den Tauberfluß, s. Tauberbischoffsheim.

1. u. 2. K. Stulzische Erziehungsanstalt in Lichtenthal für arme elternlose Kinder, s. Waisenanstalt.

Synoden, s. kirchliche Staatsverfassung.

Taubstummeninstitut.

2. K. Für das Taubstummeninstitut werden in den Finanzetat aufgenommen jährlich 7000 fl. VIII. 105.

Taxordnung, s. Sportelordnung.

Technische Unterrichtsanstalten, s. polytechnische Schule, Gewerbschulen.

Theilungskommissariate.

Vorschläge wegen Verbesserung des Instituts der Theilungskommissäre, siehe Amtsrevisorate, auch Petitionen.

Thierärzte.

2. K. Erörterungen wegen Aufstellung besonderer besoldeter Thierärzte in allen Bezirken des Landes. Beschluß: für jedes der beiden Budgetjahre die Summe von 9,900 fl. zu dem Zweck zu bewilligen, daß den Bezirken, welche solche Thierärzte aufstellen wollen, von der Regierung Zuschüsse gegeben werden. VIII. 39—42.

2. K. Petitionen um Gehaltsaufbesserung für die Thierärzte, s. Henrich in Mosbach, Lösch in Mannheim.

Thronrede, s. Landtag.

Topographisches Institut.

1. u. 2. K. Die Verhandlungen über die Etatsposition des topographischen Instituts und in Bezug auf den Wunsch, daß die Ausarbeitungen desselben zum Zweck der Landesvermessung durch Copien in lithographirten Blättern auf Kosten der Betheiligten veröffentlicht werden möchten, siehe unter der Rubrik: Budget, Nachweisungen; und Budget, Ausgaben, Kriegsministerium.

1. K. Anerkennung der Leistungen und der Nützlichkeit der Arbeiten des topographischen Bureau. II. 154.

Universitäten, s. Lehranstalten, höhere.

Unterstützungen.

2. K. Zur Unterstützung armer Gemeinden werden in den Hauptfinanzetat aufgenommen 2,700 fl.; sodann zur Unterstützung armer Personen, nämlich für Kinder von Staatsdienern, Offizieren, Pfarrern und Schullehrern 900 fl.,

für Heimathlose 2,500 fl., für uneheliche Kinder, Findlinge und Kinder der Inquisiten 32,100 fl. VIII. 86. 87.

2. K. Zur Unterstützung der Gemeinde Dorf Kehl mit Sundheim, wegen Kriegserlittenheiten von 1793 und 1796, wird von der Budgetkommission die Bewilligung von 10,000 fl. auf das Jahr 1835/36 in Vorschlag gebracht. 4s Beil.Hft. S. CV. CVI.

2. K. Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben. VIII. 125—126.

2. K. Petitionen um Unterstützung, s. Bürger, Renovator in Heidelberg; Lichtenfels, Christiane, in Carlsruhe.

Urlaub.

Es erhielten Urlaub:

1. K. Prof. Zell. I. 6. Freihr. v. Neveu. I. 25. Freihr. v. Gemmingen. II. 157.

2. K. Die Abgeordneten: Blankenhorn. V. 29. Buhl. VI. 260. Eläs. II. 252. Dörr. V. 29. Fecht. V. 29. Grimm. III. 51. Herr. V. 29. Knapp. I. 1. Körner. I. 71. V. 29. Lauer. V. 29. Magg. V. 29. Martin. V. 29. Mittermaier. I. 175. V. 78. Mördes. V. 29. Mohr. V. 29. Posselt. I. 49. V. 29. Rettig v. K. I. 14. V. 29. Rindeschwender. I. 71. V. 29. Schaaff. V. 29. Seramin. V. 29. Sonntag. V. 29. Trötschler. V. 29. Völcker. V. 147. v. Vogel. V. 29. Weller. V. 29. Winter v. H. V. 29.

Urlaubsrescripte

an die Staatsdiener, welche zu Abgeordneten gewählt sind, zum Behufe ihres Erscheinens auf dem Landtage, s. Verfassungsurkunde.

Verantwortlichkeit der Minister.

1. u. 2. K. Anträge auf Vervollständigung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, s. Verfassung, und zwar die Verhandlungen über die Motion des Abg. v. Rotteck, auf Ergänzung und Sicherstellung derselben.

2. K. Bemerkungen über die Unvollständigkeit des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister, insbesondere des badischen Gesandten am Bundestag für seine Abstimmungen. V. 236—242.

Vereine.

1. K. Bemerkungen über das segensreiche Wirken des Vereines für die Verbesserung des Zustandes der Strafgefangenen. II. 108. 109.

2. K. Bemerkungen hinsichtlich des öffentlichen Tragens und Aufsteckens von farbigen Abzeichen, außer der badischen Hausfarbe. Anführung einzelner zur Bestrafung gekommener Fälle in dieser Beziehung. VIII. 37—39.

Verfassung.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer, begleitet mit einer von ihr hinsichtlich des von der Regierung untersagten Drucks der Motionsbegründung des Abg. v. Rotteck, auf Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung, beschlossenen Adresse an Se. K. H. den Großherzog, worin um die Zurücknahme dieser Verfügung, unter Berufung auf die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung, und das in diesen den Kammern ausschließlich ertheilte Recht der Entscheidung über den Druck ihrer öffentlichen Verhandlungen und deren Beilagen, gebeten wird. II. 124. 2s Beil.Hft. S. 180. 181.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieser Adresse erwählten Kommissionsmitglieder. II. 137.

1. K. Es wird beschlossen, diese Kommission durch zwei Mitglieder zu verstärken. II. 155. Wahl und Benennung derselben. II. 157. Erhebung des Zweifels, daß der Kommissionsbericht noch auf diesem Landtage werde erstattet werden können. II. 155.

1. K. Die Frage, ob einzelne §§. des Gesetzes über zwangsweise Eigenthumsabtretungen zum Zwecke des öffentlichen Nutzens als Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Verfassung zu betrachten seien, wird verneinend entschieden. II. 98.

2. K. Anzeige einer Motion des Abg. v. Rotteck, die auf verfassungsmäßigem Wege zu bewirkende Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung betr. I. 49.

2. K. Entwicklung der Gründe dieser Motion. II. 2. Erörterungen. Unterstützung des Antrags. Beschluß: Verweisung in die Abtheilungen zur Berathung. II. 2—5.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. II. 240.

2. K. Ohne Folge gebliebener Antrag des Abg. Trefurt auf Verstärkung der Kommissin, welche zur Berathung der Motion des Abg. v. Rotteck, in specie zur Berathung des verbotenen Drucks derselben niedergesetzt ist. II. 102. 103.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Itzstein über die Motion des Abg. v. Rotteck, auf Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung. V. 30. 31, und 5s Beil.Hft. S. 117 bis 126.

2. K. Ueber diesen Bericht und über die Motionsbegründung selbst wurde auf dem gegenwärtigen Landtage nicht diskutirt, weil die Berathung über das Druckverbot zuerst Statt fand. Die Verhandlungen in letzterer Beziehung, s. VII. 82—110.

2. K. Vorlage eines Schreibens des Buchhändlers Groos, wornach ihm von dem hiesigen Polizeiamte, gemäß einer Verfügung des großh. Ministeriums des Innern, untersagt worden, die Motion des Abg. v. Rotteck weder in den Protokollen der Kammer noch zu jedem andern Zweck abzudrucken. II. 41 und 44. Erklärungen. II. 41. 42. Verweisung dieses Gegenstandes an die Abtheilungen zur Berathung. II. 43.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Itzstein über das von dem großh. Ministerium des Innern gegen die Motion des Abg. v. Rotteck, rücksichtlich der Ergänzung und Sicherstellung der Verfassung erlassene Druckverbot. VI. 1, und 5s Beil.Hft. S. 170—172.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Mehrseitige Anträge. Beschluß. VII. 82—108. Entwurf der der ersten Kammer mitgetheilten Adresse. VII. 109. 110.

2. K. Bemerkungen über die in der Carlsruher Zeitung erschienene einseitige Darstellung dieser Verhandlung. VII. 138—140.

2. K. Aeußerung des Abg. Hoffmann Namens der Majorität der für die Begutachtung der Frage des Beitritts zum deutschen Zoll- und Handelsvereinigungsvertrage niedergesetzten Kommission, über die Wirkung des Vereins auf die badische Landesverfassung. Aeußerung des Abg. Regenauer Namens der Minorität der Kommission hierüber. 5s Beil.Hft. S. 43—48. 88. 89. Erklärungen in dieser Beziehung im Lauf der Verhandlungen über die Zollvereinssache. IV. 6. 11. 16. 48. 68. 75. 83. 84. 87. 88. 98. 101. 102. 106. 121. 128. 132. 141. 142. 149. 151. 156. 163. 164.

2. K. Der Abg. v. Rotteck bringt die Urlaubsrescripte in Anregung, welche an die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener zum Behuf ihres Erscheinens auf dem Landtage erlassen worden sind. Erklärung der Herren Regierungskommissäre. I. 175. 176.

2. K. Eröffnung des Herrn Finanzministers in Bezug auf die bei der Amortisationskasse ohne Einberufung des ständischen Ausschusses (§. 57 der Verfungsurkunde) eingetretene Zinsreduction. Erklärung des Abg. v. Rotteck und anderer Mitglieder. Beschluß: Verweisung an die Abtheilungen zur Vorberathung und zur Ernennung einer besonderen Kommission über diesen Gegenstand. I. 179—182.

2. K. Die weiteren Verhandlungen über diesen Gegenstand, s. Amortisationskasse.

Verhältnisse mit andern Staaten.

2. K. Bemerkungen über einen in der allgemeinen Zeitung enthaltenen Artikel, die Verhältnisse mit der Schweiz betreffend. I. 166. 167.

2. K. Weitere Bemerkungen des Abg. v. Rotteck in derselben Beziehung bei Ueberreichung einer diesen Gegenstand betreffenden Petition des Bürgermeisters und vieler Bürger in Donaueschingen. II. 197. 198.

2. K. Vortrag des Abg. v. Rotteck in Bezug auf die gegenwärtigen Verhältnisse mit der Schweiz und zunächst mit dem Kanton St. Gallen, das Ausweisen fremder wandernden Handwerksgesellen betr. Erörterung von Seiten der hohen Regierung. I. 228—230.

2. K. Petitionen in Betreff der von der hohen Regierung gegen die Schweiz hinsichtlich der Handwerksgesellen getroffene Maßregeln, s. Donaueschingen.

Verhandlungen.

1. K. Schreiben des Buchhändlers Groos wegen des Drucks der Verhandlungen. I. 6. Vorschläge des Freiherrn v. Göler d. J. wegen schneller Herausgabe der Protokolle mittelst eines vollständigen Landtagsblattes. Beschluß: diese Vorschläge in nähere Betrachtung zu ziehen. I. 6—8.

1. K. Berathung über die Fassung und Herausgabe der Protokolle. Beschluß. I. 11—13. Vorlage des mit dem Buchhändler Groos abgeschlossenen Verlagscontracts. Genehmigung desselben. I. 14. 15.

2. K. Anträge und Erörterungen über Abkürzung, Durchgehung und den Druck der Protokolle, und über Beschleunigung ihrer Verbreitung. Niedersetzung einer Kommission zu diesem Zweck und zu Vorschlägen rücksichtlich eines Verlagsaccords. I. 14—18.

2. K. Bemerkungen über die Redaction der Protokolle und über die Schwierigkeiten ihrer Abkürzung. I. 61—64.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Gerbel über die Abfassung und den Druck der Protokolle. I. 39. 40.

2. K. Berathung der von der Kommission in ihrem Berichte gestellten Anträge. I. 43—49. Schlußfassungen. I. 49.

2. K. Weiterer Bericht des Abg. Gerbel Namens der Druckkommission. I. 54. 55. Berathung hierüber. Schlußfassungen. I. 55—59.

2. K. Bemerkung des Abg. v. Rotteck, in Betreff der Versendung der Protokolle der zweiten Kammer, und des Verlangens der Verlagshandlung, daß die Abonnenten auch die zum Theil voluminösen Beilagen abnehmen müßten. Beschluß: Auftrag an das Secretariat zur Benehmung mit der Buchhandlung. I. 209.

2. K. Nachricht über die von dem Secretariat aus Auftrag der Kammer rücksichtlich der Abgabe und Versendung der Protokolle mit der Verlagshandlung getroffenen Uebereinkunft. I. 239.

Versorgungsanstalt.

1. K. Schreiben des Vorstandes der neu errichteten Versorgungsanstalt, Ministerialrath Beger, womit derselbe eine Anzahl Exemplare der Statuten dieser Anstalt übersendet. Beschluß: diese Exemplare an die Mitglieder der Kammer zu vertheilen. I. 71.

2. K. Ministerialrath Beger, als Vorstand des Verwaltungsraths der allgemeinen Versorgungsanstalt für das Großherzogthum Baden, übersendet der Kammer die Statuten dieser Anstalt. II. 196.

Veterinäranstalt, s. Thierärzte.

Volksschulen, s. Lehranstalten.

Vollmachten der Abgeordneten, s. Wahlen, deren Prüfung.

Waffengebrauch der Zollaufsichtsbeamten, s. Zollschutz.

Wahlcensus.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfes über die Wahlberechtigung bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe und die Einführung eines Wahlcensus. II. 179. 28 Beil.Hft. S. 244.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieses Gesetzentwurfes erwählten Kommissionsmitglieder. II. 179.

1. K. Erklärung zu Protokoll, daß dieses wichtige Gesetz der Kürze der Zeit wegen nicht mehr berathen werden könne. II. 203. 204.

2. K. In Bezug auf das provisorische Gesetz vom 4. Dezember 1833, die Einführung eines Wahlcensus betr., wird

beschlossen, die von Seite der hohen Regierung zugesicherte demnächstige Vorlage dieses Gesetzvorschlages zu erwarten. VI. 49.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird ein Gesetzentwurf — nebst Motiven — vorgelegt, über die Wahlberechtigung bei der Wahl der Bürgermeister und Gemeinderäthe. VI. 282 u. 56 Beil.Hft. S. 271—274.

2. K. Benennung der zur Begutachtung dieses Gesetzentwurfs ernannten Kommissionsmitglieder. VII. 34.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. v. Rotteck über den Gesetzesvorschlag, die Einführung eines Wahlcensus in den Gemeinden betr. VII. 56 Beil.Hft. S. 298—303.

2. K. Diskussion des Berichts des Abg. v. Rotteck über den Gesetzentwurf, die Einführung eines Wahlcensus in den Gemeinden betreffend. Schlußfassungen, und zwar: zu §. 1. VIII. 51—69; zu den §§. 2 u. 3. VIII. 69—72. Neue Redaktion des Gesetzentwurfes nach den Beschlüssen der zweiten Kammer. VIII. 72. 96. 97.

Wahlen, deren Prüfung.

1. K. Vorlage der Akten über die Wahlen des Freiherrn v. Berckheim d. J., des Frhrn. v. Landenberg, des Majors Frhrn. Christian v. Türckheim, des Frhrn. v. Gemmingen-Treschklingen, des Frhrn. v. Göler d. Ä., des Frhrn. von Göler d. J., des Geheimenhofraths Rau als Abgeordneten der Universität Heidelberg und des Professors Zell als Abgeordneten der Universität Freiburg. Kommissionsbericht des Geheimenraths von Theobald über die Prüfung dieser Wahlen. 16 Beil.Hft. S. 2—6. Diskussion dieses Berichts. Gültigerklärung sämmtlicher Wahlen. I. 4. 5.

2. K. Von Seite der hohen Regierung werden die Akten über die Wahlen der neu einzutretenden Abgeordneten aus den V., VIII., X., XI., XII., XIV. Städtewahlbezirken und aus den 4., 8., 12., 13., 15., 19., 30., 32., 36., 37. und 39. Aemterwahlbezirken übergeben. I. 1.

2. K. Der in zwei Bezirken gewählte Abg. Aschbach lehnt die auf ihn gefallene Wahl der Stadt Villingen ab, weßhalb von der hohen Regierung sogleich eine neue Wahl angeordnet wurde. I. 1.

2. K. Hofrichter Wolff in Meersburg legt seine Deputirtenstelle nieder, weßhalb von der hohen Regierung sogleich eine neue Wahl angeordnet wurde. I. 1.

2. K. Niederlegung der Deputirtenstelle von Seiten des Handelsmanns Witzenmann in Pforzheim. Anordnung einer neuen Wahl. I. 1.

2. K. Berichte über die Prüfung der Vollmachten der neu gewählten Abgeordneten Merk, Stösser, Rutschmann, Schaaff, Regenauer, v. Vogel, Lang, Leiblein, Mittermaier, Weller, Bohm, Aschbach, Platz, Seramin, Völcker, Duttlinger, v. Dürrheimb und Scheffelt. I. 8—12.

2. K. Vorlage der Wahlakten aus dem X. Städtewahlbezirk (Pforzheim), wornach der Bürgermeister Lenz für den Abg. Witzenmann gewählt worden. Berichterstattung: Gültigerklärung der Wahl. I. 71.

2. K. Vorlage der Akten über die Wahl eines Abgeordneten in dem 5. Aemterwahlbezirke. Bericht des Abg. Rutschmann über die Prüfung derselben. Gültigerklärung der Wahl. (Obkircher). I. 74. 75.

2. K. Uebergabe der Akten über die Wahl eines Abgeordneten in dem 41. Aemterwahlbezirke (Cläs in Walldürn). I. 225. Kommissionsbericht des Abg. Lang über den Erfund der Prüfung der Vollmacht. Beschluß: Gültigerklärung dieser Wahl. I. 246.

Wahlordnung.

2. K. Anfrage des Abg. Welcker an die Regierungskommission über die Grundsätze zur aktiven und passiven Wahlfähigkeit der Grundherren in Bezug auf den Besitz einer selbstständigen Grundherrschaft. VIII. 14.

Waideberechtigungen, s. Schafwaidrechte.

Waisenanstalt.

1. K. Von Seite der hohen Regierung wird eine Anzahl Exemplare der Statuten der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal zur Vertheilung an die Mitglieder übergeben. I. 70.

2. K. Einladung an die Mitglieder der Kammer zum Feste der Einweihung der Stulzischen Waisenanstalt in Lichtenthal. II. 41.

2. K. Mittheilung einer Anzahl Exemplare der Statuten der Stulzischen Waisenanstalt. Nachricht von der feierlichen Einweihung derselben. Dankbares Andenken der Kammer an den Gründer dieser Anstalt. II. 157. 158.

Waldberechtigungen, s. Forstgesetz.

Waldhut, s. Forstpolizei.

Wasserbau, s. Flußbau.

Wasserschaden.

2. K. Wegen der Ueberschwemmungen durch die Hochgewässer im Dezember 1833 und Jänner 1834 werden bewilligt für 1835/36 32,346 fl. VIII. 122—126.

Weinstich er.

2. K. Petitionen um Aufhebung des Weinsticherrechts, s. Achkarren, Bischoffingen, Burkheim, Ihringen, Kichlinsbergen, Königschaffhausen, Leiselheim, Oberbergen, Rothweil, Saspach.

Wirthschaftsconcessionen, s. Gewerbe.

Wissenschaften, Künste und Gewerbe.

2. K. In dem von dem Abg. v. Itzstein Namens der Budgetkommission erstatteten Bericht wird darauf angetragen: a) für Wissenschaften, Künste und Gewerbe, einschließlich des Staatszuschusses von 11,400 fl. für den landwirthschaftlichen Verein und weitern 1000 fl. für das Schäfereiinstitut, die Gesammtsumme von 37,685 fl. für jedes der Budgetjahre 1835/37 zu bewilligen, dagegen b) der für Gehalte der Plantageinspektoren von der Regierung in den Etat aufgenommenen Summe von jährlichen 1500 fl. die Bewilligung zu versagen. 46 Beil.Hft. S. 229. 230. Genehmigt in der 66. Sitzung vom 27. August 1835. VIII. 106.

Witthumsgehalte, s. Budget.

Wittwenkassen.

2. K. Von der Budgetkommission wird in dem durch den Abg. v. Itzstein erstatteten Bericht darauf angetragen: die Kammer möge an die hohe Regierung die wiederholte Bitte stellen, eine Revision des Wittwenkassenedikts vornehmen zu lassen. 4s Beil.Hft. S.233. Genehmigt. VIII. 109.

2. K. Bei Gelegenheit der Berathung des Nachweisungsberichts über die Pensionen von den Jahren 1831 und 1832 wird beschlossen: Se. K. Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, die Aufhebung des Zuschusses aus der Staatskasse zur Gleichstellung der Militärdienerrelicten mit jener der Civildiener, in Erwägung der reichen Dotation der Militärwittwenkasse herbeizuführen. VI. 173. 196. Da die erste Kammer der deßfallsigen Adresse ihre Zustimmung versagt hat, so wird beschlossen, diesen Antrag durch wiederholte Erklärung blos in das Protokoll niederzulegen. VIII. 138. 139.

2. K. Bewilligungen für den Wittwen- und Waisenfond der Volksschullehrer, s. Budget, Ministerium des Innern.

2. K. Bestimmungen über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenkasse für die Relikten der Volksschullehrer, siehe Lehranstalten, untere, Schulgesetz.

Zehnten.

2. K. In dem von dem Abg. v. Itzstein Namens der Budgetkommission erstatteten Bericht wird darauf angetragen: die Kammer möge der Regierung zur Beförderung der Zehntablösung für die Budgetperiode 1835/37 folgende Kredite bewilligen: 1) Staatszuschuß an die Zehntpflichtigen: a. Zinsen für jedes der beiden Jahre 320,000 fl.; b. Tilgungsfond für jedes der beiden Jahre 40,000 fl. 2) Staatszuschuß an Pfarr- und Schuldienste: a. Zinsen für das Jahr 1835 1800 fl. und für das Jahr 1836 3760 fl.; b. Tilgungsfond für das Jahr 1835 235 fl. und für das Jahr 1836 470 fl.; endlich 3) Zinsaufbesserung von Zehnt- und Kompetenzkapitalien der Pfarreien für das Jahr 1836 2500 fl.; im Ganzen für 1835 362,115 fl., für 1836 366,730 fl. 4s Beil.Hft. S. 253. Durch Kammerbeschluß vom 27. August 1835 genehmigt. VIII. 121.

2. K. Durch das genehmigte Auflagengesetz für die Finanzperiode von 1835/37 werden von den Etatsüberschüssen des Jahrs 1834/35 der Zehntschuldentilgungskasse zugewiesen 516,000 fl. 4s Beil.Hft. S. CXV.

2. K. Wünsche mehrerer Mitglieder, daß die Regierung die Vorarbeiten zur Operation der Zehntablösung möglichst beschleunigen möchte. Bemerkungen hinsichtlich der Berechnung der Fruchtpreise. VII. 121.

2. K. Petitionen in Betreff des Heuzehntens, s. Rappenecker in Zunsweiher.

2. K. Petition wegen der Zehntablösung, s. Sulzfeld.

2. K. Bemerkungen des Abg. v. Itzstein hinsichtlich der Beförderung der Zehntablösung und wegen Beseitigung der Hindernisse, welche der Ausführung dieser Maßregel im Wege stehen. Erklärungen der Regierungskommission und mehrerer Mitglieder der Kammer. III. 99. 100.

Zehntpfennig von Stockfeldern (alte Abgabe), s. Petitionen, Stetten am kalten Markt ꝛc.

Zeitungen und Zeitschriften.

1. K. Bemerkungen über einen im schwäbischen Merkur enthaltenen Artikel, betreffend die Frage über den Beitritt Badens zum preußischen ꝛc. Zoll- und Handelsverein. I. 97.

2. K. Bemerkungen über einen in der allgemeinen Zeitung enthaltenen, die Verhältnisse mit der Schweiz betreffenden Artikel. I. 166. 167.

2. K. Bemerkungen des Abg. v. Rotteck über die in der großh. hessischen Zeitung von Darmstadt vom 6. Juni 1835 enthaltene verfälschte Darstellung des in der Sitzung der zweiten Kammer vom 1. Juni 1835 in der Zollvereinssache Statt gehabten Vorganges. V. 5. 6.

2. K. Beschwerende Aeußerungen einiger Abgeordneten über die Censur der Karlsruher Zeitung wegen darin enthaltener entstellter Darstellungen aus den Kammerverhandlungen und beleidigender Ausfälle gegen einzelne Mitglieder. VIII. 1—4.

2. K. Bemerkungen über unrichtige und mangelhafte Darstellung der Kammerverhandlungen in der Karlsruher Zeitung. VII. 138—140.

Zinsreduktionen

bei der Amortisationskasse; Verhandlungen darüber, siehe Amortisationskasse, Rechnungsnachweisungen für 1832 und 1833.

Zoll.

1. K. Die Verhandlungen über die provisorischen Gesetze vom 30. Jänner 1834 (Reg.Bl. Nr. 5), Nachlaß eines Theils des Rheinzolls auf bestimmten Zollstationen betr., und vom 6. März 1834 (Reg.Bl. Nr. 9), den Rheinzoll betr., siehe unter der Rubrik: Provisorien.

1. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt die in dem Regierungsblatte vom 19. August 1835 Nr. 34 bereits enthaltene Verordnung, betreffend eine Abänderung in den bisherigen Zollsätzen hinsichtlich verschiedener aus den Vereinsstaaten eingehenden Waarenartikel. Beschluß: an die Zollkommission zur Kenntnißnahme. II. 144.

1. K. Vertrag mit Würtemberg und Hessen über die Regulirung der Neckarschiffahrt, insbesondere der Neckarzölle, siehe Schiffahrt.

2. K. Vorlage einer höchsten Verordnung in Beziehung auf die Zollverhältnisse mit der Schweiz. II. 182. Beschluß: zu den Akten. II. 182.

2. K. Die provisorischen Verordnungen: a) vom 23. Januar 1834 und vom 30. Jänner 1834, Transitzoll betr., b) vom 12. April 1834, den Handelsvertrag mit der Schweiz betr., c. vom 26. Februar 1835, Vorkehrungen gegen den Schleichhandel längs der Schweizergrenze betr., und d) vom 16. Mai 1835, Zollerhöhungen von verschiedenen Waarengattungen betreffend, wurden durch den neuen Zoll- und Handelsvertrag nach Kammerbeschluß für erloschen erklärt. VI. 47.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

2. K. Durch Kammerbeschluß wurde der einstweilige Fortbestand der beiden provisor. Gesetze, vom 30. Januar 1834, Nachlaß eines Theils des Rheinzolls von auf bestimmten Zollstationen ein- und ausgehenden Gütern betr., und vom 6. März 1834, den Rheinzoll betr., genehmigt. VI. 47. 48.

2. K. Siehe die Petition von Unteruhldingen um Errichtung einer Eingangs- und Transitzollstätte daselbst für alle Waarengattungen.

2. K. Die von der Regierung vorgelegte Uebereinkunft mit Würtemberg und Hessen wegen Herabsetzung der Neckarzölle siehe: Schiffahrt.

2. K. Eröffnung von Seite der hohen Regierung, daß die bereits bei den Verhandlungen über den Beitritt zum Zollverein besprochene Herabsetzung der Zölle von denjenigen Artikeln, welche gegenwärtig noch in den Vereinsstaaten nicht zollfrei eingehen dürfen, mittelst einer landesherrlichen, im Regierungsblatt erschienenen Verordnung provisorisch eingeführt sei. VII. 136.

Zollprivilegien.

2. K. Bemerkungen über seit dem Landtage von 1833 ertheilte Zollprivilegien; Erklärung von Seite der hohen Regierung, daß das einer Maschinenfabrik zu Mannheim ertheilte Privilegium, 100 Centner englische Stäbe für ihren Gebrauch einzuführen, der Kammer noch auf dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt werden soll. VI. 48. 49.

Zoll- und Handelsverein.

1. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt der mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen, Würtemberg ꝛc. abgeschlossene Zoll- und Handelsvereinigungsvertrag. 1s Beil.Hft. S. 82—95. Beschluß: I. 72. Benennung der zu Berathung dieses Gegenstandes erwählten Kommissionsmitglieder. I. 72.

1. K. Wegen Berathung der beiden Entwürfe des Zollstrafgesetzes beschließt diese hohe Kammer, die Zollkommission um zwei Mitglieder zu verstärken. I. 98. 99. Anzeige von der vorgenommenen Wahl dieser beiden Mitglieder. I. 100.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff ihres Beitritts zum deutschen Zoll- und Handelsverein. 1s Beil. Hft. S. 165.

1. K. Kommissionsbericht des geheimen Hofraths Rau über den Zollvereinigungsvertrag des Großherzogthums Baden mit der Krone Preußen und den andern Vereinsstaaten. 1s Beil.Hft. S. 169—222.

1. K. Berathung dieses Berichts. Beschluß: Beitritt zum Zollvereinigungsvertrag. I. 185—203. Rede Sr. Durchl. des Herrn Fürsten von Löwenstein-Wertheim. I. 185—189. 204. — Großhofmeister Frhr. v. Berkheim. 190. 191. — Generallieutenant Frhr. v. Stockhorn. 189. 190. 205. — Oberforstmeister Freiherr von Reveu. 191. 192. — Freiherr v. Andlaw. 192—194. — Finanzminister v. Böckh. 194—196. 204. 205. — Professor Zell. 196—200. — Oberst v. Lasollaye. 200. 201. — Generallieutenant Frhr. v. Freystedt. 201. 202. — Geh. Hofrath Rau. 202. 203. 204. — Staatsrath Nebenius. 202. — Staatsrath Jolly. 202. 203. 204. — Freiherr v. Göler. d. J. 203. — Freiherr v. Rüdt. 204.

1. K. Von der zweiten Kammer bisher mitgetheilte Adresse in Betreff des Zollvereins. 1s Beil.Hft. S. 167. 168.

1. K. Kommissionsbericht des geh. Hofraths Rau über die Adresse der zweiten Kammer, den Zollvertrag betreffend. 1s Beil.Hft. S. 235. 236.

1. K. Diskussion des Kommissionsberichts über die von der zweiten Kammer in einer besonderen Adresse in Bezug auf den Zollvereinigungsvertrag ausgesprochenen Wünsche. Beschlüsse: I. 205—211.

1. K. Bemerkungen wegen Veröffentlichung des Protokolls der geheimen Sitzung in der Zollvereinssache durch den Druck. II. 4.

1. K. Gesetzentwurf über die Einführung des Zollvereinigungsvertrags im Großherzogthum Baden. 1s Beil.Hft. S. 166.

1. K. Kommissionsbericht des geh. Hofraths Rau über das Einführungsedikt zu dem Vertrage über die Zoll- und Handelsvereintgung. 1s Beil.Hft. S. 222.

1. K. Diskussion über das Einführungsedikt. Beschluß: I. 203—205.

1. K. Bemerkungen wegen des Druckes des Protokolls der geheimen Sitzung in der Zollvereinssache. II. 171.

1. K. Bemerkung des Frhrn. v. Göler d. J. gegen einen Artikel im schwäbischen Merkur, des Inhalts, daß die Mehrheit der Abgeordneten des grundherrlichen Adels gegen den Beitritt zum Zollvereine stimmen würde. I. 97.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt der mit den Kronen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Churfürstenthum Hessen und den Staaten des thüringischen Vereins unterm 12. Mai 1835 abgeschlossene Zollvereinigungsvertrag. II. 14. und 3s Beil.Hft. S. 197—210. Vortrag des Herrn Finanzministers hiezu. II. 14. 15.

2. K. Benennung der gewählten Kommissionsmitglieder. Verstärkung der Kommission. II. 104. 126.

2. K. Vorlage eines höchsten Rescripts über die Ernennung des geh. Referendärs Goßweyler zum Regierungskommissär bei den Verhandlungen über die Zollvereinssache. II. 182.

2. K. Anzeige, daß die Kommission in der Zollvereinssache die Abgeordneten Hoffmann und Bader zu Berichterstattern, und zwar den ersteren über den Vertrag selbst, und den letzteren über das Zollstrafgesetz ernannt habe. II. 207.

2. K. Bericht der Majorität der Kommission, erstattet von dem Abg. Hoffmann. 5s Beil.Hft. S. 13—56; Bericht der Minorität der Kommission, erstattet von dem Abg. Regenauer. 5s Beil.Hft. S. 57—92. Zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes. Kommissionsbericht des Abg. Bader über dieselben. 5s Beil.Hft. S. 93—115.

2. K. Berathung der Frage über den Beitritt zum Zoll- und Handelsvereinigungsvertrage mit Preußen. Vorschläge des Präsidiums über den Gang der Diskussion. IV. 1. 2. Redner: A. Von Seite der hohen Regierung: Herr Finanz-

minister v. Böckh. IV. 14. 26. 27. 28. 29. 41. 46. 47. 55. 56. 58. 63. 79. 86. 116. 118. 119. 132. 134. 135. 136. 139. 140. 154. 158. 163. 165. 167. 168. 169. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 185. 186. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 196. 198. 199. 200. 201. 204. 208. 209. 211. 214. — Herr Staatsminister Winter. IV. 99. 102. 214. — Herr Staatsminister v. Türkheim. IV. 87. — Herr geh. Referendär Goßweyler. IV. 29. 55. 56. 58. 79. 119. 136. 141. 147. 154. 179. 190. 200. — Herr Staatsrath Jolly. IV. 29. 168. 169. 170. 177. 178. 182. 188. 191. 193. — Herr Staatsrath Nebenius. IV. 30. 47. 52. 68. 104. 119. 132. 135. 136. 140. 150. 179. 184. 190. 196. 209. 213. 214. — B. Abgeordnete: Aschbach. IV. 186. 188. — Bader 48. 186. 191. 193. 209. — Bekk. 141. 176. 180. 181. 182. 185. 190. 192. 210. — Bohm. 175. 178. 188. — Buhl. 27. 28. 29. 30. 51. 55. 56. 59. 162. 165. 186. 189. 190. 191. 192. 193. 196. 198. 200. 209. — Dörr. 51. 124. 180. 201. — Duttlinger. 128. 164. 193. 198. 200. 208. 213. — Fecht. 89. 181. 197. — Gerbel. 63. 177. 178. 201. — Goll. 137. 139. 140. 141. 208. — Grimm. 106. — Hoffmann. 24. 26. 27. 132. 134. 136. 169. 170. 193. 206. 214. — v. Itzstein. 154. 158. 166. 176. 182. 191. 203. 204. 213. — Knapp. 147. 198. — Körner. 103. 104. — Kröll. 77. 79. — Lauer. 73. 190. 191. 199. — Magg. 141. — Martin. 39. 41. 148. 154. 179. 199. — Merk. 6. 176. 185. — Mördes. 152. 185. 191. 212. — Mohr. 149. 170. 175. 184. 188. 190. 194. — Müller. 73. — Platz. 74. — Posselt. 45. 47. 168. 169. — Regenauer. 158. 191. 198. 200. 202. — Rettig v. E. 70. 181. 185. — Rettig v. K. 107. 108. 183. 197. 199. — Rindeschwender. 101. 131. — v. Rotteck. 80. 121. 132. 163. 165. 166. 169. 182. 194. 203. 207. 212. — Rutschmann. 2. 200. 207. — Sander. 116. 119. 183. — Schaaff. 100. 101. 102. 194. 195. 200. 208. — Schinzinger. 153. — Seltzam. 52. — Sonntag. 199. — Stösser. 169. 186. — Trefurt. 124. 193. — v. Tscheppe. 71. 201. — Völcker. 56. 122. 124. 194. 197. — Welcker. 92. 100. 165. 167. 178. 179. 188. — Weller. 59. 174. 175. 176. 194. — Wetzel I. 104. 188. — Wetzel II. 148. — Weysser. 158. — Winter v. H. 104. 120. 121. 168. 169. 190. 192. 195. 198. 199. — Ziegler. 47. Abstimmung. IV. 166.

2. K. Anzeige über die nach Berathung in mehreren geheimen Sitzungen gefaßten Beschlüsse wegen des Anschlusses des Großherzogthums Baden an den deutschen Zollverein. V. 1.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Hoffmann über das im Regierungsblatt vom 1. Juli 1835 Nr. 25 enthaltene provisorische Einführungsedict zum Zollvereinigungsvertrage mit Preußen ꝛc. IV. 1 und 42—44.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen, und zwar zu Art. 1. IV. 167—170; zu Art. 2. IV. 170—189; zu Art. 3. IV. 189—192; zu Art. 4. 192. 193. Neue Redaction des Einführungsgesetzes. IV. 204. 205.

Weitere Beschlüsse der Kammer. IV. 193. 198. 199 200. 201. 204. Entwurf der der ersten Kammer mitgetheilten Adresse. IV. 205.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, wornach dieselbe den im neunten Punkt der Adresse ausgesprochenen Wunsch der zweiten Kammer, wegen Aufhebung der bestehenden Begünstigung der Zuckerraffinerien, abgelehnt hat. IV. 206. Kommissionsbericht des Abg. Hoffmann über diese Mittheilung. IV. 206. 207. Diskussion dieses Berichts. Beschluß. IV. 207—214.

2. K. Wahl der Deputation zu Ueberreichung des angenommenen Einführungsedicts zum Anschluß an den Zoll- und Handelsvertrag mit Preußen ꝛc., und der die besonderen Wünsche der beiden Kammern hierüber enthaltenen Adresse an Se. K. H. den Großherzog. V. 78. Nachricht von der Antwort des Großherzogs bei Ueberreichung dieser Adresse V. 83.

2. K. Der Abg. v. Rotteck begleitet die Uebergabe mehrerer, die Verweigerung des Beitritts zum Zollverein wünschenden Petitionen mit Bemerkungen, besonders in Bezug auf einen in der Carlsruher Zeitung Nr. 148 enthaltenen Artikel. Erklärungen von Seite der hohen Regierung. Erörterungen. II. 198—204.

2. K. Der Abg. Welcker giebt in Bezug auf die früher zur Sprache gekommenen, die Petitionen über den Zollverein betreffenden Artikel in der Carlsruher Zeitung, die vorbehaltene Erklärung ab. Weitere Erörterungen hierüber. Beschluß: Tagesordnung. II. 240.

2. K. Vorlage einer höchsten Verordnung, in Beziehung auf die provisorischen Zollverhältnisse mit der Schweiz. Beschluß: zu den Acten. II. 182.

2. K. Erläuternde Erklärung von Seiten der hohen Regierung, hinsichtlich der Beschwerde mehrerer an die Schweiz grenzenden disseitigen Gemeinden über Hemmung des Verkehrs mit dem Kanton Aargau durch das Zollprovisorium. III. 101. 102.

2. K. Bemerkung des Abg. Gerbel über ihm zugekommene Nachrichten und Klagen, besonders von Stühlingen, wegen des durch das Zollprovisorium gehemmten Marktverkehrs nach Schafhausen. Erwiederung der Regierungskommission. III. 102.

2. K. Beschluß der Kammer: Zur urkundlichen Verlesung der zum Zwecke der Veröffentlichung den gedruckten Verhandlungen einzurheienden geheimen Protokolle über den Anschluß an den Zoll- und Handelsverein eine Kommission von fünf Mitgliedern aus den Abtheilungen zu wählen. V. 167.

2. K. Die Verhandlungen über den von beiden Kammern angenommenen Gesetzentwurf, wornach an dem durch den §. 4 der Gewerbesteuerordnung festgesetzten klassenmäßigen Gewerbsteuerkapital jedes Steuerpflichtigen in Bezug auf die Staatssteuer für die laufende Budgetperiode 300 fl. von dem Zeitpunkt an abgeschrieben werden sollen, wo nach dem Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem deutschen Zollvereine die Zölle für gemeinschaftliche Rechnung erhoben werden, siehe unter der Rubrik: Steuer, direkte.

2. K. Eingaben für und gegen den Beitritt zum großen Zollvereine, siehe unter der Hauptrubrik: Petitionen nach der alphabetischen Stellung derselben.

2. K. Bemerkungen wegen Beschleunigung des Drucks der Prokokolle der in der Zollvereinssache Statt gehabten geheimen Sitzungen. VIII. 128.

2. K. Der von der badischen Regierung mit den Regierungen von Würtemberg und Hessen abgeschlossene, aus zehn Artikel bestehende Vertrag über mehrere die Größe der Neckarzölle betreffende bisher streitig gewesene Punkte, — s. Schiffahrt.

Zollschutz.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Gesetzentwurfes über den Gebrauch der Dienstwaffen von Seiten des Zollaufsichtspersonals. II. 113. 2s Beil.Hft. S. 115. 116.

1. K. Kommissionsbericht des Geheimenraths von Berg über den Gesetzesvorschlag, den Waffengebrauch von Seiten der Zollaufsichtsbeamten an den Grenzen betr. II. 129. 2s Beil.Hft. S. 182—186.

1. K. Benennung der zu Begutachtung dieses Gesetzentwurfs erwählten Kommissionsmitglieder. II. 119.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß: Das vorgeschlagene Gesetz anzunehmen. II. 129—134.

2. K. Von Seite der hohen Regierung wird vorgelegt ein Gesetzentwurf über den Gebrauch der Dienstwaffen von Seiten des Zollschutzpersonals, nebst Begründung. VI. 93 und 5s Beil.Hft. S. 190—195.

2. K. Benennung der Kommissionsmitglieder zu Begutachtung dieses Gesetzentwurfes. VI. 137.

2. K. Kommissionsbericht des Abg. Sander über diesen Gesetzentwurf. VI. 231 u. 5s Beil.Hft. S. 259—266.

2. K. Diskussion dieses Berichts. Schlußfassungen, und zwar zu §. 1. VI. 261—263; zu den §§. 2, 3, 4, 5 und 6. VI. 263—273; zum §. 7. IV. 273—279; zu den §§. 8, 9 u. 10. IV. 279. 280; zu den §§. 11, 12 u. 13. IV. 280 bis 282. Neue Redaktion dieses Gesetzentwurfes. IV. 290.

2. K. Mittheilung der ersten Kammer, enthaltend die Nachricht von ihrem Beitritt zu dem Gesetze über den Waffengebrauch der Zollaufsichtsbeamten. VII. 138.

Zollstrafgesetz.

1. K. Mittheilung der zweiten Kammer in Betreff des von derselben angenommenen Zollstrafgesetzes. I. 117 u. 1s Beil.Hft. S. 223—230.

1. K. Kommissionsbericht des Freiherrn v. Göler d. J. über den Entwurf eines Zollstrafgesetzes für das Großherzogthum Baden. 1s Beil.Hft. S. 237—239.

1. K. Diskussion dieses Berichts. Beschluß: Beitritt zu dem von der zweiten Kammer angenommenen Zollstrafgesetze. I. 203. 204.

2. K. Zwei Entwürfe eines Zollstrafgesetzes und Kommissionsbericht des Abg. Bader über dieselben. 5s Beil.Hft. S. 93 bis 115.

2. K. Berathung des Berichts über die beiden Zollstrafgesetzentwürfe. IV. 170—189. Beschlüsse. IV. 189.

Zucht- und Korrektionshäuser, siehe Strafanstalten.

Zünfte, s. Gewerbe.

Zwangmühlen, s. Bannrechte.

Zwangsweise Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken, s. Eigenthumsabtretung ꝛc.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE